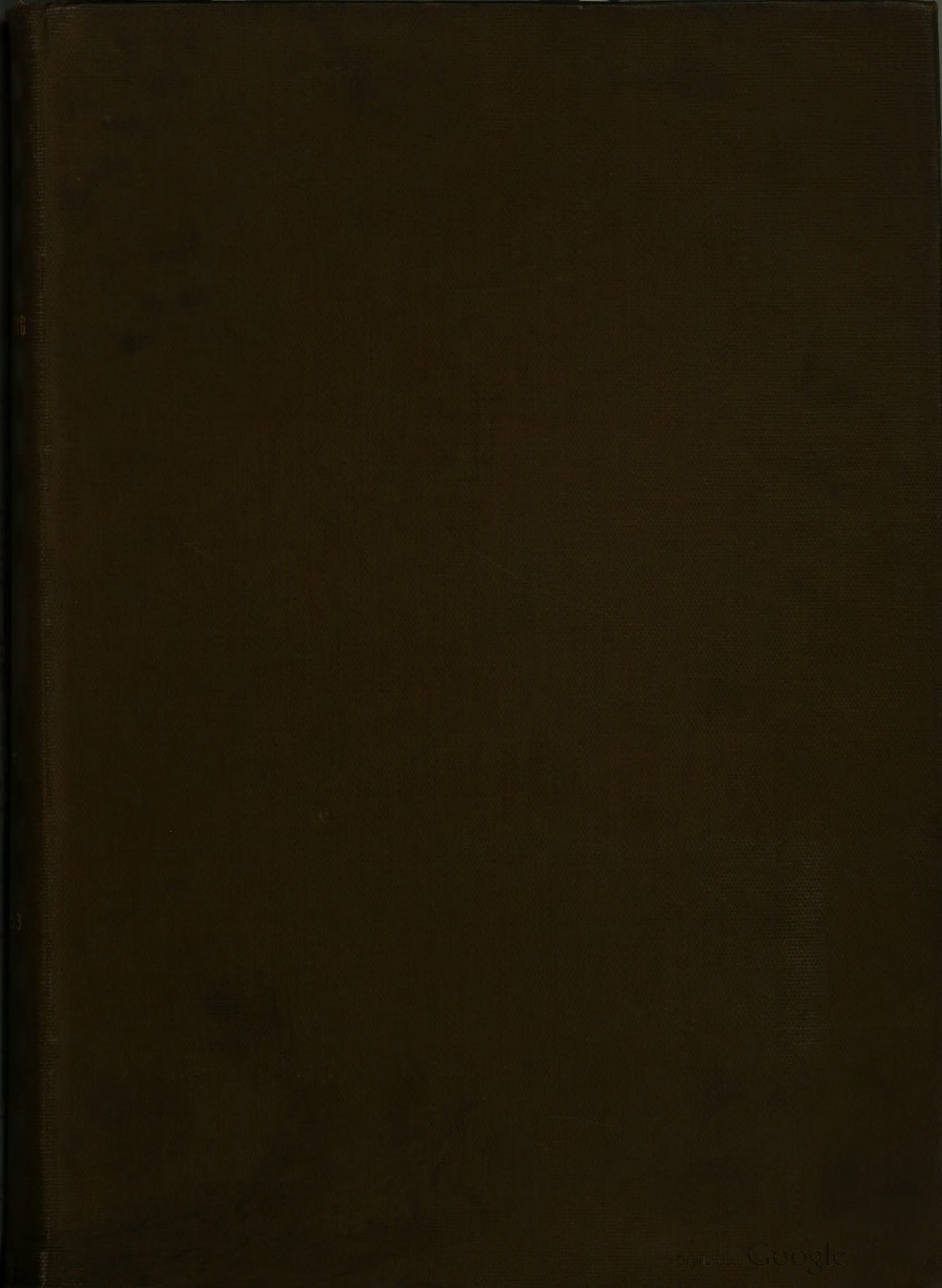
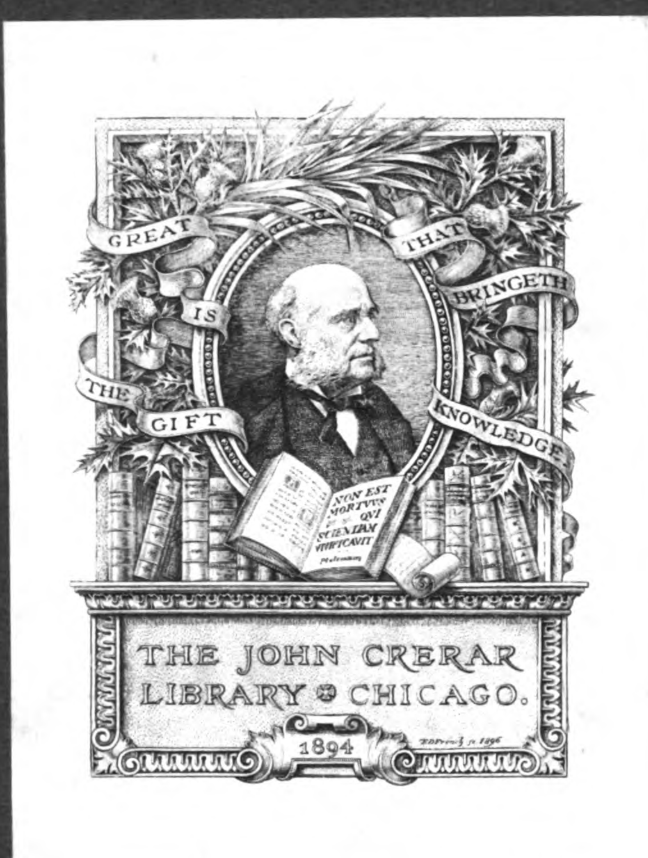
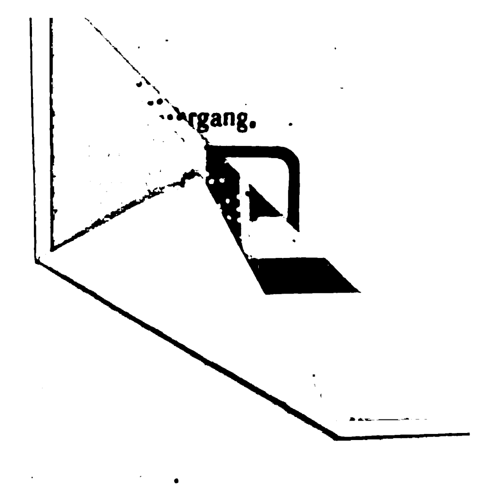



GREAT
IS
THE
GIFT
THAT
BRINGETH
KNOWLEDGE
NON EST
MORTVVS
QVI
SCIENTIAM
VIVIFICAVIT
THE JOHN CRERAR
LIBRARY CHICAGO.
1894





Postamtlicher Hinweis:
1/4 Jahr | Berlin | Heft 27.
GUMMI-ZEITUNG

Berlin, 7. April 1922 — Nr. 27. 36. Jahrgang.



Erscheint wöchentlich

Die „Gummi-Zeitung" ist Fachblatt für die gesamte Gummi-, Guttapercha- und Asbest-Industrie, sowie deren Hilfs- und Nebenbranchen wie Celluloid-Industrie, Treibriemen-Fabrikation, Kabel- u. Isolierdraht-Industrie usw. und den einschlägigen Handel. Bezugsbedingungen usw. am Kopfe des Hauptblattes. Geschäftsstelle: Berlin SW 19, Krausenstr. 35/36.

Erscheint wöchentlich

Hierzu „Die Celluloid-Industrie" Nr. 14.

Flaschenscheiben,

geschliffen u. poliert, sachgemäß hergestellt aus allerbestem Material, spezif. sehr leicht, den Vorschriften der Versuchs- u. Lehrbrauerei Berlin voll und ganz entsprechend, sind wesentlich billiger als geschnittene Scheiben. Wir liefern an Wiederverkäufer äußerst vorteilhaft. 362

Gummi-Stanzwerke Goldmann & Co., G. m. b. H., Essenheim b. Mainz.

825

KLENTZE & CO.

Hamburg 8 — G. m. b. H. — Gröningerstr. 31
Fernsprecher: Nordsee 1618, Elbe 5968 — Telegramme: Gumklentze

Guttapercha ROHGUMMI Balata

Rohasbest + Asbestfaser Asbestmehl

Lieferung von Original-Qualitäten ab Minen, frei europäischen Häfen, ab eigenem Lager Duisburg

Deutsche Asbestgesellschaft m. b. H.

Duisburg Telegramm-Adresse: Asbest
Fernsprech-Anschlüsse: 463 und 3643
944

Durrieu & Co.

Hamburg

Gegründet 1900

ROHGUMMI

Balata — Guttapercha
Drogen — Chemikalien

233

Fernruf: Merkur 5015, 5016
Telegramm-Adresse: Durgummi

FILZ für alle Zwecke, Filztrichter, Filtrierfilze, Lichtpausfilze, Tafelfilze, Schleif- u. Polierfilze, Filzunterlagen zum Schalldämpfen für Maschinen, Fallhammer etc., Ziegelei-Filzröhren, Walzenfilze, rein woll. Filze, Filz-Dichtungsringe, Filzstreifen, Filzscheiben jeder Art und Stärke. Filzsitzauflagen, Filzmassenartikel, gestanzt, gedreht und geschnitten.
Filze für alle technischen und gewerblichen Zwecke.

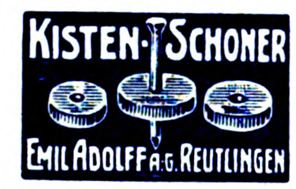
GUSTAV NEUMANN, Filzfabrik, Braunschweig 20. 142

Nordmann Raßmann & Co.

Hamburg

Rohgummi

Guttapercha — Balata



Stanzmesser

aus bestem Spezialstahl fertigt als Sonder-Erzeugnis i. sauberst. Ausführung nach Muster od. Zeichn. in kürzester Zeit zu mäßigen Preisen



1004

A. F. Bock, Hannover-Linden I.

Niedersächsische Stanzmesserfabrik u. Großschleiferei
Telegramm-Adresse: Schleifbock. Fernsprecher: Süd 5263

Hanf- und Flachs-Schläuche

liefert in hervorragender Qualität und vorzüglichster Ausführung zu billigsten Preisen

Mechanische Hanfschlauchweberei Dahringhausen
Essen-Ruhr

Leder Manschetten

Napfform
Hutform
Nurring
Membranen
Dachform

Faconleder Ventilleder Lederringe Lederscheibe



Carl vom Feld
Wald, Rhld. 33
Eigene Formendreherei.
827



Luftpumpen-Manschetten

fabriziert als Spezialität
Süddeutsche Gummi-Industrie
Weissach (Württbg.) 802

Schwefel,

Bleiglätte, Bleimennige, Chemikalien

Adolf Jüttner, Breslau 1

Alle Chemikalien

für die Gummi-Industrie
liefern

Königswarter & Ebell,
Kommandit-Gesellschaft, Chemische Fabrik,
Hannover-Linden.

16

H. J. MERCK & Co.

Hamburg 8, Dovenhof

Fernspr.: Elbe 2910-12 .. Drahtanschrift: Merchef, Hamburg
Gegründet 1799

Rohgummi
Guttapercha · Balata

Regenerierter Gummi · Mineral Rubber

RICHERT & CO., HAMBURG 20

Tel.-Adr.: „Hevea". 192 Fernspr.: Merkur 4390.

Es wird gebeten, sich bei Anfragen oder Aufträgen auf die „Gummi-Zeitung" zu beziehen.

Title page and index are bound in volume 36, I, Oct.-Mar. 1921-1922.

Nr. 27 Berlin, den 7. April 1922 36. Jahrgang.

GUMMI-ZEITUNG

Fachblatt für die Gummi-, Guttapercha- u. Asbestindustrie

sowie deren Hilfs- und Neben-Branchen

Organ für den chirurgischen, technischen und elektrotechnischen Handel

Hierzu 14täglich: „DIE CELLULOID-INDUSTRIE"

BEZUGSPREIS: Vierteljährlich M 24,—. D.-Oesterreich M 50,—. Auslands bezugspreise unterliegen besonderer Vereinbarung.	Man bestellt beim Verlag oder beim zuständigen Postamt. Zusendung unter Streifband erfolgt nur auf besonderen Wunsch gegen Berechnung des Portos.	Verantwortlicher Schriftleiter: G. Springer, Berlin-Wilmersdorf. Begründet von Th. Gampe.	Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin Berlin SW 19, Krausenstraße 35/36.	Erscheint wöchentlich Freitags. Anzeigen die 5gespalt. Millimeter-Zeile oder deren Raum 2,— M. Ausland entsprechende Aufschläge. Bei Wiederholungen Rabatt.

Die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung" befindet sich: Berlin SW 19, Krausenstr. 35/36. Fernsprecher: Zentrum Nr. 8794 und 8795. Zweiggeschäftsstelle in Dresden-Blasewitz, Johannstraße 32, Fernsprecher: 31473. Postscheckkonto der „Gummi-Zeitung" Berlin Nr. 809 Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin Bankkonto: Deutsche Bank, Depositenkasse H, Berlin SW 19, Krausenstraße 38/39.

Das Wichtigste.

Die dem Verein Deutscher Gummireifen-Fabriken angehörenden Firmen haben in ihrer Mehrzahl beschlossen, ab 1. April 1922 die Preise für Velodecken und -Schläuche und Massivreifen für Lastkraftwagen um zirka 20 Prozent, für Motor-Zweiraddecken und -Schläuche, Autodecken sämtlicher Profile und Schläuche, um zirka 20 bis 23 Prozent zu erhöhen. Die Gummiwarenfabriken sehen sich zu diesem Schritt gezwungen durch die weitere Entwertung der Mark und die dadurch hervorgerufene Erhöhung der Gestehungskosten.

Die Guttapercha verarbeitenden Fabriken geben bekannt, daß durch die weitere Entwertung der Reichsmark und das damit verbundene Anschwellen der Preise der Rohmaterialien und aller sonstigen Unkosten die gegenwärtig in Kraft befindlichen Verkaufspreise nicht mehr ausreichend sind. Demzufolge haben sie beschlossen, den im Rundschreiben vom 19. November 1921 angezeigten Aufschlag mit sofortiger Wirkung von 50 auf 100 Prozent zu erhöhen, so daß die Berechnung aller eingehenden Aufträge bis auf weiteres wie folgt vorgenommen wird: Grundpreise zuzüglich 250 Prozent Aufschlag und auf den Gesamtbetrag weitere 100 Prozent Aufschlag. Bei dieser Gelegenheit mag darauf hingewiesen werden, daß auch innerhalb der Gummiwarenfabriken und der sonstigen unserer Branche angeschlossenen Gewerbe mit weiteren Aufschlägen, und zwar recht namhaften, binnen ganz kurzer Zeit gerechnet werden muß. Das mag für viele Fachleute bedauerlich sein. Doch wird sich niemand den heutigen Verhältnissen und ihren Wirkungen entziehen können, sondern einsehen müssen, daß bei der allgemeinen Teuerung und bei der weiteren Entwertung unserer Währung mit den gegenwärtigen Notierungen kein Auskommen mehr ist.

Die Preisstelle des Zentralverbandes der deutschen elektrotechnischen Industrie hat in ihrer letzten Sitzung beschlossen, die Teuerungszuschläge mit Wirkung vom 29. März im Durchschnitt um 35 Prozent zu erhöhen.

Die auf Seite 692 unserer Nr. 25 bereits angekündigte Aufhebung der Benzolbewirtschaftung ist nunmehr erfolgt. Die betr. Bekanntmachung vom 21. März ist im Reichsgesetzblatt auf Seite 280 veröffentlicht.

In der alten Handelsbörse in Leipzig wurde der Messeverein der elektrotechnischen Industrie gegründet. Der Verein hat den Zweck, den Bau eines eigenen Meßhauses auf dem Technischen Ausstellungsgelände zu schaffen, um somit für die gesamte deutsche elektrotechnische Industrie in großzügiger Weise eine geschlossene Ausstellung zu ermöglichen. Das geplante Meßhaus der Elektrotechnik, dessen Gründung auf den Zentralverband der Deutschen Elektrotechnischen Industrie, E. V., zurückgeht, soll bis zur Frühjahrsmesse 1923 fertiggestellt werden. Es umfaßt ungefähr 10 000 Quadratmeter Ausstellungsfläche und wird nach den Plänen des bekannten Münchener Architekten Prof. Dr.-Ing. Grässel von einer Leipziger Firma gebaut werden.

Die von den Spitzenverbänden der Industrie, des Groß- und Einzelhandels seit Jahren geführte Aktion, eine den wirtschaftlichen Wirklichkeiten und den Lebensinteressen des gesamten deutschen Unternehmertums entsprechende Aenderung des Preistreibereirechts herbeizuführen, haben ihren Ausdruck gefunden in einem Gesetzentwurf zur Abänderung zur Preistreibereiverordnung und der Wuchergesetzverordnung,



der unter Heranziehung namhaftester Juristen unter Führung des Zentralverbandes des deutschen Großhandels ausgearbeitet worden ist. Nach diesem Entwurf, der dem volkswirtschaftlichen Ausschuß des Reichstages zur Beratung vorliegt, soll § 2 der Preistreibereiverordnung folgenden Zusatz erhalten: „Ein Preis enthält keinen übermäßigen Gewinn, und stellt sich nicht als unzulässige Preissteigerung dar, wenn er der Marktlage entspricht, oder wenn ihm die Wiederbeschaffungskosten der veräußerten Ware zugrunde liegen. Die Marktlage ist nicht zu berücksichtigen, wenn durch vorübergehende Unmöglichkeit, Ware an den Markt zu bringen, oder durch unlautere Machenschaften eine Notmarktlage geschaffen ist". § 3 soll folgenden Wortlaut erhalten: „Eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 1 liegt nicht vor, wenn Höchstpreise oder von einer zuständigen Behörde festgesetzte Preise oder Vergütungen oder amtlich festgesetzte Marktpreise eingehalten werden". Die Wuchergerichtsverordnung soll u. a. folgendermaßen ergänzt werden: „Zusatz zum § 2: „Zur schleunigen Aburteilung eignen sich Sachen nicht, die rechtlich und wirtschaftlich Zweifel bieten, insbesondere hinsichtlich der Marktlage". Vor jeder Erhebung einer Anklage, vor jeder gerichtlichen Beschlagnahme von Waren und jeder Untersagung des Handelsbetriebes müssen Sachverständige gutachtlich gehört werden. Die Sachverständigen sind auf Grund von Vorschlägen der Handelskammern nach Anhörung der Fachverbände zu ernennen."

Die Erschließung Rußlands für den auswärtigen Handel.

Von Diplom-Kaufmann **Fritz Runkel**, Rensberg b. Köln.

Seit einer Reihe von Jahren ist für diejenigen Staaten, die sich auf einen vermehrten Handel mit dem Auslande angewiesen sahen, die „Außenhandelsförderung" zu einem vielgebrauchten Schlagwort geworden. Man versteht darunter nicht nur die Unterstützung des Warenaustausches im engeren Sinne, sondern auch die Förderung aller Einrichtungen, die dazu dienen, die gesamte wirtschaftlich Lage des Landes, also auch auf dem Gebiet der industriellen Betätigung, zu heben, soweit sie auf die Belebung des Geschäfts mit dem Auslande in irgend einer Form von Einfluß sein kann. Das setzt natürlich einen möglichst von allen Fesseln befreiten Verkehr mit dem Auslande voraus, und wenn wir im Zusammenhang dieser Gedankengänge an Rußland denken, so werden wir sofort die Empfindung haben, daß hier die normalen Grundlagen für einen Aufbau des Außenhandels kaum vorhanden sind. Nichtsdestoweniger steht der Handel Rußlands mit dem Auslande seit längerer Zeit mit im Vordergrunde der öffentlichen Erörterung. Man weiß, daß die natürlichen Grundlagen für einen derartigen Handel, das heißt die in den natürlichen Eigenschaften des Landes liegenden, hier so günstige sind, wie sie anderwärts kaum gefunden werden können und man braucht nur die Antithese „Agrarstaat und Industriestaat" auszusprechen, um Entwicklungsmöglichkeiten anzudeuten, die in Rußland bezüglich seines Verhältnisses zu einer überaus großen Zahl von Staaten mit den Händen zu greifen sind. Gerade Deutschland mußten diese Möglichkeiten deutlich zum Bewußtsein kommen, zumal in der neuesten Zeit, in der es unser wichtigstes Bestreben sein muß, neue Absatzgebiete für unsere Industrieerzeugnisse aufzuspüren. Aber auch die anderen großen Industrieländer, allen voran England und die Vereinigten Staaten von Amerika, machen die größten Anstrengungen, in das erwartete verheißungsvolle russische Geschäft hineinzukommen, nachdem kleinere Staaten, so die nordischen Länder und Italien, zeitlich voraufgegangen waren und gewissermaßen den Schleier, der über dem russischen Wirtschaftsleben lag, ein wenig gelüftet hatten.

Wie denkt man sich nun das Verfahren, das anzuwenden ist, um Rußland in das große Weltgeschäft wieder hineinzuziehen? Zu dieser Frage wird man nur dann Stellung nehmen können, wenn man in der Lage ist, einen Ueberblick über die in dieser Beziehung in Betracht kommende Organisation der russischen Staatsverwaltung zu gewinnen. Auf diese Seite der ganzen Sache ist nun in diesen Tagen die besondere Aufmerksamkeit in den anderen Staaten gelenkt worden, und zwar durch die Meldung, daß in St. Petersburg eine „Handelskammer für Nordwest-Rußland" errichtet worden sei. Aus den weiteren Einzelheiten, die im Zusammenhang mit dieser Meldung bekannt wurden, konnte man ersehen, daß es als die wichtigste Aufgabe dieser neuen Handelskammer betrachtet wird, den Handel Rußlands mit dem Auslande zu fördern. Im besonderen ist da bemerkenswert, daß bei dieser Handelskammer eine Aus- und Einfuhrabteilung gegründet worden ist, deren Wirkungskreis sich allerdings — vielleicht nur vorläufig — auf die Gouvernements Petersburg, Pleskau, Nowgorod, Tscherepowetz und Olonez, sowie Karelien erstreckt. Sie soll die Handelstätigkeit derjenigen staatlichen, genossenschaftlichen und privaten Unternehmungen fördern, die nach den bestehenden Gesetzesbestimmungen das Recht haben, am Außenhandel Rußlands unmittelbar teilzunehmen, und zwar dadurch, daß sie statistisch-volkswirtschaftliches Material sammelt, Auskünfte über die Marktlage des Auslandes einzieht, Verkehrs- und Zollfragen bearbeitet u. a. m.

Wenn nun gesagt wird, daß es sich um die Förderung der Handelstätigkeit derjenigen Unternehmungen handele, die „das Recht" haben, sich im Außenhandel unmittelbar zu betätigen, so muß man zum Verständnis der hier in Betracht kommenden Lage sich die staatliche Organisation vergegenwärtigen, die bisher die einzige Grundlage des russischen Außenhandels gewesen ist oder doch wenigstens sein wollte. Wenn es auch den Bemühungen des Volkskommissars Lenin gelungen war, im Binnenverkehr die auf die höchste Spitze getriebene Zwangswirtschaft wenigstens im Grundsatz zu beseitigen, so ist doch bis auf den heutigen Tag der Außenhandel Rußlands aus dem System der Nationalisierung nicht herausgekommen. Gewiß arbeiten manche russische Geschäftskreise, vor allem soweit sie in den sogenannten Trusts und den Genossenschaften zusammengefaßt sind, unmittelbar mit dem Ausland, aber doch nur auf Grund einer besonderen Ermächtigung des Volkskommissariats für den Außenhandel. Dabei ist immer die Gefahr vorhanden, daß das Außenhandelskommissariat erklärt, das betreffende Geschäft selbst machen zu wollen, und daß diese Erklärung Zwangscharakter bekommen kann. Dieses ganze System beruht eben auf den auch heute noch nicht überwundenen kommunistischen Gedankengängen, wie sie die ganze russische Verwaltung beherrschen und in der konsequent durchgeführten Räteherrschaft zum Ausdruck kommen. Die Entstehung der höchsten Verwaltungsspitzen und ihr Verhältnis zueinander macht das noch deutlicher. Der souveräne Rat der Volkskommissare wird von der grundlegenden Verkörperung des Rätesystems, dem Allrussischen Rätekongreß, gewählt, ebenso das Allrussische Zentralexekutivkomitee, so daß also auf diese Weise die politische Verwaltungsspitze gebildet wird. Aber auch die wirtschaftliche Zentrale kommt unter der ausschlaggebenden Beteiligung der „Räte" zustande, denn der sogenannte Oberste Volkswirtschaftsrat wird von dem Allrussischen Kongreß der Volkswirtschaftsräte gewählt. Besonders bezeichnend für die völlige Verschmelzung von Politik und Wirtschaft — wobei die Politik die Richtung angibt — ist aber die Erscheinung, daß sowohl das Allrussische Zentralexekutivkomitee wie auch der Oberste Volkswirtschaftsrat dem Rat der Volkskommissare untergeordnet sind, der die höchste Verkörperung des ganze Rätesystems darstellt. Das für uns in erster Linie in Betracht kommende Volkskommissariat für den russischen Außenhandel ist nun eines der technischen Ministerien, die dem Obersten Volkswirtschaftsrat beigegeben sind, und es steht also in seiner ganzen Arbeitsweise unter der Herrschaft des Systems, wie es als das grundlegende geschildert worden ist.

In der überaus großen Starrheit der russischen Wirtschaftsordnung, wie man sie namentlich bis in die Mitte des vergangenen Jahres beobachten konnte, lag nun aber auch schon der Keim zu der neuen Orientierung der Wirtschaftspolitik, die sich in den letzten Monaten unter der Führung Lenins an die Oberfläche drängt und auch auf dem Gebiete des Außenhandels langsam zu wirken beginnt. Durch die bis auf die Spitze getriebene Regelung der gesamten Volkswirtschaft durch amtliche Organe, eine Regelung, die sich bis zu den untersten Kleinvorgängen des Wirtschaftslebens fortsetzte, mußte eine ungeheure Verlangsamung alles wirtschaftlichen Handelns entstehen. Die beamtenmäßige Verwaltung mußte sich dabei um so mehr von den Bedürfnissen der Praxis entfernen, je länger der Weg war, der zur Regelung der einzelnen Geschäfte bis zur entscheidenden Verwaltungsspitze zu durchlaufen war. Die Unhaltbarkeit dieses Zustandes sahen schließlich auch die russischen Kommunisten ein,

wenn man von ihrem linken Flügel unter Bucharin absieht, und Lenin fand an dieser Volksstimmung eine Stütze für die Durchführung seines Reformprogramms. Eine offizielle Bestätigung der Uebereinstimmung des überwiegenden Volksteils mit seinen Ideen erhielt er ja auch auf dem letzten Dezemberkongreß der Allrussischen Sowjets, der sich mit seiner Wirtschaftspolitik einverstanden erklärte. Was den Außenhandel angeht, so wurde seine Handhabung von der neuen Einstellung der russischen Wirtschaftspolitik bisher allerdings nur insoweit berührt, als man den Weg zu einer liberaleren Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen fand. Es waren nämlich insonderheit die russischen Genossenschaften gewesen, die für eine Befreiung von der Zwangswirtschaft gerade auch im Außenhandel gekämpft hatten, und diese Bemühungen der Genossenschaften konnten um so weniger unbeachtet bleiben, als in diesen Organisationen der überwiegende Teil der russischen Bevölkerung wirtschaftlich zusammengefaßt ist. Es sind die bäuerlichen Besitzer, welche diesen schon so oft bewährten Weg der Selbsthilfe beschritten haben, und an den Genossenschaften, die zudem in überaus mächtigen Zentralverbänden zusammengeschlossen sind, konnte der Staat im Hinblick auf seine Wirtschaftspolitik um so weniger vorübergehen, als diese die eigentlichen Träger des russischen Außenhandels darstellen. Was Rußland dem Auslande an Zahlungsmitteln bieten kann, sind doch in der Hauptsache die Früchte des Bodens, und auf der anderen Seite konzentriert sich der russische Einfuhrbedarf in erster Linie auf die Hilfsmittel zur Bearbeitung der Ackerflächen, wie sie in Gerätschaften, Maschinen, Düngemitteln und mittelbar auch in den so wichtigen Verkehrswerkzeugen gegeben sind. Es ist den russischen Genossenschaften denn auch gelungen, sich nach und nach eine selbständigere Stellung auch im Außenhandel zu erkämpfen, und sie wurden in ihren Bestrebungen durch die gleichlaufenden Interessen der sogenannten Trusts unterstützt, unter denen man vom Staat gegründete und privatwirtschaftlich aufgebaute russische Industriekonzerne versteht. Auch diese Trusts empfanden sehr bald das Bedürfnis einer Befreiung von einer allzu weitgehenden staatlichen Bevormundung, und auch ihnen mußte man schließlich in der Bewilligung des Rechts, am Außenhandel Rußlands unmittelbar teilzunehmen, mehr und mehr entgegenkommen, wenn auch wenigsten der Form nach, die Bewilligung dieses Rechtes an die Zustimmung des Volkskommissariats für den auswärtigen Handel gebunden blieb.

Besonders bezeichnend für die neueste Entwicklung ist aber eine Erscheinung, die sich an die Gründung der schon erwähnten Handelskammer für Nordwestrußland anschließt. Diese Handelskammer hat nämlich sogenannte gemischte Aus- und Einfuhrgesellschaften ins Leben gerufen, die unter starker Beteiligung des ausländischen Kapitals arbeiten sollen. Mit Hilfe dieser Handelsgesellschaften soll ausländischen Großhandelsfirmen die Möglichkeit eröffnet werden, Rohstoffe in Rußland aufzukaufen und auszuführen. Wir sehen also ein Einschwenken der russischen Wirtschaftspolitik in die Grundsätze, wie sie das Kennzeichen einer kapitalistischen Wirtschaftsordnung sind und man wird sich eben in Rußland gesagt haben, daß die als unumgänglich notwendig erkannte Mobilisierung des russischen Bodens und der unzähligen Arbeitskräfte auf anderem Wege nicht zu erzielen ist. (flw)

Gummiwarengeschäft — Leihgeschäft — Antiquariat.

Der Herrgott ließ die Menschen Tinte und Feder, ja sogar die Schreibmaschine erfinden, damit sie ihrem gepreßten Herzen Luft schaffen können. Da wird denn so ganz allmählich aus einer belehrenden Fachzeitschrift ein — Beschwerdebuch. Dem Vernehmen nach soll es unter den Mitarbeitern eben jener Fachzeitschriften Individuen geben, die eine ganz besondere Freude darüber empfinden, wenn sie fortgesetzt nörgeln können. Da aber schließlich auch die Nörgelei eine Notwendigkeit ist, denn sonst würde es keiner — Erziehung bedürfen, sei jenen großmütig verziehen. Das Wort „Erziehung" hat in unserem Falle natürlich nur eine ganz bedingte Berechtigung. Treffender ist jedoch das Wort „Ermahnung", denn es hapert wirklich hier und da mit den Geschäftsprinzipien. Als Beweis hierfür sollen die folgenden Zeilen dienen.

Schon vor dem Kriege gab es Geschäfte unseres Faches, die eine Spezialität darin erblickten, möglichst jede Art Gegenstand, der zur Krankenpflege dient, gegen eine minimale Gebühr zu verleihen. In vollster Verkennung des Beweggrundes glaubten jene einen Beweis für die Standeswürdigkeit dieses Geschäftsprinzipes davon ableiten zu können, daß andere große Firmen Babywagen oder Heißluftapparate verliehen. Sie verkannten aber dabei, daß es sich um Behelfsmittel handelte, die eine nur zu kurze Zeit vom Patienten oder der Mutter gebraucht wurden, als daß sich ein Kauf gelohnt haben würde. Hier war es also Entgegenkommen gegenüber der Kundschaft, wenn derartige Gegenstände auf Zeit abgegeben wurden. Die genannten „Spezialisten" gingen jedoch einen gewaltigen Schritt weiter und verliehen nicht nur Babywagen, Heißluftapparate und ähnliche Artikel, sondern sogar Badewannen, Inhalierapparate, Luft- und Wasserkissen, Eisbeutel, ja sogar Soxhletapparate und gymnastische Apparate. Es handelt sich — wohlgemerkt — also auch um Erzeugnisse, die mehr einem Luxusbedürfnis dienten und daher wohl von jenen, die sie benutzten, auch gekauft werden konnten. Obendrein geschah dies zu einer Zeit, wo die Mark noch hundert Pfennig Wert besaß, und alle Artikel gegenüber heute noch soviel wie nichts kosteten. Es wird ohne weiteres einleuchten, daß kein Mensch, mit Ausnahme höchstens solcher Personen, die ein ausgeprägtes Sauberkeitsgefühl besitzen, einen Artikel käuflich erwerben werden, wenn sie ihn, obendrein noch für ein Spottgeld, geliehen erhalten. Der Geschädigte bei solchen Geschäftsprinzipien bleibt dann stets nur der Ladeninhaber, der obendrein das zweifelhafte Vergnügen hat, sich über die oft in fragwürdigen Zuständen zurückerhaltenen, verliehen gewesenen Gegenstände zu ärgern.

Dieses gerügte Verleihsystem erlebt nun leider wieder eine Auferstehung. Als ganz winzige Entschuldigung mag zugegeben werden, daß viele Artikel heute solche Preishöhen erreicht haben, daß sie kaum noch bezahlbar sind, um so mehr, als die Geldknappheit mehr und mehr zunimmt. Diese betrübliche Zeiterscheinung mag — wie gesagt — eine kleine Entschuldigung sein, sie erspart aber nicht den Vorwurf, daß durch die Wiedereinführung des Verleihunfugs alle anderen Geschäfte der Branche sehr geschädigt werden. Es kommt wiederholt vor, daß Kundschaft erbost einen Laden verläßt, in dem ein Verleihen von Gegenständen abgelehnt wurde, mit dem Hinweise, daß Hintz oder Kuntz in dieser Beziehung viel „entgegenkommender" und „gefälliger" sei. Der Erfolg ist dann der, daß ein reeller Geschäftsmann seitens der Kundschaft in Verruf erklärt wird und geschädigt bleibt. Trotzdem aber: Lieber einen infolge seines heutigen Preises unverkäuflich gewordenen Gegenstand eingehen lassen, als jenen Unfug mitmachen.

Noch ein anderer Umstand müßte eigentlich einen Geschäftsmann veranlassen, prinzipiell nichts zu verleihen: ein Käufer betritt in der Voraussetzung den Laden, daß der Gegenstand, den er erwerben will, noch in keines anderen Menschen — als des Erzeugers und Verkäufers — Hand gewesen sei. Hat es sich erst einmal herumgesprochen, daß jemand Waren auch verleiht, so wird immer ein gewisses Mißtrauen bei der Kundschaft vorhanden sein, daß der als „neu" angepriesene oder gekaufte Artikel vielleicht doch schon einmal verliehen gewesen sein könnte. Hierin liegt aber sicher kein Renommee für einen Geschäftsmann. Ist ein Verleiher wenigstens so gewissenhaft, den zurückerhaltenen Gegenstand vor der Wiederabgabe so zu desinfizieren, daß eine Krankheitsübertragung unmöglich wird, so läuft er Gefahr, daß der Preis für die benötigten Chemikalien den Betrag der erhaltenen Leihgebühr überschreitet. Man mag das Verleihprinzip betrachten, wie man will, man wird ihm nach keiner Richtung hin eine Existenzberechtigung zuerkennen können.

Aehnlich liegt der Fall beim Ersatz von zerbrochenen Rekordspritzen. Auch hier hat sich ein Unfug insofern herausgebildet, als manche Geschäftsleute einem Arzte für eine zerbrochene Spritze eine neue geben unter Anrechnung des Reparaturpreises. Dies geschieht, um die Arztkundschaft an sich zu locken, und zwar in der Voraussetzung, daß, wenn der Arzt bei jenem kauft, er auch seine Patienten dorthin schickt, um den verordneten Bedarf zu decken. Man kann dies nicht anders als Kundenfang bezeichnen, der ebenso unvornehm wie gegen die Standesehre verstoßend ist. Sendet ein solcher Geschäftsmann die angesammelten zerbrochenen Spritzen zwecks Reparatur an die Fabrik ein, so kann es sehr leicht vorkommen, daß inzwischen die Preise höhere geworden sind, und er hat den Schaden. Solche kleine Lektionen sind aber im Interesse der Branche und Kollegenschaft nur zu begrüßen, denn wer nicht hören will, muß fühlen.

Das Schlimmste aber ist, wenn aus Gummiwarengeschäften Antiquariate werden. Wieder ist es die Not der Zeit, die manche Leute zum Verkauf von gebrauchten Krankenartikeln nötigen. Es ist sicher tiefer zu bedauern, daß wir in einer derartigen Gegenwart leben, daß unsere Mitmenschen gezwungen sind, alles mögliche und

unmögliche zu verkaufen, nur um das Dasein fristen zu können. Noch bedauerlicher aber ist es, wenn Gummiwarenhändler sich mit Kauf und Wiederverkauf von solchen alten Artikeln abgeben. Dieses Geschäft sollten sie den Altwarenhändlern überlassen, die die dafür geeigneten Personen sind. Wer sich mit solchen Geschäften befaßt, wird wohl nie auf eine entsprechende Desinfektion der gekauften Gegenstände sehen, und wird vielleicht nicht einmal wissen, daß das Strafgesetzbuch ihn in Falle einer Ansteckung durch den § 223 mit Ahndung bedroht. Dieser Paragraph besagt aber ganz deutlich: „Wer vorsätzlich einen anderen . . an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft. Schon diese Gefahr allein müßte genügen, dem „Antiquariat" ein Ende zu bereiten.

Gummiwarengeschäft, Leihgeschäft und Antiquariat — sind eben drei Erwerbskategorien, die sich weder mitsammen vereinbaren lassen, noch ihren Zusammenschluß in moralischer, sanitärer, pekuniärer und kollegialer Beziehung rechtfertigen. May.

Preissteigerung.

Wie zu erwarten war, hat sich neben der Reifenkonvention auch die Preiskonvention Deutscher Chirurgischer Hart- und Weichgummiwaren-Fabriken veranlaßt gesehen, die Preise für Lieferungen ab 1. April 1922 durch Erhöhung der Aufschläge neu festzusetzen. Die Aufschläge bewegen sich für nahtlose Gummiwaren, Patentgummiwaren, Hartgummiwaren, mineralisierte Gummiwaren, Katheter, Tabaksbeutel, Badehauben und Schwammbeutel zwischen 150 und 350 Prozent, wie dies im Rundschreiben vom 29. März bekanntgegeben ist. Es ist übrigens bedauerlich, daß dieses Rundschreiben in den Besitz der Interessenten verspätet gelangt. Die vom 29. März datierten Rundschreiben sind erst am 2. April und da dies ein Sonntag war, am 3. April zur Kenntnis vieler Fachgenossen gekommen, die natürlich darob wenig erfreut sind, weil ihnen die Möglichkeit einer eventl. beschleunigten Lieferung zu früheren Preisen zwischen dem 29. März und 1. April dadurch genommen ist. Zukünftig wird man also dafür sorgen müssen, daß zum mindesten eine schnellere und gleichmäßigere Benachrichtigung der Abnehmer erfolgt.

Gleichzeitig wird bekanntgegeben, daß die anhaltende Verschlechterung unserer Währung, sowie die dadurch hervorgerufene starke Erhöhung sämtlicher Ausgaben für Rohstoffe und Hilfsmaterialien, die teilweise bedingte Vorauszahlung für diese und die wegen häufiger Stockungen im Transportwesen notwendig gewordene Haltung entsprechend großer Bestände, zur Vermeidung von Fabrikationsunterbrechungen, ferner die sich überstürzenden Steigerungen sämtlicher Löhne, Gehälter und Unkosten immer größere Beträge erfordern. Wie in anderen Industrien, sind auch die der Preiskonvention angeschlossenen Unternehmungen gezwungen, in anbetracht dieser Verhältnisse in Zukunft auf die Einhaltung der festgesetzten Zahlungsbedingungen seitens ihrer Abnehmer mehr als bisher zu achten, weil sonst die Aufrechterhaltung ihrer Betriebe außerordentlich erschwert, unter Umständen sogar in Frage gestellt würde, da die notwendigen Mittel einen immer größeren Umfang annehmen und nicht mehr zu beschaffen sein würden. Unter diesen Verhältnissen hält es die Preiskonvention für ihre Pflicht, an die gesamte Kundschaft die dringende Bitte zu richten, der Lage Rechnung zu tragen und ihre Zahlungen den Konventionsbedingungen entsprechend ohne jeden Abzug innerhalb 15 Tagen nach Schluß des Liefermonats vorzunehmen. Die Konventionsfabriken sind verpflichtet, dem Vertrauensmann der Konvention diejenigen Kunden namhaft zu machen, die das Zahlungsziel überschreiten. Laut Konventionsbeschluß liegt es diesem Vertrauensmann (Justizrat R. Palm, Harburg a. Elbe) ob, diese in Zahlungsverzug geratenen Firmen allen Konventionsmitgliedern als säumige Zahler bekanntzugeben. Dieser neuartige Modus wird in unserer Branche zweifellos als eine ungewohnte Schärfe empfunden werden und man wird darauf hinweisen, daß die Konventionsfabriken auch nicht immer in der Lage sind, prompte und sichere Lieferzeiten einzuhalten. Die Aufbringung flüssiger Geldmittel ist bei den Grossisten und Detaillisten in unserer Branche gegenwärtig durchaus nicht leicht. Bevor man derart verschärfte Bedingungen festsetzt, sollte man sich mit den Handelsvertretungen unserer Fachkorporationen in Verbindung setzen, um alle Meinungen zu hören und erst hiernach feststellen, welche neuen Verkaufsbedingungen getroffen werden sollen.

Im übrigen wird sich kein einsichtiger Fachmann der Notwendigkeit prompter Zahlweise entziehen wollen, weil er damit rechnen muß, daß bei prompter Regulierung auch prompte Lieferung Platz greifen wird. Das wird denn auch im Schlußsatz der Mitteilung der Preiskonvention zugegeben, in dem es heißt: „Nur im Falle der strikten Innehaltung der Zahlungsbedingungen wird es den Konventionsfabriken möglich sein, die eingehenden Aufträge ordnungsgemäß und im Rahmen der vereinbarten Lieferfristen auszuführen. Naturgemäß werden auch diejenigen Besteller, die ihrerseits den übernommenen Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachkommen, in erster Linie auf prompte Belieferung rechnen dürfen." Rt.

Die Lage des Weltautomobilmarktes.

Ueber dieses Thema äußert sich Hans Bernsee in Nr. 11 der „Automobilwelt-Flugwelt": Einleitend gibt der Verfasser einen kurzen Ueberblick über die konstruktive Weiterentwicklung des Kraftwagens während des Krieges und kommt zu dem Ergebnis, daß allein die Vereinigten Staaten hier eine Fortbildung zu verzeichnen hätten, während die europäischen Staaten mit der Herstellung von Kriegsmaterial voll zu tun hatten und sich mit den Vorkriegstypen begnügen mußten. Nach Kriegsende ging man hier daran, die Kriegserfahrungen auszuwerten und sie dem Automobilbau zugute kommen zu lassen.

Deutschland war in konstruktiver Hinsicht gegenüber anderen Staaten ins Hintertreffen geraten. Eiserne Energie und emsiger Fleiß ließen es diesen Vorsprung der anderen Länder recht bald einholen, wenn nicht sogar überholen. Vor dem Kriege legten die deutschen Automobilfabriken verhältnismäßig kleine Serien von Qualitätswagen auf, welche die verschiedensten Größen aufwiesen. In letzter Zeit sind ernsthafte Bestrebungen im Gange, möglichst billige Wagen herzustellen. Führende Männer haben Konventionen gebildet, um ihren Konzernen eine Rohstoffbasis zu sichern. Es wird langsam, aber sicher normalisiert und versucht, die vorhandenen Typen auf ein Mindestmaß zurückzuführen. Die Notwendigkeit, mit einem Minimum an Arbeit ein Maximum von Erfolg zu erzielen, bringt es mit sich, daß man in allen Industriezweigen fast zur Massenfabrikation schreitet, so auch in der Automobilherstellung. Die Wünsche der Käufer können bei dieser Massenherstellung nur in geringem Maße Berücksichtigung finden. Infolge der hohen Unterhaltskosten und Steuern kommen in Deutschland nur geringe Schichten als Abnehmer in Frage. Die Automobilindustrie ist in erster Linie auf die Ausfuhr angewiesen. Die Güte der deutschen Kraftwagen erlaubt auch in jeder Hinsicht einen Wettbewerb auf dem Weltmarkt.

Frankreich hatte während des Krieges seine Automobilindustrie vernachlässigen müssen, weil es der Munitionslieferant der Entente war. Infolgedessen wurde Frankreich mit italienischen, englischen und amerikanischen Wagen überschwemmt. Nach dem Kriege erging dann, um die heimische Industrie wieder auf die Beine zu bringen, ein Einfuhrverbot fremder Automobile. Während man in Deutschland in konstruktiver Hinsicht die Absicht verfolgt, die Bedienung des Wagens möglichst einfach zu gestalten, werden die französischen Modelle immer komplizierter. Hierdurch wird ihnen eine ganze Reihe von Märkten, besonders in Uebersee versperrt. Die Ausfuhr der französischen Automobilindustrie hat trotz aller Anstrengungen bisher keine besondere Höhe erklommen.

Oesterreich hatte während des Weltkrieges seine Automobil-Industrie stark ausgebaut, um den Anforderungen der Heeresverwaltung gerecht zu werden. Bei Kriegsschluß wußte es dann nicht, wo es mit der erhöhten Erzeugung bleiben sollte. Aber trotz aller Schwierigkeiten gelang es, wieder auf den Markt zu kommen, einmal weil der österreichische Wagen einen guten Ruf genoß, sodann, weil die zerrüttete österreichische Währung eine Konkurrenz auf dem Weltmarkte aushalten konnte.

Aehnlich wie Oesterreich hatte auch Italien seine Kraftwagenerzeugung gewaltig vergrößert. Die Fiat-Gesellschaft arbeitete 1918 bereits mit einem Kapital von 125 Millionen Lire. Durch dauernde Verschmelzungen mit anderen Gesellschaften baute sie sich zum wichtigsten industriellen Unternehmen Italiens aus.

Englands Automobilindustrie sucht in erster Linie kleine leichte Wagen auf den Markt zu bringen. Aber auch seine Großwagenindustrie nimmt in der Welt einen beachtenswerten Platz ein. Als Absatzmarkt kommen für England in erster Linie die Dominions in Betracht. Die Nachfrage ist hier sehr groß. England allein wird sie kaum befriedigen können. Trotzdem hat es aber die Kolonien angewiesen, die fremde Konkurrenz nach Möglichkeit auszuschalten. Infolge des neuen amerikanischen Zolltarifes besteht für England die Möglichkeit, den alten, aufnahmefähigen Markt Kanadas zurückzugewinnen.

Als die größten Konkurrenten treten auf dem Weltmarkte die Vereinigten Staaten auf, die während des Krieges ihren Automobilbau in aller Ruhe weiter entwickeln und sich dabei der europäischen Erfahrungen bedienen konnten, so daß ihre Wagen bei Kriegsende den europäischen ebenbürtig waren. Infolge der Serienfabrikation konnten sie billigere Wagen, als Europa es vermochte, auf den Markt bringen. Gegenwärtig gehen alle Bemühungen dahin, die während des Weltkrieges gewonnenen Märkte zu behaupten und neue in China und Sibirien dazu zu gewinnen.

Nach dieser kurzen Charakterisierung der Automobilindustrie in den wichtigsten Weltstaaten, gibt der Verfasser eine Skizze der verschiedensten Absatzmärkte. Er streift zunächst die Balkanstaaten, die fast ohne Ausnahme für passende Landbebauungsmaschinen, Schlepper und Lastwagen Bedarf haben. Dies gilt besonders von Bulgarien, dessen Wirtschaftsleben sich mehr und mehr bessert, und dessen Regierung sich bemüht, den rückständigen Landbau in moderne Bahnen zu lenken.

Holland hat keine eigene Motorwagenindustrie, wenigstens keine nennenswerte. Der Holländer jedoch bevorzugt französische Wagen, weil er eine gewisse Vorliebe für französische Sporteleganz hat. Daneben werden englische Wagen wegen ihrer soliden Bauart oft gekauft, wohingegen die amerikanischen Wagen keine besondere Beliebtheit genießen. Die deutsche Industrie hat sich das Geschäft etwas verdorben durch die ersten Nachkriegslieferungen, die mangelhafte Ausführungen aufwiesen. Günstige Absatzmöglichkeiten gewährt Schweden, wo nicht nur Personenwagen, sondern Lastwagen, Schlepper und besonders Traktoren benötigt werden. In Spanien, das dem Automobilismus noch wenig erschlossen ist, bessern sich die Verkaufsmöglichkeiten immer mehr. In der spanischen Einfuhr für Kraftwagen steht Deutschland an dritter Stelle.

Auf den nicht europäischen Märkten sind besonders in Südamerika recht gute Absatzverhältnisse. Südafrika wird mehr und mehr dem Kraftwagenverkehr erschlossen. Ständig legt man neue Verkehrsstraßen an. Beliebt sind hier leichte, kleine Wagen. Nicht sonderlich günstig sieht es auf den asiatischen Märkten aus, einmal wegen der unsicheren politischen Verhältnisse, sodann als Folge der allgemeinen Weltwirtschaftskrise.

Abschließend darf man sagen, daß es auf dem Automobilweltmarkt im allgemeinen für die deutschen Marken schlecht nicht steht. Zahlenmäßig ist Deutschlands Ausfuhr von Kraftwagen fast doppelt so groß, als im Jahre 1913. Die deutsche Automobilindustrie ist auf dem besten Wege, sich auf dem Weltmarkte den Platz zu erobern, der ihr in bezug auf Qualität zukommt.

Ist die Bezeichnung „Schuhzement“ verkehrsüblich?

Zu den Gegenständen, die seitens der Eisenbahnverwaltung nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassen werden, gehört auch Gummilösung, eine aus Petroleum, Benzin und Kautschuk bereitete Flüssigkeit, die unter den Bezeichnungen „Lederkitt“, „Schuhzement“, „Rißzement“ von den Schuhfabriken in großen Posten verarbeitet wird.

Die Deklaration im Frachtbrief hat nach der Verkehrsordnung als „brennbare Flüssigkeit aus Petroleumbenzin und Kautschuk“ zu erfolgen, weil dafür nach den geltenden Beförderungsvorschriften die Verladung bei Mengen von mehr als 10 kg in offenen Wagen mit der Aufschrift „feuergefährlich“ geschehen muß.

In einem bekannt gewordenen Falle erfolgte die Auflieferung als „Schuhzement“ und Eilstückgut, weil dem Abfertigungsbeamten die Art der Flüssigkeit unbekannt war. Unterwegs entzündete sich daß Faß und es entstand größerer Materialschaden, den der Absender zu tragen hatte. Der Eisenbahnfiskus forderte außerdem wegen der ungenügenden Bezeichnung der Sendung im Frachtbrief gemäß § 60 d. EVO. einen Frachtzuschlag. Das Gericht wies aber diesen Anspruch ab mit der Begründung, es liege nur eine Ungenauigkeit in der Inhaltsangabe der Sendung vor, nicht aber eine Unrichtigkeit. Unrichtig sei nicht jede, der amtlichen Güterklassifikation nicht entsprechende, sondern nur eine bewußt wahrheitswidrige Inhaltsangabe. Kläger konnte nicht bestreiten, daß die Bezeichnung „Schuhzement“ tatsächlich im Verkehr gebraucht wird. (f)

Karl Kreiter.

Wilhelm Lillie †.

Wie bereits in unserer letzten Nummer kurz mitgeteilt wurde, verstarb am 27. März ds. Js. der langjährige Berliner Vertreter der Continental-Caoutchouc- und Gutta-Percha-Compagnie, Hannover, Wilhelm Lillie, an den Folgen einer Operation, der sich der bald 67jährige unterziehen mußte. Mit ihm ist ein Pionier der Industrie dahingegangen, dem, trotz seiner Jahre, das Herz jung blieb bis zum letzten seiner Tage. Fast ein halbes Jahrhundert — im nächsten Jahre hätte Lillie sein 50jähriges Jubiläum im Dienste der Continental begehen können — hat Lillie seine außergewöhnliche kaufmännische Tüchtigkeit und sein reiches Können der Gummi-Industrie gewidmet.

1873 bei der Continental eingetreten, war Lillie der geeignete Mann, eine noch kleine Firma auf der Reise bei der Kundschaft einzuführen. Seine Erfolge waren, den damaligen Verhältnissen entsprechend, sehr bedeutend. Er hatte sich sehr bald das Vertrauen der Direktion erworben, die ihn dann später nach ihrer Berliner Vertretung versetzte. Nach dem Tode des damaligen Vertreters Grapentien wurde ihm die Leitung der Berliner Niederlassung übertragen.



Lillie hat es mit nie erlahmender Arbeitsfreude verstanden, auch in Berlin recht bald ins Geschäft zu kommen. Seine hervorragenden Branchekenntnisse, sowie seine unbezwingliche Liebenswürdigkeit machten ihn bald zum Liebling der technischen Kundschaft. Aber Lillie vertrat nicht allein den Platz Berlin, er mußte auch noch mehrere Jahre hindurch die Schweiz und Süddeutschland bereisen. Mit dem größer werdenden Geschäftsumsatz weiteten sich auch die Räume der Berliner Vertretung, bis endlich Lillie mit seiner Schar in das stolze Haus in der Charlottenstraße einziehen konnte.

Lillie wurde schon in jungen Jahren auf verantwortungsvollen Posten berufen und ein Teil des Erfolges ist entschieden auf seine Rechnung zu schreiben, trotzdem die Zeitumstände für die Gummibranche damals so günstig lagen, daß Erfolge erzielt werden mußten. Als er älter wurde, nannten ihn die Berliner Beamten der Verwaltung immer ihren „Papa Lillie“. Sein Hinscheiden bedeutet nicht nur für die Berliner Geschäftswelt einen unersetzlichen Verlust, sondern die gesamte Gummi-Industrie verliert in ihm eine Kraft, die sich stets bis in das hohe Alter hinein gern für ihren Aufstieg eingesetzt hat. Es ist aufrichtig zu bedauern, daß es ihm nicht vergönnt war, im nächsten Jahr als erster das Jubiläum seiner 50jährigen Tätigkeit im Dienste der Continental zu begehen.

In Kreisen des Handels und der Industrie, wie auch in Sportkreisen trauern ihm viele Freunde nach. Ehre seinem Andenken!

Kilometergarantie für Autopneumatiks in Oesterreich.

Wie die „Neue Freie Presse“, Wien, mitteilt, führt die österreichische Gummi-Industrie für ihre Autopneumatiks die Kilometergarantie wieder ein. Die von den Fabriken garantierte Leistung beträgt bei Pneumatiks mit Gummigleitschutzdecke 5000 Kilometer, mit glatter oder Eisenstollendecke 4000 Kilometer. Es handelt sich dabei um die Marken „Reithoffer“, „Semperit“ und „Wimpassing“.

Die Verlängerung der Demobilmachungsverordnungen.

Als man die Geltungsdauer der Demobilmachungsverordnungen auf den 31. März 1922 festsetzte, glaubte man, daß es bis zu diesem Zeitpunkt gelingen werde, die durch diese Verordnungen eingeführten außerordentlichen Rechtsnormen, soweit erforderlich und noch wünschenswert, durch ordentliche Gesetzgebung in den Rahmen des gemeinen Rechts eingliedern zu können. Verschiedene Gesetzentwürfe über die von den Demobilmachungsverordnungen angeschnittenen Materien sind auch den zuständigen Ressorts zugegangen und zum Teil auch schon dem Reichstag zur Beschlußfassung vorgelegt worden, aber zu einer endgültigen Stellungnahme ist es bis auf den heutigen Tag noch nicht gekommen, so daß sich eine Verlängerung der bislang geltenden Demobilmachungsverordnungen als durchaus notwendig erwies, wollte man nicht eine Lücke eintreten lassen, die für unser Wirtschaftsleben von schwerwiegender Bedeutung geworden wäre. Aus diesem Grunde bleiben ein Teil der Demobilmachungsverordnungen durch das Gesetz vom 30. März 1922 betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer von Demobilmachungsverordnungen (Reichsgesetzbl. S. 285) bis zum 31. Oktober 1922 in Kraft, sofern sie nicht durch Gesetz oder Verordnung der Regierung ganz oder teilweise früher aufgehoben werden.

Von den Demobilmachungsverordnungen, die auch weiterhin als bestehend anzusehen sind, kommen für uns hauptsächlich in Frage:

1. Die Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 12. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 218) und die Verordnung des Reichsarbeitsministers, betreffend Aenderung dieser Verordnung vom 28. Januar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 187), deren §§ 12 (Entlassungsbeschränkungen) und 25 (Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen durch den Demobilmachungskommissar) die Regierung anscheinend für unentbehrlich hielt und die in einem neuen Gesetze betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -Stillegungen, sowie in der neuen Schlichtungsordnung ihre anderweitige Regelung finden sollen.

2. Die Anordnung des Reichsamtes für wirtschaftliche Demobilmachung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 (Reichsgesetzbl. Seite 1334) nebst der ergänzenden Anordnung vom 17. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1436) und die Verordnung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 18. März 1919 (Reichsgesetzblatt S. 315), die Einzelheiten darüber bringen, für welche gewerblichen Arbeiter und für welche Angestellten die achtstündige Arbeitszeit gilt, wie diese zu berechnen ist und welche Abweichungen von den gültigen Vorschriften zulässig sind und welche nicht. Die endgültige Regelung wird das zurzeit zur Debatte stehende Arbeitszeitgesetz bringen.

3. Die Verordnung des Reichswirtschaftsministers und des Reichsarbeitsministers, betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -Stillegungen vom 8. November 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1901), wonach die Demobilmachungsbehörden zu prüfen haben, ob nach der Gesamtlage der Produktions- und Absatzverhältnisse des betreffenden Gewerbezweiges und nach den sozialen Verhältnissen der betroffenen Arbeiterschaft die Aufrechterhaltung des Betriebes im Allgemeininteresse wünschenswert erscheint. Die Verordnung enthält also nicht, wie vielfach angenommen wird, ein grundsätzliches Verbot von Betriebsabbrüchen und -Stillegungen.

4. Die Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers über die Ergänzung der Bekanntmachung über die Regelung der Ein- und Ausfuhr vom 3. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1515) und vom 13. Oktober 1919 (Reichsgesetzbl. Seite 1793). Da diese Verordnung die Unterwerfung der zurzeit der Innenbewirtschaftung noch unterliegenden, in die Zollausschlüsse und Freibezirke eingeführten Waren unter die Bewirtschaftungsvorschriften des Reichsgebietes regelt und anderweitige Vereinbarungen noch nicht getroffen sind, so ist die Verlängerung auch dieser Verordnung unumgänglich gewesen.

5. Die Verordnung des Reichsamtes für wirtschaftliche Demobilmachung, betreffend Enteignung von Gegenständen durch das Demobilmachungsamt, vom 16. November 1918 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 274 vom 19. November 1918) soweit sie das Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgericht auf Festsetzung des Uebernahmepreises für enteignete Gegenstände berührt. Diese Verordnung bestimmt, daß auf Enteignungen, die von dem Demobilmachungsamt im Interesse der wirtschaftlichen Demobilmachung vorgenommen werden, die Bestimmungen der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 26. April 1917 und 17. Januar 1918 entsprechende Anwendung finden sollen. Wenn auch derartige Enteignungen nicht mehr stattfinden sollen, so liegen doch beim Reichswirtschaftsgericht noch verschiedene Anträge auf Festsetzung des Uebernahmepreises für die enteigneten Gegenstände gemäß den §§ 2 und 3 der genannten Bundesratsverordnung zur Entscheidung vor. Da diesen gerichtlichen Verfahren die Rechtsgrundlage nicht entzogen werden kann, so hat auch diese Verordnung über den 31. März hinaus verlängert werden müssen.

Damit ist die von Industrie und Handel im Interesse des wirtschaftlichen Wiederaufbaues schon so lange geforderte Aufhebung der Demobilmachungsverordnungen wieder hinausgeschoben worden. Es ist nur zu wünschen, daß wenigstens am 31. Oktober ds. Js. dieser Zustand endgültig beseitigt wird und daß an die Stelle des Provisoriums ein Rechtszustand tritt, der durch Zusammenarbeit aller beteiligten Kreise diese für unser Wirtschaftsleben so eminent wichtige Angelegenheit auf befriedigende Weise löst. (flpstr) Dr. K. M.

Sechzig Jahre „Excelsior".

Erinnerungen eines Fachmannes.

Im Jahre 1898 trat ich als Lehrling bei der „Gummikamm" ein, die sich damals in Hannover noch im Häuserviertel zwischen Weidendamm, Gustav Adolfstraße, Hainhölzerstraße, Arndtstraße und Striehlstraße befand.

Ohne viel Federlesens wurde ich dem damaligen Prokuristen Kirchhoff attachiert. Meine erste Arbeit war das Einkleben und Registrieren der Schimmelpfengschen Auskünfte. Das Personal war damals eng zusammengerückt. Auf der einen Seite gab es die „Technische Abteilung", auf der anderen die „Velo-Abteilung". In einem mit Glas verschlagenen Raume, alles überblickend, saßen im „Allerheiligsten" die damaligen Direktoren Wilhelm Breul und Georg Heise, außerdem der Prokurist Wilhelm Siercke, während die anderen technischen Leiter, Dr. Heeren, Gustav Bartl, Stockhardt und Davids in den Fabrikräumen ihre Bureaus hatten. Es herrschte ein familiärer Geist, eine Einmütigkeit, von der wohl heute nur noch selten in den Kontoren der Großbetriebe die Rede sein kann. Der Lehrling, der sich weit lieber „Volontär" genannt hätte, mußte hier von der Pieke auf dienen. Trotz seiner „höheren Schulbildung" wurde ihm keine Arbeit geschenkt. Selbst das Bierholen für Frühstück und Vesper gehörte zu seinen Obliegenheiten. Hinter dem Hauptbureau befand sich der Maschinenschreiberraum, ein kleines Zimmer mit drei Herren, die auf einer Hammond, einer Remington und einer Smith Premier die gesamte Korrespondenz erledigten. Hinter dem „Schreibmaschinensaal" (zwei Meter breit, drei Meter lang) führte eine Treppe in die „Leichenhalle", die Buchhaltung, wo damals der Prokurist Osterwald das Regiment führte. Es war ein Holzverschlag, der neben dem ältesten Teil der Hartgummifabrik angebaut war. Vergleicht man diese primitive Anlage, in denen sich alles wohl und froh fühlte, mit den heutigen teppichbelegten, mit allen Schikanen der Neuzeit versehenen Buchhaltungsräumen, so kann man so recht den Werdegang ins Große feststellen, der sich in fast 25 Jahren vollzogen hat. Ob damals mehr geleistet wurde als heute? Ich glaube es fast. Denn schon damals gab es „Ueberstunden", die ohne Murren und Sondervergütung als selbstverständlich galten.

Die Expedition befand sich im Kellergelaß. Dort bewältigten zwei Herren den Bahnversand, einer den Postversand, trotzdem schon damals täglich Hunderte von Ballen und Paketen in alle Welt gingen. Für den Lehrling, der von der Schulbank in das damals schon als Großbetrieb bezeichnete Etablissement kam, gab es allerorten zu sehen und zu lernen. Die Arbeit war fast mathematisch genau eingestellt. Die Direktoren und Prokuristen befaßten sich persönlich mit der Instruktion ihrer Lehrlinge, von denen jeweils zu Ostern ein einziger kaufmännischer eingestellt wurde. Sie gingen durch die Räume, erklärten und unterwiesen. So war es selbstverständlich, daß man in kurzer Zeit einen Ueberblick über das Ganze gewinnen konnte. Damals war der Lehrling nämlich keine nebensächliche Persönlichkeit, sondern der „kommende Mann". Er sollte später einmal eine leitende Stellung einnehmen, wenn er sich dazu eignete. Diese Eignung zu erkennen, wurde mit allen Mitteln versucht.

Die Aufnahme der Inventur war die Montagmorgenarbeit. Wer wird je vergessen, wenn man pünktlich um 7½ Uhr morgens begann, in ein kleines Heft die Gesamtbestände der Fabrik von den Meistern der einzelnen Abteilungen einzufordern, nachzuzählen,

nachzusehen und einzutragen. Da durfte es keinen schweren Kopf geben. Denn Punkt 12 Uhr mußte das Material der Direktion zur Durchsicht vorgelegt werden. Am Nachmittag kam die Fastage daran, die Zollbesuche, Verzollungen der Rohgummisendungen, die Erledigung der zollamtlichen Veredelungen und dergleichen. Das Prinzip: „Selbst ist der Mann!" war überall vorherrschend. So war es selbstverständlich, daß man Augen und Ohren auftun mußte, denn für jeden Fehler gab es einen gewaltigen Rüffel. Der Befehl, ins „Allerheiligste" zu kommen, war schon Anlaß genug, sich vor Irrtümern zu hüten. Wo diese aber doch vorkamen, gab es in allen Fällen eine restlose Aufklärung.

Der Dienstag war der Arbeit des Ordereintragens gewidmet. Denn am Dienstagmorgen kamen die Bestellzettel der Reisenden, der in- und ausländischen Vertreter zur weiteren Bearbeitung. Vielleicht mag der heutige Auftragsbestand eines Tages den eines ganzen Monats von früher übertreffen. Aber schon damals war es Sensation, wenn der Leiter der technischen Abteilung, der jetzige Prokurist und Mitdirektor Adolf Köhler, die amerikanischen Kamm- und chirurgischen Aufträge in der Direktion in Empfang nahm und wie mit einer erbeuteten Regimentsfahne in die Abteilung zurückkehrte. Im Nu hatten sich sämtliche Angestellte um ihn versammelt. Es gab eine rege Aussprache, Additionen, Mengeberechnung. Damals nahm eben das gesamte Personal an allen geschäftlichen Dingen teil. Dadurch wurde nicht nur das Interesse des einzelnen angeregt, auch die Kundschaft selbst stand sich gut dabei, denn jeder, der mit einem größeren oder kleineren Auftrage in Berührung kam, kannte den Kunden, seine Wünsche und Ansprüche. Wo ist das heute alles geblieben?

Nun mußte aber auch mit Volldampf gearbeitet werden. An solchen Tagen großer Auslandsorders wurde bis 10, 11, 12 Uhr nachts ohne Aufsehen geschafft. Dafür gab es am Mittwoch, wenn alles fein säuberlich der Direktion vorgelegt war, auch ein Lob. Und solche Lobe waren damals mehr wert als hundert Mark Remuneration zu Weihnachten! Ein Erfolg der Firma war ein persönlicher Erfolg. Als seinerzeit die Zungenbälle auf der Bildfläche erschienen, war das eine besondere Sache. Es wurden mit Liebe und Fachkenntnis Kollektionen zusammengestellt. Ich weiß, daß mein damaliger „Mitstift", der inzwischen ausgelernt hatte, gerade um diese Zeit zum ersten Male auf „Tour losgelassen" wurde. Das war wieder ein Ereignis. Ich mußte ihm alles in Ordnung machen, damit ich für später davon profitiere, meinte der Direktor. Ein Stillstand in der Ausbildung ist eigentlich nie eingetreten. Wer das Glück hatte, in allen Abteilungen unserer weit verzweigten Industrie Einblick zu nehmen, der hatte auch Gelegenheit, Menschen kennen zu lernen. So entsinne ich mich eines Angebotes eines Vertreters der „Excelsior", der mich mit nach Australien nehmen wollte. Ein Rohgummiverkäufer schlug mir ein paar Jahre Para vor. Für den Heidenlohn von damals 10 000 Mark per annum. Da ich aber noch nicht ausgelernt hatte, wurde aus diesen Engagements nichts. Aber man sieht, daß sich dem Lehrling mit gutem Willen immer eine Position für die Zukunft geboten hätte.

Dann kam der „Auszug nach Limmer". Nachdem die Akten und Mappen verstaut und in große Möbelwagen verpackt ins neue Werk geschafft waren, wurden die Beamten an einem Vormittag sämtlich in sogenannten „Gartenlauben", die mit Grün und Blumen geziert waren, in das Fabrikkontor gefahren. Ein gemeinsames Begrüßungsessen in der Kantine sollte uns den Aufenthalt im neuen Heim angenehm gestalten. Aber mit der engen Gemeinschaft war es seit diesem Augenblicke vorbei. Die räumliche Trennung brachte es mit sich, daß die einzelnen Abteilungen separiert wurden. Es kam ein neuer Ton in das Ganze. Vom kaufmännischen Standpunkte aus wohl sehr richtig. Aber die Uebersicht wurde erschwert und damit auch die Einzelausbildung des Lehrlings mehr sich selbst überlassen. Anweisungen kamen nicht mehr von der Direktion. Man bekam diese eigentlich nur noch in besonderen Fällen und bei der Gehaltsauszahlung zu Gesicht. Nach und nach vergrößerte sich das Personal. Die alten Herren verschwanden, wurden pensioniert, ersetzt. Neue Abteilungen entstanden durch Teilung. Die Kontrolle begann, die Arbeit nach der Uhr einzustellen. Es ist wohl die Entwicklung der Großbetriebe im allgemeinen auch in unserer Branche, die hier durch die „Excelsior", die nun auch nicht mehr „Gummikamm" genannt wurde, als typisch zu bezeichnen ist. Aus einem „Stift" wurden mehrere. Es begann auch auf diesem Gebiete eine Art Wettbewerb, der das Persönliche immer mehr in den Hintergrund trieb. So ist denn wohl heute der Lehrling aus den Betrieben der großen Fabrikkontore ganz verschwunden. Der Volontär und später der „junge Mann" traten an seine Stelle. Aus den 10 M Gehalt im Monat, die man als erstes Selbstverdienstes hoch in Ehren hielt, wurden größere und große Summen. Mit dem modernen Fortschritt verfiel so manches Althergebrachte. Nur die Erinnerung ist geblieben.

Wenn jetzt die Hannoverschen Gummiwerke „Excelsior" sechzig Jahre ihres Bestehens feiern, so ist damit eine Epoche verflossen, die für unsere Gummi-Industrie viel Gutes und Wertvolles brachte. Mit Wehmut aber vergleicht man die sorglos frohen Zeiten von dazumal, als man noch auf dem Zollamt crepes, sheets und negroballs „veredelte", in denen man die ersten Versuche auf der Schreibmaschine begann, in denen man die amerikanischen Rechnungen auf Mark und Dollar prüfen, in denen man mit dem Abteilungschef kollationierte, in denen man eben wirklich Lehrling eines der größten deutschen Gummiwerke war und sich stolz als solcher bezeichnete.

Gar mancher bedeutende Fachmann ist aus der Kamm-Kompagnie hervorgegangen. Wenn wir heute die Namen der in leitenden Stellungen befindlichen deutschen in- und ausländischen Kaufleute lesen, so finden wir manche, die wie ich, auf dem Kontorbock an der Striehlstraße ihre ersten kommerziellen Erfahrungen gemacht haben.

Ich will nicht unterlassen, auch noch zu sagen, daß ich bald nach Beginn meiner Lehrzeit die ersten schriftstellerischen Versuche für die „Gummi-Zeitung" machte. Seitdem hat sie an mir einen ständigen Mitarbeiter gefunden. Was ich als Fachmann unserer Branche gelernt habe, habe ich der Kamm-Kompagnie zu verdanken. Sind auch im Laufe der Jahre die meisten meiner Lehrer ins Jenseits gerufen worden, so leben sie doch in meiner dankbaren Erinnerung fort. — Zur 60jährigen Jubelfeier aber wünsche ich — und mit mir wohl alle Fachleute — den Hannoverschen Gummiwerken „Excelsior", meiner Lehrfirma, ein weiteres Blühen, Wachsen und Gedeihen.

Rt.

Die Feier des 60jährigen Bestehens der „Excelsior".

Wie wir in unserer letzten Nummer auf Seite 729 berichtet haben, konnten die Hannoverschen Gummiwerke „Excelsior" A.-G., Hannover-Limmer, am 1. April auf ihr 60jähriges Bestehen zurückblicken.

Von einer größeren Feier dieses Tages hatte die Firma abgesehen. Trotzdem hatten sich im Laufe des vormittags eine Menge Gratulanten im Direktionsgebäude in Limmer eingefunden, um ihre Glückwünsche zu überbringen. Eine Reihe prächtiger Blumengebinde wurde dort abgegeben und zierte den Sitzungsraum der Gesellschaft.

Die Angestellten, sowie die Arbeiterschaft ließen durch ihre Vertreter ihre Glückwünsche zum Ausdruck bringen. Herr Generaldirektor Siercke dankte mit folgender Ansprache:

Meine Herren! Für die freundlichen und herzlichen Worte, die Sie soeben an mich richteten, möchte ich Ihnen im Namen der Verwaltung und im Namen meiner Herren Kollegen herzlichen Dank sagen. Wenn ich die stattliche Reihe ansehe, so sehe ich viele liebe Bekannte, alte Freunde und getreue Mitarbeiter, die in den langen Jahren treu zu uns gehalten und die ein gutes Teil zu dem Emporkommen der Firma beigetragen haben. Es ist nicht allein Ihre Tätigkeit, es ist das gute Verhältnis, das zwischen uns herrscht, was wir mit Freuden anerkennen. Wir sind 60 Jahre alt. Ein großer Teil derjenigen, die die Entstehung des Werkes miterlebten, weiß, mit welchen Schwierigkeiten wir um den Platz an der Sonne gerungen haben. Wir wollten heute keine Festlichkeit, wir wollten eine schlichte Jubelfeier begehen; es sollte nur ein Gedenkstein sein. Sie haben der großen Oeffentlichkeit von unserm 60jährigen Bestehen Kenntnis gegeben. Da in der letzten Zeit verschiedene der großen Gummifabriken, wie Continental und Peter, ihr 50jähriges Bestehen feierten, war vielfach an uns die Frage gerichtet, wann wir denn unser 50jähriges Jubiläum feiern würden. Wir denken an unser 50jähriges Jubiläum im Jahre 1912 zurück, das in glanzvoller Weise unter Beteiligung aller unserer Geschäftsfreunde und unserer ganzen Belegschaft gefeiert wurde. Der Krieg und seine Folgen haben diese Feier in Vergessenheit geraten lassen. Wir legen Wert darauf, zu konstatieren, daß wir uns rühmen können, eine der bedeutendsten Gummifabriken Deutschlands zu sein. Wir sind nicht die größte, wir sind die zweitgrößte Fabrik, aber wir dürfen sagen, daß wir, was Qualität anbetrifft, den ersten Platz einnehmen. Dies wird uns auch vorbehaltlos zuerkannt. Meine Herren! Ich danke für die freundlichen Wünsche, und wir wollen hoffen, daß wir noch lange zusammenarbeiten können im Interesse unseres Werkes, im Interesse der deutschen Wirtschaft. Wir haben davon abgesehen, mit größeren Stiftungen vor die Oeffentlichkeit zu treten. Ich kann Ihnen nur sagen, daß das gute Resultat des Geschäftsjahres uns in Verbindung mit dem heutigen Tage veranlaßt hat, ganz namhafte Zuwendungen für die Pensions- und Unterstützungskasse unserer Angestellten und Arbeiter, ferner für Gratifikationen, die als Jubiläumsgratifikationen anzusehen sind, zu machen. Meine Herren! Ich hoffe, daß Sie dadurch veranlaßt werden, Ihre ganze Kraft weiter in den Dienst unseres Werkes und unserer gemeinsamen Sache zu stellen und hiermit gleichzeitig an dem Wiederaufbau unseres Vaterlandes zu arbeiten. Unsere Feinde, die heute mehr denn je versuchen, das deutsche Vaterland und die deutsche Industrie zu vernichten, sollen uns in der friedlichen Arbeit vereint und ihre Pläne durch unseren festen Willen scheitern sehen. Es darf uns nichts trennen in dem Wiederaufbau. Politische Gegensätze können uns nicht beeinflussen. Wir wollen vielmehr in ernster Arbeit wieder aufbauen zum Wohle des deutschen Vaterlandes Ich bitte Sie meine Herren, mit mir einzustimmen in den Ruf: Unser Deutschland, unser liebes Deutschland hoch!

Die Hannoversche Handelskammer hatte ein Glückwunschschreiben an die Firma gerichtet, daß von Herrn Direktor Tgahrt überbracht wurde. Es hat folgenden Wortlaut:

„Zu dem Tage, an dem die Hannoverschen Gummiwerke Excelsior A.-G. auf eine 60jährige, an rastloser Arbeit und glänzenden Erfolgen reichen Wirksamkeit im Dienste der deutschen Industrie zurückblicken kann, beehren wir uns, Ihnen unsere herzlichsten Glückwünsche aus-

zusprechen. Nach einem halben Jahrhundert einer überaus glücklichen Entwicklung trat die Excelsior im Jahre 1912 unter der Devise: „Jedermann soll unser Kunde sein“ in einen neuen Lebensabschnitt ein. Das seitdem verflossene Jahrzehnt hat die Berechtigung dieses stolzen Selbstvertrauens erwiesen; es hat von der Leistungsfähigkeit der Excelsior beredtes Zeugnis abgelegt und ihre wirtschaftliche Bedeutung als eines der ältesten und größten Hannoverschen Gummiwerke für In- und Ausland aller Welt dargetan. Hohe Anerkennung gebührt jenen Männern, die in zielbewußter Arbeit mit Weitblick und unbeirrbarem Unternehmungsgeist sich um die Erweiterung, Förderung und heutige Blüte des Unternehmens unvergeßliche Verdienste erworben haben, und die durch ihre ständige Fürsorge für die Wohlfahrt aller Werkangehörigen sich allgemeiner Anerkennung erfreuen durften. Möge auch der heutige Ehrentag trotz der schweren wirtschaftlichen Not der Gegenwart den Beginn einer weiter erfolgreichen Blütezeit der Excelsior bedeuten. Möge er ein Markstein sein in der Geschichte der Hannoverschen Industrie und ein Zeichen für eine glückliche Zukunft unseres deutschen Vaterlandes.“

Die Handelskammer:

Beindorff. Seligmann. Dr. Finkenwirth.

Im Namen der Continental-Caoutchouc- und Gutta-Percha-Compagnie und als Vorsitzender des Zentralverbandes der deutschen Kautschukindustrie sprach Geheimer Kommerzienrat Dr.-Ing. Seligmann der Firma die herzlichsten Glückwünsche zu ihrem Jubeltage aus und verlas folgendes Glückwunschschreiben:

„Als Vorsitzender des Zentralverbandes der deutschen Kautschukindustrie möchte auch ich unter den heutigen Gratulanten, die Ihnen zur Feier Ihres 60jährigen Bestehens Ihrer Werke ihre Glückwünsche darbringen, nicht fehlen und Ihnen solche im Namen des Verbandes aussprechen. Für den Zentralverband der deutschen Kautschukindustrie ist es eine ganz besondere Ehre und Freude, Ihnen herzlichste Glückwünsche aussprechen zu dürfen, gehören doch Sie zu den hervorragendsten Mitgliedern unserer Vereinigung. Die Prinzipien, die in unserer Geschäftsführung seit Bestehen Ihrer Werke geherrscht haben, und die Tüchtigkeit Ihrer leitenden Männer sowie geschulten treuen Beamten- und Arbeiterschaft haben die Excelsior den Platz in der deutschen Industrie, speziell in der deutschen Gummiindustrie, erreichen lassen, den sie heute einnimmt. Möge es auch in Zukunft Ihren Werken nie an solchen Führern und Mitarbeitern fehlen und es Ihnen gelingen, trotz der schweren Zeiten Ihr Werk auch weiterhin auf der jetzigen Höhe zu erhalten zum Ruhme der gesamten deutschen, speziell der Gummiindustrie. Die enge Verbindung unseres Verbandes mit Ihren Werken wird dadurch gekennzeichnet, daß Ihr Herr Generaldirektor Siercke als stellvertretender Vorsitzender unseres Verbandes uns stets mit Rat und Tat zur Seite gestanden hat, sobald wir seiner bedurften. Der heutige Tag gibt mir willkommenen Anlaß, Ihnen, lieber Herr Siercke, hierfür besten Dank auszusprechen. Gleichzeitig habe ich Ihnen, meine sehr verehrten Herren, die Glückwünsche der von mir vertretenen Continental auch im Namen der übrigen Herren des Vorstandes zu überbringen. Von jeher hat ein gutes Einvernehmen zwischen unsern beiden Fabriken bestanden und ebenso wie mich persönlich die freundschaftlichsten Beziehungen mit Ihrem verstorbenen Generaldirektor Heise verbunden haben, bestehen auch freundschaftliche Beziehungen mit denjenigen Herren, die heute die Leitung Ihres Werkes innehaben. Ich hoffe, daß es, wie jetzt, in aller Zeit bleiben möge. In diesem Sinne spreche ich Ihnen nochmals meine herzlichsten Glückwünsche aus, indem ich der Hoffnung Ausdruck gebe, daß Ihr Werk auch weiterhin durch energische und zielbewußte Arbeit mit an erster Stelle marschieren wird.“

Der Redner überreichte sodann im Namen der Continental und des Zentralverbandes der deutschen Kautschukindustrie eine künstlerisch ausgeführte Blumengabe. Die Blumengabe stellt die Fabrikmarke der Excelsior dar.

Zum Schluß der Feier war das Sitzungszimmer in einen wahren Blumenhain verwandelt.

Meinungsaustausch.

Gleitende Preisskala.

„Die Ausführungen auf Seite 694 Nr. 25 der „Gummi-Ztg.“ gehen von dem gewiß berechtigten Wunsche aus, an Hand möglichst einheitlicher Preisfestsetzungsnormen sich eine Art Kontrolle darüber bilden zu können, ob stattgefundene Preisveränderungen durch die gegebenen Verhältnisse sich tatsächlich rechtfertigen lassen. Erstrebenswert erscheint es außerdem, eine gewisse Norm dafür zu finden, über die weitere Preisbewegung sich wenigstens ein ungefähres Urteil bilden zu können, um geeignete Unterlagen oder Anhaltspunkte für eine möglichst ungefährdete Geschäftsabwicklung gewinnen zu können.

Sehr treffend bemerkte der Verfasser, daß der erste Blick in die Tageszeitungen durchweg dem Stande der Währung gilt und ist damit sogleich bei dem Kernpunkt unserer gesamten Preisentwicklung angelangt, um den sich alle anderen wirtschaftlichen Auswirkungen lediglich als Nebenprodukte gruppieren. Jede Branche ist mehr oder weniger von der Devisengestaltung abhängig und zwar zunächst in demjenigen Maßstabe, in dem die Verarbeitung ausländischer Rohstoffe erforderlich ist. Da aber unser ganzes wirtschaftliches Leben in zunehmendem Maße von der Valutaentwicklung beeinflußt wird, so gibt der Stand der Währung auch einen zuverlässigen Gradmesser für die Steigerung oder Verminderung aller Produktions- und sonstigen Kosten.

Jede Periode aufsteigender Devisenpreise reizt erfahrungsgemäß die Spekulation, die Konjunktur in der rücksichtslosesten Weise auszunutzen. Während sich die Spekulationswut früher fast ausschließlich auf dem Effektenmarkte austobte, mußten wir in der gegenwärtigen Entwicklungsperiode die Wahrnehmung machen, daß die Spekulation sich diesmal mit besonderer Vorliebe dem Warenmarkte zugewendet hat. Die Flucht vor der Mark zeigte sich in wahllosem Erraffen aller erreichbaren Warenvorräte, wie wir an den überhasteten Käufen auf der Leipziger Messe usw. sehen konnten. Als notwendige Folge erlebten wir die beispiellose Warenhausse, die sich notgedrungen ebenfalls als scharf preistreibend auswirken mußte. Gelegenheitsverkäufer, welche die zu Spekulationszwecken errafften Warenvorräte weiter zu veräußern versuchen, werden aber den Fachleuten unserer Branche kaum nennenswerten Schaden tun können. Sie werden in erster Linie bestrebt sein, ihre Vorräte mit möglichst hohem Nutzen loszuschlagen und kaum Interesse daran haben, die Preise zu verderben. Nichtsdestoweniger gilt es aber, derartige Schädlinge in unserer Branche mit allen Mitteln zu bekämpfen. Der reelle Handel kann sich nur auf solider Basis ungehemmt entwickeln, die frei von jedem spekulativen Einschlag bleiben muß. Die Fabrikanten unserer Gummiwaren- und technischen Branche müssen daran festhalten, nur den anerkannten und berufenen Händlern ihre Lieferungen zukommen zu lassen.

Das Problem einer stabilen Preisgestaltung ist aber leider nur sehr schwer zu lösen, so lange eine gefestigte Valutagestaltung nicht zur Tatsache geworden ist. Freibleibende Preise, die bei Produzenten, Händlern und Konsumenten gleichermaßen verpönt sind, müssen unser Geschäftsleben so lange beherrschen, als zuverlässige Unterlagen für eine stabile Preiskalkulation fehlen. Notgedrungen müssen wir uns damit abfinden und zunächst danach trachten, wenigstens Anhaltspunkte dafür zu finden, um die Preisgestaltung einigermaßen abschätzen zu können. Wichtigster Grundsatz muß es aber vorerst bleiben, keine Verkäufe endgültig abzuschließen, für welche die Lieferungsunmöglichkeit nicht tatsächlich gesichert ist. Jedes andere Geschäft trägt spekulativen Charakter und birgt namentlich in der jetzigen Zeit schnell folgender Preiserhöhungen die Gefahr empfindlicher Verluste in sich.

Für die Herstellung unserer Gummiwaren und technischen Bedarfsartikel müssen bekanntlich fast ausschließlich ausländische Rohstoffe verarbeitet werden und es darf als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, daß diese bei der gegenwärtigen Valutagestaltung fast täglich im Preise steigen. Der Fabrikant muß sich, wenn er die erforderlichen Betriebsmittel erhalten und sich vor schweren Verlusten bewahren will, für verarbeitete Rohstoffe möglichst schnell in den erforderlichen Devisen eindecken, um neue Käufe vornehmen zu können. Er ist daher gezwungen, die Verkaufspreise seiner Fabrikate dem jeweiligen Kurs anzupassen und dadurch ist die Norm der „gleitenden Preisskala“ eigentlich bereits gegeben, wenigstens so lange, als die Fakturierung in inländischer Währung erfolgen muß.

Im allgemeinen haben wir in unserer Branche mit ihren verschiedenen Konventionsbildungen schon seit längerer Zeit ziemlich

unverändert gebliebene „Grundpreise". Preiserhöhungen erfolgen in der Regel durch prozentual festgelegte Aufschläge auf diese Grundpreise, die fast ausschließlich durch die Währungsfrage beeinflußt werden. Jeder Geschäftsmann unterrichtet sich aber täglich über den Stand der Valuta und der aufmerksame Beobachter wird sich daher niemals von kommenden Preiserhöhungen überraschen lassen. Er ist stets im Bilde und wird bei seinen geschäftlichen Maßnahmen die gebotene Vorsicht walten lassen. Selbstverständlich kann sich der Produzent aber nicht von Tag zu Tag mit seinen Verkaufspreisen dem wechselnden Kursstand anpassen. Eintretende Preiserhöhungen müssen daher notwendigerweise einen gewissen Ausgleich für vorangegangene und noch folgende Valutaveränderungen in Gestalt einer angemessenen Risikoprämie einschließen, so daß es also, praktisch genommen, unmöglich ist, bei Verkaufspreisen in inländischer Währung eine ganz genaue Kalkulation aufzustellen.

Daraus folgert, daß stabile Verkaufspreise sich nur in ausländischer Währung festlegen lassen würden, die für den inländischen Käufer zwar ebenfalls tägliche Preisveränderungen bringen, aber wenigstens eine zuverlässige Orientierung an Hand des Kurszettels ermöglichen würden. Dem mag vielleicht entgegen gehalten werden, daß neben inländischen Rohstoffen die Arbeitslöhne und sonstigen Unkosten nicht in fremder Währung kalkuliert werden sollten. Vielleicht gibt aber das nachstehende kurze Beispiel trotzdem einen praktischen Fingerzeig für eine brauchbare Kalkulationsbasis:

Herstellungskosten für 1 kg Fertigfabrikat:

Ausländischer Rohstoff		1/0 sh
Inländische Rohmaterialien 35 M = (Kurs 70) . .	=	0/6 sh
Arbeitslöhne, Unkosten usw. 35 M (Kurs 70) . .	=	0/6 sh
Gesamtkosten für 1 kg . .	=	2/0 sh

Erfahrungsgemäß passen sich die Steigerungen der Arbeitslöhne, Unkosten inländischer Rohmaterialien usw. zwangsläufig der Devisenentwicklung ziemlich gleichmäßig an, Kurssteigerungen oder Ermäßigungen würden demnach auch die in fremde Währung umgerechneten Markunkosten im richtigen Maße beeinflussen. Schwieriger gestaltet sich aber die Frage, welcher Tageskurs diesen auf Basis fremder Währung getätigten Geschäftsabschlüssen zugrunde zu legen ist. Händler und Konsument werden ihre Interessen darin gewahrt sehen wollen, den Tag des Kaufabschlusses als maßgebend zu betrachten. Der Fabrikant wiederum wird es vorziehen, nur den Tag des Auftragseinganges gelten zu lassen oder, besonders in Zeiten unregelmäßiger Schwankungen, den Tag des Eingangs der Bezahlung, da es ihm erst dann möglich sein wird, sich durch den erforderlichen Devisenkauf zu sichern. Durch sachgemäße Abmachungen zwischen Produzenten- und Händlerorganisationen würde sich diese Frage allerdings ohne besondere Schwierigkeiten lösen lassen.

Sicherlich wird es aber nicht an Einwendungen fehlen, daß eine ideale Lösung des schwierigen Problems auch in dem vorgenannten Vorschlag noch nicht gefunden sei. In seiner praktischen Auswirkung werden wir auch dadurch nicht vollständig frei vom ominösen „Freibleibend", denn die inländischen Verkaufspreise werden so lange täglichen Veränderungen unterworfen sein, als wir nicht über den Berg andauernder Valutaschwankungen gelangt sind. Nur die anhaltende Besserung unserer Währungsverhältnisse und die dauernde Gesundung unseres wirtschaftlichen Lebens wird uns eine stabile und gesunde Preisgestaltung wiederbringen können und bis dahin müssen wir notgedrungen versuchen, unserer Nöte so gut als möglich Herr zu werden." Sn.

• • •

Handlungsreisender und Auftragsbestätigung.

„Den Auslassungen Ihres juristischen Mitarbeiters über dieses Thema in Nr. 24 möchte ich entgegenstellen, was Rechtsanwalt Dr. Max Strauß in seinem „Das Recht der kaufmännischen Angestellten" im Abschnitt 17 „Der Handlungsreisende" ausführt, nämlich:

„Unter Handlungsreisenden versteht das Handelsgesetzbuch solche Handlungsbevollmächtigte, die vom Prinzipal zur Vornahme von Geschäften an Orten verwendet werden, an denen sich eine Niederlassung des Geschäftsinhabers nicht befindet. Der Handlungsreisende ist Handlungsgehilfe, steht also in einem festen Vertragsverhältnis zum Geschäftsinhaber und hat dessen Weisungen nachzukommen; hierdurch unterscheidet er sich von dem Agenten, der zu dem Prinzipal in keinem Abhängigkeitsverhältnis steht, vielmehr selbständiger Kaufmann ist. Nicht als Handlungsreisender im Sinne des Gesetzes gilt der Stadtreisende, da dieser seine Tätigkeit am Sitze des Geschäftes entfaltet, womit naturgemäß ein geringerer Umfang von Rechten dem Publikum gegenüber verknüpft ist. Die selbständige Stellung des Handlungsreisenden und die Tatsache, daß ihm mehr wie den übrigen Handlungsgehilfen der Abschluß von Rechtsgeschäften obliegt, bringen es mit sich, daß der Umfang seiner Vollmacht, d. h. seiner rechtlichen Beziehungen nach außen hin vom Gesetz des näheren geregelt ist und daß ihm eine Reihe von Befugnissen eingeräumt sind, die den übrigen Handlungsgehilfen fehlen.

Der Handlungsreisende ist Bevollmächtigter seines Prinzipals; es finden daher im allgemeinen auf ihn die Bestimmungen des § 87 HGB. über die Handlungsbevollmächtigten Anwendung (Erläuterung der Paragraphen). Da die hauptsächliche Tätigkeit des Handlungsreisenden in dem Aufsuchen von Kunden und in der Entgegennahme von Aufträgen besteht, so erstreckt sich seine Vollmacht nicht nur auf die Uebermittlung von Offerten oder Abschlußerklärungen; er ist vielmehr berechtigt, im Namen und für Rechnung des Prinzipals fest abzuschließen. Es ist ein in Kaufmannskreisen weit verbreiteter Irrtum, der Prinzipal habe es in der Hand, ob er die von dem Reisenden überschriebenen Aufträge zur Ausführung bringen wolle; in Wirklichkeit ist der Prinzipal gebunden und zur Lieferung verpflichtet, selbst wenn der Reisende seine Vollmacht überschritten, z. B. unter den ihm aufgegebenen Preisen verkauft hat; der Prinzipal hat in diesem Fall lediglich einen Schadenersatzanspruch gegen den Reisenden. Die Befugnis des Reisenden zum Abschluß von Geschäften ist ausnahmsweise dann nicht gegeben, wenn es sich um außergewöhnlich große oder gewagte Geschäfte handelt; es sind dies dann eben nicht solche Geschäfte oder Rechtshandlungen, „die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes mit sich bringt". So hat das Reichsgericht wegen der außergewöhnlichen finanziellen Tragweite der Vollmacht des Handlungsreisenden zum Abschluß in einem Fall verneint, indem dieser einen Vertrag über die Lieferung einer Seilbahn zum Preise von 81 000 M abschloß, ferner in einem Falle, in dem ein Reisender Holz zum Gesamtpreise von 148 000 M verkauft hatte. (J. W. 1904 S. 475 R.-G. Bd. 52 S. 98)."

Es stehen sich also in unserem Streitfalle zwei Reichsgerichts-Entscheidungen diametral gegenüber, von denen die eine notgedrungen falsch sein muß. Ich halte dafür die von Ihrem juristischen Mitarbeiter zitierte und neige, ganz unvoreingenommen, zu der anderen. Der Reisende muß beispielsweise imstande sein, die bestimmte Frage eines Kunden: „Wie verkaufen Sie mir heute fest 100 Rollen Wasserschlauch?" ebenso bestimmt zu beantworten: „Ich verkaufe Ihnen heute fest 100 Rollen Wasserschlauch zu dem und dem Preis". Kann er dies nicht, so ist er gar nicht in der Lage, Ordres hereinzuholen und das Geschäft hängt ständig in der Luft. Mit dem Ladenangestellten ist es laut § 56 HGB. doch auch nicht anders, er kann den ganzen Laden ausverkaufen, wenn einer kommt und ihm alles abnimmt." B.

Hierzu schreibt uns unser juristischer Mitarbeiter:

„Die Darlegungen des Einsenders sind insofern unrichtig, als sie davon ausgehen, daß das Reichsgericht sich über die Rechtsfrage in verschiedenem Sinne ausgesprochen haben soll. Das ist durchaus nicht der Fall. Vielmehr hat das Reichsgericht, wie bereits angeführt worden ist, in Band 97 Seite 1—2 klar zum Ausdruck gebracht, daß der Handlungsreisende und Handlungsvertreter allgemein eine Ermächtigung, die ihn zum selbständigen Abschluß von Geschäften für die von ihm vertretene Firma berechtigt, nicht besitzt, vielmehr, daß ihm eine solche Vollmacht in besonderer Weise erteilt werden muß. Diese Entscheidung des Reichsgerichts, die von der Rechtslehre gleichfalls größtenteils vertreten wird, muß für den praktischen Rechtsverkehr unbedingt zugrunde gelegt werden. Daß gegenteilige Auffassungen vertreten werden, wurde bereits gesagt. Hierzu ist auch die Ausführung von Dr. Strauß in seiner Schrift „Das Recht der kaufmännischen Angestellten" zu zählen. Die daselbst angeführte Entscheidung des Reichsgerichts (Band 52 Seite 98), betrifft jedoch einen ganz anderen als den hier interessierenden Fall. Sie behandelt lediglich die Frage, ob und in welchem Umfange Generalbevollmächtigte zu außergewöhnlichen Geschäftsabschlüssen berechtigt sind.

In vielen Branchen besteht zweifellos durchgehend die Uebung, daß Geschäftsreisende oder Handelsvertreter nicht berechtigt sind, ohne weiteres Geschäftsabschlüsse zu tätigen. Vielfach handelt es sich hierbei gerade um für die vertretenen Firmen so wichtige Angelegenheiten, daß sie nicht ohne weiteres der Entscheidung der Reisenden überlassen werden können, sondern denjenigen Personen anvertraut werden müssen, welche die eigentlichen Dispositionen des Geschäftes zu treffen haben. Die Kunden können daher in allen diesen Fällen die Geschäfte erst dann als abgeschlossen ansehen, wenn die den Reisenden aufgegebenen Bestellungen von deren Haus angenommen worden sind." Dr. St.

Wirtschaftliche Vereinigung der Oelhändler e. V., Sitz Düsseldorf.

Unter dem Vorsitz des Herrn Franz Rath aus Herne i. Westf. wurde am 25. März die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten, die aus allen Teilen Deutschlands gut besucht war. Sie genehmigte den Jahresbericht, sowie die Bilanz nebst Gewinn- und Verlust-Rechnung für das Rechnungsjahr 1921 und erteilte dem Vorstande, dem Schatzmeister und Ausschuß einstimmig Entlastung. Zu Rechnungsprüfern für das Rechnungsjahr 1922 wählte die Versammlung Herrn Gustav Bergmann aus Altenvoerde i. W., und Herrn Carl Ernst von der Firma Ernst & Küpper in Düsseldorf.

Es wurden weiter gewählt: 1. in den Vorstand: Herr Schatzmeister Robert Heukelbach von der Firma Kaiser & Heukelbach in Kierspe i. W.; Herr Severin Abels, Vorstand der Chemisch-technischen Werke Severin Abels A.-G. in Rheydt, als Schriftführer; Herr Gerhard Rolland, Mitinhaber der Firma Koch & Rolland in Köln-Ehrenfeld, als stellv. Schriftführer.

2. In den Ausschuß: Herr Severin Abels und Herr Gerhard Rolland, die als Vorstandsmitglieder auch dem Ausschuß angehören; und Herr Otto Stohp, Mitinhaber der Firma J. Lublinski & Co. in Hamburg, als Vorsitzender der Bezirksgruppe I.

Wegen dieser Neuwahlen, wegen notwendiger vieler Ergänzungen und Berichtigungen, wegen Einteilung der Vereinigung in Bezirksgruppen und Namensänderung wurde ein neuer Satzungsentwurf vorgelegt, der in allen Teilen sehr genau durchberaten und nach einigen Abänderungen als fortan für die Vereinigung rechtsgültig von der Versammlung einstimmig beschlossen wurde, während die bisherigen Satzungen mit diesem Beschlusse rechtsunwirksam sein sollen. Die neuen Satzungen sollen sofort in Druck gegeben und allen Mitgliedern zugesandt werden. Der Namen wurde abgeändert in

Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Oel-Händler und -Fabrikanten e. V., Sitz Düsseldorf.

Die Aenderung des Namens wurde damit begründet, daß heute der Vereinigung viele Fabrikanten und auch Importeure angehören und dieser Tatsache in dem Namen Rechnung getragen werden soll.

Die Versammlung stellte für das laufende Rechnungsjahr einen Haushaltungsplan auf und beschloß demgemäß, so lange die jetzigen unsteten Wirtschafts- und Teuerungsverhältnisse vorherrschen, in jedem Jahre in der ordentlichen Hauptversammlung den angemessenen Jahresbeitrag für das laufende Rechnungsjahr zu beschließen, um auf diese Weise allen Teuerungsverhältnissen Rechnung tragen und alle Ausgaben erledigen zu können. Der jeweilige Beschluß soll den Mitgliedern mit besonderem Rundschreiben mitgeteilt werden. Die Herren Severin Abels aus Rheydt und Otto Stohp aus Hamburg zeichneten zur Stärkung der Kasse und zur Hebung der Leistungsfähigkeit der Vereinigung namhafte Beträge, für die ihnen die Versammlung dankte.

Es wurde beschlossen, nur eingetragene in Deutschland ansässige Firmen aufzunehmen und von diesem Grundsatze in keinem Falle abzuweichen. Die Abgrenzungen der Bezirksgruppen wurden gemäß dem Vorschlage von der Versammlung genehmigt.

Nach Besprechungen über das Vereinsorgan „Oel- und Fett-Börse", um dessen Unterstützung durch Inserate und Abhandlungen die Mitglieder gebeten wurden, über die Zweckmäßigkeit einer Transport-Versicherung und die Vorteile einer Gruppenversicherung wegen der heutigen Haltung der Eisenbahn, die tunlichst alle Schadensvergütungen ablehnt und es in den meisten Fällen auf Prozesse ankommen läßt, und über Schlichtungsausschüsse und Schiedsgerichte, deren die Mitglieder sich zu bedienen gebeten wurden, im Falle von Streitigkeiten, um die hohen Prozeßkosten zu vermeiden und die Standesinteressen zu heben, da die Streitereien der Standesangehörigen in der Oeffentlichkeit vor den Gerichten unserem Stande in bezug auf Ansehen schädlich sind.

Als Ort der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wurde Königswinter am Rhein einstimmig beschlossen.

Es wurde sodann noch über Lieferungsbedingungen einiger Firmen gesprochen, durch die der Käufer bei Kaufverträgen völlig rechtlos gemacht wird und ein Entwurf vorgelesen, in welchem die Rechte sowohl des Käufers, als auch des Verkäufers gewahrt sind, wie er auch sein muß, um nicht gegen die guten Sitten zu verstoßen. Dieses Thema soll in der demnächstigen Sitzung des Z. D. M. besprochen werden und zu erreichen versucht werden, daß alle Firmen veranlaßt werden, ihre Verkaufsbedingungen so einzurichten, daß die Rechte beider Vertragskontrahenten eines Kaufvertrages gewahrt sind.

Es wurde auch zur Sprache gebracht, daß einige Großfirmen des Imports und Handels auf allen ihren Schriftstücken betonen, nur an Händler zu liefern, während sie diese aus allen Geschäften verdrängen, sobald sie die Namen der Kunden der Händler erfahren. Es wurde angeregt, daß solche Großfirmen namhaft gemacht und dann vom gesamten Handel boykottiert werden müßten. Es wurde beschlossen, alle solche Firmen und alle Firmen, die sich eines unfairen geschäftlichen Verhaltens schuldig machen, den Mitgliedern der Vereinigung durch vertrauliche Rundschreiben bekanntzugeben, um diese vor Schaden zu bewahren.

Nachdem noch beschlossen worden war, zu dem Garantiefonds der geplanten Ausstellung der Mineralölindustrie den vom Zentralverband des Deutschen Mineralölhandels e. V. geforderten Beitrag von 2000 M zu zahlen, wurde die Mitgliederversammlung mit einem besonderen Danke an den ehrenamtlichen Geschäftsführer und Schatzmeister für deren unentgeltliche große Arbeitsleistungen im Dienste des Allgemeinwohls im allgemeinen und der Vereinigung im besonderen gegen 1 Uhr mittags geschlossen.

Im Anschluß an diese geschäftliche Tagung versammelten sich die Mitglieder mit ihren Damen zu der gemeinsamen Mittagstafel, bei der die Fidelitas in ihre Rechte trat. Der II. Vorsitzende, Herr W. Lattau aus Düsseldorf, begrüßte in launigen Worten die erschienenen Damen und brachte ein Hoch auf diese als Ausdruck des Dankes für ihr Erscheinen aus. Am Abend des Versammlungstages waren die Mitglieder mit ihren Damen im Belvedere beisammen, wo herrliche Darbietungen an Musik und Kunst sowie Tanz sie bis zum frühen Morgen zusammenhielten.

Am nächsten Tage blieben die meisten Mitglieder noch zusammen und unternahmen einen gemeinsamen Ausflug in die sächsische Schweiz. Erst gegen Abend traten die ersten die Heimreise an, während die meisten beschlossen, auch den Abend noch zusammenzubleiben und erst am nächsten Tage den heimischen Penaten wieder zuzueilen. Alle trennten sich mit der bestimmten Zusage, im nächsten Jahre in Königswinter zu erscheinen.

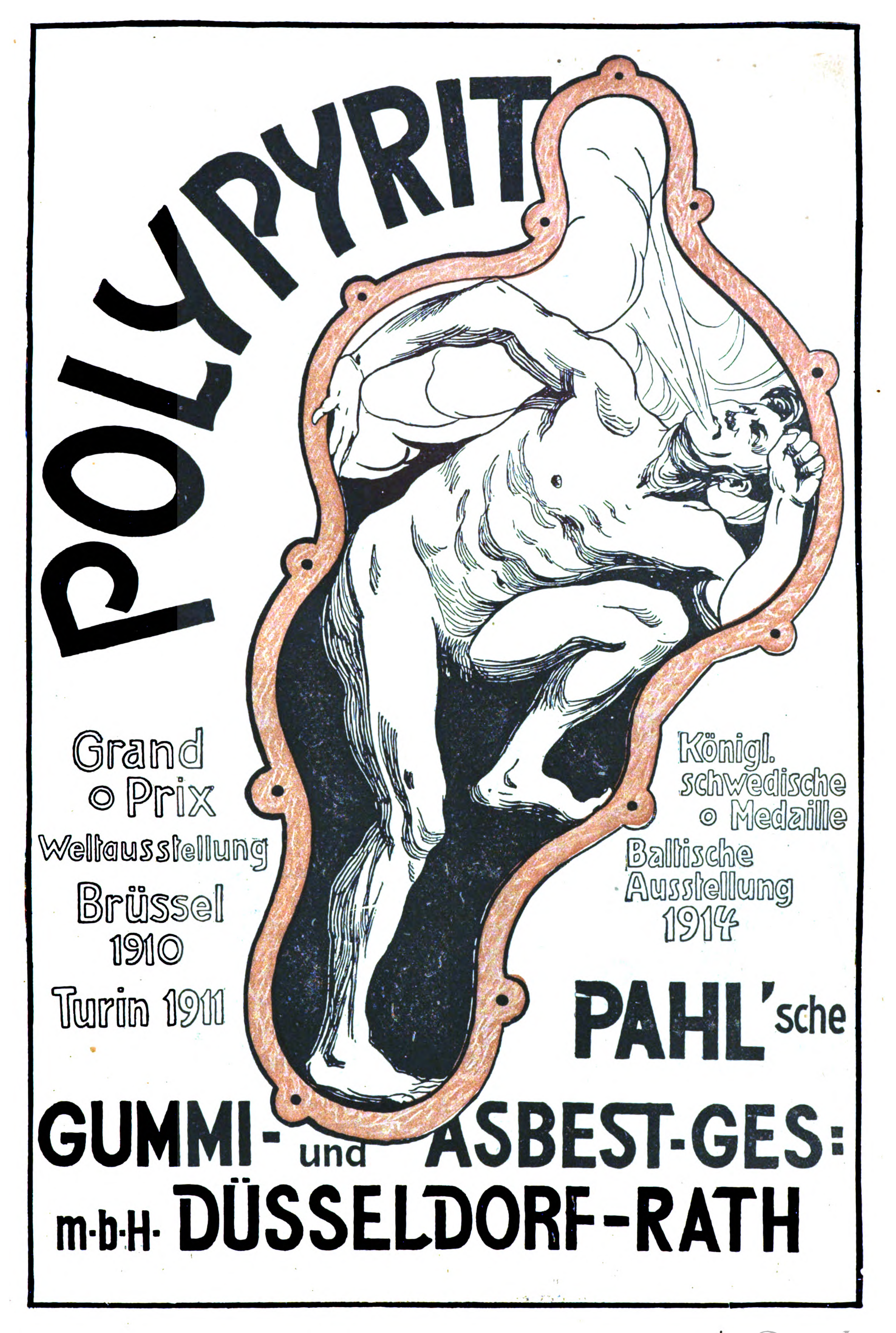
Referate.

Bedford, C. W., und Sebrell, L. B. **Weitere Mitteilungen über Vulkanisations-Beschleuniger. Wirkung von Zinkverbindungen.** („The Journal of Industrial and Engineering Chemistry", Januar 1922, Seite 25 ff.)

Wenn Zink als Repräsentant aller derjenigen Metalle angenommen wird, welche aus gewissen organischen Verbindungen aktiven Schwefel abscheiden können, so gründet sich der Mechanismus der Vulkanisation nach Bedford und Sebrell auf deren Theorie der Polysulfide. Hierher sind zu rechnen: Metallsalze des Merkaptans, der Dithiokarbamate, der Karbamate, Xanthate, Thiourate usw., ferner unorganische Beschleuniger, wie Zinkoxyd, Bleiglätte, Kalk, und vor allem Thioozon, aus schwefliger Säure und Schwefelwasserstoff entstehend.

Bedford und Sebrell prüften eine Anzahl organische Disulfide auf ihre Wirkung als Beschleuniger unter Zusatz von Zinkoxyd und erhielten folgende Resultate: Thiuramdisulfide enthalten Schwefel, geeignet für Heißvulkanisation. Bei Gegenwart von Zinkoxyd wird die chemische Vulkanisationswirkung herabgesetzt, doch der Vulkanisationsmodul erhöht. Es bilden sich alkylierte Ammonium-Polysulfide und Trithiokarbamate, sowie bei Anwesenheit von Zinkoxyd Zinkdithiokarbamate. Zink scheint in diesem Fall die Vulkanisation zu fördern. Bei Vulkanisation von Kautschukmischungen bei niedrigen Wärmegraden wirkt der Thiuramdisulf-Schwefel nicht, auch nicht bei Anwesenheit von Zinkoxyd. Wird die Zinkoxyd haltige Mischung mit Schwefelwasserstoff behandelt, so bilden sich schnell vulkanisierende Zinkdithiokarbamate.

Dithiokarbamate wirken bei niedrigen Wärmegraden nur bei Anwesenheit von Zinkoxyd vulkanisationsbeschleunigend. Man kann entweder Zinkoxyd und Ammonium-Dithiokarbamat oder Zinkdithiokarbamat benutzen. Anilin ist für Zinkmerkaptide ein gutes Lösemittel und befördert deren Wirkung. Benzin eignet sich am besten als Kautschuklösemittel. Bei der Heißvulkanisation reagieren Zinkdithiokarbamate schwierig mit Schwefel, um Zinksulfid zu bilden, wenn nicht Schwefelwasserstoff mitwirkt. Kautschukharze und Proteine, welche Schwefelwasserstoff abspalten, zerlegen das Zinkdithiokarbamat in Polysulfide substituierter Ammoniumsulfide und Trithiokarbamate, welche bei Gegenwart von Zinkoxyd starke Vulkanisations-Beschleuniger sind. Nach Bedford und Sebrell bildet Schwefelwasserstoff hierbei die weitere Grundlage zur Erklärung der mechanischen Vulkanisation durch diese Beschleuniger, der Hauptmechanismus wird durch die Polysulfide der Zinksalze selbst bewirkt. Bei der Heißvulkanisation spielt Anilin nicht nur


POLYPYRIT
Grand
o Prix
Weltausstellung
Brüssel
1910
Turin 1911
Königl.
schwedische
o Medaille
Baltische
Ausstellung
1914
PAHL'sche
GUMMI- und ASBEST-GES:
m·b·H· DÜSSELDORF-RATH

eine Rolle als Lösungsmittel des Zinksalzes, es bilden sich besonders Zinksulfide oder Persulfide, sowie Anilin-Dithiokarbamate.

Thiokarbanilide funktionieren wie Merkaptan, ihre Polysulfide sind richtige Vulkanisatoren sowohl für Kalt- als für Heißvulkanisation. Schwefelwasserstoff verwandelt Merkapide in Metallsulfide und scheidet Merkaptan ab, welches wieder mit dem Metalloxyd Merkaptid bildet. Die Umsetzung von Thiokarbanilid zu Phenylsenföl und weiter zu Merkaptobenzothiazol (nach Bruni) erscheint noch unerwiesen. Phenylsenföl wirkt in Zink-Schwefel-Kautschukmischung nicht als Beschleuniger, die Reaktion nach Bruni findet nicht statt.

Guanidine, als Mono- und Diphenylverbindungen, sind starke Beschleuniger, sie bilden selbst bei gewöhnlicher Temperatur mit Schwefelwasserstoff Derivate vom Ammoniumsulfid. Ferner entstehen Polysulfide, selbst bei Abwesenheit von Metalloxyden. In manchen Fällen wirkt Zinkoxyd als Verzögerer, doch erscheint dies noch unklar.

Unorganische Polysulfide, besonders der Schwermetalle sind bei der Vulkanisation unbeständig (nach Schiff), mit Ausnahme der Zink- und Kadmiumpolysulfide. Nach Bedford und Sebrell wirkt Zinkpentasulfid als gutes Vulkanisationsmittel, das Vulkanisat zeigt jedoch Ausblühung. Unorganische Zinkschwefelverbindungen bilden leicht Polysulfide, welche aktiven Schwefel zur Vulkanisation enthalten, der kräftiger als elementarer Schwefel wirkt.

Schlußfolgerungen: Eine neue Schwefelform, wahrscheinlich ein Trithioozon, wurde als Vulkanisator für Kautschuk bei niedrigen Wärmegraden ohne Zusatz von Beschleunigern befunden. Zinkpersulfide sind aktive Vulkanisationsmittel; geeignet dargestelltes Zinksulfid ist als Beschleuniger zu bezeichnen. Zinkmarkaptide bilden gleich Merkaptiden anderer Metalle, Persulfide, doch keine unorganischen Sulfide. Diese Merkapid-Polysulfide liefern den kräftigst wirkenden Schwefel von allen zurzeit bekannten Beschleunigern. Dithiokarbamate werden als Merkapide angesprochen. Thiokarbanilide wirken gleich wie Merkaptan, die Zink- und Bleimerkaptide werden abgehandelt. Das Polysulfid des Blei-Merkaptobenzothiazoles, eine rote Verbindung, vulkanisiert Kautschuk schon bei gewöhnlicher Temperatur. Guanidine gehören in die Klasse der Schwefelwasserstoff-Polysulfid-Beschleuniger. Organische Disulfide und ihre Polysulfide erwiesen sich als geringer wirkende Beschleuniger als die entsprechenden Merkaptane oder deren Zinksalze. Schwefelwasserstoff wurde als wichtiger Faktor zur Erklärung des Mechanismus der Vulkanisation bei Anwesenheit einer Anzahl Beschleuniger erkannt. Alle Vulkanisations-Reaktionen wurden auf die Form von Polysulfidschwefel zurückgeführt. Trithioozon, metallische, organometallische und organische Polysulfide liefern Schwefel in aktiverem Zustande als wie Elementarschwefel sich verhält.

* * *

King, W. G. und Cogswell, A. G. **Bleibende Verlängerung (Dehnungsrest) gedehnter Kautschukproben.** („The India Rubber Journal" vom 7. Januar 1922, Seite 22, folgende.)

Die Prüfung auf Dehnungsrest, das heißt auf den Wert, welcher nach Aufhören der unter bestimmten Voraussetzungen ausgeübten Dehnung von Kautschukproben sich ergibt (die Probe kehrt nicht völlig in die ursprüngliche Gestalt zurück), ist eigentlich eine Sonderprüfung zur Ermittelung des Vulkanisationsgrades und der Elastizität, um vor allem die Qualität einer Anzahl Artikel derselben Klasse zu untersuchen. Die Versuchsanordnung ist verschiedenartig hinsichtlich Dehnung, Belastung, Zeit usw., die Bewertung der Versuchsergebnisse ist nicht gleichförmig. Man bezeichnet den Dehnungswert oft als Funktion der Belastung und benutzt wohl auch das zerrissene Probestück als Objekt zur Messung des Dehnungsrestes. Eine ziemlich große Verschiedenheit der Verfahren zur Ermittlung und Festlegung der bleibenden Verlängerung gedehnter Kautschukproben ist zu verzeichnen.

King und Cogswell arbeiteten mit Ringen, welche in der Schopperpresse ausgestanzt und in der Vorrichtung Figur 1 geprüft wurden. Die oberen Rollen, über denen die Proberinge liegen, werden durch Drehlinge soweit hoch gezogen, bis die Abstände der Rollenmittelpunkte die gewünschte Dehnung liefern. Beide zusammengehörenden Rollen drehen sich während der Dehnungszeit, die durchschnittlich 3 Sekunden beträgt. Am Schopper-Meßapparat, Figur 2, wurden die Abmessungen der Proberinge festgestellt, die Spannbelastung ohne eigentliche Ausdehnung betrug 150 g, die gedehnten Ringe blieben eine Stunde liegen, ehe ihr Dehnungsrest bestimmt wurde. Die Proben waren aus folgenden Mischungen bzw. Gegenständen

entnommen. A: 90 Kautschuk, 10 Schwefel (Gewichtsteile). B: Gemisch A und 25 Prozent Kohleschwarz. C: Radreifenmischung. D: Innenschlauchmischung, beide vulkanisiert. Die Probemischungen A und B wurden im Laboratorium in Form 4 mm dicker Streifen angefertigt und vulkanisiert, aus C und D schnitt man Proberinge direkt.

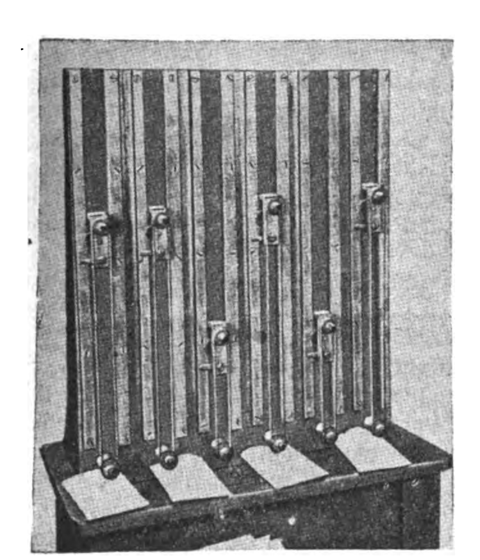


Fig. 1. Dehnungsapparat.

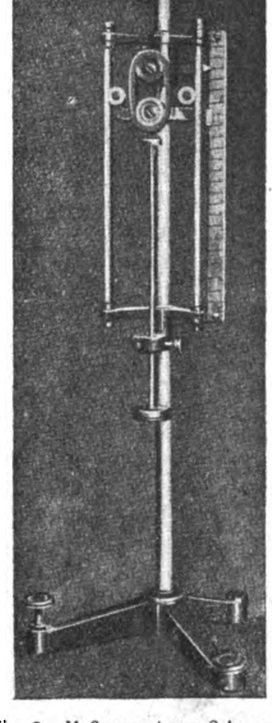


Fig. 2. Meßapparat von Schopper.

Zunächst wurden die Proberinge starker und schwacher Dehnung unterworfen und nach Zeiten von 3 bis 60 Minuten die Dehnungsreste bestimmt. Es zeigte sich, daß die aus den Durchschnittswerten konstruierten Kurven für den Dehnungsrest sowohl bei starker als auch bei schwacher Dehnung fast ganz gleichförmig verlaufen, die Kurven steigen schnell an, nehmen jedoch nach etwa 4 Minuten flache Form an. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind in Figur 3 graphisch dargestellt. Die Ausdehnungszeit wurde auf 15 Minuten beschränkt und die Dehnlänge wechselte von 50 bis 600 % der Ursprungslänge der Proben. Es ergab sich, daß die Werte für die Dehnungsreste bei steigender Dehnlänge beständig sich vergrößerten, wie aus den Kurven in Figur 4 ersichtlich ist.

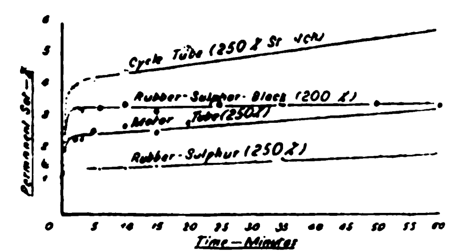


Fig. 3. Kurven des Dehnungsrestes bei schwacher Dehnung.

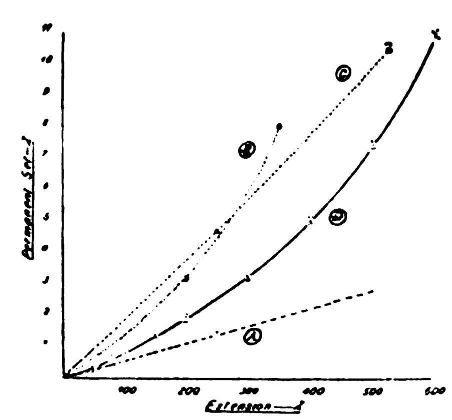


Fig. 4. Kurven des Dehnungsrestes bei steigender Dehnung.

Schlußfolgerungen: Für praktische Zwecke genügt eine Ausdehnzeit von 20 Minuten (Figur 3), die Kurven verlaufen dann nach kurzer Prüfzeit ziemlich horizontal. Besondere Bedingungen für Größe der Ausdehnung und Belastung bei Bestimmung des Dehnungsrestes haben sich nicht ergeben, starke lieferten jedoch bessere Ergebnisse als geringe Dehnungen. Die Werte für Dehnungs-

reste lassen sich genauer ermitteln durch Zugdehnung als durch Belastungsdehnung. Die bleibende Dehnung ist nach etwa 5 Stunden sicher konstant geworden, für technische Zwecke genügen 3, ja selbst 1 Stunde nach Anstellung der Dehnungsproben.

Das beschlagnahmte deutsche Eigentum in den Vereinigten Staaten.

Durch die Beschlagnahme des deutschen Privateigentums in den Vereinigten Staaten sollte der Versuch verhindert werden, daß dieses deutsche Eigentum auf verbotenen Handelswegen dem Feinde während des Krieges zugestellt werden könnte. Das auf diese Art und Weise beschlagnahmte Vermögen belief sich gegen Ende des Krieges auf annähernd 900 Millionen Dollar, von denen sich nach einem am 20. Dezember 1921 vor dem „Committee on Appropriations" erstatteten Bericht noch etwa 420 Millionen Dollar in dem Besitze des Treuhänders für das feindliche Vermögen befinden.

Obwohl bereits mehr als drei Jahre seit Beendigung des Krieges vergangen sind, halten die Vereinigten Staaten von Amerika das deutsche Eigentum noch immer widerrechtlich zurück. Dem amerikanischen Kongreß sind zwar schon mehrfach Gesetzentwürfe zugegangen, welche die Rückgabe des beschlagnahmten Eigentums vorgesehen haben. Bis heute sind aber die Gesetzentwürfe im Kongreß noch nicht offiziell auf die Tagesordnung gesetzt worden. Der Initiative des Abgeordneten Cleveland A. Newton ist es zu verdanken, daß die Frage des beschlagnahmten deutschen Eigentums und dessen Rückgabe im Repräsentantenhaus wenigstens aufgerollt worden ist. Newton forderte damals einen endgültigen Kongreßbeschluß, wonach der Treuhänder für das feindliche Vermögen zur Rückgabe des Eigentums ganz allgemein autorisiert werden soll. Das wäre nicht mehr als recht und billig, denn unter dem beschlagnahmten Vermögen befinden sich Kapitalsanlagen, die von deutschen Staatsangehörigen auf direkte Veranlassung der amerikanischen Konsuln vorgenommen worden sind und die vieles zur Entwicklung der amerikanischen Industrie beigetragen haben. Dazu kommt noch, daß die beschlagnahmten Gegenstände vielfach weit unter ihrem Werte wieder weiter veräußert wurden. So verkaufte der amerikanische Treuhänder an die Chemical Foundation Inc. 4000 chemische und andere Patente, die das Eigentum deutscher Staatsangehöriger waren, für insgesamt 250 000 Dollar! Ueber diesen Spottpreis darf man sich nicht wundern, wenn man bedenkt, daß der damalige Treuhänder für das feindliche Vermögen Francis P. Garvan, ein „Dollar a year man", gegen Ende seiner Amtsperiode zugleich Präsident jener Chemical Foundation Inc. war. Es war also kein Verwalten, Beschützen und Erhalten, sondern ein reines Verschachern des deutschen Eigentums vielfach zu privaten Zwecken.

An dem amerikanischen Kongreß liegt es nun, zu prüfen, ob ein weiteres Zurückhalten des deutschen Eigentums in Amerika mit den in der amerikanischen Verfassung niedergelegten Grundsätzen sich vereinbaren läßt und ob eine weitere Zurückhaltung letzten Endes nicht auf eine vollständige Konfiskation hinaus käme, die aber nach der 5. Ergänzung des amerikanischen Staatsgrundgesetzes ohne Entschädigung verboten ist. Vielleicht entsinnt sich auch das Repräsentantenhaus jenes großen Amerikaners, Benjamin Franklin, der in dem am 10. September 1785 mit Preußen zustandegekommenen und bis zum Kriege in seiner Fassung vom 1. Februar 1828 gültigen Vertrage, die das feindliche Eigentum betreffenden Bestimmungen des Art. 23 aufgesetzt hatte, wonach im Kriegsfalle das feindliche Eigentum sogar von jeglicher Beschlagnahme befreit sein sollte. Vielleicht entsinnt sich auch das Repräsentantenhaus eines Alexander Hamilton, der in seinem berühmten Camillusbrief 18 über den Artikel 10 des Jay-Vertrages von 1794 nicht Worte genug findet, um seine Abscheu auszudrücken, die er bei dem Gedanken empfindet, daß Eigentum von Individuen, das in Friedenszeiten auf rechtmäßigem Wege im Vertrauen auf Regierung und Gesetz dem amerikanischen Staate anvertraut worden ist, infolge Streitigkeiten der Nationen untereinander verletzt werden könnte! (f) Dr. K. M.



Stand des Zolltarifs in Rumänien.

Durch Königliches Dekret vom 19. Juni 1921 ist in Rumänien am 3. Juli ein neuer provisorischer Zolltarif in Kraft gesetzt worden, der auf alle in das Land eingeführten oder daselbst befindlichen unverzollten Waren Anwendung findet. Die Klassifikation entspricht derjenigen des bisherigen General- und Konventionaltarifs. Der nachstehende Auszug enthält die neuen Zollsätze für die hauptsächlichsten Exportartikel unserer Fachindustrie. Wo nichts anderes bemerkt wird, verstehen sich die Zölle (in Lei) für 100 kg Waren. Waren, für die auch im neuen Tarif ein General- und Konventionaltarifansatz angegeben ist, werden nur dann zu dem Konventionaltarifansatz zugelassen, wenn ihr Ursprung gemäß Artikel 80 des rumänischen Zollgesetzes nachgewiesen wird. Dieser hat folgenden Wortlaut: Der Ursprung von Waren, auf die Vertragstarife zur Anwendung kommen, ist für jeden Transport bei der Einfuhr durch Faktura und eine Bescheinigung oder Ausfuhranmeldung von dem Zollamte des Herkunftslandes nachzuweisen. Die fraglichen Urkunden müssen die Art und die Menge der Packstücke, die Nummern, Marken, die Gattung und das Gewicht der Waren, den Herstellungs- oder Erzeugungsort und die Namen des Versenders enthalten; der Ursprung ist ferner durch die Frachtbriefe oder Konossemente von dem Abgangsort nachzuweisen. Wird auf dem Wege der Beförderung das Fahrzeug gewechselt, so muß hierüber eine Bescheinigung des Zollamtes, bei dem die Anmeldung erfolgt ist, vorgelegt werden. Diese Bescheinigungen wie auch nötigenfalls deren Uebersetzungen sind stempelfrei. Das Finanzministerium kann für gewisse Waren den Ursprungsnachweis erlassen.

Im einzelnen sieht der neue Tarif für Erzeugnisse unserer Fachindustrie die folgende Zollbelastung vor, wobei vorab bemerkt sei, daß zurzeit auf deutsche Warenherkünfte die Sätze des Generaltarifs ohne etwaige Vertragszölle Anwendung zu finden haben. Angefügt ist neben den eigentlichen Zollsätzen auch der Tarif der ½prozentigen Abgabe vom Werte der über die rumänischen Häfen ein- und ausgeführten Waren.

Tarif-Nr.	Warengattung	Maßstab	Zollsatz in Lei	Abgabe von ½ % d. Wertes in Lei
455	Kautschuk und Guttapercha, roh, in Masse, sowie Abfälle von Kautschukwaren	100 kg	10	15
456	Kautschuklösungen und Kautschukteig . .	„	25	20
	Zu Tarif-Nr. 455 u. 456. Als Verzollungsgewicht gilt das Rohgewicht.			
457	Kautschuk in Platten und Streifen, ohne Verbindung mit anderen Materialien	„	50	25
458	Desgl., in Verbindung mit Geweben und anderen Materialien	„	100	20
459	Kautschukwaren sowie -fäden, ohne Verbindung mit anderen Materialien	„	300	30
460	Kautschukwaren in Verbindung an mitderen Materialien, jedoch nicht konfektioniert:			
	a) Elastische Fäden, Stoffe, Streifen, Bänder, aus Kautschuk, überzogen mit gemeinen Spinnstoffen, Leinen, Baumwolle	100 kg	600	35
	b) Elastische Fäden, Stoffe, Streifen, Bänder, aus Kautschuk, überzogen mit reiner Seide oder mit Seide, die in beliebigem Verhältnis mit anderen Textilien gemischt ist . . .	„	2000	50
461	Konfektion aus Kautschuk:			
	a) Galoschen und andere Gummischuhe . .	„	800	45
	b) Mäntel, Kleidungen und alle anderen konfektionierten Waren	„	2500	60
	Anmerkung. Materialien, die wie Kautschuklösungen nur imprägniert sind, damit sie wasserdicht werden, und Konfektionsgegenstände aus solchen Materialien werden je nach der Art derselben nach den betreffenden Nummern des Tarifs verzollt.			
	Vertragliche Anmerkung. Nach dieser Tarifnummer wird auch die Konfektion aus Stoffen verzollt, die durch Auflage von Kautschuk oder Guttapercha auf einer Seite, mit oder ohne Lackierung dieser Auflage hergestellt wird, oder aus zwei Stofflagen mit einer Kautschuk- oder Guttaperchazwischenlage bestehen. Stoffe und Konfektion, welche bloß mit Kautschuklösungen imprägniert sind, damit sie undurchlässig werden, werden nach Beschaffenheit der Stoffe nach den betreffenden Tarifnummern verzollt.			
462	Alle anderen Gegenstände aus Kautschuk in oder ohne Verbindung mit anderen Materialien, auch vulkanisiert, zu technischen, medizinischen oder gewerblichen Zwecken, ferner Transmissionen aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle oder anderen Stoffen	„	200	60
463	Gegenstände aus vulkanisiertem Kautschuk, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Materialien wie Kämme, Zerstäuber, Lineale, Papierpressen, Pfropfen, Schmuckgegenstände und alle anderen ähnlichen Gegenstände	„	2500	70

Tarif-Nr.	Warengattung	Maßstab	Zollsatz in Lei	Abgabe von ½ % d. Wertes in Lei
	Zu Tarif-Nr. 457 bis 463. Wirkliches Reingewicht. Die Waren werden zusammen mit den Papierblättern oder mit anderen dergleichen unmittelbaren Umhüllungen, in denen sie sich befinden, angemeldet und gewogen.			
468	Kampfer, roh oder gereinigt	1 kg	1	0,20
452	Celluloid und ähnliche Materialien, roh, in			
511	Asbest:			
	a) in Bogen, Rollen, jedoch ungeformt, Asbestmasse und Asbestkitt	100 kg	20	5
	b) in Platten zu Bedachungen oder zu and. Zwecken	„	40	5
	Anmerkung. Hanfstricke imprägniert mit Asbest, Talg oder Graphit, die als Dichtungen bei Maschinen dienen, werden nach dieser Nummer verzollt.			
	Zu Tarif-Nr. 512. Verzollungsgewicht usw. wie Tarif-Nr. 309 (s. Nr. 454).			
512	Asbest zu Gegenständen geformt wie Scheiben, Röhren, Stricke, Schnüre, Bänder, Gewebe und andere, auch in Verbindung mit Webwaren und mineralischen Materialien	„	150	7,50

Winke für den Export. Was die deutsche Ausfuhr nach Rumänien anbetrifft, so unterliegt diese bekanntlich zurzeit der amtlichen Kontrolle und einer Ausfuhrabgabe; und zwar sind hierfür besondere, nicht unwichtige Gesichtspunkte maßgebend, die nachstehend zu Orientierungszwecken wiedergegeben seien:

Ausfuhranträge deutscher Interessenten nach Rumänien können für die Folge ohne Rücksicht auf die Werthöhe des einzelnen Antrags und ohne vorherige Anfrage beim Reichskommissar für Ausfuhr- und Einfuhrbewilligung unmittelbar von den zuständigen Außenhandelsstellen genehmigt werden, sofern es sich nicht um Waren handelt, die für die rumänische Petroleum-Industrie und das rumänische Verkehrswesen in Frage kommen. Bei der Erteilung muß sich jedoch der deutsche Verkäufer nach wie vor verpflichten, bei etwaiger Beschlagnahme der Ware oder der Forderung oder bei sonstigen politischen und wirtschaftspolitischen Maßnahmen durch die Rumänische Regierung, die zu einem teilweisen oder gänzlichen Verlust der Ware oder der Forderung führen, keine Schadenersatzansprüche an das deutsche Reich zu stellen. Bei der Abwicklung von Geschäften mit Rumänien ist auch weiterhin Vorsicht am Platze. Es wird sich empfehlen, so wie bisher nur gegen Vorausbezahlung oder gegen unbedingte Sicherstellung der Zahlung in Deutschland zu liefern. Auch bei der Anlage von Konsignationslagern besteht keine Sicherheit, daß die in diesen Lagern befindlichen Waren nicht bei passender Gelegenheit unter Ausnutzung des § 18 Anlage 2 zu Teil VIII des Friedensvertrags von der rumänischen Regierung beschlagnahmt werden.

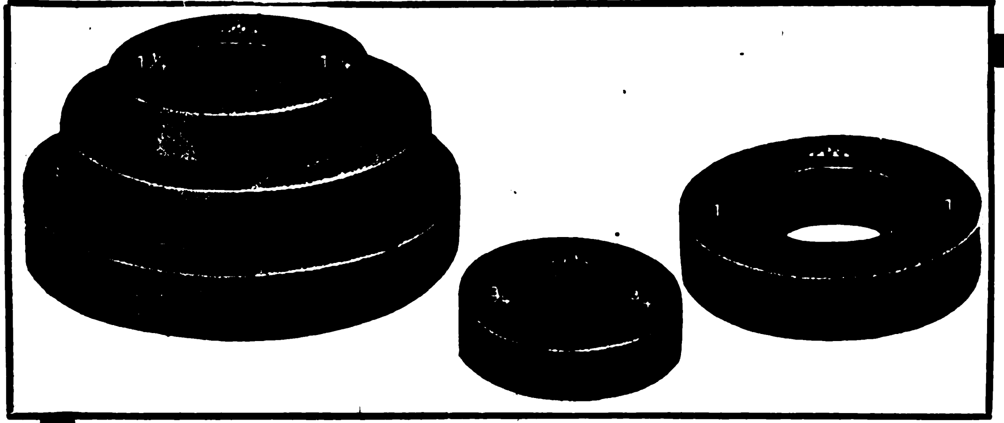
Fragekasten.

Bei Einsendung von Anfragen bitten wir, uns nicht nur die Unterlagen, wie Briefe, Aktenstücke usw. zu übermitteln, sondern die betreffende Angelegenheit in präziser Form genau darzustellen, so daß die Unterlagen nur als Belege und zu etwa notwendiger genauester Information dienen. Unser juristischer Mitarbeiter kann sonst die Beantwortung der Fragen nicht übernehmen.

Umsatzsteuerpflicht des Vertreters.

Anfrage: Ich bin als Vertreter tätig und erhalte auf alle aus meinem Bezirk eingehenden Aufträge Provision, also auch auf solche Aufträge, welche bei meinem Hause direkt eingehen. Die Ware bekomme ich gar nicht zu Gesicht; solche wird ab Fabrik direkt der Kundschaft zugeführt. Bin ich verpflichtet, auf die von meinem Hause gezahlte Provision Umsatzsteuer zu zahlen?

Antwort: Nur auf solche Vertreter, die als Kommissionäre tätig sind, trifft die Befreiung von der Umsatzsteuer zu, nicht dagegen auf Agenten, die nach § 84 HGB. für das Handelsgewerbe eines anderen Geschäfte vermitteln oder im Namen des anderen abschließen. Denn die Geschäfte des Kommissionärs sind auf „Lieferungen" abgestellt, die bei Nichtübertragung des unmittelbaren Besitzes, gemäß § 7 des Umsatzsteuergesetzes, von der Umsatzsteuer befreit sind, wobei sich diese Befreiung nach einem Urteil des Reichsfinanzhofs auf das ganze Geschäft erstreckt, also auch die Provision umfaßt, während es sich bei dem Agenten oder Handelsvertreter nur um „Leistungen" handelt, die in ihrem Entgelt, der Provision, umsatzsteuerpflichtig sind. Wegen dieser verschiedenartigen Behandlung ist die Handelskammer Plauen schon einmal — jedoch ergebnislos — vorstellig geworden. Desgleichen haben die Interessenvertretungen der Agenten bei der Reichsregierung Steuerfreiheit beantragt, die jedoch bei den Beratungen zur Novelle des UStG. von der Reichsregierung



und auch vom Reichstage gegen die Stimmen der Rechten und des Zentrums abgelehnt worden ist. (flp)

* * *

Aufbewahrung von Benzin und Benzol.

Anfrage: Kann man Benzin und Benzol in kleineren Eisenbehältern von zirka 1000—2000 Liter Fassungsvermögen aufbewahren und es aus diesen durch Kückenhahn entnehmen, ohne Selbstentzündung durch Reibungselektrizität befürchten zu müssen? Die Behälter stehen auf eisernen Trägern, sind also mit der Erde leitend verbunden. Wie kann man eventuell die Gefahr auf einfache Weise ohne große Kosten ausschalten, und gilt sie auch für Lacke, die mit Benzin oder Benzol gearbeitet sind?

Antwort: Die Gefahr, daß sich Benzin oder Benzol durch Reibungselektrizität entzündet, wenn man es aus kleineren Eisenbehältern durch Kückenhahn entnimmt, ist nicht sehr groß. Eine Garantie, daß eine Entzündung völlig ausgeschlossen ist, läßt sich jedoch nicht übernehmen. Daß die Behälter auf eisernen Trägern stehen, gibt unseres Erachtens nicht genügenden Schutz, da die Ableitung der Elektrizität ja von dem Untergrunde abhängig ist. Stehen die eisernen Träger beispielsweise auf Beton, so würde keinerlei Nutzen erzielt sein. Wir möchten empfehlen, die Fässer, sowohl wie die Gefäße, in die die Flüssigkeiten abgefüllt werden, leitend mit der Erde, am besten wohl mit der Wasserleitung zu verbinden. Daß Ausfüllen von Lacken, die mit Benzin oder mit Benzol gearbeitet sind, gefährlich ist, müssen wir jedoch für ausgeschlossen halten, zumal hier nicht nur die Flüssigkeiten in gewisser Weise verdünnt sind, sondern auch sonst ganz andere Verhältnisse vorliegen. M. & F.

Vereinigung
Deutscher Pneumatik-Reparatur-Anstalten E. V.

Geschäftsstelle: **Dresden-N. 6,** Hedwigstraße 1.

Ziel und Zweck der Vereinigung:

Zusammenschluß sämtlicher Branchekollegen zur einheitlichen Behandlung der die Branche interessierenden Fragen wirtschaftlicher und tarifpolitischer Hinsicht.

Bezugsquellen-Anfragen.

(Antworten an die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung", Berlin SW 19, erbeten.)
(Porto für die Weitergabe ist beizufügen.)

a) Unbekannte Bezugsquellen:

Nr. 761. Wer stellt die **Gummipuppen** Marke „Kwiepek" her?

Nr. 792. Wer fabriziert **Spezialmaschinen zur Kieselgurverarbeitung?**

Nr. 816. Wer ist Hersteller von **Glas- und Flintpapier,** Marke „Elefant".

Nr. 829. Wer ist Hersteller von **Zellstoff-Handschuhen** (in Gasanstalten vielfach gebraucht)?

Nr. 833. Wer baut Apparate, um gepreßte Spangen für Haarschmuck rund biegen zu können, ohne daß die Prägung leidet. In Frage kommen event. sogenannte Scherenzangen?

Nr. 835. Wer fabriziert den sogenannten **Leiter'schen Temperatur-Regulator?**

Nr. 836. Wer stellt **Drahtspiralen nebst Nadeln für Riemenverbindemaschinen** her?

Nr. 837. Wer ist Fabrikant des Apparates „**Nefi**"?

Nr. 842. Wer fabriziert „**Prostata"-Massage-Apparate?**

Nr. 846. Wer ist Fabrikant der „**Ulla"-Gummisohlen?**

Nr. 847. Wer stellt die Zahnstocher Marke „**Minzol**" her (in Gelatinehülsen verpackt)?

Nr. 850. Wer ist Hersteller von „**Silikat"-Binden** zum Isolieren?

Nr. 855. Wer stellt **Metallringe** her, die zum Festhalten des Leders bei Fingernagelpolierern Verwendung finden?

Nr. 856. Wer fabriziert „**Agraffe"-Riemenverbinder?**

Nr. 862. Wer ist Hersteller von **Boxergürteln** zum Schutze des Magens?

Nr. 863. Wer ist Hersteller von **Feuerwehrschläuchen,** Marke „**Eureka**"?

Nr. 864. Wer ist Fabrikant einer **Zuschneidemaschine mit auf- und abgehendem Messer,** sowohl für Hand- als auch für elektrischen Betrieb?

Nr. 865. Wer stellt **Handrollen** her (Gummirollen und Preßrollen) **zur Gummimäntelfabrikation?**

Nr. 866. Wer fabriziert einen patentierten, im Ohr unsichtbar zu tragenden **Apparat aus Gummi für Schwerhörige?**

Nr. 867. Wer ist Fabrikant **dreiteiliger Klysos mit vierkantigem Schlauch?**

Nr. 870. Wer baut **Maschinen zur Herstellung von Isolierschnüren mit Faserfüllung aus Seide, Asbest u. dergl.?**

Nr. 871. Wer ist Fabrikant von **„Billrotist"?**

Nr. 873. Wer ist Hersteller der **Gummilösung „Elektro"** und **„Triumph"?**

Nr. 874. Wer fabriziert jetzt die früher von der erloschenen Firma G. Neiß in Friedrichshagen hergestellten **„Crescent"-Riemenverbinder?**

Nr. 878. Wer ist Hersteller von **Heizschläuchen für Luftheizung von Pneumatiks?**

b) Anfragen, auf die wir bereits Lieferanten nannten. Wir geben anheim, uns weitere Offerten einzureichen.

Nr. 803. Wer baut **Maschinen zum Aufblasen von Gummibällen?**

Nr. 809. Wer baut **Maschinen zum Schneiden von Gummisohlen,** ähnlich der im Handel befindlichen englischen „Wellmann Sole cutting"?

Nr. 841. Wer ist Hersteller von **Stimm-Ventilen?**

Nr. 854. Wer ist Fabrikant von schmalen, dünnen **Baumwollbändern,** wie Baumwollzwirntuch dicht gewebt?

Nr. 875. Wer ist Fabrikant von **Schachtanzügen aus Gummi-Doppelstoff,** weiß?

Nr. 876. Wer stellt **„Firmus"-Masse** her?

Gründung einer Deutsch-Italienischen Handelskammer. Im Einverständnis mit dem deutschen Generalkonsulat und mit Zustimmung der deutschen Handels- und Industriekreise ist in Mailand, Via Goita 7, eine Deutsch-Italienische Handelskammer gegründet worden. Die Kammer erstreckt ihre Tätigkeit auf ganz Italien und wird an verschiedenen Plätzen Zweigstellen bilden. So ist in Turin bereits eine vorläufige Ortsgruppe ins Leben gerufen worden. Die in den Vorstand gewählten Persönlichkeiten bürgen dafür, daß sich die Kammer zu einer wichtigen Hilfe für die Entwicklung der deutsch-italienischen Handelsbeziehungen entwickeln wird. (flp)

Geschäftsbericht.

Continental-Caoutchouc- und Gutta-Percha-Compagnie, Hannover.

Das abgelaufene Jahr war ein Jahr weiterer Entwicklung für unsere Werke. Der fortschreitende Wiederaufbau war schwierig, aber erfolgreich — trotz der bedeutenden Opfer, die wir zu bringen gezwungen waren. Allerdings ist leider zu befürchten, daß durch die neuerdings getroffenen und in Aussicht stehenden Maßnahmen der Reichsregierung der Export, der einzig und allein das Reich über Wasser halten kann, vernichtet wird und alle dafür aufgewendeten Mittel umsonst ausgegeben sind; denn die geforderte hohe Ausfuhr-Abgabe und sogar Umsatzsteuer für Auslands-Geschäfte vermag eine Industrie, die genötigt ist, fast ihr gesamtes zu Verarbeitung gelangendes Rohmaterial aus dem Auslande zu beziehen, nicht zu tragen. Es muß deshalb erwartet werden, daß die Reichsregierung einsieht, daß es richtiger ist, auf derartige Abgaben trotz aller Geldnot lieber zu verzichten, als den Export zu unterbinden und damit auch in Deutschland Arbeitslosigkeit herbeizuführen. Das ganze verflossene Jahr brachte uns, abgesehen von einer kurzen Periode im Sommer, reichlich Beschäftigung. Unsere Anlagen reichten nicht aus, um die stets vorliegenden Aufträge so prompt zur Erledigung zu bringen, wie es von seiten der Kundschaft gewünscht wurde, weshalb wir erhebliche Mittel für dringend notwendige Betriebsausgestaltungen aufwenden mußten und auch im laufenden Jahre aufzuwenden gezwungen sind. Unsere Umsätze haben dementsprechend eine starke Erhöhung erfahren. Die Beschaffung unseres Haupt-Rohmaterials, des Rohgummis, bot keine Schwierigkeiten. Es stand uns in reichlichen Mengen in jeder gewünschten Qualität zur Verfügung. Der Preis war niedrig, verteuerte sich aber naturgemäß im bedeutenden Umfange durch die ungeheure Geldentwertung, mit der wir im abgelaufenen Jahre zu rechnen hatten. Unter dem Einflusse dieser Geldentwertung standen nicht nur die Preise sämtlicher Rohmaterialien, sondern natürlich auch die Gehälter, Löhne, General-Unkosten, welche Posten ganz außergewöhnliche Erhöhungen erfahren haben. Die Welt-Produktion von Rohgummi ging infolge einer freiwilligen Beschränkung in der Gewinnung um etwa 20 Prozent zurück und betrug schätzungsweise für das Jahr 1921: 270 000 t gegen 340 000 t im Jahre 1920. Die Beschaffung der in sehr bedeutenden Mengen benötigten Baumwoll-Garne und -Gewebe war mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Wir haben Vereinbarungen getroffen, die uns die Versorgung für die Folge erleichtern. Bei dieser Gelegenheit möchten wir darauf hinweisen, daß wir einen neuen Typ Automobil-Reifen, den Continental-Cord-Reifen, dem Markte zugeführt haben. Dieser hat eine ungeteilt günstige Aufnahme gefunden und ist infolge seiner erheblichen Ueberlegenheit über Reifen anderer Systeme dazu berufen, den Markt zu beherrrschen, sobald er in größeren Mengen lieferbar sein wird. Lösungsmittel, Benzin, Benzol, besonders letzteres, waren stets schwer erhältlich, und die Preise waren hohe. Auch für alle übrigen Materialien mußten sehr

hohe Preise angelegt werden. Die Kohlen-Versorgung war nicht ausreichend, und auch „Alter Hellweg" konnte uns nicht genügend versorgen. Wir waren zu verschiedenen Malen gezwungen, englische Kohle zu verfeuern. Sobald auf „Alter Hellweg" die neu erbaute Wäsche und Brikettfabrik fertiggestellt sein werden, hoffen wir, endlich für uns günstigere Verhältnisse geschaffen zu haben. Für Heizmaterial verausgabten wir 41 922 932,76 M. Unsere am 31. Dezember 1921 vorhanden gewesenen erheblichen Bestände sind den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend bewertet. Am 8. Oktober v. J. konnten wir auf das 50jährige Bestehen unserer Werke zurückblicken. Von einer größeren Feier haben wir abgesehen; indessen haben wir einen Betrag von 10 Millionen Mark für unsere Beamten, Arbeiter und Wohlfahrts-Einrichtungen gestiftet. Der Betrag wurde über Handlungs-Unkosten-Konto verbucht. Die bedeutende Ausdehnung der Geschäfte machte eine weitere Erhöhung der Betriebsmittel erforderlich. Eine außerordentliche Generalversammlung beschloß am 15. November 1921 die Erhöhung des Stamm-Aktien-Kapitals um 22½ Millionen Mark sowie des Vorzugs-Aktien-Kapitals um 4 800 000 M. Die Erhöhungen sind inzwischen durchgeführt. Das Agio ist nach Abzug der entstandenen Unkosten dem ordentlichen Reservefonds zugeführt. Zur Abrundung auf 80 Millionen Mark haben wir diesem weitere 651 857,35 M überwiesen. In Braunschweig haben wir ein Geschäftshaus erworben, in Hannover ein kleineres Wohnhaus. Von unserem Grundstücke in Seelze haben wir den Kriegerheimstätten der Provinz Hannover etwa 190 ar gegen entsprechende Vergütung überlassen. Auf unseren Besitz an Kuxen der Zeche „Alter Hellweg" haben wir 2 800 000 M abgeschrieben. Eine Gegenüberstellung der Entlohnung der Angestellten und Arbeiter, der Ausgaben für Steuern und soziale Lasten zu den Erträgnissen des Kapitals dürfte von wesentlichem Interesse für Sie sein. Dieses Verhältnis stellte sich im letzten vollen Friedensjahre 1913 und im abgelaufenen Geschäftsjahre 1921 wie folgt: Wir zahlten für Gehälter und Löhne 1913: 13 004 176 M, (1921: 187 315 275 Mark), Steuern und soziale Lasten 1913: 1 095 779 M (1921: 80 408 662 M), Dividende 1913: 6 750 000 M (1921: 30 915 000 M). Es haben demnach von jeder Mark, die ausgegeben wurde, erhalten: Angestellte und Arbeiter 1913: 62,37 Prozent (1921: 62,7 Prozent), der Staat für Steuern und soziale Lasten 1913: 5,25 Prozent (1921: 26,9 Prozent), das Kapital 32,38 Prozent (1921: 10,4 Prozent). Beamte beschäftigten wir zu Ende des Jahres im In- und Auslande 2128, Arbeiter 11 345. Der Rohgewinn beträgt nach Abzug der vertraglichen und statutarischen Tantiemen sowie einer erheblichen Summe, welche nach unserem Ermessen an unsere Beamten, Arbeiter und Arbeiterinnen als Gratifikation zur Verteilung gebracht werden soll, und bei entsprechender Bewertung unserer Inventurbestände 39 037 296,05 M, dazu Gewinn-Vortrag aus 1920 256 294,16 M, zusammen 39 293 590,21 M. Unsere Betriebs-Anlagen und Utensilien sind durch außergewöhnliche Inanspruchnahme erheblich abgenutzt. Für die erforderlich werdenden Ersatz-Beschaffungen unserer aus der Zeit des höheren Geldwertes stammenden Gebäude, Maschinen, sonstigen Betriebs-Anlagen und Utensilien sind infolge der Geldentwertung Beträge aufzuwenden, die in gar keinem Verhältnis zu unseren bisherigen Abschreibungen stehen. Um die Anlagen auf der Stufe größter Leistungsfähigkeit wie bisher halten zu können, ist eine erhebliche Erhöhung der Abschreibungen unbedingt notwendig. Aus diesem Grunde schreiben wir ab: auf Grundstücke 255 030,40 Mark, auf Gebäude 4 000 245,89 M, auf Maschinen 2 268 286,10 M, auf Utensilien 206 410,55 M, zusammen 6 729 972,94 M, danach verbleibt ein Reingewinn von 32 563 617,27 M. Wir bitten Sie, von dem Reingewinne dem Fonds für Arbeiterzwecke einen Betrag von 276 500 M zu überweisen sowie dem gleichen Fonds einen Betrag von 118 000 M, der zur Unterstützung von Witwen und Waisen verstorbener Arbeiter dienen soll. Die Pensions-, Witwen- und Waisenkasse für Angestellte unserer Firma weist am Ende des Jahres einen Vermögensbestand von 10 751 305,61 M auf. Die Eintrittsgelder und Beiträge der Mitglieder der Pensionskasse nebst aufgelaufenen Zinsen beziffern sich für das Jahr 1921 auf 2 697 456,78 M. Die Kasse zählte am Ende des Jahres 2251 Mitglieder, und zwar 1911 Beamte und 340 Werkmeister und Vorarbeiter. Im Jahre 1921 wurden an Pensionen gezahlt an 43 Pensionäre, 49 Witwen und 37 Waisen 89 580,60 M. Von unserer Seite wurden den statutarischen Bestimmungen der Kasse entsprechend dieser 2 429 647,27 M überwiesen, einschließlich der gesetzlichen Beiträge an die Reichsversicherung für Angestellte in Höhe von 278 748,70 Mark. Wir bitten, für die Pensionskasse einen Betrag von 500 000 M als außerordentliche Zuwendung zur Verfügung zu stellen. Einen erheblichen Betrag, der dazu dienen soll, eine große Anzahl der Kinder unserer Beamten, Werkmeister, Vorarbeiter und Arbeiter wiederum in die Sommerfrische zu entsenden, haben wir vorab auf Handlungs-Unkosten verbucht, 894 500 M, es verbleiben alsdann 31 669 117,27 M, über deren Verteilung wir der Generalversammlung unsere Vorschläge unterbreiten werden. Aus den Zinserträgnissen unserer Kriegsstiftung wurden Beihilfen verausgabt an 306 Kriegerwitwen und 413 Kriegerwaisen im Gesamtbetrage von 71 199,99 Mark. Für Arbeiterzwecke verausgabten wir 1921, nachdem Sie obige Beträge genehmigt haben werden, an gesetzlichen Beiträgen zur Krankenkasse, Invaliditäts- und Altersversicherung, Berufsgenossenschaft und an Beiträgen für Werkmeister und Vorarbeiter zur Angestellten-Versicherung insgesamt 2 882 476,84 M. Freiwillige Aufwendungen: Für Prämien auf Lebensversicherungs-Policen, statutarischen Beitrag zur Pensionskasse, Einzahlung auf Sparkassenbücher, Unterstützung in Krankheitsfällen, Lebensmittel, Mietzuschüsse usw., Jubiläumsgaben, Jugendfürsorge, Ferienkinder und Bücherei, für neue Zuweisung zu dem Fonds für Arbeiterzwecke sowie zur Verteilung an die Arbeiter in bar insgesamt 2 485 559,63 M, außer dem vorhin bereits genannten Betrage von 500 000 M (Zuweisung zur Pensionskasse) und der Jubiläumsspende in Höhe von 10 Millionen Mark. Freiwillig sind in den letzten 5 Jahren für Arbeiterzwecke aufgewandt 7 137 078,77 M. Für unsere Beamten sind in dem gleichen Zeitabschnitte freiwillig aufgewandt 3 530 805,46 M. Unsere neu eingerichtete Kantine erforderte einen Zuschuß in Höhe von 969 611,78 M. 2194 Personen waren am Ende des Jahres im Besitze der ihnen verliehenen Lebensversicherungs-Police bzw. des Sparkassenbuches. Die Zahl unserer Beamten-Jubilare hatte sich Ende des Jahres auf 49 erhöht. Darunter befinden sich 9, die auf eine 40jährige Dienstzeit zurückblicken können. Die Zahl unserer Arbeiter-Jubilare betrug 205, darunter 4 mit 40jähriger Dienstzeit. Die Gesamtabschreibungen seit Bestehen unseres Werkes einschließlich der dies-

jährigen Abschreibungen betragen: auf Grundstücke 1 785 839 M, auf Gebäude 18 871 992,41 M, auf Maschinen 16 187 088,32 M, auf Fabrik-Utensilien 7 822 737,74 M, zusammen 44 667 657,47 M. Die toten Konten stehen Ende 1921 noch mit 6 000 003 M zu Buch. Wie sich das laufende Jahr gestalten wird, ist bei den wechselnden Verhältnissen nicht zu sagen. Wir sind der Ansicht, daß es uns an Aufträgen nicht mangeln wird, und hoffen, wenn auch die Brennstoff-Verhältnisse geordnete bleiben, daß wir in der Lage sein werden, Ihnen auch für das laufende Jahr ein befriedigendes Ergebnis bieten zu können.

Bilanz am 31. Dezember 1921. Soll: Grundstücks-Konto 6 000 000 Mark, Gebäude-Konto 1 M, Maschinen-Konto 1 M, Fabrik-Utensilien-Konto 1 M, Auswärtiges Lager-Konto 42 559 409,73 M, Wechsel-Konto 25 870 551,22 M, Kassa-Konto 2 294 728,11 M, Wertpapiere-Konto, Effekten und Beteiligungen 6 364 323,05 M, Kohlen-Konto 5 850 632,03 M, Vorräte-Konto: Rohgummi, Baumwolle, Gewebe und Materialien 192 145 643,26 M, fertig und halbfertige Waren 43 015 524,60 M zusammen 235 161 167,86 M, Konto-Korrent-Konto: Bankguthaben 12 784 493,45 M, Darlehen an Gewerkschaft „Alter Hellweg", Unna i. W., 13 950 000 M, Anzahlung auf getätigte Kontrakte 32 230 517,17 M, Schuldner in laufender Rechnung einschließlich Tochtergesellschaften bewertet mit 242 821 490,89 Mark, zusammen 301 786 501,51 M. — Haben: Stamm-Aktien-Kapital-Konto 67 500 000 M, Vorzugs-Aktien-Kapital-Konto 10 800 000 M, Hypotheken-Konto 1 291 700 M, Reservefonds-Konto 80 000 000 M, Spezial-Reservefonds-Konto 1 000 000 M, Delkredere-Fonds-Konto 5 000 000 M, Garantie-Fonds-Konto 1 000 000 M, Valuta-Sicherungs-Konto 5 000 000 M, Talonsteuer-Reserve-Konto 161 925 M, Fonds für Arbeiterzwecke 1 705 500 M, Dividenden-Konto 374 760 M, Konto-Korrent-Konto 419 489 814,24 M, Gewinn- und Verlust-Konto: Reingewinn für 1921: 32 563 617,27 M.

Gewinn- und Verlust-Konto. Haben: Gewinn-Vortrag aus 1920: 256 294,16 M, Geschäftsgewinn nach Abzug der Unkosten, Reisekosten, Gehälter, kontraktlichen und statutarischen Tantiemen und Gratifikationen 137 710 729,77 M. — Soll: Konto-Korrent-Konto: Verlust auf Außenstände einschließlich Rückstellungen 1 124 452,54 M, Versicherungs-Konto: Feuer-, Unfall- und andere Versicherungs-Prämien 3 042 696,97 M, Reparaturen-Konto 13 404 099,58 M, Staats-, Gemeinde-, Umsatz- und Luxus-Steuern 69 879 820,39 M, Invaliditäts-, Altersversicherungs- und Krankenkassen-Beiträge für 1921 2 666 920,89 M, Zinsen-Konto: Zinsen 1921: 5 650 372,80 M, Wertpapiere-Konto, Effekten und Beteiligungen: Verlust für niedrige Bewertung unserer Beteiligungen 2 905 070,55 M, Bilanz-Konto: Rohgewinn 39 293 590,21 M, davon zu Abschreibungen 6 729 972,94 M, bleibt Reingewinn 32 563 617,27 M.

Mannheimer Gummi-, Guttapercha- und Asbest-Fabrik, Aktiengesellschaft, Mannheim,

In der ersten Hälfte des abgelaufenen Geschäftsjahres 1921 und insbesondere während der Monate Mai bis August hatten wir mit einer starken Zurückhaltung der Käufer zu kämpfen, so daß es stellenweise schwierig war, unseren beiden Fabriken genügend Beschäftigung zuzuführen. Als dann im September die Kurse der fremden Devisen erheblich und andauernd stiegen, setzte eine überaus starke Kauflust ein, so daß seitdem alle unsere Fabrikations-Abteilungen reichlich mit Aufträgen versehen sind und wir zum Schlusse des Jahres einen wesentlich höheren Umsatz als im Jahre 1920 verzeichnen konnten. Die in der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. April 1921 beschlossene Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe von 1 200 000 M 6prozentiger kumulativer Vorzugsaktien ist durchgeführt. In einer außerordentlichen Hauptversammlung vom 16. Dezember 1921 wurde weiter beschlossen, das Grundkapital durch Ausgabe neuer Stammaktien im Nominalbetrage von 1 560 000 M auf 4 800 000 M zu erhöhen. Nach Abschreibungen in Höhe von 5 104,50 M auf Gebäude und 330 518,85 Mark auf Maschinen, denen Zugänge von 80 690,50 M bzw. 490 217,85 M gegenüberstehen, erzielten wir einen Reingewinn von 1 127 105,48 M, den wir wie folgt zu verteilen vorschlagen: Zuweisung an Spezial-Reserve nach § 29 des Gesellschaftsvertrages 60 160 M, Zuweisung an Beamten-Unterstützungsfonds 150 000 M, Zuweisung an Arbeiter-Unterstützungsfonds 200 000 M, 6 Prozent Gewinn-Anteil für die Vorzugs-Aktien von 1 200 000 M 72 000 M, 24 Prozent Gewinn-Anteil für die Stamm-Aktien von 2 040 000 M, 489 600 M, zusammen 971 760 M, so daß für 1922 ein Vortrag von 155 345,48 Mark verbleibt.

Jahres-Abschluß zum 31. Dezember 1921. Vermögen: Grundbesitz 489 648,82 M, Gebäude 250 142 M, Maschinen 483 987 M, Fuhrwerk 14 000 M, Kassenbestand 4490,66 M, Wechsel 52 390,20 M, Wertpapiere 8061 M, Bürgschaften 90 000 M, Buchforderungen 11 718 452,35 M, Waren-Vorräte 5 201 183,63 M. — Schulden: Aktien-Kapital: Stammaktien 2 040 000 M, Vorzugsaktien 1 200 000 M, zusammen 3 240 000 M, Teilschuldverschreibungen 1 500 000 M, Gesetzliche Reserve 765 900 M, Spezial-Reserve 513 387,20 M, Rücklagen 237 800 M, Werkerhaltungsfond 1 500 000 Mark, Beamten-Unterstützungsfond 170 738,18 M, Arbeiter-Unterstützungsfond 140 971,93 M, Unerhobene Gewinnanteile 19 872 M, Unerhobene Obligationszinsen 17 100 M, Hypotheken 43 800 M, Bürgschaften 90 000 M, Buchschulden 8 945 680,87 M, Reingewinn: Gewinn-Vortrag aus 1920 57 076,63 M, Ueberschuß aus 1921 1 070 028,85 M, zusammen 1 127 105,48 M.

Gewinn- und Verlust-Rechnung. Haben: Gewinn-Vortrag aus 1920 57 076,63 M, Warengewinn aus 1921: 5 761 686,88 M. — Soll: Handlungs-Unkosten und Steuern 4 356 034,68 M, Abschreibungen 335 623,35 M, Reingewinn 1 127 105,48 M.

Vereinigte Berlin-Frankfurter Gummiwaren-Fabriken.

Obwohl die Gestehungskosten der Fabrikate großen Schwankungen unterworfen waren, und sich die Preise für die verschiedensten Rohmaterialien zum letzten Vierteljahr des Jahres auf bedeutender Höhe befestigten, konnten wir erfreulicherweise einen erhöhten Absatz unserer Waren und infolgedessen auch ein günstiges Ergebnis erzielen. Die Materialknappheit, namentlich in Textilien, und die Ungleichheit der Lösungsmittel gestalteten die Fabrikation zu einer äußerst schwierigen. Löhne und Gehälter mußten den getroffenen Tarifvereinbarungen gemäß wiederholt erhöht werden, ebenso ist der Kohlenpreis fortgesetzt gestiegen. Rohgummi war genügend am Markt. Die Bilanz ergibt nach den Abschreibungen auf Gebäude, Maschinen, Formen, Utensilien, Wasserkraft usw. mit 605 854,57 M, wobei Vorräte und Außenstände den Verhältnissen entsprechend vorsichtig bewertet wurden, und nachdem wir für Talonsteuer 10 000 M, für Erhöhung des Delkrederekontos 210 000 M vorgesehen haben, abzüglich Tantièmen an Vorstand und Beamte, einen Reingewinn von 2 257 069,43 M. Hiervon gehen ab laut § 28 unserer Statuten 4 Prozent Dividende mit 280 000 M, verbleiben 1 977 069,43 M, wovon die statutarischen Tantièmen mit 259 459 M zu kürzen sind, so daß zur Verfügung der Generalversammlung 1 717 610,43 M zuzüglich des Vortrages aus 1920 mit 149 097,96 M, zusammen 1 866 708,39 M verbleiben. Unsere Betriebsmittel an Kassa, Effekten, Waren usw. betragen 6 625 692,75 M, die Debitoren inklusive Bankguthaben 12 761 062,17 M, zusammen 19 386 754,92 M, wogegen die laufenden Verbindlichkeiten 8 969 076,18 M betragen, und der verbleibende Betrag von 10 417 678,74 M sich um die auszuzahlende Dividende verringert. In das neue Geschäftsjahr 1922 sind wir mit reichlichen Aufträgen eingetreten und wir hoffen auf Fortdauer befriedigender Beschäftigung. Der Aufsichtsrat schlägt in Uebereinstimmung mit dem Vorstande der Generalversammlung vor, die zur Verfügung stehenden 1 866 708,39 M wie folgt zu verwenden: Zuwendung für das Steuerreservekonto 500 000 M, zur Zahlung von 16 Prozent Superdividende 1 120 000 M, so daß die Herren Aktionäre eine Dividende voon 20 Prozent erhalten, zur Verteilung für Wohlfahrtszwecke 90 000 M und den Rest von 156 708,39 Mark auf neue Rechnung vorzutragen.

Bilanz am 31. Dezember 1921. Aktiva: Grundstücke 643 781,92 M, Wasserkraft 3000 M, Gebäude 216 657,25 M, Maschinen 241 907,25 M, Kontokorrentkonto, Debitores 12 761 062,17 M, Effekten und Kautionen 117 131,49 M, Kassa 66 268,64 M, Bestände, laut Aufnahme 6 442 292,62 M. — Passiva: Aktienkapital 7 000 000 M, Hypothekenkonto 984 000 M, Kontokorrentkonto, Kreditores 8 905 435,04 M, Reservekonto 705 667,13 M, Extrareservekonto 13 383,90 M, Steuerrücklage konto 51 818,32 M, Berufsgenossenschaftskonto 33 976,14 M, Dividendenkonto 29 665 M, Talonsteuerrückstellung 54 000 M, Wohlfahrtskonto 35 933,20 M, Delcrederekonto 272 056,03 M, Gewinn- und Verlustkonto: Vortrag aus 1920 = 149 097,96 M, Gewinn in 1921 = 2 257 069,43 M, zusammen 2 406 167,39 M.

Gewinn- und Verlustkonto am 31. Dezember 1921. Haben: Gewinnvortrag aus 1920 = 149 097,96 M, Warenkonto, Zinsen usw. 11 789 690,67 M. — Soll: Generalunkostenkonto: Zinsen, Spesen, Skonti, Provisionen, Gehälter, Tantième, Steuern, Reparaturen, Unkosten usw. 8 706 766,67 M, Talonsteuerrückstellung 10 000 M, Delkredere 210 000 M, Abschreibungen 605 854,57 M, Bilanzkonto: Vortrag aus 1920 149 097,96 M, Gewinn in 1921 = 2 257 069,43 M, zusammen 2 406 167,39 M.

Geschäfts- u. Personalmitteilungen.

Berlin. Continental-Linoleum-Compagnie, A.-G. In der außerordentlichen Generalversammlung wurde beschlossen, das Kapital um 9 auf 21 Millionen Mark zu erhöhen durch Ausgabe von 8 Mill. M Stamm- und 1 Mill. M Vorzugsaktien. Von den für das laufende Geschäftsjahr voll dividendenberechtigten neuen Aktien, deren Ausgabe nicht unter 110 Prozent erfolgt, sollen 2,4 Mill. M den Aktionären im Verhältnis von 5:1 zum Kurse von 120 Prozent angeboten werden, die restlichen 5,6 Mill. M übernimmt ein Konsortium. Es sollen auf den Namen lautende 6prozentige Vorzugsaktien zu 100 Prozent mit zehnfachem Stimmrecht ausgegeben werden. Nach Mitteilung der Verwaltung ist die Firma Krupp mit der Lieferung der Maschinen im Rückstand geblieben, hat sich jedoch verpflichtet, mit der A. E.-G. die Lieferung derart einzurichten, daß der Betrieb im Juni d. J. aufgenommen werden kann.

Brand-Erbisdorf. Asbest- und Kieselgurwerke, G. m. b. H., Abteilung Korksteinfabrik Brand-Erbisdorf. Das Stammkapital ist auf Grund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 28. Dezember 1918 um 300 000 M und auf Grund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 30. September 1921 um weitere 300 000 M erhöht worden, es beträgt nunmehr 900 000 M.

Coswig i. Sa. Union, Gummi- und Asbest-Industrie G. m. b. H. Fräulein Else Jäger wurde anläßlich ihrer zehnjährigen Tätigkeit in der Gummibranche am 1. April Prokura erteilt.

Danzig. Die Firma Fischer & Nickel in Danzig, eines der ältesten und bekanntesten Geschäfte der technischen Branche im Nordosten, hat dadurch eine weitere Vergrößerung erfahren, daß zu den beiden Zweiggeschäften in Stettin und Tilsit noch ein drittes in Elbing hinzugetreten ist. Diese neue Zweigniederlassung in Elbing hat auf dem Grundstück, Lange Bahn 3/5 (früher Maschinenfabrik von Oehmke & Schmidt) am 1. April d. J. ihren Betrieb eröffnet. Nach den Erfahrungen, die die Firma Fischer & Nickel mit der Begründung ihrer beiden ersten Filialen in Stettin und Tilsit gemacht hat, die in verhältnismäßig kurzer Zeit zu einer sehr beträchtlichen Ausdehnung gelangt sind, ist zu erwarten, daß auch das neue Unternehmen in Elbing sich schnell entwickeln wird, zumal auch dieses nach den alten bewährten Grundsätzen der Firma geleitet werden soll, welche sind: gute, für den besonderen Zweck bestens geeignete Ware zu billigen Preisen unter kulanten Bedingungen. Mit der Begründung dieser Filiale in Elbing sind zugleich die Schwierigkeiten behoben, die sich der Firma durch Abtrennung der freien Stadt Danzig vom Deutschen Reich und durch Errichtung der polnischen Zollgrenze entgegengesetzt hatten.

Die alte, treue Kundschaft in dem deutsch gebliebenen Teil von Westpreußen, Ostpreußen usw. kann von ihr nach wie vor bedient werden.

Dresden. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Fingerhut & Meier. Gesellschafter sind die Ingenieure Herren Alexander Fingerhut in Dresden und Paul Richard Friedrich Meier in Mittweida. Geschäftszweig: Verkauf technischer Artikel sowie Vertretungen. Geschäftsräume: Marschnerstr. 30.

Duisburg. Seni, Westdeutsche Gummi-Manufaktur, Nipkow & Co. Das Geschäft ist auf Herrn Kaufmann Ferdinand Bleckmann in Düsseldorf als Alleininhaber übergegangen. Der Uebergang der Verbindlichkeiten ist beim Erwerbe des Geschäfts durch Bleckmann ausgeschlossen. Die offene Handelsgesellschaft ist aufgelöst.

o **Elbing.** Auf ein 100jähriges Bestehen konnte die Treibriemenfabrik Ludwig Tertz Nachfolger (Inhaber Gustav Scheffler) zurückblicken.

Erfurt. Hatu Gummiwerke Hartmann & Tuphorn, G. m. b. H. Das Stammkapital ist auf Grund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 12. Januar 1922 um 10 000 M erhöht und beträgt jetzt 60 000 M.

Gotha. Vereinigte Gothania-Werke A.-G. In der Generalversammlung waren 1933 Aktien mit 1 933 000 M Aktienkapital vertreten. Die Versammlung genehmigte nach dem Vorschlage der Verwaltung für 1921 die Ausschüttung einer Dividende von 25 Prozent (i. V. 20 Prozent) und eines Bonus von 10 Prozent (0). Ueber die Geschäftslage wurde von der Direktion folgendes mitgeteilt: „Bis jetzt hat sich das Geschäft im neuen Jahre recht gut entwickelt. In den ersten drei Monaten haben wir erheblich höhere Umsätze erzielt, als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Außerdem sind wir in allen Abteilungen auf Monate hinaus mit Aufträgen versehen. Wenn sich das Geschäft so weiter entwickelt und keine außergewöhnlichen Ereignisse eintreten, dürfen wir auch für das laufende Jahr wieder auf ein gutes Ergebnis hoffen."

Hamburg. Asbest- und Gummiwerke Martin Merkel G. m. b. H. Die an Herrn C. A. S. Creutzburg erteilte Prokura ist erloschen.

Hamburg. Gummi-Werke „Elbe" Aktiengesellschaft. In der Generalversammlung der Aktionäre vom 28. Januar 1922 ist die Erhöhung des Grundkapitals um 2 500 000 M auf 5 500 000 M durch Ausgabe von 2000 auf den Inhaber lautenden Stammaktien zu je 1000 M und 500 auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien zu je 1000 M beschlossen worden. Die Kapitalerhöhung ist erfolgt.

rg. **Helsingfors** (Finnland). Die Kabelfabrik Finska Kabelfabriken A.-B. verteilt auch für 1921 keine Dividende.

rg. **Kopenhagen.** Die Lederriemenfabrik mit Gerberei The Dominion Belting Co. og Hans Winthers Garverier (auch in Roskilde) hatte für 1921, hauptsächlich durch Abschreibungen auf Warenlager und Außenstände, 1 485 276 Kr. Verlust.

rg. **Kopenhagen.** A.-S. Bang & Tegner, Fabrik und Großhandlung in chirurgischen Verbandstoffen und dergleichen, verteilt auf 350 000 Kr. Aktienkapital 10 Prozent Dividende.

o **Linz.** Die bekannte Ledergerberei Nossan in Enns ging durch Kauf in den Besitz des Herrn Ludwig Endlauer über.

Magdeburg. Magdeburger Kabelwerke A.-G. Unter dieser Firma wurde eine neue Aktiengesellschaft gegründet. Das Grundkapital beträgt 5 500 000 M (5500 Inhaberaktien zu je 1000 M). Die Gründer der Aktiengesellschaft, die sämtliche Aktien übernommen haben, sind die Kaufleute Herren Paul Boß, Max Leibholz, Kurt Herzog, Paul Salomon, sämtlich in Berlin, Simon Levy in Pirmasens. Den ersten Aufsichtsrat bilden die Herren Bankier Louis Michels, Rechtsanwalt Dr. Jack Levy und Generaldirektor Ludwig Boehme, sämtlich in Berlin.

Moskau. Im vergangenen Monat wurde durch eine Verordnung des Präsidiums des Obersten Volkswirtschaftsrates die staatliche Trustierung der Gummiindustrie verfügt. In den Bestand des Trustes werden einbezogen: Zwei Betriebe „Treugolnik" (Petersburg und Moskau), „Bogatyr", (Moskau), „Kautschuk" (Moskau), drei Betriebe „Prowodnik" (Moskau, Bogorodskoje, Pereslawlj-Zaleßkij). Gegenwärtig arbeiten in Petersburg „Treugolnik" und in Moskau „Bogatyr" verschiedene Gummiartikel, „Kautschuk" ist spezialisiert für Pneumatik, und das Asbestwerk „Prowodnik" in Moskau. Die Werke sind auf sechs Monate mit Rohstoffen versehen. Brennmaterial und Rohstoffe werden im Handelswege beschafft. Der Trust hat sowohl durch Engrosverkäufe wie durch seine Detailgeschäfte (Moskau, Petersburg, Charkow, Kiew) ausreichende Einnahmen. Bis jetzt wurde um 62 Milliarden Sowjetrubel Ware abgesetzt.

rg. **Prescott** (Lancs., England). Die Kabelfabrik British Insulated and Helsby Cables, Ltd., (auch in Helsby bei Warrington) verteilt wieder 15 Prozent Dividende, benutzt 35 000 (i. V. 100 000) £ zur Rücklage und Abschreibung, 362 000 (116 863) £ als Uebertrag.

Rathenow. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Walter Lindemann, Industriebedarf, Rathenow, und als deren alleiniger Inhaber Herr Ingenieur Walter Lindemann in Rathenow.

Rheydt. Kabelwerk Rheydt Akt.-Ges. Die 35 Mill. M neuen Aktien, über deren Ausgabe eine Generalversammlung am 18. Mai beschließen soll, sollen den bisherigen Aktionären derart zum Bezuge angeboten werden, daß auf zwei alte eine neue Aktie entfällt. Der Ausgabekurs wird auf 250 Prozent festgesetzt. Die Vorzugsaktien nehmen ebenfalls an dem Bezugsrecht teil. Die restlichen 10 Mill. M bleiben zur Verfügung der Verwaltung. Die neuen Aktien sollen vom 1. Januar 1922 dividendenberechtigt sein.

Saarbrücken. Saarbrücker Asbest- und Gummiindustrie Nöll & Resch, G. m. b. H. Durch Beschluß vom 18. März 1922 ist die Gesellschaft aufgelöst. Herr Bücherrevisor Heinrich Wodtke in Saarbrücken 3 ist Liquidator.

rg. **Stockholm.** Die Röhren- und Sanitätswarenhandlung Nordiska Röraktiebolag, Brödrene Dahl, Tochterfirma der Kopenhagener, beschloß die Verdoppelung des Aktienkapitals auf 500 000 Kr.

Stuttgart. Emil Fischer, techn. und chirurg. Gummiwaren, Fabrikbedarfsartikel. Herr Wilhelm Dietsche, Kaufmann in Stuttgart, ist als Teilhaber aus der offenen Handelsgesellschaft ausgeschieden. Frau

Elise Fischer, Kaufmanns-Witwe in Stuttgart, führt das Geschäft als Einzelfirma weiter.

Treuen. Mechanische Treibriemenweberei und Seilfabrik Johann Kunz, A.-G. Die Generalversammlung setzte in glatter Erledigung der Tagesordnung die Dividende auf wieder 35 Prozent fest. Das Unternehmen ist gut beschäftigt.

Aus der Fahrrad-, Automobil- und Flugzeugbranche.

Alfeld. Maschinen- und Fahrzeugfabriken Alfeld-Delligsen, A.-G. Die Gesellschaft hat nach dem vorliegenden Bericht über das Geschäftsjahr 1921 einen Bruttogewinn von 6 899 062 M erzielt. Der Reingewinn stellt sich zuzüglich des Gewinnvortrages aus 1920 in Höhe von 84 971 M auf 2 091 896 M. In dem Geschäftsbericht wird ausgeführt, daß der Absatz der Fabrikate der Firma um 20 Prozent gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist. Durch Ausbau der Verkaufsorganisation wurde eine größere Gleichmäßigkeit in der Beschäftigung erzielt. Außerdem hat der Ausbau der Werke für die Aufstellung von Werkzeugmaschinen Fortschritte gemacht. Das Aktienkapital wurde um 6 Mill. M auf 12 Mill. M erhöht. Bei den steigenden Materialpreisen sieht sich die Gesellschaft veranlaßt, auf der nächsten Generalversammlung eine weitere Kapitalerhöhung um 8 Mill. M Stamm- (die Aktien sollen zu dem Kurse von 200 Prozent begeben werden), sowie um 3 Mill. M Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht zu beantragen. Aus dem Reingewinn wird die Verteilung einer Dividende von 20 Prozent auf die alten und von 10 Prozent auf die neuen Aktien vorgeschlagen. 131 896 M werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Barmen. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Barmer Automobildroschken-G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Automobildroschkenverkehrs sowie einer Automobildroschken-Reparaturwerkstätte. Stammkapital: 70 000 M.

Berlin. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Motor-Fahrzeug- und Zubehörhandel G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist: der Vertrieb und die Herstellung von Automobilen und Teilen und Automobilzubehör und Auswertung von Patenten auf diesen Gebieten. Stammkapital: 20 000 M.

Berlin. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Fritz Troschke, Aktiengesellschaft für Kraftfahrzeuge. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung, Handel, Reparatur und Betrieb von Kraft- und sonstigen Fahrzeugen und Motoren. Grundkapital: 4 000 000 M.

Berlin. Dinos-Automobilwerke, A.-G. Die Generalversammlung genehmigte den vorgelegten Jahresabschluß, der mit einem Verlust von 512 914 M abschließt. Ferner wurde beschlossen, das Aktienkapital um den Betrag von 450 000 M herabzusetzen zum Zwecke der Tilgung der Unterbilanz, und zwar sollen auf 50 alte 41 neue Aktien entfallen. Der danach verbleibende Verlust von 62 914 M soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Bochum. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Dietrich & Beckmann, Vulkanisier- und Fahrzeugwerke, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist Erzeugung, Verkauf und Ausbesserung von Kraftfahrzeugen und ihren Bestandteilen, insbesondere von Gummireifen. Das Stammkapital beträgt 100 000 M.

Dortmund. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma A. Zerndt & Co., G. m. b. H., Nikolaistr. Nr. 21a. Gegenstand des Unternehmens ist die Ausführung von Reparaturen an Auto-Pneumatiks, der Handel mit solchen und Autozubehörteilen usw. Das Stammkapital beträgt 50 000 M.

Dresden. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Fritzsche & Anders. Geschäftszweig: Vertrieb von Autobereifungen und Kraftfahrzeugen und Vornahme von Pneumatikreparaturen. Geschäftsräume: König-Albertstr. 21.

Düsseldorf. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Rheinisch-Westfälische Automobil-G. m. b. H., Oststr. 125. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Automobilen, Motorfahrrädern, sämtlichem Zubehörmaterial und sonstigen einschlägigen Artikeln. Stammkapital: 50 000 M.

o **Frankfurt a. O.** Herr Walter Hoffmann eröffnete Theater-Straße 5 eine Reparaturwerkstatt für Automobile usw.

Kottbus. Unter Beteiligung führender Persönlichkeiten der Niederlausitzer Großindustrie, sowie namhafter Automobilfabriken ist am 15. März mit dem Sitz in Kottbus die Niederlausitzer Automobil-Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 4 Mill. M ins Leben gerufen worden, das von den Gründern übernommen wurde. Die Aufgabe der Gesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb neuzeitlicher Reparaturwerkstätten, der Verkauf neuer und gebrauchter Kraftfahrzeuge und Motorpflüge, sowie landwirtschaftlicher Maschinen, der Handel mit Betriebsstoffen jeder Art, Bereifung, Zubehör und Ersatzteilen, sowie die Schaffung von Unterstellräumen für zirka 30 Kraftwagen in Kottbus. Der neuen Aktiengesellschaft steht der Deutsche Automobil-Konzern (D. A. K.), Leipzig, nahe, in dem die vier Automobilfabriken Dux—Magirus—Presto—Vomag zusammengeschlossen sind. Dem Aufsichtsrat der Niederlausitzer Automobil-Aktiengesellschaft gehören u. a. an die Direktoren Fuldner und Fischer, Grube Ilse N.-L., Generaldirektor Bauer, Vogtländische Maschinenfabrik, A.-G., Plauen, Direktor Dietz (D. A. K.), Leipzig.

o **Schneidemühl.** Herr H. Lexutt eröffnete Königstr. 11 ein Fahrrad- und Nähmaschinengeschäft nebst Reparaturwerkstatt.

Spremberg (Lausitz). Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Stabil-Fahrrad-Werke, G. Keitzel & Co., G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Vertrieb von Fahrrädern, insbesondere von „Stabil-Fahrrädern" und Fahrradzubehörteilen. Das Stammkapital beträgt 500 000 M.

Ziegenhals. In das Handelsregister ist die Firma Franz Brauner, Nähmaschinen, Fahrräder sowie deren Zubehörteilen, elektrische und Gummiartikel, eingetragen worden.

Aus der Elektrizitätsbranche.

Berlin. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Elektrizitätsbedarf Aktiengesellschaft vorm. H. van Meeteren & Co. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit elektrischen Materialien aller Art, Einkauf, Verkauf und alle damit zusammenhängenden Geschäfte, Herstellung und Reparaturen von elektrischem Material sowie die Einrichtung elektrischer Anlagen. Grundkapital: 1 000 000 M.

Koblenz. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Elektroindustrie, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist der Ankauf und der Vertrieb von elektrotechnischem Bedarfsmaterial, Motoren und Beleuchtungskörpern. Das Stammkapital beträgt 20 000 M.

Marburg (Lahn). In das Handelsregister ist die Firma Carl Hartmann, Elektrogroßhandel, Grün 40a, eingetragen worden.

Stolberg (Rheinland). Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Rheinland Aktiengesellschaft für elektrotechnische Erzeugnisse. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von elektrischen Beleuchtungskörpern in Holz- und Metallausführung sowie die Herstellung von und der Handel mit einschlägigen Artikeln. Das Grundkapital beträgt 2 000 000 M.

Wilthen (Sa.). Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Lebelt-Fahrradwerke, Paul Lebelt. Angegebener Geschäftszweig: Betrieb eines Installationsgeschäftes.

Jubiläen.

Berlin. Die Firma Karl Treske, NW 52, Alt-Moabit 115 konnte am 1. April d. J. auf ihr 15jähriges Bestehen zurückblicken.

Heidenheim. Am 1. März d. J. konnte Herr August Kehle auf eine 25jährige Tätigkeit in Diensten der Verbandstoff-Fabriken Paul Hartmann A.-G., Heidenheim a. Brz., zurückblicken. Die Direktion hat in Würdigung seiner erfolgreichen Dienste ihrer Anerkennung entsprechenden Ausdruck verliehen.

New York. Herr Charles S. Leslie, der bekannte und beliebte Makler in Rohkautschuk, wohnhaft in New York, Stone Street 24, feiert am 18. April das 25jährige Jubiläum seiner Zugehörigkeit zur Gummibranche. Er begann im Gummigeschäft im Jahre 1897 bei der alten Firma Reimers & Meyer, die damals eine der wenigen wirklichen Importfirmen von Rohgummi war. Nach der Liquidation ging er zu der neuen Firma Reimers & Co. und blieb dort bis zu deren Auflösung. Er war auch tätig bei den Firmen Poel & Arnold, Arnold & Zeiss und Poel & Kelly, bis zur zweiten Hälfte des Jahres 1918; alsdann begann er auf eigene Rechnung sein Maklergeschäft. Während seiner Tätigkeit bei den genannten Firmen bildete er die besonderen Eigenschaften aus, die ihn zu seinem jetzigen Berufe besonders befähigen. Zuerst war er Laufjunge bei Reimers & Meyer und erreichte dann den Posten des Probeabnehmers, Speditionsgehilfen und schließlich Speditionsleiters. Charles S. Leslie hatte während seiner ganzen geschäftlichen Tätigkeit mit allen Arten Rohgummi, Balata, Gutta-Percha, Pontianak usw. zu tun und gilt deshalb als Sachverständiger in diesen Artikeln. Er ist Spezialmakler für Fabrikanten sowohl wie für Importeure und gewohnt, beider Vorteile wahrzunehmen. Er ist ein energischer, noch jüngerer Mann im Alter von 39 Jahren und ist schon 25 Jahre bei der Branche. Er spricht Gummi, er denkt Gummi, er träumt Gummi und — es ist möglich, er — ißt auch Gummi. Möge es ihm vergönnt sein, sein fünfzigjähriges und ein fünfundsiebzigjähriges Jubiläum zu feiern.

Konkurse.

rg. **Aalestrup** (Dänemark). Die Fahrradfabrik Cyklefabriken, Jyden (Inh. P. Andersen) stellte die Zahlungen ein. Die Aktiva betragen zirka 600 000 Kr., Passiva 900 000 Kr.

Kottbus. Ueber das Vermögen der Firma Herrmann & Porkert, Gesellschaft für elektrische Licht- und Kraftanlagen m. b. H., Kaiser-Friedrichstr. 93, ist der Konkurs eröffnet worden. Verwalter ist Herr Bücherrevisor Erich Müller in Kottbus, Parzellenstr. 6. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 15. April 1922. Anmeldefrist bis zum 24. Mai 1922.

Zoll- und Verkehrswesen.

Ausfuhrabgabe auf Kabel. Mir Wirkung vom 3. April beträgt die Ausfuhrabgabe auf Kabel zur Leitung elektrischer Ströme, infolge ihrer Umschließung mit Schutzhüllen aus Metall in Form von Hülsen (Mänteln), Blechen, Drähten, Bändern oder dergleichen zur Verlegung in Wasser oder Erde geeignete, 1 Prozent.

rg. **Versiegelte Postsendungen** von Warenmustern (die ebenfalls zollpflichtig sind) oder Waren nach Lettland müssen auf dem Umschlag ein Inhaltserklärung tragen, wie der schwedische Exportstipendiat in Riga mitteilt. Fehlt die Inhaltsangabe, sind zwei Drittel des Zolls als Buße mehr zu zahlen.

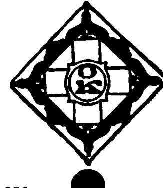
rg. **Einfuhrverbot in Sowjetrußland** besteht, wie das schwedische Konsulat in Riga berichtet, für u. a. Automobile und Kraftfahrräder.















Aus der Praxis des Arbeitsrechts.

Die Arbeitszeit der kaufmännischen und gewerblichen Lehrlinge.

Das Sächsische Oberlandesgericht hat sich in der Revisionsinstanz gegen ein Urteil des Landgerichts Bautzen eingehend mit der Frage beschäftigt, ob bei Berechnung der gesetzlichen zulässigen Arbeitszeit die Fortbildungsschulstunden als Arbeitsstunden im Sinne der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit vom 18. März 1919 eingesetzt werden können oder nicht. Wir geben die für Handel, Industrie und Gewerbe sehr beachtlichen und interessanten Gründe, die zur Verwerfung der von der Staatsanwaltschaft eingelegten Revision führten, nachstehend bekannt. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts hat der Angeklagte in seinem kaufmännischen Geschäfte seine Lehrlinge werktäglich 9 Stunden, in der Woche also 54 Stunden in der Weise beschäftigt, daß in diesen 54 Stunden bei jedem Lehrling 16 Stunden für die Handelsschule eingerechnet sind, so daß die Lehrlinge im Geschäft selbst tatsächlich nur 38 Stunden wöchentlich gearbeitet haben. Der Vorderrichter hat das Vorliegen eines Vergehens nach §§ 1, 18 der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 18. März 1919 verneint mit der Begründung, daß in die tägliche achtstündige Arbeitszeit der Lehrlinge mindestens diejenige Stundenzahl des von ihnen besuchten Handelsschulunterrichts nicht einzurechnen sei, die der Stundenzahl des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts entspricht, zu dessen Besuch die Lehrlinge verpflichtet sind, wenn sie nicht durch den Besuch einer Innungs- oder anderen Fortbildungsschule oder Fachschule vom Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule befreit sind. (§ 120 Abs. 3 Gewerbe-Ordnung). Die wöchentliche Stundenzahl des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts beträgt in Bautzen 6 bis 8. Die Revision der Staatsanwaltschaft rügt Verletzung der §§ 1, 18, 3, 4, 5 der Verordnung vom 18. März 1919. Ihr war der Erfolg zu versagen. Die angefochtene Entscheidung läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. § 1 der Verordnung vom 18. März 1919 beschränkt die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit der Lehrlinge (§ 11 Ziff. 4) auf die Dauer von höchstens 8 Stunden und läßt Abweichungen hiervon nur in dem Maße zu, daß die Summe der wöchentlichen Arbeitsstunden keinesfalls 48 übersteigen darf. Daß in diese Arbeitszeit auch die Unterrichtszeit in einer allgemeinen Fortbildungsschule, zu deren Besuch die Lehrlinge und Angestellten verpflichtet sind, oder in einer an deren Stelle tretenden und der besonderen Berufsausbildung dienenden Schule einzunehmen sei, daß also die Arbeits- und die Unterrichtszeit zusammen wöchentlich die Dauer von 48 Stunden nicht überschreiten dürfe, ist aus der Verordnung nicht zu entnehmen. Diese befaßt sich ausschließlich mit der in erster Linie auf dem privatrechtlichen Dienstvertrag beruhenden regelmäßig entgeltlichen Arbeitsleistung der Angestellten und soll diese, wie die Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November und 17. Dezember 1918 die gewerblichen Arbeiter als sozialpolitische Maßnahme im Sinne der programmatischen Erklärung des Rates der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 vor übermäßiger Ausbeutung ihrer Arbeitskraft durch den Arbeitgeber schützen. Die Frage des neben der vertraglichen Lohnarbeit etwa noch auf Grund öffentlich rechtlicher Verpflichtung zu leistenden Schulbesuchs berührt diese Verordnung ebensowenig wie die Verordnung vom 23. November und 17. Dezember 1918. Keine der beiden Verordnungen bringt die in ihr geregelte Arbeitszeit zu dem Pflichtfortbildungsschulunterricht in Beziehung. Eine solche besteht auch nicht im Sinne der Verordnungen, denn der Fortbildungsschulunterricht ist für alle jugendlichen Personen, die nach ihrer Entlassung aus der Volksschule keinen anderen Schulunterricht genießen, vorgeschrieben, ohne Rücksicht darauf, ob sie als Arbeiter, Angestellte oder in einer anderen Art berufstätig sind oder überhaupt keinen Beruf ausüben und der allgemeine Fortbildungsschulunterricht an sich steht auch in keinem Zusammenhange mit irgend einem bestimmten Berufe, sondern bildet lediglich eine Fortsetzung und Ergänzung des Volksschulunterrichts. Fehlt es hiernach ebensowohl an einem inneren Grund als auch an einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift für eine gleichartige rechtliche Behandlung des auf öffentlich-rechtlicher Verpflichtung beruhenden Besuchs der Fortbildungsschule und der vertraglichen Leistung der Berufsarbeit, so können bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung bei Berechnung der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit die Fortbildungsschulstunden nicht als Arbeitsstunden im Sinne der Verordnung vom 18. März 1919 eingesetzt werden, obschon in einzelnen Fällen die Billigkeit zugunsten der Jugendlichen es verlangen kann. Diese Rechtslage wird auch nicht verändert, insoweit als der Besuch der Fortbildungsschule ersetzt wird durch den Besuch einer ihr gleichgestellten beruflichen Fachschule. Wenn auch in diesem Falle zwischen dem Schulbesuch und der in der Lehrzeit vom Lehrling zu verrichtenden Arbeit insofern ein gewisser Zusammenhang bestehen kann, als die Schule die in der Lehrzeit erworbenen praktischen Kenntnisse durch theoretische fachliche Belehrung und durch Erweiterung des allgemeinen Wissens ergänzt, so handelt es sich doch auch hier nur um das Erwerben von Kenntnissen durch Unterricht und nicht um Arbeitsleistungen im Sinne der Verordnung vom 18. März 1919. Diese Auffassung kommt übrigens auch im neuen Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter einschließlich der gewerblichen Lehrlinge zum Ausdruck, insofern, als in § 16 des zur gesetzlichen Beseitigung bisheriger Streit- und Zweifelsfragen vorbehaltlich näherer örtlicher Regelung innerhalb dieses Rahmens bestimmt wird, daß bei jugendlichen Arbeitern die Arbeitszeit und die Unterrichtszeit in der Pflichtfortbildungsschule (Berufsschule) innerhalb einer Woche 54 Stunden nicht übersteigen darf, also grundsätzlich zwischen Arbeitszeit und Unterrichtszeit unterschieden wird, und beide einander nicht gleichgestellt werden, woran auch die Bestimmung in § 4 des Entwurfs über Kinderbeschäftigung in Fachschulen nichts ändere. Die Freisprechung des Angeklagten ist demnach im vorliegenden Falle zu Recht erfolgt. Für die Annahme, daß der Angeklagte den nach § 3 der Verordnung vom 18. März 1919 für sein Unternehmen durch Festlegung des Beginns und Endes der Arbeitszeit und der Pausen aufzustellenden Arbeitsplans durch Ausdehnung der Arbeitszeit überschritten habe (Urteil des St.-S. vom 22. September 1920, III, 189/20 Annalen 1912, S. 26) bieten die tatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters keine Grundlage und die Anklage ist auch nicht darauf gerichtet. Hiernach war die Revision unter Uebernahme ihrer Kosten auf die Staatskasse zu verwerfen. (Sächsisches Oberlandesgericht Dresden, 21. Dez. 1921).

Ungültigkeit der Kündigung eines Mitgliedes des Angestelltenrates wegen Nichtladung zu der über die Kündigung beschließenden Angestelltenrats-Sitzung.

rd. Dem zum Angestelltenrat der beklagten Firma gehörigen Kläger war unter Einhaltung der gesetzlichen Frist gekündigt worden, nachdem der Angestelltenrat seine Zustimmung hierzu in einer Sitzung erteilt hatte, zu welcher der Kläger nicht geladen worden war. Auf Antrag des Klägers hat das Gewerbegericht Freiburg die Kündigung für rechtsunwirksam erklärt. Auf alle Fälle hätte der Kläger — so meinte das Gericht — zu der über seine Kündigung beschlußfassenden Sitzung geladen werden müssen. Die hier in Betracht kommenden Formvorschriften des Betriebsrätegesetzes — § 32. 38 — sind unbedingt zu beachten, ihre Außerachtlassung macht den Beschluß des Angestelltenrates nichtig. Das erhellt aus der ganzen Tendenz des Betriebsrätegesetzes, welches das „Mitbestimmungsrecht" der Arbeiter und Angestellten zum Gegenstande hat. Eine Nichtbeachtung der vorgesehenen Formen käme einer Ausschaltung des Angestelltenrates gleich und bedeutete die Hinfälligkeit seiner Mitwirkung zur Wahrnehmung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer. Der Angestelltenrat hat aber ganz besonders ein Mitbestimmungsrecht, wenn er sich nicht nur um Einstellungen oder Entlassungen im allgemeinen, sondern — wie hier — um Entlassung gerade eines Mitgliedes des Angestelltenrates handelt. Der Einwand der Beklagten, die Ladung des Klägers sei überflüssig gewesen, weil er im vorliegenden Falle nicht hätte mitstimmen können, ist hinfällig; denn diese Frage ist lediglich eine Angelegenheit der Geschäftsordnung des Angestelltenrates und kann keinen Grund für die Nichtbeachtung der Vorschriften des Betriebsrätegesetzes bilden. (Gewerbegericht Freiburg i. Bad., 9. September 1921.) (flpstr)

* * *

Fristlose Entlassung eines Angestellten. Ist die Gehaltsforderung durch die vom Schlichtungsausschuß dem Angestellten zugebilligte Entschädigung abgegolten?

rd. Der Kläger wurde am 20. Mai von seinem Prinzipal fristlos entlassen. Er hielt die Kündigung für unberechtigt und rief den Schlichtungsausschuß an, der dahin entschied, daß die Kündigung unwirksam und der Beklagte verpflichtet sei, den Kläger weiter zu beschäftigen oder ihm eine Entschädigung von 2400 M zu zahlen. Der Prinzipal lehnte die Weiterbeschäftigung ab. Anfang Oktober machte der Kläger seinen Gehaltanspruch vom Tage der Entlassung bis zum 30. September geltend, indem er ausführte, er sei mit sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsschluß angestellt gewesen, eine Kündigung mit vertragsmäßiger Frist hätte also erst auf den 30. September ihm gegenüber wirksam werden können. Mit der Gehaltsforderung ist der Kläger indessen nicht durchgedrungen. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses, durch welche der Einspruch des Klägers gegen seine fristlose Entlassung für gerechtfertigt erklärt und dem Beklagten für den Fall der Nichtweiterbeschäftigung des Klägers eine Entschädigungspflicht auferlegt wurde, ist gemäß § 87 des Betriebsrätegesetzes als endgültig anzusehen und hat Recht zwischen den Parteien geschaffen. Es entspricht dem praktischen Bedürfnis, daß, wenn einmal eine Entschädigung für die Ablehnung der Weiterbeschäftigung zu zahlen ist, diese Entschädigung sämtliche Ansprüche, die dem Arbeitnehmer aus der ungerechtfertigten Kündigung entstehen, umfaßt und endgültig Klarheit über das streitige Rechtsverhältnis für die Zeit seit der Entlassung geschaffen wird. Wenn hiergegen geltend gemacht wird, daß bei dieser Auslegung der Arbeitnehmer unter Umständen bei dem Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß schlechter stehen würde, als wenn er lediglich sein Differenzgehalt einklagte, so kann das nicht ausschlaggebend sein. Denn nach § 86, Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes hat sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer das Recht, die Aussetzung des Schlichtungsverfahrens herbeizuführen, bis das Gericht über den Entlassungsgrund entschieden hat. Dem Arbeitnehmer ist also hinreichend Gelegenheit gegeben, seine Gehaltsansprüche geltend zu machen, und er mag sich rechtzeitig darüber schlüssig werden, ob er noch weitere Ansprüche erheben will oder nicht. Läßt er zu, daß das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß, der ihm ja nur eine gesetzlich begrenzte Entschädigung zubilligen kann, seinen Fortgang nimmt, so kann er sich nicht dadurch beschwert fühlen, wenn das Rechtsverhältnis hiermit als endgültig abgewickelt angesehen wird. Es ist nicht Aufgabe des dem sozialen Interessenausgleich dienenden Schlichtungsausschusses, Recht zu finden. sondern Recht zu schaffen. (Kammergericht 8 U. 4552. 21. 15.) (flpstr)

Nach achtjähriger Unterbrechung, die durch Krieg und Kriegsfolgen bedingt war, ist soeben der **Große Zeitungs-Katalog** der Annoncenexpedition Rudolf Mosse wieder erschienen. Daß die Herausgabe dieses Kataloges für das Jahr 1922, wie in seinem Vorwort bemerkt ist, sehr erheblichen Schwierigkeiten begegnete, darüber kann niemand im Zweifel sein. Wenn sich die Annoncenexpedition Rudolf Mosse trotz alledem auf den Standpunkt stellte, daß der kataloglose, die Zeitungsreklame benachteiligende Zustand beendet werden müsse und daß die Wiederherausgabe des Großen Zeitungs-Katalogs eine Verpflichtung sei, der sie sich im Interesse der Inserenten und der Verleger auch bei den bestehenden Schwierigkeiten nicht länger entziehen dürfe, so hat sie sich damit ein Verdienst um das Zeitungsgewerbe erworben. Der in vornehmer Ausstattung als stattlicher Band vorliegende Katalog enthält das sinngemäß und übersichtlich für den Gebrauch des Inserenten geordnete Verzeichnis der Zeitungen und Zeitschriften nebst allen für den Inserenten wissenswerten Angaben. Außer statistischem, zeitungstechnischem und tariflichem Material ist in seinem textlichen Teil manches Neue und Wertvolle enthalten, und so wird der Katalog freundliche Aufnahme finden. (flp)

Reichs-Patente.

Anmeldungen.

Für die angegebenen Gegenstände haben die Nachgenannten an dem bezeichneten Tage die Erteilung eines Patentes nachgesucht. Der Gegenstand der Anmeldung ist einstweilig gegen unbefugte Benutzung geschützt.

Klasse.

30d. 3. P. 41 852. Willy Pietzsch, Dresden, Floßhofstr. 6. Bandage für künstliche Beine: Zus. z. Pat. 346 255. 7. April 1921

63a. 2. C. 30 753. Bartholomäus Corai, Paris; Vertr.: G. Dedreux und A. Weickmann, Pat.-Anwälte, München. Heftzange zum Verbinden von Treibriemen. 11. Juni 1921.

63c. 6. J. 19 652. Isaac Benjamin Jeffries, Llanelly, England; Vertr.: Dipl.-Ing. Dr. D. Landenberger, Pat.-Anw., Berlin SW 61. Verfahren zur Herstellung von Luftschläuchen. 13. September 1919. Großbritannien 4. September 1917 und 10. Januar 1918.

Zurücknahme von Anmeldungen.

39b. F. 33 622. Verfahren zum Wiederbrauchbarmachen von Altkautschuk. 23. Februar 1922.

Erteilungen.

Auf die hierunter angegebenen Gegenstände ist den Nachgenannten ein Patent von dem bezeichneten Tage ab unter nachstehender Nummer der Patentrolle erteilt.

Klasse.

30b. 13. 353 663. Alfred Thiele, Berlin, Potsdamerstr. 99. Gummiplatte zur Befestigung von Zahngebissen 8 November 1919 T 23 298.

39a. 19. 353 504. Ricardo Cassano, Barcelona; Vertr.: Dr.-Ing. R. Specht, Pat.-Anw., Hamburg 1. Verfahren zur Herstellung von Formstücken aus Korkklein durch Pressen in Formen und Erhitzen. 1. Mai 1920. C. 29 050. Spanien 15. Dezember 1919

63e. 2. 353 463. Max Friedrich, Boschetsriederstr. 56 und Hermann Debor, Zielstattstr. 55a, München. Elastischer Hohlreifen. 10. Januar 1920. D. 36 983.

63e. 2. 353 464. Max Friedrich, Boschetsriederstr. 56 und Hermann Debor, Zielstattstr. 55a, München. Elastischer Hohlreifen; Zus. z. Pat. 353 463. 26. März 1920. D. 37 557.

63e. 2. 353 465. Max Friedrich, Boschetsriederstr. 56 und Hermann Debor, Zielstattstr. 55a, München. Elastischer Hohlreifen; Zus. z Pat. 353 463. 18. Juli 1920. D. 38 015.

63e. 4. 353 516. Josef Pravida, München, Waltherstr. 14. Elastischer Radreifen. 12. Oktober 1918. K. 67 366.

Gebrauchsmuster-Eintragungen.

Klasse

30a. 811 135. Dr. Friedrich Bülz, Chemnitz, Andréstr. 4. Haltevorrichtung zum Festhalten von Gummibinden. 14. Februar 1922. B. 97 525.

30d. 811 075. Reinhold Schwartz, Berlin, Frobenstr. 21. Monatsbinde. 15. Februar 1922. Sch. 73 637.

30d. 811 334 Dr. Karl Lehmann, Darmstadt, Roquetteweg 33. Occlusivpessar. 2. Januar 1922. L. 48 922.

30d. 811 442. Theodor Hille, Berlin-Schöneberg, Monumentenstr. 5. Menstruationsbinde. 30. Oktober 1920. H. 85 653.

39a. 811 253. The Dunlop Rubber Company, Ltd., London; Vertr. R. H. Korn, Pat.-Anw., Berlin SW 11. Maschine zum Einsetzen von Gummireifen in Vulkanisierformen. 28. Juni 1920. D. 35 493 England 22. März 1918.

39a. 811 290. Heinrich Böcking, Gelsenkirchen, Kaiserplatz 12. Gegenstände zur Wiederherstellung von zerbrochenem Haarschmuck. 3. März 1922. B. 97 747.

47d. 810 855. Franz Bode, Erfurt, Johannisstr. 41. Ledergelenkriemen. 4. März 1922. B. 97 822.

71a. 811 350. Fritz Breuers, St. Tönis b. Krefeld. Sohlenschützer aus Gummi. 21. Februar 1922. B. 97 673.

71a. 811 523. Peter Niebes. Heilbronn a. N., Fleinerstr. 23. Gummiabsatzbefestigung. 6. März 1922. N. 20 238.

Verlängerung der Schutzfrist.

30b. 726 684. Carl Kreuzeder, Berchtesgaden. Sauger usw. 3. April 1919. K. 74 615. 9. März 1922.

Eingetragene Warenzeichen.

Nr. 279 991. **Harffit** für Gebr. Harff, Gummiwarenfabrik, Köln a. Rh., auf unverbrennbaren Hartgummi (Harffit).

Nr. 279 992. **Belion;**

Nr. 279 993. **Diligo** für Feist Strauß, Gummiwarenfabrik, Frankfurt a. M., auf Gummiradreifen und Gummiabsätze.

Nr. 280 308. **Heureka** für Veni Apparate-Bau-Gesellschaft m. b. H., Königswinter a. Rh., auf Vulkanisierapparate.

Nr. 280 312. **Bergluft** für Franz Clouth Rheinische Gummiwarenfabrik Akt.-Ges., Köln-Nippes, auf Gummidichtungsplatten und Gummidichtungsringe.

Nr. 280 381. **Centralin** für Kircher & Schmachtenberg, Mettmann, Rheinland, auf Gummi, Gummiersatzstoffe und Waren daraus für technische Zwecke.

Nr. 280 395. **Friese's Kautschuk** für Friese & Rohrschneider, Magdeburg, auf Kautschuk für zahnärztliche Zwecke.

Nr. 280 644. **Urbi et orbi** für Haas & Co., Gummiwarenfabrik, Hannover-Wülfel, auf Regenerate, Gummimischungen, Kabelmischungen, Gummiabfälle aller Art, Gummiabsätze, Gummisohlen, Gummisohlenplatten, Gummilösung, Einlegesohlen, technische Gummiwaren aller Art, Schläuche aller Art, Dichtungsmaterialien, Paraplatten, alle technischen Formartikel aus Gummi, Konservenglasringe, Flaschenscheiben, chirurgische und hygienische Gummiwaren, Gummispielwaren, Fahrradbereifungen, Automobilbereifungen, Droschkenbereifungen, Kinderwagenreifen, Bekleidungstücke aus Gummi oder anderen Stoffen in Verbindung mit Gummi, Gummischuhe, Gummiwalzenbezüge, Hupenbälle, Gummischwämme, Badehauben.

Nr. 280 742. **Medhycos** für Medhycos-Gesellschaft, Fabrikation und Export hygienischer Artikel m. b. H., Berlin, auf Damenmonatsbinden.

Marktberichte.

1. April 1922.

Die Lage auf dem Weltmarkt für Rohgummi hat sich auch in der Zwischenzeit nicht geändert. Das Geschäft war fast durchweg ruhig, und die Nachrichten über eine wesentliche Besserung der Verhältnisse in Amerika machten keinen Eindruck, da das Vertrauen fehlt, und zwar in erster Linie infolge der bedeutenden Zunahme der Ausfuhren aus den ostasiatischen Anbaugebieten und der gesteigerten Erzeugung auf den Pflanzungen. Die Londoner Schlußnotierungen lauteten: Standard Crepe und Ribbed Smoked Sheets greifbar 8 d, April 8 d, bis $8^1/_8$ d, Mai-Juni $8^1/_4$ d, Juli-September $8^5/_8$ d, Oktober-Dezember $9^1/_8$ d, Fine hard Para greifbar $10^3/_4$ d, Soft Fine $10^1/_4$ d, Caucho Balls $7^3/_4$ d. Die Londoner Vorräte zeigten folgende Veränderung:

Woche bis	Abladung. (t)	Abliefrg. (t)	Vorräte (t)
11. März	1 072	1 186	66 848
18. März	1 160	896	67 112
25. März	1 141	1 036	67 217

Die Stocks nahmen in der Berichtszeit also wieder um ungefähr 400 t zu; gegenüber dem Stande vom 25. Februar haben sie sich allerdings um etwa 450 t verringert.

Was den amerikanischen Rohgummihandel angeht, so betrug nach der Statistik der Rubber Association die Einfuhr im Februar insgesamt 28 973 t (davon 27 270 t Pflanzungs- und 1 347 t Parawildgummi) gegen 8 839 (7 913 und 432) t im Vorjahrsmonat und 21 867 (20 774 und 916) t im Januar d. J. Die Februar-Einfuhr überstieg demnach die von Januar um etwa 31 Prozent. Insgesamt wurden im Januar-Februar eingeführt 50 840 t gegen 23 016 t in der Vorjahrszeit, also in den beiden Monaten des laufenden Jahres mehr als das Doppelte. Amerika hat sich mithin in dieser Zeit reichlich mit Rohware versorgt, und es bleibt abzuwarten, ob der Bedarf der Reifenherstellung hiermit in Einklang steht.

Wie kürzlich bekannt wurde, hat das vom britischen Kolonialamt seinerzeit ernannte Kautschuk- („Churchill"-) Komitee bereits im November vorigen Jahres einen vorläufigen Bericht vorgelegt, dessen Prüfung allem Anschein nach noch nicht beendet ist. Daß zwischen den Kolonialbehörden von Brit. Malaya und Niederländisch-Indien Verhandlungen über die Frage der Produktionsbeschränkung schweben, hat auf eine Anfrage im Unterhaus der Kolonialstaatssekretär bestätigt, indem er weiter bemerkte, daß die Gerüchte über eine vorgesehene Herabsetzung des englischen Einfuhrzolles auf niederländisch-indischen Tee, — als Ausgleich für ein Entgegenkommen in bezug auf die Einschränkung —, nicht auf Wahrheit beruhten. Sind die englischen Zeitungen richtig unterrichtet, so stehen die holländischen Interessenten einer zwangsweisen Produktionsbeschränkung, bzw. einer kontrollierten Erzeugung heute nicht mehr so feindlich gegenüber, sondern es sollen sogar diesbezügliche Vorschläge von ihnen ausgemacht worden sein. Der Markt hat hierauf allerdings nicht im geringsten reagiert, zumal die Zunahme der Februarernten bei den meisten Pflanzungen wirkliche Beunruhigung erregen muß. Nach Lloyd, Matheson & Carritt betrug diese Zunahme (gegenüber den Erträgen von Februar 1921) bei 250 englischen Unternehmungen insgesamt etwa 13 Proz. Nach einer amtlichen Kabelmeldung aus Singapore sind aus British-Malaya an Rohgummi verschifft worden im Januar 18 962 t und im Februar 20 033 t, in den beiden Monaten zusammen demnach rund 39 000 t, was sehr viel ist; ein Vergleich mit dem Vorjahre ist wegen der geänderten Gummistatistik nicht möglich.

Aus den bisher veröffentlichten Jahresabschlüssen von englischen Gummipflanzungsgesellschaften geht hervor, daß einzelne Firmen verhältnismäßig günstige Ergebnisse verzeichnen können und zwar hauptsächlich durch Verringerung der Gestehungskosten. Es fragt sich allerdings, wieweit diese Verbilligung durch geringere Pflege der Pflanzungen und so weiter bewirkt wurde. Pataling hat die Gestehungskosten auf 5,79 d fob herabgedrückt, was für Malaya den Rekord nach unten bedeutet. Hier sei auch erwähnt, daß Gula-Kapumpong nach dem Jahresbericht rund ein Viertel der diesjährigen Erzeugung für 2/8 (!) im voraus verkaufte. Ueber die Entwertung der Rubber Shares machte eine Mincing-Lane-Firma interessante Angaben. Hiernach sind etwa 91 000 000 £ in englischen Gummipflanzungsgesellschaften investiert; 1920 war der Marktwert der Anteile ungefähr 260 000 000 £, heute beträgt er nur etwa 65 000 000 £, was einer Wertverminderung von 195 000 000 £ innerhalb von zwei Jahren entspricht.

A. D.

Vom Hamburger Rohgummimarkt.

Hamburg, den 1. April 1922.

Trotz schwankender Reichsmark hielt bei ziemlich unverändertem Weltmarktpreise die Nachfrage des deutschen Konsums weiter an, speziell in braunem Crepe aller Arten, sowie in abfallenden Sheets fanden allerlei Geschäfte statt und zwar sowohl in naher Lieferung, als auch in Ankunft während der Sommermonate. Der Markt für Plantagensorten schließt eher fester. Für Hard Cure Fine Para gab der Weltmarktpreis etwas nach und es zeigte sich auch für diese Sorte zu den etwas niedrigeren Preisen Nachfrage. Wir notieren heute wie folgt:

First Latex Crepe	zwischen	105,— u. 115,— M
Ribbed Smoked Sheet	„	105,— u. 115,— M
Abfallende Ribbed Smoked Sheet	„	95,— u. 105,— M
Reine braune Crepe	„	95,— u. 105,— M
Etwas borkige Crepe	„	90,— u. 100,— M



Dunkle Crepe	„	85,— u. 95,— M
Hard Cure Fine Para	„	130,— u. 140,— M
Caucho Ball	„	85,— u. 95,— M
Manaos Scrappy	„	80,— u. 90,— M
Ia Blatt Balata	„	525,— u. 535,— M
Panama und Columbian Block Balata	„	340,— u. 365,— M

Effektiv-Rohgummimakler-Verein in Hamburg.

Londoner Wochenbericht.

London, den 30. März 1922.

Die Preise schleppten sich so hin bis zum Stagnieren des Marktes. Wir haben nun das erste Vierteljahr des Jahres hinter uns; wahrscheinlich ist der Quartalswechsel die Ursache des stagnierenden Marktes. Besonders günstige Aussichten für das neue Quartal und auf neue Belebung des Marktes bestehen nicht. Die jetzige Lage wird sich noch geraume Zeit hinziehen. Bei einer Marktlage, wie in der letzten Woche, zeigt sich die Einwirkung namentlich auf die Preise für greifbare und demnächst ankommende Ware. Die geschäftliche Lage hat auch unter den heftigen Schwankungen der Valuta gelitten, was sich in dem Hinausschieben gegebener Aufträge geltend machte. New York berichtet von ruhigem Markt, auf dem greifbare Ware ihren Preis behauptet; bei der gegenwärtigen Marktlage und den großen Lagervorräten keine tröstliche Aussicht für die Besitzer der Ware. Singapore ging auf 8³/₈ d, Colombo auf 8½ d. In London war der Markt in Pflanzungskautschuk ruhig. Crepe greifbar 7⁷/₈ bis 8½ d, April 7⁷/₈ bis 8 d, Mai 8¹/₈ bis 8¼ d, Juni 8¼ bis 8³/₈ d, Juli-September 8½ bis 8⁵/₈ d, Oktober-Dezember 9 bis 9¹/₈ d. Ribbed smoked sheets greifbar 7⁷/₈ bis 8¹/₈ d, April ebenso, Mai 8¹/₈ bis 8¼ d, Juni 8¼ bis 8³/₈ d, Juli-September 8½ bis 8⁵/₈ d, Oktober-Dezember 9 bis 9¹/₈ d. Para-Markt ruhig. Hard fine greifbar 10¾ d, Mai-Juni ebenso, Juni-Juli 11 d. Soft fine greifbar 10¼ d, Mai-Juni ebenso, Juni-Juli 10½ d. (Die Preise verstehen sich ab Lager London; es sind also die Londoner Kosten, Fracht und Versicherung dazu zu schlagen).

Amsterdamer Wochenbericht.

Amsterdam, den 31. März 1922.

Im Anfang fiel der Preis wieder zurück auf den niedrigsten Punkt der letzten Woche und blieb seitdem unverändert. Der Handel ist zum vollständigen Stillstand gekommen. Die Schlußpreise sind wie folgt: Hevea Crepe —,43 fl., Sheets —,43 fl., loko; Hevea Crepe —,44 fl., Sheets —,44 fl., April-Juni; Hevea Crepe —,45½ fl., Sheets —,45½ fl., Juli-September: Hevea Crepe —,47 fl., Sheets —,47 fl., Oktober-Dezember.

Joosten & Janssen.

Altgummimarkt in New York.

Der Markt für Kautschukabfälle lag im Februar 1922 sehr still, die Aufarbeitungsfabriken hielten sich mit Käufen sehr zurück, da die Preise für Rohkautschuk niedrig waren. Auch die hohen Frachtkosten verhinderten einen Versand von Altkautschuk auf weitere Entfernungen. Der Handel wurde etwas ermutigt durch günstige Nachrichten aus Akron über guten Radreifenabsatz für jetzt und für die nahe Zukunft. Für altes Schuhwerk gingen die Preise zurück, Absätze sehr unbedeutend, Aufträge verschwindend klein, die Lager wurden wenig vermindert, da nur geringer Versand vorlag. Gemischte Altreifen gingen um 10 Cents für 100 pounds gegen Januarpreis zurück und der Umsatz ließ viel zu wünschen übrig. Luftschläuche hielten etwas festere Preise und einige Ausfuhr war zu verzeichnen. Technischer-Altkautschuk begegnete wenig Interesse, die Preise hielten sich niedrig. Die Ausfuhr von Altkautschuk betrug dem Gewicht in pounds und dem Werte in Dollars nach im Jahre 1921 (1920): 7 838 500 mit 423 970 (10 468 500 mit 788 100). Es werteten im Februar 1922 für 1 lb. in Cents: Altkautschuk 3¼ bis 3½, Hartkautschukbruch 7½ bis 15, Innenschläuche 3 bis 4¼, dunkler Abfall 2¼ bis 3, Schläuche aller Art 1 bis 7, rote Abfälle 5½ bis 8, heller Abfall 6 bis 7½, Pneumatiks 1 bis 2¾, Vollreifen 1½ bis 2¾.

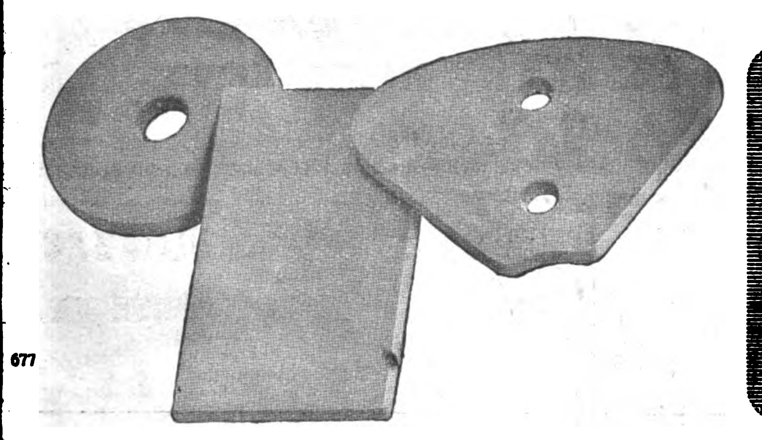
Regenerate waren im Februar 1922 wenig begehrt, da an deren Stelle der billige Rohkautschuk vielfach verarbeitet wurde. Die Regenerieranlagen arbeiteten nur mit etwas über 25 Prozent Leistungskraft. Das Geschäft in Regeneraten liegt sehr darnieder, die Preise waren nur nominell. Man wertete für 1 lb. in Cents: schwimmende Ware 12 bis 13, für technische Zwecke 9 bis 11, für Schuhfabrikation 10¼ bis 10¾, für Radreifenherstellung 9 bis 10, helles Regenerat 13 bis 14.

(Nach „The India Rubber World“ vom 1. März 1922).

Paraffin, Wachse, Fette.

Hamburg, den 1. April 1922.

Die rückgängige Bewegung der Devisen hat auf dem Wachsmarkte einen Stillstand der Preise hervorgerufen, doch ist die Lage selbst unter dem Einfluß der geringeren Nachfrage und der Zurückhaltung der Verbraucherkreise nicht dazu angetan, einen Preisabbau zu bewirken. Die Tendenz ist völlig undurchsichtig und die Fortentwicklung bleibt abzuwarten. Ich notiere heute freibleibend für weißes amerikanisches Tafelparaffin, 50/52, 27,— bis 27,50 M, je nach Menge, Tafelparaffin, weiß, deutsch, 50/52, 25,50 bis 26,— M, Paraffinschuppen, weiß, amerikanisch, 50/52, 25,— M, Paraffinschuppen, amerikanisch, gelb, 50/52, 24,50 M, Ceresin, naturgelb, 54/56, 29,50 M, Ceresin, weiß, 54/56, 30,50 M, höhere Grädigkeiten entsprechend, alles per 1 kg brutto für netto, inkl. Sack, Paraffinschuppen per 1 kg netto, inkl. Faß, Karnaubawachs, fettgrau 125,— M, courantgrau 124,50 M per 1 kg netto. inkl. Verpackung.



Auf dem Fettmarkte ist gegen die vorige Berichtswoche die Lage unverändert und rein weiße Talgqualitäten sind überhaupt nicht im Markt. Ich notiere heute freibleibend für technischen Talg 46,— M bis 49,— M, hellen Rindertalg 58,— M bis 60,— M, weißen australischen Hammeltalg 62,— M bis 68.— M, je nach Menge, Qualität und Titre, alles per 1 kg netto, inkl. Faß, verzollt.

Bericht der Firma Willy L. Wolff, Hamburg 1.

Harze, Kongo-Kopal.

Antwerpen, den 2. April 1922.

Harze. In der letzten Woche schwankte der amerikaner Kurs für F-Qualität über 4,—, ging dann aber zum Schluß auf das alte Niveau zurück. Die Marktlage ist entschieden als ruhig zu bezeichnen, da der Konsum bei größeren Käufen abwartend ist. Es notieren, in Mark umgerechnet, cif Hamburg oder Köln:

Spanisches Harz mit 6 Prozent Tara: ABC 16,—, D 16,25, E 16,75, F 17,—, G 17,50, HJ 18,—, K 18,25, MN 19,75, WG 21,75, WW 22,75, Excelsior 24,75.

Französisches Harz mit 7 Prozent Tara: BN 17,25, FG 19,50, H 19,75, J 20,—, K 20,25, M 20,50, N 21,—, WG 21,50, WW 22,—, A5 26,50.

Amerikanisches Harz mit 14 Prozent Tara: B 17,—, D 17,50, E 17,60, F 17,75, G 18,—, H 18,25, J 19,—, K 19,25, M 19,50, N 20,75, WG 22,50, WW 24,75.

Kongo-Kopal. Gesucht sind und bleiben die nichtvorhandenen hellen Sorten, infolgedessen werden für bessere Lots höhere Preise bewilligt. Tout Venant 25,— M, Tout Venant, ohne Staub 34,— M, helle Sorten bis 80, M, cif Hamburg oder Köln.

Wochenbericht des Aachener Bureaus der Firma Koninckx & Co., Société en nom Collectif, Brüssel und Antwerpen.

Baumwolle. Wochenbericht der Bremer Baumwollbörse. Notierungen vom 31. März 1922. Das Geschäft hielt sich in der Berichtswoche in engen Grenzen.

Amerikanische Baumwolle:

Preise in bar ohne Abzug (Mark für 1 kg).

	Middling fair	Fully good middling	Good middling	Fully middling	Middling
Amerikanische . .	137,10	132,50	129,20	125,90	121,90
	Fully low middling	Low middling	Fully good ordinary	Good ordinary	Ordinary
Amerikanische . .	117,90	113,30	107,30	101,30	91,30

Notierungen der letzten Woche:

Amerikanische fully middling, good color und staple, loko

	25./3.	27./3.	28./3.	29./3.	30./3.	31./3.
1 Uhr mittags	139,10	144,30	144,50	142,30	138,30	132,30
6 Uhr nachm.	—	144,80	142,60	138,60	136,60	125,90

Ostindische Baumwolle.

Preise in bar ohne Abzug (Mark für 1 kg).

	Extra- oder Superfine	Fine	Fully good	Good
Broach m. ginned	110,75	108,00	105,00	101,50
Oomra Nr. II m. ginned	97,50	95,00	92,75	89,00
Khandeish	—	91,50	88,75	85,50
Bengal	89,00	86,00	83,25	79,00
Bengal m. ginned	91,00	88,00	85,25	81,00
Scinde m. ginned	90,00	87,00	84,25	80,00

Kurse von Aktien der Gummi-, Linoleum- und verwandter Industrien.

(Mitgeteilt vom Bankhause E. Calmann, Hannover, Schillerstr. 21. Gegründet 1853. Telephon: Amt Nord 3631, 3632. Telegr.-Adr.: Calmann, Hannover.)

Hannover, den 6. April 1922.

Letzte Div.	Name:	vorwöchentl. Kurs	letzter Kurs
15	Asbest- und Gummiwerke A. Calmon	803,—	821,—
40	Bayerische Celluloidwaren-Fabrik	1415,—	1610,—
7	Bremer Gummiwerke Roland	645,—	625,—
40	Bremer Linoleumwerke (Schlüssel-Marke)	1700,—	1760,—
30	Continental-Caoutchouc- u. Gutta-Percha-Co. . .	2060,—	2140,—
25	Delmenhorster Linoleum-Fabrik (Anker-Marke) .	1500,—	1540,—
17	Deutsche Kabelwerke	745,—	729,—
12	Deutsche Linoleumwerke Hansa	1525,—	1555,—
15	Elektrische Werke Bergmann	887,—	900,—
16	Gummiwerke Elbe, Akt.-Ges.	1050,—	1050,—
35	Hannoversche Gummiwerke Excelsior	2940,—	3115,—
30	Kabelwerke Rheydt	1000,—	985,—
14	Kölnische Gummifädenfabrik	—	—
15	Leipziger Gummiwaren-Fabrik	905,—	945,—
24	Mannheimer Gummi-, Guttapercha- u. Asbestfabrik	810,—	—
27	Mitteldeutsche Gummiwarenfabrik Louis Peter .	1316,—	1430,—
35	Mittelland-Gummiwerke	1499½	1430,—
15	C. Müller, Gummiwarenfabrik	850,—	875,—
0	Norddeutsche Gummi- u. Guttaperchawarenfabrik	502,—	471,—
15	Vereinigte Berlin-Frankfurter Gummiwarenfabrik	1000,—	1109,—
20	Vereinigte Gothania-Werke	840,—	870,—
24	Vereinigte Gummiwarenfabriken Harburg-Wien .	1035,—	1250,—

(Wünsche betreffend Kursmeldung anderer Werte werden gern berücksichtigt.)

Briefliche Auskünfte

auf Anfragen irgend welcher Art können nur erteilt werden, wenn der Fragesteller Rückporto beifügt. Die hohen Portokosten bedingen dies.

Beachten Sie die Bezugsquellen-Anfragen in dieser Nummer!

Die Celluloid-Industrie
Fachblatt für Fabrikation und Handel von Celluloid und Celluloidwaren sowie verwandter Produkte
Organ des Verbandes der Deutschen Celluloid-Industriellen E. V.

Die Fabrikation der Dauerwäsche.

I.

In der Fabrikation der Dauerwäsche sind drei verschiedene Zweige zu unterscheiden:

1. Gepreßte Wäsche,
2. Gestanzte Wäsche,
3. Imprägnierte Wäsche.

Während für die beiden ersten das Herstellungsmaterial Celluloid ist, bildet bei der letzten dieses bzw. der Celluloidlack nur den Ueberzug auf anderen Rohstoffen bzw. werden diese mit jenem überzogen oder durchtränkt.

In der ersten Zeit ihres Auftretens ist der imprägnierten Wäsche das Recht, den Namen Dauerwäsche zu führen, abgesprochen worden; hauptsächlich weil sie ebenfalls alle Kinderkrankheiten durchmachen mußte, wie alle neuen Artikel auf allen Gebieten der Industrie. Der Lack löste sich meist sehr schnell ab oder wurde rissig usw. Diese Uebelstände sind heute durch die Technik überwunden, so daß auch ihr wohl kaum jemand noch ernstlich den Namen Dauerwäsche absprechen wird.

Gepreßte Wäsche.

Diese Art der Fabrikation wird ausschließlich von Celluloidrohstoffabriken angewendet, für die sich auch die ganzen Voraussetzungen der Anlagen usw. von selbst ergeben, umso mehr als auch die Beschaffenheit des Rohmaterials dabei eine weit größere Rolle spielt, wie bei der gestanzten Wäsche.



Abb. 1. Kragenstanzeisen „Krause" von Karl Krause A.-G., Abt. D, Leipzig.

Die Hauptbedingung für eine gute Dauerwäsche ist eine schöne weiße Farbe des Materials; es muß geschmeidig, nicht zu weich und nicht brüchig sein. Material, wie es aus Not im Kriege, besonders zu gestanzter Wäsche, häufig verwendet wurde, kann an der genannten Bedingung nichts ändern; denn in Zukunft wird der Kaufende, besonders wenn wieder Leinenwäsche billiger auf den Markt kommt, auch hier wieder höhere Ansprüche stellen.

Zur Herstellung eines Wäschestücks werden zuerst zwei Schablonen hergestellt, die der Form desselben entsprechen, jedoch muß die eine dieser Schablonen etwa 5 mm überall größer sein als die andere. Nach diesen Schablonen werden dann entsprechende Stanzmesser angefertigt. Für jede Größe des Wäschestückes müssen natürlich jedes Mal andere Stanzmesser (Abb. 1) vorhanden sein; z. B. für Kragen von 28 bis 48 cm, da dies die gangbaren Größen sind. Außergewöhnliche Größen und Muster werden dagegen, da für diese die Herstellung der Stanzmesser zu kostspielig würde, nur nach Schablone ausgeschnitten, was natürlich äußerst geschickte Arbeiter erfordert.

Die Stärke des für gestanzte Wäsche verwendeten Celluloids ist $^{3}/_{10}$ bis $^{6}/_{10}$ mm, je nach Art des Wäschestückes. Als Einlage wird meist Nessel oder Chiffon genommen.

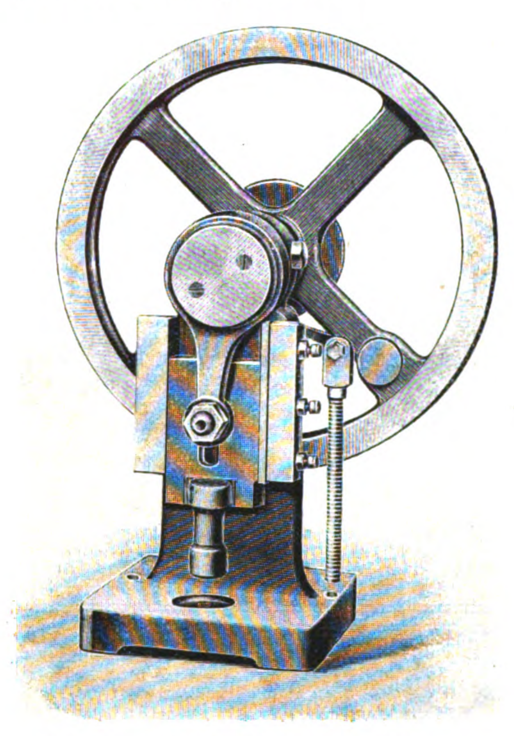


Abb. 2. Exzenterpresse mit Momentausrüstung.

Der Arbeitsvorgang beginnt mit dem Ausstanzen der drei für die Stanzwäsche benötigten Teile: 1. des größeren Celluloidblattes, 2. des kleineren, 3. der Einlage, die in der Größe genau dem kleineren Celluloidblatt entspricht.

Das Ausstanzen geschieht am zweckmäßigsten unter der Exzenterpresse oder Ausstanzmaschine und zwar werden gleich mehrere Celluloidplatten auf einmal ausgestanzt, um die Arbeit zu ver-

billigen. Als Unterlage beim Stanzen wird Stanzcelluloid oder Stanzpappe benutzt, damit die Stanzmesser geschont werden, die sich sonst auf der Eisenplatte der Presse sehr schnell abnutzen würden. Verschiedentlich werden als Unterlage auch viereckige Hartholzklötze, die zu einer entsprechenden Platte zusammengesetzt und durch Eisenband zusammengehalten werden, verwendet.

Nach dem Ausstanzen werden die Leinenstücke mit Kampferspiritus durchtränkt und gut ausgepreßt. Alsdann werden die einzelnen Teile in folgender Weise zusammengelegt und zusammengepreßt. Auf ein etwa 2 mm starkes Messingblech wird zuerst das größere Celluloidblatt gelegt, auf dieses folgt dann die durchfeuchtete Einlage und zwar so, daß das darunterliegende größere Celluloidblatt gleichmäßig übersteht. Auf die Einlage wird alsdann das kleinere Celluloidblatt gelegt, so daß es diese genau bedeckt. Auf das Ganze folgt dann eine zweite Messingplatte. Auch in diesem Falle werden mehrere Stücke zusammenverarbeitet und zwar wird auf der zweiten Messingplatte in der beschriebenen Art mit dem Auflegen fortgefahren, bis die gewünschte Anzahl der gleichzeitig zu verarbeitenden Wäschestücke erreicht ist.

Die so zusammengelegten Wäschestücke werden nunmehr kurze Zeit unter Druck der angewärmten hydraulischen Presse gehalten und sodann die Kanten eingeschnitten und mit heißem Eisen umgelegt und scharf angedrückt. Ist das Wäschestück erkaltet, so wird es nochmals dem starken Druck der heißen Presse ausgesetzt. Sobald dann die Wäschestücke fertig zusammengepreßt (kaschiert) sind, kommen sie in den Trockenraum, um ihnen noch anhaftende Feuchtigkeit zu entziehen. Hierbei werfen sich die einzelnen Stücke und müssen nochmals auf Wärm- und Kühlplatten glatt gezogen werden.

Das Wäschestück wird nun noch auf der Schwabbel mit feinem Bimsstein sauber geschliffen, gewaschen, getrocknet und alsdann auf dem Gaufrierkalander mit Leinenpressung versehen.

Hiermit ist die eigentliche Vorarbeit vollendet, durch welche sich die gepreßte Wäsche von der gestanzten unterscheidet. Die weitere Verarbeitung ist dann für beide genau dieselbe.

(Wird fortgesetzt.)

Abb. 3. Ausstanzmaschine von Fritz Huck, Krefeld.

Verband Deutscher Celluloid-, Metall- und Stoffknopffabrikanten, E. V.

Der Verband Deutscher Celluloid-, Metall- und Stoffknopffabrikanten e. V. (Fachverband des Zentralverbandes Deutscher Knopffabrikanten e. V.) hat dem Punkt 1 seiner Zahlungs- und Lieferungsbedingungen vom 15. Juli 1920 folgenden Zusatz gegeben:

„Dem Verkäufer bleibt das Recht vorbehalten, bei Erhöhung der Gestehungskosten die Abschlußpreise zu erhöhen, jedoch nur bis zur Höchstgrenze eines Zuschlags von 30 Prozent."

Gegen dieses Vorgehen der Fabrikanten hat der Reichsbund des Textil-Einzelhandels durch seine zuständige Fachgruppe Einspruch erhoben und den Verband ersucht, sich in Zukunft über jede beabsichtigte Aenderung der Zahlungs- und Lieferungsbedingungen vor deren Inkraftsetzung stets mit dem Reichsbunde ins Benehmen zu setzen, über die vorliegende Aenderung aber noch nachträgliche Verhandlungen mit dem Reichsbund einzuleiten

---

Ausfuhrmindestpreise für Frisierkämme und Haarschmuck aus Celluloid.

Die Außenhandelsstelle für Schnitz- und Formerstoffe und Knöpfe, Berlin SW 68, Schützenstr. 63, hat eine neue Ausfuhrmindestpreisliste für Frisierkämme und Haarschmuck aus Celluloid nach dem Stande vom 20. März 1922 herausgegeben. Interessenten erhalten die Liste auf Anfordern bei der Außenhandelsstelle.

---

rg. **Herstellung von künstlichem Kampfer in Kanada** aus Terpentinöl soll in Kürze versucht werden nach einem Abkommen zwischen einer Gruppe englischer Finanzleute und dem Direktor des Forstamtes von Kanada zu dem Zwecke, das im Lande erzeugte Terpentinöl zu verwerten.

Dänische Zollsätze auf Luxuswaren.

Der Entwurf des neuen dänischen Zollgesetzes enthält u. a. eine Reihe wesentlich erhöhter Zollsätze auf Luxuswaren, Galanteriewaren usw. Die Luxuszollsätze sind vorweg mit Wirkung vom 26. November 1921 in Kraft gesetzt worden. Dieses Gesetz sollte bei Inkrafttreten eines neuen Zollgesetzes, spätestens am 1. April 1922 verfallen. Da eine Verabschiedung des neuen dänischen Zolltarifs vor dem 1. April 1922 nicht mehr möglich sein wird, soll nunmehr das genannte Gesetz über die Einfuhrzölle auf Luxuswaren bis auf weiteres verlängert werden.

Ferner sollen verschärfte Bestimmungen gegen den Schmuggel erlassen werden.

Die provisorischen Bestimmungen sehen Wertzölle auf folgende Waren vor: Aus Tarif-Nr. 51 für Waren aus ganz oder teilweise Elfenbein, Perlmutter, Bernstein oder Schildpatt; geschliffene Edel- und Halbedelsteine; alle Arten Perlen und verarbeitete Korallen vom Wert = 15 Prozent.

Für andere Galanteriewaren in Verbindung mit Seide oder Putzfedern vom Wert von 20 Prozent.

Für die zu laufender Tarif-Nr. 51 und 62 gehörigen geschliffenen Glaswaren (mit Ausnahme von Artikel für Laboratorien, Glühbirnen, optische Gläser) vom Wert von 15 Prozent.

Für folgende, unter laufender Nr. 153, 183, 196 gehörige Waren: Arbeiten aus Gold, Silber oder Platin oder aus anderen Metallen in Verbindung mit Gold, Silber, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein oder Schildpatt 15 Prozent.

Tarif-Nr. 219 für Regen- und Sonnenschirme mit Ueberzug aus Seide oder solchen, worin sich Seide befindet, 25 Prozent.

Lunzenau. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Max Lüpfert, als deren Inhaber Herr Kaufmann Max Otto Lüpfert in Lunzenau. Angegebener Geschäftszweig: Großhandel mit Celluloid- und Schildpattwaren sowie Toiletteartikeln.

Reichs-Patente.

Klasse

Anmeldungen.

39a. 19. C. 27 804. Cellon-Werke, Dr. Arthur Eichengrün, Charlottenburg, Bismarckstr. 70. Verfahren zur Herstellung von Formstücken aus Acetylzellulose; Zus. z. Anm. C. 27 801. 30. Januar 1919.

39a. 19. S. 54 869. Soc. An. „Aclastite", Verselli, Italien; Vertr.: Max Wagner, Pat.-Anw., Berlin SW 11. Verfahren zur Herstellung von Gegenständen aus hornartigen Stoffen. 27. November 1920. Italien 4. Dezember 1919.

Klasse

Erteilungen.

39b. 6. 353 233. Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter-Meer, Uerdingen, Niederrhein. Verfahren zur Erhöhung der Weichheit und Elastizität nitrocellulosehaltiger Kunststoffe. 4. April 1920. C. 28 947.

39b. 6. 353 234. Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter-Meer, Uerdingen, Niederrhein. Verfahren zur Erhöhung der Weichheit und Elastizität nitrocellulosehaltiger Kunststoffe; Zus. z. Pat. 353 233. 13. April 1920. C. 28 990.

Klasse

Gebrauchsmuster-Eintragungen.

30d. 810 015. Erik Frederiksen, Kopenhagen; Vertr.: Max Mossig, Pat.-Anw., Berlin SW 29. Aus einer Celluloidplatte hergestellte Brille zum Schützen der Augen gegen Sonnenlicht. 28. Februar 1922. F. 44 002.

44b. 809 917. Schenk & Kürschner, Thal i. Th. Zigarettenetui aus Metall, dessen in einem Metallrahmen vereinigte seitlichen Metallschalen mit einer Decke aus einfarbigem transparenten oder gemusterten Celluloid überzogen sind. 10. Februar 1922. Sch. 73 608.

GUMMI-ZEITUNG

Fachblatt für die Gummi-, Guttapercha- u. Asbestindustrie

sowie deren Hilfs- und Neben-Branchen

Organ für den chirurgischen, technischen und elektrotechnischen Handel

Ständige Mitarbeiter der Redaktion: Dr. Paul Alexander, Berlin; Dr. Gustav Bonwitt, Berlin; G. Borchert, Essen; Paul Bredemann, Köln-Lindenthal; Dr. Brönner, Berlin; Stabsapotheker Budde, Berlin; Alfred Dominikus, Hösel-Düsseldorf; Dr. Fritz Frank, Berlin; Dr. Kurt Gottlob, Atzgersdorf bei Wien; Dr. L. Gottscho, Berlin; Dr. Gravéll, Berlin; Dr. Hertel, Berlin; R. Hildenbrand, Schlotheim; Ing. P. Hoffmann, Berlin-Zehlendorf; Albert Jaeckel, Waidmannslust b. Berlin; Max Kath, Halle; Direktor O. Krahner, Berlin; Aug. Lohmann, Berlin; Dr. Ed. Marckwald, Berlin; R. Marzahn, Blasewitz; Adolf May, Brandenburg a. H.; Ferd. Meyer, Hannover; Dir. R. Müller, Berlin; Fritz Runkel, Bensberg; Dr. jur. Schmaltz, Hamburg; Rechtsanwalt Dr. Starke, Berlin; Oberstabsapotheker Utz, München NW 2; Dr. Vaas, Berlin

Hierzu 14täglich: „DIE CELLULOID-INDUSTRIE“

BEZUGSPREIS für das laufende Kalendervierteljahr M 48,—. D.-Oesterreich M 73,—. Auslandsbezugspreise unterliegen besonderer Vereinbarung.

Man bestellt beim Verlag oder beim zuständigen Postamt. Zusendung unter Streifband erfolgt nur auf besonderen Wunsch gegen Berechnung des Portos.

Verantwortlicher Schriftleiter: G. Springer, Berlin-Wilmersdorf. — Begründet von Th. Gampe.

Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin, Berlin SW 19, Krausenstraße 35/36.

Erscheint wöchentlich Freitags. Anzeigen die 5gespalt. Millimeter-Zeile oder deren Raum 3,— M. Ausland entsprechende Aufschläge. Bei Wiederholungen Rabatt.

Die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung“ befindet sich: Berlin SW 19, Krausenstr. 35/36. Fernsprecher: Zentrum Nr. 8794 und 8795. Zweiggeschäftsstelle in Dresden-Blasewitz, Johannstraße 32, Fernsprecher: 31473. Postscheckkonto der „Gummi-Zeitung“ Berlin Nr. 809 Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin Bankkonto: Deutsche Bank, Depositenkasse H, Berlin SW 19, Krausenstraße 38 39.

Gleitende Skalen.

Wie ein deus ex machina ist plötzlich das Wort „gleitend“ aufgetaucht und es gibt viele, die da meinen, mit dem gleitenden Verfahren sei ein Allheilmittel gefunden gegen die Gefahren, die ein weiteres Absinken des Markwertes im Ausland mit sich bringt. Gleitende Löhne und Gehälter, gleitende Preise, gleitende Prämien, gleitende Tarife, gleitende Steuern — es ist eine wahre Freude, in diesem gleitenden Zeitalter mitzugleiten! Leider aber ist das Problem, den Folgen eines Marksturzes auszuweichen, nicht so einfach, wie es hiernach ausschauen könnte. Es würde ein Witz in der Wirtschaftsgeschichte sein, wenn die schwierigste Frage, die es bisher zu lösen galt, das deutsche Volk, die deutsche Wirtschaft vor weiterer Verarmung zu bewahren, auf mechanische Weise aus der Welt geschafft werden könnte.

Mit diesen Bemerkungen soll jedoch noch nicht das Urteil über die gleitenden Skalen gesprochen sein. Es soll mit diesen Worten vielmehr nur erreicht werden, daß von vornherein eine richtige Einstellung zu den zu behandelnden Fragen Platz greift.

Das Grundübel, an dem Deutschland und seine Wirtschaft krankt, ist seine passive Zahlungsbilanz gegenüber dem Auslande. Diese Passivität der Zahlungsbilanz ist die Folge des Friedensvertrags von Versailles und seiner Ausführungsbestimmungen. Für das Rechnungsjahr 1922 werden nach den neuesten Berechnungen die Ausgaben des Reichs in Ausführung des Friedensvertrags 176 Milliarden Mark betragen. Der Wert der gesamten Ausfuhr im gleichen Zeitraum wird zweifellos diesen Betrag kaum wesentlich überschreiten. Im Februar 1922 belief sich der Wert der Ausfuhr auf 14,48 Milliarden Mark, das sind aufs Jahr umgerechnet 174 Milliarden Mark. Dieser Ausfuhr steht eine notwendige Einfuhr, besonders von Lebensmitteln und Rohstoffen von mindestens ebenso großem Umfang gegenüber. Andere Einnahmen als die aus der Ausfuhr besitzt aber das deutsche Reich zurzeit nicht. Wo also sollen die 176 Milliarden herkommen, die zur Erfüllung des Friedensvertrages erforderlich sind? Aus dem Inland! Gut, aber das bedeutet zum größten Teil Bezahlung aus dem Vermögen. Und gerade diese Verminderung ist es, die als Bezahlung den Wert der deutschen Mark immer weiter herabdrückt. Ein Sinken des Markwertes ist also die Folge der Friedensvertragsleistungen, und je unmäßiger diese sind, desto schneller geht die Fahrt ins Nichts. Das Sinken des Markwertes (von gewissen spekulativen Uebertreibungen abgesehen) ist also nur der äußerlich sichtbare Ausdruck einer fortschreitenden Verarmung und jedes Mittel, die Folgen einer Markentwertung zu bannen, muß illusorisch sein, wenn es nicht die Axt an die Wurzel legt, d. h. mit der Einschränkung der Forderungen auf Grund des unglückseligen Friedensvertrags von Versailles beginnt. Damit ist aber auch zugleich gesagt, daß mechanische Mittel niemals imstande sind, die Folgen eines Marksturzes vom Lande und seiner Wirtschaft abzuwehren. Dieser muß sich irgendwie in der Konsumtionsfähigkeit der Bevölkerung, in einer Beschränkung der Konsumtionsfähigkeit auswirken und es ist nur noch die Frage, in welcher Form er sich auswirken soll. Zweierlei Hauptforderungen müssen dabei gestellt werden: erstens, ein Marksturz soll der Wirtschaft keine neuen Opfer bringen und zweitens ein Marksturz soll nicht dazu beitragen, daß die Leistungen, die auf Grund des Friedensvertrages getätigt worden sind, nachträglich auf Schultern abgewälzt werden, die für diese Leistungen am ungeeignetsten, weil wirtschaftlich am schwächsten, sind. Diesen, aber auch nur diesen Forderungen nachkommen zu können, ist eine Aufgabe, zu deren Durchführung gleitende Skalen in zweckmäßiger Form ein brauchbares Hilfsmittel sind. Dabei ist gleichgültig, ob es sich bei dem Marksturz um eine Entwertung der Währung handelt, die auf Grund von Zahlungen oder Hingabe von Sachwerten erfolgt ist, oder um eine solche, die lediglich zunächst einen kommenden Zustand eskomptiert.

1. Die betrüblichste Erscheinung einer Markentwertung ist der Schleuderausverkauf und zwar einerseits derjenige der gesamten Volkswirtschaft an das Ausland und zum andern der jedes einzelnen Kaufmannes an seine Kunden. Die erste Art bedeutet Verlust an Volksvermögen, bewirkt eine mittelbare Zahlung an das Ausland, die gegebenenfalls die unmittelbaren Zahlungen auf Reparationskonto an Umfang bei weitem übertrifft und so eine zusätzliche und nicht tragbare und vor allem zu weiterer Entwertung der Währung führende Belastung der deutschen Volkswirtschaft darstellt. Die andere Art (und hierzu gehört auch mit der Verkauf an das Ausland) ist der Ruin des Kaufmanns; denn sie führt zu einem Verkauf der Warenlager unter Preis. Jeder Verkauf, der gewinnbringend sein soll, hat einen Preis zur Voraussetzung, der sich zusammensetzt aus dem Gewinn und einer Summe Geldes, die so hoch ist, daß dafür die verkaufte Ware wieder angeschafft werden kann. Mit anderen Worten, jeder

Verkauf, soll er nicht zu Verlust führen, muß zum Wiedereindeckungspreis zuzüglich Spesen und Verdienst getätigt werden. Es ist eine gewaltige Selbsttäuschung, wenn ein Geschäft durch Verkauf seines Lagers zu einem Preis, der 50 Prozent über dem Anschaffungspreis liegt, glaubt, ein günstiges Ergebnis erzielt zu haben, und gleichzeitig die Wiederanschaffungskosten um 100 Prozent gestiegen sind. Der angenehm ausschauende Papiergeldschleier verdeckt die Tatsache des Verlustes an Betriebskapital, im vorliegenden Fall (wenn von Betriebsunkosten abgesehen wird) um 25 Prozent. Den Gewinn hat dabei der Käufer — und wenn es ein Ausländer gewesen ist, das Ausland.

Diese beiden Arten der Schädigung, einer volkswirtschaftlichen und einer privatwirtschaftlichen, zu vermeiden, ist Aufgabe des gleitenden Verfahrens in der Preisbemessung, der sogenannten gleitenden Preise. Dieses Verfahren soll jeden Verkauf unter den Wiedereindeckungskosten ausschließen und damit zur Erhaltung des Betriebskapitals und der Rentabilität der Unternehmungen führen. Auf die praktischen Schwierigkeiten dieses Verfahrens soll hier nicht näher eingegangen werden. Es sei nur kurz darauf hingewiesen, daß der Maßstab für das Gleiten naturgemäß der Wert der Mark im Ausland, also in New York sein muß, daß aber die Festlegung des Maßstabes für einen bestimmten Zeitpunkt, also den des Verkaufs, einerseits infolge des Schwankens des Markwertes oft schwierig, andererseits infolge der Unkenntnis des Markwertes zur Zeit der Wiedereindeckung oft kaum möglich ist. Immerhin werden aber stets soviele Anhaltspunkte vorhanden sein, daß mittels der gefundenen Meßziffern Preisveränderungen (eventuell auch nach unten) vorgenommen werden können, die wenigstens noch vorteilhafter sind als gar keine Preisveränderungen.

Von Bedeutung ist dieses Verfahren vor allem bei Lieferungsverträgen auf längere Dauer. Aber nicht bloß bei gewöhnlichen Verkaufsverträgen wird das Verfahren der gleitenden Preise mit Vorteil angewendet werden. Es wird u. a. besonders auch dort Anwendung finden müssen, wo es sich um die Bezahlung von Leistungen handelt, die ihrerseits von Materialkosten abhängig sind. Hierzu gehören Verkehrstarife (wobei natürlich Vorsorge für Wahrung besonderer Interessen getroffen werden kann), Tarife für die Prämienleistungen an Versicherungsgesellschaften, Posttarife usw. Bis zu einem gewissen Grade gilt dies auch für Zolltarife; bestimmte Arten von Steuersätzen fallen auch hierunter, wenngleich dabei der Zweck der Steuer nicht unmittelbar mit der Steuerleistung zusammenhängt.

2. Die zweite Aufgabe gleitender Skalen war die der Verteilung von Lasten auf die einzelnen Glieder der Volkswirtschaft. Markentwertungen haben Preissteigerungen zur Folge oder, was das gleiche ist, Entziehung von Kaufkraft für die Mark besitzende und Mark erhaltende Bevölkerung. Diese Kaufkraftsenkung ist der Ausdruck einer Verarmung der Volkswirtschaft und die Frage ist, bis zu welchem Grade die einzelnen Teile des Produktionskörpers diese Verarmung tragen sollen. Zu unterscheiden ist dabei diejenige Kaufkraftentziehung, die bei einer Markentwertung über das Maß der eingetretenen Verarmung hinausgegangen ist und diejenige, die dem Umfang der Verarmung entspricht. Die erstere wird dadurch beseitigt, daß neue Kaufkraft (Ausgabe von Papiergeld) künstlich geschaffen wird; die letztere muß sich in irgend einer Form im Vermögensstand und der Einkommensgestaltung ausdrücken. Und hier wiederum ist es das gleitende Verfahren, die gleitende Gehalts- und Lohnskala, die bewirkt, daß sich die Verarmung dort durchsetzt, wo dies überhaupt noch möglich ist. Auch hier soll nicht auf die möglichen Formen gleitender Lohn- und Gehaltsskalen eingegangen werden. Darüber läßt sich viel sagen und viel streiten. Das Wesen dieser Skalen ist jedenfalls, bestimmten Schichten der arbeitenden Bevölkerung bestimmte Anteile der Produktion dauernd zu garantieren. Wie weit dies durchführbar ist, ist eine Frage der Form der gleitenden Skalen. Ausgeschlossen ist, daß sämtliche Einkommen in gleichem Maße gleiten; denn dies würde zur Voraussetzung haben, da die Löhne der untersten Schichten mit der Geldentwertung parallel gleiten müssen, daß die gesamten Reparationslasten aus einer Ueberproduktion bezahlt werden können. Die Tatsache der Geldentwertung spricht aber dafür, daß diese Anforderungen so groß sind, daß eine Bezahlung derselben aus dem über den Bedarf im Inland hinausgehenden Teil der Produktion nicht geleistet werden kann.

Die Ausführungen haben gezeigt, was gleitende Skalen zu leisten imstande sind. Zweifellos bieten sie Vorteile in der Regelung des gesamten Wirtschaftsprozesses und können Schäden abhalten, die sich als zusätzliche Lasten aus dem Reparationszahlungssystem ergeben. Weiter reicht aber ihre Wirkung nicht und darüber sollte sich jeder Wirtschaftler rechtzeitig klar werden. (flp)

Sechste Internationale Frankfurter Messe.

Die sechste Internationale Frankfurter Messe wurde am Sonntag, den 2. April, eröffnet. Eine große Anzahl Aussteller, darunter viele, welche die Messe bereits zum sechsten Male besuchen, hatten ihre Stände wieder bezogen und Einkäufer aus allen Teilen Deutschlands und viele Ausländer waren bereits von Samstag an in Frankfurt und jeder Zug brachte neue und ganz beträchtliche Menschenmengen.

Um es vorweg zu sagen: Die Frankfurter Messe hat ihre Daseinsberechtigung in vollem Umfange bewiesen und hat sie bewiesen trotz all der großen Schwierigkeiten, die der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Frankfurter Messe, Herr Stadtrat Landmann, in seiner Begrüßungsansprache an die Pressevertreter hervorgehoben hat.

Frankfurt nimmt im Welthandel eine wichtige Rolle ein. Die alte Handelsstadt ist nun einmal ihrer geographischen Lage und ihrer geschichtlichen Entwicklung nach ein Ausfalltor nach dem Westen und bedeutet für die deutsche Wirtschaft dasselbe, wie Breslau im Osten. Gewiß ist die Leipziger Messe in ihrer heutigen Gestalt älter als die Frankfurter, größer in ihren Ausmaßen, besser in ihrer Organisation, aber sie weist Fehler auf, die in Frankfurt a. M. sorgsam vermieden worden sind und bei den geringeren Ausmaßen der Frankfurter Veranstaltung auch leichter zu vermeiden waren.

Die Brancheneinteilung und Unterbringung der einzelnen Verkaufsstände ist bei dem weniger ausgedehnten Gelände in Frankfurt so günstig, daß die wenigsten Einkäufer durch weite Wege, wie in Leipzig, in ihrer Arbeitstätigkeit aufgehalten werden. Man kann wohl sagen, daß die große Mehrzahl aller zum Einkaufen nach Frankfurt fahrenden Geschäftsleute ihre Tätigkeit zufolge der günstigen Raumverhältnisse auf einen, längstens zwei Tage, beschränken können. Vollkommen ist auch diese Organisation gewiß noch nicht und trotz aller Bemühungen des Meßamts kommen hier und da noch Fehler in der branchemäßigen Einteilung vor. Diese Fehler aber sind schwer zu vermeiden und wenn man sie abstellen wollte, so ergäben sich wahrscheinlich noch größere Unzuträglichkeiten, da alsdann die direkten Konkurrenten wieder zu nahe aufeinandersitzen würden.

Gewiß hat das Meßamt alles getan, was menschenmöglich war, um das Gesamtbild der Messe zu heben und um Aussteller und Einkäufer zufrieden zu stellen. Besonders den ausländischen Meßbesuchern und den in- und ausländischen Pressevertretern wurden alle nur möglichen Erleichterungen gewährt und es ist anzunehmen, daß gerade diese wichtigen Besucher den Ruf der Frankfurter Messe weiterhin festigen werden, wozu wahrscheinlich auch die enge Verbindung mit dem bedeutendsten deutschen Schiffahrtsunternehmen, der Hamburg-Amerika-Linie beitragen wird.

Das Geschäft auf der Messe selbst war, der derzeitigen Lage entsprechend, von einem gewaltigen Heißhunger nach Ware beeinflußt, ganz besonders die Textil- und Schuhbranche hatten enorme Aufträge zu verbuchen und viele Firmen hatten bereits am ersten Tage ein Schildchen in ihrem Stand angebracht, auf dem zu lesen stand: „Ausverkauft bis Oktober usw." Selbst die leichte Besserung der Valuta zu Beginn dieser Woche, der allerdings im Augenblick wieder eine Verschlechterung gefolgt ist, konnte das Geschäft nicht beeinflussen. Die Konditionen sind in fast allen Branchen so scharf wie nur irgend möglich und es ist anzunehmen, daß die Kaufleute, welche die großen Aufträge plaziert haben, sich des Ernstes der Situation recht wohl bewußt waren. So kann man denn im allgemeinen von einem zweifellos guten Geschäft sprechen.

Die Gummiwarenbranche war verhältnismäßig schwach vertreten. Von der chirurgischen Branche hatten ausgestellt: Die Hartgummiwarenfabrik Ignatz Eisele & Co., Frankfurt a. M., sowie die Firmen: Leonhardt & Dietz, Frankfurt a. M., Max Grünebaum, Frankfurt a. M., Schaum & Co., Frankfurt a. M., Gebrüder Weil, Frankfurt a. M., Emanuel Schnurmann Nachf., Frankfurt a. M., Mitteldeutsche Gummi- und Guttapercha-Industrie Edelmuth & Co., Frankfurt a. M., Kopf & Co., Leipzig.

In Gummibällen und Sportartikeln eine weit größere Anzahl; darunter auch Heinr. Faber & Co., Frankfurt a. M. (auch in Gummiabsätzen), Gebrüder Feisenberger, Frankfurt a. M., Adolf Quentin, Halle a. S., C. Schellbach, Seiferitz-Meerane und viele andere.

Für Gummiwebwaren sind hauptsächlich zu nennen die Firmen C. Cosmann, Elberfeld, August Feller, Barmen-Rittershausen, Müller & Hussels, Barmen, Vereinigte Textilwerke Mann & Reinhardt, Akt.-Ges., Barmen.

In Gummiabsätzen haben viele bedeutende Fabriken und Grossisten ausgestellt, ferner eine Anzahl Gummimäntelfabriken.

Den technischen Gummiwaren hatte die Firma Schaum & Co., Frankfurt a. M., einen Teil ihres Standes eingeräumt. Schließlich sei noch auf eine Anzahl Gummikurzwaren-Händler hingewiesen, die teilweise sehr schöne Stände dekoriert hatten, ferner auf Spezialisten in Badehauben und auf die Schweißblätterfabrik Sylvain Witsenhausen & Cie., Frankfurt a. M., die ihre Fabrikate sehr vorteilhaft zur Ausstellung brachte. Im allgemeinen waren sämtliche Aussteller mit dem Erfolg der Messe sehr zufrieden.

Leider war das Wetter außerordentlich ungünstig und verwandelte das Festhallengelände in einen grundlosen Morast, durch den besonders die Damen sehr viel Unannehmlichkeiten hatten. Hoffentlich werden die letzten Tage unter einem günstigeren Sterne stehen und sämtlichen Ausstellern noch gute Erfolge bringen.

Besonders erfreulich war auch wieder bei dieser Messe, daß im allgemeinen nur Qualitätserzeugnisse ausgestellt wurden. Besonders im Haus Werkbund und auf der Technischen Messe, wie auch bei Graphik im Haus der Bücher wurden wunderbare Erzeugnisse deutschen Gewerbefleißes vorgeführt. Die Nachwehen der unglückseligen Kriegszeit scheinen endgültig überwunden zu sein und wenn das Haus der Technik, das sich zurzeit im Bau befindet, fertig sein wird, wird das Bild der Gesamtmesse noch imposanter sein. Leider konnte das genannte Haus nicht bis zum festgesetzten Termin fertiggestellt werden und manche Aussteller, die in dem Haus der Technik Stände gemietet hatten, mußten sich in behelfsmäßigen Bauten unterbringen lassen. Immerhin ist es ein gutes Zeichen, daß von all den Ausstellern, die nicht in dem genannten Haus unterkommen konnten, nur drei ihre Anmeldung zur Frankfurter Messe zurückgezogen haben, ein Beweis, daß man auch in den Kreisen der Industrie dem jungen Unternehmen in der alten Messestadt großes Interesse entgegenbringt.

Es sei noch kurz auf die Kunstmesse im „Römer" hingewiesen, die, wie immer, auch für den Nichtkunsthändler hochinteressante Ausstellungsobjekte bietet. Sie hat an dieser altehrwürdigen Stelle einen ganz hervorragend schönen Rahmen erhalten.

So bleibt zu wünschen, daß auch die nächste Herbstmesse im Oktober einen günstigen Verlauf nehmen und dazu beitragen möge, die Stellung Deutschlands in der Weltwirtschaft aufs neue zu festigen.

* * *

Von unserem Rt.-Mitarbeiter liegt noch folgender Bericht aus den ersten Messetagen vor:

Die Meßpforten, die sich am Sonntag wieder einmal in der gemütlichen Mainstadt dem deutschen und ausländischen Kaufmann öffneten, konnten schier die Menge der Andrängenden nicht fassen, so daß zeitweise eine völlige Stockung herrschte. Wie zu erwarten stand und wie bereits in der „Gummi-Zeitung" angedeutet, ist das Interesse unserer Gummiwaren- und technischen Branche an den Frankfurter Warenmessen im Steigen begriffen. Das kommt wohl, wie man wieder einmal festzustellen vermochte, in erster Linie von dem großen Besuch aus dem besetzten Gebiete, der ja Frankfurts Messen sozusagen Lebensodem gibt. Man darf sich also gar nicht wundern, wenn man in Frankfurt bereits am ersten Meßtage weit mehr rheinische Kaufleute unserer Industrie antraf, als in Leipzig vor ein paar Wochen. Außerdem macht sich aber — und auch das konnte man feststellen — eine weit größere Aufmerksamkeit seitens des Auslandes für unsere Erzeugnisse bemerkbar. Es ist anzunehmen, daß diese Erscheinung sich während der ganzen Meßtage bis zum 8. April in gleicher Weise bemerkbar machen wird. Wenn ich mich der letzten Frankfurter Herbstmesse entsinne und der reichlich enttäuschten Gesichter unserer Fachaussteller, so ist mir dieser Tage eine angenehme Freude gewesen, zu konstatieren, daß man mit weit größeren Hoffnungen und Erwartung der Abwicklung der nächsten Meßtage gerade in Gummiwaren, chemischen, technischen und chirurgischen Artikeln entgegensieht. Erfreulich ist, daß man auch dieses Mal sich streng an Konzentration gehalten hat, wodurch es ermöglicht wird, alle Meßgeschäfte zeitlich und räumlich schnell und übersichtlich zur Abwicklung zu bringen. Ich möchte dabei erwähnen, daß eine große Anzahl der Fachleute unserer Branche, die zum Einkauf nach Frankfurt gekommen sind, nicht allein ihren Gummi-, chemischen oder technischen Bedarf eindecken, sondern auch andere Fabrikate erstehen, so daß sich gerade auf diesem Gebiete die Konzentration als ungemein nützlich erweist.

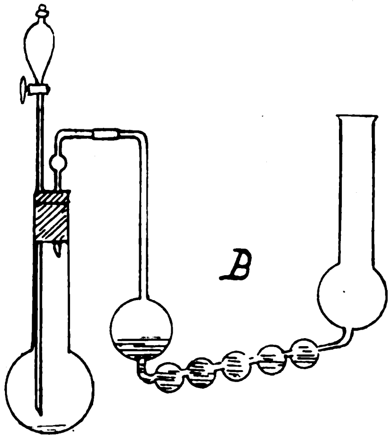
Soweit erkennbar, wird sich das Geschäft in den Ständen unserer Branche vornehmlich auf chirurgische, medizinische, hygienische, pharmazeutische und technische Hart- und Weichgummiwaren erstrecken, gleichzeitig aber auch auf nahtlose Artikel, Reise- und Badeartikel, technische und Bereifungswaren für Fahrzeuge aller Art und Spiel- und Sportwaren. Gerade letztere werden dieses Mal weit mehr, als bisher gefragt. Nicht minder groß ist das Interesse in Gummiabsätzen und Gummisohlen. Allerdings wurden gerade am Meßeröffnungstage weitere, teilweise hundertprozentige Aufschläge auf chirurgische Hart- und Weichgummierzeugnisse bekannt gemacht, ein Ereignis, das wie in Leipzig, auch nicht ohne Einfluß auf die Eindeckung bleiben wird. Denn es macht sich in manchen Kreisen das Gefühl bemerkbar, daß die höchste Preiskurve erreicht oder gar überholt zu sein scheint, so daß selbst bei prompter Lieferzeit — die natürlich imaginär ist — der Orderfluß nicht so glatt vor sich geht, wie man nach der allgemeinen Beschäftigung in unserer Branche und nach dem großen Warenhunger erwartet hatte. Das Ausland kauft freilich auch zu teueren Preisen und zu höherer Währung, ein Zeichen, daß man jenseits des Rheins oder unserer Reichsgrenzen die Güte unserer Waren neben deren Preiswürdigkeit beachtet.

Beitrag zur Bestimmung des Kautschuks als Tetrabromid.

Von **F. Utz**, München.

Vor etwa 10 Jahren habe ich in dieser Zeitschrift (XXVI. Jahrgang, Nr. 25) zur Bestimmung des Broms im Bromkautschuk das Verfahren von Baubigny und Chavanne empfohlen, das mir nicht nur bei der quantitativen Bestimmung des Broms im Bromkautschuk (Tetrabromid) vorzügliche Dienste geleistet hatte, sondern auch zur Ermittlung des Brom- (und Chlor-) Gehaltes in einer Reihe anderer organischer Verbindungen. Zur Ausführung des genannten Verfahrens ist ein besonderer Apparat erforderlich, den ich a. a. O. beschrieben habe. Während des Krieges und meiner Abwesenheit im Felde ist mein eigener Apparat für diese Zwecke in Verlust geraten; bei den heutigen Preisen für derartige Geräte, die seiner Zeit nur etwa 6 M gekostet haben, mußte ich es mir versagen, Ersatz dafür anzuschaffen. Andererseits hat sich aber das Verfahren von Baubigny und Chavanne so vorzüglich bewährt, daß ich wenigstens den Versuch machte, den besonderen Apparat der beiden genannten Autoren durch eine Vorrichtung zu ersetzen, die aus Glasteilen zusammengestellt werden kann, wie sie in jedem besseren Laboratorium vorhanden sind. Nach verschiedenen Versuchen ist mir dies auch in befriedigender Weise gelungen.

Im nachstehenden will ich vorerst den Apparat zur Brombestimmung im Kautschuktetrabromid nach dem Verfahren von Baubigny und Chavanne beschreiben, wie ich ihn nunmehr benütze. Er besteht im wesentlichen, wie aus der beigefügten Abbildung ersichtlich ist, aus zwei Teilen. In dem Kolben A, der etwa 100 bis 150 ccm faßt, erfolgt die Zersetzung des Bromkautschuks. Dieser Kolben wird durch einen Kautschukstopfen mit zwei Bohrungen verschlossen. Selbstverständlich wäre ein Glasschliff besser, dieser würde aber den Apparat unnötig verteuern. Der Kautschukstopfen hält eine ganze Reihe von Bestimmungen aus, bevor er erneuert werden muß. Durch die eine Bohrung des Kautschukstopfens geht das Rohr eines Tropftrichters bis nahe auf den Boden des Kolbens.



Die zweite Bohrung nimmt ein rechtwinkelig gebogenes Glasrohr auf, das möglichst nahe unter den Kautschukstopfen endigt.

An dieses Glasrohr wird mittels eines ganz kurzen Gummischlauches die Kugelröhre B angeschlossen. Diese ist eine etwas abgeänderte Mayrhofersche Absorptionsröhre mit fünf kleineren und

zwei größeren Kugeln, die in vielen Laboratorien vorhanden sein dürfte, da sie auch für alle möglichen anderen Zwecke verwendet werden kann. Ich habe sie nach dem Vorschlage von Mai und Hurt u. a. zur Bestimmung des Arsens in organischen Arsenverbindungen benützt.

Zur Ausführung des Verfahrens selbst benötigt man zwei Lösungen.

1. Reaktionsgemisch. Dieses wird auf folgende Weise hergestellt: In einen Erlenmeyer-Kolben gibt man 40 ccm konzentrierte Schwefelsäure (spezifisches Gewicht 1,84) und fügt dazu 1,0 bis 1,5 g Silbernitrat. Nun erhitzt man, bis das Silbernitrat vollständig gelöst ist, und gibt zu dem heißen Gemisch sogleich 4 bis 8 g gepulvertes Kaliumdichromat hinzu. Durch weiteres Erhitzen wird auch dieses in Lösung gebracht. Ganz besonders zu beachten ist, daß man dieses Oxydationsgemisch vor dem Gebrauche erkalten lassen muß, da bei Verwendung des heißen Reaktionsgemisches die Entwicklung des Broms zu stürmisch einsetzen würde; damit wären aber Verluste an Brom zu befürchten.

2. Zur Absorption des aus dem Kautschuktetrabromid frei gemachten Broms benötigt man eine alkalische Natriumsulfitlösung. Zu deren Herstellung mischt man gleiche Teile der offiziellen — 15prozentigen — Natronlauge und einer kalt gesättigten Lösung von Natriumsulfit.

Das Verfahren selbst gestaltet sich dann folgendermaßen.

In den Zersetzungskolben A gibt man die abgewogene Menge Bromkautschuk, verschließt den Kolben mit dem Aufsatze und füllt das erkaltete Oxydationsgemisch in den geschlossenen Tropftrichter. Nun hängt man den Kolben A an einem Draht schwimmend in ein Paraffinbad und verbindet das Glasrohr durch einen Gummischlauch mit der Absorptionsröhre B, in die man vorher 20 ccm der Absorptionsflüssigkeit eingefüllt hatte. Die Absorptionsröhre wird so aufgestellt, daß sie mit ihrem offenen Ende etwa 2 bis 3 cm höher steht, als mit der an den Kolben A angeschlossenen Seite. Nun wird der Glashahn des Tropftrichters etwas geöffnet, so daß das Reaktionsgemisch langsam (tropfenweise) auf den im Kolben befindlichen Bromkautschuk träufelt. Befolgt man diese Vorsichtsmaßregel, so wird es kaum vorkommen, daß die Gasentwicklung zu stürmisch wird. Sollte dennoch eine solche eintreten, so müßte man den Kolben A etwas kühlen; an und für sich tritt schon eine gewisse Kühlung ein durch das umgebende Paraffinbad; bei mehreren nacheinander folgenden Bestimmungen darf man daher nicht das heiße oder warme Bad verwenden, sondern man läßt es zweckmäßig erst vollständig abkühlen.

Man läßt die ganze Menge des Reaktionsgemisches in die Röhre des Tropftrichters eintreten, sorgt jedoch dafür, daß diese beim Schließen des Glashahnes des Tropftrichters noch mit der Schwefelsäure-Chromsäure angefüllt ist. Läßt dann die Gasentwicklung nach, so erhitzt man langsam und vorsichtig das Paraffinbad, dessen Temperatur man allmählich auf 135 bis 140° C steigert. Recht viel höher in der Temperatur zu gehen, empfiehlt sich nicht; die angegebenen Wärmegrade genügen vollkommen, um das Brom auszutreiben. Nach etwa 45 Minuten ist die ganze Reaktion beendet. Man erkennt das daran, daß keine Gasblasen mehr entweichen. Nun öffnet man den Hahn und den Glasstopfen des Tropftrichters und saugt mittels der Wasserstrahlpumpe einen schwachen Luftstrom durch den Apparat, indem man die Pumpe mit dem offenen Ende der Absorptionsröhre B verbindet. Befürchtet man, daß die Laboratoriumsluft wesentliche Mengen von Halogenen (Chlor) enthält, so versieht man den Tropftrichter an dessen Oeffnung mit einer kleinen Absorptionsvorrichtung, die man mit Silbernitratlösung beschickt. Nach einiger Zeit — wenn die letzten Spuren von Brom in die Absorptionsröhre übergeführt sind — nimmt man den Apparat auseinander, indem man die Schlauchverbindung zwischen dem Kolben A und der Absorptionsröhre B löst.

Die alkalische Natriumsulfitlösung läßt man nunmehr verlustlos in einen Erlenmeyer-Kolben einfließen, spült die Absorptionsröhre wiederholt mit destilliertem Wasser nach und gibt auch diese Spülflüssigkeiten zu der Natriumsulfitlösung in den Erlenmeyer-Kolben. Die gesamte Flüssigkeit wird jetzt stark mit Salpetersäure angesäuert und auf dem Wasserbade erwärmt, bis die gesamte schweflige Säure ausgetrieben ist. Sodann fügt man eine entsprechende Menge von n/5- oder n/10-Silbernitratlösung hinzu, erwärmt nochmals etwas und bestimmt das ausgeschiedene Bromsilber entweder in üblicher Weise gewichtsanalytisch oder nach Zusatz einiger Tropfen Ferriammoniumsulfatlösung maßanalytisch durch Zurücktitrieren des überschüssigen Silbernitrates mit n/5- oder n/10-Rhodanammoniumlösung.

Das erwähnte Verfahren zur Bestimmung der Halogene von Baubigny und Chavanne hat leider bis jetzt in Deutschland noch verhältnismäßig wenige Anhänger gefunden. Vielleicht war daran auch die Tatsache Schuld, daß zu dessen Ausführung ein besonderer Apparat, der noch dazu ziemlich zerbrechlich war, benötigt wurde. Nunmehr ist aber Gelegenheit gegeben, mittels verschiedener Glasteile, die in den meisten Laboratorien anzutreffen sind, selbst eine geeignete Vorrichtung zusammenzustellen, die die Ausführung des sehr einfachen Verfahrens, das noch dazu vorzügliche Resultate gibt, ermöglicht. Vielleicht gelingt es auf diese Weise, ihm neue Anhänger zuzuführen. Wenn dies durch die vorliegende Veröffentlichung gelingen sollte, wäre ihr Zweck erreicht. Jedenfalls habe ich das Verfahren im Laufe der etwa 10 Jahre, in denen ich es häufig benützt habe, sehr schätzen gelernt.

Anfügen möchte ich noch, daß man wahrscheinlich an Stelle der von mir zur Absorption verwendeten Kugelröhre auch einen der gebräuchlichen Kaliapparate nach Geißler benutzen kann.

Inwieweit ist die Verwendung der Warenzeichen „Rex" und „Weck"
beim Verkauf von Konservenringen erlaubt?

Nach § 12 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen steht demjenigen, dem ein Warenzeichen eingetragen ist, ausschließlich das Recht zu, Waren der angemeldeten Art mit dem Warenzeichen zu versehen, sowie in Ankündigungen, Preislisten und dergleichen das Zeichen anzubringen. Auf Grund dieses Paragraphen kündigte die Firma J. Weck & Co. die Einleitung der Klage gegen jeden an, der für nicht von ihr stammende Gummiringe in Angeboten Ausdrücke gebrauchte wie: Weck-Ringe, Ringe für folgende Gläser- und Flaschenmarken — Weck, Ringe geeignet für Gläser der Firma Weck und ähnliche. Diese Forderung, jene Worte in geschäftlichen Ankündigungen zu unterlassen, ist insoweit zweifellos berechtigt, als es sich um die Bezeichnung Weck-Ringe handelt. Denn der Firma ist der Name Weck als Warenzeichen geschützt; die Firma Rex-Konservenglas-Gesellschaft Leonhardt & Kleemann, bei der der Fall ganz gleich liegt, stellt überdies selbst Dichtungsringe aus Gummi her. Durch den Gebrauch der Ausdrücke Weck- oder Rexringe seitens anderer wird jedem die Vermutung aufgedrängt, als handle es sich um Fabrikate der Firmen, die in jener Bezeichnung enthalten sind. Da die Vermeidung dieses Anscheins der eigentliche Zweck des Warenzeichengesetzes ist, so steht den Firmen J. Weck und Rex der Schutz des oben angezogenen Paragraphen zur Seite.

Dagegen erhob sich die Frage, ob das Verlangen, auch Ausdrücke wie: Ringe für . . . oder Ringe geeignet für Gläser der Firma Weck bzw. Rex zu unterlassen, über das hinausgehe, was diesen Firmen von Rechtswegen zusteht. In einer von ihnen angestrengten Klage gegen eine Handelsgesellschaft, die diese Bezeichnungen in ihren Preislisten führte, sind beide Klägerinnen abgewiesen worden. Denn, so folgert das Gerichtsurteil, ungeachtet des Warenzeichenschutzes steht es jedem frei, Angaben über die Bestimmung seiner Waren zu machen. Mehr als eine Angabe über den Zweck der Ware liegt in den Worten: geeignet für Gläsermarke . . offensichtlich nicht vor. Durch sie wird auch jedem Leser erkennbar, daß die beklagte Firma keine Weck- bzw. Rexringe anbietet, sondern eine andere Ware als die des Zeicheninhabers.

Hierzu ist indessen zu bemerken, daß der Tatbestand im einzelnen, insbesondere die Form der Ankündigung, von erheblicher Bedeutung für die Entscheidung ist. In einem ähnlichen Falle, wo eine Firma Nadeln für Nähmaschinen Pfaff vertrieb, kam das Reichsgericht (R. G. Bd. 95, Nr. 98) zu einer Verurteilung der Beklagten. Obwohl auch hier die Verpackung die Worte: Nadeln für Nähmaschinen Pfaff enthielt, war der Druck so gehalten — der Name Pfaff war besonders groß und fett gedruckt —, daß nach Ansicht des Reichsgerichts die Möglichkeit einer Verwechslung der Herstellerin jener Nadeln mit der Firma Pfaff außerordentlich nahe lag, so daß das Gericht der letzteren den Schutz des Warenzeichengesetzes zubilligte. Um allen Ungelegenheiten zu entgehen, liegt es demnach im Interesse jedes Fabrikanten und Händlers solcher Gummiringe, in der Form der Ankündigung, also etwa in den Größenverhältnissen des Druckes, selbst jeden bloßen Anschein zu vermeiden, als ob echte Rex- oder Weckringe angeboten werden. Wird dies aber beachtet, so ist der Gebrauch der in Frage stehenden Worte im Geschäftsverkehr zulässig.

Nun kann es freilich unter Umständen gegen die guten Sitten verstoßen, wenn der Name des Konkurrenten in der angegebenen Weise verwendet wird. Es würde das einen unlauteren Wettbewerb bedeuten, dem gegenüber die klagenden Firmen den Schutz des § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb geltend machen könnten. Allein dies zubilligen, hieße das durch § 13 des Warenzeichengesetzes gewährleistete Recht, trotz des Warenzeichens im Geschäftsverkehr Angaben über die Bestimmung einer Ware zu

machen, aufheben. Ein unlauterer Wettbewerb könnte nur dann vorliegen, wenn die Verwendung der Firma oder des Warenzeichens mit der angekündigten Ware überhaupt nichts zu tun hat. Aber davon kann in dem hier besprochenen Fall offensichtlich keine Rede sein. Die volkswirtschaftlichen Gründe, die gegen den Schutz der Klägerin sprechen, sind vom Gericht so zutreffend dargelegt, daß wir diesen Teil des Urteils hier wiedergeben:

„Nach den Preislisten vertreibt die Beklagte Gummiringe verschiedener Größe, wobei sie sich hinsichtlich der Größen nach den gangbare Sorten der Konservengläser richtet. Die Beklagte hat sich damit eine Aufgabe gestellt, deren volkswirtschaftliche Berechtigung unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsteilung begründet ist. Wollte nun die Beklagte bei der Anpreisung der Gummiringe sich auf die Angaben des inneren und äußeren Durchmessers der Ringe beschränken und jeden Hinweis auf die Konservengläser unterlassen, zu denen der Ring paßt, so wäre sie in ihrer berechtigten Tätigkeit nahezu lahmgelegt. Es ist praktisch ganz unumgänglich, daß die Zwischenhändler und Verbraucher auf die zu den Ringen passenden Gläser hingewiesen werden."

Indessen ist zwischen der Continental-Caoutchouc- & Guttapercha-Compagnie und den Firmen Weck & Co. und Rex-Konservenglas-Gesellschaft Leonhardt & Kleemann ein Vergleich zustande gekommen. Danach soll, soweit auf Konservenglasringe für mehrere Gläsermarken hingewiesen wird, an der Spitze der Texte stehen: Gummiringe passend für die Gläser der Firma J. Weck & Co., der Firma Rex-Konservenglas-Gesellschaft Leonhardt & Kleemann; folgen noch weitere Marken, so müssen diese mit einer neuen Ueberschrift versehen sein. Außerdem werden Gummiringe, die für folgende Gläser passen, geführt: ... Die Gläsermarken „Weck" und „Rex" müssen also stets zuerst gesondert aufgeführt werden. Damit ist nach unserer Ansicht den Firmen J. Weck & Co. und Leonhardt & Kleemann zum mindesten alles zugestanden, worauf sie Anspruch erheben können. Alle am Vertrieb von Konservenringen interessierten Firmen müssen wie vorstehend verfahren. Es ist zu hoffen, daß dieser für die einschlägige Industrie wie für den Handel gleich unerquickliche Streit damit gütlich beigelegt ist.

L. G.

Die drahtlose Telegraphie im Dienste des Handels.

Von Dipl.-Kaufmann **Fritz Runkel**, Bensberg b. Köln.

Diejenige Frage, die das deutsche Volk seit langer Zeit mit in erster Linie beschäftigt und auch nach Lage der Verhältnisse beschäftigen muß, ist die nach dem Wiederaufbau seines Weltgeschäftes. Die Grundlage hierzu ist ein systematischer und die so verschiedenartigen Verhältnisse in aller Welt berücksichtigender Ausbau eines Außenhandels-Nachrichtendienstes, und wir sehen ja auch, daß sowohl amtliche Stellen, als auch private Organisationen weitgreifende Einrichtungen getroffen haben, um uns aus dem Auslande alle diejenigen Nachrichten zuzuführen, die für unsere Wiedereingliederung in die Weltwirtschaft erforderlich sind. Daß alle derartigen Nachrichten nur dann für uns von Wert sind, wenn sie mit möglichster Beschleunigung herangebracht werden, erscheint um so offensichtlicher, wenn man an den Wettbewerb denkt, der uns auf diesem großen Gebiet von unseren Konkurrenten auf dem Weltmarkt bereitet wird, und das um so mehr, als sich heutzutage alle Staaten die größte Mühe geben, von dem neu erstehenden Welthandel ein möglichst großes Stück für sich zu gewinnen. Wenn man dabei im weiteren die fortgesetzten Verschiebungen berücksichtigt, denen die Weltmarktlage allenthalben ausgesetzt ist, so wird man wenigstens zur grundlegenden Orientierung über die Marktverhältnisse und zur ersten Anbahnung von Geschäften, deren Durchführung von lebhaften Schwankungen in den Marktverhältnissen abhängig ist, in großem Umfange auf das Mittel der telegraphischen Verständigung zurückgreifen müssen. Welche besonderen Schwierigkeiten gerade für uns aber auch hier zu überwinden sind, wissen wir ja, wenn wir nur an die ungeheure Erhöhung der Telegrammgebühren denken, aber es kommt noch eine weitere Erschwerung hinzu. Die telegraphische Verständigung stößt, wenigstens im Verkehr mit dem überseeischen Auslande, auf das Hindernis, das uns durch die Wegnahme unserer Kabel bereitet worden ist, und wenn auch die neuesten Nachrichten besagen, daß wir mit der demnächstigen Verlegung von zwei neuen Kabeln nach den Vereinigten Staaten von Amerika rechnen können, so wird es doch immerhin noch einige Jahre dauern, bis diese neuen Verbindungen hergestellt sind, und es handelt sich eben nur um Kabellinien nach diesem einen Lande, das uns zur Wiedergewinnung dieses Anschlusses an einen anderen Erdteil aus besonderen Gründen behilflich sein will. Weitere Kabel werden wir in absehbarer Zeit wohl nicht erwarten dürfen, es sei denn, daß eine gründliche Umstellung der großen Weltpolitik einsetzt.

Wir bleiben also in der Hauptsache für die drahtliche Beförderung unserer Handelsnachrichten nach und von Uebersee auf den guten Willen der anderen Staaten angewiesen, die sich im Besitz der Kabel befinden und wir dürfen auch das nicht vergessen, daß der Inhalt unserer Handelsdepeschen dabei der Kontrolle der vermittelnden Länder unterworfen ist. Diese Lage hat denn die Aufmerksamkeit auf ein anderes Beförderungsmittel gelenkt, dessen Benutzung nicht an den Besitz einer metallischen Verbindung geknüpft und auch nicht der Ueberwachung seitens anderer Staaten ausgesetzt ist, nämlich die drahtlose Telegraphie. Die Vorteile, die somit dieses Nachrichtenmittel bietet, machen sich natürlich a u c h i m U e b e r l a n d v e r k e h r, also insbesondere im europäischen Nachrichtendienst, bemerkbar, wenn auch nicht in solch augenfälliger Weise wie in den Verkehrsbeziehungen, deren Aufrechterhaltung sonst an der Unversehrtheit eines eigenen und der Zerstörung besonders leicht ausgesetzten Kabelnetzes hängt. Gewiß leidet die drahtlose Telegraphie auch heute noch an bemerkenswerten technischen Unvollkommenheiten, welche ab und zu einmal die Verständigung unterbrechen, aber als Aushilfsmittel überall da, wo uns Drahtverbindungen nicht oder nur unter großen Erschwerungen zur Verfügung stehen, kann sie uns unschätzbare Dienste leisten, und wir sehen ja sogar bei den meisten anderen Staaten, die sich in Bezug auf die Verkehrsmöglichkeiten in viel besserer Lage als wir befinden, immer mehr das Bestreben auftauchen, sich ein eigenes und allen Störungen von anderer Seite entzogenes Netz von Nachrichtenverbindungen zu schaffen, wie es ihnen eben die drahtlose Telegraphie zu bieten vermag. Aber auch für unseren inländischen Verkehr haben wir den Wert dieses modernsten Verkehrsmittels schätzen gelernt, indem wir in ihm eine sehr willkommene Ergänzung zur Drahttelegraphie erkannten, und es erscheint deshalb angebracht, einen kurzen Ueberblick über die deutschen drahtlosen Einrichtungen zu geben.

Der Raum gestattet es leider nicht, eine Entwicklungsgeschichte dieser höchst interessanten Technik zu geben, was um so mehr zu bedauern ist, als diese Entwicklung, jedenfalls in wissenschaftlicher Beziehung, gerade auf deutschem Boden ihre höchsten Triumphe gefeiert hat. Das aber darf man erwähnen, daß die wissenschaftlichen Erfolge Deutschland instand setzten, in der Einrichtung von Funkfernanlagen die Führung unter allen Staaten der Erde zu übernehmen. Deutschland war es, das zuerst, und zwar im Jahre 1914, eine öffentliche, betriebssichere und regelmäßig arbeitende Verbindung mit den Vereinigten Staaten von Amerika einrichten konnte. Die Verbindung mit Amerika ist zwar infolge der politischen Schwierigkeiten bis heute die einzige geblieben, die wir mit einem überseeischen Lande haben aufbauen können, und wir können nur den einen weiteren Erfolg buchen, daß wir uns mit Argentinien über die Einrichtung einer Funkverbindung mit Buenos Aires verständigt haben, die voraussichtlich noch in diesem Jahre in Wirksamkeit tritt. Die direkte Verständigungsmöglichkeit mit Nord- und Südamerika, die uns dadurch eröffnet ist, erscheint natürlich für unseren Welthandel von gewaltiger Bedeutung, denn die Vereinigten Staaten stellen für uns nicht nur an sich ein Wirtschaftsgebiet weitestgehender Betätigungsmöglichkeit dar, sondern sie eröffnen uns auch in rein verkehrstechnischer Hinsicht einen Vermittlungsweg nach zahlreichen anderen Ländern und die südamerikanischen Gebiete können in wirtschaftlicher Beziehung gerade für uns wohl als die Länder „unbegrenzter Möglichkeiten" betrachtet werden. Aber es bleibt dabei, daß wir auf drahtlose Verbindungen mit anderen Ueberseeländern vorläufig nicht hoffen können, und da erscheint es um so bedeutungsvoller, daß es uns inzwischen gelungen ist, mit fast allen bedeutungsvollen europäischen Staaten einen regelmäßigen Funkverkehr aufzunehmen. Es kommen hier nach dem neuesten Stande der Dinge folgende Länder in Betracht: Bulgarien, Großbritannien, Italien, Jugoslavien, Niederland, Norwegen, Rumänien, Schweden, Spanien und Ungarn. Weitere Länder werden anscheinend demnächst folgen. Die dadurch möglich gewordene unmittelbare Aussprache mit den nicht an Deutschland grenzenden Ländern ist für unsere Handels-Beziehungen von der größten Bedeutung. Vor allen Dingen darf man aber auch hier den Umstand nicht vergessen, daß uns nicht durch Ueberlastung der Drahtverbindungen, wie sie so häufig auftritt, die Wege nach diesen Ländern versperrt werden, und auch dann nicht, wenn Leitungsstörungen, wie wir solche noch vor nicht langer Zeit infolge schwerer Stürme erlebten, einen Verkehr zeitweilig völlig ausschließen.

Die Durchführung des drahtlosen Nachrichtendienstes mit dem Auslande geschieht durch unsere drei Großstationen N a u e n bei Berlin, E i l v e s e in Hannover und K ö n i g s w u s t e r h a u s e n, gleichfalls bei Berlin. Die beiden erstgenannten Stationen vermitteln

den Nachrichtenaustausch über See, während Königswusterhausen den Verkehr mit den europäischen Staaten besorgt. Dabei hat man es natürlich für notwendig gehalten, die großen internationalen Verbindungen an ein gutausgebautes inländisches Netz anzuschließen, weil sich auch hier die Drahttelegraphie sowohl im Falle der Ueberlastung als auch der immer wieder auftretenden Störungen als nicht ausreichend erwiesen hat. Gerade der Handel kann heute nicht auf die Beseitigung aller solcher Verkehrshindernisse warten und wird es als eine willkommene Einrichtung begrüßen, daß er zwei Wege vorfindet, die ihn mit dem Auslande in fortlaufender Verbindung halten. Man darf dabei sogar an einen dritten Weg denken, den uns die neuesten Erfolge der Technik eröffnet haben, nämlich den des drahtlosen Fernsprechens und was mit diesem technischen Mittel zu erreichen ist, haben wir an der Aufnahme des fortlaufenden telephonischen Verkehrs mit Dänemark gesehen, der uns seit einigen Monaten höchst wichtige Dienste leistet. Es sei auch darauf aufmerksam gemacht, daß es möglich ist, auf dem drahtlosen Wege Code-Telegramme zu befördern, so daß also auch in dieser Beziehung der Handel alle Möglichkeiten vorfindet, um seine Nachrichtenbedürfnisse schnell und unter möglichster Einschränkung der Kosten zu befriedigen. Die Auswirkung der innigen Verbindung des inländischen und ausländischen Schnellnachrichtendienstes sehen wir besonders anschaulich an der neuesten Einrichtung des deutschen „Rundspruchdienstes", der sich zur Aufgabe gesetzt hat, in erster Linie Welthandelsnachrichten von Berlin aus an zahlreiche Empfangsstellen in Deutschland drahtlos zu verbreiten und so den besonderen Vorzug der Funkentelegraphie auszunutzen, der darin besteht, daß man gleichzeitig eine theoretisch unbeschränkte Zahl von Empfangsstellen bedienen kann.

Die Organisation des inländischen Dienstes ist im übrigen in der Weise vorgenommen worden, daß man beim Haupttelegraphenamt in Berlin eine „Hauptfunkstelle" eingerichtet hat, die als Mittelpunkt des drahtlosen Inlandsverkehrs anzusehen ist. Dabei stellt sie natürlich auch die Verbindung zwischen Inlands- und Auslandsverkehr her, indem sie mit den obengenannten drei, den Auslandsdienst wahrnehmenden Großstationen arbeitet. Der Ausbau der inländischen Organisation ist aber im weiteren in der Weise durchgeführt, daß die „Hauptfunkstelle" unmittelbar nur mit „Funkleitstellen" verkehrt, die als die vermittelnden Organe für jeden der zu diesem Zweck eingerichteten Bezirke des gesamten Reichsfunknetzes tätig sind. Die unteren Organe sind dann die „Funkstellen", welche die Vermittlung des Nachrichtendienstes bis zu den Konsumenten oder in der umgekehrten Richtung zu übernehmen haben. Eine wesentliche Beschleunigung des ganzen Dienstes hat man dadurch erreicht, daß man bei den Funkleitstellen einen Gegensprechbetrieb ermöglicht hat, so daß bei diesen Stellen gleichzeitig gegeben und empfangen werden kann. Die technische Oberleitung des ganzen Reichsbetriebes hat das „Funkbetriebsamt" in Berlin, welches unter anderem auch die wichtige Aufgabe zu erfüllen hat, einen genauen Plan für Sendezeiten und Wellenlängen aufzustellen, da ja sonst mit Rücksicht auf die Eigenart der hier zur Verwendung kommenden Technik ein geordneter Betrieb nicht durchführbar wäre. (flpstr)

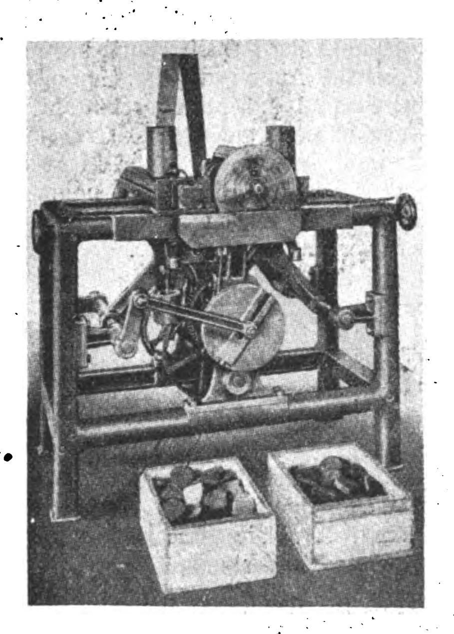
Reparatur von Cordreifen.

Von verschiedenen Seiten ist man an uns herangetreten, um Näheres über die Reparatur von Cordreifen zu erfahren. Wir können augenblicklich dazu noch nicht eingehend Stellung nehmen, betonen aber schon heute, daß Cordreifen genau so gut wie jeder andere Reifen aus Vollgewebe repariert werden können. Wir erfahren dazu, daß die Continental Caoutchouc- und Gutta-Percha-Compagnie, Hannover, die als erste Firma den Cordreifen in Deutschland eingeführt hat, augenblicklich damit beschäftigt ist, eine Broschüre über die Reparatur von Cordreifen zusammenzustellen. Diese Broschüre wird allen Interessenten sofort nach Erscheinen zugesandt werden. Wir selbst hoffen in Kürze einen eingehenden Aufsatz über diese Frage bringen zu können.

Neue Maschinen und Vorrichtungen.

Automatischer Schneider für Formkautschukartikel.

Diese Maschine soll besonders zum Schneiden von Absätzen und anderen Formartikeln für Massenverbrauch dienen. Beistehende Abbildung zeigt den Schneider in Ansicht, er verarbeitet alle Formen und Größen von Formmassen bis zu 3½ inches im Durchmesser. Um z. B. Absätze zu schneiden, wird die Maschine mit einer genau arbeitenden Schlauchpresse verbunden, welche die geformten Stränge



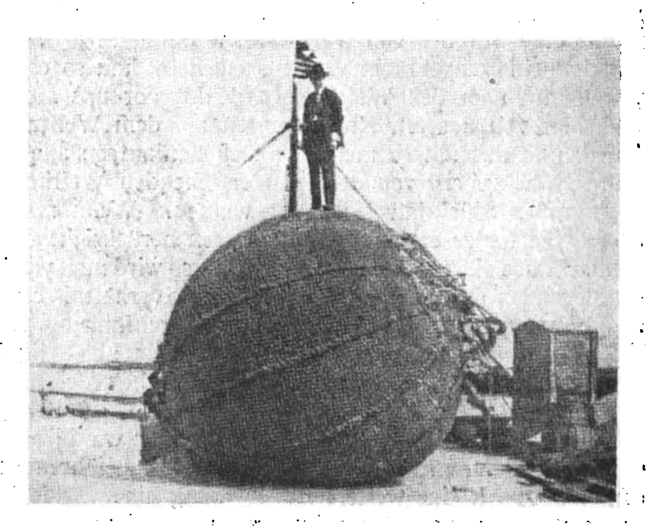
liefert. Das Schneiden erfolgt durch zwei sich schnelldrehende Scheibenmesser, die an gemeinsamer Welle sitzen. Der Formstrang wird ruckweise vorwärts bewegt und durch die Messer glatt abgeschnitten. Die Maschine arbeitet völlig automatisch, ihr Gang läßt sich während der Arbeit regeln, die Bedienung ist ohne Gefahr. Die Schneidmesser machen in der Minute 60 Umdrehungen, so daß 120 Schnitte sich ergeben. Fabrikant: The Black Rock Manufacturing, Co., Bridgeport, Conn.

(Nach „The India Rubber World" v. 1. Jan. 1922, S. 277.)

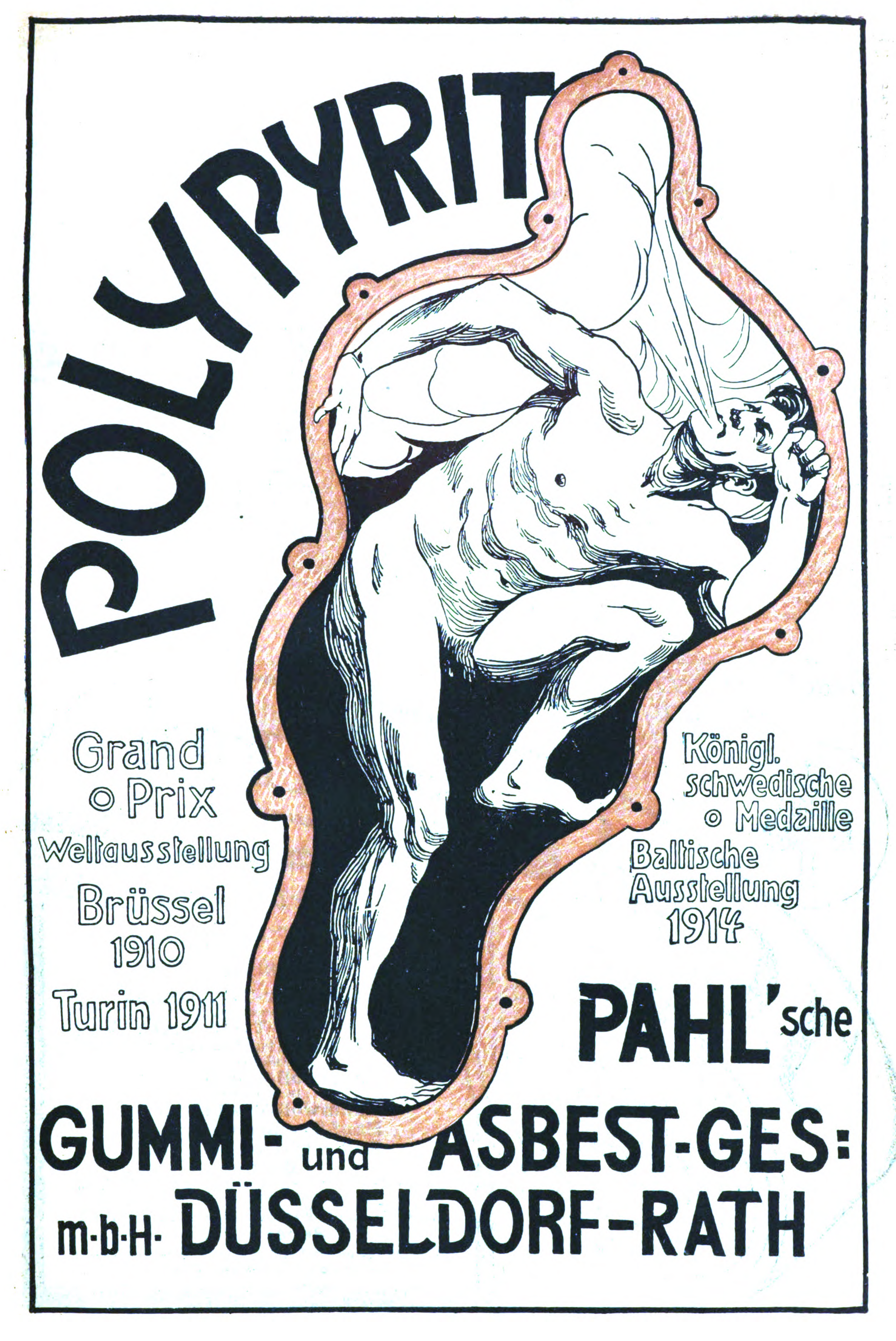
* * *

Kautschukpontons zum Heben gesunkener Schiffe.

Unter Nr. 1 384 094 wurde in den Vereinigten Staaten ein haltbarer, aufblasbarer Ponton (sogen. Kiellichter) patentiert, um lecke Schiffe über Wasser zu halten bzw. untergegangene Fahrzeuge zu heben. Diese Vorrichtung gleicht einem riesigen Fußball (siehe Abbildung), läßt sich abgeblasen zusammenfalten und leicht verschicken. Das Ponton besteht aus drei Schichten. Die Innenschicht ist aus zähem Kautschuk gefertigt und mit Luftventil versehen. Darüber legt sich eine Hülle von sehr widerstandsfähigem, wasser-



dichtem Kanevas und diese umgibt noch ein dichtes Netzwerk aus Manilahanf. Das Gewicht des Pontons beträgt etwa 1000 pounds und die Hebevorrichtung kann unter Wasser eine Leistung von 25 Tons ausüben. Man sucht eine Anzahl dieser leeren Pontons unter den Kiel des gesunkenen Schiffes zu schieben, bläst die Bälle mittels Druckluft auf und unterstützt die Hebung durch luftgefüllte Säcke. Mit Hilfe dieser großen Kautschukbälle gelang unter anderem die Hebung des Schiffes Isis des Geodätischen Amtes der Vereinigten Staaten, welches bei Anastasia Light an der Küste von Florida ge-


POLYPYRIT
Grand
Prix
Weltausstellung
Brüssel
1910
Turin 1911
Königl.
schwedische
Medaille
Baltische
Ausstellung
1914
PAHL'sche
GUMMI- und ASBEST-GES:
m·b·H· DÜSSELDORF-RATH

sunken war. (Nach „The India Rubber World“ vom 1. Jan. 1922, Seite 255.)

Hier ist wieder einmal etwas patentiert worden, was schon lange da war. Wir erinnern uns, daß schon im Russisch-Japanischen Krieg derartige Kautschukballons zum Heben gesunkener Schiffe verwendet wurden. Und zwar wurden diese Ballons damals von einer deutschen Firma geliefert. Aber auch später sind diese Einrichtungen mehrfach angewendet worden. Die Red.

Deutschlands Handel und Australien.

Einer unserer Mitarbeiter schreibt uns: „Nach Mitteilungen der Tagespresse beabsichtigt Australien, seine Pforten dem deutschen Handel wieder zu öffnen. Begründet wird diese Entschließung damit, daß Australien Märkte gebrauche, um seine Rohprodukte, insbesondere Rohbaumwolle abzusetzen. Hierfür käme in erster Linie Deutschland in Betracht. Die Erzeugnisse Australiens seien bei der großen Weltkonkurrenz und den hohen Welthandelspreisen recht schwer zu veräußern. Hierbei ist wichtig, daß man sich daran erinnert, daß Australien als Abnehmer deutscher Gummiwaren, deutscher chirurgischer, technischer und Kurzwaren-Artikel vor dem Kriege in Betracht gekommen ist. Es muß deshalb darauf bestanden werden, daß die Handelsbeziehungen derartig ausgebaut werden, daß unsere Gummiwaren-Industrie und die ihr verwandten Gewerbe Gelegenheit haben, sich mit dem Export nach Australien zu befassen. Früher gab es in Australien zahlreiche Häuser, die sich insbesondere mit Gummiwaren und dergleichen beschäftigten. Da wurden Platten, Klappen, Preßplatten, Treibriemen, Balatariemen, chirurgische Erzeugnisse, Gummischuhe, Gummiabsätze, Schläuche, Asbestwaren, Packungen und Verdichtungen verkauft. Unsere Fachleute werden daher gut tun, sich schleunigst ihrer alten Beziehungen zu erinnern und die noch bestehenden deutschen, englischen oder australischen Häuser und Vertreter zu veranlassen, ihre Aufträge nach Deutschland zu geben, und zwar nicht durch Vermittlung ausländischer Firmen, sondern direkt an die deutschen Hersteller, Wiederverkäufer oder Detaillisten. Auch unsere Bremer und Hamburger Exporteure sollten die Gelegenheit nicht verstreichen lassen, ihrerseits das Geschäft in Gummiwaren und verwandten Artikeln nach Australien zu forcieren.“ Rt.

Referate.

Kraftaufnahme von Vulkanisaten.

Nach P. Gurney und H. Tavener in „The Journal of Industrial and Engineering Chemistry“, Februar 1922, S. 134 ff.

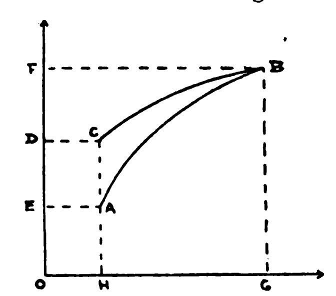
Der Artikel bezweckt, Beziehungen zu erläutern, die bestehen zwischen der Fähigkeit von Vulkanisaten, kinetische Kraft in potentialer Form aufzuspeichern oder zu absorbieren bzw. teilweise in Wärme umzusetzen, wenn die Vulkanisate einem einfachen oder wiederholten Zug (Dehnung) unterworfen werden und zwischen Beschaffenheitsfaktoren, wie Rohkautschuktypen, Kautschukgehalt der Vulkanisate, besonders inbetreff Temperatur und Zeit der Vulkanisation.

Es wurde schon von Hunsaker betont, daß die Stoßfänger an Flugzeugen besser wirken, wenn die Räder mit hochkautschukhaltigen, anstatt mit sehr gefüllten Reifen ausgestattet sind. Landet ein Flugzeug, so ist die von den Stoßfängern aufgenommene Energie, ausgedrückt durch die erste Kraftkurve, bei hochkautschukhaltigen Reifen nicht so hoch, die Kurve verändert ihre Form in der Folge nicht so schnell. Also besitzt ein Vulkanisat mit höherem Kautschukgehalt mehr Kraftenergie und ermüdet nicht so leicht. Beim Landen eines Flugzeuges werden auf die Stoßfänger Schwingungen von stets sich abschwächender Stärke übertragen. Zunächst wird die Kraft des Fängers in Richtung der Absorption der Stöße beansprucht, es tritt Ausdehnung ein, dann wird die absorbierte potentiale Energie teilweise in aufwärts gerichtete kinetische Energiekomponenten gespalten, so daß das Flugzeug von dem Erdboden gehoben wird (einen Sprung macht). Beim Wiederauftreffen auf den Erdboden, zumeist infolge von Zusammenziehung (Kontraktion), erscheint die zweite Reihe der Energiekurven, vermindert um den Energieverlust durch Luftreibung und Hysteresis in den Stoßfängerreifen.

Könnte man durch eine Vorrichtung die Leistung der Stoßfänger völlig messen, besonders die absorbierte Energiemenge, so erhielte man durch die aufgezeichneten Kurven ein richtiges Bild von der Kraftaufnahme der Kautschukreifen beim Landen von Flugzeugen. Gurney und Tavener stellten in dieser Richtung hin Versuche an. Proben vulkanisierten Kautschuks, 0,1 inch dick, 0,5i nch breit, die auf ihrer Länge markiert waren, wurden auf einer Dehnvorrichtung

verschiedenen Belastungen wiederholt ausgesetzt und die dadurch erhaltenen Dehnwehrte umgerechnet in lbs. auf das sq. inch des ursprünglichen Querschnittes der Kautschukstreifen. Das Volumen der gedehnten Vulkanisatproben vergrößert sich bei der Dehnung, da an den mineralischen Füllstoffen sich kleine Hohlräume bilden, es muß deshalb die durch die Dehnung ausgelöste Energie auf den wirklichen Querschnitt der Proben berechnet werden. Man drückt daher die Einheitsenergie auf das Einheitsvolumen aus in feet lbs. auf das cubicinch.

Durch beistehende Abbildung wird dies klarer werden. Punkt A bezeichnet die Stellung des ungedehnten Vulkanisates, der ausgeübte Zug wird durch OH oder EA ausgedrückt, die Verlängerung durch OE oder HA. Vergrößert sich die Dehnung von OE bis OF, so steigt der Zug von OH bis OG. Bei dieser Veränderung wird die Leistung der Volumeinheit des Vulkanisates dargestellt durch die Fläche



A B F E. Vermindert sich hingegen der Zug von OG auf OH, so verkürzt sich die Dehnung nicht von OF auf OE, sondern nur von PF auf OD, die Leistungsenergie entspricht also der Fläche C B F D. Der Unterschied zwischen Dehnungs- und Zusammenziehungsenergie ist die Energie der Hysteresis und proportional der Fläche A B C D E.

Zu den Dehnungsversuchen dienten drei Kautschukmischungen, die verschiedenen Vulkanisationsgraden ausgesetzt worden waren. Die beiden ersten Mischungen bestanden aus je 940 Teilen geräucherten sheets bzw. fine Para, 30 Teilen Schwefel, 10 Teilen Magnesia, 20 Teilen Gasschwarz, spezifisches Gewicht gleich 1, Gehalt an Kautschuk 87 Prozent, Schwefelgehalt 7 Prozent, spezifische Volumenwärme 0,4. Die dritte Probe enthielt 630 Teile geräucherte sheets, 20 Teile Schwefel, 10 Teile Magnesia, 320 Teile Kreide, 20 Teile Gasruß, spezifisches Gewicht gleich 1,52, Kautschukgehalt 38 Proz., Schwefelgehalt 7 Prozent, spezifische Wärme 0,45. Vulkanisiert waren die Proben bei 300° F während 0,25-0,5-1-2 und 4 Stunden. Außerdem wurde die dritte Probe noch bei 280° F und gleichen Zeiten wie oben vulkanisiert. Diese Vulkanisate wurden gedehnt und Kurven aufgezeichnet, die Bilder von der Zunahme des Dehnungswertes von Null bis zum Bruch bzw. vom wirklichen Maxima bis zu Minima lieferten. Die Proben blieben vor der Dehnung einige Wochen liegen, es wurde nur je ein Test gemacht, alle Prüfungen erfolgten an ein und demselben Nachmittage. Das Original enthält die auf Grund dieser Dehnungsversuche ermittelten Dehnungswertkurven und so weiter.

Gurney und Tavener ziehen aus ihren Versuchsergebnissen folgende Schlüsse: Fine Para zeigt gegenüber Kulturkautschuk in Dehnkraft, Vulkanisationsgrad, Hyteresisdauer keinerlei Vorteile. Durch Uebervulkanisation wird verminderte Hysteresis im Vergleich zu mäßig hoher Vulkanisation bewirkt. Untervulkanisation ergibt zuerst größere Hysteresis, die jedoch sich schnell vermindert, gegenüber mäßiger Vulkanisation. Die Hauptvorteile einer reinen Kautschukmasse bestehen nicht in anfangs höherer Hysteresis, sondern in der größeren Aufnahmefähigkeit für Energie vor dem Bruche, in längerer Hysteresisdauer und in größerem Dehnungsgrade bezogen auf den Energieabsorptionswert. Stoßfänger für Flugzeuge, montiert mit Kautschukreifen aus nichtgefüllter Masse, vermitteln die Abschwächung der Kraft beim Landen besser und schneller und wirken deshalb günstiger auf das Flugzeug, als Reifen aus mit mineralischen Füllstoffen beladenen Vulkanisaten.

* * *

Freier Schwefel im Goldschwefel und dessen Bestimmung.

Nach D. Luff und D. Porritt im „Journal of the Soc. of Chem. Industrie“, vom 15. Dezember 1921, Seite 275.

Man versteht unter dem Namen „Antimon-Goldschwefel“ Produkte, die in der Färbung von goldgelb bis dunkelorange wechseln und deren Zusammensetzung von fast reinem Trisulfid bis zu einem größeren Gehalt von Pentasulfid sich ändert, während freier Schwefel und Kalziumsulfat, je nach der Fabrikationsweise, in größerer oder

geringer Menge darin enthalten sind. Im Handelsgoldschwefel sind verschieden große Prozentmengen an freiem Schwefel vorhanden, die Menge dieses Schwefels wird vom Fabrikanten angegeben. Wird Goldschwefel für Kautschukmischungen verwendet, so muß der im Goldschwefel anwesende freie Schwefel mit berücksichtigt werden, daher macht sich eine Bestimmung des freien Schwefels im Goldschwefel notwendig. Die Frage nach der Beständigkeit des Antimonpentasulfids gegen Hitze ist praktisch wichtig, besonders wenn der darin enthaltene Schwefel schon bei Hitzegraden unter 100° C Neigung zum Freiwerden zeigt und deshalb bei Vulkanisationshitze das Produkt vermehrte Unbeständigkeit besitzen wird. Der auf diese Weise in Freiheit gesetzte Schwefel muß für die Vulkanisation berücksichtigt werden. Ob im Antimonpentasulfid selbst genügende Mengen Vulkanisationsschwefel vorhanden seien, war ein Streitpunkt. Nach Versuchen von Luff und Porritt wird beim Erhitzen des Pentasulfids auf 125° C Schwefel frei, dessen Menge mit dem Hitzegrade steigt. Ferner wurde gefunden, daß im Goldschwefel die für Vulkanisationszwecke verfügbare Schwefelmenge vom Prozentgehalt an Antimonpentasulfid im Produkt abhängt. Es wurden z. B. gewogene Mengen eines Goldschwefels, die bestimmte Gehalte an Pentasulfid aufwiesen, auf 145 bis 150° C in geschlossenen Röhren 1, 2, 3 und 4 Stunden lang erhitzt. Folgende Prozente an freiem Schwefel wurden gefunden: Erhitzung 1 Stunde = 8,66, bei zwei Stunden = 9,55, bei 3 Stunden = 10,46 und bei 4 Stunden 11,81. Hieraus ist ersichtlich, daß beim Erhitzen von pentasulfidhaltigem Goldschwefel die Menge des in Freiheit gesetzten Schwefels mit der Erhitzungsdauer steigt. Um die Menge des freien Schwefels im Goldschwefel zu ermitteln, behandelt man eine gewogene Probe mit reinem Schwefelkohlenstoff, welcher Schwefel löst. Dieses Verfahren nimmt nicht Rücksicht auf folgende Umstände: Zersetzung höherer Sulfide, die bei der Vulkanisation eintreten kann, Anwesenheit von amorphem Schwefel, Bildung freien Schwefels beim Erhitzen zwischen 120 und 150° C. Freier Schwefel sollte im Goldschwefel für Vulkanisationszwecke nur durch Behandeln des vorher 5 Stunden lang in schwach alkalischer Luft auf 150° C erhitzten Produktes durch Ausziehen mit Schwefelkohlenstoff bestimmt werden.

Annahme des Gesetzes über die neuen Steuern.

Der Reichstag hat am 1. April das Gesetz über die neuen Steuern angenommen. Die Novelle zum Umsatzsteuergesetz hat dabei rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1922 ab erhalten. Der Satz beträgt 2 Prozent. Die Ausfuhr durch die Fabrikanten unterliegt, mag es sich um Gegenstände, die der allgemeinen Umsatzsteuer oder die der Luxussteuer unterliegen, seit dem 1. Januar 1922 demselben Satze. Die ersten Umsätze nach der Einfuhr sind grundsätzlich steuerpflichtig, soweit es sich nicht um Gegenstände handelt, die sich auf der Freiliste 1b befinden. Die Ausführungsbestimmungen werden etwa Ende April im Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht werden. Die Novelle hat das System der vierteljährlichen Vorauszahlungen eingeführt. Aus naheliegenden Gründen sind die im letzten Vierteljahr vereinnahmten Entgelte (getätigten Lieferungen) für die Höhe der Vorauszahlung maßgebend und nicht die Veranlagung für das Vorjahr. Die Steuerpflichtigen, die nicht vierteljährlich ihre Steuererklärungen abzugeben haben (Luxussteuerpflichtige), haben im Laufe des April in einer kurzen Voranmeldung den Gesamtbetrag der in den Monaten Januar, Februar und März 1922 vereinnahmten (gegebenenfalls der für die bewirkten Leistungen vereinbarten) Entgelte, soweit sie nach dem Umsatzsteuergesetz steuerpflichtig sind, anzugeben. Gleichzeitig mit der Abgabe der Voranmeldung hat eine entsprechende Vorauszahlung (2 Prozent dieses Betrages) zu erfolgen. Die Vorauszahlungen werden auf die nach der Erklärung im Januar 1923 zu veranlagende Umsatzsteuer verrechnet. Sollte sich bei der endgültigen Veranlagung ergeben, daß der Gesamtbetrag der Vorauszahlungen um mehr als 20 Prozent hinter der Veranlagung zurückbleibt, so erhöht sich die Steuer um 10 Prozent dieses überschießenden Betrages.

Verdingung.

2. Mai. Eisenbahndirektion. **Köln.** Verdingung von **8120 kg Plattengummi** für westliche Direktionsbezirke. Verdingungsunterlagen können bei der Hausverwaltung, Kaiser Friedrich-Ufer 3, eingesehen oder gegen Einsendung von 6 M (Postscheckkonto 1067) bezogen werden. Angebote versiegelt und mit der Aufschrift „Angebote auf Lieferung von Plattengummi" bis vormittags 10 Uhr, dem Zeitpunkt der Eröffnung, Proben bis 22. April 1922 an das Materialbureau (Zimmer 224) hierselbst einsenden.



Neuregelung der Zollzuschläge in der Tschechoslowakei.

In der Tschechoslowakei ist mit Wirkung vom 1. Januar 1922 eine Neuregelung der Zollzuschläge erfolgt. Der Zolltarif selbst ist ohne Aenderung geblieben, jedoch sind die für die einzelnen Tarifpositionen auch bis dahin bereits vorgesehenen Koeffizienten für fast alle Industriezweige erhöht worden. Der höchste nunmehr zur Anwendung gelangende Koeffizient stellt sich auf 30. Der zu entrichtende Zollbetrag wird in der Weise berechnet, daß der Grundtarif mit dem zugehörigen Koeffizienten multipliziert wird.

Die neue Zollregelung in der Tschechoslowakei war seit Oktober v. J. Gegenstand der eingehendsten Beratungen, zu denen Industrie und Handel mit hinzugezogen worden sind. Die Voraussetzungen, unter denen in den letzten Monaten des abgelaufenen Jahres die tschechoslowakischen Zollsätze neu festgesetzt wurden, waren bereits am Tage des Inkrafttretens des neuen Tarifes nicht mehr zutreffend, da sich die wirtschaftliche Lage innerhalb dieser Zeit geändert hatte. Als die Festsetzung der neuen Zollzuschläge erfolgte, war die tschechoslowakische Krone leicht im Sinken begriffen. Beim Inkrafttreten der Neuregelung hatte dieselbe aber einen Aufstieg begonnen. Mit dem Steigen der tschechoslowakischen Krone hob sich automatisch die Höhe der Zollbelastung. Die ausländische Konkurrenz hatte schwerer mit der Industrie der Tschechoslowakei zu kämpfen, für die tschechoslowakische Industrie wurde der Zollschutz immer wirksamer. Es ist ohne weiteres klar, daß ein mit festen Koeffizienten ausgestatteter Zolltarif keinen Idealzustand darstellen kann, da er in keiner Weise den gerade in den gegenwärtigen Zeitverhältnissen starken Valutaschwankungen Rechnung zu tragen imstande ist. Diesen Anforderungen Genüge zu leisten vermag nur ein Tarif, bei dem sich durch ein einfaches Verfahren die Höhe der Zuschlagsprozente den jeweiligen Valutaverhältnissen anpassen läßt.

Die tschechoslowakische Regierung trug sich zuerst mit der Absicht, die Anträge der in Frage kommenden Verbände und Körperschaften in den bereits seit längerer Zeit in Bearbeitung befindlichen neuen autonomen Zolltarif hineinzuarbeiten, und auf diese Weise gleich eine vollständige Revision des Tarifes herbeizuführen. Von diesem Vorhaben ist man dann aber wieder abgekommen, da sich die scharf gegenüberstehenden Interessen der Produzenten und Konsumenten nicht in so kurzer Zeit ausgleichen ließen, wie man dies für eine Neuregelung der Zölle für erforderlich erachtete. Man hat sich infolgedessen vorerst damit begnügt, die meisten Industriezölle durch Abänderung der Zollzuschläge zu erhöhen, um den Aenderungen der Weltmarktpreise und insbesondere der geänderten Valutaverhältnisse und dem Markkurse Rechnung zu tragen. Durch die vorliegenden Zollerhöhungen ist den Anträgen der tschechoslowakischen Industrie in weitestem Umfange Rechnung getragen worden. Diese wies darauf hin, daß andere Länder, wie z. B. Amerika, England und Frankreich ebenfalls erhebliche Zollerhöhungen vorgenommen hätten, und machten weiter geltend, daß weitestgehende Zollerhöhungen unter allen Umständen gegen die Konkurrenz der valutaschwachen Länder erforderlich wären. So sind denn die tschechoslowakischen Zölle durchschnittlich um 70 bis 200 Prozent erhöht worden. Einige Zölle sind auch verdreifacht worden.

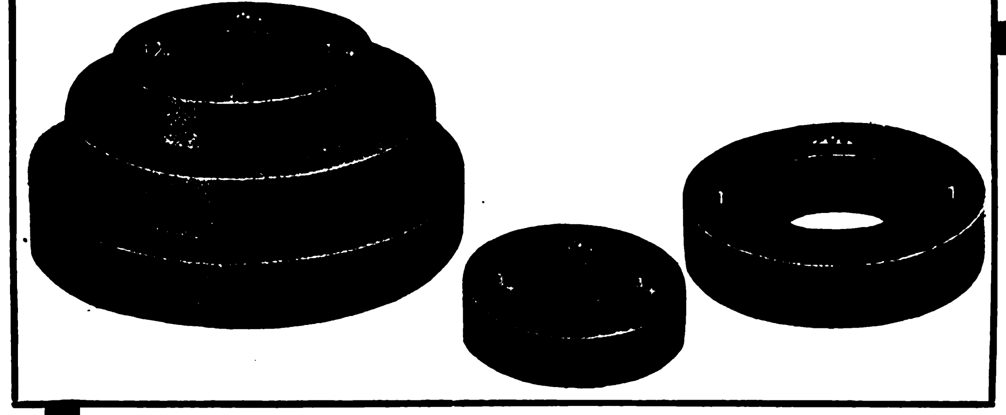
Man hat sich bei der Festlegung der neuen Zollzuschläge nicht nur von dem Gedanken leiten lassen, durch diese Maßnahme einen wirksamen Schutz der heimischen Industrie herbeizuführen, sondern man ist auch von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß man sich ein Instrument schaffen wollte, das geeignet wäre, ausländischen Staaten Veranlassung zu geben, mit der Tschechoslowakei Verhandlungen über Vertragszölle anzubahnen. Diesem Gedanken gab unter anderem der tschechoslowakische Handelsminister in einer Rede Ausdruck. Er führte in derselben aus, daß die Neuregelung der Zölle vor allem die Grundlage für die zukünftige Handelspolitik dem Auslande gegenüber darstellen sollte. Das Ausland habe sich durch Erhöhung der Zölle und durch anderweitige Maßnahmen gegen die Konkurrenz, namentlich der valutaschwachen Länder, in weitestgehender Weise geschützt. Es sei unvermeidlich, daß die Tschechoslowakei demgegenüber gleichen Schritt halten müsse. Gleichzeitig müsse man aber im Auge behalten, auf welche Weise die Waffe des Zolltarifs als Instrument friedlichen wirtschaftlichen Verhandelns umgestaltet und ausgenutzt werden könnte. Eine tatkräftige erfolgversprechende Handelspolitik sei ohne einen entsprechenden Zolltarif mit Zöllen, die allen Bedürfnissen, auch denen der Verhandlungspolitik selbst, angepaßt seien, ein Ding der Unmöglichkeit.

Um ersichtlich zu machen, wie hoch die nunmehr in Kraft getretenen Zölle im Vergleich zu dem früheren Zustande sind, haben wir nachstehend, abgesehen von den Grundzöllen selbst, die alten Koeffizienten mit aufgeführt.

Der tschechoslowakische Zolltarif:

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Grundtarif in Kr. f. 100kg	Koeffizient neu	Koeffizient alt
141a	Celluloid in Platten, Stäben oder Röhren, auch poliert und unterlegt, jedoch nicht weiter verarbeitet	zollfr.	—	—
153	Kampfer:			
	a) roh	zollfr.	—	—
	b) gereinigt (raffiniert)	36	13	7
201c	Baumwollene Treibriemen	85	20	10
201e	Baumwollene Schläuche, gewebt oder geflochten	70	7	7
219c	Schläuche, gewebt oder geflochten, mit Flachs, Hanf, Jute usw.	50	20	13
219d	Treibriemen aus Flachs, Hanf, Jute usw.	85	15	10
239c	Schläuche, gewebt oder geflochten, aus Wolle	95	20	13
239d	Treibriemen aus Wolle	100	20	13
262	Kautschukpielen zur Fabrikation künstlicher Blumen, auch in Verbindung mit Textilstoffen	48	15	10

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Grundtarif in Kr. f. 100 kg	Koeffizient neu	Koeffizient alt
	Kautschuk und Guttapercha und Waren daraus:			
304	Kautschuk, Guttapercha (auch Balata), roh oder gereinigt; Abfälle davon, alte abgenutzte Stücke von daraus hergestellten Waren; aus Kautschukabfällen regenerierter Kautschuk	zollfr.	—	—
305	Kautschuklösungen	6	7	7
306	Kautschukteig	10	7	7
307	Kautschukfäden, nicht übersponnen (auch flach, nicht über 3 mm breit)	3,60	10	10
308	Platten, unvulkanisiert, geschnitten, gestrichen, gewalzt (Patentplatten)	40	7	7
309	Waren aus Patentplatten, nicht besonders benannte, vulkanisiert oder nicht, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	130	20	10
310	Kinderspielwaren aus weichem Kautschuk, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	100	10	10
311	Schuhwaren, auch in Verbindung mit Textilwaren aller Art oder mit anderen Materialien	120	10	10
312	Waren aus weichem Kautschuk, nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	100	13	13
	Anmerkung. Walzenüberzüge, chirurgische Handschuhe, Aerztemasken	100	7	7
313	Hartgummi (hart oder lederhart) in Platten, Stäben oder Röhren, auch poliert, jedoch nicht weiter bearbeitet	30	7	7
314	Hartgummiwaren, nicht besonders benannte:			
	a) roh gepreßt, mit sichtbaren Preßnähten	84	10	10
	b) andere, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	135	10	10
315	Gewebe und Wirkstoffe mit Kautschuk überzogen, getränkt, bestrichen oder durch Zwischenlagen von Kautschuk verbunden, wenn die darin verarbeiteten Gespinste bestehen:			
	a) ganz oder teilweise aus Seide, Florettseide oder Kunstseide	200	15	10
	b) aus anderen Textilstoffen, auch Filzen	130	10	10
316	Elastische Gewebe, Wirk- und Posamentierwaren, wenn die darin verarbeiteten Gespinste bestehen:			
	a) ganz oder teilweise aus Seide, Florettseide oder Kunstseide	200	15	10
	b) aus anderen Textilstoffen:			
	1. Schuhelastiques	170	10	10
	2. andere	185	10	10
317	Kleidungen und andere durch Kleben, Nähen und dergleichen konfektionierte Gegenstände aus den in den Tarifnummern 315 und 316 genannten Stoffen sind wie diese mit einem Aufschlage von 20 Prozent zu verzollen.			
318	Kautschukwaren in Verbindung mit feinsten Materialien	240	15	10
319	Kautschukwaren mit Montierungen aus Edelmetallen:			
	a) aus Gold	850	16	16
	b) aus Silber	600	16	16
320	Technische Artikel:			
	a) Gewebe zu Krempelbelegen für Kratzenfabriken auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	7	7	7
	b) Schläuche aus oder mit Kautschuk, auch mit Gewebelagen oder Drahteinlagen	70	13	13
	Anmerkung. Schläuche aus Patentplatten sind nach der Tarifnummer 309 zu behandeln.			
	c) Dichtungen	100	20	10
	d) Treibriemen	100	20	10
	e) Pneumatiques (Schläuche und Mäntel):			
	1. für Fahrräder	150	10	16
	2. sonstige	150	20	16
	f) Isoliermaterial aus Patentplatten, auch vulkanisiert	130	7	7
	g) Ausrüstungen für technische und elektrotechnische Zwecke, zu Instrumenten usw. aus Hartgummi mit Ausnahme der zu der Tarifnummer 314a gehörigen Rohpressungen aus Hartgummi	135	3	3
	Anmerkung. Für den Telephon- und Mikrophonbau auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	zollfr.	—	—
	h) Kautschukdrucktücher und andere nicht besonders benannte technische Artikel	120	3	3
321	Wachstuch, grobes, unbedruckt	18	20	13
323	Fußbodenbelag aus Wachstuch, Linoleum, Kamptulikon und ähnlichen Kompositionen:			
	a) bis 2 mm Dicke	75	18	13
	b) über 2 mm Dicke	60	10	10
	Anmerkung. Waren der Tarifnummer 323 für Waggonfabriken auf Erlaubnisschein unter den			



Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Grundtarif in Kr. f. 100 kg	Koeffizient neu	Koeffizient alt
	im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen:			
	a) bis zu 2 mm Dicke	37,50	13	13
	b) über 2 mm Dicke	30	10	13
325	Wachstuch, nicht besonders benanntes, auch Wachsmusselin und Wachstaffet:			
	a) Meterware ohne abgepaßtes Dessin nach der wahren Länge gemessen	75	25	13
	b) abgepaßt oder Meterware mit abgepaßtem Dessin	85	25	13
326	Waren aus Wachstuch, Wachsmusselin und Wachstaffet, mit Ausnahme der Sattler-, Riemer- und Täschnerwaren:			
	a) auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	100	25	13
	b) in Verbindung mit feinsten Materialien	240	20	13
344b	Treibriemen, flache, auch Schlagriemen:			
	1. aus lohgarem Leder	70	20	10
	2. aus fett- oder mineralgarem Leder, sowie aus Rohhäuten	80	20	10
344c	Treibschnüre aus Leder, rund oder kantig, auch gedreht	80	20	10
361	Waren, nicht besonders benannte, aus anderen Drechsler- und Schnitzstoffen als Holz:			
	c) aus Celluloid und ähnlichen künstlichen Schnitzstoffen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder anderen feinen Materialien	120	25	13
	d) aus Bernstein, Gagat, echt oder imitiert, auch in Verbindung mit gewöhnlichen, feinen oder anderen feinsten Materialien	240	20	13
	e) aus Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, echt oder imitiert, auch in Verbindung mit gewöhnlichen, feinen oder anderen feinsten Materialien	270	20	13
388b	Glas- und Emaillewaren in Verbindung mit Kautschuk	72	13	13
398	Wärmeschutzmasse aus Kieselgur, gemengt mit Asbest, Haaren, Sägespänen und dergleichen	4	10	10
401	Asbestwaren:			
	a) Asbestpapier und Asbestpappen, beides ungeformt	12	15	7
	b) desgleichen geformt, auch durchlocht; ungeformt oder geformt mit Drahteinlagen	30	20	10
	c) Asbestgespinste, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder Drähten	30	20	10
	d) Asbestgewebe, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder Drähten	48	20	10
	e) andere Asbestwaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien	72	15	10
544	Kabel und isolierte Drähte für elektrische Leitungen			
	a) mit Metallbewehrung	48	20	10
	b) ohne Metallbewehrung, mit einer Isolation:			
	1. von Papier, Asbest und anderen Stoffen (mit Ausnahme von Kautschuk, Guttapercha und Gespinstfäden)	60	20	10
	2. von Kautschuk oder Guttapercha	95	20	10
	3. von Gespinstfäden, auch in Verbindung mit Asbest, Papier und dergleichen, mit Kautschuk, Guttapercha oder deren Ersatzstoffen	145	20	10

Für die zolltarifmäßige Beurteilung der Waren in Verbindung mit anderen Materialien werden, soweit diese Verbindungen im Sinne der Durchführungsvorschrift zum Zolltarife nicht außer Betracht zu bleiben haben oder im Tarife selbst über die Verbindung nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die zur Verbindung verwendeten Stoffe in drei Gruppen zusammengefaßt und im Tarife als feinste, feine und gewöhnliche Stoffe bezeichnet.

Dieser Einteilung gemäß sind anzusehen:

a) als feinste Materialien: Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Bernstein, Gagat (echt oder imitiert); Seidenwaren, Spitzen, Stickereien auf Textilwaren, künstliche Blumen und Blattwerk; zugerichtete Schmuckfedern; Halbedelsteine, echt vergoldete oder versilberte Metalle (auch derlei Eisen oder Stahl), echt vergoldete oder versilberte leonische Drähte oder Gespinste und Arbeiten aus denselben, sowie Arbeiten aus unechten leonischen Drähten und Gespinsten;

b) als feine Materialien: Kautschuk, Leder, nicht besonders benanntes Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstaffet, Buchbinderleinwand; Bein oder Horn, künstliche Schnitzstoffe (mit Ausnahme von Imitationen der zu a gehörigen Stoffe); ornamentiertes vernickeltes Eisen oder Stahl, fein gearbeitete (ornamentierte, vernickelte) unedle Metalle, Nickel, Aluminium; Meerschaum und dessen Imitationen, Lava, unechte leonische Drähte und Gespinste, andere Textilwaren (mit Ausnahme der unter a genannten); Verbindungen mit Arbeiten aus bossiertem Wachs; Stickereien (nicht mit Seide) auf anderen Stoffen als Textilwaren;

c) als gewöhnliche Materialien alle jene, welche nicht unter a und b besonders genannt sind. Die mit Edelmetallen montierten Gegenstände sind nach den besonderen Bestimmungen im Tarife abzufertigen, sofern sie nicht den Charakter von Waren aus Edelmetallen besitzen.

Es ist ohne weiteres klar, daß durch die Einführung der neuen Koeffizienten in der Tschechoslowakei weitere Geschäfte mit diesem Lande fast zur Unmöglichkeit gemacht werden. Hierdurch geht der deutschen Industrie ein aussichtsreiches Absatzgebiet verloren.

Bei der Gelegenheit soll darauf hingewiesen werden, daß das im Juni 1920 zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei abgeschlossene Wirtschaftsabkommen noch nicht ratifiziert worden ist. Die Hinderungsgründe liegen auf seiten der Tschechoslowakei. Hier ist die Genehmigung des Abkommens durch die gesetzgebenden Körperschaften noch nicht erfolgt. Allerdings ist das Abkommen durch Verordnung der Regierung vom 9. September 1921 provisorisch in Wirksamkeit gesetzt worden. Es könnte aber fast der Anschein erweckt werden, als ob die tschechoslowakische Regierung die Ratifikation des Wirtschaftsabkommens absichtlich hinausschiebt. Es soll nämlich im Senatsausschuß für auswärtige Politik von seiten eines Regierungsvertreters anläßlich einer Anfrage erklärt worden sein, der Handelsvertrag mit Deutschland habe nicht ratifiziert werden können, da in guter Absicht abgeschlossene Verträge unter den gegenwärtigen Umständen durch die Einwirkung der wirtschaftlichen Verhältnisse noch immer überholt werden. Es läge manchmal im Interesse der beiden Vertragsteile, einen Vertrag nicht zu ratifizieren, wenn beide Vertragsteile es wünschten.

Einen ähnlichen Standpunkt vertritt eine tschechoslowakische Tageszeitung, die sich dahin äußert, daß wenig Aussicht vorhanden sei, daß das Wirtschaftsabkommen ratifiziert werde, solange die gegenwärtige Spannung zwischen der tschechoslowakischen Krone und der deutschen Mark vorhanden sei.

Hierbei muß darauf hingewiesen werden, daß Deutschland der Tschechoslowakei gegenüber nach dem Abschluß des Wirtschaftsabkommens wiederholt Entgegenkommen gezeigt hat und zwar über das Maß der aus dem Wirtschaftsabkommen hervorgehenden Verpflichtungen hinaus.

Zoll- und Verkehrswesen.

Zolltarifentscheidungen in Finnland. „Kalmonit", Maschinenpackung aus weichem Kautschuk und Asbest ist der Tarifnummer 488 zu unterstellen und unterliegt einem Zollsatze von 2,40 Fmk. für 1 kg. Das Gewicht der Umschließung wird in das zollpflichtige Gewicht der Ware eingerechnet.

Radiergummi in Scheiben, die in kleinere Stücke zerschnitten werden sollen, sind der Tarifnummer 493 zu unterstellen und unterliegen einem Zollsatze von 4,50 Fmk. für 1 kg. Das Gewicht der Umschließung wird in das zollpflichtige Gewicht der Ware eingerechnet.

Seifennäpfe aus Zellhorn sind der Tarifnummer 942 zu unterstellen und unterliegen einem Zollsatze von 2,40 Fmk. für 1 kg. Das Gewicht der Umschließung wird in das zollpflichtige Gewicht der Ware eingerechnet.

Wertpakete bis 400 000 Kr. nach Polen gestattet. Das Bu. des Ministeriums für Verkehrswesen hat dem Gremium der Wiener Kaufmannschaft mitgeteilt, daß in Hinkunft Wertpakete bis zu 400 000 Kr. nach Polen von allen Postämtern zur Beförderung angenommen werden.

Fragekasten.

Preise am Lieferungstage.

Anfrage 1: Wir bestellten am 31. Dezember 1921 u. a. 2000 kg Bandeisen zum Tagespreise von 9,95 M pro 1 kg zur Lieferung per April d. J.; am 27. Februar fragten wir bei der Firma an, ob die Lieferung nicht schon im Monat März erfolgen könne. Daraufhin wurde uns mitgeteilt, daß der Versand Mitte März erfolgen werde. Gleichzeitig fragten wir nach dem Preis für einen weiteren Posten desselben Materials. Angebot wurde uns am 2. März zum Preise von 12,90 M pro 1 kg gemacht. Die für Mitte März zugesagten 2000 kg wurden dann am folgenden Tage abgesandt und zum Preise von 15,15 M pro 1 kg berechnet. Es ist also klar, daß die Firma das Rohmaterial bereits Mitte Februar hereinbekommen hat. Auf unsere Reklamation wurde uns dann mitgeteilt, daß für unseren Auftrag extra teures Rohmaterial verarbeitet worden sei, wozu wir jedoch nicht unsere Zustimmung gegeben haben. Bei Auftragserteilung ist vereinbart worden, daß der Preis am Tage der Ablieferung veränderlich ist im Verhältnis der Einkaufspreise, Löhne, Unkosten usw. Am 1. März d. J. sind die Eisenpreise allgemein um zirka 2 M pro 1 kg erhöht worden, dies kann aber bei dem in Frage kommenden Posten nicht berücksichtigt werden, da das Rohmaterial unserem Lieferanten bereits im Februar zugegangen sein muß. Von anderen Firmen wird heute auf Grund der erhöhten Preise erst ein Preis von 14,80 M pro 1 kg gefordert. Sind wir berechtigt, den Differenzbetrag zwischen 12,90 M und 15,15 M, also 2,25 M pro 1 kg an der Rechnung zu kürzen?

Antwort: Entscheidend ist, zu welchen Bedingungen der Kaufabschluß getätigt worden ist. Es kommt auf den genauen Wortlaut dieser Bedingungen an, die für die Beurteilung der Rechtslage zugrunde gelegt werden müssen. Aus den Mitteilungen des Anfragenden ergibt sich lediglich, daß der Kaufpreis am Lieferungstage veränderlich sein sollte und zwar im Verhältnis der Einkaufspreise, Löhne, Unkosten usw. Es ist zweifelhaft, wenn diese Bestimmungen den genauen Inhalt der vertraglichen Abmachungen darstellen sollen, ob von dem Lieferer die nach dem 1. März geltenden Einkaufspreise zugrunde gelegt werden können, oder ob diejenigen in Betracht kommen, die für das in dem besonderen Falle verwandte Rohmaterial aufzuwenden waren. Im Zweifelsfalle wird man allerdings letztere Auslegung anwenden müssen. Wenn daher die Liefer-

firma nicht nachweisen kann, daß die erhöhten Einkaufspreise, Löhne, Unkosten usw. ihre Preisberechnung im vorliegenden Falle rechtfertigen, so wird diese auf den hiernach angemessenen Betrag zu ermäßigen sein. In diesem Falle wäre der Käufer berechtigt, den Unterschiedsbetrag von der Rechnung zu kürzen. Dr. St.

Anfrage 2: Wir kauften am 8. Oktober v. J. 3000 kg Bandeisen zum Festpreise von 5,55 M pro 1 kg. Dieser Auftrag wurde uns unter dem 15. Oktober v. J. bestätigt zur Lieferung pro Anfang Januar d. J., unverbindlich, Lieferungsmöglichkeit vorbehalten; 1000 kg des Materials wurden bereits im Dezember v. J. geliefert. In den Zahlungs- und Lieferungsbedingungen des Lieferwerkes ist von einer Berechnung am Tage der Lieferung nichts erwähnt. Unter dem 19. Dezember v. J. erbat unser Lieferant einen Preisaufschlag von 0,80 M pro 1 kg infolge unvorhergesehener Einführung erhöhter Staatsabgaben (Frachten und dergleichen), sowie Mehrausgaben für Kohlen, welchen Aufschlag wir bewilligt haben. Einen weiteren Aufschlag von 55 M pro 100 kg bewilligten wir der Firma wegen Kohlenpreiserhöhung unter dem 28. Februar d. J. Jetzt, am 23. März d. J., teilt uns die Firma mit, daß sie von dem Auftrage zurücktreten müßte infolge der vollständig veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse, beruft sich hierbei auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts und verlangt den heutigen Tagespreis. Der Auftrag konnte unserer Ansicht nach längst ausgeliefert sein. Sind wir verpflichtet, den heutigen Tagespreis zu zahlen oder können wir den Differenzbetrag bei der Regulierung in Abzug bringen? Bemerken möchten wir, daß wir auf Grund unseres Kaufes noch Ware zu billigen festen Preisen verkauft haben und bei Zahlung des heutigen Preises bei den Aufträgen nicht einmal unsere Materialien bezahlt bekommen.

Antwort: Umschwung der wirtschaftlichen Verhältnisse berechtigt an und für sich nicht, sich von fest abgeschlossenen Lieferungsverträgen loszusagen. Die Rechtsprechung des Reichsgerichtes hat einen solchen Satz nicht aufgestellt, steht vielmehr im Gegenteil auf dem Standpunkt, daß Verträge zu erfüllen sind, auch wenn die Erfüllung dem einen vertragschließenden Teil Opfer zumutet. Lediglich in besonderen Ausnahmefällen, wo die Erfüllung einer Anzahl gleichgerichteter Verträge den Verpflichteten zum geschäftlichen Ruin führen würde, läßt die Rechtsprechung Ausnahmen zu. Im vorliegenden Falle hat sich die Lieferfirma zwar „Lieferungsmöglichkeit“ vorbehalten. Die Möglichkeit zur Lieferung ist aber gegeben, was sich daraus zeigt, daß die Lieferfirma Waren allerdings zu erhöhten Preisen anbietet. Der Vorbehalt des Auftrages „unverbindlich“ soll sich wohl nur auf die Zeit der Lieferung beziehen, nicht aber die Erfüllung des Auftrages selbst in das Belieben der Lieferfirma stellen. Die Lieferfirma erscheint daher nicht berechtigt, die Tagespreise in Anrechnung zu bringen. Sie muß vielmehr zu den festen Vertragspreisen ausliefern. Der Käufer ist berechtigt, den Unterschiedsbetrag von der ihm zugegangenen Rechnung zu kürzen. Dr. St.

Bezugsquellen-Anfragen.

(Antworten an die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung“, Berlin SW 19, erbeten.)
(Porto für die Weitergabe ist beizufügen.)

a) Unbekannte Bezugsquellen:

Nr. 759. Wer kennt die jetzige Adresse des **Isolierwerkes „Bostonit“** G. m. b. H., früher Hamburg, Spaldingstraße?

Nr. 760. Wer fabriziert **Eisschützer** (Filzunterlagen für Gummischuhe)?

Nr. 761. Wer stellt die **Gummipuppen** Marke „Kwiepek“ her?

Nr. 791. Wer ist Hersteller von **„Puratylene“** (Acetylreinigungsmasse)?

Nr. 792. Wer fabriziert **Spezialmaschinen zur Kieselgurverarbeitung?**

Nr. 816. Wer ist Hersteller von **Glas- und Flintpapier,** Marke „Elefant“.

Nr. 829. Wer ist Hersteller von **Zellstoff-Handschuhen** (in Gasanstalten vielfach gebraucht)?

Nr. 833. Wer baut Apparate, um gepreßte Spangen für Haarschmuck rund biegen zu können, ohne daß die Prägung leidet. In Frage kommen event. sogenannte Scherenzangen?

Nr. 835. Wer fabriziert den sogenannten **Leiter'schen Temperatur-Regulator?**

Nr. 836. Wer stellt **Drahtspiralen nebst Nadeln für Riemenverbindemaschinen** her?

Nr. 842. Wer fabriziert **„Prostata“-Massage-Apparate?**

Nr. 846. Wer ist Fabrikant der **„Ulla“-Gummisohlen?**

Nr. 847. Wer stellt die Zahnstocher Marke **„Minzol“** her (in Gelatinehülsen verpackt)?

Nr. 850. Wer ist Hersteller von **„Silikat“-Binden** zum Isolieren?

Nr. 855. Wer stellt **Metallringe** her, die zum Festhalten des Leders bei Fingernagelpolierern Verwendung finden?

Nr. 856. **Wer fabriziert „Agraffe“-Riemenverbinder?**

Nr. 862. Wer ist Hersteller von **Boxergürteln** zum Schutze des Magens?

Nr. 864. Wer ist Fabrikant einer **Zuschneidemaschine mit auf- und abgehendem Messer,** sowohl für Hand- als auch für elektrischen Betrieb?

Nr. 865. Wer stellt **Handrollen** her (Gummirollen und Preßrollen) **zur Gummimäntelfabrikation?**

Nr. 867. Wer ist Fabrikant **dreiteiliger Klysos mit vierkantigem Schlauch?**

Nr. 870. Wer baut **Maschinen zur Herstellung von Isolierschnüren mit Faserfüllung aus Seide, Asbest u. dergl.?**

Nr. 871. Wer ist Fabrikant von **„Billrotist"?**

Nr. 873. Wer ist Hersteller der **Gummilösung „Elektro"** und **„Triumph"?**

Nr. 874. Wer fabriziert jetzt die früher von der erloschenen Firma G. Neiß in Friedrichshagen hergestellten **„Crescent"-Riemenverbinder?**

Nr. 878. Wer ist Hersteller von **Heizschläuchen für Luftheizung von Pneumatiks?**

Nr. 881. Wer fabriziert **Handschuhe, die beim Preßluftnieten verwandt werden** (außen Leder und innen Segeltuch)?

Nr. 883 Wer baut eine **Vorrichtung zur automatischen Vulkanisation von Gummiabsätzen, die Etagenpressen ersetzt,** mithin rationeller arbeitet?

b) Anfragen, auf die wir bereits Lieferanten nannten. Wir geben anheim, uns weitere Offerten einzureichen.

Nr. 803. Wer baut **Maschinen zum Aufblasen von Gummibällen?**

Nr. 809. Wer baut **Maschinen zum Schneiden von Gummisohlen,** ähnlich der im Handel befindlichen englischen „Wellmann Sole cutting"?

Nr. 841. Wer ist Hersteller von **Stimm-Ventilen?**

Nr. 854. Wer ist Fabrikant von schmalen, dünnen **Baumwollbändern,** wie Baumwollzwirntuch dicht gewebt?

Nr. 875. Wer ist Fabrikant von **Schachtanzügen aus Gummi-Doppelstoff,** weiß?

Nr. 876. Wer stellt **„Firmus"-Masse** her?

Geschäftsbericht.

Bremer Gummiwerke Roland Akt.-Ges., Bremen.

Das Geschäftsjahr 1921 zeigte eine fortschreitende Steigerung unserer Umsatzziffern, da es uns möglich war, unseren Fabrikaten infolge ihrer guten Qualität immer weiteren Eingang bei der Kundschaft zu verschaffen. Auch das Auslandsgeschäft hat eine Vergrößerung erfahren. Die Beschaffung der zur Fabrikation erforderlichen Rohstoffe war bei schwankenden Konjunkturverhältnissen im allgemeinen sehr schwierig, jedoch konnten wir durch vorsichtige Disposition den Einkauf durchweg günstig für uns gestalten. Die Kohlenversorgung war fast im ganzen Jahre ungenügend. Wir konnten aber mit Hilfe von Ersatzbrennstoffen den Betrieb aufrechterhalten. Auf dem Gewinn- und Verlustkonto ergibt sich nach Abzug sämtlicher Unkosten für Salaire, Betriebsunkosten, Reparaturen ein Ueberschuß einschließlich Gewinnvortrag aus 1920 von 316 165,59 M, dessen Verteilung wir wie folgt vorschlagen: 10 Prozent Dividende aus 2 000 000 M = 200 000 M, 1½ Prozent Dividende aus 100 000 Mark Vorzugsaktien 1500 M, Zuführung zum gesetzlichen Reservefonds 20 000 M, Tantieme 31 387,20 M, Vortrag auf neue Rechnung 63 278,39 M.

Bilanz per 1. Januar 1922. Aktiva: Grundbesitz 68 422 M, Gebäude 300 383 M, Maschinen 86 712 M, Werkzeuge und Geräte 1 M, Formen 1 M, Elektrische Kraftanlage 1 M, Vorausbezahlte Prämien 6103,20 M, Kassenbestände 35 816,67 M, Postscheckguthaben 5113,45 M, Beteiligungen 20 000 M, Debitoren 754 721,70 M, Rohmaterial, fertige und halbfertige Fabrikate 2 185 532,85 M. — Passiva: Aktienkapital 2 100 000 M, Gesetzlicher Reservefonds 60 000 M, Delkredere 10 000 M, Kreditoren 852 684,28 M, Werkerneuerungskonto 120 000 M, Dividendenkonto, nicht eingelöste Kupons 3958 M, Reingewinn: Vortrag aus 1920 31 859,30 M, Gewinn in 1921 = 284 306,29 M, zusammen 316 165,59 M.

Gewinn- und Verlustrechnung. Haben: Vortrag aus 1920 = 31 859,30 M, Gesamterträgnis 2 013 481,06 M. — Soll: Allgemeine Unkosten, Steuern, Versicherungen 1 638 054,92 M, Abschreibungen 91 119,85 M, Reingewinn: Vortrag aus 1920 = 31 859,30 M, Reingewinn in 1921 = 284 306,29 M, zusammen 316 165,59 M.

* * *

Kölnische Gummifädenfabrik vorm. Ferd. Kohlstadt & Co., Koln-Deutz.

Der Geschäftsgang stand, wie in den Vorjahren, vollkommen unter der Einwirkung der noch fortdauernden unsicheren politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Die dem deutschen Volk auferlegten unerfüllbaren Wiedergutmachungsverpflichtungen und die unter beträchtlichen Schwankungen fortgeschrittene ungeheure Entwertung unserer Reichswährung waren die besonderen Kennzeichen des verflossenen wechselreichen Jahres. Die Veränderungen der Rohgummimarktnotierungen

hielten sich in erträglichen Grenzen. Hard fine Para kostete Anfang Januar 1 sh 1½ d das englische Pfund. Der Preis ging bis Ende April auf 10¼ d zurück, erholte sich aber bald wieder und stieg bis Mitte November auf 1 sh 2½ d. Dann trat eine abermalige Abschwächung ein. Ende Dezember betrug die Marktforderung 1 sh 1½ d. Unter Berücksichtigung der ausländischen Geldkurse ergaben sich dagegen folgende Kilopreise: Anfang Januar etwa 32 M, Ende Dezember etwa 96 M. Niedrigster Preis am 6. April 22,50 M, höchster Preis am 7. November 170 M. Die Zufuhren an Para waren hinreichend, wenn auch die Wildgummiernte infolge des Druckes der Plantagengummi-Ueberproduktion in den letzten Erntejahren immer kleiner geworden ist. Die Ausgaben für Lösungsmittel, Baumwollgewebe und sonstige Materialien, sowie für Löhne und Unkosten stiegen in dem Maße, in welchem sich die Geldentwertung vollzog. Der Versand unserer Erzeugnisse nahm bis zum Frühjahr einen ruhigen Verlauf. Mit dem dann erfolgten Eintritt der Sanktionsmaßnahmen hörten die Abrufe der Abnehmer jedoch vollständig auf. Die Unterbrechung in der Ablieferung blieb indes nur von kurzer Dauer. Bei Beginn des Frühsommers setzte unerwartet eine derart starke Nachfrage ein, daß die inzwischen angesammelten Vorräte nach wenigen Wochen geräumt waren und es ungewöhnlicher Anstrengungen bedurfte, den Lieferungswünschen der Kundschaft nachzukommen. Das Geschäft blieb bis zum Jahresschluß lebhaft. Die Verkaufspreise konnten im allgemeinen mit den steigenden Selbstkosten in Einklang gebracht werden. Die Abwicklung des Geschäftsbetriebes unseres Paragummiwerk m. b. H. war im großen und ganzen von den gleichen Erscheinungen begleitet. Am 9. Dezember erlitt dasselbe einen Brand in der Abteilung für nahtlose Gummiwaren, welcher die Erzeugung für einige Wochen unterbrach. Der bei der rheinischen Versicherungsgruppe voll gedeckte Schaden wurde prompt reguliert. Nach angemessenen Abschreibungen und vorsichtiger Bewertung der Material- und Warenbestände stellt sich der Reingewinn auf 2 557 537,85 M, hierzu Vortrag aus dem Vorjahre 18 454,70 M, so daß zur Verfügung der Generalversammlung stehen 2 575 992,55 M, deren Verwendung wir wie folgt vorschlagen: Bildung einer Rücklage 5 für Werkserhaltung 1 000 000 M, Jubiläumszuwendung zur Rücklage 3 = 175 000 M, Vertrags- und satzungsmäßige Gewinnanteile an Vorstand, Beamte und Aufsichtsrat 333 424,90 M, 8 Prozent Gewinnanteil auf Vorzugsaktien (bzw. für ½ Jahr 4 Prozent) 60 000 M, 15 Prozent Gewinnanteil auf Stammaktien (auf Ausgabe 1921 für ½ Jahr 7½ Prozent) 562 500 M, 10 Prozent Sondergewinnanteil (Jubiläumsvergütung) auf Stammaktien (Ausgabe 1921 für ½ Jahr 5 Prozent) 375 000 M. Als Vortrag für neue Rechnung würden alsdann verbleiben 70 067,65 M. Sowohl bei dem Paragummiwerk wie bei uns hielt das Drängen der Abnehmer nach Lieferung im laufenden Geschäftsjahre unvermindert an. Der gegenwärtige Auftragsbestand sichert uns bei ungestörtem Arbeitsgang noch für mehrere Monate Beschäftigung. Andererseits erfordern die sich überstürzenden Steigerungen sämtlicher Unkosten und Abgaben erhebliche Beträge. Die Gesamtlage ist bis heute immerhin zufriedenstellend, doch bleibt naturgemäß die Weiterentwicklung von der Gestaltung der allgemeinen Wirtschaftslage abhängig. Unsere Firma bestand am 30. März 1922 fünfzig Jahre als Aktiengesellschaft. Dem Ernst der Zeit folgend, haben wir davon Abstand genommen, diesen Erinnerungstag in sonst üblicher, festlicher Weise zu begehen. In Uebereinstimmung mit unseren Werkangehörigen, mit denen wir in gutem Einvernehmen stehen und von welchen eine große Zahl in langjähriger Arbeitsgemeinschaft mit uns verbunden ist, hielten wir es für zweckdienlicher, denselben entsprechende Barzuwendungen zu machen, außer der vorgeschlagenen Auffüllung der Rücklage 3, für Unterstützung Werkangehöriger, auf eine Viertelmillion.

Abschlußrechnung am 31. Dezember 1921. Vermögen: Grundstück 100 000 M, Gebäude 700 000 M, Maschinen 600 000 M, Elektrische Anlagen 1 M, Fahrzeuge 1 M, Geräte und Werkzeuge 1 M, Mobilien 1 M. Bar 62 314,98 M, Wertpapiere 19 255 M, Beteiligung 20 000 M, Außenstände 6 946 818,83 M, Rohstoffe und Materialien 5 355 466,91 M, Waren 2 802 035 Mark 77 Pf. — Verpflichtungen: Aktienkapital 6 000 000 M, Rücklage 1 = 715 000 M, Rücklage 2 = 285 000 M, Rücklage 3 = 75 000 M, Rücklage 4 = 250 000 M, Rücklage für Gewinnanteilbogensteuer 32 280 M, Nicht erhobene Gewinnanteile 1 267,70 M, Rückstellungen für Steuern, Versicherungsgebühren und sonstige Abgaben sowie für schwebenden Rechtsstreit 1 562 315,17 M, Schulden 5 109 040,07 M, Reingewinn des Jahres 1921 = 2 557 537,85 M, Gewinnvortrag aus 1920 = 18 454,70 M, zusammen 2 575 992,55 M.

Gewinn- und Verlustrechnung. Haben: Betriebsüberschuß und Gewinn aus Beteiligung 4 423 833,59 M, Mietertrag 5 000 M, Gewinnvortrag aus 1920 = 18 454,70 M. — Soll: Geschäftsunkosten 1 149 004,57 M, Zinsen 254 445,17 M, Abschreibungen 467 846 M, Reingewinn des Jahres 1921 = 2 557 537,85 M, Gewinnvortrag aus 1920 = 18 454,70 M, zusammen 2 575 992,55 M.

Geschäfts- und Personalmitteilungen.

Berlin. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Fengler & Petak G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung chirurgischer Instrumente und elektro-medizinischer Apparate. Stammkapital: 48 000 M. Geschäftsführer sind die Herren Otto Fengler zu Berlin, und Karl Petak, ebenda. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer vertreten, welche nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt sind.

Berlin. C. Müller Gummiwarenfabrik Akt.-Ges. Die Generalversammlung setzte die Dividende auf die alten Aktien auf 20 Prozent, auf die jungen auf 10 Prozent fest. Ferner wurde die Erhöhung des Aktienkapitals um 2 Mill. M Stammaktien und 500 000 M 7proz. Vorzugsaktien mit achtfachem Stimmrecht, die zum Kurse von 108 Prozent begeben werden, auf 5½ Mill. M beschlossen. Die neuen Stammaktien werden einem Konsortium unter Führung der Firma Carsch, Simon & Co. zum Kurse von 300 Prozent mit der Verpflichtung überlassen, hiervon 1 Mill. M den bisherigen Aktionären im Verhältnis 3 : 1 zum Kurse von 315 Prozent zum Bezuge anzubieten und den restlichen Betrag von 1 Mill. M zum Kurse von 100 Prozent zu übernehmen (mit der Verpflichtung, von dem Ueberschuß der Gesellschaft Mittel für Bauten und Umbauten zur

Verfügung zu stellen. Neu in den Aufsichtsrat wurde Herr Dr. Kasimir Bett gewählt. Ueber die Geschäftslage äußerte sich der Vorstand, daß das neue Geschäftsjahr sich gut entwickelt habe und die Gesellschaft in allen Abteilungen voll beschäftigt sei.

Berlin. Vereinigte Berlin-Frankfurter Gummiwarenfabriken Akt.-Ges. Die Generalversammlung setzte die Dividende auf 20 Prozent fest. Neu in den Aufsichtsrat wurde Herr Dipl.-Ing. Waldemar Buchholz gewählt. Ferner wurde beschlossen, das Aktienkapital um 3,5 Mill. M auf 10½ Mill. M zu erhöhen. Die neuen Aktien werden den bisherigen Aktionären zum Kurse von 250 Prozent im Verhältnis 2 : 1 zum Bezuge angeboten. Gegen die projektierte Vergrößerung des Aktienkapitals durch 4½ Mill. M Vorzugsaktien legte der Vertreter einer Gruppe, die über ein Viertel der in der Versammlung vertretenen Stimmen besaß, Protest ein, so daß dieselbe von der Tagesordnung abgesetzt wurde. Die Kapitalerhöhung wurde mit der Verteuerung der Rohstoffe begründet. Der Beschäftigungsgrad wurde als gut bezeichnet.

Braunschweig. Pneumelasticum G. m. b. H. In der Gesellschafterversammlung vom 16. März 1922 ist die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschlossen. Liquidator ist Herr Ingenieur Max Drzymalla, hier.

Chemnitz. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Titan Gummiwaren-Gesellschaft m. b. H., Inn. Johannisstr. 4. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Handel mit Gummiwaren, insbesondere der Fortbetrieb des bisher von Herrn Gesellschafter Werner Brink betriebenen Geschäfts. Das Stammkapital beträgt 50 000 M.

Danzig. Gummihaus „Vredestein", G. m. b. H. Unter dieser Firma wurde in Danzig Anfang Januar d. J. eine Filiale der N. V. Rubberfabriek „Vredestein", Loosduinen (Holland), begründet, die sich in der Hauptsache mit der Herstellung von Auto- und Fahrradbereifung befaßt, aber auch Gummiartikel technischer und sanitärer Art fertigt, sowie Gummiabsätze und -sohlen.

Einbeck. Heliosit- und Gummiwerk Einbeck, G. m. b. H. Der alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer Herr Wilhelm Sprenger ist abberufen. Zum weiteren Geschäftsführer ist ernannt Herr Ingenieur Victor Wendt in Einbeck. Er ist berechtigt, die Firma gemeinschaftlich mit einem andern Geschäftsführer oder einem Prokuristen zu vertreten. Herr Geschäftsführer Theo Schmidt ist abberufen. Zum weiteren Geschäftsführer ist Herr Walter Rosenblath in Einbeck bestellt mit der Befugnis, die Gesellschaft gemeinsam mit einem andern Geschäftsführer oder einem Prokuristen zu vertreten und zu zeichen.

Frankfurt a. M. Mitteldeutsche Gummiwarenfabrik Louis Peter A.-G. Die außerordentliche Generalversammlung beschloß eine Kapitalerhöhung um 10 Millionen 7proz. kumulative Vorzugsaktien mit in gewissen Fällen doppeltem Stimmrecht und um 10 Millionen Mark neue Stammaktien, wovon 5 Millionen zu 152 Prozent und die restlichen 5 Millionen zu 200 Prozent ausgegeben werden sollen. Ferner werden die alten 10 Millionen Vorzugsaktien nach Volleinzahlung und unter Zuzahlung von 52 Prozent in Stammaktien umgewandelt und im Verein mit den 5 Millionen Mark neuen zu 152 Prozent auszugebenden Stammaktien den Aktionären im Verhältnis 3 : 4 zu 160 Prozent angeboten. Die zu 200 Prozent auszugebenden neuen Stammaktien werden zur Begebung an Werkinteressenten und zum freien Verkauf verwandt. Die Aktien sind für das laufende Jahr gewinnberechtigt und werden von einem Konsortium unter Führung der Deutschen Bank Filiale Frankfurt a. M. übernommen. Herrn Kaufmann Fritz Meier zu Frankfurt a. M. ist Prokura dergestalt erteilt, daß er in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitgliede zeichnungsberechtigt ist.

Falkenstein (i. V.). Vgtl. Metallschlauch- und Armaturenfabrik Neubert & Co. Herr Privatmann Paul Clemens Hofmann in Falkenstein ist am 1. Januar 1922 in die Gesellschaft eingetreten.

Hannover. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Oergel Gummiwaren-Großhandlung G. m. b. H., Rehbergstraße 4. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Gummiwaren. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Alleiniger Geschäftsführer ist Herr Kaufmann Hermann Oergel in Hannover.

Köln-Kalk. Gummigesellschaft Colonia Bruno Aschenbach & Co. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen. Das Geschäft ist übergegangen auf den Gesellschafter Herrn Heinrich Hunger.

Leipzig. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Gebrüder Hartmann, Maschinen und technische Bedarfsartikel, Hainstraße 5. Gesellschafter sind die Herren Ingenieur Hermann Artur Hartmann und Kaufmann Otto Alfred Kurt Hartmann, beide in Leipzig. Angegebener Geschäftszweig: Handel mit Maschinen aller Art und technischen Bedarfsartikeln sowie die Vertretung in diesen Artikeln und in Autoreifen.

Leipzig-Reudnitz. In das Handelsregister ist eingetragen worden die Firma Richard Wilde, Eilenburger Straße 17a. Herr Kaufmann Paul Richard Wilde in Naunhof ist Inhaber. Angegebener Geschäftszweig: Betrieb einer Treibriemen- und Schuhfabrik.

rg. **London.** Linoleum Manufacturing Co., Ltd., hatte für 1921 91 633 (i. V. 94 643) £ Reingewinn. Der Wert des Lagers wuchs, da man keine Arbeiterentlassungen vornehmen wollte, um 70 000 auf 447 000 £. Indes ist der Bankdiskontosatz von 7 auf 4½ Prozent gefallen, die Rohstoffpreise gesunken, die Lager der Kunden klein und der Linoleumpreis seit Anfang d. J. um 20 Prozent ermäßigt.

rg. **London.** Greenwich Inlaid Linoleum Co., Ltd., hatte für 1921 14 767 £ Reingewinn, verteilt 8750 £ als Vorzugsdividende und macht 32 530 (26 513) £ Uebertrag. Infolge des Kohlenstreiks war die Fabrik 21 Wochen geschlossen; das amerikanische Geschäft ging sehr zurück, und billige Artikel hatte man nicht anzubieten. Ein Zusammenschluß mit der Linoleumfabrik Michael Nairn & Co. Ltd., in Kirkcaldy, die ihre eigenen Erzeugnisse gut ergänzt und jährlich beträchtliche Dividenden verteilte, zu der neuen Firma Michael Nairn & Greenwich, Ltd., ist geplant und zwar sollen für je 9 Aktien à 10 sh in der alten Greenwich-Firma 5 à 1 £ in der neuen eingetauscht werden. Vorsteher im Vorstand der neuen wird J. Nairn, 2. Vorsteher W. G. Rayner.

München. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Bayrisches Oelkontor Friedr. Bachmann & Co. G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb aller Arten von Mineralölen, tierischen Fetten und Oelen, Fetten jeder anderen Art, Benzin und Benzol, Ledertreibriemen und anderen einschlägigen Artikeln. Stammkapital: 20 000 M. Jeder Geschäftsführer ist allein vertretungsberechtigt.



Geschäftsführer sind die Herren Friedrich Bachmann, Generaldirektor in Altona, Hans Schott, Kaufmann in Hamburg, Ernst Fischler Graf von Treuberg in Murnau. Geschäftslokal: Sternwartstraße 20.

Schönebeck (Elbe). In das Handelsregister ist die Firma Mitteldeutsche Gummiwarengesellschaft Georg & Co., G. m. b. H., Groß-Salze, eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb von Gummiwaren. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer sind die Herren Kaufleute Julius Georg und Paul Bodenstein, beide in Groß-Salze.

Stuttgart. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Süddeutsche Gummi-Vertriebsgesellschaft m. b. H., Leonhardstraße 11. Gegenstand des Unternehmens bildet der Großvertrieb von Gummiwaren aller Art, insbesondere Schuhmacher-Bedarfsartikeln, Gummisohlen und -Absätzen. Stammkapital 48 000 M. Geschäftsführer sind die Herren Oskar Pariser, Kaufmann, hier, Wilhelm Wolf Schlesinger, Kaufmann, hier, Moritz Katz, Kaufmann in Eßlingen, von denen jeder für sich allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

Verona. Mario Forte, Importazione-Esportazione Kontor- und Lagerräume befinden sich fortan im eigenen Fabrikgrundstück: Piazza Ottolini. Briefsendungen sind indessen nach der bisherigen Postadresse: Verona, Cassella Postale 58, zu adressieren.

Wien. Siegmund Popper, Exportation des Articles du Caoutchouc, XVIII., Hofstattgasse 14. Herr Siegmund Popper hat seinen Schwiegersohn, den bisherigen Mitarbeiter und stillen Teilhaber, Herrn Dr. Franz Zipser, nunmehr als öffentlichen Gesellschafter in seine Firma aufgenommen und führt sie unter der handelsgerichtlich eingetragenen Firma: Siegmund Popper & Co., Großhandlung Techn. Artikel und Gummiwaren, in gleicher Weise weiter.

w **Wien.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Dr. Robert Clauser, Handel mit technischen Artikeln, VI., Rahlgasse 1. Inhaber: Dr. Robert Clauser, Kaufmann in Wien.

Aus der Fahrrad-, Automobil- und Flugzeugbranche.

Bad Schmiedeberg (Bez. Halle). Im Handelsregister eingetragen ist die Firma Fahrzeugwerke Max Kleinschmager.

Dresden. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Carl Kittner Fabrikation und Großhandel von Spezialartikeln der Autozubehörbranche. Geschäftsräume Gerokstraße 56.

Elsdorf (Rhld.). Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Cyklop-Fahrrad-Akt.-Ges. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation von Fahrrädern aller Art und deren Zubehörteilen.

Königswusterhausen. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma T. K. Automobilwerke, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist Bau und Vertrieb von Automobilen, Ausführung von Ausbesserungs- und Herrichtungsarbeiten von Automobilen und verwandte Geschäfte. Stammkapital: 30 000 M.

Oelde (Westf.). In das Handelsregister ist die Firma Westfälisches Automobilwerk, Heimeshoff, Weishaupt & Co. eingetragen worden.

Pößneck. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Pößnecker Fahrradwerke Cramer & Triemer, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens: Fabrikation und Handel mit Fahrrädern und Fahrradteilen. Das Stammkapital beträgt 30 000 M.

w **Prag.** Horak & Hlava, Handel mit Automobil- und Flugzeugmateriali II., Smecky 13n. Nunmehr: Handel mit Automobilen, technischen Bedarfs- sowie Automobil- und Flugzeugmaterial.

Aus der Elektrizitätsbranche.

Berlin. Bergmann-Elektrizitätswerke, A.-G. In der Aufsichtsratssitzung der Bergmann-Elektrizitätswerke A.-G. in Berlin wurde vom Vorstand die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1921 vorgelegt. Der erzielte Bruttogewinn einschließlich des Vortrages aus 1920 wurde mit 69,4 Millionen Mark (45,1 Millionen Mark) ausgewiesen. Hiervon sind abzuziehen Generalunkosten in Höhe von 42,1 (26,7) Mill. Mark, Abschreibungen auf Anlagekosten mit 7,1 (4,8) Millionen Mark, ferner Zuwendungen für die Wohlfahrtseinrichtung für Beamte und Arbeiter mit 500 000 Mark (i. V. 500 000 Mark), so daß ein Reingewinn von 19,5 (13) Millionen Mark zur Verfügung bleibt. Der auf den 6. Mai 1922 angesetzten Generalversammlung wird vorgeschlagen, eine Dividende von 20 Prozent auf die alten Aktien und 10 Prozent auf die jungen Aktien zu verteilen und 1,5 (1) Million Mark auf neue Rechnung vorzutragen. Nach den Beschlüssen des Aufsichtsrates wird ferner der Generalversammlung vorgeschlagen werden, das Aktienkapital von 100 auf 165 Millionen Mark zu erhöhen. Von den jungen Aktien sollen unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts den alten Aktionären 50 Millionen Mark im Verhältnis 3 : 1 zu 320 Prozent angeboten werden, während der Rest von 15 Millionen Mark für den freihändigen Verkauf bestimmt ist. Die sämtlichen jungen Aktien sollen ab 1. Januar 1922 dividendenberechtigt sein.

Elberfeld. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Hans Krämer & Co. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung elektrotechnischer Artikel und Handel mit solchen. Das Stammkapital beträgt 20 000 M.

Kattowitz (O.-S.). Elektrizitäts-Industrie Oberschlesien, G. m. b. H. Der Sitz der Gesellschaft ist nach Gleiwitz verlegt worden.

Jubiläen.

Elbing. Die Ostdeutsche Treibriemenfabrik, deren Inhaber Herr Gustav Scheffler in Elbing ist, hatte sich am 4. April d. J. zur Feier eines Geschäftsjubiläums gerüstet und viele Freunde vereinigt. Vor 25 Jahren hat Herr Scheffler die Fabrik übernommen und sie aus kleinen Anfängen heraus zu ihrer heutigen Blüte und Bedeutung heraufgeführt. In trefflichen Worten schilderte ein Freund des Hauses, Herr

Pfarrer Weber, die unermüdliche Tatkraft, den kaufmännischen Weitblick und die streng reellen kaufmännischen Prinzipien des Jubilars. In herzlichen Worten dankte die Prokuristin des Hauses, Fräulein Krzizanowski, Herrn Scheffler für das stets bewiesene Wohlwollen und die Fürsorge seinen Angestellten und Arbeitern gegenüber, das auch am heutigen Tage durch die namhafte Summe zum Ausdruck kam, welche der Jubilar unter seinen Mitarbeitern zur Verteilung brachte. Herr Direktor Vandenesch betonte, daß nur freudige und treue Arbeit die Bausteine zur Wiederaufrichtung unseres Wirtschaftslebens und unseres Vaterlandes schaffen könnten. Noch manche Rede und mancher Trinkspruch würzte das Fest. Eine große Zahl von Telegrammen und Glückwunschschreiben war eingegangen, alle von den besten Wünschen für ein ferneres Blühen und Gedeihen der Ostdeutschen Treibriemenfabrik erfüllt. In bewegten Worten dankte Herr Scheffler allen, die während der 25 Jahre ihm treu zur Seite gestanden und denen, die ihm heute den Jubeltag so schön gestaltet hatten; ganz besonderen Dank zollte der Jubilar seinen Angestellten und Arbeitern, die er als treue und zuverlässige Mitarbeiter feierte. Der ganze Festakt gab ein schönes Zeichen von dem vorbildlichen Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern.

Entscheidungen des Reichsfinanzhofs.

Zulässigkeit der Abschreibung auf Wertpapiere bei der Veranlagung zur Kriegsabgabe. Die zum Betriebsvermögen einer Aktiengesellschaft gehörenden Wertpapiere kommen bei der Bestimmung des von ihr erzielten, nach den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung berechneten Geschäftsgewinns lediglich als Rechnungsfaktoren in Betracht. Für deren Bewertung schreibt § 261 des Handelsgesetzbuchs vor, daß Wertpapiere, die einen Börsenpreis haben, höchstens zum Börsenpreise zur Zeit der Bilanzaufstellung, sofern dieser jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angesetzt werden dürfen. Diese Höchstbewertungsvorschrift läßt somit an sich auch Raum für eine Bewertung von Wertpapieren unter ihrem Börsenpreise namentlich im Hinblick darauf zu, daß die Rücksichten auf die Gläubiger und Aktionäre es gebieten, daß nicht Gewinne verteilt werden, die durch zu hohe Schätzungen der Aktiva des Betriebes entstehen. Eine unter dem Börsenpreis an einem bestimmten Tage liegende Bewertung wird aber nur unter ganz besonderen nachgewiesenen Voraussetzungen zugelassen werden können. Denn der an der Börse für getätigte Geschäfte amtlich notierte Kurs gibt grundsätzlich den für die Geschäftsbilanz allein maßgebenden gemeinen Wert eines Wertpapiers an einem bestimmten Tage wieder. Immerhin ist z. B. die Behauptung, daß der innere Wert der Kriegsanleihe schon an dem für die Veranlagung maßgebenden Stichtage den Kurs von 97 Prozent nicht erreichte, und daß bei einem Verkauf von größeren Beträgen an diesem Tage jener Kurs unerreichbar gewesen sei, rechtserheblich. Denn wenn es richtig ist, daß der am 31. Dezember 1917 amtlich notierte Kurs bei einem Verkauf von größeren Beträgen der Wertpapiere nicht zu erzielen war, dann war die Aktiengesellschaft vom Standpunkt eines vorsichtig rechnenden Kaufmanns nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Wertpapiere zu einem hinter dem amtlichen Kurse zurückbleibenden, den tatsächlichen Verhältnissen am Stichtag entsprechenden Verkaufswert in die Geschäftsbilanz einzusetzen. (Uretil vom 28. Oktober 1921, I A 206/20).

Verzinsungspflicht der Umsatzsteuer. Die Verzinsungspflicht ist durch § 37 des Umsatzsteuergesetzes von 1919 geregelt. Absatz 1 bestimmt zunächst, daß die Steuer innerhalb zweier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids zu entrichten ist. Daraus folgt in Verbindung mit § 104, Absatz 1 der Reichsabgabenordnung, daß vor Ablauf dieser zwei Wochen an fünf Prozent Zinsen zu entrichten sind. Nun bestimmt aber weiter § 37, Absatz 2 des Umsatzsteuergesetzes von 1919: „Wird die Steuer nicht innerhalb dreier Monate nach Schluß des Steuerabschnitts gezahlt, so sind neben der Steuer Zinsen in Höhe von fünf Prozent, vom Ablauf dieser Frist gerechnet, zu entrichten; diese Verpflichtung tritt nicht ein, wenn der geschuldete Steuerbetrag 1000 M nicht überschreitet." Diese Vorschrift ergänzt den Absatz 1. Sie schreibt vor, daß Umsatzsteuern, wenn der geschuldete Steuerbetrag 1000 M übersteigt, jedenfalls nach Ablauf von drei Monaten seit Schluß des Steuerabschnitts zu verzinsen sind. Ob die Steuer vor Ablauf der drei Monate festgesetzt und die Festsetzung bekannt gegeben ist, wird nicht unterschieden und darf nicht ins Gesetz hineingetragen werden. Insbesondere darf aus den Worten des Halbsatzes 2 „der geschuldete Steuerbetrag" nicht gefolgert werden, daß die Vorschrift des Halbsatzes 1 stillschweigend unterstelle, daß die Steuer vor Ablauf der drei Monate fällig geworden sei. Nach § 81, Absatz 1 der Reichsabgabenordnung entsteht die Steuerschuld schon vor ihrer zahlenmäßigen Festsetzung und wird deshalb im Sinne des Gesetzes sofort vom Schlusse des Steuerabschnitts ab für den betreffenden Steuerabschnitt geschuldet. Der Sinn des Absatz 2 ist vielmehr, daß die Steuer bei allen erheblichen, d. h. 1000 M übersteigenden Beträgen im Interesse des Reichs, wenn sie nicht nach Absatz 1 schon vorher fällig geworden ist, jedenfalls vom Beginne des vierten Monats nach Schluß des Steuerabschnitts ab gerechnet, mit Zinsen zu entrichten ist. Dies gilt auch dann, wenn die Steuer erst später festgesetzt wird, wobei nicht unterschieden wird, ob die Verzögerung der Festsetzung auf Ueberlastung der Behörden beruht oder mit dem Verhalten des Steuerpflichtigen zusammenhängt. Diese Verzinsung hat mit Verzug nichts zu schaffen, sondern beruht auf der Erwägung, daß sämtliche Steuerpflichtige, bei denen die Steuer 1000 M überschreitet, im Interesse des Reichs und im Interesse einer gleichmäßigen, von dem mehr oder minder zufälligen Zeitpunkt der Steuerfestsetzung loszulösenden Belastung so behandelt werden sollen, als ob die Steuer spätestens mit Beginn des vierten Monats nach Schluß des Steuerabschnitts fällig geworden wäre. Darin liegt nach der Absicht des Gesetzgebers mit ein billiger Ausgleich gegenüber den kleinen Gewerbetreibenden, deren Veranlagung meist rascher gefördert werden kann als die der großen Unternehmungen, deren Veranlagung sich länger hinzieht. (Urteil vom 29. November 1921, V A 154/21).

(flpstr)

Neue Patente und Gebrauchsmuster.

Injektionskanüle für medizinische Spritzen. D. R. P. Nr. 349 110 vom 25. Dezember 1919 für Franz Masarey, Berlin (veröff. 23. Februar 1922). Es soll durch vorliegende Erfindung verhindert werden, daß sich die unter starkem Druck eingeführte Kanüle verschiebt. Beistehende Abbildungen zeigen in Fig. 1 einen Längsschnitt, in Fig. 2 eine Oberansicht und in Fig. 3 eine Unteransicht der Kanüle. Die Hartmetallkanüle a geht in den verbreiterten Kopf b über dessen Unterfläche c eine

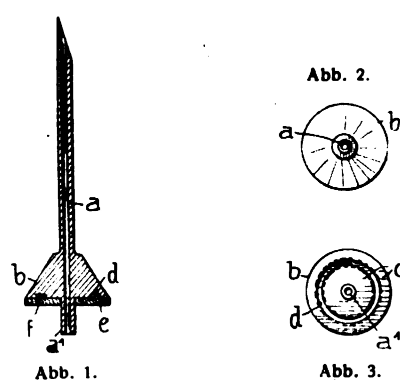
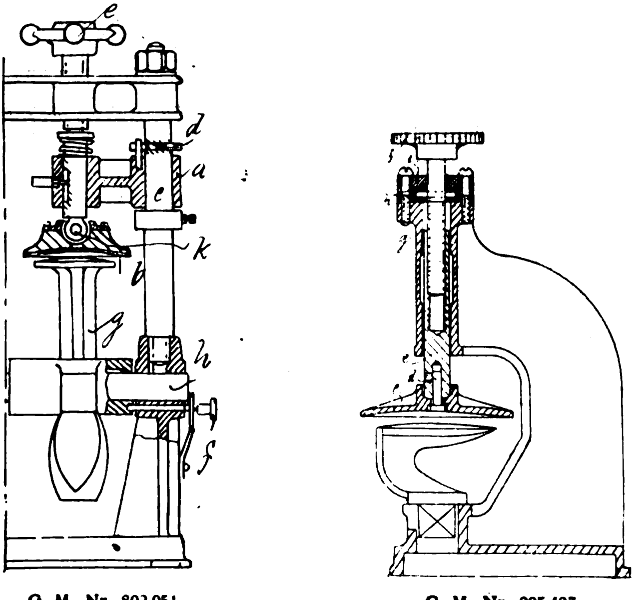


Abb. 1. Abb. 2. Abb. 3.

unterschnittene Ringnut d hat, in welche die Weichmetallplatte e mittels unter Preßdruck gebildeter Ringzapfen f eingreift. Der verlängerte Hartmetallzapfen a¹ verhindert das Verpressen der Dichtungsmasse e vor die Austrittsöffnung der Kanüle. Patentansprüche: 1. Injektionskanüle für medizinische Spritzen mit Weichmetalldichtung unter einer verbreiterten Auflagefläche, gekennzeichnet durch einen durch die Weichmetalldichtung hindurchgehenden Kanülenfortsatz a¹, der in den Spritzenkopf eingesenkt wird und dort eine Führung zur Verhinderung seitlicher Verschiebungen bildet, während gleichzeitig Verschiebungen in der Längsrichtung dadurch verhindert werden, daß die verbreiterte Auflagefläche der Kanüle durch eine Verbreiterung b der Kanülenwandung selbst gebildet wird. 2. Injektionskanüle nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Weichmetalldichtung e auf der flachen Unterseite der Auflage b bzw. am Zapfen a¹ in Rillen d, Aufrauhungen oder ähnliche Haftmittel gepreßt ist.

Gummisohl-Klebpresse. Oscar Böttger, Frankfurt a. M.-Eschersheim, Hügelstr. 128. G.-M. Nr. 802 051. Vor Aufstreifen des Schuhes auf den Leisten wird das Gelenk a der Druckplatte b um den Stahlbolzen c bis zum Anschlag d geschwenkt, wodurch der zum Aufstreifen des Schuhes nötige Raum zwischen Leiste und Druckschraube e frei wird. Der Knebelstift f wird nach außen gezogen, wodurch der Leistenstern g entsichert wird und dieser nun um die Welle h zur gewünschten Leiste geschwenkt wird. Nun wird der Schuh auf den Leisten gestreift und so festgehalten, daß die Sohle flach liegt. Ist die Gummisohle auf die Ledersohle gelegt, so wird die Druckschraube e gedreht, so daß durch den Kugelbolzen k die Druckplatte b auf die Gummisohle gedrückt wird. Infolge des Filzes an der Druckplatte wird die Gummisohle gleichmäßig auf die Ledersohle angepreßt.



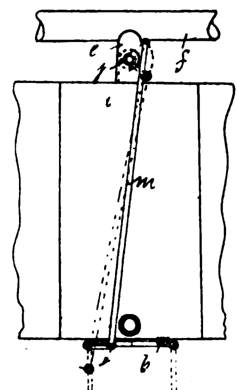
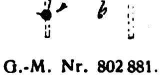
G.-M. Nr. 802 051. G.-M. Nr. 805 487.

Gummisohl- und Absatz-Aufklebepresse. Oskar Böttger, Frankfurt a. M.-Eschersheim, Hügelstr. 128. G.-M. Nr. 805 487. Die Auflagefläche und Standsicherheit des Leistens wird nicht beeinflußt. Die Druckplatte c wird gehalten durch den Bolzen d, welcher in der Druckstange e befestigt ist. Die Druckstange e ist mit dem Handrade f durch die Spindel g verbunden, welche durch den Führungsring h im Deckel i am Ständer b gelagert ist. Die Druckstange, welche aus Vierkanteisen hergestellt ist, bewegt sich in ebenfalls vierkantiger Lagernabe.

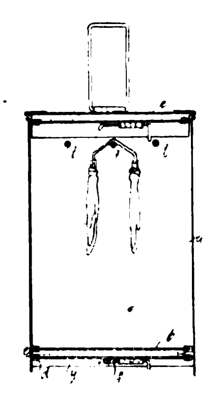
Tabakbeutel aus Vollgummi. Richard Hofmann, Framersheim (Rheinhessen). G.-M. Nr. 802 221. Der Tabakbeutel wird auf folgende Art hergestellt: Ein Stück Vollgummi in den Dimensionen $14 \times 16 = 20 \times 20$ usw. wird am unteren Ende etwa 1 cm umgeschlagen, geleimt und zusammengelegt. An dem einen Ende wird der Streifen in ungefähr 1 cm Breite und Höhe einfach gelassen. Dieses Ende wird alsdann in das andere Ende des Doppelgummistreifens, das noch offen steht, eingesteckt

und zusammengeleimt. Gleichzeitig werden die beiden offenstehenden Seiten in 1 cm Breite zusammengeleimt. Der Boden wird dann durch erneutes Zusammenkleben fertiggestellt. Auf der Vorderseite wird eine passende Lasche nach innen umgeschlagen, um ein Herausfallen des Tabaks zu verhindern. Die Rückseite des Tabakbeutels wird in die Vorderseite mittels zweier Druckknöpfe eingeknöpft.

Einzelne Tauchapparate selbsttätig aus dem Dämpfeabzug schaltende Vorrichtung an Tauchapparatbatterien der Gummiwarenfabriken. Schmidt & Brockhues, Berg.-Gladbach. G.-M. Nr. 802 881. Die Neuerung besteht im wesentlichen darin, daß in jedem Dämpfeabführungsstutzen e eine um eine Achse j drehbare Klappe i angebracht und durch geeignetes Gestänge m, Hebel usw. so mit der Beschickung des Apparates verbunden ist, daß sie bei geschlossener Tür b längs der Achse des Stutzens e steht und die Dämpfe aus dem Apparat frei durchläßt in das Sammelrohr f, bei geöffneter Tür dagegen sich quer einstellt und den Dämpfen bzw. der Luft den Durchgang durch den Stutzen e zum Rohr f sperrt.

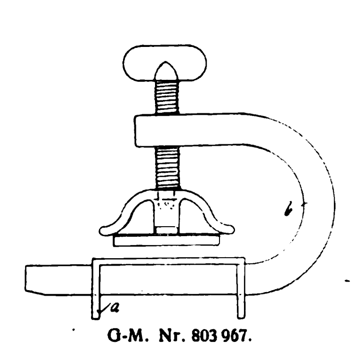
G.-M. Nr. 802 881.



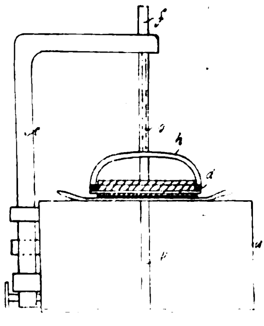
G.-M. Nr. 804 108.

Vorrichtung zum Sterilisieren und Aufbewahren chirurgischer Gummihandschuhe u. dgl. Aktiebolaget Stille-Werner, Stockholm, Fiskaregatan 6. G.-M. Nr. 804 108. Die dargestellte Vorrichtung besteht aus einem Behälter a von viereckigem Grundriß mit Drahtgeflechtboden b und Drahtgeflechtdeckel c. An dem einen Randteil y ist ein Stück unterhalb des Bodens b eine Leiste e befestigt. Diese dient in Verbindung mit einer am gegenüberliegenden Randteil y angebrachten Hülse f, in die ein am Rahmen d verschiebbar angeordneter Verriegelungsstift eingeführt werden kann, zum Festlegen des Rahmens d. Im Innern des Behälters sind parallel zueinander eine beliebige Anzahl Stangen t angebracht, die zum Aufhängen der zu sterilisierenden Gegenstände bestimmt sind.

Handvulkanisierapparat mit abnehmbarer Unterlage. Paul Tischendorf, Berlin, Triftstr. 41. G.-M. Nr. 803 967. Die dem Gebrauchszweck dienende Neugestaltung besteht darin, daß die Unterlage a von dem Druckbügel b mittels eines einfachen Handgriffes gelöst werden kann, wodurch ein leichtes Unterbringen des defekten Schlauches unter die Druckschraube ermöglicht, als auch im auseinandergenommenen Zustande die geringste Raumeinnahme bei der Verpackung des Apparates erzielt wird.



G.-M. Nr. 803 967.



G.-M. Nr. 804 015.

Vulkanisierapparat. Erich Grimpe, Dipl.-Ing., Berlin-Schöneberg, Berchtesgadener Str. 27. G.-M. Nr. 804 015. In dem oberen Teil der Schmalseite des Kastens a ist ein umklappbarer U-förmiger Bügel c angesetzt. Um die Schraube s dreht sich die Heizbrücke h. An dem unteren Teil der Heizbrücke h ist ein ellipsenförmiger Draht d aufgeschweißt. Zum Gebrauch wird die Flügelschraube f gedreht. Zur Erhöhung der Stabilität des Heizkastens ist eine Verstärkungswand v in der Mitte eingesetzt.

Eingetragene Warenzeichen.

Nr. 280 645. **Telos** für Viktoria-Gummiwerke, G. m. b. H., Berlin, auf Gummikopfbedeckungen, Gummischuhwaren, Gummisohlen, Gummiabsätze, Gummiecken, Gummikleidung, Gummiwäsche, Gummihosenträger und Strumpfhalter, Gummikämme, Gummischwämme, Gummi für zahnärztliche Zwecke, Gummidichtungen, Bereifung aus Gummi für Fahrzeuge, Gummiklebstoffe, Gummi und Gummiersatzstoffe, sowie Waren daraus für technische Zwecke, Gummitreibriemen, Gummischläuche, Radiergummi, Billardbanden, Gummiteppiche, Gummidecken, Gummistoffe.

Nr. 280 743. **Lieberma** für Liebermann & Strauß, Fabrikation und Vertrieb chirurgischer Hart- und Weichgummiwaren, Verbandstoff-Fabrik, Berlin, auf chirurgische Hart- und Weichgummiwaren, Verbandstoffe, Watte, Binden, Damenbinden.

Marktberichte.

Vom Hamburger Rohgummimarkt.

Hamburg, den 8. April 1922.

Während der letzten Woche zeigten die Weltmarktpreise für Plantagensorten eine durchaus feste Tendenz, und sowohl auf dem Kontinent, als auch auf den Ueberseemärkten zogen die Preise an. Auch für Fine Hard Cure Para trat eine Befestigung ein. Wir notieren heute, wie folgt:

First Latex Crepe	zwischen	110,— u. 120,— M
Ribbed Smoked Sheet	„	110,— u. 120,— M
Abfallende Ribbed Smoked Sheet	„	100,— u. 110,— M
Reine braune Crepe	„	100,— u. 110,— M
Etwas borkige Crepe	„	95,— u. 105,— M
Dunkle Crepe	„	90,— u. 100,— M
Hard Cure Fine Para	„	135,— u. 145,— M
Caucho Ball	„	95,— u. 105,— M
Manaos Scrappy	„	90,— u. 100,— M
la Blatt Balata	„	505,— u. 515,— M
Panama und Columbian Block Balata	„	340,— u. 355,— M

Effektiv-Rohgummimakler-Verein in Hamburg.

Harze, Kongo-Kopal.

Antwerpen, den 9. April 1922.

Harze. Am Harzmarkt bleiben die Preise bei ruhigem Geschäft unverändert. Größere Abschlüsse werden nicht abgeschlossen. Der Konsum bleibt in abwartender Stellung. Savannah-Preise werden heute nach kleinen Schwankungen wieder 4,00 für F.-Qualität gekabelt. Es notieren in Mark umgerechnet cif Hamburg oder Köln:

Spanisches Harz mit 6 Prozent Tara: ABC 16,—, D 16,25, E 16,75, F 17,—, G 17,50, HJ 18,—, K 18,25, NM 19,75, WG 21,75, WW 22,75, Excels. 24,75.

Französisches Harz mit 7 Prozent Tara: BN 17,25, FG 19,50, H 19,75, J 20,—, K 20,25, M 20,50, N 21,—, WG 21,50, WW 22,—, A5 26,50.

Amerikanisches Harz mit 14 Prozent Tara: B 17,—, D 17,50, E 17,60, F 17,75, G 18,—, H 18,25, J 19,—, K 19,25, M 19,50, N 20,75, WG 22,50, WW 24,75.

Kongo-Kopal. Die Suche nach nicht vorhandenen hellen Qualitäten ist nach wie vor sehr rege. Zum Schluß gelangen einige bessere Lots zum Abschluß. Tout Venant 25,— M, Tout Venant, ohne Staub 34,— M, helle Sorten bis 80,— M cif Hamburg oder Köln.

Wochenbericht des Aachener Bureaus der Importfirma Koninckx & Co., Société en nom Collectif, Brüssel und Antwerpen.

Amsterdamer Wochenbericht.

Amsterdam, den 7. April 1922.

Der Markt hat sich plötzlich aus dem Stillstand erhoben und die Stimmung ist fest geworden bei allmählich steigenden Preisen. In unserem Markt blieb dennoch ein gewisses Mißtrauen; Käufer folgten nur vorsichtig und Verkäufer benutzten gern jedes gute Gebot. Der Umsatz blieb aber im allgemeinen beschränkt. Es war etwas mehr Nachfrage nach Sheets, die aber kaum angeboten wurden. Der Schluß ist fest zu den höchsten Preisen, wie folgt: Hevea Crepe —,46 fl., Sheets —,46½ fl., loko; Hevea Crepe —,47 fl., Sheets —,47½ fl., April-Juni; Hevea Crepe —,48½ fl., Sheets —,49 fl., Juli-September; Hevea Crepe —,50½ fl., Sheets —,51½ fl., Oktober-Dezember.

Joosten & Janssen.

Paraffin, Wachse, Fette.

Hamburg, den 8. April 1922.

In der Berichtswoche ist auf dem Wachsmarkte keine wesentliche Veränderung in der Preisgestaltung eingetreten. Trotz der zurückgegangenen, aber beträchtlich schwankenden Devisenkurse, bei nicht zu starker Nachfrage, sind die Abgeber nach wie vor fest gestimmt. Die unklare politische Lage spiegelt sich deutlich in den Preisen wider, die augenblicklich fortwährend kleinen Aenderungen nach oben oder unten unterliegen. Ueber die weiteren Entwicklungen können Vermutungen kaum geäußert werden, diese sind lediglich von der Gestaltung unserer politischen Verhältnisse abhängig.

Ich notiere freibleibend für weißes amerikanisches Tafelparaffin, 50/52, 29 bis 30 M, je nach Menge, Tafelparaffin, weiß deutsch, 50/52, 28 bis 28,50 M, Paraffinschuppen, weiß amerikanische, 50/52, 27 M, Paraffinschuppen, amerikanische, gelb, 50/52, 26,50 M, Ceresin, naturgelb, 54/56, 30 M, Ceresin, weiß, 54/56, 31 M, höhere Grädigkeiten entsprechend, alles per 1 kg brutto für netto, inkl. Sack, Paraffinschuppen per 1 kg netto, inkl. Faß, Karnaubawachs, fettgrau 125 M, courantgrau 124,50 M per 1 kg netto, inkl. Verpackung.

Auf dem Fettmarkte ist eine Veränderung nicht eingetreten. Die Preise haben sich behauptet und die Bestände und Zufuhren sind nach wie vor gering.

Ich notiere heute freibleibend für technischen Talg 46 bis 49 M, hellen Rindertalg 58 bis 60 M, weißen australischen Hammeltalg 62 bis 68 M, je nach Menge, Qualität und Titre, alles per 1 kg netto, inkl. Faß, verzollt.

Bericht der Firma Willy L. Wolff, Hamburg.

Baumwolle. Wochenbericht der Bremer Baumwollbörse. Notierungen vom 7. April 1922. Das Geschäft war ruhig, doch machte sich gegen Ende der Woche eine Belebung bemerkbar.

Amerikanische Baumwolle:

Preise in bar ohne Abzug (Mark für 1 kg).

	Middling fair	Fully good middling	Good middling	Fully middling	Middling
Amerikanische . .	140,80	136,20	132,90	129,60	125,60
	Fully low middling	Low middling	Fully good ordinary	Good ordinary	Ordinary
Amerikanische . .	121,60	117,00	111,00	105,00	95,00

Notierungen der letzten Woche:
Amerikanische fully middling, good color und staple, loko

	1./4.	3./4.	4./4.	5./4.	6./4.	7./4.
1 Uhr mittags	128,50	136,00	140,10	134,60	130,25	128,10
6 Uhr nachm.	—	134,80	140,40	134,00	131,50	129,60

Ostindische Baumwolle:

Preise in bar ohne Abzug (Mark für 1 kg).

	Extra- oder Superfine	Fine	Fully good	Good
Broach m. ginned	110,75	108,00	105,00	101,50
Oomra Nr. II m. ginned	97,50	95,00	92,75	89,00
Khandeish	—	91,50	88,75	85,50
Bengal	89,00	86,00	83,25	79,00
Bengal m. ginned	91,00	88,00	85,25	81,00
Scinde m. ginned	90,00	87,00	84,25	80,00

Kurse von Aktien der Gummi-, Linoleum- und verwandter Industrien.

(Mitgeteilt vom Bankhause E. Calmann, Hannover, Schillerstr. 21. Gegründet 1853.
Telephon: Amt Nord 3631, 3632. Telegr.-Adr.: Calmann, Hannover.)

Hannover, den 12. April 1922.

Letzte Div.	Name:	vorwöchentl. Kurs	letzter Kurs
15	Asbest- und Gummiwerke A. Calmon	821,—	844,—
40	Bayerische Celluloidwaren-Fabrik	1610,—	1605,—
7	Bremer Gummiwerke Roland	625,—	590,—
40	Bremer Linoleumwerke (Schlüssel-Marke)	1760,—	1680,—
30	Continental-Caoutchouc- u. Gutta-Percha-Co. . .	2140,—	2055,—
25	Delmenhorster Linoleum-Fabrik (Anker-Marke) .	1540,—	1362,—
17	Deutsche Kabelwerke	729,—	670,—
12	Deutsche Linoleumwerke Hansa	1555,—	1430,—
15	Elektrische Werke Bergmann	900,—	826,—
18	Gummiwerke Elbe, Akt.-Ges.	1050,—	940,—
35	Hannoversche Gummiwerke Excelsior	[illegible]15,—	[illegible]
30	Kabelwerke Rheydt	985,—	[illegible]
14	Kölnische Gummifädenfabrik	—	—
15	Leipziger Gummiwaren-Fabrik	945,—	88[illegible],—
24	Mannheimer Gummi-, Guttapercha- u. Asbestfabrik	—	850,—
27	Mitteldeutsche Gummiwarenfabrik Louis Peter .	1430,—	1450,—
35	Mittelland-Gummiwerke	1430,—	[illegible]
15	C. Müller, Gummiwarenfabrik	875,—	[illegible]30,—
0	Norddeutsche Gummi- u. Guttaperchawarenfabrik	471,—	493,—
15	Vereinigte Berlin-Frankfurter Gummiwarenfabrik	1109,—	1110,—
20	Vereinigte Gothania-Werke	870,—	780,—
24	Vereinigte Gummiwarenfabriken Harburg-Wien .	1250,—	1375,—

(Wünsche betreffend Kursmeldung anderer Werte werden gern berücksichtigt.)

Heitere Ecke.

Durch die Fachpresse macht das nachstehende alte Gedicht, von den Zeitverhältnissen wieder aktuell gemacht, seine Runde:

„Mangel an Personal!"

Der Posthilfsbote Säbelbein lädt für Berlin Pakete ein.
Der Hilfspackmeister Livius schaut treulich, wie er soll und muß,
Ob auch der Hilfsbot' Säbelbein lädt für Berlin Pakete ein.
Da naht sich auch Herr Stiefelbrand, der seines Zeichens Praktikant,
Er schauet starr und unverwandt, ob Hilfspackmeister Livius
Nachsehe, wie er soll und muß, daß der Hilfsbote Säbelbein
Lädt für Berlin Pakete ein.
Darauf kommt wie von ungefähr, Herr Schellen — Obersekretär.
Er kontrolliert, ob Stiefelbrand auch schauet starr und unverwandt,
Wie Hilfspackmeister Livius nachsehe, wie er soll und muß,
Daß auch der Hilfsbot' Säbelbein lädt für Berlin Pakete ein.
Und siehe, aus des Tunnels Tor tritt stolz des Amts Direktor vor.
Sein Adlerblick erblitzt daher, ob Schellen — Obersekretär —
Auch kontrolliert, daß Stiefelbrand nachschaue starr und unverwandt,
Wie Hilfspackmeister Livius sich überzeugt, so wie er muß,
Daß Hilfspostbote Säbelbein lädt für Berlin Pakete ein.
Die Glocke klingt, fort fährt der Zug! Ach leider war nicht Zeit genug,
Daß der Hilfsbote Säbelbein lädt sämtliche Pakete ein.
Es blieb, o böses Mißgeschick, der Ladung Hälfte noch zurück.
Da schwindet durch des Tunnels Tor dahin des Amtes Direktor.
Herr Schellen — Obersekretär — klabastert spornstreichs hinterher,
Worauf der junge Stiefelbrand im Wartesaale I verschwand,
Und Livius trinkt voll Verdruß in IV. einen Schnaps zum Schluß.
Auf dem Perron steht ganz allein der Posthilfsbote Säbelbein
Und spricht: „So geht es allemal, weil Mangel ist an Personal!"



Nr. '9 Berlin, den 21. April 1922 36. Jahrgang.

GUMMI-ZEITUNG

Fachblatt für die Gummi-, Guttapercha- u. Asbestindustrie

sowie deren Hilfs- und Neben-Branchen

Organ für den chirurgischen, technischen und elektrotechnischen Händel

Hierzu 14täglich: „DIE CELLULOID-INDUSTRIE“

BEZUGSPREIS für das laufende Kalendervierteljahr M 48,—. D.-Oesterreich M 73,—. Auslandsbezugspreise unterliegen besonderer Vereinbarung.

Man bestellt beim Verlag oder beim zuständigen Postamt. Zusendung unter Streifband erfolgt nur auf besonderen Wunsch gegen Berechnung des Portos.

Verantwortlicher Schriftleiter: G. Springer, Berlin-Wilmersdorf. — Begründet von Th. Gampe.

Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin, Berlin SW 19, Krausenstraße 35/36.

Erscheint wöchentlich Freitags. Anzeigen die 5gespalt. Millimeter-Zeile oder deren Raum 3,— M. Ausland entsprechende Aufschläge. Bei Wiederholungen Rabatt.

Die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung“ befindet sich: Berlin SW 19, Krausenstr. 35/36. Fernsprecher: Zentrum Nr. 8794 und 8795. Zweiggeschäftsstelle in Dresden-Blasewitz, Johannstraße 32, Fernsprecher: 31473. Postscheckkonto der „Gummi-Zeitung“ Berlin Nr. 809 Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin Bankkonto: Deutsche Bank, Depositenkasse H, Berlin SW 19, Krausenstraße 38/39.

Konvention Deutscher Asbestfabriken.

Wegen der gestiegenen Selbstkosten müssen die Preise für Kisten-Verpackung, Verschläge zum Verpacken von Asbestplatten und für Packtuch-Verpackung mit sofortiger Wirkung um 50 Prozent erhöht werden.

Die Mindestpreise für eine Kiste, bzw. einen Verschlag betragen nunmehr das dreifache der in Anmerkung zu § 9 der Allgemeinen Verkaufsvorschriften, in der Fassung vom 15. November 1921, bekanntgegebenen Sätze.

Berlin W 35, den 15. April 1922.
Schöneberger Ufer 35.

Wirtschaftsverein der Deutschen Asbest-Industrie E. V.

Vereinigung
Deutscher Pneumatik-Reparatur-Anstalten E. V.

Geschäftsstelle: **Dresden-N. 6,** Bautznerstraße 75.

Ziel und Zweck der Vereinigung:

Zusammenschluß sämtlicher Branchekollegen zur einheitlichen Behandlung der die Branche interessierenden Fragen wirtschaftlicher und tarifpolitischer Hinsicht.

Neuanmeldungen.

Ordentliche Mitglieder:

Karl Hesse, Bremen, Brunnenstraße 15/16.

Das Wichtigste.

Die Kautschukwareneinfuhr betrug im Januar 686, im Februar 400 dz, dem Werte nach 12 676 000 und 6 808 000 M. Davon entfielen auf Weichkautschukwaren im Januar 673, im Februar 395 dz im Werte von 12 344 000 und 6 651 000 M, auf Hartkautschuk und Hartkautschukwaren 13 dz im Januar und 5 im Februar im Werte von 332 000, bzw. 157 000 M. Die Kautschukwaren-Ausfuhr stieg von 7253 dz im Januar auf 9578 dz im Februar und dem Werte nach von 91 308 000 M auf 142 664 000 M. Die Weichkautschukwarenausfuhr machte im Januar 6934, im Februar 9130 dz aus und bewertete sich auf 81 825 000 und 123 514 000 M. Die Ausfuhr von Hartkautschuk und Hartkautschukwaren stieg von 319 dz im Januar auf 448 dz im Februar und dem Werte nach von 9 483 000 M auf 19 150 000 M.

Die Preise für technische Gummiwaren sind ab 7. April um etwa 30 Prozent erhöht worden. Ebenso sind, laut Bekanntmachung der Preiskonvention des Verbandes Deutscher Chirurgischer Hart- und Weichgummiwarenfabriken, für einteilige Klysos für alle Lieferungen ab 15. April 1922 erhöhte Preise in Kraft getreten. Die Zahlungsbedingungen der Konvention sind infolge der veränderten Verhältnisse ab 1. Mai 1922 die folgenden: Alle Rechnungen vom 1. bis 15. eines Monats sind zahlbar bis Ende des Monats, in dem die Berechnung stattgefunden hat. Alle Rechnungen vom 16. bis Ende eines Monats sind zahlbar 15 Tage nach Schluß des Liefermonats rein netto ohne irgend welchen Abzug.

Die vom Reichstag beschlossene Einführung der vierteljährlichen Vorausbezahlungspflicht bei der Umsatzsteuer stellt an die damit betrauten Stellen neue große Anforderungen. Während bisher die Steuer in einer Summe nach Ablauf des Kalenderjahres entrichtet wurde, soll sie jetzt in Vierteljahrsbeiträgen nach Ablauf eines jeden Vierteljahres im voraus an die zuständigen Kassen abgeführt werden. Es ergibt sich hieraus, daß im laufenden Jahre die Steuer sowohl für das

Jahr 1921 als auch für 1922 einzuziehen ist. Die hierdurch bedingte Personalvermehrung, die Herstellung der Formulare und die Anlegung der Umsatzsteuerlisten usw. lassen sich nicht von heute auf morgen durchführen. Deshalb ist beim Reichsfinanzministerium beantragt worden, die Zinspflicht verspätet geleisteter Vorausbezahlungen erst mit dem 1. Juni eintreten zu lassen. Den Steuerpflichtigen wird dagegen empfohlen, im Monat April noch von der Entrichtung jeder Vorausbezahlung abzusehen und die öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Voranmeldung und zur Entrichtung der Vorausbezahlung abzuwarten. — Wenn hier auf die Schwierigkeiten der Steuereinziehung bei den Behörden hingewiesen wird, so muß doch viel stärker auf die erneute Belastung hingewiesen werden, die die Geschäftswelt dadurch erleidet, daß in diesem Jahre der Betrag der Umsatzsteuer zweimal entrichtet werden muß. Bei der ohnehin starken Geldknappheit ist das eine starke Zumutung für Industrie und Handel, über deren Tragweite die Gesetzgeber sich wohl nicht klar geworden sind. Gewiß muß der Geschäftsmann ständig mit der Steuer rechnen, hatte aber doch bisher das Bewußtsein, die Summe erst Ende des Jahres abführen zu müssen, den Betrag also während des Jahres noch disponibel zu haben. Zu der erneuten Belastung durch die Steuer selbst tritt nun noch diese weitere erhebliche Beschwerung.

———

Wie die Telegraphen-Union hört, werden die Güter-, Tier- und Expreßguttarife zum 1. Mai d. J. abermals erhöht, und zwar um 20 Prozent der seit dem 1. April d. J. geltenden Tarife. Das Reichsverkehrsministerium erklärt, es sei zu dieser Maßnahme gewungen durch die anhaltende Steigerung der Materialpreise und durch die vom Reichstag beschlossene Erhöhung der Bezüge der Beamten und Arbeiter. Von einer abermaligen Steigerung der Personentarife soll abgesehen werden.

Vom Tage.

Wenn man in einen Bergwerkschacht niedersteigt, entschwindet das Tageslicht und es wird schließlich zu einem kleinen Fünkchen, das einem kündet: dort ist die Sonne, dort ist das Leben. Schreitet man im Stollen entlang, so erscheint ganz entfernt — die Entfernung ist im Dunkel nicht zu schätzen, ein neues Fünkchen, und man eilt darauf zu, um diesem Dunkel zu entfliehen und erkennt enttäuscht, daß das Fünkchen nicht das Tageslicht ist, sondern nur das Licht eines Lämpchens.

Genua! Welche Hoffnungen knüpfen sich nicht an dieses einzige Wort! Es umfängt unser ganzes Denken, es spitzt sich zu einem einzigen Empfinden zu und das heißt Erwartung. Wird uns Genua zur Erlösung werden? Verheißt es uns gleich dem Fünkchen im Bergwerksschachte die Sonne und das Leben, oder wird es uns enttäuschen wie das Licht des Lämpchens im Stollen? Wer weiß es! Wir sind derart geschlagen durch die Not der Zeit, daß wir so gerne hoffen und alles Gute erwarten, weil wir es sehnsuchtsvoll wünschen, weil es für uns eine Existenzfrage geworden ist. Und darin ist der Deutsche eigenartig veranlagt: er läßt sich so überaus leicht vom Scheine blenden und vergißt die nüchterne Kritik über dem Wunsch, daß das Wahrheit werden möchte, was er ersehnt.

Und dieser Fehler zeigt sich auch jetzt wieder, wo Genua uns in spannungsvollstem Harren die Zeitungsberichte erwarten läßt, wo wir mit jeder neuen Kunde von dort die endliche Befreiung von unseren Valutasorgen erhoffen. Uns genügt „gewollt zu haben" und darum sind wir schon zufrieden, daß uns ein Lichtschimmer winkt. Und dieser Lichtschimmer beginnt schon, sich hier und dort zu äußern. So geht jetzt allenthalben die Mär in der Runde: Ende des Monats Mai kommt der langersehnte größe Preissturz. Niemand will noch kaufen, alles wartet auf jenen Glückszustand. Offerten unterbreiten hat keinen Wert, denn — es wird ja in Kürze alles viel, viel billiger. „Denken Sie, wieviel Geld ich spare, wenn ich mit meinem Einkauf nur noch dies kleine Weilchen bis zum Mai warte! Heute bekomme ich für meine Mark nichts, aber im Mai — — —!" So hört man es, und man schüttelt ungläubig mit dem Kopfe. Die Worte hör ich wohl, jedoch mir fehlt der Glaube.

Armer Geschäftsmann! Du kannst dich diesem Optimismus nicht anschließen, denn dir fehlen alle jene Zeichen, durch die sich ein Preissturz begründen ließe. Und wenn auch! Selbst wenn dieser unfaßbare Glücksumstand eintreten sollte, du bist trotzdem der Leidtragende, denn deine Vermögenswerte liegen zum überwiegenden Teile in Warenwerten fest, die den Preissturz nur auf Kosten deines Geldbeutels mitmachen — — wenn er kommt. Es ist halt nicht anders im Leben: wat dem een sin Uhl, is dem anern sin Nachtigall. — Wir wollen es abwarten.

Inzwischen streiken die Käufer. Wer aber nicht streikt, sind die Aerzte. Dieser Streik, der zwischen der Aerzteschaft und den Krankenkassen drohte, ist durch einen Ausgleich der Forderungen vermieden. Dies allein ist etwas Tatsächliches und darüber können wir uns freuen. Es kann dabei festgestellt werden, daß die Aerzteschaft im Interesse der am ganzen Zwist unschuldigen Kranken ein großes Entgegenkommen an den Tag legte. Nicht überall wurde die Honorierung nach Einzelleistungen durchgesetzt, wie z. B. in Rathenow, Luckenwalde usw. Für diese Städte gilt noch die Pauschalabrechnung, und zwar beträgt sie pro Kopf des Kassenmitgliedes 90 Mark, und dies sogar einschließlich der Familienmithilfe. Hier sind die Aerzte also nach der neuen Vereinbarung noch schlechter weggekommen, als früher, denn behandelten sie vorher für den Pauschalbetrag nur das Kassenmitglied selbst, so haben sie nun für diese 90 M auch noch die Familienmitglieder des Kassenangehörigen in ihre Fürsorge zu nehmen.

Im allgemeinen herrscht jedoch die Honorierung nach Einzelleistungen vor. Sie beträgt für das erste Vierteljahr 1922 10 M für die Konsultation und 20 M für den Besuch im Hause des Kranken. Sowohl bei Pauschal, als auch bei Einzelleistungen ist jedoch eine gewisse Beschränkung vereinbart. Jede Erkrankung soll vier Behandlungsfälle nicht übersteigen. Diese Behandlungsfälle setzen sich zusammen aus drei Konsultationen und einem Arztbesuch. Diese Einschränkung erschien den Kassen notwendig, um in Anbetracht der Einzelleistung und der dadurch entstehenden Mehrbelastung der Kassen die Behandlungsdauer nicht über die unumgängliche Notwendigkeit hinaus auszudehnen.

Auch die Wegegebühr fand ihre Erledigung. Der Arzt erhält am Tage für den Doppelkilometer 14 M, bei Nacht 22 M. Gegenüber den verlangten 15 und 30 M ist hier ein billiger Ausgleich gefunden. Immerhin fällt die Wegegebühr gerade für Landkrankenkassen schwer ins Gewicht, da ihre Mitglieder fast durchweg verstreut auf dem Lande wohnen und jede solche Krankenbehandlung das Honorar plus Wegegebühr kostet.

Eine harte Nuß war auch die Bewertung der sogenannten Sonderleistungen. Als solche sind zu verstehen: Blutuntersuchungen, Geburtshilfen, Operationen, die im Hause ausgeführt werden und ähnliches. Solche ärztlichen Hilfen lassen sich in ihrer Bewertung nicht verallgemeinern, schon weil sich die Schwierigkeiten und die Dauer der Anwendung der ärztlichen Kunst nicht im voraus bestimmen lassen. Beide Kontrahenten einigten sich schließlich dahin, daß diese Sonderleistungen nach freiem Ermessen des Arztes in Ansatz gebracht werden können, nur — dürfen sie 30 Prozent der Gesamthonorarsumme jenes Vierteljahres nicht übersteigen. Der Pferdefuß fehlt also auch hier nicht.

Die Indexziffer, die heute bei allen Lohn- und Gehaltsfragen eine so große Rolle spielt, hat auch beim Aerztehonorar ein Wörtchen mitzusprechen. Die vorerwähnten Honorarsätze gelten nur für das erste Vierteljahr dieses Jahres. Sie gelten jedoch als Grundlage für diejenigen Sätze der späteren Zeit, so daß die Indexzifferdifferenz der Zwischenzeit einen Aufschlag bedingt, der zu jenen Honorarsätzen hinzukommt.

Alles in allem stellen diese Vereinbarungen eine Besserung des Aerztehonorares dar und das ist den Vertretern dieses Wissenschaftszweiges wirklich zu gönnen, wenn man bedenkt, daß z. B. in Berlin die Not einen Arzt zwang — Nachtwächter zu werden, einen anderen, den Beruf eines Kellners in einem Weinlokale zu ergreifen. Ein Kommentar hierzu würde nur die Wirkung der Anführung solcher Beispiele beeinträchtigen.

Diese Vereinbarungen brachten den Krankenkassen jedoch eine größere Ellbogenfreiheit. Sie können heute ihre Mitglieder auch zu Aerzten schicken, die nicht Kassenärzte sind, was mit Bezug auf die

etwa erforderliche Spezialbehandlung eines Kranken von großer Bedeutung ist. Ferner können sie selbst ein Mitglied krank oder gesund schreiben und die Ausgehezeit bestimmen. Schließlich ordnen die Kassen die Verabfolgung von Bandagen, wie Bruchbänder und Leibbinden und dergleichen selbst an. Letzteres zu wissen, ist für einen Geschäftsmann der chirurgischen Branche wichtig, da er dadurch die ihn um Rat befragenden Patienten gleich an die rechte Stelle weisen kann.

Noch eine, die Geschäftswelt erfreuende Mitteilung kann hieran angeknüpft werden. Innerhalb des chirurgischen Faches ging das Gerücht, die Kassenverbände beabsichtigten feste Preise für Lieferungen festzusetzen. Dies gab zu Befürchtungen Anlaß, daß diese Preise solche sein könnten, für die eine Lieferungsausführung unlohnend erscheine. Wir können nun feststellen, daß dieses Gerücht nicht den Tatsachen entspricht. Die Kassenverbände beabsichtigen nur die Preise für z. B. zahnärztliche Lieferungen, wie Gebisse, Plomben usw. festzulegen, nicht aber für Warenarten, wie sie das chirurgische Geschäft liefert. Dies ist sehr erfreulich, denn so lange die Konjunktur derart unübersichtlich ist, daß man nicht einmal von heut auf morgen Kalkulationen voraussagen kann, wäre es auch ein Unding, die Festlegung auf Preise zu verlangen, die man vielleicht schon kurz darauf nicht mehr einhalten kann.

So wechseln Hoffnung und Befürchtung, Leid und Freud im Wandel der Tage.

Der Vertreter Rußlands auf der Genueser Konferenz, Tschitscherin, hat erklärt, daß die Grenzen seines gewaltigen Reiches für den Handel geöffnet werden sollen. Da sich der Wohlstand eines Volkes nur auf seinem Handel aufbaut, so wäre es natürlich Selbstmord — wie dies denn auch die Lage Rußlands beweist — sich dieser Tatsache zu verschließen, und deshalb sagte Tschitscherin mit seiner Ankündigung für keinen einsichtigen Menschen etwas Neues. Da nun aber Rußland endlich wieder zu der Einsicht gelangte, daß ohne Handel kein wirtschaftlicher und politischer Wiederaufbau möglich ist, möchten wir auch auf die für das chirurgische Fach sich daraus ergebenden Perspektiven hinweisen.

Gerade für das chirurgische Fach ist Rußland heute das Land der unbegrenzten Möglichkeiten. In den vielen Städten des Riesenreiches gibt es im Verhältnis zu Deutschland nicht annähernd genügende Spezialgeschäfte, namentlich solche, die sich auch mit der Herstellung von Bandagen und vor allem auch Orthopädie befassen. Aus diesem Grunde war schon vor dem Kriege die Einfuhr aller jener Erzeugnisse ganz außerordentlich bedeutend. Der Handel darin liegt fast ausschließlich in den Händen von Drogisten und Apothekern. Welche Verdienstmöglichkeiten sich da ergeben, mag die Anführung eines einzigen Falles beweisen. Ein deutscher Fachmann, der sich in Litauen niederließ, verdiente in dem abgelaufenen ersten Jahre seiner dortigen Anwesenheit über 60 000 M rein! Und dabei befaßte er sich nur mit Orthopädie. Unsere auswanderlustigen, jungen Kaufleute seien daher ganz besonders auf diese Verhältnisse aufmerksam gemacht mit dem Mahnrufe: lernt Russisch! Da jetzt dort das Eigentum und Leben der Ausländer verbürgt wird, schwinden die letzten Bedenken, die einen Kaufmann von der Einreise in jenes Land abhalten könnten. Es ist dabei keine Zeit zu verlieren. Deutschland muß wieder in der Welt voran und wir dürfen nicht warten, bis das raschere Ausland uns eine Verdienstmöglichkeit vor der Nase wegschnappt, die wir selber gut gebrauchen können. May.

Ausstellung für chemisches Apparatewesen.

Die Fachgruppe für chemisches Apparatewesen des Vereins deutscher Chemiker hat auf der Hauptversammlung in Hannover 1920 die Achema-Ausstellung für chemisches Apparatewesen ins Leben gerufen. Sie betrachtet es als ihre Aufgabe, die Entwicklung des gesamten chemischen Apparatewesens, sei es Laboratoriumsapparat, seien es chemische Großapparate, sei es das chemische Maschinenwesen, seien es Hilfsmittel für chemisches Apparatewesen, in jeder Beziehung zu fördern, vor allem durch wissenschaftliche Durchdringung desselben. Hierdurch hofft sie, nicht nur in Laboratorien, sondern vor allem auch für die Praxis der chemischen Industrie neue wichtige Fortschritte zu erzielen. Der Erfolg der ersten Ausstellung war so bedeutend, daß sie 1921 gelegentlich der Hauptversammlung in Stuttgart wiederholt werden mußte. Nun wird in diesem Jahre in Hamburg zur Hauptversammlung des Vereins deutscher Chemiker, die in den Tagen vom 7. bis 12. Juni stattfindet, die Achema III veranstaltet. Sie wird bis zum 18. Juni geöffnet sein. Interessenten gibt Herr Dr. Stephan, Altona, Bülowstraße 4, genauere Auskunft.

Die Neuregelung der Warenausfuhr nach dem Freistaat Danzig.

Die Ausfuhr deutscher Waren nach dem Freistaat Danzig erfolgte bisher bekanntlich auf Grund von Berechtigungsscheinen, die die Handelskammer Danzig den Danziger Beziehern ausstellte, wenn sie die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß die daraufhin aus Deutschland gelieferten Waren in Danzig verblieben und nicht etwa in das für die gesamte deutsche Ausfuhr unzugängliche Polen oder sonstwohin weiter befördert würden.

Mit dem 1. April trat jedoch die Zollgemeinschaft Danzigs mit Polen in Kraft. Für Deutschland handelte es sich darum, ob es das Polen gegenüber notgedrungen geübte Verfahren in Sachen der Ausfuhr auch Danzig gegenüber gelten lassen wollte. Man hat sich deutscherseits, „in Anerkennung des Umstandes, daß das Danziger Wirtschaftsleben dem Untergange verfallen müßte, wenn Danzig wirtschaftlich deutscherseits dem übrigen Auslande gleichgestellt würde“ entschlossen, die Ausfuhr deutscher Erzeugnisse auch nach dem 1. April nach Danzig unter gewissen Voraussetzungen zu gestatten.

Zur Deckung des eigenen Bedarfs Danzigs an deutschen Waren sind deutscherseits gewisse Kontingente eingeräumt worden. Zur Verteilung dieser Kontingente auf die einzelnen Danziger Gewerbezweige und Bevölkerungsklassen ist dort eine Verteilungsstelle eingerichtet. Von dieser Kontingent-Verteilungsstelle werden den Danziger Abnehmern deutscher Waren drei Monate gültige Kontingentscheine erteilt, die auf eine bestimmt bezeichnete Ware und Menge und zwar genau entsprechend den Bezeichnungen der Listen der Kontingente lauten. Die Scheine für die Waren der Kontingentliste A werden von roter Farbe, die für die Waren der Kontingentliste B von blauer Farbe sein. Die einzelnen Rubriken dieser Kontingentscheine interessieren hier weniger, da sie in erster Linie den Zwecken amtlicher Kontrolle und Statistik dienen sollen. Der Danziger Besteller deutscher Waren muß nun den auf diese Weise erlangten Kontingentschein, genau so wie früher den Berechtigungsschein der Handelskammer, dem deutschen Lieferer einsenden. Dieser wieder hat ihn dem Ausfuhrantrag beizufügen.

Bisher konnte bei der Preisprüfung von Ausfuhrgesuchen nach Danzig von der Bedingung der Einhaltung von Ausfuhrmindestbedingungen abgesehen werden. Im großen und ganzen ist nach Danzig zu Inlandpreisen geliefert worden, wiewohl oft genug trotz aller selbstverständlich gutgläubigen Verbleibsbescheinigungen die Aufnahmefähigkeit lediglich Danzigs für derartig große Warenmengen bezweifelt wurde.

In Zukunft aber sollen lediglich diejenigen Waren nach Danzig zu Inlandpreisen geliefert werden dürfen, welche auf der Kontingentliste A stehen. Sowohl der deutsche Lieferer wie der Danziger Besteller haben also alle Veranlassung, sich schon vor Abschluß eines Kaufvertrages und einer Einigung über den Kaufpreis darüber zu vergewissern, ob die in Rede stehende Ware in der Kontingentsliste A enthalten ist. Ist sie dies nämlich nicht, dann ist auf Erteilung einer Ausfuhrbewilligung, wenn nicht höhere als Inlandpreise verabredet sind, nicht zu rechnen. Waren der Kontingentsliste B können zur Ausfuhr zugelassen werden, auch wenn die Ausfuhrmindestpreise nicht innegehalten, die Preise aber über den deutschen Inlandpreisen liegen. Bei den Nachforschungen der Interessenten, ob eine bestimmte Warenart in einer der Kontingentslisten verzeichnet ist oder nicht, müssen sich die Interessenten zunächst zweifelsfrei darüber klar sein, zu welcher Nummer des statistischen Warenverzeichnisses zum deutschen Zolltarif ihre Erzeugnisse rechnen. Wenn nun in den Kontingentlisten A und B neben einer Warenbezeichnung eine Nummer des statistischen Warenverzeichnisses ohne den Zusatz „aus“ angeführt ist, dann können für alle unter diese Nummer fallenden Waren Ausfuhrbewilligungen erteilt werden, auch wenn die bestimmte Warengattung in der Liste selbst nicht besonders genannt ist. Steht aber das Wort „aus“ vor der betreffenden Nummer des statistischen Warenverzeichnisses, so genießt lediglich die ausdrücklich benannte Ware die in den Kontingenten vorgesehene Vergünstigung.

Für Waren, die in den Kontingentslisten nicht verzeichnet sind und für Warenmengen, die über die einzelnen Kontingente hinausgehen, werden deutscherseits Ausfuhrbewilligungen nach Danzig im Rahmen der allgemeinen Vorschriften über den Warenverkehr nach dem Auslande zu Ausfuhrmindestpreisen erteilt werden. Solange aber die gegenwärtigen Ausfuhrmaßnahmen gegen Polen andauern, ist die Ausfuhr praktisch unmöglich.

Schließlich muß noch bemerkt werden, daß im Gegensatz zu der bisherigen Handhabung in allen Fällen einer deutschen Ausfuhr nach Danzig seitens des deutschen Ausführers die Ausfuhrabgaben genau in demselben Maßstabe und in derselben Form zu entrichten sind wie bei Ausfuhr deutscher Waren nach dem übrigen Auslande. —el

Freisprechende Urteile bei Anklagen aus § 184, 3.

In letzter Zeit wurden wir mehrfach darauf aufmerksam gemacht, daß in Fällen, wo Angehörige unserer Branche wegen Vergehens gegen § 184, 3 angeklagt waren, Freisprüche ergangen seien. Es ist uns gelungen, tatsächlich mehrere solcher Fälle zu ermitteln. Zwar konnten wir nicht in allen die Urteile erhalten, doch konnten wir wenigstens die Namen und Adressen der Freigesprochenen ausfindig machen. Drei der Urteile liegen uns vor, so daß wir das Wesentliche daraus wiedergeben können. Die Tatsache der Freisprechungen weist darauf hin, daß die Gerichte den früheren einheitlichen Standpunkt in bezug auf den ominösen § 184, 3 nicht mehr einzunehmen scheinen, sondern daß manche Juristen sowohl den Begriff „unzüchtig“ wie auch den Begriff „Publikum“ abweichend von der üblichen Rechtsanschauung fassen.

In dem einen Falle handelte es sich um die Berufung der Staatsanwaltschaft in Berlin gegen ein vom Schöffengericht Neukölln am 24. Januar 1920 ergangenes freisprechendes Urteil in der Strafsache gegen den Kaufmann G. in Neukölln wegen Vergehens gegen §§ 184, 263 Str. G. B. Die 4. Strafkammer des Landgerichts II in Berlin verwarf in der Sitzung vom 2. November 1920 die Berufung der Staatsanwaltschaft mit folgender Begründung:

„Der Angeklagte ist beschuldigt, durch eine fortgesetzte Handlung in den Jahren 1919 und 1920 Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt sind, nämlich empfängnisverhütende Mittel wie Antisperma und Patentex dem Publikum angekündigt und angepriesen und sich dadurch gegen §§ 184, 263 Str. G. B. vergangen zu haben. Er ist vom Schöffengericht von dieser Beschuldigung freigesprochen worden, weil der Gebrauch dieser Mittel zurzeit nicht als unzüchtig aufzufassen ist. Hiergegen hat die Staatsanwaltschaft frist- und formgerecht Berufung eingelegt.

In der erneuten Hauptverhandlung hat der Angeklagte zugegeben, daß er jene Mittel in Zeitungen und Zeitschriften angepriesen habe. Die Mittel sind ihrer Art nach dazu bestimmt, Empfängnis und Ansteckung beim Geschlechtsverkehr zu verhüten. Sie sind dem Geschlechtsverkehr in denjenigen Fällen förderlich, in denen die Beteiligten durch den Gebrauch der Mittel jene Folgen verhindern wollen. Insoweit der Geschlechtsverkehr unzüchtig ist, ist auch der ihn fördernde Gebrauch der Mittel unzüchtig. Sie sind deshalb, weil sie sich vermöge ihrer besonderen Beschaffenheit zu unzüchtigem Gebrauch eignen und erfahrungsgemäß dazu Verwendung finden, im Sinne der §§ 184, 263 Str. G. B. als zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt anzusehen. Diese in der Vorkriegszeit in ständiger Rechtssprechung vom Reichsgericht vertretene Auffassung wird auch heute noch dem Volksempfinden gerecht, und es kann nicht dem Vorderrichter darin beigetreten werden, daß Unglück und Armut die sittliche Auffassung des Volkes nach der Richtung hin geändert haben, daß der Gebrauch von Mitteln der angekündigten Art heute nicht mehr als unzüchtig angesehen werde. Objektiv sind daher die Tatbestandsmerkmale der §§ 184, 263 Str. B. G. erfüllt.

Der Angeklagte bestreitet jedoch, daß er den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Gegenstände als unzüchtig gekannt habe und behauptet, es sei ihm darauf angekommen, durch den Hinweis auf die Mittel wirtschaftlich schwache Kreise vor Not und alle Beteiligten vor den Gefahren der Ansteckung zu bewahren; durch eine im Polizeipräsidium in Berlin erteilte Auskunft sei er noch besonders in dem Bewußtsein bestärkt worden, daß der Gebrauch der Gegenstände im Hinblick auf die Schwierigkeit der Ernährung von Kindern zurzeit nicht als unzüchtig gelten könne. Nach den glaubhaften Bekundungen des Zeugen Dr. Pleßner hat diesem auch im Februar 1919 der zuständige Dezernent im Polizeipräsidium auf Befragen erklärt, daß die derzeitige Regierung den Gebrauch empfängnisverhütender Mittel nicht als unzüchtig ansehe, von der Sittlichkeitsabteilung des Polizeipräsidiums werde deshalb wegen Anpreisung solcher Mittel nicht vorgegangen werden. Diese Auskunft hat der Zeuge dem Inseraten-Aquisiteur, der ihm die Anzeigen des Angeklagten zur Veröffentlichung verschaffte, mitgeteilt, dieser hat sie dem Angeklagten mitgeteilt.

Unter diesen Umständen durfte der Angeklagte glauben, daß der bestimmungsgemäße Gebrauch der angekündigten Mittel nicht als unzüchtig gelte und war jedenfalls nicht der Nachweis zu führen, daß er sich bewußt war, daß die Gegenstände zu einem unzüchtigen Gebrauch bestimmt seien. Mangels dieses Nachweises konnte in Anwendung des § 59 Str. G. B. eine Feststellung im Sinne der §§ 184, 263 Str. G. B. nicht getroffen werden. Die Berufung gegen das freisprechende Urteil des Schöffengerichts war aus diesem Grunde zu verwerfen.“ (6 D. 248. 19.)

Ein zweiter Fall betraf eine Strafsache gegen den Kaufmann H., Frankfurt a. M., wegen Vergehens gegen die Sittlichkeit. Das Schöffengericht in Frankfurt a. M. hat in der Sitzung vom 23. Juli 1921 für Recht erkannt: Der Angeklagte wird freigesprochen. (48/25. D. 181./20.) Die Begründung lautet:

„Angeklagter gibt zu, am 22. November 1919 in der Leipziger Wochenschrift (Fachzeitung) „Der Versandkaufmann“ in drei Inseraten den Vertrieb der Mittel Speton, Contragen und Patentex angezeigt zu haben. Speton hat dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Kramer vom 24. November 1919 (Beiakten D. 252/19, Verhandlung vom 2. März 1920) eine keimtötende Wirkung, dient also zur Verhütung sowohl von eventuellen Ansteckungen bei vorhandener Geschlechtskrankheit, als auch der Empfängnis. Da die Empfängnis in vielen Fällen auch bei dem ehelichen Geschlechtsverkehr verhütet wird, ist das Mittel nicht zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt; es sei denn, daß Angeklagter es besonders auch zum Zwecke der Verhütung der außerehelichen Empfängnis anpreist. Hierfür liegen jedoch bei dem sachlichen Charakter der Inserate keine Belastungsmomente vor. Ueber die Wirkung der beiden anderen Mittel ist ein Gutachten nicht vorhanden. Da jedoch die Einlassung des Angeklagten, daß diesen eine dem Speton gleiche Bedeutung zukäme, also auch eine antikonzeptionelle, nicht zu widerlegen ist, ist dem Angeklagten jedenfalls das Bewußtsein nicht nachzuweisen, daß diese Mittel zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt seien. Ob im übrigen die Tatbestandsmerkmale des § 184, 3 Str. G. B. vorliegen, kann unter diesen Umständen dahingestellt bleiben. Hiernach ist nicht als fest anzunehmen, daß Angeklagter zu Frankfurt a. M. im Jahre 1919 fortgesetzt handelnd Gegenstände, welche zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt sind, dem Publikum angekündigt oder angepriesen hat. Er war daher freizusprechen, bezüglich der Mittel Contragen und Patentex mangels Beweises.“

Ein dritter Fall wurde in der Fachzeitschrift „Chirurgisch-Technisches Korrespondenz-Blatt für Chirurgie-Mechaniker in Berlin-Steglitz“ geschildert und lag folgendermaßen:

Der Kaufmann E. E., Berlin-Wilmersdorf, hatte im „Korrespondenzblatte“ Prospekte von Pessaren erscheinen lassen, war deswegen wegen Anpreisung von Mitteln zum unzüchtigen Gebrauch angeklagt worden und hatte unterm 11. Januar 1921 an dem Schöffengericht Berlin-Schöneberg Termin. Der Angeklagte wurde auf Kosten der Staatskasse freigesprochen und die beschlagnahmten Prospekte freigegeben. Der Urteilsspruch lautete:

„Der Angeklagte hat in dem „Chirurgisch-Technischen Korrespondenzblatt“ Anzeigen veröffentlicht, in denen er Schutzpessarien anbietet. Auch in dem in der Zeitschrift enthaltenen Bezugsquellenwegweiser sind die Pessare von dem Angeklagten angeboten worden. Daß Pessare Gegenstände sind, die dem unzüchtigen Gebrauch dienen, war dem Gericht nicht zweifelhaft. Der Umstand, daß Pessare auch von Aerzten im Bedarfsfalle verschrieben werden, und daher in diesen Ausnahmefällen als erlaubte Hilfsmittel der Medizin angesehen werden, schließt die Anwendung zu unzüchtigem Gebrauch nicht aus. Pessare werden erfahrungsgemäß von jedermann verkauft, ohne daß der Verkäufer feststellt, ob die Pessare zur Verhütung der Empfängnis im ehelichen oder außerehelichen Geschlechtsverkehr Verwendung finden. Sofern daher in der Veröffentlichung des Angeklagten eine Anpreisung dieses Gegenstandes an das Publikum zu erblicken wäre, würde die Verurteilung zu erfolgen haben. Der Angeklagte hat in dieser Hinsicht geltend gemacht, daß das „Chirurgisch-Technische Korrespondenzblatt“ lediglich ein Fachblatt sei, daß für die breite Oeffentlichkeit kein Interesse bietet und in Nichtfachkreisen nicht gelesen wird. Der Sachverständige L. hat die Angaben des Angeklagten in vollem Umfange bestätigt. Das Blatt wird lediglich in Fachkreisen gehalten. Eine Anpreisung an das Publikum im Sinne des § 184, 3 Str. B. G. konnte daher das Gericht in der Veröffentlichung des Angeklagten nicht erblicken. Soll doch die Strafvorschrift lediglich bezwecken, zu verhüten, daß unzüchtige Gegenstände, die der breiten Masse unbekannt sind, in zum Kauf anreizender Weise festgehalten werden.

Bei dem Angeklagten sind ferner eine große Anzahl von Prospekten vorgefunden und beschlagnahmt worden, welche auf die Vorzüge des Pessars hinweisen und eine Gebrauchsanweisung enthalten. Nach der Angabe des Angeklagten sind diese Prospekte mit den von ihm gelieferten Apparaten an die Wiederverkäufer weitergegeben worden. Den Wiederverkäufern wird anheim gestellt, ihre Firma auf dem Prospekt aufzudrucken, sowie die Preise einzufügen, zu welchen die Wiederverkäufer die Pessare an das Publikum abzusetzen gedenken. Die Fassung des Prospektes steht den Angaben des Angeklagten nicht entgegen. Es war daher mangels des Nachweises, daß der Angeklagte persönlich die Prospekte an das Publikum versandt hat, in der Beifügung der Prospekte an die Wiederverkäufer eine Ankündigung an das Publikum nicht zu erblicken. Ein zweiter

Prospekt (von gelber Farbe), rührt offenbar nicht von dem Angeklagten her, ist vielmehr ihm von dem Fabrikanten des Pessars mitgeliefert worden. Eine Verbreitung dieses Prospektes an das Publikum hat sich nicht nachweisen lassen, ist aber auch nicht anzunehmen, da dieser Prospekt lediglich die Vorzüge des Pessars in sachlicher Hinsicht erörtert.

Bei dieser Sachlage war die Freisprechung des Angeklagten geboten."

Die weiter erwähnten Freisprechungen betrafen den Kaufmann R., Neu-Isenburg; den Kaufmann E. B., Halle a. S.; den Kaufmann S., Nürnberg (Sch. Ger. Leipzig Abt. Z. 1. Str. B. 170/20 AA I 300/20 vom 3. September 1920) und den Drogisten E., Lichterfelde (Landg. II Strafk. 5 Berlin, Akt.-Z. 2. H/N 46/19).

Wir registrieren diese Fälle, auf die uns einer der Freigesprochenen in liebenswürdiger Weise aufmerksam machte, mit Genugtuung und können nur wünschen, recht bald ähnliche zu erfahren. Eine Wendung in der Rechtsprechung aus § 184, 3 ist im Interesse des chirurgischen Gummiwarenhandels dringend notwendig.

Frankfurter Meß-Reflexe aus der Branche.

Ueber die Zweckmäßigkeit und die Notwendigkeit der Frankfurter Messen ist vielfach gestritten worden. Wären die Verhältnisse noch so, wie vor zehn Jahren, so hätten wir sicherlich keine Internationalen Frankfurter Messen. Nun haben aber Krieg, Umwälzung und ihre Folgen eine Erweiterung der Kaufgelegenheiten und Verkaufsmöglichkeiten bedingt. Wir haben in den Frankfurter Messen also eine Entwicklung vor Augen, die notwendig war als Folge des ungeahnten Warenhungers, der sich auch in den verflossenen Frankfurter Tagen der 6. Internationalen Frühjahrsmesse geltend machte. Aus der Tagespresse werden unsere Fachleute gesehen haben, daß es sich um eine Rekordmesse, um eine Hochkonjunkturmesse handelte, um eine unglaubliche Warennachfrage, um ein internationales Handeln und Kaufen. Vor allen Dingen war in Textilien und in Lederwaren eine Hausse sondergleichen vorherrschend. Für unsere Gummiwaren- und technische Branche, für medizinische, chirurgische, pharmazeutische Erzeugnisse, für Celluloid, Asbest, Fabrikbedarfsartikel, für Guttapercha, Balata, Kurzwaren, überhaupt für alle Artikel, für die wir uns interessieren, ist Frankfurt seit Bestehen der Messen weit mehr ein Lehrplatz, als ein Handelsplatz gewesen. So auch dieses Mal. Die Mehrzahl der Aussteller unserer Branche kommt lediglich nach Frankfurt des Rufes halber. Außerdem aber sind die Platzleute in weit hervorragenderem Maße vertreten als Fremde. Soweit ich gehört habe, waren unsere Gummiwaren-, chirurgischen, technischen usw. Fachleute durchweg der Ansicht, daß man den Nutzen der Frankfurter Messe nicht wie in anderen Industrien, nach den Kommissionsbüchern einschätzen darf, sondern daß man als Pioniere für die Weiterverbreitung unserer Erzeugnisse auftreten muß. So tritt das Interesse für den Artikel überhaupt weit mehr in den Vordergrund als die Erteilung von Bestellungen. Eine umfangreichere Beschickung der Frankfurter Messen liegt im Vordergrund des Interesses unserer Branche und dient vor allem der Zukunft. Es spielen also in Frankfurt sicherlich gewisse handelspolitische Auswirkungen mit, denen man sich nicht entziehen darf, wenn man den Willen hat, unsere Welthandelsstellung wieder zu erringen. Die deutsche Gummiwaren-, technische und chirurgische Industrie mit allen ihren Nebenzweigen ist willig und fähig, auf diesem Wege mitzuarbeiten. Wir müssen weit mehr aus unserer Branche für die Allgemeinheit herauswirtschaften, als es bisher der Fall gewesen ist. Aus unserer Branche werden tagtäglich Tausende von Gegenständen benutzt, die sich zu Allerweltsartikeln emporgeschwungen haben. So sind die abstrakten Erfolge in Frankfurt für unsere Branche weit höher einzuschätzen, als die konkreten. Aber auch diese kann man nicht ungünstig nennen. Denn, soweit Liefermöglichkeit vorhanden war, ist man mit dem Ergebnis zufrieden. Natürlich waren es vor allen Dingen Erzeugnisse des täglichen Bedarfs, nach denen sich In- und Ausland in Frankfurt umsah. Da waren Konservenringe, chirurgische, medizinische, hygienische Fabrikate, Kurzwaren, Spiel- und Sportbälle, Tennisbälle, Fußbälle, Fußballblasen, Spielwaren, ferner Gasschläuche, Irrigatorschläuche, Scherzartikel, Bade- und Reise-Utensilien, aus oder in Verbindung mit Gummi, Gummiabsätze und Gummisohlen, daneben Gummibekleidungen, Regenröcke, Hüte, Kapes, Sportmäntel, gummierte Stoffe und dergleichen. Man darf wohl sagen, daß in der Branche auf lange Zeit hinaus für Beschäftigung gesorgt ist und daß diese Beschäftigung eine Rationierung mit sich gebracht hat, die notwendig ist, wenn man überhaupt seine Kundschaft wenigstens teilweise befriedigen will.

Weit weniger trat das technische Geschäft in den Vordergrund. Die „Technische Messe" in Frankfurt ist sicherlich erst in der Entwicklung begriffen. Etwas anderes ist es mit Lederriemen, wie überhaupt mit Triebriemen. Hierin macht sich eine weit größere Nachfrage in Frankfurt bemerkbar, was aber auch nur auf den Warenhunger zurückzuführen ist. In Gummi-Kurzwaren, nahtlosen Erzeugnissen, Absätzen, Spritzen, Reise- und Badeartikeln hat Frankfurt sicherlich nicht ungünstig abgeschnitten. Das kommt aber wohl daher, daß mancher Ausländer und mancher im besetzten Gebiete wohnende Fachmann sich mehr auf diese Gegenstände werfen mußte, weil anderswo die Lieferungsmöglichkeit beschnitten war. Damit ist auch der Beweis erbracht, daß die Frankfurter Messen sich hauptsächlich auf solche Erzeugnisse unserer Branche konzentrieren müssen, in denen der Grossist und Detaillist als Käufer auftritt. Ein weiterer Ausbau dieser Spezialartikel ist also wünschenswert und wird sicherlich auch vorgenommen werden. Man soll dann alles andere, was nicht für Frankfurt geeignet erscheint, vernünftigerweise fallen lassen.

Frankfurt ist für unsere Branche eine gute Spezialmesse! Dabei muß die Internationalität der Frankfurter Messen auch für unsere Industrie Richtschnur bilden. Stbg.

Kautschukpflanzen und Kautschukgewinnung.

Kongogummi auf dem Antwerpener Rohgummimarkt im Jahre 1921.

Die gesamten Rohgummizufuhren in Antwerpen haben sich im Vorjahre auf weniger als ein Drittel der Menge von 1920 verringert. Wie Grisar & Co. berichten, betrugen die Gesamtankünfte nur 907 753 kg gegen 2 925 250 kg in 1920, 2 283 772 kg in 1919 und 5 039 509 kg in 1913. Hiervon waren im verflossenen Jahre 712 709 kg Kongo- und anderer Wildgummi gegen 2 304 162 kg in 1920, 2 233 889 Kilogramm in 1919 und 3 006 470 kg in 1913. Der Rest von 195 044 kg in 1920 bestand aus Pflanzungsgummi gegen 621 088 in 1920, 49 883 kg in 1919 und 2 033 039 kg in 1913.

Der Rückgang der Einfuhr an Wildgummi aus dem Belgischen Kongo von rund 2 300 000 kg in 1920 auf 700 000 kg im Vorjahre wurde durch den Preissturz verursacht, der die Gewinnung zum Stillstand brachte. Die Qualität des Kongogummis blieb sehr gut. Da die ostasiatischen Pflanzungen wegen der Gestehungskosten die Aufbereitung von geringwertigeren Sorten immer mehr einstellen, darf man annehmen, daß die Industrie als Ersatz für die letzteren in gesteigertem Maße Wildgummi verbrauchen wird.

Was die Heveapflanzungen im Kongo angeht, so steht das hier gewonnene Erzeugnis nach Qualität dem besten Produkt aus dem Osten keineswegs nach. Besonders gut waren die Ribbed smoked Sheets, doch sollten sich die Pflanzer vor allzu starkem Räuchern hüten, das den Gummi leicht harzig macht; auch ist Wert darauf zu legen, daß die Ware vor der Versendung vollkommen trocken ist.

Die Kongosorten werteten in Antwerpen Ende Dezember 1921 12½ bis 40 Prozent niedriger als am 31. Dezember 1920, während Pflanzungsgummi ungefähr 10 Prozent höher stand. Es notierten Kassai Schwarz, Oberkongo Schwarz und Ubangi 4,25 gegen 5 Fr., Kassai Rot und Loanda II 3 bis 3,25 gegen 3,75 Fr., Kongo Rot Wamba 2,75 bis 2,90 gegen 3,60 Fr., Rote Thimbles 1 bis 1,15 gegen 2 Franks.

* * *

Ueber das Zapfen

veröffentlichte „The Malayan Tin and Rubber Journal" einen von Pinching, dem Pilzkundigen der Rubber Growers' Association, vor der Pflanzervereinigung in Ipoh (Malaya) gehaltenen Vortrag, der besonders die wichtige Frage erörterte, ob tägliches Zapfen oder solches mit eintägiger Pause vorteilhafter sei. Nach zuverlässigen Berechnungen erbringt das letztere Verfahren bei gleicher Schnittlänge etwa 60 Prozent des Ertrages der täglichen Ausbeutung. Da es nur die Hälfte der Zapfer und das Zapfen an und für sich 75 Prozent der überhaupt benötigten Arbeitskräfte erfordert, verringert das Einüberdenanderntag-Zapfen die Kosten bedeutend. Weitere Vorteile sind, daß weniger Rinde verbraucht wird und die Bäume dementsprechend weniger unter der Rindenbräune usw. zu leiden haben. Ausschlaggebend für das Zapfen mit eintägiger Pause sind nach Pinching aber der herrschende Marktpreis und der Ertrag im Verhältnis zu dem bei täglichem Zapfen. Macht er 90 Prozent aus und ist der Preisstand normal (etwa 75 Cents je lb.), so darf man von einem gleichen Ergebnis reden. Erbringt das Zapfen mit eintägiger

Pause aber geringeren Prozentsatz, z. B. 60 Prozent der täglichen Ausbeutung, so stellt sich das erstere Verfahren unlohnender als tägliches Zapfen, obgleich sich der Unterschied in der Rentabilität mit abnehmendem Verkaufspreis vermindert. Beträgt der letztere 40 Cents und liefert das Einüberdenanderntag-Zapfen 60 Proz. der bei täglichem Zapfen gewonnenen Ausbeute, so lohnt sich das Zapfen mit eintägiger Schonung nicht und beginnt erst wieder einträglich zu werden, wenn die Ausbeute 75 Prozent der bei täglichem Anschneiden gewonnenen Ernte ausmacht.

* * *

Die Rohgummiausfuhr von Java (und Madura)

belief sich im verflossenen Jahre auf insgesamt 29 400 Tonnen; sie verringerte sich gegenüber 1920 um ungefähr 5 Prozent und gegenüber 1919 um etwa 16 Prozent. Ueber die Gesamtverschiffungen und die Bestimmungsländer in den letzten drei Jahren unterrichtet die folgende Tabelle (Mengen in Tonnen):

	1919	1920	1921
Insgesamt	35 163	31 146	29 400
Davon unter anderem nach			
Holland	20 971	5 011	5 314
England	7 223	8 802	7 307
Deutschland	—	146	703
Verein. Staaten Amerika	18 767	12 058	12 545
Singapore	5 365	4 427	2 854
Australien	245	252	217

* * *

Burma

führte in den zwölf Monaten April 1920 bis März 1921 insgesamt 4 152 792 lbs. Rohgummi aus zu einem Durchschnittspreise von 1310 Reis je lb. Es gingen unter anderem nach England 3 804 453. Straits Settlements 245 639, Ceylon 57 404 und Amerika 44 800 lbs,

* * *

Die holländische Ein- und Ausfuhr an Rohgummi, Jelutong, Balata und Guttapercha

belief sich dem Werte nach (1000 fl.) in den letzten vier Jahren, wie folgt:

	Einfuhr	Ausfuhr
1921	16 120	12 920
1920	26 761	15 474
1919	15 454	9 904
1918	9	126

* * *

Balatagewinnung in Surinam.

Es wurden im verflossenen Jahre rund 30 t weniger verschifft als 1920. Die Ausfuhr betrug

1919	494 t
1920	461 t
1921	432 t

* * *

Aus Johore

wird berichtet, daß eine amtliche Schätzung der am 31. Dezember 1921 in Johore lagernden Rohgummivorräte 11 066 tons ergab. Am 6. Dezember trat ein neuer Ausfuhrzoll für Gummi mit gleitender Skala in Kraft, wonach ein Zoll erhoben wird, sobald der Gummipreis 35 Cents je Pound beträgt. Da sich der Preis seit Februar darunter hielt, traf der Zoll die Kautschukausfuhr seitdem nicht mehr.

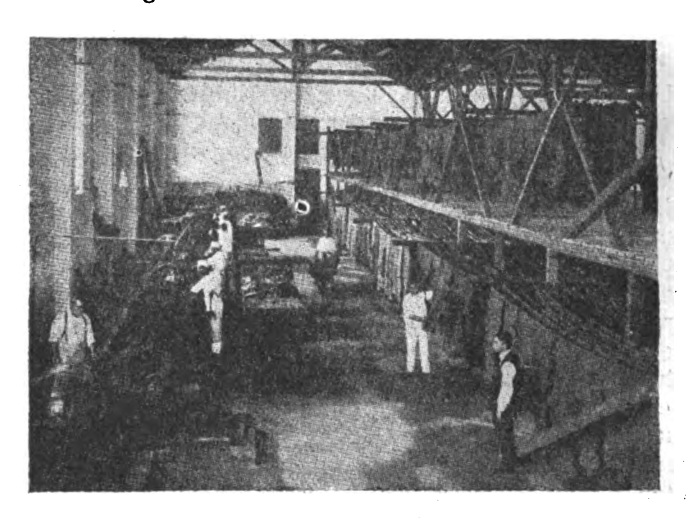
Referate.

Ueber Waschen und Trocknen von brasilianischem Kautschuk (Para) im Ursprungslande

enthält „The India Rubber World" vom 1. Januar 1922, S. 261 folgende Mitteilungen:

Infolge der seit etwa 20 Jahren sich entwickelnden gewaltigen Produktion von Kulturkautschuk ist selbst der beste Para Südamerikas schon in den Hintergrund getreten. Während im Jahre 1900 die Zufuhren vom Amazonas noch bis etwa zu 50 Prozent den gesamten Kautschukbedarf der Erde deckten, betragen diese Zufuhren jetzt nur noch 7 Prozent, etwa 18 000 tons. Es wurden nun in Brasilien Anstrengungen gemacht, dieses drohende Monopol des Kulturkautschuks hintanzuhalten durch Waschen und Trocknen guter Parasorten, vor allem upriver fine, caucho balls und upriver coarse.

Der Großhändler Francisco Chamié, in Firma Rubber Refining Manufacturing Co., New York, hat eine Fabrikanlage in Para errichtet, welche seit August 1921 arbeitet und monatlich etwa 300 tons gewaschenen und getrockneten Para liefern kann. Die Gesellschaft



wird vom Staate begünstigt, Verschiffungen ihres Produktes gingen nach New York in Form von crepes für upriver fine, von Blöcken für Caucho balls und upriver coarse. Das Waschen und Trocknen erfolgt unter Aufsicht von Beamten der brasilianischen Regierung.

Der aus den Hafenlagern in Para angelieferte Rohkautschuk wird in elektrisch betriebenen Vorrichtungen gewaschen und an der Luft getrocknet (siehe Abbildung). Da die Arbeit in Brasilien verhältnismäßig noch billig ist, so sind die Kosten dieser Vorbehandlung des Parakautschuk nicht bedeutend und infolge der Reinigung und Trocknung sollen Frachtkosten von 15 bis 25 Prozent erspart werden. Der Bezug von gut gewaschenem und getrocknetem brasilianischen Para zu Preisen, welche denen des Kulturproduktes gleicher Güte entsprechen, erscheint durch die Einrichtung der Anlage in Para gesichert. Die oben genannte Firma plant auch Herstellung von Kautschukschuhwerk und dergleichen zum Vertrieb in Südamerika.

* * *

Das Mineral Talkum.

Talkum wird in der Kautschukindustrie in nicht unbeträchtlichen Mengen verwendet, besonders zum Einpudern, um Ankleben von gezogenen Platten, gespritzten Schläuchen und dergleichen zu verhüten, als Einbettmaterial für zu vulkanisierende Artikel, zu Packungen usw. Nachstehendes gibt einigen Aufschluß über Mineralogie, Geologie und Zusammensetzung (Chemie) dieses Materials.

Speckstein, Talkum, Federweiß kristallisiert wahrscheinlich monoklin, die dichten Arten werden als Stearit bezeichnet. Talkum ist ein Mineral, welches als Umwandlungsprodukt einer Anzahl anderer Mineralien zu betrachten ist, an und für sich wenig wandlungsfähig erscheint, nie primär vorkommt, sondern seine Bildung metamorphen Prozessen verdankt. Es befindet sich in Eruptivgesteinen, ist pseudomorph nach Olivin, Diopsid, Strahlstein, Augit und Hornblende, kann auch aus Quarz sich bilden. Die Lagerung des Talkums ist wechselnd, es kommt vor in Spalten und Klüften des Magnesits, in Form von Schnüren und Nestern im Chloritschiefer, ferner im Serpentin zusammen mit Quarz, Chlorit, Granat, Strahlstein, Dolomit und Magnesit. In den Talklagern der Alpen bildet Rumpfit, eine Art Chlorit, seinen ständigen Begleiter.



Nach Doelter: Handbuch der Mineralchemie, Band II, Abt. 1, Seite 356 folgende, können folgende vier Entstehungstypen des Talkes unterschieden werden: 1. verbunden mit chloritischen und anderen basischen Schiefern, oft mit Graphit. 2. verbunden mit Quarz; 3. gelagert mit Serpentin, 4. verbunden mit Magnesit.

Mit chloritischen und anderen basischen Schiefern vereinigt kommt Talk vor in den bedeutenden Lagern der Kerbenform bei Mautern in Steiermark, an der Grenze von Kalkstein und Graphitschiefer. Wahrscheinlich haben sich hier grüne augitische Schiefer als Muttergestein in tonerdefreies Mineral, den Talk, umgewandelt und es hat sich ein tonerdehaltiges, kieselsäurearmes Magnesiumsilikat der Chloritgruppe mit gebildet. Aus Quarzen soll (nach Weinschenk) die Bildung von Talk durch heiße, magnesiahaltige Wässer erfolgt sein. Auf diese Art erklärt der Geologe die Entstehung der Talkumlager bei Göpfersgrün. Aus Olivin, Enstatit, Amphibol und ähnlichen Magnesiasilikaten entstanden Talk und Serpentin, zum Beispiel die Lager bei St. Lorenzen in Steiermark. Durch Einwirkung von Magnesialösungen auf Kalk bildete sich Talk gleichzeitig mit Magnesit, z. B. Lager im Häuselberg bei Leoben.

Talkum ist ein saures Metasilikat mit der chemischen Formel $3(MgSiO_3)$, (H_2SiO_3) oder $4(MgSiO_3)$, (H_2SiO_3), es enthält eine große Anzahl chemische Verbindungen als Verunreinigungen, besonders Eisenoxydul, Tonerde, Chromoxyd, Alkalien, Kalk, Nickeloxyd, Manganoxydul. Die manchmal beobachtete grünliche Färbung des Rohtalkes rührt von Eisenoxydulsilikat, Nickel- und Chromoxyd her. Vor dem Lötrohr ist Talkum fast unschmelzbar, blättert sich in der Hitze auf, leuchtet mit weißem Schein, erweicht bei etwa 1530° (nach Doelter), Glühverlust 4 bis 5 Prozent (Wassergehalt). Das Wasser ist im Talk als Konstitutionsbestandteil enthalten, es entweicht erst bei Weißglut, bei 110° verliert Talk nur hygroskopisches Wasser.

Die Reaktion des Talkes ist alkalisch, er enthält kleine Gasmengen, besonders Wasserstoff, Kohlenoxyd und Kohlensäure. Talkum ist säurebeständig, wird nur von Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure) angegriffen. Geglühtes Talkum löst sich teilweise in kochender Sodalösung auf, auch rauchende Salzsäure und starke Salzsäure von 1,12 spezifischem Gewicht lösen Bestandteile des Talkes, z. B. geringe Mengen Magnesia und Tonerde, heraus. Die Dichtes des Talkes ist 2,6 bis 2,8, die Härte 1. Je reiner Talkum ist, desto fettiger fühlt er sich an, sehr reiner Talk ist Speckstein. Die Spaltfläche zeigt Perlmutterglanz, die Farbe ist weiß, apfelgrün, grünlichweiß, selten bläulich, auch wohl gelblich, durch Anwesenheit von Verunreinigungen bräunlich und rötlich.

Nachstehende Tabelle enthält Analysen einiger Hauptsorten von Talk in Prozenten:

	aus Ungarn	Bruck a. d. Mur	Mautern in Steiermark			Vereinigte Staaten, sehr unrein		
Magnesia MgO	30,71	32,67	30,76	29,62	27,01	25,71	32,72	26,88
Kalziumoxyd CaO . . .	0,41	—	1,07	2,22	0,57	3,27	1,34	1,77
Eisenoxydul FeO . . .	0,37	0,40	0,76	0,83	1,62	13,07	7,38	7,63
Tonerde Al_2O_3	1,51	1,00	4,02	5,26	12,38	6,08	0,45	5,57
Kieselsäure SiO_2 . . .	61,25	59,75	62,93	59,11	54,48	42,43	33,47	52,70
Wasser, hygroskopisch . .	0,10	5,07 (zusammen)	0,02	0,07	0,04	8,45 (zusammen)	23,00 (zusammen)	5,48 (zusammen)
Wasser üb. 110°	4,70		2,70	3,07	6,40			

* * *

Ueber Talk (1913—1919)

gab das englische Imperial Mineral Resources Bureau ein Heft heraus, das statistische und technische Angaben über Vorkommen, Gewinnung und Wert in den Hauptländern enthält. Größte Hersteller und Verbraucher von Talk sind die Vereinigten Staaten. Vor dem Krieg stand Frankreich an zweiter, Italien an dritter Stelle unter den Produktionsländern und erzeugten hauptsächlich hochwertigen Talk. In Deutschland, Oesterreich und den Vereinigten Staaten wird auch Talk von mittlerer Qualität viel verwendet, in fast allen anderen Ländern werden nur die feinsten Sorten bearbeitet, da die geringeren die Transportkosten nicht vertragen. Spanien, Brasilien, Uruguay, Indien, Japan, China besitzen große Vorkommen, die aber noch wenig ausgenutzt werden. Großbritanniens Herstellung in 1919 (1913) betrug 686 (40) long tons; seine Einfuhr 11 843 (11 214) long t, wovon 0,9 (9,5) Prozent aus dem britischen Reich, 59,1 (44,4) Proz. aus Frankreich, 15,3 (22,1) Prozent aus Italien, 8,7 (2,3) Prozent aus den Vereinigten Staaten kamen. rg.

Wichtig für Gläubiger!

Auf Veranlassung der Berliner Handelskammer ist ein großer Teil der Geschäftswelt schon seit Jahren dazu übergegangen, dem Amtsgericht statt des förmlichen Mahnantrages gleich die ausgefüllten Formulare des Zahlungsbefehls vorzulegen, so daß der Richter nur den amtlichen Vollzug dieser Schriftstücke vorzunehmen hat. Dadurch wird die Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner schon am Tage des Antrages möglich.

Dieses praktische Verfahren ist, wie im allgemeinen noch zu wenig bekannt sein wird, auch im Pfändungs- und Ueberweisungswesen anwendbar. Durch den komplizierten, zeitraubenden amtlichen Apparat war es gewissenlosen Schuldnern leicht möglich, außenstehende Forderungen, die von seiten der Gläubiger bedroht waren, selbst einzuziehen, ehe die Pfändung und Ueberweisung durch das Gericht vollzogen werden konnte. Zwar kann ja der Gläubiger durch eine „vorläufige Benachrichtigung", welche die Wirkung eines Arrestes nach § 845 ZPO. hat und ausdrückt, daß die Pfändung nachgeholt wird, sich einen außenstehenden Geldbetrag sichern. Allein den meisten Gläubigern ist es doch darum zu tun, eine sofortige richterliche Beschlagnahme zu erwirken, denn selbst beim Drittschuldner kann die Forderung, die nicht sofort eingezogen wird, unter Umständen gefährdet sein. Man fertige also den Antrag an das Vollstreckungsgericht mit zwei Durchschlägen an und ersuche durch ein Begleitschreiben das Amtsgericht, den Antrag zu vollziehen, das Duplikat zu beglaubigen und den Beschluß nebst der Ausfertigung zurückzusenden, da die Zustellung selbst besorgt werde. Mit diesen Schriftstücken sowie den Schuldtiteln begebe man sich zur Gerichtsschreiberei; dem Gerichtsschreiber bezeichne man die Sache als sehr eilig. Dieser legt sie dem Richter zum Vollzug des Beschlusses vor und beglaubigt dann das Duplikat. Hierauf erhält der Gerichtsvollzieher den Auftrag, die Zustellung unverzüglich vorzunehmen. Kann man nicht selbst zu Gericht gehen, so muß der Beauftragte eine Vollmacht ausgestellt erhalten, die ihn zur Empfangnahme des Beschlusses nebst der Ausfertigung ermächtigt. Auf diese Weise kann in zwei Stunden erreicht werden, was auf dem normalen amtlichen Wege oft bis zu 8 Tagen dauern würde. Formulare für den Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß führen alle größeren Formular-Druckereien.

Seitdem die während des Krieges bestandenen Zahlungsbedingungen dem früheren Kreditgeben auf kürzere oder längere Zeit gewichen sind, hat sich auch die Zahl der Schuldner wieder vermehrt, deren Verhalten als böswillig bezeichnet werden muß. Sie bilden den Schrecken ihrer Gläubiger und drohen nicht selten, wenn sie etwas schärfer angepackt werden sollen, mit Klagen wegen Nötigung oder Erpressung. Wann kann sich nun ein Gläubiger, der seinen Schuldner zur Zahlung auffordert, einer Nötigung schuldig machen? Die Antwort gibt das Strafgesetzbuch, in dem es über Nötigung heißt: „wer einen anderen widerrechtlich durch Gewalt oder Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu bewegen sucht..." Schreibt man also dem Schuldner, man werde ihn im Nichtzahlungsfalle dem Gläubiger-Schutzverein zum Eintrag in die schwarze Liste melden, so liegt hierin eine unzulässige Drohung mit einem Vergehen der Beleidigung. Dagegen liegt keine Nötigung vor, wenn man droht, gerichtliche Schritte gegen ihn einzuleiten.

Im täglichen Leben wird die Nötigung meist mit „Erpressung" bezeichnet. Erpressung im Sinne des Strafgesetzes liegt aber nur dann vor, wenn jemand, um sich oder einem dritten einen rechtswidrigen Vermögensanteil zu verschaffen, einen anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt. Würde also etwa eine verjährte Forderung wissentlich geltend gemacht oder eine solche, die mit Recht bestritten wird, weil vielleicht der Gläubiger die Verpflichtungen seinerseits nicht erfüllte, so läge eine Erpressung vor, wenn der Gläubiger versuchte, den Schuldner durch Drohungen zur Zahlung zu veranlassen. Solange aber der Gläubiger im guten Glauben an die Rechtmäßigkeit seiner Forderung handelt, kann ihm der Vorwurf der Erpressung natürlich nicht gemacht werden. (flp) Carl Kreiter.

---

rg. **Schwedens Produktion im Jahre 1920 (1919)** betrug: Gummischuhe 4 156 712 (3 044 996) Paar, Gummiriemen für 0,88 (0,98), andere Gummiwaren für 14,50 (16,16), Treibriemen, Schläuche und andere technische Artikel für 6,78 (5,85) Mill. Kr., Celluloidwäsche für 135 670 (34 200) Kr., Linoleum für 5,95 (1,35), Verbandartikel für 1,90 (1,41), Oelkleider, Presennings, Segel für 6,08 (5,45), chirurgische und medizinische Instrumente für 1,46 (1,02). Akkumulatoren und galvanische Elemente für 3,59 (2,69), isolierter Draht und Kabel für 21,17 (28,50), Dynamobürsten und Kohleelektroden für 1,78 (2,62), elektrische Generatoren, Motoren und Umformer für 57,25 (57,90) Mill. Kr. Vulkanfiber 538 (540) und Zellstoffwatte 7 (32) t.

Der Zolltarif in Chile.

Der gegenwärtig in Chile in Kraft befindliche Zolltarif sieht für die für uns in Frage kommenden Erzeugnisse die nachstehend aufgeführten Zollsätze vor. Die Zollsätze verstehen sich, sofern nicht etwas anderes vermerkt ist, in Peso Gold für 1 kg Reingewicht. Abkürzungen R. G. = Rohgewicht; G. G. = Gesetzliches Gewicht.

Unter Reingewicht ist das Gewicht der unverpackten oder solcher Waren zu verstehen, die ohne Verpackung oder innere Umschließungen einfach gebündelt eingehen.

Unter gesetzlichem Gewicht ist das Gewicht der Waren mit den gesamten unmittelbaren Umschließungen (einschließlich der Verschnürungen) zu verstehen, die sich innerhalb der ihnen als gemeinschaftlicher Behälter dienenden äußeren Umschließung befinden, mit Ausnahme von Stroh, Holzwolle, Papier, Sägemehl und sonstigen Stoffen, die zur Ausfüllung der Packstücke dienen.

Das Gewicht einer Postsendung ist als gesetzliches Gewicht anzusehen, außer wenn die in ihr enthaltenen Gegenstände sich in ihren eigenen gewöhnlichen Verpackungen oder Umschließungen befinden.

Unter Rohgewicht ist das Gewicht der Waren einschließlich aller ihrer äußeren und inneren Verpackungen und Umschließungen zu verstehen.

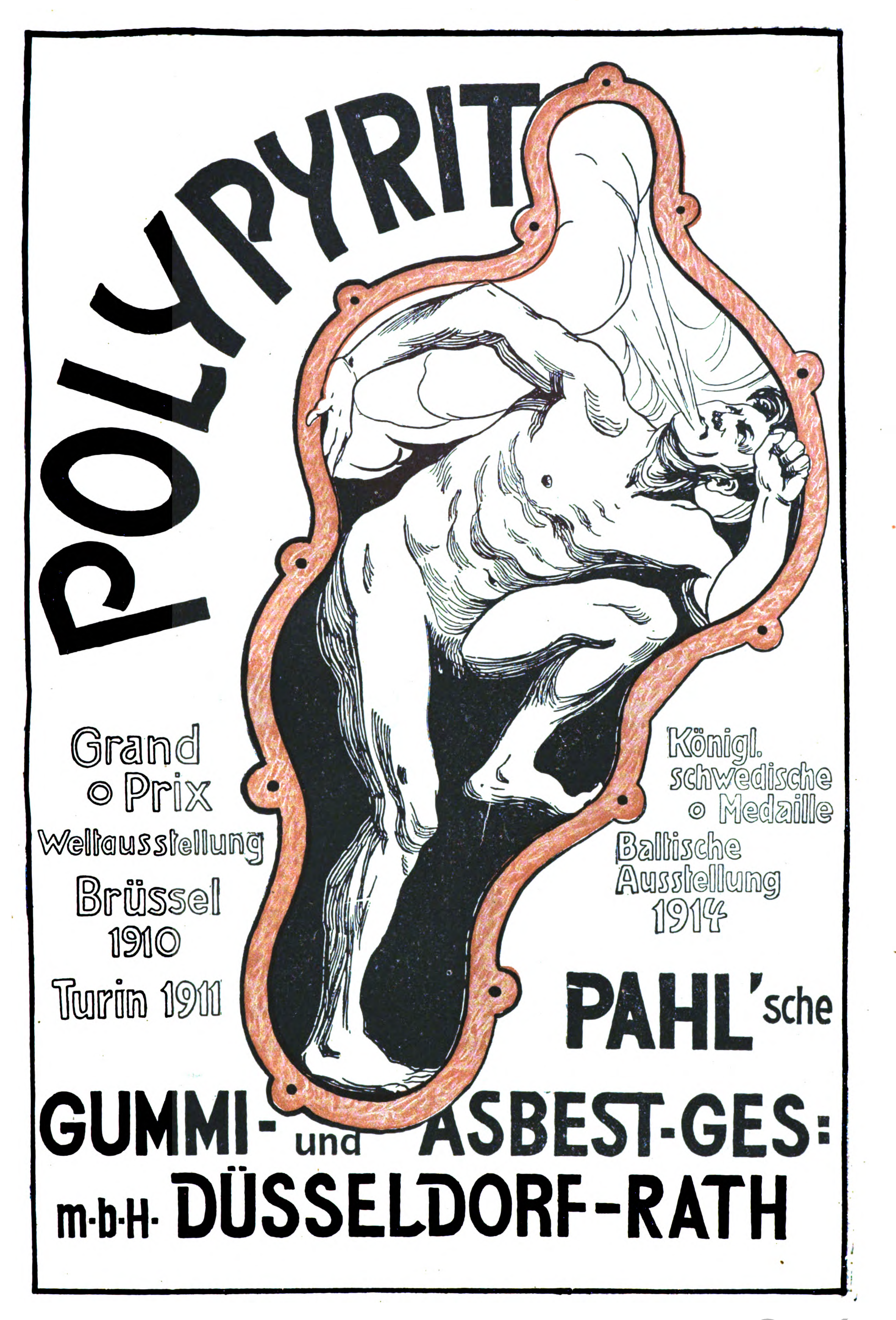
Das Gewicht der Waren, die nach dem gesetzlichen Gewicht zu verzollen sind, bestimmt sich wie folgt:

a) für unverpackte oder nur gebündelte Waren in Packstücken von völlig gleichem Inhalt gilt das gesetzliche Gewicht als Rohgewicht;
b) für unverpackte oder nur gebündelte Waren, die mit anderen vermischt im gleichen Packstück eingehen, ist das Rohgewicht um 10 Prozent zu erhöhen;
c) für Waren, die lose, als Sturzgut oder einfach gebündelt zur Verzollung gelangen, erhöht sich das Reingewicht um 10 Prozent;
d) für Waren, die in nach ihnen besonders geformten Hüllen oder Umschließungen eingehen, erhöht sich, falls letztere für sich zu verzollen sind, das Reingewicht um 10 Prozent.

Für Waren, die nach ihrem Rohgewicht verzollt werden und in demselben Packstück zusammen mit anderen Waren eingehen, die anderen Zollsätzen unterliegen oder bei denen diese sich nach anderen Einheiten berechnen, erhöht sich das gesetzliche Gewicht um 20 Prozent, wenn sie in Verpackungen oder inneren Umschließungen eingehen, und um 30 Prozent das Reingewicht solcher Waren, die ohne solche Verpackungsmittel eingehen.

Waren, die nach dem Rohgewicht verzollt werden und ohne die sonst für den Seeweg übliche Verpackung eingehen, unterliegen den vorstehenden Zuschlägen.

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Maßstab der Verzollung	Zollsatz für 1 kg Reingewicht in Pesos Gold
167	Celluloid in Blättern oder Platten	G. G.	2,70
179	Kautschuk, Guttapercha und Balata: elastisch, roh	R. G.	0,06
180	—: in Platten	R. G.	0,30
181	—: mit Zeugstoff oder Metall zur Verpackung von Maschinen oder zu anderen Zwecken	R. G.	0,54
182	—: vulkanisiert, in Platten	R. G.	1,80
183	—: Kautschukabfälle	R. G.	0,18
184	—: Kautschuklösung	G. G.	0,90
185	—: in Stöpseln und als Gummiringe zum Verschluß von Konserven	G. G.	0,90
199	Artikel, fertige, nicht besonders aufgeführt, aus Celluloid	G. G.	6
200	Artikel, fertige, nicht besonders aufgeführt, aus elastischem oder vulkanisiertem Gummi	G. G.	3,75
203	Röhren oder Schläuche aus Kautschuk, auch mit Teilen aus gewöhnlichem Metall oder Zeugstoff, der keine Seide enthält	R. G.	0,60
210	Ruberoid, Elastin und ähnliches	R. G.	0,15
212	Photographien in Filmen aus Celluloid	G. G.	9
225	Schuhe und Schuhwerk aller Art aus Kautschuk, auch mit Teilen anderer Stoffe, mit Einschluß des bloß mit Kautschuksohlen ausgestatteten Schuhwerkes		3
279	Räder für Fuhrwerk mit Reifen aus massivem Kautschuk	R. G.	0,975
280	Räder für Fuhrwerk mit Luftkautschukreifen	R. G.	2,475
	Kunsterzeugnisse aus Eisen, auch mit geringfügigen Teilen aus anderen Stoffen, mit Teilen aus Celluloid oder Ivorin		
334	—: Tischmesser	G. G.	2,70
335	—: nicht besonders aufgeführt	G. G.	1,80
486	Knöpfe, Haken und Oesen für Schuhwerk, mit Celluloid	G. G.	1,80
	Asbest oder Amiant:		
525	—: roh, in Gespinsten oder in Pulverform	R. G.	0,03
526	—: in Form von Pappe oder in Platten	R. G.	0,15
527	—: vermischt mit Zement oder anderen Stoffen, zum Ueberzug von Kesseln	R. G.	0,09
528	—: in beliebiger Form verarbeitet, nicht besonders aufgeführt, zu Verpackungszwecken, auch mit Teilen aus gewöhnlichem Metall, Kautschuk oder Spinnstoffen	R. G.	0,525
529	—: verarbeitet zu Handschuhen, Kleidungsstücken usw.	G. G.	3
625	Spiegel, mit abgeschliffenen Rändern oder ohne solche, deren Fläche nach keiner Richtung mehr als 80 cm mißt, mit oder ohne Schrift, Bemalung oder Handgriff, mit Rahmen aus Celluloid oder Guttapercha	R. G.	1,875
678	Schläuche aus Segeltuch, nicht besonders aufgeführt, auch mit Teilen aus anderen Stoffen	R. G.	0,90
695	Wachstuch, nicht besonders aufgeführt, für Tischdecken, Möbel usw.	R. G.	0,375
708	Gewebe, baumwollene, mit oder ohne Beimischung von Hanf, Jute oder anderen ähnlichen Fasern oder mit Beimischung von Leinen oder Wolle im Verhältnis von nicht über 10 Prozent des Gesamtgewichtes, mit Kautschuk wasserdicht gemacht		0,30
741	Nicht besonders aufgeführte Gegenstände aus Wachstuch, mit oder ohne Verstärkung aus Pappe oder Teilen aus anderen Stoffen	G. G.	0,90
	Elastiks aus Kautschuk und Baumwolle, mit oder ohne Beimischung von Pflanzenstoffen und in der Breite von:		
756	—: mehr als 12 cm	G. G.	0,90
757	—: bis zu 12 cm	G. G.	2,70
767	Mützen aus Wachstuch, für das Bad	Dutzend	5,40
772	Hosenträger und Strumpfbänder jeder Art, aus Baumwolle, auch mit Gummi elasticum oder Teilen aus anderen Stoffen	G. G.	5,25
795	Achsel-(Schweiß-)Einlagen aus baumwollenem Gewebe in Verbindung mit Kautschuk	G. G.	3,60
811	Kleidungsstücke und andere ähnliche Artikel aus Baumwolle, nicht besonders aufgeführt, aus Gewebe, das mit Kautschuk gegen Regen wasserdicht gemacht ist, mit oder ohne Näharbeit		9
	Elastiks aus Kautschuk und Leinen, mit oder ohne Beimischung von Pflanzenstoff, und in der Breite		
848	—: von mehr als 12 cm	G. G.	0,90
849	—: bis zu 12 cm	G. G.	2,70
859	Hosenträger und Strumpfbänder jeder Art, aus Leinen, auch in Verbindung mit Kautschuk oder Teilen aus anderen Stoffen	G. G.	6
874	Achsel-(Schweiß-)Einlagen aus Gewebe aus Leinen, in Verbindung mit Kautschuk	G. G.	3,60
901	Wollene Gewebe, mit Kautschuk wasserdicht gemacht		0,75
	Elastiks aus Kautschuk und Wolle, mit oder ohne Beimischung von Pflanzenstoff, und in der Breite von		
935	—: mehr als 12 cm	G. G.	0,90
936	—: bis zu 12 cm	G. G.	4,50
945	Strumpfhalter und -bänder jeder Art aus Wolle, auch mit Kautschuk oder Teilen aus anderen Stoffen	G. G.	6
956	Achsel-(Schweiß-)Einlagen aus wollenen Geweben in Verbindung mit Kautschuk	G. G.	3,60
965	Wollene Kleidungsstücke oder andere ähnliche Stücke, nicht besonders aufgeführt, aus Gewebe, das mit Kautschuk gegen Regen wasserdicht gemacht ist, mit oder ohne Näharbeit		10,50
977	Seidene Gewebe, mit Kautschuk wasserdicht gemacht		2,40
	Elastiks aus Kautschuk und Seide, mit oder ohne Beimischung von anderen Stoffen, und in der Breite von		
1011	—: über 12 cm	G. G.	1,60
1012	—: bis zu 12 cm	G. G.	12,80
1021	Strumpfbänder und -halter jeder Art mit Gehalt an Seide, mit oder ohne Kautschuk oder Teile aus anderen Stoffen	G. G.	22,40
1045	Achsel-(Schweiß-)Einlagen aus Zeugstoff, der Seide enthält, in Verbindung mit Kautschuk	G. G.	9,60
1058	Kleidungsstücke oder andere ähnliche Stücke, nicht besonders aufgeführt, aus Gewebe mit Seide, das mit Kautschuk wasserdicht gemacht ist, mit oder ohne Näharbeit		19,20
	Waren, nicht besonders aufgeführt, eigens für den Handel mit Apothekerwaren, auch mit Teilen aus anderen Stoffen:		
1227	—: aus Kautschuk oder aus kautschukiertem, wasserdicht gemachtem Gewebe	G. G.	3,75
1228	—: aus hartem oder vulkanisiertem Kautschuk	G. G.	2,75
	Bänder, Binden und Bruchbinden, mit oder ohne Kautschuk:		
1232	—: aus Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen	G. G.	6
1233	—: aus reiner oder mit geringerem Stoff gemischter Wolle	G. G.	9
1234	—: aus reiner oder mit geringerem Stoff gemischter Seide	G. G.	33
1264	Pflaster in Teigform	G. G.	1,35
1265	Pflaster auf Gewebe, Papier oder Leder, porös oder nicht	G. G.	5,40
1278	Tropfenzähler aus Glas mit Teilen aus Kautschuk	G. G.	2,25
1283	Seidengarn zum Vernähen von Wunden und Florentiner Haar, auch in Gläsern mit sterilisiertem Wasser	G. G.	7,50
1284	Wachstuch und Pflastertuch für Wunden	G. G.	4,50
1285	Inhalatoren	G. G.	2,25
1301	Saugflaschen aus Glas mit Teilen aus Kautschuk	G. G.	0,60
	Gummistrümpfe und andere Artikel, wie Kniestücke usw. aus Trikotstoff, für Kranke:		
1306	—: aus Seide, mit oder ohne Beimischung von anderen Stoffen	G. G.	24


POLYPYRIT
Grand
o Prix
Weltausstellung
Brüssel
1910
Turin 1911
Königl.
schwedische
o Medaille
Baltische
Ausstellung
1914
PAHL'sche
GUMMI- und ASBEST-GES:
m.b.H. DÜSSELDORF-RATH

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Maßstab der Verzollung	Zollsatz für 1 kg Reingewicht in Pesos Gold
1307	—: andere	G. G.	9
1320	Milchentzieher aus Glas, auch mit Teilen aus Kautschuk	G. G.	1,80
1601	Maschinenbänder oder -riemen, auch mit der zugehörigen Maschine eingeführt, und Binderiemen zum Verbinden von Treibriemen	G. G.	0,375
1612	Schläuche und pneumatische Gummireifen für Fahrzeuge mit mechanischem Motorantrieb, nicht besonders aufgeführt, zur Güterbeförderung	R. G.	0,20
1616	Schläuche und pneumatische Gummireifen für Fahrzeuge mit mechanischem Motorantrieb, nicht besonders aufgeführt, zur Personenbeförderung	R. G.	0,60
1661	Haken aus gewöhnlichem Metall für Maschinenriemen	G. G.	0,225
1662	Schläuche und pneumatische Reifen für Krafträder	G. G.	1,50
1720	Draht aus gewöhnlichem Metall von beliebiger Dicke und Form, isoliert oder unbezogen mit Kautschuk	R. G.	0,15
1751	Wachstuch und Linoleum für Fußböden	R. G.	0,225
1759	Spiele und deren Zubehör, nicht besonders aufgeführt, aus Celluloid oder Kautschuk, auch mit Teilen aus anderen, nicht höher zu verzollenden Stoffen	G. G.	5,25
1764	Kinderspielzeug aus Kautschuk oder Celluloid	G. G.	5
1779	Bälle aus Kautschuk, mit oder ohne Ueberzug aus Gewebe oder Leder	G. G.	4,50

—l.

Nachrichten aus der Industrie.

Für Veröffentlichungen unter dieser Rubrik ist die Redaktion nur im Sinne des Preßgesetzes verantwortlich.

Die Firma **Gebrüder Schmidt**, Fabrik für Industrie-, Gruben- und Hüttenbedarf, **Berg.-Gladbach**, ist wi der in der Lage, ihre weitbekannte friedensmäßig verarbeitete Hochdruckdichtungsplatte „Geborit", geeignet für Höchstdruck und Ueberhitzung bis zu 400° C, zu liefern. Ferner liefert sie Ringe und Rahmen bis zu den größten Dimensionen aus ihrer vorzüglichen Platte. Die Lieferung erfolgt unter den günstigsten Bedingungen und voraussichtlich in allen Fällen prompt.

Dringender Antrag
auf Aufhebung kriegsrechtlicher Vorschriften für Markenartikel.

Nach § 2 der Bundesrats-Verordnung vom 18. Mai 1916 über die „Aeußere Kennzeichnung von Waren" darf der Händler den vom Fabrikanten für Markenartikel festgelegten Kleinverkaufspreis nachträglich nicht erhöhen. Diese Bestimmung erweist sich infolge der wirtschaftlichen Entwicklung als unhaltbar. Auch der Markenartikel-Fabrikant ist gezwungen, die Kleinverkaufspreise in kurzen Zwischenräumen abzuändern; der Händler aber wird auf Grund der Bundesrats-Verordnung gezwungen, die früheren Preise beizubehalten.

In zahlreichen Eingaben hat der Markenschutzverband auf die Unhaltbarkeit und Ungerechtigkeit dieser Vorschrift, auf die Notwendigkeit einheitlicher Verkaufspreise für die Markenartikel-Industrie und für den reellen Handel mit Markenartikeln hingewiesen. Der volkswirtschaftliche Unterausschuß des Reichstags hat in der Sitzung vom 6. April d. J. bei Beratung des „Gesetzentwurfs über die öffentliche Bekanntmachung von Verurteilungen wegen Preistreiberei" eine Entschließung gefaßt, daß ein Preiswucher nicht vorliegen soll, wenn der Preis der Marktlage entspricht. Wird aber der Marktpreis mit Recht als zulässig erachtet, so folgt daraus notwendig das Recht des Händlers, auch Markenartikel zu den jeweils geltenden Marktpreisen zu verkaufen, und daraus ergibt sich die Unhaltbarkeit des für Markenartikel geltenden Verbots der Preiserhöhung.

Unterm 8. April d. J. hat der Markenschutzverband an den für diese Frage zuständigen Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wiederum eine dringliche Eingabe gerichtet mit dem Antrage, nicht erst die geplante Abänderung der Preistreiberei-Verordnung abzuwarten, sondern den Reichsrat zu ersuchen, die sofortige Aufhebung der für Markenartikel geltenden Sonderbestimmung zu beschließen.

Einer der größten Händlerverbände der Nahrungsmittelbranche wird unverzüglich in gleichem Sinne vorstellig werden. Es empfiehlt sich, daß auch andere Händlerverbände, insbesondere der pharmazeutischen, diätetischen, kosmetischen, photographischen Branche, schleunigst gleiche Eingaben bei dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft einreichen. **(fl)**

Fragekasten.

Bei Einsendung von Anfragen bitten wir, uns nicht nur die Unterlagen, wie Briefe, Aktenstücke usw. zu übermitteln, sondern die betreffende Angelegenheit in präziser Form genau darzustellen, so daß die Unterlagen nur als Belege und zu etwa notwendiger genauester Information dienen. Unser juristischer Mitarbeiter kann sonst die Beantwortung der Fragen nicht übernehmen.

Anstrichfarbe für Autoreifen.

Anfrage: Wie ist die Zusammensetzung der Gummifarbe mit der neue Autoreifen diverser Fabriken gestrichen werden? Viele Fabrikate kommen wohl so in den Handel, wie sie die Preßformen verlassen. Viele haben aber einen Anstrich, speziell zwischen Wulst und Protektorkante. Meine Versuche, eine Farbe mit Paralösung als Grundlage herzustellen, haben zu keinem Erfolg geführt, da Paralösung an Stellen, die nicht vorgerauht sind, nicht haftet. Die damit hergestellte Farbe läßt sich leicht abwischen. Bessere Ergebnisse hatte ich bei der Verwendung von Heißvulkanisierlösung, die ich mit reichlich Talkum, Benzol und Farbstoffen versetzte. Diese Mischung muß aber ziemlich dick angerührt und entsprechend dick aufgetragen werden, wenn sie einigermaßen decken soll, wodurch die betr. Stelle „angestrichen" aussieht, was ich vermeiden möchte. Der erwähnte Anstrich neuer Reifen ist sehr dünn, haftet sehr gut, deckt ausgezeichnet und sieht genau so aus, wie die reine Gummi-Oberfläche.

Antwort: Anstrichfarben für Pneus werden zurzeit wieder hergestellt. Für diese Anstrichfarben dient als Grundlage eine Gummilösung, die sehr viel Leinölfaktis mit Sikkativ und viel Chemikalien enthält. Je nach dem gewünschten Farbton, wird die Farbe grau durch Zusatz von Zinkweiß oder rot durch Zusatz von Goldschwefel usw. hergestellt. M. & F.

* * *

Beseitigung des Gummigeruchs.

Anfrage: Gibt es ein Mittel, den Gummigeruch zu mildern oder ganz zu beseitigen? Es handelt sich um die Herstellung von Gegenständen, die in Wohnzimmern Verwendung finden sollen, woselbst der Gummigeruch unangenehm wirken könne. Vielleicht kommt Parfümzusatz oder irgend eine andere chemische Beimischung in Frage.

Antwort: Zu Ihrer Frage nach einem Mittel, in Gummiwaren den Gummigeruch zu mildern oder zu beseitigen, bemerken wir, daß richtig und normal hergestellte Ware einen solchen Geruch nicht besitzt und daß das Auftreten eines Geruches nur auf unrichtige Herstellung zurückzuführen ist. Wir halten es für durchaus verfehlt, Versuche zu machen, den Geruch durch Parfümzusatz oder sonstige chemische Beimischungen zu beseitigen, denn der Geruch des Parfüms verfliegt natürlich viel leichter als der des Gummis. Es kann daher nur geraten werden, die betreffenden Waren in richtiger Weise herzustellen, d. h. vor allen Dingen die Auswahl der Rohkautschuke richtig zu treffen. Wie das zu geschehen hat, kann naturgemäß nur von Fall zu Fall entschieden werden. M. & F.

* * *

Schadenersatzpflicht des Spediteurs.

Anfrage: Wir haben unserem Spediteur eine Waggonsendung nach Warschau übergeben, die er dem dortigen Empfänger gegen Nachnahme, auch teilweise, ausfolgen sollte. Wir schrieben in unserer Versandverfügung vor, daß der Waggon unversichert gehen solle. Der Spediteur hat aber diesen trotzdem versichert und dem Kunden auch die Versicherungsprämie berechnet. Nun stellt es sich heraus, daß bei dem Waggon, dessen Gewicht 11 800 kg betragen sollte, ein Manko von zirka 1000 kg besteht. Der Spediteur sagt, er wäre dafür nicht verantwortlich, da die Lagerung in Warschau ihn nichts anginge. Den Schaden müßten wir tragen. Wir stellen dem aber gegenüber, daß dies nicht der Fall ist und daß der Spediteur außerdem verpflichtet war, den Waggon bei der Grenzüberschreitung, bzw. Umladung und Ankunft in Warschau zu wiegen. Da er dies nicht getan hat und er den Waggon in Warschau ohne Gewicht abgenommen hat, so müsse er eben den Schaden tragen. Wie ist die Rechtslage?

Antwort: Für die Schädigungen, die bei Lagerung der Ware in Warschau entstanden sind, ist allerdings der Spediteur nicht haftbar zu machen. Er haftet dagegen für Gewichtsverluste, die während des Transportes entstehen, soweit er die Beförderung vertraglich übernommen hat. Es muß auch als Pflicht des Spediteurs angesehen werden, daß er bei Beendigung des Transportes und bevor er die Sendung einer dritten Person weitergibt, eine Gewichtsfeststellung

vornimmt, wenn nicht besondere Umstände des einzelnen Falles oder etwaige getroffene vertragliche Abmachungen ihn von dieser Pflicht entheben. Nimmt der Spediteur eine solche Gewichtsfeststellung nicht vor, so ist zu seinen Ungunsten anzunehmen, daß der Gewichtsverlust bereits während der Beförderung eingetreten ist, wofür der Spediteur grundsätzlich haftet. (flpl) Dr. St.

* * *

Annullierung und nachträgliche Aenderung der Verkaufsbedingungen.

Anfrage: Ich offerierte im November einer Firma im Auftrag eines Geschäftsfreundes eine Partie Säcke (freibleibend). Die Firma sandte einen Beauftragten und dieser kaufte 2000 Stück. Ich behielt mir jedoch bezüglich des Preises die volle Zusage der Verkäuferin vor. Nach mehreren Verhandlungen zog die Verkäuferin ihr Angebot zurück mit dem Bemerken: „Sie wollte die Säcke selbst verwenden". Um nun der Käuferin entgegenzukommen, bemühte ich mich um eine neue Partie, die ich auch bekam. Unter dem 9. Dezember 1921 gab ich der Firma die Offerte weiter, die am 12. Dezember 1921 laut Brief und Depesche akzeptiert wurde, vorbehaltlich des Musters. Ich ließ durch Eilboten ein Muster kommen und sandte es der Käuferin zur Ansicht zu. Die Käuferin depeschierte sodann am 21. Dezember 1921 die Kaufzusage auf 2500 Stück. In einem Brief vom 22. Dezember 1921, der am 25. Dezember 1921 in meinen Besitz gelangte, reduzierte die Firma die Bestellung wieder auf 2000 Stück. Ich sandte der Käuferin am 27. Dezember die Bestätigung des Kaufs. Am 29. Dezember 1921 drahtete mir nun die Firma, die Säcke nicht abnehmen zu können. Sie hätte sich anderweitig eingedeckt und annullierte durch Brief am 2. Januar 1922 dieses Geschäft, obwohl die Säcke seit dem 23. Dezember 1921 versandbereit waren. Der Verkauf fand unter folgenden Bedingungen statt. „Zahlbar netto Kasse bei Uebernahme und Richtigbefund der Ware am Abgangsort." Erst am 28. Dezember teilte mir die Käuferin mit, sie könnte keinen Beauftragten senden und wolle die Säcke franko geliefert haben. Um entgegenzukommen, ging ich darauf ein und depeschierte am 28. Dezember, daß die Sendung franko erfolgen würde. Die Käuferin sandte dann am 29. Dezember, wie mitgeteilt die Annullierung des Geschäfts. Muß ich die Annullierung annehmen? Die Verkäuferin besteht auf unbedingter Abnahme. Ist bei einer Klage Aussicht auf Erfolg?

Antwort: Da die Käuferin das Vertragsangebot vorbehaltlich des Musters angenommen und nach Eingang des Musters das Kaufgeschäft genehmigt hatte, war hiermit der Kaufvertrag zustande gekommen. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grunde die Käuferin glaubt, eine Annullierung vornehmen zu können. Ebenso wenig braucht sich der Verkäufer auf eine spätere Abänderung der Kaufbedingungen einzulassen. Dr. St.

* * *

Schadenersatzpflicht bei Maschinenbruch.

Anfrage: Wir haben von einer Maschinenfabrik eine Maschine gekauft, an der während der Garantiefrist ein Bruch entstand. Die Firma hat Ersatz dafür geliefert. Jetzt ist aber bereits der Ersatzkörper gebrochen. Wie durch den wiederholten Bruch festgestellt wurde, liegt Konstruktionsfehler vor. Die Firma weigert sich, weiteren Ersatz zu liefern. Ist die Firma wieder ersatzpflichtig oder nicht?

Antwort: Wies die betreffende Maschine einen Konstruktionsfehler auf und ist hierdurch ein Bruch entstanden, so ist kein Zweifel, daß die Maschinenfabrik, gemäß der übernommenen Garantie, zur Ersatzleistung verpflichtet war. Ist auch der Ersatzkörper aus gleicher Ursache gebrochen, so hat die Maschinenfabrik die übernommene Garantieverpflichtung nicht erfüllt. Sie bleibt daher zu weiterem Ersatz verpflichtet. Die Ansprüche des Bestellers sind daher begründet. Zu prüfen bleibt allerdings, ob nicht in dem Schriftwechsel oder den Verkaufsbedingungen Tatsachen enthalten sind, welche der zuvor angegebenen Rechtsfolgerung entgegenstehen, da sonst kaum anzunehmen ist, daß die Maschinenfabrik sich ihrer klaren Rechtspflicht entziehen wird. Dr. St.

Bei allen Anfragen an die Geschäftsstelle oder Redaktion ist unbedingt Rückporto beizufügen. Andernfalls kann briefliche Beantwortung nicht erfolgen, sondern nur Auskunft im Briefkasten oder Fragekasten.

Gutachten der Berliner Handelskammer.

Allgemeines. Wenn der Kläger auf ein Vierteljahr zur Probe angestellt ist, so ist er auch nach kaufmännischer Auffassung für den Zeitraum von einem Vierteljahr engagiert, und der Zusatz „zur Probe" bringt nur zum Ausdruck, daß der Entschluß, das Vertragsverhältnis nach Ablauf dieser vierteljährlichen Frist fortzusetzen, von der Beklagten von der während dieser Zeit über die Geeignetheit des Klägers gewonnenen Ueberzeugung abhängig gemacht wird; nicht aber kann aus dem Zusatz „zur Probe" zu dem Engagement auf ein Vierteljahr geschlossen werden, daß damit für die Beklagte das Recht jederzeitiger Entlassung, auch wenn ein wichtiger Grund zu einer solchen nicht vorliegt, innerhalb der Dauer des Engagements vereinbart sein soll. 45 598/21 (XII A 2).

Es besteht kein allgemeiner Handelsgebrauch, nach welchem bei Kaufgeschäften auf der Leipziger Messe im Verkehr mit Ausländern mangels besonderer Vereinbarung als Erfüllungsort für die Zahlungspflicht derjenige Ort gilt, an welchem der Verkäufer seine Handelsniederlassung hat. 45 931/21 (XII A 4).

Es besteht kein allgemeiner Handelsgebrauch, nach welchem im Kleinhandel der Verkäufer von der Lieferungspflicht frei wird, wenn die Ware binnen 14 Tagen nach Lieferungstermin vom Käufer nicht abgenommen ist. 47 111/21 (XII A 4).

Handelsgebräuche, nach welchen ein Vertreter, welcher die Meßräume seiner Firma zur Ausstellung eigener Erzeugnisse mitbenutzt, verpflichtet ist, angemessene Beträge zu den Messekosten beizusteuern, lassen sich nicht feststellen. Nach kaufmännischer Auffassung wird man aber im Zweifel annehmen dürfen, daß eine Firma ihrem Vertreter Mietsräume nicht zur Benutzung für seine Zwecke unentgeltlich überläßt. Auf der anderen Seite dürfte die stillschweigende Duldung der Mitbenutzung trotz Kenntnis, ohne innerhalb angemessener Zeit eine Mietsforderung zu erheben, als Einverständnis mit unentgeltlicher Benutzung zu erachten sein. 48 253/21 (XII A 3).

Bei Vermietung gewerblicher Räume in Fabrikgebäuden wird die Frage der Kostenzahlung für Wasserverbrauch meist vertraglich geregelt, insbesondere dann, wenn der Wasserverbrauch infolge industrieller Nutzung der Räume ein größerer ist. Für die Fälle, in welchen eine vertragliche Regelung über den Wasserverbrauch nicht getroffen ist, lassen sich besondere Gepflogenheiten nicht feststellen. 49 743/21 (XII A 4).

Es besteht kein allgemeiner Gebrauch, nach welchem höhere Angestellte und Betriebsbeamte durch besondere Versicherung, und zwar in Höhe des fünffachen Betrages ihres Jahreseinkommens, versichert werden. Allerdings dürfte neuerdings in einigen Tarifverträgen Aehnliches bestimmt worden sein. Der Umstand, daß einige Fabriken auch schon früher höhere Angestellte bei der zuständigen Berufsgenossenschaft durch Kollektiv-Versicherung gegen Betriebsunfälle versicherten, vermag hieran nichts zu ändern. 49 902/21 (XII A 2).

Die Klausel „frei Waggon" bedeutet handelsüblich, daß der Waggon vom Verkäufer vollständig versandfertig zur Verfügung zu stellen ist. Der Verkäufer hat also die Bestellung des zur Verladung notwendigen Eisenbahnwagens bei der Eisenbahnverwaltung zu besorgen und alle Kosten zu tragen, die mit der Ausfuhr und Verladung des Gutes verbunden sind. Alle nach dem Verladen entstehenden Kosten, die Fracht, Frachtbriefstempel, etwaige Deckenmiete, Wiegen usw., gehen zu Lasten des Käufers. 4656/22 (XII A 4).

Agenten. Auch bei freibleibenden Angeboten seitens des Agenten hat nach kaufmännischer Auffassung der Geschäftsherr, der die Ausführung ablehnt, dies unverzüglich zu erklären. Unterläßt er dies, so ist, da die Gegenseite des Geschäftsherrn gebunden ist, das Geschäft nach kaufmännischer Auffassung provisionspflichtig. Wenn der Käufer wegen der nach Abschluß des Geschäfts eingetretenen und ihm in Rechnung gestellten Luxussteuer vom Vertrage zurückgetreten ist, so kann hierin nach kaufmännischer Auffassung nicht ohne weiteres ein wichtiger Grund im Sinne des § 88 Abs. 2 HGB. erblickt werden, da der Geschäftsherr gemäß § 46 des Umsatzsteuergesetzes den Rücktritt des Käufers zurückweisen durfte. 49 907/21 (XII A 3).

Kommissionär. Ein allgemeiner Handelsgebrauch läßt sich bezüglich der Frage, ob der Verkaufskommissionär bei Beendigung des Kommissionsverhältnisses die nicht verkaufte Ware dem Kommittenten zurück bringen muß oder von diesem die Abholungverlangen darf, nicht feststellen. In der Regel sorgt der Kommissionär für den Rücktransport. Hierzu wird er auch grundsätzlich verpflichtet sein, wenn er sich die Ware selbst abgeholt hat. 1112/22 (XII A 3). (fpwe)

Lieferung von Konservenringen. Es besteht kein Handelsgebrauch, nach welchem Gummiringe für Einmachegläser, die im Januar in großen Mengen ohne Vereinbarung bestimmter Lieferfristen zur schnellsten Lieferung bestellt sind, erst zur Hauptvertriebszeit in den Sommermonaten geliefert zu werden brauchen. Im Gegenteil, legen die meisten Firmen Wert darauf, vor Beginn der Hauptsaison eingedeckt zu sein. 46 163/21 (XII A 4).

Bezugsquellen-Anfragen.

(Antworten an die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung", Berlin SW 19, erbeten.)
(Porto für die Weitergabe ist beizufügen.)

a) Unbekannte Bezugsquellen:

Nr. 760. Wer fabriziert **Eisschützer** (Filzunterlagen für Gummischuhe)?

Nr. 761. Wer stellt die **Gummipuppen** Marke „Kwiepek" her?

Nr. 791. Wer ist Hersteller von „**Puratylene**" (Acetylreinigungsmasse)?

Nr. 792. Wer fabriziert **Spezialmaschinen zur Kieselgurverarbeitung?**

Nr. 816. Wer ist Hersteller von **Glas- und Flintpapier**, Marke „Elefant".

Nr. 829. Wer ist Hersteller von **Zellstoff-Handschuhen** (in Gasanstalten vielfach gebraucht)?

Nr. 835. Wer fabriziert den sogenannten **Leiter'schen Temperatur-Regulator?**

Nr. 836. Wer stellt **Drahtspiralen nebst Nadeln für Riemenverbindemaschinen** her?

Nr. 842. Wer fabriziert **„Prostata"-Massage-Apparate?**

Nr. 846. Wer ist Fabrikant der **„Ulla"-Gummisohlen?**

Nr. 847. Wer stellt die Zahnstocher Marke „**Minzol**" her (in Gelatinehülsen verpackt)?

Nr. 850. Wer ist Hersteller von **„Silikat"-Binden zum Isolieren?**

Nr. 855. Wer stellt **Metallringe** her, die zum Festhalten des Leders bei Fingernagelpolierern Verwendung finden?

Nr. 856. Wer fabriziert **„Agraffe"-Riemenverbinder?**

Nr. 865. Wer stellt **Handrollen** her (Gummirollen und Preßrollen) **zur Gummimäntelfabrikation?**

Nr. 867. Wer ist Fabrikant **dreiteiliger Klysos mit vierkantigem Schlauch?**

Nr. 871. Wer ist Fabrikant von **„Billrotist"?**

Nr. 873. Wer ist Hersteller der **Gummilösung „Elektro"** und **„Triumph"?**

Nr. 878. Wer ist Hersteller von **Heizschläuchen für Luftheizung von Pneumatiks?**

Nr. 881. Wer fabriziert **Handschuhe, die beim Preßluftnieten verwandt werden** (außen Leder und innen Segeltuch)?

Nr. 883 Wer baut eine **Vorrichtung zur automatischen Vulkanisation von Gummiabsätzen, die Etagenpressen ersetzt**, mithin rationeller arbeitet?

b) Anfragen, auf die wir bereits Lieferanten nannten. Wir geben anheim, uns weitere Offerten einzureichen.

Nr. 803. Wer baut **Maschinen zum Aufblasen von Gummibällen?**

Nr. 809. Wer baut **Maschinen zum Schneiden von Gummisohlen**, ähnlich der im Handel befindlichen englischen „Wellmann Sole cutting"?

Nr. 841. Wer ist Hersteller von **Stimm-Ventilen?**

Nr. 854. Wer ist Fabrikant von schmalen, dünnen **Baumwollbändern**, wie Baumwollzwirntuch dicht gewebt?

Nr. 875. Wer ist Fabrikant von **Schachtanzügen aus Gummi-Doppelstoff**, weiß?

Nr. 876. Wer stellt **„Firmus"-Masse** her?

Nr. 884. Wer fabriziert **Korkplatten für Dampfkessel?**

Nr. 885. Wer ist Hersteller von **gebrannten Kieselgursteinen**, rot in Mauersteinformat 40 bis 50 mm?

Nr. 886. Wer ist Fabrikant von **Drahtbandagen** in Rollen von 25 m, 10 cm Breite?

Nr. 887. Wer stellt **Messingdrahtgaze** für Hochdruckflanschen her?

Geschäftsberichte.

Hannoversche Gummiwerke „Excelsior“, Akt.-Ges., Hannover-Limmer.

Der Geschäftsgang des verflossenen Jahres war für unser Unternehmen ein überaus lebhafter. Um den sich dauernd steigernden Ansprüchen der Kundschaft in allen unseren Fabrikationsartikeln einigermaßen zu entsprechen, waren wir unter ständiger Vergrößerung unserer Belegschaft zu forciertestem Betriebe gezwungen. In den Rohstoff-Vor- und Zubereitungsabteilungen mußten wir sogar zu Tag und Nacht andauerndem Schichtwechsel schreiten, erreichten damit aber auch ein Mengenerzeugnis, welches das des besten Friedensjahres ganz erheblich überstieg. Trotz dieses teilweise über die sonst übliche Grenze hinausgehenden Hochbetriebes waren wir nicht in der Lage, die Wünsche unserer Kundschaft hinsichtlich Belieferung deren Erwartungen entsprechend zu befriedigen. Wesentliche Vergrößerungen unserer maschinellen Kraft- und Fabrikationsanlagen wurden beschlossen und sind zum Teil auch im letzten Jahre bereits durchgeführt, wenn auch solches infolge der langsamen Belieferung seitens unserer Lieferanten nur mit großer Verzögerung vor sich ging. Wir sind uns klar darüber, daß die Hochkonjunktur, die wir zu verzeichnen hatten, teilweise eine künstliche war, indem die Entwertung der Mark und die Wahrscheinlichkeit kommender und tatsächlich auch erfolgter Preiserhöhungen für unsere ja fast ausschließlich aus ausländischen Rohprodukten hergestellten Waren die Kauflust belebte und wahrscheinlich vielfach über den Rahmen des zeitigen wirklichen Bedarfs hinaustrieb. Andererseits aber erfreuen sich alle unsere Fabrikate dank ihrer hervorragenden Qualität und Werkmannsarbeit eines so ausgezeichneten Rufes, daß selbst bei einer Abschwächung der Kauflust wir immerhin noch mit großen Absatzmöglichkeiten rechnen dürfen. Da wir in erster Linie unser Augenmerk auf die Befriedigung der inländischen deutschen Kundschaft richteten, konnten wir uns dem Exportgeschäft bei weitem nicht in dem in Friedenszeiten gewohnten Maßstabe widmen, obwohl wir ja sehr erhebliche Devisenbeträge für den Einkauf unserer Rohprodukte benötigen. Noch immer hatten wir Schwierigkeiten bezüglich Beschaffung des Brennstoffes; es war uns aber im allgemeinen unter Hinzuziehung amerikanischer und englischer Kohle möglich, die Fabrikation geregelt durchzuführen, zumal die Eindeckung der benötigten Materialien und Stoffe infolge rechtzeitiger und vorteilhafter Bestellungen ohne störende Reibung verlief. Unser Umsatz hat sich auch dem Werte nach gegenüber dem Vorjahr ganz bedeutend gehoben, was aber neben der quantitativen Mehrerzeugung im wesentlichen mit auf die gestiegenen Verkaufswerte zurückzuführen ist. Wenn es immer schon möglich war, unser Kapital infolge der schnellen Verarbeitungsmöglichkeit der Rohstoffe und der schnellen Herstellungsweise unserer Fabrikate vielfach umzusetzen, so hat sich dieses Verhältnis jetzt noch gegenüber Friedenszeiten bedeutend erhöht. Dieses ist auch eine Erklärung für das in Zahlen, allerdings in Papiermark, ausgedrückte sehr günstig zu nennende Gewinnresultat. Die Bewertung unseres Inventurbestandes, welcher wiederum, besonders in Rohmaterialien, recht hohe Ziffern aufweist, sowie der fertigen und halbfertigen Waren, geschah in gewohnter äußerst vorsichtiger Weise. Unsere Außenstände sind, wie üblich, einer sorgfältigen Prüfung unterzogen. Verluste, sowie zweifelhafte Forderungen sind im Verhältnis zum Umsatz in unbedeutender Höhe zu verzeichnen. Allgemeine Wohlfahrtszwecke, sowie freiwillige Unterstützungen für unsere Angestellten und Arbeiter und Dotierungen der Fonds hierfür beanspruchten nicht unerhebliche Beträge. Durch Beschluß unserer Generalversammlung vom 3. November 1921 wurde unser Grundkapital um 10 000 000 M auf 20 000 000 M erhöht, um uns die notwendigen flüssigen Mittel zu schaffen. Von unserer 4prozentigen hypothekarischen Anleihe von 1899 sind im verflossenen Geschäftsjahr 32 000 M ausgelost. Der aus der Bilanz nach Abzug der Generalunkosten, sowie der kontraktlichen und satzungsgemäßen Gewinnanteile und Abschreibungen sich ergebende Reingewinn beträgt 16 069 475 M, bezüglich dessen Verwendung wir der Generalversammlung unsere Vorschläge unterbreiten werden.

Bilanzkonto. Vermögen: Grundstückkonto 450 000 M, Gebäudekonto 1 000 000 M, Maschinenkonto 1 M, Konto der elektrischen Anlagen für Kraftübertragung und Beleuchtung 1 M, Formen-, Utensilien- und Einrichtungskonto 1 M, Kassakonto: Kassabestand am 31. Dezember 1921 119 381,25 M, Postscheckkonto: Guthaben beim Postscheckamt am 31. Dezember 1921 = 495 203,90 M, Reichsbank-Girokonto: Guthaben bei der Reichsbank am 31. Dezember 1921 = 846 914,70 M, Wechselkonto: Wechselbestand am 31. Dezember 1921 = 1 223 279,85 M, Effektenkonto: Bestand an Wertpapieren am 31. Dezember 1921 = 2 822 052 M, Kontokorrentkonto: Debitoren 83 137 128,20 M, Warenbestände der eigenen auswärtigen Läger einschließlich Musterläger 17 712 365,95 M, zusammen 100 849 494,15 Mark, Fabrikationskonto: Rohmaterialien, fertige und halbfertige Waren 46 439 000,50 M. — Verbindlichkeiten: Aktienkapitalkonto 20 000 000 M, Reservefondskonto 8 000 000 M, Extrareservefondskonto 2 000 000 M, Werkerhaltungskonto 26 000 000 M, Garantiefondskonto 1 000 000 M, Delkrederekonto 3 000 000 M, Anleihekonto von 1899 = 1 046 500 M, Anleihezinsenkonto von 1899 bis zum 1. Januar 1922 fällige Zinsen 15 540 M, Dividendekonto, noch nicht eingelöste Dividendenscheine 56 065 M, Kontokorrentkonto: Kreditoren und Verbindlichkeiten (transitorische Buchungen) 77 057 749,35 M, Gewinn- und Verlustkonto: Reingewinn 16 069 475 M.

Gewinn- und Verlustkonto. Haben: Fabrikationskonto nach Abzug der Generalunkosten einschließlich kontraktlichen und satzungsgemäßen Gewinnanteilen, Reparaturen, Verlusten auf Außenständen und Anleihezinsen 47 648 049,50 M. — Soll: Zuwendung auf Reservefondskonto 281 442,70 M, Zuwendung auf Extrareservefondskonto 1 000 000 M, Zuwendung auf Delkrederekonto 2 000 000 M, Zuwendung auf Werkerhaltungskonto 26 000 000 M, zusammen 29 281 442,70 M, Gewinn 18 366 606,80 M, Abschreibungen 2 297 131,80 M, bleibt Reingewinn von 16 069 475 M.

* * *

Asbest- und Gummiwerke Alfred Calmon, Akt.-Ges., Hamburg.

Wirtschaftliche Unsicherheit, stärkste Umwertung aller Werte, von stetig sinkender Valuta verursacht, kennzeichneten das abgelaufene 26. Geschäftsjahr. Die Beschäftigung unserer Werke war ungleichmäßig, die Rohstoffe-Zufuhr vielfach und empfindlich gestört, die Versorgung mit Brennstoffen und Lösungsmitteln so außerordentlich schwierig, daß ihre gänzlich unzulängliche Zuteilung im letzten Vierteljahr wesentliche Bezüge aus dem Auslande bedingte. Die Gütererzeugung erfolgte ohne störende Arbeitsunterbrechungen und steigerte sich in der Gummifabrik auf die doppelte Menge des vorangegangenen Jahres; trotzdem konnte der Nachfrage auch nicht annähernd entsprochen werden; in der Asbestfabrik war die mengenmäßige Steigerung nur unwesentlich. Die Umsatzsummen haben sich bedeutend erhöht. Die Produktionslöhne für 10 000 kg Fertigfabrikate betrugen in der Gummifabrik im Jahre 1914 = 5361 M, 1920 = 60 840 M, 1921 = 69 577 M; in der Asbestfabrik im Jahre 1914 = 389 M, 1920 = 7800 M, 1921 = 13 060 M. Die Preise für Plantagengummi I. Sorte schwankten zwischen 19,50 und 116,50 M per 1 kg. Die Preise für Rohasbest I. Sorte schwankten zwischen 143 000 und 465 000 M für 1 t. Die Verkaufspreise unserer Erzeugnisse, die bis Mitte Sommer, entsprechend der Konjunktur sich verbilligten, erfuhren von da ab mit der zunehmenden Entwertung der Mark wiederholte Verteuerung. Die Herstellung von Turn- und Sportschuhen mit Gummisohlen konnte im April wieder aufgenommen werden. Um unsere Absatzmöglichkeiten in diesen Artikeln mit erweiterter Fabrikation erschöpfen zu können, auch um die Gummifabrik im Interesse erforderlicher Ausdehnung vorhandener Fabrikationszweige zu entlasten, haben wir eine zwischen unseren beiden Fabriken am schiffbaren Kanal gelegene Fabrik gekauft. Die auf der neuen Fabrik lastenden Hypotheken wurden ausbezahlt, bis auf eine unter „Hypotheken“ verbuchte, erst 1931 rückzahlbare im Betrage von 500 000 M. Entsprechend dem Beschlusse der letzten ordentlichen Generalversammlung sind die Stammaktien von 9½ Millionen Mark auf 19 Millionen Mark und die Vorzugsaktien von 500 000 M auf 1 Million Mark vermehrt worden. Das dabei erzielte Aufgeld ist mit 4 237 545,25 M der gesetzlichen Rücklage zugeführt, die damit den Betrag von 7 437 545,25 M erreicht. Aber auch diese verstärkten Betriebsmittel können die infolge der dauernden Geldentwertung gewaltig gestiegenen Kosten für Materialbeschaffung und Fabrikation nicht mehr aufbringen und genügen auch nicht mehr für die beträchtlichen und noch anhaltenden Umsatzvermehrungen. Die Gesamtzahlen der Bilanz betrugen am 31. Dezember 1920 = 35 102 628,94 M, am Schlusse des vorigen Jahres 80 349 465,63 M und sind in den abgelaufenen drei Monaten weiter angewachsen. Zur erforderlichen Verstärkung der Betriebsmittel beantragen wir, das Kapital unserer Stammaktien um 28½ Millionen Mark auf 47½ Millionen Mark und das Kapital unserer Schutzaktien um 1½ Millionen Mark auf 2½ Millionen Mark zu erhöhen. Die letzteren sind zum Schutz gegen eine Entfremdung oder Entrechtung unserer Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des § 16 unserer Satzung vorgesehen und werden wieder von einer uns nahestehenden Gesellschaft in dauernden Besitz übernommen. Von den 28½ Millionen Mark Stammaktien sollen durch die Deutsche Bank, Filiale Hamburg und durch die Firma L. Behrens & Söhne, Hamburg, 19 Millionen Mark unseren Aktionären zum Kurse von 250 Prozent derart angeboten werden, daß auf je eine alte eine neue Aktie entfällt. Die Differenz zwischen Uebernahmekurs und Bezugskurs wird zur Bezahlung der Unkosten verwandt. Restliche 9½ Millionen Mark Stammaktien sollen für unsere Rechnung verwertet werden. Das gesamte durch die Kapitalvermehrung erzielte Aufgeld wird abzüglich Unkosten der gesetzlichen Rücklage zugeführt. Ueber die Zinserträgnisse der von der vorjährigen ordentlichen Generalversammlung für Wohlfahrtszwecke zugunsten unserer Angestellten und Arbeiter bewilligten 1 Million Mark wird die dafür in der Bildung begriffene „Alfred Calmon Wohlfahrt-Gesellschaft e. V.“ die gebotenen Bestimmungen treffen. Wir beantragen, wieder ½ Million Mark zu bewilligen, deren Zinsen den gleichen Zwecken dienen sollen. Aus dem vorjährigen Reingewinn beantragen wir 1 150 000 M dem Konto Rückstellung für Ausfälle zu überweisen, um es auf 2 Millionen Mark zu erhöhen, nachdem bereits die bisher auf dem Wiederherstellungskonto verbuchten und nicht verbrauchten 650 000 M diesem Konto zugeführt wurden. Die Erhöhung des Rückstellungskonto für Ausfälle ist geboten, weil bei den außerordentlich hohen Umsatzziffern infolge eines Umschwunges der wirtschaftlichen Verhältnisse größere Verluste entstehen können. Als Erträgnis nach Abzug der Handlungsunkosten, Steuern, Zinsen und vertragsmäßigen Gewinnanteile verbleibt, einschließlich des Vortrages aus 1920 von 52 876,12 M ein Ueberschuß von 6 080 113,54 M, hiervon verwenden wir für Abschreibungen 168 382,86 M. Für die verbleibenden 5 911 730,68 M bringen wir folgende Verteilung in Vorschlag: Zur Abrundung der Rücklage II auf 1 000 000 M 400 000 M, 20 Prozent Ertrag auf 19 Millionen Mark Stammaktien 3 800 000 Mark, 6 Prozent Ertrag auf 1 Million Mark Schutzaktien 60 000 M, Gewinnanteile 340 000 M, Erneuerungsscheinesteuer 59 775 M, Erhöhung der Rückstellung für Ausfälle auf 2 Millionen Mark 1 150 000 M, Vortrag auf neue Rechnung 101 955,68 M.

Bilanz für das 26. Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1921. Aktiva: Grundstücke 1 372 295,52 M, Gebäude 2 718 249,10 M, zusammen 4 090 544,62 M, Maschinen, Einrichtungen, Werk- und Fahrzeuge 3 M, Rohmaterial, fertige und halbfertige Waren 17 668 335,05 M, Wertpapiere 456 232,75 M, Schuldner 54 525 104,46 M, Bürgschaftsschuldner 100 000 M, Wechsel 191 874,85 M, Kasse und Schecks 1 114 551,71 M, Giroguthaben 2 302 819,19 M, zusammen 3 417 370,90 M. — Passiva: Aktienkonto: Stammaktien 19 000 000 M, Schutzaktien 1 000 000 M, zusammen 20 000 000 M, Vorrechtsanleihen 1 200 000 M, Hypotheken 1 500 000 M, Gesetzliche Rücklage 7 437 545,25 M, Rücklage II 600 000 M, Rückstellung für Ausfälle 850 000 M, Erneuerungsscheinesteuer 20 225 M,

Gläubiger 42 768 296,45 M, Bürgschaftsgläubiger 100 000 M, Rückständige Ertragscheine 23 720 M, Ausgeloste, noch rückständige Stücke 12 580 M, Rückständige, bereits früher fällige Zinsscheine 1518,25 M, Am 2. Januar 1922 fällige Zinsscheine 23 850 M, Gewinnvortrag von 1920 = 52 876,12 M, Reingewinn in 1921 = 5 858 854,56 M, zusammen 5 911 730,68 M.

Gewinn- und Verlustrechnung. Haben: Vortrag aus 1920 = 52 876,12 M, Geschäftsgewinn 6 465 428,78 M. — Soll: Feuerversicherung 381 378,86 M, Vorrechtsanleihezinsen 56 812,50 M, Abschreibungen 168 382,86 M, Reingewinn 5 911 730,68 M.

Geschäfts- und Personalmitteilungen.

Berlin. Rauhgummi-A.-G. Die auf den 26. April einberufene außerordentliche Generalversammlung soll über die Erhöhung des Grundkapitals um 10 auf 12 Mill. M beschließen.

o **Bernburg.** Herr Kurt Greiß hat Nienburger Str. 12 ein Ingenieurbureau eröffnet und für den hiesigen Bezirk die Vertretung maßgebender Firmen für alle technischen Leder- und Dichtungsmaterialien übernommen.

Beuthen (O.-S.). In das Handelsregister ist die Firma Draht- und Kabel-Industrie Max Zernik und als ihr Inhaber Herr Kaufmann Max Zernik in Beuthen O.-S. eingetragen worden.

Bremen. „Tebea" Technische Bedarfs-Artikel m. b. H. Herr Wilhelm Stoffers ist als Geschäftsführer ausgeschieden.

o **Breslau.** Eick & Co., technische Bedarfsartikel, Treibriemen, Maschinenöl und Fette, geben die Errichtung ihrer Zweigniederlassung Gleiwitz O.-S., Kreidelstr. 11, bekannt. Die Leitung der Zweigniederlassung liegt in den Händen des Herrn Leo Burgel.

rg. **Bruzaholm** b. Eksjö (Schweden). Die in Liquidation getretene Nya Bruzaholms A.-B. mit 200 000 Kr. Aktienkapital, bietet ihre Fabrik für Pumpen, Röhren und Sanitätswaren, mit Kraftstation und Arbeiterwohnungen, durch Landesfiskal S. Helander in Boras zum Verkauf aus.

Chemnitz. Der Prokurist der Firma Chemnitzer Verbandstoff-Fabrik Theodor Schuffenhauer, Herr Georg Keller, feierte am 13. April sein 25jähriges Dienstjubiläum. Die Firma, sowie die Angestellten haben in Würdigung seiner erfolgreichen Dienste ihrer Anerkennung entsprechend Ausdruck verliehen.

Darmstadt. In das Handelsregister wurde eingetragen die Firma Karl Scharmann. Inhaber ist Herr Karl Scharmann, Kaufmann in Darmstadt. Angegebener Geschäftszweig: Großhandel mit Gummi- und technischen Artikeln.

Groß-Salze. In das Handelsregister ist die Firma Mitteldeutsche Gummiwarengesellschaft Georg & Co., G. m. b. H., eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb von Gummiwaren. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer sind die Kaufleute Herren Julius Georg und Paul Bodenstein, beide in Groß-Salze.

Hanau. Deutsche Dunlop Gummi-Compagnie Aktiengesellschaft. Die Gesellschaft „The Dunlop Rubber Company Limited" in Birmingham ist aus Lieferung von Waren an die „Deutsche Dunlop Gummi Compagnie Aktiengesellschaft" zu Hanau a. M., ausweislich der Bücher der letzteren, Gläubigerin dieser Gesellschaft in Höhe einer Forderung von über 9 Mill. M geworden. Die Gesellschaft „The Dunlop Rubber Company Limited" zu Birmingham bringt die ihr dementsprechend zustehende Forderung gegen die „Deutsche Dunlop Compagnie Aktiengesellschaft" zu Hanau a. M. in die Gesellschaft in Höhe eines Teilbetrags von 9 Mill. M ein. Als Gegenleistung hierfür wird der Firma „The Dunlop Rubber Company Limited" zu Birmingham das alleinige Recht auf Bezug der gesamten neu auszugebenden 9000 Aktien über je 1000 M mit der Maßgabe zugesichert, daß die Hingabe dieser Aktien zum Nennwert, also al pari erfolgt, und daß die Firma „The Dunlop Rubber Company Limited" zu Birmingham sich gegen Hingabe dieser Aktien für ihre Forderung gegen die „Deutsche Dunlop Gummi Compagnie Aktiengesellschaft" zu Hanau in Höhe von 9 Mill. M für befriedigt erklärt.

Hannover. Continental-Caoutchouc- und Gutta-Percha-Compagnie. Am 12. April fand im Geschäftshause der Gesellschaft die ordentliche Generalversammlung unter dem Vorsitze des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, Herrn Kommerzienrat Mendel, statt. Vertreten waren 84 Aktionäre mit 82 934 Stimmen und einem Aktienkapital von 49 760 400 M, die Vorzugsaktien mit 96 000 Stimmen und 14 400 000 M Kapital. Die Tagesordnung wurde glatt erledigt und die sofort zahlbare Dividende auf 30 Prozent festgesetzt. Außerdem kommt ein Bonus von 15 Prozent zur Verteilung. Die Direktion äußerte sich dann wie folgt: Die Geschäftslage in den abgelaufenen Monaten d. J. war zufriedenstellend. Die Umsätze haben — der weiteren Entwertung der Mark entsprechend, aber auch quantitativ — eine erhebliche Erhöhung erfahren. Die natürliche Folge hiervon ist, daß wir mit unseren Mitteln nicht auskommen und gezwungen waren, Ihnen neuerdings Vorschläge zur Erhöhung unserer Betriebsmittel zu unterbreiten, die Sie nach Kenntnis der Sachlage gutgeheißen haben. Wie in unserem Berichte bereits ausgesprochen, sind wir der Ansicht, daß es uns an Aufträgen im Laufe dieses Jahres nicht fehlen wird, und wir glauben, Ihnen trotz der schwierigen Verhältnisse auch für das laufende Jahr ein befriedigendes Resultat in Aussicht stellen zu können. Aber — was ist befriedigend? Wir wollen die Erfolge unseres Unternehmens nicht verkleinern. Anderen Ansichten gegenüber möchten wir aber doch folgendes feststellen: Die Kosten der Errichtung unseres Unternehmens, also unserer Grundstücke, Gebäude, Maschinen und Utensilien, haben einen Aufwand von rund 50 Millionen Goldmark erfordert, d. h. (1 Goldmark zu 50 Papiermark gerechnet; in Wirklichkeit ist heute bei einem Kurse von 280 M für 1 Dollar die Goldmark das 66fache wert) 2½ Milliarden Papiermark. Darauf verteilen wir an Dividende und Bonus etwa 30 Millionen Papiermark, d. h. also $1\frac{2}{10}$ Prozent Verzinsung. Wie man dabei von außergewöhnlicher Verzinsung oder von außergewöhnlichen Zuwendungen an die Aktionäre sprechen kann, ist uns unverständlich. Dabei haben die Steuern laut Geschäftsbericht nicht weniger als 69 879 820,39 M betragen. Aber auch auf die im Geschäftsberichte enthaltene Zusammenstellung,

wie unsere Ausgaben sich gestaltet haben, möchten wir nochmals hinweisen. Wir zahlten an Gehältern und Löhnen 1913: 13 004 176 M, Steuern und soziale Lasten 1 095 779 M, Dividende 6 750 000 M; 1921: 187 315 275 M bzw. 80 408 662 M bzw. 30 915 000 M. Es haben demnach von jeder Mark, die ausgegeben wurde, erhalten 1913: Angestellte und Arbeiter 62,37 Pf., der Staat für Steuern und soziale Lasten 5,25 Pf. das Kapital aber nur 32,38 Pf.; 1921: 62,7 Pf. bzw. 26,9 Pf. bzw. 10,4 Pf.

Ilmenau. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Gebhardt & Schneider, Inh. Kaufmann Gust. Gebhardt und Kaufmann Richard Schneider, beide in Ilmenau. Offene Handelsgesellschaft. Geschäftszweig: Verkauf technischer Artikel aller Art, Industrieerzeugnisse der chemisch-technischen Branche, Bedarfsartikel für Glasinstrumenten-, Thermometer- und Isolierflaschenfabrikation, Holzmassenartikel.

Köln-Nippes. Land- und See-Kabel-Werke Akt.-Ges. Die Generalversammlung hat eine Erhöhung des Aktienkapitals um 4 Mill. M Aktien auf 16 Mill. M beschlossen. Die neuen Aktien werden von dem Großaktionär der Gesellschaft (Felten & Guilleaume, Karlswerk Akt.-Ges.) übernommen.

rg. **Kopenhagen.** Herr Chr. S. Dahl in Firma Brödrene Dahl, Großhandlung in Röhren, Packungen, Armatur, Sanitätswaren, wurde als neues Mitglied des Komitees der Grosserersocietät (Handelskammer-Vorstand) gewählt.

Korbach. Mitteldeutsche Gummiwarenfabrik Louis Peter A.-G. Frankfurt a. M. Herrn Kaufmann Fritz Meier zu Frankfurt a. M. ist Prokura erteilt worden dergestalt, daß er in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitgliede zeichnungsberechtigt ist.

Leipzig. Die Radium Gummiwerke G.m.b.H. in Köln-Dellbrück haben den Vertrieb ihrer gesamten Erzeugnisse für das ehemalige Königreich Sachsen und die thüringischen Staaten Herrn H. Krautter, Leipzig-Gohlis, Lothringer Str. 53a, Telephon Nr. 50 790, übertragen.

Leipzig-Probstheida. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma „Romana" Mineralöl-Verkaufs-Gesellschaft, Preußenstraße 22c. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Mineralölen, technischen und chemischen Produkten. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Die Gesellschaft wird vertreten durch zwei Geschäftsführer, die nur gemeinschaftlich die Gesellschaft vertreten können. Zu Geschäftsführern sind bestellt die Kaufleute Herren Fritz Robert Rosenberg und Arno Rudolf Sternkopf, beide in Leipzig.

Magdeburg. Eilemann & Co., Treibriemenfabrik, Technisches Geschäft, Import technischer Oele und Fette. Dem langjährigen Mitarbeiter, Herrn Willi Zlobinski und dem ersten Reisenden Herrn Otto Mewes wurde Gesamtprokura erteilt und der seit 15 Jahren im Dienste der Firma stehende Werkmeister Herr Adolf Beck zum Betriebsleiter ernannt. Der einige Zeit bei der Firma als Prokurist tätig gewesene Herr W. Jurgschat ist ausgeschieden und somit seine Prokura erloschen. Die beiden Prokuristen sind berechtigt, entweder gemeinsam oder jeder für sich mit einem der Handlungsbevollmächtigten die Firma rechtsverbindlich zu zeichnen. Um umlaufenden Gerüchten entgegenzutreten sei erwähnt, daß das bewährte Personal, speziell Herr Betriebsleiter Beck, wie schon aus vorstehendem hervorgeht, nach wie vor in Diensten der Firma verbleibt.

Mailand. Die führende italienische Gesellschaft der Kabel- und Gummiindustrie, Pirelli & Co. (120 Mill. Lire Kapital) schließt ihr abgelaufenes Geschäftsjahr mit einem Aktivsaldo von 10 022 288 Lire, woraus nach Abzug der Reserve und der Verwaltungstantiemen eine Dividende von 45 Lire je Aktie verteilt wird.

Nowawes. Die bisherige Firma „Hanowa" Gummiwaren-Fabrik A. C. Ploetze & Co. ist aufgelöst und von der Firma „Hanowa" Gummiwaren-Fabrik G. m. b. H. ab 1. April 1922 mit allen Aktiven übernommen worden. Der bisherige Mitinhaber der alten Firma Herr Max Strebe und Herr Max Tichauer sind als Geschäftsführer bestellt. Die Fabrikation wird nach Ablauf dieses Monats in neuerbaute Räume in Nowawes, Wilhelmstr. 28/30, verlegt und das Unternehmen dadurch zur größten Spezialfabrik für Radiergummi ausgebaut. Die Firma kann somit allen Anforderungen in jeder Hinsicht gerecht werden.

Schwetzingen. Gummiwerke Neckar Aktiengesellschaft Friedrichsfeld. Herrn Kaufmann Karl Friedrich Buck in Friedrichsfeld ist Prokura derart erteilt, daß er in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied zu zeichnen berechtigt ist.

Stuttgart. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Süddeutsche Gummi-Vertriebsgesellschaft m. b. H., Leonhardstraße 11. Gegenstand des Unternehmens bildet der Großvertrieb von Gummiwaren aller Art, insbesondere Schuhmacher-Bedarfsartikeln, Gummisohlen und -Absätzen. Stammkapital: 48 000 M. Geschäftsführer sind die Herren Oskar Pariser, Kaufmann, hier, Wilhelm Schlesinger, Kaufmann, hier, Moritz Katz, Kaufmann in Eßlingen von denen jeder für sich allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

rg. **Västeras** (Schweden). A.-B. Svenska Metallverken, Kupfer- und Messingwerke, mit Röhren- und Drahtzieherei, Fabrik für Kabel, Badeöfen usw., hatte für 1921 durch den heftigen Preisfall, den durch die Valuta begünstigten Wettbewerb vom Auslande und schnellen Absatzrückgang 4,6 Mill. Kr. Verlust.

Wien. „Semperit" Gummiwerke Aktiengesellschaft. Der Verwaltungsrat der Oesterreichisch-amerikanischen Gummiwerke Aktiengesellschaft „Semperit" hat den Beschluß gefaßt, für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Dividende von 100 Kr. (gegen 60 Kr. im Vorjahre) zur Verteilung zu bringen. Zugleich soll der Generalversammlung vorgeschlagen werden, das Aktienkapital von 50 auf 250 Mill. Kr. in der Weise zu erhöhen, daß die Einzahlung aus dem Agio-Reservefonds geleistet wird. Zu diesem Zwecke wird das Aktiennominale von 200 Kr. auf 1000 Kr. aufgestempelt.

Aus der Fahrrad-, Automobil- und Flugzeugbranche.

Dresden. Akt.-Ges. vorm. Seidel & Naumann. Die Generalversammlung beschloß die Verteilung einer Dividende von 25 (20) Prozent und genehmigte die Erhöhung des Aktienkapitals auf 32 Mill. M durch Ausgabe von 10 Mill. M neuen Stammaktien und 1 Mill. M 6proz. Vorzugsaktien. Die neuen Aktien werden den bisherigen Aktionären

zum Kurse von 200 Prozent im Verhältnis von 2 : 1 zum Bezuge angeboten. Die Beschäftigung ist noch immer derart lebhaft, daß in den meisten Abteilungen mit Doppelschichten gearbeitet werden mußte. Insbesondere ist der Inlandsbedarf für Fahrräder außerordentlich gewachsen und die volle Jahresproduktion bereits ausverkauft, so daß nur langfristige Aufträge hereingenommen werden können.

Duisburg. In das Handelsregister ist die Firma Duisburger Fahrradfabrik „Schwalbe", G. m. b. H. eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Fahrrädern und deren Teilen. Das Stammkapital beträgt 1 500 000 M.

Jena. Im Handelsregister wurde eingetragen die Firma Karl Horn, Autohaus Jena.

Kaiserslautern. Im Gesellschaftsregister wurde eingetragen die Firma Scherer & Schierlinger, Blumenstraße 22. Betrieb einer Automobil- und Motorreparaturwerkstätte sowie Vertrieb von Automobilzubehörteilen.

München. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Diana-Automobil-Werk, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Kraftfahrzeugen aller Art, insbesondere die Herstellung von Kleinkraftfahrzeugen nach der Konstruktion des Ingenieurs Herrn Eugen Hauser, der Vertrieb und die Instandsetzung von Kraftfahrzeugen. Stammkapital: 20 000 M.

Singen a. H Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Weinmann & Co. G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Vertrieb von Motorfahrzeugen, Fahrrädern und Fahrradteilen Das Stammkapital beträgt 48 000 M.

Breslau. In das Handelsregister ist die Firma Potthoff & Co. G. m. b. H. eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist der Ein- und Verkauf von neuen und gebrauchten Fahrrädern, Motorrädern und Kraftwagen und der Betrieb einer Reparaturwerkstatt. Stammkapital: 70 000 M.

Aus der Elektrizitätsbranche.

Berlin. In das Handelsregister ist eingetragen worden die Firma Fulmen Aktiengesellschaft für Elektrizitätsbedarf. Gegenstand des Unternehmens: Handel mit Gegenständen, welche für den Bedarf der Elektrizitätsindustrie dienen. Grundkapital: 20 000 M.

Berlin. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma „Jupiter" Gesellschaft für elektrotechnische Artikel m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von elektrotechnischen Artikeln, insbesondere von Trockenelementen, und Vertrieb dieser Artikel. Stammkapital: 48 000 M.

Fürth (Bayern). Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Heinrich Ebneth, Turnstraße 5. Handel mit elektrischen und elektromedizinischen Apparaten und Export von solchen.

Hilders. In das Handelsregister ist die Firma Otto Fischer, elektrotechnisches Installationsgeschäft in Tann eingetragen worden.

Ludwigsburg. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Iseler & Cie., elektrotechnische Bedarfsartikel, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel sowie die Herstellung elektrotechnischer Bedarfsartikel. Das Stammkapital beträgt 50 000 M.

München. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Bayerische Elektro-Industrie, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation von elektrotechnischen Artikeln und von Artikeln verwandter Art und Handel mit solchen. Stammkapital: 100 000 M. Geschäftslokal: Prannerstraße 11 I.

Jubiläen.

rg. **Kopenhagen.** Herr Prokurist Fr. Dethmer feierte sein 25jähriges Jubiläum bei der Automobil- und Fahrradhandlung Adler Cykle-Aktieselskab.

Leipzig. Der Verwalter der Betriebskrankenkasse Phil. Penin, Gummiwaren-Fabrik A.-G., Herr Berthold Eck, konnte auf eine 25jährige Tätigkeit in diesem Unternehmen zurückblicken.

Konkurse.

rg. **Aarhus** (Dänemark). Fahrradhändler Johs. Nielsen, Knudrisgade 10, geriet in Konkurs.

rg. **Abo** (Finnland). O.-Y. Tekno A.-B., Handlung in Maschinenbedarf und elektrischen Maschinen, wurde in Konkurs erklärt. Die Aktiva betragen 1,62, unsichere Forderungen 1,24, Passiva 2,43 Mill. Fmk.

Todesfälle.

rg. **Kopenhagen.** Der ehemalige Marineoffizier Herr Herman Ewald, 1917 bis 1921 Direktor der dann liquidierten A.-S. Den danske Kabelfabrik, zuletzt Vertreter der Federation of British Industries für Dänemark, ist, 45 Jahre alt, gestorben.

Verdingung.

23. Mai. Eisenbahn-Zentralamt, **Berlin.** Für die Reichseisenbahnverwaltung sind folgende Teile zu vergeben: a) **94 500 Heizschläuche aus Gummi** in Friedensausführung; b) **Beschlagteile** für Heizkupplungen. Angebotbogen, Bedingungen und Zeichnungen können beim Eisenbahn-Zentralamt in Berlin, Hallesches Ufer 35/36, Zimmer 62, eingesehen oder gegen post- und bestellgeldfreie Einsendung von 10 M über Heizschläuche und 25 M über Beschlagteile bezogen werden. Verdingungstermin und Eröffnung der Angebote für Heizschläuche findet vormittags 11 Uhr im Verdingungssaale des Eisenbahn-Zentralamts statt. Zuschlagsfrist 10 Tage.

Rechtsfragen.

Verspätete Annahme eines Verkaufsangebots.

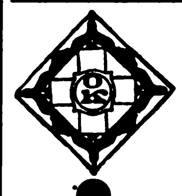
sk. Wer eine Ware zum Kauf anbietet, muß den Käufer, wenn dieser das Angebot verspätet akzeptiert, alsbald benachrichtigen, daß er das Geschäft perfekt machen oder sein Angebot zurückziehen will; andernfalls gilt der Kaufvertrag als zustandegekommen. Die Firma M. hatte dem Inhaber der Firma A. durch Schreiben vom 30. September 1919 einen Transformator für 8500 M zum Kauf angeboten. A. antwortete unter dem 2. Oktober, er nehme den Vertragsantrag an und bitte um Empfangsanzeige. Die Firma M. erhielt das Antwortschreiben am 3. Oktober und zeigte durch Brief vom 6. Oktober 1919 A. an, daß sie den Transformator inzwischen anderweitig verkauft habe. Daraufhin klagte A., indem er sich zur Zahlung des Kaufpreises von 8500 M erbot, auf Lieferung des Transformators. Die Beklagte bestritt das Zustandekommen eines Kaufvertrages, weil der Kläger das Antragschreiben vom 30. September spätestens am 1. Oktober früh erhalten, seine Annahmeerklärung also zu spät abgegeben habe. Der Kläger behauptete demgegenüber, daß ihm das Schreiben vom 30. September erst am 2. Oktober zugegangen sei, und machte geltend, daß die Beklagte zu seiner Annahmeerklärung vom 2. Oktober 1919 geschwiegen habe, so daß der Vertrag auf alle Fälle zustande gekommen sei. Das Landgericht verurteilte die Beklagte zur Lieferung, das Kammergericht machte die Entscheidung von einem Eid des Klägers abhängig, während das Reichsgericht das landgerichtliche Urteil mit folgender Begründung wieder herstellte. Der Kläger hat geltend gemacht, daß der Vertrag, wenn nicht durch die rechtzeitige Annahme des vom 30. September 1919 datierten Antrages der Beklagten, so doch jedenfalls dadurch zustande gekommen sei, daß die Beklagte auf die ihr am 3. Oktober 1919 zugegangene verspätete Annahmeerklärung tagelang geschwiegen habe. Diese Auffassung hat das Landgericht mit Recht gebilligt. War die Annahmeerklärung des Klägers verspätet, so galt sie doch nach § 150, Abs. 1 BGB. als neuer Antrag, und der Kläger durfte nach Treu und Glauben und nach der Verkehrssitte voraussetzen, daß die Beklagte trotz der etwaigen Verspätung die Annahmeerklärung gutheißen oder ihn vom Gegenteil alsbald in Kenntnis setzen werde. Die Beklagte hat aber noch über den Zeitpunkt hinaus geschwiegen, in dem der Kläger den Eingang ihrer ablehnenden Antwort auf den in seiner verspäteten Annahmeerklärung liegenden neuen Antrag unter regelmäßigen Umständen zu erwarten berechtigt war. Spätestens in diesem Zeitpunkte war daher der Vertrag als geschlossen anzusehen. (Urteil des Reichsgerichts vom 7. Oktober 1921. Aktenzeichen: II 560/20). (flpstr)

* * * *

Haftung des Spediteurs für Verlust bei Sammelladungen auf eigene Rechnung.

sk. Die Firma G. & St. in E. hatte am 12. Januar 1918 die Speditionsfirma S. daselbst beauftragt, für sie fünf Ballen Tuche von Elberfeld nach Berlin an die Firma S. & C. zu senden. Die Firma S. führte den Auftrag in der Weise aus, daß sie die Ware als Teil einer Waggonsammelladung, die an die Berliner Speditions- und Lagerhaus-A.-G. gerichtet war, zum Versand brachte. In einem der Firma B. & Co. in Berlin übersendeten „Bordereau" war letztere Firma von der Firma S. beauftragt, die einzelnen Bestandteile der Sammelladung ihren jeweiligen Empfängern in Berlin zuzufahren. Die Firma B. & Co., die bei der „Vaterland" Rückversicherungs-A.-G. in Berlin gegen Haftpflicht versichert war, rollte die fünf Tuchballen der Firma S. & C. zu, konnte sie dort aber nicht abliefern, weil deren Geschäftsräume am Nachmittag bereits geschlossen waren. Das Rollfuhrwerk kehrte in den Hof der Firma B. & Co. zurück. Am nächsten Morgen wurde entdeckt, daß zwei von den fünf Tuchballen gestohlen waren. Mit der Klage begehrte die Firma G. & St. von der Firma S. Zahlung von 5007 M als Schadenersatz. Das Landgericht E. wies die Klage ab, das Oberlandesgericht D. erkannte den Klageanspruch dem Grunde nach als gerechtfertigt an, das Reichsgericht wies die Revision der beklagten Elberfelder Speditionsfirma zurück. Aus den Entscheidungsgründen der höchsten Instanz: Der Spediteur hat nach § 413, Abs. 1 und 2 des HGB. die Rechte und Pflichten eines Frachtführers, wenn er die Versendung des Gutes zusammen mit den Gütern anderer Versender auf Grund eines für seine Rechnung über eine Sammelladung geschlossenen Frachtvertrages vornimmt. Er haftet für den Verlust des Gutes nach Maßgabe des § 429 HGB. Diesen Fall hat der Vorderrichter hier als tatsächlich gegeben festgestellt. An sich endigte der die Sammelladung betreffende Frachtvertrag mit der Ankunft der Güter bei der Adressatin der Sammelladung, der Berliner Speditions- und Lagerhaus-A.-G. in Berlin. Hinsichtlich der Frage, ob für den Transport der fraglichen Güter von da an die Firma S. & C. in Berlin die Beklagte gleichfalls als Frachtführerin oder nur als Spediteurin tätig gewesen sei, ist das Oberlandesgericht davon ausgegangen, daß auch dieser Teil des Versendungsaktes für die Rechnung der Beklagten ausgeführt und durch die Pauschvergütung, welche in Gemäßheit des Parteivertrages von vornherein der Klägerin in Rechnung gestellt wurde, mit abgegolten war. Gemäß des übernommenen Auftrages endigte dann die vertragliche Tätigkeit und Haftung der Beklagten als Frachtführerin erst mit der Ablieferung des Gutes bei der Firma S. & C. Beklagte haftet dann für alle bei diesem Transport mitwirkenden Zwischen- oder Unterspediteure bzw. Frachtführer. (Urteil des Reichsgerichts vom 11. Januar 1922. Aktenzeichen: I, 253/21). (flpstr)





Zoll- und Verkehrswesen.

rg. **Warenabgabe bei Ein- und Ausfuhr in Chile.** Ein neues Gesetz legt eine Steuer von 10 Centavos für je 100 kg brutto oder Teile davon auf alle ab 22. März über chilenische Häfen ein- oder ausgeführte Waren (ausgenommen Salpeter und Staatseigentum), auch auf Postsendungen. (flp)

Die ungarischen Zollaufschlagslisten. In Ungarn ist das Zollaufgeld durch eine Verordnung vom 2. Januar 1922 neu geregelt worden. Es sind drei Listen A. B. und C. aufgestellt worden, für deren Waren ein Zollaufgeld von 1100 Prozent bzw. 3900 Prozent bzw. 7900 Prozent zu entrichten ist. Für alle übrigen Waren, die nicht in diesen drei Listen genannt sind, beträgt das Zollaufgeld 11 900 Prozent bzw. das 120fache. Die für uns in Frage kommenden Erzeugnisse verteilen sich auf die drei Listen wie folgt:

A.-Liste = 1100 Prozent Aufschlag.

Tar.-Nr.	Bezeichnung der Waren:
141	Celluloid in Platten, Stäben oder Röhren, auch poliert und unterlegt, nicht weiter bearbeitet; nicht besonders benannte künstliche Schnitz- und Drechslerstoffe, nicht weiter bearbeitet.
147b	Schmirgel, gekörnt, gemahlen, geschlämmt.
143b	Kampfer, gereinigt.
307	Kautschukfäden, nicht übersponnen (auch flach, nicht über 3 mm breit).
398	Wärmeschutzmassen aus Kieselgur, gemengt mit Asbest, Haaren, Sägespänen und dergleichen.

B.-Liste = 3900 Prozent Aufschlag.

Tar.-Nr.	Bezeichnung der Waren:
201b-c	Technische Artikel aus Baumwolle.
201c-f	Schläuche, gewebt oder geflochten.
239b-d	Preß- und Filtertücher im Gewichte von mehr als 500 g per qm; Schläuche, gewebt oder geflochten; Gurte und Treibriemen.
305	Kautschuklösungen.
306	Kautschukteig.
329	Kratzenleder für Kratzenfabrikation auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen.

C.-Liste = 7900 Prozent Aufschlag.

Tar.-Nr.	Bezeichnung der Waren.
328	Leder für Treibriemen.

— l.

Vermischtes.

14. Internationale Automobilausstellung in Prag 1922. Der Prospekt der für die Zeit vom 22. April bis 1. Mai d. J. in Prag geplanten Automobilausstellung ist soeben bei der Geschäftsstelle des Ausstellungs- und Messeamts der Deutschen Industrie, Berlin NW 40, Hindersinstr. 2, eingegangen und kann dort von Interessenten eingesehen werden. Wegen der zu gewährenden Einfuhrerleichterungen ausländischer Erzeugnisse sind die Verhandlungen zwischen dem Prager Automobilklub und dem tschechoslowakischen Amt für den Außenhandel noch nicht abgeschlossen. Große Hoffnungen werden jedoch, wie von gut unterrichteter Seite gemeldet wird, in dieser Beziehung kaum berechtigt sein.

rg. **Ueber die Automobil- und Fahrradindustrie in Bayern** berichtet der britische Konsul in München für das 1. Vierteljahr: Die Fahrradfabriken sind auf lange hinaus ausverkauft, ihre einzige Schwierigkeit besteht in der Erlangung von Rohware. Die Fabriken für Automobile und Zubehör sind mit Aufträgen gut versehen.

rg. **Der norwegische Landesverein der Fahrradfabriken und -händler** wählte an Stelle von O. M. Gaarder. Herrn K. J. Branäs in Kristiania zum Vorsteher.

Deutscher Graphit. Im Laufe der letzten Jahrzehnte hat Graphit eine außerordentlich umfangreiche Verwendung gefunden. Die Reinigung und Aufbereitung des Graphits ist, je nach den Beimengungen von Schwefel, Eisen, Silikaten, Ton, Glimmer sehr verschieden; man verwendet einfache Schlämmverfahren bis zur Raffinierung mittels komplizierter Maschinerien. Es gelingt Graphit bis zu 99 Prozent Kohlenstoff rein herzustellen. Gewisse Industriezweige verlangen Graphite, deren Preis den des reinen Silbers erreicht. Als der Ausbruch des Weltkrieges Deutschland von den Hauptfundstätten abschloß, hat man die bisher ziemlich vernachlässigten Graphitvorkommen im bayerischen Walde besser würdigen gelernt. Bis 1914 fertigte man aus deutschem Graphit in der Hauptsache nur Metallschmelztiegel an. Das hat sich geändert. Da die Güte der deutschen Graphitvorkommen den ausländischen Erzeugnissen keineswegs nachsteht, so vermochte man unser Mineral bereits für viele Verwendungszwecke brauchbar zu machen. Die Schwierigkeiten der Aufbereitung sind allerdings nicht gering und können noch nicht als völlig überwunden bezeichnet werden. Die regellose, meist von der bayerischen Bauernschaft im Nebenerwerb betriebene Graphitgewinnung hat einem geordneten Bergwerksbetriebe weichen müssen. Finanzkräftige Unternehmen haben die Sache in die Hand genommen, tüchtige Fachleute sind am Werk. Bedeutende Fortschritte sind zu verzeichnen. Der Zeitpunkt rückt näher, zu dem Deutschland sich auf diesem Gebiete als vom Auslande unabhängig betrachten darf. (f)

Literatur.

(Alle hier besprochenen Bücher und Schriften sind durch die Geschäftsstelle unseres Blattes, Berlin SW 19, zum Originalpreise zu beziehen.)

Werkstoffe, Handwörterbuch der Technischen Waren und ihrer Bestandteile, unter Mitwirkung zahlreicher fachwissenschaftlicher Mitarbeiter herausgegeben von Prof. Dr. Paul Krais. Leipzig 1921. Verlag von Johann Ambrosius Barth. Preis 450 M, gebunden 540 M.

Das aus drei Bänden von 529 bzw. 784 bzw. 728 Seiten bestehende Buch begegnet zunächst mit seinem Titel „Werkstoffe" einiger Unklarheit seitens des Lesers. Der Begriff Werkstoffe ist im Sprachgebrauch nicht fest umgrenzt. An und für sich bedeutet es Stoffe, die bearbeitet werden, ist also ein Synonym des Wortes Rohstoffe. Auch die im Untertitel stehenden Worte „Technische Waren" erwecken keine klare Vorstellung. Wie im Vorwort des Buches zu lesen ist, verdankt das Buch seine Entstehung dem Gedanken, ein „Lexikon der technischen Stoffe" zu schaffen. Schließlich einigten sich die Mitarbeiter des Buches auf den Titel „Werkstoffe". Der Herausgeber des Buches versteht darunter alle natürlichen und zubereiteten technischen Stoffe, die die Materie oder materielle Teile einer Ware des Großhandels bilden, gleichviel ob sie künstlich geformt sind oder nicht. Ausgenommen sind Eß-, Trink-, Genuß- und Arzneiwaren, Pflanzen und Tiere, Futter-, Dünge-, Würz- und Riechstoffe, kosmetische Mittel, Kleidung und Schuhwerk, Hausrat, Schmuck, Kunst- und Luxusgegenstände. So heißt es im Vorwort. Auch vorstehende Definition ist unklar; eine Umgrenzung des Wortes Werkstoffe gibt sie nicht. Zudem haben sich die Bearbeiter der einzelnen Titel nicht immer an die eben genannten Ausnahmevorschriften halten können; eine erschöpfende Darstellung der technischen und gewerblichen Eigenschaften der Werkstoffe verleitete sie unwillkürlich zum Uebertritt auf verbotenes Gebiet. Nicht zum Schaden des Buches. Zum Verständnis der Eigenschaften und zur Unterscheidung der Qualitäten der Werkstoffe durften Angaben über ihre Gewinnung und Herstellung in vielen Fällen nicht fehlen. — Nach diesen Bemerkungen zum Titel und Vorwort des Buches sei über seinen Inhalt vorweg gesagt, daß er den Hauptzweck des Buches, dem Techniker und dem Forscher wie überhaupt jedem Belehrung Suchenden ein zuverlässiges Nachschlagebuch zu sein, in dem sie sich schnell und vollständig über die naturwissenschaftlichen und technischen Eigenschaften der Werkstoffe unterrichten können, in bester Weise erfüllt. — Eine bequeme und praktische Einrichtung des Buches ist seine rein alphabetische Stichwortanordnung, wodurch ein Sachregister entbehrlich geworden ist. Wer einen Artikel sucht, findet ihn schnell entweder mit seiner Behandlung oder mit Hinweisen auf die Abschnitte und Unterabschnitte des Buches, in denen Angaben über ihn zu lesen sind. Die vielen Hinweise in dem Buch zeugen von der gründlichen Durcharbeit des Stoffes. Der Artikel Kautschuk ist auf 18 Großoktavseiten ausführlich besprochen, sowohl hinsichtlich seiner chemischen Natur als auch seiner mechanisch-technischen Eigenschaften. Ausführlich benannt ist die Literatur über Kautschuk, die u. a. auch die Gummi-Zeitung oft erwähnt. Dem Begriff Faktis widmet das Buch eine besondere Abhandlung. In ihr sind die Literaturangaben weniger reichlich, wohl infolge der Tatsache, daß die Literatur über Faktis nicht umfangreich ist. Der Artikel Gummiwäsche ist in das Kapitel Plastische Massen eingereiht. Ueber Guttapercha, die auf 6 Seiten behandelt wird, macht der Verfasser nur einige allgemeine Angaben, da ihre Eigenschaften noch wenig untersucht sind. — Unter dem Kapitel Plastische Massen findet sich auch die eingehende Besprechung des Celluloid und der celluloidartigen Massen. Auch über die vielen Hilfsstoffe, Chemikalien, Lösungen, Farbstoffe und sonstige in der Gummi-Industrie verwendeten Materialien gibt das Buch verläßliche Auskunft. Die Vielseitigkeit, mit der die einzelnen Artikel in dem Buch behandelt werden, muß ihm zahlreiche Freunde gewinnen. Jeder Fabrikant, jeder Betriebsbeamte und Techniker findet in ihm bequeme und richtige Auskunft über Name und Art der Werkstoffe. Was aus vielen Spezialbüchern zusammengesucht werden muß, steht in vorliegendem Buch fertig und völlig beisammen. Sch.

Kaufmann, sei stolz! Ein Buch vom Streben, Handeln und Organisieren. Von Prokurist Theo Eck. In Halbleinen gebunden, Preis 40 M. Weltbundverlag, Hamburg 25, Alfredstr. 32.

Wenn man dieses Buch neben die zahlreichen kaufmännischen Lehrbücher stellt, so scheint es, als ob der Verfasser nach dem Worte des Mephistopheles im „Faust" gehandelt habe: „Ich bin des trocknen Tons nun satt". Denn es belehrt nicht wie ein Leitfaden im herkömmlichen Sinne, sondern es ist ein Kampfbuch seltener Art. Der Verfasser geht, ausgerüstet mit reichen kaufmännischen Erfahrungen und tiefem psychologischen Verständnis, mit rücksichtsloser Offenheit vor, eifert gegen das Krämertum, übergießt es mit scharfer Satire und entlädt seinen Grimm über die vielgerühmte Kollegialität, die Kaufdamen und vieles andere. Wenn man ihm auch nicht überall zustimmen kann, so wirkt doch seine Schreibweise wirklich erfrischend und erzieherisch. Er will Edelkaufleute erwecken, die für die Weltgeltung Deutschlands bedeutungsvoll sind. Darin liegt der Wert des Buches. Es gehört in die Hände jedes deutschen Kaufmanns. (flpstr)

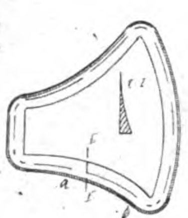
Die Interessengemeinschaft als Rechtsform der Konzernbildung unter besonderer Berücksichtigung der bilanztechnischen und steuerrechtlichen Fragen. Von Dr. Heinrich Friedländer. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin C 2. 1921. 83 Seiten. Preis 16,80 M.

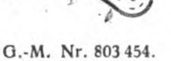
Ausgehend von der Stellung der Interessengemeinschaft innerhalb der verschiedenen Formen wirtschaftlicher Konzentration, ausgehend also von einer Behandlung der Fusionsbestrebungen und der effektenkapitalistischen Zusammenfassung in Beteiligungsgesellschaften, geht der Verfasser zu den vertraglichen Gemeinschaften, zu den sogenannten „Interessengemeinschaften" über und untersucht deren verschiedene Typen und die rechtlichen Einzelfragen, sowohl was den rechtlichen Aufbau der Interessengemeinschaften als solche anbetrifft, als auch die Bilanzfragen bei Zusammenwerfung der Gewinne in Form der „Gewinngemeinschaft" (normale Gestaltung) und der „Dividendengarantie". Daß der Verfasser gerade diese bilanztechnischen und darüber hinaus auch noch die steuerrechtlichen Fragen besonders berücksichtigt und nicht bei einer reinen Skizzierung der Rechtsform einer Interessengemeinschaft stehen geblieben ist, machen seine Ausführungen besonders interessant. (flpstr) km.

Neue Patente und Gebrauchsmuster.

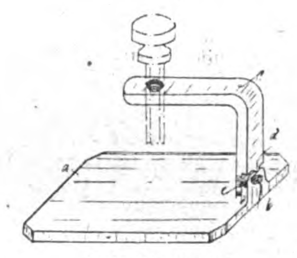
Verfahren zur Herstellung von mit Ventilansatz versehenen Gummisaugern. D. R.-P. Nr. 328 460 vom 4. September 1919 für Hermann Grimmelmann, Wallisellen, Zürich, Schweiz (veröffentlicht 14. März 1922). Bei vielen bekannten, mit Ventil versehenen Gummisaugern ist der Ventilansatz als Sonderkörper ausgebildet und am Sauger angeklebt. Nach vorliegender Erfindung verfährt man wie folgt: Der Sauger wird durch wiederholtes Tauchen von Formen wie bekannt hergestellt, an den Formen ist aber der dem Ventilansatz entsprechende Teil nach außen gerichtet. Nun vulkanisiert man den Sauger vor, zieht ihn von der Form ab und bringt ihn in seine frühere Lage zurück. Der Ventilansatz wird umgestülpt, so daß er einwärts gerichtet ist, eine Form wird in den Ansatz gesteckt und der ganze Sauger fertig vulkanisiert. Die Ventilöffnung bildet man durch einen scharfen Schnitt im Ventilansatz. Patentanspruch: Verfahren zur Herstellung von mit Ventilansatz versehenen Gummisaugern, unter Anwendung des bekannten Tauchverfahrens, dadurch gekennzeichnet, daß der Sauger nach einer Anzahl von Tauchungen vorvulkanisiert und von der Form abgezogen wird, daß man hierauf entweder den Ventilansatz oder den übrigen Sauger umstülpt und auf eine entsprechende Form bringt, daß man hierauf das Ganze fertig vulkanisiert und schließlich im Ventilansatz das Ventil bildet.

Modell- und Herstellungsform für Gummiabsätze und Ledereinlagen. Paul Wienskowitz, Berlin, Alexanderstr. 27. G.-M. Mr. 803 454. Das Wesen der Neuerung besteht darin, daß die Modellform und die Stanzform an der Vorderseite, also an der Absatzfront, schräg zur Längsrichtung des Absatzes verläuft und mit abgestumpftem Vorderteil versehen ist. Hierdurch wird die Herstellung von ebenso geformten Gummiabsätzen und Lederauflagen bewirkt, welche zur Erleichterung des Ganges bei Flachfüßen dienen.





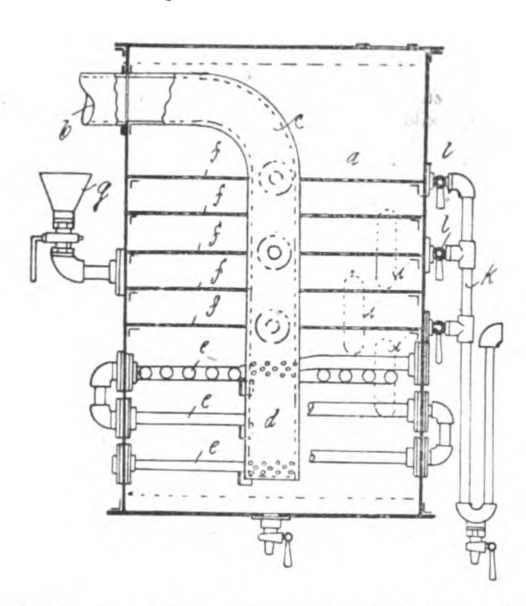
G.-M. Nr. 803 454.



G.-M. Nr. 803 525.

Drehbarer Spannbügel an Handpressen zum Vulkanisieren defekter Gummischläuche. Arnold Max Brée, Berlin-Friedenau, Südwestkorso 15. G.-M. Nr. 803 525. An dem an der Preßplatte a sitzenden Lappen b ist der Spannbügel c drehbar angelenkt und mit einer Nase d versehen, welche bei vertikaler Stellung des Bügels c in eine entsprechend geformte Nute in dem Lappen b eingreift. Es bleibt freigestellt, statt einem zwei Lappen b vorzusehen, zwischen welchen der Bügel c drehbar ruht.

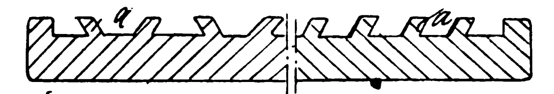
Vorlage zum Wiedergewinnen flüchtiger Lösungsmittel aus ihren Dämpfen und Dampfluftgemischen. Schmidt & Brockhues, Berg.-Gladbach. G.-M. Nr. 802 219. Die Vorlage besteht aus einem oben geschlossenen stehenden Behälter a mit einem System mehrerer Kühlschlangen oder Spiralen e übereinander im untersten Teil, mehreren Sieben f, einem dadurch in der Mitte herabgehenden Krümmerrohr c, dessen unteres Ende d



als Tauchrohr dient und deshalb gelocht und geschlitzt ist. Das obere Ende geht seitlich nach außen an einen Stutzen, der zum Abschluß der Dämpfezuleitung b dient. Außen ist ein Hahn mit abschließbarer Ein- und Nachfüllvorrichtung g für die Tauchflüssigkeit angebracht. Außerdem sitzen außen mehrere Probierhähne, mehrere Schaugläser i und mehrere an ein gemeinsames senkrechtes Rohr k anschließende Auslaufstutzen mit Absperrhahn l.

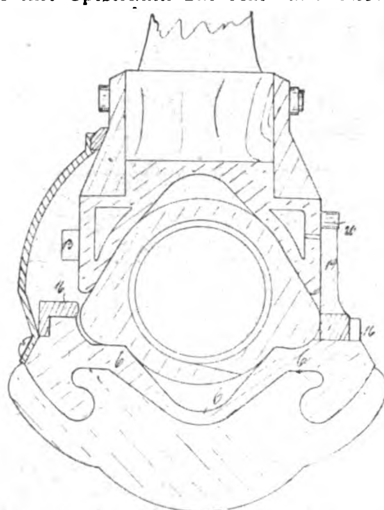
Gummiwaren mit farbigen Reliefmustern. Zieger & Wiegand, Leipzig-Volkmarsdorf. G.-M. Nr. 804 365. Neu ist die Herstellung von Gummiwaren mit erhöhten Mustern von anderer Färbung als die Grundmasse, hergestellt durch Aufpressen von in Formen befindlichen Farbkörpern auf anders gefärbte Grundmassen.

Grundring für Vollgummireifen. Herm. Budde, Ohligs, Kronenstraße 17. G.-M. Nr. 804 332. Der Neuerung entsprechend sind die seitlich geneigten Ringrippen a, die ungefähr rautenförmigen Querschnitt haben



abwechselnd nach verschiedenen Seiten geneigt. Die Herstellung solcher Grundringe wird billiger, da die Erzeugung der anfangs radial gerichteten Ringrippen durch Walzen oder Drehen einfacher ist, als das Eindrehen der unterschnittenen, also schwalbenschwanzförmigen Nuten.

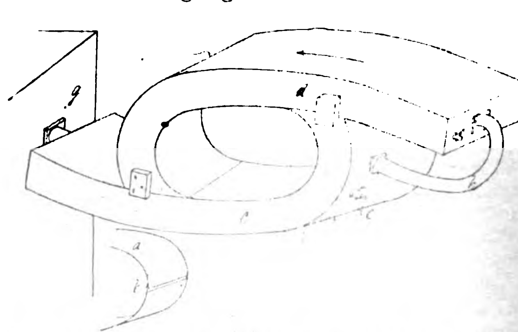
Pneumatische Bereifung. H. Kindhauser, Ragaz (Schweiz). G.-M. Nr. 804 783. Neuerungsgemäß ist die äußere Schale 6 mit Riegeln 19 zwischen schräg neben diesen Riegeln befestigten Knaggen 13 gegenüber der inneren Schale mit Spielraum zur Auf- und Niederbewegung derart



angeordnet, daß die Führungsplatten 19 durch seitliche Vorsprünge 20 verhindert sind, bei freiem begrenzten Spiel aus dem Abstand der Knaggen herauszutreten. Die Führungsplatten (Riegel 19) sind in Schwalbenschwanznuten verschiebbar und gegen ein Herausdrängen durch Metallringe 16 gesichert.

Gummiabsatz mit Einlage. W. G. Rudolph, Frankfurt a. M., Nesenstraße 4. G.-M. Nr. 803 587. Nach der Erfindung soll die bisherige teure Ledereinlage aus Hartpappe hergestellt werden. Hierfür eignen sich imprägnierte Hartpappen. Außerdem ist es aber zweckmäßig, diese Hartpappen gegen Verschleiß namentlich bei nassem Wetter dadurch zu schützen, daß sie einen Metallbeschlag erhalten, der den Auftritt auf den Boden vermittelt. Ein solcher Beschlag kann dadurch erreicht werden, daß auf die Hartpappe in der Mitte ein Metallplättchen aufgelegt wird. Auch können Nägel mit breiten Köpfen eingeschlagen werden.

Schlauchendenverbinder für Heißvulkanisation. Hans Kelch-Vulkanisieranstalt, Kötzschenbroda i. Sa. G.-M. Nr. 804 933. Die Schlauchenden werden auf einem geschlitzten mit Ansatz b versehenen Stahlbandring a über oder aneinander gelegt. Dann wird derselbe auf das Form-



stück c und das andere gleichgeformte Formstück d darüber gelegt. Durch Anziehen einer an die Kanten e und f angesetzten Schraubzwinge wird die zu vulkanisierende Stelle fest eingepreßt. Das untere Formstück wird an den Dampferzeuger g angeschlossen, das obere Stück wird durch ein biegsames Rohr h von dem unteren aus mit Dampf gespeist.

Oesterreichische Patentaufgebote.

Verfahren zur Beschleunigung des Vulkanisierprozesses unter Anwendung von Aetzalkalien. Angem. 10. Januar 1921 (A. 134—21) für The Dunlop Rubber Co., Ltd., London (veröff. 15. März 1922). Die Aetzalkalien gelangen in einer Lösung in Glyzerin oder Glykol in Anwendung.

Verfahren zur Gewinnung von chlorfreier Vulkanfiber oder dergl. Angem. 30. März 1921 (A. 1969—21) für Elektro-Osmose A.-G., Wien (veröff. 15. März 1922). Die mit chlorhaltigen Verbindungen vulkanisierten Substanzen werden zwischen Elektroden mit vorgeschaltetem Diaphragma der elektroosmotischen Wirkung eines Glühstromes unterworfen.

Vorrichtung zur Ausführung von Teilreparaturen an Radmänteln. Angem. 27. April 1921 (A. 2620—21) für L. G. Pauer, Wien (veröff. 15. März 1922). Zwischen der den Radmantel an die erhitzte Form anpressenden Ueberwurfmanschette und dem Radmantel sind bogenkeilförmige, sich der Form des Mantels anpassende Druckverteilungsbeilagen angeordnet.

Verpackung für Radreifen und reifenförmige Körper. Angem. 24. Juni 1921 (A. 3697—21) für The Dunlop Rubber Co., Ltd., London (veröff. 15. März 1922). Die Radreifen und dergleichen werden gleichachsig übereinander geschichtet und der so gebildete zylindrische Hohlraum wird durch Scheiben abgeschlossen, die untereinander und mit dem Stoß verbunden sind, so daß im geschlossenen Hohlraum kleinere Gegenstände verpackt werden können.

Verfahren zur Herstellung von hartgummiähnlichen Produkten, Imprägniermitteln und dergl. Angem. 25. März 1921 (A. 1770—21) für Plausons Forschungsinstitut G. m. b. H., Hamburg (veröff. 15. März 1922). Furancarbonsäure (Brenzschleimsäure) wird mit Phenolen oder phenolhaltigen Oelen allein oder bei Gegenwart von Formaldehyd oder dessen Polymerisationsprodukten mit Schwefel-, Salz- oder Phosphorsäure einzeln oder in Mischung kürzere oder längere Zeit je nach der gewünschten Konsistenz des Endproduktes bzw. in Anwesenheit von Füllmitteln unter Druck erhitzt.

Reichs-Patente.

Anmeldungen.

Für die angegebenen Gegenstände haben die Nachgenannten an dem bezeichneten Tage die Erteilung eines Patentes nachgesucht. Der Gegenstand der Anmeldung ist einstweilig gegen unbefugte Benutzung geschützt.

Klasse.

28b. 20. B. 101 764 Karl Brettschneider, Mähr-Schönberg; Vertr.: Hans Caminer, Pat.-Anw., Berlin W 62. Verfahren zur Herstellung von Ledertreibriemen. 3. Oktober 1921.

39a. 11. M. 74 625. Wenzel Miersch, Frankfurt a. M., Westhafen. Kesselpresse, namentlich zum Vulkanisieren von Gummi; Zus z. Pat. 344 424. 29. Juli 1921.

39a. 12. D. 37 760. The Dunlop Rubber Company Limited, London; Vertr.: R. H. Korn, Pat.-Anw., Berlin SW 11. Vorrichtung zum Abschrägen der Enden von Vollgummireifen. 12. Juni 1920. Großbritannien 22. Juni 1918.

39b. 8. G. 52 511. Marcel Guignard, Paris; Vertr.: R. Scherpe, Pat.-Anw., Charlottenburg. Plastische Masse. 6. Dezember 1920. Frankreich 6. Dezember 1919.

63e. 12. G. 46 329. Reinhold Gollert, Berlin-Steglitz, Kniephofstr. 48. Laufmantel für Radbereifungen, dessen Deckstreifen mittels von außen leicht abnehmbarer, bzw. lösbarer Schrauben leicht abnehmbar am Mantel befestigt ist. 27. Februar 1918.

63e. 6. Sch. 59 672. Konrad Schnell, Haag, Holland; Vertr.: Dipl.-Ing. W. Stern, Pat.-Anw., Essen, Ruhr. Luftbereifung für Fahrzeuge. 20. Oktober 1920.

63e. 10. G. 53 654. The B. F. Goodrich Company, New York, V. St. A.; Vertr.: Dipl.-Ing. G. Benjamin und Dipl.-Ing. H. Wertheimer, Pat.-Anwälte, Berlin SW 11. Maschine zum Abnehmen der Laufmäntel vom Formkern. 23. April 1921. V. St. Amerika 26. April 1920.

63e. 13. B. 102 326. Walter Bornschein, Berlin, Dortmunderstr. 15. Als Werkzeugkasten ausgebildete Vulkanisierpresse. 12. Nov. 1921.

71a. 19. U. 7105. United Shoe Machinery Corporation, Paterson und Boston, V. St. A.; Vertr.: K. Hallbauer und Dipl.-Ing. A. Bohr, Pat.-Anwälte, Berlin SW 61. Aus Gummimasse und Textilstoff zusammengesetzte Sohlen für Schuhwerk. 17. Juni 1920. V. St. Amerika 29. September 1916. und 11. Dezember 1917.

Erteilungen.

Auf die hierunter angegebenen Gegenstände ist den Nachgenannten ein Patent von dem bezeichneten Tage ab unter nachstehender Nummer der Patentrolle erteilt.

Klasse.

30k. 3. 353 959. Dr. Albrecht Meyenberg, Berlin, Potsdamerstr. 27b Injektionsspritze. 24. April 1921. M. 73 476.

30k. 9. 354 168. Fa. Carl A. Tancré, Wiesbaden. Vorrichtung zum Zerstäuben, insbesondere von medizinischen Flüssigkeiten; Zus. z. Pat. 306 016. 2. Juni 1917. T. 21 402.

30k. 11. 353 961. Ottilie Meyenberg, geb. Freiberg, Berlin, Potsdamer Straße 27b. Pulverbläsergehäuse. 14. Mai 1921. M. 73 794.

30k. 11. 353 962. Oscar Pfeiffer, Nordhausen a. H., Neustadtstr. 52. Vorrichtung zum Einatmen von staubförmigen Arzneimitteln. 29. Januar 1921. P. 41 371.

39b. 4. 354 172. Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Leverkusen b. Köln a. Rh. Verfahren zur Herstellung von geschwefelten Oelen, insbesondere Faktis. 10. Dezember 1920. F. 48 182.

Gebrauchsmuster-Eintragungen.

Klasse

28b. 812 066. Franz Raichle, Wehingen, Württemberg. Lederriemenwellmaschine. 20. März 1922. R. 55 623.

41c. 812 257. Radium Gummiwerke G. m. b. H., Köln-Dellbrück. Rennhaube für Automobilfahrten und ähnliche Zwecke. 22. März 1922. R. 55 620.

41c. 812 259. Radium Gummiwerke G. m. b. H., Köln-Dellbrück. Gefütterte Rennhaube für Autofahrten und ähnliche Zwecke. 22. März 1922. R. 55 621.

41c. 812 260. Radium Gummiwerke G. m. b. H., Köln-Dellbrück. Automobilhaube für Damen. 22. März 1922. R. 55 622.

63e. 812 295. Heinr. Zertani und Franz Kolbe, Osterwieck a. H. Luftreifenpanzerung. 6. März 1922. Z. 14 717.

63e. 812 387. Erich Klinkmüller, Staaken b. Berlin. Handvulkanisierapparat. 18. März 1922. K. 89 646.

63e. 812 392. Alois Handl, Düsseldorf, Graf-Adolfstr. 46. Schutzeinlage für Gummilaufmäntel. 20. März 1922. H. 92 499.

71a. 812 077. Alois Pohl, Siegen i. W. Vorrichtung zur Anbringung von Gummiabsätzen. 13. Januar 1922. P. 36 569.

71a. 812 176. Mittelland Gummiwerke Akt.-Ges., Hannover-Linden. Absatzlauffleck aus Gummi oder ähnlichen Stoffen. 18. März 1922. M. 73 529.

71a. 812 342. Otto Maser, Kostritz b. Dresden. Gummiabsatz. 25. April 1921. M. 69 947.

Marktberichte.

18. April 1922.

Nachdem sich der Rohgummiweltmarkt im ersten Drittel von April nicht unwesentlich befestigt hatte, gaben die Preise für Pflanzungsgummi in der vergangenen Woche wieder etwas nach, hielten sich aber über dem Stande von Anfang dieses Monats. Der Londoner Gummimarkt blieb vom 13. abends bis zum 18. morgens geschlossen. Die Schlußpreise lauteten: Standard Crepe und Ribbed smoked Sheets greifbar und April $8\frac{1}{2}$ d, Mai $8\frac{5}{8}$ d, Juni $8\frac{3}{4}$ d, Juli-September 9 d, Oktober-Dezember $9\frac{3}{8}$ d. Fine hard Para greifbar $10\frac{1}{2}$ d, Para soft Fine $10\frac{1}{4}$ d, Caucho Balls $7\frac{3}{4}$ d. Die Londoner Vorräte zeigten folgende Veränderungen:

Woche bis	Abladung. (t)	Abliefrg. (t)	Vorräte (t)
25. März	1 141	1 036	67 217
1. April	1 080	1 603	66 694
8. April	1 243	1 010	66 927

Wie man sieht, wuchsen die Stocks, die sich in der letzten Märzwoche um mehr als 500 t verringert hatten, in der folgenden Woche wieder um etwa 230 t an. Zu der am 26. April stattfindenden vierten diesjährigen Einschreibung in Amsterdam sind laut Katalog 319 640 kg Hevea-Pflanzungsgummi angeboten.

Kurz nach Abfassung unseres letzten Berichtes erschien eine Mitteilung der Rubber Growers' Association, die bestätigte, daß die Verhandlungen des britischen Kolonialamtes mit den zuständigen holländischen Behörden über gesetzliche Maßnahmen zur erneuten Produktionsbeschränkung fortdauern und daß die Engländer Wert darauf legen würden, ein derartiges gemeinsames Vorgehen mit den holländischen Stellen auf einer Konferenz in London zu beraten. Eine offizielle Einladung in diesem Sinne ist, soweit hier bekannt, nicht ergangen, und es handelt sich allem Anschein nach um einen Fühler, zu dem Holland bisher keine Stellung genommen hat. Es dürfte also wohl noch einige Zeit dauern, bis die Frage der Erzeugungseinschränkung in der einen oder anderen Weise geklärt ist; es hängt zunächst von der Entschließung der Holländer ab, über die sich kaum urteilen läßt. Auch aus den Märzernten zahlreicher Gummipflanzungen ergibt sich eine teilweise sehr beträchtliche Zunahme gegenüber den Erträgen des Vorjahrsmonates, wenn sich auch infolge der unvollständigen Unterlagen ein allgemeiner Ueberblick noch nicht ermöglicht; um bei englischen Unternehmungen zu bleiben, so betrug z. B. die Ausbeute bei Selaba 53 900 (32 200) lbs., Sungei Bahru 33 900 (25 050) lbs., Chersonese 34 600, (24 000) lbs., Bradwall 35 700 (20 400) lbs., Anglo-Malay 75 300 (65 500) lbs. Panawatte 43 500 (30 200) lbs. Angesichts der Tatsache, daß die Angelegenheit der Produktionsbeschränkung keine oder wenigstens nur sehr langsame und ungewisse Fortschritte macht, hat die Rubber Growers' Association soeben ein neues Programm zur Förderung des Rohgummiverbrauches veröffentlicht, nachdem sich, wie wir bereits berichteten, die Rubber Shareholders' Association vor kurzem entschlossen hatte, von einer selbständigen Propagandaarbeit abzusehen und dafür vier Mitglieder in das Komitee der Rubber-Growers' Association zu entsenden. Der neue Plan der R. G. A., der in seinen Grundzügen auf die bekannten Gesichtspunkte von Juni 1921 zurückgreift, soll sich hauptsächlich auf zwei Gebiete erstrecken, einmal auf die Erforschung und Propagandierung von neuen Verwendungsarten für Gummi und weiterhin auf die Werbung für die bestehenden Verbrauchszwecke. Inbetreff der neuen Verwendungsmöglichkeiten für Rohgummi, die für die Erzeugung und den Markt von Bedeutung sein könnten, denkt man in erster Linie wohl an neue Verarbeitungsverfahren für Gummi als Fußbodenbedeckung und Straßenpflasterung, ferner an vollkommene Neuheiten, wie den Gebrauch von Gummimilchsaft bei der Papierfabrikation usw. Sodann soll eine großzügige Werbetätigkeit entfaltet werden, um die Gummiwaren überhaupt in ihrer verschiedensten Form volkstümlich zu machen, so durch Werbeschriften, Zeitungsanzeigen, Ausstellungen von Gummierzeugnissen, kinematographische Vorführungen über Gummigewinnung usw. Es kann hier nur kurz auf die Ideen der R. G. A. eingegangen werden, es sei aber bemerkt, daß eine enge Fühlung mit der Gummiwarenindustrie angestrebt wird. Was die erforderlichen Geldmittel angeht, so ist ein Fonds vorgesehen, der von den Pflanzungen aufzubringen wäre, und zwar rechnet man hier mit einem Zuschuß von 1 sh für jeden angebauten Acre; im laufenden Jahre sollen nicht mehr als 6 d eingezogen werden, wobei die Voraussetzung ist, daß ein garantierter Gesamtbetrag von mindestens 25 000 £ aufgebracht wird. A. D.

Vom Hamburger Rohgummimarkt.

Hamburg, den 15. April 1922.

Der Preis für Plantagengummi im Weltmarkt zog im Anfang der Berichtswoche weiter an, um am Schlusse wieder abzuschwächen. Diese Schwankungen wurden indessen wieder ausgeglichen durch die zeitweilige Besserung und spätere Verschlechterung der Reichsmark. Das Geschäft im allgemeinen, sowie die Umsätze waren stetig, stellenweise beeinflußt durch die Festtage. Wir notieren heute wie folgt:

Sorte		Preis
First Latex Crepe	zwischen	110,— u. 120,— M
Ribbed Smoked Sheet	„	110,— u. 120,— M
Abfallende Ribbed Smoked Sheet	„	100,— u. 110,— M
Reine braune Crepe	„	100,— u. 110,— M
Etwas borkige braune Crepe	„	92,— u. 98,— M
Dunkle Crepe	„	90,— u. 100,— M
Hard Cure Fine Para	„	130,— u. 140,— M
Caucho Ball	„	92,— u. 97,— M
Scrappy Manaos	„	88,— u. 95,— M
Ia Blatt Balata	„	505,— u. 515,— M
Panama und Columbian Block Balata	„	185,— u. 355,— M

Effektiv-Rohgummimakler-Verein in Hamburg.

Londoner Wochenbericht.

London, den 12. April 1922.

Trotz der Kauflust der vergangenen Woche haben die Preise sich nicht gehalten. Vielleicht ist das nur ein vorübergehender Rückschlag infolge der vielen Festtage; doch wagt man nicht, schnelle Wiederbelebung der Aufwärtsbewegung zu erhoffen, wenn auch die Menge unverkauften Kautschuk noch groß ist. Auch die Anhäufung weiterer Vorräte in New York ist kein gutes Zeichen. Die Preise in New York gingen von 16 Cents auf 15½ Cents zurück. In Singapore wurden 800 t zu 8⅝ cif New York versteigert. In London war der Pflanzungskautschuk-Markt ganz still. Crepe greifbar 8½ bis 8⅝ d, April 8⅜ bis 8⅝ d, Mai 8½ bis 8¾ d, Juni 8¾ bis 8⅞ d, Juli-September 9 bis 9⅛ d, Oktober-Dezember 9⅜ bis 9½ d. Ribbed smoked sheet 8½ bis 8⅝ d, April ebenso, Mai 8⅝ bis 8¾ d, Juni 8¾ bis 8⅞ d, Juli-September 8⅞ bis 9⅛ d, Oktober-Dezember 9⅜ bis 9½ d. Para-Markt ruhig. Hard fine greifbar 10½ d, Mai-Juni ebenso, Juni-Juli 10¾ d. Soft fine 10¼ d, Mai-Juni und Juni-Juli ebenso. (Die Preise verstehen sich ab Lager London; es sind also die Londoner Kosten, Fracht und Versicherung dazu zu schlagen).

Amsterdamer Wochenbericht.

Amsterdam, den 13. April 1922.

Wie hier schon befürchtet wurde, ist die Reaktion schon bald erfolgt und in einem Tage ging ungefähr die Hälfte der vorwöchentlichen Steigung plötzlich wieder verloren. Im Terminmarkt war ziemlich dringendes Angebot und wurde einiges umgesetzt, während gute Kauflust war für effektive Ware, wovon einige Partien zu verhältnismäßig guten Preisen verkauft wurden. Die Preise für Sheets waren durchweg nominell. Zuletzt hatte die Reaktion sich erschöpft und der Schluß ist ein wenig über die niedrigsten Preise wie folgt: Hevea Crepe —,45½ fl., loko, Hevea Crepe —,46½ fl., Mai, Hevea Crepe —,48 fl., Juli-September, Hevea Crepe —,49½ fl., Oktober-Dezember, Hevea Crepe —,51 fl., Januar-März.

Joosten & Janssen.

Harze, Kongo-Kopal.

Antwerpen, den 16. April 1922.

Harze. Trotz der Feiertagsstimmung wurden größere Abschlüsse für Export bestätigt bei unveränderten, aber festen Preisen. Befürchtungen, daß die alten Läger bis zur neuen Ernte nicht ausreichen, scheinen ausgeschlossen Savannah letzter Kurs für F.-Qualität ist 4,05. Es notieren in Mark umgerechnet cif Hamburg oder Köln:

Spanisches Harz mit 6 Prozent Tara: ABC 16,—, D 16,25, E 16,75, F 17,—, G 17,50, HJ 18,—, K 18,25, NM 19,75, WG 21,75, WW 22,75, Excels. 24,75.

Französisches Harz mit 7 Prozent Tara: BN 17,2F5 G, 19,50, H 19,75, J 20,—, K 20,25, M 20,50, N 21,—, WG 21,50, WW 22,—, A5 26,50.

Amerikanisches Harz mit 14 Prozent Tara: B 17,—, D 17,50, E 17,60, F 17,75, G 18,—, H 18,25, J 19,—, K 19,25, M 19,50, N 20,75, WG 22,50, WW 24,75.

Kongo-Kopal. Bei ruhigem Geschäft unverändert. Tout Venant 25,— Tout Venant, ohne Staub 34,—. Helle Sorten bis 80,— cif Hamburg oder Köln.

Wochenbericht des Aachener Bureaus der Importfirma Koninckx & Cie., Société en nom Collectif. Brüssel und Antwerpen.

Kurse von Aktien der Gummi-, Linoleum- und verwandter Industrien.

(Mitgeteilt vom Bankhause E. Calmann, Hannover, Schillerstr. 21. Gegründet 1853. Telephon: Amt Nord 3631, 3632. Telegr.-Adr.: Calmann, Hannover.)

Hannover, den 20. April 1922.

Letzte Div.	Name:	vorwöchentl. Kurs	letzter Kurs
15	Asbest- und Gummiwerke A. Calmon	844,—	800,—
40	Bayerische Celluloidwaren-Fabrik	1605,—	1750,—
7	Bremer Gummiwerke Roland	590,—	565,—
40	Bremer Linoleumwerke (Schlüssel-Marke)	1680,—	1500,—
30	Continental-Caoutchouc- u. Gutta-Percha-Co.	2055,—	2140,—
25	Delmenhorster Linoleum-Fabrik (Anker-Marke)	1362,—	1420,—
17	Deutsche Kabelwerke	670,—	672,—
12	Deutsche Linoleumwerke Hansa	1430,—	1400,—
15	Elektrische Werke Bergmann	826,—	850,—
18	Gummiwerke Elbe, Akt.-Ges.	940,—	875,—
35	Hannoversche Gummiwerke Excelsior	3135,—	3110,—
30	Kabelwerke Rheydt	965,—	900,—
14	Kölnische Gummifädenfabrik	—	—
15	Leipziger Gummiwaren-Fabrik	888,—	889,—
24	Mannheimer Gummi-, Guttapercha- u. Asbestfabrik	850,—	—
27	Mitteldeutsche Gummiwarenfabrik Louis Peter	1450,—	1450,—
35	Mittelland-Gummiwerke	—	1245,—
15	C. Müller, Gummiwarenfabrik	830,—	800,—
0	Norddeutsche Gummi- u. Guttaperchawarenfabrik	493,—	465,—
15	Vereinigte Berlin-Frankfurter Gummiwarenfabrik	1110,—	1080,—
20	Vereinigte Gothania-Werke	780,—	790,—
24	Vereinigte Gummiwarenfabriken Harburg-Wien	1375,—	1425,—

(Wünsche betreffend Kursmeldung anderer Werte werden gern berücksichtigt.)



Nr. 15 Berlin, den 21. April 1922 XXII. (XXXVI.) Jahrgang

Die Celluloid-Industrie

Fachblatt für Fabrikation und Handel von Celluloid und Celluloidwaren sowie verwandter Produkte

Organ des Verbandes der Deutschen Celluloid-Industriellen E. V.

Verband der Deutschen Celluloid-Industriellen E. V.

Gelegentlich der Tagung der Leipziger Messe fand am 4. März 1922 in Leipzig die Jahresversammlung des Verbandes der Deutschen Celluloid-Industriellen statt. In dem von der Geschäftsführung gehaltenen Jahresbericht wurde unter anderem ausgeführt, daß es auch im vergangenen Jahre der Verbandsleitung gelungen sei, gestaltenden Einfluß auf die deutsche Handelspolitik, soweit sie für die Celluloidwarenindustrie Bezug hat, auszuüben. Es sei zwar im letzten Jahre ein Ansteigen der Umsatzziffern zu verzeichnen, jedoch sei es mehr als fraglich, ob dieses Ansteigen in Papiermark sich ebenso günstig bei einem Vergleich zur stattgefundenen Geldentwertung darstelle. Ein richtiger Maßstab könne nur durch einen Vergleich der Warenmenge zu Goldmarkwerten gewonnen werden.

Der Beitritt namhafter Firmen bedeute einen weiteren Schritt zur Geschlossenheit des Verbandes.

Zum Vorstand wurden folgende Herren einstimmig gewählt:

Dosmar i. Fa. Brahm & Co., 1. Vorsitzender,
Kommerzienrat Engelmann, i. Fa. Engelmann & Co., 2. Vorsitzender,
Dobler, i. Fa. M. & H. Dobler, Schatzmeister;

als Beisitzer die Herren:

Schüler, i. Fa. Ernst Küsters Celluloidwarenfabrik, Schötmar,
Kunold, i. Fa. C. Winter & Co., Bensheim und Schlag & Best, Darmstadt,
Hessdörfer, i. Fa. Kohl & Wengeroth G. m. b. H., Offenbach,
Reich, i. Fa. Reich, Goldmann & Co., Offenbach a. M.,
Max Hoyer, i. Fa. Gebr. Hoyer, Naumburg (Saale),
Mehlhorn, i. Fa. Schmöllner Celluloidwaren-Fabrik Otto Schubert & Co., Schmölln.

Es wurde sodann noch ein handelspolitischer Ausschuß eingesetzt, der sich fortlaufend mit den einschlägigen handelspolitischen Fragen beschäftigen soll, um die Geschäftsstelle jederzeit sachverständig zu beraten.

Außenhandelsstelle für Schnitz- und Formerstoffe.

Die Außenhandelsstelle für Schnitz- und Formerstoffe, Berlin SW 68, Schützenstr. 63, hat neue Ausfuhr-Mindestpreislisten für Celluloid-Fingerhüte und für Taschenbügel aus Celluloid herausgegeben. Erstere ist am 10., letztere am 15. April in Kraft getreten.

Die Fabrikation der Dauerwäsche.

II.

Gestanzte Wäsche.

Während die gepreßten Wäschestücke, wie vorstehend ausgeführt, aus zwei dünnen Celluloidplatten, die bereits die Form desselben haben und zwischen denen sich die Leineneinlage befindet, hergestellt werden, werden die gestanzten Wäschestücke aus vollen Celluloidtafeln herausgestanzt. Diese haben also schon die genaue Stärke, in welcher das betreffende Stück gearbeitet werden soll. Die Stärken des Rohmaterials schwanken zwischen 0,6 bis 1,2 mm. (Abb. 4–7 der Karl Krause A.-G., Leipzig.)

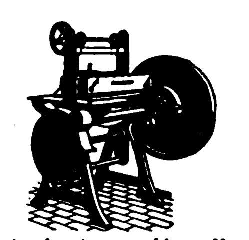


Abb. 4. Ausstanzmaschine „Krause", Modell C W a r u.

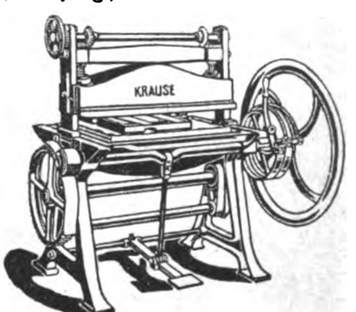


Abb. 5. Ausstanzmaschine „Krause", Modell C Y w b r f u.

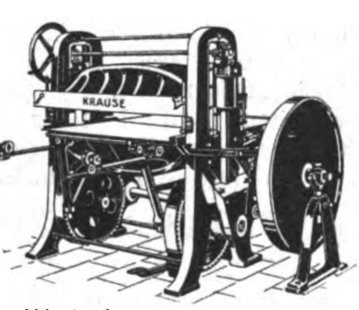


Abb. 6. Ausstanzmaschine „Krause", Modell C S 3 h z u.



Abb. 7. Universalstanzmaschine „Krause", Modell Y 40 – 7 E für Fußbetrieb.

Für die gestanzte Wäsche liefern die Rohstoffabriken ein besonderes Wäschecelluloid, sowohl ohne wie mit Leineneinlage. Der Konsum an gestanzter Wäsche ist, da sie sich billiger stellt als die gepreßte, bedeutender als in dieser und hatte sich im Kriege ganz enorm gesteigert, obgleich das damals verwendete Material nur

äußerst selten den Ansprüchen sowohl in Beschaffenheit wie Farbe entsprach. Heute ist das Publikum wieder viel kritischer und anspruchsvoller und würde alles nicht einwandfreie Material glatt ablehnen.

Die gestanzte Wäsche mit Leineneinlage besitzt gegenüber der gepreßten den Uebelstand, daß an den Schnittflächen die Leineneinlage bloßliegt, während sie bei der gepreßten Wäsche durch das Umlegen des Randes verdeckt wird. Die Folge ist, daß sich vielfach an den Schnittflächen die Fäden der Einlage leicht lösen, besonders aber, daß die Ränder bald ein schmutziges Aussehen erhalten, das

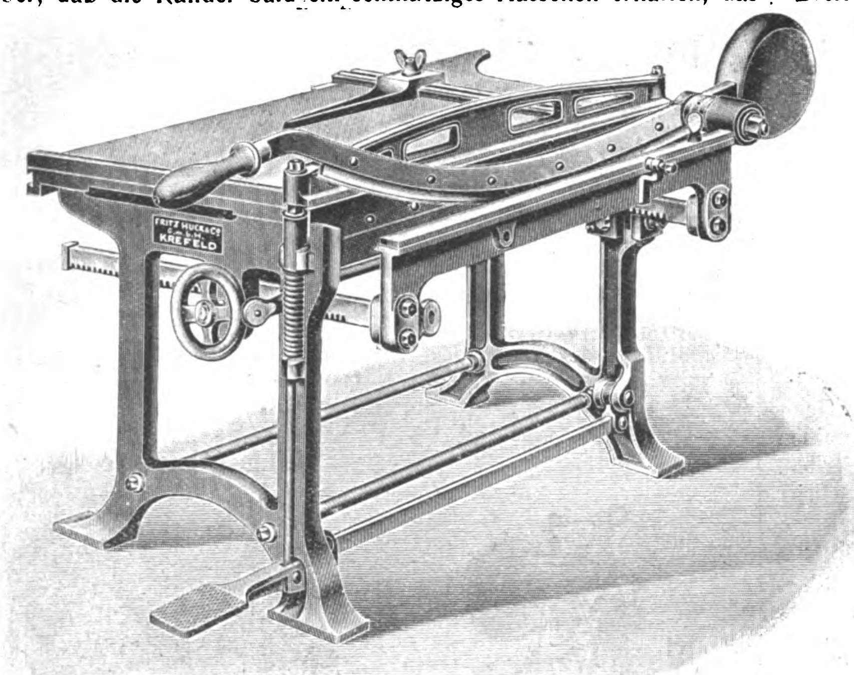


Abb. 8. Celluloidschere mit Schmalschneider von Fritz Huck, Krefeld.

sich sehr schlecht beseitigen läßt. Vor kurzem ist nun der Firma Bernheim & Co., Berlin O 17, Große Frankfurter Straße 137, ein Patent erteilt worden, das diesen Uebelstand beseitigen soll. Die ausgestanzten Stücke werden an den Schnittflächen mit einem Celluloidlack (aus ausgestanzten Celluloidabfällen) überzogen. Hierdurch werden die Schnittkanten geschlossen und die Leineneinlage verdeckt und damit wird die Fläche abwaschbar. Durch eine von der genannten Firma konstruierte Vorrichtung ist das Verfahren schnell und billig auszuführen.

Die erste Arbeit ist auch bei der gestanzten Wäsche das Ausstanzen des betreffenden Stückes. Im Gegensatz zur gepreßten Wäsche wird hierbei nur ein Ausschlageisen benötigt, welches genau der Form des Wäschestückes entspricht. Für Phantasieformen und außergewöhnliche Größen benutzt man auch in diesem Falle die Schablone. Da für die gestanzte Wäsche nur ein Messer gebraucht wird, ist die Ersparnis gegenüber der gepreßten eine ganz bedeutende.

Dieser Arbeitsvorgang ist genau der gleiche, wie der bei der gepreßten Wäsche geschilderte. Die Celluloidplatten werden am besten vorher auf der Celluloidschere (Abb. 8—10) oder Roll- oder Kartonschere (Abb. 11 u. 12 der Karl Krause A-G., Leipzig) in Streifen geschnitten, die der Breite des Wäschestückes entsprechen. Beim Ausstanzen können ebenfalls gleich mehrere Streifen aufeinandergelegt und gleichzeitig ausgestanzt werden. Diese Stücke werden nun zunächst mit den nötigen Knopflöchern auf der Lochmaschine versehen.

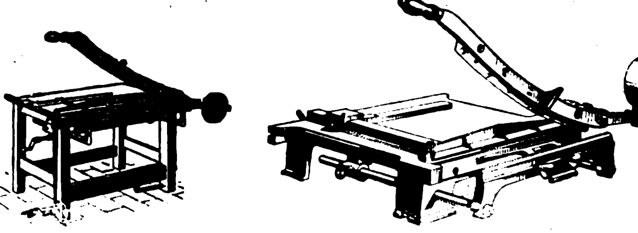


Abb. 9. Pappschere „Krause", Modell D 5. Abb. 11. Kartonschere „Krause", Modell D Z 2 a.

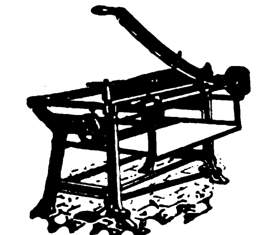


Abb. 10. Pappschere „Krause", Modell D 105 P.

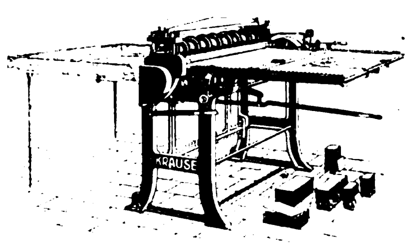


Abb. 12. Kartenschere „Krause", Modell D L b s t.

Um die Knopflöcher zu verstärken und ein Ausreißen derselben zu verhindern, werden diese vielfach noch mit Metallösen ausgebördelt. Die Metallöse wird zu diesem Zwecke auf den Dorn der Oesenpresse gesteckt und das Knopfloch des Wäschestückes darüber geschoben und durch einen Druck des Hebels die Metallöse umgelegt, so daß sie sich in das Wäschestück eindrückt. (Wird fortgesetzt.)

In Ihrem Interesse liegt es, wenn Sie die „Gummi-Zeitung" regelmäßig auch Ihrem Personal zugängig machen. Der reiche Inhalt eines jeden Heftes gibt vielerlei Anregung und Belehrung, das Interesse am Beruf und an der Branche wird geweckt bezw. gestärkt.

Deutschlands Ein- und Ausfuhr an Celluloid und Celluloidwaren im Monat Januar 1922.

dz = Doppelzentner.

Einfuhr.

Kampfer; Manna

aus	dz
Großbritannien	—
Italien	—
China	9
Japan	8
übrigen Ländern	4
Zusammen	21
Wert in 1000 M	206

Zellhorn (Celluloid)

aus	dz
Großbritannien	—
Oesterreich	2
Tschechoslowakei	9
Schweden	2
Schweiz	—
übrigen Ländern	10
Zusammen	23
Wert in 1000 M	28

Galalith und ähnliche Stoffe

aus	dz
Großbritannien	—
Schweden	—
übrigen Ländern	—
Zusammen	—
Wert in 1000 M	—

Filme: unbelichtet, aus Zellhorn oder ähnlichen Stoffen

Einfuhr dz	2
Wert in 1000 M	12

—: belichtet

aus	dz
Niederlande	—
Oesterreich	6
V. St. v. Amerika	3
übrigen Ländern	20
Zusammen	29
Wert in 1000 M	1 650

Kämme, Knöpfe und andere Waren ganz oder teilweise aus Zellhorn usw.

aus	dz
Großbritannien	1
Oesterreich	1
V. St. v. Amerika	12
übrigen Ländern	6
Zusammen	20
Wert in 1000 M	910

Gewebe, mit Zellhorn usw. überstrichen (z. B. Pegamoid)

Einfuhr dz	1
Wert in 1000 M	8

Nachahmungen von Elfenbein in Platten oder Stücken

Einfuhr dz	0,02
Wert in 1000 M	1

Waren aus Elfenbein oder Nachahmungen davon

aus	dz
Oesterreich	0,45
Tschechoslowakei	0,02
übrigen Ländern	0,25
Zusammen	0,72
Wert in 1000 M	63

Nachahmungen von Schildpatt in Platten oder Stücken

Einfuhr dz	—
Wert in 1000 M	—

Schildpattplatten oder -stücke

aus	dz
Großbritannien	0,61
Brit. Indien	—
Niederl. Indien	—
übrigen Ländern	1,19
Zusammen	1,80
Wert in 1000 M	210

Waren aus Schildpatt oder Nachahmungen davon

aus	dz
Großbritannien	—
Oesterreich	0,29
Tschechoslowakei	0,02
übrigen Ländern	0,34
Zusammen	0,65
Wert in 1000 M	119

Gummiwäsche, sogen. (Halskragen u. dergl.), aus Geweben, mit Zellhorn (Celluloid) od. ähnl. Stoffen überstrichen

Einfuhr dz	—
Wert in 1000 M	—

Ausfuhr.

Kampfer; Manna

nach	dz
Frankreich	100
Oesterreich	62
übrigen Ländern	18
Zusammen	180
Wert in 1000 M	2 816

Zellhorn (Celluloid)

nach	dz
Großbritannien	31
Italien	201
Oesterreich	221
Tschechoslowakei	186
Schweden	2
Schweiz	9
übrigen Ländern	173
Zusammen	823
Wert in 1000 M	16 232

Galalith und ähnliche Stoffe

nach	dz
Danzig	14
Oesterreich	122
Tschechoslowakei	126
Schweiz	16
Spanien	21
V. St. v. Amerika	8
übrigen Ländern	446
Zusammen	753
Wert in 1000 M	10 828

Filme: unbelichtet, aus Zellhorn oder ähnlichen Stoffen

nach	dz
Danzig	—
Dänemark	2
Frankreich	15
Italien	94
Norwegen	3
Oesterreich	29
Finland	5
Schweden	6
übrigen Ländern	387
Zusammen	541
Wert in 1000 M	61 175

—: belichtet

nach	dz
Großbritannien	3
Italien	—
Oesterreich	23
Tschechoslowakei	4
Schweiz	4
Südamerika	11
V. St. v. Amerika	2
übrigen Ländern	69
Zusammen	116
Wert in 1000 M	13 423

Kämme, Knöpfe und andere Waren, ganz od. teilweise aus Zellhorn usw.[1])

nach	dz
Belgien	55
Dänemark	73
Großbritannien	110
Italien	54
Niederlande	162
Norwegen	29
Oesterreich	50
Tschechoslowakei	30
Rumänien	36
Schweden	59
Schweiz	45
Spanien	34
V. St. v. Amerika	41
übrigen Ländern	317
Zusammen	1 095
Wert in 1000 M	37 206

[1]) Außer Rosenkränzen u. Trockenplatten.

Gummiwäsche, sogen. (Halskragen u. dergleichen), aus Geweben, mit Zellhorn (Celluloid) od. ähnlichen Stoffen überstrichen

Ausfuhr dz	27
Wert in 1000 M	972

Gewebe, mit Zellhorn usw. überstrichen (z. B. Pegamoid)

Ausfuhr dz	156
Wert in 1000 M	1 746

Elfenbein in Platten oder Stücken oder Nachahmungen davon

nach	dz
Niederlande	—
Oesterreich	0,95
Schweiz	—
übrigen Ländern	0,06
Zusammen	1,01
Wert in 1000 M	219

Waren aus Elfenbein oder Nachahmungen davon[2])

nach	dz
Dänemark	0,23
Großbritannien	1,98
Italien	0,40
Niederlande	0,46
Oesterreich	0,03
Schweden	0,16
Schweiz	0,34
Spanien	0,01
Südamerika	0,07
V. St. v. Amerika	0,37
übrigen Ländern	1,01
Zusammen	5,06
Wert in 1000 M	1 345

Schildpatt in Platten oder Stücken und Nachahmungen davon

nach	dz
Frankreich	0,76
Italien	2,83
Oesterreich	1,07
Tschechoslowakei	—
übrigen Ländern	—
Zusammen dz	4,66
Wert in 1000 M	1 301

Waren aus Schildpatt oder Nachahmungen davon[2])

nach	dz
Dänemark	0,30
Großbritannien	0,45
Italien	0,05
Baltikum	—
Schweiz	—
übrigen Ländern	0,21
Zusammen	1,01
Wert in 1000 M	311

[2]) Außer Fächern, Rosenkränzen, Opern- und Ferngläsern.

Geschäfts- und Personalmitteilungen.

Großstädteln. Celluloidwaren-Fabrik, G. m. b. H. Das Stammkapital ist durch Beschluß der Gesellschafter auf 450 000 M erhöht worden.

Herford. Tilker & Wolff, Celluloidwarenfabrik „Wittekind." Die Herren Kaufleute Siman Wolff und Carl Wolff in Herford sind aus der Gesellschaft ausgeschieden und die Gesellschaft ist erloschen. Der bisherige Gesellschafter Herr Fabrikant Heinrich Tilker in Herford führt das Geschäft als alleiniger Inhaber unter unveränderter Firma fort.

Taucha. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Mitteldeutsche Celluloid- und Metallwarenfabrik Meyfarth & Vogel. Ihre Gesellschafter sind die Herren Kaufmann Adolf Meyfarth in Leipzig-Lindenau und Ingenieur Curt Vogel in Eythra. Geschäftszweig: Herstellung und Vertrieb technischer und hygienischer Gebrauchsartikel, sowie von Armaturen und sonstigen Artikeln der Metallwarenbranche.

Reichs-Patente.

Klasse — Anmeldungen

39b. 10. B. 85 381. Dr. A. Bartels, Harburg a. Elbe, Pferdeweg 20. Verfahren zur Herstellung von trockenem Handelskasein aus Magermilch. 14. Januar 1918.

Gebrauchsmuster-Eintragungen.

Klasse

33a. 811 630. Hessische Celluloid- und Holzwarenfabrik, G. m. b. H. Pfungstadt b. Darmstadt. Celluloidröhre aus Plattenmaterial für Handgeräte. 16. März 1922. H. 92 451.

63c. 811 577. Hermann Schröder und Paul Buhl, Radeberg i. S. Präpariertes Celluloidblatt als Regenschutz für Automobile, Straßenbahn und Eisenbahn. 15. Februar 1922. Sch. 73 765.

Nr. 30 | Berlin, den 28. April 1922 | 36. Jahrgang.

GUMMI-ZEITUNG

Fachblatt für die Gummi-, Guttapercha- u. Asbestindustrie

sowie deren Hilfs- und Neben-Branchen

Organ für den chirurgischen, technischen und elektrotechnischen Handel

Hierzu 14täglich: „DIE CELLULOID-INDUSTRIE“

BEZUGSPREIS für das laufende Kalendervierteljahr M 48,—. D.-Oesterreich M 73,—. Auslandsbezugspreise unterliegen .. besonderer Vereinbarung. ..

Man bestellt beim Verlag oder beim zuständigen Postamt. Zusendung unter Streifband erfolgt nur auf besonderen Wunsch gegen .. Berechnung des Portos. ..

Verantwortlicher Schriftleiter: G. Springer, Berlin-Wilmersdorf. — Begründet von Th. Gampe.

Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin, Berlin SW 19, Krausenstraße 35/36.

Erscheint wöchentlich Freitags. Anzeigen die 5gespalt. Millimeter-Zeile oder deren Raum 3,— M. Ausland entsprechende Aufschläge. .. Bei Wiederholungen Rabatt. ..

Die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung“ befindet sich: Berlin SW 19, Krausenstr. 35/36. Fernsprecher: Zentrum Nr. 8794 und 8795. Zweiggeschäftsstelle in Dresden-Blasewitz, Johannstraße 32, Fernsprecher: 31473. Postscheckkonto der „Gummi-Zeitung“ Berlin Nr. 809 Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin Bankkonto: Deutsche Bank, Depositenkasse H, Berlin SW 19, Krausenstraße 38/39.

Das Wichtigste.

Die dem Verein deutscher Gummireifen-Fabriken angehörenden Firmen haben beschlossen, infolge der erheblich gestiegenen Gestehungskosten die Preise für Massivreifen für Lastkraftwagen ab 24. April um 20 Prozent zu erhöhen.

Eine Zuschrift aus Fachkreisen an den „Corriere Mercantile“ verzeichnet die kritische Lage der italienischen Kautschukindustrie, deren Produkte von der deutschen Konkurrenz stark unterboten werden sollen (? D. Red.). Wenn innerhalb drei Monaten keine nachhaltige Wendung zum Besseren eintrete, müßten mehrere Firmen den Betrieb einstellen. — Wenn sich ein Industriezweig eines Landes nicht mehr zu helfen weiß, dann klagt er über die „unterbietende“ deutsche Konkurrenz. Dabei ist gerade Italien das Hauptfeld für die amerikanische, englische und vor allem die französische Industrie. Aber gerade die deutsche Einfuhr ist natürlich die Ursache, daß italienische Betriebe schließen müssen. In der deutschen Außenhandelsstatistik ist Italien innerhalb der letzten 5 Monate überhaupt nur in zwei Positionen vertreten und zwar in der Position „Wagendecken, bearbeitet, aus groben Gespinstwaren mit Kautschuk; Gespinstwaren mit Kautschuk oder Kautschukfäden anderweit nicht genannt, Kautschukwaren mit Gespinstwaren“ und in der Position „Hartkautschuk und Hartkautschukwaren“. In allen anderen Zolltarifpositionen ist Italien überhaupt nicht einzeln aufgeführt, sondern in der Sammelrubrik „übrige Länder“ enthalten. Daraus geht hervor, daß die deutsche Kautschukwarenausfuhr nach Italien keinesfalls groß sein kann, jedenfalls ist sie viel geringer als in den Friedensjahren, und keinesfalls imstande, die italienische Kautschukwarenindustrie in ihrem Bestande zu gefährden.

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage im März 1922.

(Nach amtlichen Berichten.)

Die Gesamtwirtschaftslage im Monat März stand völlig unter dem Zeichen der neuen außerordentlich starken Markentwertung. Die Preissteigerung der Waren und Rohstoffe wie der gesamten Gestehungskosten hat sich im März besonders fühlbar gemacht. Nach den Berechnungen des Statistischen Reichsamts sind allein die Kosten für Ernährung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung gegen Februar um fast 16 Prozent, gegen Januar um über 40 Prozent und gegenüber dem März des Vorjahres um mehr als 155 Prozent gestiegen. Die Meßziffer der Großhandelspreise zeigt nach den Berechnungen des Statistischen Reichsamts im März eine Steigerung um über 32 Prozent gegen den Vormonat.

Der Marksturz brachte, wie früher, auch dieses Mal für den Handel wie den gewerblichen und privaten Verbraucher einen neuen Anreiz, sich vor Eintritt weiterer Preiserhöhungen mit Waren so stark wie möglich einzudecken. Es entwickelte sich eine förmliche Jagd nach Waren. Die früher beim Sinken der Mark eintretende Ausfuhrsteigerung hat sich im März nur in abgeschwächtem Maße bemerkbar gemacht; der Auslandsabsatz erfuhr eine sehr viel schwächere Belebung als sonst, weil die Preise sich durch die innere Geldentwertung stark an die Weltmarktspreise angenähert haben.

Die ungesunde Aufblähung aller Werte stellt Industrie und Großhandel immer mehr unter den Druck der Kreditnot. Vorerst hat die deutsche Industrie vollauf zu tun, der fieberhaften Nachfrage nachzukommen. Behindert wird sie darin aber nicht nur von den wachsenden finanziellen Schwierigkeiten bei Beschaffung der Roh- und Hilfsstoffe wie bei der (an sich vielfach notwendigen) Ausgestaltung der Betriebsanlagen, sondern auch von der immer schärfer sich ausprägenden Verkehrs- und Kohlennot. Beide schnüren seit langem den Beschäftigungsgrad der Industrie so ein, daß es nicht möglich ist, die Leistungsfähigkeit der Nachfrage anzupassen, weil infolge von Stockungen in der Rohstoffzufuhr und in der Brennstoffbelieferung in außerordentlich vielen Betrieben nicht einmal die vorhandenen Betriebsanlagen einigermaßen genügend ausgenutzt werden können.

Aus den Einzelberichten von typischen Industriebetrieben an das Reichs-Arbeitsblatt ist eine wesentliche Veränderung des Beschäftigungsgrades nicht zu entnehmen. Von den 1515 Einzel-

berichten für März, die sich auf 1,31 Mill. Arbeiter und Angestellte erstrecken, waren 54 Prozent gegen 52 Prozent im Vormonat in Betrieben mit gutem Geschäftsgang tätig; befriedigend beschäftigten Betrieben gehörten am 15. März wie am 15. Februar 33 Prozent an. Der Anteil der schlecht beschäftigten Industriebetriebe sank von 14 auf 12 Prozent. (flst)

Die Nachfrage in der Gummiindustrie hat gegenüber dem Vormonat infolge der Preissteigerungen nachgelassen, die Aussichten sind nach der Handelskammer Nürnberg nicht günstig. Arbeiterüberangebot, neue Lohnerhöhungen und ungenügende Brennstoffversorgung finden sich auch für diese Industrie verzeichnet. Es mußte zum Teil auf geringwertiges oder ausländisches Material zurückgegriffen werden. Arbeitszeitverkürzungen werden aus Süddeutschland gemeldet (z. B. auf 40 Stunden in der Woche). Dagegen wurde aber zum Teil auch in drei Schichten zu je acht Stunden gearbeitet. Der Kraftwagenbau hatte verhältnismäßig guten Geschäftsgang, der allerdings gleichfalls zum Teil in erhöhtem Maße durch Brenn- und Rohstoffmangel Behinderung erfuhr. Für die Fahrradindustrie ist Beschäftigung wie Auslands- und Inlandsabsatz annähernd unverändert geblieben. Transportschwierigkeiten, teils bezüglich der Zufuhr von Rohmaterial wie Blechen und Stahlsorten, teils mit Bezug auf den Warenversand, werden auch aus dieser Industrie berichtet. Die Nürnberger Handelskammer weist darauf hin, daß durch den seit dem 15. März in Süddeutschland herrschenden Metallarbeiterstreik die Fahrrad- und Motorräderfabriken nur die Hälfte des Vormonatsumsatzes zu erreichen vermochten. Der Auftragsbestand der Kabelindustrie ist befriedigend. Der Export ist aber, wie im Bericht der Handelskammer Nürnberg hervorgehoben wird, nach verschiedenen Ländern nicht mehr möglich, weil die Auslandspreise dort bereits niedriger sind.

Neue Erfindungen!

Unzerbrechliches Glas! — Nichtrostender Stahl!

In der Natur gibt es bekanntlich keinen Stillstand, und ebenso wie in der Natur, ist es mit Wissenschaft und Technik. Auch hier ist mit dem ständigen Erweitern des Gesichtskreises ein fortgesetzter Auf- und Ausbau aller menschlichen Schöpfungen verbunden. Gedanken werden bis zur Beweisführung gebracht, deren bloßes Vorhandensein einst mitleidig belächelt wurde und Probleme werden gelöst, die man früher als Utopien bezeichnete. Unaufhaltsam rollt das Rad der Zeit weiter und mit ihm die Entwicklung jeglicher Kultur. Da gibt es nichts, was sich dem ständigen Werden entziehen kann, ganze Berufszweige beeinflußt der nimmerruhende Schöpfergeist des Menschen und auch die chirurgische Branche gleitet mit im Strome einer neuen Zeit.

Man sagt, daß die Not der beste Lehrmeister sei; wenn irgend wer, so hat Deutschland in der Kriegs- und Nachkriegszeit bewiesen, wie richtig diese Redensart ist. Unsere Wissenschaft hat sich jedoch nicht nur darauf beschränkt, aus Wertlosem Hochwertiges zu machen, mit wenigen Mitteln Bedeutsames zu produzieren, sondern sie richtete ihr Streben auch darauf hin, Bestehendes qualitativ zu verfeinern und dessen Lebensdauer über das Bekannte hinaus zu verlängern. So entstanden drei Hochprodukte, von denen wir hier reden wollen und die auch für uns von ganz besonderer Bedeutung sind.

In neuerer Zeit kann man häufig Angebote lesen von Milchflaschen aus Jenaer Glas, die man auf den Boden fallen lassen kann, ohne daß sie zerbrechen, die man direkt vom Feuer unter den kalten Strahl der Wasserleitung bringen kann, ohne daß sie zerspringen. Eine verblüffende Erfindung. Schmiedbares Glas! Fast möchte man sich versucht fühlen, dieses Problem der Lösung nähergebracht zu sehen, wenn nicht jenes Glas das gerade Gegenteil davon wäre, denn das Jenaer Glas ist ein Hartglas. Hartglas? Und dennoch zerbricht es beim Aufwerfen nicht? Nein. Erstens ist die Bezeichnung „Hartglas" eigentlich nicht richtig, denn es müßte Quarzglas heißen, das aus dem Bergkristall gewonnen wird. Zweitens sind die daraus hergestellten Flaschen, Schüsseln und gewisse Laboratoriumsgegenstände so seidenpapierdünn, daß sie beim Auffallen gewissermaßen federn und deshalb nicht zerbrechen. Drittens besitzt das Quarzglas eine derart geringe Ausdehnungsfähigkeit, daß es selbst bei den schroffsten Temperaturübergängen schier unempfindlich bleibt. Das alles sind Eigenschaften, die dem Quarzglase eine Zukunft ermöglichen, die in ihren Ausmessungen nicht zu übersehen ist.

Drei Staaten ringen um die Palme des Erfinderruhmes: die Tschechoslowakei, Deutschland und Amerika. Feststehend ist, daß ein Jenaer Glaswerk die ersten Erfahrungen bezüglich der Herstellung von Quarzglas sammelte und diese Erfahrungen mit einer amerikanischen Firma austauschte. Sollte dies der tschechoslowakischen Glashütte unbekannt geblieben sein, so könnte sie höchstens den Ruhm des Wiedererfindens für sich in Anspruch nehmen. Zu Ehren dieser Erfindung veranstaltete jene böhmische Firma ein Festessen, bei dem u. a. Geflügel auf Glasplatten aus Quarzglas serviert wurde, auf denen dies Geflügel gleich gebraten worden war. Bei der bekannten Duplizität der Ereignisse nimmt es nicht wunder, wenn ein ganz analoger Fall mit ebensolcher Glasplatte, die unzerbrechlich war, sich zur Zeit des Kaisers Nero bei einem seiner Gastmähler zugetragen hat.

Vorläufig ist es noch eine Preisfrage, aber die Zeit liegt nicht mehr fern, wo in den Geschäften des chirurgischen Handels als besondere Spezialität Milchflaschen, Irrigatorgläser, Enten und sonstige medizinische und physikalische Glassachen aus diesem unzerbrechlichen Glase geführt werden.

Aehnlich liegt der Fall beim sogenannten unzerbrechlichen Porzellan. Auch hier ist die Bezeichnung unrichtig, denn man ließ das äußere Aussehen bestimmend sein für die Wahl des Handelsnamens. Zu seiner Herstellung wird nicht Kaolin oder ähnliche Tonerde benutzt, sondern Quarz. Es handelt sich also um eine besondere Glasart, die undurchsichtig ist. Hergestellt werden daraus alle möglichen Laboratoriumsgeräte, wie Schalen, Tiegel, Röhren, Kolben, kurz solche Gegenstände, bei denen Temperaturunterschiede — wie beim Quarzglase — ohne Einfluß auf die Lebensdauer des Gerätes bleiben. Gelangt man erst dorthin, aus dem Quarzgute auch preiswerte Wirtschaftsartikel wie Tassen, Teller und dergleichen herzustellen, dann hebt für unsere Hausfrauen ein goldenes Zeitalter an, denn nur einem ganz rabiaten Dienstmädchen würde es möglich sein, den neuen Porzellanschatz der Hausfrau mit der bekannten nie versagenden Gründlichkeit zu dezimieren.

Als dritte Erfindung von vielleicht allergrößter Bedeutung ist der nichtrostende Stahl zu nennen. Hier haben wir eine *Neuheit*, die wirklich keinen Vorgänger hat und die Ben Akiba Lügen straft. Die Firma Krupp in Essen kann den Ruhm für sich in Anspruch nehmen, das schier unmöglich Scheinende zur Wirklichkeit gemacht zu haben. Sie hat diese Erfindung durch mehrere Patente schützen lassen und bringt bereits den nicht rostenden Stahl in Form von Röhren, Stäben, Blechen usw. in den Handel. Es ist einfach wunderbar, wenn man vernimmt, daß z. B. daraus hergestellte Tischmesser selbst nach dem Schneiden von Obst und Fischen, nach der Benutzung für sauere Speisen, weder dunkel anlaufen, noch sonstige Aetzungserscheinungen zeigen. Die Klinge bleibt immer blank. Weder Wasser noch Säure kann dem Stahle etwas anhaben.

Es befinden sich bereits zahlreiche aus diesem Stahl hergestellte Artikel im Handel, wie chirurgische und zahnärztliche Instrumente, Gebißplatten, Kronen und Brücken usw., nur ist ihr Preis heute noch ein solcher, daß ein Arzt sich mit der Bewunderung jener Herrlichkeiten begnügen muß. Kostet doch eine einfache Pinzette aus dem nicht rostenden Stahle ungefähr 90 Mark! Man kann sich an Hand dieses Beispieles vorstellen, welche Summe ein ganzes Instrumentarium daraus verschlingen würde.

Andere, diesem rostsicheren Stahle nachgerühmte Vorzüge sind — außer der Widerstandsfähigkeit gegen Rost und Aetzung — eine leichte Bearbeitbarkeit des Materials, und vor allem eine Polierfähigkeit in solch hohem Grade, daß sie eine Vernickelung oder Verkobaltierung überflüssig macht und sogar eine Spiegelwirkung hervorzurufen gestattet. Dies sind Eigenschaften, die auf das Fertigfabrikat allerdings einen gewissen Verbilligungseinfluß ausüben, der unter den heutigen Verhältnissen allerdings nicht sonderlich merkbar in die Erscheinung tritt. Glasspiegel dürfte es zukünftig im ärztlichen Instrumentarium nicht mehr geben. Bruchgefahr scheidet damit aus.

Wir stehen in der Zeitspanne einer ganz besonderen Entwicklung. Wissenschaft und Technik arbeiten — fast möchte man sagen — mit Hochdruck darauf hin, durch die Geisteserfolge seiner Söhne dem deutschen Vaterlande gegenüber dem Auslande wieder diejenige Achtung mit diktatorischer Gewalt abzunötigen, die ihm stets zukam. Mehr als jeder diplomatische Erfolg zwingen nicht zum geringsten auch die im Vorstehenden angeführten drei Erfindungen (richtiger eigentlich nur zwei) selbst das feindlichste Ausland dazu, die Fäden mit uns neu zu knüpfen, die der Haß des Krieges zerstörte. Andererseits werten Industrie und Handel, die jeden Wissenschaftserfolg sofort in die Praxis umsetzen, die Geistesarbeit in klingend Münze um. Das chirurgische Fach, das in seiner Spezialisierung zwar nur ein Winziges gegenüber der Gesamtindustrie darstellt, kann sich rühmen, sein Teil zum Allgemeinen beizutragen. Alles geschieht dem Deutschtum zur Ehre und dem Verbraucher zum Vorteile. Der chirurgische Händler steht mit einem lachenden und einem weinenden Auge daneben, denn wenn nichts mehr kaput geht, kann er nichts mehr verkaufen, und dies ist das einzige Schmerzliche bei der ganzen Sache. May.

Deutschlands Ausfuhr 1913 und 1921.

Betrachten wir die Ergebnisse unserer deutschen Außenhandelsstatistik, insbesondere der Ausfuhrstatistik von 1913 und 1921, und vergleichen wir beide miteinander, so fällt uns nicht allein die Veränderung in der Ausfuhrmenge auf, sondern vor allen Dingen auch die grundlegenden Verschiebungen in der Verteilung nach dem Wert der verschiedenen Warengruppen, die im Monatsdurchschnitt 1913 und 1921 (August bis Oktober) zur Ausfuhr gelangt sind.

Als Ganzes gesehen, ging die Ausfuhr Deutschlands an Fertigwaren, halbfertigen Waren, Nahrungs- und Genußmitteln, Rohstoffen usw. von einer monatlichen Durchschnittsmenge von 61,4 Millionen dz im Jahre 1913 auf 18,9 Millionen dz im Jahre 1921 zurück. Unsere Ausfuhr hat also noch lange nicht unsere frühere Friedenshöhe wieder erreicht, wenigstens nicht als Gesamtmenge. Einige Positionen unserer Ausfuhrwaren sind jedoch entweder nahe daran, den Friedensstand wieder zu erreichen, oder haben ihn gar schon übertroffen, wie die folgende, der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ (Heft 12) entnommene Darstellung zeigt:

	1913	1921		
	monatl.	Aug.	Sept.	Okt.
	1000 dz	10 0 dz	1000 dz	10.0 dz
Steinkohlenteerpech, -Oele, Anilinsalze usw.	221	149	262	233
Hüte und Mützen in 1000 Stück	307	496	471	437
Holzwaren	66	101	95	93
Aluminiumwaren	4,7	6,2	4,9	5,8
Automobile	8	10	12	14
Fahrräder, -Bestandteile	8	9	8	8
Spielzeuge usw.	51	38	38	54

Bis aber unsere sämtlichen Ausfuhrwaren dieses Ziel erreichen, bedarf es noch langer, harter Arbeit, bedarf es noch eines scharfen Kampfes um die Absatzmärkte, die uns während des Krieges zum Nachteil unserer Wirtschaft verloren gegangen sind; wie z. B. Argentinien, in dessen Einfuhr Deutschland vor dem Kriege neben England an erster Stelle stand, während es jetzt an neunter steht, oder Brasilien, wo unser Anteil an der Gesamteinfuhr von 17,5 Prozent auf 5,0 Prozent zum Vorteil Amerikas gesunken ist, ferner China, dessen Einfuhr aus Deutschland um zirka 80 Prozent nachgelassen hat und auf Japan, die Vereinigten Staaten von Amerika und zum Teil auch auf Großbritannien übergegangen ist.

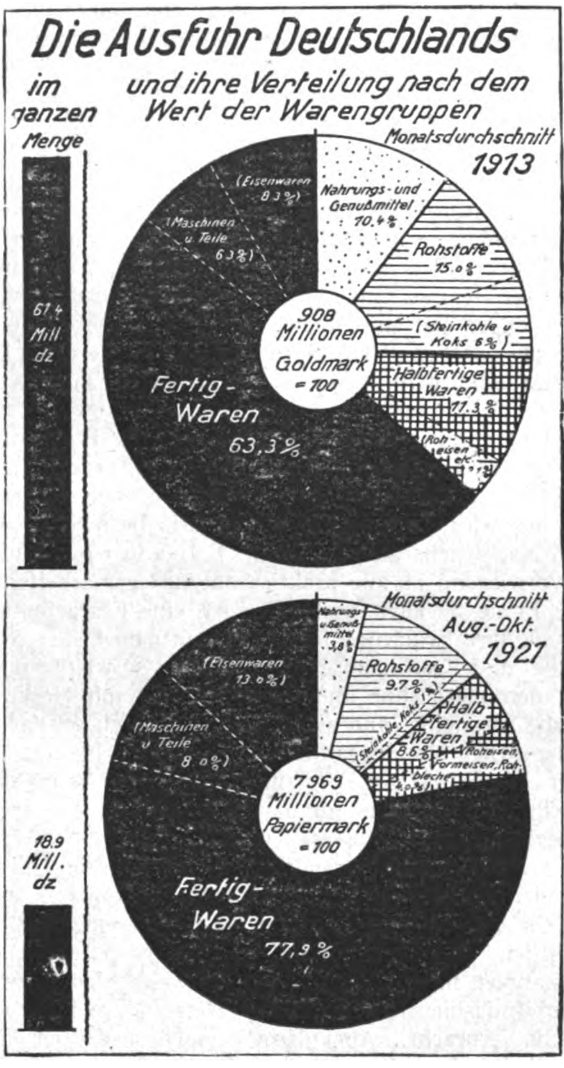
Neben diesen Veränderungen in der Ausfuhrmenge sind nun auch, wie bereits erwähnt, Veränderungen in der Verteilung der Ausfuhrwaren nach dem Wert der verschiedenen Warengruppen eingetreten, Veränderungen, die, wie nebenstehende Darstellung zeigt, ein besonders interessantes Bild ergeben.

Hier fällt uns zunächst der große Anteil auf, den die Fertigwaren an der Ausfuhr Deutschlands einnehmen, ein Anteil, der im Verhältnis zu 1913 bedeutend gestiegen ist, wobei aber dieses Steigen natürlich nicht absolut, sondern nur relativ aufgefaßt werden darf. Wenn die Fertigwaren 1913 63,3 Prozent der Gesamtausfuhr Deutschlands einnahmen und im Jahre 1921 bereits 77,9 Prozent, so entspricht diesem nur relativen Verhältnis bei einer objektiven Betrachtung eine absolute Größe von 38,9 Millionen dz Ausfuhr an Fertigfabrikaten im Jahre 1913 gegenüber einer solchen von nur 14,7 Millionen dz im Jahre 1921. Wir haben demnach einen Rückgang von über 62,2 Prozent zu verzeichnen, so daß also die Klagen des Auslandes über eine Ueberschwemmung der Weltmärkte mit deutschen Waren keineswegs berechtigt sind, und dies um so weniger, als dafür dann auf der anderen Seite ein starkes Sinken der Exportquote für Rohstoffe, Nahrungs- und Genußmittel usw. eingetreten ist, wie dies ja unter den obwaltenden Verhältnissen kaum anders zu erwarten war und für die Zukunft auch unter dem Druck der auf diesem Gebiet besonders schwer lastenden Bestimmungen des Friedensvertrages von Versailles und des Londoner Protokolls kaum anders erwartet werden kann.

Während im Jahre 1913 die Ausfuhr von Nahrungs- und Genußmitteln noch 10,4 Prozent der Gesamtausfuhr Deutschlands ausmachte, fiel dieser Anteil für 1921 auf nur 3,6 Prozent herab. Aehnlich verhält es sich auch mit den Rohstoffen, deren Ausfuhr 1913 noch 15,0 Prozent ausmachte und im Jahre 1921 kaum 9,7 Prozent. Allerdings haben wir in dieser Position in den Monaten August, September und Oktober eine erhebliche Steigerung der Ausfuhrmengen aufzuweisen und demnach eine kleine, langsam sich bemerkbar machende Annäherung an die Zahlen aus dem letzten Friedensjahre, wie dies folgende Zusammenstellung zeigt:

	1913	1921		
	monatl.	Aug.	Sept.	Okt.
	1000 dz	1000 dz	1000 dz	1000 dz
Steinkohle	28 832	6137	6492	5760
Koks	5 361	874	1122	1290
Kalisalze	1 363	254	645	714
Rohbaumwolle	44	19	24	27
Nadelholz, unbearbeitet	138	234	283	440
Rohseide, dz	7 730	175	244	273
Kammzug	8	2	3	5

Die Ausfuhr halbfertiger Waren steht mit 8,6 Prozent der Gesamtausfuhr Deutschlands im Jahre 1921 relativ nur wenig hinter den Zahlen von 1913 zurück, wo die Ausfuhr von Halbfabrikaten 11,3 Prozent ausmachte, absolut aber um zirka 50—60 Prozent. Hier macht nur — neben der Position Nadelholzbretter —



die Ausfuhr von Roheisen, Formeisen, Rohblechen usw. eine Ausnahme, die, bei einem relativen Verhältnis von 3,1 : 4,0 Prozent in den Jahren 1913 und 1921, absolut nur um etwas mehr als 29,4 Prozent zurückgeblieben ist. Im einzelnen betrug die Ausfuhr von Halbfabrikaten:

	1913	1921		
	monatl.	Aug.	Sept.	Okt.
	1000 dz	1000 dz	1000 dz	1000 dz
Nadelholzbretter	65	290	261	302
Kammgarn	9,5	2,4	2,3	3,8
Felle zu Pelzwerk (gar)	2 686	734	832	1268
Holzmasse	157	43	51	32
Roheisen usw.	714	222	273	504
Stabeisen, Formeisen usw.	1 350	535	483	520
Rohbleche	509	218	190	223
Zink, roh, Bruch	91	9	30	24

Alles in allem kann man also sagen, daß die Beteiligung Deutschlands am Außenhandel der Welt im Jahre 1921, sowohl in bezug auf die Absatzgebiete, als auch auf die Quantität der Waren noch lange nicht das Maß von 1913 erreicht hat. Und wenn man auch aus dem Steigen der Ausfuhrziffern in den letzten Monaten am liebsten ein erfreuliches Zeichen dauernder Besserung der deutschen Handelsbilanz herauslesen möchte, so dürfen wir nicht vergessen,

daß diese Erscheinung leider keine bleibende sein wird, da die Abschnürungsmaßnahmen des Auslandes immer schärferen Charakter annehmen. Wir müssen uns vielmehr vertrösten und abwarten, welche Ergebnisse die kommenden Monate bringen werden und welche Schlüsse wir daraus ziehen dürfen. (flp)

Dr. K. Maier.

Arbeitsrecht.

Von Dr. jur. **H. G. Schmaltz,**
Syndikus des Allgemeinen Industrie-Verbandes, Sitz Hamburg.

Es ist noch gar nicht lange her, daß es den Begriff „Arbeitsrecht" überhaupt gibt. Es wird vielleicht nicht lange dauern, bis dieser Begriff nicht nur ein Begriff, sondern Allgemeingut sämtlicher Volksgenossen sein wird, denn schon heute steht das Wort „Arbeitsrecht" fest umrissen da, heute gibt es eine Literatur auf diesem Gebiet, die an Produktivität manches andere Spezialgebiet weit übertrumpft; heute besteht eine arbeitsrechtliche Praxis, die alles bisher Dagewesene in den Schatten stellt. Diese Konzentration der rechtlichen Erfassung des Abhängigkeitsverhältnisses des einen vom andern ist ein naturnotwendiges Ergebnis der vor- und nachrevolutionären Umstände.

Während früher das Recht einzelner Berufsgruppen in besonderen Gesetzen geregelt war (Gewerbeordnung, Bürgerliches Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch, Berggesetz, Binnenschiffahrtsgesetz, Seemanns-Ordnung), machte sich schon einige Jahre vor der Revolution das Bestreben bemerkbar, ein einheitliches Berufsrecht zu schaffen, ein Bestreben, das naturgemäß durch den Gang der Ereignisse der Revolution beschleunigt, ja man kann sagen überstürzt wurde. Freilich kann auch heute noch nicht die Rede davon sein, daß ein einheitliches Arbeitsrecht erreicht sei; indessen ist es jetzt wenigstens sicher, daß in nicht zu langer Zeit ein einheitliches Arbeitsrecht bestehen wird, da bereits an der Schaffung eines Arbeitsgesetzbuches intensiv gearbeitet wird. Dieses Arbeitsgesetzbuch soll dann das Recht sämtlicher Berufsgruppen umfassen.

Wie steht es aber nun mit denen, die als Bildner des Arbeitsrechts berufen sind? Bei der Ausdehnung, die die arbeitsrechtliche Praxis bereits erreicht hat und noch in erweitertem Maß erreichen wird, kann kein Zweifel darin bestehen, daß der erforderliche Nachwuchs an geeigneten Richtern — denn diese kommen vorwiegend als die praktischen Ausleger arbeitsrechtlicher Gesetze in Frage — nicht vorhanden ist, eine Erscheinung, die an sich durchaus ihre Erklärung findet. Wenn man bisher Richter für die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte suchte, so wählte man irgend einen aus, der meist ohne und nur manchmal mit Vorkenntnissen an die Sache heranging, und auch jetzt ist es noch so, daß — wenn einmal gelegentlich ein eingearbeiteter Richter verhindert ist — nur sehr selten ein vollwertiger Ersatzmann für diesen gefunden werden kann. Kein Wunder, denn für den Juristen war das Arbeitsrecht bisher ein ziemlich verschlossenes Gebiet.

Das ist freilich bereits anders geworden. Die Universitäten haben sich der Notwendigkeit nicht verschließen können, das Arbeitsrecht mit in den Lehrplan aufzunehmen — wenigstens teilweise; arbeitsrechtliche Doktorarbeiten junger Referendare pflegen heute keine Ausnahmen mehr zu sein; sogar teilweise wird schon ein Teil des Vorbereitungsdienstes seitens der Referendare in arbeitsrechtlicher Praxis verbracht. Aber diese Versuche bedeuten eben einstweilen nur den Anfang dieses Weges, dessen Ziel eine systematische Vorbereitung sein muß, wenn ein tüchtiger Nachwuchs gewährleistet werden soll. Was soll man aber dazu sagen, wenn eine Regierungsstelle ihre untergeordneten Stellen anweist, den Regierungsassessoren die Möglichkeit zu bieten, einen Teil ihrer Amtszeit auf gewerkschaftlichem Bureaus zu verbringen? Was kann ein derartiges Verfahren anders bedeuten, als die einseitige Einweihung der Regierungskreise in das Gebiet gewerkschaftlicher Betätigungen? Es soll zwar nicht verkannt werden, daß naturgemäß durch die Betätigung von Regierungsassessoren in gewerkschaftlichen Bureaus nicht die Vermittlung arbeitsrechtlicher Kenntnisse im Vordergrund steht, sondern die Aneignung gewisser Verwaltungsmaßnahmen. Indessen ist das eine nicht aus der Welt zu schaffen, daß nämlich das Arbeitsrecht (einschl. des Tarifrechts, das einen breiten Raum im Arbeitsrecht einnimmt), heute einen wesentlichen Bestandteil gewerkschaftlicher Betätigung ausmacht und ausmachen muß. Wenn also Regierungsassessoren in gewerkschaftlichen Bureaus sich betätigen, so ergibt sich daraus die naturnotwendige Folge, daß sie im wesentlichen auch auf arbeitsrechtlichem Gebiete parteipolitisch einseitig orientiert werden. Das ist aber das Falscheste, was man tun kann: Die Neutralität rechtlicher Beziehungen zu verletzen. Wenn schon amtlichen Angestellten Gelegenheit geboten werden soll, in gewerkschaftlichen Kreisen sich umzusehen, so müßte zum mindesten die gleiche Möglichkeit auch bezüglich der Gegenseite, nämlich der Arbeitgeberverbände, gewährleistet sein.

Allein, dieses Verfahren ist unseres Erachtens überhaupt von Grund aus falsch, deshalb nämlich, weil die Betätigung an einseitig orientierten Stellen für amtliche Angestellte nicht das richtige ist. Amtlichkeit heißt Neutralität oder sollte wenigstens Neutralität heißen und diese Neutralität muß naturgemäß auch von denjenigen verlangt werden, die das neue Arbeitsgesetzbuch und die übrigen damit in Zusammenhang stehenden Gesetze schaffen sollen. Aber auch damit ist es nur recht schwach bestellt. Maßgebenden Einfluß haben in dieser Beziehung an amtlichen Stellen solche Arbeitsrechtler, die schon in der Vorkriegszeit eine übertriebene arbeiterfreundliche Sozialpolitik getrieben haben und da sie aus ihrem Gewissen keine Mördergrube machen können, selbstredend auch diese Grundsätze in das Arbeitsrecht mit übertragen. Das ist kein Vorwurf, der die betreffenden Arbeitsrechtler trifft, sondern ein Vorwurf, der sich gegen die Regierung richtet; denn die Regierung müßte es als ihre Pflicht ansehen, nicht nur den als einseitig orientiert bekannten Kreis der Arbeitsrechtler maßgebend zu hören, sondern auch diejenigen Kreise, die die entgegengesetzten Ansichten vertreten, zu maßgebender tätiger Mitarbeit heranzuziehen.

So ist das Arbeitsrecht kein Schlagwort mehr, sondern eine Notwendigkeit für alle, die es angeht. Es ist dringend erforderlich, daß diese Erkenntnis auch in weitere Kreise dringt, damit bei der Schaffung des neuen Arbeitsrechts, das auf weite Jahre hinaus Gültigkeit haben wird, auch die berechtigten Wünsche aller Beteiligten Berücksichtigung finden können. (flp)

Meinungsaustausch.

Freisprechende Urteile bei Anklagen aus § 184, 3.

„Im Anschluß an den Artikel über dieses Thema in voriger Nummer erlauben wir uns, folgende Ausführungen zu machen:

Auf Grund einer anonymen Anzeige hatte eine Verkäuferin unserer Firma eine Vorladung zum Polizeipräsidium bekommen, weil sie Präservativs in Holzschachteln, Frauenduschen mit Uterinrohr, sowie Schutzmittel in Verpackung ausgestellt hatte. Sie fragte auf dem Bureau an, wie sie sich zu verhalten habe. Um zur Klärung der Sachlage beizutragen, erhielt sie die Weisung, die besagten Gegenstände weiterhin auszustellen und bei der Vernehmung zu Protokoll zu geben, die Gegenstände seien nicht zu unsittlichen Zwecken bestimmt. Wenn es nur auf das Geeignetsein ankomme, müsse auch gegen jedes Möbelgeschäft, das Betten ausstelle, Anklage erhoben werden. Die Folge dieser Aussage war eine Anklage gegen die Verkäuferin und gegen den Geschäftsführer unserer Firma. Letzterer stellte sich in der Voruntersuchung und Hauptverhandlung auf den gleichen Standpunkt, daß es auf das Bestimmtsein ankomme, daß die bekannte und berüchtigte Reichsgerichtentscheidung völlig abwegig sei.

In der Hauptverhandlung hat das Gericht nur noch notgedrungen die Reichsgerichtsentscheidung aufrecht erhalten, da, wie der Vorsitzende nach der Verhandlung erklärte, die Entscheidungen unterer Instanzen doch keine Aussicht hätten, unangefochten zu bleiben. Man riet unserem Geschäftsführer, die Angelegenheit weiter zu verfolgen, eventuell durch ein Kartell, da begründete Aussicht bestehe, daß eine höhere Instanz das Urteil aufhebe, denn ein Schutzbedürfnis speziell der Jugendlichen, wie es das Reichsgericht aufstellen wollte, sei durch die jetzigen Verhältnisse nicht mehr als berechtigt anzuerkennen. Nach dem Eindruck unseres Geschäftsführer betrachtete das Gericht als nicht mehr unter § 184 Ziff. 3 fallend: Frauenduschen ohne Uterinrohr, sowie verpackte Präservativs, dagegen schienen andere antikonzeptionelle Artikel einstweilen noch unsittlich zu sein.

Nach dem Gesamteindruck der Verhandlung, der zweifellos die sich neubildende Ansicht der Gerichte widerspiegelt, halten wir es für an der Zeit, wenn alle chirurgischen Gummiwarengeschäfte nunmehr angeblich zu unsittlichen Zwecken bestimmte Artikel ausstellen, damit endlich durch immer erneute Verhandlungen der unglaublichen Reichsgerichtsentscheidung ein Ende gemacht wird."

H.

Es ist recht erfreulich, daß in Richterkreisen gegenüber der früheren starren Richtung, unter der viele Unschuldige leiden mußten, jetzt eine freiere Auffassung sich Bahn bricht. Mit einem gemeinsamen Vorgehen beim Gericht würde aber kaum etwas erreicht werden. Aber eine Beeinflussung der Gesetzgebung muß auf jeden Fall angestrebt werden, insbesondere der beabsichtigte Zusatz zu § 184, 3, wonach Vorbeugungsmittel nicht unter diese Strafbestimmungen fallen.

50 Jahre Kölnische Gummifäden-Fabrik vormals Ferd. Kohlstadt & Co., Köln-Deutz.

Das Jahr 1922 scheint ein Jahr der Jubiläen für die deutsche Kautschukwarenindustrie zu sein. Gleich zu Beginn des Jahres konnte die Gummiwarenfabrik Leopold Siegle in Augsburg auf ein 50jähriges Bestehen zurückblicken, desgleichen die Firma Peters Union in Frankfurt a. M. Die Leipziger Gummiwarenfabrik Zieger & Wiegand feierte ihr 25jähriges Jubiläum und vor kurzem hatten wir Gelegenheit, des 60jährigen Bestehens der Excelsiorwerke in diesen Spalten zu gedenken.

Heute können wir wiederum von einem Jubiläum berichten. Die Kölnische Gummifäden-Fabrik vormals Ferd. Kohlstadt & Co. in Köln-Deutz feierte am 30. März dieses Jahres ihr 50jähriges Bestehen als Aktiengesellschaft. An einem solchen Tage läßt man gerne seine Blicke von erkämpfter Höhe rückwärts schweifen, und mit Stolz kann die Firma auf das verflossene halbe Jahrhundert rastlosen Strebens und Arbeitens und auf die Zeit zurückblicken, als sie noch vor ihrer Umwandlung in eine Aktiengesellschaft als eine der ersten Firmen in Deutschland sich der Fabrikation von Gummiwebwaren widmete.

Im Jahre 1843 gründete Ferdinand Kohlstadt und Marcus Brenner unter der Firma Ferd. Kohlstadt & Co. in Köln eine Gummibandfabrik. Die zur Herstellung elastischer Webwaren benötigten Gummifäden wurden anfangs von England bezogen und erst später, im Jahre 1857, ging man dazu über, Gummifäden selbst anzufertigen. Manche Schwierigkeiten waren jedoch noch zu überwinden, bis man schließlich so weit war, Gummifäden herzustellen, die den Fabrikaten des Auslandes, auf die die deutschen Gummibandwebereien seither angewiesen waren, an Qualität und Preiswürdigkeit gleichkamen. Sobald dies in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts gelungen war, wurde eine größere Fabrik in Köln-Deutz in Betrieb genommen und gleichzeitig die Herstellung elastischer Webwaren aufgegeben, um sich ausschließlich der Fabrikation von Gummifäden zu widmen und um die ständig wachsende Nachfrage nach diesen Erzeugnissen zu befriedigen. Sowohl diese Tatsache, wie auch eine andere, nämlich die deutschen Gummibandwebereien vom Bezug ausländischer Hilfsstoffe unabhängig zu machen, haben dann dazu geführt, daß die Produktion auf eine noch größere Basis gestellt und die Firma Kohlstadt & Co. in eine Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 400 000 Talern umgewandelt wurde. Dies geschah am 30. März 1872 und seither datiert — mit Ausnahme einer kurzen Zeit der Depression — der rasche Aufschwung des Kölner Werkes. Die Gründer der Aktiengesellschaft waren zunächst die bisherigen Gesellschafter Ferdinand Kohlstadt und Marcus Brenner, sowie die dortige Vorgängerin der heutigen Zweigstelle der Dresdner Bank, die damalige Bank für Rheinland und Westfalen. Kurz nach der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft schied der Gründer der Firma, Ferdinand Kohlstadt, aus der Geschäftsleitung aus und siedelte nach Frankfurt a. M. über.

Unter der Krise, die auf die nach der Reichsgründung einsetzende Hochkonjunktur und Gründerzeit gefolgt ist, hatte auch die junge Firma schwer zu leiden. Absatzschwierigkeiten traten ein und zu dem wurden die Gummifädenpreise noch durch zollfreie Einfuhr englischer und amerikanischer Produkte so stark gedrückt, daß sich die Fabrikation unrentabel gestaltete. In dieser Zeit der wirtschaftlichen Depression erwarb Wilhelm von Recklinghausen einen größeren Teil der Aktien, wurde 1884 Vorsitzender des Aufsichtsrates und leitete als solcher das Unternehmen bis 1911. Er verstand es im Verein mit dem ersten Direktor Fritz Witte und dessen Nachfolger Gustav Walter das Absatzgebiet des Werkes auf alle für die Verwendung von Gummifäden in Betracht kommenden Länder auszudehnen. Im Jahre 1908 wurde dann noch unter der Firma Paragummiwerk m. b. H. eine Tochtergesellschaft gegründet, die die Fabrikation hygienischer, chirurgischer und technischer Gummiwaren aufnahm. Auch dieses Werk hat eine ausnahmslos günstige Entwicklung genommen, bis der Krieg als hemmender Faktor auftrat. Der Rohstoffmangel gestaltete die Gummiwarenherstellung und insbesondere die Gummifädenfabrikation nicht nur überaus schwierig, sondern machte sie sogar vollkommen unmöglich, so daß die Fabrikation von Brotbeuteln und Ersatzsohlen aufgenommen und schließlich eine Granatendreherei eingerichtet wurde.

Nach dem Kriege wurde der Betrieb in vollem Umfange wieder aufgenommen und der Firma ist es nun gelungen, in ihren wesentlichsten Hauptartikeln die Vorkriegsproduktion zu überschreiten. Hand in Hand mit den dadurch notwendig gewordenen Erweiterungsbauten und der Anschaffung neuer Maschinen usw. ging dann eine Erhöhung des Aktienkapitals, das auf Beschluß der General-Versammlung vom 22. Juni 1920 auf 3 Millionen Mark und am 4. Juni 1921 auf 6 Millionen Mark erhöht wurde, um den Betrieb technisch auf vollkommener Höhe zu halten und ihn mit allen Mitteln modernster Technik auszugestalten.

So steht heute die Firma festgefügt da als ein bedeutendes Glied in der Reihe der deutschen Gummiwarenfabriken. Rückwärtsschauend haben wir gesehen, was sie in den letzten Jahrzehnten zu leisten imstande war, vorwärtsschauend wollen wir der Kölnischen Gummifäden-Fabrik auch für die zweite Jahrhunderthälfte weitere große Erfolge wünschen.

Die Gummi-Industrie auf der Berliner Sport-Ausstellung.

Das Uebermaß der Messen hat neuerdings zu einer Erscheinung geführt, die dem Wesen der Messe geradezu entgegengesetzt ist. Wenn es in deren Natur liegt, die Interessen der Fabrikanten und Händler zu wahren, derart, daß diese an einem Orte zusammengebracht werden, so geht nicht selten die Veranstaltung einer Ausstellung einseitig von irgend einem Händlerverbande oder auch einem privaten Unternehmer aus, der seinerseits die Fabrikanten für die Beteiligung zu gewinnen sucht. Da die deutsche Industrie bei der augenblicklichen wirtschaftlichen Lage ohnehin mit Aufträgen reichlich versehen ist, so begegnen solche Ausstellungen, bei denen nicht die Aussteller die Messe schaffen, sondern die Messe die Aussteller, nur geringem Interesse, und nur repräsentative Gründe und die Rücksichtnahme auf die Kundschaft veranlassen die Fabrikanten, ihre Erzeugnisse aufs neue zu zeigen.

Mehr oder weniger trug diesen Charakter auch die „Internationale Sportausstellung“, die aus Anlaß des Berliner Kongresses des Reichsverbandes der deutschen Fahrrad-, Nähmaschinen- und Motorfahrzeughändler von diesem und der Direktion des Berliner Sportpalastes veranstaltet wurde. Diese Ausstellung hatte lediglich lokale Bedeutung, nur ein geringer Bruchteil der ausstellenden Firmen waren auswärtige Hersteller.

Geboten wurden vorzugsweise Kleinfahrzeuge, also Motor- und Fahrräder, Kleinautos, Wasserfahrzeuge, sowie sportliche Zubehörteile. Wenn wir uns hier auf die vorgeführten Neuheiten beschränken, so sei unter den Leichtmotorrädern die Orionette erwähnt, eine Einzylindertype mit zentral aufgelegtem Motor. Bei dem Para-Kraftrad sind bei der Maschine nur vier Schraubengrößen verwandt, Vorder- und Hinterrad sind gegeneinander auswechselbar. Eine im Ausland schon länger geübte Methode fand zum ersten Male bei einer Maschine Anwendung, bei der das Uebersetzungsgetriebe durch die mittels Handhebel erfolgende Verstellbarkeit der Entfernung der Riemenscheiben voneinander ersetzt war. Unter der Zahl der schweren Krafträder ragte als Neuheit das Mabecorad hervor, das mit seinem V-förmigen Zweizylindermotor von 5 PS. mit drei in einem Doppelrahmen gelagerten Gängen der Indian-Scout-Type nachgebildet ist und eine Effektivleistung bis zu 14 PS. zu erreichen vermag. Die Vis-Gesellschaft brachte als Neukonstruktion ein kleines vierrädriges zweisitziges Fahrzeug mit nur zwei Uebersetzungen. Vom Motor aus erfolgt die Kraftübertragung durch Ketten auf die ungeteilte Hinterachse; durch in ihrer Konstruktion gut wirkende Federn wird ein Auffangen der auftretenden Stöße ermöglicht. Schließlich nennen wir noch das Omnobil, einen elektrischen Wagen, bei dem das Laden der Batterie aus jeder elektrischen Leitung geschehen kann.

Die Gummi-Industrie war nur durch wenige Firmen vertreten. Schmidts Gummiwarenfabrik Arthur Schmidt A.-G., stellte ihre Extra Prima „S“-Reifen aus, die sich mit größtem Erfolge eingeführt haben, so daß die Firma unter den Ausstellern nicht wenige ihrer Kunden fand. Aber auch ihre übrigen Erzeugnisse, wie die Wringerwalzen, bot sie zur Schau dar. Neben ihr hatten die Brunonia-Gummiwerke ihren Stand aufgeschlagen, auf dem ihre bekannten und bewährten Erzeugnisse zu sehen waren. Vorzugsweise Fahrradbereifungen zeigten die Viktoria-Gummiwerke und die Norddeutsche Gummiwarenfabrikation Erich H. Krause. Will man die Anbringung eines großen Plakates auch als Beteiligung an der Ausstellung ansehen, so vervollständigen wir die Liste der genannten Firmen noch mit der Continental.

Was die geschäftliche Seite angeht, so war in der ersten Hälfte der Ausstellungszeit das Inlandsgeschäft äußerst gering. Es fanden sich wohl unter den Besuchern manche, die von diesem oder jenem je ein Stück gekauft hätten, was aber die nur an Grossisten liefernden großen Firmen naturgemäß ablehnen mußten. Dagegen interessierten sich in größerer Zahl Ausländer für die ausgestellten Erzeugnisse, so daß zum Teil wertvolle geschäftliche Beziehungen angeknüpft

werden konnten, so nach Skandinavien, vor allem Dänemark und Schweden, Holland, England, Rumänien, aber auch nach Amerika und Indien. Freilich kam es auch hier nicht in allen Fällen zu sofortigen Aufträgen, da manche ausländischen Interessenten von der Veranstaltung der Ausstellung vorher nicht unterrichtet waren und daher keine genügenden Vollmachten besaßen. In den letzten Tagen erschienen dann zwar die organisierten Händler, aber trotzdem dürfte der Wert der Messe kaum in den geschäftlichen Erfolgen zu suchen sein. Allgemein setzte man seine Hoffnungen auf die Automobilausstellung.

L. G.

Referate.

Neue Pneumatik-Konstruktion mit teilbarer Felge.

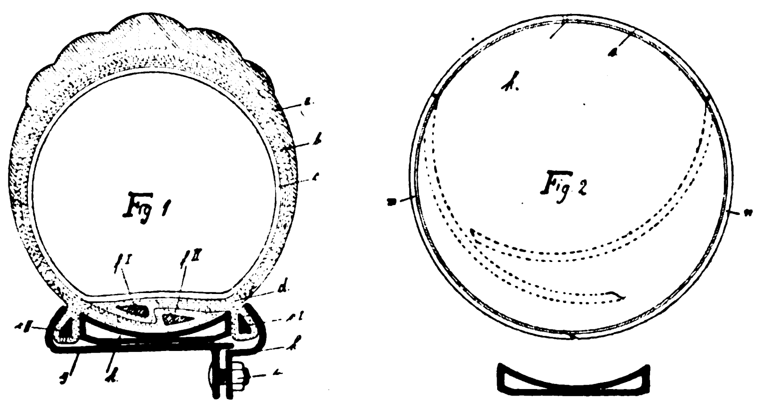
Nach Dr. R. Kauders in „Der Motorwagen" 1922, S. 118 folg.

Früher war für Automobilisten eine Reifenpanne eine sehr bedenkliche Katastrophe, denn das Auswechseln des Schlauches oder des Mantels auf dem festen Rade war sehr mühsam. Durch die Konstruktion des abnehmbaren Rades und der abnehmbaren Felge wurde Erleichterung geschaffen, das Ausbessern und Wiedermontieren konnte nun in der Garage vorgenommen werden. Man ist seit langem in Fachkreisen bestrebt, die Montagearbeit möglichst zu erleichtern, man experimentierte jedoch nur am Rad bzw. an der Felge, der Pneumatik kam nicht in Frage, er blieb unangetastet, daher unverbessert.

Das Ideal eines Autoreifens dürfte der Schlauchreifen sein, er ist elastischer und verbraucht weniger Kraft als der Wulst- oder Drahtreifen. Für das Auto konnte der Schlauchreifen bisher nicht in Anwendung kommen, weil seine Befestigung nicht derart gelang, um das „Wandern" des Reifens auf der Felge zu hindern. Schlauchreifen werden für Fahrräder mit gutem Erfolg benutzt, doch kann auch hier das Wandern des Reifens nicht ganz ausgeschaltet werden.

Der Radrennfahrer Schipke hat sich einen Reifen mit teilbarer Felge patentieren lassen (D. R. P. Nr. 326 448, 332 190 und 334 941), welcher eine Vereinigung von Draht-, Wulst- und Schlauchreifen ist und nicht wandert, weil er im ganzen Umfang von Wulst und Draht gehalten wird. Dieser Reifen ist ein geschlossener Schlauchreifen, welcher sich beim Aufpumpen fest auf die Felge preßt. Der Luftschlauch läßt sich wie bei anderen Pneumatiks leicht herausnehmen.

Beistehende Abbildungen zeigen den Schipke-Patentreifen im Schnitt (Fig. 1) und die Befestigungsart (Fig. 2). c ist



der Luftschlauch, a b der Mantel, welcher mit hakenartigen Wulsten f[1] und f[2] versehen ist, welche den Mantel völlig beim Ineinanderlegen schließen. Die wulstartigen Ansätze e I und e II halten den Reifen auf beiden Seiten an den Felgenrändern fest. Die Felge besteht aus 3 Teilen: Grundfelge g, ringförmiger abnehmbarer Seitenteil h, welcher von Schrauben mit Muttern i festgehalten wird, gelenkige Einlagefelge k (Fig. 2), welche nach innen einklappbar ist. Zur Montage legt man den Schlauch in den Mantel und dieser ist völlig geschlossen. Die Einlagefelge kommt zwischen die Ansätze zu liegen, der Reifen wird dann direkt seitlich auf die Grundfelge geschoben. Das Ventil kann seitlich, nicht durch die Felge, geführt werden. Nun bringt man den Seitenflansch auf und pumpt den Reifen auf.

Das Verfahren ist einfach, Schlauch und Mantel werden geschont, der Reifen kann während der Fahrt nicht von der Felge abspringen, auch nicht bei einem Defekt. Der Luftschlauch liegt in runder Form völlig eingeschlossen und ist geschützt, Flügelschrauben sind entbehrlich. Der Schipke-Reifen läßt sich auf Drahtspeichenräder und alle anderen Radsorten mit abnehmbaren Felgen anbringen. Durch die Drahteinlagen hat der Reifen ein Bestreben, sich zusammen zu ziehen, sie halten den Reifen fest auf seinem Sitz.

* * *

Truesdale, R., und Hayes, C. **Verwendung von X-Strahlen zur Prüfung von Geweben.** In „The India Rubber Journal" vom 31. Dezember 1921, Seite 5 ff.

In der Textilindustrie, besonders bei der Fabrikation von Geweben für technische Zwecke, werden die Rohstoffe und fertigen Gewebe sorgfältig geprüft. Dies ist vor allem für die Radreifenfabrikation von Wichtigkeit. Die für Einlagen benutzbaren Garne müssen besonders auf Zugfestigkeit und Verlängerungswert geprüft werden; letzterer hängt ab von dem Dehnwert des Garnes und von der Webart. Man kann gewisse Messungen an Gewebeproben anstellen, es ist jedoch nicht möglich, mechanische Prüfungen auf diese Weise vorzunehmen, um die Bewegung und die Veränderung gewisser Gewebeteile während der Einzelabschnitte der Radreifenherstellung zu ermitteln, da aus dem Gewebe keine Probestücke während der Fabrikation geschnitten werden können. Mittels Photographie ist in diesen Fällen kein Einblick zu erlangen, da die Gummierung undurchsichtig macht, hingegen bietet die Radiographie (Verwendung von X-Strahlen) Mittel, um das Verhalten von Geweben bei der Fabrikation von Radreifen mit Einlagen zu studieren.

Um Baumwolle radiographisch zu untersuchen, muß man die Faser zunächst mit Substanzen, welche für X-Strahlen empfänglich sind, behandeln. Verschiedene Metallsalze wurden in Lösungen auf die Garne niedergeschlagen oder durch Klebmittel darauf befestigt und diese Garne mit X-Strahlen behandelt. Die Bruchfestigkeiten der metallisierten Garne in lbs. wurden ferner bestimmt. Mit Thoriumoxalat (20 Prozent metallisches Thorium) behandeltes Garn zeigte eine Bruchfestigkeit von 9,7, mit Ammoniumuranat (19,1 Prozent Uranmetall) behandeltes eine solche von 10,8, mit Quecksilberjodid (22 Prozent Quecksilber) behandeltes eine Bruchfestigkeit von 12,0, mit Bleichromat (40 Prozent Blei) behandeltes eine Bruchfestigkeit von 11,0, mit Natriumplumbit (26 Prozent Blei) behandeltes eine Bruchfestigkeit von 11,0. Die Bruchfestigkeit des unbehandelten Baumwollgarnes betrug 14,0. Behandlung mit Bleikarbonat, Wismut- und Quecksilbersulfid unter X-Bestrahlung verminderte die Bruchfestigkeit bedeutend. Als geeignetes Imprägniersalz ergab sich Bleichromat.

Die Verfasser verwendeten auch die Fällungsmethode mit Bleichromat unter Benutzung von zwei Lösungen A und B. A bestand aus 20 g gelber Bleiglätte, 14 ccm Eisessig, 5 g Leim, 1 ccm Glyzerol und 60 ccm Wasser. B enthielt 10 g Kaliumbichromat in 40 ccm Wasser gelöst. Das Baumwollgarn wurde zunächst in Lösung A gelegt und dann die heiße Lösung B hinzugefügt. Es fällt auf der Faser ein Niederschlag von Bleichromat aus. Nach dem Auswringen wurde das Garn vorsichtig bei 100 bis 110° F getrocknet.

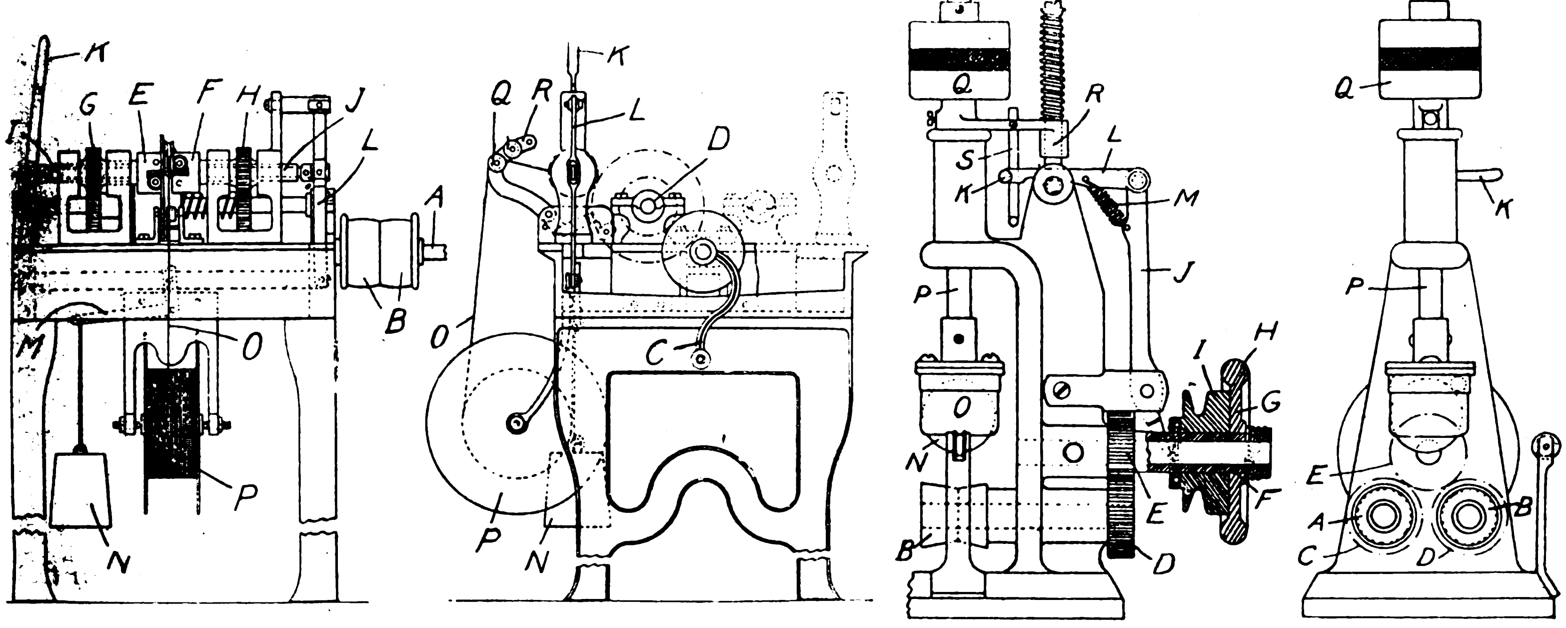
Der Theorie nach soll das Gewebe für Radreifeneinlagen bei Beanspruchung auf die Flächeneinheit gleiche Verlängerung und Zugfestigkeit in Schuß und Kette zeigen. Dies ist jedoch in der Praxis nicht der Fall. Bei der Fabrikation von Radreifen können zwei Verfahren in der Vorbehandlung von Geweben unterschieden werden. Neue Methode: Kalandrieren, bestehend aus Trocknen, Durchtränken, Trocknen, Friktionieren, Toppen, Falten und Zuschneiden. Aeltere Methode: Spreadingen, umfaßt Trocknen, Durchtränken, Spreadingen, Zuschneiden. Das Durchtränken erfolgt mit schwacher Kautschuklösung, Friktionieren besteht im Auswalzen zwischen Dreiwalzwerk, dessen beide obere Walzen gleiche, die Unterwalze geringere Geschwindigkeit haben. Topping bewirkt das Auftragen einer dünnen Kautschukschicht auf das friktionierte Gewebe. Durch Spreadingen wird das Gewebe mit Kautschuk durchtränkt. Beim Zuschneiden zerteilt man das aufgebäumte Gewebe in Streifen unter 45° Schneidwinkel. Jede dieser Teilbehandlung verändert die Struktur des Gewebes, besonders werden die Kettenfäden auf Zug stark beansprucht. Man muß also Gewebe für Radreifeneinlagen so fertigen, daß die Bindungen nach oben beschriebener Vorbehandlung quadratische Form zeigen. Das Gewebe zeigte ursprünglich keine quadratischen, sondern rechteckige Bindungsflächen, im Verlauf der oben erwähnten Behandlungen des Gewebes, welches mit Bleichromatlösung imprägniert wurde, gelang es, durch Aufnahmen mit X-Strahlen, die einzelnen Phasen der Gewebeveränderungen bildlich festzuhalten. Man erkennt, daß die rechteckigen Bindungen in quadratische übergegangen sind.

Aus den Mitteilungen ist die Wichtigkeit zu ersehen, welche die während der Reifenfabrikation entstandenen Veränderungen in der Form der Gewebebindungen für die Haltbarkeit der Einlagen besitzen. Durch diese Erkenntnis ist es möglich, Gewebe für Radreifeneinlagen in der Art anzufertigen, daß sie den praktischen Erfordernissen entsprechen und ihre Beschaffenheit nicht von den gewohnheitsmäßigen Fabrikationsmethoden abhängig ist.

Maschinen zur Fabrikation von Golfbällen.

Nach „The India Rubber World" vom 1. Februar 1922, S. 343 folg.

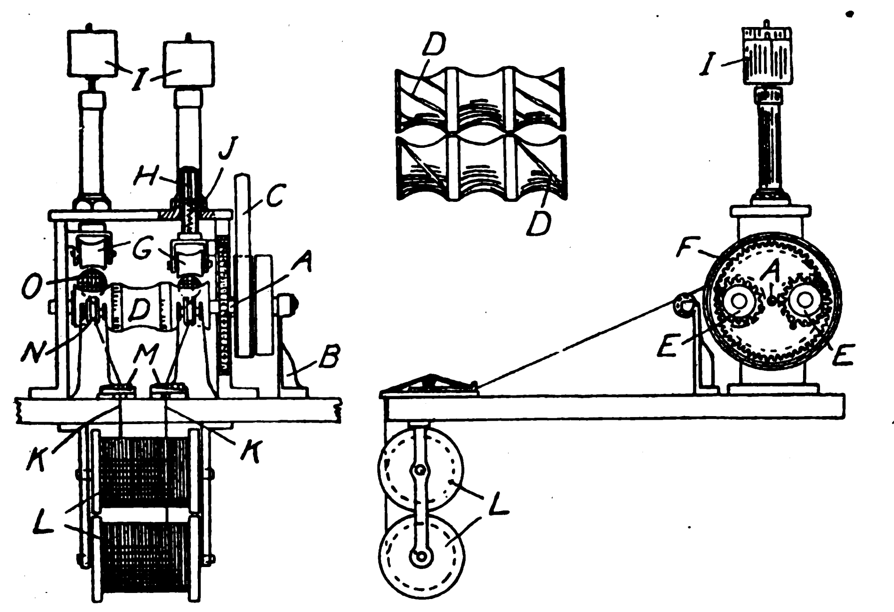
Man fabriziert Golfbälle nicht mehr aus festen Guttaperchakernen, sondern baut sie durch Wicklung von Fäden oder Streifen aus Kautschuk auf, welche einen Kern desselben Materials als Unterlage haben. Dieser Kern ist entweder durchweg fest oder enthält eine Flüssigkeit unter Druck. Um den gewickelten Ball wird noch eine Schale aus Guttapercha in Halbkugelgestalt gelegt. Es gibt eine ganze Anzahl von Maschinen zum Wickeln der Golfbälle, welche auch die Spannung der Kautschukfäden beim Wickeln automatisch besorgen. Einige dieser Wickelmaschinen, wie solche in den Vereinigten Staaten in Gebrauch sind, sind nachstehend kurz beschrieben und abgebildet.



Wickelmaschine für Golfbälle von McDaid. Vertikal-Wickelmaschine für Golfbälle von Whitesmith.

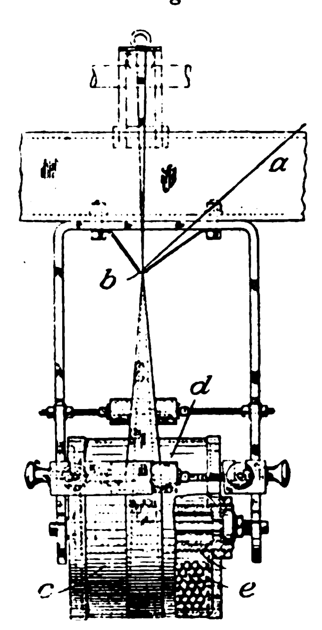
G o l f b a l l w i c k l e r v o n M c D a i d. Diese Vorrichtung wickelt Kautschukfäden um den Ballkern unter Drehung des Balles um eine ihre Stellung zeitweilig ändernde Achse und unter gleichzeitiger fortwährender Bewegung um eine feste Achse. Beistehende Abbildung zeigt die Wickelmaschine in Vorder- und in Seitenansicht. Die Hauptwelle A wird durch die Scheiben B bzw. durch eine Handkurbel C angetrieben. A setzt die Welle D in Bewegung durch entsprechende Uebertragungen und Friktionsvorrichtungen, durch welche die Maschine auch außer Betrieb gesetzt werden kann. Durch Welle D werden Drehköpfe E und F betätigt mittels der Zahnräder G und H. Diese Drehköpfe sitzen auf den Hohlwellen I und J und können durch Klinken K und L ausgelöst werden. Durch Knacke M mit Gewicht N werden die Klinken gegeneinander in bestimmter Spannung gehalten. Die Drehköpfe E und F bestehen aus zwei den Kern aufnehmenden Scheiben und werden durch Schneckenräder derart bewegt, daß der Kern um zwei Achsen gedreht wird. Der Kautschukfaden O läuft von der Trommel P über die am Arm R angelenkte Rolle Q und dann durch eine automatisch wirkende Abschneidvorrichtung zu den Drehköpfen E und F. Durch den Kautschukfaden wird der Arm R in angehobener Stellung gehalten. Reißt der Faden ab, so fällt der Arm herunter, die Klinke senkt sich und die Maschine wird stillgelegt. Ist der Ball genügend mit Kautschukfäden umwickelt, so tritt die Schneidvorrichtung in Tätigkeit, die Maschine kommt infolge Wirkung des Armes R und der Klinke M zum Stillstand.

Mit der W i c k e l m a s c h i n e v o n C o c h r a n e werden zwei Kerne gleichzeitig bearbeitet. Beistehende Abbildungen zeigen die Maschine in Vorder- und in Seitenansicht, sowie die Wickelrollen. Die Triebwelle A lagert im Gestell B und wird durch Riemen C angetrieben. Auch die horizontal gelagerten Wickelrollen D haben ihre Lagerung im Gestell und werden durch Zahnräder E bewegt, welche mit dem großen Zahnrad F, durch Welle A angetrieben, in Verbindung stehen. Die Wickelrollen sind mit schräg verlaufenden Einkerbungen versehen. Ueber D lagern zwei konkave Rollen G, welche in Bügeln am unteren Teile von Spindeln H hängen. Die Spindeln H tragen oben Gewichte I und unten Spiralfedern J, um einen gewissen Druck auszuüben. Die Kautschukfäden sind auf Rollen L aufgewickelt, sie laufen zunächst durch Strecker M, über Führungen N nach den Kernen O, welche zwischen den Wickelrollen D lagern. Die Konkavrollen G werden soweit heruntergestellt, daß sie die Kerne berühren, welche beständig in verschiedener Richtung sich drehen und mit den Kautschukfäden umwickelt werden.





Zweiballwickler von Cochrane.



Wickelspanner für Golfbälle von Gray-Hubbard.

Vertikalwickelmaschine von Whitesmith. Vorstehende Abbildungen stellen diese Maschine in Seiten- und Vorderansicht dar. A und B sind zwei Walzen mit schrägen Flächen, angetrieben durch Zahnräder C und D, welche durch Zahnrad E auf Welle F sitzend in Bewegung gesetzt werden. Am Ende der Welle F befindet sich die Scheibe G als Handtrieb H ausgebildet. Das Treibglied I der Scheibe G wird durch einen Hebel von I mit G in Eingriff gebracht, welcher durch Handhebel K, Stange L und Feder M in Tätigkeit tritt. Der Kern N lagert in einer Schale O, welche leicht gerippt ist und wird durch das untere Teil einer Vertikalspindel P in Stellung gehalten, welche im Rahmen der Maschine lagert und oben das Gewicht Q trägt, um dem Kern den beim Umwickeln nötigen Druck zu geben. An der Spindel P ist eine Querstange R zur Stütze des Armes S angeordnet, welcher verstellbar ist und den Hebel L betätigt. Hat der Golfball die Wicklungen erhalten, so wirkt Hebel L auf Scheibe G ein und legt die Maschine still.

Eine Hilfsvorrichtung, um die Spannung der Kautschukfäden beim Bewickeln von Golfballkernen zu regeln, zeigt vorstehende Abbildung. Beim Gray-Hubbard-Spanner wird der Kautschukstreifen a durch eine Führung b, welche die Gestalt eines schmalen gespannten Seiles hat, geleitet und breit ausgedehnt. Der Streifen geht dann über eine Spanntrommel c und wird durch Rolle d mit wechselndem Druck gegen die Trommel e gepreßt, so daß der Kautschukstreifen beliebig stark gespannt werden kann. In der Trommel c sind eine Anzahl Stahlkugeln e enthalten, um deren Umdrehung zu verlangsamen. Der gedehnte Kautschukstreifen wird am oberen Teile der Spannvorrichtung aufgewunden und dann einer Wickelmaschine zugeführt.

An Stelle von Golfbällen mit festem Kern sind jetzt Bälle mit flüssigem Kern in Aufnahme gekommen. Derartige Bälle zeigen größere Stetigkeit im Fluge und lassen daher zielbewußteres Spielen zu. Der flüssige Inhalt wird von einer festgewebten Hülle umschlossen, welche mit Kautschukstreifen unter hoher Spannung umwickelt und dann noch mit Kautschukfäden umgeben wird. Endlich erhält der Ball noch eine Guttaperchadecke. Im flüssigen Ballkern liegt ein fester Kern aus Stahl oder Hartmetall. Bei anderen Golfballsorten sind im Innern Kautschukbeutel mit Flüssigkeiten von verschiedenen spezifischen Gewichten, z. B. mit Quecksilber gefüllt, angeordnet.

Diese Kernsäcke werden zumeist durch Zusammenfügen von vulkanisierter dünner Kautschukplatte zu einem Beutel hergestellt. Diesen Sack füllt man mit Flüssigkeit, z. B. Wasser, Kautschukzement usw. und dichtet die Einfüllstelle. Dann wird der beschickte Kernsack durch Hand mit schmalen Streifen von Zahnkautschuk umwunden und gelangt nun zur Wickelmaschine. Die Kautschukwicklungen umgibt man noch mit heiß unter Druck aufgebrachten halbkreisförmigen Hüllen aus Guttapercha oder Balata. Zum Füllen von Golfballkernen mit Flüssigkeit wurden Vorrichtungen konstruiert und patentiert, welche halbkugelförmige Kautschukteile zu einem Kerngehäuse formen, die Flüssigkeit, zumeist öldicke Kautschuklösung, einpressen und die Kerne dichten.

Schwefelkohlenstoff.

Schwefelkohlenstoff ist eine höchst feuergefährliche, leicht entzündliche, wasserhelle Flüssigkeit, deren Dämpfe sich schnell mit Luft vermischen und dann stark explosiv sind. Die Dämpfe haben die für die Feuerwehr unangenehme Eigenschaft, daß sie sehr fest an porösen, faserigen Stoffen, wie Holz, Geweben usw. haften. Auch in der Erde haften die Dämpfe lange Zeit und werden daher zur Vertilgung von Ungeziefer (Reblaus) angewandt.

Da fast alle Metalle von Schwefelkohlenstoff angegriffen werden, so ist seiner Aufbewahrung große Aufmerksamkeit zu schenken. Es bildet sich z. B. bei Eisen eine Verbindung, das Schwefeleisen, das sich bei $+ 200^0$ selbst entzünden kann.

Die besten Gefäße zur Aufbewahrung sind Glas-, glasierte Ton-, Kupfer-, Blei- und Zinkgefäße. Auch die Trichter und Leitungen zum Abfüllen sollen von Glas, Blei oder guter Emaille sein.

Große Verluste, die nicht überall genügend beachtet werden und die auch große Gefahren bringen können, bedingen die undichten, schlecht schließenden oder schlecht verschlossenen Gefäße, vielfach findet man von nachlässigen Arbeitern offen stehengelassene Gefäße. Daher muß in den Arbeits- und Aufbewahrungsräumen für gute Entlüftung (Bodenentlüftung) Sorge getragen werden.

Offene Feuerstellen müssen mindestens 15 m von den Aufbewahrungs- und Arbeitsräumen entfernt sein. Eine Selbstentzündung der Dämpfe tritt schon ein, wenn diese auf heiße Gegenstände, wie Dampfleitungen, Heizkörper, heiße Asche usw. stoßen. Staubige Leitungen vergrößern die Gefahr.

Räume, in denen Schwefelkohlenstoff verarbeitet wird, dürfen mit offenem Licht nie betreten werden, nicht einmal die Sicherheitslampe ist in solchen mit Dampf geschwängerten Räumen benutzbar. Zulässig ist nur elektrisches Licht in doppelt geschützten Birnen, deren Schalter sich außerhalb der Räume befinden müssen.

Im Sommer ist Schwefelkohlenstoff im Schatten zu lagern.

Wenn auch allgemein von Selbstexplosionen des Schwefelkohlenstoffes und seiner Dämpfe nicht geredet werden kann, d. h. unter gewöhnlichen Verhältnissen, so lassen doch verschiedene Brände, deren Ursache nicht ganz geklärt ist, die Möglichkeit zu.

Auf jeden Fall hat die Praxis gezeigt, daß man in Räumen, in denen Schwefelkohlenstoff verarbeitet wird, kein Material, keine Decken, Wände oder Fußböden haben darf, welche die Dämpfe aufsaugen und wieder abgeben können, aber auch keine Teile von Eisen.

Die Brände von Schwefelkohlenstoff entstehen rasch und sind ebenso gefährlich wie Benzin- und Benzolbrände. In geschlossenen Räumen kann Schwefelkohlenstoff selbst löschend wirken durch die sich entwickelnde schweflige Säure, die erstickend wirkt, so z. B. bei Bränden in Vulkanisierschränken. Bei den Bränden kann mit Wasser gelöscht werden; denn Schwefelkohlenstoff ist schwerer als Wasser, nur darf mit dem Wasser der brennende Schwefelkohlenstoff nicht herum gespritzt werden, weil damit das Feuer vergrößert wird. Dampf als Löschmittel kann angewendet werden, man hat gute Wirkungen damit erzielt.

Als bestes Löschmittel hat sich Tetrachlorkohlenstoff erwiesen, besonders bei Entstehungsbränden, woselbst größere brennende Gefäße in Sekunden abgelöscht wurden.

Da bei einem Brand die Dämpfe des Schwefelkohlenstoffes gesundheitsschädlich sind, so muß den Löschmannschaften während und nach den Löscharbeiten Milch verabreicht werden.

Vereinigung
Deutscher Pneumatik-Reparatur-Anstalten E. V.

Geschäftsstelle: **Dresden-N. 6,** Bautznerstraße 75.

Ziel und Zweck der Vereinigung:

Zusammenschluß sämtlicher Branchekollegen zur einheitlichen Behandlung der die Branche interessierenden Fragen wirtschaftlicher und tarifpolitischer Hinsicht.

Neuanmeldungen.

Ordentliche Mitglieder:

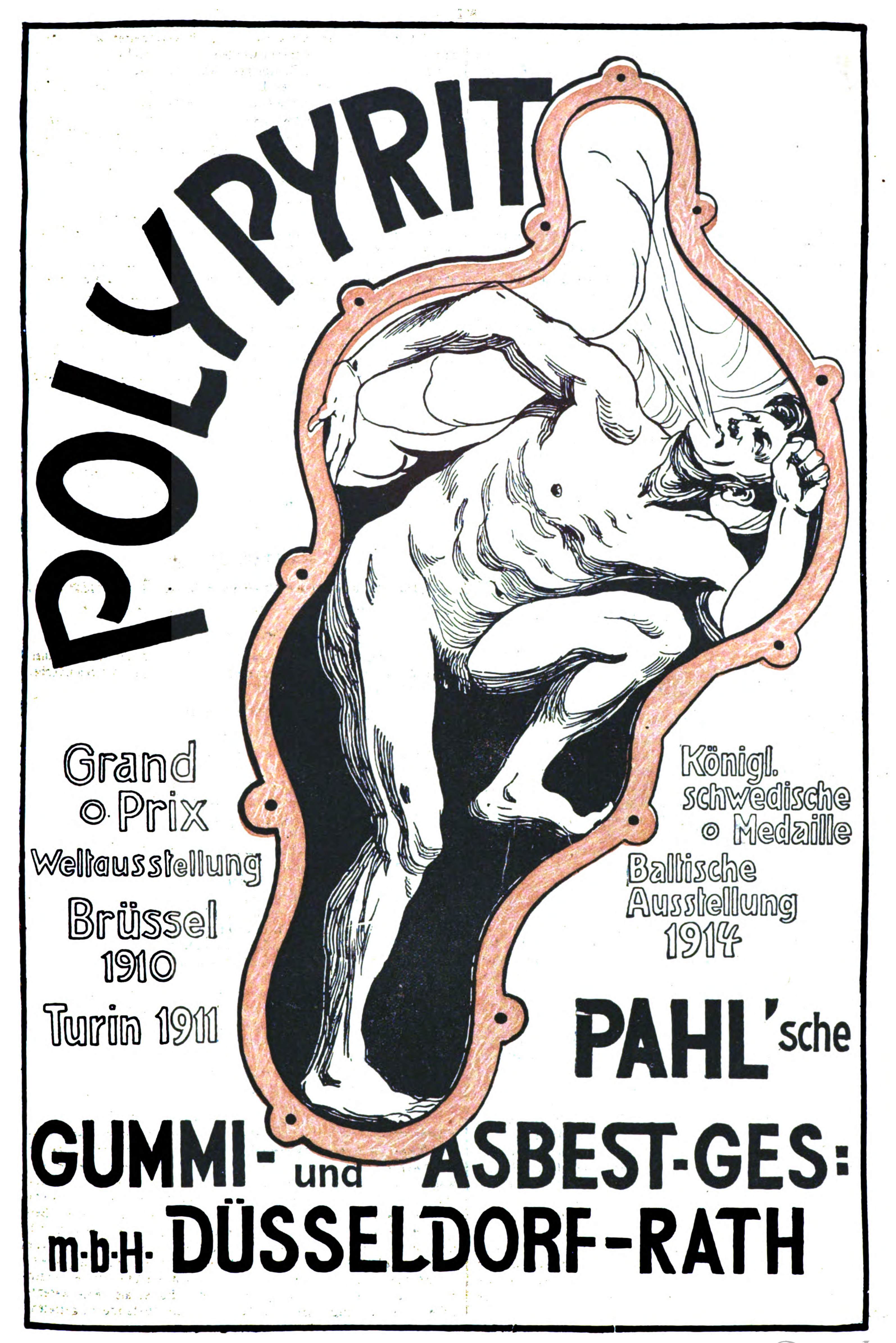
Nikolaus Deutsch, Pforzheim.
Joseph Pest, Passau.
Carl Horich, Frankfurt a. M., Mainzerlandstraße 114.
Josef Zängl, München, Feilitzschstraße 6.

Neuaufnahmen.

Ordentliche Mitglieder:

Adolf Wendnagel, Eßlingen, Küferstraße 5.
Simon Schnitzler, Stuttgart, Friedrichstraße 56.
Dietz & Schmidt, Böhmisch-Leipa.
Ernst Wagner, Berlin, Naussauischestraße 39.
Julius Kapozinski, Berlin W 15, Olivaerplatz 9.
Gebr. Weise, Berlin SW 68, Zimmerstraße 54.
Gummi-Schäfer, Kassel, Hohentorstraße 5.
Gg. Vollrath, Offenbach a. M., Kaiserstraße 59.
Fritzsche & Anders, Dresden-N. 6, König Albertstraße 21.
J. Knobloch, Gummizentrale, Karlsruhe, Zähringerstraße 2.
Jos. Küchler, Karlsruhe, Hirschstraße 7.
Karl Horch, Karlsruhe, Sophienstraße 115.
Schäfer, U.-Barmen, Allee 16.
E. Hegner, Rheydt, Dahlnerstraße 154.
Fr. Flaßbeck, Düsseldorf, Jahnstraße 15.

Keine Unbedenklichkeitserklärungen für Zulassungsanträge für Kraftwagen mehr. Es ist anscheinend in den Kreisen der Kraftwagenbesitzer noch nicht genügend bekannt, daß seit dem 1. Februar 1922 die Erfassungsabteilungen des Reichsschatzministeriums keine „Unbedenklichkeitserklärungen" mehr ausstellen, daß deren Beibringung also auch bei Zulassungsanträgen nicht mehr erforderlich ist. Beim Reichsschatzministerium gehen immer noch zahlreiche Anträge auf Ausstellung dieser Unbedenklichkeitserklärungen ein. Zulassungsanträge sind in Zukunft von den zuständigen Behörden auch ohne diese Erklärung zu bewilligen. Es ist also eine wesentliche Vereinfachung gegenüber dem früheren Zustande eingetreten.



POLYPYRIT
Grand
o Prix
Weltausstellung
Brüssel
1910
Turin 1911
Königl.
schwedische
o Medaille
Baltische
Ausstellung
1914
PAHL'sche
GUMMI- und ASBEST-GES:
m·b·H· DÜSSELDORF-RATH

Diskontierung von Buchforderungen.

Die von vielen vorausgesagte, von manchen dennoch bezweifelte weitere Entwertung der Mark hat im Monat März abermals Fortschritte gemacht und zwar nicht nur gemessen an der Bewertung im Ausland, sondern gerade an jener im Inland, die sich in sehr starken Warenpreiserhöhungen äußerte. Zunächst wirkte dies belebend auf den Handel, die Kauflust war sehr rege; alles suchte sich aus Furcht vor noch höheren Preisen einzudecken.

Als Folgerung der sich überstürzenden Steigerungen sämtlicher Ausgabeposten, die immer höhere und höhere Beträge ausmachen, erscheinen Schwierigkeiten in der Finanzierung, denen namentlich solche Firmen unterworfen sind, die erst in den letzten Jahren entstanden, denen Reserven fehlten und deren Betriebskapital nicht im richtigen Verhältnis zum Geschäftsumfang stand. Es wird also Bankkredit in Anspruch genommen, dessen Höhe wiederum von der gebotenen Sicherheit einerseits und der geschäftlichen Bonität des Kreditsuchenden andererseits abhängt. Dabei schneidet die Industrie und das Gewerbe immer besser ab, als der Handel, weil sie mehr greifbare Werte zu bieten haben. Die Industrie verlangt von ihren Abnehmern, gestützt auf mächtige Kartell-Verbände, prompte Zahlung, vielfach Vorauszahlung. Der Handel muß, um konkurrenzfähig zu bleiben, kürzeres oder längeres Ziel gewähren. Diese Tatsache weist ihn jetzt wieder auf einen Weg, der schon vor dem Kriege begangen wurde, wenn ihm auch die Großbanken nur sehr zögernd zu folgen schienen. Die Möglichkeit, sich für einen jungen, aufstrebenden Geschäftsbetrieb den unentbehrlichen Kredit zu verschaffen, ist durch die seit etwas mehr als einem Jahrzehnt vorsichgehende Konzentration im Bankgewerbe und dem Verschwinden zahlreicher Privatbanken, den Trägern des Blanko-Kredites, der auf dem persönlichen Vertrauen beruhte, sehr gering geworden. Es ist eine bekannte Tatsache, daß das Aufblühen der Stadt Mannheim größtenteils der Gewährung von Blankokredit seitens der dortigen Privatbanken zu danken ist. Die dazu erforderliche individuelle Behandlung, die Bewegungs- und Entschließungsfreiheit, fehlt naturgemäß bei dem komplizierten, mehr oder weniger bureaukratischen Geschäftsapparat der Großbanken.

Deshalb wurde der Gedanke, die laufenden Debitoren flüssig zu machen, ohne daß die Schuldner Wechsel-Akzepte dafür geben, seinerzeit schon sehr begrüßt.

Die in den weitesten Kreisen des Einzelhandels gegen den gezogenen Wechsel bestehende Abneigung ist ebenso unberechtigt, wie sie unausrottbar zu sein scheint. Aber der Kaufmann an kleineren Orten empfindet es leider fast durchgehends als eine Gefährdung seines Ansehens, wenn ihm durch die Bank oder Post ein Wechsel zur Zahlung vorgelegt wird. Es handelt sich also für den mit Detaillisten arbeitenden Großhändler darum, die Werte, die in seinen oft sehr erheblichen Außenständen stecken, für den weiteren Geschäftsbetrieb flüssig zu machen. Das geschieht durch D i s k o n t i e r u n g d e r B u c h f o r d e r u n g e n.

Voraussetzung für eine derartige Kreditgewährung muß natürlich sein, daß die Firma im Handelsregister eingetragen ist und ordnungsgemäße Buchführung hat. Sie wird auch dazu verpflichtet werden, Beauftragten der Bank jederzeit Einsichtnahme in die Geschäftsbücher zu gestatten. Allwöchentlich etwa sind auf entsprechendem Formular die Rechnungsbeträge an die Bank zu zedieren. Damit ist auch die Verpflichtung verbunden, daß die zur Geltendmachung der Forderung etwa nötige Auskunft auf jederzeitiges Verlangen erteilt wird. Etwa bestehende Sicherheitsleistungen gehen auf die Bank über, die überdies sich vorbehalten wird, einzelne Forderungen, bei denen ihr der Schuldner nicht sicher genug erscheint, von der Uebernahme auszuschließen. Auf alle Fälle muß der Zedent für die Forderung haftbar bleiben. Nach § 409 BGB. hätte die ihre Außenstände diskontierende Firma durch entsprechenden Vermerk auf den Fakturen darauf hinzuweisen, daß der Rechnungsbetrag an die ...... Bank zu bezahlen sei. Dadurch wird der Schuldner der Bank gegenüber zur Zahlung verpflichtet. Er verliert aber auch der neuen Gläubigerin gegenüber nicht das Recht zu denjenigen Einwendungen, die zur Zeit der Abtretung gegen den ursprünglichen Gläubiger begründet waren. Zweckmäßig wird die Bank auch ihrerseits jeden einzelnen Schuldner von der Abtretung benachrichtigen und hinzufügen, daß ihm durch die Zession keinerlei Nachteile erwachsen, die Regulierung also ganz im Rahmen der vereinbarten Zahlungsbedingungen erfolgen darf.

Wenn nun die Vorteile dieses Verfahrens erwogen werden, so ist natürlich der wichtigste, auf Grund der zedierten Buchforderungen Kredit zu genießen und diesen zur Geschäftsvergrößerung oder zur Stärkung des Betriebskapitals zu benützen. In zweiter Linie wäre aber auch beachtenswert, daß die Arbeit, den richtigen Eingang der Außenstände zu überwachen, nun der Bank obliegt. Damit wird manchem zahlungsfähigen, aber säumigen Zahler gegenüber das Odium wiederholter Mahnungen dem Zedenten von der Bank abgenommen. Oftmals wäre der Kunde bei einer direkten Zahlungsaufforderung beleidigt, von der Bank nimmt er sie ohne weiteres als selbstverständlich hin. Ja, er wird sich befleißigen, der Zahlungsverpflichtung besonders pünktlich nachzukommen, weiß er doch, daß die Abtretung seinen Kredit keineswegs schädigt, sondern eher hebt, weil sie nur Forderungen bekannt zahlungsfähiger Schuldner belehnt. Vielfach wird das geschilderte Verfahren dem Schuldner die Regulierungen auch vereinfachen, wenn sich die Forderungen mehrerer seiner Gläubiger bei ein und derselben Bank vereinigen.

Jedenfalls verdient die Frage der Diskontierung von Buchforderungen aus den eingangs erwähnten, in den Zeitverhältnissen liegenden Gründen volle Aufmerksamkeit der interessierten Kreise, nicht zuletzt der Banken. (flp) C a r l K r e i t e r.

Die gegenwärtige wirtschaftliche Lage der Industrie.

Der geschäftsführende Vorstand des Verbandes Sächsischer Industrieller erstattet soeben in der „Sächs. Industrie" einen umfassenden Bericht über die gegenwärtige wirtschaftliche Lage der sächsischen Industrie, in dem eine überaus pessimistische Auffassung zum Ausdruck kommt. Der Verband berichtet folgendes: Fast ohne Ausnahme verzeichneten am Ende des ersten Quartals 1922 alle Industriezweige guten Geschäftsgang; für einzelne kann sogar von einer Hochkonjunktur gesprochen werden, die die Betriebe bis zur Grenze der derzeitigen Leistungsfähigkeit beansprucht. Wenn manche Branchen an ihr nicht gleich starken Anteil haben, so liegt dies meist in den leider sich steigernden Schwierigkeiten des Rohstoffbezuges, der Kohlenbeschaffung und des Verkehrs, nicht aber des Absatzes. Mit einer Fortdauer dieser starken Beschäftigung wird zwar wenigstens für die nächsten Wochen gerechnet, da fast überall noch Aufträge vorliegen; in vielen Fällen erstrecken sich diese über die Sommermonate bis in den Herbst hinein.

Angesichts der unsicheren politischen Verhältnisse und der zu befürchtenden Fortdauer der unerträglichen Belastung aus dem Friedensvertrage, vor allem der wegen des Steigens der Produktionskosten erwartet man allgemein einen baldigen schweren Rückschlag, den übrigens auch bei günstiger Wendung der politischen Verhältnisse ein etwa eintretendes Steigen der Mark unfehlbar mit sich bringen müßte. Die fortgesetzt steigenden Gestehungskosten, die Ausfuhrabgaben, Valutazuschläge und die zum Teil sehr hohen Einfuhrzölle und sonstigen Einfuhrerschwerungen des Auslandes machen im Export zahlreiche deutsche Waren schon jetzt konkurrenzunfähig, wenn Fakturierung in Auslandswährung verlangt wird, da dann die Weltmarktpreise überschritten werden. Es ist eine ernste Frage, wie die deutsche Industrie bestehen wird, wenn der Markkurs ihr nicht mehr alle Türen öffnet.

Für den Inlandsmarkt fürchtet man ein baldiges Nachlassen der Kaufkraft, zumal aus Furcht vor weiteren unausbleiblichen Preissteigerungen Deckungskäufe in großem Umfange vorgenommen worden sind. Diese pessimistische Ansicht über die weitere Entwicklung scheint bestätigt zu werden durch ein beginnendes Nachlassen in der Auftragserteilung, das hier und da neben der herrschenden Hochkonjunktur schon spürbar ist.

Einen Preisabbau erwartet man in keiner Industrie. Vielmehr stehen infolge der Belastung der Produktion durch Steuern, Kohlenpreis, Lohnerhöhung, Fracht- und Portoverteuerung usw. überall weitere Erhöhungen bevor, deren Folgen für den Absatz noch nicht zu übersehen sind.

Arbeiterentlassungen aus Mangel an Beschäftigung werden bisher nirgends gemeldet, es herrscht im Gegenteil fast überall starke Nachfrage nach gelernten hochqualifizierten Facharbeitern. Das Gesamtbild der wirtschaftlichen Lage der Industrie ist trotz dieser guten Beschäftigung kein erfreuliches. Die Konjunktur steht auf den schwachen Füßen der Markentwertung im Export und der Käuferpanik im Inlande, die durch rechtzeitigen Einkauf den zu erwartenden neuen Verteuerungen zuvorkommen will. So ist die Produktion von zwei Seiten: durch Nachlassen der inländischen Kaufkraft wegen der steigenden Teuerung, durch Rückgang des Exports wegen Erreichung der Weltmarktpreise bedroht, wobei gleichzeitig die Volkswirtschaft durch unmögliche Leistungen an die Entente mehr und mehr ihrer Kraft beraubt wird. (f)

Die Auslandspostgebühren — eine Schraube ohne Ende.

Von Diplom-Kaufmann **Fritz Runkel,** Bensberg.

Je wichtiger für Deutschland die Wiedereingliederung seines Verkehrs in die Beziehungen der Weltwirtschaft ist, um so bedauerlicher erscheint es, daß die immer weiter gehende Entwertung unserer Währung die Veranlassung zu einer unaufhaltsam steigenden Erhöhung der im Auslandsdienst zu erhebenden Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren sein muß. Nachdem, wie auch an dieser Stelle gemeldet wurde, der Wert des der Berechnung der Gebühren zugrunde liegenden Goldfranken zum 10. März auf 50 Mark und zum 24. März auf 56 Mark festgesetzt worden war, stellte sich dieses Umrechnungsverhältnis mit Wirkung vom 1. April an bereits auf 1 Fr. = 66 M. Damit drückt sich, da in den Vorkriegszeiten 1 Fr. = 80 Pf. gerechnet wurde, nunmehr eine 82fache Entwertung unseres Geldes aus. Die Post- und Telegraphengebühren haben denn auch eine entsprechende Heraufsetzung erfahren und es ist noch ein Glück, daß über den zwischenstaatlichen Briefverkehr nicht abgerechnet wird, da sich sonst die Gebühr für einen einfachen Brief auf wenigstens 16 Mark stellen würde. In dem abrechnungspflichtigen Telegramm-, Fernsprech-, Funkspruch- und Paketverkehr kommt aber die Entwertung des deutschen Geldes voll zum Ausdruck, und so haben sich denn auch die Telegrammgebühren, die wir für die einzelnen Länder nach Maßgabe des Standes vom 10. März kürzlich bekanntgaben, in dem Verhältnis von 50 zu 66 weiter erhöht. Sehr deutlich erkennt man die Wirkung unseres Valutasturzes auch an der Entwicklung der Auslands-Fernsprechgebühren, wie die nachstehende Aufstellung zeigen möge:

Gebühr für Tagesgespräche

	vom 1.9.21 an	vom 5.4.22 an
Deutsch-dänischer Verkehr	35 M	248 M
Deutsch-litauischer Verkehr	3 M	17 M
Deutsch-niederländischer Verkehr . .	14 M	107 M
Deutsch-schweizerischer Verkehr . . .	14 M	99 M
Deutsch-schwedischer Verkehr	31 M	223 M
Deutsch-norwegischer Verkehr		
a) über Stralsund—Malmö	70 M	421 M
b) über Kopenhagen	90 M	520 M
Deutsch-französischer Verkehr	14 M	99 M
Deutsch-belgischer Verkehr	9 M	62 M

Dabei handelt es sich hier überall nur um die 1. Zone. Die Gebühren für den Verkehr mit den weiteren Zonen stellen sich je nach den Entfernungen bis auf das Fünfzehnfache (Litauen).

(flpstr)

Ueber Porosität von Kautschukwaren

äußert sich ein Praktiker in „The India Rubber Journal" vom 18. März 1922, Seite 18 auszüglich wie folgt: Als Ursachen der Porosität kann man betrachten: Anwesenheit von porösen Massebestandteilen, z. B. Ersatzstoffen, Regeneraten mit freier Säure, sehr feuchte Zusätze, lufthaltige Materialien, z. B. ungepreßtes Lampenschwarz, Magnesiumkarbonat, feuchtes Talkum beim Vulkanisieren, ungeeignete Vulkanisationsverfahren, unpassende Zeit und Temperatur der Vulkanisation usw. Alle Zusätze müssen gut getrocknet sein, Kohleschwarz und Magnesiumkarbonat müssen mittels heißer Walzen eingemischt und die Mischung darf nicht zu lange gewalzt werden. Beim Vulkanisieren in feuchtem Talkum o. dgl. tritt Porosität an der Oberfläche der Vulkanisate auf. Die Einbettschichten müssen gleichmäßig dick sein und solche Stärke haben, daß bei etwa eintretender Kondensation die Wasserdämpfe davon aufgenommen werden können. Die Gefahr der Porosität ist besonders bei Hartkautschukartikeln infolge des großen Schwefelgehaltes der Masse vorhanden. Der Druck innerhalb steigt bedeutend, Schwefelwasserstoffgas bildet sich und kann Porosität veranlassen. Man muß unter niedrigem Druck längere Zeit vulkanisieren. Die Wiederverarbeitung schon fertiggestellter Masse, die poröse Artikel lieferte, ist sehr bedenklich. Auch ein Ueberwalzen und Uebermischen führt zu weichen, klebrigen Massen, die Porosität in den Vulkanisaten bedingen. Der Praktiker bemerkt am Schluß seiner Mitteilungen, daß nach seinen Erfahrungen in vielen Kautschukwarenfabriken nicht genügende Rücksicht auf die Temperatur genommen werde, bei der das Mischen, Kalandrieren usw. erfolgt. Würden geeignete Arbeitsregeln für jede Mischung im Mischraum festgesetzt, so könnte der Mischer sich darnach richten, wodurch sicher die Gefahr, poröse Vulkanisate zu erhalten, wesentlich herabgesetzt werden würde.

In Ihrem Interesse liegt es, wenn Sie die „Gummi-Zeitung" regelmäßig auch Ihrem Personal zugängig machen. Der reiche Inhalt eines jeden Heftes gibt vielerlei Anregung und Belehrung, das Interesse am Beruf und an der Branche wird geweckt bezw. gestärkt.

Digitized by Google

Gesetzgebung und Wiederaufbau in Oesterreich.

In der kürzlich im Gremium der Wiener Kaufmannschaft unter dem Vorsitze des Präsidenten Herrn Kommerzialrates Stefan Robitsek stattgefundenen ordentlichen Generalversammlung des Verbandes österreichischer Exporteure hielt Herr Kommerzialrat Heinrich Rosenberg einen Vortrag über die Einwirkung der wirtschaftlichen und finanziellen Gesetzgebung auf den Export. Der Vortragende betonte einleitend, daß die immer mehr um sich greifende Arbeitslosigkeit die unmittelbare Folge unserer wirtschaftlichen und finanziellen Gesetzgebung sei und daß nur eine Abkehr von dieser Art der Führung des Wirtschaftslebens zu einer vernünftigen Produktion und damit zur Anbahnung und zur Aufrechterhaltung regelmäßiger Exportbeziehungen führen könne. Wenn man auch die furchtbaren Wirkungen des Friedensvertrages von St. Germain und seine sozialen Rückwirkungen entsprechend berücksichtigt, so dürfe man dennoch die entsetzlichen Mißgriffe unserer Gesetzgebung auf wirtschaftlichem Gebiete nicht weiter hinnehmen. Die Gesetzgebung habe sich dermaßen mit dem Rechtsempfinden des Volkes in Widerspruch gesetzt, daß man ihr wohl einen Mißbrauch des Gesetzgebungsrechtes zum Vorwurf machen müsse. Dazu komme noch die Mißwirtschaft auf finanziellem Gebiete, welche die Zerstörung des Kronenwertes herbeigeführt habe, wodurch die Voraussetzung für jede Sparsamkeit, nämlich die Erhaltung des Eigentums in unverminderter Weise, wegfällt. Der Vortragende besprach ferner die Wirkung, welche ungerechte Gesetze in der Hinsicht hervorrufen, daß einerseits das Volk aus Selbsterhaltungstrieb zu deren Verletzung gezwungen ist und andererseits ein Heer von Denunzianten, Verrätern und Erpressern, die ein müheloses Einkommen beziehen, gezüchtet wird. Er kritisierte weiter die Besteuerung der Scheingewinne, die rücksichtslose Ausgabenwirtschaft des Staates ohne Bedachtnahme auf seine Einnahmen, die Gedankenlosigkeit, mit der man daran vorbeigeht, daß das österreichische Problem ein Produktion- und kein Steuerproblem sei und betonte, daß in einem Staate, in welchem die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung nach Indexziffern entlohnt werde, durch Umsatzsteuern weder eine höhere Produktion, noch ein verminderter Konsum erreicht werden könne. In sehr eingehender Weise befaßte sich Kommerzialrat Rosenberg mit der irrigen Auffassung, als ob der Notenumlauf von ungedeckten Noten mit dem Notenumlauf der Vorkriegszeit in Vergleich gezogen werden könne. Dieser sei ein Umlauf von gedeckten Noten gewesen, die alle Funktionen eines Wertaufbewahrungs- und Zahlungsmittels sowie eines Wertmessers versehen hätten. Wenn man sich schon in den logischen Fehler einlassen wollte, gedecktes wertvolles Papiergeld mit ungedecktem entwertetem Papiergeld zu vergleichen, so müsse man doch wenigstens berücksichtigen, daß jener Teil des Notenumlaufes in Abschlag zu bringen sei, der im Frieden das Thesaurierungsbedürfnis befriedigt habe. Der Vortragende besprach weiter die Fragen der Kredite, die allein keine Rettung bedeuten, die Arbeitsleistungen von Arbeitern und Angestellten, die ungerechte Begünstigung der Entgeltansprüche der Angestellten im Konkursfalle, die Frage der Eisenbahntarife und erörterte dann die verschiedenen Gesichtspunkte der Zollpolitik. Da Oesterreich wie kein anderer Staat vom Auslande abhängig sei, so müsse Oesterreich mit besonderer Schonung alle jene wirtschaftlichen Vorgänge behandeln, die zwar zolltechnisch eine Einfuhr und eine Ausfuhr, wirtschaftlich aber einen Transit- oder Veredlungsverkehr darstellen. Oesterreich sei nur zu helfen, wenn die Gewerkschaften zur Erkenntnis kommen, daß die Entlohnung nach Indexziffern, sowie jede sozialpolitische Belastung den Wiederaufbau verhindere, weil hierdurch nicht nur eine Ueberleitung von überfüllten Berufen zu von Arbeitern entblößten Berufen, sondern auch unserer Industrie die Uebernahme von Aufträgen aus dem Auslande unmöglich werde. Auch sei jede von der Gesetzgebung erlassene Vorschrift, die die produzierenden Stände in ihrer Arbeit störe und sie behördlich reglementiere, ein Hindernis für den Wiederaufbau. (flp)



Winke für den Export.

Fristverlängerung für die niedrigeren Ausfuhrabgaben. Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung ist mit Rücksicht auf die in letzter Zeit eingetretenen Verkehrsstörungen ermächtigt worden, die am 31. Januar 1922 abgelaufene Frist zur Geltendmachung des niedrigeren Ausfuhrabgabensatzes auf Antrag bis längstens 30. April 1922 zu verlängern, wenn dem Antragsteller die Wahrung der am 31. Januar 1922 abgelaufenen Frist nach Lage des Falles nicht zugemutet werden konnte. Soweit die Ermäßigung der Ausfuhrabgabe 1000 M für eine Ausfuhrbewilligung nicht übersteigt, ist die Prüfung der Umstände und die Entscheidung den ausfuhrbewilligenden Stellen übertragen worden. Ferner ist die am 1. Dezember 1921 abgelaufene Frist zur Absendung eines Antrages auf Anwendung des bisherigen Zolltarifes nachträglich bis zum 31. Dezember 1921 verlängert worden. Solchen nach dem 31. Dezember 1921 abgesandten Anträgen wird in besonders gelagerten Fällen ausnahmsweise stattgegeben, wenn die Anwendung des neuen Tarifs eine besondere Härte bedeuten würde. Ueber Anträge auf Belassung des alten Tarifs, die zwischen dem 1. und 31. Dezember 1921 abgesandt worden sind, entscheiden ebenfalls die ausfuhrbewilligenden Stellen. Sind die Anträge auf Bewilligung des bisherigen Tarifs jedoch erst nach dem 31. Dezember 1921 abgesandt worden, ist die besondere Entscheidung der beiden Ministerien erforderlich. Als formlose Anträge auf Anwendung des alten Tarifs (Sicherungsanträge) können nach Lage des Falles auch Anträge auf Erteilung oder Verlängerung einer Ausfuhrbewilligung angesehen werden, auch wenn letztere daraufhin schon früher erteilt worden ist.

Ausfuhr nach Niederländisch-Indien. Die vierte Ausgabe des von der Abteilung Handel des Niederländisch-Indischen Departements für Landbau, Industrie und Handel herausgegebenen „Importer's Directory of the Netherlands East Indies" enthält ein Verzeichnis von 392 in Niederländisch-Indien tätigen Importfirmen mit Angabe der Niederlassungen in der Kolonie, der Telegrammadresse und Telegrammschlüssel sowie eine Zusammenstellung aller hauptsächlich importierten Warengattungen nach Firmen und nach Artikeln geordnet. Da leider die Stamm- und Einkaufshäuser der dortigen Importfirmen, die fast ausschließlich die Einkäufe in Europa vornehmen und an die der deutsche Fabrikant und Exporteur in erster Linie seine Angebote zu richten hat, nicht angegeben sind, wird das deutsche Generalkonsulat das Importeurverzeichnis einer Bearbeitung unterziehen. Das Werk ist von der Afdeeling Handel van het Ministerie van Landbouw, Nijverheid en Handel in 'sGravenhage, Bezuidenhoutsche Weg, zu beziehen, die vom Deutschen Generalkonsulat herausgegebene Ergänzung gegen eine Gebühr von 1,80 fl., die zum Tageskurs für den Sichtwechsel auf Amsterdam auf das Postscheckkonto dieses Generalkonsulates, Berlin Nr. 779 882, einzuzahlen ist.

Rückerstattung von Gebühren für nichtbenutzte Einfuhrbewilligungen in der Schweiz. In dem Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 54 vom 6. März 1922 ist die folgende Bekanntmachung der Sektion für Ein- und Ausfuhr des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements veröffentlicht worden. Gesuche um Rückerstattung der Gebühren für nicht benutzte Einfuhrbewilligungen der Sektion für Ein- und Ausfuhr sind dieser Amtsstelle spätestens 10 Tage nach Ablauf der Bewilligungsdauer einzureichen unter Beilage des Bewilligungsformulars. Verspätet eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden. Bei Gutheißung des Gesuches wird für Kanzleispesen $^1/_5$ der Gebühren, mindestens aber 2 Franken und höchstens 20 Franken zurückbehalten. —l.

Warenproben nach Italien. Nach Mitteilung der Postverwaltung von Italien gehen daselbst — ebenso wie bei dem italienischen Postamt in Konstantinopel — fortgesetzt aus Deutschland eingeschriebene Warenproben mit erheblichem Handelswert ein, deren Versendung mit der Briefpost nach Artikel 18 des Weltpostvertrages von Madrid verboten ist. Sie werden daher künftig nicht mehr erledigt werden, und zwar wird nach Artikel Nr. 10 des Weltpostvertrages bei Verlust oder Beschlagnahme kein Ersatz geleistet. (flp)

Vom Weltmarkt.

rg. **Rußlands Asbest- usw. Ausfuhr im Jahre 1921** betrug (nach „Ekon. Shisn." vom 24. Februar) unter anderem 206 900 Pud Asbest, 70 400 Pud Graphit, 618 000 Pud Flachs.

rg. **Madagaskars Ausfuhr in 1921** betrug an Graphit 6220 t, Glimmer 140,7 t, Corundum 285 t.

Fragekasten.

Normen für Luftreifenfelgen für Flugzeugräder.

Anfrage: Sind für Luftreifenfelgen mit Drahteinlage für Flugzeugräder Normen über die Abmessungen aufgestellt, ähnlich denjenigen, wie sie für Luftreifenfelgen für Personenkraftwagen und Motorräder vorhanden sind? Im bejahenden Falle bitten wir um eine tabellarische Zusammenstellung der gebräuchlichsten Luftreifenprofile.

Antwort: Normalisierung von Aeroplan-Luftreifen hat bis heute noch nicht stattgefunden, da jedes Fabrikat seine eigene Größen hatte. Es gibt Aeroplane mit zwei, drei und vier Rädern. Bei denen, die drei Räder haben, sind die hinteren Räder kleiner als die vorderen. Die gebräuchlichsten Reifengrößen waren bisher folgende:

Größe	Felgenbreite	äußerer Felgen-Durchm.
	Vorderreifen:	
810/105	85 mm	600 mm
760/100/90	85 „	590 „
700/100	85 „	540 „
700/50	45 „	630 „
650/90/85	85 „	490 „
600/90/85	85 „	440 „
500/100	85 „	340 „
550/55/50	45 „	280 „
	Hinterreifen:	
400/45	38 mm	335 mm
500/35	34 „	455 „

* * * K.

Messen von Autofelgen.

Anfrage: Wie mißt man Autofelgen? Wir haben einige hundert Stück gekauft, können aber nicht feststellen, welche Dimensionen diese haben.

Antwort: Die Autofelgen werden, um die Dimensionen feststellen zu können, im Umfang und der Maulweite gemessen. Selbstverständlich handelt es sich hier um theoretische Maßeinteilungen und da die Felge ein Walzprodukt ist, das kleine Unebenheiten aufweist, so ist es nicht ausgeschlossen, daß Differenzen von einigen Millimetern entstehen. Nachfolgend geben wir die gebräuchlichsten Felgengrößen bekannt:

Größe	Umfang	Maulweite
935/135 mm	2005 mm	78 mm
895 „	1855 „	78 „
1020/120 „	2410 „	68,5 „
920 „	2096 „	68,5 „
880 „	1980 „	68,5 „
820 „	1783 „	68,5 „
760 „	1633 „	68,5 „
915/105 „	2250 „	62,5 „
875 „	2125 „	62,5 „
815 „	1930 „	62,5 „
765 „	1760 „	62,5 „
910/90 „	2250 „	51,5 „
870 „	2125 „	51,5 „
810 „	1930 „	51,5 „
760 „	1760 „	51,5 „
710 „	1615 „	51,5 „
750/65 „	1870 „	45,5 „
650 „	1595 „	45,5 „
600 „	1450 „	45,5 „

K.

* * *

Kapitalertragsteuerpflicht der Zinsen aus der Fernsprechbeihilfe.

Anfrage: Hat die Postverwaltung das Recht, an den jährlichen Zinsen aus der Fernsprechbeihilfe von 1000 M an den Staat die Kapitalertragssteuer abzusetzen?

Antwort: Die bisher streitige Frage der Steuerpflicht dieser Zinsen ist durch Urteil des Reichsfinanzhofs vom 15. Februar 1922 I. A 6/22 S geklärt worden. Wie in diesem Urteil ausgeführt wird, könnten hier von den im § 2 des Kapitalertragsteuergesetzes erschöpfend aufgezählten steuerbaren Kapitalerträgen nur die im Absatz 1 I, Ziffer 2 und 4 genannten in Betracht kommen (Zinsen

von Anleihen und Zinsen von Forderungen). Den einmaligen Beitrag könne man eventuell als Zwangsanleihe ansehen. Nach § 2 Absatz 1, I, Ziffer 2, sind jedoch nur steuerpflichtig Zinsen von Anleihen, die in öffentlichen Schuldbüchern eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind. Zu diesen Anleihen rechnet genannter Beitrag nicht. Dagegen ist die Steuerpflicht unter dem Gesichtspunkt der gesetzlichen Zinsen zu bejahen. In vorliegendem Fall führt die Unterstellung der Zinsen unter den Begriff der gesetzlichen Zinsen aber auch nicht zu einer Besteuerung, denn die Steuerpflicht tritt nach § 2, Absatz 1, I, Ziffer 4, erst 6 Monate, nachdem der Beitrag zur Rückzahlung fällig geworden ist, ein. Sie wird also regelmäßig bezüglich der Zinsen des einmaligen Fernsprechbeitrages nicht praktisch werden. Dr. Br.

* * *

Schutz von Reifenprofilen.

Anfrage: Dürfen Auto-Decken (Gummi-Profil), z. B. Peters Zahnrad oder Conti-Querrippen als Profil für Protekteure abgefahrener Decken nachgeahmt werden oder sind Profil-Muster geschützt?

Antwort: Der Zahnradreifen von der Mitteldeutschen Gummiwarenfabrik Louis Peter ist allerdings durch Gebrauchsmuster geschützt und zwar unter Nr. 605 130. Auch das Kreuzrippenprofil der Continental, wie es für Continental-Cord-Reifen Verwendung findet, ist durch Gebrauchsmuster Nr. 800 224 unter Schutz gestellt. Beide Profile dürfen daher anderweitig nicht nachgeahmt werden.

* * *

Auftragsbestätigung und Lieferungs- und Verkaufsbedingungen.

Anfrage: In einem Angebot wurden unsererseits keine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen genannt und auch die gedruckten Verkaufs- und Lieferungsbedingungen, wie sonst üblich, nicht beigelegt. Der Auftrag wurde umgehend erteilt und auch von uns umgehend bestätigt. Die Bestätigung geschah auf Grund unserer Verkaufs- und Lieferungsbedingungen, die diesmal beigefügt wurden. Eine Antwort auf unser Bestätigungsschreiben wurde uns nicht gegeben. Nach drei Monaten ist die Bestellung versandbereit und der Käufer weigert sich zur Zahlung einzelner Preiserhöhungen, mit der Begründung, daß er die bei der Auftragsbestätigung gestellten Verkaufs- und Lieferungsbedingungen nicht anerkenne. Die Ablehnung erfolgte also nach zirka drei Monaten. Ist der Käufer zur Zahlung der Preiserhöhungen verpflichtet, die in unseren Verkaufs- und Lieferungsbedingungen vorbehalten sind?

Antwort: Da der Auftragsbestätigung die Verkaufs- und Lieferungsbedingungen beigelegen haben und die Bestätigung ausdrücklich unter Bezugnahme auf diese Bestimmungen erfolgte, so ging daraus hervor, daß der Verkäufer das Geschäft nur unter Zugrundelegung dieser Bedingungen als abgeschlossen ansah. Es war daher Pflicht des Käufers, falls er den Standpunkt des Verkäufers nicht teilte, sofort Widerspruch zu erheben. Andernfalls muß nach den Grundsätzen von Treu und Glauben angenommen werden, daß der Käufer durch sein Stillschweigen zu dem Verlangen des Verkäufers seine Zustimmung erteilte. Diese Annahme gilt insbesondere, wenn der Käufer Kaufmannseigenschaft hat, da ein Kaufmann über den Sinn einer Vertragsbestätigung nach den Gepflogenheiten des Handelns nicht im Zweifel sein kann. Dr. St.

Bezugsquellen-Anfragen.

(Antworten an die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung", Berlin SW 19, erbeten.)
(Porto für die Weitergabe ist beizufügen.)

a) Unbekannte Bezugsquellen:

Nr. 816. Wer ist Hersteller von **Glas- und Flintpapier**, Marke „Elefant".

Nr. 829. Wer ist Hersteller von **Zellstoff-Handschuhen** (in Gasanstalten vielfach gebraucht)?

Nr. 835. Wer fabriziert den sogenannten **Leiter'schen Temperatur-Regulator?**

Nr. 836. Wer stellt **Drahtspiralen nebst Nadeln für Riemenverbindemaschinen** her?

Nr. 842. Wer fabriziert **„Prostata"-Massage-Apparate?**

Nr. 847. Wer stellt die Zahnstocher Marke **„Minzol"** her (in Gelatinehülsen verpackt)?

Nr. 850. Wer ist Hersteller von „**Silikat**"-**Binden** zum Isolieren?

Nr. 855. Wer stellt **Metallringe** her, die zum Festhalten des Leders bei Fingernagelpolierern Verwendung finden?

Nr. 856. Wer fabriziert „**Agraffe**"-**Riemenverbinder?**

Nr. 867. Wer ist Fabrikant **dreiteiliger Klysos mit vierkantigem Schlauch?**

Nr. 871. Wer ist Fabrikant von „**Billrotist**"?

Nr. 873. Wer ist Hersteller der **Gummilösung** „**Elektro**"?

Nr. 878. Wer ist Hersteller von **Heizschläuchen für Luftheizung von Pneumatiks?**

Nr. 881. Wer fabriziert **Handschuhe, die beim Preßluftnieten verwandt werden** (außen Leder und innen Segeltuch)?

Nr. 883 Wer baut e'ne **Vorrichtung zur automatischen Vulkanisation von Gummiabsätzen, die Etagenpressen ersetzt,** mithin rationeller arbeitet?

Nr. 889. Wer gibt **neutrale Preislisten für chirurgische Gummiwaren** heraus?

Nr. 890. Wer ist Hersteller der **Kamelhaar-Riemen** Marke „**Verol**"?

Nr. 891. Wer fabriziert **Faktis-Pelotten?**

b) Anfragen, auf die wir bereits Lieferanten nannten. Wir geben anheim, uns weitere Offerten einzureichen.

Nr. 803. Wer baut **Maschinen zum Aufblasen von Gummibällen?**

Nr. 809. Wer baut **Maschinen zum Schneiden von Gummisohlen,** ähnlich der im Handel befindlichen englischen „Wellmann Sole cutting"?

Nr. 854. Wer ist Fabrikant von schmalen, dünnen **Baumwollbändern,** wie Baumwollzwirntuch dicht gewebt?

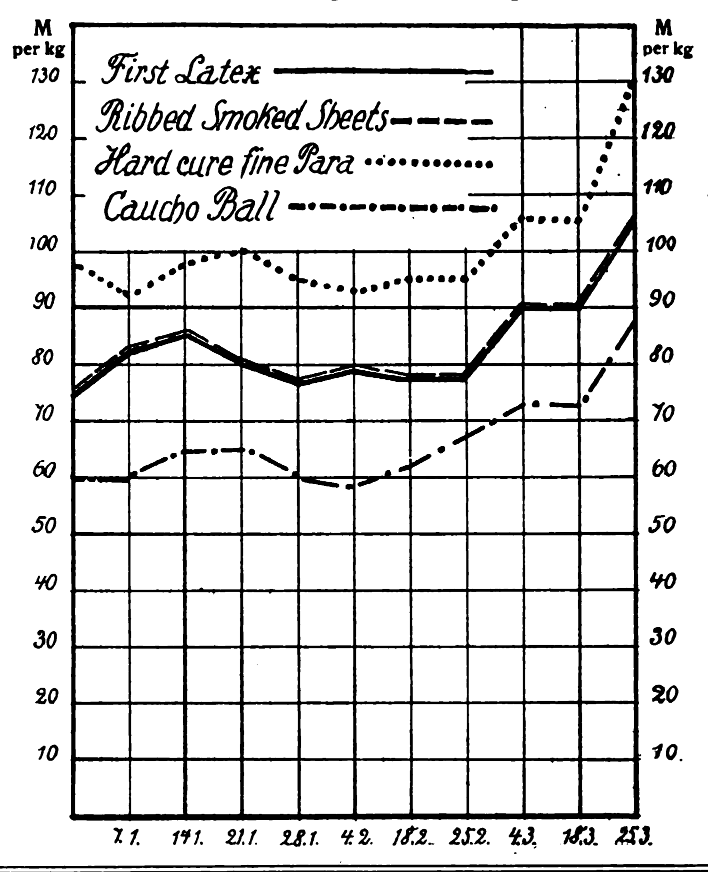
Nr. 876. Wer stellt „**Firmus**"-**Masse** her?

Nr. 886. Wer ist Fabrikant von **Drahtbandagen** in Rollen von 25 m, 10 cm Breite?

Nr. 887. Wer stellt **Messingdrahtgaze** für Hochdruckflanschen her?

Hamburger Rohgummipreise Januar-März 1922.

Nach den Berichten des Hamburger Effektiv-Rohgummimakler-Vereins.



Geschäftsberichte.

C. Müller, Gummiwaarenfabrik, Aktiengesellschaft.

Wir beehren uns, Ihnen die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das 24. Geschäftsjahr unserer Gesellschaft zu unterbreiten und nach reichlichen Abschreibungen von 439 279,15 M die Verteilung einer Dividende von 20 Prozent in Vorschlag zu bringen. Unser Werk ist während des ganzen Berichtsjahres in allen Fabrikationszweigen gut beschäftigt gewesen und besonders in der zweiten Hälfte steigerte sich der Eingang an Bestellungen so bedeutend, daß wir trotz äußerster Ausnutzung aller Produktionsmöglichkeiten mit einem sehr erheblichen Auftragsbestand in das neue Jahr hineingingen. Mit allen für unsere Produktion benötigten Rohstoffen konnten wir uns ohne Schwierigkeiten ausreichend versorgen. Auch an Brennstoffen hatten wir keinen Mangel, so daß unser Betrieb keinerlei Störung erlitt. Die Rohmaterialienpreise sowie die Löhne und Unkosten sind besonders in den letzten Monaten des Jahres andauernd gestiegen, doch hatten wir die Möglichkeit, durch Teuerungsaufschläge eine entsprechende Erhöhung der Verkaufspreise zu erzielen. Durch Neu- und Ersatzanschaffungen von Maschinen Formen usw. haben wir unsere Leistungsfähigkeit wesentlich gesteigert und gleichzeitig wichtige Verbesserungen in der Fabrikation durchgeführt. Die vermehrten Anforderungen an unsere Betriebsmittel machten eine Erhöhung des Aktienkapitals um 800 000 M auf insgesamt 3 000 000 M erforderlich, die in der außerordentlichen Generalversammlung vom 12. September 1921 genehmigt und darauf durchgeführt worden ist. Die neu ausgegebenen Aktien sind vom 1. Juli 1921 ab dividendenberechtigt. Der aus der Kapitalserhöhung erzielte Agiogewinn ist auf dem Konto des gesetzlichen Reservefonds verbucht. Ueber die Aussichten des neuen Geschäftsjahres können wir zurzeit noch keine bestimmte Voraussage machen. Die unverändert starke Anspannung unseres Betriebes in allen Abteilungen läßt jedenfalls eine Erweiterung unserer Fabrikanlage zweckmäßig erscheinen. Die hierfür erforderlichen Mittel sollen durch die unter Punkt 5 der Tagesordnung der diesjährigen Generalversammlung vorgeschlagene weitere Erhöhung unseres Aktienkapitals beschafft werden. Der nach der Bilanz verbleibende Reingewinn stellt sich auf 793 065,15 M, hierzu Gewinnvortrag aus 1920 = 72 387,16 M, zusammen 865 452,31 M, dessen Verteilung wir wie folgt beantragen: Reingewinn 865 452,31 M, 4 Prozent Dividende auf 2 200 000 M = 88 000 M, 2 Prozent Dividende auf 800 000 M = 16 000 M, zusammen 104 000 M, Tantiemen und Gratifikationen 215 039,65 M, 16 Prozent Superdividende auf 2 200 000 M = 352 000 M, 8 Prozent Superdividende auf 800 000 M = 64 000 M, zusammen 416 000 M, Gewinnvortrag 130 412,66 M.

Bilanz am 31. Dezember 1921. A k t i v a: Grundstücks- und Gebäudekonto „Weißensee" 517 899,67 M, Grundstückskonto II „Weißensee" 163 616 M, Maschinenkonto 1 M, Inventarkonto 1 M, Formenkonto 1 M, Pferd- und Wagenkonto 1 M, Elektrisches Beleuchtungskonto 1 M, Werkzeugkonto 1 M, Drucksachenkonto 1 M, Kassakonto 13 509,12 M, Warenkonto: Warenlager 2 821 040,55 M, Rohmaterialien 1 321 509,70 M, zusammen 4 142 550,25 M, Debitorenkonto 2 182 722,95 M, ab Verluste und Rückstellungen 100 000 M, zusammen 2 082 722,95 M. — P a s s i v a: Aktienkapitalkonto 3 000 000 M, Hypothekenkonto: Grundstück „Weißensee II" 100 000 M, Reservefondskonto 1 073 078,80 M, Freie Reservekonto 100 000 M, Kreditorenkonto 1 458 673,64 M, Bankkonto 304 400,24 M, Dividendekonto 3900 M, Talonsteuerkonto: Reservestellung für Talonsteuer 14 800 M, Reingewinn: Vortrag von 1920 = 72 387,16 M, Gewinn pro 1921 793 065,15 M, zusammen 865 452,31 M.

Gewinn- und Verlustkonto. K r e d i t: Gewinnvortrag aus dem Vorjahre 72 387,16 M, Gewinn an Warenkonto 5 555 492,29 M, Gewinn an Grundstückkonto „Berlin" 17 030,95 M. — D e b e t: Unkostenkonto: Handlungs- und Fabrikunkosten, Gehälter, Reisespesen, Steuern, Versicherungsprämien usw. 4 175 429,64 M, Verluste und Rückstellungen auf Debitoren 100 000 M, Abschreibungen 439 279,15 M, Zinsen 64 749,30 M, Reingewinn 865 452,31 M.

Gummiwerke Fulda, Aktiengesellschaft Fulda.

Das abgelaufene Geschäftsjahr unterschied sich nicht wesentlich vom vorhergegangenen. Die Nachfrage nach unseren Fabrikaten war beträchtlich und konnte nicht befriedigt werden. Die Unkosten erfuhren fortgesetzt erhebliche Steigerungen und der große Devisenbedarf der Kautschukindustrie ist bei den bedeutenden Schwankungen für diese nicht ohne Gefahr. Das Gewinn- und Verlustkonto weist einen Reingewinn aus von 637 860,54 M. Wir beantragen, ihn wie folgt zu verwenden: 5 Prozent an die gesetzliche Rücklage 31 893,02 M, 4 Prozent Gewinnanteil auf das Aktienkapital 120 000 M, Vergütung an den Aufsichtsrat 72 895,25 M, 11 Prozent Gewinnanteil an die Aktionäre 330 000 M, Rest 83 072,27 M, welche zur Verfügung der Generalversammlung bleiben. Für das neue Geschäftsjahr sind wir mit genügenden Aufträgen versehen und verspricht dieses ein befriedigendes Ergebnis. Das Kapital der Gesellschaft wurde um 2 000 000 M auf 3 000 000 M erhöht. Eine weitere Erhöhung um 2 000 000 M wird der Generalversammlung vorgeschlagen.

Bilanz am 30. September 1921. A k t i v a: Grundstücke 200 000 M, Grundstücke (Wohnhäuser) 20 000 M, Gebäude 60 000 M, Gebäude (Wohnhäuser) 69 235 M, Maschinen 50 000 M, Gerätschaften 10 000 M, Kasse 85 534,94 M, Wechsel 367 591,30 M, Wertpapiere 2770 M, Kautionen 21 800 M, Bankguthaben und Außenstände 12 891 535,68 M, Waren, Roh- und Betriebsmaterialien 16 606 490,10 M, Bürgschaften 252 000 M. — P a s s i v a: Aktienkapital 3 000 000 M, Schuldverschreibungen 600 000 Mark, Gesetzliche Rücklage 83 423,36 M, Besondere Rücklage 568 220,52 M, Wechselverbindlichkeiten 15 056,81 M, Rückstellung für zweifelhafte Forderungen 300 000 M, Gläubiger 23 430 395,79 M, Rückstellung für Werkerhaltung 500 000 M, Rückstellung für Garantieverpflichtungen 750 000 M, Rückstellung für Arbeiter- und Angestelltenhäuser 500 000 M, Bürgschaften 252 000 M, Gewinn in 1920/1921 = 637 860,54 M.

Gewinn- und Verlustrechnung. H a b e n: Erlös aus Wertpapieren 128 512,50 M, Eingänge auf früher abgeschriebene Forderungen 60 393,28 M, Gewinn auf Waren 13 647 694,29 M. — S o l l: Handlungsunkosten 11 840 440,93 M, Abschreibungen 1 358 298,60 M, Gewinn in 1920/1921 637 860,54 M.

Geschäfts- und Personalmitteilungen.

Altenkirchen (Westerwald). In das Handelsregister ist eingetragen worden die Firma Karl Schuh, Gummi und Gummiwaren engros, Altenkirchen. Inhaber ist Herr Karl Schuh, Altenkirchen.

Bamberg. Bayerische Orthopädie-Anstalt Büchner & Ziselsberger. Herr Willy Büchner ist ausgeschieden. Herr Ludwig Ziselsberger führt das Geschäft mit Firma als Alleininhaber weiter.

Berlin. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Konkordia Hygienisches Geschäft Aktiengesellschaft. Gegenstand des Unternehmens ist der An- und Verkauf von sanitären und hygienischen Artikeln aller Art sowie Herstellung solcher. Grundkapital: 50 000 M. Die Gesellschaft wird vertreten, wenn der Vorstand aus zwei oder mehreren Mitgliedern besteht, von zwei Mitgliedern des Vorstandes, einem Mitgliede des Vorstandes und einem Stellvertreter oder einem Mitgliede des Vorstandes und einem Prokuristen oder von zwei stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes oder einem Stellvertreter des Vorstandes und einem Prokuristen. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, einem Mitgliede des Vorstandes die Befugnis zu verleihen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Zu Vorstandsmitgliedern sind ernannt die Herren Direktor Wilhelm Schick, Berlin und Kaufmann Carl Zorn, Berlin. Die Geschäftsstelle befindet sich: Berlin, Karlstr. 31.

Berlin. Die Firmen Grünebaum & Scheuer, Spezialfabrik für Injektionsspritzen, sowie ihre Schwesterfirma Hohlnadelfabrik „Belle-Alliance" Scheuer & Co., Berlin SW 61, Belle-Alliancestr. 3, teilen mit, daß sie niemals einem Konzern angeschlossen waren, noch sich anschließen werden.

Berlin. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Gummi-Gesellschaft Ja-Ko-Ju, m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb von Schuhbedarfsartikeln jeder Art, insbesondere Gummiabsätzen. Stammkapital: 45 000 M. Geschäftsführer sind die Kaufleute Herren Josef Kozminski, Charlottenburg und Max Jacobowitz, Charlottenburg sowie Herr Kaufmann Ludwig Jungmann, Schöneberg.

o **Berlin.** Treibriemen-Schutz G. m. b. H. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist der bisherige Geschäftsführer Frau Elise Schnepel.

Breslau. Richard Busch & Co. G. m. b. H. Der bisherige Gegenstand des Unternehmens, Vertretung von Firmen der Gummi- und Fahrradbranche und der Handel mit Waren dieser Branche, ist dahin abgeändert: Gegenstand des Unternehmens ist die Uebernahme und Führung der Generalvertretung und der Fabrikniederlage Breslau der Firma „Liga-Gummi-Werke, Aktiengesellschaft" in Frankfurt a. M. für den Vertrieb von Liga-Gummiabsätzen und Liga-Gummisohlen im Bereiche der Provinz Schlesien.

Chemnitz. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Hofmann & Kühn. Gesellschafter sind die Kaufleute Herren Richard Adolf Hofmann und Richard Otto Kühn in Chemnitz. Handel mit Treibriemen jeder Art sowie sämtlichen technischen Bedarfsartikeln auf eigene Rechnung und Reparaturwerkstatt für Treibriemen. Ferner vertretungsweiser Vertrieb von Treibriemen jeder Art und verwandten Artikeln, Promenadenstr. 20.

rg. **Colombo** (Ceylon). Die Rohgummi-Ausfuhrhandlung C. W. Mackie & Co., 7a Princestr., ging an die mit 50 000 £ Aktienkapital gebildete C. W. Mackie, Gill & Co., Ltd., über. Vorstandsmitglied ist Herr G. Gill, 7 Crawfordroad, Edinburgh.

Coswig (Sachsen). Union Gummi- und Asbest-Industrie G. m. b. H. Prokura ist erteilt an Fräulein Elsa Alma Jäger in Meißen.

Delmenhorst. Deutsche Linoleumwerke Hansa. Die ordentliche Generalversammlung, in der 1085 Stammaktien und 5775 Vorzugsaktien vertreten waren, beschloß die Verteilung von 40 Prozent (i. V. 25 Prozent) Dividende auf die Stammaktien und 6 Prozent für die Vorzugsaktien, sowie die Erhöhung des Aktienkapitals um 4 Millionen Mark Inhaberaktien. Mitgeteilt wurde, das laufende Geschäftsjahr habe bis jetzt gleichfalls eine günstige Entwicklung genommen, so daß wieder mit einem günstigen Ergebnis gerechnet werden könne.

Düsseldorf. Gummi- und Asbest-Manufaktur Heinrich Heimann. Maria Holzhauer in Düsseldorf und Herrn Adolf Plähn, daselbst, ist Gesamtprokura erteilt worden. Die Einzelprokura der Maria Holzhauer ist erloschen.

Eberstadt. Georg Bayer. Die Firma wird geändert in Erste Eberstädter Treibriemenfabrik Georg Bayer in Eberstadt.

Frankfurt a. M. Mitteldeutsche Gummiwarenfabrik Louis Peter A.-G. Herrn Kaufmann Fritz Meier zu Frankfurt a. M. ist Prokura erteilt worden dergestalt, daß er in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitgliede zeichnungsberechtigt ist.

Frankfurt a. M. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Dr. Hans Schneider G. m. b. H., Weißfrauenstr. 14/16, gemäß Gesellschaftsvertrag vom 9. Januar 1922. Gegenstand des Unternehmens ist die Fortführung des bisher von dem Gesellschafter Herrn Dr. Hans Schneider in Frankfurt a. M. unter seinem Namen betriebenen Geschäfts, das sich mit Vertretungen und Großhandel in chemischen Produkten befaßt, sowie der Import und Export von Waren jeder Art. Das Stammkapital beträgt 200 000 M. Geschäftsführer ist Herr Dr. Hans Schneider, Chemiker, Frankfurt a. M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder derselben zur Vertretung und Zeichnung der Firma berechtigt.

Freiburg i. Br. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Medizinisches Warenhaus, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel in Sanitäts- und Krankenpflegeartikeln, Gummiwaren und Verbandstoffen aller Art, sowie die Einrichtung von Krankenhäusern und für Aerzte. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer sind die Herren Sanitätsrat Dr. Arthur Rudow, Frankfurt a. M. und Kaufmann Fritz Steffan, Frankfurt a. M.

Friedrichsfeld-Schwetzingen. Gummiwerke Neckar Akt.-Ges. Friedrichsfeld. Herrn Kaufmann Karl Friedrich Buck in Friedrichsfeld ist Prokura derart erteilt, daß er in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitgliede zu zeichnen berechtigt ist.

Hannover. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Hackowa Fabrik technischer Oele und Fette G. m. b. H., Hildesheimerstr. 17A. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Vertrieb von technischen Oelen und Fetten und Wachswaren aller Art sowie Handel mit allen diesen Waren. Das Stammkapital beträgt 100 000 M. Geschäftsführer sind die Herren Kaufmann Justus Hackenberg in Berlin und Ingenieur Fritz Wälker in Hannover. Herrn Kaufmann Friedrich Krösche in Hannover ist Prokura erteilt. Die Gesellschaft wird vertreten durch beide Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen.

Harburg (Elbe). Vereinigte Gummiwaren-Fabriken Harburg-Wien, vormals Menier — J. N. Reithoffer, Harburg a. d. Elbe. Die Prokura des Herrn E. Pulfrich ist erloschen.

Heilbronn. Kupfer Asbest Co. Gustav Bach. Herr Gesellschafter Dr.-Ing. Albert Hirth, Fabrikant in Nonnenhorn am Bodensee, ist mit Wirkung vom 1. April 1922 aus der offenen Handelsgesellschaft ausgeschieden. Mit Wirkung vom gleichen Tage ist Herr Dr.-Ing. Albert Klein, Ingenieur in Stuttgart, als persönlich haftender Gesellschafter in die Gesellschaft eingetreten.

Köln-Dellbrück. „Radium Gummiwerke m. b. H." Herr Wilhelm Christen, Köln-Dellbrück, ist zum stellvertretenden Geschäftsführer bestellt. Die Prokura von Herrn Wilhelm Christen ist erloschen. Herrn Wilhelm Ascheid, Köln-Dellbrück, ist Gesamtprokura in der Weise erteilt, daß er zusammen mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen die Gesellschaft vertreten kann.

Laatzen. Wilhelm Behrens. Herr Kaufmann Herbert Richter in Hildesheim ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Die Firma ist in Behrens & Richter Gummiwarenfabrik mit Sitz in Laatzen geändert.

Leipzig. Leipziger Gummiwaarenfabrik Aktiengesellschaft. vorm. Julius Marx, Heine & Co. Der Aufsichtsrat beschloß, der auf den 19. Mai 1922 einzuberufenden Generalversammlung für das vergangene Geschäftsjahr die Verteilung einer Dividende von 20 Prozent gegen 15 Prozent im voraufgegangenen Geschäftsjahre in Vorschlag zu bringen.

Mainz. Rheinische Gummimanufaktur. G. m. b. H. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 22. März 1922 ist die Gesellschaft aufgelöst. Zum Liquidator ist Herr Kaufmann Emil Rein in Berlin bestellt. Die Vertretungsbefugnis des bisherigen Geschäftsführers Herrn Ernst Uebel in Mainz ist damit erloschen.

M.-Gladbach. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Carl Schulz, Hindenburgstr. 99. Inhaber ist Herr Bandagist Carl Schulz, daselbst.

Naumburg (Saale). E. Freund & Co. Kammfabrik. Die Gesellschafter Herren Emil Freund und Max Köthe sind nicht Kammmachermeister sondern Kammfabrikanten.

Piesteritz (bei Klein-Wittenberg). Gummi-Werke „Elbe" Aktiengesellschaft. Die Firma der Gesellschaft lautet nunmehr: Gummi-Werke „Elbe" Aktiengesellschaft. Der Sitz der Gesellschaft ist Piesteritz bei Klein-Wittenberg. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Waren aus Gummi und ähnlichen Stoffen sowie jede sonstige gewerbliche Betätigung auf dem Gebiete der Gummi-Industrie und die Beteiligung an ähnlichen oder gleichartigen Unternehmungen.

o **Tilsit.** Kittler & Plewe haben Stolbeckerstr. 3a, 1. Etage eine Spezialfabrik für Kautschukstempel eröffnet.

Waltershausen. B. Polack Akt.-Ges. Gummiwarenfabrik. In der außerordentlichen Generalversammlung wurde beschlossen, das Aktienkapital von 6 auf 12 Millionen Mark zu erhöhen. Die jungen Aktien sind für das laufende Geschäftsjahr voll dividendenberechtigt und werden den Aktionären von dem Uebernahmekonsortium zum Kurse von 200 dergestalt angeboten, daß auf zwei alte Aktien eine junge entfällt. Nach Mitteilungen der Verwaltung ist das Unternehmen in allen Geschäftszweigen bis zur Grenze seiner Leistungsfähigkeit beschäftigt.

Zwickau i. Sa. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Sanitätshaus Frauenwohl Hermann Rudel. Herr Fabrikbesitzer Hermann Karl Gottfried Rudel in Dresden ist Inhaber. Angegebener Geschäftszweig: Handel mit Krankenpflegeartikeln, Gummiwaren und Celluloidwäsche. Geschäftslokal: Bahnhofstr. 33

Aus der Fahrrad-, Automobil- und Flugzeugbranche.

Berg-Zabern. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Heinrich Kuntz, Fahrrad- und Nähmaschinenhandlung.

Chemnitz. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Eduard Lang, Handel mit Automobilen und Reparaturwerkstatt für Automobile, Zschopauerstr. 135.

Dresden. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Auto-Bestandteile-Co. G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation von und der Großhandel mit Einzelteilen zur Automobil-, Motorrad -und Fahrradfabrikation, Ersatzteilen und Zubehör aller Art, Teilen von alledem, Betriebsstoffen, Oelen, Gummi- und dessen Ersatzstoffen. Das Stammkapital beträgt 30 000 M.

Flensburg. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Nordisches Auto-Haus, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Kraftfahrzeugen aller Art und was dazu gehört, sowie verwandten Artikeln. Das Stammkapital beträgt 100 000 M.

Frankfurt a. M. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Juno Ledergleitschutzfabrik und Dampfvulkanisier-G. m. b. H. Durch Beschluß vom 7. März 1922 ist das Stammkapital um 120 000 M auf 150 000 M erhöht worden.

Freiburg-Haslach. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Hermann Renkert, Freiburg-Haslach, Vertrieb von Fahrrädern, Kraftfahrzeugen und Zubehörteilen, Gutleutstr. 16.

Geisweid. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Kraftfahrzeug-Werkstätten Georg Lottes, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist der An- und Verkauf von Kraftfahrzeugen sowie die Wiederherstellung von Kraftfahrzeugen und Motoren jeder Art. Das Stammkapital beträgt 300 000 M.

Köln. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Rheinische Fahrrad- und Maschinen-G. m. b. H., Martinsfeld 39. Gegenstand des Unternehmens ist der Großhandel mit Fahrrädern, deren Ersatzteilen und Zubehör. Stammkapital: 500 000 M.

Köln. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Sulzmann & Co. G. m. b. H., Merheimerstr. 110. Gegenstand des Unternehmens ist die Reparatur von Auto- und Fahrradbereifungen und der Vertrieb von Gummiwaren. Stammkapital: 20 000 M.

Köln. Kölner Automobilgesellschaft Nold & Co. m. b. H. Die Firma ist geändert in Kölner Automobilgesellschaft Nold & Nohl m. b. H.

o **Leipzig.** Herr Paul Reim eröffnet am 1. Mai in Leipzig-Reudnitz, Täubchenweg 58, ein Fahrrad-Spezialgeschäft mit Reparaturwerkstatt.

Marburg (Lahn). Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Fahrzeugwerke Marburg, Barth & Comp.

Zwickau i. Sa. Horchwerke Akt.-Ges. Die Generalversammlung setzte die Dividende auf 10 Prozent fest. Bezüglich der Aussichten teilte die Verwaltung mit, daß die Nachfrage nach den Horchwagen sowohl im In- als im Auslande eine gleich rege sei. Infolgedessen seien die Aussichten als zuversichtlich zu bezeichnen.

Aus der Elektrizitätsbranche.

Barth. In das Handelsregister ist die Firma Bauschmann & Junker, elektrotechnisches Baubureau mit Zweigniederlassung in Damgarten eingetragen worden.

Berlin. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Kraft-Licht G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, der Einkauf und Verkauf, die Einfuhr und Ausfuhr von allen Arten elektrotechnischer und mechanischer Artikel sowie die Beteiligung an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmungen. Stammkapital: 500 000 M.

Berlin. Gesellschaft für elektrische Unternehmungen. Der Bruttogewinn der Gesellschaft stellte sich im vergangenen Geschäftsjahre auf 24 915 359,52 M, die Handlungsunkosten auf 2 446 923,39 Mark, die Steuern auf 3 199 918,90 M. Es bleibt ein Reingewinn von 17 339 811,04 M. Hieraus wird die Verteilung einer Dividende von 20 (12) Prozent vorgeschlagen. 547 824,78 M werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Bruchsal. In das Handelsregister wurde eingetragen die Firma Heinrich Neudeck Fabrik und Großhandlung elektrotechnischer Artikel und Beleuchtungskörper.

Dresden. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Elektrotechnische Maschinen und Bedarfsartikel, Gesellschaft m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von elektrotechnischen Maschinen und Bedarfsartikeln. Das Stammkapital beträgt 170 000 M.

Duisburg. In das Handelsregister ist die Firma Westdeutsche Elektrizitäts-Gesellschaft m. b. H. Vestweber & Sindern eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Fortführung der Firma Paul Vestweber, Spezialgeschäft für elektrische Anlagen zu Duisburg. Das Stammkapital beträgt 200 000 M.

Essen (Ruhr). In das Handelsregister ist eingetragen die Firma Elektro-Apparate, G. m. b. H., Essen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb elektrotechnischer und anderer einschlägiger Erzeugnisse. Das Stammkapital beträgt 20 000 M.

Oberhausen (Rheinland). Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Gebr. Windrath, Industriebedarfs- und Elektrizitätsgesellschaft m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb technischer Artikel aller Art und Fabrikation elektrischer Maschinen und Apparate. Das Stammkapital beträgt 30 000 M.

Rostock. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Krauel & Vormelker, Großhandlung elektrotechnischer Bedarfsartikel.

Spaichingen. S. Kinzelmann & Co., elektrotechnisches Installationsbureau, G. m. b. H. Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Gesellschafter vom 31. März 1922 aufgelöst. Zu Liquidatoren sind bestellt die Herren Senes Kinzelmann, Ingenieur, hier, und Obersekretär Schmid, hier, jeder allein vertretungsberechtigt. Neu eingetragen wurde die Firma S. Kinzelmann & Co. elektrotechnisches Installationsbureau, Sitz in Spaichingen. Inhaber ist Herr Senes Kinzelmann, Ingenieur in Spaichingen, Installationsbureau für elektrische und maschinelle Anlagen und Betriebe.

Jubiläen.

o **Bremen.** Firma A. Klingenberg, Tapeten- und Linoleumgeschäft, Knochenhauerstr. 15 und Steinstr. 10, feierte am 18. April ihr 25jähriges Bestehen.

Dresden. Am 1. Mai begeht der Direktor der Firma Chemische und Gummiwarenfabriken J. Richard Zschunke, Dresden und Warnsdorf, Herr Max Wohllebe, das Jubiläum seiner 40jährigen Tätigkeit. Als junger Mann bei der Firma Zschunke eingetreten, ist es dem Jubilar sehr bald durch seine Tüchtigkeit gelungen, sich zunächst bis zum Prokuristen und später zum Direktor emporzuarbeiten. Das Unternehmen hat ihm zum nicht geringsten Teil seine heutige Blüte mit zu verdanken. Möge der Jubilar der Firma Zschunke noch recht lange erhalten bleiben.

Halle. Die Firma Ferdinand Dehne Nachf., Inh. Hugo Uhlig, chirurgische Handlung, Große Steinstr. 1, konnte auf ein 60jähriges Bestehen zurückblicken.

Krefeld. Die Firma Richard Hannen Nachfolger, technische Gummiwaren und Treibriemenfabrik, gegründet 1872, blickt am 1. Mai 1922 auf ihr 50jähriges Bestehen zurück. Die Firma wurde am 1. Mai 1872 von Herrn Richard Hannen gegründet, der es verstand, durch Tatkraft und Umsicht dem Geschäft schon in den ersten Jahren einen bedeutenden Ruf im In- und Auslande zu sichern. Nach dem Tode des Gründers wurde die Firma im Jahre 1893 von Herrn Otto Neuer übernommen, der sie erfolgreich weiterführte und bis zu seinem am 1. November 1918 erfolgten Ableben innehatte. Alsdann ging das Geschäft auf dessen Erben über, die es augenblicklich mit bestem Erfolg betreiben. Die Firma darf, als eine der ältesten Firmen unter den technischen Händlern Deutschlands, als bahnbrechend für den technischen Handel angesehen werden und kann somit zu den Pionieren der deutschen Gummiindustrie in ihrer Entwicklungszeit gezählt werden. Die heutigen Inhaber sind bestrebt, den alten Ruf der Firma zu wahren und die alten guten Beziehungen zu den Geschäftsfreunden auch weiterhin zu pflegen. Möge ihr voller Erfolg beschieden sein.

Rechtsfragen.

Rückgängigmachung eines Kaufvertrages.

rd. Der Beklagte hatte vom Kläger Waren gekauft, die er gemäß Abrede mit dem Kläger an diesen zurückgeben sollte. Er gab die Ware jedoch nicht heraus, und infolgedessen strengte der Verkäufer gegen ihn Klage auf Ersatz des Schadens an, der ihm dadurch entstanden sei, daß er für die Beschaffung gleicher Ware einen höheren Preis habe aufwenden müssen. Die Vorinstanz hatte zwar den Beklagten an sich für verpflichtet erachtet, dem Kläger den entstandenen Schaden zu ersetzen, war aber doch zur Abweisung des Klageanspruchs gelangt. Der Kläger, so hatte das Gericht gemeint, könne nur dann den Preisunterschied als Schadenersatz fordern, wenn er tatsächlich nach Aufhebung des Vertrages mit dem Beklagten die von diesem zurückzugebende Ware anderweit verkaufte und da er die Ware vom Beklagten nicht zurückerhielt, zur Befriedigung des neuen Käufers die Ersatzlieferung verwendete. Da der Kläger sich weigere, den Käufer zu nennen oder sich sonst näher über den Wiederverkauf auszusprechen, sei der zur Begründung seiner Schadenersatzforderung nötige Beweis nicht erbracht. Auf Revision des Klägers hob das Reichsgericht dieses Urteil auf. Der Kläger hat dargetan, so heißt es in den Gründen, daß er nicht in der Lage war, sich die Ware billiger zu beschaffen, als durch die Eindeckung anderer, ihm zu höherem Preise gelieferter Ware. Der Beklagte, der seiner Rückgabepflicht nicht nachgekommen ist, muß den Kläger in die gleiche wirtschaftliche Lage versetzen, in der er sich befunden hätte, wenn er die Ware zurückerhalten hätte. Er muß also den Kläger so stellen, daß er sich die Ware beschaffen kann. Was der Kläger mit der neubeschafften Ware macht, geht den Beklagten nichts an und es ist unerheblich, ob der Kläger überhaupt die Ware, die er vom Beklagten zurückerhalten sollte, einem anderen verkauft hat. Notwendig für den Schadenersatzanspruch des Klägers ist nur der Nachweis der anderweiten Beschaffung der Ware und des dabei aufgewendeten Preises, nicht der Nachweis des anderweiten Verkaufs. (Reichsgericht III, 91/21). (flpstr)

* * *

Die öffentliche Warnung vor einer Firma ohne eine objektive Darstellung des Sachverhalts ist eine sittenwidrige Verrufserklärung.

sk. Die Firma R., G. m. b. H., in Berlin war wegen eines notariellen Formfehlers für erloschen erklärt, worauf mit denselben Gesellschaftern eine neue G. m. b. H. in Berlin gegründet wurde, die dasselbe Unternehmen in denselben Räumen von neuem begann, zugleich aber eine Anzahl technischer Angestellter durch andere ersetzte. Dies traf auch einige Betriebsratsmitglieder. Obwohl nun der Schlichtungsausschuß das Verfahren der neugegründeten Gesellschaft als rechtlich zulässig bezeichnet hatte, erschienen in dem Verbandsorgan der ausgeschiedenen Angestellten verschiedene Warnungen vor der Firma. Diese klagte gegen den Schriftleiter der Fachzeitung, den Buchdrucker und den Bund der technischen Angestellten auf Rücknahme der Verrufserklärung und künftige Unterlassung. Landgericht Berlin und Kammergericht gaben der Klage statt, das Reichsgericht wies die Revision der Beklagten zurück. Aus den Entscheidungsgründen der höchsten Instanz: Die neugegründete Gesellschaft war ein neues Betriebsunternehmen und es stand in ihrer freien Wahl, welche Angestellten und Arbeiter sie einstellen wollte, welche nicht. Damit verstieß sie weder gegen rechtliche Vorschriften, noch gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden. Waren die Angestellten mit der Kündigung nicht einverstanden, so wäre nichts dagegen einzuwenden gewesen, wenn sie in ihrer Zeitung unter Darlegung des Sachverhalts, die dem Leser ein eigenes Urteil über die Berechtigung oder Nichtberechtigung des Vorgehens der Klägerin ermöglichte, die Berufsgenossen auf das ihrer Meinung nach Unzulässige der Handlungsweise der Klägerin hingewiesen und sie abzuhalten gesucht hätten, in deren Betrieb einzutreten. Diese konnten sich dann selbst ein Urteil bilden und danach handeln. Wenn aber die Angestellten und ihre Organisationen, die die Sache der betroffenen Mitglieder zu ihrer eigenen machten, durch die veröffentlichte Warnung ohne jede Angabe der Tatsachen die Klägerin als Arbeitgeber in Verruf erklärten, so verstößt dieses, ihr ganz grundloses Vorgehen, wider die guten Sitten. Die Beklagten haben sich dadurch einer vorsätzlichen Schädigung der Klägerin schuldig gemacht, die die Klageanträge auf Zurücknahme der Warnungen und auf Unterlassung weiterer Warnungen in der Art der Veröffentlichungen rechtfertigen. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 16. Februar 1922. Aktenzeichen: VI, 515/21). (flpstr)

* * *

Die Bewertung „freibleibender" Verkaufsangebote.

rd. Beklagter hatte dem Kläger Isolatoren zu einem bestimmten Preise „freibleibend und Zwischenverkauf vorbehalten" zum Kauf angeboten. Kläger antwortete sofort brieflich, er ersuche um umgehende Uebersendung der angebotenen Ware. Der Beklagte antwortete nicht — auch dann nicht, als der Kläger die Lieferung anmahnte. Nach einigen Monaten mahnte der Kläger von neuem und erst jetzt schrieb der Beklagte, die Ware sei schon bei Eingang der Bestellung des Klägers an einen anderen Installateur verkauft gewesen. Der Auftrag sei überdies hinfällig, da er, Beklagter, ihn nicht bestätigt habe. Nun klagte der Besteller auf Schadenersatz, doch wurde er mit seinem Klageantrage abgewiesen. Der Freibleibe-Vorbehalt, der in der Vorkriegszeit zu den Ausnahmen gehörte, ist in der zweiten Hälfte des Krieges, und vor allem in der Nachkriegszeit, immer allgemeiner geworden. Das hängt mit Warenknappheit, großen und plötzlichen Preissteigerungen, geschwächter Kapitalkraft vieler Kaufleute im Verhältnis zu den enormen Preisen und allerdings auch mit dem großenteils erst aus diesen Umständen erwachsenen Bestreben vieler zusammen, unter den Kaufinteressenten sich den Höchstbietenden auszusuchen. Aus diesen Zeiterscheinungen ist für den Kaufmann erkennbar, daß der freibleibend Anbietende auch nach dem Angebot freie Hand behalten

will, und daß der Besteller immer damit rechnen muß, Wettbewerber zu haben, deren einer ihm vorgezogen wird. Als das Natürlichere erscheint hiernach, daß der Besteller die ausdrückliche Kundgabe der endgültigen Entschließung des freibleibend Anbietenden abwarten muß. Im Handelsstand hat sich eine einheitliche Auffassung in dieser Beziehung noch nicht gebildet, indessen haben sich beispielsweise der Ausschuß für Handelsrecht und Handelsgebräuche der Handelskammer Dresden wie auch die Handelskammer Berlin dahin ausgesprochen, daß, wenn der freibleibend Anbietende sich nicht erklärt, der Vertrag als nicht abgeschlossen gilt. Ein freibleibendes Angebot sei nur eine völlig unverbindliche Benachrichtigung des die Ware Besitzenden an den Interessenten, daß dieser gegebenenfalls als Abnehmer in Frage kommt. Nach alledem muß angenommen werden, daß, falls nicht besondere Umstände dagegen sprechen, der freibleibend Anbietende nicht gebunden ist, wenn er auf die Bestellung schweige. Wäre es anders, so müßte man ja verlangen, daß der freibleibend Anbietende allen denen, deren Bestellung er nicht annehmen will, Bescheid gibt; denn die Erfahrung lehrt, daß gleichzeitiges freibleibendes Angebot ein und derselben Ware an mehrere Interessenten überaus häufig ist. (Oberlandesgericht Dresden, 1 O. 264/20). (flpstr)

Zoll- und Verkehrswesen.

Einfuhr deutscher Waren in Jugoslawien. Der vom jugoslawischen Ministerrat am 17. März unterzeichnete und vom Reichstag am 6. April in dritter Lesung angenommene deutsch-jugoslawische Handelsvertrag — der erst damit in Kraft getreten ist — sieht für deutsche Waren die Meistbegünstigung vor. Sie wird nur dann gewährt, wenn die deutschen Waren von Ursprungszeugnissen begleitet sind. Diese werden von den zuständigen Handelskammern sowie von Polizei- und Kommunalbehörden des Versenders ausgestellt. Der Ursprung der Waren kann auch auf den Originalrechnungen oder Ausfuhrerklärungen durch das Ausfuhrzollamt bescheinigt werden. Die Visierung durch einen serbischen Konsul ist nicht erforderlich.

Verzollung deutscher Einfuhrwaren in der südafrikanischen Union. Die Regierung der südafrikanischen Union ist bereit, die deutschen Rechnungen als Grundlage der Verzollung, ohne Umrechnung, unter den folgenden Voraussetzungen anzuerkennen: Zunächst muß der tatsächliche Wert der Ware, der bei einem Verkauf des betreffenden Artikels im großen für den Verbrauch in Deutschland am Tage der Verschiffung erzielt werden würde, in Mark in der Rechnung angegeben werden. Weiter muß die Rechnung den Kurs der Mark im Verhältnis zum Pfund Sterling am Tage der Verschiffung enthalten, sowie den Umrechnungskurs, der der Festsetzung des Exportpreises, falls ein solcher in Sterling ausgemacht ist, zugrunde liegt. Falls der Exportpreis wesentlich unter dem angegebenen Preise für Verbrauch in Deutschland liegt, müssen die Gründe hierfür in der Rechnung oder in einem Begleitbrief angegeben sein. Wenn diese Angaben in der Rechnung enthalten sind und als zutreffend von der Zollbehörde anerkannt werden, findet eine Umrechnung nicht statt. In allen anderen Fällen wird die Zollbehörde feststellen, welchen Preis gleiche oder ähnliche Güter im Eingangshafen erzielen. Preisunterschiede, die zwischen 10 und 15 Prozent liegen, werden nicht als eine Veranlassung angesehen, das Umrechnungsverfahren anzuwenden. Bei solchen Waren, die Deutschland notorisch erheblich unter dem Preis anderer Länder herstellt, wie Spielzeug und dergleichen, wird diese Tatsache in Berücksichtigung gezogen werden.

Klassifikation der Einfuhrwaren in Italien. Das technische Bureau der italienischen Generalzolldirektion hat sich auf Veranlassung der Deutschen Botschaft in Rom bereit erklärt, in den von der Botschaft beantragten Fällen Zollauskünfte zu erteilen, selbst wenn eine chemische Untersuchung der Warenproben erforderlich sein sollte. Es gilt dies vor allem für solche Waren, die im neuen italienischen Zolltarif nicht ausdrücklich benannt sind oder über deren Klassifikation Zweifel bestehen. Allerdings werden die Auskünfte nur inoffiziell erteilt, da infolge der Einführung des neuen Zolltarifs eine grundlegende Umarbeitung des amtlichen Warenverzeichnisses erforderlich geworden ist. Anfragende Firmen haben ihr Gesuch nebst drei Warenmustern an die Deutsche Botschaft in Rom zu richten. Sollte die italienische Grenzzollbehörde eine abweichende Klassifikation des fraglichen Artikels vornehmen, so wird die Generalzolldirektion über den eingereichten Antrag gemäß ihrer Auskunft mit möglichster Beschleunigung entscheiden.

Ausfuhr deutscher Waren nach Danzig. Nach dem bisherigen Wirtschaftsabkommen konnte die Freie Stadt Danzig deutsche Waren zu Inlandspreisen beziehen, soweit sie für den eigenen Verbrauch bestimmt waren, und diese Verwendung durch eine Bedarfsbescheinigung der deutschen Handelskammer erwiesen wurde. Nachdem vom 1. April ab Danzig auch bezüglich seiner Ein- und Ausfuhrkontrolle in das polnische Zollgebiet einbezogen worden ist, mußte die bisherige Regelung eine Abänderung erfahren. Es dürfen vom 1. April ab nur noch bestimmte Warenkontingente zu deutschen Inlandspreisen nach Danzig zur Deckung des eigenen Bedarfs ausgeführt werden. Die Außenhandelsstellen erteilen im Rahmen dieser Kontingente nach bestimmten Richtlinien Ausfuhrbewilligungen. Für nichtkontingentierte Waren und für solche Waren, die die einzelnen Kontingentmengen überschreiten, werden Ausfuhrbewilligungen nur auf Grund der allgemeinen Vorschriften, also unter Innehaltung der Ausfuhrmindestpreise, erteilt. (flpstr)

Briefliche Auskünfte

auf Anfragen irgend welcher Art können nur erteilt werden, wenn der Fragesteller Rückporto beifügt. Die hohen Portokosten bedingen dies.

Literatur.

(Alle hier besprochenen Bücher und Schriften sind durch die Geschäftsstelle unseres Blattes, Berlin SW 19, zum Originalpreise zu beziehen.)

Das Warenkonto nach Form und Inhalt und seine Bedeutung für die Bilanz. Mit besonderer Berücksichtigung des Fabrikations- und Warenkontos der Industrieunternehmungen von Josef Nertinger, Direktor der Allgäuer Milchindustrie A.-G. Mit zahlreichen Kontenbeispielen und einer Tafel Warenstatistik. Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart. Preis 16,50 M, einschließlich Teuerungszuschlag. Porto 3 M.

Das Warenkonto steht im Mittelpunkt der Buchführungsanlage. Trotz der Beachtung, die ihm gerade in Aktionär- und Kapitalistenkreisen entgegengebracht wird, findet es in der kaufmännischen Praxis vielfach eine unzweckmäßige Behandlung. Das Nertingersche Buch will das Warenkonto aus seiner Aschenbrödelstellung zur Klarlegung der Vermögensverhältnisse der Unternehmungen herausführen, zumal es auf die finanzielle Wirkung, nicht auf die Technik der Buchungen ankommt. Das zeigt sich auch in den Nertingerschen Ausführungen über die Wirkung der Warenbewertung auf das Gewinnergebnis. Aus der Praxis entnommene zahlreiche Beispiele, u. a. auch ein Fabrikate-Buch und eine Warenstatistik, weisen den Weg dazu. Das Buch darf deshalb Handel und Industrie empfohlen werden. (flpstr)

Betriebsrat und Arbeitswissenschaft. Eine arbeitswissenschaftliche Besprechung an der Berliner Betriebsräteschule. Herausgegeben von Hans Krauss. Verlag Gesellschaft und Erziehung, Berlin-Fichtenau 1922. 79 Seiten. Preis brosch. 25 M, geb. 35 M.

Das vorliegende Buch bietet eine Zusammenstellung von Referaten, die der Herausgeber und andere mehr oder weniger bekannte Vertreter der Psychotechnik und arbeitswissenschaftlicher Forschungen an der Berliner Betriebsräteschule gehalten haben. Sie behandeln sehr eingehend die Frage einer Rationalisierung der Wirtschaft und die dementsprechende Stellung des Betriebsrates, die Berufswahl und Berufsausbildung des industriellen Arbeiters, die psychotechnischen Eignungsprüfungen und das Anlernverfahren usw. und ermöglichen gleichzeitig einen wertvollen Einblick in die jetzt in starkem Wachstum befindliche Arbeitswissenschaft und Psychotechnik. (flpstr)

Geschäftserfolg und Lebenserfolg. Von Dr. h. c. Paul Lechler. Siebente neubearbeitete Auflage. Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart und Berlin 1921.

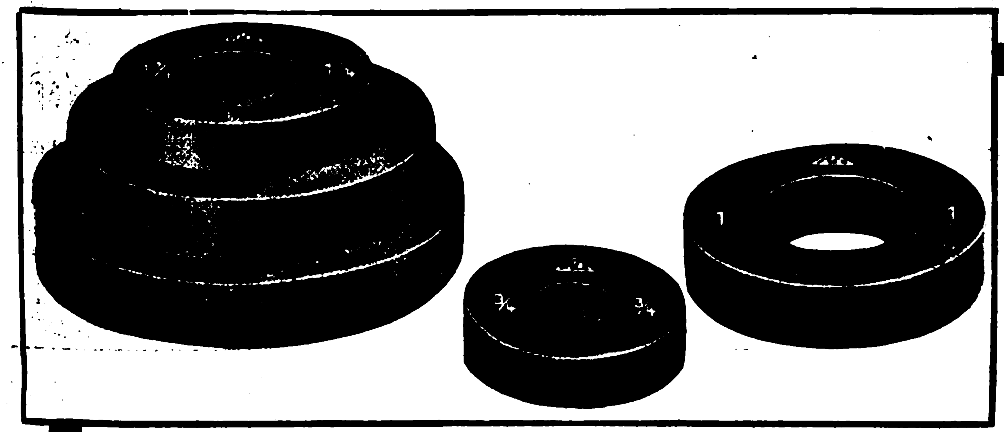
Das bekannte Buch des Verfassers hat seit seiner ersten Auflage im Jahre 1912 eine ungemein große Lesergemeinde gefunden. Und das mit Recht, denn tatsächlich kann man sich kein besseres Buch denken, das unserer heranwachsenden Generation beim Eintritt in das geschäftliche Leben mit auf den Weg gegeben werden könnte und aus dem mehr Berufs- und Lebenswerte zu entnehmen sind, als aus diesen vortrefflichen Darlegungen Lechlers. Aus ihnen spricht ein Mann, der in einem überaus erfolgreichen Leben als Kaufmann und als Industrieller eine Fülle inhaltsschwerer Erfahrungen gesammelt hat, ein Mann, dessen Berufsbegeisterung den Anfänger in seinen Bann ziehen und ihn zu einer hohen Auffassung vom kaufmännischen und gewerblichen Berufe mitreißen muß. Gerade weil das vorliegende Werk kein Lehrbuch kaufmännischer Praktiken oder ähnliches ist, sondern eine wahrhaft praktische Philosophie des Berufserfolges bietet, wird es auch seine Wirkung nicht verfehlen und die jüngeren Generationen immer wieder von neuem zum Vorwärtsstreben anspornen. (ılpstr) —er.

Filial-Buchhaltung. Das Rechnungswesen der industriellen Unternehmungen und Handelshäuser im Verkehr mit ihren Zweiggeschäften. Mit besonderer Berücksichtigung der Bilanzierung der Filial-Vermögenswerte. Von Josef Nertinger, Direktor der Allgäuer Milch-Industrie A.-G. Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart. Preis 20 M, einschließlich Teuerungszuschlag. Porto 3 M.

Die Verrechnung des umfangreichen Verkehrs zwischen Hauptgeschäften und ihren Filialen oder fusionierten Betrieben erfordert eine klare Gliederung des Rechnungswesens auf beiden Seiten, soll eine auch steuerlich einwandfreie Feststellung der Vermögen und Gewinne der einzelnen Teile eines Unternehmens möglich sein. Das Buch Nertingers bespricht die Erfordernisse einer zuverlässigen Filialbuchhaltung, es zeigt zweckmäßige Einrichtungen und ihre Beziehungen zur Buchhaltung des Hauptgeschäftes, erklärt typische Geschäftsvorfälle sowie den Beginn von Filialbuchhaltungen unter den verschiedensten Verhältnissen. Der Abschluß der Filialbuchhaltung und dessen Wirkung in der Bilanz des Hauptgeschäftes, besonders bei Vorhandensein mehrerer Filialen, sowie die Bilanzierung von Vermögensteilen von Filialen, auch ausländischen, haben besondere Berücksichtigung erfahren. Ueberall, wo Fabrik- oder Verkaufsfilialen unterhalten werden, wird das Buch von gutem Nutzen sein.

Die deutschen Handelskammern als Glied der Verwaltung, ihre Geschichte, ihr Wesen und ihre Zukunft. Von Dr. Fritz Heréus. Verlag J. Bensheimer, Mannheim-Leipzig. 1922. 184 Seiten. Preis 50 M.

Das Problem der berufständischen Vertretung steht, seitdem es in Artikel 165 der Reichsverfassung angeschnitten worden ist, wieder im Mittelpunkt des Interesses. Die in dem betreffenden Artikel niedergelegten Pläne bringen eine derartige Umgestaltung der bislang bestehenden Berufsvertretungen der Handelskammern, daß es wohl angebracht ist, auf Grund einer objektiven Geschichtsforschung Näheres über deren Geschichte, Wesen und Zukunft zu erfahren. Dieser Aufgabe genügt das vorliegende Werk vollkommen. Im ersten Teil wird die bisherige Bedeutung und Tätigkeit der Handelskammern eingehend gewürdigt, das geltende Handelskammerrecht nach dem Stand von 1914 und die Erweiterungen des Aufgabenkreises im Kriege geschildert. Das Wertvollste an dem vorliegenden Buche ist zweifellos die Behandlung der Reformbestrebungen, die nach dem Kriege einsetzten und das seither geltende Handelskammerrecht maßgebend beeinflussen wollten. Die Entwürfe der einzelnen Landesregierungen zur Regelung des Handelskammerwesens und die dementsprechende Stellungnahme der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter werden erwähnt und aus all dem Für und Wider eine organische Weiterbildung des Bestehenden erhofft. (flpstr) Mr.



Gewerblicher Rechtsschutz.

Nachstehende Aenderungen in den Gesetzen und Verordnungen betreffend gewerbliche Schutzrechte werden uns vom Patentanwalt Dr. Oskar Arendt, Berlin, mitgeteilt.

Deutschland. Der Name des oder der Erfinder wird neuerdings auf Antrag gegen Zahlung einer amtlichen Gebühr von 50 M auch in der deutschen Patentschrift genannt. — Die Patent- und Warenzeichengebühren werden demnächst erhöht werden. Es wird wahrscheinlich eine Patenterteilungsgebühr neu eingeführt werden. Warenzeichen: Eine grundlegende Entscheidung in Sachen Elberfelder Farbenfabriken erkennt die Eintragungsfähigkeit von Bezeichnungen an, die durch langen Gebrauch auf eine bestimmte Firma hindeuten.

Danzig. Es empfiehlt sich, die deutschen Schutzrechte, die in Danzig ohne besondere Anmeldung als ungeschützt gelten, auch in Danzig anzumelden.

Deutsch-Oesterreich. Die Patentgebühren sind seit 15. Februar 1922 wesentlich erhöht worden. Die Anmeldegebühren und erste Jahrestaxe betragen je 5000 Kr., die fünfzehnte Jahrestaxe 60 000 Kr. Für Zusatzpatente wird eine einmalige Jahresgebühr von 10 000 Kr. gefordert. Auch Abänderungen der Beschreibung unterliegen besonderen Gebühren.

Belgien. Versäumte Jahresgebühren können noch bis zum 26. Juli 1922 nachgeholt werden.

Brasilien. Die Fristen für Geltendmachung der Priorität und für Ausübungsnachweise sowie für Nachholung von Taxzahlungen laufen am 30. September 1922 ab.

Bulgarien. Die erste Jahresgebühr beträgt 60 Goldfranken und steigt für jedes weitere Jahr um weitere 60 Goldfranken. Goldfranken sind gleich Schweizer Franken zu setzen.

Frankreich. Die früher stets gleichbleibenden Jahresgebühren sind jetzt nach einer Staffel steigend bis zu 300 Fr. erhöht worden. Desgleichen haben die Vertreter ihre Honorarsätze erhöht. Versäumte Ausübungsnachweise sind bis zum 30. September 1922 nachzuholen.

Italien. Die amtlichen Gebühren und Stempel sind um 5 Prozent erhöht worden.

Jugoslavien. Letzte Frist zur Inkraftsetzung österreichischer und ungarischer Patente: 31. Juli 1922.

Litauen. Die amtlichen Gebühren sind seit 11. Februar 1922 erhöht worden.

Polen hat die amtlichen Gebühren um das fünfzigfache erhöht. Die Jahresgebühren schwanken zwischen 2000 und 30 000 polnischen Mark.

Rußland. Ein neues Patentgesetz ist in Vorbereitung.

Tschechoslowakei. Die amtlichen Gebühren werden demnächst auf das fünffache erhöht werden.

Türkei. Die amtlichen Patent- und Warenzeichengebühren werden bald um das fünffache erhöht werden.

Ungarn. Verschiedene amtliche Gebühren sind seit 1. Januar 1922 erhöht worden.

U. S. Amerika. Die amtlichen Anmeldegebühren sind ab 19. April 1922 von 15 auf 20 Dollar erhöht worden. (flstr)

Neue Patente und Gebrauchsmuster.

Verfahren zur Herstellung von hartgummiähnlichen Massen. D. R.-P. Nr. 351 104 vom 17. August 1915 für Wenjacit-Gesellschaft m. b. H., Hamburg (veröff. 30. März 1922). Es wurden bereits Verfahren patentiert zur Herstellung von hartgummiähnlichen Massen aus Phenolen, besonders Rohkarbolsäure, mit Aldehyden, besonders Formaldehyd, unter Zusatz beträchtlicher Seifenmengen und Verwendung von Druck und Hitze und Rückflußkühler. Durch den großen Seifenzusatz wird die wässerige Formaldehydlösung so konzentriert, daß sie sich beim Erhitzen rasch polymerisiert, Wasser verliert und rasch auf das Phenol einwirkt. Man erhält ein Kondensationsprodukt mit völliger Unlöslichkeit und Unschmelzbarkeit, welches aber nicht lange haltbar ist. Es wurde nun gefunden, daß durch Einrühren kleiner Mengen von Benzoe- oder Salizylsäure, z. B. 2 bis 3 Proz., zu dem durch Einkochen von 100 Teilen roher Karbolsäure mit 50 Teilen Schmierseife und 100 Teilen Formalin erhaltenen fadenziehenden gießfertigen Anlagerungsprodukt von Karbolsäure, Seife und Formaldehyd diese Gießmasse über sechs Monate lagerbeständig wird und sich bei üblicher Härtung in Formen sehr reaktionsträge verhält, so daß die Härtungszeit etwa verdoppelt werden muß. Man erhält mit ausprobierten Härtungszeiten, je nach Dicke der Formstücke, einen sehr biegsamen und elastischen Hartgummiersatz. Patentanspruch: Verfahren zur Herstellung von hartgummiähnlichen Massen, dadurch gekennzeichnet, daß man in das bis zum Fadenziehen eingekochte Einwirkungsprodukt von Phenolen, Seifen und Aldehyden, namentlich Formaldehyd, kleine Mengen von Benzoe-, Salizylsäure oder ähnlichen leichtschmelzenden Säuren einrührt, damit die Polymerisationsgeschwindigkeit der Masse gehemmt wird, worauf man die Massen in Formen gießt und in bekannter Weise allmählich in Formen zur Härtung bringt.

Verfahren zur Herstellung widerstandsfähiger Ueberzüge auf Eisen, Metalle und andere Flächen mittels Kondensationsprodukten aus Phenol und Formaldehyd. D. R.-P. Nr. 350 819 vom 16. April 1921 für Dipl.-Ing. Johann Wirth, Charlottenburg (veröff. 27. März 1922). Zusatz zum Patent 346 570. Vorliegendes Verfahren soll besonders in den Fällen angewendet werden, wenn die mit dem Kondensationsprodukt zu durchtränkenden Gewebe auf unebene Flächen aufgebracht werden sollen. Man muß den Asbestfilz oder die Asbestpappe vorher feucht oder plastisch machen. Hierzu eignen sich verdünnte wässerige Lösungen von Wasserglas oder alkoholische Lösungen von Kunstharz, z. B. alkohollösliche, härtbare Phenolformaldehyd-Kondensationsprodukte in verdünnter Lösung. Beim Trocknen ist ein Hitzegrad von 50 bis 60° C nicht zu überschreiten, nach

dem Vortrocknen erfolgt das Härten und die weitere Behandlung nach dem Hauptpatent. Statt Asbestfasern lassen sich auch billigere Faserstoffe, z. B. Papier, Zellstoff und dergleichen verwenden. Patentanspruch: Verfahren zur Herstellung widerstandsfähiger Ueberzüge auf Metallflächen und dergleichen, gemäß Patent 346 570, dadurch gekennzeichnet, daß das aufzuklebende Asbestgewebe, Asbestfilz, Papierfilz oder dergleichen mit leichttrocknenden Flüssigkeiten befeuchtet wird, welche gegebenenfalls Bindemittel, beschleunigende Kondensationsmittel oder auch andere Stoffe enthalten, z. B. Wasserglas, Harze, Säuren, Salze usw., wonach man die getränkte Asbestschicht bei niedriger Temperatur trocknet und danach das Härten der Klebschicht und die weitere Bearbeitung nach dem Verfahren des Hauptpatentes vornimmt.

Undehnbarer Treibriemen. Walter Kirchhoff, Bielefeld, Kaiserstr. 61. G.-M. Nr. 803 837. Neuerungsgemäß wird ein Rund-Keil- oder Flachriemen in seiner neutralen Zone, welche fast immer in der Mitte des Querschnittes liegt, mit Einlagen von Metall oder einem anderen geeigneten



Stoffe versehen, dessen Elastizitätsmodul bedeutend höher wie der des Leders liegt. Hierdurch wird die ringsum eingebettete Einlage den ganzen Zug aufnehmen, dagegen nicht mit den Scheiben, die einen zerstörenden Einfluß ausüben, in Berührung kommen. Die einschließende Hülle dagegen wird fast gar nicht mehr auf Zug beansprucht.

Ausländische Patente.

Packungsmaterial. Ver. Staat.-Pat. Nr. 1 409 276/77 vom 1. Juli 1918, erneuert 28. Juli 1921, für O. Benjamin, Newark, N.-J. (veröff. 14. März 1922). Das zähe, haltbare, zusammendrückbare, nicht klebende Packungsmaterial besteht aus einem feuerfesten, nicht leitenden mineralischen Füllstoff im Gemisch mit einem schmierenden Material, unter Zusatz von einem Gemenge aus Kautschuk, Schwefel und einem Phenol-Kondensationsprodukt. Die Masse enthält weniger als 1 Prozent nichtgebundene Schwefel nach dem Erhitzen unter Druck; das Kondensationsprodukt befindet sich im löslichen Zustande in dem Gemisch.

Verfahren zur Fabrikation von Bällen aus Schwammkautschuk. Ver. Staat.-Pat. Nr. 1 409 059 vom 5. November 1921 für W. Miller, Ashland, Ohio (veröff. 7. März 1922). Man fertigt zuerst eine Anzahl Ballteile aus Schwammkautschuk an, welche zusammengelegt und durch Lösung miteinander zum Ball vereinigt werden.

Hartkautschukähnliche Masse. Ver. Staat.-Pat. Nr. 1 409 275 vom 26. Juni 1918 für O. Benjamin, Newark, N.-J. (veröff. 14. März 1922). Die Masse besteht aus einem vulkanisierbaren Kautschuk, welcher innig mit einem Vulkanisiermittel gemischt wird. Dem Gemisch setzt man einen gegenüber Kautschuk unwirksamen Stoff hinzu, dessen Teilchen mit einem löslichen Kondensationsprodukt vom Phenol-Formaldehydtyp überzogen wurden und erhitzt das Gemisch.

Ebonitlösung. Ver. Staat.-Pat. Nr. 1 409 570 vom 11. Mai 1918 für W. Beach, Wellesley, Mass. (veröff. 14. März 1922). Man löst Ebonit in einem Mittel, erhalten durch Erwärmen von Terpentinöl mit Oxalsäure und Abdestillieren der leichten Oele.

Vulkanisationsbeschleuniger. Ver. Staat. Pat. Nr. 1 406 717/19 vom 12. August 1918 für W. Clayton, Bedford and L. Sibley, Akron, Ohio (veröff. 14. Februar 1922). Nr. 1 406 717: Man benutzt eine kleine Menge der Reaktionsprodukte des Paranitroso-Methylanilins mit weniger als zwei Molekülen Schwefelwasserstoff und erhitzt mit einem Vulkanisiermittel. — Nr. 1 406 718: Der Kautschukmasse wird eine kleine Menge des Harnsäurederivates zugesetzt, welches ein Reaktionsprodukt von Schwefelkohlenstoff an der Base enthält, abgeleitet aus der Reaktion eines Moleküls des Paranitrosokörpers mit weniger als zwei Molekülen Schwefelwasserstoff. Man erhitzt mit einem Vulkanisationsmittel. — Nr. 1 406 719: Als Zusatz zur Vulkanisationsmasse dient eine kleine Menge einer Mischung von substituierten Harnstoffen.

Reichs-Patente.

Anmeldungen.

Für die angegebenen Gegenstände haben die Nachgenannten an dem bezeichneten Tage die Erteilung eines Patentes nachgesucht. Der Gegenstand der Anmeldung ist einstweilig gegen unbefugte Benutzung geschützt.

Klasse.

30d. 12. E. 26 931. Friedrich Eberius, Roßlau, Elbe, Hauptstr. 50a. Bruchband. 28. Juli 1921.

39a. 12. N. 18 141. Naamlooze Vennootschap Verschure & Co's Scheepswerf en Machinefabriek, Amsterdam; Vertr.: K. Hallbauer und Dipl.-Ing. A. Behr, Pat.-Anwälte, Berlin SW 61. Mahlwerk zur Zerkleinerung und Verpulverung zäher Stoffe wie Gummi oder dergl. 9. September 1919. Holland 17. September 1918.

39b. 12. D. 33 176. Diamond State Fibre Company, Bridgeport, Pennsylv., V. St. A.; Vertr.: Dipl.-Ing. C. Fehlert, G. Loubier, F. Harmsen und E. Meißner, Pat.-Anwälte, Berlin SW 61. Verfahren zur Herstellung wasserdichter, elastischer Massen. 13. Januar 1917.

39b. 2. B. 84 470. Dr. Gustav Bonwitt, Charlottenburg, Clausewitzstr. 3. Verfahren zur Regenerierung alter Kautschuk- und Gummiwaren. 1. September 1917.

39b. 2. B. 87 453. Dr. Gustav Bonwitt, Charlottenburg, Clausewitzstr. 3. Verfahren zur Regenerierung alter Kautschuk- und Gummiwaren; Zus. z. Anm. B. 84 470. 1. September 1917.

39b. 8. M. 65 277. August Robert Müller, Bremen, Neuenlanderstr. 23. Plastische Masse. 4. April 1919.

63e. 6. D. 40 178. The Dunlop Rubber Company Limited, London; Vertr.: Pat.-Anwälte Dr. R. Wirth, Dipl.-Ing. C. Weihe, Dr. H. Weil. M. M. Wirth, Frankfurt a. M. und Dipl.-Ing. T. R. Koehnhorn und Dipl.-Ing. E. Noll, Berlin SW 11. Verfahren zur Herstellung von Luftschläuchen für Luftradreifen. 8. August 1921. England 27. September 1920.

Erteilungen.

Auf die hierunter angegebenen Gegenstände ist den Nachgenannten ein Patent von dem bezeichneten Tage ab unter nachstehender Nummer der Patentrolle erteilt.

Klasse.

30d. 3. 354 246. Anton Leisten, Frankfurt a. M., Töngesgasse 33. Künstlicher Fuß. 21. Mai 1921. L. 53 155.

30d. 2. 354 590. Peter Murray Mc Kay, Rockville, Nelson, New Zealand; Vertr.: Dr.-Ing. B. Bloch, Pat.-Anw., Berlin NW 21. Künstliche Hand. 15. Januar 1920. M. 67 988. New Zealand 5. April 1917.

30d. 3. 354 591. Emil Philipp, Berlin, Kurfürstendamm 186. Kniegelenk für Oberschenkelkunstbeine. 19. Februar 1921. P. 41 489.

30d. 3. 354 651. Willy Pietzsch, Dresden, Floßhofstr. 6. Künstliches Kniegelenk. 12. Dezember 1920. P. 41 127.

30k. 3. 354 652. Adolf Pochwadt, Berlin, Steglitzerstr. 18. Spritze für ärztliche Zwecke. 18. Mai 1920. P. 39 846.

30k. 4. 354 335. Otto Gereke, Ludwigshafen a. Rh., Pfaustr. 13. Spritze mit Aufsteckvorrichtung für dünnwandige Patronen mit Medikamenten. 12. November 1919. G. 49 587.

30k. 3. 354 653. Adolf Pochwadt, Berlin, Steglitzerstr. 18. Spritze für ärztliche Zwecke; Zus. z. Pat. 354 652. 20. Oktober 1920. P. 40 787.

39a. 11. 354 803. Wilhelm Pietsch, Berlin, Pankstr. 2. Vulkanisierapparat. 30. September 1919. P. 38 484.

39b. 8. 354 539. Plausons Forschungsinstitut G. m. b. H., Hamburg. Verfahren zur Herstellung von plastischen Massen unter Verwendung von festem oder halbfestem Säureteer, Säuregoudron oder dergl. 6. Dezember 1919. T. 23 396.

39b. 1. 354 344. Siemens & Halske Akt.-Ges., Siemensstadt b. Berlin. Verfahren zur Umwandlung natürlicher oder künstlicher Kautschukarten in andere Kautschukarten oder in guttaperchaähnliche Massen. 23. Januar 1920. S. 52 054.

47d. 8. 354 917. Gebrüder Hesselberger, München. Doppelriemen aus loh- und chromgarem Kernleder für Kegelantriebe. 21. Juni 1921. H. 85 903.

47f. 22. 354 425. Karl Froebus, Köln a. Rh., Moltkestr. 127. Verfahren zur Herstellung von flachgedrückten Dichtungsringen. 1. Dezember 1917. F. 42 559.

63e. 2. 354 548. Demetrio Maggiora, Florenz, Italien; Vertr.: C. Fehlert, G. Loubier, F. Harmsen und E. Meißner, Pat.-Anwälte, Berlin SW 61. Befestigung von Polsterreifen mit Vollgummikissen; Zus. z. Pat. 351 912. 13. März 1921. M. 72 915.

63e. 10. 354 549. Continental Caoutchouc- und Gutta-Percha-Compagnie, Hannover. Autoklav. 27. Oktober 1921. C. 31 263.

63e. 13. 354 611. Wilbur B. Burke, Cleveland, V. St. A.; Vertr.: E. Lamberts, Pat.-Anw., Berlin SW 61. Verfahren zum Vulkanisieren von Kautschuk. 27. März 1920. B. 93 409. V. St. Amerika 16. Februar 1916.

63e. 13. 354 612. Luigi Giorgio Pauer, Wien; Vertr.: Dipl.-Ing. C. Fehlert, G. Loubier, F. Harmsen und E. Meißner, Pat.-Anwälte, Berlin SW 61. Vorrichtung zum Abdichten von Luftradreifen oder Laufmänteln. 20. Mai 1921. P. 42 126.

71a. 27. 354 509. Johannes Wulff, Schwerin, Martinstr. 9. Auswechselbarer Gummifleck für Schuhabsätze. 5. April 1921. W. 57 999.

71a. 27. 354 677. Otto Maser, Costritz b. Dresden. Gummiabsatz. 15. März 1921. M. 72 930.

Gebrauchsmuster-Eintragungen.

Klasse

30g. 813 394. Paul Vogel, Stuttgart, Bismarckstr. 53a. Beruhigungssauger. 28. März 1922. V. 17 671.

30k. 812 934. Heinrich Wendel, Leipzig, Nürnbergerstr. 7. Selbsttätiger Irrigator. 21. März 1922. W. 61 674.

47f. 812 901. Gebrüder Jacob, Zwickau i. S. Metallschlauch. 26. Oktober 1917. J. 17 407.

47f. 812 902. Gebrüder Jacob, Zwickau i. S. Metallschlauch. 22. November 1918. J. 18 079.

47f. 812 992. Thüringische Glaswoll-Industrie vorm. S. Koch, G. m. b. H., Hamburg. Isolierband. 22. März 1922. T. 23 827.

47f. 813 088. Karl Brieden, Bochum, Mühlenstr. 42. Schnellverbinder für Druckluftschläuche. 23. Dezember 1920. B. 91 222.

47f. 813 115. Rheinisch-Westfälische Industrie-Gesellschaft m. b. H., Bochum. Preßluftschlauchkupplung mit Ueberwurfmutter. 17. März 1922. R. 55 599.

47f. 813 116. Heinrich Lohmann, Essen-Altenessen, Altenessenerstr. 374. Schlauchverbinder. 18. März 1922. L. 49 404.

47f. 813 231. Justus Rehm, Gelsenkirchen, Bochumerstr. 94. Schlauchschnellverbinder. 30. März 1922. R. 55 687.

47f. 813 557. Max Deventer, München, Agnesstr. 14. Packungstopf für Packungen. 18. November 1921. D. 38 486.

63e. 812 486. Richard Pinckert, Erfurt, Dammweg 11. Radreifeninstandsetzungs-Vulkanisierapparat. 5. September 1921. P. 36 038.

71a. 812 655. Ludwig Bernhardt, Wald, Rheinld. Gummisohle und Gummiabsatz mit untervulkanisiertem Lederrand. 24. März 1922. B. 98 083.

71a. 812 851. August Altebornholt und Karl Schwenke, Witten, Ruhr. Gummifleck für Schuhabsätze. 17. September 1921. A. 34 014.

71a. 812 855. Wilhelm Schmitz, Homberg-Essenberg. Lederrandstreifen als Befestigungsmittel für Gummisohlen. 23. November 1921. Sch. 72 912.

71a. 813 375. Franz Jablonski, Grünberg i. Schl. Verstellbarer Gummiabsatz. 15. Februar 1922. J. 21 709.

71a. 813 566. Albin Schindler, Papiermühle, S.-A. Gummisohle mit Nährille. 18. März 1922. Sch. 73 985.

Verlängerung der Schutzfrist.

47f. 812 901. Gebrüder Jacob, Zwickau i. S. Metallschlauch. 26. Oktober 1917. J. 17 407. 31. März 1922.

47f. 812 902. Gebrüder Jacob, Zwickau i. S. Metallschlauch. 22. November 1918. J. 18 079. 24. März 1922.



Marktberichte.

Londoner Wochenbericht.

London, den 20. April 1922.

Die Preise sind etwas gefallen unter einer Depressionswelle, die infolge einer Reihe von Enttäuschungen über den Markt hereinbrach. Wir schauen nach Abhilfe aus, die aus einer Produktionsbeschränkung kommen könnte. Man hört aber weder von der Königl. Kommission noch von der Besprechung mit Holland etwas. Die Angelegenheit scheint noch nicht spruchreif zu sein. Man hat das Empfinden, daß ein normales Geschäft erst wieder eintreten kann, wenn die Weltwirtschaft in ruhige und sichere Bahnen gekommen sein wird. Man sieht mit Spannung auf die Konferenz von Genua und ihr Ergebnis. Unser Markt ist immer in Mitleidenschaft gezogen worden, wenn der politische Horizont sich umwölkte. New York notierte erst 16½ dann 16 Cents. Singapore blieb auf 8¾ d cif. In London war der Markt in Pflanzungskautschuk etwas lebhafter. Crepe greifbar 8³/₈ bis 8½ d, April ebenso, Mai 8½ bis 8⁵/₈ d, Juni 8⁵/₈ bis 8¾ d, Juli-September 8⁷/₈ bis 9 d, Oktober-Dezember 9¼ bis 9³/₈ d. Ribbed smoked sheet 8³/₈ bis 8½ d, April ebenso, Mai 8½ bis 8⁵/₈ d, Juni 8⁵/₈ bis 8¾ d, Juli-September 8⁷/₈ bis 9 d, Oktober-Dezember 9¼ bis 9³/₈ d. Para-Markt fest. Hard fine greifbar 10½ d, Mai-Juni ebenso, Juni-Juli 10³/₄ d. Soft fine greifbar 10¼ d, Mai-Juni ebenso, Juni-Juli 10½ d. (Die Preise verstehen sich ab Lager London; es sind also die Londoner Kosten, Fracht nnd Versicherung dazu zu schlagen).

Amsterdamer Wochenbericht.

Amsterdam, den 21. April 1922.

Gleich nach den Festtagen gab es eine kleine Besserung, aber bald schlugen die Preise in fallende Richtung um und der Markt war seitdem äußerst träge und still. Der Umsatz war nur mäßig, obwohl im allgemeinen die Kauflust für effektive Ware noch ziemlich gut war. Verkäufer aber waren nicht geneigt, dem Preisfall voll zu folgen in der Erwartung einer baldigen günstigen Wendung.

Die höchstbezahlten Preise der Woche im Terminmarkt waren für Crepe Mai 47½ Cents, Oktober-Dezember 51 Cents, Januar-März 52½ Cents.

Der Schluß ist ruhig zu folgenden Preisen: Crepe und Sheets —,45½ fl. loko; Crepe und Sheets —,46 fl., Mai; Crepe und Sheets —,47½ fl., Juli-September; Crepe und Sheets —,49 fl., Oktober-Dezember; Crepe und Sheets —,50½ fl., Januar-März.

Joosten & Janssen.

Paraffin, Wachse, Fette.

Hamburg, den 22. April 1922.

In der Berichtswoche haben die Preise naturgemäß infolge der abflauenden Devisen Rückgänge erfahren, zumal auch bedingt durch den Stillstand während des Osterfestes große Abschlüsse und Geschäfte nicht getätigt worden sind. Die Verbraucher halten augenblicklich mit Käufen sehr zurück, da die Lage völlig unübersichtlich ist.

Ich notiere heute freibleibend für weißes amerikanisches Tafelparaffin, 50/52° 28 bis 29 M, je nach Menge, Tafelparaffin, weiß, deutsch, 50/52° 26 bis 27 M, Paraffinschuppen, weiß, amerikanische, 50/52° 26 M, Paraffinschuppen, amerikanische, gelb, 50/52° 25,50 M, Ceresin, naturgelb, 54/56° 30 M, Ceresin, weiß, 54/56° 32 M, höhere Grädigkeiten entsprechend, alles per 1 kg brutto für netto, inkl. Sack, Paraffinschuppen per 1 kg netto, inkl. Faß. Karnaubawachs, fettgrau 110 M, courantgrau 109 M, per 1 kg netto, inkl. Verpackung.

Für den Fettmarkt gilt das Obengesagte und auch hier sind die Käufer außerordentlich zurückhaltend.

Ich notiere heute freibleibend für technischen Talg 47 bis 48 M, hellen Rindertalg 56 bis 59 M, weißen australischen Hammeltalg 60 bis 61 M, je nach Menge, Qualität und Titre, alles per 1 kg netto, inkl. Faß, verzollt.

Bericht der Firma Willy L. Wolff, Hamburg 1.

Harze, Kongo-Kopal.

Antwerpen, den 23. April 1922.

Harze. Der Harzmarkt ist recht belebt und wenn man die Berichte von Südfrankreich mit unparteiischer Ueberlegung liest, so muß man sich fragen, worauf die rege Kauflust basiert. Jedenfalls steht die Tatsache fest, daß schon jetzt am Erzeugerplatz höhere Preise angelegt werden, als der Konsum an Ort und Stelle bewilligt. Es notieren in Mark umgerechnet cif Hamburg oder Köln:

Spanisches Harz mit 6 Prozent Tara: ABC 15,—, D 15,50, E 15,75, F 16,—, G 16,45, HJ 16,75, K 17,15, NM 18,50, WG 20,40, WW 21,40, Excels. 23,25.

Französisches Harz mit 7 Prozent Tara: BN 16,20, FG 18,25, H 18,50, J 18,80, K 19,—, M 19,25, N 19,75, WG 20,25, WW 20,65, A5 24,90.

Amerikanisches Harz mit 14 Prozent Tara: B 16,10, D 16,45, E 16,55, F 16,65, G 16,80, H 17,15, J 17,85, K 18,—, M 18,35, N 19,50, WG 21,15, WW 23,25.

Kongo-Kopal. Bei ruhigem Geschäft unverändert. Tout Venant 22,— M, Tout Venant, ohne Staub 30,— M, helle Sorten bis 70,— M cif Hamburg oder Köln.

Wochenbericht des Aachener Bureaus der Importfirma Koninckx & Co., Société en nom Collectif, Brüssel und Antwerpen.

Baumwolle. Wochenbericht der Bremer Baumwollbörse. Notierungen vom 21. April 1922. Im Geschäft herrschte in der letzten Woche Zurückhaltung.

Amerikanische Baumwolle:

Preise in bar ohne Abzug (Mark für 1 kg).

	Middling fair	Fully good middling	Good middling	Fully middling	Middling
Amerikanische . .	126,90	122,30	119,00	115,70	111,70
	Fully low middling	**Low middling**	**Fully good ordinary**	**Good ordinary**	**Ordinary**
Amerikanische . .	107,70	103,10	97,10	91,10	81,10

Notierungen der letzten Woche:

Amerikanische fully middling, good color und staple, loko

	15./4.	17./4.	18./4.	19./4.	20./4.	21./4.
1 Uhr mittags	—	—	123,75	124,10	119,40	115,40
6 Uhr nachm.	—	—	124,10	123,00	119,20	115,70

Ostindische Baumwolle:

Preise in bar ohne Abzug (Mark für 1 kg).

	Extra- oder Superfine	Fine	Fully good	Good
Broach m. ginned	110,75	108,00	105,00	101,50
Oomra Nr. II m. ginned	91,00	87,00	82,75	78,50
Khandeish	—	85,00	81,00	76,75
Bengal	81,00	76,75	72,75	68,50
Bengal m. ginned	83,00	78,75	74,75	70,50
Scinde m. ginned	82,00	77,75	73,75	69,50

Kurse von Aktien der Gummi-, Linoleum- und verwandter Industrien.

(Mitgeteilt vom Bankhause E. Calmann, Hannover, Schillerstr. 21. Gegründet 1853. Telephon: Amt Nord 3631, 3632. Telegr.-Adr.: Calmann, Hannover.)

Hannover, den 27. April 1922.

Letzte Div.	Name:	vorwöchentl. Kurs	letzter Kurs
20	Asbest- und Gummiwerke A. Calmon	800,—	821,—
40	Bayerische Celluloidwaren-Fabrik	1750,—	1890,—
7	Bremer Gummiwerke Roland	565,—	550,—
40	Bremer Linoleumwerke (Schlüssel-Marke)	1500,—	1570,—
50	Continental-Caoutchouc- u. Gutta-Percha-Co. . .	2140,—	2110,—
25	Delmenhorster Linoleum-Fabrik (Anker-Marke) .	1420,—	1470,—
17	Deutsche Kabelwerke	672,—	650,—
12	Deutsche Linoleumwerke Hansa	1400,—	1549,—
15	Elektrische Werke Bergmann	850,—	841,—
18	Gummiwerke Elbe, Akt.-Ges.	875,—	800,—
50	Hannoversche Gummiwerke Excelsior	3110,—	3275,—
30	Kabelwerke Rheydt	900,—	880,—
15	Leipziger Gummiwaren-Fabrik	889,—	915,—
24	Mannheimer Gummi-, Guttapercha- u. Asbestfabrik	—	850,—
27	Mitteldeutsche Gummiwarenfabrik Louis Peter .	1450,—	1500,—
35	Mittelland-Gummiwerke	1245,—	1225,—
15	C. Müller, Gummiwarenfabrik	800,—	760,—
0	Norddeutsche Gummi- u. Guttaperchawarenfabrik	465,—	490,—
15	Vereinigte Berlin-Frankfurter Gummiwarenfabrik	1080,—	1125,—
20	Vereinigte Gothania-Werke	790,—	781,—
24	Vereinigte Gummiwarenfabriken Harburg-Wien .	1425,—	1600,—

(Wünsche betreffend Kursmeldung anderer Werte werden gern berücksichtigt.)

Es wird gebeten, sich bei Anfragen oder Aufträgen auf die „Gummi-Zeitung“ zu beziehen.

Nr. 31 Berlin, den 5. Mai 1922 36. Jahrgang.

GUMMI-ZEITUNG

Fachblatt für die Gummi-, Guttapercha- u. Asbestindustrie

sowie deren Hilfs- und Neben-Branchen

Organ für den chirurgischen, technischen und elektrotechnischen Handel

Hierzu 14täglich: „DIE CELLULOID-INDUSTRIE“

BEZUGSPREIS für das laufende Kalendervierteljahr M 48,—. D.-Oesterreich M 73,—. Auslandsbezugspreise unterliegen besonderer Vereinbarung.

Man bestellt beim Verlag oder beim zuständigen Postamt. Zusendung unter Streifband erfolgt nur auf besonderen Wunsch gegen Berechnung des Portos.

Verantwortlicher Schriftleiter: G. Springer, Berlin-Wilmersdorf. — Begründet von Th. Gampe.

Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin Berlin SW 19, Krausenstraße 35/36.

Erscheint wöchentlich Freitags. Anzeigen die 5gespalt. Millimeter-Zeile oder deren Raum 3,— M. Ausland entsprechende Aufschläge. Bei Wiederholungen Rabatt.

Die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung“ befindet sich: Berlin SW 19, Krausenstr. 35/36. Fernsprecher: Zentrum Nr. 8794 und 8795. Zweiggeschäftsstelle in Dresden-Blasewitz, Johannstraße 32, Fernsprecher: 31473. Postscheckkonto der „Gummi-Zeitung“ Berlin Nr. 809 Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin Bankkonto: Deutsche Bank, Depositenkasse H, Berlin SW 19, Krausenstraße 38/39.

Das Wichtigste.

Laut Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministeriums und Reichsfinanzministeriums vom 22. April (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 95 vom 24. April) ist am 25. April für sämtliche Fertigerzeugnisse der Kautschukindustrie (Nr. 570 bis 586 des Statistischen Waren-Verzeichnisses) auf Antrag des Zentralverbandes der deutschen Kautschuk-Industrie eine Ermäßigung der Ausfuhrabgabe von 6 auf 2 Prozent in Kraft getreten. Regenerierter Kautschuk (Regenerate) (Nr. 571 des Stat. Waren-Verz.) ist jetzt ausfuhrabgabefrei. Ausfuhrbewilligungen, auf denen die bisherige Ausfuhrabgabe von 6 Prozent veranlagt worden ist, müssen zur Abänderung der Ausfuhrabgabe bei der „Außenhandelsstelle Kautschuk“ eingereicht werden. Abänderung des Ausfuhrabgabensatzes und Ausfuhrabgabenbetrages erfolgt durch die „Außenhandelsstelle Kautschuk“ gegen die Abänderungsgebühr von 20 Mark für jede Bewilligung, aber nur auf jenen Ausfuhrbewilligungen, auf denen noch keine Ausfuhrteilsendungen erfolgt und für die die Ausfuhrabgabenbeträge beim Zoll noch nicht eingezahlt sind. Ausfuhrbewilligungen, die durch Teilsendungen teilweise benutzt worden sind bzw. für die der veranlagte Ausfuhrabgabenbetrag bereits beim Zollamt eingezahlt oder hinterlegt worden ist, können nicht geändert werden. Derartige Ausfuhrbewilligungen müssen zwecks Zurückvergütung der zuviel oder unnützerweise gezahlten Ausfuhrabgabe bei der „Außenhandelsstelle Kautschuk“ mit den dazu gehörigen Zollquittungen eingereicht werden, unter Antragstellung, die Zurückvergütung des zuviel gezahlten Ausfuhrabgabenbetrages in die Wege zu leiten. Außerdem wäre neuer Ausfuhrantrag, in üblicher Weise mit neuem Antragsvordruck, bei der „Außenhandelsstelle Kautschuk“ für die Ausfertigung einer neuen Ausfuhrbewilligung mit 2 Prozent Ausfuhrabgabe einzureichen, falls die mit 6 Prozent Ausfuhrabgabe berechnete und zurückzugebende Ausfuhrbewilligung ersetzt werden soll.

Auch die Preise für elektrische Glühlampen, die vielfach von unseren technischen Geschäften mit vertrieben werden, sind ab 29. April d. J. erhöht worden. Für luftleere und gasgefüllte Metalldrahtlampen 20 bis 260 Volt und Kohlenfadenlampen müssen zukünftig auf die bekannten Listenpreise Aufschläge von 700 Prozent gegen 550 Prozent bisher gezahlt werden. Für luftleere und gasgefüllte Metalldrahtlampen bis 19 Volt und für Glimmlampen, Taschenlampen und Telephonlampen beträgt der jetzige Aufschlag 800 Prozent gegen 650 Prozent bisher. Schließlich beträgt der Zuschlag für Heizlampen jetzt 1600 Prozent gegen 1000 Prozent bisher. Die Fabriken haben sich aber damit einverstanden erklärt, die bis zum 28. April eingegangenen Bestellungen, soweit ihre Ablieferung ganz oder teilweise im Mai möglich ist, zu den alten Aufschlägen zur Versendung zu bringen.

Vor kurzem brachten wir die Nachricht, daß die Umsatzsteuer für das I. Quartal 1922 vorläufig noch nicht abgeliefert werden soll. Auf eine Anfrage beim Finanzamt Berlin wurde uns nun mitgeteilt, daß die Beträge bereits am 1. Mai fällig waren und daß bei später erfolgten Zahlungen die Verzinsungspflicht gemäß § 104 Abs. 1 der R.A.O. in Höhe von 5 Prozent eintreten soll.

Zentralverband der deutschen Kautschukindustrie E. V.,
Berlin W 35, Potsdamer Straße 111.

Ordentl. Generalversammlung 1922

findet statt

Dienstag, den 16. Mai 1922, mittags 12 Uhr, zu Hannover, Hotel „Königlicher Hof“.

Das Recht der leitenden Angestellten.

I.

Der vom Reichsarbeitsministerium eingesetzte Ausschuß für die Bearbeitung des Arbeitsrechtes, der von Zeit zu Zeit arbeitet, ist bei der Beratung des allgemeinen Arbeitsvertragsrechts auf die Frage gestoßen, wieweit Sonderbestimmungen für Angestellte und darüber hinaus Sonderbestimmungen für einzelne Gruppen von Angestellten, so z. B. für die leitenden Angestellten erforderlich seien. Die Stellungnahme zu dieser Frage setzt aber voraus, daß eine Definition des Begriffes „leitender Angestellter" besteht; es muß zuvor die Frage beantwortet werden, ob eine derartige Begriffsbestimmung möglich ist und wie der Begriff abzugrenzen ist. Hierüber ist bisher noch keinerlei Klarheit geschaffen worden, wenn man nicht das negative Resultat, das sich aus den wiederholten Besprechungen der Interessententengruppen im Reichsarbeitsministerium über diese Frage ergab, als Klärung der Frage ansehen will. Es stehen sich in diesem Punkte nicht nur die Meinungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegenüber, sondern innerhalb der Kreise der leitenden Angestellten selbst bestehen kaum überbrückbare Meinungsverschiedenheiten.

Der Begriff der leitenden Angestellten ist zuerst durch die Gewerbeordnung in das Recht aufgenommen worden, die zwei Arten von Angestellten unterscheidet. Als Hauptmerkmal des Begriffs „leitender Angestellter" — diese Bezeichnung selbst ist allerdings nirgends gebraucht — gilt außer der Gehaltsgrenze (§ 133a b) das Moment der „nicht lediglich vorübergehenden" Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Abteilung desselben, oder die Tatsache, daß diese Angestellten mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind. Mit diesen Merkmalen ist alles andere gegeben als eine Definition des Begriffes „leitender Angestellter"; denn weder bringt sie eine scharfe Abgrenzung, noch bringt sie tatsächlich eine Beschränkung auf den Kreis der leitenden Angestellten.

Infolgedessen hat das nachrevolutionäre Recht, das ebenfalls den Begriff im Betriebsrätegesetz und im Gesetzentwurf über die Arbeitszeit der Angestellten aufgenommen hat, versucht, andere Merkmale zu finden. Der § 12, 2 des B. R. G. nimmt diejenigen Angestellten von den Bestimmungen des Gesetzes aus, die als Geschäftsführer oder Betriebsleiter

1. zur selbständigen Einstellung oder Entlassung der im Betriebe oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmer berechtigt sind, oder
2. Prokura oder Generalvollmacht besitzen.

Dabei ist davon auszugehen, daß die Dienstbezeichnung „Geschäftsführer" und Betriebsleiter als solche keine Bedeutung hat; denn in Wirklichkeit tragen häufig Personen diese Dienstbezeichnung, die in der Tat weder das Geschäft führen noch den Betrieb leiten. Wichtig als Kennzeichen für den leitenden Angestellten ist hiernach vielmehr die Tatsache, daß er berechtigt ist, Arbeitnehmer einzustellen oder zu entlassen. Daß aber auch dieses Merkmal nicht ausschlaggebend ist für die Begriffsbestimmung des leitenden Angestellten, zeigt die Praxis sofort. Es ist dazu angetan, den Kreis der leitenden Angestellten möglicherweise enger zu ziehen, als es im Interesse dieser Angestelltengruppe und im Interesse des Arbeitgebers liegt. Andererseits können dadurch aber auch Angestellte zum leitenden Angestellten gestempelt werden, die tatsächlich nicht zu dieser Gruppe gehören, wenn sie z. B. nur das Recht zur Einstellung und Entlassung von Arbeitern, nicht aber auch von Angestellten haben.

An die Begriffsbestimmung des B. R. G. schließt sich auch der Gesetzentwurf über die Arbeitszeit der Angestellten an. Ueber die endgültige Fassung der Bestimmung ist jedoch noch nicht diskutiert und es besteht alle Wahrscheinlichkeit, daß es nicht nach dem Wortlaut des Referentenentwurfs in das Gesetz aufgenommen wird.

II.

Aus der Erkenntnis heraus, daß die bisher in der Gesetzgebung vorhandenen Begriffsbestimmungen des leitenden Angestellten unzulänglich und in der Praxis kaum brauchbar sind, hat man nach neuen Definitionen gesucht. Je mehr man aber nach festumgrenzenden Merkmalen suchte und je mehr man über die Vorschläge der einzelnen Interessentengruppen diskutierte, um so einwandfreier erkannte man wohl in allen beteiligten Kreisen, daß eine feste Umreißung des Begriffes überhaupt nicht möglich ist. Alle Definitionen, die bisher gegeben wurden, sind nicht ausreichend; sie ziehen entweder den Kreis zu weit oder zu eng. Die Unmöglichlichkeit einer klaren einwandfreien Begriffsumschreibung bestätigen die Organisationen der leitenden Angestellten selbst. Je nach ihrer gesamtpolitischen Einstellung und je nachdem ihre Interessen verschieden gelagert sind, geben die einzelnen Gruppen verschiedene Definitionen, mit denen sie ihr Ziel zu erreichen suchen.

Die Reihen der Angestellten teilen sich im wesentlichen in zwei Lager, deren Meinungen schroff gegenüber stehen. Auf der einen Seite steht die „Vereinigung leitender Angestellter" (Vela). Sie lehnt jede eng umgrenzende Begriffsdefinition ab aus der Erwägung heraus, daß der leitende Angestellte als besonderer sozialer Typus erscheine. Ebenso wie eine genaue Definition anderer sozialer Typen (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) unmöglich sei, da die Tatsachen des sozialen Lebens nicht scharf gegeneinander abgesetzt sind, sei auch die Definition des leitenden Angestellten unmöglich. Statt dessen gibt die „Vela" folgende Umschreibung des Typus leitender Angestellter:

> „Leitende Angestellte oder Oberbeamte sind Arbeitnehmer, die unter persönlicher Verantwortung für eigene Arbeit oder für die Arbeit unterstellter Arbeitnehmer auf Grund besonderer geistiger Befähigung und besonderer beruflicher Ausbildung eine in der Hauptsache von eigenem Entschluß und selbständigem Urteil abhängende, leitende, anweisende, entwerfende oder prüfende Tätigkeit ausüben, aber auf Grund des Anstellungsverhältnisses kein Verfügungsrecht über die Verwendung der Produktionsmittel und die Verteilung des Produktionsergebnisses der anstellenden Unternehmung haben."

Diese Begriffsumschreibung sucht zweifellos auch die Grenzen, die verhältnismäßig scharf gezogen werden können, noch zu verwischen; es liegt die Absicht zugrunde, den Kreis, der von ihr erfaßt wird, möglichst weit zu ziehen. Dabei wird versucht, vor allem die tatsächlichen Arbeitgeber von der Gruppe auszuschließen, wie z. B. die gesetzlichen Vertreter von Gesellschaften und die leitenden öffentlichen Beamten. Der Begriff wird soziologisch erklärt und seine Umschreibung ist lediglich auf das Moment der Arbeitsleistung, insonderheit auf das Moment der „geistig-selbstständigen" Arbeitsleistung abgestellt. In diesem Sinne sollen die leitenden Angestellten als die Kategorie der „geistig-führenden Arbeitnehmer" betrachtet werden, für die der verschiedene Umfang von Vorgesetztenbefugnissen und Führerfunktionen rechtlicher und organisatorischer Art als Merkmal irrelevant ist.

Die Taktik dieser Angestelltengruppe ist klar. Sie versucht sich einerseits von dem Arbeitgebertum zu lösen und andererseits von den Arbeitnehmern, speziell von dem ausführend tätigen Angestellten Abstand zu gewinnen, um dann in der Praxis möglichst viel von den Rechten beider Gruppen zu okkupieren. Daß diese Absicht nicht nur unbewußt vorliegt, sondern praktisches Ziel der Bewegung ist, geht zweifelsfrei daraus hervor, daß der Vertreter der „Vela" bei den letzten Besprechungen im Reichswirtschaftsministerium über das Arbeitsgerichtsgesetz zu der Frage des Wahlrechts für die leitenden Angestellten die Möglichkeit des doppelten Wahlrechts, als Arbeitgeber und Arbeitnehmer forderte.

Der „Vela" gegenüber steht der „Bund der angestellten Chemiker und Ingenieure" und die Gewerkschaft der Angestellten. Auch diese verneinen die Möglichkeit der exakten Abgrenzung des Begriffes leitender Angestellter. Ihre Umschreibung des Begriffs lautet folgendermaßen:

> „Leitende Angestellte sind Angestellte, die als gesetzliche Vertreter des Arbeitgebers oder als selbständige Leiter des Betriebes oder einer Betriebsabteilung an der Regelung der Betriebsverhältnisse, insbesondere der Auswahl von Arbeitnehmern und der Gestaltung der Arbeitsbedingungen tatsächlich entscheidend, d. h. mit Vetorecht mitwirken."

In der Praxis bedeutet das, daß der durch diese Begriffsumschreibung getroffene Kreis sich mit dem Kreis der gesetzlichen Vertreter des Arbeitgebers und der „organisatorischen Leiter" deckt, worunter in erster Linie die Vorstandsmitglieder der Akt.-Ges., die Geschäftsführer der G. m. b. H. usw., zählen. Die geistigen Leiter werden hier ausgeschaltet und damit wird der Kreis der leitenden Angestellten eng umgrenzt. Das entspricht dem Bestreben der Gewerkschaften der Angestellten, den gesetzlichen Schutzmaßnahmen einen möglichst großen Kreis zu unterstellen und die demokratischen Ausnahmeeinrichtungen nur für einen kleinen Kreis der leitenden Angestellten, die tatsächlichen Arbeitgebervertreter zu beschränken.

Schließlich sind noch als dritte Gruppe die im Direktorenverband zusammengeschlossenen gesetzlichen Vertreter zu erwähnen. Deren Vertreter hat bei den Besprechungen im Reichs

arbeitsministerium dahingehend Stellung genommen, daß die Gesellschaftsdirektoren in keinem Falle als Arbeitnehmer bezeichnet werden können; sie seien vielmehr Arbeitgeber und wünschen auch im Arbeitsrecht als solche betrachtet zu werden.

III.

Es besteht kaum Aussicht, daß die im Lager der leitenden Angestellten verschiedenen, einander widerstrebenden Richtungen auf eine gemeinsame Formel gebracht werden können. Infolge dieser Zwiespältigkeit mußte es auch abgelehnt werden, über die Frage einer Sonderregelung des Arbeitsrechts für die leitenden Angestellten weiter zu verhandeln, nachdem einwandfrei festgestellt war, daß die Grundbedingung dazu, nämlich eine klare Begriffsbestimmung nicht vorhanden ist und nicht gegeben werden kann. Die Stellung des leitenden Angestellten ist ein Individualverhältnis, welches sich auf die Leistung des einzelnen aufbaut und von der Persönlichkeit abhängt; infolgedessen ist jede generelle rechtliche Regelung dafür ausgeschlossen. Das ist der Standpunkt des Arbeitgebertums.

Gleichwohl ist die Möglichkeit offen gelassen worden, bei der Beratung der einzelnen Gesetzentwürfe an den in Betracht kommenden Punkten die Frage zu prüfen, ob eine besondere Berücksichtigung der Gruppe der leitenden Angestellten erforderlich und wünschenswert erscheint, und wie groß der Kreis dieser Sondergruppe dabei festzulegen ist. Zu den künftigen Verhandlungen über die neuen Gesetzentwürfe werden dementsprechend Vertreter der leitenden Angestellten hinzugezogen werden, damit mit ihnen gemeinsam jeweils eine Prüfung dieser Frage erfolgen kann.

Im übrigen herrschte bei der letzten Beratung im Reichsarbeitsministerium im allgemeinen Einigkeit darüber, daß die gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen (Gesellschaftsdirektoren) in irgend eine wie auch geartete Sonderregelung nicht eingereiht werden dürfen. (flwpst)

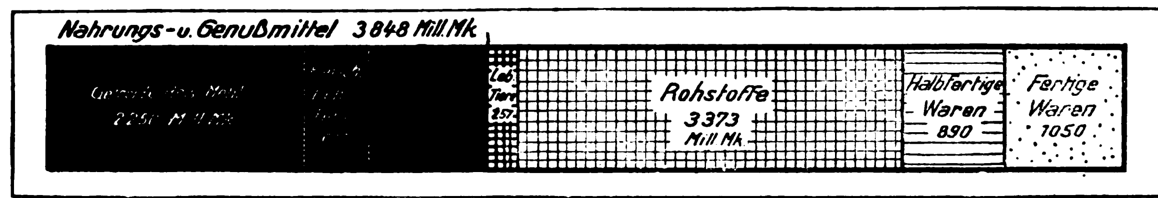
Die Geschäftslage in der Gummibranche.

Zur Geschäftslage wird uns von einem Mitarbeiter geschrieben: „Die Reisetätigkeit in unserer Branche ist fast völlig eingeschlafen. Das ist verständlich, wenn man die Unkosten betrachtet, die ein Reisender heute selbst bei bescheidenen Ansprüchen zu verzeichnen hat. Auch schriftliche Offerten werden in beschränkter Zahl gemacht. Die hohen Portokosten lassen es unwirtschaftlich erscheinen, Angebote in Massen loszulassen. Natürlich wandert heute längst nicht jede Drucksache in den Papierkorb, ohne gelesen zu werden. Vielmehr werden Drucksachenangebote mehr denn je mit erhöhtem Interesse beachtet, denn der Warenhunger ist, trotz aller Rekordzahlen aus dem Monate März, noch immer vorhanden, ganz abgesehen von der ungenügenden Lieferungsmöglichkeit, unter der die meisten Fachleute unserer Branche leiden, die sich mit dem Wiederverkauf, mit dem Grosso- oder Detailgeschäft befassen. Es ist ja hinreichend bekannt, daß man nicht nur bei den Fabrikanten, sondern auch an anderen Stellen wochen- und monatelang warten muß, bis man eine Ware erhält, die man sehnsuchtsvoll erwartet. Das alles sind Verhältnisse, die dem Fachmann das Geschäft nicht gerade leicht machen. Gar mancher Brancheinteressent, den ich gesprochen habe, sagte mir, daß am „Gummiwaren- und technischen Geschäfte längst nichts mehr zu reißen" wäre! Dieser Ausspruch bezeichnet so recht die momentane Geschäftslage, die nicht allein unter den exorbitanten Notierungen, sondern noch viel mehr unter der teilweisen Lieferungsunmöglichkeit leidet. So gestaltet sich denn ein Teil der Geschäfte unserer Branche in ganz anderem Rahmen, als man erwarten sollte, nämlich im Rahmen der gegenseitigen Verkäufer, der Zwischenhändler untereinander. Wo irgendwo greifbare Ware zu erhalten ist, sei es in Gummi, Asbest, Treibriemen, Klingerit usw., da werden jegliche möglichen Käufe getätigt, wobei die Verkaufsbedingungen auf vorheriger Kasse basieren. Muster gibt es nicht. Wer sich nicht mit den Lieferungsbedingungen einverstanden erklärt, oder wer nicht womöglich telegraphisch bestellt und telegraphisch zahlt, hat das Nachsehen. Denn hinter einem Standardartikel stehen 10 oder 20 Käufer, die sich gegenseitig den Rang ablaufen. Wer hier zuerst kommt, der mahlt auch zuerst.

Demgemäß ist die Geschäftslage in unserer Branche heute mehr denn anormal, ähnlich, wie sie es vor 1½ oder einem Jahre bereits einmal war. Warenhunger und Kaufwut beherrschen das Ganze noch immer. Wer annahm, daß vielleicht die Konferenz in Genua uns günstigere Lebens- und Geschäftsbedingungen bringen würde, der hat sich bis jetzt getäuscht. Nur der kann von Erfolg sprechen, der sich tagtäglich auf die immer neuen Verhältnisse einzuleben und einzustellen vermag. Daß das besonders in einer so weit verzweigten Branche, wie der unsrigen, schwierig ist, ist verständlich. Ebenso verständlich ist es, daß mancher Fachmann heute Lust und Liebe zum Geschäft verliert. Wenn es heute heißt, daß das Publikum zurückhaltend im Einkauf sei, so ist das wohl einmal für eine Woche der Fall, im großen und ganzen ist der „Run auf die Ware" aber noch unbehoben. Gerade in den jetzigen Wochen mit dem Steigen und Fallen der Mark und dem schwankenden Devisengeschäft ist der Ueberblick überaus schwierig. Man muß eben Mitläufer werden und die Situation nehmen, wie sie sich gestaltet. Das eine aber ist klar: die Geschäftslage in unserer Gummiwaren- und technischen Branche und den mit ihr verwandten Nebenartikeln ist heute schwieriger als je. Es gehört schon eine große Portion Scharfsinn und ein unwandelbarer Optimismus dazu, sich durch die gegenwärtigen verwirrten Zeiten durchzuringen!" —ck.

Deutschlands Einfuhr 1913 und 1921.

In der letzten Nummer unserer Zeitschrift haben wir die Ausfuhr Deutschlands im Jahre 1921 mit der von 1913 verglichen und dabei die in der Zwischenzeit eingetretenen Veränderungen und Verschiebungen innerhalb der Warengruppen hervorgehoben. Heute wollen wir nach denselben Grundsätzen und Methoden auch die Einfuhr Deutschlands und deren Veränderungen in den entsprechenden Jahren einer Betrachtung unterziehen.



Wie die obige, der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik", *Heft 11*, entnommene graphische Darstellung zeigt, ist innerhalb der verschiedenen Warengruppen die Verschiebung des Anteils der Nahrungs- und Genußmittel am auffallendsten. Während im Jahre 1913 dieser Anteil noch 25,6 Prozent der Gesamteinfuhr ausmachte, stieg er im Jahre 1921, entsprechend den Veränderungen in der wirtschaftlichen Struktur unseres Landes, auf 40,2 Prozent. Diesem allerdings nur relativen Anwachsen der Einfuhrmenge in bezug auf Nahrungs- und Genußmittel entspricht nun aber auf der anderen Seite eine absolute Abnahme von zirka 50 Prozent, nämlich von 15,3 Mill. dz im Jahre 1913 auf 7,8 Mill. dz im Jahre 1921. Jedoch haben sich die der Berechnung zugrunde gelegten Zahlen der Monate Juni bis August inzwischen wieder geändert und sich mehr dem Friedensstand genähert, denn die Einfuhr Deutschlands an landwirtschaftlichen Erzeugnissen betrug in den Monaten:

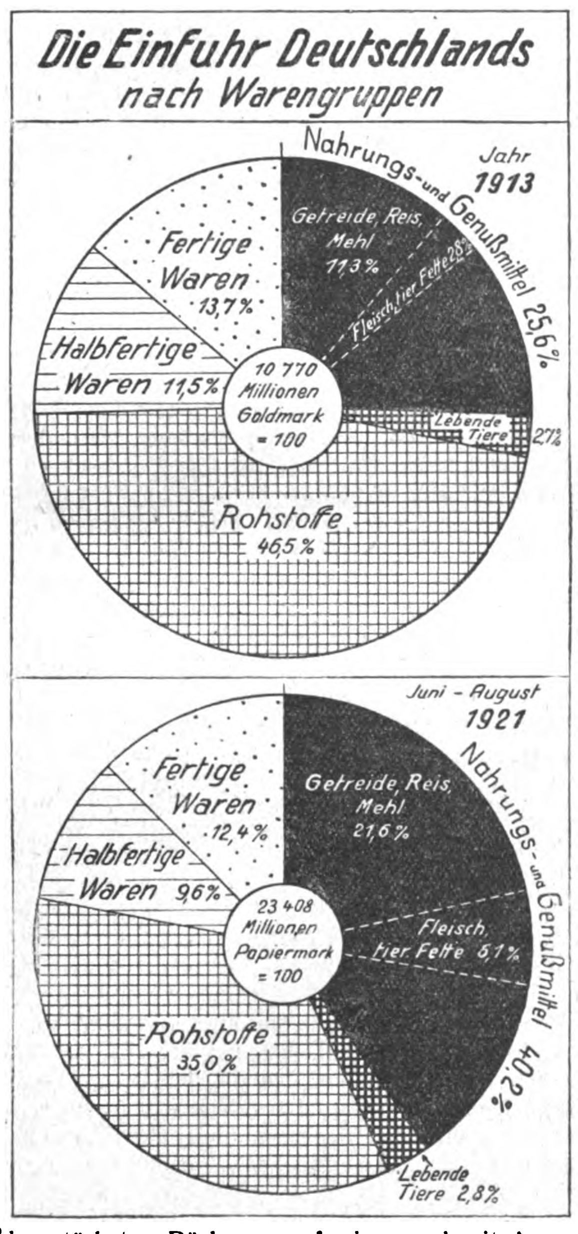
	der Menge nach (in 1000 dz)	dem Wert nach (in Mill. M)
September	10 540	7131,9
Oktober	12 356	9829
November	9 475	8647,6

Zusammen mit den Nahrungs- und Genußmitteln nehmen die Rohstoffe drei Viertel der Einfuhr Deutschlands ein, ein Anteil, der ungefähr dem Vorkriegsstand entspricht. Innerhalb dieser beiden Gruppen hat sich jedoch das Verhältnis bedeutend verschoben

und zwar zuungunsten der Rohstoffe, indem nämlich deren Anteil relativ wie absolut zurückgegangen ist. Im Jahre 1913 betrug die Einfuhr an Rohstoffen noch 27,9 Mill. dz und ihr Anteil an der Gesamteinfuhr Deutschlands 46,5 Prozent, im Jahre 1921 bei einem Anteil von 25 Prozent aber nur 6,8 Mill. dz. Das ist ein Rückgang von nicht weniger als 75 Prozent, der nur dann verständlich wird, wenn wir an Hand der folgenden Statistik den oft gewaltigen Rückgang in den einzelnen Positionen uns vergegenwärtigen:

	1913 August	1921 August	Abnahme zwischen 1913 u. 1921 absolut	relativ
	in 1000 dz			
Erze	16 227	3827	12 400	76,4
Steinkohle	8 854	1014	7 840	88,5
Braunkohle	5 701	2292	3 409	59,8
Koks	564	5	559	99,1
Oelfrüchte und Sämereien	1 274	602	672	52,8
Rinderhäute	145	110	35	24,1
Flachs, Hanf usw.	161	91	70	43,5

Daraus können wir ersehen, daß Koks, Steinkohle, Erze und Braunkohle mit 99,1 Prozent, 88,5 Prozent, 76,4 Prozent und 59,8 Prozent den stärksten Rückgang aufweisen und mit Ausnahme der letzten Positionen um bedeutend mehr als den Durchschnitt von 75 Prozent.



In der Einfuhr halbfertiger und fertiger Waren ist ebenfalls sowohl absolut als auch relativ eine Abnahme eingetreten. Während im Jahre 1913 die Einfuhr beider Warengruppen noch 11,5 Prozent, bzw. 13,7 Prozent der Gesamteinfuhr Deutschlands ausmachte, betrug die Einfuhr im Jahre 1921 nur noch 9,6 Prozent bzw. 12,4 Prozent, was einem absoluten Rückgang von 72,4 Prozent bzw. von 69,5 Prozent gleichkommt. In den einzelnen Positionen macht hier nur das Stabeisen und Rohblech eine Ausnahme, deren Mehreinfuhr sich auf die Abtretung Elsaß-Lothringens, die Abtrennung des Saargebiets und das Ausscheiden Luxemburgs aus der Zollunion zurückführen läßt. Dasselbe gilt auch für die Einfuhr von Fertigfabrikaten aus Elsaß-Lothringen, die ungefähr um 100 bis 200 und noch mehr Prozent zugenommen hat. Der Grund für dieses ungeheure Anwachsen liegt in der Verpflichtung zur zollfreien Einfuhr, die uns durch Teil X Art. 268a des sogenannten Friedensvertrages von Versailles auferlegt worden ist.

Wenn wir zum Schluß noch die Gesamtmenge der Einfuhr Deutschlands im Monatsdurchschnitt 1913 und 1921 (Juni bis August) vergleichen, so haben wir einen Rückgang von nicht weniger als 67,8 Prozent aufzuweisen, nämlich von 60,7 Mill. dz im Jahre 1913 auf 19,5 Mill. dz im Jahre 1921. Dieses Bild verändert sich jedoch etwas zugunsten eines Ausgleichs zwischen dem Vor- und Nachkriegsstand, wenn wir die darauf folgenden Monate September bis November mit berücksichtigen, in denen eine Steigerung der Einfuhr der Menge nach um 38,9 Prozent gegenüber dem Monat Juni eingetreten ist. Die Einfuhr Deutschlands betrug in den Monaten:

	Der Menge nach (in 1000 dz)	Dem Werte nach (in Mill. M)
Juni	18 236	6 410
Juli	19 246	7 580
August	21 109	9 418
September	25 326	10 668
Oktober	30 048	13 875
November	25 346	12 277

Jedem volkswirtschaftlich Geschulten ist es nun klar, daß dieses schnelle Anwachsen der Einfuhrmengen für unsere Handelsbilanz dann um so verhängnisvoller wird, je weniger rasch die Ausfuhr sowohl dem Werte als auch der Menge nach zunimmt, denn wir haben ja in unserer augenblicklichen wirtschaftlichen Notlage keine anderen Werte, die auch nur einigermaßen für den Passivsaldo unserer Handelsbilanz ein Aequivalent bieten und einen Ausgleich für die Zahlungsbilanz herstellen könnten. War schon der Einfuhrüberschuß in den Monaten Juni, Juli und August sehr stark gestiegen, so wurde er in den folgenden Monaten noch erheblicher und zwar unter dem Einfluß von Vorratskäufen, die die deutsche Industrie noch vor dem seit 1. Oktober 1921 eingetretenen Goldzuschlag erledigen wollte. Setzen wir den Einfuhrüberschuß von 977 Mill. M im Juni gleich 100, dann stieg diese Einfuhrüberschußindexziffer für den Monat Juli auf 140, für August auf 280 und für September auf 320. Im Oktober hat der Einfuhrüberschuß mit der Indexzahl 420 den Höhepunkt erreicht und fiel im November unter den Stand von Juni, nämlich auf 0,4 Mill. M. Im Dezember hat sich der Einfuhrüberschuß in einen Ausfuhrüberschuß von 0,9 Mill. M verwandelt.

Diese günstige Gestaltung unserer Handelsbilanz gegen Ende des Jahres ist nicht unwesentlich auf den weiteren Rückgang der Nahrungs- und Genußmitteleinfuhr zurückzuführen, die um zirka 33⅓ Prozent nachgelassen hat. Wie sich nun das Verhältnis der Ein- und Ausfuhr in den nächsten Monaten gestalten wird, ist noch nicht vorauszusehen, es spielen da zuviel unbestimmte Faktoren mit. Eins aber wäre durchaus verfehlt, wollten wir nämlich aus diesem Sinken des Einfuhrüberschusses gegen Ende des vorigen Jahres und aus den ersten aktiven Handelsbilanzen im Dezember und den folgenden Monaten zwingende Schlüsse auf die weitere günstige Gestaltung unserer Handelsbilanz und damit auch unserer Zahlungsbilanz ziehen. (flp) Dr. K. Maier.

Die neue Umsatzsteuer bei der Ein- und Ausfuhr.

Wie von uns bereits mitgeteilt, ist das neue Umsatzsteuergesetz mit rückwirkender Kraft ab 1. Januar 1922 in Kraft getreten. Der Steuersatz beträgt bekanntlich 2 Prozent. Abgesehen von der Höhe der Steuer sind folgende prinzipielle bedeutsame Neuerungen zu beachten:

Umsatzsteuer bei der Einfuhr.

Auf Grund der neuen Bestimmungen sind die ersten Umsätze nach der Einfuhr grundsätzlich steuerpflichtig, sobald es sich nicht um Gegenstände handelt, die auf nachstehender Freiliste (der sogenannten Freiliste 1 b) verzeichnet sind:

Asbest, roh und gemahlen; Glimmer; Graphit; Guttapercha, Kautschuk und Balata, roh oder gereinigt, Regenerate in Platten oder Stücken; Abfälle und abgenutzte Stücke von Waren aus Kautschuk und von Kautschuk usw.

Umsatzsteuer bei der Ausfuhr.

Die Ausfuhr unterliegt gleichfalls, ob es sich um umsatz- oder luxussteuerpflichtige Waren handelt, der Steuer in Höhe von 2 Prozent, sofern die Ausfuhr von den inländischen Fabrikanten vorgenommen wird. Ueber die Art der Steuererhebung ist folgendes zu berichten: Der Steuerpflichtige hat vierteljährliche Vorauszahlungen zu leisten mit der Maßgabe, daß die im letzten Vierteljahr vereinnahmten Entgelte jeweils für die Höhe der Vorauszahlungen maßgebend sind. Die Veranlagung für das Vorjahr bleibt außer Betracht.



Allerhand aus der Branche.

Badewannenmatten. Während der Kriegszeit und in den folgenden Jahren war die Herstellung von Gummi-Badewannen-Matten, auch Gleitschutzmatten genannt, eingestellt worden. Nunmehr sieht und hört man wieder mancherlei von diesem Artikel, der in früheren Zeiten namentlich in Kur- und Badeorten und in großen Hotelbetrieben Absatz fand. Heutzutage wird allerdings mancher Interessent die Hände über dem Kopf zusammenschlagen, wenn er die Preise hört. Nichtsdestoweniger ist aber eine Badewannen-Einlage aus Gummi in den Zimmern mit Privatbädern, vor allem in den vornehmen Kuranstalten und Hotels, unerläßlich. Demgemäß macht sich wiederum eine intensivere Nachfrage nach diesem Artikel bemerkbar. Man wird auch in der Annahme nicht fehl gehen, daß die erwartete Fremdenflut aus dem Auslande ihren Teil dazu beiträgt, das Interesse für alle Einrichtungen zu erhöhen, die mit dem Fremdenverkehr im Zusammenhange stehen. Dazu gehören auch Gummi-Badewannen-Einlagen. Man verwendet sie zweckmäßig bei Emaillewannen und bei Feuertonwannen, wo sie sich mittels Saugnäpfen fest an den Wannenboden anlegen. Der Artikel ist als Spezialartikel vor allem auch für unsere technischen Geschäfte zu empfehlen. Er läßt sich auf schriftlichem Wege recht gut verkaufen, zumal wenn man geeignete Prospekte zur Verfügung hat.

Schlauchgeschäft. Der nasse Frühling wirkt auf das sonst zwischen Ostern und Pfingsten meist recht lebhafte Geschäft in Gummi- und Wasserschläuchen hemmend ein, um so mehr, als man vielfach der Ansicht ist, daß es einen nassen Sommer gibt. Nichtsdestoweniger wird sich aber der Wiederverkäufer mit einiger Lagerware versehen müssen, damit er in Fällen größeren Andranges nicht ohne lieferbare Schläuche dasteht. Die Preise für Berieselungs- und Gartenschläuche sind recht verschiedenartig. Natürlich pflegt die billigere Ware auch irgend einen Mangel zu haben. Entweder handelt es sich um vorjährige Lagerware oder um Ware, die mit Fehlern behaftet ist. Gummischläuche für Berieselungszwecke sind aber unter den heutigen Verhältnissen mehr denn je Vertrauensartikel, da sie ja nicht etwa nur einen Sommer, sondern deren mehrere halten müssen. Auch auf die Dimensionen ist beim Einkauf zu achten. Gar mancher Fachmann, der ½- oder ¾-zölligen Wasserschlauch bestellte, muß nachträglich die Erfahrung machen, daß an falscher Stelle gespart worden ist, entweder an der Wandstärke oder an den Einlagen. In allen Fällen sollte man dafür sorgen, daß als Wasserschläuche nur solche Schläuche verkauft werden, die auch einem höheren Druck und höheren Anforderungen gewachsen sind. Von der Verwendung von Umlagen oder Drahtspiralen bzw. Schutzumspinnungen hat man in den letzten Jahren vielfach Abstand genommen. Hierfür wird der erhöhte Preis allein ausschlaggebend gewesen sein. Versuche, an Stelle von Gummischläuchen rohe oder gummierte Hanfschläuche zu verwenden, haben nicht zu guten Resultaten geführt, weil die Handhabung und das Aufwickeln und Trocknen solcher Schläuche mit Schwierigkeiten verbunden ist. Für Gartenschläuche bewähren sich eben nur gute Gummischlauch-Qualitäten, was sich jeder Verkäufer und jeder Käufer gesagt sein lassen sollte.

Badehauben, Bademützen. Diese Saisonartikel beginnen jetzt allmählich wieder die Auslagen der verschiedenen einschlägigen Geschäfte zu zieren, ein Zeichen, daß man sich ihrer für die kommende Reise und Badezeit erinnert. Wer die Läden unserer Fachgenossen durchwandert, kann die Bemerkung machen, daß zahlreiche recht hübsche Muster vorhanden sind. Die Mode hat sich auch der Gummibadehauben und -Bademützen bemächtigt. Was man an netten Farbenzusammenstellungen und mehr oder minder grotesken Formen erblickt, wird dem Geschmack unserer Damenwelt entsprechen. Ein großer Teil davon hat ja schon in den Modezeitschriften Modelle zu sehen bekommen. Demgemäß werden an die Verkäufer unserer Branche oft hohe Anforderungen gestellt. Deshalb haben auch bereits auf den verschiedenen deutschen Messen Einkäufe ganzer Kollektionen stattgefunden, die nunmehr im Detail an den Mann oder vielmehr an die Frau gebracht werden. Da gibt es in allen Farbennuancen Haubenformen, Mützenformen, Dreimasterformen, kurz eine reiche Auswahl, die auch den verwöhntesten Geschmack befriedigen wird. Allerdings befindet sich das Geschäft in Badehauben und Bademützen bei weitem nicht allein in den Händen unserer Gummifachleute. Man sieht nicht nur in Friseurläden, Modehäusern, Kaufhäusern, Toilettegeschäften Badehauben und Bademützen, sondern auch in Geschäften, die mit Reiseandenken handeln. Der Wettbewerb ist also erheblich. Leider hat sich unsere Gummiwarenbranche einen Teil dieser Umsätze aus der Hand winden lassen. Man hat die Wichtigkeit gerade dieser Reise- und Badeartikel vielfach zu spät erkannt. Man muß nunmehr versuchen, durch Spezialisierung und Ausstellung besonders gängiger Dessins und Farbenzusammenstellung die Konkurrenz aus dem Felde zu schlagen. Die Fremdenflut wird dazu beitragen, das Geschäft in Badehauben und -Mützen recht lebhaft werden zu lassen.

Deutsche Gummistoffe im Auslande. Letzthin machte sich eine größere Nachfrage nach gummierten Stoffen vor allem aus Italien bemerkbar. Eine erhebliche Anzahl der Stoffabteilungen unserer Fabriken ist auf das Auslandsgeschäft eingestellt. Die Markentwertung macht sich nicht so sehr fühlbar, wie die Unmöglichkeit der Lieferung. Gummistoffe gehen durch Kommissionäre nach Italien, die in Deutschland eigene Geschäfte unterhalten, oder durch die Einkäuferhände ausländischer Firmen in Deutschland. Außer doppelseitig gummierten weißen Stoffen werden braune, hellbraune und rotbraune vor allem gefragt. Daneben macht sich Interesse für Sonderfarben, gelb, rosa und taubenblau bemerkbar. Weniger Käufer finden sich für Paraelektric oder für Paraköper. Man darf daher annehmen, daß gummierte Bettstoffe weniger als Bettunterlagen Verwendung finden. Vielmehr fertigt man aus ihnen allerhand andere Artikel, vornehmlich Bademützen, Schwammbeutel und dergleichen an. Die Herstellung dieser Gegenstände ist insbesondere in Italien zu einer umfangreichen Hausindustrie geworden. Diese wieder hat sich vor allem in den großen Verkehrszentren gebildet, von denen aus nicht nur die italienischen Badeplätze, sondern auch das orientalische Ausland versorgt werden. Man geht also wohl in der Annahme nicht fehl, daß die erhöhte Nachfrage nach gummierten Stoffen den Italienern dazu dient, sich mit deutscher Ware in einem Spezialartikel den Orientmarkt zu erobern. Sehr viel Ausfuhr in Badehauben und Schwammbeuteln geschieht nach Aegypten, Indien, China und Japan. Hier findet man diese „italienischen Fabrikate" viel in den Auslagen der einschlägigen Geschäfte, trotzdem die Engländer und vor allem die Japaner selbst nicht müßig sind, und auch die amerikanische Konkurrenz Massenartikel auf den sehr aufnahmefähigen Markt wirft. Man muß sich eigentlich darüber wundern, daß der deutsche Kaufmann dieses Geschäft nicht selbst in die Hand nimmt. Er läßt sich dadurch mancherlei Verdienst entgehen. Wer die Spalten der Fachblätter durchblättert, findet gerade in der jetzigen Zeit eine auffallende Zahl von Inseraten, in denen nach gummierten Stoffen für große Exportaufträge gesucht wird. Auch ganze Einrichtungen für die Fabrikation werden verlangt. Das alles sollte doch unseren Fachleuten zu denken geben.

Verwendung von Mustern. Die Preissteigerungen bringen es mit sich, daß manche Artikel unserer Branche zu Dingen Verwendung finden, an die man früher nie gedacht hat. So sieht man jetzt häufiger Abschnitte von Proben von Bierschläuchen großer Dimensionen als — Klosettsitzbuffer benutzt. Diese Muster kosten nichts oder fast nichts und sind imstande, einem „fühlbaren Bedürfnis" abzuhelfen. Auch als Türbuffer kann man solche Schlauchproben verwenden. Daß sie eine besondere Zimmerzierde sind, kann nicht behauptet werden. Aber die Not der Zeit macht eben auch auf diesem Gebiete erfinderisch. Als Unterlagen für Schreibmaschinen werden nicht mehr ganze Platten aus Filz oder Gummi benutzt, sondern nur noch Abschnitte. Auch hier gibt es Proben, die man gut gebrauchen kann, wenn man sie hat. Schüsselringe, die früher aus rotem Gummi gefertigt, auf dem Markte waren, sind verschwunden. Heute behilft man sich mit — gummierten Leitungsdrähten. Auch Gummisohlen und Gummiabsätze müssen sich Ersatz gefallen lassen. Alte Plattenmuster dienen dafür. Aus alten Plattenmustern schneidet man sich Dichtungsringe für Wasserleitungen, die man selbst in die Ventilhähne montiert. Es ist verständlich, daß man keine Idealscheibe mehr benötigt, die sich heute mit dem Lohn für den Klempner auf 20 und mehr Mark stellt. Der Tabaksbeutel aus Gummi wird dem Durchschnittsdeutschen zu teuer. Eine Papiertüte könnte es auch machen. Aber es gibt Musterabschnitte gummierter Stoffe, die die Hausfrau zu einem Beutel zusammennäht, in dem der Hausherr seinen Tabakvorrat verstaut. So könnte man noch viele Artikel anführen, die zeigen, daß Gummi sich selbst in Proben und Musterstücken verwenden läßt.

In Ihrem Interesse liegt es, wenn Sie die „Gummi-Zeitung" regelmäßig auch Ihrem Personal zugängig machen. Der reiche Inhalt eines jeden Heftes gibt vielerlei Anregung und Belehrung, das Interesse am Beruf und an der Branche wird geweckt bezw. gestärkt.

Steuerfreie Erneuerungsrücklagen oder Unkostenverbuchung?

Von Steuersyndikus Dr. jur. et. rer. pol. **Brönner.**

Als der § 59a der RE. Novelle vom 24. März 1921 beschlossen wurde, war man darüber einig, daß lediglich ein Rahmen, ein Prinzip festgestellt sei. Für den Erlaß der Ausführungsbestimmungen wurde dem Reichsfinanzminister fast unbeschränkte Vollmacht eingeräumt. Die in Verfolg dessen am 25. Juli 1921 ergangene Verordnung kommt, wie man bei näherer Prüfung zugeben muß, nur in durchaus mangelhafter Weise den Bedürfnissen der beteiligten Kreise nach. Der Forderung der Sachverständigen, daß als über den dauernden gemeinen Wert hinausgehender Ueberpreis (Mehrkosten) der den dreifachen Friedenswert übersteigende Betrag angenommen werden muß, wurde nicht entsprochen.

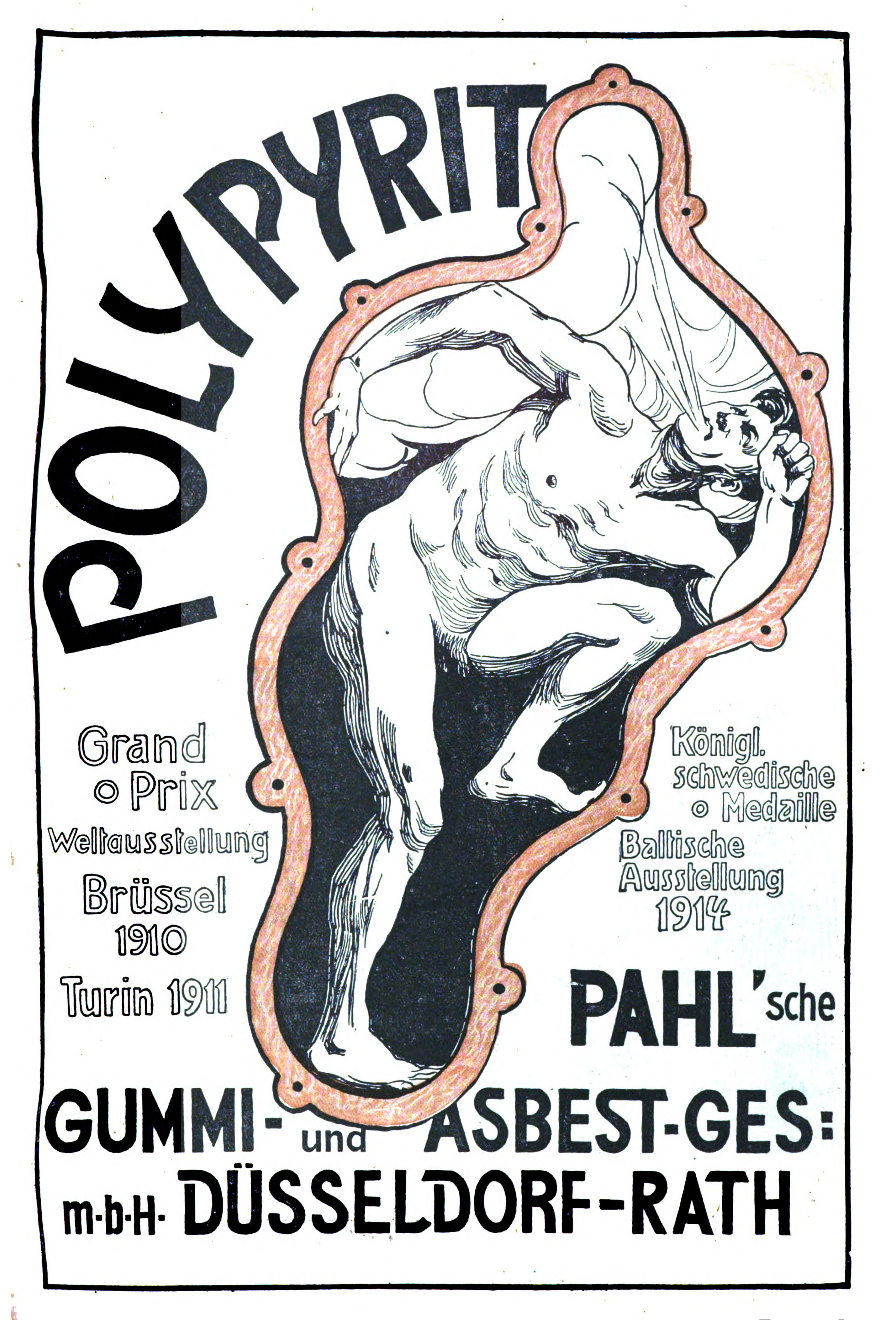
Es ist sicherlich zutreffend, daß durch die nunmehrige Ausgestaltung der Bestimmungen zu § 59a RE. in den Erneuerungsrücklagen grundsätzlich eine Ersparnis an Steuer an und für sich nicht vorliegt. Die in der Steuerliteratur fast ausnahmslos vertretene Fassung geht dahin, daß die Ueberpreise bei Anschaffungen der Betriebsgegenstände in jedem Falle als Unkosten verbucht werden können. Dies ergibt sich insbesondere auch aus § 33a RE., der dem Steuerpflichtigen für die Bewertung die Wahl zwischen dem Anschaffungspreis und dem gemeinen Wert (dauerndem gemeinen Wert) offen läßt. Von zahlreichen Steuerpraktikern wird darauf verwiesen, daß es dem Steuerpflichtigen frei steht, im Augenblick der Ersatzbeschaffung die Ueberpreise als Geschäftsunkosten zu verbuchen und nur den dauernden gemeinen Wert dem Anlagekonto zuzuführen. Im Endergebnis werde damit das gleiche erreicht, was die Verordnung des Reichsfinanzministers den Steuerpflichtigen bietet. Als einer der Hauptnachteile eines steuerfreien Erneuerungskontos wird dabei die notwendige listenmäßige Aufstellung aller Anlagegegenstände bezeichnet. Man scheut sich, eine Zusammenstellung einzureichen, von der man nicht absehen kann, zu welchen Zwecken sie noch verwendet und welche Schlüsse aus ihr gezogen werden könnten. Die durch die steuerfreien Erneuerungsrücklagen erforderlichen jährlichen Nachweisungen über Zugang und Abgang belasten die obersten Instanzen kaufmännischer Unternehmungen mit unproduktiver Arbeit. Daneben erwartet man eine weitere Geldentwertung, die zu einer Steigerung der Scheingewinne führen müsse.

Es mag zugegeben werden, daß die in der Verordnung vom 25. Juli 1921 enthaltene Regelung für die Industrie in allen Fällen wenig befriedigend ist. Trotzdem sollte der Kaufmann auf die Einrichtung eines steuerfreien Erneuerungskontos nur nach sorgfältigsten Erwägungen verzichten. Eine Verbuchung der jährlichen Mehrkosten jeweils über Geschäftsunkosten würde dann genügen, wenn einerseits gesichert ist, daß die Einnahmen in immer gleichbleibender Höhe zur Verfügung stehen, und wenn andererseits die Mehrkosten sich in jedem Jahre in annähernd gleicher Höhe halten. Sobald jedoch in einem Jahr entweder der Gewinn ausbleibt oder aber die Ersatzbeschaffungen in besonders großem Umfang sich geltend machen, treten infolge des Fehlens des dreijährigen Durchschnittes bei der Einkommenbesteuerung Härten für den Steuerpflichtigen hervor, die durch die Einrichtung eines Erneuerungskontos gemildert werden können. Sind z. B. in einem Bilanzjahr unvorhergesehenerweise besonders zahlreiche Ersatzbeschaffungen vorzunehmen, welche die Aufwendung ungewöhnlich großer Kosten bedingen, so kann der Fall eintreten, daß in der Bilanz ein Verlust ausgewiesen werden muß. Die Reichseinkommensteuer sieht bekanntlich bei Einzelfirmen, offenen Handelsgesellschaften und so weiter eine Berücksichtigung eingetretener Verluste in späteren Gewinnjahren nicht vor. Ferner ist von Bedeutung, daß z. B. für das Rechnungsjahr 1920 nicht nur die Verbuchung der aufgewendeten Mehrpreise über Unkosten erfolgen kann, sondern daß darüber hinaus ein Betrag dem Rücklagekonto hinzugeführt werden darf, so daß, falls etwa im folgenden Jahr der Gewinn ausbleibt, trotzdem ein Ausgleichsposten zur Deckung der verausgabten Ueberpreise zur Verfügung steht. Der Industrielle, der heute seine Barmittel mehr als je anspannen muß, behält diese vorläufig in der Firma, und auch das dürfte nicht außer acht gelassen werden. Für den einzelnen Fall kann von besonderer Bedeutung sein, daß die Einkommensteuerlast des Jahres 1920 gegenüber den späteren Jahren prozentual die größte ist. Infolge der Zusammenlegung des Steuerjahres mit dem Kalenderjahr wird bekanntlich nach der Novelle vom 20. Dezember 1921 die Einkommensteuer für das Jahr 1921 nur zu 75 Prozent erhoben. Mit Wirkung vom 1. Januar 1922 tritt der erheblich ermäßigte Steuersatz in Kraft, so daß im einzelnen Fall die durch die Erneuerungsrücklage des § 59a RE. bedingte Versteuerung in einem der späteren Jahre dem Pflichtigen eine Ersparnis in Höhe bis zum halben Steuerbetrag gewähren kann. Was schließlich die vermehrte Kontrolle durch Einreichung der Listen, durch die zu erwartende Buchprüfung usw. anbelangt, so ist zweifellos davon auszugehen, daß in nicht allzu ferner Zeit die amtlichen Organe soweit ausgebildet und durch die Lohnsteuer soweit entlastet sind, daß im Vergleich zu früheren Jahren eine ganz wesentlich vermehrte Buchprüfungstätigkeit entwickelt werden kann. Sicherlich haben dann nicht nur die Erneuerungsrücklagen in ihren Bilanzen führender Firmen mit einer Nachprüfung zu rechnen, und es wird manchen Finanzamtsleiter geben, der der Auffassung ist, daß die Grundsätze der Unkostenverbuchung das gleiche Interesse verdienen. Es ist weiter anzunehmen, daß die Rechtsprechung sich auf den Standpunkt stellen wird, daß bei Eintritt eines Verlustjahres das Rücklagekonto zur Deckung des Verlustes aufgelöst werden kann und bei Aktiengesellschaften gegebenenfalls sogar aufgelöst werden muß. Trotz der Auflösung der Rücklage und ihrer Verwendung zur Tilgung eines Verlustes dürfte dem nichts entgegenstehen, im nächsten Jahre erneut die weiteren noch ausstehenden Rückstellungen steuerfrei vorzunehmen. Dagegen erscheint eine Nachholung absichtlich oder irrtümlich unterlassener Rückstellungen in späteren Jahren, sobald die betreffenden Veranlagungen Rechtskraft erlangt haben, ausgeschlossen, da die Mehrkosten gleichmäßig vom Beginn des Verteilungszeitraumes an auf die einzelnen Wirtschaftsjahre zu verteilen sind. Das gleiche wird für die Wiederauffüllung der in einem aufgelösten Erneuerungskonto angesammelten, nicht zu Erneuerungszwecken verwandten Beträge gelten müssen.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß trotz der wenig befriedigenden Regelung in vielen Fällen bedeutsame Gründe für die Einrichtung eines steuerfreien Erneuerungskontos sprechen. Dies wird meist dann der Fall sein, wenn erhebliche Anlagewerte vorhanden sind, die im Vergleich zum Bilanzgewinn wesentliche Rücklagen und vorläufige Steuerersparnisse ermöglichen. Im volkswirtschaftlichen Interesse muß man jedoch die dringende Forderung erheben, daß der Reichsfinanzminister nunmehr auch für seine Verordnung zu § 59a RE. diejenigen Gesichtspunkte in Anwendung bringt, welche er gelegentlich seiner letzten Rede in den beiden Steuerausschüssen zur Begründung der neuen Einkommensteuerstaffelung anführte. Es ist zweifellos, daß im vergangenen Jahre, also seit Erlaß der Verordnung vom 25. Juli 1921, die Entwertung der Mark sich verdoppelt hat. Logischerweise müssen nunmehr der § 2 Abs. 2 und der § 8 der Verordnung vom 25. Juli 1921, welche die Abgrenzung der Ueberpreise enthalten, einer entsprechenden Aenderung unterzogen werden. Diese Revision darf in keinem Fall eine ungebührliche Verzögerung erleiden, damit die beteiligten Kreise nicht zu der Ueberzeugung gelangen, durch die Bestimmungen des § 59a RE. und die beantragte Errichtung eines steuerfreien Erneuerungskontos statt einer Vergünstigung eine Benachteiligung zu erfahren.

Eine deutsche Sport-Ausstellung

findet vom 15. Juni bis 2. Juli 1922 anläßlich der 1. Deutschen Kampfspiele 1922 in Berlin in den Gesamträumen der großen Automobil-Ausstellungshalle am Kaiserdamm statt. Als Ehrenvorsitzender der Ausstellung fungiert Herr Staatssekretär z. D. Dr. Lewald. Die Ausstellung selbst wird von dem Deutschen Reichsausschuß für Leibesübungen und dem Reichsverband für Zucht und Prüfung deutschen Halbbluts veranstaltet. Die Ausstellung soll die zahlreichen Sportinteressenten, die an den Kampfspielen teilnehmen, auf die industriellen und gewerblichen Erzeugnisse für die verschiedenen Sportzwecke hinweisen. Da die Deutschen Kampfspiele sich eines ungewöhnlichen Interesses der in- und ausländischen Sportkreise erfreuen, so rechnet man mit einer Teilnehmerzahl von 20 000 bis 30 000 Personen. Abgesehen davon dürfte sich die Ausstellung ebenso wie die letzte Automobil-Ausstellung eines guten Allgemeinbesuches erfreuen. Die Lage der Ausstellungshalle am Kaiserdamm in der Nähe des Stadions, woselbst die Kampfspiele stattfinden, kann als sehr günstig bezeichnet werden. Jedenfalls empfiehlt es sich, dieser Ausstellungsgelegenheit entsprechende Beachtung zuteil werden zu lassen. Anmeldungen sind zum 15. Mai zu bewirken. Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle der Deutschen Sportausstellung 1922, Berlin W 35, Kurfürstenstraße 48. Die Ausstellungsleitung liegt in den Händen des Generalsekretärs des Deutschen Reichsausschusses für Leibesübungen Dr. C. Diem und des Hauptgeschäftsführers des Reichsverbandes für Zucht und Prüfung Deutschen Halbbluts Major a. D. Andreae. Als Direktor der Ausstellung fungiert Herr Georg Neukirch.


POLYPYRIT
Grand
o Prix
Weltausstellung
Brüssel
1910
Turin 1911
Königl.
schwedische
o Medaille
Baltische
Ausstellung
1914
PAHL'sche
GUMMI- und ASBEST-GES:
m.b.H. DÜSSELDORF-RATH

Meinungsaustausch.

Gibt es ein Mittel, den Gummigeruch zu mildern oder ganz zu beseitigen?

Nicht ganz zutreffend wird es sein, wenn als Antwort auf die obige Frage in Nr. 29 behauptet wird, daß richtig und normal hergestellte Ware einen Geruch nicht besitze. Eine solche Behauptung ist leicht dazu angetan, in Abnehmerkreisen die Vermutung zu erwecken, als ob Gummiartikel, denen ein mehr oder weniger starker Geruch anhaftet, nicht sachgemäß hergestellt seien. Gummi ist und bleibt eben Gummi und der demselben von Natur anhaftende Geruch wird sich wohl niemals, weder durch chemische noch sonstige Beimischungen beseitigen lassen. Eine besondere Rolle hierbei spielt vor allem die für die betreffende Mischung verwandte Rohgummisorte, denn jedem Fachmann ist bekannt, wie kraß Geruchsunterschiede bei den einzelnen Rohgummisorten auftreten.

Mildern, aber keinesfalls beseitigen, wird den Geruch bei Gummiwaren ein unmittelbar nach der Vulkanisation angewandtes Bad — von einigen Minuten Dauer — in einer 2—3prozentigen Natronlauge. Besonders empfehlenswert ist ein derartiges Bad bei rot- oder anders farbigen Mischungen, weil ein solches Bad außerdem noch den Vorteil in sich vereinigt, den der Mischung gegebenen Farbton noch hervorzuheben und etwa während der Vulkanisation — besonders bei Formenartikeln — entstandene dunkle Flecke abzuschwächen. Bedingung jedoch ist, daß das Bad direkt nach der Vulkanisation, also möglichst vor der Abkühlung des Gummis, erfolgt K...g.

Wir möchten dazu bemerken, daß es sich für den Fragesteller wohl darum handelte, den üblen starken Geruch gewisser Gummiwaren zu beseitigen. Der übliche Gummigeruch ist ja ganz unerheblich und läßt sich auf ein ganz geringes Maß herabdrücken, wie man bei Flaschenscheiben bemerken kann. Der intensive üble Geruch von Gummiwaren beruht sicherlich auf unrichtiger Fabrikation.

Referate.

Asbestgewebebänder.

Nach A. Smith in „The India Rubber Journal“ vom 25. Februar 1922, Seite 19 folgende.

In der Fabrikation von Asbestbändern benutzt man verschiedene Sorten Asbest. Für feine Bänder wird langfaseriges Material, um gute Zugfestigkeit zu gewährleisten, verwendet, zu stärkeren Bändern dienen kürzerfaserige Asbeste, sogenannte Spinnfasern. Der aus den Minen kommende Rohasbest wird durch Brecher aufgeschlossen und von dem anhängenden Gestein durch Hand oder Maschinen befreit. Das Vorbereiten der Rohasbestmasse zur Fabrikation dünner Bänder muß sehr sorgfältig geschehen, es ist durchaus notwendig, daß der Asbest sein volles „Leben“ behält, um den Ansprüchen bei der Verarbeitung zu Bändern zu genügen. Die Asbestfasern werden nun mit wechselnden Mengen an Baumwolle gemischt, je nach der Stärke und dem Verwendungszweck der Bänder. Für dünne Bänder dient langstapelige Baumwolle (Sea Island) in geringen Mengen, der Zusatz an Baumwolle beim Mischen steigt mit der geringeren Asbestfaserlänge, um dem Gemisch für das Kardieren Körper zu verleihen. Als Regel verwendet man Gemische mit etwa 15 Prozent Baumwolle. Für elektrische Zwecke darf das Band nicht über 4½ Prozent Verlust beim Ausglühen geben. Die Asbest-Baumwoll-Mischung wird nun kardiert auf Maschinen, die den Krempeln für Wolle und Baumwolle gleichen, gelangt dann zum Verspinnen auf Spinnmaschinen oder Spinnrahmen. Erstere gestatten eine große Tagesproduktion, liefern aber nicht so feines Produkt wie letztere. Das Hin- und Herlaufen des Spinners bewirkt infolge Schwingens der Fäden eine Neigung zum Brechen der Asbestfasern und man erhält keinen sehr dichten Faden von hoher Zugfestigkeit. Der Faden wird während des Verspinnens auf Spulen aufgewickelt. Man zwirnt die Fäden in mehrfachen Lagen je nach dem Verwendungszweck des Gewebes, fügt auch wohl Messing- oder Kupferlitzen hinzu, um dem Zwirn größere Festigkeit zu geben. Aus dem Zwirn wird die Zettel gefertigt auf der Zettelmaschine und diese dann verwebt. Das Verweben des Zettels zu Asbestbändern ist eine sehr heikle Arbeit, besonders muß die Spannung auf dem Zettelbaum

genau geregelt werden. Man webt gleichzeitig eine Anzahl Bänder nebeneinander, schneidet die fertigen Stücke ab und behandelt sie auf dem Kalander und dem Aufwickler. Die Aufwickelvorrichtung liefert bestimmte Längen von Asbestbändern aufgespult, fertig zum Verkauf.

Verwendung von Asbestbändern. Man benutzt Asbestbänder vielfach für elektrische Zwecke in verschiedenen Stärken, die Stärken müssen überall in den verschiedenen Sorten gleichartig sein. Asbestbänder dienen als Wärmeschutzmittel, sie sind feuchtigkeitsfest, widerstandsfähig gegen Oele, haben bedeutende Zugfestigkeit und dabei doch große Dehnbarkeit. Auch für Untergrundkabel werden Asbestbänder mit Erfolg verwendet, ferner bedient man sich dieses Materials bei der Fabrikation elektrischer Oefen, um das Ausstrahlen von Hitze zu verhindern. Mit Asbestbändern umkleidete elektrische Oefen widerstehen hohen Hitzegraden und können lange Zeit auf bestimmten Temperaturen gehalten werden. Ferner dienen Asbestbänder zum Auskleiden von Säuregefäßen, z. B. bei Fabrikation von Salz- und Salpetersäure, da die Bänder säurefest sind. In Laboratorien finden diese Bänder vielfache Verwendung, z. B. zum Umhüllen von Glaskolben, Röhren, Retorten usw. Als Rohrschutz oder Umkleidung von Leitungen benutzt man Asbestbänder vielfach an Stelle von Formstücken, da die Bänder Erschütterungen gut vertragen. Diese Art Umkleidung empfiehlt sich besonders für Leitungen an Gasmaschinen, für Isolierung von Röhren in Unterseebooten u. dgl. Auch in der Glasindustrie finden Asbestbänder zum Umhüllen der Ofengabeln Verwendung, um Flaschen u. dgl. aus den Heizöfen herauszuziehen, damit die Glasartikel nicht mit Metall in Berührung kommen. Ferner schützt man die zum Umrühren der Glasmasse dienenden Geräte mit Asbestbändern.

In neuester Zeit werden Asbestbänder viel für Bremsvorrichtungen (Bremsbacken) benutzt, an Stelle von Metall und Leder. Derartige Bremsbacken sind hitzebeständig, zeigen gute Reibkraft, nehmen die Kraft schnell auf, sie eignen sich besonders gut für Automobile. Die Asbestbänder müssen für diesen Zweck so behandelt werden, daß die Asbestfasern zu einer festen gleichförmigen Masse zusammenschweißen, welche guten Reibeeffekt, große Hitzefestigkeit und bedeutende Haltbarkeit besitzt. Die Herstellung einer derartigen Asbestfriktionsmasse wäre für die Automobilindustrie sicher von großem Nutzen.

Beaufsichtigung der Gummischuh-Fabrikation.

Nach „The India Rubber World" vom 1. Februar 1922, S. 338 folg.

Die Fabrikation guten Gummischuhwerks hängt nicht zum kleinsten Teil von der Tätigkeit sogenannter „Inspektoren" ab, welche die Fabrikation und alle dazu gehörige Hilfsverfahren gründlich praktisch kennen müssen. Ihre Arbeit besteht im folgenden: Rohkautschuk, Zusatzstoffe und Gewebe sind auf Brauchbarkeit und Güte zu untersuchen. Hierbei spielt die Erfahrung eine große Rolle. Es ist darauf zu sehen, daß keine Rohstoffe in die Fabrikation eingeführt werden, die nicht den festgelegten Vorschriften durchaus genügen. Dies gilt insonderheit vom Rohkautschuk, der oft in Qualität sehr wechselt und deshalb außer Prüfung auf äußere Beschaffenheit noch chemischer Untersuchung bedarf. Die Inspektion erstreckt sich ferner auf die verschiedenen Verarbeitungsverfahren. Im Mischraum ist das Abwiegen der Einzelstoffe zu überwachen, darauf zu achten, daß die Mischungen nach Vorschrift erfolgen, die Mischwalzen müssen die erforderliche Temperatur zeigen, die Mischzeit muß genau vorgeschrieben und eingehalten werden und ist nicht in das Belieben des Mischarbeiters zu stellen. Ferner muß sich der Inspektor vergewissern, daß alle Rohstoffe auch in die Mischung gelangen, daß der Abstand der Mischwalzen richtig der Massebeschaffenheit angepaßt ist, damit die Masse in geeigneter Plattenstärke oder als Strang den Mischer in durch Eigenwärme bewirkter halbvulkanisierter Form verläßt. Am Kalander ist das Augenmerk darauf zu richten, daß die für die Einzelformteile bestimmten dünnen Streifen richtige und gleichmäßige Stärke erhalten. Der Inspektor muß genaue Kenntnisse von den für die Schuhherstellung nötigen Einzelteilen haben, mit dem Kalandrieren praktisch völlig vertraut sein, die Herstellung der zu benutzenden Klebmittel gründlich verstehen. Die Arbeit im Zuschneideraum erfordert Beaufsichtigung verschiedener Art. Die Schablonen für das Ausschneiden der verschiedenen Schuhteile, für Ober-, Unterteil, Sohle usw. sind zu prüfen, die Arbeit mit Hand oder mit Maschine ist zu überwachen, die ausgeschnittenen Teile sind genau zu „buchen", ehe sie weiter verarbeitet werden.

Der Inspektor für Gummischuhfabrikation soll nicht nur durchaus mit der Schuhkonstruktion, sondern auch mit allen Schuhfabrikationsarbeiten vertraut sein. Hierher gehören: Anbringen der Gewebeteile, der Innensohle, Befestigen der Seitenteile, des

Absatzstückes, des Oberteiles usw. unter Benutzung von Handroller, Stecher u. dgl. Soll die Beaufsichtigung wirksam sein, so darf ein Inspektor nicht mehr als 20 bis 30 Schuharbeiter mit einer Gesamtproduktion von 800 bis 1000 Paar Gummischuhen täglich unter sich haben. Dies gilt nur für die Herstellung einer Sorte Gummischuhe durch Frauenarbeit. Ist die Arbeit unter Männern, Frauen und Kindern verteilt, so ermäßigt sich die Zahl der während der Tagesarbeit zu inspizierenden Stücke bedeutend.

Es folgt nun das Lackieren und Fertigstellen der Gummischuhe. Man taucht z. B. vier oder sechs Paar Schuhe, an einem Eisengestell befestigt, ein, andere Schuhsorten werden einzeln mittelst Bürste lackiert. Hierbei kann der Inspektor Beaufsichtigung und Prüfung sehr betätigen, da sorgloses Lackieren den besten Schuh zur zweiten Sorte herabsetzen kann. Die Beschaffenheit, das spezifische Gewicht, die Streichfähigkeit des Lackes ist zu prüfen, diese Arbeit erfolgt im Mischraum oder im Laboratorium.

Die Schuhe sind nun fertig zum Vulkanisieren. Dies geschieht unter Inspektion durch ein automatisch registrierendes Thermometer, das die Hitzegrade aufzeichnet für jede Minute der Vulkanisationszeit. Nach dem Brennen entfernt man die Schuhe von den Leisten, setzt sie auf Tische zum Ausputzen, Durchsehen und Verpacken. Diese letzte Inspektion geht, je nach der mehr oder weniger streng durchgeführten vorherigen Beaufsichtigung während der Fabrikation, rasch oder weniger rasch von statten. Gewisse Fehler machen sich erst nach der Vulkanisation bemerklich, so z. B. Unebenheiten durch Zusammenkleben infolge mangelhafter Lagerung auf den Vulkanisiergestellen oder Ritzung durch Messer oder Schaber beim Zusammenstellen. Wurde aber schlechter Rohstoff verwendet, bei der Verarbeitung nicht die notwendige Sorgfalt beobachtet, welche Mängel der Beobachtung des Inspektors entgingen, so bringt diese Versehen das Lackieren und die Vulkanisation ans Licht: die Ware zeigt Blasen, aufgesprungene Verbindungsstellen der Einzelteile, lockeres Gefüge, schmutzige Gewebelagen, schlechten Zusammenhalt usw., es hat sich Ausschuß gebildet.

Die Prüfungen der fertigen Gummischuhe sollen sich im allgemeinen auf folgendes erstrecken: die Oberteile jedes Paares müssen eben sein und zu jedem Paar ein rechter und ein linker Schuh passen, die Absätze müssen gegeneinander gedrückt mit den Sohlen eine Ebene bilden. Die Form beider Schuhe sei gleichgestaltig, die Außensohle sei richtig aufgepaßt, angerollt und befestigt, die Nahtstellen ausgeglichen und eingeebnet, das gleiche ist von der Innensohle zu fordern. Die Lackierung muß vollständig, glänzend und ohne Risse ausfallen, das Schuhinnere darf nicht beschmutzt sein usw.

Die als Schuhe zweiter Güte befundenen Stücke müssen sehr genau inspiziert werden. Kleine Lackierfehler lassen sich durch geschickte Arbeiter ausgleichen. Alle Schuhe werden in Tabellen eingetragen, die Nummern der Bearbeiter vermerkt, etwaige Mängel notiert und danach die Arbeit bemessen und gelohnt. Um beste Qualität zu erzielen, empfiehlt es sich, im Akkord arbeiten zu lassen. Ferner ist es angebracht, an bestimmten Stellen in den Fabrikationsräumen Proben zurückgewiesener, also unrichtig behandelter Schuhe, aufzustellen, um den Arbeitern die Fehler vor Augen zu führen. Jeder Inspektor berichtet schriftlich täglich über die in seinem Bezirk vorgenommenen Untersuchungen und Beobachtungen, die Berichte werden gesammelt und als statistisches Material verwendet.

Einheitliche Detailverkaufspreise für Verbandstoffe, chirurgische Gummiwaren und sonstige Artikel zur Krankenpflege in Württemberg.

In der Gegenwart ist es mehr denn je notwendig, bei der Preisfestsetzung für den Detailverkauf eine möglichst große Einheitlichkeit zu erzielen, damit nicht das kaufende Publikum den einen Geschäftsmann gegen den anderen ausspielen kann. Nach jahrelangem Bemühen ist es nun in Württemberg gelungen, innerhalb verschiedener maßgebender Vereinigungen eine Einheitsfront zu erzielen. Der Reichsverband der Chirurgiemechanik, Gruppe Württemberg E. V., der Deutsche Drogistenverband E. V., Bezirksverein Württemberg, der Pharmazeutische Landesverein Württemberg E. V. und der Apothekerverein Stuttgart und Umgebung E. V. haben sich zu diesem Zwecke zusammengeschlossen. (Wo bleiben bei dieser wichtigen Aktion die Gummiwarenhändler?! D. Red.)

Bei der gemeinsamen Besprechung der Vertreter der Preisfestsetzungskommissionen in Stuttgart am 5. April wurde übereinstimmend festgestellt, daß die Herausgabe einer Detailpreisliste und die Aufstellung von Kalkulationsgrundlagen gültig für alle Geschäfte der genannten Berufsgruppen, soweit sie gleichartige Artikel führen, im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung jedes Geschäftes sehr zu begrüßen ist. Die Verhandlungen zeigten ferner, daß es heute mehr denn je geboten ist, eine möglichst große Einheitsfront zu haben, damit die Gleichartigkeit der Verkaufspreise dem Publikum gegenüber betont werden kann, wodurch den unberechtigten Anschuldigungen wegen Wucher viel leichter zu begegnen ist. Es wurden für die Kalkulation der für die Geschäfte gemeinsamen Artikel folgende Richtsätze aufgestellt:

I. Verbandstoffe: Für den Detailverkauf soll ein Mindestzuschlag von 50 Prozent auf die Preisliste der „Vereinigung deutscher Verbandmittelhersteller" genommen werden. Die Preisliste mit den ausgerechneten Detailpreisen soll stets möglichst schnell nach dem Erscheinen einer neuen Fabrikpreisliste für Verbandstoffe ausgegeben werden. Diese Preise sollen Mindestpreise sein. Aerzten, Hebammen und Pflegepersonal kann ein Rabatt bis zu 10 Prozent gewährt werden. Für Lieferungen an Krankenhäuser, Fabriken und Betriebskrankenkassen werden Preise nicht festgelegt. Ortskrankenkassen werden beliefert zu den jeweils vereinbarten Sonderpreisen.

II. Chirurgische Gummiwaren: Soweit die Artikel in der Konventionsliste enthalten sind, liegen die jeweils gültigen Einkaufspreise fest. Es soll wie folgt kalkuliert werden:

Schnuller und Sauger . . .	mit	60 %	Aufschlag
Frauenduschen und Clysos .	mit	80 %	„
Präservativs, Fischblasen usw.	mit	100 %	„
Gummibettstoffe	mit	60 %	„

Die Sanitätsgeschäftekommission des Reichsverbandes der Chirurgiemechanik (R. d. C.) wird wie seither für die gebräuchlichsten Bedarfsartikel eine Detailverkaufsliste ausarbeiten und immer rasch nach den Erhöhungen der Fabrikpreise herausgeben. Diese Listen enthalten stets Mindestverkaufspreise.

III. Sonstige Artikel zur Krankenpflege werden kalkuliert z. B.:

Plattfußeinlagen, Markenartikel nach jeweils vorgeschriebenem Detailverkaufspreis			
Plattfußeinlagen, allgemeine Fabrikware	mit	80 %	Aufschlag
Bei Anproben und Maßanfertigungen wird entsprechend dem Mehraufwand an Zeit und Aenderung mehr genommen.			
Krankenmöbel, Fahrstühle, Bidets, Nachtstühle	mit	60 %	„
Bettschüsseln	mit	60 %	„
Irrigatoren, Urinflaschen, Krankentassen, Thermometer	mit	80 %	„
Leibbinden und Bandagen, Fabrikware	mit	80 %	„
do. Markenartikel oder Spezialitäten in hohen Preislagen	mit	60 %	„

Die Preisfestsetzungskommission der Sanitätsgeschäfte im R. d. C. hat es übernommen, die Detailpreislisten immer tunlichst rasch auszuarbeiten. Die Listen werden an sämtliche Mitglieder kostenlos geliefert. Die Vertreter der Preisfestsetzungskommissionen haben die Versicherung abgegeben, daß sämtliche Mitglieder verpflichtet sein sollen, die Preise zu halten.

Diese von den interessierten Berufsgruppen getroffenen Preisvereinbarungen bedeuten für die Geschäfte zweifellos einen großen Vorteil und es liegt deshalb im Interesse jedes einzelnen, sich genau danach zu richten. Man hat bei der Festsetzung die niedrigsten

Zuschläge gewählt, die zurzeit möglich sind, um es den Geschäften leicht zu machen, sich an diese wirklichen Lebensnotwendigkeiten zu halten. Selbstverständlich handelt es sich dabei nur um Mindestverkaufspreise. In besonderen Fällen können diese erhöht werden. Es empfiehlt sich, daß an allen Plätzen, an denen mehrere gleichartige Geschäfte vorhanden sind, noch eine Verständigung unter diesen stattfindet. Jeder Geschäftsinhaber wird merken, daß er dabei besser fährt, als bei gegenseitiger Bekämpfung.

Es würde zweifellos einen großen Fortschritt bedeuten, wenn das Beispiel Württembergs Nachahmung finden und in allen Teilen Deutschlands von den verschiedenen Berufsgruppen, die gleiche Artikel führen, solche Vereinbarungen getroffen würden.

Der finnländische Zolltarif für 1922.

Nach dem Gesetz vom 30. Dezember 1921 werden die Zölle für nach Finnland eingeführte Waren während des Jahres 1922 nach den im nachstehenden Tarif genannten Beträgen erhoben;

Der Staatsrat hat das Recht, bei den mit einem *) bezeichneten Waren die Zölle bis auf das Vierfache zu erhöhen und bei den mit zwei **) bezeichneten Waren die Zölle bis um ein Drittel zu ermäßigen. Von dieser Ermächtigung hat der Staatsrat mittels Entschließung vom 30. Dezember 1921 Gebrauch gemacht.

Aus dem Zolltarifgesetz interessieren an dieser Stelle in der Hauptsache die folgenden Bestimmungen:

Waren aus Ländern, die finnische Schiffe und Waren weniger günstig behandeln als die anderer Länder, können auf Verordnung des Staatsrates mit einem Zollzuschlag zu dem tarifmäßigen Zollsatz bis zum Höchstbetrage dieses letzteren oder, wenn die Ware tarifmäßig zollfrei ist, mit einem Zolle bis zum Höchstbetrage des Wertes der Ware belegt werden.

Ist beim Versand irgendwelcher, auch in Finnland erzeugten oder hergestellten Waren aus dem Ausland nach Finnland der Preis für den Verkauf zur Ausfuhr nach Finnland niedriger, als der übliche Preis der Ware im Verkaufsland, so kann für diese Waren auf Verordnung des Staatsrates beim Eingang nach Finnland neben dem geltenden Zolle noch ein besonderer Zoll (Dumpingzoll) festgesetzt werden, der dem Unterschied zwischen dem üblichen Marktpreis im Verkaufsland beim einheimischen Verbrauch und dem Preise beim Verkauf zur Ausfuhr entspricht. Dieser Sonderzoll kann auch einer sonst nicht zollpflichtigen Ware auferlegt werden.

Unter dem Preise für den Verkauf zur Ausfuhr ist hier der Preis des Ausführers für die Ware ohne diejenigen Kosten zu verstehen, welche nach der Absendung aus dem Verkaufsland hinzukommen.

Hält der Staatsrat für erwiesen, daß die Erlegung eines besonderen Zolles entsprechend den Vorschriften der vorstehenden Bestimmung durch Versand der Ware in Konsignation ohne vorhergehenden Verkauf umgangen wird, so kann der Staatsrat Bestimmungen treffen, die er für nötig hält, um diese Ware mit dem Zolle zu belegen, der hätte entrichtet werden müssen, falls sie vor dem Versand nach Finnland verkauft worden wäre.

Gewichtsverzollung. Ist eine Ware nach dem Gewicht zu verzollen, so wird, wenn nichts anderes bestimmt ist, ihr Reingewicht der Zollberechnung zugrunde gelegt.

Das Reingewicht wird entweder durch unmittelbare Verwiegung oder durch Taraabzug vom Rohgewicht ermittelt. Letzterer erfolgt nach folgenden Prozentsätzen:

Umschließungen aus einfachen Geweben	2 %
Umschließungen aus doppelten Geweben oder Matten	3 %
Schachteln oder Flaschen aus Blech	10 %
Fässer oder Kisten	12 %
Schachteln oder Flaschen aus Blei, Eisen oder Kupfer	20 %
Flaschen aus Glas, sowie Häfen und Krüge aus Ton	40 %

Dagegen sind für Waren, auf welche die genannten Prozentsätze nicht angewendet werden können, oder welche in anderen als den obengenannten Umschließungen eingeführt werden, Taraabzüge in einem besonderen Taratarif vorgesehen.

Bei ungebräuchlichen Umschließungen ist die Ware rein zu verwiegen. Werden in der nämlichen Verpackung Waren eingeführt, für die verschiedene Tarasätze vorgesehen sind, so ist das Reingewicht jeder Ware gesondert zu ermitteln.

Der Wortlaut des Tarifs, soweit er an dieser Stelle besonders interessiert, ist nachstehend ersichtlich gemacht, wobei zur Erläuterung noch bemerkt sei, daß, wenn eine Umschließung ganz oder teilweise in das Gewicht der Ware einzurechnen ist, dies durch den Buchstaben „P“ kenntlich gemacht ist.

Tarif-Nr.	Warengattung		Zollsatz für 1 kg finn. Mark
	Kautschuk, Guttapercha und Balata:		
485	unbearbeitet, auch sogen. regener. Gummi und Gummiabfälle		frei
486	aufgelöst oder in Teigform (jedoch nicht in Platten oder weiter bearbeitet) mit oder ohne Beimengung von anderen Stoffen, wie Schwefel, Kreide, Bleiglätte und Harz; ferner künstlicher weicher Kautschuk		0,50
	Waren aus weichem Kautschuk.		
	Platten und anderes Packungs- und Dichtungsmaterial		
487	nicht in Verbindung mit anderen Stoffen	P	2
488	in Verbindung mit anderen Stoffen	P	2,50
489*)	Stangen (trad), Schläuche und Röhren, auch in abgepaßten Längen, nicht besonders genannt, Treib- und Transportriemen, auch in Verbindung mit Spinnstoffen		15
490*)	Kraftwagenreifen, ohne Eisenschienen, Teile zu Fahrrädern und Krafträdern, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, wie Außen- und Innenbereifung sowie Teile dazu, Pedal- und Bremsgummi, sowie Rahmenschützer usw.	P	20

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 kg finn. Mark
491*)	Kraftwagenreifen und Eisenschienen . . . . P	6
492	Schuhwaren aus Kautschuk (auch Galoschen) . . . . P	4
493*)	Andere Waren, nicht besonders genannt, aus weichem Kautschuk auch in Verbindung mit anderen Stoffen, wie Bade- und Waschschwämme von porösem Gummi, Fußballblasen, Stöcke, Billardbanden, Saughütchen, Handschuhe, Eimer, Münztafeln, chirurgische und sanitäre Gegenstände, Radiergummi und dergl. . . . . P	20
	Anmerkung: Waren aus Guttapercha, Balata und künstlichem, weichen Kautschuk sind wie Waren aus weichem Kautschuk zu behandeln.	
	Waren aus Hartgummi, auch in Verbindung mit anderen Stoffen.	
494	Blöcke und Platten, auch in abgepaßten Stücken . . P	1,20
495	Röhren und Stangen, auch in abgepaßten Stücken, Messergriffe, auch unfertige; ferner Packungen . . . . P	1,80
496*)	Andere Waren, nicht besonders genannt und nicht zu den Bijouteriewaren gehörend, wie Kämme, chirurgische, technische Gegenstände und andere ähnliche Sachen . . . P	20
	Anmerkung zu den Nrn. 487 bis 496. Für Schachteln, Papier und ähnliche Hüllen wird kein Gewichtsabzug gewährt, auch nicht für Karten.	
735	Asbest, Asbestmehl und Glimmer unbearbeitet; Talk, auch gemahlen; Meerschaum, unbearbeitet, auch künstlicher; Braunstein, Bauxit, Flußspat, Kieselgur, Kryolith, Quarz und Quarzsand, auch gemahlen; Kalkstein und Kalkspat; Magnesit und Witherit, in Stücken oder gemahlen, auch gebrannt; Gipsstein sowie gebrannter und gemahlener Gips, Feldspat, Schwerspat, Spießglanz und Rohphosphat, auch gepulvert	frei
	Anmerkung 1. Zum Gipsstein wird auch Marienglas gerechnet.	
	Anmerkung 2. Zum gebrannten Gips wird auch sogenannter Marmorzement gerechnet.	
753	Asbestwaren, auch mit Beimengung von anderen Stoffen, Kautschuk ausgenommen, Glimmerwaren, nicht besonders genannt.	0,50
	Gewebe und andere Gespinstwaren, belegt mit Kautschuk, getränkt oder vereinigt mittels Kautschuklösung oder durch Kautschukzwischenlagen; ferner elastische Gespinstwaren aller Art, die Kautschukfäden enthalten:	
	Ambroin, Zellhorn, Zelloidin, Eburin, Galalith und andere ähnliche formbare künstliche Stoffe, nicht besond. genannt:	
461	vorbereitet; ferner Platten, Röhren, Stangen, Tastenscheiben sowie Messergriffe, auch unfertige . . . . . P	5
462*)	andere Waren, nicht besonders genannt, auch in Verbindung mit unedlen Metallen, Geweben oder dergl. . . . . . P	60
840	Kautschuköl, Hirschhornöl (Knochenteer), Dippelsöl sowie andere durch Trockendestillation hergestellte pflanzliche oder tierische Teere oder Oele, nicht bes. gen.	0,50

Finnlands Bezug deutscher Kautschuk- pp. Waren ist schon vor dem Kriege nicht unerheblich gewesen. Ausweislich unserer amtlichen Handelsstatistik lieferten wir im letzten Friedensjahre dorthin die folgenden Mengen: 867 dz Kautschuk- usw. Abfälle, 42 dz Kautschuk, aufgelöst, 10 dz Weichkautschukteig, gewalzte Platten daraus; unbearbeitete Kautschukabschnitte, Guttaperchapapier, 13 dz Schläuche aus Kautschuk für die Bereifung von Kraftfahrzeugrädern, 18 dz dergl. von anderen Fahrzeugrädern, 93 dz andere Schläuche aus Kautschuk, 298 dz Treibriemen aus Gespinstwaren mit Kautschuk, 58 dz Reifen aus Kautschuk für Fahrzeugräder, 82 dz Fahrradlaufdecken, 193 dz Kautschukplatten mit Gespinstwaren usw., 240 dz Kolben-, Stopfbüchsenpackungen, Dichtungsschnüre mit Kautschuk, 165 dz Gespinstwaren mit Kautschukfäden sowie Kautschukwaren mit Gespinsten, 34 dz Gummiwäsche, 5 dz Kleider und Mäntel aus Gespinstwaren, mit Kautschuk überzogen usw., 18 dz Hartkautschukwaren, 198 dz Zelluloidwaren, 96 dz Papier, Pappe aus Asbest sowie Asbestzementplatten, 17 dz Garne, Schnüre, Stränge, Stricke, Seile aus Asbest, 11 dz Gewebe aus Asbest sowie Platten daraus, 140 dz Asbestkautschukgewebe, Handschuhe, Kleider usw.

Zweifellos wird Deutschlands Absatz einschlägiger Waren nach Finnland angesichts der allmählichen Wiederkehr normaler Verhältnisse für die Folge noch einer weiteren Steigerung fähig sein, zumal die dortige Bevölkerung von der großen Leistungsfähigkeit der deutschen Industrie eine große Meinung hat und auch der Wettbewerb der russischen Gummiwaren-Industrie gegenwärtig völlig ausgeschaltet ist. An einem Versuche nach dieser Richtung hin sollte man es jedenfalls nicht fehlen lassen.

Vereinigung
Deutscher Pneumatik-Reparatur-Anstalten E. V.

Geschäftsstelle: **Dresden-N. 6,** Bautznerstraße 75.

Ziel und Zweck der Vereinigung:

Zusammenschluß sämtlicher Branchekollegen zur einheitlichen Behandlung der die Branche interessierenden Fragen wirtschaftlicher und tarifpolitischer Hinsicht.

Fragekasten.

Vulkanisationsdauer von Pneumatikreparaturen.

Anfrage: Wie lange heizt man reparierte Autopneus in einem Dampfkessel?

Antwort: Die Vulkanisationszeit ist abhängig von der Zusammensetzung der Mischung, der Art der Verletzung des betreffenden Reifens bzw. davon, ob eine oberflächliche oder eine tiefergehende Reparatur vorhanden ist. Im allgemeinen schwankt die Vulkanisationszeit zwischen 20 und 40 Minuten bei 3—3½ Atm. Druck. K.

* * *

„Postwendende Bestätigung."

Anfrage: Unterm 4. April bestellte ich bei einem Asbestwerk einen Posten Dichtungsringe zum Versand nach Aue i. Sa. mit dem Ersuchen, mir über die Order „postwendende" Bestätigung zugehen lassen zu wollen. Als ich nach Ablauf von vier Tagen keine Annahmeerklärung erhielt, annullierte ich die Bestellung unterm 8. April, indem ich diese gleichzeitig einer anderen Firma aufgab. Auf meine Annullierung teilte mir das Lieferwerk unterm 11. April mit, daß es sich auf eine Streichung des Auftrages nicht mehr einlassen könne, da die Ringe mittlerweile fertiggestellt und am gleichen Tage zum Versand gekommen seien. Ich antwortete, die Annahmeerklärung mit Karte vom 11. April nicht mehr anerkennen zu können, da ich in der unter regelmäßigen Umständen erwarteten Zeit nicht in den Besitz der erbetenen „postwendenden" Bestätigung gelangte und die heutigen irregulären Marktverhältnisse eine rasche Entscheidung bedingten. Ich verweigerte somit die Sendung, worauf sich die Firma jedoch nicht einläßt und auf Abnahme der Ware besteht mit dem Argument, den Auftrag deshalb nicht sofort bestätigt zu haben, weil die Lieferung in den nächsten Tagen erfolgte. Die Sendung ist übrigens nicht, wie vorgeschrieben, nach Aue i. Sa., sondern an meine Adresse nach Mannheim gegangen, was den Eindruck hinterläßt, als ob die Ringe überhaupt erst nach Eingang meiner Annullierung in Arbeit genommen worden seien. Kann ich meine Zurverfügungstellung aufrechterhalten oder muß ich die Ware abnehmen?

Antwort: Nach dem Inhalt des Lieferungsauftrages muß angenommen werden, daß er unter den Bedingungen gestellt war, daß der Auftrag postwendend bestätigt werden würde. Das ist unzweifelhaft nicht geschehen. Der Anfragende konnte daher nicht damit rechnen, daß sein Antrag angenommen sei. Er war daher, zumal in der heutigen Zeit unberechenbarer Marktschwankungen berechtigt, seinen Antrag zurückzunehmen und anderweitige Dispositionen zu treffen. Dr. St.

* * *

Preislisten sind keine Offerten.

Anfrage: Wir kauften am 22. März 1922 laut Preisliste und Verkaufsbedingungen 100 Kilo Bindfaden zur sofortigen Lieferung. Auf unsere telephonische Anmahnung wurde uns unterm 5. April mitgeteilt, daß Verkäufer nicht sofort und außerdem nur zu erhöhten Preisen liefern könne. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß der Lieferant auf unsere Bestellung vom 22. März 1922, wenn er den Auftrag nicht annehmen und ausführen konnte, sofort Erklärung abgeben mußte, nicht aber erst nach über 14 Tagen mit höheren Preisforderungen herauskommen durfte.

Antwort: Wenn der Käufer auf eine Bestellung zur sofortigen Lieferung von dem Verkäufer nicht unverzüglich Antwort erhält, so kann er nicht annehmen, daß damit die Bestellung angenommen ist. Eine Verpflichtung des Verkäufers, auf Bestellungen sofort Antwort zu geben, besteht nicht. Der Käufer konnte daher nicht davon ausgehen, daß sein Kaufantrag von dem Verkäufer antragsgemäß ausgeführt werden würde. Daß er eine Preisliste des Verkäufers erhalten hat, ändert hieran nichts, da Preislisten im allgemeinen nicht den Charakter von Vertragsanträgen haben, die von dem Empfänger ohne weiteres angenommen werden können; vielmehr sollen auf Grund der Preislisten von den Beteiligten erst Offerten gestellt werden. Die Preislisten selbst stellen aber keine Offerten dar. (flp) Dr. St.

Bezugsquellen-Anfragen.

(Antworten an die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung", Berlin SW 19, erbeten.)
(Porto für die Weitergabe ist beizufügen.)

a) Unbekannte Bezugsquellen:

Nr. 816. Wer ist Hersteller von **Glas- und Flintpapier,** Marke „Elefant".

Nr. 829. Wer ist Hersteller von **Zellstoff-Handschuhen** (in Gasanstalten vielfach gebraucht)?

Nr. 836. Wer stellt **Drahtspiralen nebst Nadeln für Riemenverbindemaschinen** her?

Nr. 842. Wer fabriziert **„Prostata"-Massage-Apparate?**

Nr. 847. Wer stellt die Zahnstocher Marke **„Minzol"** her (in Gelatinehülsen verpackt)?

Nr. 850. Wer ist Hersteller von **„Silikat"-Binden** zum Isolieren?

Nr. 855. Wer stellt **Metallringe** her, die zum Festhalten des Leders bei Fingernagelpolierern Verwendung finden?

Nr. 856. Wer fabriziert **„Agraffe"-Riemenverbinder?**

Nr. 867. Wer ist Fabrikant **dreiteiliger Klysos mit vierkantigem Schlauch?**

Nr. 871. Wer ist Fabrikant von **„Billrotist"?**

Nr. 878. Wer ist Hersteller von **Heizschläuchen für Luftheizung von Pneumatiks?**

Nr. 881. Wer fabriziert **Handschuhe, die beim Preßluftnieten verwandt werden** (außen Leder und innen Segeltuch)?

Nr. 889. Wer gibt **neutrale Preislisten für chirurgische Gummiwaren** heraus?

Nr. 890. Wer ist Hersteller der **Kamelhaar-Riemen** Marke **„Verol"?**

Nr. 891. Wer fabriziert **Faktis-Pelotten?**

Nr. 893. Wer stellt den **Tintenradiergummi „Fels III"** her?

Nr. 894. Wer ist Fabrikant der **Faßwaschmaschinenringe „Bogetti"?**

Nr. 895. Wer stellt **Gummikopfbürsten** her?

Nr. 897. Wer ist Hersteller der **„Thebas"-Korsettstangen** (Hartgummiüberzug)?

Nr. 898. Wer ist Hersteller des **Gummi-Gleitschutz-Protektors „Eisernes-Kreuz-Profil"?**

b) Anfragen, auf die wir bereits Lieferanten nannten. Wir geben anheim, uns weitere Offerten einzureichen.

Nr. 809. Wer baut **Maschinen zum Schneiden von Gummisohlen,** ähnlich der im Handel befindlichen englischen „Wellmann Sole cutting"?

Nr. 854. Wer ist Fabrikant von schmalen, dünnen **Baumwollbändern,** wie Baumwollzwirntuch dicht gewebt?

Nr. 876. Wer stellt **„Firmus"-Masse** her?

Nr. 886. Wer ist Fabrikant von **Drahtbandagen** in Rollen von 25 m, 10 cm Breite?

Nr. 887. Wer stellt **Messingdrahtgaze** für Hochdruckflanschen her?

Neu eingegangene Preislisten.

Unter dieser Abteilung gelangen die neuen Veröffentlichungen der Branche, wie Preislisten, Kataloge, Reklameschriften usw. zur Besprechung, sofern dieselben uns seitens der herausgebenden Firmen eingesandt werden.

Die Firma **Adolf Theurer, Stuttgart,** Rotebühlstraße 40 B, die seit 1891 ein Geschäft in chirurgischen Gummiwaren betreibt, hat sich seit Jahren bemüht, bei der Preisfestsetzung für den Detailverkauf möglichst große Einheitlichkeit zu erreichen. Sie ist an dem Zustandekommen des an anderer Stelle unserer heutigen Nummer eingehend geschilderten Uebereinkommens der in Betracht kommenden Berufsvereinigungen in Württemberg stark mit beteiligt und versendet gegenwärtig ihre neuen, nach den Richtlinien der von den Verbänden getroffenen Vereinbarung vom April kalkulierten Preislisten und zwar eine Detail-Verkaufs-Preisliste für Verbandstoffe und eine solche für Gummiwaren und Krankenpflegeartikel. Beide sind vom 20. April gültig und tragen am Kopfe den Vermerk, daß die darin verzeichneten Mindestpreise von den württembergischen Verbänden vereinbart sind. Besonders leistungsfähig ist die Firma in Gummibettstoffen, Email-Irrigatoren, Damenbinden und Gürteln aller Art, Frauenduschen und Bruchbandagen. Ebenso liefert sie sämtliche „Teufels-Spezialitäten" zu Originalfabrikpreisen. Die weiterhin erscheinenden Preislisten der Firma werden stets prompt und kostenlos allen Firmen übermittelt, die in ihrem Kundenregister als Abnehmer ihrer Waren geführt werden.

Der heutigen Auflage haben die Gummiwerke „Elbe" Aktien-Gesellschaft Klein-Wittenberg (Elbe) einen Prospekt über Elbit-Einkochringe und Flaschenscheiben beigefügt, den wir der besonderen Beachtung unserer Leser empfehlen. —

Ferner liegt diesem Hefte eine Bestellkarte vom Verlag des Gummi-Adreßbuches, Berlin SW 19, Krausenstr. 35/36, bei.

Geschäfts- und Personalmitteilungen.

Berlin. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Max Kahnemann Akt.-Ges. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von Verbandstoffen, chirurgischen Instrumenten, Apothekerwaren und verwandten Artikeln. Grundkapital: 4 500 000 M. Herrn Paul Raddatz in Berlin-Friedenau ist Gesamtprokura derart erteilt, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen zu vertreten. Die Gesellschaft wird vertreten, falls der Vorstand aus mehreren Personen besteht, entweder von zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen gemeinschaftlich.

Berlin. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma „Gummsohl" Gummisohlen-Gesellschaft m. b. H. Gegenstand des Unternehmens: Vertrieb der von der Firma J. Kraft in Augsburg hergestellten Gummisohlen und alle damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer sind die Kaufleute Herren Gerhard F. Adler, Hamburg, Otto Heitsch, Hamburg, Hans Stark, Charlottenburg.

Berlin. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Berliner Kamm-Compagnie, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Großhandels- und Exportgeschäfts in Kämmen, Haarschmuck und verwandten Artikeln sowie der Erwerb und der Betrieb von gleichartigen oder ähnlichen Unternehmungen. Stammkapital: 500 000 M. Geschäftsführer ist Herr Kaufmann Hermann Lewin zu Berlin-Wilmersdorf.

Berlin. Rauhgummi A.-G. Die außerordentliche Generalversammlung war auf Veranlassung eines Hamburger Konsortiums einberufen worden, das sich durch Vermittelung eines Großaktionärs der Gesellschaft erbötig gemacht hat, die finanziellen und materiellen Grundlagen für die Aufnahme der Fabrikation zu schaffen. Hierzu ist nach Ansicht der Antragsteller die Erhöhung des Aktienkapitals um 10 auf 12 Mill. M erforderlich. Von den neuen Aktien, die ab 1. Januar 1922 gewinnberechtigt sind, werden 2 Mill. M den bisherigen Aktionären im Verhältnis von 1 : 1 zu 105 Prozent angeboten. Die restlichen 8 Mill. M sollen nicht unter 130 Prozent begeben werden. Für 5 Mill. M muß die handelsgerichtliche Eintragung bis zum 1. August, für weitere 2,5 Mill. M bis 1. Oktober, für die restlichen 2,5 Mill. M bis 1. Dezember d. J. erfolgt sein. Als Vertreter des Hamburger Konsortiums erklärte Herr Kaufmann Brückner-Walstab, daß schon mit einem nur auf 7 Mill. M erhöhten Aktienkapital die Fabrikation aufgenommen werden könne. Man habe sich in Hamburg bereits ein Grundstück zum Preise von 1,75 Mill. M gesichert. Die Anträge wurden einstimmig genehmigt und die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft nach Hamburg beschlossen. Der bisherige Vorstand, in Berlin domizilierend, Herr Tschepel, räumte seinen Sitz Herrn Brückner-Walstab ein. Der gesamte Aufsichtsrat trat sein Amt an die von der Versammlung gewählten Herren Kaufmann Robert Walstab-Hamburg, Oberstleutnant a. D. Alfons Erkenzweig-Berlin-Grunewald, und Konteradmiral a. D. Otto Lans-Berlin-Nikolassee ab.

Bremen. Die Firma Behrens & Steenken, Gummiwaren aller Art und Dauerwäsche, eröffnete in ihrem Grundstück, Landwehrstraße 50, ein weiteres Zweiggeschäft, so daß neben dem Hauptgeschäft, Faulenstraße 5/7, und dem Zweiggeschäft, vor dem Steintor 106, in Bremen nunmehr drei Niederlassungen bestehen. Leitung und Einkauf erfolgen durch die Zentrale Faulenstraße 5/7.

Bulach (bei Karlsruhe). Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Hauser & Süpfle. Persönlich haftende Gesellschafter sind die Herren Engelbert Hauser, Kaufmann, Karlsruhe, und Friedrich Süpfle, Kaufmann, Bulach. Fabrikation von Gummiwaren und Stanzwerk für Ledereinlagen.

Dresden. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Gummi- und Asbest-Gesellschaft Chiodetti & Co. Gesellschafter sind die Kaufmannsehefrau Klara Helene Hildegard Chiodetti, geb. Adler, in Dresden, und Gertrud gesch. Giensch, geb. Mildner, in Riesa. Einzelprokura ist erteilt den Herren Kaufmann Ernst Hermann Chiodetti in Dresden und Eisenbahnsekretär a. D. Emil Mildner in Riesa. Geschäftszweig: Vertrieb und Herstellung von chemisch-technischen Industriebedarfsartikeln. Geschäftsraum: Winckelmanstraße 3.

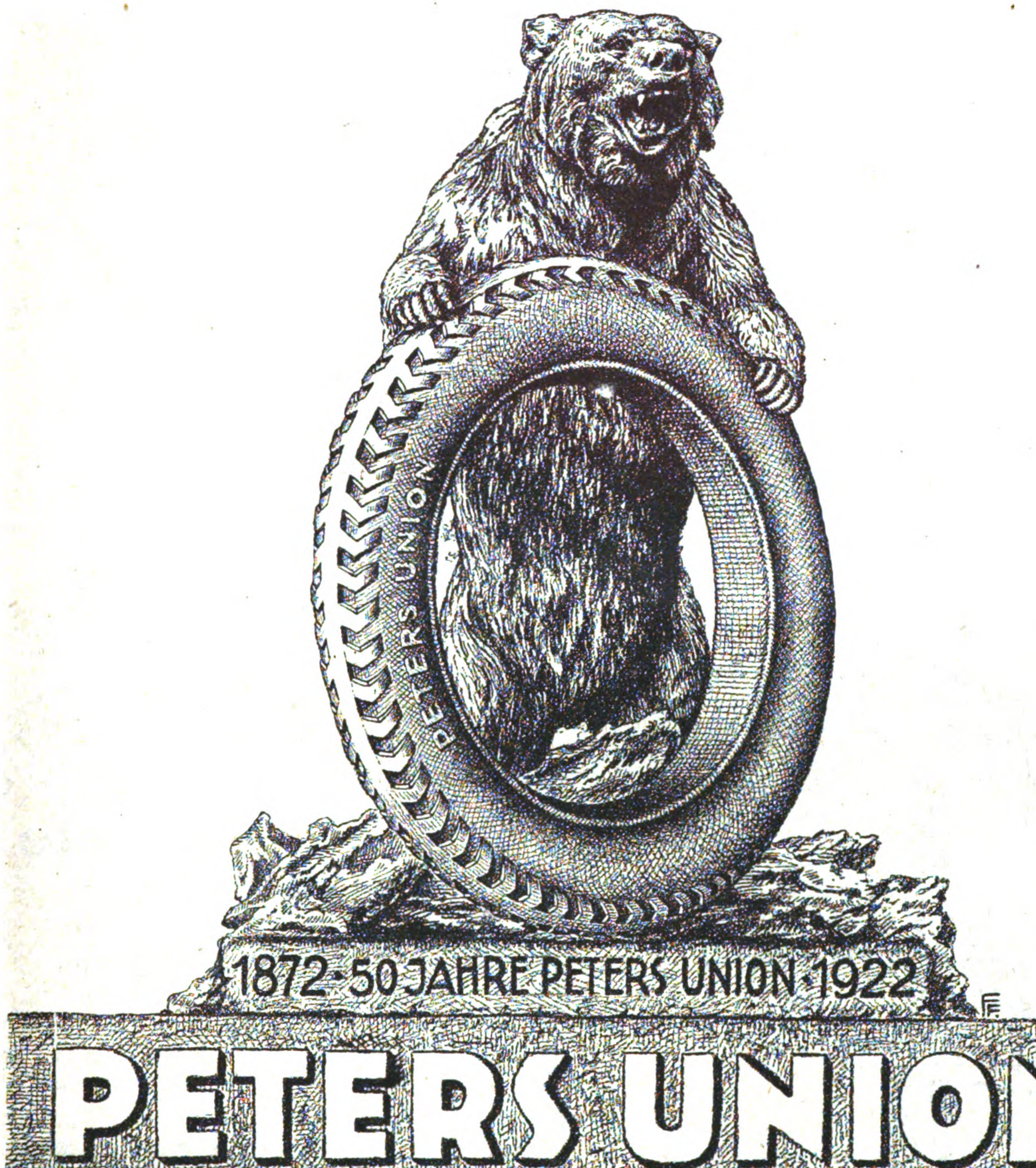
Dresden. Dresdner Gummiwaren-Manufaktur Wilhelm Buschow. Die Firma lautet künftig: Dresdner Gummiwaren-Manufaktur-Erzeugnisse Wilhelm Buschow.

Düsseldorf. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma „Frika" Gesellschaft für technische Industrie m. b. H., Immermannstraße 15. Gegenstand des Unternehmens: Erwerb und Verwertung von Schmier- und Dichtungsmaterial jeglicher Art. Stammkapital: 120 000 M. Geschäftsführer sind die Herren Ernst Strobach, Betriebsleiter zu Neustadt am Rübenberge, und Florian Hoogendoorn, Oberingenieur in Erkrath bei Düsseldorf.

Düsseldorf. Renata-Gummi-Gesellschaft m. b. H. Gemäß Gesellschafterbeschluß vom 31. März 1922 ist das Stammkapital um 1 000 000 M erhöht und beträgt jetzt 2 000 000 M.

Duisburg. Kabelwerk Duisburg. In der Generalversammlung wurde die Bilanz genehmigt. Sie schließt mit einem Ueberschuß von 3 066 514 M ab, nachdem vorher 1 Mill. M für Beamten- und Arbeiterwohnungsbauten zurückgestellt sind. Es wurde beschlossen, 3 Mill. M dem Dispositionsfonds zuzuführen (es war zuerst vorgesehen, diesen Betrag zur Ausschüttung einer Dividende von 25 Prozent zu verwenden) und den Rest von 66 514 M auf neue Rechnung vorzutragen. Ferner wurde im Hinblick auf die in der letzten Zeit weiter eingetretene Markentwertung beschlossen, das Aktienkapital von 12 Mill. M auf 36 Mill. M zu erhöhen. Der Ausgabekurs der neuen Aktien wurde auf 135 Prozent festgesetzt, mit einem späteren Rückkaufsrecht des Kabelwerks Duisburg zu 160 Prozent. Weiter wurden 2 Mill. M Vorzugsaktien mit zehnfachem Stimmrecht geschaffen.

rg. **Edinburgh** (Schottland). North British Rubber Co. Ltd., Gummiwarenfabrik, hatte für die zwei Jahre 1920/21 einschl. Rückzahlung der Mehrgewinnsteuer 53 512 £ Gewinn und 33 724 £ Vortrag. Obligationszinsen erforderten 25 500, Vorzugsdividenden beider Jahre 23 000, Dividende für 1920 auf Stammaktien 25 000, Abschreibungen 57 876 £. Dem Reservefonds werden dazu 50 000 £ entnommen, wovon 6360 £ als Uebertrag verbleiben.


PETERS UNION
1872 · 50 JAHRE PETERS UNION · 1922
PETERS UNION
ZAHNRADREIFEN

Gotha. Vereinigte Gothaniawerke A.-G. Herr Kurt Pflaume in Frankfurt a. M.-Niederrad ist aus dem Vorstand ausgeschieden und Herr Franz Moser in Gotha zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt. Die Prokura des Herrn Franz Moser in Gotha ist erloschen. Dem Unterabteilungsleiter Herr Erich Gille in Gotha ist für die Hauptniederlassung in Gotha Prokura dergestalt erteilt, daß er nur in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem stellvertretenden Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

Hamburg. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Medicinisches Warenhaus G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel in Sanitäts- und Krankenpflegeartikeln, Gummiwaren und Verbandsstoffen aller Art, sowie die Einrichtung von Krankenhäusern und für Aerzte. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer sind die Herren Dr. Arthur Rudow, Sanitätsrat, zu Frankfurt a. M., und Fritz Steffan, Kaufmann, zu Frankfurt a. M.; jeder Geschäftsführer ist allein vertretungsberechtigt.

Hamburg. Ernst Schmidt. Die Firma, welche die Generalvertretung der Vereinigten Gothania-Werke A.-G. in Gotha, Abteilung Bereifung, der Excelsior-Fahrrad-Werke in Brandenburg und anderer erster Fabriken der einschlägigen Branche inne hat, hat Herrn Willy Salzmann Prokura erteilt. Die Firma hat das Versandlager ab 1. Mai nach auf den Blöcken 15 verlegt, Stadtlager und -Geschäftsräume befinden sich nach wie vor Admiralitätsstraße 23.

Hamburg. Asbest- und Gummiwerke Alfred Calmon Akt.-Ges. Die Generalversammlung setzte die Dividende auf 20 Prozent für die Stamm- und 6 Prozent für die Vorzugsaktien fest und genehmigte die Kapitalerhöhung um 30 auf 50 Mill. M durch Ausgabe von 28,5 Mill. M Stamm- und 1,5 Mill. M Schutzaktien. Von den ab 1. Januar 1922 gewinnberechtigten Stammaktien werden den Aktionären 19 Mill. M im Verhältnis 1 : 1 zu 250 Prozent angeboten. Die 6prozentigen Schutzaktien werden von der Deutschen Aeternit-Gesellschaft in dauerndem Besitz übernommen.

Hannover. „Haguma" Hannoversche Gummi-Absatz-Fabrik G. m. b. H. Herr Kaufmann Wilhelm Behrens in Hannover ist als Geschäftsführer ausgeschieden.

Hannover. Hannoversche Gummiwerke „Excelsior" Akt.-Ges. Die bisherigen stellvertretenden Vorstandsmitglieder, die Herren Direktoren Ferdinand Buhre und Paul Osterwald in Hannover, sind zu ordentlichen Vorstandsmitgliedern bestellt.

Hannover. Schmidt's Gummiwarenfabrik, Arthur Schmidt, Akt.-Ges. Fräulein Ella Tack in Campe, den Herren Christoph Jaeger in Stade und Dr. Kurt Pelikan in Stade ist Prokura erteilt derart, daß zwei Prokuristen gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind.

Karlsruhe. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma „Hermes" Handelsgesellschaft m. b. H. Gegenstand des Unternehmens: Der Großhandel mit technischen Artikeln jeder Art und der Handel mit anderen. Stammkapital 250 000 M. Geschäftsführer sind die Kaufleute Herren Eugen Abt und Leo Retler in Karlsruhe. Die Gesellschaft wird durch ihre Geschäftsführer in der Weise vertreten, daß jeder Geschäftsführer zur Zeichnung der Firma der Gesellschaft einzeln befugt ist.

Kassel. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Rheinisch-Hessische Treibriemenfabrik, A.-G. Gegenstand des Unternehmens: Fabrikation und Vertrieb von Leder und Lederwaren. Stammkapital: 2½ Mill. M. Den Vorstand bilden die Herren Dr. Martin Oppenheim, Fabrikant, und Fritz Meyer, Fabrikant, beide in Kassel. Gründer der Gesellschaft sind die Herren Fabrikant Louis Oppenheim in Kassel, Witwe Henriette Oppenheim, geb. Baumann, daselbst, Fabrikant Fritz Meyer, daselbst, Kaufmann Emil Lomberg zu Düsseldorf, und Kaufmann Paul Lomberg, daselbst. Die Gründer haben sämtliche Aktien übernommen.

rg. **Kvistgaard** (bei Kopenhagen). Kvistgaard Gummifabrik A.-S., Gummiwarenfabrik, bisher A.-G., wurde von Elith. Harboe Birkedal aus Kopenhagen erworben.

rg. **Kopenhagen.** A.-S. Dansk Afvulkaniseringsfabrik. (Köge) errichtete in Hammerichsg. 13 ein Stadtlager für ihre Pneumatiks.

Leipzig. In das Handelsregister ist eingetragen worden die Firma Gebr. Seemann, Blücherstraße 49. Gesellschafter sind die Kaufleute Herren Wolfgang Seemann und Curt Seemann, beide in Leipzig. Angegebener Geschäftszweig: Großhandel mit Benzin, technischen Oelen und Fetten.

Magdeburg. Schmidt & Gretzler. Spezialität: Naßgestreckte Kernleder-Treibriemen. Dem Reisenden Herrn Willy Müller ist Einzelprokura erteilt worden.

München. Hans Meier Gummiwarenvertrieb. Inhaber ist Herr Hans Meier, Kaufmann in München. Geschäftslokal: Khidlerstraße 15.

rg. **Mariestad** (Schweden). Aktiebolaget Tidan, Fabrik für Vulkanfiber und Waren daraus, hatte bei 600 000 Kr. Aktienkapital nur 448 Kr. Gewinn, um welchen sich der Uebertrag auf 37 196 Kr. erhöht.

Paffrath. Gummiwerke Paffrath, A.-G. Herr Max Draemann, Ingenieur in Köln-Deutz, ist zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt.

w **Prag**, Königl. Weinberge, „U Divadla" 6. Asbest- und Gummiwerke Josef Danek, Gelöscht wurde der Gesellschafter Herr Paul Hermann. Nunmehriger Inhaber ist Herr Josef Danek.

Saarbrücken. Im Handelsregister ist die Firma Asbest- und Gummi-Industrie Nöll & Comp. G. m. b. H. eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist Großhandel in technischen Gummi- und Asbestwaren, Fahrrad-, Auto- und Motorbereifung sowie in sämtlichen Industriebedarfsartikeln. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer sind Herr Willy Nöll, Kaufmann in Saarbrücken, Frau Kaufmann Willy Nöll, Maria geb. Müller, daselbst. Jeder Geschäftsführer ist zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Würselen (bei Aachen). Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Kunstleder- u. Wachstuch-Industrie G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Artikeln aus Kunstleder und Wachstuch und von verwandten Artikeln.

Stammkapital: 150 000 M. Geschäftsführer sind die Kaufleute Herren Hans Rechnitz, und Abraham May in Amsterdam, und Leo Levy, in Aachen.

Aus der Fahrrad-, Automobil- und Flugzeugbranche.

Berlin. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Alfred Thiele, Fabrik für Autozubehör und technische Gummiwaren.

rg. **Birmingham** (England). Birmingham Small Arms Co. Ltd., Fabrik für Fahrräder, Kraftfahrräder, Waffen usw., hatte, nach Abschreibungen und Steuerrücklage, 355 424 £ Verlust, wozu noch 113 743 £ Obligationszinsen kommen. Aus 521 732 £ Vortrag und 200 000 £, die man dem Reservefonds entnimmt, werden die 5 Prozent und 6 Prozent Vorzugsdividenden verteilt und 219 816 £ Uebertrag gemacht (i. V. aus 566 881 £ Gewinn 5 Prozent auf Stammaktien).

Cottbus. In das Handelsregister ist eingetragen die Firma Niederlausitzer Automobil-Aktiengesellschaft. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung, Erwerb und Vertrieb von Kraftfahrzeugen aller Art, der Betrieb einer Reparaturanstalt für diese, die Vermietung und Unterbringung derselben und der Handel mit allen Betriebsstoffen und Zubehör hierzu.

Frankfurt a. M. Die Adlerwerke vorm. Heinrich Kleyer, A.-G., schließen das Geschäftsjahr 1920/21 nach 3,7 (i. V. 3,93) Millionen Mark Abschreibungen mit 16,97 (i. V. 5,31) Mill. M Reingewinn ab, woraus 20 (10) Prozent Dividende auf das verdoppelte Aktienkapital von 72 Mill. M beantragt werden unter Zuweisung von 950 000 M (i. V. 450 000 M) an die Wohlfahrtsfonds. Vorgetragen werden 1,53 (1,05) Mill. M. Der Geschäftsgang im laufenden Jahr ist im allgemeinen befriedigend.

Gleiwitz. In das Handelsregister ist die Firma Automobil- und Zubehör-Gesellschaft m. b. H. eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb von Personen- und Lastkraftwagen, die Lieferung von sämtlichem Zubehör und von Ersatzteilen für diese Fahrzeuge sowie die Ausführung der einschlägigen Reparaturen. Das Stammkapital beträgt 100 000 M.

Hannover. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Krawag, Kraftwagen-Verkaufs-Gesellschaft m. b. H. Königstraße 5. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb von Kraftwagen jeder Art sowie der zugehörigen Ersatz- und Zubehörteile. Das Stammkapital beträgt 100 000 M.

rg. **Huskvarna** (Schweden). Herr Direktor Gustaf Tham von der Fahrräder-, Nähmaschinen- und Sanitätswarenfabrik Huskvarna Vapenfabriks A.-B., wurde als neues Vorstandsmitglied von Schwedens Maschinenindustrieverein gewählt.

Köln-Riehl. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Suß & Klein, Riehler Straße 350. Gegenstand des Unternehmens ist mechanische Werkstätte und die Fabrikation von Fahrrädern sowie der Verkauf von Fahrrad- und Autozubehör, Brennstoffen, Oelen und Fetten.

Offenbach (Main). In das Handelsregister wurde eingetragen die Firma Wilhelm Franke, Fahrrad-Zubehörteile und Gummi-Pneumatikgroßhandlung.

rg. **Kopenhagen.** A.-S. De Forenede Automobilfabriker (Fabrik auch in Odense, vorm. Thrige) hatte für 1921: 852 112 Kronen Verlust, davon drei Viertel durch Abschreibung auf Lager. Der Verkauf von Lastkraftwagen hörte fast auf.

Magdeburg. In das Handelsregister ist heute eingetragen die Firma Automobilzentrale Robert Wittig, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist Vertretung von Automobilfirmen, Handel mit Last- und Personenkraftwagen und Automobilzubehörteilen jeder Art, Betrieb einer Vulkanisieranstalt und Reparaturwerkstatt. Das Stammkapital beträgt 30 000 M.

Sachsenhausen (i. d. Mark). Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Sachsenhausener Fahrradwerk, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Verkauf von Fahrrädern, Fahrradteilen, Fahrradzubehör usw. Das Stammkapital beträgt 20 000 M.

w **Wien.** Bermann & Co., Handel mit Autos, Autozubehör und technischen Artikeln, I., Rathausstraße 10. Die Firma wurde infolge Gewerberücklegung gelöscht.

Aus der Elektrizitätsbranche.

Dresden. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Hempel-Gruhle & Co. Geschäftszweig: Großhandel mit elektrotechnischen Artikeln. Geschäftsräume: Görlitzerstr. 45.

Leipzig. In das Handelsregister ist eingetragen worden die Firma Import- und Export-Compagnie H. Jölsen & K. Müller, Klostergasse 3. Angegebener Geschäftszweig: Handelsgeschäft mit elektrotechnischen und ähnlichen Bedarfsartikeln und Kleinmaschinen.

Ratibor. In das Handelsregister ist die Firma Draga & Wall, Ingenieurbureau für Elektrotechnik, eingetragen worden.

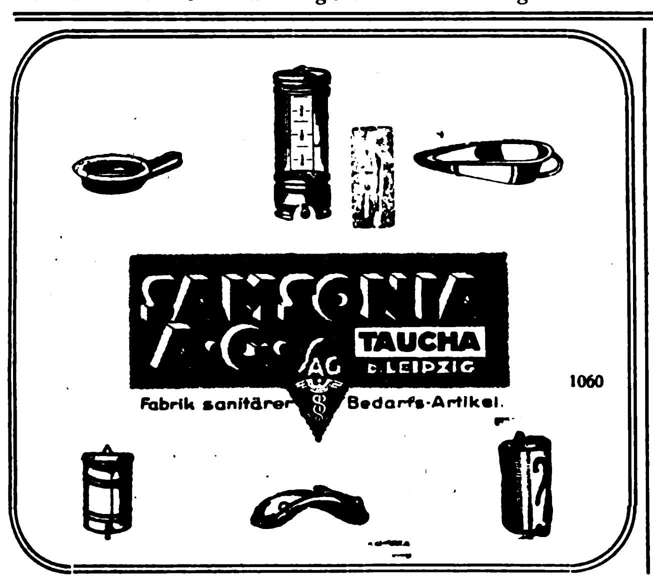
rg. **Stockholm.** Nya Luth & Roséns Elektriska Aktiebolag, Fabrik elektrischer Maschinen und Apparate, Pumpen, Feuerspritzen usw., hatte 4,78 Mill. Kr. Verlust infolge des weiteren Preisfalls auf Lager, schlechten Auftragsbestand und niedrige Verkaufspreise.

Jubiläen.

Krefeld. Die Firma Wilhelm Hannen, technische Gummiwaren, konnte am 1. Mai auf ihr 50jähriges Bestehen zurückblicken. Seit dem im Jahre 1911 erfolgten Ableben des Gründers wird sie von dessen Sohn, Herrn Richard Hannen, weitergeführt.

Konkurse.

rg. **Malmö.** Die schon in Liquidation getretene Folke Hain A.-B., elektromechanische Fabrik für Motoren, Umformer, Schalter, Apparate und Schalttafeln, mit 800 000 Kr. Aktienkapital, wurde in Konkurs erklärt.







Rechtsfragen.

Wann liegt keine strafbare Preistreiberei vor?

rd. Die Angeklagten hatten infolge persönlicher Beziehungen zu einem ausländischen Werk von jenem produzierte Waren sehr billig erworben und mit einem Bruttoaufschlag von 25 Prozent weiterveräußert. Infolge des günstigen Erwerbs der Ware blieb der von den Angeklagten beim Verkauf hierfür erzielte Preis trotz des Aufschlages von 25 Prozent noch erheblich unter dem Marktpreise. Trotzdem war die Strafkammer ohne nähere Begründung zu einer Verurteilung der Angeklagten gelangt, da der Gerichtshof der Meinung war, die Angeklagten hätten einen übermäßigen Gewinn erzielt, während sich der Verkäufer nach der Preistreibereiverordnung mit einem „angemessenen" Umsatzgewinn zu begnügen hat. Das Reichsgericht hat jedoch dieses Urteil nicht gebilligt. Die erwähnte Verordnung will — so heißt es in den Gründen — zwecks Schutzes des kaufenden Publikums den Verkäufer nötigen, sich mit einem angemessenen Umsatzgewinn zu begnügen. Wo sich der wirtschaftliche Vorgang darauf beschränkt, daß er die entgeltlich erworbene Ware mit entsprechendem Verdienst weiterveräußert, läßt sich der erzielte Umsatzgewinn ohne weiteres aus dem Unterschiede zwischen den Gestehungskosten und dem Verkaufspreise ermitteln. Das trifft indessen nicht zu, wenn der Verkäufer die Sache durch Erbschaft, Schenkung, Fund, Diebstahl, Betrug oder sonst mit Rücksicht auf bloß in seiner Person begründete Umstände ganz oder teilweise unentgeltlich erlangt hat. Die darin für ihn liegende Bereicherung war mit dem Erwerb vollzogen, sie fällt deshalb nicht unter den von der Preistreibereiverordnung betroffenen Umsatzgewinn. Sie dem Abnehmer zugute kommen zu lassen, wäre ein durch nichts begründetes Opfer des Veräußerers und würde außerhalb des Sinnes und Zwecks der Verordnung liegen. Einen derartigen Vorteil darf der Verkäufer vielmehr bei der Weiterveräußerung zu seinen Gunsten den Gestehungskosten zuschlagen. Da im vorliegenden Falle die Angeklagten die Ware noch unter dem Marktpreise weiterveräußerten, so folgt daraus, daß sie den wohlerworbenen Vorteil noch nicht einmal in voller Höhe ausnutzten. Sonach handelt es sich hier keineswegs um eine Ausnützung der allgemeinen wirtschaftlichen Notlage. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 1. November 1921, V. 938/21). (flpstr)

* * *

Lieferungspflicht bei Verträgen nach dem Umsturz.

sk. Zwecks Annullierung von Verträgen, die nach dem Krieg und nach der Staatsumwälzung abgeschlossen sind, kann sich der Lieferungsverpflichtete nicht auf die „gänzliche Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse" berufen. Am 25. Januar 1919 bestellte der Kaufmann Z. in K. bei den A.-Werken ein Automobil zum Preise von 19 750 M. In den Katalogbedingungen heißt es: „Die Preise verstehen sich freibleibend". In den Bedingungen des Schreibens vom 5. Februar 1919 fehlt dieser Satz. Alsbald nach der Bestellung bezahlte Z. den vereinbarten Preis. Die Lieferung sollte „prompt nach Freigabe von Material und Versand" bewirkt werden, aber erst im November 1919 ging der fertige Wagen nach K. ab. Da der Käufer jetzt wegen der erhöhten Lederpreise (es handelt sich um einen Wagen mit „klubsesselähnlicher Polsterung in Antikleder") einen Mehrpreis von 2500 M bezahlen sollte, lehnte er das ab und klagte auf Lieferung zu dem ursprünglich vereinbarten Preise. Landgericht Z. und Oberlandesgericht D. verurteilten die Beklagte antragsgemäß, das Reichsgericht wies ihre Revision zurück. Aus den Entscheidungsgründen der höchsten Instanz: Die Revision meint, daß der Beklagten die Leistung mit Rücksicht auf die nach dem Vertragsschluß eingetretene gänzliche Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr zugemutet werden könne. Die Ablehnungsgründe des Oberlandesgerichts erweisen sich aber als schlüssig. Tatsächlich unmöglich war die Lieferung des Wagens nicht, denn er stand Ende November 1919 vollkommen fertig in K. und brauchte nur übergeben zu werden. Daß die Herstellung des Wagens durch die wirtschaftlichen Verhältnisse in gewissem Maße verzögert sein möge, und daß deshalb der Bau des Wagens sich teurer gestellt haben könne, als wenn der Wagen alsbald nach der Bestellung in Arbeit genommen und fertiggestellt worden wäre, alles das gibt der Berufungsrichter zu. Er erwägt aber, daß der Vertrag nach dem unglücklichen Ausgang des Krieges und nach der Staatsumwälzung abgeschlossen worden ist, daß damals eine wirtschaftliche Auswirkung dieser Ereignisse voraussehbar war und von der Beklagten auch vorausgesehen worden ist. Auf Ereignisse, welche die Beklagte bei dem Vertragsschluß bereits vorausgesehen hat, kann sie sich, wie das Oberlandesgericht mit Recht annimmt, für ihre Lieferungsweigerung nicht berufen. Rechtlich kommt auch noch in Betracht, daß die Beklagte die während ihres Verzuges eingetretenen Ereignisse ohne weiteres selbst zu vertreten hat. Da das Oberlandesgericht alle Entschuldigungsgründe der Beklagten verworfen hat, so kam die Beklagte spätestens in Verzug, als der Wagen Ende November 1919 übergabefertig in K. stand. Die wesentliche Erhöhung der Rohstoffpreise und Löhne, auf welche sich die Beklagte beruft, hat aber erst im Dezember 1919 eingesetzt und bis Februar 1920 angehalten. Die Steigerungen bis Ende November 1919 hielten sich in geringerem Ausmaße. Sie können eine Erfüllungsweigerung der Beklagten nicht begründen. Wenn die Beklagte jetzt dem Ruin verfällt, so ist das ihre eigene Schuld; sie sah die wirtschaftlichen Aenderungen voraus, wollte sich dagegen sichern, hat sich aber die Sicherung durch Mangel an eigener Sorgfalt verscherzt. (Urteil des Reichsgerichts vom 10. Februar 1922. A.-Z. VII. 582/21). (flpstr)

Bei allen Anfragen an die Geschäftsstelle oder Redaktion ist unbedingt Rückporto beizufügen. Andernfalls kann briefliche Beantwortung nicht erfolgen, sondern nur Auskunft im Briefkasten oder Fragekasten.

Neue Patente.

Plastische Masse. D. R. P. Nr. 351 103 vom 27. November 1919 für Gesellschaft für Verwertung chemischer Produkte m. b. H., Komm.-Ges., Berlin (veröff. 27. März 1922). Die Masse besteht aus einer Mischung eines Celluloseesters, besonders Nitrocellulose, mit billigen Naphthensäuren. Man kann, je nach dem Gehalt an Naphthensäuren, Massen von ganz verschiedenen Eigenschaften herstellen. Beispiel: Man löst einen Teil Nitrocellulose im Gemisch aus vier Teilen Naphthensäure, vier Teilen Sprit und vier Teilen Aether. Beim Verdunsten der Lösung hinterbleibt ein geschmeidiger, zusammenhängender Film. Oder ein Teil Nitrocellulose und zwei Teile Naphthensäureäthylester werden in zehn Teilen eines Gemisches aus 30 Prozent Amylacetat und 70 Teilen Sprit gelöst. Nach dem Verdunsten der Lösemittel erhält man einen sehr geschmeidigen Film. Produkte, in denen das Verhältnis Celluloseester zu Naphthensäure etwa 1:1 bis 1:2 beträgt, sollen als Filme, geschmeidigere Produkte mit Verhältnissen von 1:4 bis 1:8, besonders in Verbindung mit Geweben, sollen als medizinische Verbände, die ganz weichen Massen mit einem Teil Celluloseester bis zu 20 Teilen Naphthensäure sollen als plastische Produkte Verwendung finden. Patentanspruch: Plastische Masse, bestehend aus einer Mischung von Celluloseestern, insbesondere Nitrocellulose, mit Naphthensäure.

Dichtungs- und Packungsmaterial. D. R. P. Nr. 350 539 vom 17. Aug. 1920 für Friedolf Rieter, Winterthur, Schweiz (veröff. am 23. März 1922). Das Dichtungsmaterial besteht aus verfilzter Pappe (Pappkarton), welche mit gekochtem Leinöl gesättigt und an der Luft getrocknet wurde. Dieses Material wird bei Berührung mit Wasser, Dampf und dergleichen sofort lederartig und geschmeidig und ist billig herzustellen. Man setzt den durchtränkten Filzkarton etwa 25 bis 40 Stunden einem 25 bis 45° warmen Luftstrom aus, wodurch das Leinöl verharzt. Das Dichtungsmaterial läßt sich bei einem Druck bis zu etwa 8 Atmosphären benutzen. Bei höherem Druck versieht man den Filzkarton noch mit einem Anstrich von Bleiweiß, Mennige oder dergleichen, um ihn widerstandsfähiger zu machen. Man kann auch zum Leinöl Bleioxyd setzen. Das fertige Pack- und Dichtungsmaterial ist zu graphitieren, um ein Festhaften an seiner Umgebung zu verhindern. Patentanspruch: Dichtungs- und Packungsmaterial aus Pappe, dadurch gekennzeichnet, daß Filzkarton bis zur Sättigung mit gekochtem Leinöl getränkt und dann an zirkulierender warmer Luft getrocknet wird.

Ausländische Patente.

Vulkanisationsbeschleuniger. Ver. Staaten Patent Nr. 1 411 231 vom 12. November 1921 für L. Weiß, Brooklyn, N. Y. (veröff. am 28. März 1922). Als Beschleuniger der Vulkanisation wird ein disubstituiertes Guanidin zugesetzt.

Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Hartkautschuk. Verein. Staaten Patent Nr. 1 410 699 vom 14. Mai 1919 für B. Martin, New York, N. Y. (veröffentl. am 28. März 1922.) Die Oberfläche wird mit einer Lösung aus Phenylamin und Baumwollsamenöl behandelt.

Lösung zur Befestigung von Gummischuhteilen. Ver. Staaten Patent Nr. 1 410 685 vom 25. Mai 1920 für F. Lee, Norwich, England (veröff. am 28. März 1922). Die Lösung, welche zum Befestigen von Sohlen und Absätzen an Gummischuhwerk dient, besteht aus etwa 15 Gewichtsteilen Venezuelabalata, 20 Gewichtsteilen Tumakobalata und 15 Gewichtsteilen Solventnaphtha.

Verfahren zur Markierung von Hartkautschukartikeln. Ver. Staaten Patent Nr. 1 440 732 vom 16. Februar 1921 für C. Brose, New York, N. Y. (veröff. am 28. März 1922.) Die zu markierende Oberfläche wird durch Erwärmen erweicht und dann die Markierung mittels kaltem Metallstempel eingepreßt.

Verfahren, um Kautschuk und dergleichen Oberflächen ohne Erwärmen zusammenzufügen. Engl. Patent Nr. 176 073 vom Jahre 1921 für S. J. Peachey, London. Um zwei Oberflächen aus Kautschuk oder Leder oder solchem wechselseitigen Material bei gewöhnlicher Temperatur fest miteinander zu verbinden, werden die beiden Flächen mit einem Gel aus vulkanisiertem Kautschuk oder mit einem Lösungsgemisch, welches ein derartiges Gel produzieren kann, überzogen, fest aufeinander gepreßt und solange unter Druck gehalten, bis durch Verdunsten des Lösemittels die Schicht fest geworden ist. Man kann die Oberfläche vorher aufrauhen oder in anderer Weise derart vorbereiten, daß die Klebschicht auf den Oberflächen gut haftet.

Oesterreichische Patentaufgebote.

Gummibelag für Schuhsohlen und Absätze. Angem. am 9. Juni 1920 (A 2840 — 20) für John Brandwod, Brandleshohne, England (veröff. am 15. April 1922). Auf einer dünnen Grundplatte aus Gummi sind an den der Abnutzung am meisten unterworfenen und beim Gehen am meisten belasteten Stellen erhöhte Teile mit unter sich gleichen, in dichten Reihen angeordneten Erhöhungen oder ebensolchen Vertiefungen, die durch schmale Rippen voneinander getrennt sind, derart angeordnet, daß die vorspringenden Teile sich beim Gehen weder verbiegen noch verdrehen können.

Einrichtung zur Befestigung von Schuhabsatzplatten aus Gummi oder dergleichen. Angem. am 15. September 1920 (A 5234 — 20) für S. J. Pollak, Wien (veröff. am 14. April 1922). Unter den Rand einer am Schuhabsatz befestigten Grundplatte werden die hakenförmigen Abbiegungen von ein-, zwei- oder mehrzinkigen Befestigungsnägeln eingelegt und die Absatzplatte wird auf die senkrecht zur Absatzfläche stehenden Befestigungsspitzen der Nägel aufgedrückt.

Patentamtliches aus Oesterreich. Nach „Oesterreichisches Patentblatt" Wien vom 15. April 1922 wurden im Jahre 1921 (1920) Patente angemeldet in Klasse 39: Horn, Elfenbein, Kautschuk, Guttapercha und andere plastische Massen 75 (51), erteilt 18 (24), es blieben in Kraft 133.

Marktberichte.

29. April 1922.

Die Preisgestaltung auf dem Rohgummiweltmarkt hat sich in der letzten Woche kaum verändert; im allgemeinen machte sich eine geringe Besserung der Lage bemerkbar. Die Londoner Schlußpreise lauteten: Standard Crepe und Ribbed smoked Sheets greifbar 0/8 5/8, Mai 0/8¾, Juni 0/8 7/8, Juli-September 0/9¼, Oktober-Dezember 0/9½, Fine hard Para greifbar 0/10¾, Para soft Fine 0/10¼, Caucho Balls 0/8. Die Londoner Vorräte zeigten folgende Veränderung:

Woche bis	Abladungen t	Ablieferungen t	Vorräte t
8. April	1243	1010	66 927
15. April	876	589	67 214
22. April	1658	786	68 086

In den beiden Berichtswochen, besonders in der letzten, überstiegen also die Ankünfte die Ablieferungen bedeutend, so daß die Stocks wieder den Stand vom ersten Januardrittel erreicht haben. Was den englischen Rohgummihandel angeht, so betrugen nach der amtlichen Statistik die gesamte Einfuhr (in 100 lbs.) im März 120 899 (201 684 im März 1921) und die Ausfuhr 106 413 (45 913); die V. S. Amerika erhielten 36 614 (22 385), Frankreich 30 106 (10 361) und Deutschland 23 241 (7012). Während die Verschiffungen nach Frankreich und Deutschland im März im Vergleich zu denen des Vormonats nicht unbeträchtlich zunahmen, ging die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten stark zurück. Im April hat sich die amerikanische Nachfrage wesentlich gebessert; englische Zeitungen bringen günstige Nachrichten über den Geschäftsgang der amerikanischen Gummiwerke. Nach der Statistik der Rubber Association of America betrug die Gesamteinfuhr der V. S. Amerika an Rohgummi im März 22 358 t (davon 21 521 t Pflanzungs- und 451 t Parawildgummi) gegen 14 416 (12 241 und 1794) t im Vorjahrsmonat und 28 973 (27 270 und 1347) t im Februar d. J. Die März-Einfuhr war demnach um etwa 23 Prozent geringer als die von Februar, während sie der von Januar (21 867 t) ungefähr gleichkam. Insgesamt wurden im 1. Vierteljahr 1922 eingeführt 73 198 (69 563 und 2714) t gegen 37 234 (32 973 und 3538) t in der Vorjahrszeit, demnach ungefähr das Doppelte. — Nach dem Centraal Bureau voor de Statistik beliefen sich die Rohgummianfuhren in Holland im März auf 729 t, davon 684 t aus Niederländisch-Indien, und im 1. Vierteljahr auf 2485 t gegen 3914 t in der Vorjahrszeit; die Ausfuhr Hollands im freien Verkehr betrug im März 887 t (davon u. a. 581 t nach Deutschland und 56 t nach den V. S. Amerika) und im 1. Vierteljahr 3473 (1788 und 934) t gegen 1926 (1212 und 323) t im 1. Vierteljahr von 1921. Auf der letzten Amsterdamer Einschreibung vom 26. April wurde weit mehr umgesetzt als auf der vorletzten.

Die ostasiatischen Märkte melden ebenfalls verhältnismäßig gute Nachfrage seitens der Vereinigten Staaten, besonders in geringeren Sorten. Nach einer amtlichen Kabelmeldung von Singapore stellte sich die Rohgnmmiausfuhr von Britisch-Malaya im März auf 19 304 t gegen 20 033 t im Februar und 18 962 t im Januar; sie belief sich also im 1. Vierteljahr zusammen auf 58 269 t. Wie eine andere Statistik besagt, betrugen im März die gesamten Verschiffungen von Singapore 17 105 t, hiervon 2475 t nach dem Vereinigten Königreich, 1550 t nach dem europ. Kontinent, 11 750 t nach den V. S. Amerika und 1330 t nach Japan; von Penang wurden im März verschifft 2440 t, über die beiden Häfen zusammen also 19 545 t gegen 13 800 t im Vorjahrsmonat. Im 1. Viertel d. J. betrugen die Verschiffungen über Singapore und Penang insgesamt 55 000 (34 800) t, was einer Zunahme um etwa 58 Prozent entspricht.

Die Frage der Erzeugungseinschränkung ist nach wie vor ungeklärt; allem Anschein nach dauern die Verhandlungen zwischen England und Holland und weiterhin zwischen den Kolonialverwaltungen von Britisch-Malaya, Ceylon und Niederländisch-Indien an. In unserem letzten Bericht wiesen wir auf die beträchtliche Zunahme der Ausbeuten mancher englischen Pflanzungsgesellschaften auch im März hin. Aus den inzwischen im weiteren Umfange bekanntgewordenen Ertragsziffern geht andrerseits hervor, daß sich die Ernten anderer Unternehmungen wesentlich verringert haben, so daß insgesamt das Anwachsen der Produktion im März nicht so groß zu sein scheint. Nach Financier belief sich das Mehr bei 130 Gesellschaften nur auf 3 Prozent. Neben dem Arbeitermangel, der eine normale Ausbeutung in Malaya unmöglich macht, wird unter anderem auch von Einfluß sein, daß viele Pflanzungen während des „Ueberwinterns" der Bäume nicht zapfen. Aller Voraussicht nach dürfte die Zunahme der Gummiausfuhr aus Ostasien im laufenden Vierteljahr April-Juni hinter der des 1. Viertels d. J. zurückbleiben, wenigstens was Britisch-Malaya angeht. In bezug auf die vorgeschlagene Produktionsbeschränkung durch gesetzliche Maßnahmen läßt sich sagen, daß die Stimmung in Britisch-Malaya unbedingt für eine derartige Regelung ist, während die Ceylóner Pflanzer durchaus dagegen sind; in Niederländisch-Indien scheint sich die Ueberzeugung von der Notwendigkeit einer zwangsweisen Einschränkung immermehr Bahn zu brechen. doch ist eine zuverlässige Beurteilung schwer. A. D

Vom Hamburger Rohgummimarkt.

Hamburg, den 24. April 1922.

Die Weltmarktspreise für Kautschuk zeigten im Verlauf der letzten Woche eine kleine Abschwächung. Die Weltmarktspreise schlossen jedoch in der letzten Woche fest und zu höheren Preisen. Wir notieren heute wie folgt:

Sorte		Preis
First Latex Crepe	zwischen	100,— u. 110,— M
Ribbed Smoked Sheet	„	100,— u. 110,— M
Abfallende Ribbed Smoked Sheet	„	95,— u. 105,— M
Reine braune Crepe	„	95,— u. 105,— M
Etwas borkige braune Crepe	„	92,— u. 98,— M
Dunkle Crepe	„	85,— u. 95,— M
Hard Cure Fine Para	„	120,— u. 130,— M
Caucho Ball	„	90,— u. 95,— M
Scrappy Manaos	„	80,— u. 90,— M
Ia Blatt Balata	„	420,— u. 460,— M
Panama und Columbian Block Balata	„	180,— u. 350,— M

Effektiv-Rohgummimakler-Verein in Hamburg.

Londoner Wochenbericht.

London, den 27. April 1922.

Wir haben uns so weiter geschleppt, ohne daß sich der politische Horizont geklärt hätte, was sowohl dem reellen Geschäft wie der Spekulation etwas Mut gemacht hätte. Es ist ein sicheres Zeichen dafür, daß die amerikanischen Fabriken nicht so schön und glatt, wie sie es sich vorgenommen hatten, in den Markt kommen können. In London nehmen die Vorräte langsam zu. Der Festlandsmarkt und der hiesige Markt sind in ihrer Kaufmöglichkeit offensichtlich beschränkt worden. Der Anschein des spekulativen Marktes hat leicht dahin geführt, daß beträchtliche Mengen greifbarer Ware und solcher, die demnächst zu haben ist, zu Preisen verkauft wurde, die mit einer vorteilhaften Deckung des Risikos nicht im Einklang stehen. New York kauft weiter zu 16¼ cents. In Singapore gelten sheets 8¾ d, crepe 8⅞ d cif. In London war der Markt in Pflanzungskautschuk fest. Crepe greifbar 8⅝ d bis 8¾ d, Mai ebenso; Juni 8¾ d bis 8⅞ d; Juli-September 9⅛ bis 9¼ d; Oktober-Dezember 9½ bis 9⅝ d. Ribbed smoked sheet greifbar 8⅝ bis 8⁶/₈ d, Mai 8¾ d bis 8⅞ d, Juni ebenso; Juli-September 9⅛ d bis 9¼ d; Oktober-Dezember 9½ d bis 9⅝ d. Para-Markt unverändert. Hard fine greifbar 10¾ d; Mai-Juni ebenso; Juni-Juli 11 d. Soft fine greifbar 10¼ d; Mai-Juni ebenso; Juni-Juli 10½ d. (Die Preise verstehen sich ab Lager London; es sind also die Londoner Kosten, Fracht und Versicherung dazu zu schlagen.)

Paraffin, Wachse, Fette.

Hamburg 1, den 29. April 1922.

Bei ständig schwankenden Devisenkursen sind die Notierungen auf dem Wachsmarkte ziemlich unverändert geblieben, trotzdem die Käufer naturgemäß weiter starke Zurückhaltung bezeigen. Andererseits verhalten sich die Abgeber durchweg abwartend, so daß sich die Preise der vorigen Berichtswoche, abgesehen von einigen abgestoßenen Zweitehandpartien, behauptet haben. Die weitere Entwicklung des Marktes ist durchweg abhängig von den Resultaten der Genueser Konferenz.

Ich notiere heute freibleibend für weißes amerik. Tafelparaffin, 50/52°, 28—29 M je nach Menge, Tafelparaffin weiß deutsch, 50/52°, 26—27 M, Paraffinschuppen weiß amerik., 50/52°, 26 M, Paraffinschuppen amerik. gelb, 50/52°, 25,50 M, Ceresin ntg., 54/56°, 30 M, Ceresin weiß, 54/56°, 32 M, höhere Grädigkeiten entsprechend, alles pro 1 kg brutto für netto, inkl. Sack, Paraffinschuppen pro 1 kg netto, inkl. Faß, Karnaubawachs fettgrau 105 M, courantgrau 104 M pro 1 kg netto, inkl. Verpackung.

Für den Fettmarkt trifft das oben Gesagte in gleicher Weise zu.

Ich notiere heute freibleibend für technischen Talg 45—46 M, hellen Rindertalg 55—57 M, weißen austr. Hammeltalg 59—60 M, je nach Menge, Qualität und Titre, alles pro 1 kg netto, inkl. Faß, verzollt.

Bericht der Firma Willy L. Wolff, Hamburg 1.

Amsterdamer Wochenbericht.

Amsterdam, den 28. April 1922.

Die Schwankungen der Gummipreise waren wieder dieselben wie letzte Woche, d. h. nach einer anfänglichen Verbesserung von kurzer Dauer kam eine allmähliche Reaktion, die auf den Ausgangspunkt zurückführte.

Da Eigner von loko Partien im allgemeinen ihre Zurückhaltung preisgaben, war das Angebot groß, welches zuerst ziemlich gut aufgenommen wurde, aber schließlich überherrschte.

Für den Terminmarkt war kaum Interesse.

Die höchstbezahlten Preise waren 46 cents für Crepe loko, 47 sheets Mai, 50½ Crepe Oktober-Dezember.

Der Schluß war ruhig zu ungefähr folgenden Preisen: Hevea Crepe —,45 fl., sheets —,45½ fl. loko. Hevea Crepe —,48 fl., sheets —,48 fl. Juli/Sept. Hevea Crepe —,49½ fl., sheets —,49½ fl. Okt./Dez. Hevea Crepe —,51 fl., sheets —,51 fl. Januar/März. Joosten & Janssen.

Harze, Kongo-Kopal.

Antwerpen, den 30. April 1922.

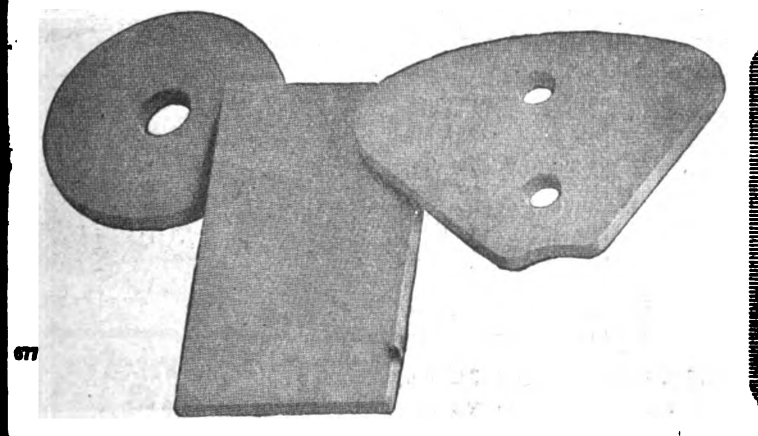
Harze. Die Preise für Harze sind seit dieser Woche auch von Amerika höher und die letzten Kabelnotierungen lauten für F Qualität 4,25, was mit den französischen Berichten sich deckt. Wenn sich auch bis jetzt der hiesige Markt noch abwartend verhält, so ist doch für die nächste Woche mit einem Aufschlag zu rechnen. Spanisches Harz mit 6 Prozent Tara: ABC 14,—, D 14,50, E 14,75, F 15,—, G 15,40, HJ 15,75, K 16,—, MN 17,35, WG 19,15, WW 20,—, Exels. 21,75 M.

Französisches Harz mit 7 Prozent Tara: BN 15,15, FG 17,15, H 17,35, J 17,60, K 17,80, M 18,—, N 18,50, WG 19,25, WW 20,35, A 5 23,30 M.

Amerikanisches Harz mit 14 Prozent Tara: B 15,—, D 15,40, E 15,50, F 15,60, G 15,80, H 16,—, J. 16,70, K 16,90, M 17,—, N 18,25, WG 19,75, WW 21,75 M.

Kongo-Kopal: Das Geschäft in diesem Artikel war in dieser Woche sehr lebhaft und es sind bedeutende Abschlüsse darin getätigt worden. Natürlich sind die Notierungen für alle Genres 10 Prozent höher, zumal die Zufuhren vom Dampfer Anversville nur 136 Tonnen waren. Tout Venant 24,25 M, ToutVenant, ohne Staub, 34,— M, helle Sorten bis 75 M.

Wochenbericht des Aachener Bureaus der Import-Firma Koninckx & Co., Société en nom Collectif. Brüssel u. Antwerpen.



Der New Yorker Markt in Altkautschuk zeigte Anfang April 1922 (nach „The India Rubber World") noch große Lustlosigkeit, die Aufarbeitungsfabriken begrenzten ihren Bedarf auf das notwendigste. Der anhaltend niedrige Preisstand für Rohkautschuk wirkte auch schädigend auf das Geschäft in Altkautschuk ein. Ein baldiger Umschwung zum bessern erscheint zurzeit aussichtslos. Das Geschäft wickelte sich flau zu niedrigen Preisen ab. Es werteten in cents für 1 lb.: Altschuhwerk $1\frac{3}{4}$ bis $3\frac{1}{4}$, Hartkautschuk 5 bis 6, Innenschläuche $2\frac{3}{4}$ bis 4, technische Abfälle dunkel $1\frac{1}{2}$ bis 3, Schläuche 1 bis 7, rote Packungen $4\frac{1}{2}$ bis 5, rote Abfälle $5\frac{1}{2}$ bis 8, helle Abfälle 6 bis $6\frac{1}{2}$, Pneumatiks $1\frac{1}{4}$ bis $2\frac{3}{4}$, Vollreifen $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{3}{4}$. — Auch die Marktlage in aufgearbeitetem Altkautschuk (Regenerat) hat sich nicht gebessert, da die Kautschukwarenfabrikation nur langsam einen Aufstieg nimmt, mit Ausnahme der Fabrikation von Radreifen und Schuhabsätzen, und als Material Rohkautschuk anstatt Regenerate bevorzugt. Die Anlagen für Regenerierung von Altkautschuk waren nur zu etwa 25 Prozent ihrer Leistungskraft beschäftigt, die Aussichten sind trübe. Es werteten in cents für 1 lb.: schwimmende Regenerate 12 bis 13, Regenerate für technische Artikel 8 bis 10, für Schuhwerk $10\frac{1}{4}$ bis $10\frac{3}{4}$, für Radreifen 9 bis 10, helles Regenerat 13 bis 14.

Baumwolle. Wochenbericht der Bremer Baumwollbörse. Notierungen vom 28. April 1922. Die Zurückhaltung hielt in der Berichtswoche im allgemeinen weiter an, obwohl etwas mehr Geschäft zustande kam.

Amerikanische Baumwolle:

Preise in bar ohne Abzug (Mark für 1 kg).

	Middling fair	Fully good middling	Good middling	Fully middling	Middling
Amerikanische	129,90	125,70	122,70	119,70	116,10

	Fully low middling	Low middling	Fully good ordinary	Good ordinary	Ordinary
Amerikanische	112,50	108,30	102,90	97,50	88,50

Notierungen der letzten Woche:
Amerikanische fully middling, good color und staple, loko

	22./4.	24./4.	25./4.	26./4.	27./4.	28./4.
1 Uhr mittags	113,40	109,50	108,40	118,30	120,80	121,10
6 Uhr nachm.	—	105,25	114,40	122,40	120,50	119,70

Ostindische Baumwolle:

Preise in bar ohne Abzug (Mark für 1 kg).

	Extra- oder Superfine	Fine	Fully good	Good
Broach m. ginned	111,75	108,—	104,—	99,75
Oomra Nr. II m. ginned	92,—	88,25	84,25	80,25
Khandeish	—	86,—	82,25	78,25
Bengal	82,—	78,—	74,25	70,25
Bengal m. ginned	84,—	80,—	76,25	72,25
Scinde m. ginned	83,—	75,—	75,25	71,25

Kurse von Aktien der Gummi-, Linoleum- und verwandter Industrien.

(Mitgeteilt vom Bankhause E. Calmann, Hannover, Schillerstr. 21. Gegründet 1853. Telephon: Amt Nord 3631, 3632. Telegr.-Adr.: Calmann, Hannover.)

Hannover, den 4. Mai 1922.

Letzte Div.	Name:	vorwöchentl. Kurs	letzter Kurs
20	Asbest- und Gummiwerke A. Calmon	821,—	810,—
40	Bayerische Celluloidwaren-Fabrik	1890,—	1870,—
7	Bremer Gummiwerke Roland	550,—	569,—
40	Bremer Linoleumwerke (Schlüssel-Marke)	1570,—	1450,—
50	Continental-Caoutchouc- u. Gutta-Percha-Co.	2110,—	1945,—
25	Delmenhorster Linoleum-Fabrik (Anker-Marke)	1470,—	1401,—
17	Deutsche Kabelwerke	650,—	669,—
12	Deutsche Linoleumwerke Hansa	1549,—	1411,—
20	Elektrische Werke Bergmann	841,—	750,—
18	Gummiwerke Elbe, Akt.-Ges.	800,—	700,—
50	Hannoversche Gummiwerke Excelsior	3275,—	3190,—
30	Kabelwerke Rheydt	880,—	820,—
15	Leipziger Gummiwaren-Fabrik	915,—	875,—
24	Mannheimer Gummi-, Guttapercha- u. Asbestfabrik	850,—	—
27	Mitteldeutsche Gummiwarenfabrik Louis Peter	1500,—	1300,—
35	Mittelland-Gummiwerke	1225,—	1195,—
20	C. Müller, Gummiwarenfabrik	760,—	725,—
0	Norddeutsche Gummi- u. Guttaperchawarenfabrik	490,—	475,—
15	Vereinigte Berlin-Frankfurter Gummiwarenfabrik	1125,—	1039,—
35	Vereinigte Gothania-Werke	781,—	745,—
26	Vereinigte Gummiwarenfabriken Harburg-Wien	1600,—	1575,—

(Wünsche betreffend Kursmeldung anderer Werte werden gern berücksichtigt.)





Die Celluloid-Industrie

Fachblatt für Fabrikation und Handel von Celluloid und Celluloidwaren sowie verwandter Produkte

Organ des Verbandes der Deutschen Celluloid-Industriellen E. V.

Die Fabrikation der Dauerwäsche.

III.

Sind so die Wäschestücke der Form nach fertig, so müssen vor allem die Stanzflächen geglättet und geschlichtet werden. Hierzu benutzt man zwei Formhölzer oder Bleche, die genau der Fasson des betreffenden Stückes entsprechen. Zwischen diese Formhölzer werden mehrere der ausgestanzten Celluloidstücke gespannt und

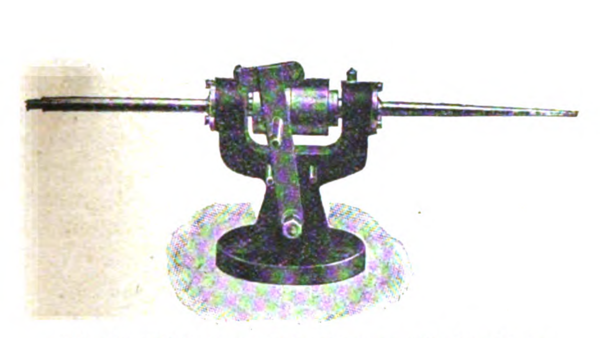


Abb. 13. Fräsbock von Fritz Claussner, Nürnberg-Doos.

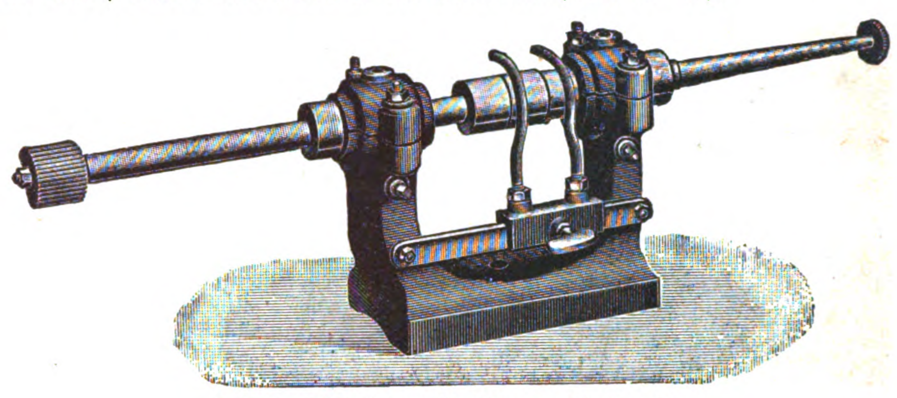


Abb. 14. Fräsbock von Fritz Claussner, Nürnberg-Doos.

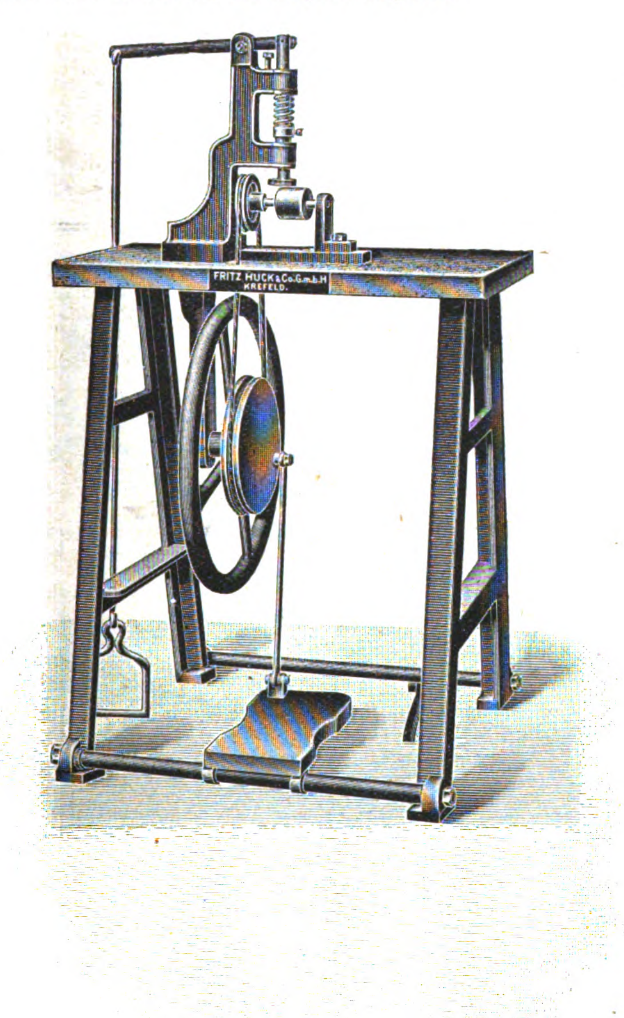


Abb. 15. Ränderiermaschine für Fußbetrieb von Fritz Huck, Krefeld.

mit einer groben Schlichtfeile glatt gefeilt und mit feinem Sandpapier nachgeschliffen. Verschiedentlich wird jetzt dieses Glätten der Kanten auch auf dem Fräsbock mittels entsprechenden Fräsers (Abb. 13 u. 14) besorgt. Hierdurch werden dann die Formhölzer erspart. Die so geglätteten Kanten werden dann in der Schleiferei noch mit feinem Bimsstein geschliffen, damit alle Unebenheiten beseitigt werden. Hierbei nimmt der Schleifer ebenfalls gleich mehrere Stücke zusammen an die Schwabbelscheibe. Die einzelnen Stücke müssen danach sehr sauber gewaschen und abgetrocknet werden.

Auf dem Gaufrierkalander werden jetzt die Stücke, falls das Material nicht gleich fertig so bezogen wurde, wie die gepreßte Wäsche mit Leinenpressung versehen, und alsdann wird auf der Ränderiermaschine (Abb. 15) die Steppnaht hergestellt. Die Stempelpresse prägt nun den einzelnen Wäschestücken noch Schutzmarke, Namen und Nummer der Größe ein (Abb. 16—18).

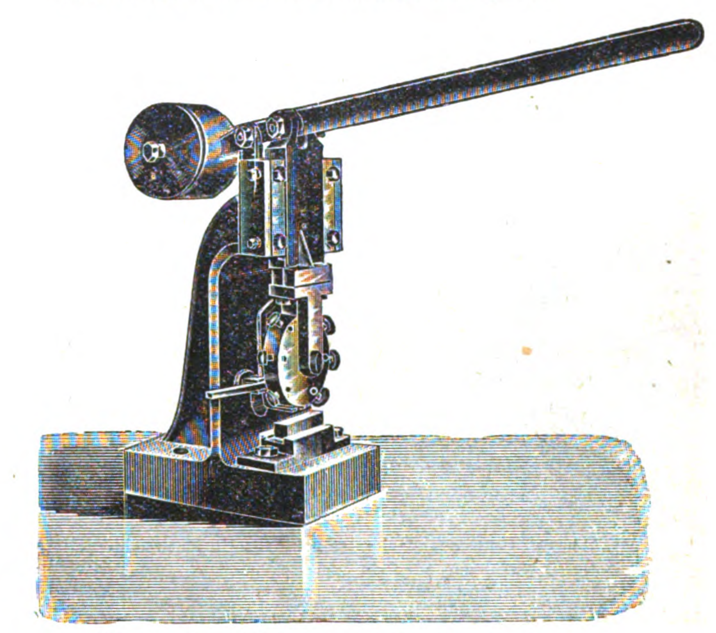


Abb. 16. Stempelpresse von Fritz Claussner, Nürnberg-Doos.

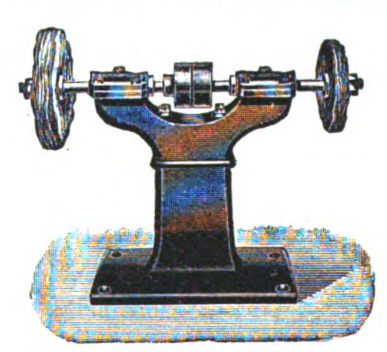


Abb. 17. Stempelpresse von Fritz Claussner, Nürnberg-Doos.

Besondere Eckenformen von Wäschestücken, für die man besondere Ausschlageisen nicht herstellen will, werden auf der Eckenbestoßmaschine mit entsprechendem Stanzmesser ausgestanzt (Abb. 19).

Sind die Wäschestücke soweit vorgerichtet, so müssen sie nun die nötige Form erhalten, Kragen und Manschetten rund gebogen, bei Vorhemden das Halsstück herausgepreßt werden.

Das Biegen der Kragen, das eine sehr geschickte Hand erfordert, geschieht auf heißen Metallzylindern, wie sie auf beistehendem Biegetisch sichtbar sind (Abb. 20). Der Kragen wird um den heißen

Zylinder herumgelegt und rundgestrichen, dann schnell auf dem an den Enden des Tisches befindlichen Kühlzylinder abgekühlt. Sollen die Ecken des Kragens leicht ausgebogen sein, so werden sie nachträglich auf einem runden Metallrohr leicht angewärmt und gerollt. Umgelegte Ecken biegt man über ein aufrechtstehendes Blech, wie es in der Mitte der Abbildung zu sehen ist und über welches auch die Stehumlege- und Umlegekragen gefaltet werden, oder einer kleinen Biegemaschine.

Zum Umlegen der Stehumlege- wie auch Umlegekragen dienen, wie eben erwähnt, die beiden in der Mitte des Tisches sichtbaren Kupferbleche. Diese sind im Kreisbogen je nach der Form der Kragen verstellbar. Auf diesen erhitzten Blechen wird der Kragen

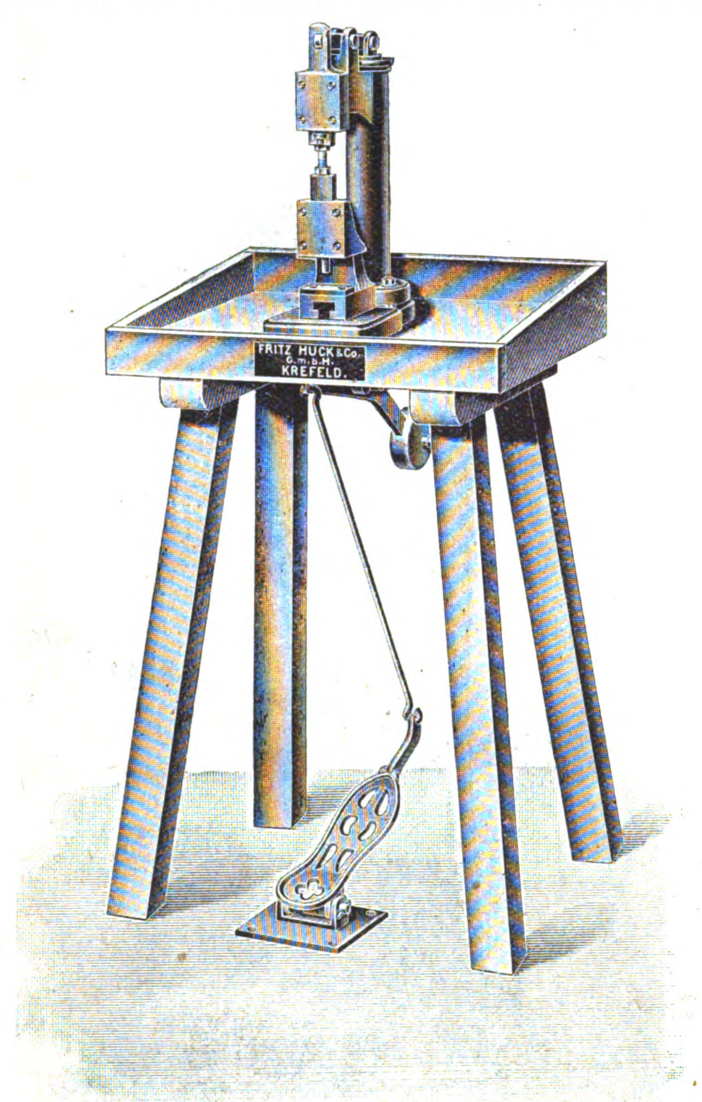


Abb 18. Fußtritt-Stempelpresse von Fritz Huck, Krefeld.

In vielen Fabriken werden zur vollständigen Abkühlung noch ausgedrehte Holzringe benutzt, in welche die Kragen nach dem Biegen und Kühlen hineingesteckt werden.

Das Rundbiegen der Manschetten erfolgt in der gleichen Weise wie bei den Kragen; Manschettenschoner werden wie Umlegekragen behandelt.

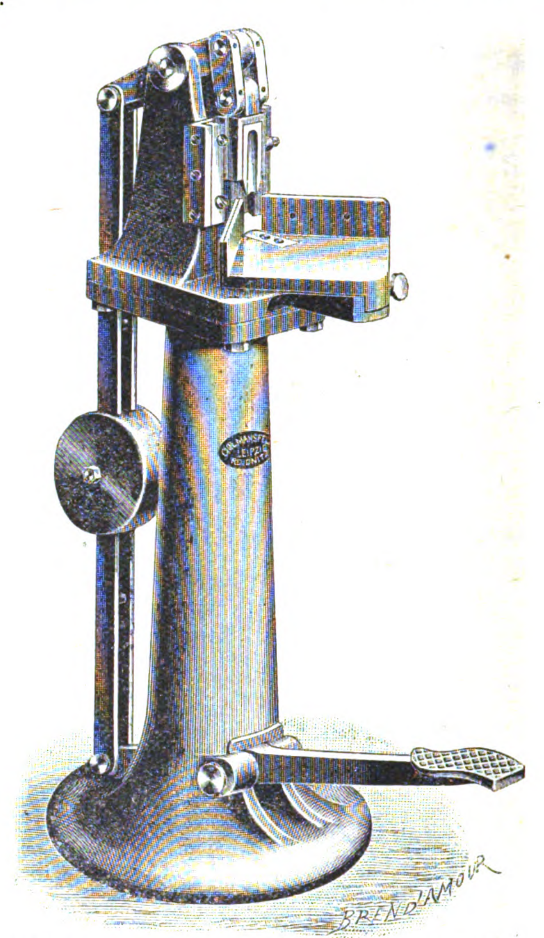
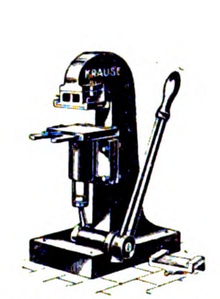


Abb. 19. Eckenrundstoßmaschine von Fritz Huck, Krefeld.



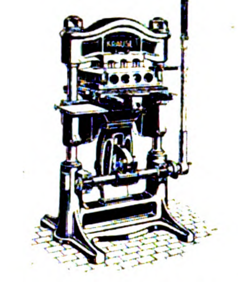


Abb. 21. Kleine Vergoldepresse „Krause", Modell B P. Abb. 22. Vergolde- u. Prägepresse „Krause", Modell B E. (Karl Krause A.-G., Leipzig.)

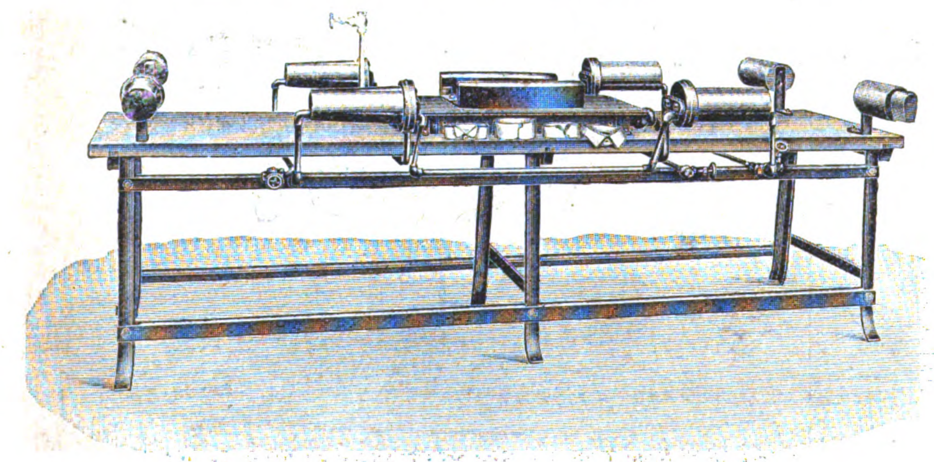


Abb. 20. Biegetisch von Fritz Huck, Krefeld.

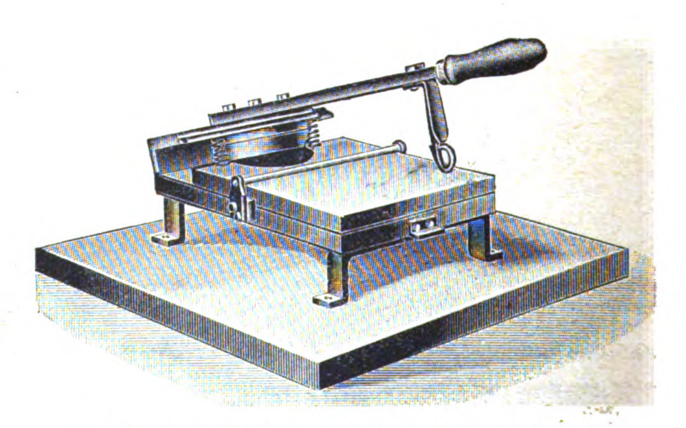


Abb. 23. Vorhemdchen-Biegemaschine von Fritz Huck, Krefeld.

von Knopflochende zu Knopflochende erweicht und unter fortwährendem Streichen mit den Händen umgelegt und dann auf dem danebenstehenden erhitzten Metallzylinder wie die Stehkragen rundgebogen und sofort über dem Kühlzylinder abgekühlt.

Um ein Faltenwerfen bei Stehumlege- und Umlegekragen zu vermeiden, wird nach dem Umlegen der Kragen ein etwa 3 mm starker Pappstreifen in diesen eingelegt und mit diesem der Kragen rundgebogen.

Vorhemden werden nach den Vorarbeiten, wie Stanzen, Schaben, Schleifen usw., zuerst gemustert, d. h. mit irgend einem Dessin, Streifen, Falten, Blumen oder dergleichen versehen. Zum Prägen der Muster wird eine Kniehebel- oder Vergolderpresse benutzt (Abb. 21 u. 22). Die mit dem entsprechenden Muster versehene Metallprägeplatte wird auf dem ausziehbaren Preßtisch mit Wienerpapp festgeklebt; am Preßkopf wird dann ein entsprechend großes Stück Stanzplatte ebenso befestigt. Die Presse wird nun unter

Druck gestellt und so aus der Pappe die Matrize der Form gewonnen. Verwendet man gewöhnliche Pappe, so ist unbedingt nötig, daß über diese noch eine dünne Celluloidplatte geklebt wird, damit sich die Strukturen der Pappe nicht auf dem Vorhemdchen beim Prägen einpressen. Ist die Form gebrauchsfertig, so wird der Tisch angewärmt, nachdem vorher die Presse genau ausgerichtet ist. Das Vorhemdchen wird nun auf die Preßplatte gelegt und durch Herabdrücken des Preßkopfes dem Arbeitsstück das gewünschte Muster eingeprägt.

Sind die Vorhemdchen soweit vorgearbeitet, so müssen sie noch mit dem Bündchen, dem Halsausschnitt, versehen werden. Dies geschieht auf einer Biegemaschine, die Abb. 23 zeigt. Zu diesem Zweck wird der Rand des Halsausschnittes — nicht etwa das ganze Vorhemd — auf einer Wärmeplatte erweicht, indem man ein der Form des Halsstückes entsprechendes Eisen auf den Rand stellt. Ist der Rand genügend plastisch, so kommt das Wäschestück in die Form und bleibt hierin bis zur Erkaltung stehen. Damit der Arbeiter fortlaufend arbeiten kann, muß er mindestens drei Pressen zur Verfügung haben, die er hintereinander bedient.

Schließlich sei noch erwähnt, daß bei allen diesen Arbeiten das Material stets nur angewärmt werden darf, da es, wenn es zu heiß und zu weich wird, sehr leicht Falten wirft.

Damit sind die Wäschestücke fertig und werden nunmehr durchgesehen und, wo nötig, nochmals mit feinem Bimsstein abgerieben und dutzendweise in Kartons verpackt und sind damit versandbereit. (Schluß folgt.)

Fragekasten.

Türschoner aus Celluloid.

Anfrage: Ich möchte mir eine kleine Fabrikation von Türschonern aus Celluloid und Cellon einrichten. Nun ist mir die Fabrikation von Celluloidwaren geläufig, aber mit Rücksicht darauf, daß jeder Türschoner anders ist, da die Türleisten verschiedenartig gehobelt sind (daher auch die Türschoner entsprechend geformt sein müssen), kann es unmöglich stimmen, daß man sich zu jedem Türschoner eine entsprechende Form aus Messing oder eventuell aus Holz machen muß, die dann in der Presse das Celluloid entsprechend formt. Das würde sich auf keinen Fall lohnen. Ich denke, daß es einen Apparat geben muß, der so gebaut ist, daß man damit jede beliebige Form von Türschonern erhalten kann. Oder wissen Sie etwas, wodurch ich meinen Zweck erreichen könnte?

Antwort: Eine Maschine, um an Türschoner alle möglichen Formen zu biegen, gibt es nicht, wäre auch nicht möglich; denn alle Fasen, Kanten, Hohlkehlen, Stäbe usw. auf ein und derselben Maschine biegen zu wollen, ist doch ein Unding. Die Firma Fritz Huck, Krefeld, stellt eine Türschonerbiegemaschine her, auf der einfache Türschoner gebogen werden können. Für einfache Türschoner ist diese sehr zu empfehlen. Für Türschoner, die für Leistenbekleidung, Türrahmen usw. bestimmt sind, muß man sich schon die entsprechenden Formen aus Holz anfertigen lassen. Messing- oder Stahlformen wären viel zu kostspielig, da es sich bei diesem Artikel ja meist nur um einzelne Stücke handelt, deren Form fast immer wechselt. Infolgedessen ist natürlich der Preis für diese Türschoner ein ganz anderer, als für sonstige Celluloidwaren, die doch meist Massenartikel sind. Bei den ersteren muß eben die Form entsprechend mit einkalkuliert werden. J.

Vom Weltmarkt.

Frankreichs Handel mit Celluloid (einschließlich Elfenbein- und Schildpattersatz) stellte sich im Jahre 1921 (1920), nach „Le Caoutchouc et la Guttapercha" vom 15. März 1922, wie folgt, der Menge in Meterzentnern, dem Werte n 1000 Fr. nach: Einfuhr 3327 (19 499) mit 9596 (57 904), Ausfuhr 4411 (8293) mit 11 264 (187 33).

Die Ausfuhr der Vereinigten Staaten an Celluloid betrug 1921 dem Werte nach in Dollars 2 229 000.

Geschäfts- und Personalmitteilungen.

Beerfelden. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Beerfelder Kronenwerke, Celluloidwarenindustrie, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von Celluloidwaren aller Art. Stammkapital: 100 000 M. Geschäftsführer ist Herr Wilhelm Heinrich Bonimer jun., Kaufmann, Beerfelden.

Birkenwerder. Märkische Celluloidwarenfabrik Inhaber Franz Varton. Die Firma ist erloschen.

Düsseldorf. In das Handelsregister wurde eingetragen die Firma Heinrich Zielhoff jun., Ratinger Straße 17. Inhaber ist Herr Kaufmann Heinrich Zielhoff junior, daselbst. Geschäftszweig: Celluloidwarengroßhandlung.

Fürth. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Jobst Ortt, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung

und der Vertrieb von Waren aus Celluloid und ähnlichen Materialien. Das Stammkapital beträgt 200 000 M. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch die Geschäftsführer. Jeder Geschäftsführer ist allein berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Geschäftsführer sind die Herren Jobst Ortt in Fürth, Theodor Hummel in Nürnberg, Alfred Schweizer in Fürth, Fabrikbesitzer.

Nürnberg. Bayerische Celluloid-Waren-Fabrik vormals Albert Wacker, A.-G. Der Aufsichtsrat beantragt die Erhöhung des Grundkapitals auf 5 Millionen Mark durch Ausgabe von 2950 Stück Stammaktien und 230 Stück Vorzugsaktien. Die neuen Aktien sollen von einem Bankkonsortium, und zwar die Stammaktien zum Kurse von 120 Prozent mit der Verpflichtung übernommen werden, den bisherigen Aktionären 2800 Stammaktien zum Kurse von 130 Prozent im Verhältnis von 1 : 1 anzubieten. Die restlichen 150 Stück Stammaktien bleiben zur freihändigen Verwertung. Die Kapitalserhöhung dient zur Bereitstellung größerer Betriebsmittel, welche sich durch die in jüngster Zeit erheblich gestiegenen Kosten und die voraussichtlich eintretende Notwendigkeit der Ausdehnung einzelner Fabrikationszweige als erforderlich erwiesen hat.

Pforzheim. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Sattler & Co., Tunnelstraße 43. Persönlich haftende Gesellschafter sind die Herren Techniker Ludwig Sattler und Kaufmann Kurt Kuballa in Pforzheim. Angegebener Geschäftszweig: Kamm- und Celluloidwarenfabrikation.

Neue Patente.

Spielball aus Celluloid oder celluloidartiger Masse. D. R. P. Nr. 349 896 vom 27. Juli 1920 für Rheinische Gummi- und Celluloidfabrik, Mannheim-Neckarau (veröff. am 10. März 1922). Nach der Erfindung sollen die Spielbälle mit einer Dekoration aus figürlichem Schmuck versehen werden, dessen Lebensdauer so groß wie die des Balles selbst ist. Man prägt in den mehrteilig hergestellten ein- oder mehrfarbigen Ball einen Figurenschmuck aus Intarsien ein und verschmilzt denselben mit dem Ballcelluloid zu einem Stück. Die Intarsie besteht hier aus Celluloid oder einer celluloidartigen Masse, wie der Ballkörper selbst und kann in beliebiger Weise gestaltet und gefärbt sein. Durch das Bildband können die Nähte des Balles verdeckt und gleichzeitig verstärkt werden, wenn die Einprägung des Bildbandes durch Innendruck in der Form im zusammengesetzten Ball erfolgt. Hierdurch wird die Bruchgefahr der dünnwandigen Bälle bedeutend verringert. Patentanspruch: Spielball aus Celluloid oder celluloidartiger Masse, dadurch gekennzeichnet, daß der Figurenschmuck für die zwei oder mehr zusammen die Kugelform ergebenden Teile des ein- oder mehrfarbigen Balles als selbst aus Celluloid oder celluloidartiger Masse bestehende Intarsie eingeprägt und mit dem Ballcelluloid zu einem Stück verschmolzen ist.

Literatur.

(Alle hier besprochenen Bücher und Schriften sind durch die Geschäftsstelle unseres Blattes, Berlin SW 19, zum Originalpreise zu beziehen.)

Die Mache im Weltwahn. Schriften für echten Frieden. Herausgegeben von Ferdinand Avenarius. 1. und 2. Doppelheft: Propaganda und Wahrheit. Die photographischen Dokumente. 1922. Verlag von Reimar Hobbing in Berlin SW 61, Großbeerenstr. 17. Preis 40,— M.

Nach dem Weltkriege ist es nicht nur die Last des sogenannten Friedens von Versailles, die uns in Ketten schlägt, vielmehr sind es die verhängnisvollen Wirkungen des uns herabsetzenden Verleumdungsfeldzuges, der in seinen tausendfachen Lügen fortgesetzt das wahre Bild des deutschen Volkes beschmutzt. Um dieses Lügengewebe zu zerreißen, muß das deutsche Volk wissen, in welch ungeheuerlicher Weise und mit welch gemeinen Mitteln es von dem Gegner besudelt worden ist. Ein Verdienst hat sich der als Kunstwart-Herausgeber bekannte Ferdinand Avenarius erworben, der in einer vom Reichsbürgerrat in Berlin herausgegebenen Schriftenfolge „Die Mache im Weltwahn" dieses Treiben an den Pranger stellt. Dieses enthält Dokumente, die unwiderleglich beweisen, mit welch schamlosen Fälschungen auch die führenden Zeitungen und amtlichen Stellen in Feindesland gearbeitet haben. Unter den zahlreichen photographischen Bildern sind neben den durch einfaches Umtuschen erzielten Ausdrucksfälschungen auch die mit gefälschten Unterschriften versehenen Bilder besonders geeignet, den Lügenfeldzug gegen uns aufzudecken und eine Anschauung von dem Geiste zu vermitteln, der sie geschaffen und benutzt hat. Alle diese unter dem Deckmantel der Kultur uns als angebliche Hunnen und Barbaren hinstellende Bilder und Karikaturen sprechen eine erschütternde Anklage gegen die Haßpolitik unserer Gegner. Jeder Deutsche, der Beziehungen zum Auslande hat, sollte dieses Buch seinen Bekannten dorthin schicken. (flpstr)

Reichs-Patente.

Anmeldungen.

Für die angegebenen Gegenstände haben die Nachgenannten an dem bezeichneten Tage die Erteilung eines Patentes nachgesucht. Der Gegenstand der Anmeldung ist einstweilig gegen unbefugte Benutzung geschützt.

Klasse.

39b. 6. L. 49 679. Dr. Max Luft, Cleveland, Ohio, V. St. A.; Vertr.: J. Spisbach, Pat.-Anw., Berlin-Friedenau. Verfahren zur Veredlung von Kunststoffen, Fäden, Geweben, Filmen und dergleichen aus Viskose. 16. Januar 1920.

39b. 6. L. 49 680. Dr. Max Luft, Cleveland, Ohio, V. St. A.; Vertr.: Dipl.-Ing. J. Spisbach, Pat.-Anw., Berlin-Friedenau Verfahren zur Herstellung von Kunststoffen, Fäden, Filmen und dergleichen aus Viskose. 16. Januar 1920.

Nr. 32 **Berlin,** den 12. Mai 1922 36. Jahrgang.

GUMMI-ZEITUNG

Fachblatt für die Gummi-, Guttapercha- u. Asbestindustrie
sowie deren Hilfs- und Neben-Branchen

Organ für den chirurgischen, technischen und elektrotechnischen Handel

Hierzu 14täglich: „DIE CELLULOID-INDUSTRIE“

BEZUGSPREIS für das laufende Kalendervierteljahr M 48,—. D.-Oesterreich M 73,—. Auslandsbezugspreise unterliegen besonderer Vereinbarung.

Man bestellt beim Verlag oder beim zuständigen Postamt. Zusendung unter Streifband erfolgt nur auf besonderen Wunsch gegen Berechnung des Portos.

Verantwortlicher Schriftleiter: G. Springer, Berlin-Wilmersdorf. — Begründet von Th. Gampe.

Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin, Berlin SW 19, Krausenstraße 35/36.

Erscheint wöchentlich Freitags. Anzeigen die 5 gespalt. Millimeter-Zeile oder deren Raum 3,— M. Ausland entsprechende Aufschläge. Bei Wiederholungen Rabatt.

Die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung“ befindet sich: Berlin SW 19, Krausenstr. 35/36. Fernsprecher: Zentrum Nr. 8794 und 8795. Zweiggeschäftsstelle in Dresden-Blasewitz, Johannstraße 32, Fernsprecher: 31473. Postscheckkonto der „Gummi-Zeitung“ Berlin Nr. 809 Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin Bankkonto: Deutsche Bank, Depositenkasse H, Berlin SW 19, Krausenstraße 38/39.

Das Wichtigste.

Die deutsche Kautschukwareneinfuhr erreichte im Monat März 716 und im ersten Vierteljahr 1922 insgesamt 1802 dz im Werte von 15 837 000, bzw. 35 321 000 M. Darunter nahmen Weichkautschukwaren mit 705 dz im Werte von 15 603 000 M und 1773 dz zu 34 598 000 M die erste Stelle ein. Der Rest von 11, bzw. 29 dz zu 234 000, bzw. 723 000 M entfiel auf Hartkautschuk und Hartkautschukwaren. Die Ausfuhr stellte sich im März auf 14 103 dz, Wert 230 497 000 M und Januar-März auf 30 934 dz, Wert 464 469 000 M. Der Anteil von Weichkautschukwaren betrug 13 573 dz im Werte von 202 642 000 M im März und 29 637 dz zu 407 981 000 M im Januar-März. Hartkautschuk und Hartkautschukwaren waren an der Ausfuhr mit 530 dz im Werte von 27 855 000 M, bzw. 1297 dz, Wert 56 488 000 M beteiligt.

Nach den Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle wird die Ausfuhrabgabe von dem reinen Warenwerte erhoben, der sich ab Lager, bzw. Fabrik einschließlich Verpackung ergibt. Provision und andere Unkosten, die durch den Vertrieb der Waren entstehen, dürfen bekanntlich nicht von dem Wert abgesetzt werden. Dagegen können die Portounkosten außer Anrechnung gelassen werden. Letzteres wird in vielen Fällen jedoch nicht beachtet, weshalb erneut darauf aufmerksam gemacht wird. Es ist durchaus Sache des Antragstellers, die Angaben in dem Antragvordrucke so zu machen, daß als Endbetrag der für die Ausfuhrabgabe in Frage kommende Warenwert ausschließlich Porto erscheint. Die Außenhandelsstellen sind nicht verpflichtet, das etwa in die Rechnung eingesetzte Porto in Abzug zu bringen. Wenn dies mehrfach geschehen ist, so handelt es sich dabei um ein ganz freiwilliges Entgegenkommen der betreffenden Behörden. Etwa dem ausländischen Empfänger noch belastete Porto- und Versicherungskosten sind als besondere Posten getrennt von dem Endwerte aufzuführen, damit der Forderung der wortgetreuen Wiedergabe der Rechnung Genüge geleistet wird.

Die Wirtschaftslage der Welt.

Noch kreißen die Berge! Eine ungeheure Spannung lagert über der Welt und beunruhigt ihre Wirtschaft, besonders die deutsche Volkswirtschaft. Das Fieberthermometer der Valuten zeigt gewaltige Sprünge. In zwei Tagen fällt der Kurs des Dollars in Berlin auf 228 Mark, um in wiederum zwei Tagen auf 281 emporzuschnellen. Das sind Wertschwankungen von mehr als 23 Prozent, das sind Zuckungen, die für eine gesunde Geschäftsgebarung ganz unerträglich sind. Gerüchte schwirren in den Zeitungen, Gerüchte von Krieg und von Völkerversöhnung, von politischen Bündnissen und allgemeiner Abrüstung, von Sanktionen und Anleihemöglichkeiten, Gerüchte, die Stimmungen in gewissen Kreisen erzeugen, unter deren Auswirkung sich ganze Völker zu beugen haben. Und das Deutsche Reich ist inmitten dieses Treibens ein Spielball, der bald hoch geworfen, bald zu Boden geschleudert wird. Dieser Wechsel der Lage ist von erschütternden Wirkungen, die sich wellenförmig nach außen fortsetzen und die ganze Welt beunruhigen. Darum haften auch aller Blicke auf Deutschland und seinem Schicksal, darum bangen Millionen von Menschen um den Ausgang von Genua; und Millionen von Herzen sehnen Ruhe und Frieden herbei! Das Schicksal Deutschlands ist nun einmal unlösbar mit dem Frieden der Welt verbunden. Die „Friedensjahre“ 1920 und 1921 haben zur Genüge gezeigt, daß der Krieg nach dem Kriege, der Versuch der wirtschaftlichen Bekämpfung und Erdrosselung Deutschlands unvereinbar ist mit einer gedeihlichen Gestaltung der Weltwirtschaft und damit einer Erholung der Völker und Staaten von den Wunden des Weltkrieges. In einer Denkschrift des Reichsarbeitsministeriums wird die Zahl der Arbeitslosen in den größten Kulturstaaten Europas mit 4 Millionen angegeben; auf der Welt mit 10 Millionen! Die Zahlen sind niedrig gegriffen. Nimmt man nun an, daß jede Arbeitsstunde nur 50 Goldpfennige wert ist, so entspricht diese Zahl von Arbeitslosen einem Lohnausfall von täglich 40 Millionen Mark oder jährlich (bei 300 Arbeitstagen) von 12 Milliarden Goldmark. Den tatsächlichen Ausfall an Lohn schätzt die Denkschrift auf 25 Milliarden Goldfrancs für 1921 und auf 60 Milliarden Goldfrancs für die Zeit seit dem Abschluß des Waffenstillstandes. Der Ausfall in der Gütererzeugung wird für das Jahr 1921 auf 37 Milliarden Goldfrancs, für die Zeit seit dem Waffenstillstand auf über 100 Milliarden Goldfrancs berechnet. 100 Milliarden Goldfrancs sind nach dem heutigen Kurs rund 2500 Milliarden Papiermark. Wahrlich ein gewaltiger

Verlust! Das ist das wahre Gesicht des „Weltfriedens", den die Entente den Völkern gebracht hat, das ist der zahlenmäßige Ausdruck für die Völkerverarmung, die sich äußerlich auswirkt in der Weltwirtschaftskrisis, die nun schon Jahre hindurch die Wirtschaften aller Völker heimsucht. Die wirtschaftliche Fortsetzung des blutigen Ringens nach 1918 hat den Völkern schon mehr Nachteile gebracht als der Krieg selbst. Alle Anstrengungen (wenn man das Wort hier überhaupt gebrauchen darf), die bisher zur Behebung der Krisis gemacht worden sind, sind nahezu erfolglos geblieben. Denn sie haben nicht dort eingegriffen, wo die Wurzel alles Uebels liegt, bei den Bestimmungen des Friedensvertrags von Versailles, die auf der einen Seite Millionen Menschen zur Sklaverei verdammen und gleichzeitig auf der anderen Seite noch mehr Millionen der wirtschaftlichen Not preisgeben. Daß hier der Schlüssel für die Zukunft liegt, beweisen mit aller Deutlichkeit die Verhandlungen in Genua. Genua kann kein positives Ergebnis bringen, wenn nicht auf irgend eine Weise das Reparationsproblem in den Kreis der Beratungen einbezogen wird.

Wie sieht es zurzeit in der Weltwirtschaft aus? Produktion, Handel und Verkehr — sie weisen immer noch Tiefpunkte auf, die nur wenig hinter den Zahlen vom Herbst vorigen Jahres zurückbleiben. Nur ein ganz leichter Aufschwung ist in den letzten Monaten zu verzeichnen; gleichsam tastend geht die Entwicklung vor sich, um zweifellos sofort wieder einen Rückschlag zu erleiden, wenn von der Entente diejenige politische Basis verlassen wird, die zunächst zu der (allerdings noch nicht endgültigen) Regelung der Reparationszahlungen für das Jahr 1922 geführt hat.

Im folgenden seien einige Zahlen zusammengestellt, die ein Bild von der Lage der Weltwirtschaft geben.

Die Kohlenproduktion der Welt ist im Jahre 1921 kleiner gewesen als im Jahre 1920. Zwar hat sich Deutschlands Produktion etwas erhöht (von 131 auf 136 Millionen Tonnen für Steinkohle und von 112 auf 123 Millionen Tonnen für Braunkohle), dafür ist aber die Steinkohlenproduktion der Vereinigten Staaten von Amerika, die 1920 585 Millionen Tonnen betragen hatte, beträchtlich gesunken, auf 560 Millionen Tonnen, und vor allem hat die Kohlenproduktion Großbritanniens infolge des großen englischen Bergarbeiterstreiks eine Einbuße erlitten, die durch Mehrproduktion in den letzten Monaten des Jahres auch nicht annähernd wieder ausgeglichen werden konnte. Die Gesamtproduktion des Jahres 1921 erreicht für England noch nicht 200 Millionen Tonnen gegenüber 233 Millionen Tonnen im Jahre 1920 und 292 Millionen Tonnen im Jahre 1913.

Die Welterzeugung von Roheisen hat im Jahre 1921 kaum 65 Prozent der des Jahres 1913 und 70 Prozent des Jahres 1920 erreicht; an Stahl mögen ungefähr 60 Prozent der Vorkriegsproduktion und nur 50 Prozent der Produktion des Jahres 1920 erzielt worden sein. Für die wichtigsten Länder waren im einzelnen die Zahlen folgende (nach „Wirtschaft und Statistik", Heft 7, 1922):

Land	Roheisenproduktion 1921			Stahlproduktion 1921		
	in 1000 t	in Proz. geg. 1913	in Proz. geg. 1920	in 1000 t	in Proz. geg. 1913	in Proz. geg. 1920
Ver. Staaten v. Amerika . .	16 802	53,4	45,4	20307	63,9	48,9
England . . .	2 653	24,9	32,6	3679	47,3	40,0
Frankreich . .	3 363	64,6	97,9	3059	65,3	102,0
Belgien	876	35,3	77,7	792	32,0	64,1
Luxemburg . .	970	38,1	140,0	759	57,3	133,2
Nachfolgestaaten v. Oesterreich-Ungarn . . .	965	40,5	110,9	1500	55,9	122,4
Kanada . . .	594	57,5	60,4	666	63,1	59,0
Schweden . . .	309	42,3	65.6	231	39,1	52,9
Japan	—	—	—	500	196,9	87,7

An Hochöfen waren im Dezember 1921 in England von 487 vorhandenen nur 90 in Betrieb, gegenüber 274 im Dezember 1920, in den Vereinigten Staaten von Amerika von 435 vorhandenen 125 gegen 201 im Dezember 1920; Frankreich konnte von 220 Hochöfen nur 56 unter Feuer halten, Schweden von 133 nur 22, Belgien von 54 nur 14 gegen 27 im Dezember des Vorjahres; Luxemburg hatte von 47 nur 19 in Betrieb. Eine ungeheure Masse von Produktionsmitteln liegt also brach, weil trotz größten Bedarfs eine Nachfrage nicht getätigt werden kann.

Im Februar 1922 wurden in England 300 000 longtons Roheisen gegen 218 000 im Monatsdurchschnitt 1921 und 415 000 lt Stahlknüppel und Gußeisen gegen nur 303 000 im Monatsdurchschnitt 1921 erzielt. Der Aufschwung ist unverkennbar. In den Vereinigten Staaten von Amerika belief sich die Roheisenproduktion im Februar auf 1,63 Millionen lt, die Stahlproduktion auf 1,74 Millionen lt gegen z. B. 865 000 und 803 000 im Juli 1921. Also auch hier eine beträchtliche Vermehrung! Der Auftragsbestand des amerikanischen Stahltrusts war allerdings nicht besonders hoch und ist noch ständig, wenn auch schwach, im Rückgang begriffen. Er zählte im Februar nur 4,14 Millionen lt gegen 4,83 Millionen im Juli 1921.

Für Baumwolle, die 1914 in einer Menge von fast 6 Millionen Tonnen geerntet wurde, betrug die Welternte 1921 nur rund 4,5 Millionen Tonnen. Der Baumwollverbrauch aller Länder bezifferte sich 1912/13 auf 20,4 Millionen Ballen, 1920/21 auf nur 15,1 Millionen Ballen. Großbritannien hatte 1920/21 einen Verbrauch von 1,83 Millionen Ballen gegenüber 3,18 im Jahre 1919/20, die Vereinigten Staaten von Amerika einen solchen von 5,40 Millionen Ballen gegenüber 6,77 im Jahre 1919/20. Der Konjunkturrückgang ist deutlich ersichtlich.

Die Weltförderung an Gold betrug im Jahre 1921 15,5 Millionen Unzen; 1920 waren 16,6 Millionen Unzen gefördert worden.

Die Zuckererzeugung der Welt wird für 1921/22 mit 15,6 Mill. Tonnen angegeben. 1913/14 hatte sie dagegen 18,8 Millionen Tonnen betragen, 1920/21 16,6 Millionen Tonnen. Auch hier ergibt sich somit das gleiche Bild wie auf den übrigen Produktionsgebieten. Die gesamte Getreideernte der Welt hat sich dagegen 1921 etwas gehoben. Sie bleibt aber hinter derjenigen der letzten Vorkriegsjahre, besonders wegen des Ausfalls in Rußland, noch erheblich zurück.

Die Kautschukproduktion der Welt hat im Jahre 1921 295 642 tons betragen. Im Vorjahre waren 343 732 tons erzeugt worden. Die Plantagenkautschuk-Produktion ist um 32 000 tons zurückgegangen, die Wildkautschukgewinnung in Brasilien, dem Haupterzeugungsland für Wildkautschuk, um 11 000 tons. Gegenüber der Vorkriegszeit besteht bei Kautschuk kein Rückgang. Im Jahre 1913 waren nur 108 440 tons Kautschuk gewonnen worden. Die außerordentliche Zunahme in den letzten Jahren beruht lediglich auf einer Zunahme der Produktion von Plantagenkautschuk.

Diese Beispiele mögen genügen, um gezeigt zu haben, in welchem Umfange das Jahr 1921 einen Rückgang der Gütererzeugung und damit eine allgemeine Verarmung gebracht hat. Ueber das leichte Anziehen in letzter Zeit stehen, wie gezeigt, nur Zahlen über die Eisen- und Stahlproduktion zur Verfügung. Sie sind aber gerade ein besonders gutes Barometer für die wirtschaftliche Konjunktur und daher kann aus diesen Zahlen bis zu einem gewissen Grade auf die gesamte Lage der Industrie geschlossen werden.

Dasselbe Bild wie die Produktionszahlen entrollen die Zahlen der internationalen Handelsstatistik. Einen Ueberblick über die Gestaltung der Ein- und Ausfuhr in den Jahren 1920 und 1921 gibt folgende Uebersicht:

Land	Währung	Einfuhr 1920	Einfuhr 1921	Ausfuhr 1920	Ausfuhr 1921
Ver. Staaten v. Amerika	Mill. $	5278,5	2508,5	8228,0	4485,0
Kanada	Mill. $	1336,9	799,4	1302,8	802,7
Großbritann.	1000 £	1 932 649	1 086 687	1 557 223	810 248
Frankreich	Mill. Frs	49904,9	23548,5	26894,9	21553,3
Belgien	Mill. Frs.	12941,8	10054,6	8862,0	7147,3
Dänemark	Mill. Kr.	2943,3	1635,1	1961,9	1466,5
Finnland	Mill. Fmk.	3626.5	3583,0	2926,4	3385,7
Griechenland	Mill. Drachm.	2131,0	1674.0	664,1	817,1
Niederlande	Mill. Fl.	3332,4	2240.2	1701,5	1369,6
Schweden	Mill. Kr.	3373,5	1266,1	2293,6	1097,2
Schweiz	Mill. Frs.	4201,1	2247,5	3274,2	1763,1
Spanien	Mill. Pesetas	1434,8	1236,2	1010,1	798,3

Fast ohne Ausnahme zeigt sich in diesen Zahlen ein außerordentlicher Rückgang der Handelsbeziehungen der einzelnen Länder 1921 gegenüber 1920. Die Ausnahmen beziehen sich auf Finnland und Griechenland, die ihre Ausfuhr im Jahre 1921 nicht unbeträchtlich erhöhen konnten. In den größten Handel treibenden Ländern ist der Rückgang sogar gewaltig und katastrophal. Ein kleiner Bruchteil des Rückgangs ist allerdings auf die Steigerung des Geldwertes in diesen Ländern zu setzen. Er bleibt aber auch unter Berücksichtigung dieses Einflusses groß genug, um erkennen zu lassen, daß in dem Wirtschaftsmechanismus der Welt vieles nicht in Ordnung sein muß. Am schwersten scheint zurzeit noch Amerika zu leiden zu haben. Die Ausfuhr befindet sich hier auch jetzt noch im Rückgang. Im März betrug sie nur 241 Millionen Dollar. Zum ersten Male hat der März für die Vereinigten Staaten wieder eine passive Handelsbilanz gebracht. In den übrigen Ländern zeigen die neuesten Monatsergebnisse eine gewisse Belebung des Außenhandels an. Für Großbritannien stieg die Ausfuhr von 68,5 Millionen £ im Februar auf 74,7 Millionen £ im März, für Frankreich von 5,06 Millionen

Francs auf 5,69 Millionen, für die Niederlande von 84,2 Millionen Gulden auf 112,9 Millionen. Auch für Deutschland ist eine starke Belebung des Außenhandels zu verzeichnen. Aus den Wertzahlen dürfen jedoch hier keine zu großen Schlüsse gezogen werden. Der größte Teil der Steigerung der Werte der Einfuhr und Ausfuhr im März gegenüber Februar ist lediglich auf die Wertverminderung der Reichsmark zurückzuführen. Bedenklich ist, daß der März für Deutschland wieder die passive Handelsbilanz gebracht hat. Allerdings war dies zu erwarten gewesen, nachdem die aktive Handelsbilanz in den letzten Monaten nur durch eine infolge der Markentwertung erzwungene Zurückhaltung in der Einfuhr erkauft war, eine Zurückhaltung, die weichen mußte, sobald die Bedarfsdeckung an Rohstoffen und Nahrungsmitteln nicht mehr länger hinausgeschoben werden konnte. Für Rußland liegen die Verhältnisse immer noch so anormal, daß man von einer Entwicklung noch gar nicht sprechen kann. In der Einfuhr ist zum Teil der größte Posten Nahrungsmittel, insbesondere aus England und den Vereinigten Staaten von Amerika, zur Abwendung der Not in den Hungergebieten. Die Ausfuhr ist noch recht klein. In den beiden Monaten Januar und Februar 1922 wurden 14,04 Millionen Pud eingeführt und 1,24 Millionen Pud ausgeführt.

Die Verkehrsverhältnisse sind entsprechend dem Zustand der Produktion und des Handels in allen Ländern wenig erfreulich. Die Eisenbahnen und Binnenwasserstraßen sind nicht voll beschäftigt. Von dem großen Weltfrachtenraum liegen immer noch Millionen Tonnen ungenutzt in den Häfen. Aber auch hier scheint die schwerste Zeit — wenigstens vorläufig — überwunden zu sein. Besonders regsam sieht es auf dem deutschen Seefrachtenmarkt aus. Die deutsche Handelsflotte ist in raschem Wiederaufbau und zählt schon wieder stattliche Schiffe zu den ihren.

Das gesamte Bild der internationalen Wirtschaft ist also zurzeit, daß gegenüber der Vorkriegszeit fast ganz allgemein immer noch ganz ungeheure Abstände bestehen, daß insbesondere gegenüber 1920 ein schwerer Rückschlag eingetreten ist, daß aber in den letzten Monaten eine Belebung eingetreten ist, die den Anfang zur Gesundung der Weltwirtschaft bilden kann, wenn nicht durch rauhe Hand von neuem in das Räderwerk eingegriffen wird und damit die Maschinerie zum zweiten Male mitten im „Frieden" zum Stillstand kommt. Die Aufgabe der Konferenz von Genua ist klar und einfach, es gilt, die Maßnahmen zu ergreifen, die Erleichterungen darstellen für das Aufblühen von Produktion, Handel und Verkehr in der ganzen Welt. Die Aufgabe ist sehr schwierig, wenn der gute Wille fehlt und die hohe Politik die wirtschaftliche Vernunft ausschaltet. Noch ist das Ende der Konferenz nicht zu übersehen. Zu übersehen aber ist schon, daß das Ringen um den Erfolg gewaltig ist und daß Genua vielleicht der Kriegsschauplatz ist, auf dem die folgenreichste Schlacht des Weltkrieges geschlagen wird. (flp)

Gj.

Die Geschäftslage auf dem Asbestmarkt.

Unter der Einwirkung unserer außenpolitischen Verhältnisse hat sich auch auf dem Asbestmarkt seit einiger Zeit eine deutlich bemerkbar gewordene Abnahme der Aufnahmefähigkeit erkennbar gemacht. „Genua" heißt das Zauberwort, von dem sich viele das Allheilmittel für unsere wirtschaftlichen Leiden erhoffen. Aber Woche um Woche ist verstrichen, seit mit großen und tönenden Worten jene Weltkonferenz eröffnet worden ist, die durch gemeinsame freie Aussprache und Beratung endlich unserem totkranken Europa die Genesung bringen sollte. Völkerversöhnung, gemeinschaftlicher Wiederaufbau, Aufhebung aller Schranken, die der freien Entwicklung des Welthandels bisher gezogen sind, Stabilisierung der Währungen valutaschwacher Länder, Burgfrieden und anderes mehr, das waren die großen Schlagworte, an denen man sich berauschte. Unverkennbar war der starke und fast einmütige Wille, endlich der Vernunft zum Siege zu verhelfen und den Ausgang aus dem Labyrinth der Irrungen zu finden, das die ganze Weltwirtschaft immer näher an den Rand des Abgrundes gebracht hat. Der Siegerübermut, verbunden mit einer grotesken Aengstlichkeit vor dem, nur mit Hilfe der Uebermacht fast einer ganzen Welt niedergerungenen Gegner, findet sich nur noch bei den Franzosen. In ihrer nationalistischen Verblendung verschließen sie sich immer noch hartnäckig jeder besseren Einsicht und huldigen der brutalen Gewalt. Ein schwacher Trost, und ohne unmittelbaren Einfluß für die Gegenwart, bleibt es uns zunächst, daß die Gewaltpolitik der französischen Machthaber diese Nation mehr und mehr in eine wenig beneidenswerte Isolierung führt. Unumstößlich bleibt vorerst leider nur die Tatsache, daß es den Franzosen gelungen ist, die Arbeit der Genueser Konferenz in empfindlichster Weise zu stören und dem Bestreben aller anderen Länder, den wirklichen Frieden wieder herzustellen, schwere Hindernisse in den Weg zu werfen.

Auch für den Optimisten ist es unter den beobachteten Verhältnissen äußerst schwer geworden, nicht die letzte Hoffnung zu begraben, daß die Beratungen in Genua noch irgend etwas zutage fördern könnten, das auch den bescheidensten Erwartungen zu entsprechen vermag. Und in unserer Devisengestaltung spiegelt sich getreulich das Bild, das der bisherige Verlauf der Konferenz an uns vorüberziehen ließ. Die letzte Ententenote mit ihren unsinnigen Forderungen auf Einführung weiterer Steuern in Höhe von 60 Milliarden, Finanzkontrolle und anderen Sachen, hatte wieder einmal die bereits hinlänglich bekannte Wirkung hervorgerufen, daß unsere Währung eine abermalige katastrophale Entwertung über sich ergehen lassen mußte. Der Dollar stieg bis auf 340 Mark und erst die Hoffnungen auf die bevorstehende Konferenz von Genua brachten wieder eine bescheidene Besserung, so daß wir bei deren Beginn am 6. April einen Dollarkurs von zirka 300 Mark verzeichnen konnten. Willig reagierte dann der Kurszettel auch auf den leisesten Hoffnungsschimmer, der sich aus den folgenden Verhandlungen erkennen ließ. Die Mark ging langsam in die Höhe und mühte sich redlich, dem Dollar auf schwindelnder Höhe etwas näher zu kommen. In den hoffnungsfrohesten Tagen konnten wir den Dollar schon mit zirka 235 Mark erstehen, aber schnell zeigte es sich wieder, daß die Hoffnung ein gar launisches Ding ist. Mit einem Dollarkurs von zirka 289 Mark sind wir in den Monat Mai hinübergegangen. Im kurzen Kreislauf wechselnder Hoffnungen und Erwartungen sind wir so ziemlich wieder auf die alte Stelle zurückgekehrt.

Bei nüchterner Betrachtung der so gegebenen Tatsachen wird es immer rätselhafter, daß sich noch immer zahlreiche Stimmen vernehmen lassen, die einen gewaltigen Preissturz als unmittelbar bevorstehend verkünden wollen. Die Ansichten beginnen aber, sich zu teilen und es mag vielleicht zutreffen, daß irgend ein Wechsel in den augenblicklichen Verhältnissen sich notgedrungen vollziehen muß. Zwei Möglichkeiten scheint es nur zu geben. Die Konferenz von Genua führt wirklich zu einem praktischen Ergebnis und damit zu einer Entspannung der wirtschaftlichen Lage, oder die Verhandlungen verlaufen resultatlos, lösen erhöhte Schwierigkeiten aus und verursachen durch einen erneuten Rückschlag eine weitere, allgemeine Preissteigerung von vielleicht unabsehbaren Ausmaßen. Für die erste Möglichkeit sind die Erwartungen auf den Nullpunkt gesunken. Von der zweiten wollen wir erhoffen, daß wir durch eine glückliche Wendung vielleicht noch eine angenehme Enttäuschung erleben und vor einer neuen Wirtschaftskatastrophe bewahrt werden.

Die abwartende Haltung der Käufer, die sich allenthalben bemerkbar gemacht hat, mag wohl ihre Berechtigung finden, soweit diese in einer gewissen Sättigung des augenblicklichen Bedarfs begründet ist. Ebenso zutreffend ist es, daß beispielsweise in der Bekleidungsindustrie, sowie bei den Gebrauchsartikeln des täglichen Bedarfs durch die versiegende Kaufkraft der breiten Massen eine Absatzstockung hervorgerufen wurde. Gehälter und Löhne sind den Teuerungsverhältnissen so ungenügend angepaßt, daß sie nur notdürftig für die Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes ausreichen und auch die dringendsten Anschaffungen häufig unmöglich machen. Hier ist eine Besserung nur von einer grundlegenden Aenderung der Einkommensverhältnisse zu erwarten.

Aber auch unsere Asbest-Industrie ist von der allgemeinen Flaute, die sich im geschäftlichen Leben bemerkbar gemacht hat, nicht unverschont geblieben. Es liegt zwar noch ein erheblicher Rückstand an älteren Aufträgen vor, der die Beschäftigungsmöglichkeit immerhin noch für einige Zeit sichert und namentlich in Asbest-Kautschuk-Fabrikaten liegt noch befriedigende Nachfrage vor. Dagegen ist der Eingang neuer Aufträge im allgemeinen stark zurückgegangen und die Hoffnung auf sinkende Preise zeigt sich immer wieder darin, daß sich die Forderungen nach Preisermäßigung sofort verstärken, wenn der Dollar auch nur für einen Tag zufällig einmal um einige Mark gesunken ist. Daß die Preisgestaltung für Asbestfabrikate ausschließlich eine Devisenfrage ist, ist allmählich allgemein in das Bewußtsein der Händler und Verbraucher gedrungen. Unmöglich bleibt es aber trotzdem, sich mit den Verkaufspreisen sofort auch den geringfügigsten Kursschwankungen anzupassen, solange nicht allgemein zum System der gleitenden Preisskala übergegangen werden kann.

Die Weltmarktspreise für Rohasbest sind in den letzten Monaten unverändert geblieben und haben erst in diesen Tagen einen Nachlaß von einigen Prozent zu verzeichnen gehabt. Löhne und Gehälter müssen aber weitere Steigerungen erfahren, um der herrschenden Teuerung in gerechter Weise angepaßt zu werden. Die Unkosten für Betriebskraft usw. sind ebenfalls weiter gestiegen, die Frachten seit dem 1. Mai um weitere 20 Prozent erhöht und anderes mehr. Wir sehen also nur Faktoren, die auf die Fabrikation weiter verteuernd einwirken müssen und suchen vergebens nach einem Anhaltspunkt, der uns berechtigte Schlüsse für einen in Aussicht stehenden Preisabbau zu bieten vermag.

Mit Befriedigung dürfen wir dagegen konstatieren, daß die Gesundung der früher so beklagenswerten Zustände im Asbestwarenhandel weitere erfreuliche Fortschritte gemacht hat. Das zwischen dem Händlerverband und der Konvention Deutscher Asbestfabriken abgeschlossene Reversabkommen findet immer noch weitere Anhänger. Nur wenige sind ihm untreu geworden und mancher davon hat sehr bald den Weg wieder zurückgefunden. Die früheren sinnlosen Preisschleudereien, die oft jede Freude am Asbestgeschäft zerstörten, sind zur Seltenheit geworden und der Wettbewerb vollzieht sich in jenen Grenzen, die die kaufmännische Tüchtigkeit und Erfahrungen wieder zur verdienten Geltung bringen. Es wird sich immer wieder erweisen, daß Produzenten und Händler in verständnisvoller und ehrlicher Zusammenarbeit ihre Interessen stets am besten gewahrt sehen können. Und wenn wir auch die Zukunft keineswegs in rosigem Lichte vor uns sehen, so werden wir neuen Schwierigkeiten um so gewappneter gegenüberstehen können, je mehr Handel und Industrie sich in vertrauensvollem Verstehen zu gemeinschaftlicher Arbeit zusammenfinden.

Sn.

Betrachtungen über die Messen.

Regelung des Messewesens durch die Industrie-Verbände.

Es gibt wohl wenige Handelsschöpfungen, die in der kurzen Zeit der Nachkriegsjahre eine derartige Bedeutung erlangt haben, wie die Messen. Gibt es doch fast keinen Staat von auch nur einiger industrieller Bedeutung, der nicht ebenfalls solche Einrichtungen schuf. Die Neubelebung, der Wiederaufbau, oder das Streben nach Wiedererringung einer Machtstellung zur Bedeutung der Vorkriegszeit von Industrie und Handel sind die Triebfedern, die den einzelnen Staaten die Schaffung von Messen direkt zur Notwendigkeit machen, wenn sie von dem wirtschaftlichen Jammer unserer Zeit genesen wollen. Bei genauer Betrachtung aller dieser außenstaatlichen Schöpfungen können wir jedoch eine gewisse Nervosität beobachten, mit der einer dem anderen den Rang ablaufen möchte, und die notwendige Folge zeigt sich dann darin, daß der Erfolg kein alle Teile befriedigender ist. Das hat unter anderen Prag gezeigt, das hat Wien gezeigt, und das wird sogar bei uns allerVoraussicht nach auch Frankfurt, nach Breslau, zeigen. Die Ursache liegt in dem mangelnden System, und, fast möchte man sich versucht fühlen, zu sagen: daß bis auf einige führende Messen alle anderen gewissermaßen nur „wilde“ sind. Das mag hart und vielleicht sogar oberflächlich klingen, ist aber so, denn schließlich weiß vor lauter Messen kein Kaufmann mehr, welche von ihnen für seinen speziellen Zweck die eigentlich geeignetste ist.

Deutschland, ein Industriestaat, der in seiner Vielfältigkeit hochwertiger Spezialerzeugnisse immer seine führende Stellung besitzen wird, war zu Schaffung einer zentralen Ausstellungs- und Verkaufsstätte schon deshalb gezwungen, weil die Herstellung der einzelnen Sonderfabrikate an gewisse, über fast ganz Deutschland verteilte Orte und Gegenden gebunden ist, und es einem Einkäufer nur unter Aufwendung von Zeit und Geldkosten möglich war, jeden der für ihn in Betracht kommenden Orte einzeln aufzusuchen. Für die Tuchwaren haben wir die Lausitz, für Glaswaren Thüringen, für Hohlglaswaren Schlesien, für Gummiwaren Sachsen und Hannover, für Stahlwaren Solingen usw. Unsere Messe in Leipzig war daher eine Notwendigkeit, um alle Branchen zu erfassen und um den ausländischen Aufkäufern eine mühelosere Erledigung aller geschäftlichen Transaktionen zu ermöglichen. Auch im Geschäftsleben herrscht ein gewisser Konservativismus, und dieser ist auch die Ursache, wenn die Leipziger Messe trotz ihrer vielen neuen Namensschwestern immer das bleiben wird, was sie ist: eine Hochburg deutschen Schaffens und deutschen Handelsgeistes.

Im Auslande hat man jedoch den Beweggrund für die Einrichtung dieser Messe teilweise verkannt. Ist die Leipziger Messe eine solche ausschließlich für deutsche Ausstellerfirmen, die der Ausländer aufsucht, um seinen Bedarf zu decken, so sind verschiedene andere im Auslande auf ausländische Aussteller angewiesen, wie dies z. B. die Wiener Messe bewies. Hier nehmen die Messen nicht den Rang von Ausstellungsorten ein, der ihnen ursprünglich innewohnen soll, sondern denjenigen einer indirekten Vermittlerrolle. Und diese von anfang an mehr untergeordnete Bedeutung muß notwendigerweise auch den Erfolg solcher Messen beeinflussen. Es ist etwas anderes, ob ein ausländischer Käufer im Produktionslande seine Erwerbungen macht, oder in einem Zwischenlande; ungefähr so, wie der Kauf bei einem Fabrikanten oder Grossisten etwas verschiedenes ist. Zwischen den einzelnen Messen muß infolgedessen eine gewisse Rivalität eintreten, und zwar nicht eine Rivalität, wie sie eine gesunde Konkurrenz bedingt, sondern eine solche, die eine gegenseitige Gereiztheit erzeugt, die nur dem gesamten Messewesen Schaden bringt. Wir brauchen in dieser Beziehung gar nicht weit zu gehen, denn dies beweist schon der Zwist zwischen Frankfurt und Leipzig.

Es soll damit aber nicht gesagt sein, daß die Auslandsmessen nun überflüssig wären und ihnen überhaupt keine Bedeutung zukäme. Sie können dadurch von Wert werden, daß Fabrikanten eines Staates entfernt liegenden anderen Staaten örtlich näherrücken. Deshalb sagen wir „können“, weil es ernstlichen Kaufinteressenten letzten Endes gleichgültig ist, ob sie für eine geschäftliche Betätigung 100 km weiter reisen oder nicht. Ehe die Auslandsmessen eingerichtet wurden, war ihnen die Reise nach Leipzig ja auch nicht zu weit. Schließlich ist bei der Beurteilung der ganzen Sache noch das eine in Betracht zu ziehen, daß die Messen an sich kein Ersatz für Reisende und Auslandsvertreter sein sollen.

Der teilweise Mißerfolg der Wiener Messe wurde unter anderem darauf zurückgeführt, daß der Abhaltungstermin schlecht gewählt gewesen ist. Leipzig und Wien wären zu dicht hintereinander erfolgt. Das mag zugegeben werden, und es zeugt eben davon, daß es nicht richtig ist, wenn ein Handelsstaat unbeachtet des anderen seine eigenen Wege geht. Wie wir schon eingangs dieser Zeilen sagten, fehlt das System, das dieser internationalen Handelsangelegenheit zugrunde liegen muß. Unter den Fabrikantenverbänden wäre daher anzustreben, eine Einigung herbeizuführen, so daß die Messeämter sich zu einem gemeinsamen Programm zusammenfinden, und die Abhaltung von Messen nach einem ganz bestimmten Plane organisieren. Wenn wir auch zugeben, daß Deutschland immer Deutschland bleiben wird, und es schon auf Grund seiner Schaffenskraft und Intelligenz immer an der Spitze aller Staaten bleiben muß, so wäre durch diesen internationalen Zusammenschluß ein Mittel gefunden, um der gegenseitigen Entfremdung und Anfeindung Einhalt zu tun und das ganze Messewesen zu einem Faktor zu machen, der auch auf den politischen Frieden einen nicht gering einzuschätzenden Einfluß ausübt. Das heute noch fehlende System würde ein überwundener Standpunkt und auch der Messeerfolg ein allseitig zufriedenstellender.

Man könnte dagegen einwenden, daß die Messe eines Staates nur die eigene industrielle Leistungsfähigkeit beweisen und zum Ausdrucke bringen soll, und im Grunde genommen soll sie ja auch nichts anderes, wir dürfen jedoch die logische Konsequenz nicht außer acht lassen, daß dann entweder die deutschseitlichen Beteiligungen an ausländischen Messen zwecklos und damit hinfällig werden, oder wir erkennen ihnen einen gewissen Wert zu und streben eine Reformation des ganzen Meßgedankens an. Gerade wir Deutsche, die wir so leicht zur Zersplitterung neigen, wie dies die Schaffung der Messen in Breslau und Frankfurt zeigen, und wodurch sie — wie in Breslau — zur Grossistenmesse, oder — wie in Frankfurt — zur ausländischen Ausstellungsmesse werden, müssen besonders darauf bedacht sein, daß durch all diese Schöpfungen nicht der Leitgedanke leidet und dadurch der Handel eher Schaden als Nutzen hat.

Der Engländer Markussohn hat in der „Times“ am 3. März 1917 gesagt, daß der Krieg ein riesiges Geschäftsunternehmen sei. Trifft diese, allerdings äußerst frivole Ansicht zu, dann ist der Friede erst recht ein riesiges Geschäftsunternehmen, dessen äußerer Ausdruck eben die Messen sind. Erkennen wir ihren internationalen Charakter an, und zwar international nicht mit Bezug auf die Herkunft der einreisenden Käuferschar, so ist die internationale Regelung des Messegedankens nur eine naheliegende Selbstverständlichkeit. Haben

wir die Führung im Messewesen und wollen wir sie behalten, so käme es uns zu, die internationale Regelung in die Hand zu nehmen, und damit gewissermaßen als Hauptaktionär aufzutreten. Bringen wir System in die ganze Sache, so kann dies unserem ganzen Handel nur zum Vorteile gereichen. May.

Allerhand aus der Branche.

Kundenbesuche. Wer von unseren Gummiwaren- und technischen Reisenden den Besuch der alten Kundschaft mit neuem Mute aufzunehmen begonnen hat, wird die Erfahrung gemacht haben, daß die Verhältnisse sich auch in diesen Kundenkreisen ganz erheblich geändert haben. Da wird zunächst die Erfahrung gemacht, daß man sich fast jeden alten Kunden von neuem zurückgewinnen muß. Wer 10 oder 12 Jahre aus der Verbindung mit der Abnehmerschar gekommen ist — und das ist gar mancher Fachmann —, hat eine schwierige Position. Die Lokalkonkurrenz hat sich weit ausgedehnt. Neue Firmen sind erschienen. Vor allem aber sind es Leute, die Gummi und technische Erzeugnisse „so nebenbei" führen oder durch irgend welche Gelegenheiten alte Bestände (von Werften, Ausrüstungsstellen usw.) aufgekauft haben und nun mit diesen Gelegenheitshandel betreiben. So kommt denn d r Reisende unserer Branche recht oft vergeblich. Das können natürlich die Spesen nicht aushalten. Wenn daher gar mancher Vertreter unserer Industrie das Angenehme mit dem Nützlichen verbindet und nun auch seinerseits noch andere Interessenkreise vertritt, so ist das verständlich. Natürlich kollidiert er dabei mit manchem anderen Gewerbe, so daß auch andere Branchen dasselbe, was von den Gelegenheitsgeschäften in unseren Erzeugnissen gesagt wird, auch auf die Reisenden unserer Branche anzuwenden berechtigt sind. Immerhin werden die Besuche in Gummiwaren- und technischen Artikeln sich doch wieder lohnen, wenn erst die Fühlung mit der Kundschaft in die Wege geleitet worden ist. Bedarf in unseren Fabrikaten ist heute allenthalben und laufend vorhanden. Daß in der Jetztzeit mancher Reisende unserer Branche, mancher Prinzipal wieder auf der Landstraße zu sehen ist, wollen wir als gutes Zeichen einer langsam beginnenden wirtschaftlichen Besserung in unserer Branche verbuchen.

Regenmäntel und Gummihüte. Die Reisezeit bedingt die Beschaffung dieser notwendigen Requisiten. Mehr denn je erblickt man in den Schaufenstern unserer Branchefirmen und vor allem der Konfektionshäuser Regenröcke und Gummihüte in reicher, farbenprächtiger und moderner Auswahl. Daß dabei die Geschäfte in den Konfektionshäusern überwiegen, ist wohl dadurch zu erklären, daß die Hersteller in der Konfektionsbranche eine leichter zu bearbeitende und vor allem wohl großzügiger bestellende Kundschaft besitzen. Doch kann unseren Fachgenossen nur ans Herz gelegt werden, sich auch dem Vertriebe von Gummi- und Regenbekleidung zu widmen. Die Möglichkeit der Beschaffung von Regenröcken und Gummihüten ist allerdings für viele Branchegenossen nicht so leicht. Konventionen und Reverse hemmen den glatten Verlauf des Einkaufs. Hätte man bei uns sich beizeiten darauf besonnen, daß Gummiwaren und damit auch Gummibekleidungen in das Gummigeschäft gehören, so wäre vieles besser als heute. Immerhin soll man auch auf diesem Gebiete wenigstens den Versuch machen, mitzusprechen. Das kann aber nur dann geschehen, wenn den Vertretern unserer Branche die Möglichkeit geboten wird, konkurrenzfähig einzukaufen. Im Einkauf liegt ja schließlich das Alpha und Omega jedes Geschäfts.

Hanfseile. Mancher Artikel muß es sich bei den heutigen hohen Notierungen gefallen lassen, durch andere, billigere ersetzt zu werden. Wer mitten in der Branche steht, muß auch bei vorkommenden Lieferungsbehinderungen die Kundschaft befriedigen können. „Hanfseile" sind ein Artikel, der über manche Schwierigkeit hinweghilft. Leider finden Hanfseile nur in recht kleinem Maßstabe Verwendung. So lange die Preise für andere Treibmittel für manchen Verbraucher zu hoch sind, ist man gezwungen, etwas anderes anbieten zu können. Hanfseile lassen sich als Fabrikbedarfsartikel in vielen Fällen verkaufen. In der „Gummi-Zeitung" ist über diesen Artikel oft geschrieben worden. Schon bei kleinen Dimensionen von 10 bis 25 mm Durchmesser kann man Hanfseile verwenden. Sie werden nicht allein zu Transmissionszwecken, sondern auch zur Hebung von Lasten u. dergl. benutzt. Gar mancher Kleinbetrieb kann es sich heute nicht mehr leisten, Lederriemen zu verwenden. Mit einem Hanfseile ist ihm aber oft geholfen. Es liegt also im Interesse unserer Fachleute, sich der Hanfseile aus russischem Hanf, Manilahanf oder italienischem Hanf zu erinnern. Außerdem aber ist auch der deutsche Hanf nicht zu vergessen, sowie der Flachs. Hauptsache ist, daß nur beste Qualitäten verwendet werden, da man sonst von vornherein aufgeworfen ist. Hanfseile lassen sich auch imprägnieren und dadurch an Stellen benutzen, die Witterungseinflüssen unterliegen oder besondere Beanspruchungen verlangen.

Ohrenkappen. Das gute deutsche Wort „Ohrenkappe" hat sich an Stelle von ear capes wieder Geltung verschafft. Die Auslandware, die früher fast ausnahmslos aus England zu uns kam, ist mit dem ausländischen Worte verschwunden. Glücklicherweise! Ging doch schon vor Jahren das Gerücht durch unsere Branche, daß die englischen ear-capes made in Germany seien. So ist es denn doppelt erfreulich, daß dieser Artikel, der auch für Erwachsene gebraucht wird, in der Ohrenkappe als deutsches Erzeugnis wieder voll zur Geltung gelangt. Die Herstellung solcher Ohrenkappen wird in den Verbandartikelfabriken vorgenommen. Einzelne Hersteller haben sich ihre Marken schützen lassen. Auch sogenannte Frisierkappen oder besser Frisurschutzkappen werden daselbst verarbeitet. Daß diese jetzt in Mode sind, ist hauptsächlich auf die augenblickliche langhaarige Herrenfrisurmode zurückzuführen. Man könnte diese Frisierkappen auch als Kopfbinden bezeichnen. Im Grunde dienen sie dem gleichen Zweck, wie die verflossene Bartbinde. Während Ohrenkappen für Kinder fast ausschließlich in Gummiwarengeschäften und Ausstattungsgeschäften für Säuglingspflege zu haben sind, gibt es Frisierkappen vornehmlich in Friseurgeschäften. Daß dieser rentable Artikel nicht auch ein Gegenstand der Gummigeschäfte geworden ist, ist wohl daraus herzuleiten, daß der Friseur ihn zuerst als wichtig erkannt hat. Die Gummigeschäfte sollten sich ihn aber nicht nehmen lassen, zumal sie ja sowieso mit den Herstellern in ständiger Verbindung stehen. Versuche, auch für Damen Frisurkappen zur Einführung zu bringen, sind negativ verlaufen, weil sie der herrschenden Damenhaarmode zu schwierig anzupassen sind.

Flaschenscheiben. Die nun endlich einsetzende wärmere Witterung hat natürlich auch einen günstigen Einfluß auf die Nachfrage nach Flaschenscheiben gehabt. Allerdings läßt sich feststellen, daß die Käufer, wenigstens die Detailkäufer, sehr zurückhaltend sind. Der Einkauf ist erheblich zurückgegangen, was als Grund die hohen Notierungen zu haben scheint. Nun haben zwar die Bierhändler und sonstigen Verbraucher von Flaschenscheiben ihre Preise für Flaschenbier, Selters, Limonaden usw. ebenfalls in die Höhe gesetzt. Wo aber der Verbraucher in irgend einer Weise eine Ersparnis machen kann, tut er dies sicherlich. Deshalb werden Flaschenscheiben selbst von Brauereien nicht mehr 5, 10 oder gar 25 kiloweise eingekauft, sondern in weit geringeren Mengen, so daß teilweise als Folge dieser Zurückhaltung Preise per 100 Stück in Rechnung gesetzt werden. Dabei ordnet sich die Qualitätsfrage von selbst. Der Verbraucher wünscht für sein Geld möglichst viele Scheiben zu erhalten, so daß fast nur schwimmende Ware an den Mann zu bringen ist. Auch der Verkauf von Stanzscheiben ist auf diese Basis gestellt. Hin und wieder findet man sogar, daß sich die Bierhändler und Brauereien Stanzen beschafft haben. Sie erstehen alte rote Autoschläuche und stanzen die Flaschenscheiben selbst aus. Solche Scheiben sehen äußerlich nicht gerade geschmackvoll aus, können aber dennoch ihrem Zweck dienen. Man sieht also, daß selbst in einem Saisonartikel Mittel und Wege gesucht und gefunden werden, durch die man Ersparnisse machen kann. Selbstverständlich dürfen die Qualitäten auch bei dieser Sparsamkeit nicht leiden. Denn erfahrungsgemäß ist der Schaden groß, der durch minderwertige Flaschenscheiben für Bier und Brause erstehen kann.

Flaue Zeiten. Unser Rt.-Mitarbeiter hatte Gelegenheit, eine prominente Persönlichkeit der Branche um ihre Ansicht zur Geschäftslage in unserer Branche zu bitten. Wir erhalten den nachstehenden Bericht, der unseren Fachleuten mancherlei Richtlinien für die nächsten Wochen bringen wird.

„Nehmen wir den Monatsabschluß über den Erfolg oder Mißerfolg der Genua-Konferenz unter die wirtschaftliche Lupe, so werden wir feststellen müssen, daß es von Anfang an ein Kampf um den Wettbewerb französisch-belgischer, englischer und amerikanischer Kapitalisten war, der die Welt während der verflossenen 30 Tage in Atem gehalten hat. Es ist im Grunde genommen den einzelnen Gruppen ganz gleichgültig, ob dabei eine hochwertige Kultur, wie es die deutsche ist (anerkannt ist!), zugrunde geht oder nicht, oder zum mindesten geschmälert wird. Im Hintergrunde winkt uns außerdem noch der 31. Mai, der die Entscheidung über neue Sanktionen bringen wird, eine Entscheidung, die vielleicht nur auf dem Papier steht und höchstens durch die Valutaschwankungen fühlbarer oder weniger fühlbar wird. Schon diese Schwankungen allein jagen das deutsche Wirtschaftsleben von einem Chaos in das andere. Es ist

verständlich, daß bei diesem Schwanken selbst dem eisernen Kaufmann das Nervensystem zerrüttet wird, vor allem dem Kaufmann, der, wie in unserer Branche, im richtigen Augenblick disponieren muß, um nicht Gefahr zu laufen, Millionen zu verlieren. Der Einkauf von Rohgummi, Rohmaterialien, die wir zu der Fabrikation unserer Gummiwaren und technischen Fabrikate benötigen, ist Spekulationssache geworden, die einen Scharfblick, wie nie zuvor, erfordert. Nach und nach stumpft aber auch dieser ab. Das gerade wird uns schwer in Mitleidenschaft ziehen, denn eine flaue, fatalistische Stimmung ist im Anziehen begriffen und breitet sich auch über die Märkte unserer Rohmaterialien aus. Zunächst in Form der Kaufunlust, dann auch in Form der Kaufunfähigkeit. Wenn der Weltmarkt krisenhaft verstimmt ist, gehen die Wogen über alles hinweg. Wir spüren sie in unserer Gummiwaren- und technischen Branche durch die merkbare Zurückhaltung der Geldflüssigkeit, durch die ständigen Erhöhungen der Betriebskapitalien, durch die Einschränkung der Unternehmungslust, durch die immer höher anschwellenden Teuerungswellen. Wenn dies auf den täglichen Umsatz in unserer Branche im Augenblick noch nicht groß zu sein scheint, so ist das darauf zurückzuführen, daß wir eine in jeder Beziehung gesunde Branche darstellen, deren Leitung in bewährten Händen liegt. Hätten wir diese Männer nicht, so wäre es schlimm bestellt. Von alledem merkt der Konsument nichts. Das ist auch nicht notwendig, denn sonst würde die Entspannung nie eintreten können. Was aber zu beobachten ist, ist eine gewisse Unruhe. Lohnbewegungen Streiks, Zusammenstöße sind die Vorboten neuer Preissteigerungen, mit denen wir auch in unserer Branche in absehbarer Zeit erneut zu rechnen haben werden."

Zur Erschließung Rußlands für den auswärtigen Handel.

Von Diplom-Kaufmann **Fritz Runkel**, Bensberg b. Köln.

Unter der obigen Ueberschrift hatten wir kürzlich die grundlegenden Züge des russischen Wirtschaftssystems dargelegt und dabei auf eine Entwicklung hingewiesen, die sich in neuester Zeit immer deutlicher bemerkbar macht. Diese Entwicklung äußert sich in einer, wenn auch in langsamem Zeitmaß, fortschreitenden Lockerung der staatlichen Zwangswirtschaft auf dem Gebiet des russischen Außenhandels, und nunmehr sieht man als die weitere Auswirkung dieser neuen Bestrebungen eine Organisationsänderung in derjenigen Zentralstelle, der die Regelung der Außenhandelsbeziehungen obliegt, nämlich dem russischen Volkskommissariat für den Außenhandel. Man hat nämlich hier zwei Abteilungen eingerichtet, von denen die eine sich mit den gesetzgeberischen Aufgaben zu befassen hat, wie sie beispielsweise mit der Ordnung des Zollwesens und den sonstigen grundsätzlichen Fragen des zwischenstaatlichen Güteraustausches verbunden sind. Eine besondere Beachtung verdient aber in den heutigen Zeiten die andere neue Abteilung des genannten Volkskommissariats, denn sie soll selbst nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen aufgebaut werden und auf solche Prinzipien auch ihre ganze Tätigkeit einstellen. Ihre Hauptaufgabe wird darin bestehen, kaufmännische Unternehmungen, besonders Aktiengesellschaften, zu gründen, die man nach den uns geläufigen Vorstellungen als „gemischt-wirtschaftliche" bezeichnen könnte. An diesen Unternehmungen sollen nämlich das Volkskommissariat für den Außenhandel, das Privatkapital und die Russische Bank für Außenhandel beteiligt werden. Bereits in unserem ersten Aufsatz sprachen wir von solchen „gemischten Aus- und Einfuhrgesellschaften", welche die in St. Petersburg neu gegründete Handelskammer für Nordwest-Rußland ins Leben gerufen habe, und es scheint nunmehr, daß die Gründung derartiger Unternehmungen von der neuen Abteilung des Volkskommissariats systematisch und wohl auch in größerem Umgange gepflegt werden soll. Auch darauf wiesen wir schon hin, daß man es als die wichtigste Aufgabe dieser Gesellschaften betrachten könne, Rohstoffe in Rußland aufzukaufen und auszuführen, und in Verbindung mit den „Konzessionen", die man vielfach Ausländern erteilt hat, scheint die Annahme gerechtfertigt, daß es sich auch um die Verarbeitung solcher Rohstoffe handeln wird.

Alle diese Entwicklungsvorgänge erscheinen heute angesichts des deutsch-russischen Vertrages für uns von erhöhter Bedeutung, aber ebenso aufmerksam müssen wir die allgemeinen staatlichen Verhältnisse in Rußland beobachten, insbesondere daraufhin, ob die staatliche Ordnung einen tragfähigen Boden für eine genügende Rechtssicherheit abgibt, ohne welche an den Ausbau eines regulären Geschäfts mit Rußland natürlich nicht zu denken ist. Hier harren noch manche Fragen der endgültigen Klärung. Zwar hat die russische Abordnung in Genua als Antwort auf das Londoner Memorandum, soweit es sich mit dem Wiederaufbau Rußlands beschäftigte, eine Denkschrift überreicht, in der u. a. betont wurde, daß „rechtliche und Verwaltungsbürgschaften gegeben werden sollten für die persönlichen und sachlichen Rechte der Ausländer, die in Rußland Wirtschaft treiben". Ferner seien Rechtsbürgschaften geschaffen für die Freiheit der industriellen Unternehmung und dafür, daß das Privatkapital, das in den beschlagnahmten Unternehmungen angelegt war, wieder privat ausgenutzt werden dürfe. Aber in der Auslegung dieser Zusicherungen ist nach allem, was man neuerdings gehört hat, doch einige Vorsicht am Platze. Noch in diesen Tagen hat nach einem Bericht des Wolff'schen Telegraphenbureaus der Führer der russischen Abordnung in Genua, Tschitscherin, einem Vertreter von Havas erklärt, die großen Arbeiter- und Bauernmassen in Rußland seien von der Idee durchdrungen, Grund und Boden und der große Industriebesitz seien nationales Eigentum. Infolgedessen könne Rußland in diesem Punkt — es handelt sich eben um die Rechte der früheren Privateigentümer — nicht nachgeben. Eine allgemeine Entschädigung sei vollkommen ausgeschlossen. Der Immobilienbesitz bleibt also dem Staate. Auch daran muß erinnert werden, daß noch am 20. April Krassin in der Sitzung des Ersten Unterausschusses der Wirtschaftskommission in Genua ausgeführt hat, daß die staatliche Regelung des Außenhandels unter einer auf den Sozialismus zugeschnittenen Wirtschaftsordnung unentbehrlich sei. Darum müsse man auch aus grundsätzlichen wie aus praktischen Erwägungen vorläufig an den Einfuhrverboten festhalten. Selbst Lenin, der Vorkämpfer für die freiheitlichere Richtung, hat nach einem Bericht des „Wirtschaftsdienst" (Hamburg) vom 24. März 1922 auf einem Kongreß der Moskauer Metallarbeiter sich in einer Rede dahin geäußert, die Sowjetregierung beabsichtige keinen weiteren „Rückzug" — politisch wie wirtschaftlich sei man an der Grenze der Konzessionen angelangt. In Sowjetkreisen habe man diese Auslassungen dahin ausgelegt, daß von einer weiteren Evolution zum Kapitalismus keine Rede mehr sein könne.

Auf der anderen Seite wird man an den ernstlichen Bemühungen Rußlands, zu einem geordneten Handelsverkehr mit dem Auslande, wenn auch unter scharfer staatlicher Kontrolle, hindurchzudringen, nicht vorübergehen können, wie ja nicht zum wenigsten der deutsch-russische Vertrag beweist, und sehr bemerkenswert waren in dieser Beziehung die offiziellen Ansprachen, die am 3. April bei Gelegenheit der feierlichen Eröffnung der Petersburger Handelskammer gehalten wurden und in denen man betonte, daß es die Aufgabe der russischen Wirtschaftskräfte sei, sich nunmehr mit dem Auslande zu friedlicher, wirtschaftlicher Arbeit zu verbinden. (flp)

Vereinigung
Deutscher Pneumatik-Reparatur-Anstalten E. V.

Geschäftsstelle: **Dresden-N. 6**, Bautznerstraße 75.

Ziel und Zweck der Vereinigung:

Zusammenschluß sämtlicher Branchekollegen zur einheitlichen Behandlung der die Branche interessierenden Fragen wirtschaftlicher und tarifpolitischer Hinsicht.

Neuanmeldungen.

Ordentliche Mitglieder:

C. Hafner, Berlin-Wilmersdorf, Uhlandstraße 123.
Bergmann & Neumann, Berlin NW 21, Alt Moabit 105.
Stocklaß & Briese, Berlin, Schulstraße 53.
Wolf Müller, Berlin, Kaiserstraße 38.
R. Martin, Neukölln, Herfurthplatz 2.
Wilh. Kreklow, Berlin, Courbièrestraße 16.
Carl Deutrich, Halensee, Küstriner Straße 24.
Fritz Noe, Charlottenburg, Wilmersdorfer Straße 81.
Max Pietsch, Berlin, Pankstraße 2.
Wilhelm Keilholz, Hagen i. Westf., Nordstraße 26.
Reußische Dampf-Vulkanisier-Anstalt, Gera (Reuß).

Außerordentliche Mitglieder:

Prestien & Knüppel, Hannover-Linden.



Kautschukpflanzen und Kautschukgewinnung.

Gummi in Indo-China.

Nach einer Statistik der französischen Vereinigung für Handelsgeographie führte Indo-China an Rohgummi in den letzten 12 Jahren folgende Mengen (in t) aus:

1910	175
1911	245
1912	231
1913	214
1914	195
1915	376
1916	548
1917	931
1918	531
1919	?
1920	3500
1921	3000

Die Erzeugung selbst war in den beiden letzten Jahren beträchtlich höher; sie belief sich 1920 auf 4300 t und 1921 auf 7852 t, so daß mit bedeutenden Stocks in Saigon gerechnet werden muß. Nach Ansicht der genannten Vereinigung dürfte Frankreich ein Viertel bis ein Drittel seines Gummibedarfes in Zukunft aus Indo-China decken können.

* * *

Ueber den Stand der Kautschuk-Kultur in Niederländisch-Indien.

bringt die von der N. V. Ned.-Ind. Rubbertydschrift in Buitenzorg herausgegebene „Nominatieve Statistiek der Rubberondernemingen in Nederlandsch-Indie 1921" sehr wissenswerte und zuverlässige Angaben, die in sorgfältiger Arbeit als Ergebnis einer Umfrage nach den Unterlagen der einzelnen Pflanzungen zusammengestellt sind und zeigen, welchen Umfang der Gummianbau auf den niederländisch-indischen Inseln erreicht hat.

Die nachfolgende Statistik unterrichtet über die

Gummipflanzungen auf Java:

Residenzschaften	Zahl der Pflanzung.	Angepfl. Bouws	Davon mit Hevea	Davon mit Ficus	Ertragfähige Bouws
Bantam	17	7 599	7 599	—	5 478
Batavia	46	23 139	23 139	222	11 762
Preanger	99	37 895	37 463	432	20 335
Cheribow	1	610	530	80	140
Banjoemas	14	7 723	7 562	161	4 621
Pekalongan	8	2 858	2 818	40	1 435
Samarang	26	8 742	7 706	1036	4 415
Keoloe	1	214	214	—	40
Soerakarta	13	5 188	4 688	500	1 810
Madioen	1	1 268	1 268	—	350
Kediri	31	15 763	15 703	60	8 093
Soerabaja	3	1 416	1 416	—	419
Pasoeroean	52	37 864	37 034	830	25 137
Besoeki	58	38 018	37 881	137	25 750
Insgesamt	370	188 519	185 021	3498	109 803

Auf Java sind also rund 133 850 Hektar mit Kautschuk bepflanzt.

Es folgt eine Aufstellung über die

Gummipflanzungen auf Sumatra und den anderen Inseln:

Distrikte	Zahl der Pflanzung.	Angepfl. Bouws	Davon mit Hevea	Davon mit Ficus	Ertragfähige Bouws
Sumatras Ostküste	194	183 913	182 423	1490	125 777
Atjeh	25	15 387	15 387		8 187
Tapanoeli	12	8 746	8 746		4 632
Sumatras Westküste	7	1 314	1 064	250	595
Lampongsche Distrikte	16	11 341	11 341		6 475
Palembang	4	1 622	1 622	—	200
Djambi	1	79	79	—	79
Riouw	16	18 376	18 376	—	10 520
Borneo	29	5 171	5 171	—	2 906
Celebes	5	812	812	—	381
Ambon	1	80	80	—	80
Ternate	1	32	32	—	32
Insgesamt	311	246 873	245 133	1740	159 864

Auf Sumatra und anderen Inseln sind demnach rund 175 300 Hektar mit Kautschuk bepflanzt.

Zusammenfassung über die Gummipflanzungen von Niederländisch-Indien:

Gebiete	Zahl der Pflanzung.	Angepfl. Bouws	Davon mit Hevea	Davon mit Ficus	Ertragfähige Bouws
Java	370	188 519	185 021	3498	109 803
Sumatra und and. Inseln	311	246 873	245 133	1740	159 864
Insgesamt	681	435 392	430 154	5238	269 667

In Niederländisch-Indien sind insgesamt also rund 309 150 Hektar mit Kautschuk bepflanzt.

Es sei noch bemerkt, daß eine kleine Anzahl von Pflanzungen, über die keine Unterlagen zu erhalten waren, und die unbedeutenden Eingeborenenbetriebe nicht berücksichtigt wurden.

* * *

Gummianbau in Britisch-Indien.

Wie India-Rubber Journal nach The Indian Trade Journal mitteilt, brachte das Jahr 1920 eine Zunahme der Zahl der Gummipflanzungen und der Rohgummierzeugung in Indien. Die Zahl der Pflanzungen stieg von 843 auf 892 und das Areal von 197 677 auf 204 663 Acres. Neubepflanzt wurden 12 854 Acres, während 6530 Acres alter Kultur aufgegeben wurden. Die gesamte unter Kautschukkultur stehende Fläche belief sich Ende 1920 auf 124 860 Acres, von denen nur 68 645 ausgebeutet wurden; sie lag zu 45 Prozent in Burma und zu 32 Prozent in Travancore. Die Rohgummierzeugung von 1920 betrug 13 788 908 lbs gegen 13 614 999 lbs in 1919.

* * *

Die Rohgummiausfuhr von Britisch-Malaya im Januar.

Die Verschiffungen aller britisch-malayischen Häfen betrugen:

nach	Januar 1922 (100 lbs)	Januar 1921 (100 lbs)
Verein. Königreich	51 545	109 395
Ver. Staat. Amerika	316 047	89 915
Europäischer Kontinent	11 876	15 267
Britische Besitzungen	2 999	11 141
Japan	41 910	31 201
anderen Ländern	371	—
Insgesamt	424 748	256 919

Bemerkenswert sind die Abnahme der Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreich um mehr als die Hälfte und die bedeutende Zunahme der Verladungen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika um mehr als 250 Prozent.



Stand der Continental-Caoutchouc- u. Gutta-Percha-Compagnie, Hannover, auf der Automobil-Ausstellung in Amsterdam. Der neue Continental-Cordreifen war auf dieser Ausstellung in größter Anzahl vertreten.

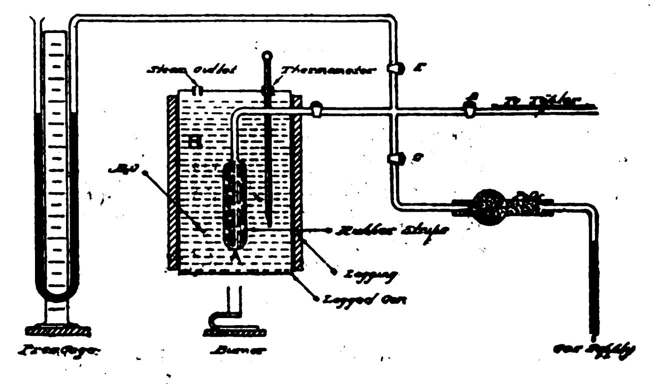
Referate.

Venable, S. und Tyler Fuwa: **Ueber Löslichkeit von Gasen in Kautschuk und Einwirkung der Löslichkeit auf die Durchlässigkeit.** („The Journal of Industrial and Engineering Chemistry", Februar 1922, Seite 139 folgende.)

Die schnelle Entwicklung der Fabrikation von gummierten Ballonhüllen bewirkte ein eingehendes Studium über Durchdringung von Kautschuk durch Gase und über die verschiedenen dabei mitwirkenden Faktoren. Nach Edward und Pickering (1920) gilt für jedes Gas die Regel: der Durchdringungswert bei Kautschuk ist direkt proportional zum Unterschied des Teildruckes und steigt sehr schnell mit der Temperatur. Obgleich (nach Graham 1866, Dewar 1915 und Daynes 1920) keine Beziehung zwischen Durchlässigkeit und Dichte des Gases bestand, fand Graham, daß der Mechanismus der Durchdringung darin sich äußerte, daß Gas auf einer Seite der Kautschukprobe aufgenommen wurde, das aufgenommene Gas durch den Kautschuk diffundierte und auf der anderen Seite eine Verdunstung stattfand. Diese Tatsache wurde von anderen Forschern bestätigt. Obgleich also Durchdringung als Funktion der Löslichkeit eines Gases im Kautschuk gefunden wurde, konnte, aus Mangel an sicheren Löslichkeitswerten, bis jetzt keine mathematische Beziehung festgestellt werden.

Durch Wiegen von Kautschukstreifen nach Gaswirkung erhielt Wroblewski (1897) rohe Löslichkeitswerte für Stickoxyd, Kohlendioxyd, Wasserstoff und Luft, ohne daß die erhaltenen Zahlen auf Zuverlässigkeit Anspruch machen können. Hüfner fand (1888) für graues Vulkanisat (Stopfen) eine Aufnahme von Kohlensäure zwischen 0 und 25° C um etwa das gleiche Volumen der Probe, für Wasserstoff und Stickstoff, sowie für Sauerstoff keine Absorption, für letzteres Gas eine Oxydation des Kautschuks. Eine Studie über Gleichgewichtsdrucke für ein bekanntes Gasvolumen in Berührung mit Kautschuk veröffentlichte Reychler (1910). Er bestimmte die Löslichkeit von Kohlensäure bei 18° zu 1,06 Volumen und von schwefliger Säure zu 26 Volumen auf das Volumen des Probekautschuks berechnet. Daynes ermittelte (1920) den Zeitwert für Sättigung einer Kautschukmembran in Permeameter von Shakespear und zerlegte den Durchlässigkeits-Koeffizienten in den Absorptions- oder Löslichkeitswert und den Diffusionswert. Er arbeitete mit Wasserstoff, Kohlensäure, Stickoxyd, Luft, Sauerstoff und Ammoniakgas, seine Ergebnisse bedürfen aber der Bestätigung und Korrektur.

Venable und Fuwa stellten Studien über Löslichkeit von Gasen in Kautschuk und Kautschukmassen an unter Verwendung einer Vorrichtung, mit welcher genauere Ergebnisse erhalten werden konnten. Dünne Kautschukstreifen wurden durch Auspumpen von allen gelösten Gasen befreit und unter gewissen Bedingungen mit Gas bis zum Gleichgewicht gesättigt. Das aufgenommene Gas wurde nun mittels Töpler-Pumpe herausgepumpt und über Quecksilber gemessen unter Korrektion für das im System enthalten gewesene entleerte Gas. Durch dieses, von früheren Versuchen abweichende Verfahren konnte eine direkte Bestimmung des Gasvolumens erreicht werden, welches in freiem Zustande vom Kautschuk zurückgehalten wurde.



Vorstehende Abbildung zeigt den benutzten Apparat. Glasgefäß A wird mit gewogenen dünnen Kautschukstreifen beschickt, das Gas gelangt durch den offenen Hahn C, nach vorheriger Trocknung über Phosphorsäure oder Natronkalk, nach A, welches unter Benutzung eines Hahnes B mit einer Töpfer-Pumpe verbunden werden kann und durch Vermittlung des Hahnes E mit einem Quecksilber-Manometer in Verbindung steht. R ist ein großer Wasserbehälter zum Temperaturausgleich des Glasgefäßes A.

Nach Prüfung auf Dichtheit der Vorrichtung wurden die Kautschukproben 48 Stunden lang in A einem hohen Vakuum zur Entfernung aller Gase unterzogen. Durch Versuche hatte sich ergeben, daß bei Zimmerwärme in 24 Stunden Gleichgewicht erreicht wurde für alle Gase, mit Ausnahme von Ammoniak und schwefliger Säure. Bei 100° genügten zwei Stunden Evakuation. Entsprechende Zeit wurde für Auspumpen der gelösten Gase benötigt. Die Zeiten, die benötigt wurden, um für Ammoniak und schweflige Säure Gleichgewicht herzustellen, betrugen etwa das Doppelte der für andere Gase gebrauchten.

Zur Ermittlung des Löslichkeitswertes wurden die vorher entgasten Kautschukproben mit den trockenen Gasen bis zum Gleichgewicht in Berührung gelassen, dann die Hähne C und E geschlossen und die Gase im System A B C E ausgepumpt und gemessen. Der Unterschied zwischen dem Gesamtvolumen der gemessenen Gase und dem Leervolumen des Apparates ergab die Menge des gelösten Gases, welche auf Grundlage von ccm Gas (N.P.T.) für 100 ccm auf Rohkautschuk bzw. bei Kautschukgemischen auf ccm Gas (N.P.T.) auf 100 ccm wirklich im Gemisch vorhandenen Kautschuk berechnet wurde.

Es wurde ermittelt, daß bei Berührung eines im Kautschuk löslichen Gases die Aufnahme desselben sich sehr rasch vollzieht. Um das Leervolumen der Prüfungsvorrichtung zu messen, wurde der Apparat mit Wasserstoff gefüllt 5 Minuten sich selbst überlassen, dann leergepumpt und das Gasvolumen ermittelt. Der im Glasgefäß A befindliche Kautschuk hatte so gut wie kein Wasserstoffgas aufgenommen.

Venable und Fuwa stellten eine Reihe von Untersuchungen an über die Wirkung der Oberfläche von Kautschukproben auf die Gasaufnahme (kann vernachlässigt werden, wenn die Aufnahme vollständig ist), über Einfluß von Sorte und Vulkanisations-Koeffizient der Kautschukproben (unvulkanisierte helle crepes nahmen z. B. 10 Prozent weniger Kohlensäure auf als rohe geräucherte sheets, die Vulkanisationskoeffizienten übten wenig Einfluß auf die Gaslösung aus), über Wirkung von Druck (die Löslichkeit von Gasen ist direkt proportional zum absoluten Druck innerhalb bestimmter Grenzen, das Gas wird in wirklicher Lösung, nicht durch Adsorption aufgenommen, selbst an der Kautschukoberfläche findet Adsorption nicht statt), über Wirkung der Temperatur (die Löslichkeit von Kohlensäure durch Kautschukmasse bei Vulkanisationshitze war ziemlich klein, bei 100° etwa ein Drittel wie bei 20°, andere Gase zeigten bei 100° etwa die halbe Löslichkeit wie bei 20°).

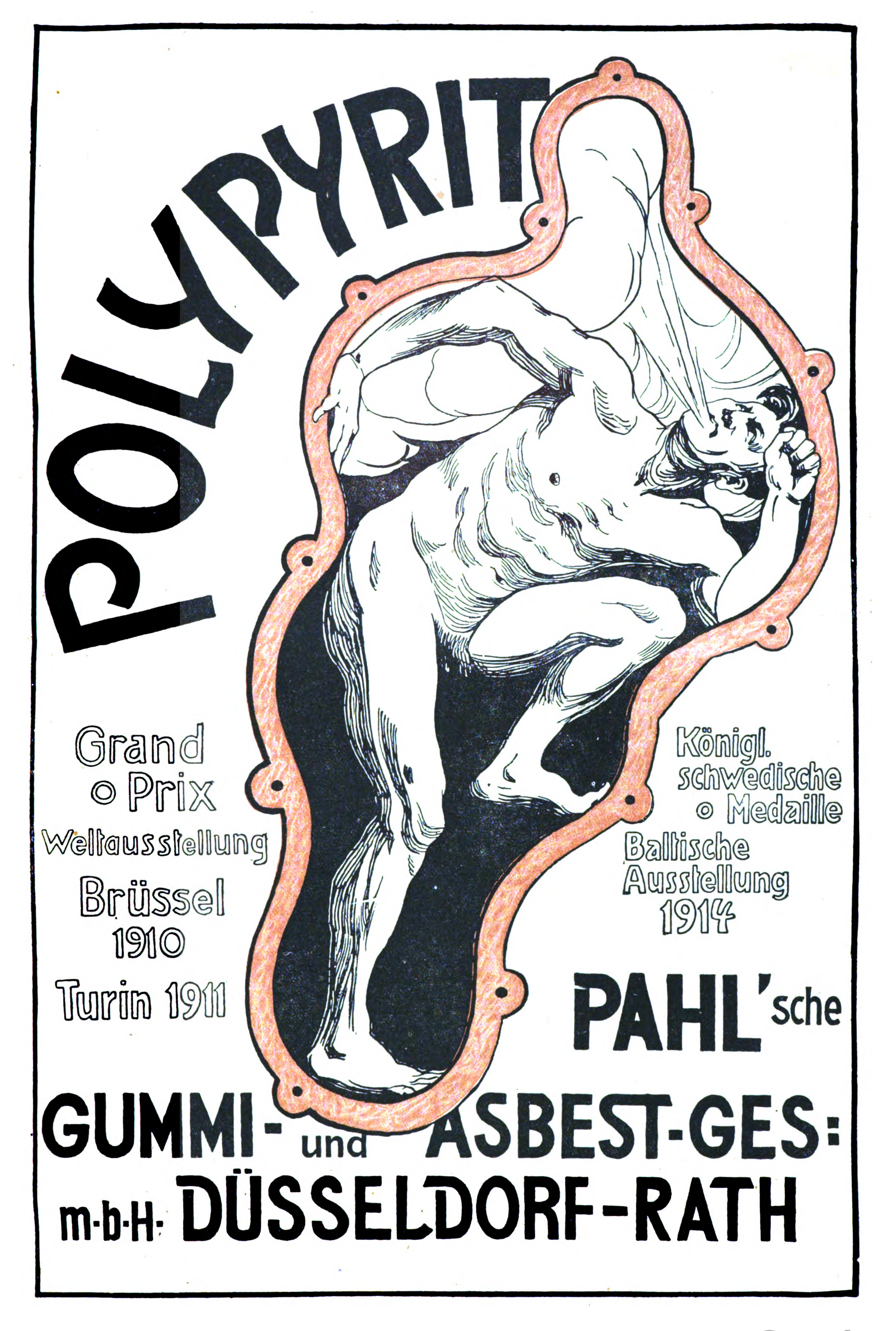
Nachstehende Tabelle I enthält die Versuchsergebnisse über die Löslichkeit verschiedener Gase (ccm Gas in 100 ccm Kautschuk) in den Versuchs-Kautschukmassen 3 und 4. Masse 3 enthält in Gewichtsteilen 100 geräucherte sheets, 10 Zinkoxyd, 3 Thiocarbanilid als Beschleuniger und 3,2 Prozent gebundenen Schwefel auf den Kautschukgehalt berechnet. Masse 4 bestand aus 100 geräucherten sheets, 10 Zinkoxyd, 20 Schwefel, davon 2,56 Prozent chemisch gebunden.

Tabelle I.

Löslichkeit verschiedener Gase in Vulkanisaten.

Gas	ccm Gaslöslichkeit (N.P.T.) für 100 ccm Kautschuk bzw. 100 ccm Wasser				
	Masse 3	Masse 4		Kritische Temp.	Löslichkeit in Wasser
	bei 20—22°	bei 20—22°	bei 100°	°K.	bei 20° C
Helium . . .	—	<1,0	<1,0	5,0	1,4
Wasserstoff . .	<1,0	<1,0	<1,0	33,0	1,8
Stickstoff . . .	3,5	—	1,7	128,3	1,5
Kohlenoxyd . .	5,2	—	3,6	134,4	2,24
Sauerstoff . .	7,3	—	4,0	155,0	3,0
Methan	25,8	24,0	—	190,2	3,2
Kohlensäure .	99	101	34,0	304,0	82,9
Aethylen . . .	—	144	66	282,6	11,6
Schwefelwasserst.	—	273	—	373,4	243
Ammoniak . .	930	—	—	406,0	67 830
Schwefl. Säure .	1950	—	—	428	3661,7

Beziehung zwischen relativer Löslichkeit und relativer Durchdringung. Wie Edward und Pickering ermittelten, wird beim Eindringen eines Gases in eine Kautschukmembran zunächst das Gas auf der einen Membranseite gelöst, diffundiert dann durch die Membran und verdunstet an der anderen Membranseite. Der Grad der Durchdringung ist indirekt proportional zur Dicke der Membran, er kann auf Grund der Diffusion des gelösten Gases bestimmt werden. Man kann den Durchdringungsgrad eines Gases durch Kautschuk ausdrücken durch die Gleichung $P = KDC$, worin ist K eine Konstante, abhängig


POLYPYRIT
Grand
o Prix
Weltausstellung
Brüssel
1910
Turin 1911
Königl.
schwedische
o Medaille
Baltische
Ausstellung
1914
PAHL'sche
GUMMI- und ASBEST-GES:
m·b·H· DÜSSELDORF-RATH

von der Beschaffenheit des Kautschuks, von der Temperatur usw., D Diffusionsgrad für ein Molekül und C Gaskonzentration in wahrer Lösung, mit Ausschluß der chemisch fest gebundenen Moleküle. Die Gaskonzentration C läßt sich durch die relative Löslichkeit S messen, der Diffusionsgrad durch den Kautschuk D ist proportional der zugeordneten Wärmemenge des Gasmoleküls, d. h. umgekehrt proportional der Quadratwurzel aus dem Molekulargewicht. Es besteht demnach folgende Gleichung für den Durchdringungsgrad

$$P = K \frac{S}{\sqrt{\text{Mol.-Gew.}}} \quad \text{oder} \quad K = \frac{P \times \sqrt{\text{Mol.-Gew.}}}{S},$$

worin P die relative Durchdringlichkeit, S die relative Löslichkeit, K ein von Temperatur usw. abhängiger entsprechender Faktor.

Tabelle II enthält die gefundenen und berechneten Werte für 8 Gase, deren relative Durchdringung und Löslichkeit (Stickstoff = 1) bekannt sind und die Werte für K (siehe oben), unter der Annahme, daß für die Gase der relative Temperaturkoeffizient zwischen 15 und 25° gleichwertig ist.

Tabelle II

Gas	relative Durchdringung	relative Löslichkeit b. 20-22° C	Wert von K	relative Größe des Moleküls (b 10⁵)
Helium	4,04	0,3	— 40	70
Wasserstoff . . .	6,25	0,3	29,5	119
Stickstoff	1,00	1,00	5,3	174
Kohlenoxyd . . .	1,31	1,77	3,9	178
Sauerstoff . . .	2,81	2,09	7,6	144
Methan	2,22	7,6	1,2	191
Kohlensäure . .	18,10	28,3	4,2	191
Ammoniak . . .	50,00	266	0,78	165

Aus den obigen Werten ist ersichtlich, daß für die Gase Sauerstoff, Stickstoff, Kohlenoxyd und Kohlensäure, deren relative Löslichkeiten sehr verschieden sind, doch die Werte für K gewisse Gleichförmigkeit zeigen. Hingegen müssen bei den Gasen Wasserstoff, Helium, Methan und Ammoniak unrichtige Voraussetzungen vorliegen, welche den Wert K und die obige Gleichung beeinflussen.

Trotzdem sprechen die gefundenen Zahlen zugunsten der bekannten Ansicht, daß der Mechanismus der Durchdringung von Gasen durch Kautschukmembrane auf Diffusion des Gases, welches in wirklicher Lösung gehalten wird, beruht. Außer den Faktoren: Löslichkeitsgrad und Molekulargewicht des Gases, beeinflussen die Diffusionskraft noch Größe und Struktur des Gasmoleküles und Viskosität des Kautschuks, und bestimmen den wirklichen Diffusionswert.

S c h l u ß f o l g e r u n g e n: Die Versuche ergaben, daß bei Aufnahme eines Gases durch Kautschuk, dieses Gas in den meisten Fällen in wirklicher Lösung, nicht durch Adsorption zurückgehalten wird. Bei Kohlensäure, welche durchschnittliche Löslichkeit zeigt, ist der in wirklicher Lösung von Kautschuk zurückgehaltene Gasanteil, innerhalb gewisser Grenzen, direkt proportional dem Drucke und wird nicht beeinflußt durch den Vulkanisationsgrad oder durch Anwesenheit von Füllstoffen. Die Löslichkeit vermindert sich schnell mit steigender Temperatur. Die für verschiedene Gase ermittelten relativen Löslichkeitswerte zeigen, daß eine ganz allgemeine Beziehung zwischen ihnen besteht, wie dies schon aus theoretischen Gründen erwartet werden kann. Die Beziehungen betreffen Löslichkeit und Dichte eines Gases, sowie dessen relativen Durchdringungsgrad für Kautschuk. Allerdings beeinflussen Größe und Struktur des Gasmoleküles und Viskosität des Kautschuks den Durchdringungsgrad in zu bestimmender Richtung merklich.

Meinungsaustausch.

Altgummi.

„In Ihrer Nr. 26 bringen Sie auf Seite 731 einen Artikel über Altgummi, der dazu anspornen soll, das Material zu sammeln. Ein großer Teil des Inhalts dieses Artikels entspricht aber nicht der Wirklichkeit. Wohl wurden während des Krieges sämtliche Gummiabfallsorten eifrig gesucht und gesammelt und auch gern verarbeitet, weil Rohgummi nicht in genügendem Maße zu haben war, aber nach dem Kriege ist dies doch wesentlich anders geworden. Von Altgummi werden nur die allerbesten Qualitäten hin und wieder in bescheidenem Umfange verarbeitet, diejenigen Abfälle, die am meisten vorkommen, wie Schläuche mit Einlage, Fahrraddecken, auch billige Gummiabfälle ohne Einlage und sonstige geringwertige Sorten aller Art werden heute nicht mehr verarbeitet und es liegen infolgedessen ganz bedeutende Mengen unverwertet umher. Angeblich soll sich die Verarbeitung dieser minderwertigen Qualitäten wegen der damit verbundenen enormen Kosten gegenüber dem billigen Rohgummipreis nicht mehr rentieren, so daß deshalb ganz bedeutende Summen verloren gehen, indem diese Gummiabfälle nutzlos umherliegen, während sie vielleicht doch gut zu Regeneraten, aus denen minderwertige Gummiqualitäten als Sohlen, Absätze, Matten usw., vortrefflich geeignet hergestellt werden könnten, wozu jetzt teure Rohgummiqualitäten benutzt werden, wofür dann das Geld ins Ausland geht, während das eigentliche Bestreben dahin gehen müßte, die Einfuhr von Rohmaterialien auf das Allernotwendigste zu beschränken. Die Gummiabfälle gehören zu denjenigen Artikeln, die in dieser Beziehung sehr nützlich sein können, und daher sollte aufklärend dahin gewirkt werden, daß die minderwertigen Gummiabfälle, die jetzt achtlos zur Seite geworfen werden, wieder zu dem Werte gelangen, den sie während des Krieges und vorher für sich in Anspruch nehmen konnten." R. P.

* * *

„Die in Nr. 26 der „Gummi-Zeitung" ausgesprochene Mahnung ist an sich durchaus gerechtfertigt. Gerade heute muß in Deutschland mehr denn je Wert darauf gelegt werden, auch nicht ein Gramm Abfälle verkommen zu lassen, die der Wiederverarbeitung zugeführt werden können. Wenn der Absatz gerade in den geringerwertigen Abfällen in der letzten Zeit ins Stocken gekommen ist, so trägt hieran in erster Linie die Tarifpolitik der Eisenbahn schuld. Die Eisenbahnverwaltung behandelt Gummiabfälle nach Klasse 9 des Tarifs, das heißt, die Beförderung auch der geringsten Abfälle erfolgt zu den gleichen Sätzen, die für hochwertige neue Automobilbereifung gelten. Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß geringwertige Abfälle eine derartige Belastung nicht ertragen können. Wir haben bereits verschiedene Anträge an das Reichsverkehrs-Ministerium bzw. an die Eisenbahndirektion Berlin, die in dieser Angelegenheit federführend ist, gerichtet, bis heute aber leider ohne den gewünschten Erfolg. Auch andere Stellen, wie der Verband der Altgummi-Großhändler Deutschlands E. V. und die Hauptstelle zur Förderung der Altstoff- und Abfallverwertung haben sich der Angelegenheit angenommen. Es ist zu hoffen, daß die Eisenbahnverwaltung sich schließlich von dem Gewicht der vorgetragenen Gründe doch noch wird überzeugen lassen.

Es kann jedenfalls nur erwünscht sein, daß auf die Bedeutung der in Betracht kommenden Abfälle immer wieder aufmerksam gemacht wird. Es wäre ein nicht wieder gut zu machender Schaden, wenn unter dem Zwang der hoffentlich vorübergehenden Verhältnisse des Augenblicks die pflegliche Behandlung und Sammlung der Abfälle eingestellt würde.

Für die deutsche Regenerier-Industrie und in weiterer Folge auch für die Kautschukwaren-Industrie ist die Angelegenheit naturgemäß von sehr großer Bedeutung." Dr. H.

* * *

Freisprechende Urteile bei Anklagen aus § 184, 3.

„Ihre Nummer 30 vom 28. April mit dem Artikel unter obigem Titel habe ich der Staatsanwaltschaft des Landgerichts meiner Stadt zur Kenntnisnahme übermittelt. Hierauf ist nachstehendes Schreiben eingelaufen:

„Ihre Zuschrift vom 2. Mai 1922 bietet mir keinen Anlaß, von meinem bisherigen Standpunkt betr. Ausstellung von Frauenduschen abzuweichen. Die von Ihnen mitgeteilte Entscheidung ist lediglich die eines erstinstanziellen Gerichtes, in dem Bericht über diese Entscheidung ist zudem nur der „Eindruck" eines Geschäftsführers der angeklagten Firma wiedergegeben. Eine Aenderung des Standpunktes des Reichsgerichts ist nicht eingetreten."

Man kann nur hoffen, daß die in Aussicht stehende gesetzliche Regelung der Angelegenheit recht bald erfolgt. Die Interessenten sollten alles tun, daß sie nicht unter den Tisch fällt.

Rapallo, Rußland und unsere Branche.

Die Wirtschaftslage steht für uns im Augenblick im Zeichen des deutsch-russischen Vertrages. In erster Linie wird es sich darum handeln müssen, die merkantilen Beziehungen zwischen Rußland und Deutschland möglichst schnell wieder aufzunehmen, so schnell, daß uns kein erheblicher Wettbewerb seitens anderer Staaten gemacht wird. Für die Ausfuhr in das frühere zaristische Reich kommt für unsere Gummiwaren-, technische und chirurgische Branche, sowie die ihr verwandten Gewerbezweige, wie Celluloid, Elektrizität, Asbest, Treibriemen u. dergl., vor allem die tatsächliche Aufnahmefähigkeit Rußlands in Frage. Es ist demnach zu erörtern, ob die Möglichkeiten vorhanden sind, die uns eine Ausfuhr von Gummiwaren, Spiel- und Sportartikeln, chirurgischen, medizinischen, pharmazeutischen, optischen und hygienischen Gummifabrikaten, Kurzwaren aus Gummi, Gummikämmen, Treibriemen, Fabrikbedarfsartikeln, Werkzeugen, Armaturen usw. mit einiger Aussicht auf Erfolg und Verdienst gestatten. Die Preis- und Regulierungsfrage wird zunächst weniger Schwierigkeiten bieten. Die Hemmnisse werden vielmehr auf die notorische Zerrüttung des russischen Transportwesens zurückzuführen sein. Wenn unsere Branche sich also auf russische Geschäfte einlassen will, so wird es unbedingt notwendig sein, die Transportfrage zu regeln.

Wie aus russischen, vor allem Moskowiter Kreisen geschrieben wird, gibt es eine ganze Anzahl von Industrien in Rußland, in denen eine Ueberproduktion zu verzeichnen ist. Sie wird dadurch hervorgerufen, daß es den Herstellern an der Möglichkeit des Abtransportes mangelt. Aber auch noch ein anderer Faktor soll mitsprechen. Das ist die durch die hohen Herstellungskosten und die Unerschwinglichkeit der Preise hervorgerufene Kaufunfähigkeit, nicht zu verwechseln mit Kaufunlust. In der Tat ist ein großer Teil des russischen Volkes gar nicht in der Lage, die notwendigsten Waren zu erstehen, weil es trotz der Papierflut am Geld mangelt. Sind demnach die Aussichten für den deutschen Handel nach Rußland im allgemeinen und für die deutsche Ausfuhr unserer Brancheerzeugnisse im besonderen so, daß sich ein kommerzielles Abkommen, wie es der Vertrag von Rapallo vorsieht, wenigstens im Laufe der Zeit und der Zukunft rentabel gestalten könnte? Das will fraglich erscheinen, weil ja in Rußland noch nicht einmal ausreichende Rechtszustände, Gesetze oder gar Gerichte bestehen. Mit der Vorausbezahlung des Geldes für Rechnungen, mit Akkreditiven u. dergl. ist weder dem Fabrikanten, noch dem Wiederverkäufer oder Exporteuren unserer Gummiwaren-, technischen oder chirurgischen Branche geholfen, wenn späterhin keine oder nur teilweise Deckung vorhanden ist. Eine Warenanfertigung auf Grund einer vorherigen Zahlung birgt zweifellos auch allerlei Gefahren mit sich, wenn man daran denkt, daß die russischen Devisen ebenso schwankend sind, wie die deutsche oder österreichische Währung. Es könnten also sogar bei vorheriger Bezahlung schon durch erhöhten Rohstoffeinkauf Ausfälle entstehen, deren Deckung bei den unzureichenden Rechtsverhältnissen fraglich ist. Die Meinung russischer Kreise geht dahin, daß der Vertrag von Rapallo lediglich als die Grundlage anzusehen ist, auf der ein stufenweiser Aufbau erfolgen könnte, wenn sich dieser lohnen wird, was sich im Augenblick noch nicht klar erkennen läßt. Ob schließlich einzelne deutsche Kreise ein Sonderinteresse an einer sprunghaften Forcierung des russischen Geschäftes haben, darf für die ruhige Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse nicht ausschlaggebend sein.

Wir wissen in unserer Branche sehr genau, daß wir vor dem Kriege mit Rußland und über Rußland hinaus mit dem Osten in Gummiwaren, technischen und chirurgischen Erzeugnissen, in Spielwaren aus Gummi, in Kurzwaren u. dergl. sehr gute Umsätze zu erzielen in der Lage waren, und daß die deutschen Fabrikate nicht nur in Deutsch- und Innenrußland, sondern auch in Sibirien und im fernen Osten gern gekauft und oftmals geradezu verlangt wurden. Die Situation hat sich verschlechtert. Die sinnlose Zerstörung der russischen Industrie wird sich auch noch nach Jahrzehnten fühlbar machen. Das alles wird Deutschland sicherlich nicht allein wieder aufbauen können, denn dazu gehört Geld und Kredit, Dinge, die für uns im Augenblick ebenso illusorisch sind wie für Rußland selbst.

Wer Mut und Zuversicht besitzt, sich dem russischen Geschäftsverkehr zu widmen, dem kann nur empfohlen werden, sich persönlich oder durch seriöse Vertrauensleute an Ort und Stelle darüber zu informieren, welche Gelegenheiten und Vorteile im Verkehr mit den Bolschewiki zu erzielen sind. Rapallo, Rußland und unsere Branche könnten eng liierte Begriffe werden, deren Auswirkungen wertvoll werden können, wenn die Vorbedingungen für ein glattes Geschäft gegeben sind. L. Gl.



Gefährliche Fehler.

„Sie glauben gar nicht", klagte mir kürzlich der Direktor einer Firma, die eine Anzahl von Detailgeschäften besitzt, „Sie glauben gar nicht, wieviele Fehler von unseren Geschäftsführern jahraus, jahrein immer von neuem gemacht werden!"

„So verbietet unsere Geschäftsordnung ausdrücklich, daß während der Mittagspause und der Nacht Bargeld in der Kasse bleibt oder daß solches an einem für sicher gehaltenen Orte im Laden versteckt wird. Trotzdem erbeutete kürzlich in unserer Niederlassung in B. ein Dieb, der während der Mittagspause mittels Nachschlüssels in das Geschäft eingedrungen war, neben Waren einige tausend Mark, die unser Geschäftsführer in der Kasse hatte liegen lassen. In D. fanden wenige Tage später Einbrecher die Schublade unserer Kontrollkasse geschlossen. Sie glaubten natürlich, daß die Kasse Geld enthalte und brachen sie auf, da der Geschäftsführer die Tastatur der Kasse durch Abschließen außer Betrieb gesetzt hatte. Die Einbrecher zerstörten die wertvolle Kasse. Sie fanden in ihr aber nur eine kleine Summe Wechselgeld. Unsere Vorschrift: mittags und nachts bleiben die Schubladen der Kassen offen, war wieder einmal nicht beachtet worden. Direkt lebensgefährlich bezeichne ich die Gewohnheit mancher Herren, abends große Geldbeträge mit nach Hause zu nehmen. Das Bewußtsein, eine hohe Summe bei sich zu tragen oder nachts in seinem Hause zu wissen, macht einen sorglichen Menschen ängstlich, verursacht unruhigen Schlaf, kurz, es beeinträchtigt die Erholung, die die Ruhezeit bringen sollte. Wir schreiben unseren Vertretern vor, daß sie jeden Abend, ganz kurz vor Postschluß, alles entbehrliche Geld auf Postscheckkonto einzahlen sollen. Leider kennen wir, meines Wissens, in Deutschland noch nicht den Gebrauch amerikanischer Banken, bis zu einer Stunde nach Geschäftsschluß die Stahlkammern offen zu halten. so daß man in der Lage ist, die Tageskasse und Wertsachen, auch die Geschäftsschlüssel, für die Nacht sicher unterzubringen. Selbstverständlich erheben die Banken für die Benutzung der Schließfächer außerhalb der Kassenstunden eine Sondergebühr, deren Höhe aber, zumal im Jahres-Abonnement, der gebotenen Sicherheit gegenüber ganz unbeachtlich ist. Vor etwa Jahresfrist wurde einem unserer Lehrlinge, der die Tageskasse auf Postscheckkonto einzahlte, im Gedränge vor dem Postschalter der Beutel mit 5000 M entrissen. Entgegen unseren Anweisungen hatte unser Vertreter zur Einzahlung einen Lehrling abgeordnet und nicht einen älteren Angestellten. Wir schreiben ferner vor, daß dem Einzahler größerer Beträge immer ein zweiter Angestellter zur Bedeckung mitzugeben ist. Auch das war nicht geschehen. Schließlich warnen wir unsere Herren dringend davor, nach Geschäftsschluß allein im Geschäftslokale zu bleiben oder auch allein zu schließen. Nach unseren Instruktionen soll stets ein zweiter Herr beim Abschließen des Lokals zugegen sein, der sich vom Geschäftsführer erst trennen darf, wenn sich beide außerhalb des Hauses befinden. Wir wollen dadurch Ueberfällen auf unsere Mitarbeiter vorbeugen. (fl)

Vom Weltmarkt.

Deutsch-niederländische Handelsbeziehungen. Ueber die Gestaltung der deutsch-niederländischen Handelsbeziehungen im Jahre 1921 können nach der holländischen Statistik folgende Ziffern mitgeteilt werden, deren Bedeutung durch einen Vergleich mit den Ziffern von 1920 besser hervortritt. Während 1920 der Wert der deutschen Einfuhr nach Holland 26,88 Prozent des Gesamtwertes der holländischen Einfuhr betrug, ergibt sich für 1921 ein Prozentsatz von 28,08, hingegen ist der Prozentsatz des Wertes der holländischen Ausfuhr nach Deutschland vom Gesamtausfuhrwert für 1921 auf 18,56 zurückgegangen, während er im Jahre vorher 24,27 Prozent betrug. Die aktive Handelsbilanz Deutschlands in den Monaten Dezember 1921 und Januar 1922 ist nur eine Täuschung, da sie die Folgen des Ausverkaufs widerspiegelt, der bei dem hohen Dollarstand bis November einsetzte und große Mengen Waren zum Export brachte, während andererseits diese vermeintliche Aktivität noch mehr hervorgerufen wurde durch die verminderte Möglichkeit der Lebensmitteleinfuhr. Da letztere hauptsächlich auch von den Niederlanden erfolgte, aber bei dem hohen Kurse von Dollar und Gulden stark eingeschränkt werden mußte, kann es nicht Wunder nehmen, wenn in der holländischen Statistik der Rückgang in der Ausfuhr nach Deutschland weiter stark zum Ausdruck kommt, auf der anderen Seite aber die durch die Entwertung der Mark hervorgerufene ver-

mehrte deutsche Ausfuhr nach den Niederlanden deutlich zutage tritt. Während der in Betracht kommenden Zeit vom Oktober 1921 bis einschließlich Februar 1922 wurden ausgeführt in Doppelzentnern:

	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.
An Waren aus weichem Kautschuk und zwar:					
Kautschuk aufgelöst; Weichkautschukteig; regenerierter Kautschuk; Kautschukplatten und -abschnitte, unbearbeitet; alle diese nicht vulkanisiert; Guttaperchapapier	62	136	189	130	67
Kautschukfäden; Schläuche aus Kautschuk, nicht für die Bereifung von Fahrzeugrädern . .	157	156	216	173	615
Schläuche, Reifen, Schutz- (Lauf-) decken für Fahrzeugräder aus Kautschuk; auch derartige Schutzdecken aus Leder . . .	229	306	241	229	490
Treibriemen aus Gespinstwaren mit Kautschuk; Kolben-, Stopfbüchsenpackungen, Dichtungsschnüre; Kautschukdrucktücher für Fabriken, Kratzentücher für Kratzenfabriken	119	62	98	59	109
Wagendecken, bearbeitet, aus groben Gespinstwaren mit Kautschuk; oder Kautschukfäden, anderweit nicht gen., Kautschukwaren mit Gespinstwaren . . .	121	131	147	106	134
Gummischuhe, -absätze, -sohlen; Radiergummi; Gummibälle (kein Kinderspielzeug); Kautschukplatten mit Gespinstwaren; Waren aus weichem Kautschuk, anderweit nicht genannt; eiserne Walzen mit Kautschuk überzogen	290	397	451	283	317
Hartkautschuk und Hartkautschukwaren (außer chirurgischen Instrumenten)	36	23	39	18	58

Die ausführliche und freundliche Würdigung von „Hollands europäischer Sendung"" aus Anlaß der von der deutsch-niederländischen Gesellschaft in Berlin vor einigen Wochen veranstalteten holländischen Tage hat in Holland höchst sympathisch berührt, ebenso wie mit großer Genugtuung die Uebertragung des Vorsitzes beim Weltgerichtshof an den Holländer Loden vermerkt worden ist. Das in Holland zunehmende Verständnis für Deutschlands Sorgen und Leiden erklärt sich ganz natürlich daraus, daß auch Hollands „Malaise" nun durch Revision des Versailler Friedensdokumentes Aussicht auf Heilung hat. Die Bestrebungen zur Einführung einer protektionistischen Wirtschaftspolitik in den Niederlanden dürfen nunmehr als abgeschlagen angesehen werden. Der niederländische Verband für Industrie und Handel, dem maßgebende holländische Firmen angehören, hat bei seiner Tagung sich mit der Prüfung der verschiedenen einschlägigen Möglichkeiten beschäftigt, insbesondere ob es im Interesse der Volkswirtschaft gelegen sei, Einfuhrzölle zu erheben, Einfuhrverbote zu erlassen, Valutazuschläge bei der Einfuhr anzuordnen, Staatssubventionen für notleidende Industriezweige zu gewähren, Exportkredite zu erteilen und die heimische Industrie bei Lieferungen an Behörden zu unterstützen. Die Versammlung hat sich gegen alle diese Schutzmaßregeln einstimmig ausgesprochen; nun hat sie beschlossen, der heimischen Industrie gegenüber der ausländischen eine Vorzugsstellung zu gewähren, sofern der Preisunterschied nicht mehr als 15 Prozent beträgt. Es hat dann auch die vor einigen Monaten ernannte amtliche Kommission zur Prüfung der Wirtschaftspolitik durch einen Unterausschuß feststellen lassen, wie die herrschende Depression im Wirtschaftsleben beseitigt werden könne. Dieser Unterausschuß hat folgende Maßregeln für unerläßlich bezeichnet: 1. Die Aufhebung der Einfuhrverbote unter Vermeidung weiterer Erhöhung der Einfuhrabgaben; 2. die Gewährung von Krediten. 3. die Erteilung besonderer Vorrechte an niederländische Industrielle in betreff der Lieferungen für den Staat. Die Gesamtkommission ist mit großer Mehrheit dem Beschluß beigetreten, von einer Erhöhung der Einfuhrabgaben abzusehen, hingegen war man geteilter Meinung darüber, ob man der Regierung nicht für ganz besondere Fälle das Recht einräumen sollte, vorübergehend Einfuhrverbote zu erlassen. Die Mehrheit aber sprach sich dafür aus, daß die Regierung außerordentliche Kredite solchen lebensfähigen Betrieben gewähren sollte, welche durch den Krieg vorübergehend in finanzielle Schwierigkeiten geraten seien, ferner auch an Fabrikanten und Handelsfirmen.

Fragekasten.

Steuerfreie Rückstellungen.

Anfrage: Kann ich Schreibmaschinen und ein Lieferungsauto unter Handlungsunkosten buchen? Wenn nicht, bin ich berechtigt, für die Schreibmaschinen und das Lieferungsauto, besonders für letzteres, ein Werkerhaltungs- bzw. Erneuerungs-Konto einzurichten, also diejenigen Beträge für die Neuanschaffung in Reserve zu stellen, welche Schreibmaschinen und das Lieferungsauto Ende Dezember 1921 kosteten? Oder ist es gestattet, eine Abschreibung bis auf 1 M vorzunehmen? Denn sehr oft sehe ich, z. B. in den Abschlüssen der Aktiengesellschaften, daß Maschinen, Kraftwagenhallen, Anschlußgleise, Formen, Werkzeuge, Kraftwagen, Fuhrwerk, allgemeine Einrichtungen durch Abschreibungen bis auf 1 M heruntergesetzt werden. Wenn solche Abschreibungen zulässig sind, gilt dies doch sicherlich auch für alle Geschäftsleute.

Antwort: Nach § 15, Ziffer 1 des Reichseinkommensteuergesetzes sind Aufwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, zu Geschäftserweiterungen oder zu Ersatzbeschaffungen, soweit hierfür bereits Werbungskosten abgesetzt sind, in keinem Falle zulässig. Ein gegenteiliges Verfahren würde unter Umständen dahin führen, daß, sofern der Unternehmer den größten Teil des erzielten Geschäftsgewinns sogleich in Anlagekapital umwandelt, er fast überhaupt keine Steuern zu entrichten hätte. Dagegen ist es auf Grund des § 59a und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen zulässig, ein steuerfreies Erneuerungskonto einzurichten. Die Höhe der auf dieses Konto jährlich zu überweisenden Beträge ist jedoch nicht in das Ermessen des Steuerpflichtigen gestellt, sondern gesetzlich genau festgelegt. Es kann z. B. daher auch nicht eine steuerfreie Rückstellung in der Höhe erfolgen, die dem Preis des betreffenden Anlagegegenstandes etwa am Bilanzstichtage entspricht. Weiter berechtigen nur solche Gegenstände zu einer steuerfreien Rückstellung, die von dem Steuerpflichtigen vor dem ersten Januar 1920 angeschafft worden sind und seinem gewerblichen Betriebe dienen. Sie müssen im gewöhnlichen Verlauf des Betriebes infolge ihrer Benutzung zur Ertragserzielung abgenutzt und durch Gegenstände gleicher oder ähnlicher Art vom Steuerpflichtigen ersetzt werden, damit dieser seinen Betrieb in dem seitherigen Umfange fortführen kann. Für Neuanschaffungen sind diese Rücklagen demnach nicht zulässig. Hier ermöglicht es jedoch die analoge Anwendung der Vorschrift des § 8 der Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des § 59a R. E. vom 25. Juli 1921 40 Proz. des Anschaffungspreises sogleich über Unkosten zu verbuchen. Eine höhere Abschreibung als 40 Prozent wird sich in den Fällen, in denen der gemeine Wert niedriger als 60 Prozent des Anschaffungspreises ist (z. B. bei Baulichkeiten und größeren Maschinenanlagen), zweifellos ermöglichen lassen. Dagegen ist eine Abschreibung bis auf 1 M sogleich im Jahre der Anschaffung nicht zulässig; es sei denn, daß es sich um Gegenstände handelt, die innerhalb eines Jahres vollständig abgenutzt werden. Die Abschreibung soll in jedem Falle die tatsächlich entstandene Wertminderung in der Substanz zum Ausdruck bringen. Uebermäßige Abschreibungen ziehen daher unter Umständen sogar strafrechtliche Folgen nach sich, da hierdurch eine Verkürzung der Steuer herbeigeführt wird. Sofern in einzelnen Bilanz-Abschlüssen 1 M-Konten erscheinen, etwa für Kraftwagen, Anschlußgleise, Fuhrpark usw. handelt es sich nicht etwa um eine sofortige Abschreibung auf diesen Betrag, sondern um laufende jährliche Abschreibungen, so daß schließlich der Betrag von 1 M für dieses Konto erreicht worden ist.

Dr. Br.

* * *

Färben von Gummimischungen.

Anfrage: Wir haben uns im Herbst vorigen Jahres einen Rührkessel aus Zinkblech anfertigen lassen, in dem unvulkanisierte Platte durch Zusetzung von 90er Benzol und Benzin durch Umrühren zu Gummilösung verarbeitet wird. Während im Anfang die Lösung in der Farbe der Platte herauskam, wird diese in der letzten Zeit immer dunkler, obwohl dieselben Materialien wie früher verwendet wurden. Ist es Ihnen möglich, auf Grund dieser Beschreibung zu erkennen, um was es sich handelt? Ob vielleicht das Blech oder die aus Eisen bestehende Rührschaufel die Veränderung in der Farbe herbeiführt?

Antwort: Weder Zink noch Eisen können als solches die Farbe von gefärbten Gummimischungen beeinflussen. Es wäre nur möglich, daß es sich um besonders geartete organische Farben handelte



oder daß tatsächlich andere Metalle vorliegen. Man müßte die Sache für den besonderen Fall einer besonderen Prüfung unterwerfen, die übrigens nicht einfach sein wird. Am besten würde es sein, wenn der Anfrager einmal genaue Angabe über die Zusammensetzung der in Frage kommenden Mischungen machen und gegebenenfalls eine Untersuchung über die von ihm verwendeteten Farbstoffe veranlassen würde. M. & F.

* * *

Folgen der Benzolbewirtschaftung.

Anfrage: Ich bestellte am 2. September 1921 bei einem Reisenden auf wiederholtes Drängen 1000 kg Motorenbenzol, pro 1 kg 563 M, was mir die Firma brieflich bestätigte, jedoch mit der Bemerkung, daß augenblicklich das Landesbrennstoffamt Stuttgart über die ganzen Vorräte verfüge, doch hoffe die Firma, in Bälde liefern zu können. Ich antwortete, daß ich mit meinem Bestand noch zirka 3 Wochen ausreichen werde und mit der Belieferung noch so lange warten könne. Nach dieser Frist habe ich reklamiert, auch da vertröstete mich die Firma mit der Ausrede, sie hoffe in Bälde liefern zu können. Die Zeit verging, das Benzol wurde rarer, da es zum Herstellen von Reichskraftstoff verwendet wurde. Am 20. Dezember 1921 schrieb mir die Firma auf wiederholtes Reklamieren, daß es ihr unmöglich sei, mich zu beliefern, da das Landesbrennstoffamt meinen Freigabeantrag abschlägig beschieden habe. Ich bemerke noch, daß der Vertreter der Firma mir seinerzeit sagte, ich hätte mich um einen Freigabeantrag gar nicht zu kümmern, das werde er alles besorgen, da er gute Beziehungen habe. Daraufhin wurde dann auch der Freigabeantrag in meinem Bureau ausgefüllt. Ich habe mich natürlich nicht weiter bemüht, mit dem Landesbrennstoffamt in der früher üblichen Weise in Verbindung zu treten, da ja diese Arbeit durch meine Lieferungsfirma bewerkstelligt werden sollte. Nachträglich war es mir nicht mehr möglich, Benzol zu bekommen und ich mußte das teure und schlechte Benzin kaufen, wodurch mir ein enormer Schaden entstanden ist. Da ab 1. April 1922 die Benzolbewirtschaftung aufgehört hat, frage ich an, ob die Firma gezwungen werden kann, mir den gekauften Betriebsstoff zu dem damals vereinbarten, bzw. schriftlich bestätigten Kaufspreis zu liefern.

Antwort: Es muß als sehr zweifelhaft bezeichnet werden, ob der Anfragende berechtigt ist, aus dem früheren Lieferungsvertrag auf die gekauften 1000 kg Motoren-Benzol Anspruch zu erheben. Der Vertragsabschluß war während der Zwangsbewirtschaftung für Benzol eingegangen und offensichtlich sollte die Lieferung aus den der Lieferfirma amtlich zugeteilten Mengen erfolgen. Aus diesem Grunde war auch die amtliche Verteilungsstelle anzugehen, die verkauften Mengen für den Käufer freizugeben. Nachdem dieser Antrag abgelehnt war und also feststand, daß die Lieferfirma aus den ihr amtlich zugeteilten Mengen die Lieferung nicht bewirken konnte, kann ihr nicht zugemutet werden, nachdem geraume Zeit seitdem verflossen und die Zwangsbewirtschaftung aufgehoben ist, die Lieferung im freien Markte zu bewirken. Eine solche Lieferung würde den bei dem Vertragsabschluß von den Parteien gemeinsam gehegten Absichten widersprechen. Anders würde die Sachlage zu beurteilen sein, wenn anzunehmen ist, daß die Lieferfirma bei Vertretung des Freigabeantrages fahrlässig gehandelt oder sonstige Geschäftsmaßnahmen getroffen hat, welche den Käufer benachteiligen mußten. Ein solches Verhalten könnte der Anlaß sein, um gegen die Lieferfirma Schadensersatzansprüche zu erheben. Der Beweis eines solchen widerrechtlichen Verhaltens der Lieferfirma dürfte aber nach der Sachlage nur schwer zu erbringen sein. Dr. St.

Bezugsquellen-Anfragen.

(Antworten an die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung", Berlin SW 19, erbeten.)
(Porto für die Weitergabe ist beizufügen.)

a) Unbekannte Bezugsquellen:

Nr. 816. Wer ist Hersteller von **Glas- und Flintpapier,** Marke „Elefant".

Nr. 829. Wer ist Hersteller von **Zellstoff-Handschuhen** (in Gasanstalten vielfach gebraucht)?

Nr. 836. Wer stellt **Drahtspiralen nebst Nadeln für Riemenverbindemaschinen** her?

Nr. 842. Wer fabriziert **„Prostata"-Massage-Apparate?**

Nr. 847. Wer stellt die Zahnstocher Marke **„Minzol"** her (in Gelatinehülsen verpackt)?

Nr. 850. Wer ist Hersteller von **„Silikat"-Binden** zum Isolieren?

Nr. 855. Wer stellt **Metallringe** her, die zum Festhalten des Leders bei Fingernagelpolierern Verwendung finden?

Nr. 856. Wer fabriziert **„Agraffe"-Riemenverbinder?**

Nr. 878. Wer ist Hersteller von **Heizschläuchen für Luftheizung von Pneumatiks?**

Nr. 881. Wer fabriziert **Handschuhe, die beim Preßluftnieten verwandt werden** (außen Leder und innen Segeltuch)?

Nr. 889. Wer gibt **neutrale Preislisten für chirurgische Gummiwaren** heraus?

Nr. 890. Wer ist Hersteller der **Kamelhaar-Riemen** Marke **„Verol"?**

Nr. 891. Wer fabriziert **Faktis-Pelotten?**

Nr. 893. Wer stellt den **Tintenradiergummi „Fels III"** her?

Nr. 894. Wer ist Fabrikant der **Faßwaschmaschinenringe „Bogetti"?**

Nr. 895. Wer stellt **Gummikopfbürsten** her?

Nr. 897. Wer ist Hersteller der **„Thebas"-Korsettstangen** (Hartgummiüberzug)?

Nr. 898. Wer ist Hersteller des **Gummi-Gleitschutz-Protektors „Eisernes-Kreuz-Profil"?**

Nr. 901. Wer ist Fabrikant der **„Neo"-Rekordspritzen?**

Nr. 902. Wer ist Hersteller von **„Parforce"-Lackschläuchen?**

Nr. 903. Wer fabriziert die **Gummischuhe,** Marke **„Nermed"?**

Nr. 904. Wer ist Fabrikant von **Beißringen aus Aluminium** mit transparentem Sauger und geschlossenem Kopf?

Nr. 906. Wer fabriziert **Stempelmaschinen zum Bedrucken von Fahrrad-Luftschläuchen?**

Nr. 907. Wer stellt **Gummimischungen** in Bandform zur Verarbeitung auf der Longitudinalmaschine (N. G. A.-Mischung für Gummiaderdrähte) her?

Nr. 908. Wer ist Fabrikant von **nackten Gummiaderm,** N. G. A.-Mischung?

b) Anfragen, auf die wir bereits Lieferanten nannten. Wir geben anheim, uns weitere Offerten einzureichen.

Nr. 809. Wer baut **Maschinen zum Schneiden von Gummisohlen,** ähnlich der im Handel befindlichen englischen „Wellmann Sole cutting"?

Nr. 854. Wer ist Fabrikant von schmalen, dünnen **Baumwollbändern,** wie Baumwollzwirntuch dicht gewebt?

Nr. 876. Wer stellt **„Firmus"-Masse** her?

Vorschriften
für die Ausfertigung der Konsulatsfakturen für Sendungen nach den Verein. Staaten von Amerika.

Folgende Bestimmungen über die Ausfertigung der Konsulatsfakturen sind in den Vereinigten Staaten von Amerika gesetzlich vorgeschrieben und Fakturen, die denselben nicht entsprechen, werden zurückgewiesen.

Alle Ladungen, deren Wert 100 Dollar übersteigt, bedürfen einer Konsulatsfaktura, welche nur eine Sendung an denselben Empfänger enthalten darf, und müssen dreifach oder vierfach ausgefertigt werden (für Ladungen nach den Philippinen-Inseln werden vier Ausfertigungen verlangt).

Alle Konsulatsfakturen müssen in der Währung desjenigen Landes ausgestellt werden, von welchem aus die betreffenden Waren exportiert werden oder, wenn die Waren käuflich erworben sind, oder ein Kaufvertrag besteht, so müssen die Fakturen in derjenigen Währung ausgestellt sein, in welcher die Güter tatsächlich bezahlt worden sind, respektive für deren Zahlung eine Vereinbarung getroffen ist, oder deren Bezahlung noch aussteht. Konsulatsfakturen müssen eine richtige, vollständige und detaillierte Aufstellung der Waren und der Kolli, sowie der Verpackung, in der sich die Ware befindet, enthalten, und müssen in der Kanzlei des zuständigen Konsulats der Vereinigten Staaten von Amerika zwecks Beglaubigung eingereicht werden, in deren Konsulatsdistrikt die Ware hergestellt oder käuflich erworben wurde, oder laut Kontrakt geliefert wird.

Als Ort, in welchem die Waren gekauft wurden, gilt derjenige Platz, wo der Kontrakt abgeschlossen worden ist, falls dieser Abschluß an dem Orte zustande gekommen ist, wo sich die Geschäftslokalität des betreffenden Exporteurs befindet.

Die Konsulatsbeamten haben strikte Instruktionen, von den Verladern in jedem einzelnen Falle zu verlangen, daß in den Konsulatsfakturen alles genau spezifiziert wird, auch über die Art der Verpackung der Ware, den Inhalt und den Wert. Wenn Konsulatsfakturen zwecks Legalisierung eingereicht werden, so müssen diese eine genaue, ausführliche Aufstellung in den Ausdrücken einer extra dafür vorgesehenen Tabelle, dem sogenannten „Schedule covering the Statistical Classification of Imports, 1920" über die Arten und Quantitäten aller in die Vereinigten Staaten von Amerika eingeführten Waren, sowie über den Wert der gesamten Quantitäten jeder einzelnen Sorte enthalten.

Falls eine Faktura über mehrere Kolli ausgestellt ist, die Waren gleicher Art enthalten, und wenn der Inhalt eines jeden Kollo getrennt aufgeführt ist, oder wenn eine Konsulatsfaktura aus mehreren getrennten Aufstellungen über Waren gleicher Art besteht, so muß am Schluß eine zusammenfassende Uebersicht oder eine Wiederholung der einzelnen Beträge gegeben werden, aus welcher die Gesamtsumme der Quantitäten der einzelnen Warengattungen, sowie die Endsumme des dafür zu berechnenden Preises ersichtlich ist.

Konsulatsfakturen müssen auch außer den Qualitäten der verladenen Güter, den Gewichten und den Maßen desjenigen Landes, von welchem aus die Ware exportiert wird, die Quantitäten jeder einzelnen Sorte in derjenigen Maßeinheit enthalten, welche dafür in der oben erwähnten Tabelle vorgesehen ist, oder aber in einer Maßeinheit, welche leicht in die betreffende Einheit umzurechnen ist. Ferner muß die Faktura Angaben über das Datum und den Ort des Kaufabschlusses enthalten, sowie darüber, in welcher Währung die Konsulatsfaktura aufgemacht worden ist, ob für Gold, Silber oder Papiergeld.

Konsulatsfakturen, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, werden zurückgegeben und sind zu vervollständigen bzw. zu berichtigen.

Im übrigen sind noch die nachstehenden Vorschriften zu beachten.

Es darf kein minderwertiges Papier Verwendung finden. Die Schrift muß leserlich und dauerhaft sein. Fakturen müssen mit schwarzer Tinte oder mit der Schreibmaschine geschrieben sein. Rote Tinte ist nicht erlaubt. Unter der Rubrik „Einfuhrhäfen" muß auch der Name desjenigen Staates, in welchem die betreffende Stadt liegt, hinzugefügt werden. Die einzelnen Fortsetzungsseiten müssen genügend fest aneinander geheftet sein. Stecknadeln z. B. sind unzulässig.

Konsulatsfakturen, die für Waren ausgestellt werden, welche bereits gekauft worden sind, oder für deren Verkauf ein Kontrakt besteht, müssen folgende genaue Angaben enthalten: Datum, wann verkauft; Ort, wo verkauft. Name und Adresse der Persönlichkeit, welche die Waren verkauft hat. Konsulatsfakturen, die über mehrere verschiedene Partien von Waren ausgestellt sind, müssen die obigen Angaben, jeden einzelnen Verkäufer und jede einzelne Partie betreffend, enthalten.

Hektographierte und gedruckte Unterschriften sind unzulässig.

Alle Spesen, einschließlich der Versicherung, Maklergebühren, Kommission, Inlandsfrachten, Exportzölle, Packkosten und Spesen, Unkosten für Quaiarbeiter sowie Konsulatsgebühren für Fakturen und andere, müssen genau angegeben werden und falls die Ware auf einer cif- oder c und f-Basis- verkauft worden sind, muß die Fracht nach den Vereinigten Staaten von Amerika genau spezifiziert werden, und ferner muß aus der Faktura auch zu ersehen sein, welche von diesen Unkosten in dem angegebenen Preise enthalten sind und welche nicht. Falls es jedoch nicht möglich ist, irgend welche dieser Unkosten detailliert anzugeben, da diese zurzeit der Verladung noch nicht bekannt waren, oder aus anderen Gründen, dürfen solche Unkosten ausnahmsweise unerwähnt bleiben, vorausgesetzt, daß die Gründe, aus welchen die Angaben unterbleiben mußten, angeführt werden.

Nach dem Gesetz muß die Konsulatsfaktura bei oder vor der Verladung der Güter eingereicht werden. Sollten die Waren bereits verladen worden sein, ohne daß eine Faktura dafür beglaubigt worden ist, so können weitere Schritte von seiten des Konsulates erst unternommen werden, nachdem dem Konsulat eine schriftliche Darstellung des Tatbestandes unterbreitet worden ist, aus der hervorgeht, aus welchem Grunde den Vorschriften des Gesetzes nicht genügt ist. Ferner muß die Aussage die Bestätigung enthalten, daß bisher noch keine Konsulatsfaktura für die betreffende Verladung legalisiert wurde.

Konsulatsfakturen über Transaktionen, die durch Kaufkontrakte nicht gedeckt sind, das heißt über Konsignationen, müssen den Marktpreis in der betreffenden Landeswährung enthalten.

Die Gebühren sind dem Konsulat zugleich mit der Konsulatsfaktura zu übermitteln. Die Konsulatsbeamten sind nicht befugt, die Gebühr zu stunden und haben strikte Anweisung, die auf die Dokumente als Gegenwert für die zu entrichtenden Gebühren geklebten Marken nicht eher zu entwerten, bevor die betreffenden Gebühren bezahlt worden sind.

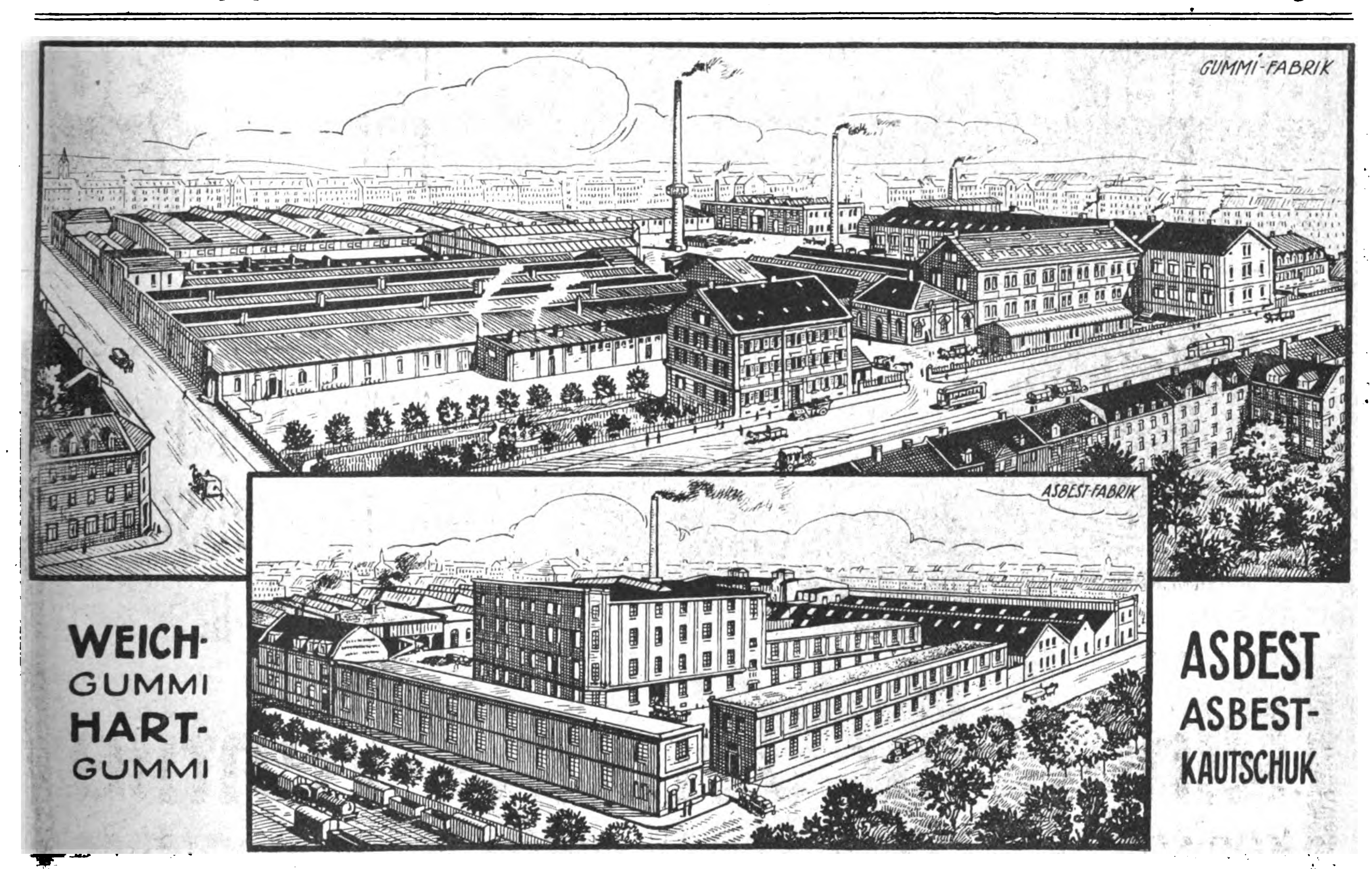
In der Deklaration darf als Einfuhrhafen nur ein Ort angegeben werden, der als „Port of Entry" bezeichnet ist. Waren können nur in besonders bezeichneten Plätzen in den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführt werden. Es ist zu beachten, daß in diesem Falle die Deklaration so gefaßt wird, daß entweder der Ort als „Port of Entry" angegeben wird, in welchem die Ware ankommt, oder derjenige, in welchem die Verzollung stattfinden soll.

Der Name des Dampfers, auf welchem die Waren verladen werden sollen, muß angegeben werden.

Selbst adressiertes Freikuvert zur Rücksendung der zweiten und vierten Kopien muß beigelegt werden.

Fakturen können nicht beglaubigt und zurückgesandt werden, bevor die Konsulatsgebühren eingegangen sind. Gebühr für Faktura in drei- oder vierfacher Ausfertigung 2,50 Dollar amerikanischer Währung. Extraexemplar = 1 Dollar. Faktura für zurückgesandte amerikanische Waren = 1 Dollar. Der Gegenwert für die Konsulatsgebühr wird in deutscher Währung zu dem jeweiligen Tageskurs zuzüglich 50 M umgerechnet, um eventuellen Kursschwankungen Rechnung zu tragen. Das Konsulat behält sich vor, Kursdifferenzen nachzufordern, respektive Kursüberschuß mit der Faktura zu retournieren.

Jede Konsulatsfaktura muß eine genaue Angabe darüber enthalten, ob die Waren, über welche die betreffende Faktura ausgestellt ist: a) keinem Ausfuhrzolle unterliegen oder b) wie hoch sich der Betrag des erhobenen Ausfuhrzolles beläuft und ob dieser in dem Fakturenbetrage enthalten ist oder nicht. Ferner muß angegeben werden, ob Verkäufe derselben Art von Waren, wie die, über welche die Konsulatsfaktura ausgestellt ist, falls solche Waren zum Verbrauch im Inland bestimmt sind: a) keinen Inlandssteuern unterliegen oder b) wie hoch sich diese Steuern belaufen und ob sie zurückbezahlt oder auf die ausgeführten Waren nicht aufgeschlagen werden. (flp) —l



Geschäftsberichte.

„Semperit", Oesterreich.-Amerikan. Gummiwerke, Akt.-Ges.

Im vergangenen Geschäftsjahre ist es unseren Bemühungen gelungen, trotz der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse den Umsatz unserer Fabrikate, insbesondere durch Auslandslieferungen, zu erhöhen und dadurch ein günstiges Ergebnis zu erzielen. Im vorliegenden Rechnungsabschlusse erscheint bereits das zufolge Beschlusses der außerordentlichen Generalversammlung vom 30. Oktober 1920 auf 32 000 000 Kr. erhöhte Kapital ausgewiesen. Die außerordentliche Generalversammlung vom 10. Januar 1922 hat eine weitere Erhöhung unseres Gesellschaftskapitals um 18 000 000 Kr., also auf 50 000 000 Kr., beschlossen, die inzwischen ebenfalls durchgeführt worden ist. Die Verrechnung wird in der nächstjährigen Bilanz erfolgen. Wir haben im vorigen Jahre einen Erneuerungsfonds geschaffen und denselben mit 5 000 000 Kr. dotiert. Mit Rücksicht auf die enorm gestiegenen Mehrkosten für Ersatzanschaffungen von Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen haben wir, Ihr Einverständnis voraussetzend, diesem Erneuerungsfonds zu Lasten des Gewinn- und Verlustkontos weitere 45 000 000 Kr. tantiemenfrei zugeführt und stellen Ihnen den Antrag, den diesbezüglich im Gesetze vorgesehenen Widmungsbeschluß zu fassen. Die wesentliche Erhöhung des Steuerkontos erklärt sich aus der Verrechnung der im abgelaufenen Geschäftsjahr entrichteten Vermögensabgabe, sowie der, der gesetzlichen Vorschrift entsprechend geleisteten Vorauszahlungen auf die Erwerbssteuer der Jahre 1920 und 1921. Um den noch in Friedenskronen ausgedrückten Nennbetrag unserer Aktien den gegenwärtigen Verhältnissen einigermaßen anzupassen, stellen wir den Antrag, einen Betrag von 200 000 000 Kr. von der Agioreserve auf Aktienkapitalkonto zu übertragen und das Nominale der Aktien von 200 auf 1000 Kr. aufzustempeln. Von der im Jahre 1901 aufgenommenen 4½prozentigen Prioritätsanleihe haftet derzeit noch ein Restbetrag von 276 000 Kr. aus. Wir hoffen Sie mit unserem Antrage einverstanden, von dem uns zustehenden Rechte der vorzeitigen Rückzahlung dieser Restschuld Gebrauch zu machen, um diesen Posten in unseren Büchern sowie im Grundbuche zur Austragung bringen zu können. Unsere Bilanz ergibt, einschließlich des Gewinnvortrages vom Vorjahre, einen Reingewinn von 61 327 480,50 Kr. Den Statuten entsprechend, sind dem Reservefonds mindestens 5 Prozent zuzuführen, für welchen Zweck wir den Betrag von 31 974 910,70 Kr. beantragen, so daß derselbe 160 000 000 Kr. erreicht. Nach Berücksichtigung der statutenmäßigen Tantiemen des Verwaltungsrates per 6 097 770,60 Kr., zus. 38 072 681,30 Kr, steht der Generalversammlung ein Betrag von 23 254 799,20 Kr. zur Verfügung. Wir beantragen hiervon den Betrag von 16 000 000 Kr., das sind 50 Prozent, zur Verteilung an die Herren Aktionäre zu bringen, demnach den Koupon Nr. 10 unserer Aktien mit 100 Kr. einzulösen und von den verbleibenden 7 254 799,20 Kr. für Gewinnanteil der Beamten und der Arbeiterschaft, laut § 43, Absatz 4, der Statuten 6 035 008.20 Kr. zu verwenden. Die restlichen 1 219 791 Kr. schlagen wir vor, auf neue Rechnung für das Jahr 1922 vorzutragen.

Bilanzkonto am 31. Dezember 1921. Aktiva: Realitäten 3 182 627,42 Kr., Maschinen 4 823 481,79 Kr., Utensilien, Formen, Mobilien, Fahrbetriebsmittel und Industriegeleise 1 Kr., Kassa 7 883 508,29 Kr. Effekten, Kautionen und Beteiligungen 7 490 383,80 Kr., Diverse Debitoren 663 994 627,01 Kr., Vorräte 352 035 185,40 Kr. — Passiva: Aktienkapital 32 000 000 Kr., Reservefonds 8 463 284,84 Kr., Reservefonds aus Kapitalsvermehrungen (1910/11/13/20/21) = 119 561 804,46 Kr., zus. 128 025 089,30 Kr., Steuerreserve 5 000 000 Kr., Erneuerungsrücklage 50 000 000 Kr., 4½prozentige Prioritätsanleihe 344 000 Kr., 4½prozentige Prioritätsanleihe gezogen und unbehoben 57 200 Kr., 4½prozentige Prioritätsanleihe, Kupons 14 616 Kr., Dividende, unbehoben 184 835 Kr., Diverse Kreditoren 762 456 593,91 Kr., Gewinn in diesem Jahre 60 977 705,82 Kr., Gewinnvortrag vom Jahre 1920 = 349 774,68 Kr., zus. 61 327 480,50 Kr.

Gewinn- und Verlustkonto am 31. Dezember 1921. Haben: Gewinnvortrag vom Jahre 1920 = 349 774,68 Kr., Gewinn an Waren und sonstige Einnahmen 476 708 871,01 Kr., zus. 477 058 645,69 Kronen. — Soll: Allgemeine Geschäfts- und Betriebsunkosten 257 755 135,37 Kr., Steuern und Gebühren 96 365 632,85 Kr., Abschreibungen 16 610 396,97 Kr., Erneuerungsrücklage 45 000 000 Kr., Gewinnvortrag vom Jahre 1920 = 349 774,68 Kr., Gewinn in diesem Jahre 60 977 705,82 Kr., zus. 61 327 480,50 Kr.

Die Deutsche Sport - Ausstellung 1922 ist Glied der großen Veranstaltung der Deutschen Kampfspiele. Diese sollen mehr sein als etwa nur die Prüfung, wer unter den Deutschen die schnellsten Füße und stärksten Arme hat, sie sollen ein Volksfest im wahrsten Sinne, das deutsche Volksfest darstellen und wenden sich an die Deutschen auf dem ganzen Erdrund. Sie sollen in ihren Wirkungen die kulturellen und nationalen Folgen auslösen, die zwei Jahrtausende lang das alte Hellas aus seinen Olympischen Spielen gezogen hat. Den Kern der Ausstellung bildet die wissenschaftliche Abteilung „Der Sportmensch", die von der „Deutschen Hochschule für Leibesübungen" bearbeitet wird. Hier wird die Einwirkung der körperlichen Erziehung auf Herz und Lunge, die anderen Organe und den Blutkreislauf auf Konstitution und Wachstum, auf Muskelkraft und Gesundheit gezeigt. Die Hygiene des täglichen Lebens und der Leibesübungen insbesondere ergänzen dies wichtige ärztliche Kapitel; dazu kommen noch die technischen und praktischen Bedingungen der Leibesübungen, der Bau von Spielplätzen, Modelle von Turnhallen, die historische Entwicklung der Sportgeräte, die Bilder namhafter Sportleute, wichtiger Sportereignisse. So wird das ganze Gebiet der Körpererziehung wissenschaftlich und theoretisch umschlossen. Den anderen Teil der Ausstellung bildet alsdann die Sportartikel- und Sportgeräte-Industrie in jeder Form und die mit den Leibesübungen in irgend einer Beziehung stehenden Industriezweige. Die Tage vom 15. Juni bis 2. Juli 1922 werden einen Merkstein in der Entwicklung der deutschen Sportindustrie errichten. Möge sie gemeinsam mit dem Führer des Gebietes, der Spitzenorganisation aller deutschen Turn- und Sportverbände, dem „Deutschen Reichsausschuß für Leibesübungen" das Fest bereiten. (flp)

Geschäfts- und Personalmitteilungen.

Berlin. Norddeutsche Gummi- und Guttapercha-Waaren-Fabrik vormals Fonrobert & Reimann A.-G. Die Prokura des Herrn Bernhard Schütt ist erloschen.

Berlin. Rückgewinnung vergasender Löseflüssigkeiten G. m. b. H. Herr Adolf Glöckner ist als Prokurist in die Firma eingetreten und zum stellvertretenden Direktor ernannt worden. Herr Glöckner war langjähriger Prokurist und Leiter erster Gummimaschinenfabriken.

Frankfurt a. M. Die zu Mannheim unter der Firma Sanitätshaus Dr. Müller & Cie. bestehende offene Handelsgesellschaft mit Beginn am 1. Januar 1920 hat dahier unter der eingangs genannten Sonderfirma eine Zweigniederlassung errichtet. Persönlich haftende Gesellschafter sind die Herren Kaufmann Georg Müller zu Mannheim und Dr. med. Heinrich Müller zu Kassel-Wilhelmshöhe. Zur Vertretung ist nur der erstere ermächtigt.

Frankfurt a. M. Hausener Gummiwerke Akt.-Ges. Die Firma ist geändert in: Liga Gummiwerke Akt.-Ges. Zu weiteren Vorstandsmitgliedern sind bestellt die Fabrikanten Herren Carl Weinbruch, Louis Peter und Friedrich Peter, alle hier. Den Kaufleuten Herren Anton Wahl, Karl Pfeiffer, Ludwig Weidner, Hans Wiechmann, sämtlich zu Frankfurt a. M., ist Prokura dergestalt erteilt, daß jeder von ihnen in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt ist.

Giengen a. Brz. Albert Ziegler, Schlauchfabrik. Die Firma ist auf die offene Handelsgesellschaft Albert Ziegler, Schlauchfabrik in Giengen a. Brz. übergegangen. Neu eingetragen wurde die Firma Albert Ziegler, Schlauchfabrik in Giengen a. Brz. Geschäftszweig: Herstellung von Feuerwehrschläuchen, Feuerlöschgeräten und technischen Bedarfsartikeln sowie Großhandel in Gummiwaren aller Art und technischen Bedarfsartikeln. Gesellschafter sind Frau Hermine Ziegler, geb. Glatz (Witwe des Albert Ziegler, Schlauchfabrikanten), und Herr Kurt Ziegler, Schlauchfabrikant, beide in Giengen a. Brz. Herrn Ernst Finckh, Kaufmann in Giengen a. Brz., ist Prokura erteilt.

rg. **Glasgow** (Schottland). R. & J. Dick, Ltd., Ledertreibriemenfabrik, verteilt keine Halbjahrsdividende auf die Vorzugsaktien, welche am 15. Mai fällig wäre.

Hannover. Hackethal-Draht- und Kabelwerke, A.-G. Die Gesellschaft erzielte im verflossenen Geschäftsjahr einen Reingewinn von 7 Millionen (4,88 Mill.) Mark, aus welchem 20 (20) Proz. Dividende verteilt werden sollen.

rg. **Helsingborg** (Schweden). Höganäs-Billesholms Aktiebolag, Fabrik für Sanitätswaren usw., hatte für 1921 2,22 Mill. Kr. Verlust (davon 1,2 Mill. aus dem Betrieb), der durch den Vortrag und die Steuerrücklage gedeckt wird (i. V. 5 Mill. Kr. Gewinn bei 30 Mill. Aktienkapital). Niedrige Verkaufspreise, auch für ihre Steinkohlen, und geringer Absatz sind die Ursachen.

o **Koblenz.** Neu eröffnet wurde Castorstraße 23 durch Herrn Valentin Capocci ein Geschäft in Gummi-Spielwaren en gros. Hauptgeschäft: Düsseldorf, Ritterstr. 26.

Köln. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Medizinisches Warenhaus, G. m. b. H. & Co., Gereonstr. 22/32. Gegenstand des Unternehmens: Handel in Sanitäts- und Krankenpflegeartikeln, Gummiwaren und Verbandstoffen aller Art, sowie die Einrichtung von Krankenhäusern und für Aerzte. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer sind die Herren Dr. Arthur Rudow, Sanitätsrat, und Fritz Steffan, Kaufmann, Frankfurt a. M. Jeder Geschäftsführer ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Königsberg i. Pr. Robert Halm, Großhandlung technischer Bedarfsartikel. Dem langjährigen treuen Mitarbeiter, dem bisherigen Vertreter der Firma, Herrn Johannes Trapp, ist Prokura erteilt worden.

Leipzig. Zieger & Wiegand, A.-G., Gummiwarenfabrik. Die Generalversammlung genehmigte die Dividende von 8 Proz. und beschloß die Erhöhung des Grundkapitals um 1½ auf 3 Millionen M.

Leipzig-Lindenau. In das Handelsregister wurde eingetragen die Firma „Rizo" Richard Zocher, Demmeringstr. 100. Herr Fabrikant Friedrich Richard Zocher in Leipzig ist Inhaber. Angegebener Geschäftszweig: Fabrikation von Patentgummi und nahtlosen Artikeln, Handel mit diesen und mit hygienischen und chirurgischen Artikeln.

rg. **Newburgh,** Fifeshire (England). Die Wachstuchfabrik Tayside Floorcloth Co. verteilt aus 80 000 £ Gewinn 30 Prozent Dividende, macht 10 000 £ Rücklage und 57 900 (20 800) £ Uebertrag.

rg. **Örebro** (Schweden). P. Aberg & Co. Aktiebolag, Gummischuhgroßhandlung, wurde in zwei neue Firmen mit 0,6 und 0,8 Mill. Kr. Aktienkapital aufgeteilt, wovon eine den Betrieb in Örebro, die andere den in Gefle übernimmt. Beteiligt sind Helsingborgs Gummifabrik und die Schwedische Gummischuhverkaufsgesellschaft.

rg. **Stockholm.** The Manhattan Rubber Manufacturing Co. (Passaic, New Jersey) zeigt an, daß eine schwedische Firma (siehe „Gummi-Zeitung" 1921, Nr. 28) ohne ihr Wissen ihren Namen angenommen hat, aber keine von ihren Erzeugnissen verkauft. Diese sind jedoch jetzt vorrätig bei Hampaktiebolaget Oscar Jansson, Skeppsbron 28.

Aus der Fahrrad-, Automobil- und Flugzeugbranche.

Berlin. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Motorist, Automobilvertrieb, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Kraftfahrzeugen jeder Art, von Bestandteilen und Zubehörteilen solcher Kraftfahrzeuge sowie die Unterhaltung einer Reparaturwerkstatt. Stammkapital: 50 000 M.

o **Braunschweig.** Herr Otto Schönberg hat Ecke Sonnenstraße und An der Martinkirche eine Spezial-Abteilung für Motorwagen, Motorräder, Ersatz- und Zubehörteile eröffnet.

Darmstadt. In das Handelsregister wurde die Firma Autovertrieb- und Reparatur-Gesellschaft m. b. H. eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der An- und Verkauf von

Kraftfahrzeugen, Autozubehör- und Ersatzteilen sowie von Betriebsstoffen, Herstellung und Reparatur von Kraftfahrzeugen. Das Stammkapital beträgt 20 000 M.

rg. **Derby** (England). Rolls-Royce, Ltd., Automobilfabrik, verteilt aus 107 326 (i. V. 202 800) £ Gewinn für das am 31. Oktober beendete Jahre 8 (10) Prozent Dividende.

Frankfurt a. M. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Frankfurter Fahrradfabrik G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Fahrrädern, Fahrradteilen und verwandten Artikeln. Das Stammkapital beträgt 500 000 M.

rg. **Helsingfors** (Finnland). Die große Automobilhandlung A.-B. S. Nikolajeff jun. verteilt 6 (i. V. 12) Prozent Dividende

Kiel. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Motorrad-Zentrale H. Jäckle, Vertriebsgesellschaft für Kraftfahrzeuge m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist An- und Verkauf von allen in die Kraftfahrzeug- und Fahrradbranche fallenden Gegenständen, die Ausführung von Reparaturen an Fahrzeugen. Das Stammkapital beträgt 45 000 M.

Mannheim. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma „Ragma" Rheinische Automobilhandelsgesellschaft m. b. H., Lange Rötterstr. 2. Gegenstand des Unternehmens ist der Ankauf und Verkauf von Kraftfahrzeugen, von Zubehörteilen für solche, sowie Ausrüstungsgegenstände und deren Fabrikation. Stammkapital: 200 000 M.

M.-Gladbach. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Autowerkstätte Ackermann & Co. G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Autoreparatur-Werkstätte, An- und Verkauf von Last- und Personenwagen und sonstigen Motorfahrzeugen usw. Stammkapital: 100 000 M.

o **Nordhausen.** Die Herren Otto Apel und August Grobe haben Rumbacher Str. 21 eine Fahrrad- und Nähmaschinen-Handlung unter der Firma Apel & Grobe eröffnet.

o **Wismar.** Die Fahrzeugfabrik Mahr & Beyer hat ihre Vereinigung mit den Nordischen Maschinenwerken in Hamburg vollzogen.

Aus der Elektrizitätsbranche.

Augsburg. Eingetragen wurde in das Handelsregister die Firma Konkordia, Elektrizitätsgesellschaft m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist die Ausführung elektrischer Anlagen jeglicher Art sowie der damit zusammenhängende Handel. Stammkapital: 25 000 M.

Breslau. Schlesische Elektrizitäts- und Gas-Akt.-Ges. Der demnächst tagenden Generalversammlung wird eine neuerliche Verdoppelung des Aktienkapitals auf 67 200 000 M insbesondere zum Ausbau des Kraftwerkes Zaborze, vorgeschlagen. Von dem diesjährigen Betriebsgewinn, der sich mit 13 428 136 M gegen 5 870 722 M des Vorjahres mehr als verzweifacht hat, bleibt nach vertraglichen Abgaben an die Gemeinden von 4 534 467 (354 298) M, Abschreibungen von 2 735 114 (2 127 375) M und Zuführung zum Erneuerungsfonds von 1 000 000 (1 000 000) M ein Ueberschuß von 5 158 555 (2 389 049) M. Davon soll u. a. das alte Aktienkapital 15 (10) Prozent, das neue 7½ Prozent Dividende erhalten.

Essen (Ruhr). Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Akt.-Ges. Die Generalversammlung genehmigte die Kapitalserhöhung um 400 auf 550 Mill. M. Es kommen zur Ausgabe 155 Mill. M Inhaberaktien und 245 Mill. M Namensaktien, beide sind gleichmäßig dividendenberechtigt ab 1. Juli 1922.

rg. **Ulvsunda** b. Stockholm. Elektriska A.-B. Volta (in Liquidation, siehe Nr. 25), Fabrik für elektrische Koch- und Wärmeapparate, Härte- und Glühöfen, wurde rekonstruiert und mit Hjalmar Löfquists Elektr. A.-B. vereinigt. Die neue Firma erhält 3 Mill. Kronen Aktienkapital.

Jubiläen.

rg. **Kopenhagen.** Herr Kaj Lippmann, Juniorchef der Groß- und Kleinhandlung in Verbandstoffen usw. Simonsen & Weels Efterfölger, feierte den 25. Jahrestag seines Eintritts in die Firma. Für seine Arbeit im Dienste der Hygiene erhielt er die silberne Medaille der Féderation Nationale des Société de Sauvetage. Bei derselben Firma feierte die Abteilungsleiterin Frl. Karen Jepsen ihr 25jähriges Jubiläum.

Todesfälle.

Kaiserslautern. Nach kurzem Leiden starb Herr Fabrikant Hermann Ohliger, der älteste Teilhaber der Firma Gebrüder Ohliger, Technische Bedarfsartikel, im Alter von 59 Jahren.

rg. **Kristiania.** Herr Christian Wisbech, Gründer und Direktor der Fabrik für Sanitäts- und Ventilationsanlagen, Sanitätswaren, Kräne, Lösch- und Ladeapparate Chr. Wisbech A.-S., starb, 52 Jahre alt. Er war Mitgründer der norwegischen Elektrizitäts A.-S. A. E. G.

rg. **Ludvika.** Herr Oberingenieur Depken, seit 1916 Direktor des Ludvika-Werks der Allmänna Svenska Elektriska A.-B., früher bei Förenade Elektriska A.-B., welche von jener übernommen wurde, starb, 45 Jahre alt.

rg. **Stockholm.** Herr H. E. Willing, seit 20 Jahren Generalvertreter für Skandinavien und Finnland der Linoleumfabrik Jas. Williamsson & Son in Lancaster (England), starb, 49 Jahre alt.

Verdingung.

22. Mai. Eisenbahndirektion des Saargebietes, **Saarbrücken.** Lieferung von rund **5600 m Gummischläuchen, 270 kg Gummiplatten und Ringen, 2025 kg Asbestpappen** usw. Bedingungen liegen im Zentralbureau Zimmer 128 der Eisenbahndirektion zur Einsicht aus und sind dort gegen postfreie Einsendung von 2 Fr. in bar erhältlich (soweit Vorrat reicht). Eröffnungstermin vormittags 10 Uhr. Zuschlagsfrist bis 3. Juni. Vertragserfüllung bis 15. August d. J.

Aus der Praxis des Arbeitsrechts.

Kann durch die Kündigung sämtlicher Arbeitnehmer ein Schiedsspruch aufgehoben werden?

rd. Ein Streik von Arbeitern einer Fabrik war durch Schiedsspruch des zuständigen Schlichtungsausschusses beigelegt worden, und der Demobilmachungskommissar hatte den Spruch, in dem die den Arbeitern zu zahlenden Löhne geregelt waren, für verbindlich erklärt. Der Unternehmer kündigte durch Schreiben an den Arbeiterrat das durch den Schiedsspruch geschaffene Vertragsverhältnis und legte der Arbeiterschaft neue Lohnbedingungen mit geringeren Lohnsätzen vor, nach denen er vom 1. Januar 1921 ab bezahlte. Ein Teil der Arbeiter strengte infolgedessen gegen den Unternehmer Klage auf Bezahlung der Differenz zwischen dem ihnen nach dem Schiedsspruch zustehenden und dem ab 1. Januar 1921 erhaltenen Lohn an. Das Gewerbegericht gab der Klage statt und das Landgericht Stuttgart hat die Berufung des Unternehmers gegen dieses Erkenntnis zurückgewiesen. Der Schiedsspruch, der den Arbeitern höhere Löhne zubilligte, ist vom Demobilmachungskommissar für verbindlich erklärt worden. Hierdurch wurde bewirkt, so heißt es in den Gründen, daß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern Dienstverträge als abgeschlossen gelten, die dem Inhalt des Schiedsspruches entsprechen. Aus der Tatsache, daß der Schiedsspruch nichts über Dauer und Kündbarkeit enthält, ist nicht zu folgern, daß die durch den Spruch zustandegekommenen Verträge nun von dem Arbeitgeber sofort unter Beobachtung der im Gesetz vorgesehenen Fristen gekündigt werden können. Das entspreche nicht dem in dem Schiedsspruche niedergelegten Vertragswillen der Parteien. Der Schiedsspruch in einer Gesamtstreitigkeit pflegt nach langen mühseligen Verhandlungen zustandezukommen, und die Parteien wollen, daß mit diesem Schiedsspruch ein Arbeitsfriede von möglichst langer Dauer hergestellt werden soll. Es muß als Vertrags- und als Gesetzeswille angesehen werden, daß keiner der Parteien das Recht zustehen soll, den Schiedsspruch wieder außer Kraft zu setzen. Ist eine der Parteien mit dem Spruch nicht mehr zufrieden, so muß es ihr anheimgestellt werden, von neuem den Schlichtungsausschuß anzurufen. Das Verhalten des Beklagten, der durch eine für sämtliche Arbeiter ausgesprochene Kündigung den Zweck verfolgte, den Schiedsspruch aufzuheben, verstößt gegen den dem Schiedsspruch zugrundeliegenden Vertragswillen. Die Kündigung ist unwirksam. (Landgericht Stuttgart, 14. November 1921). (flpstr)

* * *

Arbeitgeberpflichten bei Neuwahl des Betriebsrats.

Gerade in dieser Zeit wird in den meisten Betrieben die Amtsdauer des vom Frühjahr 1921 ab tätigen Betriebsrats beendigt sein, da gemäß § 18, Absatz 1 BRG. die Betriebsräte auf die Dauer eines Jahres gewählt werden. Es fragt sich nun, welche Pflichten dem Arbeitgeber bezüglich der Neuwahl des Betriebsrats obliegen. Zunächst trifft nicht den Arbeitgeber, sondern den alten Betriebsrat eine Verpflichtung, nämlich diejenige, spätestens vier Wochen vor Ablauf der Wahlzeit mit einfacher Stimmenmehrheit einen aus drei Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand und einen der Gewählten zum Vorsitzenden zu wählen. (§ 23, Absatz 1 BRG.). Wenn aber der Betriebsrat dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommt, so hat der Arbeitgeber selbst einen aus den drei ältesten wahlberechtigten Arbeitnehmern bestehenden Wahlvorstand zu bestellen, und zwar müssen in diesem Wahlvorstand in Betrieben mit Arbeitern und Angestellten beide Gruppen vertreten sein. Damit ist an sich die Verpflichtung des Arbeitgebers, die sich auf die Neuwahl bezieht, erschöpft. Wissenswert sind für den Arbeitgeber in dieser Beziehung noch zwei Fragen: 1. Was ist unter dem Ausdruck „älteste“ Arbeitnehmer zu verstehen? Hier muß der Grundsatz gelten, daß damit die dienstältesten, nicht etwa die dem Lebensalter nach ältesten Arbeitnehmer gemeint sind. Bei gleichem Dienstalter muß dann allerdings das Lebensalter der einzelnen entscheiden. (Vergl. auch Brandt, Kommentar zum Betriebsrätegesetz § 23, Anmerkung 4). 2. Welche Zeit gilt als „Wahlzeit“ des alten Betriebsrats? In dieser Beziehung gehen die Meinungen außerordentlich auseinander. Teilweise vertritt man die Meinung, daß die Wahlperiode schon mit dem auf dem Wahltag folgenden Tage anfange, teilweise will man die Wahlperiode auch erst an dem Tage beginnen lassen, an dem der Betriebsrat sein Amt angetreten hat. Die letztere Ansicht dürfte den Vortritt verdienen (vergl. auch Brandt, Kommentar zum Betriebsrätegesetz § 18, Anmerkung 3). Da indessen über den notwendigen Zeitpunkt der Neuwahl des Betriebsrats Meinungsverschiedenheiten bestehen und andererseits dem Arbeitgeber Geldstrafen bis zu 2000 M oder Haft gemäß § 99, Absatz 2 BRG. für den Fall der Verletzung seiner Pflichten bezüglich der Neuwahl angedroht sind, so wird es sich empfehlen, daß der Arbeitgeber den Zeitpunkt der Neuwahl nicht nach dem Tage des Amtsantritts des bisherigen Betriebsrats berechnet, — wie es unseres Erachtens allerdings rechtmäßig wäre — sondern nach der Wiederkehr des Wahltages. Um dann auf alle Fälle gesichert zu sein, empfiehlt es sich ferner, daß der Arbeitgeber den bisherigen Betriebsrat unter Stellung einer kurzen Frist ausdrücklich zur Wahl des Wahlvorstandes auffordert und zwar noch vor Ablauf der vier Wochen vor der Wiederkehr des Wahltages. Mit der Bestellung des Wahlvorstandes ist die Verpflichtung des Arbeitgebers bezüglich der Neuwahl vollständig erschöpft. Was den Betriebsobmann betrifft, so hat dieser spätestens eine Woche (nicht vier Wochen) vor Ablauf seiner Wahlzeit einen Wahlleiter zu bestimmen. (§ 23, Absatz 1; § 58, Absatz 2 BRG.). Tut er dies nicht, so trifft den Arbeitgeber die Verpflichtung, einen Wahlleiter von sich aus zu bestimmen und zwar in demselben Umfange, wie dies bezüglich der Bestellung eines Wahlvorstandes für die Neuwahl eines Betriebsrats zutrifft. (flp) Dr. Schmaltz.

Rechtsfragen.

Teilweise Haftung der Bank bei Auszahlung eines gefälschten Schecks.

sk. Anfang April 1919 löste die Bank für Handel und Industrie in B., die mit dem Kaufmann W. im Scheckverkehr stand, einen auf sie gezogenen mit dem Namen des Genannten als Ausstellers unterzeichneten, auf die Firma M. & Co. oder Ueberbringer lautenden Scheck über 18 820 M ein. Auf die ihm zugegangene Benachrichtigung von der Belastung mit dem Scheckbetrage erklärte W. sofort, der Scheck sei gefälscht, die Belastung werde deshalb von ihm nicht anerkannt und erhob, als die Bank dies nicht gelten lassen wollte, gegen diese Klage mit dem Antrage, sie zu verurteilen, anzuerkennen, daß die Zahlung nicht zu seinen Lasten gehe, und den Betrag ihm wieder gutzuschreiben. Das Landgericht B. hat zwar als erwiesen angenommen, daß der Scheck gefälscht sei, die Klage aber deshalb abgewiesen, weil der Kläger den Schaden durch mangelhafte Aufbewahrung des Scheckbuches verschuldet habe, ein mitwirkendes Verschulden der Beklagten aber nicht vorliege. Das Kammergericht hat die Annahme, daß eine Fälschung vorliege, gebilligt, aber angenommen, daß bei der Entstehung des hierdurch verursachten Schadens auch ein Verschulden der Beklagten mitgewirkt habe, und es hat deshalb dem Klagebegehren in Höhe der Hälfte des Scheckbetrages stattgegeben. Das Reichsgericht hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen. Aus den Entscheidungsgründen der höchsten Instanz: Die Revision führt aus, daß es sich nach der Annahme des Berufungsrichters um einen Schaden handele, der auf das Abhandenkommen eines Scheckformulars zurückzuführen sei, dieser Schaden aber nach Ziffer 10 der allgemeinen Scheckvertragsbedingungen vereinbarungsgemäß dem Kläger zur Last falle. Dieser Rechtsauffassung ist jedoch nicht beizutreten. Denn die Vereinbarung, daß bei einem Abhandenkommen der Scheckformulare alle Folgen und Nachteile vom Kontoinhaber zu tragen seien, entband die Beklagte nicht von ihrer sich aus dem Scheckvertrage ergebenden Verpflichtung, die Empfangsbefugnis des Vorzeigers des Schecks mit Sorgfalt zu prüfen und zur Vermeidung mißbräuchlicher Benutzung von Schecks etwaige gegen deren Echtheit sprechende Verdachtsgründe nicht außer acht zu lassen. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Entscheidung davon abhänge, ob bei der Auszahlung des Schecks ein Verschulden der Beklagten oder ihrer Erfüllungsgehilfen mitgewirkt habe, ist daher nicht zu beanstanden. Nicht mit Unrecht weist der Berufungsrichter darauf hin, daß es den Angestellten der Beklagten sofort auffallen mußte, daß in einer ganz ungewöhnlichen Weise die Unterschrift und der Stempel des Ausstellers an derselben Stelle standen, daß hierdurch eine genaue Prüfung der Schriftzüge der Unterschrift mindestens sehr erschwert war und daß der Verdacht nahe lag, diese Erschwerung sei geflissentlich herbeigeführt, um eine Fälschung zu verbergen. Ebensowenig ist die weitere Annahme des Berufungsrichters zu bemängeln, daß die Angestellten der Beklagten bei Beobachtung auch nur geringer Sorgfalt auf diesen Verdacht hätten kommen müssen, und daß daher ihre Pflicht gewesen sei, bei dem der Depositenkasse der Beklagten gegenüber wohnenden, persönlich und durch Fernsprecher leicht erreichbaren Kläger vor der Einlösung des Schecks Nachfrage zu halten. In allen diesen Erwägungen ist ein Rechtsirrtum nicht zu finden. (Urteil des Reichsgerichts vom 14. Januar 1922. A.-Z. V. 551/21). (flpstr)

* * *

Wie hat sich der Empfänger von zusammengebündelten Geldscheinen zu verhalten?

rd. Ein Gewerbetreibender holte Geld von der Bank, das ihm in zusammengebündelten Scheinen übergeben wurde. Die Päckchen waren mit dem Aufdruck „5000 M" versehen, und der Gewerbetreibende legte das Geld sofort in sein Schrankfach bei der Bank. Erst geraume Zeit später bemerkte er, daß der Aufdruck auf einem der Päckchen durchstrichen und darüber die Worte geschrieben waren „zirka 4000 M". Dieses Päckchen enthielt in der Tat nur 79 Stück 50 Markscheine. Wiewohl jedes Kreuzband, welches die Päckchen umhüllt, den Aufdruck enthält „Ohne Gewähr, daher beim Empfang zu zählen" verlangte der Kunde dennoch von der Bank den Schaden ersetzt, indem er geltend machte, an dem Schalter der Bankkasse sei ein so großes Gedränge gewesen, daß ein Nachzählen der Scheine dort unmöglich war. Hinzu komme, daß die beklagte Bank das Geld, das sie von der Reichsbank hole, ebenfalls nicht nachzähle, also die Gefahr der Uebereinstimmung mit der Aufschrift auf den Kunden abwälze. Indessen hat das Oberlandesgericht München die Klage abgewiesen. Allerdings — so heißt es in den Gründen — gibt es, entgegen der Behauptung der Beklagten, kein Gewohnheitsrecht, demzufolge im Zahlungsverkehr mit Papiergeld die vorbehaltlose Annahme jeden weiteren Anspruch abschneiden soll. Indessen muß es im allgemeinen als Regel gelten, daß derjenige, welcher eine Zahlung in gebündelten Scheinen vorbehaltlos annimmt, sei es nach Zählung ohne Beanstandung, sei es unter Verzicht auf Zählung, die ihm angebotene Leistung als Erfüllung annimmt. — Mit dem Einwand, es sei am Schalter der Bank ein zu großes Gedränge gewesen, als daß er dort die Nachzählung des Geldes hätte vornehmen können, kann der Kläger nicht durchdringen. Vielmehr kann es sich hier nur um eine Schwierigkeit handeln, nicht um eine Unmöglichkeit; auch die Gefahr, beim Nachzählen bestohlen zu werden, ist bei Umsicht vermeidbar. Schließlich ist es keinem Kunden benommen, zu erklären, daß er sich auf die Zahlung in Geldscheinbündeln nicht einlasse, sondern das Geld vorgezählt verlange. (Oberlandesgericht München vom 10. Dezember 1921, L. IV. 1093/20). (flpstr)

Zoll- und Verkehrswesen.

Erweiterung der Einfuhrfreiliste der Tschechoslowakei. Das Verzeichnis der Waren, die auf Anmeldung (bestätigt vom Handelsministerium — früheres Außenhandelsamt) eingeführt werden können, ist, mit Gültigkeit vom 17. April, um folgende Positionen des Zolltarifs ergänzt: 82a, b, feine und gewöhnliche Badeschwämme und andere Schwämme, 310 Kinderspielwaren aus weichem Kautschuk, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien (Gummi- und Tennisbälle), ex 312 Gummiwaschschwämme, ex 314 Kämme aus hartem Gummi).

Zollvorschriften im Verkehr mit Frankreich. Sofern nicht im Frachtbriefe etwas anderes vorgeschrieben ist, hat nach dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr bei der Ankunft des Gutes auf der Bestimmungsstation der Empfänger oder ein Dritter das Recht, die zoll- und steueramtliche Behandlung des Gutes zu besorgen. Rechnung, deren Abschrift oder das Ursprungszeugnis kann vom Empfänger oder dem im Frachtbriefe genannten Dritten dem französischen Zollamte auf der Bestimmungsstation des Gutes vorgelegt werden. Sie brauchen daher nicht auf der Abgangsstation dem Frachtbriefe beigefügt zu werden, sondern können dem Empfänger unmittelbar durch die Post zugesandt werden. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten ist es aber notwendig, daß der Absender im Frachtbriefe die Verzollung auf der Bestimmungsstation beantragt und auch angibt, daß die Rechnung, deren Abschrift oder das Ursprungszeugnis dem Empfänger oder dem mit der Verzollung beauftragten Dritten mit der Post zugesandt sind. Die französischen Zolldeklarationen hingegen, in denen der Wert der Ware und bei verpackten Waren die Stückzahl (auch bei Wagenladungen) angegeben werden müssen, sind stets dem Frachtbriefe beizufügen und darin an der vorgeschriebenen Stelle zu vermerken. Frankreich hat verhältnismäßig wenig Binnenzollämter. Es ist Sache des Absenders, sich über das Vorhandensein eines zur Vornahme der Eingangsverzollung zuständigen Binnenzollamts zu unterrichten, wenn er Verzollung am Bestimmungsorte vorschreiben will. Die Folgen für unrichtige Angaben hat der Absender zu tragen. (flpstr)

-l. **Zolltarifentscheidungen in Chile.** Luftschläuche und Mäntel aus Gummi für Personenautomobile sind nach der Position 1616 mit 60 Goldcentavos für 1 kg zu verzollen. Zollpflichtig ist das Bruttogewicht der Ware. Kinematographenfilme aus Celluloid sind nach der Position 212 mit 9 Goldpesos für 1 kg zu verzollen. Die Innenverpackung wird bei der Feststellung des zollpflichtigen Gewichtes der Ware mit zum Reingewicht gerechnet.

rg. **Aenderungen im finnischen Zolltarif.** Von der durch Verordnung vom 30. Dezember 1921 erfolgten Erhöhung der Grundzölle in Finnland wurden durch Staatsratsbeschluß vom 31. März ausgenommen: Kautschukplatten zur Herstellung von Radiergummi (Grundzoll fortan nur 6 Fmk. per 1 kg) und nicht besonders genannte Schmieröle sowie Paraffin, Erdwachs und Ceresin (fortan nur 0,30 Fmk. per 1 kg).

rg. **Eine Herabsetzung der Bahnfrachten in Dänemark** trat am 1. Mai in Kraft, für Frachtstückgut um zirka 25 Prozent, Wagenladungen um 12½ Prozent, Hafenbahntaxen um 33⅓ Prozent und gilt auch für die dänisch-deutschen Durchfrachtentarife, doch erhöhen die deutschen Bahnen ihre Tarife gleichzeitig um 20 Prozent. Die Abholungsfrist für Stückgut wird von einem auf drei Tage verlängert. (flp)

Neu eingegangene Preislisten.

Unter dieser Abteilung gelangen die neuen Veröffentlichungen der Branche, wie Preislisten, Kataloge, Reklameschriften usw. zur Besprechung, sofern dieselben uns seitens der herausgebenden Firmen eingesandt werden.

Die Firma **Roland-Werk Aktiengesellschaft für Hartgummi-Industrie, Berlin N 58, Stargarderstr. 74,** übermittelte uns einen Katalog über chirurgische Hartgummiwaren. Vorangestellt sind Teilansichten aus der Hartgummidreherei der Firma. Dann folgen in alphabetischer Anordnung die bekannten chirurgischen u. a. Hartgummiwaren, wie: Irrigatoren, Hähne, Duschenrohre, Klistierrohre, Mutterrohre, Pessarien, Pulverbläsermontierungen, Injektionsspritzen, kombinierte Spritzen, Uterinspritzen, Stetoskope usw. Guter Druck, bestes Papier und eine Reihe guter Abbildungen lassen erkennen, daß die Firma sich der Werbekraft eines so ausgestatteten Kataloges bewußt ist. Er wird seine Wirkung nicht verfehlen

Nachrichten aus der Industrie.

Für Veröffentlichungen unter dieser Rubrik ist die Redaktion nur im Sinne des Preßgesetzes verantwortlich.

Die Firma **Alligator-Ventilfabrik in Giengen a. Brenz** stellt u. a. einen Schlauchverbinder Steiff-Bombenfest für Fahrrad- und Autopumpenschläuche her, der sich in der Praxis bestens bewährt hat. Dieser aus Messing hergestellte Schlauchabschluß ermöglicht eine unbedingt saubere, von jedem Laien leicht und ohne Werkzeug ausführbare feste Verbindung des Pumpenschlauches. Bombenfest verhindert das Knicken und Abdrehen des Pumpenschlauches an der Verbindungsstelle und verhütet ausgefranste, unschöne Schlauchenden. Wie die Firma mitteilt hat sie von Bombenfest bereits mehrere 100 000 Stück verkauft.

Bei allen Anfragen an die Geschäftsstelle oder Redaktion ist unbedingt Rückporto beizufügen. Andernfalls kann briefliche Beantwortung nicht erfolgen, sondern nur Auskunft im Briefkasten oder Fragekasten.

Literatur.

(Alle hier besprochenen Bücher und Schriften sind durch die Geschäftsstelle unseres Blattes, Berlin SW 19, zum Originalpreise zu beziehen.)

Gummi-Adreßbuch. 14. Ausgabe. Adreßbuch der deutschen Gummi-, Asbest- und Celluloid-Industrie und verwandter Geschäftszweige, wie Kabel- und Treibriemen-Industrie usw. Berlin SW 19, Union Deutsche Verlagsgesellschaft, Zweigniederlassung Berlin. Preis 120 M zuzügl. 7 M für Porto und Verpackungsspesen, ins Ausland zuzügl. Valuta-Zuschlag.

Soeben ist die von vielen sehnlich erwartete neue Ausgabe des Gummi-Adreßbuchs erschienen. Der Herstellung haben sich diesmal besondere Schwierigkeiten entgegengestellt, und zwar insbesondere in bezug auf die außerordentliche Steigerung der Papier- und Druckkosten. Trotzdem hat der Verlag sich nicht gescheut, eine durchgreifende Neubearbeitung der vorhergehenden Auflage durchzuführen. Das Buch hat dadurch sicherlich an Genauigkeit und Vollständigkeit wiederum gewonnen. Ganz lückenlos kann es natürlich auch in der vorliegenden Form nicht sein. Doch beruht das nicht auf einer Säumnis des Verlages, sondern darauf, daß viele Firmen aus den verschiedensten Gründen die ihnen mehrfach übermittelten Fragebogen nicht oder nur unvollständig beantwortet haben. Die neue Ausgabe umfaßt folgende Teile: Zu Beginn das alphabetische Firmenverzeichnis, sodann das Firmenverzeichnis nach Orten geordnet, innerhalb dieser wieder nach Geschäftszweigen. Dabei sind ausführliche Angaben über Inhaber, Geschäftsführer, Fernsprecher, Postscheckkonto usw. eingeschaltet. Auch die Firmen in Deutsch-Oesterreich, Polen, Ungarn, Tschechoslowakei, Elsaß-Lothringen, Jugoslavien haben Aufnahme gefunden. Ein Verzeichnis der Fachvereine und Verbände schließt sich an, dann das umfangreiche Bezugsquellenverzeichnis, ein Inserentenverzeichnis und schließlich eine Liste von Interessenten deutscher Erzeugnisse. Das Buch wird sich in dieser neuen Gestalt sicherlich die Gunst der Abnehmer in noch höherem Grade erwerben als die früheren Auflagen. Wir wünschen ihm weiteste Verbreitung! A.

Die Rohstoffe des Pflanzenreichs, Versuch einer technischen Rohstofflehre des Pflanzenreichs. Von Dr. Julius von Wiesner †. Dritte Auflage in 3 Bänden, zusammen 2600 Seiten, mit 600 Textfiguren und ausführlichem Sachregister. Verlag von Wilhelm Engelmann, Leipzig. Der zweite Band ist nach dem Tode Wiesners von T. F. Hanausek und J. Möller, der dritte Band von J. Möller allein herausgegeben worden. Der erste Band behandelt im allgemeinen Artikel, die nicht in das Gebiet unserer Gummi-Zeitung gehören; es genügt deshalb hier die Kapitelüberschriften anzuführen: Gummiarten (Gummiarabikum, Traganth u. a.), Harze, Balsame, Indigo, Katechu, Gambier, Pflanzenfette, Wachs. Für uns wichtig ist nur der dritte Abschnitt des Bandes mit der Ueberschrift „Die Kautschukgruppe", der 100 Seiten umfaßt. Er ist von den beiden Professoren der Technischen Hochschule in Brünn, Hönig und Mikosch, neu bearbeitet. Nach einer Uebersicht der Gewächse, die Körper der Kautschukgruppe liefern, werden die kautschukhaltigen Milchsäfte behandelt, besonders in ihrer chemischen Zusammensetzung. Auf die Literatur des Themas wird oft hingewiesen. Das nächste wichtige Kapitel, die Gewinnung der Körper der Kautschukgruppe Kautschuk, Guttapercha, Balata, ist nach geographischer Reihenfolge der verschiedenen Kautschukgewinnungsstätten gegliedert. Vieles darin wird den Lesern der Gummi-Zeitung nicht neu sein; dennoch ist die Lektüre des Kapitels allen zu empfehlen, die theoretisch oder praktisch mit Kautschuk zu tun haben. Die Verwendung des Kautschuks, über die sich ein eigenes Buch schreiben ließe, kann in dem vorliegenden Band natürlich nur in kurzen Hinweisen besprochen werden. Die physikalischen und chemischen Eigenschaften des Kautschuk, der Guttapercha und Balata, sowie deren mikroskopisches Verhalten sind das letzte Thema über die Kautschukgruppe und werden auf 38, viele Formeln und Tabellen enthaltenden Seiten behandelt. Der zweite Band des Werke umfaßt die Abschnitte Stärke, Algen, Flechten, Gallen, Rinden, Hölzer. Der dritte Band steht unserer Gummi-Industrie näher. Wir finden in ihm den anatomischen Bau, die chemischen und physikalischen Eigenschaften und Kennzeichen der Faserpflanzen besprochen. Deren Zahl ist ungefähr 40; doch interessieren von ihnen die Gummi-Industrie und den technischen Handel mehr oder weniger nur Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute und Sisal. 392 Seiten sind der Behandlung der Fasern gewidmet, und vieles Wissenswerte ist auf dem beträchtlichen Raume niedergelegt. Durch deutliche Zeichnungen wird das Verständnis des Wortlautes gefördert. Das bisher von uns Gesagte ist im Auszug aus dem umfangreichen Buch das, worauf die Leser der Gummi-Zeitung aufmerksam zu machen sind. Im übrigen enthält das Buch in allen seinen Abschnitten manches, was hier nicht erwähnt werden und erst beim Studium des Buches gefunden werden kann. Wem zu solchem Studium die Zeit fehlt, der stelle das Buch auf seinen Schreibtisch; es wird ihm, sei er Kaufmann oder Industrieller, auf viele Fragen sichere Auskunft geben. Es ist eine wertvolle, dabei wohlfeile, Enzyklopädie!

Sind Steuerersparnisse möglich? Erstes Heft: 1. Allgemeines. 2. Reichseinkommensteuer von H. Rohde und Fr. Schröder. 2. Auflage. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin C 2. 1922. 87 Seiten. Preis 17,50 M.

Die erste Auflage des angezeigten Werkes, die vor etwa einem Jahr erschienen war, ist durch die Novelle zum Einkommensteuergesetz aus dem Jahre 1921 in verschiedenen Punkten veraltet. In der vorliegenden zweiten Auflage werden diese Aenderungen in der Gesetzgebung berücksichtigt. Insbesondere handelt es sich hier z. B. um die Gewinne und Verluste aus einzelnen Veräußerungsgeschäften. Das Kapitel über Steuerabzüge durch Versicherungsverträge (Pensionsversicherung, Krankenversicherung) ist stark erweitert worden. Auch über Steuerersparnisse bei Errichtung einer G. m. b. H., einer offenen Handelsgesellschaft usw. sind neue kurze Ausführungen gemacht. Schließlich ist auch der § 59 a des REStG (Werkerhaltungskonto) behandelt worden. Wir glauben, daß das Büchlein, das eine Menge von Neuerungen enthält, viel gelesen werden wird, zumal diese Neuerungen überwiegend praktischer Natur sind und dem Leser auch hier und da einen tatsächlichen materiellen Nutzen bringen können. (Ipstr)

Reichs-Patente.

Anmeldungen.

Für die angegebenen Gegenstände haben die Nachgenannten an dem bezeichneten Tage die Erteilung eines Patentes nachgesucht. Der Gegenstand der Anmeldung ist einstweilig gegen unbefugte Benutzung geschützt.

Klasse.

30b. 12. N. 18 910. Hermann Heinrich Nernst, Dresden, Räcknitzstr. 3. Verfahren zur Herstellung von glatten und reinen Gaumenplatten aus Kautschuk für künstliche Gebisse. 16. Juni 1920.

30d. 17. L. 54 649. Dr. Karl Lehmann, Darmstadt, Roquetteweg 23. Okklusivpessar. 2. Januar 1922.

30k. 3. D. 37 547. Franz Doll, Freiburg i. B., Albertstr. 38. Spritze für Gesundheitspflege. 30. April 1920.

47f. 24. D. 39 091. Max Deventer, München, Agnesstraße 14. Heißdampf-Metallpackung. 16. Februar 1921.

63e. 2. M. 75 975. Valentin Marti, Cabretosa, Barcelona; Vertr.: Dipl.-Ing. S. Meier, Pat.-Anw., Berlin SW 61. Vollgummireifen. 7. Dezember 1921.

63e. 2. P. 41 657. William Beach Pratt, Wellesley, V. St. A.; Vertr.: Dipl.-Ing. G. Benjamin und Dipl.-Ing. H. Wertheimer, Pat.-Anwälte, Berlin SW 11. Vollgummireifen. 14. März 1921. England 25. Juni 1920.

63e. 10. S. 58 382. B. Söhlmann, Hannover, Corvinusstr. 9. Dorn zur Herstellung von Reifen bzw. Laufmänteln. 16. Dezember 1921.

63e. 13. B. 101 001. Arnold Max Brée, Berlin-Friedenau, Südwestkorso 15. Handpresse zum Vulkanisieren schadhafter Gummischläuche. 6. August 1921.

63e. 13. P. 42 803. Richard Pinckert, Erfurt, Dammweg 11. Vulkanisierungseinrichtung. 5. September 1921.

Erteilungen.

Auf die hierunter angegebenen Gegenstände ist den Nachgenannten ein Patent von dem bezeichneten Tage ab unter nachstehender Nummer der Patentrolle erteilt.

Klasse.

30d. 17. 355 411. Dr. Rudolf Gärtner, Worms a. Rh., Siegfriedstr. 24. Hämorrhoidalpessar. 15. Oktober 1920. G. 52 129.

30k. 5. 355 323. Max Luckow, Finsterwalde, N.-L. Irrigator. 17. November 1920. L. 51 754.

30k. 9. 355 254. Dr. Ernst Schubert, München, Herzog-Wilhelmstr. 21 und Mischa Zolotnitzky, Obernigk b. Breslau. Zerstäubungsapparat zum Inhalieren von Medikamenten. 18. Januar 1921. Sch. 60 469.

30k. 9. 355 255. Dr. Ernst Schubert, München, Herzog-Wilhelmstr. 21 und Mischa Zolotnitzky, Obernigk b. Breslau. Zerstäubungsvorrichtung zum Inhalieren von Medikamenten. 18. Januar 1921. Sch. 61 434.

30k. 12. 355 416. Artur Duffek, Prag, Tschechoslowakei; Vertr.: Paul Müller, Pat.-Anw., Berlin SW 11. Elektrischer Vibro-Inhalationsapparat. 9. März 1921. D. 39 221. Schweiz 8. November 1919.

39b. 1. 354 976. Harry Schmidt, Köln a. Rh., Amsterdamerstr. 71. Verfahren zur Wiedergewinnung der beim Trocknen beliebiger Stoffe sich verflüchtigenden Lösungsmittel. 8. August 1915. Sch. 48 936.

63e. 2. 355 007. August Diener, Günderodestr. 5 und Ludwig Daschmann, Frankenallee 91, Frankfurt a. M. Gleitschutz für Lastwagenräder mit doppelter Gummibereifung. 2. August 1921. D. 40 134.

63e. 10. 355 271. Hermann Berstorff, Maschinenbauanstalt G. m. b. H., Hannover. Kesselpresse zum Vulkanisieren von Reifen. 12. Juli 1921. B. 100 068.

71a. 24. 355 461. Stefan Breite, Freigut Troischau b. Roßwein i. Sa. Gummiabsatz. 5. Januar 1921. B. 97 628.

71c. 30. 355 464. Otto Müller, Leipzig, Tauchaerstr. 28. Halter zum Aufkleben von Gummiabsätzen. 23. April 1921. M. 73 458.

Gebrauchsmuster-Eintragungen.

Klasse

30k. 813 752. Philipp Bernhard Steinmann, Frankfurt a. M., Bleichstr. 29. Zusammenlegbarer Irrigator. 3. April 1922. St. 26 973.

30k. 813 896. Rudolf Röhrl, Vilsbiburg. Insbesondere für den Taschengebrauch bestimmter Inhalator. 20. Februar 1922. R. 55 421.

30k. 813 938. Paul Lukowski, Danzig-Neufahrwasser; Vertr.: Dr. Oskar Arendt, Pat.-Anw., Berlin W 50. Inhalationsapparat. 6. April 1922. L. 49 589.

47f. 813 751. Josef Mertens, Gelsenkirchen, Mathildenstr. 40. Schlauchverschraubung an mehreren Schläuchen passend. 3. April 1922. M. 73 721.

71a. 813 925. Marie Hentzschel, geb. Gerlach, Dresden, Käufferstr. 13. Vorrichtung zum Befestigen von Gummiabsätzen am Schuh. 3. April 1922. H. 92 737.

71a. 813 965. Technische Handelsgesellschaft m. b. H., Köln. Gummisohle. 1. März 1922. T. 23 754.

Verlängerung der Schutzfrist.

39a. 806 001. Albert Boecler, Malmö, Schweden; Vertr.: Dipl.-Ing. R. Specht, Pat.-Anw., Hamburg. Streichmaschine usw. 19. April 1919. B. 82 485. 7. April 1922.

63e. 706 467. Peter Müller, Essen, Rüttenscheiderstr. 132. Vulkanisierapparat. 31. März 1919. M. 61 315. 31. März 1922.

63e. 706 710. Peter Müller, Essen, Rütenscheiderstr. 132. Dampfvulkanisierapparat. 31. März 1919. M. 61 305. 31. März 1922.

63e. 706 792. Peter Müller, Essen, Rütenscheiderstr. 132. Prüfungsnetz für Autoschläuche. 31. März 1919. M. 61 306. 31. März 1922.

63e. 707 157. Peter Müller, Essen, Rüttenscheiderstr. 132. Vulkanisierapparat usw. 31. März 1919. M. 61 316. 31. März 1922.

63e. 712 677. Peter Müller, Essen, Rüttenscheiderstr. 132. Vulkanisierfedern usw. 31. März 1919. M. 61 312. 31. März 1922.

Eingetragene Warenzeichen.

Nr. 280 975. **Guco** für Gummi-Confektion Alexis Sachs, Berlin, auf Bekleidungsstücke, Badeanzüge, Badeschuhe, Damenbinden, Monatsbeinkleider, Monatsschürzen, Bindengürtel, konfektionierte Gummibekleidungsstücke, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Armblätter, Armblattwesten, Schwammbeutel, Luftkissen, Gummimäntel, Badekappen, Windelhosen, Gummischwämme und Spielwaren aus Gummi.

Nr. 281 033. **Progulin** für Chemische Produkte und Gummifabrik Aktiengesellschaft, Berlin-Steglitz, auf Gummifußbodenbelag.

Nr. 281 240. **Groudo** für Groß & Doerr, Fabrikation und Export von imprägnierten Textiltreibriemen, Nürnberg, auf Treibriemen und Transportbänder.

Nr. 281 458. **Durlastic** für Gummiwerk India G. m. b. H., Hannover-Hainholz, auf Gummi, Gummiersatzstoffe und Waren daraus für technische, chirurgische, hygienische und Bekleidungszwecke, Gummisohlen, Gummiabsätze.

Nr. 281 466. **Delos** für Krefelder Kammfabrik Schülmers & Co., Celluloidwarenfabrik, Dauerwäsche- und Kammfabrik, Krefeld, auf Waren aus Celluloid und ähnlichen Stoffen mit Ueberzügen aus Celluloid und ähnlichen Stoffen versehene Waren, Kämme, Dauerwäsche (Leibwäsche, Kragen, Manschetten, Vorhemden, Krawatten, ganz oder teilweise aus Celluloid, Cellon oder aus Geweben mit Ueberzügen von Celluloid oder Cellon bestehend).

Nr. 281 459. **Lindwurm** für Lindener Gummiwarenfabrik G. m. b. H., Hannover, auf Fußbekleidung aller Art und deren Teile, insbesondere Absätze, Ecken und Sohlen, Bereifungen für Fahrräder, Automobile und andere Fahrzeuge aus Gummi oder elastischen Stoffen.

Nr. 281 525. **Hirsch;**

Nr. 281 526. **Nilpferd;**

Nr. 281 527. **Jockey** für Ferd. Marx & Co., Gummiwarenfabrik, Hannover, auf Radiergummi, Kunstradiergummi, Radiermasse, chemische Masse zum Radieren, flüssiger Gummi, Radierwasser.

Nr. 281 609. **Höhenlicht;**

Nr. 281 610. **Mittelland Tennis;**

Nr. 281 612. **Fructidor** für Mittelland Gummiwerke A.-G., Hannover-Linden, auf u. a. Kämme, Schwämme, Stahlspäne, chemische Produkte für industrielle Zwecke, Abdruckmasse für zahnärztliche Zwecke, Zahnfüllmittel, mineralische Rohprodukte, Asbestfabrikate, Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Automobile, Fahrräder, Automobil- und Fahrradzubehör, Fahrzeugteile, Absätze, Schuhsohlen, Schuhecken, Schuhsohlenflecke, sämtlich aus Gummi und Gummiersatz, Maschinen, Maschinenteile, Treibriemen, Schläuche, Automaten, Stall-, Garten- und landwirtschaftliche Geräte, Spielwaren, Turn- und Sportgeräte, Teppiche, Matten, Linoleum, Wachstuch, Decken, Vorhänge, Fahnen, Zelte, Segel, Säcke, Web- und Wirkstoffe, Filz.

Nr. 281 622. **Carmeywit** für Carl A. H. Meyer Wwe. & Sohn, Packungsfabrik und Handlung von technischen Artikeln, Hamburg, auf u. a. chemische Produkte für industrielle Zwecke, Härte- und Lötmittel, mineralische Rohprodukte, Dichtungs- und Packungsmaterialien, Wärmeschutz- und Isoliermittel, Asbestfabrikate, Lederkonservierungsmittel, Drahtseile, Gummi, Gummiersatzstoffe und Waren daraus für technische Zwecke, technische Oele und Fette, Schmiermittel, elektrotechnische Instrumente und Geräte, Maschinenteile, Treibriemen, Schläuche.

Nr. 281 699. **Pardusit** für Fa. Adolf Kissing, Großhandel und Vertrieb von Gummi-, Guttapercha- und Asbestfabrikaten, Leipzig-Reudnitz, auf Hochdruckplatten, sowie Ringe und Rahmen aus dieser Hochdruckplatte.

Nr. 281 783. **Rheinkrone** für Rheinische Gummigesellschaft W. Klotz & Co., Düsseldorf, auf Gummiplatten, Obergummi, Gummiabsätze und Sohlen, Gummiecken, Fersen- und Plattfußeinlagen aus Leder, Gummi und Metall, Klebemittel für Gummi und Leder, Klebstoffe und Kitte.

Nr. 281 791. **Alfa** für Allgemeine Gesellschaft für Industriebedarf und Gummiwarenfabrikate m. b. H., Hannover, auf Waren aus Gummi und Gummiersatz, nämlich Gummischläuche aller Art, Gummibettstoffe, Gummisauger, Gummispritzen, Gummischwämme, Gummisohlen, Gummistoffe für Bekleidung, Gummispielwaren, Gummikämme, Gummiringe aller Art, Gummibremsklötze, Gummibillardbande, Gummiriemen, Gummiwalzen, Gummiradbezüge, Gummiklappen, Gummiplatten, Gummiringe mit und ohne Stoffeinlagen, Gummibuffer, Gummiflaschenscheiben, Gummideckelriemen, Gummischnüre mit und ohne Stoffeinlage, Gummimatten und -läufer.

Nr. 281 933. **Sisalit** für Deutsche Kap-Asbest-Werke G. m. b. H., Bergedorf, auf Packungen und Dichtungen aus Agavefasern, wie z. B. Sisalfasern ohne oder in Verbindung mit pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten und ähnlichen Imprägniermitteln, Metall, Gummi oder anderen pflanzlichen, tierischen und mineralischen Fasern und Substanzen, Wärmeschutz- und Isoliermittel, Asbestfabrikate, Gummi, Gummiersatzstoffe und Waren daraus für technische Zwecke.

Nr. 281 982. **Handicap** für Arno Lewin & Co. G. m. b. H., Berlin-Schöneberg, auf Mäntel und Pelerinen aus Gummi und wasserdicht imprägnierten anderen Stoffen.

Nr. 281 102. **Fonik** für Vereinigte Gummiwarenfabriken Harburg-Wien vormals Menier-J. N. Reithoffer, Harburg a. E., auf Gummiwaren aller Art.

Nr. 282 262. **O. C. Calmon O. C.** für Asbest- und Gummiwerke Alfred Calmon, A.-G., Hamburg, auf Gummiabsätze und Gummiecken.

Nr. 282 314. **Eruco** für Emil Rein & Co., Fabrikation von Gummiabsätzen und Sohlen, Berlin, auf Gummiabsätze, Gummisohlen, Gummiecken, Fersenkissen und Fersenhalter.

Nr. 282 345. **Lenelit** für Lenel, Bensinger & Co., Fabrik wasserdichter Wäsche, Mannheim-Neckarau, auf Gebrauchsartikel aus Celluloid, Leib-, Tisch- und Bettwäsche.

Der heutigen Auflage unserer Zeitung ist ein Prospekt der Firma **Koch & Cie., Packungs- und technische Fettefabrik, Stuttgart**, beigefügt, den wir der besonderen Beachtung der Leser empfehlen.



Marktberichte.

Vom Hamburger Rohgummimarkt.

Hamburg, den 6. Mai 1922.

Das Geschäft im hiesigen Markte war während der letzten Woche im allgemeinen recht ruhig. Der Kautschuk-Weltmarkt zeigte eine leichte Abschwächung und die ungeklärte politische Lage beeinträchtigte die Unternehmungslust der Käufer. Wir notieren heute wie folgt:

First Latex Crepe	zwischen	100,— u. 110,— M
Ribbed Smoked Sheet	„	100,— u. 110,— M
Abfallende Ribbed Smoked Sheet	„	95,— u. 105,— M
Reine braune Crepe	„	95,— u. 105,— M
Etwas borkige braune Crepe	„	88,— u. 95,— M
Dunkle Crepe	„	85,— u. 95,— M
Hard Cure Fine Para	„	120,— u. 130,— M
Caucho Ball	„	90,— u. 100,— M
Scrappy Manaos	„	85,— u. 95,— M
Ia Blatt Balata	„	420,— u. 460,— M
Panama und Columbian Block Balata	„	180,— u. 350,— M

Effektiv-Rohgummimakler-Verein in Hamburg.

Londoner Wochenbericht.

London, den 4. Mai 1922.

Das war eine Woche der Enttäuschung; die Preise rutschten etwas herab. Die Mai-Lieferungen fielen aus; dennoch trat der Wunsch zu verkaufen, deutlich hervor. Beträchtliche Mengen konnten nur zu 8³/₈ d per lb. verkauft werden. Gerade vor einem Monat begann die Kauflust aufzuleben und die Preise hoben sich etwas. Das Kaufen geschah aber mehr aus Zwang als zum Besitzwechsel. Die Märzernte-Ergebnisse haben enttäuscht. Die Fabrikanten brachten keine Nachfrage. Die politische Lage ist immer noch unklar, und außerdem will die holländische Regierung, laut einer halboffiziellen Erklärung, sich auf kein Kombinationsschema einlassen, weil ihre Kautschukproduzenten hoffen, erfolgreich mit den jetzigen Preisen auszukommen. New York ist fest zu 16 cents. Singapore war schwankend, weil chinesische Spekulanten kaufen wollten. Die Preise waren schließlich 8¾ d. In London begann der Markt in Pflanzungskautschuk lebhaft und schloß ruhig. Crepe greifbar 8½ d bis 8³/₈ d; Mai ebenso; Juni 8½ d bis 8⁵/₈ d; Juli 8⁵/₈ d bis 8¾ d; Juli-September 9¹/₈ d bis 8⁷/₈ d; Oktober-Detember 9³/₈ bis 9¼ d. Ribbed smoked sheet greifbar 8½ bis 8¾ d; Mai ebenso; Juni 8⁵/₈ bis 8½ d; Juli-September 9 d bis 8⁷/₈ d; Oktober-Dezember 9³/₈ bis 9¼ d. Para-Markt fest. Hard fine greifbar 10½ d; Juni-Juli 10¾ d; Juli-August 11 d. Soft fine greifbar 10¼ d; Juni-Juli ebenso; Juli-August 10½ d. (Die Preise verstehen sich ab Lager London; es sind also die Londoner Kosten, Fracht und Versicherung dazu zu schlagen.)

Amsterdamer Wochenbericht.

Amsterdam, den 5. Mai 1922.

Der Markt war die ganze Woche träge und der Preis gab ein wenig nach. Im Terminmarkt wurde kaum etwas gemacht und in loko wurden nur einige kleinere Partien von diversen Qualitäten aus dem Markt genommen. Es war kein Angebot von Sheets. Der Schluß ist träge zu folgenden Preisen: Hevea Crepe 0,44 fl., Sheets 0,45 fl. loko; Hevea Crepe 0,46½ fl., Sheets 0,47 fl. Juli-September; Hevea Crepe 0,48 fl., Sheets 0,48 fl. Oktober-Dezember; Hevea Crepe 0,49½ fl., Sheets 0,50 fl. Januar-März.

Joosten & Janssen.

Harze, Kongo-Kopal.

Antwerpen, den 7. Mai 1922.

Harze waren in der vergangenen Woche ruhiger, man geht zur Räumung der alten Bestände über, um Platz für die neuen Zufuhren zu gewinnen. Wenn man auch im allgemeinen nicht von großen Stocks sprechen kann, so ist doch jetzt der Moment für die Konsumenten, manches gute Pöstchen billiger einzudecken. Der Savannah-Kurs bleibt in dieser Woche auf 4,12 nach kleinen rauf und runter Variationen stehen. Die Tendenz ist fest. Es notieren in Mark umgerechnet cif Hamburg oder Köln:

spanisches Harz mit 6% Tara: ABC 14,65, D 14,65, E 14,85, F 15,35, G 15,60, H/I 15,85, K 16,05, NM 17,75, WG 18,95, WW 19,45, Exels. 21,85 M.

Französisches Harz mit 7% Tara: BN 15,35, FG 17,75, H 17,85, J 18,10, K 18,35, M 18,95, WW 19,65, A 5 23,52 M.

Amerikanisches Harz* mit 14% Tara: B 16,20, D 16,30, E 16,55, F 17,25, G 17,40, H 17,65, J 17,85, K 18,25, M 18,70, N 19,90, WG 20,65, WW 23,05 M.

Kongo-Kopal. Es wurden in der letzten Woche in diesem Artikel noch recht belangreiche Abschlüsse gemacht; die Verkauflimits lauten demnach höher. In Tout Venant sind einige schöne helle Lots am Markte, deren Limits aber 25 Prozent über Normalwert lauten. Tout Venant 24,25 M, Tout Venant helle Lots 34 M, helle Sorten bis 75 M.

Wochenbericht des Aachener Bureaus der Import-Firma Koninckx & Co., Société en nom Collectif, Brüssel und Antwerpen.

Paraffin, Wachse, Fette.

Hamburg, den 6. Mai 1922.

Bei erneuten Befestigungen der Devisenkurse haben sich die Preise der vorigen Berichtswoche nicht nur behauptet, sondern der Markt zeigte im allgemeinen eine recht feste Haltung; auch ist das Geschäft durch die wiedereinsetzende Nachfrage der Verbraucherkreise gegen die Vor-



woche um ein Geringes lebhafter. Immerhin handelt es sich bei Käufen nur um die Deckung des notwendigsten Bedarfs und ist die Gesamtstimmung durchweg abwartend.

Ich notiere heute freibleibend für weißes amerikanisches Tafelparaffin 50/52° 28,50 bis 29,50 M je nach Menge, Tafelparaffin weiß, deutsch 50/52° 27 bis 28 M, Paraffinschuppen weiß, amerik. 50/52° 26,75 M, Paraffinschuppen amerik. gelb 50/52° 26,25 M, Ceresin, naturgelb 54/56° 31 M, Ceresin weiß 54/56° 33 M, höhere Grädigkeiten entsprechend, alles per 1 kg brutto für netto, einschl. Sack, Paraffinschuppen per 1 kg netto, einschl. Faß, Carnaubawachs fettgrau 109 M, Carnaubawachs courantgrau 108 M per 1 kg netto, einschl. Sack, verzollt.

Der Fettmarkt ist gegen die letzte Berichtswoche ziemlich unverändert, doch haben die Preise für hellere und weiße Qualitäten infolge beschränkter Bestände und geringer Zufuhren unerhebliche Erhöhungen erfahren.

Ich notiere heute freibleibend für technischen Talg 46 bis 48 M, hellen Rindertalg 55 bis 59 M, weißen austral. Hammeltalg 60 bis 62 M je nach Menge, Qualität und Titre, alles per 1 kg netto, einschl. Faß, verzollt.

Bericht der Firma Willy L. Wolff, Hamburg 1.

Baumwolle. Wochenbericht der Bremer Baumwollbörse. Notierungen vom 5. Mai 1922. Im Importgeschäft kamen in der Berichtswoche bei anziehender Basis mehr Umsätze zustande, während sich die Industrie weiter ziemlich passiv verhielt.

Amerikanische Baumwolle:

Preise in bar ohne Abzug (Mark für 1 kg).

	Middling fair	Fully good middling	Good middling	Fully middling	Middling
Amerikanische . .	137,60	133,40	130,40	127,40	123,80
	Fully low middling	**Low middling**	**Fully good ordinary**	**Good ordinary**	**Ordinary**
Amerikanische . .	120,20	116,—	110,60	105,20	96,20

Notierungen der letzten Woche:

Amerikanische fully middling, good color und staple, loko

	29./4.	1./5.	2./5.	3./5.	4./5.	5./5.
1 Uhr mittags	121,50	120,—	125,20	139,25	131,90	128,40
6 Uhr nachm.	—	120,80	132,10	134,50	132,20	127,40

Ostindische Baumwolle:

Preise in bar ohne Abzug (Mark für 1 kg).

	Extra- oder Superfine	Fine	Fully good	Good
Broach m. ginned	123,25	119,50	115,50	111,25
Oomra Nr. I	107,50	103,75	99,75	95,75
Oomra Nr. II m. ginned	105,—	101,25	97,25	93,25
Khandeish	—	98,—	94,25	90,25
Bengal	90,50	86,50	82,75	78,75
Bengal m. ginned	93,50	89,50	85,75	81,75
Scinde m. ginned	92,—	88,—	84,25	80,25

Kurse von Aktien der Gummi-, Linoleum- und verwandter Industrien.

(Mitgeteilt vom Bankhause E. Calmann, Hannover, Schillerstr. 21. Gegründet 1853.
Telephon: Amt Nord 3631, 3632. Telegr.-Adr.: Calmann, Hannover.)

Hannover, den 11. Mai 1922.

Letzte Div.	Name:	vorwöchentl. Kurs	letzter Kurs
20	Asbest- und Gummiwerke A. Calmon	810,—	775,—
40	Bayerische Celluloidwaren-Fabrik	1870,—	1805,—
7	Bremer Gummiwerke Roland	569,—	510,—
40	Bremer Linoleumwerke (Schlüssel-Marke)	1450,—	—
50	Continental-Caoutchouc- u. Gutta-Percha-Co. . .	1945,—	1750,—
25	Delmenhorster Linoleum-Fabrik (Anker-Marke) .	1401,—	1390,—
17	Deutsche Kabelwerke	669,—	605,—
12	Deutsche Linoleumwerke Hansa	1411,—	1470,—
20	Elektrische Werke Bergmann	750,—	720,—
18	Gummiwerke Elbe, Akt.-Ges.	700,—	680,—
50	Hannoversche Gummiwerke Excelsior	3190,—	2925,—
30	Kabelwerke Rheydt	820,—	815,—
15	Leipziger Gummiwaren-Fabrik	875,—	730,—
24	Mannheimer Gummi-, Guttapercha- u. Asbestfabrik	—	—
27	Mitteldeutsche Gummiwarenfabrik Louis Peter .	1300,—	1320,—
35	Mittelland-Gummiwerke	1195,—	920,—
20	C. Müller, Gummiwarenfabrik	725,—	670,—
0	Norddeutsche Gummi- u. Guttaperchawarenfabrik	475,—	410,—
15	Vereinigte Berlin-Frankfurter Gummiwarenfabrik	1039,—	800,—
35	Vereinigte Gothania-Werke	745,—	735,—
26	Vereinigte Gummiwarenfabriken Harburg-Wien .	1575,—	1560,—

(Wünsche betreffend Kursmeldung anderer Werte werden gern berücksichtigt.)

Vermischtes.

rg. **Rußlands Asbestindustrie.** Die wichtigsten Asbestwerke wurden zu dem Trust „Uralasbest" vereinigt und seitdem ist ihre Erzeugung gestiegen, wie der Chef der Bergindustrieverwaltung des Sowjets in „Prawda" mitteilt. Trotz verschiedener Angebote des Großkapitals für den Bergbau kam bisher nur ein Abkommen zustande: die Konzession auf die Asbestvorkommen von Alapajew wurde einer amerikanischen Gruppe überlassen, die den Betrieb zum 1. Mai beginnen will.

rg. **Eine Extrasteuer auf Handel und Industrie in Rußland** zugunsten des Zentralausschusses für Hungerhilfe wurde vom Finanzkommissariat beschlossen und soll mit 10 Prozent der Grundsteuer und 1 Prozent des Umsatzes erhoben werden (für Hersteller und Händler in Luxuswaren jedoch mit 50 Prozent bzw. 2 Prozent.

Nr. 33 Berlin, den 19. Mai 1922 36. Jahrgang.

GUMMI-ZEITUNG

Fachblatt für die Gummi-, Guttapercha- u. Asbestindustrie

sowie deren Hilfs- und Neben-Branchen

Organ für den chirurgischen, technischen und elektrotechnischen Handel

Hierzu 14täglich: „DIE CELLULOID-INDUSTRIE“

BEZUGSPREIS für das laufende Kalendervierteljahr M 48,—. D.-Oesterreich M 73,—. Auslandsbezugspreise unterliegen besonderer Vereinbarung.

Man bestellt beim Verlag oder beim zuständigen Postamt. Zusendung unter Streifband erfolgt nur auf besonderen Wunsch gegen Berechnung des Portos.

Verantwortlicher Schriftleiter: G. Springer, Berlin-Wilmersdorf. — Begründet von Th. Gampe.

Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin Berlin SW 19, Krausenstraße 35/36.

Erscheint wöchentlich Freitags. Anzeigen die 5gespalt. Millimeter-Zeile oder deren Raum 3,— M. Ausland entsprechende Aufschläge. Bei Wiederholungen Rabatt.

Die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung“ befindet sich: Berlin SW 19, Krausenstr. 35/36. Fernsprecher: Zentrum Nr. 8794 und 8795. Zweiggeschäftsstelle in Dresden-Blasewitz, Johannstraße 32, Fernsprecher: 31473. Postscheckkonto der „Gummi-Zeitung“ Berlin Nr. 809 Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin Bankkonto: Deutsche Bank, Depositenkasse H, Berlin SW 19, Krausenstraße 38/39.

Händler-Verband für Gummi-, Asbest- und technische Bedarfsartikel, E. V.

Einladung zur ordentl. Hauptversammlung

auf **Montag, den 12. Juni 1922,** vormittags 9½ Uhr, nach **Eisenach,** Hotel Kaiserhof.

Tagesordnung:

1. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung.
2. Jahres- und Geschäftsbericht.
3. Rechnungsvorlage und Revisionsbericht.
4. Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters.
5. Wahlen zum Vorstande und der Kassenrevisoren.
6. Satzungsänderungen.
   1. Antrag Vorstand:
      a) Satzungsänderung.
      b) Beitragserhöhung.
   2. Antrag Zone Rheinland und Westfalen:
      a) Die Hauptversammlung wolle beschließen, den Satz 1 des § 6 der Satzungen wie folgt zu ändern: Jede Zonengruppe wählt unter sich für drei Jahre einen Zonenvorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.
      b) Antrag, alljährlich der Hauptversammlung einen Etat vorzulegen und in diesen Etat einen Posten für die Zone einzustellen.
      c) Verrechnung der Auslagen des Zonenvorstandes.
   3. Wahl einer Kommission für Neugestaltung der Satzungen.
7. Wahl des Ortes der nächsten Hauptversammlung.
8. Bericht des Vorstandes über Verhandlungen mit Herstellergruppen.
9. Allgemeine Aussprache über die Geschäftslage und etwaige Maßnahmen zur Hebung des Geschäftes.
10. Anträge der Zone Rheinland und Westfalen:
    1. Festsetzung einheitlicher Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.
    2. Die Hauptversammlung wolle eine dreigliedrige Kommission wählen, welche über wichtige Fragen mit Gummi- und Asbestfabrikanten jeweils verhandeln soll.
11. Verschiedenes.
12. Punkt 12½ Uhr kurzer fachwissenschaftlicher Vortrag.

Berlin NW 6, Schiffbauerdamm 15.

Der Vorstand.

Das Wichtigste.

Das Reichsfinanzministerium hat neuerdings einen Erlaß an die Landesfinanzämter gerichtet, in dem es Bestimmungen zur Erleichterung der Einführung der Umsatzsteuernovelle getroffen hat. Darin heißt es unter anderem, daß mit Rücksicht auf die späte Verkündung des Gesetzes damit zu rechnen sei, daß ein großer Teil der Steuerpflichtigen die Vorauszahlungen für das 1. Vierteljahr 1922 im April nicht geleistet hat, da sie über den Umfang der neuen Vorschriften noch im unklaren seien. Der Minister hat daher bestimmt, daß im Hinblick hierauf von einer Beitreibung der Steuer und der 5 prozentigen Verzinsung ab 1. Mai 1922 abgesehen werden soll und die Verzinsungspflicht erst ab 1. August 1922, also nach Ablauf des auf die beiden ersten Kalendervierteljahre folgenden Monats beginnt, wenn die fälligen Vorauszahlungen nicht spätestens am 31. Juli 1922 eingegangen sind. In bezug auf die Fälle, in denen die Steuerpflichtigen durch die Vorschrift der rückwirkenden Kraft des Umsatzsteuergesetzes in besonders unbilliger Weise belastet werden, heißt es in dem Erlaß, daß den Steuerpflichtigen in allen Fällen geholfen werden könne, in denen der Steuerpflichtige ohne sein Verschulden nicht wissen konnte, daß der Steuersatz ab 1. Januar 1922 erhöht werden würde oder in denen er sich in einer besonderen Zwangslage befand, die ihm nicht gestattete, die Steuer seinen Abnehmern einzurechnen. Die entsprechenden Anträge würden erst bei der Veranlagung im Jahre 1923 zu erledigen sein.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hat den Reichsfinanzminister gebeten, die Zollstellen anzuweisen, daß Ausfuhrsendungen auch nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbewilligung noch als bewilligt anzusehen sind, wenn aus dem Frachtbrief hervorgeht, daß die Ware vor Ablauf der Gültigkeit der Ausfuhrbewilligung zum Transport aufgegeben worden ist. Durch eine solche Anweisung der Zollstellen wird den berechtigten Wünschen der Ausfuhrinteressenten Rechnung getragen. Bisher hatte sich die Praxis herausgebildet, nur solche Sendungen als bewilligt anzusehen, die wegen offenbarer Verzögerung auf dem Transport höchstens acht Tage nach Ablauf der Bewilligung zur Ausgangsabfertigung gestellt wurden. Diese Praxis hat verschiedentlich zu Unbilligkeiten geführt. Nunmehr müssen die Zollstellen Ausfuhrbewilligungen, auch wenn deren Gültigkeit abgelaufen ist, ohne diese achttägige Einschränkung auch dann anerkennen, wenn aus dem Frachtbrief die rechtzeitige Aufgabe der Ware ersichtlich ist.

Wie die Außenhandelsstelle für Schnitz- und Formerstoffe mitteilt, sind für Asbestwaren neue Mindestpreise nach dem Stande vom 1. Mai festgesetzt worden.

Als Reichsbevollmächtigter der Außenhandelsstelle Kautschuk ist mit Wirkung ab 1. Mai 1922 Herr Walter Lindemann, der von seinem Posten am 20. Dezember 1921 zurückgetreten war, wieder bestätigt worden.

Die Umsatzsteuernovelle.

Das Gesetz über Aenderungen im Finanzwesen vom 8. April 1922, veröffentlicht im Reichsgesetzblatt Nr. 30 vom 20. April 1922, hat in seiner Anlage 5 die schon lange in Aussicht gestellte Abänderung des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 gebracht. Die Abänderungen sind nur in einzelnen Punkten formeller Natur, denn grundsätzlich ist das System des bisherigen Umsatzsteuergesetzes von neuem bestätigt und beibehalten worden. In der Hauptsache waren es wohl steuertechnische Gründe, die es ratsam erscheinen ließen, eine Reform von Grund auf vorläufig noch nicht vorzunehmen. Daß aber die Reichsregierung sich mit dem Gedanken einer Aenderung nicht nur des Gesetzes, sondern auch des Systems beschäftigt, geht schon daraus hervor, daß ihr gelegentlich der Durchberatung der Umsatzsteuernovelle in den Ausschußsitzungen der Auftrag erteilt worden ist, die sogenannte „veredelte Umsatzsteueridee", wie sie von Siemens vertreten hat, einer Prüfung und Würdigung zu unterziehen.

Die materielle Aenderung des Gesetzes besteht zunächst in der Heraufsetzung des Steuersatzes im § 13, wonach rückwirkend ab 1. Januar 1922 die Steuer bei jedem steuerpflichtigen Umsatz 2 Prozent des Entgeltes beträgt. Damit ist der ursprünglich von der Reichsregierung gewünschten Heraufsetzung auf 3 Prozent mit Rücksicht auf die enorme Belastung des Konsums und mit Rücksicht auf die verminderte Kaufkraft der Bevölkerung nicht entsprochen worden.

Ferner haben die Luxussteuerbestimmungen eine Aenderung erfahren. Der Reichsrat ist durch die Neufassung des § 16 ermächtigt worden, bei bestimmten Gruppen von Gegenständen an Stelle der Fertigerzeugnisse, die zu ihrer Herstellung erforderlichen Halberzeugnisse für erhöht steuerpflichtig zu erklären, sowie zu bestimmen, daß die Steuer auch dann erhoben wird, wenn die Halberzeugnisse nicht veräußert, sondern an einen anderen Betriebszweig desselben Unternehmens zur weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung abgetreten werden. Kann jedoch der Unternehmer nachweisen, daß er gewisse in § 15 bezeichnete Gegenstände erworben und ohne weitere Bearbeitung oder Verarbeitung ins Ausland geliefert hat, so vergütet ihm die zuständige Steuerstelle nach § 19a des neuen Umsatzsteuergesetzes einen Betrag zum Ausgleich der auf den Gegenständen nach § 15 oder nach § 17 Nr. 3 lastenden erhöhten Steuern.

Eine der wichtigsten Aenderungen des neuen Gesetzes ist zweifellos die Neuregelung der Umsatzsteuervergünstigungen bei der Ein- und Ausfuhr. Bis jetzt war die Ausfuhr mit wenigen im § 23 U. St. G. vorgesehenen Ausnahmen allgemein umsatzsteuerfrei. Künftig ist aber der exportierende Fabrikant grundsätzlich mit 2 Prozent steuerpflichtig, gleichviel ob es sich um gewöhnliche Handelsartikel oder um Luxusgegenstände handelt. (Eine Luxussteuer bei der Ausfuhr gibt es also nicht.) Dagegen sind die Ausfuhrlieferungen des Ausfuhrhändlers umsatzsteuerfrei, sofern er die Ware mit einer Steuer belastet erworben hat. Handelt es sich um eine mit 15 Prozent belastete Luxusware, so tritt zu der Steuerfreiheit außerdem noch ein Rückvergütungsanspruch des Ausfuhrhändlers gemäß dem erleichterten Verfahren der Verordnung vom 30. Juni 1921. Bei der Einfuhr genießen sämtliche Handelsartikel (aber nicht Luxusgegenstände, die durchweg mit 15 Prozent umsatzsteuerpflichtig sind), die volle Umsatzsteuerfreiheit. Die Steuerfreiheit des ersten Umsatzes nach der Einfuhr, sowie das Vorrecht der sogenannten verlängerten Einfuhr kommt aber nur bei solchen Artikeln in Frage, die in einer besonderen Vorzugsliste stehen (Liste 1a oder 1b).

Als wichtigste formelle Aenderung bringt die Umsatzsteuernovelle vom 8. April 1922 die Einführung einer zwangsweisen vierteljährlichen Vorauszahlung. Der Steuerpflichtige hat, nach der Neufassung des § 37, innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres eine Vorauszahlung zu leisten und zwar in Höhe desjenigen Betrages, der sich aus der Steuererklärung ergibt. Zu diesem Zwecke hat der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres eine Voranmeldung abzugeben, in der die in dem abgelaufenen Kalendervierteljahr vereinnahmten Entgelte nach Maßgabe des § 35 aufgeführt werden müssen. Versäumt der Steuerpflichtige, die Steuererklärung oder die Voranmeldung zu machen, so wird von der zuständigen Steuerstelle ein Betrag festgesetzt, der ein Viertel der für das vorausgegangene Kalenderjahr veranlagten Steuer beträgt. Bei der Vorauszahlung kann es nun aber vorkommen, daß ihre Gesamtsumme hinter der am Schlusse des Steuerabschnitts vorgenommenen Veranlagung zurückbleibt. In diesem Falle und wenn die Differenz mehr als 20 Prozent beträgt, erhöht sich die Steuer um 10 Prozent des überschießenden Betrages.

Die Bestimmungen über Verzinsungspflicht der Umsatzsteuer und die verschiedenen Strafvorschriften haben keine Aenderung erfahren, wohl aber die Ausführungsbestimmungen, die in ihrer neuen Fassung in Nr. 20 des „Zentralblattes für das Deutsche Reich" vom 13. Mai 1922 veröffentlicht worden sind und auf die wir hier noch kurz eingehen wollen.

Bei der umsatzsteuerfreien Einfuhr aus dem Auslande ist Ausland im Sinne des Gesetzes grundsätzlich staatsrechtlich, nicht zollrechtlich zu verstehen, wobei jedoch die Zollausschlüsse und Freibezirke nicht zum Ausland gerechnet werden dürfen. Der erste Umsatz im Inland ist nur dann umsatzsteuerfrei, wenn die Ware auf der Freiliste 1 b steht, wenn die Umsätze nicht im Kleinhandel stattfinden, ferner wenn eine Bearbeitung oder Verarbeitung nicht erfolgt und die Herkunft der Gegenstände aus dem Ausland sichergestellt ist. Unter den gleichen Bedingungen wird auch das Vorrecht der sogenannten verlängerten Einfuhr für diejenigen Waren gewährt, die — wie oben bereits erwähnt — in der Freiliste 1 a enthalten sind.

Für unseren Industriezweig kommen folgende Waren der Freiliste 1a oder 1 b in Frage,

Freiliste 1 a	Freiliste 1 b
Balata	Asbest, roh und gemahlen
Benzin	Glimmer
Camphor (Kampfer)	Graphit
Flachs	Guttapercha, Kautschuk, Balata, roh
Gummi in Platten u. Stücken	Guttapercha, Kautschuk, Balata, roh oder gereinigt; Regenerate in Platten oder Stücken; Abfälle und abgenutzte Stücke von Waren aus Kautschuk und von Kautschuk usw.
Guttapercha	Talkum
Hanf	Tierische und pflanzliche Schnitz- und Formerstoffe (insbesondere Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Fischbein, Horn, Knochen, Steinnuß).
Kautschuk	
Rohjute	



Ein Durchbruch der Luxussteuerbestimmungen besteht darin, daß eine erhöhte Umsatzsteuer bei der Einfuhr von Luxusgegenständen dann nicht erhoben wird, wenn die Ware auf dem Wege des aktiven Veredelungsverkehrs zum Zwecke der Veredelung ins Inland eingeführt wird. Das Rückbringen der im Eigenveredelungsverkehre veredelten Ware in das Ausland unterliegt auch weiterhin der allgemeinen Umsatzsteuer.

Von den Uebergangsbestimmungen sei hier noch erwähnt, daß bis zum 30. Juni 1922 die in das Ausland bewirkten Umsätze von der Besteuerung im Sinne des neuen Gesetzes ausgenommen bleiben, wenn der Lieferer nachweist, daß der Vertrag über die Lieferung in das Ausland vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. April 1922 mit fester Preisvereinbarung abgeschlossen worden ist. Die Umsätze sind dann in einer Anlage zur Umsatzsteuererklärung besonders aufzuführen, wobei die Anlage von dem Steuerpflichtigen mit der Versicherung zu unterschreiben ist, daß eine feste Preisvereinbarung vorgelegen hat. Auch der durch die Neufassung des Gesetzes aufgehobene Rückvergütungsanspruch nach § 4 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 bleibt für Lieferungen auf Grund von Verträgen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. April 1922 mit fester Preisvereinbarung abgeschlossen worden sind, bis zum 31. Dezember 1922 bestehen, sofern die Lieferungen bis zum 30. Juni 1922 erfolgen.

(flpstr) Dr. K. M.

Die neue Vermögens- und Vermögenszuwachssteuer.*)

Von Steuersyndikus Dr. jur. et rer. pol. **Brönner**, Berlin W 9.

Die Vermögenssteuer soll, ebenso wie die früheren landesrechtlichen Ergänzungssteuern, eine ergänzende Einkommensteuer auf das fundierte Einkommen darstellen. Sie soll aus dem Einkommen gezahlt werden. Zur Vermögenssteuer wird für die nächsten 15 Jahre ein Zuschlag erhoben, der an Stelle des nicht zur Erhebung gelangenden Teiles des Reichsnotopfers tritt und dessen Betrag der Vermögenssubstanz zu entnehmen wäre. Neben Deutschen, Nichtdeutschen mit inländischem Wohnsitz usw. unterliegen der Vermögensteuer auch Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. usw. Das steuerbare Einkommen zerfällt in Grundvermögen, Betriebsvermögen und sonstiges Vermögen.

Zum Betriebsvermögen gehören alle dem Unternehmen gewidmeten Gegenstände. Das Betriebsvermögen ist nach den besonderen für die Vermögenssteuer geltenden Vorschriften zu bilanzieren. Die übliche Handelsbilanz ist in eine zutreffende Steuerbilanz abzuändern.

Insbesondere sind hier die von den bisherigen Vorschriften abweichenden Wertermittelungsgrundsätze zu beachten. Der im Regierungsentwurf enthaltene Vorschlag, für alle Gegenstände des Betriebsvermögens den gemeinen Wert zugrunde zu legen, ist vom Gesetzgeber nicht angenommen worden. Für das laufende Betriebskapital (Rohstoffe, Halbfabrikate, Waren) ist der gemeine Wert zugrunde zu legen und für Anlagegegenstände (dauernd dem Betriebe gewidmete Gegenstände) der Anschaffungspreis abzüglich angemessener Abnutzung, soweit sich nicht für diese Anlagegegenstände ein „höherer dauernder Wert" feststellen läßt, der dann anstatt des Buchwertes einzusetzen ist. Auf die Bewertungsgrundsätze soll in einem Sonderaufsatz näher eingegangen werden.

Neben dem Grund- und Betriebsvermögen kommen als sonstiges Vermögen insbesondere in Betracht: selbständige Rechte, Kapitalforderungen, Aktien, Geschäftsanteile, bares Geld, Edelsteine und Perlen, Renten, Kapitalversicherungsansprüche, sowie ausschließlich Gegenstände aus edlem Metall, Schmuck- und Luxusgegenstände, sofern der Anschaffungspreis für den einzelnen Gegenstand 10 000 M und darüber betragen hat; ferner Kunstgegenstände und Sammlungen, soweit sie nach dem 31. Juli 1914 angeschafft sind und der Anschaffungspreis für den einzelnen Gegenstand 20 000 M und darüber oder für mehrere gleichartige oder zusammengehörige Gegenstände 200 000 M und darüber betragen hat und, soweit sie nicht von lebenden oder seit 15 Jahren verstorbenen deutschen Künstlern geschaffen worden sind.

Steuerpflichtig ist nur der den Betrag von 100 000 M übersteigende Teil des auf volle Tausend nach unten abzurundenden Vermögens.

Die Vermögenssteuer beträgt jährlich für die natürlichen Personen:

von den ersten angefangenen oder vollen 250 000 M des steuerpfl. Vermögens . .		1 ‰
für die nächsten angefangenen oder vollen	250 000 M =	1½ ‰
„ „ „ „ „ „	250 000 M =	2 ‰
„ „ „ „ „ „	250 000 M =	3 ‰
„ „ „ „ „ „	1 000 000 M =	4 ‰
„ „ „ „ „ „	2 000 000 M =	5 ‰
„ „ „ „ „ „	3 000 000 M =	6 ‰
„ „ „ „ „ „	4 000 000 M =	7 ‰
„ „ „ „ „ „	5 000 000 M =	8 ‰
„ „ „ „ „ „	10 000 000 M =	9 ‰
für die weiteren Beträge		10 ‰

Für die juristischen Personen (Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. usw.) und nicht rechtsfähigen Vereine beträgt die Vermögenssteuer jährlich 1½ ‰ des steuerpflichtigen Vermögens.

Der Zuschlag zur Vermögenssteuer beträgt jährlich für die natürlichen Personen:

von den ersten angefangenen oder vollen 250 000 M des steuerpflichtigen Vermögens	100 %
für die nächsten angefangenen oder vollen 250 000 M . .	150 %
für die weiteren Beträge	200 %

Für die juristischen Personen (Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. usw.) und nicht rechtsfähigen Vereine beträgt der Zuschlag 150 Prozent der Vermögenssteuer.

Gehören zum Haushalt des Steuerpflichtigen zwei oder mehr Kinder im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes, so ermäßigt sich jeweils für ein Kalenderjahr die Vermögenssteuer für jedes Kind das nicht selbst Vermögenssteuer zu entrichten hat, um 100 M, sofern das steuerpflichtige Vermögen nach erfolgter Abrundung nicht mehr als 500 000 M beträgt.

Beispiel.

Für einen Steuerpflichtigen mit zwei minderjährigen Kindern und einem Vermögen von 500 000 M ergibt sich folgende Berechnung:

Steuerfrei 100 000 M. Von den verbleibenden 400 000 M sind 250 000 M mit 1 ‰, also mit 250 M und 150 000 M mit 1½ ‰, also 225 M, das Gesamtvermögen mit 475 M Vermögenssteuer jährlich belastet. Der Zuschlag beträgt für die ersten 250 000 M 250 M und für die übrigen 150 000 M 337,50 M, so daß der Zuschlag insgesamt 587,50 M und für die Vermögenssteuer plus Zuschlag 1062,50 M beträgt, von denen für die beiden minderjährigen Kinder je 100 M, also 200 M abgezogen werden, so daß 862,50 M insgesamt zu entrichten sind.

Handelt es sich um eine juristische Person, z. B. eine Gesellschaft m. b. H., die nach Abzug des Stammkapitals ein Reinvermögen von 500 000 M ausweist, so sind auch hier 400 000 M steuerpflichtig, von denen 1½ ‰ Vermögenssteuer, also 600 M, und als Zuschlag 150 Prozent der Vermögenssteuer, also 900 M, insgesamt also 1500 M Vermögenssteuer plus Zuschlag erhoben werden.

Der Vermögenswert wird für drei Kalenderjahre und zwar zum ersten Mal auf Grund des Vermögensstandes vom 31. Dezember 1922 festgestellt. Für Betriebe mit regelmäßigen jährlichen Abschlüssen kann der letzte Geschäftsabschluß zugrunde gelegt werden.

Das Reichsnotopfer wird nunmehr nur noch mit 10 Prozent des abgabepflichtigen Vermögens, mindestens aber zu einem Drittel der Abgabe erhoben. Bei abgabepflichtigen Vermögen von über 1 027 000 M wird das Reichsnotopfer mit 40 Prozent eingezogen. Ist mehr als der hiernach zu entrichtende Teil gezahlt, so findet eine Rückzahlung statt. Von Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. usw. ist über das Reichsnotopfer hinaus eine weitere Abgabe in Höhe der Hälfte des Reichsnotopfers zu entrichten.

Das Vermögenszuwachssteuergesetz tritt an Stelle des für die Zeit nach dem 31. Dezember 1919 aufgehobenen Besitzsteuergesetzes. Es erfaßt den während des Veranlagungszeitraums entstandenen Vermögenszuwachs.

Die Bedeutung des Vermögenszuwachssteuergesetzes ist zurzeit deshalb eine verhältnismäßig geringe, weil es zum ersten Mal für den in der Zeit vom 1. Januar 1923 bis zum 31. Dezember 1925 eingetretenen Vermögenszuwachs veranlagt wird.

Der steuerbare Vermögenszuwachs ergibt sich aus dem Vergleich des zur Vermögenssteuer festgestellten nicht abgerundeten Vermögens am Ende des Veranlagungszeitraumes (Endvermögen) mit dem zur Vermögenssteuer festgestellten nicht abgerundeten Vermögen

*) In diesen Tagen erscheint vom gleichen Verfasser ein ausschließlich für kaufmännische Betriebe zugeschnittener „Kommentar zum Vermögens- und Vermögenszuwachssteuergesetz" im Verlage der Betriebsbücherei Otto Elsner, Berlin S 42, Oranienstr. 140/142.

am Anfang des Veranlagungszeitraums (Anfangsvermögen). Ein Vermögenszuwachs von 100 000 M bleibt steuerfrei. Wird dieser Betrag überschritten, so erfolgt eine Besteuerung von 1 bis 10 Prozent.

Zusammenfassend wird man feststellen müssen, daß kaufmännische Unternehmen in Zeiten günstiger Konjunktur die Lasten der Vermögens- und Vermögenszuwachssteuer werden tragen können. Weit bedrohlicher erscheint die Belastung, die aus der bereits in Höhe von einer Milliarde Goldmark Gesetz gewordenen Zwangsanleihe droht. (flpstr)

Rote Gummiwaren.

Die Vorliebe für rote Gummiwaren hat sich nicht nur behauptet, sondern noch weiter ausgedehnt. Es ist ja genügend bekannt und wurde in der „Gummi-Zeitung" schon wiederholt erörtert, daß die Farbe der verschiedenen Gummiwaren auf ihren Verwendungszweck keinen Einfluß hat. Graue Konservenglasringe ließen sich ebensogut verwenden wie rote, doch wird jeder Fachmann und Nichtfachmann zugeben, daß ein roter Ring das Aussehen des Konservenglases vorteilhaft beeinflußt. Und genau so ist es mit anderen Gummiwaren. Keinem Händler und Verbraucher würde es einfallen, graue Flaschenscheiben zu verlangen, obwohl ihrer Verwendung nichts im Wege stände. Im Kriege waren wir allerdings froh, wenn wir dunkle und graue Konservenglasringe und Flaschenscheiben geliefert erhielten. Die Unverwendbarkeit einiger Fabrikate war aber nicht auf das Fehlen roter Farbstoffe, sondern auf die mangels Rohgummi entstandenen übelriechenden, unelastischen Regeneratmischungen zurückzuführen. Für technische Zwecke waren sie ja zu verwenden, aber für die Konservierung und Aufbewahrung von Nahrungsmitteln genügten sie nur notfalls.

Seit einigen Jahren können wir uns wieder des Anblickes roter Gummiwaren erfreuen. Die sonst so beliebt gewesenen russischen roten Gummiwaren sind allerdings vom Markt verschwunden, doch können sich viele deutsche Gummiwarenfabrikanten mit ihren Erzeugnissen aus rotem Gummi sehen lassen, sie stehen den russischen nicht nach. Einige leistungsfähige Fabrikanten beherrschen mit ihren roten Gummiwaren fast den gesamten Inlandsmarkt und liefern ganz beträchtliche Mengen ins Ausland. In erster Linie handelt es sich um Artikel für die Kranken - und Körperpflege, in zweiter um technische Gummiwaren und zuletzt um solche für Spiel und Sport. Wir sehen heute in hervorragender Qualität und frischer roter Farbe: Gummischwämme, Wärmflaschen, Luftkissen, Reise-Irrigateure, Reisekissen, Injektionsspritzen aller Art, alle übrigen chirurgischen Hohlkörper, Gas- und Irrigatorschläuche, Konservenglasringe, Flaschenscheiben, Wasserschläuche, Bier- und Weinschläuche, Fußballblasen, Spielbälle und viele andere Artikel. Ein Schaufenster, mit diesen Gegenständen dekoriert, zieht die Aufmerksamkeit des Vorübergehenden auf sich und erweckt Interesse für unsere Branche.

Es handelt sich hierbei, wie gesagt, größtenteils um Waren, die bei der Herstellung, Erhaltung und Aufbewahrung menschlicher Nahrungs- und Genußmittel Verwendung finden, oder um solche für die Körper- und Krankenpflege. Damit ist aber klar gesagt daß das kaufende Publikum rote Gummiwaren als sauberer, besser und schöner ansieht; denn anders kann wohl die Vorliebe für rote Gegenstände aus Gummi nicht erklärt werden.

Diese Vorliebe des kaufenden Publikums muß beachtet und unterstützt werden, wenn wir den guten Ruf der roten Gummiwaren erhalten sehen wollen. Man kann deshalb allen Fabrikanten nur dringend empfehlen, ihre Gummiartikel nur aus bestem roten Gummi herzustellen und dabei größte Rücksicht auf ein schönes bleibendes Rot zu nehmen. Wie häßlich sieht es aus, wenn ein Schaufenster mit weiß ausgeschlagenen (ausgeschwefelten) roten Gummiwaren belegt ist. Und wie unschön macht sich eine Auslage mit braunen, braunroten oder gar schmutzigroten Wasserschläuchen, Konservenglasringen und Fußballblasen. Entweder wirklich rote und rotbleibende Gummiwaren im Schaufenster oder eine Auslage in andersfarbigen Gummiartikeln.

Die Herstellung schön roter und rotbleibender Gummiwaren ist nun allerdings nicht so leicht; sie erfordert reiche und langjährige Erfahrungen in der Herstellung der Mischung, in der Auswahl der richtigen Farbstoffe und in der Vulkanisation. Unbedingt Erfordernis ist, daß die Ware dauernd rot bleibt und kein Schwefelausschlag eintritt. Teils tritt die Ausschwefelung recht bald, teils erst nach längerer Lagerung zutage; auf alle Fälle wird sie von den Händlern höchst ungern gesehen, weil sie das Aussehen der Gegenstände beeinträchtigt. — Die braunroten, mitunter auch schmutzigroten Gummiwaren aber haben ihr wenig vorteilhaftes Aussehen von der Verwendung unrichtiger Farbstoffe, die in vielen Fällen nur wegen ihrer Billigkeit, oftmals aber auch in Unkenntnis ihrer schlechten Beschaffenheit verbraucht werden. Es soll auch vorkommen, daß eine zu lange Vulkanisation die Farbenschönheit beeinträchtigt. Kein Werk sollte sich aber durch billige Konkurrenzangebote zu einer Farbverschlechterung verleiten lassen, denn man verdirbt sich damit Ruf und Kundschaft. Wer für rote Gummiwaren nichts anlegen will, soll die Hände davon lassen.

Nicht unerwähnt soll bleiben (obwohl es eigentlich selbstverständlich ist), daß rote und dunkle Gummiwaren nicht zusammen verpackt werden, denn die empfindlichen roten Gummiartikel nehmen leicht Talkum oder Schmutz der manchmal weniger sorgfältig behandelten dunklen Gummiwaren an.

Zum Schluß sei noch auf die Eigentümlichkeit hingewiesen, daß rote Sauger jetzt nahezu unverkäuflich sind, obwohl darin ganz vorzügliche Erzeugnisse geliefert werden. Aber Händler und Verbraucher haben sich ausschließlich den bekannten transparenten Saugern zugewandt, weil diese infolge ihrer Durchsichtigkeit leichter sauber gehalten werden können und aus reinem Gummi, ohne jeden Zusatz mineralischer Bestandteile bestehen. Es ist dies einer der wenigen Fälle, wenn nicht gar der einzige, wo roter Gummi einer anderen Ausführung gegenüber unterlegen ist. Zu seiner Erklärung mag angeführt werden, daß es sich um einen nahtlosen, getauchten Artikel handelt, der eigentlich aus dem Rahmen unserer Besprechung fällt. Immerhin wäre es wünschenswert, wenn auch rote Sauger wieder in Aufnahme kämen, denn es gibt Händler, die noch ganz schöne Vorräte darin haben.

Möge der Zweck dieses Aufsatzes, erneut auf den bevorzugten Vertrieb roter Gummiwaren hinzuweisen und die Fabrikanten zur Herstellung nur erstklassiger Erzeugnisse zu veranlassen, erreicht werden. F. M.

Verband
der Händler mit technischen Bedarfsartikeln, Wien.

Am 28. April 1922 fand im Gremium der Wiener Kaufmannschaft die ordentliche Generalversammlung des Verbandes der Händler mit technischen Bedarfsartikeln unter Vorsitz des Präsidenten, Gremialrates Carl Benedikt, statt. Nach dem vom Vorsitzenden erstatteten Rechenschaftsbericht, der vor allem die Verhandlungen des Verbandes mit dem Verbande österreichischer Kautschukwarenfabriken bezüglich der Bonus- und Rabattfrage eingehend erörterte, entspann sich eine lebhafte Debatte über den weiteren Punkt der Tagesordnung, der den neuen Zolltarifentwurf und die am Sitzungstage publizierte Hinaufsetzung des Zollaufschlages auf das 1000 fache zum Gegenstand hatte. Sämtliche Redner wendeten sich gegen das diktatorische Vorgehen der Regierung, das in der letzten Maßnahme gelegen sei und verlangten, daß von seiten der Kaufmannschaft energische Schritte gegen diesen Akt der Regierung, der gleichermaßen eine Attacke gegen den Handel, wie gegen den Konsum bilde, eingeleitet würden. Bezüglich des Zolltarifentwurfes wurde insbesondere gegen die in der Vorlage enthaltene Einrichtung der sogenannten allgemeinen Zollsätze Stellung genommen, die oft ein Vielfaches der nach Inkrafttreten des Tarifes zur Geltung gelangenden Anwendungssätze bilden. Es wurde hervorgehoben, daß auf diese Weise den einzelnen Industrien die Möglichkeit gegeben werde, durch ihre Verbindungen im Ministerium sich Schutzzölle durchzusetzen, die für den Import völlig prohibitiv wirken und für den Handel eine große Gefahr bedeuten würden. Auch hier müsse unter allen Umständen eine Bindung der Regierung in irgend einer zweckmäßigen Form durchgesetzt werden.

Kautschukwarenfabriken in Tropenländern wurden bis vor wenigen Jahren als unpraktisch betrachtet, weil die feuchte Wärme für ungünstig zur Fabrikation angesehen wurde. Diese Ansicht ist durch Einrichtung von Fabriken für Kautschukartikel in warmen Ländern widerlegt worden. Nach Anagabe in „The India Rubber World" vom 1. April 1922, Seite 472, wurde in Natal, Südafrika, eine Fabrik für Kautschukradreifen in Betrieb genommen, die gute Ware liefert. Auch in den Federated Malay States arbeiten Kautschukwarenfabriken mit Erfolg. Ob mit diesen Anfängen einer Kautschukwarenfabrikation in den Tropen ein neuer Faktor in diese Fabrikation, die bis jetzt nur in gemäßigten Klimaten betrieben wurde, eintritt, läßt sich nicht im voraus sagen. Es wird davon abhängen, wie sich die in warmen Ländern gefertigten Artikel bewähren. Da in Tropenländern, besonders in Indien, Niederländisch-Ostindien, Afrika, Südamerika und anderen Ländern, Arbeitskräfte noch billig und zahlreich vorhanden sind (Kulis), so ist die Gefahr eines Wettbewerbes mit den zurzeit in gemäßigt klimatischen Ländern arbeitenden Kautschukwarenfabriken nicht ausgeschlossen.

Von der Arbeit des Gummitrusts in Sowjet-Rußland.

Der Gummitrust ist, wie bereits berichtet, in einem Bestande von 6 Gummifabriken Rußlands begründet worden, und zwar gehören dazu die Fabriken „Treugolnik", „Bogatyr", „Kautschuk" und 3 Fabriken der Gesellschaft „Prowodnik". 4 Betriebe befinden sich in Gang, 2 Fabriken der Gesellschaft „Prowodnik" haben den Betrieb bisher noch nicht aufgenommen.

Die folgende Darstellung ist der Zeitschrift „Im- und Export" entnommen:

Der Trust ist im Januar gebildet worden. Im Augenblick seiner Schaffung veränderte er sein Produktionsprogramm im Sinne einer Erzeugung von Massenbedarfsartikeln. Das Produktionsprogramm in diesen Branchen ist wesentlich vergrößert worden.

Verglichen mit dem letzten Viertel des Jahres 1921 ergab die Produktion der beiden ersten Monate des Jahres 1922 eine wesentliche Erhöhung.

Die Angaben für den Februar sind vorläufig noch unvollständig. Im Vergleich mit der Produktion der vorhergehenden drei Monate sehen wir in den meisten Erzeugungen, wie Galoschen, Aermel, Wachstuch usw. eine Erhöhung um das Vielfache, so sah in der Periode Oktober-Dezember 1921 das Produktionsprogramm eine monatliche Herstellung von 42 000 Paar Galoschen vor, während mit Bildung des Trusts das Programm auf 250 000 Paar monatlich erhöht worden ist, und wir im Februar bereits ein Ueberschreiten dieses Programms konstatieren können. Das Programm für Autoschläuche ist auf das 5fache heraufgesetzt worden und im Februar bereits beinahe erreicht worden. Auch die übrigen Produktionszweige zeigen ähnliche Erhöhungen des Produktionsprogrammes und gleichzeitig auch eine bedeutende Steigerung der Produktion. Andererseits ist die Herstellung gewisser Erzeugnisse, welche keine allgemeine Verbreitung haben, wie beispielsweise Bresentfußbekleidung, gänzlich eingestellt worden.

Die Beschäftigung der Fabriken der Gummi-Industrie beträgt im Durchschnitt für die letzten 3 Monate 1921 20 Prozent und für die 2 Monate des Bestehens des Trusts 31 Prozent der Produktivität der Fabrik vom Jahre 1916 in der Zeit der intensivsten Kriegsarbeiten. Wenn wir dagegen die Arbeitsleistung der einzelnen Betriebszweige, verglichen mit dem Jahre 1913, betrachten, so erhalten wir: Galoschen 10 Prozent, Pneumatiks 200 Prozent und technische Bedarfsartikel 50 Prozent der Friedensproduktion.

Die Intensivität der Arbeit ist im Laufe der letzten 5 Monate in ständigem Wachsen begriffen gewesen. Auf jeden einzelnen Arbeiter entfällt monatlich nachfolgende Menge verarbeiteter Rohmaterialien: Oktober 0,78 Pud, November 0,79 Pud, Dezember — 0,93 Pud, Januar — 1,17 Pud, Februar — 1,30 Pud. Die Zahl der Arbeiter betrug im Februar in allen arbeitenden Fabriken 8700 Mann und in den stillstehenden 230 Personen.

Der Gummitrust ist völlig aus der staatlichen Versorgung ausgeschieden und sämtliche Fabriken arbeiten auf der Grundlage der wirtschaftlichen Selbständigkeit. In Anbetracht dessen mußte der Trust weitgehende Handelsoperationen entwickeln. Im ganzen erhielt der Trust bei seiner Bildung an barem Gelde, Rohstoffen, Heizmaterialien und anderem 17 818 606 Goldrubel, zur Erfüllung des Produktionsprogramms braucht er aber für das Jahr 1922 27 558 740 Goldrubel nach den Preisen von 1913, abgesehen von Gummi, welches zu den gegenwärtigen Preisen angesetzt ist. Die Einnahmen vom Produktionsprogramm werden auf 35 882 235 Goldrubel veranschlagt, und man erwartet einen Reingewinn von 8 328 494 Goldrubel. Die Handelsoperationen des Trusts ergaben im Januar 606 473 Goldrubel, im Februar 1 323 584 Goldrubel und in den 10 ersten Tagen des März 604 016 Goldrubel, im ganzen also betragen die Einnahmen aus sämtlichen Operationen 2 755 065 Goldrubel.

In Anbetracht der Herstellung nur von Artikeln des allgemeinen Bedarfs und ihres günstigen Verkaufs an die Verbraucher ist der Gummitrust bisher ohne jegliche Darlehen ausgekommen und hat zu den richtigen Terminen die Gehälter an die Arbeiter und Angestellten auszahlen können.

Gegenwärtig reichen die Kautschukvorräte zirka für 5 Monate oder bei einer weiteren Erhöhung der Produktion auf gegen 3 Monate. Mit chemischen Materialien sind die Fabriken zu 70—75 Prozent eingedeckt. Es macht sich bloß ein Mangel von Schlämmkreide bemerkbar, welche im Frühling auf der Fabrik „Treugolnik" hergestellt werden oder aus dem Auslande bezogen werden kann. Gemahlene Kreide ist vorrätig. Auch die Vorräte an Leinöl sind vervollständigt worden. Die Krisis in der Benzinbelieferung ist durch den Abschluß eines Vertrages mit der Naphthastelle behoben worden. Mit Gewebe sind die Fabriken genügend versorgt. Die Fehlmengen werden rechtzeitig von den Textilfabriken geliefert werden. Asbest für die Fabriken wird gegenwärtig im Ural verladen.

Auch in der Versorgung mit Heizmaterialien kam es zu keinen Unterbrechungen. Masut ist bei der Naphthahandelsstelle gekauft worden und Holz beim Moskauer Brennmaterialkomitee. Die Holzverladungen werden rechtzeitig ausgeführt, es käme also nur in Frage, daß die Bahnen die Bestellungen nicht rechtzeitig ausführen.

Sofern das Tempo der Arbeiten der Fabriken des Gummitrusts nicht durch irgend welche vom Trust unabhängige Ereignisse verändert wird, glaubt der Trust sich berechtigt, anzunehmen, daß der Verkauf der fertigen Erzeugnisse immer größeren Umfang annehmen wird und die Normalarbeiten des Trusts völlig sichergestellt sein werden. Der Markt ist durchaus in der Lage, die von der Gummiindustrie erzeugten Artikel des allgemeinen Bedarfs aufzunehmen. Um die Handelsoperationen des Trusts mit den Wünschen der Bevölkerung in Einklang zu bringen, ist beschlossen worden, eine Reihe Filialen des Trusts in der Provinz zu eröffnen.

Wie schon oben hingewiesen, hängt eine Weiterentwicklung der Erzeugung des Gummitrusts völlig davon ab, daß rechtzeitig Kautschuk aus dem Auslande eintrifft. Nach einzelnen Nachrichten zu urteilen, scheint aber die rechtzeitige Anlieferung von genügenden Mengen von Kautschuk wohl in Frage gestellt zu sein, da der für den Einkauf von Kautschuk bewilligte Goldfonds gegenwärtig auf $1/3$ der ursprünglichen Summe, nämlich 1 500 000 Goldrubel, verkürzt worden ist. Diese Verkürzung war damit motiviert worden, daß der Gummitrust vom Kriegs- und dem Verkehrskommissariat Gold im Austausch gegen seine Fabrikate erhalten könne. Berichte über die Verhandlungen des Gummitrusts mit diesen Institutionen haben jedoch ergeben, daß es als so gut wie ausgeschlossen erscheinen muß, daß der Gummitrust von diesen Institutionen Gold erhalten wird, da die genannten Institutionen ihre Einkäufe nur mit Sowjetrubeln bezahlen wollen. Wie diese Schwierigkeiten, die wohl im wesentlichen mit der in Rußland immer größer werdenden Knappheit an Gold und Auslandvaluta zusammenhängen, schließlich gelöst werden, läßt sich im Augenblick noch nicht bestimmen, die endgültige Lösung dieser Frage dürfte aber jedenfalls für die Weiterentwicklung der russischen Gummiindustrie von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Die Porosität von Kautschukwaren.

Zu dem in Nr. 30 gebrachten Artikel sei noch ergänzend erwähnt, daß Porosität von Kautschukwaren auch auf noch andere als die bereits erwähnten Ursachen zurückgeführt werden kann. Das Zusetzen von mineralischen Oelen zu einzelnen Mischungen, besonders zu solchen, die in der Schlauchmaschine verarbeitet werden, sowie das Beimengen von Harzen und Harzölen zu gewissen Hartgummimischungen können sehr oft mit als Urheber von Porosität angesehen werden. Selbst auch das Verwenden von minderwertigem Faktis kann das Auftreten poröser Stellen begünstigen. Ganz richtig bemerkt der Artikelschreiber in „The India Rubber Journal" vom 18. März 1922 schon, daß in vielen Fabriken nicht genügend Rücksicht auf die Temperatur beim Vulkanisieren genommen werde. Nicht immer aber lassen sich heute, bei der äußerst schwierigen Beschaffung von Brennstoffen und der dadurch bedingten Verwendung von minderwertigem Heizmaterial, Temperaturschwankungen vermeiden. Wie wichtig es aber gerade ist, der zu vulkanisierenden Ware die Temperatur gleichmäßig zuzuführen, kann man an besonders starken Schnüren ersehen, bei denen vorkommende Porosität fast ausschließlich nur an den inneren Schichten zu beobachten ist, während die Außenschichten fast immer von einwandfreier Beschaffenheit sind und zwar nur als Folge davon, daß das Innere bei starken Schnüren nicht so lange der Temperatur ausgesetzt ist, wie die äußeren Stellen. Aber ein noch anderer Faktor findet in vielen Fabriken nicht die nötige Beachtung. Häufig kommt es vor, daß Schläuche oder Schlauchringe mit stärkerer Wand Porosität, und zwar wiederum fast nur an den nach innen liegenden Schichten, aufweisen, ohne daß sich die Ursache ergründen ließe, auch dann noch nicht, nachdem die Mischungen versuchsweise wiederholt geändert wurden. In diesen Fällen ist des Rätsels Lösung sehr oft bei den Eisendornen zu suchen, die, da meist zu dickwandig, der Temperatur den Zutritt zum eigentlichen Schlauchinnern nicht zu der gleichen Zeit gestatten, wie solche ihre Wirkung bei den äußeren Schichten ausüben kann. Es dürfte deshalb nur ratsam sein in den Fällen, wo Schläuche mit stärkerer Wand wiederholt porös wurden, die Dorne dahin zu prüfen, ob die Wand nicht zu stark gewählt worden ist, eine eventl. vorgenommene Probeheizung auf einem Dorn mit dünnerer Wand dürfte ja dann bald Gewißheit verschaffen.

—g.

Aus der Erfindungsgeschichte des Automobils.

Einem Aufsatze der „Neuen Automobil-Zeitung Stuttgart" entnehmen wir auszugsweise hierüber das Nachstehende:

Vor einiger Zeit starb in Rochester in Amerika George B. Selden, eine Persönlichkeit, die in der Erfindungs- und Entwicklungsgeschichte des Automobils besonders in den Vereinigten Staaten eine Rolle gespielt hat. Selden stellte 1879 einen Patentantrag für ein durch Explosionsmotor angetriebenes Fahrzeug. Zu dieser Zeit lag selbst in Europa die Entwicklung des Explosionsmotors noch in den ersten Anfängen. Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß Selden die europäischen Erfindungen und Bestrebungen kannte und lediglich den Gedanken vorwegnahm, einen solchen Explosionsmotor, wenn er die erforderliche Brauchbarkeit erlangt habe, in ein Straßenfahrzeug einzubauen. Für diese Annahme spricht schon die Tatsache, daß Selden seinem Patente nicht einmal ein Modell beifügte. Man kann daher Selden nicht zu den Erfindern des Automobils rechnen, denn er hat seinen Gedanken keine praktisch nutzbare und leistungsfähige Form zu geben gewußt. Während Seldens Ideen als Patentschrift in den Archiven schlummerten, war man in Europa eifrig bemüht, ein geeignetes Fahrzeug herzustellen. Den genialen Erfindern Benz und Daimler gelang es dann, die ersten praktisch verwendbaren Kraftfahrzeuge zu bauen. Wenn man ihnen auch den Ruhm des Erfinders streitig zu machen sucht, so bleibt doch als Tatsache bestehen, daß sie die ersten waren, die ihrem motorisch angetriebenen Straßenwagen eine solche Ausführung gaben, daß eine Dauerbenutzung und eine fabrikmäßige Herstellung ermöglicht wurden. Amerika stand damals dem neuen Verkehrsmittel sehr mißtrauisch gegenüber. Wollte ein amerikanischer Sportsmann ein Automobil haben, mußte er es aus Europa beziehen, denn eine amerikanische Automobilindustrie gab es noch nicht. Als sich aber die Erkenntnis durchsetzte, daß dem Kraftwagen ungeahnte Zukunftsmöglichkeiten innewohnten, ging man daran, eine Automobilindustrie ins Leben zu rufen. Die Seldenpatente wurden von einer Gesellschaft angekauft, die dann auf Grund dieser Patente von den bereits bestehenden Automobilfabriken für jeden bereits gebauten und alle weiteren Wagen eine Lizenzgebühr erhoben. Das Ergebnis war schließlich eine Vertrustung der Automobilindustrie. Die bereits bestehenden Unternehmungen waren bereit, der Gesellschaft, die die Seldenpatente besaß, die geforderten Gebühren zu zahlen. Sie schlossen sich zusammen und erklärten, daß sie künftig entstehende Fabriken nicht in ihre Vereinigung aufnehmen würden. Man benutzte also die Patente, um jedwede weitere Konkurrenz zu unterdrücken. Gegen diesen mächtigen Ring nahm als einziger Henry Ford den Kampf auf. Er war damals noch nicht der weltbekannte Industriemagnat, sondern ein bescheidener aber willensstarker Anfänger. Er bestritt die Seldenpatente und alle darauf gebauten Forderungen und führte den Prozeß unter Ablehnung jeden Vergleichs in allen Instanzen durch. Ford siegte, die Seldenpatente wurden für nichtig erklärt. Ihre Inhaber gründeten eine Lastwagenfabrik, deren Erzeugnisse Seldens Namen tragen. Es ist sehr fraglich, ob die amerikanische Automobilindustrie so schnell ihre jetzige Höhe erreicht hätte, wenn nicht Henry Ford mit rückhaltlosem Wagemut den Seldenring gesprengt hätte. (Nach neuen Meldungen haben jetzt die anderen amerikanischen Kraftwagenfabriken einen Ring gegen Ford gebildet. Red.)

Kautschukpflanzung und Kautschukgewinnung.

Ueber die Gummilage in Britisch-Malaya im Jahre 1921

erschienen in den Wochenausgaben der Straits Times längere Aufsätze, die einen genaueren Ueberblick über die durch die Rohgummikrise verursachten mißlichen Zustände in diesem größten ostasiatischen Gummianbaugebiet gestatten und besonders auch die zur Besserung der Lage in die Wege geleiteten Maßnahmen und Versuche des näheren schildern. Gerade hierüber war man auf Grund der englischen Meldungen nur ungenügend und durchaus nicht zuverlässig unterrichtet. Wir entnehmen den Berichten (nach „India Rubber Review") den nachstehenden Auszug:

Die drei hauptsächlichen Erzeugnisse von Malaya sind Gummi, Zinn und Kopra. Die Rohgummiausfuhr ging dem Werte nach von 369 998 000 $ in 1920 auf 117 853 000 $ im vergangenen Jahre zurück, also um etwa 68 Prozent; die Zinnausfuhr fiel von 129 803 763 $ auf 57 615 189, d. h. um etwa 55,5 Prozent; die Kopraverschiffungen verringerten sich von 46 741 962 $ auf 27 969 490 $, d. h. um rund 40 Prozent. Wie man sieht, traf die Entwertung die Gummiausfuhr am meisten, und zwar weniger infolge der Abnahme der Verladungen der Menge nach als infolge des Preissturzes für Rohgummi. Die Rohgummiausfuhr von Britisch-Malaya betrug:

	Menge in t	Wert in $
1920	208 880	369 998 000
1921	177 880	117 853 000
Abnahme .	31 000	252 145 000

1920 stellte sich der Höchstpreis für Pflanzungsgummi im Februar auf 114½ cents, während den niedrigsten Stand des Jahres der Dezember aufwies. Der niedrigste Preis von 1921 betrug 24 cents im Juni; vom Juli ab stieg der Preis, von einigen Schwankungen nach unten abgesehen, von 26½ auf 39½ cents zu Anfang Dezember, und am Ende des Jahres war er auf 36½ cents zurückgegangen.

Im September 1920 empfahl die Handelskammer der Federated Malay States als Heilmittel gegen die fallenden Preise eine zwangsweise Einschränkung der Erzeugung. Ein hierzu ernannter und nach dem Vorsitzenden W Duncan als „Duncan-Committee" bezeichneter Ausschuß sprach sich für eine derartige Regelung aus. Kurz vor Ende des Jahres nahm eine Vertreterversammlung der Pflanzer in Kuala Lumpur ebenfalls einstimmig eine Resolution zugunsten des Vorschlages an. Die britische Regierung jedoch mit ihrer traditionellen Abneigung gegen ein staatliches Eingreifen in wirtschaftliche Angelegenheiten übte auch hier Zurückhaltung; so blieb die Sache ungeklärt, bis am 2. Mai 1921 der Kolonialstaatssekretär Winston Churchill durch Kabel den Regierungsbescheid mitteilte, daß eine Einschränkung durch gesetzliche Maßnahmen nicht in Frage käme und „sich die Verhältnisse aus sich selbst ordnen müßten".

Damit fiel die Hoffnung der Pflanzer auf den Nullpunkt. Sie sahen viele Monate, möglicherweise Jahre des Verlustes vor sich, denn die von den Pflanzervereinigungen empfohlene Produktionsbeschränkung hatte sich als durchaus unzulänglich erwiesen, da sie nur 10 Prozent der früheren Ernte ausmachte. Eine von Duncan geführte Deputation ging nach Java, um mit den niederländisch-indischen Pflanzern und den dortigen Regierungsstellen zu beraten. Die Pflanzer waren nicht abgeneigt; die Behörden wollten sich nicht binden. Einige Männer vertraten die Ansicht, daß Malaya als der größte Gummilieferant der Welt wohl imstande sei, eine zwangsweise Produktionsbeschränkung allein durchzuführen. Sie erkannten zwar an, daß es sehr vorteilhaft wäre, wenn sich Niederländisch-Indien und Ceylon beteiligen würden, hielten aber bei einem Nichtmittun dieser Gebiete ein alleiniges Vorgehen von Malaya für besser als eine hoffnungslose Verschleppung. Immerhin vertrat ohne Zweifel die Mehrzahl der malayischen Pflanzer den Standpunkt, daß ein Zusammengehen mit den anderen Anbaugebieten wesentlich sei.

Um die Mitte des verflossenen Jahres machte sich die Krise immer stärker bemerkbar. Die Staatseinnahmen litten ernstlich darunter; Hunderte von tüchtigen Leuten waren brotlos; tausende unbeschäftigte Kulis gingen nach Indien zurück, und die Anwerbungsagenten in diesem Lande hatten ohne Ausnahme nichts zu tun. Der Verdienst war so gering, daß jeder Geschäftsmann klagte, und am besten ist der Rückgang aus den Handelsstatistiken erkennbar.

So lagen die Dinge, als das Gouvernement am 15. August 1921 einen Ausschuß ernannte, dessen Vorsitzender Mr. Hayes Marriott war und der einmal das durch die Gummilage verursachte Sinken des Handels und dann die Erweiterung der Krediterleichterungen prüfen sollte. Der am 1. Oktober erschienene Bericht der Kommission stellte fest, daß drei Wege möglich seien: 1. die Besserung der Zeit zu über-

lassen; 2. die Erzeugung freiwillig oder 3. zwangsweise herabzusetzen. In bezug auf den ersten Punkt würde erklärt, daß diese „laissez faire" - Politik das letzte Mittel der Verzweifelung sei, vor welchem jeder andere Ausweg versucht werden müsse. Freiwillige Einschränkung würde eine Benachteiligung der teilnehmenden Pflanzer zu Nutzen der Außenseiter bedeuten, und so bliebe eine zwangsweise Produktionsbeschränkung als einziges sicheres Mittel zur Sanierung übrig. Demgemäß empfahl der Ausschuß dem Gouvernement, die Erzeugung durch gesetzliche Maßnahmen zu beschränken, vorausgesetzt, daß Niederländisch-Indien und Ceylon eine gleiche Regelung treffen würden.

Wahrscheinlich ging eine Zusammenfassung des Berichtes durch Kabel dem Staatssekretär für die Kolonien zu. Jedenfalls ernannte er Ende Oktober auch eine Kommission, mit Sir James Stevenson als Obmann, zur Untersuchung der Gummipflanzungswirtschaft in den britischen Kolonien. Ueber die Tätigkeit dieser Kommission und ihre Vorschläge ist bis dahin nichts bekannt geworden (unsere Leser sind durch die allgemeinen Marktberichte der Gi.-Ztg. darüber unterrichtet, Red.), aber es verlautet, daß ein hervorragendes Mitglied des Civil Service im Auftrage des Staatssekretärs nach Java entsandt wurde. Für Malaya heißt es mithin, abzuwarten.

Gebessert hat sich also im vergangenen Jahre nichts, und die Not ist gegenwärtig so groß, wie nie zuvor. Die Preise gingen zwar in der zweiten Hälfte des Jahres in die Höhe, und man frohlockt über das Anziehen von 20 auf 35 cents. Dringende Botschaften kommen von einigen der Einfaltspinsel („simpletons"), die Direktorengehälter in London beziehen und ein sofortiges Wiederaufnehmen der gesamten Ausbeutung anordnen, doch ist dem Himmel zu danken, daß derartigen ungesunden Anweisungen nicht in vollem Maße Folge geleistet werden kann. Wären reichliche Arbeitskräfte zur Stelle, so würde eine verrückte Rauferei um möglichst hohe Ausbeuten einsetzen und sich die verhängnisvolle Wirkung des Uebersteigens der Produktion über die Nachfrage wiederholen (was ja inzwischen auch geschehen ist, Red.). Das Zapfen sollte nicht gesteigert werden, bis der Preis 85 cents je 1 lb. erreicht, denn bei einem Stande darunter kann es sich um bloße Machenschaften der Käufer handeln, um eine erhöhte Erzeugung herbeizuführen, die ihnen den Vorteil niedriger Preise verschafft.

Daß im zweiten Halbjahr infolge der gesteigerten Käufe seitens der V. S. Amerika keine Belebung eingetreten ist, soll nicht gesagt werden. Das zeigen auch die amtlichen Zahlen über die direkten Rohgummiverschiffungen von Malaya:

1921	Nach V. S. Amerika t	Nach Verein. Königr. t
Januar	4 260	2971
Februar	3 607	2721
März	5 256	4520
April	5 770	3158
Mai	8 821	2938
Juni	8 855	1935
Juli	10 517	2347
August	8 083	1730
September	12 876	2108
Oktober	10 364	1950
November	12 774	2288

Was die Arbeiterfrage angeht, so ist sie vorzüglich in dem von Peel, dem Controller of Labour, auf Veranlassung der Planters' Association of Malaya verfaßten Memorandum behandelt. Es heißt hier: Die starke Entlassung von Arbeitskräften seit Beginn der Krise und die Verringerung der Anwerbung bis auf den Nullpunkt haben zu einer Lage geführt, die sich wohl bestimmt ernstlich verschlechtern wird. Allem Anschein nach hat man sich nicht genügend vergegenwärtigt, daß gewöhnlich eine sehr beträchtliche Zahl von Kulis monatlich aus freien Stücken zurückkehrt, von denen viele ein Wiederkommen beabsichtigen. So lange die Anwerbung aufrecht erhalten wird, läßt sich dieser zeitweilige Verlust gut machen; im vergangenen Jahre ist das nicht der Fall gewesen mit dem Ergebnis, daß man mit einem unvermeidlichen Arbeitermangel rechnen muß. Jede durch die Entlassung von Kulis in diesem Jahre (1921) bewirkte Herabsetzung der Kosten wird im nächsten Jahre durch erhöhte Löhne mehr als ausgeglichen werden. Ueberdies dürften die Anordnungen an die Pflanzungsleiter von England aus, sofort mehr Arbeiter einzustellen, unbedingt zu einem heimischen Wettbewerb um Kulis und damit zur Erhöhung der Löhne und der Gestehungskosten führen. Die Direktoren wären gut beraten, wenn sie Wert auf eine Anwerbung von neuen Arbeitskräften außerhalb von Malaya legten.

Die erfahrenen Pflanzungsleiter erkennen die Wahrheit der Warnungen von Peel voll und ganz an, aber wenige von ihnen wagen es, unrichtigen Instruktionen der Direktionen zu widersprechen, denn sie könnten ihre Stellung verlieren und Nachfolger stehen massenhaft zur Verfügung, die ohne Rücksicht auf die Folgen jede Anweisung ausführen.

Beharrt man bei einer uneingeschränkten Erzeugung und bei forciertem Zapfen, so wird die Lage um die Mitte von 1922 schlechter sein, als sie je war. Arbeitermangel jedoch mag die Gummipflanzungswirtschaft vor dem völligen Ruin retten. (Seitdem ist manches eingetreten, was den obigen Ausführungen recht gibt. Red.).

* * *

Ueber die Gummikrise und ihre Behebung

äußerte sich auf der Hauptversammlung der Gula-Kalumpong Rubber Estates der Chairman Anderson folgendermaßen:

Im abgelaufenen Geschäftsjahr schränkte unsere Gesellschaft die Erzeugung auf ungefähr 40 Prozent der Höchsterzeugungsmenge ein. Wenn alle Pflanzungsunternehmungen ihre Aufgabe darin gesehen hätten, dasselbe zu tun, dann wären die Stocks wahrscheinlich auf einen normalen Stand hinabgesunken und die Gummipflanzungswirtschaft als Gesamtheit in der Lage, entsprechende Dividenden zu verteilen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß bei wirklich wichtigen Angelegenheiten nicht genug Zusammenhalt zwischen den Erzeugern besteht. Obwohl bei vielen die Ansicht vorherrscht, daß es für die Pflanzungsindustrie hochwichtig ist, auf eine angemessene Verringerung der Gewinnung hinzuwirken, kann es als ebenso gewiß angesehen werden, daß sich dies niemals durch eine freiwillige Einschränkung erreichen läßt. Der Markt wird zwar schließlich einmal ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage sehen, aber keiner weiß, wie lange es dauern wird und wieviel Kapital noch verloren geht, bis dieser Status erreicht ist.

Man spricht von „dem Ueberleben des Stärkeren" (survival of the fittest). In diesem Zusammenhang ist es aber nur eine irreführende Phrase. Das Kapital vieler Gesellschaften mag verschwinden, die Gesellschaften selbst mögen zugrunde gehen, aber die Bäume ihrer Pflanzungen würden weiter wachsen. Sie mögen nun in die Hände neuer Herren gelangen, die infolge der vorteilhaften Besitzübernahme leistungsfähigere Konkurrenten als die ursprünglichen Eigentümer sind. Bevor aber dieser langwierige Prozeß sich vollzogen hat, ist die Wohlfahrt der verschiedenen Gesellschaften aufs Spiel gesetzt. Nicht nur die Aktionäre, Angestellten und Arbeiter haben Verluste, sondern auch der Staatssäckel kann nicht dauernd Einkünfte aus einer unproduktiven Wirtschaft ziehen. Es sind natürlich Schwierigkeiten zu überwinden, aber es liegt im Interesse eines jeden, sich zu bemühen, diese Schwierigkeiten zu beseitigen und die Pflanzungen auf eine gesundere Basis zu stellen, als es gegenwärtig der Fall ist.

Was nottut, ist ein möglichst einfaches Mittel, sind Maßnahmen, die leicht und schnell in die Tat umgesetzt und ebenso einfach und bald aufgegeben werden können, wenn sie ihre Wirkung getan haben. Es dürfte genügen, wenn die drei hauptsächlichen Kolonialverwaltungen des Ostens, die von Ceylon, Malaya und Niederländisch-Indien, zeitweilig die Ausfuhr ohne Genehmigung verbieten und übereinkommen, keine Exportlizenzen über ein bestimmtes Erzeugungsmaß je Acre zu erteilen. Diese Maßnahme wäre auf die Gesamterzeugung der nächsten sechs Monate oder bis Ende 1922 anzuwenden. Ein Maximum von etwa 250 lbs. für den ertragfähigen Acre würde vielleicht genügen, der gesamten Gummipflanzungswirtschaft eine gesunde Grundlage zu verschaffen. Die Härte, die eine solche Regelung mit sich brächte, wäre gering im Vergleich zu der Desorganisation, die der Markt durch die fortdauernde Zuvielerzeugung erleidet.

Die Umsatzsteuer der Handelsvertreter. Der Verein Berliner Handelsvertreter E. V. hat in seiner Vollversammlung am 26. April 1922 Einspruch dagegen erhoben, daß in den Reichstagssitzungen vom 22. März und 1. April die Anträge auf Beseitigung der Umsatzsteuer für die Handelsvertreter abgelehnt wurden. Es sei nicht beachtet worden, daß der Handelsvertreter die Umsatzsteuer im Gegensatz zu allen anderen Berufen niemals abwälzen könne, daß die Umsatzsteuer für den Handelsvertreter doppelt ungerecht sei, weil er sie auch von den für sein Haus aufgewendeten, von ihm ausgelegten Unkosten bezahlen müsse, daß somit der Handelsvertreterberuf einer zweiten verschärften Einkommensteuer und damit einer Ausnahmebesteuerung unterliege. Der Reichsfinanzminister habe erklärt, die Aufhebung der Ausnahmebesteuerung des Handelsvertreterberufes könnte dazu führen, daß „in weitem Umfange das Kommissions- und Propregeschäft verlassen und daß man versuchen werde, bestehende, diese Form benutzende ständige Geschäftsverbindungen in die Form des Agentenverhältnisses umzuwandeln". Der Kommissionär wie der Proprehändler, der den unmittelbaren Besitz der Ware nicht übertrage, sei aber bereits auf Grund des § 7 des Umsatzsteuergesetzes von der Umsatzsteuer völlig befreit, brauche seine Tätigkeit also nicht umzuwandeln. (fp)

Referate.

Kelly, J. **Bestimmung des freien Schwefels in Vulkanisaten.** („The Journal of Industrial and Engineering Chemistry"; März 1922, Seite 196/197.)

Die Mitteilungen Kelly's bezwecken, auf Grund von Analysen die Verteilung von Schwefel in Kautschukgemischen zu studieren, sowie Aufschlüsse über den Mechanismus der Vulkanisation und deren Beschleunigung zu geben. Es werden analytische Verfahren angegeben, um folgende in Kautschukmassen enthaltene Schwefelbindungen usw. zu bestimmen: 1. Schwefel in Aceton löslich, d. h. freier Schwefel und Schwefel mit Harzen, Proteinen und Beschleunigern verbunden. 2. Schwefel in Aceton unlöslich, also Schwefel gebunden an Kautschuk, an Harze, Proteine und Beschleuniger, Schwefel in Form von Metallsulfiden.

Oxydationsmethoden. Die Oxydation erfolgt am besten mit einem Gemisch aus Salpetersäure und Zinknitrat, das Produkt wird mit Brom und Kaliumchlorat behandelt, die Lösung verdampft und geglüht (Methode Kratz, Flower und Coolidge). Dieses Verfahren diente zur Bestimmung des gesamten und des gebundenen Schwefels. Zur Oxydation des freien Schwefels, des gesamten acetonlöslichen und des in Aethersalzsäure löslichen Schwefels wurde rauchende Salpetersäure und Bromlösung benutzt. Der durch Aethersalzsäure in Freiheit gesetzte Schwefelwasserstoff wurde gesammelt, mit Bromkalium-Bromlösung voroxydiert und die Oxydation mit Salpetersäure zu Ende geführt. Zur Oxydation des Auszuges mit alkoholischer Kalilauge diente zuerst Bromkalium-Bromlösung, dann Salpetersäure.

Oxydationsflüssigkeiten. Zur Herstellung der Salpetersäure-Zinknitratlösung wurden 16 g reines Zink in konzentrierter Salpetersäure gelöst und zu 100 ccm mit der Säure aufgefüllt. Rauchende Salpetersäure, mit flüssigem Brom gesättigt und durchgeschüttelt, lieferte die Salpetersäure-Bromlösung. Die Bromkalium-Bromlösung enthielt 12 g Bromid und 16 g Brom in 100 ccm.

Bestimmung des Gesamtschwefels. 0,5 g der Probe werden mit 20 bis 25 ccm Salpetersäure-Zinknitratlösung unter Kühlung bis zur Lösung behandelt, 10 ccm des Gemisches aus rauchender Salpetersäure und Bromlösung zugesetzt und bis zur Austreibung alles Bromüberschusses erwärmt. Dann erfolgt ein Zusatz von 0,5 g Kaliumchlorat und das Verdampfen der Lösung zur Trockne. Die Masse wird über freier Flamme geglüht, bis sich das Zinknitrat völlig zersetzt hat und alle organische Substanz oxydiert wurde. Die kalte Masse wird in Salzsäure gelöst, die Lösung verdünnt, der Schwefel als Bariumsulfat abgeschieden und gewogen. — Gesamtacetonlösliches. 0,5 bis 1,0 g der Probe werden 24 Stunden lang mit Aceton extrahiert, der Auszug eingedampft, der Rückstand wird mit Salpetersäure-Bromlösung und dann unter Zusatz von Kaliumchlorat oxydiert. Nun vertreibt man den Salpetersäurerest durch Behandeln mit Salzsäure, löst in Salzsäure auf, filtriert und bestimmt den Schwefel als Bariumsulfat. — Freier Schwefel. 0,5 bis 1,0 g der Probe werden mit Aceton ausgezogen, die Lösung wird abdestilliert bis auf einen Rest von etwa 5 ccm, der Rückstand im Wassertrockenschrank bei nicht über 60° C getrocknet und im Rückstand der freie Schwefel vom Organischen durch Behandeln mit schwefelgesättigtem Alkohol, nach Methode Kelly bestimmt. Der Unterschied zwischen den Werten, gefunden für Gesamtacetonlösliches und für freien Schwefel, gibt den Wert für den organisch gebundenen, acetonlöslichen Schwefel. — Acetonunlöslicher Schwefel. Eine mit Aceton extrahierte Probe wird zur Oxydation und Fällung in gleicher Weise, wie bei der Bestimmung des Gesamtschwefels beschrieben, behandelt. — An Harze, Proteine und Beschleuniger gebundener Schwefel, löslich in alkoholischer Kalilauge. Eine vorher mit Aceton ausgezogene Probe wird 8 Stunden lang mit 5prozentiger alkoholischer Kalilauge gekocht, die Lösung abgezogen und der Kautschuk mehrmals mit Alkohol ausgewaschen. Den Rückstand behandelt man mit 95prozentigem Alkohol, um alle alkalische Lösung zu entfernen, vereinigt beide Lösungen, verdampft und oxydiert den Rückstand mit 10 ccm Bromkalium-Bromlösung und Salpetersäure. Nach der Entfernung von etwa aus dem Glasgefäß stammenden Kieselsäureanteilen, wird der Schwefel als Bariumsulfat bestimmt. — Metallsulfide. Eine Probe wird zunächst mit Aceton und alkoholischer Kalilauge behandelt, der Rückstand mit 50 ccm Aethersalzsäure im tubulierten Kolben erwärmt und der sich entwickelnde Schwefelwasserstoff in Bromkalium-Bromlösung aufgefangen. Man destilliert aus der Flüssigkeit, um die Reste des bchwefelwasserstoffs zu vertreiben, etwa die Hälfte des Aethers ab, Sehandelt die Bromid-Bromlösung mit Salpetersäure und fällt den Schwefel als Bariumsulfat. — Schwefel im Acetonunlöslichen, verbunden mit Harzen, Proteinen und Beschleunigern, löslich in Aethersalzsäure. Eine mit Aethersalzsäure behandelte Probe wird mit Aether ausgewaschen, die Lösung verdampft, der Rückstand mit Salpetersäure-Bromlösung oxydiert und der Schwefel als Bariumsulfat ermittelt. — Schwefel an Kautschuk gebunden im Acetonunlöslichen. Die Probe wird nach und nach mit Aceton, alkoholischer Kalilauge und Aethersalzsäure behandelt und dann der Schwefel wie bei Bestimmung des Gesamtschwefels ermittelt.

Versuchsergebnisse. Um die Verfahren zu prüfen, stellte Kelly sieben verschiedene Mischungen her, welche vulkanisiert und untersucht wurden (siehe Tabelle). Es ergab sich in einigen Fällen, daß der durch Analyse erhaltene Betrag an Gesamtschwefel nicht mit der den Proben zugesetzten Schwefelmenge übereinstimmte. Es liegen wahrscheinlich Mischungsfehler vor. Die Werte in der Tabelle sind Durchschnitte aus wenigstens zwei Analysen und die berechneten Mengen in den Gemischen wurden zum Vergleich mit angeführt.

Zusammensetzung der Kautschukmischungen:							
Heller crepe	100	100	100	100	100	100	100
Zinkoxyd	25	—	10	—	15	15	15
Schwefel	8	5	6	6	5	5	5
Hexamethylentetramin als Beschleuniger	—	—	—	—	1	1	1
Thiokarbanilid als Beschleuniger	—	2	2	—	—	—	—
Bleiglätte	—	—	—	10	—	—	—
Leim	—	—	—	—	—	5	—
Gasschwarz	—	—	—	—	—	—	10
Vulkanisation:							
Zeit in Minuten	105	90	25	30	60	60	60
Hitzegrade in ° C	141						
Schwefel in Prozenten:							
Gesamtschwefel:							
berechnet	6,02	4,94	5,32	5,17	4,13	3,97	3,82
gefunden	61,9	4,88	5,43	5,19	4,14	3,96	3,81
In Aceton löslich insges.	4,47	3,30	4,24	2,35	2,42	2,18	1,96
Freier Schwefel	4,03	3,18	3,95	2,28	2,12	2,06	1,80
mit Harzen verbunden (diff.)	0,44	0,12	0,29	0,07	0,30	0,12	0,16
In Aceton unlöslich:							
löslich in alkohl. Kalilauge	0,17	0,13	0,06	0,26	0,06	0,17	0,11
löslich in Aethersalzsäure	—	0,12	0,17	—	0,21	0,04	0,25
Sulfidschwefel	0,17	0,00	0,20	0,72	0,19	0,47	0,25
an Kautschuk gebunden	1,42	1,38	0,84	1,82	1,30	1,03	1,19
Acetonunlöslich insgesamt berechnet	1,76	1,63	1,27	2,80	1,76	1,71	1,80
desgleichen, gefunden	1,73	1,59	1,20	2,85	1,75	1,74	1,85

Aus den Analysenzahlen ist zu schließen, daß im Acetonextrakt beträchtliche Mengen mit organischen Stoffen verbundenen Schwefels enthalten sind. Dieser Schwefel kommt für Vulkanisationszwecke nicht in Frage, die betreffenden Schwefelverbindungen bilden aber (nach Bedford und Scott) Beschleuniger der Vulkanisation.

* * *

Schidrowitz, Ph. **Zusammenstellung der Vulkanisationsverfahren.** („The India Rubber World" vom 1. März 1922, Seite 419.)

Direkte Verfahren werden zumeist technisch angewendet. Einige dieser Vulkanisationsmethoden sind allgemein bekannt, andere mehr oder weniger neu bzw. im Versuchsstadium, oder auch kleinstenteils praktisch benutzt. Diese Gruppe läßt sich wie folgt gliedern: 1. Gewöhnliche Heißvulkanisation. Ein Gemisch aus Kautschuk, Zusätzen und Schwefel wird erhitzt, und zwar a) in strömendem Dampf, in Kreide, in Formen, liegend, hängend, unter Druck vorvulkanisiert in Formen und dann in Kreide oder dergleichen fertig vulkanisiert; b) in dampfgeheizten Form- oder Rahmenpressen, vorvulkanisiert in Formen; c) in dampfgeheizten Autoklavenpressen, in Formen oder Rahmen; d) in elektrisch geheizten Formen oder Pressen; e) in heißer Luft, hängend oder liegend unter langsamer Bewegung durch die Vorrichtung; f) in einem inerten Gas gleich unter e; g) durch Bestrahlung, z. B. mit Sonnenstrahlen; h) in Wasser oder in Oel, in Formen oder lose. — 2. im Schwefelbad. Die Artikel befinden sich unter der Oberfläche von geschmolzenem Schwefel, der Schwefelüberschuß wird durch Aetzalkalilösung entfernt. — 3. Heißvulkanisation mit Beschleunigern. a) Das Gemisch enthält anorganische Beschleuniger, z. B. Magnesia, Kalk und Blei-

glätte; b) das Gemisch enthält organische Beschleuniger; c) kombiniertes Verfahren a und b. — 4. Heißvulkanisation in Flüssigkeiten. Das Gemisch wird „gelöst" in einem Mittel und die Lösung im Druckkessel durch Dampf erhitzt, sie befindet sich im geeigneten Behälter unter der Oberfläche einer hochsiedenden Flüssigkeit (Methode Stevens). — 5. Kaltvulkanisation mit Beschleunigern. 1. Man setzt zu Lösungen oder Zementen geeigneter Zusammensetzung Beschleuniger oder Anreger in genügender Menge, um während einer gewissen Zeit vulkanisierte Gallerten zu erhalten (Methode Bedford, Peachey u. a.); b) das Gemisch enthält eine organische Base, welche ein aktives Dithiokarbamat bildet, und wird den Dämpfen von Schwefelkohlenstoff bei gewöhnlicher Temperatur ausgesetzt (Methode Bruni). 5a. Vulkanisation bei gewöhnlicher Temperatur durch ultraviolette Strahlen. „Lösungen" werden der Einwirkung ultravioletter Lichtstrahlen ausgesetzt (Methode Bernstein und Heilbronner).

Indirekte Verfahren. 6. Heißvulkanisation. Zusatz von Beschleuniger enthaltendem Schwefel in solchen Mengen, daß bei Vulkanisationshitze Vulkanisation erfolgt (Methode Bruni und Bedford). — 7. Kaltvulkanisation mit Hilfe von Gasen. a) Die Artikel werden wechselweise der Einwirkung von schwefliger Säure und Schwefelwasserstoff ausgesetzt, es bildet sich aktiver Schwefel bei der Umsetzung, welcher vulkanisierend wirkt (Methode Peachey); b) „Lösungen", welche gewisse Gasmengen nach 7a enthalten, werden zusammengemischt (Methode Peachey).

Vulkanisation ohne Zusatz von Schwefel. 8. Kaltvulkanisation mit Chlorschwefel. Die Artikel werden in eine Lösung von Chlorschwefel in einem geeigneten Mittel getaucht oder durch ein solches Bad hindurchgeführt, oder man bürstet die Artikel an der Oberfläche mit derartiger Lösung. 9. Dampfvulkanisation mit Chlorschwefel. Die Artikel werden im geeigneten geschlossenen Raum den Dämpfen von Chlorschwefel oder zumeist den mit einem Lösungsmitteldampf verdünnten Chlorschwefelgasen ausgesetzt. — 10. Vulkanisation mit Selen (Methode Boggs). — 11. Vulkanisation mit Benzoyl-Peroxyd und anderen organischen Oxydationsmitteln (Methode Ostromislensky). — Es ist fraglich, ob nach den Methoden 10 und 11 die Vulkanisationswirkung direkt vergleichbar ist mit Schwefel- oder Chlorschwefel-Vulkanisation.

Das Verzeichnis der direkten und indirekten Vulkanisationsverfahren mit Schwefel umfaßt die zur Zeit bekanntesten Methoden, das gleiche dürfte von den Vulkanisationsmethoden ohne Schwefelzusatz gelten.

Vorläufiger Handelsvertrag
zwischen dem Deutschen Reich und Jugoslawien.

Um die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Jugoslawien zu fördern und zu beleben und ihnen eine feste Grundlage zu geben, ist zwischen beiden Staaten ein vorläufiger Handelsvertrag abgeschlossen worden, der nach Genehmigung durch den Reichsrat soeben dem Reichstage vorgelegt worden ist.

Der vorliegende Vertrag enthält keinerlei Abreden über den Zolltarif und die für einzelne Warenklassen zu zahlenden Zollbeträge. Deutschen Erzeugnissen ist aber die Meistbegünstigung und die freie Durchfuhr zugesichert worden, Rechte, die den Jugoslawen bereits auf Grund des Friedensvertrages in Deutschland zustehen. Bei der Zulassung zum Betriebe von Handel und Gewerbe war das Recht auf die Meistbegünstigung nicht zu erreichen. Ausdrücklich ausgenommen von der Meistbegünstigung sind die Begünstigungen im kleinen Grenzverkehr und solche, die sich aus einer etwa abzuschließenden Zollunion mit dritten Staaten ergaben, ferner mit Rücksicht auf neuerdings praktisch gewordene Fälle die Bewilligung von Einzelausnahmen von allgemeinen Ein- und Ausfuhrverboten sowie Zugeständnisse im Falle von besonderen Kontingents- und Kompensationsverträgen.

Im übrigen ist bezüglich des Inhaltes des Vertrages folgendes zu bemerken.

Es sollen keine Ausfuhr- und Einfuhrverbote und -beschränkungen erlassen werden und keine Eingangs- und Ausfuhrabgaben erhoben werden:

a) für Gegenstände, die in das Gebiet des einen der vertragschließenden Teile eingeführt werden, zum Zwecke, daselbst repariert und nach der beendigten Reparatur wieder ausgeführt zu werden.

b) für Muster, welche als solche von Kaufleuten, Fabrikanten oder anderen Gewerbetreibenden oder ihren Reisenden oder Agenten eingeführt werden, sofern genügende Sicherheit dafür geleistet wird, daß die Muster nicht im Lande verbleiben, sondern binnen bestimmter Frist wieder ausgeführt werden.

Die beiden vertragschließenden Teile werden in ihren wechselseitigen Handelsbeziehungen den Grundsatz der Meistbegünstigung in folgenden Fällen anwenden:

1. Für die Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote, die Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrbestimmungen und -beschränkungen sowie für die Anwendung derselben.

2. Für die Eingangs- und Ausgangszölle sowie für alle Zollförmlichkeiten, die inneren Verbrauchsabgaben und ähnliche Steuern.

3. Für die Behandlung von Geschäftsleuten (Fabrikanten, Kaufleuten und anderen Gewerbetreibenden), einschließlich der Handels-, Erwerbs- und Finanzgesellschaften, wenn sie persönlich die Reise zu kaufmännischen Zwecken in das Gebiet eines der vertragschließenden Teile unternehmen, oder wenn sie solche Reisen durch ihre Kommis, Agenten, Reisenden oder sonstigen Vertreter unternehmen lassen.

Als Gewerbserzeugnisse aus dem Gebiet eines der vertragschließenden Teile werden auch die dort durch Bearbeitung ausländischer Stoffe im Veredelungsverkehr erzeugten Gegenstände angesehen.

Unter dem beiderseitigen Vorbehalt der vollen Freiheit in der Gestaltung ihres Zolltarifes wahren sich die vertragschließenden Teile, solange die durch die wirtschaftlichen Folgen des Krieges veranlaßten außerordentlichen Verhältnisse bestehen, das Recht, die Ein- und Ausfuhr von Waren auch in ihrem gegenseitigen Verkehr Verboten und Beschränkungen zu unterwerfen, doch werden die vertragschließenden Teile grundsätzlich bestrebt sein, entsprechend der wirtschaftlichen Lage auf den Abbau derartiger Beschränkungen hinzuwirken.

Neue Ausfuhr- oder Einfuhrverbote, das heißt Ausfuhr- oder Einfuhrverbote für Waren, die bisher frei zur Ausfuhr oder Einfuhr zugelassen wurden, sollen keine Anwendung finden auf Waren, die am Tage der Bekanntmachung des Verbotes bereits nachweislich zur Beförderung aufgegeben waren. Diese Waren müssen aber im Laufe von sechs Wochen, von der Bekanntmachung des Ein- oder Ausfuhrverbotes an gerechnet, ein- oder ausgeführt werden.

Sofern die allgemeine Erteilung von Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen notwendig sein sollte, sollen neue Ein- und Ausfuhrverbote keine Anwendung finden auf Waren, für die eine Ein- und Ausfuhrbewilligung bereits erteilt ist, während des Laufes der Gültigkeit der dafür ausgestellten Bewilligung.

Die Einführung von Ausfuhrabgaben oder die Erhöhung bestehender Ausfuhrabgaben bleibt während eines Zeitraumes von sechs Wochen nach ihrem Inkrafttreten ohne Einfluß auf vorher erteilte und noch gültige Ausfuhrbewilligungen. Das gleiche gilt für die bisher frei zur Ausfuhr zugelassenen Waren, falls sie bei Einführung der Ausfuhrabgaben beziehungsweise ihrer Erhöhung sich bereits unterwegs befinden.

Soweit für die Frage der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen die Preishöhe der Ausfuhrware entscheidend ist, werden die vor der Aufstellung von Preisbestimmungen oder von neuen Preisbestimmungen abgeschlossenen Verträge hiervon in der Regel nicht berührt, wenn beim Abschluß der Verträge den damals geltenden Preisbestimmungen Rechnung getragen worden ist und entweder

a) der Käufer bereits Anzahlungen geleistet hat oder

b) der Lieferer bereits Leistungen aus dem Vertrage bewirkt hat oder

c) der Käufer bereits entsprechende Preiserhöhungen bewilligt hat.

Diese grundsätzlichen Bestimmungen finden jedoch auf Verträge, die bis zum 15. Juli 1919 abgeschlossen worden sind, keine Anwendung.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, die sich durch den Besitz einer von den zuständigen Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisenden in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, die die Waren erzeugen, Warenankäufe zu machen, oder bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen, in derem Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen zu suchen, ohne aus diesem Anlaß einer weiteren Steuer oder Abgabe unterworfen zu sein. Die Inhaber der Gewerbelegitimationskarten dürfen nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen. Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handelsreisenden) dürfen für andere als die in der Karte genannten Gewerbetreibenden Geschäfte weder abschließen noch vermitteln. Sie dürfen ausschließlich im Umherreisen Bestellungen suchen und Ankäufe machen.

Die Frage des Urheberrechtes sowie des gewerblichen Rechtsschutzes (Patent-, Marken-, Musterschutz usw.) soll durch ein besonderes Abkommen geregelt werden.

Wenn zwischen den beiden vertragschließenden Teilen Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des Vertrages entstehen, so können dieselben auf Verlangen des einen oder des anderen Teiles durch Schiedsspruch erledigt werden.

Hierzu muß bemerkt werden, daß der Handelsvertrag von der Skupschtina in Belgrad bereits angenommen worden ist und daß die jugoslawische Regierung beschlossen hat, auf die Anwendung des § 18 der Anlage 2 zu Teil VIII des Vertrages von Versailles zu verzichten und zwar im gleichen Umfange wie Belgien. Damit ist das größte Hindernis für die freie Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Jugoslawien beseitigt.

Die in Rede stehende Bestimmung verleiht Jugoslawien unter bestimmten Voraussetzungen z. B. das Recht, heute nach dort gelangende deutsche Exportgüter oder heute dort entstehende private Guthaben zu beschlagnahmen.

Die Deutschland auf Grund des neuen Handelsvertrages gewährte Meistbegünstigung erfordert die Vorlegung von Ursprungszeugnissen, die von den zuständigen Handelskammern der Versender auszustellen sind. Der Ursprung kann auch auf den Originalrechnungen bescheinigt werden. Auch direkte Frachtbriefe für Eisenbahnen oder Schiffe sind als Ursprungsbeweis zugelassen, ebenso Bescheinigungen des Ausfuhrzollamtes auf den Rechnungen oder Ausfuhrerklärungen. Die Visierung durch einen serbischen Konsul ist nicht erforderlich. —l. (flp)

Der Gummi wieder einmal als Kulturförderer.

Schon oft haben wir Gelegenheit gehabt, auf die Bedeutung hinzuweisen, die der Gummi für die kulturelle Entwicklung der Menschheit gehabt hat und noch hat. Das ganze Zeitalter der Elektrizität, in dem wir leben, und alle die damit verbundenen großartigen technischen Erfindungen und Vervollkommnungen wären vollkommen unmöglich gewesen, hätten wir nicht den Gummi zu Hilfe nehmen können. In welchen Kinderschuhen würden beispielsweise noch heute die Versuche und Arbeiten stecken, die die preußische Kabelkommission Mitte der 40er Jahre des vorigen Jahrhunderts unter ihrem Haupt Werner von Siemens in Berlin unternommen hatte, wenn nicht nach anfänglichen Versuchen mit Guttapercha die Kautschukisolation aufgekommen wäre, die heute für Drähte und Kabel aller Art hauptsächlich in Frage kommt? Wie unentbehrlich ist heute in seinen mannigfachen Verwendungsarten der Gummi für den Automobilismus, Fahrradsport, wie überhaupt für Spiel und Sport jeglicher Art, für die Hygiene, die Chirurgie und die gesamte ärztliche Praxis? Alles Zweige menschlicher Betätigung, deren Entfaltung oder Nichtentfaltung ein Plus oder ein Minus für die Menschheitsentwicklung in kultureller Beziehung gewesen wäre.

Kulturfördernd wirkte der Gummi neuerdings auch auf dem Gebiete der Kunst und zwar auf dem der Herstellung künstlerisch wirkender Illustrationsdrucke. Hier hat er sich seit einiger Zeit unentbehrlich gemacht und ermöglichte vermittels des sogenannten „Offsetdruckes" Reproduktionen von einer künstlerischen Feinheit, die an Weichheit und Farbenintensität nicht weit hinter dem Original zurückstehen.

Dieses Gummidruckverfahren ist wie so manche bedeutende technische Neuheit durch Zufall erfunden worden. Bei einem Illustrationsdruck auf einer gewöhnlichen Schnellpresse, wobei der Druckzylinder mit einem Gummiüberzug versehen war, hatte es die Anlegerin versäumt, den Bogen rechtzeitig anzulegen, so daß der Abdruck auf den Gummiüberzug des Druckzylinders kam. Der daraufhin angelegte Bogen wies dann nicht nur auf seiner vorderen glatten Seite, sondern auch auf der rauhen Rückseite einen Abdruck auf, der bei aufmerksamer Betrachtung weit besser war, als der auf der vorderen, richtigen Seite.

Die Fachkreise erkannten nun schnell die Vorzüge des neuen Verfahrens, zu dessen technischer Vervollkommnung sie immer wieder neue Anregungen gaben. So entstand zunächst die lithographische Schnellpresse mit Gummiübertragungszylinder und dann die Gummidruck-Rotationsmaschine, bei der eine auf einem Zylinder aufgespannte Zinkplatte mit positiver Aetzung das auf ihr eingefärbte Bild auf ein auf einem zweiten Zylinder gespanntes Gummituch überträgt, das seinerseits das Bild auf einen am dritten Zylinder, dem Druckzylinder, angelegten Bogen abgibt. Dabei hatte sich jedoch eine sehr unangenehme Erscheinung bemerkbar gemacht, die den Gebrauch des Gummi-Druckverfahrens in letzter Zeit erheblich beeinträchtigte. Dadurch nämlich, daß Platten- und Druckzylinder zu gleicher Zeit mit dem Gummiübertragungszylinder in Berührung kamen, wurde der Gummi an zwei entgegengesetzten Seiten zusammengepreßt, so daß eine, wenn auch noch so geringe Wulst entstand, die dann gegen Ende des Gummituches den Druckzylinder passieren mußte und so das sogenannte „Streifendrucken" verursachte.

Dieser Uebelstand ist nun glücklicherweise durch eine neue, durch Reichspatent der Maschinenfabrik Johannisberg in Geisenheim a. Rh. geschützte Gummidruckpresse „Guroma" beseitigt worden. Die Anordnung der Druckzylinder und das Uebersetzungsverhältnis des Antriebs ist hier derart, daß die Einführung der Drehbewegung nicht wie bei anderen Systemen — worin zum Teil deren Fehler liegt — vom Plattenzylinder auf die übrigen Zylinder, sondern vom Antrieb direkt auf jeden einzelnen der drei Zylinder erfolgt. Dadurch wird erreicht, daß der Gummizylinder nur so lange mitgenommen wird, als er auf der entsprechenden Fläche des Druck- oder Plattenzylinders sich abrollt, daß also das den Streifendruck verursachende Uebertragen durch Zahnstreifen ausgeschaltet wird.

Mit dieser Neuerung ist demnach der seither dem Gummi-Druckverfahren anhaftende Mangel behoben und dem Gummi-Druckverfahren dadurch eine neue Zukunft gewiesen. Wir sahen auf der neuen Maschine auf ganz einfachem Papier hergestellte Farbendrucke, die vom künstlerischen Original nur bei ganz genauer Betrachtung zu unterscheiden waren. Jedenfalls gaben sie dessen feinste Effekte so wieder, daß man solche Drucke dem Volke getrost als Ersatz für die unerschwinglichen Originale in die Wohnungen hängen kann. Damit hat der Gummi wieder einmal seine kulturfördernde Wirkung gezeigt und sich selbst eine neue Verwendungsmöglichkeit erschlossen. Man sieht also, es geht auch ohne große Preisausschreiben!

Talkum
und seine Verwendung in der Gummi-Industrie.

Talkum ist ein industriell vielfach benutztes Produkt, welches in verschiedenen Qualitäten nach Farbe und Feinheit in den Handel kommt.

Auch in der Gummiindustrie findet bekanntlich Talkum Verwendung. Nachstehende Mitteilungen sollen nun dem Einkäufer in der Gummiwarenfabrikation Richtlinien an die Hand geben, nach denen er vorzugehen hat, um ein für diese Fabrikation entsprechendes Produkt zu erwerben. Der Einkäufer muß jene Eigenschaften kennen, die ein in der Gummiwarenfabrikation verwendetes Talkum aufweisen, und jene, die es nicht haben darf.

Talkum ist ein in der Natur ziemlich häufig, jedoch meist verunreinigt vorkommendes Mineral, mit fettem Griff, vom Härtegrad 1, meist kristallinischer Struktur, und der chemischen Zusammensetzung nach hauptsächlich eine Verbindung von Magnesium und Kieselsäure. Analyse I gibt die Zusammensetzung einer Sorte Talkum erster Qualität, welche allerdings des hohen Preises wegen nicht für Zwecke der Gummiindustrie sich eignet. Bemerkenswert ist der niedrige Gehalt an Verunreinigungen (etwa 1,5 Prozent).

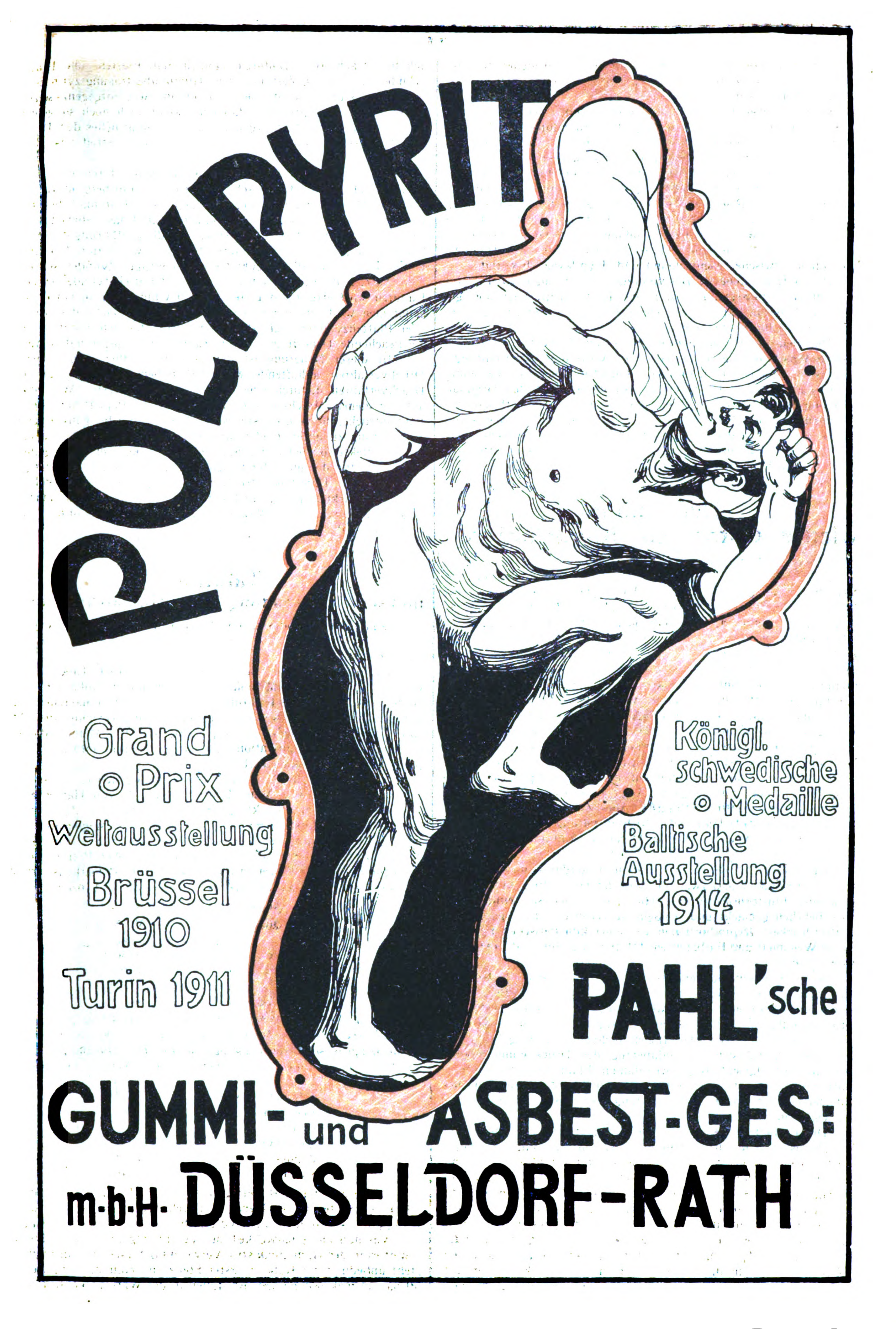
Glühverlust	5,06 %
Kieselsäure	59,75 %
Tonerde	1,00 %
Eisenoxyd	0,40 %
Magnesia	33,67 %
Kalk	fehlt
Schwefelsäure	Spuren

Bei anderen Talkumsorten aber, die — ihrer Preislage nach — für die Verwendung in der Gummiindustrie in Betracht kommen, ist die Menge dieser Verunreinigungen weit größer. Das Beispiel einer, gleichfalls als „Talkum" angebotenen schlechten Ware, zeigt folgende Analyse:

Gebundenes Wasser	12,14 %
Kieselsäure	31,30 %
Tonerde	21,92 %
Eisenoxyd	1,12 %
Magnesia	32,01 %
Natron	0,19 %

Die Verunreinigungen betragen hier über 23 Prozent. Es kommen „Talkum"-Sorten in den Handel mit Gehalten an bis zu 40 Prozent Kalk, über 14 Prozent Eisenoxyd und bis zu 70 Prozent Kieselsäure.

Was nun die Schädlichkeit der Verunreinigungen des Talkums, soweit es in der Gummiindustrie Verwendung finden soll, anlangt, so steht unbedingt der Kalk an erster Stelle und zwar deshalb, weil er oftmals in makroskopischen Kristallen in der Ware vorkommt. Die



POLYPYRIT
Grand
o Prix
Weltausstellung
Brüssel
1910
Turin 1911
Königl.
schwedische
o Medaille
Baltische
Ausstellung
1914
PAHL'sche
GUMMI- und ASBEST-GES:
m·b·H· DÜSSELDORF-RATH

scharfen Kanten dieser Verunreinung wirken auf den Gummi gleich Messerchen. Dasselbe gilt von einer Ware mit hohem Kieselsäuregehalt, welche scharfkantige Quarzkriställchen in großer Anzahl enthält. Derartige Produkte sind für die Gummiindustrie unbrauchbar, ja direkt schädlich.

Hingegen kann eine geringe Verunreinigung des Talkums mit Graphit oder Eisen, obwohl dadurch eine dunklere Färbung der Ware bedingt wird, nicht als durchaus schädlich bezeichnet werden. Graphit zeigt, gleich Talkum, Fettfühligkeit, Eisen aber kommt in feinst verteilter Form vor und macht sich für die Verwendung in der Gummiindustrie nicht sehr störend bemerkbar. Die Untersuchung einer derartigen, recht gut geeigneten Sorte ergab die nachfolgende Analyse:

Glühverlust . . .	9,27 % (einschl. Kohlenstoff 0,58 %)
Kieselsäure . . .	56,10 %
Magnesiumoxyd .	30,87 %
Eisenoxyd	3,78 %
Aluminiumoxyd .	0,98 %

Dieses Talkum stammt aus einem der steirischen Werke der Firma Eduard Elbogen in Wien, III/2, und wurde durch ein recht umständliches und kostspieliges Sortierungs- und Aufbereitungsverfahren aus stark verunreinigtem Rohtalkum gewonnen und in einem modern eingerichteten Mahlwerk auf einen hohen Feinheitsgrad vermahlen. Derartiges Talkum dürfte sich für die Gummiindustrie empfehlen, denn es ist frei von allen scharfkantigen Kristallen, Splittern und Teilchen, zeigt in hohem Maße die für dieses Material charakteristischen physikalischen Eigenschaften der Weichheit, Schlüpfrigkeit und Fettfühligkeit und ist, was gewiß nicht in letzter Linie in Betracht kommt, verhältnismäßig billig. F—n.

Vereinigung
Deutscher Pneumatik-Reparatur-Anstalten E. V.

Geschäftsstelle: **Dresden-N. 6,** Bautznerstraße 75.

Ziel und Zweck der Vereinigung:

Zusammenschluß sämtlicher Branchekollegen zur einheitlichen Behandlung der die Branche interessierenden Fragen wirtschaftlicher und tarifpolitischer Hinsicht.

Ein Gerichtsurteil zur Preistreibereifrage.

Ein für Industrie und Handel gleich bedeutsames Urteil in Preistreibereifragen hat am 29. April 1922 die Zweite Strafkammer des Landgerichts II in Berlin-Moabit gefällt. Zwei Direktoren der A.-G. für Anilin-Fabrikation „Agfa" waren wegen Anreizung zum Preiswucher und Verstoßes gegen die Verordnung über die äußere Kennzeichnung der Waren vom 18. Mai 1916 angeklagt worden, weil sie in wiederholten Fällen bei der Heraufsetzung von Preisen für photographische Artikel der „Agfa" die Kleinhändler unter der Androhung der Lieferungssperre aufgefordert hätten, auch ihre älteren Bestände entsprechend den neuen Listenpreisen höher zu zeichnen. Auf Veranlassung des Reichswirtschaftsministers wurde auf eine diesbezügliche Beschwerde hin, zunächst von der Staatsanwaltschaft Anklage vor dem Wuchergericht erhoben, das jedoch auf Antrag des Rechtsanwalts Dr. Alsberg mit Rücksicht auf die prinzipielle Bedeutung des Falles die Sache zur Entscheidung an das ordentliche Gericht verwies. In der Verhandlung bekundeten die von der Verteidigung geladenen Sachverständigen, daß solche Höherzeichnungen üblich seien. Rechtsanwalt Dr. Alsberg trat deshalb der Anklage wegen Anreizung zum Preiswucher entschieden entgegen, da die von der „Agfa" festgesetzten Preise als Marktpreise anzusehen seien. Außerdem gingen die Händler insofern auch ein Risiko ein, als sie auch gehalten seien, den von der Fabrik geforderten Preisherabsetzungen Folge zu leisten. Das Gericht schloß sich diesen Ausführungen an und sprach beide Angeklagten von der Anklage zum Anreiz von Preiswucher frei. Dagegen wurde einer der Angeklagten wegen Vergehens gegen § 2 der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren zu 1500 M Geldstrafe verurteilt. Die Hinaufsetzung einmal festgesetzter Preise verstoße gegen diese Verordnung.

Es wäre endlich an der Zeit, wenn jetzt allgemein aus der Rechtsprechungspraxis der deutschen Gerichte die Gestehungskostentheorie verschwinden würde. Grundsätzlich anwendbar und zugeschnitten auf eine Zeit der stabilen Wirtschaftsverhältnisse, auf eine Zeit also, wo der Unterschied zwischen Gestehungskosten und Wiedererlangungskosten, sowie der Unterschied des Geldwertes

zwischen Anfang und Ende der normalen Verarbeitungsperiode noch gering war, kann diese Theorie den veränderten Wirtschaftsverhältnissen der nachrevolutionären Zeit keineswegs mehr Rechnung tragen, auch dann nicht, wenn das Reichsgericht sich bemüht hat, den *Rahmen* ihrer Anwendung zu erweitern und durch Ausnahmen, *Modifikationen*, Zuschläge und Einstellung besonderer Kalkulationsposten den wirtschaftlichen Nöten des Handels gerecht zu werden. Denn in einer Zeit der stark schwankenden Valutaverhältnisse, wie sie seit 1920 ununterbrochen unser Wirtschaftsleben beeinflussen, wäre es nicht nur ein Akt der Ungerechtigkeit und der Willkür gegen den Fabrikanten und Händler, sondern auch eine wirtschaftliche Unmöglichkeit, Vermögensbestandteile zu einem Bruchteil dessen herzugeben, zu dem sie wieder beschafft werden müssen.

Es ist also dringend erforderlich, daß an Stelle der Produktionskosten die Reproduktionskosten treten, daß also die Marktlage berücksichtigt wird, so wie es in letzter Zeit der deutsche Industrie- und Handelstag in verschiedenen Eingaben und der Zentralverband des deutschen Großhandels mehrmals gefordert hat. Denn der einer regelrechten Marktlage entsprechende Marktpreis ist doch nichts weiter als ein anderer Ausdruck für den angemessenen Verkaufspreis. Wird aber dieser durchaus berechtigten Forderung unserer Handelswelt nicht entsprochen, dann wird von neuem eine vollkommen unsichere Preispolitik in unser gesamtes Wirtschaftsleben hineingetragen. In Zeiten schwankender Geldwertverhältnisse sind nominelle Gestehungskosten von soviel Zufallsmomenten abhängig, daß man die Volkswirtschaft bei einer gesetzlichen Bindung an diese unter das Gesetz der Spekulation stellt und nicht unter dasjenige, das wirtschaftlich allein möglich ist: unter das Gesetz der Werterzeugung. (flwstr)

Verdingung.

26. Mai 1922. Eisenbahndirektion **Saarbrücken.** Lieferung von **2000 m Ledertuch, Leinwand und Molton, 3200 m Segeltuch und Hanfschläuche, 550 qm Linoleum.** Bedingungen liegen im Zentralbureau, Zimmer 128, der Eisenbahndirektion zur Einsicht aus und sind dort gegen postfreie Einsendung von 2,50 Fr. in bar erhältlich (soweit Vorrat reicht). Eröffnungstermin: vormittags 10 Uhr. Zuschlagsfrist bis 13. Juni 1922. Vertragserfüllung bis Ende August 1922.

Gleitende Preise.

Von **Ernst Collin**, Berlin-Steglitz.

W. S. Die schiefe, nach abwärts geneigte Ebene, auf der sich unser Wirtschaftsleben gegenwärtig bewegt, läßt es als selbstverständlich erscheinen, daß man neben dem System der gleitenden Löhne auch das der sich den wechselnden Preisverhältnissen anpassenden Warenpreise erörtert. Und es steht fest, daß das System der gleitenden Preise sich bereits einer weitgehenden Einführung erfreut. Es ist natürlich nicht nur ein Zeichen für die augenblicklich in unserer Wirtschaft herrschende Grundstimmung, wenn bei den Preisvorbehalten immer nur auf die Preissteigerung Bezug genommen wird. Das Heruntergehen vom vereinbarten Preis ist schon deshalb nicht nötig, weil in diesen die bereits erworbenen Rohstoffe einkalkuliert sind, und was die Löhne und sonstigen Unkosten betrifft, so würde sich der lächerlich machen, der, wie die Dinge heute liegen, auf niedrigere Sätze in absehbarer Zukunft hoffen würde. Die gleitenden Preise, wie sie heute namentlich in der Textil- und Bekleidungsindustrie gefordert werden, fußen auf ganz verschiedenartigen Vorbehalten. In der Wollindustrie z. B. wird nur noch mit der 10prozentigen Hausseklausel verkauft. In der Seidenindustrie haben bereits vor längerer Zeit einzelne Betriebe Preislisten eingeführt, die sich je nach dem Stand der ausländischen Devisen verändern. Hier ist also die Möglichkeit gegeben, daß fallende Devisenkurse auch niedrigere Preise bedingen. In der Baumwollindustrie wird verschiedentlich und auch dies schon seit geraumer Zeit, mit einer sogenannten Lohnerhöhungsklausel verkauft; diese berechtigt für je 10 Prozent Lohnerhöhung den Fabrikanten zu je 2—6 Prozent Warenpreiserhöhung; im allgemeinen wird diese Bedingung allerdings nur bei Aufträgen angewandt.

Was vom volkswirtschaftlichen Standpunkt zu dem gleitenden System zu sagen ist, ist natürlich zunächst die Feststellung der allgemeinen Unsicherheit, die dadurch in unser Wirtschaftsleben getragen wird. Der Gesamtheit entsteht aber durchaus kein Vorteil, wenn die Industrie etwa gezwungen wird, zu festen Preisen zu verkaufen, die bei der fortschreitenden Teuerung unbedingt verlustreich sein müssen; solche Preise würden namentlich bei längeren Lieferfristen den Ruin vieler Werke bedeuten, oder die Industrie wäre gezwungen, die Lieferungen überhaupt einzustellen. Immerhin heißt

es ein solides Moment in die Marktpreise tragen, daß man von den willkürlichen Preissteigerungen zu den Normen der Preiserhöhung gekommen ist.

Dazu kommt noch für die Industrie, aber auch für den Handel die Erwägung, daß es sich heute nicht nur darum handelt, Preise zu erzielen, die angemessene Gewinne bringen, sondern auch solche, die Geldmittel zuführen, um die Läger wieder aufzufüllen. Wenn der natürlich immer nach möglichst niedrigen Preisen verlangende Konsument empört darüber ist, daß der Ladeninhaber auch für alte Ware Preisaufschläge nimmt, die sich nach der jeweiligen Marktlage richten, so muß demgegenüber betont werden, daß diese alten Preise selbst bei gutem Gewinn in den meisten Fällen weit unter den Nettopreisen für die neueinzukaufende Ware stehen. Ein Unternehmen, daß nicht darauf bedacht ist, Mittel zum Neueinkauf von Ware, also zur Fortführung des Betriebes in die Hand zu bekommen, würde heute sehr fahrlässig handeln.

Preisforderungen, die nichts weiter als die Notlage des Konsumenten ausnutzen, sind natürlich zu verurteilen. Wollte man die Berechtigung eines Preises unter den gegebenen Verhältnissen aber allein aus dem Einkaufspreis oder den Herstellungskosten ableiten, so hieße das, dem Ausverkauf Deutschlands Vorschub leisten. Denn der Begriff des Ausverkaufs liegt eben darin, daß die Ware verschleudert wird, ohne daß die Absicht besteht, neue hereinzuholen. Und eine solche Wirtschaftspolitik, die durchaus nicht nur gegenüber dem Ausland, sondern auch auf dem Binnenmarkte in Erscheinung treten kann, liegt durchaus nicht im Interesse der deutschen Konsumentenschaft. (flp)

Neuheiten der Branche.

Die Firma **Albert Ziegler, Schlauchfabrik, Giengen a. Brenz, Württ.,** bringt als neuzeitliche Waffe für die gegenwärtig unsicheren Verhältnisse auf den Straßen eine durch D. R. G.-M. geschützte Schlagkugel auf den Markt. Sie besteht aus einer etwa 350 Gramm schweren Gummikugel von 5 cm Durchmesser mit Lederriemen. Die Waffe hat den Vorteil, daß sie bequem und völlig unsichtbar in der Tasche getragen werden kann. Mit einem Schlag setzt man jeden Angreifer für längere Zeit außer Gefecht. Die Gummiwarengeschäfte sollten sich dem Verkauf dieses leicht absatzfähigen Artikels eifrig zuwenden.

Zur Frage des Marktpreises.

Das Mitglied der Handelskammer und Preisprüfungsstelle Köln, Herr Mathias Becker, gab in seiner Eigenschaft als Sachverständiger vor der Strafkammer Köln bezüglich eines wegen übermäßiger Preisforderung für Paraffin angeklagten Krefelder Kaufmannes folgendes Gutachten ab:

„Der geforderte Preis bewegt sich innerhalb des Marktpreises. Die Unsicherheit, die über Anerkennung und Nichtanerkennung des Marktpreises schwebt, verlangt dringend nach Klärung und prinzipieller Entscheidung. Der Begriff Notmarktlage, der während des Krieges eine große Berechtigung hatte, ist durch die wirtschaftliche Entwicklung überholt. Nur die Anerkennung des Marktpreises kann eine ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung gewährleisten. Die durch die Verschlechterung der Mark entstehenden sog. Konjunkturgewinne sind nur Scheingewinne und verflüchtigen sich bei einer Besserung der Mark unter dem Druck des Wettbewerbes um vieles schneller, als sie gemacht wurden. Der Zwang, den Valutaverlust unter dem Druck des Wettbewerbs auf sich zu nehmen, ohne auf der anderen Seite einen Valutagewinn nehmen zu dürfen, ist unlogisch und den unabänderlichen Gesetzen der Volkswirtschaft widersprechend. Diesen Gründen hat sich auch die Kölner Preisprüfungsstelle nicht entziehen können, vielmehr gegen eine verschwindende Minderheit den Marktpreis als Grund der Preisgestaltung anerkannt. Was der inländischen Produktion gestattet ist, was bei der Ausfuhr als Voraussetzung gilt und was von der Preisprüfungsstelle anerkannt ist, darf dem Kaufmann nicht mehr vorenthalten werden."

Daraufhin schloß sich der Staatsanwalt selbst den Ausführungen des Sachverständigen an und stellte dem Gericht anheim, die Entscheidung zu fällen. Dasselbe sprach denn auch den Angeklagten mit der Begründung frei, daß in dem genommenen Gewinnaufschlag ein schwer abschätzbares Valutarisiko lag, außerdem auch nach dem Gutachten des Sachverständigen der Marktpreis nicht überschritten wurde. (flpstr)

Verband Deutscher Exporteure.

Dem 13. Jahresbericht für das Jahr 1921 entnehmen wir folgende Mitteilungen über die Tätigkeit des Verbandes:

Die Zahl der dem Verband durch die Vereinigungen angeschlossenen Exportfirmen ist im Berichtsjahre erheblich gewachsen. Die Mitgliederzahlen betrugen für die einzelnen Vereinigungen zu Beginn und Endes des Berichtsjahres: Hamburg 585 (710), Berlin 207 (237), Bremen 88 (103), Elberfeld 75 (85), Nürnberg 73 (83), Frankfurt 54 (56), Leipzig 33 (36).

Zu Beginn des Berichtsjahres erfolgte der Zusammenschluß der sieben Ausfuhr- und sieben Einfuhrvereinigungen zum Reichsverband des Deutschen Ein- und Ausfuhrhandels. Durch sein aufklärendes Wirken in den Parlamenten und in der Presse hat der Reichsverband ständig darauf hingewirkt, dem Außenhandel innerhalb der gesamten deutschen Wirtschaft die ihm gebührende Stellung und Anerkennung zu verschaffen. Er hat die Interessen des Handels ferner vor allem durch eine zielbewußte Bekämpfung der Außenhandelskontrolle wahrgenommen. Neben diesen auf die Beseitigung bzw. Umgestaltung der Außenhandelskontrolle gerichteten Bestrebungen hat sich der Reichsverband zusammen mit dem Verband Deutscher Exporteure aller wichtigen, den Ein- und Ausfuhrhandel berührenden Fragen angenommen, vor allem der Steuergesetzgebung (Umsatz- und Kapitalertragssteuer), der Ausfuhrabgabe, der Entschädigung der In- und Auslandsdeutschen, der ausländischen Handelspolitik, der englischen Einfuhrabgabe usw.

In allen allgemeinen Fragen jedoch, die in erster Linie den Exporthandel als solchen betrafen, ist nach wie vor der Verband Deutscher Exporteure die zuständige Organisation geblieben und er hat auf diesem Gebiete ein reiches Feld der Betätigung gefunden.

Die seinerzeit auf Veranlassung des Exporthandels gegründete Außenhandelsstelle für den Exporthandel (Afex) hat ihre überaus wichtige Tätigkeit im Berichtsjahre mit Erfolg weiter ausüben können, obwohl ihr von den fachlichen Außenhandelsstellen die denkbar größten Schwierigkeiten gemacht wurden und mehr als einmal von dieser Seite versucht worden ist, ihre Auflösung durchzusetzen.

Eines seiner Haupttätigkeitsgebiete fand der Verband in der Bekämpfung der für den regulären Exporthandel als so überaus schädlich erkannten Außenhandelskontrolle. Die im Laufe des ersten Halbjahres eingetretene gewisse Milderung in der Handhabung der Ausfuhrkontrolle fand ihr baldiges Ende, als mit dem katastrophalen Sturz der Mark ein neuer „Ausverkauf" Deutschlands drohte. Die Hoffnungen auf einen Abbau der Außenhandelskontrolle wurden damit vorläufig gänzlich zunichte. Unbekümmert um die Gegenvorstellungen des Handels fand ein weiterer Ausbau der Außenhandelskontrolle statt, die sich durch Errichtung neuer Außenhandelsstellen sowie Angliederung zahlreicher Neben- und Preisprüfungsstellen zu einer gewaltigen Organisation entwickelte. Jedes einzelne Warengeschäft wurde zum Gegenstand einer Prüfung gemacht, die Liste der Artikel, deren Ausfuhr frei ist, immer mehr eingeschränkt, insbesondere durch die Verordnung vom 27. Oktober 1921, die die Ausfuhr fast sämtlicher Waren von der Einholung einer besonderen Genehmigung abhängig machte. Die sich aus diesen Maßnahmen der Regierung ergebenden Auswirkungen: Nichtzustandekommen zahlreicher Geschäfte, Verlust vieler nach dem Kriege kaum wieder eroberter Märkte, hauptsächlich infolge des Zwangs zur Fakturierung in ausländischer Währung und der teilweise viel zu hoch festgesetzten Mindestpreise — wurden den zuständigen Regierungsstellen immer wieder an zahllosen Fällen aus der Praxis dargelegt, und es wurde nachdrücklich darauf hingewiesen, daß eine Gesundung unserer ganzen Wirtschaft und der hierzu notwendige Wiederaufbau unseres Exporthandels nur nach Aufhebung der Außenhandelskontrolle erzielt werden könne.

Neben der grundsätzlichen Bekämpfung der Außenhandelskontrolle gingen die weiteren Bemühungen des Verbandes darauf hinaus, solange die erstrebte Beseitigung nicht gelang, wenigstens einige der gröbsten Mißstände des jetzigen Systems auszumerzen. Dabei hat sich der Verband vor allem dagegen gewandt, daß die Geschäftsführer der Industrieverbände in zahlreichen Fällen gleichzeitig die Leitung der Außenhandels- und vor allem der Preisprüfungsstellen ausüben und ihre Konkurrenzfirmen und insonderheit die Verbandsaußenseiter kontrollieren.

Die Ohnmacht des Handels gegenüber den Bestimmungen der Außenhandelsstellen findet ihren Ausdruck und ihre Begründung in der Zusammensetzung der Außenhandelsausschüsse, die angeblich paritätisch zusammengesetzt, in Wirklichkeit aber von der Industrie und der in der Gegnerschaft gegen den Handel mit ihr gleichgesinnten Arbeitnehmerschaft beherrscht werden. Es wurde zielbewußt

darauf hingearbeitet, die Vertretung des Exporthandels in den Außenhandelsausschüssen systematisch auszubauen. In zahlreichen Fällen ist es auch gelungen, neue Vertreter durchzusetzen.

Die Forderung nach Fakturierung in ausländischer Währung war zwar schon seit geraumer Zeit nicht nur von vielen Fabrikanten-Verbänden, sondern auch von einzelnen Außenhandelsstellen aufgestellt worden; sie wurde jedoch erst allgemein durchgeführt, als das Reich sich infolge des Entente-Ultimatums vor die Notwendigkeit der Beschaffung von Devisen zu Reparationszwecken gestellt sah und gleichzeitig die Mark einen erneuten Niedergang erlebte. In dem Wahn, nur so den Bedarf des Reiches an Devisen decken zu können, gingen allmählich alle Fachstellen dazu über, zwangsweise Fakturierung in ausländischer Währung zu verlangen, ohne Rücksicht darauf, daß durch diese Schematisierung dem Exporthandel unzählige Geschäfte verloren gingen. Der Verband hat niemals verkannt, daß eine Fakturierung in fremder Währung, wo immer sie durchführbar ist, für den Exporteur selbst wie für die deutsche Volkswirtschaft von Nutzen ist. Wogegen er sich aber stets gewandt hat, ist der Zwang, durch den man glaubt, die Volkswirtschaft zu fördern, ihr aber in Wirklichkeit einen Schaden zufügt, der durch den geringen Erfolg dieser Maßnahme bei weitem nicht wettgemacht wird.

Insonderheit im Ueberseegeschäft bedeutet Fakturierung in fremder Währung vielfach Verzicht auf jegliches Geschäft. Es war daher sehr zu begrüßen, daß es gelang, für die bei der Afex zugelassenen Firmen bei Uebersee- und Sammelgeschäften eine Befreiung von den Fakturierungsvorschriften der Fachstellen durchzusetzen. Bedauerlicherweise ist diese Vorzugsstellung der Afex vor wenigen Tagen aufgehoben und nur noch für einige wenige Warengebiete eine Fakturierung in Mark zulässig. Die Wirkung dieser neuerlichen Regierungsmaßnahme wird sicher nicht ausbleiben.

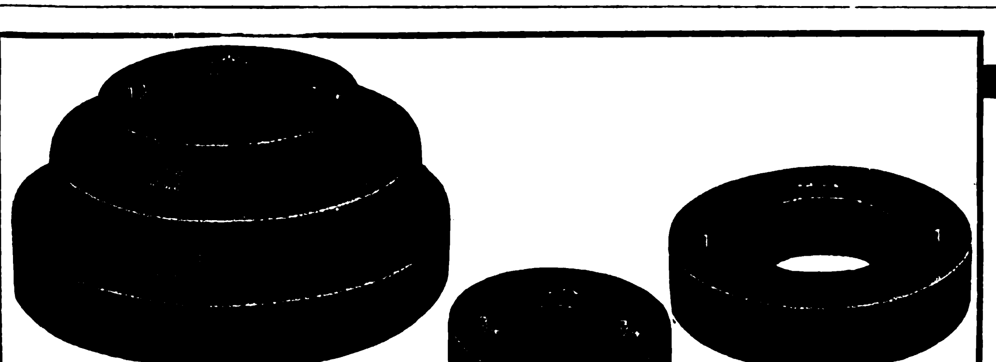
Wie bereits erwähnt, steht mit der Frage der Fakturierung in ausländischer Währung diejenige der Ablieferung von Ausfuhrdevisen in engstem Zusammenhang. Handelte es sich zunächst um eine mehr freiwillige Ablieferung solcher Devisen an das Reich, so wurde statt dessen bereits in der zweiten Jahreshälfte eine entsprechende Verpflichtung, einen gewissen Prozentsatz, in neuester Zeit sogar 60 Prozent und mehr der gesamten als Gegenwert für die ausgeführten Waren anfallenden Devisen an die Reichsbank abzuführen, von den Außenhandelsstellen eingeführt. Zurzeit liegt ein Gesetzentwurf über diese Materie den gesetzgeberischen Instanzen vor.

Die Schwierigkeiten, die dem Exporthandel durch diese Maßnahme erwachsen, und die vielen Unzuträglichkeiten und Unklarheiten, die bezüglich der ganzen hiermit zusammenhängenden Fragen (Kursrisiko, Ablieferung von Devisen an die Fabrikanten) bestehen, sind einstweilen noch unübersehbar.

Durch die Berichte seiner Vertreter über die Sitzungen der Außenhandelsausschüsse stand der Verband indirekt in dauernder Fühlung mit einer großen Anzahl dieser Stellen. Vor allem auf diesem Wege hat er versucht, eine stärkere Berücksichtigung der Bedürfnisse des Exporthandels bei dem Erlaß neuer Ausführungsbestimmungen und Vorschriften dieser Stellen durchzusetzen. Beschwerden des Exporthandels hat sich der Reichskommissar stets mit Nachdruck angenommen.

Ein beträchtlicher Teil der Tätigkeit des Verbandes galt Verhandlungen mit einzelnen Fabrikanten und Industriefachverbänden. Abgesehen von Beschwerden über Lieferungsbedingungen und Versuche einzelner Fabrikanten, unter Ausschaltung des Exporthandels direkte Geschäfte mit dem Auslande zu tätigen, handelte es sich dabei besonders in letzter Zeit hauptsächlich darum, eine Regelung bezüglich der Preisstellung an Exporteure bzw. der Teilung des sogenannten Valutagewinns, d. h. der Differenz zwischen In- und Auslandspreisen, herbeizuführen.

Eine Eingabe des Vereins Hamburger Exporteure an das Reichsfinanzministerium, die Kontokorrentzinsen, die im Geschäftsleben der Exporteure eine besonders wichtige Rolle spielen, von der Steuerpflicht ganz auszunehmen, da es sich hier nicht um Erträge aus Kapitalsanlagen handele, sondern um Forderungen aus Warengeschäften, eine Freigabe der Zinsen also sowohl ihrem Charakter als auch der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers entspreche, wurde abgelehnt. Das Reichsfinanzministerium beharrte auf seinem Standpunkt, daß die fraglichen Zinsen, ohne Rücksicht auf Art und Dauer der Forderung, der Steuer unterlägen. Die Frage ist zurzeit noch unentschieden, da das Gutachten, um dessen Einholung die Hamburger Handelskammer vor einiger Zeit das Reichsfinanzministerium ersucht hat, bisher vom Reichsfinanzhof noch nicht abgegeben worden ist. (f)



Fragekasten.

Preissteigerung und übermäßiger Gewinn.

Anfrage: Kann ein Kaufmann eine Ware zum Verkaufspreis, kalkuliert nach dem am Tage des Versandes der Ware geltenden Marktpreise zuzüglich Unkosten, abstoßen ohne Berücksichtigung des vielleicht für ihn durch früheren Einkauf noch sehr günstigen Gestehungspreises? Soviel mir bekannt ist, waren die Wuchergerichte bisher auf dem Standpunkt, daß für den Kaufmann sein Einkauf-, bzw. Fakturenwert, zur Kalkulation maßgebend sei, welcher Standpunkt aber von verschiedenen Behörden und Handelsvertretungen anscheinend umstritten wird. Bekannt ist ja die Tatsache, daß ein Kaufmann, der nicht zum günstigsten Tagespreis seine Ware weggibt, eines schönen Tages vor der Unmöglichkeit stehen muß, sein Lager auf bisheriger Höhe erhalten zu können.

Antwort: Es handelt sich um die bekannte Streitfrage, die durch die Preissteigerungsverordnung aufgeworfen ist. Nach ihr ist, insbesondere bei Gegenständen des täglichen Bedarfs, eine Preisforderung ungerechtfertigt und strafbar, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn darstellt. Das Reichsgericht hat bei Auslegung dieser Bestimmung das Schwergewicht nicht auf die Berücksichtigung der Marktlage gelegt, sondern hat zum Ausgangspunkt seiner Beurteilung die Anschaffungspreise genommen, zu denen der Betreffende die Ware erworben hat. Allerdings hat das Reichsgericht nicht verlangt, daß bei jeder einzelnen Ware ein bestimmter Einstandspreis zugrunde gelegt werden müsse, sondern es hat gestattet, daß der Kaufmann die Einstandspreise seiner Ware nach Durchschnittspreisen berechnet und auf sie seine Kalkulationen gründet. Immerhin hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts eine große Unsicherheit in die Kreise von Handel und Verkehr getragen. Denn sie untergräbt die Bedingungen einer zweckmäßigen geschäftlichen Kalkulation, wie auch der Anfragende mit Recht hervorhebt. Es ist daher von vielen Seiten, insbesondere von den amtlichen Vertretungen des Handels und des Verkehrs gegen die Stellungnahme des Reichsgerichts angegangen worden und es wird gegenwärtig ein Gesetzentwurf beraten, der den Erlaß neuer Gesetzesbestimmungen vorsieht, durch die die vorerwähnte Auslegung des Reichsgerichts unmöglich gemacht werden soll. Bis dahin empfiehlt es sich aber für jeden Beteiligten, bei der Kalkulation mit Vorsicht vorzugehen und hierbei den von dem Reichsgericht aufgestellten Grundsätzen möglichst Rechnung zu tragen. (flpstr) Dr. St.

Bezugsquellen-Anfragen.

(Antworten an die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung", Berlin SW 19, erbeten.)
(Porto für die Weitergabe ist beizufügen.)

a) Unbekannte Bezugsquellen:

Nr. 829. Wer ist Hersteller von **Zellstoff-Handschuhen** (in Gasanstalten vielfach gebraucht)?

Nr. 836. Wer stellt **Drahtspiralen nebst Nadeln für Riemenverbindemaschinen** her?

Nr. 842. Wer fabriziert **„Prostata"-Massage-Apparate?**

Nr. 847. Wer stellt die Zahnstocher Marke **„Minzol"** her (in Gelatinehülsen verpackt)?

Nr. 850. Wer ist Hersteller von **„Silikat"-Binden** zum Isolieren?

Nr. 855. Wer stellt **Metallringe** her, die zum Festhalten des Leders bei Fingernagelpolierern Verwendung finden?

Nr. 856. Wer fabriziert **„Agraffe"-Riemenverbinder?**

Nr. 878. Wer ist Hersteller von **Heizschläuchen für Luftheizung von Pneumatiks?**

Nr. 889. Wer gibt **neutrale Preislisten für chirurgische Gummiwaren** heraus?

Nr. 890. Wer ist Hersteller der **Kamelhaar-Riemen** Marke **„Verol"?**

Nr. 891. Wer fabriziert **Faktis-Pelotten?**

Nr. 893. Wer stellt den **Tintenradiergummi „Fels III"** her?

Nr. 894. Wer ist Fabrikant der **Faßwaschmaschinenringe „Bogetti"?**

Nr. 895. Wer stellt **Gummikopfbürsten** her?

Nr. 897. Wer ist Hersteller der **„Thebas"-Korsettstangen** (Hartgummiüberzug)?

Nr. 898. Wer ist Hersteller des **Gummi-Gleitschutz-Protektors „Eisernes-Kreuz-Profil"?**

Nr. 901. Wer ist Fabrikant der **„Neo"-Rekordspritzen?**

Nr. 902. Wer ist Hersteller von „**Parforce**"-**Lackschläuchen?**

Nr. 903. Wer fabriziert die **Gummischuhe,** Marke „**Nermed**"?

Nr. 904. Wer ist Fabrikant von **Beißringen aus Aluminium** mit transparentem Sauger und geschlossenem Kopf?

Nr. 906. Wer fabriziert **Stempelmaschinen zum Bedrucken von Fahrrad-Luftschläuchen?**

Nr. 907. Wer stellt **Gummimischungen** in Bandform zur Verarbeitung auf der Longitudinalmaschine (N. G. A.-Mischung für Gummiaderdrähte) her?

Nr. 908. Wer ist Fabrikant von **nackten Gummiaderm,** N. G. A.-Mischung?

Nr. 909. Welcher **Klebstoff** verbindet am besten Papier oder Stoffe (Seide) mit Celluloidwaren?

Nr. 910. Wer stellt **Maschinen** her, die auf Holzstäbe gerollte Gummiplatten in einzelne Lagen legen?

Nr. 913. Wer ist Hersteller von **Indikatorschnur?**

Nr. 914. Wer ist Fabrikant der **Pumpenpackungsringe,** System „**Franz**"?

Nr. 915. Wer baut **automatische Bohrmaschinen für Zahnbürsten** mit Celluloidstiel?

Nr. 918. Wer ist Hersteller der **Gummiabsätze** „**Standard**"?

b) Anfragen, auf die wir bereits Lieferanten nannten. Wir geben anheim, uns weitere Offerten einzureichen.

Nr. 809. Wer baut **Maschinen zum Schneiden von Gummisohlen,** ähnlich der im Handel befindlichen englischen „Wellmann Sole cutting"?

Nr. 854. Wer ist Fabrikant von schmalen, dünnen **Baumwollbändern,** wie Baumwollzwirntuch dicht gewebt?

Nr. 876. Wer stellt „**Firmus**"-**Masse** her?

Nr. 911. Wer baut **Eisbeutelfaltmaschinen?**

Nr. 912. Wer fabriziert **Lederscheiben für Pravazspritzenkolben?**

Nr. 916. Wer stellt **Oelzerstäuber aus Glas** mit Metallmontur her?

Nr. 917. Wer fabriziert **Migränestifte** in Holz- und Metallmontur?

Geschäftsberichte.

Leipziger Gummiwaaren-Fabrik Aktien-Gesellschaft, vormals Julius Marx, Heine & Cie.

Das abgelaufene Geschäftsjahr 1921 brachte uns wesentlich erhöhte Umsätze, hervorgerufen nicht allein durch die Entwertung der Mark, sondern auch durch die Menge der gelieferten Fertigfabrikate. Die Beschäftigung war besonders in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres außerordentlich stark, so daß wir trotz größter Anspannung und Ausnutzung aller Fabrikeinrichtungen nicht mit der nötigen Schnelligkeit liefern konnten. Auch im Exportgeschäft hatten wir eine bedeutende Vergrößerung der Umsätze zu verzeichnen. Die Preise für Rohgummi und alle zur Produktion nötigen Materialien hielten sich bis zum Herbst in mäßigen Grenzen, und wir konnten uns günstig eindecken. Die dann einsetzende Steigerung aller Preise, Löhne und Fabrikationsunkosten verursachten laufende Erhöhungen der Verkaufspreise für Fertigwaren. Mangel an Rohstoffen und Kohlen trat nicht ein. Die ungenügende Lieferungsmöglichkeit, verbunden mit dem wachsenden Auftragsbestand veranlaßte uns, neben der Erhöhung der Betriebsmittel die schon immer in Aussicht genommene Vergrößerung und Zusammenlegung unserer Fabrikbetriebe in Groß-Zschocher nunmehr vorzunehmen, weshalb in der am 24. November 1921 stattgefundenen außerordentlichen Generalversammlung die Erhöhung des Grundkapitals um 3 800 000 M auf 5 000 000 M Stammaktien und die Ausgabe von 500 000 M Vorzugsaktien, beide mit Gewinnberechtigung ab 1. Januar 1922, genehmigt und darauf durchgeführt wurde. Der aus dieser Kapitalserhöhung erzielte Agiogewinn ist nach Abzug der Kosten auf das Konto der gesetzlichen Reserve verbucht worden. Die geplanten Vergrößerungen und Verlegungen sind stark in Angriff genommen und wir hoffen die neuen Fabrikgebäude im Laufe des Jahres 1922 beziehen zu können. Das in der Weststraße 72 zu Leipzig befindliche Grundstück mit Gebäuden haben wir inzwischen verkauft. Unser Wiener Filialgeschäft haben wir wegen der ungünstigen österreichischen Verhältnisse mit dem 31. März 1922 aufgelöst, und pflegen die dortigen Geschäftsverbindungen von hier aus. Nach Abschreibungen und vorsichtiger Bewertung aller Vorräte, nach Absetzung von Tantiemen und Gratifikationen erzielten wir einschließlich des Gewinnvortrages von 1920 einen Reingewinn von 367 954,71 M, dessen Verteilung wir im Einverständnis mit unserem Aufsichtsrat wie folgt beantragen: 2000 M Rückstellung auf Talonsteuer, 240 000 M 20 Prozent Dividende auf 1 200 000 M Aktienkapital, 58 455,55 M Tantieme an Aufsichtsrat, 67 499,16 M Vortrag auf neue Rechnung. Das neue Geschäftsjahr hat mit außerordentlich lebhafter Beschäftigung eingesetzt, die Aussichten sind vorläufig als gute zu bezeichnen.

Bilanz per 31. Dezember 1921. Vermögen: Maschinenkonto 1 M, Mobilien- und Utensilien konto 1 M, Werkzeugkonto 1 M, Formenkonto 1 M, Drucksachenkonto 1 M, Konto der elektrischen Beleuchtung 1 M, Grundstückkonto Leipzig 159 750 M, Gebäudekonto Leipzig 210 051 M, Grundstückkonto Groß-Zschocher 75 999,45 M, Gebäudekonto Groß-

Zschocher 102 609 M, Kontokorrentkonto, Debitoren 10 647 764,17 M, Fabrikationskonto 881 434,45 M, Warenkonto 1 406 613,41 M, Postscheckkonto 92 633,24 M, Wechselkonto 7931,15 M, Kassakonto 34 674,56 M, Versicherungskonto, vorausbezahlte Versicherungsprämien 37 593,54 M, Effektenkonto 2155,50 M, Unfallversicherungskonto, vorausbezahlte Unfallversicherungsprämien 541,15 M, Neubaukonto Groß-Zschocher 4895 M, Avalkonto für gegebene Sicherheitsakzepte 36 000 M. — Schulden: Aktienkapitalkonto 5 500 000 M, Kontokorrentkonto, Kreditoren 2 904 620,34 M, Hypothekenkonto I 55 581,57 M, Hypothekenkonto II 136 000 M, Konto der gesetzlichen Reserve 4 600 000 M, Reservefonds konto II, zu Dispositionszwecken 30 000 M, Dividendenkonto, noch nicht erhobene Dividende 4495 M, Talonsteuerkonto 16 000 M, Werkerhaltungskonto 50 000 M. Sicherheitsakzeptkonto 36 000 M, Gewinn- und Verlustkonto: Gewinnvortrag aus 1920 = 29 926,28 M, Reingewinn im Jahre 1921 338 028,43 M, zusammen 367 954,71 M.

Gewinn- und Verlustkonto per 31. Dezember 1921. Haben: Gewinnvortrag 29 926,28 M, Warenkonto 2 358 181,71 M, Zinsenkonto 19 723,70 M. — Soll: Handlungsunkostenkonto 1 988 122,06 M, Versicherungskonto 16 074,92 M, Abschreibungen 35 680 M, Bilanzkonto: Gewinnvortrag aus 1920 = 29 926,28 M, Reingewinn im Jahre 1921 = 338 028,43 M, zusammen 367 954.71 M.

Geschäfts- und Personalmitteilungen.

Bergedorf (b. Hamburg.) Deutsche Kap-Asbestwerke, G. m. b. H. Das Stammkapital ist durch Beschluß vom 25. März 1922 von 1 500 000 M um 500 000 M auf 2 000 000 M erhöht worden.

Berlin. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Verbandwattefabrik G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Verbandwatte. Stammkapital: 100 000 M. Geschäftsführer sind die Kaufleute Herren Hans Herzfeld zu Hannover und Guido Nierwetberg zu Charlottenburg. Sie sind einzeln zur Vertretung berechtigt.

Berlin. George Bouché G. m. b. H., Schöneberger Ufer 29. Das Unternehmen ist infolge seines sich immer mehr vergrößernden Umfanges in die George Bouché Handels-Aktiengesellschaft übergeführt worden. Zu dieser Umbildung hat sich die Firma hauptsächlich entschlossen, um unter Anlehnung an andere bedeutende In- und Auslandsunternehmungen ihre Spezialabteilung für die Belieferung der Kabel- und Gummi-Industrie derart ausbauen zu können, daß sie in Zukunft in der Lage ist, sämtliche Roh- und Hilfsstoffe, die für diese Industrie in Frage kommen, aus erster Hand liefern und somit allen Wünschen der Kundschaft in weitestgehendem Maße entsprechen zu können. Das Betriebskapital der Gesellschaft beträgt zunächst 1 000 000 M. Der erste Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus den Herren Direktor Werner Daitz, Hamburg, als Vorsitzenden, Bankdirektor Erich Sültz, Hamburg, als stellvertretenden Vorsitzenden, Direktor Willy Weber, Hamburg, und Frau Christine Bouché, Berlin-Wilmersdorf. Den Vorstand bilden die Herren Christoph Bouché, Berlin-Wilmersdorf und Rudolf Neulinger, Tetschen (Elbe). Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin W 62, Keithstr. 5. Zweigniederlassungen befinden sich in Hamburg, Tetschen und Prag.

Berlin. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Maschinenfabrik Fr. Schwabenthan & Gomann Aktiengesellschaft. Gegenstand des Unternehmens ist Erwerb und Fortführung des von Schwabenthan & Gomann bisher in Form einer offenen Handelsgesellschaft unter der Firma Maschinenfabrik Fr. Schwabenthan & Gomann zu Berlin betriebenen Fabrikunternehmens. Grundkapital: 4 500 000 M. Aktiengesellschaft.

Berlin-Tempelhof. Cunow & Graehle Gummiwaren für Technik und Chirurgie, Theodorstr. 3. Die offene Handelsgesellschaft ist in eine G. m. b. H. umgewandelt und in das Handelsregister eingetragen worden. Gesellschafter bleiben die bisherigen Inhaber, die Herren Hans Graehle und Siegfried Cunow, beide in Tempelhof wohnhaft.

Berlin-Wilmersdorf. Erich Hammesfahr & Co. G. m. b. H., Rohstoffe. Die Bureaus und Lagerräume sind nach dem eigenen Hause, Berlin-Wilmersdorf, Detmolderstr. 46, verlegt worden.

Bremen. Technische Großhandelsgesellschaft „Tegro" m. b. H. In der Gesellschafterversammlung vom 21. März 1922 ist beschlossen worden, das Stammkapital um 750 000 M, von 250 000 M auf 1 000 000 M zu erhöhen.

rg. **Bristol** (England). Bells United Asbestos Co. Ltd., Asbestwarenfabrik, verteilt aus 40 842 £ Reingewinn 10 Prozent Dividende. Anzeichen für eine Besserung des Marktes sind noch nicht vorhanden.

Cannstatt. Kathetermanufaktur Reform G. m. b. H. Die seit Jahren bestehende Gesellschaft wurde unter Mitwirkung des Bankhauses G. H. Kellers Söhne, Stuttgart, in eine Aktiengesellschaft unter dem Namen Katheterreform A.-G. mit einem Kapital von 3 500 000 M umgewandelt. Dem Aufsichtsrat gehören die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats der G. m. b. H., nämlich die Herren Bankier Ernst Lichtenberg, Stuttgart, Vorsitzender, Hofrat Eugen Müller, Stuttgart, stellvertretender Vorsitzender, Kommerzienrat E. Rieger, Stuttgart, Fabrikant Julius Gußmann, Cannstatt, Oberingenieur L. Kalbfuß, Darmstadt und Direktor Erik Spemann, Berlin, an. Zu Direktoren der neuen Aktiengesellschaft wurden die bisherigen Geschäftsführer, Herr E. Merkle, Cannstatt und Herr Hugo W. Weißinger, Cannstatt, bestellt.

Chemnitz. Chemnitzer Verbandstoff-Fabrik Theodor Schuffenhauer. Prokura ist erteilt Herrn Kaufmann Arthur Ernst Niescher in Chemnitz.

Delmenhorst. Deutsche Linoleumwerke Hansa. In der Generalversammlung vom 13. April 1922 ist beschlossen, das Grundkapital um 4 000 000 M zu erhöhen. Die Erhöhung ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt 10 400 000 M. Die neuen auf den Inhaber lautenden Aktien über je 1000 M werden zum Kurse von 150 Prozent ausgegeben.

Duisburg. Gebrüder Johnen, Sanitätswarenhaus. Herrn Franz Hillig in Duisburg ist Prokura erteilt worden.

o **Düsseldorf.** Herr Richard Gerber hat im Hause Steinstr. 85 eine Werkstatt für Kunstglieder, orthopädische Apparate und Bandagen eröffnet.

Fahr a. Rh. Die Firma Lüscher & Bömper, Fahr a. Rh., gegründet 1852, Fabrik medizinischer Verbandstoffe und pharmazeutischer Präparate, wurde dieser Tage in eine Aktiengesellschaft mit 10 000 000 M Kapital umgewandelt. Die Gründung ist eine reine Familiengründung' und der überwiegende Aktienbesitz befindet sich in den Händen der seitherigen Inhaber der offenen Handelsgesellschaft, der Herren Johannes und Otto Lohmann, die auch den Vorstand der Aktiengesellschaft bilden. Der erste Aufsichtsrat besteht aus den Herren Direktor Dr. Ludwig Berend, Wiesbaden, Vorsitzender, Dr. Paul Weißheimer, Andernach und E. W. Buckley, Hull. Die Lüscher & Bömper Aktiengesellschaft unterhält neben dem Stammhause in Fahr größere selbständige Niederlassungen in Berlin, Essen, Hamburg und Nürnberg. Kleinere Filialbetriebe in Danzig, Dresden, Köln, Königsberg, Leipzig, Riga, Saarbrücken und Stettin.

Fulda. Gummiwerke Fulda Aktiengesellschaft. Das Grundkapital ist um 2 000 000 M erhöht und beträgt jetzt 3 000 000 M. Die neuen auf den Inhaber lautenden Aktien von je 1000 M werden zum Nennwert ausgegeben.

Gotha. Thüringer Riemenwerke G. m. b. H. und mit dem Sitz in Großtabarz eingetragene G. m. b. H. Die Prokura des Kaufmanns Herrn Willy Wettstein in Großtabarz ist erloschen.

Hamburg. Menke & Co., Kommanditgesellschaft auf Aktien. Zweigniederlassung Hamburg. Hamburg, Bremen, Berlin, Danzig. Die Firma hat mit dem 1. Mai 1922 die Firma Bieber & Eicke Zweigniederlassung Hamburg, übernommen. Die Firma Menke & Co. tritt mit diesem Tage in alle Rechte und Verpflichtungen ein, welche sich aus den von der Firma Bieber & Eicke geschlossenen Verträgen und aus allen sonstigen von dieser Firma mit dritten Personen getroffenen Abmachungen ergeben.

Kattowitz (Oberschles.). In das Handelsregister ist die Firma Sanitas, Kattowitzer Verbandstoff- und Krankenartikelfabrik, G. m. b. H., eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Ein- und Verkauf von Verbandstoffen und Krankenartikeln. Das Stammkapital beträgt 300 000 M. Geschäftsführer sind die Kaufleute Herren Paul Wohlauer, Breslau und Hugo Rivé, Kattowitz. Jeder Geschäftsführer ist für sich allein vertretungsberechtigt.

rg. **Kopenhagen.** Max Hering, Reventlowsgade 16, wurde Vertreter der holländischen Gummiwarenfabrik Vredestein in Loosduinen (Autoreifen, technische Gummiwaren).

Leipzig. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Siegfried Ball, Kantstr. 62. Herr Kaufmann Siegfried Ball ist Inhaber. Prokura erhielt Frau Walpurga Johanna Maria Ball, geb. Lambers. Angegebener Geschäftszweig: Großhandel mit Gummiwaren und branche-verwandten Artikeln.

Lübeck. Die Firma H. Meyer & Co., Lübeck, verlegt am 1. Juni ihre Chemikalienabteilung in die Bureaus ihres Hamburger Hauses, Hamburg 15, Victoriastr. 11—17.

Saarbrücken. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Medizinisches Warenhaus G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel in Sanitäts- und Krankenpflegeartikeln, Gummiwaren und Verbandstoffen aller Art sowie die Einrichtung von Krankenhäusern und für Aerzte. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer sind die Herren Sanitätsrat Dr. Arthur Rudow in Frankfurt a. M. und Fritz Steffan, Kaufmann, daselbst. Jeder Geschäftsführer ist für sich allein berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten.

w **Teplitz-Schönau.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Kaplan & Co., Import und Handel mit technischen Oelen und Fetten und technischen Betriebserfordernissen. Geschäftsführer sind die Herren Bohumil Kaplan, Prag-Weinberge und Dr. Adolf Bloch.

rg. **Västeras** (Schweden). A.-B. Svenska Metallverken, Fabriken für Kupfer- und Messingröhren, Draht, Kabel, Badeöfen usw., hatte durch den Preisfall und die Konkurrenz valutaschwacher Länder 4,84 Mill. Kr. Verlust (i. V. 2 Mill. Kr. Gewinn), der aus Vortrag, Dispositions- und dem gantzen Reservefonds teilweise gedeckt und mit 2,41 Mill. Kronen vorgetragen wird. Die Erzeugung betrug nur 7107 (15 296) t, die Verkaufssumme 18,89 (55,75) Mill. Kr.

Wien. Wolfram & Haberfeld, Maschinenriemen aller Art, technische Artikel, Oele und Fette, Bactoform-Desinfektionsmittel. Herr Edmund Haberfeld ist in gegenseitigem Einvernehmen aus der Firma ausgeschieden. Der Firmenwortlaut im Handelsregister ist daher auf Friedrich Wolfram & Co. abgeändert. Im Betriebe des Unternehmens findet keine Aenderung statt. Nur Herr Friedrich Wolfram ist zeichnungsberechtigt.

w **Wien.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Maschinenhandelsgesellschaft Ing. Arthur Seidl & Co., G. m. b. H., III., Rechte Bahngasse 16. Gegenstand des Unternehmens ist Handel sowie Ein- und Ausfuhr von Maschinen, technischen Bedarfsartikeln und Industriebedarf jeder Art. Höhe des Stammkapitals: 900 000 Kr. Darauf geleistete Bareinzahlungen: 900 000 Kr.

Worms. Carl Hisgen, Rußfabriken und Chem. Produkte. Die seit 54 Jahren betriebene Firma ist als reine Familiengründung in die Carl Hisgen Akt.-Ges. in Worms umgewandelt worden. Der Betrieb und die Fabrikation wird in unveränderter Weise weitergeführt. Von der neuen Firma sind sämtliche Rechte und Pflichten übernommen worden. Die beiden Söhne und langjährigen Gesellschafter, nämlich Herr Martin Hisgen und Herr Fritz Hisgen, sind zu Vorstandsmitgliedern derart bestellt worden, daß jeder von ihnen allein befugt ist, die neue Firma rechtsverbindlich zu zeichnen.

Aus der Fahrrad-, Automobil- und Flugzeugbranche.

Bochum. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Westfälische Fahrzeugfabrik G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Fahrzeugen aller Art. Das Stammkapital beträgt 100 000 M.

Duisburg-Meiderich. In das Handelsregister ist die Firma Rheinische Automobil- und Metall-G. m. b. H. eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist der An- und Verkauf von Kraftfahrzeugen und die Ausführung von Reparaturen an solchen. Das Stammkapital beträgt 20 000 M.

Hamburg. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Gunkel & Hauel G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist der An- und Verkauf von Kraftwagen aller Art, Fahr- und Motorrädern und von allen Zubehörteilen sowie insbesondere die Vertretung der Bob Automobil G. m. b. H. in Berlin und der Vertrieb ihrer Fabrikate. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50 000 M.

Krefeld. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Autoreparatur-G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist die Instandsetzung von Autofahrzeugen jeder Konstruktion sowie der handelsmäßige Vertrieb von Autos, Autobestandteilen und Betriebsstoffen aller Art. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50 000 M.

Mannheim. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Flugzeugbau Richard Dietrich, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Handel mit Luftfahrzeugen und Fahrzeugszubehör aller Art, sowie von Werkzeugen. Das Stammkapital beträgt 120 000 M.

w **Prag.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Auto-Salon, Automobil-Großhandlung, G. m. b. H. Stammkapital: 315 000 Kr.

Stettin. Nähmaschinen- und Fahrräderfabrik Bernhard Stoewer Akt.-Ges. Einen unerwarteten Ausgang nahm die Generalversammlung. Es waren 5 961 000 M Aktienkapital vertreten. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde genehmigt und die Dividende auf 4 Prozent und die Superdividende auf 31 Prozent festgesetzt. Zu dem Punkt der Tagesordnung über die Erhöhung des Grundkapitals um 9 Mill. M wurde von den Vertretern der Firma Goldschmidt, Rothschild & Co., Otto Mansfeld und Dresdener Bank beantragt, diesen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen, um ihn auf einer außerordentlichen Generalversammlung zu behandeln. Hiergegen wurde vom Vorstand Widerspruch erhoben. Es mußte deshalb über die Erhöhung des Aktienkapitals abgestimmt werden. Die Abstimmung ergab 3307 Stimmen gegen die Erhöhung. Mit dem gleichen Stimmenverhältnis wurden die Satzungsänderungen abgelehnt.

w **Wien.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Victor Steiner, Handel mit Bedarfsartikeln für Automobile und Luftfahrzeuge sowie mit technischen Bedarfsartikeln. III., Ungargasse 4.

w **Wien.** F. Blahak & Co., Erzeugung, Reparatur und Vertrieb von Automobilen, Motorrädern und Fahrrädern. Offene Handelsgesellschaft, II., Stuwerstraße 15.

Aus der Elektrizitätsbranche.

o **Bremen.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Gebr. Rathje, offene Handelsgesellschaft. Geschäftszweig: Elektromotore. Bachstraße 37.

Charlottenburg. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Müller & Salzmann, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist die Uebernahme von Vertretungen in elektrischen Bedarfsartikeln und Autozubehör sowie der Handel mit diesen Artikeln. Stammkapital: 20 000 M.

Dresden. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Zimmermann & Berger. Geschäftszweig: Handel mit elektrotechnischen Bedarfsartikeln. Geschäftsort: Weißeritzstraße 12

o **Duisburg.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Rheinische Elektro-Industrie, G. m. b. H. · Stammkapital: 100 000 M.

Leipzig. Ampera Großhandel elektrotechnischer Bedarfsartikel und Maschinen, Inhaber Curt und Carl Moses, Zweigniederlassung Leipzig. Das Handelsgeschäft wird als Hauptniederlassung fortgeführt. Die Firma lautet künftig: Ampera, Großhandel elektrotechnischer Bedarfsartikel und Maschinen, Theodor Moses.

o **Regensburg.** Herr Elektrotechniker Guido Ulbricht betreibt unter der Firma Guido Ulbricht — Geschäftslokal: Kalmünzergasse 6 — ein elektrotechnisches Installationsgeschäft.

Stettin. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Teknisk Union Export-G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist der Export und Vertrieb elektrotechnischer und technischer Bedarfsgegenstände. Stammkapital: 20 000 M.

o **Werdau.** Neu eröffnet wurden die Elektro-Werkstätten Baxmeyer & Gerlach, Körnerstr. 5.

Todesfall.

rg. **Stockholm.** Ingenieur Gustaf Ericsson, der seinerzeit als Leiter bei A.-B. Scania-Vabis in Södertälje das erste schwedische Automobil konstruierte, später technischer Direktor von A.-B. Spritmotoren in Upsala war, die den von ihm erfundenen Spritmotor verwerten sollte, ist gestorben.

Ueber Haltbarkeit und Beschaffenheit von Kautschukabsätzen gab, auf Grund von Versuchen, das Bureau of Standards, Department of Commerce in New York folgendes Gutachten ab: Ein Zusatz von Mineralkautschuk vermehrt die Haltbarkeit beim Lagern und die Widerstandskraft beim Gebrauch. Zinkoxyd ist ein guter Füllstoff für rote Absätze. Die Verwendung von Regeneraten beeinflußt die Abnutzbarkeit der Absätze, doch müssen noch weitere Versuche hierin Klarheit schaffen. Es ist wünschenswert, Typen und Formen der Absätze festzulegen.

Nach „The India Rubber World" vom 1. April 1922, S. 474.

Aus der Praxis des Arbeitsrechts.

rd. **Störung des Gewerbebetriebes durch Streikposten. Zulässigkeit der Unterlassungsklage neben der Strafklage.** Ein Fabrikant hatte gegen eine Streikleitung eine einstweilige Verfügung erwirkt, nach der es dieser verboten wurde, Streikposten zu beauftragen, Personen am Eintritt in die Fabrik des Klägers zu hindern. Das Oberlandesgericht Frankfurt hat die einstweilige Verfügung für berechtigt erachtet. Das Verbot stützt sich darauf, so heißt es in den Gründen, daß die Beklagten Streikposten beauftragt haben, Personen durch Gewalt und Drohung am Eintritt in die Fabrik zu hindern. Trifft dies zu, so ist das Verbot rechtlich begründet. Es liegt dann eine vorsätzlich widerrechtliche Verletzung des Gewerbebetriebes des Klägers vor. Allerdings ist der Streik ein erlaubtes Mittel im Wirtschaftskampfe, erlaubt sind auch Streikposten. Widerrechtlich ist es aber, wenn die Streikposten andere Personen mit Gewalt oder Drohung vom Betreten der Fabrikräume abzuhalten suchen. Etwas derartiges ist als unmittelbarer Eingriff in den Gewerbebetrieb anzusehen. Im vorliegenden Falle ist erwiesen, daß die Streikposten in zahlreichen Fällen Arbeitswillige und andere Personen mit Gewalt oder Drohung verhindert haben, die Fabrikanlagen des Klägers zu betreten. Sie haben von jedem, der sie betreten wollte, die Vorlegung eines von der Streikleitung ausgestellten Ausweises verlangt. Aus der Häufigkeit dieser Fälle muß gefolgert werden, daß die Streikleitung von dem Verhalten der Streikposten Kenntnis hatte, und daß sie es billigte. Es ist auch festgestellt, daß viele Personen ohne Ausweis nicht durchgelassen wurden. Es mag immerhin richtig sein, daß die Streikleitung, wie sie behauptet, vor Anwendung von Gewalt warnte; es genüge aber schon die Drohung mit Mißhandlungen, um die Absperrung zu bewirken, zumal die Streikposten aus etwa acht Mann bestanden (Oberlandesgericht Frankfurt, 3 U. 199/21.)

* * *

rd. **Zuständigkeit des Gewerbegerichts für Ansprüche der Arbeitnehmer aus Entscheidungen des Schlichtungsausschusses.** Der beklagte Gewerbeunternehmer hatte mehreren seiner Arbeiter gekündigt. Der Schlichtungsausschuß hatte auf Einspruch der Arbeiter dabei entschieden, daß die Entlassung nicht gerechtfertigt sei, der Unternehmer die Arbeiter wieder einzustellen und bis dahin zu entschädigen habe. Die Arbeiter strengten vor dem ordentlichen Gericht die Klage auf Erfüllung dieses Spruches des Schlichtungsausschusses an. Das Kammergericht hat indessen dahin entschieden, daß hier das Gewerbegericht zuständig sei. Wenn die Kläger meinen, es handle sich hier um keine gewerbliche Streitigkeit, denn ihre Ansprüche entsprängen nicht aus dem Arbeitsverhältnis, sondern aus der Entscheidung des Schlichtungsausschusses, so verkennen sie den Begriff der gewerblichen Streitigkeit. Die Ansprüche der Kläger haben ihren letzten Grund in dem alten Arbeitsverhältnis. Denn wenn auch die Kündigung nur auf Grund des § 84 des Betriebsrätegesetzes vom Schlichtungsausschuß beanstandet wird, die Entschädigung wegen Ablehnung der Wiedereinstellung also nur deshalb gezahlt werden muß, weil der Arbeitgeber sich weigert, einen neuen Arbeitsvertrag zu schließen, haben die Ansprüche doch ihren letzten Grund in dem alten Arbeitsverhältnis. Das gilt sowohl für den Lohnanspruch in dem Falle der Arbeiterbeschäftigung, der Gekündigten, wie auch für den Fall der Verpflichtung zur Entschädigung wegen Nichtwiedereinstellung. Denn auch diese Entschädigungspflicht hat ihre Wurzel in dem früheren Arbeitsverhältnis. (Kammergericht VIII, Ziv.-Senat.) (flpstr)

* * *

Arbeiterentlassungen bei zeitweisem Beschäftigungsmangel unzulässig. Eine für die Praxis, für Handel, Industrie und Gewerbe äußerst bedenkliche Entscheidung hat der Schlichtungsausschuß Dresden jetzt gefällt. In einer Dresdener Firma war seit dem 9. Dezember die Arbeitszeit wegen Beschäftigungsmangel auf 24 Stunden herabgesetzt worden. Am 13. Januar kündigte die Firma zwei verheirateten Arbeitern, die gegen diese Kündigung beim Schlichtungsausschuß Beschwerde erhoben, nachdem sich der Betriebsrat auf ihre Seite gestellt hatte. Das Urteil des Schlichtungsausschusses hat folgenden Wortlaut: „Der Beschwerde wird stattgegeben, die Beschwerdeführer sind wieder einzustellen. Für den Fall, daß die Firma die Weiterbeschäftigung ablehnt, ist für H. gemäß § 87 des Betriebsrätegesetzes eine Entschädigung von 700 M und für Sch. von 400 M zu zahlen. Begründung: Die Beschwerde stützt sich auf die Verordnung vom 12. Februar 1920 und § 84 Ziffer 4 des BRG. Einen Verstoß gegen die Verordnung vom 12. Februar 1920, § 13, konnte der Schlichtungsausschuß in der Entlassung nicht erblicken, dagegen eine unbillige Härte im Sinne des § 84 Absatz 4 des Betriebsrätegesetzes. Es ist festgestellt worden, daß der Geschäftsgang in der jetzigen Zeit immer etwas zurückgeht und auch in früheren Jahren verkürzt gearbeitet worden ist, ohne daß Entlassungen vorgenommen worden sind. Der Schlichtungsausschuß ist der Auffassung, daß auch in diesem Jahre hätte so verfahren werden können. Die Beschwerdeführer sind beide schon längere Zeit bei der Firma beschäftigt, so daß die Entlassungen zweifellos als eine unbillige Härte anzusehen waren. Der Schlichtungsausschuß hat dabei die Verhältnisse des Betriebes durchaus nicht aus dem Auge gelassen, konnte sie aber nicht als ausschlaggebend für die Abweisung der Beschwerde ansehen; die Verhältnisse des Betriebes sind bei Festsetzung der Entschädigungen berücksichtigt worden." Die vorstehende, für die Praxis äußerst bedenkliche Entscheidung gibt dem Verband Sächsischer Industrieller in seinem Verbandsorgan „Sächsische Industrie" Veranlassung zu folgender bemerkenswerten Kritik: „Die Begründung des Spruches hält einer sachlichen Kritik nicht stand und die Beisitzer des Schlichtungsausschusses, die diesen Spruch beschlossen haben, dürften seine Tragweite nicht überblickt haben. Ein vollkommener Widerspruch besteht zwischen der Abweisung der Beschwerde auf Grund der Demobilmachungsverordnung und ihre Anerkennung nach dem BRG. § 84ff. Da eine Kündigung der Arbeitszeit der Entlassung voraufgegangen war, hatte der Schlichtungsausschuß nur zu prüfen, ob die Vorschrift des § 13 der Verordnung befolgt war, denn die Arbeitnehmer machten geltend, daß vor ihrer Entlassung eine andere Arbeiterin hätte entlassen werden müssen; § 13 lautet: „Sollen Arbeitnehmer zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl entlassen werden, so sind für die Auswahl zunächst die Betriebsverhältnisse, insbesondere die Ersetzbarkeit des einzelnen Arbeitnehmers im Verhältnis zu der Wirtschaftlichkeit des Betriebes zu prüfen. Sodann sind das Lebens- und Dienstalter sowie der

Familienstand des Arbeitnehmers derart zu berücksichtigen, daß die älteren eingearbeiteten Arbeitnehmer und diejenigen mit unterhaltungsbedürftigen Angehörigen möglichst in ihrer Arbeitsstelle zu belassen sind. Das gleiche gilt von ehemals selbständigen Gewerbetreibenden und solchen Arbeitnehmern, die bis zum 1. August 1914 oder später im Ausland tätig waren, sowie von Lehrlingen, die sich in einer geregelten Ausbildung befinden. Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sind besonders zu berücksichtigen." — Da weder der Familienstand noch das Dienstalter derselben ihre spätere Entlassung rechtfertigte, konnte die Entscheidung, daß § 13 nicht verletzt sei, nur auf den ersten Satz gestützt werden, daß nämlich die Arbeiterin den Entlassenen mit Rücksicht auf die Wirtschaftlichkeit des Betriebes und ihre Ersetzbarkeit vorgezogen werden mußte. Der Schlichtungsausschuß ging also richtig davon aus, daß die Betriebsverhältnisse die Entlassung der beiden Beschwerdeführer rechtfertigten. — Wenn man hiermit nur § 84 Abs. 4 der BRG. vergleicht, nach dem die Entscheidung dann zuungunsten des Arbeitgebers ausfiel, so ist nach seinem Wortlaut schon festzustellen, daß auch die Betriebsverhältnisse hier einen Maßstab zur Verurteilung der Frage bilden, ob eine „unbillige Härte" in der Entlassung zu erblicken ist. Dies hat aber der Schlichtungsausschuß übersehen und damit seine Entscheidung widersprechend begründet. Daß die Betriebsverhältnisse bei der Festsetzung der Entschädigungssumme aus § 87 berücksichtigt werden müssen, ergibt sich aus einer besonderen Vorschrift dieses Paragraphen und braucht gar nicht erwähnt zu werden. Bedauerlich ist die Stellung der Arbeitgeber, mit deren Zustimmung der Spruch überhaupt erst möglich war. Es ist keine Entschuldigung für einen solchen Fehlspruch, wenn gesagt wird, die Abfindungssumme sei klein, der Arbeitgeber würde sie schon tragen können! Richtig, er wird sie in den meisten Fällen zahlen können! Aber es schlägt Recht und auch Billigkeit ins Gesicht, wenn man ihn dazu zwingt, wie es auch hier durch einen endgültigen Spruch geschieht. Und endlich die Tragweite des Spruches: In seiner Begründung heißt es, daß der „Geschäftsgang in der jetzigen Zeit immer etwas zurückgeht." Das soll auf den einzelnen Fall zugeschnitten sein! Tatsächlich aber steht die Frage nach der Entlassungsmöglichkeit vor jedem Betriebe, der die untere Grenze der Rentabilität, soweit es die Arbeitszeit angeht, nach Meinung des Gesetzgebers mit 24 Stunden erreicht hat. Sollen allen diese Entlassungen, die in der Wirtschaftslage dieses Betriebes begründet sind, damit enden, daß der Arbeitgeber jeden Entlassenen je nach seinem Dienstalter noch finanziell abfindet? Das ist im Betriebsrätegesetz nicht begründet und auch ungerecht und würde einen Arbeitgeber allmählich ruinieren können, wenn er nicht vorzieht, das Verfahren des BRG §§ 84ff. dadurch unmöglich zu machen, daß er, ohne vorher eine Kürzung auf 24 Stunden vorzunehmen, sofort den Betrieb unter Entlassung aller Arbeitnehmer schließt. Wird dieser Spruch des Schlichtungsausschusses zum Ausgang einer durch solche Folgen bedenklichen Praxis, dann wird am wenigsten der Arbeitnehmerschaft und der Allgemeinheit, welche die Erwerbslosenunterstützung heute noch trägt, damit gedient sein." (flpstr)

Rechtsfragen.

Die Sicherungsübereignung.

Vielfach wird der geschäftliche Kredit von einer Sicherung des Gläubigers abhängig gemacht. Ist der Schuldner oder derjenige, welcher es werden will, nicht in der Lage, dingliche Sicherheit durch Hypothekbestellung oder persönliche durch Bürgschaft usw. zu stellen, so wird oft der Weg der Sicherungsübereignung von beweglichen Gegenständen und Forderungen gewählt; denn eine Pfandbestellung an Mobilien scheitert zumeist an der zwingenden Vorschrift der körperlichen Uebergabe der betreffenden Gegenstände, die gewöhnlich aus praktischen Gründen untunlich ist. Und, wo gemäß § 1206 BGB. die Sache unter dem Mitverschluß des Gläubigers steht (vgl. Lombardierung von Warenlagern aller Art), die Einräumung des Mitbesitzes also an die Stelle der Uebergabe als ausreichender Rechtsakt tritt, da tauchen oft Schwierigkeiten, wie sie beispielsweise durch Zurückhaltung eines Zweitschlüssels seitens der Verpfänders sich ergeben können, auf. Allerdings hat das Reichsgericht in einer in der „Jur. Wochenschrift" 1922, Seite 219, veröffentlichten Entscheidung die Rechtsgültigkeit einer solchen Verpfändung auch bei Vorliegen der ohne Wissen des Pfandgläubigers geschehenen Rückbehaltung eines zweiten Schlüssels bejaht und würde auch bei der Sicherungsübereignung denselben Standpunkt teilen. Die Sicherungsübereignung setzt vor allen Dingen einen ernstlich gemeinten, auf die Uebertragung des Eigentums gerichteten Willen der Beteiligten voraus, sie darf nicht bloß vorgetäuscht sein. Uebereignung wertvoller Sachen für eine geringe Forderung oder zugunsten von Verwandten können den Scheincharakter des Geschäfts aufdecken und die Anfechtbarkeit bzw. Nichtigkeit desselben nach sich ziehen. Auch ein Verstoß gegen die guten Sitten kann Nichtigkeit zur Folge haben. Regelmäßig dürfte ein solcher in der Uebertragung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Aktiven eines kaufmännischen Geschäftes an einen einzelnen Gläubiger unter Fortführung desselben unter dem Schein der Kreditwürdigkeit zu finden sein. Ebenso darf der Wille der Vertragsteile bei Abschluß der Sicherungsübereignung nicht bewußt zur Förderung des Kreditschwindels gerichtet sein. Zum Gegenstand der Sicherungsübereignung können alle Vermögensobjekte immobiliärer oder mobiliärer Natur gemacht werden, unter letzteren vor allen Dingen bewegliche Sachen, selbst wenn sie unpfändbar sein sollten, Forderungen usw. darunter selbstverständlich auch Buchforderungen; diese werden gewöhnlich auf dem Wege der Abtretung übereignet. Auch nicht nur vorhandene Gegenstände, sondern auch erst zu beschaffende können ebenso wie Sachgesamtheiten — Warenlager — durch Sicherungsübereignung übertragen werden. Sogar solche mit wechselndem Bestande, natürlich ist ein solcher Rechtsvorgang nur gültig, wenn die einzelnen Gegenstände übertragen werden. Auf seiten von Gläubiger und Schuldner ist der ernstliche Wille und die Einigung, Eigentum zu übertragen und zu erwerben, erforderlich, ferner die Uebergabe der zu übereignenden Sachen. Die zu übereignenden Gegenstände müssen genau bezeichnet sein, dürfen nicht in Bausch und Bogen aufgeführt werden, also unzweifelhaft bestimmbar sein. Daß dem Uebereignenden

die Pflicht der Weiterversicherung der Gegenstände auferlegt wird, kann nicht ohne weiteres für das Bestehen eines Scheinvertrages sprechen. Die Uebereignung nötigt auch nicht zur Entfernung der Gegenstände aus dem Gewahrsam des Schuldners. Vielmehr kann in Form eines Leih-Miets-, Verwahrungs- oder sonstigen Ueberlassungsvertrages — sogenanntes Besitzkonstitut — derselbe weiter beim Schuldner verbleiben. Doch darf der Anspruch auf Herausgabe nicht dauernd und nicht bedingungslos ausgeschlossen sein. Die Uebereignung eines Teiles eines Warenlagers verlangt Ausscheidung und Uebergabe, diejenige eines ganzen Warenlagers die Uebergabe der einzelnen Stücke in zweifelsfreier Weise, ohne daß die Aufstellung eines förmlichen Inventars, die aber doch sehr zu empfehlen ist, unbedingt notwendig wäre. Bei Warenlager mit wechelndem Bestande genügt die Verpflichtung zur Beschaffung von Ersatzware aus dem Erlöse der veräußerten Gegenstände und Uebersendung eines Verzeichnisses der Ersatzneuanschaffungen. Der Gläubiger — Eigentümer — übernimmt in dem Vertrage gewöhnlich die Verpflichtung zur Rückübertragung des Eigentums an den übereigneten Sachen, oder bei Weiterveräußerung zur Herausgabe des Uebererlöses über seine Forderungen. Auch wird zuweilen der formlose Rückfall der übereigneten Sachen nach Tilgung der Forderung ausgemacht. Die Forderung des Gläubigers bleibt in allen diesen Fällen bestehen und trägt, wenn sie verzinslich war, weiter Zinsen. Anders als beim Sicherungskauf findet man bei der Sicherungsübereignung weder einen Kauf- noch einen Rückkaufpreis stipuliert. Sie ist eben kein Kauf, sondern ein fiduciarisches Rechtsgeschäft. Hieraus folgt die Verpflichtung des Gläubigers, gegen Pfändung von solchen übereigneten Sachen zu intervenieren, die in sein Gewahrsam gelangten Sachen pfleglich zu behandeln, im Falle der Wertung dieselbe reell vorzunehmen. Seine eignen Gläubiger können an diesen Gegenständen keine Vollstreckungshandlungen vornehmen, diejenigen des Schuldners nur den Rückübertragungsanspruch pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Bevor der Gläubiger zur Verwertung der Sachen berechtigt ist, kann er nicht ausbedingen, daß er sie an Zahlungsstatt behalten darf. Ein Zwang des Gläubigers zur Verwertung der übereigneten Gegenstände wird nicht anerkannt. (flpstr)

Zoll- und Verkehrswesen.

Ersatz der im Sanktionswege erhobenen Zölle. Nach einer Erklärung des Reichsministers der Finanzen ist ein Gesetzentwurf in Vorbereitung, nach dem für die im Sanktionswege erhobenen Zölle vom Reiche ein Ersatz gewährt werden soll. Nach Aufhebung der sogenannten Sanktionen haben die beteiligten Reichsressorts den Standpunkt eingenommen, daß mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Reiches ein allgemeiner Ersatz für die durch die sogenannten wirtschaftlichen Sanktionen verursachten Schäden, wie solche insbesondere durch Produktionseinschränkung, Verlust von Kundschaft, Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit usw. entstanden sind, nicht gewährt werden könne. Dagegen ist die Bereitwilligkeit erklärt worden, für die im Sanktionswege erhobenen Zölle, Gebühren und Abgaben einen Ersatz insoweit zu gewähren, als eine Abwälzung der dadurch entstandenen Lasten auf die Allgemeinheit nachweislich nicht erfolgt ist, da andernfalls die Last der Sanktionsabgaben, die von den Ententemächten als Zwangsmaßnahmen gegen das Reich als solches auferlegt worden sind, und deren Erträgnisse auf Reparationskonto gutgeschrieben werden, von einzelnen zu tragen wären. Da ein Ersatz nur denjenigen gewährt werden soll, die den Nachweis führen, daß sie die Zölle usw. durch höhere Verkaufspreise oder ähnliche Maßnahmen auf die Allgemeinheit der Verbraucher nicht abgewälzt haben, so kann es sich lediglich um den Ersatz eines tatsächlich erlittenen Schadens handeln. Dies ist auch den beteiligten Arbeiterkreisen zur Widerlegung der von ihnen geltend gemachten Bedenken dargelegt worden. -l. (flpstr)





Literatur.

(Alle hier besprochenen Bücher und Schriften sind durch die Geschäftsstelle unseres Blattes, Berlin SW 19, zum Originalpreise zu beziehen.)

Praktische Rechtsfragen der Außenhandels-Kontrolle. Von Dr. Herbert d'Oleire, Rechtsanwalt. Ein- und Ausfuhr-Handels-Verlag G. m. b. H., Berlin 1922, 42 Seiten. Preis geh. 10 M.

Inbezug auf die für die Außenhandelskontrolle geltenden Vorschriften herrscht in den Exportkreisen vielfach Unkenntnis. Es ist deshalb zu begrüßen, daß in der vorliegenden Schrift zum ersten Mal zwei Probleme, nämlich die Schadenersatzpflicht der Außenhandelsstellen und die Lieferwerksbescheinigung an Hand genauer Sachkenntnis und großer praktischer Erfahrung eine durchdringende juristische Bearbeitung erfahren haben. Die Frage der Schadenersatzpflicht der Außenhandelsstellen bejaht der Verfasser und stellt für die Lieferwerksbescheinigung verschiedene Gesichtspunkte auf, die für deren wirtschaftliche Bedeutung in Frage kommen, so z. B. wann ist die Lieferwerksbescheinigung zulässig, welche industriellen Firmen sind zu ihrer Ausstellung berechtigt, dürfen Preisprüfungsstellen oder Außenhandelsstellen die Lieferwerksbescheinigung ausstellen, ist sie mit der gekauften Ware übertragbar und ist bei ihr das Bestimmungsland oder gar der Bestimmungsort anzugeben? Die Schrift ist also für jede Exportfirma von allergrößtem Wert und zeichnet sich durch Sachlichkeit bei der Erörterung der vielumstrittenen Fragen aus. (flpstr) —er.

Die Finanz- und Wirtschaftsbilanz des Deutschen Reiches. Von Prof. Dr. Philipp Stein. Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte m. b. H., Berlin 1922. 24 Seiten.

In vorliegender Schrift stellt der Verfasser auf Grund reichhaltigen Materials eine Bilanz unserer Finanzen und unserer Wirtschaft in allen ihren Unsicherheiten auf. Einnahmen und Ausgaben unseres Reichshaushalts werden einander gegenübergestellt und die so mannigfachen steuerlichen Maßnahmen besprochen, die unsere Fehlbeträge ausgleichen sollen. Daß unsere Finanzbilanz aber ein so trübes und wenig erfreuliches Bild ergibt, ist keineswegs verwunderlich, denn die Finanzbilanz eines Staates ist von der Bilanz seiner Volkswirtschaft abhängig. Unsere Volkswirtschaft hat aber gegenüber dem Stand von 1914 eine Einbuße von mindestens 40 Prozent, wahrscheinlich aber 50 Prozent erlitten. All dies behandelt der Verfasser mit der ihm eigenen Sachlichkeit und deshalb verdient die kleine Schrift die größte Beachtung und Verbreitung, damit endlich einmal der Unterschied zwischen Sein und Schein in unserem Wirtschaftsleben erkannt wird. (flpstr) km.

Richtlinien für den Abschluß von Lieferungsverträgen. Von Dr. jur. Sieberg. Zweite umgearbeitete und ergänzte Auflage. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin C 2, 1922, 102 Seiten. Preis brosch. 25 M.

Unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung des Reichsgerichts hat der Verfasser die für den Abschluß von Lieferungsverträgen sich ergebenden Richtlinien herausgearbeitet und diese für die kaufmännische Praxis dadurch nutzbar gemacht, daß zunächst ganz allgemein die Technik des Vertragsschlusses und die rechtliche Tragweite des Lieferungsabschlusses erörtert wird und dann Grundsätze für die Vereinbarung von Lieferungsbedingungen aufgestellt werden. Damit hat der Verfasser einem in der Handelswelt empfundenen großen Bedürfnis entsprochen, denn noch nie war die Kenntnis der Normen des Rechts für den Abschluß eines Lieferungsvertrages wichtiger als gerade heute, wo ein unstetes, unberechenbares Schwanken den Handel ergriffen hat und wo es mehr als je nötig ist, daß über der kranken Wirtschaft nach wie vor das gleichbleibende Prinzip der unbedingten Vertragstreue herrscht. (flpstr) Mr.

Marktpreis und Uebergewinn. Von Rechtsanwalt Dr. Wilh. Thiele. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin 1922, 117 Seiten. Preis brosch. 27,50 M.

Der Verfasser unternimmt es, in der vorliegenden Schrift für die Anerkennung der Grundsätze zu kämpfen, daß die Einhaltung des auf regelrechter Marktlage beruhenden Marktpreises einen Uebergewinn und damit das Vorliegen eines Preiswuchers ausschließt. Er unterstützt also die auf Anerkennung des Marktpreises gerichteten Bestrebungen des Handels und der Industrie und damit auch den Vorschlag zur Abänderung der Preistreiberei-Verordnung. Gleichzeitig erhalten die Begriffe wie Marktlage, Notmarktlage, Marktpreis, Verkehrswert, Risikopreis, Durchschnittspreis usw. eine scharfe Formulierung und andere auf dem gleichen Gebiet liegende berechtigte Wünsche der Kaufmannswelt finden durch positive Vorschläge Klärung und Förderung. (flpstr) -i-

Die Zerstörung der Weltwirtschaft. Einzeldarstellungen über die Wirtschaftslage der wichtigsten Länder, herausgegeben von der Reichszentrale für Heimatdienst unter Mitwirkung von Paul Brandt. Zentralverlag G. m. b. H., Berlin 1922.

Das vorliegende Buch stellt einen Versuch dar, in kurzen Zügen eine Darstellung der Weltwirtschaftslage zu geben und die Entwicklungslinien zu zeigen, die seit Kriegsende in den wichtigsten Volkswirtschaften erkennbar geworden sind. Es ist aber keine streng wissenschaftlich-methodische Arbeit, sondern eine Art Aufklärungsschrift, die in gedrängter Form das Wesentliche und Charakteristische der internationalen Wirtschaftsgestaltung behandelt und sich dabei zum Teil auf authentisches Material aus den betreffenden Ländern stützt. Das Bild, das sich aus der Lektüre dieses Buches ergibt, zeigt als die wesentlichen Hauptmerkmale der Wirtschaftslage nach dem Kriege: keinen Einklang zwischen Produktion und Konsumtion und damit Störung der internationalen Wirtschaft. (flpstr)

Der heutigen Auflage unserer Zeitung liegt ein Prospekt der Firma Oscar Krieger G. m. b. H., Spezialfabrik für Transportgeräte, Dresden-F., Cottaer Straße 17—20, bei, den wir der besonderen Beachtung der Leser empfehlen.

Neue Patente.

Verfahren zum Regenerieren von Altkautschuk aller Art. D. R. P. 351 785 vom 24. April 1918 für Plauson's Forschungsinstitut G. m. b. H. Hamburg (veröff. 13. April 1922). Zur Regeneration von Altkautschuk benutzt man zumeist hohe Hitzegrade und Druck, eine Entvulkanisation unter 100° C oder bei gewöhnlicher Temperatur, sowie ein Regenerieren von Hartkautschukabfällen ist bis jetzt nicht bekannt. Nach vorliegendem Verfahren soll aus Altkautschuk durch Bearbeiten in fein verteiltem, dispersen Zustand bei Hitzegraden zwischen 15 und 110 ohne Druck ein gutes Regenerat erhalten werden. Die mehlfeinen Abfälle werden mit kleinen Mengen Seifen oder Kolloiden, nebst genügenden Mengen Schwefelammonium, Ammoniak oder organischen Aminen oder Alkalien, oder unter Zusatz eines Quellungsmittels für Kautschuk in Mühlen mit Wasser bearbeitet, bis ein homogenes, kautschukähnliches Produkt entsteht. Im Produkt befindet sich, neben Weich- und Hartkautschuk, auch freier Schwefel in kolloider Form. Der Kautschuk kann entschwefelt werden, z. B. durch Erhitzen auf etwa 100° C, die Masse muß aber dann bis zum Erkalten in der Mühle weiterbehandelt werden, da der Dispersitätsgrad durch Wärme beeinträchtigt wird. Beispiele: 1. man löst in 100 Teilen Wasser 10 Teile Schwefelammonium, 1 Teil Aetzkali und 2 Teile Kaliseife auf, setzt bei etwa 100 bis 110° C hierzu etwa 10 Teile zerkleinerten Altkautschuk und schlägt die Mischung in Schlag-, Kreuz-, Stift- o. dgl. Mühlen. Die Masse wird durch eine Schlammpumpe in einen Behälter gepumpt und von dort fortlaufend der Schlagmühle wieder zugeführt. Die Masse wird homogen, dann emulsionsartig, der freie Schwefel ist ausgelaugt, befindet sich teilweise in kolloider Form in der Flüssigkeit, ist teilweise vom Schwefelammonium aufgenommen worden. Die Mischung wird durch Zusatz von kaltem Wasser abgekühlt unter weiterem Schlagen, unter Druck filtriert und damit der Schwefel größtenteils entfernt. Oder man extrahiert den Schwefel aus der Emulsion mit organischen Kohlenwasserstoffen. Den chemisch gebundenen Schwefel entfernt man durch Behandeln der Masse mit denselben Dispersionsmitteln unter erhöhtem Alkalizusatz. Werden 10 Teile Benzol oder Xylol und 5 bis 10 Teile Aetzalkali zugesetzt, so kann die Entfernung des Schwefels auch ohne Zusatz von Schwefelammonium geschehen. Ferner wurde gefunden, daß die Kautschukabfälle schon durch Schlagen mit Wasser ohne Alkalizusatz bei Gegenwart der genannten Dispersionsmittel, z. B. auch Kolloidstoffen wie Kolophon, Leim, Gelatine, Eiweiß usw. und unter Zusatz von 5 bis 10 Prozent eines Kohlenwasserstoffs einen genügenden Dispersionsgrad erreichen. Der Alkalizusatz beschleunigt jedoch das Verfahren. 2. In 100 Teilen Wasser werden 10 Teile Dichlorhydrin teils gelöst, teils emulgiert und zum Gemisch 1 bis 2 Teile Seife aus Harz-, Fett- oder Naphthendisulfonsäuren gesetzt. Nun fügt man bei etwa 100° C 10 bis 20 Teile Hartkautschukmehl hinzu und schlägt das Gemisch einige Stunden. Dadurch wird der Hartkautschuk in sehr feine Dispersion übergeführt und teilweise entschwefelt. Die weitere Behandlung erfolgt wie in Beispiel 1. Man kann auch das Hartkautschukmehl in einem Mittel quellen lassen oder mit diesem auf Walzen bearbeiten bis zur Bildung einer homogenen Masse, welche wie beschrieben weiter verarbeitet wird. Nach vollendeter Regeneration erhält man eine schwer- oder unlösliche, doch in einigen Kohlenwasserstoffen quellbare Masse. Es ergeben sich aus vorliegendem Verfahren folgende neue Gesichtspunkte: Man bedarf nur kleine Mengen der teueren Regenerationsmittel, die Chemikalien wirken schnell und kräftig ein. Die Entvulkanisierung erfolgt bei niedriger Temperatur, so daß eine katalytische Rückwirkung des Schwefels bzw. von Schwefelverbindungen ausgeschlossen ist. Die Altkautschukmehle verwandeln sich während der Behandlung nicht in kompakte, klebrige Massen. Durch gleichzeitige Anwendung von kolloiden Substanzen als Dispersionsmittel und von verseifenden oder quellenden oder lösenden Stoffen im Dispersionsmittel wird es möglich, bei niedrigen Wärmegraden auf einfache Weise gute Regenerate zu gewinnen. Patentansprüche: 1. Verfahren zum Regenerieren von Altkautschuk aller Art, dadurch gekennzeichnet, daß Hart- oder Weichkautschukabfälle durch Bearbeitung in sogenannten Schlag-, Naben-, Kreuz-, Stift-, Dismenbrations- o. dgl. Mühlen mit einer hinreichenden Menge eines geeigneten Dispersionsmittels, z. B. Wasser bei Ab- oder Anwesenheit von geringen Mengen die Dispersion oder die Regeneration befördernden Mitteln in einen dispersen Zustand übergeführt und dann bei einer 110° nicht übersteigenden Temperatur weiterverarbeitet werden, bis eine sehr hohe Dispersität und die damit verbundene weitgehende Entschwefelung eingetreten ist, worauf das erhaltene Regenerat von der Flüssigkeit getrennt wird. Besondere Ausführungsformen des Verfahrens nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß 2. Altkautschuk mit Gewebe- oder Papiereinlagen zuerst in 30prozentiger Aetzalkali- oder 50prozentiger Zinkchloridlösung so lange in Schlagmühlen behandelt wird, bis diese Stoffe gelöst sind, worauf die Kautschukmasse von der Lösung getrennt und nach dem Verfahren des Anspruchs 1 weiterbearbeitet wird. Daß 3. Altkautschuk zuerst mit einer kleinen Menge eines Quellungs- oder Lösungsmittels gemischt und auf Walzen am besten unter Erwärmen auf 100 bis 110° C bis zur völligen Homogenisierung bearbeitet und erst dann in Schlagmühlen nach dem Verfahren des Anspruchs 1 weiterbehandelt wird.

Verfahren zur Beschleunigung der Vulkanisation von Kautschuk oder kautschukähnlichen Stoffen. D. R.-P. Nr. 351 974 vom 13. August 1918 für Stanley John Peachey, Stockport, England (veröff. 20. April 1922). Bekannt ist als Vulkanisationsbeschleuniger ein Zusatz von p-Nitrosodimethylanilin. Dieses Mittel setzt sich in farbige Kondensationsprodukte beim Erhitzen um, so daß das Vulkanisat Flecken aufweist. Nach vorliegendem Verfahren verwendet man die durch Einwirkung von Schwefel auf oben genanntes Mittel oder seine Homologen erhaltenen Körper, wodurch eine Umsetzung mit Kautschuk ausgeschaltet wird. Beispiele: 15 Gewichtsteile p-Nitrosodimethylanilin werden mit 5 Gewichtsteilen Schwefelpulver innig gemischt, die Mischung in Destillierblase mit Kühlvorlage auf 130 bis 135° C erhitzt und die sich entwickelnden rötlichen Dämpfe verdichten sich in der Vorlage zu einem gelblich roten Körper, während ein dunkles Harz in der Blase verbleibt. Beide Stoffe lassen sich als Beschleuniger verwenden. Man erhält in etwa 30 bis 40 Minuten ein gutes Vulkanisat. Mengenverhältnis: 100 Gewichtsteile Plantagenkaut-



schuk, 10 Gewichtsteile Schwefel, 0,5 Gewichtsteile Beschleuniger. — Oder: 15 Gewichtsteile Schwefel schmilzt man in einer Schale und erhitzt die Schmelze auf etwa 130 bis 135° C, setzt dann in kleinen Mengen unter Rühren p-Nitrosodemithylanilin hinzu, bis eine dem Schwefelgewicht gleiche Menge erreicht wurde und vermahlt den Rückstand nach dem Erkalten zu feinem Pulver. Mengenverhältnis: 100 Gewichtsteile Kulturkautschuk, 10 Gewichtsteile Schwefel, 1 bis 1,5 Gewichtsteile Beschleuniger. Vulkanisationszeit: 30 bis 40 Minuten. Ein Gemisch aus 100 Plantagenkautschuk, 40 Schwefel und 2 Rückstand liefert in 2 bis 3 Stunden bei Vulkanisationshitze behandelt Hartkautschuk. Patentanspruch: Verfahren zur Beschleunigung der Vulkanisation von Kautschuk oder kautschukähnlichen Stoffen, dadurch gekennzeichnet, daß man dem Kautschuk die durch Einwirkung von Schwefel auf p-Nitrosodimethylanilin oder seinen Homologen erhältlichen Körper zusetzt.

Ausländische Patente.

Verfahren und Vorrichtung zum fortlaufenden Festigen und Vulkanisieren von Streichmasse. Ver. Staat.-Pat. Nr. 1 411 593 vom 25. August 1919 für A. Subers, Lakewood, Ohio (veröff. 4. April 1922). Man überzieht ein Gewebe mit flüssiger vulkanisierbarer Masse und führt das Gewebe über eine Anzahl Erhitzer, welche für sich erhitzt werden und deren Temperatur unter der Vulkanisationshitze gehalten wird, um das Lösemittel zu verdunsten und die Streichmasse teilweise zu festigen. Nun läuft das Gewebe über Rollen, um es weiter zu trocknen und zu härten, dann wird es einem heißen Luftstrom ausgesetzt, zusammengepreßt, um Lösemittelreste zu entfernen. Endlich erhitzt man das gummierte Gewebe auf Erhitzern unter Druck auf Vulkanisationstemperatur.

Eingetragene Warenzeichen.

Nr. 282 534. **Fix aus Hamburg;**

Nr. 282 535. **Fix** für Ferd. Marx & Co., Gummiwarenfabrik, Hannover, auf Radiergummi, Kunstradiergummi, Radiermasse, chemische Masse zum Radieren, flüssiger Gummi, Radierwasser.

Nr. 282 572. **Schleichkatze** für Radium-Gummiwerke G. m. b. H., Köln-Dellbrück, auf Gummiabsätze, Gummisohlen und Gummischuhe.

Nr. 282 427. **Diana** für Peter Haas, Vertrieb von Gummiwaren, Neckarau b. Mannheim, auf Gummisohlen, Gummiabsätze, Paragummilösung, Gummi-Leder, Riß- und Buggzement.

Nr. 282 428. **Unitas** für Haas & Co., Gummiwarenfabrik, Hannover-Wülfel, auf Gummisohlen, Gummiabsätze, Gummiecken, Gummisohlenschoner, Einlegesohlen und Ferseneinlagen aus Gummi.

Nr. 282 609. **Kerdalon** für Weise & Driever, Herstellung und Vertrieb von Schmier-, Isolier-, Dichtungs- und Anstrichsmaterialien, Düsseldorf, auf Schmiermittel, technische Oele und Fette, Bohnerwachs, Wachs, Graphit, graphithaltige Schmier-, Isolier-, Dichtungs- und Anstrichsmaterialien.

Reichs-Patente.

Anmeldungen.

Für die angegebenen Gegenstände haben die Nachgenannten an dem bezeichneten Tage die Erteilung eines Patentes nachgesucht. Der Gegenstand der Anmeldung ist einstweilig gegen unbefugte Benutzung geschützt.

Klasse.

30d. 3. D. 40 137. Friedrich Derckum, Siegburg. Kunstbein. 2. August 1921.

39a. 10. D. 38 059. Max Draemann, Köln-Deutz, von Sandtplatz 1 und Wilhelm Kaufmann, Eupen. Verfahren zum Gummieren von Garnbahnen. 24. Juli 1920.

39a. 11. M. 70 570. Wenzel Miersch, Frankfurt a. M., Westhafen. Verschluß für Kesselpressen, insbesondere zum Vulkanisieren von Gummi. 2. Februar 1920.

63e. 12. R. 52 670. Gerhard Reuter, Bärl a. Rh. Laufmantel mit Schutzreifen. 29. März 1921.

Erteilungen.

Auf die hierunter angegebenen Gegenstände ist den Nachgenannten ein Patent von dem bezeichneten Tage ab unter nachstehender Nummer der Patentrolle erteilt.

Klasse.

30a. 16. 356 185. Ernst Bacher, Tuttlingen. Chirurgisches Instrument. 9. Dezember 1920. B. 97 269.

30b. 13. 355 612. Hans Wetzler, Offenbach a. M., Geleitstr. 14 Gummisauger für künstliche Gebisse; Zus. z. Pat. 348 594. 24. Oktober 1920. W. 56 529.

30d. 17. 355 942. Dr. Julius Frankenstein, Berlin-Schöneberg, Kaiser-Wilhelmplatz 5. Okklusivpessar. 7. August 1919. F. 45 040.

30d. 17. 355 943. Dr. Julius Frankenstein, Berlin-Schöneberg, Kaiser-Wilhelmplatz 5. Okklusivpessar; Zus. z. Pat. 355 942. 14. August 1920. F. 47 502.

30d. 17. 355 944. Dr. Julius Frankenstein, Berlin-Schöneberg, Kaiser-Wilhelmplatz 5. Okklusivpessar; Zus. z. Zus.-Pat. 355 943. 24. Oktober 1920. F. 47 881.

30k. 3. 355 945. Adolf Pochwadt, Berlin, Steglitzerstr. 18. Spritze für ärztliche Zwecke; Zus. z. Pat. 354 653. 29. April 1921. P. 42 008.

30k. 5. 355 551. Otto Koulen, Zürich, Schweiz; Vertr.: E. Huthmacher, Berlin, Uhlandstr. 81. Spülapparat für Frauen. 30. Mai 1920. K. 73 200.

30k. 9. 355 759. Michael Riedel, Nürnberg, Landgrabenstr. 17. Zerstäuber. 17. August 1920. R. 50 924.

39a. 11. 355 767. Dirk Frans Wilhelmi, Doorwerth, Holland; Vertr.: Dr.-Ing. E. Moldenhauer, Pat.-Anw., Düsseldorf. Vulkanisierform für Gummischuhe. 22. Januar 1920. W. 54 399. Holland 24. Januar 1919.

39a. 12. 355 768. Fritz Waitz, Bremen, Obernstr. 78/80. Verfahren zur Wiedergewinnung des Kautschuks und der Gewebeteile aus Altkautschukmaterial. 6. Juli 1917. W. 49 472.

39a. 20. 356 193. Fa. Fritz Claußner, Nürnberg. Kammschneidemaschine. 28. Juni 1921. C. 30 819.

39b. 4. 356 165. Dubois & Kaufmann, Chemische Fabrik, Rheinau b. Mannheim. Verfahren zur Herstellung farbiger Faktis. 6. Juni 1914, D. 30 980.

39b. 8. 303 924 „K". Reinhold Gollert, Berlin-Steglitz, Kniephofstr. 48. Verfahren zur Herstellung einer besonders zur Radreifenfüllung geeigneten plastischen Masse. 15. August 1916. G. 44 286.

39b. 8. 305 197 „K". Reinhold Gollert, Berlin-Steglitz, Kniephofstr. 48. Verfahren zum Füllen von Radreifen mit der Masse nach Patent 303 924; Zus. z. Pat. 303 924. 30. Januar 1917. G. 44 802.

63c. 4. 355 699. Reinhold Gollert, Berlin-Steglitz, Kniephofstr. 48. Preßluftloser Radreifen. 5. September 1916. G. 44 390.

63c. 10. 355 909. Ernest Hopkinson, New York, V. St. A.; Vertr.: R. H. Korn, Pat.-Anw., Berlin SW 11. Verfahren zur Herstellung von Luftradreifen. 10. Juli 1920. H. 81 706. V. St. Amerika 31. Januar 1918.

63e. 11. 356 032. Franz Thanner, Garmisch-Partenkirchen. Einlage für Luftradreifen. 5. November 1921. T. 25 981.

71a. 19. 356 043. John Brandwood, Brandlesholme, Bury, Lancaster, England; Vertr.: Dr. B. Alexander-Katz, Pat.-Anw., Berlin SW 48. Gummibelag für Schuhsohlen und Absätze. 23. Mai 1920. B. 94 170. Belgien 3. April 1919.

Gebrauchsmuster-Eintragungen.

Klasse

30a. 815 547. Süddeutsche Katgut- und Verbandstoffabrik G. m. b. H., Nürnberg. Katgutbehälter. 15. April 1922. S. 49 829.

30d. 814 188. Johann Urban, Buer-Resse. Künstlicher Fuß. 3. Februar 1922. U. 6669.

30d. 814 643. Zwickauer Korsettfabrik Hermann Meyer, Zwickau i. S. Gestrickte oder gewirkte waschbare Damenmonatsbinde mit gerauhter weicher Oberfläche. 8. April 1922. Z. 14 774.

30d. 815 075. Hinrich Spets, Magdeburg, Alemannstr. 10. Künstliches Bein mit willkürlich beweglichem und feststellbarem Hüftgelenk. 4. April 1922. S. 49 731.

30d. 815 268. Alfred Thiele, Dresden, Pillnitzerstr. 26. Künstliche Hand. 16. Februar 1920. T. 21 216.

30d. 815 564. Heinrich Spets, Magdeburg, Breiteweg 132. Künstliches Bein mit feststellbarem Kniegelenk. 8. November 1920. S. 45 767.

30g. 814 404. Wilh. Pichmann, Charlottenburg, Sybelstr. 42. Beißring mit unabziehbarem luftgefüllten Sauger. 4. April 1922. P. 37 015.

39a. 814 541. Harvey Frost & Co. Ltd., London; Vertr.: H. Licht, Pat.-Anw., Berlin SW 11. Vulkanisiervorrichtung. 20. März 1920. F. 39 696. England 20. März 1919.

39a. 815 247. Robert Blümel, Neukölln, Fuldastr. 55/56. Regulierbarer Elektroheizapparat für Vulkanisierkessel. 20. April 1922. B. 98 465.

47f. 815 360. Franz Hulla, Hindenburg, Oberschles., Werderstr. 5. Schlauchverbindung. 18. April 1922. H. 92 855.

63e. 814 665. Arnold Max Brée, Berlin-Friedenau, Südwestkorso 15. Spannbügel an Handpressen zum Vulkanisieren defekter Gummischläuche. 6. August 1921. B. 98 033.

63e. 815 391. Continental-Caoutchouc- und Gutta-Percha-Compagnie, Hannover. Autoklav. 26. Oktober 1921. C. 15 219.

63e. 814 666. Arnold Max Brée, Berlin-Friedenau, Südwestkorso 15. Preßstempel für Handpressen zum Vulkanisieren defekter Gummischläuche. 6. August 1921. B. 98 034.

71a. 814 910. Gustav Albrecht Strunk, Köln-Zollstock, Höninger Weg 288. Gummiabsatz mit Ledereinlage. 21. März 1922. St. 26 924.

71a. 814 221. Westdeutsche Gummi-Compagnie H. Chormann, Düsseldorf. Gummisohle. 25. März 1922. W. 61 676.

71a. 815 366. Rheinische Gummi-Gesellschaft W. Klotz & Co., Düsseldorf. Gummiabsatz. 20. April 1922. R. 55 876.

Verlängerung der Schutzfrist.

30d. 707 453. Dalbert Palmbaum, Hildesheim, Almsstr. 9. Binde. 12. Mai 1919. P. 30 694. 25. April 1922.

Kurse von Aktien der Gummi-, Linoleum- und verwandter Industrien.

(Mitgeteilt vom Bankhause E. Calmann, Hannover, Schillerstr. 21. Gegründet 1853. Telephon: Amt Nord 3631, 3632. Telegr.-Adr.: Calmann, Hannover.)

Hannover, den 17. Mai 1922.

Letzte Div.	Name:	vorwöchentl. Kurs	letzter Kurs
20	Asbest- und Gummiwerke A. Calmon	775,—	680,—
40	Bayerische Celluloidwaren-Fabrik	1805,—	1750,—
7	Bremer Gummiwerke Roland	510,—	510,—
40	Bremer Linoleumwerke (Schlüssel-Marke)	—	1240,—
50	Continental-Caoutchouc- u. Gutta-Percha-Co.	1750,—	1648 ¾
25	Delmenhorster Linoleum-Fabrik (Anker-Marke)	1390,—	1190,—
17	Deutsche Kabelwerke	605,—	590,—
12	Deutsche Linoleumwerke Hansa	1470,—	1270,—
20	Elektrische Werke Bergmann	720,—	647,—
18	Gummiwerke Elbe, Akt.-Ges.	680,—	510,—
50	Hannoversche Gummiwerke Excelsior	2925,—	2700,—
30	Kabelwerke Rheydt	815,—	680,—
15	Leipziger Gummiwaren-Fabrik	730,—	610,—
24	Mannheimer Gummi-, Guttapercha- u. Asbestfabrik	—	745,—
27	Mitteldeutsche Gummiwarenfabrik Louis Peter	1320,—	1200,—
35	Mittelland-Gummiwerke	920,—	775,—
20	C. Müller, Gummiwarenfabrik	670,—	510,—
0	Norddeutsche Gummi- u. Guttaperchawarenfabrik	410,—	391,—
15	Vereinigte Berlin-Frankfurter Gummiwarenfabrik	800,—	750,—
35	Vereinigte Gothania-Werke	735,—	700,—
26	Vereinigte Gummiwarenfabriken Harburg-Wien	1560,—	1532,—

(Wünsche betreffend Kursmeldung anderer Werte werden gern berücksichtigt.)

Marktberichte.

13. Mai 1922.

In der zweiten Hälfte der vergangenen Woche ist der Preis für beste Pflanzerware wieder um etwa ¼ d heruntergegangen. Die Londoner Schlußkurse lauteten: Standard Crepe und Ribbed smoked sheets greifbar 8 bis 8⅛, Juni 8⅛ bis 8¼, Juli 8¼ bis 8⅜, Juli-September 8⅜ bis 8½, Oktober-Dezember 8¾ bis 8⅞ d; Fine hard Para gab ebenfalls um ¼ d auf 10½ d nach. Die Londoner Vorräte zeigten folgende Veränderung:

Woche bis	Abladungen (t)	Ablieferung. (t)	Vorräte (t)
22. April	1 658	786	68 086
29. April	1 027	514	68 599
6. Mai	1 250	916	68 934

In den drei Berichtswochen waren demnach die Abladungen nicht unbeträchtlich höher als die Ablieferungen, so daß die Vorräte um ungefähr 900 t zunahmen und sich nur wenig unter der Menge von Anfang dieses Jahres halten. Zieht man in Betracht, daß in den V. St. Amerika wahrscheinlich bedeutend größere Stocks vorhanden sind und daß nach einer neuesten amtlichen Schätzung in Malaya rund 51 000 t lagern, und rechnet man ferner noch mit den Vorräten in den anderen Verbrauchsländern und Anbaugebieten, so darf man die gesamten Weltvorräte auf nicht unter 200 000 t annehmen, was die Lage genügend kennzeichnet. Die Verschiffungen aus Brit.-Malaya im Monat April sollen wieder sehr groß gewesen sein; genauere Zahlen stehen noch aus.

Ob es zu einer neuen Einschränkung der Erzeugung auf Grund von gesetzlichen Maßnahmen kommt, ist und bleibt unbestimmt. Bei den Verhandlungen zwischen den englischen und den holländischen amtlichen Stellen scheint man bisher keinen Schritt vorwärts gekommen zu sein. Die englische Finanzpresse meldet an einem Tage eine größere Bereitwilligkeit seitens Hollands, um dann am nächsten Tage gerade das Gegenteil davon zu verkünden. Tatsache ist wohl, daß, wie ein Anetabericht besagt, das holländische Kolonialamt die Vereeniging voor de Rubber Cultuur in Nederlandsh-Indie überhaupt noch nicht um ihre Meinung befragt hat, und das wäre doch wohl das Nächstliegende gewesen. Welchen Standpunkt die Mehrheit der niederländisch-indischen Pflanzer einnimmt, darüber läßt sich Bestimmtes nicht sagen. Immerhin hat es den Anschein, daß sie heute einer neuerlichen Produktions- oder Ausfuhrbeschränkung nicht so feindlich gegenüberstehen, wie z. B. die Ceylon-Pflanzer.

Auf einer am 5. d. M. stattgefundenen öffentlichen Versammlung der Rubber Shareholders' Association hielt der Vorsitzende, D. F. L. Zorn, einen ausführlichen Vortrag über die Lage und kam hierbei zu folgenden Schlußfolgerungen: 1. Das einzige Heilmittel von Dauer ist, daß die Welterzeugung vom Weltverbrauch aufgenommen wird. 2. Eine Zunahme des Verbrauches bewirkt nicht ein außergewöhnlich niedriger, sondern ein fester Preis. 3. Kein Industriezweig kann auf die Dauer mit Gewinn arbeiten, wenn das Rohmaterial billiger als der Gestehungspreis ist; solche Verhältnisse führen unbedingt zu Rückschlägen, die für die Verarbeitung verhängnisvoll sein können. 4. Es liegt in beiderseitigem Interesse der Fabrikanten wie der Pflanzer, mit allen Kräften eine Stabilisierung des Rohgummipreises auf einer ökonomischen Basis zu erstreben. 5. Durch eine derartige Stabilisierung ist auch den Gummiwarenverbrauchern gedient, weil hierdurch die Herstellungskosten und Verkaufspreise herabgesetzt werden. 6. Ein Eingreifen der Regierung ist das beste Mittel, um während der Krise den Gummipreis wieder auf einen Stand zu bringen, der den Zusammenbruch der Pflanzungswirtschaft verhindert und dadurch die für die Verarbeitung erforderliche Erzeugung sicherstellt. (Ein ausführlicherer Bericht über die Rede von Zorn folgt. — D. Red.) A. D.

Vom Hamburger Rohgummimarkt.

Hamburg, den 13. Mai 1922.

Die Märkte in London und Amsterdam zeigten ein weiteres Abschwächen der Preise, während der Osten höhere Ansprüche stellte. Das Geschäft im Hamburger Markt war zu Anfang der Berichtswoche recht still, belebte sich indessen am Schluß. Von vielen Seiten wird das Resultat von Genua abgewartet, bevor größere Geschäfte getätigt werden. Wir notieren heute wie folgt:

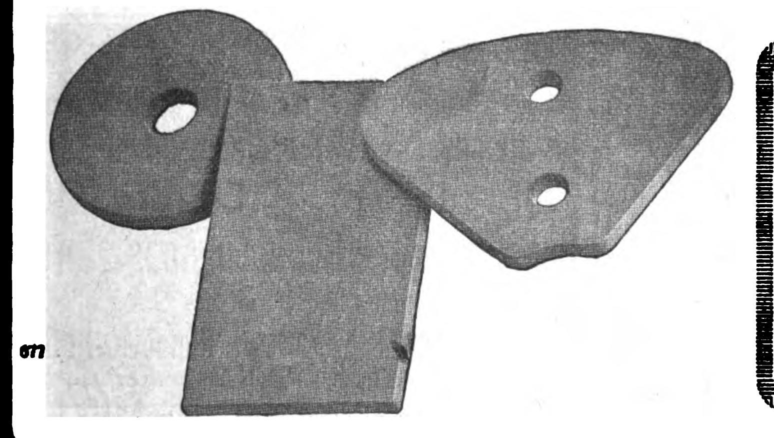
First Latex Crepe	zwischen	100,— u. 110,— M
Ribbed Smoked Sheet	„	100,— u. 105,— M
Abfallende Ribbed Smoked Sheet . . .	„	95,— u. 100,— M
Reine braune Crepe	„	95,— u. 100,— M
Etwas borkige braune Crepe	„	90,— u. 95,— M
Dunkle Crepe	„	85,— u. 90,— M
Hard Cure Fine Para	„	120,— u. 130,— M
Caucho Ball	„	95,— u. 100,— M
Scrappy Manaos	„	95,— u. 100,— M
Ia Blatt Balata	„	425,— u. 475,— M
Panama und Columbian Block Balata .	„	175,— u. 300,— M

Effektiv-Rohgummimakler-Verein in Hamburg.

Londoner Wochenbericht.

London, den 11. Mai 1922.

Die Preise blieben niedrig in dieser Woche. Beträchtliche Geschäfte wurden gemacht; die Frage ist nur, ob man das Geschäfte nennen kann. Sie sehen mehr aus wie ein finanzielles Arrangement, bei dem der Gummikäufer den Tag, an dem die Kommission fällig wird, hinausschiebt. Tatsächlich haben wir uns wieder eine Woche so hingeschleppt und von einer Besserung kann nicht die Rede sein, eher vom Gegenteil. New York trieb die Preise ein wenig unter Londoner pari und berechnete 15¾ Cents. Große amerikanische Reifenfabriken haben die Reifenpreise in einem Falle um 25 Prozent, in einem anderen um 20 Prozent ermäßigt — eine lockende Ermäßigung für den Verbraucher. Singapore berechnet 8½ d cif und berichtet von einer lebhaften Versteigerung von 875 t. In London war der Markt in Pflanzungskautschuk lebhafter. Crepe greifbar 8⅛ bis 8¼ d, Mai ebenso, Juni 8¼ bis 8⅜ d, Juli 8⅜ bis 8½ d, Juli-September 8½ bis 8⅝ d, Oktober-Dezember 8⅞ bis 9 d. Ribbed smoked sheet greifbar 8⅛ bis 8¼ d, Mai ebenso, Juni 8¼ bis 8⅜ d, Juli 8⅜ bis 8½ d, Juli-September 8½ bis 8⅝ d, Oktober-Dezember 8⅞ bis 9 d. Para-Markt träge. Hard fine greifbar 10½ d, Juni-Juli ebenso, Juli-August 10¾ d. Soft fine greifbar 10 d, Juni-Juli ebenso, Juli-August 10¼ d. (Die Preise verstehen sich ab Lager London; es sind also die Londoner Kosten, Fracht und Versicherung dazu zu schlagen).



Amsterdamer Wochenbericht.

Amsterdam, den 12. Mai 1922.

Wieder war der Markt schleppend und Preise bewegten sich ständig abwärts. Das Angebot nahm zu, die Nachfrage ab und nur durch Konzessionen seitens der Verkäufer konnte einiges umgesetzt werden in loko Ware, auch ein wenig Standard Sheets, und im Terminmarkt. Der Schluß ist noch immer lustlos zu folgenden Preisen: Hevea Crepe —,43 fl., Sheets —,44 fl., loko; Hevea Crepe —,44½ fl., Sheets —,45 fl., Juli-September; Hevea Crepe —,46 fl., Sheets —,46½ fl., Oktober-Dezember; Hevea Crepe —,47½ fl., Sheets —,48 fl., Januar-März.

Joosten & Janssen.

Paraffin, Wachse, Fette.

Hamburg, den 13. Mai 1922.

Die Preise auf dem Wachsmarkte sind gegen die vorige Berichtswoche infolge ruhiger Haltung der Devisenkurse unverändert. Die Stimmung ist nach wie vor abwartend, so daß Meinungsabschlüsse von keiner Seite getätigt wurden, sondern lediglich Ware zur Deckung des unbedingt notwendigen Bedarfs aus dem Markte genommen wird. Ich notiere heute freibleibend für weißes amerikanisches Tafelparaffin, 50/52° 28,50 bis 29,50 M je nach Menge, Tafelparaffin, weiß, deutsch, 50/52° 27 bis 28 M, Paraffinschuppen, weiß, amerikanische, 50/52° 26,75 M, Paraffinschuppen, amerikanische, gelb, 50/52° 26,25 M, Ceresin, naturgelb, 54/56° 31 M, Ceresin, weiß, 54/56° 33 M, höhere Grädigkeiten entsprechend, alles per 1 kg brutto für netto, inkl. Sack; Paraffinschuppen per 1 kg netto, inkl. Faß; Karnaubawachs, fettgrau 116 M, Karnaubawachs, courantgrau 115 M, per 1 kg netto, inkl. Sack, verzollt.

Das Geschäft auf dem Fettmarkt ist ebenfalls unlustig bei nahezu unveränderten Preisen. Ich notiere heute freibleibend für technischen Talg 46 bis 48 M, hellen Rindertalg 53 bis 57 M, weißen australischen Hammeltalg 59 bis 62 M, je nach Menge, Qualität und Titre, alles per 1 kg netto, inkl. Faß, verzollt.

Bericht der Firma Willy L. Wolff, Hamburg 1.

Harze, Kongo-Kopal.

Antwerpen, den 14. Mai 1922.

Harze. Auch in der Harzbranche war das Geschäft in dieser Woche, wie in fast allen ähnlichen, ruhig und abwartend. Kauforders traten nur vereinzelt und fast nur als Orientierung auf, trotzdem bleibt die Gesamttendenz fest. Savannah schließt mit dem Kurse von 4,20, was in Anbetracht der Gesamtlage nicht zu unterschätzen bleibt. Wir notieren cif Hamburg oder Köln in Mark:

Spanisches Harz mit 6 Prozent Tara: ABC 14,65, D 14,65, E 14,85, F 15,35, G 15,60, HJ 15,85, K 16,05, MN 17,75, WG 18,95, WW 19,45, Excels. 21,85.

Französisches Harz mit 7 Prozent Tara: BN 15,35, FG 17,75, H 17,85, J 18,10, K 18,35, M 18,95, WW 19,65, A5 23,52.

Amerikanisches Harz mit 14 Prozent Tara, in Mark umgerechnet: B 16,20, D 16,30, E 16,55, F 17,25, G 17,40, H 17,65, J 17,85, K 18,25, M 18,70, N 19,90, WG 20,65, WW 23,05.

Kongo-Kopal. Die Nachricht, daß die Dampfer Albertville und Matadi je zirka 500 t neue Ware bringen werden, hat die Haussestimmung sehr beeinträchtigt. Man notiert bis jetzt die alten Preise. Tout Venant 24,25 M, Tout Venant, helle Lots 34 M, helle Sorten bis 75 M, cif-Köln oder Hamburg. Wochenbericht des Aachener Bureaus der Importfirma Koninckx & Co., Société en nom Collectif. Brüssel und Antwerpen.

Baumwolle. Wochenbericht der Bremer Baumwollbörse. Notierungen vom 12. Mai 1922. Das Geschäft war in der Berichtswoche allgemein ruhig. Amerikanische Abgeber zeigten sich zurückhaltender und ist die Basis steigend.

Amerikanische Baumwolle:

Preise in bar ohne Abzug (Mark für 1 kg).

	Middling fair	Fully good middling	Good middling	Fully middling	Middling
Amerikanische . .	144,30	140,10	137,10	134,10	130,50
	Fully low middling	Low middling	Fully good ordinary	Good ordinary	Ordinary
Amerikanische . .	126,90	122,70	117,30	111,90	102,90

Notierungen der letzten Woche:
Amerikanische fully middling, good color und staple, loko

	6./5.	8./5.	9./5.	10./5.	11./5.	12./5.
1 Uhr mittags	131,20	135,50	135,60	132,50	131,90	134,—
6 Uhr nachm.	—	134,50	135,50	134,25	133,40	134,10

Ostindische Baumwolle:

Preise in bar ohne Abzug (Mark für 1 kg).

	Extra- oder Superfine	Fine	Fully good	Good
Broach m. ginned	124.75	121,—	117,—	112,75
Oomra Nr. I m. ginned	109,—	105,25	101,25	97,25
Oomra Nr. II m. ginned	106,50	102,75	98,75	94,75
Khandeish	—	99,50	95,75	91,75
Bengal	92,—	88,—	84,25	80,25
Bengal m. ginned	95,—	91,—	87,25	83,25
Scinde m. ginned	93,50	89,50	85,75	81,75

Nr. 17 Berlin, den 19. Mai 1922 XXII. (XXXVI.) Jahrgang

Die Celluloid-Industrie

Fachblatt für Fabrikation und Handel von Celluloid und Celluloidwaren sowie verwandter Produkte

Organ des Verbandes der Deutschen Celluloid-Industriellen E. V.

Die Fabrikation der Dauerwäsche.

IV.

Imprägnierte Wäsche.

Bevor ich an die Beschreibung dieses Zweiges der Dauerwäsche gehe, möchte ich auch an dieser Stelle Herrn Bernheim (Fa. Bernheim & Co.) für die mir durch seine langjährigen Erfahrungen auf diesem Gebiete gewährte freundliche Unterstützung meinen herzlichsten Dank aussprechen.

Im Gegensatz zu den beiden beschriebenen Zweigen der Dauerwäsche hat es bei der imprägnierten Wäsche längerer Zeit bedurft, ehe sie sich durchsetzen konnte. Teils lag dies daran, daß sie den Kampf mit der lange Zeit eingeführten Celluloidwäsche aufnehmen mußte, teils daran, daß sie anfangs Uebelstände zeigte, die erst durch langjährige Versuche beseitigt werden konnten. Der Hauptübelstand war, daß die zum Imprägnieren verwendeten Celluloid- oder Cellonlacke sehr schnell abblätterten und die Wäsche dadurch unansehnlich und oft wertlos wurde. Dann aber warfen sich auf diesen Zweig der Dauerwäsche auch wieder alle möglichen Leute, denen die nötige Erfahrung mangelte, ja, vielfach Außenseiter, denen Celluloid oder Zaponlacke völlig böhmische Dörfer waren. Diesen lag aber – besonders im Kriege – gar nichts daran, die Ware sachgemäß herzustellen und zu behandeln, sondern es war ihnen nur darum zu tun, die Konjunktur auszunutzen. Das kaufende Publikum war aber damals wenig wählerisch und durfte es wegen des Mangels an Ware nicht sein. Durch diese unberufenen Elemente wurde schließlich auch dieser Zweig der Dauerwäsche diskreditiert und der Rückschlag trat dann bald nach dem Kriege ein, als auch andere Ware wieder an den Markt kam.

Während nun bei der gestanzten Wäsche keine Kenntnisse der Herstellung des Materials nötig sind, da dieses fertig von der Rohstofffabrik bezogen wird, und nur für die Behandlung bei der Verarbeitung die nötige Erfahrung vorhanden sein muß, erfordert die Fabrikation immerhin einige technische Kenntnisse. Es ist daher auch erklärlich, daß hier Unberufene noch größeren Schaden anrichten müssen, als bei der übrigen Dauerwäsche, wo eben nur durch die Auswahl schlechteren und dünneren Materials, wie schon ausgeführt, diese beim Publikum unbeliebt gemacht wurde.

Zum Imprägnieren werden sowohl Nitro- als auch Acetyl-Celluloidlösungen verwendet. Von den Cellonwerken, Berlin-Charlottenburg, und der Sterilin-Gesellschaft, Berlin N 24, werden als Spezialität gebrauchsfertige Wäscheimprägnierungslacke hergestellt.

Selbstverständlich ist ein guter Imprägnierungslack die Hauptsache für eine gut aussehende, haltbare, elastische und besonders elastisch bleibende Dauerwäsche. Mit dem besten Wäschelacke kann ein einwandfreies Fabrikat aber nur erzielt werden, wenn auch die Verarbeitung eine durchaus sachgemäße ist.

Als Unterlage zum Imprägnieren eignet sich am besten Leinenwäsche, doch muß diese möglichst neu, jedenfalls aber unbeschädigt sein, weil sich die fehlerhaften Stellen sonst auch nach dem Imprägnieren auf der Wäsche markieren. Im Kriege war man gezwungen, wegen des Mangels an Leinenwäsche nach einer anderen Unterlage zu suchen und hat als solche Preßspan gefunden, mit dem auch gute Resultate erzielt worden sind. Auch hat sich diese Art der Dauerwäsche als ganz gut und haltbar erwiesen. Von Zeit zu Zeit muß das Imprägnieren erneuert werden, weil sich der Lack allmählich abwäscht.

Hauptsächlich wird das Tauchverfahren zum Imprägnieren angewendet; vereinzelt aber auch das Spritzverfahren, das sich jedoch weniger bewährt hat.

Um die Wäschestücke zu überziehen, werden sie einzeln an Drahthaken befestigt und in den Lack getaucht und dann zum Abtropfen über der Masse aufgehängt. Da der Lack ziemlich rasch trocknet, bleiben immer mehr oder weniger Tropfen am unteren Rande des Wäschestückes hängen (die Arbeiter haben hierfür einen besonders drastischen Ausdruck: „Rotznase"). Diese müssen nun vorsichtig mittels eines Hölzchens oder Pinsels abgestreift werden, da sie sonst antrocknen und Knötchen bilden würden, wodurch das Aussehen der Wäsche leiden, ja diese oft unbrauchbar werden würde. Dieses Tropfenabnehmen ist eine ziemlich umständliche Arbeit, die ganz besondere Geschicklichkeit und Uebung erfordert. Das Abstreichen darf nicht so weit gehen, daß die Kanten der Wäschestücke bloßgelegt werden, weil sonst an diesen Stellen leicht Schweiß und Schmutz eindringen, und die Wäsche unansehnlich und unbrauchbar werden würde.

Da jedesmal nur ein Wäschestück getaucht werden kann, sind naturgemäß viele Arbeitskräfte erforderlich, um größere Mengen fertigzustellen. Dann aber ist es, selbst bei der größten Ruhe und Geschicklichkeit der Hand, ganz unmöglich, die einzelnen Stücke so zu tauchen, daß jede Tropfen- und Blasenbildung verhindert wird. Die Firma Bernheim & Co. hat nun einen automatischen Apparat konstruiert und in den Handel gebracht, durch den eine größere Arbeitsleistung bei gleichzeitiger Verminderung der Arbeitskräfte ermöglicht und die genannten Uebelstände beseitigt werden. Außerdem wird durch diese Vereinfachung eine bedeutende Ersparnis des Imprägnierungslackes erzielt. Der Apparat hat sich infolgedessen sehr rasch eingeführt.

In den Apparat, der kastenartig gebaut ist, wird unten die Imprägnierungsmasse eingefüllt. Die Wäschestücke werden an einem Rahmen befestigt und zwar können auf diese Weise je nach Bedarf und Art derselben sowohl einzelne Stücke, wie auch eine größere Anzahl bis zu 60 Stück auf einmal getaucht werden. Der Rahmen wird dann an einem Haken oben im Kasten aufgehängt und die Wäschestücke in die Masse hinabgelassen. Der Haken ist an der Kette eines Uhrwerks befestigt, welches jetzt aufgezogen wird und nun allmählich und gleichmäßig die getauchten Stücke aus dem Lack heraushebt. Hierdurch wird jede Tropfen- und Blasenbildung, wie schon erwähnt, vermieden, und es entfällt die geschilderte zeitraubende Arbeit des Abstreichens. Außerdem aber ist auch die auf diese Weise getauchte Leinenwäsche in allen Teilen vollständig gleichmäßig überzogen, so daß ein mehrmaliges Tauchen sich erübrigt. Selbst eine ungeübte Arbeiterin kann sechs bis acht Apparate gleichzeitig bedienen.

Wenn sich auch der im Kriege stark vermehrte Gebrauch der imprägnierten Dauerwäsche, seitdem es wieder genügend Leinen- und andere Dauerwäsche gibt, wieder auf ein bescheideneres Maß reduziert hat, so hat sie aber inzwischen wohl so viele Freunde erworben, daß sie sich ebenfalls, vorausgesetzt, daß sie nicht durch unberufene Außenseiter wieder in Mißkredit gebracht wird, zu einem ganz guten Zweige der Dauerwäsche entwickelt. Damit wird sie dann auch den Verbrauch aller anderen Zweige derselben vermehren helfen.

A. Jaeckel.

Außenhandelsstelle für Schnitz- und Formerstoffe.

Neue Ausfuhrmindestpreise sind festgesetzt worden für Handventilatoren (Propellerfächer) aus Celluloid oder Kunsthorn mit Uhrwerk nach dem Stande vom 1. Mai 1922; für imitierte Billardbälle nach dem Stande vom 10. Mai 1922; für Steinnußknöpfe, Steinnußhosenknöpfe und glatte Steinnußkappen nach dem Stande vom 15. Mai 1922 und für Kunsthorn aus Kasein, Galalith, Neolith und ähnlichen Stoffen nach dem Stande vom 15. Mai 1922. Einzelheiten sind bei der Außenhandelsstelle für Schnitz- und Formerstoffe, Berlin SW 68, Schützenstraße 63, zu erfahren.

Einfuhrgebühren auf Celluloid usw. in der Tschechoslowakei.

Auf Grund einer Entscheidung des tschechoslowakischen Handelsministeriums werden mit Wirkung vom 20. März d. J. Einfuhrgebühren für Celluloid und Kamm- und Haarschmuck in Höhe von 10 Prozent erhoben. Durch diese Maßnahme werden selbstverständlich die gemachten Zugeständnisse in ihrem Wert sehr stark vermindert.

Fragekasten.

Herstellung von Geflügelringen.

Anfrage: Ich fabriziere Geflügel-Spezial-Ringe aus Celluloidstäben 2 mm stark. Die gedrehte Spirale hält jedoch nicht dicht zusammen, sondern läßt immer etwas nach. Was ist dagegen zu tun? Die Celluloidstäbe lege ich vor Gebrauch in kochendes Wasser, lasse sie einige Minuten darin liegen, bis diese weich sind und wickle den weichen Stab alsdann um einen eisernen Dorn. Nachdem kommt die Spirale zur Abkühlung in kaltes Wasser, wobei sie sich sofort zieht.

Antwort: Wenn die Ringe nach dem Wickeln wieder aufgehen, so ist das ein Zeichen, daß die Verarbeitung nicht sachgemäß ausgeführt wird. Der Stab muß auf dem Dorn ganz fest gewickelt und dann noch die Windungen eng aneinander geschoben werden. In dieser Lage wird dann die Spirale fest zusammengehalten, auf dem Dorn in kaltes Wasser gebracht und abgestreift. Wird so verfahren, so kann kein Aufgehen der Spirale vorkommen. Wenn jedoch die Spirale erst vom heißen Dorn heruntergenommen und dann in kaltes Wasser gelegt wird, wird sich diese stets etwas aufziehen. J.

Reichs-Patente.

Klasse Anmeldungen.

39b. 6. G. 49 805. Dipl.-Ing. Heinrich Gaßmann, Herrenalb. Verfahren zur Herstellung celluloidähnlicher Massen aus Viskose. 12. Dezember 1919.

39b. 6. G. 49 806. Dipl.-Ing. Heinrich Gaßmann, Herrenalb. Verfahren zur Herstellung celluloidähnlicher Massen aus Viskose. 12. Dezember 1919.

39b. 6. G. 49 807. Heinrich Gaßmann, Dipl.-Ing. Herrenalb. Verfahren zur Herstellung celluloidähnlicher Massen aus Viskose. 12. Dezember 1919.

39b. 10. K. 61 468. Akalit Kunsthornwerke A.-G., Wien; Vertr.: Dipl.-Ing. G. Benjamin, Pat.-Anw., Berlin SW 11. Verfahren zur Herstellung hornartiger Körper. 24. November 1915.

39b. 10. K. 65 141. Akalit Kunsthornwerke A.-G., Wien; Vertr.: Dipl.-Ing. G. Benjamin, Pat.-Anw., Berlin SW 11. Verfahren zur Herstellung hornartiger Körper; Zus. z. Anm. K. 61 468. 1. Dezember 1917.

Geschäfts- und Personalmitteilungen.

Pforzheim. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Süddeutsche Kunsthorn-Industrie Frei & Co., Bleich-Straße 82. Persönlich haftende Gesellschafter sind die Kaufleute Herren Wilhelm Frei und Fritz Walter Hug in Pforzheim. Angegebener Geschäftszweig: Fabrikation von Artikeln aus Kunsthorn und Holz.

Schmölln (S.-A.). Schmöllner Celluloidwarenfabrik Otto Schubert & Co. Herr Franz Otto Schubert ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Gleichzeitig sind die Herren Rudolf Schubert und Ernst Mehlhorn, beide Kaufleute in Schmölln, als persönlich haftende Gesellschafter eingetreten.

Literatur.

(Alle hier besprochenen Bücher und Schriften sind durch die Geschäftsstelle unseres Blattes, Berlin SW 19, zum Originalpreise zu beziehen.)

Taylor-System für Deutschland, Grenzen seiner Einführung in deutsche Betriebe. Von Dr. Fritz Söllheim. Verlag von R. Oldenbourg, München und Berlin 1922. 278 Seiten. Preis brosch. 60 M, geb. 70 M.

Der Verfasser hat die ebenso schwierige wie aber auch dankbare Aufgabe unternommen, die Grundsätze des Taylorsystems eingehend zu untersuchen. Bei der Lösung dieser Aufgabe ist er aber nicht — und das ist das besonders wertvolle an der vorliegenden Untersuchung — bei einer Beschreibung aller Einrichtungen der nach dem Taylorsystem arbeitenden Betriebe stehen geblieben, sondern hat dessen Anwendungsmöglichkeit für deutsche Verhältnisse geprüft und die mannigfaltigen volkswirtschaftlichen und kulturellen, sozialpolitischen wie sozialhygienischen und sozialethischen Zusammenhänge zwischen Betriebsorganisation und deutscher Wirtschaftskultur aufgezeigt. Auf diese Weise kommt der Verfasser zu einer deutlichen Trennung des Brauchbaren vom Schädlichen im Taylorsystem und sieht in der wissenschaftlichen Betriebsführung nach Taylor'schem Muster nur eine Seite der Betriebswissenschaft, nämlich die rein privatwirtschaftliche. Die andere Seite, die bei der Einführung in Deutschland ganz besonders berücksichtigt werden muß, hat soziale und kulturell-gesellschaftliche Gesichtspunkte als Grundlage und führt von der Maschinen- und Werkstattökonomie Taylors zu einer Menschen- und Gesellschaftsökonomie. Es ist also keine rein naturwissenschaftlich gerichtete, sondern eine kulturwissenschaftlich orientierte Betriebswissenschaft, die wir für deutsche Betriebe brauchen. Diese Gedanken werden in dem verdienstvollen Werke des Verfassers noch weiter ausgesponnen und die in unserer Wirtschaftsverfassung ruhenden Bedingungen untersucht, an die sich der Taylorismus anpassen muß, soll er bei uns lebensfähig bleiben und nicht daran scheitern, weil man es nicht verstanden hat die Betriebslehre kulturwissenschaftlich zu beeinflussen. (flp) km.

Nr. 34 Berlin, den 26. Mai 1922 36. Jahrgang.

GUMMI-ZEITUNG

Fachblatt für die Gummi-, Guttapercha- u. Asbestindustrie
sowie deren Hilfs- und Neben-Branchen

Organ für den chirurgischen, technischen und elektrotechnischen Handel

Ständige Mitarbeiter der Redaktion: Dr. Paul Alexander, Berlin; Dr. Gustav Bonwitt, Berlin; G. Borchert, Essen; Paul Bredemann, Köln-Lindenthal; Dr. Brönner, Berlin; Stabsapotheker Budde, Berlin; Alfred Dominikus, Hösel-Düsseldorf; Dr. Fritz Frank, Berlin; Dr. Kurt Gottlob, Atzgersdorf bei Wien; Dr. L. Gottscho, Berlin; Dr. Grävell, Berlin; Dr. Hertel, Berlin; R. Hildenbrand, Schlotheim; Ing. P. Hoffmann, Berlin-Zehlendorf; Albert Jaeckel, Waidmannslust b. Berlin; Max Kath, Halle; Direktor O. Krahner, Berlin; Aug. Lohmann, Berlin; Dr. Ed. Marckwald, Berlin; R. Marzahn, Blasewitz; Adolf May, Brandenburg a. H.; Ferd. Meyer, Hannover; Dir. R. Müller, Berlin; Fritz Runkel, Bensberg; Dr. jur. Schmaltz, Hamburg; Rechtsanwalt Dr. Starke, Berlin; Oberstabsapotheker Utz, München NW 2; Dr. Vaas, Berlin

Hierzu 14täglich: „DIE CELLULOID-INDUSTRIE“

BEZUGSPREIS für das laufende Kalendervierteljahr M 48,—. D.-Oesterreich M 73,—. Auslandsbezugspreise unterliegen besonderer Vereinbarung.

Man bestellt beim Verlag oder beim zuständigen Postamt. Zusendung unter Streifband erfolgt nur auf besonderen Wunsch gegen Berechnung des Portos.

Verantwortlicher Schriftleiter: G. Springer, Berlin-Wilmersdorf. Begründet von Th. Gampe.

Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin Berlin SW 19, Krausenstraße 35/36.

Erscheint wöchentlich Freitags. Anzeigen die 5gespalt. Millimeter-Zeile oder deren Raum 3,— M. Ausland entsprechende Aufschläge. Bei Wiederholungen Rabatt.

Die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung“ befindet sich: Berlin SW 19, Krausenstr. 35/36. Fernsprecher: Zentrum Nr. 8794 und 8795. Zweiggeschäftsstelle in Dresden-Blasewitz, Johannstraße 32, Fernsprecher: 31473. Postscheckkonto der „Gummi-Zeitung“ Berlin Nr. 809 Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin Bankkonto: Deutsche Bank, Depositenkasse H, Berlin SW 19, Krausenstraße 38/39.

Abermalige Preiserhöhung für Gummiwaren.

Die Preise für technische Gummiwaren sind am 16. Mai mit sofortiger Wirkung um weitere 10 bis 15 Prozent erhöht worden und zwar für Artikel mit Einlage um 15, für solche ohne Einlage um 10 Prozent.

Ebenso sind die Preise für chirurgische, Patent- und nahtlose Gummiwaren ab 1. Juni heraufgesetzt worden.

Konvention Deutscher Asbestfabriken.

In der Preisliste vom 1. Juli 1921 sind folgende Aenderungen vorzunehmen:

1. Bei Asbestkautschukplatten wird der Aufschlag für „außen roh“ von 2 M auf 8 M erhöht.
2. Bei Asbestkautschukschnur oder Band wird
   a) der Aufschlag für „außen roh“ von 2 M auf 8 M,
   b) der Aufschlag für Dimensionen unter 16—6 mm von 3 M auf 10 M erhöht.
3. Bei Asbestmarineblock- und Daggerpackung wird der Aufschlag für Dimensionen unter 16—6 mm Stärke von 5 M auf 10 M erhöht.

In den Allgemeinen Verkaufs-Vorschriften sind folgende Aenderungen eingetreten:

a) Die im § 4 Abs. 2 der Allgemeinen Verkaufs-Vorschriften (Verpackung) vorgesehene Frist zur Rücksendung wird von 4 Wochen auf zwei Monate verlängert.
b) Der § 3 der Allgemeinen Verkaufs-Vorschriften (Versendungskosten) wird dahin ergänzt, daß Paketporto bei Lieferungen von 20 Kilo netto bzw. bei Isolierschnüren von 500 Meter an, dann nicht berechnet zu werden braucht, wenn es sich billiger stellt als Fracht- oder Schiffsbeförderung.

Berlin W 35, den 22. Mai 1922.
Schöneberger Ufer 35.

Wirtschaftsverein der Deutschen Asbest-Industrie E. V.

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage im Monat April.

(Nach amtlichen Berichten.)

Der Monat April stand ganz unter dem Zeichen der Konferenz von Genua. Nicht nur für Deutschland, sondern für die Welt zeigte sich eine völlige Abhängigkeit von den wechselnden Aussichten, die der Gang dieser Wirtschaftskonferenz darbot. Die eintretenden Valutaschwankungen setzten bei der Ungeklärtheit der Aussichten für das deutsche Wirtschaftsleben dem bis dahin lebhaften, in der Hauptsache spekulativen Auftragseingang mehr oder minder schnell in den verschiedenen Industriezweigen Einhalt. Gleichwohl waren die Hauptgewerbe im Berichtsmonat vorerst unabhängig von dieser Wendung, weil genügend Arbeit durch die vorhandenen älteren Aufträge vorlag. Trotz der Bemühungen, die Leistungsfähigkeit so stark wie möglich zu steigern, war es bisher nicht möglich gewesen, die Bestellungen in so kurzer Frist, wie es gefordert wurde, aufzuarbeiten — unregelmäßige und unzureichende Brennstoffbelieferung, vielfach auch stockende Roh- und Hilfsstoffzufuhr wirkten einer befriedigenden Ausnutzung selbst der vorhandenen Betriebsanlagen entgegen und bei den dauernd sich erhöhenden Gestehungskosten war eine Steigerung der Produktion nicht selten wegen zu starker Kreditanspannung unmöglich; wird doch mehr und mehr Kredit schon allein dadurch erfordert, daß trotz buchmäßiger Betriebsgewinne und zahlenmäßiger Heraufsetzung des Betriebskapitals dieses in Wirklichkeit — bei der stärkeren Entwertung der Mark im Aus- als im Inland — unausbleiblich sinkt und ein Ausgleich geschaffen werden muß.

Die langsame Angleichung der Inlands-Markentwertung an die raschere Bewegung der Mark im Ausland vollzog sich auch im Berichtsmonat. Trotz einzelner im April auftretender Valutaschwankungen hat die Entwertung der Papiermark in einem weiteren Steigen der Kleinhandelspreise Ausdruck gefunden. Die vom Statistischen Reichsamt auf Grund der Erhebungen über Aufwand für Ernährung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung berechnete Teuerungsziffer ist im April dem März gegenüber um 20 Prozent gestiegen. Die Steigerung der Großhandelspreise ist nach der Großhandelsziffer der „Frankfurter Zeitung“ weniger einheitlich als in den vorausgegangenen Monaten. Die berechnete Meßziffer stieg zwar im ganzen nicht unerheblich weiter, doch ist die Aufwärtsbewegung insgesamt langsamer geworden, in der Hauptsache deswegen, weil zahlreichen und auf vielen



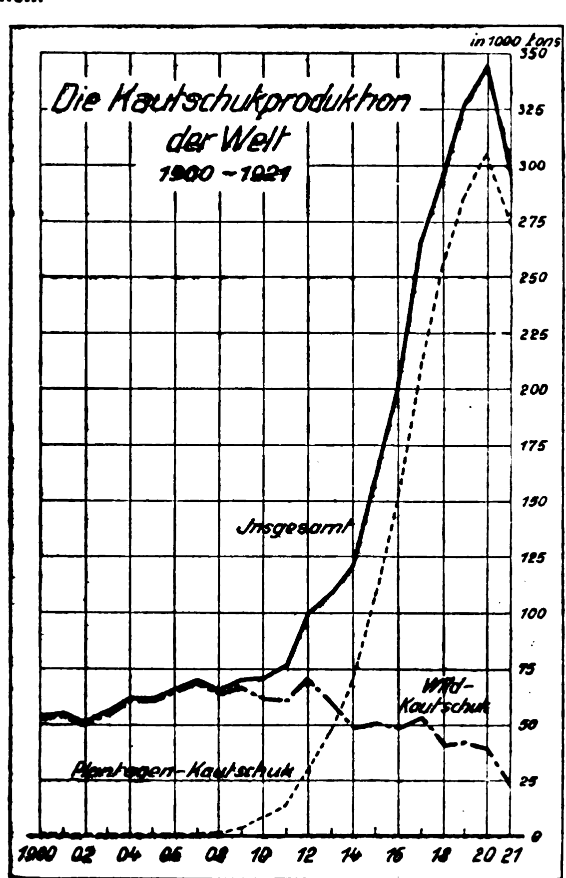
Gebieten sehr erheblichen Preiserhöhungen auf der anderen Seite eine Reihe von Preisherabsetzungen entgegenstehen, die der Großhandel im April vorgenommen hat.

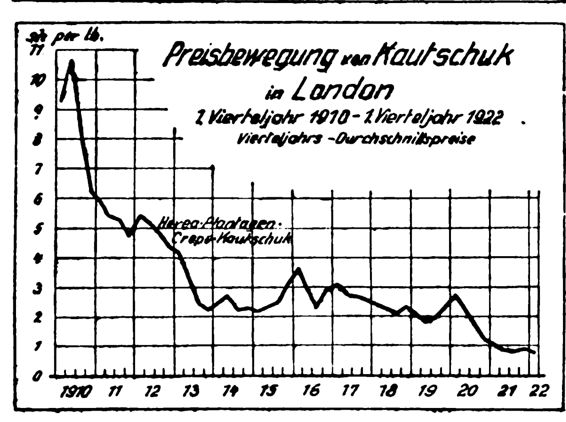
Aus den Einzelberichten von typischen Industriebetrieben an das Reichs-Arbeitsblatt ist nur eine geringfügige Steigerung des Beschäftigungsgrades zu erkennen. Von 1592 Berichten für April, die sich auf 1,24 Mill. Beschäftigte erstrecken, waren 57 gegen 55 Prozent im Vormonat in Betrieben mit gutem Geschäftsgang tätig. Da guter Tätigkeitsgrad im April des Vorjahres in den Betrieben, welche Berichte sowohl für April 1921 als 1922 erstatteten, nur für etwas mehr als ein Viertel (27 Prozent) der Beschäftigten vorlag, so zeigt sich eine recht beträchtliche Steigerung des Beschäftigungsgrades im Vergleich zum Vorjahr. Die angespannte Tätigkeit, die allein schon erforderlich ist, wegen der Auflagen, die Deutschland infolge des Weltkrieges zu zahlen hat, macht sich natürlich auch in einem Rückgang der schlechten Beschäftigung, die im Vorjahr noch fast ein Drittel der Betriebe umfaßte, geltend; sie ist jetzt bis zum Vormonat auf ein Zehntel und im Berichtsmonat noch weiter zurückgegangen. (flpst)

Die Gummi- und Gummiwarenindustrie ist im allgemeinen voll beschäftigt. Auch hier traten im April Lohnerhöhungen ein. Eine oldenburgische Linoleumfabrik konnte die in einem Mühlenwerk wegen Arbeitsmangels entlassenen Arbeiter aufnehmen. Eine Münchener Gummiwarenfabrik ist trotz der eingeführten drei Arbeitsschichten nicht in der Lage, die eingehenden Aufträge termingerecht zu erledigen. In der Fahrradindustrie ist das Auslandsgeschäft andauernd stark zurückgegangen (Handelskammer Regensburg), so daß im April nur 10 Prozent der Erzeugnisse fürs Ausland bestimmt waren. Im übrigen ist der Beschäftigungsgrad nach einem Verbandsbericht durchschnittlich gut, ebenso Auftragseingang und Absatz befriedigend, allerdings besteht großer Mangel an Betriebsmaterialien und Rohstoffen, vor allem Wagenmangel wegen Bahnsperre im Rheinland. Facharbeiter fehlen dauernd.

Weltproduktion und Verbrauch von Kautschuk.

Die Weltproduktion von Kautschuk während der letzten beiden Jahrzehnte weist eine einzig dastehende sprunghafte Entwicklung auf. Die Erzeugungsziffern seit dem Jahre 1900 sind nach Angaben von „The World's Rubber Position" (Rickinson) in nachstehender Uebersicht wiedergegeben. Diese, sowie die folgenden Ausführungen sind der Nr. 7 des 2. Jahrg. der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik" entnommen.





Die Gesamtproduktionsziffern zeigen von Jahr zu Jahr eine starke Zunahme der Rohgummigewinnung, eine stetige Entwicklung, die nur in den Krisenjahren 1902 und 1908 eine plötzliche, aber nicht nachhaltige Unterbrechung erlitt. Von 1900—1913 erhöhte sich die Kautschukgewinnung von 53 890 t auf 108 440 t, verdoppelte sich demnach und erfuhr bis zum Jahre 1920 eine weitere Steigerung um 235 291 t, also auf mehr als das dreifache der Vorkriegsproduktion.

Wie die Zusammenstellung veranschaulicht, fällt die zunehmende Produktion ausschließlich auf Pflanzungskautschuk, während der Anteil des den Kautschukbäumen abgezapften Wildkautschuks absolut, vor allem aber im Verhältnis zur Gesamterzeugung zurückging. Die plantagenmäßige Kautschukgewinnung überholte zum ersten Mal im Jahre 1914 die Wildgummiernte und betrug im Jahre 1920 mehr als das achtfache derselben.

Die Kautschukproduktion der Welt 1900—1921 (in tons).

Jahr	Insgesamt	Plantagen-Kautschuk: Menge	Plantagen-Kautschuk: in v. H. der Gesamt-Prod.	Plantagen-Kautschuk: Produktive Pflanzungsfläche ha	Wild-Kautschuk: Brasilien	Wild-Kautschuk: übr. natürl. Prod.-Gebiete[1]
1900	53 890	4	—	—	26 750	27 136
1901	54 850	5	—	—	30 300	24 545
1902	52 340	8	—	—	28 700	23 632
1903	55 950	21	—	—	31 100	24 829
1904	62 120	43	—	—	30 000	32 077
1905	62 145	145	—	—	35 000	27 000
1906	66 210	510	1	—	36 000	29 700
1907	69 000	1 000	1	—	38 000	30 000
1908	65 400	1 800	3	—	39 000	24 600
1909	69 600	3 600	5	—	42 000	24 000
1910	70 500	8 200	12	47 145	40 800	21 500
1911	75 149	14 419	19	119 056	37 730	23 000
1912	98 928	28 518	29	204 990	42 410	28 000
1913	108 440	47 618	44	278 155	39 370	21 452
1914	120 380	71 380	59	348 488	37 000	12 000
1915	158 702	107 867	68	454 271	37 220	13 615
1916	201 598	152 650	76	609 182	36 500	12 448
1917	265 698	213 070	80	735 442	39 370	13 258
1918	296 579	255 950	86	818 158	30 700	9 929
1919	326 860	285 225	87	882 623	34 285	7 350
1920	343 731	304 816	89	928 230	30 790	8 125
1921	295 642	272 915	92	995 080	19 837	2 890

Die fortschreitende Verwendung von Rohkautschuk für technische Zwecke, namentlich für die im ersten Jahrzehnt des Jahrhunderts sich stark entfaltende Fahrrad- und Automobilindustrie hatte eine erhebliche Zunahme des Kautschukverbrauchs zur Folge. Die Preise stiegen, vor allem infolge übertriebener Spekulation auf dem wichtigsten Kautschukmarkt England[2]), unverhältnismäßig und erreichten im sogenannten „Rubber boom"jahr 1910 mit 10 sh 6 d pro 1 lb. eine nicht wieder erlangte Höhe. Bereits das folgende Jahr brachte eine wesentliche Abwärtsbewegung der Preise und selbst in den Kriegsjahren hielten sie sich auf 2—3 sh. Nach dem Krieg sanken die Kautschukpreise weiterhin und erreichten Ende Februar dieses Jahres den tiefsten Stand mit 7¾ d für Pflanzungsgummi und 11 d für Wildkautschuk.

Trotz gewaltig zunehmenden Bedarfs an Kautschuk während der Kriegsjahre und in der Nachkriegszeit blieb der tatsächliche Verbrauch doch beträchtlich hinter den Schätzungen zurück. Das Mißverhältnis zwischen Nachfrage und Angebot führte zu der Krisis,

[1]) Mittelamerika, Mexiko, Afrika.
[2]) Allein in London wurden im Jahre 1910 900 Mill. M in Kautschukplantagen angelegt; mehrere der zahlreichen neugegründeten Plantagengesellschaften verteilten 200 bis 300 Prozent, eine sogar 375 Prozent Dividende.

in der sich der Kautschukmarkt zurzeit befindet, und zu deren Milderung die Londoner „Rubber Growers Association" im Einvernehmen mit der Internationalen Vereinigung für Gummianbau in Niederländisch-Indien und den wichtigsten Pflanzungsverbänden von Malaia, Ceylon usw. den Plantagenbesitzern eine Einschränkung der Produktion um 25 Prozent empfohlen hatte.

Die Folgen dieser Reglung treten in der Abnahme der Gesamtproduktion um etwa 21 Prozent im letzten Jahr in Erscheinung.

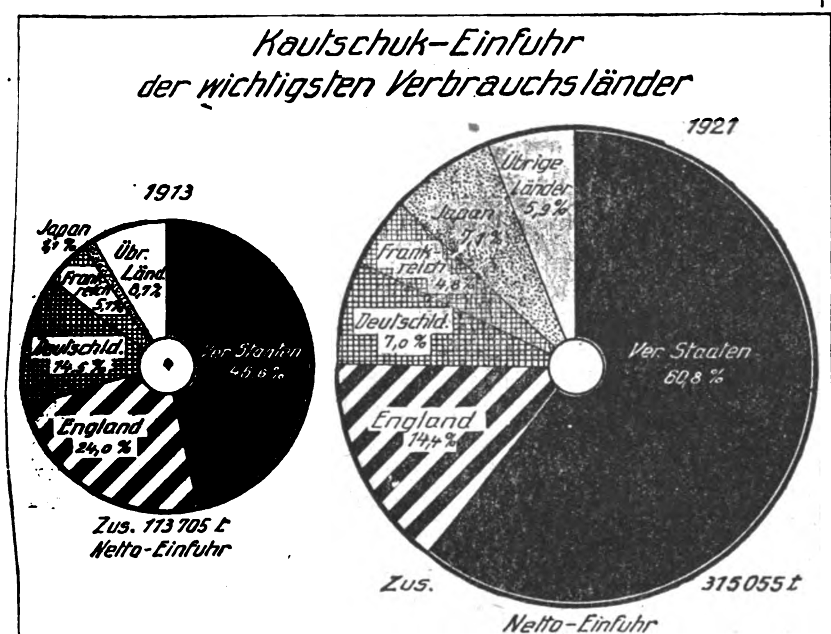
Der Vorschlag der „Rubber Grower Association", die freiwillige Einschränkung der Erzeugung um 25 Prozent auf weitere sechs Monate des Jahres 1922 auszudehnen, wurde nicht angenommen, so daß für das laufende Jahr wieder mit einer Mehrproduktion zu rechnen ist.

Die Plantagenkultur von Kautschuk liefernden Pflanzen wird in der Hauptsache in Ostindien betrieben. Für die Jahre 1913 und 1917/20 stellten sich die Ziffern der Verschiffung in den wichtigsten Produktionsgebieten Ostasiens wie folgt:

Pflanzungsgummi-Ausfuhr der bedeutendsten Anbaugebiete Ostasiens (in 1000 t).

Länder	1913	1917	1918	1919	1920
Fed. Malaienstaaten	23,5	79,8	78,2	108,4	105,0
Straits Settlements	11,9	73,1	62,4	146,0	130,0
Ceylon	11,3	31,9	21,1	44,8	41,0
Niederl. Indien	5,1	45,6	44,1	88,4	60,0
Davon:					
Java	—	18,8	17,3	35,3	—
Sumatra Ostküste	—	20,9	19,5	38,4	—
Djambi	—	1,8	2,6	6,2	—
Borneo	—	2,4	2,5	3,0	—
Insgesamt	51,8	230,4	205,8	387,6	336,0

Die starke Zunahme der ausgeführten Mengen der letzten Jahre gegenüber 1913 erklärt sich aus der bedeutend gesteigerten Produktion. Im Jahre 1918 ist infolge Frachtenmangels (Ubootkrieg) und Einfuhrbeschränkung seitens der Ver. Staaten von Amerika ein Rückgang zu verzeichnen. Die aufgespeicherten Vorräte wurden im ersten Nachkriegsjahr zum Versand gebracht und bewirkten eine höhere Ausfuhrziffer als das ertragsreichere Jahr 1920. Für das Jahr 1921 werden die gesamten Gummiverschiffungen aus dem Osten nach ziemlich übereinstimmenden Schätzungen der englischen Plantagenunternehmungen auf 260 000—270 000 t angegeben; dies bedeutet gegenüber 1920 einen weiteren Rückgang um etwa 70 000 t, der auf die angedeuteten Maßnahmen zurückzuführen ist. Dennoch stiegen die Lagerbestände in England von Ende Dezember 1920 bis Ende Dezember 1921 von 56 499 t auf 79 843 t; in Amerika und Ostasien verringerten sich die Vorräte um etwa 40 000 t.



Die Produktion der weniger wichtigen Gebiete — in Betracht kommen Cochinchina, Philippinen, Mexiko und die Ostküste Afrikas — ist im Verhältnis zu der der genannten Haupterzeugungsgebiete von geringer Bedeutung. (Die Ausfuhr aus den deutschen Schutzgebieten in Afrika betrug 1912 4014 t; während des Krieges und nach der Besitzergreifung durch die Ententeländer kam die Produktion zum nahezu völligen Erliegen.)

In der folgenden Zusammenstellung sind die Einfuhrüberschüsse (Einfuhr abzüglich Wiederausfuhr) in den Jahren 1921, 1920 und 1913 für die wichtigsten Verbraucherstaaten wiedergegeben.

Einfuhrüberschuß von Kautschuk der wichtigsten Verbrauchsländer (in 1000 kg).

Länder	1913	1920	1921
Ver. Staaten v. Amerika	53 092	264 962	191 700[4])
England	27 315	61 398	45 514
Deutschland	16 525	12 095	20 756[5])
Frankreich	5 751	16 031	15 064
Japan	1 265	5 858	22 500[4])
Kanada	2 116	12 035	9 000[4])
Italien	2 546	6 222	5 000[4])
Belgien	3 588	3 500	3 000[4])
Schweden	1 039	1 592	826
Norwegen	338	245	193
Dänemark	130[3])	508	258

Der Hauptanteil an der gesamten Kautschukverarbeitung (1921: 60,9 Prozent) entfällt auf die Vereinigten Staaten, deren Kraftfahrzeugindustrie in den Kriegsjahren sich außerordentlich entwickelt hat; die Zahl der jährlich hergestellten Automobile stieg von 483 000 im Jahre 1913 auf 1 157 000 im Jahre 1918. Nach einer im Jahre 1920 vorgenommenen Feststellung fanden von dem Gesamtverbrauch etwa 70 Prozent für Reifen, 14 Prozent für Gummischuhwerk, 10 Prozent für technische Artikel und 6 Prozent für sonstige Zwecke Verwendung. Gegenüber 1920 ging die Einfuhr in Amerika, wie auch in England und den meisten übrigen Hauptverbrauchsländern stark zurück, hielt sich aber weit über der des letzten Vorkriegsjahres. Nur der Konsum Rußlands, das 1913: 11 600 t Kautschuk hauptsächlich zur Herstellung von Gummistiefeln benötigte, hat einen Rückgang bis auf ungefähr 500 t im Jahre 1920 erfahren.

Eine Zunahme des Verbrauchs von 1920 zu 1921 ist in erster Linie für Japan festzustellen, dessen Kautschuk verarbeitende Industrie in kräftigem Aufblühen begriffen ist.

Bei Deutschland, dessen Rohgummieinfuhr in den Kriegsjahren infolge der Absperrung ganz unbedeutend war, überstieg die Einfuhr während der zehn Monate Mai 1921 bis Februar 1922 bereits die von 1913.

Der gesteigerten Einfuhr von Rohgummi entsprechend nahm die deutsche Ausfuhr von Kautschukwaren im Vergleich zum Vorjahr beträchtlich zu. Die in der letzten Spalte folgender Uebersicht wiedergegebenen Ausfuhrziffern beschränken sich gleichfalls auf die Monate Mai 1921 bis Februar 1922.

Ausfuhr von Kautschukwaren (in dz).

Warengruppe	1913	1920	Mai 1921 bis Febr. 1922
Waren aus weichem Kautschuk	182 744	29 268	76 413
Hartkautschuk und Hartkautschukwaren	14 317	1 864	3 717

Somit betrug die Ausfuhr von Kautschukwaren aller Art bereits in 10 Monaten mehr als das 2½fache der Gesamtausfuhr 1920; sie blieb im ganzen Jahr 1921 aber noch weit hinter der des letzten Vorkriegsjahres zurück.

[3]) 1914. [4]) Vorläufiges Ergebnis. [5]) 10 Monate (Mai 1921 bis Febr. 1922).

Preiserhöhung für Gummikleidung.

Der Verband der Gummimäntelfabriken Deutschlands e. V. hat in seiner Generalversammlung vom 6. Mai ds. Js. bezüglich des Preisaufschlages folgenden Beschluß gefaßt: „Für die bis zum 10. Mai ds. Js. einschließlich mit Preisvorbehalt vom 13. März 1922 getätigten Verkäufe tritt mit Wirkung vom 11. Mai ds. Js. ein Preisaufschlag von 15 Prozent in Kraft, und zwar von 6 Prozent für mittelbare und unmittelbare Gestehungskosten, von 9 Prozent für Gummierungs- und Lösungsmittel."

Preiserhöhung für Linoleum.

Die deutschen Linoleumfabriken haben sich infolge der weiteren Steigerung ihrer Erzeugungskosten veranlaßt gesehen, ab 6. Mai den bisherigen Teuerungszuschlag von 100 Prozent auf 130 Prozent zu erhöhen, und zwar auf alle Preise der Liste vom 18. März ds. Js. Dieser Aufschlag gilt nur für solche Aufträge, die innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Bestellung an gerechnet, ausgeführt werden können, für Aufträge mit längerer Lieferfrist sind Preise und Bedingungen freibleibend, das heißt es wird dafür der zur Zeit der Absendung der Ware geltende Verkaufspreis in Rechnung gestellt.

Die Entwicklung europäischer Devisen.

Die Weltdevisen können von zwei Gesichtspunkten aus in je zwei Gruppen eingeteilt werden. Man kann zu einer Gruppe zusammenfassen alle Devisen, die auf Parität stehen, d. h. gegenüber dem Gold kein Disagio haben und diejenigen, die dem Goldwert zustreben und von ihm nicht mehr weit entfernt sind, und man kann zu einer zweiten Gruppe zusammenfassen alle übrigen Devisen. Man kann aber auch als Deutscher von der Bewertung der Devisen an der Berliner Börse ausgehen und demzufolge unterscheiden Devisen, die in Berlin über Parität stehen und Devisen, die in Berlin unter Parität stehen. Erstere sind die der sogenannten hochvalutarischen Länder, letztere die der tief oder untervalutarischen Länder. Zu letzteren gehören die österreichische Krone, die polnische Mark, die ungarische Krone, die estnische Mark, der lettische Rubel und der russische Rubel. Alle übrigen Devisen stehen, vom Standpunkt der deutschen Mark aus gesehen, heute über Parität. Vor einem Jahre gehörten auch noch die tschechische Krone und der serbische Leva zu den an der Berliner Börse unter Parität notierten Devisen.

Um sich ein Bild von der tatsächlichen Entwicklung der Bewertung der Devisen zu machen, muß man beide Standpunkte einnehmen. Man muß sich einmal auf den Weltstandpunkt stellen, also die Devisen mit den Augen der New Yorker Börse anschauen, um das jeweilige Verhalten der einzelnen Devisen gegenüber dem Gold ermitteln zu können, und zum andern muß man untersuchen, wie diese Devisen sich bei den Veränderungen der Mark zu dieser verhalten haben. Beides steht natürlich in innigem Zusammenhang. Es ist unmöglich, daß z. B. die tschechische Krone bei stabiler Bewertung in New York und bei einem Absinken der Mark in New York in Berlin stabil bleibt; sie muß in Berlin steigen. Dies bewirkt mit Notwendigkeit der internationale Arbitrageverkehr. Immerhin ist aber die doppelte Betrachtung von hohem Erkenntniswert und wir werden im folgenden von diesem Wege Gebrauch machen.

Maßstab aller Wertmessung ist heute die Standard-Devise Dollar. Dollar ist = Gold. Der Wert des Goldes richtet sich nach seinem Verhältnis zu den übrigen Waren. Der amerikanische Großhandelsindex (Bradstreet) für April betrug 125, wenn das gesamte Warenpreisniveau von 1913 = 100 gesetzt wird. Mit anderen Worten: die Waren sind gegenüber dem Gold um 25 Prozent im Werte gestiegen oder das Gold ist gegenüber den Waren um 20 Prozent in seinem Wert gesunken. Da Gold = Dollar ist, bedeutet dies, daß ein Dollar von heute nicht gleich ist einem Dollar vor dem Kriege. Ein Dollar von heute ist 20 Prozent weniger wert, als ein Dollar vor dem Kriege. Dies muß immer berücksichtigt werden, wenn im folgenden Kurse in Dollar ausgedrückt werden. Eine Parität mit dem Dollar besagt tatsächlich nicht, daß eine Devise nicht entwertet ist, vielmehr besagt sie, daß eine Devise zurzeit um 20 Prozent entwertet ist.

Im Durchschnitt des Monats März kostete ein Dollar in Berlin 284,19 M, das ist rund das 68fache des Friedensstandes. Würde der amerikanische Preisspiegel noch der gleiche sein wie vor dem Kriege, so heißt dies, in Papiermark sind heute ungefähr 68fache Preise bei Einkauf in Amerika zu zahlen. Da aber, wie gezeigt, der amerikanische Preisspiegel selbst 25 Prozent höher liegt als vor dem Kriege, bedeutet eine 68fache Entwertung der Mark gegenüber dem Dollar, daß nicht bloß 68fache, sondern 85fache Friedenspreise zu zahlen sind. Die gleiche Betrachtung muß naturgemäß für alle anderen Devisen angestellt werden. In diesen Fällen ist der Gedankengang allgemein geläufiger. Es fällt niemandem ein, zu sagen, daß, wenn man in der Tschechoslowakei kauft, heute nur der 6—7fache Friedenspreis zu zahlen ist, weil die tschechische Krone 500—600 Prozent über Parität steht. Es muß natürlich noch die Entwertung der tschechischen Krone im Inland, also gegenüber dem Gold, beachtet werden. Dabei wird gleichzeitig in Rechnung gestellt, daß auch das Gold gegenüber dem Frieden eine Wertveränderung erfahren hat, nämlich die, die im Stand des Dollar gegenüber den Warenpreisen in Amerika, wie gezeigt, zum Ausdruck kommt.

Wie ist nun der Stand der europäischen Devisen? Es kosteten in New York:

Devise	Friedensstand (Parität)	15. Jan. 1921	15. Juli 1921	15. Dez. 1921	15. April 1922
100 Mark	23,82	1,49	1,33	0,53	0,34 1/8
1 £	4,86 2/3	3,68	3,63	4,10	4,38
1 Franz. Fr. . .	19,30	6,08	7,79	7,96	9,29
1 Belg. Fr. . . .	19,30	6,40	7,62	7,63	8,59
1 Lira	19,30	3,45	4,51	4,58	5,44
1 Holl. Gulden .	40,19½	32 11/16	31 7/8	36,25	37,90
1 Schweiz. Fr. .	19,30	15,57	16,50	19,42	19,46
100 poln. M . . .	23,82	0,112	0,055	0,030	0,0255
100 öst. Kr. . .	20,26	0,175	0,037	0,137	0,0133
100 tschech. Kr. .	20,26	1,21	1,31	1,19	1,98¼
100 schwed. Kr. .	26,70	21,35	21,15	24,55	26,00
100 norw. Kr. . .	26,70	17,30	13,40	15,50	18,70
100 dän. Kr. . .	26,70	17,60	15,75	19,52	21,23
1 Peseta	19,30	13,15	12,84	15,00	15,55

Anm.: Wo Kurse für den 15. eines Monats nicht vorlagen, sind die Kurse des nächstliegenden Tages eingesetzt.

Diese Zahlen sind das Weltspiegelbild der wirtschaftlichen Lage der einzelnen Länder. Zwei Richtungen der Entwicklung sind erkennbar. Die eine ist die der Besserung der Valuten, die andere die der Verschlechterung der Valuten. Zur ersteren gehören die Valuten aller Länder mit Ausnahme der von Deutschland, Oesterreich und Polen. Diese drei Länder gehören zur zweiten Gruppe. Daß nur diese drei Länder völlig isoliert innerhalb einer sonst allgemeinen europäischen Valutenbesserung in den letzten Jahren, eine weitere erhebliche Verschlechterung ihrer Valuta erfahren haben, ist kein Zufall, sondern der eherne Ausdruck der wirtschaftlichen Lage dieser Länder. Deutschland und Oesterreich stehen dauernd unter dem Druck der Friedensvertragsforderungen und müssen mehr hergeben, als an sich über den eigenen Bedarf hinaus produziert wird. Polen ist ein neues Land, das teils mit einer unfähigen Regierung belastet ist, teils sein ganzes Staatswesen zunächst auf die Notenpresse aufbauen mußte, da für eine geordnete Steuereinziehung der Apparat erst geschaffen werden mußte, teils aber auch ungeheures Geld für seine kriegerischen Maßnahmen und sein viel zu großes Heer verschwendet. Das muß sich natürlich in der Bewertung des Geldes ausdrücken.

Unter den Ländern, deren Valuta sich gebessert hat, ragen die hervor, deren Valutabesserung schon weit in das Jahr 1921 zurückreicht. Zu diesen gehören in erster Linie Frankreich, Belgien, Italien und die Schweiz. Der Beginn des Ansteigens der Valuta in den übrigen Ländern, im wesentlichen eine Annäherung an die Goldparität (England, die nordischen Länder, Holland und auch Spanien), fällt erst in die zweite Hälfte des Jahres 1921 und vor allem in die ersten Monate des Jahres 1922. Auch diese Verschiedenheit des zeitlichen Vorgangs ist stark wirtschaftlich bedingt. Die Länder Frankreich, Belgien und Italien hatten erheblich unter dem Krieg gelitten und zunächst viel von ihrer Valuta eingebüßt. Die Besserung ihrer Valuten mußte eintreten, sobald sich die Reparationszahlungen des Deutschen Reiches bemerkbar machten. In den anderen Ländern ist die Besserung der Valuta auf die Abschwächung der Weltwirtschaftskrisis zurückzuführen, die in den letzten Monaten des Jahres 1921 einsetzte und im Jahre 1922 mit etwas rascheren Schritten vorwärts gegangen ist. Die beachtenswerteste Steigerung hat der Schweizer Franken erfahren, der über der Parität mit dem Dollar bewertet wird. Die sensationelle Folge des Eintritts dieser Ueberbewertung war die seinerzeit viel besprochene Goldausgabe der Schweizer Nationalbank.

Für Deutschland ergibt sich aus der geschilderten Entwicklung der Devisenkurse in New York folgendes Verhältnis der Mark zu den einzelnen Devisen. Es notierten an der Berliner Börse:

Devise	Parität	15. Januar 1921	18. April 1922	Steigerung 15. 1. 1921—18. 4. 1922 in Prozent
New York . .	4,19	66,75	292	337
London . . .	20,43	251	1292	415
Paris	81,00	410,0	2730	566
Brüssel	81,00	431	2520	485
Italien	81,00	232,50	1600	588
Holland . . .	168,75	2205	11025	400
Schweiz . . .	81,00	1045	5700	445
Warschau . .	100,00	7,5	7,5	—
Wien	85,06	11,75	3,77½	—68
Prag	85,06	81,12½	581	616
Schweden . .	112,50	1430	7600	431
Norwegen . .	112,50	1150	5450	374
Dänemark . .	112,50	1180	6195	425
Madrid	81,00	887,50	4550	413

Die größte Steigerung gegenüber der Mark in dem betrachteten Zeitraum hat demnach die tschechische Krone und der italienische Lira zu verzeichnen. Beide Devisen waren im gleichen Zeitraum in New York um rund 60 Prozent gestiegen, eine Steigerung, die sonst kein Land aufzuweisen hatte. Die nächstgrößte Steigerung hat der französische Franken erfahren. Die geringste Werterhöhung zeigt der Dollar, die Auswirkung der geschilderten Tatsache, daß mit Ausnahme der deutschen Mark, der österreichischen Krone und der polnischen Mark alle übrigen Valuten gegenüber dem Dollar gestiegen sind. Die Verhältniszahlen in der letzten Spalte der Uebersicht zeigen deutlich, daß die einst viel betonte Valutensolidarität in Europa nicht besteht. Zeitweise schien das Schicksal verschiedener Valuten eng miteinander verbunden zu sein, so z. B. auch das des französischen Franken und der deutschen Mark. Heute ist diese Verbindung zum mindesten gelockert — entsprechend der Verschiedenheit der Momente, die die Wirtschaftslage der Länder, insbesondere der Siegerstaaten, der Neutralen und der besiegten Staaten beeinflussen. (flnpst)

Die Kautschukwirtschaft Niederländisch-Indiens im und nach dem Kriege.

Das größere Holland, wie Niederländisch-Indien von dem Mutterlande oftmals bezeichnet wird, hat im letzten Jahrhundert einen ungemein raschen Aufschwung erlebt. Die Einwohnerzahl Javas stieg von 7 Mill. im Jahre 1832 auf 13 Mill. im Jahre 1865 und sein Außenhandel in denselben Jahren von 37 Mill. fl. auf 177 Mill. fl. Die Ursache dieser wirtschaftlichen Blüte finden wir in der 1830 eingeführten Eingeborenen-Zwangskultur, durch die die Eingeborenen zum Anbau von Exportprodukten gezwungen wurden und durch die eine intensive Wirtschaft, wenigstens auf dem Gebiete der Landwirtschaft erst ermöglicht wurde. Dazu kam noch, daß der immer größer werdende Kapitalbedarf der Kolonie den holländischen Finanzkreisen die Veranlassung zur Gründung von Bankinstituten gab, die mit der bereits 1824 gegründeten Nederlandsche Handel Maatschappij in Verbindung traten und von nun an die landwirtschaftliche Produktion, die bisher nur Eingeborenenkultur war, finanzierten und damit für Niederländisch-Indien die Aera des europäischen Großplantagenbetriebes erschlossen.

In bezug auf diese finanziellen Unterstützungen war aber die Kolonie bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts ausnahmslos auf das Mutterland angewiesen. Erst mit der Jahrhundertwende begann sich auch das ausländische Kapital für dieses Land zu interessieren und jener große Kapitalimport im Jahre 1907 war es, der der niederländisch-indischen Wirtschaft eine starke Kraftquelle gab, indem er einer ganz neuen Kultur den Weg ebnete: der im großen betriebenen Kautschukkultur. Um diese Zeit herum gingen auch die Kautschukpflanzer Niederländisch-Indiens von der seit 1902 betriebenen Ficus-Kultur zu der weit ertragreicheren Hevea-Kultur über, die heute allein an der Ostküste Sumatras 10 Prozent der Welterzeugung ausmacht. Gemessen an dem im Plantagenbetrieb bepflanzten Areal ist sie die weitaus größte Kultur Niederländisch-Indiens und verbreitet sich über den ganzen Archipel. Ende 1910 betrug das mit Kautschuk bepflanzte Areal allein auf Java 79 500 ha und auf den anderen Außenbesitzungen 81 500 ha, so daß eine Gesamtanbaufläche von 161 000 ha herauskommt.

Bei der Ausfuhr Niederländisch-Indiens stand der Kautschuk im Jahre 1913 mit einem Ausfuhrwert von mehr als 24 Mill. fl. an sechster Stelle. Damit war aber auch schon vorläufig der Höhepunkt erreicht, denn in der zweiten Hälfte des Jahres 1913 machte sich für die niederländisch-indische Wirtschaft und damit auch für die Kautschuk-Kultur Niederländisch-Indiens eine Krisis bemerkbar, die bis kurz nach Kriegsausbruch anhielt und auf allen Gebieten eine Depression hervorrief, die ihre Ursache in mangelnder Nachfrage, in sinkenden Preisen, also in einer Ueberproduktion auf allen Gebieten der landwirtschaftlichen Produktion fand. Eine besorgniserregende Stille trat im Geschäftsleben ein und mit ihr eine Stagnation in der gesamten niederländisch-indischen Wirtschaft, die das Schlimmste befürchten ließ.

Da brach der Krieg aus und die Krisis verwandelte sich in eine Hochkonjunktur von nie geahnter Stärke. Anstatt zerstörend wirkte der Krieg hier aufbauend. Er war der Förderer einer Entwicklung, die ohne ihn nicht, oder wenigstens nicht so rasch eingetreten wäre. Die Preise stiegen infolge gesteigerter Nachfrage rapid, der Markt belebte sich und erzeugte eine allgemeine Hausse für Exportprodukte (Zucker und Kautschuk) und diese wiederum weckte die Unternehmungslust und den Wagemut der einheimischen Bevölkerung. Die Ausfuhr, der Lebensnerv der Kolonie, stieg 1916 auf 868 Mill. fl. und hatte dem Werte nach einen Ueberschuß von über 422 Mill. fl. aufzuweisen. Die Preise erreichten vielfach das Doppelte des Normalpreises und betrugen für Kautschuk 2¾ fl. gegenüber einem Preise von 1¼ fl. unter normalen Verhältnissen. Die Folge davon war eine enorme Steigerung der Kautschukproduktion, die von 1913 auf 1916 von 6000 t auf 50 000 t stieg, und eine fast bei allen Plantagenbetrieben zu bemerkende Kapitalsinvestierung zum Zwecke der Betriebserweiterung. Rein äußerlich tritt diese Anspannung der Produktion schon an der Vermehrung des bebauten Areals in Erscheinung, das in den einzelnen Jahren betrug:

	1914	1917	1918
Java	38 538 ha	56 700 ha	73 292 ha
Außenbesitzungen .	98 564 ha	108 360 ha	150 221 ha
insgesamt	137 102 ha	165 060 ha	223 513 ha

Diese Entwicklung von der Krisis zur Konjunktur, vom Wirtschaftszerfall zur Wirtschaftsgesundung wurde auch noch durch besonders günstige finanz- und geldpolitische Maßnahmen der Javaischen Zentralnotenbank unterstützt, indem diese gleich bei Kriegsausbruch ihre Noten zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärte und die Metalldeckung durch Schaffung von Auslandsguthaben und deren Flüssigmachung nicht nur aufrecht erhielt, sondern darüber hinaus von 33½ Mill. fl. im März 1914 auf 138½ Mill. fl. im März 1917 erhöhte. Dadurch wurde eine verhältnismäßige Stabilität des Wechselkurses auf Holland und jenes billige Geld erzielt, das die Kapitalsinvestierungen und damit den Aufschwung der Rohkautschukerzeugung erst ermöglichte. Der Diskontsatz blieb während des Krieges dauernd auf 3½ Prozent stehen und selbst für Produktenbeleihung gab die Bank schon zu 5 Prozent laufend Geld.

In jener Zeit der wirtschaftlichen Blüte siedelten sich auch die Japaner in Niederländisch-Indien, namentlich an der Ostküste von Sumatra und auf Borneo, an und betrieben einen Kautschukanbau im Umfange von 30 000 Acres. Das größte Unternehmen ist die Borneo Ganu Kabushiki Kaisha auf Borneo, das allein 6000 Acres umfaßt und als eine der größten Plantagen Japans in Südostasien anzusehen ist.

Gegen Ende des Jahres 1916 machten sich auch für den niederländisch-indischen Handel und insbesondere im Verkehr nach Europa die schlechten Transportverhältnisse bemerkbar. Ueberall fehlte es an Schiffstonnage. Holländische Schiffe wurden in englischen und amerikanischen Häfen beschlagnahmt und Schiffe von der indischen in die sich besser rentierende atlantische Route versetzt. Damit trat ein vollständiger Wandel in dem Gang des Handels ein. Während früher der niederländisch-indische Kautschuk meistens via Holland verkauft wurde, entwickelte sich Niederländisch-Indien jetzt allmählich zu einem vollkommen selbständigen Distributionszentrum mit eigenen Verkehrslinien, zwar nicht mehr nach Europa, sondern nach New York durch die Java-New York-Linie, nach San Franzisko durch die Pacific-Linie via Manila-Hongkong, ferner nach Australien, China, Japan, Südafrika und Chile. Als solches Distributionszentrum und Teilmarkt mit eigener Preisbildung für Rohkautschuk war während des Krieges vornehmlich Medan an der Ostküste von Sumatra anzusehen, von wo aus die Pflanzungsgummi-Verschiffung vor sich ging. So gelangten von dort nach dem Jahresbericht der „Handelsvereeniging te Medan" zur Ausfuhr:

1914	4 852 t	1917	20 252 t
1915	9 086 t	1918	19 445 t
1916	14 599 t	1919	38 186 t

Auch selbst durch diese Veränderungen in der Richtung des Handels und der Gewinnung neuer Absatzgebiete für seinen Plantagenkautschuk war es Niederländisch-Indien nicht möglich, der wirtschaftlichen Reaktion, die auf die Blütezeit gefolgt ist, zu wehren. Der englische Generalkonsul trat immer mehr als Handelskontrolleur und Ausfuhrdiktator auf, begünstigte englandfreundliche Firmen in bezug auf Ein- und Ausfuhr, die schwarzen Listen brachten Mißtrauen und Denunziation in den Handel, der Abschluß von Geschäften wurde erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht. Die Folge davon war Anfang 1918 Geschäftsstockung, Ansammlung von Waren, Preissturz, kurz gesagt eine Krise ähnlich wie 1913/1914. Mit Zucker fing der Preissturz an, dann kamen Kaffee, Tee, und

Kautschuk beendete das Debacle. Bei einem Stand des Kautschukpreises von 2¾ fl. bis 1916 und einem normalen Gestehungspreis von 75 cents fiel der Preis Ende Juli 1918 auf 50 und noch weniger cents, was natürlich — wie bei allen Verlustkäufen — eine gewaltige Anspannung des Status der Zentralnotenbank nach sich zog, die zur Finanzierung der neuen Ernten herangezogen werden mußte. Die niederländisch-indische Wirtschaft stand wieder vor einer Krise.

Schon wurden — und zwar Ende 1918 — von der Rubber Growers Association, bzw. von der ihr nahestehenden Internationalen Vereinigung für den Gummianbau 25prozentige Einschränkungen im Anbau von Kautschukpflanzen und Zapfen mit eintägiger Pause geplant, ferner die Gründung eines Kautschukproduzenten-Verbandes in Aussicht gestellt, dessen Mitglieder sich verpflichten sollten, nicht unter einem von einer Kommission festgesetzten Mindestpreise zu verkaufen, schon wurde in Anlehnung an andere Institute die „Cultuur Hulpbank" gegründet, eine landwirtschaftliche Hilfsbank, die auf die geernteten und noch zu erntenden Produkte unter selbstschuldnerischer Haftung des Staates einen Vorschuß leisten sollte — da wurde in Europa der Waffenstillstand abgeschlossen und mit ihm trat in Niederländisch-Indien wieder eine Hausse für Rohkautschuk ein, die bis Ende 1920 anhielt und im Jahre 1921 aber wieder abzuebben begann. Bezeichnend für die derzeitige schlechte Lage der Kautschukproduzenten ist eine Mitteilung der „Allgemeinen Vereinigung der Rubberpflanzer an der Ostküste von Sumatra", die dahin lautete, daß vom 1. Januar bis 30. September 1921 allein 23 368 Arbeiter nach Java zurückwanderten, gegenüber 9030 in der entsprechenden Zeit von 1920. Demgemäß ging auch die Ausfuhr von Rohkautschuk zurück. Nach einer privaten Statistik, die im Hamburger Wirtschaftsdienst Nr. 15 veröffentlicht wird, gelangten aus Java und Belawan von Januar bis November 1921 nur noch 44 108 t zur Ausfuhr gegenüber 49 500 t im Jahre 1920. Desgleichen sank auch, wie die folgenden Ausführungen zeigen werden, die Produktion der größten Unternehmungen des Landes. (In 1000 Pfund je ½ kg)

	Januar-Dezember 1921	1920
Sumatra Rubber Cultuur Mij.	492	540
Sumatra Caoutchouc Mij.	1226	1375
Padang Rubber Mij.	301	261
Ver. Indische Rubber Ondernemg.	1021	1130
Cultuur Mij. „Waringin"	214	289
Praanger Rubber Mij.	215	288
Benjoewangi Thee- en Rubber Cult. Mij.	184	215
Zuid-Preanger Rubber Mij.	330	412
Rubber Mij. Pjibantjet	115	140
Amsterdam Bedagei Tabak Comp.	212	195
Sté. Internat. de Plant. et de Fin. (5 Gesellsch.) Pfund	2705	—
Sté. Financière des Caoutchoucs (7 Gesellschaften) Jan.-Nov. 1921	6808	—
Kautschukunternehmungen der Regierung Jan.-Nov. 1921	1411	—
Alg. Belg. Jav. Cult. Mij., Jan.-Nov. 1921	417	502
Belg. Ned. Cult. Mij., Jan.-Nov. 1921	513	779
Cult. Mij. Bejabang, Jan.-Nov. 1921	348	494
Rubber Mij. „Basilam", Jan.-Nov. 1921	457	449
Cultuur Mij. „Surmornangun", Jan.-Nov. 1921	300	302

Die meisten dieser Unternehmungen arbeiteten im Jahre 1921 mit Verlust und ihre Aktien wurden an der Börse unter pari gehandelt Wie groß die Verluste oftmals waren, geht aus einer Zusammenstellung hervor, die in der Amsterdamer Wochenschrift „In en Uitvoer" enthalten ist und wonach allein die Kautschukpflanzungen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober 1921 an der Amsterdamer Börse 21,2 Mill. fl. Verluste erzielten.

Wir sehen also, Niederländisch-Indien macht zurzeit wieder eine Krise, die dritte Wirtschaftskrise in kaum 10 Jahren, durch. Wie weit diese als Folgeerscheinung der allgemeinen Weltwirtschaftskrise anzusehen ist, läßt sich von hier aus schwer ermessen und Anhaltspunkte zu einer sicheren Beurteilung fehlen zurzeit noch ganz. Eins aber ist sicher. Die niederländisch-indische Kautschukwirtschaft wird solange nicht zur Ruhe kommen und in geordnete Bahnen wieder lenken, so lange nicht durch wirtschaftspolitische Maßnahmen des Staates die Nachwirkungen einer ungesunden Hochkonjunktur beseitigt werden und durch Anpassung an die gegebenen Verhältnisse seitens der Kautschukpflanzer-Vereinigung dasjenige Maß von Stabilität erreicht wird, das allein den status quo einer Wirtschaft noch sichern kann.

Dr. K. M.

Ausfuhr nach dem Memelgebiet.

Wie uns von zuständiger Stelle mitgeteilt wird, ist von dem Herrn Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung bestimmt worden, daß für alle Sendungen nach dem Memelgebiet vom 1. Juni 1922 ab die Ausfuhrabgabe erhoben wird. Wir bringen hiermit allen Interessenten — also allen Firmen, welche nach dem Memelgebiet ihre Fabrikate und Waren versenden — diese neueste Bestimmung zur Kenntnis.

Konfektionsartikel aus farbiger Gummiplatte.

Vor einigen Monaten schrieb ich bereits über Badehauben aus gewalzter, gemusterter Platte und glaubte ein gutes Geschäft auch für dieses Jahr darin in Aussicht stellen zu können. Diese Voraussage ist bis jetzt eingetroffen, denn unsere Fabrikanten können die bereits vorliegenden und täglich eingehenden Bestellungen kaum bewältigen. Und dabei hat die eigentliche Saison für diesen Artikel noch gar nicht begonnen. Verkäufer und Verbraucher aber scheinen Geschmack an solchen aus farbiger Platte hergestellten Hauben zu finden und dehnen ihre Vorliebe jetzt auch auf Gummihüte aus, die von einigen Fabrikanten in geschmackvollen Ausführungen auf den Markt gebracht werden.

Diese aus farbigen Platten zusammengestellten oder damit garnierten Hüte sind sowohl in den Fachgeschäften unserer Branche, wie in den bekannten Modegeschäften zu finden. Es gibt darin Kappen- und Glockenformen, aber auch breitrandige Hüte, doch werden sich auf die Dauer wohl nur die beiden ersteren bewähren, weil die breitrandigen Formen zu wenig Halt besitzen. Den Fabrikanten sei übrigens empfohlen, ihre Hüte innen vollständig mit Seidenfutter zu bespannen, weil ein ungefütterter Hut leicht durch Nadeln, Spangen und anderen Haarschmuck, oder beim Aufsetzen durch die Hände der Trägerin beschädigt werden kann.

Wir haben in diesen Hüten aus Gummiplatte einen weiteren Artikel, der in das Reich der Mode eingedrungen ist und unsere Branche beleben wird. Da die Preise übrigens mäßig sind und mit anderen Hüten mittlerer Preislage Schritt halten, so wird er sich um so leichter einführen.

Eine weitere Neuheit bilden Armblätter (Schweißblätter) aus weißen oder farbigen Gummiplatten, die von einer bekannten Kölner Gummiwarenfabrik in den Handel gebracht werden. Die mir vorliegenden Muster-Armblätter sind sauber und wirklich schön ausgeführt; dabei sind sie bedeutend billiger als solche aus gummiertem oder durch Gummiplatte geschütztem Stoff, was bei der Stoffknappheit ein erfreulicher Vorzug ist. Armblätter in dieser, übrigens geschützten Ausführung können durch Einnähen zwischen Futter und Stoff als reguläre Armblätter, aber auch in Verbindung mit Armblattwesten getragen werden. Als Vorteile werden hervorgehoben: sauberes Tragen, leichtes Reinigen durch warmes Wasser, auch wenn die Armblätter nicht aus dem Kleidungsstück entfernt werden und somit schonendste Behandlung bei größter Dauerhaftigkeit. Derartige Gummiarmblätter werden ohne und mit kurzem, mit Stoff eingefaßten Gummi-Zwischenstück geliefert, damit der beabsichtigte Schutz durch das Durchnähen der Gummiblätter nicht beeinträchtigt wird. Sicherlich ein nicht zu unterschätzender Vorteil.

Eine andere Neuheit aus farbiger Gummiplatte sind Betteinlagen, die in verschiedenen abgepaßten Größen und in den Farben braun, grau, rosa und weiß geliefert werden Diese Gummi-Betteinlagen werden sehr praktisch sein, machen einen ganz vorzüglichen Eindruck und sind nicht teurer, wenn nicht sogar billiger als die aus gummiertem Stoff. Dabei sind sie mit warmem Wasser leicht zu reinigen und bilden einen völlig sicheren Schutz. Die Ecken der Gummi-Einlagen sind mit weißem, feinem Stoff eingefaßt und mit Schleifen zum Befestigen am Bettrande versehen. Alles beachtenswerte Vorteile, die dem Artikel die Einführung sicher erleichtern. Die Qualität der Gummiplatte ist erstklassig, weich und geschmeidig.

Schließlich sei noch auf einige kleinere Gegenstände aus Gummiplatte hingewiesen, die zwar an und für sich, selbst aus diesem Material nicht neu sind, immerhin aber den Vorzug haben, daß sie mit Blumen, Sternen, Kinder- und Tiergruppen farbig geziert sind. Es handelt sich um Lätzchen, Kinderschürzen, Täschchen, Servietten u. a., die in dieser Aufmachung wirklich reizend aussehen und sich zweifellos die Gunst unserer Frauen- und Kinderwelt erobern werden.

Wir sehen also, daß unsere Fabrikanten trotz der notorischen Ueberbeschäftigung bestrebt sind, immer etwas Neues zu bringen und unsere Branche noch vielseitiger zu gestalten. Unsere Händler und Detaillisten aber dürfen sich solchen Neuheiten gegenüber nicht gleichgültig verhalten, weil sonst die Gefahr besteht, daß sich andere Branchen mit ihrem Vertrieb befassen. Es möge nur der Artikel Badehauben herausgegriffen werden, der in der Hauptsache von Kurz- und Weißwarengrossisten, Warenhäusern und Hut-Großhandlungen vertrieben wird, weil sich ein großer Teil der Händler-Kundschaft bei seiner Einführung ablehnend verhielt.

Mit allen Kräften muß jeder bestrebt sein, Kurzwaren, Gebrauchsgegenstände, ja selbst Modewaren aus Gummi dem breiten

Publikum zugängig zu machen. Je mehr wir in den Fachgeschäften den Verbrauchern die Vielseitigkeit unserer Gummierzeugnisse vor Augen führen, um so besser für alle Angehörigen der Gummibranche.

F. M.

Referate.

Ueber Kaltvulkanisation

sprach S. J. Peachey in der Märzsitzung der Institution of Rubber Industry, London. Der Vortragende beschränkte seine Mitteilungen auf die Kaltvulkanisation des Kautschuks mittels Gasen und sprach insbesondere über sein Verfahren mit schwefliger Säure und Schwefelwasserstoff. Da über den Peachey-Prozeß in der „Gummi-Zeitung" schon ausführlich berichtet wurde, so enthält nachstehendes nur kurz die von Peachey über die Kaltvulkanisation mit Gasen und über die Anwendung dieser Methoden gegebenen Mitteilungen nach „The India Rubber Journal" vom 18. März 1922, Seite 19 folgende.

Die Zweigas-Vulkanisation mit schwefliger Säure und Schwefelwasserstoff ist, nach Peachey, aus dem Versuchsstadium heraus zur Anwendung in der Industrie gelangt und dürfte sich dadurch ein weites Feld für die Kautschukindustrie erschließen. Wirken die beiden Gase auf eine Kautschukmasse ein, so lösen sie eine aktive Schwefelform aus, die sich mit dem Kautschuk bei gewöhnlicher Temperatur verbindet. Der Schwefel befindet sich höchst wahrscheinlich im statu nascendi. Das Verfahren ist nicht nur auf trockenen, sondern auch auf gelösten Kautschuk anwendbar. Eine Benzol- oder Naphtha-Kautschuklösung wird durch Vermischen mit einer Lösung von schwefliger Säure in Benzol viskos, gelatiniert bald und der Kautschuk ist nach Verdunsten des Lösungsmittels vulkanisiert. Zusätze von Abfällen organischer Natur, z. B. Ledermehl, Holz-, Korkstaub, Baumwolle- und Wolleflocken, zur Kautschukmasse, welche für Heißvulkanisation ungeeignet sind, sind beim Zweigas-Verfahren zulässig, auch eine Reihe Teerfarbstoffe sind anwendbar. Das Verfahren gestattet ferner ein Formen der Kautschukgallerte. Die Kautschuklösung wird in einer Form mit den Gasen behandelt, die gebildete und geformte Gallerte schrumpft beim Trocknen gleichmäßig zusammen (? d. Ref.) und ergibt geformten Artikel. Die mit den beiden Gasen behandelte Kautschuklösung kann auch zum Verbinden von Kautschuk mit Kautschuk oder Leder dienen, die bestrichenen und aufeinander gepreßten Flächen vulkanisieren bald zusammen und bilden eine sehr feste Verbindung.

Peachey unterscheidet bei der Zweigas-Vulkanisation: 1. das Trockengas- oder Kammerverfahren und 2. den Zweilösungsprozeß. Das Kammerverfahren besteht im folgenden: Kautschukmasse in Form von nicht zu dicken Streifen wird im geschlossenen Behälter etwa 10 Minuten lang mit schwefliger Säure behandelt. Der Behälter besteht am besten aus Aluminium, oder einer Legierung aus Magnesium-Aluminium, Holz oder Steinzeug, kann auch aus Eisenblech gefertigt sein mit einem Innenüberzug aus Bitumenlack oder dergleichen. Nach der Gasbehandlung führt man einen Luftstrom ein, um den Gasüberschuß auszutreiben und das an der Oberfläche der Streifen sitzende Gas zu entfernen, damit kein Ausblühen eintritt. Nun leitet man in den Behälter Schwefelwasserstoff ein, läßt das Gas etwa 30 Minuten einwirken, bläst ab und nimmt die vulkanisierten Streifen aus dem Behälter heraus. Die Dicke der Stücke kann 1,9 bis 3,5 mm betragen, wenn gefüllte Masse vorliegt. Die vulkanisierten Streifen lassen sich durch den Zweilösungsprozeß schichtenweise fest vereinigen. Das Kammerverfahren eignet sich auch zum Vulkanisieren wasserdichter Stoffe, Tauchartikeln usw. Die z. B. mit Teerfarbstoffen gefärbten Gewebe (mit Ausschluß von Methylviolett) werden wie bekannt mit Kautschukmasse auf der Streichmaschine bedeckt, im Dampf getrocknet, mit Stärkemehl bestäubt und dann in der Kammer 3 bis 5 Minuten mit schwefliger Säure und darauf 10 bis 20 Minuten mit Schwefelwasserstof behandelt. Die Vulkanisation erfolgt ohne Schädigung der Farben. Auf diese Weise lassen sich gummierte Gewebe aus Seide, Wolle und Baumwolle vulkanisieren. Das gleiche Verfahren eignet sich ferner für Tauchartikel, Sauger, Handschuhe und dergleichen Artikel für chirurgische Zwecke. Man hat in neuester Zeit versucht, aus reinen Rohkautschukstreifen verschiedene technische Artikel herzustellen, z. B. Matten, Schuhsohlen, Handschuhe, Reifen und dergleichen, unter der Voraussetzung, durch Vulkanisation die nötige Festigkeit der Artikel zu erzielen. Die Zweigas-Vulkanisation kann hierbei sehr gute Dienste leisten, besonders wenn die Wandstärken klein sind.

Zweilösungsprozeß. Peachey empfiehlt mit einer 12½prozentigen Lösung von gewalztem Kautschuk in Benzol oder Naphtha (Pyridin frei) zu arbeiten, welche fast mit Schwefelwasserstoff gesättigt ist. Die zweite Lösung besteht aus schwefliger Säure in Benzol oder Naphtha in solcher Stärke gelöst, daß 2,4 g der Säure in 100 ccm des Lösungsmittels enthalten sind. Um ein Vulkanisat z. B. mit 2,5 Vulkanisations-Koeffizienten herzustellen, mischt man 10 Volumenteile der Benzolkautschuklösung mit 1 Volumenteil der Säurelösung und schüttelt oder rührt gut durch. In etwa 15 bis 20 Minuten hat sich eine Gallerte gebildet, die nach dem Trocken ein gutes Vulkanisat liefert. Der Kautschuklösung können benzinlösliche Teerfarbstoffe zugemischt werden, um gefärbte Vulkanisate zu erhalten.

Peachey gibt noch Mitteilungen über ein sogen. „Naßreform"-Verfahren, bei dem gemahlener Altkautschuk Verwendung findet. Man mischt denselben mit Kautschuklösung, welche etwa 5 Prozent Neukautschuk auf Altkautschukgewicht berechnet, enthält und welche vorher mit Schwefelwasserstoff gesättigt und mit einer genügenden Menge Benzinschwefligsäure-Lösung gemischt wurde. Das Mischen kann in einem kleinen Werner Pfleiderer-Mischer erfolgen, die feuchte Masse wird geformt. In etwa 20 Minuten ist die Vulkanisation beendigt, die Formen werden geöffnet und die Artikel getrocknet. Man erhält einen Reformkautschuk von guter physikalischer Beschaffenheit.

Der Zweilösungsprozeß eignet sich vorzüglich zum Ausbessern schadhafter Kautschukreifen. Man benutzt hierzu eine etwa 12½prozentige Benzolkautschuklösung mit Schwefelwasserstoff gesättigt und gemischt mit 0,1 ihres Volumens einer 2,4prozentigen Lösung von schwefliger Säure in Benzol. Mit dieser Mischung bestreicht man jede Oberfläche der zu vereinigenden Reifenstellen mehrmals, läßt jedesmal 15 bis 20 bzw. 2 Minuten trocknen, preßt oder walzt die Materialien zusammen und läßt einige Stunden stehen. Auf gleiche Weise lassen sich z. B. Kautschuksohlen auf Lederschuhwerk ohne Nageln und dergleichen sehr fest anbringen. — Bei der Fabrikation von Kautschukradreifen wird die Einlage jetzt erst getrocknet und dann mit Kautschuk behandelt. Dieses Trocknen dürfte einen Verlust an Zugfestigkeit bedingen, welcher noch beim Formen des Reifens und beim Heißvulkanisieren sich vergrößert. Diese Verluste an Zugfestigkeit werden beim Zweilösungsverfahren ausgeschaltet, da der Reifen nebst den Einlagen mit Hilfe von Zwischenlagen aus kaltvulkanisierter Lösung aufgebaut wird, also ein vorheriges Trocknen der Gewebe nicht erfolgt.

Peachey gibt am Schluß seines Vortrages noch Mitteilungen über Vorrichtungen und Materialien, welche in der Versuchsanlage der Peachey Process Co. Ltd. in Willesden benutzt wurden. Die schweflige Säure wurde in flüssiger Form in Stehzylindern bezogen, den Schwefelwasserstoff stellte man durch Einwirkung von verdünnter Salzsäure auf Schwefeleisen her und sammelte das Gas in einem Gasometer. Die Vulkanisationskammer bestand aus Aluminiumblech mit Stahlunterlage, in derselben waren aus Aluminiumdraht geflochtene Körbe oder Gestelle angeordnet, welche hinein- und herausgeschoben werden konnten und die zu vulkanisierenden Proben aufnahmen. Das Behandeln der Lösungen mit den Gasen wurde in einem mit Schraubenmischer ausgestatteten Aluminiumbehälter vorgenommen, wodurch schnelle Sättigung sich vollzog.

Es bleibt abzuwarten, ob sich der Peacheyprozeß für industrielle Zwecke ausnutzen läßt. Sicher bietet dieses Kaltvulkanisationsverfahren bedeutende Vorteile gegenüber der Heißvulkanisation und dürfte sich zur Fabrikation einer Reihe von Artikeln gut eignen. Immerhin ist das Arbeiten mit Gasen, besonders mit schwefliger Säure, vor allem aber mit dem sehr giftigen Schwefelwasserstoff, sehr bedenklich. Die Apparatur wird sich teuer stellen, der ganze Prozeß muß mit großer Vorsicht praktisch gehandhabt werden. D. Ref.

* * *

Altern von Kautschukwaren.

Nach H. King, in „Chemical and Metallurgical Engineering" vom 7. Dezember 1921, Seite 1039 und folgende.

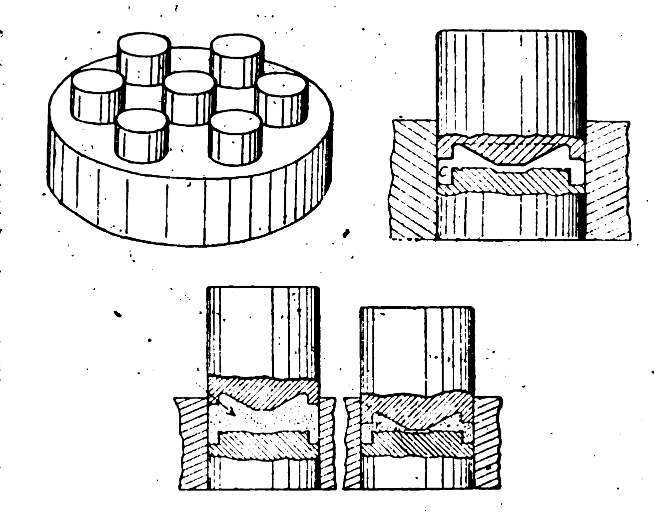
King betrachtet den Vorgang des Alterns bei Kautschukwaren als eine weitergehende Vulkanisation. Das Altern vollzieht sich sowohl äußerlich wie innerlich. Außenaltern zeigt sich in Härtung und Brüchigwerden der Oberfläche und ist wahrscheinlich auf durch Sauerstoffwirkung bedingte Weitervulkanisation begründet. Innenaltern verringert die Zugfestigkeit und die Elastizität, ist als Wirkungsvereinigung von Weitervulkanisation durch Oxydation und Schwefel zu betrachten. Diese Wirkungen werden unterstützt durch gewisse Füllstoffe und besonders durch beim Mischen eingelagerte feine Luftbläschen. Derartige Kautschukmasse riecht unangenehm und verändert sich schnell. Nach King spielen bei der Weitervulkanisation folgende Faktoren eine Rolle: Sauerstoff, Licht, Bleioxyd als Füll-

stoff, Kupfer- und Manganverbindungen als Verunreinigungen, Depolymerisation. Ferner Vulkanisationsgrad, Beschleuniger, Hitze, Schwefeleinwirkung. King betont, daß das Studium des Alterns von Kautschukartikeln für die Kautschukfabrikanten von großer Wichtigkeit ist, und daß zweifellos die durchschnittliche Haltbarkeitsdauer von Weichkautschukartikeln durch verbesserte Fabrikationsbedingungen erhöht werden könnte.

* * *

Fabrikation von Telephonhörrohren aus Hartkautschukstaub.

Die Fabrikation von Artikeln aus Hartkautschukstaub ist ein neuer Zweig der Kautschukindustrie. Als Rohmaterial dienen alte Kämme, zerbrochene Batteriekästen, Schleifscheiben usw., die zu Staub zermahlen werden. S. Cobb gibt in „The India Rubber World" vom 1. März 1922, Seite 409, Mitteilungen, wie Teile von Telephonhörrohren und dergleichen aus gemahlenem Hartkautschuk fabriziert werden. Ein Telephonhörer besteht aus dem Ohrapparat (Hörmuschel), der Scheibe zur Befestigung der Leitungsschnur, welche beide Teile Formstücke sind, und dem Handrohr, welches gedreht und mit den beiden ersten Teilen verschraubt wird. Zur Herstellung der Hörmuschel verwendet man eine Form mit sieben Formscheiben, die aus gutem gezogenen Messingblech ohne Nähte gestanzt werden, deren Größe und Weite den gewünschten Abmessungen entsprechen unter Berücksichtigung der Schwindmaße



des Materials, und deren Profile genau ausgeschnitten sind. Die Formen werden mit genau abgemessenen Mengen Hartkautschukstaub beschickt, mit angewärmten Gußeisenplatten bedeckt in einer hydraulischen Presse behandelt und abkühlen gelassen. Die fertigen Hörmuscheln kommen aus den Formen glatt und mit Hochglanz heraus und bedürfen nur geringer Nacharbeit. Der Hartkautschukstaub muß frei von Verunreinigungen, besonders von Eisenteilchen sein. Das Gewinde wird eingeschnitten und die Muschel an das Rohr, das ebenfalls mit Gewinde versehen ist, angefügt. Die nötigen Oeffnungen in der Schnurscheibe usw. werden durch Drillbohrer angebracht, die sehr hart angelassen sein müssen, um glatte Löcher zu bohren. Beistehende Abbildungen zeigen einige Geräte und Vorrichtungen, die bei der Fabrikation von Telephonhörrohren aus Hartkautschukstaub Verwendung finden.

Das neue Körperschaftssteuergesetz.

Das Körperschaftssteuergesetz vom 30. März 1920 hat durch eine Novelle verschiedene wesentliche Abänderungen erfahren, die als Anlage 3 des Gesetzes über Aenderungen im Finanzwesen vom 8. April 1922 im Reichsgesetzblatt vom 20. April 1922 veröffentlicht worden sind.

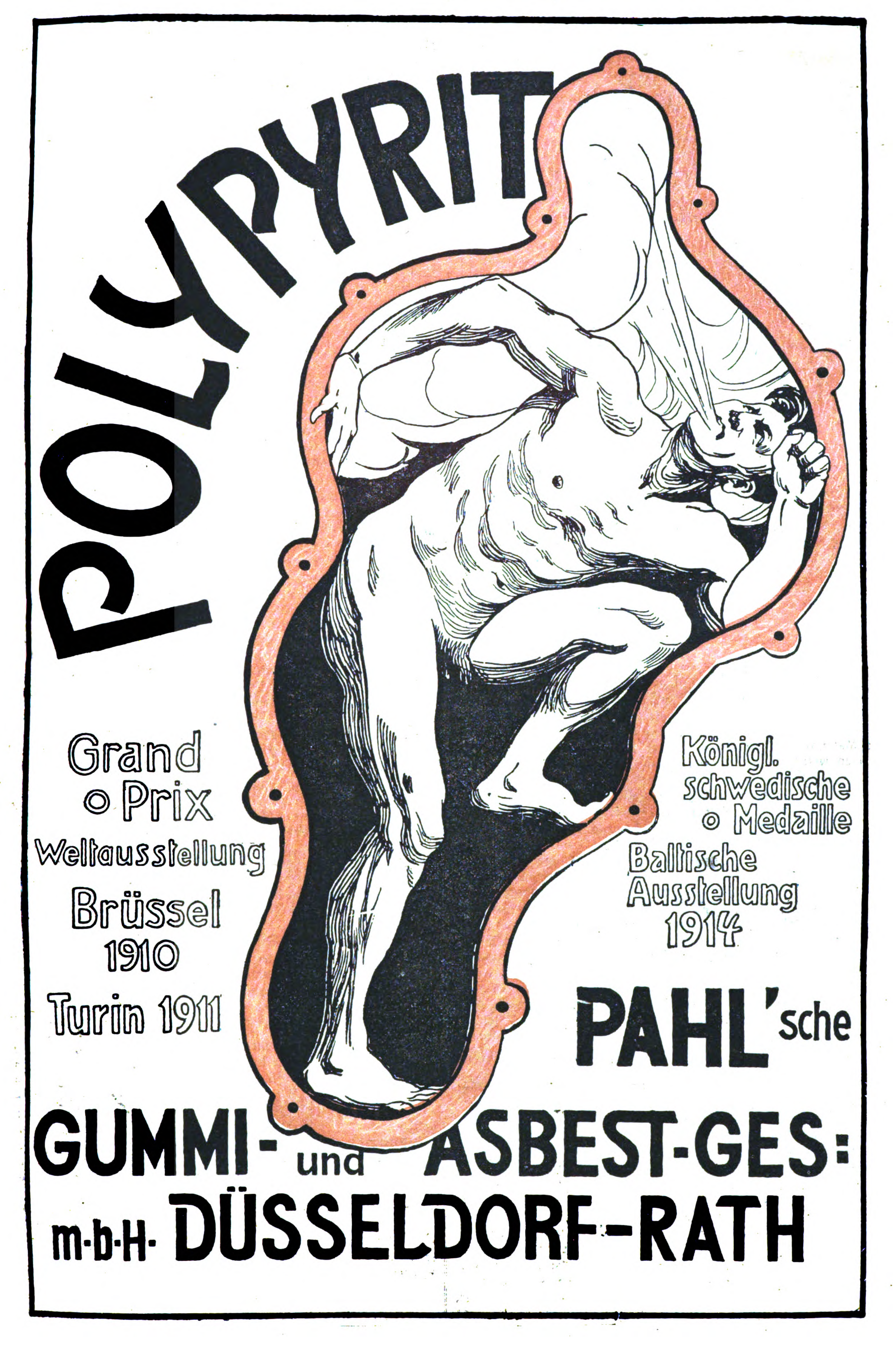
Die wichtigste dieser Aenderungen ist rein materieller Natur und bezieht sich auf den S t e u e r t a r i f. Der im § 11 des alten Gesetzes vorgesehene Satz von 10 Prozent des steuerbaren Einkommens ist für die Erwerbsgesellschaften auf 20 Prozent erhöht und für die übrigen Steuerpflichtigen auf 10 Prozent des steuerbaren Einkommen festgesetzt worden. Als Erwerbsgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes gelten unter anderem Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ferner sonstige Personenvereinigungen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetriebe, deren Zweck die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder ist. Bei diesen Erwerbsgesellschaften erhöht sich die 20prozentige Steuer noch um 15 Prozent der Beträge, die als Gewinnanteile irgend welcher Art verteilt werden. Man hat also das bisherige System der Unterscheidung zwischen nicht ausgeschüttetem und ausgeschüttetem Gewinn beibehalten, allerdings mit der Aenderung, daß die erhöhte Besteuerung des ausgeschütteten Gewinns nicht weiterhin verschiedenartig gestaffelt ist, wie dies im § 13 des alten Körperschaftssteuergesetzes der Fall war. Dagegen können Steuerpflichtige, die Mitglieder einer Körperschaft im Sinne dieses Gesetzes sind, nach § 12 des neuen Gesetzes von der von ihnen zu zahlenden Einkommensteuer dann 15 Prozent der um die Kapitalertragssteuer gekürzten Gewinnanteile abziehen, wenn ihr gesamtes steuerbares Einkommen 300 000 M nicht übersteigt. Beträgt das gesamte steuerbare Einkommen bis 2 Mill. M, so können nur noch 12½ Prozent und bei mehr als 2 Mill. M nur noch 10 Prozent abgezogen werden.

Das sind die beiden wichtigsten Aenderungen, die uns das neue Körperschaftssteuergesetz gebracht hat. Die erhöhte Körperschaftssteuer findet erstmalig ihre Anwendung bei der Veranlagung des Einkommens der Wirtschaftsjahre (Geschäftsjahre), die nach dem 31. Dezember 1921 zu Ende gegangen sind, während die Vorschriften des § 12 zum ersten Male für einen Gesellschafter bei seiner Veranlagung zur Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1923, oder auf seinen Antrag auch schon bei der Veranlagung für 1922 angewandt werden können, das letztere aber nur dann, wenn die dem Gesellschafter im Kalenderjahr 1922 zugeflossenen Gewinne zur Körperschaftssteuer nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 der neuen Fassung herangezogen worden sind.

Entsprechend der Erhöhung der Körperschaftssteuer auf 20 Prozent ist auch die durch das Gesetz über v o r l ä u f i g e Z a h l u n g e n a u f d i e K ö r p e r s c h a f t s s t e u e r vom 26. März 1921 eingeführte Verpflichtung auf Zahlungen für die vorläufige Körperschaftssteuer von 10 auf 15 Prozent erhöht worden, mit der Bestimmung, daß die erhöhte vorläufige Zahlung erstmalig für die nach dem 31. Dezember 1921 zu Ende gehenden Geschäftsjahre zu leisten ist, und zwar diesmal b i s s p ä t e s t e n s 4. J u n i 1922. Für die folgenden Geschäftsjahre gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. März 1921, wonach die vorläufige Körperschaftssteuer binnen einem Monat nach Feststellung der Bilanz, bzw. nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung, in Höhe der 15 Prozent des Reingewinns zu entrichten ist. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung und bei schuldhafter Verzögerung wird ein Zuschlag von 20 Prozent auf die endgültig festgesetzte Körperschaftssteuer erhoben.

Neu aufgenommen in das Körperschaftsstuergesetz und als § 35 angehängt ist ferner die Bestimmung, daß E r n e u e r u n g s r ü c k l a g e n von den Körperschaften in gleichem Umfange gemacht werden können, wie bisher nur von den Einzelunternehmungen, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, und daß die §§ 59 und 59a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Aenderung des Einkommensteuergesetzes vom 20. Dezember 1921 sinngemäße Anwendung finden. Dabei treten im § 59 Abs. 1a und b an die Stelle der Jahre 1920 bis einschließlich 1923 die Wirtschaftsjahre (Geschäftsjahre), die in der Zeit vom 1. Januar 1922 bis 31. Dezember 1923 zu Ende gegangen sind und in § 59a an die Stelle der Rechnungsjahre 1920 und 1921 und der Kalenderjahre 1922 bis 1926 die Wirtschaftsjahre (Geschäftsjahre), die in der Zeit vom 1. Januar 1922 bis zum 31. Dezember 1927 zu Ende gegangen sind.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß auch die Bestimmungen über die K a p i t a l e r t r a g s s t e u e r f r e i h e i t d e r s o g e n. „S c h a c h t e l g e s e l l s c h a f t e n" durch die Novelle zum Körperschaftssteuergesetz mit rückwirkender Kraft ab 31. Dezember 1921 wesentlich geändert worden sind. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 10 des Kapitalertragssteuergesetzes vom 29. März 1920 trat die Kapitalertragssteuerfreiheit für die Erträgnisse aus der Beteiligung eines Unternehmens bereits dann ein, wenn das Stammunternehmen mindestens ¹/₅ der gesamten Aktien, Kuxe, Genußscheine oder Anteile von dem anderen Unternehmen besaß und wenn die Kapitalbeteiligung seit Beginn des letzten verflossenen Geschäftsjahres bestand. Es war also möglich, daß eine Stammgesellschaft, die selbst keine Dividende ausschüttete, aber von der Tochtergesellschaft solche bezog, überhaupt keine Kapitalertragsteuer bezahlte. Dieser Fall wird nun durch die neuen Bestimmungen unmöglich gemacht, denn die Befreiung von der Kapitalertragssteuer tritt jetzt nur in Höhe desjenigen Betrages ein, den das Stammunternehmen an entsprechenden Kapitalerträgen für das Geschäftsjahr ausschüttet, in dem die ihm aus der Beteiligung zugeflossenen Kapitalerträge fällig geworden sind. Das bedeutet also eine wesentliche Einschränkung der Kapitalertragssteuerfreiheit der Schachtelgesellschaften durch das neue Körperschaftssteuergesetz. (flp) Dr. K. M.


POLYPYRIT
Grand o Prix
Weltausstellung
Brüssel
1910
Turin 1911
Königl. schwedische o Medaille
Baltische Ausstellung
1914
PAHL'sche
GUMMI- und ASBEST-GES:
m·b·H· DÜSSELDORF-RATH

Geschäftsbericht des Vereins deutscher Motorfahrzeug-Industrieller 1920/21.

Der kürzlich erschienene Geschäftsbericht des Vereins deutscher Motorfahrzeug-Industrieller für das Jahr 1920/21 ist ein interessantes Dokument zur Geschichte der Kraftwagenindustrie und des Kraftwagenverkehrs in Deutschland. Zahlreiche sorgfältig zusammengestellte statistische Tabellen und anschauliche graphische Darstellungen verleihen dem Bericht besonderen Wert. Aus dem reichen Inhalt — der Bericht umfaßt 42 Seiten — möge hier nur einiges besonders wichtige herausgegriffen werden.

Bezüglich des Inlandsabsatzes für Personen- und Lastkraftwagen heißt es u. a.: „Unleugbar ist seit der Freigabe des Personenkraftwagenverkehrs eine erhebliche Belebung des Absatzes eingetreten. Jedoch wird immer mehr die Beobachtung gemacht, daß infolge der enorm gestiegenen Betriebskosten die Anschaffungen hauptsächlich auf Geschäftsunkosten-Konto erfolgen, oder mit anderen Worten ausgedrückt, der Personenkraftwagenverkehr dient fast ausschließlich beruflichen Zwecken, während der Lastkraftwagen, wie nicht weiter ausgeführt zu werden braucht, nur im Gewerbe und Handel Verwendung findet. Die Erhöhung der Preise hat also bisher nicht hemmend auf den Absatz gewirkt; denn gerade diejenigen Kreise, die sich des Personen- und des Lastkraftwagens für ihre Berufszwecke bedienen, verstehen aus ihrem eigenen Wirkungskreise heraus die Notwendigkeit der Erhöhung der Kraftwagenpreise."

Bezüglich der Wiederherstellungslieferungen herrscht, wie ausgeführt wird, noch Unklarheit darüber, inwieweit Kraftwagen überhaupt für den Wiederaufbau Frankreichs und Belgiens in Betracht kommen. „In jedem Falle erscheint es dringend erforderlich, daß sich die Automobilindustrie zusammenschließt, um eine Verschleuderung ihrer Wagen nach dem Auslande zu verhüten und davor bewahrt zu bleiben, daß ihr mit diesen Wagen in ihren eigenen Exportgebieten Schleuderkonkurrenz bereitet wird."

Infolge der früheren schlechten Erfahrungen mit festen Abschlüssen zu niedrigen Preisen ist man jetzt dazu übergegangen, nur zu gleitenden Preisen zu verkaufen. Die vom V. D. M. I. ausgegebenen Richtlinien berücksichtigen aber auch die unsichere Lage der Kunden, indem sie diesen ein Rücktrittsrecht geben, wenn zwischen dem Auftragspreis und dem Lieferpreis eine größere Spannung als 20 Prozent liegt.

Der Auslandsabsatz war 1921 nicht so groß wie im Vorjahre, besonders, da der Export von gebrauchten Kraftfahrzeugen ganz erheblich nachgelassen hat. Während im Jahre 1920 der Export von gebrauchten Kraftfahrzeugen zirka 9000 betrug, wurden im Jahre 1921 nur für insgesamt 2156 gebrauchte Personenkraftwagen rund 1250 gebrauchte Lastkraftwagen Ausfuhrbewilligung erteilt. Dem Export von 8500 neuen Personen- und Lastkraftwagen im Jahre 1920 standen im letzten Jahre nur 5311 Personen- und 1858 Lastkraftwagen, zusammen also 7169, gegenüber. Davon entfielen auf die Fabriken 4582 Personenkraftwagen und 1708 Lastkraftwagen, zusammen also 6290, auf den Handel einschließlich der mit den Fabriken arbeitenden Exporteure 729 Personen- und 150 Lastkraftwagen, zusammen 879 Wagen. Die beantragte Ausfuhr erreichte 1921 bei Personenwagen rund 970 Mill. M, bei Lastkraftwagen rund 354 Mill. M, zusammen 1324 Mill. M. Die Hauptausfuhr ging nach Holland, den skandinavischen Ländern, Spanien, Oesterreich und der Schweiz. An einer Kurventafel ist gezeigt, wie sich die Höhe der Ausfuhr im allgemeinen nach dem jeweiligen Dollarstand richtet. Hemmend auf den Export wirkten die Maßnahmen des Auslandes gegen die Einfuhr deutscher Wagen, besonders in England, der Schweiz, Frankreich und Spanien.

Bezüglich der von der Außenhandelsstelle angeordneten Fakturierung in Auslandswährung bemerkt der Bericht: „Von einschneidendem Einfluß auf den Export wurde die auf Veranlassung der maßgebenden Reichsbehörden durch die Außenhandelsstelle angeordnete Fakturierung in Auslandswährung Wenn auch das Bestreben vieler Automobilfabriken bereits vorher immer darauf gerichtet gewesen war, nach Möglichkeit Abschlüsse in Auslandswährung zu tätigen, so führte doch der Zwang, in Auslandswährung zu berechnen, dazu, daß eine große Anzahl von Abschlüssen, die in Mark noch hätten gemacht werden können, nunmehr nicht zustande kamen und die betreffenden Geschäfte dadurch den deutschen Automobilfabriken entgingen. Auf Grund der seinerzeit erteilten Befugnis, Ausnahmen zuzulassen, hat die Außenhandelsstelle, soweit es im Rahmen ihrer Zuständigkeit möglich war, hiervon Gebrauch gemacht. Immerhin hat der allgemeine Zwang der Fakturierung in Auslandswährung den Fabriken außerordentliche Exportschwierigkeiten verursacht."

In der Frage der vom Automobilhandel heftig angegriffenen Lieferwerksbescheinigung ist dem Handel weitgehendes Entgegenkommen gezeigt worden. Der angesehene legitime Automobilhändler erhält die Ausfuhrbewilligung ohne Lieferwerksbescheinigung, wenn er nachweist, daß ihm die Wagen seitens der Fabrik nicht ausdrücklich nur für den Inlandsbedarf verkauft worden sind.

Die Zollpolitik des Auslandes gegen deutsche Automobile wird durch eine Zusammenstellung beleuchtet, die die hohen Zollsätze Belgiens, Danzigs, Dänemarks, Finnlands, Frankreichs, Großbritanniens, Hollands, Italiens, Jugoslawiens, Litauens, Neuseelands, Norwegens, Oesterreichs, Ungarns, Polens, Schwedens, der Schweiz, der Tschechoslowakei, der Vereinigten Staaten usw. wiedergibt. Demgegenüber sind die deutschen Einfuhrzölle trotz des Goldzuschlags gänzlich unzureichend. So beträgt der Zoll für einen normalen 10 PS-Personenkraftwagen von 1500 kg unter Berücksichtigung des Goldzuschlags von 4400 Prozent zurzeit 13 500 M. Das bedeutet bei einem derartigen Werte eines solchen Kraftwagens in Höhe von etwa 500 000 M noch nicht 3 Prozent des Wertes, während die Vereinigten Staaten von Amerika z. B. 30 Prozent und England 33⅓ Prozent erheben. Der V. D. M. I. hatte ursprünglich einen Wertzoll von 45 Prozent befürwortet, infolge des ablehnenden Verhaltens der Behörden ermäßigte er seine Forderung dahin, daß die jetzigen Zölle auf zirka das Zehnfache erhöht werden sollen, was einem 25prozentigen Wertzoll ungefähr gleichkäme.

In der Frage der Kraftfahrzeugbesteuerung gelang es dem Verein, die ursprünglichen Härten des Entwurfs zum Reichsautomobilsteuergesetz wesentlich zu mildern und vor allem eine Sicherung gegen Doppelbesteuerung des Kraftwagenverkehrs durchzusetzen. Von dem Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer soll das Reich bis zum Inkrafttreten von Landesfahrzeugsteuern die Hälfte, die andere Hälfte die Länder für Wegeunterhaltungszwecke erhalten. Es ist aber erreicht worden, daß nach Inkrafttreten der von den einzelnen Ländern für sämtliche übrigen von der Reichssteuer nicht umfaßten Fahrzeuge geplanten Fahrzeugsteuer der gesamte Ertrag der Reichskraftfahrzeugsteuer den Ländern für Wegebauzwecke überwiesen wird. Bezüglich der Luxussteuer hat der Verein die vollständige Freiheit von dieser Steuer für Bestand- und Zubehörteile durchgesetzt. Jegliches Bezugsschein- und Erstattungsverfahren mit allen seinen Umständlichkeiten ist damit in Fortfall gekommen und sämtliche Zubehörteile sind luxussteuerfrei. Auch für Reparaturen hat der Verein eine durchgreifende Erleichterung erreicht. Nach Bestimmung des Finanzministeriums sind alle Reparaturen, die unter 30 Prozent des Neuwertes des betreffenden Chassis bzw. der Karosserie liegen, von vornherein luxussteuerfrei, alle übrigen Reparaturen nur in Höhe von 75 Prozent des Gesamtwertes der Reparatur luxussteuerpflichtig.

Die Normalisierung ist durch den V. D. M. I. weitergeführt worden, die gesetzliche Festlegung der Normen, die der Verein betreibt, soll in der Ausführungsverordnung zum Kraftfahrzeuggesetz untergebracht werden.

Dem reichen Tabellenmaterial des Berichts seien einige charakteristische Ziffern entnommen. So betrugen die Preise für Personen- und Lastkraftwagen:

	Personenkraftwagen offene Karosserie		Lastkraftwagen	
	10/30 PS.	8/24 PS.	4—5 t	3 t
	M	M	M	M
1914	10 000	8 000	19 500	16 000
1918	12 000	—	30 000	28 000
1919 (Sept.)	25 000	20 000	46 000	43 000
Febr. 1920	72 000	39 500	105 000	98 000
Sept. 1920	110 000	—	122 000	112 000*)
August 1921	162 000	117 500	150 000	140 000**)
Oktob. 1921	200 000	143 000	—	—
Novbr. 1921	250 000	160 000	220 000	200 000
Dezbr. 1921	300 000	217 000	265 000	245 000
Febr. 1922	351 000	233 000	370 000	350 000
März 1922	—	—	410 000	390 000

*) August.
**) September.

Die Entwicklung der Rohmaterialpreise und Löhne in der Automobilindustrie war folgende:

Rohmaterialien (kg)	1914 Juli M	1920 Jan. M	1921 Jan. M	1922 Jan. M	1922 März M
Aluminium	5,60	32,00	37,00	90,00	110,00
Kupfer	2,00	25,00	22,00	58,00	72,00
Blei	0,48	9,00	7,00	20,00	24,00
Gußeisen	0,70	13,24	16,59	33,75	41,35
Stabeisen	0,98	26,00	24,40	55,50	70,50
Grobbleche	1,10	34,35	30,90	62,20	78,05
Stundenlöhne			(Febr.)		
Schlosser, Former, Dreher	0,81	4,20	6,00	11,00	12,00
Revolverdreher	0,69	3,80	5,80	10,70	11,70
Transportarbeiter, Tagelöhner	0,43	3,30	5,40	10,00	11,00

Wie verhältnismäßig gering der Kraftwagenverkehr im Vergleich zu anderen Ländern in Deutschland ist, zeigt die folgende Tabelle (ohne Krafträder):

	Zugelassene Kraftwagen 1921
Ver. Staaten von Amerika	10 450 000
Großbritannien	453 500
Kanada	403 000 (1920)
Frankreich	236 725 (1920)
Deutschland	91 360
Australien	78 000 (1920)

Ueber die Jahresproduktion der deutschen Kraftfahrzeugindustrie werden im Bericht keine Schätzungen gemacht. Seit 1912 ist eine Statistik hierüber nicht aufgemacht worden, jedoch beabsichtigt das Reichsamt für Luft- und Kraftfahrwesen in Verbindung mit dem Statistischen Amt im kommenden Jahre sich wieder mit einer Produktionsstatistik zu beschäftigen. Interessante Berechnungen über die Wirtschaftlichkeit des Kraftwagenbetriebs nach dem Stande vom 1. März 1922 führen zu dem Ergebnis, daß die Beförderung einer Tonne auf einen Kilometer beim Pferdebetrieb 3,70 M kostet, bei Eisenbahnbetrieb 1,70 M, dagegen beim Motorbetrieb nur 1,50 M. G. B.

Welchen Zweck hat die Eintragung in das Handelsregister für den Einzelhandel?

Von **Dr. Hans L. Weber**, Rostock.

Die vorstehende Frage wird von zahlreichen Einzelhändlern aufgeworfen, die vor der Frage stehen, ob sie ihr Geschäft in das Handelsregister eintragen lassen sollen, sei es, daß es ihnen von dem zuständigen Amtsgericht oder von ihrem Fachverband oder von der Handelskammer ihres Bezirks nahegelegt wird. Sie soll im folgenden kurz beantwortet werden.

Vorweg sei bemerkt, daß es im allgemeinen nicht in das Belieben des Kaufmanns gestellt ist, ob er sich in das Handelsregister eintragen lassen will oder nicht. Vielmehr enthält das Handelsgesetzbuch Vorschriften, nach denen bestimmte Geschäfte unter allen Umständen verpflichtet sind, ihre Anmeldung zum Handelsregister zu bewirken, und nach denen andererseits bestimmte Betriebe überhaupt gar nicht eingetragen werden können. Ihre Anmeldung müßte vom Registergericht zurückgewiesen werden, wenn sie trotzdem sich eintragen lassen wollen. Aber natürlich können alle Vorschriften niemals das vielgestaltige Leben meistern, die Grenzen bleiben immer fließend, und so ist es in der Praxis in einer großen Anzahl von Fällen zweifelhaft, ob Geschäfte des Einzelhandels eintragungspflichtig und -fähig sind oder nicht.

Dies sind die Fälle, bei denen man davon sprechen kann, daß es im Belieben der Kaufleute steht, ob sie sich ins Handelsregister eintragen lassen wollen oder nicht.

Ihnen sei folgendes über die Bedeutung der Eintragung ins Handelsregister gesagt:

Durch die Eintragung erhalten sie überhaupt erst das Recht, eine Firma zu führen. Der sogenannte Minderkaufmann, also der nicht ins Handelsregister eingetragene Kleinhändler, dessen Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes nicht hinausgeht, und nach seiner Art und seinem Umfang einen kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb mit Buchführung, Briefaufbewahrung usw. nicht erfordert, ist überhaupt nicht berechtigt, eine kaufmännische Firma im Sinne des Handelsgesetzbuches zu führen. Er ist lediglich Gewerbetreibender, der unter seinem bürgerlichen Namen handelt. Dieser bürgerliche Name wird aber nicht zu einer

Firma, ihm darf also auch kein Firmenzusatz wie Kaufhaus, Manufakturwarenlager oder dergleichen beigefügt werden. Daß der bloße Name der Firma als solcher eine große wirtschaftliche Bedeutung hat, geht allein schon daraus hervor, daß beim Verkauf eines Geschäfts auch die Firma als solche gesondert bewertet wird. Ein Verkauf der Firma ist aber natürlich nur dann möglich, wenn diese ins Handelsregister eingetragen ist, so daß dann der Käufer den bisherigen Namen oder mit dem Zusatz „Nachfolger" weiterführt. Versucht einer diese Firmenführung, ohne dazu durch Eintragung ins Handelsregister berechtigt zu sein, so ist das Registergericht verpflichtet, die Unterlassung des Firmengebrauchs durch Ordnungsstrafen zu erzwingen.

Wenn die Eintragung ins Handelsregister auf der einen Seite die Berechtigung zur Führung einer kaufmännischen Firma verleiht, sowie die Eigenschaft eines Vollkaufmanns nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, so verpflichtet sie auch auf der anderen Seite in mehrfacher Hinsicht.

Da ist namentlich die Pflicht zur Buchführung. Wohl gemerkt, das Handelsgesetzbuch verpflichtet lediglich Bücher zu führen nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Es verpflichtet nicht zu einer bestimmten, etwa der doppelten Buchführung, sondern eine ordentliche Buchführung, die einen Abschluß durch Inventur und Bilanz ermöglicht, genügt vollkommen. Aber diese Buchführung des eingetragenen Kaufmanns gewährt auf der einen Seite große Vorteile. Es zeigt sich in der Praxis immer wieder, daß der Kaufmann, der seine Buchführung vernachlässigt oder überhaupt aufgibt, dadurch letzten Endes seinen Betrieb schwer schädigt, weil er die Uebersicht verliert. Eine besondere Bedeutung gewinnt die Buchführung noch für die Steuererklärungen. Die in ordentlicher Weise geführten Bücher müssen von den Steuerbehörden beachtet werden. Jeder Geschäftsmann, der keine Bücher führt, oder in ungenügender Weise, wird von den Steuerbehörden der Einschätzung unterworfen. Und daß er bei dieser Einschätzung unter den heutigen Verhältnissen in den meisten Fällen sicher schlechter fährt, als wenn er die von ihm geforderten Angaben mit seinen Büchern belegen und auf Grund der Bücher die verschiedenen ihm zustehenden Abzüge machen kann, hat die bisherige Erfahrung vielfältig bestätigt. Die Steuergesetzgebung, insbesondere das Umsatzsteuergesetz, fordert ja ohnehin eine Aufzeichnung der steuerpflichtigen Vorgänge, so daß also die Buchführungspflicht des Handelsgesetzbuchs für den Kaufmann eigentlich nichts Neues bedeutet. Es kann aber nicht laut genug betont und nicht oft genug hervorgehoben werden, daß jeder, der sich dieser Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht entzieht, nur zu seinem eigenen Schaden handelt.

Hat der Kaufmann nun trotz sorgfältiger Buchführung Schwierigkeiten mit der Steuerbehörde, indem diese z. B. die von ihm gemachten Abschreibungen nicht anerkennen oder die Bewertung seines Lagers anzweifeln will, so ist der im Handelsregister eingetragene Kaufmann in der Lage, den Antrag auf Begutachtung durch die zuständige Handelskammer zu stellen. Und das ist der dritte Vorteil, den der Kaufmann durch die Eintragung ins Handelsregister genießt: Er kommt dadurch in Verbindung mit seiner gesetzlichen Berufsvertretung, der Handelskammer. Durch die Entwicklung während des Krieges ist die Tätigkeit der Handelskammern etwas zurückgetreten gegenüber den Fachverbänden. Jetzt liegen die Dinge etwas anders. Der Anschluß an einen Fachverband ist selbstverständlich auch heute für jeden Kaufmann unumgängliche Notwendigkeit. Aber der Fachverband ist immer ein freiwilliger Zusammenschluß, der von den Behörden im wesentlichen als reine Interessenvertretung betrachtet wird. Die Handelskammer dagegen beruht auf gesetzlicher Grundlage und ihre Aeußerungen und Gutachten haben aus diesen Gründen den Behörden gegenüber ein ganz anderes Gewicht. Dazu kommen noch die verschiedenen Vorteile, die die Handelskammern je nach den Einrichtungen, die von ihnen getroffen sind, ihren Firmen bieten. Sie geben Gelegenheit zur Einholung von Auskünften auf den verschiedensten Gebieten. Bei den zurzeit unablässig wechselnden Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen ist es dem Kaufmann fast unmöglich, über den geltenden Stand des Arbeiter- und Angestelltenrechts, der Post- und Eisenbahnbestimmungen, des Handelsrechts, der Sozialversicherung usw. informiert zu sein. In allen diesen Fragen erhält er von den Handelskammern erschöpfende und sachgemäße Auskunft. Außerdem haben manche Handelskammern Buchführungsstellen und Steuerberatungsstellen eingerichtet, deren Inanspruchnahme gerade unter den heutigen Verhältnissen ebenfalls von großem Wert ist.

Es ist hiernach also jedem noch nicht ins Handelsregister eingetragenen Einzelhändler dringend zu empfehlen, diese Eintragung

bald zu bewirken. Die einmaligen Kosten der Eintragung sind nicht hoch und die jährlichen Beiträge zur Handelskammer, die in der Regel von den eingetragenen Firmen erhoben werden, sind sehr gering im Vergleich zu den sonstigen Steuerlasten und werden meist mehr als ausgeglichen durch die Vorteile, die sich aus der Verbindung mit der Handelskammer ergeben. Im übrigen soll ein weiterer Aufsatz noch die Bedeutung der Handelskammern für den Einzelhandel im allgemeinen schildern. (flp)

Fragekasten.

Verbrauch und Lagervorräte an Gummireifen usw.

Anfragen: 1. In welchem Verhältnisse steht die Abnützung der vorderen Vollgummireifen zu den rückwärtigen Gummireifen (Vollgummi) bei Lastwagen? Es handelt sich beim Grossisten darum, welcher Prozentsatz an rückwärtigen Gummireifen mehr zu bestellen wäre. Erfahrungsgemäß ist der Verbrauch der rückwärtigen Gummibereifung größer.

2. Ich brauche für ein Pneumatiklager einer großen Automobiltransportgesellschaft, behufs Zusammenstellung einer Kalkulation, die Angabe des Verhältnisses der Anzahl von Nietengleitschutz- und Gummigleitschutzmänteln, die am Lager sein sollen und zwar brauche ich Angaben für einen Wagen (also das Verhältnis von 4 Pneumatiks), damit ich dann nach diesem Schlüssel die ganze Summe ausrechnen kann.

3. Um wieviel Prozent Luftschläuche soll ich mehr am Lager halten als Pneumatiks? Um wieviel Prozent ist der Verbrauch von Luftschläuchen größer?

Antworten: 1. Das Verhältnis der Abnützung der vorderen Vollgummireifen zu den rückwärtigen ist davon abhängig, wo und wie die Reifen laufen, ob in der Stadt oder auf schlechten Landstraßen, ob mit vorgeschriebener Belastungsgrenze pro Rad oder mit dauernder Ueberlastung. Bei schlechten und guten Wegeverhältnissen zusammengegriffen, steigert sich der Verbrauch an Hinterreifen um 25 Prozent.

2. Die Lebensdauer bei Gummidecken schwankt zwischen 7000 bis 8000 km, bei den mit Nietengleitschutz versehenen zwischen 4000 bis 5000 km einschließlich der durch äußere Einwirkungen verursachten Verletzungen. Jeder Wagen muß mit 6 Decken ausgerüstet sein, dadurch ergibt sich die Zusammenstellung zwecks einer Kalkulation.

3. Die Lebensdauer eines Luftschlauches schwankt zwischen 14 000 bis 15 000 km. Da der Schlauch einer viel öfteren Verletzung unterliegt, werden für jeden Wagen 8 Schläuche berechnet. Handelt es sich um eine große Anschaffung von Schläuchen in einer Dimension, dann kann von der Gesamtsumme 5 Prozent in Abzug gebracht werden, da die Schläuche untereinander ausgewechselt werden können.

* * *

Nichtkleben von Gummilösung.

Anfrage: Neulich machte ich mir eine Gummilösung zurecht, indem ich Para-Rohgummi in Benzin auflöste. Nun mußte ich aber die Erfahrung machen, daß das Ergebnis wohl dem Aussehen nach eine gute Lösung ist, aber bei der Verwendung ein ganz oder wenigstens nur sehr langsam trocknende Verbindung herstellt. Nach dem Kleben konnte ich, wenn ich bereits einen Tag lang hatte liegen lassen, die beiden geklebten Gummiteile wieder leicht auseinanderziehen, wobei die Lösung starke Fäden zog und dann wieder klebte, was bei der gewöhnlichen Fahrradlösung nicht der Fall ist. Woran liegt der Fehler?

Antwort: Die Frage läßt sich mit Sicherheit naturgemäß nicht beantworten. Aller Wahrscheinlichkeit aber ist der gerügte Uebelstand darauf zurückzuführen, daß für die Lösung ein zu hoch siedendes Benzin verwendet wurde, dessen hochsiedende Bestandteile sich nicht so schnell verflüchtigen.

* * *

Umsatzsteuer des Handelsvertreters.

Anfrage: Daß ein Handelsvertreter Umsatzsteuer entrichten muß, ist an und für sich schon eine Ungerechtigkeit, weil er diese Abgabe aus seiner eigenen Tasche zahlen muß und nicht, wie jeder andere Geschäftsmann, abwälzen d. h. auf seine Ware schlagen kann. Ich lese nun in einer anderen Zeitschrift, daß Umsätze aus dem Ausland ins Inland steuerfrei sind. Demnach würde ich also keine Umsatzsteuer zu zahlen haben für meine Provisionen, die ich von meinen ausländischen Firmen beziehe?

Antwort: Die Umsatzsteuerpflicht der Handelsvertreter im Sinne des § 84 HGB. wird durch die Tatsache einer Leistung begründet, gleichviel, ob das zugrunde liegende Geschäft als solches umsatzsteuerpflichtig ist oder nicht. Daraus folgt, daß auch solche Leistungen, denen ein an und für sich umsatzsteuerfreies Einfuhrgeschäft zugrunde liegt, in ihrem Entgelt, d. h. der Provision, umsatzsteuerpflichtig sind. (flp) Dr. K. M.

* * *

Umsatzsteuerfragen.

Anfragen: 1. Bin ich umsatzsteuerpflichtig, wenn ich eine Ware für eigene Rechnung von der Fabrik durch Vermittlung eines Spediteurs an Kunden gehen lasse?

2. Bin ich verpflichtet, bei solchen Geschäften, die umsatzsteuerfrei bleiben, trotzdem den Gewinn aus diesen Geschäften zu versteuern?

3. Bleiben meine Verkäufe, die ich als Ausfuhrhändler nach dem Auslande tätige, umsatzsteuerfrei?

4. Bin ich verpflichtet, in meiner Buchhaltung die Umsatzsteuer durch ein besonderes Buch jederzeit nachzuweisen, bzw. halten Sie dieses für praktisch?

5. Muß die Umsatzsteuernachweisung nach den neuesten Bestimmungen vierteljährlich erfolgen, oder genügt es, wenn die gesamte Nachweisung am Ende des Jahres erfolgt?

6. Muß ich in meiner Umsatzsteuer-Nachweisung auch solche Geschäfte anführen, die nicht umsatzsteuerpflichtig sind und liegt es in meinem Ermessen, diese auf Grund der vorliegenden Steuergesetze auszuwählen?

7. Werden die zuviel bezahlten Umsatzsteuerbeträge am Ende des Jahres zuzüglich Zinsen zurückbezahlt, bzw. verrechnet?

Antworten: 1. Als Fabrikant sind Sie für jede Ware, die von Ihrer Fabrik an den Kunden geht, umsatzsteuerpflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob die Versendung durch einen Spediteur geschieht oder nicht. Sind Sie dagegen Händler und lassen Sie die Ware von Ihrem Lieferanten direkt an Ihren Kunden gehen, dann ist Ihre Lieferung umsatzsteuerfrei (§ 7 des U. A. G.).

2. Die Frage, ob der Gewinn einer an und für sich umsatzsteuerfreien Lieferung versteuert werden muß oder nicht, ist noch sehr umstritten. Nach der herrschenden Meinung (Popitz, Einführung in das neue Umsatz- und Luxussteuerrecht, Berlin 1920, Seite 25) ist der Zwischenhändler bei einer umsatzsteuerfreien Lieferung in der vollen Höhe seiner Einnahmen steuerfrei.

3. Die Verkäufe, die Sie als Ausfuhrhändler nach dem Auslande tätigen, sind solange umsatzsteuerfrei, als Sie die Ware mit einer Steuer belastet erworben haben (§ 2 Nr. 1c des U. St. G.; § 13 Abs. 1 der Ausführ. Best. zum U. St. G. in der Fassung vom 6. Mai 1922).

4. Bei der allgemeinen Umsatzsteuer (2 Prozent), namentlich aber bei der erhöhten Umsatzsteuer (15 Prozent) sind Sie nach § 31 Abs. 1 und 2 U. St. G. verpflichtet, für Gegenstände, bei deren Lieferung die Steuerpflicht in Betracht kommen kann, ein Steuer- und ein Lagerbuch zu führen. In das Steuerbuch müssen die Lieferungen nach Gegenstand, Betrag des Entgelts, Tag der Lieferung und Zahlung eingetragen werden, während aus dem Lagerbuch der Bestand der Gegenstände bei Beginn jedes Steuerabschnitts im Sinne des § 33 U. St. G. und der tägliche Ein- und Ausgang zu entnehmen sein muß. Wir halten diese gesonderte Buchung für unbedingt erforderlich und im Interesse des Steuerpflichtigen, um bei einem eventuell späteren Berichtigungsverfahren gemäß § 213 der Reichsabgabenordnung die nötigen Unterlagen zu besitzen.

5. Auf Grund der Neufassung des § 37 U. St. G. durch das Gesetz vom 8. April 1922 hat der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Kalendervierteljahrs eine Vorauszahlung zu leisten, deren Höhe sich aus seiner Voranmeldung oder Steuererklärung ergibt. Am Schluß des Steuerjahres wird dann noch einmal eine Veranlagung vorgenommen, die dann maßgebend ist und nur noch durch das Rechtsmittelverfahren des § 217 R. A. O. angefochten werden kann.

6. In Ihrer Steuererklärung müssen enthalten sein: a) die Gesamtheit der vereinnahmten Entgelte, einschließlich der für steuerfreie Leistungen; b) die für steuerpflichtige Leistungen vereinnahmten Entgelte; c) die Trennung dieser Entgelte, je nachdem sie Leistungen betreffen, die unter die §§ 13, 15, 21, 25—27 U. St. G. fallen; d) die nach § 34 Abs. 2 zurückgewährten Entgelte; e) die nach den §§ 19 und 19a beantragten Vergütungen.

7. Ergibt sich am Schluß des Steuerjahres, daß die Vorauszahlungen die veranlagte Steuer übersteigen, so ist der zuviel gezahlte

Betrag zurückzuzahlen oder als Vorauszahlung für den neuen Steuerabschnitt zu verrechnen. Doch erlischt dieser Rückerstattungsanspruch, wenn er nicht bis zum Schluß des Jahres, das auf die Berichtigung folgt, geltend gemacht wird. (§ 128 R. A. O.). Eine Verzinsung (5 Prozent) kommt jedoch erst dann in Betracht, wenn die zu erstattenden Beträge 300 M übersteigen. In diesem Falle sind, unter sinngemäßer Anwendung des § 164 Abs. 2 der Ausführungsbest. z. U. St. G. in der Fassung vom 6. Mai 1922, die §§ 132 und 134 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 maßgebend.

Dr. K. M.

Bezugsquellen-Anfragen.

(Antworten an die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung", Berlin SW 19, erbeten.)
(Porto für die Weitergabe ist beizufügen.)

a) Unbekannte Bezugsquellen:

Nr. 836. Wer stellt **Drahtspiralen nebst Nadeln für Riemenverbindemaschinen** her?

Nr. 842. Wer fabriziert **„Prostata"-Massage-Apparate?**

Nr. 847. Wer stellt die Zahnstocher Marke **„Minzol"** her (in Gelatinehülsen verpackt)?

Nr. 850. Wer ist Hersteller von **„Silikat"-Binden** zum Isolieren?

Nr. 856. Wer fabriziert **„Agraffe"-Riemenverbinder?**

Nr. 878. Wer ist Hersteller von **Heizschläuchen für Luftheizung von Pneumatiks?**

Nr. 889. Wer gibt **neutrale Preislisten für chirurgische Gummiwaren** heraus?

Nr. 890. Wer ist Hersteller der **Kamelhaar-Riemen** Marke **„Verol"?**

Nr. 891. Wer fabriziert **Faktis-Pelotten?**

Nr. 893. Wer stellt den **Tintenradiergummi „Fels III"** her?

Nr. 894. Wer ist Fabrikant der **Faßwaschmaschinenringe „Bogetti"?**

Nr. 895. Wer stellt **Gummikopfbürsten** her?

Nr. 897. Wer ist Hersteller der **„Thebas"-Korsettstangen** (Hartgummiüberzug)?

Nr. 898. Wer ist Hersteller des **Gummi-Gleitschutz-Protektors „Eisernes-Kreuz-Profil"?**

Nr. 901. Wer ist Fabrikant der **„Neo"-Rekordspritzen?**

Nr. 902. Wer ist Hersteller von **„Parforce"-Lackschläuchen?**

Nr. 903. Wer fabriziert die **Gummischuhe,** Marke **„Nermed"?**

Nr. 906. Wer fabriziert **Stempelmaschinen zum Bedrucken von Fahrrad-Luftschläuchen?**

Nr. 909. Welcher **Klebstoff** verbindet am besten Papier oder Stoffe (Seide) mit Celluloidwaren?

Nr. 910. Wer stellt **Maschinen** her, die auf Holzstäbe gerollte Gummiplatten in einzelne Lagen legen?

Nr. 913. Wer ist Hersteller von **Indikatorschnur?**

Nr. 914. Wer ist Fabrikant der **Pumpenpackungsringe,** System **„Franz"?**

Nr. 915. Wer baut **automatische Bohrmaschinen für Zahnbürsten** mit Celluloidstiel?

Nr. 918. Wer ist Hersteller der **Gummiabsätze „Standard"?**

Nr. 922. Wer ist Fabrikant von **Zahnwatterollen** aus Watte und Zellstoff.

b) Anfragen, auf die wir bereits Lieferanten nannten. Wir geben anheim, uns weitere Offerten einzureichen.

Nr. 809. Wer baut **Maschinen zum Schneiden von Gummisohlen,** ähnlich der im Handel befindlichen englischen „Wellmann Sole cutting"?

Nr. 854. Wer ist Fabrikant von schmalen, dünnen **Baumwollbändern,** wie Baumwollzwirntuch dicht gewebt?

Nr. 876. Wer stellt **„Firmus"-Masse** her?

Nr. 911. Wer baut **Eisbeutelfaltmaschinen?**

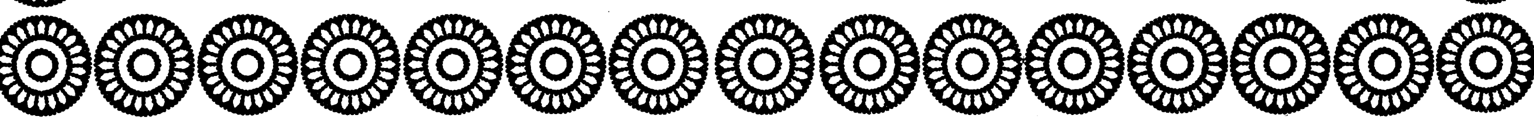
Nr. 912. Wer fabriziert **Lederscheiben für Pravazspritzenkolben?**

Nr. 916. Wer stellt **Oelzerstäuber aus Glas** mit Metallmontur her?

Nr. 917. Wer fabriziert **Migränestifte** in Holz- und Metallmontur?

Nr. 920. Welche Firma stellt **Anstrichfarben für Pneumatiks** her?

Nr. 921. Wer fabriziert **Gummiplatten** zur Herstellung von Kinderluftballons?



Geschäfts- und Personalmitteilungen.

Aachen. In das Handelsregister wurde die offene Handelsgesellschaft Westdeutsche Oelgesellschaft Thiele & Co. Zweigniederlassung Aachen in Aachen als Zweigniederlassung der Firma Westdeutsche Oelgesellschaft Thiele & Co. in Köln eingetragen. Persönlich haftende Gesellschafter sind die Kaufleute Herren Robert Thiele in Aachen und Josef Fröhlich in Köln. Geschäftszweig: Vertrieb von technischen Oelen und Fetten. Geschäftsräume: Burtscheiderstr. 20.

Berlin. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Ottonia-Dental-G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb von zahnärztlichen und chirurgischen Bedarfsartikeln. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer ist Herr Kaufmann Max Schem zu Berlin-Steglitz. Die Gesellschaft wird vertreten durch einen Geschäftsführer.

Berlin-Lichtenberg. Deutsche Kabelwerke Akt.-Ges. Nach Abzug von 26 807 781 (i. V. 21 116 959) M Geschäftsunkosten und Abschreibungen in Höhe von 64 592 (60 697) M verbleibt für das Geschäftsjahr 1921 ein Ueberschuß von 6 191 433 (3 172 210) M, aus dem eine Dividende von 20 Prozent auf 20 Mill. M Stammaktien (12 Prozent auf 12 Mill. M Stammaktien) und von 6 Prozent auf 2 Mill. M Vorzugsaktien (6 Prozent auf 2 Mill. M 25prozentige Vorzugsaktien) ausgeschüttet werden soll. Dem Geschäftsbericht entnehmen wir folgendes: Die Arbeiten für unsere Neubauten in Ketschendorf (Spree), die in vollem Gange sind, erfordern durch die Entwicklung der Verhältnisse wesentlich höhere Mittel als ursprünglich vorgesehen. Eine bedeutende Steigerung erfuhr unsere Gummifabrikation durch die weitere Verbreitung unserer Deka-Pneumatiks. Die Cyklon Maschinenfabrik m. b. H. sowie die Julius Friedländer Schweißblätter- und Gummiwarenfabrik G. m. b. H. haben ebenfalls gut gearbeitet.

Berlin. Norddeutsche Gummimäntelfabrik David Schrubski, Berlin. Die Kaufleute Herren David Schrubski und Victor Niclas Caro, beide Berlin, sind in das Geschäft als persönlich haftende Gesellschafter eingetreten. Die Prokura des Herrn David Schrubski ist erloschen.

Bietigheim. Germania-Linoleum-A.-G., Bietigheim. Die Generalversammlung beschloß, auf die Stammaktien 30 Prozent Dividende zu verteilen und das Aktienkapital auf insgesamt 13,2 Mill. M zu erhöhen. Die neuen Stammaktien werden von einem Bankenkonsortium unter Führung der Discontogesellschaft übernommen. Von diesen wird den alten Aktionären auf je eine alte Stammaktie eine neue zum Nennwert angeboten. Der Rest von 3 Mill. M neuer Stammaktien wird zugunsten der Gesellschaft verwertet. Der Verlauf des neuen Geschäftsjahres ist bisher in jeder Hinsicht zufriedenstellend.

Gotha. Vereinigte Gothania-Werke A.-G. In der am 16. d. M. stattgefundenen außerordentlichen Generalversammlung waren 3840 Aktien mit 3 840 000 M Aktienkapital vertreten. Die Versammlung genehmigte nach dem Vorschlage der Verwaltung die Erhöhung des Grundkapitals um 1 000 000 M durch Ausgabe von 1000 Stück auf den Namen lautenden Vorzugsaktien zu je 1000 M mit je achtfachem Stimmrecht in bestimmten Fällen und Gewinnanteilberechtigung vom 1. Januar 1922 ab. Die Vorzugsaktien sind auf eine Vorzugsdividende von 7 Prozent mit Nachzahlungsanspruch beschränkt und mit bevorrechtigter Befriedigung im Rückzahlungsfalle mit 110 Prozent ausgestattet. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Ausgabekurs der Aktien ist auf pari festgesetzt. Die Vorzugsaktien bleiben in den Händen eines Konsortiums, das aus den beteiligten Banken und den Mitgliedern der Verwaltung besteht.

Hannover-Wülfel. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Heinrich Schönewolf Gummiwarenfabrik G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Gummiwaren, insbesondere Fortbetrieb der zu Hannover-Wülfel, Claudius-Straße 8, unter der Firma Heinrich Schönewolf bestehenden, bisher Herrn Kaufmann Heinrich Schönewolf gehörenden Radiergummifabrik. Das Stammkapital beträgt 30 000 M. Geschäftsführer sind die Kaufleute Herren Robert Dreyer, Hannover und Heinrich Schönewolf, Hannover-Wülfel.

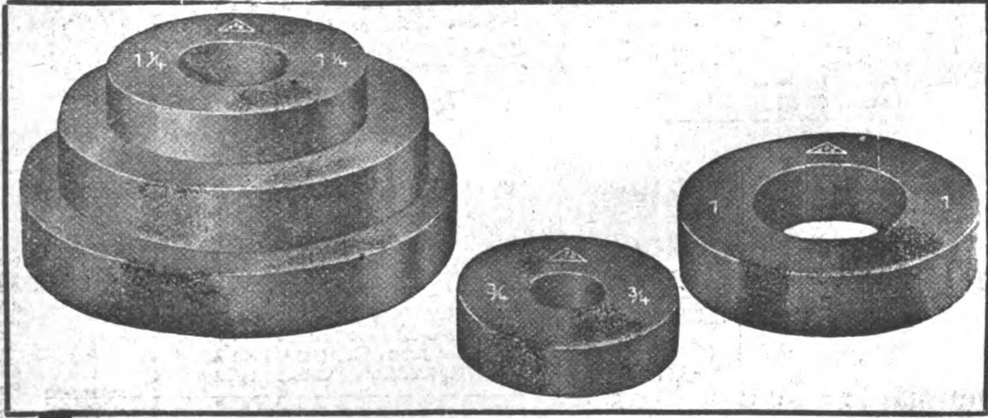
Leipzig. Dermatoidwerke Paul Meißner, Aktiengesellschaft. Den Abteilungsleitern Herren Walther Baack und Harry Röthing ist Prokura erteilt worden mit der Maßgabe, daß jeder von ihnen gemeinsam mit einem anderen Prokuristen oder Vorstandsmitglied der Gesellschaft die Firma verantwortlich zu zeichnen berechtigt ist.

Leipzig-Lindenau. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma „Rizo" Richard Zocher, Demmeringstr. 100. Herr Fabrikant Friedrich Richard Zocher in Leipzig ist Inhaber. Angegebener Geschäftszweig: Fabrikation von Patentgummi und nahtlosen Artikeln, Handel mit diesen und mit hygienischen und chirurgischen Artikeln.

Leipzig. Leipziger Gummiwarenfabrik Aktiengesellschaft, vorm. Julius Marx, Heine & Co. In der Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft wurde die Verteilung einer Dividende von 20 Prozent gegen 15 Prozent im Vorjahr beschlossen. Die sonstigen Punkte der Tagesordnung fanden glatte Genehmigung.

Neuß. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Erste Neußer Treibriemenfabrik Gonnissen & Cie., Neuß. Gesellschafter sind die Herren Joseph Gonnissen, Kaufmann zu Neuß, Florant Dufrane, Hotelbesitzer zu Brüssel, Place Rouppe, Ehefrau Joseph Gonnissen, Denise, geb. Dufrane, ohne Stand, zu Neuß. Zur Vertretung der Gesellschaft sind nur Herr Kaufmann Joseph Gonnissen und Ehefrau Joseph Gonnissen, Denise, geb. Dufrane, berechtigt.

Rheydt. Kabelwerk Rheydt. Die außerordentliche Generalversammlung genehmigte die beantragte Kapitalerhöhung um 35 Mill. M durch Ausgabe von 35 Mill. M neuen Stammaktien, die für das laufende Geschäftsjahr voll dividendenberechtigt sind und bis 20. Juni voll eingezahlt werden müssen. Die neuen Aktien werden zu 218 Prozent von einem Konsortium übernommen, das einen Teil davon zu 250 Prozent den bisherigen Aktionären derart anbietet, daß auf je zwei alte eine neue Aktie bezogen werden kann. Die restlichen $10\frac{1}{2}$ Mill. M der neuen Aktien bleiben zur Verfügung der Verwaltung, die erklärte, diese Aktien als Reserve anzusehen, die zu gegebener Zeit verwendet werden soll. Die Kapitalserhöhung wurde begründet mit der Notwendigkeit, angesichts der Steigerung



der Rohstoffpreise die Betriebsmittel zu verändern, mit der Erhöhung der Bankschulden auf 60 Mill. M und mit der Steigerung des Umsatzes auf monatlich 60 bis 70 Mill. M.

Stuttgart. In das Handelsregister wurde eingetragen die Firma Albert Heeg Nachfolger, Inhaber Oskar Mürdel, Falkerstr. 95. Geschäftszweig: Großvertrieb in technischen Artikeln hauptsächlich Gummiabsätze, Ecken und Sohlen, sowie Schnürriemen und Gummilösung.

Tuttlingen. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Deutsches Chirurgisch-medizinisches Aeskulapwerk, G. m. b. H. Der Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von chirurgischen Instrumenten aller Art sowie der Handel mit diesen und allen einschlägigen Artikeln. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100 000 M. Zu Geschäftsführern sind bestellt die Fabrikanten Herren Jakob Kaufmann, Georg Feil und Eugen Eyrich, sämtlich in Tuttlingen. Zur Vertretung der Gesellschaft ist die Mitwirkung zweier Geschäftsführer erforderlich und genügend.

Tuttlingen. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Medizinisches Warenhaus G. m. b. H. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Handel in Sanitäts- und Krankenpflegeartikeln, Gummiwaren und Verbandsstoffen aller Art sowie die Einrichtung von Krankenhäusern und für Aerzte. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 20 000 M. Zu Geschäftsführern sind bestellt die Herren Sanitätsrat Dr. Arthur Rudow zu Frankfurt a. M. und Kaufmann Fritz Steffan, daselbst.

w **Wien.** Brigittenauer Gummi- und Asbestwarenerzeugung, XX., Rafaelgasse 32. Die Firma wurde infolge Gewerberücklegung gelöscht.

Wiesbaden. „Rhenus" Fabrik technischer Leder G. m. b. H. Der Sitz der Gesellschaft ist nach Frankfurt a. M. verlegt worden. Herr August Kaul ist als Geschäftsführer abberufen und an seiner Stelle Herr Kaufmann Karl Selig zum Geschäftsführer bestellt.

Aus der Fahrrad-, Automobil- und Flugzeugbranche.

Berlin. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Wylegala & Co. G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist der Großhandel mit Fahrrädern und Fahrradteilen. Stammkapital: 260 000 M.

o **Darmstadt.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Autovertrieb- und Reparatur-G. m. b. H. Das Stammkapital beträgt 20 000 M.

Düren (Rheinland). Herr Mathias Franke hat am 1. Januar d. J., Paradiesstr. 18, eine Dampfvulkanisieranstalt errichtet. Es werden alle Reparaturen an Pneumatiks, wie Automobil-, Fahrrad- und Motorradbereifungen ausgeführt. Ferner unterhält Herr Franke eine Besohlanstalt, in der Gummisohlen und Absätze nach dem neuesten Verfahren ohne Verwendung von Nägeln oder sonstigen Befestigungsmitteln haltbar auf die Ledersohlen aufvulkanisiert werden. Sodann werden Flaschenscheiben gestanzt in geschliffener und ungeschliffener Ausführung, sowie Vollgummiartikel, wie Hosenträger, Strumpfbänder usw. fabriziert. Als Besonderheit wird der Durania-Pneumatikreifen für Automobile hergestellt.

o **Duisburg.** Herr Peter Stürmer eröffnete Koloniestr. 98 eine Autoreparaturwerkstatt.

Görlitz. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Zetge-Fahrzeugwerke, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Verkauf von Fahrzeugen, insbesondere Kraftfahrzeugen. Das Stammkapital beträgt 350 000 M.

Karlsruhe. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Karlsruher Vulkanisieranstalt E. Buhl & J. Schmidt, Karlsruhe.

o **Lübeck.** Behrmann & Kock haben neben ihrer Autoreparaturwerkstatt ein Ladengeschäft für Autozubehör, Fahrräder und Fahrradzubehör, Engelsgrube 58, eröffnet.

o **Neugersdorf** (Oberlausitz). Herr Karl Liebmann eröffnete Rosenstr. 231 ein Spezialgeschäft mit Reparaturwerkstatt für Motorfahrzeuge und Fahrräder.

Ohligs (Sachsen) Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Wilhelm Morsbach, G. m. b. H. Herstellung und Vertrieb von Fahrradteilen.

Stuttgart. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Schwäbische Steyr-Kraftwagen-Vertriebsgesellschaft m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb von Kraftwagen aller Art, insbesondere von Steyr-Kraftwagen sowie von sämtlichen Ausrüstungsstücken und Zubehörteilen für den Kraftwagenbetrieb und Kraftwagensport. Stammkapital 60 000 M.

w **Wien.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Buckenmeyer & Luder, VI., Esterhazygasse 18. Handel mit Automobilen, Autobestandteilen, Maschinen und Maschinenbestandteilen.

Aus der Elektrizitätsbranche.

Berlin. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Rudorff, Simon & Co. G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung elektrotechnischer und feinmechanischer Apparate jeder Art. Stammkapital: 85 000 M.

o **Berlin.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Ela-Apparate G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von technischen Apparaten, insbesondere von Ela-Apparaten (elektrischen Alarm-Apparaten). Stammkapital: 20 000 M.

Breslau. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Ostdeutsche Licht- und Kraftindustrie G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens: Der Ausbau von Hoch- und Niederspannungsanlagen sowie von Elektrizitätswerken. Stammkapital: 75 000 M.

o **Dortmund.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma F. W. Krahn, G. m. b. H., Kesselstraße 53. Gegenstand des Unternehmens ist eine Großhandlung und ein Lager elektrotechnischer Artikel für Stark- und Schwachstrom. Das Stammkapital beträgt 50 000 M.

Düsseldorf. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma B u d d e, S c h ä f e r & C o., G. m. b. H., Bismarckstraße 100. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb von elektrotechnischen und verwandten Artikeln. Stammkapital: 150 000 M.

Hegge (Gde. Waltenhofen). Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma E l e k t r o t e c h n i s c h e u. M e t a l l w a r e n - F a b r i k, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Vertrieb elektrotechnischer Artikel und Metallwaren. Stammkapital: 99 000 M.

o **Nürnberg.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma E l e k t r i s c h e L i c h t - und K r a f t a n l a g e n, G. m. b. H., Humboldtstraße 122. Stammkapital: 20 000 M.

w **Wien.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma B e r n h a r d F i s c h e r, IV., Schwindgasse 19. Handel mit Elektromaterial und technischen Bedarfsartikeln.

Zoll- und Verkehrswesen.

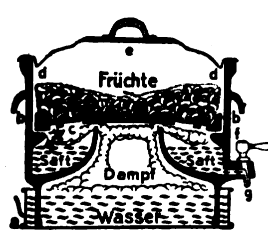
Feste Lieferfristen bei der Reichseisenbahn. Obwohl die Betriebslage der Reichseisenbahn noch nicht die frühere Höhe erreicht hat, wurden ab 1. Mai d. J. wieder feste Lieferfristen eingeführt. Sie betragen: für b e s c h l e u n i g t e s E i l g u t: Abfertigungsfrist ½ Tag, Beförderungsfrist für je auch nur angefangene 300 Tarifkilometer 1 Tag; für E i l g u t: Abfertigungsfrist 1 Tag, Beförderungsfrist für je auch nur angefangene 300 Tarifkilometer 2 Tage, für F r a c h t g u t: Abfertigungsfrist 2 Tage, Beförderungsfrist bei einer Entfernung bis zu 100 Tarifkilometer 2 Tage, bei größeren Entfernungen für weitere je angefangene 100 Tarifkilometer 1 Tag. Die Fristen sind gegenüber denen der Vorkriegszeit etwas verlängert. Die Lieferfrist beginnt nicht mehr, wie früher, für die vormittags aufgelieferten Güter um 12 Uhr mittags und für die nachmittags aufgegebenen um Mitternacht, sondern allgemein mit der auf die Annahme folgenden Mitternacht. Der Lauf der Fristen ruht für die Dauer einer ohne Verschulden der Eisenbahn eingetretenen Betriebsstörung, während des Bestehens von Sperren und während der Aufenthalte, die durch Maßnahmen der Besatzungsbehörde verursacht werden. Die Lieferfristen sollen im übrigen, um sie beweglicher zu gestalten, bis auf weiteres nicht mehr einen Bestandteil der Verkehrsordnung bilden, sondern durch einen Tarif bestimmt werden. (flpstr)

Ausfuhr nach dem Memelgebiet. Nachdem zwischen dem Deutschen Reich und dem Memelgebiet ein Wirtschaftsvertrag abgeschlossen worden ist, werden für die Ausfuhr deutscher Waren nach dem Memelgebiet neue Bestimmungen mit Wirkung ab 1. Juni 1922 in Kraft treten, die der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung demnächst bekannt geben wird. Schon jetzt wird darauf hingewiesen, daß ab 1. Juni 1922 die übliche Reichsabgabe bei der Ausfuhr nach Memel zu entrichten sein wird.

Nachrichten aus der Industrie.

Für Veröffentlichungen unter dieser Rubrik ist die Redaktion nur im Sinne des Preßgesetzes verantwortlich.

Seitdem es möglich ist, in den Flaschen von Weck Säfte von allen Fruchtarten vollständig frisch lange Zeit hindurch aufzubewahren, haben viele Haushaltungen sich der Herstellung alkoholfreier Fruchtsäfte gewidmet. Hierbei leistet der Saftgewinner von Weck treffliche Dienste. Er ist eine einfache Einrichtung, bestehend aus einem emaillierten Untersatz, in dem man Wasser zum Kochen bringt, einem Tongefäß, das in den Untersatz gestellt wird, nachdem man das Tonsieb eingelegt, über dieses ein Filtertuch gespannt und darauf die Früchte gelegt hat, und einem Deckel zum Verschließen des Tongefäßes. Die Einrichtung ist so beschaffen, daß der Dampf, der sich im Untersatz entwickelt, sobald das Wasser kocht, innerhalb des Tongefäßes in die Höhe steigt und durch die Sieblöcher nach oben in die Früchte und durch diese hindurchdringt. Der heiße Dampf bringt die Früchte zum Platzen; diese geben ihren Saft ab, der sich, seitlich am Sieb herunterlaufend, in der im Innern des Tongefäßes angebrachten weiten Saftrinne sammelt. Von dort kann er durch den an der Seite des Tongefäßes angebrachten Hahn ohne weiteres in die Flaschen von Weck eingefüllt werden. Dabei muß man die Flaschen an dem Boden und den Seitenwänden mit einem feuchtkalten Tuch umwickeln. Man braucht dann nicht zu befürchten, daß die Flaschen springen. Dieses Verfahren ist jedoch nur bei den Flaschen der Firma Weck, Oeflingen, anzuraten. Der ablaufende Saft ist vollständig klar und enthält den ganzen eigenartigen Duft der entsprechenden Fruchtart. Nachdem der Saft abgefüllt ist, wird die Flasche mit Ring und Deckel belegt und der Saft im Sterilisiertopf von Weck 25 Minuten bei 75 Grad erhitzt. Dieser Saftgewinner stellt sich den Konservengläsern, Gummiringen und Sterilisierapparaten der Firma Weck, deren Güte und Zuverlässigkeit durch jahrzehntelange Erfahrung bestätigt ist, ebenbürtig an die Seite. Es wird sich empfehlen, die Lager wieder zu vervollständigen, soweit es noch nicht geschehen ist, weil erfahrungsgemäß die Sterilisiergeräte, Gläser und vor allem die Gummiringe der Firma **Weck, Oeflingen,** allenthalben von den Hausfrauen verlangt werden.



Briefliche Auskünfte

auf Anfragen irgend welcher Art können nur erteilt werden, wenn der Fragesteller R ü c k p o r t o beifügt. Die hohen Portokosten bedingen dies.

Aus der Praxis des Arbeitsrechts.

Der Schutz des Betriebsgeheimnisses im Betriebsrätegesetz. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse können von zwei Seiten aus verletzt werden und sind deshalb — wie in den „Mitteilungen des Deutschen Industrieschutzverbandes" Heft 44 dargelegt wird — nach beiden Seiten hin durch besondere gesetzliche Bestimmungen geschützt worden. Einmal sind es die Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge, die nach § 17 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Januar 1909 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 5000 M dann bestraft werden, wenn sie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen vermöge ihres Dienstverhältnisses anvertraut worden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt einem anderen zum Zwecke des Wettbewerbs oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes einen Schaden zuzufügen, mitteilen. Auf der anderen Seite können die Betriebsgeheimnisse aber auch von Personen bedroht werden, die mit dem Betriebe an und für sich nichts zu tun haben, die aber auf Grund öffentlich-rechtlicher Befugnisse, z. B. in ihrer Eigenschaft als Beamte, Einblicke in solche Geschäftsgeheimnisse sich verschaffen können. Gegen derartige Verletzungen enthält eine Reihe von Gesetzen sozialpolitischen Inhalts Schutzbestimmungen für den Arbeitgeber, so die Reichsversicherungsordnung, das Angestelltenversicherungsgesetz und die Gewerbeordnung. Infolge einer Erweiterung der Funktionen der Arbeitnehmer durch das Betriebsrätegesetz ist es besonders die Betriebsvertretung, die Einsicht in Betriebsverhältnisse, auch in solche, die Geschäftsgeheimnisse sind, erlangen kann, Einblicke, gegen die der Arbeitgeber in bezug auf die Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geschützt werden muß. Ein derartiger Schutz ist aber nur im § 71 Abs. 1 BRG. ausgesprochen, wonach der Betriebsrat vom Arbeitgeber nur so lange Aufschluß über alle den Dienstvertrag und die Tätigkeit der Arbeitnehmer berührenden Betriebsvorgänge erlangen kann, als dadurch keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden. Bei allen anderen Bestimmungen über Auskunftspflicht des Arbeitgebers fehlt das Verweigerungsrecht und der Arbeitgeber kann sich nur dadurch schützen, daß er die Informationen im Falle der §§ 71 Abs. 2, 70 und 72 BRG. nur unter der Bedingung der Geheimhaltung gemäß den Bestimmungen der §§ 70 Abs. 5, 71, Abs. 3 und 72 Abs. 2 BRG. gibt. Dadurch verpflichten sich die Mitglieder der Betriebsvertretung, über vertraulich gemachte und als solche ausdrücklich bezeichnete Angaben Stillschweigen zu bewahren. Es empfiehlt sich also, alle derartigen Angaben „vertraulich" zu machen und um etwa entstehenden Streitigkeiten zu begegnen, die „Vertraulichkeit" protokollarisch festzulegen und eine Abschrift dieses Protokolls von der Betriebsvertretung zu verlangen. Wird nun trotzdem gegen diese Bestimmungen verstoßen und vom Betriebsrat die Schweigepflicht gebrochen, so gelten die Strafbestimmungen des § 100 BRG., wonach mit Geldstrafe bis zu 1500 M oder mit Haft derjenige bestraft wird, der ausdrücklich als vertraulich gemachte Angaben vorsätzlich offenbart. Wird aber die Tat begangen in der Absicht, dem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, oder dem Arbeitgeber Schaden zuzufügen, so wird auf Gefängnis bis zu einem Jahr oder auf Geldstrafe bis zu 3000 M erkannt. Außerdem liegt dann noch ein Grund zur fristlosen Entlassung vor und zur Einleitung einer Schadenersatzklage gemäß § 823 Bürgerliches Gesetzbuch. Es ist dringend zu wünschen, daß die Arbeitgeber alle Vorschriften beachten, die zum Schutze der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erlassen worden sind, noch wünschenswerter aber ist es, daß die völlig unzulänglichen Strafbestimmungen verschärft werden. Handelt es sich doch hier um weit mehr als um eine rein privatwirtschaftliche Angelegenheit, denn der Betriebs- oder Geheimnisverrat wird nicht nur zum Zwecke des unlauteren Wettbewerbs unternommen, sondern kann auch darüber hinaus in das Gebiet des wirtschaftlichen Landesverrates fallen. (flpstr)

* * *

rd. **Pflicht des Betriebsratsvorsitzenden im Akkord zu arbeiten.** Der Beklagte, ein Metalldreher, ist seit März 1921 Vorsitzender des Betriebsrates der Klägerin, die 95 Arbeiter beschäftigt. Im Juni 1921 erkrankte er, und als er nach seiner Genesung wieder zur Arbeit erschien, war sein früherer Platz anderweitig besetzt und die Klägerin wies ihn an, an zwei anderen, von ihm gleichzeitig zu bedienenden Drehbänken Spiralbohrer zu drehen. Der Beklagte nahm die Arbeit nur an einer der beiden Drehbänke auf und weigerte sich, wie er gleichfalls angewiesen worden war, in Akkord zu arbeiten. Bei dieser Weigerung beharrte er auch an den nächsten Tagen, trotzdem er wiederholt energisch von dem Vorarbeiter darauf aufmerksam gemacht worden war, daß es seine Pflicht sei, die ihm übertragenen Obliegenheiten zu erfüllen. Der Betriebsratsvorsitzende wurde infolgedessen fristlos entlassen, sein dagegen erhobener Einspruch wurde für begründet erachtet und der zuständige Schlichtungsausschuß setzte auf Grund mündlicher Verhandlungen das Verfahren zwecks Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Berechtigung der Entlassung des Betriebsratsvorsitzenden gemäß § 86, Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes aus. Das Gewerbegericht Stuttgart hat die fristlose Entlassung des Beklagten für begründet erachtet. Nach § 123, Ziffer 3 der Gewerbeordnung ist die fristlose Entlassung berechtigt, wenn der Arbeiter sich weigert, den ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen. Der Beklagte meint, er sei als Betriebsratsvorsitzender nicht verpflichtet gewesen, Akkordarbeit zu leisten. Das ist eine irrige Ansicht. Auch der Betriebsratsvorsitzende ist zu Akkordarbeit verpflichtet, wenn er dadurch weder benachteiligt, noch in der Ausübung seines Amtes gehindert wird. Von einer Benachteiligung oder Behinderung des Beklagten kann hier aber keine Rede sein, denn es ist ihm ausdrücklich erklärt worden, daß er die durch Betriebsangelegenheiten versäumte Zeit bezahlt erhalten solle. Der Beklagte hat nun weiter geltend gemacht, an der zweiten Drehbank lasse sich einwandfreie Arbeit nicht liefern. Aber auch das ist nicht richtig, denn es ist erwiesen, daß diese Drehbank sich in ordnungsmäßigem Zustande befand. Der Beklagte hätte sonach seine Weigerung begründen und dem Arbeitgeber Gelegenheit geben müssen, etwaige Mängel der Drehbank zu beheben. (Entscheidung des Gewerbegerichts Stuttgart vom 23. September 1921. Pr. L. 385/21.) (flpstr)

Rechtsfragen.

Die Klausel „Die Preise verstehen sich ohne Verbindlichkeit" gibt kein Recht zu endlosen Preissteigerungen.

sk. Der Fabrikbesitzer H. in D. kaufte im Oktober 1916 bei der Firma X.-Werke in N. ein Luxusautomobil zum Preise von 16 500 M, lieferbar acht Wochen nach Friedensschluß. Im Januar 1917 wurde die Lieferung eines stärkeren Wagens gegen Mehrzahlung von 2000 M vereinbart. Im April 1919 forderten die X.-Werke einen Preisaufschlag von 6000 M, was Kläger erst ablehnte, schließlich aber akzeptierte. Im März 1920 verweigerten die X.-Werke unter Berufung auf ihre Lieferungsbedingungen und die völlige Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Lieferung des Wagens, falls nicht ein noch höherer Preis bezahlt würde. H. erhob nunmehr Klage auf Lieferung des Wagens gegen Barzahlung von 24 500 M. Das Landgericht verurteilte die Beklagte antragsgemäß, ebenso das Oberlandesgericht. Das Reichsgericht wies die Revision der beklagten Firma zurück. Aus den Entscheidungsgründen der höchsten Instanz: Der Lieferungsvertrag enthält die Klausel: „Die Preise verstehen sich ohne Verbindlichkeit". Diese Klausel, die an sich schon zugunsten des Lieferanten eingefügt ist und den anderen Vertragsteil entsprechend belastet, kann nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte und die Sicherheit des Geschäftsverkehrs nicht dahin ausgelegt werden, daß sie dem Lieferanten das Recht gibt, bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung je nach dem zwischenzeitlichen Steigen der Preise, mit immer wieder neuen Forderungen von Preiserhöhungen hervorzutreten. Fordert er zu einer Zeit, wo die Lieferung in naher Aussicht steht, eine Preiserhöhung, so gibt er damit seinen Willen kund, die Lieferung zu diesem Preise, für dessen Berechnung ihm die zwischenzeitliche Aenderung und eine etwa weiter voraussehbare Steigerung der Preisverhältnisse eine genügende Grundlage bieten, zu bewirken und sich endgültig an diesen Preis zu binden; das auf Grund der Klausel ihm zustehende Recht ist damit erschöpft, und der andere Teil muß sich im Interesse der Sicherheit des Geschäftsverkehrs darauf verlassen können, daß er die Lieferung zu dem geforderten erhöhten Preise nun auch wirklich erhält. Will der Lieferant sich im Hinblick auf die Unsicherheit der weiteren Gestaltung der Preisverhältnisse nicht fest binden, sondern sich die Rechte aus der Klausel noch weiter sichern, so ist es seine Sache, das mit genügender Deutlichkeit durch einen entsprechenden Vorbehalt zum Ausdruck zu bringen. Der Briefwechsel der Parteien ergibt, daß mit einer baldigen Fertigstellung des Wagens gerechnet wurde, und daß die Beklagte sich trotz der ihr bekannten Steigerung und der Aufwärtsbewegung aller Preise bereit erklärte, mit einem Preisaufschlag von 6000 M den Wagen zu liefern. Damit war, als der Kläger im September den Aufschlag bewilligte und die Beklagte seine Erklärung widerspruchslos annahm, der Preis endgültig festgelegt, und die Beklagte kann aus ihrer Preisklausel nicht das Recht herleiten, wegen der im Herbst und Winter 1919/1920 eingetretenen weiteren ungünstigen Gestaltung der Preisverhältnisse eine abermalige Erhöhung des Preises für den Wagen zu fordern. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 7. März 1922. A.-Z. VII. 455/21). (flpstr)

* * *

Ueberlastung des Disponenten als Ursache verspäteter Mängelanzeige.

rd. Kläger, ein Großhändler, hatte dem Beklagten Ware geliefert und verlangte Zahlung des Kaufpreises. Der Beklagte verlangte Rückgängigmachung des Kaufgeschäftes wegen Mängel der Ware, wogegen der Kläger einwandte, die Mängelrüge sei verspätet erfolgt. Die Ware war am Sonnabend vor Pfingsten, etwa um die Mittagszeit, in den Besitz des Beklagten gelangt und mit Rücksicht auf die infolge des Pfingstfestes veranlaßte mehrtägige Betriebsunterbrechung erst am folgenden Mittwoch untersucht worden. Der Kläger hielt die Mängelanzeige für verspätet, weil sie nicht an diesem Mittwoch, sondern erst am darauffolgenden Donnerstag abgesandt worden war. Das Reichsgericht hat in dieser Auffassung des Klägers eine Ueberspannung des Erfordernisses der Unverzüglichkeit, die im § 377 des HGB. vorgeschrieben ist, erblickt. Der Beklagte hat erklärt, daß infolge Ruhens seines Betriebes während mehrerer Tage unerledigte Sachen sich häuften, die nur nach und nach erledigt werden konnten. Außerdem sei sein Disponent erst am Mittwoch nach Pfingsten von der Reise zurückgekehrt und dann mit Arbeit überlastet gewesen. Diese Behauptung hat der Vorderrichter mit Unrecht unbeachtet gelassen. Wenn eine solche von dem Beklagten nicht verschuldete Ueberlastung tatsächlich bestand, so muß sie berücksichtigt werden, wenn es sich darum handelt, ob der Beklagte die Mängelanzeige unverzüglich, d. h. ohne schuldhafte Verzögerung, erstattet hat. Es läßt sich auch nicht, wie die Vorinstanz tut, ohne weiteres sagen, daß die Mängelanzeige vor allen anderen Arbeiten zu erfolgen hatte. Zu einer solchen Bevorzugung dieser Angelegenheit vor allen anderen Geschäften hätte es eines besonderen Anlasses bedurft, der jedenfalls nur unter Berücksichtigung der übrigen damals vorliegenden Geschäfte nach Zahl und Art festgestellt werden könnte. Sonach war die Sache in die Vorinstanz zurückzuverweisen. Bei der künftigen Verhandlung wird auch festzustellen sein, wann die Mängelanzeige in die Hand des Klägers gekommen ist. Nach § 377 des HGB. genügt zur Erhaltung der Rechte des Käufers die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Die Gefahr der Beförderung trifft also den Verkäufer, und er muß die Anzeige gelten lassen, auch wenn sie mit erheblicher Verspätung bei ihm eintrifft. Andererseits muß es auch genügen, wenn eine an sich verspätet abgehende Anzeige durch die Wahl einer besonders schnellen Beförderungsart, z. B. eines Telegramms anstatt eines Briefes, noch rechtzeitig, d. h. so zeitig eintrifft wie eine rechtzeitig, aber ohne diese Beschleunigung abgesandte Nachricht eingetroffen wäre. (Reichsgericht III, 531/20). (flp)

Entscheidungen des Reichsfinanzhofs.

Zur Bewertung von Auslandsschulden, die in ausländischer Währung zu tilgen sind. Der Wert einer in ausländischer Währung ausgedrückten Schuld entspricht jedenfalls dann, wenn es sich um eine sofort fällige Schuld handelt, dem Geldbetrag in Reichswährung, der aufgewendet werden muß, um die zur Erfüllung der ausländischen Schuld erforderlichen ausländischen Zahlungsmittel anzuschaffen. Im allgemeinen wird dies durch die Devisenkurse im Inland ausgewiesen. Der — vergleiche § 40 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs — in Reichswährung auszudrückende Wert einer erst in einem späteren Zeitpunkt als dem Bilanzstichtag in Auslandswährung zu berichtigenden Schuld kann aber — unter Berücksichtigung der neuzeitlichen veränderten, ungewissen und schwankenden Geldverhältnisse — an sich nur im Wege der Schätzung gefunden werden. Für die Frage der bilanzmäßigen Bewertung einer erst späterhin in Auslandswährung zu zahlenden Schuld gelten folgende Grundsätze: Maßgebend ist lediglich der für den Bilanzstichtag sich ergebende Wert. Allerdings können auch zukünftige Ereignisse auf den Wert unter Umständen schon im voraus einwirken, kann dieser also schon zur Zeit des Bilanzstichtages deshalb herabgemindert sein, weil bereits in diesem Zeitpunkt mit einer in Zukunft bevorstehenden, nachteilig wirkenden Veränderung zu rechnen ist. Stets aber muß die Bilanz so aufgestellt werden, wie sie hätte lauten müssen, wenn sie bei Ablauf des letzten Tages des Geschäftsjahres aufgestellt worden wäre, so daß erst in der Zwischenzeit zwischen Bilanzstichtag und Bilanzgenehmigung oder gar noch später bedeutsam gewordene Vorgänge bei der Bewertung auszuscheiden haben. Wertveränderungen, die erst in einer dem Bilanzstichtage nachfolgenden Zeit eingetreten sind, haben also unberücksichtigt zu bleiben. Einzusetzen ist deshalb und bei der gesetzlich gebotenen Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung grundsätzlich derjenige Betrag, den ein vorsichtig rechnender Kaufmann am Bilanzstichtage unter verständiger Würdigung aller derjenigen, aber auch nur derjenigen Verhältnisse, die zu eben diesem Zeitpunkte obwalteten, das ist, bereits vorlagen, oder doch mit hinreichender Sicherheit vorauszusehen waren, als den angemessenen schätzungsweisen Wert der Schuld im Zeitpunkt der Fälligkeit oder Rückzahlbarkeit ansehen durfte. Im allgemeinen wird man allerdings annehmen dürfen, daß ein solch umsichtig verfahrender Kaufmann, wenn er wirklich aus jenen Gesamtverhältnissen auf ein späteres weiteres Sinken der Inlandswährung gegenüber der Auslandswährung schließt, sich bereits bis zum Schlusse des Geschäftsjahres die zur späteren Regelung der Auslandsschuld erforderlichen ausländischen Zahlungsmittel im voraus — geeignetenfalls also allerdings zum amtlichen Devisenkurse am Bilanzstichtage — beschaffen wird, um einer sonst (nach seines damaligen Auffassung) später gebotenen Mehraufwendung und einem dadurch bedingten künftigen Schaden vorzubeugen. Für eine solche Annahme würde dann kein Raum sein, wenn und soweit etwa innerhalb des betreffenden Geschäftsjahres durch behördliche Bestimmungen, z. B. etwaige Kriegsmaßregeln, der Handel mit den betreffenden ausländischen Zahlungsmitteln völlig unterbunden gewesen wäre. Im übrigen aber würde jene Annahme nur entkräftet, wenn der Kaufmann darzutun vermag, daß aus besonderen geschäftlichen Gründen für ihn die vorherige Eindeckung mit den betreffenden ausländischen Zahlungsmitteln unmöglich oder sonstwie untunlich gewesen ist (z. B. wegen Fehlens genügender flüssiger Mittel). Andererseits haben bei einer Gesellschaft die von der Generalversammlung genehmigten Bilanzen die Vermutung der Richtigkeit für sich und liegt es infolgedessen der steuerpflichtigen Gesellschaft, wenn sie die Unrichtigkeit der Bilanz behauptet und von deren Inhalt abweichen will, ob, diese Unrichtigkeit zu beweisen, also besondere Umstände darzulegen, daß die Bilanz nicht dem Handelsgesetzbuch und dem Gebrauch eines ordentlichen Kaufmanns entsprechend aufgestellt ist. Der bloße Umstand, daß in der Folgezeit tatsächlich die deutschen Währungsverhältnisse sich noch wesentlich verschlechtert haben, kann einen Beweisgrund für die gebotene Berichtigung der Bilanz nicht abgeben. (Urteil vom 3. März 1922 IA 133/21.)

Abzugsfähigkeit von Steuern bei Veranlagung zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachse. Nach § 6 Ziff. 10 des Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachse sind die Steuern für das Rechnungsjahr 1919 oder für frühere Jahre nur insoweit abzugsfähig, als sie am gesetzlichen Stichtag nicht bereits entrichtet sind, sondern noch geschuldet werden. Denn der Zweck des Gesetzes, die Steuern 1919 vom Endvermögen in Abzug zu bringen, wird dadurch erreicht, daß sie, soweit sie am Stichtag schon gezahlt waren, von selbst das Endvermögen vermindern. Keinesfalls kann aber der Abzug doppelt, zunächst infolge der tatsächlichen Zahlung und dann nochmals nach § 6 des angeführten Gesetzes vorgenommen werden. (Urteil vom 2. März 1922 III A 62/22). (flpstr)

Berechnung des Endvermögens bei Tilgung der Kriegssteuerschuld durch Kriegsanleihe. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachse ist dem Endvermögen der Betrag der gezahlten Kriegssteuer hinzuzurechnen. Wäre die Kriegssteuer 1916 nebst Zuschlag, auch wenn sie durch Hingabe von Kriegsanleihe entrichtet worden ist, im vollen festgesetzten Betrage dem Endvermögen hinzuzurechnen, so würde der Vorteil, den das Reich dem Pflichtigen durch Annahme der von diesem in Zeiten der Not gezeichneten und inzwischen im Kurswerte zurückgegangenen Kriegsanleihen zum vollen Nennwert zuteil werden ließ, durch seine Behandlung als Vermögenszuwachs im Wege der Besteuerung wieder ganz oder teilweise entzogen. Der Pflichtige, der die Kriegssteuer und den Zuschlag zur Erfüllung seiner steuerlichen Verpflichtung durch Hingabe der gezeichneten Kriegsanleihen bezahlt hat, wäre auch gegenüber dem, der die Zahlung seinerzeit unterließ und nunmehr die nicht um die Kriegssteuer gekürzte Vermögenszuwachsabgabe mit den seinerzeit zurückbehaltenen Kriegsanleihen bezahlt, schlechter gestellt, da sich der Vermögenszuwachs bei letzterem, der die Kriegsanleihe zum Steuerkurswerte einstellen kann, um den Unterschied zwischen dem Kriegssteuerbetrag und dem Steuerkurswerte der Kriegsanleihen niedriger

berechnen würde, als bei dem ersteren. Durch die Hinzurechnung des bezahlten Kriegssteuerbetrages zum Endvermögen und durch den Abzug der Steuer an der Kriegsabgabe soll aber der Zustand hergestellt werden, wie wenn der Pflichtige sich am Stichtage noch im Besitze der zur Tilgung der Kriegssteuerschuld verwendeten Mittel befinde und nunmehr die die Kriegssteuer mitenthaltende Kriegsabgabe bezahle. Bei Tilgung der Kriegssteuerschuld durch Hingabe von Kriegsanleihe ist daher nicht der Betrag der Kriegssteuer, sondern der Wert der an Zahlungsstatt gegebenen Kriegsanleihe dem Endvermögen hinzuzurechnen, und zwar der Wert, den die Kriegsanleihe bei der Tilgung der Kriegsschuld besessen hat. (Urteil vom 8. Februar 1922, III A 349/21). (flpstr)

Vermischtes.

Die Termine der Breslauer Messen im Jahre 1923. Der große Ausschuß der Breslauer Messegesellschaft hat die Termine für die nächstjährigen Messen wie folgt festgesetzt: Frühjahrsmesse 11. bis 14. März; Technische Messe voraussichtlich Anfang Mai; Herbstmesse 2. bis 5. September. Die allgemeinen Mustermessen sind, einem vielfach geäußerten Wunsche der Aussteller entsprechend um einen Tag verkürzt, also auf vier Tage begrenzt worden. (flp)

rg. **Ein schwedisches Gesetz zum Schutz gegen Valutadumping** wurde nunmehr gemäß dem Vorschlag des Zoll- und Vertragsausschusses, der noch im November gegen solche Maßregeln war, dem Reichstag vorgelegt, soll eilig behandelt werden und bis 1. April 1923 gelten. Es ermächtigt die Regierung, nach Vorschlag oder Anhören des wieder einzurichtenden Valutaamts außer dem Zoll einen Valutaausgleich von bis zu 500 Prozent des Zollsatzes oder bei zollfreien Waren 100 Prozent des Warenwertes zu erheben; oder in gewissen Fällen Einfuhrverbot mit Lizenzabgaben zu erlassen. Der Industrie sollen bei Ausfuhr solche Abgaben nach denselben Grundsätzen, wie die Zölle, zurückvergütet werden. Indes machten von den zwanzig Ausschußmitgliedern viele eine Reihe von Vorbehalten, fünf waren gegen jedes staatliche Eingreifen, vor allem deshalb, weil der Vorschlag unumgänglich zur Bevormundung des Handels und zu dem unbeliebten Kommissionswesen der Kriegszeit zurückführt. Der Ausschußvorschlag weist auch darauf hin, daß Einfuhrregelung und -verbote nötig werden können, damit die Wirkung der Valutaabgaben nicht von der Ausfuhrpreispolitik des fremden Landes abhängig werde; ferner Preisregelung in den einfuhrverbotenen Waren, um Aussaugung des Publikums zu verhindern. — Der Handelsminister erklärte jedoch im Staatsrat: eine unvollkommene Waffe sei besser als völliger Mangel an Verteidigung. Das Vorkommen von Valutadumping sei erwiesen (schon durch die Sonderabgaben der valutaschwachen Länder bei Ausfuhr nach valutastarken) und es lasse sich durch Herabpressen der Produktionskosten (die schwedischen Arbeitslöhne fielen seit Oktober 1920 um 40 bis 45 Prozent, die Lebenskosten um 31 Prozent) nicht ausgleichen; die billige Einfuhr sei in der Hauptsache nur dem Zwischenhandel zugute gekommen, nennenswerte Preissteigerung daher nicht zu befürchten. Die übrigen Minister, ausgenommen Verkehrsminister Oerne, pflichteten ihm bei. (flp)

Literatur.

Handbuch der rationellen Verwertung, Wiedergewinnung und Verarbeitung von Abfallstoffen jeder Art. Von Dr. Theodor Koller. Dritte, durch L. E. Andés vollständig umgearbeitete und verbesserte Auflage. Mit 38 Abbildungen. Wien und Leipzig. A. Hartlebens Verlag 1921. Preis 72 M. (Chemisch-technische Bibliothek Band 61.)

Abfallstoffe liefern eine große Anzahl technische, gewerbliche Betriebe, auch in Haushaltung und Landwirtschaft ergeben sich Abfälle, welche nicht ohne Wert sind. Man hat früher auf Nutzbarmachung dieser Abfälle wenig Wert gelegt, eine Reihe dieser Produkte als lästige Stoffe betrachtet, deren Beseitigung mit Schwierigkeiten und Kosten verbunden war. Allmählich änderte sich allerdings die Ansicht über Wert und Bedeutung der Abfallstoffe und seit Jahren schon bilden eine ganze Reihe dieser Produkte wertvoller Materialien zur Gewinnung von für Technik, Industrie, Gewerbe und Volkswirtschaft unentbehrlichen und gutbezahlten Fabrikaten. Besonders in unseren Zeiten haben Abfallprodukte höheren Wert erlangt, so daß deren Verarbeitung eine Notwendigkeit geworden ist und sich eine große Industrie auf Grundlage ihrer Verwertung entwickelt hat. Im vorliegenden Handbuch der Verwertung, Wiedergewinnung und Verarbeitung von Abfallstoffen jeder Art, welches in dritter Auflage durch E. Andés neubearbeitet erschienen ist, werden in alphabetischer Anordnung die meisten derartigen Produkte kurz beschrieben, ihre Quellen angegeben und eingehend ihre Verarbeitung und Verwertung zu Gebrauchsstoffen eröffnet. Abbildungen unterstützen die Besprechungen. Das etwa 500 Druckseiten umfassende Buch bildet sozusagen eine Art Lexikon über Abfallstoffe. Der Bearbeiter des Koller'schen Werkes hat mit Geschick und Sachkenntnis den jetzigen Stand der Verarbeitung und Nutzbarmachung der Abfallstoffe, welche nicht als Nebenprodukte anzusprechen sind, in gemeinverständlicher Darstellung erörtert. Das Buch ist für Techniker, Industrielle usw. ein wertvolles Nachschlagewerk und ein guter Führer, um Abfallstoffe zu verwerten. Die Ausstattung genügt billigen Ansprüchen. (f)

Die Stellung der Handelskammern im Aufbau der wirtschaftlichen Interessenvertretungen. Von Geheimrat Prof. Dr. Chr. Eckert. 2. Auflage. Verlag von A. Marcus & E. Weber, Bonn. 1922. 38 Seiten. Preis 9 M.

In dieser Schrift bietet der auf wirtschaftshistorischem Gebiet bekannte Verfasser einen Rückblick über das Werden und Wesen der Handelskammern und versucht alle die Bewegungen zu analysieren, die nach dem Kriege teils auf eine radikale Beseitigung der Handelskammern, teils auf Reformen dieser wirtschaftlichen Interessenvertretungen gerichtet waren. Dabei wird die Bedeutung des Artikels 165 der Reichsverfassung für die Stellung der Handelskammern eingehend erörtert und zu den Fragen ihrer paritätischen Umbildung sachliche Stellung genommen. Bei dem allgemeinen Interesse, das zurzeit der Eingliederung der Handelskammern in die großen, das Reich überspannenden wirtschaftlichen Interessenvertretungen entgegengebracht wird, empfiehlt es sich, sich einmal mit den Ausführungen Eckerts vertraut zu machen. (lpstr) —i—

Reichs-Patente.

Anmeldungen.

Für die angegebenen Gegenstände haben die Nachgenannten an dem bezeichneten Tage die Erteilung eines Patentes nachgesucht. Der Gegenstand der Anmeldung ist einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt.

Klasse.

22i. 1. P. 41 385. „Pneusan" G. m. b. H., Wien; Vertr.: Dr. J. Ephraim, Pat.-Anw., Berlin SW 11. Verfahren zur Herstellung eines Dichtungsmittels für Luftradreifen. 31. Januar 1921. Oesterreich 24. Januar 1921.

30b. 13. R. 52 868. Ernst Riese, Schildesche b. Bielefeld. Gummisauger für künstliche Gebisse. 25. April 1921.

30k. 4. H. 82 951. Karl Hartmann, Sorau, N.-L. Injektionsspritze. 1. November 1920.

39b. 8. G. 48 079. Reinhold Gollert, Berlin-Steglitz, Kniephofstr. 48. Verfahren zur Herstellung einer plastischen Masse und zu ihrer Einfüllung in Radreifen; Zus. z. Pat. 303 924 und 305 197. 15. März 1919.

63e. 2. E. 26 763. William Luis von Edelkrantz, Mexico; Vertr.: Dipl.-Ing. K. Walther, Pat.-Anw., Berlin-Friedenau. Polsterreifen mit Kautschukkern. 17. Juni 1921.

63e. 2. G. 48 749. Gummiwarenfabrik S. Herz G. m. b. H., Berlin. Vollgummireifen. 29. Juli 1919.

47f. 16. Sch. 60 170. Wilhelm Schmauch, Frankfurt a. M., Frankenallee 29. Verfahren und Vorrichtung zum Ausbessern von schadhaften Hanfschläuchen. 11. Dezember 1920.

Erteilungen.

Auf die hierunter angegebenen Gegenstände ist den Nachgenannten ein Patent von dem bezeichneten Tage ab unter nachstehender Nummer der Patentrolle erteilt.

Klasse.

30d. 3. 356 634. Bils-Bandage G. m. b. H., Charlottenburg. Künstliches Bein mit Kniegelenk; Zus z. Pat. 326 423. 30. September 1920. B. 96 146.

30k. 3. 356 704. Dr. Edmondo Luswergh, Rom; Vertr.: Dr.-Ing. B. Monasch, Pat.-Anw., Leipzig. Spritze. 3. Dezember 1919. L. 49 395.

30k. 12. 356 630. Dr. Paul Lindner, Charlottenburg, Sybelstraße 9. Inhalationsapparat. 23. September 1920. L. 51 383.

47d. 7. 356 549. Justin Silbermann, Nürnberg, Lenbachstraße 6. Metallene Einlagekettenglieder für Lederglieder-Treibriemen. 22. Mai 1918. S. 48 346.

47d. 9. 356 596. Ernst Gielisch, Lüdenscheid. Krallenriemenverbinder. 5. November 1919. G. 49 503.

Gebrauchsmuster-Eintragungen.

Klasse

30b. 816 345. Carl Pohl, Plittersdorf b. Godesberg a. Rh. Sauger mit geteilter Bleieinlage. 21. April 1922. P. 37 082.

30d. 815 616. Georg Wildschütz, Düsseldorf, Kölner Straße 275. Gummikunstfuß mit selbsttätiger Regulierung des Vorderfußes. 25. April 1922. W. 61 912.

30d. 815 635. Medizinisches Warenhaus Akt.-Ges., Berlin. Zusammenlegbares Federpessar. 8. Dezember 1920. M. 69 320.

30d. 815 679. Dr. Edmund Jaenel, Hannover, Sextrostraße 2. Bruchbandpelotte. 25. April 1922. J. 21 932.

30d. 816 278. Schmid & Rehfuß, Tailfingen, O.-A. Balingen. Bruchbandpelotte mit Druckeinrichtung aus Spiralfedern. 3. April 1922. Sch. 74 190.

30h. 816 080. Fritz Herrmann, Seiferitz-Meerane. Kaugummi. 15. April 1922. H. 92 896.

30k. 815 759. Wikö-Werke Dr. Hentschel G. m. b. H., Dresden. Inhalator. 13. März 1922. W. 61 594.

30k. 815 920. Serin & Carls, Köln. Spritzflasche zum Zerstäuben von Heil- und sonstigen flüssigen Mitteln. 29. April 1922. S. 49 878.

47d. 815 659. Hans Haupt, Charlottenburg, Bismarckstraße 81. Riemenverbinder. 7. April 1922. H. 92 773.

63e. 815 722. Alligator-Ventilfabrik Abt. d. M. Steiff G. m. b. H., Giengen, Brenz. Schlauchverbindung. 24. April 1922. A. 35 135.

63e. 816 194. August Diener, Günderrodestraße 5, und Ludwig Daschmann, Frankenallee 91, Frankfurt a. M. Schneegleitschutz für Lastwagenräder mit Gummibereifung. 1. August 1921. D. 37 867.

63e. 816 228. Gottlieb Büchner, Berlin, Karlstraße 41. Pneumatiks und Luftreifen, unterteilt in Segmente zur Verhütung von Betriebsstörungen bei Beschädigung durch Nägel u. dergl. 27. April 1922. B. 98 513.

71a. 815 758. Düsseldorfer Gummiabsatz-Vertrieb Pisetzki & Moses, Düsseldorf. Gummisohle für Schuhwerk. 10. März 1922. D. 39 164.

71a. 816 300. Santo G. m. b. H., Berlin. Gummiabsatz. 22. April 1922. S. 49 822.

Verlängerung der Schutzfrist.

47f. 709 015. Rudolf Höing, Essen, Emilienstraße 50. Schlauchkupplung usw. 26. Mai 1919. D. 33 460. 4. Mai 1922.

63e. 708 750. Mitteldeutsche Gummiwarenfabrik Louis Peter A.-G., Frankfurt a. M. Lauffläche für Gummireifen usw. 9. Mai 1919. M. 61 764. 13. April 1922.

Eingetragene Warenzeichen.

Nr. 282 868. **Feha** für Friedrich Friese, Technisches Geschäft, Fraureuth, Reuß, auf Chromledertreibriemen und Chromlederschlagriemen.

Nr. 282 848. **Onli** für Rheinischer Gummiabsatz-Vertrieb, Leopold Pisetzki, Düsseldorf, auf Gummiabsätze, Gummiecken, Fersenkissen, Sohlenschoner, Sohleneinlagen, Gummilösung, Schuhcreme und Schnürriemen.

Nr. 282 850. **Trumpf** für Viktoria-Gummiwerke, G. m. b. H., Berlin, auf Gummisohlen, Gummiabsätze und Gummiecken.

Nr. 283 086. **Gehrckens** für C. Otto Gehrckens, Leder- und Riemenwerke, Wandsbek, auf Dichtungs- und Packungsmaterial, Treibriemen, Schläuche, Sattler-, Riemer-, Täschner- und Lederwaren.

Marktberichte.

Vom Hamburger Rohgummimarkt.

Hamburg, den 20. Mai 1922.

Die Abschwächung der Preise in den Weltmärkten hielt auch im Laufe der verflossenen Woche weiter an. Der Grund des Preisrückganges scheint in den stärkeren Anfuhren und hierdurch hervorgerufenen Glattstellungen zu liegen. Das Geschäft im Hamburger Markt war im großen und ganzen ruhig. Durch die Verschlechterung der Reichsmark waren die Preise hier jedoch ziemlich unverändert. Wir notieren heute wie folgt:

First Latex Crepe	zwischen	100,— u. 110,— M
Ribbed Smoked Sheet	„	100,— u. 105,— M
Abfallende Ribbed Smoked Sheet	„	95,— u. 98,— M
Reine braune Crepe	„	95,— u. 100,— M
Etwas borkige braune Crepe	„	90,— u. 95,— M
Dunkle Crepe	„	85,— u. 90,— M
Hard Cure Fine Para	„	125,— u. 135,— M
Caucho-Ball	„	95,— u. 100,— M
Scrappy Manaos	„	95,— u. 100,— M
Ia Blatt Balata	„	425,— u. 475,— M
Panama und Columbian Block Balata	„	175,— u. 335,— M

Effektiv-Rohgummimakler-Verein in Hamburg.

Londoner Wochenbericht.

London, den 20. Mai 1922.

Die Preise fallen ständig weiter; wir sind nun wahrhaftig auf einem sehr niedrigen Punkt angekommen und werden hier sicherlich bleiben. Auch die Gummiproduzenten werden nicht umhin können, von diesem ungünstigen Gesichtswinkel aus die Lage zu betrachten, und unsere holländischen Freunde werden nich minder unsere Leidensgefährten sein. Sie werden das Einschränkungsprogramm von neuem erwägen müssen. Wenn auch die holländische Kolonialverwaltung dafür ist, wird doch deren Einmischung von den Pflanzern scheel angesehen, die selbständig ein der Mehrzahl der Pflanzer genehmes Mittel der Produktionseinschränkung finden werden. New York fiel auf 15 Cents, blieb aber dann fest. Singapore begann schwankend und schloß mit 8 d für sheets, 8 1/8 d für crepe cif. In London galt Pflanzungskautsch k crepe greifbar 7 5/8 bis 7 7/8 d, Mai 7¾ bis 7 7/8 d, Juni 7¾ bis 8 d, Juli 8 bis 8 1/8 d, Juli-September 8 1/8 bis 8¼ d, Oktober-Dezember 8 3/8 bis 8 5/8 d. Ribbed smoked sheet greifbar 7 5/8 bis 7 7/8 d, Mai 7¾ bis 7 7/8 d, Juni 7 7/8 bis 8 d, Juli 8 bis 8 1/8 d, Juli-September 8 1/8 bis 8¼ d, Oktober-Dezember 8 3/8 bis 8 5/8 d. Para-Markt träge. Hard fine greifbar 10¼ d, Juni-Juli 10½ d, Juli-August 10¾ d. Soft fine greifbar 10 d, Juni-Juli ebenso, Juli-August 10¼ d. (Die Preise verstehen sich ab Lager London; es sind also noch die Londoner Kosten, Fracht und Versicherung dazu zu schlagen).

Amsterdamer Wochenbericht.

Amsterdam, den 18. Mai 1922.

In dieser Woche fand ein scharfer Preisfall statt, da bedeutende Posten angeboten wurden. Der Umsatz war besonders groß. Es wurde sowohl loko, als schwimmend und für verschiedene Lieferungen loko und fob Indien verkauft. Im Terminmarkt wurde auch wohl einiges umgesetzt, aber doch nicht bedeutend. Die niedrigsten Preise waren 39 Cents für Standard Crepe loko, 42 Cents für Juli-September, 43½ Cents für Oktober-Dezember. Sheets blieben nominell. Es folgte eine leichte Besserung bis 41 loko, 43 Juli-September, 45 Oktober-Dezember, aber der Markt schließt wieder schwächer wie folgt: Hevea Crepe— ,40 fl., Sheets —,40½ fl., loko; Hevea Crepe —,42 fl., Sheets —,42½ fl., Juli-September; Hevea Crepe —,43½ fl., Sheets —,44 fl., Oktober-Dezember; Hevea Crepe —,45½ fl., Sheets —,46 fl., Januar-März.

Joosten & Janssen.

Harze, Kongo-Kopal.

Antwerpen, den 21. Mai 1922.

Harze. Die Savannahnotierungen, die am 17. noch 4,50 lauteten, sprangen am 18. rapid auf 5,10 und somit ist das Signal zur raschen Aufwärtsbewegung gegeben. Während in früheren Jahren der Eingang der neuen Ware auf die Marktpreise drückte, ist in diesem Jahre sowohl in Frankreich, wie auch jetzt in Amerika das Gegenteil zu verzeichnen. Im Verbraucherkreise ist man nicht sonderlich begeistert, die Nachfrage ist reger, aber nicht hervorragend.

Spanisches Harz mit 6 Prozent Tara: ABC 14,65, D 14,65, E 14,85, F 15,35, G 15,60, HJ 15,85, K 16,05, NM 17,75, WG 18,95, WW 19,45, Excels. 21,85. M

Französisches Harz mit 7 Prozent Tara: BN 15,35, FG 17,75, H 17,85, J 18,10, K 18,35, M 18,95, WW 19,65, A5 23,52 M.

Amerikanisches Harz mit 14 Prozent Tara: B 16,20, D 16,30, E 16,55, F 17,25, G 17,40, H 17,65, J 17,85, K 18,25, M 18,70, N 20,—, WG 20,65, WW 23,05 M.

Kongo-Kopal. Ist unverändert bei stabilen Preisen. Tout Venant 24,25 M, Tout Venant, helle Lots 34,— M, helle Sorten bis 75,— M.

Paraffin, Wachse, Fette.

Hamburg, den 20. Mai 1922.

Der Wachsmarkt war in der vergangenen Woche, trotz der erneut angezogenen Devisenkurse, weiter ziemlich geschäftslos, doch konnten sich die Preise der Vorwoche nicht nur behaupten, sondern teilweise noch befestigen. Voraussagen über die weitere Entwicklung sind bei der undurchsichtigen Lage ganz unmöglich.

Ich notiere heute freibleibend für weißes amerikanisches Tafelparaffin, 50/52 29 bis 30 M, je nach Menge, Paraffinschuppen, weiß amerikanisch, 50/52 27,75 M, Paraffinschuppen, amerikanisch gelb, 50/52°

27,25 M, Ceresin,naturgelb, 54/56° 32 M, Ceresin, weiß, 54/56° 34 M, höhere Grädig keiten entsprechend, alles per 1 kg brutto für netto, inkl. Sack, Paraffinschuppen per 1 kg netto, inkl. Faß, Karnaubawachs, fettgrau 110 M, Karnaubawachs, courantgrau 109 M, per 1 kg netto, inkl. Sack, verzollt.

Die obigen Ausführungen treffen auf dem Fettmarkte in gleicher Weise zu. Ich notiere heute freibleibend für technischen Talg 47 bis 49 M, hellen Rindertalg 54 bis 58 M, weißen austral. Hammeltalg 60 bis 64 M, je nach Menge, Qualität und Titre, alles per 1 kg netto, inkl. Faß, verzollt.

Bericht der Firma Willy L. Wolff, Hamburg.

Baumwolle. Wochenbericht der Bremer Baumwollbörse. Notierungen vom 19. Mai 1922. Die Nachfrage war in der Berichtswoche entschieden besser, für Stapelware zeigte sich besonders reges Interesse. Amerika ist ziemlich fest und bleibt nur auf wesentlich erhöhter Basis Abgeber.

Amerikanische Baumwolle:

Preise in bar ohne Abzug (Mark für 1 kg).

	Middling fair	Fully good middling	Good middling	Fully middling	Middling
Amerikanische . .	157,40	153,20	150,20	147,20	143,60
	Fully low middling	Low middling	Fully good ordinary	Good ordinary	Ordinary
Amerikanische . .	140,—	135,80	130,40	125,—	116,—

Notierungen der letzten Woche:

Amerikanische fully middling, good color und staple, loko

	13./5.	15./5.	16./5.	17./5.	18./5.	19./5.
1 Uhr mittags	134,20	138,50	137,10	142,50	145,90	147,90
6 Uhr nachm.	—	136,20	137,20	143,75	145,40	147,20

Ostindische Baumwolle:

Preise in bar ohne Abzug (Mark für 1 kg).

	Extra- oder Superfine	Fine	Fully good	Good
Broach m. ginned	125,75	122,—	118,—	113,75
Oomra Nr. I m. ginned	110,—	106,25	102,25	98,25
Oomra Nr. II m. ginned	107,50	103,75	99,75	95,75
Khandeish	—	100,50	96,75	92,75
Bengal	94,—	90,—	86,25	82,25
Bengal m. ginned	97,—	93,—	89,25	85,25
Scinde m. ginned	95,50	91,50	87,75	83,75

Kurse von Aktien der Gummi-, Linoleum- und verwandter Industrien.

(Mitgeteilt vom Bankhause E. Calmann, Hannover, Schillerstr. 21. Gegründet 1853. Telephon: Amt Nord 3631, 3632. Telegr.-Adr.: Calmann, Hannover.)

Hannover, den 24. Mai 1922.

Letzte Div.	Name:	vorwöchentl. Kurs	letzter Kurs
20	Asbest- und Gummiwerke A. Calmon	680,—	712,—
40	Bayerische Celluloidwaren-Fabrik	1750,—	1765,—
7	Bremer Gummiwerke Roland	510,—	490,—
40	Bremer Linoleumwerke (Schlüssel-Marke)	1240,—	1375,—
50	Continental-Caoutchouc- u. Gutta-Percha-Co. . .	1648 ¾	1595,—
25	Delmenhorster Linoleum-Fabrik (Anker-Marke) .	1190,—	1235,—
17	Deutsche Kabelwerke	590,—	596,—
12	Deutsche Linoleumwerke Hansa	1270,—	1400,—
20	Elektrische Werke Bergmann	647,—	665,—
18	Gummiwerke Elbe, Akt.-Ges.	510,—	575,—
50	Hannoversche Gummiwerke Excelsior	2700,—	2580,—
30	Kabelwerke Rheydt	680,—	730,—
14	Kölnische Gummifädenfabrik	—	760,—
15	Leipziger Gummiwaren-Fabrik	610,—	649,—
24	Mannheimer Gummi-, Guttapercha- u. Asbestfabrik	745,—	745,—
27	Mitteldeutsche Gummiwarenfabrik Louis Peter .	1200,—	1258,—
35	Mittelland-Gummiwerke	775,—	795,—
20	C. Müller, Gummiwarenfabrik	510,—	550,—
0	Norddeutsche Gummi- u. Guttaperchawarenfabrik	391,—	430,—
15	Vereinigte Berlin-Frankfurter Gummiwarenfabrik	750,—	790,—
35	Vereinigte Gothania-Werke	700,—	770,—
26	Vereinigte Gummiwarenfabriken Harburg-Wien .	1532,—	1644,—

(Wünsche betreffend Kursmeldung anderer Werte werden gern berücksichtigt.)

HEINRICH SCHIRM

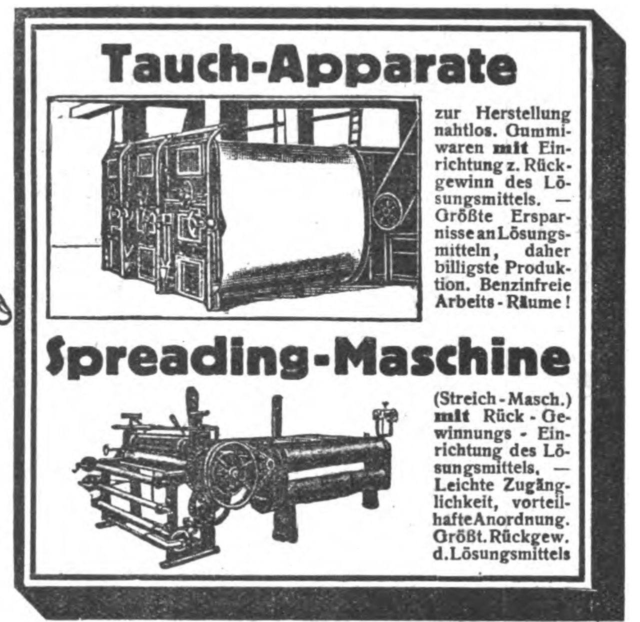
MASCHINENFABRIK

Gegr. 1884 **LEIPZIG-PLAGWITZ 2** Gegr. 1884

Ich baue als langjährige

Spezialität:





NEU!

Benzin-Rückgewinnung

519 a



H. Klinghammer & Co.

Gummiwarenfabrik

Schwelm i. Westf.

Telegramm-Adresse: Klinggummi, Schwelm

Telephon von 8—12 und 2—6 Uhr: Nr. 666
übrige Zeit: Nr. 674

liefern vorteilhaft und zweckentsprechend

Pumpenklappen für Säure, Dampf und Wasser, Schlauchringe, Wasserstandsringe, Walzen für Färbereien, Bleichereien, Tapetenfabriken, Wringmaschinen, desgl. Gummi-Absätze und -Sohlen, sowie alle Arten Formen-Artikel, ferner Flügelpedal- und Bremsgummis

Bei Anfragen erbitten Einsendung von Mustern oder genauen Zeichnungen

1048

GOTTFRIED

HAGEN

KÖLN-KALK

Gas-, Irrigator- u. Laboratoriums-Schläuche

glatt, gerieft oder gemustert, in bewährten

farbecht. Qualitäten

Lieferung nur an Händler

Muffenschläuche
Wulstschläuche

Gummiruß (Spezialitäten)

liefert preiswert

34

Carl Hisgen, Ruß-Fabriken

Gegründet 1868 **Worms a. Rh.** Gegründet 1868

Weinheimer Gummi- und Guttaperchawaren-Fabrik

Weisbrod & Seifert G. m. b. H.
WEINHEIM A. D. BERGSTRASSE

Telegr.-Adr.: Gummifabrik. Telephon: Nr. 99

Preßluft- und Bohrschläuche,
glatt, mit Spirale oder reiner Hanfteerkordel-Umklöppelung

964

Wasser-, Berieselungs-, Wein- und Bierschläuche
in langjährig bekannter Qualität und Konfektion

Nr. 35 Berlin, den 2. Juni 1922 36. Jahrgang.

GUMMI-ZEITUNG

Fachblatt für die Gummi-, Guttapercha- u. Asbestindustrie
sowie deren Hilfs- und Neben-Branchen

Organ für den chirurgischen, technischen und elektrotechnischen Handel

Ständige Mitarbeiter der Redaktion: Dr. Paul Alexander, Berlin; Dr. Gustav Bonwitt, Berlin; G. Borchert, Essen; Paul Bredemann, Köln-Lindenthal; Dr. Brönner, Berlin; Stabsapotheker Budde, Berlin; Alfred Dominikus, Hösel-Düsseldorf; Dr. Fritz Frank, Berlin; Dr. Kurt Gottlob, Atzgersdorf bei Wien; Dr. L. Gottscho, Berlin; Dr. Grävell, Berlin; Dr. Hertel, Berlin; R. Hildenbrand, Schlotheim; Ing. P. Hoffmann, Berlin-Zehlendorf; Albert Jaeckel, Waidmannslust b. Berlin; Max Kath, Halle; Direktor O. Krahner, Berlin; Aug. Lohmann, Berlin; Dr. Ed. Marckwald, Berlin; R. Marzahn, Blasewitz; Adolf May, Brandenburg a. H.; Ferd. Meyer, Hannover; Dir. R. Müller, Berlin; Fritz Runkel, Bensberg; Dr. jur. Schmaltz, Hamburg; Rechtsanwalt Dr. Starke, Berlin; Oberstabsapotheker Utz, München NW 2; Dr. Vaas, Berlin

Hierzu 14täglich: „DIE CELLULOID-INDUSTRIE“

BEZUGSPREIS für das laufende Kalendervierteljahr M 48,—. D.-Oesterreich M 73,—. Auslandsbezugspreise unterliegen .. besonderer Vereinbarung. ..

Man bestellt beim Verlag oder beim zuständigen Postamt. Zusendung unter Streifband erfolgt nur auf besonderen Wunsch gegen .. Berechnung des Portos. ..

Verantwortlicher Schriftleiter: G. Springer, Berlin-Wilmersdorf. Begründet von Th. Gampe.

Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin, Berlin SW 19, Krausenstraße 35/36.

Erscheint wöchentlich Freitags. Anzeigen die 5gespalt. Millimeter-Zeile oder deren Raum 3,— M. Ausland entsprechende Aufschläge. .. Bei Wiederholungen Rabatt. ..

Die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung“ befindet sich: Berlin SW 19, Krausenstr. 35/36. Fernsprecher: Zentrum Nr. 8794 und 8795. Zweiggeschäftsstelle in Dresden-Blasewitz, Johannstraße 32, Fernsprecher: 31473. Postscheckkonto der „Gummi-Zeitung“ Berlin Nr. 809 Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin Bankkonto: Deutsche Bank, Depositenkasse H, Berlin SW 19, Krausenstraße 38/39.

Die Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften.

Wenn wir mit diesen Ausführungen unsere alte Gepflogenheit wieder aufnehmen, die jährlichen Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften einer Betrachtung zu unterziehen, so dürfen wir uns heute nicht darauf beschränken, nur die Ergebnisse des letzten, von der Statistik bereits erfaßten Jahres 1918/19 zu veröffentlichen, sondern wir müssen noch weiter zurückgehen, um dort anzuknüpfen, wo wir mit der regelmäßigen Veröffentlichung aufgehört haben. Das war um die Mitte des Jahres 1914. Der Vollständigkeit halber wollen wir jedoch das ganze letzte Jahrzwölft unserer Betrachtung zugrunde legen, dies um so mehr, als in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches, Heft 3, Jahrg. 1921, die statistischen Ergebnisse der amtlichen Erhebungen seit Bestehen einer Rentabilitätsstatistik der deutschen Aktiengesellschaften veröffentlicht worden sind und diese eine gute Uebersicht über die Entwicklung der deutschen Aktiengesellschaften vor, im und nach dem Kriege geben.

Durch die in der Statistik vorgenommene reinliche Trennung von eingezahltem Kapital und echten Reserven, sowie durch die Umrechnung der letzteren in Prozentsätze des Aktienkapitals, lassen sich sehr leicht die Tendenzen feststellen, die sich in der Finanzpolitik der Aktiengesellschaften in den letzten Jahren herausgebildet haben, lassen sich die Bestrebungen erkennen, die einzig und allein darauf hinaus laufen, die finanzielle Basis durch reichliche Rückstellungen zu befestigen und zu erweitern. Eine Betrachtung der folgenden Statistik wird uns das nähere zeigen:

Kapital und echte Reserven.

Geschäftsjahr	Eingezahltes Kapital Millionen M	Echte Reserven Millionen M	Prozent des Aktienkapitals
1907/08	12 789	2661	20,8
1908/09	13 201	2859	21,7
1909/10	13 721	3013	22,0
1910/11	14 228	3255	22,9
1911/12	14 880	3515	23,6
1912/13	15 501	3788	24,4
1913/14	15 954	4016	25,2
1914/15	15 800	4091	25,9
1915/16	15 933	4135	26,0
1916/17	15 821	4282	27,1
1917/18	16 299	4472	27,4
1918/19	16 518	4652	28,2

Die Bestrebungen auf Erweiterung der finanziellen Basis werden aber noch deutlicher erkennbar, wenn wir die Erhöhung der Gesamtsumme des eingezahlten Kapitals nach dem Stand von 1918/19 auf der einen Seite und jene der echten Reserven auf der anderen Seite in ein prozentuales Verhältnis zu dem Stand im Jahre 1907/08 setzen. Danach ist in dem Jahresabschnitt 1908/1919 das eingezahlte Kapital von 12 789 Mill. M auf 16 518 Mill. M, also um 29,1 Prozent angewachsen, während die echten Reserven in derselben Zeit eine Erhöhung von 2661 Mill. M auf 4652 Mill. M, also eine Erhöhung um insgesamt 74,7 Prozent aufzuweisen haben. Das Anwachsen der echten Reserven ist also weitaus stärker gewesen, als das des eingezahlten Kapitals, sowohl im Endbetrag, als auch in den Beträgen der einzelnen Jahresabschnitte. So betrugen z. B. im Jahre 1908/09 die echten Reserven noch $^1/_5$, im Jahre 1913/14 schon ¼ und im Jahre 1918/19 etwas mehr als ⅓ des eingezahlten Kapitals. Wenn man nun noch bedenkt, daß in diesen Zahlen die in letzter Zeit noch besonders üblich gewordenen sogenannten „stillen Reserven“ unberücksichtigt geblieben sind, so kann man sich schon ein kleines Bild von den Ertragsmöglichkeiten der deutschen Aktiengesellschaften machen, wie sie in den letzten 10 Jahren sich herausentwickelt haben und wie sie aus einer Betrachtung der in den letzten Jahren zur Ausschüttung gelangten Dividendensummen noch zuverlässiger in Erscheinung treten und erkannt werden können:

Geschäftsjahr	Zahl der Akt.-Ges., die Dividende verteilten	Dividendensumme Millionen M	Dividendensumme in Prozent des dividendeberechtigten Kapitals
1907/08	3425	1023	8,07
1908/09	3271	960	7,38
1909/10	3319	1044	7,76
1910/11	3420	1133	8,09
1911/12	3481	1221	8,39
1912/13	3486	1332	8,74
1913/14	3372	1270	8,06
1914/15	2937	1027	6,59
1915/16	3122	1293	8,15
1916/17	3278	1460	9,28
1917/18	3516	1630	10,13
1918/19	3382	1322	8,07

Aus dieser Zusammenstellung können wir ersehen, daß die deutschen Aktiengesellschaften — allerdings mit einigen Ausnahmen,



die jedoch das Gesamtbild, wie wir sehen, keineswegs trüben und beeinflussen — auch in der Dividendenpolitik sehr vorsichtig gewesen sind und auch durch sie ihre allgemeine Politik der Erweiterung der finanziellen Basis weitestgehend unterstützt haben. Wenn beispielsweise, wie wir oben schon gesehen haben, die Summe des eingezahlten Kapitals sich von 1908/19 um 29,1 Prozent vermehrte, so steht die darauf entfallende Vermehrung der Dividendensumme von 1023 Mill. Mark auf 1322 Mill. M, also um 29,2 Prozent, in einem durchaus angemessenen Verhältnis. Dies tritt noch mehr in Erscheinung, wenn wir die Dividendensumme in Prozente des dividendenberechtigten Kapitals umrechnen, wobei wir allerdings berücksichtigen müssen, daß dieses sogenannte „dividendenberechtigte Kapital" jeweils um 1—2 Prozent hinter dem eingezahlten Kapital zurückbleibt. Nach dieser Berechnung hat die Dividendensumme 1907/08 8,07 Prozent des dividendenberechtigten Kapitals ausgemacht, also genau denselben Prozentsatz wie im Jahre 1918/19. In der Zwischenzeit schwankte dieser Satz zwischen dem Minimum von 6,59 Prozent im Jahre 1914/15 und dem Maximum von 10,13 Prozent im Jahre 1917/18 und hat sich im Durchschnitt aber immer zwischen 8,2 Prozent bis 8,5 Prozent des dividendenberechtigten Kapitals bewegt.

In welchem Maße die deutschen Aktiengesellschaften auch eine Vorsorgepolitik für die Zeiten des Rückgangs im Wirtschaftsleben getrieben haben, erhellt auch aus der Betrachtung, wieviel Prozentteile des Jahreserträgnisses regelmäßig als Dividende verteilt worden sind. Durchschnittlich betrugen die Dividenden 79,79 Prozent des Jahreserträgnisses und der nicht als Dividende verteilte Betrag 20,21 Prozent. Im Jahre 1915/16 fiel die Dividende auf 71,22 Prozent, im Jahre 1916/17 stieg sie wieder auf 73,67 Prozent und im Jahre 1917/18 wegen des schlechten Geschäftsganges und der niedrigen Erträgnisse der meisten Aktiengesellschaften auf 92,81 Prozent des Jahreserträgnisses.

Soweit die Betrachtung der Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften bis 1918/19. Seitdem sind nun mit den Zeiten oftmaliger privatwirtschaftlicher Hochkonjunktur auch für unsere Aktiengesellschaften andere Zeiten herangebrochen, Zeiten, die nicht ohne Einfluß auf die Ertragsmöglichkeiten dieser Gesellschaften geblieben sind und deren Wirkung sich erst ganz begreifen und in allen Einzelheiten darstellen läßt, wenn uns die statistischen Ergebnisse auch dieser Jahre zugängig gemacht werden. Soviel läßt sich aber jetzt schon im voraus sagen und die obigen Ausführungen geben gewisse Anhaltspunkte dafür, daß die deutsche Industrie sich von dem ersten Stoß, den ihr der innere wie äußere Zusammenbruch Deutschlands gegeben hat, verhältnismäßig schnell erholt und es verstanden hat, sich von der Kriegs- auf die Friedenswirtschaft ohne besondere Schwierigkeiten umzustellen und in ihren Betrieben das wirtschaftliche Gleichgewicht wieder herzustellen. Aber erst die Statistik der Jahre 1920 und 1921 wird uns das volle Ergebnis der Nachkriegskonjunktur zeigen und zugleich beweisen, daß jener fast unverständlich erscheinende und paradox anmutende Wirtschaftszustand leider nur allzu leicht möglich ist, nämlich eine privatwirtschaftliche Hochkonjunktur bei gleichzeitigem volkswirtschaftlichen Niedergang.

In der Industrie der Gummi- und Guttaperchawaren gab es in dem Geschäftsjahr 1918/19 27 Aktiengesellschaften mit einem eingezahlten und dividendeberechtigten Aktienkapital von 67 843 000 M. Davon bezogen Dividende 58 718 000 M. Außerdem hatten die 27 Gesellschaften noch für 39 966 000 M echte Reserven aufzuweisen, so daß das gesamte Unternehmungskapital — dividendeberechtigtes Kapital plus echte Reserven — am Ende des Bilanzjahres 107 809 000 M betrug. Diesen Aktivposten standen an Schulden unter anderem gegenüber 9 536 000 M Schuldverschreibungen, jedoch ohne die durch Hypothekenunterlagen usw. gesicherten Pfandbriefe oder Obligationen der dem Reichsgesetz vom 13. Juli 1899 unterstellten Hypothekenbanken, an übrigen Hypothekenschulden 5 873 000 M, ferner an Aufwendungen für Beamten- und Arbeiterunterstützungsfonds 5 024 000 M und schließlich noch 124 362 000 M andere nicht besonders spezialisierte Passiven. Einer Summe der Passiven ohne Gewinnsaldo von 252 604 000 M stand eine Summe der Aktiven ohne Verlustsaldo von 270 598 000 M gegenüber. Vor Berücksichtigung der Gewinn- und Verlustvorträge aus dem Vorjahre arbeiteten von den 27 Gesellschaften 22 mit einem Reingewinn von 20 188 000 Mark und fünf Gesellschaften mit einem Verlust von 2 194 000 M. Der Jahresgewinn, also der Gewinn nach Berücksichtigung der Gewinn- und Verlustvorträge aus dem Vorjahre, der 27 Gesellschaften betrug insgesamt 15 311 000 M, das sind 22,57 Prozent des dividendeberechtigten Aktienkapitals und 14,20 Prozent des Unternehmungskapitals. Davon zahlten 20 Gesellschaften, also 74,07 Prozent aller Aktiengesellschaften unserer Branche, eine Dividende von insgesamt 10 993 000 M, oder 16,2 Prozent des dividendeberechtigten Aktienkapitals und sieben Gesellschaften mit einem Aktienkapital von 9 125 000 M zahlten überhaupt keine Dividende. Die anderen dividendezahlenden Aktiengesellschaften gruppierten sich nach der Höhe der Dividende folgendermaßen:

1 Ges. über 4—5 % m. einem div.-ber. Kapit. von 1 200 000 M
1 Ges. über 6—7 % m. einem div.-ber. Kapit. von 1 235 000 M
3 Ges. über 7—8 % m. einem div.-ber. Kapit. von 4 100 000 M
3 Ges. über 9—10 % m. einem div.-ber. Kapit. von 9 060 000 M
1 Ges. über 10—12 % m. einem div.-ber. Kapit. von 1 127 000 M
5 Ges. über 12—15 % m. einem div.-ber. Kapit. von 13 946 000 M
1 Ges. über 15—20 % m. einem div.-ber. Kapit. von 4 000 000 M
4 Ges. über 20—25 % m. einem div.-ber. Kapit. von 9 050 000 M
1 Ges. über 25—50 % m. einem div.-ber. Kapit. von 15 000 000 M

In der Linoleumindustrie hatten wir im Geschäftsjahr 1918/1919 sieben Aktiengesellschaften mit einem eingezahlten dividendeberechtigten Kapital von 25 000 000 M. Davon bezogen Dividende insgesamt 14 500 000 M. An echten Reserven waren 8 694 000 M vorhanden, so daß sich das Unternehmungskapital auf 33 694 000 M erhöhte. Auf der Passivseite standen Schuldverschreibungen in obigem Sinne in Höhe von 7 455 000 M, ferner 2 843 000 M Hypothekenschulden 301 000 M Aufwendungen für Beamten- und Arbeiterunterstützungsfonds und schließlich noch andere Passiven in Höhe von 6 820 000 M. Das Verhältnis der Summe der Passiven ohne Gewinnsaldo und der Summe der Aktiven ohne Verlustsaldo war demnach 51 113 000 M zu 53 544 000 M. Von den sieben Aktiengesellschaften arbeiteten vier, also 57,14 Prozent aller Gesellschaften unserer Branche bei einem dividendeberechtigten Kapital von 14 500 000 M mit einem Jahresgewinn von 1 135 000 M und drei Gesellschaften bei einem dividendeberechtigten Kapital von 10 500 000 M mit einem Verlust von 1 033 000 M. Die mit Gewinn arbeitenden vier Gesellschaften verteilten eine Dividendensumme von 1 238 000 M oder 4,95 Prozent des dividendeberechtigten Kapitals, und ihre Gruppierung nach der Höhe der Dividenden gestaltete sich folgendermaßen:

1 Ges. über 4—5 % bei einem div.-ber. Kapit. von 4 000 000 M
1 Ges. über 6—7 % bei einem div.-ber. Kapit. von 2 000 000 M
1 Ges. über 9—10 % bei einem div.-ber. Kapit. von 6 100 000 M
1 Ges. über 10—12 % bei einem div.-ber. Kapit. von 2 400 000 M

Aus diesen Ausführungen geht ohne weiteres hervor, daß der Großbetrieb in unserer Branche am rentabelsten ist und daß gemäß dieser Rentabilität auch der Zug zum Großbetrieb unverkennbar ist.

Dr. K. M.

Vereinigung
Deutscher Pneumatik-Reparatur-Anstalten E. V.

Geschäftsstelle: **Dresden-N. 6,** Bautznerstraße 75.

Ziel und Zweck der Vereinigung:

Zusammenschluß sämtlicher Branchekollegen zur einheitlichen Behandlung der die Branche interessierenden Fragen wirtschaftlicher und tarifpolitischer Hinsicht.

Neuanmeldungen.

Ordentliche Mitglieder:

Fritz Lavatschek, Berlin SO, Kottbuser Damm 100;
Ernst Päske, Berlin-Neukölln, Berliner Straße 23;
J. Bergerhausen, Köln, Rothgerberbach 1;
Buhl & Schmidt, Karlsruhe i. B., Marienstraße 13;
Konstanzer Vulkanisier-Anstalt, Konstanz.

Neuaufnahmen.

Ordentliche Mitglieder:

Nikolaus Deutsch, Pforzheim;
Joseph Pest, Passau;
Carl Horich, Frankfurt a. M., Mainzer Landstraße 114;
Josef Zängl, München, Feilitzschstraße 6;
C. Hafner, Berlin-Wilmersdorf, Uhlandstraße 123;
Bergmann & Neumann, Berlin;
Stocklass & Briese, Berlin, Schulstraße 53;
Wolf Müller, Berlin, Kaiserstraße 38;
R. Martin, Neukölln, Herrfurthplatz 2;
Wilh. Kreklow, Berlin, Courbièrestraße;
Carl Deutrich, Halensee;
Fritz Noe, Charlottenburg, Wilmersdorfer Straße 81;
Max Pietsch, Berlin, Pankstraße 2;
Wilhelm Keilholz, Hagen i. W., Nordstraße 26;
Reußische Dampf-Vulkanisier-Anstalt, Gera.

Außerordentliche Mitglieder:

Prestien & Knüppel, Hannover-Linden.

Die Bewertungsgrundsätze des neuen Vermögenssteuergesetzes.*)

Von Steuersyndikus Dr. jur. et rer. pol. **Brönner**, Berlin W 9.

Die Neuartigkeit der Bewertungsgrundsätze im neuen Vermögenssteuergesetz und ihre Bedeutung für die zukünftige direkte Besteuerung — mit der Bewertung der Betriebsgegenstände steht und fällt erfahrungsgemäß die Vermögensbilanz — lassen eine Klarstellung der sich für alle kaufmännischen Unternehmungen ergebenden Probleme notwendig erscheinen.

Der Regierungsentwurf zum Vermögenssteuergesetz enthielt im zweiten Abschnittt (§§ 16 bis 19) die Bestimmungen über die Wertermittlung. Danach sollte bei der Bewertung des gesamten Betriebsvermögens (auch der Anlagegegenstände) der gemeine Wert zugrunde gelegt werden. Es wäre also nicht zulässig gewesen, als Wert für die dauernd dem Betrieb gewidmeten Gegenstände den Anschaffungs- oder Herstellungspreis, bei dem es sich ja oft noch um Goldmarkbeträge handelt, abzüglich der angemessenen Abnutzungen einzusetzen.

Der Abschnitt des Regierungsentwurfes über die Wertermittlung ist in den Ausschußberatungen vollständig umgeändert worden. Aber auch dort ist es zweifellos nicht gelungen, eine wirklich klare Formulierung dafür zu finden, nach welchen Grundsätzen die Bewertung des Betriebsvermögens zu erfolgen hat. Die entsprechenden Vorschriften sind in folgender, als § 15 aufgenommener Bestimmung enthalten:

„Bei der Bewertung des Vermögens gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Wertermittlung mit nachfolgenden ergänzenden Bestimmungen. Die Vermögensgegenstände sind jeweils unter Berücksichtigung der allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse zu bewerten. Für die Zeit der Erhebung des Zuschlages findet § 152 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß bei Ermittlung des nachhaltigen Ertrages insbesondere der Ertrag der letzten drei Jahre zu berücksichtigen ist. Für die dauernd dem Betriebe gewidmeten Gegenstände hat eine vom § 139 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung abweichende Bewertung stattzufinden, wenn und soweit infolge der Entwicklung der Wirtschaftsverhältnisse ein höherer dauernder Wert anzunehmen ist. Die Feststellung der Werterhöhung von einzelnen Betriebsgegenständen hat unter Berücksichtigung der Einheit des ganzen Unternehmens und der Annahme der Weiterführung des Betriebes zu erfolgen. Als dauernd dem Betriebe gewidmete Gegenstände gelten auch dauernde Beteiligungen an anderen Betriebsunternehmungen. Die Wertfeststellung der Wertpapiere gemäß § 141 der Reichsabgabenordnung hat derart zu erfolgen, daß die durchschnittlichen Kurse und Werte der drei letzten Jahre unter Mitberücksichtigung des Erträgnisses und der Bezugsrechte, der Wertermittlung nach näherer Ausweisung des Reichsministers der Finanzen unter Anhörung von Sachverständigen zugrunde gelegt werden. Gold- oder Silbermünzen sind mindestens mit dem Metallwert einzusetzen."

In der Begründung des Begriffes „dauernder höherer Wert" wurde von einem Antragsteller folgendes ausgeführt:

„Die Antragsteller hätten sich grundsätzlich auf den Boden der Reichsabgabenordnung gestellt, die den gemeinen Wert zugrunde legt, der aber nicht schlechthin mit dem Veräußerungspreis identisch sei. Der § 139 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung schreibe jedoch für die dauernd dem Betriebe gewidmeten Gegenstände vor, daß „der Anschaffungs- und Herstellungswert abzüglich angemessener Abnutzung maßgebend" sei. Es werde anerkannt, daß diese Vorschrift unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen für die vor der Geldentwertung errichteten Anlagen billigerweise nicht uneingeschränkt aufrechterhalten werden könne, daß vielmehr die Möglichkeit gegeben werden müsse, diese Anlagen höher zu bewerten, falls infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse ein dauernder höherer Wert als gegeben anzunehmen sei. Dadurch solle aber nicht etwa eine Heraufsetzung auf den Veräußerungswert stattfinden. Selbstverständlich sei es auch, daß bei den Gegenständen des Betriebsvermögens, welche zur Zeit der Geldentwertung, also zu Papiermarkpreisen angeschafft oder errichtet worden seien, auch nicht der Anschaffungs- oder Herstellungspreis zugrunde gelegt werden könne, ein Standpunkt, dem ja auch von dem Regierungsvertreter hier im Ausschuß beigestimmt worden sei." (Es entspricht dies den Ausführungen des Ministerialdirektors Popitz am 29. November 1921 auf Seite 36 ff des Berichtes.)

Der § 15 des Vermögenssteuergesetzes und die bei seiner Beratung gepflogenen Verhandlungen ergeben sonach, daß für die Bewertung des Betriebsvermögens grundsätzlich die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung maßgebend sind. Diese erfahren nur insoweit eine Aenderung, als für die nach § 139 Abs. 2 RAO. zu bewertenden Anlagegegenstände gegebenenfalls infolge der Entwicklung der Wirtschaftsverhältnisse ein „höherer dauernder Wert" anzunehmen ist. Auch die zu diesem Begriff bei den Beratungen gemachten Ausführungen geben keine klare Anleitung für die praktische Handhabung. Besondere Schwierigkeiten wird die Tatsache bereiten, daß es sich bei diesen höher, als mit dem Buchwert anzusetzenden Anlagegegenständen um solche handelt, die infolge langjähriger Abnutzung in der Hauptsache durch den Gebrauch bereits abgenutzt sind und deshalb mit prozentualen Ab- und Zuschlägen nicht erfaßt werden können. Soviel Sachverständige, die den einzelnen Anlagegegenstand und hiernach den einzelnen Betrieb einigermaßen zuverlässig abschätzen könnten, können den Finanzbehörden, welche allein ein zutreffendes Urteil abzugeben nirgends in der Lage sein dürften, nicht zur Verfügung gestellt werden. In der Praxis wird deshalb die gewählte Bewertungsvorschrift vielfach leider darauf hinauslaufen, daß die Steuerpflichtigen dem Ermessen der Finanzbehörden ausgesetzt sind und sich mit ihnen mittels eines Kompromisses einigen müssen, wenn sie nicht langwierige Steuerprozesse durchkämpfen wollen.

Der Antrag, die Erneuerungsrücklagen gemäß § 59a des Reichseinkommensteuergesetzes bei der Feststellung des Vermögens nicht einzurechnen, wurde schließlich doch abgelehnt. Den Ausführungen, daß die Erneuerungsrücklagen keinen dauernden Bestandteil des Vermögens bilden, weil sie aufgebraucht werden, sobald Neuanschaffungen an Maschinen notwendig werden und daß es deshalb eine notwendige Folge des § 59a RE. sei, die Erneuerungsrücklagen nicht zum Betriebsvermögen zu rechnen, stellte der Regierungsvertreter gegenüber, daß eine solche Vorschrift für das Vermögenssteuergesetz nicht passe. Von der Vermögenssteuer solle alles Vermögen erfaßt werden, es könne kein Unterschied gemacht werden, ob überschüssige Beträge zunächst zurückgestellt oder sogleich in neuen Betriebseinrichtungen angelegt würden. Der Vollständigkeit halber sei betont, daß auch für die Vermögenszuwachssteuer die nach den obigen Grundsätzen aufzustellenden Bilanzen unverändert zugrunde gelegt werden.

Zusammenfassend ergeben sich für die Bewertung des Betriebsvermögens bei der bevorstehenden Vermögenssteuer folgende Grundsätze:

1. der im Regierungsentwurf enthaltene Vorschlag für alle Gegenstände des Betriebsvermögens den gemeinen Wert zugrunde zu legen, ist vom Gesetzgeber nicht angenommen worden;
2. das Betriebsvermögen ist vielmehr grundsätzlich nach den Bestimmungen der Reichsabgabenordnung zu bewerten. Lediglich soweit sich für Anlagegegenstände „ein höherer dauernder Wert" feststellen läßt, ist dieser statt dem Buchwert einzusetzen.
3. eine klare Auslegung des Begriffes „höherer dauernder Wert" läßt sich weder aus dem Gesetz noch aus den Verhandlungen entnehmen. Die Praxis wird jeden einzelnen Fall gesondert beurteilen und sich vielfach an die bisherige Bemessung des Dauerwertes von Anlagegegenständen anlehnen. (flp)

*) In diesen Tagen erscheint vom gleichen Verfasser ein ausschließlich für kaufmännische Betriebe zugeschnittener „Kommentar zum Vermögens- und Vermögenszuwachssteuergesetz" im Verlage der Betriebsbücherei Otto Elsner, Berlin S 42, Oranienstr. 140/142.

Preiserhöhung

für chirurgische Hart- und Weichgummiwaren und nahtlose Waren.

Wie uns die Preiskonvention des Verbandes Deutscher chirurgischer Hart- und Weichgummiwarenfabriken mitteilt, treten die in unserer Nummer 34 auf Seite 961 erwähnten neuen Preisaufschläge nicht, wie dort angegeben, am 1., sondern erst am 4. Juni in Kraft.

Allerhand aus der Branche.

Graphite. Graphit als Schmiermittel ist jedem technischen Händler geläufig. Oft muß man aber feststellen, daß dieses Mittel technisch und fachmännisch nicht so bekannt ist, wie es für den Absatz dieses wichtigen Artikels notwendig erscheint. Am bekanntesten ist Flinzgraphit, der allein für Schmiermittel geeignet ist, denn er füllt die unebenen Flächen vollkommen aus und wird dadurch zu einem idealen Füll- und Schmiermittel. Es ist bekannt, daß sich der Flinzgraphit zu einem feinen Häutchen gestaltet und dadurch sozusagen eine Schutzschicht darstellt, was bei amorphem Graphit nicht der Fall ist, weil dieser in Verbindung mit Oel, Fett und dergl. Klümpchen bildet, wodurch die Schmierfähigkeit bald illusorisch wird. Demgemäß kommt für unseren Handel und Verbrauch lediglich Flinzgraphit in Frage.

Dichtungshanf. Nachdem die verschiedenen Sorten Hanf wieder lieferbar sind, bedient man sich ihrer in den Fabriken und bei den Installationen in bekannter Weise. Natürlich haben die Preise gegenüber der Vorkriegszeit ganz enorme Dimensionen angenommen, um so mehr, als die Betriebe mit deutschem Hanf in nur seltenen Fällen restlos auszukommen vermögen. Immerhin muß festgestellt werden, daß Hanf wieder in größerem Maße gekauft wird und Verwendung findet. Natürlich wird, soweit angängig, gespart. Die Beschaffung größerer Mengen, 25 und 50 Kilo, kommt wohl nirgends mehr vor. Man kauft auch nur noch selten 5-Kilopakete, sondern man begnügt sich, den Bedarf auf das geringste Maß zu beschränken. Dabei scheidet der technische Händler leider vielfach aus, wenn es nicht etwas Hanf als Beipack mitliefern kann. Demgemäß liegt das Hanfgeschäft meist in Händen der am Platze befindlichen Seiler. Das gleiche Bild zeigt übrigens auch der Vertrieb von Hanfseilen zu Flaschenzügen, Hebe- und Transmissionszwecken. Früher wurden hierin recht umfangreiche Posten umgesetzt. Im übrigen bevorzugt man wieder italienischen Hanf, weil der russische nicht viel billiger ist, außerdem aber durch Gesamtkauf der Ernte nach England, Amerika und Frankreich wandert.

Saison-Artikel. Die heiße Witterung der letzten Wochen hat das Interesse an einer großen Anzahl von Saisonartikeln unserer Branche wider Erwarten schnell wachgerufen. So werden rohe und gummierte Hanfschläuche, Berieselungsschläuche, ½ und ¾ Zoll, Reise- und Badeartikel neben Konservenringen plötzlich in größeren Mengen angefordert, so daß die Fabriken gar nicht in der Lage sind, dieser Nachfrage mit prompter Lieferung zu folgen. Dabei muß man feststellen, daß eine Art Hausse entstanden ist, die weniger nach Preisen, vielmehr nach Lieferung fragt. Die Beschaffung der Saisonartikel ist heute wirklich keine leichte Sache mehr. Wenn man den Händlern und Verbrauchern mit den Preisen kommt, so sind sie doch einigermaßen konsterniert. Da sie aber die Ware nun einmal notwendig gebrauchen, so gehen sie, wie erwähnt, über die Preisfrage zur Tagesordnung über. Nicht so leicht aber ist die wirkliche Beschaffung der Saisonartikel. Die Interessenten verlangen unter allen Umständen Lieferung zu einem festgesetzten Termine und drohen bei Nichteinhaltung desselben mit allerlei Unannehmlichkeiten, die letzten Endes wieder der Zwischenhändler auszukosten hat, der als Puffer zwischen Hersteller und Verbraucher sein Leben fristet. Man ist also in den Fachkreisen unserer Branche mit dem gegenwärtigen Geschäft gar nicht zufrieden, weil man mit unendlichen Lieferungsschwierigkeiten zu kämpfen hat. Es hat aber keinen Zweck, sich ungeduldig zu gebärden, weil man doch nichts daran zu ändern vermag. Die Fabriken sind, wie gesagt, teilweise gar nicht in der Lage, dem plötzlichen Ansturm und der Nachfrage zu genügen, weil sie genugsam mit anderen Bestellungen versehen sind und ihre Kundschaft prinzipiell sukzessive bedienen, was ja schließlich auch nur recht und billig ist. So kommt es denn, daß eine Reihe der genannten Saisonartikel von anderen Wiederverkäufern bezogen werden müssen, wie das ja auch schon früher der Fall gewesen ist.

Gummi-Komfort. Gar mancher Reisende wird sich der früheren Zeiten erinnern, in denen durch Gummimatten, Gummifliesen, Gummibuffer und dergl. ein beachtenswerter Komfort erzielt wurde, den sich vor allem die Hotels und Schiffahrtsgesellschaften zunutze machten. Die in Aussicht stehende Fremdenflut, die uns namentlich Amerika bescheren soll, hat es mit sich gebracht, daß man diesem Ansturm eine Referenz macht. So bilden sich z. B. die an der Heeresstraße Rotterdam—Antwerpen—Köln—München einerseits, Bremen—Hamburg, Hannover—Berlin, Leipzig—Dresden andererseits gelegenen Hotelgroßbetriebe zu einem internationalen Fremdenzentrum aus, in dem eben jeder Komfort gesucht wird und zu finden ist, gleichgültig, was es kostet. Demgemäß haben auch die Schiffahrtsgesellschaften nicht nur ihre Schiffe, sondern auch Verkehrsbureaus sozusagen neu equipiert, wobei natürlich Fabrikate unserer Branche in effektvoller Weise zur Vervollständigung beitragen mußten. Wer daher Schiffen und Hotels einen Besuch abstattet, wird festzustellen vermögen, daß allenthalben wieder das alte vornehme Bild der Gummiplatte, des Fußbodenbelags, der Gummifliesen, sowie der sonstigen notwendigen Gegenstände aus Gummi vorherrschend ist. Für unsere Branche kann diese Entwicklung natürlich nur als erfreulich bezeichnet werden. Sie bietet zahlreichen lokalen Fachleuten, aber auch zahlreichen Zwischenhändlern Absatz- und Betätigungsgelegenheiten. Außerdem sieht man aber wieder einmal, daß Gummi ein Universalartikel ist, der in mannigfacher Weise zweckmäßige Verwendung findet, nicht zum mindesten auch zur Erzielung gediegenen Komforts.

Autobufferringe. Bei dem ständigen Aufschwung, den die deutsche Automobil-Industrie nimmt, ist der Verbrauch in Gummiwaren für Automobile aller Art im Wachsen. Nicht nur hinsichtlich der Bereifungen, auch hinsichtlich der sonstigen technischen Erzeugnisse ist die Nachfrage sehr groß, so daß die Fabriken bereits gezwungen sind, besondere technische Abteilungen für Herstellung von Automobilartikeln einzurichten. Neuerdings werden Automobilbuffer in den verschiedenen Größen und Modellen besonders lebhaft begehrt. Hier sind es die Karosseriewerke, welche diese Gegenstände in größeren Mengen benötigen und oft Aufträge von hundert und mehr Stück erteilen. Diese Buffer stellen sich auf 50 bis 150 Mark per Stück, je nach der Dimension, die verlangt wird. Sie sind entweder aus grauem Gummi oder lackiert hergestellt, ähnlich wie Krückenkapseln. Ecken und Kanten werden abgerundet geliefert. Die Fabrikation erfolgt in Formen, wenn nicht anormale Maße verlangt werden. Diese Buffer werden in der Regel mit einem Loch geliefert, durch das die Befestigungsschrauben geführt werden. Es werden an diese Buffer teilweise erhebliche Ansprüche gestellt, so daß auch hinsichtlich der Qualitätsverwendung mit Vorsicht zu verfahren ist. Die Buffer haben manchesmal unerwartet scharfe Stöße und erheblichen Druck aufzufangen und abzulenken, so daß schon aus diesem Grunde die Verwendungsarten der Buffer genau erprobt werden müssen.

Die neuen Preiserhöhungen für Gummiwaren sind dieses Mal nicht so hoch gegriffen, wie wohl allgemein erwartet werden mußte. Das wird manchen Interessenten veranlassen, mit dem Einkauf etwas freier vorwärtszugehen, als im letzten Monat. In der Tat ist das Interesse des kaufenden Publikums allein durch die Saisonartikel im Wachsen begriffen. Erfreulich ist fernerhin, daß man mit der Preisfestsetzung für chirurgische, Patent- und nahtlose Artikel bis zum 4. Juni gewartet hat, wodurch manchem Fachmann Gelegenheit geboten ist, die bereits aufgegebenen Bestellungen wenigstens noch zu den „alten Notierungen" abgeben zu können. Denn schließlich läßt sich das Publikum auch nicht mehr jeden Preis gefallen, umsoweniger, als man letzthin wieder die Beobachtung machen kann, daß gerade in nahtlosen Artikeln, in Patentgummiwaren und chirurgischen Fabrikaten mancherlei über das besetzte Gebiet nach dem unbesetzten gelangt und dadurch Konkurrenz entsteht. Wer die Läden im besetzten Gebiete besieht, wird übrigens die Bemerkung machen, daß wieder allerlei Auslandswaren in den Auslagen zu sehen sind, die man eine Zeit lang doch nicht beobachtete. Hinsichtlich der Preise für Asbestkautschukwaren und Marineblöck- und Daggerpackungen sind die Preiserhöhungen sicherlich den tatsächlichen Verhältnissen angepaßt. Immerhin ist der Sprung von 2 auf 8 Mark oder von 3 auf 10 Mark, bzw. von 5 auf 10 Mark nicht jedermanns Freude. Aber man wird sich auch hiermit abfinden müssen.

Die deutsche elektrotechnische Industrie in Rußland. In der elektrotechnischen Sektion der Moskauer Kommission für Festsetzung des Staatshaushaltes berichtete Professor Krut über die Resultate seiner Verhandlungen mit der deutschen elektrotechnischen Interessengemeinschaft. Hiernach beabsichtigen die deutschen elektrotechnischen Firmen erstmals in Rußland Niederlagen zur Reparatur und ständigen Instandhaltung der bestehenden russischen elektrischen Stationen zu errichten und erst späterhin den Plan elektrischer Neuanlagen sowie dem großen sowjetrussischen Plan einer allgemeinen Elektrifizierung Sowjetrußlands näherzutreten. Der Bericht des Professors fand verhältnismäßig geteilte Aufnahme. Das Bestreben der Sowjetrussen ist immer wieder: Niederlassungen ausländischer Fabriken, naturgemäß auch deutscher, in Sowjetrußland selbst zu unterbinden, nur auf reinen Kapitalzufluß hinzuarbeiten. Immerhin beschloß die Sektion angesichts der katastrophalen Lage der noch bestehenden elektrischen Anlagen in Sowjetrußland, die Verhandlungen mit der deutschen elektrotechnischen Interessengemeinschaft in Moskau weiter fortzusetzen.

Zur Umsatzsteuerfreiheit der Krankenkassen.

Schon öfter hatten wir Veranlassung, uns mit Krankenkassenfragen zu befassen. Der chirurgische Händler ist als Lieferant für Krankenkassen zu sehr an allem interessiert, was jene betrifft, und daher können wir nicht umhin, auch zur Umsatzsteuerfreiheit dieser Institutionen das Wort zu ergreifen.

Nach den spezialgesetzlichen Bestimmungen ist bekanntlich jedes Unternehmen, das eine Ware gegen Entgelt abgibt, verpflichtet, von diesem Warenumsatze einen gewissen Prozentsatz als Sondersteuer zu entrichten. Es ist dabei ganz gleichgültig, in welcher Aufmachung — wenn man so sagen will — ein Unternehmen betrieben wird, sei es als Aktiengesellschaft, als G. m. b. H. oder als Einkaufsgenossenschaft oder -verein. Die Steuer muß in jedem Falle entrichtet werden. Eine Ausnahme von dieser gesetzlichen Verpflichtung machen jedoch die Krankenkassen. Sie sind bei der Abgabe von Krankenartikeln, Medikamenten und Verbandmaterialien von der Umsatzsteuer befreit. Es gibt da eine Gesetzesbestimmung, die besagt: „. . . Von der Umsatzsteuer sind befreit: ärztliche und ähnliche Hilfeleistungen, sowie Arznei- und Heilmittel, die zur Krankenpflege dienen, soweit die Entgelte für sie von den Krankenkassen (§ 225 RVO.), den knappschaftlichen Krankenkassen, den Krankenkassen der selbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden sowie den Ersatzkassen (§§ 503 ff. RVO.) zu zahlen sind."

Hierin liegt eine ganz einseitige Bevorzugung der Krankenkassen. Der § 182 ff. der RVO. setzt hierbei die unentgeltliche Verabfolgung von Heil- und Verbandmitteln usw. voraus. Ist denn aber diese Verabfolgung wirklich unentgeltlich? Das Gesetz kennt keinen Unterschied darin, ob ein Gegenstand im voraus, nachträglich oder sofort bei der Empfangnahme bezahlt wird, ob der Kauf auf Lieferungsvertrag oder freihändig getätigt wird, ja sogar der Selbstverbrauch ist umsatzsteuerpflichtig. Eine Krankenkasse läßt sich nun zwar einen Artikel nicht sofort beim Empfang bezahlen, sie erhebt aber bestimmte Beiträge, in die der Wert jenes Artikels auf Grund einer statistischen Berechnung mit einkalkuliert ist. Die Krankenkasse verabfolgt also den Artikel nicht „unentgeltlich", sondern sie läßt sich ihn auf eine besondere, generelle Art bezahlen. Kommt es aber bei der Umsatzsteuer nicht auf die Zahlungsweise an, so muß in der Selbstverabfolgung von Krankenartikeln usw. durch die Kassen ein steuerpflichtiger Warenumsatz erblickt werden.

Es ist nun der Einwand erhoben worden, daß Krankenkassen keine Erwerbsinstitute im Sinne eines Handelsgewerbes darstellen, daß sie vielmehr von ihren Mitgliedern gegründete, von deren Beiträgen erhaltene gemeinnützige Unternehmen darstellen, deren Gewinne nur wieder ihren Mitgliedern zugute kommen. Auf den ersten Blick trifft dies ohne weiteres zu, ist aber bei näherer Betrachtung nicht stichhaltig. Fast im gleichen Sinne wie die Krankenkassen, arbeiten auch die Konsumvereine. Auch bei diesen kommt der Jahresgewinn den Genossen in Form einer Dividende zugute, die hier allerdings in bar geleistet wird, während bei den Krankenkassen die Dividende die Form der Mehrleistung erhält. Man wird sich all der angeführten Argumente erinnern, die bei den letzten Beratungen der Umsatzsteuerpflicht der Konsumvereine von seiten der Sozialdemokratie angeführt wurden, so daß deren Wiederholung hier überflüssig erscheint. Es wäre nicht mehr als folgerichtig gewesen, den Konsumvereinen dieselbe Sonderstellung bezüglich der Umsatzsteuerpflicht einzuräumen, die man den Krankenkassen gewährte. Erachteten die Gesetzgeber aber die Konsumvereine als Erwerbsunternehmen im Sinne des Handelsgesetzes, so müßte dies logischerweise auch auf die Krankenkassen zutreffen: Ein Erwerbsunternehmen ist jedenfalls jedes Unternehmen, das irgend eine Ware erwirbt — wie das Wort schon sagt —, um die erworbene Ware an Interessenten weiterzugeben. Die Krankenkassen sind um so mehr Erwerbsunternehmen, als sie kaufmännisch geleitet werden, mit dem Zwecke, Ueberschüsse zu erzielen, die ihnen die Schaffung von Reservefonds ermöglichen.

Es ist dabei gleichgültig, wenn hervorgehoben wird, daß die Krankenkassen mit den Reservefonds u. a. Krankenhäuser subventionieren, Polikliniken schaffen und Badeanstalten, Röntgeninstitute usw. errichten. Es gibt Industrieunternehmen, die dasselbe tun, infolge ihrer Kapitalkraft vielleicht noch viel mustergültiger, und sie sind dennoch nicht von der Umsatzsteuerpflicht befreit, eben weil sie keine „Krankenkassen" sind. Die ganz einseitige Bevorzugung dieser sozialen Institute ist mithin nach jeder Richtung hin ganz besonders augenfällig.

Wir können aber noch einen Schritt weiter gehen. Mit die ungerechteste aller Steuern ist wohl die Gewerbesteuer. Jeder Mensch, der leben will, muß irgend einen Beruf ausüben, sei es als Geschäftsmann, sei es als Angestellter oder als Beamter. Von all diesen Erwerbenden ist nur der Geschäftsmann oder Gewerbetreibende einer Sonderbesteuerung unterworfen. Ohne auf diese Steuerstrafe für den Gewerbsfleiß näher einzugehen, möchten wir die Gewerbesteuer in Wechselbeziehung zu den Krankenkassen bringen. Wie wir schon vorstehend ausführten, sind die Krankenkassen Erwerbsunternehmungen, die Waren käuflich erwerben und sie an ihre Mitglieder gegen Beitragsentschädigung vertreiben. Da ergibt sich denn die Frage, warum zahlen die Krankenkassen für diesen Teil ihres Betriebes keine Gewerbesteuer? Die Krankenkassen nehmen mit dieser Tätigkeit den steuerzahlenden Geschäftsleuten die Einkünfte weg und gehen dennoch steuerfrei aus. Soweit die Tätigkeit der Krankenkassen rein materiell-ideell im sozialen Sinne ist, wird kein denkender Mensch etwas gegen eine staatliche Bevorzugung dieser Institute einzuwenden haben; mit dem Moment aber, wo das Krankenkassenwesen sich zu einem Handelsunternehmen ausgestaltet, muß ganz energisch gegen solche einseitige Bevorzugungen Stellung genommen werden. Entweder muß alles, was Warenkauf und Warenabgabe einschließt, steuerlich gleichmäßig erfaßt werden, oder die ganze diesbezügliche Steuertechnik hat ihre Berechtigung verloren. Es ist eine himmelschreiende Ungerechtigkeit, das Streben ganzer Erwerbskategorien steuerlich zu erschweren und bestimmte Institutionen von jeglichen Lasten zu befreien, nur weil sie unter dem heute so zeitgemäßen Schlagworte „sozial" segeln.

Diese einseitige Bevorzugung der Krankenkassen wirkt natürlich anspornend auf die Selbstverabfolgung. Momentan ist's wie ein Fieber, das durch die Krankenkassen geht, und eine versucht die andere darin zu überflügeln, viel und umfassend selbstzuversorgen. Selbst den Apotheken rücken die Krankenkassen in dieser Beziehung schon zu Leibe. Als kleines Beispiel dafür sei angeführt, daß die Allgemeine Ortskrankenkasse Leipzig im Jahre 1920 nicht weniger als 14 700 Dosen Salvarsan zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten abgegeben hat. Eine Fachzeitung für das Krankenkassenwesen schreibt mit einem erfreuten Aufatmen: „Die Selbstabgabe von Heilmitteln usw. durch die Kassen wird immer mehr ausgebaut . . ." Geht das so weiter, dann können bald die chirurgischen Spezialgeschäfte ihre Läden schließen, denn die Zahl der Kassenmitglieder wird durch die fortgesetzte Hinaufsetzung der Einkommengrenze für die Versicherungspflicht immer größer, und im gleichen Maße die selbstzahlende Kundschaft immer geringer. Hierzu kommt noch die Teuerung auch in den Artikeln der chirurgischen Branche. Wenn nicht bald Remedur geschaffen wird, ist es für das ganze Fach zu spät. Den Krankenkassen kann die Selbstversorgung nicht verboten werden, wohl aber kann ihnen die gleiche Steuerlast aufgebürdet werden, die der Warenhandel bedingt und wie sie von der Geschäftswelt auch getragen werden muß. Diese Forderung ist nicht mehr als recht und billig. Sie durchzusetzen ist ein Gebot der Selbsterhaltung und zwar nicht nur für das chirurgische Fach, sondern auch für die Apotheker und Drogisten. In diesem Punkte müssen alle zusammenstehen, denn sie trifft der Schlag gleichmäßig, wenn auch sonst die Wege dieser drei Berufskategorien auseinander gehen. Haben die Kassen die gleichen Lasten mit dem Handel zu tragen, dann wird ihnen der Ansporn für die Untergrabung ganzer Berufskategorien genommen.

May.

Zusammenvulkanisieren von Schläuchen in beliebigen Längen.

Garten- und Wasserschläuche werden nicht selten in Längen von 100 m und mehr in einem Stück bestellt. Da der Lieferant in den wenigsten Fällen in der Lage ist, in Längen über 35 m zu liefern, so werden die verlangten Längen mit Schlauchkuppelungen zusammengeschlossen. Nun können diese Schläuche aber ohne weitere Schwierigkeiten in unbegrenzten Längen geliefert werden, was durch Zusammenvulkanisieren möglich ist.

Um die Schläuche in beliebige Längen zusammenvulkanisieren zu können, bedarf es eines kleinen Kessels von ungefähr 900 mm Länge und 250 mm Breite im inneren Durchmesser, auf beiden Seiten mit Flanschansatz. Der ganze Kessel hat die Gestalt eines großen Rohres mit an beiden Seiten doppelten Flanschen. Die beiden Flanschen, die als Deckel dienen, werden in der Mitte mit einem Loch versehen, etwa 10 mm größer als der Durchmesser des Schlauches, der zusammenvulkanisiert werden soll. Die Befestigung des Flanschdeckels an den Flanschring des Kessels erfolgt durch Schraubenbolzen oder Stiftschrauben, die am Flanschring des Kessels angebracht sind und den Deckelflansch festhalten. Für die Abdichtung des inneren Kessels bei der Vulkanisation benutzt man zwei Gummipuffer, die im äußeren Durchmesser zirka 10 mm kleiner gehalten sind als der innere Durchmesser des Kessels, der kleine äußere Durchmesser zirka 5 mm kleiner als die Durchlochung des Flanschendeckels. Der innere Durchmesser der Gummipuffer muß so gehalten werden, daß diese zirka 20 mm größer sind als der äußere Durchmesser des Schlauches, der zusammenvulkanisiert werden soll und nach den Enden zu verjüngt sein. Die Qualität der Gummipuffer soll eine filz- oder lederartige sein, die nicht so leicht hart und brüchig wird. Daß diesem kleinen Kessel auch ein Zugang- und Abgangrohr, sowie ein Manometer angeschlossen wird, ist selbstverständlich.

Wenn der Schlauch von 35 m fertig vulkanisiert ist, wird dieser vom Dorn vollständig gelöst, aber nicht abgezogen. Man schiebe den Schlauch nur soweit vom Dornende zurück, daß man den anderen Schlauch, der angesetzt werden soll, bequem auf dem Dorn an den anderen Schlauch anarbeiten kann. Der angesetzte Schlauch darf nicht so auf das Rohr geschoben werden, daß die Einlagen der beiden Schläuche in entgegengesetzter Richtung laufen. Der Einfachheit halber schiebt man beide Gummipuffer vor der Zusammensetzung mit auf den Dorn. Die Länge der Zusammensetzung soll nicht unter 500 mm betragen. Der Schlauch wird auf dem Arbeitstisch auf zwei Böcke gelegt, so daß die Zusammensetzung in die Mitte zu liegen kommt. Hierauf wird von beiden Schlauchenden, je nach Länge der gesamten Zusammensetzung, von beiden Seiten gleich lang der Gummi abgeschält. Vom stehengebliebenen Gummi an gerechnet, wird die Einlage zirka 60 mm abgezogen und da diese im diagonalen Schnitt liegt, zieht sich die Einlage spiralförmig bis zur unteren Gummiseele ab. Beim Abziehen der Einlage muß Vorsicht walten, damit die Gummiseele auf dem Dorn nicht entzwei gerissen wird. Ist die Einlage abgezogen, so legt man die beiden Enden der Gummiseele zirka 5 mm um und macht diese mit nicht zu groben Sandpapier gut rauh. Jetzt werden beide Schlauchenden mit Benzol gut gereinigt und mit schnell vulkanisierender Lösung bestrichen. Bevor die gut ausgetrockneten Enden der Gummiseele wieder umgeschlagen werden, wird um den Dorn, wo die beiden Gummienden zusammenstoßen, eine 5—10 mm starke schnellvulkanisierende Gummiplatte gelegt, und dann die Enden umgelegt, damit diese eine gute Verbindung bei der Vulkanisation erzielen. Sollten die beiden Schlauchenden nicht innig aneinander liegen, so müssen die hohlen Stellen mit schnellvulkanisierender Gummimasse ausgelegt werden.

Ist der Schlauch soweit vorgearbeitet, so wird die entsprechend breit geschnittene Einlage umgelegt und fest angerollt. Hierauf nehme man den Deckgummi ebenfalls von schnellvulkanisierender Platte und egalisiere den Schlauch von einem zum anderen Ende aus, schneide den überschüssigen Gummi ab und verreibe mit Benzol und Sandpapier, daß kaum eine Zusammensetzung sichtbar ist. Bei der Einwickelung der Zusammensetzung ist darauf zu achten, daß diese fest ausgeführt wird, da sonst ein Poröswerden der beiden oberen zusammengesetzten Stellen unausbleiblich ist. Bei neuen Schläuchen, die in Angriff genommen werden, um daraus 100 m in einem Stück herzustellen, verarbeite man den Schlauch an beiden Enden konisch, es wird hierdurch viel Arbeit und Abfall gespart. Bei Schläuchen, die geklöppelte Einlage besitzen, ist ein Zusammensetzen in größeren Längen nicht zu empfehlen, da diese Einlagen an den Enden übereinandergezogen werden müssen und dann Wulste zeigen.

Ist der Schlauch fertig zum Vulkanisieren, so werden an beiden Enden der Zusammensetzung soviel Stoffwickel umgelegt, daß die Gummipuffer stramm aufgezogen werden können. Das Ende des nicht aufgezogenen Schlauches wird durch den Kessel geführt und so gelegt, daß keine Knickstellen entstehen. Jetzt wird der Kessel an diesem Ende fest zugeschraubt und der eine Gummipuffer in das Loch des Deckels gesteckt, daß das größere Ende an den Deckel drückt. Wenn der hintere Gummipuffer seine Lage im Deckelloch hat, muß der vordere ebenfalls die Lage haben, daß dieser beim Aufschrauben des vorderen Deckels genau in das Deckelloch paßt, um beim Dampfdruck sich fest an den Deckel zu legen.

Den Qualitäten dieser Schläuche entsprechend, ist in jedem Fall nur eine schnellvulkanisierende Mischung zu verwenden, die bei höchstens 30 Minuten mit $2\frac{1}{2}$ Atm. Druck vulkanisiert.

Die hier angeführte Anlage ist mit wenig Kosten anzuschaffen und hat den Vorteil, daß Garten- und Wasserschläuche in beliebigen Längen hergestellt werden können. Kath.

Gibt es ein Mittel, den Gummigeruch zu mildern oder ganz zu beseitigen?

Diese Frage ist eigentlich mit Ja und mit Nein zu beantworten. Es ist richtig, daß die Wahl des Rohgummis beim fertigen Gegenstand im Gebrauch eine wesentliche Rolle spielt, jedoch nicht so sehr die eigentliche Fabrikation, als vielmehr die Zusammenstellung der Mischung.

Jeder Fachmann weiß, daß fertige Gegenstände, in denen viel weißer Faktis enthalten oder überhaupt Faktis vorhanden ist, einen viel stärkeren Geruch haben als Gegenstände, die ohne Faktis hergestellt werden. Unter dem Begriff Gummigeruch versteht der Laie nur einen Geruch, der jedem Gummiartikel mehr oder weniger anhaftet. In Wirklichkeit ist der Geruch der Gummiwaren verschiedener Art, je nach Gummisorte und Füllmittel. Der Geruch, der vom Rohgummi ausgeht, kann bei fertigen Gegenständen beseitigt werden, aber nicht der, der den verschiedenen Füllmitteln anhaftet. Wird einer stark riechenden Gummisorte, z. B. den stark nach Kuhmist riechenden Peruvian Balls, in der Mischung weißer Faktis zugesetzt, so erhalten die fertigen Gegenstände einen schmalzigen, im ersten Moment nicht unangenehmen, aber auf die Dauer unerträglichen sogenannten — Gummigeruch. Tatsächlich ist das nicht der Rohgummigeruch, der hier hervortritt, sondern der Geruch des Faktis, da dieser die Eigenschaft besitzt, den Rohgummigeruch zu verdrängen.

Faktis behält nach der Vulkanisation den eigentümlich schmalzigen Geruch, bedingt durch seine Zusammensetzung. Dieser Geruch ist auf die Dauer nicht zu entfernen, und je älter der Gegenstand, desto mehr kommt der Geruch zum Vorschein. Gegenstände, die nur vom Rohgummigeruch behaftet sind, können durch Behandlung mit Knochen- oder Tierkohle vom Geruch befreit werden. In den meisten Fällen wird es sich um kleine Gegenstände handeln, für die es keiner großen Vorrichtungen bedarf.

Man beschaffe sich einen Blechkasten, je nach Größe der betreffenden Gegenstände, die geruchlos gemacht werden sollen. Die Knochen- oder Tierkohle verwendet man bei kleinen Gegenständen in Pulverform, sogenanntes Spodiumpulver. Der Boden des Kastens wird ungefähr 3 cm hoch mit Spodiumpulver beschüttet und darin bettet man die Gegenstände. Nun wird wieder eine Schicht Pulver aufgestreut und dann erneut Gegenstände eingebettet, bis der Kasten voll ist. Es muß darauf geachtet werden, daß die obere Lage ebenso stark bedeckt ist, wie die untere. Ist der Kasten gefüllt, so wird er in einen doppelwandigen Kessel gebracht und 6 bis 8 Stunden einer Temperatur bis zu 100 Grad, je nach Inhalt des Kastens, ausgesetzt. In Ermangelung eines Kessels kann der Kasten auch in einen Ofen oder sonstigen Raum gebracht werden, in dem die nötige Temperatur erzeugt werden kann. Die Knochenkohle hat die Eigenschaft, den Gummigeruch während der Erhitzung anzuziehen, so daß die Gegenstände geruchlos werden.

Wie schon bemerkt, schwindet nur der eigentliche Gummigeruch. Bei Gegenständen, in denen Faktis enthalten ist, wird der schmalzige Geruch niemals ganz verschwinden. Genügt eine einmalige Prozedur nicht, so muß sie wiederholt werden. Unter keinen Umständen sollen die geruchlos gemachten Gegenstände unter andere Gummi-Artikel gelegt werden, da diese den Gummigeruch dann wieder annehmen.

Das Spodiumpulver wird am besten nach jedesmaligem Gebrauch fortgeschüttet. Es könnte jedoch durch Ausglühen nochmals benutzt werden, aber die Wirkung nach dem Ausglühen ist nicht dieselbe wie bei frischem Pulver, weshalb diese Arbeit unnütz ist. Gegenstände, denen nur ein schwacher Gummigeruch anhaftet, können nach dieser Methode auch mit ungebrannter Magnesia behandelt werden, die namentlich bei gummierten Stoffen viel verwandt wird. Kath.

Kautschukpflanzen und Kautschukgewinnung.

Die Rubber Growers' Association

hielt vor kurzem ihre Jahresversammlung ab. Die nachstehenden Ausführungen sind der Rede des Vorsitzenden, Sir Stanley Bois, entnommen.:

Die Mitgliederzahl der RGA. betrug insgesamt 905 gegen 908 im vorhergehenden Jahre, und das vertretene Areal blieb dasselbe (1 146 000 bepflanzte Acres), während das ausgegebene Kapital der Mitglieder etwas höher war und ungefähr 80 000 000 £ ausmachte. Die Vereinigung, die ein Drittel der Gummipflanzungswirtschaft repräsentiert, übt einen bedeutenden Einfluß auf andere Organisationen aus, doch muß immer wieder gesagt werden, daß die Macht der RGA. genau beschränkt ist. Auf der Generalversammlung von 1921 berichtete der Chairman über die unerhörte Krisis auf dem Gummimarkt. Nachdem sich der Preis für Rohgummi gegen Ende von 1921 auf nahezu 1 sh erholt hatte, ging er im laufenden Jahre auf etwa 8 d hinunter und blieb auf diesem Stande (der inzwischen unterschritten wurde. Red.). Um eine Besserung der Lage herbeizuführen, gibt es nur zwei Wege, einmal Steigerung und Förderung des Verbrauches und weiterhin Verringerung der Zufuhren auf das unbedingt erforderliche Maß. Der Verwaltungsrat der Rubber Growers' Association war mit allem Nachdruck bestrebt, beiden Faktoren gerecht zu werden, und es ist eine Fülle von Arbeit geleistet worden. Wenn gegenwärtig der erwünschte Erfolg auch noch ausgeblieben ist, so darf man ohne Schönseherei bestimmt hoffen, daß er erreicht wird. Von den beiden genannten Lösungen verdient die Steigerung des Verbrauches in jeder Hinsicht den Vorzug, aber bei einfacher Ueberlegung mußte man zu der Ueberzeugung gelangen, daß diese Förderung der Verarbeitung kein sofort wirkendes Heilmittel sein kann. Infolgedessen ging das Bestreben dahin, den Ueberschuß an Rohware zu verringern und hierdurch die Erzeugung mehr in Einklang mit dem Bedarf zu bringen. Unglücklicherweise lief die freiwillige Produktionsbeschränkung am 31. Dezember 1921 ab. Die europäischen Mitglieder der RGA., die sich auf die Einschränkung festgelegt hatten (409 Gesellschaften), produzierten 25 000 tons (19,5 Prozent) weniger als im Vorjahre; die Verminderung in bezug auf die normale Ernte war natürlich größer und kann annähernd auf weitere 10 000 tons geschätzt werden. Die Anstrengungen der Vereinigung waren demnach keineswegs fruchtlos, und man kann sich leicht einen Begriff davon machen, welchen Einfluß auf den Markt es gehabt hätte, wenn die Stocks um weitere 35 000 tons zugenommen hätten. Hierbei ist auch zu bedenken, daß die erzielte Verringerung der Ausbeuten allein die Pflanzungen von europäischen Mitgliedern der Vereinigung betrifft, obwohl eine nicht unbeträchtliche Einschränkung auch von malayischen Mitgliedern und außerhalb der RGA. stehenden Produzenten, besonders in den F. M. S., durchgeführt wurde. Gegen Ende 1921 jedoch wurde es klar, daß sich ein freiwilliger Zusammenschluß aller Gummipflanzer nicht erzielen lasse, und so schlugen die Bemühungen des Verwaltungsrates hinsichtlich der Fortsetzung der Einschränkung über das erste Halbjahr von 1922 fehl, und zwar hauptsächlich infolge des zeitweiligen Ansteigens des Preises. Viele glaubten, den nackten statistischen Tatsachen zum Trotz, daß das Steigen anhalten werde und bessere Zeiten zu erwarten seien. Ohne Zweifel ist der erneute Preissturz der Erkenntnis zuzuschreiben, daß die Zunahme des Ueberflusses fortdauern wird und die Käufer auf längere Zeit hinaus keine Aenderung der für sie so günstigen Verhältnisse zu befürchten brauchen. Die Lage wurde so ernst, daß der Kolonialstaatssekretär das bekannte Kautschukkomitee ernannte, welches seinen Bericht im November vorlegte. Um die Gummipflanzungsindustrie zu retten, ist die britische Kolonialverwaltung durchaus bereit, mit gesetzlichen Maßnahmen einzugreifen, aber es erscheint hier unbedingt wünschenswert, daß die niederländisch-indische Regierung mittut. Das Ergebnis der Verhandlungen steht noch aus, und man kann nur hoffen, daß sie mit aller Tatkraft fortgeführt werden und bald den vollen Erfolg zeitigen.

Der zweite Teil der Rede von Sir Stanley Bois behandelte die Propagandatätigkeit der Rubber Growers' Association zur Hebung des Verbrauches. Im Juli vergangenen Jahres wurde eine besondere Werbeabteilung gegründet, die bisher manch nützliche Arbeit verrichtete und fast täglich das Tätigkeitsfeld weiter ausdehnt; Ergebnisse können natürlich nicht unverzüglich in die Augen fallen. Besondere Mühe gab man sich, um die aktive Unterstützung der verarbeitenden Industrie zu erhalten, und beträchtliche Fortschritte wurden in dieser Hinsicht erzielt. Ueber alles gibt dauernd das Bulletin der RGA. jede gewünschte Auskunft. In Kürze wird eine Serie von kleinen Büchern zur Ausgabe gelangen, die in der Hauptsache über die Verwendung von Gummiwaren im Hause berichten. Es ist zu hoffen, daß die Pflanzungsgesellschaften dem Werbefonds der RGA. ständig größere Summen zuführen, und es wäre hier zu erwähnen, daß die Gouvernements der Straits Settlements und der Federated Malay States 3600 £ zeichneten. Besonders hervorzuheben ist das Zusammenwirken der Rubber Growers' Association mit der Rubber Shareholders' Association in bezug auf die Werbearbeit für neue Verwendungsarten. Die RGA. ist dabei, eine vollständige Liste aller (englischen) Rubbershareholders aufzustellen, die schon jetzt 60 000 Namen umfaßt und wohl auf mehr als 100 000 ansteigen wird.

* * *

Ueber die Frage der Produktionsbeschränkung in Niederländisch-Indien

veröffentlichte das Anetakantoor im Haag die nachstehenden Mitteilungen:

Wie bekannt ist, ernannte die englische Regierung im vorigen Jahre einen Ausschuß, der die Gummilage prüfen und Maßnahmen zur Besserung der Marktverhältnisse vorschlagen sollte. Die Kommission kam zu dem Schlusse, daß allein Einschränkung der Erzeugung oder Ausfuhrbeschränkung in Frage kämen, daß sich aber nur das gewünschte Ergebnis erzielen lasse, wenn die englischen und die niederländisch-indischen Behörden zusammengingen.

Infolgedessen legte das britische Kolonialamt dem niederländisch-indischen Kolonialminister nahe, den Generalgouverneur von Niederländisch-Ostindien zu Verhandlungen mit einem Vertreter der britisch-indischen Regierung zu ermächtigen. Wie Minister De Graaff hierauf erwiderte, war diese besondere Ermächtigung unnötig, da der Generalgouverneur ohne weiteres befugt war, mit den Behörden von Brtiisch-Indien zu verhandeln.

Ende Januar ging demgemäß der Chief Secretary der Federated Malay States, Maxwell, nach Java, um mit der dortigen Verwaltung über eine gesetzliche Produktionsbeschränkung zu beraten. Inzwischen war dem Generalgouverneur von auf Java arbeitenden Pflanzern empfohlen worden, die Gummipreise durch Ausfuhrbeschränkungen zu stabilisieren und zwar so lange, wie sich der Kurs unter einem bestimmten Limit halten würde, andernfalls die Beschränkung automatisch in Fortfall käme.

Soweit in Holland bekannt ist, hat sich die niederländisch-indische Regierung noch nicht zu den vorgeschlagenen Maßnahmen entschließen können, und es ist unwahrscheinlich, daß sie, wie gemeldet wurde (wohl von England aus. Red.), jederzeit zu einer Regelung in diesem Sinne bereit wäre. Anzunehmen ist, daß die niederländisch-indische Regierung über eine Angelegenheit von derartiger Tragweite nicht beschließen wird, ohne vorher die Direktorien der in Niederländisch-Ostindien tätigen Pflanzungsgesellschaften um ihre Meinung gefragt zu haben.

Als der Verwaltungsrat der „Internationalen Vereeniging voor de Rubber Cultuur in Nederlandsch-Indie" in s'Gravenhage von dem Plane der Ausfuhrbeschränkung Kenntnis erhielt, wandte er sich sofort telegraphisch und schriftlich an den Kolonialminister und an den Generalgouverneur und wies nachdrücklich darauf hin, daß die genannte Vereinigung als maßgebende Instanz aller mit in- und ausländischem Kapital in Niederländisch-Indien arbeitenden Gummiunternehmungen unbedingt gehört werden müßte. Eine Antwort auf dieses Ersuchen ist noch nicht eingegangen, aber man darf wohl annehmen, daß der Verwaltungsrat in allernächster Zeit zu den Verhandlungen hinzugezogen wird. Daß unter den holländischen Mitgliedern der Vereinigung über die Zweckmäßigkeit eines regierungsseitigen Eingreifens durchaus keine Einigkeit besteht, ist bekannt und hat sich schon im Vorjahre gezeigt. Welche Stellung die Mehrheit, besonders auch bei den überseeischen Mitgliedern, einnehmen wird, darüber läßt sich zurzeit noch nichts sagen. (Es geht aus diesen neuesten und anscheinend von der holländischen Gummipflanzervereinigung stammenden Auslassungen deutlich hervor, daß man — im Gegensatz zu englischen Meldungen — von einer Einigung noch weit entfernt ist. Red.)

Ab 1. Juni 1922 Gebührenherabsetzung bei der Außenhandelsstelle der Elektrotechnik. Die Außenhandelsstelle der Elektrotechnik gewährt für diejenigen Bewilligungen, die vom 1. Juni 1922 an erledigt werden, bis auf weiteres einen Nachlaß auf ihre Gebühren in Höhe von $33^1/_3$ Prozent. Die Außenhandelsstelle wird mithin von den Gebühren von drei vom Tausend in der nächsten Zeit nur zwei vom Tausend erheben. — Die Auslandsmindestpreise für Installationsmaterial nach den Niedervalutaländern, nach Italien und nach Schweden sind erhöht worden. Näheres durch die Außenhandelsstelle der Elektrotechnik, Berlin W 10, Corneliusstraße 3.

Referate.

K i r c h h o f, F. **Ueber die Einwirkung von konzentrierter Schwefelsäure auf natürliche und künstliche Kautschukarten.** 2. Mitteilung. („Kolloid-Zeitschrift“ März 1922, Seite 176 folgende.)

Der 1. Mitteilung über Einwirkung von konzentrierter Schwefelsäure auf Kautschuk (s. „Gummi-Zeitung“ 35, Seite 336 folgende), läßt Kirchhof eine 2. Mitteilung folgen, in welcher die Ergebnisse der quantitativen Untersuchung der Umwandlungsprodukte natürlicher Kautschukarten und die daraus sich ergebenden theoretischen Folgerungen dargelegt werden. Anknüpfend an diese Mitteilungen wird eine neue Auslegung der Oxydationsvorgänge an Vulkanisaten gegeben.

Q u a n t i t a t i v e U n t e r s u c h u n g d e r U m w a n d l u n g s p r o d u k t e auf benzolische Lösungen von Kautschuk durch konzentrierte Schwefelsäure und Reaktionsprodukte mit Brom bzw. Schwefel. Kirchhof arbeitete mit hellem crepe, welcher in Prozenten enthielt: 4,1 Acetonlösliches, 0,4 Asche, 0,1 Feuchtigkeit, 1,4 Stickstoffsubstanzen und 94 Reinkautschuk (n. d. Diff.). Eine abgewogene Menge wurde in Tetra gelöst und ein Teil der Lösung mit Schwefelsäure, Dichte 1,84, einige Stunden behandelt. Es ergab sich eine gelblichweiße, bröckliche Masse. Ausbeute 95 Prozent mit einem Gehalt an Schwefel von 0,9 und an Asche von 0,6 Prozent, d. h. 93,5 Prozent reines Umwandlungsprodukt. Dasselbe wurde nach Behandeln mit sodahaltigem Wasser mit Aceton ausgezogen und lieferte 13,3 Prozent Extrakt, Farbe rotbraun, Geruch aromatisch.

Die E l e m e n t a r a n a l y s e d e r U m w a n d l u n g s p r o d u k t e wurde unter Verwendung von Bleichromat im Dennstadt-Ofen ausgeführt. Als Material dienten Plantagenpara, Kongokautschuk und Guttapercha. Kirchhof erhielt folgende Werte auf asche- und schwefelfreie Substanz berechnet: Plantagenkautschuk 88,6 bzw. 88,7 Kohlenstoff und 11,4 bzw. 11,3 Wasserstoff, Verhältnis von C : H = 10 : 15 (nach Harries 10 : 17). Kongokautschuk 88,7 Kohlenstoff und 11,4 Wasserstoff, Verhältnis von C : H = 10 : 15. Hieraus folgert Kirchhof, daß die Hauptmenge der Umwandlungsprodukte natürlicher Kautschuke durch konzentrierte Schwefelsäure einen Kohlenwasserstoff darstellt, dessen Wert der empirischen Formel $C_{10}H_{16}$ entspricht. Diese Produkte sind wasserstoffärmer als die entsprechenden Kautschuke. Guttapercha ergab bei der Acetonextraktion 16,9 Prozent eines gelbbraunen Auszuges. Die Elementaranalyse lieferte die Werte 84,7 bzw. 86,9 Kohlenstoff und 12,0 bzw. 11,9 Wasserstoff. Verhältnis von C : H = 10 : 16,4 (nach Tschirch und Arends 10 : 16). Die Einwirkung der Schwefelsäure auf Guttapercha scheint weniger kräftig gewesen zu sein, als auf Kautschuk. — Kirchhof kommt zum Schluß, daß in den unlöslichen, amorphen Umwandlungsprodukten von konzentrierter Schwefelsäure auf Kautschuklösungen ein physikalisch und chemisch veränderter Kautschuk-Kohlenwasserstoff, nicht ein bloßes Polymerisationsprodukt des gewöhnlichen Kautschuks zu erblicken ist.

Um die chemische V e r ä n d e r u n g d e s K a u t s c h u k m o l e k ü l s festzustellen und auf die S t r u k t u r d e r U m w a n d l u n g s p r o d u k t e schließen zu können, untersuchte Kirchhof das Verhalten gegen Brom und das Verhalten der Bromide bei der thermischen Zersetzung und ihr Schwefelbindevermögen. B r o m i e r u n g. Die in Tetra gequollenen Produkte wurden mit einer Bromlösung (2 g Brom in 150 ccm Tetra) behandelt, es bildete sich ein dunkelbraunes Pulver, welches nach dem Waschen mit Aceton gelbbraun gefärbt war. Die Brombindung betrug insgesamt etwa 45 Prozent, davon etwa 38 Prozent gebunden an das mit Aceton gewaschene Pulver und den Niederschlag aus der Tetraacetonlösung. Beide Bromide zeigten gleiche Zusammensetzung. Kirchhof nimmt für die Bromide als einfachste Formel $C_{20}H_{30}Br_2$ an (Bromgehalt berechnet 37,0 Prozent). Hieraus ist zu folgern, daß durch Einwirkung von konzentrierter Schwefelsäure auf Kautschuk in Lösung ein Verschwinden von 3 „Doppelbindungen“ auf das Molekül $C_{20}H_{32}$ bzw. $C_{20}H_{34}$ eingetreten ist, und daß gleichzeitig damit der typische Kautschukcharakter verloren ging. Ferner wurde ermittelt, daß bei thermischer Dissoziation (Erhitzen der Bromide im Thermostaten bei 100° bis zur Gewichtskonstanz) die Hälfte des zuerst angelagerten Broms infolge von Bromwasserstoff sich abspaltet. Das Dibromid färbte sich bei 180° dunkelbraun, begann sich bei 210° zu zersetzen und es trat bei 240° starke Zersetzung ohne Schmelzen ein. Das bei 100° thermisch dissozierte Bromid wurde nochmals bromiert, es ergab sich ein ockergelbes Pulver mit 38,7 Prozent Bromgehalt. Es hatte sich also ein dem ursprünglichen Bromid empirisch ähnlich zusammengesetztes, doch nicht mit demselben identisches Bromid gebildet, welches etwa zweimal minderlöslich in Tetra als das ursprüngliche Bromid war. Das Guttaperchaumwandlungsprodukt lieferte nach der Bromierung, der Acetonwaschung und dem Trocknen ein chamottegelbes Pulver mit 23,8 Proz. Bromgehalt, entsprechend der Formel $C_{20}H_{32}Br$ bzw. $C_{40}H_{64}Br_2$, d. h. das Guttaperchaumwandlungsprodukt enthält auf das gleiche Molekül eine Doppelbindung weniger als dasjenige des Kautschuks.

E r h i t z e n m i t S c h w e f e l. Abgewogene Mengen des mit Aceton ausgezogenen Plantagenparas wurden mit Schwefel und Thiokarbanilid als Beschleuniger fein zerrieben und im geschlossenen Rohr im Paraffinbad auf 180° C erhitzt. Es entstand ein braunes Pulver, welches mit Aceton behandelt und dann aufgeschlossen wurde zur Untersuchung auf Schwefelgehalt. Ergebnis: 24,75 bzw. 24,30 Prozent Schwefel. Der Schwefelgehalt ist jedoch sehr hoch. Nach weiterer Behandlung des geschwefelten Produktes mit Schwefelkohlenstoff ergab sich 9,65 Prozent Schwefelgehalt. Für $C_{20}H_{30}S$ berechnet sich ein Schwefelgehalt von 10,6 Prozent.

Durch mehrwöchentliche Einwirkung von konzentrierter Schwefelsäure auf Plantagenpara erhielt Kirchhof einen ungelösten Rückstand in Form harter, dunkelbrauner Stückchen, die mit Wasser säurefrei ausgewaschen, getrocknet und zerrieben, ein erdbraunes Pulver lieferten, welches mit kochendem Aceton ausgezogen wurde. Der Rückstand lieferte bei der Elementaranalyse, auf asche- und schwefelfreie Substanz umgerechnet, folgende Werte in Prozenten: 79,3 Kohlenstoff, 9,3 Wasserstoff, 11,4 Sauerstoff, empirische Formel $C_{10}H_{14}O$. Das entstandene Produkt ist demnach ein ausgesprochenes Oxydationsprodukt des umgewandelten Kautschuks. Die Oxydation von vulkanisiertem Kautschuk führt daher zu den gleichen Endprodukten wie die Einwirkung von konzentrierter Schwefelsäure auf Rohkautschuk in ungelöstem Zustand.

Wirkt konzentrierte Schwefelsäure auf Kautschuklösungen ein, so entstehen auch a c e t o n- u n d a l k a l i l ö s l i c h e P r o d u k t e mit saurem bzw. säurebildendem Charakter, welche dunkelbraune, alkohollösliche Alkaliverbindungen liefern und Fehling'sche Lösung beim Kochen reduzieren (Aldehydgruppen). Oxydationsprodukte von Plantagenpara, entstanden durch längere Einwirkung von konzentrierter Schwefelsäure auf eine Benzollösung, wurden untersucht. Der bei 90° getrocknete Aceton-Extrakt lieferte bei der Elementaranalyse in Prozenten: Kohlenstoff 75,8 bzw. 76,0 und Wasserstoff 9,6; Verhältnis von C : H = 10 : 15, Formel $C_{20}H_{30}O_3$ berechnet. — Kirchhof löste den Acetonextrakt in alkoholischer Kalilauge, schüttelte mit Petroläther aus, versetzte die alkoholische Lösung mit verdünnter Schwefelsäure und erhielt einen gelbbraunen, flockigen Niederschlag, der mit Wasser gewaschen, etwas getrocknet und in Aceton gelöst wurde. Nach dem Verdunsten des Lösungsmittels blieb eine rotbraune, glänzende s c h e l l a c k a r t i g e M a s s e zurück, deren Elementarnalyse in Prozenten ergab: 75,06 Kohlenstoff, 9,30 Wasserstoff, Verhältnis von C : H = 10 : 15, Formel $C_{20}H_{30}O_3$. Molekulargewicht des Acetonlöslichen, Schmelzpunkt 56,5°, nach Landsberger-Riiber 320, berechnet 318. Verseifungszahl der schellackartigen Masse 174 (berechnet 176). Die Masse reduziert Fehling'sche Lösung, enthält wahrscheinlich eine Aldehydgruppe. Sie lieferte in schwach salzsaurer Lösung mit Phenylhydrazin rotbraunes Phenylhydrazon in feinen Kristallen, löslich in Alkohol, Aceton, Benzol und Schwefelkohlenstoff mit gelber, in alkoholischem Kali mit rotbrauner Farbe. Neben der Aldehyd- ist jedenfalls eine Karboxylgruppe vorhanden. Die schellackartige Masse ist jedenfalls eine Aldehydsäure, Kirchhof schlägt dafür die Bezeichnung „T. Kautschuksäure“ vor.

P h y s i k a l i s c h e B e s c h a f f e n h e i t d e r U m w a n d l u n g s p r o d u k t e. Die physikalischen Veränderungen des Kautschuk-Kohlenwasserstoffs infolge Einwirkung konzentrierter Schwefelsäure sind durch chemische Veränderungen der Konstitution bedingt, insbesondere durch Verminderung von 3 „Doppelbindungen“ auf das Molekul $C_{20}H_{32}$ bzw. $C_{20}H_{34}$ und auf die Wegoxydation von Wasserstoffatomen. S p e z i f i s c h e s G e w i c h t. Rohkautschuk hat bei 20° ein spez. Gew. von rund 0,92, das Umwandlungsprodukt 1,093 bis 1,096. Nach Harries hat Isopren bei 18° C ein spez. Gew. 0,680 bis 0,686. Wird Isopren zum Kautschukkohlenwasserstoff kondensiert mit dem Molekül $C_{20}H_{32}$, so verschwinden 4 Doppelbindungen, das spez. Gew. steigt auf rund 0,920. Für jede Doppelbindung steigt das spez. Gew. um 0,059 Einheiten. Das Umwandlungsprodukt mit konz. Schwefelsäure enthält 3 Doppelbindungen weniger auf das Molekül $C_{20}H_{32}$ bezogen, sein spez. Gew. muß um dreimal 0,059 = 0,177 Einheiten steigen, d. h. auf 1,097 (gefunden 1,098).

Q u e l l b a r k e i t u n d L ö s l i c h k e i t der Umwandlungsprodukte in Kautschukquell- und Lösemitteln. Kirchhof gibt folgende Tabelle:

Umwandlungsprodukt von	in Chloroform	Tetra	Schwefelkohlenstoff	Benzol	Aether
Parakautschuk .	quillt	quillt wenig	quillt wenig	quillt wenig	quillt nicht
Kongokautschuk	„	„	„	„	„
Guttapercha . .	löslich	löslich	teilw. löslich	teilw. löslich	„
Synthetischer Kautschuk „H“	„	„	löslich	löslich	quillt

Theoretische Folgerungen. Die Elementaranalyse der Umwandlungsprodukte zeigte, daß die oxydierende Wirkung konzentrierter Schwefelsäure auf Kautschuk eine Abnahme der Wasserstoffatome bewirkt. Die Verminderung des Additionsvermögens für Brom bzw. Schwefel und Sauerstoff deutet auf ein Verschwinden bzw. eine Verschiebung der früheren „Doppelbindungen" des Kautschukmoleküls hin. Es muß die Anwesenheit eines 24-Kohlenstoffringes ($C_{30}H_{48}$) in Erwägung gezogen werden. Man kann im Parakautschukmolekül einen offenen Spiral-8-Ring annehmen, dessen entsprechende „Doppelbindungen" räumlich übereinander lagern. Durch die Wirkung der konzentrierten Schwefelsäure kommen die Doppelbindungen zum Verschwinden, indem sich (nach Kirchhof) je zwei übereinander lagernde „Doppelbindungen" absättigen, so daß sich Tetramethylen-Gruppen bilden. Infolge dieser Umsetzungen verschwinden die typischen Eigenschaften des Kautschuks, besonders Elastizität und Plastizität völlig, das spezifische Gewicht steigt, es bilden sich bröckliche, amorphe Produkte, von Kirchhof als „Tetramethylen-Kautschuk" (T.-Kautschuk) bzw. „T-Guttapercha" bezeichnet. Die Tetramethylengruppen sind beständigere Systeme als die Doppelbindungen, deshalb strebt Naturkautschuk bei Einwirkung von Spuren konzentrierter Schwefelsäure dem „beständigeren" Zustand zu. Beim Vulkanisieren ist die Möglichkeit der Bildung von konz. Schwefelsäure durch Oxydation des Vulkanisationsschwefels gegeben, so daß in dieser Umwandlung die Ursache für das Hart- und Brüchigwerden der Vulkanisate zu erblicken ist, lange bevor eine merkliche Gewichtszunahme durch Oxydation eintritt.

Erklärung der Oxydationsvorgänge an Vulkanisaten. Kirchhof nahm früher an, die Oxydation des vulkanisierten Kautschuks sei hauptsächlich ein Autoxydationsvorgang nebst Wasserabspaltung. Er nimmt jetzt folgende Umsetzungen an: konzentrierte Schwefelsäure, durch katalytische Wirkung auf den Vulkanisationsschwefel gebildet, wandelt das elastische Vulkanisat in harten, brüchigen Tetramethylen-Kautschuk um, bei 100° C in etwa 100 Stunden. Infolge Bildung dieses T.-Kautschuks geht Bildung eines sehr unbeständigen Peroxydes unter Wasserabspaltung vor sich. Es treten wieder ungesättigte Bindungen auf, welche durch weitere Sauerstoffanlagerung Dioxyd bilden. Nach etwa 300 Stunden sind etwa 80 Prozent des Vulkanisats in Tetramethylen-Kautschuk-Dioxyd umgewandelt, die restlichen 20 Prozent bestehen aus höheren Oxydationsprodukten (Tetramethylen-Kautschuk-Säure bzw. Säureoxyd). Alle Prozesse überlagern sich teilweise, der Höhepunkt der Wasserabspaltung tritt nach etwa 300 Stunden ein.

Kirchhof gibt folgendes Schema dieser Umsetzungen:

1. Tetramethylen-Kautschuk (13,2 Prozent).
2. Tetramethylen-Kautschuk-Peroxyd, Tetramethylen-Kautschuk-Monoxyd.
3. Tetramethylen-Kautschuk-Dioxyd (10,7 Prozent Sauerstoff).
4. Tetramethylen-Kautschuk-Säure (15,3 Prozent Sauerstoff).
5. Tetramethylen-Kautschuk-Säureoxyd (19,2 Prozent Sauerstoff).

Zusammenfassung. 1. Konzentrierte Schwefelsäure wirkt auf Kautschuk in organischen Lösemitteln hauptsächlich chemisch ein, der Kautschuk-Kohlenwasserstoff erleidet eine Aenderung seiner empirischen Zusammensetzung und seiner Struktur wie dies durch die Elementaranalyse und durch Feststellung des verminderten Additionsvermögens für Brom, Schwefel und Sauerstoff festgestellt wurde. — 2. Auch die physikalischen Grundeigenschaften des Kautschuks: Elastizität, Plastizität, Quellbarkeit, Löslichkeit, spezifisches Gewicht werden verändert. Diese Eigenschaften müssen deshalb an eine ganz bestimmte Struktur des Kautschukmoleküls gebunden sein, für welche der räumliche Spiral-8-Ring als wahrscheinlichste anzunehmen ist. Für Parakautschuk erscheint ein 2- bzw. 3facher offener Spiral-8-Ring (Formeln $C_{20}H_{34}$ bzw. $C_{30}H_{50}$), für afrikanische Kautschuke ein geschlossener Ring, aus Molekülen $C_{20}H_{32}$ bzw. $C_{30}H_{40}$ aufgebaut, wahrscheinlich. Guttapercha scheint eine Mittelstellung zwischen beiden einzunehmen. — 3. Das Hart- und Brüchigwerden der Vulkanisate ist vor allem einem Umwandlungsprozeß des gewöhnlichen Kautschuks in Tetramethylen-Kautschuk und dessen Oxydationsprodukten zuzuschreiben. — 4. Der quantitative Verlauf der Wasserabspaltung bei dem erwähnten Umwandlungsprozeß berechtigt zur Aufstellung einer neuen empirischen Formel $(C_{10}H_{17})_n$ für Kautschuk, an Stelle der Formel $(C_{10}H_{16})_n$ für Parakautschuk. — 5. Der Tetramethylen-Kautschuk ergab einen interessanten Zusammenhang zwischen spezifischem Gewicht und ungesättigten Bindungen.

Meinungsaustausch.

Zur Frage des Marktpreises.

(Siehe Nr. 33, Seite 942 der „Gummi-Zeitung".)

„Diese viel umstrittene Frage ist nicht so leicht zu beantworten, wie vielfach angenommen wird, denn mehr als irgendwo anders leidet bei ihr die Objektivität der Beantwortung unter dem subjektiven Empfinden des Befragten.

Der Großindustrielle, der unter dem Schutze seiner Verbände und Konzerne arbeitet, wird mit Leichtigkeit jederzeit einen „Marktpreis" schaffen können, und da jedem Menschen nun einmal der Drang zum Geldverdienen innewohnt, wird er ohne Bedenken die für ihn sich ergebenden günstigsten Folgerungen daraus ziehen.

Ganz ohne Voreingenommenheit beurteilt, kann der Grundsatz, daß es erlaubt sein soll, bei Waren, die zu einem billigeren Preise eingekauft sind, der zur Zeit des Verkaufes bestehende höhere Gestehungspreis kalkuliert werden dürfe, nicht als richtig anerkannt werden. Denn diese Art der Berechnung leistet mittelbar dem Wucher Vorschub, wenn sie auch unmittelbar nicht als Wucher angesprochen werden kann.

Interessant würde es auch sein, mal festgestellt zu sehen, wie es bei rückläufiger Konjunktur gehandhabt werden soll. Wenn bei steigenden Preisen ein Recht gegeben ist, die Zukunft nach dieser Richtung zu eskomptieren, so müßte dem doch die Pflicht gegenüber stehen, bei weichenden Preisen in entsprechender Weise zu verfahren.

Ich bin fest überzeugt, daß heute nicht die Teuerung auf allen Gebieten herrschte, wenn die Gerichte sich bei Beurteilung des Begriffes „Wucher" nicht von der Ansicht eines Gutachters leiten ließen, sondern deren mehrere aus verschiedenen Berufsständen hörten.

Daß die Entwertung der Mark und der Ausverkauf Deutschlands ihr gutes Teil zu den heutigen unerträglichen Zuständen beigetragen haben, soll nicht bestritten werden, aber es wird die Genesung jedenfalls aufhalten, wenn die Furcht vor dem Wucherparagraphen immer mehr schwindet." H. H. E.

* * *

Geschäftsspionage.

Ein Geschäftsfreund erzählte mir kürzlich:

„Als ich mich seinerzeit in S. niederließ, hatte ich einen schweren Konkurrenzkampf zu bestehen. Man machte mir als Anfänger das Leben nicht leicht und beobachtete die Entwicklung meines, nach neuzeitlichen Methoden geführten Unternehmens mit Argusaugen. Eines Tages erfuhr ich durch einen mir befreundeten Vertreter, daß meine Konkurrenten ziemlich genau meine Kundenfrequenz und Einnahmeziffern kannten. Ich stand vor einem Rätsel. Eine Indiskretion meines Personals erschien ausgeschlossen. Eine Zeit später wurde mir durch einen „jungen Mann", den ich engagierte und der bisher bei einem Konkurrenten meines Platzes tätig gewesen war, folgende Aufklärung:

Meine Konkurrenten hatten in gewissen Zeitabständen in meinem Geschäfte kleine Einkäufe vornehmen lassen. Ich arbeite seit meiner Etablierung mit einer Registrierkasse, die Quittungen ausgibt, auf denen der gezahlte Betrag, das Datum und eine laufende Nummer automatisch aufgedruckt werden. Ich pflegte an jedem Monatsschluß den sogenannten „Kundenzähler" auf Null zu stellen, so daß die erste Quittung, die die Kasse am ersten Tage jeden Monats ausgab, die Nummer 1 trug. Darauf hatten meine Konkurrenten ihren „Spionageplan" aufgebaut. Kauften sie z. B. am 10. Geschäftstage eine Kleinigkeit bei mir ein, so ersahen sie aus der Nummer, welche die Quittung aufwies, daß, sagen wir, bis zur Stunde 400 Quittungen seit dem 1. des betreffenden Monats ausgehändigt worden waren. Es ist nun eine alte Erfahrung, die fast jede Geschäftsstatistik beweist, daß jeder Kunde, je nach der Branche, einen sehr gleichmäßig bleibenden Durchschnittsbetrag ergibt, den sogenannten „Kundendurchschnitt". Innerhalb derselben Branche pflegt dieser „Kundendurchschnitt" hinsichtlich seiner Höhe meist nur unerheblich zu differieren. Zur Zeit meiner Geschäftseröffnung betrug diese Durchschnittszahl in meiner Branche etwa 10 Mark. Meine Konkurrenten konnten nun aus der Multiplikation der Kundenziffer mit der Zahl des Kundendurchschnittes, die sie ja aus ihren Betrieben kannten, ohne Mühe meinen Umsatz berechnen und ziemlich genau die Entwicklung meines Geschäftes verfolgen. Ich habe diesen Zählmechanismus an meiner Kasse eine zeitlang ganz außer Betrieb gesetzt. Später, als das außergewöhnliche Interesse meiner „Kollegen" an meinem Geschäfte eingeschlafen schien, habe ich den Druckapparat wieder eingeschaltet. Ich pflege aber bis zum heutigen Tage den

Zähler in ganz unregelmäßigen Zeitabschnitten zu verstellen. Manchmal beginne ich mit 3000, manchmal mit 1000. Oft verstelle ich das Werk jeden Tag zweimal, oft aller 3 oder 6 oder 9 Tage. Der beste Schutz gegen Geschäftsspionage liegt in der Unregelmäßigkeit der Nullstellung oder der Zahleneinschaltung. (fl) H.

Die neuen deutschen Zolltarifsätze.

Auf Grund der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 8. April 1922 (Reichszollblatt Nr. 9, S. 67) ist am 1. Mai d. J. das Gesetz über Erhöhung von Zöllen vom 8. April 1922 (Reichsgesetzblatt I Seite 386) in Kraft getreten. Die im § 2 des betreffenden Gesetzes genannten Positionen erhielten einen Aufschlag von 100 Prozent auf die bisher gültigen Sätze. Dazu wird noch laut Verordnung vom 24. März 1922 (Reichszollblatt Nr. 6, S. 33) ein Goldzollaufgeld erhoben, das seit 1. April 1922 bis auf weiteres 5900 Prozent beträgt, so daß man die im ursprünglichen Zolltarif vom 25. Dezember 1902 aufgeführten Positionen mit 60 multiplizieren muß, um die seit 1. Mai d. J. gültigen Zollsätze in Papiermark zu erhalten.

Für unseren Industriezweig kommen die nachfolgenden Positionen mit den entsprechenden Sätzen in Frage.

Die mit einem * versehenen Positionen haben eine 100prozentige Erhöhung erfahren.

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz für 1 dz in Papiermark
98	Kautschuk, Guttapercha und Balata, roh oder gereinigt; Oelkautschuk und andere Kautschukersatzstoffe	frei
231	Meerschaum, roh, auch künstlicher Meerschaum in ungeformten Stücken; Asbest, roh, auch gemahlen; Asbestfasern, auch gereinigt; Speckstein (spanische oder Venetianer Kreide) und Talk, roh, auch gemahlen oder gebrannt; Glimmer, roh, auch in rohen Platten oder Scheiben	frei
260	Andere Schmiermittel, unter Verwendung von Fetten oder Oelen hergestellt, flüssig oder fest, auch geformt	brutto 12
346	Asbestanstrichmasse (flüssiger Asbest), auch mit einem Zusatze von Farbe (Asbestfarbe); Asbestkitt	frei
467	Schläuche (Spritzen- und andere grobe Schläuche), auch in Verbindung mit unedlen Metallen; grobe Gurte und Treibriemen, gewebt oder gewirkt	50
	(504/6) Wasserdichte Gewebe (mit Ausnahme von Kautschuk- und Guttaperchageweben):	
504	Wachstuch: grobes, mit rauher Oberfläche, unbedruckt, ohne Musterpressung (Packtuch); Packfilz, ungefärbt	12
	grobes, mit glatter Oberfläche oder bedruckt oder mit Musterpressung; Ledertuch; Packtuch, mit Papier unterklebt; anderes als grobes Wachstuch mit Ausnahme von Wachsmusselin und Wachstafft; Packfilz, gefärbt	30
	Wachsmusselin und Wachstaff	50
505	Gewebe, durch Ueberstreichen oder Tränken mit Oelfirnis oder mit Stoffen metallischen Ursprungs, durch Teeren oder sonst eine Behandlung mit anderen Stoffen als Kautschuk, Guttapercha oder Zellhorn wasserdicht gemacht: grobe; auch Schiefertuch	12
	andere als grobe	30
506	Gewebe, mit Zellhorn (Celluloid) oder ähnlichen Stoffen überstrichen	90
	Anmerkung zu Nr. 503 bis 506. Bestickte Gewebe der Nr. 503 bis 506 werden wie genähte Gegenstände aus solchen verzollt.	
507	Schmirgeltuch, Bimsteintuch, Feuerstein-, Glas- und Sandleinen	6
	(508/9) Fußbodenbelag aus Linoleum oder ähnlichen Stoffen, im Stücke als Meterware eingehend oder abgepaßt, auch mit Unterlagen von groben Gespinstwaren oder anderen Stoffen:	
508	in der Masse einfarbig: unbedruckt	10
	bedruckt	12
509	in der Masse mehrfarbig (z. B. eingelegtes (Mosaik-, Granit-) Linoleum), auch bedruckt	18
510	Tapeten, Lincrusta und dergleichen aus Linoleum oder ähnlichen Stoffen	80 *
	Anmerkung zu Nr. 508 bis 510. In Nr. 508 bis 510 nicht genannte Waren aus Linoleum oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen, sind wie Fußbodenbelag zu verzollen.	
	(511/12) Watte:	
511	zu Heilzwecken zubereitet: in Aufmachungen von mehr als 1 kg	20
	von 1 kg oder darunter	24
512	andere, auch mit Kleister, Leim oder Gummilösung überzogen; ferner als Dichtungsmittel dienende Rollen aus Watte: aus Seide oder Seidenabfällen	24
	aus anderen Spinnstoffen	4
	Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände aus Gespinstwaren oder Filzen, anderweit nicht genannt:	
521	Aus wasserdichten Geweben (ausgenommen Kautschuk- und Guttaperchagewebe):	
	aus groben wasserdichten Geweben; auch aus Schiefertuch oder Schmirgeltuch	100 *
	aus Geweben, mit Zellhorn (Celluloid) oder ähnlichen Stoffen überstrichen	300 *
	aus anderen wasserdichten Geweben	140 *
522	Aus Gespinstwaren, auch aus Filz, mit Kautschuk überzogen oder getränkt oder durch Zwischenlagen aus Kautschuk verbunden, oder in Verbindung mit Kautschukfäden, auch aus Geweben von Kautschukfäden in Verbindung mit Gespinsten, anderweit nicht genannt:	
	wenn die Gespinstware oder das Gespinst besteht: ganz oder teilweise aus Seide	440 *
	aus anderen Spinnstoffen	240 *
527	Schuhe aus Gespinstwaren oder Filzen, mit angenähten Sohlen aus anderen Stoffen, aus wasserdichten Geweben	140 *
533	Männerhüte aus Gespinstwaren, ohne Rücksicht auf die Ausstattung, aus mit Kautschuk überzogenen oder getränkten Gespinstwaren; lackierte Männerhüte aus Gespinstwaren aller Art; für 1 Stück	1,00 *
535	Frauenhüte aus Gespinstwaren, mit Kautschuk überzogen oder getränkt: unausgerüstet (ungarniert); für 1 Stück	0,50 *
	ausgerüstet (garniert); für 1 Stück	1,60 *
536	Hüte aus wasserdichten Geweben (mit Ausnahme von Kautschukgeweben), unausgerüstet (ungarniert) oder ausgerüstet (garniert); für 1 Stück	10,50 *
	Leder, halb- oder ganzgar, auch zugerichtet, anderweit nicht genannt, zur Herstellung von Treibriemen:	
545	bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 3 kg: ganze Häute	30
	Kernstücke	36
557	Treibriemen und Treibriemenbahnen aus Leder aller Art sowie aus rohen enthaarten Häuten, auch mit Unterlagen oder Zwischenlagen aus groben Gespinstwaren aus Filz	60
	Kautschukwaren.	
	A. Waren aus weichem Kautschuk.	
570	Kautschuk, aufgelöst, auch mit Beimischung von Harz	3
571	Weichkautschukteig, auch gefärbt oder mit Asbestfasern, Graphit oder anderen Stoffen vermischt; gewalzte Platten daraus; Kautschukabschnitte und -Streifen, unbearbeitet; Kautschukplatten mit eingewalztem Draht oder Drahtgeflecht; alle diese nicht vulkanisiert; Guttaperchapapier	5
572	Geschnittene Platten (Patentplatten) aus rohem, gereinigtem, gefärbtem, auch mit Schwefel oder anderen Stoffen gemischtem Kautschuk, nicht vulkanisiert, auch in Abschnitten und Streifen, unbearbeitet	8
573	Kautschukfäden, gezogen oder geschnitten: ohne Verbindung mit Gespinsten	10
	mit Gespinsten aus pflanzlichen oder tierischen Spinnstoffen unvollständig umsponnen oder umflochten	20
	mit Seide oder mit Gespinsten, in denen Seide enthalten ist, übersponnen	60
	mit anderen Gespinsten übersponnen	40
574	Schläuche: aus Kautschuk für die Bereifung von Fahrzeugrädern	120 *
	aus Kautschuk zu Stielen für künstliche Blumen	80
	andere aus Kautschuk; aus Kautschuk mit Unterlagen aus pflanzlichen Spinnstoffen; aus pflanzlichen Spinnstoffen, mit Kautschuk getränkt oder überzogen oder durch Zwischenlagen aus Kautschuk verbunden; aus Kautschuk, mit Gespinsten umflochten oder umsponnen; alle diese auch in Verbindung mit unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	80 *
575	Treibriemen aus Gespinstwaren, mit Kautschuk getränkt oder überzogen, oder mit Unterlagen oder Zwischenlagen aus Kautschuk; aus Kautschuk mit Unterlagen oder Zwischenlagen aus Gespinstwaren	50
576	Wagendecken, bearbeitete, aus groben Gespinstwaren, mit Kautschuk getränkt oder überzogen oder durch Zwischenlagen aus Kautschuk verbunden	60 *
577	Schuhe aus Kautschuk, auch in Verbindung mit Sohlen aus anderen Stoffen: unlackiert	140 *
	lackiert	200 *
578	Reifen aus Kautschuk für Fahrzeugräder; auch Schutzdecken (Laufdecken) für die zu Fahrzeugrädern bestimmten Schläuche, aus Gespinstwaren, mit Kautschuk getränkt oder überzogen oder durch Zwischenlagen von Kautschuk verbunden	120 *
579	Anderweit nicht genannte Waren aus weichem (auch vulkanisiertem) Kautschuk oder damit ganz oder teilweise überzogen, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen:	
	unlackiert, ungefärbt, unbedruckt; Fußbodendecken aus derartigem Kautschuk, auch mit Unterlagen von Gespinstwaren oder Filz; Kautschukplatten mit ein- oder aufgewalzten Gespinstwaren oder mit ein- oder aufgewalztem Filz; Kolbenpackungen, Stopfbüchsenpackungen und Dichtungsschnüre aus groben Gespinstwaren, Gespinsten oder Filz in Verbindung mit Kautschuk oder mit Sterainsäure, Talk, Talg oder Asbest, sowie andere Kolbenpackungen und Dichtungsschnüre von ähnlicher Beschaffenheit	40
	lackiert, gefärbt, bedruckt oder mit eingepreßten Mustern versehen; Fußbodendecken aus derartigem Kautschuk, auch mit Unterlagen von Gespinstwaren oder Filz	60
580	Gespinstwaren, auch Filz, mit Kautschuk getränkt oder überzogen oder durch Zwischenlagen aus Kautschuk verbunden; Gespinstwaren in Verbindung mit Kautschukfäden; Gewebe aus Kautschukfäden in Verbindung mit Gespinsten; Kautschukwaren, mit Gespinstwaren überzogen oder mit Gespinsten umsponnen; alle diese, wenn die Gespinstware oder das Gespinst besteht: ganz oder teilweise aus Seide	180
	aus anderen Spinnstoffen	100

Anmerkung. Bestickte Gespinstwaren der vorbezeichneten Art werden wie genähte Gegenstände aus solchen verzollt.

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz für 1 dz in Papiermark
581	Kautschukdrucktücher für Fabriken und Kratzentücher für Kratzenfabriken auf Erlaubnisschein unter Ueberwachung der Verwendung	30
	B. Hartkautschuk und Hartkautschukwaren.	
582	Hartkautschukteig (nicht vulkanisiert)	5
583	Hartkautschukteig für zahntechnische Zwecke, mit Farben, Metallpulver oder anderen Stoffen gemengt	100
584	Hartkautschuk (Kautschukhornmasse) in Platten, Stangen, auch zerschnitten, ohne weitere Bearbeitung; Rohpressungen aus Hartkautschuk, die zwar schon die Gestalt der Ware erkennen lassen, aber noch die Preßnähte an sich tragen und deshalb der weiteren Bearbeitung bedürfen; unbearbeitete Platten aus Hartkautschuk mit Unterlagen von Gespinstwaren oder Papier	10
585	Röhren aus Hartkautschuk, ohne weitere Bearbeitung	40
586	Andere Hartkautschukwaren, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen	45

Allgemeine Anmerkung zum 7. Abschnitt. Waren aus Guttapercha, Balata oder Kautschukersatzstoffen, oder damit ganz oder teilweise überzogen, werden, soweit sie nicht besonders genannt sind, wie Kautschukwaren verzollt.

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz für 1 dz in Papiermark
	Nachahmungen von Celluloid.	
601	Elfenbein und Nachahmungen davon:	
	rohe oder gebleichte nur geschnittene Platten oder Stücke	3
	geschliffene, polierte oder zu Waren erkennbar vorgearbeitete Platten oder Stücke	60 *
602	Waren ganz oder teilweise aus Elfenbein, soweit sie nicht besonders ausgenommen sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen	500 *
603	Schildpatt und Nachahmungen davon:	
	rohe, nur gespaltene, gestreckte, geschnittene oder anderweit zerlegte Platten oder Stücke	3
	geschliffene oder polierte Platten oder Stücke	200
604	Waren ganz oder teilweise aus Schildpatt, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen	500 *
605	Perlmutter und Nachahmungen davon:	
	rohe nur gespaltene, gestreckte, geschnittene oder anderweit zerlegte Platten oder Stücke	3
	geschliffene, polierte oder zu Waren erkennbar vorgearbeitete Platten oder Stücke	60 *
606	Waren ganz oder teilweise aus Perlmutter, soweit sie nicht besonders ausgenommen sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen:	
	Knöpfe	400 *
	andere Waren; Perlmutter in ganzen Schalen, geschliffen oder poliert, auch mit Perlen	500 *
	Waren aus anderweitig nicht genannten Formerstoffen.	
639	Zellhorn (Celluloid) und ähnliche Stoffe:	
	rohe ungeformte Stücke, rohe geschnittene oder gezogene Blätter, Blöcke, Platten, Röhren oder Stäbe	4
	geschliffene, mattierte, polierte oder in ähnlicher Weise an der Oberfläche bearbeitete Blättern, Platten, Röhren oder Stäbe, oder für Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke	100
640	Waren ganz oder teilweise aus Zellhorn oder ähnlichen Formerstoffen, anderweit nicht genannt, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen oder als Nachahmungen höher belegter Waren anzusehen sind	400 *
651	Vulkanfibre	6
669	Alben in Verbindung mit Zellhorn (Celluloid) oder ähnlichen Formerstoffen	16 *
671	Waren aus Papier, Pappe, Steinpappe, Holzmasse, Zellstoff, Vulkanfibre, Steinpappmasse, soweit sie nicht unter vorstehend aufgeführte Nummern fallen, auch Hartpapierwaren, in Verbindung (auch ganz oder teilweise überzogen) mit Zellhorn (Celluloid) oder ähnlichen Formerstoffen	140 *
705	Papier und Pappe aus Asbest, in Bogen, Rollen oder Platten, auch mit Einlagen von Draht oder Drahtgeflecht aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle:	
	ungeformt (unbeschnitten oder nur rechtwinklig beschnitten)	10
	geformt, auch durchlocht	24
706	Garne, Schnüre, Stränge, Stricke und Seile aus Asbest, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen oder mit einer Seele aus unedlem Metall (mit Ausnahme der Dichtungsschnüre)	24
707	Gewebe aus Asbest, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen oder mit Kette oder Einschlag von Draht aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	40
708	Anderweit nicht genannte Waren aus Asbest, Asbestpapier oder Asbestgeweben (z. B. Asbestkautschukgewebe (gekautschukte Asbestwaren), Handschuhe, Kleider, Masken, Mützen, Schläuche, Schuhe aus Asbestgeweben, auch gekautschukten); alle diese Waren auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen	60
709	Waren ganz oder teilweise aus Meerschaum oder Nachahmungen davon:	
	in Verbindung mit natürlichem oder künstlichem Bernstein, Zigarren- und Zigarettenspitzen aus Meerschaum, mit Vorrichtungen zur Befestigung von Mundstücken	800 *
	andere, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen	400 *
710	Jet (Gagat), auch Kännelkohle und Nachahmungen von Jet:	
	rohe nur gespaltene, geschnittene oder gesägte Platten oder Stücke	3
	geschliffene oder polierte Platten oder Stücke	200
711	Waren ganz oder teilweise aus Jet, Kännelkohle oder Nachahmungen von Jet, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen	400*
	Unter die Tarifnummern 709 bis 711 fallen Celluloidwaren, die als Nachahmungen der in diesen Tarifnummern genannten Stoffe zu gelten haben.	
890	Draht aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle: mit Gespinstfäden ganz oder teilweise aus Seide, künstlicher Seide oder Florettseide überzogen, umwickelt, umsponnen oder umflochten, auch in Verbindung mit anderen Stoffen	36
	mit anderen Stoffen überzogen, umwickelt, umsponnen umflochten oder sonst verbunden	15
908	Elektrizitätssammler und deren Ersatzplatten (Elektroden) in Verbindung mit Zellhorn (Celluloid), ähnlichen Formerstoffen oder Hartkautschuk	24
909	Kabel zur Leitung elektrischer Ströme, infolge ihrer Umschließung mit Schutzhüllen aus Metall in Form von Hülsen (Mänteln), Blechen, Drähten, Bändern oder dergleichen zur Verlegung in Wasser oder Erde geeignet	8
912	Isolationsgegenstände aus Asbest oder Asbestpappe für die Elektrotechnik (Spulen, Schutzkästen, Röhren, Scheiben, Ringe und dergleichen)	60

Deutschlands Ein- und Ausfuhr an Kautschuk, Guttapercha und Waren daraus im ersten Vierteljahr 1922.

dz = Doppelzentner.

I.

Einfuhr.

Kautschuk, roh oder gereinigt.

Einfuhr aus	dz
Aequatorial-Afrika	3 909
Brit.-Indien	17 810
Ceylon	13 242
Niederl.-Indien	19 566
Brasilien	8 496
Uebrigen Ländern	3 645
Zusammen	66 668
Wert in 1000 M	364 085

Guttapercha, roh oder gereinigt.

Einfuhr aus	dz
Brit.-Malakka	211
Niederl.-Indien	984
Uebrigen Ländern	362
Zusammen	1 557
Wert in 1000 M	10 742

Balata, roh oder gereinigt.

Einfuhr aus	dz
Niederl.-Indien	245
Südamerika	307
Uebriges Amerika	134
Uebrigen Ländern	7
Zusammen	693
Wert in 1000 M	8 590

Kautschuk-, Guttapercha- und Balata-Abfälle; abgenutzte Stücke von Waren aus Kautschuk, Guttapercha, Balata.

Einfuhr aus	dz
Frankreich	5 707
Großbritannien	413
Italien	438
Schweiz	129
V. St. v. Amerika	3 340
Uebrigen Ländern	1 250
Zusammen	11 277
Wert in 1000 M	9 839

Oelkautschuk und andere Kautschuk-Ersatzstoffe.

Einfuhr aus	dz
Brit.-Indien	—
Niederl.-Indien	—
Uebrige Länder	—
Zusammen	—
Wert in 1000 M	—

Kautschukwaren.

A. Waren aus weichem Kautschuk.

Weichkautschukteig, gewalzte Platten daraus; Kautschukabschnitte, unbearbeitet; Kautschukplatten mit eingewalztem Draht; alle diese nicht vulkanisiert; Guttaperchapapier.

Einfuhr dz	11
Wert in 1000 M	82

Kautschuk, aufgelöst.

Einfuhr dz	12
Wert in 1000 M	24

Geschnittene Platten (Patentplatten) aus Kautschuk, nicht vulkanisiert, unbearbeitet.

Einfuhr dz	8
Wert in 1000 M	78

Schläuche aus Kautschuk für die Bereifung von Kraftfahrzeugrädern für Personen- und Lastfahrzeuge.

Einfuhr aus	Stück
Belgien	128
Frankreich	13
V. St. v. Amerika	11
Uebrigen Ländern	618
Zusammen	770
im Gewichte von dz	16
Wert in 1000 M	516

Schläuche aus Kautschuk für die Bereifung von anderen Fahrzeugrädern (Fahrrädern usw.)

Einfuhr aus	Stück
Niederlande	272
Uebrige Länder	189
Zusammen Stück	461
im Gewicht von dz	2
Wert in 1000 M	14

Schläuche, andere aus Kautschuk.

Einfuhr dz	18
Wert in 1000 M	150

Kautschukfäden, ohne Gespinste.

Einfuhr dz	71
Wert in 1000 M	2 644

Kautschukfäden, mit Gespinsten.

Einfuhr dz	—
Wert in 1000 M	—

Treibriemen aus Gespinstwaren, mit Kautschuk.

Einfuhr dz	12
Wert in 1000 M	281

Gummischuhe.

Einfuhr aus	dz
Oesterreich	1
Wert in 1000 M	12

Reifen aus Kautschuk für Fahrzeugräder.

Einfuhr aus	Stück
Belgien	5 698
Frankreich	148
Großbritannien	1 246
V. St. v. Amerika	6
Uebrigen Ländern	508
Zusammen	7 606
im Gewichte von dz	840
Wert in 1000 M	13 675

Wagendecken, bearbeitete, aus groben Gespinstwaren, mit Kautschuk.

Einfuhr dz	2
Wert in 1000 M	4

Kraftfahrzeuglaufdecken.

Einfuhr aus	Stück
Belgien	2 485
Frankreich	93
Großbritannien	2
V. St. v. Amerika	177
Uebrigen Ländern	915
Zusammen	3 672
im Gewichte von dz	361
Wert in 1000 M	6 597

Fahrradlaufdecken.

Einfuhr Stück	35
im Gewichte von dz	0
Wert in 1000	4

Andere nicht genannte Waren aus weichem Kautschuk; Fußbodendecken daraus; Kautschukplatten mit Gespinstwaren; eiserne Walzen mit Kautschuk.

Einfuhr aus	dz
Belgien	40
Oesterreich	4
Großbritannien	25
Uebrigen Ländern	51
Zusammen dz[1])	120
Wert in 1000 M	1 002

[1]) Darunter 371 Stück Bälle = 0,17 dz.

Kolben-, Stopfbüchsenpackungen, Dichtungsschnüre.

Einfuhr dz	43
Wert in 1000 M	130

Gespinstwaren mit Kautschukfäden, Kautschukwaren mit Gespinsten aus Seide.

Einfuhr dz	—

Kautschukwaren mit Gespinsten aus anderen Spinnstoffen.

Einfuhr aus	dz
Frankreich	15
V. St. v. Amerika	17
Uebrigen Ländern	27
Zusammen	59
Wert in 1000 M	680

Kautschukdrucktücher für Fabriken, Kratzentücher für Kratzenfabriken.

Einfuhr aus	dz
Frankreich	94
Großbritannien	95
Uebrigen Ländern	8
Zusammen dz	197
Wert in 1000 M	8 708

B. Hartkautschuk und Hartkautschukwaren.

Hartkautschukteig (nicht vulkanis.).

Einfuhr dz	—

Hartkautschukteig für zahntechn. Zwecke.

Einfuhr dz	1
Wert in 1000 M	20

Hartkautschuk in Platten, Stangen; Rohpressungen aus Hartkautschuk, unbearbeitet.

Einfuhr dz	9
Wert in 1000 M	154

Röhren aus Hartkautschuk, ohne Bearbeitung.

Einfuhr dz	1
Wert in 1000 M	10

Andere Hartkautschukwaren.

Einfuhr dz	18
Wert in 1000 M	539

Ausfuhr.

Balata, roh oder gereinigt.

Ausfuhr dz	16
Wert in 1000 M	451

Kautschuk, roh oder gereinigt.

Ausfuhr nach	dz
Belgien	87
Oesterreich	437
Tschechoslowakei	126
Uebrigen Ländern	462
Zusammen dz	1 112
Wert in 1000 M	7 474

Guttapercha, roh oder gereinigt.

Ausfuhr nach	dz
Tschechoslowakei	16
Uebrigen Ländern	7
Zusammen dz	23
Wert in 1000 M	283

Kautschuk-, Guttapercha- und Balata-Abfälle; abgenutzte Stücke von Waren aus Kautschuk, Guttapercha, Balata.

Ausfuhr nach	dz
Niederlande	109
Jugoslawien	—
Tschechoslowakei	91
Ostpolen	195
V. St. v. Amerika	240
Uebrigen Ländern	328
Zusammen dz	963
Wert in 1000 M	1 024

Oelkautschuk und andere Kautschukersatzstoffe.

Ausfuhr nach	dz
Oesterreich	615
Tschechoslowakei	284
Spanien	224
Uebrigen Ländern	176
Zusammen dz	1 299
Wert in 1000 M	4 465

Kautschukwaren.

A. Waren aus weichem Kautschuk.

Kautschuk, aufgelöst; Weichkautschukteig; regenerierter Kautschuk; Kautschukplatten und -Abschnitte, unbearbeitet; alle diese nicht vulkanisiert; Guttaperchapapier.

Ausfuhr nach	dz
Dänemark	107
Niederlande	275
Norwegen	132
Oesterreich	276
Tschechoslowakei	209
Finnland	39
Uebrigen Ländern	591
Zusammen	1 629
Wert in 1000 M	9 490

Kautschukfäden; Schläuche aus Kautschuk, nicht für die Bereifung von Fahrzeugrädern.

Ausfuhr nach	dz
Saargebiet	194
Dänemark	260
Niederlande	1 228
Oesterreich	140
Tschechoslowakei	94
Baltikum	24
Schweden	115
Schweiz	333
Südamerika	229
Uebrigen Ländern	1 044
Zusammen	3 661
Wert in 1000 M	34 592

Schläuche, Reifen, Schutz- (Lauf-) Decken für Fahrzeugräder aus Kautschuk; auch derartige Schutz- (Lauf-) decken aus Leder.

Ausfuhr nach	dz
Danzig	335
Saargebiet	186
Dänemark	1 202
Niederlande	1 373
Tschechoslowakei	558
Ungarn	79
Schweiz	838
Südostasien	174
Südamerika	349
Uebrigen Ländern	2 548
Zusammen	7 642
Wert in 1000 M	131 914

Gummischuhe, -Absätze, -Sohlen; Radiergummi; Gummibälle (kein Kinderspielzeug); Kautschukplatten mit Gespinstwaren; Waren aus weichem Kautschuk, anderweit nicht genannt; eiserne Walzen mit Kautschuk überzogen.

Ausfuhr nach	dz
Danzig	332
Saargebiet	429
Belgien	295
Dänemark	954
Großbritannien	1 484
Niederlande	1 307
Norwegen	305
Oesterreich	552
Tschechoslowakei	1 434
Baltikum	849
Finnland	438
Schweden	420
Schweiz	890
Spanien	335
Südostasien	410
Uebrigen Ländern	2 707
Zusammen	13 171
Wert in 1000 M	148 795

Treibriemen aus Gespinstwaren mit Kautschuk; Kolben-, Stopfbüchsenpackungen, Dichtungsschnüre; Kautschukdrucktücher für Fabriken, Kratzentücher für Kratzenfabriken.

Ausfuhr nach	dz
Saargebiet	42
Dänemark	81
Niederlande	266
Oesterreich	59
Tschechoslowakei	61
Baltikum	86
Finnland	211
Schweiz	28
Südostasien	43
Uebrigen Ländern	424
Zusammen	1 301
Wert in 1000 M	18 119

Wagendecken, bearbeitet aus groben Gespinstwaren mit Kautschuk; Gespinstwaren mit Kautschuk oder Kautschukfäden, a. n. g.; Kautschukwaren mit Gespinstwaren.

Ausfuhr nach	dz
Dänemark	149
Großbritannien	112
Italien	186
Niederlande	396
Norwegen	88
Oesterreich	189
Tschechoslowakei	151
Schweden	154
Schweiz	87
Spanien	72
Südamerika	129
Uebrigen Ländern	520
Zusammen	2 233
Wert in 1000 M	65 071

B. Hartkautschuk und Hartkautschukwaren (außer chirurgischen Instrumenten).

Ausfuhr nach	dz
Belgien	68
Dänemark	77
Großbritannien	208
Niederlande	122
Oesterreich	78
Tschechoslowakei	83
Schweden	65
Spanien	85
V. St. v. Amerika	76
Uebrigen Ländern	407
Zusammen	1 269
Wert in 1000 M	56 076

Kautschukwaren, unvollständig angemeldet.

Ausfuhr dz	28
Wert in 1000 M	412

(Schluß folgt.)

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz.

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz, dessen Entwurf wir in Nr. 11 unserer Zeitschrift eingehend besprochen haben, ist nun als Anlage 12 des Gesetzes über Aenderungen im Finanzwesen vom 8. April 1922 im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

Danach unterliegt die Benutzung von Kraftfahrzeugen, die zur Beförderung von Personen oder Gütern dienen, einer Steuer. Ausgenommen hiervon sind jedoch die Kleinkrafträder — also Fahrräder mit schwachen Hilfsmotoren — ferner Kraftfahrzeuge, die ausschließlich der Beförderung von Geräten von und zur Arbeitsstätte und dem Antrieb dieser Geräte dienen und schließlich solche Kraftfahrzeuge, die im Besitze des Reiches, der Länder oder der Gemeinden sich befinden, oder ausschließlich im Dienste der Wehrmacht oder der Polizei verwendet werden. Befreit sind ferner solche Kraftfahrzeuge mit höchstens 8 PS., die im Eigentum von Aerzten stehen, die ihren Sitz in Orten unter 20 000 Einwohnern haben und das Kraftfahrzeug zur Ausübung ihres Berufes benötigen. Die Steuer muß von dem jeweiligen Besitzer des Kraftwagens entrichtet werden und sofern dieser seine Wohnung und seinen Aufenthalt nicht im Inlande hat, von dem jeweiligen Benutzer des Wagens.

Die Höhe der Steuer, also der Steuersatz, ist je nach der Größe und Verwendungsart des Kraftfahrzeuges gestaffelt und beträgt für die Dauer eines Jahres nach § 4 des Gesetzes

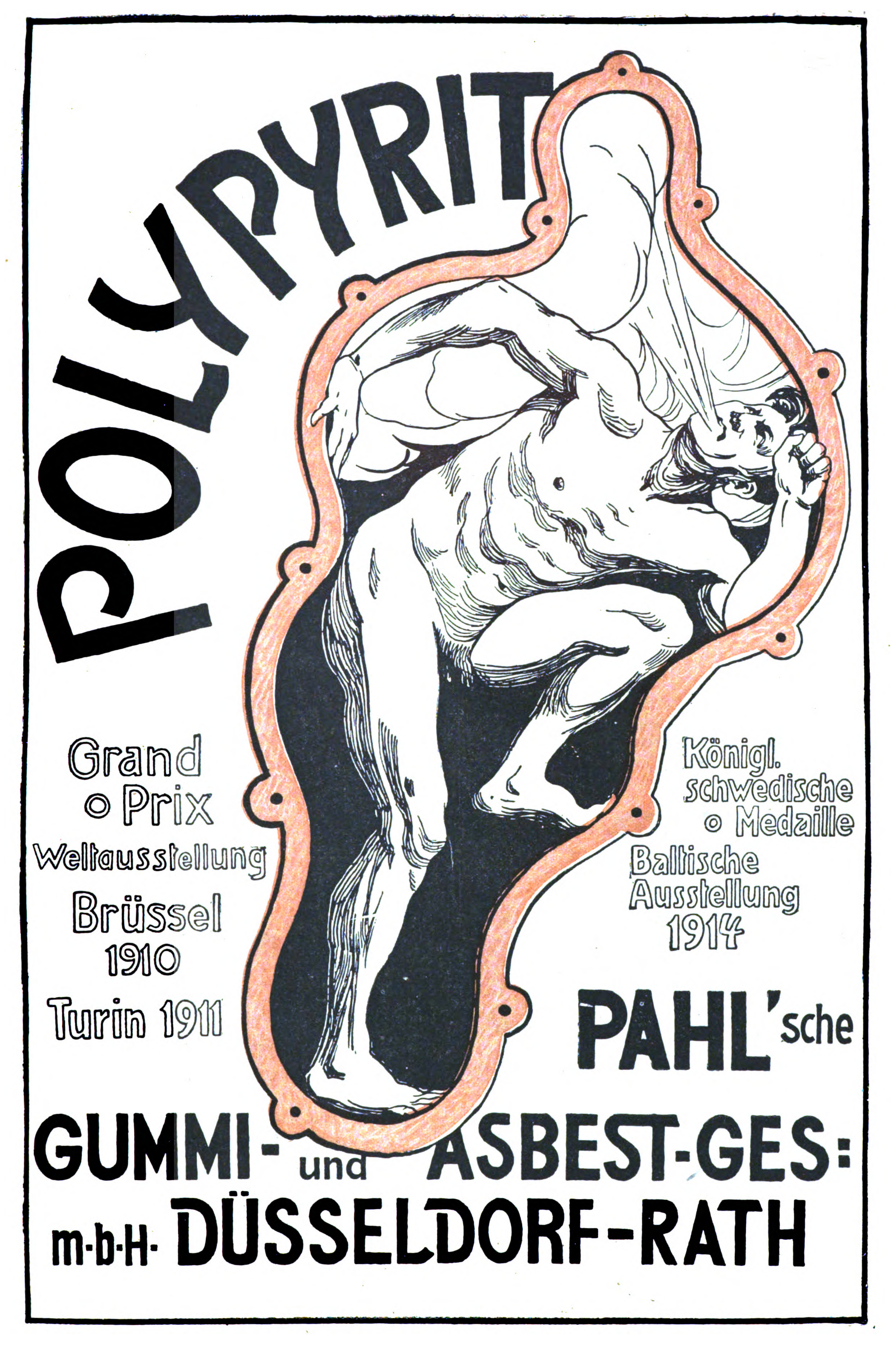
1. Für Krafträder, mit Ausnahme der Kleinkrafträder (bis 4 PS) 100 bis 350 Mark.

2. Für Personenkraftwagen, mit Ausnahme der Kraftomnibusse, für jede PS. bei den ersten 6 PS. 100 Mark, bei den nächsten 4 PS. 200 Mark, bei den weiteren 4 PS. 300 Mark und dann für jede weitere PS. 400 Mark.

3. Für Kraftomnibusse und Lastkraftwagen bildet die Besteuerungsgrundlage das Eigengewicht des betriebsfertigen Kraftfahrzeuges. Die Steuer ist gestaffelt nach je 500 kg Eigengewicht und beträgt, beginnend mit 300 Mark, bei einem Gewicht von über 4000 kg 2000 Mark.

4. Für elektrisch oder mit Dampf angetriebene Lastkraftwagen besteht dieselbe Besteuerungsgrundlage, nur mit einem um 50 Prozent niedrigeren Steuersatz.

Ist jedoch der Steuerabschnitt kürzer als ein Jahr, so erhöht sich die Steuer noch wesentlich dadurch, daß für die Dauer von


POLYPYRIT
Grand
Prix
Weltausstellung
Brüssel
1910
Turin 1911
Königl.
schwedische
Medaille
Baltische
Ausstellung
1914
PAHL'sche
GUMMI- und ASBEST-GES:
m·b·H· DÜSSELDORF-RATH

6 Monaten $^2/_3$ und für die Dauer von 2 Monaten $^1/_3$ der Jahressteuer erhoben wird. Die Zahlung dieser Beträge erfolgt vor Benutzung des Kraftfahrzeuges gegen Lösung einer Steuerkarte, die allgemein auf ein Jahr oder auf 6 Monate ausgestellt wird.

Den Forderungen der deutschen Automobilindustrie und der zur Zeit der Beratungen im Reichstag vom Verein deutscher Motorfahrzeug-Industrieller E. V., Berlin, eingereichten Denkschrift ist das Gesetz dadurch gerecht geworden, daß die oben angeführten Vorschriften nicht für solche Fahrzeuge gelten, die nur zu Probe- oder Ueberführungsfahrten benutzt werden. Für solche Fahrzeuge, die ein Probefahrtkennzeichen führen müssen, beträgt die Steuer für die Dauer eines Jahres: 1. für Kraftfahrzeuge aller Art 2000 M, 2. für Krafträder 300 M.

Für die Sicherheit der Steuerzahlung kann nach § 14 des neuen Gesetzes das Kraftfahrzeug unter entsprechender Anwendung des § 348, Abs 2 und 3 der Reichsabgabenordnung in Anspruch genommen werden. Außerdem hat das Gesetz noch eine Strafbestimmung, die denjenigen mit dem fünf- bis zehnfachen Betrage der Steuer oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, der die Steuer hinterzieht.

Das sind die wesentlichsten Bestimmungen des neuen Kraftfahrzeugsteuergesetzes, das gemäß einer Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 25. April 1922 (Reichsgesetzblatt S. 472) mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tritt. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten dann automatisch die betreffenden Vorschriften des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 über Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge (§§ 62 bis 71 Tarifnummer 8) sowie das Gesetz vom 18. Mai 1908, betreffend die Stempelabgabe von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge ausländischer Besitzer, außer Kraft. Die auf Grund des Reichsstempelgesetzes schon gelösten Steuerkarten bleiben bis zu ihrem Ablauf gültig, wenn sie vor dem 1. November 1921 gelöst sind. An Stelle der später gelösten Karten sind jedoch neue Karten nach den Vorschriften des Kraftfahrzeugsteuergesetzes zu lösen, wobei die Steuer für die alte Karte, soweit sie verhältnismäßig auf den Rest der Gültigkeitsdauer entfällt, auf die Steuer für die neue Karte anzurechnen ist.

Fragekasten.

Synthetischer Zahngummi.

Anfrage: Um zu meinem Guthaben zu gelangen, kann ich bei einer Geschäftsaufgabe synthetischen Zahnkautschuk, unvulkanisiert (rosa), in Zahlung nehmen. Die Platten sind 150 mm lang, 60 mm breit und 1½ mm stark und noch nicht lange gelagert. Wie ist der Preis für diese Ware?

Antwort: Den Preis für synthetischen Zahngummi können wir so im allgemeinen nicht angeben. Zunächst wird synthetischer Gummi, wie Ihnen bekannt sein wird, überhaupt nicht mehr hergestellt, da er bei den heutigen Rohgummipreisen und bei den Preisen der Ausgangsmaterialien für den synthetischen Kautschuk nicht mehr konkurrenzfähig ist. Es scheint sich also im vorliegenden Falle um eine bereits vor Jahren hergestellte Ware zu handeln, zu deren Bewertung man mindestens das Material erst mal sehen müßte. Dann hängt der Preis des Zahngummis natürlich ganz von der Zusammensetzung des betreffenden Produktes ab und hierüber macht Ihr Klient keinerlei Angabe. Auf alle Fälle wird sich eine derartige Ware heute schwer verkaufen lassen. M

* * *

Wasserundurchlässige, hitzebeständige Asbestgeflechte.

Anfrage: Ich habe eine Dampfdichtung, bestehend aus Asbestgeflecht mit einer Einlage aus verzinktem Eisenblech. Asbest läßt bekanntlich Wasser hindurchtreten. Ist es nun möglich, das Asbestgeflecht in geeigneter Weise so zu imprägnieren, daß es Wasser nicht durchläßt, dabei aber hitzebeständig bleibt? Die Blecheinlage ist verzinkt, jedoch kommt es trotzdem vor, daß sie durch den Einfluß des Dampfes und Wassers rostet. Da die Blecheinlagen geschnitten und gestanzt werden, so ist es möglich, daß diese Schnitt- und Stanzränder das Oxydieren begünstigen. Wahrscheinlicher ist es aber wohl, daß die Verzinkung nicht genug Widerstand leistet. Gibt es eine geeignetere Blecheinlage? Natürlich spricht der Preis in dieser Frage auch mit.

Antwort: Es ist anzunehmen, daß es sich um Dichtungsringe handelt, die aus Asbestgeflecht oder gedrehten Asbestfäden mit einer flachen Ringeinlage aus verzinktem Eisenblech hergestellt sind. Durch Imprägnierung des Asbestgeflechtes mit einer dampfwiderstandsfähigen Gummilösung würde sich Wasserdichtigkeit neben der erforderlichen Hitzebeständigkeit erzielen lassen. Das Rosten der Blecheinlage würde sich aber wohl nur dadurch vermeiden lassen, daß die fertig geschnittenen Blechringe nachträglich recht gut verzinkt werden, da nur dadurch die Schnitt- und Stanzränder vor dem Rosten geschützt werden können. Andernfalls würde die Verwendung von Messing-, Kupfer- oder Bleieinlage vorzuziehen sein, da diese Metalle bekanntlich rostsicher sind. Sch.

* * *

Ist Kaugummi luxussteuerpflichtig?

Anfrage: Ich bringe einen neuen Artikel und zwar „Kaugummi" auf den Markt. Da ich mir nicht recht klar bin, ob der Artikel als Luxusware versteuert werden muß, bitte ich um Bescheid.

Antwort: Die aus Kautschuk bzw. Gummi hergestellten, der Luxussteuer unterliegenden Gegenstände sind im § 15 II 8 und 14 aufgeführt. Kaugummi gehört nicht zu den unter diesen Vorschriften benannten Gegenständen und fällt auch nicht unter einen sonstigen Absatz des Luxussteuer-Paragraphen. Luxussteuer ist daher für Kaugummi nicht zu zahlen, sondern nur die einfache Umsatzsteuer. H.

* * *

Berechnung der erhöhten Umsatzsteuer.

Anfrage: Wir bestellten am 30. März 1922 bei einem Verbandsmitglied des Wirtschaftsvereins der Deutschen Asbestindustrie einen größeren Posten Asbestplatte, der uns jetzt berechnet wird und stellt uns die betreffende Fabrik ferner in Rechnung: plus ½ Prozent erhöhte Umsatzsteuer. Ist die hierzu berechtigt? Wir bemerken ausdrücklich, daß andere Fabriken des Asbestsyndikats uns diesen Aufschlag bislang noch nicht berechnet haben? Wenn die betreffende Fabrik zur Berechnung des Aufschlages berechtigt ist, sind wir dieses ja auch unseren Kunden gegenüber. Wir bitten um Aufklärung, ab wann und für welche Aufträge wir erhöhte Umsatzsteuer berechnen dürfen.

Antwort: Durch Artikel 4 der Novelle zum Umsatzsteuergesetz vom 8. April 1922 sind die Fabrikanten berechtigt, die erhöhte Umsatzsteuer von 2 Prozent (also ein Zuschlag von ½ Prozent), für solche Lieferungen zu berechnen, die nach dem 31. Dezember 1921 getätigt worden sind. Auch Sie sind gegenüber Ihren Kunden berechtigt, diesen Aufschlag zu erheben bzw. in alle die Waren einzukalkulieren, die nach dem 31. Dezember 1921 von Ihnen verkauft worden sind, da die erhöhte Umsatzsteuer bis 1. Januar 1922 rückwirkende Kraft besitzt und für das erste Quartal 1922 auch in voller Höhe eingezogen wird. Dr. K. M.

Handbuch der Außenhandelsstelle für Lederwirtschaft.

Das Handbuch der Außenhandelsstelle für Lederwirtschaft ist in einer neuen Bearbeitung erschienen und wird Interessenten von der Außenhandelsstelle (Berlin C 2, Burgstr. 7) auf Anfordern zur Verfügung gestellt. Das Handbuch enthält die allgemeinen Ein- und Ausfuhrbestimmungen, die Organisation der Außenhandelsstelle der Lederwirtschaft, ihr Zuständigkeitsgebiet, das Bewilligungs- und Abfertigungsverfahren, die für das Lederwirtschaftsgebiet geltenden besonderen Aus- und Einfuhrbestimmungen, behandelt den Veredelungs- und Konsignationsverkehr, Messen, Muster, Umzugsgut, Heeresgut, den Transitverkehr, die Zollausschlußgebiete, die Bestimmungen für den Warenverkehr mit Elsaß-Lothringen, Luxemburg, dem Saargebiet, Danzig, Memel und Eupen-Malmedy, die Gebühren und die Ausfuhrabgabe. In besonderen Anlagen sind das Merkblatt der Reichsbank über den Ankauf von Wechseln, Schecks und Auszahlungen in ausländischer Währung nebst Erläuterungen, der Ausfuhrabgabetarif, die Gebührenordnung der Außenhandelsstelle Rauchwaren, die Geschäftsordnung und Satzung der Außenhandelsstelle der Lederwirtschaft sowie die Ein- und Ausfuhrfreiliste beigefügt.

Briefliche Auskünfte

auf Anfragen irgend welcher Art können nur erteilt werden, wenn der Fragesteller Rückporto beifügt. Die hohen Portokosten bedingen dies.

Gutachten der Berliner Handelskammer.

Allgemeines. Nach Handelsgebrauch hat ein Kaufmann als Vergeber einer Stelle dem Bewerber, der auf seine direkte Aufforderung zum Zwecke der Vorstellung eine Reise macht, wenn er nichts Gegenteiliges erklärt, die Reisekosten stets zu ersetzen. Unerheblich ist es, ob es zu einem Engagement kommt oder nicht. Unerheblich auch, ob es sich um einen kaufmännischen oder technischen Angestellten handelt. Handelt es sich nur um eine Anregung, zum Zwecke der Vorstellung eine Reise zu machen, so kommt es darauf an, ob die Anregung der Aufforderung gleich zu erachten ist. Im vorliegenden Falle ist nach Treu und Glauben die Anregung der Aufforderung gleich zu erachten. 2870/22 (XII A 2).

Eine allgemeine kaufmännische Auffassung, nach welcher bei einer Vereinbarung zwischen dem Mitglied einer Konvention als Lieferanten mit seinem Abnehmer dahin, der im Zeitpunkte der Lieferung geltende Tagespreis solle maßgebend sein, unter Tagespreis schlechthin der von der Konvention festgesetzte Preis verstanden wird, läßt sich nicht feststellen. (Für einzelne Geschäftszweige sind jedoch hiervon abweichende Feststellungen getroffen worden. 42 984/21 (XII A 4).

Es ist im kaufmännischen Verkehr nicht allgemein üblich, ohne besondere Abrede Tratten auf den Warenschuldner zu ziehen. Dagegen ist nach kaufmännischer Auffassung der Warenschuldner verpflichtet, einer ihm vorher angekündigten Trassierung innerhalb der ihm gesetzten oder einer angemessenen Frist zu widersprechen. (Vgl. Dove-Meyerstein, Gutachten über Handelsgebräuche, Band II, 1008, 1011, 1013.) 66 515/21 (XII A 6).

Bei einem Abschluß zu festen Preisen wird man nach kaufmännischer Auffassung aus dem Schweigen auf ein gedrucktes Rundschreiben an die Kundschaft, das u. a. die Bitte enthält, sich mit einem Preisaufschlag von vorläufig 40 Prozent (nicht 60 Prozent) und gegebenenfalls einem weiteren Aufschlag, und zwar ohne Benachrichtigung einverstanden zu erklären, mit dem Hinweis, daß man bei Nichtbeantwortung das stillschweigende Einverständnis mit dem gesamten Inhalt des Rundschreibens voraussetzt, keine Verpflichtung des Käufers herleiten können, die Ware zu höheren als den Vertragspreisen abzunehmen. Bei festen Kaufabschlüssen hat es mithin nach kaufmännischer Auffassung der Verkäufer nicht in der Hand, willkürliche Abänderungen zu seinen Gunsten nur deshalb als nachträgliche Vertragsvereinbarungen zu betrachten, weil der Käufer ein Angebot auf Abänderung des Vertrages dem Wunsche des Verkäufers zuwider unbeachtet gelassen hat. Dies gilt, obwohl in der Regel die Käufer, sofern sie Kaufleute sind, derartige ihnen eingeschrieben zugehende Zirkulare zu beantworten pflegen. Im Gegensatz hierzu hängt bei Abschlüssen zu freibleibenden (gleitenden) Preisen grundsätzlich die Verpflichtung des Käufers, die höheren Preise zu zahlen, nicht von einer vorherigen Benachrichtigung seitens des Verkäufers über den Preisaufschlag ab. Die Benachrichtigung des Verkäufers wird in solchen Fällen meist nur eine Maßnahme der Zweckmäßigkeit darstellen. 3029/22 (XII A 4).

Für den Fall, daß Inländer Geschäfte in fremder Währung abgeschlossen haben, lassen sich Handelsgebräuche in Abweichung von der Bestimmung des § 244 BGB. nicht feststellen. 3521/22 (XII A 4).

Nach Handelsgebrauch ist die Vereinbarung der Vertragsparteien „netto Kasse nach Empfang der Rechnung" dahin zu verstehen, daß der Käufer nach Empfang der Rechnung und Abgang der Ware ohne Rücksicht auf Eingang der letzteren zahlen muß. Der Vorteil der Klausel „Kasse nach Empfang der Rechnung" liegt für den Verkäufer darin, daß der Käufer weder das Recht hat, die Ankunft der auf seine Gefahr reisenden Waren abzuwarten, noch die Bezahlung vom Ausfall der Untersuchung der Ware abhängig zu machen. 5450/22 (XII A 4).

Bei Vereinbarung „Rein netto, sofortige Kasse" — ohne weiteren Zusatz — hat nach Handelsgebrauch der Käufer die Ware ohne Abzug eines Skontos sofort bei Lieferung zu bezahlen. Mangels einer anderweiten Abrede ist der Kaufpreis nicht nach Empfang der Faktura zahlbar. 6882/22 (XII A 4).

Während des Krieges hat sich kein Brauch herausgebildet, nach welchem neben der Urschrift eines Schreibens mehrere Abschriften, und zwar an verschiedene Deckadressen nach verschiedenen neutralen

Ländern gesandt wurden. Die Firmen, die während des Krieges schriftliche Nachrichten nach Uebersee versenden wollten, haben dies je nach der sich ihnen bietenden Möglichkeit — die Möglichkeiten waren in den verschiedenen Phasen des Krieges sehr verschieden — auf den mannigfachsten Wegen versucht. Bisweilen gelang es, bisweilen haben die Gelegenheiten versagt.
7077/22 (XII A 1).

Arbeitsburschen, die gegen einen Wochenlohn von 75 Mark angestellt sind, mögen zur Ueberbringung von verhältnismäßig kleinen Geldbeträgen — 3000 M — häufiger verwendet werden, doch läßt sich eine allgemeine diesbezügliche Ortsübung nicht feststellen.
11 112/22 (XII A 2).

Provision des Agenten. Nach unserer Auffassung muß, wenn zwischen einem Geschäftsherrn und dem Handelsvertreter Provision in Prozenten vom Umsatz vereinbart ist, mangels anderweitiger ausdrücklicher Abrede als „Umsatz" gelten der Gesamtbetrag des vom Geschäftsherrn für die vermittelten Warenverkäufe erzielten Entgelts, also einschließlich Luxus- und Umsatzsteuer.
4001/22 (XII A 3).

Bezüglich der Bezahlung der Provision an den Handlungsagenten besteht kein vom § 88 HGB. abweichender Handelsgebrauch.
5889/22 (XII A 3).

Vermittlerprovision. Die Angemessenheit einer Vermittlerprovision für Beschaffung eines Teilhabers bei einem gewerblichen Unternehmen hängt von der besonderen Schwierigkeit der Vermittlungstätigkeit im einzelnen Falle ab und diese ist wiederum abhängig von der Art und dem Umfang des Unternehmens und der Persönlichkeit des Unternehmers. Grundsätzlich würde uns für die Beschaffung eines Gesellschafters mit 30 000 M Kapital eine Vermittlerprovision von 5 Prozent nicht unangemessen erscheinen.
(fp) 7614/22 (XII A 3).

Bezugsquellen-Anfragen.

(Antworten an die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung", Berlin SW 19, erbeten.)
(Porto für die Weitergabe ist beizufügen.)

a) Unbekannte Bezugsquellen:

Nr. 847. Wer stellt die Zahnstocher Marke „**Minzol**" her (in Gelatinehülsen verpackt)?

Nr. 850. Wer ist Hersteller von „**Silikat"-Binden** zum Isolieren?

Nr. 856. Wer fabriziert „**Agraffe"-Riemenverbinder?**

Nr. 878. Wer ist Hersteller von **Heizschläuchen für Luftheizung von Pneumatiks?**

Nr. 889. Wer gibt **neutrale Preislisten für chirurgische Gummiwaren** heraus?

Nr. 890. Wer ist Hersteller der **Kamelhaar-Riemen** Marke **„Verol"?**

Nr. 891. Wer fabriziert **Faktis-Pelotten?**

Nr. 893. Wer stellt den **Tintenradiergummi „Fels III"** her?

Nr. 894. Wer ist Fabrikant der **Faßwaschmaschinenringe „Bogetti"?**

Nr. 895. Wer stellt **Gummikopfbürsten** her?

Nr. 897. Wer ist Hersteller der **„Thebas"-Korsettstangen** (Hartgummiüberzug)?

Nr. 898. Wer ist Hersteller des **Gummi-Gleitschutz-Protektors „Eisernes-Kreuz-Profil"?**

Nr. 901. Wer ist Fabrikant der **„Neo"-Rekordspritzen?**

Nr. 902. Wer ist Hersteller von **„Parforce"-Lackschläuchen?**

Nr. 903. Wer fabriziert die **Gummischuhe,** Marke **„Nermed"?**

Nr. 906. Wer fabriziert **Stempelmaschinen zum Bedrucken von Fahrrad-Luftschläuchen?**

Nr. 910. Wer stellt **Maschinen** her, die auf Holzstäbe gerollte Gummiplatten in einzelne Lagen legen?

Nr. 913. Wer ist Hersteller von **Indikatorschnur?**

Nr. 914. Wer ist Fabrikant der **Pumpenpackungsringe,** System „Franz"?

Nr. 915. Wer baut **automatische Bohrmaschinen für Zahnbürsten** mit Celluloidstiel?

Nr. 922. Wer ist Fabrikant von **Zahnwatterollen** aus Watte und Zellstoff.

Nr. 923. Wer ist Inhaber des D. R. P. 159 726 (sogen. **Kopp-ringe**) bzw. Hersteller dieses Artikels?

Nr. 924. Wer ist Fabrikant von **„Hei"-Riemenverbindern?**

Nr. 925. Wer stellt die **Schwimmblasen „Torpedo"** her?

b) Anfragen, auf die wir bereits Lieferanten nannten. Wir geben anheim, uns weitere Offerten einzureichen.

Nr. 809. Wer baut **Maschinen zum Schneiden von Gummisohlen,** ähnlich der im Handel befindlichen englischen „Wellmann Sole cutting"?

Nr. 854. Wer ist Fabrikant von schmalen, dünnen **Baumwollbändern,** wie Baumwollzwirntuch dicht gewebt?

Nr. 876. Wer stellt **„Firmus"-Masse** her?

Nr. 911. Wer baut **Eisbeutelfaltmaschinen?**

Nr. 912. Wer fabriziert **Lederscheiben für Pravazspritzenkolben?**

Nr. 920. Welche Firma stellt **Anstrichfarben für Pneumatiks** her?

Nr. 921. Wer fabriziert **Gummiplatten** zur Herstellung von Kinderluftballons?

Vermischtes.

rg. **Eine Erhöhung der Patentgebühr in den Vereinigten Staaten** trat ab 19. April in Kraft, indem bei Anmeldung eines Patentes fortan 20 (statt 15) Doll. zu zahlen sind und 25 cent für jede weitere Anmeldung in demselben Schreiben. Die Gebühren für Musterschutzeintragungen sind unverändert. (flp.)

Zu der 4. Londoner Messe vom 3. bis 14. Juli 1922 sind deutsche Firmen als direkte Aussteller nunmehr endgültig zugelassen worden. Da in letzter Zeit wieder Klagen aus England über Nichteinhaltung der Lieferfristen durch deutsche Fabrikanten gekommen sind, sollten nur durchaus lieferungsfähige Firmen die Messe beschicken. Besucher werden in erster Linie aus London und Südengland erwartet.

Da auf der **Internationalen Ausstellung in Rio de Janeiro 1922** eine geschlossene deutsche Abteilung nicht zustande kommt, hat sich der Verband deutsch-brasilianischer Firmen in Rio bereit erklärt, den deutschen Firmen, die sich an der Ausstellung beteiligen wollen, bei der Vertretung ihrer Interessen bei der Ausstellungsleitung behilflich zu sein. Die Hamburger Vertretung dieses Verbandes, die in den Händen der Geschäftsstelle der deutschen Handelskammern in den lateinamerikanischen Ländern, Hamburg 11, Börse, Zimmer 221, liegt, wird Interessenten (gegen Rückporto) soweit wie möglich Auskünfte erteilen.

Geschäfts- und Personalmitteilungen.

Berg. Gladbach. Die Deutsche Vulcan-Fiber-Gesellschaft m. b. H. hat beträchtliche Vergrößerungen ins Auge gefaßt und erwarb zu diesem Zwecke das in Berg. Gladbach gelegene frühere Hammerwerk.

Berlin. Blitzerol-Gesellschaft m. b. H. Die Firma ist geändert in Calmon-Reifen-Vertriebsgesellschaft m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist jetzt der Vertrieb der Auto-Motorrad-Vollgummi- und Fahrradbereifungen der Firma Asbest- und Gummiwerke Alfred Calmon A.-G., Hamburg.

w **Bratislava** (Tschechoslowakei). Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma „Delta" Handels-A.-G. für Maschinen, technische und chemische Artikel. Eingetragen als Verwaltungsräte sind die Herren Jozef Donath und Alfons Kubala. Prokura: Herr Max Löwinger, Bratislava.

Frankfurt a. M. Herr Julius Roller hat seine Hamburger Filiale in eine Hauptniederlassung unter der Firma Julius Roller & Co., Gummiwaren-Fabrik, umgewandelt, in die sein langjähriger Mitarbeiter Herr Albert Baetz in Hamburg als Teilhaber eingetreten ist. Inhaber der Hamburger Firma sind die Herren Karl Kade, Julius Roller und Erwin Roller in Frankfurt a. M. und Albert Baetz in Hamburg, der das Hamburger Geschäft seit 25 Jahren leitet.

Hamburg. Asbest- und Gummi-Werke Alfred Calmon Aktiengesellschaft. Prokura ist erteilt Herrn Dr. jur. Max Hugo Ernst Wiskemann mit der Befugnis, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem nicht zur Alleinvertretung berechtigten Vorstandsmitgliede zu vertreten und auch mit einem anderen Prokuristen die Firma der Gesellschaft zu zeichnen. Prokura ist erteilt an die Herren Dr. chem. Heinrich Chaim Rimpel, Carl August Fritz Brandenburg, Wilhelm Jochim Rheinländer und Friedrich Karl August Funck, jedem mit der Befugnis, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit dem Vorstandsmitgliede W. S. J. Schiltz zu vertreten und auch mit einem der Prokuristen R. F. E. A. Meinecke, J. E. Calmon oder Dr. jur. M. H. E. Wiskemann die Firma der Gesellschaft zu zeichnen. Die an Herrn Dr. jur. P. F. Kersebaum erteilte Prokura ist erloschen.

Hannover. Continental-Caoutchouc und Gutta-Percha-Compagnie. Den Herren Kaufmann Hans Börker, Kaufmann Hugo Drescher, Kaufmann Otto Ihlau, Dipl.-Ing. Rudolf Haupt, Chemiker Friedrich Loeblein und Kaufmann Hans Speckner, sämtlich in Hannover, ist Gesamtprokura erteilt derart, daß sie ein jeder gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitgliede oder einem anderen Prokuristen die Firma der Gesellschaft zu zeichnen berechtigt sind.

Harburg. Vereinigte Gummiwarenfabriken Harburg-Wien. Das österreichische Wimpassinger Werk soll infolge des Tiefstandes der österreichischen Krone und der damit verbundenen Valuta-

schwierigkeiten in eine neue Aktiengesellschaft umgewandelt werden, und diese neue Aktiengesellschaft soll ihre Geldmittel aus Oesterreich bekommen. Die Umänderung wird vorgenommen durch den Wiener Bankverein. Die Generalversammlung erklärte sich mit den Vorschlägen der Verwaltung einverstanden.

Kirchrode. Wilhelm Herm. Müller & Co., Gummi- und Asbestwaren, Treibriemen, Oele, Packungen, autogene Schneide- und Schweißapparate (Fabrikat Dräger). Der bisherige Gesellschafter Herr Kaufmann Friedrich Schüler in Hannover ist alleiniger Inhaber. Die bedeutend vergrößerten Geschäftsräume sind von Kirchrode nach Hannover, Heinrich-Heine-Platz 1, verlegt worden.

Köln. Paragummiwerk m. b. H. Den Herren Max Kauffmann, Köln, und Walter Herzberg, Köln-Dellbrück, ist Prokura erteilt derart, daß jeder derselben mit einem zweiten Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

Köln. Kölnische Gummifäden-Fabrik vormals Ferd. Kohlstadt & Co. Den Herren Otto Geyer, Köln, und Eduard Hoffmann, Köln-Nippes, ist Prokura mit der Maßgabe erteilt, daß jeder derselben in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitgliede oder einem zweiten Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

rg. **Kopenhagen.** A.-S. Nordiske Kabel- og Traadfabriker, Kabel- und Drahtfabriken, hatte zum ersten Mal einen Umsatzrückgang, von 41,7 auf 19,1 Mill. Kr., und beschäftigte durchschnittlich 1200 (i. Vorj. 1500) Arbeiter. Bei 7,8 Mill. Kr. Rohgewinn beträgt der Verlust 431 519 Kr.

Krefeld. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Krefelder Gummi-Vertrieb Carl Stein, Lutherische Kirchstraße 39, und als deren Inhaber Herr Kaufmann Carl Stein, daselbst.

Leipzig. Gummiwarenfabrik Berg Co. Prokura ist erteilt Frau Charlotte Dorothee verehel. Berg, geb. Waruken, in Leipzig.

Leipzig. Philipp Penin, Gummiwarenfabrik, A.-G. Die Hauptversammlung beschloß die Verteilung einer Dividende von 30 (i. Vorj. 20) Prozent und eines Bonus von 15 (20) Prozent auf das erhöhte Aktienkapital. Ferner wurde die Erhöhung des Aktienkapitals um 3 Mill. M Stammaktien und 0,3 Mill. M Vorzugsaktien beschlossen. Die Stammaktien werden im Verhältnis von 1 : 1, die Vorzugsaktien von 2 : 3, beide zum Kurse von 200 Prozent angeboten.

Leipzig. Dermatoid-Werke Paul Meißner, A.-G. Den Abteilungsleitern Herrn Walther Baack und Herrn Harry Röthing ist Prokura erteilt worden mit der Maßgabe, daß jeder von ihnen gemeinsam mit einem anderen Prokuristen oder Vorstandsmitglied der Gesellschaft die Firma verantwortlich zu zeichnen berechtigt ist.

Mannheim. Rheinische Gummi- und Celluloid-Fabrik. Nach der Abschlußveröffentlichung erzielte die Gesellschaft 1921 einschließlich 733 158 (315 923) M Vortrag einen Gewinn von 7,91 (2,59) Mill. M, über dessen Verwendung nichts ersichtlich gemacht ist.

Merseburg. Gummiwarenfabrik Akt.-Ges. M. & W. Polack. Am 6. Mai 1922 ist die Firma M. & W. Polack in eine Aktiengesellschaft umgewandelt und eingetragen worden, und zwar besteht der Aufsichtsrat der neuen Aktien-Gesellschaft aus den Herren Konsul Cmock, Hamburg, Max Polack, Berlin, und E. Bannies, Hamburg. Als Vorstand ist gewählt worden Herr Direktor Werner Polack, Merseburg. Die Leitung der Firma liegt in den Händen des Herrn Werner Polack, als ersten Direktor, und des Herrn Georg Simon, als zweiten Direktor. Diese beiden Herren sind zeichnungsberechtigt, ebenso als Prokuristin Fräulein Hildegard Röhricht in Gemeinschaft mit einem der beiden Direktoren.

o **Plauen** (Vogtl.). Orthopädische Werke G. m. b. H. Werk Plauen, Zweigniederlassung der in Berlin unter der Firma Deutsche Orthopädische Werke G. m. b. H. bestehenden Hauptniederlassung. Herrn Kaufmann Johann Franke in Berlin-Steglitz ist Prokura erteilt.

w **Plesivec** (Tschechoslowakei). Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma J. L. Brunner & Co., Handel mit Maschinen sowie technischen und elektro-technischen Bedarfsartikeln. Gesellschafter sind die Herren Imre Leopold Brummer, Budapest, und Josef Vojtech Miklossy, Rim. Sobota.

Spandau. In einem Lagerschuppen der Runge-Werke A.-G., der mit Gummiabfällen gefüllt war, kam dieser Tage ein Schadenfeuer aus, dem auch die in unmittelbarer Nähe gelagerten Abfälle zum Opfer fielen. Die Windrichtung verhinderte indessen ein weiteres Umsichgreifen des Brandes, so daß der Betrieb des Werkes keinerlei Unterbrechung erleidet.

rg. **Stockholm.** Die Fabrik für Feuerspritzen und Löschapparate A.-B. S. Henrikssons Sprutfabrik hatte 186 748 Kr. Verlust, zu dessen Deckung Reserve-, Dispositionsfonds und Vortrag dienen, wonach ein Verlustsaldo von 61 049 Kr. verbleibt (i. V. 8 Prozent auf Vorzugs-, 5 Prozent auf Stammaktien bei 540 000 Kr. Aktienkapital).

Willomitz (Tschechoslowakei). Asbestwerke Willomitz A.-G. Das Unternehmen beantragt die Erhöhung des Aktienkapitals bis zu 3½ Mill. Kr.

Aus der Fahrrad-, Automobil- und Flugzeugbranche.

Elbing. In das Handelsregister ist die Firma Automobilfabrik Komnick, Aktiengesellschaft, eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Reparatur von Automobilen, Automobilteilen, Automobilzubehör usw. Das Grundkapital beträgt 50 000 000 M.

rg. **Gotha** (Thüringen). Die große schwedische Schokoladenfabrik Bröderna Kanold (in Göteborg) erwarb die Automobilfabrik Eckhardiwerke in Gotha.

Halberstadt. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Automobil-Vertrieb Halberstadt Hermann Duwe (Drascher & Bock).

Königswusterhausen. In das Handelsregister wurde die Firma Schütte-Lanz Kleinautomobil-Gesellschaft m.b.H., Zeesen, eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Vertrieb von Kleinautomobilen. Das Stammkapital beträgt 300 000 M.

Rechtsfragen.

Kann für ein erst in Aussicht genommenes Geschäft ein Warenzeichen eingetragen werden?

rd. Aus §§ 1, 7, 9 Nr. 2 und § 12 des Warenzeichenges. ergibt sich der Grundsatz, daß die Eintragung eines Warenzeichens nur dann rechtsbeständig ist, wenn es für ein wirklich betriebenes Geschäft angemeldet und eingetragen wird und dessen Zubehör ist. In einem Falle, mit dem sich der höchste Gerichtshof zu befassen hatte, hatte die Vorinstanz sich dahin ausgesprochen, daß ein Warenzeichen nur rechtsbeständig sei, soweit ein auf die im Warenverzeichnis genannten Waren gerichteter Geschäftsbetrieb vorhanden sei, und ferner, daß die Anmeldung eines Warenzeichens für Waren, die noch nicht den Gegenstand des Betriebes des Anmeldenden bilden, nur wirksam sei, wenn der Betrieb in nicht zu langer Zeit auf diese erstreckt werde, es sich also nur um einen verhältnismäßig kurzen Schwebezustand handle. Der in dem Prozeß Unterlegene hatte in seiner Revision gegen das Urteil geltend gemacht, das Reichsgericht habe in einem früheren Erkenntnis sich dahin geäußert, daß der Schutz am Zeichen mit der Eintragung allein und schlechthin entsteht, und daß es zur Begründung dieses Rechtes weder eines Gebrauchs des Zeichens, noch einer bei der Anmeldung vorhandenen Absicht, es zu gebrauchen, bedarf. Indessen hat das Reichsgericht das Urteil der Vorinstanz bestätigt. Allerdings, so heißt es in den Gründen, hat derjenige, welcher einen Geschäftsbetrieb erst beginnen will, ein Interesse daran, daß er das für diesen bestimmte Warenzeichen rechtzeitig eingetragen erhält, um es sofort bei Beginn des Geschäftes zur Verfügung zu haben. Die Berücksichtigung dieser Interessen hat auch dazu geführt, die Anmeldung eines Zeichens für diesen Betrieb bereits vor seiner Eröffnung zuzulassen. Voraussetzung ist aber immer, daß es sich nur um einen kurzen Schwebezustand handelt und die Eröffnung des Geschäftes unmittelbar bevorsteht. — Wenn das Reichsgericht in einem früheren Falle gesagt hat, daß der Schutz am Zeichen mit der Eintragung schlechthin entsteht und es zur Begründung dieses Rechtes weder eines Gebrauchs des Zeichens, noch einer bei der Anmeldung vorhandenen Absicht, es zu gebrauchen, bedarf, so hat hiermit nicht etwa von der Voraussetzung des Bestehens eines Geschäftsbetriebes abgesehen werden sollen. (Reichsger. II. 221/21.) (flpstr)

* * *

Sofortige Akkreditivstellung.

sk. Wer mit dem Lieferanten einer Ware sofortige Akkreditivstellung vereinbart und reguläre Abwicklung des Geschäfts erwartet, gefährdet diese, wenn er die Akkreditivstellung nicht bei einer Bank direkt bewirkt, sondern sich der Vermittlung einer zweiten, ihm nahestehenden Bank bedient. Hieraus können sich Verzögerungen ergeben, die die Nichtigkeit des Kaufvertrags zur Folge haben und den Lieferanten von der Lieferpflicht entbinden. Firma N. in H. hatte im Dezember 1919 von der Firma Sch. in B. 20 Posten Ware gekauft, aber nur 7 Posten geliefert erhalten. Mit der Klage forderte sie Lieferung der restlichen 13 Posten. Landgericht und Oberlandesgericht B. wiesen die Klage ab, das Reichsgericht wies die Revision der Klägerin zurück. Aus den Entscheidungsgründen der Höchsten Instanz: Das Berufungsgericht stellt eine Einigung der Parteien dahin fest, daß die Ware gegen sofortige Akkreditivstellung bei der Grundbesitzerbank in B. zu liefern sei, und legt diese Vereinbarung in dem Sinn aus, daß die Lieferungspflicht der Beklagten von der aufschiebenden Bedingung der sofortigen Eröffnung des Akkreditivs abhängen solle. Dieser Bedingung hat die Klägerin nicht Genüge geleistet, so daß Vertragspflichten der Beklagten nicht zur Entstehung gelangt seien, und die Erfüllung des Geschäfts, soweit es noch unerledigt sei, von ihr nicht gefordert werden könne. Zur Begründung dieser Annahme wird im Berufungsurteil darauf hingewiesen, die von der Klägerin beauftragte Kreditbank in H. habe zwar die Grundbesitzerbank am 11. Dezember 1919 um die Akkreditierung ersucht, diese habe aber die Ausführung des Auftrags an gewisse auf ihre Sicherung abzielende Voraussetzungen geknüpft und erst nach deren Erfüllung am 24. Dezember dem Ersuchen der Kreditbank unter entsprechender Benachrichtigung der Beklagten stattgegeben. Dem ist zuzustimmen. Die Klägerin mußte entweder durch Ueberweisung des erforderlichen Betrages oder durch ausreichende Sicherstellung dafür Sorge tragen, daß die Erledigung des Zahlungsgeschäfts bei der Beklagten nicht auf Bedenken stieß und hierdurch keine Verzögerung erlitt. Dieser Verpflichtung wurde sie nicht dadurch enthoben, daß sie sich zur Vermittlung des Verkehrs mit der Grundbesitzerbank der Kreditbank bediente. Sie mußte dieser die im Interesse der sofortigen anstandslosen Abwicklung des Geschäfts gebotenen Maßnahmen zur Pflicht machen und durfte nicht dulden, daß die Kreditbank, wie es geschehen ist, im Wege des bloßen Kreditauftrags die Akkreditivstellung bei der Grundbesitzerbank herbeizuführen suchte. Hierbei durfte sie es wenigstens dann nicht bewenden lassen, wenn für sie keine Gewißheit bestand, daß die Grundbesitzerbank, sei es mit Rücksicht auf geschäftliche Beziehungen zur Kreditbank, sei es im Hinblick auf deren Kreditwürdigkeit, auch einem solchen Ersuchen entsprechen werde. Urteil des Reichsgerichts vom 7. Februar 1922. (Aktenzeichen III. 157/21.) (flpstr)

* * *

Abnahmeverpflichtung der Käufer.

rd. Ein Maschinenhaus sollte abgerissen werden, und der Eigentümer desselben verkaufte zwei eingebaute Maschinen. Der Käufer zögerte mit der Abnahme, und vergebens forderte ihn der Fabrikant auf, die Stücke abzuholen, weil er die Räume frei bekommen wollte. Schließlich schrieb er dem Käufer „Entweder Sie verzichten auf die Maschinen, oder Sie holen sie innerhalb 8 Tagen ab“. — Das tat der Käufer nicht, und nun verkaufte

der Fabrikant die Maschinen anderweitig. Später klagte der Käufer auf Lieferung bzw. Schadenersatz. Sein Anspruch war von der Vorinstanz abgelehnt worden, und das Reichsgericht hat dieses Urteil bestätigt. Der Käufer hatte vor allem geltend gemacht, in dem Schreiben des Verkäufers sei eine ordnungsgemäße Nachfristsetzung nicht zu erblicken, und überdies sei er nicht in der Lage gewesen, in der kurzen Zeit von 8 Tagen die Angelegenheit zu erledigen, da das Maschinenhaus sich im besetzten Gebiet befand und deshalb für den zur Abnahme zu entsendenden Monteur erst eine Einreiseerlaubnis zu erwirken gewesen sei. Demgegenüber war der höchste Gerichtshof der Meinung, daß in dem erwähnten Schreiben klar und deutlich die Androhung des Rücktritts enthalten sei. Auch gegen die von dem Verkäufer gesetzte Frist läßt sich berechtigterweise nichts einwenden; denn es ist doch zu bedenken, daß die Nachfristsetzung nicht den Zweck hat, den Schuldner die Leistung erst in die Wege leiten zu lassen, sondern daß sie ihm nur eine letzte Möglichkeit gewähren soll, die Erfüllung zu vollenden. Unter diesen Umständen muß die von dem Beklagten gesetzte Frist, die noch immer fünf Werktage enthielt, als eine angemessene bezeichnet werden. Freilich war die Frist nicht geeignet, dem Monteur die Einreiseerlaubnis zu erwirken; dazu hätte der Kläger aber vorher Zeit genug gehabt. Sonach erweist sich die Klage als unbegründet. (Reichsger. VI. 358/21.) (flpstr)

Zoll- und Verkehrswesen.

Erhöhung des Zollzuschlages in Deutschösterreich. Durch eine am 28. April veröffentlichte und fünf Tage später in Kraft getretene Regierungsverordnung ist der Zollaufschlag für alle Artikel, die nicht bereits sogenannte Goldzölle zu zahlen haben, von 700 auf 1000 Proz. erhöht worden. Die Verordnung ist allgemein überraschend gekommen und ohne jede Befragung des Parlaments in Kraft getreten, obwohl dieses zurzeit versammelt ist. Mit Rücksicht darauf, daß die Regierung vor kurzem einen neuen Zolltarifentwurf der Oeffentlichkeit unterbreitet hat, der durchweg starke Zollerhöhungen vorsieht und dessen baldiges Inkrafttreten zu erwarten ist, erregt die neue, auf Grund des alten Zolltarifs erlassene Verordnung in österreichischen Handels- und Industriekreisen starkes Befremden. Besonders wird gegen die schematisch gleichmäßige Erhöhung sämtlicher Positionen protestiert, da hierdurch viele lebensnotwendigen Artikel ungebührlich verteuert und so die gegen die zunehmende Teuerung gerichteten Maßnahmen wieder illusorisch gemacht werden. Außerdem werde dadurch die Beschlußfassung über den neuen Zolltarif vorgegriffen; denn es sei erfahrungsgemäß sehr schwierig, einmal eingeführte hohe Zölle, besonders wenn sie zumeist einen Schutz darstellen, wieder zu beseitigen. Auf Grund dieser Erwägungen hat die Arbeitsgemeinschaft für Zoll- und handelspolitische Fragen, die sich aus den Handelskammern, dem Arbeitsverband der Industrie und dem Zentralverband österreichischer Kaufleute zusammensetzt, scharfen Einspruch gegen die Verordnung erhoben.

Entscheidungen des Reichsfinanzhofs.

Zur Umsatzsteuerfreiheit des Zwischenhandels gemäß § 7 des Umsatzsteuergesetzes. Die für eine Firma eintreffenden Waggonsendungen werden von der Bahnverwaltung jeweils auf ein bestimmtes Geleise gerollt. Der Firma ist von der Bahnverwaltung gestattet, längs diesem Geleise Waren auf bahneigenem Gelände zu lagern. Die eintreffenden Waggons werden zum Teil unverändert unter Ausstellung eines neuen Frachtbriefes auf Anweisung der Firma von den Abnehmern weiterexpediert. Ob der für diese umadressierten Waggonsendungen erzielte Umsatz nach § 7 des Umsatzsteuergesetzes umsatzsteuerfrei ist, ist streitig. Nach der genannten Vorschrift sind bei Abwicklung mehrerer von verschiedenen Unternehmern über dieselben Gegenstände abgeschlossenen Umsatzgeschäfte nur die Lieferungen derjenigen Unternehmer steuerpflichtig, die den unmittelbaren Besitz übertragen. Die Steuerpflicht hängt also davon ab, ob die Firma an den in Rede stehenden Waggonsendungen unmittelbaren Besitz erlangt hat oder nicht. Die Firma hat keinerlei Handlungen vorgenommen, um die tatsächliche Gewalt über die fraglichen Bahnsendungen zu erlangen. Der Umstand, daß die Waggons auf ein bestimmtes Geleise gerollt werden, reicht nicht aus; es müßte noch hinzukommen, daß die Firma auf diesem Geleise die Sendungen in Empfang genommen hätte. Das geschah aber nicht, sondern die Firma gab an die Bahn die Weisung, die Waren an die in einem neuen Frachtbrief bezeichneten Abnehmer weiterzuleiten. Eine Besitzergreifung an der Ware, die den Gewahrsam der Bahn nicht verläßt, ist in dieser Weisung nicht zu erblicken. Die Firma ist vielleicht Eigentümer der angekommenen Ware, aber nicht unmittelbarer Besitzer geworden. Der unmittelbare Besitz verblieb vielmehr bei der Bahn, und deren Besitzvermittlung wirkt, da sie das Gut nur kraft Beförderungsvertrages für die Firma besaß, nach der ausdrücklichen Ausnahmebestimmung in § 7 Abs. 1 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes nicht so, als hätte die Firma den unmittelbaren Besitz übertragen. Es liegt hier eine sogenannte Umkartierung vor, die einen typischen Anwendungsfall des den reinen Handel begünstigenden § 7 des Umsatzsteuergesetzes bildet. Die in Rede stehenden Umsätze sind daher von der Umsatzsteuer freizustellen. (Urteil vom 31. März 1922 V A 262/21). (flpstr)

Fehlende Nummern
sind — sofern die Zustellung unseres Blattes auf dem Postüberweisungswege erfolgt — stets
zunächst bei Ihrem zuständig. Postamt
energisch anzufordern, da dieses zur pünktlichen und regelmäßigen Zustellung verpflichtet ist. Nur wenn diese Reklamation erfolglos, erbitten wir Nachricht.

Literatur.

(Alle hier besprochenen Bücher und Schriften sind durch die Geschäftsstelle unseres Blattes, Berlin SW 19, zum Originalpreise zu beziehen.)

Das Einkommensteuergesetz in seiner neuesten Fassung. Von Geh. Oberfinanzrat E. Zimmermann. Reichsfinanzrat in München. Sack's kleine Steuerbücherei, Band 4. Verlag von Hermann Sack, Berlin 1922, 91 Seiten, Preis broschiert 25 M.

Auch der vorliegende 4. Band der kleinen Steuerbücherei ist sehr zu empfehlen. Er behandelt in dem der ganzen Sammlung eigentümlichen Rahmen das Einkommensteuerrecht, so wie es sich aus den bisherigen Gesetzen vom 20. März und 21. Juli 1920, 24. März, 11. Juli und 20. Dezember 1921, sowie aus den dazu ergangenen Vollzugsvorschriften ergibt und bietet eine systematische Darstellung der hauptsächlichsten Grundsätze dieses wichtigen Teiles des Steuerrechtes. Der Verfasser hat sich dabei in anerkennenswerter Weise bemüht, Neues zu bringen und die bisher erschienenen, vielfach umfangreichen Kommentare, wie die von Stratz, Glaser, Erler-Koppe u. a. m., in gewissem Sinne zu ergänzen. Besonders wertvoll sind auch die Hinweise auf die Zweifelsfragen, die der Verfasser unter Berücksichtigung des Schrifttums kurz berührt und die Stellungnahme der Rechtsprechungspraxis dazu erörtert. Wer also einen Ueberblick über das gesamte Einkommensteuergesetz sich verschaffen will, der greife zu diesem Buche! Mr. (flp.)

Der Lohnabzug in der vom 1. Januar 1922 gültigen Fassung systematisch dargestellt von Dr. Friedrich Herrmann. Sack's kleine Steuerbücherei, Band 5. Verlag von Hermann Sack, Berlin 1922, 191 Seiten, Preis broschiert 40 M.

Sacks kleine Steuerbücherei hat in der kurzen Zeit ihres Bestehens schon sehr viel Freunde gewonnen. Auch der vorliegende 5. Band, der den Lohnabzug behandelt, reiht sich würdig an die vorhergehenden Abhandlungen an. Von dem Studium der vielen Kommentare, die speziell über diesen Teil des Einkommensteuergesetzes geschrieben worden sind, profitiert man lange nicht soviel, wie von dem Studium dieser groß angelegten systematischen Darstellung. Der Verfasser hat es meisterhaft verstanden, in klarer, übersichtlicher Form alles das zu sagen und zu bieten, was zur Erläuterung dieses Gesetzes notwendig ist. Dadurch wird das Buch zu einem zuverlässigen Führer sowohl durch das Gesetz, als auch durch die Ausführungsbestimmungen, Verordnungen, Erlasse, Bekanntmachungen, Einzelverfügungen des Reichsfinanzministers und wird als solcher in Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen eine günstige Aufnahme finden. Mr. (flp.)

Die Wirtschaftskurve mit Indexzahlen der Frankfurter Zeitung. Verlag der Frankfurter Societäts-Druckerei G. m. b. H., Abteilung Buchverlag, Frankfurt a. M. Preis 25. M.

Das 2. Heft der Wirtschaftskurve bietet neben den bekannten Statistiken der Preise, der Löhne, der Valuta u. a. eine Reihe von neuen, sehr bemerkenswerten Darstellungen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland und im Auslande. Hervorgehoben seien u. a. ein Vergleich von Haushaltsrechnungen aus den Jahren 1914 und 1921/22, sowie eine Untersuchung über die Entwicklung der Arbeitsleistung in der Industrie. Das Kapitel Börse ist durch eine Darstellung der Spesenentwicklung und durch eine Untersuchung über die Einwirkung von Kapitalserhöhungen auf die Kursgestaltung ausgebaut. Die Berechnungen über die Rentabilität der Unternehmungen sind fortgeführt und erweitert worden. Auch auf dem Gebiet des Außenhandels und der Produktion ist reiches neues Anschauungsmaterial gesammelt. Im Anhang wird neben der Fortführung der Tabellen über die Valutabewegung, die für jeden einzelnen Tag die wichtigsten Kurse zeigen, eine vergleichende Uebersicht über die Einkommensbesteuerung in Deutschland, England, Frankreich und den Vereinigten Staaten veröffentlicht. Die Schrift bietet Praktikern und Theoretikern der Wirtschaft, Arbeitnehmern und Arbeitgebern, Bankiers und Industriellen wertvolle Unterlagen zur klaren Erkenntnis der Lage unserer Wirtschaft. (flpstr.)

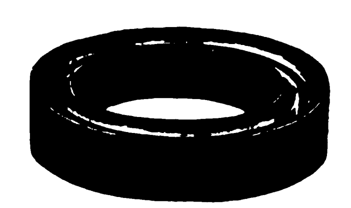
Warenkunde. Von Regierungsrat Dr. Karl Hassack. I. Anorganische Waren. Mit 34 Abbildungen. 4. ergänzte Auflage. Berlin und Leipzig, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co., 1922. Preis 12 M. Sammlung Göschen Nr. 222.

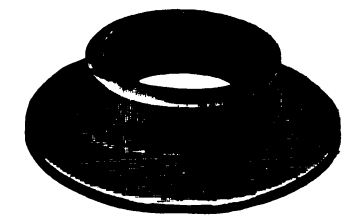
Das 134 Textseiten umfassende Büchlein gibt einen gedrängten Abriß der anorganischen Warenkunde, derjenigen Stoffe, welche Handelsartikel sind. In knapper Form werden Eigenschaften, Herkommen, Herstellung und Handelssorten der Metalle und Metallwaren, der Schmuck- und Bildhauersteine, der Baustoffe, Schleif- und Glättmittel, Mühlsteine, Tonwaren, Glaswaren, Schreibmittel und Mineralfarben, der Rohstoffe der chemischen Industrie (Schwefel, Salz, Salpeter), chemische Erzeugnisse (Mineralsäuren, Alkalien, Salze, künstliche Düngemittel), Brenn- und Leuchtstoffe (Mineralkohlen und Mineralöle) beschrieben und besonders auf ihren Handelswert bezug genommen. Statistische Angaben in Form graphischer Darstellungen der Produktionsmengen verschiedener Welthandelsprodukte und eine Anzahl Abbildungen sind als Erläuterungsmittel dem Text beigefügt. Die neue Auflage der Warenkunde, anorganischer Teil, von Dr. Karl Hassack bietet eine gute Uebersicht über dieses wichtige Gebiet. Sie ist ein anorganisches Warenlexikon im Kleinen, welches zum Nachschlagen sowohl als auch zur Belehrung über die Hauptrohstoffe anorganischer Natur im Welthandel gute Dienste leisten wird. Die Ausstattung des Büchleins ist vorzüglich, der Preis mäßig. —n.

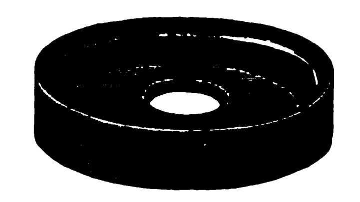
Neu eingegangene Preislisten.

Unter dieser Abteilung gelangen die neuen Veröffentlichungen der Branche, wie Preislisten, Kataloge, Reklameschriften usw. zur Besprechung, sofern dieselben uns seitens der herausgebenden Firmen eingesandt werden.

Die Firma **Adolf Theurer** in **Stuttgart**, Rotebühlstraße 40 B, übersandte uns eine neue Detail-Preisliste, welche die Mindestpreise für Verbandstoffe enthält, vereinbart von den vier Fachverbänden, die sich zu einer gemeinschaftlichen Preisfestsetzung zusammengetan haben (siehe Seite 883 der Gummi-Zeitung). Diese Liste stellt die Firma ihrer Kundschaft wieder kostenlos zur Verfügung. Interessenten, die nicht zum Kundenkreis gehören, können die Liste auf Verlangen ebenfalls erhalten.











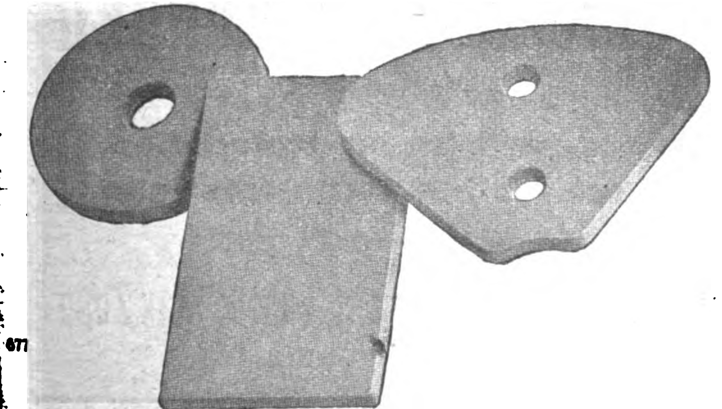
Neue Patente.

Herstellung von Vollgummireifen. D. R.-P. Nr. 353 108 vom 23. September 1919 für James Caldwell Anderson, Washington, V. St. A. (veröff. 8. Mai 1922). Man bringt auf die mit aufgebördelten Kanten versehene Reifenfelge eine Schicht Kautschukmasse auf, die so beschaffen ist, daß sie durch Vulkanisation hart wird und eine feste Grundlage für den Reifen bildet. Flanschen halten diese Grundschicht auf der Felge fest. Auf diese Grundschicht wird nun eine dünne Lage von rohem, unvulkanisierbarem Kautschuk aufgetragen, der elastischer ist als der Kautschuk der Grundschicht und bei der Vulkanisation fest an der Grundschicht haftet. Darauf folgt eine Schicht von rohem, vulkanisierbarem Kautschuk, die noch weicher als die dünne Kautschuklage ist und bei der Vulkanisation fest mit dieser sich verbindet. Diese Schicht bildet den mittleren Teil des Reifens, in dem auch die Luftzellen liegen. Der halbfertige Reifen wird nun in ein Gehäuse geklemmt, mit dem Locheisen Aussparungen im ganzen Umfang des Reifens hergestellt. Das Eisen durchdringt die drei Kautschukschichten und nimmt beim Herausziehen die Kautschukstückchen mit. Den Aussparungen im Reifen entsprechen genau gleiche Oeffnungen in der Felge. In die Oeffnungen setzt man vorübergehend Füllklötze ein und bringt den Reifen wieder auf das Gestell. Auf die letzte dünne Kautschuklage wird nun eine weitere Schicht von rohem, vulkanisierbarem Kautschuk aufgebracht und beide Schichten durch Vulkanisation verbunden. Diese Schicht überdeckt die Außenöffnungen und bildet eine Wand für die Luftzellen. Den rohen Reifen mit Felge und Füllklötzen bringt man in einen Vulkanisator und verbindet die einzelnen Kautschukschichten untereinander. Die einzelnen Kautschukschichten, außer der harten Grundschicht, zeigen nach der Vulkanisation verschiedene Elastizitätsgrade als die benachbarten Schichten und alle bilden eine zusammenhängende Masse, welche mit der Felge fest verbunden ist. Ist der Reifen fertig bearbeitet, so nimmt man die Füllklötze heraus und setzt dafür Pfropfen ein aus Hartkautschuk mit Weichkautschukhülle oder Metallhülsen mit Weichkautschuk umgeben, welche die Luftzellen abdichten. Der Radreifen wird weiter so ausg bildet, daß seine Seitenflächen nach innen konkav verlaufen und auf der Lauffläche den Zellen gegenüber Rippen sich befinden. Bei auftretenden Spannungen werden Lauffläche, Seitenreifenfläche und Zellwände nach innen durchgebogen, so daß die in den Zellen enthaltene Luft noch weiter zusammengedrückt wird. Patentanspruch: Verfahren zur Herstellung von Vollgummireifen mit Luftzellen, dadurch gekennzeichnet, daß eine aus rohem, unvulkanisierbarem Kautschuk bestehende Reifenschicht oder einzelne Reifenschichten außer der die Lauffläche bildenden Schicht auf eine durchlochte Felge aufgebracht, in ihr oder ihnen radiale Aussparungen ausgestanzt und in diese vorläufig Pfropfen eingesetzt werden, alsdann die die Lauffläche bildende äußere Kautschukschicht aufgebracht und das Ganze durch Vulkanisierung miteinander verbunden wird, worauf an Stelle der vorläufigen Pfropfen die dauernden Verschlußpfropfen, welche eine geringere Tiefe als die Aussparungen haben, derart eingesetzt werden, daß mit komprimierter Luft gefüllte Zellen gebildet werden.

Luftkissen. D. R.-P. Nr. 352 867 vom 7. Januar 1921 für Friedrich Uhlmann, Pirmasens (veröff. 6. Mai 1922). Bekannte Luftkissen für Kranke biegen sich beim Daraufliegen auf einer Seite zusammen, werden auf der anderen Seite dicker, ein gutes Liegen darauf ist nicht möglich. Nach vorliegender Erfindung werden die beiden Außenflächen durch Schläuche auseinander gehalten, so daß das Kissen bei einseitiger Belastung eine weniger schiefe Form erhält. Die Schläuche sind an den Stellen, wo sie Ober- und Unterfläche verbinden, offen, lassen Luft l indurchstreichen und verhindern, daß der sich an das Kissen anschmiegende Körperteil des Kranken völlig von der Luft abgeschlossen wird. Patentansprüche: 1. Luftkissen, dadurch gekennzeichnet, daß Ober- und Unterfläche durch Schläuche miteinander verbunden sind. 2. Luftkissen nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Schläuche an den Verbindungsstellen mit der Ober- und Unterfläche offen sind.

Verfahren zur Herstellung eines flüssigen Haftungsmittels aus Oelen und Harzen für Treibriemen. D. R.-P. Nr. 353 199 vom 9. November 1919 für Dietrich Gemberg, Berlin (veröff. 11. Mai 1922). Nach vorliegender Erfindung wird ein Haftmittel in flüssiger Form auf den Riemen aufgebracht, wodurch auch das Leder geschmeidiger wird. Das Mittel kann durch Kamm oder Spritze aufgetragen werden, es durchdringt den Treibriemen in allen Teilen, die Flüssigkeit setzt sich in den Poren fest. Das Haftmittel wird wie folgt dargestellt: dickflüssiges Mineralöl wird gekocht und mit 60 Prozent Kolophon und etwa 10 Prozent der Oelmenge Vaseline versetzt, dann bis zum Steigen der Masse weiter gekocht und mit Ruß oder Graphit innig vermischt. Der Kohlenstoff dient als Bindemittel und erteilt der Masse tiefschwarze Farbe. Um den lästigen Oelgeruch zu verdecken, setzt man noch etwas wässerige Bittermandelessenz zu. Man füllt die flüssige Masse in Kannen, sie hält sich flüssig auch in kalten Räumen. Patentansprüche: 1. Verfahren zur Herstellung eines flüssigen Haftungsmittels aus Oelen und Harzen für Treibriemen, dadurch gekennzeichnet, daß dickes Mineralöl nach Aufkochen mit Kolophonium und etwa Vaselineöl versetzt wird, worauf nach längerem Kochen Kohlenstoff in Form von Ruß oder Graphit und ein Geruchskorrigenz, z. B. wässerige Bittermandelessenz, zugesetzt wird, so daß eine auch bei niedriger Temperatur noch flüssig bleibende Masse entsteht, die tropfenweise oder mit dem Pinsel auf das Treibmittel gebracht werden kann und sich selbsttätig auf der Fläche des Treibriemens gleichmäßig verbreitet. 2. Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß etwa 60 Prozent Kolophonium und 10 Prozent Vaselineöl dem dicken Mineralöl zugesetzt werden. (f)





Schlauch für Petroleum, Oel und dergleichen. D. R.-P. Nr. 352 812 vom 10. Juli 1920 für Blaisdell Petro-Flex Tubing Comp. Ltd., Watford, England (veröffentlicht 4. Mai 1922). Der Schlauch besteht aus mehreren röhren- oder schraubengangförmigen, aufgewundenen Materialschichten aus tierischen Därmen, besonders von Schweinen, Schafen und Rindern. Man reinigt und salzt die Därme, um sie aufbewahren zu können. Sie werden vor der Verarbeitung gewaschen, mit verdünntem Glyzerin getränkt und mehrere dieser Därme übereinander gezogen. Dies geschieht über einen mit Wachs überzogenen Dorn besonderer Einrichtung, welcher heizbar ist, unter Druck. Nach dem Trocknen erhält man einen glatten zylindrischen Schlauch, welcher vom Dorn abgezogen und noch gewellt wird. Der Schlauch kann auch aus Darmbändern, die schraubengangförmig um einen Dorn gewunden werden, geformt werden. Um die Schläuche wasserfest zu machen, behandelt man sie mit Kaliumbichromat, überzieht die Oberflächen mit Pyroxylinlösung oder auch mit Kautschuk oder dergleichen Material. Patentanspruch: Schlauch für Petroleum, Oel und dergleichen, aus einer Mehrzahl von röhrenförmigen oder schraubengangförmig aufgewundenen, bzw. miteinander verklebten Materialschichten, dadurch gekennzeichnet, daß die Materialschichten aus tierischen Eingeweiden, z. B. Rinder-, Schaf- oder Schweinedärmen bestehen.

Mit Schutzhülle versehener Verbindungsschlauch für Eisenbahnwagen. D. R.-P. Nr. 352 813 vom 8. November 1917 für Bernhard Eckardt, Arnstadt, Thür. (veröff. 4. Mai 1922). Die Rohrleitungen zweier benachbarter Wagen endigen in Winkelstücken, an denen je ein Ende des Verbindungsschlauches sich anschließt. Die Verbindung erfolgt durch in Bügeln beweglichen Schrauben, durch welche die durch kurze Winkelrohre gebildeten Enden des Verbindungsschlauches in die Winkelstücke gepreßt werden. An die Winkelrohre sind Hülsen angeschraubt, die aus zwei gleichen Muffen, durch Kugelgelenke verbunden, bestehen. Die Muffen tragen am Ende Metallschläuche und sind von Hülsen aus Wärmeschutzmasse umgeben. Die an die Rohrstücke angeschlossenen Hülsen sind durch angeschraubte Winkelstücke verbunden. Die Einrichtung kann auch für Gummischläuche Anwendung finden. Patentanspruch: Mit Schutzhülle versehener Verbindungsschlauch für Eisenbahnwagen, dadurch gekennzeichnet, daß die durch Kugelgelenke verbundenen Schutzhüllen an den Enden fest mit den den Anschluß des Verbindungsstückes an die benachbarten Leitungsteile vermittelnden Rohrstücken verbunden sind.

Ausländische Patente.

Zahnkautschuk. Ver. Staat.-Pat. Nr. 1 413 071 vom 24. Juli 1919 für A. Swarz und F. Ottmyer, Prince Bay, N.-Y. (veröff. 18. April 1922). Die vulkanisierbare Zahnkautschukmasse besteht aus Kautschuk, Schwefel, Füll- und Farbstoffen, welche nach dem Vulkanisieren eine zähe, harte Masse liefern mit fleischfarbigem Aeußeren, die sich zur Herstellung von künstlichen Gebissen eignet.

Verfahren zur Behandlung alter Kautschukradreifen. Ver. Staat.-Pat. Nr. 1 412 992 vom 25. November 1921 für A. Baffetti, Chicago, Ill. (veröff. 18. April 1922). Man behandelt den Radreifen mit einem Gemisch aus Tetrachlorkohlenstoff und einem Pflanzenöl, vulkanisiert kurze Zeit, trägt Kautschukzement auf und vulkanisiert völlig.

Vulkanisationsbeschleuniger. Ver. Staat.-Pat. Nr. 1 413 172 vom 30. März 1920 für E. Lorentz, Fort Wayne, Ind. (veröff. 18. April 1922). Der geschwefelten Kautschukmasse wird als Beschleuniger ein Tetraalkyl-Thiurandisulfid, in dem die substituierten Gruppen Kohlenwasserstoffradikale sind, zugesetzt.

Zusatz zur Kautschukmasse. Ver. Staat.-Pat. Nr. 1 413 557 vom 1. Juni 1920 für O. Philips, Somerville, Mass. (veröff. 18. April 1922). Der Kautschukmasse wird vor der Vulkanisation Phenanthren zugesetzt.

Vulkanisationsbeschleuniger. Ver. Staat.-Pat. Nr. 1 413 813 vom 7. März 1919 für F. Twiss, Sutton Coldfield, England (veröff. 25. April 1922). Zur Beschleunigung der Vulkanisation von Kautschukgemischen und dergleichen Massen fügt man der Masse eine Lösung von Aetzkali in einer aromatischen Hydroxydverbindung hinzu.

Reichs-Patente.

Anmeldungen.

Für die angegebenen Gegenstände haben die Nachgenannten an dem bezeichneten Tage die Erteilung eines Patentes nachgesucht. Der Gegenstand der Anmeldung ist einstweilig gegen unbefugte Benutzung geschützt.

Klasse.

39a. 9. B. 95 070. Fernley Hope Banbury, Ansonia, V. St. A.; Vertr.: A. Elliot, Pat.-Anw., Berlin SW 48. Knet- und Mischmaschine für Gummi und andere plastische Massen. 9. Juli 1920. Großbritannien 17. September 1918.

47d. 9. St. 33 693. Friedrich Stoffel, Witten-Ruhr. Verfahren zur Herstellung von Riemenverbindungen und Vorrichtungen zur Ausübung des Verfahrens. 16. Oktober 1920.

Erteilungen.

Auf die hierunter angegebenen Gegenstände ist den Nachgenannten ein Patent von dem bezeichneten Tage ab unter nachstehender Nummer der Patentrolle erteilt.

Klasse.

30d. 3. 356 986. André Beurdeley, Paris; Vertr.: Dr. P. Wangemann und Dipl.-Ing. B. Geisler, Pat.-Anwälte, Berlin W 57. Künstliches Bein. 3. Juli 1920. B. 94 885. Frankreich 11. Dezember 1918 und 7. März 1919.

30k. 3. 357 093. Wilhelm van der Ven, Rees a. Rh. Injektionsspritze. 20. Januar 1921. V. 16 205.

30k. 11. 357 045. Dr. Albrecht Meyenberg, Berlin, Potsdamer Str. 27. Pulverbläsergehäuse. 5. Januar 1921. M. 72 022.

30k. 12. 356 987. Paul Maletz, Bad Reichenhall. Inhalationsapparat, bei dem die Düsenspritzen der Zerstäubereinrichtung vor der inneren Oeffnung einer in die Wandung der oberen Apparathäfte quer eingesetzten weiten Büchse angeordnet sind. 16. Januar 1921. M. 72 186.

39b. 12. 357 057. Elektro-Osmose Akt.-Ges. (Graf Schwerin Gesellschaft), Berlin. Verfahren zur Entfernung der Chlorverbindungen aus solche enthaltender Vulkanfiber. 23. März 1920. E. 25 019.

63e. 9. 356 880. Prosper Nivet, Luxé, Charente, und Jean Baptiste Haegy, Aurec, Haute-Loire, Frankr.; Vertr.: E. Lamberts, Pat.-Anw., Berlin SW 61. Rohrförmiger Mantel für Luftradreifen. 31. März 1921. N. 19 800. Frankreich 30. Dezember 1915 und 29. Juli 1920.

63e. 10. 356 881. Ernest Hopkinson, New York, V. St. A.; Vertr.: R. H. Korn, Pat.-Anw., Berlin SW 11. Reifenformmaschine. 10. Juli 1920. H. 81 701.

Klasse

Gebrauchsmuster-Eintragungen.

30b. 816 543. Julius Wohlfeil, Berlin, Neue Königstr. 40. Cuvette zum Vulkanisieren von Kautschukgebissen. 1. Mai 1922. W. 61 970.

30g. 816 727. Wilhelm Pichmann, Charlottenburg, Sybelstr. 42. Kombinierter Kindersauger. 3. Mai 1922. P. 37 146.

30 i. 816 444. Rudolf Graf, Nürnberg, Jahnstr. 16. Einrichtung zur Sicherung und Nachprüfung der Sterilität von verpackten Verbandstoffen, chirurgischem Nähmaterial u. dgl. 18. April 1921. G. 48 888.

30 i. 816 445. Rudolf Graf, Nürnberg, Jahnstr. 16. Anordnung zur Sicherung und Nachprüfung der Sterilität von verpackten Verbandstoffen, chirurgischem Nähmaterial u. dgl. 18. April 1921. G. 48 901.

30 i. 816 446. Rudolf Graf, Nürnberg, Jahnstr. 16. Vorrichtung zur Sicherung und Nachprüfung der Sterilität von verpackten Verbandstoffen, chirurgischem Nähmaterial u. dgl. 18. April 1921. G. 48 945.

30 i. 816 447. Rudolf Graf, Nürnberg, Jahnstr. 16. Doppelbehälter zur Nachprüfung der Sterilität von verpackten Verbandstoffen, chirurgischem Nähmaterial u. dgl. 21. April 1921. G. 48 955.

30k. 81 6 736. Oesterreichische Patentverwertungs-Gesellschaft „Thoria" G. m. b. H., Wien; Vertr.: Dipl.-Ing. K. Walther, Pat.-Anw., Berlin-Friedenau. Inhalationsapparat. 6. Mai 1922. O. 12 796.

47 f. 816 508. Franz Noichl, Burghausen, Oberbay. Schlauchkupplung. 15. September 1921. N. 19 737.

63e. 816 501. Kuhlen & Laudien, Essen. Einrichtung zum Vulkanisieren auf der Innenseite von Automobilreifen. 22. September 1920, V. 16 196.

63e. 816 571. The Dunlop Rubber Company Limited, London; Vertr.: Pat.-Anwälte Dr. R. Wirth, Dipl.-Ing. C. Weihe, Dr. H. Weil, M. M. Wirth, Frankfurt a. M., Dipl.-Ing. T. R. Koehnhorn und Dipl.-Ing. E. Noll, Berlin SW 11. Vorrichtung zum Formen von Mänteln für Luftschläuche u. dgl. 20. Juni 1921. D. 37 591. England 30. Juni 20.

63e. 816 799. Benz & Cie., Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Akt.-Ges., Mannheim. Kompressor zum Aufblasen von Luftreifen. 8. Mai 1922. B. 98 634.

63e. 816 800. Benz & Cie. Rheinische Automobil- und Motoren-Fabrik Akt.-Ges., Mannheim. Kompressor zum Aufblasen von Luftreifen. 8. Mai 1922. B. 98 653.

71a. 817 039. Technische Handels-Gesellschaft m. b. H., Köln. Gummisohle und Absatz. 1. März 1922. T. 23 731.

71b. 816 450. Karl Bayer, Ulm a. D., Herrenkellergasse 1. Gummibelag auf Schuhwerk. 31. Mai 1921. B. 93 908.

Verlängerung der Schutzfrist.

30d. 704 465. Carl Hoffmann, Stuttgart, Friedrichstr. 19a. Bruchband usw. 17. März 1919. St. 22 861. 5. April 1922.

Eingetragene Warenzeichen.

Nr. 283 115. **Primrose** für Gustav Schwarzwald, Erzeugung und Handel chirurgischer, hygienischer und technischer Gummiwaren, Dresden, Scheffelstr. 19, auf Präservativs.

Nr. 283 215. **Norma** für Süddeutsche Gummiindustrie Weissach, Württemberg, Karl Seutter, Weissach, Württemberg, auf Gummiabsätze und -sohlen.

Nr. 283 244. **Probst** für Firma Gottfried Probst, Kammfabrik, Nürnberg-Schweinau, auf Kunsthorn und Waren daraus.

Nr. 283 328. **Haftikus** für Henri Guillou et Cie., Herstellung und Vertrieb von Treibriemen, Montrouge, Frankreich, auf Treibriemen und deren Teile.

Nr. 283 416. **Xydo** für G. L. Pauer, Wien, auf Pneumatiks, Pneumatikflicken, Apparate und Material zur Herstellung und Reparatur von Pneumatiks, Dampfkessel und Autoklaven aller Art, sowie Armaturen und Bestandteile dieser Kessel.

Nr. 283 518 **Sky High** für Mittelland Gummiwerke A.-G., Hannover-Linden auf u. a. Pflaster, Verbandstoffe, Schuhwaren, Absätze, Absatz- und Sohlenschoner, Kämme, Schwämme, chemische Produkte für industrielle usw. Zwecke, Abdruckmasse für zahnärztliche Zwecke, mineralische Rohprodukte, Dichtungs- und Packungsmaterialien, Wärmeschutz- und Isoliermittel, Asbestfabrikate, Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Automobile, Fahrräder, Automobil- und Fahrradzubehör, Fahrzeugteile, Gummi, Gummiersatzstoffe und Waren daraus für technische Zwecke, Maschinen, Maschinenteile, Treibriemen, Schläuche, Stall-, Garten- und landwirtschaftliche Geräte, Spielwaren, Turn- und Sportgeräte, Teppiche, Matten, Linoleum, Wachstuch, Decken, Vorhänge, Fahnen, Zelte, Segel, Säcke, Web- und Wirkstoffe, Filz.

Nr. 283 519. **Fata Morgana;**

Nr. 283 521. **Erdgeist** für Mittelland Gummiwerke A.-G., Hannover-Linden, auf u. a. Schuhwaren, Absätze, Absatz- und Sohlenschoner, Kämme, Schwämme, chemische Produkte für industrielle usw. Zwecke, Feuerlöschmittel, Abdruckmasse für zahnärztliche Zwecke, mineralische Rohprodukte, Dichtungs- und Packungsmaterialien, Wärmeschutz- und Isoliermittel, Asbestfabrikate, Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Automobile, Fahrräder, Automobil- und Fahrradzubehör, Fahrzeugteile, Gummi, Gummiersatzstoffe und Waren daraus für technische Zwecke, Maschinen, Maschinenteile, Treibriemen, Schläuche, Stall-, Garten- und landwirtschaftliche Geräte, Spielwaren, Turn- und Sportgeräte, Teppiche, Matten, Linoleum, Wachstuch, Decken, Vorhänge, Fahnen, Zelte, Segel, Säcke, Web- und Wirkstoffe, Filz.

Marktberichte.

27. Mai 1922.

Diese Woche brachte für beste Pflanzerware einen neuen Rekord nach unten; der Kurs ging auf 0/7¼ zurück und gab seit dem 1. Mai demnach um 0/1½ nach. Gegen Ende der Woche war der Markt ein wenig fester, und die Londoner Schlußpreise lauteten: Standard Crepe und Ribbed Smoked Sheets greifbar und Juni 0/7 3/8—0/7½, Juli-September 0/7 5/8—0/7¾, Oktober-Dezember 0/8 1/8—0/8¼, Fine hard Para greifbar 0/10¼, Para soft Fine 0/10, Caucho Balls 0/8. Der Rückgang seit Anfang dieses Jahres bis zum tiefsten Stande betrug 0/4, also rund 30 Prozent, und geht deutlich aus der folgenden Tabelle über die Höchst- und Niedrigstkurse in den Monaten Januar/Mai hervor:

	H.	N.
Januar	0/11¼	0/8½
Februar	0/9	0/7¾
März	0/8 3/8	0/8 1/8
April	0/8 7/8	0/8
Mai*)	0/8 5/8	0/7¼

Die Londoner Vorräte haben sich seit unserem letzten Bericht folgendermaßen verändert:

Woche bis	Abladungen t	Ablieferungen t	Vorräte t
6. Mai	1250	916	68 934
13. Mai	1190	775	69 349
20. Mai	1333	846	69 836

Damit sind die Stocks wieder auf den Stand von Ende vorigen Jahres angelaufen, nachdem sie bis zum 1. April auf 66 700 t abgenommen hatten, die Zunahme seitdem macht also rund 3000 t aus. Was den englischen Rohgummihandel angeht, so betrugen nach der amtlichen Statistik die gesamte Einfuhr (in 100 lbs.) im April 121 211 (gegen 231 607 im Vorjahrsmonat und 120 899 im März d. J.) und die Ausfuhr 68 471 (75 917 und 106 413). Die Aprilausfuhr hat sich mithin im Vergleich zu der von März wesentlich verringert; es gingen u. a. nach den V. S. Amerika 22 639 (44 933 und 36 614), Frankreich 18 483 (6017 und 30 106) und Deutschland 14 466 (17 998 und 23 241). Die V. S. Amerika führten in den vier Monaten Januar/April an Rohgummi insgesamt ein 93 986 t (davon 89 665 t Pflanzungs- und 3176 t Parawildgummi) gegen 54 503 (49 834 und 3941) t in der Vorjahrszeit, was einer Zunahme von über 70 Prozent entspricht. Wie ein englischer Maklerbericht betont, besteht ein auffälliger Gegensatz zwischen der Marktlage und den mit jeder Schiffspost herüberkommende Nachrichten über den guten Geschäftsgang der amerikanischen Kraftwagen- und Reifenherstellung. Nach einer Schätzung der National Chamber of Commerce belief sich die Kraftwagenerzeugung der U. S. A. im April auf 213 000 Wagen und überstieg damit die Produktion des Vorjahrsmonates um 35 Prozent und die von März d. J. um etwa 24 Prozent. Das U. S. Department of Commerce beziffert die Ausfuhr von Personen- und Lastkraftwagen in den ersten vier Monaten von 1922, wie folgt: Januar 90 842, Februar 122 007, März 172 096, April 218 456. Auch nach einem neuesten amerikanischen Wirtschaftsbericht der Frankf. Ztg. scheint sich die Automobilbranche von der Depression, die sich bei ihr besonders fühlbar machte, zu erholen; die Auslandsbestellungen im Automobilgeschäft haben sich neuerdings sehr gehoben. Es wird sich in der nächsten Zeit zeigen müssen, ob die bessere Geschäftslage in Amerika von wirklich günstigem Einfluß auf den Rohgummiweltmarkt ist, und es mehren sich die Stimmen, die der Ansicht sind, daß das Heil nicht allein von drüben kommen kann und man angesichts der ausgesprochenen Zuvielerzeugung an Gummi die Aufnahmefähigkeit der amerikanischen Reifenherstellung nicht überschätzen sollte. — Nach dem Central Bureau voor de Statistiek belief sich die holländische Rohgummiausfuhr im freien Verkehr im Monat April auf 590 t, hiervon 509 t nach Deutschland und 44 t nach Amerika; insgesamt wurden Januar/April an Gummi ausgeführt 4064 t (gegen 2869 t in der Vorjahrszeit) und zwar nach Deutschland 2293 (1829) t und den V. S. Amerika 978 (600) t. Die letzte Amsterdamer Einschreibung vom 24. d. Mts. zeitigte wieder ein sehr schlechtes Ergebnis, da von angebotenen 323 340 kg nur 93 545 kg umgesetzt wurden.

In England verlangt man immer dringlicher die Veröffentlichung des von dem Kautschukkomitee des Kolonialamtes abgefaßten Berichtes. Wie bekannt wird, fand in Amsterdam eine Sitzung statt zur Stellungnahme hinsichtlich der von England aus empfohlenen zwangsweisen Produktionsbeschränkung. Die Verhandlungen sollen ergebnislos verlaufen sein, da sich starke Widerstände bemerkbar machten, besonders seitens einer Gruppe von interessierten Großkapitalisten. Es sei hier noch erwähnt, daß die Amsterdam Rubber Cultuur Maatschappij, die größte holländische Gummipflanzungsgesellschaft, in den ersten vier Monaten d. J. an Gummi rund 2 685 000 Pfund erntete gegen 1 530 000 Pfund in den gleichen Monaten des Vorjahres, d. h. rund 75 Prozent mehr.

A. D.

*) bis Abfassung des Berichts.

Londoner Wochenbericht.

London, den 25. Mai 1922.

Wir sind den 7 d nunmehr gefährlich nahe gekommen; glücklicherweise sind aber Anzeichen vorhanden, daß wir Halt machen und mit den Preisen nicht bis auf diesen Punkt sinken werden. Dennoch sind mit vorschreitender Saison die Aussichten nicht besser geworden. New York ist auf 14¼ Cents stehen geblieben, Singapore, ständig, notiert 7¾ d cif.

In London war der Markt in Pflanzungskautschuk ruhig. Crepe greifbar 7¼ bis 7⅜ d, Mai ebenso, Juni ebenso, Juli-September 7½ bis 7⅝ d, Oktober-Dezember 7⅞ bis 8⅛ d. Ribbed smoked sheet greifbar 7¼ bis 7⅜ d, Mai, Juni ebenso, Juli 7½ bis 7⅜ d, Juli-September 7½ bis 7⅝ d, Oktober-Dezember 8 bis 8⅛ d. Para-Markt träge. Hard fine greifbar 10 d, Juni-Juli 10¼ d, Juli-August 10½ d. Soft fine greifbar 10 d, Juni-Juli 9¾ d, Juli-August ebenso. (Die Preise verstehen sich ab Lager London, es sind also die Londoner Kosten, Fracht und Versicherung dazu zu schlagen).

Vom Hamburger Rohgummimarkt.

Hamburg, den 27. Mai 1922.

Der Preisrückgang in den Weltmärkten hielt auch im Laufe der letzten Woche an und war auf starke Liquidationen in London und weitere andauernde große Zufuhren zurückzuführen. Die Nachfrage hier in Hamburg war recht unregelmäßig. Wie notieren heute wie folgt:

First Latex Crepe	zwischen	90,— u.	98,—	M
Ribbed Smoked Sheet	„	93,— u.	95,—	M
Abfallende Ribbed Smoked Sheet	„	86,— u.	96,—	M
Reine braune Crepe	„	87,— u.	97,—	M
Etwas borkige braune Crepe	„	80,— u.	82,—	M
Dunkle Crepe	„	79,— u.	81,—	M
Hard Cure Fine Para	„	120,— u.	130,—	M
Caucho-Ball	„	85,— u.	95,—	M
Scrappy Manaos	„	85,— u.	95,—	M
Ia Blatt Balata	„	400,— u.	450,—	M
Panama und Columbian Block Balata	„	165,— u.	325,—	M

Effektiv-Rohgummimakler-Verein in Hamburg.

Amsterdamer Wochenbericht.

Amsterdam, den 26. Mai 1922.

Die Preise gaben weiter nach, aber der Umsatz in loko Ware war weniger bedeutend, obwohl Eigner bei der Einschreibung am 24. Mai sich weniger zurückhaltend verhielten, als bei früheren Einschreibungen. Für Standard Crepe ist 38 Cents bezahlt Im Terminmarkt war das Geschäft lebhafter bei ziemlich starkem Angebot. Der Schluß ist stetig zu folgenden Preisen: Hevea Crepe —,38½ fl., Sheets —,39 fl., loko; Hevea Crepe —,39½ fl., Sheets —,40 fl., Juli-September; Hevea Crepe —,41 fl., Sheets —,41½ fl., Oktober-Dezember; Hevea Crepe —,42½ fl., Sheets —,43 fl., Januar-März.

Joosten & Janssen.

Harze, Kongo-Kopal.

Antwerpen, den 28. Mai 1922.

Harze. Die in unserm letzten Bericht gemeldete Savannah-Hausse hat sich im Laufe der Woche nicht behauptet, blieb aber immer noch 10 Prozent über den alten Kurs befestigt, so daß man heute von einer behaupteten letzten Stimmung sprechen kann. Die Neigung nach oben bleibt weiter bestehen, obwohl der Konsum weitere Zurückhaltungen zeigt. Es notieren in Mark umgerechnet cif Hamburg oder Köln:

Spanisches Harz mit 6 Prozent Tara: ABC 14,65, D 14,65, E 14,85, F 15,35, G 15,60, HJ 15,85, K 16,05, NM 17,75, WG 18,95, Excels 21,85 M.

Französisches Harz mit 7 Prozent Tara: BN 15,35, FG 17,75, H 17,85, J 18,10, K 18,35, M 18,95, WW 19,65, A5 23,52 M.

Amerikanisches Harz mit 14 Proznet Tara: B 16,20, D 16,30, E 16,55, F 17,25, G 17,40, H 17,65, J 17,85, K 18,25, M 18,70, N 19,90, WG 20,65, WW 23,05 M.

Kongo-Kopal. Die Tendenz ist unverändert, die Nachfrage nach hellen Sorten bleibt rege. Es notieren in Mark umgerechnet cif Hamburg oder Köln: Tout Venant 24,25 M, Tout Venant, helle Lots 34,— M, helle Sorten bis 75,— M.

Wochen bericht des Aachener Bureaus der Firma Koninckx & Co, Société en nom Collectif, Brüssel und Antwerpen.

Paraffin, Wachse, Fette.

Hamburg, den 27. Mai 1922.

Die außerordentlichen Schwankungen auf dem Devisenmarkte bewirkten trotz fester Preise eine ziemliche Geschäftslosigkeit auf dem Wachsmarkte. Die Verbraucher decken nur ihren äußersten Bedarf. Die Preise sind unverändert geblieben und ich notiere heute freibleibend: Weißes amerikanisches Tafelparaffin, 50/52° 29 bis 30 M, je nach Menge, Paraffinschuppen, weiß amerikanische, 50/52° 27,75 M, Paraffinschuppen, gelb amerikanische, 50/52° 27,75 M, Ceresin, naturgelb, 54/56° 32 M, Ceresin, weiß, 54/56° 34 M, höhere Grädigkeiten entsprechend, alles per 1 kg brutto für netto, inkl. Sack, Paraffinschuppen per 1 kg netto, inkl. Faß, Karnaubawachs, fettgrau 110 M, Karnaubawachs, courantgrau 109 M, per 1 kg netto, inkl. Sack, verzollt.

Die Bestände in Talg sind ziemlich gering und die Preise haben sich auf der gleichen Höhe der Vorwoche gehalten. Ich notiere heute freibleibend für technischen Talg 47 bis 49 M, hellen Rindertalg 54 bis 58 M, weißen australischen Hammeltalg 60 bis 64 M, je nach Menge, Qualität und Titre, alles per 1 kg netto, inkl. Faß, verzollt.

Bericht der Firma Willy L. Wolff, Hamburg 1.

Baumwolle. Wochenbericht der Bremer Baumwollbörse. Notierungen vom 26. Mai 1922. Die bessere Nachfrage hielt auch in der Berichtswoche an, während die amerikanischen Abgeber fest waren, besonders im westlichen Baumwollgürtel, wo der Erntestand infolge niedriger Temperaturen und starker Regengüsse verspätet ist und umfangreiche Nachpflanzungen erforderlich wurden.

Amerikanische Baumwolle:

Preise in bar ohne Abzug (Mark für 1 kg).

	Middling fair	Fully good middling	Good middling	Fully middling	Middling
Amerikanische . .	157,—	152,80	149,80	146,80	143,20
	Fully low middling	Low middling	Fully good ordinary	Good ordinary	Ordinary
Amerikanische . .	139,60	135,40	130,—	124,60	115,60

Notierungen der letzten Woche:

Amerikanische fully middling, good color und staple, loko

	20./5.	22./5.	23./5.	24./5.	25./5.	26./5.
1 Uhr mittags	148,60	151,20	149,90	142,90	—	143,60
6 Uhr nachm.	—	156,10	146,90	142,20	—	146,80

Ostindische Baumwolle:

Preise in bar ohne Abzug (Mark für 1 kg).

	Extra- oder Superfine	Fine	Fully good	Good
Broach m. ginned	127,75	124,—	120,—	115,75
Oomra Nr. I m. ginned	111,—	107,25	103,25	99,25
Oomra Nr. II m. ginned	108,50	104,75	100,75	96,75
Khandeish	—	101,50	97,75	93,75
Bengal	96,—	92,—	88,25	84,25
Bengal m. ginned	99,—	95,—	91,25	87,25
Scinde m. ginned	97,50	93,50	89,75	85,75

Der Altkautschukmarkt in New York zeigte während des Monats April 1922 genau dieselbe Flauheit wie seit langer Zeit, nur kleine Posten in Altschuhwerk und roten Innenschläuchen wurden umgesetzt. Die Regenerierfabriken verarbeiteten geringe Mengen gemischte Schläuche und Pneumatiks, hingegen wurde technischer Altkautschuk gar nicht berücksichtigt. Der einsetzende Preisaufstieg für Rohkautschuk und die Wiederbelebung der Reifenfabrikation erscheint auch für den Handel in Altkautschuk günstig. Es werteten Ende April 1922 in cents für 1 pound: Altschuhwerk 2¾ bis 3, Hartkautschukabfall 5 bis 6, Innenschläuche 2¾ bis 4, dunkler Abfall 1½ bis 3, Absätze 2½ bis 3, Schläuche 1 bis 1½, Gartenschläuche 7, rote Packung 4½ bis 5, roter Abfall 5½ bis 8, heller Abfall 6 bis 7½, gemischte Autoreifen ¾ bis 1, Vollreifen 2¼ bis 2¾, Pneumatiks 1 bis 1¼. — Lage des Marktes in Regeneraten Ende April 1922. Der allgemeine Aufstieg in verschiedenen Zweigen der Kautschukindustrie und die feste, steigende Tendenz der Rohkautschukpreise bilden eine zukunftsreiche Grundlage für den Regenerator von Altkautschuk. Regenerate sind stets von Wichtigkeit in Kautschukgemischen und werden für Kautschukwarenfabrikanten immer brauchbare Produkte sein. Die Regenerieranlagen waren durchschnittlich zu 25 bis 30 Prozent ihrer Leistungsfähigkeit beschäftigt. Die Marktlage zeigte dasselbe Gesicht wie in den Vormonaten, die Preise blieben unverändert. Es werteten Ende April 1922 in cents für 1 pound: schwimmendes Regenerat 12 bis 13, Regenerate für technische Artikel 8 bis 10, für Schuhwerk 10¼ bis 10¾, für Radreifen 9 bis 10, helles Regenerat 13 bis 14. (Nach „The India Rubber World" vom 1. Mai 1922.)

Kurse von Aktien der Gummi-, Linoleum- und verwandter Industrien.

(Mitgeteilt vom Bankhause E. Calmann, Hannover, Schillerstr. 21. Gegründet 1853. Telephon: Amt Nord 3631, 3632. Telegr.-Adr.: Calmann, Hannover.)

Hannover, den 31. Mai 1922.

Letzte Div.	Name:	vorwöchentl. Kurs	letzter Kurs
20	Asbest- und Gummiwerke A. Calmon	712,—	675,—
40	Bayerische Celluloidwaren-Fabrik	1765,—	1720,—
7	Bremer Gummiwerke Roland	490,—	450,—
40	Bremer Linoleumwerke (Schlüssel-Marke)	1375,—	1400,—
50	Continental-Caoutchouc- u. Gutta-Percha-Co. . .	1595,—	940,—
25	Delmenhorster Linoleum-Fabrik (Anker-Marke) .	1235,—	1230,—
17	Deutsche Kabelwerke	596,—	581,—
12	Deutsche Linoleumwerke Hansa	1400,—	1050,—
20	Elektrische Werke Bergmann	665,—	665,—
18	Gummiwerke Elbe, Akt.-Ges.	575,—	560,—
50	Hannoversche Gummiwerke Excelsior	2580,—	1049,—
30	Kabelwerke Rheydt	730,—	670,—
14	Kölnische Gummifädenfabrik	760,—	—
15	Leipziger Gummiwaren-Fabrik	649,—	605,—
24	Mannheimer Gummi-, Guttapercha- u. Asbestfabrik	745,—	750,—
27	Mitteldeutsche Gummiwarenfabrik Louis Peter .	1258,—	1203,—
35	Mittelland-Gummiwerke	795,—	723,—
20	C. Müller, Gummiwarenfabrik	550,—	569,—
0	Norddeutsche Gummi- u. Guttaperchawarenfabrik	430,—	448,—
15	Vereinigte Berlin-Frankfurter Gummiwarenfabrik	790,—	775,—
35	Vereinigte Gothania-Werke	770,—	720,—
26	Vereinigte Gummiwarenfabriken Harburg-Wien .	1644,—	1645,—

(Wünsche betreffend Kursmeldung anderer Werte werden gern berücksichtigt.)

Die Celluloid-Industrie

Fachblatt für Fabrikation und Handel von Celluloid und Celluloidwaren sowie verwandter Produkte

Organ des Verbandes der Deutschen Celluloid-Industriellen E. V.

Deutschlands Ein- und Ausfuhr an Celluloid und Celluloidwaren in den Monaten Februar und März 1922.

dz = Doppelzentner.

Einfuhr.

Kampfer; Manna

aus	Febr. dz	März dz
China	104	4
Japan	54	232
übrigen Ländern	12	15
Zusammen	170	251
Wert in 1000 M	4 151	6 007

Zellhorn (Celluloid)

aus	dz	dz
Oesterreich	—	6
Tschechoslowakei	—	4
Schweden	—	—
Schweiz	10	—
übrigen Ländern	11	51
Zusammen	21	61
Wert in 1000 M	40	57

Galalith und ähnliche Stoffe

aus	dz	dz
Schweden	—	4
übrigen Ländern	—	5
Zusammen	—	9
Wert in 1000 M	—	26

Filme: unbelichtet, aus Zellhorn oder ähnlichen Stoffen

Einfuhr dz	10	1
Wert in 1000 M	334	8

—: belichtet

aus	dz	dz
Oesterreich	1	13
V. St. v. Amerika	—	1
übrigen Ländern	5	11
Zusammen	6	25
Wert in 1000 M	1 710	1 538

Kämme, Knöpfe und andere Waren ganz oder teilweise aus Zellhorn usw.

aus	Febr. dz	März dz
Großbritannien	2	1
Oesterreich	—	1
V. St. v. Amerika	—	—
übrigen Ländern	3	8
Zusammen	5	10
Wert in 1000 M	121	378

Gewebe, mit Zellhorn usw. überstrichen (z. B. Pegamoid)

Einfuhr dz	—	—
Wert in 1000 M	—	—

Nachahmungen von Elfenbein in Platten oder Stücken

Einfuhr dz	—	—
Wert in 1000 M	—	—

Waren aus Elfenbein oder Nachahmungen davon

aus	dz	dz
Oesterreich	0,24	1,30
Tschechoslowakei	–	0,02
übrigen Ländern	0,13	0,09
Zusammen	0,37	1,41
Wert in 1000 M	285	98

Nachahmungen von Schildpatt in Platten oder Stücken

Einfuhr dz	—	—
Wert in 1000 M	—	—

Schildpattplatten oder -stücke

aus	dz	dz
Großbritannien	1,41	1,33
Brit. Indien	—	3,20
Niederl. Indien	–	1,11
übrigen Ländern	2,09	0,67
Zusammen	3,50	6,31
Wert in 1000 M	404	432

Waren aus Schildpatt oder Nachahmungen davon

aus	Febr. dz	März dz
Großbritannien	0 01	—
Oesterreich	0,11	0,10
Tschechoslowakei	0,07	0,09
übrigen Ländern	0,10	0,09
Zusammen	0,29	0,28
Wert in 1000 M	58	28

Gummiwäsche, sogen. (Halskragen u. dergl.), aus Geweben, mit Zellhorn (Celluloid) od. ähnl. Stoffen überstrichen

Einfuhr dz	—	—
Wert in 1000 M	—	—

Ausfuhr.

Kampfer; Manna

nach	dz	dz
Frankreich	101	1
Oesterreich	33	52
übrigen Ländern	11	21
Zusammen	145	74
Wert in 1000 M	2 858	2 689

Zellhorn (Celluloid)

nach	dz	dz
Großbritannien	53	122
Italien	142	96
Oesterreich	213	204
Tschechoslowakei	114	232
Schweden	10	8
Schweiz	2	15
übrigen Ländern	245	282
Zusammen	779	959
Wert in 1000 M	15 592	24 859

Galalith und ähnliche Stoffe

nach	dz	dz
Danzig	6	16
Oesterreich	226	196
Tschechoslowakei	67	180
Schweiz	12	115
Spanien	61	14
V. St. v. Amerika	6	24
übrigen Ländern	377	366
Zusammen	755	911
Wert in 1000 M	12 715	17 318

Filme: unbelichtet, aus Zellhorn oder ähnlichen Stoffen

nach	Febr. dz	März dz
Danzig	—	1
Dänemark	15	2
Frankreich	77	–
Italien	85	1
Norwegen	1	2
Oesterreich	18	14
Finland	1	—
Schweden	3	7
übrigen Ländern	279	43
Zusammen	479	70
Wert in 1000 M	53 578	6 077

—: belichtet

nach	dz	dz
Großbritannien	2	—
Italien	—	1
Oesterreich	2	1
Tschechoslowakei	2	7
Schweiz	1	2
Südamerika	5	10
V. St. v. Amerika	2	4
übrigen Ländern	13	43
Zusammen	27	68
Wert in 1000 M	3 801	9 399

Kämme, Knöpfe und andere Waren, ganz od. teilweise aus Zellhorn usw.[1])

nach		dz
Belgien	59	95
Dänemark	54	101
Großbritannien	144	171
Italien	52	104
Niederlande	183	282
Norwegen	17	37
Oesterreich	45	139
Tschechoslowakei	17	40
Rumänien	26	38
Schweden	63	99
Schweiz	36	49
Spanien	50	93
V. St. v. Amerika	51	47
übrigen Ländern	240	346
Zusammen	1 037	1 641
Wert in 1000 M	39 271	78 839

[1]) Außer Rosenkränzen u. Trockenplatten.

Gummiwäsche, sogen. (Halskragen u. dergleichen), aus Geweben, mit Zellhorn (Celluloid) od. ähnlichen Stoffen überstrichen

	Febr.	März
Ausfuhr dz	29	7
Wert in 1000 M	1 577	435

Gewebe, mit Zellhorn usw. überstrichen (z. B. Pegamoid)

	Febr.	März
Ausfuhr dz	151	308
Wert in 1000 M	1 855	4 294

Elfenbein in Platten oder Stücken oder Nachahmungen davon

nach	dz	dz
Niederlande	—	—
Oesterreich	—	—
Schweiz	0,02	—
übrigen Ländern	0,07	—
Zusammen	0,09	—
Wert in 1000 M	6	—

Waren aus Elfenbein oder Nachahmungen davon [2])

nach	dz	dz
Dänemark	0,11	0,65
Großbritannien	1,36	1,46
Italien	0,44	0,12
Niederlande	0,14	0,55
Oesterreich	—	0,40
Schweden	0,24	0,15
Schweiz	0,15	0,23

nach	Febr. dz	März dz
Spanien	0,01	—
Südamerika	0,17	1,25
V. St. v. Amerika	0,42	0,19
übrigen Ländern	0,34	0,77
Zusammen	3,33	5,77
Wert in 1000 M	1319	2 068

Schildpatt in Platten oder Stücken und Nachahmungen davon

nach	dz	dz
Frankreich	1,52	—
Italien	4,—	—
Oesterreich	0,29	—
Tschechoslowakei	0,48	0,08
übrigen Ländern	0,61	0,36
Zusammen	6,90	0,44
Wert in 1000 M	1397	135

Waren aus Schildpatt oder Nachahmungen davon [2])

nach	dz	dz
Dänemark	0,61	0,30
Großbritannien	0,05	1,60
Italien	1,08	0,61
Baltikum	—	0,01
Schweiz	—	—
übrigen Ländern	1,04	0,05
Zusammen	2,78	2,57
Wert in 1000 M	357	525

[2]) Außer Fächern, Rosenkränzen, Opern- und Ferngläsern.

Referate.

Untersuchungen über die Viskosität von Azetylzellulosen.

Nach Anna von Fischer in „Kolloid-Zeitschrift", Nr. 29, 1921, Seite 260 folgende.

In der Industrie spielt Azetylzellulose jetzt eine ziemlich wichtige Rolle. Man benutzt diese Verbindung zur Herstellung zelluloidartiger Massen, Lacken usw. Wichtig für die Verwendung der Azetylzellulose ist die Viskosität ihrer Lösungen. Man bestimmt in der Technik jedoch nur die sogenannte Viskositätszahl, das heißt den Quotienten aus der Durchflußzeit der Lösungen und derjenigen der Vergleichsflüssigkeit (Wasser oder Glyzerin).

A.v. Fischer hatte im Laboratorium der Schweizer Celluloidfabrik in Bern-Zollikofen die Untersuchung von Azetylzellulose auszuführen, welche zur Fabrikation schwerverbrennlicher celluloidartiger Produkte verwendet werden sollten. Es wurden die Viskositäten sechsprozentiger Lösungen in Aceton ermittelt, als Vergleichsflüssigkeit diente reines Glyzerin. Es ergab sich, daß die sogenannte Viskositätszahl kein Kennzeichen für Azetylzellulosen war, die zur Fabrikation von celluloseähnlichen Produkten dienen sollten. Durch Zusatz von Aethylalkohol, welcher Azetylzellulose fällt, wird die Viskosität beträchtlich beeinflußt.

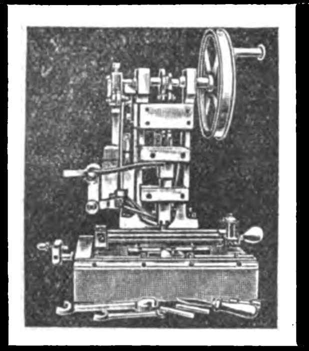
A. v. Fischer bestimmte nicht den einzigen Viskositätspunkt, sondern die Konzentrationskurven der Viskosität einer 7 prozentigen Azetylzellulose-Azetonlösung. Als Apparat erwies sich das Kapillarviskosimeter von Ostwald am geeignetsten, die Versuchstemperatur war 18° C. Als Lösungsmittel diente reines Azeton, frisch destilliert, Siedepunkt 56,5° C und Gemische aus Azeton und 96grädigem Aethylalkohol, welcher mit ½ Prozent Kampfer denaturiert war. Herstellung der Lösungen: 7 g Azetylzellulose wurden in 100 ccm Lösungsmittel durch Schütteln gelöst, die Lösungen blieben über Nacht stehen, dann wurden je 50 ccm im Viskosimeter geprüft. Aus je 6 Bestimmungen wurde das Mittel gezogen. Versuchsfehler bei Durchflußzeiten bis zu 5 Minuten höchstens ½ Prozent, bis zu 11 Minuten höchstens 2 Prozent.

Die Prüfungen erstreckten sich auf 39 Azetylzellulosen aus drei Fabriken und lieferten sieben typische Viskositätskurven (Tabelle

und graphische Darstellung im Original). Es ergab sich, daß nicht die absolute Größe der Viskosität, sondern nur der Verlauf der Kurve für die Beurteilung der Azetylzellulose maßgebend ist. Gute Azetylzellulosen zeigten stets scharf ausgeprägte Kurvenbilder, das Viskositätsminimum lag bei Alkoholazetonlösungen bei einem Azetongehalt von 80 Volumenprozenten. Die guten Azetylzellulosen lieferten plastische Blöcke und zeigten nach dem Kochen gute Verbindung, während die unbrauchbaren Azetylzellulosen schon in der Mischmaschine bröckelten und nach dem Kochen rissige und blätterige Blöcke lieferten.

A. v. Fischer untersuchte ferner den Einfluß von Zusätzen und anderen Lösungsmitteln. Kampferzusatz (200 bis 400 g Japankampfer in 1 Liter Azeton gelöst) erhöhte die Viskosität, das heißt die Löslichkeit der Azetylzellulosen in Azeton wird durch Kampferzusatz vermindert. Bei Zusatz von Triazetin (10 Volumprozent Azetin und 90 Volumenprozent Azeton) lösten sich die Azetylzellulosen leichter und schneller auf als in reinem Azeton. Doch wurden durch Azetin die Viskositäten erhöht, jedenfalls infolge der obigen Beschaffenheit. des Triazetins. Dichlorhydrin erhöhte stets die Viskosität, Zusätze von p-Toluolsulfamid wirkten auf verschiedene Azetylzellulosen verschieden ein.

Zusammenfassung der Ergebnisse. Für die Beurteilung von Azetylzellulosen zur Herstellung celluloidartiger, plastischer Massen sind nicht die Viskositätszahlen, sondern die Viskositätskurven maßgebend. Ein Viskositätsminimum in Alkoholazetongemischen mit 90 Volumenprozent Azeton deutet stets auf unbrauchbare Azetylzellulosen. Gute Produkte zeigen stets ein Viskositätsminimum in Alkoholacetonlösungen mit 80 Volumenprozent Azeton. Zusatz von Japankampfer und Triazetin erhöht die Viskosität der Azetylzelluloselösungen in reinem Azeton, Zusätze von Dichlorhydrin und p-Toluolsulfamid wirken beim ersten erhöhend, beim anderen Zusatz erniedrigend auf die Viskosität von Azetylzelluloselösungen ein. (f)



Eduard Meeh • Pforzheim • Maschinen-Fabrik

speziell für die Kamm- und Celluloidwaren-Industrie

Sämtliche Maschinen für die Kammfabrikation

für Haarschmuck-Kämme, Frisier- und Staub-Kämme aus Celluloid, Hartgummi, Horn usw., sowie

Maschinen für Celluloidwaren

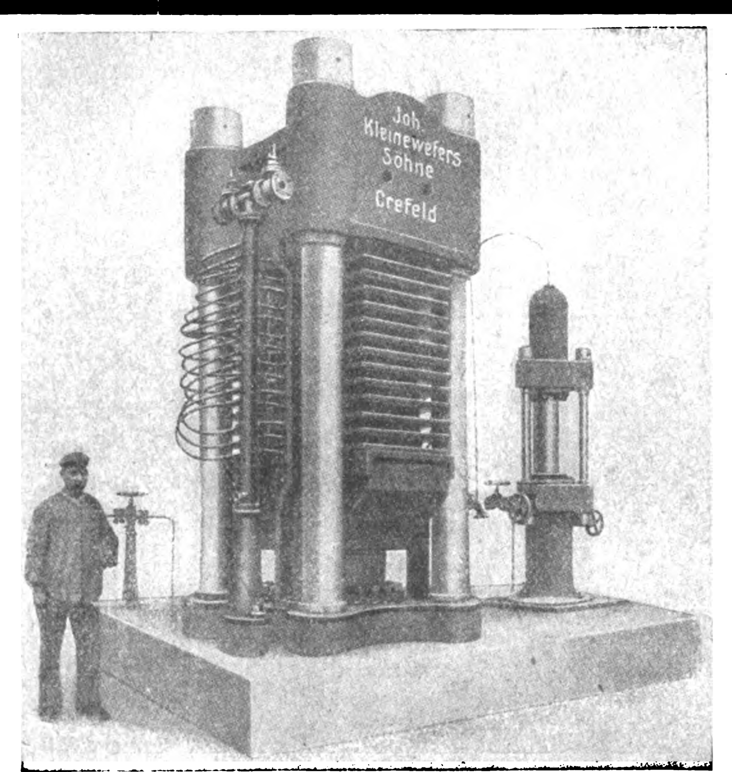
952

Maschinen in neuester Konstruktion. D. R.-P. und D. R.-G.-M.

Größte Leistungsfähigkeit. **Prospekte gratis u. franko.**







Joh. Kleinewefers Söhne, Krefeld 13

Maschinenfabrik, Eisengießerei, Stahlwerk, Walzengravieranstalt

ALLE CELLULOIDMASCHINEN

Mischwalzwerke / Blockpressen / Schneidemaschinen / Glanzpressen / Schlauchpressen / Prägekalander

867b ═══ Höchste Präzision ═══

In aller Stille

aber unablässig wirbt auch heute noch die Anzeige Ihrer Erzeugnisse im vielgelesenen Fachblatte. Sie ist zweifellos die beste Repräsentation Ihrer Unternehmung, zudem nach der gegenwärtigen Wirtschaftslage die billigste Werbeart, weil sie den Umsatz mit sehr geringen Aufwendungen bedeutend erweitert.

Heinrich Cordes

Inh.: Max Albert

Gegr. 1902 **Dresden-A.** Gegr. 1902

Import — Export

Spezialhaus für 202

Celluloid-Abfälle

Telegr.-Adr.: Chemiebedarf
Fernsprecher: 30942.

Stanzen und Formen

für gepreßten

Haarschmuck

liefern 594

Blume & Helfer, Hannover, Grünstraße 1

Schluß der Inseraten-Annahme Montag Vormittag!

Prof. Dr. Bock's Buch vom gesunden und kranken Menschen

neueste 18. Auflage nur 120,— M.

992 Seiten Text, 152 Abbildungen, 18 Tafeln und mehrere Modelle ist in der Ausgabe des Originalverlags Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart in allen Buchhandlungen zu haben



1212

„Tuboflex"

absolut nahtl. (nicht geschweißt), ohne jede Dichtung unbedingt rostsicher, der biegsamste und beste

Metallschlauch

für Benzin, Petroleum, Schwefeläther, Gase, Laugen, Dampf, Wasser, Oele jeder Art usw. Widerstandsfähig gegen höchste Hitzegrade. **Der beste Metallschlauch für Etagen-Pressen etc.**

Tuboflex G. m. b. H., Hamburg 6

Telegramme Tubofex — Fernsprecher Merkur 5435

Celluloidabfälle

Größtes Geschäft dieser Branche!

David Katz, Nürnberg.

Es wird gebeten, sich bei Anfragen oder Aufträgen auf die „Gummi-Zeitung" zu beziehen.

Nr. 36 Berlin, den 9. Juni 1922 36. Jahrgang.

GUMMI-ZEITUNG

Fachblatt für die Gummi-, Guttapercha- u. Asbestindustrie

sowie deren Hilfs- und Neben-Branchen

Organ für den chirurgischen, technischen und elektrotechnischen Handel

Ständige Mitarbeiter der Redaktion: Dr. Paul Alexander, Berlin; Dr. Gustav Bonwitt, Berlin; G. Borchert, Essen; Paul Bredemann, Köln-Lindenthal; Dr. Brönner, Berlin; Stabsapotheker Budde, Berlin; Alfred Dominikus, Hösel-Düsseldorf; Dr. Fritz Frank, Berlin; Dr. Kurt Gottlob, Atzgersdorf bei Wien; Dr. L. Gottscho, Berlin; Dr. Grävell, Berlin; Dr. Hertel, Berlin; R. Hildenbrand, Schlotheim; Ing. P. Hoffmann, Berlin-Zehlendorf; Albert Jaeckel, Waidmannslust b. Berlin; Max Kath, Halle; Direktor O. Krahner, Berlin; Aug. Lohmann, Berlin; Dr. Ed. Marckwald, Berlin; R. Marzahn, Blasewitz; Adolf May, Brandenburg a. H.; Ferd. Meyer, Hannover; Dir. R. Müller, Berlin; Fritz Runkel, Bensberg; Dr. jur. Schmaltz, Hamburg; Rechtsanwalt Dr. Starke, Berlin; Oberstabsapotheker Utz, München NW 2; Dr. Vaas, Berlin

Hierzu 14täglich: „DIE CELLULOID-INDUSTRIE“

BEZUGSPREIS für das laufende Kalendervierteljahr M 48,—. D.-Oesterreich M 73,—. Auslandsbezugspreise unterliegen .. besonderer Vereinbarung. ..	Man bestellt beim Verlag oder beim zuständigen Postamt. Zusendung unter Streifband erfolgt nur auf besonderen Wunsch gegen .. Berechnung des Portos. ..	Verantwortlicher Schriftleiter: G. Springer, Berlin-Wilmersdorf. — Begründet von Th. Gampe.	Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin Berlin SW 19, Krausenstraße 35/36.	Erscheint wöchentlich Freitags. Anzeigen die 5 gespalt. Millimeter-Zeile oder deren Raum 3,— M. Ausland entsprechende Aufschläge. .. Bei Wiederholungen Rabatt. ..

Die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung“ befindet sich: Berlin SW 19, Krausenstr. 35/36. Fernsprecher: Zentrum Nr. 8794 und 8795. Zweiggeschäftsstelle in Dresden-Blasewitz, Johannstraße 32, Fernsprecher: 31473. Postscheckkonto der „Gummi-Zeitung“ Berlin Nr. 809 Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin Bankkonto: Deutsche Bank, Depositenkasse H, Berlin SW 19, Krausenstraße 38/39.

Wie es kommen kann!

In der heutigen Zeit ist viel von Preisrückgängen, ja sogar von Preisstürzen die Rede. Das Publikum hält mit dem Wareneinkauf zurück, Großinteressenten sind schwankend, ob sie ihren Bedarf jetzt oder später decken sollen, und auf allen Mienen kann man die herzbewegende Fage lesen: kommt nun die goldige Zeit? Wenn man sich mit seinen Mitmenschen über diese Eventualität unterhält, stößt man auf die verschiedensten Ansichten. Oft ist es erstaunlich, mit welcher spielenden Leichtigkeit selbst die schwierigsten Probleme dabei ihre Lösung finden. Wie jeder Geschäftszweig, ist auch das chirurgische Fach an der Wertgestaltung unserer Mark interessiert. Da sei denn einiges von dem aufgetischt, wie es kommen kann. Es bedarf gewiß keiner besonderen Betonung, daß die Redaktion der „Gummi-Zeitung“ keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Ausführungen übernimmt.

Stabilisierung der Mark, lautet das Zauberwort, das die geheimnisvolle Pforte zum Wohlergehen eröffnet. Im Lande des Dollars staut sich die Goldflut und droben auf dem Wehr steht Pierpont Morgan als Schleusenwärter, um auf ein gegebenes Zeichen hin diese Goldflut zu uns herüber strömen zu lassen. Das Gold kommt. Sprunghaft steigt der Wert der Mark. Der Preissturz ist da. Der Käufer lacht sein breitestes Lachen. Fest stehen Schieber und Notenhamsterer auf dem Fels der aufgespeicherten Papiermärker, aus denen über Nacht Goldmärker geworden sind und spotten des Wogengebrauses um sie her. — Die Industrie und die Händlerschaft gehen kapores! So ungefähr malt sich das Bild von der kommenden Zeit im Geiste vieler Menschen. — So einfach ist die Sache natürlich nicht, und will man der Wahrscheinlichkeit auch nur einigermaßen näherkommen, so heißt es, sich schon etwas tiefer in das Wesen der Dinge versenken, wenigstens so tief, wie dies für eine harmlose Plauderei gerade nötig ist.

Nach dem Rezepte der Genueser Wiederaufbau-Doktoren soll die Papiermark zum Stande der 16 Pfennig-Goldmark erhoben werden. Dies mag auf den ersten Blick wenig erscheinen. Wenn wir uns aber den heutigen Wert der Mark vergegenwärtigen, der noch nicht einmal 2 Pfennige beträgt, handelt es sich bei dem 16 Pfennigstande um eine Verbilligung aller Produkte um das Achtfache. Ein Paar Stiefel, die heute 600 M kosten, würden dann für 75 M zu erhalten sein; ein Meter Bettstoff, der heute 120 M kostet, ist dann für 15 M erhältlich usw. Mag sich jeder Leser an Hand dieser beiden Beispiele selbst ausrechnen, mit wie wenig Geld alle jene Bedürfnisse zu befriedigen sein würden, nach denen sein Sinn gerade steht.

Es leuchtet ein, daß im Glücksfalle einer solchen Markstabilisierung auch das Einkommen jedes einzelnen um das achtfache herabgesetzt werden muß. Lohnforderungen und Wertsteigerungen gehen nun einmal Hand in Hand, genau wie bei Wertverminderungen. Hierin allein liegt für viele der fatale Beigeschmack, den die Kursfestsetzung unseres Geldes besitzt. Damit kann sich aber ein jeder abfinden, denn die Lohnhöhe unserer Zeit ist doch nur eine scheinbare. Für dasselbe Geld erhält man heute nicht mehr, als später beim 16-Pfennigstand unserer Mark und der entsprechenden Lohnverminderung.

Weit übler scheinen die Fabrikanten daran zu sein mit ihren zu Papiermarkpreisen erworbenen Rohmaterialienlägern und den Vorräten an Fertigfabrikaten zum gleichen Unkostensatze; desgleichen die Geschäftsleute mit ihren Warenvorräten, die aus der gleichen Zeit stammen. In der Beurteilung der Folgen der Markstabilisierung in solchen Fällen gehen nun die Meinungen allerdings weit auseinander. Es will jedoch scheinen, als wäre auch hier, selbst bei einem sofortigen Kurswechsel, der Verlust nur ein buchmäßiger. Die Rohmaterialien und Fertigfabrikate verlieren nur nach dem Stande der Papiermark, sie behalten aber ihren vollen Wert nach dem Stande der Goldmark. Im weiteren Verlaufe werden wir sofort sehen, daß dies eine Tatsache ist, mit der sich jedermann abfinden kann. Ein Grund zur Aengstlichkeit ist jedenfalls nicht vorhanden. Würde unsere Papiermark sogar über Nacht eine achtfache Werterhöhung erfahren, so wäre folgerichtig auch über Nacht eine achtfache Werterhöhung aller Warenwerte damit verbunden und ein Verlust ausgeglichen. Der Warenwert bleibt eben derselbe, nur der Betrag des Kaufpreises ändert sich in der Summe. Es ist nur eine Frage, ob sich der Abbau der Löhne und Gehälter ebenfalls über Nacht bewerkstelligen ließe, und das ist natürlich ausgeschlossen. In Betrieben mit gleitender Lohnskala würde dieser Ausgleich automatisch erfolgen, anders aber bei Angestellten und Beamten, deren Gehaltshöhe durch Teuerungszuschläge reguliert wird. Diese allein hätten mindestens für einen Monat, wenn nicht für ein Vierteljahr, den Vorzug der Gehaltszahlung in Papiermark, die zur Goldmark geworden ist.

Aehnlich verhält es sich bei den Papiermarkschulden und -forderungen. Sehr oft ist die Ansicht vertreten, daß eine Schuld eben eine Schuld sei, wie eine Forderung eben eine Forderung. Es ist aber etwas ganz anderes, ob jemand eine Papiermarkschuld abzutragen hat, oder eine Goldmarkschuld. Es wäre falsch, einzuwenden,

daß die Goldschuld der Vorkriegszeit nach 1914 allmählich zur Papierschuld herabgesunken sei und daß deshalb auch die Papierschuld ebenso stillschweigend sich in die Goldschuld verwandeln müsse. Falsch deshalb, weil sinkende und steigende Werte zwei ganz verschiedene Begriffe, mit ganz besonderen speziellen wirtschaftlichen Auswirkungen sind. Der Gesetzgeber wird also folgerichtig einen Unterschied machen und vielleicht sagen: alle Schulden nach 1914 gelten als Papiermarkschuld, alle solchen vor 1914 als Goldmarkschuld. Diese genaue Auslegung des Begriffes Wertschuld und ihre Differenzierung muß erfolgen, wenn nicht unser ganzes Wirtschaftssystem infolge der Stabilisierung der Mark in die Brüche gehen soll. Dies wird ohne weiteres klar, wenn wir uns die Belastung von Haus- und Grundbesitz mit entwerteten Papiermarkhypotheken vergegenwärtigen, mit Beträgen also, die den Goldmarkwert des beliehenen Objektes weit übersteigen.

Nun wird man sich fragen: was geschieht mit den gehamsterten Papiermarkwerten? Werden denn diese durch die Stabilisierung der Mark zu Goldwerten? Das trifft natürlich nicht zu. Ein derartiger Konjunkturgewinn würde jeglicher Gerechtigkeit Hohn sprechen. Der Gesetzgeber muß auch diesen Fall ins Auge fassen und neue Geldwerte schaffen. An Stelle unserer Papiermark käme mithin eine neue Art papierener Goldmark. Das heutige Geld kommt außer Kurs, und die Regierung würde anordnen, daß jedermann für soundsoviel alte Papiermark soundsoviel neue papierne Goldmark bei den Banken umtauschen kann. Damit hätte der Staat gleichzeitig zwei Vorteile erreicht: erstens würde durch diese Maßnahme der Goldwert unseres Papiergeldes im Laufe einer befristeten Zeit hergestellt und zweitens käme zur Freude der Finanzämter manche Geldsumme an das Tageslicht, die bisher ein schamhaft verschwiegenes Dasein im Dunkel einer Zigarrenkiste geführt hat. Der Erfolg wäre derselbe wie bei der seinerzeit geplanten Notenabstempelung, nur mit dem Unterschiede, daß ihm das scheinbar Schikanöse fehlte.

Eine solche Schaffung von neuen Werten kann jedoch nicht von heute auf morgen erfolgen. Dazu gehört eine ungeheuer vielseitige, vorbereitende Arbeit, die Zeit erfordert. Gesetzt den Fall, die amerikanische Anleihe käme in den nächsten Wochen zustande, so könnte sich die Stabilisierung des Markkurses erst vielleicht im Frühjahr des kommenden Jahres auswirken. Ein Preissturz kann daher schon aus diesem Grunde unmöglich jetzt schon erwartet werden. Die Zwischenzeit bis zum Frühjahre ist lang genug, um den Uebergang möglichst reibungslos zu gestalten. Ueber das aber, was in der Zwischenzeit durch Arbeitslosigkeit, Zahlungseinstellungen infolge Geschäftsruhe und so weiter erfolgt, breiten wir lieber den Mantel der Barmherzigkeit, denn dies alles auszumalen, ist immer noch Zeit genug, wenn wir es erleben müssen. Durch diese bitteren Folgeerscheinungen müssen wir erst hindurch, ob wir wollen oder nicht, wenn wir das gelobte 16 Pfennig-Paradies erstreben. Was dann kommt? Das wissen die Götter. — — — May.

Die amtlichen russischen Vorschriften über den Warenaustausch mit Deu schland.

Nicht etwa erst eine Folge des deutsch-russischen Vertrages von Rapallo sind die amtlichen russischen Vorschriften über den Warenaustausch mit Deutschland. Sie bestanden vielmehr schon vor Beginn der Konferenz von Genua und nach ihnen verfuhren auch die an verschiedenen Orten Deutschlands, ganz besonders aber in Berlin, tätigen Ein- und Verkaufskommissionen der russischen Regierung. Die Vorschriften sind vom Präsidenten des allrussischen Zentralexekutivkomitees Kalinin erlassen. Ihre Kenntnis ist für alle unsere Leser, die Geschäftsverbindungen mit Sowjetrußland bereits angeknüpft haben oder bis jetzt nur suchen, von allergrößter Wichtigkeit. Nur bei ganz genauer Kenntnis aller Einzelheiten kann sich der deutsche Käufer oder Verkäufer ein eigenes Urteil darüber bilden, ob denn nun der mit ihm verhandelnde russische Unterhändler die nötigen Vollmachten hat, ob ein Vertrag mit dem jeweiligen Unterhändler schon rechtsverbindlich ist, oder ob dazu noch die Genehmigung irgend einer russischen Dienststelle notwendig ist usw. Bei der begreiflichen Unkenntnis, die in deutschen Handelskreisen über die Behördenorganisation und den Beamtenapparat der Sowjetrepublik herrscht, ist ein genaues Auseinanderhalten der verschiedenen Behörden und Amtsstellen und ihrer Befugnisse selbst dann nicht immer leicht, wenn man den genauen Text der Vorschriften einsehen kann.

Zunächst muß festgehalten werden, daß es in Rußland keinen freien Außenhandel gibt. Der Außenhandel der russischen sozialistischen föderativen Sowjetrepublik ist vielmehr Staatsmonopol. Dieses Monopol wird nun vom Volkskommissariat für Außenhandel auf Grundlagen durchgeführt, von denen folgende als besonders wichtig hervorzuheben sind. Wenn unten von „Export" und „Import" die Rede ist, so ist stets stillschweigend beizusetzen „russischer" Export und „russischer" Import.

Hinsichtlich des Exports heißt es: „Das Außenhandelskommissariat realisiert die ihm von den staatlichen Organen übergebenen oder von ihm selbst beschafften Exportwaren auf den ausländischen Märkten und führt die dabei erlöste Valuta an den allgemeinen staatlichen Valutafonds ab." Dasselbe Außenhandelskommissariat tritt aber auch als Kommissionär auf und realisiert die ihm a) von den staatlichen Organen, b) von den staatlichen Betrieben, c) von Vereinigungen staatlicher Organe und Betriebe, d) von den Gouvernements-Vollzugsausschüssen, e) von den Allrussischen Genossenschaftsvereinigungen übergebenen Exportwaren. Der Erlös dient zum Ankauf deutscher Waren für die soeben unter a) bis e) genannten Behörden und Stellen. Das Verhältnis zwischen dem Außenhandelskommissariat und den russischen Behörden usw. wird durch Verträge geregelt. Es bleibt auf die Rechtsgültigkeit von Verträgen, die das Außenhandelskommissariat als Kommissionär mit deutschen Käufern oder Verkäufern abschließt, ohne rechtliche Wirkung. Vertragsgegner bleibt für den Deutschen das Außenhandelskommissariat. Das Außenhandelskommissariat kann schließlich sogar den aufgeführten Stellen (siehe oben unter a—e) die Erlaubnis zu direkten Abmachungen in Deutschland erteilen. Die dann von den betreffenden Stellen unmittelbar mit Deutschen abgeschlossenen Verträge sind aber erst dann gültig, wenn sie vom Außenhandelskommissariat oder dessen Bevollmächtigten ausdrücklich und zwar im Einzelfall genehmigt sind.

Schließlich wird dem Zentrosojus (dem russischen Zentralgenossenschaftsverband) das Recht zuerkannt, unmittelbar mit deutschen Genossenschaftsverbänden zu verhandeln und abzuschließen. Hiermit sind die Konsumgenossenschaften gemeint. Es darf an dieser Stelle wohl davon abgesehen werden, auf die Regelung des Handelsverkehrs zwischen deutscher Konsumgenossenschaft und russischer Konsumgenossenschaft näher einzugehen.

Weit mehr als für diese den russischen Export betreffenden Vorschriften dürften sich unsere Leser für den russischen Import und seine Regelung interessieren.

Was in Deutschland gekauft werden soll, bestimmen die russischen Volkskommissariate und staatlichen Hauptverwaltungen. Es wird ein allgemeiner staatlicher Einkaufsplan aufgestellt. Es werden Vertretungen des Außenhandelskommissariats in Deutschland errichtet, denen für die verschiedensten Fächer besondere Sachverständige beigegeben werden. Ueber den unter Verwendung des Erlöses für russische Kommissionsware seitens des Außenhandelskommissariats erfolgenden Ankauf deutscher Waren ist das Erforderliche oben schon gesagt. Ist den oben unter a—e genannten Behörden usw. das Recht zugestanden worden, in Deutschland selbständig einzukaufen, so gelten Verträge erst dann als rechtsverbindlich, wenn das Außenhandelskommissariat sie gutheißt.

Der russische Zentrosojus kann mit deutschen Konsumgenossenschaften auch in unmittelbare Einkaufsverhandlungen treten. Die hierfür gegebenen Bestimmungen dürften weitere Kreise nicht interessieren. Allerdings ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß deutsche Konsumgenossenschaften als Kommissionäre Waren für die russischen Konsumgenossenschaften beziehen. Auf derartige Verkäufe, bei denen der Vertragsgegner des deutschen Verkäufers die deutsche Konsumgenossenschaft ist, kommt natürlich ausschließlich deutsches Recht in Anwendung und nicht etwa die oben wiedergegebenen russischen Anordnungen.

Schließlich sehen die Anweisungen noch die Bildung von Aktiengesellschaften vor, die sowohl Import wie Export treiben können. Besondere Vorschriften für ihr Gebaren im Ausland, besonders in Deutschland, sind in den amtlichen Verordnungen nicht enthalten. Es werden vielmehr lediglich allgemeine Richtlinien gegeben.

Wichtig ist noch, daß alle aus Rußland ausgeführten und nach Rußland eingeführten Waren Zollgebühren zu entrichten haben. Die Annahme eines Deutschen, daß ein Staat, wenn er Käufer oder Verkäufer von Waren ist, sich von der Erlegung der von ihm selbst angeordneten Grenzgebühren kraft seiner Staatshoheit befreien werde, ist also irrig.

Ganz besonders möchten wir unsere Leser darauf aufmerksam machen, daß die russischen Einkäufer die Abnahme und Uebergabe gekaufter Posten aufs äußerste zu beschleunigen bestrebt sind. Dementsprechend kann die Einreichung der Ausfuhranträge gar nicht frühzeitig genug erfolgen, da in den Verkaufsverträgen oft genug vereinbart ist, daß der Kaufpreis erst dann fällig ist, wenn die Abnahme anstandslos erfolgt und außerdem die Ausfuhrbewilligung vorgelegt ist. (flpstr)

Russische Fragen.

Von **G. Buetz.**

W. S. Der deutsch-russische Vertrag lenkt wieder einmal die Aufmerksamkeit auf Rußland, auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse und deren Wechselbeziehungen zu den unsrigen. Die Absatzstockung, unter der alle Industriezweige zu leiden haben, zwingt uns, die europäische Frage in den Vordergrund der Erörterungen zu stellen. Unzweifelhaft hat die allgemeine Weltmarktlage gezeigt, daß ohne einen kauffähigen Europamarkt die Kräfte der Produktion nicht in dem Maßstabe eingesetzt werden können, als dies der Fall sein muß, wenn die übervölkerten Staaten sich eine normale Wirtschaftslage erhalten wollen. Unter den Käufern und Anbietern auf dem europäischen Markte steht an erster Stelle Rußland. Rußland hat Europa gegenüber immer noch die Stellung innegehabt, die man gewissermaßen als ein Kolonialland bezeichnen konnte. Rußland war nicht fähig, seine großen Boden- und Naturschätze durch eigene Mittel entwickeln zu können und so hat das Fremdkapital im weitesten Maßstabe hier im wirtschaftskolonialen Sinne arbeiten können, beziehungsweise seine Verdienste ziehen können. Andererseits hat Rußland infolge seiner großen Fülle an noch nicht verarbeiteten Rohstoffen, wie bei seinen billigen Arbeitslöhnen diese Grundstoffe einer Warenherstellung an Europa zu niedrigen Preisen abgeben können, so daß auch hier eine Art von Bezug der Rohstoffe im kolonialartigen Charakter eintreten konnte. Man muß sich immer klar machen, daß Frankreich, zu den reichsten Eisenschätzen gelangt, nicht geneigt ist, dieses Gut billig an Europa abzugeben, schon aus dem Grunde nicht, weil es sich einbildet, einen Hauptteil dieser Rohstoffe im Veredelungsverkehre für sich selbst nutzbar machen zu können. Die Vereinigten Staaten, die zuvor Rußland gewissermaßen ähnlich, eine Fülle von Rohstoffen abzugeben hatten, die man keinesfalls verarbeiten konnte, waren durchaus nicht in der Lage sie Europa zu den Preisen Rußlands anzubieten, denn die teure amerikanische Lebenshaltung und Produktionsweise konnte nicht einmal vergleichsweise mit derjenigen Rußlands in Anrechnung gesetzt werden. Letztlich kamen auf die amerikanischen Erzeugnisse noch hohe Transportkosten, die bei den Produkten Rußlands seinen nahen Nachbarn gegenüber nur gering den Preis belasteten.

Rußland kann heute in noch viel geringerem Maßstabe als zuvor daran denken, seine Produktionsmittel aus eigenen Kräften zu entwickeln. Während zuvor die noch zu wenig entfaltete Wirtschaftstechnik — mochte es sich nun um das Verkehrswesen oder um die Unzulänglichkeit der Arbeiterschaft oder um den Mangel an industriellen Kenntnissen überhaupt handeln — Rußland an einer eigenen Ausbeute seiner reichen Mittel hindern, sind heute die wirtschaftlichen und politischen Zustände immer noch derartige, daß an einen organischen Aufbau des Wirtschaftslebens aus den Kräften Rußlands selbst heraus gar nicht zu denken ist. Rußland braucht die Hilfe Europas und ist sich hierüber auch klar. Es braucht nun aber entgegen den sonstigen zusammengebrochenen europäischen Mächten nicht nur Finanzmittel, es braucht darüber hinaus geschulte Arbeitskräfte, Wissen und industrielle Organisation. Wenn die Grundlage einer Zusammenarbeit mit Rußland auch der deutsch-russische Vertrag ist, so wird dieser doch keineswegs das einzige Mittel der gegenseitigen Wirtschaftshebung Rußlands gegenüber sein. Rußland braucht neben der ihm dringend notwendigen europäischen Warenlieferung und der Geldmittelbeschaffung durch eigene Produktionsausfuhr das tatsächliche Eingreifen. Deutschland ist nun derjenige Staat gewesen, der in dem Wirtschaftsleben Rußlands seit Generationen der Entwickler, der wirtschaftliche Kulturträger gewesen ist. Es ist dringend notwendig, daß Deutschland zum eigenen Vorteile diese Stellung mit Energie ausbauen muß. Es wird notwendig sein zu erkennen, daß die Gefahren des Bolschewismus in Rußland weit geringer geworden sind, weil die Allgemeinnot seine Stoßkraft gebrochen hat. Es wird notwendig sein, jetzt zum richtigen Zeitpunkte, auf das nachdrücklichste als Hilfe für Rußland mit aufzutreten und niemandem hier einen Vorsprung vor uns zu gestatten. Dieses ständig zu wiederholen ist nicht überflüssig, obwohl wir uns auf gutem Wege befinden.

Das früher nicht unerhebliche Risiko, das wir auf uns nehmen mußten, die Gefahr einer bolschewistischen Infektion kann heute so ziemlich als überwunden gelten.

Wenn uns auch heute noch nicht die Bande der Sympathie zu den Russen hinüberziehen, so ist dafür um so schwerwiegender die Tatsache, daß es nirgends zwei Länder gibt, deren wirtschaftliche Interessen sich so ergänzen, wie diejenigen Rußlands und Deutschlands.

Der deutsch-russische Vertrag findet aufnahmebereiten Boden. (flp)

Kundenwerbung für Badehauben und Gartenschläuche.

Die bisher wenig günstige Witterung hatte verhindert, daß die in bezug auf ein lebhafteres Geschäft in Saisonwaren, wie in Badehauben und in Gartenschläuchen, gehegten Erwartungen erfüllt wurden. Nunmehr darf aber wohl auf beständig schönes Wetter gerechnet werden, so daß der Händler in Gummiwaren aller Art jetzt mit allem Nachdruck alle Gelegenheiten ausnutzen sollte, die ihm wirksame Werbung von Käufern für diese wichtigen Bedarfsartikel versprechen.



Kennwort: Strandkorb. Preis der Galvanos in gleicher Größe M 70,—

Es hat sich gezeigt, daß Badehauben in reicher Auswahl abzusetzen sind, um so mehr, als in diesem Sommer mit einer Hochflut des Verkehrs in den deutschen Bädern zu rechnen sein wird. Dabei wird, wie es insbesondere die Bemusterung in Badehauben auf den letzten Frühjahrsmessen zeigte, in diesem Verkaufsgegenstande eine überaus ansprechende Mannigfaltigkeit sowohl in der Form als auch in bezug auf die Farbe geboten. Damit werden dem Händler



Kennwort: Kinder-Badehauben. Preis der Galvanos in gleicher Größe M 50,—

gute Verdienstmöglichkeiten eröffnet. Ist es doch heute in der Herstellung von Badehauben ohne sonderliche Schwierigkeiten möglich, nach jedem etwa handgroßen Stück Seidenstoff bemusterte Farbtönungen zu erhalten und dadurch den Anforderungen der Käuferinnen nach jeder Richtung hin entsprechen zu können. Auch sind Formen gewählt worden und bereits in den Markt gekommen, die viel Geschmack bekunden und mühelosen Absatz sichern. Wir

konnten deshalb auch wahrnehmen, daß zumal auf der letzten Leipziger Frühjahrsmesse das Geschäft in Badehauben einen recht erfreulichen Umfang angenommen hatte.

Bekanntlich werden in Badehauben vier Hauptgruppen unterschieden: solche aus Patent- und aus Mischgummi, solche aus Stoff und Gummi kombiniert und solche aus gummiertem Stoff. Von diesen sind die Erzeugnisse aus gummiertem Stoff und aus Mischgummi haltbarer, so daß den übrigen Herstellern nach wie vor empfohlen werden möchte, jeder Haube eine Behandlungsvorschrift beizulegen, damit die insbesondere bei den Phantasiehauben aus Patentgummi mit ihrer größeren Farbenpracht und Formenschönheit gegebene Gefahr des Aufreißens beim Aufsetzen auf das geringste Maß beschränkt wird.



Kennwort: Schläuche. Preis des Galvanos in gleicher Größe M 90,—

Um das Geschäft in Badehauben, aber auch in Gartenschläuchen, wirksam einzuleiten, bieten sich bekanntlich verschiedenartige Wege und Gelegenheiten. So durch Geschäftsanzeigen in Zeitungen, durch mehr oder minder persönlich gehaltene Zuschriften an frühere Käufer und sonstige Interessenten, durch Versand von Preislisten, vor allem aber durch entsprechende Ausstattung der verfügbaren Schaufenster. Dabei sollte das damit bezweckte Werben und Anpreisen mit größerer Offenheit betrieben werden. Das bisherige, noch vielfach anzutreffende Verschweigen z. B. der Preise der im Schaufenster ausgestellten Gegenstände ist ein Fehler. Denn der Beschauer wird, hat er ernstliches Kaufinteresse, zur Verwirklichung seiner Absicht



Kennwort: Wasserschläuche. Preis der Galvanos in gleicher Größe M 50,—

weit eher den Laden betreten, wenn er durch die Preisauszeichnung der Ware im Schaufenster bereits hinreichend über die ihn erwartende Geldausgabe unterrichtet ist. Er wird — und das ist an sich schon wichtig — oft überhaupt erst durch die Preisangabe den Anreiz erhalten, das Geschäft nicht nur von außen zu betrachten, sondern es auch zu besuchen. Das trifft besonders auch auf die Frau zu, die heute noch mehr zu rechnen gezwungen ist als früher.

Dagegen sollten in Anzeigen, die in Tageszeitungen, Zeitschriften oder dergleichen erscheinen, Preise nicht angegeben werden. Es genügt vollauf, wenn diese berichten, wo die angebotenen Gegenstände gekauft werden können, und so den Wunsch entstehen lassen, das betreffende Geschäft auch zu besuchen.

Es soll nun an einigen Beispielen gezeigt werden, wie derartige Anzeigen für örtliche Tageszeitungen usw. als erste Anreger zum Kaufe ausgestattet werden können. Wir räumen dabei der Bildanzeige den Vorzug ein, weil sie erfahrungsgemäß am auffälligsten wirkt und den Kaufentschluß am wirksamsten fördert. Gleichzeitig sollen auch einige Erörterungen über die Werbewirkung des Schaufensters angeschlossen werden.

Der Privatdozent an der Technischen Hochschule Dresden, Dr. W. Blumenfeld, hatte vor längerer Zeit an anderen Orten näher beschriebene Einzeluntersuchungen in dieser Richtung angestellt, die folgende Ergebnisse zeitigten: Von 932 beobachteten Personen zeigten Blickrichtung nach oben 67, geradeaus 219, nach unten 646. Ferner von 777 Personen Blickrichtung nach links 189, nach rechts 177, nach der Mitte 411. Daraus ergibt sich, daß der obere Raum des Schaufensters, wenn er überhaupt ausgenutzt werden soll, der Fernwirkung dienstbar gemacht werden muß. Denn für den das Schaufenster unmittelbar betrachtenden Straßengänger haben nach diesen Zahlen alle Gegenstände, die dem gesenkten Blick wahrnehmbar sind, einen fast zehnmal so großen Beachtungswert, als die über der Horizontalen liegenden. Die Blickrichtung hat fast bei allen Personen etwas Gesetzmäßiges, was übrigens jeder an sich selbst beobachten kann. Die Senkung des Blickes und die Blick-



Kennwort: Badehaube. Preis des Galvanos in gleicher Größe M 50,—

richtung zum weitaus größten Teile auf das mittlere, untere Feld des Schaufensters ist hiermit bewiesen. Der Ladenbesitzer wird deshalb den sich hieraus ergebenden Vorteil wahren und in seinem Schaufenster an dieser meist beachteten Stelle einen oder mehrere besonders charakteristische Gegenstände vor einem gut kontrastierenden Hintergrunde unterbringen. Diese wirken dann stark auf die Neugier und Kauflust der Vorübergehenden ein.

Selbstverständlich bedingt jedes Schaufenster durch seine besondere Warenanordnung und durch die verschiedene Beleuchtung am Tage und bei künstlichem Licht unterschiedliche Wirksamkeit. Das ändert aber an dem grundsätzlichen Beachtungswerte einzelner Teile des Schaufensters nichts, wie aus vorstehenden Ausführungen entnommen werden kann. Die Wirksamkeit des Schaufensters wird in den Abendstunden, soweit künstliches Licht als Reklamehelfer nutzbar wird, ganz erheblich erhöht, wenn z. B. durch Scheinwerfer künstlerische Beleuchtungseffekte angewandt werden. Darauf sollte auch der Händler von Badehauben und Gartenschläuchen nicht verzichten. Die gezeigten Inserate-Beispiele geben gewiß Anregungen, wie das Geschäft in den erwähnten Saisonwaren gefördert werden kann.

Rosenburg.

Anmerkung der Schriftleitung: Von den in den Inseratbeispielen gezeigten Klischees haben wir Galvanos anfertigen lassen, die wir unseren Lesern zu den angegebenen Preisen zuzüglich der Uebersendungskosten gegen Voreinsendung oder Nachnahmeerhebung des Betrages gern überlassen.

Meinungsaustausch.

Unbegreiflichkeiten.

Das Reichsgesetzblatt Nr. 30 vom 20. April d. J. bringt die Veröffentlichung des Gesetzes betr. Abänderung des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919. Ein Auszug der wesentlichsten Bestimmungen daraus machte bereits die Runde durch die Fachpresse.

Es ist nun nicht etwa die leidige Sucht zu kritisieren, wenn gefragt wird, ob es wirklich nicht anders ging, als eine Steuer, deren ziffernmäßige Errechnung ohnehin schon eines besonderen Buchungsapparates bedarf, volle vier Monate nach dem Zeitpunkt bekannt zu geben, an dem sie in Kraft treten soll. Deshalb darf auch ausgesprochen werden, daß billige Rücksichtnahme auf die mit behördlichen Vorschriften im allgemeinen und Steuererklärungen im besonderen überreichlich bedachte Geschäftswelt davon abhalten sollte, Bestimmungen zu dekretieren, für die der Mann der Praxis nur ein Kopfschütteln haben kann.

Im Reichsfinanzministerium scheint man die Schwierigkeiten geahnt zu haben, welche die späte Veröffentlichung des Gesetzes im Gefolge haben werde. Deshalb wurden zu den Ausführungsvorschriften auch Uebergangsvorschriften erlassen, die bezwecken, trotz Geltung des neuen Gesetzes die Möglichkeit zu schaffen, eine Nachforderung beim Abnehmer der Ware hinsichtlich der Steuer erheben zu können. Verschiedentlich treten nun Firmen an ihre Kundschaft mit der Aufforderung heran, eine Nachvergütung für ½ Prozent Umsatzsteuer auf die nach dem 1. Januar 1922 gemachten Lieferungen zu leisten. Dieser Anspruch erscheint aber mit Aussicht auf Erfolg anfechtbar, denn die Ausführungsbestimmung läßt sich mit dem Umsatzsteuergesetz selbst nicht vereinbaren. Aber abgesehen davon wäre für den Lieferanten Voraussetzung nachzuweisen, daß er die Umsatzsteuer nur in der Höhe des bisherigen Satzes von 1½ Prozent berechnen konnte. Dies dürfte immerhin schwer fallen, denn tatsächlich war man schon Ende Dezember 1921 auf die Erhöhung der Steuer gefaßt. Zeitweilig wurde sogar der Satz von 3 Prozent erwogen. Wer also die Sorgfalt eines vorsichtigen Kaufmannes anwandte, hat bisher schon mit 2 Prozent kalkuliert. Wo Nachforderungen erscheinen, sollten sie abgelehnt werden.

Der Satz von 2 Prozent gilt für alle Verträge, die nach dem 31. Dezember 1921 abgeschlossen sind. Für solche, die vor dem 1. Januar 1922 abgeschlossen, aber nach diesem Zeitpunkt erfüllt wurden, gelten besondere Uebergangsbestimmungen. Ist der Vertrag vor dem 1. Januar 1922 abgeschlossen und die Lieferung vor diesem Zeitpunkt, die Bezahlung aber nachher erfolgt, oder geschah die Zahlung als Vorauszahlung mit Lieferung nach dem 1. Januar, so gilt noch der alte Satz von 1½ Prozent.

Solche Vereinnahmungen aus dem Jahre 1922, für welche der alte Satz von 1½ Prozent in Frage kommt, sind bei der Steuererklärung für 1922 besonders aufzuführen. Das liest sich ganz schön, ist aber um reichlich vier Monate zu spät bekannt gegeben, um praktisch durchführbar zu sein. Welche Unsumme von Zeit müßte aufgewendet werden, um die in großen Betrieben längst gemachten Aufstellungen für die Umsatzsteuer neu anzufertigen und dabei jede einzelne Zahlung darauf zu prüfen, ob es sich um 1½ oder 2 Prozent Umsatzsteuer handelt. Da wird wohl in den meisten Fällen vorgezogen werden, allgemein 2 Prozent zu bezahlen, denn bei den heutigen Personalkosten dürfte eine solche vergebliche Arbeit kaum billiger kommen. Und schließlich ist doch auch noch etwas anderes zu tun, als für die offensichtlichen Mängel der Gesetzgebung zu arbeiten. Wären die Handelskammern befragt worden, so hätten sich solche Unbegreiflichkeiten doch vermeiden lassen.

Zweifellos ist die Umsatzsteuer, die den Finanzämtern die geringste Veranlagungsarbeit verursacht, eine der gerechtesten Steuern, insofern als sie die breitesten Volksschichten gleichmäßig umfaßt. Bei dem wachsenden Bedürfnis für steuerliche Einnahmen erscheint es nur als eine Frage der nächsten Zeit, wann die Erhöhung des Satzes auf 3 Prozent vorgenommen wird. Es wäre aber sehr zu wünschen, daß die Bekanntgabe rechtzeitig erfolgt, damit der Uebergang sich in anderer Weise vollziehen kann, als diesmal.

(flpstr) Carl Kreiter.

* * *

In letzter Zeit ist die Frage der Umsatzsteuernachzahlung sehr viel erörtert worden, denn der auch in den obigen Darlegungen angeführte Widerspruch zwischen Gesetz und Ausführungs-Bestimmungen hat mehreren Wirtschaftsverbänden die Veranlassung gegeben, eine Eingabe an das Reichsfinanzministerium zu machen, damit die Angelegenheit einer genauen Prüfung unterzogen werden sollte. Der Reichsfinanzminister wird nun seine endgültige Stellungnahme von einer gerichtlichen Entscheidung der Streitfrage abhängig machen.

Nach unserer Meinung scheint aber die Ansicht, daß der § 209a der Ausführungsbestimmungen mit dem § 46 Abs. 5 des Umsatzsteuergesetzes im direkten Widerspruch steht und die Bestimmungen zur Nachzahlung als rechtsunverbindlich angesehen werden sollen, nicht ganz richtig zu sein und wir glauben nicht, daß das Gericht — so sehr es im Interesse der Händler zu bedauern ist — bei seiner Stellungnahme in diesem Sinne entscheiden wird. Gewiß besteht, wenn man die Bestimmungen wörtlich nimmt, ein Widerspruch. Aber aus dem ganzen Zusammenhang und der Zwecksetzung des Gesetzes muß man erkennen, daß unter dem Wort „entsprechend“ in Artikel 4 Abs. 5 der Umsatzsteuernovelle „sinngemäß“ zu verstehen und daß demgemäß an Stelle des Inkrafttretens (§ 46 Abs. 5 U. St. G.) der Zeitpunkt der Veröffentlichung zu setzen ist (§ 209a Ausf.-Best.). Das war zweifellos die Absicht des Gesetzgebers und geht auch aus der Uebergangsbestimmung des Abs. 2 des Artikels 4 der Umsatzsteuernovelle hervor, wonach sich bei Lieferungen die Höhe des Steuersatzes dann nach dem gegenwärtigen Gesetze richtet, wenn sowohl die Vereinnahmung, als auch die Lieferung oder sonstige Leistung nach dem 31. Dezember 1921 liegen. Darin und in der sinngemäßen (nicht entsprechenden Anwendung des § 46 Abs. 5 U. St. G.), liegt klar ausgedrückt, daß der erhöhte Satz von 2 Prozent ab 1. Januar 1922 erhoben wird und eine diesbezügliche Nachforderung gerechtfertigt ist. Redaktion der Gummi-Zeitung.

Handelsbilanz und Handelsstatistik.

Nachdem auf Grund der vorläufigen Feststellungen des Statistischen Reichsamts in den Monaten Dezember 1921 bis Februar 1922 zahlenmäßig eine aktive Handelsbilanz, d. h. ein Ueberschuß der Ausfuhr- über die Einfuhrwerte in Höhe von 0,9, 1,7 und 2,5 Milliarden Papiermark, zu verzeichnen war, hat sich im Monat März 1922 das zahlenmäßige Bild wieder umgekehrt. Im Monat März hatten wir wieder einen Einfuhrüberschuß in Höhe von 1,6 Milliarden Papiermark, also wieder eine passive Handelsbilanz, wie denn auch unsere Handelsbilanz in den letzten 11 Monaten Mai 1921 bis einschließlich März 1922 mit zusammen 9,4 Milliarden Papiermark Einfuhrüberschuß stark passiv geblieben ist.

Die Summe von 9,4 Milliarden Passivität ist jedoch noch viel zu günstig, denn unsere Außenhandelsstatistik gibt so, wie sie zurzeit gehandhabt wird, überhaupt kein richtiges Bild unserer Handelsbewegung. Die Bewertung der deutschen Ein- und Ausfuhr erfolgt in Papiermark, also zu keinem festen, sondern zu einem beweglichen Maßstabe. Außerdem werden die Bewertung der Einfuhr und die Bewertung der Ausfuhr verschieden gehandhabt. Die Einfuhrwerte sind bestimmungsgemäß durchweg in Mark anzumelden, und zwar sind dem Statistischen Reichsamt diejenigen Markbeträge mitzuteilen, die der Importeur tatsächlich für die Bezahlung aufgewendet hat, sei es, daß er selbst die Papiermark an seinen ausländischen Lieferanten gab, sei es, daß er sich die zur Bezahlung erforderlichen Devisen gegen Papiermark beschaffte. Auf der Ausfuhrseite hingegen werden die Werte in derjenigen Währung angemeldet, in der die Ware fakturiert wurde, also entweder in Mark oder in ausländischer Währung. Die Umrechnung erfolgt zum Durchschnittswerte desjenigen Monats, in dem die Ware ausgeführt wurde. Infolgedessen wirkt die Handelsstatistik und damit die Handelsbilanz geradezu irreführend. Die Summe der Einfuhrwerte ist mit der Summe der Ausfuhrwerte nicht vergleichbar. Das Bild wird zu günstig.

Vielleicht empfiehlt es sich, bei der Bewertung der Ein- und Ausfuhr die Goldmark zugrunde zu legen, und zwar unter Basierung auf den Dollar oder noch besser auf das englische Pfund, weil der Dollarkurs bekanntlich noch eine Eigenbewegung macht. Ferner wäre zu erwägen, ob bei der Einfuhr nicht der Tag oder Monat des Vertragsabschlusses, bei der Einfuhr der Tag oder Monat der Abgabe eines verbindlichen Verkaufsangebotes zugrunde gelegt werden könnte. Durch solche Maßnahmen würden die Fehlerquellen schon sehr erheblich verstopft werden. Allerdings hätte ein solches Verfahren umfangreiche Umrechnungen im Gefolge, da der Vertragsabschluß oft monatelang zurückliegt. Ob das Verfahren technisch durchführbar ist, müßte das Statistische Reichsamt im Benehmen mit Sachverständigen entscheiden. So wie bisher darf die Handelsstatistik auf die Dauer nicht weiter gehandhabt werden, schon deshalb nicht, weil unsere Feinde auf Grund eines zu günstigen Bildes unberechtigte Reparationsansprüche stellen.

(flpstr) D. A. K.

Die neuen Postgebühren.

Der 27. Ausschuß des Reichstags hat in seiner Sitzung vom 31. Mai unter geringfügiger Aenderung der Regierungsvorschläge den Portoerhöhungen zugestimmt. Demgemäß betragen die Gebühren ab 1. Juli:

I. Briefsendungen.

1. für die Postkarte a) im Ortsverkehr 0,75 M (unverändert), b) im Fernverkehr 1,50 M.

2. für den Brief a) im Ortsverkehr bis 20 Gramm 1 M, über 20 bis 100 Gramm 2 M (unverändert), über 100 bis 250 Gramm 3 M, b) im Fernverkehr bis 20 Gramm 3 M, über 20 bis 100 Gramm 4 M, über 100 bis 250 Gramm 5 M.

3. für den von Behörden abgesandten dienstlichen Aktenbrief über 250 bis 500 Gramm 6 M.

4. für die Drucksachenkarte fällt die bisherige Sondergebühr weg. Die Karte unterliegt der Gebühr für Drucksachen bis 20 Gramm.

5. für die Drucksachen bis 20 Gramm 0,50 M (unverändert), über 20 bis 50 Gramm 0,75 M, über 100 bis 250 Gramm 3 M, über 250 bis 500 Gramm 4 M, über 500 Gramm bis 1 kg 5 M.

Ansichtskarten, auf deren Vorderseite Grüße oder ähnliche Höflichkeitsformeln mit höchstens fünf Worten niedergeschrieben sind, kosten 50 Pfennig.

6. für das Geschäftspapier bis 250 Gramm 3 M, über 250 bis 500 Gramm 4 M, über 500 Gramm bis 1 kg 5 M;

7. für die Warenprobe bis 250 Gramm 3 M, über 250 bis 500 Gramm 4 M;

8. für die Drucksachen-, Geschäftspapier- und Warenprobenmischsendungen bis 250 Gramm 3 M, über 250 bis 500 Gramm 4 M, über 500 Gramm bis 1 kg 5 M;

9. für das Päckchen bis 1 kg 6 M.

II. Pakete.

1. für Pakete in der Nahzone bis 5 kg 7 M, über 5 bis 7½ kg 10 M, über 7½ bis 10 kg 15 M, über 10 bis 15 kg 20 M (unverändert), über 15 bis 20 kg 25 M;

2. für Pakete in der Fernzone bis 5 kg 14 M, über 5 bis 7½ kg 20 M, über 7½ bis 10 kg 30 M, über 10 bis 15 kg 40 M, über 15 bis 20 kg 50 M;

3. für Zeitungspakete bis 5 kg in der Nahzone 3 M (unverändert).

III. Auslandsgebühren.

Briefe bis 20 Gramm 6 M, für jede weiteren 20 Gramm 3 M;
Postkarten 3,50 M;
Drucksachen für jede 50 Gramm 1,25 M;
Eilbestellgebühren 12 M.

IV. Postscheckgebühren.

Einzahlungen auf Zahlkarten und Ueberweisungen unverändert;
Auszahlungen: a) für jede von der Zahlstelle eines Postscheckamts durch eine Ueberweisung auf die Reichsbank und für jede in den Abrechnungsstellen der Reichsbank beglichene Auszahlung 1/5 v. T. des im Scheck angegebenen Betrages; b) für jede Barauszahlung durch die Zahlstelle eines Postscheckamts, sowie für die Uebersendung eines Schecks durch das Postscheckamt an eine Postanstalt und für die weitere Behandlung des Schecks bei dieser 1 v. T. des im Scheck angegebenen Betrages.

Bei der Berechnung der Gebühren für die Auszahlungen werden die Pfennigbeträge auf volle 10 Pfennig abgerundet derart, daß Beträge unter 5 Pf. nach unten ab- und Beträge von über 5 Pf. und mehr nach oben aufgerundet werden.

V. Drahtverkehrgebühren.

Die Telegraphengebühr beträgt:

1. bei gewöhnlichen Telegrammen auf alle Entfernungen 1,50 M für jedes Wort, mindestens 15 M, im Ortsverkehr jedoch 1 M für das Wort, mindestens 10 M;

2. bei Pressetelegrammen die Hälfte dieser Gebühren.

Die Fernsprechgebühren werden allgemein um 80 Prozent erhöht (bisher schon 80 Prozent, künftig also 160 Prozent Teuerungszuschlag). (flpstr)

Vereinigung
Deutscher Pneumatik-Reparatur-Anstalten E. V.

Geschäftsstelle: **Dresden-N. 6,** Bautznerstraße 75.

Ziel und Zweck der Vereinigung:

Zusammenschluß sämtlicher Branchekollegen zur einheitlichen Behandlung der die Branche interessierenden Fragen wirtschaftlicher und tarifpolitischer Hinsicht.

Deutschlands Ein- und Ausfuhr
an Kautschuk, Guttapercha und Waren daraus im ersten Vierteljahr 1922.

dz = Doppelzentner.

II.

Einfuhr.

Andere Waren.

Wachstuch

Einfuhr dz	2
Wert in 1000 M	29

Gewebe, durch andere Stoffe als Kautschuk, Guttapercha od. Zellhorn wasserdicht gemacht: grobe, Schiefertuch

Einfuhr dz	5
Wert in 1000 M	60

—: nicht grobe

Einfuhr dz	6
Wert in 1000 M	24

Gewebe mit Zellhorn usw. überstrichen (z. B. Pegamoid)

Einfuhr dz	1
Wert in 1000 M	8

Schmirgeltuch, Bimssteintuch, Feuerstein-, Glas-, Sandleinen

Einfuhr dz	15
Wert in 1000 M	164

Fußbodenbelag aus Linoleum oder ähnlichen Stoffen: in der Masse einfarbig, unbedruckt

Niederlande dz	3
Wert in 1000 M	11

—: in der Masse einfarbig, bedruckt

Einfuhr dz	—
Wert in 1000 M	—

—: in der Masse mehrfarbig

Einfuhr dz	—
Wert in 1000 M	—

Tapeten, Linkrusta und dergl. aus Linoleum oder ähnlichen Stoffen

Einfuhr dz	—
Wert in 1000 M	—

Watte zu Heizwecken

Einfuhr dz	—
Wert in 1000 M	—

Wachstuch-, Sattler-, Täschner- usw. Waren aus groben u. and. wasserdichten Geweben, auch aus Schiefer- oder Schmirgeltuch

Einfuhr dz	18
Wert in 1000 M	176

Gummiwäsche, sogen. (Halskragen und dergl.), aus Geweben, mit Zellhorn (Celluloid) oder ähnl. Stoffen überstrichen

Einfuhr dz	—
Wert in 1000 M	—

Kleider aus Gespinstwaren, auch aus Filz, mit Kautschuk überzogen, getränkt usw.: Kleider und Mäntel

aus	dz
Frankreich	3
Großbritannien	2
übrigen Ländern	26
zusammen dz.	31
Wert in 1000 M	469

sonstige genähte Gegenstände, auch Sattler- und Täschnerwaren

Einfuhr dz	7
Wert in 1000 M	140

Glanzpappe (Preßspan) und andere hochgeglättete Pappe, Kunstlederpappe sowie andere feine Pappen: Vulkanfiber

Einfuhr dz	173
Wert in 1000 M	885

Isolationsgegenstände aus Asbest, Asbestpappe, Glimmer oder Mikanit für die Elektrotechnik (Schutzkasten und so weiter)

aus	dz
Saargebiet	1 029
übrigen Ländern	—
zusammen dz.	1 029
Wert in 1000 M	1 524

Asbest (Berg-, Erdflachs), roh, gemahlen, Asbestfasern

aus	dz
Großbritannien	1 304
Finnland	84
V. St. v. Amerika	2 414
übriges Amerika	10 450
übrigen Ländern	6 903
zusammen dz.	21 155
Wert in 1000 M	46 189

Papier, Pappe aus Asbest; Asbestzementplatten

	dz
Einfuhr dz	24
Wert in 1000 M	86

Garne, Schnüre, Stränge, Stricke, Seile aus Asbest

Einfuhr dz	23
Wert in 1000 M	317

Gewebe aus Asbest (außer Asbestkautschukgeweben), Platten daraus (Asbesttuchplatten)

Einfuhr dz	8
Wert in 1000 M	142

Klingerit, Kesselbekleidungen, Dichtungsplatten-, -ringe und anderweit nicht genannte Waren aus Asbest, Asbestpapier oder Asbestgeweben (Asbestkautschukgewebe, Handschuhe, Kleider, Masken, Mützen, Schläuche, Schuhe aus Asbestgeweben)

Einfuhr dz	67
Wert in 1000 M	240

Elektrizitätssammler, deren Ersatzplatten (Elektroden): ohne Zellhorn, ähnliche Formerstoffe oder Hartkautschuk

Einfuhr dz	5
Wert in 1000 M	20

—: mit Zellhorn, ähnliche Formerstoffe oder Hartkautschuk

Einfuhr dz	11
Wert in 1000 M	101

Kabel zur Leitung elektr. Ströme, zur Verlegung in Wasser oder Erde geeignet

aus	dz
Belgien	268
übrigen Ländern	411
zusammen dz.	679
Wert in 1000 M	1 215

Asbestanstrichmasse, Asbestfarben; Asbestkitt

Einfuhr dz	—
Wert in 1000 M	—

Schmiermittel, mit Fetten oder Oelen hergestellt

aus	dz
Ostpolen	764
V. St. v. Amerika	2 223
übrigen Ländern	343
zusammen dz.	3 330
Wert in 1000 M	7 935

Waren aus Baumwollengespinsten: Taue, Seile, Stricke, Bindfaden über 1 mm stark, Schläuche, grobe Gurte; Treibriemen, auch aus Wolle und anderen Tierhaaren; Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt

aus	dz
Belgien	3
Großbritannien	37
übrigen Ländern	13
zusammen dz.	53
Wert in 1000 M	860

Waren aus anderen pflanzl. Spinnstoffen: Taue, Seile, Stricke, Bindfäden über 1 mm stark; Eimer, Gurte, Hängematten, Netze, Schläuche, Treibriemen und dergleichen, Seilerwaren

aus	dz
Danzig	19
Belgien	468
Niederlande	114
übrigen Ländern	32
zusammen dz.	633
Wert in 1000 M	1 588

Ausfuhr.

Andere Waren.

Wachstuch

nach	dz
Danzig	36
Saargebiet	134
Dänemark	332
Niederlande	430
Oesterreich	363
Tschechoslowakei	38
Schweiz	442
Südamerika	171
übrigen Ländern	966
zusammen dz.	2 912
Wert in 1000 M	26 527

Gewebe, durch andere Stoffe als Kautschuk, Guttapercha od. Zellhorn wasserdicht gemacht: grobe, Schiefertuch

nach	dz
Dänemark	36
Niederlande	130
Norwegen	85
Schweden	20
Schweiz	58
Südamerika	59
übrigen Ländern	121
zusammen dz.	509
Wert in 1000 M	4 066

—: nicht grobe

nach	dz
Niederlande	21
Oesterreich	23
Tschechoslowakei	6
Ungarn	22
Schweiz	12
Südamerika	6
V. St. v. Amerika	21
übrigen Ländern	90
zusammen dz.	201
Wert in 1000 M	3 499

Gewebe mit Zellhorn usw. überstrichen (z. B. Pegamoid)

Ausfuhr dz	615
Wert in 1000 M	7 895

Schmirgeltuch, Bimssteintuch, Feuerstein,- Glas-, Sandleinen

nach	dz
Niederlande	446
Oesterreich	111
Tschechoslowakei	205
Ungarn	49
Portugal	2
übrigen Ländern	609
zusammen dz.	1 422
Wert in 1000 M	7 997

Fußbodenbelag aus Linoleum oder ähnlichen Stoffen: in der Masse einfarbig, unbedruckt

nach	dz
Danzig	405
Saargebiet	227
Dänemark	245
Niederlande	76
Oesterreich	530
Tschechoslowakei	302
Schweden	150
Schweiz	31
übrigen Ländern	885
zusammen dz.	2 851
Wert in 1000 M	9 660

—: in der Masse einfarbig, bedruckt

Ausfuhr dz	1 637
Wert in 1000 M	11 461

—: in der Masse mehrfarbig

nach	dz
Danzig	52
Dänemark	196
Niederlande	60
Oesterreich	202
Schweden	556
Schweiz	255
übrigen Ländern	658
zusammen dz.	1 979
Wert in 1000 M	12 354

Tapeten, Linkrusta und dergl. aus Linoleum oder ähnlichen Stoffen

Ausfuhr dz	111
Wert in 1000 M	499

Watte zu Heilzwecken

nach	dz
Dänemark	301
Niederlande	198
Oesterreich	78
Tschechoslowakei	69
Ungarn	28
Baltikum	39
Schweden	147
übrigen Ländern	558
zusammen dz.	1 418
Wert in 1000 M	9 775

Wachstuch-, Sattler-, Täschner- usw. Waren aus groben und and. wasserdichten Geweben; auch aus Schiefer- oder Schmirgeltuch

nach	dz
Saargebiet	43
Belgien	6
Dänemark	65
Großbritannien	44
Niederlande	119
Norwegen	6
Finnland	8
Schweden	39
Schweiz	19
übrigen Ländern	252
zusammen dz.	601
Wert in 1000 M	10 158

Gummiwäsche, sogen. (Halskragen und dergl.), aus Geweben mit Zellhorn (Celluloid) oder ähnlichen Stoffen überstrichen

Ausfuhr dz	63
Wert in 1000 M	2 984

Kleider aus Gespinstwaren, auch aus Filz, mit Kautschuk überzogen, getränkt usw.: Kleider und Mäntel

Ausfuhr dz	144
Wert in 1000 M	8 237

sonstige genähte Gegenstände, auch Sattler- und Täschnerwaren

nach	dz
Saargebiet	56
Dänemark	164
Großbritannien	89
Italien	52
Niederlande	517
Finnland	77
Schweden	116
Schweiz	61
übrigen Ländern	808
zusammen dz.	1 940
Wert in 1000 M	55 400

Gewebe aus Asbest (außer Asbestkautschukgeweben), Platten daraus (Asbesttuchplatten)

Ausfuhr dz	35
Wert in 1000 M	736

Glanzpappe (Preßspan) und andere hochgeglättete Pappe, Kunstlederpappe sowie andere feine Pappen; Vulkanfiber; Pappen aus Holzstoff (Braunholz-, sogen. Lederpappe), Stroh-, Schrenz-, Torfpappe u. anderweit nicht genannte grobe Pappen; Dachpappen u. Röhren daraus; Steinpappe, Schiffsfilz

nach	dz
Dänemark	13 321
Großbritannien	11 079
Niederlande	22 802
Norwegen	7 026
Oesterreich	5 504
Schweden	9 920
Südamerika	4 485
übrigen Ländern	33 571
zusammen dz.	107 708
Wert in 1000 M	74 484

Isolationsgegenstände aus Asbest, Asbestpappe, Glimmer oder Mikanit, für die Elektrotechnik (Schutzkasten) usw.

nach	dz
Dänemark	10
Niederlande	6
Oesterreich	58
Tschechoslowakei	14
Schweden	8
übrigen Ländern	44
zusammen dz.	140
Wert in 1000 M	3 760

Asbest (Berg-, Erdflachs), roh, gemahlen, Asbestfasern

nach	dz
Saargebiet	64
Dänemark	23
Niederlande	34
Oesterreich	76
Tschechoslowakei	314
Finnland	50
Schweiz	329
übrigen Ländern	279
zusammen dz.	1 169
Wert in 1000 M	2 288

Papier, Pappe aus Asbest; Asbestzementplatten

nach	dz
Belgien	396
Dänemark	780
Großbritannien	1 022
Luxemburg	333
Niederlande	196
Norwegen	159
Südamerika	303
übrigen Ländern	1 071
zusammen dz.	4 260
Wert in 1000 M	4 309

Garne, Schnüre, Stränge, Stricke, Seile aus Asbest

nach	dz
Belgien	18
Dänemark	14
Niederlande	60
Tschechoslowakei	10
Baltikum	18
Schweden	16
Schweiz	11
Südostasien	11
übrigen Ländern	70
zusammen dz.	228
Wert in 1000 M	3 109

Klingerit, Kesselbekleidungen, Dichtungsplatten, -ringe und anderweit nicht genannte Waren aus Asbest, Asbestpapier oder Asbestgeweben (Asbestkautschukgewebe, Handschuhe, Kleider, Masken, Mützen, Schläuche, Schuhe aus Asbestgeweb.)

nach	dz
Danzig	49
Belgien	215
Dänemark	50
Italien	96
Niederlande	455
Tschechoslowakei	47
Schweden	156
Schweiz	61
übrigen Ländern	533
zusammen dz.	1 662
Wert in 1000 M	14 867

Asbestanstrichmasse, Asbestfarben; Asbestkitt

Ausfuhr dz	13
Wert in 1000 M	6

Schmiermittel, mit Fetten oder Oelen hergestellt

nach	dz
Danzig	98
Saargebiet	1 306
Dänemark	43
Großbritannien	1 438
Niederlande	127
Oesterreich	539
Tschechoslowakei	107
Baltikum	169
Finnland	338
Schweiz	194
übrigen Ländern	1 648
zusammen dz.	6 007
Wert in 1000 M	8 441

Waren aus Baumwollgespinsten: Taue, Seile, Stricke, Bindfäden über 1 mm stark; Schläuche, grobe Gurte. Treibriemen, auch aus Wolle u. and. Tierhaaren; Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt

nach	dz
Danzig	46
Saargebiet	53
Dänemark	27
Niederlande	78
Norwegen	9
Oesterreich	82
Tschechoslowakei	24
Ostpolen	60
Baltikum	72
Schweden	52
Schweiz	103
Südostasien	358
Südamerika	131
übrigen Ländern	651
zusammen dz.	1 746
Wert in 1000 M	22 460

Waren aus anderen pflanzl. Spinnstoffen: Taue, Seile, Stricke, Eimer, Gurte, Hängematten, Netze (außer Fischernetzen), Schläuche, Treibriemen und dergl. Seilerwaren

nach	dz
Dänemark	2 195
Niederlande	836
Schweiz	1 327
Spanien	773
übrigen Ländern	2 284
zusammen dz.	7 415
Wert in 1000 M	36 884

Elektrizitätssammler und deren Ersatzplatten (Elektroden)

nach	dz
Danzig	173
Belgien	175
Dänemark	1 156
Luxemburg	57
Niederlande	813
Westpolen	52
Finnland	253
Schweden	621
Ostasien	539
Südamerika	357
übrigen Ländern	1 091
zusammen dz.	5 287
Wert in 1000 M	19 724

Kabel zur Leitung elektrischer Ströme, zur Verlegung in Wasser oder Erde geeignet

nach	dz
Saargebiet	2 532
Niederlande	29 507
Norwegen	6 641
Schweden	6 006
Schweiz	3 157
Südostasien	2 722
übrigen Ländern	21 290
zusammen dz.	71 855
Wert in 1000 M	357 881

Ueber die Wirkungen von Beschleunigern auf Kautschukmischungen.

Nach **Joseph L. Rosenbaum** in „India Rubber Journal" vom 11. Februar 1922.

Auf der Versammlung der Institution of Rubber Industry in Manchester, Anfang Februar 1922, hielt L. Rosenbaum einen längeren Vortrag über Vulkanisations-Beschleuniger in ihrer Wirkung auf technische Kautschukmischungen. Der Vortragende beschränkte sich auf Besprechung der organischen Beschleuniger.

Die Vulkanisation synthetischer Kautschuke legte den Grundstein zur neuzeitlichen Kenntnis über Beschleuniger. Man beobachtete, daß ein Gemisch aus reinem Kautschuk-Kohlenwasserstoff mit Schwefel sehr langsam vulkanisierte, so daß technische Verwendung solcher Gemische ausgeschlossen war. Es wurde gefolgert, daß Stoffe im Naturkautschuk, die zumeist als Verunreinigungen betrachtet wurden, für diese Abweichung im Verhalten maßgebend seien. Sorgfältig angestellte Versuche zeitigten das Ergebnis, daß jener Anteil der organischen Kautschukstoffe, welcher in Azeton unlöslich, in Alkohol löslich ist, die Hauptursache des normalen Verhaltens von Naturkautschuk beim Vulkanisieren ist. Wird dieser Bestandteil entfernt, so läßt sich der Naturkautschuk mit Schwefel allein nicht richtig vulkanisieren, jedoch bewirkt dieser Stoff mit synthetischem Kautschuk gemischt schnelle Vulkanisation. Die in dieser Richtung wirkende Substanz enthält Stickstoff und gehört zu den Proteinen. Der Stoff wird, gleich den Proteinen, durch Hitze, Säuren oder Fermente gespalten in eine Anzahl basische Zersetzungsprodukte, und diese Produkte wirken als richtige Beschleuniger.

Es lag nahe, daß Chemiker auf den Gedanken kamen, an Stelle dieser natürlichen Spaltungsprodukte einfachere künstlich hergestellte basische organische Stoffe als Beschleuniger zu versuchen. Im Jahr 1912 nahmen die Farbenfabriken Friedr. Bayer & Co. in Elberfeld ein Patent (D. R. P. Nr. 265 221) auf die Verwendung von Piperidin als Beschleunigungsmittel. Schon vorher hatte man Anilinöl für denselben Zweck vorgeschlagen und benutzt, auch Ammoniakgas wurde 1881 schon von Th. Rowley als Vulkanisations-Beschleuniger erkannt (englisches Patent Nr. 787 vom Jahre 1881). Neue Beschleuniger tauchten auf, ihre Wirkung wurde systematisch und gründlich studiert. Die Bayer-Gesellschaft nahm noch eine Reihe Patente auf nichtflüchtige Abkömmlinge des Piperidins und ähnliche Stoffe, besonders bemerkenswert wurde das D. R. P. Nr. 280 198 vom Jahre 1914 auf die Verwendung aller organischen Basen als Vulkanisations-Beschleuniger, mit Ausnahme derjenigen, welche bei der Vulkanisation freies Ammoniak liefern, gekennzeichnet durch höhere Dissoziations-Konstanten als 1×10^{-8}.

In Deutschland, England, den Vereinigten Staaten, Frankreich und anderen Ländern tauchten eine große Anzahl neue Beschleuniger auf, deren Wirkung mehr oder weniger sicher waren. So ließ sich z. B. Peachey Beschleuniger patentieren (vergl. Pat. Nr. 4263 vom Jahre 1914) aus Nitrosoderivaten verschiedener aromatischer Verbindungen, wie Dimethylanilin, Diäthylanilin und Diphenylamin. Nitrosodimethylanilin wirkte am kräftigsten und kam unter dem Namen „Acceleren" in den Handel. Bemerkenswert für diese Beschleuniger ist, daß ihre Wirkung direkt mit der Nitrosogruppe, nicht mit der Basizität zusammenhängt, wie letzteres bei anderen Beschleunigern der Fall ist. Schidrowitz schlug vor, den Beschleuniger in kolloidem Ton zu verteilen und der Kautschukmischung zuzusetzen, es sollten auf diese Weise aktive Massen z. B. mit Piperidin und Schwefelkohlenstoff gebildet werden.

Der Bayer-Beschleuniger „Vulkazit", ein Piperidin-Piperidyl-Dithiokarbonat, hat auch vor dem Kriege in England Anwendung gefunden. Als „Acceleren" ist ein englisches Produkt dann in den Handel gekommen, ein Paranitrosodimethylanilin. Andere Beschleuniger sind z. B. Aldehydammoniak, Anilinöl, Ortho- und Paratoluidin, Thiokarbanilid, Hexamethylentetramin, Paraphenylendiamin, Chinoidin, Anhydroformaldehydanilin und Furfuranid. Man hat auch als Beschleunigungsmittel Reaktionsprodukte verschiedener bekannter Beschleuniger oder (nach Peachey) Reaktionsprodukte der Nitrosoverbindungen mit Schwefel vorgeschlagen. Es scheinen aber diese Mittel nicht technisch hergestellt zu werden, hingegen wird in den Vereinigten Staaten ein komplexes Schwefelderivat, das Harnstoffdisulfid, hergestellt und verwendet.

Rosenbaum entdeckte 1919 die starke Wirkung gewisser organischer Farbstoffbasen als Beschleuniger, so z. B. der Farbbase des Methylvioletts, welche allerdings nur schwach basische Eigenschaften zeigt und der Kautschukmischung zugesetzt, dieselbe schön violett färbt. Eigentümlicherweise bleibt nach der Vulkanisation die Violettfärbung bestehen. Die Farbbase des Auramins erteilt der Kautschukmischung eine lebhafte Gelbfärbung, die jedoch nach der Vulkanisation völlig verschwindet. Es wurde gefunden, daß alle Farbbasen basischer Farbstoffe die Vulkanisation förderten und bzw. oder das Vulkanisationsprodukt färbten.

Im allgemeinen kann die Wirkung eines Beschleunigers nicht auf mechanische Tätigkeit zurückgeführt werden. Wahrscheinlich wirkt jede Beschleunigerart in verschiedener Weise und zwar verschieden in Mischungen aus nur Rohkautschuk und Schwefel und in mit Füllstoffen aus anorganischen Oxyden versetzten Gemischen. Dies gilt insbesondere von zinkoxydhaltigen Mischungen. Manche Beschleuniger wirken nicht sehr energisch in Kautschuk-Schwefelgemischen, z. B. Hexamethylentetramin und Thiokarbanilid, doch bei Zusatz von etwa 5 Prozent Zinkoxyd ist die Beschleunigung sehr auffallend. Sicher treten Reaktionen zwischen Zinkoxyd und den Beschleunigern oder deren Zersetzungsprodukten ein, so daß wahrscheinlich die gebildete Zinkverbindung als aktiver Katalysator betrachtet werden muß. Man hat daher komplexe Zinksalze als Beschleuniger vorgeschlagen (Bruni, Bedford, Sebrell). Beschleuniger der Nitrosogruppe zeigen aber die Abhängigkeit ihrer Wirksamkeit von der Anwesenheit anderer Stoffe (Zinkoxyd, andere Metalloxyde, Lampenschwarz) nicht, sie sind für reine Kautschuk-Schwefelgemische gute Beschleuniger.

Man kann den Vulkanisationsgrad eines Kautschukgemisches bemessen entweder durch Bestimmung des Gehaltes an Schwefel, welcher mit dem Kautschuk sich verbunden hat (Vulkanisations-Koeffizient), oder durch Ermittlung der physikalischen Eigenschaften des Vulkanisats, z. B. der Bruchbelastung oder Dehnbarkeit. Beide Verfahren sind wichtig. In einer gegebenen Kautschuk-Schwefelmischung ist ein bestimmter Vulkanisations-Koeffizient mit bestimmten physikalischen Eigenschaften des Vulkanisats gesellschaftet. Wird ein derartiges Gemisch bei Gegenwart eines organischen Beschleunigers vulkanisiert und die Vulkanisation soweit getrieben, bis die physikalische Beschaffenheit des Vulkanisats gleich derjenigen einer gegebenen gleichen Mischung ohne Zusatz eines Beschleunigers ist, so findet man, daß viel weniger Schwefel sich in der mit Beschleuniger vulkanisierten Masse mit dem Kautschuk verbunden hat, als im Produkt ohne Beschleuniger. Dies gilt besonders bei Anwesenheit von Zinkoxyd und scheint eine allgemeine Eigenschaft organischer Beschleuniger zu sein. Gewisse Umsetzungen zwischen dem Kautschuk und dem Beschleuniger, ohne Vermittlung des Schwefels, finden wahrscheinlich statt, obgleich diese Ansicht durch Versuche noch nicht bestätigt werden konnte.

Man nimmt jetzt allgemein an, Reaktion zwischen Schwefel und Beschleuniger tritt ein. Auch Zersetzungsprodukte des Beschleunigers oder Zinksalze derselben bewirken die Umsetzung unter Bildung von Polysulfiden oder von Verbindungen mit Schwefelatomketten. Diese Schwefelverbindungen spalten den größten Teil ihres Schwefels in besonders aktiver Form ab und bewirken Vulkanisation. Ob dieser aktive Schwefel kolloide oder einatomige Form besitzt, ist unsicher. Bedford und Sebrell (1922) betrachten diesen Schwefel als Thioozon, dessen Molekül 3 Atome Schwefel enthält, und geben demselben gleiche Beziehung zum gewöhnlichen Schwefel, wie dies beim Ozon zum Sauerstoff der Fall ist. Dieses Thioozon wird auch beim Peachey-Verfahren durch Zwischenwirkung von Schwefeldioxyd und Schwefelwasserstoff gebildet. Die bei der Reaktion zwischen Beschleunigern und Schwefel oder Zinkverbindungen entstehende Wärme ist zu gering, um Vulkanisation zu bewirken.

Selbst wenn organische Beschleuniger für die Kautschukindustrie nur den Vorteil einer Zeitverminderung bei der Vulkanisation bedingten, so dürfte ihre Einführung doch einen bedeutenden Fortschritt bedeuten. Außer dieser Zeitersparnis haben jedoch Beschleuniger noch andere Nebenwirkungen, so z. B. Verhinderung des Ausblühens fertiger Kautschukartikel. Bekanntlich verlängert sich die Vulkanisationszeit mit der Verminderung des in der Kautschukmasse enthaltenen freien Schwefels, so daß im Falle eines sehr geringen Gehaltes an freiem Schwefel, ohne Zusatz eines Beschleunigers der Vulkanisationsprozeß sehr lange dauert. Der Beschleuniger ermöglicht völlige Vereinigung

zwischen Kautschuk und Schwefel in kürzerer Zeit, kann aber zur Bildung von ausblühenden Artikeln Veranlassung geben, wenn nicht die Vulkanisationszeit geeignet eingehalten wird. Immerhin tritt eine Zeitersparnis ein, und auch ein Vulkanisat wird erhalten mit besseren physikalischen Eigenschaften als durch Vulkanisation ohne Beschleuniger.

Welche Wirkung auf die physikalische Beschaffenheit des Vulkanisats hat der Zusatz eines organischen Beschleunigers, wenn durch Erhöhung des Vulkanisations-Koeffizienten, um Ausblühen des Vulkanisats zu verhüten, die Vulkanisation bis zum Höchstpunkt getrieben wird? Eine für alle Fälle passende Antwort auf diese Frage läßt sich nicht erteilen, es hängt viel von der Beschaffenheit der Kautschukmasse und von der Natur des Beschleunigers ab. Bei graphischen Darstellungen der Ergebnisse zwischen den Beziehungen von Zugfestigkeit und Vulkanisationszeit von Kautschukmischungen mit verschiedenen organischen Beschleunigern zeigen die Kurven merkliche Abweichungen ihrer Form. Bei Beschleunigern, wie Paraphenylendiamin, Paratoluidin und Thiokarbanilid, steigen die Kurven unter gewissen Bedingungen scharf an und fallen dann plötzlich wieder. Der höchste Kurvenpunkt stellt hier das Maximum der Zugfestigkeit dar, und es ist sicher, daß in derartigen Gemischen die Verlängerung der Vulkanisationszeit über das zur Erzielung der besten physikalischen Eigenschaften des Vulkanisats nötige Maß hinaus das Verderben der Masse bedingt. Andererseits zeigen Kurven, auf gleicher Grundlage erhalten, bei Anwendung anderer Beschleuniger, z. B. Hexamethylentetramin, Aldehydammoniak oder Paranitrosodimethylanilin, einen ziemlich flachen Verlauf. Dies beweist, daß mit diesen Beschleunigern Vulkanisation unterhalb des Höchstpunktes erreichbar ist bei guter physikalischer Beschaffenheit des Vulkanisats, ohne dasselbe zu schädigen. Beispiel: Ein Gemisch aus 50 Teilen Kautschuk, 45 Teilen Zinkoxyd, 3 Teilen Schwefel und 0,5 Teilen Hexamethylentetramin liefert bei einer Vulkanisation von 20 Minuten bei 45 lbs Dampfdruck gutes Vulkanisat, obgleich nur 0,62 Teile des anwesenden Schwefels sich mit Kautschuk verbunden hatten. Wurde nun die Vulkanisationszeit um 20 Minuten unter denselben Bedingungen verlängert, so wurden allerdings die physikalischen Eigenschaften des Vulkanisats technisch nicht verändert, doch hatte sich der Gehalt an gebundenem Schwefel auf 1,6 Teile erhöht. Das Gemisch ohne Zusatz des Beschleunigers erforderte 80 Minuten Vulkanisationszeit bei 45 lbs Dampfdruck. Auch Paranitrosodimethylanilin ergab bei längerer Vulkanisation ein besseres Vulkanisat als Hexamethylentetramin. Bei der Nitrosoverbindung liegt der Vulkanisations-Koeffizient für das Höchstmaß der physikalischen Eigenschaften des Vulkanisats viel höher als bei Hexamethylentetramin, so daß mehr Schwefel in entsprechender Zeit gebunden wird.

Wichtige Folgerungen für die Praxis lassen sich aus obigen Mitteilungen ziehen. Benutzen Kautschukwarenfabrikanten organische Beschleuniger in den alten Typmischungen, welche beträchtliche Mengen freien Schwefels enthalten, mit der Absicht, eine möglichst geringe Höchstvulkanisationszeit einzuhalten, so wird die Neigung zum Ausblühen bei den fertigen Artikeln nicht verändert. Bei Anwendung gewisser Beschleuniger, z. B. Hexamethylentetramin und Nitrosodimethylanilin, erreicht man eine Veränderung der Vulkanisationszeit und erzielt ein Vulkanisat, welches nicht mehr als Normalvulkanisat ausblüht, während andere Beschleuniger, über ein gewisses Maß hinaus vulkanisiert, Produkte von schlechter Qualität liefern können. Zweifellos bedingt ein verständiger Gebrauch organischer Beschleuniger eine Verminderung im Schwefelzusatz zur Mischung. Nimmt man z. B. eine althergebrachte Masse mit 8 Prozent Schwefel (auf Kautschukgehalt gerechnet) an. Tatsächlich läßt sich durch Zusatz eines kräftigen Beschleunigers der Schwefelgehalt auf 3 Prozent vermindern, und man erzielt bei derselben Vulkanisationszeit durch diesen Zusatz den Vorteil, ein nicht ausblühendes Vulkanisat zu erhalten. Die völlige Verhinderung des Ausblühens erfordert eine vollständige Vereinigung von Kautschuk mit vorhandenem Schwefel. Diese Voraussetzung wird größtenteils erfüllt durch Verminderung des freien Schwefels bis zu einer Mindestgrenze infolge Zusatz eines organischen Beschleunigers bei einer genügend langen Vulkanisationszeit.

Bei Zusatz von 0,3 bis 0,5 Prozent Nitrosodimethylamin, berechnet auf das Gewicht der Masse, wurden nicht ausblühende, verhältnismäßig billige dunkle Vulkanisate erhalten, unter Zusatz freien Schwefels, doch ohne Beigabe von Bleiglätte. Die Frage, wie das Ausblühen von Kautschukartikeln wirklich verhindert werden kann, ist besonders für dunkle und auch für gefärbte Kautschukmassen sehr wichtig und verdient ernstes Studium. Die Beschleunigerfrage hat ferner für die Fabrikation von mit Kautschuk isolierten Kabeln Bedeutung in Rücksicht auf das Ausblühen. Enthalten die Kautschukisolierungen freien Schwefel, so bildet sich auf der Kupferseele Kupfersulfid, welches nicht nur die elektrische Leitfähigkeit mindert, sondern auch die Isolierschicht brüchig macht, also das ganze Kabel zerstört. Ob durch Zusatz von Beschleunigern Isoliermassen für Kabel verbessert werden können, muß auf das gründlichste untersucht werden, gewichtige englische Stimmen haben sich gegen diesen Zusatz ausgesprochen. Rosenbaum teilt jedoch mit, daß in den Vereinigten Staaten und auch in europäischen Kabelfabriken, hinsichtlich Haltbarkeit und elektrischer Isolierkraft von Kabeln, die mit Isolierschichten ausgestattet sind, welche Zusätze von Beschleunigern erhielten, gute Ergebnisse vorliegen.

Die Beurteilung des Wertes vieler organischer Beschleuniger ist eine schwierige Sache, die Brauchbarkeit hängt von der Zusammensetzung der Kautschukmasse, von den Erfahrungen und der Leistungsfähigkeit der Fabriken, von den Ansprüchen ab, welche an die Artikel gestellt werden. So läßt sich z. B. der Beschleuniger Acceleren nicht für die Fabrikation heller Artikel verwenden, das Vulkanisat ist lederartig gefärbt. Um helle Vulkanisate zu erhalten, müssen als Beschleuniger Thiokarbanilid, Aldehydammoniak und Auraminbase benutzt werden. Für dunkle und grauweiße Artikel eignet sich vor allem die Nitrosoverbindung. Zusätze gewisser Beschleuniger zu Gemischen aus Kautschuk und Schwefel ohne Füllmittel, z. B. Hexamethylenetramin, Auraminbase und Thiokarbanilid, wirken nur wenig, es ist Anwesenheit von Oxyden, z.B. Zinkoxyd, notwendig, um den höchsten Beschleunigungsgrad zu erzielen.

Die Temperatur übt auch Einfluß auf die Wirkung von Beschleunigern aus. Beim Zumischen der Piperidin-Verbindung (Bayer-Gesellschaft) kann durch die dabei entwickelte Wärme bereits eine gewisse Vulkanisation eintreten, besonders wenn Zinkoxyd anwesend ist. Die Masse verliert ihre Plastizität und läßt sich nicht richtig kalandrieren. Auch können Veränderungen solcher Massen bei längerem Lagern im unvulkanisierten Zustande eintreten.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß die Aufstellung allgemeiner Regeln für das Verhalten und für die Verarbeitung von mit organischen Beschleunigern versehenen Mischungen zurzeit noch nicht möglich ist. Man kann nur folgendes annehmen: Je besser die Beschaffenheit der Mischung ist, desto bessere Ergebnisse lassen sich erzielen. Also je mehr Kautschuk die Masse enthält, je bessere Sorte Regenerat verwendet wurde, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, daß Beschleuniger ihre Höchstleistung ausüben. Die Gegenwart von Zinkoxyd ist für die meisten Beschleuniger notwendig, der Zusatz von indifferenten Füllstoffen übt keinen schädlichen Einfluß aus, wirkt manchmal bei mäßiger Menge günstig. Die Verwendung organischer Beschleuniger erweist sich oft von Vorteil in Gemischen mit Oelersatzstoffen, da letztere Verbindungen die Menge des für die Vulkanisation vorhandenen Schwefels etwas herabsetzen, gleichsam ein Bindemittel für Schwefel sind.

Folgende Angaben finden sich über die Wirkung von Beschleunigern in der Literatur (Rosenbaum hat die deutschen Versuche nicht erwähnt. D. Ref.): Whitby und Walker benutzten ein Gemisch aus 90 Gewichtsteilen helle crepes und 10 Teilen Schwefel, welches für sich zur richtigen Vulkanisation 180 Minuten bei 141° C erforderte. Das Vulkanisat zeigte eine Zugfestigkeit von 1290 lbs auf das sq. inch, einen Dehnungswert von 875 Prozent und einen Vulkanisations-Koeffizienten 4,31. Durch Zusatz von 1 Prozent Piperidin-Piperidyldithiokarbamat (Vulkazit Bayer) erreichte man Höchstvulkanisation in 25 Minuten bei gleichem Druck wie oben. Das Vulkanisat hatte eine Zugfestigkeit von 1870 lbs auf das sq. inch., einen Dehnungswert von 845 Prozent und einen Vulkanisations-Koeffizienten 3,72. Die Zunahme der Zugfestigkeit infolge Zusatzes des Beschleunigers ist bemerkenswert. A. Enders studierte die Wirkungen verschiedener Beschleuniger auf eine Mischung aus 50 Teilen Kautschuk, 45 Teilen Zinkoxyd und 4 Teilen Schwefel. Er fand folgendes: Von allen versuchten Beschleunigern wirkten Paranitrosodimethylanilin und Paraphenylendiamin am besten. Mit einem Zusatz von 0,3 Prozent auf Mischungsgewicht berechnet, wurden mit diesen Mitteln in 30 Minuten bei 45 lbs Dampfdruck gute Vulkanisate erhalten. Die Nitrosoverbindung wirkte am besten, bei ihrer Verwendung ist die Gefahr einer Uebervulkanisation weniger vorhanden, auch mischt sich dieser Beschleuniger gut mit der Kautschukmasse. 5 Prozent Zusatz von Thiokarbanilid vulkanisierten schon in 5 Minuten, doch führte die geringste Uebervulkanisation zu porösen und dunkel fleckigen Vulkanisaten. Gute Ergebnisse lieferte ein Zusatz von 2½ Prozent Thiokarbanilid bei 50 Minuten Brennzeit. Die Wirkung von 1 Prozent Hexamethylentetramin ist gleich derjenigen von 2½ Prozent Thiokarbanilid. 0,6 Prozent Aldehydammoniak üben denselben Einfluß aus wie 0,3 Prozent Paranitrosodimethylanilin.

Ueber das Altern von mit Beschleunigern erhaltenen Vulkanisaten liegen einige Erfahrungen vor. Mit Paranitrosodimethylanilin vulkanisierte Masse zeigte nach 5jährigem Lagern keine Zeichen von Veränderung, die Proben waren im Gegenteil elastischer und weicher, als gleich lange lagernde Proben von ohne Beschleuniger hergestellte Vulkanisaten. Besonders Mischungen mit Kalk und Magnesia als Füllmittel zeigten dieses günstige Verhalten. Geer und Evans ziehen aus ihren zehnjährigen Beobachtungen über das Altern von Kautschukartikeln den Schluß, daß die Hauptursache schneller Zerstörung Ueber- oder Untervulkanisation sei, zumeist wurde Uebervulkanisation, d. h. zu hoher Vulkanisations-Koeffizient ermittelt. Da die meisten organischen Beschleuniger gestatten, zur Erzielung guter physikalischer Beschaffenheit des Vulkanisats mit einem verhältnismäßig niedrigen Vulkanisations-Koeffizienten zu arbeiten, so erscheint die oben bemerkte Theorie der Ursache des Alterns und ihre Verhütung durch Zusatz von Beschleunigern nicht unwahrscheinlich. Man muß natürlich die benutzten Beschleuniger auf ihre Wirkung ständig kontrollieren.

Der Vorwurf der Gesundheitsschädigung der Arbeiter usw. durch Beschleuniger ist von manchen Seiten erhoben worden. Diese Wirkungen wurden sehr übertrieben. Allerdings bestehen derartige Schädigungen, sie sind nicht außer acht zu lassen. Durch einfache Maßnahmen, Belehrung der Arbeiter, genaue Beaufsichtigung, lassen sich diese Schäden auf ein Wenigstmaß zurückführen oder ganz vermeiden. Der Beschleuniger Acceleren z. B. ist ein Produkt aus Steinkohlenteer und wirkt, wie alle derartige Produkte, auf die Haut ein, dringt jedoch nicht tiefer und verursacht keine Vergiftungserscheinungen wie Anilinöl und Dimethylanilin. Nach Rosenbaums Erfahrungen sind nur etwa 5 Prozent Arbeiter wirklich für Acceleren-Einwirkung sehr empfänglich, andere 5 Prozent können damit ohne Hautausschlag zu bekommen, hantieren, die übrigen 90 Prozent zeigen wechselndes Verhalten. Durch geeignete Maßnahmen läßt sich die Hautreizung auf ein sehr geringes Maß eindämmen. Die Mischwalzen dürfen nicht zu heiß sein, der Beschleuniger ist nicht mit den Händen aufzugeben, sondern mit einem Schöpfer aus Holz, Steinzeug oder Steingut. Man mische den Beschleuniger der schon bereiteten Masse schnell zu, also gegen Ende des Mischens. In der Sommerzeit sind die Arbeiter infolge Schwitzen für Hautkrankheiten empfänglicher als in der kalten Jahreszeit, Reinlichkeit verhindert das Auftreten des Ausschlages bedeutend. Das Hantieren mit Vulkanisaten, welche unter Zusatz von Beschleunigern hergestellt wurden, bringt keine Schädigung hervor. Ferner wurde beobachtet, daß Arbeiter, welche für die Nitrosoverbindung empfindlich waren, nach einiger Zeit mehr oder weniger immun wurden. Gegen Schädigungen der Gesundheit durch andere flüchtige und staubende Beschleuniger ist gute Ventilation das sicherste Vorbeugungsmittel, auch das Zudecken der Mischmaschine bietet Schutz vor Eindringen von Beschleunigerteilchen in Mund, Nase und Ohren der Arbeiter.

Die Frage nach der Bezeichnung organischer Beschleuniger ist von Wichtigkeit. Die meisten dieser Stoffe sind komplexe organische chemische Derivate. Die organische Chemie ist jetzt eine rein systematische Wissenschaft, besonders hinsichtlich der Nomenklatur, man kann aus der Benennung der Einzelverbindungen sehr oft ihre Zusammensetzung, ihre Strukturformel ableiten. Diese Bezeichnungen erscheinen für den Laien allerdings sehr lang und ungewöhnlich. Für technisch wichtige organische Verbindungen wurden Handelsnamen eingeführt. So heißt z. B. Diamino-Dihydroxy-Arsenobenzen: Salvarsan, ferner Imino-Tetramethyl-Diamino-Diphenylmethan: Auraminbase, Piperidin-Piperydyl-Dithiokarbamat: Vulkazit. Viele Kautschukwarenfabrikanten stoßen sich an die langen chemischen Stoffbezeichnungen, deshalb werden Beschleuniger unter Decknamen verkauft. Die richtige chemische Beschaffenheit eines Beschleunigers muß einwandfrei festgestellt und veröffentlicht werden, doch sind kürzere Handelsnamen für diese Mittel zur Erleichterung des Bezuges usw. ganz vorteilhaft.

Als Schlußfolgerungen aus seinen Mitteilungen betont Rosenbaum folgends: Organische Beschleuniger sind nicht allein vorteilhaft zu verwenden, um die Vulkanisation zu befördern, sondern dienen auch zur Verbesserung der physikalischen Eigenschaften der Vulkanisate. Ihr Zusatz verhindert das Ausblühen der Artikel, beseitigt Schädigung der Kupferseele bei Isoliermassen für Kabel und ist nützlich beim Altern. Die Gefahren für Arbeiter u. dgl. bei der Verwendung sind übertrieben worden, lassen sich unschwer vermeiden oder sehr mildern. Einen organischen Beschleuniger, welcher für jedwede Kautschukmischung sich eignet, dazu billig ist und nichtfärbend auf Vulkanisate wirkt, gibt es zurzeit nicht. Der Kautschukwarenfabrikant muß selbst den für seine Zwecke geeignetsten Beschleuniger ausprobieren bzw. den Beschleunigerfabrikanten damit beauftragen. Sicher sind geeignete Beschleuniger für die Kautschukindustrie wichtige Hilfsstoffe, besonders da ihre Verwendung Material- und Zeitersparnisse bedingt. In den Vereinigten Staaten verwendet man organische Beschleuniger mit Vorteil viel in der Fabrikation von Radreifen, sicher werden diese Stoffe in Zukunft vermehrte Benutzung finden.

Referate.

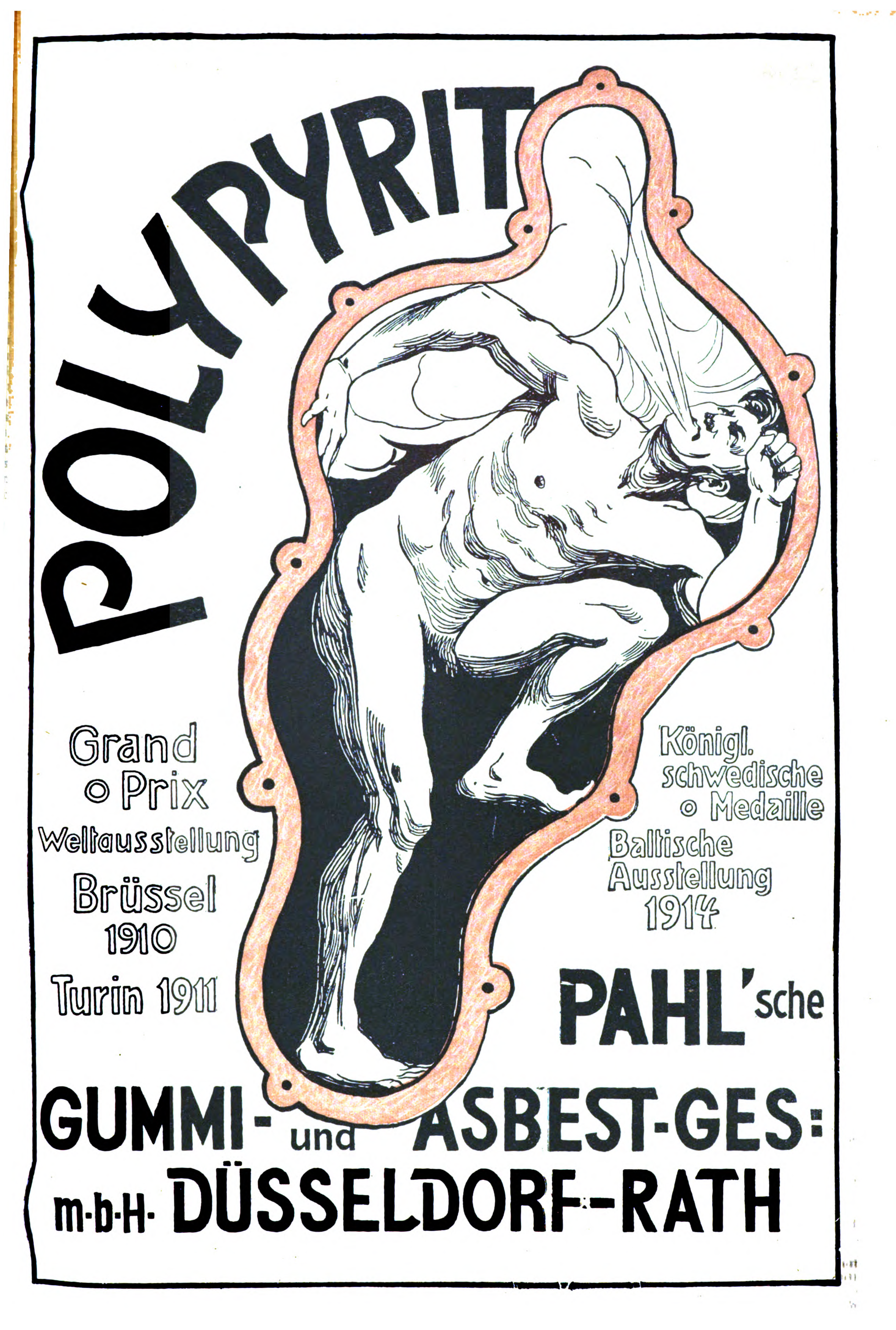
Aufarbeitung von Altbalata.

Da Balata nicht vulkanisiert wird, so bietet die Aufarbeitung von Altbalata, insbesondere unbrauchbar gewordener Balatariemen, keine derartigen Schwierigkeiten, wie diese bei Altkautschuk zu bewältigen sind. Es handelt sich vor allem darum, die Balata von dem Gewebe zu entfernen. Hierzu dienen (nach „The India Rubber Journal" vom 25. März 1922, Seite 19 folg.) drei Verfahren: Säureprozeß, Lösemethode und mechanisches Verfahren. Welches Verfahren anzuwenden ist, richtet sich nach dem Material und danach, ob Balata oder Baumwollgewebe als Hauptprodukt oder beide Stoffe wieder gewonnen werden sollen.

Säureprozeß. Dieses Verfahren ist am einfachsten und benötigt keine umfassende Apparatur. Man gewinnt Balata in fester Blockform wieder, doch wird das Gewebe völlig zerstört. Die regenerierte Balata ist von sehr minderwertiger Beschaffenheit. Trotzdem wird der Säureprozeß, seiner Einfachheit und Billigkeit wegen, oft angewendet. Man benötigt zur Ausführung dieses Verfahrens einige Kessel aus säurefestem Material oder Auskleidung, der eine Kessel muß mit Heizvorrichtung ausgestattet sein, z. B. ein offenes Kupferrohr, welches bis zum Kesselboden reicht. Der Kessel wird mit Altbalata gefüllt, dann Wasser und verdünnte Salzsäure zugegossen und die Masse erhitzt. Das Material zerfällt, die Gewebeteile werden zerstört, Balata scheidet sich ab. Man setzt nun nochmals Altbalata zu, erhitzt zum Kochen und erhält eine schmierige Masse, welche nach dem Erkalten als steife Paste entfernt wird. Die regenerierte Balata wäscht man auf einem Sieb mit Wasser säurefrei aus, füllt sie in den zweiten Kessel, welcher heißes sodahaltiges Wasser enthält und erhitzt, bis die Balata an der Flüssigkeitsoberfläche eine weiche Schicht bildet. Diese wird abgehoben und in hölzernen Formen erkalten gelassen. Die durch die Säurebehandlung zersetzten Gewebeteile sinken im Waschkessel zu Boden und werden abgezogen.

Lösemethode. Durch dieses Verfahren wird die Balata fast gar nicht in ihren wertvollen Eigenschaften beeinträchtigt, die erhaltene regenerierte Balata ist von bester Beschaffenheit und läßt sich technisch sofort wieder verarbeiten. Die Baumwolle wird nicht zerstört und läßt sich ebenfalls wieder benutzen. Um Altbalata nach dem Löseverfahren aufzuarbeiten, sind etwas umfassendere Vorrichtungen nötig, so daß die Gesamtkosten sich höher als beim Säureprozeß stellen. Die Einrichtung zur Regeneration richtet sich vor allem nach dem zu verwendenden Lösemittel, ob man Benzin, Petroleum, Tetrachlorkohlenstoff oder Schwefelkohlenstoff benutzt. Man kann die Balata in Form dicker Lösung gewinnen, wenn diese sofort Verwendung in einer der Regenerierungsanstalt angegliederten Balatariemenfabrik oder dergl. findet. Ein weiter Transport von Balatalösung ist wegen der leichten Entzündlichkeit der Lösemittel (Ausnahme ist Tetra) nicht rätlich. Die Wahl des Lösemittels hängt zumeist vom Kostenpunkt ab. Benzin und Petroleum greifen die Baumwolle mehr an, als Tetrachlorkohlenstoff, welcher sich aber leicht zersetzt, freie Salzsäure bildet und die Baumwolle zerstört. Schwefelkohlenstoff sollte nur dann Anwendung finden, wenn eine Balatalösung als Kittmittel hergestellt werden soll, dieses Lösemittel ist leicht entzündlich und stößt gesundheitsschädliche Dämpfe aus.

Die Anlage zur Ausführung der Lösemethode gleicht im wesentlichen derjenigen zur Gewinnung von Oelen aus Samen, ist also eine Extraktionsanlage. In Abb. 1 ist eine derartige Vorrichtung schematisch dargestellt. A ist der Extraktionskessel, welcher mit Ein- und Austragöffnungen versehen ist, B ein Behälter für das Lösemittel. Kessel A wird mit Altbalata und Lösemittel zur Hälfte beschickt, der Dampfhahn CS geöffnet, der einströmende Dampf erweicht die Altbalata, die Gewebe fallen auseinander, das Lösemittel nimmt die Balata auf. Nach beendigter Einwirkung wird die Lösung durch Hahn C abgezogen, Kessel A frisch mit Lösemittel beschickt und erhitzt. Die Gewebteilmasse wird nochmals ausgelaugt, die Lösung zieht man durch D ab, sie enthält noch etwas Balata gelöst und wird als erstes Waschmittel bei dem folgenden Ausziehen neuer Altbalata verwendet. Man drückt diese Lösung mittels Preß-


POLYPYRIT
Grand
o Prix
Weltausstellung
Brüssel
1910
Turin 1911
Königl.
schwedische
o Medaille
Baltische
Ausstellung
1914
PAHL'sche
GUMMI- und ASBEST-GES:
m·b·H· DÜSSELDORF-RATH

luft nach Kessel R und von dort durch Rohr M nach dem Extraktor A. Die gewonnene Balatalösung wird in einem Behälter gesammelt, um in feste Form gebracht zu werden. Hierzu dient der durch Dampf geheizte Kessel F. Das Lösemittel entweicht in Dampfform nach einem Kondensor und dann als Flüssigkeit nach einem Sammler. Es ist wesentlich, die Altbalata und auch die mit Balata beladene Flüssigkeit nicht zu hoch zu erhitzen, daher setzt man genügend Wasser hinzu. Das Gemisch aus regenerierter Balata und Wasser

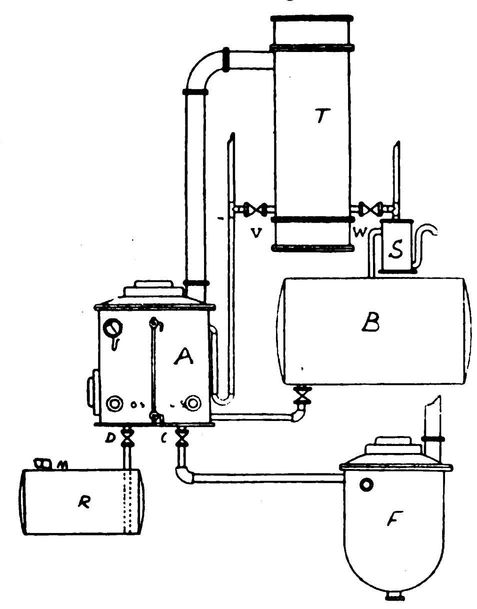


Abb. 1. Extraktoranlage zur Aufarbeitung von Altbalata.

wird aus dem Kessel F abgelassen, die Balata setzt sich im Sammelbehälter oben ab und kann zeitweilig abgehoben werden. Die im Extraktor A sich angesammelte Gewebemasse, welche mit dem Lösemittel durchtränkt ist, wird mit Dampf behandelt und die Dämpfe im Kondensator T verdichtet. Das Gemisch aus Wasser und Lösemittel fließt in den Separator S, das Wasser wird unten durch Heber abgelassen, das Lösemittel geht nach dem Lösebehälter B. Die bei der ersten Extraktion gebildeten Lösemitteldämpfe gehen nach dem Kondensor T und kehren als Flüssigkeit durch Leitung V nach dem Extraktor A zurück. Durch Stellen der Hähne V und W hat man es in der Hand, die kondensierte Löseflüssigkeit entweder nach A oder nach S zu leiten.

Mechanisches Verfahren. Dieses Verfahren hat den Vorteil, daß entzündliche und teuere Lösemittel nicht zur Anwendung kommen, auch ist die Anlage einfach. Hingegen liefert diese Methode minderwertige Balata und schlechte Baumwolle. Man benutzt einen Desintegrator (Zerreißer), welcher die Altbalata in feine Teilchen zertrennt, die Teilchen werden mittels Luftstrom ihrem spezifischen Gewicht nach voneinander geschieden. Die Vorrichtung ist in Abb. 2 schematisch im Schnitt dargestellt. Das

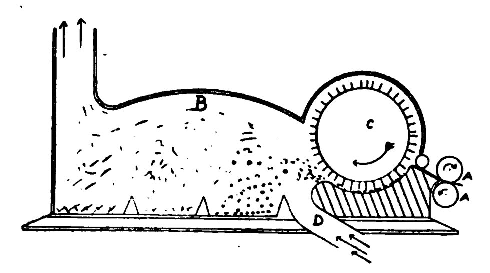


Abb. 2. Vorrichtung zur mechanischen Aufarbeitung von Altbalata.

Material wird mittels Hand den beiden Stahlwalzen AA zugeführt, kommt mit der schnell sich drehenden, mit Stahlzähnen versehenen Walze C in Berührung. Das zerrissene Material gelangt in einen großen Raum B und die Bewegung der Teilchen wird durch einen durch D eintretenden Luftstrom verstärkt. Die schwereren Balatateilchen fallen zuerst nieder, die leichteren Baumwollflöckchen setzen sich am Ende von B am Boden ab. Als Zwischenmasse scheidet sich ein Gemisch aus viel Baumwolle und etwas Balata in der Mitte des Bodens von B ab. Die einzelnen Massen werden zeitweilig entfernt. Die Mittelschicht kann zu Streifen ausgewalzt und nochmals mechanisch oder in einem schwachen Säurebade behandelt werden. Die zuerst abgeschiedene Balata und die sich zuletzt absetzenden Baumwollflocken sind wieder verwendbar.

* * *

Bruni, G., und Pelizzola, C. **Ueber Klebrigkeit des Rohkautschuks und über Altern von Kautschukwaren.** („The India Rubber Journal“ vom 18. März 1922, Seite 7 folgende.)

Zur Erklärung der Ursachen der Klebrigkeit des Rohkautschuks wurden zwei Theorien aufgestellt: 1. Oxydation (Weber, Fickendey, Gorter, Kirchhof) und 2. Depolymerisation (Spence, Whitby, Schidrowitz, Kirchhof, Bertrand, Asano). Eine Zwischenstellung nimmt Van Rossem ein; er meint, Depolymerisation sei die erste Reaktion und dann folge Oxydation. Bruni und Pelizzola sind der Ansicht, beide Erscheinungen verursachten Klebrigkeit, sie halten jedoch für wahrscheinlicher, daß Oxydation der einleitende und Depolymerisation der folgende Prozeß sei.

Oxydation von Rohkautschuk führt zu zwei verschiedenen Produkten: oxydierten Verbindungen, die löslich sind in Alkohol und in Aceton, dagegen unlöslich in Wasser (Harze), und Stoffe, die in Wasser löslich sind. Gorter fand, daß der Wasserauszug ein Aldehyd enthält, welches mit Ammoniumacetat die Pyrrolreaktion gibt, wahrscheinlich Laevulinaldehyd. Bekanntlich zeigen alle Dialdehyde, Diketone und Ketoaldehyde diese Reaktion. Laevulinaldehyd wird bei der Hydrolyse der Ozonide von Naturkautschuk gebildet, während beim Abbau von synthetischem Kautschuk Acetonylaceton und Succindialdehyd entstehen.

Bruni und Pelizzola untersuchten eine Anzahl Kautschukproben mit natürlicher und durch Zusatz von Mangandioxyd oder Kupfersalzen bewirkter künstlicher Klebrigkeit. Die Proben wurden entweder im Dampfstrom destilliert oder mit kochendem Wasser ausgezogen. Mit den Destillaten bzw. Auszügen erhielten sie stets die Pyrrolreaktion. Eine einfache und für die Praxis geeignete Prüfung ist folgende: Die Kautschukprobe wird in einem Probierglas mit etwa der gleichen Menge Ammoniumacetat bedeckt und die Masse direkt über einer Flamme erhitzt. Beginnt die Entwicklung weißer Dämpfe, so führt man einen Holzspan ein, welcher mit konzentrierter Salzsäure durchfeuchtet wurde, eine Rotfärbung des Holzes ist das Kennzeichen der Pyrrolreaktion, zeigt also Klebrigkeit der Probe an.

Durch gutes Waschen klebrigen Rohkautschuks soll die Klebrigkeit verschwinden, wie S. Wierman, Kuala Lumpur mitteilt, doch ist diese Verbesserung nur vorübergehend, Oxydation tritt beim Liegen wieder ein. Hieraus ist zu schließen, daß die schädlichste Wirkung auf Rohkautschuk nicht die Harze, sondern die wasserlöslichen Bestandteile ausüben.

Das Altern der Kautschukwaren, eine stets beobachtete, sehr unliebsame Erscheinung, soll nach Whitby auf Aenderung der mechanischen Eigenschaften, weniger auf Veränderung der chemischen Zusammensetzung zurückzuführen sein. Eaton und Day fanden, daß gealterte Vulkanisate an Gewicht zugenommen hatten, der Schwefel zu Schwefelsäure oxydiert war und sich wasserlösliche Stoffe gebildet hatten. Die ersten beiden Befunde sind bekannt, man kann Vulkanisate vor dem Altern schützen durch Aufbewahren im Vakuum oder in der Atmosphäre eines inerten Gases. Ueber die beim Altern gebildeten wasserlöslichen Stoffe stellten Bruni und Pelizzola eingehende Untersuchungen mit gealterten Vulkanisaten, aus Kautschuk und Schwefel bestehend, an. Der Wasserauszug lieferte stets scharfe Pyrrolreaktion. Gleiche Ergebnisse lieferten Proben aus gebrauchtem reinen Kautschuk (Fäden und dergleichen) und von alten gefüllten Vulkanisaten (Gasschläuche, Kautschukabsätze), während frische Kautschukfäden die Reaktion nicht zeigten. Wurden die Fäden dem Sonnenlicht ausgesetzt, so trat die Pyrrolreaktion im Wasserauszug deutlich ein.

Klebrigkeit des Rohkautschuks und Altern von Vulkanisaten werden also durch ähnliche chemische Umsetzungen, durch Oxydationsprozesse, veranlaßt. Es fragt sich nun, ob die bei den wasserlöslichen Stoffen eintretende Reaktion eine Autoxydation, und ob aktiver Sauerstoff (Ozon) dabei beteiligt ist. Da Harries fand, daß Laevulinaldehyd und Säure Zersetzungsprodukte von Kautschukozoniden sind, so erscheint bewiesen, daß derartige Stoffe oder andere Peroxyde die ersten unbeständigen Produkte beim Klebrigwerden von Rohkautschuk und beim Altern von Vulkanisaten bilden.

Folgerungen: Klebrigwerden von Rohkautschuk und Altern vulkanisierter Kautschukartikel beruhen auf chemischen, durch gleiche Reaktionen (Oxydationen) bewirkten Umsetzungen. Diese Oxydationsprozesse sind verschiedener Art und liefern verschiedene Produkte. Durch Einwirkung von gewöhnlichem, zweiatomigem Sauerstoff werden oxydierte Stoffe (sogen. Harze) gebildet, welche in Alkohol und Aceton löslich, in Wasser unlöslich sind. Durch Einwirkung von aktivem Sauerstoff (Ozon) bilden sich Ozonide oder Peroxyde, welche zu wasserlöslichen Stoffen umgewandelt werden, zu Laevulinaldehyd und Laevulinsäure. Beide Oxydationsvorgänge verlaufen parallel zueinander. Die Ozonwirkung wird besonders durch Sonnenlicht und durch gewisse Oxydationsmittel, z. B. Kupferoxyd und Manganoxyd, begünstigt. Es würde von Interesse vom chemischen Standpunkt aus sein, das natürliche Altern von Vulkanisaten mit der künstlichen Alterung in Vergleich zu stellen. Bruni und Pelizzola wollen weitere Untersuchungen in dieser Richtung hin anstellen.

* * *

Die Genua-Konferenz zum Schutze des gewerblichen und geistigen Eigentums.

Von **Fritz Hansen,** Berlin.

Zu den Verhandlungen der Genua-Konferenz hatten die wirtschaftlichen Sachverständigen der englischen Regierung ein ziemlich ausführliches Memorandum ausgearbeitet, das bei den Beratungen eine wichtige Rolle gespielt hat. Von der Erkenntnis ausgehend, daß der Wiederaufbau Europas und der internationalen Verkehrsbeziehungen dahin führt, daß in bezug auf den Absatz der industriellen und gewerblichen wie der künstlerischen Leistungen sich kein Land mehr auf sich allein beschränken kann, wird in dem Memorandum gefordert, daß alle europäischen Staaten, die es nicht bereits getan haben, die nötigen Schritte tun, um sich dem internationalen Abkommen von Paris vom 20. März 1883 zum Schutze industriellen Eigentums in Washington im Jahre 1911 revidiert, und dem internationalen Abkommen von Bern vom 9. September 1886, revidiert in Berlin am 13. Oktober 1908 und vervollständigt durch das in Bern am 20. März 1914 unterzeichnete Zusatzprotokoll zum Schutz literarischen und künstlerischen Eigentums anzuschließen. Bis dies geschieht, sollte soweit industrielles, literarisches und künstlerisches Eigentum zurzeit in Staaten nicht gegenseitig geschützt ist, jeder europäische Staat unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit derartiges Eigentum wirksam schützen. Ferner sollten, mit Ausnahme der Fälle, in denen derartige Rechte durch die Friedensverträge mit Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Bulgarien und der Türkei berührt sind, alle Rechte auf derartiges Eigentum, soweit sie den Angehörigen anderer Staaten zustehen, anerkannt, wiedererstattet und geschützt werden, ausgenommen da, wo wegen Krieg oder Revolution zwischen dem 1. August 1914 und dem heutigen Tage Ausnahmegesetze oder Verwaltungsmaßregeln erlassen worden sind.

In Deutschland hat man die weitgehende Bedeutung dieser internationalen Vereinbarungen zum Schutze des ideellen und geistigen Eigentums schon lange anerkannt. Durch Beitritt zur Pariser und zur Berner Uebereinkunft sowie durch Verträge mit den einzelnen Staaten wurde ihr Rechnung getragen und damit der Schutz deutscher Erfinder- und Urheberrechte auf eine allgemeine Basis gestellt. Durch den Krieg sind diese Fäden nur teilweise zerrissen worden, denn Deutschland hat sich auch während des Krieges an die internationalen Vereinbarungen gehalten. Aber die Durchführung der einzelnen Bestimmungen war natürlich erschwert oder unmöglich. Wenn es nun jetzt eine der vornehmsten Aufgaben der Genua-Konferenz ist, den Schutz der immateriellen Rechtsgüter über die Landesgrenze hinaus zu sichern, so erscheint es angebracht, einen Ueberblick über die Forderungen zu geben, die das Memorandum der Engländer aufstellt.

Nach der Pariser Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums sind die Untertanen oder Bürger der vertragschließenden Staaten in allen übrigen Staaten des Verbandes in betreff der Erfindungspatente, der gewerblichen Muster und Modelle, der Fabrik- oder Handelsmarken und der Handelsnamen gleichgestellt. Sie genießen die Vorteile, welche die betreffenden Gesetze den Staatsangehörigen gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden. Demgemäß sollen sie denselben Schutz wie diese und dieselbe Rechtshilfe gegen jeden Eingriff in ihre Rechte haben, vorbehaltlich der Erfüllung der Formalitäten und Bedingungen, welche den Staatsangehörigen durch die innere Gesetzgebung jedes Staates auferlegt werden.

Derjenige, der in einem der vertragschließenden Staaten ein Gesuch um ein Erfindungspatent, ein gewerbliches Muster oder Modell, eine Fabrik- oder Handelsmarke vorschriftsmäßig hinterlegt, soll nach Art. 4 zum Zwecke der Hinterlegung in anderen Staaten während bestimmter Fristen (Patent 12 Monate, Gebrauchs- und Geschmacksmuster 4 Monate) vorbehaltlich der Rechte Dritter ein Prioritätsrecht genießen. Demgemäß soll die hier zunächst in einem der übrigen Verbandsstaaten vor Ablauf dieser Fristen bewirkte Hinterlegung durch inzwischen eingetretene Tatsachen, wie namentlich durch eine andere Hinterlegung durch die Veröffentlichung der Erfindung oder deren Ausübung seitens eines Dritten durch das Feilbieten von Exemplaren des Musters oder Modells, durch die Anwendung der Marke nicht unwirksam gemacht werden können.

Eine der einschneidendsten und wesentlichsten Bestimmungen ist, daß jede in dem Ursprungslande vorschriftsmäßig hinterlegte Fabrik- oder Handelsmarke so wie sie ist, in allen anderen Verbandsstaaten zur Hinterlegung zugelassen und geschützt werden soll.

Dabei darf die Natur des Erzeugnisses, auf welchem die Fabrik- oder Handelsmarke angebracht werden soll, in keinem Falle die Hinterlegung der Marke hindern. Ebenso soll der Handelsname in allen Verbandsstaaten ohne Verpflichtung zur Hinterlegung geschützt werden. Auch gegen unlauteren Wettbewerb genießen die unter der Uebereinkunft stehenden Personen in allen Verbandsstaaten Schutz. Da die Uebereinkunft im Artikel 14 ausdrücklich die Vorschrift enthält, daß sie periodischen Revisionen unterzogen werden soll, ist auf der Konferenz in Washington 1911 eine sehr wichtige Ergänzung vorgenommen worden, die hauptsächlich Deutschland zugute kommt. Nämlich die Gleichstellung der Gebrauchsmuster mit den Patenten. Denn andere Länder, außer Japan, kennen einen Gebrauchsmusterschutz nicht. Die Prioritätsfrist ist also für die Gebrauchsmuster auch 12 Monate. Das heißt, wenn in Deutschland und Japan die Anmeldung eines Gebrauchsmusters erfolgt ist, so kann die Anmeldung in den übrigen Vertragsstaaten (als Patent) noch innerhalb 12 Monaten erfolgen, ohne daß der Erfinder in der Zwischenzeit seines Schutzes in diesen Staaten verlustig geht. Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. April 1913 ist diese Prioritätserklärung in Deutschland mit der Anmeldung des Patentes, des Gebrauchsmusters, des Musters oder Modells, des Warenzeichens abzugeben. Auch rechtsfähige Verbände, die gewerbliche Zwecke verfolgen, können, selbst wenn sie einen auf Herstellung oder Vertrieb von Waren gerichteten Geschäftsbetrieb nicht besitzen, die in dem Geschäftsbetrieb ihrer Mitglieder zur Kennzeichnung der Waren dienenden Warenzeichen anmelden (Verbandszeichen oder Kollektivmarken).

Auf die Einzelheiten und Formalitäten hier näher einzugehen, würde an dieser Stelle zu weit führen. Erwähnt sei nur noch, daß alle vertragschließenden Länder sich verpflichten, den Unionangehörigen einen wirklichen Schutz gegen unlauteren Wettbewerb zu sichern. Das Internationale Bureau hat aber nach der Washingtoner Konferenz auch die Aufgabe, eine Vereinfachung der Formalitäten bei der Patentanmeldung herbeizuführen und auch sonst nach jeder Richtung den Schutz des gewerblichen Eigentums zu vereinfachen und zu sichern. Während die Madrider Uebereinkunft den Schutz des industriellen und gewerblichen Eigentums bezweckt, ist die Berner Konvention auf den internationalen Schutz des geistigen Eigentums gerichtet. Sie verfolgt den Grundsatz, die Werke des Künstlers und Schriftstellers in der ganzen Welt zu schützen, um dem Rechte des Geistes Anerkennung zu verschaffen.

Auch das Grundprinzip der Berner Konvention ist ja die Gleichstellung der unionsangehörigen Urheber mit den Inländern. Daneben enthält die Uebereinkunft einige einheitliche Schutzbestimmungen, die den Unionsangehörigen gegenüber selbst dann Anwendung finden, wenn die inländische Gesetzgebung davon abweicht. Schließlich verweist die Konvention hinsichtlich gewisser Voraussetzungen des Schutzes und der Schutzdauer auf die Gesetzgebung des Ursprungslandes. Obgleich die im Jahre 1896 in Paris beschlossenen Abänderungen der Konvention nicht in allen Ländern der Union durchgeführt sind, hat man doch bei der letzten Revision, die Ende 1908 in Berlin stattfand, der Konvention eine neue einheitliche Fassung gegeben und zugunsten der Urheber wichtige Aenderungen aufgenommen.

Besteuerung der Dauerplakate an Läden und Schaufenstern.

Wie die Continental Caoutchouc- und Gutta-Percha-Compagnie, Hannover, ihrer Händlerkundschaft mitteilt, besteht die Absicht — und in einigen Gemeinden ist sie schon durchgeführt — die Dauerplakate an Läden und Schaufenstern mit einer sehr erheblichen Steuer zu belegen. Bei der Wichtigkeit der Außenplakate und dem dafür bestehenden Bedürfnis bei Käufer und Verkäufer hat sich die Continental entschlossen, im Verein mit den hinter ihr stehenden Verbänden, diese neue, den Handel schwer belastende Steuer energisch zu bekämpfen. Sie bittet daher die Händlerkundschaft, sofort alle ihr etwa zugehenden behördlichen Aufforderungen, Veranlagungen, Steuerbescheide usw. an sie einzusenden und sie davon in Kenntnis zu setzen, wenn von irgend einer Seite wegen den an Geschäften befindlichen Reklameschildern Schwierigkeiten gemacht werden. Auf keinen Fall dürfen Schilder, die Eigentum der Firma sind, entfernt werden, denn mündliche Aufforderungen dazu seitens steuerpolizeilicher Organe haben keine rechtliche Wirksamkeit. Die einzelnen Mitteilungen der Kundschaft wird die Continental schleunigst beantworten und in jedem Falle entscheiden, ob sie die Steuer übernimmt oder es vorzieht, andere Maßnahmen zu ergreifen.

Fragekasten.

Rechtsungültiger Vertrag infolge Fehlens einer Unterschrift.

Anfrage: Mit einer Versicherungsgesellschaft wurde ein Vertrag abgeschlossen, der unsererseits in bezug auf die geleistete Unterschrift nur von einem Gesellschafter unserer handelsgerichtlich eingetragenen Firma unterzeichnet wurde, während zur verbindlichen Unterzeichnung die Unterschrift des anderen Gesellschafters, der parallel zu zeichnen hat, fehlt. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß hierdurch, infolge der unvollständigen Zeichnung, die Verbindlichkeit unsererseits abgelehnt werden kann, weil wir ein Interesse daran haben, den Vertrag als nicht zu Recht bestehend zu erklären. Der Grund hierfür ist, daß bei der einseitigen Unterzeichnung ein sehr schwerwiegender Vertragspunkt übersehen wurde und die Kontrahentin sich weigert, auf eine Aenderung einzugehen, sogar kategorisch auf Erfüllung des Vertrages dringt. Wir haben sofort bei Nachprüfung des Vertrages das Fehlen der zweiten Unterschrift festgestellt und den eben geäußerten Standpunkt der Versicherungsgesellschaft mitgeteilt. Können wir es mangels der ungenügenden Unterschrift auf einen Prozeß seitens der Versicherungsgesellschaft ankommen lassen?

Antwort: Anscheinend handelt es sich bei der Gesellschaft der anfragenden Firma um eine offene Handelsgesellschaft, die aus zwei Gesellschaftern besteht. Ist im Gesellschaftervertrage bestimmt, daß die Vertretung der Gesellschaft nur durch beide Gesellschafter erfolgen kann, so ist zum rechtsverbindlichen Abschluß eines Vertrages die Zeichnung durch beide Gesellschafter notwendig. Weigert sich der eine Gesellschafter, den Vertrag zu vollziehen, so ist ein Vertrag nicht zustande gekommen. Eine andere Beurteilung würde sich lediglich ergeben, wenn der eine Gesellschafter, der die Unterschrift nicht vollzieht, der Versicherungsgesellschaft gegenüber seine Zustimmung zu dem Vertragsabschluß bereits mündlich erklärt hatte oder nachträglich geschäftliche Handlungen der Gesellschaft vorliegen, welche eine Genehmigung des abgeschlossenen Vertrages darstellen. Ist aber ausdrücklich schriftlicher Abschluß des Vertrages ausbedungen, so muß der Vertrag die Unterschriften beider Gesellschafter tragen, sonst entbehrt er der Rechtsgültigkeit.

Dr. St.

* * *

Gummimeister als Maurer.

Anfrage: Ich bin in einer neugegründeten kleinen Gummiwarenfabrik vertraglich als Meister auf 5 Jahre angestellt (jetzt 1½ Jahre hier) und habe mich mit der Einrichtung und Aufstellung der Maschinen beschäftigt. Die Fundamente wurden von Maurern gemacht und die Maschinen sind schon im Betrieb. Jetzt kommt noch die Aufstellung von zwei Mischwalzen und einem Kalander. Mein Arbeitgeber verlangt von mir, ich soll Fundamente dazu bauen bzw. selbst mauern. Bin ich verpflichtet, diese Arbeit zu machen? Ich bin kein Maurer und habe keine Kenntnis von Maurerarbeit. Ich bin doch als Gummimeister und nicht als Maurer vertraglich angestellt, und frage deshalb, ob es ein Vertragsbruch von meinem Arbeitgeber ist, wenn er trotzdem diese Arbeit verlangt, obwohl ich es nicht machen kann und welche Folgen daraus entstehen würden.

Antwort: Nach der Darstellung des Anfragenden kann es nicht als zu den Obliegenheiten eines Meisters gehörend angesehen werden, daß er die von ihm verlangten Maurerarbeiten ausführt, um so weniger, da er hierzu nach seiner eigenen Angabe der Sachkunde entbehrt. Der Meister kann seiner Firma gegenüber ablehnen, diese Arbeiten auszuführen. Es bleibt dann abzuwarten, was die Firma unternehmen wird. Sollte sie das Vorkommnis zum Anlaß nehmen, den Meister zu entlassen, so könnte er auf Grund des abgeschlossenen Vertrages seine Ansprüche in dem vertraglichen Umfange geltend machen.

Dr. St.

* * *

Kauf durch Vertreter und nachträgliche Preiserhöhung.

Anfrage: Ich kaufte durch einen selbständigen Vertreter bei einer Fabrik einen Posten Ware. Auf der mir überreichten Auftragskopie ist weder ein Hinweis auf die Lieferungsbedingungen, noch das Wort freibleibend vermerkt. Da die liefernde Firma den Auftrag nicht bestätigte, habe ich annehmen müssen, daß der Auftrag, so wie er notiert ist, ausgeführt wird. Auf mehrmalige Anmahnung hin wurde ich von einem Tag zum anderen vertröstet und erhielt dann endlich einen Teil der Ware, allerdings zu einem wesentlich höheren Preis. Ich weigerte mich, den erhöhten Preis zu zahlen, worauf sich die Firma jedoch unter Berufung auf ihre allgemeinen Lieferungsbedingungen nicht einlassen will. Für den Rest der Lieferung habe ich die Firma in Verzug gesetzt unter der

Androhung, mich nach Ablauf der Frist anderwärts einzudecken und die verkaufende Firma für die Differenz zu belasten. Die Verzugsfrist ist verstrichen, ohne daß ich Lieferung erhalten habe.

Antwort: Falls der Vertreter der Fabrik nicht selbständige Abschlußvollmacht hatte, was im allgemeinen bei Vertretern nicht der Fall ist, war er nicht berechtigt, den Lieferungsvertrag abzuschließen. Hierzu bedurfte es vielmehr der Bestätigung der Lieferfirma, durch welche der Lieferungsvertrag erst als zustandegekommen anzusehen war. Da eine solche Bestätigung nicht erteilt wurde, war der Bestellauftrag nicht angenommen worden. Es fragt sich nur, ob aus dem späteren Verhalten der Lieferfirma nicht geschlossen werden muß, daß diese nachträglich den Auftrag angenommen hat. In der Ausführung eines Teils des Auftrages würde allerdings eine solche Bestätigung zu erblicken sein, sofern die Lieferfirma hieran nicht Bedingungen geknüpft oder sich auf Vorbehalte bezogen haben sollte, die eine dahingehende Annahme ausschließen. Liegt eine Genehmigung des Auftrages nicht vor, so würde die Lieferfirma nicht in Verzug geraten sein und die ihr gegenüber erfolgte Feststellung wäre unberechtigt. Die Lieferfirma könnte in diesem Fall nicht schadensersatzpflichtig gemacht werden. Dr. St.

Neuregelung der deutschen Ausfuhr nach Danzig.

Bisher bezog die Freie Stadt Danzig deutsche Waren zu Inlandspreisen, wenn es sich um Waren handelte, die für den Danziger Eigengebrauch bestimmt waren, und wenn diese Verwendung durch eine Bedarfsbescheinigung der Danziger Handelskammer erwiesen wurde. Ferner hatte Danzig nach dem zwischen ihm und Polen geschlossenen Wirtschaftsabkommen das Recht, bis zum 1. April 1922 eine eigene Ein- und Ausfuhrkontrolle auszuüben. Dieses Recht ist nunmehr erloschen. Die bisherige Regelung der Ausfuhr deutscher Waren nach Danzig kommt daher vom 1. April 1922 ab in Fortfall. Es treten neue Bestimmungen in Kraft. Um das Danziger Wirtschaftsleben nicht dem Untergange verfallen zu lassen, sind ab 1. April 1922 deutscherseits der Freien Stadt Danzig zur Deckung ihres eigenen Bedarfes an deutschen Waren bestimmte Warenkontingente eingeräumt worden, bei deren Festsetzung besonders auf die Bedürfnisse der Danziger Industrie, des Kleingewerbes und der arbeitenden Bevölkerung Rücksicht genommen worden ist. Die deutschen Händler und Erzeuger haben sich bereit erklärt, diese Kontingentswaren auch weiterhin zu Inlandspreisen oder wenig darüber zu liefern. Die Außenhandelsstellen werden nach bestimmten Richtlinien im Rahmen dieser Kontingente Ausfuhrbewilligungen erteilen.

Für nicht kontingentierte Waren und für solche Mengen, die über die einzelnen Kontingente hinausgehen, werden deutscherseits jedoch Ausfuhrbewilligungen nur im Rahmen der allgemeinen Vorschriften über den Warenverkehr nach dem Auslande, also zu Ausfuhrmindestpreisen, erteilt. Ausfuhrabgaben werden in allen Fällen bei der Ausfuhr nach Danzig nach den allgemeinen zurzeit gültigen Bestimmungen erhoben. Diese Regelung ist autonom von Deutschland getroffen worden.

In Danzig besteht eine Verteilungsstelle, welche die Kontingente den einzelnen Danziger Gewerbezweigen zuteilen und hierbei deren wirtschaftliche Interessen berücksichtigen wird. Die Kontingentsverteilungsstelle wird dafür sorgen, daß bei der Preisbemessung der Kontingentswaren die Interessen der Verbraucher nach Möglichkeit gewahrt werden.

Die Verteilungsstelle wird den Danziger Abnehmern Kontingentsscheine erteilen, die längstens 3 Monate Gültigkeit haben und auf eine bestimmt bezeichnete Ware und Menge — entsprechend den Bezeichnungen der Kontingentslisten — lauten. Die Scheine werden für die Waren der Liste A von roter Farbe, für die Waren der Liste B von blauer Farbe sein. Sie werden außer der Bezeichnung des Antragstellers folgende Angaben enthalten:

1. die laufende Nummer des Kontingentes der in Betracht kommenden Liste,
2. die laufende Nummer der für das betreffende Kontingent ausgestellten Scheine,
3. den noch nicht in Anspruch genommenen Restbetrag des betreffenden Kontingents.

Die Verteilungsstelle wird dafür sorgen, daß Kontingentsscheine nicht über die Kontingentsmenge hinaus ausgestellt werden, daß von den einzelnen Kontingenten solche Waren, die in der Regel nur in kleinen Mengen gehandelt werden, nicht in unverhältnismäßig großen Mengen gleichzeitig oder in kurzen Zeitabständen abgerufen werden, daß auf Kontingente, die verschiedenartige Warenarten umfassen, nicht unverhältnismäßig große Mengen einzelner Warenarten bezogen werden.

Die Kontingentsscheine sind den deutschen Lieferanten auszuhändigen und an diesen mit dem Ausfuhrantrag der zuständigen deutschen Ausfuhrbewilligungsstelle einzureichen.

Die Außenhandelsstellen und sonstigen Stellen sind angewiesen worden, unter den in vorstehendem gegebenen Voraussetzungen Ausfuhrbewilligungen zu erteilen und zwar für die Kontingentswaren der Liste A zu Inlandspreisen und für diejenigen der Liste B dann, wenn der verabredete Preis über dem Inlandspreis liegt. Die Ausfuhrbewilligung soll aber in letzterem Falle nicht versagt werden, wenn der Ausfuhrmindestpreis nicht erreicht ist.

Sofern in den Listen A und B die Nummer des Statistischen Warenverzeichnisses ohne den Zusatz „aus" neben der Warenbezeichnung angegeben ist, können für alle unter diese Nummer fallenden, auch nicht in der Liste genannten Waren Ausfuhrbewilligungen unter den gegebenen Vergünstigungen erteilt werden. Steht das Wort „aus" vor der Nummer

des Statistischen Warenverzeichnisses, so genießt nur die ausdrücklich genannte Ware die entsprechende den Kontingentswaren zustehende Vergünstigung.

Es sind Maßnahmen getroffen, daß die zugestandenen Kontingente nicht überschritten werden können. Sind auf Grund von Kontingentsscheinen erteilte Bewilligungen gar nicht oder nur zum Teil ausgenutzt, so können solche durch die Kontingentsverteilungsstelle der Freien Stadt Danzig anderweit vergeben werden.

Nachstehend haben wir ersichtlich gemacht, ob bzw. welche für uns in Frage kommenden Erzeugnisse in der Liste A bzw. B enthalten sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Waren		Nummer des statistischen Warenverzeichn.	Höhe des Kontingents in Tonnen
	Liste A.			
78	Putz-, Polier- und Reinigungsmittel		262, 263	40
84	Schläuche für Autobereifungen . . .	Stück	574a	7 200
85	Schläuche für Fahrräder	Stück	574b	10 000
86	Schläuche für Eisenbahnwagenbau		aus 574c	6
87	Schläuche für andere Gewerbezweige und für den Hausbedarf		aus 574c, 579a	10
88	Gummischuhe	Paar	577	10 000
89	Vollgummireifen für Autobereifungen	Stück	578a	3 000
90	Decken für Autobereifungen	Stück	578b	7 200
91	Decken für Fahrräder	Stück	578c	10 000
92	Profilierter Gummi als Dichtungsmaterial . .		aus 579a	22
93	Gummiabsätze, Ecken und Sohlen . . .	Paar	aus 579a	400 000
94	Radiergummi		aus 579a	1
95	Packungs- und Isoliermaterialien für Schiffbau und Metallindustrie		aus 579b	270
96	Packungs- und Isoliermaterialien für andere Gewerbezweige und Hausbedarf		705, 708	50
124	Watte für Heilzwecke		aus 511	4,5
125	Watte für technische Zwecke		aus 512	9
131	Wachstuche		504	10
133	Oelzeug		505	1
151	Putz-, Schleif- und Poliermittel		aus 225c, aus 263	0,3
153	Schmirgelfabrikate		aus 694, aus 695	15
175	Bedarf des städtischen Betriebsamtes für das Jahr 1922: Kabel	Meter	—	8 000
	Liste B.			
94	Isolierband	kg	580b	3 000
95	Isolierte Kupferleitungen 0,75—70 qmm	Meter	890a	1 200 000
100	Starkstromkabel aller Querschnitte . .	Meter	909	20 000
146	Linoleum	qm	508a, b, 509	20 000

Entwurf eines Gesetzes über die Ermächtigung zu Zollerhöhungen.

Das Gesetz über die Erhöhung von Zöllen, über das wir bereits berichtet haben und das am 1. Mai d. J. in Kraft getreten ist, darf nicht mit dem folgenden Gesetz über die Ermächtigung zu Zollerhöhungen verwechselt werden, dessen Entwurf dem deutschen Reichstage vor kurzem vorgelegt worden ist. Durch dieses Gesetz wird die Reichsregierung ermächtigt, nach Anhörung eines Ausschusses, in den der Reichstag, der Reichsrat und der vorläufige Reichswirtschaftsrat je vier Mitglieder entsenden, im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses die Eingangszölle für zollpflichtige Waren zu erhöhen und nach dem Zolltarif zollfreie Waren mit Einganzszöllen zu belegen.

Das Gesetz soll mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft treten.

In der Begründung zu diesem Gesetzentwurf wird folgendes ausgeführt:

Das vom Reichstage bereits verabschiedete Gesetz über die Erhöhung von Zöllen sieht neben der Erhöhung einiger Finanzzölle (§ 1) die Verdoppelung des allgemeinen Zollsatzes für solche Waren vor, die für den allgemeinen Verbrauch nicht wesentlich sind, oder die dem Luxusbedürfnis dienen (§ 2). Ob die im § 2 vorgesehene Erhöhung für längere Zeit ausreichen wird, ist bei der Unsicherheit der Wirtschaftslage schwer zu beurteilen. Unter Umständen kann sehr schnell das dringende Bedürfnis eintreten, für bestimmte Arten von Waren den allgemeinen Zollsatz um einen weiteren Prozentsatz zu erhöhen oder unter Aufhebung der jetzt nach dem Zolltarif bestehenden Zollfreiheit Einfuhrzölle einzuführen. Dann würde aber die Einbringung und Verabschiedung eines dahingehenden Gesetzes zu lange Zeit in Anspruch nehmen. Mit der gebotenen Beschleunigung kann nur im Verwaltungswege Abhilfe geschaffen werden. Entsprechend dem auch in anderen Ländern (z. B. Belgien, Frankreich, Italien, Schweiz) eingeführten Verfahren erscheint es deshalb notwendig, durch ein Gesetz der Reichsregierung die allgemeine Ermächtigung zu erteilen, daß sie im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses Zollverschärfungen selbständig beschließen kann. Um indessen die gesetzgebenden Körperschaften des Reiches bei derartigen Maßnahmen nicht mehr, als durch die Eilbedürftigkeit geboten ist, auszuschalten, und um auch dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat Gelegenheit zur Abgabe eines Gutachtens zu geben, erscheint es zweckmäßig, den Eintritt von Zollverschärfungen davon abhängig zu machen, daß die Reichsregierung über das wirtschaftliche Bedürfnis einer Zolltarifänderung und über die Höhe des einzuführenden Zollsatzes einen Ausschuß hört, in den der Reichstag, der Reichsrat und der vorläufige Reichswirtschaftsrat je vier Mitglieder entsenden, und auf dessen Gutachten sich die Reichsregierung bei ihren Entschließungen stützen kann. Diesen Zwecken soll der vorliegende Gesetzentwurf dienen.

Die Ermächtigung zur Vornahme von Zollverschärfungen auf bestimmte Arten von Waren zu beschränken, erscheint nicht angängig, da

nicht feststeht, bei welchen von ihnen in Zukunft das wirtschaftliche Bedürfnis nach einer Zolltarifänderung hervortreten kann. Indessen beabsichtigt die Reichsregierung von der Ermächtigung keinen Gebrauch zu machen bei den im Artikel 269 Absatz 2 des Friedensvertrages vom 28. Juni 1919 bezeichneten Erzeugnissen und bei den im Abschnitt I, Unterabschnitt C, D und E des Zolltarifes vom 25. Dezember 1902 aufgeführten Waren, soweit es sich nicht um reine Luxuslebensmittel handelt. Eine dahingehende Einschränkung der Ermächtigung in den Gesetzentwurf aufzunehmen, erscheint entbehrlich.

Unter diejenigen Erzeugnisse, bezüglich deren die Reichsregierung die Erklärung abgegeben hat, von der Ermächtigung keinen Gebrauch machen zu wollen, fallen keine für uns in Frage kommenden Waren. Es handelt sich im großen ganzen fast nur um Nahrungsmittel.

Es verdient noch hervorgehoben zu werden, daß die Entscheidung über die Erhöhung der Einfuhrzölle bzw. über die Festsetzung von Zöllen für bisher zollfreie Waren nach dem Gesetzentwurf einzig und allein der Reichsregierung zusteht. Die Mitglieder des Ausschusses sollen nur gehört werden. Sie haben also kein direktes Mitbestimmungsrecht.

Bei der Durchberatung des Gesetzentwurfs im wirtschaftspolitischen Ausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrates am 28. April stimmten die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer dem Gesetzentwurf nur unter der Bedingung zu, daß er nicht zu einer Aenderung der bisherigen Einfuhrpolitik in der Richtung benutzt werde, daß lebenswichtige Waren, z. B. Rohstoffe und Lebensmittel, mit höheren Zöllen belegt würden. Der Vertreter des Reichsfinanzministeriums gab darauf die Erklärung ab, daß es nicht beabsichtigt sei, auf Waren, für die heute keine Einfuhrverbote bestehen, Zölle zu legen, und Ausnahmen nur für solche Fälle in Frage kämen, wo die betreffende Ware andernfalls mit einem Einfuhrverbot zu belegen wäre.

Der vorläufige Reichswirtschaftsrat hat seine Zustimmung zu dem Gesetzentwurf mit der Einschränkung erteilt, daß das Gesetz nur bis zum 31. Dezember 1923 in Kraft bleiben soll. Dies ist wohl in der Annahme geschehen, daß der neue Zolltarif bis zu diesem Zeitpunkte in Kraft getreten sein wird.

Während der Konferenz von Genua ist deutscherseits ein Abbau der in Deutschland in Geltung befindlichen Einfuhrverbote in Aussicht gestellt worden. Diesbezügliche Beschlüsse liegen noch nicht vor. Diese Einfuhrverbote können aber nicht früher aufgehoben werden, als andere Maßnahmen an ihre Stelle getreten sind, die geeignet erscheinen, die deutsche Einfuhr aus dem Auslande zu regulieren. Dies kann aber nur durch eine entsprechende Gestaltung der Eingangszölle erreicht werden. Der Gesetzentwurf über die Ermächtigung zu Zollerhöhungen ist demgemäß gleichsam als Uebergangsmaßnahme anzusehen, bis der neue deutsche Zolltarif, der zurzeit einer vollständigen Revision unterzogen wird, in Kraft tritt. (flpstrst) —l.

Geschäftsbericht.

Frankfurter Asbestwerke Aktiengesellschaft (vormals Louis Wertheim), Frankfurt a. M. - Niederrad.

Unsere Betriebe waren im abgelaufenen Jahre unregelmäßig beschäftigt. Schwierigkeiten in der Beschaffung der Roh- und Betriebs-Materialien, in erster Linie von Kohlen verlangten unsere ganze Aufmerksamkeit, um die Fabrikation keine Unterbrechung erleiden zu lassen. Die weiter fortgeschrittene Markentwertung stellte hohe Ansprüche an unsere Geldmittel, und wir sahen uns im Zusammenhang damit gezwungen, unsere Verkaufspreise wiederholt zu erhöhen. Die Umsätze des Berichtsjahres sind infolgedessen gegen das Vorjahr erheblich gestiegen. Die seither nicht begebenen Stücke der Vorrechts-Anleihe von 1 000 000 M haben wir zur Stärkung unserer Betriebsmittel inzwischen veräußert. Ferner ist die in der Generalversammlung vom 29. Oktober 1921 beschlossene Erhöhung des Stammkapitals um 600 000 M auf 1 200 000 M, sowie die Schaffung von 600 000 M Vorzugs-Aktien durchgeführt. Das erzielte Agio abzüglich Unkosten wurde unter Auffüllung desselben auf 180 000 M dem Rückstellungs-Konto zugeführt. Das Effekten-Konto, dem wir hauptsächlich zur Bezahlung von Steuern zirka 1 000 000 M entnahmen, enthält nur Staatspapiere. Den erhöhten Umsätzen entsprechend haben wir das Delkredere Rückstellungs-Konto auf 250 000 M gebracht. Das Fürsorge-Konto wurde mit 200 000 M bedacht. Nach Abzug der Handlungs-Unkosten und Steuern beträgt das Geschäftsergebnis 221 875,45 M, ab für Abschreibungen 1412,05 M, verbleibt ein Reingewinn von 220 463,40 M, hierzu Vortrag von 1920 157 098,07 M, zusammen 377 561,47 M, wofür wir folgende Verteilung in Vorschlag bringen: 6 Prozent Dividende auf Vorzugsaktien 18 000 M, 5 Prozent Dividende auf Stammaktien 45 000 M, 15 Prozent Superdividende auf Stammaktien 135 000 M, Statutenmäßige Tantiemen 20 823,50 M, Vortrag auf neue Rechnung 158 737,97 M. Für Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, die von unserem Bücherrevisor geprüft und mit den Büchern übereinstimmend befunden worden sind, beantragen wir Entlastung. Das laufende Geschäftsjahr weist weiter steigende Umsätze auf und läßt wieder gute Gewinnergebnisse erwarten, insofern nicht erhebliche Störungen eintreten.

Bilanz für das 24. Geschäftsjahr 1921. Aktiva: Grundstücke und Gebäude 139 793,65 M, Maschinen 1 M, Inventar, Utensilien und Fuhrwerk 1 M, Rohmaterial, fertige und halbfertige Waren 6 542 517,10 M, Effekten und Kautionen 215 997 M, Kassa- und Wechselbestand 431 678,15 Mark, Debitoren: 1. Guthaben bei Banken 3 417 320,60 M; 2. Guthaben in laufender Rechnung 6 357 729,40 M, zusammen 9 775 050 M. — Passiva: Aktienkapital: Vorzugsaktien 600 000 M, Stammaktien 1 200 000 M, zusammen 1 800 000 M, Vorrechtsanleihe 549 000 M, noch nicht zur Einlösung vorgezeigte Stücke aus früheren Verlosungen 9270 M, Rückstellung 180 000 M, Delkredererückstellung (zirka 5 Prozent der Waren-Debitoren) 250 000 M, nicht vorgezeigte Dividendenscheine 5400 M,







Rückstellung für zu erwartende Umzugskosten 150 000 M, Kriegsrückstellung 100 000 M, Fürsorgekonto 400 000 M, Rückstellung für Talonsteuer 6000 M, Kreditoren 12 836 606,43 M, Werkerhaltungskonto 400 000 Mark, Gewinn-Vortrag aus 1920 157 098,07 M, Reingewinn pro 1921 220 463,40 M, zusammen 377 561,47 M.

Gewinn- und Verlustkonto. Kredit: Gewinnvortrag aus 1920 157 098,07 M, Geschäftsgewinn abzüglich Unkosten 1 094 512,27 M, zusammen 1 251 610,34 M. — Debet: Versicherungsprämien 60 251,80 M, Steuern und soziale Abgaben 786 577,52 M. Vorrechtsanleihezinsen 25 807,50 M, Abschreibungen 1412,05 M, Gewinnvortrag aus 1920 157 098,07 Mark, Reingewinn pro 1921 220 463,40 M, zusammen 377 561,47 M.

Kolloidchemische Gesellschaft.

Zur Gründung einer „Kolloidchemischen Gesellschaft" ist von zirka 40 Vertretern der wissenschaftlichen und technischen Kolloidchemie ein Aufruf unterzeichnet worden. Die Gründung soll gleichzeitig, bzw. kurz vor der Hundertjahr-Feier der Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Aerzte in Leipzig stattfinden. Anfragen sind zu richten an die Schriftleitung der Kolloidzeitschrift oder an Prof. Wo. Ostwald, Leipzig, Brandvorwerkstraße 77. Nähere Mitteilungen erfolgen in der Kolloidzeitschrift.

Der VII. Kongreß Deutscher Handelsvertreter findet vom 11. bis 13. Juni 1922 in Breslau statt. Den Mittelpunkt der Tagung wird ein Vortrag über die produktive Bedeutung des Handelsvertreters bilden. Ein Bericht über die zwanzigjährige Tätigkeit des Zentralverbandes wird sich anschließen. Die Fragen der steuerlichen Belastung der Handelsvertreter, namentlich durch die Umsatzsteuer, die Vertretung des Handelsvertreterberufes im Reichswirtschaftsrat und in den Bezirkswirtschaftsräten, die Stellungnahme des Handelsvertreterberufes zum zu schaffenden einheitlichen Arbeitsrecht werden erörtert werden; vor allem aber wird sich der Kongreß mit dem Entwurf eines neuen Handelsvertreterrechts zu befassen haben, den der Zentralverband vorgelegt hat. Im Zusammenhang mit dem Kongreß finden Tagungen der einzelnen Fachverbände des Zentralverbandes statt, um die besonderen Fragen zu klären, die sich aus der derzeitigen wirtschaftlichen Lage, aus der jetzigen Steuerpolitik, aus der neuen Gesetzgebung usw. für die einzelnen Fachzweige des Handelsvertreterberufes ergeben.

Geschäfts- und Personalmitteilungen.

Berlin. Die Firma Theodor Teichgraeber A.-G. hat der am 30. Mai 1922 abgehaltenen Generalversammlung ihren Geschäftsbericht vorgelegt. Das abgelaufene Geschäftsjahr konnte als gut bezeichnet werden. Der Reingewinn beträgt einschließlich des Vortrages von 102 640,68 M und nach Abschreibungen in Höhe von 1 320 991,22 M im ganzen 3 945 328,46 M. Für diese Summe schlägt der Vorstand u. a. folgende Verwendung vor: 17 Prozent Dividende auf das Aktienkapital (18 Mill. M), 152 266,42 M Tantieme für den Aufsichtsrat, 450 000 M für das Wertberichtigungskonto und 208 062,04 M für Vortrag auf neue Rechnung. Eine weitere Erhöhung des Aktienkapitals um 13½ Mill. M Stammaktien und 1½ Mill. M Vorzugsaktien ist der Generalversammlung vorgeschlagen worden.

Bremen. Lloyd Riemenfabrik A.-G., Bremen. In der Generalversammlung vom 3. Mai 1922 ist beschlossen worden, das Grundkapital um 600 000 M von 500 000 M auf 1 100 000 M zu erhöhen. Die Erhöhung ist dadurch durchgeführt, daß 500 zum Kurse von 110 Proz. auszugebende Stammaktien und 100 zum Kurse von 100 Prozent auszugebende Vorzugsaktien gezeichnet worden sind. Die Aktien lauten auf den Inhaber und sind je 1000 M groß. In derselben Generalversammlung ist der Gesellschaftsvertrag gemäß (11) abgeändert. Der § 4 Abs. 1 lautet nunmehr: Das Aktienkapital beträgt 1 100 000 M und zerfällt in 1100 auf den Inhaber lautende Aktien, je 1000 M groß. Von diesen 1100 Aktien sind 1000 Stammaktien und 100 Vorzugsaktien.

Hildesheim. Münden-Hildesheimer Gummiwarenfabriken Gebrüder Wetzell, A.-G. Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß er Generalversammlung vom 29. April 1922 abgeändert worden.

Köln. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Santo Gummi-Absatz-Vertriebs-Gesellschaft m. b. H., Badstraße 1B. Gegenstand des Unternehmens: Der Vertrieb der unter der Bezeichnung: Santo in Verkehr gebrachten Gummiabsätze und ähnlicher Sachen. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer ist Herr Christian Faust, Kaufmann, Köln-Lindenthal.

Krefeld. Gompara A.-G. Mechanische Gummibandweberei, Kordel- und Litzenfabrik. Den Kaufleuten Herren Richard Band und Hermann Voß, beide in Krefeld, ist Einzelprokura erteilt.

Mannheim. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma „Wilhelm Schmidt & Co. G. m. b. H., Oele und Fette, chem.-techn. Produkte", Mannheim, Seckenheimer Straße 51. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel, die Fabrikation von technischen Oelen, Fetten, chemisch-technischen Produkten, die Uebernahme von Vertretungen und Beteiligung ähnlicher Unternehmungen. Das Stammkapital beträgt 180 000 M. Herr Wilhelm Schmidt, Kaufmann, Mannheim, ist Geschäftsführer. Wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, wird

die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.

Mülheim-Ruhr. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Hermann Kocks Maschinengroßhandlung G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist Fortführung der bisherigen Geschäfte der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Hermann Kocks in Mülheim-Ruhr, welche den Handel mit Haushaltungsmaschinen, Fahrrädern und gleichen Artikeln betreibt. Das Stammkapital beträgt 30 000 M. Geschäftsführer ist Herr Kaufmann Hermann Kocks zu Mülheim-Ruhr. Der Frau Anna Winkelmann, geb. Kocks, zu Mülheim-Ruhr ist Prokura erteilt. Die Firma Hermann Kocks in Mülheim-Ruhr ist erloschen.

München. Vereinigte Gummiwaaren-Fabriken Harburg-Wien, vormals Menier-J. N. Reithoffer. Die Geschäftsräume der Firma befinden sich fortan im eigenen Haus München, Mittererstraße 10. Durch bedeutende Erweiterung ihrer Münchener Niederlassung ist die Firma in der Lage, in allen gangbaren Artikeln ihrer verschiedenen Abteilungen größere Lager zu unterhalten und dadurch ihre Kundschaft Süd-Bayerns in promptester Weise zu bedienen.

Nürnberg. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Gummiwarenfabrik Nürnberg G. m. b. H., Voltastraße 51 a. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Gummiwaren. Das Stammkapital beträgt 40 000 M. Die Gesellschaft wird, wenn zwei oder mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Zu Geschäftsführern sind bestellt die Herren Fabrikant Friedrich Kirchner und Kaufmann Ernst Dannheißer, beide in Nürnberg.

Offenbach. Offenbacher Gummiwerke Karl Stoeckicht A.-G. Die Gesellschaft beabsichtigt für laufende Betriebszwecke eine starke Kapitalerweiterung (eventuell Verdoppelung).

Radebeul b. Dresden. Sächsische Gummi- und Asbest-Gesellschaft m. b, H. Die Firma lautet künftig: Sächsische Gummi- und Asbest-Gesellschaft m. b. H. (Thermesol-Gummi-Fabrik). Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Gummi- und Asbestwaren, von technischen Oelen und Fetten, deren Verarbeitung und der Handel mit allen diesen Erzeugnissen. Das Stammkapital beträgt 300 000 M. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Sind mehrere bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern vertreten. Zum Geschäftsführer bestellt ist Herr Fabrikbesitzer Paul Arthur Neefe in Dresden.

w **Sarajevo.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Bratja R. Besarovic, Handel mit Eisen und Metallwaren und mit technischen Artikeln. Geschäftsführer: Spsaoje R. Besarovic und Sreten R. Besarovic.

Aus der Fahrrad-, Automobil- und Flugzeugbranche.

Berlin. Stoewer Werke A.-G. vormals Gebrüder Stoewer Filiale Berlin. Durch Beschluß des Aufsichtsrats vom 20. April 1922 ist das Vorstandsmitglied Herr Generaldirektor Emil Stoewer ermächtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Bremen. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Nordische Automobil-Gesellschaft m. b. H., Bremen. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Kraftfahrzeugen, Zubehörteilen und Betriebsstoffen, die Errichtung von Garagen und Reparaturwerkstätten, insbesondere aber der Vertrieb der Fabrikate der dem Deutschen Automobil-Konzern (D. A. K.) Leipzig angehörigen Werke. Das Stammkapital beträgt 1 000 000 M.

Düsseldorf. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma „Automa" Automobil- und Maschinengesellschaft m. b. H., Talstraße 19. Gegenstand des Unternehmens ist die Ausführung von Reparaturen an sämtlichen Kraftfahrzeugen und Maschinen aller Art sowie Handel mit denselben, desgleichen mit den dazu gehörenden Ersatz- und Zubehörteilen. Stammkapital 120 000 M.

Frankfurt a. M. Fahrradfabrik Eiche G. m. b. H. in Liquidation. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Geschäftsführer Herr Edmund Gerlich ist zum Liquidator bestellt.

Heepen b. Bielefeld. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Steffen & Co. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist der Großhandel mit Fahrrädern, Motorrädern und Automobilen sowie deren Zubehörteilen. Das Stammkapital beträgt 20 000 M.

Holzminden. Die Kommanditgesellschaft Vulkanfiber-Werke Scheerbarth, Oldenbüttel & Co. ist durch Ausscheiden sämtlicher Kommanditisten aufgelöst. Sie ist unter gleicher Firma in eine offene Handelsgesellschaft umgewandelt. Die Kommanditisten haben in die Fortführung der Firma eingewilligt.

Karlsruhe. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma „Peka"-Fahrzeugbau Karlsruhe, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Maschinen jeder Art sowie von Beiwagen für Motorräder, insbesondere der sogenannten „Peka"-Beiwagen. Stammkapital 60 000 M.

Ludwigshafen a. Rh. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Omnium-Fahrrad- und Autoartikel, G. m. b. H., Bismarckstraße 56. Gegenstand des Unternehmens ist der Import und Export sowie Handel mit Artikeln der Fahrrad-, Motorrad- und Automobilbranche. Das Stammkapital beträgt 20 000 M.

München. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Luwo Kleinautobau G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Kraftfahrzeugen, insbesondere des Luwo-Kleinautos, sowie die Verwertung der hierfür von Ludwig von Wolzogen angemeldeten Patente und der sich eventuell weiter ergebenden Erfindungen und Neukonstruktionen. Stammkapital 235 000 M. Geschäftslokal Herzogstraße 7.

Rybnik. Oberschlesische Industrie-Baugesellschaft m. b. H. (mit einer Zweigniederlassung in Kattowitz). Die Firma ist in „Oberschlesische Automobilgesellschaft m. b. H." geändert worden. Der Sitz der Gesellschaft ist von Rybnik nach Kattowitz verlegt. Die bisherige Zweigniederlassung Kattowitz ist nunmehr Hauptniederlassung; die Niederlassung Rybnik ist aufgehoben. Gegenstand des Unternehmens ist jetzt die Herstellung und der Vertrieb von Automobilen aller Art sowie der Betrieb sämtlicher damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Geschäfte.

Saarbrücken. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Viag, Motorfahrzeug-Gesellschaft m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Motorfahrzeugen aller Art und der Betrieb einer Automobilwerkstatt. Das Stammkapital beträgt 100 000 M.

w **Wien.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Auto-Handels- u. Verkehrs-Gesellschaft m. b. H., I., Helferstorferstraße 2. Handel, Erzeugung und Betriebsführung von motorisch betriebenen Fahrzeugen, insbesondere von Automobilen sowie Maschinen jeder Art. Stammkapital: 1 000 000 Kr.

Aus der Elektrizitätsbranche.

Augsburg. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma August Wünsch, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist der Großhandel mit elektrotechnischen Bedarfsartikeln für Stark- und Schwachstrom, Vertrieb von Elektromotoren, Kleinhandel mit Beleuchtungskörpern und Erzeugnissen aller Art der elektrotechnischen Industrie. Stammkapital 30 000 M.

Zwickau i. S. Kraftwerke Westsachsen A.-G. Im abgelaufenen 27. Geschäftsjahre wurde das Unternehmen im Hinblick auf die starke Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft in Westsachsen in engem Anschluß an die Pläne der sächsischen Landeselektrizitätsversorgung auf eine wesentlich breitere Grundlage gestellt. Die der Gesellschaft benachbarten, von ihr seither mit elektrischem Strom versorgten Gesellschaften, nämlich die Erzgebirgisch-Vogtländische Bahn- und Elektrizitätsgesellschaft G. m. b. H. in Annaberg und die Vogtländische Elektrizitätswerk A.-G. in Bergen i. V., wurden mit ihr vereinigt. Zugleich hat die Gesellschaft die Strombelieferung noch nicht versorgter Gebietsteile des oberen Erzgebirges und des oberen Vogtlandes übernommen und mit einem großen Teile der Gemeinden die erforderlichen Verträge abgeschlossen. Das Stromversorgungsgebiet der Gesellschaft umfaßt 25 Städte und 148 Landgemeinden mit einer Einwohnerzahl von 500 398. Für die Erneuerung der Anlagen wurden auch im Berichtsjahre 1,65 Mill. M dem Abschreibungskonto entnommen. Die erhebliche Geldentwertung bringt es mit sich, daß die bisherigen Rücklagequoten für Erneuerung der Anlagen bei weitem nicht ausreichen, um die in Zukunft nötigen Beträge zum Zeitpunkte der Erneuerung der Anlagen zur Verfügung stellen zu können. Die Verwaltung hat sich daher entschließen müssen, dem Abschreibungskonto zum Zwecke der Erhaltung der Anlagen 11,93 (3,15) Mill. M zuzuführen. Einschließlich Gewinnvortrag ergibt sich für 1921 ein Reingewinn von 1,32 (0,78 Mill. M), aus dem der gesetzlichen Reserve 60 000 (50 000) M zugeführt, 10 Prozent Dividende auf 9 Mill. M Stammaktien = 900 000 M verteilt, dem Aufsichtsrate 60 000 M vergütet und 301 412 M auf neue Rechnung vorgetragen werden sollen. — Die Erträgnisse in den ersten Monaten des laufenden Geschäftsjahres haben sich gegenüber dem Vorjahre weiter gebessert, so daß auch für das Geschäftsjahr 1922, soweit sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen voraussehen läßt, für das erhöhte Aktienkapital mit einem zufriedenstellenden Ergebnis zu rechnen sein dürfte.

Todesfälle.

Ohrsen. Der Begründer und Gesellschafter der Firma Lippische Celluloidwarenfabrik Knigge & Lindloff, Herr Carl Knigge, ist am 24. Mai nach langem, schweren Leiden durch den Tod abberufen worden. Die Firma wird von den bisherigen Mitinhabern: Frau E. Knigge und Herrn B. Dalbender in unveränderter Weise fortgeführt werden.

Anzeigenschluß

Montag früh!

Infolge erschwerter postalischer Bestimmungen ist in letzter Zeit die Zustellung unserer Zeitung verspätet erfolgt. Diese Unregelmäßigkeit zu beheben liegt sowohl im Interesse der Leser als auch der Inserenten. Es ist die Absicht des Verlages, die Zeitung bereits am Erscheinungstage den Interessenten zuzustellen. Wir bitten deshalb, Anzeigen so rechtzeitig aufzugeben, daß diese bereits Montag früh in unserem Besitz sind. Spätere Eingänge können erst in der darauffolgenden Ausgabe Berücksichtigung finden.

GESCHÄFTSSTELLE DER GUMMI-ZEITUNG

Bezugsquellen-Anfragen.

(Antworten an die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung", Berlin SW 19, erbeten.)
(Porto für die Weitergabe ist beizufügen.)

a) Unbekannte Bezugsquellen:

Nr. 850. Wer ist Hersteller von **„Silikat"-Binden** zum Isolieren?

Nr. 856. **Wer fabriziert „Agraffe"-Riemenverbinder?**

Nr. 878. Wer ist Hersteller von **Heizschläuchen für Luftheizung von Pneumatiks?**

Nr. 889. Wer gibt **neutrale Preislisten für chirurgische Gummiwaren** heraus?

Nr. 890. Wer ist Hersteller der **Kamelhaar-Riemen** Marke **„Verol"?**

Nr. 891. Wer fabriziert **Faktis-Pelotten?**

Nr. 893. Wer stellt den **Tintenradiergummi „Fels III"** her?

Nr. 894. Wer ist Fabrikant der **Faßwaschmaschinenringe „Bogetti"?**

Nr. 895. Wer stellt **Gummikopfbürsten** her?

Nr. 897. Wer ist Hersteller der **„Thebas"-Korsettstangen** (Hartgummiüberzug)?

Nr. 898. Wer ist Hersteller des **Gummi-Gleitschutz-Protektors „Eisernes-Kreuz-Profil"?**

Nr. 901. Wer ist Fabrikant der **„Neo"-Rekordspritzen?**

Nr. 902. Wer ist Hersteller von **„Parforce"-Lackschläuchen?**

Nr. 903. Wer fabriziert die **Gummischuhe,** Marke **„Nermed"?**

Nr. 906. Wer fabriziert **Stempelmaschinen zum Bedrucken von Fahrrad-Luftschläuchen?**

Nr. 910. Wer stellt **Maschinen** her, die auf Holzstäbe gerollte Gummiplatten in einzelne Lagen legen?

Nr. 913. Wer ist Hersteller von **Indikatorschnur?**

Nr. 914. Wer ist Fabrikant der **Pumpenpackungsringe,** System „Franz"?

Nr. 922. Wer ist Fabrikant von **Zahnwatterollen** aus Watte und Zellstoff.

Nr. 923. Wer ist Inhaber des D. R. P. 159726 (sogen. **Koppringe)** bzw. Hersteller dieses Artikels?

Nr. 924. Wer ist Fabrikant von **„Hei"-Riemenverbindern?**

Nr. 925. Wer stellt die **Schwimmblasen „Torpedo"** her?

Nr. 928. Wer ist Fabrikant einer **Klopfmaschine** für unvulkanisierte Gummiplattennähte?

Nr. 929. Wer ist Hersteller der **„Harmonica"- bzw. „Harmonia" Duschen?**

Nr. 930. Wer fabriziert **Hochdruck-Itplatten,** genannt „Ceres"-Platten, „Wetzlar"-Platte und „Armaturit"-Platte?

b) Anfragen, auf die wir bereits Lieferanten nannten. Wir geben anheim, uns weitere Offerten einzureichen.

Nr. 876. Wer stellt **„Firmus"-Masse** her?

Nr. 911. Wer baut **Eisbeutelfaltmaschinen?**

Nr. 912. Wer fabriziert **Lederscheiben für Pravazspritzenkolben?**

Nr. 920. Welche Firma stellt **Anstrichfarben für Pneumatiks** her?

Nr. 921. Wer fabriziert **Gummiplatten** zur Herstellung von Kinderluftballons?

Neuheiten der Branche.

Vulkanit, ein auswechselbarer, nicht aufgenagelter, nicht aufgeklebter Patent-Gummi-Absatz. Ohne Hilfe des Schuhmachers wird derselbe auf eine Aluminiumplatte aufgezogen, die als einmalige Ausgabe auf den eigentlichen Absatz aufzunageln ist. Die kegeligen Erhöhungen auf der Innenseite des Gummis und die damit in Deckung tretenden Vertiefungen der Metalleinlage bilden das Wesen der Erfindung. Hierdurch wird ein Verschieben des Gummis um so mehr aufgehoben, als durch das Körpergewicht diese Gummikegel sich in die Vertiefungen der Einlage geradezu einpressen. Bei Absätzen mit eingeschlagenen Nägeln bieten diese Nägel nicht genügende Widerstandsfläche, was zum Zerfranzen oder Ausreißen führt. Hier aber wird durch die Kegel der Gummi in allen Teilen festgehalten, ein Verschleiß ganz erheblich vermindert und ein Dehnen des Gummis während des Tragens, sogenanntes Wachsen, beseitigt. Dem Randwulst fällt nur die Aufgabe zu, den Gummi zu tragen, bzw. die Gummikegel mit den Vertiefungen der Metalleinlage in Deckung zu halten. Es findet ein vollständiger Verbrauch der ganzen Gummifläche statt, da der Gummiabsatz leicht von links nach rechts und umgekehrt gewechselt werden kann, falls nur eine Seite des Gummis abgelaufen wird. Ein Schieflaufen der Absätze ist daher nicht möglich. Interessenten müssen sich an Herrn J. Th. Schönig, Frankfurt a. M., Wolfsgangstr. 78, wenden.

Aus der Praxis des Arbeitsrechts.

Hat der Betriebsrat das Recht, bei der Festsetzung von Einzelstrafen mitzuwirken?

rd. Gemäß § 80, Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes hat die im § 134 b der Gewerbeordnung vorgesehene Festsetzung von Strafen durch die Arbeitgeber gemeinsam mit dem Arbeiter- oder Angestelltenrat zu erfolgen. In einem Falle, mit dem sich der Schlichtungsausschuß Groß-Berlin zu beschäftigen hatte, standen Arbeitgeber und Arbeiterrat in Verhandlungen über den Erlaß einer Arbeitsordnung. Einen hauptsächlichen Streitpunkt bildete die Frage, ob der Arbeiterrat nur bei der Festsetzung des in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafrahmens, oder ob er auch bei der Verhängung der auf Grund dieses Strafrahmens gegen den einzelnen Arbeiter festzusetzenden Strafe mitzuwirken habe. Der Schlichtungsausschuß hat sich dahin ausgesprochen, daß die Bedeutung des Ausdrucks „Festsetzung von Strafen" in dem erwähnten § 80 eingehend erörtert wird in einem Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsger. vom 21. Mai 1921, und zwar dahingehend, daß Einzelstrafen damit nicht gemeint seien. Andernfalls hätte sich für eine derartige Regelung leicht eine präzisere Fassung finden lassen. Nach § 78, Ziff. 3 des Betriebsräteges. erhielt der Arbeiterrat die Aufgabe, die Arbeitsordnung im Rahmen der geltenden Tarifverträge nach Maßgabe des § 80 mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren. Bezüglich des Verfahrens bei dieser Vereinbarung verweist § 80, Abs. 1 auf den Modus des § 75 dieses Gesetzes. Danach muß sich das Verfahren bei Festlegung der Arbeitsordnung jetzt so gestalten, daß der Arbeitgeber dem Arbeiterrat einen Entwurf vorlegt und, falls beide Parteien sich nicht einigen, sie das Recht haben, den Schlichtungsausschuß anzurufen. Nach alledem findet ein Recht des Arbeiterrates zur Mitwirkung bei der Festsetzung von Einzelstrafen gegen einen Arbeitnehmer im § 80, Abs. 2 keine Begründung. Es wird sonach Aufgabe der Parteien sein, sich über die Art der Festsetzung der Strafen und über die Personen zu verständigen, die das Einzelstrafverfahren auszuüben haben. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist der Schlichtungsausschuß anzurufen. (Schlichtungsausschuß Gr.-Berlin, B. II. 16 666/21.) (gflp)

* * *

Verpflichtung zur Lohnzahlung trotz Stillegung durch Eisenbahnerstreik.

Es ist in der Fachpresse mehrfach darauf hingewiesen, daß Lohnansprüche der Arbeiter für Arbeitstage, die wegen der Rückwirkungen des Eisenbahnerstreiks ausgefallen sind, auf Grund des § 323 B. G. B. abzulehnen sind, sofern der Arbeitgeber alle Möglichkeiten erschöpft hat, um seine Arbeiter mit Aufräumungsarbeiten und ähnlichen weiter zu beschäftigen. Auch steht eine Reihe gerichtlicher Entscheidungen auf dem Standpunkt, daß bei Kohlen- und Rohstoffmangel, der infolge von Streik eintritt, die Lohnzahlungspflicht aufhört. Wir möchten aber nicht verfehlen, darauf aufmerksam zu machen, daß sich die ganze Rechtssprechung nicht einheitlich diesem Standpunkt anschließt, sondern mehrfach gerichtliche Entscheidungen ergangen sind, auf Grund deren der Arbeitgeber trotz Berufung auf § 323 B. G. B. zur Lohnzahlung verpflichtet wird. Neuerdings ist ein Urteil des Gewerbegerichts Freiberg ergangen, worin ausgesprochen wird, daß § 323 für Fälle obengenannter Art keine Anwendung finden könne, weil der Arbeitnehmer seine Leistungspflicht aus dem Arbeitsvertrag damit erfülle, daß er die Arbeit dem Arbeitgeber anbiete gleichgültig ob die Arbeitsleistung dann wegen irgend welcher vom Arbeitnehmer nicht zu vertretender Umstände unmöglich wäre. Wir geben das Urteil nebst Tatbestand in folgendem bekannt: „Die Beklagte zahlt an den Kläger 1012 Mark. Die Feststellungswiderklage wird abgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreites trägt die Beklagte. Tatbestand. Die Parteien behaupten übereinstimmend folgendes: Der Kläger sei bei ihr als Kellergehilfe in Arbeit und erhalte einen Stundenlohn von 10,55 M bzw. Wochenlohn von 506 M zufolge tariflicher Vereinbarung. Die in den Fabrikräumen ausgehängte Arbeitsordnung enthalte unter anderem die Bestimmung im § 13 Abs. 2, daß nur die Zeit bezahlt werde, während der wirklich gearbeitet worden sei. Am 4. Februar 1922 habe die Beklagte ihren Betrieb infolge Kohlenmangels stillegen müssen. Der Kohlenmangel sei eingetreten, weil die Reichseisenbahn infolge des Eisenbahnerstreiks die bestellten Kohlen nicht befördert habe. Der Betrieb liege zurzeit noch still. Der Kläger habe die geschuldete Arbeitsleistung angeboten und sei auch weiter zur Arbeitsleistung bereit. Der Kläger beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 1012 M zu verurteilen, das sei der Arbeitslohn für zwei Wochen. Die Beklagte sei zur Zahlung verpflichtet, denn sie befinde sich im Annahmeverzug seiner Arbeit. Die Beklagte begehrt Klageabweisung, indem sie Annahmeverzug bestreitet, dagegen geltend machte, die Bereitstellung von Kohlen für die Arbeit sei ihr infolge des Eisenbahnerstreiks unmöglich, das sei ein Umstand, den weder sie, noch der Kläger zu vertreten habe. Dieser verliere daher den Anspruch auf die Lohnzahlung. Sie beantragt weiter, Widerklage erhebend, festzustellen, daß sie nicht verpflichtet sei, den Lohn für die Aussetzungstage vom 4. Februar 1922 ab zu zahlen. Der Kläger beantragt Abweisung der Widerklage unter Berufung auf seinen Standpunkt. Entscheidungsgründe. Klage wie Widerklage sind schlüssig. Es bedarf keiner Ausführung, daß die Feststellungswiderklage materiell rechtlich wie prozessual zulässig ist und daß auch das rechtliche Interesse der Beklagten an der alsbaldigen Feststellung dieses Rechtsverhältnisses als vorhanden angenommen werden muß. Es ist aber zu untersuchen, ob der Fall des § 323 B. G. B. oder der Fall des § 515 B. G. B. vorliegt. Die Unmöglichkeit der Leistung des Klägers schließt einen Annahmeverzug auf Seite der Beklagten aus. Denn der Annahmeverzug hat zur Voraussetzung, daß die angebotene Leistung rechtlich und tatsächlich möglich ist. Es kommt hier darauf an, ob die Leistung auch für den Kläger unmöglich gewesen ist. Bei Prüfung dieser Frage muß unterstellt werden, daß die Beklagte ihrerseits das ihr nach dem Arbeitsvertrag obliegende tut, in diesem Falle also, daß sie die für den Betrieb erforderlichen Kohlen bereitstellt. Alsdann ist zu prüfen, ob dann noch für den Arbeiter die Erfüllung des Arbeitsvertrages möglich war. Diese Frage ist zu bejahen. Mithin liegt eine Unmöglichkeit im Sinne des § 323 B. G. B. nicht vor. Da also eine Unmöglichkeit nicht vorliegt, so muß Annahmeverzug vorliegen. Der Zufall, der die Beklagte an der Annahme gehindert hat, geht nach

§ 615 B. G. B. zu ihrer Last. Sie muß dem Kläger also die Aussetztage bezahlen. Daran ändert nichts die vertragliche Vereinbarung der Parteien, wonach nur die Zeit bezahlt wird, während der wirklich gearbeitet worden ist. Denn diese Bestimmung bezweckt offensichtlich nur, zu verhindern, daß der Lohn zu einer Vergütung für die Anwesenheit der Arbeiter an der Arbeitsstätte wird. So war zu erkennen, wie geschehen." — Auch dieses in seiner wirtschaftlichen Tragweite sehr bedenkliche Urteil darf man als Ausfluß des sich jetzt vielfach geltend machenden Bestrebens werten, unter allen Umständen möglichst eine für den Arbeitnehmer günstige Entscheidung herbeizuführen. Wir haben es deshalb nicht unterlassen, die Arbeitgeber auf die Möglichkeit solcher Urteile nachdrücklichst hinzuweisen. (flpstr)

* * *

Die Gewerbeaufsicht im künftigen Arbeitsrecht.

Durch die Reform des gesamten deutschen Arbeitsrechts und durch die Erweiterung der Befugnisse der Arbeitnehmer im Rahmen des Produktionsprozesses ist auch eine Reform des Gewerbeaufsichtsrechts notwendig geworden. Denn viele Aufgaben, die bisher zur alleinigen Zuständigkeit der Gewerbeinspektion gehörten, wie Ueberwachung der allgemeinen Arbeitsverhältnisse, Regelung der Ueberzeitarbeit und der Sonntagsarbeit, Innehaltung der Arbeitsordnung usw., sind jetzt durch die Reformen auf dem Gebiete des Arbeitsrechts als wesentliche Bestandteile der Funktionen einer Arbeitnehmervertretung teils durch Reichsgesetz (Betriebsrätegesetz), teils durch beide Teile bindende Arbeitsordnungen und Tarifverträge geregelt worden. Mit Recht fordert deshalb Dr. Goenig in den Mitteilungen des „Deutschen Industrieschutzverbandes" Nr. 44 eine Vereinheitlichung des Gewerbeaufsichtsrechts und dessen organische Eingliederung in das künftige Arbeitsrecht, damit die bislang häufige Doppelarbeit der Gewerbeinspektion auf der einen Seite und der Arbeitnehmervertretung und der Berufsgenossenschaft auf der anderen Seite beseitigt wird. Abgesehen von der damit verbundenen Arbeits- und Kostenersparnis glaubt der Verfasser, daß das der Gewerbeinspektion vorschwebende Ziel viel besser zu erreichen sein wird, wenn die Parteien, die sich im gegenseitigen Interesse die Selbstsatzung gegeben haben, die seither der Gewerbeinspektion allein zustehende Kontrolle selbst ausüben. Dadurch würden auch die Konflikte beseitigt werden, die in bezug auf die Beachtung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zwischen der Gewerbeinspektion und den Vertretern der Berufsgenossenschaft namentlich in den letzten Jahren vielfach vorgekommen sind; es würden ferner die Konflikte unmöglich gemacht werden, die durch das Nebeneinander der Arbeitnehmervertreter und der Gewerbeinspektion auf den Gebieten der §§ 66 und 78 des BRG. fast unumgänglich entstehen müssen. Da nun aber die Berufsgenossenschaft in viel engerer Fühlungnahme mit der Vertreterschaft der Arbeitnehmer steht, so wäre auf dem Gebiet, auf dem auch die Berufsgenossenschaft zuständig ist, die Tätigkeit der Gewerbeinspektion entbehrlich. Desgleichen auch, was die Kontrolle der Arbeitszeit und die Genehmigung von Ueberstunden und Sonntagsarbeit anbetrifft. Die Regelung dieser Fragen sollte, als eine Frage freier Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, lediglich in die Tarifverträge und Arbeitsordnungen gehören und nicht zum Gegenstand polizeiartigen, bureaukratischen Eingreifens in die Betriebsverhältnisse gemacht werden. (flpstr)

Rechtsfragen.

Kettenhandel bei Zuführung der Ware an Verbraucher in einen fremden Bezirk.

rd. In einem neueren Urteil nimmt der höchste Gerichtshof zu der Frage, wann beim Verkauf von Großhändler an Großhändler ein Kettenhandelsgeschäft vorliegt, den Standpunkt ein, daß bei einem solchen Verkauf, auch wenn die Ware einem anderen Verbraucherkreis zugeführt wird, Kettenhandel dann vorliegt, wenn durch das Einschieben eines weiteren Großhändlers das allgemeine Wirtschaftsleben geschädigt wird, dieser zweite Großhändler sich also als wirtschaftlich unnützes Glied der Kette in eigennütziger Absicht eingereiht hat. In dem zur Entscheidung stehenden Rechtsstreit hatte der in A. ansässige Kläger, ein Großhändler, von dem in B. wohnhaften Beklagten Ware gekauft und sie einem Großhändler in C. weiterverkauft. Gegenüber dem Einwand des Kettenhandels, den der Beklagte in dem zwischen ihm und dem Kläger anhängig gewordenen Prozeß erhob, machte der Kläger vor allem geltend, daß die Ware durch den Absatz nach C. einem anderen Verbraucherkreise zugeführt wurde; auch sei die Ware durch sein, des Klägers, Einschieben für den Verbraucher nicht verteuert worden, jedenfalls würde der Verbraucher ohne sein, des Klägers, Dazwischentreten, den gleichen Preis für die Ware haben anlegen müssen. Im übrigen sei die Ware offenbar in der Kette gewesen, und es sei keine wirtschaftlich unnütze Maßnahme gewesen, daß der Kläger die Ware aus dieser Kette heraus auf einen ganz anderen Markt brachte.

Indessen hat das Reichsgericht den von dem Beklagten erhobenen Einwand des Kettenhandels für durchgreifend erachtet. Mit Recht, heißt es in den Gründen, hat der Vorderrichter den Umstand als ausschlaggebend angesehen, daß der Kläger als Großhändler die Ware von einer ihm bis dahin unbekannten Firma erstand, um sie wieder an einen Großhändler abzusetzen, wodurch der Preis von 225 für das Tausend auf 285 gesteigert wurde. Allerdings liegt unerlaubter Kettenhandel beim Verkauf von Großhändler an Großhändler dann nicht vor, wenn dadurch die Ware einem anderen Kundenkreise zugeführt und den Verbrauchern näher gebracht wird. Im vorliegenden Falle hat der Vorderrichter festgestellt, daß für die Ware in B. genügende Absatzmöglichkeit vorhanden gewesen ist, daß sie also dort weit leichter an den Verbraucher gebracht werden konnte, als wenn sie im Wege des Großhandels durch den Kläger an einen Großhändler in C. veräußert und erst durch diesen an dortige Kleinhändler weitergegeben worden wäre. Diese Feststellungen reichen aus, um den Kläger als ein wirtschaftlich unnützes Glied in der zur Verschiebung der

Ware gebildeten Kette erscheinen zu lassen. Im übrigen ist es selbstverständlich und von den Parteien auch gar nicht in Zweifel gezogen worden, daß durch das Vorgehen des Klägers der Preis für die Ware gesteigert wurde. Es liegen also die gesetzlichen Voraussetzungen für den Kettenhandel vor; und das zwischen den Parteien abgeschlossene Kaufgeschäft ist daher nichtig. (Reichsger. I. 133/21.) (flpstr)

* * *

Abnahmepflicht des Käufers bei Lieferungsverträgen mit der Klausel „freibleibend".

sk. Die typisch gewordene Klausel „Preise freibleibend" gab nach der bisherigen Rechtsprechung dem Verkäufer nur die Möglichkeit, vom Vertrage zurückzutreten, wenn Käufer die von ihm verlangten höheren Preise nicht zahlte, erzwingen konnte er die Zahlung nicht. Jetzt hat der 2. Zivilsenat des Reichsgerichts in dieser Hinsicht neues Recht geschaffen, indem er den Grundsatz vertritt, daß bei Verträgen mit der Klausel „Preise freibleibend" der Käufer an den Vertrag gebunden bleibt und der Verkäufer die Zahlung angemessener Preise beanspruchen kann. Die Entscheidungsgründe der Höchsten Instanz' führen in den folgendem Falle, in dem es sich um Lieferung von Eisenwaren handelte, aus: Die Klausel ist als Freizeichnung eng auszulegen. Das „freibleibend" beschränkt sich hier auf die vereinbarten Preise. Hält man sich streng hieran, so ergibt sich, daß zwar die Preisabrede nicht unbedingt bindend sein soll, im übrigen aber der Vertrag schlechthin bindend. Qualität und Menge des Verkauften stehen unbedingt fest, vor allem aber auch die Lieferung selbst und dementsprechend auch die Bezahlung. Und zwar für beide Teile. Nur die Preisberechnung unterliegt der Abänderung. Liegen die Voraussetzungen einer Preiserhöhung vor, so bleibt es doch bei dem, daß — nunmehr allerdings zu diesem höheren Preise — der Käufer verpflichtet ist, die Ware gegen Zahlung abzunehmen, aber andererseits auch berechtigt, die Lieferung zu verlangen. Die Unbestimmtheit der Preisabrede tut der bindenden Kraft des Vertrags und dem unveränderten Festhalten der Parteien an seinen Inhalt im übrigen nicht den geringsten Abbruch. Es ist Sache des Verkäufers, gegebenen Falles nach § 315 BGB., den nach den Umständen angemessenen Preis zu bestimmen. Die Unsicherheit und Unberechenbarkeit aller Verhältnisse, wie sie zurzeit des Vertragsschlusses herrschte, und auch jetzt noch herrscht, macht es bedenklich, bis zu einem gewissen Grade für jede solide Geschäftsführung unausführbar, sich in Lieferungsverträgen auf lange Frist hinaus mit der Preisforderung entgültig festzulegen. Darin hat die Klausel ihren Grund, und daher ist sie auch weit entfernt, schlechthin verwerflich zu sein. Die Interessen des Käufers werden darum nicht hintenangesetzt. Verkauft er nach der Lieferung die Ware, so kann er seine Preise ohnehin der nunmehrigen Konjunktur anpassen. Verkauft er auf Lieferung, so kann er sich schützen, indem er das nicht anders tut, als wieder einkauft. Anders läge es nur, wenn sich ein entgegenstehender Handelsgebrauch bereits gebildet hätte, was offenbar nicht der Fall ist. Anders aber auch, wenn erkennbar die Parteien es übereinstimmend anders gemeint haben. Da das hier behauptet wird, bedarf es noch weiterer sachlicher Verhandlung. Deshalb mußte die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen werden. Entscheidung des Reichsgerichts vom 14. Februar 1922. (Aktenzeichen II. 437/21.) (flpstr)

Steuerrechtsfragen.

Sind noch nicht entstandene Verbindlichkeiten abzugsfähig?

Nach der bisherigen Rechtssprechungspraxis des Reichsfinanzhofes sind unter den Passiven einer Bilanz nur solche Posten steuerrechtlich abzugsfähig, die eine schon am Bilanzstichtage bestehende rechtliche Verbindlichkeit darstellen. Passivposten für eine Verbindlichkeit, die erst nach dem Bilanzstichtage rechtlich entstand, wurden als Rückstellung für künftige Zwecke und infolgedessen als steuerpflichtige Reserven angesehen. Hier bringt nun eine Entscheidung des Reichsfinanzhofes vom 3. November 1921 — III A 207/21 — eine wichtige Aenderung insofern, als danach ein Passivposten, der am Bilanzstichtage zwar noch keine rechtliche, wohl aber eine in sichere Aussicht zu nehmende wirtschaftliche Verbindlichkeit darstellt, je nach der geringeren oder größeren Wahrscheinlichkeit des Entstehens einer rechtlichen Schuld und je nach dem Einfluß des demgemäß vorhandenen Wertdruckes auf den Veräußerungspreis mit einem entsprechenden Teilbetrage am Endvermögen abgesetzt werden kann. (flpstr)

* * *

Eine Erleichterung auf dem Gebiete der Lohnsteuer.

Nach einem Schreiben des Landesfinanzamtes Groß-Berlin an die Berliner Handelskammer hat der Reichsminister der Finanzen in einem Erlaß vom 22. März 1922 — III E. 3034 — die Finanzämter ermächtigt, in Abweichung von § 41 der Durchführungsbestimmungen vom 3. und 22. Dezember 1921 zum Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juli 1921 größeren, genügende Sicherheit bietenden Arbeitgebern mit übersichtlicher Lohnverrechnung auf Antrag ausnahmsweise und widerruflich zu gestatten, statt bis zum 10. des auf die Lohnzahlung folgenden Monats erst bis zum 20. des ersten auf jedes Kalendervierteljahr folgenden Monats, jedoch spätestens beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis die für die einbehaltenen Steuerabzüge zu verwendenden Steuermarken in die Einlagebogen der Steuerbücher einzukleben und zu entwerten sowie die nach §§ 39 Abs. 3, 41 Abs. 2 a. a. O. vorgeschriebenen Eintragungen in den Einlagebogen vorzunehmen. Die Genehmigung ist urkundlich mit Stempelabdruck auszustellen und vom Arbeitgeber als Ausweis bei etwaigen Geschäftsprüfungen aufzubewahren. Sie stellt rechtlich eine Stundung der an sich spätestens am 10. des auf die Lohnzahlung folgenden Monats fälligen

Beträge ohne Sicherheit dar. Die verspätet zum Markenankauf verwendeten Beträge sind daher gemäß § 105 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung zu verzinsen. Der als Zins zu entrichtende Betrag ist auf 5 vom Tausend der auf volle tausend Mark nach unten abgerundeten Gesamtsumme der vom Arbeitgeber im abgelaufenen Kalendervierteljahr einbehaltenen Steuerbeträge festgesetzt. Die beteiligten Arbeitgeber haben bis zum 20. des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats der für die Betriebsstätte zuständigen Finanzkasse unter gleichzeitiger Einzahlung der Zinsen Abrechnung unter Zugrundelegung eines vorgeschriebenen Musters in doppelter Ausfertigung einzureichen. Zuständig für die Genehmigung der Anträge sowie zur näheren Ausweisung und Auskunftserteilung ist das Finanzamt, in dessen Bezirk die Betriebsstätte des Arbeitgebers liegt. (flpstr)

* * *

Liegt in der unrichtigen Angabe von Schulden ein vorsätzliches Verschweigen von Vermögen im Sinne des § 3 des Steuernachsichtgesetzes?

rd. Es mag zweifelhaft sein, so äußerte sich der Reichsfinanzhof, ob ein innerer Grund dafür besteht, denjenigen, der in der Absicht einer Steuerverkürzung nicht bestehende Schulden vorgibt, anders steuerrechtlich zu behandeln als denjenigen, der in der Steuererklärung aktives Vermögen nicht vollständig angibt. In beiden Fällen wird das steuerbare Vermögen in seinem Gesamtwert zum Nachteil des Reichsfiskus zu niedrig angegeben. Strafrechtlich werden die Steuerpflichtigen unter sonst gleichen Voraussetzungen gleich behandelt. Gleichwohl bedroht § 3 des Steuernachsichtgesetzes, wie insbesondere aus der Fassung des Abs. 2 zu entnehmen ist, nur die vorsätzliche Nichtangabe aktiver Vermögensbestandteile mit dem Verluste des verschwiegenen Vermögens. Der Betrag der zu unrecht angegebenen Schulden kann daher nicht als vorsätzlich verschwiegenes Vermögen als dem Reiche verfallen erklärt werden. (Reichsfinanzhof III A. 211/21.) (flpstr)

Neu eingegangene Preislisten.

Unter dieser Abteilung gelangen die neuen Veröffentlichungen der Branche, wie Preislisten, Kataloge, Reklameschriften usw. zur Besprechung, sofern dieselben uns seitens der herausgebenden Firmen eingesandt werden.

Gummiwalzen sind in verschiedenen Industrien sehr viel benutzte Hilfsmittel. Besonders die Papierindustrie, Leder- und Holzbearbeitungsfabriken, die Textilindustrie usw. benötigen mit Weich- und Hartkautschuk belegte Walzen der verschiedensten Abmessungen. Das **Spezialwerk für Gummiwalzenfabrikation: Ostdeutsche Gummiwerke Dr. C. Neubert, Giersdorf** i. Rsgb., veröffentlicht ein mit Abbildungen ausgestattetes Büchlein, in dem die Hauptfabrikate dieser Firma, welche seit dem Jahre 1908 sich mit der Sonderfabrikation von Gummiwalzen beschäftigt, besprochen und im Bilde vorgeführt werden. Das Ostdeutsche Gummiwerk Dr. C. Neubert hat seit einiger Zeit auch die Fabrikation von Gummi-Dessinwalzen aufgenommen, welche in Papier- und Tapetenfabriken zum Bedrucken von Papier, Pappen, Itplatten usw. viel benutzt werden.

Literatur.

(Alle hier besprochenen Bücher und Schriften sind durch die Geschäftsstelle unseres Blattes, Berlin SW 19, zum Originalpreise zu beziehen.)

Aus der Betriebsrätepraxis. I. Teil. Von Clemens Nörpel. I. H. W. Dietz Nachfolger, Stuttgart 1922. 102 Seiten. Preis brosch. 15 M.

Der Verfasser hat sich in der vorliegenden Schrift bemüht, die vielen Bescheide, Schiedssprüche und Urteile, die seit Bestehen des Betriebsrätegesetzes ergangen sind, in die Erläuterung des Gesetzes mit hinein zu verarbeiten und hat so, von praktischen Gesichtspunkten geleitet, eine systematische Darstellung des Betriebsrätegesetzes geschaffen. Der Leitfaden bildet den ersten Teil der gesamten drei Teile umfassenden Schriftenreihe. In den anderen beiden Teilen wird die Rechtsprechung der Schlichtungsbehörden usw. abgedruckt. Damit wird den Betriebsvertretungen — denn für die Arbeitnehmer ist das Buch geschrieben — ein kleiner Ratgeber in die Hand gegeben, der ihnen bei der Ausübung ihrer Betriebsratspflichten nur dienlich sein kann. (flpstr)

Doppelte italienisch-amerikanische Buchführung für Fabrikgeschäfte, unter Berücksichtigung der Verwaltung und der Betriebsorganisation mit vollständigem Bücherabschluß und Bilanzbewertungsgrundsätzen. Lehr- und Nachschlagebuch in drei Teilen zum Selbstunterricht für Fachschulen und für die Praxis. Von Rich. Hiemann, Stuttgart 1922. C. E. Poeschel Verlag. 238 Seiten. Geb. 75 M (freibleibend).

Das altbekannte Buch von Hiemann ist wieder in neuer Auflage erschienen. Alle Vorzüge dieses ganz aus der Praxis entstandenen und für die Praxis bestimmten Werkes sind in der Neuauflage nicht nur bewahrt, sondern noch bedeutend vermehrt worden. Die Aenderungen mannigfacher Art, die die neuen Gesetze, Steuerbestimmungen usw. notwendigerweise in der Buchhaltung zur Folge hatte, sind berücksichtigt worden, so daß das Hiemannsche Buch auch den strengsten Anforderungen genügt. Schon ein kurzer Blick in das Inhaltsverzeichnis genügt, um zu zeigen, wie mannigfaltig das Buch ist. Nach kurzen theoretischen Ausführungen wird im praktischen Teil die Verbuchung in den verschiedenen Büchern und auf den verschiedenen Konten in eindringlicher und ausführlicher Weise geschildert. Alles wird an der Hand von praktischen Beispielen dargestellt, wie überhaupt dem ganzen Buche auf jeder Seite anzumerken ist, daß der Verfasser ein geborener Praktiker und Organisator ist. Ein wichtiges, ja geradezu unentbehrliches Buch für jeden, der sich mit Buchhaltungsfragen, sei es als Anfänger, sei es als verantwortlicher Leiter zu beschäftigen hat! (flpstr)

Die Organisation des Inland- und Weltgeschäfts für Industrie und Handel. Von Rich. Hiemann. Vierte verbesserte Auflage (25. bis 30. Tausend). Verlag von C. E. Poeschel. Stuttgart 1922. 264 Seiten. Preis geb. 60 M (freibleibend).

Bei der Neubearbeitung dieses bekannten Buches hat sich der Verfasser einen viel größeren Rahmen gesteckt als bisher. Aus der „Organisation eines Fabrikkontors" ist die „Organisation des Inland- und Weltgeschäfts" geworden und damit ein für Industrie und Handel gleich unentbehrliches Werk. Es ist ein Universalbuch für alle Fragen der Organisation, ohne aber ein reines Nachschlagebuch zu sein, denn überall werden die Fragen in

ihren inneren Zusammenhängen so dargestellt, wie sie in der Praxis auftreten und wie sie den Praktiker interessieren. Seien es nun Fragen über die Organisation der Korrespondenz, der Karteisysteme, der Buchführung, oder über den Verkehr mit dem Hafenspediteur, seien es Fragen über Kalkulationen, Codes, Reisende, Portokasse, Rechtsverkehr, Reklamewesen, Kontoreinrichtung, Arbeitseinteilung usw., über all dies gibt ein überlegener Organisator und Sachkenner auf diesem Gebiet erschöpfende Auskunft und darüber hinaus auch noch mannigfache Anregungen zum selbständigen Handeln und Organisieren in diesem Sinne. (flpstr) —er.

Die neuen Zolltarifsätze ab 1. Mai 1922. Mit einem alphabetischen Warenverzeichnis. Frankfurt a. M., Frankfurter Societäts-Druckerei, G. m. b. H., Abteilung Buchverlag. Preis 10 M.

In der für jeden Handeltreibenden überaus wichtigen Broschüre werden die einzelnen Positionen des Zolltarifs (Zolltarif vom 25. Dezember 1902) mit den vom 1. Mai 1922 ab gültigen Sätzen aufgeführt. Ein alphabetisch geordnetes Register der aufgeführten Waren erleichtert den praktischen Gebrauch der sorgfältig bearbeiteten Schrift, die umsomehr willkommen sein wird, als der Text des Zolltarifes seit langer Zeit im Handel nicht mehr erhältlich ist. (flpstr.)

Steuerabzüge. Was kann bei der Einkommensteuer und Körperschaftssteuer abgezogen werden? Bearbeitet von R. Ritter und W. Stern. Zweite, neu bearbeitete Auflage. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin C 2. 1922. 65 Seiten. Preis 14 M.

Die Frage der Steuerabzüge beschäftigt jeden Steuerpflichtigen bei der Aufstellung seiner Steuererklärung und im Rechtsmittelverfahren, wenn er Ermäßigung der Steuer erstrebt. Deshalb ist das Erscheinen einer neuen, vollständig umgearbeiteten Auflage des obigen Werkes zu begrüßen. Die Verfasser haben es sich zur Aufgabe gemacht, die vom Einkommen zulässigen und unzulässigen Abzüge, bzw. die steuerpflichtigen und nicht steuerpflichtigen Einnahmen, in alphabetischer Reihenfolge zum Ablesen unter Berücksichtigung der obersten Rechtsprechungen zusammenzustellen. Ein besonderer Abschnitt ist der Frage der Erlangung von Steuerermäßigungen gewidmet. Die neuesten Gesetzesbestimmungen sind in dieser Neuauflage berücksichtigt und machen sie deshalb zu einem unentbehrlichen Nachschlagebuch. (lpstr)

Weltwirtschaftskampf der Nationen. Von Dr. Paul Leutwein. Gloeckners Handels-Bücherei, Band 69. G. A. Gloeckner, Leipzig. 1921. 109 Seiten. Preis 12 M.

Der bekannte Herausgeber der Zeitschrift „Die Weltwirtschaft" versucht hier unter besonderer Berücksichtigung Deutschlands den Weltwirtschaftskampf der Nationen zu schildern und bietet dabei über diesen Rahmen hinaus ein kurzgefaßtes weltwirtschaftliches Nachschlagewerk. Neben einer Schilderung der Geschichte der weltwirtschaftlichen Entwicklung bis zum Weltkriege behandelt der Verfasser eingehend und unter Hervorhebung des Wesentlichen die Grundlagen der Weltwirtschaft, wie die wirtschaftsgeographischen Bedingungen, die Charakterbildung der Nationen u. a. m. und kommt schließlich auch auf die weltwirtschaftspolitischen Probleme der Gegenwart zu sprechen und auf deren Ursache: den Friedensvertrag von Versailles und die Wiedergutmachungsforderungen. Außerst wertvolles Karten- und statistisches Zahlenmaterial über Weltproduktion, Handel, Finanzen, Schiffahrt usw. ergänzen das in seiner Kürze und Sachlichkeit einzig dastehende Werk. (lpstr) —er.

Marktberichte.

Vom Hamburger Rohgummimarkt.

Hamburg, den 6. Juni 1922.

Infolge erneuter Gerüchte betreffs Einschränkung der Produktion auf den Ost-Indischen Plantagen, sowie größerer Nachfrage aus Amerika zogen die Preise für Plantagen-Sorten auf den Weltmärkten während der letzten Woche an, und auch hier in Hamburg war die Nachfrage für sämtliche Qualitäten und speziell für braune Sorten rege. Wir notieren heute wie folgt:

First Latex Crepe	zwischen	93,—	u.	100,—	M
Ribbed Smoked Sheet	„	93,—	u.	95,—	M
Abfallende Ribbed Smoked Sheet	„	88,—	u.	95,—	M
Reine braune Crepe	„	88,—	u.	95,—	M
Etwas borkige braune Crepe	„	85,—	u.	90,—	M
Dunkle Crepe	„	82,—	u.	86,—	M
Hard Cure Fine Para	„	110,—	u.	120,—	M
Caucho-Ball	„	80,—	u.	85,—	M
Scrappy Manaos	„	80,—	u.	85,—	M
Ia Blatt Balata	„	385,—	u.	435,—	M
Panama und Columbian Block Balata	„	155,—	u.	315,—	M

Effektiv-Rohgummimakler-Verein in Hamburg.

Amsterdamer Wochenbericht.

Amsterdam, den 2. Juni 1922.

Die Stimmung war die ganze Woche fest und die Preise sind nicht unbeträchtlich gestiegen. Der Umsatz war befriedigend. Größere Geschäfte wurden besonders für verschiedene Lieferungen in Indien gemacht. Der Terminmarkt war weniger lebhaft und Geschäfte beschränkten sich in der Hauptsache zu entfernten Lieferungen. Zum Schluß erfolgte eine Reaktion von ungefähr 1 cent und die Stimmung wurde matt zu den folgenden Preisen: Hevea Crepe —,40 fl., Sheets —,40½ fl. loko. Hevea Crepe —,41½ fl., Sheets —,42 fl. Juli-September. Hevea Crepe —,43 fl., Sheets —,43½ fl. Oktober-Dezember. Hevea Crepe —,44½ fl., Sheets —,45 fl. Januar-März. Joosten & Janssen.

Paraffin, Wachse, Fette.

Hamburg, den 3. Juni 1922.

Bewirkt durch den starken Devisenrückgang in der vergangenen Woche, haben die Verbraucher nur ihren notwendigsten Bedarf gedeckt. Es ist anzunehmen, daß das Geschäft auf dem Wachsmarkte weiter sehr ruhig bleibt, bevor eine endgültige Entscheidung in der Frage der Kreditgewährung durch Amerika nicht gefallen ist. Die Preise haben naturgemäß nachgelassen. Von Amerika werden jedoch festere Notierungen für Paraffin gemeldet.

Ich notiere heute freibleibend für weißes Tafelparaffin, 50/52°, 28—29 M, je nach Menge, Paraffinschuppen weiß amerik., 50/52°, 26 M, Paraffinschuppen gelb amerik., 50/52°, 25,50 M. — Ceresin naturgelb, 54/56°, 32 M, Ceresin weiß, 54/56°, 34 M, höhere Grädigkeiten entsprechend, alles pro 1 kg brutto für netto, inkl. Sack, Paraffinschuppen pro 1 kg netto, inkl. Faß, Karnaubawachs fettgrau 105 M, Karnaubawachs courantgrau 104 M pro 1 kg netto, inkl. Sack, verzollt.

Auf dem Fettmarkte sind gleichfalls Ermäßigungen eingetreten. Ich notiere heute freibleibend für technischen Talg 47—49 M, hellen Rindertalg 52—56 M, weißen australischen Hammeltalg 55—64 M, je nach Menge, Qualität und Titre, alles pro 1 kg netto, inkl. Faß, verzollt.

Bericht der Firma Willy L. Wolff, Hamburg.

Baumwolle. Wochenbericht der Bremer Baumwollbörse. Notierungen vom 2. Juni 1922. Das Inlandgeschäft war in den letzten Tagen ziemlich ruhig. Das Import- und Platzgeschäft war lebhafter, da die festen amerikanischen Lokomärkte und die anziehende Basis zu Deckungen und Meinungskäufen Anlaß gab. Bemerkenswert ist, daß von verschiedenen amerikanischen Häusern bei ihren hiesigen Vertretern Aufträge zum Kauf aus dem Bremer Stock vorlagen, da aus demselben noch wesentlich unter der amerikanischen Parität angeboten wurde.

Amerikanische Baumwolle:
Preise in bar ohne Abzug (Mark für 1 kg).

	Middling fair	Fully good middling	Good middling	Fully middling	Middling
Amerikanische	148,50	144,30	141,30	138,30	134,70

	Fully low middling	Low middling	Fully good ordinary	Good ordinary	Ordinary
Amerikanische	131,10	126,90	121,50	116,10	107,10

Notierungen der letzten Woche:
Amerikanische fully middling, good color und staple, loko

	27./5.	29./5.	30./5.	31./5.	1./6.	2./6.
1 Uhr mittags	146,50	142,40	137,90	139,90	137,90	136,70
6 Uhr nachm.	—	143,30	140,60	139,60	136,50	138,30

Ostindische Baumwolle:
Preise in bar ohne Abzug (Mark für 1 kg).

	Extra- oder Superfine	Fine	Fully good	Good
Broach m. ginned	118,75	115,—	111,—	106,75
Oomra Nr. I m. ginned	106,75	103,—	99,—	95,90
Oomra Nr. II m. ginned	104,25	100,50	96,50	92,50
Khandeish	—	97,25	94,50	89,50
Bengal	88,70	84,70	80,95	76,95
Bengal m. ginned	91,70	87,70	83,95	79,95
Scinde m. ginned	90,20	86,20	82,45	78,45

Kurse von Aktien der Gummi-, Linoleum- und verwandter Industrien.

(Mitgeteilt vom Bankhause E. Calmann, Hannover, Schillerstr. 21. Gegründet 1853. Telephon: Amt Nord 3631, 3632. Telegr.-Adr.: Calmann, Hannover.)

Hannover, den 7. Juni 1922.

Letzte Div.	Name:	vorwöchentl. Kurs	letzter Kurs
20	Asbest- und Gummiwerke A. Calmon	675,—	595,—
40	Bayerische Celluloidwaren-Fabrik	1720,—	1550,—
7	Bremer Gummiwerke Roland	450,—	450,—
40	Bremer Linoleumwerke (Schlüssel-Marke)	1400,—	1175,—
50	Continental-Caoutchouc- u. Gutta-Percha-Co.	940,—	1000,—
25	Delmenhorster Linoleum-Fabrik (Anker-Marke)	1230,—	1110,—
17	Deutsche Kabelwerke	581,—	550,—
12	Deutsche Linoleumwerke Hansa	1050,—	900,—
20	Elektrische Werke Bergmann	665,—	569,—
18	Gummiwerke Elbe, Akt.-Ges.	560,—	550,—
50	Hannoversche Gummiwerke Excelsior	1049,—	1215,—
30	Kabelwerke Rheydt	670,—	600,—
25	Kölnische Gummifädenfabrik	—	710,—
15	Leipziger Gummiwaren-Fabrik	605,—	—
24	Mannheimer Gummi-, Guttapercha- u. Asbestfabrik	750,—	—
27	Mitteldeutsche Gummiwarenfabrik Louis Peter	1203,—	755,—
35	Mittelland-Gummiwerke	723,—	720,—
20	C. Müller, Gummiwarenfabrik	569,—	545,—
0	Norddeutsche Gummi- u. Guttaperchawarenfabrik	448,—	385,—
15	Vereinigte Berlin-Frankfurter Gummiwarenfabrik	755,—	660,—
35	Vereinigte Gothania-Werke	720,—	660,—
26	Vereinigte Gummiwarenfabriken Harburg-Wien	1645,—	1380,—

Der heutigen Auflage unseres Blattes ist ein Prospekt der Firma **Alfred Kuhn, Hamburg 8,** über die von ihr hergestellte Hochdruck-Dichtungsplatte beigefügt, auf den wir unsere Leser hierdurch besonders hinweisen.

Nr. 37 **Berlin,** den 16. Juni 1922 36. Jahrgang.

GUMMI-ZEITUNG

Fachblatt für die Gummi-, Guttapercha- u. Asbestindustrie

sowie deren Hilfs- und Neben-Branchen

Organ für den chirurgischen, technischen und elektrotechnischen Handel

Hierzu 14täglich: „DIE CELLULOID-INDUSTRIE“

BEZUGSPREIS für das laufende Kalendervierteljahr M 48,—. D.-Oesterreich M 73,—. Auslandsbezugspreise unterliegen besonderer Vereinbarung.

Man bestellt beim Verlag oder beim zuständigen Postamt. Zusendung unter Streifband erfolgt nur auf besonderen Wunsch gegen Berechnung des Portos.

Verantwortlicher Schriftleiter: G. Springer, Berlin-Wilmersdorf. — Begründet von Th. Gampe.

Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin, Berlin SW 19, Krausenstraße 35/36.

Erscheint wöchentlich Freitags. Anzeigen die 5gespalt. Millimeter-Zeile oder deren Raum 3,— M. Ausland entsprechende Aufschläge. Bei Wiederholungen Rabatt.

Die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung“ befindet sich: Berlin SW 19, Krausenstr. 35/36. Fernsprecher: Zentrum Nr. 8794 und 8795. Zweiggeschäftsstelle in Dresden-Blasewitz, Johannstraße 32, Fernsprecher: 31473. Postscheckkonto der „Gummi-Zeitung“ Berlin Nr. 809 Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin Bankkonto: Deutsche Bank, Depositenkasse H, Berlin SW 19, Krausenstraße 38/39.

Das Wichtigste.

Bei der Außenhandelsstelle Kautschuk sind ab 20. Mai 1922 folgende Gebührenänderungen eingetreten. Es werden berechnet: 1. Für die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen einschließlich der Vornahme der Preisprüfung 4 vom Tausend vom Werte der einzureichenden Rechnungsabschrift (Mindestgebühr 20 M) einschließlich ½ vom Tausend Gebühren des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung laut § 7 der Ausführungsbestimmungen vom 14. April 1920. 2. Für Fristverlängerung von Ausfuhrbewilligungen eine Gebühr von 2 vom Tausend vom Rechnungswerte (ab 1. Mai 1922 von dem bereits bewilligten, noch unausgenutzten Ausfuhrwert bzw. unter Zugrundelegung verhältnismäßiger Gewichtsmengen und Werte mangels ausreichender Unterlagen). 3. Für nicht benutzte, zurückgegebene Bewilligungen erfolgt auf Antrag die Zurückvergütung der Hälfte nur der von der Außenhandelsstelle Kautschuk erhobenen Gebühr, und zwar in Höhe von 9½ vom Tausend = 4¾ vom Tausend für vor dem 20. Mai 1922 erteilte Bewilligungen, in Höhe von 3½ vom Tausend = 1¾ vom Tausend vom Rechnungswerte für ab 20. Mai 1922 erteilte Bewilligungen.

Die Kautschukwareneinfuhr betrug im Monat April 447 dz im Werte von 6 987 000 M. An Weichkautschukwaren wurden 438, an Hartkautschuk und Hartkautschukwaren 9 dz eingeführt. Der Wert der ersteren ergab 6 671 000 M, der der letzteren 316 000 M. Die Ausfuhr an Kautschukwaren stellte sich auf insgesamt 11 288 dz im Werte von 203 697 000 Mark. Der Anteil der Weichkautschukwaren machte 10 920 dz, Wert 183 683 000 M, der von Hartkautschuk und Hartkautschukwaren 368 dz, Wert 20 014 000 M, aus.

In einem Rundschreiben weist der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung darauf hin, daß in letzter Zeit seitens der Außenhandelsstellen sowie vieler Firmen und Verbände dem Reichswirtschaftsministerium und dem Reichskommissar zahlreiche völlig ungenügend begründete Anträge auf Ermäßigung der Ausfuhrabgabensätze eingereicht worden sind. Die scheinbar verbreitete Ansicht, daß seitens der Regierung eine allgemeine Revision des Ausfuhrabgabentarifes eingeleitet worden sei, ist unzutreffend. Die im Gange befindlichen Revisionen der Tarifsätze betreffen bisher regelmäßig solche Waren, die überwiegend ausländische Rohstoffe enthalten und bei denen die Gestehungskosten nachweislich eine solche Höhe erreichen, daß zwischen ihnen und den im Ausland zu erzielenden Preisen keine Spanne verbleibt. Der Reichskommissar macht darauf aufmerksam, daß ungenügend begründete Anträge zur Weitergabe an die beteiligten Ministerien ungeeignet und zwecklos sind. Zur Beurteilung der Anträge sind genaue kalkulatorische Unterlagen über die Gestehungskosten sowie Berichte über die im Ausland zu erzielenden Preise, die Preise der ausländischen Konkurrenz, die in- und ausländische Marktlage usw. nicht zu entbehren. Die Außenhandelsstellen sind angewiesen worden, nur solche Anträge weiterzureichen, die nach genauer Ueberprüfung ernstlich als begründet erachtet und befördert werden können.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hat angeordnet, daß auf die Ausfuhrbewilligungen, die unter der Bedingung der Wiedereinfuhr ausgestellt werden, ein Vermerk zu setzen ist, aus dem ersehen werden kann, in welcher Zeit die Wiedereinfuhr nachzuweisen ist. Die Anordnung bezweckt die Erleichterung der Ueberwachung der Wiedereinfuhr durch die Zollstellen und die Verhinderung unrechtmäßiger Ausfuhr.

Die Friedensvertrags-Abrechnungsstelle G. m. b. H., Charlottenburg, Berliner Straße 16/17, die vom Reichsminister der Finanzen mit der Einlösung der in Großbritannien ausgestellten Gutscheine über von England einbehaltene Sanktionsabgabe beauftragt worden ist, gibt bekannt, daß zahlreiche Bons aus dem Jahre 1921 noch nicht zur Einlösung vorgezeigt worden sind, und fordert die Inhaber dieser Scheine zur Einreichung bis spätestens 31. Juli ds. Js. auf. Sollten die Bons bis zu diesem Termin nicht eingesandt sein, so wird angenommen, daß auf eine Rückerstattung des Sanktionsabgabenbetrages verzichtet wird.

Absatzfähigkeit deutscher Erzeugnisse trotz der Weltmarkt-Preishöhe.

Daß die Absatzfähigkeit auch vom absoluten und relativen Preis der abzusetzenden Ware abhängt, braucht nicht erst bewiesen zu werden. Die Verschiedenheit des Preises deutscher Waren aber, je nachdem sie auf dem Inlands- oder Auslandsmarkt gehandelt wurden, weiter die von allem vor dem Kriege Gekannten abweichende Bewegung des Wertes aller Zahlungsmittel rechtfertigen dennoch eine Betrachtung darüber, welche Folgen für die Absatzfähigkeit deutscher Erzeugnisse im In- und Auslande dadurch herbeigeführt werden dürften, daß diese Waren die Weltmarktpreishöhe erreichen.

Vor noch verhältnismäßig kurzer Zeit war die innere Kaufkraft der Mark größer als die sich im Markkurs an ausländischen Plätzen ausdrückende Kaufkraft der Mark im Auslande. Mit anderen Worten: Man konnte, wenn man die für einen Artikel in Deutschland zu erlegende Kaufsumme etwa in Dollar oder Pfunde umwechselte oder auch nur umrechnete, in U. S. A. oder England eine gleichwertige Ware noch nicht erstehen, mußte vielmehr einen höheren Preis anlegen. Diese Tatsache hatte, ganz allgemein betrachtet und von einzelnen Erscheinungen abgesehen, zur Folge, daß die Gestehungskosten deutscher Erzeugnisse im Inlande niedriger waren als im Auslande. Der Inlandmarktpreis war also niedriger als der Weltmarktpreis, was nichts anderes besagt, als daß die Kaufkraft der Mark im Inland größer war als im Ausland.

Diese verschieden hohe Preislage deutscher industrieller Erzeugnisse bewirkte dann, daß der deutsche Händler oder Verbraucher zwar absolut teuer, relativ aber billig, jedenfalls billiger als der Ausländer die im Heimatslande hergestellten Waren kaufen konnte. Dieser Unterschied im Preise war für den Ausländer gleichbedeutend mit „Billigkeit" deutscher Ware. Der Ausländer brauchte, besonders in Hochvaluta, für deutsche Waren nur einen geringen Bruchteil dessen anzulegen, was er für Erzeugnisse des eigenen Landes oder Einfuhren aus anderen Ländern außer Deutschland anlegen mußte. Daß dieser anfänglich außerordentlich weit klaffende Preisunterschied durch die Einführung von Ausfuhrmindestbedingungen seitens der Außenhandelskontrollbehörden in etwas ausgeglichen wurde, stellt nur ein mechanisches Mittel, nicht aber eine aus der Weiterentwicklung der deutschen Wirtschaft sich ergebende Ausgleichung dar. Jedenfalls blieb Deutschland in großem Maßstabe exportfähig. Es nutzte diese Möglichkeit auch aus, ohne hierdurch erreichen zu können, daß die Ausfuhr die Einfuhr auf die Dauer überwog.

Zuerst allmählich, dann mit immer steigender Schnelligkeit bereitete sich eine Aenderung vor. Die Mark fiel, nicht nur in ihrer Bewertung an ausländischen Börsenplätzen, sondern auch ihrem Inlandskaufwert nach. Den Gründen dieser schnellen Markentwertung auch im Inlande nachzugehen, ist hier nicht der Ort. Nur soviel sei bemerkt, daß diese Gründe sich nicht mit ein paar Worten, wie so oft versucht wird, abtun lassen.

Entsprechend den eingangs gemachten Ausführungen über die Verbilligung der deutschen Produktion durch einen verhältnismäßig höheren Inlandsmarkwert mußte nunmehr eine durch Sinken des Inlandsmarkwertes verursachte Erhöhung der Gestehungskosten und damit des Verkaufspreises des Enderzeugnisses eintreten. Diese Preiserhöhungen auf dem Inlandsmarkt mußten angesichts der vorgeschrittenen Verarmung weiter Kreise in Deutschland ein Nachlassen der Inlandnachfrage zur Folge haben. Praktisch trat dieses Nachlassen der Inlandsnachfrage angesichts der Auftragsreste in vielen Gegenständen nicht sogleich in die Erscheinung. Wo es aber geschah, wurde der steigende Ausfall beim Inlandsabsatz solange praktisch überhaupt nicht fühlbar, wie die dadurch verfügbar werdenden Erzeugnisse im lohnenderen Export abgesetzt werden konnten.

Die unaufhaltsame Preissteigerung deutscher Erzeugnisse bedeutete gleichzeitig eine immer stärkere Annäherung an die Weltmarktpreise und ein dementsprechendes Sinken der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Waren auf Auslandsmärkten. Ausländische Industrien aber erhöhten ihre Wettbewerbsfähigkeit auf Auslandsmärkten durch Mittel, die denen entgegengesetzt waren, die die Steigerung der deutschen Gestehungskosten wesentlich bewirkt hatten. Abgesehen von dem roh schematischen Mittel des Prohibitivzolles gegen deutsche Waren (Frankreich usw.), das zwar den Wettbewerb billigerer deutscher Erzeugnisse im Inlande hindern, nicht aber die Wettbewerbsfähigkeit der durch diese Prohibitivzölle nur im eigenen Lande geschützten französischen Erzeugnisse auf ausländischen Märkten erhöhen konnte, wurden starke Lohnherabsetzungen (z. B. in England, U. S. A.) vorgenommen und dadurch der Preis des Endproduktes gesenkt.

Im weiteren Fortschreiten aller dieser Vorgänge müssen schließlich die deutschen Warenpreise die Grenze des Weltmarktpreises erreichen und überschreiten. Je nach der im Einzelfall in Betracht kommenden Industrie oder Ware ist dies bereits geschehen oder wird in absehbarer Zeit geschehen. Welche Folgen hat nun dieses Erreichen der Weltmarktpreishöhe für die Absatzfähigkeit deutscher Erzeugnisse?

Der Anreiz, der für den ausländischen Käufer mit der „Billigkeit" deutscher Erzeugnisse gegeben war, also das von unseren Wirtschaftsgegnern mit „Dumping" bezeichnete Anbieten deutscher Waren zu billigerem Preis, als es die heimische Industrie des betreffenden Landes vermag, fällt fort, wenn nicht weiter unten zu erörternde Abhilfemittel angewendet werden. Nur nebenbei sei bemerkt, daß die Versuche, die bisherige absolute Billigkeit deutscher Erzeugnisse in eine relative umzuwandeln und deshalb eine Preisprüfung der Exporte vorzunehmen, schon dadurch gerechtfertigt erscheinen, daß nur eine verhältnismäßig kurze Zeit die Erzielung solcher Mehrgewinne ermöglichte und diese Zeit in manchen Industrien offenbar nicht ausgereicht hat, um durch die eigene Kraft dieser Industrien die Umbildung der absoluten in eine relative Billigkeit vorzunehmen.

Mit dem Aufhören des deutschen Exportes unter den bisherigen Voraussetzungen fällt auch die Möglichkeit fort, mit dem Erlös des Exports den Import der von der deutschen Industrie benötigten ausländischen Rohstoffe und der von der deutschen Bevölkerung benötigten ausländischen Nahrungsmittel zu bezahlen. Bei einer Bezahlung mit der immer mehr entwerteten Mark, anstatt wie bisher mit den durch Export erlösten Devisen lassen sich die ausländischen Rohstoffe und Nahrungsmittel nur zu Preisen beschaffen, die deutsche Fertigerzeugnisse so verteuern, daß der In- und Auslandsabsatz noch weiter beeinträchtigt werden muß.

Schließlich fallen mit verringertem oder aufhörendem Export auch die Möglichkeiten fort, Devisen wenigstens für einen Teil der Reparationszahlungen zu beschaffen. Daß der Kauf von Reparationsdevisen an deutschen und ausländischen Börsen den Markkurs noch weiter fallen lassen muß, leuchtet wohl ein. Auf diese Erwägung gründet sich auch die Vorschrift der Fakturierung in Auslandswährung beim Export nach Hochvalutaländern. Warburg war allerdings auf der soeben verflossenen Tagung des Reichsverbandes der deutschen Industrie in Hamburg der Ansicht, daß die Nachfrage nach Markpapieren an Auslandsbörsen zwecks Bezahlung deutscher in Mark und nicht in Auslandswährung berechneter Exporte ein Steigen des Markkurses zur Folge haben müßte, auch wenn gleichzeitig Reparationsdevisen im freien Verkehr aufgekauft werden müßten.

Wie dem auch sei, schon die wenigen hier als Folgen eines stark verminderten oder ganz aufhörenden deutschen Exportes geschilderten Zustände haben ein Suchen nach Abhilfemitteln nahegelegt. Im Vordergrunde dieser Abhilfemittel steht das Suchen nach Absatz in solchen Gebieten, in denen die Verhältnisse einen Wettbewerb deutscher Erzeugnisse trotz Erreichen der Weltmarktpreise noch aussichtsreich erscheinen lassen. Unstreitig verdankt der deutsch-russische Vertrag von Rapallo auch derartigen Erwägungen seine Entstehung. Praktisch wirksam, noch dazu in großem Maßstabe, kann dieser Vertrag günstigstenfalls erst zu einer Zeit werden, in der eine Hilfe zu spät käme. Auch die Eröffnung von Gebieten, mit denen ein deutscher Handel bisher unmöglich oder stark eingeschränkt war, wie Polen und die Tschechei, könnten vielleicht in etwas Ersatz für verloren gehende Absatzgebiete gewähren. Die Beseitigung der sogenannten „Antidumping"-Maßnahmen gegen deutsche Erzeugnisse wäre weiter eins der Abhilfmittel. Zwar werden die Prohibitivzölle bei unseren Feinden kaum fallen, wohl aber könnten wirtschaftliche Abwehrmaßregeln zum Beispiel in der Schweiz, in Spanien usw. durch Handelsabkommen, soweit sie der Versailler Friedensvertrag überhaupt zuläßt, gemildert oder beseitigt werden.

Wesentlich größere Erfolge als alle diese Mittel würde eine internationale Kredithilfe haben, über die gerade jetzt in Paris verhandelt wurde. Wenn aber, wie verlautet, die deutsche Industrie die Garantie für die internationale Kredithilfe an Deutschland übernehmen soll, so würde der Industrie mit der einen Hand wieder genommen, was ihr soeben mit der anderen gegeben worden war. Die bloße Stabilisierung des Markkurses ohne gleichzeitige Kreditgewährung an Deutschland im großen dürfte im Augenblick, wie Warburg in Hamburg treffend geschildert hat, unseren Wirtschafts-

gegnern, nicht aber uns selbst nützlich sein und zu einer weiteren Versteifung des Geldmarktes beitragen.

Die Wirkung aller dieser und einer Reihe anderer, in der Broschürenliteratur angepriesener Mittel zur Erhaltung der Absatzfähigkeit deutscher Erzeugnisse trotz Erreichung der Weltmarktpreishöhe ist nicht abzuschätzen. Trotz der bisher in so reichem Maße gemachten negativen Erfahrungen können Verhandlungen und Konferenzen ja vielleicht auch einmal ein positives, dabei Deutschland nicht nachteiliges Ergebnis haben.

Aussichtsreicher müssen zur Behebung der Krise Mittel erscheinen, deren Anwendung nicht von der Zustimmung unserer Wirtschaftsgegner abhängt. Hier seien einige angeführt.

Gleich nach Abschluß des Krieges erinnerten sich die meisten deutschen Industriezweige, übersättigt vom ganzen „Ersatz"gedanken und seiner unbedenklichen Anwendung in der Praxis, daß sie in allererster Linie durch die Qualität ihrer Erzeugnisse groß geworden waren. Sie gingen mit ernstem Streben und bestem Willen an den Wiederaufbau des Qualitätsrufes deutscher Erzeugnisse. Als dann die Riesennachfrage einsetzte, als die deutschen Waren ihren Erzeugern geradezu aus der Hand gerissen wurden, konnte man leider hier und da zum Schaden des Rufes deutscher Ware ein Verlassen dieses gesunden Grundsatzes bemerken. Die Gefahr, an der Güte zu sparen, um im Endpreis auf Auslandsmärkten wettbewerbsfähig zu bleiben, ist bei der heutigen Sachlage noch größer.

Selbstverständliche Voraussetzung der Erhaltung einer Absatzfähigkeit auch für deutsche Qualitätsware nach Erreichung des Weltmarktpreises ist, daß Vertragstreue wieder ein Kennzeichen deutscher Lieferanten sein und bleiben muß. Nachträgliche Preiserhöhungen oder gar Lieferungsverweigerungen sogar bei solchen Verkäufen, die nicht zu „freibleibenden", sondern zu festen Preisen abgeschlossen waren, haben zur Erhaltung der Absatzfähigkeit deutscher Erzeugnisse auch nach Aufhören ihrer „Billigkeit" ganz und gar nicht beigetragen.

Viele Artikel müssen den deutschen Inlandsmarkt gewissermaßen von neuem erobern. Es sind diejenigen Artikel, die zugunsten des Exports den Inlandsabsatz so stark vernachlässigt haben, daß das Gefühl des Bedarfs beim deutschen Verbraucher erst von neuem geweckt werden muß. Dies wird um so schwerer sein, als er in der inzwischen verflossenen Zeit diese Artikel zu missen gelernt hat.

Rationalisierung und Organisation bei Herstellung und Absatz müssen bis ins kleinste hinein Ersparnisse bei Gestehungskosten bewirken und dadurch entsprechende Niedrighaltung des Endpreises ermöglichen. Das Hauptmittel zur Senkung der Gestehungskosten, Herabsetzung der Löhne nach dem Beispiel Englands bei gleichzeitiger Erhöhung des Arbeitswillens und der Arbeitsleistung, wird in Deutschland vor der Hand kaum praktische Gestalt annehmen.

Nicht durch Gründung neuer Unternehmungen, sondern durch Festigung schon bestehender ist allein einer weiteren Verzettelung des greifbaren Kapitals in der kommenden Zeit der äußersten Geldknappheit zu begegnen.

Sparsamkeit in allem und bei allem, also nicht nur in der geschäftlichen Unternehmung, sondern auch im Privatleben ebenso wie in der Verwaltung des Reiches, der Länder, der Gemeinden und des einzelnen Individuums, nicht aber grenzenloser Notendruck, Steuer-, Post- und Eisenbahntariferhöhungen, Gehalts- und Lohnerhöhungen können das Defizit unseres Etats allmählich ausgleichen und aus der passiven Handelsbilanz eine aktive machen.

All das hier Gesagte ist schon früher oft genug gesagt, aber nie voll beherzigt worden. Galt es doch als theoretischer Unkenruf! Die Papierhochkonjunktur hat über die wahre Sachlage bis jetzt hinweggetäuscht. Mit dieser Konjunktur geht auch die Selbsttäuschung zu Ende für jeden, der sehen will. Tue wenigstens jetzt jeder an seiner Stelle alles, was in seinen Kräften steht, um zu helfen, wo er nur kann. Nur dann, wenn überhaupt, kann die deutsche Wirtschaft und in ihr unser Fach die kommende Krise überwinden, die wohl die schwerste sein wird, die das deutsche Wirtschaftsleben in der Neuzeit hat durchmachen müssen. (fl) M. Th.

Neue Produktionserhebungen in der deutschen Industrie.

Nachdem im Jahre 1913 bereits vom Reichsamt des Innern eine Produktionserhebung in verschiedenen Industrien Deutschlands zur Durchführung gekommen war, ist eine solche neuerdings wiederum geplant und zwar weil das vorhandene Material völlig veraltet ist. Diese Produktionserhebungen werden hauptsächlich aus wirtschaftspolitischen Gründen veranstaltet, denn das gesammelte Material ergibt die sicherste Grundlage für ein Eintreten der Reichsverwaltung zum Schutze einer gedeihlichen Entwicklung der deutschen Industrie, da alle einschlägigen Fragen in wirtschafts- und handelspolitischer Beziehung, sei es im Zoll-, Verkehrs-, Frachtenwesen, besonders aber bei Abschlüssen neuer Handelsverträge usw. sich dann sicherer und mit größerem Erfolge erledigen lassen, als wenn erst langwierige Untersuchungen und Ermittlungen zur Klärung der Lage stattfinden müssen.

Deswegen liegt es auch im Interesse aller von der Reichsverwaltung befragten Industrien und der einzelnen Gewerbe- und Betriebszweige, dem Vorhaben des Reiches möglichst weit entgegenzukommen und das Bureau für Produktionserhebungen mit dem erschöpfendsten genauen Material zu versehen, damit dasselbe jederzeit in der Lage ist, bei der Aufrollung wirtschaftlicher Fragen mit absoluter Sicherheit die Verhältnisse der berührten Industrien klar darzulegen. Ferner bedarf die Reichsverwaltung zur Förderung der deutschen Produktion auf dem inländischen Markte wie im Außenhandel einer eingehenden und laufenden Kenntnis aller maßgebenden Verhältnisse.

Die Vorbereitung des deutschen Zolltarifs gab seinerzeit Veranlassung, Erhebungen über die inländische Gütererzeugung vorzunehmen. Solche Erhebungen fanden daher bereits in den Jahren 1897 bis 1900 vor Eintritt in die dann einsetzende handelspolitische Periode statt, der im Jahre 1913 die erste Produktionserhebung durch das Reichsamt des Innern folgte, hauptsächlich um Unterlagen für die im Jahre 1918 meistens ablaufenden und zu erneuernden Handelsverträge zur Verfügung zu haben. Es konnte jedoch nicht verkannt werden, daß die Erhebungen erhöhten Wert besitzen, wenn sie nicht nur anläßlich bestimmter Maßnahmen auf dem Gebiete der Wirtschafts- und Handelspolitik, sondern periodisch veranstaltet werden, daß einerseits eine Vergleichung verschiedener Perioden ermöglicht wird, und andererseits die Verhältnisse und ihre Weiterentwicklung auf Grund neuern nicht veralteten Materials jederzeit beurteilt werden können.

Erklärlicherweise ist die erste Erhebung über die Produktionsverhältnisse in einer Industrie mit ihren verschiedenen Betriebszweigen eine schwierige und komplizierte Arbeit, wozu noch der Umstand kommt, daß ihr von den Industriellen vielfach nicht derjenige Grad von Bedeutung beigemessen wird, den sie verdient, weshalb es vorgekommen ist, daß Fragebogen nur unvollkommen oder gar nicht beantwortet worden sind. Auch sind Fälle zu verzeichnen gewesen, wo aus Mißtrauen die Auskünfte nicht genau oder gar nicht gegeben worden sind. Ein solches Mißtrauen ist ganz und gar unberechtigt und falsche und ungenaue Angaben schädigen ferner wie das erstere die betreffende Industrie, für welche solche Erhebungen stattfinden, nur selbst, während eine gewissenhafte Beantwortung aller gestellten Fragen ihr den größten Vorteil zu bieten imstande ist.

Die Ermittlungen erstrecken sich auf die Menge und den Wert der Rohstoffe und der produzierten Waren, der Zahl der in den einzelnen Betriebszweigen beschäftigten Personen, die an dieselben gezahlten Lohnsummen und sonstige allgemein in dieser Industrie interessierende Verhältnisse über die Geschäftslage, Absatzmöglichkeiten und -schwierigkeiten, Auslandsverkehr und dergleichen mehr, wie die betreffenden Industriellen dies schildern wollen.

Die Fragebogen werden nach Anhörung von Sachverständigen aus den Kreisen der beteiligten Industrie aufgestellt und auf Grund von Listen, die von den Berufsgenossenschaften nach ihren Betriebsverzeichnissen angefertigt werden, unmittelbar an die Betriebe versandt. Diese schicken die beantworteten Fragebogen teils unmittelbar, teils durch Vermittlung der wirtschaftlichen Vereinigungen an das zur Bearbeitung eingerichtete Bureau für Produktionserhebungen zurück.

Die Angaben der einzelnen Industriellen werden streng geheim gehalten. Die Wahrung des Geheimnisses wird insbesondere dadurch gewährleistet, daß das erste Blatt der beantworteten Fragebogen, auf dem Namen und Sitz der Firma verzeichnet ist, im Bureau für Produktionserhebungen vor der Bearbeitung abgetrennt wird.

Die vorläufigen Ergebnisse der Erhebungen werden gleichfalls mit Sachverständigen besprochen, um ihr Urteil über die Richtigkeit der Angaben und über die Zweckdienlichkeit und den Umfang einer Veröffentlichung zu hören. Nur Summenzahlen, welche sich aus der Zusammenfassung der Einzelangaben ergeben, werden zur allgemeinen Kenntnis gebracht. (flpstr)

Allerhand aus der Branche.

Deutsche Gummi-Maschinen im Auslande. Seit einiger Zeit macht man die Beobachtung, daß an den Plätzen im Reiche, an denen sich Gummiwerke größeren Maßstabes befinden, Aufkäufer erscheinen, die sich auf geraden oder krummen Wegen über die Abgabemöglichkeit von Gummi-Maschinen informieren. Es ist bekannt, daß ausländische Gummiwerke, die bis vor kurzer Zeit unter Arbeitslosigkeit bzw. Auftragmangel zu leiden hatten, ihre Beschäftigung ausgedehnt haben. Es ist demnach verständlich, daß man sich in deutschen Gummi-Maschinen nach Möglichkeit einzudecken versucht. Soweit es sich um alte, ausrangierte Maschinen handelt, mag es zweckmäßig sein, diese zu einem verhältnismäßig guten Preise abzugeben. Sofern aber neuere und gebrauchsfähige deutsche Maschinen in Frage kommen, sollte man sich einen Verkauf doch genau überlegen; denn es ist nicht unmöglich, daß über kurz oder lang in Deutschland wieder eine Hausse auftreten wird, so daß man dann gezwungen sein kann, für teureres Geld neue Maschinen zu beschaffen. Uebrigens wird auch seitens der Entente auf die Anlieferung von Gummi-Maschinen deutscher Provenienz gedrungen. Anerbietungen, deutsche Gummi-Maschinen zu kaufen, werden meist nicht direkt an die Betriebe gestellt, sondern man bedient sich der Eisen- und Schrotthändler, die nicht einmal wissen, um welche Art Maschinen es sich handelt. Deshalb sollten unsere Werke darauf bedacht sein, Altmaschinen nur solchen Althändlern zu übergeben, von denen sie bestimmt wissen, daß tatsächlich eine Verarbeitung zu Schrott stattfindet. Alle Fälle von Abgabe deutscher Gummi-Maschinen an das Ausland sollte man an geeigneter Stelle zur Kenntnis bringen. Es handelt sich hier vielfach um Maschinen, deren tatsächliche Werte dem Laien gar nicht bekannt sind.

Flaschenscheiben sind in der warmen Jahreszeit ein besonders nachhaltig gefragter Artikel. Die plötzliche Wärmeperiode hat natürlich sehr viele Interessenten, Flaschenbierhändler, Selterswasserfabrikanten, Brauereien usw., veranlaßt, ihren Bedarf zu bestellen, während in den Vorwochen fast gar keine Nachfrage zu bemerken war. Der unerwartete Andrang hat Hersteller und Lieferanten unvorbereitet getroffen, so daß die Abgabe genügender Posten Flaschen- und Syphonscheiben nicht überall möglich war. Infolgedessen haben zahlreiche Auchhändler die Situation erfaßt und noch vorhandene Lagermengen von Flaschenscheiben zu exorbitanten Notierungen an den Mann bringen können. Man hat also wieder einmal die Erfahrung machen können, daß die Dispositionen hinsichtlich unserer Saisonartikel nicht genügend gewesen sind, denn sonst hätten Hersteller und Lieferanten sicherlich nicht gezögert, für rechtzeitige Anfertigung und Anlieferung von Flaschen- und Syphonscheiben zu sorgen. Das ist um so bedauerlicher, als sich doch jeder Fachmann sagen mußte, daß gerade in Artikeln, wie Flaschenscheiben, infolge der Teuerung sehr sparsam disponiert worden ist, und daß daher eines Tages bei günstiger Witterung eine starke Nachfrage entstehen mußte.

Badehauben. In der „Gummi-Zeitung" ist in letzter Zeit wiederholt auf diesen wichtigen Saisonartikel hingewiesen worden, der jetzt wohl in jedem Gummiwaren- und einschlägigen Geschäfte zu dem Gefragtesten gehört, was es in Gummi gibt. In der Tat wird jede Dame über die prachtvollen Farben, die netten und kleidsamen Dessins und die der Mode entsprechenden Badehauben in den Läden und Auslagen entzückt sein. Aber vielfach sind die ausgestellten und zum Kauf angebotenen Größen von Badehauben viel zu klein. Die Damen tragen heute vielfach Frisuren, die in einem Knust am Hinterkopf, in einem Toupet und dergleichen enden. Für solche hohen und breiten bzw. langen Frisuren sind aber die gegenwärtig im Handel befindlichen Badehauben vielfach nicht geeignet. Die Elastizität des Gummi läßt wohl eine zeitweise Ausdehnung der Hauben zu, die ja als Wasserschutz natürlich recht stramm am Kopfe festsitzen sollen. Oftmals aber ist schon das Herüberziehen über die Frisur, die natürlich auch nicht beschädigt werden soll, schwer. Deshalb sollte man in Fabrikantenkreisen Hauben größerer Dimensionen herstellen als bisher. Bei jeder Musterkollektion, die man als Verkäufer erhält, kann man feststellen, daß Hauben und Mützen für Badezwecke dutzendweise zu klein sind, so daß die Damen darauf verzichten, manche nette Form und Farbe zu kaufen. Es ist deshalb zweckmäßjg, auf diesen Uebelstand aufmerksam zu machen, der auch allzu leicht zum Zerreißen der sowieso dünnen Gummiplatte führen kann. Das Anbringen von Futter hat, neben dem Vorteile der Haltbarkeit und des Verhinderns des Einreißens, andererseits den Uebelstand, daß sich die Mütze dann nicht mehr genügend dehnt. Leider hält die Preisfrage manche Interessentin ab, ihrem Geschmack entsprechende Badehauben zu kaufen. Man nimmt dann zu Oelstoffhauben seine Zuflucht.

Asbestplatten als Dichtungsmittel. Imprägnierte oder gummierte Asbestplatten sind nicht ohne weiteres für erhöhte Druckbeanspruchung geeignet. Ein Fall jüngsten Datums mahnt zur Vorsicht. Am Dom einer Dampfmaschine mußten die Dichtungen ausgewechselt werden, da sich leichte Undichtigkeiten zeigten. Dampfdruck etwa 8 Atm. Die neuen Ringe, aus gummierter Platte geschnitten, mit Dampffett imprägniert, wurden angebracht. Drei Tage ging alles gut. Plötzlich flog ein Ring aus seinem Sitz, zerstörte Material, verwundete Arbeiter und brachte den Lieferanten auf die Anklagebank. Die fragliche Fabrik, die Erzeugerin der Ringe, stellte fest, daß das Material wohl für Dampf, nicht aber für Druck verwendbar sei, da es an einer geeigneten Einlage aus Metall fehlte. Der Prozeß währte recht lange und schwankte hin und her. Ein Sachverständiger war der Meinung, daß für derartige Dichtungen lediglich Itplatten zweckmäßig zu verwenden seien. Der Lieferant hielt dem entgegen, daß die Asbestkautschukringe schon seit Jahr und Tag in gleicher Qualität und Dimension vom gleichen Erzeuger bezogen worden seien. Ein anderer Sachverständiger stellte sich auf den Standpunkt, daß weniger ein Materialfehler, als ein Dimensionsfehler vorliege, da die Abmessungen der Ringe viel zu knapp seien und der Rand nicht genügend Widerstand zu leisten in der Lage sei. Ein dritter Sachverständiger endlich kam nach Untersuchung der Flanschen des Doms zu der Meinung, daß die Explosion in Unebenheiten der Dichtungsflächen zu suchen sei, und daß die Elastizität des verwendeten gummierten und imprägnierten Asbestplattenmaterials ein Herausfliegen der Verpackung veranlaßt habe. Es standen sich also drei verschiedene sachverständige Ansichten gegenüber, bei deren Verschiedenheit das Gericht nur zu einem Freispruch gelangen konnte. In einer darauffolgenden Zivilklage wurde der gleiche Standpunkt vertreten. Diese Begebenheit möge unsere Fachleute veranlassen, bei der Verwendung von Dichtungsmaterial recht vorsichtig zu sein, da sie gegebenenfalls sehr wohl schadenersatzpflichtig gemacht werden können. Im vorliegenden Falle ist der Lieferant seinen langjährigen Kunden natürlich für alle Zeiten los.

Schlauchbinder und Schlauchbinden. Die Befestigungsart der Strahlrohre und Verschraubungen in den Berieselungsschläuchen ist von jeher ein Schmerzenskind gewesen. Früher genügte einfacher Stahl- oder Kupferdraht zum Einbinden der Schläuche. Hatten sich diese durchgeschnitten, so wurde das lädierte Schlauchende abgeschnitten und eine Neueinbindung vorgenommen. Späterhin gab es Schlauchklemmen verschiedener Systeme und Schlauchbinder. Als diese Hilfsmaterialien mitsamt den Berieselungsschläuchen teuer und für den Durchschnitts-Gartenbesitzer unerschwinglich wurden, schaffte man die Schläuche ganz ab und begnügte sich damit, mit Gießkannen zu berieseln. Gießkannen kosten heute aber auch erhebliches Geld. Daher entschließt sich mancher Interessent wieder zur Beschaffung eines Gummischlauches. Die Folge ist erhöhter Bedarf, auch in Schlauchklemmen und Schlauchbindern. Leider fehlt es den meisten Gartenbesitzern an der Praxis einer vernunftgemäßen Einbindung der Schläuche. Hierzu soll man unter allen Umständen als Unterlage zunächst eine Schlauchbinde benutzen, bevor man den Schlauchbinder oder die Schlauchklemme über den Schlauch zieht. Durch die Schärfe der Kanten der Binder und Klemmen werden die Schläuche in erster Linie lädiert. Eine Schlauchbinde — sei sie aus Mull oder auch nur aus einem alten Lappen hergestellt — wird sich stets bezahlt machen, ganz abgesehen davon, daß die Klemme und der Binder über dieser sicherlich besser und fester halten. Aber eine Schlauchbinde ist auch sonst wertvoll, um Schläuche, die durch Stich, Reibung oder Knick Schaden gelitten haben, weiterhin verwendbar zu erhalten. Will man hierzu nicht Isolierband benutzen, so bedient man sich der einseitig gummierten Schlauchbinden oder Schlauchpflaster, von denen jeder Schlauchbesitzer immer ein Stück zur Hand haben sollte. Schlauchbinder und Schlauchbinden sind wichtige Gebrauchsartikel für den, der einen Berieselungsschlauch besitzt. Demgemäß sollten unsere Fachleute auch Wert darauf legen, beim Verkauf von Berieselungsschläuchen Schlauchbinder und Schlauchbinden mit zu vertreiben, ganz abgesehen davon, daß sich auch an diesem Geschäfte gut verdienen läßt.

„He, bon jour!" ruft der neueste Spielball den erstaunten Kindern zu, wenn sie auf ihn drücken. Der Fortschritt unserer Technik hat auch dem Spielball neue Wege gewiesen. Außer den gewöhnlichen grauen, roten oder bunt bemalten Ballons, kurzweg Spielball genannt, gibt es neuerdings auch Bälle in besonderer Aufmachung, mit allerlei lustigen Einfällen. Da

werden bellende Hunde, schreiende Affen, Papa- und Mama-Ballpuppen angeboten. Das alles sind eigentlich Artikel, die man als wirkliche Neuheiten nicht anzusprechen vermag, denn ihre Vorgänger sind bei den schon vor 20 und mehr Jahren erzeugten Zungenbällen und bei den Porzellan- und Wachspuppen zu suchen, die mit mehr oder minder harmonisch klingenden Stimmen versehen wurden. Daß sich neuerdings aber auch unsere Gummiwaren-Spielzeug-Industrie dieser Artikel angenommen hat, ist ein erfreuliches Zeichen des Fortschritts. Mit solchen Neuheiten werden immer wieder Interessenten gewonnen, um so mehr, als ja des Kindes Wunsch auf derlei Spielereien besonders eingestellt ist. Aus Amerika kommt die Nachricht, daß dort in Form dieser singenden, schreienden, brüllenden Stimmpuppen auch die Groteskpuppe wieder zu neuem Leben erwacht ist. Man darf annehmen, daß diese Ballartikel vornehmlich auf der kommenden Leipziger Messe und für den Winter, sowie als Weihnachtsartikel große Nachfrage haben werden. Aus diesem Grunde ist es vorteilhaft, wenn dem Artikel schon heute die nötige Beachtung geschenkt wird. Sprechende, singende, schreiende Gummipuppen und Gummibälle werden sich sicherlich den Markt recht bald in umfangreicher Weise erobern können. Man geht sogar mit der Absicht um, mehrstimmige Spielbälle und Spielpuppen herzustellen, von denen es kürzlich anläßlich der Konferenz in Genua bereits französische Proben zu sehen gab, die durch einen Druck auf den kleinen Ball einen kleinen Teufel erscheinen ließen, der wohlgemut, laut und deutlich „He, bonjour!“ ausrief und damit natürlich allenthalben Aufsehen hervorrief. Auch die großen roten, grünen, blauen oder lila Kinderballons, die früher auf Abendgesellschaften stets eine Attraktion bildeten und die Gäste stundenlag erheiterten, werden im kommenden Herbst und im Winter wieder Interesse finden. Man benutzt sie in Teedielen, Bars und bei Abendgesellschaften als Anregung für die Gemütlichkeit.

Kautschukpflanzung und Kautschukgewinnung.

Ueber „all-in“ Gestehungskosten von Pflanzungsgummi und Lebensalter von Heveen

machte auf der Hauptversammlung der bekannten „Labu (F. M. S.) Rubber Company“ der Chairman Charles Lambton wissenswerte Ausführungen, denen wir nachstehendes entnehmen:

Der allgemeine Gebrauch des Begriffes „all-in“ hat zu Mißdeutungen geführt. Verbraucher, Fabrikanten und auch Besitzer von Rubber Shares verstehen darunter den wirklichen oder definitiven Gestehungspreis der Gummierzeugung, aber es ist Tatsache, daß hier nur die Herstellungskosten berücksichtigt sind ohne irgend welches Zugeständnis an die „Abnutzung“ der Pflanzung. Die Gummipflanzungswirtschaft ist verhältnismäßig jung, und man weiß noch wenig Bestimmtes in bezug auf den Umfang und die Höhe der erforderlichen Einrechnungen hinsichtlich der Dauer der Produktionsfähigkeit der Bäume und der diesbezüglichen Kosten für jedes Pfund Gummi. Wie in der Tierwelt, so ist auch im Pflanzenreich das Leben eines jeden Organismus an eine bestimmte Grenze gebunden. Was den Gummibaum angeht, so ist in Betracht zu ziehen, daß nicht nur seine normale Lebensdauer gekürzt wird, weil er unter anderen Verhältnissen als in seiner Heimat wächst, sondern weil man ihm auch ständig und systematisch einen Stoff entzieht, den die Natur für sein Gedeihen mitgegeben hat. Aus diesem Grunde dürfte es logisch erscheinen, daß eine Gummipflanzung der Abnutzung unterliegt und daß die „all-in“-Kosten nur stimmen können, wenn man einmal die Ausgaben für durch Krankheit usw. eingegangene Bäume und weiterhin für vollständige Neupflanzungen nach obigem Grundsatz der beschränkten Lebensfähigkeit einbezieht.

Ueber die durchschnittliche Dauer der Ertragfähigkeit von Heveen bestehen ganz unterschiedliche Ansichten. Es hat sich gezeigt, daß Bäume im Alter von 15 Jahren verbraucht waren, während in anderen Fällen solche von 25 Jahren in der Produktion nicht nachließen. Eine andere Schlußfolgerung geht dahin, daß, je mehr die Zapfmethode auf die Erhaltung der Kulturen gerichtet ist, desto länger das Betriebskaptal in Form der Bäume aushalten dürfte. Der Zapfarbeit ist wesentlichste Beachtung zu schenken, und diesbezügliche Versuche werden nach den verschiedensten Richtungen hin überall in Malaya angestellt, vornehmlich im Hinblick auf Schonung der Rinde und Verringerung der Kosten. Es ist möglich, die neue Rinde auszubeuten, aber es ist unbekannt, wieviele Folgen von Zapfungen ein Baum nach der Rindenerneuerung aushalten kann. Es steht so ziemlich fest, daß die Lebensdauer einer Hevea durch möglichst schonendes Anschneiden verlängert wird. Bei der „Labu“ ist man dazu übergegangen, nur einen über den anderen Tag zu zapfen. Im gegenwärtigen Anfangsstadium des Systemwechsels hält sich der Ertrag ungefähr 40 Prozent unter der normalen Ausbeute bei täglichem Zapfen. Im kleinen Maßstabe werden auch Versuche angestellt in bezug auf Schonung der Bestände einen über den anderen Monat.

* * *

Gummianbau in Britisch-Guyana.

Wie ein Kolonialbericht über die Wirtschaftslage in Britisch-Guyana im Jahre 1920 besagt, ist die mit Gummi bepflanzte Fläche in den letzten Jahren beträchtlich zurückgegangen und zwar von 5100 Acres in 1917 auf 2806 Acres zu Ende 1920. Es hat sich einmal gezeigt, daß Hevea zwar auf geeignetem Land gut gedeiht, aber dort sehr schwer von der Blattkrankheit heimgesucht wird. Ein weiterer Grund für den Rückgang der Kautschukkultur in Britisch-Guyana liegt in der Schwierigkeit, zuverlässige Zapfer zu erhalten. Infolge der Ausdehnung der Blattkrankheit dürfte das mit Gummi bebaute Areal noch mehr abnehmen.

Da die Mehrzahl der Heveen noch nicht ertragfähig ist, wurden Versuchszapfungen nur in kleinem Maßstabe durchgeführt. Zapfungen von 5 bis 10 Jahre alten, nicht von der Blattkrankheit befallenen Bäumen ergaben, daß sich die erzielten Erträge an Trockenkautschuk sehr gut mit den Ausbeuten in den Straits Settlements, Ceylon usw. vergleichen lassen und daß auch die Qualität des gewonnenen Produktes ausgezeichnet ist. Befriedigende Ergebnisse hinsichtlich der Erntemengen und der Gestehungskosten lieferten auch Zapfversuche auf den verschiedenen Regierungsstationen.

* * *

Rohgummi-Ausfuhr von Britisch-Malaya.

Die Rohgummiverschiffungen aller britisch-malayischen Häfen betrugen im

Januar	42 474 800 lbs.	(18 962 tons)
Februar	44 874 200 lbs.	(20 033 „)
März	43 241 800 lbs.	(19 304 „)

Ueber die Bestimmungsländer der Ausfuhr von Februar bzw. von Januar-Februar unterrichtet die folgende Uebersicht (Mengen in 100 lbs.):

	Februar 1922	Jan.-Febr. 1922	Jan-Febr. 1921
Verein. Königreich . . .	63 569	115 114	199 733
V. S. Amerika	334 782	650 829	167 686
Europäisches Festland .	19 827	31 703	24 559
Brit. Besitzungen. . . .	4 178	7 177	14 772
Japan	26 374	68 284	76 568
Andere Länder	12	383	—

Die Verschiffungen nach dem Vereinigten Königreich gingen demnach in den Berichtsmonaten um ungefähr 42 Prozent zurück, während die Verladungen nach den Vereinigten Staaten auf annähernd das Vierfache zunahmen.

* * *

Neue kautschukliefernde Pflanzen

beschreiben Hall und Long in der Broschüre „Rubber Content of North American Plants“. Es wurden etwa 225 Arten und Abarten von westamerikanischen Pflanzen auf Gehalt an Kautschuk untersucht, darunter befanden sich 6 Arten Sträucher und 16 Arten Kräuter, welche kautschukhaltige Milchsäfte lieferten. Am aussichtsreichsten erwies sich das Wüstenmilchkraut, Asclepias subulata, welches 2 bis 6,4 Prozent Kautschuk in seinen Stengeln enthält. Der Kautschuk ist jedoch minderwertig; die Pflanze läßt sich kultivieren und zur Gewinnung des Kautschukgehaltes mechanisch bearbeiten.

Redaktionsschluß Montag früh!

Wir sind durch die postalischen Bestimmungen betr. Auflieferung unseres Blattes gezwungen, den Redaktionsschluß von jetzt ab auf Montag früh zu verlegen. Beiträge, die später einlaufen, können in der betr. Woche keine Aufnahme mehr finden. Wir bitten alle Einsender von Artikeln, Berichten, Notizen usw. dies genau zu beachten!

Berlin SW 19, Krausenstraße 35/36.

Redaktion der „Gummi-Zeitung“.



Schwindstellen.

Schwindstellen an Gummiwaren bilden eine unangenehme Erscheinung, es sind daher mit solchen behaftete Fabrikate nur mit geringem Nutzen, oder sogar nur unter Herstellungspreis abzusetzen. Wie entstehen Schwindstellen und wie sind sie zu vermeiden? Die Ansichten der Praktiker gehen auseinander, da verschiedene Faktoren zusammenwirken, sei es in chemischer oder technischer Hinsicht, um Schwindstellen zu erzeugen. Die Bildung von Schwindstellen kann der Porosität gleichgestellt werden, mit Ausnahme der Fabrikate, die absichtlich porös hergestellt werden, wie Schwämme, Schwammgummi und Fersenkissen. Die ungewollte Porosität ergibt eine schwammige Masse bis zur Mitte des betreffenden Artikels und macht ihn meistens dadurch wertlos. Dagegen treten Schwindstellen nur an der Oberfläche auf und sind dem fertigen Fabrikat in bezug auf Haltbarkeit nicht nachteilig. Porosität läßt sich im allgemeinen schon während der Vulkanisation voraussagen, wenn die betreffende Mischung zu lange bei niedrig gespannter Temperatur im Kessel erhitzt wird und die dadurch bedingte Wasseraufnahme nachher beim Verdampfen Porosität erzeugt. Anders ist es bei Schwindstellen. Hier steht der Gummitechniker mitunter vor einem Rätsel, da er sich bewußt war, daß die Mischung aufs allerpeinlichste verarbeitet wurde.

Jeder fabrizierte Artikel, ob in Form oder frei, ob in direktem Dampf oder in Presse vulkanisiert, zeigt Schwindstellen, wenn die Verhältnisse gegeben sind, diese zu erzeugen. Bei Hartgummi tritt das Uebel häufiger auf als bei Weichgummi. Ebenso werden kaltvulkanisierte Artikel von Schwindstellen ergriffen. Es treten kleine runde Flecken, sowie lange, flache Flecken auf. Letzterer Typ von Flecken tritt am meisten auf bei Hartgummi, sowie bei frei- und kaltvulkanisierten Artikeln. An Weichgummiartikeln treten häufiger tiefe, aber weniger zahlreiche Flecken auf. Diese sind aber nicht zu vergleichen mit Porosität.

Im allgemeinen liegt der Grund zur Schwindstellenbildung in der Feuchtigkeit und der Art der Verarbeitung des Rohgummis, der Quantitäten sowie Qualitäten der zu verwendenden Füllstoffe und deren Zusammenstellung. In kleinen Betrieben tritt das Uebel viel häufiger auf als in größeren, weil in kleineren Betrieben dem Fabrikanten in den meisten Fällen die Qualität der zu verwendenden Materialien nicht völlig bekannt ist, da kein Fabriklaboratorium vorhanden ist. Auf die Angaben der betreffenden Lieferanten kann man nicht immer etwas geben, da schon viele Mißgriffe in dieser Hinsicht stattgefunden haben. Die Anschaffung eines kleinen Fabriklaboratoriums mit den allernotwendigsten Hilfsmitteln, welches von einem Laboranten oder einer Laborantin versehen werden kann, macht sich daher in kurzer Zeit bezahlt.

Um Schwindstellen zu vermeiden, ist es Bedingung,, daß sämtliche Materialien, einschließlich des Rohgummis, vor dem Zusammenmischen gründlich getrocknet werden. Die Mischwalzen dürfen nicht in einem Raum stehen, wo sie direktem Dampf ausgesetzt sind, alle Rohrleitungen am Mischwerk sowie in dem betreffenden Raum müssen unbedingt dicht sein. Hierin liegt bei kleinen Betrieben sehr oft der Fehler. Walzwerke, Vulkanisierkessel, Pressen, alle mit undichten Rohrleitungen, stehen in einem Raum, was natürlich für den einzelnen Fabrikationsgang sehr bedauerlich ist. Wenn diese hier aufgeführten Mängel, die als Grundübel mit betrachtet werden, im Betrieb nicht abgestellt werden, wird dieser niemals von dem Uebel der Schwindstellen befreit werden, denn Betriebstechnik und Gummitechnik muß Hand in Hand arbeiten, wenn ein tadelloses Fabrikat hergestellt werden soll.

Eine besondere Fertigkeit soll in der Mischkammer herrschen. Der Gummitechniker hat nicht nur Sorge zu tragen für Sauberkeit der Mischkammer und Trockenlagerung der Materialien, sondern er muß bei der Zusammenstellung der Mischung für den betreffenden Artikel sich vollständig im Klaren darüber sein, welchen chemischen Einfluß die einzelnen Zusätze bei der Gesamtmischung im Rohzustand, bei der Vulkanisation und noch nach Monaten haben. Er muß immer im Auge behalten, daß jedem einzelnen Zusatz eine ganz bestimmte Bedeutung für die gesamte Mischung zukommt.

Hier einige Beispiele aus der Praxis: Bei Mischungen, denen viel weißer Faktis zugesetzt wird, treten sehr oft Schwindstellen auf, gleichviel ob im Kessel oder in der Presse vulkanisiert wird. Die Vulkanisationszeit einer Mischung war im direkten Dampf 15 Minuten Steigung bis 3½ Atmosphären, dann 25 Minuten auf demselben Druck gehalten. Resultat: viele kleine Schwindstellen und nicht ausvulkanisiert. Dieselbe Mischung, aber 10 Prozent Magnesia usta zugesetzt, ohne Steigung direkt auf 3½ Atmosphären gebracht und dann 30 Minuten Druck, war vollkommen ausvulkanisiert und zeigte dem Auge kaum sichtbare Schwindstellen. Bemerkt wird, daß sämtliche Chemikalien und der Rohgummi gut vorgetrocknet waren und der Rohgummi resp. die gesamte Mischung sachgemäß auf der Walze verarbeitet wurde. Hier liegt die Ursache der Schwindstellen in der Zusammensetzung der Mischung, die durch geeignete Vulkanisation fast völlig wieder beseitigt wurde Eine andere Mischung, bei der sämtliche Materialien sorgfältig vorgetrocknet waren und die auf nur mäßig warmen Walzen verarbeitet wurde, mit einem geringen Zusatz von braunem Faktis und einer Vulkanisationszeit von 15 Minuten Steigung bis 3½ Atmosphären und dann 25 Minuten derselbe Druck, zeigte sich gut ausvulkanisiert und ohne Schwindstellen. Dieselbe Mischung, die Chemikalien nicht vorgetrocknet, der Rohgummi auf heißer Walze bis zum Klebrigwerden mastiziert, erzeugt bei derselben Vulkanisationszeit, nicht ausvulkanisiert, große, tiefe Schwindstellen, auch sind diese bei verschiedenen Vulkanisationszeiten nicht heraus zu bringen. Hier liegt die Ursache darin, daß die Materialien und der totgewalzte Rohgummi die Feuchtkeit in der Gesamtmischung aufnehmen, die trotz der heißen Walzen nicht wieder entweichen kann. Hierdurch bilden sich bei der Vulkanisation Gase durch Verdampfung der Feuchtigkeit, wodurch dann Schwindstellen entstehen.

Schwindstellen entstehen also durch Feuchtigkeit, durch unsachgemäße Zusammenstellung der Mischung, sowie unsachgemäße Verarbeitung auf der Mischwalze. Bei kaltvulkanisierten Artikeln treten Schwindstellen auf, wenn hochkonzentrierte Vulkanisierlösung verwandt wird. Bei warmvulkanisierten Artikeln verwende man möglichst keine Chemikalien, die Wasser chemisch gebunden enthalten, bzw. bei der Fabrikation chemisch binden. Es sei denn, daß Chemikalien verwandt werden, die chemisch gebundenes Wasser erst bei 140 bis 150 Grad Wärme abgeben.

Es soll auch hier nochmals betont werden, daß der ganze Mischprozeß bei mäßig warmen Walzen stattfinden soll. Auch das Beimengen der Füllstoffe soll so geschehen, daß die organischen Füllstoffe direkt dem Rohgummi zugesetzt werden und zwar nicht, wenn der Rohgummi auf der Walze blank erscheint, sondern sobald derselbe in das Stadium tritt, daß er sich zu einem groben Fell ausziehen läßt. Es kann hierdurch das Bearbeiten abgekürzt werden, und andererseits erhält der Rohgummi mehr Aufnahmefähigkeit, was besonders den minderwertigen Qualitäten zugute kommt, die so die anorganischen Füllstoffe besser aufnehmen können.

Werden die hier angeführten Mängel betreffs Betriebseinrichtung, Material, Zusammenstellung und Verarbeitung des ganzen Systems auf der Walze abgestellt und wird demgegenüber eine sachgemäße Verarbeitung der Materialien streng innegehalten, so werden Schwindstellen in der Fabrikation nur noch selten vorkommen, wenn nicht ganz aufhören. Hervorheben möchte ich noch, daß Gummitechniker und Abteilungsmeister auch in dieser Hinsicht zusammen arbeiten müssen, was leider in den meisten Fällen nicht stattfindet.

Kath.

Referate.

Marx, Th. und Zimmermann, A.: **Ueber das Klebrigwerden des Kautschuks, insbesondere von Manihotkautschuk.** („Der Tropenpflanzer" 1922, Seite 35 folgende.)

Das Klebrigwerden des Kautschuks ist auch in Deutsch-Ostafrika eine bekannte und verbreitete Erscheinung, deren Ursachen noch nicht einwandfrei erklärt wurden. Marx und Zimmermann stellten zahlreiche Versuche mit Manihotkautschuk an, welche gewisse Fingerzeige zur Erkennung der beim Klebrigwerden des Kautschuks eintretenden Reaktion lieferten. Zunächst wurden die verschiedenen Faktoren in ihrem Einfluß auf diese Umwandlung untersucht.

Einfluß des Sonnenlichts auf trockenen Kautschuk. Bekanntlich wird trockener Kautschuk durch Sonnenbestrahlung leicht klebrig, auch Manihotkautschuk zeigte dieses Verhalten. Es wurden Versuche mit aus denselben Kulturen und von denselben Bäumen stammenden Manihotkautschukproben, welche mit verschiedenen Mitteln koaguliert waren, angestellt. Die Proben bestanden aus gewalzten und ungewalzten Kugelschalen und gleichbehandelten crepes, welche trocken dem Sonnenlicht ausgesetzt wurden. Alle Proben wurden klebrig nach mehreren Tagen. Bei längerer Sonneneinwirkung verschwand die Klebrigkeit an der Oberfläche, blieb aber im Innern erhalten, der Nerv war sehr gemindert. Wahrscheinlich handelt es sich hierbei um zwei verschiedene Oxydationsstufen des Kautschuks, die niedere Stufe hat halbflüssig klebrige, die höhere mehr feste lackartige Beschaffenheit.

Um die für die Praxis wichtige Frage zu erörtern, welche zur Koagulation verwandten Mittel zum Klebrigwerden neigenden Manihotkautschuk liefern, wurden folgende Versuche angestellt: Mit verschiedenen Mitteln koagulierte, getrocknete

crepes wurden in dünnen gleichförmigen Stücken in mit Sauerstoff gefüllten Glasröhren eingeschmolzen und gleichzeitig direktem Sonnenlicht ausgesetzt. Man erhielt folgende Ergebnisse: Mit Chlorkalzium oder Essigsäure koagulierter Manihotkautschuk zeigte nach 76 Stunden völlige Klebrigkeit, mit Madanzisaft (Saft der bitteren Orange Aurantium amara) oder mit Essigkarbolsäuregemisch von 0,3 bis 0,6 Prozent behandelter Milchsaft ergab Produkte, die in 98 Stunden klebrig waren, mit 3 Prozent Kalklösung koagulierter Kautschuk war am wenigsten klebrig geworden. Ein Gemisch aus 2prozentiger Chlorkalziumlösung und Abkochung aus Mwengerekraut (eine Cissusart) war schon nach 25 Stunden Sonnenbelichtung völlig klebrig geworden.

Weitere Versuche mit nassem Kautschuk, welcher direktem Sonnenlicht ausgesetzt wurde, lieferten das Ergebnis, daß normaler Manihotkautschuk, und zwar nicht getrocknet, sondern feucht, wie er durch die Koagulation erhalten wird, unter bis zu 12stündiger Sonnenbestrahlung nach mehreren Wochen nicht klebrig wurde, sondern sich nur dunkler färbte. Auch auf Waschwalzen behandelte noch feuchte Felle zeigten keine Veränderung nach Belichtung, insbesondere keine Klebrigkeit.

Einfluß der Wärme. Proben von Kautschuk von Manihot Glaziovii, mit verschiedenen Zapfmitteln bereitet, wurden nebeneinander im Thermostaten aufgehängt und bis zu 96 Stunden auf 60° C erwärmt. Es ergab sich, daß der mit Chlorkalzium-Mwengeregemisch behandelte Kautschuk nach dreitägiger Behandlung bei etwa 50° völlig klebrig und zerflossen war, also die größte Wärmeempfindlichkeit zeigte. Die folgenden Koagulationsmittel lieferten durchschnittlich für Manihot-crepes nachstehende Empfindlichkeiten: Essigsäure-Madanzisaft gering (Wert 1), Chlorkalzium etwas höher (Wert 2), Mwengeresaft, Gemisch aus Karbol- und Essigsäure, höher (Werte 3 bis 5) und Chlorkalzium-Mwengere (Wert 6). Es ist die Empfindlichkeit von Kautschuk gegen Wärme von Bedeutung beim Verschiffen des Rohproduktes. Die Kisten dürfen nicht längere Zeit vor dem Verladen Sonnenbestrahlung ausgesetzt werden, im Hafen und im Schiffsraum nicht warm lagern, sonst tritt Klebrigkeit ein.

Einfluß strahlender Wärme. Naß gewalzte Manihot-Kautschukstreifen wurden über Bretter gelegt und in geringer Entfernung von einem durch direktes Sonnenlicht bestrahlten Wellblechdach gelagert. Die den Sonnenstrahlen am meisten ausgesetzten Stellen der Streifen wurden beim Trocknen mehr und mehr klebrig und bildeten endlich eine auf dem Holz festhaftende Masse. Der über die Bretter herabhängende Streifenteil war wenig oder gar nicht klebrig. Soll Kautschuk unter Metallblechschuppen getrocknet werden, so muß der Schuppen innen mit Holz ausgeschlagen oder mit Matten verkleidet werden, damit der Einfluß der Wärme gemildert bzw. vermieden wird.

Starkes Walzen des trockenen Kautschuks vermindert dessen Elastizität und kann die Oberfläche auch klebrig machen. Jedenfalls spielt hierbei Erwärmung eine Rolle. Manihot-Kautschukproben, in Felle ausgewalzt und völlig getrocknet, lieferten, 30 Mal durch eine eng gestellte trockene Handwalze gezogen, ein unverändertes, nicht klebriges Produkt. Da bei diesen Versuchen starkes längeres Walzen auf Kalander z. B. nicht ausgeführt werden konnte, liegt ein abschließendes Urteil nicht vor.

Wirkung von Verunreinigungen (Sand und Rotlehm). Manihotmilchsaft wurde in Bechern, welche Sand und Rotlehm enthielten, aufgefangen und die Masse zu Streifen ausgewalzt, welche an einem kühlen Ort getrocknet wurden. Mit fortschreitender Trocknung zeigten die Proben ein immer stärkeres Klebrigwerden, welches besonders bei dem Gemisch von Kautschuk und gleichen Teilen Rotlehm und Sand bis zur honigartigen Beschaffenheit der Proben vorschritt. Bälle aus Manihotmilchsaft, welcher durch Essigsäure oder Chlorkalzium koaguliert war und mit Sand und Rotlehm mechanisch vermischt wurde, zeigten in Scheiben geschnitten, zu dünnen Kuchen gepreßt und gewässert, beim Trocknen gute Beschaffenheit, mit Ausnahme des nur mit Sand gemischten Koagulats, welches nach etwa 8 Monaten klebrig geworden war.

Die Versuche werden fortgesetzt und weitere Berichte in Aussicht gestellt.

(Die vorstehend referierte Arbeit, auf die nach ihrem Abschluß noch kurz eingegangen werden soll, stellt nicht, wie Verfasser behaupten, das Ergebnis erster Beobachtungen dar. Es sei diesbezüglich nur auf die Arbeiten von Frank „Beiträge zur Frage des Klebrigwerdens von Rohkautschuk", Tropenpflanzer 1909/10, „Gummi-Zeitung" 1909/10, Nr. 2, hingewiesen, s. ferner auch: Frank: „Rohkautschuk-Aufbereitung", Chem. Industrie XXXV, Nr. 11, Jahrg. 1912; Marckwald: „Sind unsere Kautschuk-Plantagen lebensfähig?", Vortrag gehalten in der Deutschen Landwirtschaftlichen Gesellschaft am 21. Februar 1912, Jahrbuch derselben; Marckwald: „Ueber die Gewinnung und Aufbereitung des Manihot-Kautschuks in Deutsch-Ostafrika", Tropenpflanzer 1912, Nr. 5, und insbesondere Marckwald: „Stand und Aussichten des Kautschuk-Plantagenbaues in Deutsch-Ostafrika", „Gummi-Zeitung" 1911/12, Nr. 8 und folg. Hier ist gerade der Einfluß der strahlenden Wärme auf das Klebrigwerden des Kautschuks, der von den Verfassern angeblich zuerst beobachtet wurde, ausführlich und vom gleichen Gesichtspunkte aus behandelt worden. Siehe auch an vielen anderen Stellen. Red.)

* * *

Kelly, W. J. **Ermittlung des wirklich vorhandenen freien Schwefels und des wahren Vulkanisationskoeffizienten in Vulkanisaten.** („The India Rubber World" vom 1. April 1922, Seite 491).

Kelly zeigte früher, daß der in reinen Kautschukvulkanisaten enthaltene Schwefel in vier Formkörpern darin vorhanden sein kann: löslich in Aceton als wirklich freier Schwefel und mit Harzen bzw. Proteinen verbunden, sowie unlöslich in Aceton, gebunden an Kautschuk und gebunden an Harze und Proteine. Dies gilt jedoch nicht für mit Füllstoffen usw. gemischte Kautschukvulkanisate. Es bilden sich zum Beispiel bei Anwesenheit von Zink- und Bleioxyd stets Metallsulfide, auch organische Beschleuniger reagieren mit dem Schwefel während der Vulkanisaton unter Bildung neuer Stoffe, die sich in Aceton lösen oder darin unlöslich sind.

Behandelt man die aus Schwefel in Verbindung mit Harzen, Proteinen und Beschleunigern bestehende Masse mit alkoholischer Kalilauge, so werden die Harzverbindungen teilweise daraus entfernt und die Proteine durch Hydrolyse löslich gemacht, auch die bei der Vulkanisation gebildeten anderen Stoffe werden durch die Kalilauge mehr oder weniger angegriffen. Die Behandlung mit Aethersalzsäure beeinflußt unter Entwicklung von Schwefelwasserstoff die entstandenen Metallsulfide. Die Beschleuniger bilden Merkapto- und Polysulfidverbindungen während der Vulkanisation. Alle diese Verbindungen zersetzen sich oder werden löslich gemacht durch Behandeln mit alkoholischer Kalilauge und Aethersalzsäure, wodurch der darin enthaltene Schwefel frei wird. Man kann daher den mit Harzen, Proteinen und Beschleunigern verbundenen Schwefel scheiden in einen Teil, welcher sich in alkoholischer Kalilauge löst und einen Teil, der in Aethersalzsäure löslich ist.

Kelly wandte folgende Verfahren an: Oxydation. Eine Probe wurde mit einem Gemisch aus Salpetersäure und Zinknitrat, dann mit Brom und Kaliumchlorat behandelt, die Lösung eingedampft und erhitzt. Auf diese Weise wurde die Bestimmung des gesamten und des gebundenen Schwefels ausgeführt. Zur Ermittlung von freiem, Gesamtacetonunlöslichem- und Aethersalzsäurelöslichem-Schwefel wurde mit einem Gemisch aus rauchender Salpetersäure und Brom oxydiert. Der beim Behandeln mit Aetherschwefelsäure entweichende Schwefelwasserstoff wurde aufgefangen und zunächst mit Brom-Bromkalilösung oxydiert und dann noch mit Salpetersäure behandelt. Zur Oxydation des alkoholischen Kalilaugenextraktes dienten Brom-Bromkalilösung und Salpetersäure.

Gesamtschwefel. 0,5 g wurden mit 20 bis 25 ccm Salpetersäure-Zinknitratlösung unter Kühlen behandelt, dann 10 ccm rauchende Salpetersäure-Bromlösung zugesetzt und alles überschüssige Brom abgedampft. Nach Zugabe von etwa 0,5 g Natriumchlorat verdampfte man die Masse zur Trockne, erhitzte zur Dunkelrotglut, bis Zinknitrat völlig zersetzt und alles Organische oxydiert war. Der kalte Rückstand wurde in Salzsäure gelöst und der Schwefel wie bekannt als Bariumsulfat gefällt und bestimmt. — Acetonlösliches. 0,5 bis 1,0 g wurden über Nacht mit Aceton extrahiert, der Rückstand nach Verdampfen des Acetons mit Salpetersäure-Brommischung und Kaliumchlorat oxydiert, die Lösung zweimal mit etwas Salzsäure eingedampft, in Salzsäure gelöst, filtriert und aus dem Filtrat der Schwefel wie bekannt gefällt und bestimmt. Dies gibt den Wert für den in Aceton löslichen Gesamtschwefel. Zur Bestimmung des wirklich freien Schwefels wurde 0,5 bis 1,0 der Probe nach Extraktion mit Aceton und Abdestillieren des Acetons bis auf ca. 5 ccm Rückstand, völlig im Luftbad bei 60° C behandelt, der freie Schwefel vom Organischen durch Behandeln mit mit Schwefel gesättigtem Alkohol abgetrennt und wie bekannt behandelt. Aus der Differenz der beiden Werte berechnet sich der organisch gebundene, acetonlösliche Schwefel. Der Gesamtgehalt an acetonunlöslichem Schwefel wurde mit einer durch Aceton ausgezogenen Probe nach der Oxydation und Fällung, wie beim Gesamtschwefel ermittelt. Schwefel mit Harzen und dergl. verbunden, löslich in alkoholischer Kalilauge. Eine vorher mit Aceton extrahierte Probe wurde 8 Stunden lang mit 5 prozentiger alkoholischer Kalilauge gekocht, die Lösung abgezogen, der Rückstand einige Mal mit Alkohol gewaschen, dann über Nacht mit 95 prozentigem Alkohol behandelt, um die Kalilauge zu entfernen. Obige und letztere alko-

holische Lösung wurden zusammen eingedampft, den Rückstand oxydierte man mit 10 ccm Brom-Bromkalilösung und Salpetersäure und fällte den Schwefel als Bariumsulfat. — Metallsulfide. Eine mit Aceton und alkoholischer Kalilauge behandelte Probe wurde in einer Gasentwicklerflasche mit 50 ccm Aethersalzsäure übergossen, der entwickelte Schwefelwasserstoff in Brom-Bromkalilösung aufgefangen, die Flüssigkeit mit Salpetersäure behandelt und in der Lösung der Schwefelgehalt wie bekannt bestimmt. — Schwefel mit Beschleunigern usw. verbunden, in Aether-Salzsäure löslich. Die mit Aethersalzsäure behandelte Probe wurde mit Aether gewaschen, die Flüssigkeit verdampft, der Rückstand mit Brom-Salpetersäure oxydiert usw. — Schwefel an Kautschuk gebunden. Eine nacheinander mit Aceton, alkoholischer Kalilauge und Aethersalzsäure behandelte Probe wurde wie bei der Bestimmung des Gesamtschwefels weiter verarbeitet.

Diese Versuche lieferten den Beweis, daß im Acetonextrakt beträchtliche, an organische Substanzen gebundene Schwefelmengen enthalten sind. Dieser Schwefel wirkt nicht vulkanisierend, doch die so gebildeten Verbindungen sind als natürliche Vulkanisationsbeschleuniger anzusprechen. Alkoholische Kalilauge und Aether-Salzsäure sind in der Kautschukanalyse bekannte Mittel, deren Anwendung zur Untersuchung von schwefelhaltigen Extrakten jedoch neu ist. Obige Untersuchungen dürften einiges Licht über den Mechanismus der Vulkanisation verbreiten.

* * *

Williams, S. **Vulkanisationsversuche mit Hexamethylen-Tetramin.** („The India Rubber World" vom 1. April 1922, S. 490).

Die Grundmasse bestand aus 100 geräucherten sheets und 3 Zinkoxyd, welcher 1,5—3,0—5,0 und 7,0 Prozent Schwefel auf den Kautschukgehalt berechnet zugesetzt wurden und 0,5—0,75—1,0 und 1,25 Prozent feingepulvertes Hexamethylen-Tetramin, ebenfalls auf Kautschukmenge berechnet. Die Vulkanisation erfolgte bei 148° C unter Dampfdruck in verschieden langen Zeiten von 30 bis 150 Minuten, so daß entschieden unter- und übervulkanisierte Produkte entstanden. Williams prüfte die Vulkanisate in einer Scottmaschine auf Dehnungswert, bleibende Dehnung und stellte die Ergebnisse tabellarisch zusammen (siehe Original). — Aus den Versuchen ergibt sich, daß ein Zusatz von 1 Prozent Hexamethylen-Tetramin zu dem Gemisch, welches 3 Prozent oder mehr Schwefel enthielt, die besten Vulkanisate lieferte. Derartige Vulkanisate mit 3 Prozent Schwefel zeigten bei 90 Minuten Vulkanisationszeit eine Bruchfestigkeit von 3616, bei 5 Prozent Schwefelgehalt 3690, bei 7 Prozent Schwefelzusatz 3755, während Vulkanisate mit ½ Prozent Hexatetra und 3 Prozent Schwefel Werte von 3066, mit 0,75 Prozent Beschleuniger und 3 Prozent Schwefel von 3197 ergaben. Am besten verhielten sich bei der mechanischen Prüfung Massen mit 3 Prozent Schwefel und bis zu 1 Prozent Hexamethylen-Tetramin.

Meinungsaustausch.

Zur Frage des Marktpreises.

„Der Einsender auf Seite 995 der Nr. 35 befürchtet wohl mit Unrecht, daß die neuere Rechtsprechung der Furcht vor dem sogenannten Wucherparagraphen Abbruch tun könnte. Viel richtiger wird es sein, daß der Standpunkt, den die Gerichte in der letzten Zeit eingenommen haben, den Zeitforderungen in weit größerem Maße entspricht, als der frühere Brauch, sich starr an den toten Buchstaben des Gesetzesparagraphen anzuklammern.

Der Begriff des Wortes „Wucher" läßt sich bei unseren heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen ungleich schwerer definieren, als in den früheren Zeiten stabiler Preis- und Währungsverhältnisse. Im allgemeinen läßt sich Wucher am besten vielleicht dahin umschreiben, daß ein solcher als vorliegend zu betrachten ist, wenn unter mißbräuchlicher Ausnutzung einer Notlage widerrechtliche Gewinne erzielt werden, die einen normalen Nutzen in ungebührlicher Weise überschreiten und mit den üblichen Handelsgepflogenheiten in auffälligem Widerspruch stehen. In seiner üppigsten Blüte lernten wir den Wucher bekanntlich in den Zeiten der Zwangswirtschaft kennen, wo er einen besonders nahrhaften Boden auf den Wegen des Schleichhandels und des Schiebertums bereitet fand. Jeder war damals froh, auf jedem sich bietenden Weg irgend etwas erhaschen zu können und damit den Gesetzen ein Schnippchen zu schlagen. Von einer Hand zur anderen, immer wieder mit wucherischem Nutzen erneut belastet, wanderte das Schleichhandelsgut im Wege des Kettenhandels bis zum letzten Verbraucher. Ein gesetzliches Eingreifen war in den seltensten Fällen erfolgreich, da die Geschäfte in aller Heimlichkeit abgeschlossen wurden, denn Verkäufer wie Käufer machten sich bekanntlich in gleicher Weise strafbar. Der legitime Handel wurde durch den Schleichhandel in stärkster Weise geschädigt, und eine Besserung wurde erst erzielt, als wir in langsamem Abbau endlich wieder von der Zwangswirtschaft allmählich zum freien Handel übergehen konnten.

Dennoch haben sich die Hoffnungen auf einen Abbau der Schleichhandelspreise im freien Handel nicht erfüllt. Die immer wieder ansteigende Entwertung unserer Markwährung mußte sich notwendiger Weise in entsprechenden Preiserhöhungen auswirken, und eine nachhaltige Besserung ist in erster Linie nur von der Stabilisierung unserer Mark zu erwarten. In unserer Währungsfrage sind demnach auch die Gründe zu suchen für die Kalkulationsmethode, die sich gezwungenermaßen herausbilden mußte und der, im erfreulichen Gegensatz zu der früheren Gepflogenheit, sich auch die modernere Rechtsprechung, wenn auch nach langen Kämpfen, endlich anpassen mußte. Daß die Kalkulation auf der Basis der Einkaufspreise letzten Endes zu einer Erschöpfung unserer wirtschaftlichen Kräfte führen müßte, soll in Nachstehendem zu begründen versucht werden.

Vom Produktionswege ausgehend, darf als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, daß wir in unserem deutschen Industrieleben zu einem sehr erheblichen Teil darauf angewiesen sind, ausländische Rohstoffe zu verarbeiten, die in ihrer Preisgestaltung ausschließlich von der Valutafrage abhängig sind und demnach, wenigstens bis jetzt noch, andauernden Schwankungen unterliegen. Gleichen Schritt mit der Devisengestaltung hält auch die Kaufkraft unserer Mark, mit ihren Einwirkungen auf die Gestehungskosten der inländischen Rohstoffe. Wir haben also zu beachten, daß schon die Produktionsstoffe aus den genannten Gründen fortwährenden Preisänderungen unterliegen und zwar, wie die Erfahrung bisher leider gelehrt hat, fast stets in aufsteigender Kurve. Höhere Rohstoffpreise erfordern aber logischerweise größere Geldmittel, um den Bedarf für erneute Produktionsmöglichkeit decken zu können und dadurch die Aufrechterhaltung der Wirtschaft zu sichern. Kalkuliert nun der Produzent seine Fabrikate auf der Basis derjenigen Rohstoffpreise, die er tatsächlich für die verarbeiteten Materialien aufgewendet hat, so wird er neue Eindeckungen nur im Rahmen des von ihm erzielten Erlöses vornehmen können. Bei dem sprunghaften Anziehen der Rohstoffpreise, wie wir es wiederholt zu beobachten hatten, wird ihm aber der Teil der notwendigen Mittel fehlen, um den die Preise seit seiner letzten Eindeckung gestiegen sind. Er wird bei diesem Kalkulationsvorgang seine Deckungskäufe in stetig verringertem Maße vornehmen müssen und schließlich überhaupt nicht mehr produzieren können, da sein Erlös samt dem vermeintlichen Nutzen letzten Endes aufgezehrt sein wird. In sinngemäßer Anwendung gilt dies natürlich in gleichem Maße auch für den Händler. Oberster Grundsatz für eine Weiterentwicklung von Industrie und Handel muß demnach lauten: Unbedingte Erhaltung der „Substanz". Ungeachtet der Einstandspreise muß aus dem Verkauf neben einem angemessenen Nutzen

ein Preis erzielt werden, der es gestattet, aus dem Erlös dasselbe Quantum Waren wieder neu zu beschaffen, das zum Verkauf gelangt ist, wobei zeitgemäße Lohnerhöhungen, Steigerung der Produktionskosten usw. nicht außer acht gelassen werden dürfen. Es muß also nicht nur „erlaubt“ sein, den zur Zeit des Verkaufs in Frage kommenden eventuell höheren Gestehungspreis zu kalkulieren, also den „Marktpreis“ zugrunde zu legen. Dies ist vielmehr eine unbedingte wirtschaftliche Notwendigkeit, der sich niemand verschließen kann, sofern er den Tatsachen wirklich auf den Grund geht. Auf anderem Wege ist ein ungestörter Fortgang unseres Wirtschaftslebens einfach undenkbar, er muß zur Erschlaffung und schließlichen Erschöpfung führen. Ein unbefangener Gutachter wird also die Verhältnisse stets so betrachten müssen, wie sie in Wirklichkeit sind. Gleichviel, ob die Gerichte nur einen Sachverständigen hören oder mehrere aus verschiedenen Berufsständen, es kann logischerweise ein „Wucher“ nur dann konstruiert werden, wenn nach Würdigung der tatsächlichen „Marktlage“ ein wucherischer Nutzen festzustellen ist, der den üblichen Handelsnutzen in unzulässiger Weise überschreitet.

Es soll keineswegs bestritten werden, daß die fortschreitende Bildung großer Konzerne und Trusts die Gefahr in sich schließen kann, daß die Marktpreise künstlich hochgehalten werden und dadurch das Maß des Erforderlichen überschreiten. Namentlich in der Zuckerindustrie haben wir in dieser Hinsicht in der letzten Zeit höchst unerfreuliche Zustände sich entwickeln sehen. Daß auch durch unzulässige Zurückhaltung die Marktpreise künstlich hochgehalten werden können, haben wir beispielsweise bei der Butter beobachten müssen. Hier wurde bekanntlich nur ein geringer Teil der Bestände den Auktionen zugeführt, um durch die dadurch erzeugte Knappheit hohe Preise zu erzielen und dann die übrigen Vorräte zu diesen künstlich geschaffenen Marktpreisen loszuschlagen. Es muß deshalb eine dringende Aufgabe der behördlichen Preisprüfungsstellen bleiben, ihr Augenmerk stets in sachlicher Weise darauf zu richten, daß die Gestaltung der Marktpreise sich im Rahmen einer gesunden Kalkulation bewegt. Einem Ueberschreiten der Weltmarktpreise kann auch dadurch begegnet werden, daß die Einfuhr im Bedarfsfall freigegeben wird. Dieses Mittel ist auch schon mit wohltuender Wirkung in Anwendung gebracht worden. Das wirksamste Mittel gegen ungerechtfertigte Preissteigerungen wird allerdings stets eine ausreichende Produktionssteigerung bleiben. Nur ein den Bedarf deckendes oder übersteigendes Angebot wird in entsprechendem Wettbewerb eine gesunde Preisunterlage schaffen.

Es bleibt noch zu erörtern, ob bei rückläufiger Konjunktur oder, besser gesagt, bei einer anhaltenden Besserung unserer Mark, sich auch die Marktpreise in entsprechendem Verhältnis abwärts bewegen werden. Diese Frage wird unbedingt zu bejahen sein, wenn auch nicht außer Betracht gelassen werden darf, daß einem Preisabbau aus leicht verständlichen Gründen nicht so willig gefolgt werden wird wie einer Preissteigerung. Gar mancher, der auf teueren Warenvorräten sitzt, wird mit allen Mitteln versuchen, diese noch so günstig als nur irgend möglich abzustoßen. Die Nachfrage verringert sich aber bekanntlich bei in Aussicht stehenden Preissenkungen ganz erheblich, und die Zurückhaltung der Käufer steigt mit der zunehmenden Hoffnung auf billigere Preise. Die Konkurrenz, die ihre teueren Bestände rechtzeitig abstoßen konnte, macht sich in schärferem Maße bemerkbar. Dem Besitzer teuerer Vorräte bleibt nichts übrig, als sich einer rückläufigen Konjunktur anzupassen, um den Schaden möglichst niedrig zu halten oder auf seinen Vorräten sitzen zu bleiben und dann vielleicht unabsehbare Verluste zu erleiden. Erst die rückläufige Konjunktur, und wir wollen hoffen, daß sie recht bald eintritt, wird manchem die Augen öffnen, der sich nicht oder nur ungenügend den „Marktpreisen“ angepaßt hat. Nur derjenige, der sich rechtzeitig eine Sicherung geschaffen hat, wird dann auch den weichenden Preisen unverzüglich und ohne Schaden folgen können. Gar mancher aber, der nicht mit der nötigen Vorsicht operiert hat, wird auf der Strecke bleiben, da er seine Verluste nicht zu überwinden vermag.

Zum Schluß darf aber nicht unerwähnt bleiben, daß auch eine anhaltende Besserung unserer Mark sich in unserer Preisgestaltung nicht sofort voll auswirken kann. Gehälter und Löhne sind beispielsweise der steigenden Teuerung niemals in ausreichender Weise gefolgt, sondern nur langsam und zögernd erhöht worden. Es wird deshalb auch unmöglich sein, einem kommenden Devisenabbau auch den Abbau der Gehälter und Löhne unmittelbar folgen zu lassen. Gerechterweise wird ein Uebergang gefunden werden müssen, der wirtschaftlichen Schaden durch Lohnkämpfe oder Streiks nach Möglichkeit verhindert. Auch die gesteigerten Produktionskosten durch erhöhte Frachten, Kohlenpreise usw. werden einer günstigen Devisengestaltung nicht sofort folgen können und den Preisabbau ebenfalls etwas erschweren bzw. verzögern. Haben wir aber den Weg zu einer dauernden Besserung oder Stabilisierung unserer Währung erst gefunden, dann wird nichts den Abbau unserer „Marktpreise“ dauernd aufhalten können, und wir werden dann auch wieder für den „Wucher“ jene Definition finden, die ihn als solchen ohne die gegenwärtigen Schwierigkeiten festnageln kann.“ Sn.

Der neue spanische Zolltarif.

Am 16. Februar 1922 ist der neue spanische Zolltarif in Kraft getreten. Er entspricht im großen ganzen dem Ende vorigen Jahres von der spanischen Regierung aufgestellten und von uns bereits veröffentlichten Entwurfs des spanischen Zolltarifs. Einzelne Positionen des Entwurfs sind jedoch weiter spezialisiert, andere wiederum mehr zusammengezogen worden, so daß sich auch die Gesamtzahl der Positionen verändert hat. Mit dem Inkrafttreten dieses neuen Tarifs sind auch die Valutazuschläge für die Einfuhr aus den Ländern in Fortfall gekommen, deren Waren nach dem Minimaltarif verzollt werden. Zu diesen Ländern gehört auch Deutschland, so lange als das deutsch-spanische Handelsabkommen noch Gültigkeit besitzt. Dieses läuft bekanntlich mit dem 20. Dezember 1922 ab, aber aller Voraussicht nach wird es der deutschen Regierung bis dahin gelingen, ein neues Handelabkommen mit Spanien abzuschließen, in dem uns ebenfalls wieder die Meistbegünstigung eingeräumt wird.

Was nun die Zollsätze selbst anbetrifft, so sind diese für eine große Anzahl von Erzeugnissen so wesentlich heraufgesetzt worden, daß der durch den Fortfall der Valutazuschläge erreichte Vorteil zum großen Teil wieder hinfällig geworden ist. Im einzelnen kommen für uns folgende Zollsätze in Frage.

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Gewichtseinheit	Zollsatz Tarif I Pesetas	Zollsatz Tarif II Pesetas
26	Asbest: unverarbeitet, in Fasern oder Pulverform	100 kg	8	3
27	—: in Blättern oder Tafeln mit oder ohne Beimischung von anderen Stoffen (ausgenommen Kautschuk oder Metallfäden) einschließlich der Ziegel und Röhren aus Asbest und Zement	„	125	50
28	—: ohne Beimischung von Kautschuk oder Metallen zu Fäden, Strängen, Flechten und Geweben verarbeitet, mit oder ohne Beimischung von Spinnfasern	„	250	100
29	—: verarbeitet, mit Beimischung von Kautschuk oder Metallen, zu Dichtungen für Maschinen, in Flechten, Tafeln, Bändern und anderen Gegenständen	„	300	150
186	Kroupons oder Rückenstücke zur Herstellung von Treibriemen, auch gefettet	kg	9	3
191	Treibriemen und Treibriemenbahnen für Transmissionen aus Leder; Schläuche und sonstige Waren aus Leder für Maschinen	„	12	4
329	Kabel aus Eisen- oder Stahldraht, in Verbindung mit Gespinstfasern	100 kg	159	53
330	Andere Kabel aus Eisen oder Stahl	„	125	50
	Kabel aus Kupfer, Bronze und Messing:			
404	aus Drähten von ½ mm oder größerem Durchmesser hergestellt	„	175	70
405	aus Drähten unter ½ mm Durchmesser hergestellt	„	200	80
* 459	Kabel aus Aluminiumdraht, auch in Verbindung mit anderen Metallen	„	120	40
640	Kabel und Drähte für elektrische Leitungen, mit Ueberzug aus Spinnstoffen, mit oder ohne Beimischung von Isolierstoffen, mit einem Durchmesser von mehr als 1 cm	„	225	90
641	—: mit einem Durchmesser von weniger als 1 cm	„	600	200
	Anmerkung zu 640/641: Kabel und Drähte ohne Ueberzug sind nach der Tarifnummer, worunter der Draht nach Art der Beschaffenheit fällt, zu verzollen.			
	Freifahrtballons:			
	aus kautschukierter Seide:			
766	von weniger als 300 kg Gewicht	kg	1	0,50
767	im Gewichte von 300 kg oder mehr	„	1,20	0,60
	aus anderen Geweben, gefirnißt oder kautschukiert:			
768	von weniger als 500 kg Gewicht	„	0,30	0,15
769	im Gewichte von 500 kg oder mehr	„	0,40	0,18
*1172	Dicke gepreßte Gewebe aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, mit Zement, Gummi oder Kautschuk untereinander verbunden, auf der Außenseite mit Kautschuk überzogen oder nicht, in Streifen geschnitten oder nicht, zur Herstellung von Kratzen bestimmt und sofern sie sich dazu eignen	„	3	1
1178	Baumwollene Treibriemen für Transmissionen, Elevatoren, Beförderungsvorrichtungen und ähnliche Zwecke	„	5	1,50
1211	Schläuche, Eimer und andere Gegenstände von Segeltuch aus Pflanzenfasern, auch mit Beimischung von Baumwolle oder Verstärkung mit Draht	„	6	3

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Gewichtseinheit	Zollsatz Tarif I Pesetas	Zollsatz Tarif II Pesetas
1213	Treibriemen aus Pflanzenfasern, auch mit Beimischung von Baumwolle, auch bemalt, lackiert oder mit irgend einem Stoff getränkt	„	5	2
	Fischbein, Meerschaum, Knochen, Galalith und Masse:			
1455	roh	„	0,15	0,10
1456	in Blättern oder Streifen	„	1,25	0,75
*1457	in Kämmen	„	21	7
*1458	in Haar- und Hutnadeln	„	16,50	5,50
*1459	in sonstigen Gegenständen für Körperschmuck	„	18	6
*1460	in sonstigen nicht besonders genannten Gegenständen	„	12	4
	Celluloid:			
1461	in Platten, Fäden, dünnen Stäben, Stangen, Röhren sowie in unbrauchbar gewordenen Gegenständen und Abfällen von der Produktion	„	0,15	0,10
	in Kämmen, Hut- und Haarnadeln:			
*1462	glatt	„	19	7,50
*1463	mit durchbrochener Arbeit	„	30	20
*1464	mit Steinen und dergleichen verziert	„	60	40
*1465	in Gegenständen für Körperschmuck, nicht besonders genannt	„	18	12
*1466	in anderen Gegenständen, geformt oder nicht	„	12	8
	Kautschuk, Guttapercha und ähnliche Stoffe:			
1488	rein, ohne Beimischung von anderen Stoffen, in seiner natürlichen Farbe, oder in roter Farbe, in Platten bis zu 2 mm einschließlich Dicke, nicht vulkanisiert, sogen. englische Platten, von einem spezifischen Gewicht von mehr als 1 kg	„	1,50	1
	vulkanisiert:			
1489	in Fäden bis zu 2 mm Dicke	„	8,50	2
1490	in Fäden von mehr als 2 mm Dicke	„	10	5
1491	elastischer, in Ringen, Bändern bis 0,3 mm dick und 5 cm breit, die als Isolierstoff für elektrische Drähte und Kabel dienen; Leitriemen für Papierfabriken und Billardbanden	„	12	6
1492	roh oder gewaschen, auch in Blöcken; künstlicher Kautschuk und andere Kautschuknachahmungen, unbearbeitet	„	0,60	0,12
1493	in Röhren, weniger als 15 Gramm auf das Meter wiegend	„	12	6
1494	in Röhren, 15 Gramm oder mehr bis einschl. 50 Gramm das Meter wiegend	„	11	3,50
1495	in Röhren, mehr als 50 Gramm wiegend	„	8	2,50
1496	in Schläuchen oder Röhren, Ringen und Platten, nicht in anderen Tarifnummern genannt; Radbuchsen, Packungen für Maschinen und Bodenwellen, auch mit Gespinstfasern oder Eisendraht, Messingdraht und Draht aus anderen Stoffen verstärkt, sowie Platten für Pflasterung, mit oder ohne Teile von anderen Stoffen	„	9	3
1497	zu Treibriemen, Scheiben und Ventilen für Maschinen verarbeitet, in Hufeisen auch mit anderen Stoffen gemischt oder verstärkt	„	20	4
1498	in massiven oder Vollgummireifen für Wagen	„	8,75	3,50
1499	in Reifen oder Bandagen mit Metallausrüstung	„	7	2,40
1500	in Luftschläuchen, auch gebraucht	„	20	8
1501	in Laufdecken für Luftschläuche, auch gebraucht, auch in Teilen aus anderen Stoffen	„	18	6
	Anmerkung zu 1498 u. 1501: Laufmäntel und pneumatische Reifen, welche für sich eingeführt werden, sind, die ersteren einschließlich der Papierumschließungen, mögen sie zu ihrer äußeren Umschließung gehören oder nicht, zu verzollen, lediglich unter Abzug der Umschließungen aus Packleinwand, wenn sie solche haben; die letzteren sind einschließlich der ihre unmittelbare Umschließung bildenden Pappschachteln oder Beutel aus Geweben zu verzollen.			
1502	in Gegenständen für hygienische, orthopädische oder medizinische Zwecke, ohne Beimischung von anderen Stoffen	„	20	8
1503	in Kämmen, Haar- und Hutnadeln	„	15	6
*1504	in Schuhwerk, Sohlen und Absätzen, auch mit Teilen aus anderen Stoffen, außer Leder oder Felle	„	15	5
*1505	Schweißblätter für Kleider und solche aus prägnierten Geweben, die mit Kautschuk überzogen oder bezogen sind	„	24	8
1506	nicht in anderen Tarifnummern genannte Artikel, auch mit Teilen aus anderem Material	„	21	7
	in Stücke geschnitten, von Radbandagen, Laufdecken und Luftschläuchen herrührend:			
1507	von weniger als 0,50 m Länge	100 kg	75	15
1508	Längen von weniger als 0,05 m Breite	„	5	1
	Gewebe mit Kautschuk imprägniert oder überzogen, im Stück und im Gewicht von:			
*1509	mehr als 800 Gramm auf das Quadratmeter	kg	22,50	7,50
*1510	mehr als 400 bis einschließlich 800 Gramm auf das Quadratmeter	„	20	6,50
*1511	bis zu 400 Gramm einschließlich auf das Quadratmeter	„	16	5,50
*1512	Elastische Gewebe für Schuhzeug	„	22,50	7,50
*1513	Elastische Bänder, mit Beimischung von Spinnfasern irgend welcher Art für Hosenträger, Strumpfbänder und ähnliche Artikel	„	20	8
*1514	Die vorgenannten Bänder zu den vorgenannten Artikeln verarbeitet	„	25	10
*1515	Wasserdichte Gewebe, zu Kleidungsstücken verarbeitet, ohne oder mit Näharbeit außer solchen aus Seide oder gemischt seidenen	„	30	12
	Anmerkung: Als wasserdicht sind alle Gewebe anzusehen, die auf einer oder auf beiden Seiten mit einer Kautschukschicht bedeckt sind, sowie diejenigen, welche auf der Innenseite mit diesem Stoffe getränkt sind. Sonstige wasserdichte Gewebe, bei deren Herstellung kein Kautschuk verwendet ist, fallen unter die Tarifnummern, zu denen sie ihrer Art und Beschaffenheit nach gehören.			
1516	Oeltuch und Wachsleinwand zu Fußbodenbelag und zum Verpacken	„	1,50	0,60
1517	Linoleum und Linkrusta	„	3	1,20
	Gewebe, imprägniert oder überzogen, ganz oder zum Teil mit Farbe, Lack oder anderen Substanzen außer Kautschuk, zu welchem Gebrauch sie auch immer bestimmt sind, und Oeltuch, nicht in anderen Nummern des Tarifs einbegriffen:			
1518	bis 3 Gramm einschließlich das Quadratdezimeter schwer	„	7	2
1519	mehr als 3 bis 6 Gramm einschließlich das Quadratdezimeter schwer	„	8	2,50
1520	mehr als 6 Gramm das Quadratdezimeter schwer	„	7	3
*1524	Spiele und Spielzeug aus Celluloid	„	24	12
*1525	Spiele und Spielzeug aus Kautschuk oder ähnlichen Stoffen	„	20	8

Die unter den Tarifnummern aufgeführten Waren, welche mit einem Stern versehen sind, müssen, wenn sie aus einem Vertragsstaat kommen oder Erzeugnisse eines solchen sind, und nach dem zweiten Tarif verzollt werden sollen, von einem von denjenigen Behörden ausgestellten Ursprungszeugnis begleitet sein, welche jedes einzelne Land dafür bezeichnet oder dazu ermächtigt. Das Ursprungszeugnis ist von dem spanischen Konsul am Ursprungsort zu visieren.

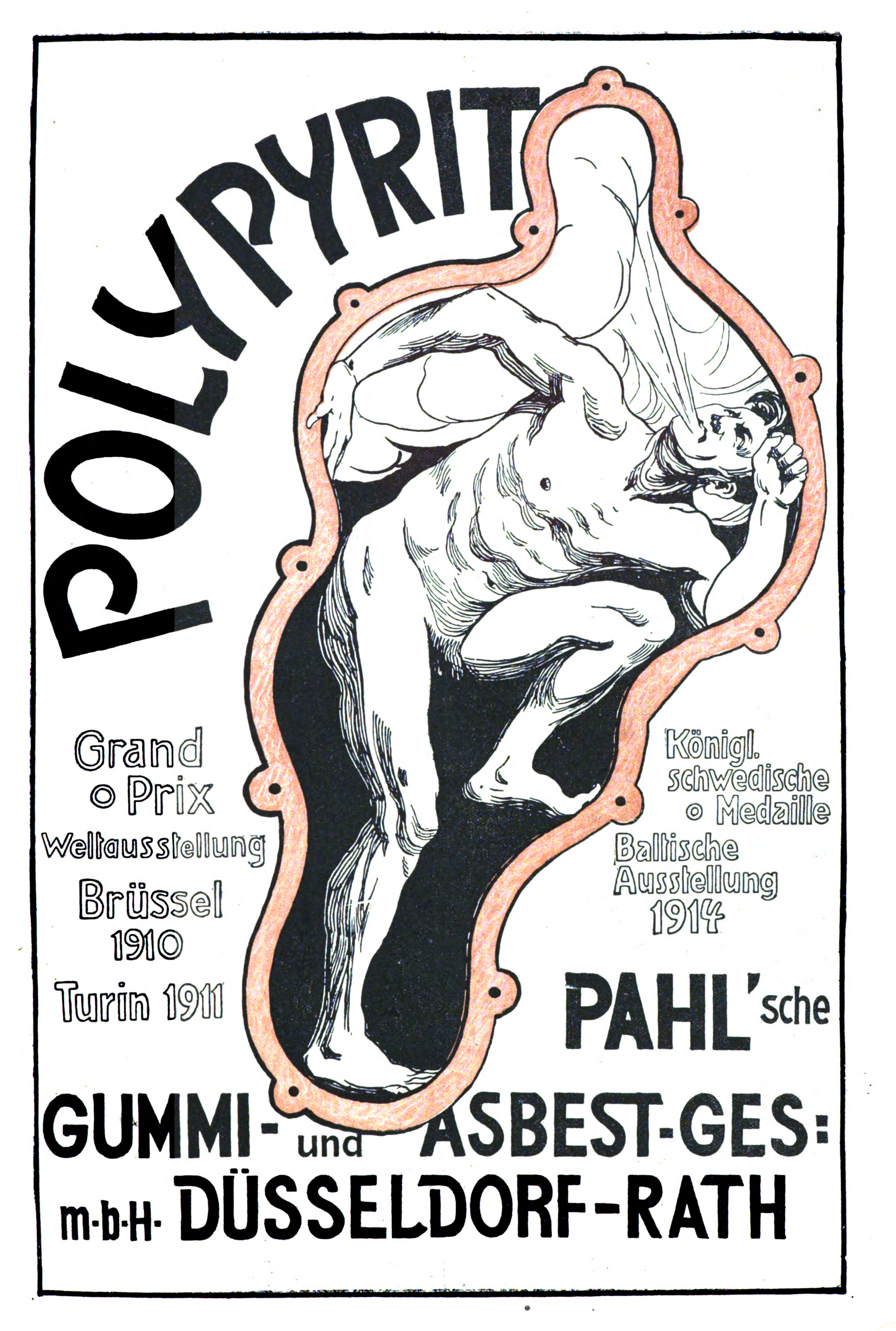
Bei ihrer Abfassung sind unter anderem folgende Vorschriften zu beachten:

1. Die Ursprungszeugnisse haben in einer genauen amtlichen Erklärung zu bestehen, welche vor der zuständigen Behörde am Erzeugungsort abzugeben ist und bestätigt, daß die Ware in dem betreffenden Lande hergestellt oder erzeugt ist. Die Ursprungszeugnisse müssen ferner enthalten: den Namen und Wohnort des Erzeugers oder Kaufmanns, die Anzahl der Packstücke, ihre Art, Zeichen, Nummern und Rohgewicht, Stoff und Art der Ware. Bei Gespinsten, Geweben und Posamenten ist ausdrücklich die Spinnfaser, aus der sie oder ihre Beimischungen bestehen, anzugeben. Ferner ist der Name des Konsignatars und sein Wohnort anzugeben. Wenn die Ursprungserklärung durch einen vorschriftsmäßig eingetragenen Kaufmann oder Lagerinhaber abgegeben wird, so müssen glaubwürdige Fakturen über den Ursprung der Ware vorgelegt werden; in der Urkunde, welche ausgestellt wird, ist die Vorlage ersichtlich zu machen.

Die für die Gespinste, Gewebe und Posamenten vorgeschriebenen Einzelangaben müssen in dem Manifest und in dem Konnossement enthalten sein. Fehlen diese Angaben, so ist das Zeugnis ungültig. Für jeden einzelnen Empfänger ist ein Ursprungszeugnis erforderlich.

Die Zeugnisse können in jeder Sprache ausgestellt werden; jedoch ist ihre Uebersetzung erforderlich, wenn sie nicht in spanischer oder französischer Sprache abgefaßt sind. Die Uebersetzungen können nach Wahl des Einführers von beeideten Dolmetschern, von den als Dolmetscher dienenden Schiffsmaklern, Handelsmaklern, von den Handelskammern des Bestimmungshafens oder den Konsuln im Ursprungslande der Waren angefertigt werden. Zur Anfertigung von Uebersetzungen verpflichtet sind nur die Handelsmakler, die als Dolmetscher dienenden Schiffsmakler und die beeideten Dolmetscher; die Uebersetzung ist mit dem entsprechenden Stempel zu versehen.

Die Frist für die Gültigkeit eines Ursprungszeugnisses läuft ab für europäische Länder nach 6 Monaten und für alle anderen Länder nach einem Jahre vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, sofern ein Handelsvertrag im Augenblick der Abfertigung noch in Kraft ist.


POLYPYRIT
Grand
o Prix
Weltausstellung
Brüssel
1910
Turin 1911
Königl.
schwedische
o Medaille
Baltische
Ausstellung
1914
PAHL'sche
GUMMI- und ASBEST-GES:
m-b-H- DÜSSELDORF-RATH

Wenn die Zeugnisse in spanischer oder in einer anderen Sprache abgefaßt sind und dieser Umstand in dem Konsulatsvisum vermerkt ist, so soll der spanische Text maßgebend sein.

2. Die Zollämter haben die Ursprungszeugnisse anzunehmen ohne Rücksicht auf etwaige zufällige Fehler in der Abfassungsform, sie sind jedoch als nichtig zu erklären:

a) wenn sie nicht zusammen mit den Zollabfertigungspapieren, bevor der Antrag auf Abfertigung der Waren zum Verbrauch gestellt wird, vorgelegt werden;

b) wenn im Rohgewicht Abweichungen bestehen, die nach oben oder unten 20 Prozent des im Ursprungszeugnis angegebenen Gewichts überschreiten. Sie sind, wenn das Rohgewicht jedes einzelnen Packstückes für sich angegeben ist, nur hinsichtlich derjenigen für nichtig zu erklären, für welche der vorstehende Fall zutrifft;

c) wenn Zeichen oder Nummern der einzelnen Packstücke mit den im Ursprungszeugnis angebenen nicht übereinstimmen;

d) wenn der Inhalt der Packstücke hinsichtlich Gattung und Art von dem in den genannten Schriftstücken angegebenen abweicht;

e) wenn sie in einem anderen Lande als dem Herstellungs- oder Ursprungslande der Waren ausgestellt werden, auch wenn beide Vertragsstaaten sind;

f) wenn sich zu irgendeiner Zeit herausstellt, daß die Zeugnisse Merkmale der Fälschung zeigen, unbeschadet der Ueberweisung an die Gerichte zur entsprechenden weiteren Veranlassung.

3. Die aus Nichtvertragsstaaten stammenden Waren, welche durch die Industrie eines Vertragsstaates Umwandlungen oder Bearbeitungen erfahren haben, daß ihr Wert sich erhöht, sind als Erzeugnisse oder Fabrikate dieser Länder zu betrachten und genießen deshalb die entsprechenden Vergünstigungen des Zolltarifs.

Neuerdings sind nun weitere Vergünstigungen durch den spanischen Zolltarif vorgesehen. Der spanische Finanzminister ist nämlich durch Dekret vom 14. März 1922 ermächtigt worden, für gewisse Positionen des Zolltarifs demjenigen Lande niedrigere als die im Tarif II vom 12. Febr. 1922 festgesetzten Zölle zu gewähren, das den spanischen Erzeugnissen gleichwertige Vorteile zu bieten vermag. Diese Ermäßigungen sollen sich jedoch nur auf bestimmte Nummern des Tarifs beziehen und im allgemeinen nicht mehr als 20 Prozent der im Tarif II festgesetzten Zölle betragen.

Ausstellung für chemisches Apparatewesen in Hamburg.

(Eigenbericht der „Gummi-Zeitung".)

Eine für unsere Gummiwaren- und technische, wie auch chirurgische und chemische Branche beachtenswerte Ausstellung ist dieser Tage im Anschluß an die Hauptversammlung des Vereins deutscher Chemiker eröffnet worden. In ihr sieht man wieder einmal, von welcher Wichtigkeit die Erzeugnisse unserer Branche für die gesamte chemische Industrie sind. Aber auch die Vielseitigkeit der verwendeten Gummiwaren und sonstigen in unser Gewerbe schlagenden Fabrikate zeugt davon, daß wir auf der Leiter des Wiederaufbaues neue Stufen erklommen haben. Da werden Gummischläuche für alle nur denkbaren Zwecke gezeigt, Säureschläuche, Gasschläuche, Berieselungsschläuche in kleinen und großen Dimensionen, Spiral-, Saug- und Druckschläuche, umflochtene und umklöppelte, sowie mit Panzerschutz versehene Schläuche. Auch die Verwendung von Asbest als Umlage, Umspinnung und in Form von Gummierung beweist uns, daß wir wieder friedensmäßigen Verhältnissen entgegengehen. Nicht zum geringsten Teile sind auch Balata, Guttapercha und Celluloid zu sehen. Vornehmlich in Guttapercha sieht man Flaschen und Bottiche, Schläuche und sonstige Flüssigkeiten von starkem Säuregehalt aufnehmende Gegenstände, die in den einzelnen Abteilungen unserer Werke erzeugt werden. Wo ein chemischer Apparat, eine Präzisionsmaschine oder dergleichen zu sehen ist, findet man Gummi, Guttapercha, Balata in irgend einer Form oder Zusammensetzung vertreten. Daneben kommen Dichtungen aus Gummi, Itplatte, Asbest in Frage. Hart- und Weichgummi wechseln miteinander ab. Von Wichtigkeit ist, festzustellen, daß auch mancherlei Versuche gemacht worden sind, unsere Waren durch andere Materialien zu ersetzen. Nach Aussage der beteiligten Firmen hat man aber mit diesen Ersatzmitteln nicht allzu günstige Erfahrungen gemacht. Gummi bleibt eben Gummi.

Es ist wirklich interessant, die erheblichen Forschritte festzustellen, die auf dem Gebiete des chemischen Apparatewesens gemacht worden sind. Wir dürfen uns rühmen, auch in unserem Teile

hierbei nachdrücklich geholfen zu haben. Treibriemen aller Art, vornehmlich imprägnierte, zeigen, daß man auch in chemischen Betrieben, wo ganz besonders hohe Ansprüche an das Riemenmaterial gestellt werden, mit Gummi und Balata besser als mit Stahlbändern, Seilen usw. auskommt. Auch Chromlederriemen sieht man wieder in größerer Anzahl vertreten.

Nicht zu übersehen ist, daß sich auch zahlreiche Exporteure und Ausländer für die ausgestellten Apparate, Maschinen und die Zubehörteile interessierten. Man darf daraus schließen, daß auch für die Ausfuhr sich die seit Jahren erprobten Zusammensetzungen unserer Fabrikate bestens bewährt haben und weiterhin bewähren werden. Vor allem sah man manchen Amerikaner, der interessiert den verschiedenen Ausstellungsgruppen Beachtung schenkte. Eine ganze Anzahl von Gegenständen hat man bisher in der breiteren Oeffentlichkeit nicht zu sehen bekommen. Tarierteller und Pillenmaschinen dienen chemischen Zwecken, Gummipfropfen und Patent-, wie Paraschläuche, gleichfalls. Eine Säureleitung für ein Laboratorium fand die besondere Beachtung unserer Fachleute, war doch hier fast alles aus Gummi oder zum mindesten in Verbindung mit Gummi hergestellt. Gummifingerlinge und Gummihandschuhe, Finger- und Fausthandschuhe, Säureschuhe und Säurestiefel wurden hier wohl erstmalig nach dem Kriege wieder in umfangreichem Maße vorgeführt. Außerdem gab es Gummischürzen und ganze Gummianzüge, Gesichtsmasken aus Gummi, Respiratoren und sonstige Arbeitsschutzartikel.

Der wertvolle Inhalt der Ausstellung ist in der Tat nicht nur für den Chemiker, sondern auch für den Fachmann unserer Branche sehenswert gewesen, so daß man eigentlich bedauern muß, daß die Ausstellung der Achema bereits am 18. Juni wieder geschlossen wird.

L. Sch.

Druckfehlerberichtigung. In unserem Artikel **„Zusammenvulkanisieren von Schläuchen in beliebigen Längen“** auf Seite 992 der Nummer 35 ist ein Druckfehler entstanden, durch den bei der Fabrikation ein Fehlfabrikat entstehen könnte. Es muß im 3. Absatz auf Zeile 25 heißen „e i n e $^5/_{10}$ mm (nicht 5—10 mm) starke Gummiplatte“. Durch letztere, starke Platte würde sich an der Verbindungsstelle eine Erhöhung ergeben, die durch den Druck der Umwicklung nicht entfernt werden kann.

Steuerzweifel.

Von Steuersyndikus Dr. jur. et rer. pol. **Brönner,** Berlin W 9.
Fragen und Antworten unter besonderer Berücksichtigung des Großhandels.

1. F r a g e: Bin ich berechtigt, in meiner Bilanz ein Erneuerungskonto einzurichten? Mein Geschäft ist eine Großhandlung und außer Warenvorräten besitze ich Bureauinventar, Wagen und Pferd und Lagerräume.

A n t w o r t : Ein Erneuerungskonto kann überall dort eingerichtet werden, wo Anlagegegenstände abgenutzt und infolgedessen ersetzt werden müssen. Anlagegegenstände sind z. B. Gebäude, in denen das Geschäft betrieben wird, Bureaueinrichtungen, Maschinen, Wagen und Pferd, Ladeneinrichtung usw. Für diese Anlagegegenstände kann ein Erneuerungskonto in die Bilanz eingesetzt werden, und zwar sind nur die Ueberpreise, die über den dauernden gemeinen Wert gezahlt werden müssen, rückstellbar.

2. F r a g e : Ich hatte auf den 31. Dezember 1920 außerordentlich umfangreiche Warenvorräte und ganz von der Bewertung dieser Vorräte wird es abhängen, ob ich einen Gewinn für 1920 erzielt habe oder nicht. Wie sind diese Vorräte richtig zu bewerten?

A n t w o r t : § 33a der Novelle vom 24. März ds. Js. sieht vor, daß für Gegenstände des Betriebsvermögens entweder der Anschaffungspreis abzüglich angemessener Abschreibung für Abnutzung oder aber der gemeine Wert einzusetzen ist. Sofern sich bei den betreffenden Waren, wie dies heute in der Regel ist, eine Tendenz der Preisbildung nach unten zeigt, wird in der Regel der gemeine Wert für den Steuerpflichtigen günstiger sein als der Anschaffungspreis. Zu beachten ist, daß der gemeine Wert im Sinne des § 33a des Reichseinkommensteuergesetzes der dauernde gemeine Wert ist, das heißt also derjenige, der die heutigen Inflationspreise überdauert. Je nachdem, ob die Waren unmittelbar nach dem Stichtag verkauft werden sollten oder verkauft worden sind, oder ob sie bis zur Veräußerung noch eine erhebliche Zeit auf Lager liegen müssen, ist der dauernde gemeine Wert höher oder niedriger zu bemessen. Immer dann, wenn ein Gegenstand bis zu seiner Veräußerung noch längere Zeit im Besitz des Steuerpflichtigen sein muß, wird man davon ausgehen können, daß es sich um ein Objekt handelt, für das der dauernde gemeine Wert vorsichtiger bemessen werden muß als für einen Gegen-

stand, der unmittelbar nach dem Bilanzstichtag zu einem dem Tagespreis sich nähernden Preis abgesetzt werden kann.

3. Frage: Ich habe meine Waren vom Fabrikanten an meinen Abnehmer versenden lassen, habe jedoch selbst meinem Abnehmer fakturiert. Wie ist die Umsatzsteuerpflicht in diesem Falle und wie in dem andern, wenn ich die Ware an meinen Spediteur gehen lasse und dieser dieselbe an den Kunden weiterleitet?

Antwort: Gemäß § 7 des zurzeit geltenden Umsatzsteuergesetzes tritt Umsatzsteuerpflicht immer dann nicht ein, wenn der unmittelbare Besitz nicht übertragen wird. Da der Fragesteller die Waren unmittelbar vom Fabrikanten an seinen Abnehmer versenden läßt, kommt eine Umsatzsteuerpflicht nicht in Betracht. Vielmehr sind diese Umsätze gemäß § 7 steuerfrei. Ebenso verhält es sich, wenn die Ware an den Spediteur dirigiert und von diesem an den Abnehmer weitergeleitet wird. Die ausdrückliche Bestimmung des neuen Umsatzsteuergesetzes geht dahin, daß derjenige, der lediglich die Beförderung der Gegenstände übernommen hat, den unmittelbaren Besitz im Sinne des Umsatzsteuergesetzes für seinen Auftraggeber nicht erwirkt.

4. Frage: Das Finanzamt hat mir auf mein in der Reichsnotopfererklärung angegebenes Betriebsvermögen einen Aufschlag von 25 Prozent gemacht ohne irgendwelche Begründung. Da dieser Aufschlag von 25 Prozent bei fast allen Geschäftsleuten unserer Gegend gemacht worden ist, bitte ich um Mitteilung, ob das Finanzamt hierzu ein Recht hat.

Antwort: Die Erhöhung des Betriebsvermögens um 25 Proz. ist von zahlreichen Finanzämtern summarisch ohne jede einzelne Nachprüfung vorgenommen worden, und zwar in der Erwägung, daß die Deklaration zu niedrig sei, bzw. daß dem Steuerpflichtigen anheim gestellt ist, sich gegen eine zu hohe Veranlagung im Rechtsmittelverfahren zu wehren. Für das Reichsnotopfer war durch die Bewertungsvorschriften des Reichsfinanzministers vorgesehen, daß für Anlagegegenstände der Anschaffungspreis abzüglich angemessener Absetzung für Abnutzung und für das umlaufende Betriebskapital, also insbesondere Waren, der gemeine Wert einzusetzen sei. Der gemeine Wert ist, wie der Reichsfinanzminister in seiner Vollzugsverordnung feststellt, nicht etwa der Inflationspreis am Stichtag, sofern es sich nicht gerade um Gegenstände handelt, die unmittelbar nach dem Stichtag veräußert werden sollten und wurden. Für das Reichsnotopfer ist, ebenso wie für die Reichseinkommensteuer der gemeine Wert als der dauernde gemeine Wert auszulegen, das heißt derjenige Wert, der den Inflationspreis am 31. Dezember 1919 überdauert. Es wird in jedem einzelnen Fall einer besonderen Prüfung bedürfen, um zu vermeiden, daß einerseits den Fiskus und andererseits den Steuerpflichtigen Nachteile treffen.

5. Frage: Im Jahre 1918 habe ich meinen Sohn in mein Geschäft aufgenommen und dieses in eine offene Handelsgesellschaft umgewandelt. Infolge dieser Umwandlung war ich genötigt, meinem Sohn ein Kapitalkonto zur Verfügung zu stellen. Ist dieses Kapitalkonto für das Reichsnotopfer meinem Vermögen hinzuzuzählen? Da bekanntlich das Reichsnotopfer bei höheren Vermögen erheblich schärfer ist als bei den geringen, würde durch die Hinzurechnung eine erhebliche Mehrbelastung entstehen.

Antwort: Gemäß § 14 Ziffer 5 sind Zuwendungen von der Hinzurechnung zu dem Reichsnotopfer ausgenommen, wenn die Beteiligten glaubhaft machen, daß sie nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt sind. Es ist anzunehmen, daß, wenn Sie dem Finanzamt den Sachverhalt darstellen, Sie ohne Schwierigkeiten nachweisen können, daß eine Absicht der Hinterziehung der Steuern nicht vorlag, daß es sich vielmehr um einen wirtschaftlichen Vorgang handelt, der ohne Rücksicht auf irgendwelche Steuern hätte vorgenommen werden müssen, um eben Ihrem Sohn die Teilhaberschaft und die Existenz zu ermöglichen.

6. Frage: Die Eigenart meines Unternehmens und die Verhältnisse der Branche bringen es mit sich, daß ich in einem Jahre große Gewinne erzielen und oftmals im folgenden Jahr fast gleich große Verluste erleiden werde. Empfiehlt es sich nun, daß ich meine Großhandlung in eine G. m. b. H. umwandle? Ich könnte meine Söhne, die das Geschäft übernehmen sollen, als Gesellschafter aufnehmen. Wie ist die steuerliche Belastung einer offenen Handelsgesellschaft und einer G. m. b. H.?

Antwort: Die Frage, ob sich für ein Unternehmen die Umwandlung in eine G. m. b. H. empfiehlt, kann nur nach genauer Kenntnis der Verhältnisse zutreffend beantwortet werden. Es ist

allgemein so, daß dann, wenn große Gewinne erzielt werden, die zum Lebensunterhalt der Gesellschafter nicht notwendig sind, die Form der G. m. b. H., steuerlich gesehen, günstiger sein wird. Bekanntlich unterliegt die G. m. b. H. der Körperschaftssteuer, die nach der Novelle zur Aenderung des Körperschaftssteuergesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzblatt I 354) 20 Prozent beträgt. Außerdem wird ein Zuschlag von 15 Prozent auf die zur Ausschüttung gelangten Gewinnanteile irgend welcher Art erhoben. Um die Doppelbesteuerung nicht zu hoch erscheinen zu lassen ist beantragt, daß die Dividendeneinnahmen bei der Feststellung der Reichseinkommensteuer eines Anteilsbesitzers unberücksichtigt bleiben sollen, sofern das steuerbare Einkommen einschließlich der Gewinnanteile 100 000 M nicht übersteigt. Bei Einkommen bis zu 300 000 M werden als steuerbares Einkommen nur 15 Prozent, bei Einkommen bis zu 2 000 000 M nur 12½ Prozent und über 2 000 000 M nur 10 Prozent der um die Kapitalertragssteuer gekürzten Gewinnanteile angerechnet. Die Kapitalertragssteuer, welche grundsätzlich auf den Dividenden der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ruht, kommt dann nicht in Betracht, wenn das Stammkapital unter 300 000 M beträgt oder aber, wenn, abgesehen von Kindern und Ehefrauen der Gesellschafter lediglich drei Gesellschafter vorhanden und als Geschäftsführer nur Gesellschafter bestellt sind. Die ausgeschütteten Beträge unterliegen naturgemäß auch der Reichseinkommensteuer. Das Gehalt des Geschäftsführers ist unter Unkosten zu verbuchen. Die G. m. b. H. mag in den Fällen für die Unternehmen, in denen zeitweise außerordentlich hohe Gewinne erzielt werden, die günstigere Gesellschaftsform sein. Es bedarf für jeden einzelnen Fall sachverständiger, sorgfältiger Berechnung, um die steuerliche Wirkung der verschiedenen Unternehmensformen festzustellen. (flpstr)

Rückporto bei Anfragen.

Bei allen Anfragen an die Geschäftsstelle oder Redaktion ist unbedingt Rückporto beizufügen. Andernfalls kann briefliche Beantwortung nicht erfolgen, sondern nur Auskunft im Briefkasten oder Fragekasten.

Fragekasten.

Verbrauch und Lagervorräte an Gummireifen usw.

(Siehe auch Seite 973.)

Anfragen: 1. In welchem Verhältnisse steht die Abnutzung der vorderen Vollgummireifen zu den rückwärtigen Gummireifen (Vollgummi) bei Lastwagen? Es handelt sich beim Grossisten darum welcher Prozentsatz an rückwärtigen Gummireifen mehr zu bestellen wäre. Erfahrungsgemäß ist der Verbrauch der rückwärtigen Gummibereifung größer.

2. Ich brauche für ein Pneumatiklager einer großen Automobiltransportgesellschaft, behufs Zusammenstellung einer Kalkulation, die Angabe des Verhältnisses der Anzahl von Nietengleitschutz- und Gummigleitschutzmänteln, die am Lager sein sollen und zwar brauche ich Angaben für einen Wagen (also das Verhältnis von 4 Pneumatiks), damit ich dann nach diesem Schlüssel die ganze Summe ausrechnen kann.

3. Um wieviel Prozent Luftschläuche soll ich mehr am Lager halten als Pneumatiks? Um wieviel Prozent ist der Verbrauch von Luftschläuchen größer?

Antwort: Zu 1. Da Lastwagen im allgemeinen vorne einfach und hinten doppelt bereift werden, so ist zunächst anzunehmen, daß doppelt soviel Hinterrad- als Vorderrad-Reifen gebraucht werden. Im Durchschnitt wird die Abnutzung der doppelten Hinterrad-Reifen sich im gleichen Verhältnis zu der Abnutzung der einfachen Vorderrad-Reifen halten. Wenn gelegentlich ein Unterschied zugunsten der Vorderradreifen im Normalfalle eintritt, so wird er nur gering sein. Es kommt jedoch häufig vor, daß die Vorderräder nicht parallel zu einander stehen. Die hierauf montierten Reifen werden dann jedes Mal, wenn sie an den toten Punkt kommen, eine kurze Strecke geschleift, was die Abnutzung stark begünstigt.

Zu 2. Die Frage ist in der gestellten Form schwer zu beantworten. Der Stahlgleitschutz hat sich überlebt. Selbst die besten Fabrikate haben in dieser Konstruktion versagt, weil es unmöglich ist, Gummi, Stoff und Metall so zu verbinden, daß die Verbindung den gewaltigen Beanspruchungen, denen die Automobilbereifung unterworfen ist, standhält. Im allgemeinen wird man mit den so

beliebten Gummigleitschützern auskommen. Sie gewährleisten in einigen Fabrikaten mit den hohen, starken Querrippen eine vorzügliche Adhäsion und verhindern das Schleudern und Gleiten oft besser, als der Metallgleitschutz. Man soll lieber diese Gummigleitschützer auf Hinterrad häufiger erneuern und die glatt gefahrenen Reifen für die Vorderräder benutzen. Will man aber durchaus Metallgleitschützer fahren, so muß man sich darüber klar sein, daß deren Dienstleistung im Verhältnis zu der eines Gummigleitschutzes oder glatten Reifens wie zwei zu drei steht. Oft wird der Nietengleitschutz nur die Hälfte der Kilometerzahl, welche der Gummigleitschutz leistet, herausholen. Hierzu kommt, daß der Metallgleitschutz sich meist schwerer als die anderen Profile wieder instand setzen läßt. Der schwere, mit Nieten besetzte Protektor beansprucht die Stofflagen der darunter liegenden Karkasse außerordentlich. Auf keinen Fall soll man mehr als zwei Stahlgleitschützer montieren lassen. Von diesen läßt man den einen auf linkes Hinterrad und den anderen auf rechtes Vorderrad legen.

Zu 3. Der Verbrauch an Automobil-Luftschläuchen wird sich mit dem Verbrauche an Decken ungefähr im gleichen Verhältnis halten. Mit der Zeit wird bei normalen Verhältnissen eine Verschiebung zugunsten der Schläuche eintreten, weil ein Schlauch viel häufiger und leichter, als eine Decke wiederhergestellt werden kann. Das entstehende Plus an Schläuchen kann man für Reservezwecke benutzen, wofür immer 25 Prozent besonders verfügbar sein muß. E. Schm.

* * *

Ersatzstoffe für Kautschuk aus Milchsaftgewächsen.

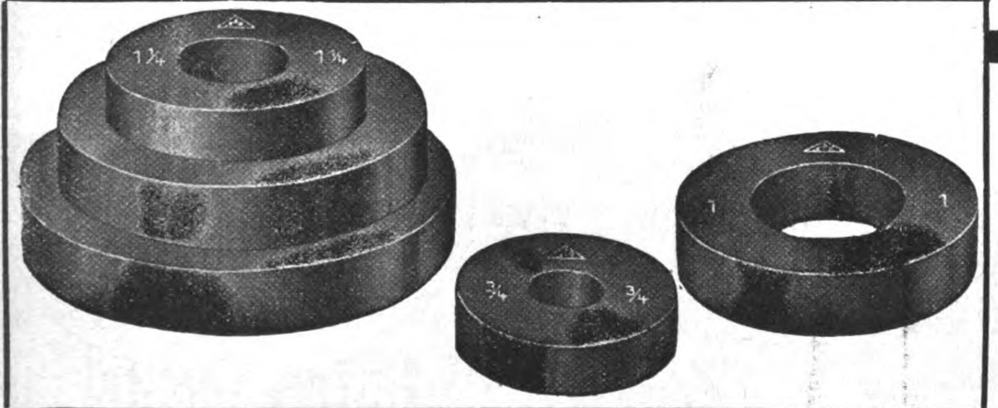
Anfrage: Wir beabsichtigen hier in Südafrika (Maritzburg) die „Euphorbia Tirucalli“ zur Kautschukgewinnung zu verwerten und möchten daher anfragen, ob nach Ihrer Ansicht die Ausbeutung sich lohnen wird und ob in Deutschland für dieses Erzeugnis Bedarf vorhanden ist.

Antwort: In der Blütezeit der Wildkautschukgewinnung haben zahlreiche Milchsaftgewächse der Tropen Ersatzstoffe für Kautschuk geliefert, die bei dem damaligen Kautschukmangel auf den Markt gelangten und Absatz fanden, die man aber heute kaum dem Namen nach mehr kennt; hierzu gehören auch die Produkte von verschiedenen afrikanischen Arten der Gattung Euphorbia. Im vorliegenden Falle müßte man fragen, ob es sich tatsächlich um Euphorbia Tirucalli L. handelt, die in Indien heimisch ist, jedoch nach einzelnen Autoren mit E. rhipsaloides Lem. von Sansibar und nach anderen Forschern auch mit E. rhipsaloides Welw. von der Westküste Afrikas identisch sein soll. Aus dem Latex der letzteren wurde in Angola eine von den Engländern „potato gum“ und von den Portugiesen (nach dem ersten Exporteur Senor Almeida) „almeidina“ bezeichnetes Produkt gewonnen, das — aus harten, zerbrechlichen, beinah weißen, kleinen Kugeln bestehend — früher häufiger nach London kam; der Export aus Angola betrug z. B. 1899 rund 123 t, ließ dann aber schnell nach, um bald ganz aufzuhören. Schlechter (Westafrikanische Kautschuk-Expedition, S. 131) stellte auf Grund von eigenen Untersuchungen fest, daß das aus dem Milchsaft von E. rhipsaloides Welw. durch Koagulation gewonnene Produkt nicht als Kautschuk verwendet werden kann. Henri Jumelle, dessen Forschungen gerade die afrikanischen Wildkautschukpflanzen betrafen und der Euphorbia Tirucalli L. (= E. rhipsaloides Lem.) von E. rhipsaloides Welw. trennt, schreibt von der letzteren (Les Plantes à Caoutchouc et à Gutta, S. 62): „Wenn sich auch die Substanz, die in London (um 1900 herum) mit 0,80 bis 0,90 Fr. je Kilo bezahlt wurde, für bestimmte Zwecke eignen mag, so handelt es sich jedenfalls nicht um einen wirklichen Kautschuk, sondern vielmehr um eine sehr harzige Pseudogutta“. Irren wir uns nicht, so sind in den letzten Jahren verschiedentlich kurze Mitteilungen über eine kautschukhaltige, südafrikanische Euphorbia („Tirucalli“) veröffentlich worden. Es läßt sich aber nur immer wieder betonen, daß bei der Lage des Gummimarktes die Ausbeutung derartiger Wolfsmilchgewächse sich unter keinen Umständen lohnen kann, selbst wenn die Güte des Erzeugnisses verbessert und das letztere zu sehr billigem Preise angeboten würde, was kaum möglich ist. D.

* * *

Nachträgliche Preiserhöhung.

Anfrage: Ich bestellte am 8. November vorigen Jahres bei einer größeren Gummiwarenfabrik schriftlich: 10 000 Stück Wulstmuffen rot zum Preise von 48,00 M plus $33\frac{1}{3}$ Prozent per 100 Stück. 20 Rollen Gummischlauch 123 rot 10×2 mm zum Preise von 36,00 M plus $33\frac{1}{3}$ Prozent per kg, erhielt jedoch keine Auftragsbestätigung. Daß die Firma meinen Auftrag stillschweigend ak-



zeptiert hat, geht aus der Tatsache hervor, daß sie mir am 2. Dezember die bestellten 20 Rollen Schlauch zum vereinbarten Preise lieferte. Ende November sandte mir die Firma ein vervielfältigtes Rundschreiben, mit welchem sie eine Preissteigerung ihrer Fabrikate anzeigte. Der Schlußpassus des Rundschreibens lautete wie folgt: „Die Preise und Aufschläge dieses Rundschreibens treten mit sofortiger Wirkung in Kraft, auch für alle rückständigen Aufträge, soweit sie nicht zu festen Preisen übernommen sind. Wir nehmen Ihr Einverständnis mit dem Inhalt dieses Rundschreibens an, sofern Sie nicht bezüglich Ihrer bei uns vorliegenden, freibleibend von uns übernommenen Aufträge hierzu sofort Stellung nehmen." Die 10 000 Muffen habe ich trotz wiederholter Reklamationen nicht erhalten. Am 25. April erhielt ich auf meine Reklamation die Nachricht, daß 1000 Stück davon zum Preise von 85,00 M per 100 plus 215 Prozent zu meiner Verfügung ständen. Als ich gegen dieses Ansinnen Protest einlegte, suchte man mich zu überreden, den Auftrag zu annullieren, keinesfalls jedoch würde man mir die Muffen zu einem niedrigeren Preise als dem erwähnten abgeben. Auch hätten sich die Grundpreise von 48,00 M auf 85,00 M erhöht, wovon ich aber keine Mitteilung erhalten habe. Bin ich nun verpflichtet, die 10 000 Muffen zu dem weitaus höheren Preise, als zu dem von mir vereinbarten abzunehmen, oder kann ich die Firma auf gerichtlichem Wege dazu zwingen, die Lieferung zum Bestellpreise auszuführen?

Antwort: Der unter dem 8. November aufgegebene Bestellauftrag ist von der Lieferfirma nicht ausdrücklich angenommen worden, was an und für sich zum Vertragsabschluß erforderlich gewesen wäre. Es fragt sich jedoch, ob nicht eine tatsächliche Annahme darin gelegen ist, daß die Firma später einen Teil des Auftrages ausgeführt hat. In solcher teilweisen Erfüllung allein wird man jedoch eine Bestätigung des ganzen Auftrages nicht erblicken können. Anders stellt sich jedoch die Rechtslage dar, wenn die Lieferfirma bereits in einem vorhergehenden Falle ohne ausdrückliche Annahme des Auftrages die bestellten Mengen aufgabegemäß zur Auslieferung gebracht hat. Der Besteller konnte dann der Annahme sein, um so mehr, da bereits der eine Teil des Auftrages ausgeführt wurde, daß der Auftrag auch zu seinem zweiten Teil in Ordnung gehe und zu den vorgeschlagenen Preisen ausgeführt werden würde. Sollte diese Folgerung nicht gelten, so hätte nach Treu und Glauben von der Lieferfirma verlangt werden müssen, daß sie rechtzeitig sich dagegen verwahrt und gegen den vorgeschlagenen Preis Widerspruch erhoben hätte. Dabei wird allerdings davon ausgegangen, daß der Besteller gegen den angeführten Schlußsatz des Rundschreibens der Firma Widerspruch erhoben hat und weiter, daß in dem Schriftwechsel der Parteien und bei Berücksichtigung ihrer Geschäftsverbindung nichts vorliegt, was zu einer dem Besteller ungünstigen Auslegung führen könne. Bei solcher Sachlage wäre der Besteller berechtigt, Lieferung zu den ursprünglichen Preisen zu fordern und hierauf klagbar zu werden.

Dr. St.

Bezugsquellen-Anfragen.

(Antworten an die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung", Berlin SW 19, erbeten.)
(Porto für die Weitergabe ist beizufügen.)

a) Unbekannte Bezugsquellen:

Nr. 850. Wer ist Hersteller von **„Silikat"-Binden** zum Isolieren?

Nr. 856. Wer fabriziert **„Agraffe"-Riemenverbinder?**

Nr. 878. Wer ist Hersteller von **Heizschläuchen für Luftheizung von Pneumatiks?**

Nr. 889. Wer gibt **neutrale Preislisten für chirurgische Gummiwaren** heraus?

Nr. 890. Wer ist Hersteller der **Kamelhaar-Riemen** Marke **„Verol"?**

Nr. 891. Wer fabriziert **Faktis-Pelotten?**

Nr. 893. Wer stellt den **Tintenradiergummi „Fels III"** her?

Nr. 894. Wer ist Fabrikant der **Faßwaschmaschinenringe „Bogetti"?**

Nr. 895. Wer stellt **Gummikopfbürsten** her?

Nr. 897. Wer ist Hersteller der **„Thebas"-Korsettstangen** (Hartgummiüberzug)?

Nr. 901. Wer ist Fabrikant der **„Neo"-Rekordspritzen?**

Nr. 902. Wer ist Hersteller von **„Parforce"-Lackschläuchen?**

Nr. 903. Wer fabriziert die **Gummischuhe,** Marke **„Nermed"?**

Nr. 906. Wer fabriziert **Stempelmaschinen zum Bedrucken von Fahrrad-Luftschläuchen?**

Nr. 910. Wer stellt **Maschinen** her, die auf Holzstäbe gerollte Gummiplatten in einzelne Lagen legen?

Nr. 923. Wer ist Inhaber des D. R. P. 159 726 (sogen. **Koppringe**) bzw. Hersteller dieses Artikels?

Nr. 925. Wer stellt die **Schwimmblasen „Torpedo"** her?

Nr. 928. Wer ist Fabrikant einer **Klopfmaschine** für unvulkanisierte Gummiplattennähte?

Nr. 929. Wer ist Hersteller der **„Harmonica"**- bzw. **„Harmonia" Duschen?**

Nr. 930. Wer fabriziert **Hochdruck-Itplatten,** genannt „Ceres"-Platten, „Wetzlar"-Platte und „Armaturit"-Platte?

Nr. 931. Wer ist Hersteller von **Gummitreibriemen** mit einseitig roter Deckplatte und rot gummierten Einlagen?

Nr. 932. Wer ist Hersteller der aufzublasenden **Gummifische,** Marke „Wube"?

Nr. 933. Wer baut **Stanzmaschinen für Badehauben?**

Nr. 934. Wer fabriziert **Plissiermaschinen für Badehauben?**

Nr. 934. Wer ist Fabrikant von **Gummimischungen** für Hartgummikästen?

Nr. 936. Wer ist Fabrikant der **Schmirgel- und Schleifmaschine** für Hartgummi-Rundstäbe?

b) Anfragen, auf die wir bereits Lieferanten nannten. Wir geben anheim, uns weitere Offerten einzureichen.

Nr. 876. Wer stellt **„Firmus"-Masse** her?

Nr. 911. Wer baut **Eisbeutelfaltmaschinen?**

Nr. 912. Wer fabriziert **Lederscheiben für Pravazspritzenkolben?**

Nr. 920. Welche Firma stellt **Anstrichfarben für Pneumatiks** her?

Nr. 921. Wer fabriziert **Gummiplatten** zur Herstellung von Kinderluftballons?

Vereinigung
Deutscher Pneumatik-Reparatur-Anstalten E. V.

Geschäftsstelle: **Dresden-N. 6,** Bautznerstraße 75.

Ziel und Zweck der Vereinigung:

Zusammenschluß sämtlicher Branchekollegen zur einheitlichen Behandlung der die Branche interessierenden Fragen wirtschaftlicher und tarifpolitischer Hinsicht.

Geschäfts- und Personalmitteilungen.

Berlin. Deutsche Kautschuk A.-G. — Kautschukpflanzung Meanja. Den am 28. Juni stattfindenden ordentlichen Generalversammlungen der beiden Gesellschaften soll über den Stand der Entschädigungsfrage Bericht erstattet werden. Ferner wird der Abschluß eines Gesellschaftsvertrages zwischen beiden Unternehmungen vorgeschlagen.

Berlin. Arnold Paßmann Fabrik sterilisierter Einzelverbände, A.-G. Durch notariellen Vertrag vom 3. November 1921 hat die Aktiengesellschaft von der Firma Arnold Paßmann Fabrik sterilisierter Einzelverbände G. m. b. H. deren gewerbliches Unternehmen nebst Firmenrecht angekauft.

Berlin. Rückgewinnung vergasender Löseflüssigkeiten G. m. b. H., Lutherstr. 19. Herr Adolf Glöckner ist als stellv. Direktor in die Gesellschaft eingetreten. Auf die patentierten Rückgewinnungsanlagen für Benzin, Benzol, Aether, Aceton, Alkohol, Spiritus usw. für die gesamte Gummi-, Balata- und Chemische Industrie sei besonders aufmerksam gemacht. Die Firma übernimmt weitestgehende Garantie für Mindestrückgewinnung.

Berlin. Continental-Linoleum-Compagnie, A.-G. Gemäß dem schon durchgeführten Beschluß vom 1. April 1922 ist das Grundkapital um 9 000 000 M auf 21 000 000 M erhöht worden.

Bremen. Certus-Gummi-Gesellschaft m. b. H. In der Gesellschaftsversammlung vom 15. Mai 1922 ist der Gesellschaftsvertrag (§ 12) abgeändert worden. Jeder der Geschäftsführer ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Herr Kaufmann Gustav Zimmermann in Bremen ist zum Geschäftsführer bestellt.

Frankfurt a. M. Mitteldeutsche Gummiwarenfabrik Louis Peter A.-G., Frankfurt a. M. mit Zweigniederlassung in Köln. Nach dem Generalversammlungsbeschluß vom 4. April 1922 soll das Grundkapital durch Ausgabe von 10 000 auf den Namen lautenden Vorzugsaktien à 1000 M und 10 000 auf den Inhaber lautenden Stammaktien à 1000 M um 20 Mill. M erhöht werden. Diese Erhöhung ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt nunmehr 50 Mill. M.

Gräfenroda. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Gebr. Eckardt & Co. G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chirurgischer und anderer Artikel unter Uebernahme und Fortbetrieb des in Gräfenroda i.Thür. unter der Firma Gebr. Eckardt & Co. bestehenden Fabrikgeschäfts. Das Stammkapital beträgt 100 000 M. Geschäftsführer sind die Kaufleute Herren Erich Reichenheim in Berlin-Friedenau, Sentastraße 5, und Boris Krinsky in Berlin, Pariser Straße 59. Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Geschäftsführer allein berechtigt. Den Herren Glasbläser Ernst Eckardt und dem Glasschreiber Ernst Pfeuffer in Gräfenroda ist Prokura derart erteilt, daß jeder von ihnen berechtigt ist, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Genthin. G u m m i w e r k e G e n t h i n, G. m. b. H. Der Geschäftsführer Herr Ferdinand Lewin ist ausgeschieden.

Hannover. Die in Nummer 35 auf Seite 1004 unter Berlin aufgeführte Firma B l i t z e r o l - G e s e l l s c h a f t m. b. H., die in C a l m o n - R e i f e n V e r t r i e b s g e s e l l s c h a f t m. b. H. geändert worden ist, hat ihren Sitz nicht in Berlin, sondern in Hannover.

Hannover-Hainholz. M a x M ü l l e r, M a s c h i n e n - u n d F o r m e n f a b r i k. Spezialität: Einrichtung für Gummiwaren-Fabriken. Eigene Gravieranstalt. Herrn Ober-Ingenieur Walter Einert ist Prokura erteilt worden in der Weise, daß er berechtigt ist, mit einem anderen Prokuristen zusammen die Firma zu vertreten und zu zeichnen.

Hamburg. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma W. S c h e e r b a r t h V u l k a n f i b e r W e r k e A.-G. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Vulkanfiber in jeglicher Form und von anderen Industriebedarfsartikeln. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 25 000 000 M.

Heidelberg. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma S a n i - m e d S p e z i a l h a u s a l l e r B e d a r f s a r t i k e l d e r S a n i t ä t, C h i r u r g i e u n d M e d i z i n, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens: Vertrieb sämtlicher Bedarfsartikel für Krankenhäuser, Aerzte, Laboratorien sowie der Gesundheits- und Krankenpflege. Stammkapital: 100 000 M. Geschäftsführer sind die Herren Karl Kiefer, Kaufmann in Heidelberg, Dr.-Ing. Hans Gallusser in Genf, Alfred Kieser, Kaufmann in Basel.

rg. **Hudiksvall** (Schweden). In die Linoleumhandlung N o r d i s k a L i n o l e u m b o l a g e t L a r s A l f r e d L u n d b e r g & C o. traten die Herren J. Persson, Otto M. Wedin und H. Forsell ein.

rg. **Jonsered** (Schweden). J o n s e r e d s F a b r i k e r s A k t i e - b o l a g, Flachs-, Hanf- und Jute-, Segeltuch-, Presennings-, Schläuche- und Treibriemenfabrik, hatte für 1921: 168 889 Kr. Verlust (i. V. 370 265 Kr. Gewinn und $6^2/_3$ Prozent Dividende auf 4,06 Mill. Kr. Aktienkapital), deckt diesen aus dem Dispositionsfonds und entnimmt ihm noch 141 960 Kr. zu $3^1/_2$ Prozent Dividende. Danach beträgt derselbe noch 721 559 Kr. Neues Vorstandsmitglied wurde Herr Bankdirektor G. Dickson.

Kiel. N o r d i s c h e T r e i b r i e m e n w e r k e, G. m. b. H. Durch Beschluß vom 7. Mai 1922 ist die Liquidation beendet, die Gesellschaft wird fortgesetzt. Der bisherige Liquidator ist Geschäftsführer.

o **Kolberg** (i. P.). Herr Franz Busch verkaufte sein unter der Firma J o s e f W e i ß e n f e l d, B a n d a g e n g e s c h ä f t m i t o r t h o - p ä d i s c h e r W e r k s t ä t t e an Herrn Otto Schlücker.

rg. **Kopenhagen.** N o r d i s k G u m m i - I n d u s t r i A k t i e - s e l s k a b wurde in Krystalgade 8 gegründet.

Saarbrücken. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma G u m m i v e r t r i e b s - G e s e l l s c h a f t S c h ü l e r. Persönlich haftende Gesellschafter sind die Herren Heinrich Schüler, Uhrmacher zu Saarbrücken, Gottlob Schüler, Kaufmann zu Rentrisch, und Frau Gottlob Schüler, Johanna geborene Wolff, zu Rentrisch.

Schweidnitz. Ins Handelsregister ist die Firma H e r b e r t P i e c h a und als deren Inhaber Herr Kaufmann Herbert Piecha, hier, eingetragen worden. Geschäftszweig: Industriebedarf in technischen Oelen, Autobetriebsstoffen und Treibriemen.

w **Sisak** (Kroatien). Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma „T e c h n i k a" R o b e r t S c h o t t e n, Handel mit Maschinen, Werkzeug und technischen Bedarfsartikeln. Prokurist ist Herr Ignaz Citron.

Stettin. In das Handelsregister ist eingetragen die offene Handelsgesellschaft in Firma T r e i b r i e m e n g e s e l l s c h a f t K o c h & H e n d r i s c h k e. Persönlich haftende Gesellschafter sind die Kaufleute Herren Martin Koch und Erich Hendrischke in Stettin.

w **Wien.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma C a r l L a n d e s m a n n, Handel mit technischen und elektrotechnischen Bedarfsartikeln, VII., Neubaugasse 26. Inhaber ist Herr Carl Landesmann, Kaufmann in Wien.

w **Wien.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma S o n n e k & H u e t t e r, Handel mit Maschinen und technischen Artikeln, II., Vereinsgasse 19. Geschäftsführer sind die Herren Erwin Sonnek und Ludwig Huetter, beide in Wien. Vertretungsbefugt ist nur Herr Erwin Sonnek und zwar selbständig.

w **Wien.** S c h i d r o w i t z & S c h m i d t, Handel mit technischen Bedarfsartikeln, X., Davidgasse 31 (früher Leebgasse 56). Die Firma wurde infolge Gewerberücklegung gelöscht.

Zerbst. A n h a l t e r G u m m i w e r k, G. m. b. H. Das Stammkapital ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 22. März 1922 um 250 000 M erhöht und beträgt nunmehr 300 000 M.

Aus der Fahrrad-, Automobil- und Flugzeugbranche.

Berlin. A t l a n t i c - A.-G. f ü r A u t o m o b i l b a u. Die Generalversammlung, in welcher das gesamte Aktienkapital von 5 Mill. M vertreten war, genehmigte den Abschluß für das erste Geschäftsjahr 1921, welches nur die Zeit vom 5. November bis 31. Dezember umfaßt und einen Verlust von 655 771 M aufweist.

Berlin. B e r l i n e r A u t o b e d a r f G. m. b. H. Die Firma lautet fortan: D u e l a R e i f e n - G e s e l l s c h a f t, Gesellschaft zum Vertrieb von dauerhaften und elastischen (Duela) Reifen aller Art mit beschränkter Haftung. Gegenstand des Unternehmens ist nunmehr: Der Vertrieb von Autobedarf- und ähnlichen Artikeln.

Berlin. F i a t - A u t o m o b i l - V e r k a u f s - G e s e l l s c h a f t f ü r D e u t s c h l a n d m. b. H. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidatoren sind die bisherigen Geschäftsführer.

Berlin. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma W i t t e - k i n d A u t o m o b i l e G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Kraftwagen, insbesondere nach dem System des Gesellschafters Witte. Stammkapital: 20 000 M.

Breslau. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Vertriebszentrale für Automobile u. Motoren O. Charlotte Stelzer. Inhaberin ist Fräulein Olga Charlotte Stelzer, Breslau.

Dahlbruch (i. V.). Hermann Jüngst G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und Transportmitteln aller Art. Das Stammkapital beträgt 50 000 M.

Dresden. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Auto- u. Motorrad-Vertriebs-Gesellschaft m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb von Motorrädern, Automobilen und ähnlichen Fahrzeugen. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsraum: Marschallstraße 21b.

Dresden. Nähmaschinen- und Fahrrad-Bedarf A.-G. Die Generalversammlung vom 13. April 1922 hat beschlossen, das Grundkapital unter den im Beschlusse angegebenen Bedingungen zu erhöhen um 500 000 M. Das Grundkapital beträgt nunmehr eine Million Mark. Die Firma lautet künftig Nufag, Nähmaschinen- und Fahrrad-Bedarf A.-G.

Gießen. Vulkanisieranstalt Gießen, Paul Schilling. Die Firma ist geändert in Paul Schilling. Als weiterer Geschäftszweig ist aufgenommen: Handel mit Motorfahrzeugen.

Grünberg (Schles.). In das Handelsregister ist die Firma Fahrrad- und Nähmaschinengeschäft, Reparaturwerkstatt A. Pürschel eingetragen worden.

Hameln. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Hermann Müller, Fahrrad- und Automobilzentrale.

Koblenz. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Automobilhandlung und Vermietung Josef Herz.

Landsberg a. W. Neumärkische Wagen- und Automobilfabrik Franz Griese & Co. ist geändert in Neumärkische Wagen- u. Automobilfabrik Franz Griese. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Herr Franz Griese ist alleiniger Inhaber der Firma.

Leipzig. In das Handelsregister ist eingetragen worden: die Firma Bruno Caspar, Wintergartenstraße 8. Angegebener Geschäftszweig: Großhandel mit Fahrrädern, Nähmaschinen und Zubehörteilen, Pneumatiks und Gummiwaren.

Montabaur. Automobilgesellschaft Montabaur m. b. H. Die Firma ist geändert in Trabert & Stuntz Automobilgesellschaft m. b. H. Das Stammkapital ist um 80 000 M erhöht und beträgt jetzt 100 000 M.

Mülheim (Ruhr). Kraftwagenbereifung Gesellschaft m. b. H. Die Liquidation ist beendet, die Firma ist erloschen.

München. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Automobilvertrieb Roland G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist der An- und Verkauf von Kraftfahrzeugen aller Art und die Uebernahme erstklassiger Vertretungen der Kraftfahrzeugindustrie (Automobilen, Motorrädern und Zubehörteilen). Stammkapital: 100 000 M. Geschäftslokal: Sparkassenstraße 3/2.

München. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Autowerk Kolosseum G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist der Umbau und die Reparatur von Last- und Personenkraftwagen, An- und Verkauf von Kraftwagen und Kraftfahrrädern. Stammkapital: 30 000 M. Geschäftslokal: Balanstraße 75.

Saarbrücken. In das Handelsregister ist die Firma Trumpf-Fahrradwerk, A.-G., eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Fahrrädern und anderen Metallgegenständen. Das Grundkapital beträgt 3 000 000 M.

Saarbrücken. In das Handelsregister ist die Firma Saarbrücker Fahrradhaus, G. m. b. H., eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist der An- und Verkauf von Fahrrädern sowie Ersatzteilen und der Betrieb einer Reparaturwerkstätte. Das Stammkapital beträgt 50 000 M.

Trier. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Treviris Fahrradwerk, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Vertrieb von Fahrrädern und Fahrradteilen. Das Stammkapital beträgt 100 000 M.

w **Wien.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Ferdinand Ritzendorfer, Handel mit Automobilen, IX., Säulengasse 18.

Aus der Elektrizitätsbranche.

Augsburg. Es wurde eingetragen in das Handelsregister die Firma Ingenieur- und Handelsbureau Gertrud Prestel, geb. Schmidt, Ingenieursgattin, Augsburg. Vertretung elektrotechnischer Fabriken und Handel mit elektrischen Bedarfsartikeln aller Art und Maschinen.

Augsburg. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Bruns & Erhardt, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist die Ausführung und Projektierung von elektrotechnischen Stark- und Schwachstromanlagen, die Ausführung von Reparaturen. Stammkapital: 30 000 M.

w **Maribor.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma M. Schmidt & Co. (M. Schmidt & Co., G. m. b. H.), Handel mit u. a. elektrotechnischen und technischen Artikeln. Kapital: 250 000 Kr.

rg. **Sandefjord** (Norwegen). Aktieselskabet National Industri, Fabrik für Kabel, elektrische Maschinen, drahtlose Telegraphenapparate, hatte für 1921: 140 000 Kr. Betriebsverlust und 5½ Mill. Kronen Verlust auf Warenlager (u. a. durch Aufhebung der Ortsfilialen). Um weitere 2 Mill. Kr. abzuschreiben, wird das Aktienkapital von 9 Mill. auf nur 450 000 Kr. oder 5 Prozent herabgesetzt und durch Ueberführung der Zertifikatanteile dann auf 1,5 Mill. Kr. erhöht.

rg. **Vöslau** (Oesterreich). Die deutsche A. E. G. hat hier die Möllersdorf-Werke erworben.

Rechtsfragen.

Schadenersatz bei Nichterfüllung.

AGV. Neuerdings häufen sich im Geschäftsverkehr die Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung der Verträge. Der Geschäftsmann hat nach den Vorschriften des BGB. die Wahl zwischen dem Anspruch auf Erfüllung (§ 443, Abs. 2) und den Rechten des § 326 (Rücktritt oder Schadenersatz). In dieser Beziehung hat das Reichsgericht ein bemerkenswertes Urteil gefällt (514/20. III). Der V. Zivilsenat hat wiederholt entschieden, daß die Wahl zwischen Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Rücktritt nicht nach § 326 unwiderruflich sei, die Erklärung, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, sei keine rechtsgeschäftliche Willenserklärung, die eine Aenderung der Rechtslage zur Folge habe, und könne für sich allein nicht die Wirkung haben, das Rücktrittsrecht zum Erlöschen zu bringen; in dieser Erklärung und der Erhebung der Schadenersatzklage sei auch ein Verzicht auf das Rücktrittsrecht nicht zu finden. Diese Ausführungen sind auch hinsichtlich des Anspruches auf Erfüllung im Verhältnis zu dem auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung zutreffend. Die Erhebung jenes Anspruches ist weder eine unabänderliche rechtsgestaltende Willenerklärung, noch auch nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte für sich allein als ein Verzicht auf das Recht aufzufassen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. — Es scheint danach, daß namentlich § 326 BGB. von den Gerichten unterer Instanz besonders häufig unrichtig ausgelegt wird. Die betr. Bestimmung lautet: Ist bei einem gegenseitigen Vertrage der eine Teil mit der ihm obliegenden Leistung im Verzuge, so kann ihm der andere Teil zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne. Nach Ablauf der Frist ist er berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von dem Vertrage zurückzutreten, wenn nicht die Leistung rechtzeitig erfolgt ist; der Anspruch auf Erfüllung ist ausgeschlossen. (flpstr)

* * *

Gelegenheitsagent oder Makler?

rd. Kläger hatte für den Beklagten schon öfters Geschäfte vermittelt. Einmal geschah dies wieder, und es wurde bei dieser Gelegenheit ausgemacht, daß der Vermittler einen bestimmten Betrag erhalten solle, welcher bei Abhebung des für die Ware zu stellenden Akkreditivs fällig sein sollte. Es kam nun aber weder zu einer Lieferung der Ware, noch — wie selbstverständlich — zur Bezahlung, trotzdem forderte der Vermittler die vereinbarte Vermittelungsgebühr, indem er behauptete, der Vertragsgegner habe schuldhaft die Nichtausführung des Geschäftes verursacht. Das Oberlandesgericht Hamburg hatte den Beklagten zur Bezahlung der Provision verurteilt. Wenn es auch zur Abhebung des Akkreditives nicht gekommen sei, so treffe hier doch der Fall des § 88 HGB. zu, wonach die Provision verdient ist, wenn die Ausführung des Geschäftes infolge des Verhaltens des Geschäftsherrn unterblieben ist. Der Kläger sei als Agent anzusehen. Wenn auch ein eigentliches Agenturverhältnis nicht vorliege, so sei doch die Tätigkeit des Klägers mit Rücksicht auf seine wiederholten geschäftlichen Bemühungen für den Beklagten über die Stellung eines Maklers hinausgegangen, und er sei zum mindesten als Gelegenheitsagent für jenen tätig gewesen, so daß die erwähnte gesetzliche Bestimmung hier zur Anwendung gelangen müsse. Das Reichsgericht war anderer Meinung. Selbst wenn beide Teile Kaufleute wären, und wenn wirklich der Kläger in öfteren Fällen für den Beklagten Geschäfte vermittelt hätte, würde die Anwendung des § 88 HGB. sich nicht rechtfertigen lassen. Die Tätigkeit des Klägers stellt sich vielmehr als diejenige eines Maklers dar, und darin könnte auch dadurch keine Aenderung eintreten, daß er mehrfach — ohne ständig damit betraut zu sein — für den Beklagten gelegentlich Geschäfte vermittelt hat. Legt man die Vorschriften über den Maklervertrag zugrunde, was an sich dem die Vergütung Beanspruchenden günstiger ist, da hiernach die Gebühren mangels anderer Abrede nicht erst, wie nach § 88 HGB., mit der Ausführung des Geschäftes und dem Eingange der Zahlung, sondern bereits mit dem Abschluß des Vertrages gefordert werden können, so ist doch zu beachten, daß hier nach Auslegung der Vorinstanzen eine andere Abrede getroffen, nämlich der Anspruch an die Abhebung des Akkreditivs geknüpft ist. Für einen derartigen Fall geht aber die Rechtsprechung des Reichsgerichts dahin, daß hierfür § 88, Abs. 2 HGB. keine Anwendung findet, vielmehr der Geschäftsherr dem Makler gegenüber keine Verpflichtung zur Ausführung des Geschäftes hat, mit der alleinigen Einschränkung, daß er die Ausführung des Geschäftes nicht in einer gegenüber dem Makler wider Treu und Glauben verstoßenden Weise, insbesondere nicht in der Absicht, ihm die Provision zu entziehen, unterlassen oder vereiteln darf. Da das Vorliegen eines solchen Falles hier nicht in Frage kommt, so erweist sich der Klageanspruch als ungerechtfertigt. (Reichsger. V. 112/21.)

Literatur.

(Alle hier besprochenen Bücher und Schriften sind durch die Geschäftsstelle unseres Blattes, Berlin SW 19, zum Originalpreise zu beziehen.)

Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat. Bearbeitet von Dr. J. Feig. Verlag von Franz Vahlen, Berlin 1922. 47 Seiten. Preis 10 M.

Ein kurzer wertvoller Kommentar! Der als Bearbeiter des Betriebsrätegesetzes bekannte Verfasser findet auch hier wieder die richtige Methode, das Gesetz so verständlich wie nur möglich auszulegen, alle Zweifelsfragen zu beseitigen und die wesentlichsten Gesichtspunkte herauszuarbeiten. So kann dieses Büchlein Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Orientierung über diese neueste Frage des Arbeitsrechts bestens empfohlen werden.

Die neuen Steuern. Ein Leitfaden für die Praxis. Siebzehnte, nach dem Stande der Steuergesetzgebung zu Anfang April 1922 völlig umgearbeitete Auflage. Verlag der Frankfurter Societäts-Druckerei G. m. b. H., Abteilung Buchverlag, Frankfurt a. M. Preis 20 M.

Die Broschüre bringt eine Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen der hier in Frage kommenden Steuergesetze, und zwar auf Grund des Standes vom April d. J. Sie vermittelt in enger Anlehnung an den Gesetzestext dessen Einzelvorschriften in übersichtlich geordneter, für den Gebrauch des Laien bestimmter Form, und setzt diesen in die Lage, die neuen Steuern richtig zu veranlagen. In dieser Weise sind die Einkommen-, die Kapitalertrag-, die Körperschaftssteuer, die Umsatzsteuer, die Vermögenssteuer und die Vermögenszuwachssteuer sowie die Börsenumsatzsteuer eingehend behandelt. Die sorgfältig bearbeitete Broschüre kann jedermann als unentbehrlicher Ratgeber bei der Steuerveranlagung empfohlen werden. (flpstr)

Nominatieve Statistiek der Rubberondernemingen in Nederlandsch-Indie (Statistics of Rubber Estates in the Neth.-Indies). Uitgave van de N. V. Ned.-Ind. Rubbertydschrift; Buitenzorg (Java). 63 Seiten und eine lose Erläuterungstafel.

Das von dem Verlage der „Nederlandsch-Indisch Rubbertydschrift" (Deutsche Geschäftsstelle: Hösel bei Düsseldorf, Preußenstr. 7) herausgegebene handliche Bändchen, das sich durch reichhaltigen Inhalt, vorzügliche Anordnung des Stoffes und gute Ausstattung auszeichnet, bietet einen genauen und ins einzelne gehenden Ueberblick über die niederländisch-indischen Gummipflanzungen und ist so nicht nur für den Gummifachmann, Rohgummihändler usw. von Wichtigkeit, sondern auch für Importeure und Exporteure jeder Art, denen daran liegt, Geschäftsbeziehungen zu Niederländisch-Ostindien anzuknüpfen und Adressen zu erhalten. Berücksichtigt sind 370 Unternehmungen auf Java und 311 Unternehmungen auf Sumatra und den übrigen Inseln, insgesamt also 681 Pflanzungen, und zwar findet man in systematischer Anordnung und alphabetischer Folge, getrennt nach Residentschaften bzw. Distrikten, Angaben über alle wesentlichen Punkte, so über Name der Plantage, Eigentümer, Verwalter, Post- und Telegrammadresse, Telephonnummer, Größe der bepflanzten und ertragfähigen Fläche, Ernten in 1919, 1920 und (schätzungsweise) 1921, Kapital, Gewinnergebnisse u. a. m. Wie schon hieraus hervorgeht, steckt eine Fülle von mühsamer Arbeit in dem kleinen Handbuche; seine Fertigstellung erforderte umfangreiche Erhebungen, und nur wer selbst eine derartige, wirklich brauchbare Resultate aufweisende Enquete durchgeführt hat, kann die übergroßen Schwierigkeiten bei der Abfassung voll und ganz ermessen. Nicht unerwähnt soll noch bleiben, daß sich sowohl am Schlusse des Abschnittes über Java, als auch des Sumatra und die anderen Inseln betreffenden Teiles eine Tabelle befindet, die auf Grund der gebrachten Unterlagen über die gewaltige Ausdehnung und weltwirtschaftliche Bedeutung der niederländisch-indischen Gummipflanzungen Aufschluß gibt. Hiernach stehen unter Kautschukkultur auf Java rund 188 500, auf Sumatra 246 900, insgesamt demnach 435 400 Bouws (1 Bouw = 0,71 ha) ohne die kleineren Eingeborenenbetriebe. Neben dem alphabetischen Namensverzeichnis am Schlusse trägt noch die lose beigegebene „Verklaring der Cyfers (Declaration of Figures)" in praktischer Weise dazu bei, die Einzelangaben über jede Pflanzung verständlich zu machen. So ist das Werkchen als mustergültig zu bezeichnen.

Dr. Ti.

Briefkasten.

A. C. in H. Der Hinweis auf eine Unstimmigkeit in unseren Ausführungen auf Seite 996 der „Gummi-Zeitung" vom 2. Juni 1922 ist nicht ganz zutreffend. In der Einleitung ist gesagt worden, daß zu den folgenden Sätzen ein Goldzollaufgeld von 5900 Prozent erhoben wird, so daß es also in der Ueberschrift zu den Tarifpositionen wohl heißen muß „Zollsatz für 1 dz in Papiermark" und nicht wie Sie annehmen in Goldmark, denn die dort angegebenen Sätze sind gemäß unseren Ausführungen in der Einleitung nicht als endgültige Zollsätze aufzufassen, sondern als Grundzahlen anzusehen, die unter Hinzurechnung des erwähnten Goldzollaufgeldes den tatsächlichen Zollsatz für 1 dz in Papiermark ergeben.

W. M. in D. Sie haben ganz recht. Es handelt sich bei der betr. Stelle in dem Artikel „Von der Arbeit des Gummitrusts in Sowjet-Rußland" in Nr. 33 um einen Uebersetzungsfehler. Das Wort „Aermel" neben Galoschen und Wachstuch muß durch „Schläuche" ersetzt werden. Der Fehler ist dadurch entstanden, daß es im Russischen für Aermel und Schläuche nur einen Ausdruck „Pykaba" gibt.

Neue Patente.

Verfahren zur Erhöhung der Weichheit und Elastizität nitrozellulosehaltiger Kunststoffe. D. R.-P. Nr. 353 234 vom 13. April 1920 für Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter-Meer, Uerdingen, Niederrhein (veröff. 15. Mai 1922). Zusatz zum Patent Nr. 353 233. Im Hauptpatent wurde gezeigt, daß hochsiedende Acetale gute Mittel zum Weichmachen von nitrozellulosehaltigen Kunststoffen sind, dem gleichen Zweck dienen auch hochsiedende Aether solcher zwei- und mehrwertiger Alkohole, welche die Hydroxylgruppen an verschiedenen Kohlenstoffatomen tragen. Man kann z. B. statt Benzylacetal in gleicher Weise Dibenzyläther, Dixylyläther oder Dichlorbenzyläther des Glykols, ferner Tribenzyläther oder Dibenzyläthyläther des Glyzerins zu Nitrozelluloselösungen setzen und erhält bei der Verarbeitung der Lösungen sehr geschmeidige, feste und elastische Filme. Patentanspruch: Abänderung des durch Patent Nr. 353 233 geschützten Verfahrens zur Erhöhung der Weichheit und Elastizität nitrozellulosehaltiger Kunststoffe, darin bestehend, daß man Nitrozellulose hier unter Zusatz von fettaromatischen Aethern mehrwertiger Alkohole verarbeitet.

Verfahren zur Erhöhung der Weichheit und Elastizität nitrozellulosehaltiger Kunststoffe. D. R.-P. Nr. 353 233 vom 4. April 1920 für Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter-Meer, Uerdingen, Niederrhein (veröff. 15. Mai 1922). Man verwendete bisher als Mittel zum Weichhalten von nitrozellulosehaltigen Kunststoffen (Filme, Kunstleder usw.) fast nur Aether. Es zeigte sich jedoch, daß Acetale mit hohem Siedepunkt und niederem Schmelzpunkt für diesen Zweck sich gut eignen. Besonders kommen Acetale des Acetaldehyds mit Benzylalkohol und seinen Homologen in Betracht. Beispiel: 80 T. Kollodiumwolle werden in einem Gemisch aus 260 T. Aceton, 260 T. Alkohol, 200 T. Benzol und 100 T. Amylacetat gelöst und hierzu 100 T. des Acetals aus Acetaldehyd und Benzylalkohol gegeben. Durch Ausgießen der Lösung und üblicher Weiterbehandlung erhält man sehr weiche und elastische Filme. Man kann auch das aus dem Gemisch der isomeren Xylylalkohole mit Acetaldehyd erhaltene Produkt verwenden. Benzylacetat ist ein Oel mit Siedepunkt 198° C unter 20 mm Druck, die isomeren Xylylacetate sieden unter gleichen Bedingungen etwa 12° C höher. Patentanspruch: Verfahren zur Erhöhung der Weichheit und Elastizität nitrozellulosehaltiger Kunststoffe, darin bestehend, daß man Nitrozellulose unter Zusatz von Acetalen fettaromatischer Alkohole verarbeitet.

Verfahren zur Herstellung von weich- und hartgummiähnlichen Massen. D. R.-P. Nr. 353 232 vom 14. Februar 1920 für Plausons Forschungsinstitut G. m. b. H., Hamburg (veröff. 16. Mai 1922). Zusatz zum Patent Nr. 314 560. Nach dem Hauptpatent erhält man Faktis mit guter Elastizität durch Behandeln von Gemischen aus Tranen oder anderen Oelen mit Fettsäuren, z. B. Ameisen-, Essig-, Oelsäure mit Chlorschwefel. Es wurde gefunden, daß sich auch Schwefel verwenden läßt. Man erhält bei Anwesenheit ungesättigter Fettsäuren Faktisse, die nicht bröckeln, sondern kautschukähnliche Elastizität besitzen und als guter Ersatz für Kautschuk zu betrachten sind. Diese Faktisse lassen sich als Streckungsmittel in erheblichen Mengen Kautschukmassen zusetzen. Beispiel: 100 T. Fischtran werden mit 15 T. Oelsäure gemischt und 15 T. Schwefelblumen zugemischt. Man homogenisiert das Gemisch völlig in einer Homogenisiervorrichtung und erhitzt das Produkt im Autoklav mit Doppelmantel oder im Oelbad 1—5 Stunden lang auf 115—240° C je nach dem gewünschten Vulkanisationsgrad. Es entsteht eine wetterbeständige, homogene, kautschukartige, elastische Masse. An Stelle von Oelsäure können auch Säuren der Acrylsäurereihe verwendet werden. Patentanspruch: Weitere Ausbildung des durch Patent Nr. 314 560 geschützten Verfahrens zur Herstellung von weich- und hartgummiähnlichen Massen, dadurch gekennzeichnet, daß man Oele und Trane nach Zusatz von gesättigten oder ungesättigten Fettsäuren ohne oder mit Zusatz von Kautschuk oder von Füllmitteln in Homogenisiervorrichtungen mit Schwefel innig mischt und die Mischung dann in offenen oder besser in geschlossenen Behältern unter gewöhnlichem oder erhöhtem Druck (1—50 Atm.), durch inerte Gase gebildet, auf 115—240° C erhitzt.

Oesterreichische Patentaufgebote.

Stopfbüchsenpackung. Angem. 28. Januar 1921 (A. 566—21) für R. Klinger, Gumpoldskirchen (veröff. 15. Mai 1922). Die Packung ist gekennzeichnet durch in Ringform gebrachte Stücke eines einfachen Stranges oder eines mit mehreren rohrförmigen Schichten umgebenen Stranges, der ebenso wie die umhüllenden Schichten aus einem mit Schmiermittel getränkten Gemenge von Asbest und Graphit mit einem das Gemenge durchziehenden oder umgebenden Netz oder Flechtwerk von Drähten besteht.

Vulkanisiervorrichtung zur Reparatur von Gummirädern und dergl. Angem. 22. November 1919 (A. 4366—19) für W. Henry, Denton Villes in England (veröff. 15. Mai 1922). Sie besteht aus einer Preßklammer, einer Metallplatte und aus einem langsam brennenden Verbrennungskuchen von bestimmter Größe, wobei die Vulkanisation ohne Gefahr des Verbrennens in der Weise vor sich geht, daß der Kuchen, auf der Metallplatte ruhend, mittels der Klammer an das Werkstück gepreßt wird.

Luftventil mit Druckanzeiger für Luftreifen und dergleichen. Angem. 20. Januar 1920 (A. 297—20) für Isidore Pulverman, Warren, V. St. A. (veröff. 15. Mai 1922). Die Vorrichtung, bei der durch die relative Stellung zweier verschiebbarer Teile der Druck im Luftschlauch angezeigt wird, kennzeichnet sich durch eine Hülse, die an einem Ende mit einer inneren Absetzung und am anderen Ende mit einer mit Gewinde versehenen Vertiefung versehen ist und eine teleskopartig verschiebbare Hülse enthält, die durch ein ausdehnbares, rohrförmiges Element, bestehend aus einem am Ende der verschiebbaren Hülse befestigten Kautschukrohr und einer

ebenfalls an diesem Hülsenende befestigten, das Rohr umgebenden Schraubenfeder, mit dem flanschartig ausgestalteten Ende der Hülse dadurch verbunden ist, daß das flanschförmige Ende des Kautschukrohres über den Boden der Vertiefung sich erstreckt und einen Verschluß gegen das Eindringen der Luft aus dem Luftschlauch zwischen Kautschukrohr und Hülse bildet, sobald der biegsame Rohrflansch durch eine in die Vertiefung eingeschraubte Mutter festgehalten wird.

Verfahren zur Herstellung von Pneumatikreifen. Angem. 8. Juli 1920 (A. 3759—20) für Morgan & Wright, Detroit, V. St. A. (veröff. 15. Mai 1922). Der aus Tuchstreifen-Gummilagen gebildete Mantel des Reifens wird im nichtvulkanisierten Zustande erwärmt, zum Zweck, das Gummi zu erweichen und den Stofflagen Gelegenheit zu geben, sich durch ihre eigene Elastizität wieder gerade zu ziehen, bevor sie der Vulkanisierung unterworfen werden, worauf das Vulkanisieren in festen Formen unter Anwendung von Druck erfolgt.

Befestigung von Schlauchreifen durch einen Laufmantel mit mehreren Gewebeeinlagen. Angem. 21. August 1920 (A. 4810—20) für A. Schipke, Berlin-Wilmersdorf (veröff. 15. Mai 1922). Von den Gewebeeinlagen liegen die inneren Lagen völlig am Schlauch, die äußeren gabeln sich und nehmen die Spanndrähte in sich auf. Die inneren Gewebeeinlagen des Laufmantels teilen sich in der Mittelebene des Rades auf der Felge und ermöglichen so ein Herausnehmen des Schlauches aus dem Mantel.

Vorrichtung zum Befestigen und Abnehmen des Luftreifens von Rädern. Angem. 18. September 1919 (A. 3356—19) für E. Vaughan, Stourbridge in England (veröff. 15. Mai 1922). Die Vorrichtung besteht aus einem einfachen Hebel mit hakenförmigem Ende, dessen Stütz- oder Drehpunkt durch einen durch die Radnabe reichenden Zapfen des das Rad tragenden Tisches gebildet wird.

Ausländische Patente.

Kautschuküberzug für Streichinstrumente. Englisches Patent Nr. 174 031 vom Jahre 1921 für H. Ohlhaver, Hamburg. Um den Ton der Streichinstrumente, besonders von Violinen, zu verbessern, überzieht man die Oberfläche mit Kautschuk oder Kautschukmischungen, ehe Lackieren und Polieren erfolgt. Es werden Lösungen von Kautschuk in Benzin, Benzol oder Leinöl verwendet und etwa 10 bis 12 Lagen in Stärken von etwa $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{3}$ mm aufgebracht.

Kautschukgemische mit Beschleunigern. Englisches Patent Nr. 174915 vom Jahre 1921 für Naugatuck Chemical Co., Naugatuck, Conn. Man mischt 100 T. Kautschuk, 10 T. Zinkoxyd, 3 T. Schwefel und 6 T. Oxybutylthiokarbonsäure zusammen. Oder: 100 T. Kautschuk, 10 T. Zinkoxyd, 3 T. Schwefel und 4 T. Anilin werden innig vermengt. Aus diesen Massen werden dünne Platten ausgewalzt, daraus Artikel geformt und etwa 7 Tage lang bei 70° F. erwärmt, wodurch Vulkanisation erfolgt. Um die Vulkanisation zu beschleunigen kann höhere Wärme angewendet werden.

Reichs-Patente.

Anmeldungen.

Für die angegebenen Gegenstände haben die Nachgenannten an dem bezeichneten Tage die Erteilung eines Patentes nachgesucht. Der Gegenstand der Anmeldung ist einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt.

Klasse.

33a. 11. K. 63 239. Georg Klein, Inh. W. Klein, Neumünster. Stock- und Krückenbeschlag mit Stoßkappe aus Gummi oder dergleichen. 1. November 1916.

39a. 10. B. 94 372. Albert Boecler, Malmö; Vertr.: Dr.-Ing. R. Specht, Pat.-Anw., Hamburg. Vorrichtung zur Herstellung nahtloser Gummiwaren nach dem Tauchverfahren unter Rückgewinnung des Lösungsmittels. 5. Juni 1920.

63e. 7. H. 82 711. Max Hohnkamp und Georg Römhild, Eisenach. Laufmantel. 7. Oktober 1920.

Erteilungen.

Auf die hierunter angegebenen Gegenstände ist den Nachgenannten ein Patent von dem bezeichneten Tage ab unter nachstehender Nummer der Patentrolle erteilt.

Klasse.

8a. 27. 357 422. Albert Boecler, Hamburg, Haller Straße 63. Maschine zum Bestreichen und Imprägnieren von Stoffbahnen, beispielsweise zur Herstellung von Balatatreibriemen. 12. April 1914. B. 76 758.

42k. 24. 357 455. Henry Lyon Scott, Providence, Rhode, Island, V. St. A.; Vertr.: Dr.-Ing. R. Geißler, Pat.-Anw., Berlin SW 11. Maschine zur Dauerprüfung von Materialien, besonders von Gummi. 6. März 1920. S. 52 429.

55d. 20. 357 339. Simon Fülsack, Berlin-Baumschulenweg, Kiefholzstraße 188. Aus einzelnen, von Metallringen getragenen Gummiringen bestehende Gummiwalze für Papiermaschinen. 17. März 1920. F. 46 458.

Gebrauchsmuster-Eintragungen.

Klasse

3e. 817 169. Fritz Thiele, Leipzig, Springerstraße 9. Blume aus Gummiplatten oder gummiertem Stoff. 1. Mai 1922. T. 23 917.

15h. 817 233. H. F. A. Pätzmann, Hamburg, Rautenbergstraße 11. Dreifarbenstempel. 29. April 1922. P. 37 120.

15h. 817 434. Paul Thommen, Basel; Vertr.: Dominik Fischer, Grenzach. Gummitype mit Hilfskörper. 12. Mai 1922. T. 23 938.

47f. 817 291. Otto Ihlau, Hannover-Langenforth. Gummiabdichtung für Autoklavenpresse. 3. Mai 1922. I. 21 994.

63e. 817 442. Wilh. M. Kloeppel, Bodenstedtstraße 4, und Anton Marschall, Gutleutstraße 96, Frankfurt a. M. Vulkanisiereinrichtung für einzelne Reifen. 31. Juli 1920. K. 81 309.

63e. 817 478. Charles Amberg, Bülowstraße 19, und Hans Noack, Schulstraße 18. Berlin. Kammernluftschlauch zur Bereifung von Fahrzeugen. 13. Mai 1922. N. 20 409.

Marktberichte.

10. Juni 1922.

Die geringe Befestigung des Gummimarktes hat in der laufenden Woche keine Fortschritte gemacht. Die allem Anschein nach einen besseren Verlauf nehmenden Verhandlungen zwischen England und Holland über ein Zusammengehen zur Produktions- oder Ausfuhrbeschränkung waren ohne besonderen Einfluß auf die Stimmung, wie auch der inzwischen veröffentlichte Bericht des englischen Kautschuk-Komitees kaum anregend wirkte. Der Preis für beste Pflanzerware in London schwankte zwischen 0/7¼ und 0/7⅜, und die Schlußnotierungen lauteten: Standard Crepe und Ribbed Smoked greifbar 0/7⅜, Juli 0/7½, Juli-September 0/7⅝, Oktober-Dezember 0/8⅛, Januar-März 0/8½, Fine hard Para greifbar 0/10, Para soft Fine 0/9¾, Caucho Balls 0/7¾. Die Zunahme der Londoner Vorräte dauerte an; seit unserem letzten Bericht haben sie sich folgendermaßen verändert:

Woche bis	Abladungen (tons)	Ablieferungen (tons)	Vorräte (tons)
20. Mai	1333	846	69 736
27. Mai	1033	847	70 022
3. Juni	1167	553	70 636

Das Anwachsen der Stocks in der Berichtszeit belief sich also wieder auf ungefähr 1000 tons.

Die bereits erwähnte Denkschrift des „Colonial Office Committee on Rubber“ gibt eine ausführliche Darstellung der Krise und macht bestimmte Vorschläge zur Besserung der Lage bzw. zur Behebung der Zuvielerzeugung. Die Verteilung der Pflanzungsgummi-Welterzeugung auf die einzelnen Anbaugebiete wird prozentual, wie folgt, geschätzt: Britisch-Malaya 57,5, Ceylon 12,5, Südindien und Burma 2,0, Niederländisch-Indien 25,5, andere Gebiete 2,5; hiernach würde also England 72 Prozent der Gesamterzeugung kontrollieren. Der Bericht weist auf die unbedingte Notwendigkeit eines Eingreifens der beteiligten Regierungen hin und bringt zwei Vorschläge zur Sanierung des Marktes, die nachstehend kurz wiedergegeben sind: 1. Die Erzeugung wird bei den einzelnen Pflanzungen eingeschränkt und zwar durch Herabsetzung auf einen bestimmten Prozentsatz einer festgelegten, früheren Ausbeutungsperiode, z. B. der Produktion in den zwölf Monaten November 1919 bis Oktober 1920. 2. Die Gummiausfuhr der Pflanzungen wird durch einen Zoll erfaßt bzw. eingeschränkt, der sich in gleitender Skala prozentual zur exportierten Standardproduktion (wie vorher) verändert. Empfohlen wird hier die folgende Abstufung:

Prozentsatz der ausgeführten Standard-Erzeugung	Zoll je lb. s. d.
Ueber 100	1/2
91—100	1/0
81—90	0/10
76—80	0/8
71—75	0/6
66—70	0/4
61—65	0/2
60 und darunter	0/1

Das Komitee tritt für die zweite Regelung ein (ein genauerer Bericht über die Denkschrift folgt an anderer Stelle), die leichter durchführbar wäre. Hervorgehoben wird auch in diesem Bericht wieder, daß gleiche Maßnahmen der holländischen Regierung unbedingte Voraussetzung seien. Wie bereits gesagt, hat es den Anschein, daß die holländischen Stellen und Interessenten nicht mehr so abgeneigt sind wie früher; doch bestehen nach wie vor ohne Zweifel große Widerstände von einflußreicher Seite. So hat neuerdings der bekannte Expert der Serbadjadi Mij., Burger, in führenden holländischen Zeitungen lebhaft gegen die Unterstützung der englischen Pläne agitiert und angefragt, warum die holländischen Gesellschaften den britischen Produzenten zuliebe ein derartiges Opfer bringen sollten.

A. D.

Vom Hamburger Rohgummimarkt.

Hamburg, den 10. Juni 1922.

Die Produktionseinschränkungsverhandlungen in London zwischen englischen und holländischen Pflanzern scheinen ergebnislos verlaufen zu sein. Die Weltmarktspreise erfuhren einen Rückgang durch Liquidation einer in Zahlungsschwierigkeiten befindlichen Londoner Kautschukfirma. In Hamburg war das Geschäft ruhig, indessen hält die Nachfrage für gute, braune Crepe sowohl in naher, wie in ferner Lieferung weiter an. Auch in Para-Sorten fanden einige Umsätze statt. Der Reichsmarkwert für Gummi war infolge der Verschlechterung der Reichsmark höher als in der Vorwoche. Wir notieren heute wie folgt:

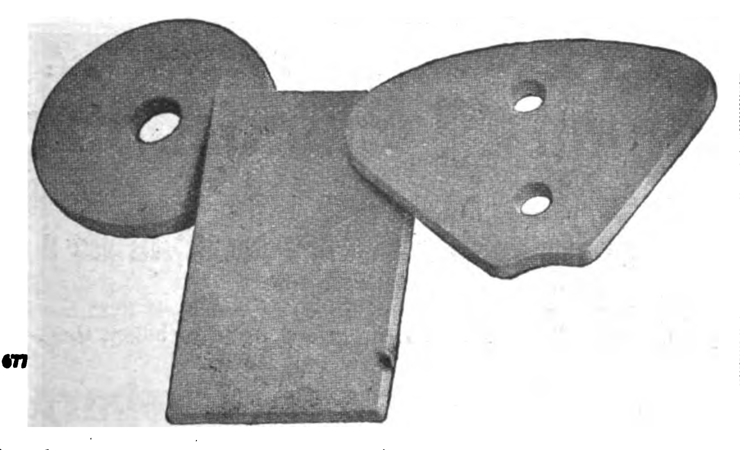
Sorte		Preis
First Latex Crepe	zwischen	96,— u. 102,— M
Ribbed Smoked Sheet	„	95,— u. 98,— M
Abfallende Ribbed Smoked Sheet	„	90,— u. 95,— M
Reine braune Crepe	„	92,— u. 97,— M
Etwas borkige braune Crepe	„	85,— u. 90,— M
Dunkle Crepe	„	82,— u. 86,— M
Hard Cure Fine Para	„	120,— u. 130,— M
Caucho-Ball	„	85,— u. 90,— M
Scrappy Manaos	„	87,— u. 95,— M
Ia Blatt Balata	„	415,— u. 470,— M
Panama und Columbian Block Balata	„	170,— u. 340,— M

Effektiv-Rohgummimakler-Verein in Hamburg.

Londoner Wochenbericht.

London, den 8. Juni 1922.

Nachdem in den letzten Tagen des Mai der Marktpreis um 7 d herum geschwankt und schließlich auf 7¼ gestiegen war, konnte man mit weiterer Aufwärtsbewegung rechnen. Die Aussicht besserte sich auch infolge des wahrscheinlichen Uebereinkommens der Growers Association mit den Holländern und infolge günstigerer Nachrichten aus Deutschland, die von einem Einschränken der deutschen Notenpresse sprachen. Auch auf den Märkten in Frankreich und Amerika herrscht optimistische Auffassung. Tatsächlich hielten sich die Preise auch in der ersten Juniwoche. Doch ist der Markt ängstlich und nervös. Auch in New York herrscht dieselbe Stimmung. Auf dem Festland ist die Marktlage im allgemeinen gut. New York notiert 14⅝ cents, Singapore 7¾ d für sheet, 7⅞ d für crepe cif. In London war der Markt in Pflanzungskautschuk träge. Crepe greifbar 7¼ d bis 7½ d; Juni 7¼ d bis 7⅜ d; Juli 7½ d bis 7⅝ d; Juli-September 7⅝ d bis 7¾ d; Oktober-Dezember 8 d bis 8⅛ d; Januar-März 8½ d bis



$8^5/_8$ d. Ribbed smoked sheet greifbar 7¼ d bis 7½ d; Juni 7¼ d bis $7^3/_8$ d; Juli $7^3/_8$ d bis $7^5/_8$ d; Juli-September 7½ d bis 7¾ d; Oktober-Dezember 8 d bis 8½ d; Januar-März 8½ d bis $8^5/_8$ d; Para-Markt unverändert. Hard fine greifbar 10 d; Juli-August ebenso; August-September 10¼ d. Soft fine greifbar 9¾ d; Juli-August und August-September ebenso. (Die Preise verstehen sich ab Lager London; es sind also die Londoner Kosten, Fracht und Versicherung dazu zu schlagen.)

Amsterdamer Wochenbericht.

Amsterdam, den 9. Juni 1922.

Der Markt war lustlos, der Umsatz nur mäßig und die Preise gaben langsam nach, obwohl Produzenten im allgemeinen zurückhielten und die Kauflust nicht unbefriedigend war. Am Schluß ist die Stimmung ruhig zu folgenden Preisen: Hevea Crepe —,39 fl., Sheets —,39½ fl. loko. Hevea Crepe —,40½ fl., Sheets —,41 fl. Juli/Sept. Hevea Crepe —,42 fl., Sheets —,42½ fl. Okt./Dez. Hevea Crepe —,43½ fl., Sheets —,44 fl. Jan./März. Joosten & Janssen.

Paraffin, Wachse, Fette.

Hamburg 1, den 10. Juni 1922.

Die unsichere Lage auf dem Devisenmarkte hat weitere Zurückhaltung der Verbraucher bewirkt. In den letzten Tagen der Woche sind die Preise jedoch infolge weiterer Verschlechterung der Mark wieder fester geworden.

Die erhöhten Notierungen aus den Produktionsländern lassen schließen, daß die Preise für Wachse weiter sehr fest bleiben.

Ich notiere heute freibleibend für weißes Tafelparaffin, 50/52°, 28,75 M bis 29,75 M je nach Menge, Paraffinschuppen, weiß amerik., 50/52°, 26 M, Paraffinschuppen, amerik. gelb, 50/52°, 25,50 M. Ceresin naturgelb, 54/56°, 33,50 M, Ceresin weiß, 54/56°, 34,50 M, höhere Grädigkeiten entsprechend, alles per 1 kg brutto für netto, inkl. Sack, Paraffinschuppen per 1 kg netto, inkl. Faß, Karnaubawachs fettgrau 110 M, Karnaubawachs courantgrau 109 M per 1 kg netto, inkl. Sack, verzollt.

Für Talg melden die Produzenten billigere Preise.

Ich notiere heute freibleibend für technischen Talg 47 M bis 49 M, hellen Rindertalg 52 M bis 56 M, weißen australischen Hammeltalg 55 M bis 64 M je nach Menge, Qualität und Titre, alles per 1 kg netto, inkl. Faß, verzollt. Bericht der Firma Willy L. Wolff.

Harze, Kongo-Kopal.

Antwerpen, den 11. Juni 1922.

Der Markt in Harz wie in allen anderen Artikeln bleibt ruhig, sonst würden wir sicherlich höhere und höchste Preise zu verzeichnen haben, denn die Stimmung aller Länder in Harz-Erzeugung ist und bleibt à la Hausse.

Wir notieren in Mark umgerechnet cif Hamburg oder Köln:

Spanisches Harz mit 6 Prozent Tara: ABC 14,—, D 14,50, E 14,75, F 15,40, G 15,85, H/J 16,—, K 16,35, N/M 17,—, WG 18,40, WW 18,85, Exels. 20,— M.

Französisches Harz mit 7 Prozent Tara: B/N 14,70, F/G 17,—, H 17,15, I 17,35, K 17,60, M 18,70, WW 18,85, A 5 22,50 M.

Amerikanisches Harz mit 14 Prozent Tara: B 15,50, D 15,60, E 15,85, F 16,55, G 16,65, H 16,90, I 17,15, K 17,50, N 17,95, M 19,10, WG 19,75, WW 22,10 M.

Kongo-Kopal. Man kann die Stimmung von Käufer und Verkäufer als ruhig und leblos bezeichnen. Cif Hamburg oder Köln: Disponible Ware mit 17 Prozent Tara: amerikanische 102 M, französische 100 M.

Wochenbericht des Aachener Bureaus der Importfirma Koninckx & Cie. Société en nom Collectif. Brüssel u. Antwerpen.

Kurse von Aktien der Gummi-, Linoleum- und verwandter Industrien.

(Mitgeteilt vom Bankhause E. Calmann, Hannover, Schillerstr. 21. Gegründet 1853. Telephon: Amt Nord 3631, 3632. Telegr.-Adr.: Calmann, Hannover.)

Hannover, den 14. Juni 1922.

Letzte Div.	Name:	vorwöchentl. Kurs	letzter Kurs
20	Asbest- und Gummiwerke A. Calmon	595,—	475,—
40	Bayerische Celluloidwaren-Fabrik	1550,—	1600,—
7	Bremer Gummiwerke Roland	450,—	450,—
40	Bremer Linoleumwerke (Schlüssel-Marke)	1175,—	1250,—
50	Continental-Caoutchouc- u. Gutta-Percha-Co.	1000,—	912,—
25	Delmenhorster Linoleum-Fabrik (Anker-Marke)	1110,—	1170,—
20	Deutsche Kabelwerke	550,—	501,—
12	Deutsche Linoleumwerke Hansa	900,—	900,—
20	Elektrische Werke Bergmann	569,—	621,—
18	Gummiwerke Elbe, Akt.-Ges.	550,—	450,—
50	Hannoversche Gummiwerke Excelsior	1275,—	1150,—
30	Kabelwerke Rheydt	600,—	640,—
25	Kölnische Gummifädenfabrik	710,—	700,—
15	Leipziger Gummiwaren-Fabrik	—	—
24	Mannheimer Gummi-, Guttapercha- u. Asbestfabrik	—	—
27	Mitteldeutsche Gummiwarenfabrik Louis Peter	755,—	800,—
35	Mittelland-Gummiwerke	720,—	720,—
20	C. Müller, Gummiwarenfabrik	545,—	530,—
0	Norddeutsche Gummi- u. Guttaperchawarenfabrik	385,—	423,—
15	Vereinigte Berlin-Frankfurter Gummiwarenfabrik	660,—	690½
35	Vereinigte Gothania-Werke	660,—	650,—
26	Vereinigte Gummiwarenfabriken Harburg-Wien	1380,—	1360,—

Die Celluloid-Industrie
Fachblatt für Fabrikation und Handel von Celluloid und Celluloidwaren sowie verwandter Produkte
Organ des Verbandes der Deutschen Celluloid-Industriellen E. V.

Celluloid, Celluloid- und Kampferersatz.

(Nach Parsons Sachs und O. Byron in „The Journal of Industrial and Engineering Chemistry", Oktober 1921, S. 893 folg.)

Alexander Parkes beobachtete, daß Nitrocellulose, Kampfer und Alkohol sich zur Herstellung von Ersatzstoffen für Horn, Kautschuk und Guttapercha verwenden lassen (Englisches Patent Nr. 1313 vom Jahre 1865). Einige Zeit später veröffentlichte Daniel W. Spill ein Verfahren zur Gelatinierung der Nitrocellulose mittels einer Lösung von Kampfer in Aethylalkohol und Kneten der Masse zwischen Walzen (Engl. Pat. Nr. 3102 vom Oktober 1869 und Ver. Staat. Pat. Nr. 97 454 vom November 1869). Die Gebrüder Hyath führten die Celluloidfabrikation in die Großtechnik ein und stellten Celluloid als Handelsartikel her, sie gaben der Masse auch den Namen „Celluloid" (Ver. Staat. Pat. Nr. 105 338 vom Juli 1870).

Celluloid diente anfangs lediglich als Ersatzstoff für Horn, Elfenbein, Knochen, Schildpatt, Onyx, Achat usw., wird seit langem jedoch auch als Material für sich zur Fabrikation einer großen Anzahl technischer und Bedarfsartikel verwendet, besonders seiner Eigenschaften: Festigkeit, chemischen Widerstandskraft, Durchsichtigkeit, schönen Färbung, Haltbarkeit usw. wegen. Man hat dieses schätzbare Rohmaterial auch nachgemacht, vor allem um einen billigeren Stoff mit ähnlichen Eigenschaften zu erhalten. Neue celluloidartige Massen wurden erfunden, einige darunter besitzen gute Eigenschaften, fanden aber nur begrenzte Benutzung. So z. B. Bakelit, ein gutes plastisches Produkt von brauchbarer Beschaffenheit, welches sich an der Seite von Celluloid eine gewisse Stellung erobert hat.

Celluloid zeigt einige unangenehme Eigenschaften. Es ist ziemlich leicht entflammbar, hat charakteristischen, etwas störenden Geruch, die Temperatur, bei welcher es plastisch wird, liegt wenig unter derjenigen seiner Anfangszersetzung. Auch die Elastizität des Celluloids läßt sich verbessern, um es an Stelle von Elfenbein, z. B. zu Billardbällen, zu benutzen. Zahlreiche Versuche wurden angestellt, Celluloidersatz herzustellen, welcher besonders billiger sein und oben genannte unangenehme Eigenschaften nicht zeigen sollte. Man verwendet als Rohstoffe folgende Verbindungen: 1. Produkte, welche keine Celluloseester sind. Dahin gehören: Kaseinabkömmlinge, Gelatinederivate, Kondensationsprodukte des Phenol-Formaldehyds, Harzstoffe usw. 2. Produkte aus anderen Celluloseestern wie Nitrocellulose, so z. B. Acetate (Cellon), Xanthate, gemischte Ester. 3. Produkte aus Nitrocellulose im Gemisch mit Kampferersatzstoffen als gelatinisierende bzw. nicht flüchtige Substanzen.

Die als Celluloid bezeichneten Nitrocellulose-Kampfer-Produkte sind feste Massen, welche beim Erhitzen plastisch werden. Kampfer bzw. Kampferersatz ist als Lösungsmittel und als Erweicher und Plastizitäts-Verleiher zu betrachten. Je mehr Kampfer (oder Ersatz) die Celluloidmasse enthält, desto leichter erweicht sie und bei desto niedrigerer Temperatur wird sie plastisch. Bei steigendem Gehalt an Nitrocellulose wird die Masse elastischer (im wissenschaftlichen Sinn), härter und widerstandskräftiger.

Nicht jede Nitrocellulose gibt mit Kampfer eine plastische Masse. Nur solche Nitrocellulosen eignen sich für die Celluloidfabrikation, welche völlig löslich in einer 10prozentigen alkoholischen Kampferlösung sind. Aus Celluloid sublimiert beim Erhitzen Kampfer nur teilweise aus, 10 bis 15 Prozent (vom Celluloidgewicht) bleiben zurück und lassen sich nur schwierig entfernen, z. B. durch Extraktion mit gewissen Lösungsmitteln oder durch Verseifung der Nitrocellulose. Das gebräuchlichste Verhältnis im Celluloid ist 30 bis 40 Teile Kampfer auf 100 Teile Nitrocellulose. Die in der Celluloidfabrikation verwendete Nitrocellulose ist zumeist ein Gemisch aus Hexanitrat (mit 9,13 Prozent Stickstoff), Heptanitrat (mit 10,18 Prozent Stickstoff) und Octonitrat (mit 11,11 Prozent Stickstoff), das Gemisch enthält 9,5 bis 11 Prozent Stickstoff. Undurchsichtiges Celluloid enthält zumeist mineralische Füllstoffe, Zinkoxyd wird zugesetzt, wenn weißes, sogenanntes Elfenbein-Celluloid hergestellt werden soll.

Man nimmt jetzt an, Celluloid sei eine feste kolloide Lösung mit bemerkenswerten Eigenschaften. Es erweicht bei 80 bis 90° C, kann mechanisch bearbeitet und bei etwas höheren Hitzegraden geformt werden, beim Abkühlen erstarrt Celluloid wieder. Aus den Formen kommen die Artikel glatt und scharf heraus, behalten ihre Form und Beschaffenheit lange unverändert, lassen sich färben und mechanisch nacharbeiten. Man kann Celluloidartikel herstellen, welche schönes Aeußere besitzen, brillante Farbtöne zeigen, als trefflicher Ersatz für Onyx, Achat und Schildpatt dienen. Doch auch durchsichtiges, farbloses oder undurchsichtiges, elfenbeinfarbiges Celluloid wird in bester Qualität angefertigt und zu Schmuckgegenständen usw. verarbeitet. Diesen Vorteilen stehen auch Nachteile gegenüber, besonders hoher Preis, Entflammbarkeit und Geruch. Die Entflammbarkeit des Celluloids hat dessen Anwendung etwas beschränkt, doch seine Brauchbarkeit nicht geschmälert, unentflammbare Ersatzstoffe können in wenigsten Fällen Celluloid wirklich ersetzen. Der Geruch des Celluloids ist manchen Leuten unangenehm,

doch durchaus nicht hervortretend, geruchloses Celluloid dürfte allerdings Vorteile haben.

Der Schmelzpunkt des Kampfers ist für das Celluloid ein wichtiger Faktor, obgleich hierüber noch verschiedene Ansichten herrschen. Einerseits wird der hohe Schmelzpunkt (175°) als Vorteil, andererseits als Nachteil betrachtet. Der hohe Kampferschmelzpunkt bedingt notwendigerweise eine hohe Formhitze, um hartes, kampferarmes Celluloid herzustellen. Man muß jedoch große Sorgfalt aufwenden, um in diesem Falle Mißfärbung der Celluloidmasse zu verhüten. Die guten Eigenschaften des Kampfers bilden eine Hauptstütze der Celluloidfabrikation. Diese sind: hohes Lösungsvermögen für Nitrocellulose, gute chemische Widerstandskraft, Farblosigkeit, Unschädlichkeit für die Arbeiter. Ein Kampferersatz müßte diese Vorteile zeigen bzw. übertreffen.

Der Preis des Kampfers spielt in der Celluloidfabrikation eine wichtige Rolle, er hat im Laufe der Jahre sehr gewechselt (siehe beistehende graphische Darstellung, welche die Preise in New York in cents für 1 pound vom Jahre 1878 bis Anfang 1921 zeigt).

Kampferpreise in New York für 1 pound in cents
1. Januar und 1. Juli 1878 bis 1921.

Die gelungene Darstellung des synthetischen Kampfers bzw. die Produktion von Plantagenkampfer könnte die Kampferpreise festigen, doch das japanische Kampfermonopol ist in der Lage, derartige Bestrebungen zu vereiteln. Nach dem Monopol wird aller Kampfer in Japan raffiniert und kein Rohkampfer gelangt mehr zur Ausfuhr. Dies bildet für die Celluloidindustrie eine weitere Gefahr durch Veränderlichkeit der Kampferpreise, da nach japanischer Willkür die Kampferzufuhr gänzlich unterbunden werden kann. Auch der chinesische Kampfer ist unter japanische Kontrolle gekommen.

Eine ganze Anzahl Kampferersatzstoffe sind vorgeschlagen und patentiert worden. Viele sind direkt unbrauchbar, besonders da sie teurer zu stehen kommen als Kampfer. Andere Ersatzstoffe zeigen Färbung, liefern explodierendes Celluloid, spalten Säure ab, wodurch das Celluloid schnell unhaltbar wird, haben geringe oder gar keine Lösungskraft für Nitrocellulose. Allerdings sind in den letzten Jahren einige ziemlich brauchbare Ersatzstoffe für Kampfer auf den Markt gekommen, welche jedoch nur in bedingter Weise für die Celluloidindustrie brauchbar sich erwiesen.

Auf der 6. Ausstellung der Chemischen Industrie der Vereinigten Staaten in New York im September 1920 war ein Produkt zu sehen, welches nach der Analyse eine durch eine Phenol-Phosphorsäure-Verbindung kolloidisierte Nitrocellulose sein sollte und mit diesem Kampferersatz waren eine Reihe Artikel angefertigt worden, die in Farbe und Beschaffenheit Kampfercelluloid sehr ähnelten. Auch andere Firmen hatten Celluloid ausgestellt, in dem der Kampfer durch andere Stoffe ersetzt war. Alle diese Fabrikate glichen allerdings im äußeren Ansehen Kampfercelluloid, die Plastizität war die gleiche, doch traten in Härte und Zähigkeit merkliche Unterschiede hervor. Vielleicht läßt sich durch Abänderung der mechanischen Fabrikationsweise, Durcharbeiten der Masse, Trocknen und Lagern usw., die Verwendung derartiger Ersatzstoffe zur Herstellung der Celluloidmasse noch wesentlich verbessern.

Die Fabrikation von Elfenbein - Celluloid mit Kampferersatz bereitet am meisten Schwierigkeit. Die meisten Ersatzstoffe sind Ester, welche geringe Mengen Säure abspalten oder Spuren von Oxydationsprodukten enthalten, wodurch die Nitrocellulose und die Füllstoffe angegriffen werden, so daß Mißfarbigkeit der Celluloidmasse eintritt. Durch geeignete Auswahl der Ersatzstoffe, der Füllmittel und auch geeignetere mechanische Bearbeitung der Celluloidmasse könnte vielleicht Wandel geschaffen werden.

(Fortsetzung folgt.)

Geschäfts- und Personalmitteilungen.

o **Berlin.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Holz, Töpfer & Co. G. m. b. H. Erwerb von Galalith und die Verarbeitung desselben zu Gegenständen jeder Art sowie die Herstellung von Knöpfen aus Galalith und anderen Stoffen. Stammkapital: 100 000 M. Geschäftsführer sind die Kaufleute Herren Hermann Holz, Schöneberg, und Leo Goldberg, Wilmersdorf.

Bitterfeld. Karl Andersen. Die Firma lautet jetzt: Karl Andersen, Seifen-, Parfümerie- und Celluloidwaren-Großhandlung.

rg. **Kopenhagen.** Chr. Andersen, Allégade 27a, ist Vertreter der Celluloidwaren- und Kammfabrik Friedrich Knoller, Berlin N 24.

Nr. 38 Berlin, den 23. Juni 1922 36. Jahrgang.

GUMMI-ZEITUNG

Fachblatt für die Gummi-, Guttapercha- u. Asbestindustrie
sowie deren Hilfs- und Neben-Branchen

Organ für den chirurgischen, technischen und elektrotechnischen Handel

Hierzu 14täglich: „DIE CELLULOID-INDUSTRIE“

BEZUGSPREIS für das laufende Kalendervierteljahr M 48,—. D.-Oesterreich M 73,—. Auslandsbezugspreise unterliegen .. besonderer Vereinbarung. ..

Man bestellt beim Verlag oder beim zuständigen Postamt. Zusendung unter Streifband erfolgt nur auf besonderen Wunsch gegen .. Berechnung des Portos. ..

Verantwortlicher Schriftleiter: G. Springer, Berlin-Wilmersdorf. — Begründet von Th. Gampe.

Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin Berlin SW 19, Krausenstraße 35/36.

Erscheint wöchentlich Freitags. Anzeigen die 5 gespalt. Millimeter-Zeile oder deren Raum 3,— M. Ausland entsprechende Aufschläge. .. Bei Wiederholungen Rabatt. ..

Die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung“ befindet sich: Berlin SW 19, Krausenstr. 35/36. Fernsprecher: Zentrum Nr. 8794 und 8795. Zweiggeschäftsstelle in Dresden-Blasewitz, Johannstraße 32, Fernsprecher: 31473. Postscheckkonto der „Gummi-Zeitung“ Berlin Nr. 809 Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin Bankkonto: Deutsche Bank, Depositenkasse H, Berlin SW 19, Krausenstraße 38/39.

Händlerverband für Gummi-, Asbest- und technische Bedarfsartikel E. V.

Geschäftsbericht 1921

erstattet in der Hauptversammlung zu Eisenach am 12. Juni 1922.

Zusammengestellt nach Berichten des Vorstandes und der Fachpresse von Syndikus Fritz Heydkamp.

Der späte Termin, an welchem in diesem Jahre die Hauptversammlung stattfindet, könnte einen Geschäftsbericht über das Jahr 1921 fast als überflüssig bzw. überholt erscheinen lassen. Es empfiehlt sich jedoch trotzdem, auf Einzelheiten aus den Erfahrungen des vergangenen Jahres kurz einzugehen, schon um für eine spätere Zeit wichtige Abschnitte des Wirtschaftslebens festzuhalten.

Das Jahr 1921 wurde wiederum mit neuen Hoffnungen auf eine Besserung der allgemeinen Lage begonnen; die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse zu Anfang des Jahres ließen diese Hoffnungen auch berechtigt erscheinen. Das technische Handelsgeschäft war allgemein bis zum Mai 1921 nicht sonderlich lebhaft und die Preise gleitend, im ganzen aber befriedigte es. Durch das Londoner Ultimatum wurde eine neue Beunruhigung in das gesamte Wirtschaftsleben hineingetragen. Der Wettbewerb trat wieder stärker in die Erscheinung und mit Bedauern muß auch in diesem Jahre wieder festgestellt werden, daß zufolge dieses Wettbewerbes außerordentlich auf die Preise gedrückt wurde und stellenweise große Verluste entstanden. Der Umsatz sank im ersten Halbjahr sowohl dem Werte als auch der Menge nach bedeutend.

Einsichtige Handelskreise fühlten damals schon voraus, daß die Verpflichtung auf Reparationszahlungen in Goldmark Zustände schaffen würden, welche für den Handel ähnliche Folgen bringen mußten, wie sie im Januar-Februar 1920 in die Erscheinung traten. Es zeigte sich dann auch bald, daß die zu den ersten Reparationszahlungen erforderlichen Devisen bedeutend auf den Kurswert der Mark drückten und im Hochsommer setzte infolgedessen ein Steigen aller Preise ein, welches sich bis zum Jahresschluß fortsetzte.

Wer in Voraussicht der kommenden Dinge sich mit Waren im Laufe des Sommers eingedeckt hatte, konnte dem Lieferungsverlangen der Kundschaft entsprechen, anders dagegen diejenigen Händler, welche ihre Verkäufe erst wieder beim Fabrikanten decken mußten. Diese waren vielfach gezwungen, die üble Klausel „freibleibend, Berechnung zu Tagespreisen“ bei den Fabriken wieder anzunehmen, ohne hierbei überdies noch Gewißheit zu haben, daß die Lieferungen auch wirklich zeitig erfolgten. Allerlei Vorbehalte wurden gemacht und schwer war der Standpunkt des Handels gegenüber den Verbrauchern, sowohl hinsichtlich der Preisbildung, als auch hinsichtlich prompter Lieferung.

Das Preisniveau überragte im allgemeinen zum Jahresschluß die höchsten Preise der vergangenen zwei Jahre bedeutend. Trotzdem war in den letzten Monaten des Jahres das Geschäft lebhaft, stellenweise sogar drängend.

Zu den einzelnen Warengruppen ist zu berichten:

Gummiwaren.

Das Gummiwarengeschäft ließ an Nachfrage zu wünschen nichts übrig. Sowohl Dichtungsmaterial (Itplatten, Klappen und dergl.) wurden ziemlich lebhaft gefragt, ganz besonders aber entwickelte sich das Geschäft in Schläuchen (Wasser- und Gartenschläuche), welche zufolge des heißen Sommers viel benötigt und begehrt wurden. Die Lieferungen der Fabriken hielten mit der Nachfrage leider nicht immer Schritt, was zu vielen Vorstellungen bei den Fabriken führen mußte. Auch Brauerschläuche waren gut gefragt und im Herbst fanden Weinschläuche ebenfalls guten Absatz. Dies wurde auch nicht verhindert durch die hohen Preise, welche namentlich im Herbst einsetzten.

Asbest und Asbestkautschukwaren.

Das Geschäft in Asbestwaren wickelte sich infolge des Abkommens zwischen dem Wirtschaftsverein der Deutschen Asbest-Industrie und dem Händler-Verbande für Gummi-, Asbest- und technische Bedarfsartikel erfreulicher ab, als bei den sonstigen Artikeln des technischen Geschäftes.

Wenn auch im Asbestgeschäft, natürlich zufolge der schwankenden Devisenkurse, wesentliche Preisänderungen unvermeidlich waren

so traten doch katastrophale Veränderungen zufolge des Abkommens mit den Fabriken nicht in die Erscheinung und es konnte in diesem Artikel, wenn auch mit einem knappen, so doch immerhin mit einem erträglichen Gewinn gehandelt werden. Im großen und ganzen hat sich das Abkommen im Asbestgeschäft bewährt. Ueber 2000 Teilnehmer sind zu verzeichnen und wenn auch mancherlei zu bessern und zu wünschen noch übrig bleibt, so konnte doch die Beobachtung gemacht werden, daß, von wenigen Ausnahmefällen abgesehen, wo Verstöße gegen das Abkommen zu verzeichnen waren, eine Gesundung des Geschäftes eingesetzt hat.

Durch die zufolge des Reversabkommens verhinderte Preisschleuderei war die Industrie in die Lage versetzt, dauernd eine gute Ware zu angemessenen Preisen in den Markt zu bringen, womit allen Beteiligten, auch den Verbrauchern, am besten gedient ist.

Die Lieferungen erfolgten im großen und ganzen in befriedigender Weise, da Rohmaterialien in ausreichendem Maße vorhanden waren.

Stopfbüchsenpackungen.

Auch hinsichtlich der Packungen war das Geschäft im allgemeinen befriedigend. Es wurden fast durchweg Qualitätswaren in den Markt gebracht und die Preise hielten sich in angemessenem Verhältnis zu den Schwankungen im Asbestgeschäft.

Asbest-Graphitpackungen gaben selbst im Frühjahr im Preise nur wenig nach, wogegen die Schwankungen bei Baumwollfabrikaten erheblich größer waren. Sämtliche Packungen gingen im Herbst mit allen anderen Artikeln in scharf steigender Kurve nach aufwärts. Die Nachfrage war vorübergehend so groß, daß Lieferungsschwierigkeiten in wenig erfreulichem Umfange sich bemerkbar machten.

Die Packungsindustrie ging mit einem erheblichen Auftragsbestand in das neue Jahr hinein.

Lederriemen.

Im ganzen Jahre 1921 war die Nachfrage dauernd sehr groß, zumal die Preise in der ersten Hälfte des Jahres erschwinglich und sogar etwas weichend waren. Die Industrie konnte zu Neuanschaffungen und Ersatz der abgängigen Lederriemen schreiten, was auch in großem Maße erfolgte. Nach Ueberwindung der Schwierigkeiten für die Beschaffung von Ledertreibriemen in den letzten Jahren, nimmt jetzt der Ledertreibriemen wieder voll und ganz seine bevorzugte Stellung ein.

Seit Juli-August zogen die Preise erheblich an, in den Monaten September bis November sprunghaft und erreichten Ende November einen um etwa 300 bis 400 Prozent höheren Preisstand, als in der ersten Jahreshälfte. Es ist dies auch nicht zu verwundern, da rohe Haut bei einem Höchststand von etwa 8 bis 9 M das Pfund in der ersten Jahreshälfte, einen solchen von 35 M pro Pfund und mehr Ende November erreichte, also um etwa 400 Prozent gestiegen war.

Näh- und Binderiemen.

In Näh- und Binderiemen entwickelte sich das Geschäft im allgemeinen in derselben Weise wie bei den Lederriemen.

Textilriemen.

Textilriemen waren ebenfalls in der ersten Hälfte des Jahres ausreichend und zu angemessenen Preisen zu haben, so daß die verbrauchende Industrie ohne große Schwierigkeiten ihren Bedarf gedeckt erhielt. Erst in der zweiten Jahreshälfte wurde die Lage ernster. Die Nachfrage war sehr groß, die Fabriken waren bald mit Aufträgen überhäuft, die Rohmaterialien, welche für Textilriemen fast ausschließlich aus dem Auslande kommen, wurden knapp und es wurden Lieferfristen zunächst von Wochen und dann von Monaten beansprucht.

Die Preise der Textilriemen gingen besonders seit August-September sprunghaft in die Höhe und notierten Ende November etwa 300 bis 400 Prozent höher als im Sommer.

Leider waren die zu Beginn des Jahres gescheiterten Verhandlungen mit dem Verbande Deutscher Textilriemenfabrikanten während des ganzen Jahres nicht wieder in Fluß zu bringen. Die Ursache hierfür lag in erster Linie daran, daß die Fabriken unter sich zu einer Einigkeit nicht kommen konnten und darum für Vereinbarungen mit der Händlerschaft der nötige Rückhalt nicht vorhanden war.

Der Vorstand des Verbandes hat des öfteren Maßnahmen erwogen, um auch das Riemengeschäft, welches unter dem ungezügelten Wettbewerb erheblich zu leiden hatte, in gesunde Bahnen zu lenken. Erfolgversprechende neue Verhandlungen stehen bevor und es darf angenommen werden, daß im Laufe des Jahres 1922 auch hinsichtlich des Textilriemengeschäftes eine Stabilisierung möglich sein wird.

Putzbaumwolle.

Bei durchgehend steten Preisen war die Deckung des Bedarfes in der ersten Jahreshälfte ohne große Schwierigkeiten möglich, jedoch setzte auch hier Materialmangel in der zweiten Jahreshälfte ein, verbunden mit großer Preissteigerung und langfristiger Lieferzeit.

Holzriemenscheiben.

Für diese ist das Bild das gleiche wie bei den vorstehenden Artikeln. In der ersten Jahreshälfte gute Deckungsmöglichkeit bei leidlich stabilen Preisen, in der zweiten Jahreshälfte, namentlich gegen Jahresende Materialmangel, längere Lieferfrist und starkes Anziehen der Preise.

Eisen, Metallwaren, technische Glaswaren.

Das Geschäft hierin bot für eine besondere Beanstandung keinen Anlaß, es wickelte sich vielmehr im gleichen Rahmen ab, wie in den anderen vorstehend genannten Artikeln, das heißt im Frühjahr war bei stabilen Preisen das Geschäft ruhig, während es zum Jahresschluß auflebte und die Preise scharf anzogen. Die Deckungsmöglichkeit war allgemein gut.

Technische Oele und Fette.

Die Preisentwicklung der Mineralöle war ein Spiegelbild unseres Währungselendes. Erschwerend für den Handel kam hinzu ein starker Rückgang der Rohölpreise in Amerika, der erst im Herbst des verflossenen Jahres zum Stillstand kam. Die Preise gingen von Januar bis um die Jahresmitte ständig zurück und dieser Rückgang führte im März-April zu Unterbietungen, die stellenweise große Verluste verursachten. Gegenüber den Januarpreisen standen die Juni-Juli-Preise nur noch auf zirka 40 Prozent und sie erholten sich erst langsam wieder zum Herbst, um gegen die Jahreswende eine Höhe zu erreichen, welche die Januarpreise um mehr als das Doppelte überragten.

Bei solchen Schwankungen war es fast unmöglich, eine gesunde Disposition zu treffen und es wurde, da auch der Verkauf während des Jahres ruhig war, fast allgemein nur das nötigste bezogen. Erst zum Jahresschluß, wo, wie auch in früheren Jahren, größere Mengen seitens der Verbraucher hereingenommen wurden, belebte sich das Geschäft.

Hauptlieferant war nach wie vor Nordamerika, welches befriedigende Mengen an den Markt brachte. Von Rußland kamen zeitweilig kleine Posten der altbewährten Oele an den Markt, dies blieb jedoch auf die Versorgung ohne Einfluß. Rumänien und Polen waren an der Bedarfsdeckung nur gering beteiligt.

Sehr störend machte sich im Oelgeschäft die plötzliche Heraufsetzung des Grundzolles von 6 auf 10 M und die mehrfache Erhöhung der Goldzollzuschläge geltend. Aehnlich lag das Geschäft bei den industriellen Fetten, welche in Bezug auf Zusammensetzung und Qualität eine besondere Veränderung kaum mehr erfuhren, nachdem bereits im Vorjahre die alten Friedensqualitäten wieder hergestellt wurden.

* * *

Aus den Berichten über die einzelnen Warengruppen bestätigt sich also die eingangs bereits gezeichnete Gesamtlage, wonach das Geschäft in der ersten Jahreshälfte bei wechselnden Preisen schwach, in der zweiten Hälfte bei sehr starken Preissteigerungen lebhaft war. Im allgemeinen dürfte das Ergebnis des Jahres als ein befriedigendes angesehen werden.

Eine dauernde Beunruhigung bleibt die fortgesetzte Bedrohung mit neuen verkehrshindernden Steuern. So ist insbesondere die lähmende Wirkung des schwebenden Umsatzsteuergesetzes zu verzeichnen. Für den Handel ist die Auswirkung darum besonders empfindlich, als mit einer rückwirkenden Einführung bis zum 1. Januar 1922 im neuen Jahre bereits gerechnet werden muß. Es darf angenommen werden, daß die Erhöhung des Steuersatzes von $1\frac{1}{2}$ auf 2 % durchgeht, somit der Handel diese Abgabe bereits ab 1. Januar 1922 verrechnen muß, während es ihm nicht immer möglich sein wird, nachträglich derart rückwirkend beschlossene Steuern von seiner Kundschaft wieder hereinzubringen.

Wenngleich alle Wirtschaftskreise sich über die Mißlichkeit und Ungerechtigkeit einig sind, welche eine rückwirkende Einführung von Steuern in sich birgt, so dürfte doch kaum im vorliegenden Falle dieses Uebel abgewendet werden können, da die gesetzgebenden Körperschaften heute weniger Rücksicht auf die wirtschaftliche und moralische Berechtigung von Abgaben nehmen, als auf das dringende Finanzbedürfnis des Reiches.

Die Entwicklung und die innere Tätigkeit des Verbandes.

Der Mitgliederbestand hat sich während des Berichtsjahres von 357 angeschlossenen Firmen auf 379 vermehrt. Ausgeschieden



sind im Laufe des Jahres 15 Firmen, so daß Neuanmeldungen mit 37 zu verzeichnen sind.

Zu der verhältnismäßig hohen Zahl der ausgeschiedenen Mitglieder muß mit Bedauern festgestellt werden, daß der Austritt zumeist erfolgte, weil die Firmen die durch die Teuerungsverhältnisse bedingte Beitragserhöhung nicht leisten wollten. Für ein solches Verhalten hat man schwer eine Erklärung, denn nach den bösen Erfahrungen der Kriegszeit und nach den großen wirtschaftlichen Veränderungen der Nachkriegszeit sollte es für jeden Kaufmann eine unbestrittene Frage sein, daß ohne eine starke Standesvertretung ein Wiederaufbau geordneter Verhältnisse unmöglich ist. Wenn weiterhin berücksichtigt wird, daß die bisherigen Beiträge des Verbandes auch noch nicht im entferntesten den allgemeinen Teuerungsverhältnissen gefolgt sind, auf Friedenswert umgerechnet vielmehr der bisherige Beitrag noch nicht einmal 10 M ausmachen würde, dann muß man bei den ausgetretenen Firmen auf eine Interessenlosigkeit schließen, die für einen Ausblick in die Zukunft tief bedauerlich ist.

Eine gewisse Unzufriedenheit damit, daß die Verbände allgemein (nicht allein unser Verband) nach außen hin nicht mehr so häufig, wie das in früheren Jahren und namentlich während der Kriegszeit der Fall war, mit interessanten oder gar wichtigen Mitteilungen an die Mitglieder in die Erscheinung treten können, läßt sich erklären. Dieser Tatsache gegenüber ist aber seitens des Vorstandes schon des öfteren hervorgehoben worden, daß die Aufgaben und die Arbeiten des Vorstandes bzw. des Verbandes bei den heutigen Verhältnissen gänzlich verschieden sind von den früheren Aufgaben. Es geht heute im wesentlichen darum, gegenüber verkehrsfeindlichen und verkehrslähmenden Bestrebungen, gegenüber drückenden gesetzlichen und steuerlichen Maßnahmen aufzutreten und zu wirken. Weiterhin ist eine der wichtigsten Aufgaben zur Gesundung des Geschäftes mit den maßgebenden Kreisen der Industrie und unter Umständen auch mit berufenen Vertretungen der Verbraucher Fühlung zu halten und Vereinbarungen zu erstreben.

Alle diese Aufgaben aber sind in ständigem Fluß und die Verhandlungen und Ereignisse lassen es nicht zu, in der Oeffentlichkeit vorzeitig auf den Stand der Dinge einzugehen, am allerwenigsten auf schriftlichem Wege. Es muß deshalb von einer einsichtigen Händlerschaft erwartet werden, daß sie den Führern ihrer Interessenvertretung volles Vertrauen entgegenbringt und nicht durch Ungeduld, kleinliche Behandlung der Geldfrage usw. den eigenen Interessen Abbruch tut. Der Verband kann nur dann seine Aufgabe erfüllen, wenn möglichst alle maßgebenden Firmen zusammenhalten. Wie notwendig das ist, hat sich gezeigt bei der Errichtung des Abkommens mit der Asbestindustrie. Hier war zunächst eine sogenannte Händlerliste von nahezu 3000 Firmen aufgestellt, die hervorgegangen war aus dem Kundenregister der Fabriken. Beteiligt haben sich an dem Abkommen rund 2000 Firmen, die fehlenden 1000 Firmen gehörten ohne weiteres nicht zum Handel, sondern setzten sich zusammen aus gelegentlichen Beziehern bzw. aus Verbraucherkreisen, welche bei irgend welchen Gelegenheiten von den Fabriken direkt beliefert worden waren. Diese große Anzahl ist ohne weiteres aus der Bezugsmöglichkeit von Asbestwaren ausgeschieden.

Es ist unzweifelhaft, daß auch die Zahl der nunmehr mit 2000 beteiligten Firmen noch weit über den Kreis der Händlerschaft hinausgeht. Die Möglichkeit jedoch, das Geschäft restlos auf die Händlerschaft zu beschränken, ist nur gegeben, wenn der Händlerverband in seiner Gesamtheit fest zusammenhält und im Laufe der Zeit, wie das heute schon geschieht, mehr und mehr diejenigen Fremdkörper von der Bezugsmöglichkeit bei den Fabriken ausgeschaltet werden, welche ein reguläres Handelsgeschäft nicht betreiben.

Alle diese Gesichtspunkte lassen es erwünscht erscheinen, daß seitens der zuständigen Mitglieder auf diejenigen Firmen, welche dem Verbande noch nicht angehören, ihm aber angehören müßten, eingewirkt wird, daß auch sie sich anschließen und daß weiterhin da, wo einem Mitgliede bekannt wird, daß eine Firma aus kleinlichen Gründen ausscheiden will, dahin gewirkt wird, das wankende Mitglied bei der Stange zu halten.

In welchem Umfange die Geschäftsleitung tätig gewesen ist, geht daraus hervor, daß dem Vorstande im Berichtsjahre 69 Rundschreiben durch die Geschäftsstelle übermittelt worden sind. Die Riemenkommission wurde neunmal durch Rundschreiben und die Gummikommission 17 mal durch Rundschreiben benachrichtigt. Mit der Oelkommission wurden zwei Rundschreiben gewechselt. Die Gesamtheit der Mitglieder empfing 8 Rundschreiben.

Die große Zahl der Zuschriften an die Mitglieder des Vorstandes zeigt am besten, was wir auch vorstehend bereits gesagt haben, daß die Tätigkeit des Verbandes sich in ständigem Fluß befand. Behandelt wurden neben dem Abkommen mit der Asbestindustrie, dem Ballabkommen, den Verhandlungen mit dem Verbande Deutscher Textilriemenfabrikanten, den Gummiwarenfabriken, Klinger, die Frage von gemeinsamen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, Fragen der Gesetzgebung, wie Umsatzsteuerfragen, Zollfragen, Preisprüfungsfragen, Einfuhr- und Frachtangelegenheiten, Kesselwagenfragen, sodann nahm die Leitung teil an Sitzungen und Verhandlungen der verschiedenen Außenhandelsstellen, Spitzenverbänden u. a. m.

Auch über die Herstellung einer Händlerliste sind eingehende Verhandlungen gepflogen worden, jedoch bot diese Arbeit sowohl in technischer, als auch in finanzieller Hinsicht noch erhebliche Schwierigkeiten. Bei den heutigen enormen Reise-, Gehalts-, Druck-, Papier- und Portokosten waren die Mittel, welche eine derartige Arbeit nebenher noch in Anspruch nimmt, bisher nicht verfügbar.

Ueber das Asbestabkommen haben wir bereits bei der Besprechung über das Asbestgeschäft im vergangenen Jahre zum Ausdruck gebracht, daß sich das Abkommen im allgemeinen gut bewährt hat. Im Laufe des Jahres ist die Verbandsvertretung fünfmal mit dem Wirtschaftsverein der Deutschen Asbestindustrie zusammengekommen, um einmal die Grundlagen für Vereinbarungen zu schaffen oder aber inzwischen erforderliche Veränderungen und Verbesserungen durchzuführen. Das Ergebnis der diesbezüglichen Bemühungen ist den Mitgliedern aus den Zuschriften des WDA. bekannt, welche von diesem gleichzeitig im Namen unseres Verbandes jeweils herausgegeben worden sind.

Schon während des Jahres hat sich verschiedene Mal der Wunsch nach einer Erhöhung des Rabattes im Asbestgeschäft geltend gemacht, es ist auch seitens unseres Vorstandes dieserhalb mit dem WDA. verhandelt worden, jedoch konnte eine Erhöhung bisher noch nicht durchgeführt werden. Bestimmend dafür, die bisherigen Rabattsätze zu belassen, war einmal der Umstand, daß die Preisprüfungsstelle des Reichswirtschaftsministeriums längere Zeit Kalkulationen in der Industrie einer eingehenden Prüfung, zum Teil sogar durch Studium der Betriebsverhältnisse in den verschiedenen Fabriken unterzogen hat. Hierbei sind auch die der Händlerschaft gewährten Rabatte in die Erörterung hineingezogen worden, und auch seitens unseres Verbandes mußte der Preisprüfungsstelle die Angemessenheit von Rabatten nachgewiesen werden. Zum anderen aber auch erschien eine Erhöhung des Rabattes aus dem Grunde zurzeit nicht ratsam, weil dadurch der Anreiz zur Umgehung des Reversabkommens erhöht worden wäre. Bei allzu großer Verdienstmöglichkeit liegt es nahe, daß verschleierte Vergünstigungen leichter gewährt werden. Es war wichtig für eine ernste Gesundung des Geschäftes, dem Reversabkommen zunächst einmal eine feste Grundlage zu geben. Nachdem nunmehr im letzten halben Jahre die Teuerungswelle wieder höher geschlagen, ist der Vorstand erneut an die Lösung dieser Frage herangetreten und die nächste Sitzung mit dem WDA. dürfte eine nochmalige Erörterung bringen, wobei dann unsererseits auf eine angemessene Steigerung des Rabattes hingewirkt werden soll.

Das Ballabkommen ist den Mitgliedern bekannt. Nach demselben erhalten die unserem Verbande angeschlossenen Firmen für ihre Bezüge bei den besonders genannten Großhandelsfirmen einen Sonderrabatt von 7 Prozent. Dieses Abkommen, welches schon durch Jahre hindurch besteht und immer erneuert worden ist, wird sich auch im laufenden Jahre für die Mitglieder wieder günstig auswirken.

Ueber das Verhältnis des Verbandes zu dem Verbande Deutscher Textilriemenfabrikanten ist ebenfalls bereits bei der Behandlung des Geschäftes in diesem Artikel andeutungsweise gesprochen worden. Die zwischenzeitlich stattgehabten Besprechungen mit den Vertretern des Verbandes lassen eine baldige Besserung auch auf diesem Arbeitsgebiet erwarten. Form und Inhalt etwaiger Vereinbarungen werden den Mitgliedern rechtzeitig bekanntgegeben werden.

Die Verhandlungen mit den Gummiwarenfabriken gestalteten sich auch im vergangenen Jahre sehr schwierig, wie ja der ablehnende Standpunkt der Fabriken gegenüber dem Handel namentlich im Reifengeschäft und neuerdings auch im Auslandsgeschäft genugsam bekannt ist. Der Vorstand ist dieser Fabrikantengruppe gegenüber vorläufig noch auf die Darlegung seiner Wünsche angewiesen. Irgend welche Forderungen zu stellen oder durchzusetzen, entspricht gegenwärtig den Verhältnissen noch nicht, eine solche Haltung kann sich erst aus einer weiteren kraftvollen Entwicklung des Verbandes und aus der Umbildung unserer wirtschaftspolitischen Verhältnisse ergeben.

Mit der Firma Richard Klinger wurde seitens des Vorstandes über die Belieferung des technischen Handels mit Klingerit seinerzeit eingehend verhandelt. Die Firma selbst trat mit der Anregung an den Verband heran, in ähnlicher Form wie die der früheren Konvention wieder eine Vereinbarung herbeizuführen. Nachdem ein solches Abkommen unterschriftsfertig vereinbart war, wurde der Abschluß zur Verwunderung des Vorstandes von der Zustimmung der öster-

reichischen Zentrale der Firma abhängig gemacht. Diese Zustimmung ist in letzter Minute versagt worden, so daß irgend welche Vereinbarungen nicht zur Durchführung kommen konnten. Bei einem derartigen Verhalten der Firma Klinger ist es nicht zu verwundern, daß das Interesse für Klingerit in Händlerkreisen mehr und mehr verloren geht und sich die Bemühungen des Handels dahin richten, Konkurrenzprodukte, die in ausreichendem Maße und guter Qualität zur Verfügung stehen, einzuführen.

Eine allgemeine Einführung gemeinsamer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen im technischen Handelsgeschäft war angeregt und im Vorstande ist die Möglichkeit hierzu eingehend erörtert worden. Es hat sich ergeben, daß auch hier wiederum zu viele Handelsfirmen außerhalb des Verbandes stehen, als daß man dem Gedanken nähertreten könnte, derartige Bedingungen ernstlich durchzuführen. Es würde durch eine starre Bindung unserer Mitglieder an derartige Vereinbarungen die Konkurrenz der außenstehenden Firmen gefördert und die Mitgliedschaft selbst geschädigt werden. Es mußte deshalb zurzeit diese Frage zurückgestellt werden.

Bezüglich der Gesetzgebung ist zu sagen, daß unser Verband durch Mitwirkung an der Erörterung namentlich über die Umsatzsteuer im Zentralverband des Deutschen Großhandels und anderen Spitzenorganisationen sich betätigt hat. Den allgemeinen Bemühungen des Handels ist es zu danken, daß einmal die ursprünglich gedachte Erhöhung der Umsatzsteuer auf 3 oder gar 5 Prozent zunichte gemacht werden konnte und die Erhöhung nur von 1½ auf 2 Prozent erfolgt. Dann aber auch ist die Erhaltung des sogenannten Großhandelsprivileges bei der Einfuhr, wonach diejenigen Waren, welche im ersten Inlandsumsatz nach der Einfuhr umsatzsteuerfrei bleiben, erreicht worden.

Es sind dies zwei Erfolge, die für den Großhandel im allgemeinen von lebenswichtiger Bedeutung sind.

Bezüglich der Neuregelung der Zollverhältnisse hat der Verband mitgewirkt an einer Umgestaltung zunächst des Zolltarifschemas in den Außenhandelsstellen für Kautschuk, Asbest, Leder und Kohlenwertstoffe (für Oele). Vorläufig handelt es sich bei diesen Arbeiten nur um die Festlegung des Warenverzeichnisses. Beratungen über die Zollsätze selbst finden noch nicht statt, dürften auch in absehbarer Zeit noch nicht eingeleitet werden. Diese Frage wird voraussichtlich erst spruchreif, wenn die Verpflichtungen des Reiches gegenüber den Feindbundstaaten endgültig feststehen.

Die Preisprüfungsfrage hat die Geschäftsleitung in Verbindung mit dem Zentralverband des Deutschen Großhandels und anderer Zentralverbände des öfteren beschäftigt. Die Bestrebungen, die Preisprüfungsstellen durch baldigen Abbau zu beseitigen, scheitern vorläufig noch an dem Widerstand der heute maßgebenden Regierungsparteien. Wir mußten uns also in dieser Frage darauf beschränken, die Einführung möglichst mildernder Bestimmungen und eine mildere Handhabung der bestehenden Gesetze zu fördern.

Die Tätigkeit der einzelnen Außenhandelsstellen gab namentlich zu Anfang des Jahres bei der Behandlung von Einfuhranträgen des öfteren Veranlassung zu Beanstandungen. Durch persönliche Intervention konnte in den meisten Fällen jedoch die Schwierigkeit beseitigt werden und die letzten Monate haben zu einem Eingreifen des Verbandes nicht mehr geführt.

Aus allem diesen erhellt die Tätigkeit des Verbandes und die große Inanspruchnahme der Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen und wir möchten nicht verfehlen, an dieser Stelle allen beteiligten Herren für ihre aufopfernde Tätigkeit den herzlichsten Dank zum Ausdruck zu bringen.

Daß dieser Dank in Kreisen der Mitglieder geteilt wird, bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung. Sichtbar zum Ausdruck gekommen ist er hinsichtlich des langjährigen ersten Vorsitzenden des Verbandes, Herrn Carl Schirp in Köln und seines treuen Mitarbeiters, Herrn Heinrich Goldschmidt in München, gelegentlich der ordentlichen Hauptversammlung vom 29. April 1921 zu Eisenach. An diesem Tage sind die beiden genannten Herren zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt worden, Herr Schirp überdies zum Ehrenvorsitzenden. Beiden Herren wurde gelegentlich der Tagung in Eisenach ein kunstvoll ausgeführtes Ehrendiplom zum sichtbaren Zeichen der Anerkennung für ihre Verdienste überreicht.

Die Beziehungen zur Fachpresse waren nach wie vor freundschaftliche und gute und es bleibt weiterhin das Bestreben des Vorstandes, auch in Zukunft dieses gute Verhältnis zu bewahren.

Auch diesen Jahresbericht müssen wir abschließen, ohne einen besonderen Ausblick in die Zukunft werfen zu können. Die wenigen Monate, welche heute schon seit Schluß des Berichtsjahres vergangen sind, haben eine solche Fülle von Veränderungen und Ueberraschungen, von Enttäuschungen und täglichen Schwierigkeiten gebracht, daß es vollständig müßig erscheint, sich in Betrachtungen über die voraussichtliche Entwicklung zu ergehen. Wir können auch am Schlusse dieses Berichtes nur wiederum der Hoffnung Ausdruck geben, daß es mit den wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen im deutschen Vaterlande endlich aufwärts gehen möge.

Auch eine Berufskrankheit.

Zur Lage im chirurgischen Handel.

Wenn wir hier von einer Berufskrankheit sprechen, so meinen wir damit keine pathologische Veränderung, die im Organismus der Berufsangehörigen infolge der Ausübung ihrer fachlichen Tätigkeit entstanden ist, sondern ein Leiden, an dem die chirurgische Branche krankt. Es handelt sich ferner auch nicht um einen Zustand, der für jedermann offenkundig zutage liegt, und der bereits das Lebenswerk des ganzen Berufes ergriffen hat, sondern um eine Erscheinung, die etwa wie ein schleichendes Gift wirkt und die Lust am Berufe raubt. Dieser Vergleich ist sehr zutreffend, denn die Branche krankt und krankt auch nicht; es scheint alles in Ordnung zu sein, und ist es doch nicht. Am fühlbarsten wird jener Zustand für denjenigen, der mit den besagten ungesunden Berufserscheinungen am meisten in Berührung kommt.

Schon vor dem Kriege hörte man oft Klagen, daß gewisse Außenseiter eines normalen Geschäftsganges den Kleingeschäften des chirurgischen Faches das Leben erschweren. Seit Jahren konnte ein Geschäftsmann Lieferant für Krankenanstalten, Kassen, Lazarette und so weiter sein, bis er eines schönen Tages zu seinem Verdrusse erfuhr, daß jene alte Kundschaft ihm durch einen sogenannten „Direktlieferer" abspenstig gemacht worden war. Eine Unterstützung fanden solche auswärtige Firmen in der Konsequenz des Sprichwortes, daß der Prophet im eigenen Lande meist nichts gilt, und daß eine Ware von auswärts stammen mußte, um gut zu sein. Es war dabei sehr bedauerlich, daß sogar Stadtverwaltungen die fremden Lieferanten bevorzugten, von manchen Aerzten ganz zu schweigen. Infolge dieses gut vorbereiteten Bodens nahm es nicht wunder, wenn jene Firmen, die fast durchweg unter der Flagge von „Verbandstoff-Fabriken" segelten, mehr und mehr an Zahl zunahmen, und dem ortsangesessenen Geschäftsmanne das Leben im steigenden Grade erschwerten. Ueber diese unleidlichen Zustände wurde in der Fachpresse verschiedentlich bewegliche Klage geführt, aber der Erfolg war gleich Null. Ja, sie erleben jetzt sogar eine Wiederauferstehung, die durch die Verhältnisse, wie wir sie in unserem Aufsatze über die „Umsatzsteuerfreiheit der Krankenkassen" geschildert haben, eine ganz besonders günstige Konjunktur erfährt. Diejenigen Geschäftsleute der chirurgischen Branche, für die der Warenabsatz an Krankenkassen, Krankenhäuser usw. einen Hauptbestandteil des Umsatzes bedeutete, gehen dadurch Zeiten entgegen, die nichts weniger als beneidenswert genannt werden müssen.

Es gab einmal eine Zeit, in der bei Beurteilung der Preiswürdigkeit einer Ware die Qualität ausschlaggebend war. Diese Zeit ist nun leider dahin. Genau wie in der letzten Zeit vor dem Kriege, gilt heute die Qualität weniger als die Niedrigkeit des geforderten Preises. Und hierin haben jene „Direktlieferer" einen Vorrang vor den ortsangesessenen Geschäftsleuten. Man hat mitunter Gelegenheit, Offerten von solchen „Verbandstoff-Fabriken" zu lesen und muß staunen, wie es ihnen möglich ist, zu solchen Preisen liefern zu können. Der Verband der Verbandstoff-Fabrikanten ist nun zwar schon den Geschäftsleuten entgegengekommen, indem er für Lieferungen, die für Krankenkassen usw. bestimmt sind, auf die Listenpreise einen Rabatt von 10 Prozent einräumt. Aber dieser Rabatt genügt noch nicht, um mit den Außenseitern konkurrieren zu können, wenn man die Lasten, die auf der Ware ruhen, wie Umsatzsteuer, Frachtspesen und dergleichen in Berechnung zieht. Unwillkürlich kommt man auf die Vermutung, daß irgendwie heimlich noch weitere Sonderrabatte gewährt werden, so daß es den „Direktlieferern" möglich wird, zu Listenpreisen Waren abzugeben. Daß in letzterer Erscheinung ein ganz ungesunder Zustand liegt, wird ohne weiteres einleuchten. Man kann nicht einmal den Einwand erheben, daß die von jenen gelieferten Waren besser oder schlechter waren, als diejenigen, die

man selbst anbietet, denn ein Unterschied ist nicht zu merken. Der Hinweis auf die mögliche Herkunft der Ware als wahrscheinlicher Restbestand von Heeresgut ist erst recht nicht stichhaltig, denn er schafft die Tatsächlichkeit der Preiswürdigkeit nicht aus der Welt. Und dem Käufer ist dieser Umstand auch gleichgültig. Ihm genügt die Günstigkeit des Angebotes. Ein Umstand, den man gerechterweise selbst anerkennen muß. Den Geschäftsmann befriedigt und tröstet nicht die Schlußfolgerung, daß über kurz oder lang selbst die größten Heeresbestände einmal aufgebraucht sein müssen, denn erstens weiß man nicht, wie groß diese sind und zweitens kann bis zum Zeitpunkte des Aufbrauchs der Bestände alles mögliche passiert sein. Also: „Was tun? spricht Zeus."

Wie die Fama berichtet, soll es nicht so leicht sein, aus dem gelobten Lande der Heeresgutverwaltung etwas abzubekommen, um des Segens der Verdienstmöglichkeit gleichfalls teilhaftig zu werden. Es ist daher anzunehmen, daß die „Direktlieferer" auch reguläre Ware zu niedrigem Preise vertreiben. Der Warenbedarf Deutschlands ist nicht so viel größer geworden, um die wachsende Zahl der Verkaufsfirmen zu rechtfertigen. Für die Herstellung von Verbandstoffen kommen nur wenige bestimmte Fabriken in Betracht. Da sie mit ihrer Produktion diesen Warenbedarf decken, kann es ihnen gleichgültig sein, wer in der Zwischenfolge die Waren an den Verbraucher heranbringt. In diesem Umstande haben wir die einzige Möglichkeit, um die chirurgische Branche zur Gesundung zu bringen.

Der legitime Vermittler zwischen Produzent und Konsument ist der ortsangesessene Kleinhändler. Letzten Endes ist sein Wohl und Wehe auch dasjenige der Fabrikanten. Der chirurgische Händler ist kein Opportunitätsmensch, der heute diesen Beruf ausübt, um morgen einen anderen zu ergreifen, wenn der erwartete Vorteil etwa ausbleibt. Der ganze chirurgische Kleinhandel stellt daher gewissermaßen das Rückgrat für die Fabrikationsindustrie dieses Faches dar. Ist dem so, und das ist der Fall, so bedingt es die Notwendigkeit, daß Fabrikant und Händler an einem gemeinsamen Strange ziehen und alle Wucherungen radikal abschneiden, die das Gedeihen des einen oder anderen der beiden Interessenten beeinträchtigen. Diese gemeinsame Wahrung der fachlichen Interessen wird für den Fabrikanten um so mehr möglich, als ihm daraus kein Schaden irgendwelcher Art erwächst. Der Bedarf bleibt der gleiche, die Bedarfsdeckung ebenfalls, nur die Warenvermittlung gleitet dadurch wieder in die Hände derjenigen zurück, die dazu am berufensten sind. Alle Klagen über Unterbietung, unliebsame Konkurrenz usw. würden mit einem Male schwinden. Die einzelnen Fabrikanten hätten überdies den Vorteil, gleichmäßig beschäftigt zu sein.

Sollten alle diese Punkte nicht wert sein, in den Sitzungen der Fabrikantenverbände zur ernstlichen Beratung gestellt zu werden? Sollen „Berufskrankheiten" solcher Art schwinden, so hilft kein gleichmütiges Achselzucken, denn wie gesagt — das Wohl und Wehe der Detailhändler ist letzten Endes auch dasjenige der Fabrikanten, und am Ausmerzen von Auswüchsen müßten beide Teile gleich interessiert sein. May.

Rote Gummiwaren.

In Nr. 33 wurde bereits zutreffend erörtert, daß beim Publikum eine besondere Vorliebe für rote Gummiwaren Platz gegriffen habe. Diese Bevorzugung roter Gummiwaren von seiten der Verbraucher kann jeder Verkäufer beim Händler sowohl, als auch derjenige in der Verkaufsabteilung einer Fabrik beobachten. Mit Recht kann und muß daher verlangt werden, daß diese Vorliebe des kaufenden Publikums gebührend unterstützt wird und jeder Fabrikant sollte deshalb bestrebt sein, nur solche rote Waren auf den Markt zu bringen, die auch tatsächlich einen gefälligen roten Farbton aufweisen. Zu dieser Maßnahme wird mit der Zeit jeder Lieferant gezwungen sein, wenn er nicht zusehen will, wie das Geschäft an die Konkurrenz übergeht.

Nachstehende Ausführungen, die auf langjähriger Erfahrung beruhen, sollen als Ratschläge bei der Herstellung von roten Gummiwaren dienen. Daß der der Mischung zugesetzte rote Farbstoff nicht allein genügt, dem Fertigfabrikat eine durchaus einwandfreie rote Farbe zu verleihen, wird leider auch heute noch in vielen Fabriken nicht genügend berücksichtigt. Die Behandlung während der Fabrikation hat mindestens den gleichen, wenn nicht einen noch größeren Anteil an dem wirklich roten Ausfall der Ware. Goldschwefel allein wird eine intensive rote Farbe niemals hervorrufen können, es ist vielmehr unbedingt notwendig, der Mischung außerdem noch etwas Zinnober, wenn auch nur in ganz kleinen Quantitäten, zuzusetzen, denn es kann bei genauer Beobachtung festgestellt werden, daß rote Mischungen ohne Zinnober nach der Vulkanisation schon etwas verblaßt sind, während Mischungen mit Zinnober-Zusatz die einmal angenommene rote Farbe so leicht nicht mehr verlieren. Bei roten Wein-, Bier-, Wasser- oder sonstigen Schläuchen, die eingewickelt vulkanisiert werden, ist wohl schon oft die Wahrnehmung gemacht worden, daß im Laufe der Zeit bei derartig neu angefertigten Schläuchen die Farbe eine rotbraune oder gar eine schokoladenbraune ist, trotzdem die eigentlichen Mischungen nicht geändert und zu den Mischungen noch die gleichen Materialien und Ingredienzien verwandt wurden, wie zu dem Zeitpunkt, an dem die Farbe der Schläuche eine tadellos rote war. In diesem Falle ist zu empfehlen, die Einwickelstoffe durch neue zu ersetzen oder aber die bisher benutzten, die durch wiederholten längeren Gebrauch ebenfalls eine dunkelbraune Färbung angenommen haben, durch Auskochen in einer Sodalösung einer gründlichen Reinigung zu unterziehen, und dadurch wieder in gebrauchsfähigen Zustand zu versetzen. Die letztere Maßnahme ist auch schon mit Rücksicht auf die derzeitig hohen Gewebepreise nur anzuraten. Für rote und dunkle Schläuche sollten übrigens stets besondere Einwickelstoffe Verwendung finden, d. h. also die Einwickelstoffe, in denen einmal rote Schläuche geheizt wurden, sollen nur für rote Schläuche reserviert bleiben, das Gleiche gilt für dunkle Schläuche.

Die meisten Schwierigkeiten in bezug auf ein einwandfreies rotes Aussehen werden aber wohl bei Formartikeln auftreten. Nur allzu oft trifft man aus Formen gefertigte Ware mit dunklen Flecken und in Verbindung damit in einer schmutzigroten Farbe an. Um dies zu vermeiden, muß den Arbeitern unbedingt zur Pflicht gemacht werden, die Formen nach jeder einzelnen Heizung gründlich auszureiben und sie noch in heißem Zustande mit Wasserglas oder einer anderen Lösung dünn zu bestreichen. Etwa dann trotzdem noch vorkommende dunkle oder schmutzigrote Stellen können durch ein Bad in einer 2—3prozentigen Natronlauge — von einigen Minuten Dauer — das jedoch vorgenommen werden muß, bevor die geheizte Ware abgekühlt ist, abgeschwächt werden. Selbstverständlich ist, daß rote Gasschläuche, Schnüre und sonstige rote Artikel, die frei geheizt werden, nur in rot gefärbtem Talkum eingebettet werden dürfen. Da roter Talkum durch die wiederholten Heizungen mit der Zeit verblaßt, muß ihm in gewissen Zwischenräumen etwas Zinnoberersatz beigemengt werden.

In letzter Zeit werden, besonders von der Spielwarenindustrie, vielfach Profil- und Rundschnurringe in knallroter Farbe verlangt, die aus gespritzter Schnur freihändig zusammengesetzt werden. Es würde diesen Artikel zu sehr verteuern, wollte man die gewünschte grellrote Färbung durch Zusatz von Zinnober hervorrufen. Es genügt bei der für diese Ringe verwandten Schnur, um die grellrote Farbe herauszubekommen, die Schnur sofort beim Austreten aus der Spritzmaschine durch ein mit Zinnoberersatz gefülltes Gefäß zu leiten, das leicht vor dem Mundstück der Maschine angebracht werden kann. Der Verbrauch an Farbe ist dabei ein verhältnismäßig geringer, während die Schnur eine intensive rote Färbung erhält.

....g.

Allerhand aus der Branche.

Eintausch von Flachs gegen Farben. Der russische Anbau von Flachs ist, wie bereits in der „Gummi-Zeitung" mitgeteilt, wieder in erfreulichem Maße gestiegen, allerdings weniger erfreulich für den deutschen Konsum, als vielmehr für England und Amerika, die sich russischen Hanf und Flachs schon seit zwei Jahren durch Vorkauf und Hergabe der Kapitalien und der Saat gesichert hatten. Nun ist aber in Rußland der Mangel an Farben ein recht fühlbarer. Die Verwaltung des Allrussischen Textil-Syndikates hat deshalb mit der russischen Gesellschaft „Flachshandel" ein Abkommen getroffen, wonach diese Gesellschaft etwa ¼ Millionen Pud russischen Flachs, die dem Syndikate gehören, im Auslande realisieren soll. Mit dem Export soll schon in diesem Monate begonnen werden. Die durch den Verkauf erhaltene fremde Valuta wird man dazu benutzen, um Farben und die allernotwendigsten technischen Bedarfsartikel für die Ausrüstung von Textilfabriken im Auslande einzukaufen. Hierzu will man sich der bereits bestehenden Geschäftsverbindungen mit den deutschen Farbenproduzenten bedienen, mit anderen Worten: Russischer Flachs soll gegen deutsche Farben eingetauscht werden. Für unsere Gummiwaren- und technische Branche bietet dieses Tauschgeschäft, wie erwähnt, noch eine zweite willkommene Gelegenheit, nämlich den Absatz von technischen Fabrikbedarfsartikeln, Gummiwaren, Treibriemen, Verpackungen usw., für die nunmehr wieder in größerem Maßstabe in Betrieb zu setzenden russischen Textilfabriken. Es wird also für unsere Exporteure empfehlenswert sein, sich mit dem russischen Volkskommissariat für den Außenhandel in Petersburg oder mit dem Allrussischen Textil-Syndikat in Verbindung zu setzen.

Der Bedarf in Feuerlöschgeräten wächst mit der Fortdauer der trocknen Witterung und dem Fortschreiten der Gewitterneigung. Außerdem aber hat man mit erheblichen Neubeschaffungen zu rechnen, weil lange Jahre hindurch mit Sparsamkeit gewirtschaftet werden mußte. Dadurch hat das benutzte Material natürlich seine Dienste bis zum letzten getan, so daß es endlich einmal von Grund auf ersetzt werden muß. Infolgedessen ist der Bedarf in Feuerlöschgerätschaften nicht unerheblich, was aus den Geschäftsberichten der verschiedenen Werke ersichtlich ist, die immer noch über große Auftragsbestände verfügen und namentlich für das Ausland beschäftigt sind. Das gleiche trifft natürlich auch auf rohe und gummierte Hanf- und Flachsschläuche, Spiralsaug- und Druckschläuche, Sprungtücher, Feuereimer, Hydranten, Pfosten, Verschraubungen, Kupplungen, Strahlrohre und Armaturen zu. Die Nachfrage gerade in diesen Gegenständen unserer Branche ist teilweise so groß, daß mit erheblichen Lieferzeiten gerechnet werden muß, was in Anbetracht der Notwendigkeit in der gegenwärtigen Trockenperiode natürlich mit Unannehmlichkeiten verbunden ist. Nichtsdestoweniger werden sich die Verbraucher bis zur tatsächlichen Lieferung trösten müssen. Auch in Schlauchpflaster und sonstigen Feuerwehrartikeln macht sich, im Gegensatz zu manchem anderen Artikel unserer Branche, ein gutes Geschäft bemerkbar. Bei dieser Gelegenheit soll nicht übersehen werden, unsere Fachleute auch für den Verkauf von Feuerwehrbekleidungen aus gummierten Stoffen und sonstigen Artikeln wie Schlauchwagen, Pumpen, Spritzen usw. zu interessieren.

Die hohen Preise für elektr. Beleuchtung haben erneutes Interesse für Gaslicht hervorgerufen, dergestalt, daß die Nachfrage nach Glühlichtfäden aus Asbest im Wachsen ist. Dadurch ist für unsere Asbestbranche ein altes Absatzgebiet erneut in die Erscheinung getreten, das man vielfach schon als wertlos aufgegeben hatte. Natürlich sind nach wie vor Asbestfäden in dünnsten Dimensionen für die Herstellung von Glühkörpern verwendet worden. Im großen und ganzen aber hat die elektrische Beleuchtung das Gaslicht sehr in den Hintergrund gedrängt. Bei der gegenwärtigen Teuerung ist man wieder zu den früheren Beleuchtungsarten übergegangen. Man hat sogar die Petroleumlampe, selbst den Oelkrüsel wieder aus der Versenkung emportauchen lassen. Neuerdings aber hat man errechnet, daß Gaslicht verhältnismäßig billiger zu stehen kommt, als elektrisches Licht. Die Folge hiervon ist verstärkter Bedarf in Gasglühlichtkörpern und damit in Asbest-Glühlichtfäden. Auch für den Zwischenhandel macht sich damit wieder eine Geschäftsgelegenheit bemerkbar, die man beim Schopfe ergreifen sollte. Gar mancher Zwischenhändler wird sich auch erinnern, daß er in früheren glücklicheren Zeiten manches Hundert Glühlichtkörper zu Preisen von 18, 15, 12 Pfennig per Stück mit verkauft hat, wenn er Installateure, Gaswerke und sonstige Interessenten besuchte, ebenso, wie man es heute ja auch hinsichtlich des elektrischen Materialbedarfs mit Isolierband, Glühlampen, Gummihandschuhen, Isolierrohren usw. macht. Man wird also auch auf diesem Gebiete gut tun, sich der alten Beziehungen zu erinnern, die sich zweifellos unschwer wieder anknüpfen lassen.

Bergmannskleidung. Außer Oelzeug wird von den Bergleuten auch vielfach gummierte Bekleidung benutzt. Diese Bergmannskleidung bildete schon in früheren Jahren einen nicht unwichtigen Artikel, für den sich besondere Spezialfabriken interessierten. Im Kriege ist das Gummibekleidungsstück in den Hintergrund getreten, weil Herstellungsschwierigkeiten und Materialmangel zu verzeichnen waren. Nach Aufhebung der Kautschukbewirtschaftung hat die gesamte Gummi-Bekleidungsindustrie einen erneuten Aufschwung genommen, damit auch die Fabrikation von Bergmannsbekleidung. Diese setzt sich insbesondere aus Gummijoppen, halblangen Gummimänteln mit verstärkten Armen, aus Gummiwesten und Gummihosen, sogenannten Kanalhosen, zusammen. Als Stoff wird hauptsächlich double texture benutzt, den man bekanntlich für diesen Zweck besonders gut verwerten kann, da er weit haltbarer als andere Double- und Singlestoffe ist. Auch sogenannte Wettermäntel, Capes und Pelerinen werden, allerdings aus leichteren Stoffen, für den Bergwerksbetrieb erzeugt. Es hat sich im Laufe der Zeit herausgestellt, daß das gefütterte Gummimaterial kräftiger und demgemäß haltbarer und lebensfähiger ist als Oelzeug oder sonstiger Kleidungsersatz. Gar zu leicht werden diese dünneren Stoffe durch Ecken und scharfe Kanten am harten und spitzen Gestein lädiert. Die Reparaturen solcher Stoffe sind an sich schon schwierig und erfordern erhebliche Kosten, während eine Gummibekleidung aus festem Körperstoff bei normalem Gebrauche in der Regel lange Jahre halten kann. Das alles hat dazu beigetragen, der Gummibekleidung im Bergwerk eine bevorzugte Stellung zu geben, so daß die Nachfrage nach wasserdichter Bekleidung für Bergleute nicht zu unterschätzen ist, um so mehr, als die Lieferung meist durch die technischen Händler des betreffenden Bezirks erfolgt, wo sich das Bergwerk befindet. Unsere Fachleute sollten also nicht übersehen, sich auch am Vertriebe von Bergmannsbekleidung zu beteiligen.

Putzwolle. Wer sich der früheren Preise für Putzwollen erinnert, die für 100 kg bunt etwa 40 bis 50 M, für weiß etwa 60 bis 80 M betrugen und diese mit den heute geforderten Notierungen von 40 bis 50 M für ein Kg bunt und 90 bis 120 M für ein kg weiß vergleicht, wird glauben, daß der Bedarf in Putzwollen stark eingeschränkt worden sei. Das ist aber nicht der Fall. Sowohl Staats- und städtische Behörden, Eisen- und Straßenbahnen, Werften, Dampfer wie Fabriken aller Art verwenden nach wie vor Putzwollen in größeren Mengen, weil sie ohne dieses Material nicht auskommen können. Allerdings werden nicht mehr gleich ballenweise 250 oder 500 kg erstanden, sondern man ist sparsamer und auch wirtschaftlicher geworden, dergestalt, daß man weiße oder bunte Putzwolle nur noch dort verwendet, wo man anderes Material nicht verwenden kann. Ziemlich stark ist die Nachfrage nach Papierwolle, die auch völlig genügt. Allerdings läßt sich aus Papier das Oel nicht wieder gewinnen. Schon aus diesem Grunde hat man weit mehr Textilputzwolle benutzt. Denn durch die Rückgewinnung von Oel aus Putzwolle läßt sich wirtschaftlich mancher Vorteil erzielen, weshalb auch die Zahl der Putzwoll-Regenerieranstalten erheblich gewachsen ist. Putztücher oder Putzlappen, die früher einen nicht unwichtigen Handelsartikel unserer Branche darstellten, sind fast ganz von der Bildfläche verschwunden, weil das Material für andere Zwecke lukrativer ausgenutzt werden kann. Auch Zellstoffgewebe ist recht teuer geworden, so daß man heute Putzwolle jeder Art als einen teueren Artikel ansprechen muß. Geschäftserschwerend wirkt aber, daß manche Verkäufer nicht daran gehen wollen, kleinere Ballen als Originalballen abzugeben. Selbst Großkonsumenten werden schwerlich geneigt sein, für einen Originalballen weiße Putzwolle 25 000 M vorzulegen. Man sollte daher im Interesse des Absatzes sich mehr auf kleinere Mengen verlegen, wobei zu bedenken ist, daß die Gesamtumsätze damit ja nur gehoben werden können, so daß der Verdienst keinen Ausfall erlebt.

Die Elektrifizierung Deutschlands bringt naturgemäß einen erheblichen Bedarf in elektrotechnischen Gegenständen mit sich. Da werden Akkumulatorenkästen, Hartgummiplatten, Hartgummiröhren und -Stäbe, Isolierrohre, Isoliermatten, Isolierbänder, Isolierhandschuhe, Isolierschuhe und -Stiefel nebst zahlreichen Formartikeln aus Hart- und Weichgummi in den verschiedensten Abmessungen verwendet. Man sollte nun annehmen, daß als Hauptlieferanten Firmen unserer Gummiwaren- und technischen Branche in Betracht kommen würden. Aber nein, das Geschäft liegt fast ausschließlich in den Händen solcher Firmen, die elektrische und elektrotechnische Artikel vertreiben, also in denen von Grossisten und Detaillisten der elektrischen Industrie.

Diese Firmen beziehen ihren wesentlichen Bedarf nicht von Wiederverkäufern unserer Branche, sondern direkt von den Gummiwerken, die sich mit der Anfertigung von elektrotechnischen Bedarfsartikeln befassen. Früher kamen für die Lieferung von Bedarfsartikeln für die Elektrotechnik fast ausschließlich unsere Fachgenossen in Frage. Da sie sich aber wahrscheinlich mit den sonstigen elektrischen Gegenständen, wie Leitungsdrähten, Glühlampen, Fassungen, Elementen, Beleuchtungsartikeln usw. nicht so schnell zu befreunden vermochten, so liefen ihnen die elektrischen Firmen den Rang ab und verkauften ihrerseits, neben den in ihr Fach schlagenden Erzeugnissen, auch solche aus Hart- und Weichgummi. Heute ist es natürlich doppelt schwer, die entgangenen Geschäfte zurückzugewinnen. Das ist aber recht bedauerlich, weil durch die immer mehr um sich greifende Elektrifizierung, durch die Anlage von Ueberlandzentralen, Stauwerken usw. die Nachfrage nach elektrischen Bedarfsartikeln ständig im Wachsen begriffen ist. Vielleicht dienen diese Zeilen dazu, das Interesse an Bedarfsartikeln für die Elektrotechnik auch in unserer Industrie wieder wachzurufen und vor allem die Erzeuger zu veranlassen, nicht nur in diesen Fabrikaten Reklame zu machen, sondern auch die dafür in Betracht kommenden Abnehmer in zuvorkommender Weise zu beliefern und zu unterstützen.

Vom Uebergangsrecht im Umsatzsteuergesetz.

Wohl keine Steuer bereitet dem Handel- und Gewerbetreibenden so viel Schwierigkeiten wie gerade das Umsatzsteuergesetz. Liegt das an der unklaren Fassung des Gesetzestextes, liegt es an der Materie selbst, an der schwer erkennbaren Trennung zwischen Steuersubjekt und Steuerobjekt, zwischen subjektiven und objektiven Steuerbefreiungen? Wer kann das wissen? Fest steht nur das eine: die Unklarheit ist groß und wer den Fragekasten unserer Zeitschrift mit Interesse verfolgt hat, der wird gemerkt haben, daß jeder vierte oder fünfte Anfrager über irgendeine Unklarheit im Umsatzsteuergesetz Aufschluß haben will.

Wenn derartige Unklarheiten schon früher unter der Herrschaft des alten Umsatzsteuergesetzes vorgekommen sind, so ist das jetzt durch die Veränderung vom 8. April 1922 und besonders durch das neue Uebergangsrecht erst recht der Fall, da dieses eine äußerst komplizierte und zum Teil noch sehr umstrittene Rechtslage schafft. Wir haben in einem Artikel über „Unbegreiflichkeiten im Umsatzsteuergesetz" schon einmal auf eine besonders schwierige und auch heute noch nicht geklärte Frage der Umsatzsteuernachzahlungen hingewiesen. Heute wollen wir nun noch einmal grundsätzlich alle die Fragen behandeln, die das Uebergangsrecht mit sich bringt und über die jeder Handel- und Gewerbetreibende bei der Berechnung der Umsatzsteuer, sowohl bei der vierteljährlichen Vorauszahlung, als auch bei der endgültigen Veranlagung nach Jahresschluß orientiert sein muß, will er nicht mit dem Umsatzsteueramt in Konflikt geraten oder sich selbst wirtschaftlich schädigen.

Der Grundsatz des Leistungsaustausches, auf dem das Umsatzsteuergesetz beruht, hat zur Folge, daß Leistung und Gegenleistung zeitlich divergieren und daß bei Aenderungen im Steuersatz der Fall eintreten kann, wo ein Teil des Umsatzgeschäftes, die Leistung, vor dem Inkrafttreten des neuen Satzes liegt, während der andere Teil, die Gegenleistung, in die Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes fällt, und wo dann Zweifelfragen über die Anwendung des alten oder des neuen Steuersatzes auftauchen können.

Wenden wir nun das auf das neue Umsatzsteuergesetz an, und stellen uns vor, entweder die Leistung oder die Zahlung liege vor dem 1. Januar 1922, so gilt für dieses Umsatzgeschäft der alte Steuersatz von $1\frac{1}{2}$ Prozent oder, wenn nach dem alten Gesetz vom 24. Dezember 1919 die Lieferung umsatzsteuerfrei war, die alte Umsatzsteuerfreiheit. Hat also beispielsweise ein Unternehmer 1921 geliefert und ist die Zahlung erst 1922 erfolgt, oder hat er 1921 eine Vorauszahlung oder den ganzen Betrag erhalten und erst 1922 geliefert, so ist er nur mit $1\frac{1}{2}$ Prozent steuerpflichtig. Damit nun diese Regelung auch vom Umsatzsteueramt anerkannt wird, und aus der Veranlagung zweifelsfrei hervorgeht, daß es sich um derartige in das Uebergangsrecht fallende und die Vorteile des Uebergangsrechts genießende Umsatzgeschäfte handelt, empfehlen wir im Anschluß an Popitz (Einführung in das Abänderungsgesetz vom 8. April 1922 zum Umsatzsteuergesetz, Berlin 1922), daß solche Unternehmer, die nach der Ist-Einnahme, also nach der Zahlung, versteuern, die 1922 vereinnahmten Beträge, bei denen die Gegenleistung, also die Lieferung, bereits 1921 erfolgt ist, sowohl in ihrer endgültigen Steuererklärung für 1922 als auch in ihren laufenden Vorauszahlungen auf das Jahr 1922 getrennt aufführen und verlangen, daß diese Beträge nicht mit 2 Prozent, sondern nur mit $1\frac{1}{2}$ Prozent versteuert werden. Diese Forderung hat ihre einwandfreie rechtliche Stütze im Gesetz. Dasselbe gilt auch für diejenigen Unternehmen, die nach der Soll-Einnahme, also nach den Leistungen, versteuern. Auch sie können solche Leistungen, die zwar erst 1922 bewirkt sind, deren Entgelt aber bereits 1921 ganz oder teilweise vereinnahmt worden ist, in gleicher Weise getrennt aufführen und die Besteuerung auf Grundlage der $1\frac{1}{2}$ Prozent verlangen.

Etwas anderes ist es, wenn außer Leistung und Gegenleistung auch noch ein Vertragsabschluß eine Rolle spielt. Zwar kümmert sich die Steuerbehörde nicht um den Vertrag als solchen, insofern ist er also gleichgültig. Aber wenn der Kaufvertrag 1921 abgeschlossen ist und Lieferung wie Zahlung 1922 erfolgen, also das Umsatzgeschäft unter das neue Recht fällt und demgemäß mit 2 Prozent steuerpflichtig ist, dann besteht auf Seiten des Verkäufers ein Anspruch auf einen zivilrechtlichen Ausgleich zwischen den einkalkulierten $1\frac{1}{2}$ Prozent und den 2 Prozent, die von ihm eingezogen werden. Insofern sind die Forderungen auf Nachzahlung von $\frac{1}{2}$ Prozent gerechtfertigt. Wenn also ein Verkäufer bei einem vor dem 1. Januar 1922 erfolgten Vertragsabschluß nur mit $1\frac{1}{2}$ Prozent gerechnet hat, so würde er unverdientermaßen geschädigt werden, müßte er nachher für die Ausführung der dem Vertrag zu Grunde liegenden Leistungen 2 Prozent Umsatzsteuer bezahlen, vorausgesetzt, daß tatsächlich eine den Preis bindende Vereinbarung aus dem Jahre 1921 vorliegt. Deshalb gewährt ihm der Artikel 4 Abs. 4 des Abänderungsgesetzes das Recht, einen Zuschlag zu dem Preis zu fordern und zwar in der Höhe der Differenz zwischen dem alten und dem neuen Steuersatz ($\frac{1}{2}$ Prozent). Nach dem strengen Wortlaut des Gesetzes gilt das jedoch nur für Verträge, die vor dem 1. Januar mit fester Preisvereinbarung abgeschlossen worden sind; nach dem Wortlaut des § 209a der Ausführungsbestimmungen aber auch für alle Verträge, die vor der Verkündung des Gesetzes, also vor dem 20. April, abgeschlossen worden sind. Darin liegt eine immerhin mögliche, aber bis jetzt noch nicht geklärte Erweiterung eines zivilrechtlichen Anspruchs, über deren Rechtmäßigkeit oder Nichtrechtmäßigkeit hoffentlich recht bald entweder ein ministerieller Bescheid oder aber eine gerichtliche Entscheidung erfolgt, damit für Handel und Gewerbe die unleidliche Unklarheit endgültig beseitigt wird und jeder Steuerpflichtige weiß, wie er den Bestimmungen des Gesetzes entsprechend zu veranlagen hat. (flp) Dr. K. M.

Etwas Postalisches zur Beachtung!

Es mehren sich postalischerseits jetzt die Klagen, daß die Vorschrift, daß in der Aufschrift der Postsendungen nach größeren Orten Straße und Hausnummer des Empfängers angegeben werden müssen, oft nicht beachtet wird, was um so verwunderlicher ist, als doch dadurch nicht nur Mühe und Aufwand an Zeit verursacht wird, die den Postbetrieb ganz unnötigerweise verteuern, sondern auch Verzögerungen herbeigeführt werden, die recht unliebsame Folgen zeitigen können. In den meisten Fällen ist nicht Unkenntnis der näheren Anschrift Schuld, sondern eine überhand nehmende Lässigkeit.

Aber auch bezüglich der näheren Bezeichnung der Postorte wird es immer weniger genau genommen. So wird beispielsweise Immenstaad und Immenstadt oft verkehrt angewendet, Kempten nicht mit Allgäu bzw. Kr. Bingen näher bezeichnet oder mit Kempen (Rhein) verwechselt, Voerde (Kr. Schwelm) mit Vörde (Niederrhein) verwechselt, Haaren (Kr. Aachen) und Haaren (Rheinland) nicht unterschieden, Kitzingen mit Kissingen bezeichnet, alles Fehler und Unterlassungen, die nicht vorkommen sollten oder doch bei etwas Aufmerksamkeit vermieden werden könnten.

Unzureichend frankierte Briefe, Postkarten und Drucksachen verursachen jetzt empfindliches Strafporto, weshalb derartige Postsendungen meist nicht angenommen werden. Der Absender derartiger Sendungen ist zur Bezahlung der Nachgebühr verpflichtet, was oft nicht geglaubt wird. Aerger und Verdruß und erneute Portokosten sind dann die Folgen.

Daß die Postkarten nach dem Inlande und Auslande verschiedene Größen zulassen, daß sie aber die vorgesehenen Größen nicht überschreiten dürfen, wird immer noch zu wenig beachtet, trotz verschiedener Hinweise, auch in den Tageszeitungen. Oft handelt es sich nur um einen oder wenige Millimeter, aber es sind nur Abweichungen von Bruchteilen eines Millimeter zulässig. Vielleicht gibt dieser Hinweis Veranlassung, die Postkartenbestände einmal daraufhin nachzusehen, um Beanstandungen aus dem Wege zu gehen. —d.

Kuriositäten der Wucherrechtsprechung.

„Wuchern" oder Handwerker werden?

Es scheint im Wesen der menschlichen Natur zu liegen, selbst dort, wo zwangsläufige Ereignisse zu einer Schädigung des einzelnen führen, nach einem Schuldigen zu suchen. Wie der Heide seinen Groll an dem selbstgefertigten, unschuldigen Götzenbild ausläßt, so ergießt man auch im wirtschaftlichen Leben seinen Unmut über die gegenwärtige Preissteigerung über den Kaufmann, weil er der nächste ist, an den man sich halten kann. Würde man sich erst die Mühe machen, den wahren Gründen der Erhöhung der Warenpreise nachzugehen, so ist allerdings zu vermuten, daß man so viele und verwickelte Ursachen finden würde, denen der einzelne machtlos gegenübersteht, daß man schließlich mit seiner Entrüstung allein bliebe.

Ein eindrucksvolles Beispiel dafür bietet ein Prozeß, der unlängst vor dem Wuchergericht zu Bonn geführt wurde. Ein Kaufmann hatte eine Ware mit 67 M ausgezeichnet. Während diese noch zum Verkauf stand, sank der Markkurs und stiegen die Geschäftsunkosten derartig, daß bei einer Nachbestellung dieselbe Ware über 100 M kostete. Bei dem alten Verkaufspreise war es jetzt dem Kaufmann unmöglich, seinen Lagerbestand zu ergänzen, ja in absehbarer Zeit mußte er auf diese Weise sein ganzes Anlagekapital einbüßen. Daraus folgt als für alle Geschäftsleute ganz selbstverständlich, daß er seinen Verkaufspreis für die alte Ware erhöhte und zwar auf 93 M. Eine allerdings weit weniger selbstverständliche Folge war eine Anklage wegen Wuchers; einer der an der Preissteigerung „Schuldigen" war gefunden und wurde schleunigst verurteilt.

Der Kaufmann brachte alle seine Gründe vor: das Sinken der Mark, die Erhöhung der Geschäftsunkosten, die Unmöglichkeit der Ergänzung des Lagerbestandes, daraus folgend die Notwendigkeit der Erhöhung des Verkaufspreises auch für die alte Ware. Es half alles nichts, das Gericht „widerlegte" alles, ja es gab sogar dem Kaufmann einen guten Rat, wie er sich helfen könne. Es *sei*, besagt das Urteil, *dem Angeklagten unbenommen, Kapital aufzunehmen und die dadurch entstehenden Kosten wie Zinsen, Amortisation usw. auf die alten Waren zu berechnen* — ein Rat, der etwas dunkel ist. Wenn das Kapital verzinst und im Wege der Amortisation zurückgestellt werden muß und dieses neue Kapital mindestens so hoch sein muß, um damit Ware zum neuen Preise einkaufen zu können, so ist nicht einzusehen, wie hierbei der für die alte Ware angesetzte Verkaufspreis niedriger sein soll, als ihn der Kaufmann berechnet hat. Er hat mit dem, was das Gericht als Wucher bezeichnet hat, schließlich nichts anderes getan, als wozu ihm das verurteilende Gericht selbst rät. Aber das weise Gericht gab noch einen weiteren guten Rat: Wenn sich nämlich der Kaufmann auf die angegebene Art nicht helfen könne oder wolle (!), so bliebe ihm nichts anderes übrig, *als den Betrieb zu verkleinern.* Es gehört keine Prophetengabe dazu, um voraus zu sagen, daß bei Befolgung dieses Rates vom Anlagekapital bald kein Pfennig mehr übrig bleibt und der „Betrieb" nicht weiter verkleinert zu werden braucht, weil er überhaupt nicht mehr da ist. Aber auch dafür weiß dieses Gericht einen Ausweg: *dann müsse der Kaufmann eben als Handwerker seinen Unterhalt zu verdienen suchen!* Unsere Zeit ist wirklich sonderbares gewöhnt, aber das überschreitet alles Dagewesene.

Jedes Wort der Kritik an derartiger richterlicher Weisheit würde die Wirkung abschwächen. Bewunderungswürdig ist jedenfalls die Brutalität, die aus diesem Rate spricht. Jedenfalls waren in diesem Falle alle Einwände vergeblich. Der Angeklagte wurde verurteilt — wie es in einem Pressebericht heißt: des Grundsatzes wegen! — Hoffentlich findet sich eine höhere Instanz, die dieses widersinnige Urteil aufhebt.

Aber es gibt auch einsichtige Richter. In Aachen war auch ein Geschäftsmann angeklagt. Er hatte den Verkaufspreis einer Ware bis zu der Höhe heraufgesetzt, daß er für den erzielten Preis neue Ware einkaufen konnte. Also das gleiche „Vergehen" wie in Bonn. Der Betreffende stand auch hier wegen Wuchers vor der Strafkammer und wurde — freigesprochen! Denn, so erklärte das Gericht, nur wenn der Preis auf den neuen Fabrikpreis heraufgesetzt wird, ist der Kaufmann genügend gedeckt und Wucher liegt nur dann vor, wenn der Angeklagte darüber hinausgeht.

Die ernste Seite an diesen Urteilen liegt darin, daß durch solche widersprechende Entscheidungen eine starke Unsicherheit in das Wirtschaftsleben hereingetragen wird und durch ein Urteil, wie das des Wuchergerichts in Bonn, der Kaufmann zu einer Preispolitik geführt würde, die, wenn sie zu befolgen ihm überhaupt möglich wäre, in kurzer Zeit zu seinem Ruin führen müßte. Mag die Existenz eines besonderen Wucherrechtes schon an sich manchen Einwänden ausgesetzt sein, so wird seine Berechtigung durch ein solches Urteil nur noch zweifelhafter, das in seiner Begründung höchst seltsame wirtschaftliche Anschauungen enthüllt. (flstrpw) A. S.

Meinungsaustausch.

Ausschaltung des Handels?

„Das Eisenbahn-Zentralamt zeigt in der letzten Zeit Neigung, die Händler unserer Branche bei der Vergebung von Aufträgen auszuschalten, indem es annimmt, daß die zu vergebende Ware durch die Mitwirkung von Händlern verteuert werde und daß eine direkte Bestellung bei den Fabriken schnellere Lieferung verbürge. Beide Annahmen sind irrig.

Einzelne Fabriken haben eine direkte Belieferung bereits abgelehnt und ziehen die langjährige erfolgreiche Verbindung mit der Händlerschaft vor, während andere aus naheliegenden Gründen dem Gedanken gefolgt sind.

Von der Zeit der Hochkonjunktur abgesehen, haben die Fabriken den Handel nötig. Sie müßten sonst an Stelle des selbständigen Händlers einen Angestellten mit der Wahrnehmung ihrer Interessen betrauen. Damit erreichen sie ihren Zweck keineswegs voll und ganz. Der Händler arbeitet 16 Stunden, der Angestellte durchschnittlich 7. Des Händlers Interesse an der Hereinholung eines Auftrages ist erheblich größer, denn seine Existenz hängt von einer intensiven Betätigung ab. Er arbeitet dabei billiger.

Der Händler sorgt in Zeiten des Arbeitsmangels für regelmäßige Beschäftigung der Fabriken; er ist auch gewissermaßen deren Bankier, indem er zur Zeit des Arbeitsmangels, der einzelne Abteilungen betreffen kann, auf Lager arbeiten läßt und die Ware bezahlt, ehe sie verkauft ist. Er ist ein nützliches, kein schädliches Glied in der Kette.

Weiß er, daß er Aufträge zu erwarten hat, so sieht er sich beizeiten vor. Heute liegt die Sache so, daß zu ein- und derselben Zeit die Vergebung großer Posten erfolgt. Bei der Unsicherheit der Lage fällt es nicht jeder Fabrik ein, sich allzu sehr zu engagieren. Dazwischen liegt eine Zeit, in der die Fabrik auf Aufträge wartet. Der Händler würde diese auszufüllen wissen.

Daß eine derartige Arbeitsweise rationeller ist, bedarf keiner weiteren Ausführung. Vorsorgliche Händler decken sich vorausschauend ein. Sie können dann oft unter dem Preise der Fabrik anbieten. Sie liefern also nicht teurer, sie liefern billiger. Sie liefern auch nicht langsamer, sondern sie liefern schneller, vorausgesetzt, daß sie bei der Vergebung von Aufträgen nicht ängstlich zu sein brauchen und die Gewißheit haben, daß sie eine gute Ware loswerden.

Der Händler muß Wert darauf legen, daß seine Ware jeder Prüfung standhält. Sonst bleibt er darauf sitzen. Er wird deshalb nur mit besonders leistungsfähigen Fabriken Verbindung suchen. Daher erklärt sich eine gewisse Abneigung technisch auf schwachen Füßen stehender Fabriken gegen den Händler. Leistungsfähige Fabriken werden ihn stets als ihren treuen Verbündeten, der sie in allen Lagen unterstützt, zu schätzen wissen und ihm seinen Verdienst auch dann gönnen, wenn eine günstige Konjunktur seine Hilfe nicht gerade dringend erforderlich macht.

Das Reich aber, das der Schwierigkeiten genug hat, wird aus seiner Mitwirkung auch Nutzen ziehen. Man ist sich in Fabrikkreisen längst darüber klar, daß bei rechtzeitiger Disposition Millionen und Abermillionen hätten gespart werden können. Das Reich wollte und konnte ein Konjunkturrisiko nicht übernehmen. Der Händler hätte dies getan und dabei einen Gewinn erzielt, der es ihm ermöglicht hätte, bei Konjunkturrückgang auch einen Verlust zu ertragen."

C.

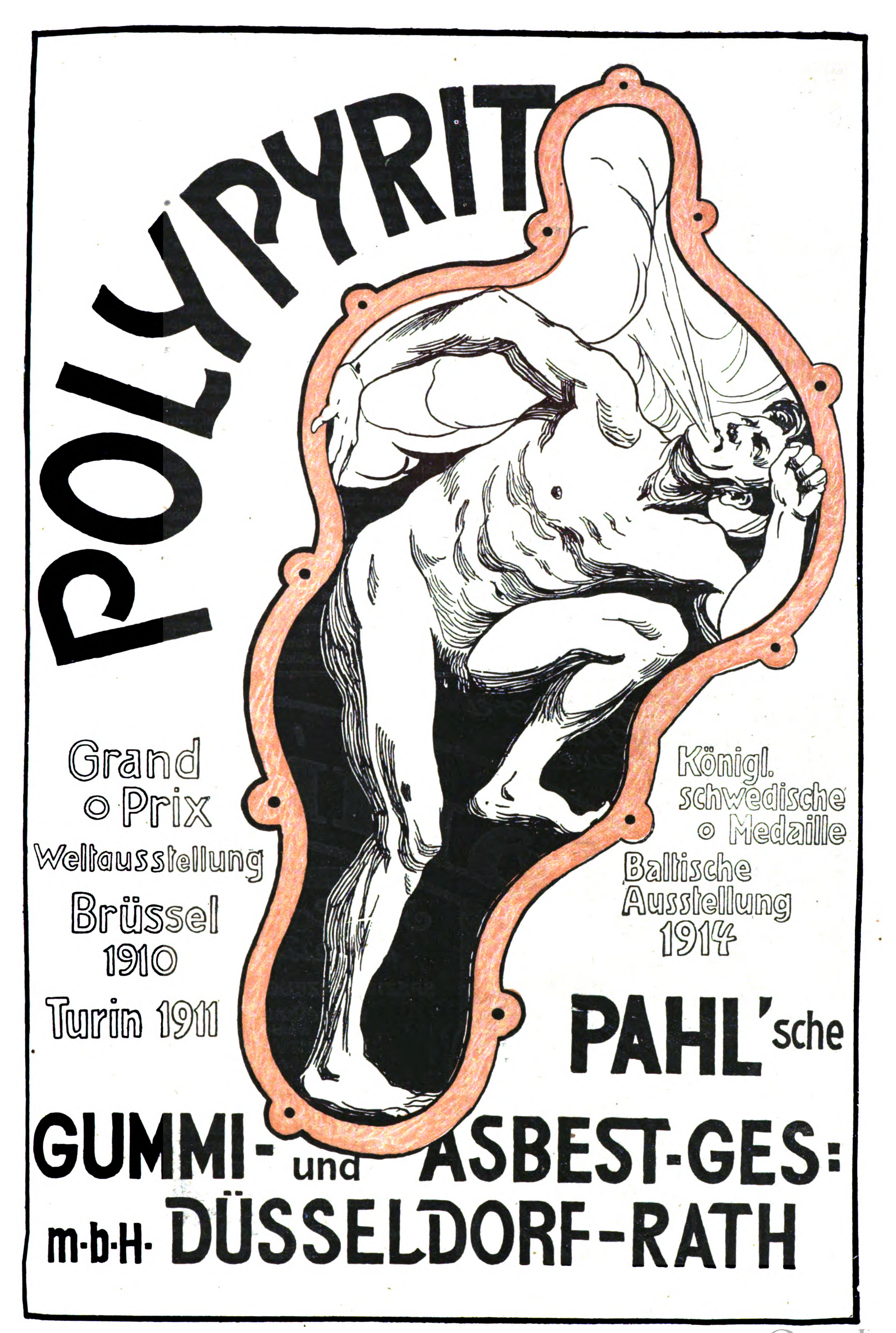
Redaktionsschluß Montag früh!

Wir sind durch die postalischen Bestimmungen betr. Auflieferung unseres Blattes gezwungen, den Redaktionsschluß von jetzt ab auf Montag früh zu verlegen. Beiträge, die später einlaufen, können in der betr. Woche keine Aufnahme mehr finden. Wir bitten alle Einsender von Artikeln, Berichten, Notizen usw. dies genau zu beachten!

Berlin SW 19, Krausenstraße 35/36.

Redaktion der „Gummi-Zeitung".




POLYPYRIT
Grand
o Prix
Weltausstellung
Brüssel
1910
Turin 1911
Königl.
schwedische
o Medaille
Baltische
Ausstellung
1914
PAHL'sche
GUMMI- und ASBEST-GES:
m·b·H· DÜSSELDORF-RATH

Die Verwendung der Worte „Rex" und „Weck" beim Verkauf von Konservenringen.

In der Gummi-Zeitung Nr. 28 vom 14. April 1922, S. 792/93, ist die Frage erörtert worden, inwieweit die Verwendung der Warenzeichen „Rex" und „Weck" beim Verkauf von Konservenringen erlaubt sei. Die Ausführungen des Verfassers dieses Artikels dürfen nicht unwidersprochen bleiben, da sie zum Teil von Voraussetzungen ausgehen, die der tatsächlichen Grundlage entbehren.

Es war wohl mehr der Wunsch, als die Wirklichkeit Veranlassung zur Feststellung an dem Schluß jenes Artikels, daß zwischen der Firma Continental Caoutchouc- und Gutta-Percha-Comp. und den Firmen „Rex"-Konservenglas-Gesellschaft und „J. Weck & Co." ein Vergleich zustande gekommen sei. Ein solcher Vergleich ist bisher nicht geschlossen worden, sondern es haben lediglich Vergleichsverhandlungen stattgefunden, die dem Zwecke dienen sollten, die verschiedenen, seitens der Firmen „Rex" und „Weck" anhängig gemachten Prozesse in Güte beizulegen. Da aber die Firma Continental bisher nicht in der Lage war, die zur Anerkennung der Sonderrechte der Firmen „Rex" und „Weck" an diesen Bezeichnungen erforderlichen Garantien bei der Durchführung des Vergleichs zu geben, konnte ein solcher bisher nicht abgeschlossen werden. Dies muß zur Vermeidung von Verwirrung und falscher Auffassung bei den beteiligten Verkehrskreisen klar gestellt werden.

Auch in rechtlicher Beziehung wird der fragliche Artikel den Ansprüchen der Firmen Rex und Weck nicht gerecht. Die gegen verschiedene Firmen angestrengten Klagen haben die Benutzung des Wortes „Rex" bzw. „Weck" zum Gegenstand, wie sie in mannigfaltigen Anordnungen auf Preislisten und Werbeschriften erfolgt ist.

Der Ausgangspunkt dieser Klagen ist die vom Reichsgericht wiederholt grundsätzlich ausgesprochene Auffassung, daß die Inhaber von schlagwortartigen Warenzeichen oder Firmenbezeichnungen das zur Wahrung ihrer Rechte Erforderliche stets tun und gegen jeden Mißbrauch einschreiten müssen, damit nicht die Kennzeichnungskraft dieser Worte, d. h. die Fähigkeit, den bestimmten Geschäftsbetrieb als Herkunftsstätte zu bezeichnen, verloren geht. So hat z. B. das Reichsgericht bezüglich der Ausstattung folgenden Grundsatz aufgestellt, der auch auf das Warenzeichen bzw. die abgekürzte Firmenbezeichnung gleiche Anwendung findet:

„Will der Besitzer der Ausstattung dieser Gefahr vorbeugen, so muß er sich ihre Verteidigung angelegen sein lassen und ihrem Mißbrauche mit Nachdruck entgegentreten. Tut er das nicht, läßt er vielmehr lange Zeit hindurch eine große Anzahl von Konkurrenten die Ausstattung ungehindert benutzen, so daß diese ihre Eigenschaft als besonderes Kennzeichen einbüßt, so hat er den Verlust des Ausstattungsschutzes seiner eigenen Nachlässigkeit zuzuschreiben. Jura vigilantibus scripta sunt". (Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 79, S. 295.)

Der vorerwähnte Artikel betrachtet die Worte „Rex" und „Weck" ausschließlich als Warenzeichen und bringt zum Ausdruck, daß gegenüber dem § 12 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen die Befugnis des § 13 a. a. O., Angaben über die Bestimmung einer Ware zu machen, im vorliegenden Fall durchgreifen müßte, wenn die Worte „Rex" und „Weck" in einer Zusammensetzung mit den Worten „Geeignet für Gläsermarken" erscheinen.

Außerdem wird auf die Gründe eines nicht rechtskräftig gewordenen Urteils verwiesen, in dem das betr. Gericht ausführt, es sei unumgänglich, daß die Zwischenhändler und Verbraucher auf die zu den Gummiringen passenden Gläser hingewiesen werden.

Beide Gesichtspunkte sind nicht zutreffend.

Es handelt sich nicht allein um die Warenzeichen „Rex" und „Weck", sondern auch um die Firmenbezeichnungen, die nach §§ 14 und 20 Wbz.Ges. einen weitgehenden Schutz genießen. Die Verwendung einer fremden Firmenbezeichnung im Geschäftsverkehr ist, sofern daraus eine Schädigung der berechtigten Inhaber entstehen kann, unter allen Umständen unberechtigt. Gegenüber der Firmenbezeichnung kann sich niemand auf § 13 Wbz.Ges. berufen, weil diese gesetzliche Vorschrift lediglich eine Abgrenzung des Warenzeichenschutzes gibt.

Ob die Voraussetzungen des unlauteren Wettbewerbes vorliegen, das wird sich von Fall zu Fall feststellen lassen. Die Firmen Rex und Weck stehen jedenfalls auf dem Standpunkt, daß die Beeinträchtigung der Kennzeichnungskraft der Worte „Rex" und „Weck", die durch die anderweitige Mitbenutzung zwangsläufig eintritt und schließlich zur Folge hat, daß diese Bezeichnungen

überhaupt vogelfrei werden, unter allen Umständen eine Handlung ist, die nicht den guten Sitten entspricht.

Was nun das Zitat aus dem Urteil anbelangt, so kann von einer unumgänglichen Notwendigkeit, die Bezeichnungen „Rex" und „Weck" im Verkehr mit Gummiringen zur Anwendung zu bringen, keine Rede sein. Das betreffende Gericht hat sich hier auf Angaben gestützt, die gar nicht erwiesen waren. In Wirklichkeit kommt der Verkehr mit den Größenbezeichnungen, die sich auf gewisse Einheitsgrößen leicht zurückführen lassen, vollständig aus. Einzelne Firmen haben dies auch schon praktisch durchgeführt.

Die Firma Weck hat z. B. folgendes Schema aufgestellt, mit dem man Gummiringe, die für sämtliche marktgängigen Gläser passen, anbieten kann:

Gummi-Ringe geeignet für:

A. Flachrandgläser:
eng 63 : 82
weit 96 : 117

B. Hochrandgläser:
eng 72 : 83
82 : 96
84 : 97
weit 91 : 105
102 : 117
110 : 125

Wenn jetzt Vergleichsverhandlungen angebahnt sind mit dem Ziel, die Firmenbezeichnungen Rex - Konservenglas - Gesellschaft Leonhardt & Kleemann und J. J. Weck & Co. frei zu geben, so muß man sich darüber klar sein, daß hierin ein weites Entgegenkommen liegen würde, weil die Benutzung einer fremden Firmenbezeichnung an sich nach dem Gesetz nicht nur eine zu Schadensersatz verpflichtende, sondern auch unter Umständen strafbare Handlung ist. Diese Rechtslage läßt es für die Firmen Rex und Weck angezeigt erscheinen, alle Garantien dafür zu verlangen, daß ihre Sonderrechte an diesen Bezeichnungen ausdrücklich anerkannt werden und die Gewähr für die Vermeidung irreführender Anordnungen seitens der Zwischenhändler und Kleinverkäufer geboten wird.

Patentanwalt E. Utescher, Hamburg.

Mark, Gummi und Geschäftslage.

Das Problem der Stabilisierung der Mark ist noch immer ungelöst. Der Mißerfolg aller Versuche, unsere Währung in eine feste (Gold-) Norm zu bringen, zeigt, daß wir von einer Besserung unserer politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lage noch weit entfernt sind. Der wunde Punkt liegt an einer Stelle, die den Schnittpunkt zwischen Devisenbeschaffung und Rohmaterial bildet, die also unsere Branche weit mehr angeht, als es die Mehrzahl unserer Fach- und Gesinnungsgenossen erkennt. Von den zahlreichen Rohmaterialien, deren Beschaffung für unsere Fabrikation unbedingte Notwendigkeit ist, steht Gummi nicht an letzter Stelle. Uns ist die Möglichkeit versagt, uns mit Plantagen-Gummi eigener Aufzucht zu versorgen. Unsere Kolonien sind fort. Wir sind also für Jahre, vielleicht für Jahrzehnte in der Heranholung unseres wichtigsten Erzeugungsstoffes immer und immer auf das Ausland angewiesen, sei es England, Holland, Amerika, Belgien oder Frankreich. Wie in unserer Branche, geht es in vielen anderen Industrien, die hinsichtlich der Rohstoffe auf das Ausland angewiesen sind. Gerade aus diesem Grunde treibt man ja dazu, daß unsere Lebensmittel, unser ganzer Unterhalt auf das Welthandelsniveau emporgeschraubt wird. Ist dies der Fall, so entfällt damit die Furcht unseres billigeren Wettbewerbes. Dieser billigere Wettbewerb läßt sich gerade in unserer Gummibranche klar und deutlich feststellen durch den großen Eingang von Auslandsbestellungen. Es ist also schließlich ein Schritt der Selbsterhaltung des Auslandes uns gegenüber, wenn es alle Mittel versucht, uns auf die Welthandelspreise zu bringen. Nicht umsonst konferiert die deutsche Reichsregierung gerade hinsichtlich der Devisen- und Währungsfrage mit denjenigen Branchen, die im Rohmaterialbezug vom Auslande abhängig sind, um einen gangbaren Weg der Besserung zu finden. Die zahlreichen Probleme, nicht zuletzt die jetzt zu Wasser gewordene Anleiheaussicht, endigen sämtlich in dem einen Gipfelpunkte: Welthandelstabilisierung! Alles, was von Preisrückgängen und deren unausbleiblichen Folgerungen geschrieben wird, ist nichtig im Hinblick auf die tatsächliche Entwicklung der Dinge, die heute mehr denn je den Vorteil des Auslandes in einer Verzögerung unserer Gesundung, ja im langsamen Verbluten unserer Arbeitskraft sieht. Bei der jetzigen weltwirtschaftlichen Gruppierung ist es verständlich, daß die Großmagnaten der Industrie im Auslande

nur ihren eigenen Vorteil verfolgen, denn sonst würden eben sie die Folgen der Preisrückgänge am eigenen Leibe verspüren und der allgemeine Zusammenbruch der Weltwirtschaft würde die natürliche Folge dieser „Währungsstabilisierung" sein. Soll man nicht aus diesem Grunde der Aufwärtsentwicklung der Welthandelspreise das Wort reden? Die Verneinung dieser Frage ist nicht der richtige Weg, um zu besseren Zeiten zu kommen. Diese Entwicklung muß, und zwar sehr bald, notwendig kommen. Wir würden also mit allen Gegenströmungen nur einen unnötigen Aufenthalt in der Gesundung unserer deutschen Verhältnisse und der tatsächlichen Stabilisierung der Markwährung erzielen. Schließlich ist ein kurzer und tiefer Schnitt besser, als eine langsame Verblutung.

Es muß klar zum Ausdruck gebracht werden, daß wir, trotz aller übermenschlicher Arbeit, trotz aller Preissteigerungen eines Tages doch vor dem Auslandsziel, der Erreichung der Welthandelspreise, stehen, mit anderen Worten, daß das Ausland dann mit uns konkurrenzfähig ist. Wir dürfen also die Gesundung unserer inneren und äußeren Verhältnisse nicht in der Stabilisierung der Mark allein suchen, sondern in der Stabilisierung der Preise des Welthandels. Hier liegt die Lösung des Finanzproblems Deutschlands! Wir werden binnen kurzer Zeit sehen, daß wir auch durch die Milliardenanleihe unsere Teuerungswelle nicht niederdrücken werden, sondern daß uns die Milliardenanleihe niederdrücken wird, weil wir nach wie vor gezwungen sind, unsere Rohmaterialien dort zu kaufen, wo die Preisregulierung erfolgt, nämlich im Auslande. Rt.

Deutsche Sport-Ausstellung Berlin.

In der Ausstellungshalle „Kaiserdamm" in Berlin-Charlottenburg ist am 15. Juni 1922 die Deutsche Sport-Ausstellung eröffnet worden und wird bis zum 2. Juli währen. Veranstaltet ist sie vom Deutschen Reichsausschuß für Leibesübungen und vom Reichsverband für Zucht und Prüfung deutschen Halbbluts. Mit diesen haben sich die angeschlossenen Verbände, die Deutsche Hochschule für Leibesübungen, die deutsche Sportindustrie und -Händlerschaft vereinigt, um der Oeffentlichkeit die hygienische, wirtschaftliche, soziale und wissenschaftliche Bedeutung der Leibesübungen vor Augen zu führen.

Wir müssen es uns versagen, an dieser Stelle auf die wohl interessanteste Abteilung „Der Sportsmensch" näher einzugehen, sondern können nur darauf hinweisen, daß diese sich in vier Gruppen gliedert: in die sportwissenschaftliche Abteilung, in die Ausstellung des Deutschen Reichsausschusses für Leibesübungen, Ausstellung der diesem angeschlossenen Verbände und die Ausstellung des Preußischen Turnlehrervereins und verschiedener Gymnastikschulen. Die Ausstellung ist von den am Sport interessierten Firmen stark beschickt.

Beim Durchwandern stoßen wir unter anderem auf den Stand der Continental Caoutchouc- und Gutta-Percha-Cie., Hannover. Sie hat eine Anzahl moderner Badehauben ausgestellt, die in ihrer Buntheit und Farbenfreudigkeit einen überraschenden Eindruck machen. Weiter sind auf dem Aufbau Fußbälle, Tennisbälle, sowie alles Zubehör für diese Sportarten und für den Hockey-Sport ausgelegt, ebenso Faltbootstoffe, außerdem sind die beim Erscheinen in unserem Blatte bereits ausführlich gewürdigten, vortrefflich ausgestatteten Broschüren der Continental über die einzelnen Sportarten und die Verwendung der Continental-Erzeugnisse hierbei ausgelegt.

Auf dem Stande von Schmidts Gummiwarenfabrik Arthur Schmidt, Akt.-Ges., Stade in Hannover, ist eine große Anzahl von Schmidts Pneumatiks zu sehen, sowie sonstiges Bereifungs- und Reparaturmaterial. Ferner technische Gummiwaren, Gummisohlen und -Absätze. Nach den vorliegenden Zeugnissen erster Fachleute haben sich Schmidts Pneumatiks in der Praxis hervorragend bewährt.

Die Viktoria-Gummiwerke, G. m. b. H., Berlin O, Mühlenstraße 70/71, bringen durch ihre Abteilung Fahrradbereifung den Coler-Pneumatik in zahlreichen Exemplaren zur Darstellung, außerdem den Viktoria-Gummiabsatz.

Neue Fußbälle lernten wir in dem Verbands-Fußball „Vau-De-Es" kennen, den die Firma Gutkind & Einstein, Sportartikelfabrik, Nürnberg, herstellt. Die Firma kann auf höchst anerkennende Urteile hinweisen, die von Sportlehrern, sowie unter anderem von den besten Fußballklubs über diesen schnürlosen Ball gefällt worden sind. Er besteht aus einer Lederhülle und einer Gummiblase.

Einen nicht minder guten Eindruck macht der gesetzlich geschützte „Girulatisball". Er ist nach den Angaben des Fußball-Trainers und Dozenten der Hochschule für Leibesübungen, Richard Girulatis, hergestellt worden. Fabrikantin ist die Norddeutsche Sportball-Fabrikation, G. m. b. H., Berlin, Friedrichstraße 231. Den Alleinvertrieb für Groß-Berlin und Provinz Brandenburg hat das Sporthaus Girulatis, Berlin N, Schönhauser Allee 57, inne.

Als Lederpflegemittel wird das seit Jahren erprobte und sehr günstig begutachtete „Collonil-Lederöl" empfohlen. Es wird von der Firma Eßlen & Co., G. m. b. H., Chemische Fabrik, Mühlenbeck b. Berlin, fabriziert und soll das Leder wasserdicht, geschmeidig und sehr haltbar machen, so daß es unter anderem für Ledertreibriemen bestens geeignet ist.

Die interessante Ausstellung verdient den lebhaftesten Besuch aller Fachleute.

Die deutschen Linoleumfabriken teilen durch Rundschreiben vom 3. Juni 1922 ihren Abnehmern mit, daß sie sich genötigt sehen, den am 18. März 1922 erfolgten Teuerungszuschlag von 130 Prozent auf 175 Prozent zu erhöhen. Derselbe gilt nur für solche Aufträge, die innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Bestellung ab gerechnet, ausgeführt werden können. Für alle später zur Ausführung kommenden Aufträge sind Preise und Bedingungen freibleibend. Auch die Preise für die in Stroh und Jutegewebe erfolgende Verpackung sind erheblich erhöht worden.

Die Zollschranken des ehemals feindlichen Auslandes gegen die deutschen Erzeugnisse.

Nachdem der große Krieg wie kein anderer das Gefüge der Weltwirtschaft in seinen Grundlagen erschüttert hat, wäre ein Wiederaufbau nur durch möglichst schleunige Herstellung der früheren, im wesentlichen auf gleichberechtigtem Wettbewerb beruhenden Beziehungen möglich gewesen. Aber das Gegenteil geschah. Der an bösartigen Tücken so reiche Friedensvertrag bindet, Deutschland auch handelspolitisch in ganz einseitiger Weise: es kann bis zum 10. Januar 1923 die Zolltarifsätze für eine Reihe von Waren nicht ändern und muß bis zum 10. Januar 1925 den alliierten und assoziierten Mächten unbedingte Meistbegünstigung gewähren, ohne daß diese zur Gegenseitigkeit verpflichtet sind. So lange müssen wir selbst die größten Ungerechtigkeiten, Differentialzölle und einseitig gegen Deutschland gerichtete Schikanen bei der Verzollung, bei der Behandlung unserer Schiffe und Kaufleute hinnehmen, ohne das Recht der Wiedervergeltung. Ja, diese gehässige einseitige Bindung kann uns noch länger auferlegt bleiben, worüber der Rat des Völkerbundes zu beschließen hat.

Während Deutschland auch auf diesem Gebiete zur Abrüstung genötigt worden ist, führen die Gegner weiter Krieg nach allen Regeln, mit Zollzuschlägen, Differenzierungen und Plackereien aller Art; selbst Einfuhrverbote sind ihnen unbenommen, wie denn Australien noch heute die Einfuhr deutscher Waren verwehrt. Die durch den Friedensschluß geschaffenen neuen Staaten folgen darin ihren Schutzherren und Lehrmeistern getreulich, ihre erste Sorge scheint die Verhinderung des Handels mit den Nachbarn zu sein, und die Neutralen konnten bei dem allgemeinen schutzzöllnerischen Wettrennen aus Gründen der Selbstbehauptung schließlich auch nicht zurückbleiben. Alle wollen möglichst viel ausführen, aber wenig einführen. Diese in ihrer Uebertreibung ungesunde Industrieschutzbewegung des Auslandes hat aber ihre Ursache vornehmlich darin, daß die fremden Völker einen großen Teil des früher deutschen Absatzmarktes an sich gerissen haben, daß sie die im Kriege aus dem deutschen Absatzgebiet gewonnenen eigenen Absatzmöglichkeiten nicht wieder verlieren möchten, und daß sie eine unter den anormalen

Verhältnissen des Krieges künstlich aufgezüchtete Konjunkturindustrie schützen wollen. Dazu kommt, daß Zollerhöhungen das bequemste Mittel sind, um dem durch den Krieg ungeheuer angewachsenen Finanzbedarf der Staaten aufzuhelfen.

Den rücksichtslosesten Wirtschaftskrieg gegen das durch den Versailler Vertrag geknebelte Deutschland führt Frankreich. Es paart sich da die aus Haß und Furcht gemischte Deutschfeindschaft mit altangewurzelten Wirtschaftsbestrebungen, denn Frankreich war von jeher ein Vorkämpfer des Schutzzollprinzips. Nach dem Kriege wurde zunächst der Boykott deutscher Waren als nationale Pflicht gepredigt; er schlug fehl, da die deutschen Waren doch über andere Länder, natürlich sehr verteuert, hereinkamen. Der Kampf gegen die deutsche Einfuhr wird aber von den führenden Industrien, namentlich der Hütten-, chemischen und Maschinenbau-Industrie weitergeführt und von der Regierung kräftig unterstützt, indem diese allen industriellen Wünschen nach Schutzmaßnahmen gegen deutsche Einfuhr ungewöhnlich bereitwillig und schnell durch Zollerhöhungen und Verboten nachkommt. Frankreich hat zwei Zolltarife, einen höheren „Generaltarif", der aber seine Bezeichnung keineswegs verdient, da er fast nur für Deutschland gilt, und seine Sätze geradezu auf die deutsche Einfuhr zugeschnitten sind, und einen Minimaltarif für alle Länder, auf die Rücksicht genommen werden muß. Die Sätze des Generaltarifs sind durch Gesetz vom 3. April 1921 noch beträchtlich erhöht worden, sie sind häufig doppelt so hoch wie die des Minimaltarifs. Ferner sind schon durch ein Gesetz vom 8. Juli 1919 an Stelle des vorangegangenen Wertzuschlages sogenannte Erhöhungskoeffizienten, das heißt wandelbare Vervielfältigungen der tariflichen Grundtaxe eingeführt, die das 1½- bis 10fache, im Durchschnitt das 3- bis 5fache betragen und den jeweiligen wirtschaftlichen Schwankungen folgen sollen. Das Bedenklichste dabei ist, daß diese einschneidenden Zolländerungen keines gesetzgeberischen Aktes bedürfen, sondern durch einfache Verordnung, und zwar mit sofortiger Wirkung erlassen werden, wodurch jede Vorausberechnung unmöglich gemacht wird. Selbst das befreundete England, das den Minimaltarif genießt, klagt über die schlimmen Wirkungen der Koeffizienten auf den gegenseitigen Handel.

Ein drittes Mittel, wodurch Frankreich den Handel mit uns nach Belieben erschwert, ist das Zollverfahren, die Praxis der Zollbeamten; sie war schon vor dem Kriege berüchtigt und ist jetzt natürlich noch rücksichtsloser, während wir infolge des Friedensvertrages vollkommen schutzlos dagegen sind.

Belgien ist mit dem 7. November 1921 der deutschfeindlichen Zollpolitik Frankreichs mit einseitig gegen Deutschland gerichteten Zollerhöhungen gefolgt; es hat schon vorher, wie auch Italien, das französische System der Koeffizienten eingeführt.

England hat den Kampf gegen die deutsche Einfuhr gleichfalls aufgenommen, wenn auch auf andere Weise. Das Gesetz zum Schutze der heimischen Industrie vom 1. Oktober 1921 hat einen Zollschutz von 33⅓ Prozent für die namhaft aufgeführten sogenannten Schlüsselindustrien, die sich erst während des Krieges ausgebreitet haben und nun in ihrer Lebensfähigkeit noch weiter gefördert und künstlich bei Kräften erhalten werden sollen, auf fünf Jahre Dauer eingeführt; ferner einen ebenso hohen Zollschutz gegen alle Waren, die infolge der Valutaentwertung im Ursprungslande unter den Preisen angeboten werden, zu denen sie im vereinigten Königreiche mit Nutzen hergestellt werden können. Dieser sogenannte Dumpingzoll kann nur gegen Länder angewendet werden, die mit England nicht im Handelsvertragsverhältnis stehen, und das sind fast nur die ehemals feindlichen Länder. Schließlich kommt auf die deutsche Einfuhr noch die Reparationsabgabe von 26 Prozent.

Daß die schon immer hochschutzzöllnerischen Vereinigten Staaten von Amerika ihre durch den Krieg gewaltig emporgetriebene Industrie durch gesteigerte Tarife gegen die europäische, im besonderen die deutsche Einfuhr schützen, ist nicht verwunderlich; vorläufig wird dort durch das Notstandstarifgesetz vom 27. Mai 1921 das Dumping ausländischer Erzeugnisse bekämpft, da der Kampf um den neuen Fordneytarif, der durchschnittlich Erhöhungen um das Dreifache bringen soll, noch immer nicht entschieden ist.

Die Zerrüttung der gesamten Weltwirtschaft offenbart sich am augenfälligsten darin, daß auch die meisten neutralen Staaten hinter den kriegführenden nicht zurückbleiben, ja infolge ihres besonders hohen Währungsstandes zu sehr weitgehenden Schutzmaßnahmen übergegangen sind. (flpstr)

Winke für den Export.

Deutsche Kraftwagen in Nordamerika. Wie dem „Hamburger Fremdenblatt" aus New York geschrieben wird, ist nunmehr auch die eigentliche deutsche Automobilindustrie auf dem nordamerikanischen Markt vertreten. Das erscheint bemerkenswert, weil dieser Exportzweig bewußt in der Annahme vernachlässigt worden war, daß von vornherein ein erfolgreicher Konkurrenzkampf mit massenhaft hergestellten billigeren amerikanischen Wagen als ausgeschlossen zu gelten habe. Nur die Daimlerwerke hatten sich nicht beeinflussen lassen und vor Jahren den Kampf gewagt mit dem Ergebnis, daß sich der Mercedeswagen recht schnell ein großes Absatzgebiet schuf, auf dem sich nach dem Kriege wieder eine stattliche Zahl kaufkräftiger Interessenten einstellte, was um so bedeutungsvoller ist, als der Mercedeswagen außerordentlich hoch im Preise steht und die Anschaffungskosten für einen durchschnittlichen amerikanischen Wagen um das Doppelte übersteigt. Die Rolle, die der Mercedeswagen auf dem nordamerikanischen Markte spielte, war so ausschlaggebend, daß alle Versuche anderer deutscher Autofirmen, ihre Erzeugnisse in den Vereinigten Staaten abzusetzen, fehlschlugen. Erst nach dem Kriege, als viele Amerikaner infolge des für sie günstigen Valutastandes nach Deutschland kamen, und hier die hervorragenden Erzeugnisse der deutschen Autoindustrie sahen, gingen auch eine recht stattliche Zahl anderer Wagen nach Amerika. Diese Gelegenheit wurde von einer ganzen Reihe deutscher Gesellschaften benutzt, um sich für dauernd auf dem nordamerikanischen Markt Absatz zu verschaffen. Als Pioniere gingen die Horchwerke in Zwickau und die Benzwerke in Mannheim voran. Die letztgenannte Firma plant auch die Einfuhr deutscher Lastwagen, obwohl die amerikanische Konkurrenz gerade hier überwältigend groß erscheint.

Die Aussichten der Automobilindustrie in China werden in der „Neuen Automobil-Zeitung", Stuttgart, erörtert. Hiernach gehört China zu den zukunftsreichsten Ländern für die Automobilindustrie, und die in Betracht kommenden deutschen Kreise sollten sich rechtzeitig den ihnen gebührenden Anteil auf diesem Markte sichern. — Um den Ansprüchen des modernen Verkehrs- und Wirtschaftslebens möglichst zu entsprechen, sollen zu den großen Eisenbahnlinien Zubringerstraßen für Automobile geschaffen werden. Außerdem wurde vorigen Herbst als Notstandsarbeit in den Hungergebieten der Provinzen Schantung, Schanzi, Chili und Honan ein Straßennetz angelegt, das sich auch für Automobilbenutzung eignet. Von vielen großen Handelszentren beginnt man strahlenförmig ins Land hinein breite Straßen zu bauen. Vor dem Kriege gab es derartige Straßen nur innerhalb oder in der Nähe einiger großer Vertragshäfen. Es ist eine Frage weniger Jahre und die großen Städte Chinas sind durch brauchbare Straßen mit einander verbunden. Wie stark sich gerade in den letzten Jahren in China die Einfuhr von Automobilmaterial gehoben hat, mögen die nachstehenden Zahlen zeigen: 1918 wurden eingeführt: englische Automobile im Werte von 20 570, amerikanische im Werte von 641 346 und französische im Werte von 2673 Haikwan Taels (1 Tael vor dem Kriege rund 3 M). Diese Einfuhr stieg 1920 für englische Automobile auf 513 638, für amerikanische auf 2 191 664 und für französische auf 92 274 H.-Taels. 1920 kaufte das Reich der Mitte für ungefähr 3,5 Millionen Taels Automobile. Bisher war Deutschland vom Wettbewerbe in China ausgeschlossen. Jetzt aber, wo die letzten Schranken, die infolge des Krieges errichtet worden waren, gefallen sind, ist es an der Zeit, daß sich auch die deutschen Firmen den notwendigen Absatz in dem warenhungrigen Lande verschaffen. — Schon jetzt haben sich in China eine Reihe von Gesellschaften für den Kraftwagenverkehr gebildet. Ihre Einrichtungen erfreuen sich regen Zuspruchs seitens der einheimischen Bevölkerung. Besonders in der Umgebung der großen Städte sucht man das mangelhafte Eisenbahnnetz durch Automobillinien zu ersetzen.

Zur Ausfuhr nach Spanien. Die spanische Regierung beabsichtigt, die wieder eingeführten Valutazuschläge auf diejenigen deutschen Waren noch nicht anzuwenden, die nachweislich vor dem 29. Mai verkauft oder fest in Auftrag gegeben worden sind. Diesbezügliche Gesuche deutscher Firmen müssen mit den entsprechenden Beweisangaben an die in Deutschland bestehenden spanischen Berufskonsulate des betreffenden Bezirks, in dem die deutsche Firma ihren Wohnsitz hat, eingereicht werden. — Der spanische Erlaß vom 31. Januar d. J. („Gaceta de Madrid" vom 13. Februar d. J.) übertrug die Beglaubigung der Rechnungen für die einem Wertzoll unterliegenden Waren der „autoridades locales". Da dieser Ausdruck vielfach insofern zu Zweifeln Veranlassung gegeben hat, als manche spanische Zollämter die deutschen Handelskammern nicht als „Ortsbehörden" im Sinne dieses Erlasses betrachteten, war der Deutsche Industrie- und Handelstag beim Auswärtigen Amt vorstellig ge-

worden, um von der spanischen Regierung den Erlaß einer Verfügung zu erreichen, die diese Zweifel endgültig beseitigen sollte. Daraufhin ist die Zuständigkeit der Handelskammern für die Beglaubigung dieser Rechnungen nunmehr durch einen Erlaß vom 13. April (veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid" vom 11. Mai d. J.) ausdrücklich anerkannt worden. Die an der Ausfuhr nach Spanien interessierten Firmen können also in Zukunft in allen Fällen die Beglaubigung der Rechnungen durch ihre zuständige Handelskammer vornehmen lassen. (flp)

Deutsche Telegrammkürzer.

Von Diplom-Kaufmann **Fritz Runkel**, Bensberg b. Köln.

Während man früher in Deutschland in der Hauptsache auf englische Codes angewiesen war, macht sich seit einer Reihe von Jahren bei uns das Bestreben geltend, sich auch in der Codistik auf eigene Füße zu stellen. Es bleibt ja allerdings dabei, daß für den telegraphischen Verkehr mit englischen (und amerikanischen) Firmen die englischen Codes nahezu unentbehrlich sind; die Zahl der deutschen oder deutschsprechenden Firmen und Einzelpersonen im Auslande ist aber heutzutage so groß, daß für eine Benutzung deutscher Telegrammschlüssel ein genügend breiter Raum bleibt. Man darf auch nicht übersehen, daß die Angestellten der deutschen Geschäftshäuser vielfach nicht über die erforderlichen englischen Sprachkenntnisse verfügen, um einen englischen Code mit der nötigen Gewandtheit handhaben zu können, und es darf auch darauf hingewiesen werden, daß die allgemeinen englischen Phrasencodes, wie ja fast selbstverständlich erscheint, doch nicht so auf deutsche Ausdrucksweisen zugeschnitten sind, wie das bei der Wortfassung unserer eigenen Telegrammkürzer durchführbar ist.

Unter den deutschen Codes, die aus den eben skizzierten Bedürfnissen heraus in der neueren Zeit entstanden sind, verdienen zwei eine besondere Erwähnung. Es sind das „Bauers Code" (Verlag von Carl Ernst Poeschel, Leipzig) und der „Rudolf Mosse-Code" (Verlag von Rudolf Mosse in Berlin). Der erstgenannte Telegrammschlüssel, der schon vor einer Reihe von Jahren erschienen ist, aber bis vor einiger Zeit noch nicht die Beachtung in der Oeffentlichkeit fand, die er verdiente, hat das besondere Merkmal, daß alle Codewörter achtbuchstabig gewählt sind. Dadurch wird der Vorteil erreicht, daß die Schlüsselwörter stets als diesem Code entnommen kenntlich sind, selbst dann, wenn in demselben Telegramm Wörter aus anderen Codes verwandt sein sollten. Dabei sind die Schlüsselwörter leicht aussprechbar und wohlklingend, so daß die Verstümmelungsgefahr auf ein geringes Maß zurückgeführt erscheint. Der Code bedient sich also noch nicht des neuesten Systems, welches nur fünfbuchstabige Schlüsselwörter anwendet und damit den Vorteil erreicht, daß jedesmal zwei fünfbuchstabige Codewörter zu einem zehnbuchstabigen Taxwort vereinigt werden können. Allerdings gibt Bauers Code die Möglichkeit an die Hand, nur die ersten fünf Buchstaben der Schlüsselwörter zu benutzen, ein Verfahren, bei dessen Anwendung aber nur ein Mindestunterschied in einem Buchstaben für die Schlüsselwörter gewährleistet ist.

Demgegenüber bedient sich der jüngst erschienene Rudolf Mosse-Code völlig des Fünfbuchstaben-Systems, und seine Schlüsselwörter weisen auch einen Mindestunterschied von zwei Buchstaben auf. Dadurch ergibt sich natürlich ein engerer Spielraum für eine Mannigfaltigkeit der Wortbildung, namentlich in Hinsicht der leichten Aussprechbarkeit, und wenn beim Zusammensetzen von zwei Codewörtern zu einem zehnbuchstabigen drei oder gar vier Konsonanten zusammenstoßen, so kann das bei einer gewissen Art der Konsonanten die Aussprechbarkeit noch weiter erschweren. Es wäre deshalb vielleicht vorzuziehen gewesen, am Anfang und am Ende der Fünfbuchstabenwörter die unmittelbare Aufeinanderfolge von zwei Konsonanten zu vermeiden. An diesem Fehler leiden indessen auch andere Fünfbuchstaben-Codes, und man darf nicht übersehen, daß bei Vermeidung der erwähnten Aufeinanderfolge von zwei Konsonanten die Auswahl unter den Wortbildungsmöglichkeiten eine weitere merkliche Einschränkung erfahren würde. Im übrigen verdient die Ausarbeitung auch dieses Telegrammschlüssels alles Lob, und er zeichnet sich wie auch Bauers Code durch eine sehr große Zahl von übersetzbaren Redewendungen aus. Der Verlag hat seinerzeit darauf hingewiesen, daß an seinem Code nicht nur Code-Fachleute, sondern auch zahlreiche Fabriken, Exporteure, Importeure, Banken, Versicherungsgesellschaften, Reedereien usw. mitgearbeitet hätten, und man wird deshalb wohl annehmen können, daß eine genügende Berücksichtigung der Bedürfnisse der wirtschaftlichen Praxis erreicht worden ist. (flp)







Fragekasten.

Automobil-Anstrich.

Anfrage: Erhalte ich durch Vermengung von Pech mit Gummilösung eine Lackfarbe, die sich als Automobil-Anstrich eignen würde?

Antwort: Die angegebene Mischung aus Pech und Gummi-Lösung kann niemals eine Lackfarbe für andere Zwecke als höchstens als Eisenlack für untererdig verlegte Eisenteile ergeben. Für Automobil-Anstrich kommt nur höchstwertiger Leinöl-Hartharz-Lack in Frage. M. & F.

* * *

Lycopodium.

Anfrage: Was ist Lycopodium?

Antwort: Lycopodium oder Bärlappsamen ist der Name einer Pflanze, die sich in Europa, Amerika und Asien weit verbreitet vorfindet. Es stellt ein gelbes, leicht bewegliches, geruch- und geschmackloses Pulver dar. Es wird in der Formerei zum Trennen feuchter Sandflächen voneinander und von Modellen benutzt. Es wird heute vielfach durch andere Produkte ersetzt, deren Eigenschaften denen des Lycopodiums ähnlich sind.

* * *

Umsatzsteuer des Zwischenhändlers.

Anfrage: Ich lasse von meinen auswärts wohnenden Lieferanten Waren an meine Adresse richten und diese dann direkt von der Bahn durch den Rollfuhrunternehmer an meine hiesige Kundschaft weiter gehen. Meine Ansicht geht nun dahin, daß ich für diese Waren nicht umsatzsteuerpflichtig bin; dahingegen behauptet jedoch das Finanzamt das Gegenteil. Dadurch, daß ich den Rollfuhrmann beauftragt hätte, die Waren an eine bestimmte Adresse abzugeben, wäre ich verfügungsberechtigt, mithin Besitzer gewesen.

Antwort: Dadurch, daß Sie die von Ihrem Lieferanten an Sie gerichtete Ware direkt an Ihren Abnehmer weiter befördern lassen, erwerben Sie nicht den unmittelbaren Besitz über die Sache, der die Steuerpflicht im Sinne des Umsatzsteuergesetzes begründet. Anders wäre es, wenn der Rollfuhrunternehmer, auf Grund eines besonderen mit Ihnen abgeschlossenen Vertrages, die Ware für Sie besitzen und erst später befördern würde. Da dies aber, wie aus dem Schreiben hervorgeht, nicht anzunehmen ist, der Rollfuhrunternehmer vielmehr lediglich die Beförderung, nicht aber die Lagerung der Ware übernommen hat, so ist die in Frage stehende Ware gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 8. April 1922 umsatzsteuerfrei. Der gegenteilige Bescheid des Finanzamtes ist uns unverständlich und widerspricht dem klaren Wortlaut des Gesetzes.

Anfrage: Eine Firma A. erhält von ihrem Lieferanten B. aus einer anderen Stadt einen Waggon Ware. Von dieser Ware hat die Firma A einen Teil an ihren Kunden C, der am gleichen Orte wohnt, verkauft. Bei Ankunft des Waggons ersucht die Firma A. ihren Kunden C., den gekauften Teil auf der Güterstation selbst abzuholen. Muß nun die Firma A., an welche der ganze Waggon adressiert war und die auch den Frachtbrief eingelöst hat, von dem Teil der Ware, den der Kunde C. selbst auf der Güterstation abholt, Umsatzsteuer zahlen?

Antwort: Die Umsatzsteuerpflicht wird begründet durch die Uebertragung des unmittelbaren Besitzes. Da dies aber bei einem Teil der obigen Umsatzgeschäfte bei der Weiterveräußerung des A. an C. nicht der Fall ist, vielmehr A hier nur als Zwischenhändler auftritt und die Ware vom Lieferanten B. an seinen Kunden C. direkt leitet, so ist dieser Teil der Lieferung umsatzsteuerfrei.

(lpstr) Dr. K. M.

* * *

Honorierung außer Tarif und Kündigung.

Anfrage: Ich habe im Oktober einen Angestellten angenommen zu einem festen Gehalt mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß ich Tarifgehalt nicht bezahle, sondern je nach Leistung. Der Angestellte ist verheiratet und Halbinvalide, da er nicht sehen, auch schlecht schreiben kann. Ende 1921 habe ich das Gehalt des erwähnten Herrn um 30 Prozent erhöht und Ende März wiederum um 50 Prozent. Mit den Gehaltserhöhungen hat sich der Herr einverstanden erklärt. Mitte Mai ist er krank geworden. Nachdem

erhielt ich von dem Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband eine Aufforderung, dem Herrn das hier bestehende Tarifgehalt auszuzahlen und zwar nachträglich, was ich abgelehnt habe. Da sich inzwischen herausstellte, daß der Herr den Posten in keiner Weise ausgefüllt hatte und auch weil er durch den Verband Tarifgehalt beanspruchte, kündigte ich ihm ordnungsgemäß per 30. Juni. Hiergegen protestierte er, weil ich ihm ohne Grund gekündigt habe und verlangt gleichzeitig Nachzahlung vom 1. Januar bis Ende April zu den festgelegten Tarifgehältern und bis Ende Juni nach den noch festzustellenden. Ich habe dies abgelehnt und mich auf die getroffenen Abmachungen berufen. Rücknahme der Kündigung habe ich auch abgelehnt, weil diese rechtmäßig und mit Grund angegeben war. Jetzt hat der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband Klage gegen mich eingereicht und verlangt Rücknahme der Kündigung und Auszahlung ab 1. Januar 1922 nach dem Tarifgehalt. Bin ich verpflichtet, unter Außerachtlassung der getroffenen Vereinbarungen den Forderungen des Verbandes bzw. des Angestellten nachzukommen? Ich gehöre keinem Arbeitgeberverband an.

Antwort: Die Firma erklärt, daß sie nicht Mitglied irgend eines Arbeitgeberverbandes sei. Unter diesen Umständen kann ein zwischen einem Arbeitgeberverband und einem Arbeitnehmerverband abgeschlossener Tarifvertrag überhaupt nur dann Gültigkeit für die betreffende Firma haben, wenn dieser für allgemeinverbindlich erklärt worden ist, ob dies in vorliegendem Falle zutrifft, entzieht sich natürlich meiner Kenntnis. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so stehen dem fraglichen Angestellten tarifliche Ansprüche unter keinen Umständen zu. Trifft sie zu, d. h. ist der Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt, so ist zunächst der Wortlaut der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Bedeutung. Für allgemeinverbindlich erklären kann nur der Reichsarbeitsminister und nicht etwa der Demobilmachungskommissar, wie gelegentlich noch fälschlicherweise angenommen wird. Ergibt sich aus dem Wortlaut der Allgemeinverbindlichkeitserklärung, daß der Tarif an sich auch für die betreffende Firma Gültigkeit hat, so ist ferner doch zu prüfen, ob nicht der betreffende Angestellte dadurch, daß er mehrere Monate lang ein niedrigeres, als das Tarifgehalt angenommen hat, sich mit diesem stillschweigend einverstanden erklärt und somit auf das Tarifgehalt verzichtet hat. Die Rechtsprechung geht in diesem Falle dahin, daß ein derartiger Verzicht möglich ist, aber nur dann, wenn der Angestellte das tatsächliche Tarifgehalt gekannt hat und er längere Zeit hindurch widerspruchslos unter Tarif arbeitete. Was die Kündigung betrifft, so ist die Situation nicht ganz klar. Die Firma schreibt, daß es sich um einen „Halbinvaliden" handelt. Es kommt darauf an, ob der fragliche Angestellte als Schwerbeschädigter im Sinne des Schwerbeschädigtengesetzes (50prozentige Beschädigung) anzusehen ist oder nicht. Ist er nicht als Schwerbeschädigter anzusehen, so könnte der Angestellte höchstens den Schlichtungsausschuß wegen seiner Kündigung anrufen, nicht aber das Gewerbegericht. Vor dem Schlichtungsausschuß müßte er geltend machen, daß eine unbillige Härte in seiner Entlassung zu erblicken sei, aber wahrscheinlich werden die in § 86 BRG. vorgesehenen Fristen zur Anrufung des Schlichtungsausschusses inzwischen längst verstrichen sein, so daß damit die Möglichkeit der Anrufung des Schlichtungsausschusses für den Angestellten wohl entfällt. Ist dagegen der Angestellte als Schwerbeschädigter in der Tat anzusehen, so wird die Klage vor dem Kaufmannsgericht bezüglich der Kündigung Erfolg haben müssen; denn ein Schwerbeschädigter kann nach dem Schwerbeschädigten-Gesetz nur mit Genehmigung der Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte (auch unter Innehaltung der Kündigungsfrist) entlassen werden.

Dr. Schmalz.

Bezugsquellen-Anfragen.

(Antworten an die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung", Berlin SW 19, erbeten.)
(Porto für die Weitergabe ist beizufügen.)

a) Unbekannte Bezugsquellen:

Nr. 850. Wer ist Hersteller von **„Silikat"-Binden** zum Isolieren?

Nr. 856. Wer fabriziert **„Agraffe"-Riemenverbinder?**

Nr. 878. Wer ist Hersteller von **Heizschläuchen für Luftheizung von Pneumatiks?**

Nr. 890. Wer ist Hersteller der **Kamelhaar-Riemen** Marke **„Verol"?**

Nr. 891. Wer fabriziert **Faktis-Pelotten?**

Nr. 893. Wer stellt den **Tintenradiergummi „Fels III"** her?

Nr. 894. Wer ist Fabrikant der **Faßwaschmaschinenringe „Bogetti"?**

Nr. 897. Wer ist Hersteller der „**Thebas**"-**Korsettstangen** (Hartgummiüberzug)?

Nr. 901. Wer ist Fabrikant der „**Neo**"-**Rekordspritzen?**

Nr. 902. Wer ist Hersteller von „**Parforce**"-**Lackschläuchen?**

Nr. 903. Wer fabriziert die **Gummischuhe,** Marke „**Nermed**"?

Nr. 906. Wer fabriziert **Stempelmaschinen zum Bedrucken von Fahrrad-Luftschläuchen?**

Nr. 910. Wer stellt **Maschinen** her, die auf Holzstäbe gerollte Gummiplatten in einzelne Lagen legen?

Nr. 925. Wer stellt die **Schwimmblasen** „**Torpedo**" her?

Nr. 929. Wer ist Hersteller der „**Harmonica**"- bzw. „**Harmonia**" **Duschen?**

Nr. 930. Wer fabriziert **Hochdruck-Itplatten,** genannt „Ceres"-Platten, „Wetzlar"-Platte und „Armaturit"-Platte?

Nr. 931. Wer ist Hersteller von **Gummitreibriemen** mit einseitig roter Deckplatte und rot gummierten Einlagen?

Nr. 932. Wer ist Hersteller der aufzublasenden **Gummifische,** Marke „Wube"?

Nr. 933. Wer baut **Stanzmaschinen für Badehauben?**

Nr. 934. Wer fabriziert **Plissiermaschinen für Badehauben?**

Nr. 934. Wer ist Fabrikant von **Gummimischungen** für Hartgummikästen?

Nr. 936. Wer ist Fabrikant der **Schmirgel- und Schleifmaschine** für Hartgummi-Rundstäbe?

Nr. 937. Wer fabriziert **Gummidruckbälle für Blumenspritzen?**

Nr. 938. Wer ist Hersteller der „**Kolumbiaschwämme**"?

b) Anfragen, auf die wir bereits Lieferanten nannten. Wir geben anheim, uns weitere Offerten einzureichen.

Nr. 876. Wer stellt „**Firmus**"-**Masse** her?

Nr. 911. Wer baut **Eisbeutelfaltmaschinen?**

Nr. 912. Wer fabriziert **Lederscheiben für Pravazspritzenkolben?**

Nr. 920. Welche Firma stellt **Anstrichfarben für Pneumatiks** her?

Nr. 921. Wer fabriziert **Gummiplatten** zur Herstellung von Kinderluftballons?

Ein- und Ausfuhrregelung zwischen Deutsch- und Polnisch-Oberschlesien.

In Verfolg der Genfer Entscheidung vom 20. Oktober 1921 und des deutsch-polnischen Wirtschaftsabkommens vom 15. Mai 1922 hat der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung über die Neuregelung der Ein- und Ausfuhr zwischen Deutsch- und Polnisch-Oberschlesien Anweisungen gegeben, die folgende wichtige Bestimmungen enthalten:

Die neue deutsch-polnische Grenze in Oberschlesien ist sowohl politische Grenze als auch Zollgrenze. Dementsprechend haben die deutschen Ein- und Ausfuhrverbote gegenüber Polnisch-Oberschlesien volle Gültigkeit.

I. Für den Warenverkehr über die neue Zollgrenze gelten im allgemeinen die gleichen Bestimmungen der Außenhandelskontrolle wie im Warenverkehr mit jedem anderen Ausland. Zuständig sind die Außenhandelsstellen und sonstigen Bewilligungsstellen bzw. für bestimmte, weiter unten angegebene Fälle der Delegierte des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung für Oberschlesien in Oppeln.

II. Waren, die aus dem Ausland, aber weder aus Deutschland noch aus Polen kommen, und schon bei der Aufgabe zum Transport aus diesem dritten Ausland für das Abstimmungsgebiet, also sowohl für den deutschen als auch für den polnisch gewordenen Teil Oberschlesiens, bestimmt waren und die die Einfuhrzölle an der deutschen oder polnischen Grenze vor dem 1. November 1921 bezahlt haben, können sechs Monate lang, vom Tage des Uebergangs der Staatshoheit an gerechnet, zollfrei die Grenze überschreiten. Handelt es sich dabei um Waren, deren Einfuhr in Deutschland verboten ist, so ist eine Einfuhrbewilligung beim Delegierten in Oppeln einzuholen. Handelt es sich um Waren, deren Ausfuhr aus Deutschland verboten ist, ist die Ausfuhrbewilligung bei der zuständigen Außenhandelsstelle oder der sonstigen Bewilligungsstelle zu beantragen. Die Ausfuhrpreise müssen hierbei die Einfuhrpreise mindestens erreichen. Die Preisfakturierung hat in der gleichen Währung zu erfolgen, die für die nach Deutschland eingeführte Ware gezahlt war. Die Bewilligungsstellen können als Unterlagen für die Bewilligungserteilung die Beibringung von Dokumenten und sonstigen Unterlagen verlangen, aus denen unzweifelhaft der Nachweis der Identität der in Frage kommenden Ware geführt werden kann und aus denen ersichtlich ist, daß die Ware vor dem 1. November 1921 aus dem Ausland für das Abstimmungsgebiet bestimmt war und der Zoll bezahlt worden ist. Als Unterlagen gelten Ursprungszeugnisse, Zollquittungen, kaufmännische Korrespondenzen, Frachtbriefe, Auszüge aus Geschäftsbüchern und andere private Urkunden. Ausfuhrabgabe und sonstige Gebühren sind zu bezahlen.

III. Rohstoffe und Halbfabrikate der industriellen Betriebe der einen der beiden Zonen des Abstimmungsgebietes, die bestimmt sind, in den industriellen Betrieben der anderen Zone verbraucht oder verarbeitet zu werden, können sechs Monate lang, vom Tage des Uebergangs der Staatshoheit an gerechnet, zollfrei über die Grenze gehen. Unterliegt die Ware deutschen Ein- oder Ausfuhrverboten, so ist eine

Ein- oder Ausfuhrbewilligung beim Delegierten in Oppeln zu beantragen. Der Identitätsnachweis ist entsprechend dem unter II Gesagten durch Beibringung von Unterlagen zu führen. Ausfuhrabgaben werden nicht erhoben. Auf den Ein- und Ausfuhrbewilligungen ist jedoch sowohl der Absender als auch der Empfänger namhaft zu machen.

IV. Rohstoffe und Halbfabrikate, die ihren Ursprung und ihre Herkunft aus den industriellen Betrieben der einen der beiden Zonen des Abstimmungsgebiets haben und dazu bestimmt sind, in den Betrieben der anderen Zone verarbeitet zu werden, können 15 Jahre lang, vom Tage des Uebergangs der Staatshoheit an gerechnet, zollfrei über die Grenze gehen, wenn sie wieder in ihr Ursprungsland eingeführt werden müssen. Unterliegen die Waren deutschen Ein- oder Ausfuhrverboten, so ist eine Ein- oder Ausfuhrbewilligung beim Delegierten in Oppeln zu beantragen. Der Delegierte in Oppeln erteilt auch die Ausfuhrbewilligung für die im deutschen Teil Oberschlesiens veredelten Waren zur Rücksendung in den polnischen Teil. Unterliegen die im polnischen Teil Oberschlesiens veredelten Waren im deutschen Teil einem deutschen Einfuhrverbot, so ist die Einfuhrbewilligung beim Delegierten in Oppeln einzuholen. Die Bestimmungen über den Veredelungsverkehr behalten ihre Gültigkeit auch hinsichtlich der Ausfuhrabgabe. Der Identitätsnachweis ist durch Beibringung von Unterlagen zu führen. Auf den Ein- und Ausfuhrbewilligungen ist sowohl der Absender als auch der Empfänger namhaft zu machen.

V. Begriff „Halbfabrikate": Unter Halbfabrikaten sind im allgemeinen nur solche Erzeugnisse industrieller Betriebe zu verstehen, die für den Empfänger deshalb Halbfabrikate darstellen, weil sie von ihm einer weiteren Verarbeitung oder weiteren Umformung unterworfen werden, um zu einem anderen selbständigen, weiterverarbeitungsfähigen oder gebrauchsfertigen Erzeugnis umgefertigt zu werden. — Begriff „Industrielle Betriebe": Unter industriellen Betrieben sind auch die gewerblichen und Handwerksbetriebe zu verstehen.

VI. Die Ausfuhr deutscher Rohprodukte, Halbfabrikate und Fertigerzeugnisse, nicht nur der deutschen Großindustrie, sondern auch der deutschen gewerblichen und Handwerksbetriebe, die für die Industrie des polnischen Teils des Abstimmungsgebietes unmittelbar unentbehrlich sind, ausgenommen Lebensmittel, wird fünfzehn Jahre lang, vom Tage des Uebergangs der Staatshoheit an gerechnet, deutscherseits zugelassen. Unterliegen die Waren deutschen Ausfuhrverboten, so sind die Ausfuhrbewilligungen nicht beim Delegierten in Oppeln, sondern bei der zuständigen Außenhandelsstelle oder sonstigen Bewilligungsstelle zu beantragen. Der Nachweis, daß es sich um deutsche Waren handelt, ist durch Unterlagen zu erbringen. Liegt der Ausfuhr einer Ware aus Deutschland nach Polnisch-Oberschlesien ein Geschäft zugrunde, das vor dem 1. November 1921 abgeschlossen ist, und ist der Ausfuhrantrag innerhalb eines Zeitraumes von 1½ Jahren, vom Tage des Ueberganges der Staatshoheit an gerechnet, bei der zuständigen deutschen Stelle eingereicht, so wird die Ausfuhrbewilligung erteilt, auch wenn die vereinbarten Preise den zur Zeit des Geschäftsabschlusses geltenden Ausfuhrmindestpreisen nicht entsprechen.

Begriff der unmittelbaren Unentbehrlichkeit: Als für die Bedürfnisse der Industrie des polnischen Teils des Abstimmungsgebiets unmittelbar unentbehrlich sind solche Erzeugnisse anzusehen, die folgenden Bedingungen entsprechen: 1. Die angeforderte Ware muß in Deutschland in einer für den Bedarf der deutschen Industrie ausreichenden Menge vorhanden sein. 2. Polen darf diese Erzeugnisse nicht aus seinem Gebiet ausführen. Nicht als Ausfuhr in diesem Sinne gilt die Ausfuhr Polens nach Deutschland sowie die Ausfuhr Polens nach einem dritten Lande, sofern letztere 5 Prozent der in Polen verfügbaren Menge unter Ausschluß der aus dritten Ländern eingeführten Menge nicht übersteigt

VII. Bedarfsliste und Ausfuhrkontingente: Für die Industrie in Oberschlesien ist eine Bedarfsliste aufgestellt worden, die bestimmte Kontingente enthält. Für diese Warenmengen werden Ausfuhrbewilligungen erteilt, sofern diese Waren ausschließlich für die in Polnisch-Oberschlesien bestehende Industrie verwendet werden. Der Identitätsnachweis ist bei Einholung der Ausfuhrbewilligung durch Unterlagen zu erbringen. Die Mengenkontrolle wird von der zuständigen fachlichen Außenhandelsstelle geführt. Die Außenhandelsstelle für den Exporthandel und der Delegierte in Oppeln haben den fachlichen Außenhandelsstellen etwa ihrerseits erteilte Ausfuhrbewilligungen unverzüglich mitzuteilen. Sind die Ausfuhrkontingente erschöpft, so werden weitere Ausfuhranträge wie solche nach einem anderen Ausland behandelt.

Vermischtes.

Kautschukglas, ein neues Produkt. (Nach „The India Rubber World" vom 1. Mai 1922, Seite 538.). Die Erzählung von dem Herrscher, der den Erfinder dehnbaren Glases hinrichten ließ, könnte in unseren Zeiten einen besseren Ausgang nehmen. Ein englischer Kautschukfabrikant, Fordyce Jones, soll völlig durchsichtigen Kautschuk herstellen können. Es soll sich um biegsame glasähnliche Kautschukblätter handeln. Derartige Produkte dürften vielfache praktische Verwendung finden, z. B. als Ueberzug für gefärbte Stoffe, um die Oberfläche wasserdicht zu machen, zur Herstellung von Artikeln für ärztliche Zwecke, für Kinderpflege (Nippels), für Gebrauchsgegenstände (Tabaksbeutel), um leicht beobachten zu können, ob die Artikel gut gereinigt sind. Man könnte auch an Stelle der zerbrechlichen Glasspiegel Spiegel herstellen aus derartigem Kautschukglas mit Hinterlegung von Zinnfolien oder dergleichen; die Fensterscheiben würden aus völlig durchsichtigen Kautschukhäutchen bestehen (derartige Scheiben dürften infolge Einwirkung des Sonnenlichtes bald undicht werden, d. Ref.). Sollte sich die Erfindung von Mr. Jones verwirklichen, so würde das sogen. Kautschukglas in vieler Hinsicht Vorteile bringen, doch dürfte dieses neue Produkt dem eigentlichen Glas keinen erheblichen Abbruch tun.

rg. **Der schwedische Gesetzvorschlag zum Schutz gegen Valutadumping** (siehe Nr. 34 der „Gummi-Zeitung") ist vom Reichstag abgelehnt worden. (flp)

Geschäfts- und Personalmitteilungen.

Berlin-Friedenau. Herr Paul Wassersleben gründete hier, Rotdorn-Straße 5, ein Gummiwaren- Engros- und Exportgeschäft.

Berlin. Teer- und chemische Produkte G. m. b. H. Die Bureauräume befinden sich ab 20. Mai 1922 Berlin SW 68, Charlottenstraße 96. Die Firma hat in Berlin und Stettin bedeutende Tankanlagen errichtet, so daß sie besonders in Mineralölprodukten, Benzin, Gasöl, die sie direkt importiert, sehr leistungsfähig ist.

Berlin. Probat Gummiwaren G. m. b. H. Herr Geheimer Baurat Bernhard Sander ist nicht mehr Geschäftsführer. Herr Fabrikbesitzer Carl von der Nüll ist zum Geschäftsführer bestellt.

Berlin. Roland-Werk Akt.-Ges. für Hartgummi-Industrie. Die Firma hat ihre Vertretung für den Freistaat Sachsen Herrn Heinrich Krautter, Leipzig-Gohlis, Lothringer Straße 53a übertragen.

Bitterfeld. In das Handelsregister wurde eingetragen die Firma Kolbenring-Werk, Aktiengesellschaft. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Präzisionskolbenringen und verwandten Artikeln. Grundkapital: 2 000 000 M. Die Gesellschaft wird vertreten: 1. wenn der Vorstand aus einer Person besteht, entweder von ihr allein oder von zwei Prokuristen, 2. wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, entweder von zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitgliede und einem Prokuristen oder zwei Prokuristen. Zum Vorstand ist bestellt Herr Ingenieur Herbert Münchow zu Bitterfeld.

o **Braunschweig.** In das Handelsregister wurde eingetragen die Firma Heinrich Rute, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens: Erwerb und Fortsetzung des Herrn Dr. Bruno Faber, hier, gehörigen, unter der Firma Heinrich Rute in Braunschweig betriebenen technischen Geschäftes. Geschäftsführer ist Herr Kaufmann Kurt Haeusler hier. Stammkapital: 20 000 M.

Braunschweig. Im Handelsregister eingetragen wurde die Firma Medizinisches Warenhaus (Aktiengesellschaft), Zweigniederlassung Braunschweig der in Berlin bestehenden Hauptniederlassung. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von medizinischen und hygienischen Gebrauchsgegenständen. Mitglieder des Vorstandes sind die Herren Direktoren Wilhelm Schick und Bruno Henius, beide in Berlin.

Chemnitz. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Großmann & Weber. Gesellschafter sind die Kaufleute Herren Walther Großmann, Oswald Kurt Weber und Rudolf Emil Weise, sämtlich in Chemnitz. Großhandel in chirurgischen Gummiwaren, Celluloid und Wachstuchen, Dittesstraße 12.

o **Coesfeld.** Rheinisch-Westfälische Aktiengesellschaft für chemisch-technische Produkte. Herstellung von Kabeln, Leitungsdrähten, Isoliermaterial und Gummimischungen, sowie deren Verwendung für andere Gegenstände. Herr Kaufmann Otto Haupt in Dessau ist zum alleinigen Vorstand bestellt. Grundkapital: 3 500 000 M.

Dresden. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Haupt & Hagner G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb medizinischer Verbandstoffe, Gummiwaren und pharmazeutischer Waren, ähnlicher Artikel und Uebernahme und Beteiligung an verwandten Unternehmungen. Das Stammkapital beträgt 50 000 M. Zu Geschäftsführern sind bestellt die Kaufleute Herren Carl Julius Arno Haupt in Dresden und August Erdmann Otto Hagner in Neustadt a. d. Orla. Jeder von ihnen kann die Gesellschaft allein vertreten. Geschäftsraum: Leipziger Straße 224.

Frankenthal. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Heinrich Rawinsky, Wormser Straße 2. Inhaber ist Herr Heinrich Rawinsky, Kaufmann in Frankenthal. Agenturgeschäft für Gummiwaren und Schuhbedarfsartikel.

o **Gera** (Reuß). Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Karl Ebert (Sorge 54), und als ihr alleiniger Inhaber Herr Bandagist Karl Ebert daselbst, Bandagengeschäft.

Giersdorf (Riesengebirge). Ostdeutsche Gummiwerke Dr. C. Neubert. Den Kaufleuten Herren Alfred Wiese in Warmbrunn und Eugen Rudel in Herischdorf (Kr. Hirschberg) ist Gesamtprokura derart erteilt, daß sie gemeinschaftlich zur Vertretung der Firma befugt sind.

rg. **Helsingborg** (Schweden). Aktiebolaget Helsingborgs Nya Kabelverk wurde für Herstellung von und Handel mit Kabeln gegründet. Vorstand ist Herr Bankdirektor Karl Blomquist in Helsingborg.

Hof. Sanitätshaus Josef Lebeth. Inhaber ist jetzt Herr Orthopäd und Bandagist Josef Lebeth. Geschäftszweig: Fabrikation künstlicher Glieder, orthopädischer Apparate und Bandagen und Handlung mit Krankenpflege- und allen sanitären Artikeln sowie Gummiwaren aller Art.

Leipzig. Phil. Penin, Gummi-Waaren-Fabrik Actiengesellschaft. Prokura ist erteilt den Kaufleuten Herren Moritz Carl Julius Clemens Straube, August Willy Skrebbas und Friedrich Hermann Johannes Buschmann, sämtlich in Leipzig. Jeder von ihnen darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen vertreten.

rg. **London.** Cyprus Asbestos Co. Ltd. wurde mit 300 000 £ Aktienkapital (davon 285 000 £ in 10prozentigen Vorzugsaktien) nach Vertrag mit F. B. Behr und der Anglo-French Middle East Development Corporation Ltd. zur Gewinnung von Asbest auf Cypern in 129 Salisburystr. gegründet.

Mainz-Kostheim. Loc, Fabrik elastischer Radbereifungen ohne Pneumatik, G. m. b. H. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Zu Liquidatoren sind bestellt die Kaufleute Herren Max Cramer und Sally Cramer in Frankfurt a. M., und zwar dergestalt, daß jeder derselben zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

München. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Bernhard Ortbrock. Inhaber ist Herr Kaufmann Gerhard Bernhard Ortbrock in München. Großhandel und Export mit Arzneimitteln und chirurgischen Gummiwaren, Gabelsbergerstraße 75.

Neu-Isenburg. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Frankfurter Kieselgurwerk Dr. Karl Klein, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, Gewinnung, Verarbeitung und der Vertrieb von Infusorienerde, von Kernbindemitteln und anderen chemisch-technischen, keramischen und pharmazeutischen Erzeugnissen, von Spezialmaschinen und Geräten dieser Branche sowie der Handel in diesen Erzeugnissen. Das Stammkapital beträgt 300 000 M. Geschäftsführer ist Herr Kaufmann Arthur Strutz zu Neu-Isenburg.

Nürnberg. Kabelwerke Nürnberg Akt.-Ges. Für das erste Geschäftsjahr ergibt die Gewinn- und Verlustrechnung einen Verlust von 1,157 Mill. M, wozu 2,836 Mill. M Abschreibungen kommen, so daß sich der Gesamtverlust mit 3,994 Mill. M errechnet. Der größte Teil des ersten Geschäftsjahres war für den Ausbau und die Inbetriebsetzung des Werkes in Anspruch genommen. Die volle Inbetriebsetzung der Anlagen erfolgte am 1. Januar 1922. Das Werk ist nach Mitteilung der Verwaltung für eine Reihe von Monaten bis zur Grenze seiner Leistungsfähigkeit mit Aufträgen versehen.

Stade. In das Handelsregister ist die Firma Schmidt's Gummiwarenfabrik, Arthur Schmidt, Aktiengesellschaft, eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Gummiwaren aller Art, insbesondere von Pneumatiks sowie der Handel von Gummiwaren nebst allen dazu gehörigen oder sonst den Zwecken der Gesellschaft dienenden Geschäften. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 7 000 000 M. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern (Direktoren) und jeder derselben ist allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Vorstandsmitglieder sind die Fabrikbesitzer Herren Arthur Schmidt und Robert Schmidt jun., beide in Stade. Fräulein Ella Tack in Campe, den Herren Christoph Jaeger in Stade und Dr. Kurt Pelikan in Stade ist Prokura erteilt derart, daß zwei Prokuristen gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind.

rg. **Vaggeryd** (Schweden). Kabelfabriken Star, Svante Larsson, wurde zur Herstellung von Kabeln gegründet. Prokura erhielt sein Sohn David E. Leonard Larsson.

w **Wien.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Gesellschaft für industriellen Bedarf m. b. H., XIII., Feldkellergasse 58. Gegenstand des Unternehmens: Import und Export sowie der Vertrieb sämtlicher für den Bedarf der Industrie bestimmter Erzeugnisse. Höhe des Stammkapitals: 500 000 Kr.

Zuffenhausen. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Gummi-Verdauerungs-Gesellschaft m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist die Behandlung von Gummi nach einem eigenen Verfahren, um jenem eine größere Lebensdauer zu geben. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer ist Fräulein Irma Kreis in Zuffenhausen.

Aus der Fahrrad-, Automobil- und Flugzeugbranche.

o **Bad Harzburg.** Neu eröffnet wurde das Harzburger Autohaus, Inh. Michaelis & Albrecht, Herzog Wilhelmstr. 37.

Berlin. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Brandenburgische Automobilbau - Gesellschaft m. b. H. Gegenstand des Unternehmens: Bau, Reparaturen und Handel mit Kraftmaschinen. Stammkapital: 30 000 M.

Breslau. Fahrrad-Haus „Wäldchen" Spitzer & Krause, ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Herr Mechaniker Josef Spitzer zu Breslau ist alleiniger Inhaber der in Fahrradhaus „Wäldchen" Josef Spitzer geänderten Firma.

Chemnitz. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Auto-Reparatur- und Garagen-Gesellschaft m. b. H., Freiberger Str. 12. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb und die Reparatur von Kraftfahrzeugen, die Verleihung von Garagen und der Handel mit Automobil-Zubehörteilen und -Betriebsmitteln. Das Stammkapital beträgt 80 000 M.

Crimmitschau. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Stehfest & Müller, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist die Uebernahme und Ausführung von Reparaturen fremder Last- und Personenkraftwagen sowie von Motorfahrzeugen aller Art. Ferner der Handel mit Kraftfahrzeugen und deren Teilen, Autozubehör, Gummi, Benzin, Oel usw. Das Stammkapital beträgt 100 000 M.

Gera (Reuß). Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Hermann Pohlan Geraer Dampf-Vulkanisier-Anstalt, Laasener Str. 24.

Hamburg. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Nordische Fahrzeugindustrie G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, Reparatur und der Vertrieb von Automobilen, Fahrrädern und Nähmaschinen. Das Stammkapital beträgt 100 000 M.

o **Königsberg i. Pr.** Unter der Firma Königsberg-Danziger Automobil-Gesellschaft m. b. H. ist Steindamm Nr. 17 eine neue Autoniederlassung eröffnet worden.

Singen a. H. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Martin Hildebrand Automobilwerke Aktiengesellschaft. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Kraftfahrzeugen und deren Ersatzteilen und von verwandten Erzeugnissen. Das Grundkapital beträgt 3 000 000 M.

Aus der Elektrizitätsbranche.

Berlin. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Volta-Werke Elektricitäts-Gesellschaft Weißberg & Co. Aktiengesellschaft. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Vertrieb von elektrotechnischen, industriellen und chemischen Artikeln, besonders die Fortführung des bisher unter der Firma Volta-Werke Elektricitäts-Gesellschaft Weißberg & Co. in Waidmannslust mit







Zweigniederlassung in Kassel betriebenen Geschäfts. Grundkapital: 12 000 000 M.

Berlin. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma „Perfect" Elektro- und Motoren-Gesellschaft m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist die fabrikmäßige Erzeugung elektrotechnischer Artikel und Motoren, der Handel mit Artikeln dieser Branche (Rohstoffe, Ganz- und Halbfabrikate), sowie die Uebernahme von Vertretungen für elektrotechnische Artikel und Motoren. Stammkapital: 20 000 M.

Dresden. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma „Feba" Fabrik und Vertrieb elektrotechnischer Bedarfs-Artikel G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb elektrotechnischer patentierter und anderer Bedarfsneuheiten. Das Stammkapital beträgt 30 000 M. Geschäftsraum: Reichenbachstr. 4.

Duisburg. Heinrich Brandenberg Spezialfabrik für Elektrotechnik. Die Firma ist geändert in: Heinrich Brandenberg & Co., Spezialfabrik für Elektrotechnik.

Heidelberg-Kirchheim. Fabrik elektrotechnischer Artikel Aktiengesellschaft. Die Firma ist geändert in Schneider & Co. Aktiengesellschaft Fabrik elektrotechnischer Spezialartikel.

rg. **Kopenhagen.** Laur. Knudsens mekan. Etablissement, Fabrik elektrischer Artikel, verteilt aus 150 923 Kr. Gewinn 5 Prozent Dividende und macht 57 812 Kr. Uebertrag.

Leipzig. Monopol-Gesellschaft (für Industriebedarf) m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist ausschließlich die Fabrikation und der Großhandel sämtlicher Artikel für die Elektrotechnik. Die Firma lautet künftig: Monopol-Gesellschaft für Elektrobedarf m. b. H.

Leipzig. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Wollner & Schröder, Dresdner Straße 4. Angegebener Geschäftszweig: Ausführung elektrischer Licht-, Kraft- und Schwachstromanlagen und Handel mit elektrotechnischen Bedarfsartikeln, Apparaten und Maschinen.

Lublinitz. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Technisches Bureau „Merkur" Ein- und Verkauf technischer und elektrotechnischer Bedarfsartikel und chemischer Produkte, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist der Einkauf und Vertrieb technischer und elektrotechnischer Bedarfsartikel. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50 000 M.

o **Paderborn.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Gebrüder Röper, G. m. b. H., Großhandel mit elektrotechnischen Bedarfsartikeln. Stammkapital: 20 000 M.

rg. **Partille** (Schweden). Elektriska Aktiebolaget Eck, Fabrik für Elektromotoren, hatte 1 504 135 Kr. Verlust (i. V. 291 053 Kronen Verlust), der mit nur 10 681 Kr., dem Rest des Reservefonds gedeckt, im übrigen vorgetragen wird.

Plauen i. V. In das Handelsregister ist eingetragen worden die Firma Elektra G. m. b. H. Der Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von und der Handel mit elektrotechnischen Artikeln. Das Stammkapital beträgt 40 000 M.

Steißlingen. In das Handelsregister wurde eingetragen: Streit & Co., Herstellung und Vertrieb elektrischer Spezialartikel.

o **Stuttgart.** Hans Vogt, Ingenieurbureau für elektrotechnische und maschinelle Vertretungen, Seestraße 70. Die Niederlassung ist von Freiburg hierher verlegt worden.

Tunkendorf b. Schweidnitz. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Installationsgeschäft für Elektrotechnik Bernhard Fröbrich.

w **Wien.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Ludwig Hajos, Handel mit technischen und elektrotechnischen Artikeln usw., VIII., Blindengasse 46a.

Jubiläen.

München. Die Firma Dr. Oscar Menzel Nachf., Schützenstraße, vollendete am 19. Juni 1922 das 25. Jahr ihres Bestehens. Von Dr. Menzel gegründet, ward die Firma als ein feines rein chirurgisches Geschäft seriös geführt. Die Firma ging am 1. April 1903 an den Kaufmann Herrn Heinrich W. U. Schmid über, einen vieljährigen Fachmann in der chirurgischen und technischen Gummisparte. Durch Aufnahme neuer Artikel und Erweiterung des Kundenkreises nahm das Geschäft allmählich einen großen Umfang an, so daß heute 22 Angestellte beschäftigt werden, zumeist seit vielen Jahren und durchweg erfahrene, fachkundige Herren. Neben der Kleinabgabe im Laden ist im 1. Stock der Vertrieb für Engros und Export. Mit ihrer Spezialabteilung in Gummi- und Asbestfabrikaten für Installationsbedarf stellt die Firma auf der Leipziger Messe aus. Innerhalb der bayerischen Grenze besucht die Firma seit einer Reihe von Jahren regelmäßig ihre Kunden und gilt in weiten Kreisen als vorzüglich eingeführt. Das Prinzip, den vielseitigen Wünschen der Kundschaft Verständnis entgegen zu bringen, sich in den Verwendungszweck der gefragten Artikel zu vertiefen und aus Erfahrung heraus nur das Beste zu bieten, hat sich stets bewährt. Unter Prinzregent Luitpold wurde dem Firmeninhaber Herrn Schmid der Titel eines k. b. Hoflieferanten verliehen. Herr Schmid ist Mitglied des Zentralverbandes des chirurgischen Gummiwarenhandels Deutschlands und als solcher ein Freund der bestehenden Preiskonvention. Ferner ist er Vorsitzender der Gruppe Bayern vom Händlerverband für Gummi-, Asbest- und technische Bedarfsartikel. — Wir freuen uns, in Herrn Schmid einen alten Freund und eifrigen Leser der „Gummi-Zeitung" zu besitzen und wünschen ihm am Jubiläumstage seiner Firma, daß er noch recht viele Jahre in voller Schaffenskraft wirken und dem Unternehmen ein weiterer Aufstieg beschieden sein möge.

Radebeul b. Dresden. Herr Prokurist Willy Leißner kann am 1. Juli d. J. auf eine 25jährige Tätigkeit bei der Firma G. & A. Thoenes, Sächsische Asbestfabrik, Radebeul-Dresden, zurückblicken.

Todesfälle.

o **Alt-Ruppin.** Hier starb Herr Friedr. Ad. Döhner, in Firma New York-Hamburger Gummiwaren-Compagnie, im 75. Lebensjahre.

o **Hamburg.** Herr Dr. jur. H. N. Antoine-Feill, langjähriger Vorsitzender des Aufsichtsrates der Gesellschaft New York-Hamburger Gummiwaren-Compagnie, ist gestorben.

o **Hannover.** Herr Kaufmann Albert Farke, Mitinhaber der Firma Barnstorf & Farke, Gummiwaren, ist gestorben.

München. Gestorben ist Herr Dr. Oscar Menzel, Fabrikbesitzer, Inhaber der Münchener Verbandstoff-Fabrik A. Aubry.

Kurse von Aktien der Gummi-, Linoleum- und verwandter Industrien.

**(Mitgeteilt vom Bankhause E. Calmann, Hannover, Schillerstr. 21. Gegründet 1853.
Telephon: Amt Nord 3631, 3632. Telegr.-Adr.: Calmann, Hannover.)**

Hannover, den 17. Juni 1922.

Letzte Div.	Name:	vorwöchentl. Kurs	letzter Kurs
20	Asbest- und Gummiwerke A. Calmon	475,—	450,—
40	Bayerische Celluloidwaren-Fabrik	1600,—	—
7	Bremer Gummiwerke Roland	450,—	495,—
40	Bremer Linoleumwerke (Schlüssel-Marke)	1250,—	1260,—
50	Continental-Caoutchouc- u. Gutta-Percha-Co.	912,—	895,—
25	Delmenhorster Linoleum-Fabrik (Anker-Marke)	1170,—	1245,—
20	Deutsche Kabelwerke	501,—	530,—
12	Deutsche Linoleumwerke Hansa	900,—	920,—
20	Elektrische Werke Bergmann	621,—	605,—
18	Gummiwerke Elbe, Akt.-Ges.	550,—	545,—
50	Hannoversche Gummiwerke Excelsior	1150,—	1190,—
30	Kabelwerke Rheydt	640,—	650,—
25	Kölnische Gummifädenfabrik	700,—	—
15	Leipziger Gummiwaren-Fabrik	—	580,—
24	Mannheimer Gummi-, Guttapercha- u. Asbestfabrik	—	—
27	Mitteldeutsche Gummiwarenfabrik Louis Peter	800,—	800,—
35	Mittelland-Gummiwerke	720,—	749,—
20	C. Müller, Gummiwarenfabrik	530,—	580,—
0	Norddeutsche Gummi- u. Guttaperchawarenfabrik	423,—	405,—
15	Vereinigte Berlin-Frankfurter Gummiwarenfabrik	690½	1400,—
35	Vereinigte Gothania-Werke	650,—	670,—
26	Vereinigte Gummiwarenfabriken Harburg-Wien	1360,—	1400,—

Zoll- und Verkehrswesen.

Einfuhrfreiliste in Ungarn. Nach einer Verordnung der ungarischen Regierung vom 25. November und 2. Dezember 1921 (Budapesti Közlöny Nr. 272) können die nachfolgenden Waren ohne besondere Bewilligung in Ungarn eingeführt werden:

Tarif-Nr.
141 Celluloid in Platten, Stäben oder Röhren, auch poliert und unterlegt, nicht weiter bearbeitet, nicht besonders genannte künstliche Schnitz- und Drechslerstoffe, nicht weiter bearbeitet
304 Kautschuk, Guttapercha (auch Balata), roh oder gereinigt; Abfälle davon, alte abgenutzte Stücke von daraus hergestellten Waren; aus Kautschukabfällen regenerierter Kautschuk (Mitchelgummi)
305 Kautschuklösungen
306 Kautschukteig
307 Kautschukfäden, nicht übersponnen (auch flach, nicht über 3 mm breit)
308 Platten, nicht vulkanisiert, geschnitten, gestrichen, gewalzt (Patentplatten)
320 Technische Artikel aus Kautschuk:
a) Gewebe zu Krempelbelegen,
c) Dichtungen
d) Treibriemen
f) Isoliermaterial aus Patentplatten, auch vulkanisiert
361 Knöpfe, Kämme aus Celluloid
401 Asbestwaren, mit Ausnahme des Asbestzementschiefers.

Ausfuhrfreiliste für die Ausfuhr aus dem Reich nach dem Saargebiet. Im folgenden geben wir unter Berücksichtigung der zahlreichen Aenderungen der Ausfuhrfreiliste eine Zusammenstellung der für unseren Industriezweig in Frage kommenden Waren, die seit 15. Mai ohne Ausfuhrbewilligung aus dem Reich nach dem Saargebiet ausgeführt werden dürfen.

98a Kautschuk, roh oder gereinigt
98b Guttapercha, roh oder gereinigt
98c Balata, roh oder gereinigt
98d Kautschuk-, Guttapercha- und Balataabfälle; abgenutzte Stücke von Waren aus Kautschuk, Guttapercha und Balata
98e. Oelkautschuk (Faktis) und andere Kautschukersatzstoffe
470c Ramie, Jute, Manilahanf, neuseeländischer Hanf, Agave-, Ananas-, Espartogras-, (Spartogras-, Alfa-, Halfa-), Kokosfasern, Pflanzendaunen, Torf-, Waldwolle und alle übrigen pflanzlichen Spinnstoffe.

Briefliche Auskünfte

auf Anfragen irgend welcher Art können nur erteilt werden, wenn der Fragesteller Rückporto beifügt. Die hohen Portokosten bedingen dies.



Rechtsfragen.

Das Reichsgericht zur Vertragserfüllung.

AGV. Sehr umstritten sind jetzt die §§ 157 und 242 des BGB. Der § 157 bestimmt, daß Verträge so „auszulegen sind, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern" und nach § 242 ist „der Schuldner verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern". Aus den Entscheidungen des Reichsgerichts über die Vertragserfüllung sind folgende Ausführungen bemerkenswert: Allgemeiner Grundsatz ist, daß Verträge gehalten werden müssen, d. h. soweit dieses möglich ist. Eine allgemeine Regel dahin, daß eine Befreiung von der Leistungspflicht nur dann gewährt werden kann, wenn die Vertragserfüllung, sei es auch nur mittelbar, ganz oder nahezu den geschäftlichen Ruin des Leistungspflichtigen zur Folge haben würde, läßt sich nach einer Entscheidung vom 16. Februar 1921 nicht aufstellen. Es kommt vielmehr auf die Lage des einzelnen Falles an. Es lassen sich Fälle denken, in denen der Erfüllungszwang nicht gerade zum Ruin oder annähernd zum Ruin des Leistungspflichtigen führen würde und dennoch die Ausübung dieses Zwanges eine so erhebliche wirtschaftliche Schädigung des Erfüllenden mit sich bringen würde, daß ihm nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden kann, sie auf sich zu nehmen. Andererseits sind aber auch Fälle denkbar, in denen trotz drohenden Ruins der Schutz nach Treu und Glauben zu versagen ist, z. B. dann, wenn die Partei außerhalb des Gebietes des Großhandels leichtsinnig und ohne Rücksicht auf ihre eigene geringe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aus Spekulation einen Vertrag oder noch mehrere andere gleichartige Verträge geschlossen hat, die ein sehr großes finanzielles Risiko unter Umständen mit sich führen konnten. (V. 429.) Mehrfach ist anerkannt worden, daß ein Vertrag als nicht gewollt und nichtig anzusehen ist, wenn zwischen Abschluß und Lieferungstermin sich eine so große unvorhergesehene wirtschaftliche Umwälzung vollzogen hat, daß eine Lieferung zu den alten Preisen als offenbar unbillig erscheinen müßte, oder wenn der Lieferant bei Einhaltung der Lieferungspflicht zu den alten Preisen geschäftlich ruiniert werden würde. Schon die Geldentwertung kann als Grund für die Aufhebung eines Vertrages in Betracht kommen (RG. II, 640/21), wenn bei Vertragsschluß die Fortdauer der Aequivalenz von Leistung und Gegenleistung stillschweigend vorausgesetzt wurde. Andererseits spricht das Reichsgericht in einer Reihe von Entscheidungen sich dahin aus, daß von einer Nichtigkeit des Vertrages wegen des wirtschaftlichen Umschwunges keine Rede mehr sein kann, wenn bei Vertragsschluß mit solchen wirtschaftlichen Aenderungen bereits zu rechnen gewesen ist, oder wenn gar infolge der gesteigerten Preise schon Preisaufschläge gewährt wurden. Bei solchen Verträgen hat der Lieferant das Risiko zu tragen, ausgenommen nur die Fälle, daß wieder ganz unvorhergesehene Aenderungen eintreten (V. II, 350, 21). In einem anderen Urteil (VI 338/21) wird ausgeführt, daß ein vorsichtiger Geschäftsmann, der größere Abschlüsse mache, sich rechtzeitig eindecken müsse, und daher, selbst wenn der Preis durch unerwartete wilde Spekulation um ein vielfaches gesteigert werde, nicht den Schaden durch Auflösung des Vertrages auf seinen vorsichtigeren Geschäftsgegner abwälzen könne. Hier ist also dem Versuch von Lieferungspflichtigen, sich der Lieferung mit der Begründung zu entziehen, daß die Lieferung durch unvoraussehbare starke Preissteigerung zum vereinbarten Preise unmöglich geworden sei, das Reichsgericht erneut entgegengetreten. (flp)

* * *

rd. Im Anschluß an diese Ausführungen möchten wir ein weiteres Reichsgerichtsurteil mitteilen, das sich ebenfalls mit der **Aufhebung von Lieferungsverträgen infolge veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse** befaßt. Der Besteller eines Automobils klagte gegen den Verkäufer, der wegen Veränderung der wirtschaftlichen Lage vom Vertrage zurückgetreten war, auf Lieferung, wurde aber in allen Instanzen mit seinem Verlangen abgewiesen. Niemand — so führte das Reichsgericht aus — konnte voraussehen und hat vorausgesehen, daß die Schwierigkeiten auf allen Gebieten des erwerbstätigen Lebens eine die deutsche Wirtschaft in ihren Grundfesten erschütternde Entwicklung nehmen würde. Während man nach Unterzeichnung des Friedensvertrages noch der Ansicht sein durfte, daß die Verhältnisse auf dem Weltmarkt sich allmählich bessern und in geordnete Bahnen zurückkehren würden, war gerade das Gegenteil der Fall. Der einen immer größeren Umfang annehmende Sturz der deutschen Valuta hatte zur Folge, daß die Schwierigkeiten der Rohstoffbeschaffung ins Riesenhafte wuchsen. Die Unterlieferanten hielten sich an frühere Abmachungen nicht mehr gebunden, Kohlen- und Materialmangel führten, wie in vielen anderen Fabriken, so auch hier, zur teilweisen Stillegung des Betriebes oder zu eingeschränkter Arbeit. Es hatte sonach eine derartige Veränderung der Wirtschaftsverhältnisse platzgegriffen, daß die Leistung der Fabrik, wenn sie am Vertrage festgehalten würde, der Geldgegenleistung des Käufers nicht mehr als die gewollte gleichwertige oder ungefähr gleichwertige gegenüberstehen würde. Wäre eine Automobilfabrik verpflichtet gewesen, alle ihr zugegangenen Aufträge auf Lieferung von Automobilen zu erfüllen, so hätte sie mit Millionenverlusten arbeiten müssen. Das zu tun, war ihr nach Treu und Glauben um so weniger zuzumuten, als es bei dem Vertragsschlusse zweifellos nicht gewollt war und verständigerweise nicht gewollt sein konnte, daß der Käufer schließlich einen Wagen erhielt, dessen Wert den seiner Gegenleistung etwa um das Vierfache überstieg. Die Leistung der Fabrik würde daher zu der Zeit, zu der sie möglich wurde, infolge der ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Verschiebung der Herstellungsbedingungen von der geschuldeten sich derart wirtschaftlich unterschieden haben, daß sie nicht mehr als die ausbedungene und versprochene anzusehen war. Freilich entgeht dem Käufer die Wertsteigerung, die der Kraftwagen in seiner Hand erfahren hätte, und er muß heute ein Mehrfaches des seinerzeit vereinbarten Kaufpreises für ein Automobil aufwenden. Diese Schädigung wirkt aber viel geringer, als es die der Fabrik sein würde, wenn sie an den streitigen und ähnlichen Verträgen festgehalten würde. (Reichsger. III. 171/2.) (flp)

Wichtige Entscheidungen des Reichsfinanzhofs.

Voraussetzung für den Vergütungsanspruch auf Grund des § 20 Ziff. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Nach der angeführten Bestimmung werden dem Erwerber von luxussteuerpflichtigen Gegenständen auf Antrag 10 Prozent des entrichteten Entgelts vergütet, wenn er nachweist, daß er die Gegenstände im öffentlichen Interesse erworben hat. Diese Voraussetzung ist z. B. gegeben bei dem Erwerb von Gummimänteln durch eine private Gasanstalt für die Arbeiter, die die öffentliche Straßenbeleuchtung übernehmen. Es ist unerheblich, ob die Gasanstalt gemeinnützige oder ob sie Erwerbszwecke verfolgt: denn § 20 Ziff. 1 begünstigt nicht das Unternehmen, sondern die einzelne Lieferung. Entscheidend ist nicht der Beweggrund des Lieferers, sondern der Erfolg der Lieferung. Die Gasanstalt hat die Mäntel erworben, um die Arbeiter für den Dienst der Straßenbeleuchtung sachgemäß auszurüsten. Wie die Straßenbeleuchtung selbst, liegt auch eine solche Ausrüstung der Arbeiter im öffentlichen Interesse, da sie ein Mittel für die ordnungsmäßige Bedienung der Laternen ist. Der Erwerb der Mäntel hatte daher den Erfolg, ein öffentliches Interesse zu fördern. (Urteil vom 31. März 1922, V A 81/21.)

* * *

Das um einen bestimmten Preis von dem Gesellschafter einer G. m. b. H. überlassene Recht zur Fortführung der Firma eines Geschäfts bei Errichtung der G. m. b. H. ist reichsstempelpflichtig. Wenn ein Gesellschafter einer G. m. b. H. das von ihm betriebene Handelsgeschäft in die zu dessen Fortführung gegründete G. m. b. H. einbringt und hierbei das Recht zur Fortführung der Firma zu einem bestimmten Preis überläßt, so unterliegt dieses Recht dem Einbringungsstempel aus Tarifnummer 1 A d des Reichsstempelgesetzes. Es handelt sich bei dem Firmenrecht um mehr als den sogenannten good will, das ist der Wert, den ein geschäftliches Unternehmen als Wirtschaftsorganismus über den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände des Geschäftes hinaus hat und der zu der in Rede stehenden Abgabe nicht herangezogen werden kann. Hinsichtlich des Firmenrechts gilt jedoch folgendes: Wenn auch die Firma nach § 23 des Handelsgesetzbuchs nicht als selbständiges, vom Handelsgeschäft losgelöstes Gut Gegenstand des Verkehrs sein kann, so zählt sie doch im Sinne des Stempelrechts zu den beweglichen Gegenständen, da sie ein sachenartiges, gegen jeden Dritten dauernd wirkendes Recht ist, das, wenn schon nur in Verbindung mit dem Handelsgeschäfte, vermöge der Einwilligung des Veräußerers auf den Erwerber übergeht und nicht etwa in dessen Person neu entsteht. (Urteil vom 21. Februar 1922, II A 2/22.) (flpstr)

Literatur.

(Alle hier besprochenen Bücher und Schriften sind durch die Geschäftsstelle unseres Blattes, Berlin SW 19, zum Originalpreise zu beziehen.)

Die Stimmrechtsaktie, ein Beitrag zur Reform des Aktienrechts. Von Prof. Dr. Hans Planitz. Verlag von Felix Meiner, Leipzig 1922. 73 Seiten. Preis brosch. 25 M.

Die Markentwertung hat das seit Jahrzehnten umstrittene Aktienproblem in ein neues kritisches Stadium gebracht. Mit den Ueberfremdungsaktien hat man die Bahn des alten, auf der Demokratie des Kapitals aufgebauten Aktienrechts endgültig verlassen und dabei gleichzeitig eine Bahn beschritten, die eine Stabilisierung gewisser vom Gesetze abweichender Verfassungseinrichtungen mit sich gebracht hat. Damit ist das Problem der Verfassung der Aktiengesellschaften von neuem in den Vordergrund gerückt und der Verfasser, ein Spezialist auf diesem Gebiet, untersucht in der vorliegenden Schrift die Ursache jener Erscheinung, die er als Krankheitserscheinung betrachtet und behandelt die Frage, wie dieser abgeholfen werden kann. Ausgehend von der Demokratie des Kapitals und der Einführung und Wirkung der mehrstimmigen Vorzugsaktien in der Praxis, von deren rechtlicher Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit bei der Beherrschung der Generalversammlung ohne Kapitalaufwand, begründet der Verfasser sehr eingehend und mit tiefer Sachkenntnis die Notwendigkeit, das Ziel und die Mittel einer Verfassungsreform der Aktiengesellschaften. Das Mittel ist die von der Entwicklung des Aktienwesens selbst hervorgebrachten Stimmrechtsaktie und das Ziel, die Befreiung von der reinen Kapitalsherrschaft, also Herrschaft der Verwaltung auch gegen das Stammaktienkapital. (flp) Mr.

Die neuen Steuergesetze. Fünfte Reihe. Textausgabe mit Sachregister. Verlag von Carl Heymann, Berlin 1922. 60 Seiten. Preis 12 M.

Die 5. Reihe der bekannten Heymann'schen Sammlung neuer Steuergesetze bringt im wesentlichen diejenigen Gesetze, die durch das Gesetz über Aenderung im Finanzwesen vom 8. April 1922 entweder eingeführt oder in nahe Aussicht gestellt worden sind. Es sind dies das Vermögensteuergesetz, das Vermögenszuwachssteuergesetz, die Aenderung des Körperschaftssteuergesetzes, des Umsatzsteuergesetzes, sowie das Rennwett- und Lotteriegesetz. Auch das Mantelgesetz selbst ist abgedruckt worden. Ein ausführliches Sachregister erleichtert die Handhabung dieses Buches, dem, wie allen Heymann'schen Erscheinungen auf diesem Gebiet, große Verbreitung gesichert ist. (flp) —er.

Reichs-Patente.

Anmeldungen.

Für die angegebenen Gegenstände haben die Nachgenannten an dem bezeichneten Tage die Erteilung eines Patentes nachgesucht. Der Gegenstand der Anmeldung ist einstweilig gegen unbefugte Benutzung geschützt.

Klasse.

30a. 1. H. 85 353. Fa. C. G. Heynemann, Leipzig. Cysto-Urethroskop. 2. Mai 1921.

30d. 17. W. 55 650. Georgina Jane Wallace, London; Vertr.: Dr.-Ing. R. Geißler, Pat.-Anw., Berlin SW 11. Pessar. 30. Juni 1920. England 10. Juli 1919.

30k. 3. D. 39 194. Deutsch-Englische Quarzschmelze G. m. b. H., und Dipl.-Ing. Dr. Zacharias von Hirschberg, Berlin-Pankow, Florastr. 27. Spritze für medizinische Zwecke. 2. März 1921.

30k. 3. H. 82 553. Georg Hasse, Berlin, Andreasstraße 21. Spritze für medizinische Zwecke. 28. September 1920.

30k. 3. P. 40 245. Dr. Luigi Perruchini, Mailand; Vertr.: M. Abrahamsohn, Pat.-Anw., Berlin SW 47. Subkutanspritze. 9. Juli 1920. Italien 12. April 1919. und 11. Juni 1920.

30k. 12. F. 49 730. Aladar Förstner, Budapest; Vertr.: Dipl.-Ing. St. Glowacki, Pat.-Anw., Berlin SW 61. Inhalationsapparat. 16. Juli 1921.

39a. 20. C. 31 260. Fa. Fritz Claußner, Nürnberg. Kammschneidemaschine; Zus. z. Pat. 342 935. 27. Oktober 1921.

39b. 3. N. 18 446. The North British Rubber Co. Ltd., Edinburg, Schottl.; Vertr.: Dr. G. Döllner, M. Seiler u. E. Maemecke, Pat.-Anwälte, Berlin SW 61. Verfahren zum Beschleunigen der Vulkanisation von Kautschuk oder ähnlichen Stoffen. 31. Dezember 1919. England 17. Juli 1918.

47f. 25. H. 82 082. Paul Hoffmann, Essen, Ruhr, Mathildenstr. 9. Verfahren und Vorrichtung zur Fertigbehandlung von Stopfbüchsenpackungen. 16. August 1920.

63e. 10. P. 43 973. Max Pohl, Görlitz, Schützenstraße 3. Vorrichtung zum Vulkanisieren von Luftschläuchen. 5. April 1922.

71a. 27. P. 42 360. Hermann Peuke, Brackel b. Dortmund. Gummilauffleck mit eingebetteter Metallplatte. 24. Juni 1921.

Erteilungen.

Auf die hierunter angegebenen Gegenstände ist den Nachgenannten ein Patent von dem bezeichneten Tage ab unter nachstehender Nummer der Patentrolle erteilt.

Klasse.

30d. 2. 357 699. Otto Schlegelmilch, Charlottenburg, Königsweg 29. Künstlicher Arm. 3. Oktober 1920. Sch. 59 511.

30k. 4. 357 774. Becton Dickinson & Co., Rutherford, N. J., V. St. A.; Vertr.: Dr.-Ing. E. Moldenhauer, Pat.-Anw., Düsseldorf. Ballspritze. 27. Juni 1920. B. 94 787. V. St. Amerika 20. Mai 1915.

30k. 5. 357 775. Arthur Dehn, Berlin, Kottbuser Damm 65. Irrigator. 9. Oktober 1921. D. 40 521.

39a. 10. 357 623. Zieger & Wiegand, Leipzig-Volkmarsdorf. Einrichtung zur Anbringung von Riffelmustern oder sonstigen Rauhungen auf Gummihandschuhen. 5. Februar 1921. Z. 12 075.

39b. 6. 357 707. Dr. Leon Lilienfeld, Wien; Vertr.: F. Schwenterley, Pat.-Anw., Berlin SW 11. Verfahren zur Herstellung von plastischen Massen, Fäden, Filmen und dergleichen. 20. Juli 1920. L. 51 005. Oesterreich 1. August 1919.

71c. 48. 357 886. United Shoe Machinery Corporation, Paterson und Boston, V. St. A.; Vertr.: K. Hallbauer u. Dipl.-Ing. A. Bohr, Pat.-Anwälte, Berlin SW 61. Maschine zum Befestigen zweiteiliger mit Gummifleck versehener Absätze in aufeinanderfolgenden Arbeitsgängen. 23. März 1920. U. 6987. V. St. Amerika 4. Oktober 1915.

Gebrauchsmuster-Eintragungen.

Klasse

30d. 818 121. Robert van Bremen, Essen, Kurfürstenstr. 21. Damenbinde. 31. Januar 1919. B. 81 421.

63e. 817 541. Gonshichi Ishihara, Tacoma, V. St. A.; Vertr.: Dr.-Ing. J. Friedmann, Pat.-Anw., Berlin W 15. Radreifen mit auswechselbarer durch in Nuten sich einlegende Rippen mit ihm gekuppelter Lauffläche. 28. Juli 1916. I. 16 791.

63e. 817 832. The Dunlop Rubber Company, Limited, London; Vertr.: Pat.-Anwälte Dr. R. Wirth, Dipl.-Ing. C. Weihe, Dr. H. Weil, M. M. Wirth, Frankfurt a. M., Dipl.-Ing. T. R. Koehnhorn und Dipl.-Ing. E. Noll, Berlin SW 11. Vorrichtung zum Anlegen des Laufmantels an den Kern bei Maschinen zur Herstellung von Decken oder Mänteln für Luftreifen. 3. Januar 1922. D. 38 762. England 4. Februar 1921.

71a. 817 187. Gummiwerke Paffrath A.-G., Berg. Gladbach. Gummisohle zum Aufnageln. 10. Mai 1922. G. 51 840.

71a. 817 188. Gummiwerke Paffrath A.-G., Berg. Gladbach. Gummisohle zum Aufkleben. 10. Mai 1922. G. 51 841.

71a. 817 189. Gummiwerke Paffrath A.-G., Berg. Gladbach. Gummisohle. 10. Mai 1922. G. 51 842.

71a. 818 295. Edmund Balke, Rostock i. M., Wokrenter Str. 14. Gummiabsatz. 23. Mai 1922. B. 98 869.

71c. 818 277. Bruno Lungwitz, Zwickau, Spiegelstr. 25. Hebegabel zum Abheben von Gummiabsätzen. 16. Mai 1922. L. 49 845.

Eingetragene Warenzeichen.

Nr. 284 138. **Sigavit** für Deutsche Kap-Asbest-Werke G. m. b. H., Bergedorf, auf Packungen und Dichtungen aus Agavefasern, wie z. B. Sisalfasern ohne oder in Verbindung mit pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten und ähnlichen Imprägniermitteln, Metall, Gummi oder anderen pflanzlichen, tierischen und mineralischen Fasern und Substanzen, Wärmeschutz- und Isoliermittel, Asbestfabrikate, Gummi, Gummiersatzsoffe und Waren daraus für technische Zwecke.

Nr. 284 313. **Radiumvulkanit** für Alpha-Helioleuk. Fabrik G. m. b. H., Düsseldorf-Unterrath, Herstellung und Vertrieb von Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen, Automobilen, Fahrrädern, Automobil- und Fahrradzubehör, Fahrzeugteilen, auf Vulkanisiermittel für Gummi.

Nr. 284 314. **Vulcurit** für Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation, Treptow b. Berlin, auf Vulkanisationsbeschleuniger.

Nr. 284 345. **Pader** für Carl Dunstheimer, Fahrradgroßhandlung, Paderborn, Ikenberg I, auf Fahrräder und Gummibereifung.

Nr. 284 612. **Vulcan-Electro** für C. W. Kreß & Co., Fabrik elektrischer Vulkanisierapparate, Frankfurt a. M., auf elektrische Vulkanisierapparate mit automatischer Ausschaltung.

Marktberichte.

Vom Hamburger Rohgummimarkt.

Hamburg, den 17. Juni 1922.

Die letzte Woche brachte im Weltmarktspreise schwankende Märkte. Während zu Beginn eine Abschwächung eintrat, die sich bis Mitte der Woche verstärkte, war der Schluß des Marktes ein fester. Auch hier in Hamburg war das Geschäft recht lebhaft und sowohl in Loko wie auf Lieferung fanden allerlei Umsätze statt, Para und Para-Sorten waren ruhig zu festen Preisen. Wir notieren heute wie folgt:

Sorte		Preis
First Latex Crepe	zwischen	105,— u. 112,— M
Ribbed Smoked Sheet	„	105,— u. 110,— M
Abfallende Ribbed Smoked Sheet	„	95,— u. 105,— M
Reine braune Crepe	„	100,— u. 104,— M
Etwas borkige braune Crepe	„	93,— u. 98,— M
Dunkle Crepe	„	88,— u. 92,— M
Hard Cure Fine Para	„	130,— u. 135,— M
Caucho-Ball	„	95,— u. 100,— M
Scrappy Manaos	„	95,— u. 100,— M
la Blatt Balata	„	470,— u. 500,— M
Panama und Columbian Block Balata	„	180,— u. 350,— M

Effektiv-Rohgummimakler-Verein in Hamburg.

Londoner Wochenbericht.

London, den 14. Juni 1922.

Allerdings sind die Preise in der letzten Woche etwas besser geworden und eine kleine Aufwärtsbewegung des Marktes ist festzustellen. Doch ist die Lage im allgemeinen noch unübersichtlich. Die kleine Besserung begründet sich lediglich in der Tatsache, daß in letzter Zeit Fallissements nicht vorgekommen sind. Singapore tätigt zwar Geschäfte, doch ist der Preis dort um $\frac{1}{2}$ d gefallen auf $7\frac{7}{8}$ cif. New York ist von 15 cents auf $14\frac{5}{8}$ zurückgegangen. In London war der Markt in Pflanzungskautschuk ziemlich stetig. Crepe greifbar $7\frac{3}{8}$ d bis $7\frac{1}{2}$ d; Juni ebenso; Juli $7\frac{3}{8}$ d bis $7\frac{5}{8}$ d; Juli-September $7\frac{1}{2}$ d bis $7\frac{3}{4}$ d; Oktober-Dezember 8 d bis $8\frac{1}{4}$ d; Januar-März $8\frac{1}{2}$ d bis $8\frac{3}{4}$ d. Ribbed smoked sheet greifbar $7\frac{3}{8}$ d bis $7\frac{1}{2}$ d; Juni ebenso; Juli $7\frac{1}{2}$ d bis $7\frac{5}{8}$ d; Juli-September $7\frac{1}{2}$ bis $7\frac{3}{4}$ d; Oktober-Dezember 8 d bis $8\frac{1}{4}$ d; Januar-März $8\frac{1}{2}$ d bis $8\frac{3}{4}$ d. Para-Markt ruhig. Hard fine greifbar $9\frac{3}{4}$ d; Juli-August ebenso; August-September 10 d. Soft fine greifbar $9\frac{1}{2}$ d; Juli-August ebenso; August-September $9\frac{3}{4}$ d. (Die Preise verstehen sich ab Lager London, es sind also die Londoner Kosten, Fracht und Versicherung dazu zu schlagen.)

Amsterdamer Wochenbericht.

Amsterdam, den 16. Juni 1922.

Nach einer ziemlich scharfen Steigung, die aber nur sehr kurz dauerte, drehte sich die Stimmung plötzlich wieder und die Preise fielen wieder bis zum niedrigsten Punkt der letzten Woche, zwar zu ung. $33\frac{1}{3}$ Cents für loko Crepe, 42 Cents für Oktober/Dezember. Der Umsatz war nur mäßig und an einzelnen Tagen war die Kauflust geringer, als seit längerer Zeit. Zuletzt wurde der Markt ein wenig fester und schließt stetig wie folgt: Hevea Crepe 0,$39\frac{1}{2}$ fl., Sheets 0,40 fl. loko; Hevea Crepe 0,41 fl., Sheets $41\frac{1}{2}$ fl. Juli-September; Hevea Crepe 0,$42\frac{1}{2}$ fl., Sheets 43 fl. Oktober-Dezember; Hevea Crepe 0,44 fl., Sheets $44\frac{1}{2}$ fl. Januar-März.

Joosten & Janssen.

Baumwolle. Wochenbericht der Bremer Baumwollbörse. **Notierungen vom 16. Juni 1922.** Das Importgeschäft war in letzter Woche ziemlich ruhig, da Amerika weniger und nur auf weiter erhöhter Basis Abgeber war; am Platze und nach dem Inlande war das Geschäft reger. — Die Knappheit an Stapelware macht sich empfindlich bemerkbar und kommt aus Amerika hierin kaum noch ein Angebot heraus oder nur zu sehr hohen Preisen. — Eine am 13. ds. Mts. von Miss Giles abgegebene Schätzung der neuen Ernte lautet: Erntestand: 69,2 %. Ballen: 10 350 000.

Amerikanische Baumwolle:

Preise in bar ohne Abzug (Mark für 1 kg).

	Middling fair	Fully good middling	Good middling	Fully middling	Middling
Amerikanische	179,60	175,40	172,40	169,40	165,80
	Fully low middling	**Low middling**	**Fully good ordinary**	**Good ordinary**	**Ordinary**
Amerikanische	162,20	158,—	152,60	147,20	138,20

Notierungen der letzten Woche:

Amerikanische fully middling, good color und staple, loko

	10./6.	12./6.	13./6.	14./6.	15./6.	16./6.
1 Uhr mittags	160,70	173,90	168,20	167,60	165,40	168,60
6 Uhr nachm.	—	171,80	167,80	167,70	165,50	169,40

Ostindische Baumwolle:

Preise in bar ohne Abzug (Mark für 1 kg).

	Extra- oder Superfine	Fine	Fully good	Good
Scinde m. ginned	109,00	105,50	102,—	98,50
Bengal	107,50	104,—	100,50	97,—
Bengal m. ginned	110,50	107,—	103,50	100,—
Khandeish m. ginned	—	115,—	112,—	109,60
Oomra Nr. II m. ginned	120,80	117,30	114,30	111,90
Oomra Nr. I m. ginned	123,80	120,30	117,30	114,90
Broach m. ginned	132,80	129,80	126,80	123,80

GUMMI-ZEITUNG

Fachblatt für die Gummi-, Guttapercha- u. Asbestindustrie

sowie deren Hilfs- und Neben-Branchen

Organ für den chirurgischen, technischen und elektrotechnischen Handel

Hierzu 14täglich: „DIE CELLULOID-INDUSTRIE"

BEZUGSPREIS für das laufende Kalendervierteljahr M 48,—. D.-Oesterreich M 73,—. Auslandsbezugspreise unterliegen besonderer Vereinbarung.

Man bestellt beim Verlag oder beim zuständigen Postamt. Zusendung unter Streifband erfolgt nur auf besonderen Wunsch gegen Berechnung des Portos.

Verantwortlicher Schriftleiter: G. Springer, Berlin-Wilmersdorf. — Begründet von Th. Gampe.

Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin, Berlin SW 19, Krausenstraße 35/36.

Erscheint wöchentlich Freitags. Anzeigen die 5gespalt. Millimeter-Zeile oder deren Raum 3,— M. Ausland entsprechende Aufschläge. Bei Wiederholungen Rabatt.

Die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung" befindet sich: Berlin SW 19, Krausenstr. 35/36. Fernsprecher: Zentrum Nr. 8794 und 8795. Zweiggeschäftsstelle in Dresden-Blasewitz, Johannstraße 32, Fernsprecher: 31473.
Postscheckkonto der „Gummi-Zeitung" Berlin Nr. 809 Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin
Bankkonto: Deutsche Bank, Depositenkasse H, Berlin SW 19, Krausenstraße 38/39.

Das Wichtigste.

Von amtlicher Seite wird mitgeteilt: Die Wirtschaftsentwicklung der letzten Wochen bringt der Reichsbahn neue Ausgaben persönlicher und sächlicher Natur. Wie bereits in der Oeffentlichkeit bekannt, steht eine Erhöhung der Beamtengehälter und Arbeiterlöhne bevor. Außerdem ist in den allernächsten Tagen mit einer weiteren starken Erhöhung der Materialpreise zu rechnen, die sich insbesondere auf Kohle und Eisen, zwei der wichtigsten Bedarfsgegenstände der Reichsbahn, bezieht. Während von einer Erhöhung der Personentarife mit Rücksicht auf den augenblicklichen starken Erholungsreiseverkehr Abstand genommen werden soll, werden die Güter-, Tier- und Expreßguttarife zum 1. Juli um 25 Prozent erhöht.

Infolge der fortschreitenden Geldentwertung hat die Reichsregierung das Goldzollaufgeld mit Wirkung vom 25. Juni 1922 ab von bisher 5900 Prozent bis auf weiteres auf 6400 Prozent erhöht. Vor Jahresfrist war der Prozentsatz noch (unverändert seit 10. November 1920) 900 Prozent gewesen; er wurde ab 20. Oktober 1921 um 1000 Prozent auf 1900 Prozent erhöht. Von da ab folgten die Erhöhungen sehr rasch hintereinander: ab 23. November 1921 auf 3900 Proz., ab 1. März 1922 auf 4400 Prozent und ab 1. April 1922 auf 5900 Prozent.

Die vor einiger Zeit in Berlin begonnenen Verhandlungen über die Durchführung des deutsch-tschechischen Wirtschaftsabkommens sind nach befriedigendem Erfolg vor einigen Tagen zum Abschluß gekommen. Bevor die Vereinbarungen in Kraft treten, ist die Ratifizierung des Abkommens durch das tschechoslowakische Parlament nötig. Nach der Ratifizierung werden zur Klärung verschiedener Fragen über die Durchführung erneute Verhandlungen einsetzen.

Durch Verordnung des Reichswirtschaftsministers und des Reichsministers der Finanzen vom 23. Juni ist mit Wirkung vom 26. Juni die Ausfuhrabgabe für Treibriemenleder (Tarifnummer 545c) auf 1 Prozent, die für Treibriemen und Treibriemenbahnen aus Leder aller Art, sowie aus rohen enthaarten Häuten, auch mit Unter- oder Zwischenlagen aus groben Gespinstwaren oder Filz (Tarifnummer 557) auf 4 Prozent festgesetzt worden.

Die Außenhandelsstelle für Schnitz- und Formerstoffe hat neue Ausfuhrmindestpreise für Vulkanfiber nach dem Stande vom 15. Juni 1922 festgesetzt.

Händlerverband für Gummi-, Asbest- und technische Bedarfsartikel (E. V.)

Ordentliche Hauptversammlung am 12. Juni 1922 zu Eisenach.

Die Stimmung der Zeit prägte sich auch in der diesjährigen Hauptversammlung des Händlerverbandes für Gummi-, Asbest- und technische Bedarfsartikel aus. Sie war nicht so stark besucht wie sonst, brachte aber lebhaftere und erregtere Debatten hervor, legte die Sorgen und Nöte, unter denen der Handel heute lebt, deutlicher zutage, als selbst die letztjährigen Versammlungen, die doch gewiß von den Fragen der Nachkriegszeit zur Genüge belastet waren. Es zeigte sich eine größere Beweglichkeit und Unsicherheit in vielen Fragen, der einzelne, wie der Verband muß sich vielfach auf völlig andere Verhältnisse einstellen, es eröffnen sich ganz neue Aufgaben. Alles das beweist aber immer nur wieder, wie notwendig der Zusammenschluß ist, wie wichtig die intensive Mitarbeit jedes Händlers an seiner Berufsvereinigung für die Gesamtheit bleiben muß.

Der Vorsitzende, Herr Krämer, begrüßt die Erschienenen namens des Vorstandes. Er verliest ein Telegramm des abwesenden Ehrenvorsitzenden Herrn Schirp, der besten Erfolg der Versammlung wünscht. Es wird ein Dankesgruß an ihn abgerichtet. Herzlichst wird das Ehrenmitglied Herr Heinrich Goldschmidt begrüßt. — Ein lieber alter Kollege, Herr Ludwig Müller von der Firma Hill & Müller, Mannheim, wurde zu seinen Vätern heimberufen. Er war lange Jahre Vorstandsmitglied des Verbandes, ein hervorragender Fachmann, dessen guter Rat immer wertvoll war; sein Andenken wird nie vergessen werden. Die Versammlung erhebt sich zu Ehren des Verschiedenen von den Sitzen. — Die Versammlung sollte eigentlich in Königswinter stattfinden, widrige Umstände verhinderten dies, so daß der Vorstand wieder nach Eisenach einladen mußte.

Die Zonenarbeit war, so führte der Vorsitzende weiter aus, im Vorjahre nicht überall so lebhaft, wie es erwünscht gewesen wäre. Nur einige Zonen haben intensiv gearbeitet, so besonders das Rheinland-Westfalen, die unter ihrem Vorsitzenden, Herrn Hohendahl, eine sehr rege Tätigkeit entwickelte. Dankbar muß anerkannt werden, daß der Vorstand hieraus manche Anregung erhalten hat.

Die Führung des Verbandes hat unter dem neuen Vorstand keine Aenderung erfahren. Höchstens insofern, als noch mehr auf Hebung des Standesbewußtseins hingewirkt wurde. Der technische Handel ist ein wichtiges Glied der Volkswirtschaft: er ist es, der den Bedarf der Industrie erforscht, ihn richtig beliefert, allen Erfordernissen nachkommt. Weiter wurde das Gefühl der Zusammengehörigkeit nach Kräften gepflegt, die Kollegialität betont. Wir sind nicht nur Konkurrenten, sondern auch Kollegen und können Freunde sein. Durch den Austausch von Erfahrung, durch Gegenseitigkeit stärken wir unseren Stand, dienen wir dem Ganzen. Möchte die heutige Tagung diesem Ziele dienen.

Auf Verlesung des Protokolls der letzten Hauptversammlung wird verzichtet, ebenso auf Verlesung des Jahres- und Geschäftsberichts.

Zu diesem Punkte bemängelt Herr Gunzer, Breslau, daß die Geschäftsführung des Verbandes zu wenig geleistet habe. Sie sei anscheinend mit dem Vorstand nicht in Fühlung, wisse nicht, wo den technischen Handel gegenwärtig der Schuh drückt. Mit Rundschreiben über formale Angelegenheiten sei den Mitgliedern nicht gedient. Das Abkommen mit den Asbestfabriken habe sich als wirkungslos, ja als nachteilig erwiesen; noch nie sei die Konkurrenz stärker gewesen, als jetzt, noch nie war ein enger Zusammenschluß so nötig. Es müssen unverzüglich Schritte getan werden, den wilden Handel einzudämmen. Auch den einzelnen Mitgliedern müsse der Vorwurf gemacht werden, daß sie die Geschäftsführung nicht genügend unterstützen. Unverständlich sei, daß der Verband die „Gummi-Zeitung" als Organ benutze, die an Verbrauchergruppen gesandt werde; der Verband müsse sich ein eigenes Organ schaffen. Möchten die heutigen Verhandlungen die Lage des technischen Handels klären.

Herr Krämer dankt für die gegebenen Anregungen; nur offene Aussprache kann zur Verständigung führen. Alle Kritik an der Geschäftsstelle muß aber der Vorstand auf sich selbst beziehen, denn diese tut nichts ohne die Direktiven des Vorstandes. Auf das Abkommen mit dem Wirtschaftsverein der Asbestindustrie könne der Verband stolz sein. Die „Gummi-Zeitung" werde nicht an Verbraucher verschickt, dies sei ein Irrtum; sie diene dem Verband in seinen Bestrebungen in bester Weise.

Wahl von Vorstandsmitgliedern.

Es scheiden satzungsgemäß aus die Herren Priester, Halberstamm, Berkemeyer. Vor der Wahl wird die Beschlußfähigkeit der Versammlung angezweifelt. Es wird festgestellt, daß 44 Mitglieder persönlich anwesend, 201 durch Vollmacht vertreten sind; die Versammlung ist also beschlußfähig. Hierauf werden die drei ausscheidenden Vorstandsmitglieder durch Zuruf wiedergewählt.

Herr Lattau konstatiert mit Befriedigung, daß der Vorstand sich seiner Pflicht bewußt sei, für die Mitglieder etwas zu leisten. Mit den Leistungen des letzten Geschäftsjahres seien verschiedene Mitglieder nicht zufrieden. Es müsse im neuen Geschäftsjahr etwas mehr gezeigt werden. So vielen wirtschaftlichen Fragen stehe der einzelne rat- und tatlos gegenüber; da müsse er sich vom Vorstand Rat holen können und dieser müsse sich jeder Frage mit großem Interesse annehmen. Sonst sei die Frage berechtigt: Warum bin ich Mitglied, wozu bezahle ich Beiträge?

Der Vorsitzende weist darauf hin, daß der Vorstand eine Unmenge Arbeit geleistet habe, die das einzelne Mitglied gar nicht sehen könne; viele Bemühungen seien nicht fruchtbar gewesen und so in den Berichten nicht hervorgetreten. Wenn die Mitglieder wüßten, was alles geschehen sei, so würden sie wahrscheinlich mit ihrer Kritik etwas zurückhaltender sein. Allerdings habe der Vorstand seine Leistungen nicht an die große Glocke gehängt, habe die Mitglieder nicht über alle Einzelheiten verständigt. Dies sei vielfach eine zweischneidige Sache. Durch Mitteilung nach außen werde manches, das im Werden sei, vereitelt. Gerade die wichtigsten Sachen können öffentlich nicht besprochen werden. Wie man von den Frauen sagt, sei oft diejenige Verbandsleitung die beste, von der man am wenigsten spricht. Es ist nun bereits beschlossen worden, daß regelmäßige Berichte an die Zonenvorsitzenden ergehen, daß die Kommissionen des Verbandes öfter tagen sollen. Dem ersten bedeutungsvollen Schritt mit dem W. D. A.-Abkommen werden weitere folgen. Alle Mitglieder gleichmäßig zufrieden zu stellen, sei freilich nicht möglich; einzelne betrachten als Nachteil, was die Mehrzahl als Vorteil empfinde. Soweit geschäftliche und fachliche Interessen der einzelnen Mitglieder in Frage kommen, werde der Vorstand jederzeit für sie eintreten.

Herr Norbisrath führt einen Differenzfall an, wo nach seiner Meinung der Vorstand nicht mit genügender Schärfe vorgegangen und das Interesse des Mitgliedes gewahrt habe.

Herr Krämer kann demgegenüber darauf hinweisen, daß der Vorstand diesen Fall gerade mit größtem Interesse bearbeitet hat. Er ist in einer Vorstandssitzung ausführlich behandelt und die Antwort nach bestem Wissen und Können gegeben worden. Wenn diese dem Mitgliede nicht genüge, so sei beim besten Willen nichts weiter zu tun. Alle geschäftlichen Differenzen der Mitglieder zu klären, sei ein Ding der reinen Unmöglichkeit.

Herr Lattau weist darauf hin, daß in dem betreffenden Falle eine gütliche Einigung vom Verbande hätte versucht werden müssen.

Herr Semmlitz betont ebenfalls, daß der Vorstand den Fall eingehend und objektiv behandelt habe, mehr aber nicht tun könne.

Nachdem Herr Goldschmidt energisch dafür eingetreten ist, die heutige Versammlung nicht mit derartigen Einzelheiten zu verzetteln, da viele größere und wichtigere Fragen zur Verhandlung stünden, wird diese Aussprache geschlossen.

Rechnungsvorlage.

Auf Antrag des Herrn Hohendahl wird auf Vorlegung des Rechnungsberichtes verzichtet und nur der Bericht der Revisoren entgegengenommen. Die Herren Müller, Augsburg und Hill, Mannheim haben die Rechnungsführung geprüft und alles in Ordnung gefunden. Darauf wird dem Schatzmeister Herrn Reinshagen und ebenso dem Vorstand Entlastung erteilt. Als Rechnungsprüfer des nächsten Jahres werden die Herren Hill, Forbrig, Magdeburg und Müller gewählt.

Satzungsänderungen.

Es liegen hierzu verschiedene Anträge vor. Die Satzung des Verbandes ist nicht mehr zeitgemäß. Deshalb beantragt der Vor-



stand die Wahl einer Kommission, die eine allgemeine Revision der Satzungen vornehmen und bis zur nächsten Hauptversammlung einen neuen Entwurf vorbereiten soll. In diese Kommission werden die Herren Krämer, Goldschmidt und Dr. Hohendahl gewählt. Einige kleinere Aenderungen der Satzungen sollen schon jetzt vorgenommen werden. So wird beschlossen, daß Mitglieder technische Händler innerhalb Deutschlands und der „abgetretenen Gebiete" werden können. In § 4 soll die Vorschrift, daß über die Aufnahme „mittels Kugelung" abgestimmt werden muß, gestrichen werden. Ueber einen Antrag auf Abänderung des § 7, der die Formalien der Aufnahme von Mitgliedern regelt, entspinnt sich eine längere Debatte, in der namentlich Wünsche der Zonenvorsitzenden über die Behandlung der Aufnahmeanträge laut werden. Herr Krämer hat dabei nochmals Gelegenheit, zu zeigen, wie intensiv der Vorstand jede Einzelheit bearbeitet und daß über diese Arbeit nur zu wenig berichtet wurde. Herr Goldschmidt gibt bei dieser Gelegenheit nochmals Aufklärungen über die Zonen des Verbandes und ihre Aufgaben. Aus allen Gebieten Deutschlands müssen Anregungen an den Vorstand gelangen. Die Selbständigkeit der Zonen muß ihre natürliche Grenze haben. Sie muß auf lokale Angelegenheiten beschränkt bleiben, während die Hauptleitung die großen, allgemeinen Fragen geschlossen bearbeiten müsse. Andererseits dürften die Zonen nicht unwichtigen Dingen zu große Bedeutung zumessen und für große wichtige Dinge keine Zeit haben. Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich erheblich geändert; in alle Zweige von Industrie und Handel sind Elemente eingedrungen, die früher froh waren, irgendwo eine bescheidene Stellung zu haben. Ihr Weizen hat dank des Warenmangels und der Geldbewegung geblüht und sie bilden sich nun ein, daß sie eine wirtschaftliche Rolle spielten. Man dürfe zur Solidität und dem Ordnungssinn des deutschen Volkes das Vertrauen haben, daß sie bald wieder in ihre Bedeutungslosigkeit zurücksinken würden. Nur der wird sich in Zukunft bewähren, der reell und solid sein Geschäft mit Fachkenntnissen betreibt. Niemand darf vergessen, daß wir heute unser Bett für die nächsten Jahre machen. Deshalb müssen die Mitglieder Vertrauen zu ihrem Vorstand haben, für die Männer, die ihre Zeit und ihre Kraft für die Allgemeinheit opfern. Da wird viel stille Arbeit geleistet und die Erfolge werden nicht an die große Glocke gehängt. Jeder solle mitwirken, daß produktive Arbeit geleistet werde. Die alten Grundsätze des Verbandes bilden nach wie vor die Richtschnur für all sein Handeln. (Lebhaftes Bravo.)

Hiernach wird der Schlußsatz des § 7, der die Behandlung der Aufnahmeanträge regelt, in folgender Fassung angenommen:

Das Votum der Zonengruppe ist vom Hauptvorstand anzunehmen und dem Antragsteller mitzuteilen.

Beitragserhöhung und Etat.

Der Vorstand beantragt, den Mitgliedsbeitrag mit Rücksicht auf die Geldentwertung auf 400 M zu erhöhen. Sollte dieser Betrag nicht genügen, so soll der Vorstand ermächtigt sein, noch weitere 200 M nachzufordern. Aus der Versammlung wird mehrfach vorgeschlagen, sogleich 600 M pro Jahr zu erheben, der Vorstand bittet jedoch mehrmals, es vorläufig bei seinem Antrage zu belassen. Der Vorstandsantrag wird dann unverändert angenommen.

Ein Antrag der Zone Rheinland-Westfalen betreffend Wahl der Zonenvorstände wird der Satzungskommission überwiesen.

Dieselbe Zone beantragt weiter, daß alljährlich der Hauptversammlung ein Etat vorgelegt und in diesem ein Posten für die Zonen eingestellt werden soll. Herr Dr. Hundsberg begründet diesen Antrag ausführlich. Die Mitglieder müßten wissen, wohin das Geld des Verbandes gehe. Trotz der Markentwertung sei es möglich, einen Anschlag aufzustellen, in dem entsprechende Posten für die Zonen vorgesehen seien. Würden die Zonen selbst Beiträge zur Deckung ihrer Unkosten erheben, so würde dies der Keim zur Sprengung des Verbandes sein.

Herr Semmlitz weist auf die Zwecklosigkeit eines Anschlages hin, der morgen schon wieder umgeworfen sei. Die Zonen müßten selbstredend ihre Auslagen, wie Lokalmiete, Porti usw. ersetzt erhalten, aber sie könnten nicht mit besonderen Ausgabenposten bedacht werden für Dinge, die besser die Hauptgeschäftsstelle ausführe, wie Drucksachen, Rundschreiben usw. Dazu seien die Mittel des Verbandes zu gering. Für die Kosten, die die Teilnahme an den Zonensitzungen dem einzelnen Mitglied auferlegen, müßten diese selbst aufkommen. Herr Goldschmidt bezeichnet einen Etat als eine bureaukratische Einrichtung. Kaufleute ließen die Verhältnisse an sich herantreten und richten ihre Ausgaben nach den Mitteln und den Notwendigkeiten. Vielleicht könne nächstes Jahr mit einem Etat aufgewartet werden, da Ende dieses Jahres doch vielleicht mit festeren Verhältnissen gerechnet werden könnte. Jetzt sei ein solcher nur eine Fessel, geeignet, die Verbandsarbeit zu hemmen.

Herr Lattau meint, daß die Mitgliederbeiträge leichter eingehen würden, wenn ein Etat vorliege. Auch Herr Dr. Hundsberg tritt nochmals für einen solchen ein.

Schließlich erklärt der Vorsitzende, Herr Krämer, daß der Vorstand schon demnächst den Zonenvorsitzenden einen Notetat für 1922 vorlegen werde, die Einsetzung von Posten für die Zonen bittet er zu verschieben. Herr Dr. Hundsberg tritt dem entgegen; die Zonen müßten wissen, wie weit sie mit ihren Ausgaben gehen könnten.

Der Antrag auf Einstellung besonderer Posten für die Zonen wird bei der Abstimmung abgelehnt. Der Vorsitzende verspricht, daß dieser Punkt im nächsten Jahre erneut zur Behandlung gelangen werde. Inzwischen sollen die Zonen ihre Auslagen beim Schatzmeister liquidieren, unnütze Ausgaben, die die Hauptgeschäftsstelle erledigen könne, aber vermeiden.

Die nächste Hauptversammlung soll in Dortmund abgehalten werden. Falls zwingende Gründe vorliegen, hat der Vorstand das Recht, einen anderen Ort zu wählen. Hierbei wird von verschiedenen Mitgliedern der Wunsch laut, daß man sich hinsichtlich des Zeitpunktes der Versammlung mit anderen großen Verbänden, an denen die technischen Händler interessiert seien, so dem Allgemeinen Oelhändler-Verband, dem Verband der Isolier-Interessenten, in Verbindung setzen möge. Die Mitglieder, die von den Grenzen Deutschlands herbeikommen, hätten den dringenden Wunsch, mehrere Versammlungen hintereinander erledigen zu können, um so die weite Reise nur einmal zu haben. — Dies wird vom Vorstand zugesagt. Weiter wird gewünscht, daß für die Versammlung zwei Tage angesetzt werden möchten. Auch das wird vom Vorstand lebhaft begrüßt.

Verhandlungen mit Herstellergruppen.

Hierüber berichtet der Syndikus Herr Heydkamp. Er führt folgendes aus: Was ich zu sagen habe, steht eng im Zusammenhang mit den Vorwürfen, die anfangs der Versammlung dem Vorstand gemacht wurden. Es ist nötig, einmal vor Augen zu führen, daß die Arbeit wirtschaftlicher Verbände sich heute völlig anders gestaltet hat. Während sie in der Vorkriegszeit mehr oder weniger lediglich die Aufgabe hatten, den rücksichtslosen Wettbewerb aller gegen alle abzuschwächen, solides Geschäftsgebaren durchzusetzen, brachte die Kriegszeit den Organisationen eine viel weitere Bedeutung, sie wurden zum Mittelpunkt ganzer Berufsgruppen, mußten lebenswichtige Arbeit leisten. Aus dieser Zeit sind die Mitglieder gewöhnt, laufend Mitteilungen über alle Maßnahmen zu erhalten. Es lag in dem fortwährenden Wechsel aller Zustände, daß eine regelmäßige Orientierung stattfinden mußte. Die Nachkriegszeit hat das gänzlich umgestellt. Die Wahrung der Interessen des Handels in der Neugestaltung aller Verhältnisse wurde nun die Aufgabe. Fragen der Gesetzgebung, der Frachttarife, Zölle, Ausfuhrbestimmungen, der Steuern usw. traten in den Vordergrund. Die Mehrzahl dieser Fragen sind in ständiger Bewegung, ihre Lösung ist noch im Werden, es kann Positives noch selten berichtet werden. Ueber allen Besprechungen bei Behörden, maßgebenden Instanzen, größeren Interessenverbänden liegt zudem das bindende Wort „vertraulich". Damit unsere Bestrebungen zum Wiederaufbau nicht durch feindliche Einflüsse gestört werden, ist Schweigepflicht und Vorsicht geboten. Aus diesen Verhältnissen erklärt es sich, daß der Verband nicht mehr fortgesetzt Berichte über das, was er in Vertretung des technischen Handels tut, herausgeben kann.

Die Verhandlungen mit den Herstellergruppen sind laufend weiter gepflogen worden. Sie verfolgen den Zweck, zu verhindern, daß der zügellose Wettbewerb der Vorkriegszeit sich wieder breit macht. Aber auch über diese Arbeit kann man erst sprechen, wenn Resultate vorliegen. Die Verhandlungen mit den Textilriemen-Fabrikanten kamen zum Stillstand, da innerhalb dieses Verbandes eine Einigung nicht zu erzielen war. Trotzdem wurden weitere Besprechungen sowohl mit Einzelfirmen, wie dem Verband geführt, aber die Sache ist noch zu wenig ausgereift, um zu einem Beschluß zu gelangen. Die Valutaverhältnisse haben das Auslandsgeschäft in den Vordergrund gestellt, gegen den Inlandshandel ist man zurückhaltend. Es scheint, als ob sich hierin in letzter Zeit eine Aenderung vorbereite, so daß man sich in absehbarer Zeit wieder an den Verhandlungstisch setzen kann. Jedenfalls ist der Vorstand unausgesetzt bemüht, die Fühlung zu behalten. Daß hierüber nicht Mitteilungen in die Oeffentlichkeit gelangen können, ist selbstverständlich. Höchstens könnte in den Zonensitzungen darüber Mitteilung gemacht werden, aber dann müßten die Mitglieder diese auch besuchen. Der Vorstand hat beschlossen, die Zonenvorsitzenden laufend über

alle internen Vorgänge zu unterrichten, auch über die Dinge, die noch im Fluß sind. Deshalb ist der Besuch der Zonensitzungen hochwichtig.

In ähnlicher Weise wie mit den Textilriemen-Fabrikanten wurde mit dem Balatariemen-Verband verhandelt. Leider hat dieser Verband die Fühlung unter sich aufgegeben, so daß die Aussichten für eine Abkommen gering sind. Trotzdem wird weiter versucht werden, für diesen Artikel die unbedingt nötigen Mindestnutzensätze zu vereinbaren. Der einzelne muß dann versuchen, diejenigen Nutzensätze für sich herauszuholen, die er für notwendig hält. Man kann Gegner von Reversabkommen aus Grundsatz sein, muß sich aber immer fragen: Ist die zügellose Freiheit besser, als die Festlegung von Mindestsätzen. Als Kaufmann wird man geneigt sein, die Freiheit des Wettbewerbs im allgemeinen vorzuziehen. In jetziger Zeit aber, wo zahlreiche Parasiten in den Handel eingedrungen, ist eine Regelung der Verhältnisse auf Grund von Mindestsätzen zweifellos besser. Die weitere Entwicklung muß es dahin bringen, daß alle unberufenen Elemente aus dem Handel wieder ausscheiden. Das Abkommen mit dem W. D. A. hat schon gezeigt, daß eine Ausscheidung der Gelegenheitshändler möglich ist. Nach und nach wird sich eine Liste der wirklichen Berufshändler herausbilden. Das geht aber nicht von heute zu morgen, das erfordert Jahre.

Mit der Hanfschlauchkonvention wurde ebenfalls verhandelt, ebenso mit einzelnen Fabrikanten von Spezialartikeln. Auch mit anderen Fabrikantengruppen ist der Verband in Fühlung getreten und es zeigten sich mancherlei neue Wege und Ziele. Mit diesen andeutenden Mitteilungen müssen sich die Mitglieder vorläufig begnügen. Es ist weiter geplant, daß die 3 Sonderkommissionen des Verbandes (für Gummi-Asbest, Riemen und Oele), die unausgesetzt arbeiten, je vierteljährlich einen Bericht an den Vorstand gelangen lassen. Diese Berichte sollen an die Zonenvorsitzenden weiter geleitet werden, so daß diese laufend über die Verbandsarbeit in den Sitzungen Mitteilungen machen können. Die Resultate müssen je nach den Verhältnissen hingenommen werden. Wenn sich also die Mitglieder verlassen fühlten, weil sie vom Verband nichts hörten, so wird sich das entschieden bessern.

Maßnahmen zur Hebung des Geschäfts.

Hierzu liegen eine Reihe von Anträgen der Zonen vor, die zunächst behandelt werden. Zone Bayern beantragt:

„Es möge immer wieder dahin gewirkt werden, daß die Lederriemen-Fabrikanten den Händlern einen höheren Rabatt als 6 Prozent gewähren."

Der Antrag bedarf eigentlich keiner Begründung. Nach Abzug der Umsatzsteuer bleiben dem Händler beim Verkauf von Lederriemen ganze 4 Prozent Nutzen; daß dieser Satz ungenügend ist, auch nur die Spesen zu decken, bedarf keiner Erörterung. Der Vorsitzende weist darauf hin, daß der Verband der Lederriemenfabrikanten in den nächsten Tagen ebenfalls in Eisenach tagt. Er wird Gelegenheit zu persönlicher Anknüpfung nehmen und alles tun, um einen höheren Rabatt zu erreichen.

Weiter beantragt Bayern:

„Eine gemeinsame Preisliste mit Illustrationen, sogenannte Verbandspreisliste, herauszugeben."

Bei den heutigen Preisen ist die Herstellung besonderer, gut ausgestatteter Preislisten für den einzelnen fast unmöglich. Eine gemeinsame Liste, die die wichtigsten Artikel in einigen Qualitäten, mit Raum für Einsetzung der Preise und der Qualitätsbezeichnungen, aufführte, würde gewiß von den Mitgliedern in entsprechenden Mengen abgenommen werden. Die Liste würde bei Herstellung in großer Zahl erheblich billiger zu stehen kommen. Der Gedanke hat verschiedenfach Anklang gefunden; es soll eine Kommission den Versuch machen, die Liste zusammenzustellen, eventuell als Schema. Besonders in Süddeutschland ist dafür großes Interesse. Der Vorschlag ist jedenfalls nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen.

Herr Schmid (München) führt aus, daß die Liste besonders kleineren, aber rührigen Händlern dienen werde. Es solle eine Art Mantelliste sein, die ausdrücklich als Verbandsliste gekennzeichnet und an Mitglieder abgegeben wird.

Herr Hohendahl hält den Plan für den Westen ganz unausführbar. Eine Verbandsliste würde bei den Großabnehmern dieses Gebiets geradezu Mißstimmung erregen. Vielleicht ist der Vorschlag für Händler, die mit Landwirten usw. arbeiten, geeigneter.

Herr Semmlitz begrüßt den Antrag aufs wärmste im Interesse der kleineren Kollegen, die sich nicht den Luxus einer eigenen Liste leisten können. Der Wunsch Bayerns wird in Württemberg geteilt.

Herr Pillmann tritt ebenfalls für den Vorschlag ein. Auch mittlere Firmen müssen sich heute eine Liste versagen. Aber die gemeinsame Liste sollte völlig neutral gehalten und nicht als Verbandsliste bezeichnet werden. Jeder Firma bleibt es dann überlassen, sie nach ihren Interessen zu ergänzen. Das Schema müsse möglichst weitgehend aufgestellt werden, um vielen zu dienen. Eine solche Liste bilde sicher ein wertvolles Werbemittel für den Verband.

Es wird eine Kommission aus den Herren Schmid, Hill, Kade, Semmlitz und Pillmann mit der Ausarbeitung beauftragt.

Der nächste Antrag von Bayern lautet:

„Für die Mitglieder des Händlerverbandes wolle man Sondervorteile durch die Fabriken herauszuholen suchen."

In derselben Richtung bewegt sich ein Antrag der Zone Rheinland-Westfalen:

„Die Hauptversammlung wolle eine dreigliedrige Kommission wählen, die über wichtige Fragen, z. B. über den Verkauf von Gummimänteln mit Gummi- und Asbestfabrikanten jeweils verhandeln soll."

Die Beratung beider Anträge ist eine sehr ausführliche, sie erstreckt sich über sie hinaus auf das Gesamtgebiet der „Verhandlungen mit Herstellergruppen."

Zunächst teilt der Vorsitzende mit, daß der Vorstand sich an verschiedene Fabrikantengruppen wegen Einräumung von Sonderrabatten oder Preisvergünstigungen wenden werde. Ein rheinisches Mitglied weist auf die sogenannten Konzernhändler hin, Scheingründungen der großen Industriekonzerne, die deren Einkäufe besorgen, aber als Händler auftreten. Diese graben dem berufenen Händler vielfach bei großen Unternehmungen das Geschäft ab. Es muß erreicht werden, daß ihnen nicht die gleichen Vorteile eingeräumt werden. In den Verband werden diese Händler nicht aufgenommen. Herr Pillmann rät, überhaupt nur mit Firmen in Verbindung zu treten, die sich verpflichten, nicht an irreguläre Händler zu liefern. Auch den Einkaufsgenossenschaften müsse begegnet werden, die in landwirtschaftlichen Gegenden sehr gefährlich werden. Eine Ungerechtigkeit sei es auch, daß dem Gummiwarenhändler keine Autoreifen geliefert werden. Gegen das Abkommen mit dem Autohändlerverband müsse vorgegangen werden. Bei den Vereinbarungen von Extrarabatten sollte auch auf den kleineren Händler Rücksicht genommen werden; er, der ohnehin höhere Spesen habe, werde auch noch mit niedrigerem Bonus bestraft. Herr Semmlitz kann darauf hinweisen, daß es der Verband hinsichtlich des Reifengeschäftes nie an Energie habe fehlen lassen. Bisher leider ohne Erfolg, aber es werde nicht aufgegeben. Die Bedingungen, die im Abkommen mit dem W. D. A. erreicht wurden, stellen erhebliche Vorteile dar, der Bonus sei ein entschiedener Erfolg. Auch der kleinere Händler ist jetzt günstiger gestellt, da trotz der Geldentwertung die Staffel für den Bonus nicht hinaufgesetzt wurde.

Herr Goldschmidt: Viele Händler sind sich wohl nicht darüber klar, welche Schwierigkeiten es machte, das Abkommen zwischen dem W. D. A. und dem Verbande zustande zu bringen. Nun besteht es über ein Jahr und hat sich gut bewährt.

Zu dem Wunsche der Zone Rheinland-Westfalen auf Einsetzung einer Kommission, weist der Vorstand auf die bereits bestehenden Sonderkommissionen des Verbandes hin. Die für Gummi und Asbest hat intensiv gearbeitet, sie führte alle Verhandlungen mit dem W. D. A. Die Anregung betreffend Gummimäntel wird energisch weiter behandelt werden. Die Gummi- und Asbestkommission soll diese Frage behandeln unter Zuziehung eines Mitgliedes zur Beratung. Hierzu wird Herr Leopold Müller (Firma Leop. Siegle, Augsburg) vorgeschlagen. Die Zone Bayern stellt hierzu weiter den Antrag:

„Es wolle dahin gewirkt werden, daß diese Kommission von den Gummi- und Asbestfabriken wirklich anerkannt werden muß und jeweils zu deren Sitzungen, die sich mit Preiserhöhungen, Abänderung der Lieferungsbedingungen usw. befassen, hinzugezogen wird."

Herr Goldschmidt weist hierzu darauf hin, daß die bereits vorhandene Sonderkommission in der gewünschten Weise arbeite. Alle Verhandlungen im D. W. A. erfolgen unter ausgiebiger Vertretung des Handels. Ob mit einer Erweiterung der Kommission etwas erreicht werde, sei fraglich. Wer die Schwierigkeiten kennt, welche bestanden, ehe die Fabriken überhaupt zu Verhandlungen bereit waren und bis etwas Positives erreicht wurde, der weiß, was das Erzielte zu bedeuten hat. Das Asbestabkommen kann der Ausgangspunkt für weitere ähnliche Abkommen werden; man solle sich jedenfalls hüten, es voreingenommen zu beurteilen.

Ein weiterer Antrag Bayern:

„Die Zentrale möge weit mehr in Fühlung mit den Zonen-Vorsitzenden treten, als wir dies insbesondere in den letzten Monaten gewohnt waren. Die Zonenvorsitzenden mögen immer mit Material versehen werden, das sie zu Zonenversammlungen verwenden können" erledigt sich durch die bereits gemachten Mitteilungen des Vorstandes, daß hier wesentliche Aenderungen vorgehen. Herr Schmid, München, begrüßt dies mit Dank.



Die Zone Bayern beantragt ferner:

„In der „Gummi-Zeitung“ unter dem Namen des Verbandes eine ständige Rubrik für den Händlerverband aufzumachen, in der alle Mitteilungen, die die Mitglieder resp. die technischen Händler interessieren, erscheinen sollen.“

Dem soll Folge gegeben werden.

Ferner wird von Bayern beantragt:

„Die Vorstandsschaft des Händlerverbandes möge nun mit aller Energie darauf hinwirken, daß endlich einmal den technischen Gummiwarenhändlern das gleiche Recht in Bezug auf den Verkauf der Fahrradreifen eingeräumt wird, wie es den Fahrradhändlern zugestanden ist.“

Es ist ein großes Unrecht und erregt im Publikum direkt Verwunderung, daß Veloreifen in Gummiwarenhandlungen nicht erhältlich sind. Wenn nach dem Kriege den Fahrradhändlern das Geschäft zunächst allein überlassen wurde, so sind die Gründe hierfür gegenwärtig längst überholt. Es muß wieder der freie Verkauf im Veloreifengeschäft eintreten.

Herr Semmlitz kann hierzu berichten, daß keine Gelegenheit versäumt wurde, um mit den Reifenfabrikanten Fühlung zu nehmen und den Widerstand der Fahrradhändler zu brechen. Bisher war dies vergeblich, das zwischen den Fabriken und den Fahrradhändlern bestehende Abkommen verhindert jedes Entgegenkommen. Der Verband will nun versuchen, den Gummiwarenhändlern auf jeden Fall Reifen für Fahrräder zugänglich zu machen. Ein Mitglied wünscht, daß dies auch hinsichtlich Autoreifen versucht werden solle. Die Sonderkommission wird zu Verhandlungen Herrn Hochenleitner, München, zuziehen.

Aus Heilbronn liegen zwei Anregungen vor:

a) Es soll auf eine Erhöhung des Händlerverdienstes im Lederriemengeschäft hingewirkt werden.

Dieser Vorschlag ist bereits durch den Antrag Bayern erledigt.

b) Es wird auf die Einkaufsgenossenschaft der Dreschmaschinenbesitzer Süddeutschlands aufmerksam gemacht. Die technischen Händler sollten veranlaßt werden, in der Zeitschrift dieses Verbandes nicht zu inserieren.

Der Antrag wird dem Vorstand zur weiteren Behandlung überwiesen.

Der Antrag auf Festsetzung einheitlicher Lieferungs- und Zahlungsbedingungen wurde vorläufig zurückgezogen. Herr Pillmann regt hierbei aber an, darauf hinzuwirken, daß dem Händler wieder ein gewisser Zahlungskredit eingeräumt werde, wie er ihn seiner Kundschaft ja auch gewähren müsse. Gewiß dürfte man nicht wieder auf die langfristigen Kredite der Vorkriegszeit zurückkommen, aber die Bedingung sofortiger Zahlung sei für den Händler auch nicht mehr durchführbar, besonders seit er der Kundschaft auch wieder Frist gewähren müsse. Bei Verhandlungen mit Lieferantenfirmen müsse erstrebt werden, daß wenigstens wieder ein Dreimonatskredit gewährt werde. Herr Krämer meint, daß dies auf Granit beißen hieße. Die Lieferantenfirmen brauchen ihr Geld heute genau so nötig, wie der Händler. Man könne es versuchen, aber es sei wohl vergeblich.

Allgemeine Aussprache über die Geschäftslage.

Fast eine Stunde lang wurden zu diesem Thema Anregungen und Wünsche gegeben, Erfahrungen und Sorgen ausgetauscht. Es ist unmöglich, alle Einzelheiten anzugeben, besonders da vielfach geschäftliche Interna mitgeteilt und zuweilen recht einseitige Kritiken von Zuständen und Maßnahmen laut wurden. Im Vordergrund der berechtigten Klagen steht das Auchhändlertum, der wilde Handel mit technischen Artikeln, der den regulären Händlern viel zu schaffen macht. Es wird viel Mühe bedürfen, um diese üble Erscheinung der Nachkriegszeit wieder zu beseitigen oder doch wenigstens stark einzudämmen. Es muß darauf hingewirkt werden, daß deutlich zwischen wirklichen Händlern und Auchhändlern unterschieden wird. Das Abkommen mit dem W. D. A. bedeutet hierin schon einen wesentlichen Schritt nach vorwärts; an der Händlerliste wird dauernd gearbeitet, ist sie einigermaßen vollständig, so kann man damit heraustreten. Das Asbestabkommen ist ebenfalls ein wichtiger Gegenstand dieser Aussprache. Es wird gewiß recht verschieden beurteilt, aber die Mehrzahl der Händler ist doch der Meinung, daß es dem soliden Handel Vorteile und Sicherheit bietet und einen Erfolg für den Verband darstellt.

Herr Wille, Königsberg, trägt namens seiner dortigen Kollegen eine Reihe Wünsche vor. Er prägt das Wort von den „möblierten Zimmer-Telephonhändlern“, die mit 2 und 1½ Prozent Nutzen anbieten. Von diesen Eindringlingen müsse unser Beruf gereinigt werden. Es müsse ein Austausch der Erfahrungen von Zone zu Zone stattfinden. Der Vorstand werde Mittel und Wege in dieser Sache finden. Redner empfiehlt auch, mit den maßgebenden Reichsbehörden in Verbindung zu treten zwecks zinsloser Stundung von Steuerbeträgen. Jede größere Steuerzahlung schwächt den Händler im Betriebskapital, deshalb soll man mit dem zuständigen Finanzamt einen Tilgungsplan ausarbeiten. Jedenfalls besteht keine Zinspflicht für Steuerbeträge, die vor Inkrafttreten des betreffenden Gesetzes entstanden sind. Der Vorsitzende weist darauf hin, daß der Zentralverband des Großhandels diese Steuerfrage in Bearbeitung habe. Die Frage der Auchhändler beschäftigt den Vorstand dauernd, ein Universalrezept dafür ist noch nicht gefunden. Das beste Mittel sei zweifellos der Austausch aller Erfahrungen in den Zonensitzungen und Zurückhaltung gegen alle Lieferanten, die mit Schädlingen des soliden Handels arbeiten.

Es besteht begründete Aussicht, auch für einige wichtige Gummiartikel zu einem Abkommen ähnlich dem mit dem W. D. A. zu gelangen. In die Preisbildung und die Festsetzung von Aufschlägen hat der Vorstand bisher noch nicht eingegriffen; eine Einwirkung hinsichtlich der Durchführung von Preisaufschlägen auszuüben, ist äußerst schwierig.

Einen Uebelstand für viele Händler bilden die Massenanfragen der Abnehmer für oft sehr kleinen Bedarf. Es gibt Einkäufer, die es unter sechs Angeboten auch für Nichtigkeiten nicht tun. Die Beantwortung dieser Anfragen verursacht viel Mühe und Kosten, die in keinem Verhältnis zu dem Objekt stehen, um so mehr, als man weiß, daß die Anfrage gleichzeitig an eine ganze Anzahl Firmen gerichtet wurde. Es muß darauf hingearbeitet werden, daß diese Unsitte abgestellt wird. Vielleicht, indem der Verband eine Uebersicht über die Kosten solcher Offerten aufstellt und eine Antwort entwirft, die jeweils gemeinsam abgegeben wird. Erfolgt dies namens des Verbandes, kann es für den einzelnen nicht nachteilig wirken. Auch die Reisenden und Vertreter könnten hierin durch mündliche Aufklärung Besserung herbeiführen. Noch mancherlei Beschwerden und Kritiken werden laut, aber sie wiederholen im wesentlichen nur, was bereits im Laufe der Versammlung schon mehrfach berührt wurde. Herr Gunzer kritisiert besonders das Asbestabkommen und warnt vor weiteren Abschlüssen dieser Art. Jetzt bilde der technische Handel noch das Fundament für den Absatz und habe die Macht, die Fabrikanten zu wingen. Gegenüber diesen Ausführungen beruft sich der Vorsitzende auf das Wort: „Allen Menschen recht getan, ist eine Kunst, die niemand kann“, was allgemeinen Beifall findet. Nach einem Schlußwort des Herrn Goldschmidt wird diese Aussprache geschlossen.

Verschiedenes.

Herr Wille, Königsberg, regt an, recht bald ein neues Mitgliederverzeichnis herauszugeben. Weiter bittet er, daß die Gebiete, die weit von den Produktionszentren liegen, hinsichtlich der Frachten geschützt werden müßten. Man müsse bei den betreffenden Behörden energisch vorstellig werden und sich nicht abschrecken lassen, wenn man auch noch so oft abgewiesen werde.

Herr Goldschmidt kann hierzu über Verhandlungen berichten, die in München auf Veranlassung des Zentralverbandes des Großhandels stattfanden, da das südliche Bayern in derselben Lage ist, wie Ostpreußen usw. Die Staffeltarife bringen bereits eine gewisse Berücksichtigung der weiteren Entfernungen. Allzu große Hoffnungen darf man in dieser Frage nicht hegen, das Defizit der Eisenbahnverwaltung ist ein schweres Hindernis. Der Vorsitzende erklärt, daß sich der Vorstand an das Verkehrsministerium sowie an den Zentralverband des Großhandels in dieser Angelegenheit wenden wird.

Herr Schmid, München, regt an, für gewisse Artikel feste Preise anzusetzen, wie es die Händler in Württemberg für chirurgische Artikel getan haben. Er gibt noch eine sehr wichtige Anregung: Man muß sich gelegentlich klar werden über die Frage des Nachwuchses junger Leute für die Branche. Wir brauchen tüchtige, fachmännisch orientierte Kräfte und müssen uns der Pflicht bewußt werden, solche Leute heranzubilden. Redner läßt in seinem Geschäft ständig die „Gummi-Zeitung“ zirkulieren und übergibt seinen Angestellten Fachbücher. Wenn das Standesbewußtsein wieder gehoben werden soll, müssen wir tüchtige Kaufleute für den technischen Handel heranbilden. Diese Anregung, die viel Beifall auslöst, wird von Herrn Wille unterstützt. Er verweist auf ein in Königsberg von dem verstorbenen Herrn Halm gestiftetes Stipendium, das für Studenten an der Handelshochschule aus der technischen Branche bestimmt ist. Jeder Händler, der einmal über Geld zu gemeinnützigen Zwecken verfügen kann, sollte es in ähnlichem Sinne anlegen.

Hierauf schließt Herr Krämer um 6 Uhr die außerordentlich anregend verlaufene Sitzung. Er hofft, daß die Mitglieder im nächsten Jahre zufriedener wiederkehren werden. Wir wollen unseren Geschäftszweig hochhalten und Standesbewußtsein und Kollegialität pflegen.

Herr Klotzsch spricht im Sinne aller Anwesenden, als er dem Vorstand den Dank für seine Tätigkeit und besonders dem Vorsitzenden für die geschickte und ruhige Leitung der Hauptversammlung ausspricht. Mit herzlichem Händeschütteln geht man auseinander.

* * *

Der unbefangene Beobachter dieser Versammlung darf ohne weiteres die Meinung aussprechen, daß die Kritiker, die zu Anfang über zu geringe Tätigkeit des Verbandes klagten, am Ende der Sitzung wohl etwas anderer Meinung gewesen sein werden. Es ist höchstens ein Fehler gemacht worden, daß zu wenig über die Arbeit berichtet wurde. Aber im allgemeinen begegnet man hier derselben Erscheinung, wie man sie jetzt mehrfach im wirtschaftlichen Verbandsleben konstatieren kann. Man nimmt die vorhandenen Verhältnisse ohne weiteres als gegeben an und fragt noch: was tut der Verband? Man vergißt dabei, daß die nach Möglichkeit geordneten Verhältnisse, die einigermaßen gesicherten Bedingungen, unter denen man das Geschäft heute führt, zum großen Teil Folge der Existenz des Verbandes und Verdienst seines Wirkens ist. Man muß immer fragen: Was wäre geworden, wenn kein Verband existierte, wenn unser Beruf ohne jedes Rückgrat, ohne festen Mittelpunkt, ohne Vertretung vor Behörden, vor der Produktion, gegenüber feindlichen Einflüssen geblieben wäre? Es wäre das Chaos, der brutale Kampf aller gegen alle, das Ausgeliefertsein des einzelnen an alle Zufälle, alle widrigen Einflüsse gewesen. Gerade der technische Handel, der als Handelszweig keine festen Grenzen hat, braucht einen festen Zusammenschluß mehr als jeder andere Geschäftszweig. Es war ein Segen, daß der Verband zur rechten Zeit gegründet wurde, er hat vor dem Kriege Gutes gewirkt, hat im Kriege Enormes geleistet, hat den Stand als solchen erhalten und hat noch große Aufgaben für die Zukunft. Wer mithin nicht zufrieden ist, sollte dies nicht in negativer Kritik zum Ausdruck bringen, sondern hingehen und positiv mitarbeiten. Es ist hier reiches Betätigungsfeld für tüchtiges Wollen. Noch mehr aber sollte jeder technische Kaufmann, der dem Verband heute noch fernsteht, sich seiner Pflicht bewußt werden und ihm beitreten. Er genießt sonst die Vorteile der Arbeit anderer, ohne etwas dafür zu leisten, er schließt sich selbst von weiteren Vorteilen aus. „Wir sind nicht nur Konkurrenten, wir sind vor allem auch Standesgenossen und Kollegen". Dieses schwerwiegende Wort des Vorsitzenden beherzige jeder und gehe hin, werde Mitglied und wirke zum Wohle des Ganzen des technischen Geschäfts, dieses wichtigen Zweiges der deutschen Volkswirtschaft. S.

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage
im Monat Mai 1922.

(Nach amtlichen Berichten.)

Wie in den Vormonaten, war auch im Mai die deutsche Industrie angespannt beschäftigt. Seit Monaten bildet Deutschland den übrigen fast ausnahmslos von Absatz- und Arbeitsstockung heimgesuchten Ländern das Bild reger Arbeit, und doch ist dabei gleichzeitig kennzeichnend für Deutschlands Wirtschaft ein ungleichmäßiges, bald starkes Ansteigen, bald plötzliches Stocken des Bestellungseinganges — bedingt durch die unsichere politische und wirtschaftliche Lage. Von Mitte April bis gegen Ende Mai wurde der hohe Stand der Beschäftigung fast ohne Ausnahme durch ältere, noch nicht zur Ablieferung gelangte Aufträge bestritten. Erst als der Verlauf der Konferenz von Genua zeigte, daß eine scharfe Wendung in den unsichern deutschen Valutaverhältnissen binnen kurzem nicht zu erwarten stände, ging die bis dahin geübte künstliche Zurückhaltung in der Bedarfsdeckung in eine leichte Wiederbelebung der Auftragserteilung über.

Daß es sich bei der Hochkonjunktur der deutschen Arbeit nur um eine Scheinblüte handelt, zeigt sich schon allein daraus, daß die Kreditnot der Industrie von Monat zu Monat wächst; denn wenn ein organisierter Wirtschaftskörper wie Deutschland Jahr und Tag auf's stärkste arbeitet, so müßte zum mindesten ein Teil des internationalen Privatkapitals, in der jetzigen Zeit langandauernder Depression auf dem Weltmarkt, Deutschland zufließen; statt dessen zeigt sich aber auf dem Kapitalmarkt der Welt eine Zuwendung des mobilen Kapitals zu den festverzinslichen Werten. Die Gewinne, die einzelne Kreise in Deutschland, meist spekulativ, erzielten, erfolgten entweder auf Kosten der Nationalwirtschaft, die bei dem ständigen Sinken des Auslandswertes der Mark die stärksten Einbußen erlitt, oder sie haben nicht einmal die allgemeine Valutaentwertung wettgemacht, wie sich aus dem Sinken des Goldwertes des Anlage- und Betriebskapitals erweist. Sogar die Furcht vor einem plötzlichen Zusammenbrechen kommt in den Berichten aus der Industrie immer häufiger zum Ausdruck, und das, obwohl derartige Befürchtungen wegen Gefahr der spekulativen Ausnutzung gegen die Industrie selbst von dieser so wenig wie möglich geäußert werden.

Auf immer größere und unüberwindliche Schwierigkeiten stößt der Wettbewerb der deutschen Industrie auf dem Weltmarkt, und damit wird die Basis immer schmäler und unsicherer, auf welcher allein die ständig auf Rohstoffzukauf aus dem Ausland angewiesene deutsche Wirtschaft einen Halt zu finden hoffen darf, vor weiterem Versinken in Valutazerrüttung. Große Ausfälle an Bestellungen seitens des Auslandes sind im April und Mai eingetreten; es mehren sich jetzt sogar die Berichte aus West- und Süddeutschland über erfolgreiches Vordringen des Auslandes in den deutschen Binnenmarkt. England, Frankreich, Belgien, Schweiz und Holland haben vorerst noch mehr vereinzelt nicht nur mit Kohle, sondern auch mit Eisen, Textil- wie Glaswaren und dergleichen die deutsche Industrie auf dem Inlandsmarkt unterboten, und das zu einer Zeit, da das immer mehr hervortretende Versagen der Kaufkraft weiter Kreise den Inlandsabsatz der deutschen Industrie gefährdet. Die frühere Spannung zwischen Auslands- und Inlandswert der Mark verminderte sich im April und Mai rasch — nach den Erhebungen des Statistischen Reichsamtes über den Aufwand für Ernährung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung stieg die Teuerungsziffer im Mai um weitere 9 Prozent — und schon machen sich die ersten Folgen des Sinkens der Kaufkraft des Arbeitseinkommens auf dem Arbeitsmarkt bemerkbar: nach den Berichten der Landesarbeitsämter tritt wachsendes Angebot von weiblichen Arbeitskräften, namentlich von Ehefrauen, hervor.

Aus den Einzelberichten von typischen Industriebetrieben an das Reichs-Arbeitsblatt ist eine weitere Steigerung des Beschäftigungsgrades zu erkennen. Von 1708 Berichten für Mai, die sich auf 1,47 Millionen Beschäftigte erstrecken, waren 57 Prozent gegen 54 Prozent im Vormonat in Betrieben mit gutem Geschäftsgang tätig. Die Erhöhung der Tätigkeit ist dem Vormonat gegenüber fast die gleiche, wie sie auch bei der vorhergehenden Feststellung (für April dem März gegenüber) zu verzeichnen war. Wesentlicher erscheint die Verstärkung des Beschäftigungsgrades, wenn der Vergleich zum Vorjahr ins Auge gefaßt wird. Von 1633 der für Mai berichtenden Betriebe hatten im Vorjahr gute Beschäftigung nur etwas über $\frac{1}{4}$ (27) Prozent. Aber auch diese stärkere Anspannung der Industriekraft Deutschlands im Vergleich zum Vorjahr trat bereits in der vorhergehenden Feststellung für den Monat April 1922 und 1921 in Erscheinung.

Der Beschäftigungsgrad der Gummiindustrie ist noch recht günstig gewesen. Geeignete Arbeitskräfte konnten vielfach in der erforderlichen Anzahl nicht beschafft werden. Im Hannoverschen hat allerdings nach dem Arbeitsmarktanzeiger in der zweiten Maihälfte der Bedarf an Gummiarbeitern etwas nachgelassen und Ende Mai mußten dort die Belegschaften stellenweise wegen Absatzmangels auf unbestimmte Zeit aussetzen. Verschiedene Gummiwerke und Linoleumfabriken melden starken Brennstoffmangel, der nur durch teuere Auslandskohle zu beheben war. Die Gummiwarenindustrie scheint gut beschäftigt zu sein, aus Nürnberg wird freilich ein Rückgang des Beschäftigungsgrades hervorgehoben. Bedeutende Lohnerhöhungen sind auch in diesem Betriebszweig im Mai erfolgt. Gut war auch die Nachfrage nach Leitungen und Kabel. Eine gewisse Zurückhaltung ließ sich jedoch im Mai auch für die Bestellungen von Leitungen und Kabel für Stark- und Schwachstromzwecke beobachten. Im Kraftwagenbau ist nach den Einzelberichten an das Reichs-Arbeitsblatt die Lage unverändert. Die Lage der Fahrradindustrie hat sich im Mai dadurch etwas verschlechtert, daß der in vielen Bezirken hervorstechende Mangel an Roh- und Hilfsstoffen wie der anhaltende Warenmangel zusammen mit zahlreichen Streiks die Leistungskraft der Industrie erheblich schwächte. Der vorliegende Auftragsbestand gab den Betrieben im allgemeinen gut zu tun, und sowohl der Inlands- wie der Auslandsabsatz war infolge der seit längerer Zeit vorliegenden und erst allmählich zur Auslieferung kommenden Aufträge ausreichend. Starker Mangel an hochqualifizierten Facharbeitern besteht nach wie vor, während gleichzeitig ein Ueberangebot ungelernter Hilfskräfte vorhanden ist. In Brandenburg führte der Materialmangel zur vorübergehenden Schließung eines Betriebes. Besondere Schwierigkeiten stehen der Fahrradindustrie dann bevor, wenn über kurz oder lang die bald eingeholten Weltmarktpreise erreicht sein werden. In Nürnberg war die Geschäftstätigkeit der Fahrradfabrikation wie die der Motorräder durch den Metallarbeiterstreik lahmgelegt. Für die nächsten Monate werden die Geschäftsaussichten aber vorerst noch als günstig beurteilt.

Rückblicke und Folgerungen.

Verstaatlichung des Hebammenberufes. — Selbstversorgung der Krankenkassen. — Umsatzsteuerfreiheit für Lieferungen an Krankenkassen.

In Nr. 35 der „Gummi-Zeitung" vom 27. Mai v. J. wiesen wir in einem Aufsatze auf die „Sozialisierungsgefahren für die chirurgische Branche" hin. Wir übten Kritik an der beabsichtigten Verstaatlichung des Hebammenberufes, und hoben hervor, daß hierin eine Kraftprobe gewisser politischer Parteien zu erblicken sei. Mit dem Hebammenwesen sollte der Anfang gemacht werden, und alles andere, was mit „Medizin" in Zusammenhang zu bringen ist, sollte folgen.

In der Landtagssitzung vom 14. Juni d. J. wurde nun dieses Hebammengesetz nach einer längeren Ausschußberatung angenommen. Man könnte hinter das Schlußzeichen des letzten Satzes einen Gedankenstrich setzen, und Hamlets tiefsinnigen Ausspruch zitieren: „Der Rest ist Schweigen", wenn nicht noch ein Fünkchen Hoffnung bestünde, daß das fragliche Gesetz wenigstens eine solche Fassung erhalten hat, daß es in seiner Tragweite und Wirkung wenigstens einigermaßen gemildert ist. Der Umstand, daß das Hebammengesetz von allen Parteien — mit Ausnahme der Kommunisten — angenommen wurde, läßt dies erwarten, um so mehr, als eine Tageszeitung die mühevollen Vorberatungen durch die Illustration skizziert, daß die Fassung dieses Gesetzes mehr Schwierigkeiten bereitet habe, als selbst die Verfassung oder das Gesetz Groß-Berlin.

Man wird also gut tun, erst die Veröffentlichung des Textes abzuwarten, ehe man die Hoffnung auf einen halbwegs erträglichen Zustand ganz aufgibt. Sei dem jedoch wie ihm wolle, die Linksparteien können zufrieden sein, denn sie haben auf dem Wege der Sozialisierung des Heilwesens wieder einen Schritt weiter gemacht. Schon sind Bestrebungen im Gange, um einen neuen Sturm auf die Aerzteschaft einzuleiten. Seitens der Krankenkassenverbände erhebt sich dringend dieser Wunsch, und nachdem unter den heutigen Verhältnissen manches erreicht werden kann, steht zu erwarten, daß wir in Kürze von Anträgen hören werden, die auf dieses weitere Ziel hinsteuern. Ob der Erfolg sich auch in diesem Falle so zufriedenstellend gestalten wird, wie beim Hebammenberuf, dürfte jedoch abzuwarten bleiben. Es würden sich in jenem Kampfe zwei Mächtegruppen gegenüberstehen, die sich auch wirtschaftlich ebenbürtig sind. Wie die Dinge liegen, dürfte sich die Aerzteschaft als Fels erweisen, an dem sich die Wogen einer neuen Zeitrichtung vergebens brechen. Für die im Heilwesen untergeordneteren Berufe, wie Krankenschwestern, Pfleger, Masseure und dergleichen eröffnet sich aber die vielversprechende Aussicht, gleichfalls die mit einer Pensionsberechtigung verbundene Sozialisierung ihres Berufes anzustreben, denn was dem einen recht ist, ist dem anderen billig. Haben die Hebammen ihr Ziel erreicht, warum dann nicht auch sie? Geld genug haben wir zu solchen Experimenten, und wichtigere Probleme gibt es momentan nicht zu lösen.

In Nr. 35 der „Gummi-Zeitung" vom 2. Juni d. J. berichteten wir unter anderem über die Selbstversorgung der Krankenkassen, und führten an, daß die Krankenkassen nun auch den Apotheken zu Leibe rücken. Wir knüpften daran die Hoffnung, daß sich alle von der Selbstversorgung der Krankenkassen betroffenen Erwerbskategorien zusammenschlössen, um den Kampf gemeinsam aufzunehmen. Heute können wir diesem Berichte hinzufügen, daß die Erfolge sich bereits zu zeigen beginnen. Nicht, daß etwa der Verband der chirurgischen Geschäfte die ersten diesbezüglichen Schritte unternommen hätte, denn soweit rafft sich die Geschäftswelt des chirurgischen Faches nicht auf, aber einzelne Apotheker haben den hingeworfenen Fehdehandschuh aufgegriffen. In einer Stadt, die in der betreffenden Kassenzeitschrift, der wir die Notiz entnehmen, leider nicht genannt wird, drehten die Apotheker den Spieß um und beginnen ihrerseits mit Repressalien. Sie verweigern den Krankenkassen einfach den Kredit und verlangen die Bezahlung jeder verordneten Medizin sofort bei der Empfangnahme durch das Kassenmitglied. In der Fachnotiz wird die Selbstversorgung der Krankenkassen als eine „Wahrung berechtigter Interessen" hingestellt und das Vorgehen der Apotheker als „Mangel an Entgegenkommen". Man sieht hier wiederum die Bewahrheitung der alten Weisheit, daß es noch lange nicht dasselbe ist, wenn zwei dasselbe tun. In der Beantwortung der Frage, wie die Krankenkassen sich gegenüber diesem schikanösen Vorgehen der Apotheker verhalten sollten, greift der Auskunftgebende zu dem modernen Heilmittel, das zwar nicht beim richtigen Namen genannt, aber bezeichnend genug angedeutet wird. Es heißt da: „... Um den Krankenkassen die ordnungsmäßige Lieferung der freien Arzneien usw. zu ermöglichen, ist es erforderlich, daß die Apotheken verpflichtet werden.... Eine entsprechende Verpflichtung der Apotheken erscheint notwendig... usw." Man hört förmlich den Schrei nach der Sozialisierung. Um diese Forderung noch ganz besonders zu begründen, heißt es zum Schlusse: „Dadurch (durch das jetzige Vorgehen der Apotheker. Anm. d. V.) wird aber die Versorgung der in den Krankenkassen zusammengefaßten Volkskreise mit Arznei und dergleichen sehr gefährdet, was zu einer schweren Schädigung der Volksgesundheit führen muß." Es wird also nicht die Beseitigung der Ursache angeraten, die zu dem Vorgehen der Apotheker geführt hat, sondern es wird mit Ratschlägen weiterer Vergewaltigung fortgefahren. Der vorerwähnte Artikel bespricht die Umsatzsteuerfreiheit der Krankenkassen. Diesen Bericht können wir heute nach der Richtung hin vervollständigen, der den Detailhändlern des chirurgischen Faches auch einmal etwas erfreuliches bringt. Zurzeit der Niederschrift jenes Berichtes war die Tragweite der Umsatzsteuerfreiheit noch nicht genau zu übersehen. Zwar ist die Nutzanwendung auch heute noch nicht bis in alle Einzelheiten hinein geklärt, soviel kann aber festgestellt werden, daß diese Umsatzsteuerfreiheit auch den chirurgischen Detailgeschäften zugute kommt, soweit sie Krankenkassenlieferungen haben. (§ 2, Abs. 1, Nr. 9 U. St. G. und § 27, Abs. 1, Nr. 3c und d der Ausführungsbestimmungen.) Von jenen Geschäftsinhabern muß jedoch der Nachweis solcher Lieferungen erbracht werden. Ihn zu erbringen ist nicht schwer. Die Lieferanten lassen sich am einfachsten beim Inkasso der Quartalsrechnungen über die Höhe der getätigten Lieferungen eine Bescheinigung ausstellen. Bei auswärtigen Krankenkassen genügt der Postabschnitt der eingegangenen Zahlung. Diese Bescheinigungen bzw. Quittungen sind dem Finanzamte auf Verlangen vorzulegen. Hat ein Geschäftsmann für 1922 bereits eine Vorauszahlung geleistet, und jenen Abzug nicht gemacht, so ist er berechtigt, diesen Abzug jetzt bei der im Juli fälligen zweiten Vorauszahlung zur Umsatzsteuer in Abzug zu bringen. Eine schriftliche Begründung des Abzuges ist zur näheren Information des Finanzamtes in der Abrechnungsaufstellung anzuführen. Dies ist eine Mitteilung, die auch einmal als angenehm empfunden werden dürfte, denn solche Mitteilungen, die der Geschäftswelt etwas Vorteilhaftes künden, sind so selten geworden, daß sie weißen Raben gleichen, die nur ein Sonntagskind alle Jubeljahre einmal erblickt.

May.

Erhöhung der Gehaltsgrenze für die Angestelltenversicherung.

Mit Rücksicht auf die immer weiter fortschreitende Geldentwertung hat der Reichstag in seiner Sitzung vom 31. Mai 1922 eine Umgestaltung der Angestelltenversicherung in der Art beschlossen, daß in dem § 1 Abs. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 die Gehaltsgrenze, bis zu welcher der Angestellte versicherungspflichtig ist, auf 100 000 M heraufgesetzt wird. Dadurch sind die seitherigen Gehaltsklassen A—M durch weitere 3 Klassen vermehrt worden, so daß jetzt die Beitragsberechnung zur Angestelltenversicherung nach folgender Aufstellung zu erfolgen hat.

Gehaltsklasse	Jahresarbeitsverdienst		Monatsbeitrag
A		bis zu 550 M	1,60 M
B	von mehr als 550 M	„ „ 850 M	3,20 M
C	„ „ „ 850 M	„ „ 1 150 M	4,80 M
D	„ „ „ 1 150 M	„ „ 1 500 M	6,80 M
E	„ „ „ 1 500 M	„ „ 2 000 M	9,60 M
F	„ „ „ 2 000 M	„ „ 2 500 M	13,20 M
G	„ „ „ 2 500 M	„ „ 3 000 M	16,60 M
H	„ „ „ 3 000 M	„ „ 4 000 M	20,— M
I	„ „ „ 4 000 M	„ „ 5 000 M	26,60 M
K	„ „ „ 5 000 M	„ „ 10 000 M	33,20 M
L	„ „ „ 10 000 M	„ „ 15 000 M	40,— M
M	„ „ „ 15 000 M	„ „ 30 000 M	48,— M
N	„ „ „ 30 000 M	„ „ 50 000 M	60,— M
O	„ „ „ 50 000 M	„ „ 75 000 M	80,— M
P	„ „ „ 75 000 M	„ „ 100 000 M	110,— M

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1922 in Kraft und bestimmt unter anderem, daß Befreiungen der Angestellten von der eigenen Beitragsleistung, die auf Grund der bisherigen Gesetze infolge einer abgeschlossenen Lebensversicherung ausgesprochen sind oder noch ausgesprochen werden, auch weiterhin bestehen bleiben, sofern die Prämien zur Privatversicherung die nach den bisherigen Gesetzen vorgeschriebene Höhe erreichen. Für die sogenannten „Wiederversicherten" gilt dasselbe wie bei der letzten Heraufsetzung der Gehaltsgrenze. Sind sie wegen Erhöhung ihres Jahresarbeits-Verdienstes aus der Versicherungspflicht ausgeschieden und werden nun wieder versicherungspflichtig, so gelten die Kalendermonate der Zwischenzeit als Beitragsmonate im Sinne der §§ 15 und 49 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, also als Ersatztatsachen für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft. (flpstr)

Steuerfreie Umsätze.

Von Steuersyndikus Dr. jur. et rer. pol. **Brönner,** Berlin W 9.

Die Novelle zum Umsatzsteuergesetz vom 8. April 1922 hat für unser Wirtschaftsleben neue Belastungsproben gebracht. Die Umsatzsteuer ist mit Wirkung vom 1. Januar 1922 auf 2 Prozent heraufgesetzt worden. Des ferneren ist dadurch, daß der Kreis der steuerpflichtigen Umsätze erweitert wurde und daß vor allem die Umsätze heute mehr als je durch die Preisgestaltung ungewöhnlich hohe Summen ergeben, die Bedeutung der Umsatzsteuer für den Kaufmann außerordentlich groß geworden. Im folgenden sind die zurzeit noch steuerfreien Umsätze zusammengestellt.

Hinsichtlich des Auslandshandels sind wesentliche Aenderungen hervorzuheben. Bei der Einfuhr ergibt sich die Steuerfreiheit notwendigerweise schon daraus, daß der liefernde Unternehmer sich im Ausland befindet und von der deutschen Umsatzsteuer nicht erfaßt werden kann. Seine Belastung ist Sache der Zollpolitik. Eine Einfuhr liegt im Sinne des Umsatzsteuerrechts auch dann schon vor, wenn die Ware aus dem Ausland nach einem Zollausschluß oder Freibezirk gebracht wird. Der Umsatz im Zollausschluß oder Freibezirk ist grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Bei bestimmten bevorrechtigten Waren sind jedoch Ausnahmen vorgesehen.

Die ersten Umsätze nach der Einfuhr, also die Umsätze des Einfuhrhändlers, sind im Gegensatz zu dem bisherigen Recht jetzt grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Die Befreiung ist zur Ausnahme geworden. Befreit sind die vom Reichsrat bezeichneten in einer Freiliste (1b) aufgeführten Gegenstände, insbesondere die notwendigen Lebens- und Futtermittel, ferner bestimmte Rohstoffe und Halbfabrikate, sofern die Umsätze im Großhandel erfolgen und die Herkunft der Gegenstände in den Büchern nachweisbar ist.

Die Ausfuhr, die nach dem bisherigen Recht steuerfrei war, ist durch die Novelle vom 8. April 1922 endgültig steuerpflichtig geworden. Befreit sind nur noch diejenigen Lieferungen ins Ausland, bei denen der Lieferer ein Ausfuhrhändler ist. Voraussetzung ist, daß der ausführende Unternehmer die Ware nicht selbst hergestellt, sondern sie erworben hat, daß er die erworbene Ware vor der Lieferung ins Ausland nicht weiter bearbeitet oder verarbeitet hat und daß er die Herkunft und die Bestimmung der Ware durch seine Bücher nachweisen kann. Die Rückerstattung der Umsatzsteuer an den ausführenden Unternehmer (bisher § 4 Ums.-G.) ist in Wegfall gekommen. Um Härten zu vermeiden, bestimmt das Uebergangsrecht, daß Lieferungen in das Ausland durch den Hersteller, die auf Grund von vor dem 1. Januar 1922 unter fester Preisvereinbarung abgeschlossenen Verträgen erfolgen, der Steuerpflicht noch nicht unterliegen sollen, sofern diese Lieferungen bis zum 30. Juni d. J. bewirkt werden und auch das volle Entgelt dafür bis zu diesem Zeitpunkt vereinnahmt wird.

Für den inländischen Warenverkehr von größter Bedeutung ist die Befreiung des reinen Handels (Zwischenhandels) von der Umsatzsteuer. § 7 des Umsatzsteuergesetzes bestimmt, daß bei Abwicklung mehrerer von verschiedenen Unternehmern über dieselben Gegenstände oder über Gegenstände gleicher Art abgeschlossener Umsatzgeschäfte nur die Lieferungen derjenigen Unternehmer steuerpflichtig sind, die den unmittelbaren Besitz der Gegenstände übertragen. Bei der Uebertragung des unmittelbaren Besitzes handelt es sich um die Abtretung der tatsächlichen Gewalt über die Sache. Diese setzt nicht persönliche Berührung mit der Sache voraus, sie kann vielmehr auch durch einen Besitzdiener, also z. B. durch Gehilfen und Angestellte ausgeübt werden. Der Uebertragung des unmittelbaren Besitzes durch einen Unternehmer ist die Uebertragung durch denjenigen gleichgestellt, der die Gegenstände auf Grund eines besonderen Vertrages mit dem Unternehmer für diesen besitzt. Ansgenommen hiervon ist jedoch der reine Beförderungsvertrag. Der Spediteur, der die auf dem Bahnhof für den Unternehmer angekommene Ware in dessen Auftrag weiter befördert oder verteilt, bewirkt also keine Umsatzsteuerpflicht für seinen Auftraggeber.

Befreit von der Steuer als weitere sachliche Steuerbefreiungen sind unter anderem der Bank- und Geldverkehr, da er der Kapitalverkehrssteuer unterliegt; ferner Verpachtungen und Vermietungen von Grundstücken wegen der in den einzelnen Ländern bestehenden Miet- und Pachtstempel und aus anderen wirtschaftspolitischen Erwägungen; Beförderungsleistungen im Sinn des Verkehrssteuergesetzes vom 8. April 1917; Leistungen der Aufsichtsräte wegen der besonderen Steuer; Versicherungen wegen der besonderen Versicherungssteuer. Naturalleistungen an Arbeiter, Angestellte und im Betrieb tätige Familienangehörige sind als Teil des Arbeitslohnes steuerfrei, bei unterhaltsberechtigten Familienangehörigen aber nur, sofern diese das 16. Lebensjahr überschritten haben und nicht bloß nebenbei, sondern auf Grund eines regelrechten Arbeitsverhältnisses im Betrieb tätig sind. Ferner ist die Entnahme von Gegenständen aus dem Kleingartenbetrieb zum eigenen Gebrauch steuerfrei bei Arbeitern, Angestellten, Beamten und Rentenempfängern. Befreit sind die Genossenschaften hinsichtlich der Rücklieferung von Rückständen und Abfällen an ihre Genossen, Konsumgenossenschaften hinsichtlich des Teils des vereinnahmten Entgelts, den sie als Warenrabatt den Mitgliedern zurückerstatten usw. Durch die letze Novelle vom 8. April d. J. sind die Revisionsverbände befreit hinsichtlich der Vergütung, die sie von den Genossenschaften für ihre Leistungen erhalten. Verkehrsakte, die der Siedlung dienen, werden durch die Steuer nicht betroffen.

Neben der Leistung innerhalb gewerblicher Tätigkeit ist bekanntlich ein weiteres Steuerobjekt der Eigenverbrauch des Unternehmers. Der Eigenverbrauch ist jedoch nicht steuerpflichtig, sofern er innerhalb der gewerblichen Tätigkeit liegt, also nicht für den Privathaushalt erfolgt. Leistungen, die ein Betriebszweig eines Unternehmens an einen anderen abgibt, unterliegen infolgedessen nicht der Steuer.

Steuermaßstab ist das volle vereinnahmte Entgelt. Abzugsfähig, also steuerfrei sind nur die Beträge, die von dem Leistungsverpflichteten für die Beförderung und Versicherung der gelieferten Gegenstände dem Abnehmer in Rechnung gestellt werden, sofern sie tatsächlich für diese Zwecke verauslagt sind. Abzugsfähig sind auch die Kosten der Warenumschließung, sofern diese von dem Liefernden zurückgenommen und das Entgelt um den entsprechenden Teil gemindert wird.

Als persönliche Befreiungen sind diejenigen der öffentlichrechtlichen Körperschaften hervorzuheben, soweit diese gegen Entgelt Leistungen ausführen. Die Befreiung gemeinnütziger oder wohltätiger Unternehmen ist neu geordnet. Das Anerkennungsverfahren, das praktisch seine Bestimmung nicht erfüllt hat, ist aufgehoben worden und an seine Stelle ist das Veranlagungsverfahren getreten. Es wird lediglich im Veranlagungsverfahren im einzelnen Falle geprüft, welche Umsätze des gemeinnützigen oder wohltätigen Unternehmens steuerfrei zu bleiben haben.

Erwähnt sei die Befreiung rechtlich selbständiger Hausgewerbetreibender, sofern sie überwiegend mit bestimmten Verlegern im festen Geschäftsverkehr stehen und selbst nicht mehr als einen Arbeitnehmer bzw., falls diese zusammen jährlich nicht mehr als 300 Arbeitstage arbeiten, nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen.

Schließlich wären noch einige Erleichterungen und teilweise Befreiungen der Luxussteuer hervorzuheben. Die erhöhte Steuer bei an sich luxussteuerpflichtigen Gegenständen wird dann nicht erhoben, wenn diese Gegenstände ihrer Beschaffenheit nach nicht für die Hauswirtschaft, sondern für den Gebrauch oder Verbrauch innerhalb einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit bestimmt sind. Dem Unternehmer, der luxussteuerpflichtige Gegenstände, um sie weiter zu verarbeiten, erwirbt, vergütet die Steuerstelle den auf die erhöhte Steuer entfallenden Steuerbetrag, sofern die neu hergestellten Gegenstände ihrerseits erhöht steuerpflichtig sind. Vergütungen treten ferner ein bei bestimmter Verwendung gewisser Gegenstände, die der Herstellerluxussteuer unterliegen, ferner bei der Ausfuhr erhöht steuerpflichtiger Gegenstände.

(Der Verfasser vorstehenden Artikels, Herr Dr. Brönner, Berlin W 9, Potsdamer Str. 4, übernimmt gegen mäßige Gebühr die Bearbeitung von Steuerangelegenheiten.)

Gutachten der Berliner Handelskammer.

Allgemeines. Der Auftrag, eine Ware unter Versicherung zu expedieren, erstreckt sich handelsüblich nur auf eine Versicherung gegen die allgemeinen Transportgefahren, wie Feuer, Diebstahl, Beschädigung usw., während der Beförderung. Die Versicherung gegen die Gefahren des Aufruhrs, der Beschlagnahme und der sonstigen Gefahren des Krieges erfolgt nur auf Grund besonderen Auftrags. 10 256/22 (XII A 4).

Für Stellung eines Akkreditivs von 60 000 M ist in jedem Falle, ob das Akkreditiv zurückgezogen oder durch die Speditionsfirma auftragsgemäß Verwendung gefunden hat, eine Provision von ½ Prozent = 300 M angemessen und üblich. 11 613/22 (XII A 4.)

Es besteht kein allgemeiner Handelsgebrauch, nach welchem der Verkäufer bei Versandgeschäften Ware, gleichviel, ob sie in Sammelladungen reist oder nicht, versichern muß; im Gegenteil hat grundsätzlich derjenige die Versicherung zum mindesten zu veranlassen, der die Gefahr des Transportes trägt. 14 743/22 (XII A 4.

(flpstr)

Meinungsaustausch.

Zur Frage des Marktpreises.

„Die in Nr. 35 wiedergegebene Meinung wendet sich gegen das für den Kaufmann so wichtige Urteil des Kölner Gerichts in einer Strafsache wegen übermäßiger Preisforderung, als habe Staatsanwalt und Richter auf die Interessen einer Vokswirtschaftsgruppe zum Schaden einer anderen Rücksicht genommen.

In volkswirtschaftlichen Dingen kann es zwischen den einzelnen Gruppen der Volksgemeinschaft keinen Gegensatz der Interessen geben. Bei freiem, unbehindertem Walten der Volkswirtschaftsgesetze sind deren Auswirkungen zum Wohle aller Volksteile. Weil dem so ist, konnten sich überhaupt nur die großen Volkswirtschaftsgemeinschaften im sozialen Leben der Menschheit bilden. Glaubt jemand, sein Interesse stehe im Gegensatz zu den Forderungen der volkswirtschaftlichen Naturgesetze, wie deren eine das Kölner Gericht gerechtfertigt hat, so ist dies ein Zeichen dafür, daß er sein eigenes Interesse nicht richtig erkennt. Diese Verkennung des eigenen Interesses bei gewissen Volksgruppen und bei gewissen Völkern ist der Fluch, der heute Volksklassen und ganze Völker in blindem Hasse auseinanderstreben läßt. Zwar mit der Zeit wird auch hier das Wirken der unabänderlichen Volks- und Weltwirtschaftsgesetze den größeren Einklang wieder herstellen; weitgehende Aufklärung jedoch über volkswirtschaftliche Dinge würde manchen Widerstand früher beseitigen, viele Härten zeitiger mildern und verfehlte Gesetzgebung verhindern.

Zu allen Zeiten und in vielen Landen hat in der gleichen Teuerungsnotlage der Gesetzgeber in seinem Machtbewußtsein geglaubt, die Volkswirtschaftsgesetze biegen oder außer Kraft setzen zu können. Die Folge war überall und jederzeit Verschärfung der Teuerung und das Auftreten noch größerer Uebel. Gerichte können mit noch so vielen Wucherparagraphen und Preisbestimmungen keine Teuerung beseitigen; denn sie können weder die vorhandene Warenmenge erhöhen, weder den Verbrauch eindämmen, noch die Geldentwertung verhindern. Aber auch weder der ehrliche Kaufmann, noch der Wucherer können eine Teuerung künstlich herbeiführen; denn auch sie sind machtlos gegenüber der Wirkung der drei Momente, welche die Preislage, d. h. den Marktpreis bestimmen. Der Gesetzgeber sollte nicht immer wieder den Versuch machen, den wirtschaftlichen Naturgesetzen, denen er machtlos gegenüber ist, entgegenzutreten, und zum Wohle aller Volksglieder muß der Kaufmann ihren Forderungen immer unbehindert nachkommen dürfen. Die Furcht vor den Wucherparagraphen hat schon manchem ehrlichen Kaufmann schweren Schaden gebracht, aber keinen der zahlreichen Schieber verhindert, Millionen zu verdienen. Diese Millionen sind die Werte, welche dem ehrlichen Kaufmann jetzt schon fehlen, wenn er den Warenwert seines Vermögens von einst und jetzt miteinander vergleicht. Diese Werte werden ihm durch die wohlgemeinten, aber trotzdem falschen Gesetze und Preisverordnungen usw. entrissen, sie fielen den Schiebern in die Hände und wurden von diesen verpraßt. Befänden sie sich, wie es sein sollte, beim ehrlichen Kaufmann im Warenlager, dann allerdings wäre eines der drei oben genannten Preisbildungsmomente, das die Teuerung hätte mildern können, gegeben, nämlich die größere Menge vorhandener Waren. Ohne Wucherparagraphen, ohne Preisverordnungen und Höchstpreisbestimmungen gibt es kein Schiebertum, das am Volksmark zehrt und die Teuerung verschärft. Hiervon wurde bereits unter dem Titel „Der Neukaufspreis" in Nr. 25 des laufenden Jahrganges unseres Blattes geschrieben, so auch über die Preiskalkulation bei rückläufiger Konjunktur, wie man sie bereits im ersten Halbjahr von 1921 erlebte.

In solchen Zeiten kann man von einer „Pflicht" des Kaufmanns, die Preise zu ermäßigen, wirklich nicht sprechen; denn es bleibt ihm dann schlechterdings kein anderer Ausweg. Niemand kann dann zu höheren als den weichenden Marktpreisen verkaufen. Aus solchen Zeiten stammt der Ausdruck „Käuferstreik". Da haben die Wuchergerichte keine Beschäftigung und der Kaufmann muß einfach oft weit unter dem Einkaufspreis verkaufen. Daß er dies auch unbedenklich tun kann, ohne seinem Interesse zu schaden, wurde ebenfalls in dem erwähnten Artikel ausgeführt. Die Beachtung der Volkswirtschaftsgesetze bringt in diesem Falle auch dem Kaufmann keinen neuen Schaden; aber den beim Aufstieg der Preise etwa erlittenen Schaden wettzumachen, wird ihm nicht möglich sein. Deshalb hat das Kölner Gericht den löblichen Spruch gefällt, daß ihm der Schaden (und den teilt der Konsument) nicht länger zugefügt werden darf.

Auch die von den Konsumenten so gefürchteten „Verbände und Konzerne" werden dann am meisten im Interesse aller Volkswirtschaftsglieder handeln, wenn sie so verwaltet werden, daß sie im Rahmen der Volkswirtschaft ihr wahres Interesse im höchsten Grade erreichen, d. h. am meisten „Geld verdienen". Das „Geld verdienen" ist geradezu eine volkswirtschaftliche Aufgabe von Handel und Industrie. Gutes Verdienen führt zu Wohlstand, und von der sofortigen Teilnahme an dem allmählich wachsenden Wohlstand kann der Verbraucher, auch wieder auf Grund volkswirtschaftlicher Gesetze, gar nicht ausgeschlossen werden. Der Beweis hierfür füllt allein ein ganzes Kapitel der Volkswirtschaftslehre und muß deshalb hier unterbleiben. Bedingung ist aber, daß diese Verbände wirklich so richtig geleitet werden, daß sie ihr Interesse, die höchste Geldsumme zu verdienen, auch wirklich erreichen. Willkürliche Preiserhöhungen über die richtige Grenze hinaus müssen das Gegenteil bewirken. Deshalb können auch bei Festsetzung der Preise durch die Verbände die Bäume nicht in den Himmel wachsen." F.

* * *

„Den in Nr. 35 gemachten Mitteilungen kann man nur insoweit zustimmen, als bei der Beurteilung dieser Frage subjektive Ansichten ausscheiden müssen und nur wirtschaftliche Grundsätze maßgebend sein dürfen.

Die Grundlage für den Verkaufspreis ist bei gesunder Wirtschaft der Marktpreis, der sich auf dem freien Markt durch das Spiel von Angebot und Nachfrage bildet. Einen wesentlichen Faktor für den Marktpreis bildet heute in Deutschland das Rohmaterial, das durch unsere instabile Währung stark im Preise schwankt, da den überwiegenden Teil des Rohmaterials das Ausland liefert. Es ist daher nur zu gerechtfertigt, daß der Kaufmann seine Ware, selbst wenn er sie wesentlich unter dem heutigen Marktpreis eingekauft hat, zu dem augenblicklichen Marktpreis verkaufen muß, damit er von dem Erlös dieselbe Menge Ware wiederkaufen kann, um die Weiterführung seines Geschäftes in dem bisherigen Umfang zu ermöglichen. Wie es in der Praxis damit aussieht, ist nur zu bekannt. Viele Geschäftsbetriebe sind heute, am Mengenumsatz gemessen, stark zurückgegangen, da ihre Einnahmen aus Warenverkäufen nicht bei weitem ausreichten, dieselben Warenmengen wieder einzukaufen, um den Geschäftsbetrieb in dem früheren Umfang aufrecht zu erhalten. Hier hilft dann nur Kapitalserhöhung, die der Einzelkaufmann heute schwerer in dem nötigen Ausmaß, wie z. B. die Aktiengesellschaften, vornehmen kann.

Bei rückläufiger Konjunktur und fallenden Preisen wird sich der Verkaufspreis auch dem geltenden Marktpreis praktisch anpassen müssen, da wohl niemand eine Ware kauft, die anderweitig schon billiger angeboten wird. Am Mengenumsatz gemessen, wird das Geschäft keinen Verlust erleiden bei einem Verkauf unter den Selbstkosten, da von dem Erlös der Geschäftsbetrieb im selben Umfang weitergeführt werden kann.

Durch den wiederhergestellten Anschluß an den Weltmarkt vermag sich das Angebot von Waren der Nachfrage anzupassen. Die Preisschwankungen kommen also weniger von der Waren-, als von der Geldseite, durch unsere schwankende Währung. Es kann daher auch nicht gefordert werden, die Verkaufspreise nach dem Einkaufspreise zuzüglich einem erlaubten Gewinnzuschlag festzusetzen.

Diese gewaltsame Zerreißung wirtschaftlicher Zusammenhänge würde zu einer schnellen Zerrüttung unseres Geschäftslebens führen. Leider hat unsere Gesetzgebung diesen wirtschaftlichen Forderungen noch nicht genügend Rechnung getragen, obgleich die Rechtsprechung heute bei Entscheidungen, ob ein Wucher vorliegt, schon vorwiegend den Marktpreis als Maßstab ansieht.

Es ist dringend erforderlich, daß das Gesetzgebungsproblem: „Die Geldentwertung im Recht und Steuerwesen" Berücksichtigung findet und somit zur natürlichen Lösung der Wucherfrage führt."

(f) A. S.

Friedr. A. Döhner †.

Am 7. Juni ds. Js. entschlief in Alt-Ruppin nach längerem Leiden im 75. Lebensjahre Herr Friedr. A. Döhner, Mitglied des Vorstandes der New York-Hamburger Gummiwaren-Compagnie in Hamburg von 1876 bis 1918. Der Verstorbene war, nachdem er seine Lehrzeit beendet hatte, längere Jahre in Frankreich und England, unter anderem bei der North British Rubber Co. in Edinburgh, tätig und wurde nach seiner Rückkehr von dem Mitbegründer der oben genannten Compagnie, Herrn H. W. Maurien, in den Vorstand dieser Gesellschaft berufen.

Neben seiner geschäftlichen Tätigkeit widmete Herr Döhner in seiner Vaterstadt Hamburg sich vielfach öffentlichen Angelegenheiten und war längere Jahre Mitglied der Hamburger Handelskammer.

Am 1. Oktober 1918 schied er aus dem Vorstand der New York-Hamburger Gummiwaren-Compagnie aus und zog sich ins Privatleben zurück.

Alle diejenigen, die jemals mit dem Verstorbenen in Verbindung traten, werden sich gerne des liebenswürdigen und konzilianten Mannes erinnern.

Anhaltende Unklarheit der Geschäftslage unserer Branche.

Wie wohl in allen Branchen, macht sich auch bei uns die allgemeine und anhaltende Unklarheit geschäftlich stark bemerkbar, so daß man hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung der kommenden Wochen ziemlich im Dunklen tappt. Jeder Fachman wird die Bemerkung gemacht haben, daß die Bestellungen gewissermaßen angehalten werden. Der frohe Mut des Drauflosgehens ist nicht mehr offensichtlich. Sparsamkeit ist über Nacht Trumpf geworden, nicht zum wenigsten deshalb, weil das kaufende Publikum außer Stande ist, die benötigten Geldmittel für Einkäufe herbeizuschaffen, die nicht ganz notwendig sind. Das macht sich auch bereits darin bemerkbar, daß die Hausse auf die Mittel für den Lebensunterhalt trotz der hin und wieder etwas weichenden Preise nicht eingesetzt hat. Natürlich ist die Notwendigkeit der Beschaffung für manche Besteller nicht von der Hand zu weisen, denn es gibt noch eine ganze Reihe Industrien, in denen laufende Bestellungen bis zum Herbst und Winter vorliegen. Was hier gebraucht wird, wird auch bezogen. Dabei kommt es, da die Preise natürlich freibleibend sind, auf die Notierungen an sich nicht an. Noch immer heißt es bei diesen Interessenten, daß die Anlieferung die Hauptsache ist. Im Gegensatze hierzu stehen aber mancherlei Auftragsannullierungen. Diese haben ihren Grund, wie erwähnt, in der Geldknappheit, die ja unter den obwaltenden Verhältnissen verständlich ist. Jeder Branchegenosse weiß, daß ein Gasschlauch, den er heute auf Lager hat, morgen um so und so viel Prozent teurer ist, wenn er ihn neu einkaufen muß. Diese Schwellung der Betriebsmittel kann manches an sich solvente Haus nicht aushalten, namentlich dann nicht, wenn es sich um große Ordres handelt. Die einschlägigen Fabriken sind ebenfalls nicht in der Lage, langfristige Kredite zu gewähren. So dreht sich eben alles um die Geldflüssigkeit.

Dazu tritt, daß die wirtschaftliche und finanzielle Lage im Reiche heute mehr denn je ungeklärt ist, daß es einen Tag eine Markvalutaaufbesserung, am anderen Tage das Gegenteil gibt. Da man nicht weiß, was kommt, ist es selbstverständlich, daß eine gewisse Zurückhaltung geübt wird, die sich auch daran erkennen läßt, daß manche an sich noch preiswürdige Gegenstände unserer Branche, Lagerwaren und Gelegenheitskäufe, keine schlanke Abnahme mehr finden, wie noch vor ein paar Wochen. Dabei steigt im Augenblick der Dollar wieder. Die Stimmung ist ungünstig und die Lust, Geschäfte zu machen, recht gering. War noch vor einiger Zeit starke Nachfrage z. B. nach Konservenringen, so macht sich jetzt das Gegenteil bemerkbar. Auch in Bereifungen ist der Umsatz trotz der Hochsaison verhältnismäßig klein, um so mehr, als die Steigerung der Reifenpreise manchen Radler und Automobilisten dazu zwingt, das benutzte Material einer Reparatur zu unterziehen, bzw. es bis zum Aeußersten auszunutzen. Aehnlich liegen die Verhältnisse in der Beschaffung von Wasserschläuchen. Noch vor kurzem konnte man eine nicht unwesentliche Nachfrage nach diesem Artikel feststellen, an dem sowohl die Wiederverkäufer, wie auch die Detaillisten beteiligt waren. Plötzlich ist das Interesse an Gummischläuchen zurückgegangen. Gewerbe, wie Brauereien, Brennereien, Webereien, Metallwarenfabriken, die den Bedarf in Gummiwaren und technischen Fabrikaten glatt decken, beginnen, kleine Mengen einzukaufen oder von allen Seiten Sammelofferten einzuholen.

Auch in der chirurgischen und medizinischen Branche klagt man über ein merkliches Nachlassen des Geschäfts. Sanatorien, Krankenanstalten und dergleichen disponieren nicht mehr so flott, wie vor Wochen. Höchstens die Sport- und Spielwaren-Abteilungen sind noch befriedigend beschäftigt. Es drängt sich die Frage auf, ob man tatsächlich an einem geschäftlichen und wirtschaftlichen Wendepunkt angelangt ist. Ich glaube, daß dies nicht der Fall ist. Die Erscheinungen, mit denen wir im Augenblick zu kämpfen haben, ergeben sich vielmehr aus der starken Inanspruchnahme des Kapitalmarktes. Das aber wird nur eine vorübergehende Erscheinung sein. Ob sie allerdings durch die verschiedenen in Aussicht stehenden neuen Steuern und Lohnbewegungen, wie z. B. in den Bergwerken, weiterhin in Mitleidenschaft gezogen wird, ist eine andere Frage. Hier spricht natürlich die Preisfrage ein bedeutsames Wort mit.

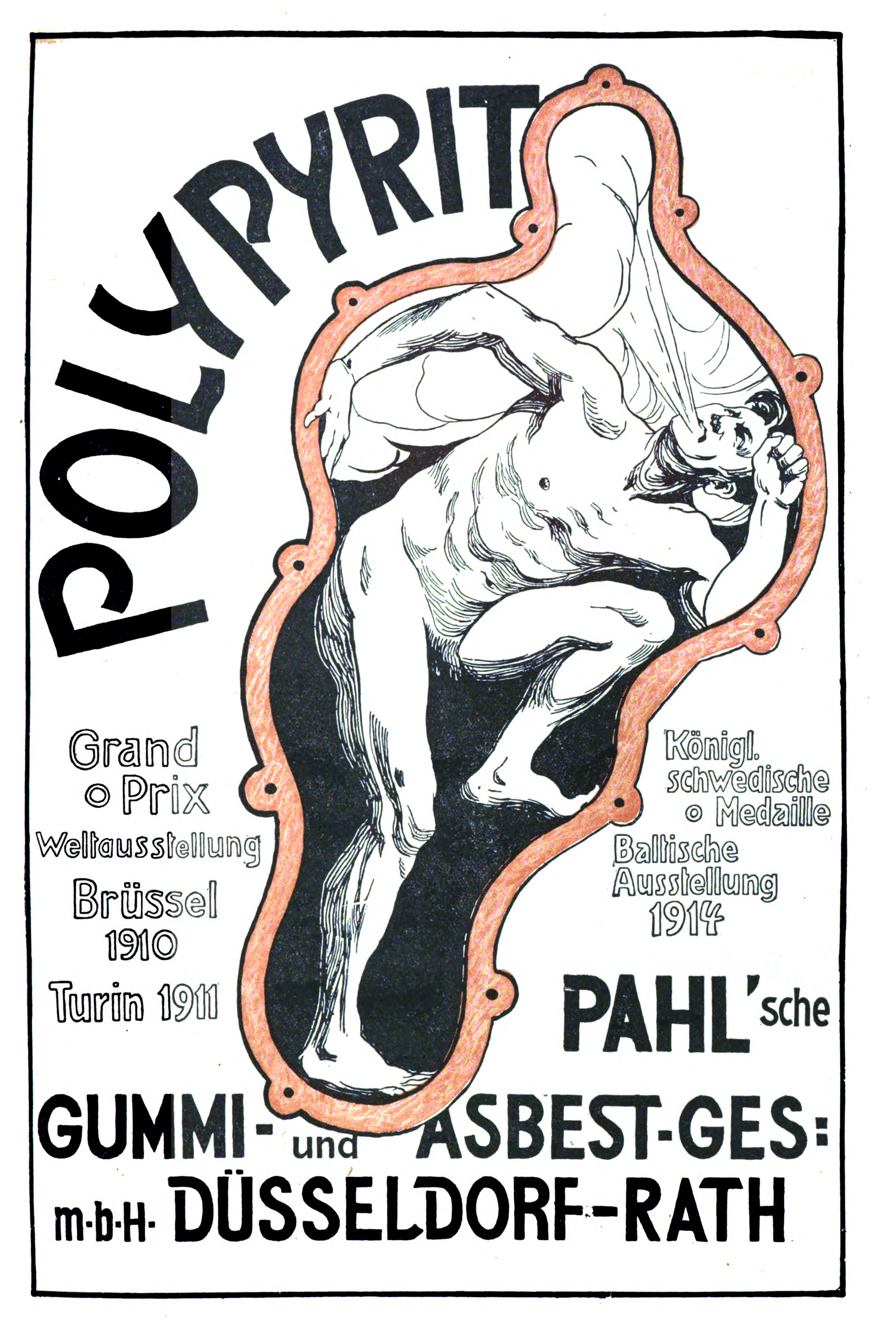
L. Sch.

Gummiwaren und techn. Erzeugnisse auf der Wanderschau der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Nürnberg.

(Eigenbericht.)

Daß Landwirtschaft, Industrie und Technik Hand in Hand arbeiten müssen, ist in den gegenwärtigen Zeiten ein Erfordernis, dessen Richtigkeit man auf der 29. Wanderschau der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft zu beobachten Gelegenheit hat. Die gegenseitige Fühlungnahme verlangt auch gegenseitiges Verständnis. Von den zahlreichen Industriezweigen haben vor allen Dingen die deutsche Gummiwarenbranche, die einzelnn Abteilungen der technischen Fabrikate und die der verwandten Nebenzweige stets ein besonderes Interesse für die Landwirtschaft gehabt. Zahllose Gegenstände aus Gummi oder in Verbindung mit Gummi, technische Fabrikate aller Art, Asbest, Treibriemen, Putzwollen, Spezialartikel, Armaturen, Werkzeuge, elektrische Erzeugnisse und dergleichen sind ständig im Gebrauche der Landwirtschaft in Haus und Hof, Feld und Wald, Wiese und Acker, Küche und Keller. Dazu kommt, daß viele mit der Landwirtschaft in Verbindung stehenden Gewerbe, wie Brennereien, Brauereien, Ziegeleien, Dünger- und Futtermittelfabriken, Kaliwerke, Meiereien, Molkereien und Käsereien im besonders großen Maße für die Belieferung mit Gummiwaren, technischen und sonstigen Utensilien in Betracht kommen. Jeder Fachmann, Landwirt oder Interessent weiß genau, daß sich heutzutage trotz der enormen Preissteigerungen kein Betrieb ohne Gummi und technische Waren aufrechterhalten läßt. Gerade die Tatsache, daß Gummiwaren und technische Gegenstände als unbedingte Vertrauensartikel bezeichnet werden müssen, hat dazu beigetragen, daß sich der konservativ veranlagte Landwirt bei seinen Bezügen vom Gummi- und technischen Fachmann beraten läßt und demgemäß auf seine Empfehlung nachhaltigen Wert legt. In der Gummiwaren-, technischen und verwandten Branche weiß man dies sehr wohl zu schätzen und sorgt dafür, daß den landwirtschaftlichen Betrieben jeder Art auch die als fachlich brauchbar erprobten Qualitäten und Materialien geliefert werden. Die Folge davon ist, daß sich zwischen der deutschen Landwirtschaft und den beliefernden Gummiwaren- und technischen Firmen eine Art freundschaftlichen Verhältnisses eingestellt hat, das auf beiden Seiten als großer Vorteil bezeichnet wird.

Es ist deshalb kein Wunder, daß auch auf der 29. Wanderschau der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft die Ausstellungsstände der Gummiwaren, technischen und verwandten Artikel, der Maschinen, Geräte, Apparate und dergleichen, bei denen Gummi und technische Erzeugnisse irgend eine Rolle spielen, das lebhafte Interesse der Besucher wachrufen. Da werden Lokomobilen mit Verpackungen, Dichtungen, Schläuchen, Riemen, Transmissionen vorgeführt. Dampf- und Motorpflüge benötigen für den sicheren Betrieb Gummi und technische Gegenstände. An den Dreschmaschinen arbeiten Leder-, Balata-, Baumwoll- oder Kamelhaarriemen. Näh- und Binderiemen, Riemenverbinder aller Art, Glasöler, Staufferbüchsen, Putzwollen, konsistente Fette, Maschinen- und Zylinderöle, Segeltuchplane, Gummiringe, Schläuche aller Art, kurz alles, was in die technische Branche schlägt, ist hier vertreten. Hochinteressant ist der Betrieb der Beregnungsapparate, bei denen Gummischläuche der verschiedensten Dimensionen, Verpackungen, Dichtungsringe, Armaturen, Strahlrohre usw. Verwendung finden. Nichts Neues, aber immer etwas sehr Beachtenswertes stellen die Melkapparate dar, die bei Groß und Klein, Alt und Jung Aufmerksamkeit erregen. Was auf diesem Gebiete mit Spezialformartikeln, Schläuchen, Leitungen aus Gummi erzielt wird, macht deutscher Technik und deutschem Erfindungsgeiste alle Ehre. Nicht weniger kompliziert sind die künstlichen Befutterungsanlagen in den Musterställen, wie diese überhaupt. Wieder werden Gummifließen, Matten, Schutzwände aus Gummiplatten, Abdichtungen gegen Zugluft und dergleichen vorgezeigt. Die exakte Funktion der Futteranlagen hängt mit wohldurchdachten Vorrichtungen aus Gummi in Form von Ringen, Dichtungen, Stöpseln, Buffern und dergleichen zusammen. Was an Pferde- und Wagenartikeln gezeigt wird, konzentriert sich auf Hufeinlagen, Knöchelschutz, Steigbügel, Gummigurte, mit Schutzschläuchen umlegte Trensen, Halfter, Zugleinen und dergleichen. Auch hinsichtlich der veterinären Verwendung chirurgischer Gummiwaren gibt es in Nürnberg allerlei Interessantes zu sehen, Sonden, Katheter, Drainageschläuche, Pessare für Pferde, Respiratoren, Roarer-Kanülen, Kälber- und Schweinesauger findet man in reicher Auswahl zur Stelle. Bremsklötze aus Gummi oder Riementuch, große und kleine Feder- und Autobuffer, Wagenreifen für Kutschwagen, Bereifungen für Autos, Motorräder, Fahrräder, überhaupt recht zahlreiche Auto- und Fahrradartikel lassen ahnen, wie umfangreich die Auswahl dieser Gegenstände ist. Nicht minder wichtig ist, was man in Asbest, Molkeschläuchen, Dampfschläuchen,


POLYPYRIT
Grand o Prix
Weltausstellung
Brüssel
1910
Turin 1911
Königl. schwedische o Medaille
Baltische Ausstellung
1914
PAHL'sche
GUMMI- und ASBEST-GES:
m·b·H· DÜSSELDORF-RATH

Auswaschschläuchen sieht. Die Obstwein- und Beerenkultur bringt uns Hederichspritzen und Insektenvertilger in Form von Apparaten mit Gummischläuchen und Gummimenbranen zur Schau. Jauchschläuche dienen der Naturdüngung, ebenso Pumpen und Armaturen.

Sehr interessant ist die „Beschlauchung" einer Brauerei, wobei man feststellen kann, daß die bisher vielfach geübte Praxis der Verwendung von Kupferrohren zugunsten der Gummischläuche verschiedener Dimensionen durchbrochen ist, ein Zeichen, daß sich Gummi eben überall emporarbeitet, mögen auch gegenteilige Faktoren auftreten. Für Sprit- und Hefefabrikation sehen wir in den einzelnen Ständen ebenfalls allerlei wichtige Gegenstände, wie Maisch- und Bottichschläuche, Preßmasse und dergleichen.

Für die Landwirtsfrau gibt es zahlreiche Konservenringe, Gasschläuche, Gummihandschuhe, Spül- und Waschschläuche zu sehen. Natürlich fehlen Wringmaschinen, Wringwalzen und was sonst in Haus, Küche und Keller benutzt wird, nicht. Der privaten Obstweinkultur ist mit Gummihebern und Abfüllschläuchen, Hartgummihähnen und dergleichen ein größerer Raum zur Verfügung gestellt. Die Proben dieses Verfahrens finden natürlich zahlreiche Kostprüfer. Weiterhin hat auch wieder die Fischerei beachtenswerte Ausstellungen vorgeführt. Man bemerkt, daß es nicht nur Stahlfliegen, sondern auch Gummiköder gibt, kleine, grell bemalte Tierkörperchen, auf die Schleie, Karpfen und andere Teichbewohner anbeißen.

Man könnte noch dieses und jenes als wichtig ansprechen, wie Gummihalsbänder für die Schutzhunde, Gummiknüppel für den persönlichen Schutz gegen Ueberfälle, Futtereimer aus Hanf und Segeltuch, Feuerlöscheinrichtungen mit Gummispiralschläuchen, Schlauchwagen, Hydranten und Strahlrohren. Es ist eben ein abwechslungsvolles Bild, das sich aus der Gummiwaren-Industrie und der technischen Branche und den verwandten Nebenzweigen in Nürnberg zusammensetzt und allenthalben das größte Interesse der Besucher wachruft. Wieder einmal muß festgestellt werden, daß Gummi ein Universalartikel ist, daß technische Artikel im täglichen Gebrauche der deutschen Landwirtschaft sind. Eine Zeit lang gab es sogenannte landwirtschaftliche Sekundawaren. Davon hat man wohlweißlich in der Erkenntnis Abstand genommen, daß es keinen Zweck hat, den Markt mit billiger und naturgemäß minderwertiger Ware zu überschwemmen. Gummi und technische Fabrikate sind Vertrauensartikel, wie noch einmal betont sein mag. Wer sich ihrer bedient, muß Auswahl, Lieferung und Preis vertrauensvoll seinem Lieferanten überlassen. Dann allein kann er auf eine gute und zufriedenstellende Bedienung rechnen. Das wissen die deutschen Landwirte auch ganz genau. Sie sind konservativ und decken ihren Bedarf dort, wo sie wissen, daß sie gut bedient werden. Gummiwaren und technische Artikel werden auch zukünftig der deutschen Landwirtschaft im Wiederaufbau wertvolle Dienste leisten. Daß die Branche gewillt ist, nach dieser Parole zu handeln, dafür hat uns Nürnberg ein deutliches Beispiel gegeben. Mögen daher alle Hoffnungen und Erwartungen, die man seitens unserer Branche und seitens der deutschen Landwirtschaft hegt, in Erfüllung gehen. Letzen Endes dient alles nur dazu, die Zukunft unseres Vaterlandes und die Ernährung Deutschlands sicherzustellen!

Siebenter Kongreß
Deutscher Handelsvertreter in Breslau.

Auf dem VII. Kongreß Deutscher Handelsvertreter, der vom 11. bis 13. Juni in Breslau tagte, erstattete der Generalsekretär des Zentralverbandes Deutscher Handelsvertreter-Vereine, Herr Dr. Behm, Berlin, Bericht über die 20jährige Tätigkeit des Zentralverbandes. Hierauf sprach der Reichstagsabgeordnete Brodauf-Chemnitz über „Das Umsatzsteuerunrecht für den Handelsvertreterberuf". Im Anschluß an diesen Bericht wurde folgende Entschließung einstimmig angenommen:

> Die Parteien, die in den Reichstagssitzungen vom 22. März und 1. April gegen die Anträge auf Beseitigung des Umsatzsteuerunrechts an den Handelsvertretern stimmten, haben lebenswichtigen Interessen des Handelsvertreterberufes zuwidergehandelt. Sie haben nicht beachtet, daß der Handelsvertreter die Umsatzsteuer im Gegensatz zu allen anderen Berufen niemals abwälzen kann, daß der Handelsvertreter die Umsatzsteuer auch von den für sein Haus aufgewendeten, von ihm ausgelegten Unkosten bezahlen muß, daß die Umsatzsteuer für den Handelsvertreter-

beruf doppelt ungerecht ist, weil er durch sie einer zweiten verschärften Einkommensteuer und damit einer Ausnahmebesteuerung unterliegt. Der Handelsvertreterberuf erstrebt keine Bevorzugung, sondern die Aufhebung dieser ihn allein treffenden Ausnahmebesteuerung.

Die Verhandlungen am nächsten Tage brachten dann den Festvortrag des Vorstandsmitgliedes des Zentralverbandes Walter Heyne, Berlin, über die Frage: „Ist die Tätigkeit des Handelsvertreters produktiv?". In eingehenden Darlegungen schilderte der Redner die produktive Bedeutung des Handelsvertreters für unser Wirtschaftsleben. Der Handelsvertreter ist nicht nur der Träger des billigsten Absatzweges, sondern wirkt auch auf die Gütererzeugung befruchtend und schafft dadurch vermehrte Arbeitsgelegenheit.

Der Kongreß wandte sich alsdann der Beratung des einheitlichen Arbeitsrechts zu und nahm auf Grund eines Berichtes des Ersten Stellvertretenden Vorsitzenden des Zentralverbandes E. L. August Stroebel, Hamburg, einstimmig die nachstehende Entschließung an:

> Der in Breslau tagende VII. Kongreß Deutscher Handelsvertreter widerspricht nach eingehenden Beratungen den Bestrebungen, die darauf hinzielen, den Handelsvertreter in das zu schaffende einheitliche Arbeitsrecht hineinzuzwängen. Die Anwendung von Bestimmungen des künftigen einheitlichen Arbeitsrechts auf den Beruf der Handelsvertreter (Handlungsagenten) entspricht weder den wirtschaftlichen Bedürfnissen, noch der sozialen Stellung der Berufsangehörigen. Für sie als selbständige Kaufleute würde eine Unterstellung unter das einheitliche Arbeitsrecht eine schwere wirtschaftliche und soziale Schädigung bedeuten.
>
> Der VII. Kongreß Deutscher Handelsvertreter lehnt deshalb jede Beeinträchtigung der selbständigen Stellung der Handelsvertreter ab und gibt seiner Auffassung dahin Ausdruck, daß die berechtigten Forderungen der Handelsvertreter in bezug auf ihre Rechtslage lediglich durch Anpassung der Bestimmungen der §§ 84—92 der Handelsgesetzbuches an die Notwendigkeiten des Berufes, die sich durch dessen Entwicklung ergeben haben, verwirklicht werden können.

Der vom Vorstandsmitglied des Zentralverbandes Handelsgerichtsrat Eugen Herzberg, Berlin, erstattete Bericht über die steuerliche Belastung des Handelsvertreters endete mit der folgenden einstimmig angenommenen Entschließung zur Gewerbesteuer:

> Der Handelsvertreter kann ebensowenig wie bei der Umsatzsteuer die Gewerbesteuer irgend wie abwälzen, da er zu fest vereinbarten Provisionssätzen auf Grund bestehender Verträge, die schwer abzuändern sind, seinen Erwerb suchen muß. Die Gewerbesteuer ist daher für den Handelsvertreter eine außerordentlich verschärfte und ungemein erhöhte Einkommensteuer, die zusammen mit den Sätzen der Einkommensteuer das Gewerbe des Handelsvertreters ganz besonders stark belastet. Dagegen legt der VII. Kongreß Deutscher Handelsvertreter in Breslau die schärfste Verwahrung ein, und zwar auch deshalb, weil eine solche Zusatzbesteuerung persönlicher Arbeit und Leistung zu verderblichen Folgen für die Allgemeinheit führen muß.

Nach einem Schlußberichte des Vorstandsmitgliedes des Zentralverbandes Adolf Laurenze, Berlin, über allgemeine Berufsangelegenheiten und Fachfragen in ihrer gegenseitigen Bedeutung für den Handelsvertreterberuf und Erörterung zahlreicher Einzelfragen wurde als Tagungsort des nächsten Kongresses Nürnberg gewählt. (f)

Die Kölner Tagung
des Deutschen Automobilhändler-Verbandes.

Der Deutsche Automobil-Händler-Verband hielt am 16. Juni in Köln eine außerordentliche Generalversammlung ab, in der eine Reihe wichtiger interner Verbandsangelegenheiten erörtert wurden. Insbesondere fand eine eingehende Aussprache über die schwebenden Verhandlungen zwischen Automobilhandel einerseits und Automobilindustrie und Gummiindustrie andererseits statt. Auch die aktuellen Fragen der geschäftlichen Konjunktur wurden diskutiert.

In dem Hauptreferat erinnerte Herr Direktor Gustav Freund, Berlin, an die Zeit der ersten Anfänge des Automobilismus in der der Automobilhandel wertvolle Pionierdienste leistete. Zu einer Organisation der Automobilhandels ist es aber damals noch nicht gekommen. Erst im Jahre 1903 ist in Deutschland zum ersten Male ein Versuch gemacht worden, einen Automobil-Händler-Verband zu gründen. Er scheiterte, und im Jahre 1909 gelang es den Bemühungen des Herrn Ludwig Buchkremer, Köln, noch jetzt 1. Vorsitzender des Verbandes, im Deutschen Automobil-Händler-Verbande eine wirtschaftliche Interessenvertretung des Automobilhandels zu schaffen, die jetzt nahezu 1500 Firmen und damit fast den ganzen deutschen Automobilhandel umfaßt.

Direktor Gustav Freund ging dann näher auf die Bedeutung des Automobilhandels ein. Er wies darauf hin, daß der Automobilhändler nicht nur ein großzügiger Kaufmann, sondern auch ein tüchtiger Techniker sein müsse, und daß gerade sein Beruf ihm wie kaum ein anderer die Pflicht auferlege, in seiner Persönlichkeit ein durch und durch moderner Mensch zu sein. Deutschland steht bekanntlich in der Entwicklung seines Kraftwagenverkehrs weit hinter anderen Ländern zurück, wo — man braucht dabei noch nicht einmal an die Vereinigten Staaten von Amerika zu denken, in denen auf jeden 9. Einwohner ein Kraftwagen entfällt — die Zahl der in Benutzung befindlichen Kraftwagen, gemessen an der Bevölkerung, ein Vielfaches der in Deutschland im Betrieb befindlichen ist. Unsere Entwicklung drängt aber nach der gleichen Richtung, und die Zeit wird nicht mehr fern sein, in der wir statt der gegenwärtigen etwa 120 000 Kraftfahrzeuge wenigstens eine Million haben. Dann aber wird die wirtschaftliche Bedeutung des Automobilhandels, der an der Entwicklung des zukunftsreichsten Verkehrsmittels mitarbeitet, noch ganz anders in die Erscheinung treten als jetzt. Mit einem Hinweis auf die Bedeutung, die unter den Gesichtspunkten dieser Entwicklungsmöglichkeiten dem Deutschen Automobil-Händler-Verbande zukommt, schloß Direktor Gustav Freund seine Ausführungen.

Die neuen Fernsprechgebühren.

Neben den übrigen Erhöhungen der Posttarife treten am 1. Juli auch die Erhöhungen der Fernsprechgebühren für dringende und nichtdringende Gespräche in Kraft, für die ein Teuerungszuschlag von 160 Prozent festgesetzt worden ist. Danach wird das Gespräch von der öffentlichen Sprechstelle aus von drei Minuten Dauer bei fünf Kilometer Entfernung 1,30 M kosten, während das dringende Gespräch mit 3,90 M bezahlt werden muß. Das Gespräch des Teilnehmers wird statt 0,45 M 0,65 M Einzelgebühr kosten, das dringende Gespräch erhöht sich bei drei Minuten Dauer und fünf Kilometer Entfernung auf 1,95 M, neben der gleichfalls mit einem Zuschlage von 160 Prozent bedachten Grundgebühr. Zur Erleichterung der Berechnung der Gebühren für die Ferngespräche hat das Reichspostministerium eine neue Gebührentafel herausgegeben, die sämtliche Gesprächsmöglichkeiten zur Gebührenerrechnung enthält und für alle Gespräche bis zur Dauer von 1 bis 15 Minuten und einer Entfernung von 1400 Kilometer enthält. Das teuerste Gespräch ist ein Fünfzehnminutengespräch nach der 18. Zone (1300—1400 Kilometer), das vom 1. Juli ab 292,50 M kosten wird; das dringende Gespräch für gleiche Entfernung und Zeit würde 877,50 M kosten. Auch die Nebengebühren für andere Sonderleistungen werden erhöht: Die Gebühr für eine Auskunft und diejenige für die Streichung einer Gesprächsanmeldung beträgt 1,95 M, die Vertragsanmeldung 1,30 M, das XP-, V- oder N-Gespräch je 5,20 M für die erste Person, 2,60 M für jede weitere Person. Der gleiche Betrag wird auch für die Erstattung einer Rückmeldung als Gebühr gefordert werden. (fstr)



Fragekasten.

Der Rubber Boom.

Anfrage: In einem Rechtsstreite, an dem ich beteiligt bin, ist die Frage über die Dauer des „Rubber Boom's" in London aufgerollt worden und zwar wird einerseits angegeben, daß die Aufwärtsbewegung bereits in 1908 einsetzte und bis Mitte 1910 andauerte, während andererseits behauptet wird: der „Rubber Boom" fing im Januar 1910 an und endete im Juli 1910.

Antwort: Was die Dauer des „Rubber Boom" angeht, so redet man in England gewöhnlich von dem „Rubber Boom of 1909 and 1910", und auch wir möchten uns einer solchen Ansicht, die sich ungefähr mit der ersten Auffassung Ihres Schreibens decken würde, anschließen und zwar unter anderem auf Grund der nachfolgenden Aufstellung über die (von 1908 bis 1914) in Rubber Shares neu angelegten Kapitalien: 1908 655 400 £, 1909 5 924 200 £, 1910 19 143 800 £, 1911 3 712 400 £, 1912 2 365 600 £, 1913 1 275 800 £, 1914 718 000 £. Der Rubber Boom hätte also 1909 eingesetzt und 1910 seinen Höhepunkt erreicht, um dann ziemlich plötzlich abzuflauen. Es sei aber darauf hingewiesen, daß auch 1910 als das „Rubber-Boom"-Jahr bezeichnet wird. So schreibt z. B. Edith A. Browne in ihrem sehr bekannten Buche über „Rubber" (London, 1912), das übrigens einen besonderen Abschnitt über den Boom enthält — folgendes: „In the spring of 1910, the moment came when a feverishly excited public made that historic run on rubber shares which is known as the „Rubber Boom". Doch halten wir es, wie gesagt, für richtiger, 1909 und 1910 als die Jahre des „Rubber Boom" anzunehmen. D.

* * *

Springen von Fahrraddecken.

Anfrage: Ich habe einen Fabrikationsfehler an Fahrradbereifungen vorgefunden. Die Decken kommen einwandfrei von den Formscheiben, springen aber nach wenigen Tagen, speziell wenn sie probeweise auf Felgen gespannt werden und der Schlauch aufgepumpt wird, in der Lauffläche speziell an den Stellen, wo das Material sich entgegengesetzt der Form, die sie während der Vulkanisation bekommt, ausdehnen muß. Die Mischung bestand aus folgendem Material: 5 kg Crepe dunkel, 5 kg Sheets, 5 kg Faktis dunkel, 1 kg Schwefel, 0,300 kg Magnesia usta leicht, Vulkanisation 15 Steigung, 70 auf 3,9. Ich glaube, daß für Fahrraddecken eine Verwendung von Faktis besser unterbleibt, eine Vulkanisation auf 3,9 Atmosphären aber entschieden zu hoch ist. Das Material hat soviel gelitten, daß es beim Aufpumpen der Dehnung des Stoffes nicht folgen konnte.

Antwort: Es wäre festzustellen, ob bei allen Dessins der gleiche Fehler auftritt oder nur bei Decken, die ein erhöhtes Profil haben. Trifft dies zu, dann ist anzunehmen, daß, falls die Gummidecke mit der Hand dubliert wurde, nicht genügend Sorgfalt verwandt wird, indem an den Kanten der geschnittenen Streifen Talkum oder Schmutz haftet, auch nicht fest angerollt wurde. Durch den Druck, dem die Decken bei Umwicklung mit Draht ausgesetzt sind, legen sich wohl die Streifen an, aber eine innige Verbindung bei der Vulkanisation kommt nicht zustande. Ist die Gummidecke in erforderlicher Stärke auf dem Deckenkalander gezogen, so werden diese Fehler nicht vorkommen, vorausgesetzt, wenn die Gummiauflage nicht so stark ist, daß bei großer Spannung Gummibrüche entstehen. Sind die Kanten vom Streifen vor dem Dublieren nicht vom Schmutz oder Talkum befreit und ist der Gummi in der Mitte zu stark, dann ist es leicht erklärlich, daß bei starken Profilen beim Aufpumpen diese Fehler auftreten. Es ist ratsam, Profile mit nicht zu hohem Laufstreifen anzufertigen. Eine Stärke von höchstens 7 mm wird auch für einen Gebirgsreifen genügen. Eine Uebervulkanisation bei dieser Zusammenstellung der Mischung hat nicht stattgefunden, trotzdem ist eine Vulkanisation bei Fahrraddecken, wie angegeben, gänzlich ausgeschlossen, wenn eine rationelle Fabrikation stattfinden soll. In jedem Fall muß eine Fahrraddeckenmischung so zusammengestellt werden, daß sie in 25 bis 30 Minuten bei 3,5 Atmosphären Druck und 10 Minuten Steigung vollständig vulkanisiert. Ein Zusatz von Faktis schadet den Decken nichts, sondern erhält die Geschmeidigkeit derselben, aber auch hierin sollte man nicht über 25 Prozent von der zu verwendenden Rohgummimenge hinausgehen. Ich gebe hier eine gute, ausprobierte Qualität für Fahrraddecken an, die Fragesteller ohne Bedenken verwenden kann. Ich bemerke jedoch, daß es sich um eine graue Mischung handelt, es müßte, wenn diese dunkel werden soll, etwas Ruß hinzugesetzt werden. Cheet und Crepe je 4 kg, Schwefel 2 kg, Faktis 1 kg, kohlensaurer Kalk 8 kg, Zink-

oxyd 4 kg, Zinksulfidweiß 5 kg, Mineral Rubber 100 g, Bleioxyd 300 g, Ceresin 500 g, Magnesiumoxyd 100 g, Gesamtgewicht 29 kg. Die Vulkanisationszeit ist 10 Minuten Steigung, 30 Minuten Druck auf 3,5 Atmosphären.

Bezugsquellen-Anfragen.

(Antworten an die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung", Berlin SW 19, erbeten.) (Porto für die Weitergabe ist beizufügen.)

a) Unbekannte Bezugsquellen:

Nr. 856. Wer fabriziert **„Agraffe"-Riemenverbinder?**

Nr. 878. Wer ist Hersteller von **Heizschläuchen für Luftheizung von Pneumatiks?**

Nr. 890. Wer ist Hersteller der **Kamelhaar-Riemen** Marke **„Verol"?**

Nr. 891. Wer fabriziert **Faktis-Pelotten?**

Nr. 893. Wer stellt den **Tintenradiergummi „Fels III"** her?

Nr. 894. Wer ist Fabrikant der **Faßwaschmaschinenringe „Bogetti"?**

Nr. 897. Wer ist Hersteller der **„Thebas"-Korsettstangen** (Hartgummiüberzug)?

Nr. 901. Wer ist Fabrikant der **„Neo"-Rekordspritzen?**

Nr. 902. Wer ist Hersteller von **„Parforce"-Lackschläuchen?**

Nr. 903. Wer fabriziert die **Gummischuhe,** Marke **„Nermed"?**

Nr. 906. Wer fabriziert **Stempelmaschinen zum Bedrucken von Fahrrad-Luftschläuchen?**

Nr. 910. Wer stellt **Maschinen** her, die auf Holzstäbe gerollte Gummiplatten in einzelne Lagen legen?

Nr. 925. Wer stellt die **Schwimmblasen „Torpedo"** her?

Nr. 929. Wer ist Hersteller der **„Harmonica"-** bzw. **„Harmonia" Duschen?**

Nr. 930. Wer fabriziert **Hochdruck-Itplatten,** genannt „Ceres"-Platten, „Wetzlar"-Platte und „Armaturit"-Platte?

Nr. 931. Wer ist Hersteller von **Gummitreibriemen** mit einseitig roter Deckplatte und rot gummierten Einlagen?

Nr. 933. Wer baut **Stanzmaschinen für Badehauben?**

Nr. 934. Wer ist Fabrikant von **Gummimischungen** für Hartgummikästen?

Nr. 936. Wer ist Fabrikant der **Schmirgel- und Schleifmaschine** für Hartgummi-Rundstäbe?

Nr. 937. Wer fabriziert **Gummidruckbälle für Blumenspritzen?**

Nr. 938. Wer ist Hersteller der **„Kolumbiaschwämme"?**

b) Anfragen, auf die wir bereits Lieferanten nannten. Wir geben anheim, uns weitere Offerten einzureichen.

Nr. 876. Wer stellt **„Firmus"-Masse** her?

Nr. 912. Wer fabriziert **Lederscheiben für Pravazspritzenkolben?**

Kurse von Aktien der Gummi-, Linoleum- und verwandter Industrien.

(Mitgeteilt vom Bankhause E. Calmann, Hannover, Schillerstr. 21. Gegründet 1853. Telephon: Amt Nord 3631, 3632. Telegr.-Adr.: Calmann, Hannover.)

Hannover, den 24. Juni 1922.

Letzte Div.	Name:	vorwöchentl. Kurs	letzter Kurs
20	Asbest- und Gummiwerke A. Calmon	450,—	450,—
40	Bayerische Celluloidwaren-Fabrik	—	922,—
7	Bremer Gummiwerke Roland	495,—	—
40	Bremer Linoleumwerke (Schlüssel-Marke)	1260,—	1424,—
45	Continental-Caoutchouc- u. Gutta-Percha-Co.	895,—	840,
25	Delmenhorster Linoleum-Fabrik (Anker-Marke)	1245,—	1250,—
20	Deutsche Kabelwerke	530,—	484,—
—	Deutsche Linoleumwerke Hansa	920,—	910,—
20	Elektrische Werke Bergmann	605,—	464,—
18	Gummiwerke Elbe, Akt.-Ges.	545,—	—
50	Hannoversche Gummiwerke Excelsior	1190,—	1100,—
30	Kabelwerke Rheydt	650,—	520,—
25	Kölnische Gummifädenfabrik	—	—
20	Leipziger Gummiwaren-Fabrik	580,—	480,
24	Mannheimer Gummi-, Guttapercha- u. Asbestfabrik	—	—
27	Mitteldeutsche Gummiwarenfabrik Louis Peter	800,—	775,—
35	Mittelland-Gummiwerke	749,—	670,—
20	C. Müller, Gummiwarenfabrik	580,—	595,—
0	Norddeutsche Gummi- u. Guttaperchawarenfabrik	405,—	345,—
20	Vereinigte Berlin-Frankfurter Gummiwarenfabrik	563,—	507,—
35	Vereinigte Gothania-Werke	670,—	619,—
26	Vereinigte Gummiwarenfabriken Harburg-Wien	1400,—	1300,—

Geschäfts- und Personalmitteilungen.

rg. **Ambernath** (Indien). Im neuen Industriebezirk hier, an der von der Bombay-Regierung gebauten G. J. P.-Bahn kam Ende Mai die erste indische Ledertuch- und Oeltuchfabrik als Abteilung der Dharamsi Moraji Woolen Mills Ltd. in Betrieb.

Athen. Herr Johannes Lindner ist aus der Firma A. Faros & Co. ausgeschieden und einer neuen Handelsgesellschaft beigetreten, die unter der Firma Baumann & Lindner sich dasselbe Arbeitsgebiet erwählt hat, dem sich bislang seine frühere Firma gewidmet hat. Vertrieb unter anderem von chemisch-technischen Produkten, chirurgischen Instrumenten und sanitären Einrichtungen. Der Sozius des Herrn Lindner, Herr Johann Baumann (schweizerischer Nationalität), früher in ersten Bank- und Handelshäusern in Zürich, London, Paris und Athen tätig gewesen, war seit längerer Zeit in der Firma A. Faros & Co. Herrn Lindners eifriger Mitarbeiter.

Berlin. Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Aktiengesellschaft, Chemische Fabriken, W 9, Potsdamer Straße 127-128. Dem bisherigen Handlungsbevollmächtigten Herrn Christian Stark ist Gesamtprokura und den Beamten Herren Franz Reiner, Paul May und Georg Hundhausen Handlungsvollmacht erteilt worden. Ersterer zeichnet die Firma rechtsverbindlich entweder zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen oder mit einem Handlungsbevollmächtigten und letztere entweder mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen. Die Prokura des Herrn Albert Kreft ist wegen Austritts desselben aus der Gesellschaft gelöscht.

Berlin. Norddeutsche Gummi- und Guttaperchawarenfabrik, Akt.-Ges. vorm. Fonrobert & Reimann. Der Aufsichtsrat beschloß, aus dem nach Tilgung der Unterbilanz aus 1920 von 613 188 M verbleibenden Ueberschuß von 209 066 M der Generalversammlung die Ausschüttung von 6 Prozent Dividende auf die Vorzugsaktien vorzuschlagen und den Rest von 119 066 M auf neue Rechnung vorzutragen. Auf die Stammaktien entfällt somit keine Dividende.

Berlin. Rauhgummi-Aktiengesellschaft. Durch Beschluß vom 26. April 1922 ist der Sitz nach Hamburg verlegt.

Dessau. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Wilhelm Rode & Co., G. m. b. H. in Dessau, wohin der Sitz von Berlin verlegt ist. Gegenstand des Unternehmens ist nach dem Gesellschafterbeschlusse vom 14. Juli 1919 die Fabrikation technischer Fette, sowie Handel mit technischen Fetten und Oelen. Das Grundkapital beträgt 20 000 Mark. Geschäftsführer ist Herr Architekt Otto Lange in Charlottenburg.

Dessau. Dessauer Gummiwaren-Bazar Hermann Eichler. Die Firma ist geändert in Hermann Eichler & Söhne. Die Kaufleute Herren Paul und Arno Eichler in Dessau sind als persönlich haftende Gesellschafter in das Geschäft aufgenommen, wodurch eine offene Handelsgesellschaft begründet ist, welche am 1. Januar 1922 begonnen hat.

Dresden. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Dix-Riemengesellschaft m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Vertrieb von Treibriemen aller Art mit dem eingetragenen Warenzeichen „Dix" sowie von technischen und verwandten Artikeln usw. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Zum Geschäftsführer ist bestellt Herr Zivilingenieur Jens Peter Dyhr in Dölzschen. Geschäftsraum: Johannesstraße 19.

Fahra (Rheinl.). Lüscher & Bömper, Aktiengesellschaft. Den Kaufleuten Herren Conrad Hardt in Neuwied, Jacob Schuster in Leutesdorf, Wilhelm Kaiser in Wollendorf, Rudolf Brünjes daselbst, Hermann Deblon in Wollendorf, Karl Jurkovics in Wollendorf, Max Böttcher in Wollendorf und Chemiker Georg Teske in Neuwied ist Gesamtprokura mit der Beschränkung auf den Betrieb der Hauptniederlassung in Fahr in der Weise erteilt, daß je zwei derselben gemeinschaftlich oder jeder von ihnen zusammen mit einem Vorstandsmitglied die Gesellschaft vertreten können.

Freimann. Süddeutsche Leder- und Riemenfabrik Aktiengesellschaft. Die Generalversammlung vom 26. Mai 1922 hat die Erhöhung des Grundkapitals um 2 000 000 M und die entsprechende Aenderung des Gesellschaftsvertrages beschlossen. Die Erhöhung ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt nunmehr 5 000 000 M. Die neuen auf den Inhaber und je 1000 M lautenden Aktien werden zu 150 Prozent ausgegeben. Dem Vorstandsmitglied Herrn Johann Nepomuk Huber ist die Befugnis der Alleinvertretung erteilt.

Harburg (Elbe). Vereinigte Gummiwaren-Fabriken Harburg-Wien, vormals Menier — J. N. Reithoffer, Harburg. Den Kaufleuten Herren Fritz Fischer und Georg Goßmann, beide in Harburg, ist dergestalt Prokura erteilt, daß jeder von ihnen berechtigt ist, in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitgliede oder einem Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten.

rg. **Ligau** (Lettland). Die Linoleumfabrik Wikander & Larsson nahm vor kurzem mit etwa 60 Arbeitern den Betrieb wieder auf.

rg. **Malmö.** Aktiebolaget Herman Gotthardt, Großhandlung in Schiffsbedarf und Hanf mit Presenningfabrik, seit 1916 Aktiengesellschaft, setzte das Aktienkapital auf die Hälfte oder 500 000 Kr. herab.

Merseburg. Gummiwarenfabrik Aktiengesellschaft M. & W. Pollak, Merseburg. Herr Kaufmann Georg Simon in Merseburg ist zum zweiten Vorstandsmitglied ernannt. Jedes Vorstandsmitglied vertritt die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitgliede oder mit einem Prokuristen. Fräulein Hildegard Röhricht in Merseburg ist Prokura erteilt. Sie vertritt die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Mitgliede des Vorstandes.

Nordenham. Norddeutsche Seekabelwerke, Akt.-Ges. In der Generalversammlung vom 19. Mai 1922 ist beschlossen worden, das Grundkapital um 18 000 000 M, also von 6 000 000 M auf 24 000 000 M zu erhöhen. Die Erhöhung ist durchgeführt, so daß das Grundkapital jetzt 24 000 000 M beträgt.

Nürnberg. Gummiwarenfabrik Nürnberg, G. m. b. H. Den Fabrikbesitzern Herren Julius Benedict und Karl Dannheißer, beide in Nürnberg, ist je Gesamtprokura mit einem Geschäftsführer erteilt.

Saarbrücken. Saarbrücker Asbest- und Gummi-Industrie Nöll & Resch, G. m. b. H., in Liquid. Durch Beschluß der Gesellschafter vom 6. Juni 1922 ist der Liquidator Herr Heinrich W..dtke abberufen. Zu Liquidatoren sind die Herren Kaufleute Willy Nöll und Alois Resch zu Saarbrücken bestellt. Sie sind nur gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt.

Stuttgart-Cannstatt. Katheter-Industrie Aktiengesellschaft. Die Firma wurde geändert in Katheterreform Aktiengesellschaft.

Stuttgart-Cannstatt. Kathetermanufaktur Reform Cannstatt, G. m. b. H. Durch Gesellschafterbeschluß vom 20. Mai 1922 wurde die Gesellschaft aufgelöst. Das Geschäft nebst Aktiven und Passiven und mit dem Recht zur Fortführung der Firma ging auf die Firma Katheterindustrie Aktiengesellschaft in Cannstatt über. Liquidator ist Herr Emanuel Merkle, Fabrikdirektor in Cannstatt.

Stuttgart. Herr Wilhelm Dietsche, früherer Teilhaber und Geschäftsführer der Firma Emil Fischer, eröffnet im Juli in der Charlottenstraße 12 ein Engros- und Detailgeschäft in Gummiwaren und sanitären Artikeln.

Vreden, Bez. Münster. Westdeutsche Textilriemenfabrik, mechanische Weberei, G. m. b. H. Die Geschäftsführer Herren Gert Herwig und Bernhard Reerink sind ausgeschieden und Herr Direktor Paul Grieger zu Berlin-Tempelhof ist als alleiniger Geschäftsführer bestellt. Herrn Ingenieur Kurt Spitzner zu Vreden ist Prokura erteilt.

Wien. Die Firma J. Odelga, ärztlich-technische Industrie, Akt.-Ges., erzielte im Geschäftsjahr 1921 einen Reingewinn von 14 017 203,18 Kr. Es gelangt eine Dividende von 5 Prozent zur Ausschüttung, außerdem eine Superdividende von 35 Prozent für die Aktien 1. und 2. Emission.

Aus der Fahrrad-, Automobil- und Flugzeugbranche.

Bad Ems. In das hiesige Handelsregister ist folgende Firma eingetragen worden: Automobilzentrale Bad Ems, Biller & Cie, Bad Ems.

Duisburg. Herr Peter Stürmer eröffnete Koloniestraße 98 eine Autokühlerbau- und Reparaturanstalt.

Erfurt. Dixi-Kraftwagenvertrieb Erfurt, Willy Heinicke & Co. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Herr Willy Heinicke ist alleiniger Inhaber der Firma.

Frankfurt a. M. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Trabert & Stuntz, Automobilgesellschaft m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Kraftfahrzeugen und Zubehörteilen. Das Stammkapital beträgt 100 000 M.

Hannover. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Niedersächsisches Fahrradwerk, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Vertrieb von Fahrrädern und Fahrradteilen. Das Stammkapital beträgt 400 000 M.

Herne. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Erste Herner Dampfvulkanisieranstalt Finkemeyer & Volpert.

o **Neugersdorf** (Sachsen). Herr Paul Rudolph, Schlossermeister, Auenstraße 22, hat in Verbindung mit der Firma W. Krause & Co. eine G. m. b. H. gegründet, deren Betriebszweig die Reparatur von Last- und Personenwagen, sowie der Verkauf von Zubehör-Betriebsmitteln, Pneumatiks usw. bilden soll.

Nürnberg. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Fa. Stürmer-Fahrradfabrik, Aktiengesellschaft, Friedrichstr. 59. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und der Fortbetrieb des unter der Firma Nürnberger Fahrradindustrie Vogel & Dettelbacher seither bestehenden Geschäfts, die Herstellung und der Vertrieb von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen. Das Grundkapital beträgt 3 100 000 M.

Zwenkau. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Sphinx Automobilwerke, Aktiengesellschaft. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Automobilfabrik, insbesondere Fortführung der bisher unter der Firma Shpinx Automobilwerke, G. m. b. H. in Zwenkau betriebenen Automobilfabrik. Das Grundkapital beträgt 4 500 000 Mark.

Aus der Elektrizitätsbranche.

Berlin. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Paul Bünger, Elektrotechnik-Gesellschaft m. b. H. Gegenstand des Unternehmens: Ausführung und Vertrieb elektrischer Anlagen. Stammkapital: 20 000 M.

o **Köslin** (Pommern). Die Firma Walter Zabel, Köslin, Maschinenfabrik und elektrotechnisches Bureau, hat in Gerdauen und Osterode weitere Filialen eröffnet.

Rheinbach. Handelsgerichtl. eingetragen wurde die Fa. Elektro-Fabrik Rheinbach, G. m. b. H. Das Stammkapital beträgt 100 000 M. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung nnd der Vertrieb elektrotechnischer Bedarfsartikel.

Konkurse.

rg. **Odense** (Dänemark). Die schon in Liquidation getretene A.-S Skandinavisk Akkumulatorfabrik wurde in Konkurs erklärt.

Jubiläen.

Radebeul b. Dresden. Herr Max Krutzfeld in Magdeburg kann am 1. Juli ds. Js. auf eine 25jährige Tätigkeit als Vertreter der Firma G. & A. Thoenes, Sächsische Asbestfabrik, Radebeul-Dresden, zurückblicken.

Frankfurt a. M.-West. Die altbekannte Leder- und Treibriemenfabrik Richard Appel, Frankfurt a. M.-West, Jordanstraße 60, feierte am 12. Juni ds. Js. ihr 50jähriges Jubiläum. Die Firma wurde 1872 von Theodor Korn gegründet und einige Jahre später von Herrn Jacob Meister weitergeführt, der im Jahre 1893 verstorben ist. Der derzeitige Inhaber, Herr Richard Appel, hat die Firma 1893 übernommen und durch seine reichen Fachkenntniss zu ihrer heutigen Größe gebracht. Die Fabrik nimmt eine der ersten Stellen in der Treibriemenbranche ein.

Aus der Praxis des Arbeitsrechts.

Gratifikationen sind als freiwillige Vergütung, nicht als Teil des Gehalts anzusehen.

Es herrscht vielfach in kaufmännischen Kreisen die Meinung, daß die Angestellten auf die jährlich gezahlten Gratifikationen — sei es zum Jahresabschluß oder zu den Feiertagen — Anspruch hätten, auch wenn im Dienstvertrag hierüber nichts Bestimmtes vereinbart worden ist. Daß dem nicht so ist, beweist ein kürzlich ergangenes Urteil des Kaufmannsgerichts in Offenbach. Ein Angestellter als Kläger beantragte die Verurteilung der Firma zur Zahlung einer größeren Summe Gratifikation für das mit dem 30. September 1921 abgeschlossene Geschäftsjahr, bis zu welchem Tage Kläger auch bei der Beklagten in Diensten gestanden hat. Er begründete seinen Anspruch damit, daß er für das Geschäftsjahr 1919/20 eine größere Gratifikation erhalten habe und ihm auch vom Angestelltenrat wiederholt mitgeteilt worden sei, daß die Firma Gratifikationen auszahlen werde. Die Beklagte beantragte Abweisung und berief sich zunächst auf den Manteltarifvertrag, wonach Ansprüche auf Gratifikationen, soweit solche nicht vertraglich vereinbart sind, nicht erhoben werden können. Zudem müsse man bei Gratifikationen beachten, daß es sich um eine freiwillige Vergütung der Firma handelt, deren Zahlung sowohl als auch Höhe vollauf in das Ermessen des Gebers gestellt sind. Des ferneren wies die Firma darauf hin, daß ein Vergleich mit der Vorkriegszeit jetzt nicht angestellt werden könne, da in der Nachkriegszeit feste Tarife den Angestellten ein sicheres Einkommen gewähren würden. Das Kaufmannsgericht wies die Klage des Angestellten kostenpflichtig ab und gelangte zu folgender Begründung des Urteils: Ausdrücklich vereinbart ist eine Gratifikation nicht. Allerdings wurde eine ausdrückliche Vereinbarung ersetzt durch stete Uebung, durch regelmäßige Gewährung von Gratifikationen nach Schluß des Geschäftsjahres an sämtliche Angestellte. Auch damit wäre ein solche Teil des Dienstvertrags und des Gehalts geworden, eine solche Uebung ist aber nicht gehandhabt worden. Die Beklagte hat vielmehr nach ihrer Auswahl und nach Belieben an einen Teil ihrer Angestellten Gratifikationen beliebiger und wechselnder Höhe gewährt. An sich widersprechen Gratifikationen dem Zweck der Tarifverträge, insoweit diese nicht bloß ein Existenzminimum, sondern auch tunlichst gleichmäßige Bezahlung gleicher Leistungen sichern wollen. Jedenfalls kommen heute Gratifikationen als üblicher oder nach Treu und Glauben zu gewährender oder zu beanspruchender Teil des Gehalts nicht mehr in Frage, sondern nur als besondere Vergütung besonderer Dienste langjähriger Angestellter und dergleichen, und nur als freiwillige, vom Belieben des Prinzipals abhängige Leistungen. Diese Stellungnahme des Gerichts ist nur zu begrüßen, denn es würde doch zu unhaltbaren Zuständen, besonders in Zeiten fallender Konjunktur führen, wenn der Arbeitnehmer die Zahlung von Gratifikationen als ein ihm verbrieftes, jährlich zustehendes Anrecht betrachtet. Mit Recht weist das Gericht in seiner Urteilsbegründung auf die wesentliche, durch die neue Tarifgesetzgebung bedingte Aenderung der Verhältnisse hin, die gerade in der Frage der Gratifikation keinen Vergleich mit der Vorkriegszeit zulassen. Dr. R.

* * *

Entschädigung gewerblicher Angestellten bei Erkrankungen in einer verhältnismäßig nicht erheblichen Zeit.

rd. Nach § 616 BGB. verliert bekanntlich der zur Dienstleistung Verpflichtete den Anspruch auf die Vergütung nicht dadurch, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Eine bei einem Unternehmer tätige gewerbliche Angestellte war vom 16. Dezember bis zum 26. Januar krank. Nachdem sie wieder ihre Tätigkeit aufgenommen hatte, verlangte sie Zahlung des Gehalts für die Dauer der Krankheit. Der Unternehmer war der Ansicht, die Dauer der Krankheit der Angestellten könne nicht mehr als „unerheblich" bezeichnet werden; er sei daher zur Gehaltszahlung nicht verpflichtet. Die Angestellte erhob Klage, und das Gewerbegericht hat ihr von den verlangten zirka 1030 M einen Betrag von 800 M zugesprochen, indem es erwog, daß nach der Praxis der Gewerbegerichte in der Regel eine Krankheitsdauer bis zu einem Monat als nicht erheblich angesehen werde. Es könne nicht Absicht des Gesetzes sein, den Dienstverpflichteten bei längerer Krankheit schlechter zu stellen als bei kürzerer, und deshalb sei bei längerer Dauer der Krankheit das Gehalt für einen Monat weiter zu zahlen. Der Unternehmer legte gegen dieses Urteil Berufung ein, in der er geltend machte, es sei ein Unding, die Krankheitsdauer in zwei Teile, einen unerheblichen, und einen den unerheblichen Teil übersteigenden Abschnitt zu zerlegen. Vielmehr müsse in solchen Fällen für die ganze Krankheitsdauer die Lohnzahlung eingestellt werden. Auch ein Monat sei im vorliegenden Falle ein erheblicher Zeitraum, da die Klägerin im ganzen nur zehn Monate bei ihm tätig gewesen sei. Zum mindesten müsse sich die Klägerin die durch ihren Aufenthalt im Krankenhause erzielten Ersparnisse sowie das bei der Entlassung aus dem Krankenhause gezahlte „Nadelgeld" auf ihren Gehaltsanspruch anrechnen lassen. Das Landgericht I Berlin hat dieses Verlangen des Beklagten als begründet anerkannt und die durch die Krankenhausverpflegung von der Klägerin erzielten Ersparnisse sowie das Nadelgeld auf die der Klägerin zugesprochenen 800 M in Anrechnung gebracht, wobei es die Ersparnisse schätzungsweise auf 12 M täglich festsetzte. (Landger. I Berlin, 23. S. 28/21.)

Vermischtes.

Ueber Cativaharz enthält „Rubber Age" folgende Mitteilungen: Dieses Harz stammt von Prioria copaifera Griseb, einem Baum, welcher an der Küste von Columbien in Mengen wächst. Man schneidet den Stamm an und sammelt den klebrigen Harzsaft. Im Gewinnungslande benutzt man das Harz zum Dichten von Booten und zur Bereitung von Fliegenpapier. Es bildet bei gewöhnlicher Temperatur eine sehr klebrige, halbflüssige, braune Masse mit etwas unangenehmem Geruch, die sich in Alkohol von 90 Prozent nicht löst. Cativaharz mischt sich leicht mit Kautschuk und bildet damit eine sehr zähe Masse, die unter Zusatz von etwa 5 Prozent Schwefel ein gutes Vulkanisat, bei höherem Schwefelzusatz ein Guttapercha ähnliches Produkt liefert. Das Gemisch läßt sich zu Platten auswalzen und vulkanisieren. Die Guttapercha ähnliche Masse wird beim Erwärmen weich und plastisch. Vielleicht läßt sich Cativaharz für die Kautschuk- und Guttapercha-Industrie verwerten. (Das Cativaharz ist keine Neuheit. Bekannt ist der „Cativogumm", aus „Cativo", einer Mangrove in Columbien gewonnen, welcher bei 55° C flüssig wird, sich klar filtrieren läßt und im Gemisch mit Kautschuk eine zähe Masse bildet. Siehe: R. Marzahn: Materialienkunde für den Kautschuk-Techniker, Verlag Union, Berlin. D. Ref.) (f)

Erdwachsarten in Galizien. Mit dem Namen Erdwachs bezeichnet man verschiedenartige Stoffe, das Erdwachs von Boryslaw wird Ozokerit genannt. In Galizien unterscheidet man im Handel: Marmorwachs, Hart- und Sprungwachs, Faser-, Blasenwachs oder Matka, Bagga, Kanderball und Lep. Marmorwachs hat seinen Namen von braunen und schwärzlichen Flecken auf gelblicher und grünlicher Grundmasse, diese Sorte ist selten. Hart- oder Sprungwachs hat dunkle Farbe, grobkörnigen bis schieferigen Bruch, ist ziemlich wasserfrei, Schmelzpunkt 75 bis 90°. Bei faseriger Beschaffenheit heißt diese Sorte Faserwachs, Matka oder Blasenwachs wird seltener, Schmelzpunkt bei 75°, Farbe hellgelb. Bagga zeigt starken Geruch und dunkle Färbung, Kanderball ist weich, schmierig, dunkel gefärbt, mit Erde und Oel verunreinigt. Lep ist ein stark tonhaltiges Wachs. — Man sortiert und schmilzt die einzelnen Sorten Rohwachs zusammen, die Rohwachse werden als Klaub-, Wasch- und Schmelzwachs unterschieden. Im Handel sind folgende Rohsorten üblich: Hart- und Sprungwachs, gute Qualität, Schmelzpunkt 80 bis 85°, nur in kleinen Posten Handelsware. Spezial hochfein, Schmelzpunkt 68 bis 70, gelbgrünlich, Bruch kleinmuschelig. Hochprima, Schmelzpunkt 68°, etwas klebend beim Zerreiben, dunkel. Normal- oder Prima, dunkelbraun bis schwarz, Schmelzpunkt 60 bis 65°, beim Verreiben zerbröckelnd, ohne zu kleben. Sekunda, mit schlechtem Geruch, ganz schwarzer Farbe, Schmelzpunkt 50 bis 60°, schmiert beim Verreiben. — Nach „Chemische Umschau" 1922, Seite 171. (f)

rg. **Ein amtlicher schwedischer Groß-Preisindex 1920 bis März 1922** wurde für die meisten Waren jetzt ausgearbeitet. Wird der Durchschnitts-Großpreis in 1913 = 100 gesetzt, so war die Indexzahl: für Gummischuhe in 4 Qualitäten 1920, Januar: 286, 267, 300, 308; ab August 1920: 343, 333, 350, 400; seit August 1921: 229, 222, 250 und 267. Gleichzeitig wurde der Umsatz des Großhandels in Schweden im Jahre 1913 amtlich berechnet. Er betrug in Mill. Kr.: in Draht und Kabeln aus Kupfer ab Hersteller 6,3, ab Grossist 1,5 (Einfuhr 1,8, Ausfuhr 0,4); do. aus Messing ab Hersteller 1,2 (Einfuhr 0,3); Treib- und Transportriemen aus Leder ab Hersteller 1,3 (Einfuhr 0,8), do. aus Gummi ab Hersteller 1,0 (Einfuhr 0,3, Ausfuhr 0,1); Fahrrad- und Autoreifen ab Importeur 5, ab Hersteller 2,0, ab Grossist 2,0 (Einfuhr 5, Ausfuhr 0,1); Gummischuhen ab Hersteller 4,7, ab Grossist 5 (Einfuhr 0,7, Ausfuhr 2,2) Mill. Kr.

rg. **Dänemarks Arbeitslosenfürsorge** wurde durch ein neues Gesetz gegen Arbeitslosigkeit geregelt, demgemäß das Sozialkontor des Ministeriums jetzt die Beiträge der Industrie zum Arbeitslosigkeitsfonds festsetzte und zwar, nach dem Arbeitslosigkeitsrisiko, für Gummi- und Farbenfabriken, Steinbrüche, Beleuchtungsindustrie und andere nicht besonders genannten Gewerbe auf 15 Kr. (die höchste Stufe) pro erwachsenen Jahresarbeiter für jedes der Jahre 1922 und 1923. (flpstr)

Zoll- und Verkehrswesen.

Aenderungen im spanischen Zolltarif. Eine Verordnung der spanischen Regierung vom 12. Mai 1922 (Gaceta de Madrid vom 13. und 14. Mai 1922) hat einige Aenderungen in den Zollsätzen verschiedener Positionen des Zolltarifs vom 12. Februar 1922 (Gaceta de Madrid vom 13. Februar 1922) gebracht, die auf Grund des Einspruchsrechts gegen die Klassifikationen und Zollsätze gemäß Art. 8 des Gesetzes vom 20. März 1906 geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Zollsatz einer für unseren Industriezweig in Frage kommenden Position herabgesetzt worden. Er beträgt für Tarifnummer 1489 (vgl. „Der neue spanische Zolltarif" in Nr. 37 der „Gummi-Zeitung" vom 16. Juni 1922, Seite 1055) nicht mehr 8,50 bzw. 2. sondern nur noch 5 bzw. 1,25 Peseten. Der neue Zollsatz findet ab 15. Mai 1922 Anwendung.

Eingetragene Warenzeichen.

Nr. 284 067. **Decorin und Dekorin** für Decker & Co., Leder-Treibriemen-Spezialfabrik, Worms a. Rh., auf Lederöl, Adhäsions- und Konservierungsöl für Treibriemen jeder Art, Adhäsionsfett für Treibriemen.

Nr. 284 783. **Imela** für Gebrüder Feisenberger, Großhandlung in Gummi- und Celluloidwaren, Sportartikeln und Spielwaren, Frankfurt a. Main, auf Sport- und Spielbälle.

Nr. 284 784. **Belinde** für Bruno Lindemann & Co., Herstellung und Vertrieb von Gummi- und Spielwaren, Hamburg, auf Spielwaren, Schwammgummi.

Nr. 284 901. **Inferno** für Heinrich Schleifenbaum, Weidenau (Sieg), auf Ueberhitzer-Stopfbüchsenpackung.

Nr. 284 964. **Raspo** für „Vulkan" Gummiwarenfabrik Weiß & Baeßler A.-G., Leipzig-Lindenau, auf Waren aus Hart- und Weichgummi, sowie aus Gummiersatzstoffen für technische Zwecke, chirurgische und hygienische Hart- und Weichgummiwaren, insbesondere Präservativs, Fingerlinge, Pessarien, Operations- und Wirtschaftshandschuhe, Borsten, ärztliche und gesundheitliche Apparate und Geräte.

Nr. 285 029. **Faco** für Gummiabsatz-Vertriebsgesellschaft „Liga" Heinrich Faber & Co., Frankfurt a. M., auf Gummiabsätze, Gummisohlen, Gummiecken, Fahrrad-Reparaturkasten, Gummilösung in Tuben und Büchsen, Umbug- und Rißzement (zum Aufkleben für Gummiabsätze, Gummisohlen und Gummiecken) in Tuben, Kannen und Metallfässern, Schuhcreme, chemische Produkte für die Schuh- und Gummiindustrie, Schuhösen und -haken, chirurgische Gummiwaren, technische Gummiwaren, Fahrraddecken und Schläuche, Autodecken und Schläuche, Massivreifen.

Neue Patente.

Verfahren zur Umwandlung natürlicher oder künstlicher Kautschukarten in andere Kautschukarten oder in guttaperchaähnliche Massen. D. R.-P. Nr. 354 344 vom 23. Januar 1920 für Siemens & Halske A.-G., Siemensstadt bei Berlin (veröff. 8. Juni 1922). Das neue Verfahren besteht in Reduktion der Hydrohalogenide der zu verwandelnden Produkte bzw. deren Halogenderivate durch ein geeignetes Dispersionsmittel. Zur Herstellung der Hydrohalogenide läßt man z. B. Kautschuk in Chloroform quellen und leitet Halogenwasserstoff bis zur Sättigung ein. Ein Teil des Hydrochlorids löst man in 10 Teilen Chloroform, gibt nach und nach etwa viermal die berechnete Menge Zinkstaub und kleine Mengen verdünnte Mineralsäure oder organische Säure zu, erhitzt längere Zeit zum Sieden, filtriert vom Zinkschlamm ab und destilliert das Chloroform über. Der neue Kautschuk läßt sich durch Umlösen und Fällen reinigen, z. B. durch Fällen mit Alkohol. Man kann besser den Rückstand direkt mit Wasser oder ganz verdünnter Säure auswaschen und zur Entfernung eines Halogenrestes mit Natrium und feuchtem Benzol erneut reduzieren. Das gewonnene Produkt zeigt mehr oder weniger Viskosität. Nimmt man an Stelle von Chloroform als Dispersionsmittel Aethylenchlorid, so erhält man guttaperchaähnliche Massen. Man kann auch Tetrabromkautschuk verwenden, die Massen sind schwer bromfrei zu erhalten, müssen mehrmals umreduziert werden. Patentanspruch: Verfahren zur Umwandlung natürlicher oder künstlicher Kautschukarten in andere Kautschukarten oder in guttaperchaähnliche Massen, dadurch gekennzeichnet, daß man die Hydrohalogenide oder die Halogenderivate der Kautschukarten in einem Dispersionsmittel, wie Chloroform, Aethylenchlorid, mit Metallen, wie Zink, reduziert und erforderlichenfalls die Massen mit Wasser oder verdünnten Säuren wäscht.

Verfahren zur Herstellung von geschwefelten Oelen, insbesondere Faktis. D. R.-P. Nr. 354 172 vom 10. Dezember 1920 für Farbenfabriken vorm. Frdr. Bayer & Co., Leverkusen b. Köln a. Rhein (veröff. 2. Juni 1922). Vom Patentsucher wurde als Erfinder angegeben: Dr. Fritz Balla in Landskrona. Man erreicht große Vorteile dadurch, wenn die Reaktion zwischen zur Schwefelung geeigneten Oelen und Schwefel unter Zusatz von Vulkanisationsbeschleunigern ausgeführt wird. Die erhaltenen Faktis werden härter und haben höheren Schmelzpunkt, sie zeigen ferner technisch keinen Gehalt an freiem Schwefel mehr. Beispiel: 1000 Gew. T. rohes Rüböl werden mit 300 Gew. T. Schwefel und 10 Gew. T. piperidylthiocarbaminsaurem Piperidin auf 180° erwärmt. Es entsteht ein Faktis von heller Farbe und großer Härte mit hohen Schmelzpunkt. Patentanspruch: Verfahren zur Herstellung von geschwefelten Oelen, insbesondere Faktis, dadurch gekennzeichnet, daß man Oele mit Schwefel oder schwefelabspaltenden Mitteln unter Zusatz von die Vulkanisation beschleunigenden Produkten behandelt.

Ausländische Patente.

Isoliermasse. Ver. Staat. Pat. Nr. 1 415 076 vom 26. Dezember 1919 für R. Williams, Roselle, N. J. (veröff. 9. Mai 1922). Die Masse besteht aus geschmolzenem Quarz und Kautschuk.

Verfahren zur Herstellung von Tennisbällen und ähnlichen Hohlartikeln. Ver. Staat. Pat. Nr. 1 415 437 vom 24. August 1921 für A. Gibbons, New York (veröff. 9. Mai 1922). Das Verfahren zur Anfertigung hohler Kautschukartikel besteht darin, daß die Artikel geformt und in der Form einem Flüssigkeitsdruck in allmählich steigender Stärke ausgesetzt werden. Während der Vulkanisation bildet sich die Hohlform genau aus. Der Flüssigkeitsdruck wird nach dem Erkalten aufgehoben, die Artikel aus den Formen entfernt, fertig gestellt und aufs neue unter Innendruck gesetzt

Verfahren zum Ueberziehen von Tennisbällen und dergleichen. Ver. Staat. Pat. Nr. 1 415 438 vom 24. August 1921 für A. Gibbons, New York (veröff. 9. Mai 1922). Der aufgeblasene, vulkanisierte Kern wird mit einer erwärmten plastischen Masse bedeckt, der Kern dann über den normalen Zustand ausgedehnt, um die Masse möglichst gleichstark über die Balloberfläche zu verteilen. Nun läßt man den Ball in den ursprünglichen Zustand durch Aufhebung der Ausdehnung zurückgehen und beendigt die Gestaltgebung in einer Form.

Herstellung kautschukähnlicher Substanzen. Ver. Staat. Pat. Nr. 1 415 468 vom 13. Januar 1921 für H. Plauson, Hamburg (veröff. 9. Mai 1922). Das Verfahren besteht darin, daß Kohlenwasserstoffe der Butadienreihe bei normalen Hitzegraden polymerisiert werden unter Drucken von 50 bis 600 Atmosphären in Gegenwart eines Verdünnungsmittels.

Reichs-Patente.

Anmeldungen.

Für die angegebenen Gegenstände haben die Nachgenannten an dem bezeichneten Tage die Erteilung eines Patentes nachgesucht. Der Gegenstand der Anmeldung ist einstweilig gegen unbefugte Benutzung geschützt.

Klasse.

30d. 2. St. 34013. Stortz & Raisig, München. Künstliche Hand. 15. Januar 1921.

47f. 24. R. 53 203. Carl Heinrich Räger, Nienburg a. W. Stopfbüchsenpackung. 7. Juni 1921.

63e. 10. M. 60 809. The Miller Rubber Company, Akron, V. St. A.; Vertr.: E. Peitz, Pat.-Anw., Berlin SW 68. Verfahren zur Fertigstellung von Luftreifen. 25. Januar 1917.

63e. 13. W. 59 177. Herbert K. Wheelock, Evanston, Illinois; Vertr.: Dipl.-Ing. A. Trautmann u. Dipl.-Ing. H. Kleinschmidt, Pat.-Anwälte, Berlin SW 11. Vulkanisier-Vorrichtung. 23. August 1921.

63e. 14. P. 43 105. Carl Puff, Spandau, Sedanstraße 8. Preßluftradreifen mit zwei oder mehreren Luftschläuchen. 26. Oktober 1921.

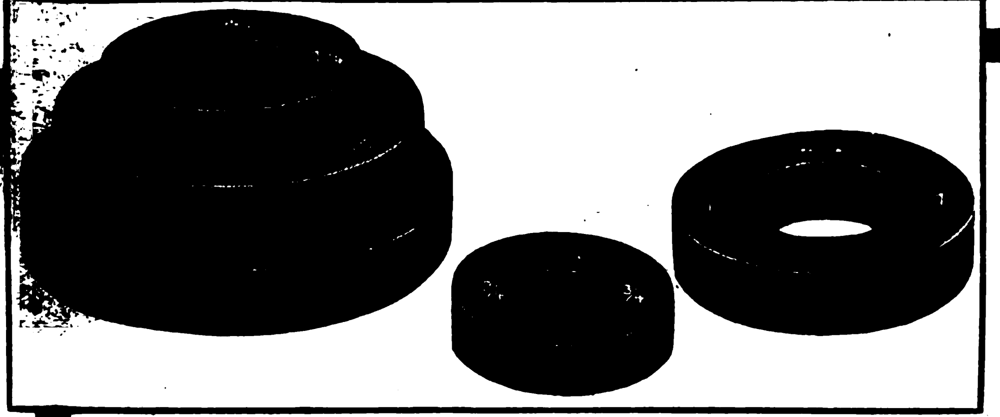
63c. 20. H. 80 782. Rudolf Rödiger, Gießen. Schlauchventil für Luftreifen. 26. April 1920.

Erteilungen.

Auf die hierunter angegebenen Gegenstände ist den Nachgenannten ein Patent von dem bezeichneten Tage ab unter nachstehender Nummer der Patentrolle erteilt.

Klasse.

30d. 3. 358 146. Johann Schneider, Nürnberg, Wodanstr. 63. Künstliches Bein. 5. September 1920. Sch. 59 262.



Klasse **Gebrauchsmuster-Eintragungen.**

30b. 818 872. Hans Pfeuffer, Heidingsfeld. Gummiplättchenhalter für künstlichen Zahnersatz. 18. April 1922. P. 37 081.

30d. 818 328. Wilhelm Doll, Karlsruhe, Kaiser-Allee 45. Bruchband mit mit Schlauchgummi überzogenen Bändern und Pelotten. 5. Mai 1922. D. 39 448.

30d. 818 638. Clara Wolley, Gotha. Abwaschbare Frauenbinde. 16. Mai 1922. W. 62 089.

30g. 818 369. Paul Sproesser, Ludwigsburg, und Paul Vogel, Stuttgart, Bismarckstraße 53a. Beruhigungssauger mit auseinandernehmbarer Garnitur. 22. März 1922. S. 49 687.

30g. 818 397. Alois Sager, Neuhausen, Schweiz; Vertr.: Dr. R. v. Rothenburg, Pat.-Anw., Darmstadt. Gummisaugerhalter an Milchflaschen. 22. Mai 1922. S. 50 092.

30k. 818 541. Dr. Karl Döhmann, Berlin, Joachimsthaler Straße 37. Medizinische Spritze. 29. November 1921. D. 38 546.

39a. 818 958. D. W. Schulte Draht- und Eisenwerke, Düsseldorf-Heerdt. Vorrichtung zur Herstellung von Kämmen. 15. Mai 1922. Sch. 74 493.

63e. 818 580. Werner Rommel, Köln-Kalk, Lahnstraße 29. Schlauchreifen-Luftschlauch aus Paragummiband oder Mischgummiband zusammengeklebt mit einem Ueberschlag. 20. Mai 1922. R. 56 001.

63e. 818 935. Paul Miersch, Sobernheim, Kr. Kreuznach. Luftreifen für Fahrräder, Motorräder, Kraftwagen u. dgl. 19. August 1921. M. 71 407.

63e. 818 961. Gustav Ude, Hannover, Flüggestr. 5, und Ernst Rippguth, Weende b. Göttingen. Vulkanisierapparat aus Aluminium. 17. Mai 1922. U. 6768.

71a. 818 375. Adam Zeiß, Frankfurt a. M.-Niederrad, Schwanheimer Straße 100. Gummiabsatz. 1. Mai 1922. Z. 14 811.

71a. 818 756. Offenbacher Gummiwerke Carl Stoeckicht A.-G., Offenbach a. M. Elastische Zwischensohle für Schuhwerk aller Art. 27. Mai 1922. O. 12 852.

Verlängerung der Schutzfrist.

30b. 719 150. Dr. Gustav Kremirf, Berlin, Alt-Moabit 134. Gummisauger usw. 19. Juni 1919. K. 75 877. 27. Mai 1922.

Neuheiten der Branche.

Die Gummisohle mit Lederkranz bildet eine zum D. R.-P. angemeldete Neuheit der Firma Otto Salomon, Leipzig, Marienstraße 23. Diese Sohle wird genau so wie die Ledersohle verarbeitet, also genäht, genagelt und geklebt. Sie soll alle Eigenschaften der bisher bekannten Gummisohle besitzen und doch die Gummibesohlung nicht erkennen lassen. Wer sich für diese Neuheit interessiert, wende sich an die genannte Firma.

Marktberichte.

24. Juni 1922.

Die Preise zeigten in den beiden letzten Wochen nur äußerst geringe Schwankungen, die sich für beste Pflanzerware in London zwischen 0/7³, und 0/7½ hielten. Die Londoner Schlußkurse lauteten: Standard Crepe und Ribbed Smoked Sheets greifbar 0/7½, Juli-September 0,7¾, Oktober-Dezember 0/8⅛, Fine hard Para greifbar 0/9¾, Para soft Fine 0/9½, Caucho Balls 0/7¼. Die Zunahme der Londoner Stocks hat weitere Fortschritte gemacht; die Vorräte sind über 4600 t größer als zu Anfang April. Seit unserem letzten Bericht haben sie sich folgendermaßen verändert:

Woche bis	Abladungen t	Ablieferungen t	Vorräte t
3. Juni	1167	553	70 636
10. Juni	936	567	71 005
17. Juni	1245	937	71 353

Die besonders durch den Bericht des englischen Kautschukkomitees von neuem angeregten Erörterungen über die zur Behebung der Gummikrise zu ergreifenden Maßnahmen haben auch bis heute zu keiner Klärung geführt. Man versucht in England mit allen Mitteln, die holländischen Stellen für eine Erzeugungs- oder Ausfuhrbeschränkung gefügiger zu machen, doch ist der Erfolg zweifelhaft. Unter anderem wird in der englischen Presse nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die Ansicht, die niederländisch-indischen Pflanzer könnten billiger produzieren, durchaus nicht richtig sei, denn auf Ceylon lägen die Verhältnisse mindestens so günstig und auch die Pflanzer in Britisch-Malaya seien sehr wohl in der Lage, mit denen in Niederländisch-Indien erfolgreich in Wettbewerb zu treten. Die Ansichten der holländischen Kreise sind nach wie vor geteilt. Im „Algemeenen Handelsblad" hat sich der bekannte Amsterdamer Makler Dentz durchaus für die von England vorgeschlagene Regelung ausgesprochen. Andererseits richteten 16 führende holländische Gesellschaften ein Gesuch an das Kolonialamt, die britische Einschränkungspolitik nicht zu unterstützen. In der nächsten Woche findet eine Sitzung der Internationalen Vereeniging voor de Rubber Cultuur in Nederlandsch-Indie statt, die vielleicht die Entscheidung bringen wird. Wie verlautet, wird bei dieser Gelegenheit ein bekannter Pflanzer auch einen neuen Vorschlag zur Kontrolle der bestehenden Gummivorräte zur Erörterung stellen. Die Ansicht des englischen Kautschukkomitees, daß man an eine zwangsweise Produktionsbeschränkung nur denken könne, wenn Holland mitmache, wird jenseits des Kanals keineswegs überall anerkannt und besonders auch in Britisch-Malaya lebhaft bestritten. Man beruft sich darauf, daß England 75 Prozent der Pflanzungsgummierzeugung kontrolliert, also bei weitem das Uebergewicht hat.

Wie wir in Nr. 33 mitteilten, hatte auf der anfangs vorigen Monates stattgehabten öffentlichen Versammlung der Rubber Shareholders Association der Vorsitzende Zorn das Augenmerk unter anderem auf die Notwendigkeit der Stabilisierung der Preise gelenkt, bei der in erster Linie



die V. S. Amerika mitwirken müßten. Hierzu nimmt neuerdings der Vorsitzende der amerikanischen Intercontinental Rubber Company, G. H. Carnahan, in einem im Financier veröffentlichten Briefe an Zorn Stellung und wendet sich gegen den Vorwurf, daß die amerikanischen Verbraucher die Depression des Gummimarktes förderten. Er sagt in dem Schreiben u. a. folgendes: Natürlich kauft der Fabrikant zu einem möglichst niedrigen Preise, doch geht die bestehende Baisse durchaus nicht von den Verbrauchern, sondern allein von den Erzeugern aus. Wenn die Pflanzungsgesellschaft dabei beharren, mehr Gummi auf den Markt zu werfen, als der Konsum aufnehmen kann, so ist der niedrige Preisstand ihre Sache und nicht die der Verbraucher. Die amerikanischen Fabrikanten würden viel lieber eine Stabilisierung der Preise auf einer Basis von vielleicht 2 sh je lb. sehen als in einigen Jahren einen demoralisierten Markt mit möglicherweise bis zu 12 sh gehenden Preisen, also unbedingt eine dauernde angemessene Versorgung bei entsprechenden festen Preisen bevorzugen. So empfiehlt auch Carnahan eine Stabilisierung durch Eingreifen der beiden in Betracht kommenden Regierungen von England und Holland oder durch freiwillige Produktionsbeschränkung.

Nach den letzthin bekanntgewordenen Meldungen über die Ernten von englischen Gummipflanzungsgesellschaften zu urteilen, hat es den Anschein, daß die beträchtliche Produktionssteigerung im laufenden Jahre bei zahlreichen Unternehmungen inzwischen ins Abflauen gekommen ist. Das geht auch aus der nachfolgenden Aufstellung über die Ausbeuten von 25 Großbetrieben in den fünf Monaten Januar/Mai hervor (Menge in lbs.):

	Ernten Januar/Mai 1922	Ernten Januar/Mai 1921	
Amalgamated	616 877	782 548	(—)
Anglo-Java	805 800	885 800	(—)
Anglo-Malay	430 715	385 520	(+)
Ceylon Tea Plantations	356 607	352 904	(+)
Changkat Salak	344 000	350 000	(—)
Dusun Durian	394 607	349 294	(+)
F. M. S. Planters	370 500	388 800	(—)
Java Amalgamated	352 432	399 047	(—)
Kapar Para	368 676	320 738	(+)
Lanadron	470 598	462 844	(+)
London Asiatic	476 191	627 518	(—)
Mendaris	536 455	488 091	(+)
Panawatte	246 603	231 126	(+)
Pelmadulla	365 849	262 791	(+)
Rani Travancore	233 678	152 625	(+)
Rubber Estates of Johore	253 008	204 085	(+)
Seafield	468 114	307 909	(+)
Selangor River	319 548	283 305	(+)
Selangor Rubber	287 091	265 427	(+)
Seremban	293 903	363 142	(—)
Straits Rubber	1 036 667	884 034	(+)
Sungei Choh	268 006	228 782	(+)
Sungei Way	236 666	239 702	(—)
Telogoredje Utd.	619 700	585 300	(+)
Yat'yantota	260 836	217 771	(+)
	10 413 127	10 191 103	

Es ergibt sich hieraus insgesamt eine Zunahme von nur 2,2 Prozent; acht der berücksichtigten Unternehmungen haben ihre Erzeugung in der Berichtszeit gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres verringert.

Ueber den holländischen Rohgummihandel wäre noch zu sagen, daß nach dem Centraal Bureau voor de Statistiek die Rohgummianfuhren im Mai insgesamt 1234 t (davon 1103 t aus Niederländisch-Indien) und in den Monaten Januar/Mai 4656 (4109) t gegen 7308 (6924) t in der Vorjahrszeit betrugen. Die holländische Rohgummiausfuhr im Freiverkehr belief sich im Mai auf 873 t (davon 797 t nach Deutschland, 11 t nach den V. S. Amerika, 54 t nach Frankreich) und Januar/Mai auf 4936 t (Deutschland 3096 t, V. S. 989 t, Frankreich 332 t, Italien 257 t) gegen 3796 (2415, 900, —, 146) t in den gleichen Monaten des Vorjahres. A. D.

Vom Hamburger Rohgummimarkt.

Hamburg, den 24. Juni 1922.

Während zu Anfang der Woche die Weltmarktspreise leicht abschwächten, trat gegen Schluß eine ziemlich starke Befestigung ein. Mit großer Spannung erwartet man die Resultate der am Dienstag den 27. d. M. im Haag stattfindenden Konferenz zwischen den Englischen und den Holländischen Pflanzern betreffs der Einschränkung der Produktion.

First Latex Crepe	zwischen	112,— u. 114,— M
Ribbed Smoked Sheet	„	102,— u. 110,— M
Abfallende Ribbed Smoked Sheet	„	95,— u. 100,— M
Reine braune Crepe	„	106,— u. 107,— M
Etwas borkige braune Crepe	„	100,— u. 105,— M
Dunkle Crepe	„	97,— u. 99,— M
Hard Cure Fine Para	„	115,— u. 137,— M
Caucho-Ball	(„)	113,— M
Scrappy Manaos	„	96,— u. 100,— M
Ia Blatt Balata	„	500,— u. 525,— M
Panama und Columbian Block Balata	„	350,— u. 375,— M

Effektiv-Rohgummimakler-Verein in Hamburg.

Amsterdamer Wochenbericht.

Amsterdam, den 23. Juni 1922.

In der ersten Hälfte dieser Woche war der Markt lustlos mit etwas niedrigeren Preisen, aber seitdem herrschte feste Stimmung, mit einigermaßen besseren Preisen, da die Kauflust etwas zunahm und Verkäufer sich sehr zurückhaltend verhielten. Zum Teil wurde diese Aenderung verursacht durch Erwartungen bezügl. Maßnahmen zur Besserung der Gummiposition.

Der Umsatz in effektiver Ware war nicht unbedeutend, aber am Terminmarkt nicht nennenswert.

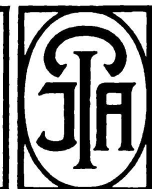
Der Schluß ist fest zu den höchsten Preisen der Woche: Hevea Crepe —,41½ fl., Sheets —,42 fl. loko. Hevea Crepe —,42½ fl., Sheets —,42½ fl. Juli-September. Hevea Crepe —,44 fl., Sheets —,44 fl. Oktober-Dezember. Hevea Crepe —,45½ fl., Sheets —,45½ fl. Januar-März.

Joosten & Janssen.









Paraffin, Wachse, Fette.

Hamburg 1, den 24. Juni 1922.

Wie vorausgesehen, sind die Preise auf dem Wachsmarkte durch die schwankenden, doch in der Durchschnittstendenz stetig steigenden Devisenkurse nach oben beeinflußt, zumal der Markt in den Produktionsländern weiter überaus fest gestimmt ist. Die Preise für spätere Lieferung überschreiten schon heute bei den augenblicklichen Devisennotierungen jedes geahnte Preisniveau, so daß seitens der Verbraucherkreise große Nachfrage für Terminabschlüsse einsetzt. Durch die soeben gemeldete Ermordung des Reichsministers Dr. Rathenau ist an heutiger Börse eine katastrophale weitere Entwertung der Reichsmark eingetreten, so daß, falls die Lage sich nicht ändert, die unten aufgeführten Preise bei Drucklegung dieses Berichts überholt sein werden.

Voraussagen für die weitere Entwicklung der Marktgestaltung wären unter diesen Umständen verfehlt.

Ich notiere heute freibleibend für weißes Tafelparaffin, 50/52°, amerikanisch 33 M bis 34 M pro 1 kg je nach Menge, Paraffinschuppen weiß amerik., 50/52°, 30 M, Paraffinschuppen gelb amerik., 50/52°, 29,75 M, Ceresin naturgelb, 54/56°, 35,50 M, Ceresin weiß, 54/56°, 37 M, höhere Grädigkeiten entsprechend, alles pro 1 kg brutto für netto, inkl. Sack — Paraffinschuppen pro 1 kg netto, inkl. Faß — Karnaubawachs fettgrau 130 M, Karnaubawachs courantgrau 129 M pro 1 kg netto, inkl. Sack, verzollt.

Auf dem Fettmarkte hat bei steigenden Preisen rege Nachfrage eingesetzt und sind die Lokobestände dadurch ziemlich geräumt. Im übrigen gilt auch hier sinngemäß das obengesagte.

Ich notiere heute freibleibend für technischen Talg 50 M bis 54 M, hellen Rindertalg 59 M bis 64 M, weißen australischen Hammeltalg 65 M bis 69 M je nach Menge, Qualität und Titre, alles pro 1 kg netto, inkl. Faß, verzollt. Bericht der Firma Willy L. Wolff, Hamburg 1.

Der Markt für Kautschukabfälle Ende Mai 1922 in New York beharrte noch immer in vormonatlicher Flauheit infolge niedriger Preise für Rohkautschuk. Außer Altschuhwerk fand kein Handel in Abfällen statt, einige Ausfuhraufträge in roten Innenschläuchen lagen vor und leichte Besserung für Bezug von Altschuhwerk und Innenschläuchen Nr. 1 ist zu verzeichnen. Ende Mai werteten in cents für 1 lb.: Altschuhwerk 1¾ bis 3, Hartkautschuk aller Art 5 bis 6, Innenschläuche 2¾ bis 4, technischer Abfall dunkel gemischt 1½ bis 3, Absätze 2½ bis 3, Schläuche 1 bis 1½, Gartenschläuche 7, Matten u. dgl. 1, Packung rot 4½ bis 5, Abfall rot 5½ bis 8, weiß 6 bis 7½, Pneumatiks, von Fahrrädern 1 bis 1½, von Autos 1 bis 2¾, Vollreifen 2½ bis 2¾. — Regenerate. Die Hoffnung der Fabriken auf bessere Lage hat sich nicht erfüllt, trotz des Aufschwunges der wichtigsten Zweige der Kautschukwarenfabrikation. Als Gründe für diese schlechte Marktlage sind anzuführen vor allem der niedrige Rohkautschukpreis und die Eindeckung der Fabriken nur mit den notwendigsten Rohstoffen auf höchstens Zweimonatsbedarf. Die Fabriken für Regeneratherstellung arbeiteten nur mit etwa 30 Prozent Leistungskraft. Ende Mai 1922 werteten in cents für 1 lb.: Regenerate schwimmend 12 bis 13, für technische Fabrikate 8 bis 10, für Schuhfabrikation 10¼ bis 10¾, für Autofabrikation 9 bis 10, weiße Ware 13 bis 14. Nach „The India Rubber World" vom 1. Juni 1922.

Baumwolle. Wochenbericht der Bremer Baumwollbörse. Notierungen vom 23. Juni 1922. In der Berichtswoche waren die Umsätze im Importgeschäft unbedeutend, Amerika zeigt sich wenig verkaufslustig und ist die Basis allgemein weiter gestiegen. Am Platz und nach dem Inlande war das Geschäft zeitweise ziemlich lebhaft. Die Witterungsberichte lauteten günstiger, während die Nachrichten über die Ausbreitung des Bollweevils sich widersprechen.

Amerikanische Baumwolle:
Preise in bar ohne Abzug (Mark für 1 kg).

	Middling fair	Fully good middling	Good middling	Fully middling	Middling
Amerikanische . .	196,70	192,10	188,80	185,50	182,20
	Fully low middling	**Low middling**	**Fully good ordinary**	**Good ordinary**	**Ordinary**
Amerikanische . .	178,20	173,60	167,60	161,60	151,60

Notierungen der letzten Woche:
Amerikanische fully middling, good color und staple, loko

	17./6.	19./6.	20./6.	21./6.	22./6.	23./6.
1 Uhr mittags	174,70	178,60	179,60	180,90	179,30	184,30
6 Uhr nachm.	—	181,40	179,20	184,00	181,20	185,50

Ostindische Baumwolle:
Preise in bar ohne Abzug (Mark für 1 kg).

	Extra- oder Superfine	Fine	Fully good	Good
Scinde m. ginned	113,25	109,35	105,45	101,55
Bengal	111,75	107,85	103,95	100,05
Bengal m. ginned	114,75	110,85	106,95	103,05
Khandeish m. ginned	—	119,65	116,25	113,45
Oomra Nr. II m. ginned	127,50	123,60	120,20	117,40
Oomra Nr. I m. ginned	130,50	123,60	123,20	120,40
Broach m. ginned	146,40*	143,00*	139,60*	136,20*

*) nominell.

Nr. 20 Berlin, den 30. Juni 1922 XXII. (XXXVI.) Jahrgang

Die Celluloid-Industrie

Fachblatt für Fabrikation und Handel von Celluloid und Celluloidwaren sowie verwandter Produkte

Organ des Verbandes der Deutschen Celluloid-Industriellen E. V.

Fakturierungsvorschriften bei der Außenhandelsstelle für Schnitz- und Formerstoffe und Knöpfe.

In „D. A. K." werden die derzeitig gültigen Währungsvorschriften der Außenhandelsstelle für Schnitz- und Formerstoffe und Knöpfe, Berlin SW 68, Schützenstraße 63, im Zusammenhang bekanntgegeben:

Nach hochvalutarischen Ländern ist in Auslandswährung zu fakturieren. Als hochvalutarisch gelten diejenigen Länder, deren Währung gleich oder höher als der italienische Lire notiert wird. — Der Reichsbevollmächtigte ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Ausschuß in besonders gelagerten Einzelfällen sowie außerdem im Einverständnis mit dem Herrn Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung für einzelne Fachgebiete eine Sonderregelung zu gestatten. — Markwährung ist zulässig bei der Ausfuhr nach Ländern, welche nicht als hochvalutarisch im Sinne des Beschlusses vom 29. November 1921 zu betrachten sind: Nachfolgestaaten der österreichisch-ungarischen Monarchie: Deutschösterreich, Tschechoslowakei, Ungarn; Nachfolgestaaten des russischen Reiches: Estland, Livland, Lettland, Finnland, Polen, Ukraine, Sibirien, Republik des fernen Ostens, ferner Rumänien, Jugoslawien, Bulgarien, Griechenland, Türkei, Portugal, Freistaat Danzig, Freistaat Memel, Saargebiet. — Markwährung ist zulässig bei Aufträgen, deren Gesamtwert 3000 M nicht übersteigt, 1. wenn die betreffende Ware im Zusammenhang mit nennenswerten Mengen solcher Waren bestellt und verschickt wird, welche den Währungsvorschriften nicht unterliegen; 2. in Einzelsendungen nur einmalig vierteljährlich an den gleichen Empfänger. Mißbräuchliche Benutzung dieser Erleichterungen wird verfolgt. — Ausschließlich Fakturierung in Auslandswährung ist vorgeschrieben auch bei Lieferungen unter 3000 M für die Ausfuhr von Hosen- und Wäscheknöpfen, Dauerwäsche, Handventilatoren (Propellerfächer) aus Celluloid oder Kunsthorn mit Uhrwerk.

Devisenablieferung: Die eingehenden Devisen sind an die Reichsbank (mittelbar oder unmittelbar) abzuliefern, soweit sie nicht für den eigenen Bedarf (unter anderem Einfuhr ausländischer Rohstoffe) erforderlich sind. Sofern die abzuliefernden Devisen weniger als 60 Prozent des Gesamtbetrages der anfallenden Devisen ausmachen, ist der Verwendungsnachweis zu erbringen. Die Devisenzahlungen, die der Exporteur nachweislich dem Fabrikanten für die ihm gelieferten Exportwaren leistet, werden auf das Devisenablieferungssoll der von ihm getätigten Ausfuhr nicht in Anrechnung gebracht. Das Devisenablieferungssoll des betreffenden Fabrikanten erhöht sich in diesem Fall um den Betrag der vom Exporteur getätigten Devisenzahlungen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß es den vorstehend bekanntgegebenen Währungsvorschriften widersprechen würde, 1. die Einzelpreise und Einzelposten der Faktura in Mark zu berechnen und den Fakturenendbetrag in ausländische Währung umzurechnen, 2. bei erfolgter Berechnung in Hochvaluta die Bezahlung in Niedervaluta hereinzunehmen. Beide Verfahren widersprechen dem Sinne der Währungsvorschriften, einerseits die Auslandspreise von dem Schwanken des Markkurses unabhängig zu machen, andererseits dem Reiche Devisen zuzuführen.

Außenhandelsstelle für Schnitz- und Formerstoffe. Für Kunsthorn aus Kasein, Galalith, Neolith und ähnlichen Stoffen sind mit Gültigkeit ab 15. Juni 1922 neue Ausfuhrpreise festgesetzt worden, die durch die Außenhandelsstelle für Schnitz- und Formerstoffe und Knöpfe, Berlin SW 68, Schützenstraße 63, zu erfahren sind.

Celluloid, Celluloid- und Kampferersatz.

II.

Ueber die Celluloid-Industrie in den Vereinigten Staaten fällte Axtell im Jahre 1913 folgendes Urteil: Langjährige Erfahrungen in der Celluloid- und verwandten Industrie beweisen, daß Maschinerie und Verfahren noch vieles zu wünschen übrig lassen. Es herrscht unter den Fabrikanten eine üble Geheimnistuerei und eine Abneigung gegenüber neuen Verfahren und Erfindungen, infolge dessen Erfinder, Maschinenfabrikanten und Wissenschaftler im unklaren gehalten werden, welche Verbesserungen notwendig sind, um die Fabrikation weiter zu entwickeln und ertragsfähiger zu gestalten.

Gleichwie die Industrie des Kampfer-Celluloid nicht sofort fertig entwickelt vorhanden war, muß auch die Fabrikation des Ersatzkampfer-Celluloids Lehrjahre durchschreiten, um sich zu entwickeln. Ueber die Brauchbarkeit von Kampferersatz in der Celluloidindustrie liegen bis jetzt nur wenig zutreffende Angaben vor, auch die Patentliteratur bietet hierin wenig Sicheres. Man weiß allerdings, daß Pinenhydrochlorid, welches Nitrozellulose gelatinisiert, Salzsäure abspaltet und die Celluloidmasse „gesäuert" wird, so daß Explosionen verursacht werden. Andere Chlorderivate und Nitroverbindungen sind auch gefährlich. Borneolkampfer ist

kaum billiger als Japankampfer, besitzt geringes Lösevermögen und hat unangenehmen Geruch.

Man benutzt in den Vereinigten Staaten hauptsächlich folgende Kampferersatzstoffe: Phosphorsäureester, Triphenylphosphat, Tritolylphosphat (Trieresylphosphat), Triacetin und Aethylacetanilid. Triphenyl- und Tritolyphosphat wurden mit Erfolg teilweise oder vollständig als Kampferersatz, die anderen Stoffe nur teilweise als solche verwendet. Diese Substanzen sind geschmolzen oder in farblosem Mittel gelöst, farblos und die bei der Fabrikation entstehenden Nebenprodukte (Phenol, Kresol, Salz-, Phosphorsäure, Monoacetin, Essigsäure, Anilin, Azetanilid usw.) sind vollständig entfernbar. Man kann zum Beispiel ein sehr reines Triphenylphosphat darstellen, welches nur 0,001 Prozent Salzsäure (als Säuregehalt berechnet), 0,002 Proz. Phenol und 0,01 Prozent Asche enthält. Es stehen also Kampferersatzstoffe der Celluloidindustrie zu Gebote, welche fast reine chemische Individuen sind, ausgesprochenere wie Naturkampfer.

Die Ansicht, nur aromatische Verbindungen eigneten sich als wirkliche Kampferersatzstoffe, ist unhaltbar geworden, denn in der Patentliteratur findet man eine Reihe aliphatischer Substanzen, welche Nitrozellulose auflösen, angeführt. Manche dieser Ersatzmittel sind Säureabkömmlinge von Aminen oder sind Ester. Beide Verbindungen lassen sich leicht verseifen oder hydrolisieren, liefern saure Produkte, welche die weitere Zersetzung befördern und auf Nitrozellulose schädlich einwirken. Andere Ersatzstoffe oxydieren leicht unter Bildung saurer Verbindungen, die Celluloid angreifen. Man findet ferner hochchlorierte Abkömmlinge unter den Ersatzstoffen, die mißfarbig wirken und sauere Verbindungen abspalten.

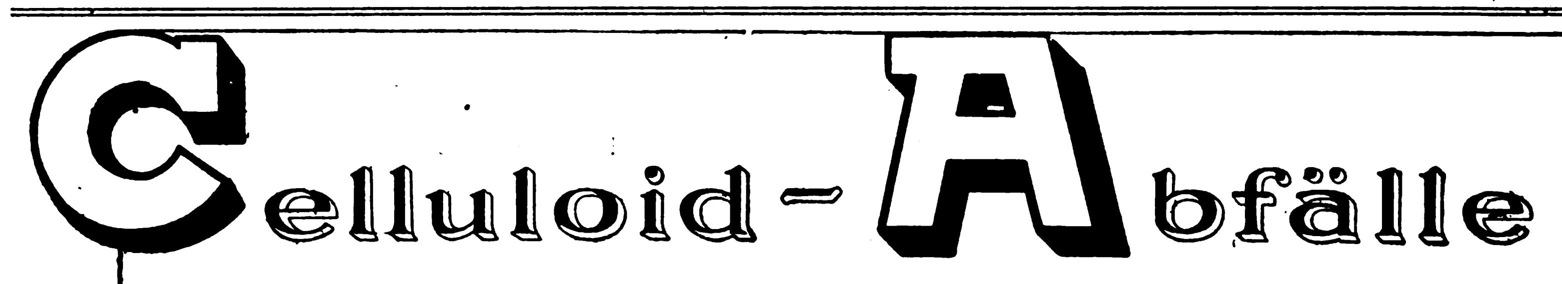
Es ist nicht notwendig, daß ein befriedigender Kampferersatz auch Nitrozellulose lösen muß. Aethylalkohol z. B. löst Nitrozellulose nicht auf, doch wird etwas Kampfer in Alkohol gelöst, so ergibt diese Lösung ein sehr wirksames Mittel zur Lösung von Nitrozellulose. Auch Aether-Alkoholmischungen wirken lösend, obgleich beide für sich allein Nitrozellulose nicht lösen. Dies gilt noch von vielen Stoffen. Allein sind sie Nichtlöser, doch im Gemisch mit anderen Lösern oder Nichtlösern, bzw. gelöst in flüchtigen Mitteln, werden die Nitrozellulose nicht lösenden Stoffe zu Nitrozelluloselösern und liefern, nach Entfernung des flüchtigen Anteils, eine plastische Masse. Tatsache und der Erfahrung zufolge sind diejenigen Ersatzstoffe die besten, welche gleich Kampfer fähig sind, an und für sich Nitrozellulose aufzulösen nur unter Hilfe von Hitze, Druck und anderen mechanischen Mitteln.

Von Zellulosefabrikanten wird darauf hingewiesen, daß durch Kampferersatz ein weiches Celluloid entsteht. Weichheit oder Härte des Celluloids hängt von dem Prozentgehalt an Kampfer oder dessen Ersatz ab. Kampfer sublimiert ziemlich schnell aus, daher verliert Kampfercelluloid beim Formen oder bei sonstiger Heißbehandlung von der Oberfläche aus Kampfer, wodurch eine dünne, härtere Oberflächenschicht sich bildet. Diese „Härtung" des Celluloids tritt nicht ein, wenn Kampferersatz, der nicht sublimiert, verwendet wird. Setzt man außer Kampfer noch Ersatz hinzu, um Oberflächenhärtung teilweise zu erzielen, so treten Schwierigkeiten im Gelatinieren der Masse ein. Man tut daher gut, der Menge nach weniger Ersatzstoff wie Kampfer zu verwenden, um geeignete Härte zu erhalten, eine größere Menge Lösungsmittel zu benutzen und länger mechanisch durchzukneten, um Gelatinieren zu bewirken.

Die chemische Natur des Kampfers bedingt dessen vorzügliche Brauchbarkeit als Lösungsmittel für die Nitrozellulose. Kampfer ist ein gesättigtes, zyklisches Keton, also eine ziemlich beständige Verbindung, welche sich an der Luft und auch bei Celluloidformungs-Temperaturen nicht oxydiert. Geeigneter Kampferersatz muß ziemlich gleiche Struktur wie Naturkampfer besitzen, wie zum Beispiel Zyklohexanon (Rasching, Ver. Staaten Pat. Nr. 900 204) mit Schmelzpunkt 161° C, wie einfaches, sechsgliedriges gesättigtes Keton, welches jedoch technisch nicht verwendet wurde. Man hat auch anders zusammengesetzte Ketone als Kampferersatz vorgeschlagen, z. B. Dinaphthylketon (Zühl u. Eisemann, D. R. P. 122166 vom Oktober 1900), sowie dem Kampfer ähnliche Stoffe, wie Isobornylazetat (Claessen, D. R. P. Nr. 172 941 vom April 1905) und Borneol (Ver. Staaten Patent Nr. 831 028). Die Hauptmasse der bekannt gewordenen Kampferersatzstoffe besteht jedoch entweder aus Substanzen, welche Kampfer in Struktur ähneln oder solchen, welche Beziehungen zu Kampfer haben, aus Estern, Aminen, Stoffen wie Naphthalen, Dinitrobenzen, Azetochlorohydrin, Harzen, Kondensationsprodukten aus Stärke-Formaldehyd, substituierten Harnstoffverbindungen, Gelatine, Dioxydiphenylsulfon usw.

Nur eine kleine Anzahl Kampferersatzstoffe hat sich als brauchbar für die Celluloidindustrie erwiesen, in den Vereinigten Staaten sind dies vor allem Triphenylphosphat und Titrolylphosphat. Celluloid, gefertigt mit Phenolestern der Phosphorsäure soll nachstehende Vorteile gegenüber Kampfercelluloid aufweisen: Geringe Entflammbarkeit, völlige Geruchlosigkeit, große Widerstandskraft gegen äußere Einflüsse, Billigkeit.

Triphenylphosphat hat niedrigen Schmelzpunkt und ist eine feste weiße Masse, Tritolylphosphat ist zähflüssig, festigt sich in der Kälte nicht. Beide Stoffe sind im reinen Zustand farblos, ohne Geruch und Geschmack, nicht flüchtig, mit hohen Siedepunkten, gegen Luft und Wasser haltbar und verfärben sich nicht am Licht. Diese Phosphate lassen sich schwer verseifen, sie gleichen im Lösungsvermögen für Nitrozellulose dem Kampfer. Nach Versuchen von Sachs und Byron ist das Gelatinierungsvermögen dieser Stoffe durchschnittlich dasselbe wie beim Kampfer, doch ist längeres Durcharbeiten der Masse in Mischern, auf Walzen und dergl. nötig, um völliges Gelatinieren bei Zusatz dieser Phosphate zu erreichen. Die Verwendung dieser Ersatzstoffe hängt vom Kampfer-





preis hauptsächlich, doch nicht ausschließlich ab. Kampfer muß in Verbindung mit flüchtigen Lösungsmitteln verwendet werden, um den hohen Schmelzpunkt dieses Produktes auszugleichen. Als Lösungsmittel dient hauptsächlich Alkohol. Die Nitrozellulose muß entwässert sein, denn verdünnter Alkohol ist ein schlechter Löser für Nitrozellulose. Ein Teil des Lösungsmittels geht verloren, kann kaum oder nur mit hohen Kosten wiedergewonnen werden.

Triphenyl- und Tritolylphosphat lassen sich ohne oder nur mit sehr geringen Mengen Lösungsmittel unter Anwendung feuchter Nitrozellulose benutzen. Diese Phosphate mischen sich nicht mit Wasser, scheiden aus der Nitrozellulose das Wasser ab beim Gelatinieren (Lindsay, Ver. Staaten Patent Nr. 1 233 374 vom Juli 1917), man kann das Wasser leicht entfernen. Wird die Zusatzmenge des Ersatzstoffes richtig bemessen, so läßt sich eine Celluloidmasse mit diesen Phosphaten herstellen, welche bei niederen Wärmegraden wie Kampfercelluloid geformt werden kann.

Triacetin wurde auch als teilweiser Kampferersatz benutzt, man erzielte damit gewisse technische Erfolge, doch soll das Celluloid zu Brüchigkeit neigen infolge Abspaltung von Säure. Vielleicht war dieses Mittel nicht völlig rein. Aethylazetanilid (Mannol) lieferte keine günstigen Ergebnisse, es entstand weiches Celluloid, welches allerdings beim Lagern hart, doch brüchig wurde. Auch ist Mannol teurer, riecht nicht gut und verfärbt sich im Sonnenlicht.

(Wird fortgesetzt.)

Geschäfts- und Personalmitteilungen.

Berlin-Johannisthal. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Allgemeine Celluloidwaren-Gesellschaft m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Verkauf von Celluloidwaren jeder Art. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer ist Herr Erich Stimming, Dr.-Ing., Berlin-Wilmersdorf.

Obercunewalde. Sächs. Celluloidwaren-Fabrik, Mieth & Co., G. m. b. H. Gesellschaftsvertrag am 27. Mai 1922 ist abgeändert und neugefaßt, das Stammkapital auf 80 000 M erhöht worden und die Dauer der Gesellschaft nicht mehr beschränkt. Zum weiteren Geschäftsführer ist bestellt Herr Kaufmann Max Julius Enders in Dresden-Altstadt. Beide Geschäftsführer sind zur selbständigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

o **Offenbach a. M.** J. G. Schätz, Fabrik für Bein, Galalith- und Celluloidwaren, jetzt Ludwigstraße 199.

Ohrsen (Lippe Detm.). Lippische Celluloidwarenfabrik Knigge & Lindloff. Herr Fabrikant Knigge ist infolge Todes aus der offenen Handelsgesellschaft ausgeschieden.

Deutschlands Ein- und Ausfuhr an Celluloid und Celluloidwaren im Monat April 1922.

dz = Doppelzentner.

Einfuhr.

99 Kampfer; Manna

aus	dz
China	266
Japan	71
übrigen Ländern	5
Zusammen	342
Wert in 1000 M	13 346

639a Zellhorn (Celluloid)

aus	dz
Oesterreich	—
Tschechoslowakei	7
Schweden	8
Schweiz	—
übrigen Ländern	18
Zusammen	33
Wert in 1000 M	705

639b Galalith und ähnliche Stoffe

aus	dz
Schweden	—
übrigen Ländern	—
Zusammen	—
Wert in 1000 M	—

640a1 Filme: unbelichtet, aus Zellhorn oder ähnlichen Stoffen

Einfuhr dz	2
Wert in 1000 M	25

640a2 —: belichtet

aus	dz
Oesterreich	5
übrigen Ländern	12
Zusammen	17
Wert in 1000 M	2 292

640b Kämme, Knöpfe und andere Waren ganz oder teilweise aus Zellhorn usw.

aus	dz
Großbritannien	—
Oesterreich	3
V. St. v. Amerika	—
übrigen Ländern	15
Zusammen	18
Wert in 1000 M	368

506 Gewebe, mit Zellhorn usw. überstrichen (z. B. Pegamoid)

Einfuhr dz	—
Wert in 1000 M	—

601 Nachahmungen von Elfenbein in Platten oder Stücken

Einfuhr dz	—
Wert in 1000 M	—

602 Waren aus Elfenbein oder Nachahmungen davon

aus	dz
Oesterreich	—
Tschechoslowakei	—
übrigen Ländern	—
Zusammen	—
Wert in 1000 M	—

603 Nachahmungen von Schildpatt in Platten oder Stücken

Einfuhr dz	—
Wert in 1000 M	—

Schildpattplatten oder -stücke

aus	dz
Großbritannien	0,86
Brit. Indien	—
Niederl. Indien	—
übrigen Ländern	16,29
Zusammen	17,15
Wert in 1000 M	2641

521b Gummiwäsche, sog. (Halskragen u. dergl.), aus Geweben, mit Zellhorn (Celluloid) od. ähnl. Stoffen überstrichen

Einfuhr dz	—
Wert in 1000 M	—

604 **Waren aus Schildpatt oder Nachahmungen davon**

aus	dz
Großbritannien	—
Oesterreich	—
Tschechoslowakei	—
übrigen Ländern	—
Zusammen	—
Wert in 1000 M	—

Ausfuhr.

99 **Kampfer; Manna**

nach	dz
Frankreich	32
Oesterreich	0
übrigen Ländern	123
Zusammen	155
Wert in 1000 M	5 760

639a **Zellhorn (Celluloid)**

nach	dz
Großbritannien	82
Oesterreich	168
Tschechoslowakei	184
Schweden	5
Schweiz	9
übrigen Ländern	365
Zusammen	813
Wert in 1000 M	26 270

639b **Galalith und ähnliche Stoffe**

nach	dz
Danzig	—
Italien	238
Oesterreich	225
Tschechoslowakei	62
übrigen Ländern	333
Zusammen	858
Wert in 1000 M	25 560

640a1 **Filme: unbelichtet, aus Zellhorn oder ähnlichen Stoffen**

nach	dz
Danzig	—
Dänemark	35
Frankreich	53
Italien	23
Oesterreich	41
Schweden	54
V. St. v. Amerika	293
übrigen Ländern	215
Zusammen	714
Wert in 1000 M	94 960

640a2 — **: belichtet**

nach	dz
Frankreich	6
Oesterreich	28
Tschechoslowakei	12
Schweiz	7
übrigen Ländern	41
Zusammen	94
Wert in 1000 M	16 167

640b **Kämme, Knöpfe u. and. Waren, ganz od. teilweise aus Zellhorn usw.** [1])

nach	dz
Belgien	86
Dänemark	61
Großbritannien	204
Italien	64
Niederlande	194
Norwegen	23
Oesterreich	57
Schweden	62
Schweiz	41
Spanien	41
V. St. v. Amerika	52
übrigen Ländern	494
Zusammen	1 379
Wert in 1000 M	78 446

[1]) Außer Rosenkränzen u. Trockenplatten.

521b **Gummiwäsche, sog. (Halskragen u. dergleichen), aus Geweben, mit Zellhorn (Celluloid) od. ähnlichen Stoffen überstrichen**

nach	dz
Belgien	—
Großbritannien	4
Schweden	2
übrigen Ländern	1
Zusammen	7
Wert in 1000 M	609

506 **Gewebe, mit Zellhorn usw. überstrichen (z. B. Pegamoid)**

Ausfuhr dz	245
Wert in 1000 M	4 029

601 **Elfenbein in Platten oder Stücken oder Nachahmungen davon**

nach	dz
Schweiz	—
übrigen Ländern	—
Zusammen	—
Wert in 1000 M	—

603 **Schildpatt in Platten oder Stücken und Nachahmungen davon**

nach	dz
Frankreich	8,65
Italien	—
Oesterreich	—
Tschechoslowakei	—
übrigen Ländern	0,15
Zusammen	8,80
Wert in 1000 M	828

602 **Waren aus Elfenbein oder Nachahmungen davon** [2])

nach	dz
Dänemark	0,60
Großbritannien	1,52
Italien	—
Niederlande	0,33
Oesterreich	0,26
übrigen Ländern	2,87
Zusammen	5,58
Wert in 1000 M	2 130

604 **Waren aus Schildpatt oder Nachahmungen davon** [2])

nach	dz
Dänemark	—
Großbritannien	—
übrigen Ländern	0,08
Zusammen	0,08
Wert in 1000 M	48

[2]) Außer Fächern, Rosenkränzen, Opern- und Ferngläsern.

Reichs-Patente.

Klasse — Anmeldungen.

39a. 17. G. 51 951. Jos. Grünwalder, Schmölln, S.-A. Verfahren zum Ueberziehen von Bürstenkörpern und ähnlichen Gegenständen mit Celluloid oder ähnlichem Material. 22. September 1920.

39a. 17. Sch. 60 684. Georg Schreck, Düsseldorf, Oststraße 165. Verfahren zum Ueberziehen kegelförmiger Gegenstände mit Celluloid oder ähnlichem Material. 4. Februar 1921.

39a. 20. C. 31 611. Fa. Fritz Claußner, Nürnberg, Kammschneidemaschine. 25. Januar 1922.

39b. 8. W. 54 102. Friedrich Karl Wickel, Feucht b. Nürnberg. Verfahren zur Herstellung strukturloser hornartiger Masse aus Holzmehl oder ähnlichen Rohstoffen. 17. Dezember 1919.

Klasse — Erteilungen.

33c. 4. 357 160. Märkische Kamm- & Celluloidwarenfabrik Brahn & Co., Berlin-Hohenschönhausen. Lockenspange. 5. Oktober 1920. M. 70 914.

57b. 2. 357 484. Dipl.-Ing. Erich Grimpe, Berlin-Schöneberg, Berchtesgadener Straße 27, und Bruno Voigt, Berlin, Neue Winterfeldstraße 21. Verminderung der Explosionsgefahr von Celluloidfilmen. 11. Dezember 1919. G. 49 783.

Literatur.

(Alle hier besprochenen Bücher und Schriften sind durch die Geschäftsstelle unseres Blattes, Berlin SW 19, zum Originalpreise zu beziehen.)

Einführung in das Abänderungsgesetz vom 8. April 1922 zum Umsatzsteuergesetz. Von Dr. jur. Joh. Popitz, Ministerialdirektor im Reichsfinanzministerium. Verlag von Otto Liebmann, Berlin 1922. 211 Seiten. Preis brosch. 60 M.

Wie nicht anders zu erwarten war, hat es sich der bekannte Kommentator des Umsatzsteuergesetzes, Geheimrat Popitz, nicht nehmen lassen, auch die Novelle zum Umsatzsteuergesetz vom 8. April 1922 und die dazu erlassenen Aenderungen der Ausführungsbestimmungen zu erläutern, um damit seinen alten Kommentar wieder auf die Höhe zu bringen. Leider hat es dem Verfasser dieses Mal an der nötigen Zeit gefehlt, die Erläuterungen so ausführlich zu gestalten, wie in seinem eigentlichen Kommentar. Aber trotzdem ist der Ergänzungsband sehr wertvoll und kein Gewerbetreibender wird bei der Berechnung der Umsatzsteuer ohne ihn auskommen. Popitz hat sich dieses Mal entschlossen, im Rahmen einer systematischen Darstellung die Neuerungen des Abänderungsgesetzes und der neugefaßten Ausführungsbestimmungen zusammenzustellen, aber so, daß jeder Leser über alle Zweifelsfragen sich leicht orientieren kann. Nach der systematischen Darstellung, die 56 Seiten umfaßt und in der Popitz einen Ueberblick über Entstehung und Inhalt des Abänderungsgesetzes gibt, wird das Gesetz in seiner neuen Fassung abgedruckt, desgleichen auch die Ausführungsbestimmungen. Dadurch, daß Popitz bei allen entscheidenden Fragen auf seinen großen Kommentar hinweist und die dort gemachten Ausführungen zu Rate zieht, wird das Buch zu einem unentbehrlichen Ratgeber für alle Fragen des Umsatzsteuerrechts. (flp) km.

Leitfaden durch das bürgerliche Recht für Kaufleute. Von Georg Hepp, stellv. Bankdirektor. Verlag von C. E. Poeschel, Stuttgart 1922. 200 Seiten. Preis geb. 65 M.

Juristische Materien sind dem Kaufmann leider oft fremd und doch stößt er tagaus tagein auf Fragen, die in das Gebiet des Rechts, vorwiegend des bürgerlichen Rechts, hinüberleiten. Die Zeit, die der angehende Jurist dazu aufwenden muß, um die großen Kommentare des BGB., wie die von Planck, Neumann, oder die systematischen Darstellungen und Lehrbücher von Dernburg, Goldmann, Cosack, Endemann, Heitfron usw. durchzuarbeiten, fehlt ihm. Deshalb ist es zu begrüßen, daß das vorliegende Buch einen Leitfaden bietet, der wie kein anderer geeignet ist, den Nichtjuristen mit der Materie des BGB. vertraut zu machen. Gewiß gibt es sog. „Einführungen" genug, aber alle sind von Juristen für Juristen geschrieben und nicht, was für Kaufleute u. a. am meisten notwendig ist, aus der Praxis heraus für die Praxis. Der Verfasser schöpft aus einer reichen Quelle praktischer Erfahrungen und behandelt in überaus populärer, leichtverständlicher Weise alles irgend Wichtige. Das Grundbuch- und Hypothekenwesen, sowie einzelne Teile des Schuldrechts sind ausführlicher als andere Abschnitte behandelt, da diese Teile des BGB. in der Praxis des kaufmännischen Lebens die größte Rolle spielen. Durch Beispiele, Erklärungen von Musterformularen und Vorlagen für Grundbucheintragungen wird die Darstellung wesentlich interessanter gestaltet, so daß das Buch, das wohl die beste Einführung in das bürgerliche Recht darstellt, bei allen Kaufleuten viel Freunde finden wird. (flp) km.

Weltwirtschaftliche Solidarität der Völker. Von Franz Eulenburg. Verlag von Leonhard Simion Nachf., Berlin 1922. 64 Seiten. Preis 16 M.

Dringender als je erscheint es gerade jetzt, den Gedanken der weltwirtschaftlichen Solidarität der Völker, wie ihn schon David Hume vertreten hat, wieder aufzugreifen und ihn durch eine ebenso eingehende wie sachliche und alle seine Notwendigkeiten beleuchtende Darstellung weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Dazu verhilft uns die vorliegende Schrift. Franz Eulenburg, der bekannte Nationalökonom, untersucht hier alle jene Faktoren, die die Grundlagen der Weltwirtschaft und damit das weltwirtschaftliche Gleichgewicht zerstört haben und findet in der weltwirtschaftlichen Solidarität der Völker das einzige Mittel, um dieses vorwiegend durch politische Maßnahmen gestörte Gleichgewicht wieder herzustellen. Jeder wirtschaftlich Interessierte findet in der vorliegenden Schrift eine Fülle von Anregungen und, da bei der kurzen, gedrängten Form leider nur das Wesentlichste hervorgehoben worden ist, auch verschiedene nur angedeutete Probleme, deren Durcharbeitung dem Leser überlassen bleibt. (flp) Mr.

Das Warenzeichen. Sein Rechtsschutz. Seine Wahl. Seine Bedeutung als Werbemittel. Ein Ratgeber für Industrie und Handel. Von Patentanwalt Dr. Gustav Rauter, Berlin. 30 M. Carl Marhold Verlagsbuchhandlung, Halle a. S.

Ein kurzgefaßter Ratgeber für den, der ein Warenzeichen wählen möchte und sich über den Zweck des Zeichens, über seine Ausführung und Form und über seinen besonderen Wert bei jeder Art von Reklame unterrichten will. Anhand von Beispielen weist der Verfasser auf die große Bedeutung hin, die gerade dem Warenzeichen zukommt; er zeigt, wie es oft ein größerer Schutz sein kann, als ein Patent. Die besten Wege, sich den Rechtsschutz eines Warenzeichens zu verschaffen, werden nachgewiesen. Auch derjenige, der auf diesem Gebiete bereits Erfahrungen hat, wird sich von dem Verfasser, einem angesehenen und erfahrenen Berliner Patentanwalt, gerne belehren lassen und künftig nach seinen Anweisungen und Ratschlägen handeln. Der praktische Wert dieses Buches wird durch die Beigabe des Warenzeichengesetzes in der heute gültigen Form noch erhöht. (flpstr)

GUMMI-ZEITUNG

Fachblatt für die Gummi-, Guttapercha- u. Asbestindustrie

sowie deren Hilfs- und Neben-Branchen

Organ für den chirurgischen, technischen und elektrotechnischen Handel

Ständige Mitarbeiter der Redaktion: Dr. Paul Alexander, Berlin; Dr. Gustav Bonwitt, Berlin; G. Borchert, Essen; Paul Bredemann, Köln-Lindenthal; Dr. Brönner, Berlin; Stabsapotheker Budde, Berlin; Alfred Dominikus, Hösel-Düsseldorf; Dr. Fritz Frank, Berlin; Dr. Kurt Gottlob, Atzgersdorf bei Wien; Dr. L. Gottscho, Berlin; Dr. Grävéll, Berlin; Dr. Hertel, Berlin; R. Hildenbrand, Schlotheim; Ing. P. Hoffmann, Berlin-Zehlendorf; Albert Jaeckel, Waldmannslust b. Berlin; Max Kath, Halle; Direktor O. Krahner, Berlin; Aug. Lohmann, Berlin; Dr. Ed. Marckwald, Berlin; R. Marzahn, Blasewitz; Adolf May, Brandenburg a. H.; Ferd. Meyer, Hannover; Dir. R. Müller, Berlin; Fritz Runkel, Bensberg; Dr. jur. Schmaltz, Hamburg; Rechtsanwalt Dr. Starke, Berlin; Oberstabsapotheker Utz, München NW 2; Dr. Vaas, Berlin

Hierzu 14täglich: „DIE CELLULOID-INDUSTRIE“

BEZUGSPREIS für das laufende Kalendervierteljahr M 60,—. D.-Oesterreich M 100,—. Auslandsbezugspreise unterliegen besonderer Vereinbarung.	**Man bestellt beim Verlag oder beim zuständigen Postamt.** Zusendung unter Streifband erfolgt nur auf besonderen Wunsch gegen Berechnung des Portos.	Verantwortlicher Schriftleiter: **G. Springer,** Berlin-Wilmersdorf. Begründet von **Th. Gampe.**	**Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin** Berlin SW 19, Krausenstraße 35/36.	Erscheint wöchentlich **Freitags.** **Anzeigen die 5gespalt. Millimeter-Zeile oder deren Raum 3,— M. Ausland entsprechende Aufschläge. Bei Wiederholungen Rabatt.**

Die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung“ befindet sich: Berlin SW 19, Krausenstr. 35/36. Fernsprecher: Zentrum Nr. 8794 und 8795. Zweiggeschäftsstelle in Dresden-Blasewitz, Johannstraße 32, Fernsprecher: 31473. Postscheckkonto der „Gummi-Zeitung“ Berlin Nr. 809 Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin Bankkonto: Deutsche Bank, Depositenkasse H, Berlin SW 19, Krausenstraße 38/39.

Verspätetes Erscheinen infolge des Berliner Buchdruckerstreiks.

Der im Berliner Druckereigewerbe ausgebrochene Streik verhinderte leider ein pünktliches Erscheinen unserer Zeitschrift. Um eine Benachteiligung unserer Leserschaft durch Ausfall einzelner Hefte zu vermeiden, bringen wir die nächsten Nummern in etwas kürzerer Zeitfolge heraus, so daß noch vor Ende dieses Vierteljahres die volle Reihe unserer Heftzahl wieder eingeholt wird.

Konvention Deutscher Asbestfabriken.

Der Teuerungszuschlag auf die Preise der Konventions-Preisliste vom 1. Juli 1921 wird mit sofortiger Wirkung von 300 auf 400 Prozent erhöht.

* * *

Mit dem 1. Juli 1922 treten für den polnisch gewordenen Teil von Oberschlesien die gleichen Bestimmungen in Kraft, wie sie für Danzig, das Memel- und Saargebiet gelten.

Berlin W 35, 3. Juli 1922.
Schöneberger Ufer 35.

Wirtschaftsverein der Deutschen Asbestindustrie E. V.

Preiserhöhungen der Gummireifenfabriken.

Die Mitglieder des Vereins deutscher Gummireifenfabriken haben infolge wesentlich erhöhter Gestehungskosten beschlossen, die Verkaufspreise für Motorreifen, Motorzweiradreifen, Vollreifen und Fahrradreifen ab Montag, den 10. Juli 1922, zu erhöhen. Die Erhöhungen sind angesichts der Entwertung der Mark und unter Berücksichtigung der außerordentlich gestiegenen Unkosten, Frachten und Löhne, sowie der Preise für alle Rohmaterialien, Kohlen und Stahlbänder in den bescheidensten Grenzen gehalten und entsprechen bei weitem nicht der gegenwärtigen Markt- und Wirtschaftslage.

Preiserhöhung für Gummimäntel.

Der Verband der Gummimäntelfabrikanten Deutschlands hat mit Wirkung vom 5. Juli einen Preisaufschlag von 25 Prozent für alle bis zum 10. Mai getätigten Verkäufe und einen solchen von 10 Prozent für alle ab 11. Mai bis 4. Juli erfolgten Abschlüsse in Kraft gesetzt. Bisher betrug der Preisaufschlag 15 Prozent. Später liegende Aufträge, die im Augenblick angenommen werden, erfolgen nur mit einem Preisvorbehalt bis zu 30 Prozent.

Vereinigung Deutscher Pneumatik-Reparatur-Anstalten (e.V.).

Geschäftsstelle: **Dresden-A.,** Ringstraße 18 III
Syndikus Karl Theel.

Ziel und Zweck der Vereinigung:

Zusammenschluß sämtlicher Branchekollegen zur einheitlichen Behandlung der die Branche interessierenden Fragen wirtschaftlicher und tarifpolitischer Hinsicht.

Neuanmeldungen.

Ordentliche Mitglieder:

Peter Schmitz, Berlin-Weißensee, Charlottenburger Straße 84.
Felix Hörmann, Augsburg.
C. Niederhofer, Kempten, Allgäu, Sonnenstr. F. 7.

Neuaufnahmen.

Ordentliche Mitglieder:

Fritz Lavatschek, Berlin SO, Kottbuser Damm 100.
Ernst Päske, Berlin-Neukölln, Berliner Straße 23.
J. Bergerhausen, Köln, Rothgerberbach 1.
Ruhl & Schmidt, Karlsruhe i. B., Marienstraße 13.
Konstanzer Vulkanisier-Anstalt, Konstanz.

Festsetzung des Goldzoll-Aufgeldes.

Die Festsetzung des Goldzoll-Aufgeldes erfolgt in Zukunft allwöchentlich, und zwar genau nach der Höhe des Dollarkurses, erstmalig für die Woche vom 11. Juli bis 18. Juli in der Höhe von 7900 und 100. Das bedeutet also den achtzigfachen Zollaufschlag.

Die Gummi-Industrie auf der Münchener Gewerbeschau.

Die Münchener Gewerbeschau ist seit Kriegsende die erste der größeren deutschen Ausstellungen auf allgemein gewerblicher Grundlage. In bezug auf die Ausstellungsobjekte bildet die Ausstellung eine gewisse Enttäuschung insofern, als man ein stärkeres Hervortreten des handwerklichen resp. industriellen Einschlages erwartete. Statt dessen bietet sich uns, sowohl infolge der Raumgestaltung wie der Art des Ausgestellten eigentlich eine etwas erweiterte Kunstgewerbeausstellung dar. Das ist an sich zwar kein Fehler, wenn auch von den Künstlern, die auf der Münchener Gewerbeschau allzu ausschlaggebend waren, in dieser Hinsicht des Guten etwas zu viel getan wurde. Es erscheint unbedingt nötig, daß bei Ausstellungen ähnlicher Art, besonders wenn das Gewerbe und die Industrie in Frage kommen, auch der reinen Technik ein größerer Einfluß zugestanden wird. Sonst kann die Beteiligung an derartigen Ausstellungen den Ausstellern mehr Schaden als Nutzen bringen. Der Künstler urteilt immer nach dem äußeren Bilde und will eine gute Gesamtwirkung, während für den Techniker nicht immer solche Eigenschaften für den Wert des Produktes und seiner Aufstellung im Ausstellungsraum in Frage kommen.

Die Gummi-Industrie hat sich an der Münchener Gewerbeausstellung so gut wie gar nicht, wenigstens nicht direkt beteiligt. Zwar befindet sich im Garten des Ausstellungsgeländes eine Autohalle, in der verschiedene Automobilvertretungen die Wagen ihrer Firmen anbieten, die mit deutschen Reifen, besonders Continental-Cord, Metzeler-Cord und Stoeckicht Pneumatik ausgestattet sind. Auch in der Sportabteilung der Ausstellung selbst kann man an einem Ausstellungsstand eines größeren Münchener Sportartikelgeschäftes Erzeugnisse der Gummi-Industrie, wie Continental-Tennisbälle und dergleichen bemerken. Ohne Zweifel hätte die Gummi-, Guttapercha- und Asbestindustrie mancherlei Erzeugnisse auf der Ausstellung mit Erfolg zeigen können. Die Schuld, daß dies nicht geschehen ist, dürfte wohl in erster Linie das etwas unklare Ausstellungsprogramm treffen. Wir haben schon eingangs erwähnt, daß der Besucher mehr eine Kunstgewerbeausstellung vor sich sieht, als eine „Gewerbeschau". Ueber diese Unklarheit führen auch die zur Verteilung gelangten Drucksachen nicht hinaus und diese wird wohl bei vielen Firmen des deutschen Gewerbes und der Industrie für eine Nichtbeteiligung ausschlaggebend gewesen sein. Ein klar umrissenes Ausstellungsprogramm, verbunden mit einer entsprechenden Ausstellungspropaganda in den Interessentenkreisen ist unbedingt notwendig, um den Erfolg für die Aussteller, deren Kosten heute höher denn je sind, zu sichern.

Als beachtenswert für die unserer Branche nahestehenden Industrien erscheint uns der Stand der Rheinisch-Westfälischen Sprengstoff A.-G., Abt. Nürnberg. Diese Firma hatte Ersatzstoffe für Metall und Hartgummi ausgestellt. Der erste dieser Ersatzstoffe ist die Vulkan-Fiber, aus der Platten, Stäbe, Röhren, Formstücke für maschinentechnische Zwecke hergestellt werden. Ferner wurde ein Material unter der Bezeichnung „Gummon" angeboten, das besonders als Elektro-Installations-Material angeboten wird. Auch werden von diesem Material verbandsgetreue Formstücke, Preßteile und dergleichen angefertigt. Auch eine Art Linoleumersatz wird aus diesem Material hergestellt. Ein weiteres Material bildet das Trolit, ein dem Galalith und Bakelit verwandtes Material, das sich auch zu gleicher Verarbeitungsweise eignet.

Im übrigen wurde die Berichterstattung durch das Fehlen eines Kataloges außerordentlich erschwert, der sich, wie von der Ausstellungsleitung mitgeteilt wurde, noch im Druck befand. Infolgedessen ist es leider nicht möglich, jede einzelne Firma, die nicht ohne weiteres am Ausstellungsplatz festzustellen war, zu erwähnen. Nicht unerwähnt sei ferner noch, daß die Ausstellung sich leider zum Teil noch recht unfertig zeigte, trotzdem die Eröffnung zur Zeit dieser Niederschrift zirka 6 Wochen zurücklag.

Ausdehnung der Krankenkassen-Versicherungspflicht.

Durch Gesetz vom 9. Juni 1922 ist die Versicherungspflicht für die Krankenversicherung weiter ausgedehnt und die Gehaltsgrenze bis auf weiteres von 40 000 M auf 72 000 M heraufgesetzt worden. Dadurch ist ein großer Teil der früheren Versicherungspflichtigen, die durch Ueberschreitung der Gehaltsgrenze aus der Krankenkasse ausgeschieden sind, wieder versicherungspflichtig geworden. Für diese besteht die Möglichkeit, binnen 6 Wochen nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes die Wiederaufnahme als Mitglied gemäß § 313 Reichsversicherungsordnung zu beantragen.

Gummiverarbeitung in Malaya.

Wir erhalten folgenden Bericht:

„Nach den Berichten aus Kuala Lumpur ist in Malaya jetzt eine interessante Erfindung aus dem theoretischen in das praktische Stadium übergeführt worden, von der man sich dort viel verspricht. Es handelt sich um ein von einem jungen dänischen Chemiker in Johore erfundenes Verarbeitungsverfahren, das ermöglicht, aus dem frischen Latex 24 Stunden nach seiner Gewinnung und ohne weitere Vorbereitung desselben Gummiwaren herzustellen. In den Fachkreisen Europas und Amerikas begegnete die Sache seinerzeit großem Mißtrauen. Seitdem sind jedoch praktische Versuche in großem Stile angestellt worden und man hat damit Gummiwaren hergestellt, die jetzt der Prüfung unterliegen. Durch diese Ergebnisse ermutigt, hat kürzlich eine bekannte europäische Firma in Malaya für eine Million Dollar eine Option für das neue Verarbeitungsverfahren erworben, und man bemüht sich zurzeit in England eine Gesellschaft zu gründen, die die betreffenden Patent- und anderen Rechte erwerben soll, um die Fabrikation von Gummiwaren nach dem neuen Verfahren zu beginnen. Durch dieses Verfahren werden verschiedene Stadien der Vorbereitung des Rohgummis für Verarbeitungszwecke vollkommen ausgeschaltet, so daß Zeit, Arbeit und Geld gespart werden. Verschiedene Gummihändler in Malaya haben sich bereits sehr zuversichtlich über das Verfahren ausgesprochen, von dem sie viel für die Zukunft erwarten, wenn es kaufmännisch ausgenutzt wird. Manche glauben sogar, die Gummipflanzer würden sich vom amerikanischen Markt völlig unabhängig machen können, wenn sie ihren Latex an die Fabriken verkaufen können, ohne ihn erst für die Verarbeitung vorbereiten zu müssen. Wenn die geplante Gesellschaft tatsächlich zustande kommt und die Sache einschlägt, dann dürfte eine Revolutionierung der bisher bei den Pflanzungen üblichen Methoden die unmittelbare Folge sein. An Stelle des Koagulierens, Trocknens und Räucherns würden dann die Kautschukproduzenten ihren Latex frisch vom Baume zum Export bringen können. Es ist noch zu früh, um Bestimmtes darüber zu sagen, aber man wird gut daran tun, die weitere Entwicklung dieser Sache im Auge zu behalten.

Von Interesse sind auch die Berichte, die man in der britischen Presse über die Entwicklung der vor nicht langer Zeit in Malaya errichteten Fabrik für Gummireifen lesen kann. Diese von einer bekannten europäischen Firma errichtete kleine Fabrik gedeiht offensichtlich gut. Sie erzeugt jetzt täglich 40 Reifen und die Nachfrage nach ihren Erzeugnissen wächst sehr schnell, so daß sie bis zur äußersten Grenze ihrer jetzigen Leistungsfähigkeit beschäftigt ist. Die Fabrik stellt Reifen vom Fordtypus her, der in Malaya am meisten verlangt wird. Alle Teile der Autoreifen, mit Ausnahme des Baumwollgewebes, werden an Ort und Stelle hergestellt. Die Reifen kosten etwa die Hälfte der eingeführten, und nach Ansicht der Verbraucher besteht hinsichtlich der Qualität kaum ein Unterschied zwischen den einheimischen und fremden Autoreifen. In normalen Zeiten wäre die Reifenfabrik sicherlich erheblich erweitert worden, angesichts der starken Depression am Automobilmarkte hat man bis jetzt jedoch von einer Ausdehnung der Erzeugung noch Abstand genommen.

Einen beachtenswerten Aufschwung hat in Malaya neuerdings die Herstellung von Gummischuhen genommen. Diese wird zwar nicht fabrikmäßig in großem Stile betrieben, sie liegt vielmehr in den Händen von eingeborenen Handwerkern, insbesondere von Chinesen, die auf diesem Gebiete eine große Geschicklichkeit entwickeln. Der unerhört billige Gummipreis veranlaßt die Chinesen, als Rohstoff immer mehr Gummi dem Leder vorzuziehen, sei es zur Herstellung von Sohlen, sei es zur Herstellung ganzer Schuhe. Man stellt in Kuala Lumpur wie an anderen Orten z. B. hübsche geschmackvolle Herrenschuhe ganz aus Gummi her, die sich großer Beliebtheit erfreuen und etwa 7 Schilling das Paar kosten." G. B

• • •

Wir haben in Nr. 33, S. 932, bereits eine kurze Notiz über Kautschukwarenfabriken in Tropenländern gebracht und darauf hingewiesen, daß die Gefahr eines Wettbewerbes derartiger Unternehmungen mit den in den alten Herstellungsländern arbeitenden Fabriken nicht ausgeschlossen sei, wenn sich hierüber auch heute nichts voraussagen lasse. Man muß zur Beurteilung der Sachlage als wesentlich berücksichtigen, daß diese Versuche — denn um solche handelt es sich in der Hauptsache wohl —, eine Gummiwarenindustrie in den Gummibaugebieten zu schaffen, in allererster Linie als ein Zeichen der Zeit, d. h. als eine Rückwirkung der schweren Gummikrise zu betrachten und größtenteils auf die besonders von der Rubber Shareholders' Association in ihrem bekannten früheren Propagandaprogramm geförderten Bestrebungen zurückzuführen sind, den Rohgummiverbrauch mit allen Mitteln zu heben durch Herstellung

von Waren aus reinem Gummi in den Erzeugungsländern selbst. Auch das Kaltvulkanisationsverfahren von Peachey, dessen kommende Verwendung für den „Osten" seinerzeit ausposaunt wurde, hat unter anderem zu Folgerungen verleitet, die weit über die mögliche Verwirklichung hinausgreifen. Daß heute in Britisch-Malaya, Ceylon usw. vereinzelte, kleine Betriebe bei den Pflanzungen bestehen, die Sohlen, Matten, Taschen und dergleichen aus reinem Crepe- oder Sheetgummi verfertigen, ist Tatsache; so kündigte noch neuerdings die „Ceylon Gazette" die Gründung der „Mayow Rubber Sole Factory Company" an, die die Oaklands-Fabrik in Yatiyantota übernommen und die Patente eines Wynell Mayow angekauft hat. Aehnliche Mitteilungen erscheinen überhaupt von Zeit zu Zeit in der englischen Presse, besonders in den Finanzzeitungen, ohne daß sich ihre Richtigkeit nachprüfen läßt.

Was nun den ersten Abschnitt des obigen Beitrages über die Ausbeutung eines Verfahrens zur unmittelbaren Herstellung von Gummiwaren aus Latex in Malaya angeht, so lasen wir hierüber in den „Straits Times", aus der wohl auch der Verfasser geschöpft hat. Es bedarf für den Fachmann keiner besonderen Erwähnung, daß derartige Verfahren, Gummimilchsaft ohne weitere Vorbereitung zu Waren zu verarbeiten, nichts Neues bedeuten, daß sich schon Goodyear und Hancock hiermit beschäftigten und daß eine Anzahl von solchen „Latex-Patenten" vorliegt, die für die Praxis nicht brauchbar waren. Auf Grund der mangelhaften Unterlagen über das „neue" Verfahren läßt sich natürlich nicht im geringsten darüber urteilen, ob es wirklich eine „Revolutionierung" mit sich bringt, was aber wohl stark bezweifelt werden darf. Im übrigen spielen für die mögliche „Umwandlung" von Latex in fertige Gummiwaren gewichtigere Faktoren mit, als daß der Milchsaft in Hülle und Fülle an Ort und Stelle vorhanden ist.

Vom Geruch!

In letzter Zeit sind vor den Lesern der „Gummi-Zeitung" wieder öfter die Fragen erörtert worden „Vom Geruche der Gummiwaren", „Vom üblen Geruch der Kautschukartikel" und über die Beseitigung des Geruches. Mir als Leser schien es, als herrsche in dieser Beziehung eine kleine babylonische Sprachverwirrung, die Artikelschreiber hatten beide recht, redeten aber gewissermaßen aneinander vorbei, und zwar deshalb, weil sie sich und ihre Angaben nicht rein relativ, sondern wörtlich nahmen. Wir Gummileute sündigen überhaupt ständig gegen die Relativität, das heißt gegen die Berücksichtigung des Standpunktes des Betreffenden, der sich mit irgend einer Angelegenheit, ob wissenschaftlich, wirtschaftlich, sozial, technisch oder kaufmännisch an die Oeffentlichkeit wendet. Manches Kapitel, besonders auch über die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten, wäre darüber zu schreiben, und das wieder relativ, das heißt unter Berücksichtigung der Leser. Ich möchte hierunter die Tatsache des Geruches der Kautschukwaren so relativ objektiv, wie mir das möglich ist, beleuchten.

Was ist Geruch überhaupt? Geruch ist die subjektive Empfindung eines Gases durch die Nerven der Vorderhirns. Der Weg, den dieses in Luft gelöste oder sich lösende Gas bis zu den Nerven des Vorderhirns machen muß — und zwar von der Riechepithel durch die Stützzellen zu den Riechzellen, durch die Ganglien zur Nervenfaser, die sich durch die Poren der Siebbeinplatte zu den Riechnerven des Vorderhirns vereinigen —, ist lang und kompliziert genug, um das Wort subjektiv doppelt zu unterstreichen. Ist nun der Geruch subjektiv, so ist er an ein Subjekt gebunden, das heißt er ist relativ verschieden. Wir haben also Geruchsunterschiede, Geruchsabtönungen. Damit ist die scharfe Grenzlinie verwischt, wo für den einen oder anderen Menschen der Begriff wohlriechend, nichtssagend oder übelriechend beginnt oder aufhört.

Was hat nun guter oder nichtssagender oder übler Geruch bei Gummiwaren zu bedeuten bzw. welche Anforderungen werden an Gummiwaren praktisch gestellt? Die Antworten sind schnell gegeben. Es gibt keine Erzeugnisse aus Kautschuk, die dauernd für die Masse der Konsumenten einen guten Geruch haben. Von den Kautschukfabrikaten, die mit dem menschlichen Körper oder mit Nahrungs- und Genußmitteln in Berührung kommen, wird mit Recht verlangt, daß sie einen nichtssagenden Eigengeruch haben dürfen, der sich aber durchaus nicht auf den betreffenden Kautschukträger, also auf die Materie, die mit dem Kautschukgegenstand in Berührung kommt, übertragen darf.

Vollkommen geruchlose Gebrauchsgegenstände aus Kautschuk oder mit Beimischung von Kautschuk gibt es praktisch nicht! Es sei denn, daß durch hohen Druck oder tiefe Temperaturen oder sonst ungewöhnliche Umstände die Geruchsmaterie für die menschliche Nase nicht fühlbar ist.

Erzeugnisse aus Kautschuk oder mit Beimischung von Kautschuk, die dauernd für die Masse der Konsumenten einen guten Wohlgeruch haben, gibt es ebenfalls praktisch nicht. Alleinige Ausnahmen wären Kautschukpflaster, die mit pharmakognostischen, aromatischen Substanzen hergestellt sind, und die parfümierten Artikel, wenn letztere ständig nachparfümiert werden. Die diversen Verfahren, nach denen der Kautschukmischung aromatisierende Substanzen zugesetzt wurden, haben keine Geruchsdauerwirkung. Es sind eine Menge von Verfahren und Rezepten, sogar von unseren großen Empirikern ausgearbeitet worden, aber der Erfolg, den Kautschukgegenständen dauernden Wohlgeruch zu geben, ist naturgemäß stets ausgeblieben.

Lavater und Trauter kochten die Kautschukwaren in Potasche, legten sie dann in einen luftleeren Raum, um sie dann unter Druck mit einer durch Essenzen geschwängerten Luft zu parfümieren. Hill versuchte dasselbe durch Ueberführen von heißer parfümierter Luft über die Kautschukwaren. Zahllos sind die Stoffe und Zusätze, die versucht wurden ohne jeden Erfolg, so gibt Marzahn in seiner Materialienkunde eine Liste, die wohl noch bedeutend vermehrt werden könnte, hier aber auch wohl genügen wird. Zusätze von Moschus, Abwaschungen mit alkoholischen Abkochungen von Lavendel, Salbei, Thymiankraut, wässerigen Abkochungen von Eichenrinde, Schierlingsrinde, Sumachrinde, Zumischungen von Ingwer, Birkenrinde, Sassafras, Sandelholz, pulverisierte Parfüme und ätherische Oele usw.

Zweckmäßig wird es also dem Konsumenten überlassen bleiben, seine Kautschuk-Gebrauchsartikel selbst nach Geschmack wohlriechend abzutönen.

In der Regel werden heute wohl nur Kautschukgegenstände produziert, die für die Masse der Konsumenten einen nichtssagenden, gleichgültigen Geruch aufweisen. Es sind dies wohl alle nach bekannten gummitechnischen Gesichtspunkten hergestellten Waren, die auf richtiger Auswahl des Rohkautschuks und seiner Behandlung, zweckentsprechender Auswahl der Zusätze und ihrer Wechselwirkungen, passender Vulkanisation, Zeit, Temperatur, Druck, Feuchtigkeitsgehalt und Strömungsgeschwindigkeit in der Hauptsache basieren.

Bei dieser Kategorie kommen nur zwei Arten von Gebrauchsartikeln in Frage. Waren, für deren Gebrauch praktisch der Geruch überhaupt gleichgültig ist, und Waren, die mit dem Körper oder Nahrungs- und Genußmitteln in Berührung kommen. Bei beiden Kategorien ist das oben gesagte maßgebend und erübrigt sich die weitere Ausführung, da sie nicht in den Rahmen dieser Ausführung paßt.

Nur ein Verfahren, das sich trotz seiner Erfolglosigkeit durch die gesamte Literatur hinschleppt, muß lediglich aus diesem Grunde erwähnt werden, es ist das Verfahren zur Geruchlosmachung von Weichgummi durch Knochenkohle. „Fein gepulverte Knochenkohle (Spodiumpulver) wird in einem Blechkasten zirka 20 mm hoch geschichtet, die Kautschukgegenstände darauf gelegt, wieder mit Kohle überschichtet usw. bis der Kasten voll ist. Dann wird der Kasten auf 60 bis 80° C gleichmäßig drei bis acht Stunden erwärmt und die Kautschukgegenstände herausgenommen. Die Knochenkohle kann durch Ausglühen wieder wirksam gemacht werden. Die Kautschukgegenstände sind für kurze Zeit relativ geruchsschwach geworden", aber — gleichzeitig künstlich gealtert, was den praktischen Gebrauch und die Lagerfähigkeit durchaus nicht günstig beeinflußt.

Gegenstände aus Kautschuk oder mit Beimischung von Kautschuk von direkt üblem Geruch werden wohl heute kaum mehr hergestellt! Wenn solche am Markte sind, so handelt es sich um verdorbene Ware, also alte Ladenhüter, oder um Waren, die aus verdorbenen Altgummiabfällen, aus Resten von synthetischem Kautschuk oder ungereinigten Abfallölen unzweckmäßig hergestellt sind. Bei solchen Artikeln ist Vorsicht unbedingt zu empfehlen, wenn diese nicht gerade zu Dichtungszwecken oder zu anderen praktischen Zwecken verwendet werden sollen, bei denen der übelste Geruch durchaus keine Rolle spielt.

Warum haben wir heute keine Gummiwaren mehr, die einen direkt üblen Geruch haben? Beeinflußt ist diese Tatsache durch wirtschaftliche Gründe, in der Hauptsache aber durch Gründe der Weiterentwicklung. Die Rohgummisorten mit starkem Eigengeruch oder Gestank, die bis 1914 noch hin und wieder im Handel waren, sind vom Markte verschwunden. Aus dem wirtschaftlichen Grunde, weil sie sich nicht bezahlt machen, und weiterhin, weil auch die Kautschuksammler in Afrika hinzugelernt haben und die Kautschukmilch nicht mehr mit anderen Säften verunreinigen, sie richtig koagulieren und lagern. Ferner hat die Technik selbst hinzugelernt und versteht, stark riechende Rohgummisorten besser und zweckentsprechender zu verwerten.

Der Chemismus der Gerüche ist durchaus nicht untersucht und trotzdem, wie es ausgedrückt werden kann, empirisch aufgeklärt. Eine wissenschaftliche Untersuchung eines durch üblen Geruch besonders auffallenden Fabrikates hat zur Konstatierung der gebildeten Körper wohl nie stattgefunden, ja wäre ein direkter Nonsens gewesen, da bei den vielen fortgesetzten und fortwirkenden Wechselwirkungen der Reaktionen schon allein im chemischen Sinne ein Feststellung im Einzelfall einwandfrei nicht möglich ist, also um so weniger in der Masse der Fälle. Dazu kommt, daß stinkende Gummiwaren, wie sie früher existiert haben sollen, nicht so einfach gewollt mehr hergestellt werden können, also die Notwendigkeit und der Anreiz einer kostspieligen Arbeit auf diesem Gebiete wegfällt.

Das Prinzip der alten empirischen Verfahren zum Geruchlosmachen oder Desodorisieren oder Parfümieren basierte auf dem Entfernen der geruchgebenden Materie, entweder durch Herauslösen oder Verseifen oder Austreiben durch Wärme usw., und eventuellen späteren Ersatz oder Uebertäubung durch aromatisierende Substanzen. Unfruchtbar mußten diese Verfahren aus dem einfachen Grunde bleiben, weil doch nur die Oberflächenschicht der in Benutzung zu nehmenden Gegenstände von der geruchgebenden Materie befreit werden konnten, aber diese immer wieder mit der sie lösenden Luft von innen heraus an die Oberfläche der Gummiartikel und damit in die Umgebung nachdrückten. Daher auch der verhältnismäßige Erfolg der besonders lange und heftige Erwärmung vorschreibenden Verfahren.

Der Eigengeruch des Kautschuks kann nicht entfernt werden, ebensowenig wie der eigentümliche Geruch einer Schneiderwerkstatt oder einer Schusterstube geändert werden kann. Er kann gemildert und übertäubt werden, ja scheinbar verschwinden je nach Lagerung, Temperatur, Luftdruck und Feuchtigkeitsgehalt der Umgebung, um plötzlich doch wieder in Erscheinung zu treten, zu triumphieren als Eigengeruch. Im besonderen ist der Geruch von gesunden, erstklassigen Kautschukwaren durchaus nicht schlecht. Ein Stück Ballonstoff, eine Bademütze, ein Gummiball, ein Buffer, eine Gummimatte, ein Gummifaden, ein Sitzkissen, ein Konservenring oder sonst eine im Haushalt oder direkt oder indirekt für den Menschen gebrauchte Gummiware riecht für die Masse der Konsumenten durchaus nicht übel oder auch nur unangenehm, abgesehen vielleicht von einzelnen besonders sensiblen Naturen.

Zusammenfassung: Der charakteristische Eigengeruch des Kautschuks und seiner Mischungen läßt sich nicht verhüten. Kautschukwaren mit dauerndem, eigenem Wohlgeruch lassen sich nicht herstellen. Stinkende Gummiwaren, die für die Zwecke des täglichen Bedarfs bestimmt sind, sind Fehlfabrikate, minderwertige und verdorbene Produkte. Der Chemismus der Gerüche ist in den Grundzügen klar, aber wegen der Fülle der Einzelerscheinungen und der Wechselwirkungen der Reaktionen relativ für jeden Einzelfall zu beurteilen. Die menschliche Geruchsempfindung ist relativ und subjektiv.

C.

Allerhand aus der Branche.

Nähmaschinen-Ringe, -Riemen und -Nägel. Aus der Nähmaschinenbranche wird uns geschrieben, daß im Augenblick eine merkliche Flauheit zu verzeichnen sei, daß aber die Fabriken noch auf Monate hinaus durch zahlreiche Bestellungen beschäftigt seien. Ein empfindlicher Mangel sei in der prompten Anlieferung von Nähmaschinenringen, Nähmaschinenriemen und Nähmaschinennägeln festzustellen, weshalb es notwendig sei, die einschlägigen Lieferanten auf schnellere Effektuierung der erteilten Bestellungen aufmerksam zu machen. Auf Nachfrage muß man aber erklären, daß die Lieferanten der genannten Gegenstände alles versuchen, ihre Kundschaft schnellstens zu befriedigen. Wenn trotzdem hin und wieder Lieferterminüberschreitungen vorkommen, so hat das seinen Grund darin, daß z. B. die Lieferanten von Lederschnüren für Nähmaschinen auch nicht ohne weiteres Waren zur Weiterverarbeitung erhalten, weil das gesamte Ledergeschäft heute und gerade jetzt mehr denn je ein reines Spekulationsgeschäft geworden sei. Wenn also Aufträge bei den Gerbern oder Lederverkäufern eingehen, so decken sich diese auch nicht zur gleichen Minute ein, sondern versuchen erst die besten Preise herauszuholen. Diese Prozedur im Geschäftemachen pflanze sich weiter bis zum Lieferanten, der womöglich auch noch die endlich erhaltenen Lederschnüre zwischen mehreren Kunden, die drängen, verteilen müsse. Nicht viel anders läge auch das Geschäft in Gummiringen und Gumminägeln. Letzteres ist aber in der geschilderten Weise nicht der Fall. Hier werden keine Spekulationsgeschäfte vorgenommen. Wenn Ringe und Nägel nicht so prompt angeliefert werden können, so muß man beachten, daß es sich um Formartikel handelt, zu denen noch besondere Mischungen verwendet werden. Die Beschaffung derselben, sowie die Freihaltung der Formstücke ist aber nicht so leicht, weil die vorliegenden Bestellungen sehr zahlreich sind. Die einschlägige Gummi- und Leder-Industrie hat also kein Interesse daran, mit den Ablieferungen zu warten, weil im Augenblick Flauheit in der Nähmaschinenbranche herrscht. Im Gegenteil bedürfen die Lieferanten von Gummiringen, Gumminägeln und Lederschnüren flüssiger Mittel, so daß sie sich schon aus diesem Grunde beeilen, für schnellste Ablieferung zu sorgen.

Uhrartikel aus Gummi. Celluloid hat als Schutz der Taschenuhren dem Gummi allerlei Konkurrenz gemacht. Trotzdem aber gibt es noch mancherlei Gegenstände aus Gummi, die man für Taschenuhren benutzt. So sei auf die Uhrenschützer aus rotem oder grauen Gummi in Kapselform hingewiesen, die dazu dienen sollen, Uhrgehäuse und Glas vor Stoß und Druck zu bewahren. Hier bleibt nur der Raum für das Glas frei, damit sich das Zifferblatt erkennen läßt. Außerdem gibt es auch Hartgummigehäuse, die in gleicher Weise wie Celluloidgehäuse die Uhren gegen äußere Einwirkungen schützen. Diese schwarz polierten Gehäuse hat man früher auch durch Zumischungen in rot und weiß hergestellt. In den letzten Jahren sind sie weniger in die Erscheinung getreten, weil sich ihre Anfertigung wohl teuerer als Celluloidschützer stellte. Weiterhin benutzt man flache Gummiringe und Gummischeiben aus rotem Gummi, um sie über den Uhrring zu ziehen und dadurch ein Herausreißen und Stehlen der Taschenuhren zu vermeiden oder doch zu erschweren. Schlaue Leute benutzen für diesen Zweck eine Flaschenscheibe, die schließlich nichts kostet. Uhrringe pflegen etwa 20—24 mm Durchmesser zu besitzen, 3—4 mm Lochweite und eine Stärke von etwa 3 mm. Sie werden auch in konischen oder ovalen Abmessungen fabriziert. Die Ränder sind gezackt oder glatt, bzw. gekerbt. Vor Jahren gab es auch Uhrketten aus Gummi, einfach oder mit Berloques versehen. Dieser Artikel scheint aber im Aussterben zu sein. Wertvolle Uhren werden jedoch nach wie vor durch Gummischnur noch besonders befestigt, die unsichtbar ist und auch Schutz vor Taschendiebstahl von Uhr und Kette bietet. Es handelte sich hier um einen mit zwei Oesen versehenen Gummisteg, der, als Schnur gearbeitet, sich in der Uhrentasche anknöpfen läßt.

Holzriemenscheiben. Die Anfertigung von Holzriemenscheiben ist noch neueren Datums. Als sie zuerst auf den Markt kamen, begegnete ihnen der Verbraucher zweifelnd, fehlte es doch in der Fabrikation an genügender Erfahrung und vor allem auch an der sachgemäßen Auswahl der verbrauchten Hölzer. Die richtige Auswahl des Holzes ist für die Güte der Riemenscheibe von größtem Einfluß. Es ist bekannt, daß Gebirgsholz sich für Riemenscheiben aus Holz infolge des langsameren Wachstums und des zäheren Holzes weit besser eignet, weil es „feinjähriger" ist. Deshalb finden wir auch die meisten Holzriemenscheibenfabriken in gebirgigen Gegenden des Reiches, im Sauerlande, im Harz, im Erzgebirge usw. Man hat mit Buchenholz für die Arme und mit Pappelholz für die Lauffläche die besten Erfahrungen gemacht und verwendet daher diese beiden Sorten am meisten. Von den Pappeln ist die Schwarz- oder kanadische Pappel die beste. Leichtes Gewicht, große Festigkeit und geringe Spaltfähigkeit prädestinieren sie um so mehr, als sie eine gute Adhäsion zwischen Scheibe und Riemen ermöglicht. Es unterliegt bei den heutigen allgemeinen teueren Verhältnissen und bei den hohen Frachtsätzen keinem Zweifel, daß die Herstellungs- und Verkaufspreise gegenüber der Friedenszeit schier phantastisch zu nennen sind. Natürlich wird in bezug auf das Holz auch mancherlei gepfuscht. Es ist ein großer Unterschied, der in der natürlichen Spannung zum Ausdruck kommt, ob das Holz künstlich getrocknet wird oder es langsam im Freien oder im Schuppen trocknet. Die eigentliche Herstellung der Holzriemenscheibe ist eine Präzisionsarbeit, die auf der genau arbeitenden Dicktenhobelmaschine vorgenommen wird. Es müssen bestimmte, einheitliche Stärken herausgearbeitet werden. Je nach dem Durchmesser der Riemenscheibe werden Kreissegmente ausgeschnitten, die übereinandergelegt die Lauffläche bilden, in welche die sogenannten Arme hineingelassen werden. Durch Zusammenleimen der Stoßfugen und Vernagelung derselben ist die Festigkeit bedingt. Die Scheibe wird dann auf einem Dorn abgedreht und geschliffen, ausgeputzt und alle Unebenheiten werden sorgfältig entfernt. Für die Formen und Größen der Scheiben gibt es keine Grenzen. Es gibt Stufenscheiben, konische Scheiben, Scheiben mit Mittelflansch und solche mit zwei Außenflanschen, Holzkränze zum Durchmesservergrößern usw. Sechsmeterscheiben, Seilscheiben zum Uebertragen von 1000 und mehr Pferdestärken sind keine Merkwürdigkeiten. Werden Holzriemenscheiben in feuchten oder nassen Betrieben gebraucht, so werden sie imprägniert. Die Befestigung erfolgt durch Festklemmen. Von besonderer Wichtigkeit

ist die Behandlung von Holzriemenscheiben beim Gebrauch, Oel, Fett und Feuchtigkeit soll ihnen unbedingt ferngehalten werden. Für unsere Fachleute ist es von Wichtigkeit, daß sie über den Werdegang einer Holzriemenscheibe unterrichtet sind. Es ist deshalb notwendig, daß man bei auftretenden Fehlern genau weiß, wo sie zu finden und wie sie entstanden sind. Deshalb muß man auch der Riemenverbindung dauernd seine Aufmerksamkeit zuwenden, denn recht oft entstehen durch unfachgemäße Verbindungen Eindrücke und Unregelmäßigkeiten auf der Lauffläche, die sehr leicht zu unliebsamen Störungen führen können.

Meinungsaustausch.

Händler und Händlerfabriken.

Es gibt in den verschiedenen Zweigen unserer Branche eine große Zahl Fabriken, die nur mit Händlern arbeiten. Dann gibt es, wie allgemein bekannt, auch eine ganze Reihe Firmen, die zwar den Grundsatz „Nur an Händler" aufstellen, es aber damit nicht allzu genau nehmen und oft und gern davon Ausnahmen machen, wenn es sich um Großverbraucher handelt, mit denen der Händler, ihrer Ansicht nach, doch keine Geschäfte machen kann. Andere sogenannte Händlerfabriken liefern ihre Erzeugnisse den Großverbrauchern ebenfalls direkt, beteiligen aber irgend einen oder auch mehrere Händler in dem betreffenden Bezirk an den Verbrauchergeschäften, indem sie ihnen eine Vergütung von wenigen Prozent zahlen. Von diesen Firmen abgesehen, die trotz der Spitzmarke „Lieferung nur an Händler", die in allen Inseraten und Drucksachen wiederkehrt, dennoch auf diese und jene Art glauben, zween Herren gleichzeitig dienen zu können, gibt es doch eine ganze Reihe Fabriken in allen Zweigen unserer Branche, die getreu dem Grundsatze „ein Mann ein Wort" auch wirklich ausnahmslos nur mit Wiederverkäufern arbeiten, trotz noch so verlockender Aufträge, die ihnen bei Großverbrauchern winken mögen. Diese wirklichen Händlerfabriken sind die wahren Freunde der Händler, und die betreffenden Firmen sind der Händlerschaft zumeist auch gut bekannt und genießen bei ihr weitestgehendes Vertrauen. Beruhigt kann der Händler diesen tatsächlichen Händlerfabriken seine Versandpapiere zum direkten Versand an seine Kundschaft einsenden, ohne etwa befürchten zu müssen, daß die Fabrik, sein eigner Lieferant, ihm eines Tages bei dem betreffenden Verbraucher Konkurrenz macht. Durch dieses unbedingte Vertrauen zum Fabrikanten erwachsen dem Händler mannigfaltige Vorteile, wie Zeitersparnis, Frachtersparnis und, was heute ganz besonders ins Gewicht fällt, Ersparung der Umsatzsteuer. Kurz, die tatsächliche Händlerfabrik ist der Freund, der Vertraute des Händlers, bei dem er seine Interessen gut aufgehoben weiß.

Man sollte nun meinen, daß die Händler ihren Bedarf auch einzig und allein oder wenigstens in erster Linie bei den tatsächlichen Händlerfabriken decken. Hier zeigt aber die Praxis, daß viele Händler in dieser Beziehung recht eigenartigen Ansichten huldigen. Sie, die der wirklichen Händlerfabrik nie verzeihen würden, wenn sie doch einmal einen Seitensprung machen sollte, sie kaufen oft nicht nur bei den Auchhändlerfabriken, die ja immerhin vorwiegend Händler bedienen mögen, sondern sogar bei Fabriken, die fast ausschließlich die Verbraucher direkt bedienen, also scharfe Konkurrenten der Händler sind. Die hierbei erzielten geringen Preisvorteile werden nur zu oft durch geringe Qualität mehr als aufgewogen. Dieses eigenartige Verhalten der Händler werden schon viele Händlerfabriken gerade in der Gegenwart wahrgenommen haben. Ein derartiges Verhalten ist nicht nur in höchstem Maße rücksichtslos, sondern auch den eigenen Interessen schädlich. Die betreffenden Händler stärken damit die Position ihrer schärften Konkurrenten, der Konsumentenfabriken, und schwächen in noch viel höherem Maße die Stellung ihrer besten Freunde, der wirklichen Händlerfabriken, was letzten Endes ihnen selbst und der gesamten Händlerschaft zum schwersten Schaden gereicht. Sofern dieser gar nicht scharf genug zu verurteilende Uebelstand auch weiterhin so schöne Blüten treibt, so braucht sich die Händlerschaft schließlich nicht zu wundern, wenn immer mehr tatsächliche Händlerfabriken nicht genug Charakterfestigkeit besitzen, auch ihrerseits um jeden Preis und unter allen Umständen auf Verbrauchergeschäfte zu verzichten. „Was Du nicht willst, das man Dir tu', das füg' auch keinem andern zu", dieses alte Sprichwort sollte sich so mancher Händler recht gründlich zu Herzen nehmen, indem er nur dort seinen Bedarf deckt, wo seine wahren Interessen liegen, bei der reinen Händlerfabrik, selbst wenn er dabei auch einmal ein Geschäft fahren lassen muß.

Händler und Händlerfabriken sind einer auf den andern angewiesen, sie gehören zusammen. Ebenso wie sich die tatsächliche Händlerfabrik jedweden Verbrauchergeschäftes oft unter Hintenansetzung augenblicklicher geldlicher Vorteile enthält, ebenso muß dies auch von der gesamten Händlerschaft gefordert werden. In diesem Sinne könnten die verschiedenen Händlervereinigungen unserer Branche zum Wohle ihrer eigenen Mitglieder und der wirklichen Händlerfabriken sehr segensreich wirken. Es ist unsinnig, von der Händlerfabrik zu verlangen: „Du darfst auch in keinem Ausnahmefalle Verbraucher bedienen", wenn es dem Händler frei steht, des öfteren oder auch nur ausnahmsweise von Konsumentenfabriken zu kaufen. — Eine Hand wäscht die andere!" -en.

* * *

Stahlnietenschutz.

„In Nr. 37 wird im Fragekasten auf Seite 1061 gesagt, daß der sogenannte Stahlnietenschutz sich überlebt und selbst die besten Fabrikate in dieser Konstruktion versagt hätten, weil es unmöglich sei, Gummi, Stoff und Metall so zu verbinden, daß die Verbindung den gewaltigen Beanspruchungen, denen die Autobereifung unterworfen ist, standhält. Hierzu teilen wir mit, daß unsere Stahlnietengleitschutzreifen sich in den vergangenen 12 Jahren nicht nur außerordentlich gut bewährt haben, sondern daß wir auch heute noch nicht der Nachfrage darin gerecht werden können. Es sind Resultate dabei zu verzeichnen, z. B. auf Berliner Droschken, von 30 000 km und mehr, und Durchschnittsleistungen von 6000 bis 8000 km auf Privatwagen. Wenn man diese Resultate mit dem Gummigleitschutz in Vergleich zieht, so kann man wohl sagen, daß die Dunlop-Fabrikate in Stahlnieten-Gleitschutz den Vergleich sehr wohl aushalten. Auch in Corddecken, mit deren Fabrikation sich die Firma zurzeit befaßt, beabsichtigen wir einen Stahl-Gleitschutz zu bringen und zwar lediglich aus dem Grunde, weil namentlich auf der Landstraße, bei dem gefährlichen seitlichen Gleiten des Wagens in der Kurve, nachweislich nur ein Stahlnieten-Gleitschutz überhaupt wirksam das Gleiten des Wagens verhindert."

Deutsche
Dunlop Gummi-Compagnie A.-G.
Hanau a. M.

Auch von anderer Seite wird uns mitgeteilt, daß sich der Stahlnietenschutz nicht überlebt hat, sondern bei neuesten modernsten Reifen angewendet wird.

* * *

Konservenring-Marken.

„Wenngleich über dieses Thema in der „Gummi-Zeitung" schon viel geschrieben worden ist, können die Ausführungen auf Seite 1084 der Nummer 38 nicht unwidersprochen bleiben, da es sich in diesem Falle, wie in den früheren darum handelt, daß einer Branche das Geschäft in einem Saisonartikel unnötig erschwert wird. In der Praxis stellt es sich so dar, daß jeder Käufer von Gummiringen für Einkochapparate einfach Rex, Weck, Bade-Duplex, Adler-Progreß usw. verlangt. Der Verkäufer wird natürlich keine lange Rede halten, daß er Ringe mit dieser Bezeichnung nicht liefern dürfe usw., sondern er wird sich in seinem Notizbuch die Bestellung notieren und seinem Hause einfach die für die einzelnen Markenringe festgesetzten Dimensionen aufgeben. Auf diese Weise kommt niemand zu einem Fehler, um so weniger, als die liefernde Firma ja gar nicht weiß, mit welchem Wortlaute dem Vertreter der Auftrag erteilt ist. Bei schriftlichen Bestellungen wird man in 95 von 100 Fällen feststellen können, daß der Auftragserteiler nicht etwa 1000 Ringe 63×82 aufgibt, sondern einfach 1000 Ringe für Weckgläser und dergleichen. Ich glaube nicht, daß ein einziges Haus diesen Auftrag nicht ausführen wird, weil er angeblich einen Verstoß gegen den Markenschutz darstellt. Es ist eben sehr die Frage, wie weit der Markenschutz reicht und ob im Laufe der Zeit aus dem Markenwort nicht ein Wort des allgemeinen Handelsgebrauchs geworden ist. Ich möchte in dieser Beziehung auf die Bezeichnung „Kamelhaarriemen" hinweisen, die ja vor Jahr und Tag eine große Polemik hervorrief mit dem Endergebnis, daß die Bezeichnung „Kamelhaarriemen" laut Handelskammergutachten nicht eine Markenbezeichnung darstellte, sondern ein Wort des freien Handelsgebrauchs, der sich im Laufe der Zeit herausgestellt hat. Ist es etwas anderes mit den Bezeichnungen der Konservenringe? Der Gummiwarenhändler könnte nun aber dazu übergehen, daß er andere „Ringmarken" empfiehlt. Damit wäre aber doch wahrscheinlich niemandem geholfen. Der Vorschlag, die lange Bezeichnung: Gummiringe, geeignet für Flachrandgläser oder Hochrandgläser, zu wählen, ist verfehlt, da das Publikum schon durch die verschiedenen Maße genügend Verwirrung anrichtet. Die Praxis lehrt, daß meist das Glas oder der Deckel zum Verkäufer gebracht wird, damit man passende Ringe erhält. Viel wichtiger würde es sein, daß die Ein-

kochapparatfabriken, statt sich mit den für sie doch wohl erst in zweiter oder dritter Linie in Frage kommenden Gummiringen eingehend zu befassen, dafür sorgen würden, daß einheitliche Maße normiert werden, da gerade die Vielseitigkeit der Größen das ganze Geschäft erschwert. Würden einheitliche Maße vorhanden sein, so würde auch die Polemik über die Ringe sehr bald verschwinden."

Stbg.

Referate.

Löslichkeit von Schwefel im Kautschuk.

Nach S. Venable und D. Greene in „The Journal of Industrial and Engineering Chemistry", April 1922, Seite 319.

Die Menge des im Kautschuk unter verschiedenen Bedingungen gelösten freien Schwefels hat sowohl theoretisches als auch praktisches Interesse, z. B. ist der Grad dieser Löslichkeit ein wichtiger Faktor beim „Ausblühen" von Kautschukartikeln. Die Anwesenheit von überschüssigem freien Schwefel spielt ferner eine Rolle beim Altern der Kautschukwaren. Um den Mechanismus der Vulkanisation zu erklären, nimmt man an, daß zuerst der Schwefel schmilzt und sich im Kautschuk löst, man spricht auch von verschiedenen Löslichkeitsgraden des freien Schwefels beim Vulkanisationsprozeß. — Venable und Greene stellten über dieses wichtige Problem eine Reihe Versuche an und fanden, daß sich die Löslichkeit von Schwefel im Kautschuk langsam mit Erhöhung des Vulkanisations-Koeffizienten steigert, schneller als die Temperaturerhöhung einsetzt. Mit einem über 7 Prozent gebundenen Schwefel zeigenden Koeffizienten konnten durch die Versuchsmethode keine Löslichkeitswerte mehr erhalten werden, da dann der Kautschuk undurchdringlich für freien Schwefel wurde. Auf diesem Undurchdringlichwerden beruht jedenfalls das Nichtausblühen von Hartkautschukmassen. — In der Literatur finden sich nur spärliche Mitteilungen über Löslichkeit von Schwefel im Kautschuk. Skellon erhitzte dünne übereinander liegende Kautschukstreifen, welche verschiedene Schwefelgehalte hatten, auf Vulkanisationshitze und ermittelte den freien Schwefel in den vulkanisierten Streifen, ohne dadurch Grenzwerte für den Löslichkeitsgrad zu erhalten (s. „Gummi-Zeitung" Nr. 33, Seite 936). Das Löslichkeitsmaximum bei 130 bis 140° C war etwa 10 Prozent Schwefel, die Löslichkeit stieg mit dem Vulkanisationsgrad, der Schwefel verteilte sich anscheinend schnell durch die ganze Kautschukmasse. Bekannt ist eine Verminderung der Löslichkeit bei niederen Wärmegraden. — Die Verfasser arbeiteten im Laboratorium der Goodyear Tire and Rubber Comp., die Versuche waren schwierig ausführbar, Ergebnisse konnten nur mit Vulkanisation bis zu 7 Prozent gebundenem Schwefel erzielt werden, so daß die Resultate nur als vorläufig zu betrachten sind. Es wurden dünne Kautschukmassestreifen mit Gehalten an verschiedenen Schwefelmengen (0 bis 20 Prozent des Kautschukgewichtes) in Schwefelblumen eingehüllt, erhitzt, und in den Streifen die Menge des freien und gebundenen Schwefels bestimmt. Schwefelgleichgewicht wurde annähernd sowohl bei überschüssigem als auch bei mangelndem ursprünglichen Gehalt an freiem Schwefel erhalten. Enthielt der Probestreifen wenig freien Schwefel, so wanderte Schwefel aus der Schwefelblumenhülle ein und es trat ziemlich schnell Gleichgewicht ein. Andererseits, wenn die Probe großen Ueberschuß an freiem Schwefel hatte, meist in Form von Kriställchen in der Kautschukmasse vorhanden, so wanderte nur wenig des Ueberschusses zur Oberfläche des Streifens. Alle Proben wurden zunächst auf 120° C erhitzt, um den Schwefel in denselben vor dem Einlegen in Schwefelblumen völlig in Lösung mit dem Kautschuk durch Schmelzung zu bringen und in der Kautschukmasse kein Kristallisationszentrum zu belassen. Der Gleichgewichtspunkt wurde ermittelt durch zeitweiliges Wiegen der Proben nach kurzen Erhitzungszeiten, besser jedoch durch Bestimmung der Werte für freien Schwefel durch zeitweilige Analyse. Hierdurch ließ sich die Menge freien Schwefels finden, welche sich im Kautschuk gelöst hatte, nachdem Gleichgewicht eingetreten war, d. h. man erhielt einen Wert für die wahre Löslichkeit von Schwefel im Kautschuk. Zu den Versuchen dienten folgende Proben: 1. Unvulkanisierte geräucherte sheets. 2. Masse aus 100 geräucherten sheets, 10 Schwefel, 3 Thiokarbanilid. 3. 100 sheets, 10 Schwefel, 10 Zinkoxyd, 3 Beschleuniger. 4. 100 sheets, 20 Schwefel, 3 Beschleuniger. 5. 100 sheets, 20 Schwefel, 10 Zinkoxyd, 5 Beschleuniger. Die Proben 2 bis 5 wurden vulkanisiert bis zu Koeffizienten mit 1 bis 8 Prozent gebundenem Schwefel vor dem Einhüllen in Schwefelblumen. — Zur Ermittelung der Gehalte an freiem Schwefel wurden die Proben 16 Stunden mit Aceton ausgezogen, der Auszug zum Sirup eingedampft und die Masse mit 75 Prozent Alkohol, welcher mit Schwefel gesättigt war, extrahiert, um Harze und lösliche Sulfide zu entfernen. Den Rückstand oxydierte man mit Brom-Tetrachlorkohlenstoff und Zinkoxyd-Salpetersäurelösung und bestimmte den Schwefel als Baryumsulfat. — Zur Bestimmung des gebundenen Schwefels wurde der Rückstand von der Acetonextraktion 8 Stunden lang mit alkoholischer Kalilauge behandelt, um acetonunlösliche Schwefelverbindungen mit Ausschluß der Polyprensulfide zu entfernen. Bei Anwesenheit von Zinkoxyd in den Proben verdampfte man den Rückstand wiederholt mit verdünnter Salzsäure zur Trockne, oxydierte mit Zinkoxyd-Salpetersäure und Brom-Salpetersäure und wog den Schwefel als Baryumsulfat. Die Ergebnisse wurden in g Schwefel auf 100 g Kautschuk umgerechnet und graphisch dargestellt. Die Schlußfolgerungen aus diesen Versuchen sind schon am Anfang der Mitteilungen kurz angegeben.

* * *

Verwendung von Gasschwarz in der Kautschukindustrie.

Nach G. Harold Smith in „The India Rubber Journal" vom 25. März 1922.

Die Verwendung von Kohlengasschwarz als Stärkungsmittel für Kautschukmischungen ist eine Errungenschaft der Neuzeit, besonders für die Fabrikation von Radreifen. Vor dem Jahre 1914 hatten die meisten Motorradreifen helle Färbung, jetzt sind über 90 Prozent dunkel gefärbt durch Zusatz von Gasschwarz. Dieser Stoff hat sich schnell ein weites Industriefeld erobert. — Mit dem Namen „Kohleschwarz" bezeichnet man ein Handelsprodukt aus Naturgas, das eigentlich den Namen „Kohlenwasserstoffgasschwarz" tragen sollte. Dieses natürliche Gasprodukt wurde schon vor etwa 50 Jahren gewonnen durch Sammeln des aus Naturgas beim Erhitzen gebildeten Rußes. Je nach der Gewinnungsweise erhält man verschiedene Sorten Gasschwarz. Lampen- und Gasschwarz sind chemisch betrachtet unlösliche Kohlenwasserstoffe, sie unterscheiden sich jedoch in ihrer physikalischen Beschaffenheit voneinander. Gasschwarz zeigt einheitliche physikalische Eigenschaften, ist sehr fein zerteilt, tiefschwarz, mischt sich mit Oel und anderen Flüssigkeiten. Nach Angaben der United States Geological Survey ergibt ein Kubikzoll englisch Gasschwarz durchschnittlich 1 905 000 Quadratzoll englisch Oberfläche, während der gleiche Raumteil Lampenschwarz nur 1 524 000 Quadratzoll Oberfläche liefert. Gasschwarz besteht aus feineren Teilchen und ist dem Lampenschwarz überlegen bei Verwendung in der Kautschukindustrie. Ferner spricht sich der Berichterstatter der amerikanischen Behörde dahin aus, daß in der Fabrikation von Kautschukradreifen der Zusatz von Gasschwarz als Verstärkungsmittel wirkt, dadurch dem Reifen größere Dauerhaftigkeit und Festigkeit verliehen wird, seine Elastizität und Zugfestigkeit um 10 bzw. 25 Prozent sich erhöht.

Man benutzte Gasschwarz früher lediglich als Färbe- und Füllmittel, erst seit dem Jahre 1914 wurde man auf die Vorteile dieses Produktes als Festiger der Kautschukmasse aufmerksam. Seine erste Verwendung erfolgte in England zur Herstellung von Cordreifen. Bemerkenswert ist der niedrige Preis von Gasschwarz gegenüber demjenigen von Zinkoxyd. Dadurch wurde die Kautschukindustrie mit veranlaßt, diesen Stoff mehr und mehr den Mischungen zuzusetzen, besonders den für Reifenfabrikation dienenden Massen. Infolgedessen vollzog sich auch in den letzten Jahren die Farbänderung der Radreifen von hell zu dunkel. Man erkannte ferner als wichtigste Folge des Gasschwarzzusatzes zur Reifenmasse, daß die dunklen Kautschukradreifen besser in Qualität wurden, sich weniger abnutzten, gegen Verletzungen widerstandsfähiger waren und geringere Reibung zeigten, also schneller liefen. Auch brach sich bald die Erkenntnis Bahn, daß bei Fabrikation von dunklen Kautschukartikeln, von Schuhwerk, Absätzen, Formsohlen usw., ein größerer Zusatz von Gasschwarz, als zur Färbung notwendig war, sich sehr günstig erwies. Daher führte sich Gasschwarz als Verstärkungsmittel mehr und mehr in die Kautschukindustrie ein. Leichtes Gewicht, flockige Beschaffenheit, Billigkeit sind weitere Vorzüge dieses Schwarzes. Aus Gasschwarz-Kautschukmasse fabrizierte Radreifen werden nicht brüchig, bleiben elastisch, schleifen sich weniger schnell ab, sind gegen Verletzung gesicherter und schmiegen sich den Wegeunebenheiten besser an als Radreifen ohne diesen Zusatz.

Die Vorzüge der mit Gasschwarz versetzten Kautschukvulkanisate treten auch in den Ergebnissen der physikalischen Prüfungen solcher Massen klar zutage, besonders beim Studium der Zugfestigkeitskurven. Früher begnügte man sich mit Feststellung der Bruchfestigkeit und des Dehnungswertes einer Kautschukprobe. Es wurde jedoch erkannt, daß diese beiden Faktoren allein nicht maßgebend für die Beurteilung des Wertes von Vulkanisaten sind. Sicheres Urteil erhält man aus dem Verlauf der Zugfestigkeitskurven. Gas-

schwarz bekundete auch hierin seine Ueberlegenheit, da damit versetzte Vulkanisate Kurven lieferten, welche sich der geraden Linie sehr näherten und keine „Knicke" zeigten. Ferner schützt Gasschwarz das Vulkanisat vor der schädlichen Einwirkung der ultravioletten Strahlen des Sonnenlichtes, erschwert das Eindringen von Sauerstoff (Oxydation) und verhindert Bildung schädlicher chemischer Verbindung in der Kautschukmasse. Diese Schutzwirkungen werden durch die kolloide Feinheit der Gasschwarzteilchen bedingt, welche die einzelnen Kautschukmasseteilchen umhüllen und ein sehr inniges Gemisch aus Kautschuk und Schwarz ermöglichen. Auch für die Kautschukschuh-Industrie dürfte Gasschwarz nicht nur ein guter Farbstoff, sondern ein Mittel sein, welches die Haltbarkeit und die Qualität der Fabrikate wesentlich erhöht.

* * *

Verwendung von Kautschukfabrikaten für Theater, Kinematographen- und ähnliche Zwecke.

Die Rolle, welche Kautschukgegenstände in der Kinematographenindustrie, bei Darstellung von Theaterszenen, im Zirkus usw. spielen, ist nicht unbedeutend. Der Regisseur weiß diese Hilfsmittel zu schätzen und kann mit ihnen vielerlei verblüffende Effekte erzielen. Diese Spezialitäten aus Kautschuk lassen sich bei kinematographischen Aufnahmen sehr gut verwenden, z. B. als Imitation von Haifischen, welche Schwimmer überfallen, oder von mit langen Fangarmen ausgestatteten Meeresungetümen, die Taucher umschlingen, von Walfischen, Schwertfischen, vorzeitlichen Riesentieren, von Fischmenschen und dergleichen. Auch bei Schlachtdarstellungen sind Schwerter, Streitkolben, Keulen und andere Waffen aus Kautschuk ungefährliche Requisiten. Platzende Kessel, Kühe, welche fortwährend Milch liefern, Gesichtsmasken, Athletengewichte, Schaugerichte für Theatermahlzeiten, Beleuchtungsgegenstände, Revolver aus Kautschuk usw., bilden sehr zweckdienliche Gegenstände für Schaubühne und Kinematographen.

Besonders sind Kautschukmasken zu erwähnen, welche hergestellt werden durch Eintauchen einer gefirnisten Gipsform in Kautschuklösung, bis ein genügend dicker Film sich gebildet hat, welcher vulkanisiert wird. Mit Hilfe eines in Kautschuklösung getauchten Pinsels lassen sich auf solchen Masken Runzeln, Wulstlippen, Warzen und andere Gesichtsmerkmale anbringen. Die Oeffnungen für die Augen und den Mund werden ausgeschnitten, das Gesicht bemalt, Bart, Augenbrauen und Perrücke angebracht, so daß eine große Mannigfaltigkeit des Gesichtsausdruckes und der Kopfbeschaffenheit erreichbar ist. Man mischt der Kautschuklösung Zinkweiß oder Lithopone zu, die Fleischfarben werden mit Teerfarbstoffen nachgeahmt, schwarze Masken enthalten Ruß usw. Diese Kautschukmasken sind geschmeidig, dehnbar, haften fest auf dem Gesicht und gestatten dem Schauspieler eine Reihe Gemütsbewegungen auszudrücken. Ihre Verwendung finden Kautschukmasken besonders bei kinematographischen Aufnahmen, hierbei benutzt man auch Hände, Arme und andere Gliedmaßen aus Kautschuk. Kautschukmasken ermöglichen dem Schauspieler, ohne großen Zeitverlust sogenannte Doppelrollen zu spielen, er wechselt schnell die Maske. Dieses Hilfsmittel ist ein vulkanisierter Formartikel aus mehreren dünnen Lagen heller Kautschukmasse gefertigt, welche fest miteinander verbunden sind, die Gesichtsseite wird mit Oelfarben bemalt.

Kautschukpuppen eignen sich gut zur Darstellung von Unglücksfällen auf der Straße. Es sind aus zwei Teilen bestehende hohle, vulkanisierte Formkörper, die aus dünnen Kautschukplatten über einem leichten Eisendrahtgestell geformt und zusammengeklebt werden. Man bläst sie etwas auf, um ihre Form zu halten. Diese Kautschukpuppen sind allerdings schwierig als Ersatz für Menschen zu handhaben, lassen sich aber mit Kleidung usw. beliebig ausstaffieren und als „Verunglückte" gut verwenden.

Darsteller von Kraftmenschen, Athleten, Faustkämpfern, Boxern und dergleichen können Gewichte und andere Utensilien aus Kautschuk in kinematographischen Aufnahmen benutzen, auch zur Vorführung von Foltern und Verbrechen aller Art lassen sich Daumenschrauben, Knebel und dergleichen Instrumente aus Kautschuk, da gefahrlos, zweckdienlich benutzen. Eine Kautschukpuppe in der Folterkammer, z. B. auf dem Streckbett oder in den Armen der eisernen Jungfrau, läßt sich als kinematographisches Bild sehr gut naturgetreu darstellen.

Schaugerichte aus Schwammkautschuk in Form von Braten, Mehlspeisen, Früchten usw., künstlerisch ausgeschmückt und gut vulkanisiert, halten lange Zeit und sind verhältnismäßig billig. Aus Schwammkautschuk lassen sich ferner Seeungeheuer, groteske Vögel und Tiere, Schlangen und anderes Ungeziefer fertigen und ohne Schaden für Menschen vorführen. Das Gebrauchsfeld für Fabrikate aus Kautschuk zum Zwecke theatralischer und kinematographischer Vorführungen ist ein bedeutendes, es lohnt sich für Kautschukwarenfabrikanten, demselben Aufmerksamkeit zu schenken. (Aus „The India Rubber World" vom 1. April 1922.)

Der Wiederaufbau des deutschen Reichseisenbahnwesens.

Bei der Ordnung der Reichsfinanzen spielt das Reichseisenbahnwesen eine beträchtliche Rolle, da seit 1918 die Betriebsausgaben in immer höherem Maße die Betriebseinnahmen übersteigen. Für das Jahr 1920 stellt sich das Defizit auf insgesamt 15,6 Milliarden Mark. Für das Rechnungsjahr 1921/22 schätzt die Regierung den Gesamtfehlbetrag auf 10,8 Milliarden. Trotz des erheblichen Ansteigens der Produktionsmittel sind die Verkehrsleistungen stark zurückgegangen, und es ist bekannt genug, daß viele Industriezweige unter der unzulänglichen Wagengestellung in der freien Entfaltung ihres Betriebes gehindert wurden. Als Beweis für das Sinken des Leistungsgrades der Reichseisenbahnen greifen wir nur einige Zahlen heraus. Die Durchschnittsdauer des Wagenumlaufs betrug im Frieden 2,6 Tage, 1921: 4,2 Tage; das bedeutet eine Verlangsamung um etwa 61,5 Prozent. Im Gegensatz zu der gegenüber 1913 gewachsenen Zahl der Lokomotiven ist die Anzahl der geleisteten Lokomotiv-Nutzkilometer auf ungefähr 60 Prozent der Leistung von 1913 gefallen. Ein sehr anschauliches Bild ergibt sich, wenn man für die Jahre 1913 und 1920 die zurückgelegten Lokomotiv-Nutzkilometer vergleicht mit dem auf 100 000 km entfallenden Personal. Das Resultat ist: Sinken der Lokomotiv-Nutzkilometer um rund 40 Prozent, Ansteigen des Personals um fast 145 Prozent.

Es ist ohne weiteres klar, daß sinkende Leistungen im Verein mit wachsenden Ausgaben zu einer Unrentabilität des deutschen Reichseisenbahnwesens führen müssen, von der neben der Belastung der Staatsfinanzen auch die gesamte Volkswirtschaft betroffen wird. Denn, abgesehen von der erwähnten Schädigung durch den ungenügenden Verkehr, können die bei einer solchen Verlustwirtschaft erforderlichen Zuschußkosten nur durch Besteuerung der Wirtschaft aufgebracht werden.

Um alle diese Mißstände von der Wurzel aus zu beseitigen, ist in führenden Kreisen der Industrie eine völlige Umgestaltung der wirtschaftlichen Form des deutschen Eisenbahnwesens vorgeschlagen worden. Es liegt jetzt ein Gutachten über die deutsche Eisenbahnfrage vor, das von einem kleinen Kreise früher selbst im Verkehrswesen stehender Sachverständiger für den Reichsverband der deutschen Industrie erstattet wurde.

Unter Ablehnung der von der Regierung zur Beseitigung der Verlustwirtschaft geplanten Maßnahmen (fortlaufende Tariferhöhungen, Arbeitszeitgesetz, Eisenbahnfinanzgesetz) sieht das Gutachten das einzige Mittel zur wirksamen Reform des Eisenbahnwesens in der Begründung einer gemeinwirtschaftlichen Aktiengesellschaft, die die Reichseisenbahnen im ganzen übernehmen soll, und zwar zu vollem Eigentum. Als Hauptträger der Gesellschaft sind dabei die Berufsstände: Landwirtschaft, Handel einschließlich Banken, Industrie und Handwerk, die Gewerkschaften und Kommunen unter Beteiligung der Beamten- und Arbeiterschaft der Eisenbahnen gedacht. Das Reich soll nicht nur ein weitgehendes Aufsichtsrecht über die Gesellschaft erhalten, sondern es wird auch eine Kapitalbeteiligung sowohl des Reiches wie der Gesamtheit aller Länder für wünschenswert gehalten.

Der Aufbau dieser zu gründenden Gesellschaft soll sich folgendermaßen gliedern. Die Organe sind die jeder Aktiengesellschaft, also Generalversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand. Der letztere besteht aus einem engeren und einem erweiterten Vorstand. Der engere Vorstand ist mit den Rechten und Pflichten des Vorstandes einer Aktiengesellschaft für das Gesamtunternehmen verantwortlich, während im erweiterten Vorstande die Tarifpolitik, die Fahrplanfragen, die Baufragen, Personalfragen im allgemeinen, die Organisation, die Bilanzen der Generaldirektionen und die Hauptbilanz der Gesellschaft behandelt wird.

Die Hauptverwaltung zerfällt nach den verschiedenen zu lösenden Aufgaben in vier Hauptabteilungen. Ihnen allen ist gemeinsam, daß ihnen die Erledigung solcher Fragen obliegt, die die wirtschaftliche Entwicklung des Ganzen der Gesellschaft angehen. An der Spitze steht die Hauptwirtschaftsabteilung als Trägerin der Organisation, die vor allem die oberste Instanz in Tariffragen bildet, über die Abrechnung zwischen den einzelnen Generaldirektionen entscheidet und die Hauptbilanzen der Generaldirektionen sowie der anderen Hauptwirtschaftsabteilungen prüft. Alle Fragen der Betriebs- und Verkehrstechnik sind der Hauptbetriebsabteilung zugewiesen, für die technische Entwicklung des Hauptwerkstättenwesens ist die Haupt-

werkstättenabteilung zuständig, die Hauptfinanzabteilung schließlich ist als Verwalterin des Gesamtvermögens der Gesellschaft tätig.

Durch diese Hauptverwaltung soll die Einheit in allen den Fragen gesichert werden, deren einheitliche Behandlung unumgänglich notwendig ist. Neben diesem Gedanken der Zentralisation ist auch der Dezentralisation im Entwurf weitgehende Rechnung getragen und dadurch einer jede schnelle Entscheidung hemmenden Bureaukratisierung vorgebeugt. Die Generaldirektionen sind daher vollkommen geschlossene wirtschaftliche Gebilde mit eigener Bilanz. Sie werden mit dem für ihr Wirtschaftsgebiet erforderlichen Kapital belastet, für dessen Anlegung, Verzinsung und Tilgung sie verantwortlich sind. Ebenso liegt die Durchführung aller Betriebs- und Verkehrsaufgaben in ihren Händen. Neben jeder Generaldirektion ist ein Landeseisenbahnrat gedacht, über ihm ein Reicheisenbahnrat.

Die bereits erwähnte Aufsicht des Reiches erstreckt sich im allgemeinen darauf, daß sich die Eisenbahnen in einem betriebssicheren und besonders in Rücksicht auf die Tarife den Anforderungen des Verkehrs entsprechenden Zustande befinden, daß die Gesellschaft mit ihrer Verkehrspolitik sich nicht in Widerspruch zu der vom Reich befolgten Handelspolitik setzt und daß sie die gesetzlichen Vorschriften beachtet.

Besonders schwierig ist naturgemäß auch die Regelung der Beamten- und Arbeiterfragen. Den Beamten soll, unbeschadet ihres Anspruchs auf Wartegeld, ein Rücktrittsrecht gegeben werden; im übrigen sollen sie unter den alten Bedingungen weiter beschäftigt werden, soweit nicht im Einvernehmen beider Teile ein Dienstvertrag abgeschlossen wird. Gegenüber den Angestellten und Arbeitern soll die Gesellschaft in die gültigen Dienst- und Tarifverträge eintreten.

Was endlich die Finanzfrage betrifft, so tritt die Gesellschaft in alle finanziellen Rechte und Pflichten des Reiches ein. Das Aktienkapital wird auf 5 Milliarden Mark bemessen. Um den Betrieb technisch auf die Höhe zu bringen, soll ein Betrag von 30,05 Milliarden Mark zur einmaligen Investierung verwendet werden. Von dem Gewinn sollen die Anteilseigner 6 Prozent erhalten, der darüber hinausgehende Gewinn soll zur Hälfte dem Reiche und den Eisenbahnländern, zur Hälfte den Anteilseignern zufallen.

Das sind im wesentlichen die Vorschläge des Gutachtens, die der Reichsverband der deutschen Industrie sich zu eigen gemacht hat. Bei der großen Bedeutung, die der Wiederaufbau des Eisenbahnwesens für die Gesundung der Reichsfinanzen besitzt, ist eine gründliche Reform vonnöten. Dieser Entwurf wird hoffentlich wenigstens dazu dienen, das ganze Problem vom rein wirtschaftlichen und fachmännischen Gesichtspunkte aus in der weiteren Oeffentlichkeit zu diskutieren, und dazu scheint er uns eine geeignete Grundlage.

(fst) L. G.

Zahlenspiel.

Zahlen sind Mietssoldaten; sie fechten für den, der sie zu führen versteht. Das ist noch niemals so drastisch in die Erscheinung getreten, wie gerade in jetziger Zeit. Denn in Fachzeitschriften werden eingehender als früher die Zahlen unserer Ein- und Ausfuhrstatistik erörtert und daran mehr oder weniger wichtige Betrachtungen geknüpft.

Soweit es sich dabei um die Warenmengen handelt, läßt sich auch gegen diese Statistik und deren Kommentierung nichts einwenden. Anders verhält es sich aber, wenn man einmal die Wertziffern dieser Statistik betrachtet und sich die Schlüsse ansieht, die daraus gezogen werden. Da gerät diese Herrschaft der Zahlen ganz bedenklich ins Schwanken. Denn bei dem heutigen Auf und Ab der Valuta weiß ein jeder, daß der Wert der Papiermark fortgesetzt fällt und zum mindesten innerhalb eines Monates verschieden in Rechnung gestellt werden muß. Die Handelsstatistik aber macht diese Unterschiede nicht. Es werden Papiermark, die zu den verschiedenen Zeiten ganz verschiedenen Wert haben, miteinander verglichen und addiert.

Wie verkehrt das ist und zu welchen falschen Schlüssen diese Methode führen muß, ergibt sich ohne weiteres, wenn man bedenkt, daß es niemandem einfällt, etwa schwedische Kronen mit Schweizer Franken zu vergleichen und etwa zu sagen: 1000 schwedische Kronen und 2000 Schweizer Franken = 3000 Kronen oder etwa = 3000 Franken. Ja, man macht sogar einen Unterschied zwischen dem Schweizer und dem französischen Frank und der dänischen und schwedischen Krone. Nur bei unserer Papiermark hält man es für angebracht, in den Handelsstatistiken anzuführen: 1000 Papiermark + 5000 Papiermark = 6000 Papiermark, selbst wenn die ersten 1000 Papiermark an dem Tage, der dafür in Betracht kam, etwa $^1/_{10}$ Goldmark wert waren, während die zweiten 5000 Papiermark am Tage ihrer Einstellung in die Rechnung nur noch zu $^1/_{30}$ Goldmark bewertet wurden.

Daraus ergibt sich, daß unsere Außenhandelsstatistik, soweit sie Wertangaben enthält, ein völlig unrichtiges Bild zeigen muß. Darüber ist man sich allerdings auch in den maßgebenden Kreisen allmählich klar geworden und deshalb wird als feststehende Werteinheit vielfach der Kursstand des Dollars bei der Berechnung angegeben. Aber damit erfüllen die Statistiken nicht ihren Zweck. Zum mindesten ist ein Vergleich der einzelnen Zahlen mit einander nicht möglich, weil der Wertmesser verschieden ist. Es wäre notwendig, die Papiermarkzahlen in Goldmark umzurechnen, wie dieses ja auch auf anderen Gebieten bereits geschehen ist. Aber auch bei der Umrechnung in Goldmark wären die Zahlen der Außenhandelsstatistik noch nicht unbedingt sicher, denn zwischen dem Zeitpunkt, in dem eine Ware ausgeführt wird und die Zahlung dafür eingeht, können sehr weitgehende Veränderungen in dem Stand der Papiermark eintreten. Nehmen wir an, daß eine Warensendung mit 500 000 Papiermark verkauft wurde und zur Ausfuhr gelangt, als der Wert der Papiermark $^1/_{10}$ der Goldmark beträgt, so wird der Wert in dieser Umrechnung in der Ausfuhrstatistik erscheinen. Geht aber erst die Zahlung 6 Monate später ein und ist inzwischen der Wert der Goldmark auf $^1/_{40}$ gesunken, so ergibt sich natürlich eine erheblich geringere Summe, wenn nur tatsächlich die 500 000 Papiermark eingehen. So kann also eine zahlenmäßig aktive Handelsbilanz dem Wert nach doch passiv sein.

Vielfach werden auch die Zahlen der Ausfuhrstatistik auf Grund der Ausfuhrbewilligungen errechnet. Auch dieses System ist bedenklich, denn nicht nur, daß zahlreiche ausfuhrfreie Ware dabei unberücksichtigt bleibt, es werden auch viele Ausfuhrbewilligungen nicht benutzt, zum mindesten nicht in der Zeit, in der die Zahlen dafür in der Statistik eingestellt werden. Fritz Hansen.

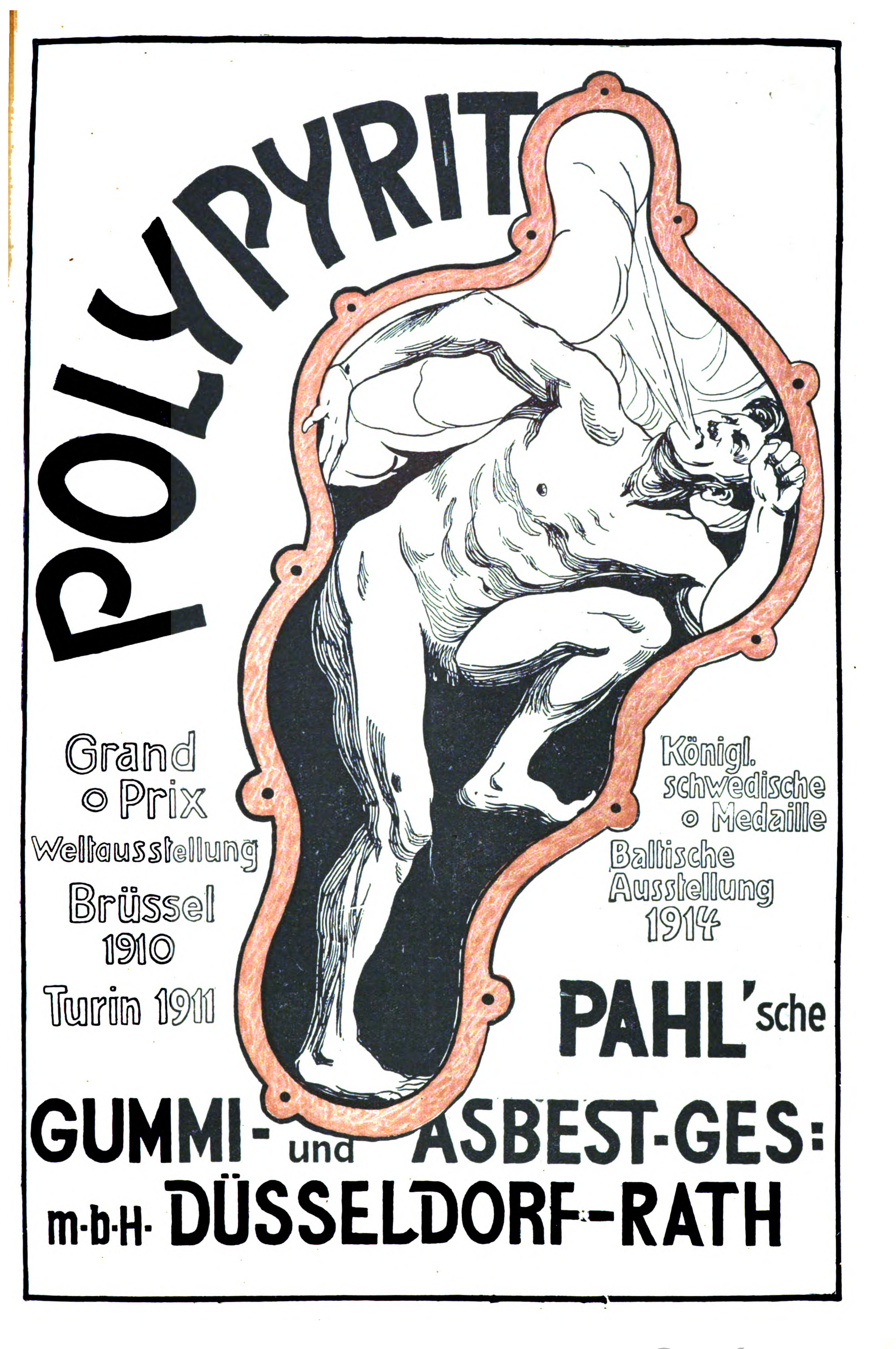
Der Handelswechsel als Zahlungsmittel.

Der kürzlich veröffentlichte Jahresbericht der Dresdner Bank enthielt u. a. den Satz: „Der Umlauf von Handelswechseln hat immer noch nicht seine frühere Bedeutung wiedererlangt, wiewohl eine sorgsame Benutzung dieses gesunden kaufmännischen Kreditinstruments durchaus zu begrüßen wäre.“ Damit ist endlich auch von berufener Seite ausgesprochen, was ich in der Einleitung meines Artikels „Wechselrechtliche Fragen“ bereits andeutete.

In der Tat mußte es auch verwundern, daß der billige Diskontsatz nicht längst wieder das vor dem Kriege übliche Trassieren aufkommen ließ. Es ist vielfach so weit, daß der kaufmännische Nachwuchs Wechsel nur mehr aus der Theorie kennt, weil in der Praxis das Wechselkopierbuch fast nur noch Schecks aufzunehmen hat.

Wenn seitens der Kreditbanken bisher nicht nachdrücklicher auf den Gebrauch des Wechsels zwischen Abnehmer und Lieferant hingewiesen wurde, so mag dies seinen Grund darin haben, daß durch Annahme und Weiterbegeben von Wechseln Verbindlichkeiten geschaffen werden, die aus dem Stand des Kontos für die Kredit gewährende Bank nicht ersichtlich sind; den Ueberblick über die Verhältnisse des Kunden also erschweren. Nachdem aber die erwähnte Großbank „die Benutzung dieses gesunden kaufmännischen Kreditinstrumentes“ in aller Oeffentlichkeit empfiehlt, sollte allgemein wieder Gebrauch davon gemacht werden. Die Vorteile beschränken sich ja nicht nur auf die Allgemeinheit, welcher in der Zeit steigender Knappheit des Geldes durch Vermehrung der umlaufenden Zahlungsmittel geholfen wird; durch Wechsel erzieht man auch die Schuldner wieder zur Pünktlichkeit in der Einhaltung der Zahlungsfristen. Wer könnte nicht ein Lied davon singen, welche Gleichgültigkeit in dieser Hinsicht eingerissen ist? Beim Verfalltag des akzeptierten Wechsels muß pünktlich für Deckung gesorgt sein, wollen unangenehme Weiterungen vermieden bleiben.

Nun wurde der Einwand erhoben, durch Wiederaufleben des Wechselverkehrs würde der bargeldlose Zahlungsverkehr beeinträchtigt. Das trifft aber keineswegs zu. Man braucht sich das Inkasso der Wechselsumme nicht etwa so vorzustellen, daß, wie ehedem, der Kassenbote der Bank am Verfalltage den Wechsel präsentiert und Bargeld dafür entgegennimmt, sondern man kann durch den Domizilvermerk: „zahlbar bei der . . . . . . Bank“ bewirken, daß die mit dem Einzug der Wechselsumme betraute Bank das Papier der im Domizilvermerk genannten Bank des Akzeptanten im Abrechnungsverfahren übermittelt, die ihrerseits, wenn Deckung durch das Konto ihres Kunden vorhanden ist, Belastungsanzeige über die erfolgte Einlösung gibt. (flp) Carl Kreiter.


POLYPYRIT
Grand
o Prix
Weltausstellung
Brüssel
1910
Turin 1911
Königl.
schwedische
o Medaille
Baltische
Ausstellung
1914
PAHL'sche
GUMMI- und ASBEST-GES:
m·b·H· DÜSSELDORF-RATH

Ueber Reisespesen.

Wegen der Art oder Höhe der Reisespesen kommt es vielfach zu Streitigkeiten zwischen Geschäftsleitung und Reisenden. Das ließe sich durch genaue Vereinbarung über die Frage und Beachtung der rechtlichen Seite derselben leicht vermeiden.

Inwieweit steht dem Reisenden ein Anspruch auf besondere Vergütung für seine Lebenshaltung zu?

Die Eigenart seiner Beschäftigung bringt es mit sich, daß er freien Unterhalt und freie Wohnung genießt, die er sonst wie jeder andere kaufmännische Angestellte von seinem Gehalt zu bezahlen hätte. Aehnlich dem Recht, das eine in die Hausgemeinschaft aufgenommene Person auf Gewährung von Kost und Wohnung hat, spricht man dem Reisenden ein Recht auf diesen Vorteil zu.

Bei der Anstellung vereinbare man in klarer, deutlicher Weise
a) Art der Spesen (ob Vertrauensspesen oder feste Spesen),
b) Wohnort des Reisenden,
c) wie lange im Jahre gereist wird.

Sind Vertrauensspesen verabredet, so braucht der Reisende lediglich am Schlusse der Reise anzugeben, wieviel er verbraucht hat, ohne den Betrag näher zu erläutern, falls dies nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart ist. Nach einem Gutachten der Handelskammer Breslau ist der Reisende zu irgend einer eingehenden Rechnungslegung auch im Streitfalle nicht verpflichtet. Er braucht nur nachzuweisen, daß der aufgewendete Betrag angemessen ist. Das verursacht vielfach Mißtrauen. Daher empfiehlt sich, feste Spesen mit Fahrtvergütung zu gewähren.

Die Reisespesen sind Geschäftsunkosten; daraus folgt, daß, wenn der Reisende keine Geschäftsunkosten hat, er solche auch nicht als Reisespesen fordern darf. Dies geht aber nicht so weit, daß für jeden Tag soviel von den Reisespesen abzuziehen ist, als der Reisende an eigenem Unterhalt und an Wohnung spart. Wieviel er verbrauchen will, ist seine Sache. Hat er Gelegenheit, infolge besonderer Umstände billiger zu leben, bei Verwandten zu wohnen, und braucht also gar nichts auszugeben, so kommt ihm das, was er spart, zugute.

Hinsichtlich der Sonn- und Feiertage ist folgendes zu beachten: Fährt der Reisende für die Dauer eines Festtages nach Hause, so kann er keine Spesen fordern, weil er keine verausgabt hat, dagegen wird ihm das Fahrgeld ersetzt werden, wenn es die Tagesspesen nicht übersteigt. Bleibt der Reisende aber unterwegs, so gehören seine Ausgaben zu Geschäftsunkosten, die ihm vergütet werden.

Der gleiche Grundsatz gilt für den — meist sehr umstrittenen — Fall der Krankheit. Für die Reisetage, an denen der Reisende krank ist, sind die Spesen zu bezahlen, wenn sich der Reisende unterwegs befindet. Weilt er aber zu Hause, so fällt der Anspruch auf Spesen weg. Nach dem Handelsgesetz hat der Angestellte das Recht, seine Stellung ohne Kündigung zu verlassen, wenn er die vereinbarte Vergütung nicht erhält. In diesem Falle kann er den Ersatz des Schadens verlangen, den er durch den sofortigen Austritt erleidet. Hierzu gehören außer dem Gehalt alle Aufwendungen für das Erlangen einer neuen, gleichwertigen Stellung, nicht aber ein Anteil an den Spesen, die er sich als Reisender erspart. Der etwaige Verdienst daraus soll ihm vielmehr nur solange zugute kommen, als er beschäftigt wird, stellt also lediglich eine gestattete Nebeneinnahme ohne Anspruch auf diese dar. Dagegen kann der mit festen Spesen angestellte Reisende, welcher vom Prinzipal nicht mehr beschäftigt wird, den entgangenen Verdienst liquidieren, wenn der Entzug der Weiterbeschäftigung als eine Schädigung auszulegen ist, welche gegen die guten Sitten verstößt. (flpstr) Carl Kreiter.

Nachrichten aus der Industrie.

Für Veröffentlichungen unter dieser Rubrik ist die Redaktion nur im Sinne des Preßgesetzes verantwortlich.

Handschützer aus Gummi. Zu dem Artikel in unserer Nr. 25 betreffend „Ein Handschutz aus alten Innenschläuchen für Arbeiter" erfahren wir, daß die Firma Ewald Heidemann in Großenhain Handschützer aus Gummi verschiedenster Arten anfertigt und in den Handel bringt. Diese Handschützer sind gesetzlich geschützt und werden in allen Formen und Größen angefertigt. Die vorgenommenen Versuche ergaben eine weitaus größere Haltbarkeit, als Handschützer aus Leder, so daß sich daher diese Erfindung baldigst in der gesamten Eisen-, Ziegelei-, usw. Industrie mit Erfolg einführen wird. Für Ziegeleibetriebe stellt die obengenannte Firma bereits seit vorigem Jahre Handleder aus Kernspalt her, die mit Spezialnieten besetzt und auf der Rückseite mit einem Lederfutter versehen sind. Diese Niethandleder haben im Gebrauch eine etwa achtfach so große Lebensdauer gezeigt, als Narbenhandleder, und sind bereits in vielen großen Ton-, Ziegel- und Schamottewerken eingeführt.

Zur Höhe der Ueberteuerungskosten.

Von Steuersyndikus Dr. jur. et rer. pol. **Brönner,** Berlin W 9.

Bekanntlich ist es eine der schwierigsten, aber auch der bedeutsamsten Fragen für die Industrie, in welcher Höhe die Unkostenverbuchung der bei der Beschaffung von Anlagegegenständen aufgewendeten Ueberpreise steuerlich zulässig ist. Eine gewisse Handhabe bietet bekanntlich der § 8 der Verordnung des Reichsfinanzministers zu § 59a RE. Hier ist bestimmt, daß regelmäßig 40 Prozent der Anschaffungskosten als Mehrkosten, die dem steuerfreien Erneuerungskonto zu entnehmen sind, angesehen werden können. Wird der Nachweis eines höheren Ueberteuerungsbetrages erbracht, so kann dieser statt der 40 Prozent der steuerfreien Rücklage entnommen werden. Die Annahme ist allgemein, daß in der Regel eine Verbuchung von 40 Prozent der für Anlagegegenstände aufgewendeten Anschaffungskosten als Werbungskosten steuerlich nicht beanstandet werden kann. Die Industrie konnte sich jedoch mit der 40 proz. Mehrkostenfeststellung nicht zufrieden geben, und dies um so weniger, als die neuerdings eingetretene weitere Inflation außergewöhnliche Ueberpreise bedingte. Ein größeres Finanzamt des Industriebezirks hat sich zu folgender Stellungnahme entschlossen:

„Da der größte Teil der Gewerbetreibenden von dem § 59a des Einkommensteuergesetzes keinen Gebrauch macht, vielmehr die Absicht besteht, die erforderlichen Absetzungen bei Neubauten und Anschaffungen von Maschinen usw. auf Grund des § 33a vorzunehmen, so war es notwendig, den gemeinen Wert der Gegenstände möglichst genau zu umschreiben. Nach Vorbesprechung mit einigen Herren aus der Industrie wurden die Erörterungen in dem besonderen Steuerausschuß für den Stadtkreis B. . . zum 1. März d. J. unter Leitung des Vorstehers des Finanzamtes fortgesetzt und mit folgendem Ergebnis zum Abschluß gebracht:

1. Es bestand Einverständnis darüber, daß man bei den heutigen Wirtschaftsschwankungen nur auf einem Grundwerte aufbauen kann, welcher erstens einfach und eindeutig bestimmt werden kann, zweitens keinen Schwankungen unterworfen ist. Es ist der allgemeine Wert, der in den Jahren 1913/14 maßgebend war. Durch eine, dem heutigen Zeitwert Rechnung tragende Zahl kann dann durch Vervielfältigung des Grund- und Festwertes (von 1913/14) der für die heutige Steuerberechnung erforderliche Wert berechnet werden. Bei Bauten sollen die Kosten eines Kubikmeters umbauten Raumes von 1913/14 zugrunde gelegt werden. Diese betrugen bei Wohngebäuden durchschnittlich 14 bis 16 M (im Mittel 15 M); bei Fabrikgebäuden 10 bis 11 M. Da die Herstellungskosten für Maschinen usw. im Jahre 1913 bis 1914 sehr verschieden waren, so muß in jedem Einzelfalle der betreffende Steuerpflichtige den Nachweis über die Friedenskosten der Maschinen selbst führen. Wie festgestellt, ist dieser Nachweis durch Beibringung einer Bescheinigung der liefernden Firma mit Leichtigkeit zu erbringen. Diese Angaben können ferner jederzeit durch die Sachverständigen aus den besonderen Ausschüssen und durch die hiesigen Maschinenfabriken nachgeprüft werden.

2. Es wurde einstimmig als zutreffend angesehen, wenn als gemeiner Wert für Neubauten des Jahres 1920 das Sechsfache des Friedenswertes angenommen und in Buchabschluß eingesetzt würde (für 1921 das Achtfache). Für Anschaffungen von Maschinen usw. soll ebenfalls für 1920 das Sechsfache und für 1921 das Achtfache des Friedenswertes als gemeiner Wert zugrunde gelegt werden. Die aufgewandten Mehrkosten werden als Ueberteuerungskosten angesehen. Der umbaute Raum von Gebäuden ist wie folgt zu ermitteln: Gebäudefläche nach den Abmessungen des Erdgeschosses, vervielfältigt mit der Gebäudehöhe; die Gebäudehöhe ist von Oberkante Kellerfußboden bis Oberkante Außenmauer zu rechnen. Das in üblicher Weise voll ausgebaute Dachgeschoß ist nur mit $^2/_3$ der Höhe in Ansatz zu bringen. Für Ställe ist die Höhe von 50 cm unter Erdgleiche bis Oberkante Außenmauer anzusetzen. Außerdem kann sich der Bauherr von dem ausführenden Architekten jederzeit den umbauten Raum errechnen lassen.

3. Inwieweit neben diesen Wertfestsetzungen Abschreibungen auf Gebäude, Maschinen usw. zulässig sind, richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen. Im Anschaffungsjahr sind Abschreibungen in Normalfällen nicht zulässig."

Die Steuerpflichtigen müssen immer wieder darauf hingewiesen werden, daß die Reichsabgabenordnung vorschreibt, in welcher Form die Bilanzen aufzustellen sind. Es ist ausdrücklich bestimmt, daß aus den Bilanzen die Höhe der Abschreibungen und die Be-

rechnung des Geschäftsgewinnes ersichtlich sein soll. Der Steuerpflichtige, welcher seiner Steuererklärung eine Bilanz zugrunde legt, die von einer Abschreibung zu weit gehender Ueberpreise ausgeht und die Höhe dieser Abschreibungen in der Bilanz nicht ersichtlich werden läßt, setzt sich der Gefahr aus, der Steuerverkürzung beschuldigt zu werden. (flp)

Asbesthandschuhe in der Kautschukwarenfabrik.

In der Vulkanisationsabteilung von Kautschukwarenfabriken benötigt man einen Handschutz beim Arbeiten mit heißen Formen, schweren Türen, Verschlüssen usw. an Vulkanisatoren und dergl. An Stelle von Tuchlappen für die Hände ist es vorteilhafter, Handschuhe von Asbest zu benutzen, welche in verschiedenen Aufmachungen fabriziert werden, sehr haltbar und zweckdienlich sind, vor Verbrennungen sicher schützen. Auch in Werkstätten zum Ausbessern schadhafter Radreifen leisten Asbesthandschuhe gute Dienste. Asbestkleidungsstücke und Schutzmittel finden ausgedehnte Verwendung in der Eisen-, elektrischen, Stahl- und Metallindustrie. Auch der Kautschukmann, welcher an Pressen, Vulkanisatoren oder dergleichen heißen Vorrichtungen arbeitet, oder mit Säuren und schädlichen Chemikalien umgeht, muß als Schutz Handschuhe, Schürzen, Aermel, Beinlinge und dergleichen aus Asbest benutzen.

Asbesthandschuhe fabriziert man sowohl mit fünf Fingern als auch nach Art der Fäustlinge mit nur ein oder zwei Fingern (Daumen und Zeigefinger). Manchmal erhalten diese Handschuhe noch eine Sonderdecke aus Asbestgewebe über dem Ballen, sind auch wohl nach oben hin zum Schutz des Vorderarmes verlängert. Schurzfelle und Füßlinge aus Asbestgewebe dienen zum Schutze des Leibes und der Beine gegen scharfe ätzende Stoffe. Asbesttücher finden Verwendung zur Unterdrückung von Bränden, wenn Wasser oder Salzlösungen nicht anwendbar sind, auch zum Ersticken von in Brand gesetzten Kleidungsstücken an Personen sind derartige Asbesttücher sehr brauchbar.

Dies und jenes.

Das unter diesem Stichwort bisher Gebrachte soll heute eine Ergänzung erfahren. Vor allen Dingen soll die Aufmerksamkeit heute eindringlichst auf den Feuerschutz gelenkt werden. Dieser besteht nicht nur darin, Löschvorrichtungen zu beschaffen und sie in Stand zu halten, sondern vornehmlich auch darin, dafür Sorge zu tragen, daß es auch Leute im eigenen Betriebe gibt, die damit umzugehen vermögen. Die Erfahrung lehrt leider immer wieder, daß bei Ausbruch eines Brandes häufig Kopflosigkeit besteht, die verwirrend wirkt und der vorgebeugt werden kann, wenn bestimmte Leute vorhanden sind, die mit der Handhabung der vorhandenen Apparate, Hydranten, Schläuche, Anschlüsse usw. vertraut sind und die bis zum Anrücken der Feuerwehr eingreifen und mit kaltem Blute in ruhiger Weise Anweisung zu geben vermögen. In der Wahl dieser Leute sollte man sehr vorsichtig sein, weil sich der geringste Fehler, namentlich aber ein wirres Durcheinander bei einem Feuerausbruch bitter rächt. Um sicher zu gehen, daß im Ernstfalle alles klappt, sollten mindestens alle halben Jahre (einmal im Sommer und einmal im Winter bei Frost, wo oft die Kälte größte Schwierigkeiten bereitet) kleine praktische Uebungen abgehalten werden. Bei dieser Gelegenheit würde zweckmäßigerweise auch der ganze Betrieb daraufhin durchzugehen und zu prüfen sein, daß keine feuergefährlichen Stellen oder sonstigen Brandherde vorhanden sind, vorschriftswidrig gearbeitet wird usw. Im Anschluß sei dann noch der gute Rat ausgesprochen, die Feuerversicherungsurkunde daraufhin nachzusehen, ob man das Inventar und die Bestände, Mobilien und Immobilien, dem heutigen Werte entsprechend versichert hat. Unterlassungen nach dieser Richtung hin können sich recht bitter rächen!

Vom badischen Verein für Sonntagsfeier werden 13 praktische Ratschläge herausgegeben, die wohl Beachtung verdienen, aber hier nicht aufgeführt werden können. Oberster Grundsatz sollte aber für jedermann sein, niemals Arbeiten auf den Sonntag zu verschieben, die an Wochentagen verrichtet werden können, nie am Sonntag zu kaufen, auch der Post und den sonstigen Verkehrsanstalten den Sonntag zu erleichtern. Das letztere läßt sich leicht machen, indem man an Sonnabenden oder gar an Sonntagen niemals

Massendrucksachen, unnötigerweise Expreßgutsendungen usw. aufgibt. Junge Leute, Dienstboten und die eigenen Kinder sind zu überwachen, daß sie ihre Sonntage gut anwenden. Man gebe ihnen gute, nützliche Bücher zu lesen, veranlasse sie zu gemeinsamen Spaziergängen, zu Besuchen von Kranken, Gotteshäusern, Vorträgen, guten Familien.

Nicht unbemerkt soll in Ergänzung des Vorstehenden bleiben, daß in Deutschland trotz der Einheitspost das Kuriosum besteht, daß in Bayern die Briefbestellungen an Sonntagen ruhen, während sie im übrigen Reiche durchgeführt bleiben bzw. geblieben sind. Dies wird von den Reichsdeutschen nicht verstanden und von den Ausländern — wie so vieles bei uns — belächelt. Man mag nun zur Sonntagsruhe und zu den Briefbestellungen an Sonntagen stehen, wie man will, aber gefordert werden kann und muß, daß hier Einheitlichkeit herrscht. Entweder es wird auch in Bayern der Postbetrieb an Sonntagen eingeführt oder das Reichspostministerium entschließt sich dazu, auch für die übrigen Länder die Sonntagsruhe einzuführen. Das Messen mit zweierlei Maß führt zu Unzuträglichkeiten der verschiedensten Art.

Ziemlich große Interesselosigkeit besteht im allgemeinen noch gegenüber den Berufsvereinen. Schwierigkeiten bereiten die Besetzungen der Vorstandsämter, die Heranziehung zu gemeinschaftlicher Mitarbeit, überhaupt das Heranziehen von allen Fachkollegen. Viele betrachten ihre Organisation nur als Mittel zum Zweck, verlangen liebevollstes Eingehen auf ihre nicht gerade bescheidenen Sonderwünsche, ohne jede Portovergütung, schimpfen auf sie weidlich, ziehen sich aber im übrigen davon zurück, teils weil sie deren Wert verkennen, teils weil ihnen der Mut fehlt, öffentlich für ihre Gedanken einzutreten, teils aber auch wohl, weil sie selbst ein schlechtes Gewissen haben. Um der Gesamtheit zu nützen und persönlichen Vorteil zu ziehen, dazu gehört unbedingt, sich mit Ernst und gutem Willen an dem Verbandsleben nach Möglichkeit zu beteiligen. Man zieht nicht nur materiellen Gewinn daraus, sondern hat auch ideelle Genüsse, aber verstehen muß man es, und es bleibt noch viel zu tun übrig, bis alle Lässigen und Fernstehenden überzeugt sind, eingedenk des Wortes, daß Einigkeit stark macht.

Wiederholt konnte man in letzter Zeit die Beobachtung machen, daß bei Zeitungsanzeigen unter Chiffre auf Anfragen, Angebote usw. auch dann keine Antwort erfolgt, wenn Rückporto beigelegt wird. Es kann dabei zugegeben werden, daß diese Unsitte in unserer Branche noch wenig Platz gegriffen hat, indes sie muß hier — gewissermaßen vorbeugend — gegeißelt werden. Ist die Beantwortung jeder einzelnen Anfrage, jedes einzelnen Angebotes unmöglich oder aus sonstigen Gründen untunlich, so genügt in diesem Falle ein diesbezüglicher kurzer Hinweis in Gestalt einer kleinen Anzeige im gleichen Blatt, in welchem die erste Anzeige erschienen ist, z. B. „Stelle besetzt" oder „Menge-Posten-Ware anderweit verkauft" usw.

Wichtig zu wissen ist ferner, daß die Möglichkeit besteht, Guthaben auf einem Postscheckkonto zu pfänden. Der Pfändung unterliegt sogar die Stammeinlage! Auskunft über das Postscheckguthaben darf im Rahmen des § 840 der Zivilprozeßordnung bei der Pfändung oder bei Arrest erteilt werden. Die hierzu erforderliche Erklärung gibt das Postscheckamt ab.

Wer Vieles bringt, wird manchem etwas bringen, trifft hoffentlich auch auf das Vorgesagte zu, aber eben so wahr ist, daß „allzuviel unklug ist", woraus sich von selbst das Ende der heutigen Arbeit ergibt. (f) —d.

Fragekasten.

Gummi-Ausstellung in London.

Anfrage: Wann findet in diesem Jahre die Gummi-Ausstellung in London statt?

Antwort: Ueber eine Gummi-Ausstellung in London im laufenden Jahre ist uns nichts bekannt. Die (sogenannte) „5. Internationale Gummi-Ausstellung" fand im vorigen Jahre in London statt, und erst 1924 wird die „6." in Brüssel folgen und zwar zusammen mit der fünften Brüsseler Messe. Neuerdings ist der bekannte Ausstellungsfachmann Bridges mit dem Plan an die Oeffentlichkeit getreten, vom 8. bis 25. April 1923 in der Londoner Olympiahalle eine „Grand Rubber Fair and Exhibition" zu veranstalten, die auch eine Verkaufsmesse und als besondere Attraktion eine Gummiwaren-Lotterie aufweisen soll. Allem Anschein nach wird die Sache von der Rubber Growers' Association und der Rubber Shareholders' Association gefördert, da man in erster Linie daran denkt, durch die Schau die Gummiwaren populär zu machen und dadurch den Rohgummiverbrauch zu heben.

* * *

Verspätete Lieferung und nachträgliche Preiserhöhung.

Anfrage: Am 15. März lieferte ich an eine Firma eine Vertikal-Abteufpumpe mit allem Zubehör, fix und fertig gekuppelt, mit einem Vertikal-Gleichstrommotor von 110 Volt, zum Preise von 61 700 M. Dieser Lieferung lag folgender Vorgang zugrunde: Am 1. Oktober vor. Jahres offerierte ich die Pumpe zum Preise von 14 800 M, diverse Zubehörteile zum Preise von 2000 M, den Vertikal-Gleichstrommotor zum Preise von 12 500 M freibleibend netto ab Werk, unverpackt und gab als Lieferzeit für die Pumpe etwa 6 Wochen und für den Motor etwa 3 bis 4 Wochen an, gestützt auf die Angebote meiner Lieferwerke. Daraufhin wurde mir der Auftrag am 10. Oktober vor. Js. überschrieben unter zahlenmäßig genauer Angabe der von mir im Angebot genannten Preise, mit dem Zusatz, „die Preise verstehen sich netto ab Ihrem Werk, unverpackt" und mit dem Ersuchen, die Lieferfristen, die für mich verbindlich sein sollten, nochmals zu bestätigen; im Auftrag fehlt also die Bedingung „freibleibend" des Angebotes. Verhandlungen mit meinem Lieferwerk sowohl wie mit dem technischen Betriebsleiter warfen aber neue Fragen auf, die erst geklärt werden mußten, so daß die gewünschte Auftragsbestätigung schließlich ganz unterblieb. Die Beschaffung eines Gleichstrommotors von 110 Volt Spannung und 10 PS für 1450 Umdrehungen, wie für die Pumpe erforderlich, war mit großen Schwierigkeiten verknüpft. Da ich mit Lieferung in Verzug geriet, wurde mir unterm 11. März ds. Js. eine Nachfrist bis zum 15. März dieses Jahres gestellt, mit dem Hinweis: „nach Ablauf dieser Frist verweigern wir die Annahme und behalten uns alles weitere vor." Diese Frist konnte ich einhalten, da Lieferung am 15. März cr. erfolgte. Die in meinem Angebot vom 1. Oktober vor. Js. für Pumpe, Zubehör und Motor genannten Preise waren inzwischen um ein mehrfaches überholt. Gestützt auf die Bedingung „freibleibend" berechnete ich die Pumpe einschl. Zubehör mit 27 200 M und den Motor mit 34 500 M und zwar sind dies nicht die am Tage der Lieferung geltenden und mir vom Werk selbst in Rechnung gestellten Mehrpreise, sondern die unter Einhaltung der im Angebot genannten Lieferfrist von zirka 6 Wochen geltenden Novemberpreise vorigen Jahres. Die Käuferin lehnt aber die Anerkennung meiner Berechnung ab, mit dem Hinweis, daß ich die Lieferfrist um mehrere Monate überschritten habe und infolgedessen die inzwischen eingetretenen Preiserhöhungen zu tragen hätte. In dem letzten Schreiben verweisen sie auf die Juristische Wochenschrift 1919, Seite 109, in welcher das Reichsgericht eine Entscheidung im Sinne ihres Standpunktes getroffen habe.

Antwort: Der von der Lieferantin in ihrem Angebot gemachte Vorbehalt, daß die Preise freibleibend sein sollten, ist in dem Bestätigungsschreiben der Abnehmerin nicht wiederholt. Vielmehr sind in letzterem Schreiben die Preise als fest behandelt worden. Diesem Bestätigungsschreiben der Abnehmerin hat die Lieferfirma nicht widersprochen. Sie hat allerdings auch nicht die erbetene Gegenbestätigung erteilt. Bei dem Schweigen der Lieferfirma kann sich aber jedenfalls die Abnehmerin darauf berufen, daß sie den Vorbehalt der freibleibenden Preise nicht angenommen hat. Die betreffende Entscheidung des Reichsgerichts in der Jur. Wochenschrift von 1919, Seite 109, wiederholt lediglich den in der Rechtssprechung anerkannten Satz, daß im kaufmännischen Leben diejenige Partei, welche auf ein Bestätigungsschreiben der Gegenpartei keine Antwort erteilt, rechtlich als eine solche anzusehen ist, die mit den Feststellungen des Bestätigungsschreibens einverstanden ist. Aus dem Zuvorigen ergibt sich, daß die Lieferantenfirma nicht zu einer späteren Erhöhung der Preise ohne Zustimmung des Abnehmers berechtigt ist. Sie kann daher auch von dem Abnehmer keine höhere Zahlung verlangen, als der ursprünglichen Preisvereinbarung entsprechend. Anders würde die Rechtslage lediglich zu beurteilen sein, wenn aus den nach dem Vertragsabschluß gepflogenen Verhandlungen gefolgert werden muß, daß der Abnehmer sich damit einverstanden erklärt, daß die Lieferfirma bei den erhöhten Preisen, die sie an ihre eigenen Lieferer zu zahlen hatte, zu einer Erhöhung des Preises gleichfalls schreiten sollte und die schließliche Lieferung lediglich in der Erwartung erfolgt ist, daß der Käufer diese erhöhten Preise bezahlen würde. Die Lieferfirma würde dann berechtigt sein, den erhöhten Preis zu fordern oder gegebenenfalls die an den Abnehmer erfolgte Lieferung wegen Irrtums anzufechten. Nach dem geschilderten Sachverhalt ergeben sich aber keine genügenden Anhaltspunkte, aus denen auf ein Einverständnis des Käufers in die Preiserhöhung geschlossen werden könnte.

Dr. St.

Herstellung von Gummilösung.

Anfrage: Zur Herstellung von Gummilösung verwende ich beste Ribbed Smoked Sheets, die ich in Benzin bzw. in Benzol löse. Die Lösung hat jedoch eine sehr geringe Klebkraft. Ist Ihnen bekannt, welche Zusätze die im Handel befindlichen guten Paralösungen enthalten? Von einer Seite wurde mir gesagt, die Sheets müßten vor dem Auflösen auf dem Kalander gut durchgewalzt werden. Kann dieses Durcharbeiten wohl einen Einfluß auf die Klebkraft haben?

Antwort: Diese Fragen lassen sich beim besten Willen so nicht beantworten. Es müßte dazu schon einmal der Kautschuk, den Sie verwenden, daraufhin geprüft werden, ob er zur Herstellung viskoser Gummilösungen geeignet ist, was durchaus nicht bei allen Sorten der Fall ist. Ebenso müßte das verwendete Benzin und Benzol geprüft werden, ob es nicht eventuell hochsiedende Bestandteile enthält. Die im Handel befindlichen Paralösungen enthalten meist weiter keine Zusätze. Sie sind jedoch mindestens zum Teil wirklich mit Para-Kautschuk hergestellt. M. & F.

* * *

Bronzeformen zur Herstellung von Gummiwaren.

Anfrage: Bezugnehmend auf eine Annonce in der „Gummi-Zeitung" bestellten wir im Oktober 1921 bei einer bekannten Formenfabrik für Gummiwaren Formen zur Herstellung von Gummipuppen wie -Tieren. Wir überließen ihr die Auswahl des hierzu bestgeeigneten Materials. Es wurde uns Bronze vorgeschlagen mit dem Hinweis, daß die Konturen der fertigen Fabrikate, die in Bronzeformen hergestellt werden, klarer zum Ausdruck kommen, als diejenigen, die in gußeisernen Formen hergestellt werden. Die Fabrikate gingen aber vollständig schwarz aus der Form hervor, die Nachbehandlung war sehr kostspielig, die Formen wurden anscheinend auch sehr angegriffen. Auf Anfrage bei dem Formenfabrikanten, worauf das Schwarzwerden zurückzuführen wäre, teilte uns dieser mit, daß die Ursache wohl auf die Zusammensetzung der Mischung zurückzuführen wäre, was aber nicht zutraf. Um uns weitere Unkosten zu ersparen, stellten wir die Fabrikation wieder ein. Können wir den Formenfabrikanten für den Schaden haftbar machen?

Antwort: Daß Bronzeformen in der Gummiwarenfabrikation Anwendung finden, ist uns unbekannt. Immerhin ist es ja möglich, daß diese irgendwo verwandt werden, ohne daß wir etwas darüber erfahren haben. Sollten die Bronzeformen etwa zum Vorpressen der Puppen gedacht gewesen sein? Diese werden bekanntlich aus zwei Hälften, die vorher in Formen vorgepreßt und frei vulkanisiert werden, zusammengesetzt. Daß die fertig vulkanisierten Puppen schwarz werden, kann unseres Erachtens nur auf die Zusammensetzung der Bronze zurückgeführt werden. Sollte die Bronze etwa bleihaltig sein? Das läßt sich natürlich nur durch eine chemische Untersuchung feststellen. So läßt sich leider eine einwandfreie Beantwortung der gestellten Frage nicht geben. M. & F.

Bezugsquellen-Anfragen.

(Antworten an die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung", Berlin SW 19, erbeten.)
(Porto für die Weitergabe ist beizufügen.)

a) Unbekannte Bezugsquellen:

Nr. 856. Wer fabriziert **„Agraffe"-Riemenverbinder?**

Nr. 878. Wer ist Hersteller von **Heizschläuchen für Luftheizung von Pneumatiks?**

Nr. 890. Wer ist Hersteller der **Kamelhaar-Riemen** Marke **„Verol"?**

Nr. 891. Wer fabriziert **Faktis-Pelotten?**

Nr. 893. Wer stellt den **Tintenradiergummi** **„Fels III"** her?

Nr. 894. Wer ist Fabrikant der **Faßwaschmaschinenringe „Bogetti"?**

Nr. 897. Wer ist Hersteller der **„Thebas"-Korsettstangen** (Hartgummiüberzug)?

Nr. 901. Wer ist Fabrikant der **„Neo"-Rekordspritzen?**

Nr. 902. Wer ist Hersteller von **„Parforce"-Lackschläuchen?**

Nr. 903. Wer fabriziert die **Gummischuhe,** Marke **„Nermed"?**

Nr. 906. Wer fabriziert **Stempelmaschinen zum Bedrucken von Fahrrad-Luftschläuchen?**

Nr. 910. Wer stellt **Maschinen** her, die auf Holzstäbe gerollte Gummiplatten in einzelne Lagen legen?

Nr. 925. Wer stellt die **Schwimmblasen „Torpedo"** her?

Nr. 929. Wer ist Hersteller der **„Harmonica"- bzw. „Harmonla" Duschen?**

Nr. 930. Wer fabriziert **Hochdruck-Itplatten,** genannt „Ceres"-Platten, „Wetzlar"-Platte und „Armaturit"-Platte?

Nr. 931. Wer ist Hersteller von **Gummitreibriemen** mit einseitig roter Deckplatte und rot gummierten Einlagen?

Nr. 938. Wer ist Hersteller der **„Kolumbiaschwämme"?**

Nr. 941. Wer ist Hersteller von **Gummischwämmen** in Farbe und Form dem Naturschwamm ähnelnd?

Nr. 942. Wer liefert **Riemenschmiere „Klimax"?**

Nr. 943. Wer liefert **rotgefärbten Talkum** zur Heiß-Vulkanisation von Gas- und Irrigatorschläuchen?

Nr. 944. Wer ist Hersteller von **Gummipilzen für Deubner'sche Einkoch-Emaille-Töpfe?**

Nr. 945. Wer ist Fabrikant des **Balatariemens Marke „V"?**

Nr. 946. Wer ist Fabrikant der aus Formen gearbeiteten **Gummi-Hosenträger,** wobei auch die Gummi-Patten aus Form gearbeitet sind?

b) Anfragen, auf die wir bereits Lieferanten nannten. Wir geben anheim, uns weitere Offerten einzureichen.

Nr. 876. Wer stellt **„Firmus"-Masse** her?

Nr. 912. Wer fabriziert **Lederscheiben für Pravazspritzenkolben?**

Neu eingegangene Preislisten.

Unter dieser Abteilung gelangen die neuen Veröffentlichungen der Branche, wie Preislisten, Kataloge, Reklameschriften usw. zur Besprechung, sofern dieselben uns seitens der herausgebenden Firmen eingesandt werden.

Die Firma **Marinus W. J. Kongsbak, Lübeck,** Packungsfabrik und Industriebedarf, widmet ihren Geschäftsfreunden ein kleines Heft mit Bildern aus ihrem Betriebe. Wir sehen da die beiden Geschäftshäuser und gewinnen Einblicke in das Privatkontor, die Buchhaltung, Registratur, Waren-Ein- und Ausgangskontrolle, Verkaufsraum, das Holzriemenscheibenlager und die Expedition. Als Spezialität betreibt die Firma die Fabrikation nahtloser Dampfkesseldichtungs-Ringe aus starkwandigem Bleirohr mit elastischer Füllung. Sie erfreut sich bei ihren Kunden des besten Rufes. Das Heftchen wird überall gute Aufnahme finden.

Geschäfts- und Personalmitteilungen.

rg. **Abo** (Finnland). Remfabriken Herkules A.-B. brachte einen neuen Balata-Treibriemen „Terra" auf den Markt.

Berlin. Norddeutsche Gummi- und Guttaperchawarenfabrik, A.-G. Die Generalversammlung setzte die Dividende auf die Vorzugsaktien für ein halbes Jahr auf 3 Prozent fest. Der Vorsitzende teilt mit, daß die neue Verwaltung das Unternehmen in ziemlich schlechtem Zustande übernommen habe. Es sei gelungen, einen Teil der Unstimmigkeit abzustellen, jedoch sei eine völlige Sanierung noch nicht eingetreten. Durch die neue Verbindung mit dem Inag-Konzern erhofft man einen regulären Absatz und eine Vermehrung der Fabrikation, so daß ein besseres Jahresresultat zu erwarten sei.

Berlin. Deutsche Kautschuk-Akt.-Ges. in Berlin-Kamerun. Die Generalversammlung setzte die Dividende auf 5 Prozent fest und genehmigte einen Interessengemeinschaftsvertrag mit der unter gleicher Leitung stehenden Kautschukpflanzungsgesellschaft Meanja. Von der Verwaltung wurde die Höhe der Liquidationsentschädigung in sehr scharfer Weise bemängelt. Mit dem Kapital, das die geschädigten Gesellschaften erhalten und das allergünstigenfalls 10 Prozent der Summe ausmache, um welche die Unternehmen geschädigt sind, lasse sich nichts anfangen, zumal die Verpflichtung bestehe, das Geld zum Wiederaufbau im Auslande zu verwerten. Die Gesellschaft habe Anträge an Reichstag und Reichsrat gestellt, um zum mindesten eine Befreiung von der Kapitalsverkehrsteuer für die Entschädigungssummen zu erreichen. Ein Zusammenschluß aller Kolonialgesellschaften in dieser Frage sei unbedingt erforderlich. Die Gesellschaft habe Handelsbeziehungen nach Rußland angeknüpft, die sich erfolgversprechend entwickelt hätten, so daß aller Voraussicht nach für das laufende Geschäftsjahr mit der gleichen Dividende zu rechnen sei.

o **Essen-R.** Fr. Ketelhut eröffnete Frohnhauser Straße 111 ein Geschäft für Gummisohlen und Absätze, Lederausschnitt.

o **Friedberg** (Hessen). Jean Kögler eröffnete ein Handelsgeschäft mit Linoleum, Wachstuchen und verwandten Artikeln.

Friedrichsfeld (i. B.). Gummiwerke Neckar, A.-G. Das am 31. März 1922 abgelaufene Geschäftsjahr umfaßt einen Zeitraum von 10 Monaten, von welchem infolge des Brandes im Werk Ladenburg und der dadurch erforderlichen Neueinrichtung der Fabrikation in Wieblingen nur etwa 6 Monate mit voller Leistungsfähigkeit gearbeitet werden konnte. Es schließt mit einem Reingewinn von 1 278 934 M ab, aus dem der am 29. Juli in Mannheim stattfindenden ordentlichen Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 10 Prozent für ein volles Geschäftsjahr vorgeschlagen wird. Die Gesellschaft ist mit einem sehr stattlichen Auftragsbestand in das neue Geschäftsjahr eingetreten.

Hamburg. Die Verbandstoff-Fabriken Paul Hartmann A.-G. haben eine wesentliche Erweiterung ihrer Zweigniederlassung Hamburg



vorgenommen durch Verlegung des Betriebs nach Schroederstraße 31. Gleichzeitig ist dem langjährigen Mitarbeiter Herrn Hugo Mailänder Prokura erteilt und die Leitung der Zweigniederlassung übertragen worden.

Hannover. Die Firma Adolf Kiepert wurde in Adolf Kiepert & Co. Kom.-Ges., Hannover 82, Fernroderstraße 4a, Großhandel und Export in chirurgischen und technischen Gummiwaren, Verbandstoffen und Toiletteartikeln geändert. Sämtliche Aktiven und Passiven sind auf die neue Firma übergegangen. Geschäftsführer Herr Otto Wißkirchen, hier.

Holzminden. Die Firma Vulkanfiber-Werke Scheerbarth, Oldenbüttel & Co. ist im Handelsregister gelöscht.

o **Kolberg** (Pom.). Neu eröffnet wurde die Firma Dr. Schaal, orthopädisches Institut, Parkstraße 27.

rg. **Kopenhagen.** A.-S. Dansk Asbest-Skiferfabrik wurde für Herstellung von Asbestzementschiefer gegründet mit 300 000 Kr. Aktienkapital. Vorsteher im Vorstand ist Fabrikant N. P. Nielsen in Fakse Ladeplads.

Leipzig. Leipziger Gummi-Waaren-Fabrik, A.-G. vorm. Julius Marx, Heine & Co. Der Vorstand besteht nach dem Ermessen des Aufsichtsrats aus einer oder mehreren Personen; seine Bestellung, Abberufung erfolgt durch den Aufsichtsratsvorsitzenden im Einvernehmen mit dessen Stellvertreter.

Luckenwalde. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Mitteldeutsches Kabelwerk, welches Kabel herstellt und vertreibt. Ihre persönlich haftenden Gesellschafter sind die Herren Kaufmann Fritz Sunderhoff und Fabrikbesitzer Ernst Voigt, beide in Luckenwalde.

München. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Otto Bramböck & Co. Vertretung in und Handel mit Gummiwaren und sonstigen Waren aller Art, Zieblandstraße 39. Gesellschafter sind Herr Otto Bramböck, Kaufmann, und Hertha Bramböck, Kaufmannsgattin, beide in München. Die Gesellschafter sind nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.

Neukölln-Berlin. Aktiengesellschaft für internationalen Warenverkehr. Die Firma lautet jetzt Aktiengesellschaft für Bergbau und Industrieverkehr. Sitz verlegt nach Berlin. Gegenstand des Unternehmens ist jetzt u. a. auch Herstellung und Handel mit Gummiwaren, Fetten und Oelen.

Neuruppin. Riemenfabrik Alfred Ebell. Herr Kaufmann Albert Ebell ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten.

Porz a. Rh. Die seit über 30 Jahren bestehende Firma Carl Wortmann & Co. (Inhaber Gustav Koch), Fabrik gummielastischer Bänder, die besonders Italien und den Balkan beliefert, ist mit ihrem gesamten Maschinenpark, Lagerbeständen, Vermögen usw. an die Vereinigte Textilwerke Mann & Reinhard, A.-G. in Barmen, übergegangen. Der Betrieb wird bis zum nächsten Frühjahr in Porz weitergeführt und dann auf das Werk I der Vereinigte Textilwerke Mann & Reinhard A.-G. in Barmen-Langerfeld übergeleitet.

rg. **Stockholm.** Aktiebolaget Axel Christiernson, Großhandlung u. a. für Riemen, Packungen, Oele, Maschinen, hatte 6,31 Mill. Kr. Verlust (i. V. 1,47 Mill. Kr. Gewinn) und setzt zu dessen Deckung das Aktienkapital um die Hälfte auf 7,2 Mill. Kr. herab, wodurch nebst Vortrag auch ein Abschreibungs- und Delkrederefonds gebildet wird.

w **Wien.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Carl Czadersky, III., Weißgärberlande 54. Gegenstand des Unternehmens: Kommissionshandel mit Maschinen und technischen Bedarfsartikeln für Fabriken und Bergwerke, ausgenommen den Handel mit Artikeln, für welche eine besondere Bewilligung notwendig ist.

w **Wien.** Pyrofix-Industrie Franz Josef Mayer, IX., Beethovengasse 2. Handel mit Maschinen, Maschinenbestandteilen und technischen Bedarfsartikeln für Fabriken. Infolge Geschäftsauflösung wurde die Firma gelöscht.

w **Wien.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Auto-, rex Vertriebsgesellschaft für Maschinen aller Art, insbesondere der autotechnischen Branche, deren Bestandteilen und Zubehör und von technischen Artikeln sowie Uebernahme von Vertretungen dieser und gleichartiger Waren, IX., Widerhofergasse 8. Höhe des Stammkapitals: 800 000 Kr. Darauf geleistete Bareinzahlungen: 300 000 Kr. Geschäftsführer ist Herr Otto Matzka in Wien.

w **Wien.** Breitfeld & Kattinger, IX., Nußdorferstraße 5. Firmaänderung in O. Breitfeld. Handel mit technischen und chemischen Industrieartikeln. Gelöscht wurde der Gesellschafter Herr Hubert Kattinger infolge Austrittes. Nunmehriger Alleininhaber der bisherige Gesellschafter Herr Ottokar Breitfeld.

Aus der Fahrrad-, Automobil- und Flugzeugbranche.

rg. **Amsterdam** (Holland). Auto- en Motorbenoodigdheden Import Maatschappij A. M. B. J. wurde kürzlich mit 60 000 fl. eingezahltem Aktienkapital für Großhandel in Auto-Zubehör gegründet.

Braunschweig. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Auto-Haus Braunschweig, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb und Handel mit Automobilen und Automobilzubehörteilen sowie Reparatur von Kraftfahrzeugen und Motoren. Stammkapital: 150 000 M.

o **Danzig.** Walter von Zeddelmann. Die Firma ist geändert in Benz-Automobile Walter von Zeddelmann.

Freudenstadt. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Auto-Hopting, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Spezialgeschäfts für Automobile und Kraftfahrzeuge. Stammkapital 20 000 M.

Fürth. Julius Höflich, Rednitzstraße 26. Firma ist geändert in Julius Höflich Kraftfahrwerk. Die Firma ist als Einzelfirma erloschen.

rg. **Kopenhagen.** „Nama" Automobil- og Maskin-Aktieselskab, Julius Blomsg. 20, gibt den Automobil- und Werkzeug-

maschinenhandel auf und betreibt fortan nur noch Verkauf für die „Rhemag", Rhenania Motorenfabrik A.-G.

Köln. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Naumann, Ritter & Co. G. m. b. H., Hohenstaufenring 58. Gegenstand des Unternehmens: Vertrieb von Kraftfahrzeugen aller Art, Autozubehör und Bereifungen. Stammkapital: 100 000 M.

Leipzig. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Hans Zirrgiebel, Turnerstraße 5a. Geschäftszweig: Großhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und Zubehörteilen sowie Nähmaschinen.

Würzburg. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Zentral-Garage, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist: Garagenbetrieb, Reparaturwerkstätte, Handel mit Kraftfahrzeugen, Ersatzteilen, Benzin, Oel und einschlägigen Artikeln. Stammkapital 40 000 M. Geschäftsräume: Bahnhofstraße 18.

Aus der Elektrizitätsbranche.

Berlin. Deutsch-Ueberseeische Elektrizitäts-Gesellschaft. Die Generalversammlung genehmigte die Bilanz. Sie schließt mit einem Verlust von 17 282 338 M ab. 15 Mill. M werden dem ordentlichen Reservefonds entnommen, der Rest auf neue Rechnung vorgetragen. Es steht, laut Mitteilung der Verwaltung, zu erwarten, daß dieser vorzutragende Verlust aus den Zinseinnahmen des neuen Geschäftsjahres gedeckt werden kann.

Chemnitz. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Walter Perschmann, Handel mit elektrotechnischen Bedarfsartikeln, Freiberger Straße 4.

Frankfurt a. M. Elektrizitäts-Akt.-Ges. vorm. W. Lahmeyer & Co. Der Gewinn aus Wertpapieren, Zinsen und Sonstigem beläuft sich auf 13,27 Mill. M (9,69). Teilschuldverschreibungen beanspruchen 1,96 Mill. M (1,70), Unkosten einschließlich Abschreibungen (letztere wurden im vorigen Geschäftsbericht mit 0,125 Mill. M gesondert ausgewiesen) betragen 3,29 Mill. M (1,90), Steuern 1,53 Mill. M (1,05). Aus dem Ueberschuß von 6,52 Mill. M (4,38) werden 12 resp. 6 Prozent (i. V. 10 Prozent) Dividende verteilt und 0,125 Mill. M (0,121) vorgetragen. Im Geschäftsbericht heißt es u. a.: Die uns nahestehenden Unternehmungen haben im allgemeinen infolge der stetig wachsenden Nachfrage nach elektrischer Arbeit größere Ueberschüsse erzielt. Dabei darf aber nicht verkannt werden, daß die durch die dauernde Geldentwertung außerordentlich gestiegenen Anlage- und Betriebskosten schon heute nicht nur jede zukünftige Wirtschaftlichkeitsrechnung sehr erschweren, sondern auch unbedingt als zwingende Notwendigkeit erfordern, daß die erheblichen Ueberteuerungskosten neuer Anlagen gegenüber den früheren Goldmarkwerten in kürzester Zeit abgeschrieben werden müssen, um für den Fall einer rückläufigen Konjunktur oder einer durchgreifenden Aenderung unserer Währung sowohl die Preise für die elektrische Arbeit den Verhältnissen anpassen zu können, wie auch eine ausreichende Verzinsung der aufgewendeten Mittel und damit die spätere Weiterentwicklung zu ermöglichen. Hierauf ist bei der gesamten Tarifpolitik noch mehr als seither das Augenmerk zu richten, besonders da die Reinüberschüsse der Unternehmungen gegenüber diesen Erfordernissen überhaupt nicht mehr merklich in die Wagschale fallen. Das Konto Wertpapiere und Beteiligungen erhöht sich um rund 31 auf 77,65 Mill. M durch die Ausübung der Bezugsrechte und Neuerwerbungen. Andererseits haben sich hierdurch die „Vorschüsse an nahestehende Unternehmungen" um zirka 23 Mill. M auf 17,12 Mill. M ermäßigt. Allgemeine Baurechnung erhöht sich von 65,02 auf 106,94 Mill. M und Guthaben für Werkbauten und geleistete Anzahlungen von 12,54 auf 23,87 Mill. M. Demgegenüber erscheinen Anzahlungen auf in Ausführung begriffene Bauwerke mit 118,38 Mill. M gegen 67,10 Mill. M i. V. Bankguthaben erscheinen um zirka 60 Mill. höher mit 86,56 Mill. M, hauptsächlich infolge der Kapitalerhöhung und der Ausgabe von Teilschuldverschreibungen sowie durch den Erlös aus den Verkäufen bei der Börseneinführung verschiedener Aktien. Die gesetzliche Rücklage beträgt jetzt 6,48 Mill. M (4), Warenlieferungen und Gutschriften auf Abrechnung 44,59 Mill. M (22,15), langfristige Bankvorschüsse 25,85 Mill. Mark (21,05).

Großbodungen. Ins Handelsregister ist folgende Firma eingetragen worden: Elektro-Gesellschaft m. b. H. Gegenstand des Unternehmens: Ausführung von elektrischen Anlagen, Vertrieb und Reparaturen von Maschinen und technischen Bedarfsartikeln. Stammkapital 20 000 M.

Landshut. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Hans Gast, Installationsbureau für Elektrotechnik.

o **Wincheringen** (Bez. Trier). Neu eröffnet wurde die Firma Pinnel & Co. G. m. b. H. Ausführung elektrischer Licht- und Kraftanlagen.

Todesfall.

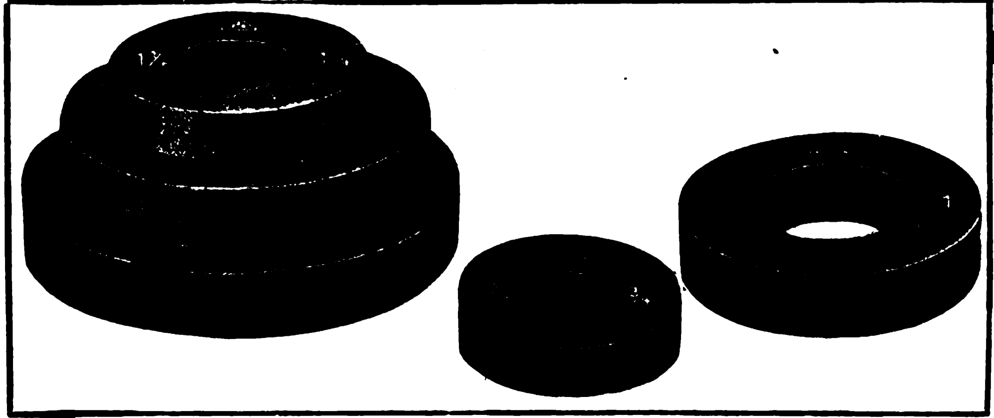
o **Hannover.** Herr Kaufmann Ernst Barnstorf, Inhaber der Firma Fr. Rahlfs-Gummi- u. Guttaperchawaren, Josephstraße 8, ist gestorben.

Literatur.

(Alle hier besprochenen Bücher und Schriften sind durch die Geschäftsstelle unseres Blattes, Berlin SW 19, zum Originalpreise zu beziehen.)

Die Berufsfreude im modernen Wirtschaftsleben. Von Dr. Bruno Rauecker, Zentralverlag G. m. b. H. Berlin NW 6. 1922.

Die Einzeldarstellungen aus der Schriftenreihe „Staat und Wirtschaft" sind um ein wertvolles Heftchen bereichert worden. Rauecker untersucht hier mit feinem psychologischen Verständnis die Methoden und Wege, die zu einer Stärkung der Berufsfreude zunächst außerhalb der Betriebe führen können und erwähnt als solche Mittel richtige Berufsberatung, zweckentsprechender Arbeitsnachweis und Umschulung der Arbeiter aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge. Unter den Mitteln zur Stärkung der Berufsfreude in den Betrieben selbst erwähnt er den Taylorismus unter kritischer Beleuchtung seiner Methoden und Wirkungen, der Lohnpolitik und Arbeitszeit und die mannigfachen politisch-sozialen Mittel, wie Gewerbedemokratie, Rätesystem, Arbeitsgemeinschaften, gewerkschaftliche Wirtschaftskurse, Akademie der Arbeit u. v. a. m. Alle diese Mittel sollen dazu beitragen, die Entgeistigung der Arbeit zu verhindern und Teilstrecken zu sein auf dem Wege, der aus der Mechanik in die Organik der Wirtschaft und Arbeit führt. (fplstr) —er



Rechtsfragen.

Die Bewertung freibleibender Verkaufsangebote.

Widerspruchsvolle Rechtsprechung.

Wir brachten auf Seite 865 ein Urteil des Oberlandesgerichts Dresden zum Abdruck. Dieses lautete dahin, daß bei freibleibendem Angebot der Anbietende nicht gebunden sei, wenn er auf die Bestellung schweige. Es sei nicht zu verlangen, daß er allen denen, deren Bestellung er nicht annehmen will, Bescheid gäbe. Den gerade entgegengesetzten Standpunkt hat sowohl das Landgericht, wie das Oberlandesgericht Rostock vertreten. Beide haben entschieden: Wird eine mit dem Vermerk „freibleibend" versehene Offerte zu einer Zeit angenommen, zu der der Verkäufer nicht mehr an sie gebunden sein will, so hat er die Pflicht, umgehend zu antworten, wenn er den Abschluß des Vertrages verhindern will. Diese Entscheidung ist vom Reichsgericht mit folgenden wissenswerten Entscheidungsgründen gebilligt worden: Nach § 145 BGB. ist der Antragende berechtigt, seine Gebundenheit auszuschließen. Das geschieht verkehrsüblicherweise dadurch, daß er seinem Angebot das Wort „freibleibend" oder eine ähnliche Klausel beifügt. Wie man nun auch seine Rechtsstellung in einem solchen Falle charakterisieren und wie weit man auch die Grenzen seiner Nichtgebundenheit stecken mag, so viel steht fest, daß er nach Treu und Glauben verpflichtet ist, auf eine dem „freibleibenden" Angebote entsprechende unverzügliche Bestellung gleichfalls ohne schuldhaftes Zögern zu antworten. Auch derjenige, der ein freibleibendes Angebot macht, gibt dem Gegner zu erkennen, daß er mit ihm unter gewissen Bedingungen und Voraussetzungen in ein Vertragsverhältnis treten wolle. Wenn dieser daher unverzüglich und vorbehaltlos seine Bereitwilligkeit dazu erklärt, hat er auch ein Recht dazu, unverzüglich zu erfahren, ob diese zu einem festen Vertragsschlusse führt oder nicht, damit er seine weiteren geschäftlichen Maßnahmen zu treffen in der Lage ist. Die auch im Schrifttum anerkannte Antwortpflicht des Antragenden entspricht ebenso der Natur der Sache wie der Billigkeit und liegt im Interesse der Rechtssicherheit. Der Bestellbrief vom 22. Oktober muß nach regelmäßigem Geschäftsgange am 24. des genannten Monats in den Händen des Beklagten gewesen sein. Etwas anderes hat er auch nicht behauptet. Am 24. Oktober hätte der Beklagte auch antworten und seine Erwiderung hätte am 26. Oktober bei dem Kläger eintreffen müssen. Er hat aber, wie unstrittig ist, erst am 28. Oktober bei Gelegenheit eines Ferngesprächs seine Lieferpflicht in Abrede gestellt. Das war nach Lage des Falles zu spät. Der Beklagte ist deshalb zur Lieferung verpflichtet. (A.-Z. III. 331/20. — 28. Januar 1921.) — Dieses Urteil als das der höchsten Instanz wird für zukünftige Fälle sicherlich maßgebend sein und entspricht auch dem gesunden Rechtsempfinden und den kaufmännischen Gepflogenheiten mehr als das Dresdner Urteil. Doch ist es bedauerlich, daß in einer so grundlegenden Frage so widerspruchsvolle Entscheidungen ergangen sind, die nur dazu beitragen, die Rechtsunsicherheit im Geschäftsleben noch weiter zu vermehren. (lp)

* * *

Verpflichtet die Abrede „Rechnung vorher" den Käufer zur Einlösung von Nachnahmesendungen?

rd. Kläger und Beklagter hatten einen Vertrag über Lieferung von Waren geschlossen. In den Verkaufsbedingungen befand sich unter anderem die Klausel „Rechnung vorher" und demgemäß sandte der Verkäufer die Ware, nachdem er dem Käufer im voraus die Rechnung hierüber gesandt hatte, unter Nachnahme des Rechnungsbetrages zu. Der Käufer weigerte sich, die Nachnahme einzulösen, indem er geltend machte, es sie ihm nicht zuzumuten, die Ware vor Prüfung zu bezahlen und außerdem die Kosten für die Nachnahme zu tragen. Der Kläger war demgegenüber der Ansicht, der Beklagte sei durch die Abrede „Rechnung vorher" schlechthin verpflichtet, Zahlung nach Eingang der Rechnung, also schon vor Absendung der Ware, zu leisten. Im übrigen habe der Beklagte bereits früher Ware, die ihm unter Nachnahme zuging, anstandslos eingelöst und so seine Verpflichtung hierzu anerkannt. Indessen hat das Oberlandesgericht die Ansicht des Klägers nicht gebilligt. Die Tatsache, daß der Beklagte bereits Nachnahmesendungen eingelöst hat, rechtfertigt nicht die Ansicht des Klägers, daß der Beklagte damit seine Verpflichtung, die Ware ohne vorherige Prüfung zu bezahlen, anerkannt habe. Der Beklagte hat die Sendung eingelöst, weil er die Ware dringend gebrauchte. Ein in der Kriegszeit entstandener Handelsgebrauch, Ware auch ohne Vereinbarung nur gegen Nachnahme abzusenden, kann nicht anerkannt werden; denn es liegt die Annahme nahe, daß die Einlösung vertragswidriger Nachnahmesendungen weniger auf die Ueberzeugung einer Verpflichtung hierzu, als auf die Warenknappheit zurückzuführen gewesen ist. Bei dieser Sachlage würde das Gericht Bedenken tragen, einen Handelsbrauch festzustellen, selbst wenn ein solcher von einer Handelskammer bejaht werden sollte. Eine mündliche Vereinbarung der Vorauszahlungspflicht des Beklagten muß mit Rücksicht auf den anderweiten Wortlaut des von dem Reisenden des Klägers dem Beklagten ausgehändigten Bestellscheines ohne rechtliche Bedeutung sein. (Oberlandesgericht Jena, 1 U. 278/21).

* * *

Bindung des Käufers aus einem Vertrag mit der Klausel „Preise freibleibend", wenn die Preiserhöhung angemessen ist?

sk. Die Firma H. & Co. in N. hatte im Oktober 1919 bei der Firma G. in R. Ware bestellt, verweigerte aber später, sie zu den in der Rechnung vom 21. Mai 1920 bezeichneten erhöhten Preisen abzunehmen. Die Verkäuferin verlangte mit der Klage die Bezahlung dieses Preises, indem sie sich auf ihre allgemeinen Verkaufsbedingungen berief. Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht gab derselben statt, das Reichsgericht wies die Revision der Beklagten mit folgenden Entscheidungsgründen zurück. Nach den allgemeinen Verkaufsbedingungen galt als vereinbart, daß die Klägerin eine Verbindlichkeit in bezug auf Preise, Lieferung und Lieferzeit nicht übernehmen, und daß eine Streichung des Auftrages wegen Preisaufschlages nicht stattfinden sollte. Die Freiheit der Klägerin bezog sich also nicht nur auf Preis und Lieferzeit, sondern auf

die Lieferung überhaupt und es stand dieser weitgehenden Freiheit der Klägerin die feste Bindung der Beklagten an erhöhte Preise selbst in dem Falle gegenüber, wenn sich die Lieferung über die zunächst in Aussicht genommene Zeit hinaus verzögerte. Wäre es danach völlig der Willkür der Klägerin überlassen geblieben, ob, wann und zu welchem Preise sie liefern wollte, so wäre unter Umständen in Frage gekommen, ob der Vertrag nicht, wie die Revision geltend macht, als gegen die guten Sitten verstoßend nach § 138 BGB. für nichtig zu erachten sei. Allein das Berufungsgericht versteht den Vertrag richtig dahin, daß die Preise nur nach billigem Ermessen und nur unter Berücksichtigung der Verhältnisse erhöht werden durften, und daß die Klägerin auch die Lieferung nicht willkürlich verweigern oder hinausziehen durfte, vielmehr liefern mußte, sobald es bei billiger Berücksichtigung der Verhältnisse möglich war. Die Auslegung des Berufungsgerichts steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die in dem allgemeinen Vorbehalt des Freibleibens die Vereinbarung freien Rücktritts und in der Vertragsbestimmung „Preise freibleibend" die Vereinbarung einer den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden angemessenen Preiserhöhung bei fester Verpflichtung des Käufers, auch zu den erhöhten Preisen anzunehmen, findet. Nach der vom Berufungsgericht gegebenen Auslegung handelt es sich um nichts anderes, als um eine vertragliche Berücksichtigung wirtschaftlicher Veränderungen zugunsten des Verkäufers, die durch die Unsicherheit der wirtschaftlichen Entwicklung hervorgerufen ist und durch sie auch gerechtfertigt wird. Die von der ersten Instanz hervorgehobene Gefahr, daß der Käufer selbst dann erfüllen müßte, wenn die Erfüllung seinen geschäftlichen Ruin zur Folge haben würde, ist nicht begründet; denn einer unvorhergesehenen außerordentlichen Preissteigerung gegenüber, die einen solchen Ruin mit sich bringen werde, müßte auch ein Vertrag der vorliegenden Art zurücktreten. Der von der Revision betonte Gesichtspunkt, daß es sich mittelbar um eine Knebelung durch den Wirtschaftsverband der Fabriken und um einen Mißbrauch des tatsächlichen Monopols dieses Verbandes handle, könnte die Anwendung des § 138 BGB. nur dann rechtfertigen, wenn wirklich eine mißbräuchliche, das heißt den Verhältnissen nicht entsprechende Preisgestaltung des Verbandes in Frage käme. Das behauptet aber die Revision selbst nicht. Daß der schließlich von der Klägerin geforderte Preiszuschlag angemessen war, stellt das Berufungsgericht auf Grund der Aussage des Sachverständigen ausdrücklich fest. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 9. Mai 1922. A. Z. III. 531/21.)

(flp)

Briefliche Auskünfte

auf Anfragen irgend welcher Art können nur erteilt werden, wenn der Fragesteller Rückporto beifügt. Die hohen Portokosten bedingen dies.

Entscheidungen des Reichsfinanzhofs.

Ist das Finanzamt befugt, zur Ermittlung von unbekannten Umsatzsteuerfällen von jedem beliebigen Gewerbetreibenden eine Liste seiner Lieferer zu fordern? Diese Frage ist zu verneinen. § 177 der Reichsabgabenordnung schreibt die Auskunftspflicht von Personen, die nicht Steuerpflichtige sind, für solche Tatsachen vor, die für die Ausübung der Steueraufsicht oder in einem Ermittlungsverfahren für die Feststellung von Steueransprüchen von Bedeutung sind. Ebenso wie sich ein Ermittlungsverfahren stets gegen einen bestimmten Steuerpflichtigen richtet, so beziehen sich auch die Ueberwachungsmaßnahmen der Steueraufsicht in jedem Fall auf ein bestimmtes Unternehmen, das der Aufsicht unterliegt. Bei Ausübung dieser Aufsicht kann die Steuerbehörde, wie § 115 Abs. 1 Nr. 2 der Ausf.-Best. z. Umsatzsteuergesetze richtig hervorhebt, gemäß § 177 a. a. O. auch die Kunden des beaufsichtigten Betriebs über dessen Lieferungen an sie als Auskunftspersonen vernehmen. Weiter aber reicht die Bedeutung der genannten Vorschrift, soweit die Steueraufsicht in Frage kommt, nicht. Die Vorschrift macht die Auskunftspflicht Dritter zu einem Mittel der Aufsicht über den aufsichtspflichtigen Betrieb: sie darüber hinaus dazu zu verwenden, um unbekannte Umsatzsteuerfälle zu ermitteln, stellt sich als ein Mißbrauch dar, der durch den Zweck der Gesetzesbestimmung nicht gedeckt wird. Soweit Unbeteiligte verpflichtet sind, die Finanzämter bei der allgemeinen Erforschung steuerpflichtiger Fälle zu unterstützen, hat das Gesetz Sondervorschriften, wie die §§ 186, 189 der Reichsabgabenordnung, erlassen, die nur gewisse Klassen von Unternehmen betreffen und deren Verpflichtungen, die ihnen im öffentlichen Interesse zur Durchführung der Steuergesetzgebung auferlegt sind, genau umgrenzen. Auch dieser Umstand beweist, daß eine Verpflichtung aller der Steuerhoheit des Reichs unterworfenen Personen, die Finanzämter bei der allgemeinen Nachforschung nach unbekannten Steuerfällen durch Auskünfte zu unterstützen, nicht besteht. (Urteil vom 21. April 1922 V A 223/22.)

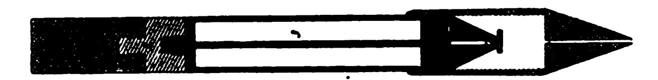
Zur Vergütungssteuer für die an die Aufsichtsratsmitglieder gezahlte Vergütung. Tarifnummer 9 des Reichsstempelgesetzes 1918 versteuert die Vergütungen, die den zur Ueberwachung der Geschäftsführung einer Gesellschaft bestellten Personen gewährt werden. Voraussetzung für die Anwendung der Vorschrift ist, daß die Vergütung von der Gesellschaft den Mitgliedern ihres Aufsichtsrats gewährt wird. Wird die Vergütung einem Aufsichtsrat von dritter Seite gewährt, so findet die Tarifnummer keine Anwendung, es sei denn, daß die Zahlung für Rechnung der Gesellschaft erfolgt. (Urteil vom 25. April 1922 IIA 554/21.)

rd. **Maßgebender Wert bei Uebertragung eines Grundstücks.** Zwei Steuermaßstäbe hat das Grunderwerbssteuergesetz aufgestellt. Wert und Preis des Grundstücks. Das Grundstück ist in dem Zustande zu bewerten, in dem es zum Gegenstande des Veräußerungsvertrages gemacht ist. Der

Preis soll nur dann maßgebend sein, wenn er höher ist als der Wert. Wollte man das Grundstück gerade in dem Zustande bewerten, in dem es sich im Zeitpunkte des Eigentumsüberganges befindet, so könnte das zu unhaltbaren Folgerungen führen. Hätte z. B. jemand ein unbebautes Grundstück gekauft und es nach Abschluß des Kaufvertrages, aber vor dem Eigentumsübergang bebaut, so müßte er nach dem Eigentumsübergange die Grunderwerbssteuer von dem durch den Wert des Hauses vergrößerten Grundstückswert entrichten. Das wäre unbillig. Der zu versteuernde Wert kann grundsätzlich nicht für ein anders beschaffenes Grundstück festgestellt werden, als es zur Zeit der Preisvereinbarung gewesen ist. Für den Eigentumsübergang, der sich ja ohne und gegen den Willen der Beteiligten stark verzögern kann, ist die Preisfestsetzung an sich bedeutungslos, das Eigentum geht über an dem Grundstück, wie es sich zur Zeit der Auflassung und Eintragung im Grundbuche befand. Aber daraus folgt steuerrechtlich nicht, daß die Steuer nach dem Werte des Grundstücks in seiner Beschaffenheit zu diesem Zeitpunkt zu berechnen ist. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß der § 11 des Grunderwerbsteuergesetzes, nach welchem sich an den Eigentumsübergang die Steuerpflicht knüpft, nur eine aus gewissen Zweckmäßigkeitsgründen aufgestellte Vorschrift enthält, und im Hinblick auf § 4 der Reichsabgabenordnung nicht anders, als vorstehend ausgelegt werden kann, zumal die Folgerungen, die sich andernfalls ergeben würden, unmöglich vom Gesetzgeber gewollt sein können. (Reichsfinanzhof, II A 76/22.) (flpstr)

Neuheiten der Branche.

Desinfektionsspritze. Eine Erfindung, die einen wirklichen Bedarfsartikel darstellt, ist Herrn Egbert Böhm, Hamburg, Hohenfelderstieg 4, unter Nr. 810 756, Klasse 30k, in die Gebrauchsmusterrolle eingetragen worden. Von dem Gedanken ausgehend, daß die meisten Uebertragungsfälle von Geschlechtskrankheiten dadurch entstehen, daß der Mann nicht in der Lage ist, sich sofort nach erfolgtem Verkehr zu desinfizieren, hat Herr Böhm einen Apparat konstruiert, der sich äußerlich



durch nichts von einem gewöhnlichen Schreibstift unterscheidet und den daher jeder Mann ganz ungeniert bei sich tragen kann. Schraubt man jedoch den Ober- und Unterteil ab, so entsteht eine sofort gebrauchsfähige Desinfektionsspritze. Der erwähnte abzuschraubende Oberteil ist als Behälter für den Desinfektionsstoff (übermangansaures Kali usw.) ausgebildet. Der Apparat ist aber auch als Schreibstift tatsächlich verwendbar. Ueber die Aussichten dieses Artikels braucht man wohl kein Wort zu sagen. Der Bedarf, den man im volksgesundheitlichen Interesse mit allen Mitteln fördern sollte, wird sich jedenfalls als sehr groß erweisen.

Reichs-Patente.

Anmeldungen.

Für die angegebenen Gegenstände haben die Nachgenannten an dem bezeichneten Tage die Erteilung eines Patentes nachgesucht. Der Gegenstand der Anmeldung ist einstweilig gegen unbefugte Benutzung geschützt. Klasse.

30d. 3. D. 41 008. Leopold Danin, Freiburg i. Br., Rheinstraße 21 II. Künstliches Bein. 4. Januar 1922.

30d. 3. K. 72 946. Jens Peter Knudsen, Kadeby, Dänemark; Vertr.: M. Löser und Dipl.-Ing. Otto H. Knoop, Pat.-Anwälte, Dresden. Künstliches Bein. 7. Mai 1920.

30d. 3. S. 46 531. Dr. Oskar Semelder, Wien; Vertr.: R. H. Korn, Pat.-Anw., Berlin SW 11. Kunstbein. 31. Juli 1915. Oesterreich 2. Juni 1915.

30d. 13. B. 94 562. Frédéric Georges Baugatz, Paris; Vertr.: Albert Elliot, Pat.-Anw., Berlin SW 48. Leibbinde mit elastischem Vorderteil. 16. Juni 1920. Frankreich 27. November 1917 und 8. März 1918.

30d. 16. M. 74 540. Gebhard Müller, München, Fasangarten. Vorrichtung zur Herstellung eines dichten Anschlusses bei Urinalen für Frauen. 21. Juli 1921.

30d. 17. F. 51 746. Dr. Julius Frankenstein, Berlin-Schöneberg, Kaiser-Wilhelm-Platz 5. Okklusivpessar zur therapeutischen Behandlung der weiblichen Scheide und der Gebärmutter; Zus. z. Pat. 349 857. 9. Mai 1922.

30d. 17. K. 79 170. Dr. Wilhelm Key, Gießen. Pessar. 19. September 1921.

30d. 21. T. 18 964. Dr. Fritz Tintner und Dr. Isidor Rosner, Wien; Vertr.: Dipl.-Ing. G. Benjamin, Pat.-Anw., Berlin SW 61. Dreieckiges Verbandtuch. 17. September 1913. Oesterreich 19. August 1913.

63e. 5. R. 53 984. Harlan Samuel Rector, Chicago, V. St. A.; Vertr.: Dipl.-Ing. H. Caminer, Pat.-Anw., Berlin W 62. Luftradreifen. 17. September 1921.

71a. 27. St. 34 381. William David Sternberg, London; Vertr.: Dipl.-Ing. J. Tenenbaum und Dipl.-Ing. Dr. H. Heimann, Pat.-Anwälte, Berlin SW 68. Absatzfleck aus Gummi, Leder oder dergleichen mit auswechselbarer Trittfläche. 12. April 1921.

Zurücknahme von Anmeldungen.

30d. P. 39 369. Kunstfuß, dessen Fersenteil aus einer Luftkammer aus Gummi besteht. 8. August 1921.

Erteilungen.

Auf die hierunter angegebenen Gegenstände ist den Nachgenannten ein Patent von dem bezeichneten Tage ab unter nachstehender Nummer der Patentrolle erteilt. Klasse.

30k. 3. 358 819. Friedrich Kohler, Tuttlingen, Wttbg. Spritze. 6. Januar 1921. K. 75 824.

30k. 9. 358 438. Société Asie Lévy & Cie., Boulogne-sur-Seine, Frankr.; Vertr.: G. Hirschfeld, Pat.-Anw., Berlin SW 68. Zerstäuber. 7. Oktober 1920. S. 54 414.

39a. 12. 358 727. Demetroi Maggiora, Florenz, Ital.; Vertr.: C. Fehlert, G. Loubier, F. Harmsen u. E. Meißner, Pat.-Anwälte, Berlin SW 61. Verfahren und Vorrichtung zur Herstellung elastischer Körper. 5. November 1919. M. 67 314.

39a. 19. 358 728. Soc. An. „Aclastite", Vercelli, Ital.; Vertr.: M. Wagner u. Dr.-Ing. G. Breitung, Pat.-Anwälte, Berlin SW 11. Verfahren zur Herstellung von Gegenständen aus hornartigem Stoff. 28. November 1920. S. 54 869. Italien 4. Dezember 1919.

39b. 1. 358 729. Siemens & Halske Akt.-Ges., Siemensstadt b. Berlin. Verfahren zur Umwandlung natürlicher oder künstlicher Kautschukarten in andere Kautschukarten oder in guttaperchaähnliche Massen; Zus. z. Pat. 354 344. 29. Januar 1920. S. 52 106.

39b. 8. 358 541. Wilhelm Schütz, Schloßstraße 19, und Werner Siebel, Lindenstraße 255, Düsseldorf. Verfahren zur Herstellung einer plastischen Masse. 21. Dezember 1920. Sch. 60 332.

63d. 2. 358 471. Georges Broulhiet, St. Etienne, Loire, Frankr.; Vertr.: F. Meffert u. Dr. L. Sell, Pat.-Anwälte, Berlin SW 68. Scheibenrad aus Vollgummi. 12. Februar 1922. B. 103 473. Frankreich 23. September 1921.

63e. 6. 358 575. Isaac Benjamin Jeffries, Llanelly, Engl.; Vertr.: Dipl.-Ing. Dr. Landenberger, Pat.-Anw., Berlin SW 61. Verfahren zur Herstellung von Luftschläuchen. 14. September 1919. J. 19 652. Großbritannien 4. September 1917 und 10. Januar 1918.

63e. 10. 358 472. James A. Swinehart, Akron, V. St. A.; Vertr.: H. Neubart, Pat.-Anw., Berlin SW 61. Form zur Herstellung von Laufmänteln und dergleichen. 5. Juli 1921. S. 56 893. V. St. Amerika 2. Februar 1918.

Gebrauchsmuster-Eintragungen.

Klasse

30d. 819 061. Hermann Haertel, Breslau, Weidenstr. 83. Portiopessar. 26. Mai 1922. H. 93 253.

30d. 819 172. Paul Hartmann, Akt.-Ges., Heidenheim a. Brenz. Gebrauchsfertiger Pflaster-Wundverband. 31. Mai 1922. H. 93 310.

47d. 819 574. Arthur Richter, Deuben b. Dresden. Vorrichtung zum Auflegen von Treibriemen. 2. Juni 1922. R. 56 217.

47f. 819 081. Josef Popp, Tegernsee. Dichtungsplatte mit Metallüberzug. 27. Dezember 1918. P. 30 440.

47f. 819 082. Josef Popp, Tegernsee. Asbestplatte mit Metallüberzug. 27. Dezember 1918. P. 30 441.

47f. 819 429. Paul Schlawinski, Schöpfurth b. Eberswalde, Mark. Stopfbüchsenpackung. 7. Juni 1922. Sch. 74 692.

47f. 819 430. Paul Schlawinski, Schöpfurth b. Eberswalde, Mark. Stopfbüchsenpackung. 7. Juni 1922. Sch. 74 693.

63e. 819 415. Gottfried Steven, Dresden-Blasewitz, Gustav-Freytag-Str. 19 Fahrradmantelschoner aus Gummi mit Stoffeinlage für Fahr-, Motor- und Transporträder. 29. Mai 1922. St. 27 173.

64a. 819 309. Adolf Korwan, Karlsruhe i. B., Grenzstraße 12/14. Luftdichter Gummiverschluß, speziell für Bonbonmustergläser. 20. Mai 1922. K. 90 479.

70b. 819 087. Reinhold Wadel, Leipzig, Rathausring 3. Tintenbehälterventil aus Weichgummi für Füllfederhalter. 18. Oktober 1921. W. 60 417.

71a. 819 391. Max Götze, Hannover, Biesterstr. 6. Gummisohle mit mittlerer Vertiefung. 28. April 1922. G. 51 803.

71a. 819 516. Gummiwerke Paffrath A.-G., Paffrath b. Berg. Gladbach. Gummiabsatz. 29. Mai 1922. G. 51 993.

Eingetragene Warenzeichen.

Nr. 285 045. **Taifun** für Heinrich Schleifenbaum, Weidenau (Sieg) auf Preßluftschläuche.

Nr. 285 266. **Republic** für Republic Rubber Corporation, Youngstown (Ohio, V. St. A.), auf Gummibereifungen, Gummireifenmäntel, Luftschläuche, Schläuche, nichtmetallische Bereifungen.

Nr. 285 616. **Sipo** für Mittelland Gummiwerke A.-G., Hannover-Linden, auf unter anderem Dichtungs- und Packungsmaterialien, Wärmeschutz- und Isoliermittel, Asbestfabrikate, Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Automobile, Fahrräder, Gummi, Gummiersatzstoffe und Waren daraus für technische Zwecke, Treibriemen, Schläuche, Spielwaren, Turn- und Sportgeräte, Teppiche, Matten, Linoleum, Wachstuch, Decken, Vorhänge, Fahnen, Zelte, Segel, Säcke, Web- und Wirkstoffe, Filz.

Nr. 285 454. **Ege** für Heinrich Dresing, Dortmund, Hansastr. 12, auf Gummisohlen, Gummiabsätze, Gummiflecke und Gummiecken.

Nr. 285 455. **Ge-los** für Globus-Gummi-Compagnie m. b. H., Düsseldorf, auf Gummiabsätze und Gummisohlen.

Nr. 285 459. **Eos** für Gebrüder Kroner, Chemische Fabrik, Berlin, auf Gummiabsätze, Gummiabsatzecken, Gummisohlen.

Nr. 285 460. **Magnet Marx** für Rudolf Marx, Hannover-Wülfel, Hildesheimer Chaussee 54, auf Gummisohlen, Gummiabsätze.

Nr. 285 553. **The General Tire & Rubber Co.** für The General Tire and Rubber Co., Akron (Ohio, V. St. A.), auf Gummibereifungen, Luftschläuche, Ausbesserungsstücke, Gummilösungen, Deckbandagen, Schlauchreparaturmittel, Schlauchrepariergummi.

285 843. **Siegesruf** für Rheinische Gummi-Gesellschaft W. Klotz & Co., Düsseldorf, auf Schuhwaren, Gummiabsätze, Gummisohlen.

Nr. 285 844. **Tup** für Terhorst & Paulmann, Koblenz a. Rh., auf Schuhwaren, Gummisohlen und Absätze.

Nr. 285 859. **Marke Atlantic** für Hans Steinberg & Co., Regenmäntelfabrik, Hamburg, auf Regenmäntel für Herren, Damen und Kinder, auch aus imprägniertem oder gummiertem Stoff, Sportbekleidung.

Nr. 285 863. **Diva** für Deutsches Gummi-Kamm-Werk m. b. H., Berlin-Tempelhof, auf Kämme aller Art.

Nr. 285 864. **Raspogi** für „Vulkan" Gummiwarenfabrik Weiß & Baeßler A.-G., Leipzig-Lindenau, auf Schwämme mit Handgriff.

Nr. 285 913. **Alba** für Albawerk G. m. b. H., Stettin, auf Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Automobile, Fahrräder, Automobil- und Fahrradzubehör, Fahrzeugteile.

Nr. 285 992. **Apex** für Berliner Maschinen-Treibriemen-Fabrik, Adolph Schwartz & Co., Berlin, auf Vollgummireifen für Fahrzeuge, Pneumatiks, Schläuche, Treibriemen aus Gummi oder Gummiersatzstoffen.

Nr. 286 023. **Das große Los** für Julius Friedlaender, Gummiwaren-Fabrik G. m. b. H., Berlin, auf chirurgische Gummiwaren, Sauger, Präservativs.

Nr. 286 228. **Amerco** für Robert Kuhnke, Handlung von Gummiabsätzen, Düsseldorf, Grunerstraße 72, auf Gummiabsätze, Gummisohlen und Gummisohlenschützer.

Nr. 286 229. **Herkules** für Rudolf Marx, Herstellung und Vertrieb von Gummiabsätzen, Hannover, Grasweg 5, auf Gummiabsätze, Gummisohlen, Gummiecken.

Kurse von Aktien der Gummi-, Linoleum- und verwandter Industrien.

(Mitgeteilt vom Bankhause E. Calmann, Hannover, Schillerstr. 21. Gegründet 1853.
Telephon: Amt Nord 3631, 3632. Telegr.-Adr.: Calmann, Hannover.)

Hannover, den 1. Juli 1922.

Letzte Div.	Name:	vorwöchentl. Kurs	letzter Kurs
20	Asbest- und Gummiwerke A. Calmon	450,—	406,—
40	Bayerische Celluloidwaren-Fabrik	922,—	865,—
10	Bremer Gummiwerke Roland	—	430,—
40	Bremer Linoleumwerke (Schlüssel-Marke)	1424,—	1500,—
45	Continental-Caoutchouc- u. Gutta-Percha-Co.	840,—	889,—
25	Delmenhorster Linoleum-Fabrik (Anker-Marke)	1250,—	1265,—
20	Deutsche Kabelwerke	484,—	470,—
40	Deutsche Linoleumwerke Hansa	910,—	1040,—
20	Elektrische Werke Bergmann	464,—	458,—
18	Gummiwerke Elbe, Akt.-Ges.	—	—
50	Hannoversche Gummiwerke Excelsior	1100,—	1125,—
30	Kabelwerke Rheydt	520,—	473,—
25	Kölnische Gummifädenfabrik	—	705,—
20	Leipziger Gummiwaren-Fabrik	480,—	420,—
24	Mannheimer Gummi-, Guttapercha- u. Asbestfabrik	—	—
27	Mitteldeutsche Gummiwarenfabrik Louis Peter	775,—	703,—
35	Mittelland-Gummiwerke	670,—	650,—
20	C. Müller, Gummiwarenfabrik	595,—	530,—
0	Norddeutsche Gummi- u. Guttaperchawarenfabrik	345,—	350,—
20	Vereinigte Berlin-Frankfurter Gummiwarenfabrik	507,—	500,—
35	Vereinigte Gothania-Werke	619,—	605,—
26	Vereinigte Gummiwarenfabriken Harburg-Wien	1300,—	1285,—

Marktberichte.

8. Juli 1922.

Der Kurs für beste Pflanzerware in London bewegt sich wieder unter 0/8. Die plötzliche Besserung der Marktlage, die ihren Grund in der Entschließung der Internationalen Vereeniging voor de Rubber-Cultuur in Nederlandsch-Indie hatte, war nur ganz vorübergehend. So lauteten die Londoner Schlußnotierungen: Standard Crepe und Ribbed Smoked Sheets greifbar 7⅝ bis 7⅞ d, August-September 7⅞ bis 8 d, Oktober-Dezember 8¼ bis 8⅜ d, Januar-März 8⅝ bis 8¾ d, Fine hard Para greifbar 10¼ d, Para soft Fine 9¾ d, Caucho Balls 7¾ d. Das Anwachsen der Londoner Stocks hielt an. Seit unserem letzten Bericht haben sie sich folgendermaßen verändert:

Woche bis	Abladungen tons	Ablieferungen tons	Vorräte tons
17. Juni	1,245	937	71 353
24. Juni	714	617	71 450
1. Juli	868	547	71 771

Zu erwähnen wäre die Abnahme der Ankünfte. Was den englischen Rohgummihandel im Mai angeht, so betrugen nach der amtlichen Statistik die Einfuhr (in 100 lbs.) 137 073 (gegen 171 487 im Vorjahrsmonat und 121 211 im April dieses Jahres) und die Ausfuhr 73 234 (35 394 und 68 471). Einfuhr und Ausfuhr haben also gegenüber April etwas zugenommen, doch war die Ausfuhr nur ungefähr halb so groß wie die Einfuhr. Es gingen unter anderem nach den Vereinigten Staaten von Amerika 15 370 (9425 und 22 639), Frankreich 22 911 (6457 und 18 483) und Deutschland 18 694 (11 659 und 14 466). Frankreich steht an erster Stelle der Statistik vor Deutschland, und dann erst folgt Amerika. Nach der Aufstellung der Rubber Association of America belief sich die Gesamteinfuhr der Vereinigten Staaten an Rohgummi im Mai auf 20 622 tons (davon 19 485 tons Pflanzungs- und 1072 tons Parawildgummi) gegen 10 732 (9127 und 1570) tons im Vorjahrsmonat; insgesamt führten die Vereinigten Staaten in den ersten fünf Monaten dieses Jahres an Rohgummi ein 114 608 (109 550 und 4248) tons gegen 65 235 (58 961 und 5511) tons in der Vorjahrszeit.

In England hat sich die überstürzte Freude über das Ergebnis der Haager Versammlung sehr bald gelegt. Man denkt jetzt nüchterner und zieht besonders in Betracht, daß die Tätigkeit des der Regierung zur Ernennung vorgeschlagenen Komitees ohne Zweifel längere Zeit dauern dürfte. Ueberdies ist die Stellung des holländischen Kolonialamtes noch gar nicht bekannt, wie auch damit gerechnet werden muß, daß gerade die überstimmte Minderheit der niederländisch-indischen Pflanzungsgesellschaften sehr großen Einfluß besitzt und mit allen Mitteln gegen ein regierungsseitiges Eingreifen in irgendwelcher Form Front machen wird.

A. D.

Vom Hamburger Rohgummimarkt.

Hamburg, den 8. Juli 1922.

Seit meinem letzten Bericht ist nichts mehr von den Verhandlungen zwischen den holländischen und englischen Pflanzungen bekannt geworden.

Der englische Markt hat sich indessen nicht gehalten, sondern die Preise gingen auf 7¾ d für First Latex Crepe zurück.







Heute wird wie folgt notiert:

First Latex Crepe	zwischen	180,— u. 185,— M
Ribbed Smoked Sheet	„	176,— u. 182,— M
Abfallende Ribbed Smoked Sheet	„	170,— u. 179,— M
Reine braune Crepe	„	165,— u. 175,— M
Etwas borkige braune Crepe	„	160,— u. 165,— M
Dunkle Crepe	„	160,— u. 165,— M
Hard Cure Fine Para	„	250,— u. 275,— M
Caucho-Ball		165,— M
Scrappy Manaos		165,— M
Ia Blatt Balata	„	500,— u. 525,— M
Panama und Columbian Block Balata	„	350,— u. 375,— M

Effektiv-Rohgummimakler-Verein in Hamburg.

Londoner Wochenbericht.

London, den 6. Juli 1922.

Unser Markt hat sich aufrecht erhalten mit einer falschen Hoffnung. Man legte der sonst guten Tatsache des gemeinsamen Vorgehens der Pflanzer zu viel Gewicht bei und beachtete die wachsenden Schwierigkeiten des Geschäftes zu wenig. Die Lage auf dem Kontinent und die schwankende Valuta haben das Gummigeschäft jetzt zum Stillstand gebracht und die allgemein abnehmende Ausfuhr hat auch bei uns die Nachfrage nach Gummiwaren geschwächt. New York kommt, nach zwei Wochenfesttagen, mit sehr bescheidenen Sätzen, 15¼ Cents für greifbare Ware. Trotz der großen Leistungen der Akron-Firmen, die jetzt mit allen Kräften arbeiten. So konnte man gut in London kaufen, cif New York zu 8 d Juli-August. Die bis jetzt bekannt gewordene Juniernte zeigt eine zehnprozentige Abnahme gegen den vorjährigen Juni. Singapore gilt 8¼ d cif, also etwas höher als London. Hier war der Markt etwas lebhafter. Crepe greifbar 7¾ d bis 7⅞ d, Juli ebenso, Juli-September 7⅞ d bis 8⅛ d, Oktober-Dezember 8¼ d bis 8⅜ d, Januar-März 8⅞ d bis 8⅝ d. Ribbed smoked sheet, greifbar 7⅞ d bis 7¾ d, Juli ebenso, Juli-September 8 d bis 8⅛ d; Oktober-Dezember 8⅜ d bis 8¼ d, Januar-März 8¾ d bis 8⅞ d. Para-Markt fest. Hard fine, greifbar 10¼ d, August-September ebenso, September-Oktober 10½ d; Soft fine greifbar 9¾ d, August-September ebenso, September-Oktober 10 d. (Die Preise verstehen sich ab Lager London; es sind also die Londoner Kosten, Fracht und Versicherung dazu zu schlagen.)

Amsterdamer Wochenbericht.

Amsterdam, den 8. Juli 1922.

Der Markt war wieder andauernd flau und meistenteils still. Im Terminmarkt fanden nur im Anfang noch einige Geschäfte statt und in Effektivware an einzelnen Tagen.

Der Schluß ist ruhig zu ungefähr den niedrigsten Preisen der Woche, wie folgt: Hevea-Crepe —,40½ fl., Sheets —,41 fl. loko; Hevea-Crepe —,41½ fl., Sheets —,42 fl. Juli-September; Hevea-Crepe —,43 fl., Sheets —,43½ fl. Oktober-Dezember; Hevea-Crepe —,44½ fl., Sheets —,45 fl. Januar-März.

Joosten & Janssen.

Paraffin, Wachse, Fette.

Hamburg 1, den 8. Juli 1922.

Wie vorausgesehen, hat die katastrophale Entwertung der deutschen Zahlungsmittel unaufhaltsam ihren Fortgang genommen, so daß der Dollarkurs bereits einen Stand von rund 540 bis 550 erreichte. Dementsprechend zeigte die Preisbewegung auf dem Wachsmarkte eine ständig aufsteigende Kurve und heute ist für amerikanisches Tafelparaffin 50/52° mit einem Preise von zirka 49 M für ein kg brutto für netto, inkl. Sack, verzollt ab Lager Hamburg zu rechnen. Ferner wird die erneut fortgesetzte Erhöhung des Goldzollaufschlages die Preise noch weiter nach oben beeinflussen, so daß der Höchststand bei weitem noch nicht erreicht zu sein scheint. Unter diesen Umständen wäre die Abgabe von Notierungen wiederum ganz zwecklos.

Die Preise auf dem Fettmarkte sind unter den gleichen Einflüssen ebenfalls in die Höhe geschnellt und die Notierung für weißen Rindertalg oder Hammeltalg ist von 100 M für ein kg netto nicht weit entfernt. Geringere Qualitäten entsprechend.

Bericht der Firma Willy L. Wolff, Hamburg 1.

Es wird gebeten, sich bei Anfragen oder Aufträgen auf die „Gummi-Zeitung“ zu beziehen.

Nr. 41 Berlin, den 21. Juli 1922 36. Jahrgang.

GUMMI-ZEITUNG

Fachblatt für die Gummi-, Guttapercha- u. Asbestindustrie
sowie deren Hilfs- und Neben-Branchen

Organ für den chirurgischen, technischen und elektrotechnischen Handel

Hierzu 14täglich: „DIE CELLULOID-INDUSTRIE“

BEZUGSPREIS für das laufende Kalendervierteljahr M 60,—. D.-Oesterreich M 100,—. Auslandsbezugspreise unterliegen besonderer Vereinbarung.

Man bestellt beim Verlag oder beim zuständigen Postamt. Zusendung unter Streifband erfolgt nur auf besonderen Wunsch gegen Berechnung des Portos.

Verantwortlicher Schriftleiter: G. Springer, Berlin-Wilmersdorf. — Begründet von Th. Gampe.

Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin Berlin SW 19, Krausenstraße 35/36.

Erscheint wöchentlich Freitags. Anzeigen die 5gespalt. Millimeter-Zeile oder deren Raum 3,— M. Ausland entsprechende Aufschläge. Bei Wiederholungen Rabatt.

Die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung“ befindet sich: Berlin SW 19, Krausenstr. 35/36. Fernsprecher: Zentrum Nr. 8794 und 8795. Zweiggeschäftsstelle in Dresden-Blasewitz, Johannstraße 32, Fernsprecher: 31473. Postscheckkonto der „Gummi-Zeitung“ Berlin Nr. 809 Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin Bankkonto: Deutsche Bank, Depositenkasse H, Berlin SW 19, Krausenstraße 38/39.

An unsere Leser!

Das verspätete Eintreffen unserer Zeitschrift ist auf den im Anschluß an den beendeten Buchdruckerstreik eingetretenen Ausstand der Buchbinder zurückzuführen. Die weiteren Nummern gelangen in rascher Folge zum Versand, um die Verzögerung wieder auszugleichen.

Die Geschäftsstelle.

Das Wichtigste.

Die Preiskonvention des Verbandes Deutscher Chirurgischer Hart- und Weichgummiwarenfabriken E. V. (Sitz Leipzig) sah sich genötigt, infolge der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse an Stelle der bisherigen Erhöhungen neue Aufschläge festzusetzen. Sie treten am 23. Juli in Kraft und betragen: Für nahtlose Gummiwaren 550 Prozent, dies mit Ausnahme von Präservativs und nahtlosen Pessarien, für die 500 Prozent Aufschlag berechnet werden, weiter für Patentgummiwaren, Hartgummiwaren, mineralisierte Gummiwaren, Katheter je 350 Prozent und für Badehauben, Schwammbeutel und Tabaksbeutel 300 Prozent. — Auch die Listen-Grundpreise für einige Stückpackungen sind geändert worden. — Desgleichen sind die Preise für technische Gummiwaren ab 14. Juli um 30—40 % erhöht worden.

Die Kautschukwareneinfuhr betrug im Monat Mai 351 dz im Werte von 11 470 000 M. An Weichkautschukwaren wurden 341 dz, an Hartkautschuk und Hartkautschukwaren 10 dz eingeführt. Der Wert der ersteren ergab 11 076 000 M, der der letzteren 394 000 M. Die Ausfuhr an Kautschukwaren stellte sich auf insgesamt 13 928 dz im Werte von 308 127 000 M. Der Anteil der Weichkautschukwaren machte 13 344 dz, Wert 274 387 000 M, der von Hartkautschuk und Hartkautschukwaren 584 dz, Wert 33 740 000 M, aus.

Die Leipziger Hygienemesse, die sich seit ihrem Bestehen des Interesses unserer Branche in wachsendem Maße erfreut, wird auch während der Leipziger Herbstmesse 1922 im Rahmen der Mustermesse in die Erscheinung treten, und zwar, wie das Meßamt mitteilt, in noch größerem Umfange als bisher. Der Verband der Aerzte Deutschlands hat es sich angelegen sein lassen, seine Mitwirkung in Aussicht zu stellen, so daß man also mit einer großzügigen Veranstaltung rechnen darf, auf der alles, was mit Medizin, Chirurgie, Hygiene, Pharmazie und Orthopädie zu tun hat, vertreten sein wird. Es ist natürlich, daß auch unsere chirurgische Branche nicht fehlen wird, um so weniger, als man bereits während der letzten Leipziger Messe in großzügiger Weise die Interessen der Industrie vertreten hat. Die Ausstellung wird wiederum in der großen Kuppelhalle auf dem Ausstellungsgelände der Technischen Messe untergebracht werden, so daß sie von allen Seiten bequem zu erreichen ist und ein übersichtliches Bild bietet.

Konvention Deutscher Asbestfabriken.

Der Teuerungszuschlag auf die Preise der Konventions-Preisliste vom 1. Juli 1921 wird mit sofortiger Wirkung wie folgt erhöht:

Für Asbestplatten, -Ringe, -Papier auf 600 Prozent; für alle übrigen listenmäßigen Artikel auf 500 Prozent.

Die Verpackungssätze werden gleichfalls erhöht wie folgt: Kistenverpackung 3,50 M pro 1 kg Fabrikat. Holzverschläge zum Verpacken von Asbestplatten 2,40 M pro 1 kg Fabrikat. Packtuchverpackung 2 M pro 1 kg Fabrikat.

Berlin W 35, 15. Juli 1922.
Schöneberger Ufer 35.

Wirtschaftsverein der Deutschen Asbestindustrie E. V.

Zur Geschäftslage.

Eine Krisis von beispiellosen Ausmaßen ist über unser ohnehin schon überreichlich gefährdetes Wirtschaftsleben hereingebrochen und bedroht uns mit dem, von Pessimisten längst befürchteten endgültigen Bankerott. Es wurden zwar nach dem resultatlosen Abschluß der Genueser Konferenz Stimmen laut, die als Folge der ergebnislosen Verhandlungen einen gewaltigen Valutasturz voraussagten. Die der Konferenz bald folgenden Anleiheverhandlungen gaben aber wieder mehr optimistischen Hoffnungen Raum und die Aussichten auf einen bevorstehenden allgemeinen Preissturz als Folge der erwarteten Stabilisierung unserer Mark wurden immer zuversichtlicher. Im Lager derjenigen, die ihren Vorteil nur in einer Periode müheloser Valutagewinne sehen, wurde die Stimmung zusehends gedrückter und mancher, der seine Spekulationschancen in Gefahr sah, begann vor der Aussicht auf ein Steigen unserer Mark zu zittern.

Aber wie schon so viele Male, so hat sich auch diesmal wieder die Hoffnung als trügerisch erwiesen. Auch die Anleiheverhandlungen mußten als aussichtslos abgebrochen werden. Zwar war sich alle Welt, mit Ausnahme der Franzosen, darüber einig, daß nur durch eine vernünftige Abbürdung der deutschen Reparationsverpflichtungen eine brauchbare Unterlage für die Wiederherstellung einer geordneten Finanzlage unseres Reiches geschaffen würde und daß ohne die Wiederaufrichtung unserer wirtschaftlichen Kräfte auch die Wiederherstellung einer geordneten Weltwirtschaft unmöglich sei. Der Starrsinn der französischen Regierung blieb aber bekanntlich ungebrochen und der Druck unserer außenpolitischen Verpflichtungen konnte keine Milderung erfahren.

Während der Dollarkurs anfangs Juni noch mit zirka 270 M verzeichnet wurde, hatten wir bis Mitte Juni bereits ein Ansteigen auf zirka 310 M zu beobachten. Nicht genug der Sorgen und Kämpfe um unsere wirtschaftliche Existenz, brachte uns die Ermordung Rathenaus auch innerpolitische Wirren, deren furchtbare Tragweite wir in ihrer ganzen Schwere über uns ergehen lassen mußten. Gerade in industriellen Kreisen wurde es mit Genugtuung begrüßt, daß endlich einmal ein Mann aus ihrer Mitte an die Spitze der Außenpolitik gestellt wurde, der, frei von jenem bureaukratischen Geist und jeder Kastenauffassung, durch seine persönlichen Eigenschaften und wirtschaftlichen Kenntnisse zu den besten Hoffnungen berechtigte. Daß auch seine Kraft nicht ausreichen konnte, um der gigantischen Schwierigkeiten mit einem Schlage Herr zu werden, hat keinen enttäuscht, der mit offenem Sinn die Dinge zu betrachten weiß. Hoffnungsvolle Anfänge waren aber wohl unbestritten zu beobachten und es ist ein verhängnisvolles Mißgeschick, daß wir gerade in unseren schwersten Zeiten immer wieder von verblendeten und eigensüchtigen Volksgenossen zurückgerissen werden von dem wahrlich schon mehr als schwierigen Wege zur Wiederaufrichtung unseres geplagten Vaterlandes. Und wie soll unser Wunsch, Männer der Praxis an der Spitze unseres wirtschaftlichen und politischen Lebens zu sehen, in Erfüllung gehen, solange nicht die Gefahr gebannt ist, daß sie, auf exponiertem Posten stehend, von meuchelmörderischen Händen hinweggerafft werden?

Als betrübende Tatsache müssen wir jedenfalls feststellen, daß am Tage der Ermordung Rathenaus der Dollar bis 356 M notierte und daß nunmehr die Katastrophe mit geradezu unheimlicher Schnelligkeit sich fortentwickelte. Die Wirkung auch auf das Ausland blieb nicht aus. Es kam hinzu, daß auch die in ihrer Skrupellosigkeit durch nichts gehemmte Börsenspekulation die Situation ausnutzte, so daß beispielsweise der Dollar an unserer Börse in eine Höhe getrieben wurde, die der Bewertung der Mark in New York keineswegs mehr entsprach. Aber auch Industrie und Importhandel, die mit der Deckung ihres Devisenbedarfs in der Hoffnung auf bessere Zeiten noch zurückgehalten hatten, sahen sich nunmehr gezwungen, bei der panikartigen Stimmung sich einzudecken, um nicht zu spät zu kommen. Mit 402 M mußten wir am 1. Juli den Dollar erstehen, der dann sprunghaft in einer einzigen Woche bis auf fast 550 M stieg.

Die verheerende Wirkung auf unser gesamtes Wirtschaftsleben konnte nicht ausbleiben und daß unsere Branche in besonderem Maße davon betroffen werden mußte, begründet sich bekanntlich aus ihrer starken Abhängigkeit vom Devisenmarkte.

Der Preisgestaltung wurde jegliche Unterlage entzogen und die Geschäftstätigkeit in der verhängnisvollsten Weise gelähmt. Ebenfalls in der Hoffnung auf kommenden Preisabbau hatte sich die Zurückhaltung der Käufer in den letzten Monaten ziemlich verschärft und der Auftragsmangel machte sich in unserer Industrie teilweise schon recht unangenehm bemerkbar. Die Produzenten legten sich bei ihren Rohstoffkäufen gleichfalls die nötige Zurückhaltung auf, um sich bei weichenden Preisen gegen Schaden zu schützen und die Folge war ein fühlbarerer Konjunkturrückgang. Mit der neuen Devisenhausse setzte die Nachfrage der Käufer naturgemäß wieder in schärfster Weise ein und die unvermeidliche Folge war, daß bei der vorhandenen Rohstoff- und Warenknappheit sich die Preise notgedrungen der verteuerten Valuta voll anpassen mußten.

In allen Zweigen unserer Branche hatten wir gewaltige und sich schnell folgende Preiserhöhungen zu verzeichnen. Da die Devisenentwicklung sich in keiner Weise übersehen oder voraussagen ließ, so sahen sich viele Fabrikanten nicht mehr in der Lage, überhaupt noch zu festen Preisen verkaufen zu können und wir müssen alle die unangenehmen Erscheinungen wieder in Kauf nehmen, die sich aus den auch für die Lieferung freibleibenden Preisen ergeben.

Es war eine bedauerliche Begleiterscheinung des Buchdruckerstreiks, daß auch die „Gummi-Zeitung" als Publikationsorgan unserer Branche die sonst zur Veröffentlichung gelangten Preisveränderungen der verschiedenen Konventionen nicht rechtzeitig bekanntgeben konnte. Der technische Händler war dadurch gezwungen, auch bei Konventionsartikeln in jedem einzelnen Falle bei seinen Lieferanten Rückfrage zu halten und dadurch in seinen Dispositionen sehr empfindlich gehemmt. Allerdings hat sich die Situation durch die schnelle Devisensteigerung derart verschärft, daß auch Konventionsfabriken immer häufiger gezwungen waren, von sich aus die Aufschläge weiter zu erhöhen, da die Konventionsorgane gar nicht mehr in der Lage waren, mit ihren Preisbeschlüssen schnell genug zu folgen. Die Aufträge häuften sich teilweise derart, daß die Fabrikanten sich mit den erforderlichen Rohstoffen gar nicht mehr ausreichend eindecken konnten. So ist beispielsweise die Textilindustrie, auf deren Produkte wir für die Herstellung technischer Bedarfsartikel sehr stark angewiesen sind und deren rigorose Verkaufsbedingungen bekannt sind, teilweise dazu übergegangen, nur noch in hochwertiger Valuta zu verkaufen. Da häufig Lieferfristen von mehreren Monaten gefordert werden, so läßt sich unschwer beurteilen, welche Gefahren dem Fabrikanten unserer Branche erstehen können, wenn er Aufträge zu festen Verkaufspreisen übernimmt.

Handel und Industrie werden sich demnach bemühen müssen, sich mit einer offenen Preisgestaltung in der nächsten Zeit so gut wie möglich abzufinden. Es ist unter Umständen vorteilhafter, zu „Tagespreisen" abzuschließen, die ja letzten Endes auch die Vorteile sinkender Devisenpreise in sich schließen können. Wir haben uns mehr und mehr daran gewöhnt, die Preisgestaltung an der Hand des Kurszettels beurteilen zu können und der einsichtige Kaufmann wird sich daher leicht darüber orientieren können, ob er mit steigenden oder fallenden Ein- oder Verkaufspreisen zu rechnen hat. Immer wieder muß aber davor gewarnt werden, sich bei seinen Verkäufen auf feste Preise zu stützen, anstatt sich vorher über die mögliche Eindeckung zu sichern. Angebote der Fabrikanten sind wohl ausnahmslos immer nur als freibleibend gegeben und gerade die allerletzten Ereignisse haben wieder einmal bewiesen, daß wir immer noch mit sehr schnell wechselnden Verhältnissen zu rechnen haben.

Es ist zu hoffen, daß wir den höchsten Gipfel der Devisenhausse überschritten haben. Die Anzeichen scheinen sich zu mehren, daß das Ausland einem katastrophalen Zusammenbruch unserer wirtschaftlichen und finanziellen Kräfte nicht tatenlos gegenüberstehen kann, ohne selbst mit in den Strudel gerissen zu werden. Unsere Hoffnungen sind allerdings immer bescheidener geworden, aber wir sind es gewöhnt, nicht den Mut zu verlieren und uns mit unserer ganzen Kraft gegen das Aeußerste zu wehren. Und darum wollen wir auch jetzt nicht verzagen und die Hände nicht in den Schoß legen. Schließlich muß sich doch der Weg zu einer gewissen Stabilisierung unserer Währung finden lassen, der uns endlich zu einer geordneten Entwicklung unserer Verhältnisse führen wird. Sn.

* * *

Zu dem gleichen Thema schreibt uns ein anderer ständiger Mitarbeiter:

In der Gummi-Zeitung ist an dieser Stelle schon vor Monaten darauf hingewiesen worden, daß man über kurz oder lang, jedenfalls in absehbarer Zeit, mit einer ganz gewaltigen Kurssteigerung der Auslandsdevisen und mit einem entsprechenden katastrophalen Zurückweichen der deutschen Mark zu rechnen haben würde, und daß die Steigerung der Preise anhalten würde. Diese Vorahnung ist zur Tatsache geworden. Wohin wir in der Branche blicken, überall

gehen die Notierungen in die Höhe, während die Auftragsbestände rückläufige Zahlen aufzuweisen haben. Während in England von einer Rohgummibaisse, teilweise sogar von einer Krise gesprochen wird, während die Kautschukshares sprungweise nach unten schnellen und z. B. zahlreiche Plantagen-Papiere, vor allem englisch-holländische von Tag zu Tag um $^3/_4$ bis 1 Schilling weichen, steigen bei uns die Notierungen für fertige und halbfertige Gummiwaren, Asbest, Treibriemen, Fabrikbedarfsartikel, Oele, Fette, Schmieren und sonstigen technischen, chirurgischen, pharmazeutischen und optischen Gegenstände aus oder in Verbindung mit Gummi in gleicher Weise um zehn und mehr Prozent.

Bei uns ist man im Laufe der letzten Wochen auch recht nervös geworden. Die Ansprüche, die an die Arbeitskraft der leitenden Persönlichkeiten der Branche gestellt werden, sind schon übermenschlich. Dazu tritt für den Durchschnitt unserer Fachgenossen ein schwerwiegendes Moment, nämlich die Unmöglichkeit der Beschaffung genügender Betriebskapitalien. Jedermann weiß, daß wenn er heute eine Ware auf Lager hat, sie täglich im Werte steigt, daß Neubeschaffungen nur zu erheblich höheren Notierungen zu erlangen sind, daß man aber gezwungen ist, Umsätze zu schaffen, um Geldmittel in die Hand zu bekommen. Dazu treten, durch die Verhältnisse bedingt, Inanspruchnahme von Krediten, die man noch vor Wochen nicht kannte. Die ganze Situation spitzt sich auch bei uns zu, so daß die Aussichten für die nächste Zeit als keineswegs gut zu bezeichnen sind. Das alles haben wir aber fast ausschließlich der starken Beeinflussung durch die politischen Ereignisse zu verdanken, um so mehr, je mehr wir gezwungen sind, für die Herbeischaffung der ausländischen Rohstoffe Devisendeckung ausfindig zu machen. Wären wir nicht eine von Grund auf gesunde Branche, hätten wir nicht beizeiten vorgesorgt, so würde es heute sehr schlimm um uns stehen. In diesen verworrenen Tagen aber ist es die Pflicht jedes Fachmannes, nicht eigene Wege zu gehen, sondern in treuer Gemeinschaft mit dem Gros unserer Fachleute Hand in Hand zu arbeiten. Die schlechten Zeiten können nur überwunden werden, wenn sich alle Faktoren in der Gummiwaren-, technischen und chirurgischen Branche darin einig sind, daß Brancheartikel in die Branche gehören. Mehr denn je sind die zahlreichen Fachgeschäfte unserer Industrie dazu bestimmt, das Rückgrat der ganzen Branche zu sein! Das Ausfuhrgeschäft allein kann uns nicht retten, um so weniger, je schneller wir die Welthandelspreise erreicht oder gar überschritten haben. Das Ausland tritt als Käufer in immer geringerem Maße auf. Die Ausbreitung des Inlandbedarfs wird aber durch die enormen Preiserhöhungen verhindert, die vom Durchschnittskonsumenten nicht mehr bezahlt werden können. Würde man beizeiten dafür gesorgt haben, daß die Fachleute unserer Branche sich an den Umsätzen in allen Gummiwaren, technischen, chirurgischen und verwandten Erzeugnissen zu beteiligen Gelegenheit gehabt hätten, so wäre damit dem Ganzen weit besser gedient gewesen, als es heute der Fall ist.

Vielseitigkeit und Spezialisierung sind Trumpf! Deshalb soll man die Fachleute unserer Industrie auch an allen Geschäften teilnehmen lassen, die in ihr Gebiet schlagen! Nur das kann uns wieder emporführen. Und an diesem Aufschwung sind wir alle gleichmäßig beteiligt.

Rt.

Wohin führt der Weg?

Die Luft ist mit Explosivstoff geladen wie nie zuvor. Das In- und Ausland stöhnt unter dieser Belastung. Noch nie zuvor sind sich aber die Völker, Parteien und Führer so sehr ihrer Verantwortung bewußt gewesen wie gerade jetzt. Und so sehen wir denn auf allen Seiten zurzeit das eigenartige Schauspiel, daß, trotz äußerster Zuspitzung der Lage, in allen Punkten die Neigung zum Ausgleich sehr groß ist, daß heute in den Fragen, die schon Jahre lang die Welt erschüttern machen, eine Einigung näher ist denn je. Wiederum bewahrheitet es sich mit elementarer Wucht, daß wirtschaftliche Kräfte auf die Dauer stärker sind als politische Kräfte, daß politische Wünsche wirtschaftlichen Notwendigkeiten weichen müssen, falls beide entgegengesetzter Natur sind. Allerdings muß der Zwang sehr groß sein. Einer Geste fügt sich der Politiker nicht. Darum ist aber auch jetzt der Zeitpunkt der Verständigung so nahe, wo alles auf dem Spiele steht, wo gleichsam nur noch Minuten von dem Zusammenbruch trennen, wo die politischen Wellen fast so hoch getrieben sind, daß sie im Niedergehen nur noch Trümmer erzeugen können. Die Ergebnislosigkeit der Genua-Konferenz, das Fehlschlagen der Pariser Anleiheverhandlungen, der Rathenau-Mord und der neuerliche ungeheuere Marksturz, das sind Zusammenhänge, die auf der Hand liegen und dem Einsichtigen klar machen müssen, wo die Grundübel sitzen, wo die Hebel zur Abhilfe der allenthalben bestehenden Mißstände anzusetzen sind.

Mißstände allenthalben! Ist dem so? Und vor allem, sind sie, wenn sie bestehen, wirklich alle die Folgen einer Ursache, eines Ursachenkomplexes, ist die Frage der Reparation — und um diese handelt es sich ja — wirklich von so eminent überragender Bedeutung, daß sich ihr alle Dinge unterordnen, alle Kräfte ihr beugen müssen? Auf die Verhältnisse in Deutschland braucht nicht eingegangen zu werden. Hier bestehen keine Zweifel, daß das ungelöste Reparationsproblem die ursächlichste Triebkraft für den Niedergang ist. Und tatsächlich geht dieser mit immer größeren Schritten vor sich. Es sei nur daran erinnert, daß der Dollarstand in Mark das hunderfache Friedensniveau überschritten hat, daß der Großhandelsindex über 7000 geklettert ist, daß die gesamten Lebenshaltungskosten das Fünfzigfache der Vorkriegszeit betragen, daß der Papiergeldumlauf der Reichsbank fast 200 Milliarden Mark beträgt, daß sich die Passivität der deutschen Handelsbilanz im letzten Monat (Mai) auf über 5 Milliarden Mark belaufen hat usw.

Ganz anders liegen aber im Augenblick die Verhältnisse im Ausland. Hier kann nicht geleugnet werden, daß sich bereits seit Monaten ein deutlicher Umschwung bemerkbar macht und daß heute die gesamte Wirtschaftslage im Ausland eine Besserung gegenüber 1921 aufweist, die zum Teil als recht beträchtlich bezeichnet werden muß. Einige Beispiele: In den Vereinigten Staaten von Amerika betrug die Roheisenproduktion im Mai 1922 2,3 Millionen long tons gegenüber noch nicht 1,4 Millionen im Monatsdurchschnitt 1921; die Stahlproduktion belief sich auf 2,7 Millionen long tons gegenüber 1,4 Millionen long tons im Monatsdurchschnitt 1921 und hat damit bereits die durchschnittliche Monatsproduktion von 1913 übertroffen. An Hochöfen waren 175 im Feuer, gegen 126 Ende 1921. Gleich günstige Fortschritte hat die Eisen- und Stahlproduktion in England aufzuweisen. Im April 1922 betrug die Roheisenproduktion 394 000 long tons gegen 218 000 long tons im Monatsdurchschnitt 1921, die Stahlproduktion 404 000 long tons gegen 303 000 long tons im Monatsdurchschnitt 1921. An Hochöfen waren 112 im April gegen 90 im Januar im Feuer. Die Preise haben sich im allgemeinen gesenkt oder wenigstens gehalten. Die Großhandelsindexziffern betrugen z. B. für

	Mai 1921	Dez. 1921	Mai 1922
Vereinigte Staaten von Amerika .	115	124	129
England	206	171	164
Frankreich	329	326	317
Schweiz	185	176	160
Schweden	218	172	164
Kanada	183	170	167

Der Rückgang im Außenhandel ist zum Stillstand gekommen und hat zum Teil sogar einer kräftigen Belebung Platz gemacht. So ist eine Steigerung z. B. in Finnland, Schweden, in den Niederlanden, auch in Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika eingetreten. Im Zusammenhang damit scheint auch auf dem Weltfrachtenmarkt die schärfste Krisis überwunden zu sein, wenn allerdings da infolge des sehr reichlich verfügbaren Schiffsraumes die Lage immer noch recht ungünstig ausschaut. Die Zahl der Arbeitslosen ist durchweg in der Abnahme begriffen.

Ueberall sehen wir also zum mindesten keine weitere Verschlechterung, teilweise sogar eine beträchtliche Besserung der wirtschaftlichen Lage.

Wie ist dies zu erklären und wie ist dies vor allem in Einklang zu bringen mit dem so oft und an allen Orten wiederholten Satz, daß die Länder der Welt wirtschaftlich ein Ganzes bilden, daß das Wohl und Wehe der einen Volkswirtschaft von dem Wohl und Wehe der anderen abhängig ist, daß nicht ein Land darben und leiden kann, ohne daß nicht auch die anderen Länder in Mitleidenschaft gezogen werden? Die angeführten Tatsachen scheinen dem zu widersprechen. Und doch ist es nicht so. Als Beweis mag zunächst die Tatsache vorangestellt werden, daß gerade jetzt die Besorgnis um das Schicksal Deutschlands im Auslande größer ist als je. Das besagt, daß man von Deutschlands Zusammenbruch die katastrophalsten Folgen für die Weltwirtschaft erwartet. Die Zukunft würde dies mit Sicherheit erweisen. Die augenblickliche Besserung der Lage der auswärtigen Volkswirtschaften ist nur vorübergehender

Natur, ist nur möglich gewesen, einmal weil es gelungen ist, durch außerordentliche Maßnahmen, die sich aber nicht beliebig lange fortsetzen und aufrecht erhalten lassen, den ungünstigen Einfluß der mitteleuropäischen Mißwirtschaft zu begrenzen und zum anderen, weil faktisch gerade in letzter Zeit die Verwirklichung der Reparationen ein Mindestmaß angenommen hatte, das nicht eingehalten werden kann, sobald erst die vielfachen getroffenen Abkommen in die Praxis umgesetzt werden müssen. Jetzt, wo dieser Zeitpunkt gekommen ist, beginnt bereits die Gefahr einer neuen Zerrüttung der Weltwirtschaft am Horizont aufzusteigen und es ist dies der Grund, weshalb gerade in diesem Augenblick der Ruf nach einer Neuordnung der Reparationsfrage wieder besonders stark erschallt. Dazu kommt, daß in Deutschland die Not wächst und von neuem die Welt in den Strudel des Niedergangs hineinzuziehen droht.

Die Lage ist also nicht so, wie es auf den ersten Blick erscheinen könnte, daß allenthalben trotz der ungelösten Reparationsfrage eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt und nur in Deutschland die Verhältnisse sich verschlechtern, vielmehr ist die Besserung nur unter der Voraussetzung, daß nicht erneut auf der strikten Durchführung der bestehenden Abkommen bestanden wird, der Beginn einer tatsächlichen Gesundung, die sich auch in Deutschland durchsetzen und damit allgemein von Dauer sein wird, wenn man Deutschland von dem Druck befreit, unter dem es augenblicklich noch steht.

Die Auflösung der Weltwirtschaftskrise ist also immer noch nur auf dem Wege einer vernünftigen Lösung der Reparationsfrage erreichbar. Die augenblickliche Besserung in den fremden Volkswirtschaften darf nicht über die tatsächlichen Zusammenhänge hinwegtäuschen. Es ist zu hoffen, daß man sich dieser Täuschung nicht hingeben wird und endlich die Schritte tut, die von einsichtiger Seite bereits seit langer Zeit empfohlen wurden und die allein aus dem Wirrsal der politischen Diktatur heraus zu einer wirtschaftlichen Verständigung auf der Basis gemeinsamer Arbeit führen können. (flwpst) Gj.

Die Gummi-Industrie auf der „Miama".

Als sich am 1. Juli, vier Wochen später, als ursprünglich geplant, die Pforten der Mitteldeutschen Ausstellung in Magdeburg öffneten, hätte man erwarten dürfen, daß sie so ziemlich fertiggestellt sei. Dies ist nun leider nicht der Fall. Am Berichtstage (12. Juli) machte das Ganze einen noch recht unfertigen Eindruck. Das ist im Interesse der Ausstellung selbst und insbesondere ihres Zweckes recht zu bedauern, denn es wirkt abschreckend auf den Besuch. Dieser ist bisher sehr mäßig und von den erwarteten zahlreichen Ausländern ist noch nichts zu sehen gewesen. Andererseits ist das Tempo der Fertigstellung der Miama vielleicht ungewollt symbolisch für den Wiederaufbau unseres deutschen Vaterlandes. Der Grundgedanke der Miama ist ja der Wiederaufbau Deutschlands. Sowohl nach der wissenschaftlichen, wie auch nach der industriellen Seite soll dargetan werden, in welcher Weise Behörden, Verwaltungen, Verbände, Industrie, Handel und Gewerbe, kurz alle Wirtschaftsgruppen Deutschlands am Wiederaufbau und an der Wiedergesundung des deutschen Kulturlebens Anteil nehmen.

Die Beschickung der „Miama" ist sehr umfangreich und vielseitig, entsprechend dem Programm der Ausstellung, das 3 Hauptabteilungen umschließt: Siedlung, Sozialfürsorge und Arbeit. Das Ausstellungsgelände bildet der durch die Umgestaltung des Rotehorn-Geländes geschaffene Stadtpark mit dem idyllischen Adolf-Mittag-See und umfaßt 800 000 qm Fläche. Die Ausstellungsgegenstände füllen 11 große Hallen. Außerdem haben eine Anzahl Firmen eigene Pavillons und Sonderbauten errichtet.

Die Miama steht unter dem Zeichen der Farbigkeit oder besser gesagt Buntheit. Eine so bunte Ausstellung hat es bisher wohl noch nicht gegeben. Der Schrei nach der Farbe, der ja in den letzten Jahren immer stärker geworden ist, hat gerade in Magdeburg im Herzen eines Stadtrats lebhaften Widerhall gefunden. Dessen Farbseligkeit hat sich auch der Ausstellungsleitung bzw. den Ausstellern selbst übermittelt und so ist das Ganze eine Farbenorgie geworden, bei der oft Blau, Grün und Rot in den stärksten Tönen nebeneinander leuchten. Das mag manchem zu bunt erscheinen. Sicherlich muß das Auge sich erst daran gewöhnen, die eine Außenwand einer Halle grün und die andere rot angestrichen zu sehen. Alles in allem wirkt aber diese Buntheit doch freudig und gibt damit der Miama eine gute Grundstimmung.

Was nun die Beteiligung der Gummibranche an der Miama anlangt, so ist festzustellen, daß Gummiwarenfabriken überhaupt nicht vertreten sind. Nur eine Reihe technischer Geschäfte, vor allem Magdeburger, sowie Fabriken verwandter Gebiete haben sich als Aussteller beteiligt. Das ist ein charakteristisches Zeichen entweder für Ausstellungsmüdigkeit oder aber für starke Beschäftigung der deutschen Gummi-Industrie, angesichts deren eine Ausstellungspropaganda überflüssig erscheint. Bei aller Würdigung der Gründe, die im einzelnen für das Fernbleiben der großen Gummiwarenfabriken von der Miama maßgebend gewesen sein mögen, müssen wir das Fehlen unserer Industrie doch bedauern. Schon aus repräsentativen Gründen hätte die deutsche Gummi-Industrie auf der Ausstellung des Wiederaufbaus nicht fehlen dürfen, denn gerade sie ist durch die Art, Qualität und Vielseitigkeit ihrer Erzeugnisse in besonderer Weise berufen, am Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft mitzuarbeiten. Diese Tatsache den weitesten Kreisen ins Bewußtsein einzuhämmern, wäre durch eine Beteiligung an der Miama möglich und sicherlich nutzbringend auch für diejenigen Zeiten gewesen, in denen das jetzt vielleicht flotte Geschäft nachläßt.

Wenn somit auch die bekannten Werke unserer Branche nicht mit eigenen Ausstellungen vertreten sind, so sind doch Gummiwaren und technische Artikel auf der Miama, außer auf den erwähnten Händlerausstellungen, auf einer ganzen Anzahl von Ständen in Anwendung. Wo Maschinen usw. vorgeführt werden, müssen ja technische Artikel vorhanden sein, allerdings eben nicht so, daß jeder Beschauer sie ohne weiteres zu würdigen verstehen wird.

Beginnen wir mit einem Rundgang! In Halle IV, die Land- und Forstwirtschaft, Bergbau, Hüttenwesen, Salinenbetrieb und Chemie umfaßt, stoßen wir unter anderem auf den schönen, großen Stand der Firma Delmhorst & Schulze, Großhandlung technischer Bedarfsartikel, Magdeburg, Olvenstedterstraße 8. Sie führt als Sonderheiten unter anderem Transportbänder und Treibriemen aus Baumwolle, Kamelhaar, Gummi, Balata und Leder, ferner Oele und Fette für alle Industriezweige. Auch in technischen Gummiwaren, Packungen für alle Stopfbüchen, Asbestwaren und Armaturen für Dampfkessel und Wärmewirtschaft ist sie leistungsfähig.

In der gleichen Halle zeigt die Firma Robert Lienig, Sagan, Treibriemenfabrik, durch ihren Magdeburger Vertreter Paul Müller, Fritz-Reuter-Straße 2, eine Kollektion Baumwoll- und Kamelhaarriemen im Ganzen und in Musterstücken, desgleichen Hanftreibriemen und Dago-Langhanftreibriemen. Ihre Kamelhaar- und Baumwollriemen sind mit Leinölfirnis rot imprägniert und mit Spezialkantenschutz versehen.

Willi Schultz, Großhandlung in technischen Oelen, Hamburg, Kaiser-Wilhelm-Straße 73, Zweigniederlassung Magdeburg, Gutenbergstraße 15, bekundet durch seinen Stand seine Leistungsfähigkeit in hellen und dunklen Maschinenölen, Zylinderölen, Automobil- und Motorenölen, Elektrizitätsmaschinenölen, Oelen für Molkereimaschinen, Textilmaschinenölen und sonstigen Spezialölen, Treib- und Heizölen u. s. f.

Sehr wirkungsvoll nimmt sich die Ausstellung von Herm. Saalfeld, Maschinen-, Treibriemen-, technische und Gummiwaren-Spezialgeschäfte in Magdeburg, Breiteweg 187, und Breslau II, aus. Unter den mannigfachen technischen Artikeln fielen uns auf: Holzriemenscheiben, Ledermanschetten, Hanfschläuche, Hochdruckdichtungsplatte „Saalfeldit" für höchsten Dampfdruck, Asbestfäden, Riemenverbinder, ferner Gummiknüppel und anderes mehr.

Ebenfalls in Halle IV weist das technische Geschäft von Georg Gessner, Magdeburg, durch seinen Stand auf die von ihm geführten Artikel, unter anderem Maschinenfette, Adhäsionstreibriemenwachs, Treibriemen und Motorenöl hin. Die Firma beliefert insbesondere die Holz verarbeitenden Industrien.

In Halle II: Kommunalwirtschaft, Gas, Wasser und Elektrizität, Lebens- und Genußmittel, hat die Firma Carl A. Probst & Söhne, Magdeburg, ihren Stand aufgemacht und zeigt Ringe, Platten, Scheiben, einen Aufbau von Schläuchen aller Art, sonstige technische Artikel, außerdem in Tuben eine Kollektion von Industriefarben (Gurro-Farben) von Griesdorf & Rabe.

Gut vertreten ist in Halle VIII die Firma Richard Ohms, Magdeburg, Große Marktstraße 14, durch einen gelungenen Aufbau von unter anderem Dichtungsplatten „Polypyrit" und „Riolit", Kamelhaarriemen, Klingerit-Platten, Hanf- und Gummischläuchen, Oel- und Packungsproben, Putzwolle.

In der Harzhalle (IX) interessierten uns Bilder von Holzriemenscheiben der Harzer Holzriemenscheiben-Fabrik H. F. W. Mügge, Blankenburg i. Harz, ob ihrer Dimensionen, darunter eine von 6000 mm Durchmesser, 850 mm Breite, 225 mm Bohrung, Gewicht 4270 kg, die für eine Gummiwarenfabrik geliefert worden ist.

In einem eigenen Pavillon stellt die Großhandlung technischer Oele und Fette Herm. Holzscheiter, Magdeburg, Lorenzweg 1, Proben von Oelen, Dichtungsplatten, Holzriemenscheiben, baumwollene Treibriemen, Dichtungsschnüre und anderes mehr aus.

Technische Oele und Fette zeigt ebenfalls die Chemische Fabrik Pichler & Co., Magdeburg, in einem besonderen Pavillon.

Die Schlesische Treibriemenfabrik A. Battefeld, Breslau-Grüneiche, fertigt seit 1872 als Spezialitäten Hauptantriebriemen für schwerste Betriebe, sowie wasserdicht imprägnierte Kernlederriemen für Naßlauf und stellt außerdem Zellstoffriemen, Balatariemen, Baumwolltuchriemen, Kernledermanschetten und Ventilleder aus.

Auf dem Stande von Gustav Adolf Roever, Ledertreibriemenfabrik, Magdeburg, sind große Treibriemen zu sehen. Auch sind die Maschinen auf dem großen Ausstellungsstande von Fried. Krupp A.-G., Grusonwerk Magdeburg-Buckau, mit Treibriemen von Roever montiert.

Gummiabsätze, Gummisohlen und Gummiecken vereinigt in großer Zahl der Ausstellungsstand der Firma Hermann Oergel, Hannover.

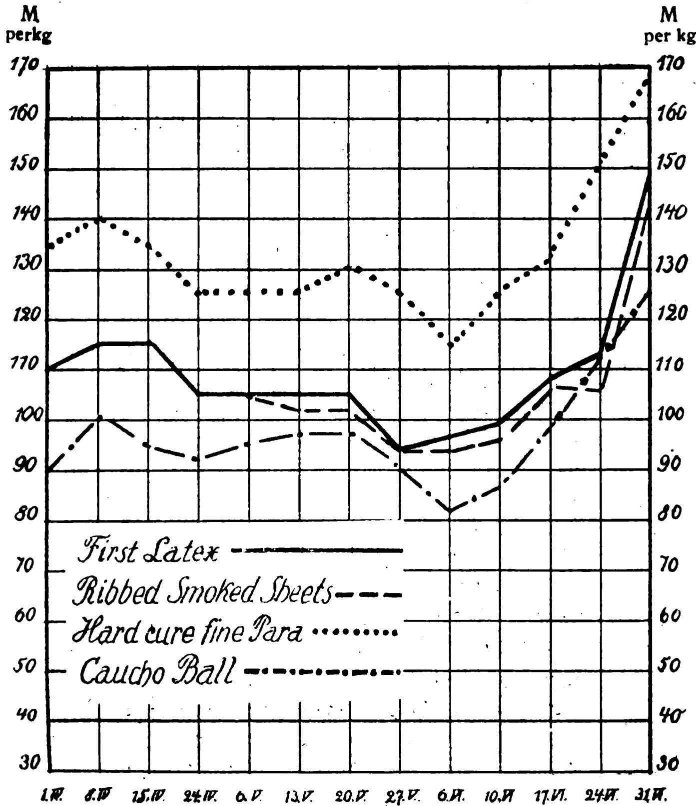
Zuletzt sei der außerordentlich interessante und reichlich ausgestattete Stand der Internationalen Galalith-Gesellschaft Hoff & Co., Harburg a. d. Elbe, in Halle VII erwähnt. Es ist erstaunlich, welche Fülle von Artikeln sich aus Galalith herstellen lassen. Infolge seiner Geruchlosigkeit, Feuerungefährlichkeit, Polierfähigkeit und vor allem seiner Billigkeit bietet es einen guten Ersatz für Horn, Schildpatt, Elfenbein, Celluloid und anderes. In leuchtenden Farben präsentieren sich die Schmuckgegenstände, Luxuswaren, Knöpfe, Schachfiguren, Spiele, Schreibwaren, Stockgriffe, Federhalter, Haarschmuck, Artikel für Optik, Elektrotechnik u. s. f.

Wir möchten keine Gewähr dafür übernehmen, alles genannt zu haben, was an Artikeln unserer Branche im Rahmen der Miama irgendwo zu sehen ist. Schon deshalb nicht, weil manche Stände unfertig, andere überhaupt noch nicht aufgebaut sind. Nachträge zu unserem Rundgang sind also möglich, vielleicht sogar nötig. Alles in allem läßt sich sagen, daß die Ausstellung gut gegliedert und großzügig aufgemacht ist und daß sie nach ihrer Vollendung ein anschauliches Bild deutscher Leistungsfähigkeit geben wird.

H. A.

Hamburger Rohgummipreise April—Juni 1922.

Nach Berichten des Hamburger Effektiv-Rohgummimakler-Vereins.



Allerhand aus der Branche.

Lederriemen-Informationen.

Es ist beachtenswert, daß einzelne Firmen der technischen Lederbranche dazu übergegangen sind, ihrer Kundschaft von Zeit zu Zeit durch Rundschreiben einiges über die Marktlage der Lederriemen-Industrie bekanntzugeben, um sie zu informieren, insbesondere über die immer mehr steigenden Notierungen und dadurch zu erreichen, daß die Preissteigerungen als unumgängliche Notwendigkeit erkannt werden. Derartige Rundschreiben an die Kundschaft tragen dazu bei, das Verhältnis zwischen Verkäufer und Käufer zu verbessern. Das ständige und erhebliche Fallen der Mark kommt natürlich besonders dort zur Geltung, wo man auf die Beschaffung von Rohmaterial aus dem Auslande angewiesen ist. Auch die ständigen Schwankungen auf dem Rohhäute- und Ledermarkte spielen eine nicht untergeordnete Rolle. Wer die Häute-Auktionen der letzten Wochen verfolgt hat, wird sich darüber klar sein, daß die Hausse schon mehr ein wahnsinniges Treiben bedeutet, bei dem es mehr auf Spekulation, als auf reelles Warengeschäft ankommt. Teilweise sind die Notierungen in wenigen Wochen um das doppelte und dreifache in die Höhe geschnellt. Wenn trotzdem noch „blendende Geschäfte" gemacht wurden, so zeugt das von dem Warenhunger und dem Verbrauch des großen Publikums. Denn man muß in Betracht ziehen, daß die meisten Leder und Häute nicht für technische Zwecke, sondern für Luxusbedarf und für Bekleidung verarbeitet werden. Die Folge ist, daß mit dem sprunghaften Anziehen von besseren und besten Häuten auch die für die technische Fabrikation benutzten den Weg nach oben im Preise mitmachen müssen. Das sieht man z. B. an Ochsenhäuten, die binnen weniger Wochen, in den Gewichten von etwa 80 Pfund, von 31 M auf 65 M „gesteigert" wurden, trotzdem im allgemeinen die Marktlage recht wenig freudig ist. Dazu tritt, daß außer den Rohmaterialien natürlich auch die Löhne, Gehälter und sonstigen Unkosten emporgeklettert sind. Ferner kommen weitere allgemeine Unkostensteigerungen, Frachterhöhungen und dergleichen in Frage, ganz abgesehen von den Notierungen für ausländische Oele und Fette, deren Ende nicht abzusehen ist. Gerade in diesen letzten Erzeugnissen soll — nach den Berichten der Tagespresse — ein abermaliger enormer Preisaufschlag im Anzuge sein, so daß man sich schon jetzt nicht traut, an Einkäufe in den nächsten Wochen zu denken. Natürlich wird von derartigen Verhältnissen der Kauf ganz erheblich beeinträchtigt. Es ist ja hinreichend bekannt, daß gar mancher Lieferant sich von der heute fertigen Ware nur sehr ungern trennt, weil er genau weiß, daß er das Mehrfache dafür im Einkauf anlegen muß, wenn er Neueindeckungen vorzunehmen hat. Man kann deshalb nicht behaupten, daß die Aussichten in der technischen Lederbranche, in Treibriemen, Näh- und Binderiemen, Leder-Packungen, Lederringen, Lederscheiben usw. einigermaßen günstig sind. Im Gegenteil wird der enorme allgemeine Aufschlag auch in der technischen Lederbranche nur dazu führen, daß die Verbraucher mehr denn je ihren Bedarf einschränken und versuchen, mit Ersatzmaterialien auszukommen. Das technische Ledergeschäft ist im Augenblick jedenfalls wenig erfreulich.

Reiseartikel.

Unter dem Abflauen des Fremdenzustroms haben naturgemäß auch die Geschäfte zu leiden, die sich mit Reise- oder Badeartikeln befassen. Das ist besonders schmerzlich für solche Geschäfte, die sich an Kur- oder Badeorten befinden oder daselbst Zweigniederlassungen unterhalten. Zum weitaus größten Teile ist der voraussichtliche Saisonbedarf zu durchaus nicht billigen Notierungen eingedeckt worden. Die Hauptsache aber ist, daß man sich gerade für die Saison mit ausgesprochenen Modeartikeln versehen hat, deren Verkauf an anderen Plätzen recht schwierig ist, besonders dann, wenn die Nachfrage hinter dem Angebot erheblich zurückbleibt. Auch eine Lagerung nicht verkaufter Saisonartikel für die nächsten Monate ist nur unter Schwierigkeiten durchzuführen, da man die zukünftige Entwicklung der allgemeinen Wirtschaftslage schwerlich vorausbestimmen kann. Daher befinden sich manche Detailgeschäfte in Reiseartikeln in einer durchaus nicht beneidenswerten Lage. Wie erwähnt, handelt es sich hierbei um recht moderne, dem verwöhnten Geschmacke dienende Badehauben, Reisenecessaires, Schwammbeutel, Gummihüte, Maniküreapparate, Toilettegegenstände und dergleichen, wobei auch Spielwaren eine nicht untergeordnete Rolle spielen. Es ist klar, daß die Geschäftsinhaber beizeiten ihre Dispositionen treffen müssen, um nicht an der Ware hängen zu bleiben.

Hanfseilfette und -firnisse.

Die Konservierung von Hanfseilen ist eine wichtige Sache, hängt doch von der dauernden Betriebsfähigkeit dieser Triebmittel recht viel ab. In manchen Werken ist man der Ansicht, daß Hanfseile nicht besonders konserviert oder behandelt zu werden brauchten.

Das ist aber ein Irrtum, der sich schwer rächen kann. Denn schließlich ist in jedem Betriebe irgend ein Faktor, der auf die Lebensfähigkeit der Hanfseile ungünstig einwirken kann, sei es Staub, Nässe oder sonst etwas. Wie jedes Triebmittel, jeder Treibriemen, so bedarf auch das Hanfseil einer sorgsamen Pflege und Konservierung. Zu diesem Zwecke bedient man sich vor allem der im Handel befindlichen hellen und dunklen Hanfseilfette. Aber auch Firnis wird für den Zweck der Konservierung empfohlen. Allerdings ist er wohl mehr für Drahthanfseile vorteilhaft. Immerhin ist nicht zu übersehen, daß die einzelnen Betriebe besondere Anforderungen stellen. So wird man z. B. einen Firnisüberzug zweifellos in nassen Betrieben vorteilhaft anwenden können. Natürlich muß der Firnis so gehalten sein, daß er nicht die Biegsamkeit des Seiles beeinträchtigt. Sonst ist ein Brechen die nächste Folge und damit die ganze Konservierung verfehlt. Wo man im Zweifel ist, wird der Fachmann in der Lage sein, entsprechende Vorschläge zu machen. Vor allen Dingen wird man sich aber der Seilfette und Seilschmieren bedienen müssen, um das Seil geschmeidig zu erhalten. Aus dem gleichen Grunde ist auch das Gleiten des Seiles in der Nutenscheibe zu verhindern. Wo mehrere Seile nebeneinander laufen, ist ihre Pflege besonders wichtig. Es muß hier eine gleichmäßige Einfettung erfolgen. Daß man nur allerbeste Schmieren und Fette verwendet, sollte eigentlich nicht besonders betont werden. Aber leider ist der Verbraucher vielfach der Ansicht, daß der Preis und nicht die Qualität des Fettes oder der Schmiere ausschlaggebend sein muß. Je höher der Preis, desto besser die Qualität. Gerade Fette und Schmieren sind Vertrauensartikel, die man nur von bekannten und solventen Firmen kaufen sollte, bei denen man die Gewähr erstklassiger und erprobter Ware besitzt.

Altgummi. Wir haben kürzlich an dieser Stelle auf das nicht zu verachtende Geschäft in Gummiabfällen und Altgummi hingewiesen. Hierzu wird uns noch mitgeteilt, daß z. B. Abfälle von Gummiplatten mit und ohne Einlage in 3 mm Stärke, Bereifungsdecken-Abfälle, Abfälle von gummierten Stoffen und dergleichen vielfach Verwendung bei der Fabrikation von Gummiabsätzen und Gummisohlen finden. Vor allem sind es kleine Geschäftsleute, die diesen Artikel in den Bereich der Herstellung aufgenommen haben und nun den bei Gummiwaren- und technischen Händlern nach Abfällen und Altgummi Umschau halten. Es werden für das Kilo brauchbarer Ware immerhin bis zu 10 M und mehr bezahlt. Ebenso werden Regenmäntel- und Pelerinenabfälle gut bezahlt. Diese finden nicht nur zu Reparaturzwecken, sondern auch zur Anfertigung allerlei kleiner Gummigegenstände, wie Schwammbeutel, Badehauben usw., Verwendung, weshalb man auch diese Abfallsorten nicht übersehen sollte.

Spülapparatringe. Es ist in der „Gummi-Zeitung" öfter darauf hingewiesen worden, daß in Spülapparaten, selbst bekannter Fabrikate, die verschiedensten Dimensionen bestehen. Das führt bei Bestellungen recht oft zu Kalamitäten, namentlich heutzutage, wo jede Falschanfertigung enormes Geld kostet. Aus diesem Grunde werden von den meisten Firmen nur Spülkastenringe in Nota genommen, wenn der Bestellung ein genaues Muster beigefügt ist. Es ist merkwürdig, daß die einzelnen Fabriken nicht gemeinsame Maße feststellen, damit sie nicht in die Gefahr unrichtiger Lieferungen kommen. Es müßte dafür gesorgt werden, daß unter der Bezeichnung Themse-Ringe, Bayerringe, Düsseldorferringe, Weserringe usw. nur solche Ringe ohne Maß- und Skizzenangabe hergestellt werden, die auch für die Themse-, Bayer-, Düsseldorfer- und Weser-Spülkästen passend sind. Gibt es in den einzelnen Spülkästen einer Marke verschiedene Größen, 10, 15, 20, 25 oder mehr Liter Wasserinhalt, so sollte man auch diese genau bezeichnen, ohne zu einer meist doch nie stimmenden Maß- oder Skizzenangabe gezwungen zu sein. Man müßte in solchen Fällen also bestellen können: 25 Ringe für Themse 20 Liter oder 50 Ringe für Düsseldorfer 15 Liter. Wenn die im Verbande zusammengeschlossenen deutschen Gummiwarenfabriken sich der restlosen Erledigung dieser „Spülkastenfrage" und der richtigen Lösung der einzelnen Größenverhältnisse annehmen würden, so würden sie damit der ganzen Branche, vor allem aber auch der Installationskundschaft, dienen. Das gleiche ist auch von anderen Ringsorten, Buffern und dergleichen für das Installationsgewerbe zu fordern. Wohl nirgends kommen mehr Reklamationen vor, als gerade auf diesem Gebiete.

Meinungsaustausch.

„Wie es kommen kann!"

„Die Ansicht in dem Artikel in Heft 36, daß der Umtausch der Papiernoten in Papiergoldnoten oder in Gold möglich ist, teile ich absolut. Der Kreis dagegen, in dem ich mich befand und der Ihre Ausführungen mit größtem Interesse aufnahm, war einer anderen Ansicht. Es wurde behauptet, daß es ganz unmöglich sei, diese Werte einzutauschen, da sich viel zu viel Papiermark in dem verschiedensten Ausland befänden und so gab es noch allerhand Einwendungen. Es wäre interessant, von Ihrem Mitarbeiter über diesen Punkt der Möglichkeit einmal etwas zu hören."

* * *

„Der Aufsatz über das Thema: „Wie es kommen kann" brachte mir verschiedene schriftliche und sogar mündliche Anfragen ein. Die mannigfaltigsten, zum Teil direkt finanzwissenschaftlichen Fragen wurden mir zur Beantwortung vorgelegt. Ganz offenkundig ist in einem Teile des Leserkreises die ausdrücklich betonte Tendenz des Artikels als harmlose Plauderei mißverstanden worden. Es wird entschuldigend anerkannt werden, daß solche Fragen, die bisher unsere führenden Finanzgrößen nicht allgemeinbefriedigend lösen konnten, auch kein Adolf May lösen kann. Uebrigens verbietet mir meine Bescheidenheit, dem Herrn Reichsbank-Präsidenten mit meiner Weisheit vorzugreifen." May.

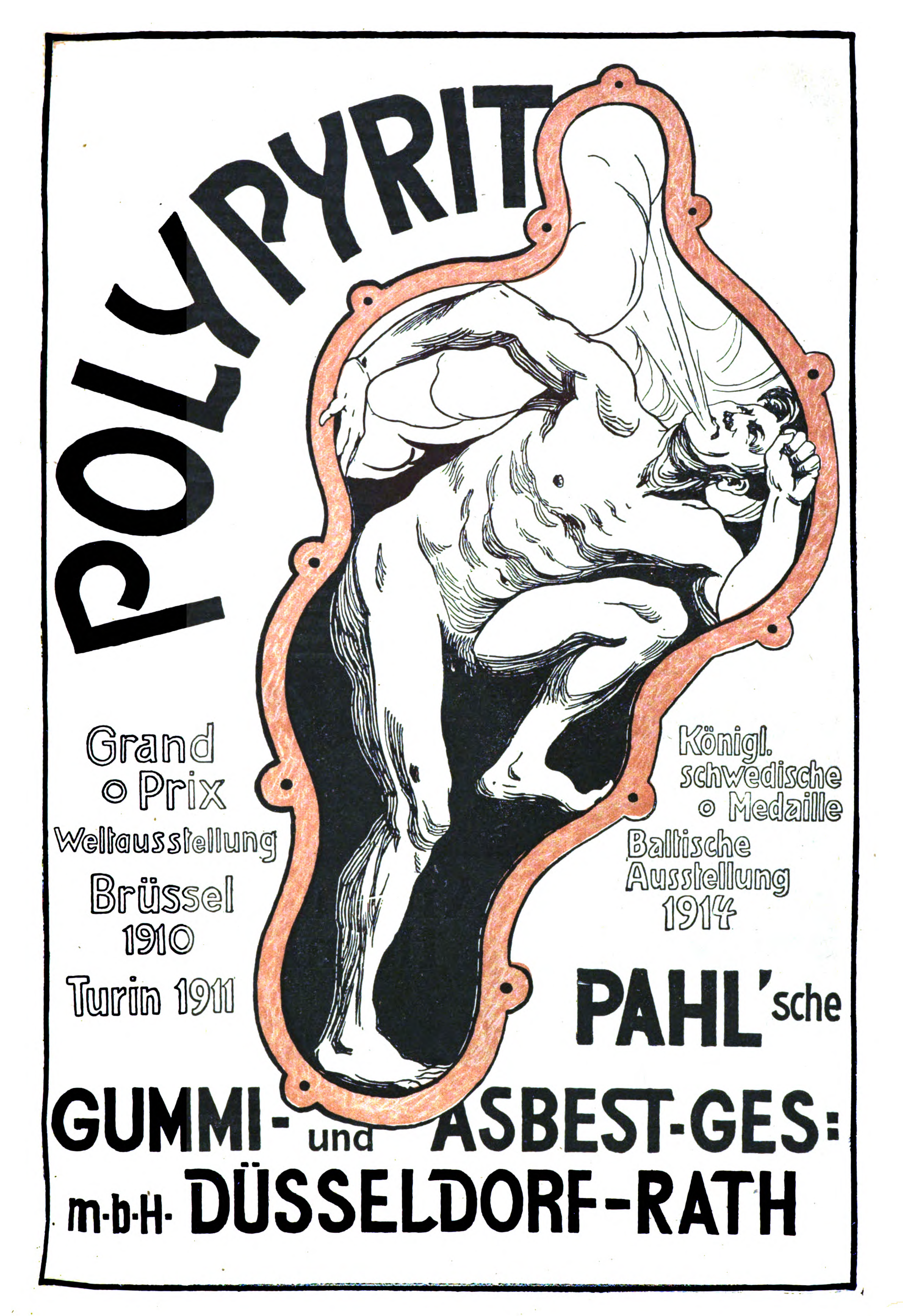
* * *

Verkehrte Preispolitik.

Ein Wort für die chirurgischen Kleinhändler.

„Eine heute schon nur zu gut bekannte Erscheinung im Geschäftsleben ist das Zuflattern von Mitteilungen über Preiserhöhungen. Aus allen Richtungen der Windrose kommen sie herangeflogen, und je länger ihr Flug und je später ihr Eintreffen am Bestimmungsorte ist, desto inhaltsreicher sind sie meist gestaltet. Man ist es gewöhnt, die Zahl 1000 als Minimum allen Vorkriegspreisen zugrunde zu legen und wenn nicht alles täuscht, werden wir uns daran gewöhnen müssen an diese Zahl eine weitere Null anzuhängen. Nachgerade überkommt den Kleinhändler eine derartige „Wurstigkeit", daß es ihm vollkommen gleichgültig ist, ob es sich um 1000 oder 10 000 handelt. Ein Käufer hält bei 1000 Prozent Aufschlag mit seinem Einkauf zurück, und er wird es bei 10 000 Prozent auch nicht anders machen. Am Erfolg ändert sich also nichts. Nur die allgemeine Wirtschaftslage wird durch dieses fortwährende Anziehen der Preise immer düsterer. Der chirurgische Kleingeschäftsmann ist nicht weltfremd und einsichtslos genug, um nicht selbst zu wissen, daß auch ein Fabrikant heute nicht auf Rosen gebettet ist, aber er beginnt ganz leise gegen die Worte „Konventionen" und „Verbände" eine gewisse ehrfurchtsvolle Scheu zu empfinden, die ihn solchen Firmen zugänglicher macht, die vor die Worte „Konventionen" und „Verbände" das kleine Wörtchen „außer" setzten. Kartell heißt Zwang und Zwang ist der Gegensatz von liberal! Und diese Definition läßt sich nur zu leicht auch auf die Definition des Begriffs „Preis" überleiten. Wie oft hört ein Verkäufer von seiten eines Kunden den Ausruf: „Komisch! Wenn der Dollar steigt, ziehen Ihre Preise an, wenn er aber fällt, steigen Ihre Preise ebenfalls." Es ist wirklich so, daß der Geschäftsmann zum Prügeljungen der Preisbewegung geworden ist. Im Hinblick hierauf sollten die verschiedenen Fabrikantenverbände dem Vernehmen nach, zur Ausbildung der chirurgischen Händlerschaft Freikurse in der höheren Finanz- und Sozialwissenschaft einrichten, damit diese in die Lage versetzt wird, die Notwendigkeit der häufigen Preishinaufsetzungen dem kaufenden Publikum gegenüber exakter zu „verdefendieren". — Doch, Scherz beiseite! Die durch die Preispolitik entstandene Lage ist ernst, um so mehr, als ihr die Händlerschaft machtlos gegenüber steht.

Ein Geschäftsmann versteht es, wie gesagt, wenn eine veränderte Konjunktur zu entsprechender Preiserhöhung führt; er versteht es aber nicht, wenn er erfährt, daß zwischen den ihm berechneten Preisen und den sogenannten äußersten Verkaufspreisen, wie sie den Groß-, Größer- und Größthändlern berechnet werden, eine erhebliche Spanne liegt. In seinem beschränkten Verstande sagt er sich, daß er Arbeitsleistung und Verpackung, Porto und Versicherung bezahlen muß, gleichviel, ob er ein oder mehrere Dutzend Stück einer bestimmten Ware bezieht, und daß ein Händler mit der Steigerung des Vorworts seiner Bezeichnung „Groß-" auch nur soviel bezieht, wie er braucht. Die Verhältnisse bei beiden sind also dieselben. Zu welchen Konsequenzen eine solche Preispolitik führt, zeigen die „Monatshefte für Arbeiterversorgung" in einem ganz drastischen Beispiel: Ein Krankenkassenverband zahlte für einen optischen


POLYPYRIT
Grand o Prix
Weltausstellung
Brüssel
1910
Turin 1911
Königl. schwedische o Medaille
Baltische Ausstellung
1914
PAHL'sche
GUMMI- und ASBEST-GES:
m·b·H· DÜSSELDORF-RATH

Gegenstand 20,65 M. Auf eine Anfrage, ob sich dieser Preis nicht ermäßigen lasse, erhielt er die Antwort, daß dies unmöglich sei. Nun traf der Verband Anstalten, die Selbstherstellung jenes Gegenstandes zu übernehmen. Dies änderte mit einem Schlage die Situation und der Krankenkassenverband kam in die Lage, für denselben Gegenstand einen Preis von 12,50 M zu vereinbaren. Dies trug sich allerdings im Jahre 1920 zu, aber unwillkürlich sagen sich die beteiligten Kreise, daß, wenn sich auch die Preise inzwischen geändert haben mögen, die Preisspanne die gleiche geblieben sein mag. Wenn unter einem Druck solche erheblichen Preisermäßigungen möglich sind, warum sind sie es nicht aus freien Stücken? Jeder Mensch will und muß verdienen, aber es erscheint nicht gerechtfertigt, daß gerade der Ladenbesitzer derjenige ist, aus dessen Tasche das meiste herausgeholt wird.

Durch eine solche Preispolitik ist immer der Kleingeschäftsmann der Meistgeschädigte. Ist er Lieferant für behördliche Institute oder Krankenkassen und gibt er in Konkurrenz mit einem sogenannten Großhändler auf Grund seiner Einkaufspreise eine Offerte ab, so ist neun gegen eins zu wetten, daß er immer der Unterlegene sein wird. Der Grossist mit seinem Hoch-, Höher- oder Höchstrabatt kann naturgemäß anders kalkulieren, als der Kleingeschäftsmann. Die Folge davon ist das Emporwachsen von Grossistenfirmen, die dem Kleinhändler das Brot vor der Nase wegschnappen. Es ist wirklich aufrichtig zu bedauern, daß für die Not der Händlerschaft in den Kreisen, die es angeht, so gar kein Verständnis vorhanden ist. Kürzlich nahmen wir anläßlich eines Aufsatzes die Gelegenheit, auszusprechen, daß die Detailhändler das Rückgrat des chirurgischen Handels bilden. Je mehr die Händlerschaft als Nebensächlichkeit und die sogenannte Großkundschaft als Hauptsache betrachtet wird, um so mehr wird gewissermaßen ein Raubbau an der ganzen Branche ausgeübt, der sich letzten Endes an der gesamten einschlägigen Industrie rächen muß. Wetten, daß es anders würde, wenn die Händlerschaft geschlossen dastehen würde, ähnlich wie die Konventionen und Verbände? Wetten, daß es schon dann anders würde, wenn die geplante Gründung einer „Einkaufsvereinigung des chirurgischen Kleinhandels“ zur Tatsache würde? Wir predigen aber nicht Krieg, wir predigen Verständigung. Und weil eine Verständigung mit Bezug auf die Preispolitik eine unumgängliche Notwendigkeit ist, wenn das ganze Fach nicht Schaden leiden soll, so muß ein Weg gefunden werden, der die Gegensätze — die Gott sei Dank! noch nicht allzu kraß hervortreten — überbrückt.

Die Fabrikanten gewähren auf ihre Preise Rabattsätze. Die Höhe derselben ist scheinbar ein Geschäftsgeheimnis, das nur den Sonderinteressenten bekanntgegeben wird. Wir fragen: warum? Ist es ein Fehler, wenn der Kleinhändler erfährt, welche Preisermäßigungen ein sogenannter Großhändler bei seinen Einkäufen erhält? Wir fragen weiter: warum wird nicht in aller Oeffentlichkeit bekanntgegeben, daß bei Abnahme dieser Menge soviel Rabatt, bei Abnahme jener Menge soviel Ermäßigung gewährt wird, gleichviel, wie ein Geschäftsmann firmiert? Es gibt genug Kleinhändler, die gern größere Warenmengen bestellen würden, wenn sie wüßten, daß sie dann eine höhere Preisermäßigung hätten, und eben diese Kleinhändler kämen dann in die Lage, mit den sogenannten Grossisten bei Abgabe einer Offerte konkurrieren zu können, denn ein Unterbieten wäre von jeder der beiden Seiten ausgeschlossen. Eine solche Bekanntgabe der Rabattsätze wäre geradezu ein Segen für das ganze chirurgische Fach, der obendrein den Vorteil hätte, den Fabrikanten nicht wehe zu tun und ihnen keinen Pfennig Schaden zu bringen.

Vielleicht genügt diese Anregung in bezug auf die Preispolitik, um hier einen Wandel zu schaffen, für den alle Kleinhändler den Fabrikanten großen Dank wüßten.“ May.

Heraufsetzung der Höchstgrenze für Postnachnahmen.

In Rücksicht auf den gesunkenen Wert des deutschen Geldes wurde der Höchstbetrag für Postnachnahmen durch Verordnung vom 1. Oktober 1920 von 1000 M auf 5000 M erhöht. Dieser Höchstbetrag reicht infolge der inzwischen weiter eingetretenen Geldentwertung heute bei weitem nicht mehr aus. Die Handelskammer Leipzig nahm deshalb Veranlassung, das Reichspostministerium zu bitten, erneut in eine Prüfung dieser Frage einzutreten und brachte in lebhaftestem Interesse eines großen Teils des Handels als Höchstgrenze 10 000 M in Vorschlag mit dem Ersuchen um tunlichste Beschleunigung der Angelegenheit.

Zur Rohgummilage.

Die Stellungnahme der niederl.-indischen Pflanzer.

Eine gewisse Klärung der Frage, ob es zu einer Produktions- oder Ausfuhrbeschränkung kommen wird, hat die am 27. Juni im Haag stattgefundene Sitzung der „Internationale Vereeniging voor de Rubber-Cultuur in Nederlandsch-Indie" gebracht. Da die Presse nicht zugelassen war, die Aussprache also allem Anschein nach geheim bleiben sollte, läßt sich über den Gang der Verhandlungen im einzelnen nichts genaues berichten. Ein inzwischen von der Vereinigung veröffentlichtes Communiqué lautet wie folgt:

Bei der Beratung, ob es zweckmäßig sei, zur Beseitigung der herrschenden Krise gesetzliche Maßnahmen anzuwenden, erklärten sich 122 Pflanzungsgesellschaften mit einem bepflanzten Areal von 204 374 Bouws im zustimmenden Sinne und 39 Gesellschaften mit 100 801 Bouws dagegen. Die Versammlung beschloß, dem Kolonialminister zu empfehlen, eine Kommission zu ernennen, die sich über etwaige regierungsseitige Maßnahmen äußern und unter anderem den Bericht des englischen Kautschuk-Komitees und die Vorschläge von Burger, Le Jeune, Vincent, van Kollbergen usw. beurteilen soll. Als Mitglieder dieses Ausschusses werden vorgeschlagen die Herren: Le Jeune und Vincent (Brüssel), Ch. Engeringh (Paris), Eric Miller (London), H. Ketner, D. Bernie, W. C. Loudon, M. Sanders, J. Vorstelmann und Dr. A. G. N. Swart, sowie als Vertreter des Ministeriums M. E. de Kruyff. — Soweit die kurze, „offizielle" Erklärung!

Englische Zeitungen berichten noch, daß 383 Stimmen für ein Eingreifen der Regierung eintraten gegenüber 129 Stimmen, die ein solches ablehnten. Nach weiteren Meldungen sollen sich die Anwesenden zu 72½ Prozent für eine zwangsweise Einschränkung der Erzeugung und zu 68 Prozent für Prohibitivzölle erklärt haben. Es scheint also nach verschiedenen Gesichtspunkten abgestimmt worden zu sein, und man hat dann vermutlich das beratende Komitee als Mittelweg gewählt. Wenn nun der holländische Ausschuß ebenso langsam arbeitet und seine Denkschrift ebenso spät veröffentlicht wie der englische, werden noch Monate vergehen, bis es zu einer Einigung und zur bestimmten Festsetzung einer von England und Holland gemeinsam durchgeführten Regelung zum Abbau der Pflanzungsgummigewinnung kommen wird.

Der Londoner Markt reagierte auf die Haager Konferenz mit einem sprunghaften Emporgehen der Preise um mehr als 1 d am nächsten Tage, doch war diese Besserung nur vorübergehend. Am 31. Juni notierten Standard Crepe und Ribbed Smoked Sheets greifbar 0/8⅛ gegen 0/7¾ am 27. d. Mts.

Es sei noch bemerkt, daß der auf der Sitzung im Haag von J. N. Burger, dem leitenden Direktor der Sumatra Rubber Cultuur My. Serbadjadi, entwickelte Plan eine Verringerung der Weltvorräte, die schätzungsweise am 1. Januar 1922 310 000 t (!) betrugen, um 100 000 t durch Schaffung eines „eisernen Stocks" in dieser Höhe vorsieht. A. D.

Fahrpreisermäßigung
zur Leipziger Herbstmustermesse (27. August bis 2. September).

Zur Leipziger Herbstmesse wird wieder eine größere Zahl Gesellschafts-Sonderzüge mit einer Fahrpreisermäßigung von 20 bis 40 Prozent verkehren. Sie werden bei genügender Beteiligung auf 22 Strecken (von München, Nürnberg, Bayreuth, Coburg, Sonneberg (Thür.), Stuttgart, Basel (Zürich), Karlsruhe, Frankfurt a. M., Mainz, Aachen, Köln, Elberfeld, Düsseldorf, Münster i. Westf., Bremen, Hannover, Hamburg, Königsberg i. Pr., Breslau, Bodenbach (Prag), Passau (Budapest—Wien) nach Leipzig) eingelegt. Da nur soviel Fahrkarten verkauft werden, wie Sitzplätze vorhanden sind, ist sofortige Bestellung nach Bekanntgabe der Züge, unter Angabe der Meßzugnummern, des Verkehrstages, der Wagenklasse und Strecke zu empfehlen. Die Fahrkarten für die Rückreise werden nur in Leipzig durch das Reisebureau beim Meßamt für die Mustermessen in Leipzig, Markt 4, und in dessen Nebenstelle Leipzig, Hauptbahnhof, Westseite, Querbahnsteig, verkauft. (flpstrwst)

Die Leipziger Herbstmesse (Allgemeine Mustermesse mit Technischer Messe und Baumesse) findet vom 27. August bis 2. September 1922 statt. Von einer Verlängerung der Technischen Messe über die Allgemeine Mustermesse hinaus wird diesmal abgesehen.

Der Gummimantel auf Reisen.

„Und der Regen regnet jeglichen Tag". — Eine wahre Sintflut ist seit Beginn der Ferien hereingebrochen und alle die tausend und abermals tausend von Sommerfrischlern im Gebirge und an der See sind der Verzweiflung nahe. Wer sich nicht der Gefahr aussetzen will, bis auf die Haut zu durchnässen, seine Gesundheit aufs Spiel zu setzen, ist gezwungen, seine „teuer" erkaufte Ferienzeit in den mehr oder minder behaglichen Hotelzimmern zu verbringen.

Glücklich zu preisen ist nur der Kurgast oder der Tourist, der mit einem wetterfesten Kleidungsstück wohl ausgestattet ist. Wie beneidet man alle diejenigen, die durch ihre praktische Equipierung dem Wetter trotzen können. — Was nützt da vieles Ueberlegen. Es gibt ja überall Geschäfte, die sich die Schwäche des Wettergottes zunutze machten und eine große Auswahl in Gummimänteln und anderen imprägnierten Ueberkleidern vorrätig halten. Und der Sommerfrischler macht notgedrungen ergiebigen Gebrauch davon.

Die Straßen scheinen sich sichtlich belebt zu haben. — Das Regenwetter bricht täglich von neuem sündig grau und unermüdlich los, aber es hält nur die Ueberängstlichen in den vier Wänden. Die Mutigen sind ja „vor Feuchtigkeit geschützt."

Man mag sich in ästhetischer Hinsicht zu dieser wetterfesten Bekleidung stellen, wie man will, praktisch bedeutet sie einen unbestreitbaren Vorteil. Und in bezug auf die Mode haben sich die Fabrikanten in dieser Branche unzweifelhaft bemüht, sich dem jeweils letzten Modetyp anzupassen. Neben den verschiedenartigen Mänteln, die in der Hauptsache wieder in modefarbigen Nuancen gebracht werden, trägt man neuerdings das Cape in Gummi, in gummierten und imprägnierten Stoffen und die ¾ lange Jacke aus demselben Material. Das Capouchon ist wieder sehr en vogue; ein vollwertiger Ersatz für den Regenhut. Dieser eignet sich mehr für den Wettermantel und ist vorwiegend aus dem Stoff des Mantels gearbeitet.

Jedenfalls sind in diesem Jahre die Fabrikanten jeder Art von wetterfester Bekleidung in ihrem Element, und der „Leid"tragende hat neben der großen Mehrausgabe, die seinen Reiseetat übersteigt, die Genugtuung, daß seine Sachen wieder aus vollwertigem Material geschaffen sind.

Die schon seit einigen Jahren fabrizierten Herrenulster aus Wollstoffen, deren gummierte Innenseite bei Regen nach außen gekehrt werden kann, haben sich sehr bewährt. Gummierte und imprägnierte Woll- und Seidenstoffe werden speziell für Damenmäntel verarbeitet. Sie erfüllen neben der Wasserdichtigkeit noch den Zweck, als Staubmantel verwendet werden zu können.

Für Kinder, sowohl Knaben als auch Mädchen, spielt der Gummimantel oder das Gummicape, ebenso der imprägnierte Mantel, eine größere Rolle denn je zuvor. Man könnte fast behaupten, daß sie die Lodenbekleidung zu verdrängen scheinen.

Doch wie dem auch sein möge: Auf Reisen möchte man alle diese wetterfesten Kleider am liebsten in seinem Koffer wissen, und darum:

„Lieber Pluvius still den Regen,
halt' ein mit Segen;
denn Du treibst es gar zu bunt,
allzuviel ist ungesund!"

A. G.

Der Wiederbeschaffungspreis.

Vom Hansa-Bund wird uns geschrieben: Der vom Hansa-Bund seit langem immer wieder gemachte Vorschlag, für die Preisbildung auf dem Warenmarkt den Wiederbeschaffungspreis als Grundlage für eine zulässige Preisbildung anzuerkennen, hat jetzt durch einen förmlichen Antrag der Abg. Korthaus, Esser, Lange-Hegermann, Dr. Marx und Gen. zur zweiten Beratung des Anprangerungs-Gesetzentwurfs Aussicht verwirklicht zu werden. Der Antrag lautet: „Der Reichstag wolle beschließen: im Antrage des Ausschusses für Volkswirtschaft — Nr. 4274 der Drucksachen — Seite 17 unter IV. 1. folgenden Abs. 2 einzufügen: Insbesondere soll die Abänderung zum Ausdruck bringen, daß der Preis keinen übermäßigen Gewinn und keine unzulässige Preissteigerung darstellt, wenn er der Marktlage entspricht, und wenn Höchstpreise oder amtlich festgesetzte Marktpreise eingehalten werden. In den Fällen, wo die Bildung eines Marktpreises ausgeschlossen ist, soll der Wiederbeschaffungspreis nebst den nachweisbaren Geschäftskosten als Grundlage für eine zulässige Preisstellung dienen." (flwpst)

Wiedereinführung des Valutazuschlages
auf spanische Einfuhrzölle.

Mit der Wiedereinführung dieses Valutazuschlages will die spanische Regierung doch zweifelsohne erreichen, daß die deutsche Ware, die zu deutschen Preisen — also unte dem Weltmarktspreis — in Spanien eingeführt wird, die einheimische Industrie nicht schädigt. Wird nun aber die deutsche Ware zum Weltmarktpreis in Spanien eingeführt, so ist ein Valutazuschlag nicht mehr nötig, weil die spanische Industrie nicht mehr geschädigt wird.

Besteht die spanische Regierung trotzdem auf einem Valutazuschlag, so fällt bei deutschen Waren, die der Spanier unbedingt haben muß, weil sie entweder in Spanien nicht oder wenigstens nicht in der verlangten Güte erzeugt werden, dem Spanier selbst der Valutaaufschlag zur Last; Spanien schädigt sich dann also selbst. Bei Waren aber, die Spanien ebenso gut wie Deutschland erzeugt, wird bei Wiedereinführung des Valutazuschlages der deutsche Fabrikant die Kosten zahlen müssen, und da wird allerdings wohl kaum etwas zu machen sein, denn Spanien hat natürlich das Recht, seine Industrie zu schützen, es sei denn, daß die deutsche Ware zu Weltmarktpreisen eingeführt wird.

Nun schreibt „La Epoca", das Organ der spanischen Regierung, wie folgt:

„Denn daß die deutschen Industrien für ihr eigenes Land einen billigen Preis haben, und einen teureren für den Export, ist kein Grund, wie einige verlangen, die Zollbelastung für minderwertige Valuta abzuschaffen, sondern im Gegenteil ist es ein Grund, daß der spanische Fiskus Anteil nehme an solchen Kombinationen. Wenn sie sehen, daß sich die Grenzen schließen, werden diese berühmten und künstlichen Preise für den Export herabgesetzt werden".

Die Deutschen müssen ihre Produkte, die sie vom Ausland beziehen, zumWeltmarktpreise kaufen. Das bedeutet bei dem schlechten Markkurs eine ganz außerordentliche Belastung. Da ist es gebieterisch, daß sie ihre Waren, die sie nach dem Auslande versenden, ebenfalls zum Weltmarktpreise liefern. Ganz abgesehen davon aber würden die ausländischen Konkurrenzfabriken geschädigt, wenn der deutsche Fabrikant unter den Weltmarktpreisen liefern würde. Das Ausland hat also alle Ursache, mit dieser Praxis des Deutschen zufrieden zu sein, denn einesteils bleibt letzterer ein kapitalkräftiger Abnehmer des Auslandes, und andernteils schädigt er nicht die ausländische Konkurrenz.

Anstatt dieses einzusehen, belegt jetzt die spanische Regierung die deutschen Waren mit Valutazöllen und gibt als Begründung an, daß, wenn der Deutsche durch die Valuta Geld verdiene, „der Spanier Anteil haben müsse". Der Spanier spricht dann von „künstlichen" Preisen für den Export. Anstatt die Berechtigung der deutschen Fabrikanten zu Valutaaufschlägen einzusehen, verschließt er sich diesen Vernunftgründen und will mithelfen an dem Ruin der Deutschen.

Wieweit sich dies mit den Verträgen zwischen Spanien und Deutschland verträgt, wissen wir nicht, aber jedenfalls sollte der Deutsche daraufhin möglichst wenig von Spanien beziehen, wie überhaupt die Einfuhr aus dem Ausland auf das Aller-Allernotwendigste beschränkt werden sollte. Die deutsche Mark sinkt immer weiter, aber trotzdem kann man alle möglichen ausländischen Luxuswaren und Produkte kaufen: Apfelsinen, Zitronen, englische Stoffe, ausländische Weine usw. usw. werden eingeführt und verschlechtern unsern Markstand. Wenn nun obendrein die ausländischen Staaten uns nicht gönnen, daß wir uns am Leben erhalten, dann sollte die deutsche Regierung auch mit aller Macht vorgehen, und das kann meines Erachtens nur dadurch geschehen, daß wir uns mal eben selbst blockieren. Vielleicht wacht dann das Ausland auf und sieht seine Unvernunft ein. Man kann ein 60 oder 70 Millionenvolk nicht einfach zu Grunde richten, ohne daß die anderen mit in den Strudel gezogen werden. —n.

Wer haftet?

Kürzlich wurde in der Fachpresse für Orthopädie ein Fall zur Diskussion gestellt, der auch für die Geschäfte des chirurgischen Faches von Interesse ist. Es handelt sich dabei um die Frage der Bezahlung eines gekauften Gegenstandes, wenn nach erfolgter Warenlieferung sich die Zahlungsunfähigkeit des Bestellers ergibt. Der Sachverhalt ist folgender:

Ein Verletzter bestellte sich bei einer orthopädischen Spezialfirma einen Apparat. Nach dessen Fertigstellung erklärte der Auftraggeber, kein Geld zu besitzen, und forderte gleichwohl die Lieferung mit dem Hinweise, daß er jenen Apparat für die Ausübung seines Berufes unbedingt notwendig habe. Eine der bestehenden sozialen Einrichtungen müsse infolgedessen für den Rechnungsbetrag aufkommen. Der Inhaber des Geschäftes fragte nun öffentlich um Rat, an wen er sich zwecks Bezahlung wenden solle.

Aehnlich, nur noch augenfälliger, verhielt sich ein anderer Fall, der sich vor einigen Jahren zugetragen hatte. Ein Handwerker, der infolge eines Fußleidens des rechte Bein bis kurz unterhalb des Kniegelenks amputativ verloren hatte, und der von der Krankenhausverwaltung bei seiner Entlassung eine zufällig vorhanden gewesene und für sie wertlose Stelze erhielt, bestellte sich in einem chirurgischen Geschäft ein Kunstbein. Er erklärte bei der Auftragserteilung unter Tränen, daß er sich erst kürzlich selbständig gemacht habe und ihn die Stelze im Vorwärtskommen hindere. Er sei jedoch ein ehrlicher Mensch, der die kontrahierte Schuld pünktlich in Monatsraten bezahlen wolle. Aus Mitgefühl mit dem Bedauernswerten erfolgte die Anfertigung und Ablieferung des Kunstbeines. Das Schicksal wollte, daß der Mann, ehe er noch die erste Rate bezahlte, infolge erneuter Erkrankung in das Krankenhaus kam und dort kurz nach seiner Einlieferung verstarb. Die Krankenhausverwaltung beschlagnahmte und versteigerte das Kunstbein, um von dem Erlös einen Teil der aufgelaufenen Verpflegungskosten zu decken. Ein Einspruch gegen diese Versteigerung seitens des Lieferanten hatte keinen Erfolg.

Nun die Nutzanwendung. Bestellt sich ein Verletzter einen Gegenstand, so ist zunächst festzustellen, ob er einer Berufsgenossenschaft angehört. Ist dies der Fall, so muß der Unfall vom Werk des Arbeitgebers aus aktenmäßig festgestellt und an die Berufsgenossenschaft weitergegeben werden. Nach ordnungsmäßiger Erledigung erfolgt hierauf Bestellung und Bezahlung des Gegenstandes — wenn er zur Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit von Wichtigkeit ist, was ein Arzt zu testieren hat — von seiten der Berufsgenossenschaft.

Gehört der Beschädigte keiner Berufsgenossenschaft, aber einer Krankenkasse an, und ist die Notwendigkeit der Lieferung ärztlich bescheinigt, so trägt die Krankenkasse einen Teil der Kostenbeschaffung bis zur Grenze des Höchstleistungsbetrages, der bei einigen Kassen 100 M, bei anderen 200 M beträgt. Für die Restsumme haftet das Kassenmitglied persönlich.

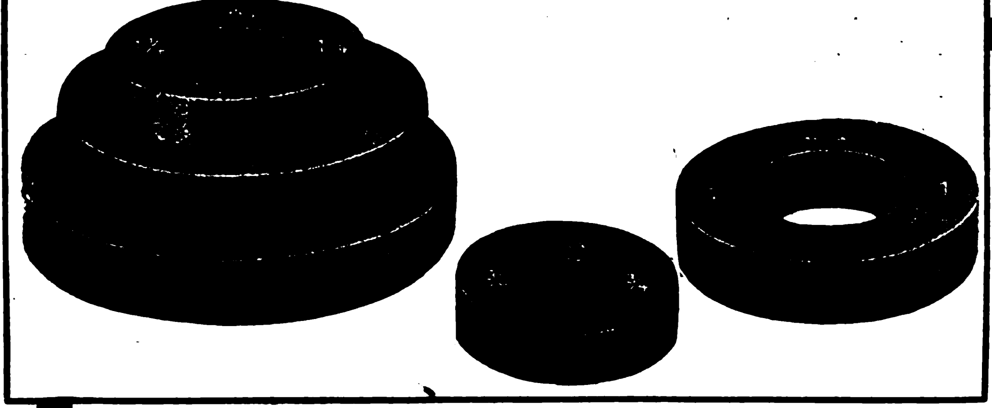
Im Falle der Patient weder einer Berufsgenossenschaft noch einer Krankenkasse angehört, kann die Bezahlung eines benötigten Gegenstandes aus städtischen Mitteln erfolgen, und zwar kommt je nach Lage der Dinge entweder die Armenverwaltung oder das Wohlfahrtsamt in Frage. Immer ist jedoch die vorherige Antragsstellung Voraussetzung. Dies ist auch ohne weiteres klar, denn sonst könnte jedermann irgend etwas kaufen, ohne einen Pfennig Geld zu besitzen, und der Stadtverwaltung fehlte jede Kontrolle über solche auf ihre Kosten eingegangenen Verpflichtungen.

Trifft keine der vorerwähnten drei Voraussetzungen zu, so ist es die geringste Rückendeckung, die sich ein Lieferant verschaffen kann, daß er sich das Eigentumsrecht an dem gelieferten Gegenstande bis zu dessen vollständiger Bezahlung vorbehält. Dies geschieht schriftlich als einfache Erklärung, die von dem Schuldner als Anerkennung mitunterzeichnet wird. Auf diese Weise verhütet der Lieferant wenigstens, daß ihm der noch nicht bezahlte Gegenstand von dritter Seite weggenommen und versteigert wird. May.

Neu eingegangene Preislisten.

Unter dieser Abteilung gelangen die neuen Veröffentlichungen der Branche, wie Preislisten, Kataloge, Reklameschriften usw. zur Besprechung, sofern dieselben uns seitens der herausgebenden Firmen eingesandt werden.

Die Firma **A. Eber & Sohn** in **Hamburg**, Rathausstr. 5, hat eine sehr übersichtliche und in ihrer Handhabung ebenso einfache wie zuverlässige Umrechnungstabelle für die Rohgummipreise aufgestellt, mit deren Hilfe man sehr schnell den Preis in englischer Währung in deutsche Währung umrechnen kann. Man darf nur den hinter den Preisen in sh per lb. engl. stehenden Multiplikator mit dem am Umrechnungstage gültigen Kurs für 1 £ multiplizieren, um den in Reichsmark gültigen Preis für 1 kg zu erhalten. Desgleichen lassen sich an Hand dieser Tabelle die Preise in Cents für 1 kg in sh per lb. engl. ohne Schwierigkeiten umrechnen. Die Tabelle, die in kleinem Taschenbuchformat auf steifes Papier gedruckt ist, wird daher mit Recht viel Interessenten finden.



Zur Reform der Wucher-Gesetzgebung.

Die mannigfachen Mißstände, die sich aus der Anwendung der gänzlich veralteten und noch aus der Kriegszeit stammenden Preistreiberei-Verordnung ergaben, haben Veranlassung gegeben, daß schon seit Jahren eine Reform der Preistreiberei- und Wuchergerichts-Verordnung angestrebt wird. Von Industrie, Handel und Gewerbe ist einmütig die Forderung erhoben worden, die Preisfestsetzung auf Grund der Marktlage bzw. auf Grund des Wiederbeschaffungspreises gesetzlich zuzulassen. Die Notwendigkeit einer solchen Aenderung ist auch verschiedentlich, wenn auch mit kleinen Einschränkungen, vom Reichswirtschaftsministerium anerkannt worden.

Um so mehr muß es überraschen, daß in dem Gesetzentwurf, der schon vor einem halben Jahr dem Reichstag vorgelegt und im volkswirtschaftlichen Ausschuß beraten wurde, die Forderung der Preisberechnung nach dem Marktpreise von dem Unterausschuß gestrichen worden ist. Die jetzt geänderte Fassung, die dem Reichstage zur Beratung vorgelegt werden soll, enthält vielmehr nur das Ersuchen an die Reichsregierung, sobald wie möglich eine Abänderung der Preistreiberei-Verordnung vorzulegen, in der die Tatbestandsmerkmale des Preiswuchers so klar gekennzeichnet werden, daß sie eine einwandfreie, objektive Feststellung der Zuwiderhandlung ermöglichen. Ferner sollen in allen zweifelhaften Fällen möglichst vor Erhebung der Anklage und Beschlagnahme Sachverständige gutachtlich gehört und auch zur Hauptverhandlung hinzugezogen werden, und von der Handelsuntersagung soll nur in ganz zweifelsfreien Fällen Gebrauch gemacht, andernfalls aber sollen vor Entscheidung hierüber gleichfalls Sachverständige gehört werden. Die Aufforderung, gegebenenfalls gegen Kartelle und Syndikate vorzugehen, wenn diese ihre wirtschaftliche Macht zur Preistreiberei, insbesondere durch Einschränkung der Produktion und des Handels, mißbrauchen, ist vom Ausschuß übernommen worden. Weitere Entschließungen betreffen das Wiederaufnahmeverfahren der vom Wuchergericht Verurteilten und die Abänderung des Gesetzes über die öffentliche Bekanntmachung von Verurteilungen wegen Wuchers, des sogenannten „Prangergesetzes".

Im Hinblick auf die ständig zunehmende Unsicherheit bei der Preisfestsetzung wird die endgültige Stellung des Reichstages zu dieser für Handel, Industrie und Gewerbe außerordentlich wichtigen Frage von besonderem Ineresse sein. Jedenfalls ist es zweifelhaft, ob die Zulassung der Marktpreisberechnung vom Reichstage gebilligt werden wird. (flstrwpst) F. H.

Gestaltung der Eisenbahngütertarife für Altstoffe und Abfälle.

Die Hauptstelle zur Förderung der Altstoff- und Abfallverwertung Berlin W 10, Königin-Augusta-Straße 28, der wichtige an der Altstoff- und Abfallwirtschaft beteiligte Kreise der Industrie und des Handels angehören, ist seit Aufnahme ihrer Tätigkeit bemüht, auf eine schonende tarifliche Behandlung der Altstoffe und Abfälle und der durch ihre Veredlung gewonnenen Halbfabrikate hinzuwirken. In eingehenden Darlegungen hat sie bei den zuständigen Behörden darauf hingewiesen, daß durch die Erhöhungen der Eisenbahngütertarife die Transportfähigkeit und mithin die Verarbeitungsmöglichkeit wichtiger Altstoffe und Abfälle teilweise schon unterbunden und im übrigen aufs schärfste bedroht ist, ein Umstand, der angesichts der Tatsache sehr ernsthaft zu denken gibt, daß durch die Verarbeitung von im Inlande anfallenden Alt- und Abfallmaterialien die Beschaffung teurer ausländischer Rohstoffe vermieden werden kann. Tatsächlich liegt es so, daß beispielsweise die Frachtkosten für die geringwertigen Altkautschuksorten, die im Juni 1914 bei einer Strecke mittlerer Länge 9,9 Prozent vom Einkaufspreis des Materials ausmachten, im Juni 1922 bereits auf 187,7 Prozent gestiegen waren. Dabei stellen die erwähnten Altkautschuksorten die Hauptmasse aller Kautschukabfälle dar.

Nachdem zunächst von der Eisenbahndirektion Berlin den Vorstellungen der Hauptstelle gegenüber erklärt worden war, daß angesichts der schlechten Finanzlage der Eisenbahn keinerlei Sondervergünstigung bzw. eine Detarifierung sämtlicher Altstoffe und Abfälle in Aussicht gestellt werden könne, ist neuerdings nach dringenden Vorstellungen von den verschiedensten Seiten der Hauptstelle gegenüber erklärt worden, daß zunächst die Frage der Tarifierung von Altkautschuk der ständigen Tarifkommission zur Erörterung zugeleitet worden ist. Bei dieser Gelegenheit wird sich hoffentlich die Möglichkeit bieten, die Frage der Tarifierung sämtlicher Altstoffe und Abfälle im Zusammenhang in der ständigen Tarifkommission besprechen zu lassen.

Vom Weltmarkt.

rg. **Kanadas Gummi-Industrie im Jahre 1920.** In Ontario bestanden 24, in Quebec 11 Fabriken; sie beschäftigten 10 065 bzw. 5246 Personen und erzeugten für 25,59 Mill. Doll. Gummischuhwerk (hauptsächlich in Quebec) und für 55,12 Mill. Doll. andere Gummiwaren. Das in ihnen angelegte Kapital betrug 42,25 bzw. (in Gummischuhfabriken) 16,12 Mill. Doll. Für Gummischuhe wurden verbraucht für 2,64 Mill. Doll. Rohgummi, 804 967 Doll. regenerierter Kautschuk, 876 628 Doll. Schuhgewebe, 933 347 Doll. Chemikalien; in den übrigen Gummiwarenfabriken an Rohgummi 17,66 Mill. lbs. (9,30 Mill. Doll.), regeneriertem Kautschuk 5,37 Mill. lbs. (868 537 Doll.), Reifengewebe für 11,64 Mill. und Riemen- usw. Gewebe für 1,85 Mill. Doll. Die Reifeneinfuhr bewertete sich auf 2,30 (Ausfuhr 10,27) Mill., die von Gummischuhen auf 328 453 Dollar.

rg. **Die Glimmerproduktion der Welt** (1913 bis 1919) behandelt ein vom Imperial Mineral Resourers Bureau, London, herausgegebenes Heft (32 Seiten, Preis 9 d). Haupterzeugungsländer sind immer noch Indien, die Vereinigten Staaten und Kanada. Die Herstellung von elektrischem Isolierstoff aus Glimmer vom Bohuslänbezirk dürfte in Göteborg festen Fuß fassen. Guter Tafelglimmer soll in Finnland vorgekommen sein, doch haben Transportschwierigkeiten die Gewinnung gehindert. Erzeugt wurden 1919 (1918) in long tons: in Nyassaland 0 (4), Süd-Rhodesia 5 (0), Tanganyikagebiet 129 (17) Ausfuhr, Südafrika 9 (24), Kanada 2459 (667), Zeylon 8 (6) Ausfuhr, Indien 2955 (2998) Ausfuhr, Norwegen 94 (65) Ausfuhr, Spanien 7 (8), Schweden 1 (5) Ausfuhr, Madagaskar 18 (4), Vereinigte Staaten 3599 (2780), Argentinien 0 (169) Ausfuhr, Brasilien 152 (112) t. Indien hat eine so große Produktionskraft, daß von Abfallglimmer dort nur wenig Gebrauch gemacht wird, obwohl dies Land allein den Schellack gewinnt, der das Bindemittel bildet bei der Herstellung von Mikanit, die in den Vereinigten Staaten, welche hauptsächlich Abfallglimmer liefern, jetzt eine bedeutende Industrie ausmacht.

rg. **Die Gummiwaren- usw. Einfuhr der Niederlande 1921 (1920)** betrug in t: Gummischuhe und -Stiefel 261 (230) t, davon aus Deutschland 117 (33), Frankreich 84 (58), Ver. Staaten 6 (64), England 48 (66). — Segeltuch 223 (511), davon aus Deutschland 32 (253). — Linoleum 1328 (1912), davon aus Deutschland 300 (208). — Sanitätswaren 1684 (1369), davon aus Deutschland 1276 (639). — Personenautomobile 2843 (6089) Stück, davon aus Deutschland 1224 (2144); andere 728 (1646) Stück, davon aus Deutschland 573 (1398). — Flugmaschinen, Luftschiffe und Teile davon 103 (102) t, davon aus Deutschland 91 (88) t oder 13 (38) Stück von zusammen 18 (43) Stück. — Elektrische Generatoren, Motoren, Umformer usw. 6768 (7440) t, davon aus Deutschland 5233 (4540). elektrisches Schwachstrommaterial 2500 (2495), davon aus Deutschland 1637 (1917). Telephonkabel 6552 (25 219), davon aus Deutschland 5625 (16 971); Papierbleikabel, Strakstromkabel 12 195, davon aus Deutschland 11 611; isolierte Leitungen ohne Bleimantel: mit Kautschuk 1878, davon aus Deutschland 739; ohne Kautschuk 255, davon aus Deutschland 174 t. — Autoreifen: 1. Laufdecken 432 (992) t, davon aus Deutschland 39 (24), Frankreich 146 (82), Verein. Staaten 123 (638), England 91 (178). 2. Schläuche 62 (166), davon aus Frankreich 28 (13), Ver. Staaten 11 (116). — Reifen für Kraftfahrräder: 1. Laufdecken 39 (67), davon aus Deutschland 10 (1). 2. Schläuche 13 (15), davon aus Deutschland 4 (1). — Fahrradreifen u. a. 1. Laufdecken 476 (602), davon aus Deutschland 114 (53). 2. Schläuche 324 (178), davon aus Deutschland 211 (38). — Massivreifen und dergleichen 97 (330), davon aus Deutschland 19 (6) t. Andere Gummiwaren 1160 (934), davon aus Deutschland 709 (158), aus England 307 (530). — Arbeiten aus Guttapercha 56 (117), davon aus Deutschland 14 (8), England 19 (98). — Rohkautschuk: a) Wild- 460 (471), davon aus Belgisch-Kongo 294 (103), Brasilien 110 (159), Niederl. Ostindien 24 (19); b) Pflanzungs- 14 353 (11 910), davon aus Niederl. Ostindien 14 161 (11 422); Altgummi 308 (377), Ebonit und Waren daraus 3 (3); Djeloetong 0,9 (42); Balata 240 (117), davon aus Curaçao 0 (20), Surinam 240 (90); Guttapercha 32 (3) aus Niederl. Ostindien.

sch. **Die Gummi-Industrie in Britisch-Indien.** Eine Statistik der in Britisch-Indien bestehenden Fabriken, veröffentlicht in der diesjährigen Mai-Nummer von „Commercial India“, gibt im Bezirk Madras elf Gummiwarenfabriken an mit 5431 Arbeitern und Angestellten.

Fragekasten.

Aufwandsentschädigung für Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft.

Anfrage: 1. Sind bei einer offenen Handelsgesellschaft mit mehreren Gesellschaftern die einzelnen Gesellschafter berechtigt, unter sich ein bestimmtes Gehalt als Aufwandsentschädigung zu vereinbaren? Ist diese Entschädigung vom Geschäftsverdienst abzugsberechtigt, und in welchem Verhältnis kann dieselbe prozentual zum Geschäfts-Nettogewinn stehen? Sind die Gesellschafter verpflichtet, diese Aufwandsentschädigung oder Gehälter als Einkommen zu versteuern?

2. Ist eine offene Handelsgesellschaft berechtigt, ihrem Geschäftsführer bzw. Prokuristen, der auch die Firma sehr häufig nach außen hin im Kundenkreise privatgesellschaftlich zu vertreten hat, eine monatliche Aufwandsentschädigung zu zahlen, die der betreffende Angestellte nicht zu versteuern braucht? Bejahendenfalls bitte ich um Aufklärung, ob diese Vereinbarung zwischen beiden Parteien schriftlich niedergelegt werden muß.

Antwort: 1. Eine Aufwandsentschädigung kann nur an Beamte und Angestellte gewährt werden. Für den selbständigen Kaufmann ist der Abzug einer Aufwandsentschädigung von dem steuerpflichtigen Einkommen nicht möglich. Der selbständige Kaufmann verbucht die entsprechenden Ausgaben als Werbungskosten über Geschäftsunkosten. Selbständiger Kaufmann ist aber auch jeder Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft.

2. Dagegen kann dem Geschäftsführer einer offenen Handelsgesellschaft, der nicht persönlich haftender Gesellschafter dieser Gesellschaft ist, und jedem anderen Angestellten eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Dazu ist eine ausdrückliche Vereinbarung nötig. Die Schriftform ist im Gesetz (§ 34 Einkommensteuergesetz) nicht vorgeschrieben. Doch wird man diese, sofern ein schriftlicher Anstellungsvertrag vorliegt, verlangen müssen. Die Vereinbarung kann derart erfolgen, daß entweder neben dem Entgelt eine besondere Entschädigung als Aufwandsentschädigung gewährt wird, oder daß ein bestimmter Prozentsatz des Entgelts als Aufwandsentschädigung gelten soll. Steuerfrei bleibt aber die vereinbarte Entschädigung nur, soweit sie tatsächlich zur Bestreitung des durch den Dienst veranlaßten Aufwandes erforderlich ist.

Dr. B.

Bezugsquellen-Anfragen.

(Antworten an die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung", Berlin SW 19, erbeten.)
(Porto für die Weitergabe ist beizufügen.)

a) Unbekannte Bezugsquellen:

Nr. 890. Wer ist Hersteller der **Kamelhaar-Riemen** Marke **„Verol"?**

Nr. 891. Wer fabriziert **Faktis-Pelotten?**

Nr. 893. Wer stellt den **Tintenradiergummi „Fels III"** her?

Nr. 894. Wer ist Fabrikant der **Faßwaschmaschinenringe „Bogetti"?**

Nr. 897. Wer ist Hersteller der **„Thebas"-Korsettstangen** (Hartgummiüberzug)?

Nr. 901. Wer ist Fabrikant der **„Neo"-Rekordspritzen?**

Nr. 902. Wer ist Hersteller von **„Parforce"-Lackschläuchen?**

Nr. 903. Wer fabriziert die **Gummischuhe,** Marke **„Nermed"?**

Nr. 906. Wer fabriziert **Stempelmaschinen zum Bedrucken von Fahrrad-Luftschläuchen?**

Nr. 910. Wer stellt **Maschinen** her, die auf Holzstäbe gerollte Gummiplatten in einzelne Lagen legen?

Nr. 925. Wer stellt die **Schwimmblasen „Torpedo"** her?

Nr. 929. Wer ist Hersteller der **„Harmonica"-** bzw. **„Harmonia" Duschen?**

Nr. 930. Wer fabriziert **Hochdruck-Itplatten,** genannt „Ceres"-Platten, „Wetzlar"-Platte und „Armaturit"-Platte?

Nr. 931. Wer ist Hersteller von **Gummitreibriemen** mit einseitig roter Deckplatte und rot gummierten Einlagen?

Nr. 938. Wer ist Hersteller der **„Kolumbiaschwämme"?**

Nr. 941. Wer ist Hersteller von **Gummischwämmen** in Farbe und Form dem Naturschwamm ähnelnd?

Nr. 942. Wer liefert **Riemenschmiere „Klimax"?**

Nr. 943. Wer liefert **rotgefärbten Talkum** zur Heiß-Vulkanisation von Gas- und Irrigatorschläuchen?

Nr. 944. Wer ist Hersteller von **Gummipilzen für Deubner'sche Einkoch-Emaille-Töpfe?**

Nr. 945. Wer ist Fabrikant des **Balatariemens Marke „V"?**

Nr. 946. Wer ist Fabrikant der aus Formen gearbeiteten **Gummi-Hosenträger,** wobei auch die Gummi-Patten aus Form gearbeitet sind?

b) Anfragen, auf die wir bereits Lieferanten nannten. Wir geben anheim, uns weitere Offerten einzureichen.

Nr. 876. Wer stellt „**Firmus**"-**Masse** her?

Nr. 912. Wer fabriziert **Lederscheiben für Pravazspritzenkolben?**

Geschäftsbericht.

Deutsche Kautschuk-Aktiengesellschaft Berlin und Kamerun.

Soweit unsere Besitzungen in Kamerun das laut dem Versailler Vertrag Mandatskolonie des Völkerbundes geworden ist, von England verwaltet werden, sollen sie im Herbst dieses Jahres durch die englische Regierung zur Versteigerung kommen. Ueber das Schicksal unseres in französische Hände gefallenen Eigentums ist in dieser Beziehung nichts Näheres bekannt geworden, doch dürfte auch hier demnächst zur Versteigerung geschritten werden. Die Einreise Deutscher nach Kamerun ist nach wie vor verboten, ebenfalls das Anlaufen deutscher Schiffe in den unter französischer Verwaltung stehenden Häfen Kameruns.

Nachdem sich die Entwicklung der Entschädigungsgesetze überblicken ließ, ermächtigte der Aufsichtsrat den Vorstand, in Entschädigungsverhandlungen mit der Regierung einzutreten. Das Ergebnis dieser Verhandlungen war ein mit der Regierung am 23. Dezember 1921 geschlossener Vertrag. Er gewährt unserer Gesellschaft außer dem Anspruch auf gleiche Abfindung, wie sie anderen Geschädigten nach dem noch zu erlassenden Liquidationsschädengesetz zuteil werden wird, eine vorläufige Entschädigung in Höhe von 16 380 000 M, sowie ein auf etwaige weitere Entschädigungen zu verrechnendes Darlehen in Höhe von 5 460 000 M, wobei die seit Kriegsausbruch erhaltenen Vorschüsse in Abzug gebracht worden sind. Die Bezahlung dieser Summen erfolgte teils in Reichsschatzanweisungen, teils in Schuldanerkenntnissen des Reiches, teils in bar.

Inzwischen wurde ein Entwurf zu dem Liquidationsschädengesetz von der Regierung ausgearbeitet, auf Grund dessen die endgültige Abfindung von uns eingeleitet worden ist.

Wenn die Reichsregierung infolge der außerordentlichen Belastung durch den Versailler Vertrag der ihr darin auferlegten Verpflichtung, deutsche Liquidationsgeschädigte voll abzufinden, nicht nachkommen zu können glaubt, so rechnen wir nicht nur aus rechtlichen Gründen, sondern auch im Interesse des Wiederaufbaues der deutschen Wirtschaft und in Ansehung der großen, uns durch die Annahme des Versailler Vertrages durch unsere Regierung entzogenen Werte auf ein Mehrfaches der bisherigen Entschädigungssumme, da bei der derzeitigen Markentwertung ein wirkungsvoller Wiederaufbau unseres Unternehmens sonst ausgeschlossen erscheint.

Entsprechend dem Beschluß der Generalversammlung vom 28. Juni 1921 ist bereits an Hand der vorläufigen Entschädigung mit dem Wiederaufbau des Unternehmens begonnen worden. Es gelang, Handelsbeziehungen in Rumänien anzuknüpfen. Des weiteren wurde der frühere Pflanzungsleiter der uns befreundeten Kautschukpflanzung „Meanja", Aktiengesellschaft zur Erkundung einer entsprechenden Wiederaufbaubasis nach einer portugiesischen Kolonie Westafrikas entsandt.

Mit Rücksicht auf die geringen Entschädigungsbeträge, die wir erhalten haben oder selbst im günstigsten Fall noch erwarten können, ist bezüglich eines gemeinsamen Wiederaufbaues ein Abkommen mit der unter gleicher Leitung stehenden Kautschukpflanzung „Menja" Aktiengesellschaft geschlossen worden und zwar bezüglich Kapitalhingabe und Geschäftsergebnissen im Verhältnis von 4/5 für unsere Gesellschaft und 1/5 für die „Meanja". Dieses Verhältnis ergab sich aus den den beiden Gesellschaften zugeflossenen oder von ihnen noch zu erwartenden Entschädigungsbeträgen.

Bilanz am 31. Dezember 1921. Aktiva: Barbestand 2343,29 M, Inventar 1 M, Saldo des Konto-Korrentkontos einschließlich Bankguthaben 14 733 201,53 M. Passiva: Aktienkapital 2 500 000 M, Reservefonds 250 000 M, Talonsteuer-Reserve 20 000 M, Wiederaufbau-Reserve 11 679 998,28 M, Gewinnvortrag aus 1920 285 547.54 M. — Gewinn- und Verlustrechnung. Debet: Gewinnsaldo 285 547.54 M. Kredit: Gewinnvortrag auf 1920 285 547,54 M.

Literatur.

(Alle hier besprochenen Bücher und Schriften sind durch die Geschäftsstelle unseres Blattes, Berlin SW 19, zum Originalpreise zu beziehen.)

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Textausgabe mit Anmerkungen von Professor Dr. Franz Dochow, Heidelberg. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin C 2. 1922. 343 Seiten. Preis 62 M.

Die Gewerbeordnung ist für jeden Gewerbetreibenden eins der wichtigsten Reichsgesetze. Neben dem vollständigen Text der Gewerbeordnung wurden von den Nebengesetzen die wichtigsten im Anhang wiedergegeben, an erster Stelle das Gewerbegerichtsgesetz unter Berücksichtigung auch der letzten Aenderungen durch das Gesetz vom 14. Januar 1922, dann die Demobilmachungsverordnungen über die Arbeitszeit, die wesentliche Aenderungen der Gewerbeordnung hervorgerufen haben und deren Gültigkeit zunächst bis zum 31. Oktober 1922 verlängert ist. Auch die vorläufige Landarbeitsordnung ist abgedruckt, obwohl die Landwirtschaft ja nicht der Gewerbeordnung untersteht, von der neuen und künftigen Gesetzgebung aber als Gewerbe behandelt wird. Den Schluß bildet das Gesetz zur Erweiterung des Anwendungsgebietes der Geldstrafen und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen. Die Anmerkungen beschränken sich auf die Grundbegriffe des Teiles der Gewerbeordnung, der nach Ausscheidung des Handwerker- und Arbeitsrechts bestehen bleiben wird. (flpstr)

Geschäfts- und Personalmitteilungen.

Berlin. Die im vorigen Jahre gegründeten Denseritwerke, G. m. b. H., Fabrik für Hochdruckdichtungen, SW 29, Am Tempelhofer Berg 7-8, hat nunmehr ihren Betrieb eröffnet. Das Unternehmen wird von dem bewährten und in der Industrie bekannten Direktor Herrn Adolf Sadger geleitet.

Berlin. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Moabiter Gummiwerk, Aktiengesellschaft. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Gummiwaren jeder Art, Handel mit Gummiwaren, Chemikalien und Artikeln ähnlicher Berufszweige; Ein- und Ausfuhr dieser Artikel. Grundkapital: 2 000 000 M. Die Gründer der Gesellschaft, die alle Aktien übernommen haben, sind die Herren Kaufmann Josef David, Charlottenburg, Kaufmann Hans Berliner, Charlottenburg, Vorsteher Willy Hansen, Berlin-Hohenschönhausen, Kaufmann Matho Weber von Beckerath, Berlin-Grunewald, Fräulein Toni Becker, ohne Beruf. Charlottenburg.

Bremen. In der Generalversammlung der Bremer Gummiwerke Roland, Akt.-Ges. gab eine Oppositionsgruppe, zu der die Bankfirma Gebr. Damannn in Hannover gehörte, mit 1057 Stimmen Protest zu Protokoll gegen alle Anträge, an deren Beschlußfassung die Vorzugsaktien beteiligt waren. Die Regularien wurden gegen diese Stimmen genehmigt. Der Antrag auf Kapitalserhöhung um 2 Mill. M Inhaberaktien fand nicht die genügende Mehrheit, ebenso wurden die Satzungsänderungen abgelehnt. Die Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder, die von der Opposition vorgeschlagen wurde, wurde abgelehnt. Vertreten waren 1648 Stammaktien und 100 Vorzugsaktien, letztere mit 2000 Stimmen.

Chemnitz. Herr Richard Th. Koerner in Firma Max Arnold hat seinen Sohn Herrn Richard Herm. Koerner als Teilhaber aufgenommen. Dem langjährigen Mitarbeiter Herrn Alfred Funke ist Prokura, sowie Herrn Albert Stölzel Handelsvollmacht erteilt worden.

Frankfurt a. M. Liga-Gummiwerke, G. m. b. H. Die Firma ist geändert in Nidda-Gummiwerke, G. m. b. H.

Friedrichsfeld (Baden). Gummiwerke Neckar, A.-G. Der auf den 29. Juli einberufenen Generalversammlung wird die Erhöhung des Grundkapitals von 10 auf 16 Mill. M vorgeschlagen werden.

rg. **Gotenburg** (Schweden). Göteborgs Remfabriks Aktiebolag, Treibriemenfabrik verdoppelte das Aktienkapital durch Freiaktien auf 400 000 Kr.

Hannover-Laatzen. Die bisherige Firma Wilhelm Behrens, Hannover-Wülfel, wurde am 1. April 1922 nach Austritt des Herrn Karl Bötticher und Eintritt des Herrn Herbert Richter in die Firma Behrens & Richter, Gummiwarenfabrik, Hannover-Laatzen, umgewandelt. Die Fabrikation von Gummiabsätzen und Sohlen wurde neu hinzugenommen. Im übrigen wird das Geschäft in den Bahnen der alten Firma weitergeführt.

Kassel. Die Firma Baumann & Lederer, Mechanische Segeltuch-, Drell- und Leinen-Weberei, wurde in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Zu Vorstandsmitgliedern sind ernannt die Herren Martin Baumann, Heinrich Hartdegen, Ludwig Katzenstein, Otto Wallach. Den ersten Aufsichtsrat bilden die Herren Rechtsanwalt Dr. Max Plaut, Bankdirektor Otto Katzenstein, Bankdirektor Wilhelm Boppenhausen, Fabrikbesitzer Dr. Ernst Baumann. Zu Kollektivprokuristen wurden bestellt die Herren Gustav Carl, Richard Friedrich, Konrad Krautmacher, Wilhelm v. Bomhard.

Koblenz. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Rhein. Oel- und Gummiwaren-Vertrieb Buerbaum & Willichs, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist Uebernahme von Vertretungen sowie von Geschäften auf eigene Rechnung in technischen Oelen und Fetten sowie Gummiwaren aller Art und einschlägigen Artikeln. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer sind die Herren Egon Buerbaum, Kaufmann in Koblenz und Karl Willichs, Ingenieur in Koblenz.

Königsberg (Preußen). Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Gummivertriebs-Gesellschaft m. b. H. Fuchsberger Allee 9. Gegenstand des Unternehmens ist Vertrieb von Gummiwaren aller Art, insbesondere von Automobilreifen, Vollgummireifen und Fahrradreifen nebst Zubehör. Stammkapital: 50 000 M. Geschäftsführer sind die Herren Kaufmann Paul Emmerling und Kaufmann Hermann Schween, beide in Königsberg i. Pr.

Stettin. Die Firmen G. & S. Schumacher, G. m. b. H., Stettin und A. Hasemeier & Co., Krefeld, haben eine Interessengemeinschaft mit dem Zwecke eines einheitlichen und gemeinsamen Vertriebes ihrer Erzeugnisse gebildet. Dabei hat die Firma G. & S. Schumacher die Herstellung der Sportbälle und Zubehörteile, die Firma A. Hasemeier & Co. (Inhaber Herr Arthur Hasemeier), unter gleichzeitiger Aenderung ihres Firmennamens in „Hapo", Vereinigte Sportartikelfabriken, G. m. b. H., A. Hasemeier & Schumacher und unter Verlegung ihres Betriebes nach Stettin, Grüne Schanze 2, die Herstellung der Sportstiefel und Sportschuhe aller Art und Zubehör übernommen.

Aus der Fahrrad-, Automobil- und Flugzeugbranche.

o **Berlin.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Hagendorf & Co., G. m. b. H., Uebernahme und Betrieb der bisher unter der nicht eingetragenen Firma G. Hans Hagendorf, Berlin SO 26, Elisabethufer 5-6, betriebenen Fabrikation von Automobil- und Fahrradpumpen sowie die Erzeugung und der Vertrieb von Maschinenteilen und Zubehörteilen aller Art der Automobil- und Fahrradindustrie.

Berlin. Akt.-Ges. für Automobilbau (Aga). Die ordentliche Generalversammlung genehmigte die mit einem Verlust von 4,7 Millionen Mark abschließende Bilanz. Nach Mitteilung der Verwaltung ist der Verlust dadurch entstanden, daß sich die Fabrik im abgelaufenen Jahre noch im Ausbau befand und verschiedene Aufwendungen zu machen waren. Die Fabrikation ist zufriedenstellend und die Nachfrage nach Agawagen sehr rege.

o **Bremen.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Klatte & Gätjen, Kraftfahrzeuge und Motorenhandlung, Langenstr. 113-114.

o **Bremen.** Herr Theodor Eickemeyer eröffnete unter der Firma Kraftfahrzeug-Zentrale „Brema" eine Instandsetzungswerkstatt für Kraftfahrzeuge aller Art, verbunden mit Dreherei und Schweißerei. Geschäftsstelle: Grundstraße 3 (Steintor).

o **Frankfurt a. M.** Automobil-Vertriebsgesellschaft m. b. H. Herr Dr. Carl Haensel ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Herr Chemiker Dr. Fritz Willi Haas zu Frankfurt a. M. ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Hamburg. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Zimmermann & Co., G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit technischen Artikeln aller Art, insbesondere der von Teilen und Ausrüstungsgegenständen der Automobil- und Flugzeugindustrie. Stammkapital: 50 000 M. Geschäftsführer ist Herr Hans Zimmermann, Kaufmann zu Hamburg.

o **Kamenz.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Oskar Hirche, Handel mit Nähmaschinen und Fahrrädern und Reparaturwerkstatt.

rg. **Kopenhagen.** Ford Motor Co., hier, Tochterfirma der amerikanischen Automobilfabrik, errichtet auf einem am Südhafen für 750 000 Kr. erworbenen Grundstück eine große Montierungsfabrik, die zum April 1923 fertig sein soll, da die jetzige in der Heimdalsgade sich für die Nachfrage aus Skandinavien, Finnland, den Randstaaten, Deutschland, Polen und Ukraine zu klein erwies.

o **Krefeld.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Hans Plagge, Mechaniker, Gladbacher Straße 27, Fahrrad-Reparaturwerkstätte.

o **München.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma A. Stork & Co., G. m. b. H. Handel mit Automobilen, Kraftfahrzeugen aller Art, Automobilzubehör, Motoren aller Art, An- und Verkauf von Rohstoffen, Export und Import, Uebernahme von Handelsvertretungen sowie Erwerb von oder Beteiligung an gleichartigen Unternehmungen, Bavariaring 10.

Aus der Elektrizitätsbranche.

o **Essen,** Ruhr. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Ingenieurbureau und Werkstatt für Elektrotechnik, Hubert van Engelshoven und als deren Inhaber Herr Hubert van Engelshoven, Dipl.-Ingenieur, Essen.

Gotha. Thüringer Elektrizitäts - Lieferungs-Akt.-Ges. (Konzern der A. E. G.). Die in Berlin abgehaltene Generalversammlung setzte die Dividende auf 10 Prozent fest und beschloß die Verdoppelung des Aktienkapitals auf 50 Mill. M durch Ausgabe von 25 Mill. Mark neuer Aktien, die von der Bankengruppe der A. E. G. mit 115 Proz. übernommen werden und den Aktionären im Verhältnis von 1 : 1 zum Kurse von 130 Prozent anzubieten sind. Die Kosten der Kapitalserhöhung außer der Börseneinführung trägt das Konsortium.

Hamburg. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Elektron-Uebersee - Export - Aktiengesellschaft. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb von elektrotechnischen Materialien jeder Art und so fort. Grundkapital: 1 000 000 M. Vorstand sind die Herren Arno Karl Franz Eschholz, Oberingenieur zu Hamburg und Syndikus Dr. Lorenz Flentje zu Hannover.

o **Hannover.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Weidemüller & Co., G. m. b. H., Herrenstraße 6. Vertrieb und Vertretung elektrotechnischer Bedarfsartikel sowie Betrieb damit in Zusammenhang stehender oder anderer kaufmännischer Geschäfte. Alleiniger Geschäftsführer ist Herr Kaufmann Wilhelm Weidemüller in Hannover.

rg. **Helsingborg** (Schweden). Svenska Elektromekaniska, A.-B., deren Elektromotoren, Umformer usw. jetzt in Norwegen, Finnland, Belgien, Spanien, Australien eingeführt sind, hatte 0,7 Mill. Kr. Verlust (davon 260 000 Kr. Betriebsverlust, bei 3 Mill. Kr. Aktienkapital), wovon der größte Teil vorgetragen wird. Geliefert wurde für 3,33 (i. V. 3,99) Mill. Kr.

Lamspringe (Hannover). Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Elektra-Gesellschaft m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist Fabrikation und Großhandel elektrotechnischer Bedarfsartikel. Stammkapital: 100 000 M. Geschäftsführer sind die Herren Paul Zickert und Wilhelm Haars, Kaufleute in Lamspringe.

Zoll- und Verkehrswesen.

Neuregelung des Zollwesens in Luxemburg. Aus Anlaß des am 1. Mai 1922 erfolgten Inkrafttretens des belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsvertrages hat die luxemburgische Regierung folgende Bestimmungen getroffen: Durch einen Beschluß vom 24. April 1922 werden die bisher in Luxemburg gültig gewesenen Gesetze und Verordnungen über das Zollwesen, durch die auf Grund des Anschlußvertrages vom 26. Juli 1921 einzuführenden belgischen Bestimmungen ersetzt. Insbesondere wird der luxemburgische Zolltarif vom 28. Juli 1921 mit dem derzeitigen belgischen Zolltarif vollständig in Uebereinstimmung gebracht. Infolge der Zollunion beider Länder tritt nämlich auch die belgische Verordnung vom 3. November 1921, wonach gewisse Waren deutschen Ursprungs oder deutscher Herkunft Zuschlagszöllen unterworfen werden, vom 1. Mai bis vorläufig 31. Dezember 1922 für die Einfuhr deutscher Waren auch in das Großherzogtum Luxemburg in Kraft.

Verzinsung von Ausfuhrabgaben. Vor kurzem wurde gemeldet, daß in den nächsten Tagen eine Verfügung des Reichsfinanzministers erscheinen würde, derzufolge nunmehr eine Verzinsung für gestundete Ausfuhrabgaben, entsprechend den Vorschriften der Reichsabgabenordnung verlangt werden würde. Wie wir erfahren, trifft es zu, daß im Reichsfinanzministerium demnächst der Erlaß einer derartigen Verfügung erfolgen soll.

Es handelt sich darum, die §§ 104 und 105 der Reichsabgabenordnung für die Zölle und damit im Zusammenhang auch für die Ausfuhrabgabe, die von den Zollämtern erhoben wird, zur Anwendung zu bringen. Der § 104 besagt, daß, wenn eine Zahlung, die nach den Steuergesetzen zu leisten ist, nicht rechtzeitig entrichtet wird, Zinsen in Höhe von 5 Prozent von der Fälligkeit an zu zahlen sind, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Der § 105 enthält einerseits die Bestimmung, das Stundungen von Zöllen und Verbrauchsabgaben bis zu drei Monaten ohne Verzinsung bewilligt werden können und daß Stundungen von Zahlungen erfolgen können, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten verbunden wäre. Andererseits bestimmt der § 105, daß Stundungen in der Regel nur gegen Verzinsung gewährt werden sollen. Diese Paragraphen sind für die Zölle bisher noch nicht in Kraft gesetzt worden. Das soll nunmehr geschehen. (flp)

Ausbau des russischen Handelsverkehrs mit Deutschland. Der prinzipiell sehr bedeutsame, aber in seiner praktischen Wirksamkeit vielleicht etwas überschätzte Rapallovertrag ist nur ein sogenanntes Rahmengesetz, das noch weitere Verhandlungen über Einzelfragen, insbesondere Handels- und Konsulatsverträge notwendig macht. Zu diesem Zwecke sind Anfang Juni russische Unterhändler mit Tschitscherin an der Spitze in Berlin eingetroffen. Abgesehen von der Erweiterung des Vertragsinhaltes handelt es sich darum, ihn auf die anderen Sowjetrepubliken auszudehnen, insbesondere auf die Ukraine. Diese hatten zunächst versucht, unter Berufung auf ihre staatliche und wirtschaftliche Selbständigkeit eigene Handelsverträge mit Deutschland abzuschließen; dagegen hat indessen die Moskauer Regierung entschiedenen Einspruch erhoben und wird wohl auch mit Hilfe eines mehr oder weniger freundschaftlichen Druckes ihren Standpunkt durchsetzen. Für Deutschland ist es natürlich von großer Wichtigkeit, daß der Vertrag auch auf die zukunftsreichen südrussischen Republiken ausgedehnt wird.

Erleichterung der Einfuhrbestimmungen in Kanada. Der kanadische Finanzminister hat in seiner Budgetrede vom 23. Mai ds. Js. folgende Aenderungen des kanadischen Zollgesetzes und Zolltarifs vorgeschlagen, die nach einem Bericht der schweizerischen Gesandtschaft in Montreal sofort in Kraft getreten sind: 1. Die Bestimmungen über die Angabe des Herkunftslandes auf den eingeführten Waren werden endgültig aufgehoben. Die Angabe kann jedoch in Ausnahmefällen verlangt werden. 2. Die Bestimmungen über die Wertberechnung von Waren aus Ländern mit stark entwerteter Währung werden aufgehoben. Nach diesen Bestimmungen wurde eine Entwertung von über 50 Prozent der Währung des Einfuhrlandes nicht mehr berücksichtigt. 3. Die Grundlage für die Zollberechnung bildet, wie früher, den Marktpreis im Ausfuhrlande zur Zeit des Versandes. 4. Die Einfuhrzölle auf eine große Reihe englischer Waren werden um 2½ bis fünf Prozent herabgesetzt, unter anderem auf: Bekleidungsstücke aller Art, Textilhalbfabrikate, Leder- und Gummiwaren, landwirtschaftliche und andere Maschinen, optische Instrumente. 5. Neben anderen inneren Abgaben wird die Verkaufssteuer erhöht (um 50 Prozent).

Neue Patente und Gebrauchsmuster.

Dreiteilige Form zur Herstellung von gewölbten Gummiabsätzen. D. R. P. Nr. 352 422 vom 9. Mai 1920 für John George Tufford, Plyria V. St. A. (veröff. 27. April 1922). Die Erfindung bezweckt Herstellung eines elastischen Absatzes, dessen obere Berührungsfläche auf dem ganzen Umfang konkav ausgebildet ist. Ist der Absatz an die flache Unterseite eines gewöhnlichen Schuhabsatzes angelegt und wird von unten ein Druck

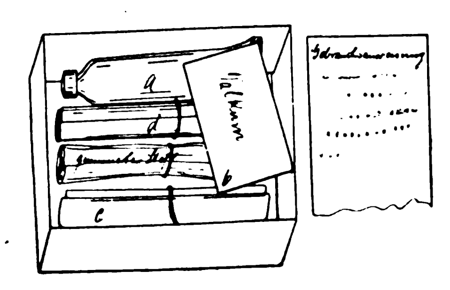
Abb. 1

ausgeübt, so bildet sich eine Art Saugnapf, durch den der Absatz vorübergehend am Schuhabsatz festgehalten wird, bis die Nägel eingetrieben sind. Zur Herstellung des Absatzes dient eine dreiteilige Form, welche in beistehender Abbildung auseinandergenommen schaubildlich dargestellt ist. Sie besteht aus Grundplatte 1, Rahmenplatte 2 und Deckplatte 3. Grundplatte 1 hat eine Höhlung 4 von genauer Hohlkugelform, von der aus sich Stifte 5 nach oben erstrecken, die mit Ringflanschen 6 versehen sind. Rahmenplatte 2 hat unten einen gewölbten Vorsprung 7, der genau in Höhlung 4 der Grundplatte paßt. Oben auf Platte 2 ist eine kugelige



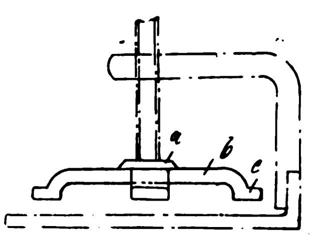
Aussparung 8, die genau über dem Vorsprung 7 steht. Mittelöffnung 9 durchdringt den Rahmen 2 und besitzt die Umrißform des herzustellenden Absatzes. Rahmenplatte 2 trägt noch eine seichte Ueberlaufrinne 10, welche die überschüssige Formmasse aufnimmt. Deckplatte 3 hat unten einen gewölbten Vorsprung 11, der genau in die Höhlung 8 des Rahmens 2 paßt und auch der Höhlung 4 der Grundplatte entspricht. Am Vorsprung 11 sind Rippen 12 und 13 angeordnet, um Nuten in der Oberfläche des Absatzes hervorzubringen, die eine Saugfläche in der Mitte des Absatzes bilden. Bei Benutzung der neuen Form legt man die drei Platten genau eingestellt übereinander in die angebrachten Zapfen und Löcher, nachdem die plastische Masse in Höhlung 4 und Aussparung 9 eingebracht wurde, heizt die Platten mit Dampf und übt einen hydraulischen Druck aus, nach der Vulkanisation werden die Formplatten voneinander getrennt. Patentansprüche: 1. Dreiteilige Form zur Herstellung von gewölbten Gummiabsätzen, bei der die mittlere Formplatte einen Ausschnitt vom Umriß des Werkstücks besitzt und die Bodenplatte mit Trägern für einzuformende Befestigungsteile besetzt ist, dadurch gekennzeichnet, daß die Mittelplatte einen ihren Ausschnitt umgebenden ausgebauchten Teil besitzt, dessen gewölbte Unterseite in eine Mulde der Bodenplatte dicht eingreift, während in die hohle Oberseite eine Wölbung der Deckelplatte eingepaßt ist. Ausführungsformen der Form nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß 2. die gewölbten oder hohlen Paßflächen der Formteile genau kugelig ausgebildet sind, und daß die Träger der einzuformenden Unterlagsscheiben nach Krümmungsradien der kugeligen Paßflächen geneigt sind. Daß 3. die Träger als Stifte ausgebildet sind, die das Formstück bis nahe der Oberfläche durchdringen, um Nagelführungskanäle zu bilden und zur Aufnahme der gelochten Unterlagsscheiben zwischen den Enden Ringwülste tragen. Daß 4. die Deckplatte an ihrer kugeligen Paßfläche Rippen zur Ausbildung von Riemen an dem Formling trägt.

Reparierkästchen für Gummischuhe. Curt Schellbach, Gummiwarenfabrik, Seiferitz-Meerane i. Sa. G.-M. Nr. 806 521. Gummischuhe, welche kleine Defekte hatten, wurden bisher weggeworfen, weil sich selten jemand

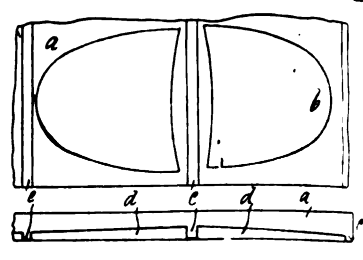


fand, der in der Lage war, eine solche Reparatur vorzunehmen. Mit vorliegendem Reparierkästchen für Gummischuhe ist jeder Laie in der Lage, defekte Gummischuhe wieder gebrauchsfähig zu machen. Das Kästchen aus Blech, Pappe, Holz usw. enthält alle zur Reparatur von Gummischuhen nötigen Materialien. Gummilösung a, Talkum b, Gummiplatte c, Sandpapier d und eine Gebrauchsanweisung.

Preßstempel für Handpressen zum Vulkanisieren defekter Gummischläuche. Arnold Brée, Berlin-Friedenau, Südwestkorso 15. G.-M. Nr. 807 960. Der Preßstempel besteht aus zwei oder mehreren von der Warze a aus sich spreizenden Armen b, die an ihren Enden in die Preßfüße c auslaufen, welch letztere zum Anpressen beim Vulkanisieren dienen und ein genaues Einstellen der Brenntabletten ermöglichen. Es bleibt freigestellt, die Füße c klauenartig zu gestalten. Der Stempel steht bei der Handpresse in loser Verbindung mit der Preßspindel.



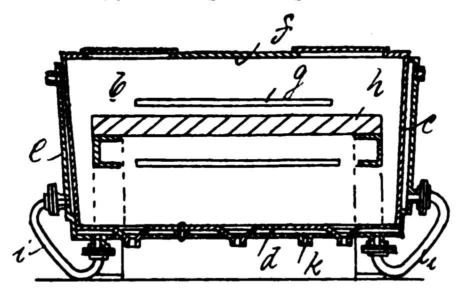
G.-M. Nr. 807 960.



G.-M. Nr. 806 22.

Gießform für Schuhabsätze aus Gummi oder dergleichen. Friedrich Frühwein, Frankfurt a. M., Günderodestraße 12. G.-M. Nr. 808 622. Auf der Rückseite der Eisenplatte a mit Löchern b sind Rippen c angebracht, zwischen denen die einzelnen Bodenplatten d eingelegt werden. Diese tragen die für die einzelnen Absätze gewünschten Aufschriften, Rippen usw. Die Bodenplatte d besteht zweckmäßig aus Blei, so daß ihre Musterung sehr leicht herzustellen ist. Gegebenenfalls kann man auch noch eine gemeinsame Deckplatte auf die Rippen legen, wodurch ein Verliegen der Bodenplatten vermieden wird.

Streichmaschine mit ebenem Tisch. Albert Boecler, Kaufmann, Malmö, Schweden, Pildamsvägen 7. G.-M. Nr. 806 001. Der Neuerung entsprechend ist das doppelwandige Kühlgehäuse und zwar der mittlere



Teil b aus drei Teilen c, d und e zusammengesetzt. Die Seitenwandungen c und e sind soweit nach oben verlängert, daß sie sich unmittelbar an die Decke f anschließen. Auf diese Weise ist es ermöglicht, daß die Dämpfe, die von dem imprägnierten Stoff g aufsteigen, schon oberhalb des Tisches h an den Seitenwänden gekühlt werden, so daß sie an diesen sehr bald sich









abwärts bewegen müssen. Dadurch wird der Kreislauf wesentlich begünstigt. Der Uebergang vom Boden zu den Seitenwänden erfolgt durch Anschlußrohre i. Der Einlaßstutzen k für die Kühlflüssigkeit ist einseitig angebracht.

Oesterreichische Patentaufgebote.

Verfahren zur Umwandlung von minderwertigen Naturkautschuken oder von synthetischem Kautschuk in technisch wertvolle Kunststoffe durch Behandlung ihrer Lösungen mit Schwefelsäure bzw. im Gemisch mit Oelen, Fetten, Wachsen, Harzen und dergleichen. Angem. am 23. April 1921 (A 2570—21) für Dr. F. Kirchhof, Wimpassing (veröff. am 15. Juni 1922). Man läßt auf die Lösungen genannter Stoffe kürzere oder längere Zeit Schwefelsäure von 60 bis 62° Bé, Dichte 1,71 bis 1,75, bei einer Temperatur zwischen 60 bis 100° einwirken und verwendet die dabei entstehende Guttapercha ähnlicher Massen, nach vorheriger Reinigung, mit Füllstoffen in vulkanisiertem oder unvulkanisiertem Zustand.

Vorrichtung zur Befestigung von Vollgummireifen auf Wagenrädern. Angem. am 6. Oktober 1920 (A 5601—20) für D. Maggiora, Florenz (veröff. am 15. Juni 1922). Auf dem Radreifen sind metallene Kreissegmente ringartig angeordnet, die aus je zwei ineinandergreifenden Teilen bestehen, an deren inneren schrägen Endflächen drei konische, miteinander verbundene Keile derart gleiten können, daß der Mittelkeil durch eine Kopfschraube die beiden Teile des Metallsegmentes auseinanderdrückt und gleichzeitig die beiden Nebenkeile betätigt, die beim Auseinandertreiben der beiden Teile des Segmentes mithelfen und sie gegen die Laufmantelwülste feststellen, wobei sie gleichzeitig eine gute Unterlage für den elastischen inneren Vollgummiteil bilden.

Vorrichtung zum Aufsetzen und Abnehmen von Luftreifen auf Radfelgen mit drei zwischen den Luftreifen und die Radfelge einzuführenden, in zwei Ebenen angeordneten Drehkörpern. Angem. am 12. August 1921 (A 4528—21) für Stössel & Co., Wädenswil, Schweiz (veröff. am 15. Juni 1922). Alle drei Drehkörper sind zugespitzt und der mittlere ragt gegen die anderen hervor, so daß er als Unterfaßwerkzeug dienen kann.

Ausländische Patente.

Kaugummimasse. Ver. Staat. Pat. Nr. 1 416 242 vom 7. Februar 1920 für A. Steinemann, Los Angeles, Kalif. (veröff. 16. Mai 1922). Die Masse enthält ein Bindemittel und Handelskleie, deren Faserelastizität nicht völlig zerstört worden ist.

Mittel zum Konservieren von Kautschukmilchsaft. Engl. Patent Nr. 178 337 vom Jahre 1921 für C. Davidson, Belfast. Ein gutes alkalisches Phenolpräparat in fester und konzentrierter Form, das billig und leicht dem Kautschukpflanzer zugeschickt werden kann, wird hergestellt durch Mischen von 2 Gewichtsteilen Phenolkristallen mit 1 Gewichtsteil Aetznatron, Behandeln des Gemisches einige Minuten im erwärmten Kessel, wodurch die Masse zunächst halbflüssig wird, dann aber zu Pulver zerfällt. Dieses Pulver läßt sich in feste beliebige Form pressen, welche von der atmosphärischen Luft abgeschlossen seine Form und Beschaffenheit beibehält. Man verpackt die geformte Phenol-Aetznatronmasse in verbleite Holzkisten zum Versand, an Ort und Stelle werden die Stücke in Wasser zu einer etwa 3- bis 5prozentigen Flüssigkeit gelöst, welche dem Milchsaft zugesetzt wird.

Reichs-Patente.

Anmeldungen.

Für die angegebenen Gegenstände haben die Nachgenannten an dem bezeichneten Tage die Erteilung eines Patentes nachgesucht. Der Gegenstand der Anmeldung ist einstweilig gegen unbefugte Benutzung geschützt.

30d. 8. U. 7560. Wilhelm Ullrich III., Offenbach a. M., Biebererstr. 5. Auf ein federloses Bruchband mittels Schlitzführung aufschiebbarer Pelottenhalter. 19. Juli 1921.

71a. 24. Sch. 63 552. Carl Schneider, Frankfurt a. M., Adalbertstr. 52. Gummilauffleck mit Metalleinlage. 1. Dezember 1921.

77a. 18. B. 102 949. Elisabeth Buttgereit, geb. Pudenz, Neukölln, Leinestraße 57-58. Fußball-, Faustball- usw. Blasenverschluß. 28. Dezember 1921.

77a. 18. E. 27 521. Reinhard Eichelt, Freyenstein, Ostprignitz. Selbstdichtendes Ventil für Fußballblasen. 29. Dezember 1921.

Versagung.

39b. T. 18 938. Verfahren zur Herstellung von Kondensationsprodukten. 18. Juni 1914.

Erteilungen.

Auf die hierunter angegebenen Gegenstände ist den Nachgenannten ein Patent von dem bezeichneten Tage ab unter nachstehender Nummer der Patentrolle erteilt.

Klasse.

22g. 5. 359 224. Dietrich Gemberg, Berlin, Blücherplatz 2. Verfahren zur Herstellung eines flüssigen Haftungsmittels aus Oelen und Harzen für Treibriemen; Zusatz zum Patent Nr. 353 199. 8. Februar 1920. G. 50 266.

22g. 5. 359 225. Dietrich Gemberg, Berlin, Blücherplatz 2. Verfahren zur Herstellung eines durchsichtigen, flüssigen Haftungsmittels aus Oelen und Harzen für Treibriemen; Zusatz zum Patent Nr. 353 199. 28. April 1921. G. 53 682.

29b. 3. 359 311. Olof Carlssen und Edvin Thall, Stockholm; Vertr.: F. Brackertz, Pat.-Anw., Berlin SW 47. Verfahren zur Herabsetzung der Viskosität viskoser Lösungen von Nitrozellulose und deren Zusammensetzungen, wie Celluloid, ferner von Acetylcellulose und anderen Zelluloseestern. 7. Dezember 1920. C. 29 918. Schweden, 6. Dezember 1918.

37b. 2. 359 151. Brüder Smogorvics, Bazin, Ungarn; Vertr.: M. Mintz, Pat.-Anw., Berlin SW 11. Asbestzementplatte zur Herstellung freitragender Dacheindeckungen. 7. Oktober 1920. B. 96 261. Ungarn, 28. September 1918.

39a. 11. 358 900. Wenzel Miersch, Frankfurt a. M., Westhafen. Kesselpresse, namentlich zum Vulkanisieren von Gummi. Zusatz zum Patent Nr. 344 424. 30. Juli 1921. M. 74 625.

39a. 12. 358 901. The Dunlop Rubber Company Limited, London; Vertr.: R. H. Korn, Pat.-Anw., Berlin SW 11. Vorrichtung zum Abschrägen der Enden von Vollgummireifen. 13. Juni 1920. D. 37 760. Großbritannien, 22. Juni 1918.

63e. 2. 358 928. Demetrio Maggiora, Florenz; Vertr.: C. Fehlert, G. Loubier, F. Harmsen und E. Meißner, Pat.-Anw., Berlin SW 61. Polsterreifen. 15. März 1921. M. 72 932.

63e. 10. 356 929. Goodyear Tire and Rubber Company, Akton, Ohio, Ver. St. v. Amerika; Vertr.: J. Apitz und F. Reinhold, Pat.-Anw., Berlin SW 11. Maschine zum Formen der von nebeneinander liegenden Schnüren gebildeten Stoffeinlagen von Radreifen. 10. Juli 1920. G. 51 447. Ver. St. v. A., 12. Januar 1918.

63e. 12. 358 930. Reinhold Gollert, Berlin-Steglitz, Kniephofstr. 48. Laufmantel für Radbereifungen, dessen Deckstreifen mittels von außen leicht abnehmbarer bzw. lösbarer Schrauben leicht abnehmbar am Mantel befestigt ist. 28. Februar 1918. G. 46 329.

71a. 19. 359 194. United Shoe Machinery Corporation, Paterson und Boston, V. St. v. A.; Vertr.: K. Hallbauer und Dipl.-Ing. A. Bohr, Pat.-Anw., Berlin SW 61. Aus Gummimasse und Textilstoff zusammengesetzte Sohlen für Schuhwerk. 18. Juni 1920. U. 7105. V. St. v. A. 29. September 1916 und 11. Dezember 1917.

77h. 4. 358 936. The Goodyear Tire and Rubber Company, Akron, Ohio, V. St. v. A.; Vertr.: J. Apitz und F. Reinhold, Pat.-Anw., Berlin SW 11. Befestigung von Ballonventilen. 13. September 1920 G. 52 072. V. St. v. A., 16. Oktober 1919.

Klasse

Gebrauchsmuster-Eintragungen.

3b. 820 109. Helene Rost, geb. Georgie, Chemnitz, Mühlenstraße 31. Luftkissen für Badeanzüge. 9. Juni 1922. R. 56 257.

3b. 820 110. Helene Rost, geb. Georgie, Chemnitz, Mühlenstraße 31. Badeanzug mit Schwimmeinrichtung. 9. Juni 1922. R. 56 258.

28b. 819 674. Walter Plarre, Greiz. Treibriemenkantenpolierapparat. 6. Juni 1922. P. 37 302.

28b. 819 675. Walter Plarre, Greiz. Treibriemenkantenanfeuchtapparat. 6. Juni 1922. P. 37 303.

42i. 820 038. Wilhelm Kramer, Thermometerfabrik, Kommanditgesellschaft, Zerbst, Anhalt. Fieberthermometer mit befestigter Aluminiumskala. 10. Juni 1922. K. 90 626.

61a. 672 395. Deutsche Gasglühlicht Akt.-Ges (Auergesellschaft) Berlin. Geschlossener Atmungsapparat. 3. November 1917. D. 31 216. Umgeschrieben auf: Gesellschaft für Verwertung chemischer Produkte m. b. H., Kommanditgesellschaft, Berlin.

61a. 672 399. Deutsche Gasglühlicht Akt.-Ges. (Auergesellschaft), Berlin. Gasmaske. 7. November 1917. D. 31 220. Umgeschrieben auf: Gesellschaft für Verwertung chemischer Produkte m. b. H., Komm.-Ges., Berlin.

63e. 819 861. Reinhold Gollert, Berlin-Steglitz. Kniephofstraße 48. Wulstreifen. 27. Februar 1918. G. 41 391.

71a. 819 860. Christian Schweiker, Frankfurt a. M., Schillerstraße 28. Auswechselbarer Gummiabsatz. 9. Juni 1922. Sch. 74 742.

81c. 820 064. Schwelmer Gummiwaren-Gesellschaft, Schwelm i. W. Verpackung für Gummisohlen. 18. April 1922. Sch. 74 254.

Verlängerung der Schutzfrist.

63e. 819 861. Reinhold Gollert, Berlin-Steglitz, Kniephofstr. 48. Wulstreifen. 27. Februar 1918. G. 41 391. 15. Juni 1922.

Marktberichte.

Vom Hamburger Rohgummimarkt.

Hamburg, den 15. Juli 1922.

In der verflossenen Woche sind die Preise des Weltmarktes für die Standard-Plantagensorten sowohl wie für die Parasorten stabil geblieben. Die Reichsmarkpreise stellten sich infolge der verschlechterten Valuta indessen wesentlich höher. Lebhafte Nachfrage beschäftigte den Markt. Wir notieren heute wie folgt:

Sorte		Preis
First Latex Crepe	zwischen	205,— u. 215,— M
Ribbed Smoked Sheet	„	190,— u. 210,— M
Abfallende Ribbed Smoked Sheet	„	187,— u. 197,— M
Reine braune Crepe	„	175,— u. 187,— M
Etwas borkige braune Crepe	„	175,— u. 185,— M
Dunkle Crepe	„	170,— u. 180,— M
Hard Cure Fine Para	„	275,— u. 300,— M
Caucho-Ball		180,— M
Scrappy Manaos		180,— M
Ia Blatt Balata	„	575,— u. 600,— M
Panama und Columbian Block Balata	„	350,— u. 425,— M

Effektiv-Rohgummimakler-Verein in Hamburg.

Londoner Wochenbericht.

London, den 13. Juli 1922.

Das war eine Woche der Enttäuschung. Wir haben den Kampf mit einer gefährlichen Weltlage, politischen und finanziellen, auf uns genommen, der sich schließlich als nichts anderes für uns herausstellt, als ein Hinausschieben der großen, unsere ureigene Industrie beschäftigenden Frage. New York hatte einen Ausfall in der Ausfuhr zu verzeichnen und eine Zunahme der Einfuhr. Die Dinge sind demnach nicht so, wie sie sein sollten. Kautschukwerte sind bis auf 14 Cents heruntergegangen, werden sich aber wohl wieder auf 14½ für greifbare Ware erholen. Singapore kam bis auf 8 d herunter für nahe Lieferung cif. Ferner zeigten die Veröffentlichungen über die geringe Juniernte noch eine Steigerung von 15 Prozent gegenüber dem Juni des Vorjahres. In London war der Markt in Pflanzungskautschuk ruhig und fest. Crepe greifbar 7⅜ d bis 7½ d, Juli ebenso, August-September 7½ d bis 7¾ d, Oktober-Dezember 7⅞ d bis 8 d, Januar-März 8⅜ d bis 8¼ d. Ribbed smoked sheet greifbar 7½ bis 7⅝ d, Juli ebenso, August-September 7⅝ d bis 7¾ d, Oktober-Dezember 8 d bis 8⅛ d, Januar-März 8⅜ d bis 8½ d. Para-Markt unverändert. Hard fine greifbar 10½ d, August-September ebenso, September-Oktober 10¾ d. Soft fine greifbar 10 d, August-September ebenso, September-Oktober 10¼ d. (Die Preise verstehen sich ab Lager London; es sind also die Londoner Kosten, Fracht und Versicherung dazu zu schlagen.)

Amsterdamer Wochenbericht.

Amsterdam, den 15. Juli 1922.

Es fanden in dieser Woche nur kleinere Umsätze Platz, jedoch wurde im Anfang ein großer Posten loko geräumt. Die Preise sind allmählich bis ungefähr 1½ Cents gefallen, das Angebot war jedoch gering und mit einiger Konzession von Verkäuferseite wären bedeutende Geschäfte möglich gewesen, besonders in loko Ware und für Lieferung in verschiedenen Monaten dieses Jahres.

Der Schluß ist ruhig zu ungefähr folgenden Preisen: Hevea-Crepe —,38½ fl., Sheets —,39 fl. loko; Hevea-Crepe —,40 fl., Sheets —,40 fl. Juli-September; Hevea Crepe —,41½ fl., Sheets —,41½ fl. Oktober-Dezember; Hevea Crepe —,43 fl., Sheets —,43 fl. Januar-März.

Joosten & Janssen.

Paraffin, Wachse, Fette.

Hamburg 1, den 15. Juli 1922.

Im Laufe der Berichtswoche war die Haltung der Devisenbörse überaus schwankend und waren dementsprechend die Notierungen auf dem Wachsmarkte ebenfalls großen Veränderungen unterworfen.

Unter diesen Umständen war das Geschäft bei verständlicher Zurückhaltung der Käufer im allgemeinen ziemlich lustlos.

Durch die auf Grund des jeweiligen Devisenkurses seitens der Regierung wöchentlich festgesetzte Goldzollerhöhung ist jedoch wohl vorerst an ein bedeutendes Abschwächen der Preise kaum zu denken.

Von der Abgabe von Notierungen nehme ich wiederum Abstand, da sie schon bei Drucklegung des Berichtes unter den augenblicklichen Verhältnissen keinen Maßstab mehr bieten können.

Vom Talgmarkt gilt das Obengesagte.

Bericht der Firma Willy L. Wolff, Hamburg.

Kurse von Aktien der Gummi-, Linoleum- und verwandter Industrien.

(Mitgeteilt vom Bankhause E. Calmann, Hannover, Schillerstr. 21. Gegründet 1853. Telephon: Amt Nord 3631, 3632. Telegr.-Adr.: Calmann, Hannover.)

Hannover, den 15. Juli 1922.

Letzte Div.	Name:	vorwöchentl. Kurs	letzter Kurs
20	Asbest- und Gummiwerke A. Calmon	406,—	560,—
40	Bayerische Celluloidwaren-Fabrik	865,—	905,—
10	Bremer Gummiwerke Roland	430,—	—
40	Bremer Linoleumwerke (Schlüssel-Marke)	1500,—	1610,—
45	Continental-Caoutchouc- u. Gutta-Percha-Co.	889,—	1060,—
40	Delmenhorster Linoleum-Fabrik (Anker-Marke)	1265,—	1275,—
20	Deutsche Kabelwerke	470,—	520,—
40	Deutsche Linoleumwerke Hansa	1040,—	950,—
20	Elektrische Werke Bergmann	458,—	590,—
18	Gummiwerke Elbe, Akt.-Ges.	—	625,—
50	Hannoversche Gummiwerke Excelsior	1125,—	1290,—
10	Kabelwerke Rheydt	473,—	505,—
25	Kölnische Gummifädenfabrik	705,—	750,—
20	Leipziger Gummiwaren-Fabrik	420,—	—
24	Mannheimer Gummi-, Guttapercha- u. Asbestfabrik	—	—
27	Mitteldeutsche Gummiwarenfabrik Louis Peter	703,—	840,—
35	Mitteiland-Gummiwerke	650,—	750,—
20	C. Müller, Gummiwarenfabrik	530,—	480,—
0	Norddeutsche Gummi- u. Guttaperchawarenfabrik	350,—	350,—
20	Vereinigte Berlin-Frankfurter Gummiwarenfabrik	500,—	605,—
35	Vereinigte Gothania-Werke	605,—	660,—
26	Vereinigte Gummiwarenfabriken Harburg-Wien	1285,—	1350,—

TELEGRAMM-ADRESSEN UND FERNSPRECH-NUMMERN

Aufnahme erfolgt jederzeit gegen Jahresberechnung

Ort	Telegramm-Adresse	Firma	Telegramm-Kodex	Fernsprech-Nummer
Amsterdam	Latex Oceantrade	Nederlandsche Maatschappij voor Overzeehandel. — Amsterdam — London — New York — Batavia — Soerabaya: Plantagengummi	A B C 5th Ed. Bentley Liebers Western Union Private	Centrum 4055 „ 4583 Noord 3603
Amsterdam	Vat-Amsterdam	J. Vat Amsterdam, Gelderschekade 7	—	Noord 8655
Amsterdam	Smokerub	Joosten & Janssen, Makler — Plantagengummi, Balata, Guttapercha	A B C Code 5th Ed.	Noord 34, 8174, 9068
Amsterdam	Kolhand	Weise & Co., — Rohgummi, Guttapercha, Balata	—	3523 u. 3524
Amsterdam	Lieberg	W. Lieberg & Co., Amsterdam, Sarphatipark 89 — Import chir. Artikel	A B C 5	Süd 7633
Amsterdam	Darnoc	Schöffer & Co.	A B C 4. u. 5. Ausg. Liebers Code Western Union Code Privat Code	N. 489, 1216 N. 5205, 5276 N. 5949 Interlokal U
Amsterdam, Postbox 854	Amazonas	N. V. Parà- & Plantage-Rubber-Maatschappy, Amsterdam, Herrengracht 459	A B C 5th Ed. A B C 6th Ed. Liebers Code Broomhalls Imperial Code Broomhalls Comprehensive Cipher Code	Noord 9270, 9158 Centrum 4959, 4967
Amsterdam	Maini Junior	N. V. v/h G. A. Maini jr., Import u. Export v. Verbandstoffen, Gummiwaren, chirurg. Instrumenten, Krankenpflegeartikeln, Vertretungen	A B C 5th Ed.	Noord 858 Centrum 1177
Berlin NO 55	Alexoid, Berlin	Alfred Alexander, NO 55, Prenzlauer Allee 100	A B C 5. Ausgabe	Königstadt 4131 und Humboldt 3200
Berlin SW 19	Gummizeitung	Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung"	A B C	Amt Zentrum 8794 u. 8795
Berlin-Weißensee	Patentgummi Berlin-Weißensee	C. Müller, Gummiwarenfabrik, Akt.-Ges., Berlin-Weißensee, Belfortstr. 7	—	Amt Weißensee 555 u. 556
Berlin-Wilmersdorf	Gummivoigt	Curt Voigt, Gummiwaren en gros, Import, Export. Spezialität: Chirurg. und hygienische Gummiwaren, Berlin-Wilmersdorf, Gieselerstr. 11	A B C 5th Edit.	Amt Pfalzburg Nr. 2596
Budapest	Gummi	Ungarische Gummiwarenfabriks-Aktiengesellschaft	A B C 5th Edit. Liebers	Joseph 10—90
Finsterwalde, N.-L.	Fonrobert, Finsterwalde	François Fonrobert, Gummiwaren-Fabrik, Finsterwalde	—	5
's-Gravenhage	Fredpohl	Fred. Pohl, Import und Export von Chir. Instrumenten und Krankenpflege-Artikeln; Vertretungen; Konsignationen	A. B. C. 5th Edition, Liebers	Marnix 2659
Hamburg	Patroklus	L. Behrens & Söhne (Kautschuk-Abteilung), Hermannstr. 31, Rohgummi, Balata, Guttapercha	Alle üblichen Ueberseecodes	Nordsee 3781, Elbe 3826/31, F 114/116
Hamburg	Durgummi	Durrieu & Co., Mönckebergstr. 18, Rohgummi, Guayule, Guttapercha, Balata; Rohdrogen und Chemikalien	A B C Code 4th Edit. 5th Edit. Liebers Code	Merkur 5016 und Merkur 5015
Hamburg	Gummitraun	Kautschukwerke Dr. Heinr. Traun & Söhne, vormals Harburger Gummi-Kamm-Co., Meyerstraße 59	—	Vulkan 951 bis 955
Hamburg	Parahevea	„Hevea"-Handels-Ges. m. b. H., Burstah 44, Rohgummi	Lieber Carlowitz	Merkur 4584
Hamburg	Rubber	New York-Hamburger Gummiwaren-Companie	—	Nordsee 63 und Vulkan 2977
Hamburg-Harburg	Rostico, Hamburg Rostico, Harburg	H. Rost & Co., Alter Wall 62	A B C 5. Ausgabe	Hamburg Hansa 1983 u. 1984 Harburg 4
Hamburg	Steineich	Steinhardt & Co., gegr. 1883, Import von Rohgummi, Guttapercha und Balata	—	Gruppe Alster Nr. 2648 und 2649
Hannover-Wülfel	Unitas, Hannover	Haas & Co., Gummiwarenfabr., Mischungen, Regenerate, Gummiabsätze etc.	A B C 5th Ed.	409, 7612 und 9094
Klein-Wittenberg (Elbe)	Elbgummi Kleinwittenbergelbe	Gummi-Werke „Elbe", Aktien-Gesellschaft, Klein-Wittenberg (Elbe)	A B C 5. Ausgabe	Amt Wittenberg (Bezirk Halle), 551, 552, 553, 554
Leipzig	Arnold & Schneiderheinze	Arnold & Schneiderheinze G. m. b. H., Leipzig, Eisenbahnstraße 70, Gummiwarenfabrik, Mischungen, Gummi-Absätze	—	61 526
Leipzig	Gummisperling	Gebr. Sperling, Nahtlose Gummiwaren, wie Sauger, Fingerlinge etc.	—	5209
Leipzig-Connewitz	Indo	„Indo" Gummiwaren, Leipzig-Connewitz	—	—
Leipzig-Schönefeld	Schwager, Schönefeld	Sächs. Giwarenf. Otto Schwager, Spez.: Nahtl. Artikel wie Fingerlinge, Sauger	—	16 576
Leipzig-Neusellerhausen	Neverrip, Leipzig	Otto Dillner, Gummiwarenfabrik, Leipzig-Neusellerhausen, Torgauer Str. 30	—	60 352
Leipzig-Plagwitz	Penin	Phil. Penin, Gummiwarenfabrik, Akt.-Ges.	—	41 425 und 41 426
Leipzig-Stötteritz	Körbs & Co.	O. W. Körbs & Co., Spez. nahtl. Gummiwaren wie Sauger, Fingerlinge usw.	—	17 458
Leipzig-Volkmarsdorf	Nahtlose, Leipzig	Zieger & Wiegand, Kirchstraße 22	A B C 5. Ausgabe	60 927
Nijmegen	Caoutchouc, Nijmegen	Technische Caoutchouc Comp., Fontaine & v. Gisteren	—	91 u. 405
Radebeul-Dresden	Thoeneswerk	G. & A. Thoenes Sächsische Asbest-Fabrik	—	925
Rotterdam	Weise, Rotterdam	Weise & Co. — Rohgummi, Guttapercha und Balata	—	7715, 7716 u. 7717
Schneeberg-Neustädtel	Kirschen	Otto Kirschen, Metallwarenfabrik sanitärer Artikel	A B C Code 5. Ausg.	42

Es wird gebeten, sich bei Anfragen oder Aufträgen auf die „Gummi-Zeitung" zu beziehen.

Die Celluloid-Industrie

Fachblatt für Fabrikation und Handel von Celluloid und Celluloidwaren sowie verwandter Produkte

Organ des Verbandes der Deutschen Celluloid-Industriellen E. V.

Celluloid, Celluloid- und Kampferersatz.

III.

Zusammenstellung der Patente für Kampferersatzstoffe in Deutschland, England, Frankreich und den Vereinigten Staaten unter Angabe der Hauptansprüche.

Nachstehende Liste enthält die Patente für Kampferersatzmittel, welche in Deutschland, England, Frankreich und den Vereinigten Staaten erteilt wurden, in chronologischer Folge. Viele dieser durch Patente geschützten Verfahren sind wertlos, wurden niemals praktisch ausgeübt, andere von Wert kamen nicht in den Handel, wenige sind technisch für die Celluloidindustrie ausgenutzt worden.

1. Deutsche Patente.

Patent-Nr.	Patent-Inhaber	Datum der Erteilung	Kurzer Inhalt der Patent-Ansprüche
56 946	Güftler	17. Dez. 1889	Kohlenstoff - Stickstoff-Hydrate, wie Zellulose, Zucker, Stärke, Gummen, werden mit festen Abkömmlingen der Kohlenwasserstoffe (Dinitrobenzen u. Dinitrophenol) geschmolzen.
66 055	Koller	29. März 1892	Eine Paste aus Nitrozellulose, Zucker, nichttrocknenden Oelen und Harzen oder deren Lösungen in Oelen wird mit viskosem Kollodium auf 100 bis 115° im Autoklaven bei 12 Atm. Druck erhitzt.
80 776	Schüpphaus	6. Nov. 1894	Als Ersatz werden vorgeschlagen: Formanilid, o-Acetophenetidin, o-Acetotoluidid, p-Acetophenetidin, p-Acetotoluidid, Benzanilid u. deren Brom- und Nitroderivate.
85 235	Marga	5. Sept. 1894	Reine Cellulose oder Holzpulver wird zu einer Alkohol-Aether-Lösung von Nitrozellulose (Celludin) gesetzt.
96 365	Beid & Earle	28. Nov. 1895	Nitroderivate von Oelen, welche Linolein oder Ricinolein enthalten, mischt man mit Nitrozellulose.
102 962	Stracke	2. Sept. 1898	Harzseifen und fein verteilte Stoffe, welche Harz oder Bitumen enthalten, z. B. Rinde, Reishülsen, bituminöse Kohle, mischt man mit Nitrozellulose unter Heißpressen.
114 278	Kohl	19. Juli 1899	Lösung von Pyroxylin und Gelatine in Eisessig.
115 681	Spitaler	15. Juli 1899	Albumoide, besonders von in Aetzalkalien löslichen Stoffen befreites Kasein, werden in Borax u. destill. Wasser gelöst und die Gallerte mit Nitrozellulose gemischt.
117 542	Soc. Gen. pour la Fabr. des Matières Plastiques	28. Juni 1899	Naphthalen wird als Ersatz angegeben.
118 052	Zühl & Eisemann	15. April 1900	α- oder β-Naphthylazetat werden mit dem zweifachen Gewicht Nitrozellulose in Gegenwart von Lösungsmitteln (Methanol) behandelt.
119 636	Zühl & Eisemann	7. Juli 1900	Phenoxylessigsäuren, Naphthoxylessigsäuren oder deren Anhydride od. Ester behandelt man mit Nitrozellulose.
122 166	Zühl & Eisemann	28. Okt. 1900	Methylnaphthylketon, Dinaphthylketon, Methoxynaphthylketon oder Dioxynaphthylketon wird mit Nitrozellulose behandelt.
122 272	Farbwerke Höchst	10. Okt. 1900	Aromatische Sulfonsäurederivate, abgeleitet von Chloriden, Estern u. Amiden, besonders p-Toluensulfoalkyl- und Dialkylamide und andere Abkömmlinge, erhalten bei Herstellung von Saccharin, werden gruppenweise behandelt.
125 315	Goldsmith and British Xylonite Co., Ltd.	31. Okt. 1900	Reaktionsprodukte v. Salzsäure und Essigsäure und Glyzerol, z. B. Acetodichlorohydrin, Diacetochlorohydrin, Monoacetomonochlorohydrin, werden für sich oder in Mischung benutzt. Beispiel: 100 Teile lösliche Nitrobaumwolle, 5 T. Kampfer und 20 Teile obgenannter Stoffe in alkoholischer Lösung werden gemischt.
127 816	Farbwerke Höchst	30. Juni 1900	Neutrales Alkyl od. Alkylester der Phthalylsäure werden empfohlen.
128 119	Zühl & Eisemann	10. März 1901	Nitrozellulose wird mit Oxanilinsäureester, in denen Anilin auch durch homologe oder substituierte Basen der aromatischen Reihen vertreten ist, behandelt.
128 120	Zühl & Eisemann	21. März 1901	Man setzt zu Nitrozellulose Phenolester der Phosphorsäure, z. B. Triphenylphosphat, Tricresyl- oder Trinaphthylphosphat.

Patent-Nr.	Patent-Inhaber	Datum der Erteilung	Kurzer Inhalt der Patent-Ansprüche
128 956	Zühl & Eisemann	21. März 1901	Betrifft: Mono- oder Polyhalogen - Substitutionsprodukte aromatischer Kohlenwasserstoffe, z. B. Dichlorobenzen u. Monochloronaphthalen.
132 371	Deutsche Celluloid-Fabrik	15. Mai 1901	Azetylderivate solcher Amine, in welchen zwei Wasserstoffatome im Ammoniak durch aromatische Radikale ersetzt sind, z. B. Azetyldiphenylamin.
138 783	Franquet	25. Juli 1901	Kasein wird durch Boraxlösung plastisch gemacht und dann nach Entwässerung mit Nitrozelluloselösung gemischt.
139 589	Zühl & Eisemann	30. Sept. 1900	Phenolester der Karbonsäure, z. B. Diphenylkarbonat, Dieresyl- oder Dinaphthylkarbonat.
139 738	Goldsmith and British Xylonite Co., Ltd.	14. Dez. 1901	Saure und neutrale Ester der Sebazinsäure, z. B. 100 Teile Nitrozellulose werden in alkoholischer Lösung mit 40 Teilen eines gereinigten Endproduktes verarbeitet, welches durch Oxydation von Rizinus- oder Kokosnußöl mit Salpetersäure und darauffolgender Esterifikation mit Methanol erhalten wird.
139 905	Franquet	23. Febr. 1902	Das Kasein lt. Pat. 138 783 wird durch Kaseinate ersetzt.
140 164	Zühl & Eisemann	27. Okt. 1901	Triphenyl-, Tricresyl- und Trinaphthyl - Thiophosphate werden empfohlen.
140 263	Rheinische Gummi- u. Celluloidfabrik	14. Jan. 1902	Organische saure Ester der Zuckerverbindungen, wie Glukose, Lävulose und Sucrose, z. B. Acetochlorohydrose, Glukosedibutyrat, Oktazetylglukose, Pentaazetyllävulose, Laktosetartrat, Sucrose-Monoacetat usw. werden angeführt.
140 480	Rheinisch. Gummi- u. Celluloidfabrik	26. Febr. 1902	α- und β-Phenylnaphthalen, α- und β-Dinaphthylmethan und α- und β-Benzylnaphthalen werden empfohlen.
140 855	Rheinisch. Gummi- u. Celluloidfabrik	14. Jan. 1902	Glukose, Lävulose und Laktose werden unter genügendem Druck mit Nitrozellulose gemengt.
142 452	Zühl & Eisemann	21. Nov. 1901	Alkoholester der Phenolphosphorsäure und deren Halogenderivate.
142 971	Zühl & Eisemann	18. Mai 1902	Ester, welche Alkohol- und Phenolgruppen enthalten, wie Aethylester der Diphenylphosphorsäure, Dimethylester der Kresylphosphorsäure oder Amylester der Dinaphtylphosphorsäure.

(Fortsetzung folgt.)

Geschäfts- und Personalmitteilungen.

Beuel a. Rh. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Akalit Kunsthornwerke, Akt.-Ges. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Kunsthorn und dessen fabrikmäßige Verwertung sowie der Vertrieb des Rohmaterials und der Fabrikate. Grundkapital: 12 000 000 M. Gründer der Gesellschaft sind: Aktiengesellschaft für Grundbesitz und Gewerbe, Glarus in Glarus (Schweiz), die Herren Bankprokurist August Kreitz, Kaufmann Kurt Löffler, Bankprokurist Ernst Haarhaus, Kaufmann Karl Schimper, sämtlich in Köln. Die Gründer haben sämtliche Aktien übernommen.

Harburg, Elbe. Internationale Galalith-Gesellschaft Hoff & Co. Den Herren Ingenieur Waldemar Michel und Kaufmann Fritz Heyne, beide in Harburg, ist Gesamtprokura erteilt. Vertretungsberechtigung mit einem persönlich haftenden Gesellschafter oder einem Prokuristen.

Mühlacker. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Ludw. Sattler & Co., Kamm- und Celluloidwarenfabrik. Kommanditgesellschaft seit 15. Mai 1922. Persönlich haftender Gesellschafter ist Herr Ludwig Sattler, Fabrikant in Mühlacker. Prokurist ist Herr Miquel Carreras in Mühlacker. In die Gesellschaft ist ein Kommanditist aufgenommen.

Nachrichten aus der Industrie.

Für Veröffentlichungen unter dieser Rubrik ist die Redaktion nur im Sinne des Preßgesetzes verantwortlich.

Wäsche-Imprägnierungslacke. Im Anschluß an den in dem Artikel „Die Fabrikation der Dauerwäsche" auf Seite 959 unseres Blattes gebrachten Hinweis auf 2 Firmen, die Wäsche-Imprägnierungslacke herstellen, werden wir darauf aufmerksam gemacht, daß auch die Firma Dr. Quittner & Co., in Berlin-Schöneberg, Akazienstraße 28, unter dem Namen Cellemit als Spezialität gebrauchsfertige Wäsche-Imprägnierungslacke herstellt.

GUMMI-ZEITUNG

Fachblatt für die Gummi-, Guttapercha- u. Asbestindustrie
sowie deren Hilfs- und Neben-Branchen

Organ für den chirurgischen, technischen und elektrotechnischen Handel

Hierzu 14täglich: „DIE CELLULOID-INDUSTRIE"

BEZUGSPREIS für das laufende Kalendervierteljahr M 60,—. D.-Oesterreich M 100,—. Auslandsbezugspreise unterliegen besonderer Vereinbarung.

Man bestellt beim Verlag oder beim zuständigen Postamt. Zusendung unter Streifband erfolgt nur auf besonderen Wunsch gegen Berechnung des Portos.

Verantwortlicher Schriftleiter: G. Springer, Berlin-Wilmersdorf. Begründet von Th. Gampe.

Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin Berlin SW 19, Krausenstraße 35/36.

Erscheint wöchentlich Freitags. Anzeigen die 5 gespalt. Millimeter-Zeile oder deren Raum 3,— M. Ausland entsprechende Aufschläge. Bei Wiederholungen Rabatt.

Die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung" befindet sich: Berlin SW 19, Krausenstr. 35/36. Fernsprecher: Zentrum Nr. 8794 und 8795. Zweiggeschäftsstelle in Dresden-Blasewitz, Johannstraße 32, Fernsprecher: 31473. Postscheckkonto der „Gummi-Zeitung" Berlin Nr. 809 Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin Bankkonto: Deutsche Bank, Depositenkasse H, Berlin SW 19, Krausenstraße 38/39.

Die Entwicklung der Großhandelspreise im In- und Auslande während des ersten Halbjahres 1922.

Die Wechselbeziehungen, die hinsichtlich der Gütererzeugung und des Güterverbrauchs zwischen den Ländern der Welt bestehen und die zum Teil loserer, zum Teil aber auch sehr enger Natur sind, bedingen naturgemäß eine innige Abhängigkeit der Preisentwicklung der einzelnen Waren in den verschiedenen Ländern. In der Vorkriegszeit, wo im allgemeinen die Valuten der größten Länder auf Goldniveau standen und infolgedessen Schwankungen der Valuten untereinander so gut wie nicht zu beobachten waren, setzten sich Preisbewegungen zumeist einheitlich in allen Ländern durch, insbesondere Preisbewegungen von Waren, die für den Export in Frage kamen. Heute liegen die Verhältnisse wesentlich anders. Abweichungen von dem angedeuteten Gang entstehen durch die Verschiedenartigkeit in der Bewertung der einzelnen Valuten und weiter vor allem durch die außerordentlichen Schwankungen, denen die Valuten, und da wiederum besonders diejenigen der sogenannten untervalutarischen Länder unterworfen sind. Auf Goldniveau stehen heute in Europa nur noch der Schweizer-Franken und in den außereuropäischen Ländern von den wichtigsten Devisen der Dollar, Yen, Tael und der mexikanische Peso. Alle übrigen Devisen sind mehr oder weniger stark gegen das Gold (Parität) im Wert gesunken, am meisten der Rubel, die österreichische Krone und die polnische Mark. Die Schwankungen in der Bewertung der einzelnen Devisen betrugen oft in kurzer Zeit mehr als 50 Prozent. Wenn z. B. der Dollar am 28. Juni in Berlin mit 350,50 M; am 10. Juli dagegen mit 528,50 M (nichtamtlich sogar mit 550 bis 560 M) bewertet wurde, so ist das eine Steigerung um 51 Prozent. Am 13. Juli wurde er schon wieder nur mit 440 M bezahlt, also bereits um 16⅔ Prozent niedriger als 3 Tage vorher. Ganz entsprechende Schwankungen erfährt die Krone, die polnische Mark, aber auch die übrigen geringwertigen Valuten, der italienische Lire, der französische und der belgische Franken, die ungarische Krone, der rumänische Lei usw.

Für die Preisbewegung der Waren in einem Land kommt also zunächst die Preisbewegung der gleichen Waren auf dem Weltmarkt in Betracht und zum anderen die Entwicklung seiner Valuta. Als dritter Faktor können noch besondere, im Inland begründete Ursachen in Betracht kommen, z. B. Maßnahmen der Zwangswirtschaft, Maßnahmen der Zollpolitik, plötzliche Stockungen im Geschäftsleben und dergleichen. Doch sind die letzteren Gesichtspunkte gegenüber den ersteren wesentlich untergeordneter Natur. Sie vermögen wohl teilweise das Bild der Entwicklung zu beeinflussen, jedoch kaum von seiner Gesamttendenz abzubringen.

a) Ausland.

Die Entwicklung der Preise im Ausland hatte zunächst im Anfang des Jahres 1922 im Durchschnitt eine nach unten gerichtete Tendenz. Die allgemeine Krisis, die sich äußerlich in einem Warenangebot darstellte, drückte auf fast allen Gebieten die Preise. Die Meßziffern für das Preisniveau im Großhandel zeigen vom Dezember 1921 bis März 1922 folgende Aenderungen (Stand von 1913/14 = 100):

Land	Dezember 1921	März 1922
England (Board of Trade)	171	163
Frankreich (Stat. Gén.)	326	307
Italien (Bacchi)	595	533
Holland (Cent. Bur. v. Stat.)	165	166
Schweiz (N. Zür. Ztg.)	670	360
Ver. Staaten v. Amerika (Bradstreet)	124	125

Ueberall mit Ausnahme von Amerika zeigt sich also eine Senkung des Preisspiegels. In den Vereinigten Staaten von Amerika drückt sich in der leichten Hebung des Gesamtpreisniveaus bereits der Umschwung der Wirtschaftslage aus. Im Jahre 1922 ist in diesem Lande der höchste Punkt der Krisis überschritten. Die Konjunktur be-

Konvention Deutscher Asbestfabriken.

Die in der Anmerkung zum § 4 der Allgemeinen Verkaufs-Vorschriften angegebenen Mindestpreise für Verpackung ändern sich wie folgt:

Kistenverpackung mindestens 90 M pro Kiste, Verschläge zum Verpacken von Asbestplatten mindestens 120 M pro Verschlag.

Berlin W 35, Schöneberger Ufer 35, im Juli 1922.

Wirtschaftsverein der Deutschen Asbestindustrie E. V.



lebte sich bereits Ende 1921, die Produktion steigt, der Verkehr nimmt zu. Dies bewirkt ein Anziehen der Preise, das bis heute noch anhält. In den übrigen Ländern beginnt sich diese Besserung der allgemeinen Lage ebenfalls langsam anzubahnen. Die Entwicklung der Großhandelsindexziffern zeigt dies in einem teilweisen Stillstand der Abwärtsbewegung oder schon in einem leichten Ansteigen. Die Bewegung von April bis Juni war folgende:

Land	April 1922	Juni 1922
England (Board of Trade)	163	163
Frankreich (Stat. Gén.)	314	325
Italien (Bacchi)	527	538
Holland (Cent. Bur. v. Stat.)	161	165 (Mai)
Schweiz (N. Zür. Ztg.)	161	161
Ver. Staaten v. Amerika (Bradstreet)	127	131

Die Valuten der Länder entwickelten sich an der New Yorker Börse gleichzeitig wie folgt:

Land	Dezember 1921	März 1922	Juni 1922
England	4,16	4,38	4,45
Frankreich	7,89	9,00	8,73
Italien	4,45	5,12	4,96
Holland	36,31	37,83	38,68
Schweiz	19,40	19,45	19,04

Während also von Dezember 1921 bis März 1922 alle Valuten eine Besserung zu verzeichnen hatten, sanken von März bis Juli 1922 die Valuten von Frankreich, Italien und Schweiz und nur die von England und Holland setzten ihre Steigerung fort.

Die allgemeine Steigerung der Valuten im 1. Vierteljahr 1922 ist also der Hauptgrund für die allgemeine Senkung des Preisniveaus in den betreffenden Ländern. Die darauffolgende Steigerung des Preisniveaus in diesen Ländern ist zum Teil durch die Hebung des Preisspiegels in den Vereinigten Staaten von Amerika und zum anderen durch die Steigerung des Dollarkurses verursacht. In Holland und England paralysierte die Senkung des Dollarkurses die Steigerung des Preisniveaus in den Vereinigten Staaten. Diese Entwicklung ist die auffälligste; denn sie zeigt deutlich, daß heute das Preisniveau nicht bloß von den Weltmarktpreisen, sondern auch von der eigenen Valutabewegung entscheidend beeinflußt wird.

In den einzelnen Waren und Warengruppen ist die Bewegung natürlich nicht immer gleich gerichtet. Ja man kann sogar von zwei ausgesprochen entgegengesetzten Tendenzen in den Preisentwicklungen sprechen und da wiederum unterschiedlich, je nachdem es sich um ein Land mit steigender oder ein Land mit fallender Valuta handelt. In England z. B. setzte sich die allgemeine Aufwärtsentwicklung des Preisniveaus in den letzten Monaten zusammen aus einer Abwärtsbewegung der Lebensmittelpreise und einer Aufwärtsbewegung der Preise der Industriestoffe. Während nach dem „Statist" in England der Großhandelsindex für Lebensmittel im April 183 und für Industriestoffe 143 betrug, stellten sich diese Indices im Juni auf 178 und auf 148. Umgekehrt liegen die Verhältnisse in den Ländern mit abwärtsgerichteter Valuta. Hier haben die Lebensmittelpreise steigende Tendenz und die Preise der Industriestoffe fallende Tendenz. In Frankreich stand der Großhandelsindex für Lebensmittel im März auf 316, im April auf 335 und im Mai auf 334; der Industriestoffindex dagegen im März auf 300, im April auf 297 und im Mai auf 303.

Die Umkehrung im Mai ist auf rein valutarische Vorgänge zurückzuführen.

Die Bewegung der Preise der einzelnen Waren in Gold wird am besten veranschaulicht durch die Preisentwicklung der Waren in den Vereinigten Staaten von Amerika. Im folgenden ist für die drei Monate Dezember 1921, März 1922 und Juni 1922 eine Uebersicht über die Preisentwicklung einiger wichtiger Waren unter Gegenüberstellung der Friedenspreise in den Vereinigten Staaten von Amerika gegeben. Es kosteten*):

Art der Ware	Qualität und Gewicht	Durchschnitt 1913	Dez. 1921	März 1922	Juni 1922
Weizen	Redwint., cts. je 60 lbs.	104,02	126,30	144,06	129,33
Mais	Nr. 2 gelb, cts. je 56 lbs.	70,63	67,45	76,00	78,54
Schmalz	Mid. W., cts. je 1 lb.	11,17	9,34	11,81	12,07
Kaffee	Santos, cts. je 1 lb.	10,89	12,10	13,19	14,38
Häute	Chicago N.1, cts. je 1 lb.	17,88	16,30	13,38	16,50
Baumwolle	Middl. Upl., cts. je 1 lb.	12,83	18,19	18,36	22,03
Kautschuk	River fine, $ je 1 lb.	0,74	0,23	0,17	0,18
Kupfer	Elektrol., cts. je 1 lb.	15,56	13,85	12,91	13,83
Kohle	$ je 2000 lbs.	1,18	1,50	1,60	3,38
Petroleum	raff., cts. je 1 lb.	12,30	—	14,00	13,00

*) Nach „Wirtschaft und Statistik".

Diese Uebersicht läßt zunächst den Stand der gegenwärtigen Preise gegenüber der Friedenszeit erkennen. Bis auf wenige Preise stehen alle Waren über Friedenspreis. Von den aufgeführten Waren standen nur Häute, Kupfer und vor allem Kautschuk unter Friedenspreis. Der Kautschukpreis beträgt weniger als 1/4 des Vorkriegspreises. Andererseits zeigt sich in der Uebersicht die Verschiedenartigkeit der Preisbewegung der einzelnen Gruppen. Vom Dezember 1921 bis März 1922 sind im Preise gefallen Häute, Kautschuk und Kupfer, die übrigen Waren stiegen im Preise. Vom März bis Juni sind nur Weizen und Petroleum im Preise gefallen. Ebenso wie Weizen sanken auch andere pflanzliche sowie tierische Lebensmittel im Preise und umgekehrt stiegen auch im allgemeinen alle übrigen nichtgenannten Industriestoffe.

Die Preisentwicklung im Ausland während des ersten Vierteljahres 1922 ist gekennzeichnet durch den Beginn einer Liquidierung der großen Weltwirtschaftskrise, die länger als ein Jahr gewütet hat, ausgehend von Amerika, und ferner durch den Einfluß, den die Entwicklung der Valuten der einzelnen Länder ausübt.

b) Im Deutschen Reich.

Die Entwicklung der Preise im Deutschen Reich wird vollständig beherrscht durch die Entwicklung seiner Valuta. Die Bewertung der Mark an der New Yorker Börse in den ersten sechs Monaten des Jahres 1921 war folgende:

Januar	0,52 Dollar	April	0,35 Dollar
Februar	0,48 „	Mai	0,34 „
März	0,37 „	Juni	0,32 „

Die Bewegung war also dauernd abwärts gerichtet. Im Juni stand die Mark in New York gegenüber Januar 1922 im Monatsdurchschnitt um 40 Prozent tiefer, oder mit anderen Worten, der Dollar wurde im Juni gegenüber dem Januar um 65 Prozent höher bewertet. Der Großhandelsindex entwickelte sich dementsprechend wie folgt (1913/14 = 100):

Januar	3665	April	6355
Februar	4103	Mai	6458
März	5433	Juni	7030

Im Juni stand also der Großhandelsindex um 92 Prozent höher als im Januar. Die Steigerung der Großhandelsindexziffern war demnach größer als die Steigerung des Dollarkurses; das besagt, daß neben dem vorherrschenden Einfluß der Valuta außerdem noch die Steigerung des Weltpreisniveaus die Preise im Inland in die Höhe getrieben hat. Dazu kommt, daß neuerdings die Preise immer schneller den Schwankungen der Devisenkurse nachgeben, so daß sich im Juni die Preise bereits stärker dem Weltmarktspreisniveau angepaßt hatten, als im Januar.

Die Preissteigerung erstreckt sich auf alle Warengruppen. Die Großhandelsindexziffer des Statistischen Reichsamts nahm in den Gruppenindices vom Januar bis Juni 1922 folgende Entwicklung:

Warengruppen	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
I. Getreide u. Kartoffeln	3363	3773	5454	6169	5802	6052
II. Fette, Zucker, Fleisch und Fisch	3555	3849	4351	5049	5148	6613
III. Kolonialwaren, Hopfen	4819	6139	7964	8708	8621	9254
IV. Häute und Leder . .	4668	5761	6612	6957	7040	8011
V. Textilien	5939	6538	8496	9505	10604	11851
VI. Metalle u. Petroleum	4313	4489	5868	6378	6489	7029
VII. Kohle und Eisen . .	3307	3687	4625	6241	7061	7469
Lebensmittel	3509	3956	5373	6086	5847	6405
Industriestoffe . . .	3955	4377	5547	6858	7602	8197
Gesamtindex	3665	4103	5433	6355	6458	7030

Am stärksten gestiegen ist die Gruppe der Textilien, ihr folgen die Kolonialwaren, die Gruppen Häute und Leder und Kohle und Eisen. Am tiefsten stehen die Gruppen Getreide und Kartoffeln, Zucker, Fleisch und Fisch und Metalle und Petroleum.

Werden die Warengruppen zu den beiden Hauptgruppen Inlands- und Einfuhrwaren zusammengeschlossen, so ergibt sich für die Gruppe Inlandswaren eine Steigerung auf das 65fache, für die Gruppe Einfuhrwaren auf das 95fache im Juni 1922 gegenüber 1913.

In den einzelnen Waren ist die Preissteigerung, besonders entsprechend der unterschiedlichen Preislage der Waren auf dem Welt-

markt, sehr verschieden. In England mußte zum Beispiel der deutsche Importeur im Juni in Papiermark für Zucker den 186fachen Friedenspreis anlegen, für Wolle den 140fachen, für Baumwolle den 127fachen, für Butter den 123fachen Friedenspreis. Dagegen kosteten zufolge der Tatsache, daß die folgenden Waren auf dem Weltmarkt heute sehr billig sind, Kupfer nur das 66fache, Ochsenhäute nur das 55fache und Kautschuk nur das 15fache des Vorkriegspreises in Papiermark.

Im allgemeinen stehen die Großhandelspreise heute weit über dem 100fachen des Vorkriegspreises. Und die Entwicklung ist noch nicht an ihrem Ende angelangt. Die Auswirkungen dieser Entwicklung der Großhandelspreise auf die Lebenshaltung sind katastrophal. Das Großhandelspreisniveau pflegte sich früher in ungefähr zwei Monaten in dem Stand der Kleinhandelspreise durchzusetzen. Heute geht die Entwicklung wesentlich schneller vor sich. Wenn nicht ein Umschwung eintritt, werden wir in kurzer Zeit durchweg schon im Kleinhandel mit mehr als 100fachen Preisen bei der Beschaffung von Mitteln zum Lebensunterhalt zu rechnen haben. Das ist der gleiche Stand, den Oesterreich vor einem Jahre inne hatte. Wer hätte damals geglaubt, daß Deutschland österreichische Zustände bekommt? Heute will es noch niemand glauben, daß dem so ist. Demgegenüber muß betont werden, daß die Entwicklung beider Länder vollkommen die gleiche ist, lediglich mit dem einen Unterschied, daß Deutschland ein Jahr in der Entwicklung Oesterreich zurück ist. Abhilfe in diesem Gleiten nach unten kann nur geschaffen werden, wenn das Reparationsproblem eine vernünftige Lösung findet. Gj.

Die Aufgaben der wirtschaftlichen Verbände des Handels
und die Pflicht jedes reellen Händlers und Fabrikanten, einem solchen Verbande anzugehören.

Von **W. Lattau**, Düsseldorf.

In letzter Zeit kann man beobachten, daß in vielen wirtschaftlichen Verbänden des Handels eine Abbröckelung des Mitgliederbestandes stattgefunden hat, insbesondere in den Verbänden, die wegen der katastrophalen Geldentwertung die Beiträge erhöhen mußten, um die erforderlichen Ausgaben für eine geordnete Geschäftsführung decken zu können. Viele dieser Austrittserklärungen werden dann damit begründet, daß gesagt wird, der Verband biete für den Beitrag dem betreffenden Mitgliede keine greifbaren Vorteile. Bei manchen sind auch Sonderwünsche, deren Verwirklichung dem Verbande nicht immer möglich ist, die Veranlassung zum Austritt gewesen. Man kann wohl sagen, daß fast alle diese Begründungen erkennen lassen, daß die betreffenden Personen oder Firmen den wirklichen Wert und Zweck eines wirtschaftlichen Verbandes verkennen, weshalb es gerade jetzt angebracht sein dürfte, zu versuchen, allgemeine Klarheit darüber zu verschaffen, welche Aufgabe ein wirtschaftlicher Verband des Handels hat und warum es Pflicht ist, für jede reellen nach kaufmännischen Grundsätzen arbeitenden Händler und Fabrikanten, einem solchen Verbande anzugehören.

Wer die Zeiten mitgemacht hat, in denen für die bürgerlichen Gewerbetreibenden keine wirtschaftlichen Verbände bestanden, der wird zugeben, daß in diesen Zeiten das Leben jedes einzelnen durch fortgesetzte Konkurrenzkämpfe sehr erschwert wurde, wobei manchem Gewerbetreibenden die Ausübung seines Berufes vielfach unmöglich gemacht wurde. Dieses jeden einzelnen schädigende Treiben hat man auch in allen Industrien beobachten können, so lange auch diese nicht in Syndikaten, Konventionen, Kartellen und Verbänden zusammengeschlossen waren. Einsichtige Männer in Industrie und Handel haben diesem Zustande ein Ende gemacht durch Gründungen von Syndikaten, Verbänden, Konventionen und Kartellen. Welche Zwecke die Syndikate, Konventionen und Kartelle haben, weiß heute jeder und jedem wird auch klar sein, daß diese Einrichtungen für das ganze Geschäftsleben von großem Vorteile sind und der Gesamtheit des Volkes zugute kommen. Leider herrscht aber noch viel Unklarheit über die Aufgaben eines wirtschaftlichen Verbandes, weil viele Mitglieder sich nicht um das Arbeiten eines Verbandes bekümmern und auch nicht an den Versammlungen teilnehmen, in denen darüber berichtet wird und über die Erfolge der Arbeiten.

Die Hauptaufgabe eines wirtschaftlichen Verbandes ist, die gemeinsamen Interessen der Mitglieder zu wahren und zu fördern sowohl bei den staatlichen und kommunalen Behörden als auch bei den Stellen der Industrie und des Handels, die für die Mitglieder in Frage kommen. Wenn jeder wirtschaftliche Verband dieser Aufgabe gerecht wird, so hat er seine Pflicht gegenüber seinen Mitgliedern im allgemeinen erfüllt. Soweit bisher zu beobachten gewesen ist, hat wohl jeder wirtschaftliche Verband dieser Pflicht voll und ganz genügt, so daß schon aus diesem Grunde kein Mitglied sagen kann, ein wirtschaftlicher Verband habe für dieses Mitglied keinen Zweck. In dieser Beziehung braucht doch nur hingewiesen zu werden auf die Abwehr der Außenhandelsstelle für Mineralöle durch die gesamten Oelhändler-Verbände, auf das Wirken der Verbände bei Aenderung der Umsatzsteuer, der Preistreibereigesetzgebung usw. Wer sich an diesen Arbeiten beteiligt und die Mitteilungen in den Fachzeitschriften gelesen hat, wird zugeben müssen, daß die Arbeiten der wirtschaftlichen Verbände für jeden Händler und Fabrikanten in gleicher Weise segensreich gewesen sind. Wer das nicht einsehen kann, der stelle sich doch einmal die Zustände vor, die totsicher gekommen wären, wenn die wirtschaftlichen Verbände nicht in die zum Schaden des Handels beabsichtigten Maßnahmen eingegriffen hätten. Die wirtschaftlichen Verbände haben eben die Hauptaufgabe, ihre Mitglieder gegen alle diese Gefahren zu schützen und tun dies auch in einer Weise, daß ihnen die Anerkennung von niemandem versagt werden dürfte, was aber bedauerlicherweise immer noch geschieht von Personen und Firmen, denen offenbar von solchem Wirken der wirtschaftlichen Verbände wenig oder gar nichts bisher bekanntgeworden ist, denn sonst könnte man doch deren Auffassung gar nicht verstehen. Es muß doch jeder zugeben, daß der einzelne gegen Maßnahmen der Regierung nichts machen kann, weil ihm die wirtschaftliche Stärke fehlt, die eine große geschlossene Organisation zweifelsohne hat.

Während früher jeder Gewerbetreibende allein seinen Weg ging und in jedem andern dasselbe Gewerbe treibenden Menschen seinen Konkurrenten und Feind erblickte, den zu bekämpfen er als seine Pflicht ansah, um diesen nach Möglichkeit aus allen Geschäften zu verdrängen, haben die Verbände die ideale schöne Aufgabe, diese früheren Konkurrenten und Feinde einander näher zu bringen und zwischen allen ein kollegiales Verhältnis sowohl in geschäftlicher als auch in privater Beziehung herbeizuführen und durch Pflege eines guten Verhältnisses und Meinungsaustausch unter den Mitgliedern die Schärfe des Wettbewerbs durch gegenseitige Verständigung abzuschwächen. Aus den früheren Konkurrenten und Feinden sollen auf diese Weise Kollegen und eventuell Freunde werden, die alle ihr Geschäft betreiben nach dem Grundsatze „Suum cuique" (Jedem das Seine) oder „Leben und leben lassen". Daß der Wettbewerb damit nicht ganz aus der Welt geschafft werden kann, liegt klar auf der Hand, denn die Zahl der Gewerbetreibenden auf jedem Gebiete ist heute so groß, daß ein Wettbewerb stets bestehen wird, der aber heute in kollegialer Weise stattfindet, sofern es sich um Verbandsmitglieder handelt, die durch ihr vornehmes Verhalten das Standesbewußtsein heben wollen, ohne dabei die geschäftlichen Vorteile aus dem Auge zu lassen.

Um dieses Standesbewußtsein zu heben und die Kollegialität zu fördern, unterziehen sich die wirtschaftlichen Verbände auch der Aufgabe, Rechtsstreitigkeiten unter Ausschaltung der ordentlichen Gerichte im Wege der Verständigung oder des Schiedsgerichtsverfahrens gütlich beizulegen, wodurch den streitenden Parteien hohe Gerichts- und Anwaltskosten erspart bleiben und vor allem die häßlichen Befehdungen, welche meistens mit den Prozessen vor den ordentlichen Gerichten verknüpft sind, vermieden werden. Es kann immer im Leben vorkommen, daß zwei Kollegen verschiedener Meinung sind und sich nicht einigen können, es soll aber deshalb keine Feindschaft zwischen diesen entstehen und das zu verhindern, ist in solchem Falle eine ideale nutzbringende Aufgabe eines wirtschaftlichen Verbandes. Nach Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten ist auf diese Weise stets der Weg zu weiterem Geschäftsverkehr zwischen den streitenden Parteien offen geblieben.

In manchen Verbänden unterzieht man sich auch der Aufgabe, für die Mitglieder direkte geschäftliche Vorteile herauszuholen und den Geschäftsverkehr unter den Mitgliedern zu vermitteln, woraus

schon vielen Mitgliedern nutzbringende Geschäftsverbindungen zugeführt worden sind, die sie vielleicht sonst nicht bekommen haben würden, so daß auch darin ein nicht zu unterschätzender Vorteil für die Mitglieder solcher Verbände liegt. Zu den Anbahnungen von Geschäftsverbindungen unter den Kollegen bieten die Versammlungen die beste und bequemste Gelegenheit, weshalb alle Mitglieder der wirtschaftlichen Verbände ihr eigenes Geschäftsinteresse wahren, wenn sie regelmäßig nach Möglichkeit an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen, worüber sich viele Mitglieder der Verbände offenbar nicht klar sind, denn sonst müßten die Versammlungen besser besucht sein, als dies meistens der Fall ist.

Eine weitere Aufgabe erblicken viele wirtschaftliche Verbände darin, ihren Mitgliedern über alle Fach- und Rechtsfragen Gutachten zu erstatten, die entweder kostenlos oder aber nur mit Ersatz der Auslagen verbunden sind. Was das bedeutet, zeigen die Gebühren, welche sich heute die beruflichen Gutachter dafür zahlen lassen. Diese Gebühren machen unter Umständen mehr aus, als das Mitglied an Beitrag an einen wirtschaftlichen Verband zahlt. Die Oelhändler-Verbände besorgen vielfach ihren Mitgliedern die Analysen bei Meinungsverschiedenheiten über die Qualitäten der Oele, Fette und verwandten Erzeugnisse entweder kostenlos oder gegen Ersatz der Auslagen. Welcher Vorteil darin für die Verbandsmitglieder liegt, vermögen die Oelfirmen zu ermessen, die die heutigen Gebühren der vereidigten Handelschemiker kennen, die auch eventuell mehr als den Jahresbeitrag für einen wirtschaftlichen Verband ausmachen.

Die wirtschaftlichen Verbände bieten ihren Mitgliedern vielfach kostenlos eine Verbandszeitung, die jedes Mitglied über alle Vorgänge und Neuerungen, die für dieses von Bedeutung sind, stets prompt auf dem laufenden hält, so daß es danach seine Dispositionen treffen kann. Mit dieser Aufgabe dient doch ohne Zweifel ein Verband direkt dem Geschäfte jedes einzelnen Mitgliedes zum Vorteile desselben, was doch niemand bestreiten kann.

Es gibt noch eine Reihe von Aufgaben, die die wirtschaftlichen Verbände zu lösen haben, insbesondere in der Stellungnahme gegenüber den Konzernfirmen der Montanindustrie und den Konsumgenossenschaften der Landwirtschaft, die ja allen Lesern dieses Blattes bekannt sein werden und schwer im Magen liegen, weil viele Gewerbetreibende durch diese neueren Einrichtungen der Industrie und Landwirtschaft auf das schwerste geschädigt worden sind. Viele Aufgaben können aber die wirtschaftlichen Verbände nur zum guten Ende bringen, wenn alle Gewerbetreibenden, die ihr Geschäft auf streng reeller Grundlage nach kaufmännischen Grundsätzen führen, gemeinsam in den wirtschaftlichen Verbänden ihre gemeinsamen Interessen vertreten und es als ihre heiligste und erste Pflicht ansehen, durch Zugehörigkeit zu einem wirtschaftlichen Verbande ihr eigenes und der Kollegen Interesse zu fördern und mit den Kollegen eine gemeinsame Abwehrfront zu bilden gegen alle Gefahren, die ständig heute ganz besonders den Handel bedrohen, an dessen Beseitigung die Regierung schon während des Krieges gearbeitet hat und Industrie und Landwirtschaft heute ebenfalls arbeiten. Keiner darf sich heute angesichts der sehr schwierigen Lage, in der sich ganz besonders der Handel befindet, durch die Höhe des Beitrages dazu bewegen lassen, den Austritt aus einem wirtschaftlichen Verbande zu erklären, oder aus demselben Grunde davon abhalten lassen, einem wirtschaftlichen Verbande beizutreten. Der Verband nutzt heute jedem Mitgliede und jedes Mitglied nutzt dem Verbande, der nur durch Einigkeit stark werden kann. Wenn der Handel und die mit ihm zusammenarbeitende Industrie die straffe und geschlossene Organisation hat, wird er seinen Willen überall durchsetzen können. Das sollte jeder Handeltreibende klar erkennen und es als seine Pflicht ansehen, die für ihn ins Leben gerufenen wirtschaftlichen Verbände durch Zugehörigkeit zu unterstützen, sich aber nicht wegen kleinlicher Gründe von jeder Organisation fern halten. Wenn man in bezug auf Mitgliedsbeitrag sparsam sein möchte, so braucht man ja nicht allen bestehenden Fachverbänden anzugehören, sondern es genügt, dem Verbande anzugehören, der nach Auffassung des betreffenden Mitgliedes seine Interessen so wahrt, wie es dieselbe gewahrt zu wissen wünscht. Es wird ja schließlich vielleicht auch einmal der Tag kommen, an dem sich die gleichartigen Verbände zu einem großen Einheitsverbande zusammenschließen werden, wenn bei allen in gleicher Weise die Erkenntnis kommt, daß auf diese Weise die größte wirtschaftliche Stärke zu erzielen wäre, welcher Gedanke heute manchen Personen nicht einleuchten will. Jedenfalls kann man angesichts der bestehenden wirtschaftlichen und politischen Zustände und der ständig den Handel umgebenden Gefahren, die nur durch das Bestehenbleiben der Organisation des Handels gebannt werden, es als eine Versündigung am gesamten Handelsstand ansehen, wenn Personen oder Firmen diese unerläßliche Organisation des Handels nicht unterstützen und zur Hebung der wirtschaftlichen Stärke beitragen. Möge deshalb jeder Leser dieser Zeilen, der heute immer noch nicht organisiert ist oder der Organisation untreu geworden ist, mit sich noch einmal zu Rate gehen und sich darüber klar werden, daß die Aufgaben der wirtschaftlichen Verbände so wertvoll und wichtig sind, daß jeder es als seine heiligste Pflicht ansehen muß, an der Erfüllung dieser Aufgaben mitzuarbeiten zum eignen und der Gesamtheit Wohle.

Die Sachlieferungen und unsere Branche.

Das Berliner und Wiesbadener Abkommen über die Sachlieferungen ist mit dem 20. Juli d. J. in Kraft gesetzt worden. Damit beginnt auch für die Gummiwarenbranche eine Periode tätiger Teilhaberschaft am Wiederaufbau Nordwesteuropas. An dieser Stelle ist schon früher darauf hingewiesen worden, daß wir gezwungen sein würden, mit unserer Hände Arbeit an der Erfüllung der Reparationsabschlüsse teilzunehmen. Die wirkliche Ausführung dieser Tätigkeit war bisher nicht geregelt worden, dürfte aber nunmehr durch Fühlungnahme der Regierung bzw. des betreffenden Ministeriums mit unserer Industrie zur Tatsache werden.

Damit tritt auch unsere Branche in ein neues Stadium von Staatslieferungen ein, die mehr oder minder Einfluß auf den Geschäftsgang haben werden. Es ist bekannt, daß wir zurzeit mit einer gewissen Stagnation des Absatzes zu kämpfen haben. Insofern wird man nicht unangenehm von der gegenwärtigen Lage der Dinge berührt sein, denn sie ermöglicht eine weitere, übersichtliche Beschäftigung der in Frage kommenden Fabrikationsabteilungen unserer großen und kleineren Werke. Es liegt sehr nahe, daß zu den Erzeugnissen, die man in der Hauptsache seitens Frankreichs anfordern wird, auch Bereifungen, sowie technische und chirurgische Fabrikate zu rechnen sein werden. Diese Gegenstände in sach- und fachgemäßer Beschaffenheit zu liefern, sind wir selbstverständlich in der Lage. Es ist aber zu bedenken, daß die französischen, belgischen und englischen, und auch die amerikanischen Gummiwarenfabriken sicherlich nicht tatenlos einer abermaligen „Ueberschwemmung“ mit deutschen Waren zuschauen werden. Man kann gewiß verstehen, wenn die betroffenen ausländischen Industrien gegenüber den deutschen Sachlieferungen ihre Bedenken erheben. So kommt aus Frankreich die Nachricht, daß es für den Rest des Jahres 1922 schwerlich in der Lage sein wird, die im Londoner Zahlungsplan vorgesehenen 950 Millionen Goldmark in Sachlieferungen aufzunehmen. Es können, so meint „Petit Parisien“, höchstens 200 Millionen Goldmark in Betracht kommen. Das ist eine nicht unerhebliche Zurückschraubung von Aufwendungen, die schließlich der deutschen Industrie und dem deutschen Volke in der einen oder anderen Weise wieder zugute kommen sollten. Naturgemäß muß also eine nicht unerhebliche Streichung der einzelnen Sachlieferungen vorgenommen werden, die natürlich manche deutsche Hoffnung zerstört, namentlich dort, wo man im Augenblick an der Fluktuation von Aufträgen leidet.

Die gegenwärtigen schwierigen Verhältnisse, unter denen wir leben und arbeiten, und nicht zum wenigsten die ständig steigenden Unkosten und die damit verbundene Teuerungswelle, lassen die Aussichten für die nächsten Monate auch hinsichtlich eines Ausgleiches durch Sachlieferungen nicht gerade in rosigen Farben erscheinen. Immerhin soll aber nicht übersehen werden, daß gerade die Sachlieferungen auch für unsere Branche eine willkommene Gelegenheit darbieten, über den unfehlbar bevorstehenden weiteren Rückgang der Kauffähigkeit im Inlande hinwegzukommen und für weitere Beschäftigung unseres Arbeitswillens zu sorgen. Natürlich wäre es ein großer Fehler, wenn jetzt in der Branche ein Run um möglichst ausgedehnte Sachlieferungen für den Wiederaufbau entstände. Dies könnte letzten Endes nur zu schwerwiegenden Preisabschlägen führen. Es ist daher mit größter Vorsicht zu verfahren. Im Augenblick sind bereits Verhandlungen im Gange, die sich auch auf dieses wichtige Gebiet beziehen. Wir dürfen das unbedingte Vertrauen zu den maßgebenden Kreisen haben, daß sie alles in Bewegung setzen, um eine möglichst gleichmäßige Verteilung der zu liefernden Warenmengen herbeizuführen.

Bei dieser Gelegenheit sollte auch die Frage angeschnitten werden, ob ausschließlich die Werke selbst für die Sachlieferungen ins Ausland in Frage kommen, oder ob auch andere Kreise an diesem



Geschäfte erfolgreich teilnehmen können. Wir haben in unserer Gummiwarenbranche zahlreiche Firmen, die im Augenblick in wenig angenehmen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Dazu treten eine Reihe von versierten Exporteuren, die ihrerseits natürlich auch nicht brach liegen wollen. Die Zahl der in Betracht kommenden Interessenten unserer Branche für Sachlieferungen des Wiederaufbaues ist jedenfalls eine nicht unerhebliche. Man wird deshalb zu beachten haben, welche Mittel und Wege einzuschlagen sind, um auch andere Fachgenossen an den „Segnungen" der Sachlieferungen teilnehmen zu lassen. In der heutigen Zeit werden bekanntlich Geschäfte auf jeder Basis gemacht. Es könnte deshalb vorkommen, daß bei den Ausschreibungen oder Nachfragen für Sachlieferungen von Gummiwaren die unberücksichtigt gebliebenen, sich aber für diese Tätigkeit sehr interessierenden Firmen Waren anderer Provenienz heranschafften, um ihrerseits nicht untätig bleiben zu müssen. Man kann dies sehr wohl verstehen, wenn man bedenkt, daß ein Teil unserer Fabrikanten sich wenig aus den indirekten Geschäften macht, sondern sein Heil in direkter Bearbeitung der Verbraucher sieht. Ein großer Teil unserer Wiederverkäufer, Grossisten und Exporteure ist durch die mannigfachen direkten Lieferungen an den Verbrauch oder das Ausland ohnehin verstimmt. Es läge also nur im tatsächlichen Interesse der Branche, wenn man die mit dem 20. Juli in Kraft getretenen Sachlieferungen derartig einteilen würde, daß alle in Frage kommenden Verkäuferkreise in irgend einer Weise partizipieren können. Damit würde manche Voreingenommenheit, die heute durch die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse entstanden ist, ausgeglichen oder aufgehoben. Die Heranziehung zu Sachlieferungen ist jedenfalls eine Tagesfrage, deren Lösung man nicht auf die lange Bank schieben sollte. Stbg.

Allerhand aus der Branche.

Drucktücher. Die Verwendung von Drucktüchern ist in letzter Zeit wieder größer geworden, da vor allem die Nachfrage nach bedruckten Blechemballagen für den Export nachhaltig geworden ist. Die Papiernot hat ebenfalls dazu beigetragen, daß statt der Etiketten vielfach zum Aufdruck auf die Büchsen geschritten wird. Bekanntlich bestehen Drucktücher aus roten oder grauen sehr elastischen Gummiplatten mit einer Stoffunterlage. Die Oberfläche muß naturgemäß ganz eben und ohne jeden Fehler sein, da sich etwaige Form- oder Schönheitsfehler auf den zu bedruckenden Gegenstand abpressen würden. Diese Präzisionsware erfordert selbstverständlich erhebliche Mühe bei der Herstellung, so daß schon hierdurch die Platten um 50 bis 100 Prozent verteuert werden. Die Platte selbst ist etwa 1½ bis 2 mm stark. Sie wird in einer Breite von etwa ¾ m geliefert, je nach Breite der Druckmaschine. Vielfach werden derartige Drucktücher — und das ist wohl früher ihr Hauptzweck gewesen — zum Dekorieren von Blechen verwendet. Neuerdings braucht man sie, wie bereits bemerkt, auch zum Bedrucken mit Aufschriften, z. B. bei Konservendosen. Die Haltbarkeit des Drucks wird durch Lackieren noch erhöht. Die Gummiplatte nimmt den bestimmten Farbendruck bzw. die Zeichnung oder das Dekor auf und gibt es auf das Blech oder die Büchse ab. Werden Gummiplatten für Büchsen verwendet, so muß die Unterlage aus Stoff wegen der Rundung ebenfalls etwas Dehnbarkeit besitzen, was bei der Bestellung von Wichtigkeit ist, da es sonst Farbenstriche auf der Emballage gibt. Drucktücher sind auch in Webereien bzw. ähnlichen Betrieben bekannt. Sie werden hier zum Bedrucken von Stoffen, Voile, Kattun usw. verwendet. Zu diesem Zwecke darf die Platte nicht zu dick sein. Auch das neue Offset-Druckverfahren bedient sich der Gummiplatte. Reklamationen über unzureichende Qualitäten der Drucktücher sind auf ungenügende und nur langsam trocknende Farbenmischungen zurückzuführen. Das Geschäft in Drucktüchern, das vielfach von der technischen Händlerschaft getätigt wird, ist daher mit großer Genauigkeit zu betreiben, damit man keine unliebsamen Beanstandungen erhält.

Siebplatten. Drucktücher und Siebplatten sind Artikel, die zusammengehören, wenngleich sie ganz verschiedenen Zwecken dienen. Infolge der starken Beanspruchung der Papierfabriken und ihrer durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten starken Beschäftigung ist die Nachfrage nach Siebplatten zurzeit recht gut. Mit Siebplatten hat man schon früher leicht Beanstandungen gehabt, so daß allerlei mehr oder minder brauchbare Ersatzplatten aus Leder, Wachstuch, Celluloid und selbst aus Papierstoff versucht worden sind. Letzten Endes hat man aber wohl einsehen müssen, daß man mit Gummiplatten am weitesten kommt. Die Ueberführungstücher, auch Transporttücher genannt, leiten bekanntlich den Papierstoff vom Ablaufkasten auf das Sieb, woselbst er gereinigt, raffiniert oder sonst zu einem Sonderzweck bearbeitet wird. Weil die Papiermasse vom Gummituch auf das Sieb läuft, hat man die Platten Siebplatten getauft. Transportplatten wäre wohl der richtigere Ausdruck. Die Ansicht der Verbraucher, ob man Siebplatten mit oder ohne Einlagen laufen lassen soll, ist geteilt. Die Einlagen sollen wohl dazu dienen, die Lebensdauer zu vergrößern und vor unliebsamen Brüchen zu bewahren. Siebplatten werden in den verschiedensten Farben, grau, rot, hell, dunkel und schwarz, angefertigt. Sie pflegen etwa 2 bis 3 mm stark zu sein. Teilweise sind sie rein, d. h. ohne Einlagen, teilweise besitzen sie ein oder zwei Nessel- oder gute Stoffeinlagen. Zu Kriegszeiten behalf man sich auch mit Papiereinlagen. Die Platten müssen beiderseits glatt geschliffen sein, damit keine Masse in etwaigen Vertiefungen hängen bleibt. Hierdurch würden Knoten entstehen, die das Papier ungleichmäßig machen würden. Die Breite der Platten richtet sich nach der Papiermaschine. Sie werden daher für die einzelnen Maschinen besonders bestellt. Früher, als Siebplatten noch nicht so teuer waren, wie heute, konnte man sie auf zwei Seiten benutzen. Heute ist man sparsamer geworden und verlangt, daß die Platten viermal gedreht werden können. Daher ist es notwendig, daß eine Abflachung an beiden Enden vorgenommen wird. Ebenso sind die Einlagen an beiden Enden zurückgearbeitet und verdeckt. Dieses Verdecktliegen der Einlagen hat übrigens auch den weiteren Zweck, daß die Papiermasse die Einlagen nicht angreifen kann. Sind Siebplatten im großen und ganzen noch brauchbar, sind aber die Seiten abgelaufen, so kann man sie nachschleifen lassen. Ob die Fabriken sich heute aber noch mit derartigen Kleinigkeiten befassen, ist fraglich. Auch Versuche mit gummierten Stoffen sind gemacht worden, ebenso wie mit ganz dünnen gummierten Asbestgeweben. Heute spielen diese aber wohl keine erhebliche Rolle mehr, da der Preis nicht sehr auseinandergeht.

Balatariemen. Balatariemen haben sich in nassen Betrieben nicht nur ihrer Verwendbarkeit wegen gut eingebürgert, sondern vor allem auch ihrer guten Zugkraft und Festigkeit halber. Diese ist vor allem durch die Benutzung besonderer Streckmaschinen bei der Herstellung erzielt worden. Ein weiterer Vorteil ist, daß sich die so bearbeiteten Riemen nicht längen und auf den Scheiben weit weniger gleiten. Heute werden die meisten Balatariemen ohne Decke geliefert. Trotzdem sind sie völlig wasserdicht und gleichmäßig. Die Widerstandsfähigkeit gegen äußere Einflüsse ist daher recht groß. Da ihr Lauf in der Regel ruhig und glatt ist, werden sie gern in solchen Betrieben verwendet, wo man Wert auf die Nerven der Arbeiter legt. Ebenso haben sich an Stelle von Stoff-, Baumwoll- und Gummigurten und Transportbändern Balatariemen eingeführt. Ihr Preis ist auch heute gegenüber anderen Materialien erträglich. Von Wichtigkeit ist, daß man auf die Abmessungen und Stärken besonders achtet. Es ist ganz falsch, wenn der Verbraucher glaubt, am Preise sparen zu müssen. Er spart dann an der Qualität. Das pflegt sich nach kurzer Zeit zu rächen, indem selbst ein qualitativ guter Balatariemen zu hohen Ansprüchen nicht gewachsen sein kann. Man möge daher in allen Fällen einen dickeren Riemen wählen. Man wird feststellen können, daß man mit ihm durchaus günstige Erfahrungen macht.

Verbindungen für Gummiriemen. Die zahlreichen Verbindungsarten, die es für Treibriemen gibt, eignen sich nicht sämtlich gleichmäßig gut für Gummiriemen. Bei ihnen muß man einen Unterschied der Breiten machen, was beachtenswert ist. So sind gute Resultate erzielt worden, wenn Riemen aus Gummi bis zu einer Breite von 150 mm und bis zu einer Stärke von 4 Einlagen und einer Uebertragung von etwa 10 PS. mit Riemenklammern, Bristol- oder Zickzackverbindern verbunden werden. Durch die stumpf zu einander stehenden Riemenenden wird der Verbinder oder die Klammer durchgeschlagen. Die Spitzen befinden sich auf der Lauffläche und werden nach innen gegen einander umgebogen. Für schwere Riemenbetriebe und zur Ausnutzung größerer Riemengeschwindigkeit ist die Laschenverbindung das Geeignetste. Man legt zu diesem Zwecke die beiden Riemenenden ebenfalls stumpf gegeneinander. Eine Lasche wird sodann darüber gelegt. Diese muß aber recht lang sein, je länger desto besser. Zum mindesten soll sie die drei- oder viermalige Breite des Riemens selbst besitzen. Die Lasche wird selbstverständlich auf der Außenseite angebracht und dort durch Binderiemen, die ziemlich breit, 12 bis 15 mm, sein müssen, mit dem Riemen zusammengenäht. Es ist darauf zu achten, daß, je näher die Riemenenden unter der Lasche zusammenstoßen, desto ruhiger der Lauf des Riemens ist. Ein Verkitten der Stumpfriemenenden mittelst Gummi- oder Balatakitt (Chatterton-Compound) kann gute Dienste leisten, sofern der Riemen nicht auf der Scheibe warm läuft, wodurch ein Verschmutzen von

Scheibe und Riemen eintreten kann. Man muß weiterhin beobachten, daß die Löcher mittels eines Locheisens sehr präzise herausgeschlagen werden, damit der Binderiemen nicht eine Rißstelle verursacht, die leicht weiter einreißt. Die Löcher dürfen außerdem nicht allzu nahe an die Kante treten. Daß sie versetzt, also außer der Reihe und nicht in einer Linie eingeschlagen werden dürfen, sollte wohl jedem bekannt sein. Für Elevatorgurte oder Transportbänder wird man am geeignetsten gleichfalls eine Laschenverbindung wählen. Nur ist zu beachten, daß die Laschen zweckmäßig beiderseits gelegt werden, und zwar aus einem 3 bis 4 mm starken Kernleder, das sich am besten dem Gummi anschmiegt. Hartes Leder, also dickes, ist unbedingt zu vermeiden, da sonst Stoßstellen im Gummiriemen entstehen, die diesen recht bald abnutzen, bzw. die Einlagen in sich zerreißen.

Einlagen für Gummiriemen. Welche Einlagenzahl zweckmäßig für Gummiriemen verwendet wird, ist den meisten Verbrauchern und auch manchem Fachmann nicht geläufig. Hierfür gibt es eine Formel, nach der man sich richten kann. Es wird die Anzahl der zu übertragenden Pferdestärken mit der Zahl 1500 multipliziert. Weiter nimmt man die Tourenzahl je Minute mal der Breite des Riemens in Zentimetern mal dem Durchmesser der kleinen Riemenscheibe in Metern. Der Quotient ergibt die Belastung des Riemens in Kilogramm je Zentimeter Breite. Bei einer Belastung bis zu 6 kg werden 3 Einlagen, bis zu 9-4, bis zu 12-5, bis zu 16-6, bis zu 20-7, bis zu 25-8 und über 25 kg 9-10 Einlagen verwendet. Natürlich wird man, um eine bestimmte Garantie zu erlangen, gut tun, die Einlagenzahl, wie auch bei Balatariemen, zu erhöhen, soweit man das für notwendig erachtet. Ein Beispiel: Es sollen 50 Pferdestärken übertragen werden. Die kleine Scheibe hat 100 cm Durchmesser, 50 cm Breite und macht je Minute 100 Umdrehungen. Es sind demnach auf Grund obiger Formel erforderlich: 1500 × 50 = 75 000 geteilt durch 5000 (100 × 50 × 1) = zirka 15 kg Belastung je Zentimeter Breite oder ein Riemen mit 6, bestenfalls 7 Einlagen.

Ueber Bandsägenringe und ihre Befestigung.

In den letzten Jahren ist die sogenannte lose Gummi-Bandsägen-Bandage eine starke Konkurrenz für die früher fast ausschließlich fest aufvulkanisierten Gummibandagen geworden. Wenngleich die in der Fabrik vermittels der Hartgummischicht unmittelbar auf die Rolle aufvulkanisierte Bandage unverrückbar und fest auf der Rolle sitzt, so kann eine ausreichende Befestigung von losen Bandagen bei sachgemäßem Aufbringen ebenfalls durchaus erreicht werden. Der Vorteil, den die lose Bandage bietet, ist unverkennbar, wenn man bedenkt, daß die lose Bandage schon in der Anschaffung drei- bis viermal billiger ist. Ferner tritt im Betriebe der Bandsägenmaschine bei Auswechslung einer losen Bandage keine Störung ein, während zum Aufbringen einer festen Bandage die Einsendung der Bandsägenrolle in die Fabrik unbedingt erforderlich ist. Voraussetzung für ein gutes und störungsfreies Arbeiten der losen Bandage ist in erster Linie ihre gute Qualität selbst, ausreichende Elastizität und Zugfestigkeit, denn das Klebemittel allein vermag die Bandage auf der Eisenrolle bei der starken Beanspruchung nicht festzuhalten. Hier muß die der Bandage innewohnende Spannung mit dem Klebemittel zusammenwirken. Die Spannung einer richtig dimensionierten Bandage soll etwa 15 bis 20 Prozent, auf die Umfangslänge der Rolle berechnet, betragen. Die Bandage muß gut und einwandfrei durchvulkanisiert sein, damit die Spannung des Materials auch nach erfolgtem Aufziehen kräftig und dauernd bleibt. Da Dicke und Breite des Gummiringes unter Zugrundelegung der angegebenen Spannung beim Aufziehen etwa 5 bis 7 Prozent durch die Längenausdehnung verlieren, so ist hierauf bei Angabe der Bestellungsmaße Rücksicht zu nehmen. Bei gut geleiteten Fabrikationsfirmen und Händlern genügt es jedoch, bei Bestellungen genaue Rollenmaße anzugeben, da diese Firmen die durch die Dehnung auftretende Schwindung von vornherein mit berücksichtigen.

Große Meinungsverschiedenheiten und Unklarheiten bestehen über das richtige Aufbringen loser Bandagen in Konsumentenkreisen. Diese Unkenntnis ist stets schnell bereit, Betriebszwischenfälle, hervorgerufen durch Abgleiten schlecht aufgezogener Gummiringe von der Rolle oder gar durch Zerreißen der Ringe, fälschlich auf mindere Brauchbarkeit zurückzuführen. Bei einem gut aufgebrachten Ring soll die Spannung auf den ganzen Rollenumfang gleichmäßig verteilt sein, ein Haupterfordernis, das in den weitaus meisten Fällen nur ungenügend beobachtet wird. Ungleichmäßig gespannte Ringe sind aber an den weniger beanspruchten Stellen dicker, als an den anderen unverhältnismäßig stark ausgezerrten Teilen. Dieser Umstand macht sich im Betriebe der Maschine sofort unangenehm bemerkbar. Die am Umfang verschieden stark belastete Rolle fängt bei der hohen Umdrehungsgeschwindigkeit sofort an zu „schlagen", wodurch die ganze Maschine mehr oder weniger heftig zu schüttern anfängt. Dabei besteht für den an den stark ausgezerrten Stellen übermäßig in seiner Spannung beanspruchten Ring jeden Augenblick die Gefahr des Zerreißens. Wenn sich auch durch nachträgliches Abschleifen der dickeren Stellen die ungleichmäßige Belastung des Rades und damit auch das Erschüttern beseitigen läßt, so verbleiben immer noch als Gefahrmoment die über ihre Elastizitätsgrenze gespannten Teile.

Eine sichere und praktisch bestens bewährte Methode, lose Bandsägenringe mit richtiger Spannungsverteilung aufzuziehen, ist folgende. Die Bandage wird rundherum auf der Kante vor dem Aufziehen in genau gleichmäßige Teile geteilt, die mit Kreidestrichen gut sichtbar markiert werden. Die Teile selbst sollen möglichst nicht viel größer als höchstens 20 cm sein. Auch der Rollenkranz wird mit Kreidestrichen genau in die gleiche Anzahl Felder geteilt. Wenn jetzt die Bandage so aufgezogen wird, daß die Striche auf der Bandage sich mit denen des Rades decken, so ist es klar, daß die Spannung der etwa 15 bis 20 Prozent engeren Bandage gut und gleichmäßig verteilt ist (Fig. 1). Ist die Spannung nicht gleichmäßig verteilt, was gewöhnlich der Fall ist, wenn das Aufziehen

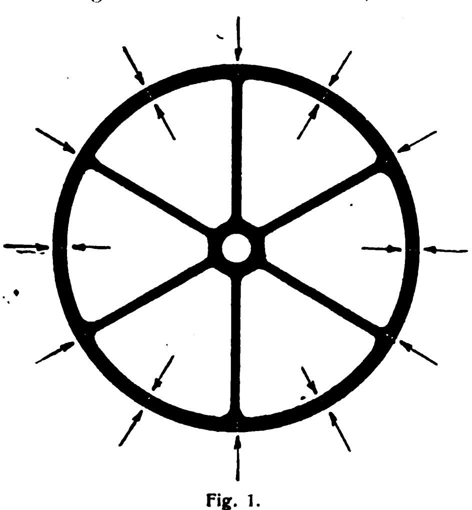


Fig. 1.

nicht durch sachkundige Hand, sondern durch irgend einen Arbeiter ohne genaue Instruktion erfolgt, so würde sich etwa ein Bild ergeben, wie in Fig. 2 dargestellt. Die Figur zeigt dann durch die verschieden von einander entfernten Striche genau, welche Felder wenig oder

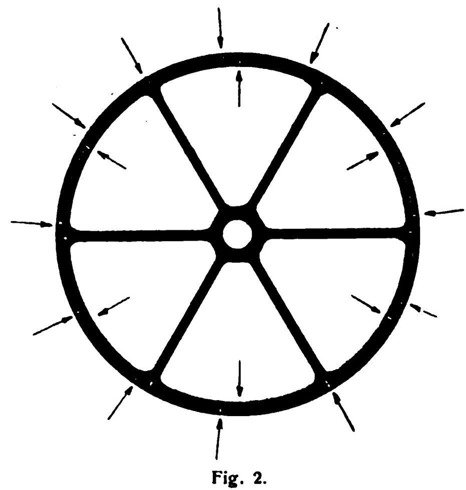


Fig. 2.

gar nicht gespannt und welche Felder weit über die vorgesehene Spannung hinaus beansprucht sind.

Um von vornherein beim Aufziehen eine möglichst gute Spannungsverteilung zu erzielen, ist zu empfehlen, das Aufziehen loser Bandagen stets durch zwei Leute vornehmen zu lassen. Gute Bindemittel oder Kitte zur Befestigung loser Bandagen sind mit beigefügter Gebrauchsanweisung bei der einschlägigen Händlerschaft fertig zu haben. Bestens bewährt als Bindemittel hat sich auch guter mittelflüssiger Tischlerleim, dem vor der Verwendung etwa 20 Prozent Gips beigemischt werden. Zur besseren Verteilung des Bindemittels ist es vorteilhaft, die Bandsägenrolle vor dem Aufziehen auf Leimtemperatur vorzuwärmen. Die Rolle soll zwecks guter Haftfähigkeit des Bindemittels erst nach völligem Festwerden desselben in Betrieb genommen werden. Dies wird auch in den ungünstigsten Fällen innerhalb 48 Stunden erfolgt sein.

Steg.

Kautschukpflanzen und Kautschukgewinnung.

Guttapercha-Kultur in Britisch-Malaya.

Die wichtigste Stammpflanze der Guttapercha, Palaquium oblongifolium Burck, wächst wild auf der malayischen Halbinsel und im niederländisch-indischen Inselgebiet. In Niederländisch-Indien begann man mit dem Anbau des Baumes bereits in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts, und es bestehen heute dort einige Plantagen von ziemlichem Umfang, auf denen die Guttapercha aus den Blättern gewonnen wird; besonders bekannt ist die Regierungspflanzung in Tjipetir auf Java. Die Anfänge der Guttaperchakultur in Britisch-Malaya reichen erst auf das Jahr 1913 zurück, und die Engländer beschränkten sich bis dahin allein darauf, den Raubbau bei der Ausbeutung der wildwachsenden Bäume möglichst zu verhindern. Das hauptsächlichste Guttaperchagebiet von Malaya war und ist der Staat Pahang; hier legte die „Telegraph Construction and Maintenance Company, Ltd." (London) 1913 einige Meilen nördlich der Hauptstadt Kuala Lipis am Jelai-Fluß eine Pflanzung an, um den eigenlichen Bedarf an Guttepercha selbst zu erzeugen. Das Gouvernement der Federated Malay States kam dem neuen Unternehmen entgegen und überließ ihm das erforderliche Land zu einem billigen Preise. Es ist hierbei in Betracht zu ziehen, daß Pahang von den vier Bundesstaaten am wenigsten entwickelt ist und hier Millionen Acres Land noch verfügbar sind.

Neueren Nachrichten aus England zufolge bereitete in erster Linie die Aussaat einige Schwierigkeiten. Die Malayen unterscheiden zwei Arten von Guttabäumen, die „rote" (Taban Merah) und die „weiße" (Taban Puteh), von denen allein die erste Art wertvoll ist. Infolge Kreuzbefruchtung war es nun schwer, reine Samen der „Merah" zu erhalten. Ueberdies sind gewöhnlich 10 Prozent der Samen verdorben und 10 Prozent nicht keimfähig, während 40 Prozent nicht brauchbare Sämlinge liefern; von den Sämlingen aus den restlichen 40 Prozent muß durchschnittlich ein Drittel durch andere ersetzt werden, so daß etwa nur 27 Prozent der ausgelegten Saat für die Aufzucht in Betracht kommen. Die Gesellschaft hat die Erlaubnis bekommen, in einer der Guttaperchareserven des Staates den Unterwuchs zu entfernen usw., wodurch das Einsammeln der Saat erleichtert wird, doch ist zu berücksichtigen, daß die Bäume nicht jedes Jahr fruchten. Diese Schwierigkeiten dürften wahrscheinlich überwunden werden, wenn erst eine gewisse Zahl von Baumen auf der Pflanzung für Saatzwecke reserviert ist; bis dahin hängt die Ausdehnung der Kulturen einzig und allein von einer anderweitigen Beschaffung der in größerem Umfange benötigten Samen der richtigen Art ab.

Die Guttapercha wird heute aus den Blättern durch Zerkleinern und Zerquetschen derselben und weitere Bearbeitung in heißem Wasser gewonnen. Man hat auch versucht, die Bäume anzuzapfen, doch scheint die einzig rationelle Methode die Extraktion aus den Blättern zu sein. Die Gesellschaft errichtet gegenwärtig eine „Fabrik" auf ihrer Plantage, und alles deutet darauf hin, daß sich das Unternehmen günstig entwickeln wird.

* * *

Aus dem Bericht des englischen Kautschuk-Komitees.

Wie wir bereits mitteilten, ist der Bericht des „Colonial Office Committee on Rubber" soeben erschienen, das darüber ein Urteil abgeben sollte, welche Maßnahmen zur Behebung der Gummikrise zu empfehlen seien. Dem Ausschuß gehörten an: Sir James Stevenson als Vorsitzender, Sir Stanley Bois, Sir Edward Brockman, Mr. E. J. Byrne, Mr. Wm. Duncan, Sir Gilbert Grindle, Mr. H. Eric Miller und Sir Edward Rosling.

Zunächst war die gegenwärtige Lage der Gummipflanzungswirtschaft zu untersuchen. Bei dem Fehlen von wirklich zuverlässigen und vollständigen Unterlagen mußte das Komitee die überhaupt vorhandenen, amtlichen und nichtamtlichen Statistiken nachprüfen und kam auf Grund dieses Materials zu folgenden Veranschlagungen in betreff Erzeugung, Verbrauch und Vorräte:

Erzeugung (tons)	Pflanzungs-gummi	Wild-gummi	Gesamte Weltproduktion
1920	335 000	35 000	370 000
1921	260 000	22 000	282 000

Die normale uneingeschränkte Ausbeute 1922 an Pflanzungsgummi wird auf 380 000 tons geschätzt, die Wildgummierzeugung auf 20 000 tons, so daß sich eine Gesamterzeugung von 400 000 tons ergeben würde.

Verbrauch (tons): Der durchschnittliche jährliche Verbrauch in den Jahren 1919—1921 betrug 30 000 tons, d. h.

1919	330 000 tons
1920	310 000 tons
1921	265 000 tons

Bei dem herrschenden Zustande der Weltwirtschaft läßt sich der diesjährige Verbrauch nicht höher als der obige Durchschnitt annehmen, d. h. als 300 000 tons; ja einzelne Fachleute schätzen ihn nur auf 260 000 tons.

Vorräte: Der Bericht veranschlagt die gesamten Weltvorräte am 1. Januar 1922 wie folgt:

210 000	tons in den Verbrauchsländern,
60 000	„ in den Anbaugebieten,
40 000	„ schwimmend
310 000	tons insgesamt.

Diese Schätzung schließt die unsichtbaren Stocks der Erzeuger und Fabrikanten ein. Rechnet man mit notwendigen Vorräten in Höhe eines achtmonatigen Verbrauches, so bleiben 110 000 tons als Ueberschuß am 1. Januar 1922.

Das Komitee zieht hieraus den Schluß, daß eine Produktionsbeschränkung auf wenigstens 75 Prozent der normalen Ernten unumgänglich ist, um die Pflanzungsgummi-Erzeugung auf das Maß des wahrscheinlichen diesjährigen Bedarfes zurückzuführen. Da aber der Krise nicht schnell genug abgeholfen werden kann, wenn nicht im laufenden Jahr ein Eingriff in die vorhandenen Vorräte gemacht wird, so muß eine mehr wirksame Einschränkung der Erzeugung unbedingt Platz greifen. Es sind also Schritte zu tun, um die Stocks zu verringern und ferner eine Zuvielerzeugung zu verhindern, so lange die mögliche Normalernte den Konsum wesentlich übersteigt. Das Gegenteil dürfte wahrscheinlich auf Jahre hinaus nicht der Fall sein.

Das Komitee prüfte sodann, wie der bestehende Ueberfluß verringert werden könnte und wie es möglich sei, die zukünftige Versorgung mit dem Bedarf ins Gleichgewicht zu bringen. Zur Lösung dieses Problems kamen vier Gesichtspunkte in Betracht:

a) Förderung von neuen und ausgedehnten Verwendungsarten für Gummi
b) Freiwillige Produktionsbeschränkung
c) Die „laissez-faire"-Politik
d) Regierungsseitiges Eingreifen.

Im einzelnen wäre hierzu folgendes anzuführen:

a) Wenn auch mit bezug auf eine derartige Förderung des Verbrauches manches getan werden kann, so kann sie doch eine unmittelbare Lösung des Problems nicht bedeuten, da naturgemäß zu viel Zeit vergehen muß, bevor diese Steigerung des Konsums wirklich von Bedeutung ist. Auch wäre darauf hinzuweisen, daß verbesserte Herstellungsmethoden für Gummiwaren, z. B. für Reifen, ohne Zweifel das Leben des betreffenden Artikels verlängern und infolgedessen der Nachfrage nach Rohgummi schaden.

b) Die Rubber Growers' Association, die etwa 37 Prozent der Gummipflanzungsinteressen vertritt, veranlaßte bekanntlich fast alle ihre Mitglieder zu einer freiwilligen Einschränkung der Erzeugung auf 75 Prozent der normalen Ausbeuten während der Zeit vom 1. November 1920 bis 31. Dezember 1921. Im Dezember vorigen Jahres erstrebte sie eine Verlängerung dieser Ertragsverringerung über das erste Halbjahr von 1922, doch kam dieser Vorschlag nicht zur Durchführung, da nur 55 Prozent der Erzeuger statt der vorausgesetzten 70 Prozent mitmachen wollten.

c) Die „laissez-faire"-Politik läuft auf ein Ueberleben des Stärkeren (survival of the fittest) hinaus. Ihre Befürworter bauen darauf, daß sie zu der letzteren Kategorie gehören, und lassen ganz außer acht, daß viele Zehntausende von Anteilhabern allein in England und Tausende von europäischen und asiatischen Eigentümern in den Anbaugebieten sehr stark geschädigt werden oder zugrunde gehen, wenn die Gummipflanzungswirtschaft so lange unrentabel bleibt, bis die schwächsten Existenzen ausgemerzt sind. Mag unter diesen Umständen eine Anzahl von Besitzern auch gezwungen sein, die Pflanzungen aufzugeben, so bleiben doch die Bäume und können von neuem zur Ausbeutung durch andere Eigentümer gebracht werden, sobald es sich lohnt. Aus diesen Gründen spricht sich das Komitee dagegen aus, die Dinge in ihrem gegenwärtigen Zustande zu belassen, es sei denn, daß alle Versuche zur positiven Lösung der Frage fehlschlagen.

d) Daß schwerwiegende Einwände gegen Zwangsmaßnahmen bestehen, wo es sich um ein wichtiges Rohprodukt handelt, soll nicht verkannt und braucht im einzelnen nicht näher erörtert zu werden. Angesichts der für die Gummiwirtschaft und die beteiligten Länder drohenden Gefahren erscheint es trotz aller Abneigung aber

ichtig, für die zwangsweise Produktionsbeschränkung als das kleinere Uebel einzutreten.

Bei seiner Arbeit ging das Komitee weiterhin davon aus, daß das Problem nicht allein England betrifft und daß keine Einschränkung, sei sie freiwillig oder gesetzlich, empfohlen werden kann, wenn sich nicht auch die niederländisch-indischen amtlichen Stellen darauf festlegen, die das einzige wichtige Gummianbaugebiet neben den britischen Kolonien kontrollieren, wie aus der nachfolgenden Aufstellung hervorgeht:

	Geschätzte Erzeugung
Malaya	57,5 %
Ceylon	12,5 %
Süd-Indien und Burma	2,0 %
Niederländisch-Indien	25,5 %
Andere Länder	2,5 %
	100,0 %

Dem Komitee lagen zahlreiche Vorschläge für ein regierungsseitiges Eingreifen vor, doch schienen nur zwei derselben eine praktische Lösung zu bieten:

Vorschlag I ist der von dem Duncan-Committee in seinem Bericht vom Januar 1921 empfohlene und betrifft gesetzliche Einschränkung sowohl der Produktion als auch des Exportes über einen vorgeschriebenen Prozentsatz der während eines bestimmten früheren Zeitraums erzeugten oder ausgeführten Menge hinaus.

Vorschlag II ging von dem Vorsitzenden aus und umfaßt eine abgestufte Skala von Ausfuhrzöllen je nach dem Prozentsatz der exportierten Standardproduktion (d. h. der Erzeugung während einer bestimmten früheren Periode; wie oben); ein niedriger Zoll würde die ausgeführte Menge treffen, wenn sie einem entsprechend geringen Prozentsatz gleichkommt, während darüber hinaus und ansteigend Prohibitivzölle in Kraft träten.

Einzelheiten zu den beiden Vorschlägen sind im folgenden dargelegt.

Schema I:

a) Unter Standardproduktion versteht man die wirkliche Ausbeute eines jeden Erzeugers in den zwölf Monaten November 1919 bis Oktober 1920, geschätzt auf insgesamt 330 000 tons Pflanzungsgummi in allen Anbaugebieten.

b) Die Beschränkung auf einen Prozentsatz der Standardproduktion läßt eine Grenze für die Erzeugung bestehen, die zur Erfüllung der Terminabschlüsse usw. genügt; der Prozentsatz wird von Zeit zu Zeit durch amtliche Verkündung bekannt gegeben.

c) Genaue Richtlinien und Verordnungen sind für die Durchführung erforderlich.

Schema II:

Standardproduktion bedeutet hier dasselbe wie bei I, und es wird die folgende Zollskala vorgeschlagen:

Prozentsatz der ausgeführten Standarderzeugung (%)	Zoll je lb. s	d
Ueber 100	1	2
91 bis 100	1	0
81 „ 90		10
76 „ 80		8
71 „ 75		6
66 „ 70		4
61 „ 65		2
60 und darunter		1

Ein Zoll von 1 d je lb. würde ohne Rücksicht auf den Kautschukpreis und die ausgeführte Menge zu erheben sein an Stelle des bestehenden Wertzolles; die Sätze über 1 d wären zeitweilig vorzuschreiben, z. B. für drei Jahre. Bessert sich die Gummilage, daß eine Erhöhung des Prozentsatzes erlaubt erscheint, so könnte die notwendige Elastizität erreicht werden, indem man die Mindeststufe von 1 d gerade unter den erhöhten Satz legte; könnte also eine Ausfuhr von 70 statt 60 Prozent aufgenommen werden, so würde der Zoll für 70 Prozent und darunter 1 d betragen und hiervon auszugehen sein.

Wie man sieht, bestehen die hauptsächlichen Unterschiede zwischen den beiden Entwürfen darin, daß der erste Vorschlag die Produktion über ein bestimmtes Maß hinaus verbietet und dem Staate keine Einnahme bringt, während der zweite die Ausfuhr, aber nicht die Erzeugung unmittelbar beschränkt, dem Staatssäckel Einkünfte durch den Zoll sichert und nicht schwierig durchzuführen ist.

Das Komitee hält den zweiten Plan für vorteilhafter und praktischer. Man würde dann in den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten der Regelung von 60 Prozent (s. oben) ausgehen. Die Veränderungen hinsichtlich des Prozentsatzes der Standarderzeugung würden sich nach dem Preise der Standardqualität von Smoked Sheets auf dem Londoner Markt richten; betrüge dieser Preis z. B nicht weniger als 1 s 3 d im Verlauf von drei folgenden Monaten, so hätte sich der Prozentsatz der mit dem Mindestzoll belegten Ausfuhr automatisch um 5 für das folgende Vierteljahr zu steigern Am Schlusse eines jeden Quartals würde eine ähnliche Berichtigung entweder nach oben oder nach unten, in betreff des von dem Mindestzoll betroffenen Ausfuhrsatzes, selbsttätig Platz greifen, doch würde der Satz nicht unter 60 Prozent hinuntergehen.

Bei dieser Formulierung zog das Komitee besonders in Betracht, daß keine Schritte ergriffen werden dürften, die gesetzmäßige Entwicklung und Ausdehnung der Rohgummiverarbeitung hindern könnten. Eine Einschränkung darf nur ein zeitweiliges Palliativmittel sein; bei der Festsetzung des Preises, der für die Veränderungen hinsichtlich des von dem niedrigsten Zoll erfaßten Prozentsatzes der exportierten Standardproduktion maßgebend ist, hat der Ausschuß einen Modus vorgeschlagen, der den Pflanzern einen hinreichenden Gewinn läßt, selbst bei den etwas höheren Kosten einer beschränkten Ernte. Gleichzeitig wäre es den Fabrikanten möglich, ihren notwendigen Bedarf an Rohgummi zu einem angemessenen Preise ohne die hinderlichen starken Schwankungen der Vergangenheit zu erstehen, was die Ausbeutung von neuen Verwendungsarten fördern würde.

Der Bericht des Kautschuk-Komitees betont dann nochmals, daß eine gleichzeitige und gleichartige Regelung in allen hauptsächlichen Erzeugungsländern (Malaya, Niederländisch-Ostindien und Ceylon) unbedingt erforderlich sei, und daß der Ausschuß seine Tätigkeit nicht fortsetzen könne, bevor Holland sein Einverständnis erklärt hätte. (Der Bericht wurde bereits im vorigen Jahre abgefaßt und inzwischen allem Anschein nach nicht verändert. Red.)

* * *

Die Guayule-Gewinnung

liegt, wie aus Mexiko berichtet wird, fast ganz danieder. Von den vier in und bei Torreon arbeitenden Großbetrieben sind drei schon seit Anfang vorigen Jahres vollkommen geschlossen. Die vierte und größte der in Betracht kommenden Fabriken, die der Continental Mexikan Rubber Co. gehört, ist noch in Betrieb und hat inzwischen ihre Anlagen auf eine billigere Ausbeutung der Guayulesträucher hin umgebaut; seit Januar dieses Jahres werden dort nach dem neuen System die vorhandenen Vorräte verarbeitet, bis diese erschöpft sind, und man wird dann dasWerk ebenfalls stillegen, wenn sich kein Gewinn erzielen läßt. Man darf wohl annehmen, daß damit die mexikanische Guayuleindustrie, die eine Zeitlang durchaus nicht unlohnend war, zum Untergang verurteilt ist.

Referate.

Ueber Vorrichtungen zum Ausbessern schadhafter Radreifen.

Nach „The India Rubber Journal" vom 8. April 1922. Sehr wichtige Hilfsmittel in der Radreifen-Ausbesserwerkstatt sind die Vorrichtungen zur Beschaffung des Heizdampfes. Man benutzt für diesen Zweck gewöhnliche Dampfkessel oder sogenannte „Selbsterhitzer", d. h. Vorrichtungen, welche Heizkessel und Vulkanisierapparat gemeinsam enthalten. Die Heizvorrichtung wird mit Petroleum gespeist, wie dies besonders in amerikanischen Ausbesseranstalten vielfach geschieht. Je nach Größe und Leistungsfähigkeit der Werkstatt ist auch deren Ausstattung mit Apparaten zum Radreifenausbessern verschieden. In größeren Betrieben, die bis zu 50 Ausbesserungen wöchentlich zu leisten haben, in denen also regelmäßige Teilvulkanisationen ausgeführt werden, ist ein Dampfkessel ganz am Platze und arbeitet ökonomisch zur Dampfbeschaffung. Diese Anordnung ermöglicht es, Dampf nach den verschiedenen Apparaten, Platten, Pressen, Formen und dergleichen nach Bedarf zu leiten, ohne die Kosten zu erhöhen. Je umfangreicher sich ein Werkstattbetrieb gestaltet, desto geeigneter erscheint für Vulkanisationszwecke die Verwendung von Dampf. Andererseits bieten Vorrichtungen, welche Heiz- und Vulkanisationsapparat vereint enthalten, für kleinere Ausbesserwerkstätten mit nicht regelmäßigen Vulkanisationen, oder die wenig verfügbaren Platz für einen Dampfkessel haben, bedeutende Vorteile. Dies gilt besonders für Automobilgaragen, für welche Gas als Heizmittel sich sehr gut eignet.

Die Kosten für einen kombinierten Heiz- und Vulkanisationsapparat sind nicht hoch. Für größere Werkstätten ist ein Dampfkessel unentbehrlich, besonders da öfter höhere Dampfspannungen benötigt werden.

Die verbundene Vulkanisier- und Heizvorrichtung eignet sich vor allem zum Ausbessern von Innenschläuchen und kleinen Verletzungen von Decken, weniger gut für Behandeln größerer Schäden. Der Vulkanisator ist in diesem Falle nur zum Vulkanisieren von Teilschäden an Radreifen bestimmt, das Beschicken des Apparates mit ganzen Radreifen, um deren ausgebesserte Teile zu vulkanisieren, ist sehr unpraktisch und führt unbedingt zur Ueberhitzung der gesunden Reifenteile. Schwere Beschädigungen von Pneumatiks müssen in Sondervorrichtung behandelt werden, welche entweder eine hydraulische Presse mit Eisenteilform und festem Kern oder eine Hohlform mit Luftsack enthält. Derartige Apparate gestatten die Vulkanisation der ausgebesserten Stellen an Radreifen, ohne die nicht ausgebesserten Reifenteile in Mitleidenschaft zu ziehen. Hydraulische Presse und Teilform sind unzweifelhaft die besten Ausbesserapparate für Radreifen. Schwierigkeiten bereitet manchmal das Undichtwerden der biegsamen Dampfzuleitungen, welche Unter- und Oberkammer der Form verbinden. Dieses Uebel wird durch die wechselnde Dampfspannung und durch Bewegung der Unterkammer bedingt, so daß öfteres Dichten oder Erneuerung notwendig ist. Derartige Vulkanisiervorrichtungen sind teuer, man muß eine Anzahl verschiedener Formen vorrätig haben, um den wechselnden Größen und Querschnittsabmessungen der Radreifen Rechnung zu tragen.

Hohlformen mit Luftsäcken waren und sind noch in Ausbesserwerkstätten viel benutzte Vulkanisierapparate, es müssen verschiedene Formsorten und Luftsäcke angeschafft werden. Die Luftsäcke bestehen zumeist aus Kanevas und sind mit Schläuchen zur Luftzufuhr ausgestattet. Der ausgebesserte Radreifenteil wird in die Hohlform gelegt, dann der Luftsack eingefügt, aufgeblasen und vulkanisiert. Man erzielt eine glatte Ausbesserstelle infolge gleichmäßiger Pressung durch den Luftsack.

Das Auffrischen von Reifendecken erfolgt auch in der Vulkanisiervorrichtung, welche mit verschiedenartigen Formen beschickt wird. Man wendet trockene Hitze an. Außer dem Ausbessern von der Innenseite aus, werden Verletzungen der Radreifen auch von der Außenseite aus ausgebessert. Dieses Verfahren wendet man z. B. bei größeren Längsrissen an und entfernt dabei mehr oder weniger größere Teile der Decke, je nach der Querschnittsform des Reifens. Die beschädigten Einlagenteile werden ausgeschnitten und neue Kautschukmassestücke eingesetzt. Zum Ausbessern nach dem Außenverfahren benötigt man ziemlich viel Material, Einlagen und Masse, und auch die Arbeit selbst erfordert mehr Zeit und Mühe.

Die Frage nach Verwendung von Nähmaschinen in Radreifen-Ausbesserwerkstätten muß je nach Umständen entschieden werden. Eine Nähmaschine ist für richtiges Ausbessern nicht unbedingt erforderlich, sie erleichtert aber die Behandlung von ernstlich verletzten Decken, welche sonst ausgeschnitten werden müßten. Sicher ist diese Maschine ein Hilfsmittel für den Spezialisten. Man äußert vielfach das Bedenken, die Nadelstiche schwächten den Reifen, sie gestatteten das Eindringen von Wasser und Schmutz usw. Werden aber die für Radreifennähen vorhandenen Sondernadeln verwendet, so treten diese Schädigungen nicht ein; natürlich muß der Ausbessernde mit derartiger Arbeit vertraut sein. Man legt über die Nadelstiche einen dünnen Streifen bester Kautschukmasse und rollt leicht an. Die Masse verflüssigt sich in der Form und füllt die Stichlöcher völlig aus. Die Nähmaschine läßt sich nur beim Ausbessern nach dem Außenverfahren zum Zusammenfügen der neuen Einlageteile mit den alten Einlagen benutzen. Sehr empfehlenswert ist, wenn möglich, ein Handnähen der zerrissenen Einlagenenden ohne die Einlagen aus ihrer normalen Lage zu bringen, man wendet den Grätenstich an und richtet sich möglichst nach der Bindung des Gewebes.

Ueber die Notwendigkeit von Aufrauhvorrichtungen in einer Radreifen-Ausbesserungswerkstätte sind die Meinungen geteilt. In England sind solche Maschinen, besonders zum Bearbeiten von auszubessernden Decken, sehr beliebt, für Innenschläuche ist Handraspeln vorzuziehen. Für größere Werkstätten leistet eine Aufrauhvorrichtung gute Dienste, sie verbürgt auch bessere Arbeit als Handraspeln. Man arbeitet mit Schmirgelpapier oder mit Karborundwolle, welche in die Aufrauhspindel eingefügt werden. Auch sich drehende Drahtbürsten werden benutzt, besonders zur Vorbereitung der Stellen zum Auffrischen der Decken und der Ausbesserstücken. Das Aufrauhen bezweckt auch die Entfernung aller Verunreinigungen, eine sehr wichtige Voraussetzung für die längere Haltbarkeit der ausgebesserten Stellen.

Jeder Ueberschuß an Ausbessermaterial muß vor der Vulkanisation sorgfältig entfernt werden. Man beschränke den Verbrauch von Masse soviel wie möglich und sehe darauf, daß die ausgebesserte Stelle glatt und gefällig im Aussehen ausfällt. Mit Hilfe von Talkum und Kautschukfarben lassen sich ausgebesserte Radreifen auffrischen und ihr Aeußeres gefällig gestalten.

Deutschland und Australien.

Von Diplom-Kaufmann **Fritz Runkel**, Bensberg b. Köln.

In diesen Tagen ist bekannt geworden, daß die Einfuhrbeschränkungen im Paketverkehr mit dem australischen Bund, betreffend die in Deutschland, Oesterreich, Ungarn, der Türkei oder Bulgarien hergestellten oder aus diesen Ländern versandten Waren, mit Wirkung vom 1. August d. J. an aufgehoben worden sind. Postpakete mit solchen Waren nach Australien werden schon jetzt wieder zur Beförderung angenommen. Der seit nunmehr acht Jahren unterbrochene Verkehr zwischen Deutschland und seinen damaligen Kriegsverbündeten einerseits und Australien andererseits ist damit endlich wieder aufgenommen. Die Beseitigung der Verkehrsunterbindung ist ja schon seit einigen Monaten angekündigt worden, und in Erwartung der neuen Verkehrsmöglichkeiten hat sich auch die deutsche Schiffahrt darauf eingerichtet, eigene Linien nach diesem Kontinent wieder in Betrieb zu setzen.

Bei der Wiederzulassung Deutschlands zum direkten Verkehr mit Australien hatte die Regierung dieses Landes große innerpolitische Widerstände zu überwinden, und es ist ihr auch nur in der Weise gelungen, über diese Widerstände hinwegzukommen, daß sie eine Anti-Dumpinggesetzgebung zur Durchführung brachte, durch die gerade die Einfuhr aus Deutschland besonders starken Erschwerungen unterworfen wurde. („Customs Tariff (Industries Preservation) Act 1921" vom 16. Dezember 1921.) Das gewöhnliche Dumping kommt dann in Frage, wenn Auslandswaren an einen australischen Importeur unter dem im Herkunftslande zur Zeit der Verschiffung geltenden angemessenen Marktpreis (fair market value) verkauft werden, ferner dann, wenn es sich um auch in Australien hergestellte Waren handelt und diese Waren frachtfrei oder zu Frachtsätzen, die infolge von Schiffahrtssubventionen oder ähnlichen Begünstigungen unter den am Verschiffungstage geltenden Frachtsätzen liegen, zur Einführung gelangen. Diesem gewöhnlichen Dumping steht das Valuta-Dumping gegenüber, das dann als vorliegend betrachtet wird, wenn ausländische Waren infolge der entwerteten Währung des Herkunftslandes nach Australien zu Preisen verkauft werden, welche die australische Industrie schädigen können. Die für Deutschland bestimmte Tabelle zur Erhebung der Dumpingzollsätze geht von 10 Prozent des Warenwertes bis auf 75 Prozent, während man Frankreich, Belgien und Italien gegenüber nur Sätze von 8½ bis 68 Prozent anwendet. Dabei tritt für uns der Höchstsatz schon dann ein, wenn der Kurs für das englische Pfund 240 Mark erreicht hat. Es kommt hinzu, daß ein Valuta-Dumpingzoll auch dann erhoben werden soll, wenn der Preis der Einfuhrware infolge entwerteter Währung des Herkunftslandes geringer ist als der in England für ähnliche Waren geltende Inlandspreis, wobei die Differenz zwischen diesen beiden Preisen als „dumping preference duty" erhoben wird.

Man hat nun im April d. J. einige Erleichterungen in der Handhabung des Gesetzes eintreten lassen und dabei insbesondere eine Anzahl von Warengattungen festgesetzt, die vom Dumpingzoll nicht betroffen werden sollen. Es sind das vor allem solche Waren, die in Australien nicht in genügenden Mengen hergestellt und an alle Kunden zu denselben Bedingungen bzw. demselben Preis zum Verkauf angeboten werden; ferner kommen hier diejenigen Waren in Betracht, bei denen der Unterschied zwischen dem „angemessenen Marktpreis" und dem Ausfuhrpreis 5 Prozent des angemessenen Marktpreises nicht übersteigt. Man wird wohl eingesehen haben, daß eine allzu scharfe Handhabung der ursprünglichen Bestimmungen letzen Endes mit einer Schädigung der gesamten australischen Handelsbeziehungen verbunden sein müsse, und daß es gerade Deutschland gegenüber wohl besser sein wird, eine allzu große Schroffheit zu vermeiden. Es sprechen hier sehr natürliche Eigeninteressen Australiens mit, denn man darf nicht vergessen, daß Deutschland in den früheren Zeiten ein gern gesehener Abnehmer erheblicher Mengen australischer Waren gewesen ist. Auf der anderen Seite bezog man von Deutschland eine Anzahl von mehr oder weniger unentbehrlichen Industrieprodukten, und es ist in dieser Beziehung bezeichnend, daß Deutschland im Jahre 1913 mit 6,6 Prozent an der australischen Gesamteinfuhr beteiligt war und nur von England und den Vereinigten Staaten überflügelt wurde.

Die eigene australische Industrie ist ja auch bisher keineswegs in der Lage gewesen, den Inlandsbedarf auch nur annähernd zu decken. Selbst der Krieg, der im allgemeinen so viel zur Belebung der Industrien behufs Erreichung einer Unabhängigkeit vom Auslande beigetragen hatte, hat in Australien keine allzu tief greifenden Wirkungen hinterlassen. Nur in einigen Industriezweigen bemerkt man ein stärkeres Ansteigen der Ziffern, die über die Zahl der Betriebe, der angewandten Pferdestärken und der beschäftigten Arbeiter bekannt geworden sind, und da treten Metallwaren und Maschinen,

das Nahrungsmittelgewerbe und auch die chemische Industrie einigermaßen hervor. Das Gesamtbild der großen Einfuhrbedürftigkeit Australiens wird dadurch aber nicht wesentlich verschoben.

Allerdings sollte man, und namentlich in Deutschland, die zurzeit noch vorhandenen Einfuhrmöglichkeiten mit Einsetzung aller Kraft ausnutzen. Man darf nämlich nicht übersehen, daß sich Australien, und zwar unter tatkräftiger Führung der Regierung, neuerdings alle Mühe gibt, eine eigene Industrie aufzubauen, die auf manchen Gebieten eine sehr bemerkenswerte Ausdehnung annehmen könnte, wenn darüber auch noch 10 bis 15 Jahre vergehen sollten. Diese besonders zu pflegenden Industrien sollen sich auf die eigenen Landesprodukte stützen, wie sie vor allem in der Wolle und — in der letzten Zeit immer mehr hervortretend — auch in der Baumwolle ihre bedeutsamsten Vertreter finden. Daß Australien mit einer Jahreserzeugung von etwa 600 Millionen Pfund (englisch) an der Spitze sämtlicher Wollerzeugungsgebiete der Welt steht, ist ja bekannt, und auch dem Baumwollanbau wendet man neuerdings ein sehr großes Interesse zu. Auch darf man darauf hinweisen, daß es in Australien keineswegs völlig an den Betriebsstoffen fehlt, die für den technischen Aufbau bzw. den Betrieb industrieller Anlagen erforderlich sind. Namentlich an Kohlen weist das Land beträchtliche Vorkommen auf, und es ist bemerkenswert, daß im Jahre 1921 allein aus New Castle in Neusüdwales 4,56 Millionen Tonnen Steinkohle verladen worden sind. Außerdem befinden sich große Kohlengruben in der Nähe von Brisbane und im südöstlichen Teil des Staates Viktoria. Auch Braunkohle hat man in Viktoria in erheblichen Mengen angetroffen. Im weiteren kommen für die Industrieversorgung die großen Wasserkräfte in Betracht, die in verschiedenen Gegenden, namentlich in Neusüdwales, zur Erzeugung elektrischer Energie zur Verfügung stehen. Alle diese Aussichten, welche die einheimische australische Industrie haben darf, werden aber auch für uns manche neue Handelsmöglichkeiten erschließen. Man denke dabei nur an die Belieferung Australiens mit Farben und sonstigen Chemikalien, also an Waren, in denen das Land angesichts der aufstrebenden Textilindustrie einen sehr regen Bedarf haben wird. Hier, wie auf den Gebieten anderer Einfuhrmöglichkeiten wird sich dann auch die deutsche Ware auf Grund ihrer vorzüglichen Beschaffenheit wieder Geltung verschaffen; haben wir doch in den letzten Jahren überaus häufig feststellen können, daß das deutsche Qualitätserzeugnis schließlich alle Hindernisse überwunden hat, die der Krieg und die weiteren Kriegsfolgen gegen die Einfuhr im Auslande aufgetürmt hatten. (f)

Gebührenerhöhung
in Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichensachen.

Der Reichstag hat am 26. Juni d. J. ein Gesetz verabschiedet, durch das die nach dem Gesetz, betreffend die patentamtlichen Gebühren, vom 6. Juli 1921 (RGBl. S. 826) beim Reichspatentamt zu zahlenden Gebühren nicht unerheblich erhöht werden. Das Gesetz ist nach seinem Art. VIII bereits am 1. Juli d. J. in Kraft getreten. Für die Fälle, in denen dieser Zeitpunkt in den Lauf einer für die Gebührenzahlung vorgesehenen Frist fällt, ist zur Vermeidung von Härten im Art. VI Nr. 3 eine Uebergangsvorschrift gegeben; danach hat der Zahlungspflichtige in diesen Fällen, sofern die Gebühr in dem erhöhten Betrage dieses Gesetzes zu entrichten ist, noch eine Frist von einem Monat seit dem Inkrafttreten des Gesetzes, also bis zum 31. Juli d. J. einschließlich, um den Unterschied zwischen der bisher geltenden und der neu festgesetzten Gebühr mit der Wirkung der rechtzeitigen Zahlung nachträglich zu entrichten. Entsprechendes gilt von der Zahlung der durch das Gesetz neu eingeführten Gebühren (s. unten). Die Beteiligten werden trotz dieser Uebergangsvorschrift zur Vermeidung von Rechtsverlusten gut tun, sich schleunigst über die Höhe der neu vorgeschriebenen Gebühren zu unterrichten. Die wesentlichsten Aenderungen sind folgende:

Die Anmeldegebühr beträgt künftig bei Patenten 300 M, bei Gebrauchsmustern und Warenzeichen 200 M. Bei Anmeldung der letzteren ist neben der Anmeldegebühr für jede Klasse oder Unterklasse der amtlichen Warenklasseneinteilung, für die der Schutz begehrt wird, eine Klassengebühr von 100 M zu entrichten. Für die über 20 hinausgehende Zahl von Klassen oder Unterklassen, für die der Schutz in einer Anmeldung in Anspruch genommen wird, ist eine Gebühr nicht zu zahlen. Vor der Eintragung eines Warenzeichens ist ferner eine Eintragungsgebühr von 200 M und zur Deckung der Veröffentlichungskosten ein Druckkostenbeitrag zu entrichten; letzterer wird je nach dem Umfang der Veröffentlichungen bemessen. Die Patentjahresgebühr beträgt für das erste und zweite Patentjahr je 300 M, für das dritte Jahr 400 M, für das vierte 500 M, das fünfte 700 M, das sechste 900 M, das siebente 1100 M, das achte 1500 M, das neunte 2000 M, das zehnte 3000 M, das elfte 4000 M, das zwölfte 6000 M, das dreizehnte 10 000 M, das vierzehnte 15 000 M, das fünfzehnte 20 000 M.

Die Gebühr für die Verlängerung der Schutzfrist eines Gebrauchsmusters beträgt künftighin 1000 M. Für die Erneuerung eines Warenzeichens wird in Zukunft 300 M und für jede Klasse oder Unterklasse von Waren, für welche die Erneuerung begehrt wird, eine Klassengebühr von 100 M zu entrichten sein. Für die Anmeldung eines Verbandszeichens ist die Anmeldegebühr auf 1000 M, die Klassengebühr auf 500 M und die Eintragungsgebühr auf 1000 M bemessen worden; bei der Erneuerung eines Verbandszeichens sind 2000 M und eine Klassengebühr von je 500 M zu bezahlen. Für den Antrag auf Ausfertigung eines Prioritätsbelegs beträgt die Gebühr in Zukunft 300 M. Eine Reihe der im Gebührengesetz vom 6. Juli 1921 vorgeschriebenen Gebühren fällt künftig fort; hier sind besonders die Gebühren für die Erhebung des Einspruchs gegen die Erteilung eines Patentes und für die Erhebung des Widerspruchs gegen die Eintragung eines Warenzeichens zu nennen, ferner die Gebühren für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und für die Umschreibung eines Schutzrechts. Im übrigen sind die bisher geltenden Gebührensätze im allgemeinen verdoppelt worden. (flwstrpst)

Dies und jenes.

Das unter diesem Stichwort bisher Ausgeführte hat wohl Beachtung gefunden, aber insofern nicht die gewünschte Nachahmung, als andere aus unserem vielseitigen Geschäftszweige sich nicht dazu verstanden haben, ebenfalls Mitarbeiter an ihrem Fachblatt zu werden, ebenfalls aus dem Schoße ihrer Erfahrungen dazu beizutragen, das Thema zu bereichern oder zu ergänzen und wichtige, noch nicht allgemein bekannte Beobachtungen bekannt zu geben, um so dem gesamten Stande zu nützen. Dies ist sicherlich bedauerlich.

Nach dieser kurzen Abschweifung wieder zum Kern der Sache. Der preußische Richterverein hat ein neues Antragsformular auf Erlangung eines gerichtlichen Zahlungsbefehls ausgearbeitet, das große Erleichterungen bringt. Bisher mußte man bekanntlich eigens für diesen Zweck hergestellte Formulare benutzen, während das neue Antragsformular nur aus einem kleinen roten Zettel besteht. Der Antragsteller klebt diesen, mit Unterschrift und Datum versehenen Formularzettel einfach auf die zu bezahlende Rechnungskopie und sendet diese dann an das zuständige Amtsgericht. Das ist sehr einfach und kostet weniger, denn die neuen Formulare sind billiger als die alten. Sie sind in den meisten Papierhandlungen zu haben, wenn nicht, gibt der Verlag Ferd. Ashelm, Berlin N 39, gern über Bezugsquellen Auskunft.

Der nächste Weltpostkongreß findet im Jahre 1924 statt und zwar in Stockholm. Es wird gut sein, der deutschen Reichspostverwaltung rechtzeitig mit Winken und Anregungen zu dienen, Verbesserungen für die Weltpostvereinsverträge vorzuschlagen, denn nur so ist es möglich, berechtigten Wünschen der Allgemeinheit Rechnung zu tragen.

Bei der allgemeinen Ausfuhrfreiheit von Mustern sind Chemikalien ausgenommen, mithin ausfuhrgenehmigungspflichtig. Aus Anlaß vorgekommener Unregelmäßigkeiten muß darauf hingewiesen werden, daß das Reichspostministerium die Postanstalten erneut darauf hingewiesen hat, daß Chemikalien auch in Warenproben nur dann angenommen werden dürfen, wenn der Absender eine Ausfuhrbewilligung dafür vorlegt.

Wenn schon die Vereinigung von Banken und Bankiers und die Spitzenorganisationen von Handel und Industrie an der Auffassung festhalten, daß die Bareinlösung von sogenannten Verrechnungsschecks in keiner Weise statthaft ist, soll dennoch der Hinweis erfolgen, daß bei Versendung solcher Schecks — namentlich über größere Beträge — eine gewisse Vorsicht am Platze ist, da bekanntlich ein Reichsgerichtsurteil unterm 10. August 1921 ergangen ist, das die Zulässigkeit der Bareinlösung solcher Schecks durch eine andere als die bezogene Bank ausspricht. Allgemein wird dieses Urteil als mit den Ansichten der Handelswelt im Widerspruch stehend angesehen, doch ist bis auf weiteres damit zu rechnen. Da das Reichsgericht kaum seinen Standpunkt ändern wird, so ist zumindest von der Reichsregierung durch Aenderung des § 14 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 die Festlegung des allgemeinen Verbots der Barauszahlung von Verrechnungsschecks zu fordern.

Neuerdings ist postalischerseits angeordnet, daß die Rücksendung von unbestellbaren wertlosen Drucksachen unterbleibt, wenn der Absender nicht durch einen Ver-

merk auf der Außenseite der Sendung die Rücksendung verlangt hat. Es wird sich somit empfehlen, zunächst alle Drucksachen mit einem entsprechenden Stempel — etwa „Wenn unbestellbar, zurück" — zu versehen, denn die Entscheidung des Postvorstehers oder seines Vertreters darüber, ob eine unbestellbare Drucksache als wertlos anzusehen ist oder nicht, wird nicht immer mit der Ansicht des Absenders übereinstimmen, schon aus dem Grunde, weil nur an Hand der unbestellbar zurückkommenden Sendungen eine Sichtung der Adressenverzeichnisse möglich ist, mithin das Porto für weitere Drucksachen an den gleichen Empfänger gespart wird. —d

Wechselrechtliche Fragen.

Deutliche Anzeichen lassen erkennen, daß in der nun schon geraume Zeit währenden Geldflüssigkeit sich eine Wandlung zur Geldknappheit vollzieht. Die Entwicklung hat durch die andauernde Preiserhöhung schon dahin geführt, daß Unternehmungen, die bisher förmlich im Geld schwammen, nunmehr genötigt sind Bankkredit in Anspruch zu nehmen. Die Banken aber sind sehr zurückhaltend geworden, weil sie mit einer gewissen Beunruhigung sehen, wie die ehemaligen stolzen Guthaben ihrer Kunden unter den stetig steigenden Geldansprüchen nicht nur zusammenschrumpfen, sondern sich sogar in Sollposten verwandeln. Man will nun die Kredite „rationieren".

Mehr und mehr wird deshalb die Geschäftswelt zu dem durch die Kriegsverhältnisse fast ganz verdrängten Wechsel als Zahlungsmittel zurückgreifen. In dem gleichen Maße aber, wie dies geschieht, entstehen in der Praxis Zweifelfragen, die bei genauer Kenntnis der Materie und der gesetzlichen Vorschriften leicht zu erledigen wären. Es dürfte daher eine kurze Plauderei über wechselrechtliche Fragen nicht ganz unzweckmäßig sein.

Oftmals hört man von Geschäftsleuten, die glauben im Wechselverkehr gut bewandert zu sein, die Behauptung, im Wechselprozeß gäbe es für den beklagten Schuldner keine Verteidigungsmöglichkeit, da würde er mit unfehlbarer Sicherheit verurteilt. Wer das glaubt, befindet sich jedoch in schwerem Irrtum. Dem Schuldner stehen auch im Wechselprozeß Einreden zur Verfügung, die das Gericht prüfen muß und die dazu führen können, daß die Wechselklage abgewiesen wird. Angenommen, der einer Klage zugrundeliegende Wechsel enthalte im Text der Urkunde das Wort „Wechsel" nicht, sondern lediglich in der Ueberschrift, oder es fehle die Bezeichnung des Zahlungsortes, so dringt der Beklagte, indem er diesen Formmangel beanstandet, gegen den Kläger unbedingt durch.

Eine Wechselklage kann ferner abgewiesen werden, wenn die Indossamente auf der Rückseite des Wechsels hinter dem Giro des Klägers nicht sämtlich durchstrichen sind, so daß die Berechtigung zur Protesterhebung nicht unzweifelhaft nachgewiesen ist. Nach Art. 36 der Wechselordnung ist nur derjenige Wechselinhaber zur Erhebung der Wechselklage berechtigt, der sich durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigentümer des Wechsels ausweist. Da aber nach Art. 9, 10, 17 d. W. O. durch das Indossament alle Rechte aus dem Wechsel und das Eigentum an dem Wechsel auf den Indossatar übergehen, so ist der Inhaber des Wechsels nicht klageberechtigter Eigentümer desselben, falls hinter seinem Giro sich noch undurchstrichene Nachindossamente befinden und er den Wechsel, ohne daß dieser vom letzten Indossatar protestiert war, zurückgenommen hat. In solchem Falle ist also Voraussetzung für Erhebung der Wechselklage, daß alle hinter dem Giro des Klägers befindlichen Indossamente durchstrichen sind.

Häufig taucht die Frage auf, ob zur Erhebung der Wechselklage die Protestierung des Wechsels Voraussetzung ist. Dazu wäre zu sagen, daß zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Akzeptanten es nur dann der Protestierung bedarf, wenn der Wechsel domiziliert ist, d. h. wenn der in dem Wechsel angegebene Zahlungsort von dem Wohnort des Bezogenen verschieden ist. Dagegen kann ein nicht domizilierter Wechsel ohne vorausgegangene Protesterhebung eingeklagt werden. Dabei ist ganz gleichgültig, ob der Wechsel sich noch im Besitz des Ausstellers befindet, oder ob dieser ihn auf dem Regreßwege von seinem Nachmann zurückerwarb. Zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Aussteller und die Hintermänner ist stets die Protestierung erforderlich.

In welche Unannehmlichkeiten der Akzeptant eines Wechsels unter Umständen kommen kann, mag folgender Fall illustrieren: Die Firma Lehmann gab ihrem Lieferanten Huber einen Auftrag und fügte ein Dreimonatsakzept als Anzahlung bei. Huber gab den Wechsel an Zahlungsstatt weiter. Am Fälligkeitstage wurde er durch den letzten Inhaber zur Zahlung vorgelegt. Lehmann verweigerte die Einlösung, weil Huber zum vereinbarten Termin nicht geliefert hatte. Durch das Giro sind aber sämtliche Personen, auf die der Wechsel nacheinander überging, selbständige Wechselgläubiger von Lehmann geworden, die nicht danach zu fragen brauchen, ob Lehmann durch Huber die dem Wechsel zugrundeliegende Warenlieferung erhalten hat. Im Wechselprozeß wurde daher Lehmann als Akzeptant zur Zahlung verurteilt. Als er sich daraufhin an Huber schadlos halten wollte, stellte sich heraus, daß dieser inzwischen in Konkurs geraten war.

Hier wäre die Möglichkeit einer Einrede nur dann vorhanden gewesen, wenn dem Lehmann als Beklagten gegenüber dem klagenden Giranten zufällig eine aufrechenbare Gegenforderung zugestanden hätte. Nicht allgemein bekannt dürfte sein, daß abweichend von dem sonstigen Grundsatz hinsichtlich des Gerichtsstandes die Wechselklage sowohl beim Gericht des Zahlungsortes, wie auch bei dem Gerichte zulässig ist, das für den Beklagten als Gerichtsstand gilt.

Da in der Mehrzahl der Fälle die Sache sehr einfach liegt, der Kläger außer dem Wechsel samt Protest nebst Klagezustellungsurkunde weitere Beweismittel nicht zu beschaffen braucht, kann der Kostenersparnis halber auf die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes verzichtet und die Klage im Termin ohne Schwierigkeit selbst vertreten werden. Hat man aber als Wechselbeklagter im Prozesse Einreden zu erheben, so ist der Beistand eines erfahrenen Juristen zu empfehlen, weil rechtliche Gesichtspunkte in Betracht kommen können, die der Laie niemals mit der erforderlichen Geläufigkeit beherrscht.

(flp) Carl Kreiter.

Holländische Ausstellung in Kopenhagen.

Auf der Holländischen Ausstellung in Kopenhagen (Juli-August) stellen in der nicht besonders stark beschickten Industrieabteilung aus die Gummiwarenfabriken: Vereenigde Nederlandsche Gummifabriek „Hevea" in Heveadorp (Vertreter: Peter Hyldekjär in Odense und Kopenhagen, Flensborggade 10), hauptsächlich Auto-, Fahrrad- und Kinderwagengummi, sowie Schuhwerk (Vertreter: Skandinavisk Co. A.-S., Kopenhagen, Vesterbrogade 40), teils ganz aus Gummi, mit Ventilationsvorrichtung, teils mit Gummisohle, teils Gummischuhe; ferner die Rubberfabriek Vredestein, voorh. E. L. C. Schiff in Loosduinen (Vertreter: Auto-, Hjul- og Fälge A.-S. Max Hering, Kopenhagen, Reventlowsgade 16), Autoreifen und technische Gummiwaren. Dagegen zeigt die Erste Niederländische Fahrrad- und Maschinenfabrik voorh. H. Burgers, Deventer, nur Aufschnittmaschinen für Feinkosthändler usw. Emaillierte Badewannen usw. stellt die Emaillewarenfabrik Diepenbrock & Reigers in Ulft zur Schau; Stoomweverijen Besouw in Goirle, Vertreter: A.-S. Nordisk Handelsforbund, u. a. Leinen für Auto- und Fahrraddecken, Segeltuch, Markisenstoff. In der großen vom Handelsmuseum (Haarlem) geordneten Kolonieabteilung nimmt der Kautschuk und seine Gewinnung naturgemäß einen großen Raum ein. Ueber diese und die Guttapercha- sowie Surinams und Holländisch-Westindiens Balataindustrie gibt der beschreibende dänische Katalog nähere Auskunft. Sowohl die Gummi-Rohstoffe wie einige fertige Fabrikate (Gummischuhwerk, Marke „Mobile" und -Stiefel „Economie CRES"; Gummiblöcke für Straßenpflaster usw.), sind vorgeführt; und zu Guttapercha (holländisch: „getah-pertja") Rinde von wildwachsenden und Blätter von angebauten Palaquium-Arten, wovon H. van Lennep, Direktor des Regierungsunternehmens zu Tjipetir, dem Handelsmuseum in 1921 Proben überwies, und Blöcke in der üblichen Handelsform, mit dem Namensstempel „Tjipetir"; endlich Djeloetong und (zu Treibriemen) Balata, roh und in fertiger Handelsform (Bogen). Andere Neuerwerbungen des Handelsmuseums im letzten Jahre waren Gummipflasterblöcke von der Rubber Roadways Ltd. in London und Heveaölsamen, nach dem Eatonprozeß bereitet. Uebrigens sieht man in der Oelgruppe auch gehärtetes, festes, neutralisiertes Heveasamenöl von 51° Schmelzpunkt, von gelblich-weißer Farbe. Das Reichsgummi-Institut in Delft sandte eine Sammlung betr. Materialprüfung des fertigen Gummis nebst Photographien seines Laboratoriums und einiger Kautschukbauversuchsstationen in Holländisch-Indien. Von anderen uns hier interessierenden Rohstoffen sind zu nennen: 1. Java-Jute (Hibiscus cannabinus), Garn daraus von Ter Horst & Co. in Rijssen, auch Tauwerk und Sackstoffe. 2. Kapok, dessen gewaltige Tragkraft daraus hervorgeht, daß in einem Glas Wasser ein Messinglot von 50 g durch 2 g Kapok in der Schwebe gehalten wird; Rettungsgürtel, Schwimmwesten, Matratzen usw. daraus. Kapogarn sandte die deutsche Vigognespinnerei J. Neumann in Krimmitschau und Eger. — Ferner sei Sisalhanf und ein neuer Faserstoff aus den Luftwurzeln von Pandanus erwähnt. In der Abteilung für Tropenhygiene wird u. a. veranschaulicht, wie der gute Gesundheitszustand in Niederländisch-Indiens Gummipflanzungen besonders der rationellen Bekämpfung der Ankylostomiasis durch die Marra-Kur (Chenopodiumöl) zu verdanken ist. In der Büchersammlung über Kolonialliteratur finden wir in der Serie populärer Handbücher „Onze Koloniale Landbouw" (Verlag Willink & Zoon, Haarlem) bereits in dritter Auflage das Buch „Caoutchouc" von Dr. A. J. Ultée, Direktor der Versuchsstation in Djember. rg.

Die Fabrikanten von Guttaperchapapier und Guttaperchawaren teilen mit, daß sie unter dem Druck der fortschreitenden Markentwertung gezwungen sind, die Preise für Guttaperchapapiere und Guttaperchawaren mit sofortiger Wirkung um 400 Prozent für die Grundnotierungen zu erhöhen. Zu diesem Aufschlage kommt dann noch ein Allgemeinaufschlag von 100 Prozent auf den errechneten Fakturenwert.

Vom Weltmarkt.

Ausfuhr von Kautschukwaren aus den Vereinigten Staaten im Jahre 1921 und 1920. Nach „The India Rubber World“ vom 1. April 1922, Seite 488. Zunächst wird betont, daß ein tatsächliches Fallen der Ausfuhrwerte gegenüber denjenigen im Jahre 1920 im allgemeinen eingetreten ist. Hingegen zeigen die Ausfuhrwerte nach den Vereinigten Staaten benachbarten Ländern und Kolonien, bemerkenswerte Steigerungen. Mexiko steht nach England an zweiter Stelle als Konsument für Automobilreifen, die Ausfuhr erreichte 1921 den Wert von 1 173 826 Dollars (1920 = 1 155 833). Es wurden ferner ausgeführt, Werte in Dollars, an Kautschukschuhwerk nach Mexiko für 386 560, nach Kuba für 304 626 und nach den Philippinen für 302 904, Mexiko zahlte 1921 für Sohlen und Absätze 86 984 Dollars, Kuba 99 627. Mexikos Einfuhr in Dollarwert 1921 betrug für Riemen 254 872, für Schläuche 486 219, Dichtungen 213 178. Nach Englisch-Südafrika gingen für 214 893 Dollars Riemen und für 208 564 Dollars Schläuche, Peru benötigte für 103 049 Dollars Riemen (1920 nur für 46 019). Große Ausfuhrwerte sind für Kanada zu verzeichnen, wenn auch eine Abnahme gegen 1920 eintrat. Der Wert der ausgeführten Kautschukartikel stellte sich für 1921 auf 1 144 831, 1920 auf 2 365 412, darunter für 70 315 Dollars Schuhwerk. Nach Neufundland und Labrador wurde Schuhwerk für 62 886 Dollar ausgeführt, während Japan mit 235 655 Dollar Einfuhr und 259 199 Ausfuhr an Schuhwerk zu Buche steht. Argentinien und Brasilien zeigten folgende Einfuhrwerte in Automobilreifen: 2 792 808 bzw. 1 647 066 Dollars für 1921 und 739 306 bzw. 211 553 Dollars für 1920. — Die Ausfuhr an Kautschukartikeln aus den Vereinigten Staaten verminderte sich dem Werte nach im Jahre 1921 gegenüber 1920 nach Europa, Asien, Afrika und Ozeanien. England war noch immer der beste Kunde in Radreifen, der Dollarwert betrug 1921 nur 2 969 245 gegenüber 3 712 987 im Jahre 1920, die Ausfuhr an Innenschläuchen stellte sich auf 238 438 Dollar 1921, 1920 auf 349 722 Dollars. Auch in chirurgischen Artikeln war England ein guter Abnehmer, 1921 im Werte von 210 575, 1920 von 223 725 Dollars. Frankreichs Bedarf stellte sich in Dollarwerten für Reifen 1921 nur auf 380 985, gegenüber 2 218 026 für 1920, auch die Einfuhr Belgiens zeigte einen bedeutenden Rückgang von 1 139 526 für 1920 auf 63 582 Dollars für 1921. Schweden führte in Dollars ein Radreifen 1921 für 510 247 (1920 für 2 260 929) und Spanien für 270 782 (1 625 384), bemerkenswerte Rückgänge in der Einfuhr. Die Radreifenausfuhr in Dollarwerten stellte sich 1921 (1920) nach Australien, Neuseeland und den Philippinen auf 224 731, 542 145 und 445 726 (1 304 950, 1 949 089 und 1 941 201), nach Britisch-Westafrika auf 132 908 (1 540 192). Hieraus ist ersichtlich, daß die Ausfuhr der Vereinigten Staaten an einzelnen Kautschukartikeln, besonders an Radreifen, im Jahre 1921 bedeutend niedriger sich stellte als im Jahre 1920.

Breslauer Herbstmesse
vom 3. bis 6. September.

Die Breslauer Messe kann bereits ein kleines Jubiläum feiern, denn die kommende Herbstmesse ist nun schon die zehnte im Reigen der bisherigen Veranstaltungen. Die Entwicklung ist ständig aufwärts und vorwärts gegangen und so ist denn auch diesmal die Beteiligung von seiten der Aussteller wiederum stärker als bei der Frühjahrsmesse. Das gewohnte Klagelied über die Raumnot muß abermals angestimmt werden. In allen Abteilungen mußten Anmeldungen zurückgewiesen werden, obwohl eine ganze Reihe von Plätzen verkleinert und jeder Winkel ausgenutzt worden ist. Um einigermaßen Abhilfe zu schaffen, wurden der Marmorsaal in der Jahrhunderthalle und die Schlesierbaude im Zoologischen Garten hinzugenommen, so daß im Zoologischen Garten nunmehr vier Häuser für Messezwecke zur Verfügung stehen.

Außerdem aber wird auf dem Gelände südlich der Grüneicherstraße neben dem Zoologischen Garten eine neue Holzhalle von über 1200 qm Größe erbaut, um wenigstens einen Teil der in der Gruppe „Webwaren und Bekleidung“ noch vorliegenden Anmeldungen unterbringen zu können. Die Kosten dieser Halle betragen nicht weniger als 2¼ Millionen Mark. Diese neue Südhalle wird so ausgestattet werden, daß sie einige Jahre stehen bleiben und vielleicht auch für andere Zwecke Verwendung finden kann.

Zur Erleichterung des Besuches der Messe werden wiederum Gesellschaftszüge fahren und zwar am Sonnabend, den 2. September aus Richtung Berlin, am 3. September aus Richtung Görlitz—Hirschberg und am 4. September aus Richtung Oberschlesien.

Auch während der diesjährigen Herbstmesse werden wiederum eine Reihe von Verbandstagen abgehalten, ferner bereiten die Theater- und Konzertdirektionen besondere Programme vor. Auf die übliche Eröffnungsfeier wird diesmal in Rücksicht auf die gesamte wirtschaftliche und politische Lage und infolge des Umstandes, daß der Marmorsaal für Ausstellungszwecke benutzt wird, verzichtet. (lpstr)

Fragekasten.

Umsatzsteuernachzahlung.

Anfrage: Am 15. März d. J. erhielt ich von einer Firma in L. für 3881,50 M Ware, welche ich am 18. April bezahlt habe. Am 10. Juni schreibt mir nun die Firma, daß ich auf diese bezahlte Rechnung noch 19,40 M gleich ½ Prozent Umsatzsteuererhöhung nachzuzahlen hätte. Wie habe ich mich in der Sache zu verhalten? Ich habe die Ware im Kleinhandel längst weiterverkauft und es ist mir unmöglich nachzuforschen, wer meine Abnehmer gewesen sind, um auch meinerseits die ½ Prozent nachzufordern.

Antwort: Die Frage kann nur bedingt beantwortet werden, da aus ihr nicht hervorgeht, ob es sich um ein Geschäft handelt, das schon im Jahre 1921 abgeschlossen worden ist. Ist dies der Fall, daß also 1921 der Geschäftsabschluß mit fester Preisvereinbarung zustande gekommen ist, während Lieferung und Zahlung erst 1922 erfolgten, dann ist Ihr Lieferant zu der Nachforderung von ½ Prozent berechtigt. Fällt aber kein Teil des Umsatzgeschäftes in das Jahr 1921, so ist dieses Recht der Nachforderung sehr umstritten und wir empfehlen mit der Zahlung zu warten, bis diese Frage endgültig entschieden ist. Im übrigen verweisen wir auf unseren Artikel „Vom Uebergangsrecht im Umsatzsteuergesetz“ in Nr. 38 unserer Zeitschrift. (flstwp)

* * *

Mischung für Fahrraddecken.

Anfrage: Auf Seite 1117 der Nummer 39 finden wir interessante Ausführungen über das Springen von Fahrraddecken. Diese sind zweifellos zutreffend, doch ist die graue Mischung von Fahrraddecken nicht ganz präzise angegeben. Da wir einen Versuch mit derselben machen möchten, bitten wir noch um Mitteilung, was Ihr Fachmann unter Zinkoxyd versteht. Wir nehmen an, daß es sich in diesem Falle um Zinkweiß handelt. Und zwar wäre genaue Angabe erwünscht, ob Rot-, Grün- oder Gelbsiegel. Die gleiche Angabe desselben bei Zinksulfidweiß wäre wünschenswert, da dieser Name im Handel nicht üblich ist. Ebenso kann es sich wohl kaum um Bleioxyd handeln, sondern wahrscheinlich um Bleiglätte. Da Bleinmenige, eine andere Form von Bleioxyd, für Gummi schädliche Nebenwirkungen hat. Auch bei Magnesia-Oxyd wäre uns Angabe erwünscht, ob es sich etwa um gebrannte Magnesia leicht oder schwer handelt.

Antwort: Unter Zinkoxyd, chem. Formel ZnO, versteht man Zinkweiß, was hier auch in Frage kommt, es handelt sich um Rotsiegel. Zinksulfidweiß ist Lithopone und zwar Gelbsiegel. Diese beiden Füllstoffe haben nur Wert für die Färbung der Mischung. Soll die Mischung dunkler erscheinen, so nehme man in beiden Fällen Gelbsiegel. Betreffs Bleioxyd handelt es sich tatsächlich um solches und zwar chem. Formel Pb O. Fragesteller verwechselt es wohl mit rotem Bleioxyd, Mennige, chem. Formel $Pb_3 O_4$. Bei Magnesia-Oxyd handelt es sich nicht um solches, sondern, wie richtig in dem Artikel angegeben, um Magnesiumoxyd, chem. Formel Mg O, also Magnesia usta. M. K.

* * *

Lösen der Vollgummireifen von den Stahlbändern.

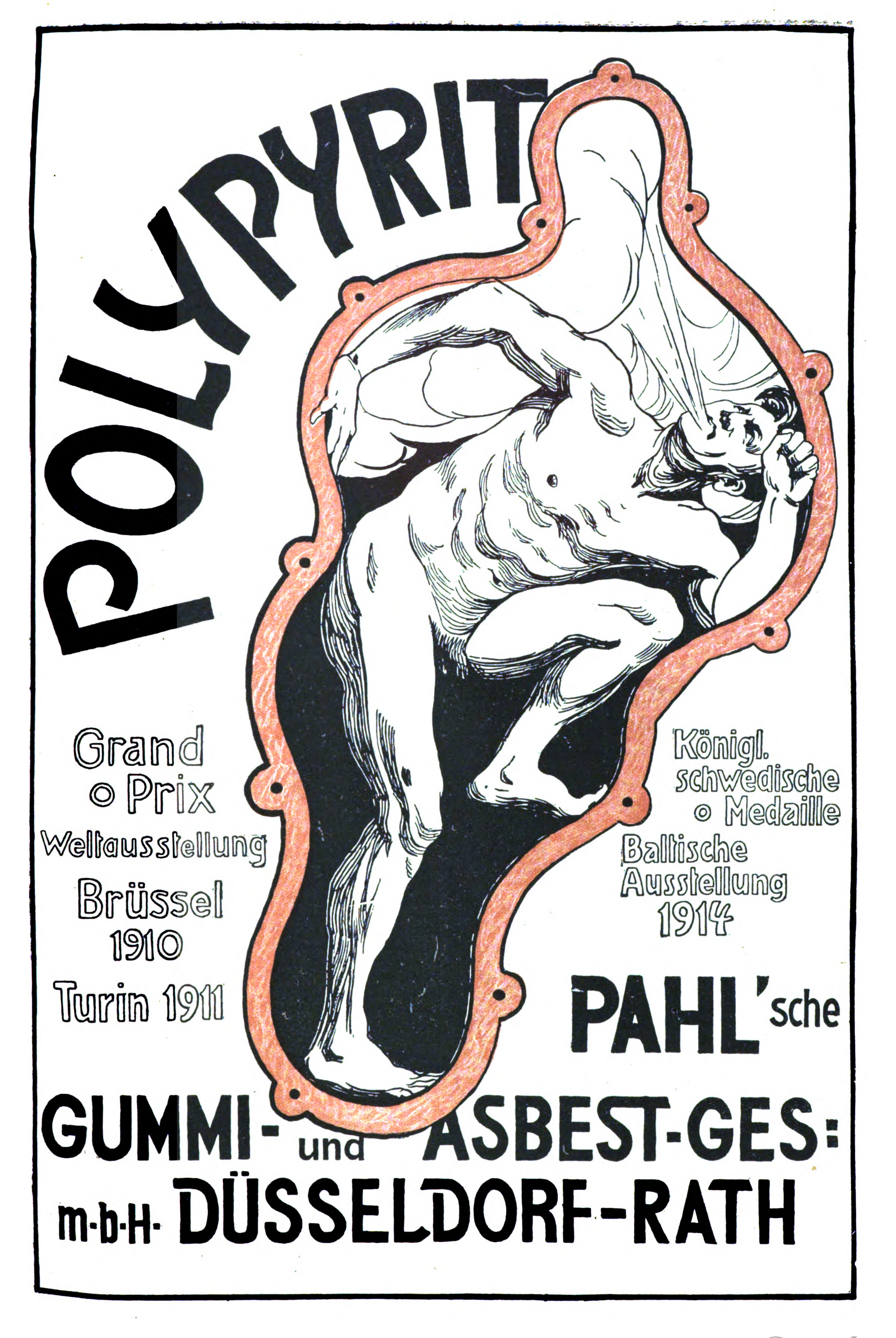
Anfrage: Wie löst man Vollgummireifen am besten von den Stahlbändern?

Antwort: Für diese Arbeit gibt es in neuerer Zeit Maschinen, die den Vollgummi ablösen. Andererseits kann man, wenn noch genügend Gummimasse am Stahlband haftet, diese mit einer Reifenpresse abpressen und zwar so, das man dieselbe Manipulation trifft, als wenn das Stahlband vom Rad abgepreßt wird. Ist so viel Gummimasse nicht mehr vorhanden, so daß ein Abpressen nicht mehr möglich ist und ist auch keine Abschälmaschine vorhanden, so muß eben zum Messer gegriffen werden, um die Gummimasse mit der Hand abzuschneiden. Soll das Stahlband wieder verwandt werden, muß der Hartgummi, der in den Vertiefungen sitzt, direkt im Feuer ausgebrannt und dann mit Stahlbürste und Benzol gut gereinigt werden.

* * *

Gummikitt.

Anfrage: Ich habe einen Gummikitt zum Aufkleben von Bandsägenringen, der sich wie folgt zusammensetzt: 1,200 kg Leinöl, 2 kg Gummischleifstaub, 1,200 kg Asphalt, 1 kg Guttapercha, 6 kg Kolophon, 5 kg Schusterpech. Dieser Kitt hat sehr gute Klebkraft, wird aber nach dem Erkalten nicht hart genug. Können Sie mir angeben, welchen Zusatz ich beimischen kann, um dem Kitt die richtige Härte zu geben, ohne daß die Klebkraft aufgehoben oder gemindert wird?


POLYPYRIT
Grand o Prix
Weltausstellung
Brüssel
1910
Turin 1911
Königl. schwedische o Medaille
Baltische Ausstellung
1914
PAHL'sche
GUMMI- und ASBEST-GES:
m·b·H· DÜSSELDORF-RATH

Antwort: Die ungenügende Erhärtung des Kittes ist in erster Linie auf den zu hohen Gehalt an Leinöl zurückzuführen. Um eine bessere Härtung der Komposition zu erreichen, ist die Leinölmenge in der dargestellten Mischung auf etwa 0,300 kg zu reduzieren oder besser ganz fortzulassen. Eine vorsichtige Erhöhung des Zusatzes von Kolophon wird die Härtung weiter erhöhen. Nicht unberücksichtigt bleiben darf ferner, daß bei Zubereitung der Mischung diese nicht unnötig erhitzt werden darf, da der beigefügte Gummischleifstaub bei höherer Temperatur sich in eine schmierige Masse verwandelt, die auch nach dem Erkalten schmierig bleibt und die Erhärtung des Kittes in diesem Zustande ungünstig beeinflußt. Um diesem eventuell eintretenden Uebelstand mit Sicherheit abzuhelfen, ist zu empfehlen, Gummistaub nicht zu verwenden und dafür ein anderes geeignetes Füllmittel einzusetzen. In Frage kämen für den Mischungszweck vornehmlich Bleiglätte oder Zinkweiß, aber auch Kaolin oder andere ähnliche Stoffe. Am vorteilhaftesten sind Bleiglätte oder Zinkweiß, weil sie die Haftfestigkeit des Kittes erhöhen, doch wird in Anbetracht der heutigen hohen Preise und der an sich hohen Klebkraft der Mischung auch mit dem billigen Kaolin oder Kreidestaub auszukommen sein. A. St.

* * *

Umsatzsteuer des Zwischenhändlers.

Anfragen: 1. Bin ich umsatzsteuerpflichtig, wenn ich eine Ware auf eigne Rechnung von der Fabrik beziehe, solche nicht über mein Lager laufen lasse, sondern des Kundenschutzes halber durch einen Spediteur am Platze des Fabrikanten expedieren lasse? Z. B. ich kaufe eine Ware in Magdeburg, lasse diese durch einen Magdeburger Spediteur für mich direkt an meinen Kunden expedieren.

2. Oder ich kaufe eine Ware im Ausland und lasse sie an der deutschen Grenze direkt von einem Spediteur an meinen Kunden weiterexpedieren. Z. B. ich kaufe die Ware auf eigne Rechnung in Frankreich. Diese wird vom Absender (Fabrikanten) per Schiff nach Mainz gesandt, die Reederei expediert solche in Mainz ohne auf meine Lager zu nehmen weiter per Waggon nach verschiedenen Plätzen.

Antworten: 1. Die Lieferung, bei der Sie als Zwischenhändler im Sinne des § 7 Abs. 1 des U. St. G. auftreten und die, ohne Ihr Lager zu berühren, direkt vom Fabrikanten durch Vermittlung eines Spediteurs an Ihren Kunden geht, ist so lange umsatzsteuerfrei, als der von Ihnen beauftragte Spediteur die Ware nicht auf Lager nimmt, also durch einen besonders mit Ihnen abgeschlossenen Vertrag nicht für Sie besitzt, sondern nur die Beförderung der Ware übernommen hat.

2. An und für sich ist der Einfuhrhändler durch die Novelle zum U. St. G. vom 8. April 1922 umsatzsteuerpflichtig. Da es sich aber hier um eine Lieferung wie unter 1 handelt, bei der der unmittelbare Besitz, also die tatsächliche Gewalt über die Sache nicht übertragen wird, so genießt auch dieses Umsatzgeschäft die Begünstigungsvorschrift für die Zwischenhandelsgeschäfte und ist gemäß § 7 Abs. 1 des U. St. G. umsatzsteuerfrei. (flstw) Dr. K. M.

* * *

Durchmesser und Längen von Autoschläuchen.

Anfrage: In Nr. 17 vom 27. Januar 1922 beantworten Sie eine Frage bezüglich der Durchmesser und Längen von Autoschläuchen. Sind die angegebenen Durchmesser äußere oder innere und beziehen die angegebenen Längenmaße sich auf den zusammengesetzten Schlauch oder auf den Schlauch auf Dorn?

Antwort: Die Längen von Autoschläuchen sind als Längsmaße auf dem Dorn zu rechnen. Der Durchmesser ist als innerer zu bezeichnen. Die Angaben beziehen sich also auch auf den Dorn. Im übrigen brauchen die Maße nicht absolut genau innegehalten zu werden, da die Schläuche bei jedem Fabrikat um einige Millimeter differieren. Werden die Schläuche warm zusammengesetzt, so können sie dementsprechend kürzer auf dem Rohr angefertigt werden. K.

* * *

Schadenersatzpflicht der Eisenbahn.

Anfrage: Ich habe mit der hiesigen Eisenbahndirektion einen Prozeß über verlorengegangene Ware. Die Eisenbahn hat sich nicht geweigert, den Verlust des Fakturenwertes zu tragen, steht aber auf dem Standpunkt, im vorliegenden Falle für eine Vollschadenersatzleistung nicht eintreten zu brauchen. Ich habe vor einiger Zeit, ich glaube es war in Ihrer Zeitschrift, die Reichsgerichtsentscheidung gelesen, wonach der Eisenbahnfiskus zur Vollschadenersatzleistung verpflichtet ist, falls man demselben nachweist, daß er in äußerst fahrlässiger Weise gehandelt hat. Ich glaube dies mit Recht annehmen

zu können, da selbst der Original-Frachtbrief bei der Güterabfertigung verschwunden ist, also mir nicht übergeben wurde. Weiter ist auf der Güterabfertigung die Rollkarte, sowie die Rollkartendurchschrift gleichfalls entwendet worden. Ich selbst würde ja gar nicht einen vollen Schadenersatz verlangen, wenn ich nicht gezwungen gewesen wäre, einen Deckungskauf hierfür einzugehen, da ich unbedingt verpflichtet war, meinem Abnehmer die verlorengegangene Ware anderweitig zu beschaffen und hier war der Preisaufschlag zirka 150 Prozent.

Antwort: Nach § 456 des Handelsgesetzbuches und nach den Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung ist die Eisenbahn zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet, den sie im Sinne des § 438 Abs. 1 H. G. B. in Verbindung mit § 97 Abs. 1 Nr. 1 der Eisenbahnverkehrsordnung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachte. Für die Höhe der Ersatzleistung ist nach § 88 der Eisenbahnverkehrsordnung der gemeine Handelswert (§§ 457, 430 B. G. B.) maßgebend und in dessen Ermangelung der gemeine Wert am Ort der Absendung und in dem Zeitpunkt der Annahme der Beförderung. Keinesfalls darf aber der Anschaffungswert zugrunde gelegt werden. In diesem Sinne hat auch das Reichsgericht in einem Urteil vom 6. Oktober 1920 — I. 135/20, abgedruckt in der Gummi-Zeitung Nr. 9 vom 26. November 1920, Seite 202 — entschieden, in dem Sie noch eine eingehendere Begründung finden werden. (flstwp)

Konstituierende Generalversammlung des Verbandes der Chemikalien- und Drogengroßhändler Oesterreichs. Am 28. Juni d. J. fand im Gremium der Wiener Kaufmannschaft die konstituierende Generalversammlung des Verbandes der Chemikalien- und Drogengroßhändler Oesterreichs statt. In den Vorstand wurden nachstehende Herren gewählt: Präsident Rudolf Roeder, Fa. Röder-Raabe, Kommerzialrat Josef Brunner, Fa. Wilhelm Neuber & Co., Ges. m. b. H., Regierungsrat Dr. Max Wilhelm Czerkis, Fa. Chemosan A.-G., Dr. Hans Böhm, Fa. Gotein Michael & Co., Ges. m. b. H., Dr. Paul Medinger, Fa. J. M. Medinger & Söhne, Dr. Ullmann, Fa. Ullmann & Müller Ges. m. b. H., Kommerzialrat Wilhelm, Fa. Franz Wilhelm & Co., Max Grünfeld, Fa. Freund & Wiener. Der Verband hat seinen Sitz im Gremium der Wiener Kaufmannschaft, IV., Schwarzenbergplatz 16.

Eine neue Verwendungsart für Kautschuk.

Im National Physical Laboratory soll eine neue Verwendungsart für Kautschuk entdeckt worden sein, und zwar als Isoliermittel für Kühlhäuser. Der hierfür benutzte Kautschuk ist eine hochporöse Masse, die durch Vulkanisation unter Gasdruck hergestellt wird (?). Die Kühlkammern oder dergleichen werden mit diesem „Schwammkautschuk" ausgeschlagen; die durch solche Wände hindurchgehende Wärmemenge ist nur halb so groß, als bei Korkwänden oder ähnlichen Isolierschichten, obwohl das Gewicht der verwendeten Kautschukmenge nicht die Hälfte des Gewichtes der Korkmenge erreicht.

Bezugsquellen-Anfragen.

(Antworten an die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung", Berlin SW 19, erbeten.)
(Porto für die Weitergabe ist beizufügen.)

a) Unbekannte Bezugsquellen:

Nr. 890. Wer ist Hersteller der **Kamelhaar-Riemen** Marke **„Verol"?**

Nr. 891. Wer fabriziert **Faktis-Pelotten?**

Nr. 893. Wer stellt den **Tintenradiergummi „Fels III"** her?

Nr. 894. Wer ist Fabrikant der **Faßwaschmaschinenringe „Bogetti"?**

Nr. 897. Wer ist Hersteller der **„Thebas"-Korsettstangen** (Hartgummiüberzug)?

Nr. 902. Wer ist Hersteller von **„Parforce"-Lackschläuchen?**

Nr. 903. Wer fabriziert die **Gummischuhe,** Marke **„Nermed"?**

Nr. 910. Wer stellt **Maschinen** her, die auf Holzstäbe gerollte Gummiplatten in einzelne Lagen legen?

Nr. 925. Wer stellt die **Schwimmblasen „Torpedo"** her?

Nr. 929. Wer ist Hersteller der **„Harmonica"- bzw. „Harmonia" Duschen?**

Nr. 930. Wer fabriziert **Hochdruck-Itplatten,** genannt „Ceres"-Platten, „Wetzlar"-Platte und „Armaturit"-Platte?

Nr. 938. Wer ist Hersteller der **„Kolumbiaschwämme"?**

Nr. 941. Wer ist Hersteller von **Gummischwämmen** in Farbe und Form dem Naturschwamm ähnelnd?

Nr. 943. Wer liefert **rotgefärbten Talkum** zur Heiß-Vulkanisation von Gas- und Irrigatorschläuchen?

Nr. 944. Wer ist Hersteller von **Gummipilzen für Deubner'sche Einkoch-Emaille-Töpfe?**

Nr. 945. Wer ist Fabrikant des **Balatariemens Marke „V"?**

Nr. 946. Wer ist Fabrikant der aus Formen gearbeiteten **Gummi-Hosenträger,** wobei auch die Gummi-Patten aus Form gearbeitet sind?

Nr. 948. Wer ist Hersteller von **transparentartigem Wachstuch?**

Nr. 949. Wer ist Fabrikant der sogenannten **Koppringe** (D. R.-P. 159 726)?

Nr. 950. Wer ist Lieferant des **Riemenverbinders „Rex"?**

Nr. 951. Wer baut **Plissiermaschinen für Badehauben?**

Nr. 952. Wer ist Hersteller des **Luser's Touristenpflaster?**

Nr. 956. Wer ist Hersteller von **Gummigürteln mit schmaler Gewebeeinlage in der Mitte,** Farbe Schokoladenbraun, Schwarz und Silbergrau?

Nr. 957. Wer fabriziert eine **rote, sich samtartig anfühlende Gummiplatte** (nicht Schwammgummi)?

Nr. 958. Wer stellt **Asbest - Lötblöcke** für zahntechnische Laboratorien her?

Nr. 959. Wer ist Fabrikant der **Gummischuhe Marke „Mermed"?**

b) Anfragen, auf die wir bereits Lieferanten nannten. Wir geben anheim, uns weitere Offerten einzureichen.

Nr. 876. Wer stellt **„Firmus"-Masse** her?

Nr. 912. Wer fabriziert **Lederscheiben für Pravazspritzenkolben?**

Zur Abänderung der Preistreibereigesetzgebung. Zu dem Antrage des Volkswirtschaftlichen Ausschusses des deutschen Reichstages reichte die Zentrumsfraktion unterm 23. Juni folgenden Abänderungsantrag ein: „Insbesondere soll die Abänderung zum Ausdruck bringen, daß der Preis keinen übermäßigen Gewinn und keine unzulässige Preissteigerung darstellt, wenn er der Marktlage entspricht, und wenn Höchstpreise oder amtlich festgesetzte Marktpreise eingehalten werden. In den Fällen, wo die Bildung eines Marktpreises ausgeschlossen ist, soll der Wiederbeschaffungspreis nebst den nachweisbaren Geschäftskosten als Grundlage für eine zulässige Preisstellung dienen."

Geschäfts- und Personalmitteilungen.

Berlin. Edigo Gummiwaren-Vertrieb Edgard Goldstein & Werner Tiede, Berlin. Die Firma lautet jetzt: Edigo Gummiwaren-Vertrieb Edgard Goldstein. Der bisherige Gesellschafter Herr Edgard Goldstein ist alleiniger Inhaber der Firma. Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Berlin. Gummiabsatz G. m. b. H. Laut Beschluß vom 21. März 1922 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der Vertretung abgeändert. Herr Kaufmann Julius Hoch ist nunmehr alleiniger Geschäftsführer. Herr Geschäftsführer Kersten ist abberufen.

Berlin. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Julius Krüger & Co. Gummiwarenfabrik G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Vertrieb von Gummimänteln und Gummiwaren aller Art sowie Vornahme aller hiermit direkt oder indirekt zusammenhängenden Geschäfte. Stammkapital: 300 000 M. Geschäftsführer sind die Herren Kaufleute Julius Krüger zu Berlin-Halensee, Siegmund Günzberger zu Breslau und Kurt Weidner zu Breslau.

Berlin. In das Handelsregister ist eingetragen worden die Firma Autobereifung Goldbeck G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist Bereifung von Autos, Lieferung von Zubehörteilen und verwandte Geschäfte. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer ist Herr Kaufmann Paul Goldbeck zu Berlin.

Biedenkopf. Hessen-Nassauische Gummiband- und Litzen-Industrie, Backeshoff & Lampmann. Die Firma ist erloschen.

Delmenhorst. Delmenhorster Linoleumfabrik Ankermarke. Die außerordentliche Hauptversammlung genehmigte die beantragte Kapitalserhöhung um 5 Mill. M Inhaberaktien. Die neuen Aktien sind ab 1. Januar 1922 am Gewinn beteiligt. Weiter wurde eine Neufassung des Gesellschaftsvertrages beschlossen.

Dresden. H. Schwieder Sächs. Gummi- und Guttaperchawarenfabrik Dresden Inhaberin ist die Aktiengesellschaft Vereinigte Berlin-Frankfurter Gummiwarenfabriken Berlin in Dresden, Zweigniederlassung der in Berlin unter der Firma Vereinigte Berlin-Frankfurter Gummiwarenfabriken bestehenden Aktiengesellschaft. Die Generalversammlung vom 5. April 1922 hat beschlossen, das Grundkapital unter den im Beschluß angegebenen Bedingungen zu erhöhen um 3 500 000 M, zerfallend in 3500 auf den Inhaber lautende Aktien zu je 1000 M. Die Erhöhung des Grundkapitals ist erfolgt. Das Grundkapital beträgt nunmehr 10 500 000 M und zerfällt in 10 500 auf den Inhaber lautende Aktien zu je 1000 M. Die Gesellschaft ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen an allen Orten des In- und Auslandes berechtigt.

Hamburg. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Robert Pohl & Co. A.-G. in Hamburg mit 4,5 Mill. M Kapital, Herstellung von Gummiwaren und Sportkonfektion.

Hanau a. M. Deutsche Dunlop Gummi Compagnie Aktiengesellschaft. Der langjährige bewährte Mitarbeiter Herr Jean Keim ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied ernannt worden mit der Befugnis, in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen rechtsverbindlich für die Firma zu zeichnen. Das seither alleinige Vorstandsmitglied Herr Direktor Max Bräuning wurde zum Generaldirektor ernannt und ist künftighin befugt in dieser Eigenschaft allein für die Firma rechtsverbindlich zu zeichnen. Die beiden Prokuristen Herren Franz Scholand und Oskar Seemann sind aus den Diensten der Firma ausgeschieden und ihre Prokura damit erloschen.

Hannover - Wülfel. Herkules - Gummiwarenfabrik Rud. Marx & Co. Die Firma Rud. Marx & Co. hat ihre Firma wie oben geändert und ihren Betrieb, bedeutend vergrößert, auf das eigene Grundstück, Hannover-Limmer, Harenbergerstr. 23, verlegt. Die Fabrik ist mit den neuesten technischen Einrichtungen ausgestattet, was ihr die Möglichkeit gibt, allen Anforderungen hinsichtlich Qualität, Preis und Lieferung gerecht zu werden.

Hannover. Gundi-Gummi-G. m. b. H. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 12. Juni 1922 ist der Gesellschaftsvertrag geändert hinsichtlich Reingewinnverteilung und Stimmverhältnis für die Gesellschafterversammlung. Als weiterer Geschäftsführer ist Herr Kaufmann Franz Kosmale in Hannover bestellt. Jeder Geschäftsführer ist allein zur Vertretung berechtigt. Dem Privatmann Herrn Heinrich Buddensik in Hannover ist Prokura derart erteilt, daß er zur Vertretung und Firmenzeichnung nur mit einem Geschäftsführer berechtigt ist.

o **Hindenburg** (Oberschlesien). Herr Carl Rötering hat sein Spezialgeschäft für Gummi- und Lederwaren, Linoleum und Wachstuche, Sportartikel nach Kaniastr. 2 verlegt.

Königsberg i. Pr. Hesses Stempelfabrik Kommanditgesellschaft. Herr Julius Rähs in Königsberg i. Pr. ist in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Zur Vertretung der Gesellschaft sind nur die beiden persönlich haftenden Gesellschafter, die Herren Willy Franz Hesse und Julius Rähs gemeinschaftlich ermächtigt.

Nürnberg. Nürnberger Stempelfabrik Adolf Figner. Der Inhaber Herr Adolf Figner hat den Kaufmann Herrn Ludwig Murr in Nürnberg als Gesellschafter in das von ihm unter obiger Firma betriebene Geschäft aufgenommen und betreibt es mit ihm in offener Handelsgesellschaft seit 1. Juni 1922 weiter.

Saarbrücken. Saarbrücker Asbestfußbodenwerke, G. m. b. H. Durch Gesellschafterbeschluß vom 13. Juni 1922 ist die Satzung geändert, und zwar: Gegenstand des Unternehmens, Genehmigung der Gesellschaft zur Veräußerung usw. von Geschäftsanteilen, Geschäftsführer und deren Vertretungsbefugnis, Gesellschaftsbeschlüsse, neue Bekanntmachungen. Die früheren §§ 9, 10, 12, 13, 14 fallen weg. Gegenstand des Unternehmens ist jetzt Herstellung von fugenlosen Steinholzböden und verwandten Gegenständen. Die Bestellung des Kaufmanns Herrn Hugo Lorenz zum Geschäftsführer ist widerrufen. Zu Geschäftsführern sind bestellt die Herren Paul Drobisch, Direktor zu Köln-Mülheim und Philipp Kreis, Zivilingenieur in Völklingen. Jeder Geschäftsführer ist allein zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.

Stuttgart. Eugen Scheuing, Bandagen- und Korsettfabrik. Die Firma hat ihre bisher Sickstr. 34 und 36 und Raitelsbergstr. 50 befindlichen Betriebe zusammen in ihren Fabrikneubau Schwarenbergstr. 98 verlegt. Gleichzeitig wurde Herr Kaufmann Hermann Koppel als weiterer Prokurist bestellt und ihm Einzelprokura erteilt.

Aus der Fahrrad-, Automobil- und Flugzeugbranche.

Berlin. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Falke Automobil-G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist An- und Verkauf von Personen- und Lastkraftwagen sowie der Betrieb einer Reparaturwerkstatt und eines Fuhrwesens für Kraftwagen. Stammkapital: 50 000 M.

o **Freiberg** (Sachsen). Erler & Schmidt eröffneten Reitbahn-Straße, neben Hirsch-Kino, ein Spezialgeschäft für Fahrräder, Fahrradteile, Nähmaschinen.

Freiburg i. B. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Paul Wagner, Freiburg. Dampfvulkanisieranstalt, Reparaturwerkstätte für Autopneumatik, Handel mit Automobilen, Ersatzteilen, Materialien. Rheinstr. 49.

o **Hildesheim.** Herr Wilh. Dietrich eröffnete Alter Markt 57 eine Vulkanisieranstalt.

rg. **Kopenhagen.** Die Fahrradabteilung des dänischen Genossenschaftsverbandes (Fällesforeningen for Danmarks Brugsforeninger) setzte in 1921 an vollständigen Fahrrädern 2520 (i. V. 2336) Stück ab; der Umsatz betrug trotz des starken Preisfalles 1,0 (i. V. 1,19) Mill. Kr., brachte aber zum ersten Male seit 25 Jahren Verlust, da die großen Lager an Gummi und englischen Fahrrädern u. a. infolge des scharfen deutschen Wettbewerbs stark an Wert fielen.

Oberhausen (Rheinland). Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Molderings & Co. G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Automobilreparaturwerkstätte, An- und Verkauf von Kraftfahrzeugen, Vertrieb ähnlicher Artikel. Das Stammkapital beträgt 100 000 M.

Aus der Elektrizitätsbranche.

Halle a. S. Elektrizitätswerk Sachsen-Anhalt Akt.-Ges. Der Gesellschaft ist die Genehmigung zur Ausgabe von 100 Mill. M 5prozentiger, innerhalb 35 Jahren tilgbarer hypothekarischer Obligationen staatlich erteilt worden.

rg. **Sockenbacka** (bei Helsingfors, Finnland). In der Fabrik elektrischer Maschinen A.-B. Gottfr. Strömberg wurde das ganze obere Stockwerk des Kontor- und Lagergebäudes für Rohwaren und Halbfabrikate durch Feuer zerstört.



Todesfälle.

o **Bedburg.** Dieser Tage starb Justizrat Balduin Trimborn, Mitgründer der Rheinischen Linoleumwerke Bedburg Akt. - Ges.

rg. **Kopenhagen.** Herr Ingenieur Max Lossius, Direktor und Vorsteher im Vorstande der A.-S. Accumulatorfabriken, Vesterbrogade 30, Fabrik in Lyngby, ist gestorben.

Kurse von Aktien der Gummi-, Linoleum- und verwandter Industrien.

(Mitgeteilt vom Bankhause E. Calmann, Hannover, Schillerstr. 21. Gegründet 1853.
Telephon: Amt Nord 3631, 3632. Telegr.-Adr.: Calmann, Hannover.)

Hannover, den 22. Juli 1922.

Letzte Div.	Name:	vorwöchentl. Kurs	letzter Kurs
20	Asbest- und Gummiwerke A. Calmon	560,—	537,—
40	Bayerische Celluloidwaren-Fabrik	905,—	970,—
10	Bremer Gummiwerke Roland	—	500,—
40	Bremer Linoleumwerke (Schlüssel-Marke)	1610,—	1580,—
45	Continental-Caoutchouc- u. Gutta-Percha-Co.	1060,—	995,—
40	Delmenhorster Linoleum-Fabrik (Anker-Marke)	1275,—	1300,—
20	Deutsche Kabelwerke	520,—	494,—
40	Deutsche Linoleumwerke Hansa	950,—	—
20	Elektrische Werke Bergmann	590,—	595,—
18	Gummiwerke Elbe, Akt.-Ges.	625,—	580,—
50	Hannoversche Gummiwerke Excelsior	1290,—	1315,—
10	Kabelwerke Rheydt	505,—	525,—
25	Kölnische Gummifädenfabrik	750,—	750,—
20	Leipziger Gummiwaren-Fabrik	—	—
24	Mannheimer Gummi-, Guttapercha- u. Asbestfabrik	—	690,—
27	Mitteldeutsche Gummiwarenfabrik Louis Peter	840,—	850,—
35	Mitteland-Gummiwerke	750,—	740,—
20	C. Müller, Gummiwarenfabrik	480,—	535,—
0	Norddeutsche Gummi- u. Guttaperchawarenfabrik	350,—	389,—
20	Vereinigte Berlin-Frankfurter Gummiwarenfabrik	605,—	605,—
35	Vereinigte Gothania-Werke	660,—	680,—
26	Vereinigte Gummiwarenfabriken Harburg-Wien	1350,—	1310,—

Zoll- und Verkehrswesen.

rg. **Zollerhöhungen in Norwegen.** Der Zoll auf imprägnierte oder mit Oel, Gummi usw. bestrichene Kleider wurde Anfang Juli erhöht: wenn ganz oder teilweise aus Seide, auf 25 Prozent; ganz oder teilweise aus Wolle, auf 10 Prozent des Wertes. — Betr. den Zoll auf elektrische Kabel und isolierte Leitungen nahm der Reichstag den anfangs abgelehnten Vorschlag des Zolltarifausschusses gegen 30 Stimmen an und setzte einen Zoll von 0,50 Kr. für das kg fest. Das Ministerium wird jedoch ermächtigt, für solche Kabel und Leitungen, die im Inlande nicht hergestellt werden, Zollfreiheit zu gewähren.

rg. **Kein Zoll auf Kabel in Norwegen.** Der norwegische Reichstag hat einen Zoll von 0,50 Kr. für das kg, den der Zolltarifausschuß vorschlug, für elektrische Kabel abgelehnt, da der Telegraphendirektor dagegen Protest erhob und die einzige norwegische Fabrik A.-S. Norsk Kabelindustri in Drammen die Nachfrage bei weitem nicht befriedigen kann. Das Mitglied Mellbye erklärte freilich, außer England habe nur Norwegen Zollfreiheit für diesen Artikel und Holland treibe Dumping darin.

Erschwerung deutscher Handelsniederlassungen in der Tschechoslowakei. Die Tschechoslowakei, die bekanntlich auch die Bezahlung deutscher Waren in tschechischer Währung erschwert und die deutschen Exporteure zu zwingen sucht, nur in deutscher Mark zu fakturieren, damit die in der Tschechoslowakei befindlichen Markbeträge abgestoßen werden können, macht der deutschen Einfuhr schon seit langem erhebliche Schwierigkeiten. In letzter Zeit sind diese noch durch eine Verordnung vermehrt worden, die bestimmt, daß für die Handelszulassung ausländischer Gesellschaften sogenannte „Admissionsgebühren" erhoben werden. Diese Gebühren sind außerordentlich hoch und betragen mindestens ein Viertel und mehr des Grundkapitals der ausländischen Firma, die die Einführung ihres Fabrikates in der Tschechoslowakei durch Gründung von Tochtergesellschaften oder Einrichtung von Niederlassungen bzw. Generalvertretungen beabsichtigt. Der Zweck dieser Maßnahmen ist die Ausschaltung fremder Konkurrenz und die Erschwerung der Einfuhr fremder Waren zugunsten der tschechoslowakischen Industrie. (lfpstr)

Die Ausfertigung von Konsulatsrechnungen für die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten. Neben den bereits bestehenden Bestimmungen über die Ausfertigung der Konsulatsrechnungen für die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten sind folgende Zusätze erlassen worden: Alle Konsulatsrechnungen müssen die Angabe enthalten, ob es sich um Papiermark, Goldmark oder um Silber handelt, soweit die Wertangabe in Betracht kommt. Falls die zum Versand kommenden Waren in dem Ausfuhrland unter einer Schutzmarke, Fabrikzeichen oder dergleichen verkauft werden, und diese Schutzmarke, Fabrikzeichen oder dergleichen auf der Ausfuhrware andere sind, so muß die Konsulatsrechnung die Schutzmarke, Fabrikzeichen und dergleichen des Ausfuhrlandes enthalten. Die Konsulats-

rechnungen für gekaufte Waren (blaues Formular) müssen das Datum des Verkaufstages angeben. Als Datum kommt der Tag in Frage, an welchem der Exporteur den Auftrag angenommen hat. Currency certificates sind nicht mehr erforderlich, da die Wechselrate von der Federal Reserve Bank in Washington bestimmt wird und sich auf den Tag bezieht, an welchem der Dampfer den Ausfuhrhafen verläßt. Es ist von großer Wichtigkeit, daß die Konsulatsrechnung den Inhalt jeder Kiste angibt, und zwar derart, daß nicht nur der Inhalt angegeben wird, sondern auch der Wert für jedes einzelne Stück des Inhalts. Außerdem muß auch die Anzahl der Kisten verzeichnet sein, mit genauer Inhaltsangabe wie bezeichnet. Diese Bestimmungen sind wichtig und wird im Falle der Nichtbeachtung dem Exporteur die Erledigung im amerikanischen Zollamt nicht nur sehr erschwert, sondern auch verzögert. (flpstrw)

Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr nach Portugal. Da bei den portugiesischen Zollämtern verschiedenerlei Auffassung darüber bestand, welche Ursprungszeugnisse bei der Verzollung als Beweis für den Ursprung der Ware zuzulassen seien, hat die portugiesische Generaldirektion des Zollwesens die nachstehende Anweisung an die Zollämter ergehen lassen: 1. Für einen Zeitraum von zwei Monaten, vom 18. Mai an gerechnet, können von den Zollämtern Ursprungszeugnisse zugelassen werden, die von den Handelskammern oder den Ortsbehörden ausgestellt sind und von dem portugiesischen Konsul am Herkunftsorte legalisiert sind. 2. Diese Frist gilt nur für Waren, die außerhalb Europas erzeugt sind und die aus einem europäischen Stapelplatz herkommen. 3. Nach Ablauf dieser zweimonatigen Frist dürfen von den Zollämtern nur diejenigen Ursprungszeugnisse zugelassen werden, die von dem portugiesischen Konsul in dem Lande ausgestellt sind, in dem die Ware erzeugt ist, oder, wenn es sich um Waren handelt, die außerhalb Europas erzeugt sind, von dem Konsul in dem Lande, aus dem die Waren herkommen. Danach sind in Zukunft nur solche Ursprungszeugnisse zuzulassen, die von den portugiesischen Konsuln selbst ausgestellt sind. Die von den Handelskammern ausgestellten und von den portugiesischen Konsuln legalisierten Ursprungszeugnisse sind nicht mehr gültig. (flpstr)

Die spanischen Valutazuschläge. Die „Gaceta" vom 13. d. M. enthält eine Verordnung, wonach die Vorschriften über die neuen spanischen Valutazuschläge folgendermaßen gehandhabt werden: 1. Die Warensendungen, die aus Ländern stammen, die in Gemäßheit der königlichen Verordnungen vom 29. und 31. Mai und 3. Juni d. J. dem Valutazuschlage unterworfen sind, bleiben davon befreit unter der Voraussetzung, daß gleichzeitig bei der Verzollung den Zollämtern durch eine Bescheinigung der Nachweis erbracht wird, daß der Erwerb der fraglichen Waren stattgefunden hat auf Grund eines vor dem 29. Mai d. J. geschlossenen Vertrages. Diese Feststellung muß sich zweifelsfrei ergeben aus Handelsurkunden, deren Vorlegung in jedem Falle der zuständige spanische Berufskonsul von allen denen verlangen muß, die eine solche Bescheinigung beantragen. Zu der Ausstellung der Bescheinigung ist nur der für den betreffenden fremden Absendeort örtlich zuständige spanische Berufskonsul berechtigt. 2. Die unmittelbaren Importeure von unter Erhebung des Valutazuschlages verzollten Waren, und zwar seit Inkrafttreten der vorerwähnten königlichen Verordnungen, können die Rückvergütung der gezahlten Zollzuschläge verlangen, jedoch nur, wenn sie ihrem dahingehenden Antrage an den Zollverwalter, wo die Verzollung erfolgte, eine wie oben angegebene Bescheinigung beifügen und ihre Reklamationen innerhalb der Frist von einem Monat nach Veröffentlichung dieser königlichen Verordnung geltend machen. (flpstr)

Verzollungsvorschriften für die Einfuhr in Italien. Auf Grund des am 6. Juli v. J. in Kraft getretenen neuen Zolltarifs wird für jede Sendung die Beifügung der Originalrechnung oder einer beglaubigten Rechnungsabschrift verlangt, ferner genaue Angaben des Roh- und Reingewichts, der Zusammensetzung von Metallen, chemischer Erzeugnisse, von Apparaten usw., Beifügung von Zeichnungen und Beschreibungen über Herstellungsweise usw. Obwohl eine amtliche Vorschrift, worauf sich dieses Verlangen stützen könnte, nicht besteht, wird es doch im Interesse der deutschen Lieferanten liegen, solche Angaben nach Möglichkeit zu machen und zwar zweckmäßigerweise auf den Zolldeklarationen, die in den Zollämtern vorgelegt werden müssen. Dies gilt besonders für die einem Wertzoll unterliegenden Waren.

Verlängerung des deutschen Wirtschaftsabkommens mit Italien. Das zwischen der deutschen und der italienischen Regierung geschlossene Handelsabkommen, das am 1. September 1921 in Kraft getreten ist, ist in beiderseitigem Einvernehmen automatisch verlängert worden. Der Modus vivendi zwischen Deutschland und Italien bleibt also gemäß Artikel 4 der Vereinbarung auf weitere 9 Monate bis zum 1. März 1923 bestehen, falls nicht neue Verhandlungen einsetzen. (Vergl. „Gummi-Zeitung" 1921, Heft 50. S. 1262).

Verdingung.

10. August. Ober-Postdirektion **Düsseldorf.** Das bei den Telegraphenzeugämtern in Düsseldorf, Köln, Koblenz und den Postämtern in Hennef (Sieg) und Kreuznach angesammelte Altzeug, **Fahrradschrott, Guttaperchaabfälle** und **Gummi** aus Kabeln soll hier um 9 Uhr vormittags meistbietend verkauft werden. Die Verkaufsbedingungen und die Angaben über Art, Menge und Lagerort liegen im Zimmer 276 der Ober-Postdirektion zur Einsicht aus und können auch gegen Einsendung von 90 Pf. postfrei bezogen werden.

Die Einladung zur Leipziger Herbstmesse ist in diesen Tagen an alle dem Meßamt bekannten Aussteller und Einkäufer sowie an sonstige Interessenten versandt worden. Die Drucksache in Form eines Prospektes mit buntem Titel- und Schlußbild gibt über alle Fragen der Messe Auskunft. Beigefügt sind Wohnungsbestellkarte, Uebersicht über die künstlerischen Veranstaltungen (Meßspiele im Theater usw.), desgleichen über die Gesellschafts-Sonderzüge mit namhafter Preisermäßigung. Bei rechtzeitiger Bestellung des Meßabzeichens tritt ebenfalls eine erhebliche Preisherabsetzung ein. Es liegt im Interesse der Meßbesucher, sich durch sofortige Ausfüllung und Einsendung der dem Prospekt beigefügten Bestellkarten und Bestellscheine die erwähnten Preisvorteile zu sichern. (flpw)

Aus der Praxis des Arbeitsrechts.

Neuregelung des Tarifrechts.
Kommt eine tariflose Zeit?

AGV. Unser geltendes Tarifrecht bedarf dringend der Neuregelung, da die mit der Durchführung der Tarifbestimmungen betrauten Behörden und Gerichte usw. vollständig entgegengesetzte Ansichten vertreten. Im Reichsarbeitsministerium, das doch eigentlich für diese Angelegenheiten erst gegründet wurde, herrschen selbst gegensätzliche Meinungen. Jetzt ist sogar angeblich zur Entlastung des Reichsarbeitsministeriums die Entscheidung über die allgemeine Verbindlichkeit von Tarifverträgen einschließlich der hiermit zusammenhängenden Aufgaben, insbesondere der Führung des Tarifregisters, mit Wirkung vom 15. Juni 1922 ab dem Reichsamt für Arbeitsvermittlung, also einer Mittelbehörde des Reiches, übertragen worden. Die Bearbeitung der grundsätzlichen Fragen des Tarifvertragsrechts, insbesondere seine gesetzliche Ausgestaltung, bleibt weiter bei dem Arbeitsministerium. In gewissen Kreisen spricht man bereits von einer tariflosen Zeit. Denn auch die Frage, ob die allgemeine Verbindlichkeit eines Tarifvertrages bei Ablauf des Vertrages von selbst oder nur durch dahingehende Entscheidung des Reichsarbeitsministeriums erlischt, ist nach geltendem Recht noch streitig. Da die Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456) keine näheren Bestimmungen hierüber enthält, wird die Streitfrage erst durch das kommende Arbeitstarifgesetz endgültig geklärt werden können. Das Reichsarbeitsministerium vertritt den Standpunkt, daß die allgemeine Verbindlichkeit mit dem Zeitpunkt des Ablaufs des Tarifvertrages unter den Parteien aufzuheben ist, sofern nicht der Abschluß eines neuen Tarifvertrages bevorsteht und die Parteien übereinstimmend eine Aufrechterhaltung der allgemeinen Verbindlichkeit wünschen. (flpstr)

* * *

Verweigerung der Annahme eines die Kündigung enthaltenden eingeschriebenen Briefes.

rd. Eine Arbeiterin hatte von der Krankenkasse Landaufenthalt bewilligt erhalten. Während ihres Verweilens auf dem Lande sandte ihr der Prinzipal einen eingeschriebenen Brief, der ihre Kündigung enthielt. Die Arbeiterin ahnte wohl, was in dem Schreiben stände, und daher weigerte sie sich, den Brief anzunehmen, der infolgedessen an den Absender zurückging. Fünf Wochen später kehrte die Arbeiterin von ihrem Landaufenthalt zurück, doch als sie sich zur Arbeit meldete, berief sich der Arbeitgeber auf seine Kündigung. Die Arbeiterin erhob Einspruch, indem sie sich auf § 84, Abs. 4 des Betriebsrätegesetzes berief, wonach der Arbeiter gegen seine Kündigung, wenn diese eine unbillige Härte darstellt, Einspruch erheben kann. Der Arbeiterrat erachtete den Einspruch auch für berechtigt, indessen hat der Schlichtungsausschuß Groß-Berlin die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen. § 84 des Betriebsrätegesetzes schreibe ausdrücklich vor, daß binnen 5 Tagen Einspruch erhoben werden muß. Diese Frist ist im vorliegenden Falle zweifellos versäumt, denn sie beginnt mit dem Zeitpunkt, mit dem die Kündigung wirksam geworden ist. Unstreitig ist die Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes erfolgt. Die Kenntnisnahme von dem Kündigungsschreiben ist aber keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der Kündigung; es genügt, daß dem zu Kündigenden die Möglichkeit der Kenntnisnahme gegeben ist. Diese Möglichkeit der Kenntnisnahme lag bei der Arbeiterin vor, da ihr der Brief von dem Postboten gebracht wurde. Von diesem Tage rechnet die fünftägige Frist des § 84, innerhalb deren der Arbeiterrat anzurufen war. Die Anrufung ist aber erst nach Rückkehr der Beschwerdeführerin vom Landaufenthalt erfolgt. Allerdings sieht § 90 des Betriebsrätegesetzes auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vor — aber doch nur in Fällen der Nichtinnehaltung einer Frist infolge von Naturereignissen oder anderen unabwendbaren Zufällen. Etwas derartiges liegt aber hier nicht vor. (Schlichtungsausschuß Groß-Berlin A II, 171 85/2. (flp)

* * *

Braucht der Vertreter einer Firma vor dem Schlichtungsausschuß eine Vollmachtsurkunde und ist diese stempelsteuerpflichtig?

Es geschieht häufig, daß eine Firma nicht selbst Zeit hat, zum Schlichtungsausschuß zu gehen, wenn sie vor diesen zitiert ist, sondern daß sie den Vertreter ihres Arbeitgeberverbandes mit der Vertretung vor dem Schlichtungsausschuß beauftragt. In solchen Fällen pflegen gelegentlich auch seitens der Firmen Vollmachten ausgestellt zu werden, die dann von dem betreffenden Vertreter dem Schlichtungsausschuß als Legitimation vorgelegt werden. Es erhebt sich nun die Frage, ob derartige Vollmachten stempelsteuerpflichtig sind, wie dieses auch bei anderen den Gerichten eingereichten Vollmachten der Fall ist. Zu dieser Frage ist zweierlei zu sagen: 1. An sich ist überhaupt die Vorlage einer Vollmacht vor dem Schlichtungsausschuß seitens eines Arbeitgeberverbandsvertreters, der eine Mitgliedfirma vertritt, nicht erforderlich, denn § 23 Abs. 2 der Tarifvertragsverordnung vom 22. Dezember 1918 besagt ausdrücklich, daß eine Vertretung der beteiligten Personen, das heißt also auch der Firmen, durch die Vertreter wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern zulässig ist. Es ist leider weder in der Tarifvertragsverordnung noch im Betriebsräte-Gesetz irgendwo davon die Rede, daß der Vertreter einer Firma vor dem Schlichtungsausschuß eine Vollmacht vorzulegen habe. Es muß daher ohne weiteres angenommen werden, daß jede Firma ohne besondere Vollmacht durch ihren Verband sich vertreten lassen kann, weil sonst eine besondere Vollmachtserklärung zweifellos gesetzlich oder ordnungsgemäß verlangt worden wäre. — 2. Wenn aber trotzdem eine Firma einem Arbeitgeberverbandsvertreter eine Vollmacht erteilt und diese Vollmacht dem Schlichtungsausschuß vorlegt, so ist nichts dagegen einzuwenden, wenn der Schlichtungsausschuß, wie dieses gelegentlich geschehen ist, die Stempelung dieser Vollmachtsurkunde verlangt, denn dann handelt es sich eben um eine regelrechte Vollmachtsurkunde, die, wenn sie auch an sich nicht hätte vorgelegt zu werden brauchen, doch eben auf Grund der unzweideutigen gesetzlichen Vorschriften der Stempelsteuerpflicht unterliegt. Den Standpunkt, wie er zu 1 und 2 geschildert ist, hatte auch kürzlich das Preußische Finanzministerium in einem an die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände gerichteten Schreibens vom 5. Mai 1922 — Aktenzeichen 2 E 740 — geteilt und man wird diesen Standpunkt auch als richtig anerkennen müssen. — 3. Anders liegt die Sachlage unseres Erachtens allerdings dann, wenn es sich um keine wirkliche Vollmachtsurkunde,

sondern lediglich um eine Bescheinigung der Firma darüber handelt, daß die betreffende Firma tatsächlich Mitglied desjenigen Arbeitgeberverbandes ist, der sie in dem fraglichen Termin vor dem Schlichtungsausschuß vertritt, denn dann dürfte eine Vollmachtsurkunde überhaupt nicht vorliegen, sondern lediglich eine einfache Bescheinigung, die der Stempelsteuerpflicht nicht unterliegt. (flp) Dr. Schmaltz, Hamburg.

* * *

Aufhebung der Meldepflicht für offene Arbeitsstellen.

Bekanntlich hatte die Verordnung des Reichsamtes für wirtschaftliche Demobilmachung vom 17. Februar 1919 dem Arbeitgeber die Pflicht auferlegt, dem Arbeitsnachweis binnen 24 Stunden Meldung zu erstatten, falls der Arbeitgeber fünf oder mehr Arbeitskräfte benötigt. Diese Vorschrift war bereits durch Anordnungen verschiedener Demobilmachungsbehörden zum Teil überholt, insofern nämlich, als diese dem Arbeitgeber eine noch weitgehendere Verpflichtung nach der fraglichen Richtung hin auferlegt hatten. Nun ist aber inzwischen das Gesetz über Verlängerung der Geltungsdauer von Demobilmachungsverordnungen vom 30. März 1922 erschienen und dort ist ausdrücklich gesagt, daß die genannte Verordnung des Reichsamtes für wirtschaftliche Demobilmachung vom 17. Februar 1919 nunmehr aufgehoben ist. Demgegenüber tauchte aber immerhin noch der Zweifel auf, ob nun auch die Vorschriften der Demobilmachungsbehörden, die eine eventuelle weitergehende Verpflichtung den Arbeitgebern auferlegt hatten, noch bestehen bleiben, oder ob diese nunmehr auch aufgehoben sind. Diese Zweifelsfrage ist jetzt glücklicherweise durch einen Bescheid des Reichsarbeitsministeriums vom 11. Mai 1922 — X. 4457/22 — aufgehoben. Dieser Bescheid lautet: „Nach der Verordnung vom 18. Februar 1921 (Rgbl. S. 189) und dem Gesetz über Verlängerung der Geltungsdauer von Demobilmachungsverordnungen vom 30. März 1922 (Rgbl., S. 285) haben seit dem 1. April 1922 nur noch diejenigen Demobilmachungsvorschriften Geltung, für die dieses durch das Gesetz vom 30. März 1922 ausdrücklich bestimmt ist. Meldevorschriften der Demobilmachungskommissare gehören den hiernach noch gültigen Bestimmungen nicht an." Dieser Bescheid des Reichsarbeitsministeriums ist von weittragender Bedeutung, da nunmehr eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Meldung öffentlicher Stellen an den Arbeitsnachweis nicht mehr besteht, und zwar selbst dann nicht, wenn Demobilmachungsbehörden noch weitergehende Verpflichtungen dem Arbeitgeber auferlegt hatten, als dieses die Reichsverordnung vorsah. (flp)

Dr. Schmaltz, Hamburg.

Briefliche Auskünfte

auf Anfragen irgend welcher Art können nur erteilt werden, wenn der Fragesteller Rückporto beifügt. Die hohen Portokosten bedingen dies.

Rechtsfragen.

Bestechung beim Verkauf von Treibriemen.

Das Amtsgericht Berlin-Mitte erließ auf Antrag des Vereins gegen das Bestechungsunwesen, Sitz Berlin, einen Strafbefehl gegen den Kaufmann A. K. K. ist Reisevertreter der Treibriemenfabrik A. S. & Co. und unternahm an einem Einkäufer der den Elektrowerken in Berlin gehörigen Grube Brigitta in Spremberg einen Bestechungsversuch. Nach einer Probelieferung erklärte K. dem Einkäufer, er habe 500 M für ihn „gerettet" und werde bei weiteren Aufträgen 2 Prozent für ihn reservieren. Das Gericht verurteilte K. wegen Bestechung zu 1500 M Geldstrafe. Der Strafbefehl wurde seitens des Amtsgerichts Berlin-Mitte Abt. 140 am 7. Dezember 1921 unter 140 C 668. 21 erlassen, ist laut Mitteilung des Oberstaatsanwalts beim Amtsgericht Berlin-Mitte vom 2. Januar 1922 — 13 Nr. 2936. 21 — rechtskräftig und hat demgemäß die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

* * *

Erzwungene Aufhebung einer Liefersperre. — Ein wichtiges Oberlandesgerichtsurteil zu der Kartellpraxis.

Der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts in Celle hat in einer Klage gegen den Verband der Gummimäntelfabriken Deutschlands in Hamburg ein Urteil auf Aufhebung einer Sperre verhängt, dem als Tatbestand das Verbot des Verbandes an seine Mitglieder zugrunde lag, für die klagende Firma Gummierungsaufträge anzunehmen. In der Urteilsbegründung heißt es unter anderem: Es liegt auf der Hand, daß ein Verein wie der beklagte Verband seine Ziele nur erreichen kann, wenn alle, oder nahezu alle Vertreter eines Handelszweiges sich ihm anschließen, und daß er bestrebt sein soll, Außenseiter, wie die Klägerin, zum Anschlusse zu bewegen. Die Ausübung eines wirtschaftlichen Druckes wird sich bei dieser Sachlage als das nächste Mittel darbieten und ist, wenn sie wie hier zur Erreichung erlaubter Ziele erfolgt, nicht zu beanstanden, vorausgesetzt, daß das gewählte Druckmittel nicht in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise in den Gewerbebetrieb des Betroffenen eingreift. In dem vorliegenden Falle hat der beklagte Verband, wie er nicht bestreitet, seinen Mitgliedern verboten, für die Klägerin, die mit fertigen Gummimänteln handelt und eine eigene Gummieranstalt nicht besitzt, Tuche zu gummieren. Das Verbot ist, wie gleichfalls nicht bestritten wird, zu dem Zwecke ergangen, die Klägerin zum Anschlusse an den Verband und zur Unterwerfung unter dessen Vorschriften zu veranlassen. Die nächste Folge war, daß der Klägerin die Geschäftsverbindung mit den früher von ihr beauftragten Gummieranstalten, die sämtlich Mitglieder des Verbandes sind, abgeschnitten wurde. Als eine weitere Folge des Verbotes stellte sich jedoch heraus, daß es der Klägerin überhaupt nicht mehr möglich war, Tuche gummiert zu bekommen. Außerhalb des Verbandes gibt es in Deutschland Gummieranstalten nur in beschränkter Anzahl, und dem Inhaber der klagenden Firma ist es nach seiner glaubhaften Versicherung trotz mehrfacher Bemühungen

nicht gelungen, bei einer dieser Anstalten Aufträge unterzubringen. Dieses, wie der Beklagte will, aus dem Geschäftsgebaren der Klägerin zu erklären, scheitert daran, daß die Klägerin früher mit anderen derartigen Anstalten dauernde Geschäftsverbindung hatte unterhalten können. Zum Teil mag es darauf zurückzuführen sein, daß es in einer Zeit der Ueberhäufung mit Aufträgen schwierig ist, neue Verbindungen anzuknüpfen. Allein, es ergibt sich, daß dieser Umstand nicht nur von dem beklagten Verbande in Rechnung gestellt war, sondern daß der Verband eigens darauf ausging, die Klägerin auch von der Verbindung mit den Gummieranstalten außerhalb des Verbandes auszuschließen. Er selbst bezeichnet die von ihm verhängte Maßregel als eine Sperre, und es liegt auf der Hand, daß eine Sperre nur wirksam sein kann, wenn sie ganz durchgeführt wird. Er gibt ferner zu, daß er mit den außerhalb stehenden Gummieranstalten wegen des Anschlusses verhandelt habe und noch verhandele. Dabei muß zum Ausdruck gekommen sein, daß die Anstalten, wenn sie dem Verbande beitreten würden, für die Klägerin nicht mehr gummieren dürften. Das zeigt aufs deutlichste das Schreiben der Hanseatischen Gummiwerke an die Klägerin vom 15. Dezember 1921. Dieses Vorgehen des Beklagten stand für den Fall eines Anschlusses jener Anstalten einem Verbote gleich, es mußte schon jetzt die Wirkung haben, daß die Gummierungsanstalten von der Eingehung einer Geschäftsverbindung abgeschreckt wurden, die sie gegebenenfalls alsbald wieder lösen mußten. Nach alledem kann nicht bezweifelt werden, daß der beklagte Verband die Klägerin von der Möglichkeit, Stoffe gummiert zu erhalten, vorsätzlich abgesperrt hat. Die im gewerblichen Kampfe angewandte Sperre ist nicht schlechthin ein sittenwidriges Kampfmittel, sie wird es dann, wenn sie, wie hier, den Geschäftsbetrieb, gegen den sie sich richtet, unmittelbar mit Vernichtung bedroht, dem Betreffenden keine andere Wahl läßt, als entweder sich der ihn aussperrenden Vereinigung zu unterwerfen oder sein Geschäft aufzugeben. (2. U. 120/22.)

* * *

Freibleibend.

Trotz aller aufklärenden Artikel in den Tageszeitungen und Wochenschriften herrscht noch immer in vielen Handelskreisen Unklarheit über die mannigfaltige Anwendbarkeit und Bedeutung der Vereinbarung „freibleibend". Es möge daher nochmals folgendes zur Beachtung empfohlen sein. Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob die Vereinbarung „freibleibend" Bestandteil eines Vertragsangebotes oder des Vertrages selbst ist. Häufig findet sich die Klausel nur bei Offerten. Sie besagt dann, daß der Anbietende zu jeder Zeit in der Lage ist, seine Offerte wieder zurückzuziehen, daß er also volle Freiheit hat. Wird dann aber von der Gegenseite das Angebot angenommen und kommt damit der Vertrag zustande, so ist der Anbietende unbedingt an seine Offerte gebunden, sowohl ihrem vollen Umfang nach als auch ohne jeden Vorbehalt. Dieser Fall ist, wie das Reichsgericht ausdrücklich festgestellt hat, insbesondere dann gegeben, wenn der Verkäufer „freibleibend" angeboten und der Käufer angenommen hat, der erstere aber sich hierauf nicht unverzüglich erklärt. Dann ist er nach Treu und Glauben zu behandeln, so, als hätte er die Bestellung ausdrücklich angenommen. Wesentlich anders liegt der Fall, wenn die Klausel „freibleibend" Bestandteil des Vertrages wird. Das kann z. B. eintreten, wenn unter Bezugnahme auf Lieferungsbedingungen verkauft wird und die Lieferungsbedingungen die Bestimmung enthalten, daß der Verkauf für den Verkäufer „freibleibend" ist. („Der Abschluß ist für uns freibleibend", „Lieferung freibleibend"). In solchen Fällen ist der Käufer an den Vertrag gebunden, während es dem Verkäufer frei bleibt, den Vertrag zu erfüllen oder nicht. Erfüllt er aber den Vertrag, so muß er ihn, wie die Rechtsprechung ausdrücklich entschieden hat, dann auch seinem ganzen Umfange nach erfüllen, das heißt er kann also nicht etwa nur Teillieferungen bewirken und sich bezüglich des Restes auf die Klausel berufen. Auch darf er keine Preiserhöhungen verlangen und muß sich an die vereinbarten Lieferzeiten halten. Liegt dagegen der Fall so, daß ein Vertrag freibleibend bezüglich bestimmter Vertragsteile zustande gekommen ist, etwa „Preise freibleibend" oder „Lieferzeit freibleibend" oder „Mengen freibleibend", so ist nicht nur der Käufer, sondern auch der Verkäufer an den Vertrag als solchen gebunden. Ins Ermessen des Verkäufers ist dann nur das gestellt, bezüglich dessen er sich frei zu bleiben ausdrücklich vorbehalten hat, so etwa in bezug auf die Preise oder die Lieferzeit oder die Mengen. Für die Preisänderung ist ihm natürlich nun nicht etwa völlig freie Hand gelassen, vielmehr wird die Preiserhöhung nach „billigem Ermessen" zu erfolgen haben, worüber im Streitfalle die Gerichte entscheiden. In solchen Fällen ist dann der Käufer nicht etwa berechtigt, die Annahme zu verweigern, sondern vielmehr verpflichtet, zu dem nach billigem Ermessen festgesetzten Preise abzunehmen. Das gleiche gilt für alle anderen Zusätze zur Klausel, deren Variation sehr groß ist. (flpstr)

* * *

Vergeblicher Anspruch auf Rückzahlung von Fracht bei gleichschneller Beförderung von Eil- und Frachtgut.

Für den Kaufmann K. in E. sind vom Spediteur W. in S. am 2. Juli 1919 mit der Eisenbahn zwei Wagen mit Waren abgesandt worden. Der eine Wagen als Eilgut, der andere als gewöhnliches Frachtgut. Beide Wagen trafen am 12. Juli 1919 mit dem gleichen Zuge in E. ein. Die Fracht für das Eilgut betrug 10 205 M, die für das gewöhnliche Gut 5417 M. Der Empfänger K. hat nach Zahlung der Fracht geltend gemacht, die Bahn habe die Eilgutsendung nicht als Eilfracht behandelt. Er forderte deshalb im Klagewege vom Eisenbahnfiskus Rückzahlung der für die Eilfracht zu viel erhobenen Frachtbeträge in Höhe von 4788 M. Das Landgericht E. hat die Klage abgewiesen. Dagegen hat das Oberlandesgericht dem Klagebegehren auf Rückzahlung der Fracht entsprochen. Auf die Revision des Fiskus hat nunmehr das Reichsgericht das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben und das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts wiederhergestellt. Im wesentlichen mit der Begründung, daß eine Rückforderung

von Fracht auf Grund von § 94 EVO. nicht gefordert werden könne, weil die Lieferfristen, die zur Berechnung der Fracht gedient haben, durch Verordnung vom 10. August 1914 außer Kraft gesetzt sind. Aber auch aus dem Grundsatz der ungerechtfertigten Bereicherung kann der Kläger keinen Anspruch geltend machen, weil alle Ansprüche gegen den Fiskus aus dem Frachtvertrage mit der Zahlung und der Abnahme des Gutes erloschen sind. Aus dem zufälligen Umstande, daß die eine Sendung als gewöhnliches Frachtgut eben so schnell wie die Eilfrachtsendung befördert worden ist, kann der Kläger Ansprüche nicht herleiten. (Aktenzeichen I 34/22. — 14. Juni 1922.) (flp) K. M.

Literatur.

(Alle hier besprochenen Bücher und Schriften sind durch die Geschäftsstelle unseres Blattes, Berlin SW 19, zum Originalpreise zu beziehen.)

Echo-Continental. Avus-Nummer, Juni 1922. Verlag der Continental-Caoutchouc- und Gutta-Percha-Co., Hannover.

Die in Fach- und Sportkreisen weitbekannte Zeitschrift hat aus Anlaß der letzten großen Berliner Automobilrennen auf der Grunewaldbahn eine Avus-Sondernummer herausgegeben, die in Anbetracht des großen Interesses, das dieser Veranstaltung allenthalben entgegengebracht worden ist, eine Auflage von nicht weniger als 120 000 Exemplaren erhalten hat. Das Heft ist sowohl textlich als auch bildlich äußerst reichhaltig ausgestattet und bringt interessante Momentbilder aus dem Rennen der verschiedenen Klassen. Es ist anerkennenswert, daß sich die Firma durch die großen Herstellungskosten einer derartigen Nummer nicht davon abhalten ließ, von neuem zu zeigen, welches Interesse sie der Entwicklung des Sports in Deutschland entgegenbringt.

Die Völkerbank. Von Dr. Hans Heymann. Ernst Rowohlt-Verlag, Berlin 1922. 61 Seiten.

Von den vielen Vorschlägen, die zur Sanierung der Weltwirtschaft bereits gemacht worden sind (Vanderlip, ter Meulen), verdient der Plan Heymanns besonders hervorgehoben zu werden, nicht nur deshalb, weil er uns am nächsten liegt, sondern weil er auch weit über die Pläne anderer hinausgeht und durch die Gründung einer Völkerbank unter Beteiligung aller Staaten praktische Wege zeigt, das finanzielle Problem des Wiederaufbaues zu lösen. Der Gedanke, durch Kombination menschlicher und dringlicher Energie eine einheitliche Weltwirtschaft aufzubauen, wie ihn Heymann in seinem Buche „Die Welt-Kredit- und Finanzreform" bereits 1921 vertreten hat, wird hier weiter ausgebaut und eine Schaffung fiktiver Goldwerte unter Solidarhaft der kreditnehmenden Länder empfohlen. Das eigenartige an diesem Plane, der auch der Genueser Konferenz vorgelegen hat, ist also die enge Verbindung zwischen Währungs- und Produktionsproblem, dadurch nämlich, daß nicht das Geld, also nicht das stoffliche Geld, sondern die Produktionswirtschaft selbst zur Basis des von der Völkerbank herauszugebenden internationalen Geldes gemacht wird. Die Folgerungen daraus und die weiteren Forderungen, die Heymann stellt, sind so einleuchtend, daß man dem Buch die allergrößte Beachtung wünschen muß. Es ist leicht verständlich geschrieben und bietet eine überaus einfache Lösung des eminent komplizierten Problems eines wirtschaftlichen Wiederaufbaues der Welt. (flstp) km.

Geschäftsvereinfachung und Unkostenersparnis. Zehn Kapitel über die Kunst der kaufmännischen Organisation. Von Felix Notvest. Verlag von Wilhelm Violet, Stuttgart 1922, 175 Seiten. Preis gebd. 50 M.

Mit diesem Buch hat der Verfasser ein Thema angeschnitten, das gerade in unserer Zeit viel erörtert werden sollte: Wie vereinfache ich mein Geschäft, wie spare ich Unkosten, um möglichst billig produzieren zu können? In leichtverständlicher Form behandelt er die verschiedenen Wege der kaufmännischen Organisation. Von der Geschäftsleitung beginnend bis zu den untersten Abteilungen versucht er überall kostenverursachende, unrentable Arbeiten auszuscheiden und Methoden wie Arbeitsweisen zu empfehlen, die eine Geschäftsvereinfachung zur Folge haben. Er behandelt ferner die Fragen der Kundenwerbung, der Registratur, der Buchhaltung und erwähnt die verschiedenen Arten von Konten, namentlich die zeitsparenden. Alles in allem, ein sehr wertvolles Büchlein, das viel Anregung geben wird, die dann nutzbringend verwertet werden können; ein Buch, das mit seiner Forderung: „Gründlich und fleißig, ehrlich und sparsam" auch einer moralischen Genesung unseres kaufmännischen Lebens mit Recht das Wort redet. (flstp) m.

Vermischtes.

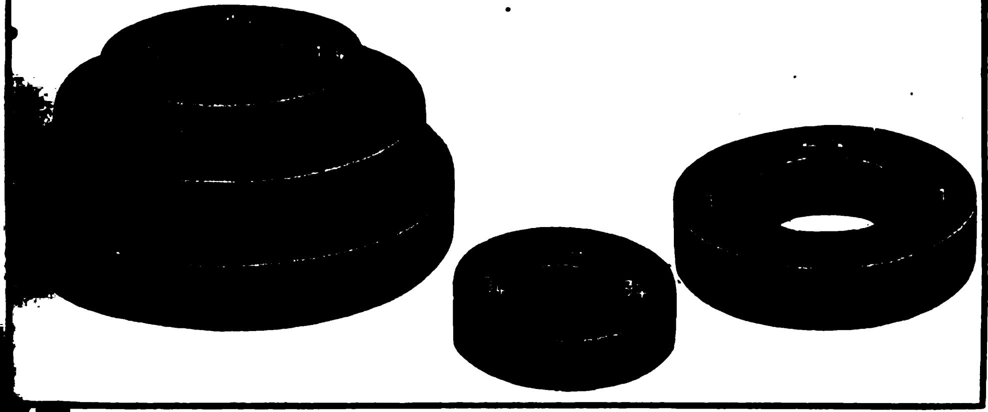
Vergleich zwischen Schwefelproduktion in Sizilien und in den Vereinigten Staaten. Vor Jahren war Sizilien der Hauptschwefelversorger der Erde, seit einiger Zeit haben aber die Vereinigten Staaten ihre Ausbeuten aus den Schwefellagern in Louisiana und Texas bedeutend gesteigert. In „The India Rubber Journal" vom 1. Juli 1922, Seite 13, werden folgende Daten über die wechselnde Produktion beider Schwefelproduzenten gegeben, Werte in 1000 Tonnen:

	Sizilien	Verein. Staaten
1860	120	0,8 (1883)
1903	538	25
1913	—	491
1919	181	—
1920	220	1225

Auch Japan produziert Schwefel, durchschnittlich 50 000 Tonnen jährlich. Der Stand der sizilianischen Schwefelindustrie ist aus folgenden Zahlen (in 1000 Tonnen) ersichtlich:

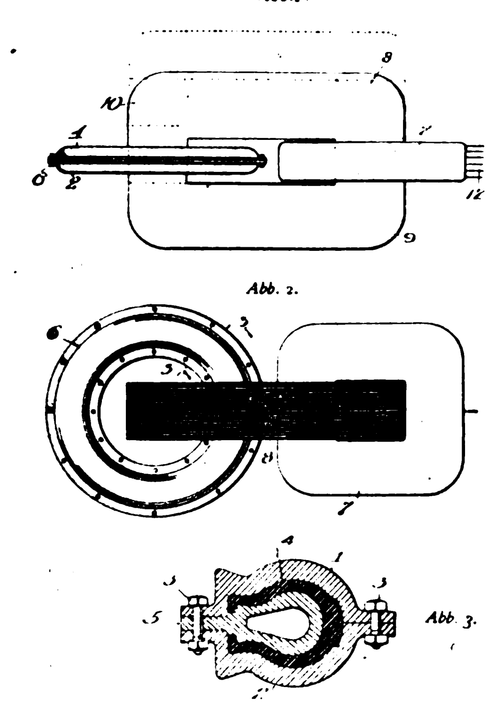
	1918	1919	1920
Produktion	194	181	220
Lager	112	136	147
Ausfuhr	230	147	190

Schwefel aus den Vereinigten Staaten kommt in stets wachsenden Mengen an die Märkte in Hamburg, Rotterdam und Antwerpen, sowie nach Marseilles, die Ausfuhr hat seit Stilliegen während des Krieges bedeutend zugenommen.



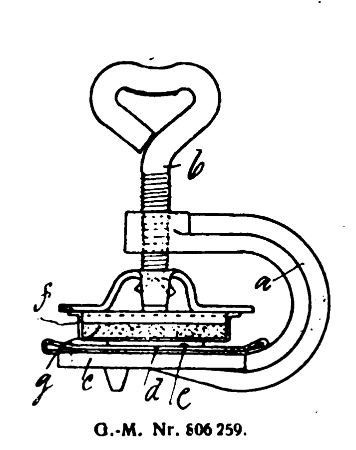
Neue Patente und Gebrauchsmuster.

Vorrichtung zum Vulkanisieren von Radreifen. D. R. P. Nr. 350 078 vom 28. August 1920 für Joseph Ledwinka, Philadelphia, Ver. Staaten von Amerika (veröff. am 13. März 1922). Der auf einem Kern befindliche Laufmantel wird von einer Metallform umschlossen und Form und Kern werden als Sekundärspulen für den elektrischen Heiztransformator benutzt. Beistehende Abbildungen zeigen in Figur 1 die Vorrichtung im Grundriß, in Figur 2 in Seitenansicht und in Figur 3 einen Schnitt nach Pfeilrichtung der Figur 2. Die Metallform besteht aus den Hälften 1 und 2, die durch

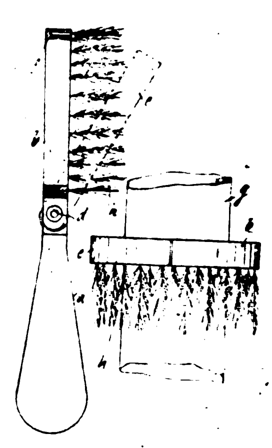


Bolzen 3 verbunden sind, den Gummireifen auf seinem ganzen Umfang umschließen und denselben fest gegen Kern 5 drücken. Das derart hergestellte Gehäuse 6 bildet einen durchgehenden Metallring, welcher nach der Erfindung nebst dem Kern 5 die Sekundärspule eines Transformators bildet, die Primärspule ist mit 7 bezeichnet. Der aus Eisenblechlamellen hergestellte Transformatorkern 8 besteht aus den Teilen 9 und 10, die voneinander getrennt werden können (Figur 1 punktierte Linien), damit die Reifenform leicht zu entfernen ist. Primärspule 7 ist in eine Anzahl Sektionen geteilt, trägt Klemmen 12 zur Regelung der Hitze. Ist die Reifenform zugerichtet, so wird sie in den Kern 8 eingeführt, dieser geschlossen und ein elektrischer Stromkreis durch die Primärspule 7 geleitet, wodurch ein niedrig gespannter aber doch ziemlich starker Strom in der Reifenform induziert wird. Die Form erhitzt sich schnell, die Hitze läßt sich regulieren. Patentanspruch: Vorrichtung zum Vulkanisieren von Radreifen, bei welcher der auf einen Kern gebrachte Laufmantel von einer Metallform umschlossen ist, dadurch gekennzeichnet, daß die Form und der Kern als Sekundärspulen für den elektrischen Heiztransformator benutzt werden.

Vorrichtung zum Vulkanisieren von schadhaften Fahrradschläuchen. Metallwerk Max Brose & Co. in Koburg. G.-M. Nr. 806 259. Die Schraubklemme a ist mit der Stellschraube b und einer Platte c versehen, auf die der Fahrradschlauch d mit der schadhaften Stelle aufgelegt wird. Auf diese Stelle wird nach guter Säuberung und Aufrauhung ein nicht vulkanisierter Gummiflick e gelegt und über diesen ein flacher Behälter f zur Aufnahme eines Heizstoffes g gestellt. Mittels der Schraubklemme a werden dann Behälter f, Flick e und Schlauch d zusammengepreßt. Es wird dann der Heizstoff entzündet und dadurch der Flicken aufvulkanisiert.



G.-M. Nr. 806 259.

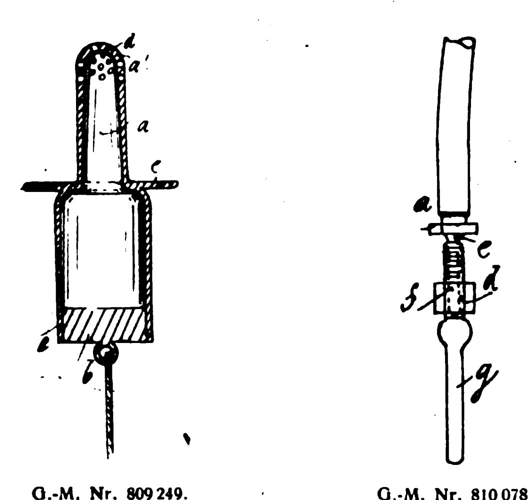


G.-M. Nr. 809 939.

Fehlersucher für Gummi-Luftschläuche. Franz Ade, Rehme bei Bad Oynhausen und Willy Finke, Dehme Nr. 87. G.-M. Nr. 809 939. Der Fehlersucher besteht aus dem Griff a, einer Ringhälfte b und der zweiten im Scharnier oder Niet d schwenkbaren Ringhälfte c. In einer durch Pressen, Bördeln oder Fournieren gebildeten Rinne f des Ringes b, c sind feine leichtbewegliche Flaum- oder Daunenfedern h eingelassen. Pumpt man in den Schlauch g etwas Luft und führt dann langsam den Schlauch durch den Fehlersucher hindurch, so macht sich die schadhafte Stelle sofort

kenntlich, indem die austretende Luft die leichten Federn heftig anbläst und so sichtbar bewegt.

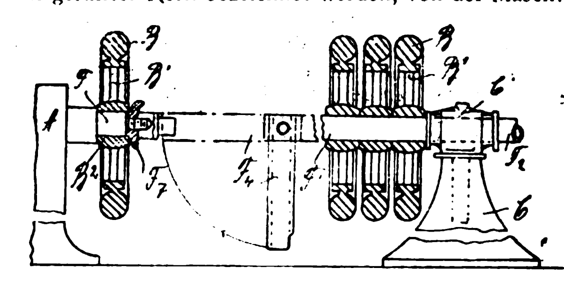
Füllsauger für Säuglinge. Karl Werthwein, Gochsen a. Kocher. G.-M. Nr. 809 249. Der aus Celluloid hergestellte Sauger besteht in zwei voneinander abnehmbaren Hauptteilen a und b, deren Zusammenschluß durch Gewinde c erfolgt. Der vordere, von dem Säugling in den Mund zu nehmende Teil a ist bei a[1] etwas verstärkt, um hier den Beißproben der Kinder entsprechenden Widerstand entgegenzusetzen, des weiteren ist das vordere Ende mit einer Anzahl am Umfang verteilter Löcher d ausgestattet, damit der Inhalt des Saugers an dieser Stelle durch das Kind entnommen werden kann. Damit die Gefahr des Verschluckens des ganzen Saugers beseitigt ist, wird eine verbreiterte Scheibe e nach Art der Figur aufgesetzt.



G.-M. Nr. 809 249. G.-M. Nr. 810 078.

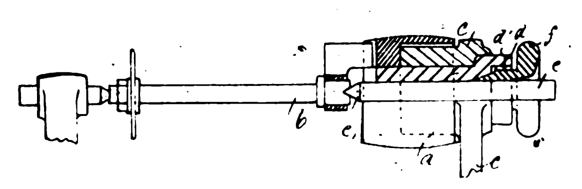
Ventilanschluß für Luftradreifen. Fritz Reuter, Kupferschmied, Kassel, Gartenstraße 22. G.-M. Nr. 810 078. Das Eigenartige des Modells liegt darin, daß zum Einführen des Anschlusses in das Luftventil f, g ein Röhrchen d vorgesehen ist, welches nach dem Teller a zu ein wenig bei e konisch verstärkt ist. Hat man das Röhrchen d in die Düse des Ventils eingeführt und pumpt Luft, so dichtet der Konus e unter geringer Erwärmung des Anschlusses infolge des Luftpumpens derart zuverlässig ab, daß weder ein selbsttätiges Austreten des Röhrchens aus dem Ventil, noch ein Entweichen von Luft geschieht.

Vorrichtung zum Befördern von Gegenständen, insbesondere von Kernen bei der Herstellung von Gummireifen. The Dunlop Rubber Company, Ltd., London. G.-M. Nr. 809 683. A ist die Maschine zur Herstellung der Mäntel, B B die Reifenkerne, die mit speichenähnlichen Gliedern B[1] sowie einer mittleren Nabe B[2] versehen sind. F ist die wagerechte Welle oder Kernträger der Maschine. Das Türmchen C ist mit zwei wagerechten Armen F[1], F[2] versehen, die von einem drehbaren Kopf C[1] getragen werden. Nach Aufbringen der Deckenteile auf den Kern können die Teile, die später als gefüllter Kern bezeichnet werden, von der Maschine entfernt



werden. Hierzu wird das Türmchen gedreht, bis sein Arm F[2] in gleicher Flucht mit dem Kernträger der Maschine liegt, worauf mittels des Verbindungsstückes F[4] am Arm F[2] der Kern von der Maschine auf den Arm F[2] geschoben werden kann, nachdem die Unterlegscheibe F[7] entfernt ist. Sodann wird ein anderer Kern der Maschine zugeführt.

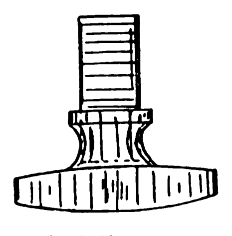
Antriebsrollenlagerung für Kammschneidemaschinen zur Betätigung der Arbeitsspindel. Willy Seibert, Karlsruhe, Weltzienstraße 38. G.-M. Nr. 809 499. Die Neuerung nach dem dargestellten Ausführungsbeispiel besteht darin, daß die Riemenscheibe a um eine in dem Maschinenlager c



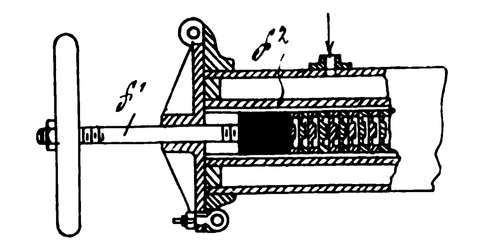
gelagerte Hohlachse d befestigt wird. Innerhalb ist die Hohlachse d mit einem Bolzen e versehen, der einerseits als Spitze e[1] zum Lagern der Arbeitsspindel b endigt, andererseits dagegen wird der Bolzen mittels einer Mutter f in der Hohlachse, die zu diesem Zweck mit entsprechendem Gewinde d[1] innen versehen ist, befestigt oder umgekehrt gelöst.

Olive für Verschlußriegel. Preß- und Stanzwerk Neviges Lohe u. Hackländer G. m. b. H. in Neviges, Rhld. G.-M. Nr. 791 294. Die Neuerung ist dadurch gekennzeichnet, daß der aus Aluminium bestehende Griffteil der Olive mit der zur Kupplung mit der Riegelnuß dienenden, aus Messing bestehenden Buchse ohne Anwendung besonderer Verbindungsmittel als ein einheitliches Ganzes gestaltet ist. Die Einheitlichkeit ist dadurch erreicht, daß das Aluminium-Material des eigentlichen Griffteiles sowie des Schaftes

des Griffes die Messingbuchse dicht umlagert. Die umspannende Umlagerung wird dadurch erzielt, daß der Griffteil der Olive durch Guß hergestellt und hierbei die Messingbuchse als eine Art von Kern der Gießform verwendet wird.



G.-M. Nr. 791 294.



G.-M. Nr. 807 172.

Vorrichtung zur Herstellung von Gummiwaren und dergleichen. Satyr-Luftreifengesellschaft Eichler & Co., Berlin O 27, Dircksenstraße 4. G.-M. Nr. 807 172. Die Vorrichtung ist dadurch gekennzeichnet, daß gestanzte, geprägte oder ähnlich hergestellte hintereinander angeordnete Formplättchen unmittelbar mit den Heizflächen eines Vulkanisierkessels mit gleichbleibender Durchgangsöffnung in Berührung gebracht und mittels einer geschlitzten Rohrform in den Vulkanisationsraum hinein- und herausgeschoben werden, wobei die Formplättchen in Nut und Feder geführt sind und besondere Aluminiumkörper f² vor und hinter den Druckformen lagern, um die Druckwirkung während der Ausspannung durch die Spindel f¹ beliebig zu verstärken.

Reichs-Patente.

Klasse

Anmeldungen.

8b. 2. K. 70 534. Carl Kochmann, Charlottenburg, Leonhardtstr. 15. Verfahren zur Herstellung von Zeugriemen bzw. Lederersatzstoffen aus mehreren miteinander verbundenen Lagen von pergamentierten Gewebestoffen; Zus. z. Pat. 294 797. 11. Oktober 1919.

Versagung.

39b. T. 19 059. Verfahren zur Herstellung von Kondensationsprodukten aus Phenolen und Formaldehyd oder dergleichen; Zusatz zur Anmeldung T. 18 938. 13. November 1916.

Eingetragene Warenzeichen.

Nr. 286 250. **Pneusan** für Heinrich Warmund, Herstellung und Vertrieb von technischen Erzeugnissen, Köln-Sülz, Sülzburger Straße 140, auf Asbestfabrikate, Gummiwaren für technische Zwecke.

Nr. 286 457. **Putzit** für Asbest und Gummi W. Richard Putze, Berlin, auf unter anderem chemische Produkte für wissenschaftliche Zwecke, Feuerlöschmittel, Härte- und Lötmittel, Abdruckmasse für zahnärztliche Zwecke, Dichtungs- und Packungsmaterialien, Wärmeschutz, Glimmer, Vulkanfiber, Hartgummi und sonstige Isoliermittel, Asbestfabrikate, Leder, Gummi, Gummiersatzstoffe und Waren daraus für technische Zwecke, Treibriemen, Schläuche.

Nr. 286 475. **Feuerzauber** für Mittelland Gummiwerke, Akt.-Ges., Hannover-Linden, auf unter anderem Kopfbedeckungen, Schuhwaren, Absätze, Absatz- und Sohlenschoner, Kämme, Schwämme, chemische Produkte für wissenschaftliche Zwecke, Feuerlöschmittel, Härte- und Lötmittel, mineralische Rohprodukte, Dichtungs- und Packungsmaterialien, Wärmeschutz- und Isoliermittel, Asbestfabrikate, Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Automobile, Fahrräder, Automobil- und Fahrradzubehör, Fahrzeugteile, Gummi, Gummiersatzstoffe und Waren daraus für technische Zwecke, Linoleum, Wachstuch.

Nr. 286 616. **Lipal** für Lipal Gummiwerk Walter Lipski, Hamburg-Wandsbek, auf Gummisohlen und Gummiabsätze.

Nr. 286 619. **Treffer** für Viktoria-Gummiwerke, G. m. b. H., Berlin, auf Gummisohlen, Gummiabsätze und Gummiecken.

Nr. 286 638. **Rapidon** für Aktiengesellschaft für Anilin-Fabrikation, Treptow b. Berlin, auf Vulkanisationsbeschleuniger.

Nr. 286 800. **Ocley** für G. L. Pauer, Handel mit Maschinen, Wien, auf Pneumatiks, Pneumatikflicken, Apparate und Material zur Herstellung und Reparatur von Pneumatiks, Dampfkessel und Autoklaven aller Art, sowie Armaturen und Bestandteile dieser Kessel, Vulkanisierapparate und -einrichtungen, nämlich heizbare Vulkanisierungsformen, Vorrichtungen und Bandagen zum Einpressen der zu vulkanisierenden Gegenstände in die Formen, Kessel zur Erzeugung von Heizdampf für Vulkanisierungsformen, Armaturen und Bestandteile dieser Kessel.

Nr. 286 803. **Bahnbrecher** für Mittelland Gummiwerke, Akt.-Ges., Hannover-Linden, auf unter anderem Pflaster, Verbandstoffe, Kämme, Schwämme, chemische Produkte für industrielle und wissenschaftliche Zwecke, Feuerlöschmittel, Härte- und Lötmittel, Abdruckmasse für zahnärztliche Zwecke, mineralische Rohprodukte, Dichtungs- und Packungsmaterialien, Wärmeschutz- und Isoliermittel, Asbestfabrikate, Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Automobile, Fahrräder, Automobil- und Fahrradzubehör, Fahrzeugteile, Gummi, Gummiersatzstoffe und Waren daraus für technische Zwecke, Treibriemen, Schläuche, Spielwaren, Turn- und Sportgeräte, Linoleum, Wachstuch.

Marktberichte.

22. Juli 1922.

Auch in den letzten vierzehn Tagen trat keine Veränderung auf dem Rohgummiweltmarkt ein. Die Preise für beste Pflanzerware schwankten nur zwischen $7\frac{3}{8}$ und $7\frac{5}{8}$ d; die Schlußkurse in London lauteten: Standard Crepe greifbar $7\frac{1}{2}$ d, Ribbed smoked Sheets greifbar $7\frac{5}{8}$ d, Crepe und Sheets August-September $7\frac{3}{4}$ d, Oktober-Dezember $8\frac{1}{8}$ d, Januar-März $8\frac{1}{2}$ d, Fine hard Para greifbar $10\frac{1}{2}$ d, Para soft Fine 10 d, Caucho Balls $7\frac{1}{2}$ d. Die Londoner Stocks wachsen noch immer an; seit unserem letzten Bericht haben sie sich folgendermaßen verändert:

Woche bis	Abladungen (t)	Ablieferungen (t)	Vorräte (t)
1. Juli	868	547	71 771
8. Juli	1 472	1 237	72 006
15. Juli	1 029	983	72 052.

Nach der amtlichen Statistik über den englischen Außenhandel im Juni betrug die Rohgummieinfuhr (in 100 lbs.) 109 312 (gegen 131 908 im Vorjahrsmonat und 137 073 im Mai d. J.) und die Ausfuhr 59 547 (40 878 und 73 234). Einfuhr und Ausfuhr nahmen also beide gegenüber Mai ab; die Ausfuhr war wiederum nur ungefähr halb so groß wie die Einfuhr. Es gingen u. a. nach den V. St. Amerika 16 555 (10 836 und 15 370), Deutschland 14 403 (12 410 und 18 694) und Frankreich 13 994 (4 192 und 22 911); während also die Ausfuhr nach Frankreich sich nicht unwesentlich verringerte, nahmen die Verladungen nach Deutschland zu.

Ueber die Einschränkungsfrage ist nichts neues zu berichten. Man wartet auf die Betätigung des holländischen Kautschukkomitees, — dessen Mitglieder übrigens von der Regierung noch gar nicht ernannt sind —, und rechnet in England mit einer Konferenz in London. Die Gegner eines regierungsseitigen Eingreifens in Holland scheinen im stillen mit aller Kraft gegen den Beschluß der Mehrheit der niederländisch-indischen Pflanzer zu arbeiten.

Wie eine amtliche Kabelmeldung von Singapore besagt, belief sich die Rohgummiausfuhr im Mai auf 24 789 t gegen 14 400 t im April und 19 304 t im März; die Verschiffungen im Mai hätten demnach also um mehr als 10 000 t zugenommen. Nach einer anderen Statistik wurden (in 100 lbs.) von sämtlichen britisch-malayischen Häfen an Rohgummi verschifft 322 554 und in den vier Monaten Januar-April zusammen 1 628 462 gegen 1 071 703 in der Vorjahrszeit; es gingen im Januar-April d. J. nach den V. St. Amerika 1 119 107, England 242 633, dem europäischen Festlande 114 624, Japan 111 986, den britischen Besitzungen 38 422 und anderen Ländern 1690.

A. D.

Vom Hamburger Rohgummimarkt.

Hamburg, den 22. Juli 1922.

Der Weltmarktpreis für Standard-Plantagensorten war in der letzten Woche wenig verändert. Die Preise für Para-Sorten hielten sich ebenfalls auf der Höhe der vorigen Woche. Infolge weiteren Sturzes der Reichsmark waren jedoch die Preise durchschnittlich höher als in der vorigen Berichtswoche. Die Nachfrage des Konsums war anhaltend eine gute. Wir notieren heute wie folgt:

Sorte		Preis
First Latex Crepe	zwischen	207,— u. 216,— M
Ribbed Smoked Sheet	„	190,— u. 205,— M
Abfallende Ribbed Smoked Sheet	„	190,— u. 200,— M
Reine braune Crepe	„	180,— u. 190,— M
Etwas borkige braune Crepe	„	180,— u. 190,— M
Dunkle Crepe	„	185,— u. 195,— M
Hard Cure Fine Para	„	280,— u. 310,— M
Caucho-Ball		193,— M
Scrappy Manaos		193,— M
Ia Blatt Balata	„	590,— u. 610,— M
Panama und Columbian Block Balata	„	360,— u. 450,— M

Effektiv-Rohgummimakler-Verein in Hamburg.

Londoner Wochenbericht.

London, den 20. Juli 1922.

Der Markt war zuerst unsicher, festigte sich aber allmählich. Das Geschäft hielt sich in mäßigen Grenzen; lebhaft war nur die Nachfrage cif New York. Die Verkäufer von Gummi waren allgemein bereit, den angebotenen Preis anzunehmen. Die Produzenten hielten sich vom greifbaren Geschäft fern, nur Besitzer in zweiter Hand wollten greifbar London verkaufen und Juli-August cif New York kaufen, um so die Transportkosten zu vermeiden. New York notierte ein klein wenig fester zu $14\frac{5}{8}$ Cents greifbar. Singapore ist auch ein wenig besser bei $8\frac{1}{8}$ d cif. Bei ganz festem Markt in London galt crepe greifbar $7\frac{1}{2}$ d bis $7\frac{5}{8}$ d, August-September $7\frac{5}{8}$ d bis $7\frac{3}{4}$ d, Oktober-Dezember 8 d bis $8\frac{1}{8}$ d, Januar-März $8\frac{3}{8}$ d bis $8\frac{1}{2}$ d. Ribbed smoked sheet greifbar $7\frac{1}{2}$ d bis $7\frac{5}{8}$ d, August-September $7\frac{5}{8}$ d bis $7\frac{3}{4}$ d, Oktober-Dezember 8 d bis $8\frac{1}{8}$ d, Januar-März $8\frac{3}{8}$ d bis $8\frac{1}{2}$ d. Para-Markt unverändert. Hard fine greifbar $10\frac{1}{2}$ d, August-September ebenso, September-Oktober $10\frac{3}{4}$ d. Soft fine greifbar 10 d, August-September ebenso, September-Oktober $10\frac{1}{4}$ d. (Die Preise verstehen sich ab Lager London; es sind also die Londoner Kosten, Fracht und Versicherung dazu zu schlagen.)

Vom Altkautschukmarkt.

Der Markt in Kautschukabfällen in New York hielt sich Anfang Juli d. J. in gleicher Flauheit wie zuvor auf Grund fortdauernder niedriger Rohkautschukpreise. Kleine Umsätze in roten Schläuchen für Ausfuhr und einiger Absatz in Altschuhwerk für Innenbedarf sind lediglich zu verzeichnen. Als großer Vorteil für den Altkautschukhandel ist die von der National Association of Waste Material Dealers durchgesetzte Einreihung von Altkautschuk in die 6. Frachtklasse (bisher gehörte dieses Material in die 5. Klasse) anzusehen. Diese Klassifikation tritt am 26. August d. J. in Kraft, doch wird schon vom 1. Juli an eine 10prozentige Frachtermäßigung gewährt. Man hofft, daß dieser Erfolg den Altkautschukmarkt beleben wird. Es werteten nominell in Cents für 1 pound Anfang Juli: Altschuhwerk $1\frac{3}{4}$ bis 3, Hartkautschukabfälle 5 bis 6, Innenschläuche $2\frac{3}{4}$ bis 4, technischer Abfall, dunkel gemischt $1\frac{1}{2}$ bis 3, Absätze $2\frac{1}{2}$ bis 3, Schläuche





aller Art 1 bis 7, rote Packung 4½ bis 5, roter Abfall 5½ bis 8, heller Abfall 6 bis 7½, Luftschläuche 1 bis 2¾, Vollreifen 1½ bis 2¾. — Die Lage des Regeneratmarktes zeigte Anfang Juli keine Aenderung gegenüber dem Vormonat. Die Kautschukwarenfabrikanten hielten sich ziemlich zurück, so daß das Geschäft völlig ruhte. Lediglich sehr weiche plastische Regenerate fanden zu niedrigen Preisen einige Abnehmer. Die nominellen Werte sind in Cents für 1 pound: schwimmende Regenerate 12 bis 13, für technische Zwecke 8 bis 10, für Schuhfabrikation 10¼ bis 10¾, für Radreifen 9 bis 10, helle Regenerate 13 bis 14. (Nach „The India Rubber World" Juli 1922).

Amsterdamer Wochenbericht.

Amsterdam, den 21. Juli 1922.

Der Gummimarkt war die ganze Woche sehr still und die Preise sind unverändert geblieben. Im allgemeinen hat die Kauflust für entfernte Lieferungen abgenommen, und andererseits war das Angebot von Lokoware und nahe Lieferung nur gering.

Der Schluß ist unverändert stetig: Hevea Crepe —,39 fl., Sheets —,40 fl., loko; Hevea Crepe —,40 fl., Sheets —,40 fl., Juli-September; Hevea Crepe —,41½ fl., Sheets —,41½ fl., Oktober-Dezember; Hevea Crepe —,42½ fl., Sheets —,42½ fl., Januar-März.

Joosten & Janssen.

Paraffin, Wachse, Fette.

Hamburg, den 22. Juli 1922.

Die Preisbewegung war wiederum der Haltung der Devisenbörse entsprechend auf dem Wachsmarkte ziemlichen Schwankungen unterworfen, doch haben sich im Durchschnitt die Notierungen fast sämtlicher Produkte bei lustlosem Geschäft behauptet, zumal an heutiger Börse ein erneutes Anziehen der ausländischen Zahlungsmittel einsetzte. Der Goldzollaufschlag ist für die laufende Woche auf 9400 Prozent d. h. für Paraffin 9,50 M für 1 kg festgesetzt.

Ich notiere heute für weißes amerikanisches Tafelparaffin, 50/52°, freibleibend ab verzolltem Lager Hamburg 49,— M per 1 kg brutto für netto, inkl. Sack, bei einem Stand des Dollars von zirka 505,— M für einen Dollar.

Die weitere Entwicklung ist absolut undurchsichtig, doch sind Anzeichen für eine optimistische Beurteilung meines Erachtens kaum wahrnehmbar.

Auf dem Talgmarkte ist die Lage genau wie oben geschildert und haben auch hier die Preise, namentlich für hellere bzw. weiße Qualitäten, die nur in sehr geringen Mengen am Markte sind, eine kaum glaubhafte Höhe erreicht.

Bericht der Firma Willy L. Wolff, Hamburg 1.

Baumwolle. Wochenbericht der Bremer Baumwollbörse. Notierungen vom 21. Juli 1922. Während der Berichtswoche blieb die Nachfrage vom Inland durch die Valutaschwankungen behindert, dagegen war das Bargeschäft lebhaft. Offerten von Amerika sind nach wie vor auf hoher Basis. Die Tendenz des Terminmarktes in New York bleibt fest trotz des Eisenbahnerstreiks. Ernteberichte sind sehr widersprechend.

Amerikanische Baumwolle:
Preise in bar ohne Abzug (Mark für 1 kg).

	Middling fair	Fully good middling	Good middling	Fully middling	Middling
Amerikanische . .	291,90	284,60	279,40	274,20	269,00
	Fully low middling	**Low middling**	**Fully good ordinary**	**Good ordinary**	**Ordinary**
Amerikanische . .	262,70	255,40	246,00	236,60	220,90

Notierungen der letzten Woche:
Amerikanische fully middling, good color und staple, loko

	15./7.	17./7.	18./7.	19./7.	20./7.	21./7.
1 Uhr mittags	247,60	250,70	260,90	274,60	288,50	265,40
6 Uhr nachm.	—	255,20	261,70	280,30	278,40	274,20

Ostindische Baumwolle:
Preise in bar ohne Abzug (Mark für 1 kg).

	Extra- oder Superfine	Fine	Fully good	Good
Scinde m. ginned	162,80	158,40	154,C0	149 60
Bengal	160,95	156,55	152,15	147,75
Bengal m. ginned	166,50	162,10	157,70	153,30
Khandeish m. ginned	—	175,75	172,05	169,05
Oomra Nr. II m. ginned	183,85	179,45	175,75	172,75
Oomra Nr. I m. ginned	189,40	185,00	181,30	178,30
Broach m. ginned	202,60*	198,90*	195,20*	191,50*

*) nominell.

Wir kaufen

gut erhaltene Exemplare der Nummern 17, 18, 20, 21, 22, 23 und 24 des 36. Jahrganges zum Preise von 80 Pfg. pro Heft und Porto zurück.

BERLIN SW 19. **Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung".**







Nr. 43 | Berlin, den 3. August 1922 | 36. Jahrgang.

GUMMI-ZEITUNG

Fachblatt für die Gummi-, Guttapercha- u. Asbestindustrie
sowie deren Hilfs- und Neben-Branchen

Organ für den chirurgischen, technischen und elektrotechnischen Handel

Hierzu 14täglich: „DIE CELLULOID-INDUSTRIE"

BEZUGSPREIS für das laufende Kalendervierteljahr M 60,—. D.-Oesterreich M 100,—. Auslandsbezugspreise unterliegen besonderer Vereinbarung.

Man bestellt beim Verlag oder beim zuständigen Postamt. Zusendung unter Streifband erfolgt nur auf besonderen Wunsch gegen Berechnung des Portos.

Verantwortlicher Schriftleiter: G. Springer, Berlin-Wilmersdorf. — Begründet von Th. Gampe.

Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin, Berlin SW 19, Krausenstraße 35/36.

Erscheint wöchentlich Freitags. Anzeigen die 5gespalt. Millimeter-Zeile oder deren Raum 4,— M. Ausland entsprechende Aufschläge. Bei Wiederholungen Rabatt.

Die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung" befindet sich: Berlin SW 19, Krausenstr. 35/36. Fernsprecher: Zentrum Nr. 8794 und 8795. Zweiggeschäftsstelle in Dresden-Blasewitz, Johannstraße 32, Fernsprecher: 31473.
Postscheckkonto der „Gummi-Zeitung" Berlin Nr. 809 Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin
Bankkonto: Deutsche Bank, Depositenkasse H, Berlin SW 19, Krausenstraße 38/39.

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage im Juni 1922.

(Nach amtlichen Berichten.)

Die deutsche Industrie arbeitete im Juni ebenso rastlos wie in den Vormonaten, trotzdem die Hindernisse, die sich ihr entgegenstellen, immer größer geworden sind: die Brennstoffnot, das häufige Stocken der Rohstoffzufuhr, vor allem die Kreditnot wie die allgemeine ständige Steigerung der Gestehungskosten, die — unter immer rascher vorsichgehender Angleichung der Entwertung der Mark im Inland an die Auslandsmarkentwertung — so hohe Preise bedingt, daß immer weitere Schichten der Bevölkerung im Verbrauch eingeschränkt werden und die Wettbewerbsfähigkeit im Ausland — durch Erreichen oder Uebersteigen der Weltmarktpreise — unterbunden wird. Im Monat Juni sind die Großhandelspreise nach der von dem Statistischen Reichsamt berechneten Indexziffer erheblich weiter gestiegen, von 6458 im Mai auf 7030; der Aufwand für Ernährung, Heizung, Beleuchtung und Wohnung erhöhte sich von 3462 auf 3779, er stieg damit im Verlaufe eines Monats um 9,2 Prozent und hierbei sind die durch den neuesten Valutasturz, der stärker als die früheren war, bedingten Preiserhöhungen in den Indexziffern für die Lebenshaltungskosten und die Großhandelspreise noch nicht einmal enthalten.

Im Beschäftigungsgrad des Juni sind die Auswirkungen des letzten Preissturzes noch nicht in Erscheinung getreten, eine Belebung der im Mai und Juni immer mehr gehemmten Ausfuhr war noch nicht, wie früher in solchem Falle, festzustellen; auch die früheren Differenzgewinne, die der Unterschied zwischen dem Auslandswert der Mark und dem Inlandswert derselben ermöglichte, scheinen noch nicht eingesetzt zu haben, wohl eine Folge der gesteigerten Kreditnot.

Wie angespannt die Industrie arbeitet, läßt sich aus dem vielfach gemeldeten Mangel an tüchtigen Facharbeitern erkennen, und doch besteht gleichzeitig damit, verglichen mit der Friedenszeit, eine gewisse Uebersetzung mit Arbeitskräften. Allem Streben nach Verbesserung der Maschinenausrüstung zum Trotz können die Industrien, vor allem unter dem Druck der Kohlen- und Rohstoffnot, nicht die volle Ausnützung der Leistungsmöglichkeit wie vor dem Kriege erreichen. Unter den jetzigen Bedingungen ist Stärke der Beschäftigung nicht mehr gleichbedeutend mit günstiger Lage der Industrie. Daß es sich bei der angespannten Arbeit der deutschen Industrie nicht um Hochkonjunktur handelt und nicht, wie es nach den buchmäßigen Gewinnen den Anschein haben könnte, um tatsächlich hohe Rentabilität, wird allein schon durch die Tatsache offensichtlich, daß von dem vielfach um Anlagemöglichkeit verlegenen Weltmarktkapital keine nennenswerten Beträge der deutschen Industrie zufließen; obwohl man die deutsche Industrie als reich verdienend hinstellt, weil sie mit billigen Löhnen und Exportprämien arbeite, hält man sich zurück an diesen Scheingewinnen teilzunehmen.

Aus den Einzelberichten typischer Industriebetriebe an das „Reichs-Arbeitsblatt" läßt sich ebenso wie in früheren Monaten auch für Juni wieder eine weitere kleine Steigerung der guten Beschäftigung (von 63 Prozent im Mai auf 66 Prozent) erkennen (der Anteil der befriedigend Beschäftigten erhöhte sich von 21 auf 23 Prozent). Die Ursache für die seit Monaten festzustellende Fortdauer des lebhaften Beschäftigungsgrades ist in den Rückwirkungen der Entwertung der Mark zu suchen, die sich ständig, wenn auch unter Schwankungen vollzog. Die Entwertung der deutschen Mark bringt nicht nur eine ständige Verteuerung der Lebenshaltung und damit einen Zwang für die Bevölkerung mit sich, ihr Arbeitseinkommen zu steigern, sondern legt der deutschen Industrie beim Einkauf der erforderlichen Rohstoffe im Auslande und der deutschen Regierung bei der Erstattung der durch den Frieden von Versailles bedingten Geldzahlungen immer größere Lasten auf, welche äußerste Anspannung aller Kräfte erfordern. (fplst)

Die Aufträge in der Gummi-Industrie sind überall spärlicher eingegangen. Der Beschäftigungsgrad beginnt bereits nachzulassen und die Aussichten werden vielfach bereits als ungünstig hingestellt. Noch aber arbeitet die Industrie im übrigen gut. In Fahrradreifen und gewissen technischen Gummiartikeln hat das Inlandgeschäft nachgelassen, ein großer Teil der Verbraucher sieht heute weniger auf Qualität als auf billigen Anschaffungspreis, der sich aber dauernd aus bekannten Gründen nach oben entwickelt. Das Auslandsgeschäft leidet durch die deutschen Ausfuhrabgaben wie durch fremde Einfuhrschranken. Arbeiterentlassungen sind in größerem Umfange noch nicht erfolgt. Bei weiterem Anhalten der Absatzstockungen werden sich aber Arbeitszeitverkürzungen und Entlassungen nicht mehr vermeiden lassen. Die Brennstoffnot

kann nur durch Auslandskohle gemildert werden, die Waggongestellung genügt jetzt den Anforderungen. Die deutsche Fahrradindustrie konnte ihre volle Lieferungskraft nicht entwickeln, weil der bereits im Vormonat fühlbare Mangel an Rohmaterialien anhielt. Die Unsicherheit der Preisgestaltung nimmt infolge der fortschreitenden Teuerung gegenwärtig andauernd zu. Zahlreiche Bahnsperren hielten die Versendung der fertiggestellten Erzeugnisse auf. Auch der Mangel an hochqualifizierten Facharbeitern dauerte an. Bei den süddeutschen Fahrrad- und Motorradfabriken herrschte große Nachfrage seitens des Inlandes; das Ausland bestellte nur im Umfange des wirklichen Bedarfs und deckte sich nicht mehr mit Vorrat ein. Nach dem Bericht der Regensburger Handelskammer ist der Absatz der Fahrradindustrie nach dem Auslande bereits vollständig ins Stocken geraten.

Geldknappheit und Handelswechsel.

Ein Rückblick auf den Geldmarkt im ersten Halbjahr und insbesondere eine Betrachtung über den Zustand des Geldmarktes an der Wende des ersten zum zweiten Halbjahr zeigt, was einsichtige Wirtschaftspolitiker als Folge der in der letzten Zeit ins ungeheure gestiegenen Produktionskosten unserer industriellen Unternehmungen schon vorausgesehen haben: eine ausgesprochene Depression am Geldmarkt, eine Geldknappheit, die um so erstaunlicher ist, als sie in einer Periode immer steigender Inflation eingetreten ist. Denn die allgemeine Ansicht ging bis jetzt dahin, daß die Geldflüssigkeit eine notwendige und natürliche Folgeerscheinung der Inflation sei, gewissermaßen eine mit der Schaffung zusätzlicher Kaufkraft eng verbundene Erscheinung am Geldmarkt.

Wenn nun diese These durch die Praxis erschüttert worden ist, so hat dies vornehmlich seinen Grund darin, daß auch die Annahme, die Inflation stände in stetem Zusammenhang mit der Entwicklung der Valuta und mit der Bewertung des deutschen Geldes im Ausland, irrig war, in dieser Allgemeinheit jedenfalls zu weit ging. Die zeitliche Besserung unseres Wechselkurses trotz steigender Inflation im Vorjahre hat gezeigt, daß das Ausland unsere Valuta nach ganz anderen Gesichtspunkten bewertet, daß es weniger die Inflation als die Zahlungsbilanz ist, deren Aktivität oder mehr oder weniger große Passivität das Steigen und Fallen unserer Währung bestimmt und den Maßstab zu ihrer Bewertung abgibt. Von dem Moment an, wo nun die Entwicklung der Effektenkurse von den Devisenkursen sich abwandte und immer mehr die allgemeinen Gefahren unserer wirtschaftlichen Verhältnisse zum Ausdruck brachte, machten sich auch an der Börse diese ungünstigen Wirkungen der unabwendbaren Entwicklung bemerkbar. Die spekulative Massenbetätigung des Publikums, der sogenannte „Effektenhunger“, der bis Ende 1921 anhielt, und es unseren großen Bankinstituten ermöglichte, die an sie gestellten Kapitalforderungen der industriellen Unternehmungen auf dem Emissionswege rasch zu mobilisieren, hat seit Beginn des Jahres derart nachgelassen, daß man nahezu von einem Versagen des Emissionsmarktes in den verflossenen Monaten sprechen kann. Das mußte natürlich von nicht unbedeutendem Einfluß auf die Gestaltung des Geldmarktes sein, die Banken können nicht mehr in gewohnter Weise Kredit geben, um so weniger, als sie mehr denn je auf ihre eigene Liquidität bedacht sein müssen und mit der Realisierung der von ihnen in der letzten Emissionshochkonjunktur zu „freihändiger Verwertung“ übernommenen oftmals sehr großen Mittel auf unvorhergesehene Schwierigkeiten stoßen. Darauf ist es auch zurückzuführen, daß die Bilanzen unserer großen Bankinstitute fast durchweg Liquiditätsverminderungen erkennen ließen, die man gewissermaßen als Vorboten der kommenden Kreditnot ansehen konnte. Eine Zusammenstellung der Geschäftsabschlüsse der wichtigsten deutschen Großbanken zeigt, wie die Liquidität sich bereits im Jahre 1921 verringert hat. Die Zahlen für das Jahr 1922 werden dies noch besser zeigen.

	Eigenes Vermögen in Mill. Mark		Verbindlichkeiten in Prozent des Eigenvermögens		Liquidität in Prozent	
	1921	1920	1921	1920	1921	1920
Deutsche Bank	950	580	4088	2794	79,9	88,8
Dresdner Bank	970	370	2006	3439	73,2	78,6
Diskonto-Gesell.	679	500	3279	2422	69,9	72,7
Kommerz- und Privatbank	702	270	1368	2087	66,8	70,2
Darmstädter Bank	613	285	2323	2274	67,7	71,4
Nationalbank für Deutschland	456	200	1239	1450	72,0	65,0
Berl. Handelsges.	200	160	2348	1717	65,1	66,2
Mitteld. Kreditb.	300	110	828	1493	75,0	78,8
Barmer Bankverein	535	191	723	1121	66,6	65,6
Essener Kredit-Anstalt	337	156	499	775	76,4	84,7
Leipziger Kreditanstalt	330	224	624	501	61,3	65,2

Sprechen schon diese Zahlen für den Eingeweihten genug, so geben die monatlichen Veröffentlichungen über den Stand der Reichsbank und die dort zahlenmäßig nachgewiesene Inanspruchnahme der Bank ein noch getreueres Bild von der derzeitigen Geldknappheit. Die Zunahme der Anlagekonten der Reichsbank ist jetzt ganz überwiegend auf Kreditansprüche der Industrie zurückzuführen, die trotz der Erhöhung des Notenumlaufs in der letzten Juniwoche um 12,2 und in der ersten Juliwoche um 4 Milliarden Mark nicht im geringsten befriedigt werden konnten. Eine wesentliche Erleichterung der Pressung am Geldmarkt ist also trotz der Schaffung von über 16 Milliarden Mark zusätzlicher Kaufkraft in kaum 14 Tagen nicht eingetreten, im Gegenteil, die Geldknappheit verschlimmert sich immer mehr, was schon allein daraus ersichtlich ist, daß der Bestand an Schatzanweisungen bei der Reichsbank von Woche zu Woche zunimmt. Dafür einige Zahlen und Daten. Von den im Januar 1921 von der Reichsfinanzverwaltung ausgegebenen 155,5 Milliarden Mark Schatzanweisungen lagen 50,6 Milliarden Mark in der Reichsbank, mehr als doppelt soviel, nämlich 104,9 Milliarden Mark hatte also der freie Verkehr aufgenommen. Im Januar 1922 lagen von insgesamt 255,9 Milliarden Mark nicht weniger als 126,2 Milliarden Mark in der Reichsbank, so daß also von den rund 100 Milliarden Mark neuen Schatzanweisungen 75 Prozent die Reichsbank aufnehmen mußte und der freie Verkehr nur für 25 Prozent aufnahmefähig war. Inzwischen haben sich diese Verhältnisse noch mehr verschlechtert. Im April waren bereits für 281 Milliarden Mark Schatzanweisungen ausgegeben, davon besaß die Reichsbank 155,6 Milliarden Mark. Sie hat also nicht nur die sämtlichen neu ausgegebenen 25 Milliarden Mark aufnehmen müssen, sondern war auch gezwungen, noch weitere 4 Milliarden Mark aufzunehmen, die der freie Verkehr unter dem Druck der Geldknappheit bei ihr rediskontierte. Der Ausweis vom 15. Juli d. J. zeigt neben einer Steigerung des Notenumlaufs um 2,7 Milliarden Mark auf 175,4 Milliarden Mark einen Bestand an rediskontierten Schatzanweisungen von 195,1 Milliarden Mark, also ein mehr von annähernd 40 Milliarden Mark gegenüber dem Monat April! Einen deutlicheren Beweis unserer Geldknappheit kann es wohl kaum geben.

In Anbetracht eines derartigen Rückströmens der rediskontierten Beträge ist verschiedentlich eine Diskonterhöhung der Reichsbank angeregt worden, die inzwischen mit einer Erhöhung auf 6% auch eingetreten ist, jedoch den Nachteil hat, daß dadurch weiten Kreisen das Geld noch mehr verteuert wird, ohne daß durch diese geldpolitische Maßnahme unseren Geld- und Währungsverhältnissen sonderlich gedient worden wäre. Denn bereits jetzt schon beträgt der Geldsatz an der Börse, also zwischen Bankfirmen gegen sichere Unterlagen, 4 bis 6 Prozent und für Kredite gegen Waren oder gar Blanko 10 bis 12½ Prozent und mehr. Wenn hier nicht bald Abhilfe geschaffen wird und wenn die Versteifung im Geldmarkt nicht nur eine zeitliche, sondern eine dauernde Erscheinung in unserem Wirtschaftsleben wird, so ist das für Industrie und Handel um so schädlicher, als gerade jetzt durch das Gesetz über die Zwangsanleihe vom 20. Juli 1922 flüssige Mittel in Höhe von 70 Milliarden Mark gefordert werden, die aufzubringen solange unmöglich erscheint, als die Depression am Geldmarkt noch vorherrscht und es den Banken nicht gelingt, Obligationen usw. im Publikum unterzubringen.

Unter solchen Umständen ist es also dringend erforderlich, daß man Mittel und Wege sucht und findet, um der Kreditnot auch nur einigermaßen Herr zu werden und um unserer Volkswirtschaft das zu ihrer Produktion und zur Erhaltung ihrer Wettbewerbsfähigkeit so dringend nötige Kapital zuzuführen. Der Kreditnot ganz Herr zu werden, dazu ist unsere Wirtschaft aus sich heraus nicht mehr fähig. Das ist nur möglich in Verbindung mit einer wesentlichen Besserung des Markkurses, hängt also von der Revision des Friedensvertrages ab. Wir können aber die sogenannten „kleinen Mittel“ anwenden, um die Versteifung wenigstens zu lindern und die Intensität des Geldumlaufs zu heben. Als ein derartiges Mittel ist zweifellos die Erhöhung der Beleihungssätze der Darlehnskassen anzusehen, die ab 20. Juli 1922 für börsenmäßige in-

ländische Wertpapiere auf das $4\frac{1}{2}$fache des Nennwertes heraufgesetzt worden sind. Diese Erhöhung ist für die Börse eine wesentliche Erleichterung um so mehr, als weder die Reichsbank noch die Privatbanken das Lombardgeschäft für Wertpapiere bisher besonders gepflegt haben. Andererseits sind aber auch durch die neuen Beleihungsbestimmungen der Darlehnskassen die Banken und industriellen Unternehmungen in der Lage, für die in ihrem Besitz sich befindenden börsengängigen Wertpapiere flüssige Mittel sich zu verschaffen.

Gleichzeitig sei auch noch auf ein anderes Mittel hingewiesen, auf das einige Großbanken in ihren Geschäftsabschlüssen bereits aufmerksam gemacht haben und das auch von der Reichsbank in ihrem letzten Ausweis erwähnt worden ist: der Handelswechsel. Viele große Firmen bedienen sich jetzt wieder im Verkehr mit ihren Kunden dieses in der letzten Zeit mehr und mehr unbekannt gewordenen Zahlungsmittels, indem sie mit jeder Rechnung einen auf die Zeit des Zahlungszieles laufenden Wechsel herausgeben, der von der Schuldnerin akzeptiert werden muß und dann erforderlichenfalls bei der Reichsbank diskontiert werden kann.

Dieses Verfahren hat unter den jetzigen Verhältnissen privatwirtschaftlich den Vorzug, daß der Lieferant damit ein Zahlungsmittel in die Hand bekommt, das eine schnelle Wiederverwendungsmöglichkeit besitzt und ihn vor valutarischer Entwertung des Gegenwertes seiner Lieferung viel besser schützt, als die Barzahlung, die selten sofort, meistens stillschweigend noch über die übliche Zahlungsfrist hinaus erfolgte und bei der von Tag zu Tag sinkenden Kaufkraft auch von Tag zu Tag an ihrem effektiven Wert verlor. Voraussetzung für eine derartige Wiedereinführung des Warenwechsels ist allerdings — und das dürfen wir nicht vergessen — daß das gegenseitige persönliche Vertrauen zwischen Verkäufer und Käufer wieder in demselben Maße eintritt, wie es früher bestanden hat. Ohne dieses Vertrauen ist der Warenwechsel unmöglich, bzw. kann dessen Einführung schädliche Folgen haben. Die Zeit, wo der Lieferer im einzelnen über die Persönlichkeit und das finanzielle Verhältnis seines Abnehmers keinen Bescheid wußte und in der die sofortige Barzahlung, ja vielfach Vorauszahlung herrschte, muß aufhören und der Lieferer muß es sich wieder zur Pflicht machen, seinen Abnehmer kennen zu lernen. Sind diese Vertrauensvoraussetzungen gegeben, dann besteht kein Grund mehr, dem Waren- oder Handelswechsel als der früher üblich gewesenen Zahlungsmethode des Wirtschaftlebens wieder zu seinem Rechte zu verhelfen und keine Firma wird sich weigern, Akzepte zu geben und zu nehmen. Damit ist beiden Teilen gedient und zugleich der Geldmarkt bei regem Gebrauch dieses Zahlungsmittels wesentlich entlastet.

Das ist zugleich die zweite, die volkswirtschaftliche Funktion, die der Warenwechsel erfüllt und um derentwillen man dessen gesteigerte Verwendung schon allein fördern sollte. Denn der Warenwechsel, dessen Einlösung durch mehrere Giranten gewährleistet ist, ist für die Bank eine viel liquidere und sichere Anlage als jeder andere, z. B. Buchforderungs- oder Kontokorrentkredit. Er ist sogar die normale Kapitalsanlage der Notenbanken und der Reichsbank und darüber hinaus derjenige Wechsel, den die Banken als Material für die Notendeckung brauchen. Auf der anderen Seite bietet er dem Kreditnehmer bei der Diskontierung den billigsten Kredit. Seine Verzinsung liegt nur wenig über dem Reichsbankdiskont, bei dessen Festsetzung und Bemessung noch nie die allgemeinen wirtschaftlichen Interessen außer acht gelassen worden sind.

Wenn wir nach Betrachtung dieser allgemeinen Gesichtspunkte einer Wiedereinführung des Warenwechsels das Wort reden, so dürfen wir zum Schluß nicht vergessen, daß der Wiedereinführung aber auch natürliche und sachliche Grenzen gezogen sind. Ein Irrtum wäre es, anzunehmen, daß auf dem Wege des Wechselkredits dauernde Kapitalbedürfnisse zu befriedigen sind, dann würde der gute Warenwechsel zum gefährlichen Finanzwechsel werden, der nur durch immer wieder erneute Prolongation von Wert sein und an Gefährlichkeit für den Kaufmann verlieren kann. Wird dieses jedoch vermieden und der Warenwechsel als das angesehen, was er ist, eine regulärer, kurzfristiger Handelswechsel, dann ist er ein geeignetes Mittel, die derzeitige Depression auf dem Geldmarkt und als deren Folge die Kreditnot im Interesse unserer gesamten Volkswirtschaft zu lindern. Dr. K. M.

* * *

Im Anschluß hieran bringen wir noch die Ausführungen eines unserer Mitarbeiter zu demselben Thema:

In den schon vor einiger Zeit verfaßten Artikeln „Wechselrechtliche Fragen" und „Der Handelswechsel als Zahlungsmittel" hatte ich darauf hingewiesen, welche volkswirtschaftliche Bedeutung die Wiedereinführung des Warenwechsels in der gegenwärtigen Zeit anerkannter Kreditnot haben müßte. Nunmehr nimmt eine Kapazität auf diesem Gebiete, Herr Geh. Finanzrat Dr. Friedrich, Mitglied des Reichsbankdirektoriums, in der letzten Nummer des „Bank-Archiv" Stellung zu der Frage und führt ungefähr aus:

„Der Lieferant, welcher im Besitze vieler solcher Akzepte ist, wird durch Verwendung der Wechsel viel bedeutenderen Kredit erhalten, als ohne sie. Einmal kann er sie an seine eigenen Lieferanten weitergeben, und mit jeder weiteren Abgabe wird ein Wechsel durch die neu hinzukommende Unterschrift besser, als er war. Er kann sie auch bei einer Bank diskontieren. Der Fabrikant, welcher für sich allein bei seiner Bank nur einen Kredit von 100 000 M bekam, erhält leicht ein vielfaches davon als Diskontkredit mit verteiltem Obligo. Die Wiedereinführung des akzeptierten Warenwechsels würde für die gesamte deutsche Wirtschaft ein natürliches System einer Haftung vieler für viele herbeiführen, das auf künstlichem Wege, wie es auch schon empfohlen worden ist, niemals geschaffen werden könnte. Die Weitergabe erhaltener Wechsel im Waren- und Geschäfts-, also Zahlungsverkehr, die im Sinne einer Beschränkung des Notenumlaufs sehr erwünscht ist, wird immerhin nur eine gewisse begrenzte Bedeutung haben können. Der Hauptnutzen der allgemeinen Wiedereinführung des Handelswechsels liegt darin, daß er eine brauchbare Grundlage für Bankkredite in für die deutsche Wirtschaft erforderlichem Umfange gibt. Der Lieferanten-Kredit in Wechselform macht so den Bankkredit in seiner Form als Konto-Korrent-Kredit zu einem Teil entbehrlich.

Vor dem Kriege war der Wechselumlauf in Deutschland auf $8\frac{1}{2}$ Milliarden geschätzt, von dem sich etwa der achte Teil im Portefeuille der Reichsbank befand. Rechnet man mit einer Steigerung der Großhandelspreise auf das Siebzigfache und mit einem Rückgang der Produktion auf die Hälfte, so würde sich gegenwärtig, sollte der Wechsel dieselbe Rolle spielen, wie vor dem Kriege, ein Betrag von 300 Milliarden Mark ergeben, von denen 30—40 Milliarden im Portefeuille der Reichsbank sich befinden könnten. Heute sind nicht mehr als 20—30 Milliarden in Umlauf. Stelle man sich ein Plus von 250 Milliarden an Wechseln vor, welches insgesamt einen höchst beträchtlichen Bestand von Kredit- und Zahlungsmitteln ergibt, der nicht auf der Haftung und dem Kredit einer einzelnen Stelle des Reiches oder der Reichsbank beruht, sondern auf der Haftung vieler gegenüber vielen, so hat man auf natürlichem und gesundem Wege das, was man künstlich angestrebt hat, nämlich die gesamte Wirtschaft als Kreditträger für die zu ihrer Weiterführung nötigen Kredite."

Industrie und Handel haben also Gelegenheit zu zeigen, daß sie nicht zuletzt im wohlverstandenen eigenen Interesse das Gebot der Zeit erkannten und die geschilderte Möglichkeit zur Befriedigung der Geldbedürfnisse wahrnahmen. Die Aenderung der seit dem Kriege eingeführten Zahlungsbedingungen ist dafür allerdings vielfach Voraussetzung. (flwstrpstl) Carl Kreiter.

Unsere Branche im westlichen besetzten Gebiete.

(Eigenbericht der „Gummi-Zeitung".)

Das lebhafte Interesse, das vor einigen Monaten für Gummiwaren für chirurgische, technische, Spiel-, Sport- und Kurzwarenzwecke, sowie auch für chemischen Bedarf zu verzeichnen war, ist in den letzten Wochen einer gewissen Zurückhaltung gewichen, die man vielfach als Vorläufer einer Baisse bezeichnete. Es ist aber wohl weniger eine Flaute, die auf fehlende Nachfrage zurückzuführen ist, als auf den Mangel an flüssigem Geld. Denn auch der Ausländer, der Franzose, Belgier, Amerikaner und Engländer, soweit er sich als Besatzung oder Kaufmann im besetzten Gebiete des Westens aufhält, ist recht zurückhaltend geworden. Der Kauf aus der offenen Hand ist eingeschränkt. Man richtet sich nicht mehr allein danach, ob überhaupt Ware zu erhalten ist, sondern danach, was diese Ware heute kostet. Diese Bewegung hat bekanntlich auch auf die Fremdenindustrie übergegriffen, da der Zustrom von Ausländern nach der Maiflut ganz erheblich nachgelassen hat. Auch der Ausländer hat im Laufe der Zeit gelernt, seinen Dollar, Franken, Gulden oder Schilling noch einmal umzudrehen, bevor er ihn ausgibt.

Im Laufe der letzten Wochen haben sich die deutschen Preise im besetzten Gebiete recht erheblich den Welthandelspreisen genähert, so daß für den Ausländer Zurückhaltung verständlich ist.

Der „deutsche Ausverkauf", der ja bereits mehrfach, namentlich an den Grenzen des besetzten Gebietes, zu verzeichnen war, ist kein Geschäft mehr. Das haben auch unsere Branchegenossen im besetzten Gebiete täglich festzustellen Gelegenheit. Ein Beispiel aus unserer Industrie möge dies illustrieren. In den Vereinigten Staaten ist die Nachfrage nach allerlei Gummi-Scherz- und Juxartikeln recht groß. Um diese Artikel aufzukaufen, hatten sich insbesondere in Köln und Mannheim Agenten und Kommissionäre niedergelassen, die mit den deutschen Fabriken und Wiederverkäufern in Verbindung traten. Für rund 5 Dollars konnte man ein bis zwei Gros Kinderballons, Gummischlangen, fliegende Würste, sterbende Hähne oder Schweine erhalten. Als die Preise für diese Gegenstände in Deutschland mit Aufschlägen von 100, 150, 200 und 250 Prozent belegt wurden, fand der Ausländer sein Auskommen nicht mehr. Denn was man nun in Deutschland für 5 Dollars kaufte, brachte z. B. Amerika für 3 Dollars auf den Markt. Dazu treten die nicht unerheblichen Versandspesen und sonstigen Unkosten, so daß sich das Geschäft für die Aufkäufer, Agenten und Kommissionäre nicht mehr rentierte. Die unausbleibliche Folge war eine Stagnation der Umsätze, wobei die mit Lagerwaren versorgten deutschen Firmen Nachteile erlitten. Außerdem ist der Geschäftssinn dieser ausländischen Eintagsfliegen höchst eigenartiger Natur, so daß Abnahmeverweigerungen an der Tagesordnung waren, denen gerichtlich beizukommen unter den gegebenen Umständen natürlich recht schwierig ist.

Beim Niederschreiben dieser Zeilen — Ende Juni — scheint sich das Geschäft allerdings wieder etwas bessern zu wollen, da die Auslandsdevisen sprunghaft emporschnellen, während die Mark sinkt. Aber solche Schwankungen sind nicht dazu angetan, Vertrauen einzuflößen, um so weniger, wenn man schlechte Erfahrungen gemacht hat. Auch die früher beliebte Vorauszahlung der Orderbeträge, die dem Lieferanten schließlich einigermaßen Gewähr auf Abnahmeerfüllung gab, hat ein Ende genommen, da der Ausländer ebenfalls Kredit in Anspruch nimmt, wo er ihn nur bekommen kann. Es ist ihm dies bei der gegenwärtigen Lage nicht einmal zu verübeln, besonders da in den ausländischen Ländern schon seit Monaten eine Warenüberschwemmung herrscht. Fachleute unserer Branche in Köln, Aachen, Bonn, Koblenz, Düsseldorf und anderen größeren Plätzen haben mir versichert, daß die Nachfrage nach Spezialfabrikaten, wie Gummischuhen, Regenmänteln, Fußbällen, Sportartikeln, Spritzen, Duschen, nahtlosen Gegenständen und dergleichen erheblich eingeschränkt ist. An einzelnen Plätzen hat sich zudem eine ganze Anzahl von Konkurrenzfirmen aufgetan, die teilweise deutscher, teilweise ausländischer Herkunft sind, die aber — das muß besonders betont werden — in irgend einem Zusammenhange mit der Besatzung stehen und daher in der Lage sind, auf krummen oder geraden Wegen ausländische Waren zu besonders billigen Preisen herbeizuschaffen. Dabei wird teilweise mit großen Geldmitteln gearbeitet. Vor allem bewegen sich diese Geschäfte nach wie vor auf dem Gebiete der Gummibereifungen aller Art für Kraftwagen, Fahrräder und Motorräder. Von letzteren gibt es eine sehr große Anzahl im besetzten Gebiete. Besichtigt man die Bereifungen, so wird man selten eine deutsche Firma, sondern meist belgische, englische, teilweise auch amerikanische und französische vertreten finden. Das gleiche gilt von gewissen chirurgischen, medizinischen und hygienischen Fabrikaten, die namentlich aus Amerika und Frankreich kommen, „weil man sie in Deutschland nicht erhalten kann". Durch die Ueberschwemmung mit diesen Erzeugnissen ist ein Rückgang im Verkauf deutscher Waren selbstverständlich, um so mehr, als die Preise der ausländischen Gegenstände mit den deutschen zum mindesten gleichen Schritt halten.

Immerhin ist ein Unterschied zwischen dem englischen besetzten Gebiete einerseits und dem belgischen und französischen andererseits zu beobachten. Der Engländer ist gewissermaßen zu phlegmatisch, zu beackern, was nicht auf den ersten Anhieb fällt. Anders der Franzose. Er versucht bis zum kleinsten Detail für seine Ware Propaganda zu machen. Noch anders aber der Belgier. Dieser hat sich im besetzten Gebiete zu einer höchst unangenehmen Konkurrenz ausgewachsen. Die Mittel, die er anwendet, um deutsche Erzeugnisse zu verunglimpfen, ruft geradezu Widerwillen hervor. Wir wollen nur auf einige belgische Fabriken hinweisen, die Geschäfte um jeden Preis machen wollen und auch machen. Im unbesetzten Gebiete spürt man nur wenig von dem oft schikanösen Vorgehen der belgischen Interessenten, die namentlich in Düsseldorf, Krefeld, München-Gladbach und anderen Plätzen unseren Branchefreunden das Geschäft und Leben sauer machen. Der Wirtschaftskrieg, den Belgien gegen jede deutsche Ware führt läßt sich natürlich bei einem täglich gebrauchten Artikel, wie Gummi, besonders heftig verspüren. Auch die Kontrollen in den Geschäften, der Sendungen usw. laufen recht oft auf persönliche Schikanen heraus. Die Dinge liegen eben heute weit schlimmer als vor Monaten, weil wir uns mit unseren Preisen ebenfalls dem Weltmarkte zuwenden, weil wir bereits eine gefährliche Höhe derselben erreicht haben, so daß dem Ausländer die Zeit gekommen zu sein scheint, jedes Mittel zu versuchen, wenigstens im besetzten Gebiete uns und unseren Waren den Rang abzulaufen.

Auch hinsichtlich der Handelserlaubnisse muß man sich neuerdings in acht nehmen. Mir wurde folgendes Erlebnis erzählt: Das gesamte besetzte Gebiet und sogar die deutschen unbesetzten Grenzgebiete sind von einer großen Anzahl von Schädlingen bevölkert, die vor allem für Belgien Handelsspionage betreiben. Ein Teil dieser Leute geht als Reisende von Fabrik zu Fabrik, wünscht dies und jenes zu verkaufen, legt aber im Ernst auf irgend ein Geschäft keinen Wert, es sei denn, das es sich nutzbringend für Spionagezwecke verwenden läßt. Diese Leute beobachten aber auch ihre Mitmenschen, vor allem Vertreter, Agenten und Reisende, die aus dem unbesetzten Gebiete kommen und natürlich leicht als solche zu erkennen sind. Diesen Herren, auch aus unserer Branche, wird gefolgt. Sie werden beobachtet, ihre Gespräche werden belauscht, ihre Verkäufe registriert. Vor allem werden Preise und Mengen genau vermerkt. Ein Handelsspion faßt seine Berichte täglich in längere Spalten zusammen und leitet sie durch Mittelsleute einer Oberstelle im besetzten Gebiete zu. Eines Tages begegnete ein solcher — wie sich nachträglich herausstellte — Spion einem Geschäftsreisenden der Lederriemenbranche. Er gesellte sich zu ihm, unterhielt sich über dies und jenes, wobei sich herausstellte, daß sie beide eine Kundschaft hatten, da der betreffende Spion Transmissionen, Vorgelege und dergleichen Treibhilfsmittel verkaufte. Ein Wort gab das andere. Man sprach über Notierungen und schließlich auch über die provisionsweise Uebernahme der Riemenvertretung. Der deutsche Reisende händigte, nichts Böses ahnend, einige Preislisten aus, auf denen die Rabattsätze verzeichnet waren. Der Spion verschwand. Nicht lange danach wurde im unbesetzten Gebiet ein solcher Schädling verhaftet, wobei man zahlreiche Aufzeichnungen, Preislisten, Kundenregister usw. vorfand, darunter auch die säuberlich vervielfältigte Liste des genannten Geschäftsreisenden, wodurch erwiesen war, daß dieser einem Handelsspion in die Hände gefallen war. Dieses und ähnliche Beispiele ereignen sich täglich. Es ist also doppelte Vorsicht vonnöten, gerade zu einer Zeit, wo der Kampf gegen den deutschen Handel im besetzten Gebiete bis auf's Messer geführt wird.

Unter ähnlichen Erscheinungen in Gestalt von Privatschnüfflern haben natürlich auch die Detaillisten unserer Branche in den Großstädten des besetzten Gebietes zu leiden. Hier werden mit Beharrlichkeit immer wieder von verschiedenen Personen bestimmte ausländische Spezial- oder Markenartikel gefordert, so daß sich der Geschäftsbesitzer endlich entschließen muß, den fraglichen Artikel zu beschaffen, will er nicht Gefahr laufen, daß der Zuspruch seines Hauses abgeriegelt wird. Manchmal hört man sogar abfällige Bemerkungen über die geringe Leistungsfähigkeit der deutschen Geschäfte, wenn dieser oder jener ausländische Artikel nicht sofort zur Hand ist. Natürlich werden teilweise, wie in Köln, Koblenz und namentlich im Saargebiet, tatsächlich auch Boykotts zur Durchführung gebracht, was nichts anderes als den Ruin des betreffenden Geschäftsmannes bedeutet. Die Vertretung irgend einer nationalen Idee oder auch nur die Bekanntgabe eines solchen Gedankens kann schwere Folgen zeitigen. Aus diesem Grunde liegt die Vermeidung eines politischen Gespräches im Interesse des Kunden und Reisenden. Denn allenthalben haben Türen und Wände Ohren. So könnte man über das besetzte Gebiet noch mancherlei plaudern. Unsere dortigen Fachleute müssen sich den Verhältnissen anpassen, so gut wie sie es vermögen.

Hinter den Kulissen spielt sich mancher hartnäckige Kampf ab, von dem die Außenwelt nichts vernimmt. Aus diesem Grunde ist es auch verständlich, wenn Fabrikanten und Grossisten den Branchegenossen am Rhein und darüber hinaus nach Möglichkeit Unterstützung und Hilfe angedeihen lassen. Der weitaus größte Teil unserer Fachgenossen weiß, daß er im unbesetzten Gebiete den besten Rückhalt hat. Deshalb läßt man sich im besetzten Distrikte auch mancherlei widerspruchslos gefallen, weil man die Hoffnung hat, daß es doch einmal wieder bessere und glücklichere Zeiten geben muß! Rt.

Die Vereinigung deutscher Verbandmittelhersteller, Berlin W 9, teilt uns mit, daß sie ihre Anfang Juli festgesetzten und herausgegebenen Preise mit Wirkung vom 24. Juli um 20 Prozent erhöht hat.

Rechtsfähigkeit von Außenhandelsstellen. Der Außenhandelsstelle Kautschuk in Berlin ist die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Autoreifen und deren Fehler.

Man kann immer wieder beobachten, daß Fehler bei Autoreifen, die vor Jahren schon festgestellt wurden, auch heute noch in Erscheinung treten. Die Hauptursache hierzu liegt einerseits in der Bauart der Reifen aus gewebtem Stoff, mit Kette und Schuß, andererseits in der glatten Lage der Stoffe auf der gebogenen Reifenform, die eine Verzerrung der Gewebe zueinander und gegeneinander in verschiedenen Spannungen zuläßt. Diese Verzerrungen und Spannungsunterschiede setzen Teile des Reifens von der Beanspruchung aus und tragen dazu bei, Stoffbrüche und sonstige Defekte hervorzurufen. Es ergab sich, daß Reifen, die zirka 300 km geleistet hatten, ringsum Stoffbruch bis zur zweiten Einlage zeigten. Es kann nicht angenommen werden, daß der Stoffbruch durch unsachgemäße Behandlung des Reifens hervorgerufen wurde, etwa durch zu wenig Druck oder durch zu scharfes Kurvenfahren. Selbst wenn der Reifen von Anfang an diese kleine Strecke wirklich mit zu wenig Druck gefahren hätte, dürften bei einem sachgemäßen Reifen niemals Stoffbrüche bis zur zweiten Gewebeeinlage stattfinden, ebenso verhält es sich mit dem scharfen Kurvenfahren.

Der Stoffbruch kann sehr verschiedene Ursachen haben. Untersuchen wir zuerst die verwendeten Gewebe, ob diese fehlerfrei sind und die genügende Stärke und Elastizität im Verhältnis zu dem Reifen besitzen. Das Gewicht des Gewebes soll zwischen 500 bis 600 g pro Quadratmeter betragen. Das Gewebe muß vollständig knotenfrei sein. Kette und Schuß müssen eine gleiche Fadenzahl aufweisen und eine Dehnung bis zu 25 Prozent vertragen können. Die Prüfung der Gewebe auf Festigkeit und Dehnung erfolgt auf Reißmaschinen nach Methode Schopper; ebenso läßt sich die Qualität der Gewebe beurteilen, wenn Kette- und Schußfaden auf empfindliche Maschinen eingespannt und gerissen werden. Hat die Kette z. B. 12 und der Schußfaden nur 10 Draht, so entsteht bei der weiteren Verarbeitung ein Zerrgebilde, und frühzeitiger Bruch ist vorauszusehen. Ferner ist es von Wichtigkeit, das Gewebe nach dem Gummieren vollständig austrocknen und ruhen zu lassen, damit die Fäden im Gewebe in ihre ursprüngliche Lage zurücktreten können, da sie auf der Spreadingmaschine aus ihrer Lage gezogen werden. Werden die Gewebe sofort nach dem Gummieren zugeschnitten, so verlieren die Streifen Spannung resp. Dehnfähigkeit und tragen denn auch zum frühzeitigen Stoffbruch bei.

Beim Zuschneiden der einzelnen Größen muß darauf geachtet werden, daß diese in diagonalem Schnitt aus dem Gewebe geschnitten werden. Es ist durchaus zu verwerfen, wenn sämtliche Größen aus einem breiten Stück geschnitten werden, was leider oft geschieht, sei es aus Bequemlichkeit der Arbeiter, sei es aus Mangel an genügend breiten Stoffen. Die Breiten der Gewebe liegen zwischen 1,50 bis 2 m und je größer der Reifen, desto breiter sind die Gewebe zu nehmen. Allgemein wird bei Maschinenreifen ein größerer Prozentsatz Stoffbrüche festgestellt, als bei den mit der Hand angefertigten Reifen. Das ist darauf zurückzuführen, daß das Gewebe unter zu starkem Druck verarbeitet wird, demzufolge auch diese Reifen zu Querdurchschlägen neigen, die von Wulst zu Wulst reichen. Werden diese Fingerzeige beachtet und Gegenmaßnahmen getroffen, so kann eine Besserung nicht ausbleiben. Treten Stoffbrüche periodenweise auf, so ist sicher, daß der Fehler im Gewebe liegt.

Bei den sogenannten Quetschfalten, die hauptsächlich bei Formreifen der Länge nach, an den Seiten beginnend, bis zur Lauffläche hervortreten, liegt lediglich ein Arbeitsfehler vor. Hier ist darauf zu achten, daß der Arbeiter die Einlagen genau von oben nach unten fest anrollt, so daß Längsfalten vermieden werden. Geschieht dies nicht, so werden beim Anlegen des Gummis und Vorpressen der Reifen die Gewebe von den Seiten nach oben geschoben und ein Abquetschen von 3 bis 4 Gewebeeinlagen ist keine Seltenheit. Kleine Quetschfalten oberhalb der Lauffläche entstehen meist dann, wenn die Form mit dem Reifen nicht genau in die Mitte des Preßtisches gelegt wurde, vorausgesetzt, daß die Formhälften genau zueinander passen. Es kann auch an der Qualität der Mischung liegen, wenn dieser ungeeignete Füllmittel zugesetzt wurden, so daß sie zu quellen beginnt. Hat man festgestellt, daß die angeführten Mängel nicht in Frage kommen und daß trotzdem noch Quetschfalten auftreten, so muß die Kaltpresse oder der Autoklav untersucht werden, ob der Preßtisch einen schiefen Sitz auf dem Stempel hat und deshalb beim Zusammenpressen auf einer Kante ansetzt.

Das Lösen der Gewebeeinlagen untereinander ist auch ein Fehler, über den Klage geführt wird. Hierbei trägt die Behandlung des Reifens einen Teil Schuld, aber immerhin liegt der Schwerpunkt bei der Fabrikation. Zuweilen tritt schon nach kurzem Gebrauch des Reifens ein Lösen der Einlagen ein. Diese Erscheinung, wenn sie durch zu wenig Druck im Reifen eintritt, läßt sich deutlich unterscheiden von den Decken, die regulären Druck gehabt haben und bei denen trotzdem die Gewebe nicht zusammen halten. Bei ersteren entstehen zu beiden Seiten der Lauffläche parallele Kanäle rings um den Reifen und zwar bis dahin, wo die Lauffläche den Boden berührt. Dieser Fehler tritt aber nur bei ziemlich abgefahrenen Reifen auf. Hierbei lösen sich die Gewebeeinlagen nicht am ganzen Reifen, sondern wahllos, eine, zwei oder mehrere mit Unterbrechung von festen Stellen. Es wurden von verschiedenen Reifen die Gewebeeinlagen auseinander gezogen und festgestellt, daß sie bei denjenigen Reifen älteren Datums, bei denen ein Lösen der Einlagen durch zu wenig Druck hervorgerufen wurde, nur schwer auseinander zu trennen waren. Dagegen konnten bei Reifen, die noch wenig gebraucht und die doch stellenweise hohl waren, die Einlagen ohne Mühe getrennt werden.

Die Ursachen hierzu sind in den verschiedenen Qualitäten der Gummimischungen, wie auch in der Verarbeitung zu suchen. Hat das Gewebe ungleiche Ketten- und Schußfäden, so ergibt sich eine ungleiche Fläche, die aber beim Spreaden wieder ausgeglichen wird, indem der dünne Faden mehr Gummiauflage erhält, als der starke. Kommt noch hinzu, daß das Gewebe vor dem Spreaden nicht vollständig trocken war und daß die Lösung beim ersten Mal Streichen zu dick war, so ergibt dies die Möglichkeit, die Einlagen ohne Mühe von einander zu lösen, ohne daß der daraus gefertigte Reifen überhaupt im Gebrauch war. Es ist nicht ratsam, die Gewebe mit derselben Mischung zu streichen, oder als Zwischenlage Gummi zu benutzen, wie er für die Decke des Reifens verwandt wird. Zum Streichen und als Zwischengummi soll nur gute Qualität mit wenig oder ganz ohne Füllmittel verwendet werden.

Das Loslösen der Lauffläche bei Formreifen gibt auch häufig Beanstandungen. Dies wird meist auf unsaubere Verarbeitung zurückzuführen sein. Es muß Wert darauf gelegt werden, daß Formreifen, ehe die Lauffläche auf den Unterreifen gelegt wird, beiderseitig nochmals mit einer schnell vulkanisierenden Lösung bestrichen werden, um eine innige Verbindung herbeizuführen. Ein Abwaschen der beiden Teile, sei es mit Benzin oder Benzol, genügt nicht. Auch dürfen die ungeheizten Laufflächen, wenn diese vorgepreßt werden, nicht tagelang im Betrieb liegen, so daß sie Staub und Schmutz ausgesetzt sind. Es muß auch darauf gesehen werden, daß Arbeiter mit Schweißhänden von der Fabrikation von Reifen, soweit diese empfindlich ist, ausgeschlossen werden.

Das Abreißen der Wulste entsteht meist durch Verwendung falscher und verbeulter Felgen. Die Hauptschuld ist hier also dem Verbraucher zuzuschreiben. Andererseits kann aber auch ein Konstruktionsfehler der Form oder ein Arbeitsfehler vorliegen, die sich leicht erkennen lassen. Ein Konstruktionsfehler am Reifen selbst kann darin liegen, daß der Wulst im Verhältnis zum Reifenprofil zu klein ist. Trotzdem dann eine reguläre Felge verwandt wurde, muß der Reifen reißen, weil der Wulst, oder richtiger gesagt, der ganze Reifen nur am Felgenrand seinen Halt hat. Ein Arbeitsfehler liegt vor, wenn der Wulstkern zu hoch angelegt wird. Wenn die anderen Gewebeeinlagen über den Kern gearbeitet werden und der Reifen nachher zum Vorpressen kommt, sucht sich der unfertige Wulst seine richtige Lage in der Form. Da mehrere Gewebeeinlagen über den eigentlichen Kern verarbeitet wurden, kann sich ohne starkes Nachgeben der Gewebe der Wulst nicht in seine richtige Lage bringen. Die Folge ist Verzerrung der Gewebeeinlagen bis zum Wulstnut, so daß ein Zerreißen bei erster Gelegenheit stattfindet. Es ist schon vorgekommen, daß der Wulst beim Vorpressen vollständig abgetrennt wurde, da der Kern zu hoch angelegt war. Eine Zerquetschung des Wulstes tritt ein, wenn der Kern zu niedrig angelegt wird. Hier muß sorgfältig bedacht werden, daß der Kern gleich seine richtige Lage beim Anlegen bekommt. Es scheint überhaupt ratsam, alle Formen zu untersuchen, ob das festgesetzte Normalmaß an den Wulstnuten vorhanden ist.

Ein Teil der hier angeführten Mängel, wie Gewebebruch, Loslösen der Gewebeeinlagen untereinander, sowie Loslösen der Gummi-Lauffläche, ist bei Cord-Reifen bisher nicht festgestellt worden. Da der Cord-Reifen nicht in der Form, aber im Aufbau wesentlich anders als die Reifen mit glattem Gewebe gehalten ist, soll durchschnittlich eine längere Lebensdauer erzielt werden, vorausgesetzt, daß keine äußeren Einflüsse den Ausschlag geben. Ob in Deutschland in absehbarer Zeit der Cord-Reifen den Markt ausschließlich beherrschen wird, läßt sich heute nicht sagen. Es wird davon abhängen, welche Resultate mit neuen und reparierten Reifen erzielt werden. Denn mit Reparaturen an Cord-Reifen muß ebenso gerechnet werden, wie bei den anderen Reifen. Kath.

Sachlieferungen.

Ueber die seit dem 20. Juli in Kraft befindlichen Bestimmungen zur Regelung der Reparations-Sachlieferungen wird recht verschieden geurteilt. Der allgemeine Teil der Ausführungsbestimmungen scheint für den deutschen Exporteur unserer Branche erträglich zu sein. Allerdings sind eine ganze Reihe von Punkten zu beachten. Zur Teilnahme an den Sachlieferungen, bzw. deren Erfüllung sind nur kriegsbeschädigte Franzosen zugelassen. Man wird also vor Eingang eines Vertrages unbedingt verlangen müssen, daß dieser Nachweis erbracht wird. Die einzelnen Verträge unterliegen den jeweils geltenden Fakturierungs- und Devisen-Vorschriften. Der Kaufpreis wird durch das Deutsche Reich bezahlt. Im übrigen gelten alle Bestimmungen des Handels- und Zivilrechtes. Sämtliche Verträge sind durch das Reparationskomitee zu genehmigen und bedürfen der Zustimmung der deutschen Regierung Es liegt auf der Hand, daß von den zahlreichen Erzeugnissen, die für die Reparations-Sachlieferungen verlangt werden dürften, eine gewisse Menge zur Aufrechterhaltung eines ungebundenen Inlandgeschäftes als nicht lieferbar erklärt wird. Dazu sollen, wie uns mitgeteilt wird, auch Leder gehören. Selbstverständlich ist die Lieferung von Rohmaterialien, die nach Deutschland eingeführt werden, für Reparations-Sachlieferungen ausgeschlossen. Devisengeschäfte können mit Reparations-Lieferungen schwerlich gemacht werden, denn die Bezahlung der Fakturen erfolgt zu demjenigen Kurse, der offiziell an der New Yorker Börse am Tage des Vertragsschlusses notiert worden ist! Es wird sich aus dieser Festlegung mancherlei Unliebsames auch für unsere Branche ergeben, denn nunmehr fällt die Möglichkeit, die Preisfestsetzung der jeweiligen Marktlage anzupassen, fort. Das dürfte sicherlich für sehr viele Fachleute ein Grund sein, sich nicht mit Reparationslieferungen zu befassen! Denn es wird niemandem bei den ständig schwankenden Notierungen einfallen, sich auf irgend einen Preis, der heute 100 M, morgen 200 M beträgt, festzulegen. Es gibt noch eine weitere Anzahl von Formeln, die mehr oder minder beachtet werden müssen, die aber auch mehr oder minder nicht geeignet erscheinen, ein glattes Geschäft zur Abwicklung zu bringen. Infolgedessen werden wohl nur verhältnismäßig wenig Fachleute unserer Branche an den Sachlieferungen nach Frankreich in Erzeugnissen unserer Branche Gefallen finden und sich damit befassen wollen. Um so mehr wird dies der Fall sein, je verwickelter und verzögerter die Abrechnung wird, die schon heute zu allerlei Klagen und Bemängelungen führt. So erfolgt z. B. eine vorherige Barzahlung nur in solchen Fällen, in denen der Verkäufer nachweist, daß er ausländischer Rohstoffe bedarf, um Geschäftsvorräte wieder aufzufüllen.

Die zuständigen Barvergütungen belaufen sich für elektrische Kabel und isolierte Leitungen usw. auf 90 Prozent. Hierzu treten noch Kautschuk- und Asbestwaren, bei denen sich die Barzahlung entsprechend dem Wert der in ihnen enthaltenen ausländischen Rohstoffe auf 80 Prozent beläuft.

Eine heute sicherlich als handelsüblich anzusprechende Vorauszahlung, zum wenigsten Anzahlung erscheint doch für die ganze Geschäftsabwicklung von großer Wichtigkeit, schon dann, wenn bei der mäßigen Höhe des Lieferungsmindestbetrages von 1500 Goldmark (180 000 Papiermark) auch kleinere Firmen sich an dem Geschäft beteiligen können und werden. Jedenfalls ist aus dem Gesagten ersichtlich, daß, bevor die tatsächlichen Reparations-Sachlieferungen in größerem Maßstabe einsetzen, erst einmal ganz klare und vor allem den heutigen deutschen Verhältnissen unbedingt angepaßte Grund- und Ausführungsbestimmungen erstehen müssen, die schließlich nicht allein die Lieferung in den Vordergrund stellen, sondern die für uns viel wichtigere Bezahlung der Ware ohne Verzögerung und Bureaukratismus! Lsch.

Eine neue Ausfuhrsteuer.

Das Gesetz über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse, das kürzlich vom Reichstag angenommen und bereits im Reichsgesetzblatt (Nr. 53) veröffentlicht worden ist, bestimmt in § 3 bzw. § 6, daß bei der Ausfuhr aller Waren (d. h. auch der ausfuhrfreien) ein besonderer Beitrag von 1½ vom Tausend zugunsten der Rückvergütungskasse für die deutsche Presse zu entrichten ist und daß diese Maßnahme noch vor dem Erlaß der Ausführungsbestimmungen in Kraft gesetzt werden kann. Der Reichswirtschaftsminister hat die mit sofortiger Wirkung angeordnete Inkraftsetzung auf dringendes Ansuchen der Außenhandelsstellen noch bis zum 1. August 1922 hinausgeschoben, damit Ausfuhrindustrien und -handel sich auf diese neue Belastung einrichten können. Vom 1. August an aber haben zunächst die ausfuhrbewilligenden Stellen für sämtliche ihrer Zuständigkeit unterliegenden Waren, für die Ausfuhrbewilligungen erteilt werden, den Sonderbetrag in Höhe von 1½ vom Tausend zu berechnen und zu erheben.

In Zukunft wird also außer den bisherigen Gebühren für die Bearbeitung der Anträge durch die Außenhandelsstellen und der Abgabe von 0,5 vom Tausend für das Reich nun noch ein dritter Beitrag in Höhe von 1,5 vom Tausend für die Presse berechnet und gleichzeitig mit den beiden anderen Gebühren von den Außenhandelsstellen eingezogen werden. Diese neue Ausfuhrsteuer kommt für die Exportkreise und für die Außenhandelsstellen völlig überraschend; sie ist das Ergebnis einer schnellen Entschließung des Reichstages, die von dem Papiergewerbe allein nicht mehr zu tragende Ausfuhrsteuer zugunsten der Presse im Betrage von 1½ Prozent auf die ganze Ausfuhr umzulegen, die mit den Erfordernissen und Nöten der Presse kaum in besondere Beziehung gebracht werden kann. Dem deutschen Export, der bei der immer mehr zunehmenden Angleichung der Inlands- an die Weltmarktpreise ohnehin schwer gefährdet ist, wird auf diese Weise eine neue Belastung auferlegt, die, wenn nicht allein, so doch in Verbindung mit anderen, wie der sogenannten Sozialen Ausfuhrabgabe und der Umsatzsteuer, die Ausfuhrmöglichkeiten immer mehr verbaut. Weiter werden die Außenhandelsstellen immer mehr in die Rolle von Steuerbehörden und -eintreibern gedrängt, ein Vorgehen, das den Angriffen gegen die Außenhandelskontrolle neue Nahrung geben muß, um so mehr, da der Geschäftsgang eine neue Belastung und Verzögerung erleidet. Ein an sich erstrebens- und billigenswerter Zweck ist hier in überhasteter Weise mit dem ungeschicktesten Mittel durchgeführt worden. D. A. K.

*

Bei dieser Gelegenheit weisen wir ausdrücklich darauf hin, daß die deutsche Fachpresse an dieser Liebesgabe keinen Anteil hat. Diese erstreckt sich nur auf die politischen resp. Tageszeitungen.

Referate.

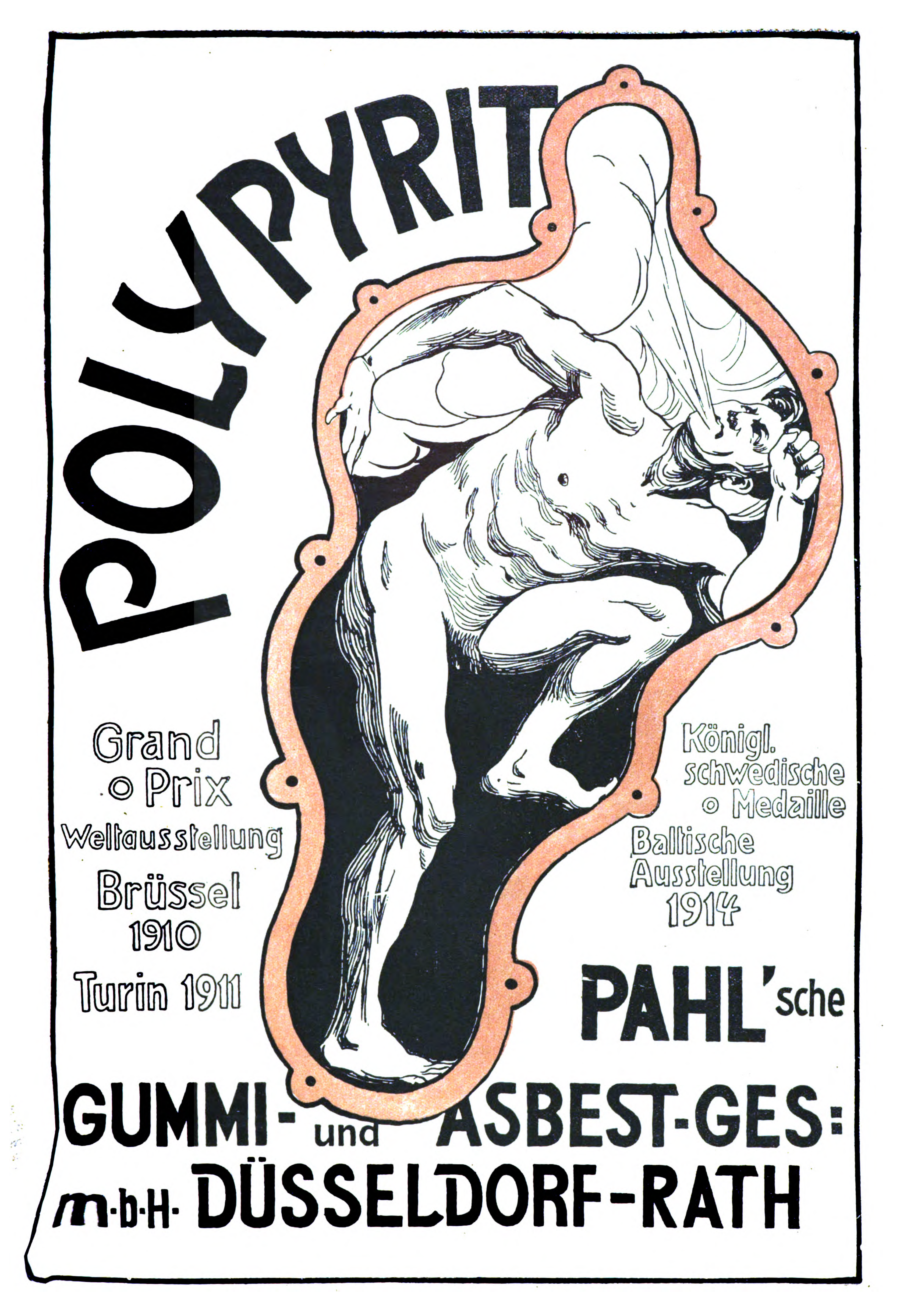
Verwendung von Vulkanisations-Beschleunigern in den Vereinigten Staaten.

Nach einem Vortrag von Dr. Lothar E. Weber in der Sitzung der Institution of Rubber Industry, London, am 12. Mai 1922. Nach „The India Rubber Journal" vom 20. Mai 1922, S. 17 folgende.

Während der letzten fünf oder sechs Jahre hat sich die Verwendung von Beschleunigern in den Vereinigten Staaten bedeutend entwickelt, bis zum Jahre 1916 war der Gebrauch organischer Beschleuniger nur gering, jetzt wenden alle Fabriken derartige Mittel an. Unter der großen Anzahl Stoffe, welche zur Beschleunigung der Vulkanisation vorgeschlagen wurden, sind nur wenige, die praktische Verwendung fanden und noch finden.

Welche Eigenschaften muß ein praktischer Beschleuniger besitzen? Dr. Weber gibt auf diese Frage folgende Antwort: 1. er darf die Kautschukmasse nicht trocknen (kurz) machen. 2. Er soll nicht giftig wirken. 3. Er soll das Endprodukt nicht verfärben. 4. Er soll billig sein.

Die kritische Temperatur des Beschleunigers, d. h. der Hitzegrad, bei dem derselbe zu wirken beginnt, liege nicht unter 220° F (105° C), da sonst bei der mechanischen Verarbeitung des Kautschukgemisches Vorvulkanisation eintreten kann, wodurch die Masse trocken (kurz) wird. Eine ganze Anzahl Beschleuniger zeigen hohe kritische Temperatur, hingegen besitzt Thiokarbanilid eine niedrige kritische Temperatur und wird deshalb in den Vereinigten Staaten als ungünstig wirkendes Mittel betrachtet. — Mißfärbung des Vulkanisats, sei es sofort nach der Vulkanisation oder beim Lagern, darf ein Beschleuniger nicht bewirken, derartige Wirkung übt z. B. Anilinformaldehyd, ein sonst guter Beschleuniger, aus. Die hellen Vulkanisate nehmen mit der Zeit eine unschöne gelbliche Färbung an. Auch Paranitroso-Dimethylanilin macht die Vulkanisate mißfarbig. — Wichtig ist die Ungiftigkeit des Beschleunigers. In den Vereinigten Staaten mußten eine Anzahl Fabriken zeitweilig geschlossen werden, weil die benutzten Beschleuniger giftige Wirkungen auf die Arbeiter ausübten. Dies gilt besonders vom Anilinöl, welches als Dampf sich bei der Verarbeitung der Kautschukmasse entwickelt, der schädlich auf Haut und Blut wirkt. Gleiches Verhalten zeigt Hexamethylen-Tetramin (Hexa), welches ebenfalls Schädigungen verursacht, doch früher viel verwendet wurde. Der gute Beschleuniger Anilin-Formaldehyd entwickelt Formaldehyddämpfe, welche die Arbeiter belästigen. — Der Preis spielt bei Verwendung eines Beschleunigers ebenfalls eine Rolle, d. h. der Preis für die Wirkungseinheit. Ein teuerer Beschleuniger mit großer Wirksamkeit ist natürlich verhältnismäßig billiger beim Gebrauch als ein billiges Mittel mit geringer Beschleunigungskraft.


POLYPYRIT
Grand Prix
Weltausstellung
Brüssel
1910
Turin 1911
Königl. schwedische Medaille
Baltische Ausstellung
1914
PAHL'sche
GUMMI- und ASBEST-GES:
m·b·H· DÜSSELDORF-RATH

Die Anwendung der Beschleuniger wechselt je nach den herzustellenden Artikeln bzw. mit dem Verfahren, durch welches die Waren fabriziert werden. Es zeigte sich, daß Beschleuniger sehr vorteilhaft für Formartikel sich verwenden lassen. Dr. Weber teilt mit, daß 95 Prozent aller in den Vereinigten Staaten hergestellten Formartikel Beschleuniger enthalten. Bei Dampfvulkanisation sollen Beschleuniger mit Vorsicht angewendet werden. Es kann leicht Uebervulkanisation eintreten. — Manche Beschleuniger lösen sich im Wasser, z. B. Hexa und Harnstoff, eine Eigenschaft, die Störungen verursacht, besonders im Vulkanisationsgrad bei der Dampfvulkanisation. — In der Trockenheiß-Vulkanisation haben Beschleuniger wenig Verwendung gefunden. Die Anwesenheit von Bleiglätte in Kautschukmischungen bewirkt Abschwächung, ja selbst Abtötung des Beschleunigers, es bilden sich Bleisalze.

Dr. Weber erörtert die in den Vereinigten Staaten jetzt benutzten Beschleuniger und ihr Verhalten: Anilinöl, der erste Beschleuniger, welcher viel angewendet wurde, wirkt nicht nur als solcher, sondern übt auch auf Kautschuk lösende Wirkung aus. Man setzte etwa 2 Prozent auf Kautschuk berechnet hinzu, Anwesenheit von Zinkoxyd ist förderlich. Anilinöl wird jetzt nur noch wenig benutzt, da es giftige Wirkung zeitigt. — Thiokarbanilid ist der meistverwendete Beschleuniger, obgleich er die Kautschukmasse beim Kneten und Auswalzen trocken, kurz macht. Man muß daher diese mechanische Bearbeitung sorgfältig überwachen, besonders die Temperatur in mäßigen Grenzen halten. Gewöhnliche Zusatzmenge ist 2 Prozent des Kautschukgewichts, durch Anwesenheit von Zinkoxyd wird die Wirkung erhöht. — Hexamethylen-Tetramin, Hexa genannt, ist sehr populär bei amerikanischen Kautschukwarenfabrikaten, obgleich es schädlich auf die Arbeiter wirkt. Der Preis auf Wirkungseinheit bezogen stellt sich niedrig, es ist in genügender Reinheit in beträchtlichen Mengen im Handel erhältlich. Zusatz etwa 1½ Prozent, Anwesenheit von Zinkoxyd wirkt günstig. — Anilin-Formaldehyd gewinnt an Bedeutung, ist billig, kann in größeren Mengen hergestellt werden, wirkt gut, beeinflußt die Kautschukmasse nicht, ist nicht giftig, nur die Formaldehyddämpfe sind unangenehm für die Arbeiter. Zusatz 1½ bis 2 Prozent, Zinkoxydgegenwart befördert die Beschleunigung. — Aldehydammoniak und Guanidinderivate. Ersterer Beschleuniger wirkt sehr kräftig und macht die Kautschukmischung kurz, Zusatz von 1 Prozent ist die Höchstmenge. In letzter Zeit kamen Guanidinabkömmlinge sehr in Aufnahme, besonders Di- und Triphenylguanidin, von denen die Diverbindung am stärksten wirkt. Beide Stoffe sind gute Beschleuniger, beeinflussen die Kautschukmasse nicht, sind nicht giftig, wirken nicht färbend und sind gemäß der Einheitswirkung billig. In den Vereinigten Staaten bevorzugt man mehr und mehr diese Guanidinverbindungen als Beschleuniger, nach Meinung Dr. Webers mit Recht. Zusatz von ¾ Prozent Diphenylguanidin, 1¼ Prozent von der Triverbindung. — Natrium- und Bleioleat. Diese Oleate waren früher in Anwendung, werden jetzt nur wenig noch benutzt. Sie sind billig und Natriumoleat ist ungiftig. Als Ursprungsbeschleuniger ist Oelsäure anzusehen, welche 1904 im Laboratorium des verstorbenen Dr. C. Otto Weber als Beschleuniger befunden wurde. Besonders förderte ein Zusatz von Oelsäure und auch von Stearinsäure die Vulkanisation von geringwertigen afrikanischen Kautschuken. Man benutzt jetzt noch Stearinsäure als Weichmachungsmittel, an Stelle von Palmöl, beim Kalandrieren. — Paranitroso-Dimethylanilin hat als Beschleuniger in den Vereinigten Staaten einigen Anklang gefunden, ist aber giftig, das gleiche gilt vom Paraphenylen-Diamin. Beide Verbindungen eignen sich wenig als Zusatz.

Welchen Nutzen gewähren Beschleuniger? Vor allem kürzen sie die Vulkanisationszeit ab. Dies ist von Wichtigkeit, besonders bei Formartikeln, deren Produktion durch Zusatz von Beschleunigern beträchtlich vermehrt und verbilligt wird. Die Fabrikation von Radreifen ist durch Benutzung von Beschleunigern sehr gefördert worden. Ferner vermindern Beschleuniger die Neigung zur Uebervulkanisation und damit fabrizierte Artikel halten sich besser beim Lagern (Altern) als ohne diesen Zusatz vulkanisierte. —

An den Vortrag schloß sich ein lebhafter Meinungsaustausch an. Dr. Weber fand Gelegenheit bei Beantwortung von Anfragen seine Mitteilungen über Beschleuniger zu vervollständigen. Mischungen mit Goldschwefel lassen sich auch ohne Schädigung mit Hexamethylen-Tetramin oder Triphenylguanidin vulkanisieren, letztere Verbindung wirkt wahrscheinlich auch bei Abwesenheit von Zinkoxyd. Die Anwesenheit eines Be-

schleunigers setzt den Vulkanisations-Koeffizienten herab, z. B. von 2,8 bis 3 auf weniger als 1, die Neigung zum Ausblühen der Artikel wird vermindert. Mittel, um der zu starken Wirkung von Beschleunigern, wodurch Uebervulkanisation entsteht, entgegen zu treten, haben zurzeit lediglich Versuchsinteresse und dürften sich für die jetzigen Methoden der Kautschukwarenfabrikation nicht eignen. — Anilinöl wirkt als Beschleuniger etwa viermal schwächer als Paranitroso-Dimethylanilin. Anilinöl verursachte durch Verluste infolge Flüchtigkeit, besonders bei der Verarbeitung stark gefüllter Mischungen, viel Unzuträglichkeiten. Regenerate sind gegenüber Beschleunigern sehr heikel. In Mischungen aus Regeneraten wirkte der Beschleuniger lediglich auf den noch im Gemisch enthaltenen Kautschuk ein, nicht auf das Regenerat als solches.

* * *

Die Heißvulkanisation des Kautschuks.

Nach Dr. E. Kindscher in „Chemiker-Zeitung" vom 18. Mai 1922.

Der Verfasser gibt zunächst kurze Mitteilungen über Erfindung des Vulkanisationsverfahrens durch Charles Goodyear und das Hancock-Patent, nach dem Kautschuk durch Eintauchen in ein Schwefelbad „vulkanisiert" wird. Die Bezeichnung „Vulkanisation" stammt von Brockedon her. Goodyears Patente in England und Amerika betreffen ein Gemisch aus Kautschuk und Schwefel, welches erhitzt wurde. Keene vulkanisierte mit Schwefeldämpfen, der Sohn Goodyears, Nelson G. stellte zuerst Hartkautschuk oder Ebonit her. Alexander Parkes erfand die Kaltvulkanisation des Kautschuks. Auf den Verfahren der beiden Goodyears und der Methode Parkes beruht die Entwicklung der gesamten Kautschukindustrie.

Man erhitzt bei der Heißvulkanisation das Kautschuk-Schwefelgemisch über den Schmelzpunkt des Schwefels. Ueber die sich hierbei abspielenden chemischen Vorgänge waren und sind die Ansichten geteilt. Kindscher gibt eine gedrängte Uebersicht über die Meinungen älterer und neuester Forscher. Payen (1852) erkannte die Anwesenheit inniger Bindung von Schwefel und Kautschuk, Burchardt nahm eine Ersetzung der Wasserstoffatome im Kautschuk durch Schwefel an, nach Donath (1887) bildet sich eine molekulare Verbindung ähnlich einer Legierung. Nach Weber (1894) spielen rein chemische Vorgänge bei der Heißvulkanisation eine Hauptrolle. Später versuchte man die Grundsätze der physikalischen Chemie, vor allem der Kolloidchemie, auf den Vulkanisationsvorgang anzuwenden. Wo. Ostwald nimmt als Vulkanisationsursache eine oberflächliche Adsorption an Kautschukkolloid an.

Nach Kindscher läßt sich folgendes Bild über die Vulkanisation aus den Beobachtungen zusammenstellen: Der Schwefel im Vulkanisat ist darin in zwei Formen enthalten, einesteils als „freier Schwefel", welcher acetonlöslich ist, und andernteils als „gebundener Schwefel", acetonunlöslich, bis jetzt durch kein Mittel ohne Schädigung des Vulkanisats entfernbar. Da Kautschuk ausgesprochene kolloide Natur zeigt, so können Adsorptionserscheinungen auftreten, wenn derselbe mit Schwefel in Berührung kommt. Der „freie" Schwefel ist jedenfalls als an Kautschuk adsorbiert zu betrachten, doch die Einwirkung des „gebundenen" Schwefels ist durch bloße Adsorptionsvorgänge nicht zu erklären.

Adsorptionen gehen mit großer Geschwindigkeit vor sich, hingegen verlaufen chemische Umsetzungen bei organischen Stoffen zumeist langsam. Zunächst tritt bei der Heißvulkanisation Adsorption von Schwefel ein und dann erfolgt nach und nach chemische Bindung des adsorbierten Schwefels. Letztere Reaktion verläuft träge, so daß höhere Hitzegrade zur Förderung der chemischen Umsetzung zwischen Kautschuk und Schwefel notwendig sind. Doch nicht ausschließlich bei Temperaturen über 120° C findet Vulkanisation statt, sondern auch bei gewöhnlicher Temperatur, z. B. beim Lagern fertiger Kautschukartikel beobachtet man eine weitere Zunahme des gebundenen Schwefels, sogenannte Nachvulkanisation, und demzufolge eine Abnahme des freien Schwefels. Die Vulkanisation schreitet bei über dem Schmelzpunkt des Schwefels liegenden Hitzegraden bis zur Aufnahme von 32 Prozent Schwefel fort. Diese höchste Schwefelungsstufe addiert kein Brom mehr. Man kann also annehmen, während der Vulkanisation werden die Lückenbindungen des Kautschukmoleküls durch Schwefel abgesättigt, die Vulkanisation ist demnach als Additionsreaktion anzusprechen.

Stand der französischen Zollgesetzgebung.

Der holländische Generalkonsul in Paris hat vor kurzem seiner Regierung einen bemerkenswerten Bericht über die seltsame Entwicklung der französischen Zollgesetzgebung in neuester Zeit erstattet. Diese Ausführungen sind zwar in erster Linie für die holländischen Interessenten geschrieben, sie enthalten aber auch manche Einzelheiten, die für deutsche Handelskreise von Wichtigkeit sind. Sie seien daher nachstehend im Auszuge wiedergegeben.

Der französische Zolltarif hat im Laufe des Jahres 1921 für zahlreiche Waren wiederum erhebliche Erhöhungen der Belastung erfahren, und zwar in der Weise, daß die im Jahre 1919 eingeführten Zollkoeffizienten (mit denen die ursprünglichen Tarifsätze zu multiplizieren sind, weiter gesteigert werden); die Grundzollsätze, die aus dem Jahre 1910 datieren, sind dabei unverändert geblieben.

Die jetzt geltenden Tarifsätze sind in der Hauptsache Gewichtszölle; im letztvergangenen Jahre ist indessen für eine Reihe von Waren die Wertverzollung eingeführt worden. Wegen ihrer gewaltigen Höhe bilden sie zunächst jedenfalls eine scharfe Waffe in der Hand Frankreichs, zumal die Sätze des Generaltarifs — diese kommen unter anderem für Waren deutscher Herkunft in Betracht — viermal so hoch sind, als die Sätze des Minimaltarifs. Frankreich steht also an und für sich wohlgerüstet da, wenn es zu Handelsvertragsverhandlungen mit anderen Ländern kommen sollte. (Es vergißt aber darüber, daß andere Länder ebenso leicht mit entsprechenden Gegenmaßnahmen antworten und dadurch auch den französischen Ausfuhrhandel wesentlich erschweren, ja sogar im Bedarfsfalle völlig unterbinden können. Die Schriftleitung.)

Dabei sind die durch die Zollkoeffizienten erhöhten Tarifsätze nicht einmal die einzige Belastung; die französische Zollgesetzgebung sieht außerdem noch Zuschläge (surtaxe) vor, die auf Grund eines einfachen Regierungsdekrets zur Anwendung kommen können. Beispielsweise z. B. Spanien gegenüber, mit dem sich Frankreich seit Dezember 1921 im Zollkrieg befindet. Diese Zuschläge variieren zwischen 10 und 80 Prozent des Warenwertes. Diejenigen Firmen, welche nach Frankreich exportieren, können zudem noch weiter überrascht werden durch ein jederzeit mögliches Regierungsdekret, durch das die jetzigen Zollkoeffizienten noch höher gesteigert werden, wozu vor dem Kriege ein besonderes Gesetz erforderlich war.

Wir sehen also hieraus, daß die Schutzzollbestrebungen in Frankreich gegenwärtig gar wunderliche Blüten treiben, ob zum Besten ihres Landes ist sehr fraglich und anscheinend auch umstritten, denn die Handeskammern in Lyon und in Straßburg haben ihre Bedenken bereits geäußert. Vergebens. Im Gegenteil fordern die Glas-, die Papier-, die Metallindustriellen Frankreichs einen weiteren Ausbau der Schutzzollgesetzgebung. Besonders ungünstig wirkt natürlich die Erhöhung der Wertzölle auf Warenherkünfte aus Ländern mit hochwertiger Valuta, was namentlich bei Ländern wie England und Amerika gar zu leicht Repressalien auslösen kann, obgleich gerade diese kapitalkräftigen Länder Frankreichs beste Kunden sein müßten.

Der eingangs genannte Konsul macht ferner in seinem Bericht auf die sogenannte surtaxe d'entrepot und die surtaxe d'origine aufmerksam, eine Abgabe, die bekanntlich von Waren erhoben wird, die in Frankreich nicht direkt aus dem Ursprungsland eingeführt werden, sondern erst nach Ueberladung in einem anderen Lande Europas. Diese Belastung beträgt für die Mehrzahl der überseeischen Einfuhrartikel 3,60 Fr. für 100 kg; auf Waren, die für Elsaß-Lothringen bestimmt sind, findet sie keine Anwendung.

Warenmarken. Hinsichtlich der Marken für Waren, die nach Frankreich eingeführt werden, macht der holländische Konsul noch folgende auch für deutsche Kreise bemerkenswerte Ausführungen: Waren können nach dem geltenden Zolltarifgesetz vom Jahre 1892 mit oder auch ohne Marken eingeführt werden; tragen sie aber Marken, dann muß der Exporteur darauf achten, daß diese Marken oder Aufschriften nicht den unrechten Verdacht aufkommen lassen, die eingehenden Waren seien französischen Ursprungs. In Fällen, wo ein solcher Verdacht aufkommen kann, müssen sie von einer französischen Aufschrift begleitet sein, z. B. „importé de Hollande" oder „fabriqué en Hollande"; das Wort „Hollande" allein ist nicht ausreichend. Dasselbe gilt für solche ausländische Firmen, die in Frankreich eine Filiale (selbst wenn es kein Fabrikbetrieb ist) unterhalten und die in französischen Handelsadreßbüchern die Adresse jener Filiale bekanntgeben. Sie dürfen den Firmennamen ihren Erzeugnissen nicht aufdrucken, da die Oeffentlichkeit sonst infolge dieser Reklame in den Adreßbüchern usw. in den Glauben versetzt werden könnte, ein französisches Haus vor sich zu haben. Der ausländische Fabrikant ist also durch diese Maßnahmen der Zollverwaltung gezwungen, eine Erläuterung auf seinem Erzeugnisse in dem obigen Sinne anzubringen. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ziehen empfindliche Geldstrafen nach sich.

Einfuhr von Wertsendungen mittels Briefes. Hierüber macht der holländische Generalkonsul die folgenden beachtenswerten Ausführungen: Zollpflichtige Waren dürfen laut Bestimmung der Postkonvention von Madrid im Jahre 1920 nicht in Briefen versandt werden. Diese Bestimmung hat bei Ausfuhrsendungen nach Frankreich in früheren Zeiten nur dann Bedeutung, wenn eine Ware nach dem geltenden Tarif zollpflichtig war. Aber neben diesem gewöhnlichen Zolltarif sind neuerdings zwei weitere Steuern zu beachten, die auf die Wareneinfuhr einwirken, nämlich die Luxussteuer und die Umsatzsteuer. Diese drei Belastungen

treffen alle Artikel, weil die Waren, welche nicht durch den gewöhnlichen Zolltarif oder durch die Luxussteuer belastet werden, von der Handelsumsatzsteuer erfaßt werden.

Ausländische Exporteure — und dies gilt auch für Privatpersonen — müssen also bei Vermeidung hoher Strafen davon absehen, Gegenstände von einigem Wert durch Brief nach Frankreich zu versenden, es sei denn, daß sie vorher Schritte getan haben, eine fortlaufende allgemeine Ermächtigung der französischen Zollverwaltung hierfür zu erhalten. Eine solche Ermächtigung erteilt im Bedarfsfalle der Direkteur-Général des Douanes, Rue de Rivoli, Paris. Hat das Gesuch Erfolg, dann muß jeder abgehende Brief mit einem grünen, mindestens 6 × 3 cm großen Etikett versehen werden, das folgende Aufschrift trägt: „A soumettre a la Douane. Autorisation de la Direction-Générale des Douanes, No. . . . du . . . .“

Die Versendung von Waren mittels Postpakets kann ohne besondere Genehmigung der Zollverwaltung geschehen, doch ist es erwünscht, das Paket mit dem vorgenannten grünen Blatt zu versehen, das dann nur die Aufschrift zu tragen braucht: „A soumettre a la Douane“ unter Deklaration der Art, Herkunft, Gewicht, Wert und Inhalt. Muster ohne Wert, offen versandt, brauchen kein Etikett zu tragen. (flp)

Fragekasten.

Kündigung wegen anhaltender Krankheit.

Anfrage: Meine Kontoristin trat am 6. März 1922 bei mir ein; vereinbart wurde für das 1. Vierteljahr vierwöchentliche Kündigung, alsdann die gesetzliche. Am 8. Juni erkrankte sie; ihre Erkrankung ist schwerer innerer Art, so daß mit ihrem Wiedereintritt nicht zu rechnen ist. Wie lange bin ich verpflichtet Gehalt zu zahlen? Wann muß ich kündigen? Ist gegebenenfalls das ihr gezahlte Krankengeld abzugsfähig?

Antwort: Da es sich nach Ihrer Meinung um eine schwere, innere Erkrankung der Angestellten handelt, so daß mit dem Wiedereintritt nicht mehr zu rechnen sein wird, sind Sie nach § 72 Abs. 1 Ziffer 3 zu sofortiger Kündigung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigt. Der Tatbestand der „anhaltenden Krankheit“ ist hier gegeben, da man im Sinne des Handelsgesetzbuches von einer anhaltenden Krankheit schon dann spricht, wenn sie voraussichtlich noch lange (im ganzen länger als sechs Wochen) dauert (Oberlandesgericht Hamburg, 9. Dezember 1905). Trotzdem hat aber die Angestellte bei unverschuldeter Krankheit einen Anspruch auf Gehalt für die folgenden sechs Wochen, nach den Bestimmungen des Gesetzes genau für 42 Tage von dem Tag an gerechnet, an dem die Dienstleistung infolge Erkrankung aufgehört hat. Denn es ist nicht die Absicht des Gesetzes, die Dienstverpflichtete bei längerer Krankheit schlechter zu stellen als bei kürzerer. Die Frage, ob Sie die der Angestellten von der Krankenkasse während ihrer Krankheit gezahlten Beträge vom Gehalt abziehen dürfen, verneint der § 63 Abs. 2 H. G. B. ausdrücklich. Dagegen hat sich kürzlich das Landgericht I in Berlin — 23. S. 28/21 — dahingehend ausgesprochen, daß die durch die Krankenhausverpflegung erzielten Ersparnisse der Angestellten, sowie der bei der Entlassung aus dem Krankenhaus gewährte Betrag in Anrechnung gebracht werden können. (flstwp) Dr. K. M.

* * *

Kosten einer Klageschrift.

Anfrage: Ich hatte an die Firma X. eine Lohnforderung in Höhe von zirka 15 000 M und erkundigte mich bei einem Rechtsanwalt zwecks Vornahme der erforderlichen Schritte zur Erlangung meines Guthabens. Der Rechtsanwalt erklärte, daß die Angelegenheit beim Kaufmannsgericht zum Austrag kommen müßte, bei welchem er nicht zuständig sei, verfaßte aber die Klageschrift an das Kaufmannsgericht. Nach einigen Terminen beim Kaufmannsgericht traf ich mit dem Beklagten zusammen, der sich bereit erklärte, mir mein Guthaben von 15 000 M sofort auszuzahlen. Ich war damit einverstanden und auf diesem Wege die Klage beim Kaufmannsgericht hinfällig. Mein Rechtsanwalt schickt mir nun folgende Rechnung: Objekt 15 000 M. 1. Prozeßgebühr §§ 9, 13 = 266 M; 2. Pauschsatz § 76 = 136,80 M; 3. Umsatzsteuer = 8 M, zusammen 410,80 M. Nach meinem Dafürhalten ist der Rechtsanwalt nicht berechtigt, mir lediglich für die Einreichung einer kurz begründeten Klageschrift derart hohe Kosten zu berechnen.

Antwort: Da die Klage durch den Rechtsanwalt eingeleitet worden ist, hat er gemäß §§ 9, 13 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte die Prozeßgebühr zu beanspruchen. Die Rechnung für die Gebühr, den Pauschsatz und die Umsatzsteuer ist unter Zugrundelegung eines Objektes von 15 000 M nach dem vorgenannten Gesetz richtig berechnet. (flstwp) Dr. St.

* * *

Umsatzsteuerfragen.

Anfrage: Wir vergeben unsere Aufträge an Erzeugerfirmen. Diese senden die Waren unter ihrem eigenen Namen an unseren Spediteur nach Hamburg-Freihafen, von dort erfolgt die Verschiffung. Da Hamburg-Freihafen bereits neutrales Gebiet ist und die Waren weder unter unserem Namen rollen, noch in unseren direkten, unmittelbaren Besitz gelangt sind, geht unsere Meinung dahin, daß diese Lieferungen umsatzsteuerfrei sind.

Gleichzeitig wäre es uns erwünscht zu hören, ob auch solche Lieferungen umsatzsteuerfrei sind, die (wie im ersten Falle) direkt vom Erzeuger unter dessen Namen an einen Spediteur oder eventuell Inlandskunden verschickt werden.

Antwort: Als Ausfuhrhändler sind Sie bei einer Lieferung in das Ausland ohne weiteres umsatzsteuerfrei (§ 2 Nr. 1c), selbst dann, wenn Sie an der Ware den unmittelbaren Besitz übertragen, was ja hier nicht einmal der Fall ist. Auch die Tatsache, daß der Erzeuger der Ware diese in seinem eigenen Namen an Ihren Spediteur schickt, begründet keineswegs die Steuerpflicht, da nach § 13 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz die Geschäftsabschlüsse über Gegenstände, die der Unternehmer im Auftrage des Ausfuhrhändlers unmittelbar ins Ausland versendet, solchen Geschäftsabschlüssen gleichzustellen sind, die ein inländischer Ausfuhrhändler selbst tätigt.

Auch das in der zweiten Frage behandelte Lieferungsgeschäft ist umsatzsteuerfrei, vorausgesetzt, daß der von Ihnen beauftragte Spediteur nur die Beförderung der Ware, nicht aber auf Grund eines besonderen vertraglichen Verhältnisses mit Ihnen, deren Lagerung übernommen hat. (flpstrwstl) Dr. K. M.

* * *

Anfrage: Nach der seitherigen Handhabung des § 7 seitens der Steuerbehörden wurde die Umsatzsteuerpflicht in allen Fällen als vorliegend erachtet, in denen die Ware nicht unmittelbar vom Lieferanten an den Kunden des Zwischenhändlers ging. Die Inanspruchnahme des Spediteurs zur Vermeidung der Bekanntgabe des Empfängers an den Lieferanten wurde stets einer neuen Handlung gleichgestellt. Hat in dieser Hinsicht die Fassung des § 7 im neuen Umsatzsteuergesetz eine klare, ausdrückliche Aenderung erfahren? Bejahend: Ist es steuertechnisch gleichgültig, ob der Zwischenhändler einem Spediteur am Versandorte des Lieferanten oder auf einer anderen Station oder selbst an seinem Domizil die Disposition zur glatten Weiterbeförderung der Ware nach ihrem Bestimmungsort erteilt?

Antwort: Nach wie vor tritt die Umsatzsteuerfreiheit beim Zwischenhändler dann ein, wenn der unmittelbare Besitz nicht übertragen wird. Hierin hat das Abänderungsgesetz zum Umsatzsteuergesetz vom 8. April 1922 keine Aenderung gebracht. Es ist deshalb auch jetzt noch steuertechnisch gleichgültig, ob der Zwischenhändler einem Spediteur am Versandorte des Liefranten oder auf einer anderen Station die Dispositionen zur Weiterbeförderung der Ware erteilt. An der Steuerfreiheit der Lieferung ändert sich nichts. (fpstrwl) Dr. K. M.

* * *

Vertretungsbefugnis einer G. m. b. H.

Anfrage: Ist bei einer G. m. b. H. nur der Geschäftsführer zur rechtskräftigen Zeichnung der Firma berechtigt, oder auch ein Gesellschafter, wenn derselbe nicht zum Geschäftsführer bestellt ist?

Antwort: Zu einer rechtskräftigen Zeichnung der Firma sind bei einer G. m. b. H. nur die im Gesellschaftsvertrag bestellten Geschäftsführer oder deren Stellvertreter befugt. Es fragt sich nun, ob der betreffende Gesellschafter laut Gesellschaftsvertrag Geschäftsführer oder stellvertretender Geschäftsführer ist oder nicht. Danach richtet sich die Befugnis zur rechtskräftigen Zeichnung und zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Firma. Wenn also, wie Sie angeben, der betreffende Gesellschafter zeichnet, ohne Geschäftsführer oder stellvertretender Geschäftsführer zu sein, so ist das unstatthaft, selbst dann, wenn der Gesellschaftsvertrag ausdrücklich die Befugnis anderen Organen, z. B. den Gesellschaftern selbst überträgt. Eine derartige Regelung geht über den Rahmen der dem Gesellschaftsvertrag mit § 3 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vom 20. Mai 1898 gezogenen Grenzen hinaus und ist nur gemäß § 232 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches dem Organ der Aktiengesellschaft gestattet, aber nicht dem einer G. m. b. H. (flstrwpstl) Dr. K. M.

Bezugsquellen-Anfragen.

(Antworten an die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung", Berlin SW 19, erbeten.)
(Porto für die Weitergabe ist beizufügen.)

a) Unbekannte Bezugsquellen:

Nr. 890. Wer ist Hersteller der **Kamelhaar-Riemen** Marke **„Verol"?**
Nr. 891. Wer fabriziert **Faktis-Pelotten?**
Nr. 893. Wer stellt den **Tintenradiergummi „Fels III"** her?
Nr. 894. Wer ist Fabrikant der **Faßwaschmaschinenringe „Bogetti"?**
Nr. 897. Wer ist Hersteller der **„Thebas"-Korsettstangen** (Hartgummiüberzug)?
Nr. 902. Wer ist Hersteller von **„Parforce"-Lackschläuchen?**
Nr. 903. Wer fabriziert die **Gummischuhe,** Marke **„Nermed"?**
Nr. 910. Wer stellt **Maschinen** her, die auf Holzstäbe gerollte Gummiplatten in einzelne Lagen legen?
Nr. 925. Wer stellt die **Schwimmblasen „Torpedo"** her?
Nr. 929. Wer ist Hersteller der **„Harmonica"**- bzw. **„Harmonia" Duschen?**
Nr. 930. Wer fabriziert **Hochdruck-Itplatten,** genannt „Ceres"-Platten, „Wetzlar"-Platte und „Armaturit"-Platte?
Nr. 938. Wer ist Hersteller der **„Kolumbiaschwämme"?**
Nr. 941. Wer ist Hersteller von **Gummischwämmen** in Farbe und Form dem Naturschwamm ähnelnd?
Nr. 943. Wer liefert **rotgefärbten Talkum** zur Heiß-Vulkanisation von Gas- und Irrigatorschläuchen?
Nr. 944. Wer ist Hersteller von **Gummipilzen für Deubner'sche Einkoch-Emaille-Töpfe?**
Nr. 945. Wer ist Fabrikant des **Balatariemens Marke „V"?**
Nr. 946. Wer ist Fabrikant der aus Formen gearbeiteten **Gummi-Hosenträger,** wobei auch die Gummi-Patten aus Form gearbeitet sind?
Nr. 948. Wer ist Hersteller von **transparentartigem Wachstuch?**
Nr. 949. Wer ist Fabrikant der sogenannten **Koppringe** (D. R.-P. 159 726)?
Nr. 950. Wer ist Lieferant des **Riemenverbinders „Rex"?**
Nr. 951. Wer baut **Plissiermaschinen für Badehauben?**
Nr. 952. Wer ist Hersteller des **Luser's Touristenpflaster?**
Nr. 956. Wer ist Hersteller von **Gummigürteln mit schmaler Gewebeeinlage in der Mitte,** Farbe Schokoladenbraun, Schwarz und Silbergrau?
Nr. 957. Wer fabriziert eine **rote, sich samtartig anfühlende Gummiplatte** (nicht Schwammgummi)?
Nr. 958. Wer stellt **Asbest-Lötblöcke** für zahntechnische Laboratorien her?
Nr. 959. Wer ist Fabrikant der **Gummischuhe Marke „Mermed"?**
Nr. 960. Wer ist Fabrikant von mineralisierten **Reiseklistierbechern,** Fabrikmarke Z. i. W. R.?

b) Anfragen, auf die wir bereits Lieferanten nannten. Wir geben anheim, uns weitere Offerten einzureichen.

Nr. 876. Wer stellt **„Firmus"-Masse** her?
Nr. 912. Wer fabriziert **Lederscheiben für Pravazspritzenkolben?**

Geschäfts- und Personalmitteilungen.

Altona. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Lipal, Gummifabrik G. m. b. H., Altona. Gegenstand des Unternehmens ist die Uebernahme der zurzeit im Besitz des Herrn Walter Liypsky befindlichen Gummifabrik und deren Erweiterung, der An- und Verkauf und die Fabrikation von Gummiwaren und der Betrieb aller mit der Gummibranche zusammenhängenden Geschäfte. Das Stammkapital beträgt 40 000 M. Geschäftsführer sind die Herren Kaufleute Walter Lipsky und Heinrich Brockmann, beide in Hamburg.

Berlin. „Edigo" Gummiwaren-Vertrieb Edgard Goldstein & Werner Tiede, Berlin. Die Firma lautet jetzt: „Edigo" Gummiwaren-Vertrieb Edgard Goldstein. Der bisherige Gesellschafter Herr Edgard Goldstein ist alleiniger Inhaber der Firma. Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Berlin-Weißensee. Müller Gummiwarenfabrik A.-G. Prokurist ist Herr Otto Harrot in Berlin. Er ist ermächtigt, in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitgliede oder mit einem Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten. Die Prokura des Herrn Robert Neubrand ist erloschen.

Bonn. In das Handelsregister wurde eingetragen die Firma Peter W. Lichtenberg, G. m. b. H., Nöggerathstraße 9. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel in technischen Gummiwaren, Oelen und Fetten. Das Stammkapital beträgt 100 000 M. Geschäftsführer ist Frau Peter Wilhelm Lichtenberg, Gertrud, geborene Kader, Kauffrau in Bonn.

Dresden. Gummi- und Asbest-Gesellschaft Chiodetti & Co. Frau Gertrud gesch. Giensch, geb. Mildner, ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. An ihre Stelle ist Herr Kaufmann Peter Kreuteler in Dresden als persönlich haftender Gesellschafter getreten. Die Prokura des Eisenbahnsekretärs a. D. Herrn Emil Mildner ist erloschen.

Frankfurt a. M. Frankfurter Asbestwerke A.-G. (vormals Louis Wertheim). Herrn Kaufmann Otto Rahm zu Frankfurt a. M. ist Prokura derart erteilt, daß er in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitgliede oder mit einem anderen Gesamtprokuristen zeichnungsberechtigt ist.

Gelnhausen. Vereinigte Berlin-Frankfurter Gummiwarenfabriken Gelnhausen. Gemäß dem schon durchgeführten Beschluß vom 5. April 1922 ist das Grundkapital um 3 500 000 M auf 10 000 000 M erhöht. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 5. April 1922 ist die Satzung in nachstehenden Bestimmungen geändert: Sitz, Errichtung von Zweigniederlassungen, Grundkapital, Gewinnbeteiligung neuer Aktien, Bekanntmachungen der Gesellschaft, Hinterlegung der Aktien, Wahl des Aufsichtsrats, Berufung desselben, Beschlußfähigkeit desselben, Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern, Uebertragung von Befugnissen des Aufsichtsrats und Gewinnverteilung.

Harburg. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Harburger Gummiwaren-Fabrik Phoenix, Carl Maret. Inhaber ist Herr Kaufmann Carl Maret, daselbst.

rg. **Köje** (Dänemark). An der Weltausstellung in Rio de Janeiro wird im dänischen Pavillon die Gummiwarenfabrik A.-S. Dansk Afvulkaniseringsfabrik mit technischen Gummiwaren, Gummi-Straßenpflaster und Gummischuhen teilnehmen.

Krefeld. Prokura der Firma Gompara A.-G. Mechanische Gummibandweberei, Kordel- und Litzenfabrik, hat Herr Bruno E. Thomas in Rostock i. M. erhalten.

Ludwigslust. „Edigo" Gummiwarenvertrieb Edgard Goldstein & Werner Tiede in Berlin, Zweigniederlassung Ludwigslust. Die Zweigniederlassung in Ludwigslust ist aufgehoben.

Pottenhausen. Kamm- und Haarschmuckfabrik A. Kramer & Co. Der Rentner Herr Friedrich Wilhelm Kramer in Wandsbek ist als zeichnungs- und vertretungsberechtigter Gesellschafter eingetreten.

Rheydt. Kabelwerk Rheydt, A.-G. Nach dem Generalversammlungsbeschluß vom 18. Mai 1922 soll das Grundkapital um 35 000 000 M erhöht werden. Die Erhöhung um 35 000 000 M ist erfolgt, so daß das Grundkapital jetzt 85 000 000 M beträgt.

Aus der Fahrrad-, Automobil- und Flugzeugbranche.

Dortmund-Dorstfeld. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Hans Horn, Automobilvertrieb, Wittener Str. 12.

Dresden. Autovertrieb Sachsenhaus Reiser & Franke. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Hannover. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Heinrich Ahlborn Fahrrad- und Motorfahrzeuge und Reparatur, Hildesheimer Straße 226.

Lauban. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Gustav Glaubitz, Automobil-Spezialhaus, Lauban.

Aus der Elektrizitätsbranche.

rg. **Helsingfors** (Finnland). Konekauppa O.-Y. Aatra, Handlung in elektrischen Maschinen und Maschinenbedarf mit 750 000 Fmk. Aktienkapital hatte im Jahre 1921 einen Umsatz von 16,5 (1910: 23,0; 1919: 18,0) Mill. Fmk.

Konkurse.

rg. **Bruzaholm** (Schweden). Die schon in Liquidation befindliche Fabrik für Sanitätswaren Nya Bruzaholms Aktiebolag, mit 200 000 Kr. Aktienkapital, wurde in Konkurs erklärt.

Wilhelmshaven. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Karl Probst Söhne, Vereinigte Gummi- und Asbest-Compagnie Hütte in Wilhelmshaven, Inhaber Herr Kaufmann Hans Probst daselbst, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen der Schlußtermin auf den 26. August 1922, vormittags 10 Uhr, vor dem Amtsgericht hierselbst, bestimmt.

Literatur.

(Alle hier besprochenen Bücher und Schriften sind durch die Geschäftsstelle unseres Blattes, Berlin SW 19, zum Originalpreise zu beziehen.)

Die Amerikanisierung Europas. Kritische Beobachtungen und Betrachtungen von Ingenieur Gustav W. Meyer. Technischer Verlag, Bodenbach a. E. 91 Seiten, Preis 20 M.

Der Verfasser, der lange Zeit in Amerika gelebt hat und als genauer Kenner der amerikanischen Industrieverhältnisse gilt, weist in dieser Schrift auf die Tatsache des Eindringens amerikanischen Kapitals in die europäische Industrie hin und versucht, zur besseren Beurteilung der Einstellung Amerikas auf die wirtschaftlichen und sozialen Probleme der Zeit, ein Bild von der industriellen Entwicklung Amerikas zu zeichnen, um dann Parallelen mit der Entwicklung in Europa zu ziehen. Dabei werden alle mit dieser Erscheinung im Zusammenhang stehenden Fragen — wie Ausbildung, Arbeitsweise (Taylorismus) usw. — in den Kreis der Betrachtungen gezogen. Das ist allerdings vom rein amerikanischen Standpunkt aus geschehen und unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen, psychologischen wie soziologischen Verhältnisse Amerikas, so daß die „Amerikanisierung Europas" im Sinne des Verfassers als eine allzu schematische Anwendung der amerikanischen Verhältnisse auf Europa erscheint, während sie doch zweifellos einer Spezifizierung der Methoden bedarf, um den andersgearteten ökonomischen und sozialen Verhältnissen Europas einigermaßen gerecht zu werden. Aber sonst ist das Buch sehr lesenswert und bietet manches Interessante. (flwstr) —i.

Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz. Textausgabe. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1922.

Die wirtschaftliche Zukunft des Ostens. Herausgegeben von der Genossenschaft „Wegweiser für wirtschaftliche Interessenten des Ostens", Leipzig. Verlag von K. F. Koehler. 309 Seiten. Preis brosch. 40 M, gebunden 70 M.

Von guten Kennern des Ostens wird hier ein umfassendes Bild von den wirtschaftlichen Zukunftsmöglichkeiten Rußlands und der Randstaaten gezeichnet. Die einzelnen Abhandlungen stützen sich auf genaue Sachkenntnis und bringen viel Wissenswertes über all die mannigfaltigen Fragen, vor die die deutsche Wirtschaft gestellt wird, wenn sie an die Wiederaufnahme der wirtschaftlichen Beziehungen zu Rußland und den anderen Staaten des Ostens denken will. (flwstr)

Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer. Von Dr. Bernhard Goldschmidt. Carl Heymanns Verlag, Berlin. 1922, 124 Seiten. Preis brosch. 40 M.

In kurzer, gedrängter Form bietet hier der Verfasser sehr reichhaltiges Material zur Frage der Gewinnbeteiligung. Er betrachtet zunächst das Problem in seiner geschichtlichen Entwicklung in Theorie und Praxis und kommt nach dieser sehr instruktiven Uebersicht zu einer Schilderung der Stellungnahme der Hauptindustrieländer zu der Gewinnbeteiligung und

deren Erfolge und Mißerfolge in Deutschland, Frankreich, England und den anderen europäischen Industrieländern. Daraufhin werden die Hauptformen der Gewinnbeteiligung kritisch behandelt und die mannigfachen Vorschläge erwähnt, die in Deutschland für die Einführung der Gewinnbeteiligung gemacht worden sind. Alles in allem zeichnet sich die Schrift durch geschickte Darstellungsweise aus und durch eine Objektivität, die alles Für und Wider gleichmäßig in Erwägung zieht, das System weder verurteilt, noch gutheißt, sondern als das ansieht, was es eigentlich trotz der langen Zeit seines Bestehens noch heute ist: ein System mit einem lebensfähigen Kern, den zum Segen aller Beteiligten herauszuschälen die Aufgabe unserer Wirtschaftsführer ist. (flstrw) —i.

Entwicklungstendenzen im deutschen Wirtschaftsleben zu berufsständischer Organisation und ihre soziale Bedeutung. Von Dr. Franz Schürholz. Volksvereinsverlag, G. m. b. H., M.-Gladbach, 1922. 87 Seiten.

Schade, daß an manchen Stellen die Art und Weise, mit der der Verfasser das Thema behandelt, viel Gewollt-Wissenschaftliches an sich hat, so daß die sonst geschickte Darstellungsweise beeinträchtigt wird. Aber trotzdem bietet das Buch dem Leser viel. Der Verfasser versucht an Hand einer Betrachtung über die in der Gegenwart wirkenden Grundkräfte, wie „Kapitalismus" und „Sozialismus" den im wesentlichen aus der modernen Wirtschaft kommenden Rationalisierungsprozeß und seine sozialpsychische Wirkung zu erläutern und die bisherigen Versuche wirtschafts- und sozialpolitischer Neuerung kritisch zu betrachten. Dabei kommt er auf die wirtschaftlichen Berufsorganisationen zu sprechen, auf die moralisch-organische Auffassung von Staat und Gesellschaft in diesen Organisationen und bietet in einer Zusammenfassung aller dieser Probleme eine gute, aber wie gesagt, manchmal leider sehr schwer verständliche Darstellung der Entwicklungstendenzen im deutschen Wirtschaftsleben, die zu berufsständischer Organisation hindrängen. (flwstr) —er.

Zoll- und Verkehrswesen.

Aufhebung der Ausfuhrsperre gegen Polen. Nach einer Mitteilung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung — A. V. 3333/22 — vom 22. Juli 1922 ist die von der Reichsregierung gegenüber Polen getroffene Anordnung über die verschärfte Anwendung der Ausfuhrverbote aufgehoben. Die Außenhandelsstellen sind ermächtigt worden, Ausfuhranträge nach Polen künftig entsprechend den allgemeinen Bestimmungen und besonderen Richtlinien der Außenhandelskontrolle gegenüber Ländern mit niedriger Valuta zu behandeln. Die einschränkenden Sonderbestimmungen über die Erforderlichkeit der Verbleibsgewähr bei Ausfuhranträgen nach Danzig und Polnisch-Oberschlesien sind ebenfalls aufgehoben. Ausfuhranträge nach diesen Gebieten werden daher künftig ebenfalls nach den obenbezeichneten allgemeinen Bestimmungen und Richtlinien behandelt. (flstrwpstl)

Finnland plant ein neues Gesetz gegen Valutadumping. Die frühere finnische Regierung hat seinerzeit eine Kommission eingesetzt, welche Vorschläge zu einem neuen Zollgesetz ausarbeiten sollte. Diese Vorschläge sind jetzt fertiggestellt und können, sobald die neue Regierung die Prüfung derselben erledigt hat, dem finnischen Reichstag vorgelegt werden. Zufolge „Börsen" lautet § 10 dieses Vorschlages: „Sobald Waren, die auch in Finnland erzeugt werden, die infolge der in Finnland oder im Auslande herrschenden Geld-, Produktions- oder Arbeitsverhältnisse oder aus anderer Ursachen zu einem Preise in Finnland eingeführt bzw. angeboten werden, der unter dem Preise liegt, zu dem diese Waren mit Verdienst in Finnland hergestellt werden können, so können, falls keine internationalen Abmachungen im Wege stehen, diese Waren bei der Einfuhr aus konkurrierenden Ländern mit einem besonderen Zoll zum Schutze der einheimischen Fabrikation belegt werden. Dieser Zoll kann auch bei zollfreien Waren erhoben werden."

Vermischtes.

Ein Verzeichnis der Gegenstände des täglichen Bedarfs. Das Reichswirtschaftsministerium hat ein Verzeichnis von Gegenständen des täglichen Bedarfs im Sinne der Preistreibereiverordnung vom 8. Mai 1918 aufgestellt. (Karl Heymanns Verlag.) Die Stelle, welche die in Frage kommende Ware als Gegenstand des täglichen Bedarfs erklärt hat, ist in jedem einzelnen Falle angegeben. Soweit die Entscheidung oder das Gutachten veröffentlicht ist, enthält das Verzeichnis auch hierüber die nötigen Hinweise. Im Vorwort sind allgemeine Erläuterungen über den Begriff „Gegenstand des täglichen Bedarfs" gegeben.

rg. **Ein dänisches Gesetz betr. Versicherung gegen Arbeitslosigkeit,** womit die gesetzliche Unfallversicherung (seit 1. April 1917) und die Invaliditätsversicherung (seit 1. Oktober 1921 mit 5,40 Kr. Jahresbeitrag des Arbeitgebers für jeden Jahresarbeiter) erweitert werden, trat am 10. Mai ds. Js. in Kraft. Zu einem Arbeitslosigkeitsfonds („Krisefonds"), aus dem außerordentliche Unterstützungen ausgezahlt werden, hat jeder Arbeitgeber eine Jahresprämie einzuzahlen, die für die meisten Industrien auf 15 Kr. (als Höchstsatz) pro Jahresarbeiter für die Jahre 1922 und 1923 festgesetzt ist; für Kontorpersonal, Nachtwächter, Inkassobetrieb, Arbeiter der Textilindustrie, 9 Kr .pro Angestellten, für Vereinsangestellte, Schuldiener usw. 3 Kr. Sind die Arbeiter nicht das ganze Jahr beschäftigt, so können die Arbeitstage mehrerer zusammengelegt werden zu einer Jahresprämie für 300 Tage. Der Fonds stellt die außerordentliche Unterstützung ein, sobald die Arbeitslosigkeit in einem Gewerbe nur von normaler Höhe ist. Was hierunter verstanden werden soll, bestimmt das Arbeitsamt, und die Unterstützung in dem betreffenden Gewerbe ist alsdann auf die Versicherungshilfe begrenzt, welche durch die anerkannten Arbeitslosigkeitskassen der Gewerkschaften gezeichnet ist. Von solchen staatsunterstützten Kassen bestanden in Dänemark am 1. April 1921 65 mit zirka 284 000 Mitgliedern, sie sind teilweise mit Arbeitsnachweisstellen verbunden.

Wichtige Entscheidungen des Reichsfinanzhofs.

Ermittelung unbekannter Steuerfälle? Die vielfach umstrittene Frage, ob ein Finanzamt befugt ist, zur Ermittlung von unbekannten Umsatzsteuerfällen von jedem beliebigen Gewerbetreibenden eine Liste seiner Lieferer zu fordern, hat der Reichsfinanzhof jetzt in einer Entscheidung vom 21. April 1922 (V. A. 223/22) verneint. § 177 der Reichsabgabenordnung schreibt die Auskunftspflicht von Personen, die nicht Steuerpflichtige sind, für solche Tatsachen vor, die für die Ausübung der Steueraufsicht oder in einem Ermittlungsverfahren für die Feststellung von Steueransprüchen von Bedeutung sind. Ebenso wie sich ein Ermittlungsverfahren stets gegen einen bestimmten Steuerpflichtigen richtet, so beziehen sich auch die Ueberwachungsmaßnahmen der Steueraufsicht in jedem Fall auf ein bestimmtes Unternehmen, das der Aufsicht unterliegt. Bei Ausübung dieser Aufsicht kann die Steuerbehörde, wie § 115 Abs. 1 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetze richtig hervorhebt, gemäß § 177 a. a. O. auch die Kunden des beaufsichtigten Betriebes über dessen Lieferungen an sie als Auskunftspersonen vornehmen. Weiter aber reicht die Bedeutung der genannten Vorschrift, soweit die Steueraufsicht in Frage kommt, nicht. Die Vorschrift macht die Auskunftspflicht Dritter zu einem Mittel der Aufsicht über den aufsichtspflichtigen Betrieb; sie darüber hinaus dazu zu verwenden, um unbekannte Umsatzsteuerfälle zu ermitteln, stellt sich als ein Mißbrauch dar, der durch den Zweck der Gesetzesbestimmung nicht gedeckt wird. Soweit Unbeteiligte verpflichtet sind, die Finanzämter bei der allgemeinen Erforschung steuerpflichtiger Fälle zu unterstützen, hat das Gesetz Sondervorschriften, wie die §§ 186, 189 der Reichsabgabenordnung erlassen, die nur gewisse Klassen von Unternehmen betreffen und deren Verpflichtungen, die ihnen im öffentlichen Interesse zur Durchführung der Steuergesetzgebung auferlegt sind, genau umgrenzen. Auch dieser Umstand beweist, daß eine Verpflichtung aller der Steuerhoheit des Reiches unterworfenen Personen, die Finanzämter bei der allgemeinen Nachforschung nach unbekannten Steuerfällen durch Auskünfte zu unterstützen, nicht besteht. AGV.

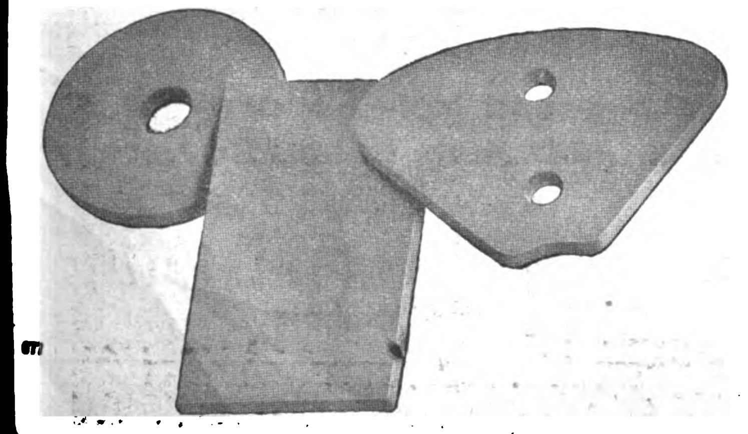
* * *

Luxussteuerpflicht von Warenumschließungen, Verpackungsmaterial. Es handelt sich um die Luxussteuerpflichtigkeit von Warenumschließungen, Verpackungsmaterial für luxussteuerpflichtige Waren, bestehend in rohen Holzkisten, Packleinen und Papier. Nach der ausdrücklichen Vorschrift im § 8 Abs. 7 des Umsatzsteuergesetzes dürfen die Kosten hierfür nur dann vom Entgelt für die Lieferung gekürzt werden, wenn die Warenumschließung vom Lieferer zurückgenommen und das Entgelt um den auf sie entfallenden Teil gemindert wird. Diese Vorschrift ist sowohl auf die der allgemeinen als der erhöhten Umsatzsteuer unterliegenden Lieferungen und Leistungen zu beziehen. Die Vorschrift spricht weiter von einer Kürzung des Entgeltes für die steuerpflichtige Lieferung. Das steuerpflichtige Entgelt aber umfaßt nach ständiger Rechtsprechung die gesamte Gegenleistung für die Lieferung, das heißt, alles das, was der Abnehmer aufwenden muß, um sie vom Lieferer zu erhalten. Dabei ist für die Umsatzsteuer einflußlos, ob das Entgelt in einer Summe oder getrennt nach Hauptgegenstand und Verpackung gerechnet wird. Auch die Vorschriften im § 46 der Ausführungsbestimmungen stehen der Luxusbesteuerung des Verpackungsmaterials als Teil der luxussteuerpflichtigen Lieferung nicht entgegen, da sie lediglich besondere Umschließungen betreffen, die, für sich betrachtet, der Herstellerluxussteuer unterliegen können, unabhängig davon, ob sie für sich allein oder mit Inhalt veräußert, letzterenfalls weiter, ob der von ihnen umschlossene Gegenstand luxussteuerpflichtig ist oder nicht. Die Verpackungen der fraglichen Art sind luxussteuerpflichtig als Teil einer steuerpflichtigen Lieferung, nicht weil sie selbst Luxusgegenstände sein könnten. (Urteil vom 31. März 1922, V. A. 236/21.)

* * *

Kapitalertragssteuerpflicht beim Kontokorrentverhältnis. Beim Kontokorrentverhältnis stellt sich der Zinssaldo als einheitlicher Ertrag der im Kontokorrent hin- und herflutenden Kapitalforderungen in ihrer Gesamtheit dar. Denn nur infolge der im Wesen des Kontokorrentverkehrs begründeten Aufschiebung der Aufrechnung ist die Tilgung der einzelnen Forderungen nicht alsbald im Wege der Einzelaufrechnung erfolgt, sobald sie im Laufe der Rechnungsperiode sich in aufrechnungsfähiger Weise gegenüberstanden. Es würden also ohne das Kontokorrentverhältnis die Zinsen für den weiteren Verlauf der Rechnungsperiode überhaupt nicht entstanden sein. Nur im Interesse der Vereinfachung und Vereinheitlichung der Abrechnung lassen die Parteien die Forderungen buchmäßig stehen und die Zinsen weiterlaufen bis zum Schlusse des Rechnungsjahres; wirtschaftlich stellen die Zinsen sich, soweit sie sich im Saldo aufheben, als tote Rechnungsposten dar, nicht als Ertrag von Kapitalforderungen. Nur der Saldo ist wirtschaftlich der wirkliche Ertrag der im Kontokorrentverkehr verzinslich laufenden Forderungen und Gegenforderungen in ihrer Gesamtheit. Nur der Zinssaldo und nicht die einzelnen im Kontokorrent erscheinenden Zinsbeträge sind daher kapitalertragssteuerpflichtig. Ob mehrere unter denselben Parteien geführte laufende Rechnungen, die für sich abgeschlossen werden, als Teile eines Gesamtkontokorrents oder als mehrere selbständige Kontokorrente anzusehen sind, ist Tatfrage. Es kommt auf den Inhalt des Kontokorrentvertrages an. Enthält dieser, wie es namentlich im Verkehr der Banken mit ihren Kunden regelmäßig der Fall ist, die Bestimmung, daß die verschiedenen Konten als Teile eines Gesamtkontokorrents anzusehen sind, so ist diese Bestimmung für die gesamte rechtliche Behandlung des Verhältnisses und damit auch für die Kapitalertragssteuerpflicht maßgebend. (Urteil vom 11. April 1922, I A 175/21.)

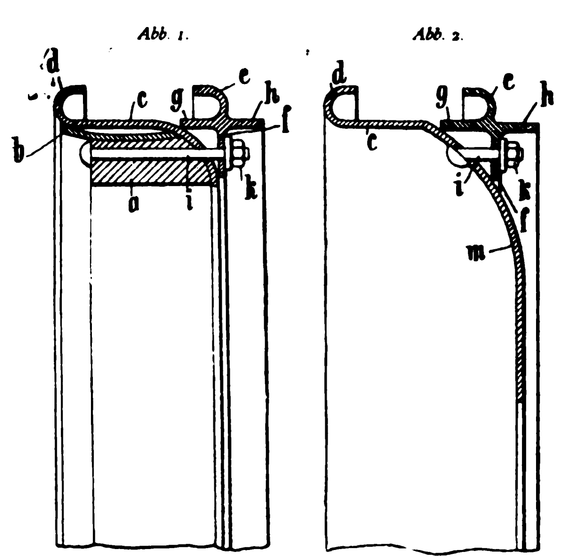
* * *



Zulässigkeit der Nichtberücksichtigung vorübergehender Konjunktursteigerungen von Anlagegegenständen in den Bilanzen der Aktiengesellschaften für das Gebiet der Kriegsabgabegesetze. Wenn ein vorsichtig rechnender Kaufmann es ablehnt, die während des Kriegsgeschäftsjahres 1917 etwa eingetretene, von ihm als bloße vorübergehende Konjunkturwirkung angesehene Preissteigerung seiner Anlagegegenstände in seiner Bilanz zu berücksichtigen, unter dem Gesichtspunkt, daß es sich hier um nicht realisierte und nicht realisierbare Gewinne handle, und bei Ansetzung des Anschaffungswertes und der Abschreibung der durch die tatsächliche Abnutzung herbeigeführte Wertminderung bestehen blieb, so ist dagegen vom Standpunkt der ordnungsmäßigen Buchführung nichts einzuwenden. Auch ein vorsichtig rechnender Käufer, der den Betrieb als Ganzes zur Fortführung erwerben wollte, würde der Bewertung nicht die augenblicklichen, infolge der Konjunkturverhältnisse außerordentlich hohen Marktpreise der einzelnen Anlage zugrunde gelegt haben, sondern bei der seinem Preisangebote für das ganze Unternehmen zugrunde zu legenden Kalkulation davon ausgegegangen sein, daß die gegenwärtige Konjunktur für die Bewertung der Anlagegegenstände, die als nicht zum Verkauf bestimmt, von ihr keine Vorteile haben würden, außer Betracht bleiben müsse. Aus diesen Gründen ist für das Gebiet des Kriegssteuergesetzes 1918 die Berechtigung der nach § 261 des Handelsgesetzbuches bilanzierenden Gesellschaften, solche Wertsteigerungen ihrer Anlagegegenstände, die sie als auf vorübergehender Konjunktursteigerung beruhend ansahen und nach der Betrachtungsweise vorsichtig rechnender Kaufleute auch ansehen durften, außer Betracht zu lassen, zu bejahen. (Urteil vom 11. April 1922, I A. 132/21.) (flp)

Neue Patente und Gebrauchsmuster.

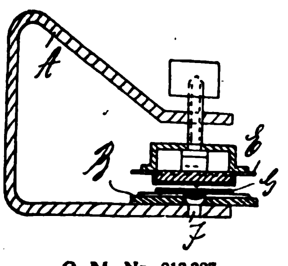
Geteilte Felge für Luftreifen. D. R. P. Nr. 350 101 vom 24. Juli 1918 für Continental-Caoutchouc- und Guttapercha-Comp. Hannover (veröff. am 13. März 1921). Bekannte geteilte Felgen zeigen den Uebelstand, daß der abnehmbare Teil mit großen Flächen des festen Teils in Berührung steht, so daß die beiden Felgenteile leicht festrosten und der Seitenflansch schwer abgenommen werden kann. Nach vorliegender Erfindung liegt der abnehmbare Seitenflansch nur mit zwei Kanten am festen Felgenteil an, es findet nur Linienberührung statt und ein Festrosten der Teile wird verhindert.



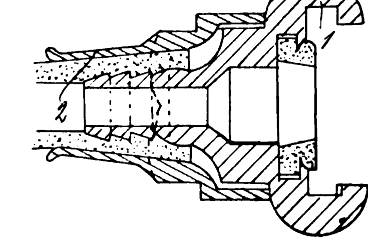
Beistehende Abbildungen zeigen zwei Ausführungsformen der Erfindung. Figur 1 stellt dar ein Holzrad mit geteilter Felge und Figur 2 ein Metallrad, bei dem der feste Seitenflansch der Felge mit den scheibenförmigen Radkörper aus einem Stück besteht. Holzrad a hat einen Eisenreifen b, der den Felgenhauptteil c mit dem festen Seitenflansch d trägt. Der äußere Randteil ist nach der Radachse zu gekrümmt, um das Aufbringen des Luftreifens zu erleichtern. Der abnehmbare Seitenflansch e ist mit Flansch f versehen, gegen den sich Muttern k der Bolzen i legen. Am Flansch e befinden sich noch Innenflansch g und Außenflansch h, welche zum Flansch f rechtwinklig

verlaufen. Beim Anziehen der Muttern k legen sich die Kanten des Innenflansches g und des Flansches f gegen den abgerundeten Teil der Felge c, so daß der abnehmbare Seitenflansch nur auf zwei Kreislinien mit Felge c in Berührung steht. Ein Festrosten des Seitenflansches ist daher nicht zu befürchten. Der äußere Flansch h soll den abnehmbaren Seitenflansch versteifen und die Muttern k und die Enden der Schraubenbolzen i schützen. Beim Metallrad (Figur 2) ist im wesentlichen dieselbe Einrichtung wie beim Holzrad (Figur 1) zu verzeichnen. Die Felge c geht hier nach der Achse zu in bekannter Weise in eine Blechscheibe m über. Die Befestigungsbolzen greifen unmittelbar an Felge c bzw. Blechscheibe m an. Patentanspruch: Geteilte Felge für Luftreifen, dadurch gekennzeichnet, daß der seitlich abnehmbare Teil der Felge nur mit den Kanten eines inneren Flansches g und eines im wesentlichen rechtwinklig dazu angeordneten, in der Drehungsebene liegenden Flansches f am festen Teil der Felge c anliegt, so daß nur eine Linienberührung entsteht und ein Festrosten des abnehmbaren Felgenteiles vermieden wird.

Handvulkanisierapparat. Erich Klinkmüller in Staaken bei Berlin, Bahnhofstraße 34. G.-M. Nr. 812 387. Der Apparat ist dadurch gekennzeichnet, daß der Bügel A infolge seiner Konstruktion die benötigte Spannung ohne Formveränderung verträgt. Die durch den Dorn J am Bügel A befestigte Platte B ist abnehmbar und um 360° drehbar. Das Heizblech E ist mit Einsätzen versehen, die ein rationelles Ausnutzen der Reparaturmaterialien gewährleisten. Zwischen Heizblech E und dem Gummifleck G legt man eine Papierfläche F, um ein Festkleben des Gummiflecks am Heizblech zu verhindern.



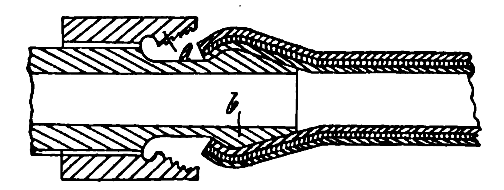
G.-M. Nr. 812 387.



G.-M. Nr. 813 115.

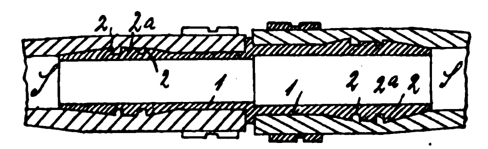
Preßluftschlauchkupplung mit Ueberwurfmutter. Rheinisch-Westfälische Industrie-Gesellschaft m. b. H., Bochum, Joachimstraße 1. G.-M. Nr. 813 115. Die Kupplung besteht aus einer Normalkupplung mit wellenförmiger Tülle. Diese Tülle wird in den Schlauch gesteckt und dann durch eine über den Schlauch gestreifte, konische Aufschraubhülse (Ueberwurfmutter) festgesetzt. Durch das Festschrauben dieser Hülse wird der Schlauch so fest eingepreßt, daß der Luftdruck oder irgend eine andere Kraft nicht vermag, den Schlauch zu entfernen, was bei der bisher bestehenden Kupplung mit Ueberwurfmutter wohl möglich ist, weil diese Kupplung eine glatte Schlauchtülle hat. Die Kupplung ist mit Gummi- und Metalldichtung einzurichten.

Schlauchschnellverbinder. Justus Rehm, Gelsenkirchen, Bochumer Straße 94. G.-M. Nr. 813 231. Der Schlauch wird über die mit Gewinde



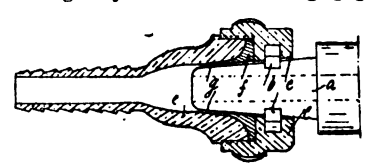
versehene Schlauchtülle b gestreift. Alsdann wird die Ueberwurfklemme a vorgedreht, so daß die geriffelten Kanten der Ueberwurfmutter a sich fest in den Gummi pressen, wodurch ein Abgleiten des Schlauches verhindert wird.

Schlauchverbinder. Heinrich Lohmann, Essen-Altenessen, Altenessener Straße 374. G.-M. Nr. 813 116. Als neu gilt ein Schlauchverbinder 1 mit scharfkantigen Ringschultern 2, welche gegeneinander gerichtet sind,



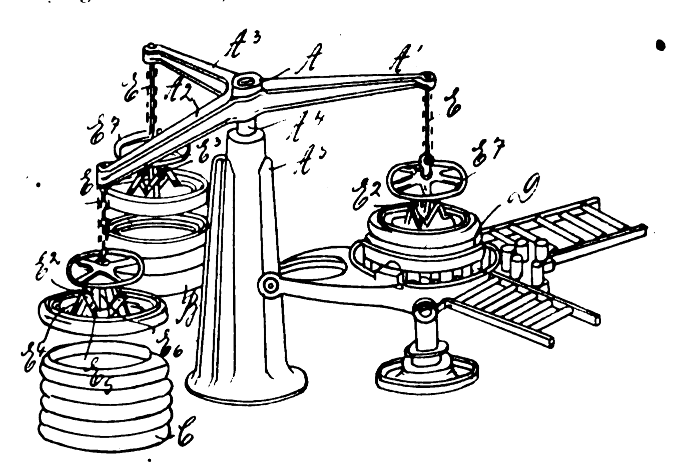
um eine durchaus zuverlässige Dichtung zwischen Schlauch S und Verbinder 1, besonders bei Preßluftleitungen zu erzielen. Zur Erhöhung der Dichtung zwischen den beiden gegeneinander gerichteten scharfkantigen Ringschultern ist eine weitere scharfkantige Ringschulter 2a vorgesehen.

Schnellverbinder für Druckluftschläuche. Karl Brieden, Bochum, Mühlenstraße 42. G.-M. Nr. 813 088. Der Schnellverbinder besteht aus dem Anschlußstutzen a, der kreisbogenförmige Nocken b besitzt, mit denen er sich nach Schwenkung bajonettverschlußartig gegen die Krampen c



der Ueberwurfmutter d des Verbindergehäuses e legt, die Ueberwurfmutter d und das Gehäuse e nehmen den Gummistulp f in seinem Flansch zwischen sich. Damit die erforderliche Dichtheit erzielt wird, wird auch die Stulptülle bei g zwischen Stutzen a und Gehäuse e unter Druck gesetzt.

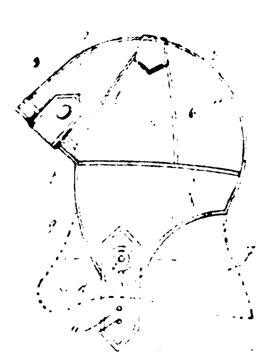
Maschine zum Einsetzen von Gummireifen in Vulkanisierformen. The Dunlop Rubber Company, Ltd., 1 Albany Street Regents Park, London. G.-M. Nr. 811 253. Gemäß der Erfindung wird ein Drehkran im Verein mit Mitteln verwendet, welche die Reifen und Formen in große Nähe zum Kran bringen, so daß die Reifen nacheinander an dem Kranausleger befestigt und mittels dieses in die Formen gebracht werden können. A ist ein dreiarmiger Drehkran, B bezeichnet einen Stoß Kerne, C einen Stoß



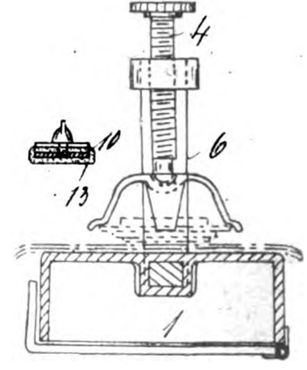
massive Gummireifen und D einen unteren Formteil. Die drei wagerechten Ausleger A^1, A^2 A^3 sind starr miteinander verbunden und sind oben am Plunger A^4 befestigt, der im Zylinder A^5 auf und niederbewegt werden kann. An den Enden der Arme A^1, A^2, A^3 befinden sich Greifer E^1, E^2, E^3, die an Ketten E hängen. Jeder Greifer besteht aus drei Armen E^4, die mittels Glieder E^5 bewegt werden können, deren Betätigung mittels einer Schraubspindel E^6 und eines Handrades E^7 erfolgt. Neben dem Kran befinden sich zwei nicht dargestellte Hebevorrichtungen, die aus hydraulisch bewegten Plattformen bestehen können.

Rennhaube für Automobilfahrten und ähnliche Zwecke. Radium-Gummiwerke, G. m. b. H., Köln-Dellbrück. G.-M. Nr. 812 257. Der gewölbte Kopfteil der Haube der Rennhaube besteht aus sechs paarweise symmetrischen Sektorstücken 2, 3, 4, die der gewünschten Form entsprechend zugeschnitten und an der Mittelnaht 5 und den Radialnähten 6 durch Zusammenvulkanisieren der vorzugsweise in unvulkanisiertem Zustand verarbeiteten Gummihautstücke verbunden sind. Am hinteren Teil des Unterrandes des gewölbten Kopfteiles setzt sich der übliche Nackenschutzteil 7 mit einer Quernaht 8 an. Der Nackenschutzteil kann mit einer Kinnlasche 9 versehen sein, die mittels Knöpfe 10 und Knopflöcher 11 zum Schließen der Haube unter dem Kinn dient.

Radreifen-Instandsetzungs-Vulkanisierapparat. Richard Pinckert, Erfurt, Dammweg 11. G.-M. Nr. 812 486. Der Apparat ist dadurch gekennzeichnet, daß er die Form eines Taschenbuches aufweist und wie ein solches aufbewahrt und getragen werden kann und daß sein, die Einzelteile bergender Behälter 1 in geöffnetem Zustande als Unterlage für das instand



G.-M. Nr. 812 257.



G.-M. Nr. 812 486.

zu setzende Werkstück und als Träger für den Spannbügel 6 während der Benutzung dient, wobei die Spannschraube 4 des Spannbügels 6 nicht nur als Behälterschließ-, sondern auch als Haspelbefestigungsorgan benutzbar ist, indem der Spannbügel 6 den Griff der Raspel 10 bildet. Die Arbeits- bzw. Schleiffläche 13 der Raspel 10 ist auswechselbar und wird von Glas- oder Schmirgelpapier- oder anderen geeigneten Blättern gebildet.

Reichs-Patente.

Anmeldungen.

Für die angegebenen Gegenstände haben die Nachgenannten an dem bezeichneten Tage die Erteilung eines Patentes nachgesucht. Der Gegenstand der Anmeldung ist einstweilig gegen unbefugte Benutzung geschützt.

Klasse.

2b. 1. H. 67 003. Hallesche Teigteil-, Knet- und Mischmaschinen-Fabrik, Hallesche Motoren-Fabrik F. Herbst & Co., Halle a. d. S. Knet- und Mischmaschine für Teige. 16. Juli 1914.

23a. 2. A. 34 838. Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation, Berlin. Verfahren zum Lösen, Extrahieren, Emulgieren und Weichmachen von Fetten, Oelen, Wachs, Kohlenwasserstoffen aller Art, Natur- und Kunstharzen, Riechstoffen, Farbstoffen, Celluloseester, Kautschuk, Schwefel, Jod und dergleichen. 20. Januar 1921.

23b. 3. E. 24 382. Erdöl- und Kohleverwertung A.-G., Berlin und Dr. Richard Becker, Berlin-Grunewald. Verfahren zur Gewinnung von Bitumen aus Braunkohle. 10. September 1919.

39b. 1. F. 43 563. Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Leverkusen b. Köln a. Rh. Verfahren, um das Klebrigwerden bzw. Verharzen von natürlichen und künstlichen Kautschuksorten bzw. kautschukähnlichen Substanzen zu verhindern. 21. August 1918.
39b. 6. D. 39 030. Deutsche Sprengstoff-Act.-Ges., Hamburg, und Dr. Julius Voß, Wahn b. Köln a. Rh. Verfahren zur Herstellung plastischer Massen. 27. Januar 1921.
63e. 10. D. 37 864. The Dunlop Rubber Company Limited, London; Vertr.: R. H. Korn, Pat.-Anw., Berlin SW 11. Vorrichtung zum Einsetzen von Gummireifen in Vulkanisierformen. 28. Juni 1920. England 22. März 1918.
71a. 24. G. 56 466. Max Götze, Hannover, Biester Straße 6. Einlegestücke für Gummilaufflecke. 29. April 1922.

Erteilungen.

Auf die hierunter angegebenen Gegenstände ist den Nachgenannten ein Patent von dem bezeichneten Tage ab unter nachstehender Nummer der Patentrolle erteilt.

Klasse.

23c. 1. 359 735. Friedrich Springorum, Essen (Ruhr), Gärtnerstraße 50. Starrschmiere. 18. Mai 1920. S. 53 076.
28b. 20. 359 618. Karl Brettschneider, Mähr. Schönberg; Vertr.: H. Caminer, Pat.-Anw., Berlin W 62. Verfahren zur Herstellung von Ledertreibriemen. 4. Oktober 1921. B. 101 764.
39b. 8. 359 378. Fa. Marcel Guignard, Paris; Vertr.: R. Scherpe, Pat.-Anw., Charlottenburg. Plastische Masse. 7. Dezember 1920. G. 52 511. Frankreich 6. Dezember 1919.
63e. 6. 359 757. The Dunlop Rubber Company Limited, London: Vertr.: Pat.-Anwälte Dr. R. Wirth, Dipl.-Ing. Weihe, Dr. Weil, M. M. Wirth, Frankfurt a. M., Dilpl-Ing. Koehnhorn und Dipl.-Ing. Noll, Berlin SW 11. Verfahren zur Herstellung von Luftschläuchen für Luftradreifen. 9. August 1921. D. 40 178. England 27. September 1920.
63c. 10. 359 344. The B. F. Goodrich Company, New York, V. St. A.; Vertr.: Dipl.-Ing. Benjamin und Dipl.-Ing. Wertheimer, Pat.-Anwälte, Berlin SW 11. Maschine zum Abnehmen der Laufmäntel vom Formkern. 24. April 1921. G. 53 654. V. St. Amerika 26. April 1920.
63e. 13. 359 758. Friedrich Seelig jun., Gerthe b. Bochum. Anzeigevorrichtung für den Drucknachlaß in Luftreifen. 1. Oktober 1921. S. 57 700.

Klasse

Gebrauchsmuster-Eintragungen.

3a. 820 280. Rosenberg & Hertz, Köln a. Rh. Gummibüstenhalter. 8. Juni 1922. R. 56 276.
47d. 820 626. Karl Hackenberg, Hirschberg i. Schl. Vorrichtung zum Abwerfen von Treibriemen. 7. April 1922. H. 92 725.
47f. 820 570. Wilhelm Schmitz, Ratingen. Schlauchverbindung mit Schlauchschutz. 12. Mai 1922. Sch. 74 471.
63e. 820 295. Sylvester Piszalla und Alois Köhler, Zaborze-Dorf, Kr. Hindenburg. Vorrichtung zum Aufziehen von Mänteln und Schläuchen auf Automobilfelgen. 12. Juni 1922. P. 37 359.
63e. 820 299. W. Herbert Aldridge, Portland, V. St. A.; Vertr.: M. Spreer und Dipl.-Ing. A. Spreer, Pat.-Anwälte, Leipzig. Luftreifenmantel mit Metallbewehrung für Motorfahrzeuge usw. 13. Juni 1922. A. 35 427.
63e. 820 304. Aaron Edwin Jennings, Owensboro, V. St. A.; Vertr.: M. Spreer und Dipl.-Ing. A. Spreer, Pat.-Anwälte, Leipzig. Vollgummireifen mit konkaven Seitenflächen und Gleitschutz für Motorwagen. 13. Juni 1922. J. 22 087.
63e. 820 640. Krapf & Hofer, Frankfurt a. M. Gummiband zur Auflage auf Fahrradfelgen aller Art. 17. Mai 1922. K. 90 381.
64a. 820 320. Emil Meine, Hannover, Halkettstraße 48. Gummiverschluß für Flaschen und Gefäße. 16. Juni 1922. M. 74 413.
65a. 820 255. Paul Herman, Berlin, Tempelhofer Ufer 22. Aufblähbarer Rettungsgürtel mit Gasentwickler. 26. Mai 1922. H. 93 314.

Kurse von Aktien der Gummi-, Linoleum- und verwandter Industrien.

(Mitgeteilt vom Bankhause E. Calmann, Hannover, Schillerstr. 21. Gegründet 1853.
Telephon: Amt Nord 3631, 3632. Telegr.-Adr.: Wallbank, Hannover.)

Hannover, den 29. Juli 1922.

Letzte Div.	Name:	vorwöchentl. Kurs	letzter Kurs
20	Asbest- und Gummiwerke A. Calmon	537,—	507,—
40	Bayerische Celluloidwaren-Fabrik	970,—	1005,—
10	Bremer Gummiwerke Roland	500,—	480,—
40	Bremer Linoleumwerke (Schlüssel-Marke)	1580,—	1640,—
45	Continental-Caoutchouc- u. Gutta-Percha-Co.	995,—	910,—
40	Delmenhorster Linoleum-Fabrik (Anker-Marke)	1300,—	1285,—
20	Deutsche Kabelwerke	494,—	481,—
40	Deutsche Linoleumwerke Hansa	—	930,—
20	Elektrische Werke Bergmann	595,—	565,—
18	Gummiwerke Elbe, Akt.-Ges.	580,—	890,—
50	Hannoversche Gummiwerke Excelsior	1315,—	1240,—
10	Kabelwerke Rheydt	525,—	600,—
25	Kölnische Gummifädenfabrik	750,—	—
20	Leipziger Gummiwaren-Fabrik	—	—
24	Mannheimer Gummi-, Guttapercha- u. Asbestfabrik	690,—	680,—
27	Mitteldeutsche Gummiwarenfabrik Louis Peter	850,—	798,—
35	Mitteland-Gummiwerke	740,—	700,—
20	C. Müller, Gummiwarenfabrik	535,—	675,—
0	Norddeutsche Gummi- u. Guttaperchawarenfabrik	389,—	384,—
20	Vereinigte Berlin-Frankfurter Gummiwarenfabrik	605,—	575,—
35	Vereinigte Gothania-Werke	680,—	655,—
26	Vereinigte Gummiwarenfabriken Harburg-Wien	1310,—	1255,—

Marktberichte.

Vom Hamburger Rohgummimarkt.

Hamburg, den 29. Juli 1922.

Die letzte Woche verlief ruhig, sowohl in England als auch im Hamburger Markt. Bei der starken Valutaschwankung hielten sich die Fabrikanten teils vom Markte zurück, teils waren ihre Gebote bei der Verschlechterung der Mark nicht ausführbar. Wir notieren heute wie folgt:

First Latex Crepe	218,— M
Ribbed Smoked Sheet	zwischen 198,— u. 205,— M
Abfallende Ribbed Smoked Sheet	„ 211,— u. 220,— M
Reine braune Crepe	„ 211,— u. 220,— M
Etwas borkige braune Crepe	190,— M
Dunkle Crepe	185,— M
Hard Cure Fine Para	„ 280,— u. 310,— M
Caucho-Ball	„ 190,— u. 205,— M
Scrappy Manaos	205,— M
Ia Blatt Balata	„ 880,— u. 920,— M
Panama und Columbian Block Balata	545,— M

Effektiv-Rohgummimakler-Verein in Hamburg.

Londoner Wochenbericht.

London, den 27. Juli 1922.

Die Preise blieben in der vergangenen Woche wunderbar fest; und trotz der geschäftlich gar nicht befriedigenden Lage und der geringen Nachfrage des Handels bestand ein prächtiger Widerstand gegen alle das Zutrauen für den Markt störenden Stimmungen. Nachfrage gab es namentlich nach „off-Sorten, weniger nach standard Marken; das wird auch zunächst so bleiben, weil ein etwas niedrigerer Preis auch bei sehr brauchbarer Ware ein beschränktes Geschäft herbeizuführen pflegt. In England wurde nur wenig Kautschuk gehandelt, aber solcher von verschiedenen Sorten. Auf dem Festland war das Geschäft auch sehr begrenzt. In New York schien die Stimmung etwas vertrauensvoller werden zu wollen, litt aber unter dem Einfluß des Kohlenstreiks. Die Preise blieben auf zirka 14½ cents für greifbare Ware. Singapore war still bei 8½ d c. i. f. In London war der Markt in Pflanzungskautschuk fest. Crepe greifbar 7½ d bis $7\frac{5}{8}$ d; August $7\frac{5}{8}$ d bis 7¾ d; September 7¾ d bis $7\frac{7}{8}$ d; Oktober-Dezember 8 d bis 8½ d; Januar-März $8\frac{3}{8}$ bis 8½ d; April-Juni 8¾ d bis 9 d. Ribbed smoked sheet greifbar $7\frac{5}{8}$ d bis 7¾ d; August ebenso; September 7¾ d bis $7\frac{7}{8}$ d; Oktober-Dezember 8 d bis 8½ d; Januar-März $8\frac{3}{8}$ d bis 8½ d; April-Juni 8¾ bis 9 d. Para-Markt unverändert. Hard fine greifbar 10½ d; September-Oktober 10¾ d; Oktober-November 11 d. Soft fine greifbar 10 d; September-Oktober 10¼ d; Oktober-November 10½ d. (Die Preise verstehen sich ab Lager London; es sind also die Londoner Kosten, Fracht und Versicherung dazu zu schlagen.)

Amsterdamer Wochenbericht.

Amsterdam, den 23. Juli 1922.

Der Gummimarkt war mehr lebhaft und die Nachfrage hat wieder zugenommen. Dieselbe kam besonders zum Ausdruck in der Einschreibung am 25. d. M., wo das ganze Angebot flott aufgenommen wurde. Ebenso war es mit Partien, welche vor und nachdem im freien Markt angeboten wurden. Auch im Terminmarkt war etwas mehr Kauflust, aber das Angebot blieb beschränkt.

Die Preise sind folglich ein wenig gestiegen.

Der Schluß ist ungefähr auf dem höchsten Punkt, wie folgt: Hevea Crepe —,40 fl., Sheets —,41 fl. loko; Hevea Crepe —,41 fl., Sheets —,41½ fl. Juli-September. Hevea Crepe —,42 fl., Sheets 42½ fl. Oktober-Dezember; Hevea Crepe —,45½ fl., Sheeta 45½ fl. Januar-März.

Joosten & Janssen.

Baumwolle. Wochenbericht der Bremer Baumwollbörse. Notierungen vom 28. Juli 1922. Das Geschäft in der laufenden Woche war etwas lebhafter, obgleich es sich noch in bescheidenen Grenzen hielt. Die Erntenachrichten sind widersprechend und lauten besonders gegen Ende der Berichtswoche wieder weniger günstig. Man drahtet von größerem Auftreten des Kapselkäfers in verschiedenen Distrikten. Die Tendenz, sowohl für alte als auch für neue Ernte, bleibt fest.

Amerikanische Baumwolle:
Preise in bar ohne Abzug (Mark für 1 kg).

	Middling fair	Fully good middling	Good middling	Fully middling	Middling
Amerikanische	322,40	315,10	309,90	304,70	299,50
	Fully low middling	Low middling	Fully good ordinary	Good ordinary	Ordinary
Amerikanische	293,20	285,90	276,50	267,10	251,40

Notierungen der letzten Woche:
Amerikanische fully middling, good color und staple, loko

	22./7.	24./7.	25./7.	26./7.	27./7.	28./7.
1 Uhr mittags	278,60	274,00	269,05	276,40	275,00	291,30
6 Uhr nachm.	—	272,90	270,05	273,90	280,80	304,70

Ostindische Baumwolle:
Preise in bar ohne Abzug (Mark für 1 kg).

	Extra- oder Superfine	Fine	Fully good	Good
Scinde m. ginned	170,50	164,05	157,60	151,15
Bengal	168,45	162,00	155,55	149,10
Bengal m. ginned	174,65	168,20	161,75	155,30
Khandeish m. ginned	—	183,65	178,15	173,55
Oomra Nr. II m. ginned	196,50	189,15	183,65	179,05
Oomra Nr. I m. ginned	202,70	195,35	189,85	185,25
Broach m. ginned	218,30*	211,85*	206,35*	200,85*

*) nominell.



Die Celluloid-Industrie

Fachblatt für Fabrikation und Handel von Celluloid und Celluloidwaren sowie verwandter Produkte

Organ des Verbandes der Deutschen Celluloid-Industriellen E. V.

Mitteilungen der Außenhandelsstelle für Schnitz- und Formerstoffe.

1. Da nach den bisher gemachten Erfahrungen es bei den Messen nicht selten vorgekommen ist, daß Firmen, die entweder nicht zu den Aussteller- oder zu den Käuferfirmen gehörten, sich die für die Messen eingerichteten Vergünstigungen zunutze gemacht und Meßorders fingiert haben, wird das Leipziger Meßamt nach einer von dort der Außenhandelsstelle zugegangenen Mitteilung, um künftigen Mißbräuchen zu steuern, von der diesjährigen Leipziger Herbstmesse an bei in den Bereich der Außenhandelsstelle für Schnitz- und Formerstoffe und Knöpfe fallenden Kaufurkunden die Unterschrift sowohl des Käufers wie des Verkäufers verlangen.

2. Die Außenhandelsstelle für Schnitz- und Formerstoffe gibt demnächst folgende neue Ausfuhrmindestpreislisten heraus: 1. für Handventilatoren mit Wirkung vom 25. Juli 1922; 2. für Celluloidfingerhüte mit Wirkung vom 25. Juli 1922; 3. für Manschetten-, Brust- und Kragenknöpfe mit Wirkung vom 10. August 1922; 4. eine Neubearbeitung der Mindestpreisliste für Hornknöpfe mit Wirkung vom 10. August 1922. Nähere Auskünfte werden von der Außenhandelsstelle für Schnitz- und Formerstoffe, Berlin SW 68, Schützen-Straße 63, bereits jetzt mündlich erteilt.

3. Von der Außenhandelsstelle für Schnitz- und Formerstoffe und Knöpfe wurden bisher Ausnahmen von den Währungsvorschriften gemacht, sofern der Auftragswert 3000 M nicht überschritt. Der Grund hierfür war einerseits die Erwägung, daß Kurssicherungsgeschäfte für derart kleine Devisenbeträge nur schwer ausgeführt werden können, andererseits die Voraussetzung, daß Beträge des genannten Umfanges vorzugsweise in gemischten Sendungen auftreten, von denen gewisse Teile den Währungsvorschriften nicht unterliegen. Es hat sich ergeben, daß von vorstehenden Erleichterungen zum Zwecke der Umgehung der bestehenden Vorschriften ein Gebrauch gemacht worden ist, der dem Sinn dieser erleichternden Bestimmungen widerspricht. Der geschäftsführende Ausschuß hat daraufhin beschlossen, Markfakturierung für Beträge unter 3000 M in Zukunft nur zuzulassen, 1. wenn die betreffende Ware im Zusammenhang mit nennenswerten Mengen solcher Waren bestellt und verschickt wird, welche den Währungsvorschriften nicht unterliegen, 2. in Einzelsendungen nur einmalig vierteljährlich an den gleichen Empfänger. Mißbräuchliche Benutzung dieser Erleichterungen wird verfolgt werden.

Celluloid, Celluloid- und Kampferersatz.

IV.

Patent-Nr.	Patent-Inhaber	Datum der Erteilung	Kurzer Inhalt der Patent-Ansprüche
142 832	Zühl & Eisemann	16. Juni 1902	Halogenierte Phenolester der Phosphorsäure,, z. B. neutrale Phosphorsäure-Ester des Dichlorophenols, Dichloronaphthols und Tetrachloronaphthols.
144 648	Zühl & Eisemann	26. Okt. 1902	Phosphorsäurederivate, in denen ein oder zwei Hydroxyle durch Phenoxy-, Cresoxy- oder Naphthoxygruppen ersetzt sind und die and. Hydroxyle durch Anilingruppen, z. B. Diphenyl-Phosphorsäureanilid, Cresylphosphorsäureanilid od. Dinaphthyl-Phosphorsäureanilid vertreten werden.
163 668	Claessen	8. Juni 1904	Niedrig schmelzende Harze oder Ceresin werden mit Nitrozellulose, welche völlig in 96proz. Alkohol löslich ist, gemischt. Beispiel: 100 Teile Nitrozellulose gelöst in 30 Teilen Kolophon und 60 Teilen Alkohol von 96 Prozent.
168 497	Rheinische Gummi- u. Celluloidfabrik	22. Juli 1903	Zucker- oder stärkehaltige Produkte, bes. Dextrin, werden mit Aldehyden behandelt. Als Ersatz sind z. B. genannt Zucker- oder Stärkeformalin.
172 941	Claessen	7. April 1905	Isobornylacetat.
172 996	Claessen	22. Juni 1904	Benzilidinazeto - Essigsäureester oder Benzilidindiazeto - Essigsäureester für sich oder gemischt.
172 997	Claessen	2. Juli 1904	Die im Patent Nr. 172 996 genannten Azetate in Mischung mit Stoffen, erhalten durch Einwirkung von Salzsäure auf diese Stoffe.
173 020	Badische Anilin- und Sodafabrik	16. Dez. 1904	Benzylidindiazetat oder dessen Monochlorsubstitutionsprodukte.
173 796	Zühl & Eisemann	22. Sept. 1905	Phosphorsäureester des Dichlorhydrins.
174 259	Claessen	29. Okt. 1904	Nitrozellulose wird gelöst in Aethylidin - Diazetoessigsäureester oder in Gemischen derselben mit Benzilidinazetoessigsäureestern.
174 914	Raschig	16. Juli 1905	Zyklohexanon, Zyklohexanol und deren Homologe allein od. in Mischung.
176 474	Badische Anilin- und Sodafabrik	26. Juli 1905	Alkylazotoverbindungen der drei- oder mehrfach gechlorten Aniline, in denen beide o-Stellungen der Aminogruppe durch Chlor ersetzt sind, mit Ausnahme des s-Methylazetotetrachloranilids u. des Benzylazetopentachloranilids.

Patent-Nr.	Patent-Inhaber	Datum der Erteilung	Kurzer Inhalt der Patent-Ansprüche
177 778	Zühl & Eisemann	18. Nov. 1904	Den in den Pat. Nr. 128 956 und 139 589 angeführten Stoffen werden als „Härtungsmittel" zugesetzt Harze, Harzstoffe, z. B. Schellack, Dammar, Mastix, Akaroidharz, Kolophon, Harzsäureester, auch Hartharze, wie Kopal und Bernstein.
178 133	Claessen	11. März 1906	Substitutionsprodukte des Harnstoffs, in denen aller Wasserstoff, welcher an Stickstoff gebunden ist, durch organische Radikale ersetzt ist.
180 126	Badische Anilin- u. Sodafabrik	21. April 1906	Amidine, abgeleitet von o-Diaminen.
180 206	Badische Anilin- und Sodafabrik	9. Aug. 1905	s - Methylbenzoyltrichloranilid.
191 454	Claessen	23. Aug. 1906	Harnstoff- oder Thioharnstoffverbindungen, in denen alle Wasserstoffatome durch organische Radikale oder deren Halogenderivate ersetzt sind.
185 808	Basler & Co.	7. Juni 1905	Borneol oder Isoborneol für sich oder in Mischung mit etwas Kampfer bei Gegenwart eines flüchtigen Lösemittels, z. B. Aethylacetat, Amylacetat, Aceton.
188 822	Rheinisch. Gummi- u. Celluloidfabrik	9. Nov. 1905	Kondensationsprodukte, erhalten aus Einwirkung von Formaldehyd auf Terpene, terpenhaltige ätherische Oele, Harze und Balsam.
202 720	Szelinski	28. Dez. 1907	Produkte der Einwirkung von organischen Magnesiumverbindungen auf hydroaromatische Ketone wie Carvon, Tulegon und Zyklohexanon.
207 869	Desvaux & Allaire	17. April 1908	Kampfer wird teilweise ersetzt durch die Albuminsubstanz, welche aus Mais nach D. R. P. Nr. 144 217 erhalten wird.
214 193	Herstein	23. Nov. 1907	Nitrozellulose mit Aetzalkali behandelt und durch schwache Säuren u. Salze gehärtet.
214 398	Buchstab	23. Juli 1908	Durch Nitrozelluloselösung wird Luft geblasen, dann Milchsäure, Strontiumchlorid und Rizinusöl zugesetzt.
214 962	Boehringer & Söhne	5. Dez. 1906	Zyklische Aether, hergestellt durch Kondensation einerseits von Aldehyden und Ketonen, andererseits von mehratomigen Alkoholen.
219 918	Chem. Fabrik Griesheim-Elektron	9. Juli 1908	Dioxydiphenylsulfon.
220 228	Lederer	24. Febr. 1907	Chloralhydrat, Chloralalkoholat usw.
221 081	Soc. Ind. de Celluloid	13. Jan. 1909	Maltodextrin, neutralisiert durch Borax, wird zu Mischungen aus Nitrozellulose und Kampfer oder Kampferersatz gesetzt.
242 467	Berend	16. Juli 1908	Nitrozellulose mit Anhydro-Formaldehyd - Verbindungen von Harzen, Oelen oder Fettsäuren und primären Aminen in Aceton gelöst, die Lösung emulsioniert mit Gelatine, Kasein oder Albumin und durch Formaldehyd gehärtet.
240 046	Danzer	23. Juni 1910	Streifen aus nitrierter Zellulose werden mit Nitrozellulose - Lösemittel behandelt.
251 372	Celluloid Co.	7. Juni 1910	Benzylbenzoat in Gegenwart von Lösungsmitteln.
281 225	Badische Anilin- und Sodafabrik	29. Nov. 1913	Azylderivate von völlig hydrogenierten aromatischen Aminen, z. B. Azetyl-Dizyklohexylamine durch Azetylierung von Dizyklohexylamin erhalten.
292 951	du Pont de Nemours	10. Okt. 1912	Aldehydalkohole, z. B. Azetaldol.
319 723	Clouth	6. Dez. 1917	Zelluloseester für sich oder gemischt mit Erweichungsmitteln, welche in Anthrazenöl sich lösen, werden mit Anthrazenöl gemischt.

(Fortsetzung folgt.)

Fragekasten.

Ausstanzen von hartem Material.

Anfrage: Mir ist darum zu tun, aus hartem Material Sterne so auszustanzen, daß die Ränder glatt sind und keiner Nacharbeit mehr bedürfen. Eine Exzenterpresse habe ich im Betrieb und will selbst mal versuchen, wie die Arbeit zu machen ist. Wie ist die Sache anzufangen? Die Stanzenschnitte müssen jedenfalls besonders gearbeitet sein.

Antwort: Soll bei derartigem starken Material die Schnittfläche vollkommen glatt sein, so muß das Material erwärmt und mit Messerschnitt (Stanzeisen) ausgestanzt werden. Auf kaltem Wege und mit Führungsschnitt wird sich immer die Bruchstelle markieren und diese muß dann nachgearbeitet werden. Der Glanz des Materials ist, wenn er durch das Erwärmen etwas nachgelassen hat — im heißen Wasser geht er ganz verloren —, sehr leicht durch Nachpolieren an der Schwabbel wieder herzustellen. J.

Geschäfts- und Personalmitteilungen.

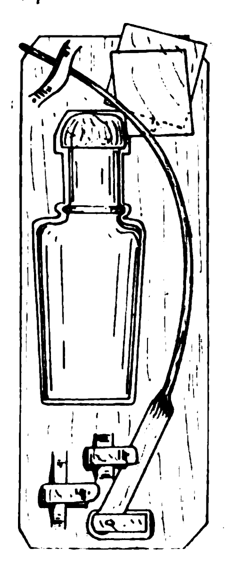
Eilenburg. Deutsche Celluloidfabrik, Aktiengesellschaft. Das Vorstandsmitglied Herr Dr. Richard Müller ist ausgeschieden. Zum Mitglied des Vorstandes ist Herr Direktor Robert Chavoen in Eilenburg mit der Ermächtigung bestellt, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitgliede — ordentlichen oder stellvertretenden — oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zu vertreten. Herrn Chemiker Dr. Robert Jansen in Eilenburg ist Prokura dergestalt erteilt, daß er die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied — ordentlichen oder stellvertretenden — oder in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen vertreten darf.

Rückporto bei Anfragen.

Bei allen Anfragen an die Geschäftsstelle oder Redaktion ist unbedingt Rückporto beizufügen. Andernfalls kann briefliche Beantwortung nicht erfolgen, sondern nur Auskunft im Briefkasten oder Fragekasten.

Neue Gebrauchsmuster.

Gegenstände zur Wiederherstellung von zerbrochenem Haarschmuck. Heinrich Böcking, Gelsenkirchen, Kaiserplatz 12. G.-M. Nr. 811 290. Der Artikel Haarschmuckreparatur bildet eine Zusammenstellung von Gegenständen, welche zur Reparatur von Haarschmuck benötigt werden.



Bisher konnte eine derartige Reparatur nur durch den Fachmann vorgenommen werden, da einzelne Ersatzteile im Kleinhandel nicht zu haben waren. Durch diese Kollektion werden die Ersatzteile usw. dem Publikum zugänglich gemacht, so daß jedermann die Reparatur selbst ausführen kann.

Reichs-Patente.

Klasse

Erteilung.

29b. 3 359 311. Olof Carlssen und Edvin Thall, Stockholm; Vertr.: F. Brackertz, Pat.-Anw., Berlin SW 47. Verfahren zur Herabsetzung der Viskosität viskoser Lösungen von Nitrocellulose und deren Zusammensetzungen, wie Celluloid, ferner von Acetylcellulose und anderen Celluloseestern. 7. Dezember 1920. C. 29 918. Schweden, 6. Dezember 1918.



Dauer-Wäsche

Wir suchen per bald einen tüchtigen, erfahr.

Meister

an selbtändiges Arbeiten gewöhnt, mit den neuesten Fortschritten der Fabrikation vertraut und in der Lage, höchste Vervollkommnung zu garantieren. Die Stellung ist Lebensstellung und sehr hoch bezahlt.

Nur intelligente, langjährig bewährte Herren mit Ia Empfehlungen wollen ganz ausführl. Offerten einreichen u. Qu B 2674 an die Geschäftsst. der »Gummi-Zeitung«.

Für Auftrags- u. Rechnungswesen

tüchtiger junger

Kaufmann

mit besten Zeugnissen v. Celluloidwarenfabrik Norddeutschlands gesucht. Sprachkenntnisse erwünscht, aber nicht Bedingung.
Off. m. Gehaltsanspr. u. V N 2948 a. d. Geschäftsstelle der »Gummi-Zeitung«.

Stanzen und Formen

für gepreßten

Haarschmuck

liefern 534

Blume & Helfer, Hannover, Grünstraße 8

Celluloid Geflügel Ringe

empfiehlt zu mäßigsten Preisen

R. Günter, Augsburg 8

Augsburger Straße 36 1/2

1084



Union Deutsche Verlagsgesellschaft Stuttgart—Berlin—Leipzig

Ein Griff und

die Antwort auf ungezählte Fragen des täglichen Lebens gibt



Neueste Auflage!

Vollständig neu bearbeitet und bis auf die Gegenwart ergänzt. 1786 Spalten Text, 32 Bilder-Tafeln. In Ganz-Leinen gebunden 120,— M

Das neueste und billigste

Hand-Lexikon

anwort. auf 100000 Fragen
Notwendig für jedermann

Zu haben in allen Buchhandlungen



Neue oder gut erhaltene hydraulische

Stangenpresse

sofort zu kaufen gesucht. 2971

Robert Ley, Arnstadt in Thür.

Telegramm-Adresse: Warkotz Berlin, 62.

Gegründet 1903

Franz Warkotz

Berlin W 62, Kurfürsten-Straße 85

Celluloid-Abfälle

Ständiges Lager in Platten, Röhren, Stäben

Telephon Lützow 8333. Telephon Lützow 8333

Celluloidfabrik Speyer

Kirrmeier & Scherer

Speyer a. Rh. 817

ROHCELLULOID

in Platten, Röhren und Stäben jeder vorkommenden Färbung, Stärke und Form, in feinster Qualität, langjährig bewährt!

Die Kautschukwaren-Industrie Deutschlands

von Dr. **WILHELM VAAS**

Aus dem Inhalt:

Erster Teil:

Die Kautschukwaren-Industrie bis zum Jahre 1914.

I. Die Organisation der Unternehmungen.
  A. Standort.
  B. Größe der Unternehmungen.
  C. Gesellschaftsformen und Finanzierung.
II. Die Rohstoffe für die Kautschukwaren-Produktion.
  A. Rohkautschuk.
  B. Synthetischer Kautschuk.
  C. Andere Rohstoffe.
III. Die Produktion von Kautschukwaren.
  A. Die Technik der Produktion.
  B. Die Arbeitsverhältnisse.
IV. Der Absatz der Kautschukwaren.
  A. Im Inlande.
  B. Im Auslande.
V. Wirtschaftliche Lage der Unternehmungen.

Zweiter Teil:

Die deutsche Kautschukwaren-Industrie während des Krieges.

I. Der Stand der Industrie und ihre Umstellung bei Kriegsausbruch.
II. Die Wirtschaft der Kautschukwaren-Industrie während des Krieges.
  A. Die Deckung des Bedarfs an Rohstoffen.
  B. Die Beschränkung der Erzeugung der Kautschukwaren-Industrie während des Krieges.
  C. Die Organisation der Industrie für die Kriegswirtschaft.
III. Maßnahmen der Industrie zum Uebergang in die Friedenswirtschaft.

Preis gebunden M 120,—

Preis gebunden M 120,—

Zur Branchekenntnis gehört nicht nur über die Gewinnung und technische Verarbeitung des Kautschuks orientiert zu sein, sondern auch die Kenntnisse über die **wirtschaftlichen** Fragen der Kautschuk-Industrie sind für jeden Angehörigen dieser Branche unbedingt notwendig. Leider war es bisher nicht möglich, seine Kenntnisse nach dieser Richtung hin zu erweitern, weil es, außer einigen Artikeln in Fachzeitschriften, keinerlei Literatur hierüber gab. Daher hat obiges Werk auch die beifälligste Aufnahme bei den Angehörigen der Gummiwarenbranche gefunden. Wir erwarten Ihre gef. Bestellung.

UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT ZWEIGNIEDERLASSUNG BERLIN ♦ BERLIN SW 19

Nr. 44 Berlin, den 9. August 1922 36. Jahrgang.

GUMMI-ZEITUNG

Fachblatt für die Gummi-, Guttapercha- u. Asbestindustrie
sowie deren Hilfs- und Neben-Branchen

Organ für den chirurgischen, technischen und elektrotechnischen Handel

Ständige Mitarbeiter der Redaktion: Dr. Paul Alexander, Berlin; Dr. Gustav Bonwitt, Berlin; G. Borchert, Essen; Paul Bredemann, Köln-Lindenthal; Dr. Brönner, Berlin; Alfred Dominikus, Hösel-Düsseldorf; Dr. Fritz Frank, Berlin; Dr. Kurt Gottlob, Atzgersdorf bei Wien; Dr. L. Gottscho, Berlin; Dr. Gräfell, Berlin; Dr. Hertel, Berlin; R. Hildenbrand, Schlotheim; Ing. P. Hoffmann, Berlin-Zehlendorf; Albert Jaeckel, Waldmannslust b. Berlin; Max Kath, Halle; Direktor O. Krahner, Berlin; Aug. Lohmann, Berlin; Dr. Ed. Marckwald, Berlin; R. Marzahn, Blasewitz; Adolf May, Brandenburg a. H.; Ferd. Meyer, Hannover; Dir. R. Müller, Berlin; Fritz Runkel, Bensberg; Dr. jur. Schmaltz, Hamburg; Rechtsanwalt Dr. Starke, Berlin; Oberstabsapotheker Utz, München NW 2; Dr. Vaas, Berlin

Hierzu 14täglich: „DIE CELLULOID-INDUSTRIE“

BEZUGSPREIS für das laufende Kalendervierteljahr M 60,—. D.-Oesterreich M 100,—. Auslandsbezugspreise unterliegen besonderer Vereinbarung.

Man bestellt beim Verlag oder beim zuständigen Postamt. Zusendung unter Streifband erfolgt nur auf besonderen Wunsch gegen Berechnung des Portos.

Verantwortlicher Schriftleiter: G. Springer, Berlin-Wilmersdorf. — Begründet von Th. Gampe.

Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin Berlin SW 19, Krausenstraße 35/36.

Erscheint wöchentlich Freitags. Anzeigen die 5gespalt. Millimeter-Zeile oder deren Raum 4,— M. Ausland entsprechende Aufschläge. Bei Wiederholungen Rabatt.

Die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung“ befindet sich: Berlin SW 19, Krausenstr. 35/36. Fernsprecher: Zentrum Nr. 8794 und 8795. Zweiggeschäftsstelle in Dresden-Blasewitz, Johannstraße 32, Fernsprecher: 31473. Postscheckkonto der „Gummi-Zeitung“ Berlin Nr. 809 Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin Bankkonto: Deutsche Bank, Depositenkasse H, Berlin SW 19, Krausenstraße 38/39.

Konvention Deutscher Asbestfabriken.

Der Teuerungsaufschlag auf die Preise der Konventions-Preisliste vom 1. Juli 1921 wird mit sofortiger Wirkung wie folgt erhöht:

Für Asbestplatten, -Ringe und -Papier auf 1000 Prozent, für alle übrigen listenmäßigen Artikel auf 800 Prozent.

Die Verpackungssätze werden um 50 Prozent erhöht, so daß sich die in der Anmerkung zum § 4 der Allgemeinen Verkaufs-Vorschriften angegebenen Mindestpreise für Verpackung jetzt wie folgt stellen:

Kistenverpackung 5,25 M per 1 kg Fabrikat, mindestens 135 M per Kiste.

Holzverschläge zum Verpacken von Asbestplatten 3,60 M per 1 kg Fabrikat, mindestens 180 M per Verschlag.

Packtuchverpackung 3 M per 1 kg Fabrikat.

Berlin W 35, Schöneberger Ufer 35, den 6. August 1922.

Wirtschaftsverein der Deutschen Asbestindustrie E. V.

Das Wichtigste.

Die Kautschukwareneinfuhr Deutschlands betrug im Monat Juni 254 dz im Werte von 9 711 000 M und in den Monaten Januar bis Juni 2854 dz im Werte von 63 489 000 Mark. An Weichkautschukwaren wurden im Juni 228 dz im Werte von 9 174 000 M und in den Monaten Januar bis Juni 2780 dz im Werte von 61 519 000 M eingeführt. An Hartkautschuk und Hartkautschukwaren betrug die Einfuhr im Juni 26 dz im Werte von 537 000 M und in den Monaten Januar bis Juni 74 dz im Werte von 1 970 000 M. — Die Ausfuhr an Kautschukwaren stellte sich insgesamt auf 14 001 dz im Werte von 338 531 000 M und in den Monaten Januar bis Juni auf 70 151 dz im Werte von 1 314 824 000 M. Davon entfielen auf Weichkautschukwaren im Juni 13 383 dz im Werte von 303 003 000 M und in den Monaten Januar bis Juni 67 284 dz im Werte von 1 169 054 000 M. Der Anteil der Hartkautschukwaren stellte sich im Juni auf 618 dz im Werte von 35 528 000 M und in den Monaten Januar bis Juni auf 2867 dz im Werte von 145 770 000 M.

Die maßgebenden deutschen Gummireifen-Fabriken haben infolge der in den letzten Wochen weiter eingetretenen außerordentlichen Verschlechterung der Mark beschlossen, die Verkaufspreise für Fahrraddecken und Schläuche, Motor-Zweirad-Decken und Schläuche, Automobil-Decken und Schläuche sowie für Vollgummireifen ab Dienstag, den 1. August 1922, zu erhöhen.

Für alle Sorten Linoleum wurde der bisherige Zuschlag von 175 Prozent auf die Grundpreise auf 275 Prozent erhöht. Zugleich sind einige Aenderungen der bisherigen Grundpreise eingetreten. Aufträge, die nicht innerhalb sechs Wochen ausführbar sind, werden in Zukunft nur unter der Bedingung entgegengenommen, daß die am Lieferungstage gültigen Preise der Vereinigten deutschen Linoleumfabriken zur Berechnung gelangen.

Der Steuerabzug erfährt vom 1. August 1922 ab eine wesentliche Aenderung. Während bisher die Beträge, um die sich der von dem Arbeitslohn einzubehaltende Betrag von 10 Prozent minderte, auf den Monat gerechnet, je 20 M für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau, 30 M für jedes zur Haushaltung zählende minderjährige Kind ohne eigenes Arbeitseinkommen oder jedes nicht über 17 Jahre altes Kind mit eigenem Arbeitseinkommen und 45 M zur Abgeltung der Werbungskosten und sonstigen Abzüge betragen haben, betragen sie nunmehr vom 1. August 1922 ab das Doppelte von 20 M und 45 M, nämlich 40 M und 90 M monatlich und statt je 30 M für die Kinder nunmehr monatlich je 80 M. Die erhöhten Beträge finden bei jeder nach dem 31. Juli 1922 erfolgenden Lohnzahlung für einen nach dem 31. Juli 1922 fällig gewordenen Arbeitslohn Anwendung, während in der Zeit vor dem 31. Juli

1922 für einen bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Arbeitslohn die alten Ermäßigungssätze von 20, 30 und 45 M monatlich oder bei kürzeren Lohnzahlungsperioden die entsprechenden Teilbeträge Platz greifen. Im übrigen — abgesehen von diesen ziffernmäßigen Aenderungen — ist der Arbeitgeber nach wie vor an die Eintragungen, die von der Gemeindebehörde oder dem Finanzamt auf dem Steuerbuche hinsichtlich der Zahl der bei dem einzelnen Arbeitnehmer zu berücksichtigenden Familienangehörigen gemacht sind, gebunden. Den Spitzenverbänden der Arbeitgeber und den Finanzämtern ist ein Merkblatt zugegangen, aus dem alles für den Steuerabzug Wesentliche entnommen werden kann.

Eine ganze Reihe von Verbänden ist neuerdings an das Reichswirtschaftsministerium mit Anträgen auf Herabsetzung der Ausfuhrabgaben für ihre Wirtschaftszweige herangetreten. Der Reichswirtschaftsminister hat darauf den Außenhandelsstellen mitgeteilt, daß er mit Rücksicht auf den in letzter Zeit eingetretenen erheblichen Sturz der Mark zurzeit nicht in der Lage sei, den Anträgen näherzutreten. „Es können", so heißt es in dem Schreiben, „zurzeit nur Anträge für solche Waren Berücksichtigung finden, die entweder einen besonderen Anteil an ausländischen Rohstoffen enthalten, der ihre Gestehungskosten vom Stande der Mark im wesentlichen unabhängig erscheinen läßt, oder bei deren Einstufung in den Tarif offensichtlich Versehen unterlaufen sind".

Nach einer Mitteilung des Landesfinanzamtes Groß-Berlin erwecken Vorkommnisse der letzten Zeit den Verdacht, daß sich einzelne Firmen auf Grund der von ihnen von ihrer Handelskammer erteilten Devisenhandelsbescheinigung (§ 3 des Gesetzes über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln) für befugt halten, nicht nur ohne Abgabe eines Affidavits ausländische Zahlungsmittel anzuschaffen, sondern die so angeschafften Zahlungsmittel auch ohne Vermittlung einer Bank unmittelbar nach dem Ausland zu versenden. Das ist nach § 1 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 24. Dezember 1920 unzulässig. Die Versendung oder Ueberbringung von Wertpapieren und auf in- oder ausländische Währung lautenden Zahlungsmitteln nach dem Ausland darf nach der angeführten Gesetzesstelle nur durch Vermittlung von Banken erfolgen. Die an Firmen erteilten Bescheinigungen, daß ihr Geschäftsbetrieb den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln regelmäßig mit sich bringt, befreien sie nicht von dieser Verpflichtung.

Die Geldentwertung in ihren Auswirkungen.

Was ist heute die Mark wert? Diese Frage hört man oft mit der einzigen Aussage beantworten, die Mark ist heute weniger als einen Pfennig, ist vielleicht nur einen halben Pfennig wert. Diese Antwort ist zugleich falsch und richtig. Falsch deshalb, weil sie die Antwort auf eine Frage sein soll, die in dieser kurzen Form gar nicht beantwortet werden kann; richtig dann, wenn man alle die Voraussetzungen zu der Antwort noch hinzunimmt, die der Beantworter, wenn vielleicht auch nur mehr oder weniger unbewußt, tatsächlich gemacht hat. Tatsächlich hat sich nämlich der Antwortende bei seiner Aussage irgend einen bestimmten Vorgang vorgestellt und lediglich in bezug auf diesen hat er den Wert der Mark bestimmt. Er hat z. B. entweder an die Bewertung der Mark an der New Yorker Börse gedacht und aus der Tatsache, daß der Dollar z. B. mit 630 M bewertet wurde, gefolgert, daß die Mark nur ¾ Pfennige wert ist; oder aber er hat an die Kosten seiner Lebenshaltung gedacht und sich klar gemacht, daß heute zur Bestreitung eines gleichen Haushalts wie vor dem Kriege ungefähr 50mal so viel Geld im Nominalbetrage nötig ist, und hat daraus hergeleitet, daß die Mark nur noch zwei Pfennige wert ist. Man kann weder in dem einen noch in dem anderen Falle sagen, daß die Antwort falsch ist und doch ist weder das eine noch das andere eine Antwort auf die Frage: was ist heute die Mark wert?

Aus den Beispielen geht schon hervor, daß der Wert der Mark zur gleichen Zeit nicht überall der gleiche ist. Wer heute auf dem Weltmarkt Waren kauft, wird die Erfahrung machen, daß er dort im allgemeinen für den gleichen Betrag Papiermark weniger Waren erhält, als im Inland; und wer im Inland Waren kauft, der muß feststellen, daß nicht bloß von Ort zu Ort, sondern auch im gleichen Ort von Geschäft zu Geschäft, ja selbst im gleichen Geschäft von Warensendung zu Warensendung der Wert der Mark außerordentlich verschieden ist. Der gleiche Schuh z. B., der im offenen Laden noch 1000 M das Paar kostet, kostet zur gleichen Zeit ab Fabrik schon 1500 M. Praktisch kann man dies jeden Tag erfahren, wenn man im Kleinhandel Waren kauft und zum Kauf mit den Worten gedrängt wird: „Nehmen Sie, die nächste Sendung ist schon doppelt so teuer", oder auch: „Hier ist noch ein Stück der letzten Sendung —, das kostet nur so und so viel, die neuen hier kosten bereits so und so viel Mark mehr". Die Mark hat also zur gleichen Zeit gegenüber zwei Stücke gleicher Ware auf ein und derselben Ladentafel verschiedene Kaufkraft, verschiedenen Wert, wiewohl es ein und dieselbe Papiermark ist.

Die Frage, was ist heute die Mark wert, kann also nicht schlechthin mit der Aussage, die Mark ist heute so und so viel wert, beantwortet werden. Vor der Antwort muß vielmehr noch festgestellt werden, bei welchem Vorgang der Wert der Mark ermittelt werden soll. Oder anders: Die Frage darf gar nicht lauten, was ist heute die Mark wert?, sondern sie ist richtiger zu stellen: Was ist heute die Mark bei dem und dem Vorgang, in dem und dem Umsatzstadium, in dem und dem Verbrauchsstadium wert? Ist dieses Stadium bestimmt, dann kann auch der Wert der Mark in diesem Stadium mit einiger Genauigkeit angegeben werden.

Solcher Stadien gibt es nun eine große Anzahl. In Zusammenfassung kann man aber im wesentlichen zurzeit von sieben verschiedenen Stadien sprechen, die streng voneinander geschieden sind und in denen die Mark jeweils ihre besondere Bewertung erfährt. Diese Stadien sind:

1. Die Warenpreisgestaltung auf dem Weltmarkt.
2. Die Preisgestaltung der Devisen an der Börse.
3. Die Großhandelspreisgestaltung im Inland.
4. Die Kleinhandelspreisgestaltung im Inland.
5. Die Gestaltung der gesamten Lebenshaltungskosten.
6. Die Gestaltung der Löhne und Gehälter, also der Arbeitspreise.
7. Die Gestaltung der Preise für Wertpapiere an der Börse.

Daß hier tatsächlich ganz verschiedene Stadien der Markentwertung vorliegen, wird ohne weiteres klar, wenn die Meßziffern betrachtet werden, die für jedes Stadium angeben, auf der wievielfachen Friedenshöhe die Preise in einem bestimmten Zeitpunkt angelangt sind. Für den Durchschnitt des Monats Juni 1922 z. B. ergibt sich*), daß in deutscher Papiermark durchschnittlich standen:

die Weltmarktpreise	auf der	112fachen	Friedenshöhe
die Devisenkurse	„ „	76	„	„
die deutsche Großhandelsindexziffer	„ „	70	„	„
die deutsche Ernährungskostenindexziffer (Kleinhandel) . .	„ „	51	„	„
die deutsche Lebenshaltungsindexziffer (einschl. Bekleidung) .	„ „	42	„	„
der Lohn eines Facharbeiters . .	„ „	40	„	„
der Börsenindex	„ „	7	„	„

Diese Zahlen besagen, daß im Juni bei Einkauf von Waren auf dem Weltmarkt die Mark keinen Pfennig (Friedenspfennig) mehr wert war, daß sie zur Bestreitung sämtlicher Lebenshaltungskosten noch ungefähr zwei Pfennig galt und daß sie bei dem Kauf von Aktien an der Börse, also bei dem Erwerb von Anteilen der industriellen Unternehmungen, noch einen Wert von ungefähr 15 Pfennigen hatte.

Diese Unterschiede in der Bewertung der Mark erscheinen fast ungeheuerlich, sie bestehen aber gleichwohl tatsächlich zurzeit nebeneinander. Und dieses Nebeneinanderbestehen ist gar nicht so merkwürdig, wie es auf den ersten Blick den Anschein haben könnte. Die Entwertung der Mark beginnt mit dem Absinken des Kurses der Mark an der Börse, also gegenüber den ausländischen Zahlungs-

*) Die Zahlen sind der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik" entnommen.

mitteln, insbesondere dem Dollar. Von da an pflanzt sich die Entwertung im Wirtschaftsleben weiter fort, findet zunächst Einlaß bei der Gestaltung der Großhandelspreise und besonders dann stark und schnell, wenn es sich um aus dem Ausland eingeführte Waren handelt; greift von da über auf die Kleinhandelspreise, in erster Linie auf die derjenigen Waren, die der freien Preisbildung unterliegen, später auch auf die zwangsbewirtschafteten Waren und die Wohnungsmiete, gelangt schließlich so bis zum Lohn, der erst dann in die Höhe getrieben wird, wenn die Steigerung der Preise für die Lebensunterhaltsmittel unerträglich geworden ist und endet in der Vermögensbildung, die also immer am wenigsten stark aufgebläht ist, somit auch als Nachfrage nach Sachwerten auf dem Effektenmarkt nur in einem Maße auftreten kann, der die Preise (der Effekten) längst nicht entsprechend der Entwertung der Mark gegenüber dem Dollar steigert. Die Vorgänge der Preisbildung spielen sich in der geschilderten Reihenfolge ab. Daß nach der oben mitgeteilten Uebersicht das Weltmarktpreisniveau den höchsten Stand aufweist und nicht das Ursprungsstadium der Geldentwertung, das Devisenniveau, erklärt sich daraus, daß die Devise New York, der Dollar, der hier als Maßstab genommen ist, also das Gold selbst, gegenüber den Waren eine Entwertung erfahren hat. Der amerikanische Großhandelsindex (Bradstreet) steht für Juni 1922 auf 131, besagt also, daß die Preise in Dollar (also in Gold) gegenüber 1913 um 1/3 höher sind, daß also das Gold im Werte gefallen ist.

Die Reihenfolge der Markentwertung, die deutlich ersehen läßt, was für die Verbraucher noch bevorsteht, ist typisch für ein Land mit fortschreitender Geldentwertung. Man kann auch sagen, die durch die Zahlen gekennzeichnete Reihenfolge ist der Typus der Inflation. Das Gegenteil von Inflation ist Deflation. In einer deflationistischen Entwicklung (z. B. in Amerika, England, Holland usw.) liegt die Reihenfolge gerade umgekehrt. Hier liegt die Lohnsteigerung über der der Lebenshaltungskosten, diese über der der Großhandelspreise, diese wiederum über der der Devisenkurse. Man erkennt ohne weiteres die Gefahren beider Entwicklungsrichtungen. Beide sind voll von Krisenstoff, und die letzten Jahre haben diese sich zur Genüge ausleben lassen.

Für Deutschland bedeutet die fortschreitende Geldentwertung nicht nur weitere heftige Krisen im Innern, sondern auch Verschlechterung seiner Lage im Weltwirtschaftsmechanismus. Die durch die dargelegte Reihenfolge der Geldentwertung gekennzeichnete Inflation birgt in sich die Quelle fortschreitender Verarmung. Verteuerung der Rohstoffe, Verkauf der Waren unter Preis an das Ausland, Ueberfremdung der Industrie! Die letzte Gefahr ist mit die größte. Bei dem ganz außerordentlich niedrigen Stand des Börsenindex, also der Effektenkurse ist für den Ausländer der Aufkauf der deutschen Industrieunternehmungen für billiges Geld ein leichtes. Es ist geradezu grotesk, daß die Notlage des Deutschen Reichs bereits so groß ist, daß es nicht mehr imstande ist, sich seinen Besitz zu erhalten. Die Verarmung infolge der Geldentwertung ist so weit fortgeschritten, daß kein Geld mehr für den Kapitalmarkt zur Verfügung steht, der Effektenmarkt also völlig verwaist ist. Daß diese Notlage vom Ausland noch nicht zu sehr ausgenutzt ist, ist einmal dadurch zu erklären, daß zurzeit auch im Ausland eine relative Kapitalknappheit zu verzeichnen ist, zum andern dadurch, daß das Vertrauen des Auslands in Deutschlands politische Konsolidierung noch sehr gering ist.

Nach diesen Ausführungen ergibt sich also, daß der Wert der Mark zurzeit kein einheitlicher ist, sondern in den einzelnen Stadien der Volkswirtschaft sehr verschieden ist. Dies zu erkennen ist von größter Bedeutung für die Fortführung jeder Wirtschaft. Es braucht nur an die Fragen der Erhaltung des Betriebskapitals, der Wucherbekämpfung, der Preiskalkulation usw. erinnert zu werden. Ungeheure Mißstände und Schäden ergeben sich aus der Verschiedenheit der Markbewertung. Es ist eine Lebensfrage für die deutsche Wirtschaft, diese Unterschiede zu beseitigen. Das Mittel dazu ist die Beseitigung der weiteren Geldentwertung, die Stabilisierung der Mark. Die Möglichkeit dazu bietet die Lösung der Reparationsfrage auf einer vernünftigen Basis, die es dem Deutschen Reich gestattet, seine passive Zahlungsbilanz zu beheben und so der Inflation Einhalt zu tun. (flstrw) Gj.

Die Asbestproduktion Kanadas zeigte im Jahre 1921 einen bedeutenden Rückgang gegenüber dem Jahre 1920. Aller kanadische Asbest wird nach den Vereinigten Staaten verladen und von dort nach Europa verschifft. Kurz nach dem Kriege ruhte das Asbestgeschäft zwischen Amerika und Europa völlig. Kanadischer Asbest wurde wenig begehrt, doch standen die Asbestgruben nicht still. Geringwertiger Asbest ist schwierig abzusetzen, hingegen sind verspinnbare Fasern ständig begehrt. Im Jahre 1921 wurden produziert 90 407 t mit 4 807 052 Dollar Wert.

Die Aussichten der Leipziger Herbstmesse.

Vom 27. August bis 2. September findet die diesjährige Leipziger Herbstmustermesse statt. Es ist angesichts der im Augenblick unsicheren politischen und unübersichtlichen wirtschaftlichen Lage erklärlich, daß weite Kreise des deutschen Wirtschaftslebens auch dieser Leipziger Messe mit Spannung entgegensehen. Denn immer mehr hat sich die Leipziger Messe gemäß ihrer wachsenden Bedeutung und ihrer fortschreitend umfassenderen Gestaltung als der beste Prüfstein für die wirtschaftliche Lage Deutschlands herausgestellt; bei der Bedeutung Deutschlands für die Weltwirtschaft lassen sich von dem Ergebnis einer Leipziger Messe auch sehr wichtige Rückschlüsse auf die jeweilige weltwirtschaftliche Situation ziehen.

Auch die kommende Leipziger Mustermesse wird wieder einmal im Zeichen der deutschen Valutaverschlechterung stehen. Die jetzige rapide Markentwertung muß dem deutschen Preisniveau naturgemäß ein ganz anderes Gesicht geben. Ebenso wie wir jetzt Markkurse von einer noch niemals erreichten Minderwertigkeit und entsprechende Devisenkurse von noch niemals verzeichneter Höhe haben, ebenso werden sich auch die Preise auf einen schwindelerregenden Gipfel bewegen. Die gegenwärtige Streikbewegung weist allein schon auf namhafte Preissteigerungen hin. Andererseits ist zu beachten, daß die Anpassung der Preise an das Valutaniveau nicht mit gleicher Schnelligkeit vor sich geht, wie die Markentwertung. Da nun die deutschen Warenpreise in vielen Fällen hart an der Grenze der Weltmarktpreise stehen, so muß für einen gewissen Zeitraum wieder eine Spanne zwischen deutschem und Weltmarktpreis vorhanden sein, die natürlich exportanreizend wirkt. So wenig wünschenswert auch die Valutaverschlechterung an sich ist, so muß die jetzt erhöhte Exportmöglichkeit doch als eine Linderung unserer durch die Valutaentwertung entstandenen wirtschaftlichen Situation betrachtet werden.

Es steht daher in Aussicht, daß sich auf der Leipziger Messe ein ziemlich reges Exportgeschäft entwickeln wird; die Ausländer werden wahrscheinlich mit erheblicher Kauflust nach Leipzig kommen, um sich deutsche Ware zu sichern, bevor sie sich weiter verteuert. Ob das Inlandsgeschäft ebenso rege auf der Leipziger Messe sein wird, läßt sich im Augenblick noch nicht beurteilen. Die Erfahrung hat bisher gelehrt, daß ein reges Exportgeschäft auch ein reges Inlandsgeschäft auf der Messe zur Folge hatte. Auf jeden Fall wird die inländische Kundschaft nach Leipzig kommen, um sich über die Preise zu orientieren und diejenigen Waren am stärksten kaufen, die der Kaufkraft der deutschen Bevölkerung noch einigermaßen im Preise entsprechen. (flstrwp)

Bericht der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie für 1921.

Die Zahl der versicherten Betriebe stieg gegen das Jahr 1920 um 0,7 Prozent von 15 011 auf 15 116, die Zahl der in diesen Betrieben, welche der Berufsgenossenschaft angehören, beschäftigten Vollarbeiter betrug 374 741, im Jahre 1920 = 340 310, mehr 9,82 Prozent, die Zahl der Einzelarbeiter stellte sich auf 535 313 gegen 568 276 im Jahre 1920. Die Gesamtsumme der von den Vollarbeitern geleisteten Arbeitstage betrug 111 952 429 gegen 101 890 802 im Vorjahre. Außerdem waren bei der Berufsgenossenschaft noch freiwillig versichert 553 Unternehmer, 1612 Betriebsbeamte mit über 40 000 M Jahresverdienst und 4896 Bureauangestellte. Die Gesamtzahl aller versicherten Personen bezifferte sich auf 380 802 gegen 348 689 im Jahre 1920. Die Summen der Löhne und Gehälter dieser versicherten Personen betrug (die 553 freiwillig versicherten Unternehmer ausgeschlossen) 5 933 028 482 Mark 70 Pf. gegen 3 538 857 767,58 M im Vorjahr. Die durchschnittliche Gefahrziffer aller genossenschaftlichen Betriebe war im Jahre 1921: 9,56 gegen 10,52 im Jahre 1920.

Die Gesamtausgaben, welche von den Mitgliedern der Berufsgenossenschaft aufzubringen sind, stellen sich auf 62 175 936,75 M, davon sind Verwaltungskosten der acht Sektionen 2 319 486,47 M. Der Betrag der Umlage für die Gesamtheit der Genossenschaftsmitglieder stellt sich auf 59 853 132,28 M, es entfällt auf jede Einheit der Anteilziffern als Beitrag zu den Genossenschaftskosten 0,0 010 809 191 M. Der durchschnittliche Gesamtbeitrag auf 1000 M Löhne stellt sich im Jahre 1921 auf 1,13 M, im Jahre 1913 betrug derselbe 1,23 M Auf den Kopf der versicherten 380 802 Personen berechnet sich der Beitrag durchschnittlich auf 163,27 M (1921 auf 46,84 M), davon entfallen auf Unfallentschädigungen 34,66 M (21,26), auf den Unterschied zwischen dem Postvorschuß für 1921 und 1922 und dem Fehlbetrag für 1921 109,37 M, auf die Tilgungs- und Verzinsungsrate der schwebenden Schuld 0,34 M, auf den Zuschlag zur Rücklage 7,09 M, auf Hauserneuerungsstock 0,02 M, auf im Jahre 1921 nicht eingegangene Umlagebeträge 0,04 M, auf den Gesamtaufwand einschließlich Kosten der Sektionsverwaltung und Betriebsüberwachung 11,74 M.

Wie sich die chemische Industrie während und nach dem Kriege entwickelte zeigt nachstehende Tabelle:

Jahr	Betriebszahl	Vollarbeiter	Arbeitsverdienst M	Durchschnittlicher Jahresverdienst eines Vollarbeiters M
1913	15 042	277 629	351 520 206	1 266
1915	14 914	219 646	295 217 251	1 344
1917	15 129	334 851	652 877 501	1 950
1918	15 204	360 256	889 141 025	2 468
1919	15 060	294 766	1 064 782 786	3 612
1920	15 011	340 310	3 404 102 754	10 003
1921	15 116	373 741	5 720 586 657	15 306
				(1109 % geg. 1913)

Der Sollbestand der Rücklage stellte sich am 31. Dezember 1921 auf 20 562 825,18 M. Der Istbestand betrug am gleichen Tage 17 862 825,18 M. Die Höhe der Einlage stellt sich daher auf 2 700 000 M, welche laut Verfügung des Reichsversicherungsamtes vom 9. März 1922 festgesetzt wurde. An Unfallentschädigungen wurden ausgezahlt 13 234 297,17 M, davon gehen ab 36 880,46 M auf Konto „Entschädigungen" im Jahre 1921 zurückgezahlte Einnahmen, die Gesamtentschädigungen betragen daher 13 197 416,71 M. Am Schluß des Jahres 1921 verblieben 15 658 Rentenempfänger, und zwar 10 272 Verletzte, 2478 Witwen, 2677 Kinder und 231 Verwandte.

Nach der neuen Gruppierung der Reichsgewerbestatistik waren entschädigungspflichtig gewordene Unfälle im Jahre 1921 in Gruppe:

Xc 3 (neue Gruppe XI f 1): Verfertigung von Gummi- und Guttaperchawaren 154. Die Anzahl der Betriebe und versicherten Personen stellte sich auf 492 mit 50 475 Personen.

Aus dem Bericht über die Tätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie im Jahre 1921.

Besichtigt wurden insgesamt 5087 von 14 998 vorhandenen Betrieben, das heißt 33,9 Prozent. Nach Ausschluß der 5766 Apotheken ergeben sich 55,1 Prozent besichtigte Betriebe. Hauptaufgabe war Ueberwachung der Betriebe, alle Betriebe wurden auf Grund des neuen Gefahrentarifs neu eingeschätzt. Zur Durchführung der Vorschriften für Unfallverhütung wurden wie bisher die Betriebe eingehend besichtigt in Begleitung des Betriebsunternehmers bzw. dessen Stellvertreters und in größeren Betrieben unter Zuziehung des Betriebsrats-Obmannes. Ergeben sich bei den Anzeigen von Unfällen als Ursachen Verstöße gegen die Vorschriften, so wurden die Unternehmer zunächst schriftlich zur Beseitigung der Mängel angehalten oder es fand eine Besichtigung an Ort und Stelle statt. Um vollkommenen Schutz gegen Betriebsgefahren an Maschinen zu gewährleisten, wurde vom Verband der deutschen Berufsgenossenschaften eine Arbeitsgemeinschaft für Unfallverhütung ins Leben gerufen, welcher auch die Einzelverbände der Maschinenfabrikanten und die Gewerkschaftsverbände angehören. Diese Arbeitsgemeinschaft bestimmt jeweils die zweckmäßigsten Schutzvorrichtungen an den Maschinen, welche vom Hersteller gleich mitgeliefert werden müssen. Diese Schutzvorrichtungen sind als unlösliche Bestandteile der Maschinen anzusehen.

Im Bericht wird unter anderm auf die wirtschaftliche Bedeutung der Wiedergewinnung flüchtiger Lösungsmittel (Benzol, Benzin, Aceton usw.) aus der Luft hingewiesen. Derartige Anlagen sollen vor allem flüchtige, gesundheitsschädliche und feuergefährliche Dämpfe möglichst restlos erfassen, ihre Ausbreitung im Arbeitsraum verhindern und sind wertvolle Schutzvorrichtungen. Es wird auf ein neues Verfahren der Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Leverkusen, hingewiesen, welches sich auf die große Aufnahmekraft hochporöser, sogenannter aktiver Kohle gründet. Durch einen mit aktiver Kohle beschickten, etwa 1 m hohen Kessel wird die mit dem Lösemittel beladene Luft von unten nach oben durchgesaugt, durch die Kohleschicht vom Mittel befreit und entweicht nach einem Exhaustor. Um das aufgenommene Lösungsmittel wieder zu gewinnen, bläst man von oben nach unten überhitzten Wasserdampf durch und treibt das Mittel nach einem Oberflächenkühler. Die nasse Kohlenschicht wird durch heiße Luft getrocknet, die Vorrichtung ist wieder betriebsfertig. Ferner wird auf die Vorteile der Anwendung der Elektrizität zu Heizzwecken im Fabrikbetrieb hingewiesen. Elektrisch beheizte Destillierapparate, Schmelzkessel, Oelkocher usw. sind sehr regulierfähig, schnell betriebsbereit, sauber und unfallsicher.

Im Berichtsjahr 1921 wurden insgesamt 20 512 Unfälle angemeldet (1920 = 17 550), Zunahme 16,9 Prozent. Davon waren 2496 Unfälle mit 507 Todesfällen entschädigungspflichtig. Unfälle an Transmissionen kamen häufig vor, besonders infolge leichtsinnigen Arbeitens in der Nähe laufender Wellen, beim Riemenauflegen während des Ganges usw. Auch an Kalandern ereigneten sich durch Unvorsichtigkeit der Arbeiter Unfälle, die Walzen wurden befühlt, als Stützpunkte während des Ganges benutzt und dergleichen mehr. Mehrfache Unfälle wurden beim Hantieren mit feuergefährlichen Flüssigkeiten durch groben Leichtsinn veranlaßt. Auf offenem Feuer stehende Lackkessel wurden mit Terpentinölersatz beschickt, wodurch der Inhalt sich entzündete. Der Inhalt eines großen offenen Behälters mit Benzolkautschuklösung geriet durch Funken eines Benzintaschenfeuerzeuges in Brand, so daß das Benzolluftgemisch im Raum explosionsartig sich entzündete. Auch werden häufig die Gefahren nicht berücksichtigt, welche beim Besteigen von Behältern, in denen sich Reste von Benzol, Benzin oder dergleichen befinden, sich ergeben. Eine größere Anzahl Unfälle und deren Ursachen werden im Bericht angeführt.

Die ersten Hilfeleistungen bei Unfällen vollziehen sich in der seit Jahren üblichen Weise. Großbetriebe haben ausreichende Helfer und Verbandstationen zur Verfügung, in kleineren Betrieben wurde manches noch mangelhaft befunden. Von günstiger Einwirkung der Betriebsräte ist bislang nicht viel zu spüren, da Tariffragen deren Hauptinteresse in Anspruch nehmen. Der Widerstand der Arbeiter gegen Benutzung der Schutzausrüstung wird bemängelt, auch wurden Schutzvorrichtungen entfernt. Durch Vorträge das Interesse der Arbeiter und Arbeitervertreter für den Unfallschutz zu wecken, erscheint fraglich, da der Arbeitervertreter öfter wechselt. (f)

Referate.

Analyse von Asbest und Asbestartikeln.

Nach „The India Rubber Journal" vom 27. Mai 1922, Seite 17.

Zunächst zieht man ein Durchschnittsmuster aus der angelieferten größeren Asbestmasse, zerkleinert dasselbe möglichst und bewahrt es in geschlossener Büchse auf. Aus diesem Muster entnimmt man die notwendigen Analysenproben, welche im Achatmörser fein zerrieben werden. — Zur Bestimmung der Feuchtigkeit werden etwa 2 g abgewogen und im Tiegel im Luftbad bei 105° C bis zum konstanten Gewicht erhitzt. Den Tiegel nebst Inhalt erhitzt man mit dem Gebläse etwa ½ Stunde zur Rotglut, läßt im Exsikkator erkalten und wägt. Die Gewichtsdifferenz, weniger dem Betrage an Feuchtigkeit, ergibt die Menge des gebundenen Wassers.

Kieselsäure. Etwa 1 g der getrockneten, feuchtigkeitsfreien Probe wird im Platintiegel mit der sechsfachen Gewichtsmenge Alkalikarbonat (Schmelzmasse) gemischt, der bedeckte Tiegel vorsichtig über der Bunsenflamme dann stärker erhitzt, bis die Masse an den Rändern ins Schmelzen kommt. Das Schmelzen wird mit dem Gebläse vervollständigt, bis ruhiger Fluß des Tiegelinhalts erreicht ist. Man läßt völlig abkühlen, stellt den Tiegel in ein Becherglas mit Wasser und erwärmt vorsichtig, bis die Schmelzmasse erweicht ist und sich von der Tiegelwand ablöst. Das Becherglas wird mit einem Uhrglas bedeckt und zum Inhalt nach und nach starke Salzsäure gesetzt, bis die Entwicklung von Kohlensäure aufhört und sich keine gelatinöse Kieselsäure mehr abscheidet. Der Tiegel wird aus dem Becherglas entfernt, sorgfältig abgespült, den Inhalt des Becherglases überführt man in eine Schale und dampft auf dem Wasserbad zur Trockne ein. Die trockne Masse erhitzt man noch im Luftbad auf etwa 180° C eine Stunde lang. Der Rückstand wird nun mit starker Salzsäure durchfeuchtet, im Dampfbad erhitzt und zeitweilig Salzsäure zugesetzt, um die gebildeten Oxyde von Eisen und Tonerde zu lösen. Man behandelt die Masse mit heißem Wasser, filtriert, wäscht den Rückstand chloridfrei aus, trocknet denselben und erhitzt ihn im Platintiegel zuerst über dem Bunsenbrenner, dann über dem Gebläse bis zum konstanten Gewicht. Der gewogene Tiegelinhalt ist als Kieselsäure in Rechnung zu stellen.

Gehalt an Eisen und Tonerde. Zum Filtrat, welches bei der Kieselsäurebestimmung sich ergibt, setzt man Chlorammonium im Ueberschuß und dann Ammoniak bis zur stark alkalischen Reaktion, kocht und filtriert den entstandenen Niederschlag von Eisen- und Aluminiumhydroxyden ab. Nach dem Auswaschen löst man den Niederschlag auf dem Filter in warmer Salzsäure, fügt zur Lösung starke Kalilauge (frei von Tonerde) hinzu und kocht einige Minuten. Eisen fällt als Hydroxyd aus, Tonerde bleibt in Lösung als Aluminat. Der Niederschlag wird abfiltriert, ausgewaschen, wieder in Salzsäure gelöst, die Lösung mit Ammoniak gefällt, das Ferrihydroxyd abfiltriert, ausgewaschen, getrocknet, zur Rotglut erhitzt, abkühlen lassen und als Eisenoxyd gewogen. — Die erhaltenen Filtrate säuert man mit Salzsäure an und fällt Tonerde durch überschüssiges Ammoniak aus. Der Niederschlag wird filtriert, gewaschen, getrocknet, erhitzt und gewogen als Aluminiumoxyd (Tonerde). — Man kann auch das durch Fällung erhaltene Gemisch aus Eisen- und Aluminium-Hydroxyd abfiltrieren, auswaschen, trocknen, glühen und wiegen, dann in Salzsäure lösen und Eisen volumetrisch bestimmen. Der Gehalt an Tonerde ergibt sich dann durch einfache Rechnung.

Kalk und Magnesia. Die Filtrate von den Hydroxydfällungen werden bis auf etwa 150 ccm eingeengt, überschüssiges Ammoniak zugesetzt, gekocht und warme ammoniakalische Ammoniumoxalat-Lösung in mäßigem Ueberschuß zugegeben. Man kocht auf, läßt absetzen, filtriert das ausgefallene Kalziumoxalat unter Dekantieren ab, wäscht den Niederschlag mit warmem Wasser ammoniakfrei, trocknet, glüht und wiegt als Kalziumoxyd. — Zum Filtrat vom Kalziumoxalat-Niederschlag wird Chlorammonium-Lösung und dann Ammoniak im geringen Ueberschuß gesetzt. Dann fällt man die Magnesia mit Natriumdiphosphat-Lösung als Ammonium-Magnesium-Phosphat unter Rühren aus, läßt zum Absetzen stehen und wäscht den filtrierten Niederschlag mit verdünntem Ammoniak chloridfrei aus. Der Filterrückstand wird getrocknet

und als Pyrophosphat bestimmt. Mit 0,3603 multipliziert erhält man den Gehalt an Magnesiumoxyd.

Alkalien. Man wiegt etwa 2 g der feingepulverten Asbestprobe im Platintiegel ab, mischt mit etwa 6 Gewichtsteilen reinem gefällten Kalziumkarbonat und 2 Gew.-T. Ammoniumchlorid, erhitzt die Masse etwa eine Stunde lang auf Rotglut, läßt abkühlen, setzt den Tiegel in ein bedecktes Becherglas und löst unter Erwärmen den Tiegelinhalt in Wasser. Nach dem Filtrieren setzt man zum Filtrat, welches die Alkalien als Chloride enthält, Ammoniak, Ammoniumkarbonat und etwas Ammoniumoxalat zur Ausfällung der gelösten Kalziumsalze usw., filtriert den Niederschlag ab, verdampft das Filtrat in Platinschale zur Trockne, erhitzt die Masse vorsichtig zur Vertreibung der Ammoniumsalze und wiegt die Gesamtmenge der Alkalien als Chloride. Zur Trennung derselben wird der Rückstand der Schale mit wenig Wasser aufgenommen, das Kaliumchlorid als Kaliumplatinchlorid gefällt, Alkohol zugesetzt, auf gewogenem Filter filtriert, mit Alkohol ausgewaschen, getrocknet und gewogen. Mit 0,3065 multipliziert, erhält man den Gehalt an Kaliumchlorid und durch Abzug dieses Wertes vom Gesamtgehalt an Alkali ergibt sich der Gehalt an Natriumchlorid. Zur Umrechnung auf Kaliumoxyd und Natriumoxyd dienen die Faktoren 0,6308 und 0,5300.

Folgende Analysenwerte für Asbestsorten in Prozenten werden angeführt:

	Serpentinasbest	Chrysotil Thetford	von Broughton	Danvilleasbest	Ital. Asbest	Afrik. Blauasbest
Kieselsäure	40,4	39,01	40,24	41,24	57,82	51,10
Magnesia	42,8	40,12	41,56	41,99	21,86	2,48
Tonerde	1,1	3,64	0,90	—	1,57	—
Eisenoxyd	1,4	2,41	2,86	2,14	2,40	35,80
Kalziumoxyd	—	—	—	—	14,82	—
Natriumoxyd	—	—	—	—	0,50	6,90
Kaliumoxyd	—	—	—	—	0,30	—
Wasser	14,2	14,48	13,55	14,14	0,91	3,90

Bestimmung des Gehaltes an Baumwolle in Asbestwaren. Da sich der meiste Asbest allein nicht gut verspinnen läßt, wird oft Baumwollgarn beim Verspinnen mit verarbeitet, wodurch allerdings das Gespinst mehr Halt erhält, doch sollte der Zusatz nur wenig Prozente betragen. Man kann den Baumwollgehalt in Asbestwaren nicht einfach durch Verbrennen und Wiegen des Rückstandes ermitteln, da bekanntlich Asbest wasserhaltig ist. Baumwolle besteht aus reiner Cellulose, welche zu Kohlensäure beim Erhitzen verwandelt und auf diese Weise bestimmt werden kann. Man arbeitet mit einem Verbrennungsapparat, wie bei organischer Elementaranalyse, fängt die beiden Verbrennungsprodukte Wasser und Kohlensäure in einer Trockenröhre und einem Kaliapparat auf, letzterer wird vor und nach der Verbrennung gewogen und die Gewichtszunahme liefert mit $^3/_{11}$ multipliziert den Gehalt an Kohlenstoff in der Cellulose. Man arbeitet mit bei 105° C völlig getrockneter Probe, wiegt 2 bis 3 g ab und verbrennt im Rohr mit Kupferoxyd im Sauerstoffstrom, bis alle kohlige Substanz verschwunden ist. Um in Asbestpackungen und feuerfesten Artikeln den Gehalt an Asbest in technischer Art zu bestimmen, kann man Kautschuk und Füllstoffe entfernen und den Rückstand wiegen. Hierzu eignet sich in manchen Fällen eine mechanische Behandlung einer gewogenen größeren Probe auf einem Sieb, wodurch die Nichtasbestbestandteile entfernt werden. Genauere Ergebnisse erzielt man durch Lösen des Kautschuks mit geeigneten Mitteln, Trocknen des Rückstandes und Siebbehandlung.

* * *

Trocknende Oele aus Petroleum.

Ueber Gewinnung von trocknenden Oelen aus Petroleum und dergleichen durch Chlorieren und Entchloren veröffentlichen A. Gardner und E. Bielouws in „The Journal of Industrial and Engineering Industry" vom Juli 1922, Seite 619, folgende Studie.

Durch die Versuche soll ein technisches Verfahren aufgefunden werden, um aus Rohpetroleum trocknendes Oel herzustellen, das als Ersatz für Leinöl zur Fabrikation von Farben, Drucktinten und dergleichen dienen kann. Die Versuche erforderten viel Zeit, sie sind bislang bis zur halbtechnischen Produktionsstufe gediehen. Die Trockenkraft des gewonnenen Oeles ist dieselbe wie beim Rohleinöl. Das Oel hat aber die Sondereigenschaft, sich in eine feste, zähe Masse zu verwandeln, wenn es hoch erhitzt wird. Das Oel läßt sich mit Chlorschwefel zu plastischen Produkten vulkanisieren, ist auch mit Kautschuk und ähnlichen weichen Materialien verbindbar. Leider ist das Oel sehr dunkel gefärbt, so daß es für Farbzwecke nur für dunkle Farben anwendbar ist.

Die Trockenkraft von Leinöl beruht hauptsächlich auf Sauerstoffadsorption durch die Kohlenstoffdoppelbindungen im Oel. Auch spielen Polymerisation ungesättigter Glyzeride und Koagulation oxydierter Glyzeride beim Trocknen von Leinöl eine Rolle. Doch wurde nicht nachgewiesen, daß bei dieser Umwandlung die Karboxylgruppen der Säure oder das Hydroxylradikal des Glyzerols Einfluß haben. Das Problem, aus Mineralöl trocknendes Oel zu gewinnen, könnte demnach seine Lösung dadurch finden, daß ungesättigte Verbindungen hergestellt werden. Um dies zu bewirken, stehen dem Chemiker theoretisch folgende Wege zur Verfügung: Dehydrogenisation, d. h. Ausscheidung von Wasserstoff aus gesättigten Verbindungen mittels Metallen bei hohen Temperaturen, die Reaktion ist umkehrbar. Wasserentfernung aus Verbindungen, welche Hydroxylgruppen enthalten, bzw. Bildung ungesättigter Aldehyde durch Kondensation gesättigter, unter Bildung eines Aldols. Elektrolyse einer zweibasischen Säure. Teilweise Spaltung hochmolekularer, gesättigter Kohlenwasserstoffe in ungesättigte bei hoher Temperatur. Spaltung von Halogenverbindungen in Wasserstoffhalogene und ungesättigte Rückstände. Die ersten vier Verfahren sind für technische Zwecke unbrauchbar, der letzte Weg wurde zuerst von der Petroleumgesellschaft in Batavia beschritten (engl. Pat. 23 376 vom 1. Dezember 1914).

Als brauchbare Quelle zur Herstellung ungesättigter Kohlenwasserstoffe ermittelten die Verfasser nach zahlreichen Versuchen die als nichtviskoses Neutralöl bekannte Fraktion des Petroleums, welche hauptsächlich aus den Kohlenwasserstoffen $C_{17}H_{36}$ bis zu $C_{26}H_{54}$ besteht, wobei die niederen Glieder vorherrschen. Es liegen eine Anzahl Veröffentlichungen und Patente vor, um die niederen und höheren Kohlenwasserstoffe des Petroleums zu chloren und durch diese Chlorierung technisch brauchbare Produkte zu erhalten. Zilinski chlorierte gewisse Fraktionen des Erdöls von Baku (1903) zur Herstellung von Fettsäuren. Boehringer & Söhne erhielten ein Patent auf Petroleumchlorierung zur Gewinnung von Harzen (D. R.-P. 256 856 vom 19. November 1910 und 258 156 vom 28. Dezember 1911). Als Grundlage zur Produktion von synthetischem Kautschuk chlorierte und entchlorte die Badische Anilin- und Sodafabrik Pentan zu Isopren usw.

Die zur direkten Chlorierung durch Chlor von Paraffin-Kohlenwasserstoffen benutzten Methoden bedienen sich alle eines Katalysators, um die Chloraufnahme zu unterstützen. Als Katalysatoren werden z. B. benutzt: Schwefel, Phosphor, Jod, Tetrachlorkohlenstoff, Metalle, Metalloxyde z. B. Eisen, auch poröse Stoffe, ferner schweflige Säure, Chlorschwefel, ebenfalls stille elektrische Entladungen und aktives Licht. Nach Versuchen von Gardner und Bielouss erfolgt die Chlorierung neutraler Oele und anderer hochsiedender flüssiger Paraffin-Kohlenwasserstoffe, ohne Anwendung von Katalysatoren, glatt bei gewissen Temperaturen. Es wurde gefunden, daß bei Gemischen hochmolekularer Kohlenwasserstoffe, z. B. bei den sogenannten neutralen Oelen aus Petroleum, der Zersetzungspunkt der Polychloride zwischen 120° C und 250° C liegt. Durch Erhitzen dieser chlorierten Kohlenwasserstoffe bis zu 250° C kann technisch vollkommene Entchlorung erreicht werden ohne Anwendung weiterer Hilfsmittel.

Die Versuche von Gardner und Bielous ergaben folgendes: Unter Ausschluß gewisser Metallverbindungen ist es möglich, Chlorgemische aus Kohlenwasserstoffen, z. B. den sogenannten „neutralen Oelen", einzuverleiben und dadurch das Halogen im Kohlenwasserstoffmolekül zu ersetzen. Der auf diese Weise von Kohlenwasserstoffen bei gewissen Temperaturen festgehaltene Chlorgehalt genügt, um Tri- und Tetrachlorid zu bilden. Die Ausscheidung von Chlor aus gechlorten Kohlenwasserstoffen gelingt, ohne Anwendung eines Katalysators oder eines Chlorwasserstoff-Absorbens, durch Erhitzen der gechlorten Verbindung bis auf 250° C. Unter diesen Umständen findet teilweise Sättigung der zuerst gebildeten Doppelbindungen statt durch Bildung von zyklischen Kohlenwasserstoffen. Die durch solche Behandlung hergestellten Produkte haben technische Bedeutung und Verwendungsfähigkeit. Es wurden gleichfalls halbtrocknende Oele, wie Sojabohnen- und Baumwollsamenöl, gechlort und entchlort, die auf diese Weise erhaltenen Endprodukte zeigten verbesserte trocknende Eigenschaft. (f)

Rückporto bei Anfragen.

Bei allen Anfragen an die Geschäftsstelle oder Redaktion ist unbedingt Rückporto beizufügen. Andernfalls kann briefliche Beantwortung nicht erfolgen, sondern nur Auskunft im Briefkasten oder Fragekasten.



Zukunftsbilder der Kautschuk-Industrie.

In „The India Rubber World" vom 1. April (!) 1922 sind zwei Artikel abgedruckt, deren Inhalt Bilder entrollt von der Stellung der Kautschukindustrie in England und in den Vereinigten Staaten in den Jahren 1940 und 1952. Der erste Artikel, aus der Feder von Dr. P. Schidrowitz, hat die Anschrift: Die Ideal-Omnium-Kautschukwerke im Jahre 1940, ein Bild von Zukunftsmöglichkeiten in der Kautschukvulkanisation nach zwei Jahrzehnten.

Schidrowitz besucht im Jahre 1940 die Werke der Ideal-Omnium Rubber Works Ltd. und ist über das fremdartige Aeußere derselben zunächst erstaunt, da alle Schornsteine fehlen. Er erfährt durch seinen Führer, daß das Werk ohne Kesselanlagen arbeitet und keine Dampfleitungen benutzt werden, sondern jede Vorrichtung, Kalander, Walzen usw., ihren eigenen kleinen, elektrisch beheizten Kessel besitzt, dessen Betrieb nach dem Erreichen der gewünschten Hitze automatisch ausgeschaltet wird. Die Hitze wird dann mittelst Heißwasser aus einem Zentralbehälter unterhalten, der durch große elektrische Heizkörper erhitzt und mit zuverlässigen feinen Thermostaten ausgerüstet ist. Der Führer erklärt weiter: Es wird lediglich mit Heißwasser von 120 bis 150° vulkanisiert, die Dampfvulkanisation von früher hat sich überlebt, wir benutzen nur Ideal-Vulkanisatoren. Die Formstücke werden in offenen Behältern unter Wasser von bestimmter Hitze, welches ständig zuströmt und abfließt, vulkanisiert. Dadurch ist eine stets gleichmäßige Vulkanisationstemperatur gesichert, sowie Hitzverluste ausgeschlossen. Der Ausgleich an Zeit erfolgt durch Zusatz von Beschleunigern, die Arbeit im offenen Kessel bietet große Vorteile, ist ungefährlich, keine Ueberhitzung ist zu befürchten, keine Arbeitsunterbrechung durch Dampfentweichen usw. findet statt. Vollreifen früherer Zeiten sind antiquiert, wir haben einige solche Reifen noch in unserem Museum. Früher wurde der Beschleuniger der Arbeitstechnik angepaßt, jetzt hängt die Technik vom Beschleuniger ab.

Schidrowitz besichtigt mit dem Führer die Innenausstattung der einzelnen Werkabteile. Die Abteilung für Reifenfabrikation ist mit merkwürdigen Apparaten ausgestattet. Der Führer bemerkt, daß die frühere Reifenfabrikation sehr kostspielig, weil sehr zeitraubend, gewesen sei. Diese Fabrikation war früher eigentlich eine Kunst, kein exakter mechanischer Prozeß. Wir arbeiten jetzt fortlaufend, die Fertigstellung eines Reifens erfolgt in wenig Minuten. Wir können uns solches leisten, weil die Form unserer Reifen symmetrisch, nicht wie früher, asymmetrisch, ist. Langfaserige Baumwolle wird zu Fäden verarbeitet, die Fäden in einem Bad behandelt, dann getrocknet und nun mit Kautschukfäden verarbeitet. Man erhält ein festes, dünnes, schmiegsames Gewebe, welches fortlaufend und symmetrisch über einen zusammendrückbaren Kern gewunden wird. Der durch Durckluft aufgeblasene Kern wird entlastet und durch die Ventilöffnung im Reifenmantel entfernt, der Reifen ist fertig. Manchmal erfolgt Vulkanisation auf dem Kern, aber gemusterte Radreifen werden unter Wasser ohne Kern vulkanisiert. Innenschläuche haben unsere Reifen nicht mehr, sie sind aus einem Stück, mit Ausnahme der Luftventilöffnung, gefertigt.

In einem sehr reinlich gehaltenen, ruhigen großen Raum befanden sich eine Anzahl runde offene Behälter mit einem Röhrensystem ausgestattet. Der Führer bezeichnete diese Behälter als Heißwasser-Vulkanisatoren für schwere Formstücke. Die gefüllten Formen rollen auf Gleisen an, werden automatisch gehoben und in die Behälter gesenkt. Die Vulkanisation erfolgt im strömenden Heißwasser aus großen Vorratstanks, die Formen mit dem fertig vulkanisierten Formartikel werden automatisch herausgehoben und weggefahren.

Ueberall in den Fabrikräumen herrschte größte Ordnung und Reinlichkeit; Lärm, Staub und Dämpfe waren ausgeschlossen, die elektrische Kraft wurde völlig ausgenutzt für Antrieb, Heizung, Licht und alle sonstigen mechanischen Arbeiten. Der Führer wies darauf hin, daß elektrische Kraft sehr billig zu stehen kommt, da große Zentralstationen in der Nähe von Kohlenfeldern mit zahlreichen Unterstationen den Strom liefern, auch sei der Stromverlust durch Leitung sehr vermindert. Hiermit schließt Schidrowitz seinen Bericht über Besichtigung der Ideal-Omnium Rubber Works Ltd. im Jahre 1940.

Anschließend an obiges Zukunftsbild einer Kautschukwarenfabrik in etwa 20 Jahren, enthält der zweite Artikel eine Schilderung der Lage des Kautschukmarktes und der Verbesserung der Kautschukwarenfabrikation im Jahre 1952. Während gegen das Jahr 1940 die Kautschukindustrie ihre höchste Entwicklung erreicht hatte auf Grund wissenschaftlich betriebener Fabrikation und Rohkautschuk gleich Zucker mit großem Nutzen und in Mengen produziert wurde, entwickelte sich in dem nächsten Jahrzehnt allmählich eine Krisis, die endlich zum Chaos führte. Die Ursache war folgende: Der Preis für Kautschuk stieg Mitte des Jahres 1945 auf gewaltige Höhe, da die Indestructible Rubber Rail (unzerstörbare Eisenbahnschiene aus Hartkautschuk) an Stelle der durch Kristallation glasspröde gewordenen Stahlschienen massenhaft fabriziert und verlegt wurden. Der Verbrauch an Kautschuk stieg ins Ungeheure, ebenso der Preis, der auf 2, 5 und endlich auf 10 Dollars für das pound kletterte. Die brasilianische Rohkautschukindustrie lebte wieder auf, Para und Manaos wurden wie vor 40 Jahren bedeutende Handelsplätze für Rohkautschuk. Auch der Bedarf an Regenraten hob sich sehr, geringste Abfälle werteten 5 Dollars das pound. Natürlich heimsten die Kautschukpflanzer enorme Gewinne ein, neue Gesellschaften schossen wie Pilze nach dem Regen auf, die ganze Welt war von einem Kautschuktaumel ergriffen.

Im Jahre 1940 betrug die Gesamtproduktion an Rohkautschuk etwa 605 000 tons, die von der Fabrikation glatt verarbeitet wurde. Durch die erwähnte neue Verwendung zu Hartkautschukschienen stieg der Verbrauch gewaltig. Die Kautschukproduzenten spannten alle Kräfte an, afrikanisches Produkt kam wieder in großen Mengen auf den Markt, die Kautschukquellen in Zentral- und Südamerika wurden gezapft bis zur Erschöpfung. Hunderte von Sorten tauchten auf. Jede milchsaftführende Pflanze wurde herangezogen, große Kulturen von Guayule- und dergleichen Pflanzen legte man an, die aufgelassenen Castilloa-Kulturen in Mexiko wurden wieder instand gesetzt usw. Aus natürlichen Quellen konnten auf diese gewaltsame Weise jährlich bis zu einer Million tons Rohkautschuk herausgewirtschaftet werden. Auch synthetischer Kautschuk kam auf den Markt, die Altkautschukindustrie stellte sich auf diese Fabrikation mit großem Nutzen ein. Diese gewaltige Produktion führte zum Ruin.

Neue Kautschukartikel wurden fabriziert, so z. B. fußwarme Kautschukunterlagen. Bekanntlich sind Kautschuk- und Linoleumbeläge sehr kalt für das Gefühl, während Wollteppiche eine wohltuende Wärme besitzen. Durch Zugabe einer gewissen Verbindung, die zugleich die Oberfläche sehr widerstandsfähig machte, gelang es, Matten, Beläge u. dgl. zu fabrizieren, die Wärmegefühl erweckten. Ferner stellte man so trefflichen Lederersatz her, daß gegerbtes Naturleder für Schuhwerk nicht mehr in Frage kam. Es wurden Platten von Kautschukleder zu feinen Lagen ausgewalzt, mit einer Kautschukschwammschicht überpreßt und nochmals vulkanisiert. Eine zweite Schicht bestand aus undehnbarem Kautschuk mit einem flockigen Faserstoff als Zusatz. Beide Schichten wurden hydraulisch gepreßt und vulkanisiert. Sehr wichtig für die Reifenindustrie war die Fabrikation von synthetischer Baumwolle, die größere Festigkeit als Naturbaumwolle, doch genügende Elastizität zeigte, um bedeutende Dehnung auszuhalten, auch feuchtigkeitsfest war.

In Brasilien entdeckte man 1945 eine neue Heveaabart, die zum Gedächtnis an den Forscher Dr. J. Huber den Namen Hevea Huberii erhielt. Der Baum lieferte ein gleiches Produkt wie Hevea brasiliensis, doch hatte der aus dem Milchsaft gewonnene Huberkautschuk durchaus keinen Geruch, selbst beim Erhitzen bis zum Brennen entwickelte das Produkt keine riechenden Dämpfe. Nach der Vulkanisation hatten damit fabrizierte Artikel einen sehr angenehmen Geruch. Die brasilianische Regierung belegte die Bäume mit Beschlag, verhinderte die Ausfuhr von Samen und legte Kulturen in Para und Manaos unter Regierungsschutz an. Pfropfreiser von den herangewachsenen Bäumchen verkaufte man an andere Plantagen unter der festen Zusicherung, daß alle Blüten sofort zerstört wurden, um Samenbildung zu verhindern. Der Huber-Kautschuk diente zur Fabrikation feiner Gummistoffe, Bälle, Matten usw

Die Vervollkommnung der Maschinen und Verfahren zur drahtlosen Kraftübermittlung führte zur praktisch verwerteten Dezentralisation der Industrie, die schon lange angestrebt wurde. Man konnte Fabriken an beliebigen Orten betreiben, da Kraft tausende Meilen weit übertragbar zur Verfügung stand. Die großen Fabrikzentren lösten sich in eine Anzahl kleinere Betriebe auf, es entstanden mehr ländliche Fabrikanwesen, in Tälern, auf Höhen, am Meere usw. Dadurch wurden die Großstädte entlastet und den Arbeitern gesunde Stätten geschaffen.

Ein sehr merkwürdiges Fabrikat war der Schwammkautschukballon mit sehr großen Zellen von gleichmäßig sechseckiger Form

Die Ballonhülle wurde aus einer sehr zähen Kautschukmasse in Schwammform gefertigt, war hartvulkanisiert und durch einen luftdichten Ueberzug geschützt. Nach Fertigstellung des Ballons machte man die Zellen luftleer, es entstand ein Vakuumballon, der wie die vordem mit Gas gefüllten Ballons ohne Füllung in die Luft flog. Diese Erfindung beeinflußte auch die Spielballindustrie.

Gegen das Jahr 1950 kamen als letzte Neuheiten automatischer mechanischer Produktion geformte Räder und Scheiben aus Hartkautschuk in den Handel. Durch ein neues Verfahren, das auf abwechselnde Ausdehnung und Zusammenziehung während der Vulkanisation sich gründete, entstand ein sehr eigentümlich beschaffener Hartkautschuk. Die daraus gefertigten Räder zeigten feste Naben, die Innenmasse war ohne Reibung temperatur- und ölfest, die Rädermasse widerstand schnellsten Umdrehungen ohne zu zerspringen. Die Hartkautschukreifen zeigten Stahlzähigkeit, nutzten sich kaum ab, veränderten ihr Innengefüge nicht und erlaubten eine große Fahrgeschwindigkeit, ließen sich auch beliebig in der Masse färben.

Erfolgreicher waren Versuche, um Rohkautschuk zu gerben, ihn widerstandsfähig gegen Oele, Fette und dergleichen zu machen. Man behandelte crepes im geschlossenen Brechwascher mit gewisser Flüssigkeit und erzielte ein völlig öl- und fettfestes zähes Produkt, das in Benzol, Naphtha und dergleichen Lösemitteln nicht einmal aufquoll. Mit Schwefel gemischt fand der gegerbte Kautschuk besonders zur Fabrikation von ölfesten Schläuchen und Dichtungen Verwendung.

Ein sehr großer Fortschritt für Autoreifen bedeutete der im Jahre 1951 eingeführte Gaskern, der aus Druckluft bestand, die hre Form unter der Wirkung eines geheim gehaltenen, die Luftteilchen zusammenfassenden Gases behielt. Die Gaskerne glichen Dampfwolken, waren fast durchsichtig und sehr leicht, fühlten sich seideartig an, wurden technisch nicht durch Wärme und Kälte, durch Oele, Fette, Säuren und Alkalien beeinflußt, zeigten große Geschmeidig- und Zähigkeit und füllten, ohne Innenschlauch, das Reifeninnere aus. Nur durch Sonnenlicht wurden die Gaskerne schnell zerstört, so daß sie in lichtundurchlässiger Hülle gelagert werden mußten. Diese Gaskerne eigneten sich auch gut zur Füllung von Lebensrettern, Matratzen, Kissen und dergleichen.

Kautschuk ist ein Stoff, der in seiner Beschaffenheit und Anwendung sehr entwicklungsfähig gewesen ist. Trotzdem überraschte 1952 die Erfindung eines sich selbst regenerierenden Kautschuks, den ein Forscher durch vergleichende Untersuchungen zwischen Kautschuk und verschiedenen Kolloiden zutage förderte. Er studierte die Muskelsubstanz an den Fußenden von Pferden und Rindern, sowie die harten schwieligen Fußdecken der Barfüßler, die eine stetige Erneuerung der Fußhautzellen aufweisen. Würde man diese Umwandlung auf Radreifen übertragen können, so führte dies zur automatischen Radreifenausbesserung bzw. Erneuerung der Oberfläche. Der Forscher brachte innerhalb der Reifenmasse ein Rohkautschuklager im Kleinen an, mit dem Haarröhrchen, die bis dicht an die Reifenoberfläche führten, in Verbindung standen. Die beim Gebrauch abgenutzte Oberfläche wurde durch die in den Röhrchen befindliche Kautschukmasse stets ersetzt, so daß nur das Lager im Reifen selbst zeitweilig erneuert zu werden brauchte, der Reifen selbst jedoch stets sich erneuerte und keiner Auswechslung bedurfte. — (Sapienti sat! D. Ref.)

Die gegenwärtige Rechtslage in Rußland.

Schaffung von Garantien für Person und Eigentum als Voraussetzung für die Wiederaufnahme von Handelsbeziehungen.

Wir haben hier in diesen Spalten schon oft über die wirtschaftlichen Zustände in Rußland berichtet, über die wirtschaftlichen Möglichkeiten dieses Landes, sobald es die Krise überwunden hat und, nach dem Rahmenvertrag von Rapallo, auch über die Möglichkeiten der Wiederaufnahme der deutsch-russischen Handelsbeziehungen und der Anteilnahme Deutschlands am wirtschaftlichen Wiederaufbau Rußlands.

Aber bei allen diesen Betrachtungen dürfen wir nicht vergessen, daß im Mittelpunkt aller Handelsbeziehungen gewisse Rechtsgarantien stehen müssen, die der eine Staat dem anderen gewährt, und auf Grund deren erst die Anknüpfung oder die Wiederaufnahme von Handelsbeziehungen möglich sind. Die Garantien stellen also eine Vorbedingung für die wirtschaftlichen Beziehungen der Völker untereinander dar und sind als solche in der Wirtschaftsgeschichte seit alters her bekannt. Wie sieht es nun mit diesen Vorbedingungen in Sowjet-Rußland aus? Gibt es dort überhaupt derartige Garantien und welcher Art sind sie?

Diese Fragen zu beantworten, heißt eine Betrachtung über die gegenwärtige Rechtslage in Rußland anzustellen, so wie sie aus den vielen Dekreten hervorgeht, die seit dem Sturz des Zarentums und nach der Kerenski-Zeit als „revolutionäres Recht" erlassen worden sind. Von diesen Dekreten liegen bereits vier umfangreiche Bände vor, voll von Widersprüchen und Ungenauigkeiten, so daß man auf dem Gebiet der Rechtspflege von demselben Chaos reden kann, wie auf dem des Wirtschaftslebens. Einer der besten Kenner der russischen Verhältnisse, der frühere Konsul Bergrat Bartels, Petersburg-Berlin, hat dies in einem Vortrag auf der diesjährigen ordentlichen Mitgliederversammlung des „Deutsch-Russischen Vereins" am 20. Mai 1922 besonders hervorgehoben und dem deutschen Kaufmann wegen dieser verworrenen und unsicheren Rechtsverhältnisse im Verkehr mit Rußland die allergrößte Zurückhaltung empfohlen. Diese Zurückhaltung ist wenigstens solange durchaus am Platze, als es der Sowjetregierung nicht gelingt, ein Kompromiß zu finden, um das ausländische Kapital — sei es Staats- oder Privatkredit — und die westeuropäische Rechtsauffassung von der Sicherheit der Person und des Eigentums mit den sozialistischen und kommunistischen Prinzipien in Einklang zu bringen, also kurz gesagt, gewisse Rechtsgarantien für die ausländischen Kaufleute zu schaffen.

Was zunächst die Sicherheit der Person anbetrifft, so hat man in letzter Zeit eine kleine Annäherung an die in den westlichen Ländern übliche Rechtsauffassung bemerken können, wenn auch die namentlich von Frankreich und England geforderte Exterritorialität der Ausländer als eine Einmischung in den sowjetrussischen Justizapparat mit Recht abgelehnt worden ist. Es wird zurzeit an einer allgemeinen Regelung des Gerichtsstandes für die In- und Ausländer gearbeitet; die Verhandlungen sind jedoch noch nicht zum Abschluß gekommen, so daß bis dahin für die Rechtsverhältnisse der Ausländer die in den Handelsverträgen mit Rußland vorgesehenen Schiedsgerichte der betreffenden Staaten noch Gültigkeit haben. Auch die Einführung einer Strafprozeßordnung mit der alten zaristischen Einrichtung der Prokuratur und Advokatur wird geplant und zwar, hinsichtlich der Sicherheit der Person, in Anlehnung an die Rechtsauffassung der westlichen Staaten. Sollten diese Verhandlungen zu dem gewünschten Abschluß kommen, dann scheint für die Zukunft die Sicherheit der Person in Rußland einigermaßen gewährleistet zu sein.

Dagegen ist die Sicherheit des Vertrages in Rußland bereits jetzt ausdrücklich ausgesprochen, wenn auch nicht in demselben Maße, wie es unserer Rechtsauffassung entsprechen würde. Durch ein besonderes Dekret des Allrussischen Exekutiv-Komitees ist die Unverletzbarkeit der Verträge mit Privatunternehmern garantiert worden. Da für beide Parteien rechtsverbindlich, stehen sie unter dem Schutze des Gerichts und können nur durch Gerichtsurteile u. a. aufgehoben werden, wenn nach § 6e des neuen Dekrets über das Obligationenrecht durch den Vertrag eine „offenkundige Schädigung des Staates" bezweckt wird. (Ein allerdings sehr dehnbarer Begriff!) Auch die Schaffung von Handelsgerichten nach deutschem Muster wird geplant, um damit eine brauchbare und vor allem vertrauenswürdige Institution zu schaffen, die für in- und ausländische Handeltreibende eine gewisse Garantie bieten soll.

Während demnach die Sicherheit der Person, wenn die Verhandlungen zu dem gewünschten Abschluß kommen, in Zukunft, die des Vertrages bereits jetzt als einigermaßen sichergestellt erscheint, ist die Stellung Rußlands zur Frage des Privateigentums teilweise ablehnend und für die Zukunft noch sehr unbestimmt. Nach den zurzeit geltenden Dekreten über den Begriff des Privateigentums und dessen Unverletzbarkeit und nach den Erklärungen der amtlichen Sowjetvertreter in Genua denkt die Räteregierung vorläufig gar nicht daran, im Prinzip das nationalisierte Eigentum in vollem Umfange wieder zurückzugeben. Die Nationalisierung des Grund und Bodens und teilweise die der Großindustrie wird auch weiterhin aufrecht erhalten. Im Gegensatz hierzu wird allerdings das Eigentumsrecht an Gebäuden, an Mobilien, die in Industrie- und Handelsbetrieben, in Produktionsmitteln, in Waren, in Erzeugnissen der Landwirtschaft usw. stecken, anerkannt. Die früher oft üblich gewesenen Enteignungen und Requirierungen sind nun laut den letzten Dekreten den lokalen Behörden entzogen worden und dürfen nur auf Anordnung der Zentralregierung durchgeführt werden. Besonders wertvoll für diejenigen deutschen Unter-

nehmer, die in Rußland eine Konzession erhalten haben, oder eine solche zu erhalten wünschen, ist die Bestimmung eines Dekrets, daß dasjenige Vermögen, das in eine Konzession hineingesteckt worden ist, während der Dauer des Konzessionskontraktes überhaupt nicht requiriert werden darf, oder, wenn Staatsnotwendigkeiten dafür sprechen, im Laufe eines Monats zum Marktwert wieder ersetzt werden muß.

In verhältnismäßig engem Zusammenhang mit dieser Frage des Privateigentums steht jene zweite Frage: die des Kredits, insbesondere die des langfristigen Kredits. Hier sind die Zustände vorläufig noch wenig geklärt und nach dem, was bis jetzt bekannt geworden ist, auch wenig vertrauenerweckend. Die Kreditgewährung durch die Sowjet-Staatsbank hat bekanntlich kläglich Schiffbruch erlitten, so daß verschiedene große Trusts, die als Folge des neuen Kurses in der Wirtschaftspolitik Rußlands („Nep", neue ökonomische Politik) gegründet worden sind, um die ganze Produktion zentral zu leiten, aus Mangel an Kredit nicht lebensfähig waren und bald dem Bankerott verfallen mußten. Das Problem der Sicherstellung langfristiger Kredite, ohne das Privateigentum in vollem Umfange wieder herzustellen, wird kein auch noch so findiger Sowjetjurist lösen können. Vorläufig hilft man sich indessen damit, daß für die Sicherheit des Kredits das persönliche Eigentum des Kreditnehmers, sowie der Reinertrag des Grund und Bodens und der industriellen Anlagen aufkommen müssen, wobei die Höhe des Kredits durch Kapitalisierung des Reinertrags ermittelt werden soll. Da dies nun bei dem chaotischen Zustand der russischen Wirtschaft ein durchaus labiler, keineswegs konstanter Faktor ist, so fragt es sich sehr, ob ausländische Geldgeber auf einer derart schwankenden Basis langfristige Kredite geben wollen und können.

Daran wird wohl auch die Tatsache nichts ändern, daß dem Allrussischen Exekutiv-Komitee ein Dekret über die Grundrechte in privat-vermögensrechtlicher Beziehung vorgelegt worden ist, denn so lange dieses Dekret nicht bessere Garantien als die oben angeführten gewährt, und so lange die Sowjetregierung nicht erkennt, daß die Schaffung von Garantien für Person und Eigentum der ausländischen Kaufleute in ihrem Lande mehr als je die Voraussetzung für die Wiederaufnahme von Handelsbeziehungen ist, wird das Vertrauen der ausländischen Geldgeber und damit das Kapital ausbleiben, das die russische Volkswirtschaft zum Wiederaufbau so dringend nötig hat. Dr. K. M.

Der Eid des Hippokrates.

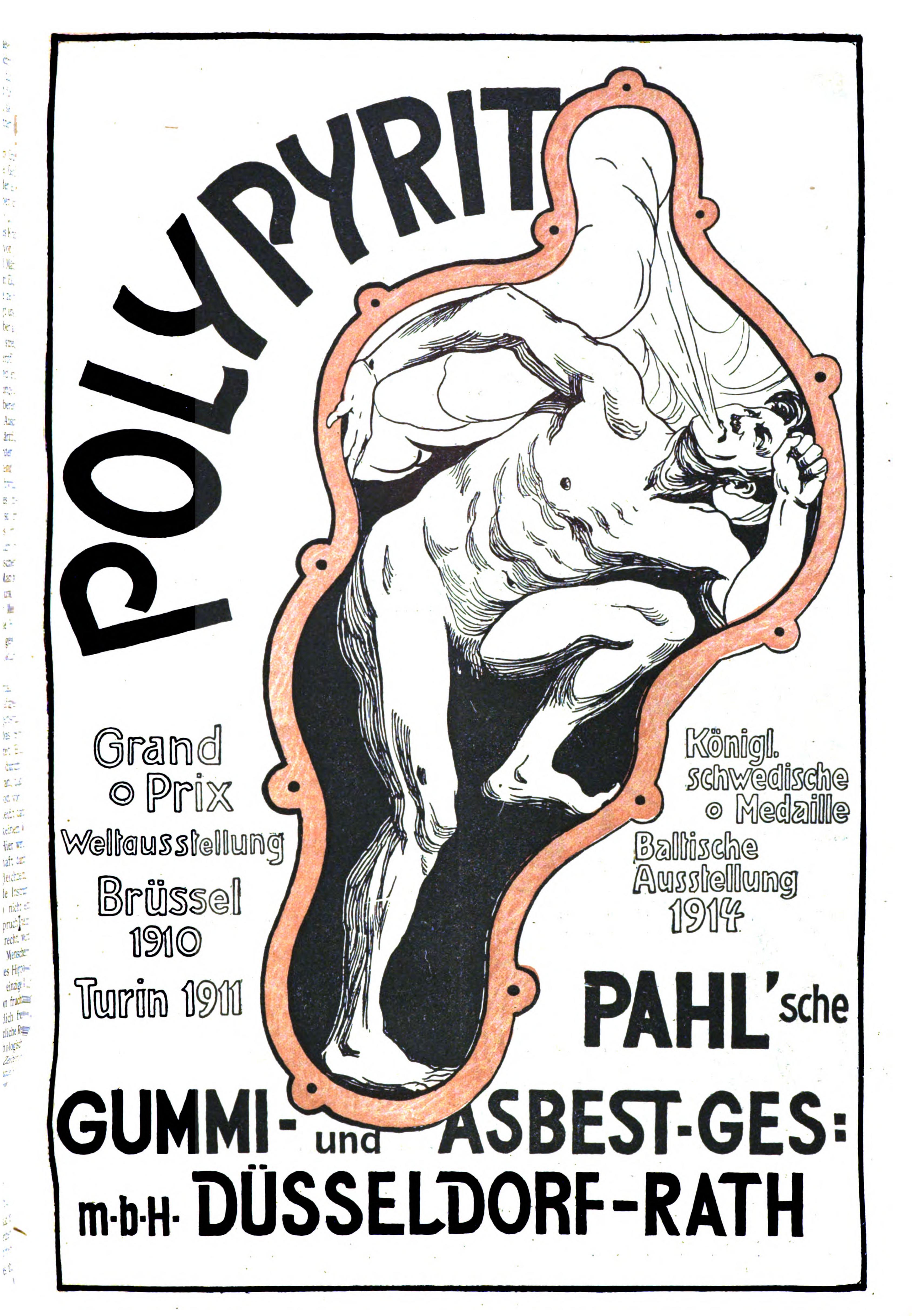
Man spricht so oft von der „Erscheinungen Flucht" und sagt so oft, daß alles in einem fortgesetzten Auf- und Ausbau begriffen sei. Wie beschränkt ist doch die Wahrheit, die in solchen Aussprüchen liegt! Ebenso, wie sich die Natur alljährlich zur gleichen Pracht wiederentfaltet, ist im menschlichen Leben alles nur ein ständiges Wiederholen, einzig, daß die Zeit dem Neuauferstandenen sein charakteristisches Mäntelchen umhängt. Es gibt nichts Neues unter der Sonne, wie der Weise sagt. Sehen wir von der in ihren Spezialgebieten viel verästelten Naturwissenschaft ab, so finden wir beim Studium der einschlägigen Geschichtswerke bestätigt, daß all unser Wirken und Schaffen, unsere Gedanken und Betrachtungen, daß unser ethisches, wirtschaftliches und soziales Empfinden und Wünschen, kurz, daß alles, alles in irgend einer Form viele Jahrhunderte vor uns schon einmal gedacht, geschaffen oder empfunden worden ist. Wir prunken mit unserer Weisheit und bilden uns ein, in einem Zeitalter hochgeistiger Entwicklung zu leben, und müssen schließlich erkennen, welch armselige Epigonen wir in vielen, vielen Dingen sind. Wir wollen hier nur von sittlichen Werten sprechen, und da gibt uns der Eid des Hippokrates einen Beweis von der Richtigkeit des vorstehend Gesagten.

Hippokrates genießt nicht umsonst den Beinamen „Vater der Heilkunde". Er war der berühmteste Arzt des Altertums, der den Grundsatz aufstellte, daß eine richtige medizinische Anschauung nur durch Erfahrungen am Krankenbett und durch objektive wissenschaftliche Untersuchungen gewonnen werden kann. Welche Bedeutung in diesem Grundsatze liegt, wird uns verständlich, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß in der vorhippokratischen Zeit in der Medizin der Dämonenglaube und andere mystische Anschauungen eine beherrschende Rolle spielten. Er ging in der Heilkunst zur Objektivität über, und dies ist sein größtes Verdienst. In Hippokrates müssen wir aber nicht nur den Arzt, sondern auch den Menschen bewundern. Wenn er in seinem Eide z. B. gelobt: „in Keuschheit und Frömmigkeit sein Leben zu führen und seine Kunst zu bewahren", so zeugt dies von einem sittlichen Adel, der geradezu bewundernswert ist. Für Hippokrates war aber auch die Wahrung der Würde des Arztstandes ein Grundbegriff, der in all seinen Schriften wiederkehrt. Nicht umsonst sagt Heinrich Haeser in seinem Lehrbuch der Geschichte der Medizin: „Hätten diese Schriften länger als zwei Jahrtausende hindurch nichts bewirkt, als daß sie in Unzähligen den Sinn für die Würde der Heilkunde und für die Würde des ärztlichen Standes erweckt und genährt haben, sie verdienten schon deshalb allein von den spätesten Geschlechtern gesegnet zu werden."

Wenn man den Eid des Hippokrates liest, findet man Grundsätze, die auch in der heutigen Medizin uneingeschränkte Geltung besitzen. Es heißt da z. B.: „. . . Nie werde ich einem, der es verlangt, ein tötliches Mittel reichen, noch solch ein Vorhaben unterstützen. . ." Mutet dies nicht streng modern an? Oder: „. . . In welches Haus ich auch eingehe, ich will es nur zum Wohle des Kranken betreten, frei von jedem willkürlichen Unrecht und, wie von jedem anderen Laster, so von fleischlicher Lust nach Frauen und Männern, Freien und Sklaven. . ." Wir sehen, daß die Moral in dem Eide auf höchster Stufe steht, und durch solche sittliche Grundsätze zeichnete sich die ganze Schule der Hippokratiker aus. Der Eid sagt uns aber noch mehr. Genau wie ein Priester katholischen Glaubens über all das, was er in der Beichte von seinen Mitmenschen erfährt, strengstes Stillschweigen zu beobachten hat, ist auch der Arzt verpflichtet, über das, was er in der Ausübung seiner Praxis sieht und erfährt, das Berufsgeheimnis zu wahren. Wenn wir nun dem Ursprunge dieses Berufsgeheimnisses nachspüren, so finden wir auch ihn bereits im Eide des Hippokrates. Es heißt da: „. . . Was ich bei der Ausübung des Berufs sehen oder hören möchte, oder auch, außer der ärztlichen Tätigkeit im Leben der Menschen, was nicht verbreitet werden darf, will ich verschweigen, dergleichen für unaussprechlich haltend. . ." Die Wahrung des Berufsgeheimnisses ist hier in noch ausgedehnterem Maße zum Ausdruck gebracht, als wir den Sinn des Wortes heute auslegen und anwenden. Wir werden diesen Umstand um so mehr anerkennen müssen, wenn wir bedenken, daß Hippokrates in der Zeit von 460 bis 364 vor Christi gelebt hat. Unwillkürlich fühlt man sich zur Vorlegung der Frage versucht, ob die Menschen zu jener Zeit moralisch vollwertiger gewesen sind, als heute. Man fühlt sich hierzu aber nur versucht, denn die Geschichte lehrt uns, daß die Volksmoral zu allen Zeiten dem Auf und Nieder der Meereswogen glich, und daß es daher in allen Epochen sittliche Hoch- und Tiefstände gegeben hat. Mag zu jener Zeit die Moral gewesen sein, wie sie will, der Eid des Hippokrates bleibt ein Sittendokument bis in die späte Zukunft.

Es war im Frühjahre d. J., da hatten wir wieder einmal Veranlassung, uns mit dem ominösen Paragraphen des Strafgesetzbuches zu befassen, der den freihändigen Verkauf aller Gegenstände verbietet, die geeignet sind, fruchtabtreibend zu wirken. Das Strafgesetzbuch stammt aus der Zeit von 1870 und erfuhr mit Bezug auf diesen Paragraphen eine Aenderung und Ergänzung durch das Gesetz vom 25. Juni 1900. Mutet es da nicht sonderbar an, daß die Anwendung fruchtabtreibender Mittel ärztlicherseits schon vor über drei Jahrhunderten vor Christi abgelehnt wurde? Es heißt darüber im Eid des Hippokrates: „. . . gleicherweise werde ich keinem Weibe ein die Frucht abtreibendes Pessarium geben. . . ." Hier wird also nicht nur schon die Unterbrechung der Schwangerschaft durch die Anwendung künstlicher Mittel abgelehnt, sondern gleichzeitig bewiesen, daß es zu jener Zeit bereits fruchtabtreibende Instrumente gab. Die Verfasser jenes Paragraphen dürfen also nicht einmal den Ruhm der eigenen Erfindung für sich in Anspruch nehmen, und in dieser Beziehung hat Kaiser Lothar I. nicht recht, wenn er sagte, daß die Zeiten sich stets verändern und die Menschen mit ihnen. Im vorliegenden Falle waren die Ansichten des Hippokrates und der Gesetzgeber von 1870 die gleichen, und der einzige Unterschied liegt darin, daß die abgelehnte Anwendung von fruchtabtreibenden Mitteln vor zwei Jahrtausenden eine ärztlich freiwillige war, während sie heute für die Allgemeinheit eine gesetzliche Regelung erfuhr. Wieder aber ist der Effekt der gleiche. Psychologisch interessant dabei ist der Umstand, daß die Völker zu allen Zeiten bereits bemüht waren, die Kinderzahl mit den familiären, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen in Einklang zu bringen, und daß das „Recht am eigenen Körper" schon im Altertume kein allseitig anerkanntes war. Abgesehen von der Moral dieses Rechts, über das sich viel streiten läßt, ersieht man aber daraus, daß die Menschen in ihren Ansichten hierüber immer die gleichen geblieben sind.

So bietet uns denn der Eid des Hippokrates viel Interessantes und Lehrreiches. Daß das sittliche Empfinden, wie es hier zum Ausdruck kommt, Gemeingut aller Menschen werde, bleibt ein frommer Wunsch, wie er es auch früher gewesen ist; daß aber im Altertume Menschen mit solcher Innenkultur lebten, verdient festgehalten zu werden. Andererseits dürfte es nicht uninteressant gewesen sein, aus dem Eid des Hippokrates Modernes abgeleitet zu sehen. May.



POLYPYRIT
Grand
o Prix
Weltausstellung
Brüssel
1910
Turin 1911
Königl.
schwedische
o Medaille
Baltische
Ausstellung
1914
PAHL'sche
GUMMI- und ASBEST-GES:
m·b·H· DÜSSELDORF-RATH

Beseitigung der Einfuhrbeschränkungen des Auslandes.

In der Unterkommission des Wirtschaftsausschusses der Genua-Konferenz ist auch ein deutscher Antrag zur Beseitigung der Antidumping-Maßnahmen erörtert worden, der nicht nur für die deutsche Export-Industrie, sondern auch für deren Abnehmer im Auslande von größter Bedeutung ist.

Der Antrag, der von Staatssekretär Hirsch begründet wurde, verlangt, daß nach Eintritt einer etwaigen Stabilisierung in der Währung, die gegen die deutsche Ausfuhr errichteten Schutzzollschranken und Antidumping-Maßnahmen beseitigt werden sollen. Als angemessener Zeitraum für die Bewährung wurden in dem Antrage sechs Monate vorgeschlagen. Wenn innerhalb dieser Frist die Währung keine wesentliche Verschlechterung erfahren hat, sollte es Aufgabe der anderen Länder sein, zu zeigen, daß sie den deutschen Erzeugnissen gleichberechtigte Konkurrenzbedingungen gewähren.

Der Antrag wurde von dem holländischen Vertreter grundsätzlich gebilligt, während der französische Vertreter sich dagegen wandte. Es kam schließlich nur dazu, daß die beiderseitigen Ansichten im Protokoll festgelegt wurden, ohne daß eine Abstimmung über den Antrag stattfand. Daß aber der Antrag durchaus berechtigt ist, ergibt sich aus der gegenwärtigen Weltwirtschaftslage. Denn wenn sich auch gezeigt hat, daß man die deutsche Arbeit für die Dauer auf dem Weltmarkte nicht entbehren kann, so sind doch wiederum die Schwierigkeiten ungeheuer vermehrt worden, die dem Export bereitet werden. Denn Deutschland ist ja gerade infolge seiner gesunkenen Valuta in der Lage, billiger zu liefern als die einheimische Erzeugung der valutastarken Länder. So ist es erklärlich, daß mehr und mehr Schutzzollschranken entstehen. Selbst ein Staat wie z. B. England, der als Freihandelsland bekannt war, ist jetzt dazu übergegangen, Schutzzölle zu erheben. Ueber den Umfang dieser zunehmenden Abschnürung der deutschen Einfuhr ist man sich allerdings nicht immer vollkommen klar. Es verlohnt sich daher, einmal einen Ueberblick zu geben über die Schutzzollschranken, die in einzelnen für den Absatz unserer Industrie besonders in Betracht kommenden Ländern errichtet wurden.

Die skandinavischen Länder, vor allem Dänemark und Norwegen, haben die Einfuhr von sogenannten Luxuswaren erheblich beschränkt, zumal nachdem sie mit ihrer Spekulation des Absatzes amerikanischer Waren nach den mitteleuropäischen Ländern sich verrechnet haben und ihre Bedeutung für den Transitverkehr im Abnehmen begriffen ist.

Aus einem anderen neutralen Lande, aus Spanien, ist die Nachricht gekommen, daß die Einfuhrzölle bedeutend erhöht wurden und zwar wird für solche Waren, die aus einem valutaschwachen Lande stammen, ein achtprozentiger Aufschlag erhoben. Außerdem aber noch für Zahlung der Zölle in Goldwährung ein Aufschlag von 40 Prozent. Gegen diese Zollerhöhung hat die deutsche Industrie mit Recht schwere Bedenken geltend gemacht. Ob es aber unserer Regierung möglich sein wird, eine Aenderung herbeizuführen, indem darauf hingewiesen wird, daß sich die Zuschläge mit dem Abkommen von 1889 und mit der zugestandenen Meistbegünstigung nicht vereinbaren lassen, erscheint fraglich.

Auch ein anderes neutrales Land, die Schweiz, hat seit dem 1. Juli einen neuen Zolltarif mit erhöhten Sätzen eingeführt. Dabei wird natürlich die deutsche Industrie in erster Linie betroffen. Denn die Schweizer Zölle wirken nicht nur als Finanz-, sondern in viel stärkerem Maße als Schutzzölle. Auch hier erscheint eine Verständigung im Interesse der deutschen Industrie natürlich notwendig, die Aussichten aber sind gering.

Gehen wir zu den Staaten über, die im Weltkriege Deutschlands Gegner waren, so ist zunächst ohne weiteres klar, daß Deutschland auf die Ausfuhr nach den alliierten Ländern nicht verzichten kann. Aber England, das frühere Freihandelsland, hat versucht, durch das Gesetz zum Schutze der britischen Schlüsselindustrien einen Zollschutz in weitgehendem Maße zu schaffen. Als Schlüsselindustrien gelten in erster Linie die Glas- und Porzellan-Industrie, die chemische und optische Industrie, die durch das Gesetz geradezu boykottiert werden. Angesichts der zunehmenden Arbeitslosigkeit in England kann es freilich fraglich erscheinen, ob der Widerstand der liberalen und der Arbeiterpartei gegen das Gesetz Erfolg haben wird. Andererseits wird der geplante Boykott englischer Waren Deutschland nur wenig Erfolg bringen; zurzeit ist bei der Einfuhr nach England mit der 26prozentigen Einfuhrabgabe

zu rechnen. Noch viel nachdrücklicher verschließt sich Frankreich. Denn gleich nachdem durch den Versailler Vertrag die Meistbegünstigung für Deutschland beseitigt worden ist, wurden in Frankreich Wertzuschläge auf die Zollsätze eingeführt, die zum Teil sehr erheblich waren. Weiter wurde dann aber die Position des französischen Generalzolltarifs erheblich erhöht und zwar lediglich mit Hinblick auf Deutschland. Darunter haben einzelne Industrien bereits stark gelitten, denn durch die Zollbelastung ist die leistungsfähige deutsche Industrie gegenüber der französischen Konkurrenz zurückgedrängt. Das kommt besonders in Betracht, wenn man erwägt, daß die französische Regierung die Sachlieferungen für den Wiederaufbau auf dem Wege der privaten Auftragserteilung erledigt.

Nicht nur die europäischen Länder bereiten der deutschen Ausfuhr Schwierigkeiten. Auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben durch ihren Notstandstarif, der am 27. Mai in Kraft trat, und der eine Schutzmaßnahme gegen das sogenannte deutsche Dumping sein sollte, die Einfuhr deutscher Erzeugnisse, wie z. B. Textilwaren, sehr erschwert. Denn das Gesetz bietet die Möglichkeit, einen sogenannten Dumpingzoll zu erheben, der über den vorgeschriebenen Zollsatz hinausgeht. Für einzelne Erzeugnisse, wie Chemikalien und Farben ist außerdem eine Einfuhrlizenz erforderlich, die geradezu eine Einfuhrsperre bedeutet.

Besonders rigoros ist auch Kanada vorgegangen, das als Absatzgebiet recht erheblich in Frage käme. Denn hier wird bei der Verzollung der Wert der Mark, der im Frieden mit 24 cents berechnet wurde, nur mit 12 cents angenommen. Daraus ergibt sich, daß Waren aus Deutschland nach Kanada 7-8fachen Zoll gegenüber der Friedenszeit haben und dieses Verhältnis wird noch ungünstiger, je mehr der Wert der deutschen Mark heruntergeht. Auch in Japan hat man dem Vorbilde der skandinavischen Länder folgend eine Kommission gewählt, die der Regierung Vorschläge machen soll, wenn es notwendig ist, die Einfuhrabgabe auf ausländische Waren ihres billigen Preises wegen zu erhöhen.

Faßt man das ganze Bild zusammen, so ergibt sich, daß fast alle größeren Produktionsstaaten der Welt sich gegen die deutsche Einfuhr mehr und mehr abschließen und zwar dann, wenn die deutschen Preise niedriger sind, als die des betreffenden Landes. Ist das nicht der Fall und berechnet der deutsche Fabrikant seine Preise so hoch er will, wird die Einfuhr gesperrt, wenn man glaubt, daß dadurch die Erzeugung des eigenen Landes Schaden leidet. Wie die deutsche Industrie aus diesem Dilemma herauskommen soll, ist schwer zu sagen. Jedenfalls ist eine Möglichkeit zur Ausfuhr in vielen Fällen nur dann noch gegeben, wenn es sich um Qualitätswaren handelt, in denen Deutschland konkurrenzlos ist und die man eben von Deutschland kaufen muß. Eine Maßregel, die auch nur teilweise Erfolg verspricht, besteht in dem Boykott der ausländischen Fabrikate in Deutschland. Ein solcher Boykott ist aber nur möglich, wenn es sich nicht um Rohstoffe handelt, die wir wiederum vom Auslande haben müssen.

So wie die Lage jetzt ist, wird durch die Schutzzollmaßnahmen gerade das Gegenteil des beabsichtigten Zweckes erreicht. Denn wenn auch bei einem Kurssturze der Mark die Produktionskosten in

Deutschland sich niedriger stellen, als in anderen Ländern, so wirkt doch diese Entwicklung auch auf Kaufkraft und Absatzfähigkeit der Länder erheblich zurück, die sich mit Schutzzollschranken umgeben. Eine Aufhebung der Einfuhr-Beschränkungen würde also, wenn ein gewisser Fortschritt in der Stabilisierung der deutschen Währung eingetreten ist, den Ländern selbst nur Vorteile bringen.

(lp) Fritz Hansen.

Die Kautschuk-Industrie der Vereinigten Staaten nach dem Zensus von 1919.

Nach vorliegender abgeschlossener Statistik zeigte die Entwicklung der Kautschukindustrie im Jahre 1919 einen bedeutenden Aufschwung gegenüber dem Vorkriegsjahre 1914. Der Wert aller erzeugten Kautschukwaren betrug 1 138 216 019 Dollars, 1914 = 300 993 796 Dollars, Zunahme 278,2 Prozent. Die bedeutenden Mehrausgaben in den Zeiten 1914 bis 1919 an Löhnen, Materialkosten usw. wurden größtenteils durch ein Anziehen der Einkaufspreise, Steigerung der Frachten usw. bedingt, so daß ein richtiger Maßstab sich während des Krieges für das Anwachsen der Industrie nicht ergibt. Bessere Vergleichswerte lassen sich aufstellen auf Grund der durchschnittlichen Zunahme der Lohnempfänger und der Betriebspferdekräfte.

Radreifen bilden das Hauptprodukt der Kautschukindustrie in den Vereinigten Staaten. Es wertete diese Produktion im Jahre 1919 zu 752 926 708 Dollars, d. h. 66,2 Prozent des Gesamtwertes aller Kautschukprodukte (1914 = 146 421 569 Dollars, d. h. 48,6 Prozent). An zweiter Stelle steht Kautschukschuhwerk mit einem Werte von 90 779 829 Dollars, d. h. 8 Prozent vom Gesamtwert (1914 = 50 506 156 Dollars, d. h. 16,8 Prozent). Der Wert an Riemen und Schläuchen stellte sich 1919 auf 49 434 534 Dollars oder 4,3 Prozent des Gesamtwertes, während 1914 dieser Wert 24 843 098 Dollars, d. h. 8,2 Prozent betrug. (Nach „The India Rubber World“ vom 1. Juni 1922, Seite 663).

rg. **Annullierung russischer Banknoten.** Die Sowjetregierung will, wie aus Moskau gemeldet wird, zum Januar 1923 alles vor 1922 herausgegebene Notengeld annullieren. Der Rubeltype von 1922 hat bekanntlich den Nennwert von 10 000 Rubeln des alten. (flstrwpstle)

Die wirtschaftliche Lage in Chile.

Die Ueberschwemmung Chiles mit amerikanischen und japanischen Erzeugnissen der Gummiwaren- und verwandten Branchen hat, ebenso wie die Gelegenheitsgeschäfte der Skandinavier, Holländer und Tschechen aus dem Grunde ein frühzeitiges Ende erreicht, weil es allen diesen Kaufleuten an der notwendigen Routine im Absatz, in Aufmachung und Qualität der Waren fehlte. Wer heute nach Chile kommt, Valparaiso, Antofagasta, Iquique, La Sereña, Santiago, La Conception, Valdivia oder Colon besucht, dem wird als erste Erscheinung in die Augen springen, daß die Konzentration des deutschen Handels gerade an der Westküste Südamerikas besonders stark ist, daß die Zeiten sich zugunsten Deutschlands gebessert haben, und daß die Nachfrage nach deutschen Erzeugnissen allenthalben rege ist. In der von uns vertretenen Branche läßt sich ein sichtbarer Aufschwung feststellen, der allerdings gegenüber den Geschäften früherer Zeiten anderer Art ist. Der weitaus größte Teil der heutigen Interessenten für Gummi, technische Fabrikate, Riemen, Fabrikbedarfsartikel, Armaturen, Werkzeuge, für medizinische und chirurgische Gegenstände, Verbandstoffe, Asbest usw. kauft nicht mehr allein durch Vertreter oder Importeure ein, sondern steht mit den direkten Erzeugern oder Zwischenhändlern in Deutschland selbst in Verbindung. Dadurch sind allerdings manche früher große und altbekannte Häuser zu erheblichen Einschränkungen gezwungen worden, aber für den Augenblick ist es wertvoll, daß überhaupt wieder die Aufmerksamkeit für deutsche Waren und deutsche Qualitäten vorherrschend ist. Daß es so kommen mußte, war übrigens wohl jedem Kenner des Landes von vornherein klar. Denn trotzdem vor allem die Japaner und Nordamerikaner sich jede Mühe gegeben haben, durch Nachahmung und Anpassung an die deutsche Warenaufmachung für Absatz ihrer Fabrikate zu sorgen, scheiterte die weitere Abdämmung der deutschen Erzeugnisse an der Minderwertigkeit und an dem hohen Preise der betreffenden Fabrikate. Die Weltkrise arbeitete weiterhin an dem Zerfall, weil nach Kriegsschluß unerwartet viel Ware auf den chilenischen Markt geworfen wurde. Schließlich war das Angebot größer als die Nachfrage. Die Folgen stellten sich in Preisabschlägen ein. Die Notierungen für importierte Waren fielen täglich. Man konnte den Bedarf plötzlich spottbillig decken und tat es auch. Aber die Kauffähigkeit erreichte ebenso schnell

ein Ende, so daß gar manches alte und kapitalkräftige Haus fallierte. Zum Ueberfluß wurden noch die Einfuhrzölle um 50 und 100 Prozent erhöht, weil der Staat Geld brauchte. Im Interesse unseres deutschen Importhandels ist diese Entwicklung der Dinge in Chile schließlich nicht einmal so unerfreulich.

Was die einzelnen Artikel selbst anbetrifft, so gibt es — wie wohl überall auf der Welt — insbesondere hier erhebliches Interesse für allerlei Luxusgegenstände. Einige Kollektionen in Badehauben, Gummikämmen, Spielbällen, Tennisbällen, Galalith- und Celluloidfabrikaten brachten unerwartete Nachfrage zu jedem Preise. Die Nachbestellungen waren im Handumdrehen vergriffen. Die chilenische Industrie deckt sich ebenfalls nach Möglichkeit ein, wobei vor allem Leder- und andere Riemen für landwirtschaftliche Maschinen und Betriebe, Gummischläuche für Brauerei- und andere Gewerbe bevorzugt werden. Außerdem wird auch recht viel in Bereifungen für Autos und Motorräder, sowie für Fahrräder und andere Wagen, Equipagen usw. verlangt. Man hat in den letzten Wochen gelernt, die gute deutsche Ware in diesen Erzeugnissen über alles andere zu stellen, so daß man jetzt auf einmal nicht genügend in den einzelnen Spezialartikeln heranzuschaffen vermag. Daneben gibt es natürlich auch eine unerfreuliche Gegenseite, Arbeitslosigkeit, Streiks, Unruhen. Die hier immer in Gärung befindlichen Gemüter suchen jede sich bietende Gelegenheit, im Trüben zu fischen. Die amerikanischen und japanischen Waren sind infolge des hohen Valutastandes dieser Länder fast verdrängt.

Die chilenischen Kaufleute interessieren sich sehr für die Entwicklung der deutschen Verhältnisse. Das Beste ist, daß im Laufe der letzten Monate die Amerikaner, Engländer und Italiener, die hier Geschäfte betreiben, selbst deutsche Waren kaufen, um ihrerseits damit Handel zu treiben. Soweit spanische Firmen in Betracht kommen, muß man feststellen, daß die Abwicklung der Geschäfte beiderseits angenehm ist. Allerdings ist die vielfach gewünschte vorherige Kasse nicht mehr so leicht zu erlangen, wie vordem. Chile verlangt jetzt auch Kredit. Deutschland wird schwerlich in der Lage sein, diesen zu gewähren. Nur für Spezialfabrikate, die gekauft werden müssen, kann man leichter Kasse im Voraus erhalten. Es unterliegt keinem Zweifel, daß sich gerade hinsichtlich der Zahlungsbedingungen die deutschen Exporteure den Verhältnissen anpassen müssen. Meist wird ein Ziel von ein bis drei Monaten verlangt. Es liegt auf der Hand, daß einen so langfristigen Kredit nur sehr kapitalkräftige deutsche Firmen durchhalten können. Deshalb ist eine Ausschaltung des Vertreters, Importeurs oder Händlers im Augenblick und unter den obwaltenden Verhältnissen verständlich. Jedenfalls werden die deutschen Kaufleute unserer Branche gut tun, die Entwicklung der Dinge in Chile genau zu verfolgen. Chile ist — ebenso wie Peru — für Deutschland recht aufnahmefähig, weil die Vorbedingungen gegeben sind. Man achtet Deutschland, man bewundert seine Arbeitskraft, man ist erstaunt, daß es trotz aller politischen Wirren sogar Neubauten in Schiffen vollziehen kann. Der Krieg hat also, das ist als besonders erfreulich festzustellen, dem deutschen Ansehen in Chile keinen Abbruch getan. Die Chilenen hoffen mit uns, daß wir im Welthandel bald wieder den uns gebührenden Platz einzunehmen vermögen.

Ehrung des Pneumatik-Erfinders.

Zu Ehren des ersten Erfinders des elastischen Radreifens, R. W. Thomson, fand Ende Juni 1922 im Royal Scottish Automobile Club, im Geburtsorte des Erfinders zu Stonehaven in Schottland, eine Feier statt und es wurde eine Gedenktafel aus Bronze am Geburtshause von W. Thomson angebracht, die die Inschrift trägt: The Birthplace of Robert William Thomson. The inventor of the pneumatic tyre. Born 29 th. June 1822. Died 8 th. March 1873. Der Vorsitzende des Klubs hielt die Gedächtnisrede auf Thomson. Er betonte darin, daß Thomson der erste und wirkliche Erfinder der elastischen und widerstandsfähigen Radreifen aller Art, besonders der mit Luft gefüllten oder Pneumatikreifen, auch der Vollreifen verschiedenster Form gewesen ist. Er nahm im Jahre 1845 ein Patent für Luftkissenreifen, welches alle Kennzeichen der jetzigen Pneumatiks enthielt, die nach langen Jahren von Dunlop wiedererfunden wurden. Es heißt im Patent u. a.: „Die Erfindung bezweckt Anbringung elastischer Umhüllungen rund um die Räder von Wagen, um deren Bewegung leichter zu machen und das Geräusch zu mindern. — Die Hüllen bestehen aus hohlen Riemen von luft- oder wasserdichtem Material, z. B. Kautschuk, welche mit Luft gefüllt sind, so daß die Hüllen bei der Umdrehung der Räder ein Luftkissen gegenüber dem Boden oder Weg bilden, auf dem der Wagen sich bewegt." — (Nach „The India Rubber Journal" vom 1. Juli 1922, Seite 19).

Fragekasten.

Leistungsfähigkeit von Reifen usw.

Anfrage: Wie hoch ist die durchschnittliche Leistungsfähigkeit in Kilometern für Automobilreifen und -Schläuche, Motocykl.-Reifen und -Schläuche, Radfahrreifen und -Schläuche, Vollgummireifen?

Antwort: Die ungefähre Leistungsfähigkeit, in Kilometern ausgedrückt, ist folgende: Autodecken Stahlnieten, 4000 bis 5000, dito mit Gummifläche, 7000 bis 8000, dito Schläuche, 14 000 bis 15 000, Vollgummireifen, 18 000 bis 20 000. Leichte Motocykl. zirka 3000. Bei Radfahrdecken schwankt die Leistungsfähigkeit enorm, bedingt durch die Mischungsverhältnisse der einzelnen Fabrikate, sowie der Stärke der Gummiauflage. Immerhin kann auch hier mit 2000 bis 3000 km gerechnet werden. Für letztere beiden Sorten von Schläuchen liegt überhaupt ein Anhaltspunkt nicht vor.

* * *

Provisionsberechnung und Luxussteuer.

Anfrage: Ich bin Vertreter einer Fahrradreifenfabrik und erhalte, entgegen dem allgemeinen üblichen Gebrauch, von Reifen mit Luxussteuer nicht den vollen Betrag als Provisionssatz. Es wird mir vielmehr dieser nur auf den um 18% gekürzten Rechnungsbetrag gezahlt. Bestehen in dieser Angelegenheit irgend welche gesetzliche Unterlagen, oder sonstige handelsgerichtliche, bzw. andere Urteile, die es mir ermöglichen, den allgemein üblichen vollen Provisionssatz zu fordern? Ich bemerke hierbei ausdrücklich, daß mein Vertrag den Passus enthält: Provision ist zahlbar auf sämtliche eingehenden Nettorechnungsbeträge!

Antwort: Die Provision wird handelsüblich von dem für die Ware eingehenden Entgelt bezahlt, also von dem Nettorechnungsbetrag (§ 88 Abs. 1 H. G. B.). Das ist in Ihrem Vertrage auch ausdrücklich bestätigt. Nach den geltenden Steuergesetzen (§ 12 U. St. G.) dürfen aber die Beträge für Luxussteuer nicht in der Rechnung getrennt aufgeführt werden, sondern müssen — da in den Preis einkalkuliert — als Teil des Rechnungsbetrages erscheinen. Die Firma ist also keineswegs berechtigt, die auf die Luxussteuer entfallenden Beträge vom Rechnungsbetrag abzuziehen und erst dann die Provision von dem übrigbleibenden Betrag zu berechnen. Das würde nicht nur gegen den allgemeinen Handelsgebrauch verstoßen (Gutachten der Berliner Handelskammer vom 28. Januar 1922, 4001/22, XII A 3), sondern vor allen Dingen auch gegen die bestehenden, ausdrücklich vereinbarten, vertraglichen Bedingungen. Dr. K. M.

* * *

Freibleibend.

Anfrage: Im Herbst vorigen Jahres bestellte ich dem Reisenden einer großen Firma einen größeren Posten Rekordspritzen. Die Auftragskopie trägt vorgedruckt den üblichen Vermerk: „Freibleibend". Die Firma hatte sich bis dahin nicht mit der Fabrikation von Spritzen befaßt, der Reisende erklärte aber ausdrücklich, daß die Fabrik zur Einführung 40 000 oder 60 000 Rekordspritzen herausgebracht habe. Danach war ich so fest der Auffassung, daß die Spritzen vorrätig und zum vereinbarten Preis geliefert werden würden, daß ich annahm, der Vermerk „Freibleibend" komme hier gar nicht in Betracht. Ich annullierte sogar einen gleichen Auftrag bei einer anderen Firma in der Meinung, die Spritzen am dritten Tage hier zu haben. Nach Monaten ging dann von einem Berliner Detailgeschäft eine Kiste ein, die die bestellte Anzahl Spritzen in einem Sammelsurium von allen möglichen Firmen, nur nicht von der, bei welcher ich bestellt hatte, enthielt. Das Berliner Geschäft war inzwischen mit der von mir beauftragten Firma fusioniert worden und um nun dort vermutlich Spritzen eigener Fabrikation führen zu können, übersandte man mir den Kehraus der bislang geführten Spritzen. Ich stellte die Spritzen zur Verfügung, hörte wieder längere Zeit nichts und mußte den Kram notgedrungen verkaufen. Nach weiteren Monaten ging eine Sendung von der Fabrik direkt ein und am 8. vorigen Monats kam ein anderer Vertreter mit der Rechnung über beide Sendungen, die ganz wesentlich höher ist, als vereinbart. Auf meinen Protest präsentierte der Vertreter mir eine Rechnung des Berliner Geschäfts und erbot sich, mir die Spritzen, laut Berliner Rechnung, zum Einkaufspreis zu lassen. Da die Preise aber doppelt und dreifach so hoch waren, wie vereinbart, so lehnte ich das Anerbieten auch ab. Kann ich mit Aussicht auf Erfolg den Klageweg beschreiten, resp. mich verklagen lassen?

Antwort: Da die erste Sendung von dem Käufer weiterverkauft ist, kommt eine Zurverfügungstellung dieser Sendung nicht mehr in Betracht. Der Käufer hat hierfür nur den ursprünglich vereinbarten Preis zu zahlen. Falls der Verkäufer, sich auf den Vermerk „freibleibend" stützend, einen höheren Preis beanspruchen wollte, hätte er dies dem Käufer gleichzeitig mit der Sendung mitteilen müssen. Der Vermerk „freibleibend" berechtigt den Verkäufer nicht ohne weiteres, höhere Preise zu fordern. Vielmehr gibt ihm dieser Vertragsvorbehalt lediglich das Recht, sich von dem Vertragsabschluß loszusagen. Falls der Verkäufer andere Preise fordert, muß er sich im allgemeinen der Zustimmung des Käufers vergewissern, es müßte dann sein, daß er „im Preise freibleibend" verkauft hätte. Was die zweite Sendung angeht, so hat sie der Käufer wegen des später verlangten erhöhten Preises mit Recht zur Verfügung gestellt. Er kann daher eine Rücknahme der Ware verlangen und gegebenenfalls dahingehend klagbar werden. Zur Zahlung des Rechnungsbetrages ist er nicht verpflichtet. Dr. St.

Bezugsquellen-Anfragen.

(Antworten an die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung", Berlin SW 19, erbeten.)
(Porto für die Weitergabe ist beizufügen.)

a) Unbekannte Bezugsquellen:

Nr. 890. Wer ist Hersteller der **Kamelhaar-Riemen** Marke **„Verol"?**

Nr. 891. Wer fabriziert **Faktis-Pelotten?**

Nr. 894. Wer ist Fabrikant der **Faßwaschmaschinenringe „Bogetti"?**

Nr. 897. Wer ist Hersteller der **„Thebas"-Korsettstangen** (Hartgummiüberzug)?

Nr. 902. Wer ist Hersteller von **„Parforce"-Lackschläuchen?**

Nr. 903. Wer fabriziert die **Gummischuhe,** Marke **„Nermed"?**

Nr. 910. Wer stellt **Maschinen** her, die auf Holzstäbe gerollte Gummiplatten in einzelne Lagen legen?

Nr. 925. Wer stellt die **Schwimmblasen „Torpedo"** her?

Nr. 929. Wer ist Hersteller der **„Harmonica"-** bzw. **„Harmonia" Duschen?**

Nr. 930. Wer fabriziert **Hochdruck-Itplatten,** genannt „Ceres"-Platten, „Wetzlar"-Platte und „Armaturit"-Platte?

Nr. 938. Wer ist Hersteller der **„Kolumbiaschwämme"?**

Nr. 943. Wer liefert **rotgefärbten Talkum** zur Heiß-Vulkanisation von Gas- und Irrigatorschläuchen?

Nr. 944. Wer ist Hersteller von **Gummipilzen für Deubner'sche Einkoch-Emaille-Töpfe?**

Nr. 946. Wer ist Fabrikant der aus Formen gearbeiteten **Gummi-Hosenträger,** wobei auch die Gummi-Patten aus Form gearbeitet sind?

Nr. 948. Wer ist Hersteller von **transparentartigem Wachstuch?**

Nr. 949. Wer ist Fabrikant der sogenannten **Koppringe** (D. R.-P. 159 726)?

Nr. 950. Wer ist Lieferant des **Riemenverbinders „Rex"?**

Nr. 951. Wer baut **Plissiermaschinen für Badehauben?**

Nr. 952. Wer ist Hersteller des **Luser's Touristenpflaster?**

Nr. 956. Wer ist Hersteller von **Gummigürteln mit schmaler Gewebeeinlage in der Mitte,** Farbe Schokoladenbraun, Schwarz und Silbergrau?

Nr. 957. Wer fabriziert eine **rote, sich samtartig anfühlende Gummiplatte** (nicht Schwammgummi)?

Nr. 958. Wer stellt **Asbest-Lötblöcke** für zahntechnische Laboratorien her?

Nr. 959. Wer ist Fabrikant der **Gummischuhe Marke „Mermed"?**

Nr. 960. Wer ist Fabrikant von mineralisierten **Reiseklistierbechern,** Fabrikmarke Z. i. W. R.?

Nr. 961. Wer liefert **Torniquets-Schnallen?**

Nr. 962. Wer stellt **Orkoriemen** her?

Nr. 963. Wer fabriziert **Stahlbürsten zum Kesselreinigen?**

Nr. 969. Wer fabriziert einen **Ersatz für Asbestplatten,** 2 mm stark?

Nr. 970. Wer fabriziert **Schlauchklemmen mit sichelartigem Verschluß?**

b) Anfragen, auf die wir bereits Lieferanten nannten. Wir geben anheim, uns weitere Offerten einzureichen.

Nr. 876. Wer stellt **„Firmus"-Masse** her?

Nr. 912. Wer fabriziert **Lederscheiben für Pravazspritzenkolben?**

Automatik in Fabriken

Die Aufgabe, einen möglichst ununterbrochenen, störungsfreien Betrieb zu erzielen, bildet in zahlreichen Industrien ein interessantes Kapitel. Zur Bewältigung dieser Aufgabe gelangt man am ehesten, wenn man die gesamte Einrichtung auf weitgehende Automatik des gesamten Arbeitsprozesses berechnet. Mit menschlicher Arbeitskraft muß oft schon allein aus hygienischen Gründen stark gespart werden. Die moderne Technologie aber strebt noch mehr an, indem man aus verschiedenen Ursachen — vor allem mit Rücksicht auf ein Höchstmaß der Betriebssicherheit — sich auch von der Notwendigkeit menschlicher Aufmerksamkeit so weit wie praktisch angängig freimacht. Um das zu erreichen, genügt nicht allein die Automatik des Fabrikationsvorganges, sondern diese muß ergänzt werden durch eine Automatik im Kleinen, die sich am besten auf alle Betriebseinzelheiten erstreckt. Die Kleinautomatik soll darin bestehen, entweder zu bestimmten Zeiten oder beim Eintritt eines unregelmäßig wiederkehrenden Moments, oder auch aus Anlaß unvorhergesehener Vorgänge die betreffende dazu erforderliche Vorrichtung selbst auszuüben oder doch wenigstens dazu dem überwachenden Arbeiter das Signal zu geben. Sehr oft wird sich, besonders in der chemischen Industrie, die zwingende Notwendigkeit herausstellen, gewisse wichtige Prozesse kontinuierlicher oder periodischer Art aufzuzeichnen oder wissenswerte Daten festzuhalten. Wie weit die Technik in der Aufstellung aller groß- und kleinautomatischen Mittel für die chemische Industrie bereits vorgeschritten ist, davon erhält man eine klare Uebersicht auf dem Zentralmarkt der deutschen Technik, der Technischen Messe zu Leipzig, die vom 27. August bis 2. September stattfindet. Auf der Technischen Messe sind zahlreiche Firmen vertreten, die Apparate und Einrichtungen zur Durchführung praktischer Automatik in den Fabriken darbieten. Es handelt sich dabei sowohl um den allgemeinen Betrieb — Kessel, Maschinen, Elektroapparate —, wie um alle Sonderheiten. Unter den letzteren wollen wir nur erwähnen die Thermometer für alle Hoch- und Tieftemperaturen in Verbindung mit elektrischen Signalapparaten, Thermographen, Pyrometer, Manometer mit Sicherheits- und Alarmvorrichtungen, Manometer und Vakuummeter mit Aufzeichnungsapparat, selbsttätige Auslösungen zur Ingangsetzung und Stillsetzung von Pumpen, Kompressoren, Arbeitsmaschinen oder Löscheinrichtungen, automatische Feuermelder, ferner automatische Waagen für Kohle und Beschickungen aller Art, Zählwerke, Dampf- und Kondensatmesser, registrierende Apparate für Zeit, Tourenzahl und anderes mehr. — Der Besuch der Leipziger Technischen Messe wird sich für jeden technischen Händler lohnen.

Geschäfts- und Personalmitteilungen.

Berlin. Vereinigte Berlin-Frankfurter Gummiwaren-Fabriken. Im Prospekt über die zum Berliner Börsenhandel neu zugelassenen 3,5 Mill. M Aktien heißt es unter anderem: Die Gesellschaft ist mit Aufträgen reichlich versehen. In Anbetracht der unbestimmten politischen und wirtschaftlichen Lage lassen sich nähere Angaben über den voraussichtlichen Verlauf des Geschäftsjahres nicht machen. Immerhin dürfte bei der Fortdauer der guten Beschäftigung wiederum ein befriedigendes Ergebnis auch auf das erhöhte Aktienkapital zu erhoffen sein.

Berlin. Deutsche Kabelwerke A.-G. Nach dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 29. Mai 1922 ist das Grundkapital um 44 Mill. M erhöht worden und beträgt jetzt 88 Mill. M.

Bonn. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Bontal A.-G., Meckenheimer Allee 94. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation von Gummiwaren. Das Grundkapital beträgt 5 Mill. M und ist eingeteilt in 3500 Stammaktien und 1500 Vorzugsaktien. Gründer sind die Herren: Sally Hertzdahl, Kaufmann, Sittard; Georges Canter, Kaufmann, Lüttich; Erich Heink, Kaufmann, Bonn; Ludwig Kaspers, Notariatssekretär, Bonn. Mitglieder des ersten Aufsichtsrats sind die Herren: Sally Hertzdahl, Kaufmann, Sittard; Georges Canter, Alfred Canter, beide Kaufmann, Lüttich.

Bremen. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma A. Steitz & Co. Gesellschafter sind Anna Elise Steitz und Herr Kaufmann Johannes Franz Robert Bruno Sack, beide in Bremen. Geschäftszweig: Handel mit Gummiwaren engros.

Bremen. Bremer Linoleum-Werke Delmenhorst. Die Generalversammlung genehmigte die Kapitalerhöhung um 11 Mill. M ab 1. Januar 1922 dividendeberechtigter Stammaktien auf 32 Mill. M. Ferner wurde die Umwandlung der bisherigen 6 Mill. M Vorzugsaktien in Stammaktien beschlossen. Es ist beabsichtigt, von den dadurch zur Verfügung stehenden 17 Mill. M neuen Stammaktien 15 Mill. M zu pari zum Bezuge anzubieten, so daß auf jede bisherige Stammaktie eine neue entfällt. Die Einführung an der Börse der vorjährigen neuen Stammaktien und der jetzt beschlossenen wird vorbereitet. In den Aufsichtsrat wurde Herr Bankdirektor C. G. Hartwig (Direktor der Bremer Filiale der Dresdner Bank) neu gewählt.

Düsseldorf. Deutsche Gummiwaren-Industrie Otto Schlappig & Co. Den Herren Paul Schlappig und Wilhelm Orth, beide hier, ist Gesamtprokura erteilt worden.

Frankfurt a. M. Herr Fritz Ehrhard hat seine langjährige Tätigkeit als Prokurist der Frankfurter Asbestwerke A.-G. vormals Louis

Wertheim, hier, am 31. Juli 1922 aufgegeben und sich am Platze, Thorwaldsenstraße 30, als Vertreter erster Firmen zur Bearbeitung der Händlerkundschaft selbständig gemacht. Herr Ehrhard hat zunächst die Vertretungen folgender Firmen übernommen: J. C. Martini, Schlotheim i. Th. (Textilriemen), H. Rost & Co., Harburg a. d. Elbe (Balatariemen und Guttaperchawaren), Gummiwarenfabrik Saul G. m. b. H., Aachen (technische und chirurgische Gummiwaren).

Friedrichsfeld (Baden). Gummiwerke Neckar A.-G. Dem Geschäftsbericht des Vorstandes über das erste Geschäftsjahr, das vom 24. Mai 1921 bis 31. März 1922 läuft, entnehmen wir folgendes: Die unter Mitwirkung der Bankfirmen G. Beisswenger Kommandit-Gesellschaft und L. Wittmann & Co., Kommandit-Gesellschaft, Stuttgart, mit einem Aktienkapital von 5 Mill. M gegründete Gesellschaft ist aus dem Gummiwerk Neckar in Friedrichsfeld hervorgegangen, das sich mit der Herstellung von Fahrradbereifungen befaßte und durch eine Zweigfabrik in Ladenburg zur Fabrikation von Gummiabsätzen, -Sohlen und -Spielbällen erweitert wurde. Das Gründungsjahr hat der Aktiengesellschaft unvorhergesehene Mißgeschicke gebracht. Kaum vier Wochen nach der Gründung brannte die unter großem Kostenaufwand neu eingerichtete Fabrik in Ladenburg vollständig nieder. Nachdem die verschiedenen Bemühungen, in Ladenburg eine andere Fabrikationsstätte zu finden oder dort das zerstörte Werk wieder aufzubauen, vergeblich waren, wurde eine außerordentlich geeignete Fabrik in Heidelberg-Wieblingen gefunden. Der ausgedehnte Grundbesitz und die geräumigen Baulichkeiten dortselbst veranlaßten die Aufnahme der Fabrikation in Fahrradbereifungen in weit größerem Umfange als bisher. In kurzer Zeit ist es gelungen, das Werk nach Aufstellung neuer Maschinen und umfassender baulicher Veränderung vollständig modern einzurichten und dort allein nahezu 400 Arbeiter zu beschäftigen. Die Mittel hierfür wurden im Oktober 1921 durch Kapitalserhöhung von 5 auf 10 Mill. M beschafft; diese dienten gleichzeitig dazu, die Grundstücke in Ladenburg, auf die bisher nur eine Option bestand, zwecks späterer, nutzbringender Verwertung käuflich zu erwerben, den Ausbau der Fabrikationsstätte Friedrichsfeld für die Großproduktion von Gummisohlen und -Absätzen in die Wege zu leiten und die Betriebsmittel zu vermehren. Trotz der durch den Brand des Ladenburger Werkes verursachten schweren Schädigungen, insbesondere des bedeutenden Produktionsausfalles für mehrere Monate und trotz der schwierigen Verhältnisse auf dem Rohmaterialienmarkte und der unvorhergesehenen, allgemeinen Teuerung könne auf das erste Geschäftsjahr, das zudem nur 10 Monate umschließt und als Baujahr gewürdigt werden müsse, mit Befriedigung zurückgeblickt werden. Aus der Bilanz seien folgende Ziffern hervorgehoben: die Fabrikanlagen, Gebäude und Grundstücke in Friedrichsfeld und Wieblingen stehen mit 1 937 300 M, die Maschinenanlagen in Friedrichsfeld und Wieblingen mit 2 031 050 M, die Mobilien und Utensilien in beiden Werken mit 575 400 M zu Buch. Die Licht-, Kraft- und Heizungsanlage in Wieblingen ist mit 60 000 M, der Neubau in Wieblingen mit 152 962 M, die Gebäude und Grundstücke in Ladenburg mit 330 000 M, das Anschlußgleis in Wieblingen, die Maschinen in Ladenburg, die Mobilien und Utensilien in Ladenburg, der Automobilpark, die Patente und Schutzrechte mit je 1 M angesetzt. Die Vorräte an Fabrikaten, Rohmaterialien, Betriebsstoffen stehen mit 7 332 873 M in der Bilanz, die Schuldner mit 6 716 906 M, denen 7 065 543 M Kreditoren gegenüber stehen. Kasse, Schecks und Wechsel betragen 219 309 M, das Postscheckguthaben 33 871 M. Unter den Passiven werden Rücklagen mit 513 493 M und Akzepte mit 531 707 M aufgeführt. Als Betriebsüberschuß ergeben sich 12 844 529 M. Nach Abzug der allgemeinen Unkosten in Höhe von 10 736 723 M und der Abschreibungen von 828 871 M verbleibt ein Reingewinn von 1.278 934 M, der wie folgt zur Verteilung gelangen soll: Zuweisung an den Reservefonds 81 700 M, 10 Prozent Dividende 1 000 00 M, Gratifikationen an kaufmännische Beamte 50 000 M. Zuweisung an den Arbeiter-Unterstützungsfonds 50 000 M, Vortrag auf neue Rechnung 97 234 M. In das neue Geschäftsjahr konnte man mit einem reichen Auftragsbestand eintreten.

Hamburg. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Robert Pohl & Co. A.-G. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Gummi- und Sportkonfektion aller Art, insbesondere ist der Zweck der Gesellschaft die Fortführung des bisher von Herrn Robert Pohl unter der Firma Robert Pohl & Co., Hamburg und Altona, betriebenen Fabrik- und Handelsgeschäfts. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 4 500 000 Mark, eingeteilt in 4500 auf den Inhaber lautende Aktien zu je 1000 M. Gründer, welche sämtliche Aktien übernommen haben, sind folgende Herren: Robert Pohl, Kaufmann, Hermann Schöndorff, Kommerzienrat, Max Rosenbaum, Kaufmann, Dr. med. Simon Schwarz, Arzt, Martin Fließ, Kaufmann, Robert Kraus, Bankdirektor, sämtlich in Hamburg. Der erste Aufsichtsrat besteht aus den Herren: Hermann Schöndorff, Kommerzienrat, Robert Kraus, Bankdirektor, Max Rosenbaum, Kaufmann, Dr. med. Simon Schwarz, Arzt, sämtlich in Hamburg.

Hamburg. G. Rothmund & Co., Qualitätsriemen. Den langjährigen bewährten Mitarbeitern, den Herren Otto v. Wieding, Wilhelm Mühlich, Max Seidler, Carl Mencke und Georg Schütze ist Kollektiv-Prokura erteilt worden. Zur rechtsverbindlichen Zeichnung der Firma sind die Unterschriften von je zwei der genannten Herren erforderlich.

Hannover. Hannoversche Gummiwerke „Excelsior", A.-G. Die definitiven Stücke der im Mai d. J. zur Zeichnung gelangten 30 Mill. M Aktien der Hannoverschen Gummiwerke „Excelsior" A.-G. sind nunmehr fertiggestellt und können gegen Rückgabe der Quittung bei der betreffenden Zeichnungsstelle, der Commerz- und Privat-Bank, A.-G., Filiale Hannover, oder dem Bankhause Karl Katz, Hannover, in Empfang genommen werden.

Hannover. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Niedersächsische Gummiwarenfabriken Paul Reipert A.-G., Schillerstraße 24. Gegenstand des Unternehmens ist Fabrikation und Vertrieb von Gummiwaren jeder Art, Errichtung sowie Betrieb von Nebengewerben. Das Grundkapital beträgt 8 Mill. M, eingeteilt in 8000 auf den Inhaber lautende Aktien zu je 1000 M. Gründer der Gesellschaft, die sämtliche Aktien übernommen haben, sind folgende Herren: Fabrikbesitzer Paul Reipert, Prokurist Georg Armbrecht, beide in Hildesheim, Rechtsanwalt Dr. jur. Paul Langkopf, Kaufmann Max Wasserkampf

Rentier Moritz Rothschild, Bankier Karl Katz, Direktor Willy Brandt, Kaufmann Adolf Körner, sämtlich in Hannover, Direktor Richard Hagemann in Braunschweig. Den ersten Aufsichtsrat bilden die vorstehend genannten Herren Rechtsanwalt Dr. jur. Paul Langkopf, Kaufmann Max Wasserkampf, Rentier Moritz Rothschild, sämtlich in Hannover, Direktor Richard Hagemann in Braunschweig sowie Herr Prokurist Emil Tusche in Hannover, und zwar Herr Rechtsanwalt Dr. jur. Paul Langkopf als Vorsitzender und Herr Kaufmann Max Wasserkampf als stellvertretender Vorsitzender.

Heidenheim a. d. Brenz. Die seit 16 Jahren von Herrn Gustav Becker in Heidenheim betriebene Gummiwarenfabrik wurde unter der Firma Gummiwerke Becker A.-G. in Heidenheim in eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 5 Mill. M umgewandelt. Vorstand der Gesellschaft ist der Vorbesitzer, Vorsitzender des Aufsichtsrats Herr Fabrikant Waldenmaier, Heidenheim. Den Herren Th. Otto Weber und Dr.-Ing. Otto Heering wurde Prokura und den Herren Anton Hug und Otto Karg Handlungsvollmacht erteilt. Dem Aufsichtsrat gehören an die Herren: Fabrikant Waldenmaier, Heidenheim (Vorsitzender), Kommerzienrat Erhardt, Stuttgart (stellvertretender Vorsitzender), Oberstleutnant a. D. Heinz Becker, Marburg, Oberingenieur Heller, Heidenheim und Bankier Ernst Lichtenberg, Stuttgart.

Kiel. Grentz & Stankewitz, Gummisohlenverwertungsgesellschaft m. b. H. Die Gesellschaft wird fortan durch einen Geschäftsführer vertreten. Herr Stankewitz ist entlassen.

Köpenick. Bremer Linoleumwerke Delmenhorst, Zweigfabrik Köpenick. Durch Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 13. Mai 1922 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Der Vorstand wird durch gemeinsamen Beschluß des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dessen Stellvertreters ernannt.

Krefeld. Gompara A.-G., Mechanische Gummibandweberei, Kordel- und Litzenfabrik. Den Kaufleuten Herren Richard Band, Hermann Voß, beide in Krefeld, und Herrn Kaufmann Bruno E. Thomas in Rostock i. M. ist Gesamtprokura erteilt in der Weise, daß jeder von ihnen gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen die Firma zeichnen und vertreten kann. Die Einzelprokura der Kaufleute Herren Richard Band und Herman Voß ist erloschen.

Landstuhl b. Saarbrücken. Neu eingetragen wurde die Firma Franz Krüger. Inhaber ist Herr Franz Krüger, Fabrikbesitzer in Saarbrücken. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation von Gummiwaren.

Leipzig. Terpentinöl-Werk A.-G. Das Grundkapital soll um 1,2 Mill. M durch Ausgabe von 1 Mill. M Stammaktien mit 200 000 M 10 proz. kumulativen Vorzugsaktien, die für gewisse Fälle dreißigfaches Stimmrecht haben sollen, erhöht werden.

Ludwigshafen a. Rh. Pfälzische Spezial-Reparaturanstalt für Autobereifung Fritz Müller. Herr Kaufmann Georg Stein in Weinheim i. B. ist am 1. Juli 1922 als Gesellschafter eingetreten. Das Geschäft wird seit diesem Tage als offene Handelsgesellschaft unter der seitherigen Firma mit dem Zusatz „& Co." fortgeführt. Herr Gesellschafter Fritz Müller wohnt ebenfalls in Weinheim i. B. Das Geschäftslokal befindet sich Bismarckstraße 16.

München. Münchener Verbandstoffabrik A. Aubry. Herr Dr. Oskar Menzel ist als Inhaber gelöscht. Nunmehrige Inhaberin ist Frau Auguste Menzel, Fabrikbesitzerswitwe in München. Neubestellte Prokuristen sind Anny Mossauer und Herr Carl Boehaimb, je Einzelprokura.

Neuwied. Lüscher & Bömper A.-G. Der Sitz der Gesellschaft wurde von Neuwied nach Fahr verlegt. Der Gesellschaftsvertrag wurde noch in verschiedenen Punkten geändert. Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere auch die Uebernahme und Fortführung des von der offenen Handelsgesellschaft unter der Firma Lüscher & Bömper zu Fahr a. Rh. bisher betriebenen Fabrikations- und Handelsgeschäfts in medizinisch-pharmazeutischen Artikeln. Das Grundkapital ist um 5 Mill. M auf 10 Mill. M erhöht durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stammaktien zum Nennwert von je 10 000 M, welche gleiche Dividendenberechtigung mit den anderen Stammaktien haben und zum Kurs von 100 Prozent ausgegeben werden. Die Erhöhung des Grundkapitals ist durchgeführt. Die bisherigen Vorstandsmitglieder die Herren Konrad Hardt und Georg Teske in Neuwied sind aus dem Vorstand ausgeschieden. Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt die Kaufleute Herren Johannes Lohmann und Otto Lohmann, beide zu Fahr a. Rh. Jeder derselben ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten und die Firma allein zu zeichnen. Den Herren Prokuristen Josef Mang, Hans Höller und Albert Noll, sämtlich in Nürnberg, ist unter Beschränkung auf den Betrieb der Zweigniederlassung Gesamtprokura in der Weise erteilt, daß jeder derselben ermächtigt ist, die Gesellschaft zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen zu vertreten.

Nürnberg. Kabelwerk Nürnberg A.-G. Als weiteres Vorstandsmitglied ist bestellt Herr Generaldirektor Richard Platz in Hannover. Er ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Stuttgart. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Ewald Schnabel, Stuttgarter Verbandstoff-Fabrik, G. m. b. H., Reinsburgstraße 164. Gegenstand des Unternehmens ist die Uebernahme und der Weiterbetrieb des unter der Firma Ewald Schnabel, Stuttgarter Verbandstoff-Fabrik in Stuttgart betriebenen Fabrikations- und Handelsgeschäfts in medizinischen Verbandstoffen und Artikeln zur Krankenpflege. Das Stammkapital beträgt 200 000 M. Geschäftsführer ist Herr Johannes Lohmann, Fabrikant in Fahr a. Rh. Den Herren Ernst Lohmann, Kaufmann, und Wilhelm Griepe, Kaufmann, beide in Stuttgart, ist Gesamtprokura erteilt derart, daß beide gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind.

Wittenberg a. d. Elbe. Gummiwerke Elbe A.-G. Die Generalversammlung beschloß die Erhöhung des Kapitals um 4 Mill. M auf 9,5 Mill. M. Auf drei alte Aktien werden zwei junge zum Kurse von 220 Prozent den Aktionären zum Bezuge angeboten. Die Direktion teilte mit, daß der Geschäftsgang sehr flott sei, beschäftigt werden derzeit 700

Arbeiter. (Letzte Dividende 18 Prozent.) Neu in den Aufsichtsrat wurden gewählt die Herren Kommerzienrat Schöndorff (Rudolf Karstadt A.-G.) und Bankier Joseph Frisch (Stuttgart).

Aus der Fahrrad-, Automobil- und Flugzeugbranche.

Berlin. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Walter Gröning Automobil-A.-G. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von Automobilen, Fahrzeugen aller Art, Teilen derselben, Anlage von Autogaragen und zu diesem Zwecke An- und Verkauf von Grundstücken. Grundkapital: 1 000 000 M.

o **Elmshorn.** Sellmann & Münster eröffneten Schulstraße 72 eine Fahrradhandlung und Reparaturwerkstatt.

o **Freiburg** (Breisgau). Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Paul Wagner, Dampfvulkanisieranstalt, Reparaturwerkstätte für Autopneumatik, Handel mit Automobilen, Ersatzteilen, Materialien. Das Geschäftslokal befindet sich Rheinstraße 49.

Mannheim. Benz & Co., Rheinische Automobil- und Motorenfabrik A.-G. In der Generalversammlung wurde die Dividende von 15 Prozent gegen 6 Prozent auf das erhöhte Aktienkapital genehmigt und neu in den Aufsichtsrat gewählt die Herren Otto Wolf, von der bekannten Firma Otto Wolf in Köln, sowie der Großindustrielle und Vorsitzende der Phönix Bergbau A. G., Werner Carp. Der Vorsitzende bemerkte dazu, daß die Gesellschaft bei den wachsenden Schwierigkeiten, vor allem der Rohmaterialienbeschaffung, mit solchen Institutionen in Verbindung treten müsse.

Zoll- und Verkehrswesen.

Wichtige Zolltarifänderungen in Spanien. Durch Inkrafttreten des Handelsvertrages zwischen Frankreich und Spanien ist für eine ganze Reihe von Waren der zweite Tarifsatz des spanischen Zolltarifes ermäßigt worden. Auf diese Ermäßigungen hat auch Deutschland kraft der Meistbegünstigung Anspruch. (fistrwpstle)

Beglaubigung von Rechnungen nach Spanien. Auf Grund von Klagen aus den Kreisen der Exportfirmen, daß seitens einiger spanischer Zollämter Rechnungen, die von den Handelskammern beglaubigt sind, nicht anerkannt werden, hat sich die Handelskammer in Berlin mit der deutschen Botschaft in Madrid in Verbindung gesetzt und gebeten, bei der spanischen Regierung zu veranlassen, daß die von den Handelskammern beglaubigten Rechnungen anerkannt werden. Durch Vermittlung der deutschen Botschaft in Madrid ist neuerdings eine königliche Verordnung ergangen, nach der die Handelskammern des Auslandes auch für die Legalisation der Rechnungen über die ad valorem zu verzollenden Waren zuständig sind. Die fraglichen Rechnungen sollen laut spanischer Verordnung in der Währung des betreffenden Landes ausgestellt sein. Bei irgendwelchen Schwierigkeiten, die seitens eines spanischen Zollamtes gemacht werden, ist es zweckmäßig, sich unmittelbar telegraphisch mit dem Generalzollinspektor in Madrid in Verbindung zu setzen. (fistrwpstl)

Konsularische Beglaubigung der Rechnungen beim Export nach Frankreich. Nach einer kürzlich den französischen Zollstellen zugegangenen neuen Weisung für die Vorlegung konsularisch beglaubigter Fakturen ist die Beglaubigung durch die französischen Konsulate nur erforderlich, wenn es sich um Waren handelt, die 1. in Frankreich einem Wertzoll unterliegen, 2. verschiedenen Zollsätzen unterliegen und für sie die Anwendung des niedrigeren Satzes verlangt wird, z. B. statt des Satzes für Spezialstahl derjenige für gewöhnlichen Stahl oder statt des Satzes für Tafelfeigen derjenige für Feigen zu Brennereizwecken. Diese Rechnungen unterliegen auch dem Dimensionsstempel, weshalb die Absender ein Interesse daran haben, möglichst kleine Rechnungsformulare zu verwenden. Die Rechnungen, deren Vorlegung zwecks Festsetzung der Umsatzsteuer oder zwecks Befreiung von der Zusatzumsatzsteuer verlangt wird, was die Regel ist, bedürfen keiner konsularischen Beglaubigung, vielmehr genügt diejenige durch deutsche Ortsbehörden oder Handelskammern, doch unterliegen auch sie dem Dimensionsstempel.

Zollerhöhung für elektrische Kabel in Norwegen. Das Storthing hat am 14. Juli der vom Zollkomitee vorgeschlagenen Zollerhöhung für elektrische Kabel und Leitungen für Stark- und Schwachstrom zugestimmt. Der Zoll beträgt hinfort für isolierte Kabel, d. h. Kabel, die mit Gummi, Guttapercha, Papier oder einer anderen Isolationsmasse, darunter auch Seide, Baumwolle oder anderen Textilstoffen überzogen sind, für 1 kg 0,50 Kr. Das zuständige Ministerium kann Zollfreiheit für solche Kabel und Leitungen bewilligen, die nicht im Inland hergestellt werden können. In der Begründung des Vorschlages heißt es, daß die Aktiengesellschaft

„Norsk Kabelfabrik“ in Drammen ohne einen angemessenen Schutzzoll für Kabel Gefahr laufe, der Konkurrenz des Auslandes zu unterliegen. Abgesehen von England sei Norwegen das einzige Land, das bisher Zoll auf Kabel nicht erhoben habe.

Neues Verfahren
bei der Einlösung der englischen Reparationsgutscheine.

Die Erschwerung und Verzögerung der Einlösung der englischen Reparationsgutscheine durch die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle infolge unvollständiger und unleserlicher Anschriften der deutschen Ausfuhrfirmen auf dem von den englischen Zollämtern ausgestellten Doppel ist wiederholt festgestellt worden. Infolge dieser ungenauen Angaben wird die Benachrichtigung der Exporteure verzögert und in vielen Fällen die verlustlose Eindeckung der restlichen aus dem Kurssicherungsgeschäft fälligen Devisen unmöglich gemacht. Zudem bedeutet die Feststellung der Anschriften bei einem täglichen Eingang von 2000 bis 2500 Gutscheinen eine derartige Mehrbelastung der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle, daß die erforderliche sofortige Erstattung der Reparationsabgabe in Frage gestellt wird. Die von der Reichsregierung in dieser Angelegenheit mit den englischen Behörden geführten Verhandlungen haben den Erfolg gehabt, daß die englische Regierung für die im folgenden dargestellte Verbesserung des jetzigen Verfahrens ihre Mitwirkung zugesagt hat:

Statt der bisher üblichen dreifachen Ausfertigung soll der deutsche Exporteur in Zukunft die Faktura für den englischen Importeur in vier Exemplaren ausfertigen, von denen dieser drei dem zuständigen englischen Zollamt zustellen und dieses auffordern soll, eine Ausfertigung dem an die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle zu sendenden Doppel des Gutscheines anzuheften. Um die englischen Importeure und die Zollstellen auf diese notwendigen Maßnahmen besonders hinzuweisen, wird es sich empfehlen, die zur Anheftung an das Gutscheindoppel bestimmte Ausfertigung der Faktura durch einen entsprechenden ins Auge fallenden Aufdruck zu kennzeichnen. Auf Grund dieser Fakturadurchschrift, die natürlich außer dem Fakturenbetrag die genaue Anschrift des Exporteurs enthalten muß, wird die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle ohne zeitraubende Vorarbeiten in der Lage sein, den Exporteur umgehend von dem Eingang des Doppels in Kenntnis zu setzen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Durchführung des seit 1. Juni eingeführten Verfahrens sowie die rechtzeitige Einlösung der Reparationsgutscheine überhaupt weiterhin nicht möglich ist, wenn nicht seitens der Exporteure unverzüglich den Sendungen nach England die vierte Fakturendurchschrift beigegeben und der englische Geschäftsfreund ausdrücklich auf deren Weitergabe an das Zollamt hingewiesen wird. (flwstrple) D. A. K.

Die neuen patentamtlichen Gebühren

für die ab 1. Juli 1922 fällig gewordenen Zahlungen, zusammengestellt von Patentanwalt Dr. Oskar Arendt, Berlin W 50.

Patente. (Längste Dauer 15 Jahre). Anmeldegebühr 300 M, Jahrestaxen im ersten Jahr 300, im 2. 300, im 3. 400, im 4. 500, im 5. 700, im 6. 900, im 7. 1100, im 8. 1500 M, im 9. 2000, im 10. 3000, im 11. 4000, im 12. 6000, im 13. 10 000, im 14. 15 000, im 15. 20 000 M. (Von erster Jahrestaxe die Hälfte bei Abweisung oder Zurücknahme rückzahlbar.) Zuschlagsgebühr (bei verspäteter Zahlung innerhalb der Nachfrist) 100 M, Beschwerdegebühr 200 M, Nichtigkeits-, Zurücknahme-, Zwangslizenz-Anträge (Rückzahlung dieser Gebühren aufgehoben) 600 M, Berufungsgebühr in obigen Verfahren 1000 M.

Gebrauchsmuster. (Längste Dauer 6 Jahre. Erste Schutzdauer drei Jahre). Anmeldegebühr, definitiv 200 M (bei Nichteintragung 100 M zurück), Eventualantrag (bei gleichzeitiger Patentanmeldung) 100 M, Verlängerung 1000 M.

Warenzeichen. (Dauer unbegrenzt, Erneuerung alle 10 Jahre), Anmelde-Grundgebühr 200 M, Klassengebühr, je Klasse (bis zu 20 Klassen 100 M (eventl. Rückzahlung der Gebühr für mehr als eine Klasse bei Nichteintragung) Eintragungsgebühr 200 M, Druckkostenbeitrag (je nach Länge der Veröffentlichung) bei 5 cm 110, bei 10 cm 220, bei 15 cm 330, bei 25 cm 600, bei 35 cm 900, bei 45 cm 1200, länger 1500 M. Erneuerungsgrundgebühr 300 M, Klassengebühr je Klasse (bis zu 20 Klassen) 100 M, Nachholungsgebühr 100 M, Beschwerdegebühr 200 M, Löschungsantragsgebühr 200 M.

Verbandszeichen. (Dauer unbegrenzt. Erneuerung alle 10 Jahre). Anmeldegrundgebühr 1000 M, Klassengebühr, je Klasse 500 M, Eintragungsgebühr 100 M, Druckkosten wie oben, Erneuerungsgebühr 2000 M, Klassengebühr, je Klasse 500 M.

Prioritätsbelege ohne Schreib- und Vergleichsgebühren 300 M.
Beglaubigungen je 10 M.

Eingetragene Warenzeichen.

Nr. 286 827. **Schlauch-Heil** für Vulkanisatorenwerk „Schlauch-Heil“ Lauf & Co., Simbach a. Inn, auf Apparate zur Reparatur von Mänteln und Schläuchen für Autos und Fahrräder.

Nr. 286 831. **Azett** für Albert Ziegler, Schlauchfabrik und Großhandlung technischer und chirurgischer Bedarfsartikel, Giengen a. Brenz, auf Schläuche.

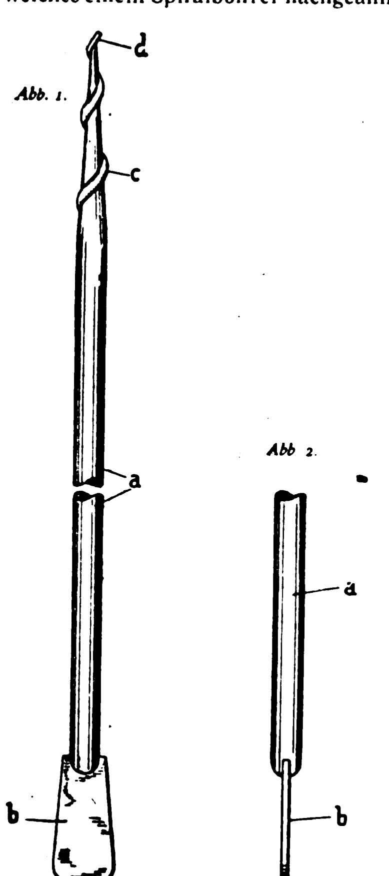
Nr. 286 989. **Stoßkraft;**

Nr. 286 990. **Rheintrotz** für Düsseldorfer Gummiabsatz-Vertrieb Pisetzki & Moses, Düsseldorf, auf Gummiabsätze und Gummisohlen sowie Gummilösung.

Nr. 287 090. **Limag** für Lederfabrik Johann Metzger, Akt.-Ges., Elmshorn, auf technische Lederwaren, insbesondere Kernledertreibriemen.

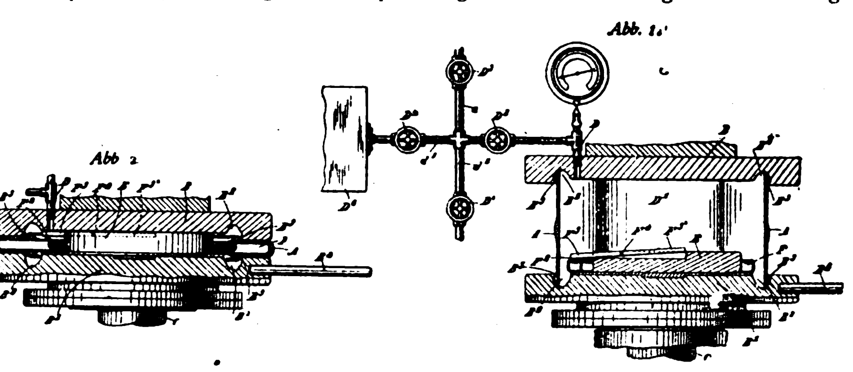
Neue Patente und Gebrauchsmuster.

Bougie. D. R. P. Nr. 350 825 vom 16. März 1921 für Dr. Albrecht Meyenberg, Berlin (veröff. 25. März 1922). Man hat empfohlen, das spiralige Ende eines Bougies korkzieherartig auszubilden, um es besser und sicherer einführen zu können. Dieselbe Wirkung erreicht man durch ein sich spiralig verjüngendes Ende, welches einem Spiralbohrer nachgeahmt ist. Beistehende



Abbildungen zeigen ein derartiges Bougie mit Griffblatt in Vorder- und Seitenansicht. Das Bougie a hat am einen Ende den Griff b, läuft am anderen Ende in einen Kegel aus, der mit halbzylindrischen sich verjüngenden Windungen c umgeben ist. Die Spitze d des Einführendes verläuft außerhalb der Achse und geht in die Windungen c über. Patentanspruch: Bougie mit schraubenförmigem Einführungsende, dadurch gekennzeichnet, daß die Windungen c nach Art eines Spiralbohrers um eine kegelförmige Mittelachse verlaufen und sich dabei nach der Spitze d, die außerhalb der Achse ausläuft, verjüngen.

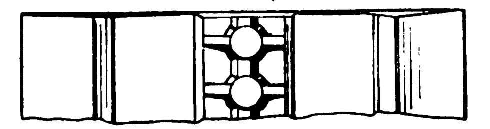
Vorrichtung zum Formen von Laufdecken. D. R. P. Nr. 351 614 vom 1. Februar 1920 für Thomas Sloper, Southgate, Devizes, England (veröff. 8. April 1922). Durch die Vorrichtung werden nur die Kanten eines endlosen Laufdeckenbandes gegeneinander bewegt, die Mitte des Bandes wird ausgedehnt und das ausgedehnte Band wird in seinem gedehnten Zustande durch einen inneren Halter gehalten. Nach der Erfindung werden die Kanten des Laufdeckenbandes mit Platten zusammen gegeneinander geführt, die Platten stellen mit den Kanten des Bandes luftdichte Verbindungen her und bilden eine Kammer, deren Wand ganz oder teilweise vom Laufdeckenband gebildet wird. Der Halter wird in Gestalt eines dehnbaren Ringes gegen den Innenumfang des Laufdeckenbandes nach seiner Dehnung in die Arbeitsstellung gebracht. Durch diese Anordnung werden örtliche Beanspruchungen des Bandes beim Druck des Halters während der Dehnung des Bandes vermieden. Die Erfindung wird durch beistehende Abbildungen erläutert. Fig. 1 senkrechter Mittelschnitt bei aufgelegtem losen Laufreifenband, Fig. 2 Schnitt in Druckstellung bei ausgelöstem Spannring. Die Vorrichtung wirkt wie folgt:



Ein Laufreifenband wird zwischen die Platten BB^1 gelegt, die Platte B^1 wird durch Stempel C gegen die Platte B verschoben und gleichzeitig Druckluft aus Behälter D^5 durch Oeffnen der Hähne D^4 und D^2 eingelassen, während die Hähne D^3 und D^6 geschlossen sind. Die Druckluft sucht Band A auszudehnen, drückt auch gegen die Ansätze B^3 der Platten BB^1 und bewirkt Abdichtung. Wird Platte B^1 gegen Platte B geführt, so nimmt der Luftdruck in der Kammer zu, die Bandmitte wird nach außen gedrückt und nimmt die gewünschte Form an. Während dies geschieht, wird Spannring F in zusammengezogener Lage durch seine Sperrung gehalten. Ist Platte B an ihrer Bewegungsgrenze angelangt, und Band A völlig gestreckt, so kommt das freie Ende des Auslösehebels F^3 mit Platte B in Berührung, der Hebel schwingt um Zapfen F^4, und Stift F^2 am anderen Ende wird außer Eingriff mit Ring F gebracht. Der ausgelöste Ring geht in die Kreisform über und

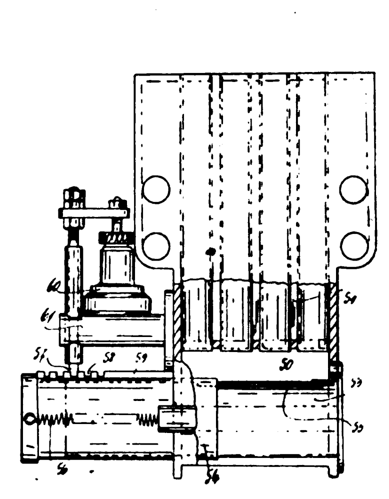
füllt den ringförmigen Zwischenraum des geformten Mittelteiles des Laufreifenbandes aus. Die Ringenden klaffen auseinander. Sobald der Luftdruck aufhört, zieht sich das Band zusammen und die Ringenden stoßen aneinander, so daß der Ring eine starre reifenartige Versteifung innerhalb des Laufreifenbandes bildet. Ist der Spannring in diese Stellung gelangt, wird Hahn D^4 geschlossen und Hahn D^6 geöffnet, um den Druck aufzuheben. Die Platten werden getrennt, der geformte Laufreifen wird mit dem daran befindlichen Ring herausgenommen und die Vulkanisation beendigt, während sich der Ring noch im Reifen befindet. Patentansprüche: 1. Vorrichtung zum Formen von Laufdecken, mittels welcher nur die Kanten eines endlosen Laufdeckenbandes gegeneinander bewegt werden, die Mitte des Bandes ausgedehnt und das ausgedehnte Band in seinem ausgedehnten Zustande durch einen inneren Halter gehalten wird, dadurch gekennzeichnet, daß die Kanten des Laufdeckenbandes A mit Platten BB^1 zusammen gegeneinander geführt werden, die mit den Kanten des Bandes luftdichte Verbindungen herstellen und eine Kammer D^1 bilden, deren Wand ganz oder teilweise vom Laufdeckenband gebildet wird, der Halter in Gestalt eines ausdehnbaren Ringes F gegen den inneren Umfang des Laufdeckenbandes nach seiner Ausdehnung in die Arbeitsstellung gebracht wird. 2. Vorrichtung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß der Haltering mit einer Sperrung und einer Auslösung versehen ist, die von der Druckkammer aus in Tätigkeit gesetzt werden, z. B. durch einen in der Druckkammer angeordneten Hebel F^4, der an eine der Platten BB^1 anstößt, sobald die Platten sich gegeneinander bewegen. 3. Vorrichtung nach Anspruch 2, dadurch gekennzeichnet, daß der Halte- und Spannring F aus einer Anzahl von Segmenten besteht, die an ihren Enden durch Scharniere und miteinander durch Federn verbunden sind, die an der Innenseite des Ringes, an Augen angreifend, die Segmente nach außen zu drehen streben. 4. Vorrichtung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß der Spannring so geteilt ist, daß beim Zusammenrollen seine Enden einander überdecken, jedoch nach der Ausdehnung aneinanderstoßen, wobei die Sperrung den Ring so lange in der zusammengerollten Lage hält, bis die Auslösung in Tätigkeit tritt. 5. Vorrichtung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Platten BB^1 zur Aufnahme der Begrenzungskanten des Bandes ausgespart sind und die luftdichte Verbindung durch diese Aussparungen erfolgt, indem die äußeren Flächen der Kanten des Bandes in die Aussparungen treten, wobei ein Abdichtungsring die äußeren Kanten der Aussparungen umgibt und nach innen vorspringt.

Fahrrad-Gummi-Reifen. „Orplid", Gummi-Industrie, G. m. b. H., Hannover, Freytagstraße 17. G.-M. Nr. 810 288. Der Reifen unterscheidet



sich dadurch vorteilhaft von den bisher bekannten, daß die auf der Lauffläche hervortretende starke Rippe laufend durch verstärkte Knöpfe, die ihrerseits wieder durch Querstäbe gestützt werden, unterbrochen wird, wodurch eine lange Gebrauchsdauer und erhöhte Gleitschutzwirkung erzielt wird.

Vulkanisiervorrichtung. Frost & Co. Limited, London. G.-M. Nr. 814 541. Die Vorrichtung enthält eine Brennerkammer 50 und eine Wasser- und Dampfkammer 51, durch die von oben nach unten die Röhren 52 für die Heizgase eines Brenners sich erstrecken. Ueber den Brenner kann ein zylindrischer Schieber 54 geschoben werden, der die Brenneröffnung 55 mehr oder weniger abdeckt und so die Heizwirkung reguliert. Dieser Schieber steht unter Wirkung von Federn 56 und wird durch einen Anschlagstift 57 festgehalten, der in Nuten 58 auf einer am Schieber 54 befestigten Leiste 59 eingreifen kann. Dieser Anschlagstift wird aus den Nuten 58 ausgehoben, wenn die Heizwirkung des Brenners bei Erreichung der vorausbestimmten Temperatur in der Dampfkammer 51 verhindert werden soll. Diese Vorrichtung besteht aus einer biegsamen Scheibe, die sich in einer Kammer 60 befindet. Diese steht durch ein Rohr 61 mit dem Innern der Dampfkammer in Verbindung.



G.-M. Nr. 814 541.

G.-M. Nr. 815 391.

Autoklav. Continental Caoutchouc- und Gutta-Percha-Compagnie, Hannover. G.-M. Nr. 815 391. Bei der vorliegenden Erfindung hängt der Kessel innerhalb der Säulen am Kopfstück. Der mit den entsprechenden Formen beladene Preßtisch H wird von unten durch Wasserdruck gehoben und nimmt gleichzeitig den Deckel des Kessels mit hoch. Der Kesselmantel B ist an dem Kopfstück C befestigt, der Verschlußdeckel wird mittels des im Preßkolben angebrachten Mitnehmerringes von unten gegen den Kessel geführt. Zum Ausgleich der Beschickungshöhe sind zwischen Mitnehmerring und Verschlußdeckel starke Federn D angeordnet. Der Hebetisch ist mit zwei Aussparungen E versehen, welche zur Aufnahme der auf Rollen laufenden Transportschienen dienen. Diese laufen auf Rollen F.

Reichs-Patente.

Anmeldungen.

Für die angegebenen Gegenstände haben die Nachgenannten an dem bezeichneten Tage die Erteilung eines Patentes nachgesucht. Der Gegenstand der Anmeldung ist einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt.

Klasse.

8l. 2. C. 29 807. Dr. C. Claeßen, Berlin, Hindersinstraße 8. Verfahren zur Herstellung von Kunstleder; Zus. z. Anm. C. 27 944. 6. November 1920.

12e. 2. W. 55 271. Peter Weber, Köln-Mülheim, Deutz-Mülheimer Str. 161. Filter für Gase aller Art unter Benutzung von Asbest als Filterstoff. 18. Mai 1920.

21c. 2. S. 58 306. Siemens-Schuckertwerke G. m. b. H., Siemensstadt b. Berlin. Verfahren zur Herstellung von Isolierkörpern. 9. Dezember 1921.

21c. 7. K. 75 535. Fried. Krupp Akt.-Ges., Essen, Ruhr. Verfahren zur Herstellung eines elektrisch isolierenden und mechanisch festen Ueberzuges auf Metallgegenständen; Zus. z. Anm. K. 74 423. 13. Dezember 1920.

28b. 20. G. 55 600. Harold Maurice Gusdorf, Indianapolis, V. St. A.; Vertr.: Dr.-Ing. J. Friedmann, Pat.-Anw., Berlin W 50. Verfahren zur Herstellung eines Doppeltreibriemens aus Schweins- oder ähnlichem Leder. 10. Januar 1922.

28b. 20. R. 54 497. Remscheider Leder-Treibriemenfabrik Pet. Albert Groote, Remscheid. Verfahren zum Herstellen von Ledertreibriemen aus mehreren Lagen. 22. November 1921.

30a. 1. R. 53 667. Dr. Else Riedel, Berlin, Spenerstraße 9. Chirurgisches Instrument zur Beleuchtung und Untersuchung von Körperhöhlen. 8. August 1921.

30e. 11. Sch. 58 786. A. Schrader's Son Incorporated, New York; Vertr.: R. H. Korn, Pat.-Anw., Berlin SW 11. Ventil für Luftkissen oder dergleichen. 9. Juli 1920. V. St. Amerika 4. Januar 1915.

30k. 3. P. 42 762. Frank Lafayette Platt, George Nicholas Hein und Robert Russell Impey, San Francisco, Kalifornien; Vertr.: Dipl.-Ing. Hans Caminer, Pat.-Anw., Berlin W 62. Subkutanspritze. 31. August 1921. V. St. Amerika 6. Mai 1919.

42g. 16. W. 45 790. The Gramophone Company Limited, Hayes, Middlesex, Engl.; Vertr.: Dipl.-Ing. B. Wassermann, Pat.-Anw., Berlin SW 68. Hydraulische Presse zur Herstellung von Schallplatten. 19. September 1914. V. St. Amerika 11. Dezember 1913.

63e. 10. M. 60 690. The Miller Rubber Company, Akron, Ohio, V. St. A.; Vertr.: E. Peitz, Pat.-Anw., Berlin SW 68. Reifenformmaschine. 28. Dezember 1916.

71a. 17. B. 100 550. Albert Brandt, Weiden b. Köln. Wasserdichter Schuh. 4. Juli 1921.

77a. 18. Sch. 63 969. Georg Schrembs, Feuerbach. Verfahren zur Herstellung äußerlich unsichtbarer Nahtverbindungen an Spielballhüllen. 24. Januar 1922.

Erteilungen.

Auf die hierunter angegebenen Gegenstände ist den Nachgenannten ein Patent von dem bezeichneten Tage ab unter nachstehender Nummer der Patentrolle erteilt.

Klasse.

22g. 6. 360 153. Dr. Otto Ruff, Breslau, Uferzeile 10. Wasserdichtungsmittel, bestehend aus Zinkseife. 27. November 1920. R. 51 637.

30d. 17. 360 163. Dr. Karl Lehmann, Darmstadt, Roquetteweg 23. Okklusivpessar. 3. Januar 1922. L. 54 649.

63e. 26. 360 189. Paul Linke, Mesterode b. Harzburg. Schutzvorrichtung für die Gummireifen von Fahrzeugen mit einem Magneten. 3. September 1921. L. 53 932.

63e. 13. 359 817. Walter Bornschein, Berlin, Dortmunder Straße 15. Als Werkzeugkasten ausgebildete Vulkanisierpresse. 13. November 1921. B. 102 326.

86c. 4. 360 111. Ferdinand Rau, Konstanz, Werderstraße 13. Gewebte Einlage für Laufmäntel für Luftradreifen. 24. Juli 1921. R. 53 556.

Gebrauchsmuster-Eintragungen.

Klasse

3b. 821 364. Para-Gummiwerke G. m. b. H., Köln-Deutz. Schweißblatt aus Gummi. 10. Juni 1922. P. 37 351.

33b. 821 152. Continental-Caoutchouc- und Gutta-Percha-Compagnie, Hannover. Beutel aus Gummi mit farbigen Motiven. 17. Juni 1922. C. 15 690.

39a. 821 007. Vereinigte Gummiwaren-Fabriken Harburg-Wien vormals Menier J. N. Reithoffer, Harburg a. E. Gummikörper, insbesondere Gummihohlkörper mit eingemusterten Bezeichnungen. 21. Juni 1921. V. 16 930.

41b. 821 064. Vereinigte Gummiwaren-Fabriken Harburg-Wien vorm. Menier J. N. Reithoffer, Harburg a. E. Hutrandeinlage. 16. Juni 1922. V. 17 855.

45k. 821 571. Continental-Caoutchouc- und Gutta-Percha-Compagnie, Hannover. Vorrichtung zur Vernichtung von Kopfläusen. 8. März 1922. C. 15 494.

47d. 821 380. Karl Krause, Zittau. Riemenverbinder mit Spannungregulierung. 22. Juni 1922. K. 90 756.

47f. 820 723. Gustav Schürmann, Gelsenkirchen, Ueckendorfer Straße 28. Ueberwurf für Schlauchverbindung. 17. März 1922. M. 73 592.

47f. 820 724. Gustav Schürmann, Gelsenkirchen, Ueckendorfer Straße 28. Schlauchverbindung. 17. März 1922. M. 73 593.

61a. 673 940. Deutsche Gasglühlicht-Akt.-Ges. (Auergesellschaft), Berlin. Gasschutzmaske. 16. November 1917. D. 31 256. Umgeschrieben auf: Gesellschaft für Verwertung chemischer Produkte m. b. H., Komm.-Ges., Berlin.

61a. 674 911. Deutsche Gasglühlicht-Akt.-Ges. (Auergesellschaft), Berlin. Behelfseinrichtung für Schutzmasken. 30. November 1917. D. 31 305. Umgeschrieben auf: Gesellschaft für Verwertung chemischer Produkte m. b. H., Komm.-Ges., Berlin.

61a. 672 959. Deutsche Gasglühlicht-Akt.-Ges. (Auergesellschaft), Berlin. Rahmen für Gasschutzmasken mit unterhalb der Augengläser vorgesehener, den Maskenraum unterteilender Dichtleiste. 9. November 1917. D. 31 238. Umgeschrieben auf: Gesellschaft für Verwertung chemischer Produkte m. b. H., Komm.-Ges., Berlin.

61a. 673 579. Deutsche Gasglühlicht-Akt.-Ges. (Auergesellschaft), Berlin. Vorrichtung zum Tragen von Gasschutzmasken in der Bereitschaftslage. 9. November 1917. D. 31 237. Umgeschrieben auf: Gesellschaft für Verwertung chemischer Produkte m. b. H., Komm.-Ges., Berlin.

61a. 821 425. „Degufrah“ Deutsche Gummiwaren-Fabrik Franz Au & von der Halben, Berlin-Weißensee. Faltenloser Abdichtungsschlauch aus Weichgummi für Rauchschutzhelme. 26. Juni 1922. D. 39 711.

63e. 820 977. Gummiwerke Neckar A.-G., Friedrichsfeld i. B. Laufdecke für Fahrrad- und dergleichen Reifen. 22. Juni 1922. G. 52 109.

65a. 820 471. Domenico Agus, Cagliari, Italien; Vertr.: M. Gugel, Pat.-Anw., München. Schwimmgürtel. 14. Juni 1922. A. 35 434.

71a. 820 301. Gummiwerke Paffrath Akt.-Ges., Paffrath b. Berg.-Gladbach. Gummisohlenpaar. 13. Juni 1922. G. 52 055.

71a. 820 508. Schmidts Gummiwarenfabrik Arthur Schmidt, Stade. Gummisohle. 1. Februar 1922. Sch. 73 716.

71a. 821 262. Wilhelm Steinmetz, Hohenlimburg. Gummisohle mit Drahtgeflechteinlage. 23. Juni 1922. St. 27 274.

71a. 821 263. Wilhelm Steinmetz, Hohenlimburg. Gummiabsatz mit Drahtgeflechteinlage. 23. Juni 1922. St. 27 275.

71a. 821 310. Fuga G. m. b. H., Hannover. Auswechselbarer Lauffleck für Absätze. 9. März 1921. F. 41 801.

Kautschuk-Export aus Para im ersten Halbjahr 1922.

Mengen in Kilogramm.

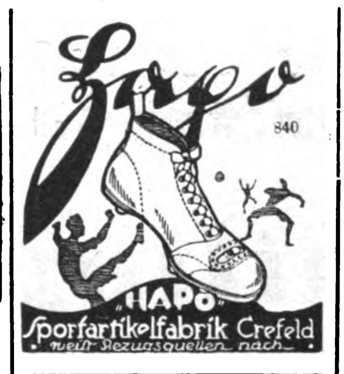
Exporteure	Nach Europa					Nach Amerika					Insgesamt
	Fina	Entrefina	Sernamby	Caucho	Zus.	Fina	Entrefina	Sernamby	Caucho	Zus.	
Berringer & Cia.	**482 271**	**33 412**	**29 676**	**361 364**	**906 724**	**187 970**	**16 996**	**182 434**	**20 981**	**408 381**	**1 315 104**
Bitar, Irmaos	452 434	7 247	10 927	524 463	995 071	83 039	25 160	20 952	52 190	181 341	1 176 412
General Rubber Co. of Brazil	56 100	7 135	16 205	89 760	169 200	355 263	40 317	243 877	343 918	983 375	1 152 575
Suarez Filho & Co.	296 816	2 064	984	20 653	320 517	558 943	19 617	1 406	163 082	743 048	1 063 565
Jos. Origet & Co.	343 994	25 787	16 278	20 801	406 860	—	—	—	—	—	406 860
Ranniger & Co.	62 771	5 647	5 285	21 150	94 853	31 509	1 635	99 919	17 613	150 676	245 529
F. Chamié	1 050	—	—	—	1 050	44 180	—	108 563	16 300	169 043	170 093
Ferreira Costa & Co.	—	—	—	—	—	85 860	6 370	5 850	33 280	131 360	131 360
Amazon River S. N. Co.	69 034	2 512	16 144	42 261	129 951	—	—	—	—	—	129 951
Stowell & Co.	—	—	—	—	—	38 638	1 530	21 685	27 323	89 176	89 176
Ad. H. Alden Ltd.	28 297	1 863	—	—	30 160	—	—	—	—	—	30 160
Wilson Holgate & Co.	26 848	—	—	—	26 488	—	—	—	—	—	26 848
Benchimol & Irmaos	12 070	—	—	—	12 070	—	—	—	—	—	12 070
S. Marques & Co.	—	—	—	—	—	1 392	—	4 680	—	6 072	6 072
J. R. da Silva Fontes	—	—	—	—	—	2 147	—	75	—	2 222	2 222
Pires Guereiros & Ca.	960	—	—	—	960	—	—	—	—	—	960
	1 832 645	85 667	95 499	1 080 452	3 094 263	1 388 941	111 625	689 441	674 787	2 864 694	5 958 957

Uebersicht.

Nach New York	2 769 144		Nach Italien	43 890
„ Havre	2 106 056		„ Amsterdam	10 350
„ Hamburg	523 626		„ Buenos Ayres	10 240
„ Liverpool	409 381		„ Leixoes	960
„ Brasilien	84 605		„ Chile	705

Para, den 1. Juli 1922. Berringer & Co.







GUMMI-ZEITUNG

Fachblatt für die Gummi-, Guttapercha- u. Asbestindustrie
sowie deren Hilfs- und Neben-Branchen

Organ für den chirurgischen, technischen und elektrotechnischen Handel

Ständige Mitarbeiter der Redaktion: Dr. Paul Alexander, Berlin; Dr. Gustav Bonwitt, Berlin; G. Borchert, Essen; Paul Bredemann, Köln-Lindenthal; Dr. Brönner, Berlin; Alfred Dominikus, Hösel-Düsseldorf; Dr. Fritz Frank, Berlin; Dr. Kurt Gottlob, Atzgersdorf bei Wien; Dr. L. Gottscho, Berlin; Dr. Grävéll, Berlin; Dr. Hertel, Berlin; R. Hildenbrand, Schlotheim; Ing. P. Hoffmann, Berlin-Zehlendorf; Albert Jaeckel, Waldmannslust b. Berlin; Max Kath, Halle; Direktor O. Krahner, Berlin; Aug. Lohmann, Berlin; Dr. Ed. Marckwald, Berlin; R. Marzahn, Blasewitz; Adolf May, Brandenburg a. H.; Ferd. Meyer, Hannover; Dir. R. Müller, Berlin; Fritz Runkel, Bensberg; Dr. jur. Schmaltz, Hamburg; Rechtsanwalt Dr. Starke, Berlin; Oberstabsapotheker Utz, München NW 2; Dr. Vaas, Berlin

Hierzu 14täglich: „DIE CELLULOID-INDUSTRIE“

BEZUGSPREIS für das laufende Kalendervierteljahr M 60,—. D.-Oesterreich M 100,—. Auslandsbezugspreise unterliegen .. besonderer Vereinbarung. ..	Man bestellt beim Verlag oder beim zuständigen Postamt. Zusendung unter Streifband erfolgt nur auf besonderen Wunsch gegen .. Berechnung des Portos. ..	Verantwortlicher Schriftleiter: G. Springer, Berlin-Wilmersdorf. — Begründet von Th. Gampe.	Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin Berlin SW 19, Krausenstraße 35/36.	Erscheint wöchentlich Freitags. Anzeigen die 5 gespalt. Millimeter-Zeile oder deren Raum 4,— M. Ausland entsprechende Aufschläge. .. Bei Wiederholungen Rabatt. ..

Die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung“ befindet sich: Berlin SW 19, Krausenstr. 35/36. Fernsprecher: Zentrum Nr. 8794 und 8795. Zweiggeschäftsstelle in Dresden-Blasewitz, Johannstraße 32, Fernsprecher: 31473. Postscheckkonto der „Gummi-Zeitung“ Berlin Nr. 809 Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin Bankkonto: Deutsche Bank, Depositenkasse H, Berlin SW 19, Krausenstraße 38/39.

Zur Frage der Rationalisierung der deutschen Gummiwaren-Industrie.

I.

Die Rationalisierungsbestrebungen in der deutschen Industrie, die schon vor Beginn des Krieges eingesetzt haben, sind jetzt wieder unter dem Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse zu besonderer Bedeutung gelangt und in den Mittelpunkt nicht nur des Interesses, sondern auch aller der Bestrebungen gestellt worden, die auf die Wiederaufrichtung unseres deutschen Wirtschaftslebens gerichtet sind. Alle die mannigfachen Sozialisierungsbestrebungen der letzten Zeit haben das Rationalprinzip an die Spitze ihrer Programme gestellt. Seien es nun die Vorschläge Neurath oder Wissell, die Vorschläge Rathenau oder Müller, ihnen allen lag die eine Erkenntnis zugrunde, daß nur eine weitgehende Rationalisierung aller Betriebe unsere Industrie konkurrenzfähig erhalten kann. Wie weit aber eine solche Rationalisierung sich in den einzelnen Industriezweigen wird durchführen lassen, hängt von so mannigfachen technischen wie ökonomischen Faktoren ab, daß eine Untersuchung dieser Faktoren die erste Aufgabe sein muß, will man eine Ermittlung darüber anstellen, inwieweit sich die Rationalisierung eines Industriezweiges überhaupt durchführen läßt, welches ihre Grenzen sind, und welche Vorteile eine solche Rationalisierung nach wirtschaftlicher wie sozialer Hinsicht hat.

Wenn wir nun mit diesen und mit den in den nächsten Nummern folgenden Ausführungen die Vorbedingungen für eine Rationalisierung der deutschen Gummiwaren-Industrie und deren technisch-ökonomische Grundlagen untersuchen wollen, so folgen wir im wesentlichen den Ausführungen, die **Dr. Albert Cantrup** in einer uns vorliegenden ungedruckten Arbeit über die **„Betriebsformen und Standorte der deutschen Gummiwaren-Industrie“** gemacht hat, und mit denen er einen Beitrag zu einer Rationalisierung der Wirtschaft liefern wollte. Wir bemühen uns dabei, den sachlichen Kern der Untersuchungen Cantrups möglichst herauszuschälen und enthalten uns fürs erste jeglichen Werturteils, obwohl wir wissen, daß seine Ausführungen und die daraus gezogenen Folgerungen nicht immer das Einverständnis der Fachwelt finden werden, so daß vielleicht aus unserem Leserkreise mancher Widerspruch sich geltend machen wird. Im Interesse einer fruchtbringenden Diskussion und einer positiven Kritik ist dies sicherlich zu wünschen. Zu wünschen wäre es aber noch mehr im Interesse unseres Industriezweiges, für den eine eingehende und durchaus sachliche Diskussion über dieses Thema besonders nutzbringend sein kann, da diese Bestrebungen ohne Zweifel gerade bei ihm auf große Schwierigkeiten stoßen werden.

Handelt es sich doch bei der deutschen, wie überhaupt bei der Gummiwaren-Industrie um einen Industriezweig, dessen besonders komplizierte technische Art der Produktion und unendliche Vielfältigkeit seiner Erzeugnisse es mit sich bringt, daß hier mehr als anderswo nicht nur umfangreiche Fabrikanlagen nötig sind, sondern daß auch infolge dieser Größe und der Mannigfaltigkeit der Produktionsvorgänge die Unternehmungen gezwungen sind, große Anlagekapitalien aufzubringen. Eine möglichst ökonomische Ausnutzung dieses Anlagekapitals ist also die Voraussetzung jeglicher Rentabilität. Dasselbe gilt aber auch für das Betriebskapital, das infolge der starken Verflechtung der deutschen Gummiwaren-Industrie mit der Weltwirtschaft — bedingt durch die starke Einfuhr von Rohstoffen und die große Ausfuhr von Fertigfabrikaten — weit über die Summen hinausgeht, die man sonst bei ähnlich großen Unternehmungen gewohnt ist.

Das sind unseres Erachtens zwei Momente, die bei der Behandlung des in Frage gestellten Problems der Rationalisierung unbedingt berücksichtigt werden müssen, und die wir deshalb vorausgeschickt haben, ehe wir zu einer Betrachtung der

Vorbedingungen für eine Rationalisierung

der Gummiwaren-Industrie übergehen, zu einer Betrachtung also aller jener Faktoren, bei denen die Rationalisierung einzusetzen hätte, soll sie sachgemäß durchgeführt werden und ihr Ziel erreichen, nämlich eine Steigerung der Produktivität bei gleichbleibendem Aufwand von Arbeit und Kapital. Damit ist schon gesagt, daß die Bestrebungen auf eine Rationalisierung der Wirtschaft mit einer Rationalisierung der

Produktionsfaktoren einsetzen müssen, also mit einer Rationalisierung der Arbeit, des Kapitals und in gewissem Sinne auch des Bodens, des Bodens aber nicht als Urstoff, sondern als Standort.

Was die Rationalisierung der Arbeit anbetrifft, also eine zweckmäßige Arbeitsteilung und dementsprechende Arbeitsvereinigung, so kann man für die deutsche Gummiwaren-Industrie feststellen, daß eine Arbeitsteilung zunächst von Werk zu Werk nur in ganz geringem Maße durchgeführt ist, denn jede größere Gummiwarenfabrik, insbesondere die meisten Aktiengesellschaften, fabrizieren heute fast alle Gummifabrikate. Durch eine wissenschaftlich durchdachte Arbeitsteilung von Fabrik zu Fabrik oder von Gruppe zu Gruppe könnte man diese Zersplitterung der Werkstätten und der einzelnen Typen beseitigen und eine Verbilligung und Steigerung der Produktion erreichen, denn eine rationelle Spezialfabrikation ermöglicht meist eine Preisstellung, die von Firmen mit ungenügender Einrichtung oder mit nur gelegentlicher Herstellung nie zu erreichen ist. Die Folge einer solchen Spezialisation mit sinkenden Preisen wäre eine erhöhte Verwendungsmöglichkeit für Kautschuk die demgemäß größere Aussichtsmöglichkeiten für die deutsche Kautschukwaren-Industrie brächte.

Voraussetzung für eine Arbeitsteilung von Werk zu Werk ist jedoch eine Arbeitsteilung innerhalb des einzelnen Betriebes, die bewußt und in steigendem Maße auch in der Gummiwaren-Industrie durchgeführt worden ist. Als Beispiel hierfür mag die Fahrradluftschlauchfabrikation eines Betriebes mit zwei Schlauchmaschinen und einer Tagesproduktion von 3000 Stück Luftschläuchen dienen, bei der die zu leistende Gesamtarbeit in folgende 10 Teilvorgänge zerfällt:

1.	Schlauchziehen auf der Maschine	8	Arbeiter
2.	Aufziehen auf einen Dorn	9	„
3.	Vulkanisieren	1	„
4.	Abziehen	4	„
5.	Zuschneiden	3	„
6.	Ventile montieren	4	„
7.	Abwaschen	13	„
8.	Zusammensetzen	4	„
9.	Aufblasen und Nachprüfen	3	„
10.	Transportieren	1	„

Auf diese Art und Weise hat jeder Arbeiter seine bestimmte Arbeitsverrichtung, 50 Arbeiter und die zu leistende Gesamtarbeit wird in eine Reihe von Teilarbeiten aufgelöst. Hierbei ist jedoch besonders zu berücksichtigen, daß das Prinzip der Verhältnismäßigkeit unbedingt gewahrt wird, daß also die Zahl der arbeitsteilig verwendeten Kräfte in einem für die Gesamtheit der Produktion notwendigen quantitativen Verhältnis steht, und daß nicht ein Teil der Arbeiter in ihrer Maximalleistung hinter der des anderen zurücksteht. Wenn also z. B. bei der oben angeführten Aufstellung für die Teilarbeiten 1—4, also Schlauchziehen, Aufziehen, Vulkanisieren und Abziehen, die Zahl der hierfür notwendigen Arbeiter der Höchstleistung der vorhandenen Schlauchmaschinen (3000 Stück pro Tag) angepaßt ist, so muß auch die Zahl der für die folgenden Teilarbeiten 5—10 notwendigen Arbeiter zu der Maximalleistung der Maschinen in einem angemessenen Verhältnis stehen und darf nicht so weit sinken, daß vulkanisierte Schläuche unfertig liegen bleiben. Das widerspricht dem Prinzip und den Methoden einer rationellen Betriebsweise und beeinträchtigt die durch Arbeitszerlegung erwünschte Steigerung der Arbeitsintensität und Produktivität des Unternehmens. Ist jedoch das Prinzip der Verhältnismäßigkeit gewahrt, so verwirklicht ein Unternehmen bei einem arbeitsteilig gegliederten Produktionsvorgang innerhalb der einzelnen Abteilungen und bei einer sachgemäßen sukzessiven Aufeinanderfolge entsprechend den einzelnen Fabrikationsstufen — Rohstoffbearbeitung (Vorbereitung) und eigentlicher Produktionsprozeß (Fabrikation) — in der zusammengefaßten privaten Wirtschaftseinheit den Gedanken der Gruppenarbeitsteilung, wie er heute für die Wirtschaft der Gesamtheit gefordert wird.

Dazu kommt noch eine weitere Art der Arbeitsteilung, die sogenannte Produktionsteilung, die dann als vorhanden anzusehen ist, wenn die einzelnen Produktionsabschnitte eines Produktionsprozesses von dem bisherigen Unternehmen getrennt und zur gesonderten Funktion mehrerer Unternehmungen werden. So haben wir neuerdings Fabriken, die sich ausschließlich mit der Sortierung, Entfaserung und Zerkleinerung von Gummiabfällen befassen und andere, die als Spezialitäten Regenerate und Faktise für die verschiedensten Verwendungszwecke erzeugen und so dem großen Bedürfnis nach Verwendung solcher Produkte nachkommen. Eine derartige Produktionsteilung wird von dem Bestreben geleitet, möglichst rationell und billig zu arbeiten, und ist volkswirtschaftlich insofern äußerst wertvoll, als durch die Aufarbeitung von Abfällen und durch die Gewinnung von Kautschukregeneraten Hunderten von Arbeitern Erwerbsmöglichkeit geboten wird.

Alle diese durch weitgehende Arbeitsteilung hervorgerufenen Gruppenarbeiten finden ihre Zusammenfassung in der Arbeitsvereinigung, in der Betriebsvereinigung, die den gesamten Produktionsprozeß vom Rohstoff bis zum Fertigfabrikat umfaßt und oft darüber hinaus auch noch zur Absatzvereinigung größten Stiles wird. Innerhalb der Vereinigung genießt aber jede Gruppe eine gewisse Selbständigkeit, so daß es sich bei ihr, vom Standpunkte der Produktionstechnik aus betrachtet, um ein abgeschlossenes Ganzes handelt, d. h. um einen Komplex von Produktionsprozessen, die technisch wohl zusammengehören, in sich aber eine organisatorische Einheit mit eigenen Maschinen usw. darstellen. Dasselbe gilt auch dann noch, wenn große Gummiwarenfabriken heutzutage darauf hinausgehen, sich durch eigene Erzeugung in bezug auf Halbfabrikate, Hilfsstoffe und sonstige Produktionsmittel unabhängig zu machen.

Damit kommen wir zu den durch die Arbeitsvereinigung wesentlich geförderten Konzentrationsbestrebungen in der deutschen Gummiwaren-Industrie, Bestrebungen, die der modernen Volkswirtschaft eigentümlich sind und die als Begleiterscheinung einen weiteren arbeitsvereinigenden Vorgang haben, nämlich die Kartell-, Syndikats- oder Verbandsbildungen. Dabei gehen die einzelnen Fabriken darauf aus, für sich den freien Wettbewerb auf irgend eine Weise auszuschalten und gemeinsam auf die Preise einzuwirken, um die Erzeugung regelmäßiger, sicherer und lohnender zu gestalten. Im Gegensatz zu anderen Industriezweigen hat die Kartellbewegung in der Gummiwaren-Industrie anfangs nur geringe Unterstützung gefunden, und nur für wenige Artikel sind Preiskonventionen, die kartellähnlichen Charakter trugen, zustande gekommen. Die Ursache lag wohl zweifellos in der Verschiedenartigkeit und Mannigfaltigkeit der Artikel und Qualitäten, welche die einzelnen Fabriken herstellen, desgleichen aber auch in der Verschiedenartigkeit der finanziellen Ergebnisse, die die einzelnen besonders leistungsfähigen Unternehmungen davon abhielt, mit organisatorisch nicht so gut geleiteten Werken in ein näheres Verhältnis zu treten. In neuerer Zeit verschoben sich jedoch die Betriebsformen der Gummiwaren-Industrie in der Richtung einer zunehmenden Konzentration, wofür die Betriebsstatistik nähere Anhaltspunkte gibt. Im Jahre 1875 waren 2,38 Prozent der in Gummiwarenfabriken tätigen Personen in Kleinbetrieben beschäftigt und 97,62 Prozent in Groß- und Mittelbetrieben, während im Jahre 1907 das Verhältnis 1,48 Prozent zu 98,52 Prozent war.

Aus alledem geht hervor, daß innerhalb der einzelnen Fabriken der Gummiwaren-Industrie eine Arbeitsteilung in großem Maße durchgeführt ist, daß dagegen eine Arbeitsteilung von Werk zu Werk — wie eingangs erwähnt — wenn überhaupt durchgeführt, überwiegend dem Herkommen und dem zufälligen Zustandekommen überlassen war. (Wird fortgesetzt.) Dr. K. M.

Preiserhöhung in der Gummiwaren-, Asbest- und Balata-Industrie.

Wie wir erfahren, stehen in fast sämtlichen Erzeugnissen der Gummiwaren-, Asbest- und Balata-Industrie Preiserhöhungen bevor. Wir haben schon vor Monaten darauf hingewiesen, daß es von größter Wichtigkeit ist, bei den großen Kursschwankungen der Mark feste Preise oder Aufschläge überhaupt nicht mehr abzugeben. Das ist natürlich für den Geschäftsmann unserer Branche eine außerordentliche Schwierigkeit, aber sie wird sich nicht mehr umgehen lassen. Vielmehr werden die Erzeuger daran denken müssen, gemäß dem jeweiligen Stande der Mark von Fall zu Fall Preise, bzw. Aufschläge festzusetzen. Demgemäß können Bestellungen nur dann als fest erteilt gelten, wenn ihre Annahme bestätigt worden ist. Das bedeutet eine weitere Erschwerung eines geordneten Geschäftsganges, weitere Arbeit und Unkosten. Aber es wird nicht anders gehen. Inzwischen teilen die Hersteller von Guttaperchapapier und Guttaperchawaren mit, daß bis auf weiteres die Aufschläge auf die Grundpreise mindestens 600 Prozent betragen. Hierzu treten weitere 100 Prozent als Fakturenaufschlag. Aber auch diese Ankündigung wird, wie uns soeben depeschiert wird, bereits wieder aufgehoben. Bis auf weiteres werden die Preise und Aufschläge nach dem jeweiligen Stande der Mark von Fall zu Fall festgesetzt.

Der Einfluß der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse auf bestehende Verträge.

Von **Dr. Wilhelm Wagener,** Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin.

Die Geschichte hat es bewiesen, daß neue Zeiten auch neues Recht schaffen. Zum unveräußerlichen Instrumentarium des Rechtes gehörte vor allem der aus dem alten Rom stammende Satz, daß Verträge zu halten sind. Mit der Novemberrevolution von 1918 fiel mit manchem andern auch das Dogma von der Unantastbarkeit der Verträge. Freilich nicht sogleich, aber der seitdem eingetretene ungeheure Umschwung der Verhältnisse in Politik und Wirtschaft war stark genug, um auch diesen altehrwürdigen Lehrsatz zu erschüttern. Wenn er auch noch nicht als beseitigt gelten kann, so hat er doch eine so starke Einschränkung erfahren, daß schon manche am Alten haftende Geister Zeter und Mordio schreien. Es ist das Verdienst des Reichsgerichts, namentlich des 3. Zivilsenats, hier bahnbrechend und befreiend gewirkt zu haben, und wenn dereinst unsere Gesetzgebungsmaschine soweit sein wird, dieses Gebiet zu befahren, wird sie bereits ein wohl fundiertes Gleis benutzen können und wird, wie so oft, zu spät kommen*). Inzwischen zerbrechen sich unsere rechtsgelehrten Geheimräte den Kopf, mit welcher Theorie sie diese Neuerscheinung erklären können, ob unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben oder von Leistung und Gegenleistung, von Unmöglichkeit oder Zumutbarkeit, ob mit dem Wegfall der Geschäftsgrundlage oder der Gegenstandslosigkeit des Vertrages — diese Herren, von denen einer der besten im Kriege, als das Morden schon in vollem Gange war, ernsthaft gemeinte Aufsätze in unseren Fachzeitschriften darüber verzapfte, wem die im Körper steckende Kugel oder das amputierte Glied eigentlich gehörten. Alle Theorie ist grau, die Praxis fordert in dieser ungewöhnlichen Zeit ungewöhnliches Handeln, auch vom Juristen, oder besser gesagt: von ihm zuerst, gerade er muß mit der Zeit mitgehen.

Wie immer, wenn man Neuland betritt, fehlt einem auch hier noch der feste Boden. Es muß noch mancher Baum alter Hemmungen fallen, um einen freien Weg für die rechtliche Beurteilung der veränderten Verhältnisse zu erschließen. Aber eine Richtung ist bereits da, die, wenn man sie unbeirrt weiter verfolgt, zum Ziele führt.

Wir betreten ein Gebiet, auf dem es noch keine Regel gibt. Ob die Veränderung der Verhältnisse, die Aenderung der Preise, der Löhne, der Valuta, des Gold- und Geldwertes, der beiderseitigen Interessen einen bestehenden Vertrag beeinflußt, ihn abändert oder aufhebt, kann immer nur am Einzelfalle entschieden werden. Paragraphen passen nicht. Zuerst hatte das Reichsgericht angenommen, daß nur der Krieg und die Revolution einen Vertrag umwerfen können. Das war zu eng und mußte bald aufgegeben werden. Ebenso wie inzwischen die außerordentliche Preissteigerung vom Herbst 1919 ebenfalls als eine Umwälzung angesehen worden ist, die die Aufhebung eines Vertrages rechtfertigen kann, wird es auch in Zukunft solche Episoden geben. Man wird aber mit Recht fordern müssen, daß der Umschwung, der angeblich die ganze Grundlage eines Vertrages umgeworfen hat, ein ungewöhnlich heftiger war und nicht vorhergesehen werden konnte. Wer vorher weiß, daß die Materialien oder die Löhne in seinem Geschäftszweig steigen werden, oder wer berechtigten Anlaß hat, dies zu befürchten, der mag sich durch entsprechende Vorbehalte im Vertrage sichern, mag ausbedingen, daß sich die Preise in der und der Weise erhöhen oder sich nach dem Liefertage richten. Preissteigerung allein befreit niemals den Schuldner von der Verpflichtung zur Leistung. Wer einen Vertrag eingeht, übernimmt immer ein Risiko. Zweifelhaft hingegen ist es bereits, ob eine erhebliche Geldentwertung während der Dauer des Vertrages als einflußreiches Moment zugunsten des Schuldners aufzufassen ist.

Eine erst in letzter Zeit veröffentlichte Entscheidung des Reichsgerichts vom 3. Februar 1922 hat nach dieser Richtung einen neuen großen Schritt aufwärts getan, indem darin ausgesprochen wurde, daß auch durch eine bloße Verschiebung der Valuta die Grundlage des Vertrages hinfällig geworden sein kann, wenn zur Zeit seines Abschlusses die Beteiligten ein Gleichbleiben des Verhältnisses von Leistung zu Gegenleistung vorausgesetzt haben.

Die Geldentwertung als vertragsändernder Umstand ist an dieser Stelle zum ersten Male anerkannt worden. Was aber für die Entwertung der Mark gilt, wird in gleicher Weise auch zu gelten haben, wenn bei Verträgen, die auf der Basis ausländischer Währung zu erfüllen sind, ein erhebliches Steigen oder Fallen der ausländischen Devisen eingetreten ist.

Der entscheidende Gesichtspunkt ist aber immer der, ob sich die geschuldete Leistung derartig verändert hat, daß sie in der Gegenleistung kein Aequivalent mehr findet. Wenn mit anderen Worten die Parteien beim Vertragsschlusse etwas ganz anderes wollten und von der Leistung erwarteten oder jedenfalls stillschweigend voraussetzten, als das, was vom Schuldner nunmehr unter den veränderten Verhältnissen zu leisten wäre, so endet damit die Bindung an den alten Vertrag. Dies wird namentlich dann in bereits ständiger Rechtsprechung vom Reichsgericht angenommen, wenn der Schuldner durch Erfüllung des alten Vertrages geschäftlich vernichtet werden würde, oder wenn durch die Erfüllung dieses einen Vertrages und der anderen gleichartigen Verträge, die er zu derselben Zeit noch zu laufen hat, sein Ruin herbeigeführt werden würde.

Es fragt sich nur, ob der alte Vertrag ganz und gar hinfällig wird oder unter anderen Bedingungen weiterläuft. Auch nach dieser Richtung hat die oben angeführte Entscheidung vom 3. Februar 1922 einen neuen, sehr wesentlichen Grundsatz aufgestellt, nämlich den, daß der Schuldner verpflichtet ist, den Gläubiger zunächst zur Erhöhung der Gegenleistung aufzufordern. Der Schuldner wird hierbei nicht den neuen Tagespreis fordern dürfen, sondern wird sich damit begnügen müssen, wenn der Verlust, den er bei Erfüllung des Vertrages erlitten hätte, auch nur einigermaßen ausgeglichen wird. Erst wenn der Gläubiger jegliche Mehrbewilligung ablehnt, ist der Schuldner berechtigt, sich vom Vertrage loszusagen.

Die im vorstehenden geschilderte neue Lehre wird gerade dem ehrbaren Kaufmann, der seine Preise sorgfältig und nicht in wilder Spekulation kalkuliert hat, zum Vorteil gereichen, wenn unvorhergesehene Vorteile ihm bedrohlich werden, ist aber nicht dazu da, um faulen Schuldnern, die in leichtfertiger Weise, weil sie nichts zu verlieren haben, Verträge abschließen, dazu zu verhelfen, sich von Verträgen zu drücken, weil die Sache aus irgend einem Grunde anders gekommen ist, als sie gedacht hatten. (flstpstw)

*) Der Verfasser hat übrigens die Judikatur des Reichsgerichts und die sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen in zwei bemerkenswerten Aufsätzen niedergelegt, die im „Berliner Tageblatt" vom 19. April (Abendausgabe) und 10. Juni (Morgenausgabe) erschienen sind.

Nachbildung von Messekollektionen.

Von Syndikus **Fritz Hansen,** Berlin.

Die Messen mit ihrer Fülle von besonders effektvoll arrangierten und ausgestatteten Kollektionen hatten erneut die Frage aktuell gemacht, ob und wie weit es zulässig ist, solche Schaufensterdekorationen zu kopieren. Die Wahrheit des Satzes, daß Nachahmung das beste Zeichen der Anerkennung sei, läßt sich zwar nicht bestreiten, trotzdem kann man dagegen schwerwiegende Bedenken geltend machen.

Denn gegen diese Art der Anerkennung wenden sich alle diejenigen mit vollem Recht, die originale Schöpfungen irgend welcher Art hervorbringen und naturgemäß dafür andere Erfolge ernten wollen als die bloße Anerkennung der Nachbildner, die ihnen nichts einbringt, sie im Gegenteil schwer schädigt. Daß eine so umfassende Ausstellung von Mustern und Neuheiten unlauteren Elementen mancherlei Anreiz bietet und es ihnen nahelegt, statt eigene geistige Arbeit zu leisten, sich von den Erfindungen anderer „inspirieren" zu lassen, ist leicht verständlich. Das ist auch einer der Gründe, aus dem manche Geschäftsleute es nicht gern sehen, in allzu großer Nähe ihrer Konkurrenz untergebracht zu sein.

Der Schutz, den die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts gegen derartige Piraten bieten, ist verhältnismäßig gering. Denn die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Betrug und die Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs lassen sich in seltenen Fällen anwenden und gewöhnlich nur dann, wenn es schon zu spät ist, d. h. der Messepirat die Muster kopiert hat und damit schon in Sicherheit ist. Auch die zivilrechtlichen Bestimmungen über Schadensersatz sind aus denselben Gründen nur in seltenen Fällen anwendbar. Vor allem aber macht jede Rechtsverfolgung dieser Art dem geschädigten Aussteller Scherereien und Umstände, ohne daß ein sicherer Erfolg gegen die Spionage damit verbunden wäre.

Trotzdem gibt es in gewissen Fällen Mittel, die gegen das Kopieren der Schaufensterauslagen Schutz gewähren. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um Muster handelt, die einer eigenartigen individuellen geistigen Tätigkeit ihre Entstehung verdanken, also vor allem kunstgewerbliche Erzeugnisse. Nach dem Gesetz vom 9. Januar 1907 betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie sind als schutzberechtigte Werke auch die Erzeugnisse des Kunstgewerbes anzusehen. Die Erzeugnisse des Kunstgewerbes werden ohne Erfordernis einer Hinterlegung gegen unbefugte Nachbildung und Verbreitung geschützt, und zwar kommen

dafür alle Arbeiten in Betracht, die Resultate einer kunstgewerblichen Technik sind und Spuren persönlicher Eigenart an sich tragen. Welcher Art der Gegenstand ist, ob es sich um eine Handarbeit, eine Decke, ein Kleid, Porzellane, Bronzen, Möbel usw. handelt, ist dabei vollkommen gleichgültig. Wer derartige Erzeugnisse des Kunstgewerbes ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers nachbildet, macht sich strafbar, und zwar ist jede Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten unzulässig, gleichviel durch welches Verfahren sie bewirkt wird. Auch begründet es keinen Unterschied, ob das Werk in einem oder mehreren Exemplaren vervielfältigt wurde. Der Pirat, der also einzelne kunstgewerbliche Muster, Modelle, Dekors usw. nachbildet, kann auf Grund des Gesetzes vom 9. Januar 1907 wegen Urheberrechtsvergehens sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Das Urheberrecht gewährt hier einen wesentlich weitergehenden Schutz als das Geschmacksmustergesetz, das neben dem Kunstschutzgesetz noch weiter besteht. Denn während beim Geschmacksmusterschutz Voraussetzung ist, daß das einzelne Muster besonders geschützt bzw. angemeldet wurde, besteht eine solche Anmeldepflicht beim Urheberrechtsschutz nicht. Ein Erzeugnis des Kunstgewerbes ist also ohne jede Voraussetzung dem Urheber bzw. seinem Rechtsnachfolger in allen seinen Teilen gegen Nachbildung geschützt. Es genügt, daß das gewerbliche Erzeugnis sich in seiner durch den Gebrauchszweck bestimmten Gestaltung als neu darstellt. Der Messepirat, der ein neues Muster ohne Genehmigung des Berechtigten kopiert, würde also wegen Urheberrechtsvergehens in Anspruch genommen werden können.

Nun beschränkt sich aber die Tätigkeit des Messepiraten keineswegs nur darauf, einzelne Muster zu kopieren. Auch die Gesamtanordnung eines Musterlagers oder eines Ausstellungsgegenstandes reizt sehr häufig zur Nachbildung. Auch hiergegen gewährt das Urheberrecht Schutz und zwar dann, wenn die Anordnung der Gegenstände an dem Ausstellungsstand nach kunstgewerblichen Grundsätzen erfolgt, so daß die gesamte Anordnung Urheberschutz genießt. Die urheberrechtlich geschützte Tätigkeit braucht also keineswegs in einzelnen kunstgewerblichen Schöpfungen zu bestehen, die Anordnung an sich kann schon als kunstgewerbliches Erzeugnis bewertet werden. Allgemeine Grundsätze lassen sich hier natürlich nicht aufstellen, es kommt von Fall zu Fall darauf an, ob es sich um geschützte Erzeugnisse oder geschützte Arrangements handelt. Ist das der Fall, so dürfen diese nicht ohne Genehmigung nachgezeichnet oder photographiert werden.

Eine weitere Frage aber ist, ob, abgesehen vom Urheberrecht noch andere gesetzliche Bestimmungen in Frage kommen, die von vornherein den Nachbildner abschrecken bzw. verhindern, sich die Arbeiten anderer zunutze zu machen. In dieser Hinsicht muß zunächst unterschieden werden, ob es sich um Ausstellungen handelt, die in Schaufenstern stattfinden, die an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen liegen oder um Ausstellungen in geschlossenen Räumen. Im ersteren Falle ist weiter zu unterscheiden, ob diese Schaustellung bleibend ist, denn das Gesetz bestimmt, daß die Vervielfältigung von Werken, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, durch malende oder zeichnende Kunst oder durch Photographie zulässig sei. Nun werden aber kunstgewerbliche Gegenstände, um die es sich hier handelt, nicht als bleibend ausgestellt anzusehen sein und demzufolge wäre auch in solchen Fällen ein Kopieren unzulässig. In geschlossenen Räumen, die nicht als öffentliche Orte bezeichnet werden können, ist ein solches Kopieren ohne weiteres unzulässig. Es kommt aber auch ferner dazu, daß ein Verstoß gegen das Verbot des Kopierens von in geschlossenen Räumen ausgestellten Gegenständen eventuell als Hausfriedensbruch anzusehen und zu verfolgen wäre.

Daß schließlich noch das Mädchen für alles, das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, zur Verfolgung der Piraten in Anspruch genommen werden kann, sei, weil bekannt, nur nebenbei erwähnt. Denn das Kopieren von ausgestellten Gegenständen und die Gesamtanordnung von Mustern würde, wenn es zu Zwecken des Wettbewerbs erfolgt, ganz ohne Rücksicht auf den etwaigen kunstgewerblichen Charakter der Gegenstände und Anordnungen als eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung anzusehen sein.

Aus den bisherigen Darlegungen geht jedenfalls hervor, daß man zur Verfolgung der Piraten, die Ausstellungskollektionen oder einzelne Muster kopieren, von Fall zu Fall die speziellen Gesetze hinzuziehen muß.

---

rg. **Großbritanniens Vulkanfiber-Einfuhr** bewertete sich im Jahre 1913 auf 24 765 £, 1920 auf 180 382 £, 1921 auf 146 488 £. Fast die ganze Einfuhr des letzten Jahres kam aus den Verein. Staaten.

Fehler in Geweben für die Gummiwarenfabrikation.

Von **O. van Eck.**

In der Gummiwarenfabrikation finden große Mengen von Textilwaren (Gewebe und Garne) Verwendung. Besonders in den Geweben sind die verschiedensten Fehler enthalten, die beim Auftragen von Gummi nachteilig wirken und gleichzeitig auf die Haltbarkeit der betreffenden Artikel einen besonderen Einfluß ausüben können. Nachfolgend sollen eine Reihe der wichtigsten und für die Gummierung schädlichsten Fehler, die in den Geweben enthalten sein können, aufgeführt werden.

1. Ueber- oder Unterschüsse an den Leisten. Diese können sehr häufig auftreten. In diesem Falle werden die Kettenfäden nicht mit den Schußfäden vorschriftsmäßig verbunden, so daß Löcher entstehen, durch die die Ware ihre Haltbarkeit an der Leiste verliert.
2. Stärkere oder losere Ketten- oder Schußfäden, durch die das Gewebe an Dehnung und Haltbarkeit verliert.
3. Fadenbrüche in Kett- wie Schußrichtung. Diese haben ebenfalls einen Einfluß auf die Haltbarkeit.
4. Nicht eingebundene Ketten- oder Schußfäden, die, wenn nicht beachtet, beim Gummieren Fehlstellen erzeugen.
5. Lose anhängende Fäden, ganz gleich, ob diese von eingezogenen Ketten- oder eingelegten Schußfäden herrühren, sind beim Bestreichen der Gewebe nachteilig.
6. Dünne Stellen in Kett- oder Schußrichtung, durch irgend ein Vorkommnis in der Weberei verursacht, beeinflussen die Haltbarkeit.
7. Einzelne Knoten oder größere Kartenstellen sind besonders bei mehrfach gezwirnten Garnen und aus letzteren hergestellten Geweben sehr nachteilig, da an den betreffenden Stellen der Gummi auseinander gedrückt wird.
8. Straffe Schuß- oder Kettfäden beeinträchtigen die Dehnung.
9. Schußschlanzen, das sind Stellen, an denen der Schußfaden stark aufgebauscht ist, schwächen die Gummiauflage.
10. Schußschlingen in verschiedenen Größen erzeugen Fehlstellen im gummierten Stoff.
11. Ungleichmäßig gezwirnte Kettenfäden beeinflussen die Haltbarkeit der Gewebe.
12. Schußflammen, das sind durch irgend welchen Einfluß am Webstuhl entstandene Schmutzflecke an einzelnen Schußfäden.
13. Größere Schmutz- und Oelflecke in Kette- oder Schußrichtung.
14. Wellenförmige Auflage der Schußfäden drückt sehr leicht den aufgetragenen Gummi auseinander.
15. Nesterbildung erzeugt Löcher, wodurch die Ware an Haltbarkeit verliert.
16. Kratzstellen in Kett- oder Schußrichtung vermindern die Haltbarkeit der Gewebe und neigen sehr leicht zu Lochbildung.
17. Dichte Schußstreifen verursachen ungleichmäßige Haltbarkeit und beeinflussen die Dehnung.
18. Lockere Kettenfäden oder gar breite lockere Kettenfadenstellen sind im allgemeinen sehr schädlich, da ein gleichmäßiges Verarbeiten des gummierten Stoffes vollständig ausgeschlossen ist. Ueberhaupt sind mit obigen Fehlern stark behaftete Gewebe als unbrauchbar zu bezeichnen.
19. Gewebe, in denen der Schußfaden nicht eine gerade Linie bildet, sondern stark bogig eingetragen ist, können als fehlerhaft angesprochen werden.
20. Gewebe, die eine wellige, kräuselige oder beulige Warenoberfläche haben, zeugen von schlechter Webart und wirken nachteilig.
21. Zackige, zu lose oder zu straff gewebte Leisten wirken beim Gummieren nachteilig.
22. Endnester wirken genau so nachteilig wie Ueber- oder Unterschuß.
23. Rippige Schußstreifen geben der Ware ein unschönes Aussehen und beeinflussen die Gummierung.
24. Rietstreifen erzeugen ebenfalls ein ungünstiges Warenbild
25. Paarige Ware soll man möglichst vermeiden, da solche als nicht vollwertig zu bezeichnen ist.

Außer den hier bezeichneten groben Fehlern können die Gewebe aber noch eine große Anzahl anderer Fehler enthalten, die einen bestimmten Einfluß auf das Aussehen und die Haltbarkeit der gummierten Waren ausüben.

Soll eine Ware als brauchbar bezeichnet werden, so darf sie vor allen Dingen keine Webfehler enthalten. Aus diesem Grunde werden in den größeren Gummiwarenbetrieben die Gewebe auch auf Fehler nachgeprüft, genau wie in Webereibetriebe, aber zu ändern

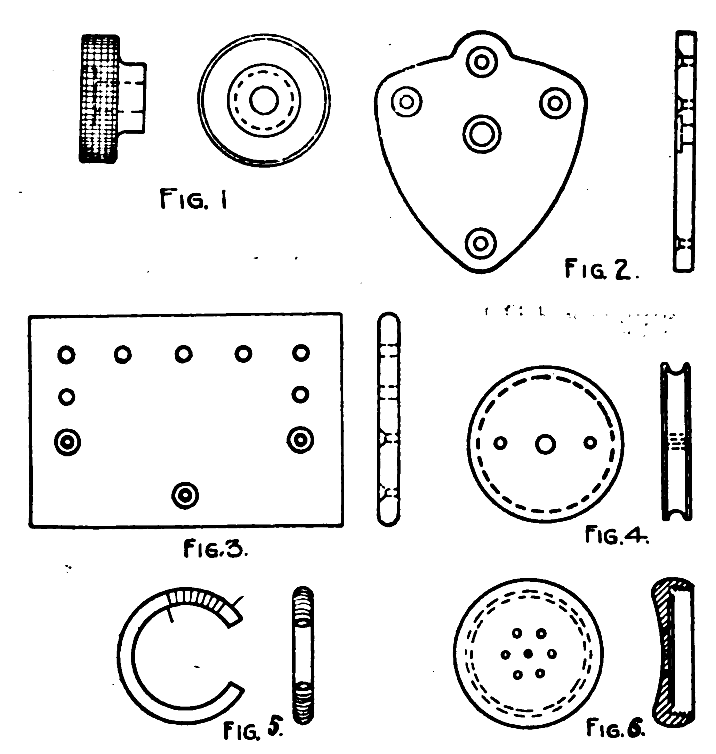
ist nichts mehr daran, denn ist die Ware fertig, hilft auch die beste Kontrolle nicht mehr. Deshalb soll von den Abnehmern darauf gedrungen werden, daß die Uebelstände durch richtige Einstellung der Webstühle beseitigt werden.

Vor allen Dingen achte man besonders darauf, daß die Ware, ganz gleich ob solche aus einfachen oder mehrfach gezwirnten Garnen angefertigt, zweifädig im Riet hergestellt wird, denn dadurch wird sie voller, weicher und Kett- und Schußfäden erhalten eine gleichmäßigere Lage. Bei Geweben aus stark oder mehrfach gezwirnten Garnen ist es vorteilhaft, wenn diese vor dem Gummieren ganz leicht und kalt kalandert werden.

Hartkautschukartikel für Zwecke der Radiumbestrahlung.

Nach „The India Rubber Journal" vom 17. Juni 1922, Seite 17.

Die Abbildungen zeigen die gebräuchlichsten Teile aus Hartkautschuk für diese Spezialzwecke zur Erläuterung ihrer Herstellung. Fig. 1 ist ein geformter Ebonitstöpsel (Stecker), in Stahlform gefertigt mit Mittelhöhlung und Schraubengewinde. Die Rillen des Stöpselumfanges sind nicht durch Formen entstanden, sondern durch einen schnelldrehenden Rillenschneider in den auf einem Futter sitzenden Knopf auf der Drehbank eingerissen. Diese Art der Berillung des Stöpselrandes liefert besseres Aussehen, als etwaiges Rillen schon in der Form. Der Stöpsel legt auf der Drehscheibe etwa 100 feet in der Minute zurück, als Schmiermittel wird Paraffin



oder lösliches Oel benutzt. Man poliert die Stöpsel, wie üblich, mit Hand. — Fig. 2 ist eine Kondensorscheibe aus Plattenebonit gefertigt. Man schneidet dicke Hartkautschukplatten mittels Bandsäge in Stücke von gewünschter Stärke und stanzt die dünnen Platten unter Erwärmen aus. Die Oeffnungen werden nachher durch Drillbohrer angebracht, wenn die ausgestanzten Platten abgekühlt sind. Die Löcher werden versenkt, die Ränder des Kondensors abgeschrägt. Beide Seiten der Kondensorscheibe werden poliert. — Fig. 3 zeigt eine aus roter Hartfaserplatte hergestellte Wickelgrundplatte. Die Rohplatte wird durch Bandsäge in Streifen passender Dicke zerteilt und diese nach Form beschnitten. Man bohrt nun mittels gewöhnlichen Drillbohrers die Löcher und versenkt die drei unteren Oeffnungen. Die konvexen Längsseiten werden durch Bearbeiten mit schnelldrehendem Stahlhohlmesser angebracht und alle Ränder mit Schmirgelleinen abgeschliffen. — Die Rheostatscheibe (Fig. 4) wird zumeist in Stahlform hergestellt oder auch aus Hartkautschukplatte geschnitten. In die geschnittene Scheibe bohrt man die Löcher mittels Drillbohrer und arbeitet die Hohlform des Umfanges durch Stahl-, Diamant- oder Saphierwerkzeug aus. Beim Formen der Scheibe spart man die Bohrungen durch Einsetzen von Stöpseln aus. Die Ränder usw. werden noch abgeschliffen. — Ein gewickelter Rheostatteil (Fig. 5) wird aus Erinoid, halbhartem Vulkanit, angefertigt und kommt in gebogener Form über dem Rheostat zu liegen. — Fig. 6 zeigt einen Empfangskopfdeckel mit durchlöchertem Mittelteil, gefertigt in einer Stahlform, Oberfläche poliert.

Referate.

Asbestpackungen.

Asbest fand zuerst technische Verwendung in Form von Packungen für höhere Hitzegrade und überhitzten Dampf. Hierzu ist Asbest sehr gut geeignet, auch seine fettartige Beschaffenheit vermindert als Stopfbüchsenpackung bedeutend die Kolbenstangenreibung. Wie in „The India Rubber Journal" vom 1. Juli 1922, Seite 9folg., berichtet wird, waren die ersten Asbestpackungen ein Fehlgriff. Die Asbestfasern enthielten kleine Teilchen von Eisenoxyd und anderen scharfen Stoffen als Verunreinigung, welche ernstliche Schädigungen der Kolbenstangen verursachten. Es gelang, durch Reinigung der Asbestfaser vor dem Verspinnen diese Verunreinigungen zu beseitigen und gute Packungen herzustellen.

Eine große Anzahl Asbestpackungen sind auf dem Markt, welche den Sondergebrauchszwecken sich anpassen. Folgende Haupttypen sind hervorzuheben: Als einfachste Art dient Asbestgarn zu einem Strick zusammengefügt und in die Stopfbüchsen eingedrückt, auch wurde der Asbeststrick mit Asbestgarn fest umwunden. Diese einfachsten Packungen benutzt man wohl noch als Zwischenlage für feste Oberflächen oder zwischen gelegentlich bewegten Teilen, z. B. bei Hähnen und Ventilen. In Verbindung mit gewissen Bindemitteln bildet Asbeststrick ein gutes Packungsmaterial. Man bestreicht die Oberflächen mit dem Bindemittel und legt einige Asbestpappringe darauf. Für Dampf- und Wasserröhren liefert Mennigepaste ein gutes Bindemittel, für Oelleitungen u. dgl. benutzt man ein Gemisch aus Baryt mit Natriumsilikat. Für Hähne und Ventile dichtet Asbest allein, wenn die Teile zeitweilig unbeweglich bleiben.

Obgleich Asbest an und für sich niedrigen Reibungskoeffizienten hat, ist es doch vorteilhaft, Schmiermittel der Asbestpackung zuzufügen, besonders wenn ständig bewegte Teile gedichtet werden sollen. Die Art des Schmiermittels hängt vom Gebrauchszweck der Packung ab. Für Wasser und indifferente Chemikalien bei niedrigem Druck benutzt man Fettpasten. Man kann die Asbestpackung während des Kolbenganges „schmieren", oder auch die fertige Packung durch geschmolzenes Fett ziehen und den Fettüberschuß mechanisch entfernen. Diese Art Imprägnation mit Fett ist jedoch unvollkommen, der Kern bleibt oft ungefettet. Vorteilhaft ist es in vielen Fällen, den Querschnitt der Packung nicht rund, sondern quadratisch zu wählen. Man „quadratet" die Packung in einer Ziehvorrichtung. Für heiße Flüssigkeiten und Dampf eignen

sich die Fettpackungen nicht, man muß hitzebeständigere Schmiermittel verwenden, z. B. Talkum und Graphit. Diese Stoffe verbindet man am besten mit dem Asbestgarn vor Herstellung der Packung. Man stellt sich einen dünnen Brei aus Talkum bzw. Graphit und heißem Oel oder Fett her, zieht das Garn durch das Bad und entfernt den Ueberschuß auf mechanische Weise.

Manche Packungsarten enthalten gewisse Metallegierungen mit niedrigen Reibungskoeffizienten, so z. B. Legierungen aus Blei mit wenig Zinn oder Antimon. Die Legierung bildet z. B. den Kern in Drahtform, welcher mit Asbestgarn umsponnen ist. Derartige Packungen werden in verschiedenen Querschnitten und größeren Längen hergestellt, beim Gebrauch schneidet man die notwendige Länge ab.

Obgleich Asbest an und für sich sehr widerstandskräftig ist, erfordert reine Asbestpackung doch bedeutenden Druck, um die Kolbenstange u. dgl. wirklich abzudichten. Der Asbest wird durch diesen Druck zu harter Masse zusammengepreßt, die wenig Elastizität zeigt. Dieser Mangel veranlaßte die Fabrikanten, die Elastizität des Kautschuks mit der Widerstandskraft des Asbestes zu vereinigen. Die Packung enthält einen Kautschukkern von runder oder quadratischer Form, welcher mit Asbestgewebe umwickelt ist. Der Kern wird in einer Schlauchmaschine gezogen, in Talkum eingebettet und vulkanisiert. Als Kernmasse dient ein Gemisch aus minderwertigem Kautschuk mit Baryt, Kreide u. dgl. Das Asbestgewebe wird auf dem Kalander mit dünnem Kautschukbelag versehen oder in eine Kautschuklösung getaucht, welche zumeist gefärbt ist. Zusatz von Graphit dient als Schmierstoff. Man zerteilt das Gewebe in entsprechende Streifen, fügt die Streifen durch dünne Kautschuklösung zu langen Bändern aneinander, legt den Kautschukkern auf die Bändermitte, streicht Kautschuklösung auf und fertigt die Packung durch Zusammenrollen mit Hand an. Man kann noch zur Formgebung der Asbest-Kautschukpackung eine Maschine benutzen. Großquerschnitts-Packungen werden mittels Wickelmaschine fabriziert. Manche Packungen enthalten Streifen oder Spiralen von Weißmetall, welche so liegen, daß das Metall die Kolbenstange in der Stopfbüchse direkt berührt.

Für Hydrauliks müssen festere Packungen Verwendung finden, welche aus Kautschukkern und imprägniertem Asbestgewebe bestehen, doch in Formen vulkanisiert werden. Man stellt Ringe von verschiedenem Querschnitt auf diese Weise her, quadratisch, rechteckig, rund, auch dreieckig, vulkanisiert in Formen. Die Ringe werden übereinander in die Stopfbüchse gelegt und dichten infolge des ausgeübten Druckes die Kolbenstange ab.

* * *

Schimmel auf Kulturkautschuk.

Die Verschiffungen von Kulturkautschuk aus Singapore zeigten im Jahre 1920 starke Schimmelbildungen an geräucherten sheets, über deren Einfluß auf Beschaffenheit und Verwendungsfähigkeit der sheets S. Kemp Untersuchungen anstellte. Zunächst stellte Kemp fest, daß außer Gewichtsverlusten der Kautschuk durch das Schimmeln in seiner physikalischen Beschaffenheit keine Einbuße erlitten hatte. Besonders durch Oeffnen der verpackten Kisten wird das Eindringen der Schimmelsporen sehr erleichtert. In Singapore öffnet man durchschnittlich 10 Prozent aller Kautschukkisten, um Proben zu entnehmen, während loser Rohkautschuk durch die Käufer auf Grund der offiziellen Standardmuster in Singapore geprüft wird. Die Vorschrift lautet: Reiner, zäher Kautschuk, frei von Schimmel und Klebrigkeit, unter- oder übervulkanisierte sheets, kleine Bläschen sind gestattet.

Im Jahre 1920 wurden von 31 074 873 pounds geräucherte sheets 10 248 948 pounds durch das Standard Qualities Committee der Singaporer Kautschuk-Handelskammer zurückgewiesen, das sind 24,81 Prozent, ohne Angabe von Gründen. Im Monat Januar 1921 erreichten die Zurückweisungen 24,72 Prozent, darunter 251 925 pounds auf Grund von „nichtfeuchten" Fehlern und 531 359 pound infolge „feuchter" Fehler. Die „nichtfeuchten" Fehler waren: Ueberräucherung, speckiges Aussehen, Anwesenheit von Rinde, Flecken, Schmutz, Porosität, Harzgehalt, Unelastizität und „off"-Kautschuk. Die „feuchten" Fehler waren: Schimmel, Nässe, Unterräucherung, Formänderung.

Sachverständige in Plantagenkautschuk betonen, daß Unterräuchern Schimmelbildung mehr begünstigt wie Untervulkanisation, während Kemp der Ansicht ist, sehr feuchte sheets bilden gute Wachstumsherde für Schimmel. Man beobachtet auf Kautschukpflanzungen oft ungenügendes Trocknen und Räuchern des Rohkautschuks, sowie Verwendung von ungeeignetem Milchsaft und unpassenden Chemikalien. Es ist zu beklagen, daß zur Prüfung von Kulturkautschuk, an Stelle der jetzt üblichen Begutachtung nach dem Aussehen, nicht ein einfaches sicheres Verfahren bekannt ist, durch welches die für die Verarbeitung wichtigen Eigenschaften bewertet werden.

Die meisten schimmeligen sheets werden verbraucht. Manchmal werden sie umgewalzt und als zweite Sorte crepes verschifft. Muß der Käufer schimmelige sheets abnehmen, so werden die Oberflächen abgebürstet oder man räuchert die Streifen nochmals. Diese Verfahren sind häufig in Singapore im Gebrauch. Es müssen die aus den Trockenräumen kommenden gut getrockneten und geräucherten sheets ohne Umbiegen sofort in der Nähe der Räucheranlage, in der trockensten Tageszeit, in gut ausgetrocknete und ausgeräucherte, mit Geweben ausgekleidete Kisten verpackt und die gefüllten Kisten, möglichst ohne Wiederöffnen, verschifft werden. Gegen Schimmeln gibt es kein wirkungsvolles Mittel, die Benutzung von Desinfizientien wirkt oft schädlicher als Schimmelpilze. Die Ausbreitung des Schimmels läßt sich jedoch verhindern. Als Anzeichen (Symptome) sind zu nennen: Feuchtigkeit außen, schlechtes Räuchern, Durchscheinen an der Oberfläche, weiße Pünktchen im Schnitt.

Nach „The India Rubber World" vom 1. Juli 1922, S. 664.

* * *

Ueber Beschleuniger.

Vergleichende Versuche über die Wirkung der Beschleuniger Dimethyl-Dithiokarbamat-Dimethylamin und Diäthyl-Dithiokarbamat-Diäthylamin stellten P. Schidrowitz, S. de Gouvea und G. Osborne an, die Ergebnisse sind in „The India Rubber Journal" vom 8. Juli 1922, Seite 21 folg., veröffentlicht.

Folgende Mischungen wurden hergestellt: 200 Kautschuk und 16 Schwefel. 200 Kautschuk, 16 Schwefel und 0,5 Beschleuniger. 200 Kautschuk, 16 Schwefel und 20 Zinkoxyd. 200 Kautschuk, 16 Schwefel, 0,5 Beschleuniger und 20 Zinkoxyd. Die Vulkanisation erfolgte bei 40 lbs. Druck (286° F) in der Presse. Die Untersuchungen der Vulkanisate auf Dehnung bei Belastungen von 600 g und 1040 g auf das sq. mm, auf Bruchfestigkeit in pounds auf sq. inch. und auf Dehnungswert beim Bruch geschah auf der Schoppermaschine 24 Stunden nach beendigter Vulkanisation, deren Dauer 150, 180, 265 und 320 Minuten bei den Proben ohne Beschleuniger, bei Proben mit Zusatz von Beschleuniger 30, 45, 90 und 150 Minuten betrug. Die Ergebnisse der mechanischen Prüfungen wurden tabellarisch aufgezeichnet und in Kurvenform graphisch festgelegt.

Es ergab sich folgendes: Bei 150 Minuten Vulkanisationszeit zeigten die oben genannten Beschleuniger in Abwesenheit von Zinkoxyd gute Wirkung, die jodisierte Dimethylverbindung verhielt sich technisch wirkungslos, die reine Dimethylverbindung war etwas mehr wirksam als die Diäthylverbindung. Bei Anwesenheit von Zinkoxyd verhielt sich die Dimethylverbindung beschleunigender als die Diäthylverbindung, während das jodisierte Dimethylpräparat weniger beschleunigend als jede der beiden anderen Verbindungen wirkte.

* * *

Duroprene.

Duroprene ist ein neues Halogenderivat des Kautschuk-Kohlenwasserstoffs (Polypren) und wird dargestellt durch vollständige Chlorierung von Naturkautschuk. Das neue Produkt kennzeichnet sich durch bedeutende Widerstandskraft gegen Alkalien, Säuren, nitrose Gase und Dämpfe und andere korrosive Mittel, welche Kautschuk als ungesättigte Verbindung leicht angreifen. Das neue Derivat ist jedoch nicht nur völlig durch Addition von Chlor gesättigt, sondern auch stabilisiert infolge Substitution des Wasserstoffs durch Chlor. Duroprene stellt in fester Form ein grauweißes, amorphes Pulver dar, das wie Kautschuk geknetet und ausgewalzt werden kann, es läßt sich ferner formen, mit Füllstoffen vermischen, bei gelinder Hitze und mäßigem Druck in beliebige Form bringen. Duroprene löst sich in Benzol, Steinkohlenteernaphtha, Tetrachlorkohlenstoff und Trichloräthylen auf, die Lösungen zeigen hellgelbe Färbung. Man kann Duroprene in etwa 10prozentiger Benzol- und Solventnaphtha-Lösung als streichfertigen, schnell trocknenden Lack benutzen, der, mit Bürste o.dgl. aufgetragen, farblose, durchscheinende glänzende Filme nach dem Auftrocknen liefert. Die Aufstriche erhärten allerdings erst nach etwa 7 Tagen völlig bei Lufttemperatur, bei 70° C jedoch in etwa 2 Stunden. Andere Verwendungen von Duroprenelack sind z. B. zur Herstellung von Isolierpapier bester Sorte, zum Verbinden chemischer Apparate aus Porzellan, Steinzeug u. dgl. Dünne Duroprenefilme widerstehen der Einwirkung von Aetzalkalien, Ammoniak und Mineralsäuren. Durch Vermahlen von Farben mit Duroprenelack erhält man sehr widerstandskräftige Farbmaterialien, Zusatz von Leinöl schadet nicht. Duroprenefilme sind gegenüber Gasen, besonders gegenüber Wasserstoff, sehr undurchlässig. (f)

Nach „The India Rubber World" vom 1. Juli 1922, S. 678.

Die deutschen Guthaben im Auslande bei Nichterfüllung des Friedensvertrages.

Die Bestimmung des § 18, Anlage II, zu Teil VIII des Friedensvertrages setzt in den ehemals feindlichen Staaten die deutschen Reichsangehörigen trotz Fortdauer des Friedenszustandes in bezug auf Eigentum und Person der Gefahr von wirtschaftlichen und finanziellen Sperr- und Vergeltungsmaßregeln oder von sonstigen Maßnahmen aus, gegen die sie sich nicht schützen können.

Nach dieser Bestimmung des Friedensvertrages haben die alliierten Staaten für den Fall der vorsätzlichen Nichterfüllung der deutschen Verpflichtungen unter Teil VIII des Friedensvertrages von Versailles z. B. das Recht, in ihrer Gewalt befindliche deutsche Waren oder Bankguthaben zu beschlagnahmen. Diese Klausel des Friedensvertrages bildet infolgedessen ein ernstes Hindernis für den deutschen Handel mit denjenigen ehemals feindlichen Staaten, wo sie uneingeschränkt bestehen bleibt. Bei der allbekannten Weitherzigkeit der Entente im Auslegen der Knebelungsvorschriften des Friedensvertrages von Versailles ist ein „vorsätzliches Nichtnachkommen von Verpflichtungen" mühelos zu jeder Zeit zu konstruieren.

Eine Reihe von Staaten hat nun die Erklärung abgegeben, auf die Rechte dieses § 18 Verzicht leisten zu wollen. Diese Verzichtserklärungen haben zum größten Teil eine verschiedene Fassung und sind nicht überall unbedingt abgegeben worden. Soweit diesbezügliche Erklärungen bis jetzt abgegeben worden sind, haben wir sie nachstehend ersichtlich gemacht.

Belgien. Die belgische Regierung beabsichtigt nicht von den ihr nach dem § 18 der Anlage II zu Teil VIII des Friedensvertrages von Versailles zustehenden Rechten, das Eigentum der deutschen Staatsangehörigen zu beschlagnahmen, Gebrauch zu machen, für den Fall, daß Deutschland gegen seine Verpflichtungen absichtlich verstoßen würde. Dieser Verzicht bezieht sich auf deutsches Eigentum in Belgien, seinen Kolonien oder den von ihm verwalteten Gebiet, einschließlich insbesondere der Bankguthaben, ebenso wie auf Schiffe und Fahrzeuge in belgischen Gewässern. Das gilt ebenso von Waren an Bord belgischer Schiffe oder Fahrzeugen oder von nach Belgien zum Verkauf gesandter Waren.

China. Die chinesische Regierung verspricht, daß sie den Deutschen in China vollen Schutz in der friedlichen Ausübung ihres Berufes gewähren und deren Vermögen nicht noch einmal beschlagnahmen wird, außer in Uebereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts oder den Bestimmungen des chinesischen Rechts.

England. Die britische Regierung beabsichtigt nicht, für den Fall der Nichterfüllung der deutschen Verpflichtungen unter Teil VIII des Friedensvertrages von dem ihr nach § 18 der Anlage II zu diesem Teil des Friedensvertrages zustehenden Recht auf Beschlagnahme des Eigentums deutscher Staatsangehöriger in Großbritannien Gebrauch zu machen. Dies bezieht sich auf das in Großbritannien oder in britischer Gewalt befindliche deutsche Eigentum, ob dieses nun in Bankguthaben oder in auf großbritannischen Schiffen befindlichen Waren oder in nach Großbritannien zum Verkauf bestimmten Waren besteht. Diese Entschließung der englischen Regierung ist auf das Eigentum deutscher Staatsangehöriger in den nicht mit verantwortlicher Regierung ausgestatteten Kolonien und in den Protektoraten ausgedehnt worden.

Britisch-Indien. Die indische Regierung hat die Erklärung abgegeben, daß sie sich hinsichtlich der Anwendung des § 18 der Anlage II zu Teil VIII des Friedensvertrages dem Vorgehen der britischen Regierung anschließe.

Britisch-Südafrika. Die Regierung Britisch-Südafrikas hat eine Erklärung veröffentlicht, daß sie nicht die Absicht habe für den Fall, daß Deutschland vorsätzlich den Verpflichtungen nicht nachkommen sollte, die ihm der Vertrag auferlegt, das Eigentum deutscher Staatsangehöriger in Britisch-Südafrika gemäß § 18 der Anlage II zu Teil VIII des Friedensvertrages mit Beschlag zu belegen.

Neuseeland. Neuseeland hat dieselbe Entschließung angenommen wie die britische Regierung, jedoch mit der Ausnahme des Eigentums von Gesellschaften.

Japan. Japan hat die deutsche Regierung davon in Kenntnis gesetzt, daß die japanische Regierung nicht mehr die Absicht hat, die ihr nach § 18 der Anlage II zu Teil VIII des Vertrages von Versailles zustehendem Rechte auszuüben, die Güter der deutschen Staatsangehörigen zu beschlagnahmen, falls Deutschland seine Verpflichtungen vorsätzlich verletzen würde. Das bezieht sich auf die in Japan oder in dem von ihm verwalteten Gebieten befindlichen deutschen Güter, insbesondere einschließlich der Bankguthaben ebenso wie auf Waren an Bord von japanischen Schiffen oder Fahrzeugen oder auf solche Waren, die nach Japan gesandt sind, um dort verkauft zu werden.

Italien. Der italienische Ministerrat hat beschlossen, den § 18 der Anlage II zu Teil VIII des Vertrages von Versailles in dem Sinne auszulegen, daß das Recht auf Einziehung des Eigentums der früher feindlichen Staatsangehörigen nicht das Eigentum betrifft, das in Italien nach dem Uebergange in den Friedenszustand begründet worden ist. Eine förmliche Verzichtleistung ist von italienischer Seite der deutschen Regierung gegenüber also nicht erfolgt.

Jugoslawien. Jugoslawien hat erklärt, von dem ihm aus § 18 der Anlage II zu Teil VIII des Vertrages von Versailles zustehendem Rechte, das Eigentum deutscher Staatsangehöriger zu beschlagnahmen, falls Deutschland vorsätzlich seine Verpflichtungen aus dem Friedensvertrage verletzen würde, keinen Gebrauch machen zu wollen. Dies bezieht sich auf alle Güter, die sich in Jugoslawien befinden, einschließlich der Bankguthaben, auch auf die Schiffe und Fahrzeuge, die sich in jugoslawischen Gewässern befinden und auf Waren an Bord jugoslawischer Schiffe oder Fahrzeuge oder auf solche Waren, die nach Jugoslawien gesandt sind, um dort verkauft zu werden.

Die Verteuerung der Zeitschriften

1914 bis Juli 1922

P e r u. Die peruanische Regierung hat nicht die Absicht, die Rechte auszunutzen, welche ihr § 18 der Anlage II zu Teil VIII des Vertrages von Versailles überträgt, um sich der Besitztümer deutscher Staatsangehöriger für den Fall zu bemächtigen, daß Deutschland vorsätzlich den Verpflichtungen nicht nachkommen sollte, welche ihm dieser Vertrag auferlegt. Dies ist zu verstehen als anwendbar auf jede Art deutscher Besitztümer, die sich auf dem Gebiet Perus befinden und auf Waren mit gleichen Eigentumsverhältnissen, welche sich an Bord von Handelsschiffen irgend einer Nationalität in den Gewässern peruanischer Gerichtsbarkeit befinden.

P o r t u g a l. In dem mit Portugal am 6. Dezember 1921 abgeschlossenen Handelsvertrage hat sich Portugal Deutschland gegenüber verpflichtet, dem Parlament einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem auf die Anwendung des § 18 Verzicht geleistet wird. Eine diesbezügliche amtliche Erklärung ist bisher nicht eingegangen.

R u m ä n i e n. Rumänien hat sich in einzelnen Fällen bereit erklärt, auf die Anwendung des § 18 der Anlage II zu Teil VIII des Friedensvertrages von Versailles zu verzichten. Eine offizielle Verzichtleistung ist jedoch bisher nicht erfolgt. Hier ist infolgedessen besondere Vorsicht geboten.

T s c h e c h o s l o w a k e i. Die tschechoslowakische Regierung hat in dem am 1. Februar 1921 stattgefundenen Ministerrat beschlossen, ebenso wie Belgien und England sich des Rechtes zu begeben, gegenüber Deutschland die Bestimmungen des § 18 der Anlage II des Teiles VIII des Friedensvertrages von Versailles generell zur Anwendung zu bringen.

Andere ebenfalls feindliche Staaten sind dem Beispiel der genannten Länder noch nicht gefolgt. Es darf aber die Erwartung ausgesprochen werden, es werde sich immer weiter die Erkenntnis Bahn brechen, daß die uneingeschränkte Geltung des § 18 des Friedensvertrages der Aufnahme normaler und ersprießlicher gegenseitiger wirtschaftlicher Beziehungen im Wege steht. Im übrigen möchten wir bei dieser Gelegenheit bemerken, daß nach den Grundsätzen des Völkerrechtes die Inanspruchnahme des Eigentums Privater für Schulden oder Verpflichtungen des Staates, wie es vorliegend im Friedensvertrage von Versailles geschehen ist, unstatthaft ist.

Die deutsche Regierung hat es abgelehnt, eine Haftpflicht für die Schäden zu übernehmen, die den deutschen Exporteuren durch die künftige Anwendung des § 18 entstehen könnten. Hieran ändert selbstverständlich auch der Umstand nichts, daß von seiten der Außenhandelsstellen Ausfuhrgenehmigungen ausgestellt worden sind.

Der Exporteur kann sich bei Lieferungen nach solchen ehemals feindlichen Ländern, die auf die ihnen aus dem § 18 zustehenden Rechte nicht offiziell Verzicht geleistet haben, nur dadurch auf alle Fälle vor Verlusten schützen, daß er Vorausbezahlung des Kaufpreises verlangt. Derselbe Zweck kann auch durch die Eröffnung eines unwiderruflichen Akkreditives in Höhe der Kaufsumme bei einer deutschen Bank erreicht werden.

Es dürfte angebracht sein, daß die deutschen Exporteure bei eintretender Gelegenheit ihre ausländischen Geschäftsfreunde derjenigen ehemals feindlichen Staaten, die bisher auf die Beschlagnahme deutschen Eigentums nicht verzichtet haben, auf diese den Warenaustausch hindernde Tatsache hinweisen, damit diese bei ihren Regierungen in diesem Sinne vorstellig werden. —l.

Ueber die Absatzmöglichkeit für deutsche Kraftwagen in Niederländisch-Ostindien wird dem „Welthandel" auszugsweise folgendes geschrieben: Die deutsche Automobilindustrie hat sich bisher verhältnismäßig wenig mit dem niederländisch-ostindischen Markt beschäftigt, obwohl die holländische Kolonie ein gutes Absatzfeld für alle Arten von Automobilen bietet. Was zunächst die Personenwagen anbetrifft, so besteht ein unbedingtes Bedürfnis nach einem guten deutschen Viersitzwagen in der Preislage von 4000—5000 Gulden. Auf sparsamen Benzinverbrauch und genügend große Wasserkühlung ist bei den Wagen für Niederländisch-Indien besonders Wert zu legen, damit die teilweise gewaltigen Steigungen und großen Entfernungen überwunden werden können. Teuere Wagen in einer Preislage von 10 000—20 000 Gulden sind in ausreichender Menge auf dem Markte, und gegen einen Hudson wird es ein deutscher Siebensitzwagen stets schwer aufnehmen können. An deutschen Lastwagen findet man bereits die verschiedensten Marken vor. Selbst auf den Gebirgswegen im Inneren sieht man Mercedes-, Mannesmann-Mulag- und Büssing-Wagen. Die deutschen Lastwagen haben sich als äußerst zuverlässig erwiesen und die Zeit ist nicht mehr allzu fern, wo die deutschen Fabrikate allein das Feld beherrschen. Der Verbrauch von Frachtautomobilen ist stets im Zunehmen begriffen. Alle größeren Export- und Import-Gesellschaften haben heute eigene Frachtautos für den Transport ihrer Güter von oder nach dem Hafen.

Neuregelung der Eisenbahnhaftung.

Von Rechtsanwalt Dr. **Starke**, Berlin.

Eine Handelskammer unterrichtet darüber, daß die Reichsregierung einen Gesetzentwurf vorlegt, durch den eine weitgehende Einschränkung der jetzigen Haftung der Eisenbahn bei Verlust und Beschädigung von Gütern eintreten soll. Die wichtigsten Neuerungen dieses Entwurfes werden nachstehend zusammengestellt:

„Das Handelsgesetzbuch (§§ 457, 463, 467, 473) soll derart geändert werden, daß folgende Regelung möglich ist:

1. Für Güter, bei denen der Verfrachter keine Wertdeklaration auf dem Frachtbrief (oder Beförderungsschein) angegeben hat, soll die Haftpflicht seitens der Eisenbahn auf einen sehr niedrigen Höchstbetrag begrenzt werden dürfen; zunächst ist dafür ein Satz von 20 M pro kg Rohgewicht in Aussicht genommen.

2. Doch soll der Verfrachter gegen Zahlung einer besonderen Gebühr die Güter mit Angabe eines Höchstwertes aufgeben können, bis zu welchem dann die Bahn haftet. Als Gebühr hierfür ist in Aussicht genommen für je 1000 M bis 150 km 2 M, bis 300 km 3 M, bis 500 km 4 M, über 500 km 5 M. Die Wertangabe ist nicht obligatorisch; man kann sich auch privatim versichern.

3. Der Kostbarkeitsbegriff soll, bei einer Höchstentschädigung von 100 000 M pro kg, auf wenige wirkliche Kostbarkeiten (wie Edelmetalle, Edelsteine, Perlen, Dokumente, besonders wertvolle Spitzen) beschränkt bleiben, und nur diese Güter würden dann den erschwerten Beförderungsbedingungen (Auflieferung als Eilgut, festverschlossene Fässer und Kisten usw.) unterliegen, alle übrigen Güter nicht mehr. Dadurch werde, bemerkt die Begründung, eine wesentliche Frachtverbilligung und Erleichterung für viele Güter eingeführt. Die Gebühr für Wertangabe soll für jene Kostbarkeiten doppelt so viel wie für die anderen Güter betragen.

4. Im internationalen Verkehr soll es aber künftig beim alten bleiben, da Staatsverträge einer Aenderung entgegenstehen. Um die hieraus etwa sich ergebende Schädigung der deutschen Seehäfen vor der Abwanderung des Verkehrs nach holländischen oder belgischen Häfen zu vermeiden, sollen durch die Eisenbahnverkehrsordnung die Aus- und Einfuhrsendungen von der Wertangabe-Gebühr befreit werden.

5. Die Möglichkeit, das Lieferinteresse zu versichern, soll bestehen bleiben, betrifft aber dann natürlich nur noch den Ersatz des durch die Lieferfristversäumnis entstandenen Schadens, da der andere Schaden durch die gewöhnliche Wertdeklaration gedeckt werden kann. Auch für die Versicherung dieses Lieferinteresses will die Eisenbahn einen Höchstbetrag festsetzen können.

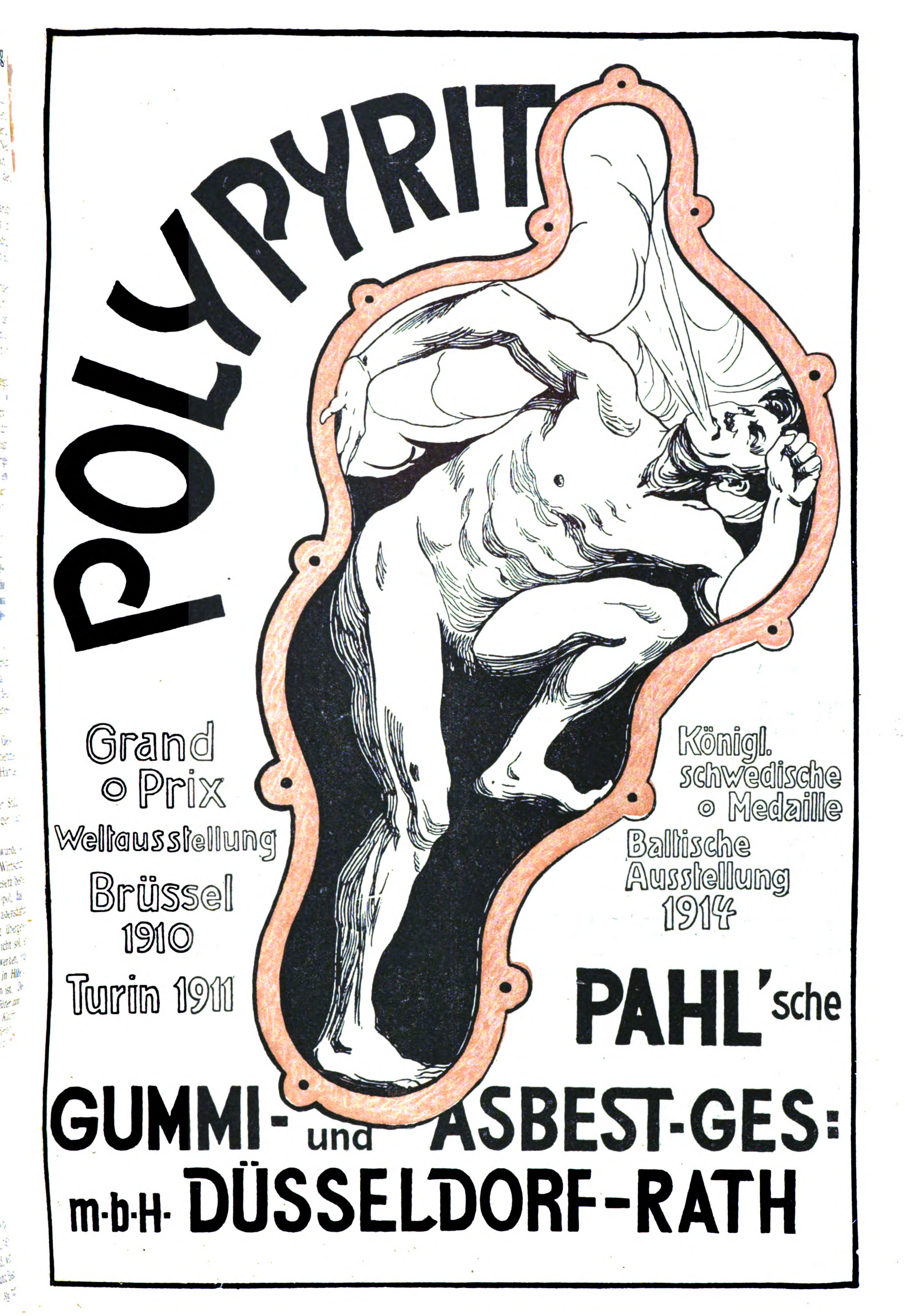
6. Die Eisenbahn will auch für Schäden durch höhere Gewalt (außer Krieg, Aufruhr, Plünderung usw.) die Haftung übernehmen, auch die für entgangenen Gewinn (bis zu 10 Prozent des Handels- oder gemeinen Wertes) zulassen.

7. Bei Sammelladungen soll die Wertangabe einzelner Stücke, bei Umzugsgut die Wertangabe mitverladener hochwertiger Güter zum einfachen Gebührensatz zulässig sein."

Sollte vorstehender Entwurf Gesetz werden, so würde sein Ergebnis eine neue, außerordentliche Belastung des Wirtschafts- und Verkehrslebens darstellen. Nach dem geltenden Gesetz besteht für die Eisenbahn als Entgelt für das Verkehrsmonopol, das ihr durch das Gesetz gewährt ist, eine grundsätzliche Schadenshaftung bei Verlust und Beschädigung ihr zur Beförderung übergebener Güter nach dem vollen Handelswert. Diese Haftpflicht soll jetzt im fiskalischen Interesse bedeutend eingeschränkt werden, indem bei Gütern ohne Wertangabe Schadensleistung nur in Höhe von 20 M für das Kilo Rohgewicht in Aussicht genommen ist. Dieser Satz bleibt erheblich hinter dem heutigen Wert der Güter zurück.

Wird daher der Entwurf Gesetz, so wäre jeder Kaufmann verpflichtet, das zur Beförderung aufgegebene Gut außerdem in Versicherung zu nehmen. Er würde sich sonst der Verletzung der Grundsätze eines sorgfältigen Kaufmannes schuldig machen. Diese Versicherung durch die Eisenbahn zu bewerkstelligen, ist der weitere Zweck des beabsichtigten Gesetzes. Die dafür vorgeschlagenen Sätze für die Werte, welche die gesetzliche Höchstgrenze überschreiten, sind recht bedeutend. Es fragt sich, ob diese Sätze nicht die Selbstkosten der Eisenbahn überschreiten und daher eine weitere Belastung des Verkehrs darstellen. Jedenfalls wäre dann damit zu rechnen, daß es der Verkehr vorziehen würde, die Versicherungen durch private Versicherungsgesellschaften zu decken.

Offensichtlich ist der Zweck des Gesetzes, zur Milderung des gewaltigen Defizits der Reichseisenbahn beizutragen. Aber gegen die Tendenz, die sich in dem Gesetzentwurf ausspricht, bestehen grundsätzliche Bedenken. Es steht zu befürchten, daß, wenn die Eisenbahn nicht mehr die volle Haftung für Verluste und Beschädigungen von Gütern während der Beförderung trägt, sie nicht alle


POLYPYRIT
Grand
o Prix
Weltausstellung
Brüssel
1910
Turin 1911
Königl.
schwedische
o Medaille
Baltische
Ausstellung
1914
PAHL'sche
GUMMI- und ASBEST-GES:
m·b·H· DÜSSELDORF-RATH

möglichen Vorsichtsmaßregeln und Vorkehrungen treffen wird, um Verluste, insbesondere Beraubung und Diebstähle und Beschädigungen während des Transportes auf ein Mindestmaß einzuschränken. Derweil schreitet die Tarifpolitik der Eisenbahn von Erhöhung zu Erhöhung. Der vom 1. Juni 1922 geltenden 25prozentigen Frachtenerhöhung ist bereits am 1. Juli d. J. eine gleiche Erhöhung gefolgt. Es ist wirklich zu fragen, wie lange die Regierung glaubt, in dieser rohen Weise im Eisenbahnverkehr Lasten auf Lasten häufen zu können, ohne nicht den Verkehr selbst zum großen Teil zum Erliegen zu bringen. Von wirklich durchgreifenden Reformen der Arbeits- und der Betriebsverhältnisse und der Verwaltung der Eisenbahn hört man wenig. Auf dem eingeschlagenen Wege ist jedenfalls zu einer Sanierung der Finanzen der Eisenbahn nicht zu gelangen.

Es dürfte erforderlich sein, daß die Oeffentlichkeit, insbesondere die betroffenen Industrie- und Handelskreise sich eingehend mit den durch den neuen Gesetzentwurf aufgeworfenen Fragen befassen. Auch die Spitzenverbände der Industrie und des Handels sollten Anlaß finden, zu dem Gesetzentwurf schleunigst Stellung zu nehmen. (flpwst)

Die Beschränkung der gewerblichen Gefahren durch die Betriebsräte.

Von Gewerberat **Dr. Bender,** Charlottenburg.

Die Neuregelung des Arbeiterrechtes hat Anlaß zu der bedeutungsvollen Bestimmung gegeben, daß die Betriebsräte die für den Schutz der Arbeiter zuständigen Aufsichtsbeamten bei ihrer Tätigkeit unterstützen und ihr Augenmerk auf die Bekämpfung der Gefahren des Betriebes richten sollen.

Eine derartige Mitwirkung bei der Unfall- und Krankheitsverhütung eröffnet die erfreuliche Aussicht, daß die Schutzmaßnahmen der Unternehmer künftig größere Erfolge als zurzeit erzielen werden. Wenn es bisher an dem dringend erforderlichen Interesse der Arbeiter für diese Frage häufig gefehlt hat, so sind die Gründe hierfür nicht schwierig zu erkennen. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß die ständige Wiederholung gefährlicher Arbeiten abstumpft, und daß die Akkordarbeit dazu verleitet, Schutzvorkehrungen, die als zeitliche Hemmungen betrachtet werden, zu beseitigen. Hierzu kommt eine durch unzulängliche Kenntnisse und Erfahrung bedingte Unterschätzung der Gefahren, die leicht dazu führen kann, Schutzvorschriften als lästig oder übertrieben abzulehnen.

Auf diese Weise ergibt sich der unerfreuliche Zustand, daß mühsam getroffene Einrichtungen häufig ihren Zweck verfehlen, weil von ihnen nicht der richtige Gebrauch gemacht wird. Es ist daher als großer Fortschritt zu begrüßen, wenn jetzt zunächst durch regere Fühlung mit den Aufsichtsbeamten auf eine wirksamere Bekämpfung der Betriebsgefahren hingewirkt wird. Schon früher hat der Aufsichtsbeamte durch Befragen der Arbeiter sich manche wertvolle Einblicke in den Fabrikbetrieb verschaffen können; immerhin verwies ihn sein amtlicher Auftrag in erster Linie an den Unternehmer. In vielen Fällen machte er auch die Beobachtung, daß den Arbeitern eine Besprechung aus mannigfachen Ursachen durchaus nicht immer erwünscht war und daher aus Gründen des Taktes auf das nötigste Maß zu beschränken sei. Jetzt liegen die Verhältnisse insofern anders, als der Beamte verpflichtet ist, sich mit dem Betriebsrat ins Benehmen zu setzen, um zu hören, welche Wünsche auf dem Gebiete der Unfallverhütung vorliegen. Wichtiger noch als diese Auskunftserteilung

ist die Pflicht des Betriebsrates, die Arbeitnehmer zur ordnungsmäßigen Benutzung der Schutzeinrichtungen anzuleiten. Soweit sich hier Belehrungen und Ermahnungen nicht als ausreichend erweisen sollten, muß unter Umständen im Interesse der Allgemeinheit auch nachdrücklich eingeschritten werden. Ein Arbeiter, der nicht davon abzubringen ist, in einem feuergefährlichen Betriebe zu rauchen, gehört nicht in derartige Anlagen. Hier werden sich zwar manche Schwierigkeiten und Gewissensfragen ergeben; hier liegt aber auch das eigentliche Arbeitsgebiet für tüchtige Männer, um jene dauernde Aufsicht und praktische Erziehung auszuüben, an der es bisher häufig gefehlt hat.

Auch auf dem Gebiete der Krankheitsverhütung ist der Betriebsrat berufen, dem Aufsichtsbeamten wertvolle Unterstützung zu leisten. Besonders hat er mitzuwirken, daß die Arbeitsstätte gut gelüftet ist, und daß die Arbeiter vor der Einwirkung gefährlicher Arbeitsstoffe nach Möglichkeit geschützt werden, ferner, daß die Wascheinrichtungen (Bäder), Kleiderablagen, Speiseräume u. a. den Bedürfnissen entsprechen. Besonderes Interesse beanspruchen diejenigen Anlagen, für die infolge erhöhter Gefährdung der Arbeiter Sondervorschriften ergangen sind (Akkumulatorenfabriken, Bleifarbenfabriken, Buchdruckereien, Glashütten, Gummiwarenfabriken, Steinhauereien, Zigarrenfabriken u. a.).

Hier sind namentlich die Vorschriften über die Arbeitszeiten, körperliche Reinigung, Benutzung der Speise- und Umkleideräume, Absaugung von Staub und Dünsten, ärztliche Untersuchung u. a. zu beachten. Eine ständige Aufsicht und Belehrung ist in derartigen Anlagen von großem Werte, besonders hinsichtlich der Art und Dauer der Beschäftigung, Arbeit der jugendlichen und weiblichen Personen und anderes.

Es geht hieraus hervor, daß das Vertrauen des Gesetzgebers zu den Leistungen der Betriebsräte ein außerordentlich hohes ist, und es entsteht die Frage, in welcher Weise die Durchführung der neuen Aufgaben sicherzustellen ist.

Schon früher ist eine Heranziehung der Arbeitnehmer zur Einschränkung der Betriebsgefahren und erzieherischen Einwirkung auf ihre Genossen von umsichtigen Unternehmern mit bestem Erfolge praktisch erprobt worden. Wenn jetzt statt dieser freiwilligen Leistung ein gesetzlicher Zwang eingeführt wird, so darf als wichtigste Voraussetzung für die erfolgreiche Tätigkeit folgendes hervorgehoben werden: einmal, daß die in Frage kommenden Beauftragten der Arbeiter für ihre verantwortungsvolle Tätigkeit die erforderliche Autorität bei ihren Genossen und dem Unternehmer besitzen, andererseits, daß sie auch die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete des Gefahrenschutzes haben. Ein Betriebsrat, der nicht genügend vorgebildet ist, um über die Sicherheit von Einrichtungen oder Verfahren ein begründetes Urteil abgeben, wird auf seine Genossen, insbesondere solche, die älter sind als er, schwerlich einen nützlichen Einfluß ausüben.

Der Erfolg der gesetzlichen Vorschrift wird daher davon abhängen, ob Arbeitnehmer zur Verfügung stehen, die neben praktischen Erfahrungen auch eine Schulung auf dem Gebiete des Unfall- und Krankheitsschutzes besitzen. Hieraus folgt, daß es eine der wichtigsten Aufgaben der Zukunft sein wird, zur wirksamen Durchführung des Arbeiterschutzes in recht weite Kreise der Arbeiter möglichst eingehende Kenntnisse über die Bekämpfung der Unfall- und Krankheitsgefahren zu verbreiten.

Der Arbeiter muß erkennen, daß die sozialen Gesetze nur dann guten Erfolg gewährleisten, wenn sie vom Verständnis der Geschützten getragen werden und nicht zur Verkümmerung der Selbsthilfe Anlaß geben. Er muß wissen, daß schon bei der Wahl des Berufs Rücksicht auf vorhandene körperliche Anlagen oder Krankheiten genommen werden muß, damit er nicht später Gefahren gegenübersteht, die durch Schutzeinrichtungen kaum wesentlich beseitigt werden können. Das gilt besonders für gefährliche Betriebe und schwere Arbeiten, für die sich nur kräftige und gesunde Arbeiter eignen, bei denen sich die natürlichen Schutzapparate in gutem Zustande befinden.

Recht eingehende Belehrungen sind auch über die Bedeutung der Atmung und Lüftung erforderlich, sowie über die Reinhaltung der Betriebsstätte von Staub und Dünsten.

Eine besondere Bedeutung spielt die Forderung der Reinlichkeit und Ordnung im Hinblick auf die Gefahren in giftigen Betrieben und auf die Tuberkulosebekämpfung, da hier noch eine bedauerliche Unkenntnis der grundlegenden hygienischen Tatsachen besteht, die Anlaß zu zahlreichen schweren Erkrankungen gibt.

Sehr richtig sagt Professor Lewin: Wenn Hunderte und Tausende von Arbeitern dem jähen Ansturm oder der allmählichen Vernichtungsarbeit der zahlreichen technisch verarbeiteten Gifte erliegen, dann

kann man getrost einen Teil der Schuld dem mangelnden Wissen der Arbeiter über das von ihnen verarbeitete Material und über die Grundlehren der Vergiftung zuschreiben. Sind solches Wissen und Einsicht vorhanden, dann werden Arbeiter selber zu Förderern der Gewerbehygiene werden.

Zu erwähnen ist auch die Alkoholfrage, über die erfreulicherweise viel von den Arbeitern selbst Aufklärung verbreitet wird. Selbstverständlich muß mit der Belehrung über die Alkoholfrage auch stets ein Bereithalten von Ersatzmitteln Hand in Hand gehen, ebenso eine Einschränkung der Ursachen des Durstes (Staub, Hitze).

Hinsichtlich des Schutzes gegen die Unfälle geben die berufsgenossenschaftlichen und polizeilichen Vorschriften die erforderliche Anleitung.

Von besonderer Bedeutung ist die Belehrung der Arbeiter natürlich für solche Betriebe, in denen die Arbeiter erhöhten Gefahren ausgesetzt sind, insbesondere also in Fabriken, die giftige Stoffe herstellen oder verarbeiten, in staubigen Betrieben (Spinnereien, Steinhauereien u. a.) und in Hüttenwerken.

Als Zuhörer kämen namentlich Arbeiter an gefährdeten Stellen, Vorarbeiter und Betriebsratsmitglieder in Frage.

Personen, die einen derartigen Unterricht mitgemacht haben, werden Nutzbringendes für ihre Genossen leisten und dafür sorgen, daß grobe Verstöße gegen die Schutzvorschriften unterbleiben (Abstellen der Absaugeeinrichtung, Arbeiten ohne Schutzbrillen, Essen mit ungereinigten Händen u. a.), da sie nicht nur vorübergehend, wie die Aufsichtsbeamten, sondern dauernd auf ihre Mitarbeiter erzieherisch einwirken und bei der Betriebsleitung Verbesserungen der Schutzeinrichtungen anregen können.

Der erforderliche hygienische Unterricht kann schon in den Fortbildungsschulen begonnen werden und sich an vorhergegangene Belehrungen in der Schule über Körperbau und Körperpflege anschließen.

Weiterhin kommen auch belehrende Vorträge in Vereinen, in der Volkshochschule und Aufsätze in Zeitungen in Betracht. Am gründlichsten wäre aber die erforderliche Ausbildung durch einen systematischen Unterricht von berufener Stelle, insbesondere von Gewerbeaufsichtsbeamten, zu erreichen.

Sehr nützlich wäre es, wenn die Belehrungen in einer Ausstellung oder in einem Museum für Arbeiterschutz stattfänden.

Daß die Arbeiter einer derartigen Ausbildung lebhaftes Interesse entgegenbringen werden, unterliegt keinem Zweifel, wenn man die Erfahrungen mit ähnlichen Kursen berücksichtigt und voraussetzt, daß der Wille zur Selbsterziehung besteht.

Mit welchen Werten hier zu rechnen ist, zeigt folgende Ueberlegung: Würden von den Aufwendungen für die Unfall- und Krankheitsverhütung durch regeres Interesse der Unternehmer und Arbeiter für den Gefahrenschutz nur etwa ein Drittel entbehrlich, so könnten jährlich über 200 Millionen Mark erspart werden. Es handelt sich also bei den neuen Aufgaben des Betriebsrates angesichts der Lage unserer zusammengebrochenen Wirtschaft um Fragen von grundlegender Bedeutung, die gelöst werden können, wenn alle dem Arbeiterschutz dienenden Kräfte einheitlich zusammengefaßt und mehr als bisher im Interesse der Gemeinschaft Kräfte geschont und Ausgaben erspart werden. (flp)

Aus der südafrikanischen Asbestindustrie.

Nach „The India Rubber Journal" vom 24. Juni 1922, Seite 21 und folgende.

In Rhodesia und der Südafrikanischen Union sind bedeutende Einflüsse auf die Asbestindustrie wirksam. Wichtige englische Firmen, z. B. Turners Brother in Rochdale, Bell's Union u. a. haben sich zu diesem Zweck gesellschaftet, De Beers kontrolliert seit langem schon eigentlich die Asbestminenindustrie der Westkapprovinz und Edmund Davis, der „Finanz-Napoleon", hat, im Verein mit der Gold Fields-Gruppe und Sir Abe Bailey, in den Rhodesischen General-Asbestminen zu Shabani und Mashaba festen Fuß gefaßt, im Wettbewerb mit den Blocks der Afrikanischen Asbest- oder „Turner"-Gruppe bzw. anderen Besitzern von Asbestgruben.

Nach Mitteilungen des „South African Mining and Engineering Journal" erscheinen jüngst neue Personen auf der Szene der südafrikanischen Minenindustrie. Ob diese Neulinge Konsumenten oder Produzenten sind, wird nicht gesagt, wahrscheinlich sind sie beides. Soweit verlautet, hat diese Neugruppe einen großen Teil des südafrikanischen Asbestmarktes bereits in Besitz genommen und sich zum beachtenswerten Faktor aufgeschwungen. Wahrscheinlich bestehen auch Beziehungen mit der kanadischen Asbestindustrie.

Südafrika ist unzweifelhaft ein fortschreitender Asbestproduzent, besonders steht Rhodesia an der Spitze. Nur Kanada übertrifft Südrhodesia an Asbestausbringen. An erster Stelle sind in Rhodesia die Fundstätten zu Shabani und Mashaba zu nennen, welche fast 100 Prozent der Gesamtproduktion Südafrikas liefern. Hauptkonzerne sind in diesen Distrikten die African Asbestos Mining Co. Ltd. und die Rhodesian and General Asbestos Corporation, Ltd., auch die Willoughby's Consolitated Company fördert namhafte Mengen Asbest.

Im Jahre 1918 trat ein auffälliger Rückgang der Asbestproduktion in Rhodesia ein, die Ausbeute betrug nur 8574 t, seit der Zeit stieg die Produktion wieder, besonders dem Werte nach. In Pfund Sterling-Wert stellte sich die Asbestmenge aus Rhodesia 1918 zu 158 684, 1919 zu 425 240, 1920 zu 459 572 und 1921 zu 795 699.

Außer Rhodesia finden sich in der Südafrikanischen Union noch weit verstreute Asbestlager, die teilweise sehr gute Faser liefern, so z. B. im Prieska-Distrikt in der Nähe von Kuruman, ferner bei Zoutpansburg, im Lydenburg-Distrikt, nahe Kaapsche Hoop. Auch in Natal und in der Carolinagegend wurden Asbestlager aufgeschlossen, deren Mächtigkeit jedoch bei weitem nicht die Lager in Transvaal und in der West- und Südwest-Kapkolonie erreichen. In Swaziland wurde jüngst bei Steynsdoorp ein wichtiges Chrysotillager entdeckt, welches zu guter Ausbeute Hoffnung gibt. Der Wert des im Gebiet der Union of South Africa produzierten Asbests in Pfund Sterling betrug: 1911 = 10 839, 1913 = 16 028, 1915 = 35,899, 1917 = 87 364, 1918 = 54 037 (Rückgang), 1919 = 66 426, 1920 = 114 195, 1921 = 103 067.

Südafrika lieferte in den letzten Jahrzehnten bedeutende Mengen Asbest, besonders blauen Asbest oder Crocidolit aus der Kapkolonie und Chrysotilasbest aus Transvaal oder Natal. Blauer Kapasbest wird hauptsächlich durch die Cape Asbestos Company gewonnen, doch haben in letzter Zeit auch andere Gesellschaften im Nordwesten Betriebe eingerichtet. Blauasbest verlangt eine besondere Bearbeitung, um verbrauchsfertig zu sein, es hat sich zur Förderung des Vertriebes dieser Asbestsorte eine neue Gesellschaft, die Consolitated Asbestos, Ltd., mit der Cape Asbestos Comp. gesellschaftet, gebildet.

Bemerkenswert ist die Produktion eines eisenhaltigen Amphibols, als „Amosite" bezeichnet, welcher mit Natriumsalzen verbunden vorkommt, von aschgrauer bis hellbrauner Farbe, ähnlich dem Crocidolit. Die Faserlänge dieses Asbestes beträgt bis zu 11 inches und die Faser ist gut verspinnbar. Amosite-Lager wurden in großer Flächenausdehnung längs dem Olifants River im Transvaal im Jahre 1907 gefunden, doch erst 1916 technisch ausgebeutet. Die Produktion ist bedeutend und man hofft auf einen guten Marktabsatz.

Ein neues großes Unternehmen im Transvaal ist die Gloria-Mine, etwa 45 engl. Meilen westlich der Waterpoort Station gelegen an der Eisenbahn zwischen Bandolierkop und Messina. Das Kapital der Betriebsgesellschaft beträgt 30 000 Pfund Sterling, die Produktion ist beträchtlich, der Rohasbest wird hauptsächlich nach den Vereinigten Staaten verschifft. Auch die Penge-Mine im Lydenburg-Distrikt fördert ziemlich große Asbestmengen. Zu nennen sind noch als neue Asbestproduzenten in Südafrika die Khosis Asbestos und die „New Biltong".

Beachtung verdienen die Asbestfunde im Barberton-Distrikt nahe Kaapsche Hoop im Transvaal, besonders auf der Farm Jouberts-tal, wo die Amianthus Mines, Ltd. ein großes Lager Chrysotil bearbeitet. Die Faser ist rein weiß, seidig, von sehr guter Qualität, fast ohne Fremdstoffe. Die Asbestlager laufen parallel zueinander an der Kontaktgrenze zwischen blauem und grünem Serpentin, die Neigung der Bänder (das Streichen) beträgt 10 bis 25 Grad von Nord nach Süd.

Die Asbestpreise gingen in der letzten Zeit sehr zurück, scheinen sich aber neuerdings wieder zu erholen. Die Asbestindustrie in Südafrika und in Rhodesia ist noch sehr erweiterungsfähig und zukunftsreich.

Die Auskunftspflicht der Betriebe.

Die für unser Wirtschaftsleben maßgebenden Kreise haben schon lange die Aufhebung der Auskunftspflicht der Betriebe gefordert. Eine dementsprechende Eingabe an das Reichswirtschaftsministerium ist jedoch abschlägig beantwortet worden, desgleichen eine „Kleine Anfrage", die der Abgeordnete Sivkovich, Präsidialmitglied des Hansa-Bundes, im Reichstag gestellt hat.

Zu dieser Frage ist nun auch ein sehr bemerkenswertes Gutachten des Deutschen Stahlbundes G. m. b. H., Düsseldorf, erlassen worden, wonach man bei der Beurteilung dieser Angelegenheit davon ausgehen muß, daß die Verordnung über die Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917, die im Hinblick auf die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse geschaffen wurde, damals zeitlich am Platze gewesen sein mag und ertragen wurde wegen der durch den Krieg hervorgerufenen besonderen Verhältnisse. Wie sich die Regierung nach Beendigung des Krieges von der Zwangswirtschaft im allgemeinen nicht befreien konnte, so hat sie auch die Verordnung über die Auskunftspflicht beibehalten, obwohl dieser gerade so wie den übrigen beibehaltenen zwangswirtschaftlichen Maßnahmen eine Berechtigung abzusprechen sein dürfte. Es erscheint grundfalsch, die Verordnung unter den gänzlich veränderten Verhältnissen beizubehalten, denn sie stellt eine Hemmung der Initiative unserer wirtschaftlichen Unternehmungen dar, die darin begründet ist, daß durch die Möglichkeit der Preisgabe der innersten Angelegenheiten die geschäftlichen Dispositionen der Unternehmungen in ganz verhängnisvoller Weise beeinflußt werden. Hierüber im einzelnen Belege beizubringen, ist nicht möglich, da es sich um Imponderabilien handelt, die sich nicht an einzelnen tatsächlichen Fällen darlegen lassen.

Die Regierung ist immer geneigt, Belege und zahlenmäßiges Material zu verlangen, sobald es sich um die Beseitigung zwangswirtschaftlicher Maßnahmen handelt, obwohl sie sich bewußt sein müßte, daß, da es sich gerade bei den zwangswirtschaftlichen Maßnahmen in der Hauptsache um unwägbare Momente handelt, die für die Beseitigung dieser Maßnahmen ausschlaggebend sind, Belege und zahlenmäßiges Material gar nicht oder nur unvollkommen beigebracht werden können. Die Regierung verlangt aber trotzdem Belege, weil sie glaubt, auf diese Weise die auf die Beseitigung der betr. Regierungsmaßnahmen gerichteten Anträge zu Fall bringen zu können, indem sie auf das Fehlen tatsächlicher Grundlagen hierfür hinweist. Es kommt daher im vorliegenden Fall weniger auf die Belege an, als auf die tatsächlich durch die bestehende Verordnung über die Auskunftspflicht herbeigeführten mißlichen Verhältnisse.

Die Verordnung über die Auskunftspflicht ist zweifellos ein großes Hemmnis für das Gedeihen unserer wirtschaftlichen Unternehmungen, auf das wir doch gerade in der heutigen Zeit mehr denn je angewiesen sind. Die Beseitigung dieser Verordnung hätte im Hinblick darauf, daß ihr Zustandekommen nur in ganz bestimmten, mit der Kriegführung zusammenhängenden Umständen begründet war, nach Beendigung des Krieges sofort erfolgen müssen. Ihr Fortbestehen widerspricht durchaus dem Sinne der Verordnung und führt zu tatsächlichen Schädigungen. Wenn der Herr Reichswirtschaftsminister in seiner Antwort auf die Anfrage des Abgeordneten Sivkovich sagt, daß er auf die Inanspruchnahme der Verordnung solange nicht verzichten könne, als die wirtschaftliche Lage die besonders in der letzten Zeit wieder hervorgetretenen Unbeständigkeiten aufweist, so ist darauf zu erwidern, daß gerade die zwangswirtschaftlichen Maßnahmen und nicht zuletzt die Verordnung über die Auskunftspflicht für diese Unbeständigkeiten in den wirtschaftlichen Verhältnissen mitverantwortlich zu machen sind. (flstrp)

Berufsgenossenschaftliche Unfallmeldungen.

Von Obersekretär **F. Otto.**

Nach § 1552 der Reichsversicherungsordnung hat der Betriebsunternehmer jeden in seinem Betriebe ihm zur Kenntnis gelangenden Unfall der Berufsgenossenschaft zu melden. Hierin wird vielfach verstoßen, was wohl auch auf Unkenntnis der einschlägigen Bestimmungen zurückzuführen sein dürfte. Ferner hat diese Unkenntnis viele Unannehmlichkeiten auf seiten der Arbeitgeber, wie Arbeitnehmer zur Folge und läßt oft bei den Verletzten eine falsche Meinung gegen die so segensreich arbeitenden Berufsgenossenschaften aufkommen. Nachstehende Zeilen sollen daher der Aufklärung dienen.

1. **Welche Unfälle müssen gemeldet werden?**

Alle Unfälle, durch die ein im Betriebe Beschäftigter getötet oder so verletzt wird, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird.

2. **Art der Unfallmeldung.**

Die Anzeige des Unfalls hat schriftlich zu geschehen und zwar auf einem vom Reichsversicherungsamt vorgeschriebenen Unfallanzeigeformular, welches in jeder größeren Formularhandlung käuflich zu haben ist. Diese Unfallanzeige ist in dreifacher Ausfertigung herzustellen und

a) an die zuständige Ortspolizeibehörde,
b) an den zuständigen Vertrauensmann der Berufsgenossenschaft, dessen Name jederzeit im Verwaltungsbureau zu erfahren ist,
c) an den Vorstand der Berufsgenossenschaft selbst einzusenden.

3. **Wer ist verpflichtet, den Unfall anzuzeigen?**

a) der Betriebsunternehmer,
b) der Leiter des Betriebes oder des Betriebsteiles, in dem sich der Unfall ereignet hat, wenn der Betriebsinhaber abwesend oder behindert ist,
c) Betriebsleiter, Aufsichtspersonen oder andere Angestellte, wenn ihnen der Betriebsinhaber auf Grund § 913 der Reichsversicherungsordnung die Unfallmeldung ausdrücklich übertragen hat.

4. **Wer gilt als Betriebsunternehmer?**

Unternehmer eines Betriebes ist derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb geht, der also das Risiko des Betriebes trägt oder dem das wirtschaftliche Ergebnis, der Wert oder Nennwert der im Betriebe verrichteten Arbeiten zum Vorteil oder zum Nachteil gereicht.

Nicht entscheidend sind die Eigentumsverhältnisse an den Betriebsanlagen und Betriebsgegenständen; Unternehmer ist auch, wer einen Betrieb als Pächter oder Nießbraucher unterhält.

Die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft, die Geschäftsführer einer G. m. b. H. sind nicht Unternehmer, sondern „Angestellte" der Gesellschaft. Ebenso wenig sind Unternehmer die Inhaber von Aktien oder von Anteilen einer G. m. b. H. Bei Kommanditgesellschaften auf Aktien sind persönlichhaftende Gesellschafter die Unternehmer. Bei einer offenen Handelsgesellschaft sind die Gesellschafter Unternehmer (Mitunternehmer). Bei einem für Rechnung der Konkursmasse fortgesetzten Betrieb hat der Konkursverwalter die Pflichten eines Unternehmers zu erfüllen.

5. **In welcher Frist ist der Unfall anzuzeigen?**

Binnen drei Tagen, nachdem der Unternehmer ihn erfahren hat.

6. **Berechnung der Frist.**

Der Tag, an dem der Unternehmer von dem Unfall Kenntnis erhalten hat, wird nicht mitgerechnet. Die Frist endigt mit Ablauf des dritten Tages. Steht an dem Tage, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntnis erhalten hat, noch nicht fest, daß der Verletzte länger als drei Tage arbeitsunfähig sein wird, so beginnt die Anzeigepflicht mit dem Tage, an welchem das nachträglich für den Betriebsunternehmer erkennbar wird.

7. **Folgen der unterlassenen oder verspäteten Meldung.**

Der Vorstand der Berufsgenossenschaft kann eine Geldstrafe bis zu 300 M*) festsetzen. Die Ortspolizeibehörde kann auf Erstattung der Unfallanzeige durch polizeiliche Zwangsmaßnahmen hinwirken.

8. **Gegen wen kann die Strafe festgesetzt werden?**

Gegen den Betriebsunternehmer auch neben seinen Vertretern oder Angestellten (vergl. Ziff. 3b und 3c), wenn

a) die Zuwiderhandlung mit seinem Wissen geschehen ist,
b) er bei der Auswahl oder Beaufsichtigung der Stellvertreter nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat,
c) gegen die Betriebsleiter, Aufsichtspersonen oder anderen Angestellten, denen der Betriebsinhaber die Unfallmeldung ausdrücklich übertragen hat.

9. **Haftung des Betriebsunternehmers für die Geldstrafen seiner Betriebsleiter, Aufsichtspersonen oder anderen Angestellten.**

Der Betriebsunternehmer haftet für diese Geldstrafen, wenn sie von dem Genannten nicht beizutreiben sind.

10. **Wann ist die Strafe verwirkt?**

Die Strafe ist verwirkt, wenn der Unfall nicht in der in Ziffer 5 erwähnten Frist angezeigt worden ist. Die nachträgliche Erstattung der Unfallanzeige ändert daran nichts.

11. **Fälschliche Anzeige eines Unfalles**

kann als „Betrug" strafbar sein, wie eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 5. Januar 1897 beweist.

12. **Wem sind die Unfallanzeigen zu erstatten?**
a) der Ortspolizeibehörde des Unfallortes,
b) der durch die Satzung der Berufsgenossenschaft bestimmten Stelle, nämlich Genossenschaftsvorstand und Vertrauensmann.
Die bei Ziffer 8 erwähnten Geldstrafen
a) können auch dann vollstreckt werden, wenn die Anzeige nachträglich erstattet wird,
b) fließen, wenn sie von der Berufsgenossenschaft verhängt sind, in deren Kasse und kommen der Beitragsumlage zugute,
c) werden wie Gemeindeabgaben (Steuern) beigetrieben,
d) durch wiederholte Straffestsetzung auf die nachträgliche Erstattung der Unfallanzeige hinzuweisen, ist die Genossenschaft nicht berechtigt,
e) neben der Strafbefugnis der Berufsgenossenschaft läuft die Befugnis der Polizeibehörde her, die nachträgliche Anmeldung des Unfalles durch polizeiliche Zwangsmaßnahmen zu erwirken,
f) die Zuwiderhandlung verjährt in drei Monaten, die endgültig verhängte Strafe in zwei Jahren,
g) die Beschwerdefrist gegen die Straffestsetzung beträgt einen Monat, die Beschwerde ist beim zuständigen Oberversicherungsamt einzulegen. (f)

*) Erhöhung der Geldstrafen steht bevor.

Geschäfts- und Personalmitteilungen.

Amsterdam. P. Onnes & Zoon, Driekoningenstraat 4. Der bisherige Leiter der Rohgummi-Abteilung Herr A. F. Baarslag verläßt die Firma nach freundschaftlichem Uebereinkommen; damit erlischt seine Prokura. Die Leitung obiger Abteilung ist nunmehr Herrn C. F. Dawn übertragen, dem gleichzeitig kollektive Prokura erteilt wurde.

Berlin. Deutsches Gummiball-Syndikat, G. m. b. H. Herr Kaufmann Hermann Meyer ist nicht mehr Geschäftsführer. Herr Kaufmann Robert Meyer in Hannover ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt. Die Prokura des Herrn Robert Meyer ist erloschen.

Berlin. Vereinigte Berlin-Frankfurter Gummiwaren-Fabriken. Im Prospekt über die zum Berliner Börsenhandel neu zugelassenen 3,5 Mill. M Aktien heißt es unter anderem: Die Gesellschaft ist mit Aufträgen reichlich versehen. In Anbetracht der unbestimmten politischen und wirtschaftlichen Lage lassen sich nähere Angaben über den voraussichtlichen Verlauf des Geschäftsjahres nicht machen. Immerhin dürfte bei der Fortdauer der guten Beschäftigung wieder ein befriedigendes Ergebnis auch auf das erhöhte Aktienkapital zu erhoffen sein.

Braunschweig. Brunonia Gummiwerke Richard Hagemann, A.-G. In der in Hannover abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung waren 33 Aktionäre mit 5480 Stimmen vertreten. Dem Antrage der Verwaltung, das Stammkapital von 8 000 000 M auf 12 000 000 M durch Ausgabe von 4000 Aktien, die auf den Inhaber lauten, zu erhöhen, wurde einstimmig zugestimmt. Die Aktien werden von einem Konsortium übernommen und sind den Aktionären mit einer noch bekannt zu gebenden Frist von drei Wochen zum Kurse von 130 Proz. zuzüglich Schlußnotenstempel anzubieten, derart, daß auf je 2000 M alte Aktien eine neue Aktie über 1000 M bezogen werden kann. Neu in den Aufsichtsrat gewählt wurden die Herren Rentier Moritz Rothschild-Hannover, Bankier Paul Schlüter-Braunschweig und Fabrikdirektor Paul Reipert-Hildesheim. Der Geschäftsgang der Gesellschaft und die Aussichten des am 30. September 1922 ablaufenden Geschäftsjahres wurden von der Verwaltung als durchaus günstig bezeichnet.

Düsseldorf. Düsseldorfer Gummi-Absatz-Vertrieb Pisetzki & Moses. Die Prokura des Herrn Georg Rauch ist erloschen. Herrn Hermann Schöppe in Düsseldorf ist Gesamtprokura derart erteilt, daß er die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen vertreten kann.

Elberfeld. Cosmann, Villbrandt & Zehnder, A.-G., vereinigte Gummibandfabriken. Neben den Aufsichtsrat tritt ein Verwaltungsrat, dem die Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder zusteht, sowie die Bestimmung, ob der Vorstand aus einer oder mehreren Personen bestehen soll. Die Befugnis des Vorstands zur Vertretung der Gesellschaft ist in der gleichen Weise wie bisher geregelt.

Fulda. Gummiwerke Fulda, A.-G. Herr Generaldirektor Fritz Cremer in Fulda ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

rg. **Goirle** (Holland). P. W. van de Lisdonk & Co., mechanische Webei und Fabrik für Oeltuch, Segeltuch usw., ging an eine Aktiengesellschaft mit 100 000 fl. gezeichnetem Aktienkapital über.

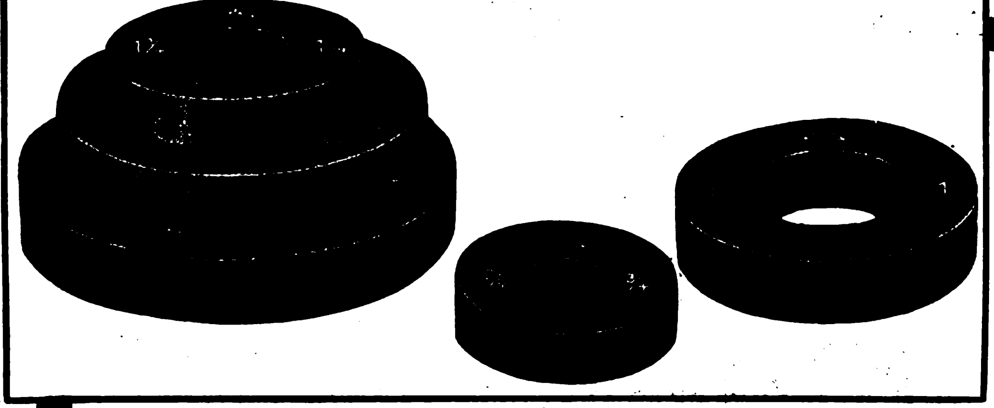
Haiger. A.-G. Kabelwerk „Nassau". Die am 29. Oktober bzw. 10. Dezember 1921 beschlossene Erhöhung des Grundkapitals um bis 3 200 000 M ist nunmehr in vollem Umfange durchgeführt.

rg. **Hamilton** (Kanada). Die Canadian Firestone and Rubber Co. nahm den nach Kriegsausbruch unterbrochenen Bau einer großen Gummireifenfabrik hier wieder auf.

Hannover. Herr Ernst Sulzberger hat nach langjähriger Tätigkeit als Vertreter am 15. Mai d. J. ein Geschäft am hiesigen Platze, Steinriede 5, errichtet, das als Handlung mit Gummiabfällen und Rohgummi, Inhaber Ernst Sulzberger, Kaufmann in Hannover, eingetragen worden ist.

Leipzig. Leipziger Gummiwaren-Fabrik A.-G. vorm. Julius Marx, Heine & Co. Die Umsätze haben sich im Jahre 1922 gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres erhöht (im Jahre 1921: 9,76 Mill. M, davon aus eigener Produktion 3,4 Mill. M). Der Vorstand glaubt, auch im laufenden Jahre mit einem angemessenen Erträgnis auf das erhöhte Kapital rechnen zu können (i. V. 20 Prozent auf 10,2 Mill. M).

Leipzig. Zieger & Wiegand A.-G. Die Generalversammlung vom 29. April 1922 hat die Erhöhung des Grundkapitals um 1 500 000 Mark, in 1500 Aktien zu je 1000 M zerfallend, mithin auf 3 000 000 M, beschlossen. Die Erhöhung ist erfolgt. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Sie werden zum Kurse von 110 Prozent ausgegeben. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinem Stellvertreter bestellt.



rg. **London.** Für Gewinnung von Asbest auf Korsika und anderwärts wurde Mediterranean Asbestos Quarries Ltd. mit 200 000 £ Aktienkapital, davon 175 000 £ in 10 proz. kumulativen Vorzugsaktien, nach Abkommen mit J. A. Hodgkinson in London SW 1, Victoriastr. 100, gegründet.

rg. **London.** Michael Nairn & Greenwich Ltd. bildete sich nunmehr mit 2,2 Mill. £ Aktienkapital nach Zusammenschluß (vergl. „Gummi-Zeitung" Nr. 28) der Linoleumfabriken Michael Nairn & Co. Ltd. in Kirkcaldy und Glasgow, und Greenwich Inlaid Linoleum (Frederick Waltons New Patents) Co., Ltd. mit Hauptkontor in London E. C., 131 Aldersgatestr., der bisherigen Londoner Adresse der Nairn & Co.

Nürnberg. Die Firma Fritz Osk. Michallik, Verbandstoff-Fabrik und Gummiwaren-Manufaktur, Nürnberg, verlegt ihren nun bedeutend vergrößerten Gesamtbetrieb am 1. September 1922 in ihre neuen Fabrikräumlichkeiten: Nürnberg, Martin-Richter-Straße 35a.

Radebeul. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Weiß & Co., G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb von technischen Bedarfsartikeln für die Industrie, Asbest und Gummiwaren, Packungen, Dichtungen, Treibriemen und Transportbänder, Putzmaterial, Emballagen und Rohstoffe. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Zu Geschäftsführern sind bestellt die Herren Klempnermeister und Ortsrichter Ludwig August Albert Stock und Kaufmann Franz Weiß, beide in Radebeul. Die Vertretung der Gesellschaft steht jedem der Geschäftsführer selbständig zu.

Waltershausen. Thüringer Schlauchweberei und Gummiwerk. Die Prokura des Kaufmanns Herrn Georg Simon in Waltershausen ist erloschen.

Aus der Fahrrad-, Automobil- und Flugzeugbranche.

Berlin. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Kraftfahrzeug-Reparatur- und Vertriebsgesellschaft m. b. H., Mayer, Klenner & Co. Gegenstand des Unternehmens ist Reparatur, An- und Verkauf von Kraftfahrzeugen aller Art und Teilen derselben. Stammkapital 21 000 M.

Brieg (Bez. Breslau). Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Franz Winterstein Automobilzentrale Brieg, Reparaturwerkstatt für Automobile, Motorräder und Motore aller Art.

Aus der Elektrizitätsbranche.

Hamburg. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Metall- und Elektro-Handelsgesellschaft m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Handelsgeschäften in Altmetallen und elektrotechnischen Artikeln.

Kiel. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Niederquell & Co., Bureau für Elektrotechnik, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist der An- und Verkauf, die Uebernahme von Vertretungen, die Beratung auf allen Gebieten der Elektrotechnik, die Ausführung elektrischer Anlagen auf eigene Rechnung. Das Stammkapital beträgt 100 000 M.

rg. **London** (auch in Birmingham, Aberdeen usw.). General Electric Co., Ltd., Fabrik elektrischer Maschinen, verteilte für das am 31. März beendete Jahr 5 (i. V. 10) Prozent Dividende.

Lüdenscheid. In das Handelsregister ist die Firma Noelle & Junker, G. m. b. H., eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Metallwaren aller Art, insbesondere elektrotechnischen Artikeln. Das Stammkapital beträgt 200 000 M.

Vom Weltmarkt.

rg. **Schwedens Gesamt- und deutsche Einfuhr** vor und nach dem Krieg wurde anläßlich des (inzwischen abgelehnten) Antidumping-Gesetzvorschlags für gewisse Waren zusammengestellt. Die Gesamteinfuhr elektrischer Generatoren und Motoren über 500 kg betrug in t: 1913: 255, 1920: 415, 1921: 968, davon aus Deutschland 156 bzw. 328 und 838 oder 61,2 bzw. 79 und 86,6 Prozent. Die Gesamteinfuhr fertiger Automobile für Personen (Güter) war in den gleichen Jahren 684 (9), 9453 (2437), 4659 (1112) Stück, davon aus Deutschland 256 (6), 1821 (1420) und 667 (223) Stück, d. h. 37 (67), 19 (58) und 14 (20) Prozent, der deutsche Anteil ging also stetig zurück. In Linoleum betrug die Einfuhr 2548, 6788 und 3461 t, davon aus Deutschland 1073, 318 und 676 t oder 42, 4,7 und 19,5 Proz.

Die Gummiindustrie in Ungarn. Die Gummiwarenindustrie Budapests ist sozusagen die einzige Industrie Ungarns, die bisher noch keine Stockung hatte und, was nicht hoch genug zu werten ist, auch durch keine Lohnbewegung gestört wurde. Augenblicklich sind 1200 Menschen in ihr beschäftigt und die „Ungarische Gummiwarenfabrik A.-G." trägt sich mit Vergrößerungsabsichten, da sich ihr in England ein neues und aussichtsreiches Absatzgebiet für Pneumatiks, Gummiabsätze, Schläuche, hygienische Artikel und Spielwaren eröffnet hat. Die Fabrik hat ihre Vorkriegsproduktion bereits wieder erreicht und überschritten.

rg. **Die Ausfuhr Niederländisch-Westindiens** im Jahre 1920 nach Holland an Rohkautschuk, Balata und Guttapercha betrug aus Curaçao und den übrigen holländischen kleinen Antillen 53 980 kg für 186 153 Fl., aus Surinam (Niederländisch-Guyana) 94 774 kg für 476 000 Fl.

Bezugsquellen-Anfragen.

(Antworten an die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung", Berlin SW 19, erbeten.)
(Porto für die Weitergabe ist beizufügen.)

a) Unbekannte Bezugsquellen:

Nr. 890. Wer ist Hersteller der **Kamelhaar-Riemen** Marke **„Verol"?**

Nr. 891. Wer fabriziert **Faktis-Pelotten?**

Nr. 894. Wer ist Fabrikant der **Faßwaschmaschinenringe „Bogetti"?**

Nr. 897. Wer ist Hersteller der **„Thebas"-Korsettstangen** (Hartgummiüberzug)?

Nr. 902. Wer ist Hersteller von **„Parforce"-Lackschläuchen?**

Nr. 903. Wer fabriziert die **Gummischuhe,** Marke **„Nermed"?**

Nr. 910. Wer stellt **Maschinen** her, die auf Holzstäbe gerollte Gummiplatten in einzelne Lagen legen?

Nr. 925. Wer stellt die **Schwimmblasen „Torpedo"** her?

Nr. 929. Wer ist Hersteller der **„Harmonica"-** bzw. **„Harmonia" Duschen?**

Nr. 930. Wer fabriziert **Hochdruck-Itplatten,** genannt „Ceres"-Platten, „Wetzlar"-Platte und „Armaturit"-Platte?

Nr. 938. Wer ist Hersteller der **„Kolumbiaschwämme"?**

Nr. 943. Wer liefert **rotgefärbten Talkum** zur Heiß-Vulkanisation von Gas- und Irrigatorschläuchen?

Nr. 944. Wer ist Hersteller von **Gummipilzen für Deubner'sche Einkoch-Emaille-Töpfe?**

Nr. 946. Wer ist Fabrikant der aus Formen gearbeiteten **Gummi-Hosenträger,** wobei auch die Gummi-Patten aus Form gearbeitet sind?

Nr. 948. Wer ist Hersteller von **transparentartigem Wachstuch?**

Nr. 949. Wer ist Fabrikant der sogenannten **Koppringe** (D. R.-P. 159 726)?

Nr. 950. Wer ist Lieferant des **Riemenverbinders „Rex"?**

Nr. 951. Wer baut **Plissiermaschinen für Badehauben?**

Nr. 952. Wer ist Hersteller des **Luser's Touristenpflaster?**

Nr. 956. Wer ist Hersteller von **Gummigürteln mit schmaler Gewebeeinlage in der Mitte,** Farbe Schokoladenbraun, Schwarz und Silbergrau?

Nr. 957. Wer fabriziert eine **rote, sich samtartig anfühlende Gummiplatte** (nicht Schwammgummi)?

Nr. 958. Wer stellt **Asbest-Lötblöcke** für zahntechnische Laboratorien her?

Nr. 959. Wer ist Fabrikant der **Gummischuhe Marke „Mermed"?**

Nr. 960. Wer ist Fabrikant von mineralisierten **Reiseklistierbechern,** Fabrikmarke Z. i. W. R.?

Nr. 961. Wer liefert **Torniquets-Schnallen?**

Nr. 962. Wer stellt **Orkoriemen** her?

Nr. 963. Wer fabriziert **Stahlbürsten zum Kesselreinigen?**

Nr. 969. Wer fabriziert einen **Ersatz für Asbestplatten,** 2 mm stark?

Nr. 970. Wer fabriziert **Schlauchklemmen mit sichelartigem Verschluß?**

Nr. 973. Wer ist Fabrikant von **Luftpumpen mit Elektromotor,** für Autoschlauchreparaturwerkstätten geeignet?

Nr. 974. Wer ist Fabrikant von **Härte-Maschinen** für die Guttapercha- und Balata-Industrie?

Nr. 975. Wer fabriziert **Pillenroller aus Holz** für Handgebrauch sowie **Holzgestelle für Reagenzgläser** (Apotheker-Bedarfsartikel)?

Nr. 976. Wer liefert **Spritol,** ein Mittel zum Glänzendmachen von Gummiartikeln?

b) Anfragen, auf die wir bereits Lieferanten nannten. Wir geben anheim, uns weitere Offerten einzureichen.

Nr. 876. Wer stellt **„Firmus"-Masse** her?

Nr. 912. Wer fabriziert **Lederscheiben für Pravazspritzenkolben?**

Post- und Bahnverkehrsfragen behandelt in für jeden Geschäftsmann vorteilhafter Weise die Zeitschrift „Der Postscheck-, Post- und Bahnverkehr" (Verlag: Leipzig-Li., Lützner Str. 29). Sie bringt in knapper, verständlicher Form alle neuen Verfügungen der Post- und Bahnbehörden, Belehrungen, Auskünfte usw. Ferner vertritt sie nachhaltigst die Interessen der Geschäftswelt gegenüber den Verkehrsbehörden. Auf Grund der uns vorliegenden Hefte können wir den Bezug, der durch jede Postanstalt erfolgen kann, bestens empfehlen. (Preis vierteljährlich 6 M.) (flw)

Aus der Praxis des Arbeitsrechts.

Benachrichtigung der Arbeitnehmer bei Wiedereinstellung.
(§ 87 Abs. 3 B.-R.-G.)

Wenn der Schlichtungsausschuß zu der Ansicht gelangt, daß ein Arbeitnehmer, der entlassen wurde, wieder einzustellen ist, so sind bekanntlich 2 Fälle zu unterscheiden: 1. Entweder handelt es sich darum, daß der Entlassene beim Schlichtungsausschuß auf Grund der Einstellungs- und Entlassungsverordnung vom 12. Februar 1920 den Antrag auf Wiedereinstellung gestellt hat. In diesem Falle trifft den Arbeitgeber nach Fällung des Schiedsspruches nicht etwa irgend eine Verpflichtung, den Arbeitnehmer zu benachrichtigen, ob er ihn auf Grund des Schiedsspruches wieder einstellen will oder nicht. Der Arbeitnehmer hat sich vielmehr von sich aus beim Arbeitgeber zur Wiedereinstellung zu melden und kann lediglich den Demobilmachungskommissar um Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruches ersuchen, wenn der Arbeitgeber die Wiedereinstellung auf Grund des Schiedsspruches ablehnt. 2. Anders dagegen ist die Sachlage dann, wenn die Entscheidung des Schlichtungsausschusses auf das Betriebsrätegesetz gestützt ist, denn dann hat der Arbeitgeber innerhalb dreier Tage nach Kenntnis von dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung dem Arbeitnehmer mündlich oder brieflich zu erklären, ob er die Weiterbeschäftigung oder die Entschädigung wählt. Denn bekanntlich muß der Schlichtungsausschuß, wenn es sich um eine Entscheidung auf Grund des Betriebsrätegesetzes handelt, dem Arbeitgeber wahlweise die Weiterbeschäftigung oder eine Entschädigungsverpflichtung auferlegen. — In diesem Falle ist nun die vorgesehene Erklärung an den Arbeitnehmer seitens des Arbeitgebers für den letzteren von der größten Bedeutung, denn wenn der Arbeitgeber die Erklärung innerhalb der gesetzten Frist nicht abgibt, so gilt die Weiterbeschäftigung als abgelehnt, und er muß daher in solchem Falle unter allen Umständen die Entschädigung zahlen. Da diese in §§ 87, 88 B.-R.-G. vorgesehene Bestimmung nicht allgemein in Arbeitgeberkreisen bekannt zu sein scheint, soll hier noch einmal besonders darauf hingewiesen werden. (fwlstrpst)

* * *

Betriebsratsmitglieder in der Generalversammlung.

Die Meinungen darüber, ob Betriebsratsmitglieder berechtigt sind in der Generalversammlung zu erscheinen, sind geteilt. Diese Frage wird aber für die allernächste Zeit, da inzwischen das Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat herausgekommen ist, von größerer Bedeutung werden, so daß es angebracht erscheint, einige Worte zu sagen. Man wird grundsätzlich sagen müssen, daß dem Arbeiter-Aufsichtsratsmitgliede nur dann kein Recht der Teilnahme an den Generalversammlungen zusteht, wenn dies auch den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern nicht zusteht. Es ist zwar auch die Ansicht vertreten worden, daß überhaupt ein solches Recht der Teilnahme an Generalversammlungen für die Arbeiter-Aufsichtsratsmitglieder nicht in Frage kommen könne und daß die Verquickung der Eigenschaft als Arbeiter-Aufsichtsratsmitglied mit der Eigenschaft als gewöhnliches Aufsichtsratsmitglied daher nicht stattfinden dürfe, weil nämlich die Betriebsratsmitglieder die besonderen Interessen und Forderungen der Arbeitnehmer sowie deren Ansichten und Wünsche hinsichtlich der Organisation des Betriebes zu vertreten hätten, was bei den gewöhnlichen Aufsichtsratsmitgliedern nicht der Fall sei. Man argumentierte dann weiter, daß aus diesem Grund eine analoge Anwendung der Bestimmung des Handelsgesetzbuches auf die Arbeiter-Aufsichtsratsmitglieder nicht stattfinden könne. Indessen vermögen wir uns dieser Ansicht nicht ganz anzuschließen. Man wird auch sagen müssen, daß die Arbeiter-Aufsichtsratsmitglieder grundsätzlich, abgesehen von besonderen Ausnahmen, die im Gesetze ausdrücklich vorgesehen sind, den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern gleichgestellt sind. Denn § 3 des Aufsichtsratsgesetzes schreibt ausdrücklich vor, daß auf die in den Aufsichtsrat entsandten Betriebsratsmitglieder die gesetzlichen Bestimmungen, die für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder gelten, Anwendung finden. Man wird daher nicht umhin können, diejenigen Rechte bezüglich der Teilnahme an der Generalversammlung dem Arbeiter-Aufsichtsratsmitgliede zuzugestehen, die auch den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern durch das Handelsgesetzbuch zugestanden sind. Was nun die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu dieser Frage betrifft, so muß gesagt werden, daß das Handelsgesetzbuch in dieser Beziehung vollkommen schweigt. Es ist also auch schon sonst nach allgemeiner Rechtsauffassung nicht ganz klar gewesen, ob dem Aufsichtsratsmitgliede überhaupt ein Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung zusteht. Diese Frage dürfte aber zu verneinen sein. Zwar hat gemäß § 46 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches der Aufsichtsrat die Pflicht der Berichterstattung der Generalversammlung gegenüber; aber es ist nirgends davon die Rede, daß der Bericht nicht ebenso schriftlich erstattet werden könnte. Ebenso wenig kann gesagt werden, daß die Erteilung der Entlastung gemäß § 260 des Handelsgesetzbuches unbedingt in Anwesenheit der Aufsichtsratsmitglieder vor sich gehen müsse. Man hat zwar gemeint, daß derjenige, dem Entlastung zu erteilen ist, auch das Recht habe, gehört zu werden; indessen ist es keineswegs unter allen Umständen als unbedingt notwendige Voraussetzung der Entlastung anzusehen, zumal dann nicht, wenn, wie es meist der Fall ist, die Entlastung eine reine Formsache bedeutet, noch dazu obendrein, wenn es sich um Arbeiter-Aufsichtsratsmitglieder handelt, die so gut wie keine Verantwortung haben. Auch die Verpflichtung zur Einberufung der Generalversammlung, die in § 246 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches niedergelegt ist, kann dem Aufsichtsratsmitgliede kein Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung einräumen; denn die Generalversammlung kann ja sehr wohl in der Abwesenheit des Aufsichtsrats stattfinden. Wenn nun auch die vorliegende Frage bisher noch nicht unzweideutig gelöst ist, so empfiehlt es sich doch, bevor eine endgültige Entscheidung herauskommt, den hier geschilderten Standpunkt in der Praxis einzunehmen. (flpstrwst) Dr. Schmaltz, Hamburg.

Rechtsfragen.

Schädliche Sparsamkeit bei telegraphischer Kaufofferte.

Ein Mißverständnis infolge von Sparsamkeit mit Worten und überhetzten kaufmännischen Telegrammwechsels hat zu einem eigenartigen Kaufabschluß geführt. Die Firma D. in Hamburg sandte der Firma F. in Freiburg i. Br. eine Preisliste zu, in der unter anderem Weinsteinsäure kristallisiert mit einem Preise von 68,50 M aufgeführt war. Am 20. März 1920 telegraphierte die Freiburger Firma: „Erbitten Limit über 100 Kilo Weinsteinsäure krist. bleifrei." Die Hamburger Firma antwortete am 22. März: „Weinsteinsäure krist. bleifrei, Kg 127 M netto Kasse dringend drahtet", worauf die Firma in Freiburg erwiderte: „Hundert Kilo Weinsteinsäue krist. bleifrei geordnet, briefliche Bestätigung unterwegs". Als nach diesem Telegrammwechsel die briefliche Bestätigung erfolgte, stellte sich heraus, daß jede der beiden Firmen Weinsteinsäure verkaufen wollte und eine die andere als Käuferin betrachtet hatte. Die Hamburger Firma hatte sich inzwischen eingedeckt und ließ, als die Freiburger Firma die Abnahme verweigerte, die Ware öffentlich versteigern. Sie forderte nunmehr als Schadenersatz den Unterschied zwischen dem nach ihrer Meinung vereinbarten Kaufpreis und dem Erlöse. Das Landgericht hat der Klägerin zwei Drittel des entstandenen Schadens zugesprochen, das Oberlandesgericht hat vollständig zugunsten der Klägerin entschieden, und zwar nimmt es an, daß die Beklagte angesichts des Umstandes der Uebersendung der Preisliste aus dem Telegramm der Klägerin habe ersehen müssen, daß die Klägerin verkaufen wollte. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte mit Erfolg Revision beim Reichsgericht eingelegt. Dieses hat das Urteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen. Es führte aus, daß beide Teile an dem Mißverständnis Schuld tragen. Jede von ihnen hat sich, vermutlich um Worte zu sparen, unklar ausgedrückt. Mit dem Landgericht ist im übrigen anzunehmen, daß das Versehen der Beklagten das größere ist; sie leitete die Verhandlungen ein, hatte also besonderen Anlaß, sich deutlich auszudrücken. Das Reichsgericht sagt ferner, es entspreche der Billigkeit und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit, denjenigen, der sich fahrlässiger Weise derartig ausdrückt, daß er bei der Gegenpartei ein Mißverständnis hervorruft, mit der Haftung für die daraus entstehenden Schadensfolgen zu belasten. Im vorliegenden Falle aber sei nicht nur der Beklagten, sondern auch der Klägerin ein Versehen vorzuwerfen. (flp)

* * *

Schadenersatzpflicht der Besitzer von Lastkraftwagen bei Beschädigung von Straßen, Brücken.

Ein für Handels- und Industriefirmen, die Lastautomobile im Betriebe haben, interessantes Urteil hat das Landgericht zu Oldenburg in einem Rechtsstreite gefällt, den eine Gemeinde gegen eine Firma, die Besitzerin eines Lastautos ist, anhängig gemacht hatte. Die Gemeinde behauptete, die Beklagte sei Anfang Dezember 1920 mit einem schweren Lastauto, das eine Beladung von über 7500 kg gehabt habe, in der Gemeinde über eine Brücke gefahren, die durch die Schwere des Fuhrwerks beschädigt worden sei. Die Wiederinstandsetzung der Brücke habe 1565,40 M Kosten verursacht. Für diesen Betrag sei die beklagte Firma gemäß § 823 BGB. zur Schadenersatzleistung verpflichtet. Das schwere, übermäßig beladene Lastauto, dessen Eigengewicht bei der Berechnung des zulässigen Gewichts auch mit zu berücksichtigen sei, habe nicht ohne weiteres den fraglichen Weg und die Brücke befahren dürfen. Im Rechtsstreite bestritt die beklagte Firma, daß das Lastauto eine unzulässige, übermäßige Beladung gehabt habe. Bei der Berechnung des zulässigen Gewichts sei das Gewicht des Lastautos selbst nicht zu berücksichtigen. Das Gericht verurteilte die Firma dem Klageantrage gemäß zur Schadenersatzleistung und führte zur Begründung folgendes aus: Während die Wegeordnung vom 16. Februar 1895 ursprünglich unter der Ueberschrift „Höchstes Ladungsgewicht" bestimmte, daß Lastautos von mehr als 7500 kg auf Gemeindewegen nur mit Genehmigung des Gemeindevorstandes befördert werden dürfen, ist später diese Bestimmung dahin modifiziert worden, daß nunmehr die Achslast der Fuhrwerke außerhalb der Städte und Orte je nach der Felgenbreite und Jahreszeit höchstens 2500 bzw. 3000 kg betragen darf. Es hatten sich aus der ersten Verordnung insofern Mißstände ergeben, als nach ihr bei der Berechnung der zuständigen Belastung von Staats- und Gemeindewegen durch Fuhrwerke das Gewicht des Fuhrwerke selbst außer Betracht zu bleiben hatte, mithin das Befahren der Wege durch Fuhrwerke, mochte ihr Eigengewicht auch noch so groß sein, nicht gehindert werden konnte, wenn nur die zulässige Ladungsgrenze nicht überschritten war. Gerade um diesem Mißstand abzuhelfen, erfolgte die Abänderung der ursprünglichen Fassung der Verordnung. Die Ueberschrift „Höchstes Ladegewicht" verschwand, und um das Gesamtgewicht von Fuhrwerk und Ladung zu treffen, wurde die Berechnung nach Achslasten eingeführt, das heißt, die gesamte, auf der Achse ruhende Last war jetzt bei Berechnung des zugelassenen Höchstgewichts maßgebend. Bei dieser Sachlage kann sich die beklagte Firma vorliegend nicht darauf berufen, das Gewicht des Lastautos selbst habe bei der Berechnung des zulässigen Gewichtes auszuscheiden. Auch das Eigengewicht des Wagens ist zu berücksichtigen. Tut man dies aber, so ergibt sich, daß das Lastauto ohne besondere Genehmigung die Brücke nicht befahren durfte. Die Bauart des fraglichen Kraftwagens ist insoweit gewichtsbekannt, als es sich um einen schweren zweiachsigen Wagen handelt, dessen Ladung fast gänzlich auf der hinteren Achse ruht. Das Auto hatte eine Beladung von etwa 5000 Pfund. Nimmt man nun auch zugunsten der Beklagten an, daß die Radfelgenbreite über 15 cm betrug, die Achslast des Wagens mithin 2500 kg betragen durfte, so ergibt sich bei der Schwere des Wagens, daß die 5000 Pfund Ladung fast ganz auf der hinteren Achse ruhten. Für diese Achse ergibt sich fraglos eine Belastung von über 2500 kg. Hierdurch ist die Beschädigung der Brücke hervorgerufen worden, für die die Firma haftbar ist. (flp)

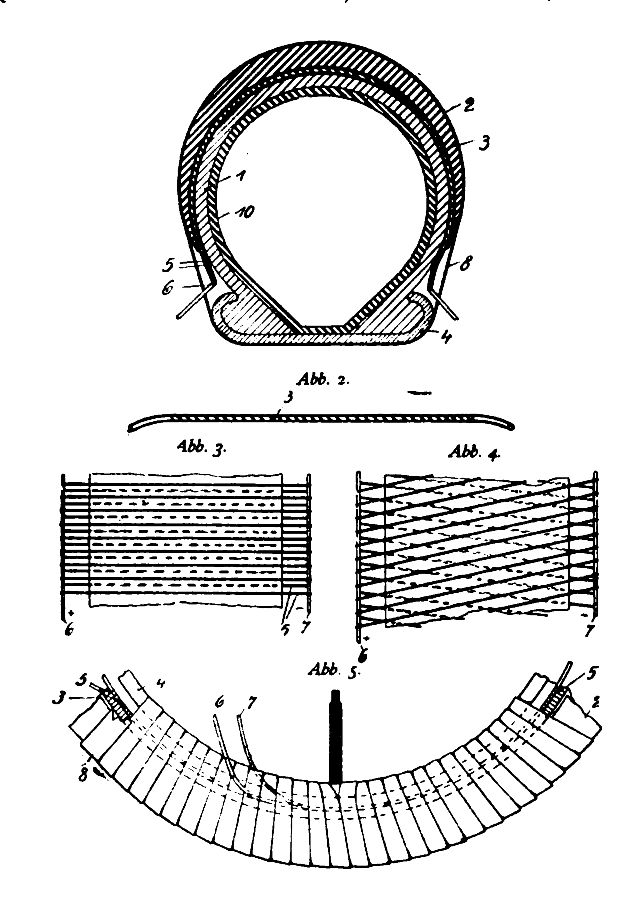




Neue Patente und Gebrauchsmuster.

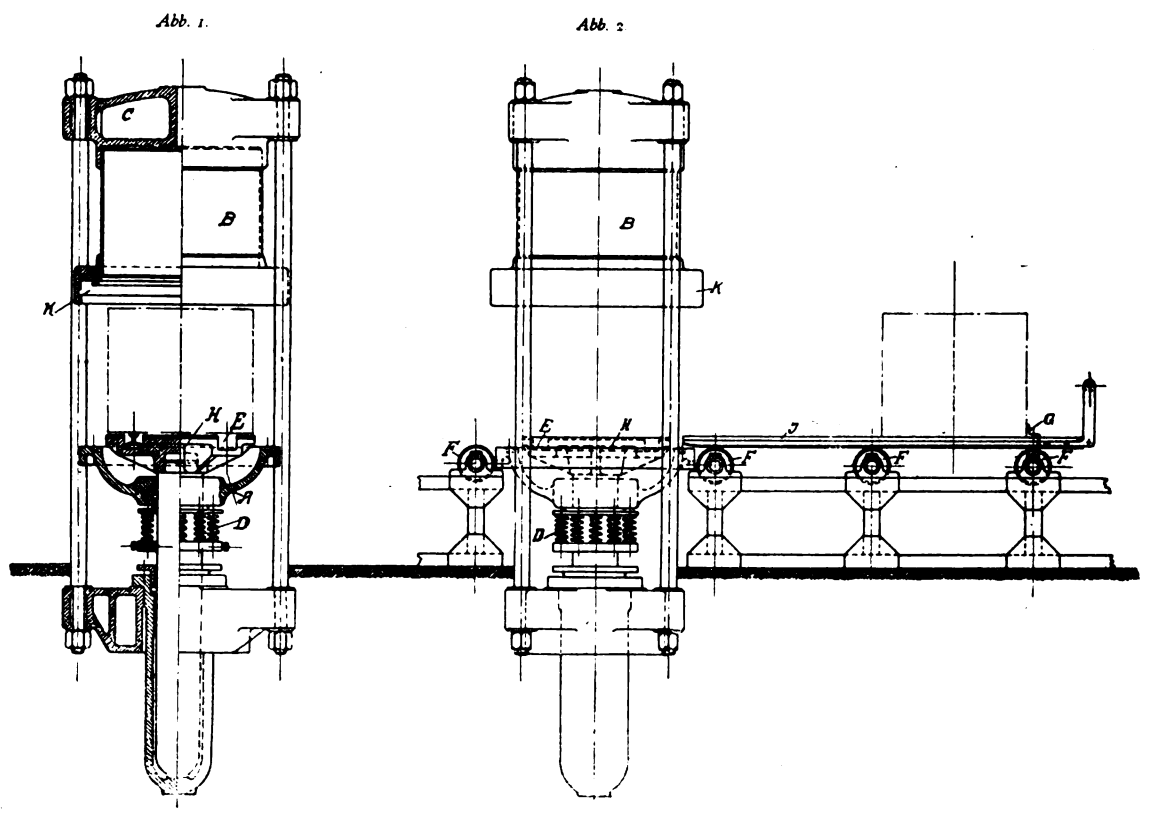
Vulkanisierform für Gummischuhe. D. R. P. Nr. 355 767 vom 22. Jan. 1920 für Dirk Hans Wilhelmi, Doorwerth, Holland (veröff. am 1. Juli 1922). Die Vulkanisierform für Gummischuhe mit beim Schließen der Form gegeneinander beweglichen Formteilen hat Leisten mit ausschiebbaren Stücken an Spitze und Ferse, die durch eine Platte beim Schließen der Form nach außen bewegt, beim Oeffnen nach innen zurückgezogen werden. Hierdurch wird eine Faltung des Kanevas und in den anderen Teilen des mit der Hand vorgeformten Schuhwerkes verhindert und die für die richtige Vulkanisation erforderliche große und gleichmäßige Pressung auf den Kautschuk erreicht. Die Patentschrift enthält eine Beschreibung eines Ausführungsbeispiels der Erfindung durch Abbildungen erläutert. Weder an der Innen- noch an der Außenoberfläche des Schuhwerkes können schädliche dicke Nähte als Abdrücke der Fugen zwischen den Formteilen entstehen. Die Umfangsform kann auch aus drei Teilen bestehen. Patentanspruch: Vulkanisierform für Gummischuhe mit gegeneinander beweglichen Teilen, dadurch gekennzeichnet, daß der den Schuh aufnehmende Leisten mit ausschiebbaren Stücken an Spitze und Ferse versehen ist, die durch eine Platte beim Schließen der Form nach außern bewegt, beim Oeffnen der Form zurückgezogen werden.

Verfahren zum Vulkanisieren von Kautschuk. D. R. P. Nr. 354 611 vom 27. März 1920 für Wilbur B. Burke, Cleveland, V. St. A. (veröff. 10. Juni 1922). Nach vorliegender Erfindung sollen durch Vulkanisation auf elektrischem Wege neue Laufflächen auf abgenutzte Laufmäntel befestigt werden. Man bettet den Heizkörper in eine Schicht Rohkautschuk ein, welche zwischen die zu vereinigenden Teile gebracht, zusammengepreßt und in die ein elektrischer Strom durch den Heizkörper geführt wird. Die frische Kautschukschicht ist in einem käfigförmigen Heizkörper aus zwei Hauptdrähten und einer Anzahl Querdrähten eingeschlossen. Es wird nur eine geringe Strommenge verbraucht, um größere Teile zu vereinigen, die bereits vulkanisierten Teile werden nicht erhitzt, es tritt keine Uebervulkanisation derselben ein. Beistehende Abbildungen zeigen in Fig. 1 einen Querschnitt eines abgenutzten Laufmantels zur Anbringung einer neuen Lauffläche vorbereitet, in Fig. 2 einen Querschnitt vergrößert durch die Zwischenschicht frischen Kautschuks, in Fig. 3 einen Grundriß der Kautschukschicht mit den elektrischen Heizkörpern, in Fig. 4 einen etwas anders angeordneten Heizkörpergrundriß und in Fig. 5 eine Seitenansicht eines für die Vulkanisation bereiten Laufmantels. Laufmantel 1 mit neuer Lauffläche 2 und frischer Kautschukschicht 3 (Fig. 1) sind zum Vulkanisieren fertig. Mantel 1 ist an Felge 4 befestigt, Luftschlauch 10 liegt im Laufmantelinnern zum Aufpumpen bereit. Die frische Kautschukschicht wird zwischen der neuen Lauffläche auf den Laufmantel aufgetragen und darin die Heizkörper eingebettet, die aus kurzen Stäben 5 bestehen, welche quer zur Umfangsrichtung der Kautschukschicht liegen und deren Enden mit den Leitern 6 und 7, aus stärkeren Drähten, verbunden sind. Man ordnet zwei Reihen von Drähten 5 auf jeder Seite der Kautschukschicht an, so daß ein käfigartiges Gebilde entsteht (Fig. 2). Die Querdrähte 5 können auch kreuzweise angeordnet sein (Fig. 4). Nun wickelt man Band 8 um die Felge, den Laufmantel und die Lauffläche, so daß nach Aufpumpen des Luftschlauchs beide unter Druck gegeneinander gepreßt werden, und führt schließlich durch die Leiter 6, 7 und die Querdrähte 5 elektrischen Strom, um die frische Kautschukschicht



schnell und gleichmäßig zu vulkanisieren. Dadurch wird der alte Mantel mit der neuen Lauffläche fest verbunden. Endlich entfernt man die Umwicklung und schneidet die Querdrähte dicht an der Laufmantelseite ab. Patentansprüche: 1. Verfahren zum Vulkanisieren von Kautschuk zur Vereinigung zweier Kautschukteile, insbesondere zur Verbindung einer

neuen Lauffläche mit einem abgenutzten Laufmantel, auf elektrischem Wege, dadurch gekennzeichnet, daß ein elektrischer Heizkörper in eine Schicht rohen Kautschuks eingebettet wird, diese dann zwischen die beiden zu vereinigenden Teile gebracht wird, worauf in bekannter Weise unter Zusammenpressen der beiden Teile ein elektrischer Strom durch den Heizkörper hindurchgeführt wird. 2. Ausführungsform des Verfahrens nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die frische Kautschukschicht in einen käfigförmigen Heizkörper aus zwei Hauptdrähten und einer Anzahl von Querdrähten eingeschlossen wird.



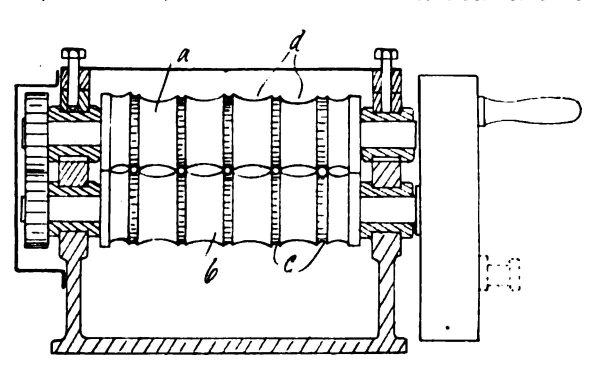
Autoklav. D. R. P. Nr. 354 549 vom 27. Oktober 1921 für Contintenal Caoutchouc- und Guttapercha Compagnie, Hannover (veröff. 10. Juni 1922). Bisher benutzte Autoklaven für Herstellung von Kautschukreifen haben einen nach unten verschiebbaren Kesselmantel, so daß die Oeffnung zwischen Kopfstück und Oberkante des Kessels liegt. Diese Autoklaven bauen sich nach unten sehr weit aus und lassen sich nur in unterkellerten Räumen aufstellen. Sogenannte Haubenautoklaven für obere Räume haben nach oben abhebbare Kessel, der Kolben wird durch den Raumfußboden hindurchgesteckt, der Kessel bildet eine Haube über den ganzen Autoklaven, Kopfstück und Schrauben liegen innerhalb des Kessels. Diese Anordnung ist wenig vorteilhaft, der Kessel ist sehr groß, es wird viel Dampf verbraucht. Der Autoklav nach vorliegender Erfindung ragt nur mit dem Zylinder durch den Fußboden hindurch, kann in jeder Etage Aufstellung finden, durch besondere Anordnung des Kessels wird ein großer Dampfverbrauch vermieden. Der Kessel hängt innerhalb der

Säulen am Kopfstück, der mit den Formen belastete Preßtisch wird von unten durch Wasserdruck gehoben und nimmt den Kesseldeckel mit hoch. Kesselmantel B ist am Kopfstück C befestigt (siehe Abbildung), der Verschlußdeckel wird durch den im Preßkolben angeordneten Mitnehmerring von unten gegen den Kessel geführt. Starke Federn D bewirken den Ausgleich der Beschickungshöhe zwischen Mitnehmerring und Verschlußdeckel. Der Hebetisch hat zwei Aussparungen E zur Aufnahme der Transportschienen. An der Breitseite des Autoklaven befinden sich Rollen F, auf denen die Transportschienen laufen. Es wird wie folgt beschickt: Die Formen werden an der durch Winkeleisen G begrenzten Stelle auf die Laufschienen gesetzt, in den Autoklaven gebracht, der Hebetisch H so hoch gelassen, daß die Laufschienen herausgezogen werden können. Man führt nun den Hebetisch hoch, schließt den Kessel durch den Deckel mittels Keilverschluß, heizt an und läßt das Kondenswasser bei A ab. Der Verschluß wird geöffnet, der Hebetisch niedergelassen, die Laufschienen werden unter die Formen geschoben und diese aus dem Autoklaven gezogen. Von der anderen Seite schiebt man einen neuen fertigen Formstapel ein. Patentansprüche: 1. Autoklav, gekennzeichnet dadurch, daß derselbe mit einem am Kopfstück angebrachten, innerhalb der Säulen befindlichen Kessel ausgerüstet ist. 2. Autoklav nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß der Deckel für den Kessel vom Preßtisch mitgeschleppt wird.

Kesselpresse zum Vulkanisieren von Reifen. D. R. P. Nr. 355 271 vom 12. Juli 1921 für Hermann Berstorff, Maschinenbauanstalt. G. m. b. H., Hannover (veröff. am 24. Juni 1922). Gegenstand der Erfindung ist eine, beispielsweise zum Vulkanisieren von Kautschukreifen in Dampf dienende hydraulische Kesselpresse mit abnehmbarem Deckel. Bei bisherigen Kesselpressen dieser Art hatte der Deckel den Dampf- und hydraulischen Druck, der durch den Kolben bewirkt wurde, aufzunehmen und wurde daher mit der Summe der beiden Drücke von der Dichtungsfläche abgehoben. Es war schwer, den Verschluß so fest anzuziehen, daß der Kessel unter Druck dampfdicht blieb. Gemäß der Erfindung wird der durch die hydraulische Pressung bewirkte Druck durch ein besonderes Druckstück und der durch den Dampf bewirkte Druck durch einen besonderen Deckel am Kesselende aufgenommen. Druckstück und Deckel sind unabhängig voneinander angeordnet. Ferner ist eine Vorrichtung vorgesehen, welche durch einen Sperrkörper verhindert, daß der Dampfedckel aufgepreßt wird, ehe das zur Aufnahme des hydraulischen Druckes dienende besondere Druckstück verschlußfertig eingesetzt ist. Die Spannung ist so eingerichtet, daß beim Oeffnen der Kesselpresse zunächst erst der Dampfdeckel geöffnet werden muß. Die Patentschrift enthält eine durch Zeichnungen erläuterte nähere Beschreibung der Kesselpresse.

Irrigator. D. R. P. Nr. 355 323 vom 17. November 1920 für Max Luckow, Finsterwalde, N. L. (veröff. am 24. Juni 1922). Irrigatoren mit Behältern aus ineinanderschiebbaren Teilen, Außenmantel und Vorrichtung zum Anhängen einer Spiritusheizung sind bekannt. Nach vorliegender Erfindung kennzeichnet sich der Irrigator, den Patentansprüchen gemäß, durch folgendes: 1. durch einen den Wasserbehälter umgebenden, mit Luftlöchern und Boden versehenen Außenmantel zum Anhängen einer abnehmbaren Spirituspatrone, die mit Füllung zur Heizung des Wassers auf eine bestimmte Temperatur versehen ist. 2. Durch einen Einsatzbehälter, welcher zur Aufstellung des Wasserbehälters und zur Aufnahme etwa überlaufenden Wassers dient, zwischen Mantel und Wasserbehälter angeordnet ist und zur Führung in vorspringenden Rillen des Außenmantels mit Vorsprüngen versehen ist, welche beim Verschieben des Einsatzbehälters nach oben durch Verdrehen desselben auf einen Falz des Außenmantels gelegt werden können, wodurch die obere hängende Lage des Einsatzes in der angemessenen Entfernung von der Heizflamme hergestellt ist. 3. durch einen den Abschlußhahn tragenden Rohrstutzen, welcher in einem am Boden des Wasserbehälters angebrachten Nippel einschraubbar und in einem Konus desselben abdichtbar ist, nach Lösen der Verschraubung in den Wasserbehälter eingeschoben werden kann, damit der Hahn in der zusammengeklappten Lage des Irrigators in einer Aussparung des Mantelbodens Platz finden kann.

Lederriemen-Wellmaschine. Franz Raichle in Wehingen, O. A. Spaichingen, Württ. G.-M. Nr. 812 066. Die Maschine besteht aus den Walzen a, b, die Rillen c haben, die verschieden groß und fein gerippt sind. Damit die Kanten der Rillen scharf werden und eine schneidende Wirkung



ausüben können, sind die Zwischenräume d zwischen den Rillen c nicht zylindrisch, sondern ebenfalls rillenförmig ausgedreht. Am Schutzblech befindet sich auf der Einzugsseite vor jeder der Rillen c ein Trichter, der dem Riemen den Weg in die Rille weisen soll. Auf der Rückseite sind Abstreicher angebracht, welche verhindern, daß die Riemen auf der Rückseite in den Rillen eingeklemmt bleiben und herumgewickelt werden. (I)

Reichs-Patente.

Anmeldungen.

Für die angegebenen Gegenstände haben die Nachgenannten an dem bezeichneten Tage die Erteilung eines Patentes nachgesucht. Der Gegenstand der Anmeldung ist einstweilig gegen unbefugte Benutzung geschützt.

Klasse.

39a. 11. H. 80 365.¹ Harvey Frost & Company Limited, London; Vertr. Hugo Licht, Pat.-Anw., Berlin SW 11. Vulkanisiervorrichtung 20. März 1920. Großbritannien 20. März 1919.

39a. 10. P. 40 177. Paramount Rubber Consolidated Inc., Philadelphia; Vertr.: Dr.-Ing. B. Bloch, Pat.-Anw., Berlin NW 21. Formpresse zur Herstellung hohler Gegenstände, insbesondere aus Gummi. 30. Juni 1920.

39a. 8. W. 56 461. B. W. Wittenberg, Berlin, Potsdamerstr. 5. Waschmaschine für Gummi. 15. Oktober 1920.

39a. 9. W. 56 462. B. W. Wittenberg, Berlin, Potsdamerstr. 5. Vorrichtung zur Beimischung pulverförmiger Stoffe zu Gummi. 15. Oktober 1920.

47f. 11. F. 47 404. Henry J. Fitzpatrick, Athens, Georgia, V. St. A.; Vertr.: Dr. Fr. Warschauer, Pat.-Anw., Berlin SW 61. Schlauchkupplung. 31. Juli 1920.

49g. 6. A. 34 455. Max Hering, Ronneburg, S.-A. Verfahren zur Herstellung von Tragringen für Vollgummireifen; Zus. z. Anm. H. 80 072. 27. November 1920.

49g. 6. H. 80 072. Max Hering, Ronneburg, S.-A. Verfahren zur Herstellung von Tragringen für Vollgummireifen. 18. Februar 1920.

Erteilungen.

Auf die hierunter angegebenen Gegenstände ist den Nachgenannten ein Patent von dem bezeichneten Tage ab unter nachstehender Nummer der Patentrolle erteilt.

Klasse.

30b. 12. 360 383. Hermann Heinrich Nernst, Dresden, Räcknitzstr. 3. Verfahren zur Herstellung von glatten und reinen Gaumenplatten aus Kautschuk für künstliche Gebisse. 17. Juni 1920. N. 18 910.

39a. 12. 360 295. Naamlooze Vennootschap Verschure & Co's Scheepswerf en Machinefabriek, Amsterdam; Vertr.: K. Hallbauer und Dipl.-Ing. A. Bohr, Pat.-Anwälte, Berlin SW 61. Mahlwerk zur Zerkleinerung und Verpulverung zäher Stoffe, wie Gummi oder dergleichen. 10. September 1919. N. 18 141. Holland 17. September 1918.

Gebrauchsmuster-Eintragungen.

Klasse

30d. 821 623. Georg Haertel Kom.-Ges., Berlin. Doppelbruchband. 11. Januar 1922. H. 91 654.

30d. 821 631. Franz Fischer, Steingrund, Post Kißlingswalde. Monatsbinde. 7. März 1922. F. 44 101.

30d. 821 634. Max Benthin, Görlitz, Jacobstr. 33. Künstlicher Fuß. 15. April 1922. B. 98 448.

30d. 822 188. Gustav Herter, Stuttgart, Möhringerstr. 14. Uteruspessar. 31. Mai 1922. H. 93 326.

39a. 822 372. The Dunlop Rubber Company, Ltd., London; Vertr.: R. H. Korn, Pat.-Anw., Berlin SW 11. Vorrichtung zum Schneiden und Abschrägen der Enden von Vollgummireifen. 12. Juni 1920. D. 35 388. England 22. Juni 1918.

39a. 822 500. Maschinenfabrik Peter Kölzer, Düsseldorf-Oberbilk. Formkasten für Gummiartikel. 17. Juli 1922. M. 74 698.

47f. 822 468. Heinr. Schmidt, Barmen, Rödigerstr. 83. Kolbendichtung. 29. Mai 1922. Sch. 74 620.

63d. 822 373. August Wittig, Düsseldorf, Klosterstr. 45. Abnehmbare Felge für Gummibereifung. 3. Januar 1921. W. 57 429.

71a. 821 353. Philipp Kulzer, Osnabrück, Buersche Straße 61. Gummiabsatz mit Metalleinlage in Form eines Hufeisens. 24. Mai 1922. K. 90 436.

71a. 821 941. Alois Pohl, Siegen. Vorrichtung zur Anbringung von Gummiabsätzen. 10. Februar 1922. P. 36 734.

71a. 822 014. Bruno Grohmann, Dresden-Löbtau, Kronprinzenplatz 7. Auswechselbarer Gummiabsatz. 7. Dezember 1921. G. 50 809.

71a. 822 175. Oskar Freytag, Matthias Wojak und Alfons Cerecki, Bottrop. Gummiabsatz. 12. April 1922. F. 44 300.

71a. 822 361. Etablissements Hutchinson, Gummiwarenfabrik, Mannheim. Gummiabsatz. 13. Juli 1922. E. 29 483.

71a. 822 436. Walter William Phillips, London; Vertr.: Dr.-Ing. R. Geißler, Pat.-Anw., Berlin SW 11. Gummihacken für Schuhe und Stiefel. 15. Juli 1922. P. 37 513.

71b. 821 704. Erich Klinkmüller, Staaken. Dreh- und umwendbarer Gummiabsatz. 30. Juni 1922. K. 90 875.

77d. 821 118. Kurt Colditz, Leipzig-Reudnitz, Johannis-Allee 9. Fußballspiel. 22. Mai 1922. C. 15 630.

77f. 820 883. Bruno Lindemann & Co., Hamburg. Schwammgummispielzeug. 19. Juni 1922. L. 50 043.

77f. 821 468. Fritz Thiele, Leipzig, Springerstraße 9. Aufblasbares Spielzeugschiff aus Gummi. 28. Juni 1922. T. 24 062.

77f. 821 757. Max Manfred von der Heyden, Berlin, Leipzigerstr. 119/120. Aufblasbare Gummispielzeugfigur mit Ventilverschluß. 17. Juni 1922. H. 93 503.

77h. 821 201. The Dunlop Rubber Company, Ltd., London; Vertr.: R. H. Korn, Pat.-Anw., Berlin SW 11. Rad für Fahrzeuge. 31. Januar 1920. D. 34 792. England 27. Mai 1916.

85g. 820 457. Wolfram Winkler, Stuttgart, Olgastraße 49. Wasserzerstäuber für Schlauchmundstücke. 6. Juni 1922. W. 62 250.

86c. 821 308. Société Queron & Courbon, St. Etienne, Loire; Vertr.: Dipl.-Ing. J. Tenenbaum und Dipl.-Ing. Dr. H. Heimann, Pat.-Anwälte, Berlin SW 68. Elastisches Gewebe. 28. Dezember 1920. S. 46 139.













Marktberichte.

5. August 1922.

Die allgemeine Lage hat sich nicht verändert und die Preise blieben dieselben. Die Londoner Schlußkurse lauteten: Standard Crepe und Ribbed Smoked Sheets greifbar $7\frac{1}{2}$ d, September $7\frac{3}{4}$ d bis $7\frac{5}{8}$ d Oktober-Dezember 8 d, Januar-März $8\frac{3}{8}$ d, April-Juni $8\frac{3}{4}$ d. Fine hard Para greifbar $10\frac{1}{2}$ d, Para soft Fine 10 d, Caucho Balls $7\frac{1}{2}$ d. Der Londoner Markt ist vom 4. bis einschließlich 7. d. M. geschlossen. Die Vorräte in London haben etwas abgenommen, wie aus den nachfolgenden Angaben hervorgeht:

Woche bis	Abladungen (t)	Ablieferungen (t)	Vorräte (t)
15. Juli	1 029	983	72 052
22. Juli	898	1 102	71 848
29. Juli	1 164	1 459	71 553

In den beiden letzten Berichtswochen waren demnach die Ablieferungen rund 500 t höher als die Ankünfte. Amerika ist mehr im Markt und kauft hauptsächlich „off"-Ware und zwar, wie man in England annimmt, um den Preis für Standardgummi nicht in die Höhe zu treiben. Nach der Statistik der Rubber Association of America betrug die Gesamteinfuhr der Vereinigten Staaten an Rohgummi im Juni 13 760 t (davon 14 851 t Pflanzungs- und 861 t Parawildgummi) gegen 13 477 (12 361 und 1091) t im Juni 1921 und 20 622 (19 485 und 1072) t im Vormonat; die Juniankünfte blieben also um nicht ganz 7000 t hinter denen vom Mai zurück. Insgesamt führten die Vereinigten Staaten im ersten Halbjahr von 1922 an Rohgummi 130 358 (124 001 und 5109) t ein gegen 78 712 (71 322 und 6602) t in der Vorjahrszeit, was einer Zunahme der Einfuhr von ungefähr 63 Prozent entspricht.

In Holland scheint man die Frage der Produktionsbeschränkung noch immer reiflich zu überlegen, da, soweit bekannt, das Kautschuk-Komitee noch nicht vom Kolonialamt ernannt ist. Wie wir bereits in unserem letzten Bericht sagten, sind die Widerstände maßgebender Kreise gegen den Beschluß der Mehrheit der niederländisch-indischen Pflanzer sehr groß und nicht zu unterschätzen. Besonderes Interesse verdient hier der kürzlich veröffentlichte Bericht der Amsterdam Rubber Cultuur Maatschappij, der sich durchaus gegen regierungsseitige Einschränkungsmaßnahmen ausspricht und auf die billigeren Gestehungskosten in Niederländisch-Indien hinweist. Demgegenüber betont man in England von neuem, daß die Mehrzahl der Gummipflanzungen auf Ceylon und in Britisch-Malaya mindestens ebenso billig produzieren könne wie die niederländisch-indischen Pflanzer. Die Ceylon-Pflanzer sollen sich übrigens immer mehr zu Anhängern der Produktionsbeschränkung bekehren. A. D.

Vom Hamburger Rohgummimarkt.

Hamburg, den 5. August 1922.

Der Markt verfolgte auch in letzter Woche eine außerordentlich ruhige Tendenz. Infolge der starken Verschlechterung der Valuta stellen sich die Preise in Mark selbstredend wesentlich höher. Dieser letztere Umstand wird wohl in der Hauptsache die Veranlassung zu einer gewissen Zurückhaltung seitens der Fabrikanten sein. Wenn auch ein gewisses Kaufbedürfnis seitens der Fabrikanten durch Gebote zum Ausdruck kam, so waren diese durch die Verschlechterung der Valuta nicht ausführbar.

Wir notieren heute wie folgt:

First Latex Crepe	zwischen 245,— u. 250,— M
Ribbed Smoked Sheet	„ 242,— u. 255,— M
Abfallende Ribbed Smoked Sheet	„ 230,— u. 242,— M
Reine braune Crepe	„ 230,— u. 235,— M
Etwas borkige braune Crepe	218,— M
Dunkle Crepe	215,— M
Hard Cure Fine Para	320,— M
Caucho-Ball	„ 218,— u. 235,— M
Scrappy Manaos	235,— M
Ia Blatt Balata	875,— M
Panama und Columbian Block Balata	„ 685,— u. 825,— M

Effektiv-Rohgummimakler-Verein in Hamburg.

Londoner Wochenbericht.

London, den 3. August 1922.

Der Markt zeigte feste Haltung. Das Geschäft ließ gegen den Monat Juli wesentlich nach und es wurde manches gesunde Geschäft nicht zum Abschluß gebracht infolge der steifen Haltung der Verkäufer. Andererseits waren die Käufer vorsichtig und hatten keine Lust Angebote zu machen, die die Verkäufer zurückwiesen. New York schien zu viel Zufuhr an Gummi zu haben und zwar zu Preisen, deren Höhe nicht gerechtfertigt war. Das beeinflußte den Markt ungünstig und hielt von Finanzoperationen zurück. Der Preis stand auf $14\frac{1}{4}$ Cents. Singapore berichtete von nettem Geschäftsgang bei Preisen, die bis auf 8 d zurückgingen. In London war der Markt in Pflanzungskautschuk ruhig und unverändert. Crepe greifbar $7\frac{1}{2}$ bis $7\frac{5}{8}$ d, August ebenso, September $7\frac{5}{8}$ bis $7\frac{3}{4}$ d, Oktober-Dezember $7\frac{7}{8}$ bis 8 d, Januar-März $8\frac{1}{4}$ bis $8\frac{3}{8}$ d, April-Juni $8\frac{1}{2}$ bis $8\frac{3}{4}$ d. Ribbed smoked sheet greifbar $7\frac{1}{2}$ bis $7\frac{5}{8}$ d, August ebenso, September $7\frac{5}{8}$ bis $7\frac{3}{4}$ d, Oktober-Dezember $7\frac{7}{8}$ bis 8 d, Januar-März $8\frac{3}{8}$ bis $8\frac{1}{4}$ d, April-Juni $8\frac{1}{2}$ bis $8\frac{3}{4}$ d. Para-Markt unverändert. Hard fine greifbar $10\frac{1}{2}$ d, September-Oktober ebenso, Oktober-November $10\frac{3}{4}$ d. Soft fine greifbar $9\frac{3}{4}$ d, September-Oktober ebenso, Oktober-November 10 d. (Die Preise verstehen sich ab Lager London; es sind also die Londoner Kosten, Fracht und Versicherung dazu zu schlagen).

Paraffin, Wachse, Fette.

Hamburg, den 5. August 1922.

Die Preise auf dem Wachsmarkte entwickelten sich, der weiter fortschreitenden katastrophalen Entwertung der deutschen Zahlungsmittel entsprechend, zu einer ungeahnten Höhe, so daß es immer mehr zweifelhaft

erscheint, wie diese Forderungen vom Bedarf gedeckt werden sollen. Der Preis für unverzolltes Tafelparaffin liegt bei einem Dollarstand von zirka 800,— für einen Dollar bei 63,— M für 1 kg brutto für netto, und der Zollsatz beträgt für die laufende Woche 11,50 M per 1 kg, d. h. bei Nichtberücksichtigung der Lade-, Transport- usw. Spesen, die unter heutigen Verhältnissen selbstverständlich einen ganz bedeutenden Kalkulationsfaktor bedeuten, 74,50 M für 1 kg verzolltes amerikanisches Tafelparaffin. Der Zollsatz ist für die Zeit vom 9. bis 15. August auf 12,— M für 1 kg festgesetzt. Die weitere Entwicklung ist durchaus von den Vorgängen in der Politik und damit der Devisenbörse abhängig.

Der Talgmarkt liegt selbstverständlich unter den gleichen Umständen ebenfalls bei abnormen Preisen sehr fest.

Bericht der Firma Willy L. Wolff, Hamburg 1.

Amsterdamer Wochenbericht.

Amsterdam, den 4. August 1922.

Es ist nichts Besonderes über den Markt in dieser Woche zu berichten. Die Preise blieben gänzlich unverändert nominell und es fanden nur wenige Geschäfte statt. Die Berichte der ausländischen Märkte sind gleichlautend. Hevea crepe —,39½ fl., Sheets —,40 fl., loko; Hevea crepe —,42 fl., Sheets —,42 fl., Oktober-Dezember; Hevea crepe —,43½ fl., Sheets —,43½ fl., Januar-März.

Joosten & Janssen.

Baumwolle. Wochenbericht der Bremer Baumwollbörse. **Notierungen vom 4. August 1922.** Das heftige Sinken und Schwanken der Reichsmark ließ das Geschäft stocken und blieb dasselbe in der Berichtswoche allgemein still. Ueber die neue Ernte besagen verschiedene Kabelmeldungen, daß das Wetter im westlichen Gürtel größtenteils zu heiß ist, Regenschauer sind dort erwünscht, besonders auch wegen des Stapels, welcher unter andauernder Trockenheit und Hitze leiden würde. In den übrigen Distrikten war das Wetter größtenteils günstig, jedoch mehrten sich aus den östlichen Bezirken die Klagen über den Kapselwurm. Der am 1. August veröffentlichte Bureaubericht gibt den Stand mit 70,8 Prozent an, was gegen die allgemeinen Erwartungen — ca. 74 Prozent — etwas zurückblieb, so daß derselbe bullish aufgenommen wurde und die Terminmärkte mit einer Steigerung von ca. 1 Cent reagierten.

Amerikanische Baumwolle:

Preise in bar ohne Abzug (Mark für 1 kg).

	Middling fair	Fully good middling	Good middling	Fully middling	Middling
Amerikanische . .	411,20	403,20	397,50	391,80	386,10
	Fully low middling	Low middling	Fully good ordinary	Good ordinary	Ordinary
Amerikanische . .	379,30	371,30	361,10	350,90	333,80

Notierungen der letzten Woche:

Amerikanische fully middling, good color und staple, loko

	29./7.	31./7.	1./8.	2./8.	3./8.	4./8.
1 Uhr mittags	327,60	357,80	338,80	437,30	463,50	400,70
6 Uhr nachm.	—	345,70	362,40	468,00	410,30	391,80

Ostindische Baumwolle:

Preise in bar ohne Abzug (Mark für 1 kg).

	Extra- oder Superfine	Fine	Fully good	Good
Scinde m. ginned	227,45	220,20	212,95	205,70
Bengal	224,70	217,45	210,20	202,95
Bengal m. ginned	232,95	225,70	218,45	211,20
Khandeish m. ginned	—	248,80	242,60	237,45
Oomra Nr. II m. ginned	263,30	255,00	248,80	243,65
Oomra Nr. I m. ginned	271,60	263,30	257,10	251,95
Broach m. ginned	296,75*	289,50*	283,30*	277,10*

*) nominell.

Kurse von Aktien der Gummi-, Linoleum- und verwandter Industrien.

(Mitgeteilt vom Bankhause E. Calmann, Hannover, Schillerstr. 21 Gegründet 1853.

Telephon: Amt Nord 3631, 3632. Telegr.-Adr.: Wallbank, Hannover.)

Hannover, den 5. August 1922.

Letzte Div.	Name:	vorwöchentl. Kurs	letzter Kurs
20	Asbest- und Gummiwerke A. Calmon	507,—	530,—
40	Bayerische Celluloidwaren-Fabrik	1005,—	1050,—
10	Bremer Gummiwerke Roland	480,—	—
40	Bremer Linoleumwerke (Schlüssel-Marke)	1640,—	1750,—
45	Continental-Caoutchouc- u. Gutta-Percha-Co. . .	910,—	999,—
40	Delmenhorster Linoleum-Fabrik (Anker-Marke) .	1285,—	1322,—
20	Deutsche Kabelwerke	481,—	420,—
40	Deutsche Linoleumwerke Hansa	930,—	1000,—
20	Elektrische Werke Bergmann	565,—	619,—
18	Gummiwerke Elbe, Akt.-Ges.	890,—	850,—
50	Hannoversche Gummiwerke Excelsior	1240,—	1260,—
10	Kabelwerke Rheydt	600,—	610,—
14	Kölnische Gummifädenfabrik	—	—
20	Leipziger Gummiwaren-Fabrik	—	—
24	Mannheimer Gummi-, Guttapercha- u. Asbestfabrik	680,—	670,—
27	Mitteldeutsche Gummiwarenfabrik Louis Peter .	798,—	828,—
35	Mittelland-Gummiwerke	700,—	720,—
20	C. Müller, Gummiwarenfabrik	675,—	760,—
0	Norddeutsche Gummi- u. Guttaperchawarenfabrik	384,—	334,—
20	Vereinigte Berlin-Frankfurter Gummiwarenfabrik	575,—	700,—
35	Vereinigte Gothania-Werke	655,—	680,—
26	Vereinigte Gummiwarenfabriken Harburg-Wien .	1255,—	1260,—





Die Celluloid-Industrie

Fachblatt für Fabrikation und Handel von Celluloid und Celluloidwaren sowie verwandter Produkte

Organ des Verbandes der Deutschen Celluloid-Industriellen E. V.

Deutschlands Ein- und Ausfuhr an Celluloid und Celluloidwaren im Monat Mai 1922.

dz = Doppelzentner.

Einfuhr.

99. Kampfer.

aus	dz
China	—
Japan	143
übrigen Ländern	9
Zusammen	152
Wert in 1000 M	6 728

506. Gewebe, mit Zellhorn usw. überstrichen (z. B. Pegamoid)

Einfuhr dz	—
Wert in 1000 M	—

521b. Gummiwäsche, sog. (Halskragen u. dergl.), aus Geweben, mit Zellhorn (Celluloid) od. ähnl. Stoffen überstrichen

Einfuhr dz	—
Wert in 1000 M	—

601b. Nachahmungen von Elfenbein in Platten oder Stücken

Einfuhr dz	5,09
Wert in 1000 M	35

602. Waren aus Elfenbein oder Nachahmungen davon

aus	dz
Oesterreich	1,02
Tschechoslowakei	—
übrigen Ländern	—
Zusammen	1,02
Wert in 1000 M	142

603a. Schildpattplatten oder -stücke

aus	dz
Großbritannien	5,05
Brit. Indien	6,44
Niederl. Indien	—
übrigen Ländern	—
Zusammen	5,49
Wert in 1000 M	298

604. Waren aus Schildpatt oder Nachahmungen davon

aus	dz
Großbritannien	—
Oesterreich	0,56
Tschechoslowakei	—
übrigen Ländern	—
Zusammen	0,56
Wert in 1000 M	75

603b. Nachahmungen von Schildpatt in Platten oder Stücken

Einfuhr dz	—
Wert in 1000 M	—

639a. Zellhorn (Celluloid)

aus	dz
Oesterreich	10
Tschechoslowakei	4
Ostpolen	19
Schweiz	10
übrigen Ländern	—
Zusammen	43
Wert in 1000 M	82

639b. Galalith und ähnliche Stoffe

aus	dz
Schweden	—
übrigen Ländern	—
Zusammen	—
Wert in 1000 M	—

640a 1. Filme: unbelichtet, aus Zellhorn oder ähnlichen Stoffen

Einfuhr dz	1
Wert in 1000 M	20

640a 2. —: belichtet

aus	dz
Oesterreich	2
übrigen Ländern	9
Zusammen	11
Wert in 1000 M	1 428

640b. Kämme, Knöpfe und andere Waren ganz oder teilweise aus Zellhorn usw.

aus	dz
Großbritannien	—
Oesterreich	3
V. St. v. Amerika	—
übrigen Ländern	2
Zusammen	5
Wert in 1000 M	474

Ausfuhr.

99. Kampfer.

nach	dz
Frankreich	86
Oesterreich	32
übrigen Ländern	17
Zusammen	135
Wert in 1000 M	3 279

506. Gewebe, mit Zellhorn usw. überstrichen (z. B. Pegamoid)

nach	dz
Dänemark	13
Niederlande	34
Oesterreich	75
Tschechoslowakei	14
Schweden	43
übrigen Ländern	174
Zusammen	353
Wert in 1000 M	6 394

521b. Gummiwäsche, sog. (Halskragen u. dergleichen), aus Geweben, mit Zellhorn (Celluloid) od. ähnlichen Stoffen überstrichen

nach	dz
Dänemark	3
Großbritannien	—
Schweden	3
übrigen Ländern	9
Zusammen	15
Wert in 1000 M	990

601. Elfenbein in Platten od. Stücken oder Nachahmungen davon

nach	dz
Schweiz	—
übrigen Ländern	—
Zusammen	—
Wert in 1000 M	—

602. Waren aus Elfenbein oder Nachahmungen davon *)

nach	dz
Dänemark	0,42
Großbritannien	2,15
Niederlande	0,02
Oesterreich	—
übrigen Ländern	2,42
Zusammen	5,01
Wert in 1000 M	3 102

603. Schildpatt in Platten od. Stücken und Nachahmungen davon

nach	dz
Frankreich	—
Italien	6,18
übrigen Ländern	0,12
Zusammen	6,30
Wert in 1000 M	1482

604. Waren aus Schildpatt oder Nachahmungen davon *)

nach	dz
Dänemark	0,44
Großbritannien	0,57
übrigen Ländern	3,97
Zusammen	4,98
Wert in 1000 M	1044

*) Außer Fächern, Rosenkränzen, Opern- und Ferngläsern.

639a. Zellhorn (Celluloid)

nach	dz
Großbritannien	272
Oesterreich	301
Tschechoslowakei	165
Schweden	5
Schweiz	35
übrigen Ländern	384
Zusammen	1 162
Wert in 1000 M	40 414

639b. Galalith und ähnliche Stoffe

nach	dz
Danzig	140
Italien	257
Oesterreich	307
Tschechoslowakei	93
übrigen Ländern	459
Zusammen	1 256
Wert in 1000 M	34 829

640a1. Filme: unbelichtet, aus Zellhorn oder ähnlichen Stoffen

nach	dz
Dänemark	6
Frankreich	2
Italien	10
Oesterreich	7
Schweden	22
V. St. v. Amerika	1
übrigen Ländern	73
Zusammen	121
Wert in 1000 M	12 745

640a 2. —: belichtet

nach	dz
Frankreich	3
Oesterreich	40
Tschechoslowakei	11
Schweiz	2
übrigen Ländern	79
Zusammen	135
Wert in 1000 M	22 158

640b. Kämme, Knöpfe u. and. Waren, ganz od. teilweise aus Zellhorn usw.[1])

nach	dz
Belgien	71
Dänemark	87
Großbritannien	296
Italien	114
Niederlande	267
Norwegen	27
Oesterreich	109
Schweden	106
Schweiz	53
Spanien	63
V. St. v. Amerika	56
übrigen Ländern	537
Zusammen	1 786
Wert in 1000 M	108 027

[1]) Außer Rosenkränzen u. Trockenplatten.

Geschäfts- und Personalmitteilungen.

Barmen. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Barmer Knopf- und Metallindustrie-Gesellschaft m. b. H. Gegenstand des Unternehmens: Fabrikation und kaufmännischer Vertrieb von Celluloid-, Stoff- und Metallknöpfen sowie von sonstigen geprägten oder gestanzten Metallartikeln und alle diesen Handelszwecken dienenden Nebengeschäfte. Stammkapital: 360 000 M. Geschäftsführer sind die Herren Peter von Dreden, Fabrikant in Vohwinkel, und Walter Kind, Fabrikant in Elberfeld. Auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, ist jeder von ihnen für sich allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Berlin. Paul Colemann. Die Firma lautet jetzt: Paul Colemann, Fabrik chemisch-technischer Produkte, Celluloidverwertung, Edelmetallfabrik.

Haan. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Westdeutsche Horn-Edelbein- und Galalith-Gesellschaft m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Horn-, Edelbein- und Galalithwaren aller Art sowie von Elfenbeinwaren. Das Stammkapital beträgt 50 000 M. Geschäftsführer ist Herr Kaufmann Bernhard Josef Helmes genannt Holmes in Köln.

Nürnberg. Dorf-Erbacher Kamm- und Haarschmuckfabrik, G. m. b. H. Die Gesellschaft hat sich durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 31. Mai 1922 aufgelöst und ist in Liquidation getreten. Das Geschäft ist mit dem Rechte zur Fortführung der Firma und mit allen im bisherigen Geschäft begründeten Rechten und Verbindlichkeiten auf die Herren Fabrikbesitzer Josef Friedmann, Hugo Friedmann und Josef Bernert, sämtlich in Nürnberg, als Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft „Gebrüder Friedmann" in Nürnberg übergegangen, welche das Geschäft als Zweigniederlassung der letztgenannten offenen Handelsgesellschaft in Dorf Erbach unter der Firma „Gebrüder Friedmann, Zweigniederlassung Dorf Erbach im Odenwald" weiterführen. Als Liquidator ist bestellt Herr Fabrikbesitzer Josef Bernert in Nürnberg. Die Firma ist geändert in „Dorf Erbacher Celluloidwarenfabrik, G. m. b. H. in Liquidation".

Nürnberg. Bayerische Celluloidwarenfabrik vorm. Albert Wacker A.-G. Zum weiteren stellvertretenden Vorstandsmitglied wurde der seitherige Prokurist Herr Max Kritschgau bestellt. Dessen Prokura ist hierdurch erloschen. Den Herren Kaufleuten Carl Fritsch und Wolfgang Sprattler ist Prokura derart erteilt, daß sie berechtigt sind, die Firma je in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied zu zeichnen.

Nowawes. Nowag, Märkische Celluloidfabrik, G. m. b. H. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 25. April 1922 ist neben Herrn Kaufmann Adolf C. Plötze in Nowawes der Bankbeamte Herr Hans Hothan in Hannover zum Geschäftsführer bestellt. Die Gesellschaft wird nach Bestimmung des Aufsichtsrats durch einen oder mehrere Geschäftsführer oder durch zwei Prokuristen vertreten. Die Gesellschaft wird, wenn ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung der Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen.

Reichs-Patente.

Anmeldungen.

Für die angegebenen Gegenstände haben die Nachgenannten an dem bezeichneten Tage die Erteilung eines Patentes nachgesucht. Der Gegenstand der Anmeldung ist einstweilig gegen unbefugte Benutzung geschützt.

Klasse.

29a. 6. B. 99 772. Rudolf Bader, Mähr.-Ostrau; Vertr.: Dr. J. Ephraim, Pat.-Anw., Berlin SW 11. Vorrichtung zur Ueberführung von Kunstseidefäden aus dem Fällbade in den Spinntopf. 20. Mai 1921.

29b. 3. B. 90 039. Dr. Emile Bronnert, Mülhausen i. Els.; Vertr.: C. Fehlert, G. Loubier, F. Harmsen, E. Meißner, Pat.-Anwälte, Berlin SW 61. Verfahren zur Herstellung feinster Fäden aus Rohviskoselösung. 20. Mai 1919.

39a. 19. B. 81 898. Dr. A. Bartels, Harburg a. d. Elbe, Buxtehuder Straße 102. Verfahren zur Herstellung eines für die Erzeugung von Kunsthornmassen besonders geeigneten Kaseins. 19. Juni 1916.

39a. 16. J. 21 877. Julius Jacobson, Berlin, Oranienstr. 26. Verfahren zur Herstellung filmartiger Bänder aus Viskose, Gelatinelösung, Zellen oder ähnlichen Stoffen. 13. August 1921.

39b. 6. F. 47 757. Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M. Verfahren zur Herstellung von Celluloseestermasse. 2. Oktober 1920.

39b. 6. F. 45 868. Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. Main. Verfahren zur Erhöhung der Weichheit und Geschmeidigkeit von Celluloseestermassen. 15. Dezember 1919.

39b. 6. K. 66 909. Kalle & Co. Akt.-Ges., Biebrich a. Rh. Verfahren zur Verbesserung der Weichheit und Geschmeidigkeit von Cellulosederivaten. 12. August 1918.

39b. 8. P. 40 765. Phenoleum G. m. b. H., Berlin. Verfahren zur Herstellung eines Tränkungsmittels für Cellulose zwecks Herstellung von Gegenständen. 14. Oktober 1920.

71c. 59. M. 77 501. Gustav Müller & Co., Barmen. Einrichtung zum Pressen von Celluloidnadeln an Schnürriemen. 24. April 1922.

77f. 9. Sch. 59 915. Willy Schlütter, Mannheim-Neckarau, Dorfgartenstraße 14. Gliederverbindung für Celluloidpuppen. 8. November 1920.

Zurücknahme von Anmeldungen.

39b. B. 83 988. Verfahren zum Gelatinieren von Zelluloseestern. 6. Februar 1922.

Erteilungen.

Auf die hierunter angegebenen Gegenstände ist den Nachgenannten ein Patent von dem bezeichneten Tage ab unter nachstehender Nummer der Patentrolle erteilt.

Klasse.

39b. 8. 359 826. H. Römmler Akt.-Ges., Berlin. Verfahren zur Herstellung hornartiger Massen aus Phenolen und Formaldehyd unter Benutzung von alkalischen Kondensationsmitteln. 10. August 1919. K. 69 847.

Gebrauchsmuster-Eintragungen.

Klasse

30g. 822 089. Fa. Leo Hammerschlag, Frankfurt a. M. Beißring aus Celluloid und dergleichen für kleine Kinder, der über eine Feder aus nichtmetallischem Stoff mit einem Rasselball verbunden ist. 3. Mai 1922. H. 92 980.

Literatur.

(Alle hier besprochenen Bücher und Schriften sind durch die Geschäftsstelle unseres Blattes, Berlin SW 19, zum Originalpreise zu beziehen.)

Der Wiederaufbau in Europa. Sondernummer 1—3 des „Manchester Guardian Commercial". Guardian Office Manchester. Verlag von G. Evers, Berlin W 35, Potsdamer Straße 105a. Deutsche Ausgabe, Preis pro Nummer 30 Mark.

Mit der Herausgabe dieser Nummern hat sich die englische Zeitung „Manchester Guardian" ein großes Verdienst um den Wiederaufbaugedanken erworben. Kein geringerer als John Maynard Keynes, der durch seine beiden Schriften bekannte Kritiker des Vertrages von Versailles, hat die Schriftleitung dieser Sondernummern übernommen, und der Name dieses Schriftstellers bürgt für eine streng wissenschaftliche Behandlung des Problems; mehr noch, er bürgt für eine fundamentale, von jeglicher Einseitigkeit abstrahierende Darstellung aller jener Faktoren, die zum Wiederaufbau Europas nötig sind und die es jetzt wieder organisch einzugliedern gilt, wenn der Weltwirtschaftsorganismus noch einmal genesen und die Völker eine Zeit wirtschaftlicher Blüte wieder erleben sollen. Dem entspricht auch der Leitgedanke, den sich Keynes bei der Herausgabe vorgeschrieben hat: Gegenseitige Verständigung dadurch, daß man den maßgebenden Stimmen in jedem Lande Gelegenheit gibt, vor das Forum Europas zu treten. So haben Wirtschaftspolitiker von Rang und internationalem Namen hier das Wort erhalten, um auch ihren Teil dazu beizutragen durch objektive, überzeugende Darstellung der richtigen Erkenntnis den Weg zu bahnen und Winke zur praktischen Lösung des Wiederaufbauproblems zu geben. — Die erste Nummer ist der Erörterung des Valutaproblems gewidmet. Sie enthält den Plan Keynes zu einer Stabilisierung der europäischen Devisenkurse, ferner Aufsätze über die Währungsverhältnisse der wichtigsten europäischen Staaten, die prominente Persönlichkeiten aus den betreffenden Ländern zum Verfasser haben. Dr. Melchior, ehemals Leiter der deutschen Finanzsachverständigen bei der Pariser Friedenskonferenz, berichtet über den Zusammenbruch der deutschen Mark, der Vizepräsident der Reichsbank Dr. von Glasenapp über die deutsche Zahlungsbilanz und F. R. Urbig, der Geschäftsinhaber der Diskonto-Gesellschaft, macht interessante Ausführungen über die Durchführbarkeit der Devisenkontrolle. — Die zweite Nummer behandelt die Seeschiffahrt und das europäische Flußsystem als einen der wichtigsten Faktoren zum Wiederaufbau, wobei die Ostsee und die deutschen Flüsse von dem Direktor der Hamburg-Amerika-Linie Huldermann, dem Präsidenten der Kölner Handelskammer Geh. Regierungsrat Hagen und Dr. Rosenbaum von der Hamburger Handelskammer eingehend erörtert werden. — Die dritte Nummer ist teilweise ausschließlich dem österreichischen Problem gewidmet, daneben findet die Textilindustrie Europas eine eingehende Würdigung. — Allen diesen Nummern sind sehr interessante Tabellen über das Handels- und Geschäftsbarometer Europas und Amerikas beigegeben, die vornehmlich in der London School of Economies und im Economic Research Department der Harvard Universität mit Hilfe europäischer Mitarbeiter hergestellt worden sind. So bieten diese Nummern jedem wirtschaftlich Interessierten ungeheuer viel und es ist zu wünschen daß die Hefte eine weite Verbreitung finden und das erreichen, was sie letzten Endes anstreben: den wirtschaftlichen Wiederaufbau Europas zu fördern. (flpstrwstb) Mr.

Was jedermann von der Zwangsanleihe notwendig wissen muß. Verlag der Frankfurter Societäts-Druckerei G. m. b. H., Abteilung Buchverlag, Frankfurt a. M. 16 Seiten. Preis 10 M.

Auf knappem Raum wird hier in einer jedem leicht verständlichen Form das Gesetz im einzelnen dargestellt, erläutert und an Hand praktischer Beispiele dem Verständnis nahegebracht. Daneben bringt die Schrift auch die Grundzüge der vom Reichsfinanzminister demnächst in Gestalt einer Anweisung an die Finanzämter zu erlassenden Richtlinien, die für die überaus schwierige Frage, wie die einzelnen Vermögensteile zu bewerten sind, willkommene und wertvolle Fingerzeige schon jetzt geben. Das Werkchen wird jedem Zeichnungspflichtigen ein zuverlässiger Ratgeber sein. (flpstrwstle)

GUMMI-ZEITUNG

Fachblatt für die Gummi-, Guttapercha- u. Asbestindustrie
sowie deren Hilfs- und Neben-Branchen

Organ für den chirurgischen, technischen und elektrotechnischen Handel

Ständige Mitarbeiter der Redaktion: Dr. Paul Alexander, Berlin; Dr. Gustav Bonwitt, Berlin; G. Borchert, Essen; Paul Bredemann, Köln-Lindenthal; Dr. Brönner, Berlin; Alfred Dominikus, Hösel-Düsseldorf; Dr. Fritz Frank, Berlin; Dr. Kurt Gottlob, Atzgersdorf bei Wien; Dr. L. Gottscho, Berlin; Dr. Grävéll, Berlin; Dr. Hertel, Berlin; R. Hildenbrand, Schlotheim; Ing. P. Hoffmann, Berlin-Zehlendorf; Albert Jaeckel, Waldmannslust b. Berlin; Max Kath, Halle; Direktor O. Krahner, Berlin; Aug. Lohmann, Berlin; Dr. Ed. Marckwald, Berlin; R. Marzahn, Blasewitz; Adolf May, Brandenburg a. H.; Ferd. Meyer, Hannover; Dir. R. Müller, Berlin; Fritz Runkel, Bensberg; Dr. jur. Schmaltz, Hamburg; Rechtsanwalt Dr. Starke, Berlin; Oberstabsapotheker Utz, München NW 2; Dr. Vaas, Berlin

Hierzu 14täglich: „DIE CELLULOID-INDUSTRIE“

BEZUGSPREIS für das laufende Kalendervierteljahr M 60,—. D.-Oesterreich M 100,—. Auslandsbezugspreise unterliegen .. besonderer Vereinbarung. ..	Man bestellt beim Verlag oder beim zuständigen Postamt. Zusendung unter Streifband erfolgt nur auf besonderen Wunsch gegen .. Berechnung des Portos. ..	Verantwortlicher Schriftleiter: G. Springer, Berlin-Wilmersdorf. — Begründet von Th. Gampe.	Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin Berlin SW 19, Krausenstraße 35/36.	Erscheint wöchentlich Freitags. Anzeigen die 5gespalt. Millimeter-Zeile oder deren Raum 4,— M. Ausland entsprechende Aufschläge. .. Bei Wiederholungen Rabatt. ..

Die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung“ befindet sich: Berlin SW 19, Krausenstr. 35/36. Fernsprecher: Zentrum Nr. 8794 und 8795. Zweiggeschäftsstelle in Dresden-Blasewitz, Johannstraße 32, Fernsprecher: 31473. Postscheckkonto der „Gummi-Zeitung“ Berlin Nr. 809 Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin Bankkonto: Deutsche Bank, Depositenkasse H, Berlin SW 19, Krausenstraße 38/39.

Das Wichtigste.

Der Verein Deutscher Gummireifen-Fabriken hat beschlossen, angesichts der Entwertung der Mark und unter Berücksichtigung der dauernd wachsenden Gestehungskosten die Preise für die Erzeugnisse seiner Mitglieder wie folgt zu erhöhen: Fahrradreifen um 50 Prozent, Autoreifen, Motorradreifen und Vollreifen, sowie Reifen-Zubehör um 35 Prozent. Diese neu festgesetzten Preise sind ab 11. August einschl. in Kraft getreten.

———

Die Preiskonvention deutscher chirurgischer Hart- und Weichgummiwarenfabriken, Sitz Leipzig, teilt unter dem 9. August durch Rundschreiben mit, daß infolge der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse an Stelle der bisherigen Erhöhungen ab 13. August 1922 neue Aufschläge in Kraft treten, und zwar für nahtlose Gummiwaren (ausschließlich Präservativs und nahtlose Pessarien) 900 Prozent, Präservativs und nahtlose Pessarien 800 Prozent, Patentgummiwaren 550 Prozent, Hartgummiwaren 550 Prozent, Mineralisierte Gummiwaren 550 Prozent, Katheter 550 Prozent, Badehauben und Schwammbeutel 300 Prozent. Tabaksbeutel 400 Prozent.

———

In einer Versammlung der Elektro-Großhändler-Vereinigung Deutschlands e. V. und der Interessengemeinschaft deutscher Elektro-Großhändler und -Exporteure e. V. wurde zum Zwecke eines festen organisatorischen Zusammenschlusses des Elektro-Großhandels eine Fusion der beiden Verbände beschlossen. Die neue Vereinigung, der die Mitgliedsfirmen der beiden früheren Verbände angehören, trägt den Namen Elektro-Großhändler- und Exporteur-Vereinigung Deutschlands e. V. „E. G. V.“ und hat ihre Geschäftsstelle in Berlin SW 68, Zimmerstr. 3/4.

———

Der Entwurf einer Verordnung über Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz, den der Reichsfinanzminister ausgearbeitet hat und der bereits dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorlag, bringt einige Aenderungen in der Luxusbesteuerung, die voraussichtlich am 1. Oktober 1922 in Kraft treten werden. Wird der Entwurf in seiner jetzigen Gestalt Gesetz, dann sind von diesem Zeitpunkt an die in § 15 II Nr. 14 des UStG. genannten Badehauben, Badewannen, Reiseutensilien, Schwammbeutel und Tabakbeutel aus oder in Verbindung mit Kautschuk luxussteuerfrei.

———

Der Ausfuhrabgabenausschuß des Reichswirtschaftsrats hat am 5. August d. J. beschlossen, in Anbetracht des gesunkenen Markkurses die Ausfuhrabgaben durchgängig auf das Doppelte der bisherigen Sätze zu erhöhen. Der Deutsche Industrie- und Handelstag hat gegen diesen Beschluß, der noch keineswegs die endgültige Einführung der verdoppelten Sätze bedeutet, beim Reichswirtschaftsministerium sofortigen Protest erhoben. Bedauerlicherweise war es unterblieben, vor der Sitzung des Außenhandelsausschusses Sachverständige zu hören; auch hätte die kurze Einladungsfrist von zwei Tagen hierfür nicht genügen können. Der Beschluß der fünf Vertreter im Ausschuß des Reichswirtschaftsrats kann keineswegs ein Bild über die Auffassung der deutschen Exportkreise geben, die sich bekanntlich aus Gründen der Konkurrenzfähigkeit schon nachdrücklich für eine möglichste Entlastung von der Ausfuhrabgabe einsetzen mußten. Es darf erwartet werden, daß das Reichswirtschaftsministerium vor endgültigen Beschlüssen des Reichsrats nochmals in weitestem Umfange die beteiligten Kreise hört. Die Möglichkeit einer Erhöhung der Ausfuhrabgabe für diesen oder jenen Exportartikel wird durch den Einspruch des Deutschen Industrie- und Handelstags keineswegs ausgeschlossen; eine schematische Verdoppelung der teilweise schon überholten Abgabensätze ist aber unhaltbar.

Indexziffern und gleitende Lohnskala.

I.

Der steigende Mangel an Stabilität in unseren wirtschaftlichen Verhältnissen hat es mit sich gebracht, daß Lohnabkommen meist nur für ganz kurze Fristen, meist nur für 1 Monat, getroffen werden. Die Folge ist, daß alle vier Wochen neue Vereinbarungen für die nächsten 4 Wochen zu treffen sind. Die Verhandlungen erfordern Opfer an Geld, Zeit und Nervenkraft, die kaum noch in einem entsprechenden Verhältnis zu dem erreichten Resultat stehen. Das sieht man allmählich auf beiden Seiten ein, und der Wunsch nach einer Aenderung dieses Systems tritt immer stärker hervor. Immer häufiger wird der Gedanke der Einführung der gleitenden Lohnskala in die Debatten der Tarifverhandlung geworfen. Immer mehr gebraucht man die Worte „Indexziffer" und „gleitende Lohnskala" als Schlagworte, leider meist ohne eine klare Vorstellung und genaue Kenntnis beider Begriffe.

Im folgenden soll eine kurze Zusammenstellung aller wissenswerten Tatsachen aus dem Gebiete der „Indexziffern" gegeben werden.

Indexziffern.

Indexziffern im vorliegenden Sinn des Wortes sind Verhältniszahlen, durch die die Bewegung der Lebenshaltungskosten, die erreichte Stufe oder die Tendenz des allgemeinen Preisniveaus ermittelt werden soll; sie sollen das Ausmaß eventueller Veränderungen anzeigen. Indirekt werden sie dadurch Maßziffern für die Kaufkraft des Geldes. Daraus ergibt sich aber, daß die Indexziffern a priori die absoluten jeweiligen Lebenshaltungskosten nicht darstellen wollen noch können; sie wollen es nicht: denn sie sind Verhältniszahlen, und sie können es nicht: denn das Existenzminimum ist eine Größe, die nicht nur für jede soziale Gruppe verschieden ist, sondern beinahe für jedes Individuum; es kann also nur eine variable Größe sein. Wenn trotzdem bei einigen Errechnungsmethoden für Indexzahlen ein gewisses Verbrauchsminimum zugrunde gelegt und dafür eine absolute Zahl errechnet wird, so kann dies nur erfolgen, um Vergleichsmöglichkeiten zu schaffen und dadurch eine Vorstellung von den tatsächlichen Kosten der Lebenshaltung zu ermitteln.

Wir kennen heute eine große Anzahl Indexziffern, die sich von einander durch die Verschiedenheit der Größe und Art des zusammengestellten Verbrauchsfonds unterscheiden. Dabei begnügen sich die einen damit, die Einzelhandelspreise einer beliebigen, möglichst großen Anzahl von Artikeln des täglichen Gebrauchs in bestimmten Zeiträumen — meist monatlich — festzustellen, um eine Durchschnittszahl für die Preisänderung zu finden. Andere legen die Großhandelspreise zugrunde und suchen daraus einen Durchschnitt. Eine andere Methode wiederum legt für einzelne Bedarfsartikel bestimmte Mengen fest, die den tatsächlichen Verbrauch eines oder mehrerer Individuen in einem bestimmten Zeitabschnitt repräsentieren sollen und fixiert dafür die Preise, um dann ebenfalls eine Durchschnittszahl zum Vergleich zu finden. Auch lokale Besonderheiten werden im einzelnen berücksichtigt, wo man den Index für einen engbegrenzten Bezirk errechnen will. Als wichtigste Indexziffern sind zu nennen: die Indexziffern von Calwer, von Kuczinski, von Silbergleit, die Reichsindexziffer und die Großhandelsindexziffer.

Die Calwersche Indexziffer dient als Ernährungsminimum für die wöchentliche Normalration eines Marinesoldaten vor dem Kriege. Diese setzte sich wie folgt zusammen: 800 g Rindfleisch, 750 g Schweinefleisch, 800 g Hammelfleisch, 150 g Reis, 300 g Bohnen, 300 g Erbsen, 500 g Weizenmehl, 3000 g Kartoffeln, 5250 g Brot, 455 g Butter, 340 g Zucker, 106 g Salz, 0,11 l Essig, 105 g Kaffee, 21 g Tee, 200 g Backpflaumen. Diese Ration rechnet Calwer für eine vierköpfige Familie um, indem er sie verdreifacht (zwei Kinder einem Erwachsenen gleichgestellt); er nennt sie die „große Ration". im Gegensatz zur „kleinen Ration", die aus folgenden Quantitäten zusammengesetzt ist: 1000 g Schweinefleisch, 500 g Schmalz, 300 g Reis, 300 g Mehl, 7500 g Brot, 25 000 g Kartoffeln. Die Berechnung für die „kleine Ration" hat Calwer eingeführt, um nachzuweisen, daß eine Aenderung in der Zusammensetzung der Ration keinen erheblichen Einfluß auf das Endresultat der Rechnung, die Indexziffer, hat.

Die Calwersche Indexziffer berücksichtigt also lediglich die Ernährungskosten; sie will ein tatsächliches Verbrauchsminimum darstellen, also annähernd eine absolute Größe sein. Demgegenüber ist einzuwenden, daß eine Vorkriegsration im Hinblick auf die durch die Kriegsfolgen eingetretene Aenderung unseres Lebensstandards unmöglich als Unterlage für die heutige Ernährungsberechnung dienen kann. Denn — das gilt grundsätzlich — gerade darauf kommt es an, welche Artikel und welche Quantitäten man bei der Zusammenstellung eines heutigen Ernährungsminimums festsetzt. Dazu bedarf es genauer Beobachtungen und eingehender Kenntnis des Marktes, wobei vor allem lokale Besonderheiten berücksichtigt werden müssen. Angenommen beispielsweise, das Schmalz steigt plötzlich im Preise, während sich der Preis für Margarine hält. Die Folge wird sein, daß auf den Kauf von Schmalz verzichtet und statt dessen Margarine verwendet wird. Behält man trotzdem den Posten „Schmalz" in der Zusammenstellung des Ernährungsminimums, so wird sich eine entsprechende Preissteigerung und damit eine Verteuerung der Lebenskosten ausdrücken, die aber tatsächlich nicht vorhanden ist, da sie durch eine Aenderung in der Bedarfsskala — Margarine statt Schmalz — ausgeglichen ist. Berücksichtigt man aber diese nicht, so ergeben sich bereits bei der Errechnung des Existenzminimums Fehlerquellen, die sich im Endresultat, in der Indexziffer, erst recht ausdrücken müssen.

Dazu kommt, daß Calwer die übrigen Faktoren der Lebenshaltung, also Wohnung, Heizung, Kleidung, Beleuchtung usw. gar nicht berücksichtigt. Seine Indexziffer zeigt nur die Teuerungsquote für die Ernährung an. Da aber die Steigerung der Preise für Lebensmittel im Durchschnitt weit größer ist als die Preissteigerung für Wohnung, Heizung usw., so gibt die Calwersche Teuerungsindexzahl leicht ein ganz schiefes Bild vom Grad der tatsächlichen Teuerung.

Diese Kritik an der Calwerschen Indexziffer ist hier ausführlich gegeben, da sie grundsätzlicher Natur ist und zum Teil auch auf die folgenden Indexziffern anzuwenden ist.

Die Indexziffer von Kuczinski basiert, ebenso wie die Calwersche, zunächst auf einem Ernährungsminimum, das auf Grund einer errechneten, zum menschlichen Leben notwendigen Kalorienmenge zusammengesetzt wird. Diese Kalorienmenge wird ergänzt auf ein sogenanntes physiologisches Existenzminimum, das über dem Kalorienminimum liegt. Die Berechnungen werden getrennt für Mann, Frau und Kind durchgeführt. und daraus wird das Resultat für eine vierköpfige Familie gezogen. Dem Ernährungsminimum werden sodann bestimmte Beträge für Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „sonstiges" (Wäschereinigung, Steuern, Fahrgeld usw.) hinzugefügt. Durch diese Zusammenstellungen versucht man, über das Ernährungsminimum hinaus, einen Anhalt für die tatsächlichen Lebenshaltungskosten einer Familie zu erhalten.

Der Vorteil der Kuczinskischen Indexziffer gegenüber der Calwerschen liegt einmal darin, daß die Berechnungen sich lediglich auf Groß-Berliner Verhältnisse beziehen. Man erweckt also von vornherein nicht den Anschein, daß diese Indexziffern für das Reich allgemein gültig sein sollen, sondern beschränkt sich auf einen verhältnismäßig kleinen Bezirk; deshalb ist man auch in der Lage, die jeweiligen Marktverhältnisse bei den Berechnungen eingehender zu beobachten und tatsächliche Verschiebungen in der Ernährungslage, wie sie auf Grund des Marktangebotes zeitweise eintreffen können, zu berücksichtigen. Weiter ist es ein Vorteil für das Gesamtbild der Teuerungskosten, daß über die Ernährungsfaktoren hinaus auch ein Teil der übrigen Lebenshaltungsfaktoren berücksichtigt wird.

Diesen Vorteilen stehen allerdings schwerwiegende Nachteile gegenüber. Die Indexziffer von Kuczinski wird errechnet auf Grund einer theoretischen Kalorienmenge, über deren Höhe die Auffassungen stark auseinandergehen. Die Basis für die Errechnung der Indexziffer ist also schwankend und strittig, und es muß auch das Resultat der Rechnung angezweifelt werden. Ebensolche Bedenken sind gegenüber der Festsetzung von bestimmten Beträgen für Wohnung, Heizung und Beleuchtung geltend zu machen, die als durchschnittliche Annahme keinen Anspruch auf absolute Richtigkeit geben können. Diese Bedenken beziehen sich vor allem auch auf den Posten „sonstiges", der einfach durch einen bestimmten prozentualen Aufschlag jeweils verbessert wird. Noch schwieriger aber ist es zweifellos, eine Zahl für den Bedarf an Kleidung festzusetzen, der ja nicht nur bei den verschiedenen sozialen Schichten sondern auch innerhalb einer sozialen Schicht stark variiert, so daß eine Durchschnittszahl als allgemein gültig kaum in die Rechnung eingefügt werden kann. So kann also auch die Kuczinskische

Indexziffer nicht als absoluter Wertmaßstab und als Vergleich nur unter Berücksichtigung der Mängel innerhalb der Rechnung selbst gelten.

Aehnlich wie Kuczinski berechnet Silbergleit seine Indexziffer. Er geht ebenfalls von einer Kalorienmenge aus und errechnet die Kosten des Ernährungsbedarfs für Berlin. Er berücksichtigt aber auch die Preise der Lebensmittel außerhalb der öffentlichen Zuteilung im freien Handel. Die Faktoren für Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Kleidung usw. reiht er nicht seiner Berechnung ein; seine Ziffer ist demnach ein reiner Ernährungsindex.

Ebenso wie Calwer beansprucht auch Silbergleit Anerkennung seiner Indexziffern als absoluten Wertmesser für die jeweiligen Ernährungskosten als absolute Zahlen der Kostenbewegung der Ernährung. Wenn auch die Berechnungsmethode Silbergleits zweifellos die exaktere ist, die Feinheiten und Schwankungen berücksichtigt, so kann seiner Indexziffer absolute Gültigkeit als Wertmesser doch nicht anerkannt werden.

Die Reichsindexziffern werden auf Grund der sogenannten Reichsteuerungszahlen errechnet, deren Feststellung auf folgender Basis erfolgt:

Für eine fünfköpfige Familie (2 Erwachsene und 3 Kinder von 12, 7 und 1½ Jahren) wird eine Verbrauchsration für 4 Wochen angenommen, die sich aus den nachstehenden einzelnen Posten zusammensetzt:

Roggenbrot	47 000	Gramm
Nährmittel (Mehl, Teigwaren, Haferflocken, Graupen, Hülsenfrüchte, Reis u. dgl.)	15 000	„
Kartoffeln	70 000	„
Gemüse	30 000	„
Fleisch	1 500	„
Schellfisch	3 000	„
Speck	1 500	„
Fett	4 500	„
Salzheringe	1 500	„
Dörrobst (Backobst), billigste Sorte	3 000	„
Zucker	3 500	„
Eier	10	Stück
Vollmilch	28	Liter
Brennstoff:		
Steinkohlen	3	Zentner
oder Braunkohlen	5	„
oder Braunkohlenbriketts	4	„
oder Gaskoks	3	„
oder Torf	6	„
oder Brennholz	5	„
oder Kochgas	40	Kubikmeter
Leuchtstoffe:		
Leuchtgas	15	Kubikmeter
oder Elektrizität	5	Kilowattstd.
oder Petroleum	7	Lier

Wohnung von 2 Zimmern und Küche, monatlicher Mietpreis.

In diese Zusammenstellung sind neuerdings teils andere Quantitäten, teils andere Bedarfsartikel eingeführt worden; vor allem eine Rubrik für Bekleidung. Für jede Gemeinde mit über 10 000 Einwohnern werden monatlich zweimal (bis vor kurzem monatlich einmal) die Kosten für die einzelnen aufgeführten Mengen festgestellt. Die Gesamtkosten aller Positionen ergeben die Teuerungszahlen der betreffenden Gemeinden. Die Statistischen Landesämter errechnen daraus die Teuerungszahlen der Länder; sie geben gleichzeitig die Teuerungszahlen ihrer Gemeinden an das Statistische Reichsamt weiter, das diese publiziert und daraus die Reichsteuerungszahl berechnet; diese bildet die Basis für die Errechnung der Reichsindexziffer.

Die Reichsteuerungszahlen sind absolute Feststellungsziffern des tatsächlichen Kostenaufwandes für die Lebenshaltung. Sie wollen es sein! Daß sie es in Wirklichkeit nicht sein können, ergibt sich daraus, daß die zugrunde gelegten Positionen nicht dem tatsächlichen Lebensaufwand entsprechen. Es fehlen neben wichtigen Posten, wie Gesundheitspflege, Steuern, Versicherungen, Verkehrsausgaben u. a. m., bei der Zusammenstellung der reinen Ernährungsfaktoren Bedarfsartikel wie Kaffee, Essig, Tee, Salz usw., ganz abgesehen davon, daß die Position für individuelle Kulturbedürfnisse sich auch hier nicht findet, da sie kaum allgemein irgendwie erfaßt werden kann. Die Reichsteuerungszahlen können also doch wieder nur Vergleichszahlen sein. Wenn aber die Grundlagen der Errechnung nicht fehlerfrei sind, so kann auch das Resultat, d. h. die Reichsindexziffer, keinen Anspruch auf absolute Richtigkeit machen. Das muß besonders betont werden im Hinblick darauf, daß sowohl Reichsindexziffern wie die Reichsteuerungszahlen in der Praxis am meisten als Unterlage zu Lohn- und Gehaltsberechnungen gebraucht werden.

Im Gegensatz zu den bisher behandelten Indexziffern, die auf den Notierungen der Einzelverkaufspreise aufgebaut sind, bilden bei den Großhandelsindexziffern die Großhandelspreise die Basis der Berechnung. Man ist wohl letzten Endes aus der Praxis heraus auf diese Berechnung gekommen, da die Indexziffern der Detailpreise, die sich immer auf die letzte Vergangenheit beziehen, nur bedingten Wert für die Gegenwart haben, nicht für die Zukunft. Wertvoller für die Praxis müssen aber Ziffern sein, die Anhaltspunkte für eine zukünftige Preisentwicklung geben können, und das sind die Großhandelspreise, die Wegweiser für die allgemeine Tendenz der Preisentwicklung sind. Dem gegenwärtigen Großhandelsindex sind 18 verschiedene Waren zugrunde gelegt. Die Errechnung erfolgt auf der Basis gleicher Gewichtseinheiten, aus deren Maßziffer der Durchschnitt gezogen wird.

Eine weit größere Anzahl Waren (77) legt die „Frankfurter Zeitung" der Berechnung ihres Großhandelsindex zugrunde. Sie stellt außerdem bestimmte Warengruppen zusammen, deren Gewichtseinheit von einander verschieden ist, und erhält neben dem Generalindex auch die Gruppenindices.

Es treten noch eine große Anzahl in- und ausländischer Berechnungen zu den genannten hinzu, deren Berechnungsmethoden jedoch im allgemeinen einer der oben genannten entsprechen.

Wichtig ist, auf Grund der bisherigen Ausführungen festzustellen, daß keine Berechnungsmethode fehlerfrei ist, daß man also den einzelnen Indexziffern mit mehr oder weniger Bedenken gegenüberzutreten hat. Man wird gut tun, immer mehrere zum Vergleich heranzuziehen. Aber bis zu einer gewissen Grenze werden sie doch Aufschluß geben können über den Grad der Teuerung der letzten Zeit bzw. der Teuerungstendenz für die nächste Zukunft. Sich auf diese oder jene Zahl zu berufen als Maßstab für die allgemeine Teuerung ist abzulehnen. Die für ein eng begrenztes Gebiet gewonnenen Resultate können auch immer nur für dieses Gebiet gelten; sie verlieren diese Gültigkeit, wenn man sie als Maßstab der Teuerung für ein größeres Gebiet anwenden will. Gewisse Ausnahmen hiervon gelten allerdings von den Großhandelsindices.

Im Grunde können alle heute bestehenden Indexziffern nur als Versuche betrachtet werden. Man wird an den bis jetzt gewonnenen Resultaten nicht Halt machen können, wenn man das Ziel der „Absoluten Richtigkeit" und „Allgemeingültigkeit" erreichen will.

(flw) (Wird fortgesetzt.)

Verband der Deutschen Celluloid-Industriellen E. V.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sonnabend, den 26. August 1922, vormittags 9 Uhr,

im Hotel und Messehaus „Sachsenhof"

in Leipzig.

Tagesordnung:

1. Beziehung zu den Rohcelluloid-Fabriken.
2. Festsetzung der den Zeitverhältnissen entsprechenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.
3. Einführung von Maßnahmen zur Sicherung der Verbandsbedingungen (ev. Satzungsänderung).
4. Abgrenzung der Tätigkeit des Wirtschaftsverbandes von dem der bezirklichen und örtlichen Arbeitgeberverbände.
5. Außenhandelsfragen.
6. Beitragsfragen.
7. Verschiedenes.



Das Zwangsanleihegesetz.

Von Steuersyndikus Dr. jur. et rer. pol. Brönner, Berlin W 9.

Das Zwangsanleihegesetz vom 20. Juli 1922 sieht eine Zwangsanleihe in Höhe von 70 Milliarden Mark vor. Der Zeichnungspreis beträgt bei Zeichnung im Juli 1922 = 94 Prozent, im August 1922 = 96 Prozent, im September 1922 = 98 Prozent, im Oktober und November 1922 = 100 Prozent, im Dezember 1922 = 101 Prozent, im Januar 1923 = 102 Prozent, im Februar 1923 = 104 Prozent, vom März 1923 ab = 106 Prozent des Nennwertes. Die vorstehende Regelung bezweckt denjenigen zu bevorzugen, der durch frühzeitige Zahlung die Finanzen des Reichs stützt und denjenigen zu benachteiligen, der vielleicht in der Erwartung einer weiteren Entwertung der Mark die Zahlung verzögert. Für den Kaufmann wird es eine für jeden einzelnen Fall gesondert zu beantwortende Zweckmäßigkeitsfrage sein, ob er so bald als möglich die auf ihn entfallenden Beträge entrichtet oder, soweit dies unter Berücksichtigung der nachstehenden Bestimmungen möglich ist (im allgemeinen bis zum 28. Februar 1923), die Entnahme der Barmittel aus seinem Unternehmen auf einen späteren Zeitpunkt verlegt.

Die Zwangsanleihe ist bis zum 31. Oktober 1925 unverzinslich und wird vom 1. November 1925 an bis zum 31. Oktober 1930 in Höhe von 4 Prozent und vom 1. November 1930 an in Höhe von 5 Prozent des Nennwertes jährlich verzinst.

Zeichnungspflichtige Personen sind alle natürlichen und juristischen Personen, die am 1. Januar 1923 nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes vom 8. April 1922 vermögenssteuerpflichtig sind. Die Höhe der Zeichnungspflicht richtet sich ebenfalls ausschließlich nach dem Vermögen, das bei der ersten Veranlagung nach dem Vermögenssteuergesetz festgestellt ist. Eine Zeichnungspflicht besteht nur dann nicht, wenn das Vermögen den Betrag von 100 000 M nicht übersteigt. Die Freigrenze ist erhöht, wenn es sich in der Hauptsache um Kapitalvermögen, im Gegensatz z. B. zum Grund- und Betriebsvermögen, handelt. Von natürlichen Personen ist auf die Zwangsanleihe zu zeichnen: von den ersten 100 000 M des Vermögens 1 Prozent, von den nächsten 150 000 M des Vermögens 2 Prozent, von den jeweils nächsten 250 000 M des Vermögens 4 Prozent, von den nächsten 250 000 M des Vermögens bzw. 6 Prozent, von den nächsten 250 000 M des Vermögens bzw. 8 Prozent und von den weiteren Beträgen 10 Prozent. Von den übrigen Zeichnungspflichtigen ist auf die Zwangsanleihe die Hälfte der vorstehenden Sätze zu zeichnen.

Gehören zum Haushalt des Zeichnungspflichtigen zwei oder mehr Kinder im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes, so ermäßigt sich die Zeichnungspflicht für jedes Kind, das nicht selbst Zwangsanleihe zu zeichnen verpflichtet ist, um ein Zwanzigstel der Zeichnungspflicht, sofern das zeichnungspflichtige Vermögen nicht mehr als 3 Millionen Mark beträgt.

Ist auf das Reichsnotopfer über den gemäß § 36 des Vermögenssteuergesetzes geschuldeten Betrag hinaus Zahlung geleistet, so wird der Mehrbetrag auf Antrag auf die zu zeichnende Zwangsanleihe angerechnet und zwar soweit die Entrichtung durch Hingabe von selbstgezeichneter deutscher Kriegsanleihe erfolgt ist, in Höhe des Annahmewertes zum Reichsnotopfer, soweit die Entrichtung in bar oder durch Hingabe von unverzinslichen Schatzanweisungen (Schatzwechseln) erfolgt ist, unter Belassung der für die bare Vorauszahlung gewährten Vergütungen.

Besondere Beachtung verdienen die Bestimmungen über die Vorauszeichnung. Jeder Zeichnungspflichtige kann vom 15. Juli 1922 ab Zwangsanleihe zeichnen. Als gezeichnet im Sinne des Gesetzes gilt nur der Betrag, der mit der Zeichnung tatsächlich eingezahlt wird. Insbesondere Banken und Sparkassen werden mit der Entgegennahme der Zeichnungen beauftragt. Der Zeichnungspflichtige hat gleichzeitig mit der Abgabe der Vermögenssteuererklärung, spätestens aber bis zum 28. Februar 1923, $^2/_3$ des nach vorstehendem zu berechnenden Zwangsanleihebetrages bei den vom Reichsfinanzminister bestimmten Annahmestellen im voraus zu zeichnen. Der Vorauszeichnung ist das in der Vermögenssteuererklärung angegebene Vermögen zugrunde zu legen.

Zugleich mit der ersten Veranlagung zur Vermögenssteuer setzt das Finanzamt den endgültig zu zeichnenden Zwangsanleihebetrag fest. Uebersteigt das für die endgültige Zeichnung zugrunde gelegte Vermögen (endgültiges Vermögen) das Vermögen, das sich aus der Vorauszeichnung ergibt (vorläufiges Vermögen), um mehr als ein Viertel, so erhöht sich die Zeichnungspflicht je nach dem Vielfachen um 20, 30, 40, 50 oder 60 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem vorausgezeichneten Zwangsanleihebetrag und zwei Dritteln des endgültig zu zeichnenden Zwangsanleihebetrages, wenn der Zeichnungspflichtige vorsätzlich oder fahrlässig das vorläufige Vermögen zu gering angegeben hat. Wer nichts vorausgezeichnet hat, unterliegt einer erhöhten Zeichnungspflicht nach dem höchsten Prozentsatz.

Hinsichtlich der Strafvorschriften ist zu bemerken, daß, wenn durch dieselbe Handlung die Vorschriften des Zwangsanleihegesetzes und des Vermögenssteuergesetzes verletzt werden, die Geldstrafen nach jedem Gesetz besonders zu verhängen sind.

Bei der Feststellung des Vermögens auf den 31. Dezember 1922 darf die Verpflichtung zur Zeichnung von Zwangsanleihe nicht berücksichtigt werden, soweit eine Vorauszeichnung bis zum 31. Dezember 1922 nicht stattgefunden hat. Hat jedoch eine Vorauszeichnung stattgefunden, so sind die Schuldverschreibungen der Zwangsanleihe oder der Anspruch auf diese mit dem Kurswert, höchstens aber mit 50 Prozent des Nennwertes, zu bewerten.

Die Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen insbesondere über die Vorauszeichnung ergibt:

Bis zum 28. Februar 1923 müssen $^2/_3$ des auf den Pflichtigen entfallenden Betrages gezeichnet sein. Der Zeichnungskurs ist um so niedriger, je eher Zeichnung und Zahlung erfolgen. Uebersteigt der endgültige Zeichnungsbetrag den vorläufigen in bestimmtem Umfange, so erhöht sich gegebenenfalls die Zeichnungspflicht.

* (flpstrwst)

(Der Verfasser vorstehenden Artikels, Herr Dr. Brönner, Berlin W 9, Potsdamer Str. 4, übernimmt gegen mäßige Gebühr die Bearbeitung von Steuerangelegenheiten.)

Vereinigung Deutscher Pneumatik-Reparatur-Anstalten (e.V.).

Geschäftsstelle: **Dresden-A.,** Ringstraße 18 III

Syndikus Karl Theel.

Ziel und Zweck der Vereinigung:

Zusammenschluß sämtlicher Branchekollegen zur einheitlichen Behandlung der die Branche interessierenden Fragen wirtschaftlicher und tarifpolitischer Hinsicht.

Neuanmeldungen.

Ordentliche Mitglieder:

Christian Aletter, Nauheim, Frankfurter Straße;
Ernst Nietzschmann, Berlin-Weißensee, Gustav-Adolf-Straße 155;
Vulkanisieranstalt Ebingen (Wrttbg.), Paulinenstraße 6, Inh. Herm. Eppler;
J. H. Breitenwischer, Vulkanisieranstalt, Bremen;
J. Dirksen, Duisburg-Meiderich, Bahnhofstraße;
Automobil- und Maschinen-Reparaturanstalt Gebrüder Kaufmann, Altena (Westf.);

Neuaufnahmen.

Ordentliche Mitglieder:

Peter Schmitz, Berlin-Weißensee, Charlottenburger Straße 84;
Felix Hörmann, Augsburg;
C. Niederhofer, Kempten (Algäu), Sonnenstraße F. 7.

Die Vereinigung Deutscher Pneumatik-Reparatur-Anstalten teilt noch mit, daß in Köln eine neue Sektion entstanden ist, der bis heute 29 Mitglieder angehören. Zum Sektionsvorstand der Sektion „Köln und Südliches Rheinland" gehören die Herren:

Martin Falk, Köln, Moltkestraße 87, I. Vorsitzender,
Fritz Brodt, Köln, Salierring 63, II. Vorsitzender,
Fritz Wüst, Köln-Mülheim, Mülheimer-Freiheit 46, I. Schriftführer,
Harry Sons, Köln, Deutscher Ring 13, II. Schriftführer,
W. Kreuter, Köln, Fleichmengergasse 34, I. Kassierer,
P. Bergerhausen, Köln, Rothgerberbach 1, II. Kassierer.

Ebenso ist in Schlesien eine neue Sektion im Entstehen begriffen, für die bisher 8 Mitglieder in Frage kommen. Die Führung dieser Sektion hat Herr Thiel von der Firma Thiel & Co., Breslau, Kaiser-Wilhelm-Straße 16, übernommen. Alle Anfragen aus dem Geltungsbereich dieser beiden neuen Sektionen sind an die vorgenannten Sektionsleiter zu richten.

Die Vereinigung zählt heute bereits annähernd 300 Mitglieder und befindet sich in einer gesunden Aufwärtsbewegung.

Die Geschäftsführung der Vereinigung Deutscher Pneumatik-Reparatur-Anstalten e. V. befindet sich seit dem 1. Juli in den Händen des Syndikus Karl Theel, Dresden-A., Ringstraße 18, III.

Zur Frage der Rationalisierung der deutschen Gummiwaren-Industrie.

II.

Nach Dr. Albert Cantrup: „Die Betriebsformen und Standorte der deutschen Gummiwarenindustrie.

Hand in Hand mit einer Rationalisierung der Arbeit, die im ersten Abschnitt dieses Berichtes einer Betrachtung unterzogen wurde, muß auch eine Rationalisierung des Kapitals gehen. Dies in dem Sinne, daß das in einem Unternehmen investierte Anlagekapital möglichst rationell ausgenutzt wird, daß also die Leistungsfähigkeit auch der Maschinen unter dem Gesichtspunkt einer Rationalisierung betrachtet wird. Es bleibt also zu untersuchen, inwieweit die Maschinentechnik und damit der Großbetrieb in der deutschen Gummiwarenindustrie Eingang gefunden hat, und in welchem Verhältnis die Maschinenverwendung und der Kohlenverbrauch zur Leistungsfähigkeit des Betriebes steht. Dabei werden wir auch zum Schluß jene Erscheinung zu berücksichtigen haben, die weder das alleinige Resultat einer Rationalisierung der Arbeit noch einer Rationalisierung des Kapitals ist, sondern die vielmehr durch das Zusammenwirken der beiden rationalisierten Faktoren erst ermöglicht werden konnte, nämlich die Anwendung allgemeiner technisch-ökonomischer Grundsätze in den Betrieben der deutschen Gummiwarenindustrie, wie Normalisierung, Typisierung und Taylorisierung.

Unter Kapital im Sinne einer Rationalisierung des Kapitals verstehen wir, wie eingangs erwähnt, zunächst nur das Anlagekapital, das in dem Betrieb investierte Kapital, also die Maschinen, deren zunehmende Verwendung die Produktionsanlage immer kostspieliger macht, und von deren rationeller Ausnutzung die Rentabilität des Unternehmens in weitem Maße abhängt. Das trifft für unseren Industriezweig ganz besonders zu, da für ihn der zentralisierte Großbetrieb mit weitgehender Maschinenverwendung diejenige Betriebsform ist, die ihm ihren Stempel aufdrückt.

Schon bei der Gewinnung des Rohkautschuks in den Plantagen setzt die Maschinenverwendung ein, findet aber erst in der Verarbeitung des Kautschuks selbst ihre erhöhte Bedeutung. Zahlreich sind die Maschinen, die zur Verarbeitung des Rohproduktes bis zur Vulkanisation notwendig sind, noch zahlreicher aber die Spezialmaschinen zur Fabrikation ganz bestimmter Gummiwaren. Die Betriebsstatistik aus dem Jahre 1907 gibt uns hierüber einigen Aufschluß. Danach waren in 252 Betrieben unserer Branche nicht weniger als 23 347 Pferdestärken tätig, die die folgenden Arbeitsmaschinen antrieben:

I. in der Gummiflechterei und -weberei

12	Jacquardstühle
393	andere Webstühle
719	Bandstühle
1	Zwirnmaschine
520	Klöppel- und Flechtmaschinen
66	Strumpfstühle
74	Kettenwirkstühle
322	Spulmaschinen
61	Gummiumspinnmaschinen
27	Bandappreturmaschinen;

II. in der Gummi- und Guttaperchawaren-Fabrikation

31	Schmelzöfen mit Häfen
202	Klöppelmaschinen
190	Kalander
1801	Schleifmaschinen
211	Stanzmaschinen
894	Walzwerke
16	Wölfe
1107	hydraulische bzw. Spindelpressen
209	Mischmaschinen
55	Knetmaschinen
857	Vulkanisierkessel
1294	Drehbänke
2	Formmaschinen
298	Schlauchmaschinen
294	Einwickelmaschinen
777	Schneidemaschinen
60	Lösungsmaschinen
131	Streichmaschinen
1	Luftkompressor.

In der Zwischenzeit haben sich die 1907 gezählten 10 625 Arbeitsmaschinen noch bedeutend vermehrt; die technische Entwicklung ist ja gerade auf diesem Gebiete immer schneller vorgeschritten und hat einer immer umfangreicheren Verwendung von Werkzeug- und Kraftmaschinen die Bahn geebnet. Doch das nur nebenbei, denn für uns kommt ja in der Hauptsache nur eine Untersuchung darüber in Frage, ob die vorhandenen Maschinen auch rationell ausgenutzt werden, und ob die Maschinen jeweils nach dem höchsten Stande der Technik eine Erneuerung erfahren.

Um sogleich mit dem letzteren zu beginnen, so trifft man in manchen Gummiwarenfabriken auch heute noch längst veraltete Maschinen, Kessel usw., die unter dem Gesichtspunkt einer rationellen Betriebseinrichtung durch andere, moderne und dem jeweiligen Stand der Betriebstechnik angepaßte Maschinen ersetzt werden müßten. Eine Minderung der Selbstkosten wäre die unausbleibliche Folge, so daß sich die erhöhten Anschaffungskosten bald bezahlt machen würden. Das gilt vor allen Dingen für das Herz der Fabrik, für die Kessel- und Maschinenanlagen, die gerade für die Gummiwarenfabrikation als Dampf- und Kraftquellen von besonderer Bedeutung sind, und bei denen keine Mühe und Kosten gescheut werden sollten, um sie auf moderner Höhe zu halten. Sollen diese Anlagen voll ausgenutzt werden — und das muß die erste Aufgabe einer rationellen Betriebsweise sein —, so muß für jeden Produktionszweig besonders geprüft werden, welche Kesselart als die vorteilhafteste zur Anwendung kommen soll, denn in der Eignung sind die Kesseltypen, wie Flammrohrkessel, Wasserrohrkessel oder Rauchrohrkessel, sehr verschieden. So ist z. B. dort, wo viel Raum zur Verfügung steht, ein Flammrohrkessel mit Wellröhren unbedingt zu bevorzugen, da er es erlaubt, sehr schnell viel Dampf abzugeben, wenn es beispielsweise gilt, irgendwo einen großen Vulkanisierkessel zu füllen. Dabei darf auch die Art der Feuerung nicht vergessen werden, denn es ist durchaus nicht gleichgültig, wie gefeuert wird. Bei einer sachgemäßen Handhabung und Kontrolle der Verbrennung, also bei einer richtigen Luftzuführung und Regelung dieser, kann sehr viel gespart werden, und die deshalb neuerdings vielfach zur Anwendung kommenden Feuerbeschickungsapparate sind bei weitgehender Ausnutzung der in den Brennmaterialien enthaltenen Wärmemengen dazu geeignet, allen diesen Anforderungen einer rationellen Betriebsführung gerecht zu werden.

Bei der Einrichtung einer elektrischen Licht- und Kraftanlage ist zu überlegen, ob es vorteilhafter erscheint, den Strom von irgend einer Zentrale zu beziehen oder ob die Selbsterzeugung sich besser rentieren wird. Versuche, auch die Walzwerke mit Elektromotoren anzutreiben, wie sie in einzelnen Betrieben angestellt wurden, scheinen aussichtsreich zu sein und verdienen vom Standpunkt einer rationellen Betriebsführung allergrößte Beachtung. Dadurch, daß der Betrieb jederzeit ohne Energieverluste unterbrochen werden kann, wird eine Vergeudung an Kraft verhindert, die durch das Leerlaufen der Transmissionen bei einer Dampfanlage unvermeidlich ist.

Was nun die Maschinenverwendung bei der Fabrikation, also die Verwendung von Spezialmaschinen, anbetrifft, so könnte hier die rationelle Ausnutzung noch größer sein, wenn die Spezialisierung von Werk zu Werk weitgehender durchgeführt wäre, als sie es tatsächlich ist. Um nur ein Beispiel zu erwähnen: In vielen Betrieben wird zur Friktionierung der Stoffe für technische Gummiartikel wie auch für Fahrraddecken ein und derselbe Kalander verwendet. Da nun aber für jede dieser Friktionen Mischungen von ganz verschiedener Qualität und ganz verschiedener Stärke in Frage kommen — bei der ersten eine Regeneratmischung und bei der anderen eine hochqualifizierte Rohgummimischung —, so wird der vorhandene Kalander dauernd ungleichmäßig belastet und demgemäß übermäßig abgenutzt. Die Effektivleistungsfähigkeit der Maschine entspricht also nicht ihrer tatsächlich möglichen Leistungsfähigkeit bei rationeller Betriebsführung und weitgehender Spezialisierung von Werk zu Werk. Damit soll gesagt sein, daß mit einer rationellen Ausnutzung der Maschinen, d. h. des Anlagekapitals, die Produktivität des Unternehmens steigen und damit die Kosten sinken würden, aber nur bis zu einem gewissen Punkte, bis zu dem Punkte nämlich, wo das Gesetz der Massenproduktion und des abnehmenden Ertrags sich privatwirtschaftlich auswirkt.

Neben der Verwendung von Maschinen aller Art und deren rationeller Ausnutzung gewinnt auch die Frage des **Kohlenverbrauchs** eine erhöhte Bedeutung und zwar weniger nach der Seite der Wirtschaftlichkeit der Feuerungsanlagen, als nach der des Heizwertes des zu verwendenden Brennstoffes. Dieser Wert ist nun nicht nur bei Kohlen verschiedener Art, sondern auch bei solchen gleicher Art sehr großen Schwankungen (oft bis zu 20 Proz.) unterworfen, so daß die Frage einer rationellen Ausnutzung des Brennstoffes nicht eine Frage nach der Menge und Art ist, sondern eine Frage nach dem **Heizwert** der zur Verwendung kommenden Kohle. Darauf ist bei Kohlenlieferungen, deren Preiswürdigkeit also nach dem Heizwert des gelieferten Brennstoffes festgestellt werden sollte, unbedingt zu achten. Die zu diesem Zwecke angestellten Kohlenuntersuchungen sind bis jetzt allerdings an der Kostspieligkeit des Verfahrens gescheitert, aber nachdem man neue Apparate erfunden hat, die mit weit geringeren Kosten arbeiten, steht einer solchen Kalkulation nach dem Heizwert nichts mehr im Wege. Währenddessen haben sich die Gummiwarenfabriken teilweise damit beholfen, daß sie in gewissen Zwischenräumen in ihren Laboratorien die eingegangenen Kohlen auf ihren Heizwert untersuchen ließen und bei geringerer als veranschlagter Kalorienzahl einen Abzug von der Kohlenrechnung machten. Von den hierfür einzuschlagenden Wegen, hat der folgende, in Heft 12 des 28. Jahrgangs unserer „Gummi-Zeitung" schon einmal vorgeschlagene und von Cantrup ebenfalls angeführte Weg, der den sogenannten „Wärmepreis" zugrunde legt, am meisten Aussicht, allen Verhältnissen und Interessen gerecht zu werden. Wir wollen ihn deshalb im Interesse unserer Leser an dieser Stelle noch einmal erwähnen.

Unter Wärmepreis (WP) versteht man den Preis von 100 000 Wärmeeinheiten (WE) des in Frage kommenden Brennstoffes. Dieser WP berechnet sich wie folgt:

$$WP = \frac{\text{Tonnenpreis (Tp)}}{\text{Kalorien (K)} \times 1000} \times 100\,000 = \frac{TP}{K} \times 100.$$

Wenn demnach eine mit 6500 WE garantierte Steinkohle 11,50 Mark pro Tonne kostet, so beträgt der Wärmepreis

$$WP = \frac{1150 \times 100}{6500} = 17{,}7 \text{ Pfg.}$$

Will man nun den Wärmepreis als Grundlage für die Berechnung des Kohlenpreises verwerten, so wird durch Stichproben aus einer größeren Kohlenlieferung der Heizwert, Aschen- und Wassergehalt festgestellt und sodann der Durchschnittswert als Normalwert festgelegt. Hiernach wird der Preis pro Tonne vereinbart bzw. der Wärmepreis berechnet, der nunmehr für alle folgenden Lieferungen derselbe bleiben muß. Beträgt beispielsweise der mittlere Heizwert einer Kohlenlieferung statt 6500 WE nur noch 6288 WE, so berechnet man den zu zahlenden Tonnenpreis, entsprechend der Grundlage von 11,50 M bei 6500 WE, indem zunächst der auf 6288 WE entfallende Wärmepreis festgestellt wird.

$$WP = \frac{17{,}7 \times 6288}{6500} = 17{,}3 \text{ Pfg.}$$

Der auf diesen Wärmepreis entfallende Tonnenpreis beträgt dann:

$$TP = \frac{WP \times K}{100} = \frac{17{,}3 \times 6288}{100} = 10{,}88 \text{ M.}$$

Statt eines vereinbarten Kohlenpreises von 11,50 M pro Tonne bei einer mit 6500 WE garantierten Steinkohle, wird also für diese Lieferung mit tatsächlich nur 6288 WE und einem Wärmepreis von 17,3 Pfg. nur ein Tonnenpreis von 10,88 M zu entrichten sein. Durch derartige Untersuchungen wird also nicht nur die rationelle Ausnutzung des Brennstoffes für die jeweils zur Anwendung kommenden Feuerungsanlagen gewährleistet, sondern auch zwischen Wert und Preis der Kohle ein richtiges, den Tatsachen entsprechendes Verhältnis hergestellt.

Damit haben wir die eingangs erwähnten, sich unmittelbar an das Problem einer Rationalisierung des Kapitals anlehnenden Fragen erschöpft und wollen zum Schluß nur noch die Frage der Anwendung allgemeiner technisch-ökonomischer Grundsätze in den Betrieben der Gummiwarenindustrie untersuchen, also vor allen Dingen die **Normalisierung** und **Typisierung**. Dieser Vorgang ist in unserem Industriezweig besonders gut zu verfolgen, da es sich hier um Fabrikate handelt, die anfänglich vornehmlich als Einzelfabrikate erzeugt und erst später infolge eines steigenden Absatzes und der Bildung marktgängiger Typen ganz oder teilweise zu Massenfabrikaten wurden. Um nur das Beispiel der Autobereifung zu erwähnen. Durch die weitgehende Typisierung der Kraftwagenindustrie war auch die Kautschukwarenindustrie gezwungen, für die Fabrikation von Autoreifen zu einer Typisierung überzugehen und sich den für die Kraftwagen aufgestellten Typen anzuschließen. Es waren dies während des Krieges besonders die Reifen 760 × 100, 815×105, 820×125, 880×125, 920×120, 935×135, 1035×135, Typen, die von den Militärbehörden zur Vereinheitlichung der Größe für Kraftwagenreifen angestrebt wurden. Auf andere Fabrikationsgebiete ist jedoch die Typisierung noch nicht erstreckt worden, da sich die Firmen infolge des Konkurrenzkampfes oftmals berufen erklärt haben, besonders guten Kunden weitgehende Zugeständnisse in dieser Richtung zu machen. Noch heute ist es üblich, den Fahrradgroßhändlern eigene Marken für Fahrradreifen zu liefern, die nur sie bekommen. Von einer wirklichen Massenfabrikation und einer dementsprechenden Verbilligung der Produkte kann also hier keineswegs die Rede sein. Dasselbe gilt bei der Fahrraddeckenfabrikation, wo 2—3 Ausführungen genügen würden, wo aber weit mehr als ein Dutzend Arten mit allen möglichen Farbenkombinationen auf den Markt gebracht werden. Angefertigt werden zurzeit Fahrradreifen in 2", $1\frac{3}{4}$", $1\frac{5}{8}$", $1\frac{1}{2}$", $1\frac{3}{8}$", $1\frac{1}{4}$" und $1\frac{1}{8}$", mit Felgendurchmessern von 24", 26", 28" und 30". Wenn dazu noch die Doppelmaße für Drahtreifen, wie $28 \times 1\frac{1}{4} \times 1\frac{3}{8}$, $28 \times 1\frac{1}{4} \times 1\frac{3}{4}$ usw. hinzukommen, so sind bald 30—40 verschiedene Abmessungen beisammen. Vom Standpunkte einer Normalisierung aus würde es vollständig genügen, wenn künftig nur noch Wulstreifen in den Größen $28 \times 1\frac{1}{2}$, $28 \times 1\frac{1}{4}$ und $26 \times 1\frac{1}{2}$ und Drahtreifen in den beiden Größen $28 \times 1\frac{1}{4} \times 1\frac{3}{8}$ und $28 \times 1\frac{1}{4} \times 1\frac{3}{4}$ hergestellt würden. Für Post- und Transporträder könnte man eventuell noch die Größen $28 \times 1\frac{3}{4}$ bzw. $26 \times 1\frac{3}{4}$ und für Motorzweiradreifen die vier Größen $26 \times 2\frac{1}{2}$, 26×2, $24 \times 2\frac{1}{2}$ und 24×2 beibehalten. Eine derartige Normalisierung wäre nicht zu weitgehend und hätte zusammen mit einer Typisierung den großen Vorteil, daß Fabrikanten und Händler an investiertem Kapital durch Uebernahme nur marktgängiger Typen sparen und außerdem die Konsumenten an jedem Ort Ersatz für ihre Größen finden könnten. Diese „Austauschbarkeit" ist ja gerade einer der Hauptvorteile jeder Normalisierung und Typisierung.

Allerdings stehen solchen Bestrebungen manche Schwierigkeiten im Wege, da in der Regel die Kosten für die verschiedenen Formen von den Kunden selbst getragen werden, die Rentabilität des Unternehmens also nicht direkt dadurch betroffen wird. Das privatwirtschaftliche Interesse läuft also hier dem volkswirtschaftlichen Gesamtinteresse entgegen, von dessen Standpunkt aus eine unnötig große Typenzahl und eine dadurch hervorgerufene unnötige Anhäufung von Formenmaterial eine wirtschaftlich falsche Verwendung von Produktionsmitteln darstellt. Wenn also privatwirtschaftlich keine Veranlassung zu einer Normalisierung vorliegt, so sollte diese doch aus rein volkswirtschaftlichen Erwägungen heraus durchgeführt werden. In diesem Sinne bedeutet dann eine Normalisierung und mit ihr eine Rationalisierung der deutschen Gummiwarenindustrie eine **Produktionslenkung**, indem der Unternehmer nicht mehr in unbeschränkter Menge das herstellen darf, was er will, sondern nach vorgeschriebenen Typen arbeiten muß.

Im Rahmen einer Anwendung allgemeiner technisch-ökonomischer Grundsätze in den Betrieben der deutschen Gummiwarenindustrie spielt auch die **Taylorisierung** oder besser gesagt die wissenschaftliche Betriebsführung eine bedeutende Rolle. Sie führt zur Entdeckung und zur Benutzung geeigneter Hilfsmittel, also zu einer noch größeren Rationierung der Arbeit unter dem Gesichtspunkt einer wirklichen Oekonomie der menschlichen Arbeitskraft. Die auf dem Wege der Eignungspsychologie gefundene physische, psychische und intellektuelle Eignung des betreffenden Arbeiters führt dazu, daß jeder Arbeiter an die Stelle kommt, an der er am meisten zu leisten vermag. So wird man beispielsweise in der technischen Abteilung einer Gummiwarenfabrik keine weiblichen Arbeitskräfte verwenden, während diese in der Luftschlauchabteilung meistens sogar bevorzugt werden. Nur darf die Taylorisierung nicht so weit gehen, daß durch die Schematisierung der Fabrikorganisation nach amerikanischem Muster die Persönlichkeit und die Eigenart des Arbeiters ausgeschaltet wird. Aber eine kritische Bearbeitung der Taylorschen Gedanken muß von der deutschen Gummiwarenindustrie unbedingt gefordert werden, um das herauszuschälen, was in seiner Anwendung auf unseren Industriezweig fördernd wirken könnte, und um das umzuformen, was undeutsch ist und unserem Wirtschaftsgeiste widerspricht. Denn über all diesen wirtschaftsreformerischen Gedanken steht die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung unseres Volkes, die unser höchstes Streben bleiben muß.

Dr. K. M.

(Wird fortgesetzt.)

Allerhand aus der Branche.

Die Lage der deutschen Industrie gibt auch in unserer Gummiwaren- und technischen Industrie zu Bedenken Anlaß. Das Fallen der Mark hatte vor einiger Zeit zu allerlei Angsteinkäufen geführt. Doch mangelt es, wie wir bereits kennzeichneten, an genügenden Kapitalien. Die Folge dieser Geldstockung wird sich in den nächsten Wochen darin bemerkbar machen, daß es an Lust und Liebe zum Geschäftemachen fehlt. Die deutsche Industrie braucht zweifellos laufend unsere Artikel. Wo aber eine Ersparnis irgendwie möglich ist, wird sie auch zur Durchführung gebracht, so daß ein allgemeines Anhalten der Bestellungen unausbleiblich ist. Dazu tritt, daß die Ausfuhrmöglichkeiten im Verhältnis zur Markentwertung erschwert sind. Die Inlandspreise passen sich, wie wir an den Lebensmitteln sehen, immer mehr den Tagesverhältnissen an. Man hört jetzt bereits von ausländischen Unterbietungen, namentlich im Westen des Reiches, im besetzten Gebiete. Man macht also der bisher noch immer bevorzugten deutschen Ware auch im Preise Konkurrenz. Das ist ja schließlich auch der Wunsch des Auslandes. Gewiß spricht nach wie vor unsere gute deutsche Qualität ein Wort mit. Wenn es sich aber um die Preisfrage handelt, greifen In- und Ausland unter den heutigen Verhältnissen auch auf Kosten der Güte zu dem billigeren Material. Denn ein großer, manche sagen sogar der größte Teil ist gar nicht mehr in der Lage, die geforderten Notierungen in unseren Erzeugnissen anzulegen. Daher kommen bereits Nachrichten von Betriebseinschränkungen. Einige Abteilungen sind weit weniger beschäftigt, als man allgemein annimmt. Wahrscheinlich wird das noch weiter um sich greifen, wenn wir nicht wieder von den Welthandelsnotierungen zurückweichen. Auch hinsichtlich der Leipziger Messe, dieses Barometers unserer Industrie- und Handelsbeziehungen, befürchtet man einen merklichen Nachlaß gegen das letzte Frühjahr und die letzte Herbstmesse. Es wird weniger gekauft werden, weil die vorhandenen Geldmittel zu Beschaffungen des täglichen Lebens aufgebraucht werden. Schließlich ist auch zu bedenken, daß es recht schwierig ist, die benötigten Rohstoffe zu beschaffen, weil die Geldknappheit überhand nimmt. Wenn man noch bedenkt, daß das Hin- und Herschwanken der Devisen und die nun auch bei uns Platz greifenden täglichen Veränderungen der Preise eine ordnungsgemäße Kalkulation nicht mehr zulassen, so wird man zu der Erkenntnis kommen, daß die Lage der gesamten deutschen Industrie recht ungünstig ist.

Einbrecherwerkzeuge. Aus den Kriminalnachrichten der Tageszeitungen ersieht man, daß der moderne Einbrecher mit den modernsten und neusten Einbrecherwerkzeugen ausgestattet ist. Für unsere Fachleute wird es interessant sein zu hören, daß hierbei die Gummiindustrie eine nicht unwichtige Rolle spielt. Es ist selbstverständlich, daß keine Fabrik, kein Händler, kein Detaillist unserer Branche Einbrecherwerkzeuge liefert, was natürlich auch andere Industrien nicht tun. Aber der Einbrecher von heute kommt auch ohne die Mithilfe unserer Branche in den Besitz der von ihm gewünschten Gegenstände. Dabei spielt vor allem der Gummischuh, die Gummisohle, der Gummiabsatz, der Gummischlauch, der Gummiknüppel, die Gummimaske und mancherlei andere Erzeugnisse aus Hart- und Weichgummi eine wichtige Rolle. In einem Hamburger Verbrecherschlupfwinkel wurden unlängst verschiedene „Montagekoffer" gefunden, in denen die besten Präzisionszangen, Feilen, Fräser und dergl. aufgestapelt waren. So ein Reisekoffer sieht von außen vornehm, international und außerordentlich echt aus. Man glaubt, daß ein reicher Gentleman ihn benutzt. Wird er geöffnet, so glaubt man, einen Necessairekoffer vor sich zu haben. Dieser enthält aber, statt Bürsten, Kämmen, Flakons, Gläsern, alles, was der moderne Einbrecher für sein Handwerk benötigt. Da sind Zangen, mit Para- und Patentschläuchen überzogen, mit Hartgummi versehen. Gummihandschuhe liegen dabei. In einem Gummibeutel findet man allerlei narkotische Mittel, auch Sprengstoffe. Man glaubt, einen harmlosen roten selbstschließenden Tabaksbeutel zur Hand zu haben. Er enthält aber Patronen, Schlagringe o. dergl. Nicht selten enthält der Gummistoffbeutel ein Seidentrikot, manchmal aber auch einen aus Aeroplanstoff oder Elektritplatte hergestellten Gummianzug oder Gummikappen und Gummimasken. Letztere dienen nicht allein zur Verhüllung des Gesichtes, sondern auch dazu, mit ihnen die Opfer zu betäuben. Aus gummiertem Stoff hergestellte Ueberschuhe, Gummistege und Gummibänder zum Festhalten der Kleidung sind weitere Requisiten. Vor nicht langer Zeit wurde in Paris ein Verbrechernest ausgehoben, in dem eine Anzahl großer Gummistiefel vorhanden waren. Es handelte sich hierbei um eine Bande, die ihre Raubzüge durch die Kanäle der Häuser unternahm, um in Wohnungen zu gelangen. Auch für die Daktylologie ist Gummi von Wichtigkeit. Daumenabdrücke der Verbrecher werden auf Gummikissen hergestellt, die von besonderer Elastizität sein müssen, damit jedes Aederchen zur Abbildung gelangt. Natürlich spielen Autoreifen, Motorradreifen, Fahrradreifen wichtige Rollen in Verbrecherkreisen. Der Gummimantel, möglichst mit Pelerine, bildet ein gutes Versteck für Handdiebe. Gummisohlen- und -Absätze machen jeden Tritt leise. Die Glätte der Gummiwaren ermöglicht ein schnelles und geräuschloses Arbeiten. Der Griff mit einem Gummihandschuh haftet nirgends fest, stößt nirgends an und hinterläßt keine Spuren. Solche Handschuhe werden auch recht oft mit Stulpen benutzt, damit der Stoffärmel nicht störend und gefährlich wirkt. Andererseits haftet Gummi auch an den Händen besser und fester an, so daß z. B. Schlagringe mit einer Gummibandage weit sicherer in der Hand bleiben. Schließlich ist die Betäubung mit einem harten Gegenstande, mit einem Hammer o. dergl. nicht immer gleich tödlich, wenn ein Gummiball sich um ihn befindet. Man ersieht also aus dieser kleinen Blütenlese, daß Gummi in den Verbrecherkreisen geschätzt und beliebt ist, und daß ohne ihn ein erfolgreiches „Ding nicht gedreht" werden kann.

Durchschnittliche Verkaufspreise. Die Gerichte haben verschiedentlich entschieden, daß der Geschäftsmann gehalten ist, einen Durchschnittspreis für seine Ware zu nehmen, von dem Augenblick an, wo er gezwungen ist, neue gleichartige Ware zu höheren Preisen einzukaufen. Hat also der Geschäftsmann 100 kg Gummiplatte zu 20 M per Kilo an Lager und kauft jetzt neue 100 kg Gummiplatte zu 40 M per Kilo ein, so sollen nach gerichtlicher Auffassung diese 200 kg nun per Kilo mit 30 M ausgezeichnet werden. Hierzu aber billigt das Gericht dem Verkäufer noch einen den Verhältnissen und der Branche entsprechenden Nutzen zu, der natürlich bei den einzelnen Geschäftsarten ganz verschieden ist. Rechnen wir für unsere Industrie einen solchen von 100 Prozent, so wäre also der Fachmann unserer Branche gehalten, die Gummiplatte zu einem Preise von 60 M per Kilo abzugeben. Dieser Preis ist aber nach geschäftlicher und nicht juristischer Auffassung entschieden zu niedrig, da doch gerade der Durchschnittspreis den Geschäftsmann vor eventuellen Verlusten durch Devisen- oder Markschwankungen schützen soll. Wenn aber nun plötzlich der Marktpreis der Gummiplatte auf 40 M Verkaufswert zurückgeht, durch Ueberangebot, Kaufunlust o. dergl. veranlaßt, was doch sicherlich möglich ist, so hat der Verkäufer in der Tat am Durchschnittspreis einen ganz erheblicheren Verlust, als wenn er eine Kalkulation Platz greifen läßt, die ihm nicht etwa als Wucher, wohl aber als vernunftsgemäße geschäftliche Handlung ausgelegt wird. Sicherlich hat sich mit der Frage der Durchschnittspreise schon mancher Fachmann unserer Branche befaßt. Sie ist heute mehr denn je aktuell, und wird es voraussichtlich auch noch einige Zeit bleiben; denn es handelt sich dabei darum, sich gegen die Beschuldigung des Wuchers zu schützen und vor Schaden zu bewahren. Uebrigens ist es eine Merkwürdigkeit, daß in der Festsetzung der Durchschnittspreise fast ausschließlich der Grossist oder Detaillist der Leidtragende zu sein pflegt, während der Erzeuger der Ware mit seinen Preisen, Lagerwaren und Lagerbeständen tun und lassen kann, was ihm gefällt. So haben neuerdings die Fabrikanten bestimmt, daß überhaupt nicht mehr zu festen Preisen verkauft oder geliefert wird, sondern daß die Preise sich der Marktlage anpassen. Natürlich fehlt hierfür jegliche kontrollierbare Unterlage. Denn die Preise der einzelnen Qualitäten werden nicht von einem Syndikat oder einer Konvention festgesetzt, sondern lediglich die Aufschläge auf diese Grundpreise. Es ist sicherlich zweckmäßig, bei Festsetzung von Durchschnittspreisen diese zunächst beim Fabrikanten festzustellen, nicht aber beim Zwischenhandel, der ja schließlich nur kauft und verkauft und schon der Konkurrenz wegen gar nicht in der Lage ist, zu hohe Verdienste zum Aufschlag zu bringen. Die Frage der Durchschnittspreise sollte jedenfalls jeden Fachmann interessieren und ihn veranlassen, in der „Gummi-Zeitung" Stellung dazu zu nehmen, damit genau festgestellt werden kann, was als Wucher und was als Selbsterhaltung auszulegen ist. Die übliche Festsetzung eines Durchschnittspreises in unserer Branche an Hand des erwähnten Beispiels ist unbedingt völlig verfehlt. Denn schließlich soll ein Durchschnittspreis kein Verlustpreis, sondern ein Verdienstpreis sein. Jedenfalls kann man nur wünschen, daß in der Preisdurchschnittsfrage recht bald eine Klärung erfolgt.

Rückporto bei Anfragen.

Bei allen Anfragen an die Geschäftsstelle oder Redaktion ist unbedingt Rückporto beizufügen. Andernfalls kann briefliche Beantwortung nicht erfolgen, sondern nur Auskunft im Briefkasten oder Fragekasten.

Angeblich schädliche Gummisauger für Kindermilchflaschen.

Von Dr. **Werner Esch,** Handels-Chemiker in Hamburg.

Vor über zehn Jahren brachte die angesehene englische medizinische Fachzeitschrift „Lancet" eine Nachricht über angeblich schädliche Gummisauger für Kindermilchflaschen, die mit rotem Antimonsulfid (Goldschwefel) gefärbt seien. Diese Nachricht ging durch gutgläubige Uebernahme in viele Blätter der Tages- und der Fachpresse über und verursachte eine nicht unbeträchtliche Aufregung und unnötige Verängstigung.

Jetzt kommt L. Lutz in Bull. Sciences Pharmacol. 29, Seite 121, vom 23. März 1922 wiederum mit einer Mitteilung über angebliche schädliche Wirkungen der mit Antimonsulfid gefärbten Gummisauger zurück auf diese Tartarennachricht. Lutz behauptet, daß dieser Sauger schon bei mäßigem Kochen mit verdünnter Sodalösung erhebliche Mengen von Antimonsulfid abgibt.

Da wiederum zu befürchten ist, daß die Angaben von Lutz in gutem Glauben und mit bester Absicht von Tages- und Fachblättren übernommen werden, so muß folgendes festgestellt werden:

1. Bei den durchsichtigen gelblichen oder bräunlichen Gummisaugern fällt jeder Verdacht fort, weil deren Gummimasse überhaupt keinen Farbstoffzusatz enthält und auch aus naheliegenden Gründen niemals enthalten kann.

2. Auch bei schwarz aussehenden, aus dunkleren Gummisorten hergestellten Gummisaugern fällt jeder Verdacht fort, weil deren Gummimasse entweder überhaupt keinen Farbzusatz enthält oder aber nur geringe Beimengungen des ganz unschädlichen Farbstoffes Ruß enthält.

3. Der Verdacht würde sich beschränken auf rotgefärbte Gummisauger.

4. Bei den rotgefärbten Gummisaugern sind wiederum zu unterscheiden durchsichtig oder wenigstens durchscheinend rotgefärbte Gummisauger und undurchsichtig rotgefärbte Gummisauger. Die durchsichtig oder wenigstens durchscheinend rotgefärbten Gummisauger sind mit sozusagen homöopathischen, äußerst geringfügigen Mengen giftfreier Teerfarbstoffe gefärbt, so daß also bei durchsichtig oder durchscheinend rotgefärbten Gummisaugern, die aus gummitechnischen Gründen überhaupt nicht mit Antimonsulfid gefärbt werden könnten, jeder Verdacht auf Abgabe von Antimonverbindungen forfallen muß. Der Verdacht würde sich dadurch wiederum beschränken auf die undurchsichtig rotgefärbten Gummisauger.

5. Undurchsichtig rotgefärbte Gummisauger kommen im deutschen Handel, in den Apotheken, Drogengeschäften, Sanitätsgeschäften und Gummiwarenhandlungen nur noch in ganz verschwindenden Mengen vor, da sie seit über zehn Jahren durch die an Beliebtheit immer zunehmenden durchsichtigen Gummisauger fast ganz verdrängt worden sind. Die undurchsichtig rotgefärbten Gummisauger, die im deutschen Handel vorkommen, sind aus gummitechnischen Gründen mit echtem Zinnober gefärbt, weil bei der für Sauger allgemein üblichen kalten Vulkanisation mit Schwefelchlorür echter Zinnober in seiner prachtvoll roten Farbe unverändert bleibt, während Goldschwefel durch die bei dieser Vulkanisationsart auftretenden kleinen Mengen von Salzsäure sofort schwarz gefärbt würde. Die d e u t s c h e n roten undurchsichtigen Gummisauger sind also auch ganz harmlos.

6. Die Warnung könnte sich demnach nur beziehen auf ausländische undurchsichtige rotgefärbte Gummisauger, die tatsächlich zuweilen heiß vulkanisiert werden und die tatsächlich Goldschwefel als roten Farbstoff enthalten können. Diese ausländischen, mit Goldschwefel rotgefärbten Gummisauger werden aber, um den überschüssigen und weißlich-grau ausblühenden Schwefel zu entfernen, in den Gummiwerken mit verdünnter Sodalösung oder mit verdünnter Pottaschelösung oder auch mit verdünnter Natronlauge ausgekocht. Um das weißliche Ausblühen des überschüssigen Schwefels wirksam zu vermeiden, muß sogar sehr gründlich ausgekocht werden. Hernach werden die Sauger vielfach noch mit einem sogenannten Emaillelack überzogen. Durch diese Maßnahmen der Gummiwerke ist eigentlich jede Möglichkeit behoben, daß diese ausländischen roten Sauger mit Goldschwefelfärbung schädlich wirken könnten.

Lutz hat auch nur nachgewiesen, daß solche Sauger beim Kochen mit Sodalösung an diese Antimonsulfid abgeben. Selbst wenn man den Goldschwefel als solchen, also ohne Einbettung in Kautschuk, mit Sodalösung kocht, muß man ungemein lange kochen, um nur kleine Mengen von Antimon in Lösung zu bekommen.

Nun ist die Kindermilch durchaus nicht alkalisch wie Sodalösung. Sie kommt auch nur bei Blutwärme mit dem Gummisauger in Berührung. Der Säugling hat im Munde zwar alkalischen Speichel, aber auch dieser bringt Goldschwefel nicht in Lösung bei Mundwärme. Die Warnung muß aber als direkt lächerlich bezeichnet werden in Anbetracht der Tatsache, daß Goldschwefel in den meisten Arzneibüchern offizinelles Präparat ist, daß ferner Goldschwefel in Mengen von bis zu jeweils e i n e m G r a m m f ü n f m a l t ä g l i c h verordnet wird, und daß gerade Goldschwefel bei Bronchialleiden den Kindern verordnet wurde. Gegenüber diesen großen Mengen von Goldschwefel, die als Arzneimittel verabreicht werden, sind die Mengen, die b e i m a n h a l t e n d e n K o c h e n mit Sodalösung aus roten Gummisaugern in Lösung gebracht werden könnten, a l s w i n z i g e S p u r e n zu bezeichnen.

Jedenfalls kann zur Beruhigung der Aengstlichen festgestellt werden, daß die d e u t s c h e n Gummisauger für Kindermilchflaschen durchaus einwandfrei sind.

Es sei aber doch hieran die Mahnung geknüpft: Kauft nur g u t e Gummisauger, und wenn die Sauger durch starken Gebrauch abzubröckeln anfangen, so k a u f t l i e b e r f r i s c h e S a u g e r, denn abgekauter Gummi von Saugern ist keine schätzenswerte Nahrung für Säuglinge.

Referate.

Verwendung von Ebonitstaub bei Fabrikation von Hartkautschukartikeln.

Um Hartkautschukstaub als Zusatz zu Massen für Hartkautschukartikel zu benutzen, muß derselbe sorgfältig vorbereitet und entsprechend fein gemahlen sein. Hartkautschukabfälle, früher ein kaum verwertbares Produkt, werden jetzt als wichtiger Hilfsstoff in der Ebonitindustrie in größeren Mengen verarbeitet. Obgleich Hartkautschukstaub als Handelsartikel angeboten wird, ist es doch für größere Fabriken von Vorteil, sich dieses Material aus Abfällen selbst herzustellen, da die Beschaffenheit und Zusammensetzung des Staubes besser erkannt, seine Verwendung geregelt werden kann.

Ebonitabfälle sortiert man in drei Abarten: gering-, mittel- und hochwertig, sie werden dann etwas erwärmt und durch mit Wasser gekühlte, nach und nach enger gestellte Walzen bearbeitet. Dann erfolgt in geschlossenen Apparaten das Mahlen in feines Pulver unter beständigem Rühren und Abkühlen, um Verkohlen und Verbrennen zu verhüten. Man sondert das Mehl in Siebmaschinen in verschiedene Feinheitsgrade und lagert in staubdichten großen Büchsen.

Hauptsache bei der Fabrikation von Hartkautschukstaub ist Reinlichkeit. Die Abfälle müssen schmutzfrei sein, wenn nötig gewaschen und getrocknet werden, alle Vorrichtungen sind sorgfältig zu reinigen. Sehr wichtig ist die Vulkanisation der fertigen, mit Hartkautschukstaub versetzten Masse, damit die Artikel nicht porös ausfallen. Daher liefert selbst hergestellter Hartkautschukstaub bessere Produkte als Handelsware, deren Beschaffenheit immerhin wechselnd sein kann.

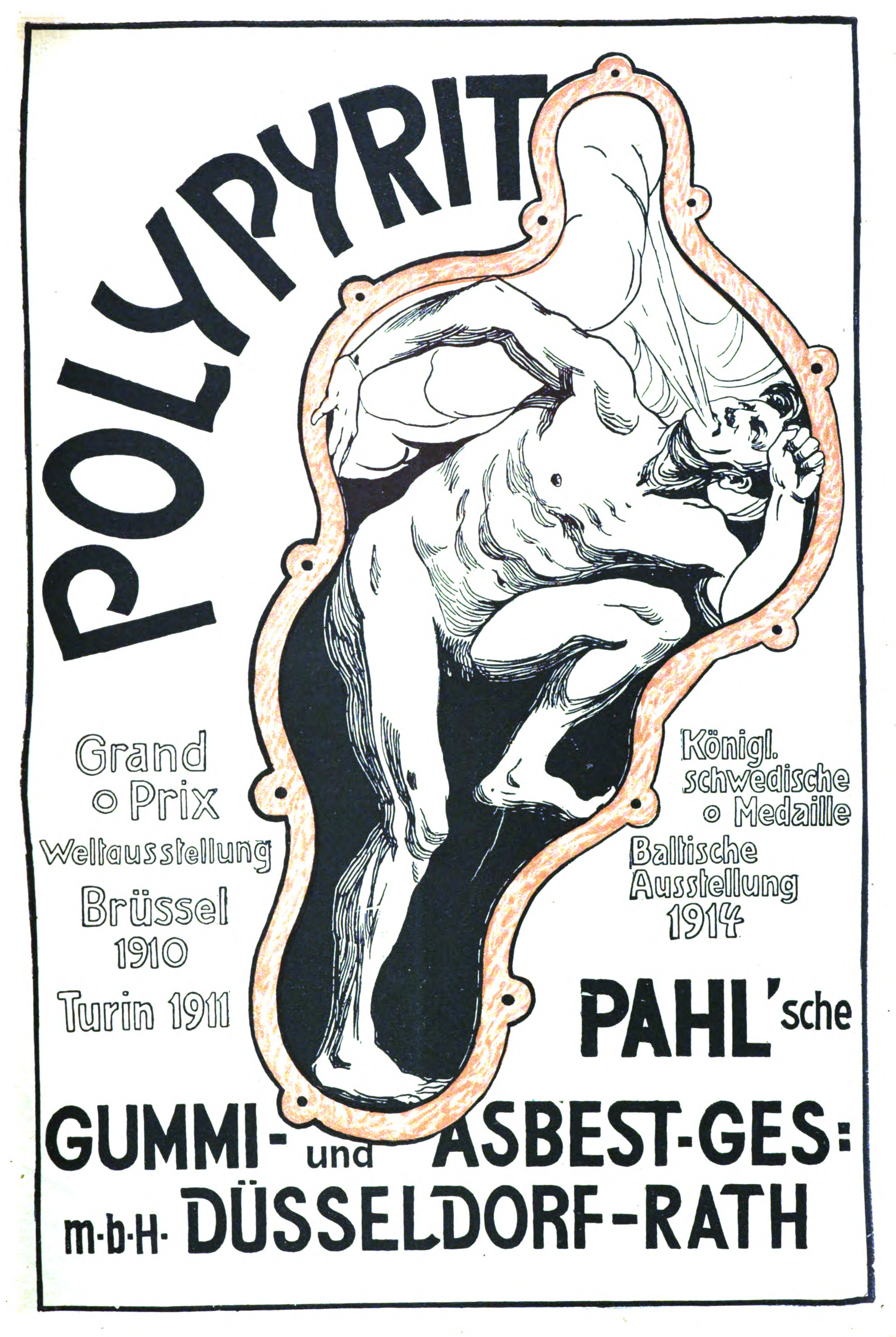
Durch Zusatz von Hartkautschukstaub werden die Artikel fester und in der Form schärfer, lassen sich besser bearbeiten, man kann auch gute Stanzware aus solcher Masse herstellen. Man muß den Gehalt an freiem Schwefel im Staub berücksichtigen bei der Wiederverarbeitung, da Schwefelüberschuß Ausblühen bewirkt. Ueberhaupt ist die Fabrikation von guten Hartkautschukartikeln unter Verwendung von Ebonitstaub eine Erfahrungssache, welche auf gute Vorbereitung des Staubes und besonders auf geeignete Führung der Vulkanisation sich gründet. (Nach „The India Rubber Journal" vom 13. Mai 1922, Seite 8).

* * *

Versuche über Magnesiumkarbonat leicht als Zusatz in Kautschukfabrikaten.

Nach H. W. G r e i d e r. Vortrag gehalten auf der 63. Versammlung der American Chemical Society, Division of Rubber Chemistry zu Birmingham, Ala., April 1922, in „The Journal of Industrial and Engineering Chemistry", Mai 1922, Seite 385 folgende:

Gefälltes basisches Magnesiumkarbonat, leichtes Magnesiumkarbonat, wird in europäischen Kautschukwarenfabriken als Füllmittel viel, in den Vereinigten Staaten in mäßigen Mengen verwendet, da man in Amerika Gasschwarz als Füllstoff vorzieht. Man stellt Leichtmagnesiakarbonat aus Dolomit und magnesiahaltigem Kalkstein her, welche Gesteine sich in größeren Lagern in vielen Ländern der Erde finden. Man unterscheidet den Fällprozeß und das Heißverfahren. Die Lösung eines löslichen Magnesiumsalzes wird mit einem Alkalikarbonat gefällt, man erhält einen feinkristallinischen Niederschlag, welcher jedoch als Füllmittel sich nicht so eignet, wie das durch den Heißprozeß gewonnene Produkt. In den Vereinigten


POLYPYRIT
Grand
Prix
Weltausstellung
Brüssel
1910
Turin 1911
Königl.
schwedische
Medaille
Baltische
Ausstellung
1914
PAHL'sche
GUMMI- und ASBEST-GES:
m·b·H· DÜSSELDORF-RATH

Staaten stellt man Leichtmagnesiakarbonat durch schnelles Erhitzen einer sauren Magnesiumkarbonat-Lösung her und gewinnt auf diese Weise ein rein weißes, weiches, sehr fein verteiltes Material von gleichförmiger Zusammensetzung. Das trockene Produkt des Handels scheint der chemischen Formel 11 $MgCO_3 \cdot 3\,Mg(OH)_2 \cdot 11\,H_2O$ zu entsprechen, es enthält nur Spuren von Eisen- und Tonerdeverbindungen, keine Kieselsäure und unter 1 Prozent Kalziumkarbonat. Glühverlust 54,5 bis 56,8 Prozent, bei Hitzegraden bis zu 265° C findet keine Zersetzung statt, spezifisches Gewicht etwa 2,18. Leichtmagnesiakarbonat ist ein sehr voluminöser mineralischer Füllstoff, erteilt Vulkanisaten niedriges spezifisches Gewicht, unter dem Mikroskop zeigen sich kleine Nädelchen. Das Karbonat ist wenig wasserlöslich, etwa 0,035 g in einem Liter Wasser, die Reaktion der Lösung ist alkalisch (Indikator Thymolphthalein).

Man unterscheidet in der Kautschuktechnologie zwischen weichen und harten Füllmitteln, deren Wirkungen noch nicht sehr eingehend studiert wurden. Wiegand teilt die Füllstoffe ihrer Teilchengröße nach ein in sehr feine und verhältnismäßig gröbere Produkte. Die feinen Füllstoffe erteilen dem Vulkanisat große Widerstandskraft, Wiegand nennt sie „aktive" Füllmittel oder kraftgebende Pigmente. Die gröberen Mittel sind lediglich als Verdünner der Kautschukmasse aufzufassen, sie werden als „inerte" Füllstoffe bezeichnet. Wiegand zieht Magnesiakarbonat nicht in den Bereich seiner Untersuchungen. Hingegen studierte O. North das Verhalten von Zinkoxyd, Gasschwarz, Magnesiumkarbonat, Lithopone, Baryt und Schmirgelpulver in Kautschukgemischen und den Einfluß auf die physikalische Beschaffenheit von Vulkanisaten. Er fand, daß bei seinen Gemischen aus Kautschuk und Schwefel ein Zusatz von Magnesiumkarbonat in Mengen von 6 Volumteilen auf 100 Vol.-T. Kautschuk den Höchstwert an Zugfestigkeit zeigte, welcher höher war als mit den anderen Füllstoffen, mit Ausnahme von Gasschwarz.

Greider benutzte zu seinen Versuchen über das Verhalten von Leichtmagnesiumkarbonat als Füllmittel eine Grundmischung aus folgenden Gewichtsteilen: 100 helle Crepe 1. Sorte, 30 Bleiglätte, 5 Schwefel, oder in Volumenteilen: 100 helle crepes, 3 Bleiglätte, 2,5 Schwefel. Diese Grundmasse wurde mit folgenden Mengen Magnesiumkarbonat leicht, auf 100 Vol.-Teile Kautschuk bezogen, innig gemischt: 1. Zusatz von 3 bis 40 Teilen, 2. Zusatz von 9 Teilen nebst gleichen Mengen Zinkoxyd, Gasschwarz, geschlämmtem Kaolin und kolloidem Baryumsulfat. 3. Zusatz von 12 Teilen mit 12 Zeilen Zinkoxyd und verschiedenen Mengen obiger Füller, deren Volumen in jedem Fall 20 Vol.-T. Gesamtfüllmittel betrug. Alle Zusätze bestanden aus Handelssorten erster Güte in feiner Verteilung, das Magnesiumkarbonat leicht war gewöhnliches technisches Produkt. Verschiedene physikalische Teste wurden mit den Vulkanisaten, welche bei 143° C, 40 bis 50 Minuten lang vulkanisiert wurden, angestellt und die erhaltenen Werte graphisch als Kurven aufgezeichnet.

Nachstehende Tabellen zeigen Zusammenstellungen der erhaltenen Prüfungswerte: Tabelle 1 die Werte mit Leichtmagnesiumkarbonat und der Grundmasse allein (Kautschuk, Schwefel, Bleiglätte), Tabelle 2 mit Gemischen der Grundmasse, Leichtmagnesiumkarbonat und anderen Füllstoffen (Gasschwarz, Zinkoxyd, Kaolin, kolloides Baryumsulfat).

Aus den Tabellen ist ersichtlich, daß Leichtmagnesium-Karbonat als Zusatz zu Kautschukmischungen deren Zugfestigkeit, Zähigkeit, Härte und Widerstandsenergie erhöht. Gegenüber anderen Füllstoffen ist dieses Material überlegen Zinkoxyd, Kaolin, kolloidem Baryumsulfat, steht aber Gasschwarz nach. Leichtmagnesium-Karbonat muß in einer amorphen Form hergestellt und angewendet werden, um als wertvoller Zusatz zu Kautschukmassen zu dienen; kleinkristallinische Beschaffenheit dieses Füllmittels bedingt Verminderung der Zähigkeit und Dehnbarkeit der Vulkanisate.

Tabelle 1.

Physikalische Prüfung der Gemische aus Grundmasse und Leichtmagnesiumkarbonat.

Vol. Leichtmagnesiumkarbonat auf 100 Vol. Kautschuk	Mischung in Gewichts-Prozent				lbs. auf 1 sq. inch			Prozent			Prozent bleibende Verlängerung	Härte in Grad mit Durometer
	Kautschuk	Schwefel	Bleiglätte	Magnes.-Karb.	Zugfestigkeit	Zugfestigkeit nach dem Altern	Zugfestigkeit nach 60täg. Liegen	Dehnung	Dehnung nach dem Altern	Dehnung nach 60täg. Liegen		
Grundmasse	74,0	3,70	22,3	0	2575	872	1600	696	490	585	5,5	40
3	70,4	3,52	21,2	4,9	2670	1190	1815	658	488	580	10,0	46
6	67,1	3,36	20,2	9,5	2740	1280	1950	655	425	545	20,0	50
9	64,1	3,20	19,2	13,6	3000	1430	1980	655	460	550	23,0	52
12	61,3	3,06	18,4	17,3	2910	1810	1960	610	495	530	24,0	55
15	58,7	2,94	17,6	20,7	2700	1560	1910	575	450	505	28,0	58
20	54,9	2,74	16,5	25,8	2650	1620	1290	560	438	375	30,0	62
25	51,5	2,58	15,5	30,4	2280	1660	1200	500	396	345	29,0	66
30	48,6	2,43	14,6	34,3	1910	1590	1280	460	304	305	27,0	69
40	43,7	2,18	13,1	41,1	1770	1390	1130	363	200	230	23,0	74

Tabelle 2.

Physikalische Prüfung der Gemische aus Grundmasse, Leichtmagnesiumkarbonat und anderen Füllstoffen.

Volumen auf 100 Volumen Kautschuk					lbs. auf 1 sq. inch		In Prozent			Härte in Grad mit Durometer
Magnesiumkarbonat	Gasschwarz	Zinkoxyd	Kaolin	koll. Baryumsulf.	Zugfestigkeit	Zugfestigkeit nach dem Altern	Höchstdehnungswert	Höchstdehnungswert nach d. Altern	Bleibende Verlängerung	
Grundmasse	0	0	0	0	2650	1200	738	550	6,0	42
9	0	0	0	0	3400	2275	650	550	19,5	51
6	3	0	0	0	3440	2070	638	505	17,0	52
3	6	0	0	0	3600	1710	635	380	16,5	54
0	9	0	0	0	3450	1190	600	345	9,5	53
6	0	3	0	0	3290	2290	665	610	15,0	50
3	0	6	0	0	3285	2410	675	570	12,0	50
0	0	9	0	0	3000	1760	665	600	10,5	49
6	0	0	3	0	3300	2060	653	550	18,5	50
3	0	0	6	0	3200	2080	615	525	17,5	50
0	0	0	9	0	3000	1780	600	485	16,0	49
6	0	0	0	3	3075	2040	677	580	13,5	50
3	0	0	0	6	3020	1760	653	540	12,0	49
0	0	0	0	9	2810	1650	700	500	9,0	44

Leipziger Herbstmesse 1922.

Wieder öffnet Leipzig seine Tore, um Meßbeschicker und Meßeinkäufer aufzunehmen. Nur ein halbes Jahr ist vergangen seit jener Messe, die wir nicht nur in unserem Sonderfache für eine Höchstleistung zu halten geneigt waren, nicht etwa nur in bezug auf die Höhe der umgesetzten „Werte", die in Papiermark natürlich eine geradezu schwindelnde Höhe erlangt hatten, sondern auch in bezug auf die umgesetzten Warenmengen. Damals, im Frühjahr dieses Jahres, hat es nicht an hartnäckigen Zweiflern gefehlt, die alle die Riesenbestellungen und Riesenpreise als Ausflüsse einer Desperadowirtschaft ansprechen wollten. Niemals könne der Handel diese Warenmassen aufnehmen, niemals könnten diese Unsummen zu ihrer Bezahlung aufgebracht werden. Die nächste Messe werde und müsse den denkbar größten Kontrast zu der Frühjahrsmesse bilden.

Und was mußten diese Propheten in dieser knapp 6 Monate betragenden Zwischenzeit erleben? Nicht nur zur Erfüllung der Meßaufträge, sondern auch zu der außerhalb der Messe gegebenen und wesentlich späterer Aufträge mußte die deutsche Industrie mit allen Kräften arbeiten. Am 1. Juli betrug die Zahl der unterstützten Vollerwerbslosen im ganzen Deutschen Reiche nur noch 20 000; sie war in dem diesem Datum vorangegangenen Monate um rund 33 Prozent zurückgegangen. Nur noch rund 14 000 Männer beziehen in Deutschland Vollerwerbslosenunterstützung. Das beweist besser als alle allgemeinen Urteile den Beschäftigungsgrad der deutschen Industrie. So gering wie augenblicklich ist die Arbeitslosigkeit selbst in Vorkriegszeiten nur selten gewesen. Sind wir aber auch darum in anderer Beziehung zu jenen so oft gepriesenen Friedenszeiten zurückgelangt?

Daß das Inland angesichts der in bisher für unmöglich gehaltenem Maßstabe fortschreitenden Markentwertung eine Kaufkraft und Kauflust zeigt, die staunen läßt, muß anerkannt werden. Es mag richtig sein, daß sie sich seit der Frühjahrsmesse nicht immer gleichbleibend oder in stetiger Entwicklung gezeigt hat. Das aber darf festgestellt werden, daß sie weder hinsichtlich der Warenmengen noch der Werte irgendwie zurückgegangen ist. Ob die katastrophale Entwertung der Mark, eine Folge des Scheiterns der vielen internationalen Konferenzen und der unvermeidlich gewordenen Nachsuchung des Moratoriums durch Deutschland, allmählich nicht doch einen stärkeren Einfluß auf den deutschen Inlandsabsatz ausüben wird, dürfte solange außer Ansatz bleiben können, als man ausschließlich vom Standpunkte des Industriellen und Kaufmanns, also nicht von dem des deutschen Verbrauchers ausgeht, und als das deutsche Erzeugnis eben infolge der Markentwertung für jeden Ausländer — einige wenige Ausnahmen beweisen nichts — viel, viel billiger ist, als dem Ausländer das Eigenerzeugnis oder das aus anderen Staaten eingeführte Fabrikat zu stehen kommt. Es ist schon oft genug in diesen Spalten darauf hingewiesen worden, daß der große deutsche Export, gleichgültig in welchen Artikeln, in allererster Linie, wenn nicht einzig und allein, auf die „Billigkeit" der deutschen Erzeugnisse zurückzuführen ist. Wäre dem nicht so, dann hätte unmöglich der deutsche Eisen-, Kohlen- usw. Absatz im Mai dieses Jahres plötzlich stocken müssen, als in diesen deutschen Waren der Weltmarktpreis erreicht worden war. Wenn es also richtig ist, daß diese „Billigkeit" der deutschen Ware, mag sie dank der leider immer wieder durchlöcherten Tätigkeit der deutschen Außenhandelskontrollbehörden noch so sehr von einer absoluten zu einer relativen geworden sein, der Hauptgrund des deutschen Exportes ist, so ist sie bei einem Dollarstande von über 800 eine bisher noch nie dagewesene. Der Anreiz zum Kauf für den Ausländer ist daher jetzt in noch viel höherem Maße gegeben, als sonst je.

Ist also aus diesem Grunde auch für die Leipziger Herbstmesse 1922 kein geringerer Käuferzustrom aus dem Auslande als bei der Frühjahrsmesse zu erwarten, so wird es der deutschen Industrie, vertreten durch die Beschicker der diesmaligen Leipziger Herbstmesse, obliegen, den Meßeinkäufern und damit der ganzen Welt zu beweisen, daß die „Billigkeit" der deutschen Ware keineswegs der Haupt- oder einzige Grund und Anreiz für deren Erwerb darstellt. Unsere Wirtschaftsgegner, d. h. unsere früheren Feinde und noch eine Reihe ehemals neutraler Staaten, suchen eifrig nach Gründen, an Hand deren sie ihre Staatsangehörigen vor Käufen deutscher Herkünfte warnen zu müssen glauben. Nachdem sich alle Prohibitivzölle, Zollschikanen und ähnliche letzten Endes als unwirksam erwiesen haben, schürft man tiefer. Ja, man glaubt gleich zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen zu können, wenn man die Entwertung der Mark, die den Ausländer unleugbar zum Kaufe anreizt, benutzt, um den ausländischen Käufer gleichzeitig abzuschrecken. Man folgert so: mit der ungeheuerlich gesunkenen Mark kann der Deutsche weder Halbfabrikate noch Rohstoffe aus dem Auslande in erforderlicher Menge oder Güte beziehen; täte er es, dann müßten ja seine Enderzeugnisse annähernd ebensoviel kosten wie die im Auslande mit denselben Halbfabrikaten und Rohmaterialien hergestellten ausländischen Erzeugnisse. Die unstreitig bestehende „Billigkeit"

der deutschen Erzeugnisse schreibt sich also daher, daß man minderwertige deutsche Materialien verwendet. — Glücklicherweise sind die nach Leipzig kommenden ausländischen Einkäufer Fachleute, die sehr wohl Qualitätsware von Schund zu unterscheiden verstehen und nicht theoretisierende Volks- und Weltwirtschaftler. Wenn einige unter ihnen leider Schund suchen, um ihn dann ihren Landsleuten oder den Bewohnern ferner Exportländer für viel, viel teueres Geld aufzuhängen, so sollten die deutschen Erzeuger und Händler dem ein kategorisches Nein entgegensetzen. Es genügt ja nicht, daß der erste ausländische Käufer die Schundeigenschaft der gesuchten deutschen Ware ganz genau kennt, es genügt weiter nicht, daß er sie auch noch ausdrücklich schriftlich anerkennt, weil nur dann einige Aussicht auf Erlangung einer Ausfuhrbewilligung bei einigen Außenhandelsstellen besteht, es muß vielmehr endlich der einzig richtige Grundsatz ohne jede Ausnahme in die Tat umgesetzt werden: Für das Ausland nur das Beste zu entsprechendem Preis! Nur dann kann der Ruf der deutschen Ware, das „made in Germany" seine alte Höhe wieder erlangen, nur dann können wir hoffen, wenn dereinst der Anreiz der absoluten oder relativen „Billigkeit" der deutschen Ware weggefallen ist, mit unseren Erzeugnissen eine Rolle im Welthandel zu spielen. Diese Rolle müssen wir aber spielen, wenn wir je hoffen wollen, unsere Valuta zu stabilisieren, angemessene Reparationen zu zahlen und im Innern zu balanzierenden Etats zu gelangen, ohne daß dem deutschen Steuerzahler auch der letzte Pfennig abgenommen zu werden braucht.

Ueber die Notwendigkeit, die Auslandspreise aller Meßgegenstände den Weltmarktpreisen des jeweiligen Bestimmungslandes anzupassen, ist an dieser Stelle so oft und so ausführlich gesprochen worden, daß wir hoffen dürfen, jedem Meßbeschicker unter unseren Lesern sind die Grundsätze für die Bildung volks- und weltwirtschaftlich gleich unentbehrlicher Exportpreise in Fleisch und Blut übergegangen.

Was bisher gesagt wurde, berücksichtigt, wie oben ausdrücklich hervorgehoben worden ist, einzig und allein den Standpunkt des Industriellen und Wiederverkäufers. Der Standpunkt des deutschen Verbrauchers läßt die Dinge nicht immer in demselben Lichte erscheinen. Allerdings sind wir durch einen Leidensweg von Jahren längst daran gewöhnt, daß sich jede neue Markentwertung prompt in eine Preissteigerung deutscher Erzeugnisse auch im Inlandsvekehr umsetzt. Noch aber sind und bleiben wir Gegner derjenigen mächtigen Wirtschaftsgruppe, die schon seit Jahren die Annäherung des Inlandspreises an den Weltmarktpreis erstrebt und die immer geringer werdende Differenz zwischen Inlands- und Auslandswert der Mark auszugleichen bestrebt ist. Wir sind vielmehr der Meinung, daß die großen Exportgewinne, die bei dem heutigen Markkurs technisch möglich sind, soweit sie nicht durch Steuern, Reichsabgabe usw. aufgesogen werden, zum Teil auch dazu benutzt werden, die Inlandspreise auf einem Niveau zu halten, das einerseits dem deutschen Verbraucher den Einkauf erleichtert, andererseits dem Verkäufer dadurch wieder nützt, daß die Inlandskaufkraft nicht noch schneller abnimmt, als es die sinkende Mark mit sich bringt.

Werden die oben nur kurz angedeuteten Gesichtspunkte bei der diesjährigen Herbstmesse auch nur annähernd sinngemäß berücksichtigt, so dürfte sich ein Meßergebnis buchen lassen, das dem der Frühjahrsmesse in keiner Weise nachsteht. -l

Merktafel für Meßbesucher.

Termin der Leipziger Herbstmesse 1922. 27. August bis 2. September, Allgemeine Mustermesse, zusammen mit Technischer Messe und Baumesse.

Reise. Fahrpreisermäßigungen zu Lande und zu Wasser. Die Sonderzüge mit und ohne Fahrpreisermäßigung sind aus den bahnamtlichen Anschlägen auf allen größeren Stationen ersichtlich. Verkauf von Eisenbahnfahrkarten, zusammenstellbaren Fahrscheinheften und -Flugscheinen im Meßamt, Markt 4, wo auch Reisegepäck und Reiseunfallversicherungen abgeschlossen, Passagen für Ueberseeverkehr gebucht und Auskünfte in allen Reiseangelegenheiten erteilt werden.

Paßerleichterungen werden den Besuchern der Leipziger Mustermesse, die im Besitze eines vom zuständigen ehrenamtlichen Vertreter ausgestellten meßamtlichen Ausweises sind, beim Grenzübertritt tunlichst gewährt.

Dolmetschervermittlung durch den Wohnungsnachweis des Meßamtes.

Meßwohnungen werden durch den Wohnungsnachweis des Meßamts nachgewiesen. Zur Messe auf dem Hauptbahnhof. Tag und Nacht ununterbrochen geöffnet.

Polizeiliche Meldepflicht der Ausländer beim Eintreffen in Leipzig vereinfacht, keine unnützen Belästigungen neben den gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen.

Meßadreßbücher. Band I und II für die Allgemeine Mustermesse, Band III für die Technische Messe und Baumesse; nach Warengruppen und Firmen geordnet, Neuauflagen der englischen und spanischen Ausgabe, Sonderverzeichnis der Textil-Aussteller.

Neue Meßstätten. Der Gemeinnützigen Textilmeßhäusergesellschaft m. b. H. ist erstmalig in Erweiterung ihrer Ausstellung zur Herbstmesse der massiv ausgebaute, mit Glas überdeckte Lichthof des Grassimuseums zu Ausstellungszwecken zur Verfügung gestellt worden.

Auf dem Ausstellungsgelände wird die neue Halle 13 mit einer Ausstellungsfläche von über 4000 qm für Industriebedarf, technische Oele, Fette, Lacke, Farben, Pumpen, Gebläse, Kompressoren, Wasser- und Kühlanlagen, Textil-, Buchdruckmaschinen und Erzeugnisse verschiedener technischer Industrien dem Verkehr übergeben.

Weiter wird im Rahmen der Technischen Messe eine Sondergruppe „Hygiene" eingerichtet werden.

Auskünfte jeder Art erteilen die zuständigen ehrenamtlichen Vertreter oder unmittelbar das Meßamt für die Mustermessen in Leipzig.

Ein- und Ausfuhrerleichterungen. Ein- und Ausfuhrerleichterungen durch bevorzugte und beschleunigte Erledigung der Anträge auf Ein- und Ausfuhrbewilligung, Vereinfachung der Zollformalitäten durch Anwendung des Vormerkverfahrens bei der Einfuhr und Wiederausfuhr von Meßmustern. Auskunft über Ein- und Ausfuhrfragen durch das Meßamt, Ausfuhrstelle, III, r. (f)

Auszeichnung. Die überall rühmlichst bekannten „Herkules"-Gummiabsätze und -Sohlen, die von der Firma Herkules-Gummiwarenfabrik, Rud. Marx & Co., Hannover-Limmer, hergestellt werden, wurden anläßlich der Ausstellung des Verbandes des Deutschen Schuhmacher-Gewerbes zu Nürnberg anfangs August d. J. mit der Silbernen Medaille prämiiert.

Sachlieferungen an Frankreich im freien Verkehr.

Der zwischen der Reichsregierung und der französischen Regierung abgeschlossene Vertrag vom 3. Juni 1922 über Reparationslieferungen im freien Verkehr ist gemäß den Ausführungsbestimmungen vom 17. Juli 1922 mit Wirkung vom 20. Juli 1922 in Kraft getreten. Für die hiernach von Deutschland zur Erfüllung des Vertrages von Versailles auszuführenden Sachlieferungen im Wege freier Vereinbarung zwischen deutschen und französischen Staatsangehörigen ist bestimmt, daß die Lieferungen den Vorschriften der Außenhandelskontrolle unterworfen sind. Dementsprechend ist folgendes zu beachten:

Zuständig sind nur die Außenhandelsstellen des unbesetzten Deutschlands, nicht aber das Ein- und Ausfuhramt in Bad Ems. Die Ausfuhranträge, die in gleicher Weise wie bei jedem anderen Ausfuhrgeschäft einzureichen sind, müssen ein Antragsformular mehr aufweisen, da dieses an den Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten weitergeleitet werden muß. Besonders ist zu beachten, daß die Ausfuhranträge mit dem Kennwort des Vertrages versehen sein müssen. Da für die Zustimmung der deutschen Regierung zu der Abwicklung des Geschäftes als Reparationslieferung kurze Fristen festgesetzt sind, so ist erforderlich, daß der deutsche Lieferant, sobald er den Vertrag mit dem französischen Besteller abgeschlossen hat, sofort den Ausfuhrantrag einreicht. Unterbleibt dieser Antrag, so ist die Versagung der Genehmigung zu erwarten.

Die Außenhandelsstellen teilen umgehend dem Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten mit, daß sie ihrerseits die Ausfuhranträge als solche bewilligen, ablehnen oder beanstanden. Die Ausfuhranträge werden nach den allgemeinen Richtlinien, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Fakturierungsvorschriften behandelt. Eine Ausnahme von den allgemeinen Vorschriften gegenüber sonstigen Ausfuhrgeschäften kann nicht gewährt werden. Sind die Außenhandelsstellen der Ansicht, daß es sich bei Einreichung der Ausfuhranträge um Scheingeschäfte handelt, so sind die Bedenken ebenfalls dem Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten

mitzuteilen. Alle Einsprüche der deutschen Regierung gegen die Genehmigung des Ausfuhrgeschäftes können nur vom Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten ausgehen, da dieser allein mit der Durchführung des eingangs genannten Abkommens beauftragt ist. Der Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten setzt die deutsche Vertragspartei in Kenntnis, sobald er die Zustimmung zu dem Vertrage erteilt oder versagt hat oder sobald der Vertrag durch die Reparationskommission genehmigt oder abgelehnt worden ist.

Die Bezahlung des Kaufpreises geschieht durch die deutsche Regierung (Friedensvertrag-Abrechnungsstelle in Charlottenburg 2, Berliner Straße 17). Der französische Besteller übermittelt dem deutschen Lieferanten für die jeweils fälligen Zahlungen einen Scheck, der vom Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten im Auftrage der deutschen Regierung ausgestellt ist. Die Bezahlung des Schecks erfolgt in Papiermark unter Umrechnung der im Vertrage festgesetzten Beträge über den amerikanischen Dollar zu dem am Tage des Vertragsabschlusses geltenden Kurse. (flstrwpstl) D. A. K.

Asbestproduktion Kanadas.

Zu der in Nr. 44 vom 9. August gebrachten Notiz bezüglich der Asbestproduktion Kanadas im Jahre 1921 teilt uns die Firma Paul Rode, Hamburg, mit: „Insofern, als darin gesagt wird, daß aller kanadischer Asbest nach den Vereinigten Staaten verladen und von dort nach Europa verschifft wird, ist diese Notiz unrichtig und darf daher nicht unwidersprochen bleiben. Der weitaus größte Teil der kanadischen Asbestproduktion geht allerdings nach den Vereinigten Staaten, um daselbst verarbeitet und verbraucht zu werden. Der kleinere Teil der kanadischen Asbestproduktion wird dagegen in alle Welt exportiert und, soweit die Verschiffungen für Europa in Betracht kommen, werden diese durchaus nicht alle nach den Vereinigten Staaten verladen. Was insbesondere meine eigenen Importe von Kanada betrifft, so werden diese überhaupt nicht nach den Vereinigten Staaten, sondern von kanadischen Häfen mit direkten Dampfern nach Hamburg verladen."

Täuschungsversuche von Handelsfirmen durch Beilegung von Bezeichnungen wie „Werk" usw.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie teilt mit:

Aus allen Kreisen der Industrie wird Klage darüber geführt, daß industrielle Firmen nach dem Kriege in besonders starkem Maße darunter zu leiden haben, daß sich reine Handelsfirmen unter dem Namen wie „Fabrik", „Fabrikation für . . ." oder sogar „Werk" in das Handelsregister eintragen lassen, unter dieser Firmierung in Fachblättern und Abnehmerzeitungen annoncieren und dadurch den falschen Eindruck erwecken, als ob es sich um Fabrikationsfirmen handelt. Auch gegen die Beilegung der Bezeichnung „Werk" seitens kleinerer Industriebetriebe wurde Einspruch erhoben.

Mit dieser Frage hat sich der Geschäftsführende Ausschuß der Kartellstelle des Reichsverbandes, trotzdem die Angelegenheit ihn nicht unmittelbar anging, befaßt und beschlossen, dieserhalb beim Reichsjustizministerium dahin vorstellig zu werden, daß das Reichsjustizministerium die Registerrichter anweist, bei der Eintragung neuer Firmen in das Handelsregister ihr Augenmerk auf diese Mißstände zu richten und gegebenenfalls die zuständigen Handelskammern um ihr Gutachten zu ersuchen. Gleichzeitig haben wir auch dem Deutschen Industrie- und Handelstag von unserem Schritt Kenntnis gegeben und denselben gebeten, seinerseits die Handelskammern auf diese Mißstände aufmerksam zu machen.

Das Reichsjustizministerium hat die in unserem Schreiben gegebene Anregung den Justizverwaltungen der Länder übermittelt. Der Deutsche Industrie- und Handelstag hat die Handelskammern nochmals auf die Sache aufmerksam gemacht, trotzdem dieselben ja immer da, wo sie im Handelsregister mitwirken, für die Beachtung der von uns in dieser Frage aufgestellten Gesichtspunkte eingetreten sind.

Zur Sache selbst bemerkt der Reichsverband folgendes:

1. Es ist unzulässig, daß sich reine Händlerfirmen den Namen „Werk" beilegen, ohne zu fabrizieren. Nach ständiger Praxis ist die Bezeichnung „Fabrik" unrichtig, wenn nicht die Ware in einem gewissen Umfange durch abhängige Arbeiter angefertigt wird (vgl. Rosenthal, Wettbewerbsgesetz § 3 Anm. 49e und die dort angeführten Entscheidungen).

2. Die Bezeichnung „Werk" ist nicht bloß für Händlerfirmen, sondern auch für kleinere industrielle Betriebe unzulässig. Diese Bezeichnung weist nach allgemeiner Anschauung auf ein großes industrielles Unternehmen hin, welches in eigenen Fabrikräumen mit großer Arbeiterzahl betrieben wird. Das hat das Kammergericht in mehreren Entscheidungen angenommen. Wir verweisen beispielsweise auf die Entscheidung vom 6. Mai 1911, „Markenschutz und Wettbewerb", Bd. 11, S. 156, und vom 6. Juni 1911, Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts, Bd. 41, S. 110.

3. Nicht verbieten kann man die Bezeichnung „Fabrik" für ein Unternehmen, das Heimarbeiter, beispielsweise Lohnstühle, beschäftigt. (Vgl. Reichsgericht vom 9. Juli 1911, Jur. Wochenschrift 1901, S. 657.)

4. Die dagegen gegebenen Rechtsmittel sind folgende:

Erstlich kann jeder Konkurrent und ferner jeder Verband, der rechtsfähig ist, im Wege der Klage auf Grund des Wettbewerbsgesetzes Löschung einer derartigen Firma sowie Unterlassung einer solchen unrichtigen Bezeichnung verlangen.

Ferner kann man den Registerrichter veranlassen, von sich aus eine solche Firma zu löschen. Eine derartige Löschung ist gemäß § 144 FGG. auch gegenüber Aktiengesellschaft und Gesellschaft m. b. H. zulässig. Wenn dieser letztere Weg gewählt wird, dann empfiehlt es sich, die Handelskammer zu veranlassen, daß sie ihrerseits wegen Löschung derartiger Firmen beim Amtsgericht vorstellig wird.

Wir empfehlen den Lesern entsprechend zu verfahren.

Erfreulicherweise hat das Vorgehen des Reichsverbandes bereits praktische Auswirkungen gezeitigt, denn der Kammergerichtspräsident hat folgende Anfrage an die Berliner Handelskammer gerichtet:

„Der Deutsche Industrie- und Handelstag hat zur Bekämpfung des Mißstandes, daß kleine Handelsbetriebe sich durch hochtönende Firmenbezeichnungen den Schein besonderer wirtschaftlicher Bedeutung beilegten, die Abänderung der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über das Handelsregister angeregt. Auf eine mit Bezug hierauf angestellte Umfrage bei den mir unterstellten Behörden ist von einigen Seiten darauf hingewiesen worden, daß die gemäß § 14 Allg. Verfügung vom 7. November 1899 (JMBl. S. 313) erfolgende Bekanntgabe der bereits vollzogenen Eintragung einer neuen Firma oder einer Firmenänderung im Handelsregister an die Handelskammer nicht ausreicht und daß daher eine Gesetzesänderung dahin zweckmäßig erscheine, daß in allen Fällen, nicht nur da, wo der Registerrichter Bedenken gegen die Zulässigkeit eines Firmenzusatzes hege (§ 18 II HGB.), die Handelskammer vor der Eintragung gutachtlich zu hören sei.

Die Handelskammer hat darauf geantwortet, daß sie es von ihrem Standpunkte aus nur mit Genugtuung begrüßen würde, wenn die Registergerichte sämtliche Firmeneintragungs- und Aenderungsanträge der Handelskammer zur Begutachtung überweisen würden.

Als besonders notwendig habe es sich erwiesen, daß alle Eintragungsanträge von Aktiengesellschaften der Handelskammer zur Begutachtung vorgelegt werden. Es konnte beobachtet werden, daß durch die Begutachtung der Handelskammer manche Schwindelgründung von vornherein verhindert wurde. (flp)

Das internationale Zentral-Patentamt.

Von Patentanwalt Dr. **L. Gottscho** in Berlin.

Zwischen den Ländern Frankreich, Belgien, Ecuador, Griechenland, Nicaragua, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei, Jugoslawien und Siam wurde in Paris Ende 1920 der definitive Text des Gründungsstatuts für das Internationale Zentral-Patentamt angenommen. Der Beschluß, der bisher wenig Beachtung fand, bedeutet, wenn er sich auch nur als eine Vereinbarung einiger Staaten darstellt, jedenfalls einen erheblichen Fortschritt in prinzipiellen Fragen der gewerblichen Schutzrechte.

An den Vorberatungen nahmen ferner Großbritannien, Vereinigte Staaten von Amerika, Italien, Portugal und Brasilien teil. Diese Länder haben aber bisher ihren definitiven Beitritt zu dem Abkommen noch nicht erklärt.

Die wichtigste Bestimmung des Abkommens betrifft die Neuheitsprüfung von Patenten bzw. Patentanmeldungen durch ein Zentral-Patentamt. Diese soll nur auf Wunsch des Anmelders erfolgen oder dann, wenn die Patentgesetzgebung eines der angeschlossenen Einzelstaaten eine Neuheitsprüfung durch das Zentral-Patentamt vorschreibt (was aber bisher noch nicht geschehen ist). Bei dieser Neuheitsprüfung erteilt das Zentral-Patentamt entweder

die Bescheinigung, daß keine Vorwegnahme der Patentansprüche vorliegt, oder es erläßt eine vorläufige Erklärung, daß der Neuheit schädliche Vorveröffentlichungen ermittelt wurden, die es im einzelnen angibt. Dem Anmelder ist so die Möglichkeit gegeben, durch Abänderung der Ansprüche die Anführung der zitierten Vorwegnahmen durch das Zentral-Patentamt zu vermeiden. Am Schluß des Prüfungsverfahrens erteilt das Zentral-Patentamt die Endbescheinigung (das Urteil) über nunmehrige Abwesenheit von Vorwegnahmen (d. h. also eine Anerkennung der Neuheit) oder es konstatiert endgültig, daß beim Schluß seines Prüfungsverfahrens nach seiner Meinung noch gewisse vorbekannte neuheitsschädliche Druckvorschriften usw. vorhanden sind, die bei der Wertung des Erfindungscharakters durch Interessenten und in sonstigen Fällen der gewerblichen Praxis berücksichtigt werden müssen. Auf Grund des Prüfungsergebnisses des Zentral-Patentamtes kann dann die heimatliche Patentbehörde des Anmelders oder die fremde Landesbehörde, von der ein Anmelder ein Patent wünscht, je nach ihrer eigenen Patentgesetzgebung entweder das Patent erteilen oder das Patent versagen oder auch in dem zu erteilenden Patent die im Laufe des Prüfungsverfahrens zitierten Vorveröffentlichungen mit vermerken. Die sachliche Neuheitsprüfung kann auch für bereits erteilte Patente beantragt werden, doch sind in diesem Falle die doppelten Gebühren zu zahlen.

Der Schwerpunkt für die Wirksamkeit und den Wert der neuen Schöpfung wird naturgemäß für die zunächst absehbare Zukunft in den romanischen und lateinischen Staaten liegen, weil die meisten germanischen bwz. angelsächsischen Staaten (Deutschland, Oesterreich, Holland, Schweden, Norwegen, Dänemark, England, Amerika, Kanada und andere mehr) das Prüfungsverfahren in Patentsachen schon mehr oder weniger vollkommen und längere Zeit durchgeführt haben. Während also diese älteren Prüfungsstaaten kein dringendes Interesse für den Eintritt in den Verband des neugegründeten Internationalen Zentral-Patentamts haben werden, ist die in Zukunft zu erhoffende Zusammenfassung aller bisherigen Nichtprüfungsländer in den neuen Verband ein warm zu begrüßender Fortschritt in der Richtung auf gegenseitige Annäherung und internationale Verständigung aller Kulturstaaten in Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes. Auch der Gedanke des Zentral-Patentamts, der hier zum ersten Male in der modernen internationalen Praxis zum Gegenstand eines Abkommens gemacht ist, wird marschieren und sich früher oder später allgemein und endgültig einmal durchsetzen.

Fragekasten.

Aufwandsentschädigung für Gesellschafter einer G. m. b. H.

Anfrage: Können zwei Gesellschafter einer G. m. b. H., die gleichzeitig auch die alleinigen Geschäftsführer sind, unter sich vereinbaren, daß ein bestimmter Teil ihrer Bezüge als Aufwandsentschädigung gilt?

Antwort: Aufwandsentschädigungen nach § 34 des EStG. dürfen nur bei Personen, die im Dienst- und Auftragsverhältnis stehen, vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden, nicht aber bei selbständigen Kaufleuten, wie in diesem Falle bei den Gesellschaftern und alleinigen Geschäftsführern der G. m. b. H. Sie könnten diese höchstens als Werbungskosten in dem Geschäftsunkostenkonto verbuchen und bei dem steuerpflichtigen Bilanzgewinn in Abzug bringen. (flpstrwstl) Dr. K. M.

* * *

Sind die Einnahmen aus einem Versicherungskonto vom Geschäftsgewinn abzugsfähig?

Anfrage: Ich beabsichtige, meine Postpakete, die ich bisher nur „einschreiben" ließ, jetzt außerdem noch zu versichern, derart, daß ich die Versicherung selbst bin, d. h. ich belaste den Kunden bei Ausgang der Rechnung mit der Versicherungsprämie, ein sogenanntes Versicherungskonto wird für den Betrag erkannt; geht die Zahlung ein, wird dieses Konto belastet und natürlich der Debitor erkannt. Damit will ich bezwecken, daß beim Bücherabschluß das sich ausgleichende Konto (Versicherungskonto) eine Reserve aufweist, um die ich den Gewinn, den ich sonst der Steuer angeben muß, jeweils kürzen will. Ist das Gebahren zulässig oder muß ich diese für das Versicherungsrisiko vereinnahmten Beträge ebenfalls als Einkommen versteuern? Unterliegen sie der Umsatzsteuer? (vermutlich). Sind die auf den Fakturen abgesetzten Beträge für Verpackung und Porto umsatzsteuerfrei?

Antwort: Die geplante Kürzung des Geschäftsgewinnes um die aus dem Versicherungskonto nach Abschluß entfallenden Beträge widerspricht den geltenden Bestimmungen des Einkommensteuerrechts, namentlich dem § 33 des EStG. Der Geschäftsgewinn errechnet sich danach durch Vergleich der Betriebseinnahmen und

der Betriebsausgaben. Unter Betriebseinnahmen versteht nun das Einkommensteuerrecht solche Einnahmen, die entweder unmittelbar durch den Betrieb dem Inhaber zufließen oder von ihm selbst geschaffen werden (amtliche Begründung Seite 47 ff. Strutz, Handausgabe zum EStG., Berlin 1921, Seite 200). Zu diesen letzteren Einnahmen gehören zweifellos die Ihnen aus dem Versicherungskonto erwachsenen Einnahmen. Wenn es also unzulässig ist, diese Beträge vom Geschäftsgewinn abzusetzen, so ist es auf der anderen Seite erlaubt, diese Beträge bei der Umsatzsteuer als nicht steuerpflichtig zu berücksichtigen, vorausgesetzt, daß nach § 8, Absatz 7 des UStG. die dafür bezahlten Entgelte lediglich die Ausgaben des Leistungspflichtigen für die Versicherung ersetzen und in der Rechnung wie in Ihren Büchern getrennt aufgeführt werden. Dasselbe gilt auch für Porto und Verpackung, für letztere aber nur dann, wenn nach § 8, Absatz 8 des UStG. die Warenumschließung vom Lieferer wieder zurückgenommen und das Entgelt um den auf sie entfallenden Teil gemindert wird. In allen anderen Fällen können die Kosten für die Verpackung bei der Umsatzsteuer nicht berücksichtigt werden. (flpstrwstl)

Dr. K. M.

Bezugsquellen-Anfragen.

(Antworten an die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung", Berlin SW 19, erbeten.)
(Porto für die Weitergabe ist beizufügen.)

a) Unbekannte Bezugsquellen:

Nr. 890. Wer ist Hersteller der **Kamelhaar-Riemen** Marke **„Verol"?**

Nr. 894. Wer ist Fabrikant der **Faßwaschmaschinenringe „Bogetti"?**

Nr. 897. Wer ist Hersteller der **„Thebas"-Korsettstangen** (Hartgummiüberzug)?

Nr. 902. Wer ist Hersteller von **„Parforce"-Lackschläuchen?**

Nr. 903. Wer fabriziert die **Gummischuhe,** Marke **„Nermed"?**

Nr. 925. Wer stellt die **Schwimmblasen „Torpedo"** her?

Nr. 929. Wer ist Hersteller der **„Harmonica"- bzw. „Harmonia" Duschen?**

Nr. 930. Wer fabriziert **Hochdruck-Itplatten,** genannt „Ceres"-Platten, „Wetzlar"-Platte und „Armaturit"-Platte?

Nr. 938. Wer ist Hersteller der **„Kolumbiaschwämme"?**

Nr. 944. Wer ist Hersteller von **Gummipilzen für Deubner'sche Einkoch-Emaille-Töpfe?**

Nr. 946. Wer ist Fabrikant der aus Formen gearbeiteten **Gummi-Hosenträger,** wobei auch die Gummi-Patten aus Form gearbeitet sind?

Nr. 948. Wer ist Hersteller von **transparentartigem Wachstuch?**

Nr. 949. Wer ist Fabrikant der sogenannten **Koppringe** (D. R.-P. 159 726)?

Nr. 950. Wer ist Lieferant des **Riemenverbinders „Rex"?**

Nr. 951. Wer baut **Plissiermaschinen für Badehauben?**

Nr. 952. Wer ist Hersteller des **Luser's Touristenpflaster?**

Nr. 956. Wer ist Hersteller von **Gummigürteln mit schmaler Gewebeeinlage in der Mitte,** Farbe Schokoladenbraun, Schwarz und Silbergrau?

Nr. 957. Wer fabriziert eine **rote, sich samtartig anfühlende Gummiplatte** (nicht Schwammgummi)?

Nr. 958. Wer stellt **Asbest-Lötblöcke** für zahntechnische Laboratorien her?

Nr. 959. Wer ist Fabrikant der **Gummischuhe Marke „Mermed"?**

Nr. 960. Wer ist Fabrikant von mineralisierten **Reiseklistierbechern,** Fabrikmarke Z. i. W. R.?

Nr. 961. Wer liefert **Torniquets-Schnallen?**

Nr. 962. Wer stellt **Orkoriemen** her?

Nr. 963. Wer fabriziert **Stahlbürsten zum Kesselreinigen?**

Nr. 969. Wer fabriziert einen **Ersatz für Asbestplatten,** 2 mm stark?

Nr. 970. Wer fabriziert **Schlauchklemmen mit sichelartigem Verschluß?**

Nr. 973. Wer ist Fabrikant von **Luftpumpen mit Elektromotor,** für Autoschlauchreparaturwerkstätten geeignet?

Nr. 974. Wer ist Fabrikant von **Härte-Maschinen** für die Guttapercha- und Balata-Industrie?

Nr. 976. Wer liefert **Spritol,** ein Mittel zum Glänzendmachen von Gummiartikeln?

Nr. 977. Wer ist Hersteller von **Zellstoffgewebe** im Stück zur Bandagierung von Isolierungen?

Nr. 978. Wer stellt die **„Primal"-Asbestpackung** her?

Nr. 979. Wer fabriziert das **Wund-Heft- und Fingerling-Pflaster „Elporo"?**

Nr. 980. Wer ist Fabrikant der **Gummisohlen und -Absätze „Stalit“**?

Nr. 981. Wer ist der Fabrikant von **„Antivolton“**?

Nr. 982. Wer ist Hersteller des **Vulkanisationsbeschleunigers „Diphenylguanidin“**?

b) Anfragen, auf die wir bereits Lieferanten nannten. Wir geben anheim, uns weitere Offerten einzureichen.

Nr. 876. Wer stellt **„Firmus“-Masse** her?

Nr. 912. Wer fabriziert **Lederscheiben für Pravazspritzenkolben?**

Geschäfts- und Personalmitteilungen.

Berlin. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Romania Export und Import G. m. b. H. für u. a. hygienische und verwandte Artikel. Gegenstand des Unternehmens ist die Vermittlung von Ankauf und Verkauf von Drogen, Chemikalien, Apothekerwaren, von gummipharmazeutischen, hygienischen und verwandten Artikeln. Stammkapital: 20 000 M.

Bonn. Vereinigte Fabriken für medizinischen Bedarf F. A. Eschbaum, Bonn, Filiale Köln, Köln. Die Zweigniederlassung in Köln ist aufgehoben und deren Firma erloschen infolge Verlegung des Sitzes der Hauptniederlassung von Bonn nach Köln. Die Prokuren der Herren Ludwig Ax und Fritz Oelbermann sind erloschen.

rg. **Boras** (Schweden). Der Betrieb der Aktiebolaget Skinn, Fabrik für Regenmäntel, Lederkleidung, Oeltuch (auch für Sanitätszwecke) ging ab 1. Juli an die neue Skinn- och Regnklädersfabriken Molander & Son über.

Dresden. Ferdinand Hraby Sächs.-Thür. Gummiabsatzvertrieb in Dresden, Zweigniederlassung Kassel. Die Zweigniederlassung in Kassel ist von Amts wegen gelöscht.

Friedrichsfeld (Baden). Gummiwerke Neckar A.-G., Friedrichsfeld. In der Generalversammlung wies der Vorsitzende darauf hin, da ßdie Gesellschaft ein Baujahr hinter sich habe. Das in Wieblingen neu errichtete Werk kann trotz der Kürze seines Bestehens ein befriedigendes Ergebnis vorlegen. Die Dividende wurde auf 10 Prozent festgesetzt. Herr Rechtsanwalt Nikolaus Erats-Stuttgart trat aus dem Aufsichtsrat aus. Neu gewählt wurde Herr Rechtsanwalt Dr. Panther-Mannheim gegen 40 Stimmen. Die Erhöhung des Aktienkapitals um 6 auf 16 Millionen Mark wurde genehmigt, nachdem der Vorsitzende darauf hingewiesen hatte, daß man mit der jetzigen Erhöhung angesichts der neuen gewaltigen Verschlechterung der Mark kaum auskommen werde.

Hamburg. Internationale Vulcanfibre Compagnie G. m. b. H. Die Firma der Gesellschaft lautet Gesellschaft für Vulkanfiber-Verarbeitung m. b. H.

Hannover. Gummigesellschaft Futura G. m. b. H. Herr Kaufmann Hermann Nordhausen ist als Geschäfsführer ausgeschieden.

rg. **Kjöge** (Dänemark). Auf der soeben abgehaltenen dänischen Mustermesse in Fredericia stellte A.-S. Dansk Afvulkaniseringsfabrik die ersten in Dänematk erzeugten Gummischuhe aus. Sie gedenkt im Laufe eines Jahres auf eine Tagesproduktion von 2000 Paar zu kommen und verlangt hierfür genügenden Zollschutz.

rg. **London.** John Bell & Croyden, Ltd., die seit 1798 bestehende Fabrik für Verbandstoffe und chirurgische Instrumente, in 1921 mit der gleichartigen Fabrik Arnold & Sons zusammengeschlossen, in E C 1 und W 1, 50 Wigmorestr., nahm eine 7prozentige Obligationsanleihe von 125 000 £ zum Kurs von 97 Prozent auf. Der Reingewinn für das am 30. April beendete Jahr betrug 40 017 £, wovon 18 000 £ auf ungewöhnlich günstige Einkäufe zurückzuführen sind.

Spandau. Gummifabrik Westend G. m. b. H. Spandau (Siemensstadt). Herrn Kaufmann Karl Beier in Charlottenburg ist Prokura erteilt.

rg. **Värnamo** (Schweden). Die in 1920 mit 345 000 Kr. Aktienkapital gegründete A.-B. Värnamo Gummifabrik will das Aktienkapital um 100 000 Kr. in Vorzugsaktien erhöhen.

Wermelskirchen. Bergische Gummiwarenfabrik Don & Müller. Die Firma ist erloschen.

Aus der Fahrrad-, Automobil- und Flugzeugbranche.

Düsseldorf. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Kugelmeier & Co. m. b. H., Mauerstr. 46. Gegenstand des Unternehmens: Uebernahme von Vertretungen von Automobilzubehörfirmen und der Handel mit Automobilzubehör. Stammkapital: 50 000 M.

Hamburg. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Wiesner-Fahrradwerk Aktiengesellschaft. Gegenstand des Unternehmens ist die fabrikationsmäßige Herstellung von Fahrrädern, Motorrädern, Zubehörteilen sowie verwandten Artikeln, wie Nähmaschinen, ferner Ankauf und Verkauf von in diesen Geschäftszweig fallenden Gegenständen. Das Grundkapital beträgt 1 000 000 M, eingeteilt in 1000 auf den Inhaber lautende Aktien zu je 1000 M.

Hannover. Hanelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Motorfahrzeug-Verkaufs-Gesellschaft Schaper & Woschetzky, Alte Celler Heerstr. 38.

Herne. Die Offene Handelsgesellschaft Georg Schäffer, Maschinen und Kraftfahrzeuge in Herne ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Herne. Erste Herner Dampfvulkanisierungsanstalt Finkemeyer & Volpert. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

München. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Bayerische Automobil-Handels-Aktiengesellschaft „Buhag“. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Motorfahrzeugen aller Art und den Teilen solcher. Grundkapital: 1 500 000 M.

Aus der Elektrizitätsbranche.

o **Breslau.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Hans Boldt, Elektroinstallationsbureau, Breslau.

Elringhausen. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Göpfert & Co., G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von elektrischen Artikeln und Apparaten aller Art. Das Stammkapital beträgt 300 000 M.

o **Kottbus.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Eluma Elektrizitäts- und Maschinen-Gesellschaft m. b. H.

o **Oederan.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Siegfried Hoffmann, Einfuhr und Ausfuhr von Maschinen aller Art, Großhandel mit elektrischen Materialien und Motoren.

Rüstringen. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Steup & Bauer, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Agenturgeschäftes in Erzeugnissen der elektrischen und der damit verwandten Industrie. Das Stammkapital beträgt 200 000 M.

o **Stettin.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Otto Ehlers G. m. b. H. Fabrik elektrischer Maschinen und Apparate.

Jubiläen.

Berlin. Herr Arthur Zahn war am 11. d. M. 25 Jahre für die Firma Otto Köhsel & Sohn Nachf., Treibriemen-, Gummi- und Asbestwarenfabrikate, tätig. Der Jubilar hat sich aus bescheidenen Verhältnissen zu seiner heutigen Stellung als selbständiger Agent emporgearbeitet und vertritt außer genannter Firma noch weitere erstklassige Häuser.

Mailand. Società per le Industrie della gomma elastica, della guttaperca, dei fili e cavi elettrici ed affini Pirelli & Co. feierte am 26. Juni d. J. ihr fünfzigjähriges Bestehen. Unter dem Namen G. B. Pirelli & Co. gegründet, nahm die Firma im Jahre 1879 einen besonderen Aufschwung, als sie die Herstellung von Seekabeln aufnahm. Aus der Arbeiterzahl 39 im Gründungsjahr sind jetzt 7560 geworden. Die Firma besitzt auch im Ausland Fabriken, so in Villanueva y Geltrù in Spanien (elektrische Leitungsdrähte und Gummiwaren), in Southampton (elektrische Leitungsdrähte), in Buenos Aires (elektrische Leitungsdrähte und Gummiwaren). Auch an überseeischen Gummipflanzungen ist die Firma beteiligt.

Todesfälle.

o **Frankfurt a. M.** Herr Handelsgerichtsrat Fritz Horkheimer Aufsichtsratsmitglied der Hannoverschen Gummiwerke „Excelior" Aktiengesellschaft, ist gestorben.

Hamburg. Herr Eduard Birkenstock, langjähriger Leiter der Speditionsabteilung bei der Firma Kautschukwerke Dr. Heinr. Traun & Söhne, ist am 7. August infolge Lungen- und Rippenfellentzündung gestorben, nachdem er erst im Februar seinen 70. Geburtstag und im Mai sein 50jähriges Dienstjubiläum gefeiert hatte. Herr Birkenstock war durch seine Tätigkeit auch im Rohgummieinkauf in weiten Kreisen der Branche bekannt und beliebt. Die Firma verliert in ihm einen treuen und überaus fleißigen und tüchtigen Angestellten.

rg. **Kopenhagen.** Herr Joh. Björkegren, Gründer (1870) der Lederkleidungsfabrik Joh. Björkegren & Søn, Blegdamsvej, starb, 78 Jahre alt. Seit 1913 setzt sein Sohn die Firma allein fort.

Wichtige Entscheidungen des Reichsfinanzhofes.

Zum Begriff der neuen Kapitalanlage im Sinne des § 3 Abs. 2 des Kapitalertragsteuergesetzes. Eine neue Kapitalanlage liegt vor, wenn nach Kündigung und Auszahlung einer Hypothek das gleiche Kapital in einer anderen Hypothek selbst unter denselben Bedingungen und bei demselben Schuldner wie früher angelegt wird. Rechtlich ebenso liegt die Sache, wenn das Verlangen einer Partei nach Aenderung des Zinsfußes zu einer Kündigung der Hypothek unter dem gleichzeitigen Angebot, sie unter neuen, veränderten Bedingungen zu schließen, geführt hat. Geht die andere Partei auf dieses Verlangen ein, so wird der Umweg der Auszahlung und Rückzahlung des Geldes, der Löschung und Eintragung der Hypothek selbst mit dem geänderten Zinsfuß aus praktischen Gründen vermieden, und die Rechtsänderung findet ihren formellen Ausdruck lediglich im Wege der Eintragung des geänderten Zinsfußes und der Entrichtung der neuen Zinsen. Sachlich ändert es nichts daran, daß in der Belassung des Kapitals zu den neuen Zinsbedingungen eine neue Kapitalanlage vorliegt. Wirtschaftlich liegt dieser Methode, die Zinserhöhung durchzuführen, der zivilrechtlich anders gelagerte Fall gleich, wo die Aenderung des Zinsfußes sich einfach im Wege der Verständigung vollzieht — und zwar entweder so glatt, daß kein Teil eine Kündigung ins Auge zu fassen braucht, oder auf den Druck einer von der einen Seite für den Fall der Nichtzustimmung der anderen Seite angedrohten, also nur einer nur bedingten Kündigung, die infolge der Erfüllung der Bedingung hinfällig und gegenstandslos wird. Es verbleibt dann allerdings trotz der Aenderung des Zinsfußes rechtlich bei der alten Hypothek. Dieser rechtliche Unterschied bezüglich des Fortbestands der Kapitalforderung trotz gleichmäßiger Aenderung des Kapitalertrags kann in der steuerlichen Beurteilung dieser wirtschaftlich gleichliegenden Fälle — bei der nach § 4 der Reichsabgabenordnung gebotenen Berücksichtigung des Zwecks und der wirtschaftlichen Bedeutung der in Rede stehenden Vorschrift — nicht ausschlaggebend sein. Für die Einführung der Zeitgrenze des 1. Oktober 1919 in Abs. 2 war die Erwägung maßgebend, daß für Kapitalanlagen nach diesem Tage sich das Wirtschaftsleben auf die Steuer eingestellt haben würde, daß also die Steuern bei den Zinssätzen der nach diesem Tage zustande gekommenen Abschlüsse einkalkuliert sein werden. Legt man diesen Gesichtspunkt zugrunde, so kann es keinen Unterschied machen, ob eine Anpassung an die gegenwärtig veränderte Lage des Hypothekenmarkts durch neue Belegung

gekündigter Hypothekengelder oder durch das Stehenlassen des Kapitals zu erhöhtem Zinsfuß nach dem 1. Oktober 1919 stattgefunden hat. Entscheidend ist allein, ob die neue Festsetzung des Ertrags unter Berücksichtigung der Belastung desselben durch die Kapitalertragsteuer erfolgen konnte. (Urteil vom 26. Mai 1922, I A 177/21.)

Kein Reichsstempel bei Teilung des Gesellschaftsvermögens durch zwei allein berechtigte Gesellschafter in der Weise, daß jeder Bruchteilseigentum erhält. Nach der Begünstigungsvorschrift in Absatz 2 der Spalte 4 der Tarifnummer 1 A c 2 des Reichsstempelgesetzes bleibt bei Berechnung des Stempels (nach dem Werte) derjenige Teil der zum Sondereigentum überlassenen Vermögensgegenstände außer Betracht, welcher auf den erwerbenden Gesellschafter nach der Kopfzahl der Gesellschafter entfällt. Der Gedanke, auf dem die Begünstigungsvorschrift beruht, ist genau derselbe, wie beim § 15 des Grunderwerbsteuergesetzes (§ 460 der Reichsabgabenordnung). Es wird unterstellt, daß die Gesellschafter zu Bruchteilen berechtigt seien, und zwar im Reichsstempelgesetze nicht nur beim Gesamthandseigentum, sondern auch bei Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Darum soll derjenige Gesellschafter, der Sachen oder Rechte von der Gesellschaft zum Sondereigentum erhält, nur dasjenige versteuern, was er zu seinem schon vorhandenen Bruchteilseigentum noch dazu erwirbt. Teilen zwei gleichberechtigte Gesellschafter das ganze Vermögen untereinander derartig auf, daß jeder Bruchteil zu ½ erhält, so ist steuerrechtlich überhaupt keine Rechtsänderung eingetreten. Jeder behält nur, was er schon gehabt hat. Steuer kann nicht gefordert werden, weil nichts an Rechten überlassen wird, was nicht schon besessen wäre. (Urteil vom 5. Mai 1922, II A 20/22.)

Gehören die von einem Mitglied einer Erwerbszwecke verfolgenden Gesellschaft des bürgerlichen Rechts für den Gesellschaftszweck zu leistenden Dienste zu den das Gesellschaftsvermögen bildenden Einlagen im Sinne der Tarifnummer 1 A c 1 des Reichsstempelgesetzes? Diese Frage ist zu verneinen. Allerdings kann nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 706 Abs. 3 BGB. der Beitrag eines Gesellschafters auch in der Leistung von Diensten bestehen, und der § 733 BGB. spricht sogar von Einlagen, die in der Leistung von Diensten bestanden haben. In der angeführten Tarifvorschrift hat jedoch das Wort „Einlagen" eine eingeschränktere Bedeutung, die sich aus dem dieser Vorschrift zugrunde liegenden gesetzgeberischen Gedanken ergibt. Mit dem Wertstempel der Tarifnummer 1 A a, b und c hat nämlich die in Gesellschaftsform sich vollziehende Kapitalbildung besteuert werden sollen. Dementsprechend sind unter den „das Gesellschaftsvermögen bildenden Einlagen" im Sinne der Berechnungsvorschrift zu Tarifnummer 1 A c nur Vermögenseinlagen, bestehend in Geld oder geldwerten Sachen und Rechten, zu verstehen. Dienste fallen dagegen nicht darunter, sie können zwar Vermögenswerte erzeugen, aber nicht selbst einen Vermögensbestandteil darstellen. (Urteil vom 5. Mai 1922, II A 580/21.) (flpstrst)

Zoll- und Verkehrswesen.

Die Wiedereinführung der Ausfuhrabgaben für Sendungen nach Danzig, Memel und Eupen-Malmedy ist von der Interalliierten Rheinlandkommission genehmigt und daraufhin das Bewilligungsverfahren für Eupen und Malmedy auf die Emser Stelle übertragen worden; die „Commission des licences" in Malmedy soll nur noch als Sammelstelle der Anträge dienen. (flp)

Ausfertigung der Zollinhaltserklärungen zu Postpaketen nach Venezuela. Nach einer neueren Mitteilung der venezolanischen Postverwaltung ist es zwar gestattet, die Zollinhaltserklärungen zu Postpaketen nach Venezuela außer in der spanischen Sprache auch in anderen Sprachen auszufertigen. Es empfiehlt sich indessen dringend, die spanische Sprache zu wählen. In jedem Falle muß der Inhalt in den Inhaltserklärungen genau entsprechend dem venezolanischen Zolltarif bezeichnet sein. Anderenfalls hat der Empfänger Zollstrafen zu zahlen. Die Absender setzen sich wegen dieser Bezeichnung zweckmäßig vor der Versendung mit den Empfängern in Verbindung, wenn sie sich nicht auf andere Weise darüber unterrichten können. (flpstrwsr) I.

Neuheiten der Branche.

Die „Ceka"-Gummierung für wasserdichte Stoffe. Vor ungefähr einem Jahre hat Dr. Ditmar in der „Chemiker-Zeitung" auf die Löslichkeit von Kautschuk und Celluloid in den hydrierten Naphthalinen aufmerksam gemacht. Infolge dieser Veröffentlichung wurden von vielen Chemikern und Industriellen Versuche zur Herstellung des schon lange ersehnten Celluloidkautschuks gemacht, die aber alle fehlschlugen, da auf dem von Dr. Ditmar angedeuteten Wege ein einwandfreier Celluloidkautschuk, der sich zur Gummierung eignet, nicht hergestellt werden kann. Dr. Schmid & Co., Chem. Fabrik, Schorndorf, ist es nun nach einem zum Patent angemeldeten Verfahren gelungen, unter Zuhilfenahme mehrerer durchaus indifferenter Chemikalien eine Vereinigung des Kautschuks mit dem Celluloid herbeizuführen und diese in Form einer Streichmasse, wie sie auf der Spreadingmaschine Verwendung findet, ungefüllt und mit Füllung versehen, in den Handel zu bringen. Der Celluloidkautschuk hat gegenüber den seither gebräuchlichen Gummilösungen den großen Vorzug, daß eine Vulkanisation der bestrichenen Stoffe überflüssig wird, während das Gewebe völlig wasserdicht und dauernd elastisch bleibt. Nach den bisherigen Erfahrungen scheint dem Celluloidkautschuk eine ausgedehnte Verwendungsmöglichkeit beschieden zu sein.





Vermischtes.

Riesengewinne des schwedischen Gummischuhkonzerns. Geradezu einzig dastehend, heißt es in einem Bericht der dänischen Gesandtschaft in Stockholm, sind in der Produktionsgeschichte Schwedens die überaus glänzenden wirtschaftlichen Ergebnisse des Konzerns der schwedischen Gummischuhfabrikanten. Bevor der Trust vor etwa 10 Jahren nach verschiedenen vergeblichen Versuchen zustande gekommen war, hatte zwischen den vier schwedischen Gummischuhfabriken, nämlich Aktiebolaget Helsingborgs Gummifabrik in Helsingborg, Svenska Gummifabriksaktiebolaget in Gisläved, Ryska Gummifabrikaktiebolag in Malmö und Skandinaviska Gummiaktiebolaget in Viskafors ein sehr scharfes Konkurrenzverhältnis geherrscht. Bereits einige Jahre vor Ausbruch des Weltkrieges schlossen sich diese vier Unternehmungen zu einem Kartell zusammen. Als dann mit Ausbruch des Krieges die russische Konkurrenz aufhörte, nahm die monopolartige Stellung des Trustes noch außerordentlich an Stärke zu. Die Fabriken haben sich gegenseitig verpflichtet, jede Preisunterbietung zu unterlassen, Rabatte und Zahlungsbedingungen einheitlich zu gestalten und die Produktion untereinander nach bestimmten Verhältniszahlen zu verteilen. Außerdem bestimmt das Kartell die Kleinverkaufspreise. Das Aktienkapital der vier Fabriken betrug 1914 zusammen 4 Mill. Kr. und war bis 1920 auf 14 230 000 Kr. angewachsen. Von der Vergrößerung des Aktienkapitals um insgesamt 10 230 000 Kr. waren jedoch nur 390 000 Kronen durch Neuzeichnung hinzugekommen, während die übrigen 9 840 000 Kr. aus Gratisaktien bestehen. Der Nettogewinn der vier Fabriken beläuft sich in den zehn Jahren 1911 bis 1920 auf insgesamt 35 Mill. Kronen. Besonders in den Jahren 1915, 1916 und 1919 wurden außerordentlich hohe Gewinne erzielt, die im Verhältnis zum Aktienkapital 62, 70 und 77 Prozent erreichten. Im Jahre 1920 erhielten die Aktionäre eine Durchschnittsdividende von 26 Prozent auf das durch die obenerwähnten Gratisaktien erhöhte Aktienkapital. Der Kleinverkaufspreis für Gummischuhe betrug 1914 per Paar 3 schwedische Kronen und 1921 per Paa 8,50 schwedische Kronen. Ueber die Ein- und Ausfuhr von Gummischuhen enthält die schwedische Außenhandelsstatistik folgende Angaben:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	kg	schw. Kr.	kg	schw. Kr.
1913	114 002	552 910	622 415	2 240 694
1914	95 043	439 652	602 931	1 937 354
1919	132 757	1 103 535	69 713	811 641
1920	101 371	?	99 131	?
1921	84 079	?	286 387	?

Für die Jahre 1920 und 1921 sind bisher nur die Gewichtsangaben veröffentlicht worden. Von den Einfuhrländern waren die Vereinigten Staaten der Hauptlieferant, während sich die Ausfuhr hauptsächlich auf Dänemark und Norwegen verteilte.

Literatur.

(Alle hier besprochenen Bücher und Schriften sind durch die Geschäftsstelle unseres Blattes, Berlin SW 19, zum Originalpreise zu beziehen.)

Einkommen und Ertrag. Von Friedrich Leitner, Professor an der Handels-Hochschule, Berlin (Elsners Betriebsbücherei, Band 19). Verlag von Otto Elsner, Berlin 1922. Preis gebd. 62 M.

Der als Privatwirtschaftler durch sein fundamentales Buch über Selbstkostenberechnung in weiten Kreisen bekannte Verfasser hat hier in gedrängter und leichtverständlicher Form alle wichtigen Fragen behandelt, die in der Periode der Geldwertschwankungen an den Kaufmann bei der Aufstellung der Bilanz herantreten. In sachkundiger Weise wird die Frage der Gewinnermittlung und der Abschreibungen behandelt, deren finanzielle Wirkungen untersucht und das Problem der Sachwertteuerung erörtert. Besonders wertvoll sind auch die Hinweise auf das geltende Steuerrecht und die Methoden der Berechnung des steuerbaren Einkommens. Somit hat Leitner mit diesen Ausführungen Probleme angeschnitten, die gerade jetzt einer besonderen Erörterung wert sind und deshalb auch eine große Beachtung in weiten Kreisen der Industrie und des Handels finden werden.

Die Reichssteuern. Uebersicht über die Steuergesetzgebung mit besonderen Hinweisen für kaufmännische Betriebe von Rechtsanwalt Dr. Dr. E. H. Meyer. (Elsners Betriebsbücherei 20. Band.) Otto Elsner Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin. Berlin 1922. 252 Seiten. Preis 120 M.

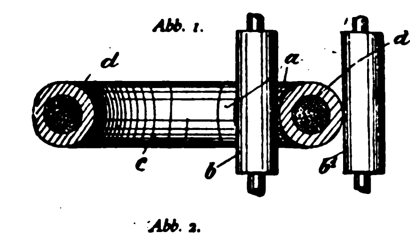
Das Buch gibt einen kurzen Ueberblick über das gesamte Steuergesetzgebungswerk der Nachkriegszeit. Die Fülle der Steuergesetze macht es dem Steuerpflichtigen schwer, die einzelnen in Betracht kommenden Steuergesetze, den Umfang ihres Gebietes, das Nebeneinander- und Ineinandergreifen zu erkennen. Es soll daher die Grundzüge der einzelnen Steuergesetze klarlegen. — Entstanden u. a. auf Grund der Vorlesungen des Verfassers über die Steuergesetzgebung an der Handelshochschule Berlin, dient das Buch allen denen als Einführung, die sich einen ersten Einblick in das undurchsichtige Steuergesetzgebungswerk verschaffen wollen, wobei besonders auch auf die Bedürfnisse der Gewerbetreibenden und Kaufleute Rücksicht genommen worden ist. (flpstrwstle)

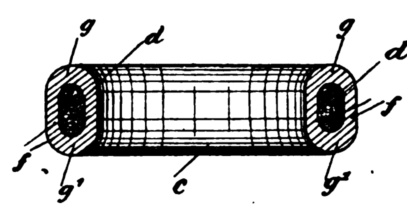
Goldmark-Buchführung und Goldmark-Bilanzen, ihre Durchführung und Aufstellung. Von J. Nertinger, kaufm. Direktor. Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart. 1922. Preis 46 M.

Dieses soeben erschienene Buch bietet eine praktische und leichtverständliche Anleitung zur Feststellung der durch die Geldentwertung meist eingetretenen Verarmung der Geschäftsbetriebe. Je länger diese Geldentwertung dauert, desto unklarer und unwahrer sind und werden die Bilanzen aller Groß- und Kleinbetriebe. Es ist daher zu begrüßen, daß dieses Buch jedem Industriellen und Geschäftsmann die Möglichkeit bietet, seinen Erfolg und seinen Vermögensstand, unbeeinflußt von der Geldentwertung, klar zu sehen. Die aus der Praxis gegebenen ausführlichen Beispiele bringen überraschende Ergebnisse, die die Besorgnisse weitschauender Führer unserer Volkswirtschaft leider nur zu sehr rechtfertigen.

Neue Patente und Gebrauchsmuster.

Verfahren zur Herstellung von flachgedrückten Dichtungsringen. D. R. P. Nr. 354 425 vom 1. Dezember 1917 für Karl Froebus, Köln a. Rh. (veröff. 9. Juni 1922). Bei Herstellung hohler Packungsringe für Stopfbüchsen u. dgl. aus Weichmetall (Blei) und festem Schmierstoff (Graphit) gelingt es bisher nicht, die Wandstärke entsprechend auszubilden. Man biegt oder zieht solche Ringe aus Metallrohr, die Wand am Außenringumfang wird schwächer als die anderen Teile. Vorliegendes Verfahren betrifft die Herstellung von flachen mit Graphit gefüllten Dichtungsringen durch Walzen, welche auswechselbar und einstellbar sind und deren Abstand voneinander allmählich verringert wird, so daß das Wandmaterial des Ringes auf dessen Innen- und Außenseite zusammengedrückt wird. Es entsteht ein flachgedrückter Packungsring, dessen Wandungen je nach dem Bedarfszweck entsprechend verstärkt oder verringert sind, ohne daß Materialverluste eintreten. Beistehende Abbildungen zeigen



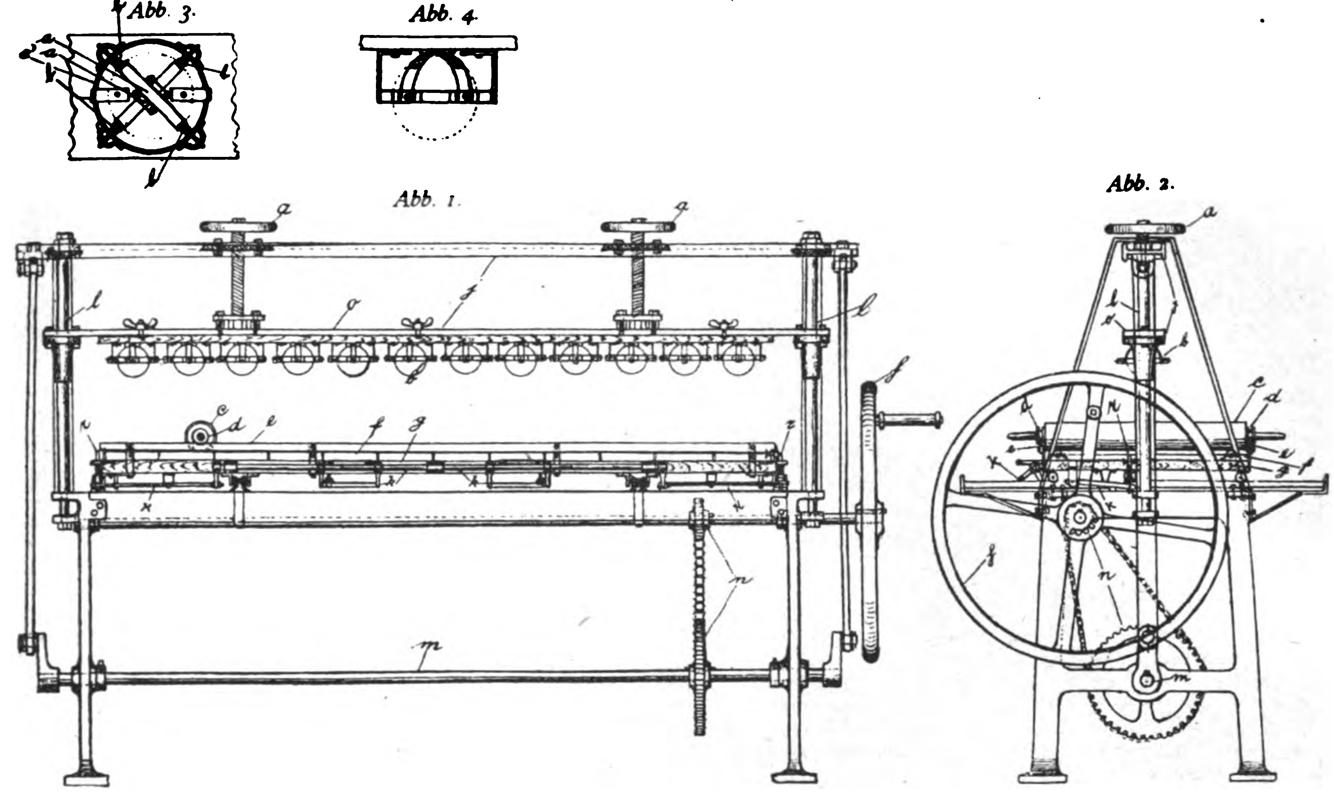


das Verfahren schematisch. Der aus einem Rohr gebogene oder gezogene runde Ring a, mit etwas größerem Querschnitt als der fertige Ring, wird mit Graphit b gefüllt, dann in eine Walzvorrichtung gebracht, die aus zwei einander entgegenlaufenden verstellbaren, auswechselbaren Walzen b und b¹ besteht. Während der Arbeit schraubt man die Walzen immer näher aneinander, so daß beide Ringoberflächen einen Druck unter rollender Reibung erleiden. Die Ringe erhalten allmählich die Querschnittsform nach Fig. 2, die Wand f wird außen und innen flachgedrückt, während die Wandteile g und g¹ nicht geändert werden, sondern sich gegenüber den Wandteilen f verdicken. Man kann die Ringe in dieser Form benutzen, doch denselben auch in einer Presse eine annähernd quadratische Querschnittsform geben. Werden den Walzen b, b¹ verschiedene Umdrehgeschwindigkeiten erteilt, so läßt sich auch die Wand an einer der beiden Umfangsseiten des Ringes f stärker ausführen als die andere. Man wählt z. B. die eine Walze größer im Durchmesser als die andere. Das Verfahren gestattet, Packungsringe herzustellen, deren Wandungen an den Teilen verstärkt sind, die besonders stark beansprucht werden. Patentanspruch: Verfahren zur Herstellung von flachgedrückten Dichtungsringen aus einem im Innern mit einer Masse gefüllten Weichmetallrohr kreisförmigen Querschnitts durch Walzen, dadurch gekennzeichnet, daß das gebogene Rohr a, nachdem es mit einer fest eingestampften Masse d, z. B. Graphit, versehen ist, zwischen zwei einander entgegenlaufende, zweckmäßig leicht auswechselbare und einstellbare Preßwalzen b, b¹ gebracht wird, die zwecks Erzielung verschiedener Wandstärken an den gegenüberliegenden Walzstellen f entweder verschiedene Umfangsgeschwindigkeit oder bei gleicher Winkelgeschwindigkeit voneinander verschiedene Durchmesser besitzen können.

Verfahren zur Herstellung farbiger Faktis. D. R. P. Nr. 356 165 vom 6. Juni 1914 für Dubois & Kaufmann, Chemische Fabrik in Rheinau b. Mannheim (veröff. 12. Juli 1922). Man stellt zurzeit durch Teerfarben gefärbte Faktis dadurch her, daß öllösliche Farbstoffe in Oel gelöst und die gefärbten Oele mittels Chlorschwefel oder Schwefel auf Faktis verarbeitet werden. Die Färbungen fallen ungleichmäßig aus und werden beim Vulkanisieren mehr oder weniger angegriffen. Man kann bekanntlich Kautschuk mit Farbstoffen der Indigoreihe, überhaupt mit Küpenfarbstoffen, durch Einwalzen der Farbpulver in die Kautschukmasse färben. Auf Faktis ist dieses Verfahren nicht ohne weiteres übertragbar, der Farbstoff wird wenig ausgenutzt und haftet ungleichmäßig auf den Faktisteilchen. Es wurde gefunden, daß gleichmäßige, haltbare Produkte erhalten werden, die sich in der Vulkanisation nicht verändern, wenn man erst die fertigen Faktismassen, nicht schon das Oel, färbt. Besonders anwendbar sind die Farbstoffe der Indigoreihe. Die fein gepulverten Faktis werden in der Küpe eingeweicht, dann behufs Oxydation gut durchgeschwefelt und getrocknet. Beispiel: 100 kg Faktis fein gepulvert, verrührt man im mit Rührwerk versehenen Bottich in einer 5prozentigen Indigohydrosulfitküpe gut, möglichst unter Luftabschluß bei 40 bis 50° Die Faktis werden dann ausgeschleudert, feucht anhaltend an der Luft durchgeschaufelt und bei 80 bis 100° getrocknet. Die derart hergestellten Faktis halten ihre Farbe in der Kautschukmasse vollkommen. Man kann auch andere Küpenfarbstoffe, z. B. Thioindigorot, Thioindigoorange usw., benutzen. Patentanspruch: Verfahren zur Herstellung farbiger Faktis, dadurch gekennzeichnet, daß man die fein gepulverten Faktis auf dem in der Stoffärberei üblichen Wege mit Teerfarbstoffen, insbesondere denen der Indigoreihe, in der Küpe färbt.

Druckpressen zum Drucken von Bildern auf Gummibälle. D. R. P. Nr. 350 740 vom 9. Dezember 1920 für Heinrich Meyer, Hannover-Badenstedt (veröff. 25. März 1922). Man bedruckte bisher Gummibälle mittels Abziehbilder. Nach vorliegender Erfindung erfolgt das Bedrucken auf einer Druckpresse mit verschiedenen Farben durch mechanische Betätigung der aus Kautschuk bestehenden Stempel. Die Bilder werden mit Firnisfarben gedruckt, ein Abplatzen ist ausgeschlossen, ein Farbenuntergrund

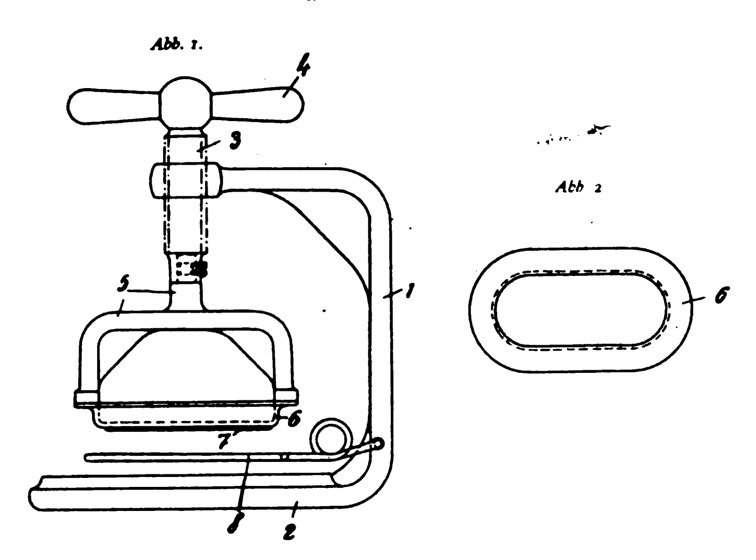
ist nicht nötig. Durch die Druckpresse lassen sich z. B. zwölf Bälle gleichzeitig farbig bedrucken. Beistehende Abbildungen zeigen die Druckpresse in Fig. 1 in Vorderansicht, in Fig. 2 in Seitenansicht. Fig. 3 stellt die Klammern für die Bälle in Unteransicht, Fig. 4 in Vorderansicht dar. Die Presse arbeitet wie folgt: Man stellt die Spindeln a derartig ein, daß der Ball den Stempel beim Niedergang des Rahmens o, j erreicht. Die



mit Farben versehene Walze c wird mit den Führungsrädern d auf Leiste e gesetzt und über die zwölf verschiedenen Stempel der Presse, die auf Holzplatte f angeordnet sind, gewalzt, um die Stempel einzufärben. Man steckt die Bälle in die Klammern b, die auf einer Holzleiste mit Flügelschrauben unter der Druckplatte o befestigt sind. Stempelplatte g mit Druckstockplatte f läuft auf Rollen, wird nach hinten in die Presse geschoben und durch Stellvorrichtung k festgestellt. Der verstellbare Rahmen j, an Stange l geführt, wird durch Schwungrad k mittels Welle m und Räder n auf und ab bewegt und so der Druck ausgeübt. Je nach Farbenwahl wiederholt sich dies bis zur Fertigstellung des Bildes. Die Einstellvorrichtung k ist mit Handgriffen versehen und vorn an der Stempelplatte g befestigt, sie rückt durch Federdruck die Bolzen r aus und ein. Die in Fig. 3 und 4 dargestellten Klammern sind ja nach Ballgröße auswechselbar. Die Bälle werden durch die halbrunden Federn a gehalten und durch vier Schraubenfedern b gesichert. Patentansprüche: 1. Druckpresse zum Drucken von Bildern auf Gummibälle, dadurch gekennzeichnet, daß über einer mehrteiligen Druckform ein in der Höhenlage verstellbarer Rahmen l, j, o angeordnet ist, in den die Bälle eingespannt werden und

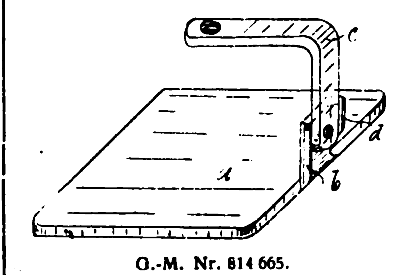
der zum Bedrucken der Bälle auf die Druckform gesenkt wird. Druckpresse, gekennzeichnet 2. nach Anspruch 1, daß die Druckform entsprechend den verschiedenen Farben und Teildruckstöcken nach jedem Druck unter den Bällen wegbewegt wird, daß 3., nach Anspruch 1 und 2, die Bälle im Rahmen l, j, o durch dehnbare fingerartige Klammern gehalten werden.

Handpresse zum Vulkanisieren von Gummischläuchen. D. R. P. Nr. 350 294 vom 19. April 1921 für Arnold Max Brée, Berlin-Friedenau (veröff. am 17. März 1922). Beistehende Abbildungen zeigen die Handpresse in Seitenansicht. Die Presse besteht aus Bügel 1, Preßplatte 2, Spindel 3, Knebel 4 und Stempel 5. Am offenen Ende des Stempels 5 ist ein Teller 6 mit elastischem Preßstoff 7 angeordnet. Unterhalb des Preßstempels liegt

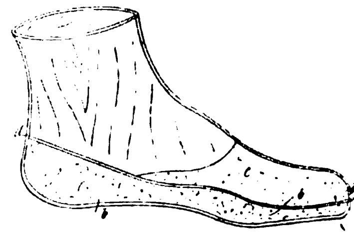


über der Preßplatte 2 ein aus Draht gefertigter Rahmen 8 federnd, dessen lichte Weite der Tellerform 6 entspricht. Der zu vulkanisierende Schlauch wird zwischen Preßplatte 2 und Rahmen 8 eingeschoben und hält der Rahmen infolge seiner Federung den Schlauch in Gebrauchslage bis zum Herabbewegen des Stempels fest. Patentanspruch: Handpresse zum Vulkanisieren von Gummischläuchen, dadurch gekennzeichnet, daß unterhalb des Preßstempels 6 ein seinem äußeren Durchmesser angepreßter Rahmen 8 derart federnd angeordnet ist, daß er dem auf die Preßplatte 2 aufgelegten Schlauch oder dergleichen in seiner Gebrauchslage festhält.

Spannbügel an Handpressen zum Vulkanisieren defekter Gummischläuche. Arnold Max Brée, Berlin-Friedenau, Südwestkorso. G.-M. Nr. 814 665. Neuerungsgemäß ist an dem an der Preßplatte a sitzenden Lappen b der Spannbügel c drehbar angelenkt, welcher durch geeignete Mittel bei Einnahme der vertikalen Stellung fixiert wird. Die erforderliche Stellung kann durch einen Anschlag d am Lappen b oder auch am Bügel c begrenzt werden, so daß sich der Bügel c nur um 90° bewegen läßt. Es bleibt jedoch freigestellt, diese zum Pressen erforderliche Stellung des Bügels c auch in anderer Weise zu fixieren.



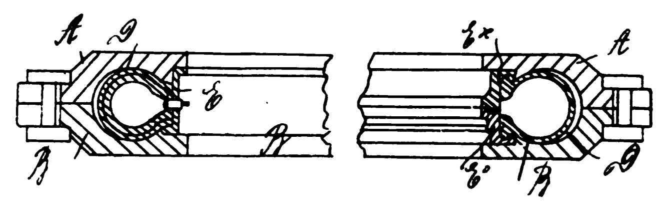
G.-M. Nr. 814 665.



G.-M. Nr. 815 616.

Gummi-Kunstfuß mit selbsttätiger Regulierung des Vorderfußes. Georg Wildschütz, Düsseldorf, Kölner Str. 275. G.-M. Nr. 815 616. Der obere Teil des Vorderfußes besteht aus einem Filzstück c, welches sich nach dem Hinterfuß verjüngend keilartig zwischen dem Holz des Fußoberteiles und der mit einem Leinen- oder Gurtstreifen d straff überzogenen bzw. fest vereinigten Gummilage b der Fußbasis hineinschiebt, wodurch bezweckt wird, daß sich die Fußspitze selbst unmittelbar nach erfolgter Gehabwicklung automatisch in die Grundstellung zurückbringt.

Vorrichtung zum Formen von Mänteln für Luftschläuche u. dergl. The Dunlop Rubber Company Ltd., 1. Albany Street, London. G.-M. Nr. 816 571. Vorliegende Vorrichtung ist dadurch gekennzeichnet, daß ein Grundring E zur Aufnahme des Mantels D dient und mit diesem eine



Einheit bildet, die leicht in die Form A B gebracht und aus ihr entfernt werden kann. Auf diesen Grundring wird der Mantel aufgepreßt und die innere Umfangsoberfläche der Mantelhaken auf den genauen Durchmesser gebracht, geglättet und verfestigt. Der Grundring besteht aus zwei aneinander befestigbaren Stücken Ex Eo, welche mit Formen zur Aufnahme der Randwulste versehen sind.

Reichs-Patente.

Anmeldungen.

Für die angegebenen Gegenstände haben die Nachgenannten an dem bezeichneten Tage die Erteilung eines Patentes nachgesucht. Der Gegenstand der Anmeldung ist einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt.

Klasse.

47f. 4. S. 50 351. Siemens-Schuckertwerke, G. m. b. H., Siemensstadt bei Berlin. Schläuche zum Fortleiten von Stoffen, die das Schlauchmaterial chemisch angreifen; Zusatz zur Anmeldung S. 47 304. 13. Juni 1919.

63e. 10. S. 57 143. Thomas Sloper, Southgate, Devizes, England; Vertr.: F. Meffert und Dr. L. Sell, Pat.-Anw., Berlin SW 68. Vorrichtung zum Formen von Laufdecken. 30. Juli 1921. England, 11. August und 18. September 1920.

75b. 16. P. 40 554. Dr. Gaston Pasquier, Paris; Vertr.: Dipl.-Ing. S. F. Fels, Pat.-Anw., Berlin SW 61. Verfahren zur Herstellung mehrfarbiger Ziergegenstände aus hornähnlichen Kaseinmassen. 6. September 1920. Frankreich, 13. August 1920.

Klasse

Gebrauchsmuster-Eintragungen.

Verlängerung der Schutzfrist.

30b. 712 051. Jacob Brinzer, Leipzig, Körnerstraße 10. Vulkanisierkessel usw. 30. Juni 1919. B. 83 412. 19. Juni 1922.

30b. 717 196. Jacob Brinzer, Leipzig, Körnerstraße 10. Vulkanisierapparateverschlußdeckel. 30. Juni 1919. B. 83 411. 19. Juni 1922.

41c. 726 576. Continental-Caoutchouc- und Gutta-Percha-Compagnie, Hannover. Herrenregenhut usw. 7. Juli 1919. C. 13 528. 22. Juni 1922.

54g. 721 834. Adalbert Adler, Konstanz, Baden. Behälter für Ventilschläuche. 29. September 1919. A. 30 335. 20. Juni 1922.

71b. 720 237. Profitens Gummiwaren Ges. m. b. H., Dortmund. Absatzfleck usw. 1. Juli 1919. D. 33 643. 27. Juni 1922.

71b. 720 238. Profitens Gummiwaren Ges. m. b. H., Dortmund. Gummilauffleck usw. 1. Juli 1919. D. 33 644. 27. Juni 1922.

71b. 720 239. Profitens Gummiwaren Ges. m. b. H., Dortmund. Gummiecke usw. 1. Juli 1919. D. 33 645. 27. Juni 1922.

Nachrichten aus der Industrie.

Für Veröffentlichungen unter dieser Rubrik ist die Redaktion nur im Sinne des Preßgesetzes verantwortlich.

In Ergänzung unseres Berichtes über die „Miama" in Nummer 41 wird uns mitgeteilt, daß in Halle 3 die Firma **Ellemann & Co., Treibriemenfabrik, Magdeburg,** Belfortstr. 8, durch eine riesige Pyramide von Kernleder-Treibriemen, Marke „Panther", wasserfest imprägnierten Kernlederriemen, Marke „Wasserratte" und Chromlederriemen einen Beweis ihrer Leistungsfähigkeit gibt. Neben diesen sind auch Textilriemen aller Art, sowie Maschinen-, Zylinder- und Lederöle, Lederartikel, Riemenverbinder, Gummi- und Asbestwaren, Packungen usw. ausgestellt, die auf den ersten Blick erkennen lassen, daß es sich die Firma zum Prinzip gemacht hat, die Industrie nur mit erstklassigen Qualitätswaren zu beliefern.

Marktberichte.

Vom Hamburger Rohgummimarkt.

Hamburg, den 12. August 1922.

Stark beeinflußt durch die enormen Schwankungen der Mark bewegte sich das Geschäft während der letzten Woche in recht engen Grenzen. Der Artikel im Weltmarkt wies kaum erhebliche Schwankungen auf, sondern verfolgte auch in London eine recht lustlose Tendenz. Wir notieren heute wie folgt:

First Latex Crepe	zwischen	250,— u. 260,— M
Ribbed Smoked Sheet	„	245,— u. 255,— M
Abfallende Ribbed Smoked Sheet	„	235,— u. 245,— M
Reine braune Crepe	„	235,— u. 245,— M
Etwas borkige braune Crepe	„	220,— u. 225,— M
Dunkle Crepe	„	220,— u. 225,— M
Hard Cure Fine Para		350,— M
Caucho-Ball	„	250,— u. 255,— M
Scrappy Manaos		245,— M
Ia Blatt Balata		1225,— M
Panama und Columbian Block Balata	„	720,— u. 880,— M

Effektiv-Rohgummimakler-Verein in Hamburg.

Londoner Wochenbericht.

London, den 10. August 1922.

Der Londoner Markt ist abermals zurückgegangen. Es herrscht eine vollständige Ruhepause, die aber gar nichts festtägliches an sich hat, in dem ganzen Geschäft. Auch spekulatives Interesse hat vollständig aufgehört. New York zeigt Anzeichen einer etwas besseren Stimmung, nachdem greifbare Ware dort bis auf 14 cents heruntergegangen war. Singapore liegt ruhig auf $7^7/_8$ d für cif, trotz amerikanischer Kauflust. In London galt crepe greifbar $7^3/_8$ d bis $7^1/_2$ d. September $7^1/_2$ d bis $7^5/_8$ d; Oktober-Dezember $7^3/_4$ d bis $7^7/_8$ d; Januar-März $8^1/_8$ d bis $8^1/_4$ d; April-Juni $8^1/_2$ d bis $8^5/_8$ d. Ribbed smoked sheet greifbar $7^3/_8$ d bis $7^1/_2$ d; September $7^1/_2$ d bis $7^5/_8$ d; Oktober-Dezember $7^5/_8$ d bis $7^7/_8$ d; Januar-März 8 d bis $8^1/_4$ d; April-Juni $8^3/_8$ d bis $8^5/_8$ d. Para hard fine greifbar $10^1/_4$ d; September-Oktober $10^1/_2$ d; Oktober-November $10^3/_4$ d. Soft fine greifbar $9^3/_4$ d; September-Oktober ebenso; Oktober-November 10 d.

Amsterdamer Wochenbericht.

Amsterdam, 11. August 1922.

Die Stimmung auf dem Gummimarkt war in der vergangenen Woche außerordentlich lustlos mit sehr kleiner Nachfrage und so gut wie keinem Angebot.

Die Preise gingen allmählich eine Kleinigkeit zurück und schließen wie folgt: Hevea Crepe —,39 fl., sheets —,39½ fl. loko; Hevea crepe —,41 fl., sheets —,41½ fl. Oktober-Dezember; Hevea crepe —,42½ fl., sheets —,43 fl. Januar-März mit Verkäufer. Joosten & Janssen.



Paraffin, Wachse, Fette.

Hamburg 1, den 12. August 1922.

Bei fortschreitender Entwertung der deutschen Reichsmark — der Dollar erreichte nahezu 900 M für einen Dollar — entwickelten sich die Preise des Wachs- und Fettmarktes stetig aufwärts und man hörte für amerikanisches weißes Tafelparaffin Preise von zirka 70 bis 72 M für ein Kilo unverzollt.

Der Zollsatz ist für die Woche vom 16. bis 22. ds. Mts. für Paraffin auf 14,50 M für ein Kilo festgesetzt.

An heutiger Börse stellten sich die Devisenkurse etwas schwächer, doch bleibt die weitere Entwicklung nach wie vor abzuwarten.

Bericht der Firma Willy L. Wolff, Hamburg 1.

Kurse von Aktien der Gummi-, Linoleum- und verwandter Industrien.

(Mitgeteilt vom Bankhause E. Calmann, Hannover, Schillerstr. 21. Gegründet 1853.
Telephon: Amt Nord 3631, 3632. Telegr.-Adr.: Wallbank, Hannover.)

Hannover, den 12. August 1922.

Letzte Div.	Name:	vorwöchentl. Kurs	letzter Kurs
20	Asbest- und Gummiwerke A. Calmon	530,—	580,—
40	Bayerische Celluloidwaren-Fabrik	1050,—	1040,—
10	Bremer Gummiwerke Roland	—	470,—
40	Bremer Linoleumwerke (Schlüssel-Marke)	1750,—	1800,—
45	Continental-Caoutchouc- u. Gutta-Percha-Co.	999,—	995,—
40	Delmenhorster Linoleum-Fabrik (Anker-Marke)	1322,—	1300,—
20	Deutsche Kabelwerke	420,—	485,—
40	Deutsche Linoleumwerke Hansa	1000,—	1000,—
20	Elektrische Werke Bergmann	619,—	699,—
18	Gummiwerke Elbe, Akt.-Ges.	850,—	840,—
50	Hannoversche Gummiwerke Excelsior	1260,—	1340,—
10	Kabelwerke Rheydt	610,—	630,—
14	Kölnische Gummifädenfabrik	—	—
20	Leipziger Gummiwaren-Fabrik	—	—
24	Mannheimer Gummi-, Guttapercha- u. Asbestfabrik	670,—	690,—
27	Mitteldeutsche Gummiwarenfabrik Louis Peter	828,—	—
35	Mittelland-Gummiwerke	720,—	719,—
20	C. Müller, Gummiwarenfabrik	760,—	675,—
0	Norddeutsche Gummi- u. Guttaperchawarenfabrik	334,—	—
20	Vereinigte Berlin-Frankfurter Gummiwarenfabrik	700,—	700,—
35	Vereinigte Gothania-Werke	680,—	730,—
26	Vereinigte Gummiwarenfabriken Harburg-Wien	1260,—	1350,—

Baumwolle. Wochenbericht der Bremer Baumwollbörse. Notierungen vom 11. August 1922. Im Import- und Platzgeschäft verlief die Woche ziemlich still, auch aus dem Inlande war nur sehr mäßige Frage. Amerika zeigte sich etwas williger. Bezüglich der neuen Ernte ist die Lage ziemlich unverändert, die westlichen Distrikte hatten teilweise etwas Regen, jedoch blieb derselbe noch ungenügend.

Amerikanische Baumwolle:
Preise in bar ohne Abzug (Mark für 1 kg).

	Middling fair	Fully good middling	Good middling	Fully middling	Middling
Amerikanische	476,40	466,60	459,60	452,60	445,60

	Fully low middling	Low middling	Fully good ordinary	Good ordinary	Ordinary
Amerikanische	437,20	427,40	414,80	402,20	381,20

Notierungen der letzten Woche:
Amerikanische fully middling, good color und staple, loko

	5./8.	7./8.	8./8.	9./8.	10./8.	11./8
1 Uhr mittags	423,40	411,10	398,10	407,60	432,70	442,60
6 Uhr nachm.	—	391,60	388,20	415,00	454,00	452,60

Ostindische Baumwolle:
Preise in bar ohne Abzug (Mark für 1 kg).

	Extra- oder Superfine	Fine	Fully good	Good
Scinde m. ginned	272,95	263,30	253,65	244,00
Bengal	266,35	256,70	247,05	237,40
Bengal m. ginned	279,55	269,90	260,25	250,60
Khandeish m. ginned	—	299,15	292,25	285,35
Oomra Nr. II m. ginned	314,30	306,05	299,15	292,25
Oomra Nr. I m. ginned	324,20	315,95	309,05	302,15
Broach m. ginned	357,05*	347,40*	339,15*	330,90*

*) nominell.

Wir kaufen

gut erhaltene Exemplare der Nummern 17, 18, 20, 21, 22, 23 und 24 des 36. Jahrganges zum Preise von 80 Pfg. pro Heft und Porto zurück.

BERLIN SW 19. **Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung".**

GUMMI-ZEITUNG

Fachblatt für die Gummi-, Guttapercha- u. Asbestindustrie
sowie deren Hilfs- und Neben-Branchen

Organ für den chirurgischen, technischen und elektrotechnischen Handel

Hierzu 14täglich: „DIE CELLULOID-INDUSTRIE“

BEZUGSPREIS für das laufende Kalendervierteljahr M 60,—. D.-Oesterreich M 100,—. Auslandsbezugspreise unterliegen besonderer Vereinbarung.

Man bestellt beim Verlag oder beim zuständigen Postamt. Zusendung unter Streifband erfolgt nur auf besonderen Wunsch gegen Berechnung des Portos.

Verantwortlicher Schriftleiter: G. Springer, Berlin-Wilmersdorf. — Begründet von Th. Gampe.

Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin, Berlin SW 19, Krausenstraße 35/36.

Erscheint wöchentlich Freitags. Anzeigen die 5gespalt. Millimeter-Zeile oder deren Raum 4,— M. Ausland entsprechende Aufschläge. Bei Wiederholungen Rabatt.

Die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung“ befindet sich: Berlin SW 19, Krausenstr. 35/36. Fernsprecher: Zentrum Nr. 8794 und 8795. Zweiggeschäftsstelle in Dresden-Blasewitz, Johannstraße 32, Fernsprecher: 31473. Postscheckkonto der „Gummi-Zeitung“ Berlin Nr. 809 Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin Bankkonto: Deutsche Bank, Depositenkasse H, Berlin SW 19, Krausenstraße 38/39.

Das Wichtigste.

Die Außenhandelsstelle der Elektrotechnik hat die 36. Ausgabe des Merkblattes herausgegeben. Dasselbe weist gegen die früheren Merkblätter einen Unterschied nur in bezug auf die Devisenbeschaffung auf. Es ist nunmehr vorgeschrieben, alle freiwerdenden Devisen der Reichsbank direkt oder durch Vermittlung einer Privatbank umgehend zur Verfügung zu stellen oder auf Verlangen dem Reichsbankdirektorium, Berlin, den Nachweis über die Verwendung des erlösten Betrages zugunsten der deutschen Wirtschaft zu erbringen. — Zum mindesten sind abzuliefern 20 Prozent des aus den Verkäufen in Auslandsvaluta sich ergebenden Valutasolls. In besonders gelagerten Fällen ist die Außenhandelsstelle berechtigt, Ausnahmen zuzulassen. Bestehende Abmachungen mit der Reichsbank bleiben unberührt. Für einige Fachgruppen bestehen besondere Bestimmungen, die bei der Außenhandelsstelle erfahren werden können. — Außerdem ist in den Gebühren insofern eine Aenderung eingetreten, als die Außenhandelsstellen nunmehr genötigt sind, die 1,5 vom Tausend zugunsten der Presse zu verlangen und mit ihren Gebühren einzuziehen. Hierdurch hat sich die Gebühr der Außenhandelsstelle, die mit den Abgaben an den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung und für die Presse in einer Summe erhoben wird, auf insgesamt 3,5 vom Tausend erhöht. Der Mindestsatz beträgt 25 M.

—

Ende Juli wurde die sprunghafte Erhöhung des Teuerungszuschlages auf die Linoleumgrundpreise von 175 Prozent auf 275 Prozent gemeldet. Die Händler und das kaufende Publikum haben kaum Zeit gehabt, sich an diese enormen Sätze zu gewöhnen, da kommt schon wieder ein vom 12. August datiertes Rundschreiben der Linoleumfabriken und kündet, daß sich diese infolge weiterer Steigerung der Erzeugungskosten genötigt gesehen haben, mit Wirkung ab 14. August den bisherigen Teuerungszuschlag von 275 Prozent auf 400 Prozent zu erhöhen. Die Preise und sonstigen Bedingungen der Liste vom 19. Juli d. J. bleiben bestehen.

—

Das fortgesetzte Sinken der Markvaluta hat eine Unsicherheit im ganzen geschäftlichen Verkehr zur Folge. Die Umwälzung aller Wirtschaftsverhältnisse läßt es auch vielfach unmöglich erscheinen, bestehende Verpflichtungen, die aus Verträgen sich ergeben, zu erfüllen. Die Auffassung, daß die Geldentwertung von der Vertragserfüllung entbindet, findet neuerdings eine Stütze in einem Urteil des Reichsgerichts, das für viele Vertragsabschlüsse von größter Bedeutung ist. Denn nach dieser Entscheidung kann die Befreiung von der Vertragserfüllung nicht nur eintreten, wenn diese Erfüllung den wirtschaftlichen Zusammenbruch des Schuldners zur Folge hat. Das Reichsgericht steht vielmehr auf dem Standpunkt, daß die Forderung des Gläubigers auf Leistungserfüllung auch dann gegen Treu und Glauben verstoße, wenn die Ereignisse die Wertverhältnisse, insbesondere den Wert des Geldes derart umgestalte und damit die Werte der zugesagten Leistung im Verhältnis zueinander so verschoben haben, daß der Schuldner für seine Leistung einen Wert erhalten würde, in dem eine Gegenleistung auch nicht mehr annähernd erblickt werden kann. Das aber liegt nicht in der Absicht eines Vertrages. Das Urteil, das im Band 3 der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Seite 177, abgedruckt ist (Aktenzeichen II, 247/21) ist für viele Lieferungsverträge, wie schon bemerkt, von allergrößter Bedeutung. Deshalb hat auch der Industrie- und Handelstag seine Mitglieder dazu um Aeußerung gebeten. F. H

—

Konvention Deutscher Asbestfabriken.

Der Teuerungsaufschlag auf die Preise der Konventions-Preisliste vom 1. Juli 1921 wird mit sofortiger Wirkung wie folgt erhöht: Für Asbestplatten, -Ringe und -Papier auf 1200 Prozent, für alle übrigen listenmäßigen Artikel auf 1000 Prozent.

Berlin, den 19. August 1922.
W 35, Schöneberger Ufer 35.

Wirtschaftsverein der Deutschen Asbest-Industrie E. V.

Die Ein- und Ausfuhr Deutschlands an Kautschuk und Kautschukwaren im ersten Halbjahr 1922.

Wer sich zu Beginn des Jahres 1922 der Hoffnung hingegeben hatte, das neue Jahr werde in den wirtschaftlichen Verhältnissen eine Besserung bringen, der muß jetzt leider die Erfahrung machen, daß diese Hoffnungen trügerisch gewesen sind. Die allgemeine wirtschaftliche Lage hat sich nicht nur nicht gebessert, sie hat sich vielmehr weiter verschärft und zugespitzt. Sowohl die Reparationsleistungen als auch die Verpflichtungen aus dem Ausgleichsverfahren sind nicht mehr zu erfüllen; die Industrie kämpft um ihr Dasein, die Rohstoffbeschaffung ist schwieriger denn je, die Geldknappheit hat einen Grad erreicht, der den geordneten Gang der Produktion empfindlich zu stören droht. Schon können größere Aufträge von der Industrie nur noch gegen Vorschußzahlungen hereingenommen werden, die Betriebe leben von der Hand in den Mund, die Rentabilität sinkt. Dieser krisenhafte Zustand drückt sich deutlich in den Zahlen der deutschen Außenhandelsstatistik aus. Die Juniausweise zeigen in der Ausfuhr einen Tiefstand, der fast an den vom Februar dieses Jahres heranreicht. Nur 18,8 Mill. dz gelangten zur Ausfuhr, das sind gegenüber Mai 2,1 Mill. dz und gegenüber April gar 3,0 Mill. dz weniger. Dem Werte nach weist allerdings der Juni eine Rekordziffer von über 30 Milliarden Mark auf. Bei einem gleichzeitigen Stand des Großhandelsindex von 7050 bedeuten jedoch diese 30 Milliarden Mark nur rund 400 Millionen Goldmark oder noch nicht 50 Prozent der Ausfuhr vom Jahre 1913. Demgegenüber hat die Einfuhr einen Höchststand erreicht, wie er seit Abschluß des Krieges noch nicht zu verzeichnen war. Mehr als 40 Millionen Doppelzentner im Werte von über 34 Milliarden Mark mußten eingeführt werden. Zum großen Teil bestand diese Einfuhr aus Lebensmitteln, also reinen Verbrauchsgütern; auch Kohlen hatten einen beträchtlichen Anteil daran. Die Entwicklung der gesamten Ein- und Ausfuhr während der ersten 6 Monate des Jahres 1922 war folgende (Spezialhandel):

Monat	Einfuhr		Ausfuhr	
	1000 dz	Mill. M	1000 dz	Mill. M
Januar	23 090	12 773	20 271	14 528
Februar	14 752	12 047	17 473	14 540
März	26 446	22 919	21 526	21 273
April	28 889	28 261	21 760	22 995
Mai	38 098	32 444	20 933	27 153
Juni	40 292	34 382	18 798	30 341

Der Ausfuhrüberschuß während der ersten beiden Monate, der allerdings nur auf eine sehr niedrige Einfuhr, nicht auf eine gesteigerte Ausfuhr zurückzuführen war, hat einem immer größer werdenden Einfuhrüberschuß Platz gemacht. Das Gesamtdefizit während des ersten halben Jahres 1922 läßt sich leider nicht berechnen, da es nicht angängig ist, die einzelnen Monatsergebnisse zu addieren. Bei dem seit langem anhaltenden Marksturz kommt der Mark in jedem Monat eine andere Bewertung zu. Eine Milliarde Mark im Januar ist also etwas ganz anderes, als eine Milliarde Mark im Juni, und ebenso ist eine Milliarde Einfuhrüberschuß im März etwas anderes (und zwar mehr!) als eine Milliarde Einfuhrüberschuß im Juni.

Um zu einem richtigen Einblick in die Handelsbilanz während des ersten Halbjahres zu gelangen, müßten die Wertbeträge auf eine einheitliche Basis, bzw. auf Gold zurückgeführt werden. Diese Zurückführung ist aber außerordentlich schwierig, da nicht leicht zu ermitteln ist, welche Reduktionsfaktoren in den einzelnen Monaten angewandt werden sollen. Dazu kommt, daß die Reduktionsfaktoren für die Einfuhrwerte andere sein müßten, als für die Ausfuhrwerte. Denn tatsächlich sind nämlich sogar die Ein- und Ausfuhrwerte eines einzelnen Monats gar nicht miteinander vergleichbar. Die Einfuhrwerte sind im Verhältnis zu den Ausfuhrwerten zu niedrig und zwar deshalb, weil die Einfuhr im Durchschnitt erst einige Monate nach den Abschlüssen zur statistischen Anmeldung kommt, also mit Wertzahlen, die bei sinkender Valuta längst überholt sind, während bei der Ausfuhr die Bewertung zum großen Teil im Augenblick der Ausfuhr erfaßt wird. Diese Schwierigkeiten in der statistischen Erfassung müssen bei der Betrachtung der Gesamtergebnisse beachtet werden. Umgehen lassen sie sich nur bei einer mengenmäßigen Betrachtungsweise. Im folgenden werden wir bei den einzelnen Warensorten stets von den Mengenangaben ausgehen.

Die Gummi-Industrie nimmt innerhalb der deutschen Wirtschaft eine Sonderstellung ein. Sie ist einerseits eine Industrie, die ausschließlich auf ausländische Rohstoffe angewiesen ist, und zum anderen ist sie eine hochqualifizierte Exportindustrie. Das erstere ist ein Nachteil, das zweite ein Vorteil. Der Nachteil hat sich aber nach dem Kriege weniger bemerkbar gemacht, weil der Rohstoff zurzeit auf dem Weltmarkt ganz außerordentlich billig ist. Rohkautschuk kostet heute nur den vierten Teil dessen, was er vor dem Kriege gekostet hat. Diese Billigkeit in Verbindung mit einer hochqualifizierten Verarbeitung gestatteten der deutschen Gummi-Industrie während des letzten Halbjahrs, trotz der allgemeinen Ungunst der Verhältnisse, ihren ausländischen Markt zu erweitern und ihren Absatz zu steigern. Dementsprechend mußte natürlich auch die Einfuhr von Rohstoffen (Kautschuk, Guttapercha, Balata und -Abfälle) gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung erfahren. Während des ersten Halbjahrs 1922 wurden an Rohstoffen 168 473 dz oder 28 080 dz durchschnittlich monatlich eingeführt. Im Vorjahr betrug der Monatsdurchschnitt der letzten 6 Monate nur 25 298 dz. Die Einfuhr verteilte sich auf die einzelnen Rohstoffe wie folgt:

Kautschuk, roh oder gereinigt	142 564 dz
Guttapercha, roh oder gereinigt	3 640 „
Balata, roh oder gereinigt	2 255 „
Abfälle und abgenutzte Stücke	20 014 „

Die Einfuhrmengen in den einzelnen Monaten waren sehr verschieden hoch. Der Februar brachte die geringste, der März die höchste Einfuhr.

Die Ursprungsländer haben sich gegen das Vorjahr nicht geändert. An erster Stelle stehen die Länder der großen Kautschukplantagen, Niederländisch-Indien, Britisch-Indien und Ceylon. In weitem Abstand folgt dann erst Brasilien, das vor dem Kriege den ersten Platz unter den Lieferanten einnahm. Die Verschiebung beruht auf der riesigen Vermehrung der Ausbeute an Plantagenkautschuk und dem gleichzeitigen Rückgang der Ausbeute an Wildkautschuk. Während im Jahre 1910 erst 8200 tons Plantagenkautschuk, dagegen in Brasilien 40 800 tons Wildkautschuk gewonnen wurden, betrug im Jahre 1921 die Ausbeute an Plantagenkautschuk 272 915 tons, an Wildkautschuk aber nur noch 19 837 tons.

Die Wiederausfuhr an Rohstoffen belief sich in den Monaten Januar bis Juni auf nur 3577 dz (im wesentlichen nach Oesterreich, der Tschechoslowakei und Belgien), so daß sich die Nettoeinfuhr im ersten Halbjahr auf 164 896 dz stellt.

Die Ausfuhr an Kautschukwaren belief sich in den Monaten Januar bis Juni 1922 auf 70 151 dz. Einbegriffen sind darunter diejenigen Waren, die in der Ausfuhrstatistik als Kautschukwaren erkenntlich sind. In den Monaten Mai bis Dezember 1921 betrug die entsprechende Ausfuhr nur 63 292 dz und im Jahre 1920 nur 31 130 dz. Die Ausfuhrsteigerung ist demnach recht beträchtlich. Als Monatsdurchschnitt ergeben sich für 1922 11 692 dz, für 1921 7912 dz und für 1920 2594 dz. Die Zunahme 1922 gegen 1921 beträgt also 48 Prozent, gegen 1920 351 Prozent. 1913 hatte die Ausfuhr 197 000 dz ergeben oder im Monatsdurchschnitt 16 418 dz. Die Ausfuhr 1922 bleibt somit hinter der von 1913 noch um 29 Prozent zurück.

Der Wert der Gesamtausfuhr an Kautschukwaren machte nach dem Junikursstand der Mark weit über eine Milliarde Mark aus. Die Statistik weist als Wert für die 6 Monate die Summe von 1,315 Milliarden Mark aus. Dabei ist aber das oben Gesagte zu berücksichtigen. Die Addition ist eigentlich nicht zulässig. Nimmt man als Durchschnittswert eines Doppelzentners den Wert desselben im Jahre 1913 an, das heißt 651 Goldmark, so erhält man für den Wert der Kautschukwarenausfuhr im ersten Halbjahr 1922 45,67 Millionen Goldmark. Dieser Wert dürfte jedoch etwas zu hoch sein, da zu beachten ist, daß der Rohkautschukpreis gegenüber 1913 erheblich gefallen ist.

Die Verteilung der Kautschukwarenausfuhr auf die einzelnen Monate zeigt folgende Uebersicht:

Monat	Ausfuhr in dz: Waren aus weichem Kautschuk	Hartkautschuk und Hartkautschukwaren	Insgesamt
Januar	6 934	319	7 253
Februar	9 130	448	9 578
März	13 573	530	14 103
April	10 920	368	11 288
Mai	13 344	584	13 928
Juni	13 383	618	14 001



Die Steigerung der Ausfuhr hat also erst im März eingesetzt und zwar sogleich mit einer Erhöhung um rund 50 Prozent. Auf dieser Höhe hat sich dann der Export in den folgenden Monaten ungefähr halten können.

Was die einzelnen Warenarten anlangt, so ist zunächst bemerkenswert, daß neuerdings wieder die Handelsstatistik auch bei der Ausfuhr die einzelnen Zolltarifnummern ausweist, während bisher Zusammenfassungen vorgenommen worden waren, die oft jeden tieferen Einblick in beobachtete Aenderungen verwehrten. Durch die Einzelaufführung der Zolltarifnummern ist nicht nur der Wert der Statistik gehoben worden, sondern es sind jetzt auch wieder Vergleiche mit der Vorkriegszeit möglich, die vordem nur auf Umwegen erreicht werden konnten.

Im folgenden wird eine vergleichende Uebersicht gegeben, in der die Ergebnisse des ersten Halbjahrs 1922 den Zahlen von 1913 und den entsprechenden Zahlen der letzten 8 Monate von 1921, für die bisher nur Nachweise vorliegen, gegenübergestellt sind. Mit Rücksicht auf die Zusammenfassungen im Jahre 1921 mußte dabei eine Reihenfolge der Warenarten gewählt werden, die an sich sachlich nicht ganz gerechtfertigt ist.

Es wurden ausgeführt:

Warenart	Januar bis Juni 1922 dz	Januar bis Dez. 1913 dz	Mai bis Dez. 1921 dz
Kautschuk, aufgelöst	1 451	4 512	
Weichkautschukteig, gewalzte Platten daraus; K-Abschnitte, unbearbeitet; K-Platten mit eingewalztem Draht; alle diese nicht vulkanisiert; regenerierter Kautschuk; Guttaperchapapier	1 533	10 134	4 006
Geschnittene Platten aus Kautschuk, nicht vulkanisiert, unbearbeitet	172	167	
Kautschukfäden	344	861	
Schläuche, nicht für die Bereifung von Fahrrädern	7 884	19 297	7 436
Schläuche aus Kautschuk für die Bereifung: a) von Kraftfahrzeugrädern, für Personen- und Lastfahrzeuge	1 038	3 568	
b) von anderen Fahrzeugrädern	3 617	4 887	
Reifen aus Kautschuk für Fahrzeugräder	295	9 711	14 160
Kraftfahrzeuglaufdecken, auch aus Leder	6 609	34 771	
Fahrradlaufdecken, auch aus Leder	7 802	15 277	
Treibriemen aus Gespinstw. m. Kautschuk	1 131	7 492	
Kolben, Stopfbüchsenpackungen, Dichtungsschnüre	1 776	10 594	3 401
Kautschukdrucktücher für Fabriken, Kratzentücher für Kratzenfabriken	154	352	
Wagendecken, bearbeitete, aus groben Gespinstwaren mit Kautschuk	5	70	
Gespinstwaren mit Kautschukfäden; Kautschukwaren mit Gespinsten	4 821	10 872	4 527
Gummischuhe	2 060	617	
Anderweit nicht genannte Waren aus weichem Kautschuk	26 592	49 557	26 813
Hartkautschukteig, nicht vulkanisiert, nur für zahntechnische Zwecke	54	147	
Hartkautschuk in Platten, Stangen, Rohpressungen aus Hartkautschuk, unbearbeitet	425	2 859	2 884
Röhren aus Hartkautschuk, ohne Bearbeitung	27	424	
Andere Hartkautschukwaren	2 308	9 700	
Kautschukwaren, unvollst. angemeldet	53	1 187	65

Die Uebersicht zeigt, daß das Ansteigen der Ausfuhr 1922 gegenüber 1921 jeder Warenart gutzuschreiben ist. Besonders aber beteiligt daran sind Schläuche von Fahrzeugrädern und Fahrradlaufdecken, die, falls die Ausfuhr im zweiten Halbjahr 1922 nicht wieder zurückgeht, im ganzen Jahre 1922 sogar eine höhere Ausfuhrmenge erreichen werden als im Jahre 1913. Aehnliches gilt für die nicht besonders angeführten Waren aus weichem Kautschuk, wie z. B. Gummibälle, Gummisohlen, Radiergummi usw. und außerdem für Gummischuhe. Sehr stark hinter 1913 zurückgeblieben ist die Ausfuhr von Hartkautschukwaren aller Art, ferner von Kautschukreifen für Fahrzeugräder und besonders von Kraftfahrzeuglaufdecken, auch aus Leder. Der Grund liegt für letztere wohl einmal darin, daß das Ausland auf diesem Gebiete außerordentlich konkurrenzfähig geworden ist, zum anderen aber auch daran, daß in den letzten Jahren der Bedarf im Inland sehr groß gewesen ist. Nicht bloß, daß vorhandene Wagen zum großen Teil ohne Gummibereifung waren, auch die Zahl der Automobile ist im deutschen Reich in ununterbrochenem Steigen begriffen, so daß allein dadurch schon ein von Tag zu Tag wachsender Bedarf entsteht. Bei der Kraftwagenstatistik vom 1. Juli 1921 gab es in Deutschland bereits wieder ebensoviel Personenwagen wie 1914 und ganz erheblich mehr Lastwagen und Krafträder als 1914. Der Bestand belief sich für Personenwagen auf 60 966, für Lastkraftwagen auf 30 424 und für Krafträder auf 26 729. Seitdem ist die Zahl weiter beträchtlich gestiegen.

Was die Absatzgebiete anlangt, so läßt sich deutlich beobachten, wie auch für die Gummi-Industrie allmählich eine Umstellung oder Neueinstellung auf die Vorkriegsverhältnisse Platz greift. Die dominierende Stellung der „neutralen Staaten" innerhalb der Abnehmer deutscher Waren während der Jahre 1920 und 1921 beginnt zu weichen. Sowohl die überseeischen Staaten, als auch die während des Krieges feindlichen Staaten treten wieder in stärkerem Umfange als Käufer auf und dokumentieren dadurch die Unersetzlichkeit Deutschlands in der Reihe der Industrieprodukte liefernden Staaten. Diese Tatsache sollte zu denken geben und sollte den Staatsmännern der Entente klar werden lassen, daß hier ohne ihr Zutun bereits wieder Fäden angeknüpft sind, die erneut zu zerstören all das Unheil wieder heraufbeschwören würde, das jetzt im gröbsten nach langer Zeit und mit unendlichen Mühen gebannt ist.

Im einzelnen lagen für die größeren Ausfuhrposten die Verhältnisse wie folgt:

Schläuche von Kraftfahrzeugen wurden in erster Linie nach der Schweiz, nach Argentinien und der Tschechoslowakei geliefert. Größere Mengen nahmen außerdem ab die Niederlande, Oesterreich, Niederländisch-Indien, das Baltikum, das Saargebiet und Bulgarien. (Die Nachweisungen über die Absatzgebiete sind im einzelnen leider sehr unvollständig, da ziemlich große Mengen unter dem Begriff „übrige Länder" zusammengefaßt sind.)

Schläuche von anderen Fahrzeugrädern fanden in den Niederlanden, in Großbritannien, in Dänemark und der Schweiz größeren Absatz. Sonstige Schläuche gingen nach den Niederlanden zu fast 30 Prozent, ferner in größeren Posten nach Dänemark und der Schweiz.

Gummischuhe brauchte der Norden. So bezog nahezu die Hälfte der gesamten Ausfuhr an Gummischuhen das Baltikum, ein weiteres Viertel Finnland.

Mit Laufdecken für Kraftfahrzeuge wurden vornehmlich Argentinien und die Schweiz versorgt. Erheblichere Mengen importierten außerdem aus Deutschland die Niederlande, die Tschechoslowakei, Oesterreich und Italien.

Laufdecken für Fahrräder benötigten je über 100 000 Stück Dänemark, Großbritannien, die Niederlande und die Schweiz. In weitem Abstande, aber ebenfalls noch mit größeren Mengen, folgten die Tschechoslowakei und Danzig.

Gespinstware nahmen die Niederlande, Großbritannien und Dänemark zu erheblichen Teilen ab; Hartkautschukwaren wurden in größeren Posten nach Großbritannien, nach den Vereinigten Staaten von Amerika, nach den Niederlanden, nach der Schweiz, nach Dänemark, Frankreich und Spanien exportiert.

Die Einfuhr von Kautschukwaren war gegenüber der Ausfuhr verhältnismäßig gering. Insgesamt bezifferte sich die Einfuhr während der ersten 6 Monate des Jahres 1922 auf 2854 dz, wovon 2780 dz auf Waren aus weichem Kautschuk und 74 dz auf Hartkautschuk und Hartkautschukwaren entfielen. Unter den Warenarten waren hauptsächlich vertreten:

Reifen aus Kautschuk für Fahrzeugräder	mit	1057 dz
Kraftfahrzeuglaufdecken	„	537 „
Gespinstwaren	„	172 „
Druck- und Kratzentücher	„	326 „
Kautschukfäden	„	121 „

Belgien, Großbritannien, ferner auch Frankreich und das Saargebiet (letzteres wohl als Durchfuhrland) kamen hauptsächlich als Lieferanten in Betracht.

Das Gesamtbild des Außenhandels der deutschen Gummi-Industrie während des ersten Halbjahrs 1922 ist, wie gezeigt, nicht gerade als ungünstig zu bezeichnen und hebt sich vor allem vorteilhaft von dem Bild des Gesamtaußenhandels ab. Hoffen wir, daß das zweite Halbjahr nun doch einige Entspannung der politischen Lage und damit Erleichterungen in den wirtschaftlichen Beziehungen der Länder der Welt bringt! Dann wird die Gummi-Industrie, auf den bewährten Wegen weiterschreitend, einen kräftigen Teil zur Gesundung im deutschen Wirtschaftsleben und dem Wirtschaftsleben der ganzen Welt beitragen! Gj.

Neue Preisaufschläge für chirurgische Gummiwaren.

Wie uns der Verband Deutscher chirurgischer Hart- und Weichgummiwarenfabriken, E. V. Sitz Leipzig, telegraphisch mitteilt, gelten ab 27. August folgende Aufschläge: für mineralisierte Gummiwaren, Hartgummiwaren, Katheter und Patentgummiwaren 1000, für nahtlose (außer Präservativs) 1700, für Präservativs und Pessare 1500, für Tabaks- und Schwammbeutel sowie Badehauben 700 Prozent.

Indexziffern und gleitende Lohnskala.

II.

Die gleitende Lohnskala.

Das umstrittene Problem der gleitenden Lohnskala ist gegenwärtig wieder in den Mittelpunkt des Interesses gerückt, nachdem sich alle Hoffnungen auf eine Stabilisierung der deutschen Mark als nichtig erwiesen und die Kursschwankungen einen geradezu katastrophalen Charakter angenommen haben. Die Entwertung unseres Geldes vollzieht sich in immer kürzeren Zeiträumen in solchem Ausmaße, daß die Frage, wie Löhne und Gehälter dieser Geldentwertung angepaßt werden können, auf den bisher eingehaltenen Wegen kaum weiterhin lösbar erscheint. Die Verhandlungsmüdigkeit nimmt zu — besonders auf Seiten der Arbeitgeber — und man ist immer leichter geneigt, sich den häufigen Tarifverhandlungen durch Einführung einer automatischen Anpassung der Löhne und Gehälter an den jeweiligen Kursstand der Mark, durch Einführung der gleitenden Lohnskala, zu entziehen. Ehe man diesen Schritt tut, sollte man sich aber dessen Konsequenzen überlegen und vorerst nachprüfen, ob tatsächlich das System einer gleitenden Skala für die Lohnfestsetzung angewendet werden kann.

Wenn man an die Lösung dieser Frage herangeht, muß man sich zunächst über einige allgemeine Grundlagen der Lohnbildung klar werden. Jede Lohnbildung erfolgte — oder sollte erfolgen — unter Berücksichtigung

1. der jeweiligen wirtschaftlichen Lage des Gewerbes,
2. der Leistung des Arbeitnehmers,
3. der Lebenshaltung des Arbeitnehmers.

Diese drei Faktoren können nicht von einander getrennt werden; es ist nicht möglich, diesen oder jenen in der Praxis auszuschalten und den Lohn lediglich nach einem der Faktoren einzustellen. Beide Parteien, Arbeitgeber sowohl wie Arbeitnehmer, sind leicht geneigt, diese Grundsätze nicht zu beachten, sondern in den Verhandlungen den Versuch zu machen, ihre Forderungen oder Angebote lediglich unter Berücksichtigung eines der lohnbildenden Faktoren zu machen. Das zeigte sich schon vor dem Kriege in England, wo man die ersten Versuche mit der Einführung der gleitenden Lohnskala machte Dort wurden in einzelnen Gewerben die Löhne automatisch vom Preisstand der Produkte, d. h. von der Konjunktur des Gewerbes abhängig gemacht. Auf die Dauer waren aber Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit diesem System unzufrieden. Wie steht es heute in Deutschland? Die Lebenshaltung verteuert sich durch die zunehmende Entwertung der Mark; infolgedessen müssen die Löhne, damit der Lebensstandard eingehalten werden kann, entsprechend der Geldentwertung gesteigert werden. Die Erhöhung der Löhne soll sich also lediglich nach der Steigerung der Lebenshaltungskosten richten, dahin geht die Forderung der Arbeitnehmer. Es könnten kaum Bedenken bestehen, dieser Forderung nachzugeben, wenn die übrigen lohnbildenden Faktoren keinen Aenderungen unterworfen wären. Dem ist aber nicht so. Denn unsere deutsche Wirtschaftskrise wird einmal durch die Entwertung der Mark und zweitens durch eine, wenn auch langsam, so doch stetig fortschreitende Verschlechterung der allgemeinen Wirtschaftslage gekennzeichnet. Die Konjunktur wird dank der Erdrosselungsmaßnahmen unserer Gegner immer schlechter; im Inland sinkt die Kaufkraft und der Export wird von den Ententestaaten soweit als möglich abgeschnürt. Dazu steht auch nicht im Widerspruch, daß einzelne Industrien oder Gewerbe von Zeit zu Zeit einen kleinen Aufschwung zu verzeichnen haben, der meist eine Scheinblüte ist; man vergleiche nur die Exportstatistiken. Der Konjunkturfaktor ist also gegenwärtig Schwankungen unterworfen, er muß demnach auch bei der Lohnfestsetzung in Betracht gezogen werden. Die Konsequenzen für die Wirtschaft daraus, wenn man dieser Forderung nicht nachkäme, sind leicht zu ziehen.

Das Moment der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers als Lohnbildungsfaktor kann hier vernachlässigt werden, da es Schwankungen in unserem Sinne nicht unterworfen ist. Bisher hat sich für uns ergeben, daß bei Lohnfestsetzungen gegenwärtig die Lebenshaltungskosten des Arbeitnehmers und die jeweilige Konjunktur des Gewerbes berücksichtigt werden müssen. Da sich dies auch auf die automatische Lohnfestsetzung bezieht, kann dafür also nur ein System oder eine Skala in Betracht kommen, die beide Faktoren berücksichtigt. Da aber unsere gleitenden Lohnskalen lediglich auf den Indexziffern, d. h. auf dem Lebenshaltungsfaktor basieren sollen, können sie für eine unbeschränkte allgemeine Anwendung nicht in Frage kommen. Das ist zunächst der grundsätzliche Standpunkt, der für die Ablehnung einer gleitenden Lohnskala, aufgebaut auf dem Lebenshaltungsindex, spricht.

Daneben ergeben sich aber weitere Gründe für die Ablehnung unserer Indexziffern als Grundlage für die automatische Lohnfestsetzung aus unseren obigen speziellen Betrachtungen über die Indexziffern. Wir konnten feststellen, daß alle heute bekannten Indexziffern für die Lebenshaltung und Teuerungszahlen Anspruch auf absolute Richtigkeit überhaupt nicht machen können, sondern nur in ganz beschränktem Maße und unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden können. Wenn aber diese Grundlage des ganzen Systems, die Indexziffer, nicht richtig ist, können erst recht die Resultate, die Lohnerhöhungen, keinen Anspruch auf Richtigkeit machen, d. h. es bestände bei Anwendung der gleitenden Lohnskala keinerlei Sicherheit dafür, daß die Lohnerhöhungen der Steigerung der Teuerung wirklich entsprächen.

Die grundsätzliche Stellungnahme zu der Frage der Einführung von gleitenden Lohnskalen ist im Arbeitnehmer- und Arbeitgeberlager verschieden. Zunächst kommen natürlich alle die Kreise, die sich grundlegend und objektiv mit dem Problem beschäftigen, aus den oben angeführten Gründen zu einer Ablehnung des Systems. Ein Teil der Arbeitnehmer tritt trotzdem dafür ein, da sie, wie schon oben angedeutet, darauf hinstreben, die Lohnfestsetzung allein vom Lebenshaltungsfaktor abhängig zu machen und das Konjunkturmoment möglichst auszuschalten, zum mindesten, soweit es ein negatives Vorzeichen trägt. Von der Mehrzahl der Führer werden die gleitenden Skalen jedoch abgelehnt, da sie dem Arbeitnehmer letztlich immer nur einen Ausgleich für die Teuerung, d. h. für die Geldentwertung geben können. Da man aber darüber hinaus auch absolute Lohnerhöhungen erzielen möchte, zieht man den Weg der Verhandlungen doch vor. Wo man von Arbeitgeberseite der Frage günstig gegenübersteht, ist es meist auf Mangel an Tatsachenkenntnis oder auf eine gewisse Verhandlungsmüdigkeit zurückzuführen; man ist eher bereit, Nachteile auf sich zu nehmen, als seine Nerven weiterhin preiszugeben. Daß man aber glücklicherweise auch von dieser Seite das System für praktisch unmöglich hält, hat seinen Grund darin, daß man sich darüber klar ist: Die Indexziffern und gleitenden Skalen werden von den Arbeitnehmern solange akzeptiert, als sie Lohnerhöhungen bringen; kommt der Punkt der Lohnherabsetzung, so werden sie für nichtig erklärt und es bleibt dann doch nur der Kampf. Ausnahmen hiervon können nur die Regel bestätigen. Auch auf Seiten der Regierung hat man die Unbrauchbarkeit der gleitenden Lohnskalen anerkannt, allerdings nur bis zu einem gewissen Grade. Man möchte die Indexziffern der Lohnbildung grundsätzlich zu Grunde legen und Korrekturen der automatisch sich ergebenden Resultate einem bestimmten Forum (Lohnparlament) oder dem Reichsarbeitsminister selbst überlassen. Entscheidend für diese Stellungnahme ist das Bestreben des Reichsarbeitsministeriums, seinen Einfluß in immer größerem Maße auf die Lohnbildung auszudehnen; der Gedanke des Lohnparlamentes, gegen den von Arbeitgeberseite mit aller Entschiedenheit Front zu machen ist, spukt immer noch von Zeit zu Zeit, wenn dies auch offiziell nicht zugegeben wird.

Im Vorstehenden ist von Arbeitnehmern und Angestellten schlechthin gesprochen worden. Vielleicht wäre noch zu berücksichtigen, daß ein Unterschied zwischen den Gruppen besteht, die das Streikrecht nicht besitzen, und den übrigen; denn die ersteren können sich nicht durch Kampfmaßnahmen höhere Löhne erringen, müßten also durch andere Systeme eine Anpassung ihrer Löhne an die Geldentwertung finden. Man denke an die Staatsbeamten, für die eine gleitende Skala vielleicht in Betracht käme. Die Frage ist aber nur: gibt es in der Praxis in unserem Staate noch Gruppen, die in der Tat kein Streikrecht haben?

Wenn im übrigen die obigen Ausführungen scheinbar Lücken aufweisen, weil wichtige Daten überhaupt nicht erwähnt sind — z. B. gleitende Skalen auf Grund des Dollarstandes usw. — so darf nur gesagt werden, daß diese Grundlagen für die Praxis noch weit unbrauchbarer sind, als die erwähnten. Es bleibt nichts anderes übrig, als es bei dem gegenwärtigen System der Lohnfestsetzung durch Verhandlung zwischen den Parteien auch fernerhin zu belassen, auch wenn sie Opfer an Zeit und Kraft verlangen. Die Nachteile, die das System der automatischen Lohnbestimmung mit sich bringt, sind zu groß, als daß sie von unserer Wirtschaft verantwortet werden können. Die Hauptgründe dafür ergeben sich aus den obigen Ausführungen klar. (flpstrw)

Die Abänderung des Einkommen- und Erbschaftssteuergesetzes.

Von Steuersyndikus Dr. jur. et rer. pol. **Brönner,** Berlin W 9.

Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 17. Juli 1922 gleichzeitig mit dem Zwangsanleihegesetz zwei Novellen zur Abänderung des Einkommen- und des Erbschaftssteuergesetzes verabschiedet.

Die Novelle zum Einkommensteuergesetz bringt in der Hauptsache Tarifänderungen, die der fortgeschrittenen Geldentwertung Rechnung tragen sollen. Die Einkommensteuer beträgt danach: für die ersten angefangenen oder vollen 100 000 M des steuerbaren Einkommens 10 Prozent, für die weiteren angefangenen oder vollen 50 000 M des steuerbaren Einkommens 15 Prozent und so weitergestaffelt bis zu den Beträgen über 1 Million Mark, die mit 60 Prozent des steuerbaren Einkommens versteuert werden.

Die zur Freilassung des sogenannten Existenzminimums in § 26 EStG. vorgesehenen Ermäßigungen der Steuer für den Steuerpflichtigen und seine nicht selbständig veranlagte Ehefrau sind von je 240 M auf je 480 M verdoppelt und treten ein, wenn das steuerbare Einkommen nicht mehr als 100 000 M beträgt. Die für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind vorgesehene jährliche Ermäßigung der Steuer um 360 M ist auf 960 M erhöht und tritt ein, wenn das steuerbare Einkommen nicht mehr als 300 000 M beträgt.

Die im § 46 EStG. für das Lohnabzugsverfahren vorgesehenen Ermäßigungen haben folgende Veränderungen erfahren:

1. Die für den Steuerpflichtigen und für seine zur Haushaltung zählende Ehefrau bisher abzugsfreien Beträge werden verdoppelt. Desgleichen die Werbungskosten gemäß § 13 EStG.

2. Für jedes zur Haushaltung zählende minderjährige Kind bleiben statt bisher 300 bzw. 72 bzw. 12 bzw. 3 M nunmehr 800 bzw. 192 bzw. 32 bzw. 8 M abzugsfrei.

Die bisher nach § 13 Ziff. 4 und 5 EStG. bei der Veranlagung vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzugsfähigen Beiträge zu Sterbekassen bis zu einem Jahresbetrage von 100 M und Lebensversicherungsprämien bis zu einem Jahresbetrage von 3000 M werden auf 1000 bzw. 8000 M erhöht. Neu eingefügt ist in dem § 13 EStG. eine Ziffer 5a, wonach Spareinlagen bis zu einem Betrage von 8000 Mark jährlich bei der Veranlagung in Abzug gebracht werden können, sofern die Rückzahlung nur für den Todesfall oder zu Lebzeiten erst nach mindestens 20 Jahren erfolgen soll. Bemerkenswert ist jedoch, daß die Befreiung von 8000 M Lebensversicherungsprämien und von 8000 M Spareinlagen nicht nebeneinander geltend gemacht werden kann.

Der neue Tarif soll erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1922 zur Anwendung kommen, also mit Wirkung vom 1. Januar 1922 ab, so daß der durch Gesetz vom 23. Dezember 1921 beschlossene Tarif für eine Veranlagung überhaupt nicht herangezogen wird. Die zur Freilassung des Existenzminimums im § 26 EStG. vorgesehenen Ermäßigungen sollen bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1922 nur mit der Maßgabe Anwendung finden, daß die Ermäßigungen statt je 480 M für den Steuerpflichtigen und für seine Ehefrau und statt 960 M für jedes Kind nur je 340 M und je 610 M der veranlagten Steuer betragen. Die für das Lohnabzugsverfahren vorgesehenen Ermäßigungen treten mit Wirkung vom 1. August 1922 ab in voller Höhe in Kraft.

Die Novelle zum Erbschaftssteuergesetz erstreckt sich nicht bloß auf die der Geldentwertung Rechnung tragenden Tarifänderungen, sondern bringt auch eine wesentliche Umarbeitung und Verbesserung des ganzen Erbschaftssteuergesetzes. Die Nachlaßsteuer ist ganz in Fortfall gekommen.

Für die Berechnung der Erbanfallsteuer hat die bisherige Einteilung in Verwandtschaftsklassen wesentliche Aenderungen nicht erfahren. Bemerkenswert ist die nunmehrige grundsätzliche Befreiung des Ehegatten von der Erbschaftssteuer. Der Erwerb des Ehegatten soll der Steuer nur dann noch unterliegen, wenn der Altersunterschied zwischen den Ehegatten mehr als 20 Jahre beträgt und die Ehe noch nicht 5 Jahre bestanden hat.

Der Tarif hat eine gewisse Vereinfachung und daneben eine der Geldentwertung Rechnung tragende Ermäßigung erfahren. Ferner ist neben einer wesentlichen Erhöhung der steuerfreien Beträge (10fach) auch die Besteuerung der Vor- und Nacherbschaft neu geregelt worden. Nach der Novelle wird nicht nur, wie bisher, der befreite Vorerbe als Vollerbe behandelt, sondern auch der nicht befreite Vorerbe, obwohl er nur die Nutznießung hat. Hierdurch entsteht eine Doppelbesteuerung der Substanz.

Die Bewertung von dauernd dem Betriebe gewidmeten Gegenständen eines Unternehmens erfolgt nach den Bewertungsvorschriften der Reichsabgabenordnung, doch ist eine verschärfte Handhabung dieser Vorschriften ähnlich wie bei der Vermögenssteuer vorgesehen. Neu eingefügt ist die Bestimmung einer Neuveranlagung bei dem Erwerb von Grundstücken, die nach dem Ertragswert veranlagt sind und innerhalb 10 Jahren nach dem für die Berechnung der Steuer maßgebenden Zeitpunkt zu einem Preise veräußert werden, der um ¼ höher ist als der veranlagte Wert.

Weiter sind in das Gesetz neu eingefügt eine Verzinsungspflicht der Steuer und die Verpflichtung zu einer vorläufigen Zahlung auf die noch nicht endgültig veranlagte Steuer.

Das Gesetz tritt in der neuen Fassung rückwirkend vom 1. Juli 1921 in Kraft. Ist ein hiernach unter die Novelle fallender Rechtsvorgang bereits nach dem alten Gesetz versteuert worden, so ist die gezahlte Steuer insoweit zu erstatten, als sie die nach der Neufassung des Gesetzes zu entrichtende Steuer übersteigt. Die Besteuerung nach dem alten Gesetz bleibt jedoch bestehen, wenn der Erblasser vor dem 1. Juli 1921 verstorben ist.

(lp)

Schwere Zeiten.

Der Kurssturz unserer Zahlmittel bringt uns in ein immer größeres Chaos. Nach den letzten Nachrichten werden in unserer Branche Offerten überhaupt nicht mehr abgegeben. Wir nähern uns dadurch immer mehr österreichischen Verhältnissen. Es wird nicht mehr lange dauern, bis Porti, Frachten, Löhne, Gehälter, Rohstoffe, Kohlen und sonstige Materialien auf der Steigerungsleiter fast in's Unendliche emporklettern. Der einzige Trost ist, daß unsere Industrie fest genug fundiert ist, um unsere Erzeugnisse weiterhin in vermehrtem Maße in's Ausland zu versenden. Wer politisch geschult ist, weiß, daß die Engländer gern einen Strich durch Vertrag, Sanktionen und Reparationen machen würden, um damit unsere ausländische Betätigung zu unterbinden. Unser Helfer in der Not ist, so sonderbar es klingen mag, Frankreichs chauvinistische Politik. Ohne diese würden wir wahrscheinlich weit üblere Verhältnisse haben. Gesetzt den Fall, durch die Streichung unserer Verpflichtungen der Entente gegenüber würde sich unsere Mark sprungweise schnell erholen, so würde damit eine fürchterliche Umwälzung im Innern unseres Reiches stattfinden. Dann würde mit einem Schlage nicht nur jedes Auslandsgeschäft aufhören, sondern auch die inländischen Käufer würden eine abwartende Stellung einnehmen. Wenn unsere Devisen steigen würden, so würde der Käufer der Meinung sein, daß er nun abwarten müsse, weil die Mark noch billiger und damit z. B. der Anzug für ihn noch preiswürdiger werden könnte.

Natürlich haben die kleinen und kleineren Geschäfte im Reiche und auch in unserer Branche sehr schwere Zeiten. Die Fabriken sind vollauf beschäftigt, sie haben es nicht mehr notwendig, kleine Bestellungen zur Ausführung zu bringen, weil diese für sie heute geradezu verlustbringend sind. Sie kümmern sich also nur um große Bestellungen. Wer Preise haben will, kann lange warten. Heute heißt es, bestelle schnell, damit du nicht später bei der tatsächlichen Lieferung weit höhere Preise anlegen mußt, als du geahnt hast!

Wenn es heute in den Besprechungen der Großbetriebe heißt, daß man sehr vorsichtig arbeiten muß, so ist darunter wohl zu verstehen, daß man alles, was mit dem Fallen und Steigen der Valuta direkt zu tun hat, nicht außer acht lassen darf. Jede Stunde, die der Einkauf heute nicht nutzt, ist verloren! Die Einschränkung gewisser Abteilungen unserer Großbetriebe spricht ja auch für sich. Es wäre ein Fehler, wollte man sich mit Dingen befassen, die nichts einbringen.

Vor uns steht als wichtiger Barometer unserer Tatkraft die Leipziger Messe. Man sagt, daß die katastrophale Entwicklung unserer Devisen die Kauflust beengen und hemmen muß. Wir werden sehen, daß sich in Leipzig nicht nur ein scharfer inländischer Wettstreit entwickeln wird, sondern daß vor allem das Ausland die deutsche Industrie für sofortige und absehbare Lieferungen in Anspruch nehmen wird. Nur der klare Disponent, der vorausblickende Kaufmann, der erfahrene Geschäftsmann unserer Branche hat Aussicht auf Erfolg. Das Wort Bethmann-Hollwegs: „Dem Tüchtigsten gehört die Welt“ ist nie wahrer gewesen als heute. Rt.

Aerztliche Konkurrenz.

Wir leben in einer Zeit, in der alle berufstätigen Menschen bestrebt sind, ihr Einkommen zu vermehren. Bei der sprunghaften Steigerung aller Preise, mit denen die Einkommenerhöhungen meist nicht Schritt halten, ist dies auch nicht anders möglich. Nun gibt es aber eine Anzahl Berufe, denen in dieser Beziehung Grenzen gezogen sind, und als solche gelten die akademischen. Von diesen wiederum ist es in erster Linie der Arztberuf, bei dem die Standesrücksichten ganz besonders verpflichtend wirken. Das ist insofern leicht erklärlich, als das Gesetz mit bezug auf die Krankenbehandlung dem Arzte eine Monopolstellung einräumt. Es gibt keinen zweiten Beruf, der derartige Sondervergünstigungen seitens des Gesetzes besitzt. Das all dies andererseits verpflichten muß, ist selbstverständlich. Nun ist zwar die Tätigkeit eines Arztes in die Reichsgewerbeordnung mit einbezogen, jedoch verlangt es die Standesrücksicht schon auf Grund der Monopolstellung, daß der Arztberuf sich von jeder Beimischung des rein gewerblichen Lebens frei halten soll. Dies ist ein Grundsatz, den der ärztliche Ehrengerichtshof für Preußen aufgestellt hat, und den sich alle Aerzte zu eigen machen müssen. Leider ist das aber nicht immer der Fall. Mancher chirurgische Kleinhändler wird Erfahrungen gemacht haben, die diese Tatsache bestätigen. Die ärztliche Tätigkeit soll nach dem Ausspruche des Ehrengerichtshofes kein „auf Geldverdienen gerichtetes Unternehmen“ sein; dennoch trifft dies zum Schaden des Gewerbetreibenden manchmal zu, wie wir sofort zeigen werden. Wir wollen nicht verfehlen, hinzuzufügen, daß es sich hierbei häufig um Personen handelt, die nicht der Standesvereinigung der Aerzte angehören und die deshalb auch nicht dem Urteil des Ehrengerichtshofes unterstehen, oder richtiger gesagt, sich nichts daraus machen.

Bruchheilung im Umherziehen. Beim Hören dieser Worte löst sich ein Stoßseufzer von manchen Geschäftsmannes Lippen. Dem Laien ist die Ausübung der „Bruchheilung“ im Umherziehen verboten, dem Arzte jedoch gestattet. Da liest man denn oft in Tageszeitungen kleinerer Städte, daß an diesem oder jenem Tage der und der Arzt in einem bestimmten Hotel Sprechstunde abhält und Bruchkranke zur Behandlung zu sich einlädt. Es sind fast immer dieselben Namen, und die ständige Wiederkehr der Ankündigungen läßt vermuten, daß diese wandernde Praxis eine einträgliche sein muß. Unwillkürlich fragt man sich, ob hier kein „auf Geldverdienen gerichtetets Unternehmen“ vorliegt. Die ortsansässigen Fachleute haben darüber natürlich ihre festumschriebene Ansicht, denn sie fühlen diese Arztkonkurrenz am eigenen Geldbeutel. Es nutzt hier auch keine Aufklärung des Publikums, insofern nämlich, als eine Bruchanlage oder ein noch kleiner Bruch durch ein einfaches, natürlich zweckentsprechendes Band infolge der mechanischen Einwirkung der Pelote durch Gluteration „geheilt“ werden kann, und daß es keinem noch so großen wandernden Heilkünstler möglich ist, einen schweren Bruch operationslos zu beseitigen. Wenn es in den Ankündigungen daher heißt „Bruchheilung ohne Operation“, worunter man ohne weiteres diese Art Heilung bei allen Arten von Bruchleiden, gleichviel welchen Umfanges und welcher Intensität versteht, so ist dies eine bewußte Irreführung des Publikums, denn die ernsthafte medizinische Wissenschaft ist sich eins in der Ueberzeugung, daß es eine operationslose Heilmethode jeglicher Brucherkrankung überhaupt nicht gibt. Diese Art ärztliche Konkurrenz ist mithin nach jeder Richtung hin zu verurteilen.

Eine andere Art Konkurrenz, die jedoch vom ärztlichen Ehrengerichtshofe ausdrücklich gebilligt wird, ist der von Aerzten unterhaltene Betrieb von orthopädischen Werkstätten. Der Ehrengerichtshof nimmt den Standpunkt ein, daß es im Interesse des Kranken liegt, wenn der behandelnde Arzt jederzeit in der Lage ist, das orthopädische Ersatzstück unter eigener Aufsicht anzufertigen, und daß es daher nicht gegen die Standesrücksichten verstößt, wenn jener Arzt das Ersatzstück mit Gewinn verkauft. Hier kann und wird ein Geschäftsmann anderer Ansicht sein, denn logischerweise ist es dasselbe, ob ein Arzt orthopädische Ersatzstücke und dergleichen mit Gewinn verkauft oder ein sonstiges Heilmittel. Wenn der Arztberuf kein auf Geldverdienen gerichtetes Unternehmen darstellen soll, dann darf folgerichtig ein Arzt überhaupt nichts mit Gewinn verkaufen, gleichviel um was es sich handelt, und hat seine Tätigkeit überhaupt nur auf die fachliche Beratung zu beschränken. Das orthopädische Ersatzstück fertigt der Arzt nicht persönlich an, und es wird um nichts besser, wenn er selbst den Verdienst beim Verkauf für sich beansprucht. Wir haben auch in der Orthopädie soviel tüchtige — und oft sogar hervorragend tüchtige — Laienfachleute (wenn man diesen Ausdruck gebrauchen kann), daß meist nur ein andeutungsweiser Hinweis seitens des behandelnden Arztes genügt, damit der Patient das erhält, was er benötigt. Unzweifelhaft stellt es eine Konkurrenz dar, wenn ein Arzt orthopädische Ersatzstücke und dergleichen in eigener Werkstatt mit eigenem Verdienst anfertigen läßt.

Schwerwiegender und gegen die Interessen des freien Gewerbes verstoßender ist es, wenn ein Arzt sich auch mit dem Verkauf von „Heilmitteln“ (Krankenbedarfsartikeln) befaßt. Ein solcher Fall lag dem ärztlichen Ehrengerichtshof für Preußen zur Entscheidung vor (wie wir der Zeitschrift „Volkswohlfahrt“ Nr. 12 entnehmen). Hier hatte ein Arzt unter Gewinnberechnung Brillen an die Patienten verabfolgt. Dieses Verfahren wurde von dem genannten Gerichtshof als standesunwürdig verurteilt. In der Begründung dieses Urteils wird u. a. gesagt, daß es nach den allgemeinen, feststehenden Standesanschauungen den Aerzten nicht erlaubt sei, Geschäftsmaßnahmen auszuführen, selbst dann nicht, wenn sie bei anderen Gewerbetreibenden durchaus einwandfrei erscheinen. Mit solchen Standesanschauungen sei es nicht vereinbar, wenn ein Arzt aus Gewinnabsicht die in seinem Beruf einschlagenden Heilmittel selbst verkaufe. Grundsätzlich habe der Arzt die vom Patienten benötigten Mittel (in diesem Falle die Brillen) dem Gewerbe zu überlassen. Eine Verquickung der ärztlichen Tätigkeit mit dem kaufmännischen Gewerbebetrieb sei unzulässig. — Handelt es sich hier nur um Brillen, so gibt es Fälle, in denen Augenärzte künstliche Augen, ja sogar Augenklappen verabfolgen. Genau so, wie es viele Aerzte gibt, die an die Patientinnen, die bei ihnen um Rat fragen, Schutzpessare verkaufen. Man wird nichts dagegen einwenden können, wenn es sich um solche Mittel handelt, die ein Arzt beim Patienten ausproben muß, wie z. B. Stützpessarien bei Gebärmuttervorfall, um die richtige Größe festzustellen, und um dem Patienten unnötige Laufereien zur chirurgischen Handlung und zurück zu ersparen, jedoch alle anderen Gegenstände, für deren korrekte Verabfolgung ein einfacher Hinweis genügt, müssen dem steuerzahlenden freien Handel überlassen bleiben.

Es will scheinen, als nutze eine entsprechende Entscheidung des Ehrengerichtshofes der Aerzte nicht viel, denn wenn ein Arzt sich nicht daran kehren will, braucht er es auch nicht, weil eine solche Entscheidung eine nur mit bezug auf die Moral wirkende ist. Der Geschäftswelt steht allerdings kein Machtmittel zu Gebote, um solche ärztlichen Konkurrenzen zu unterbinden, denn schon die Anzeige beim Ehrengerichtshofe ist eine zweischneidige, da sie leicht zu einem Boykott des betreffenden Geschäftsmannes führen kann. Die gerügten ärztlichen Konkurrenzen sind höchst bedauerliche Zeiterscheinungen.

May.

Meinungsaustausch.

Fachliche Schiedsgerichte zur Entlastung der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

„Vom 1. August d. J. ab sind in zivilrechtlichen Klagesachen nur noch dann Revisionen beim Reichsgericht zulässig, wenn der Streitwert mehr als 20 000 M (bisher 4000 M) beträgt. Das entspricht natürlich noch lange nicht der Geldentwertung, soll aber bezwecken, das Reichsgericht zu entlasten, dessen Inanspruchnahme durch die einschneidende Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse allmählich unerträglich geworden ist. In den Kanzleien sollen zurzeit mehr als 1000 fertige Urteile liegen, die noch rein geschrieben und den Parteien zugestellt werden müssen. Etwa 100 Richter und 6 Reichsanwälte erledigen allein in Zivilsachen rund 10 000 Urteile im Jahre.

Ob nun die Bestimmung die gewünschte Wirkung haben wird, bleibt abzuwarten.

Es dürfte aber erneut Anlaß bestehen zu fragen: Weshalb Zivilprozeß mit zwei bis drei Instanzen und der Unsumme von Kosten? Weshalb nicht fachliches Schiedsgericht? Könnte nicht für die technische Branche der „Händlerverband“ auch in dieser Frage bahnbrechend vorgehen? Ohne Zweifel würde er sich durch eine derart zweckmäßige Einrichtung nicht nur den Dank der Beteiligten erwerben, sondern sicherlich an Einfluß und Bedeutung und damit an weiteren Mitgliedern gewinnen.“

Carl Kreiter.

Erhöhung der Gepäcktarife. Infolge der Notwendigkeit, die in letzter Zeit entstandenen Mehrausgaben zu decken, sieht sich, wie wir hören, die Eisenbahnverwaltung gezwungen, die Gepäcktarife vom 1. September ab um 50 Prozent zu erhöhen. Angesichts der ständig wachsenden Kosten ist es jedoch zweifelhaft, so wird von zuständiger Seite betont, ob diese Erhöhung auf die Dauer ausreichen wird. (flpstr)

Kautschukpflanzen und Kautschukgewinnung.

Parakautschuk in Uganda.

Das Department of Agriculture in Kampala hat über die Kultur des Parakautschukbaumes in dem britischen Protektorat Uganda in Zentralafrika einen Bericht aus der Feder von Herbert Ashplant veröffentlicht, welcher im „India Rubber Journal" abgedruckt ist. Nachstehendes wurde dieser Quelle auszüglich entnommen.

In Uganda befinden sich jetzt unter Aufsicht von Europäern etwa 17 500 acres in Kautschukkultur, und zwar rund 9500 acres mit Heveen unter 5 Jahre, 8000 acres mit Heveen über 5 Jahre alt bestanden. Dazu kommen noch etwa 900 acres Kulturen der Eingeborenen, besonders in der Provinz Buganda. Unter den 17 500 acres Europäerkulturen sind 12 000 acres mit Kaffeezwischenkulturen. Die Größe der Einzelpflanzungen übersteigt nicht 500 acres, am häufigsten finden sich Kulturen von 50 bis 250 acres. Die meisten dieser Pflanzungen werden durch Lokalsyndikate auf Rechnung abwesender Eigentümer verwaltet.

Zur erfolgreichen Kultivierung des Parakautschukbaumes sind unbedingt notwendig: heißes feuchtes Klima und hohe Regenmenge. In den östlichen Tropenländern mit ausgesprochener Trockenzeit ist als Mindestmenge eine Regenhöhe von 150 engl. Zoll erforderlich, die Kautschukpflanzgegenden im Malayschen Archipel haben Regenhöhen von 250 Zoll an aufwärts. Mit geringen Ausnahmen liegen die meisten östlichen Kautschukpflanzungen nur wenige hundert englische Fuß über dem Meeresspiegel. Bedeutende Höhenlagen mit niederen Wärmegraden sind für das Wachstum der Heveen nicht vorteilhaft. Je höher die Kultur liegt, desto geringer wird die Ausbeute an Milchsaft. Uganda liegt sehr unvorteilhaft für Kautschukkultur. Die Bugandaprovinz, als Hauptstätte dieser Kultur, erreicht Höhen von 4000 Fuß über Meeresspiegel und hat nur etwa 50 Zoll Regenhöhe jährlich. Auch gibt es in Uganda keine eigentliche scharf ausgeprägte Trockenzeit, fast jeden Monat tritt Regenfall ein.

Vom Agrikulturstandpunkt aus hat nur diejenige Regenmenge Nutzen, welche in den Boden eindringt, die abfließenden Regenmengen wirken durch Bodenabspülung schädlich. Nach Ashplant sind die niedrigen Temperaturen auf den Höhen von Uganda ein größeres Hindernis für die Heveakultur als der geringe Regenfall. Der Boden Ugandas besteht in den Kautschukdistrikten entweder aus dunklem bröcklichen Lehm, manchmal mit Tonschichtuntergrund, oder aus eisenschüssigem Geröll mit Ton als Bindemittel, ähnlich Laterit. Diese letzteren Bodenschichten werden „Murram" benannt, sie sind durchaus nicht fruchtbar. Kaffee gedeiht schlecht darin, etwas besser wächst Hevea. Einige Stellen zeigen allerdings einen dunkelbraunen Lehm auf rotem Ton gelagert, welcher Boden für Kautschukkultur sehr geeignet ist.

Das Aussehen der Heveen in den Ugandakulturen ist befriedigend Sie haben frische Belaubung, gut gebildete Kronen und versprechen dem Aeußeren nach gute Ausbeuten. Das Wachstum ist jedoch nicht zufriedenstellend, die Rinde der Bäume ist dünn und grau gefärbt, oft mit zahlreichen Flechten besetzt, das Holz der Bäume zeigt brüchige Beschaffenheit. Die von Uganda-Heveen geernteten Samen sind klein, keimen schwer an und liefern schwächliche Pflänzchen. Die kultivierten Heveen sind vor dem siebenten Jahre nicht zapfreif und ergeben dann etwa 75 lbs Rohkautschuk auf den acre Fläche. Mit 10 Jahren beträgt die Ausbeute auf den acre etwa 150 lbs., mit 15 Jahren 300 lbs.

Die Rindenstärke der Uganda-Heveen beträgt nach Messungen von Ashplant bei 7jährigen Bäumen nur 6 bis 7 mm, so daß große Sorgfalt beim Anzapfen notwendig ist. Die Neubildung abgeschälter Rindenteile geht langsam vor sich, etwa erst in 7 Jahren ist die Wunde völlig verharscht. Da der Eingeborene in Uganda träge und ungeschickt ist, so muß zum Anzapfen eine Art Sicherheitsmesser benutzt werden, um tödliche Verletzungen der Bäume auszuschließen. Die Notwendigkeit einer 7jährigen Erneuerungsperiode der Rinde erfordert die Auswahl eines begrenzten Zapfverfahrens. Es kommen in Frage: einfacher Schnitt auf ein Viertel des Stammumfanges täglich mit Ausschluß während der zwei Trockenmonate, die Erneuerungsperiode beträgt 8 Jahre. Einfacher Schnitt auf ein Drittel des Umfanges an wechselnden Tagen, gleichfalls 8jährige Periode. Einfacher Schnitt auf der Hälfte des Umfanges an abwechselnden Tagen mit dem Sicherheitsmesser, auch 8jährige Periode, Aussetzen während der beiden Trockenmonate jährlich.

Die Heveakulturen in Uganda leiden stark durch Braunbast und Streifenkrebs, doch wurde Wurzelfäule nicht beobachtet. Fast alle Kulturen sind mit Kaffee zwischengepflanzt, welche Zwischenkultur anscheinend den Heveen nicht schadet. Die Kautschukbäume beschatten vom 6. Jahre an die Kaffeebäume derart, daß die Ausbeute an Kaffee immer geringer wird und die Kaffeebäume entfernt werden müssen. Fast alle Kulturen in Uganda stammen von Setzlingen her. Im fernen Osten war diese Methode anfangs auch sehr gebräuchlich, ist aber jetzt zumeist aufgegeben worden, da die Kürzung der Pflänzchen an Wurzeln und Holz (Krone) das Wachstum sehr hindert, besonders die Entwicklung der Rindensubstanz verzögert, welche wie bekannt die Trägerin der Milchsaftzellen ist. Man kultiviert jetzt mit aus Samen gezogenen stumps.

Ein großes Hindernis für gedeihliche Kautschukkultur in Uganda bildet die Trägheit und Ungeschicklichkeit der dortigen Eingeborenen, welche zumeist nur 4 bis 5 Stunden täglich arbeiten. Ein Zapfer bearbeitet höchstens 200 bis 250 Bäume, paßt ihm die Arbeit nicht mehr, so läuft er fort. Der Transport des Parakautschuks aus Uganda nach den Welthandelsplätzen ist kostspielig und auch ziemlich umständlich, besonders im Vergleich zu den Verhältnissen in Malayen und Indien. Die Aussichten für Ugandakautschuk sind zum Teil trübe, die Gestehungskosten sind hoch, der Kautschukpreis niedrig.

* * *

Als neues Koagulationsmittel

wurde milchsaure Tonerde, Aluminiumlaktat, in Pulverform (Patent Boehringer) von W. Spoon geprüft. 80 ccm einer 5prozentigen wässerigen Lösung dieses Präparats wurden zu 1 l Milchsaft gesetzt, die aus dem Koagulat erhaltenen crepes und sheets zeigten ähnliche Beschaffenheit als mit Essigsäure bereitete Rohkautschuke, die crepes waren heller als üblich. Die Rohkautschuke zeigten hohen Aschegehalt infolge Zurückhaltung von Anteilen des Gerinnungsmittels, die Vulkanisationsteste ergaben verminderte Zugfestigkeit und etwas geringeren Vulkanisationsgrad. Jedenfalls ist der Aluminiumgehalt des pulverigen Aluminiumlaktats als Ursache dieser minderen Beschaffenheit der Rohkautschuke zu betrachten, da Milchsäure nicht schädigend wirkt. Der mit milchsaurer Tonerde als Gerinnungsmittel gewonnene Kautschuk zeigt ähnliches Verhalten, wie Kautschuk durch Alaun koaguliert.

(„India Rubber Journal".)

* * *

Ueber das Davidson-Verfahren zur Herstellung von völlig trockenem Rohkautschuk

aus Milchsaft in etwa 25 Minuten, gab J. Hartjens auf der Versammlung der Malang Agriculture Association im fernen Osten folgende Mitteilungen: Der Milchsaft wird mit einem Geheimmittel „Siroxidine" versetzt und mit einem anderen Mittel in einer Art Buttermaschine koaguliert, die Gerinnung erfolgt sehr rasch. Das Gerinnsel wird sofort aus der Maschine entfernt, vom Serum und Wasser maschinell befreit und man erhält einen Rohkautschuk in Form von dicken sheets, aus denen 60 bis 60 Prozent Wasser entfernt werden. Der Rohkautschuk wird etwa 5 Minuten lang getrocknet, läuft durch Walzen und geht endlich noch durch ein alkalisches Bad. Die sheets werden in einem Dreiwalzwerk mit nach gleichen Richtungen laufenden Walzen in Bandform gepreßt, mit Gewebe umwickelt einige Tage an der Luft aufgehängt, um alle Feuchtigkeit möglichst aufzusaugen. Als Endprodukt erhält man hellgelben Rohkautschuk in Bandform. Auf der mit der Tagung der Kautschuksektion auf der Malaya-Borneo-Ausstellung im Juni d. J. verbundenen Aussprache wurden auch einige Mitteilungen über das Verfahren von Laub zur Herstellung von geschwefeltem Rohkautschuk direkt aus dem Milchsaft gegeben. Der Milchsaft wird mit gewissen feinen Pulvern versetzt, wodurch sehr schnelle Gerinnung erfolgt. Daher lassen sich dem Milchsaft schon vorher Schwefel und Füllstoffe zusetzen. Das Gemisch zeigt nach dem Trocknen gewisse Vulkanisation. Auf der Ausstellung waren Proben von Artikeln zu sehen, welche aus nach dem Laubverfahren gewonnenem Material hergestellt wurden, z. B. Milchsaftbehälter, säurefeste Gefäße, Matten, Sohlen, Absätze u. dgl.

* * *

Ueber Gummiwarenherstellung in Britisch-Malaya

berichteten wir mit dem angebrachten Kommentar in Nr. 40. Inzwischen sind uns von unserem dänischen rg.-Mitarbeiter zwei kurze Notizen zugegangen, die nachstehend abgedruckt sind:

„Die Erfindung des dänischen Ingenieurs Georg Laub, worüber die Tagespresse eine recht unbestimmte Nachricht brachte, besteht, nach einer Mitteilung in „Ingeniören", darin, daß dem Latex Schwefel und Füllstoffe zugesetzt werden. Das vulkanisierte Produkt dient

vorläufig hauptsächlich zur inneren Verkleidung von Säurebehältern, Röhren usw. mit Ebonit, zu Gummisohlen u. dgl. Die Fabrik, Laub Plantation Rubber Works, liegt in Muar, Johore, in der Nähe von Singapore und erhielt auf der kürzlich abgehaltenen Ausstellung in Singapore die höchste Auszeichnung."

„Dänische Erfindung, Gummiwaren direkt aus Latex herzustellen. Auf der vom Prinzen von Wales während seines Besuchs in Singapore eröffneten Ausstellung erregten die nach dem neuen Verfahren von G. Laub hergestellten Gummiwaren Aufsehen. Er und seine beiden dänischen Assistenten Robert Larsen und Svend Johansen haben eine Fabrik dafür gegründet, die auf der Ausstellung so viel Aufträge erhielt, daß sie jetzt stark erweitert wird. Die britisch-malayische Regierung interessiert sich lebhaft für die neue Industrie. Man erzeugt im Laufe der gleichen Zeit, die sonst für Herstellung und Trocknen der Rohware nötig ist, fertige Gummiwaren, deren Preis 2—3 mal so hoch wie der des Rohgummis ist. Die Methode ist einfach und wenig kostspielig. Laub erhielt den ersten Preis der Ausstellung."

Die Mitteilungen sind zu knapp und unbestimmt, um eingehendere Stellung dazu zu nehmen, so daß wir vorziehen, genaue Unterlagen an Ort und Stelle einzuholen, über die wir hoffentlich in nicht allzu langer Zeit referieren können.

Kautschuk in der Papierfabrikation.

In den Vereinigten Staaten wurden, wie „The India Rubber World" vom 1. Mai 1922 mitteilt, Versuche angestellt, der Papiermasse Kautschuk zuzusetzen und ein mit Kautschuk gefülltes Papier herzustellen. Bis jetzt zeigen aber die amerikanischen Papierfabrikanten noch wenig Interesse für diese Sache. F. Kaye mischt dem Papierpulp Kautschukmilchsaft bis zu 20 Gewichtsprozenten zu. Dieser Zusatz erfolgt im Holländer. Der fertige Papierbrei wird alsdann mit einem Milchsaftgerinnungsmittel versetzt und die Masse auf der Papiermaschine verarbeitet. Das fertige Produkt kann dann noch kaltvulkanisiert werden. Ein Gehalt des Papiers von 0,5 bis 5 Prozent an Kautschuk soll demselben größere Zähigkeit verleihen, auch die Bereitung des Papierpulpes soll durch Kautschukzusatz beschleunigt werden. Prüfungen von Papieren mit 0,1 Prozent Kautschukgehalt auf dem Schopper-Apparat ergaben Knitterwerte von 5000 bis 6000 und zwei- bis dreimal größere Zugfestigkeiten als dasselbe Papier ohne Kautschukgehalt. Papier mit 1 Prozent Kautschuk zeigte einen Knitterwert von 72 500 und eine Zugfestigkeit von 81 pounds auf das sq. inch. Diese Zahlen wurden mit Papieren angestellt, die aus mit Kautschukmilchsaft versetztem Pulp fabriziert waren. Ob allerdings sich ein Zusatz von Kautschukmilchsaft für die Papierfabrikation im großen eignet (obige Versuche waren lediglich Laboratoriumsproben), ist wegen des erschwerten Bezuges und der begrenzten Haltbarkeit dieses Produktes sehr fraglich.

Ein Zusatz von Kautschuk als solcher in der Papierfabrikation ist jedoch möglich und auch im großen ausführbar. Das Buch von Goodyear „Gum Elastic" war auf Papier gedruckt, welches aus Holzpulp und Kautschuk bestand. In diese Zeit fielen auch die Versuche von Dr. Hall über Kautschukgehalte von Wüstenpflanzen. Die Asclepias subulata wurde als gute Lieferantin befunden, sie enthielt etwa 6 Prozent Kautschuk und lieferte außerdem eine ganz ausgezeichnete Faser für die Papierfabrikation. Die Pflanze ist also ein natürliches Gemisch aus Kautschuk und Papierfaser. Die Versuche wurden aber nicht fortgesetzt.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß auch in der Castilloa, der bekannten Kautschukpflanze, ein brauchbares Gemisch aus Kautschuk und Faserstoff für Papierbereitung vorliegt. In Mexiko und anderen Orts sind große Kapitalien in Castilloa-Kulturen festgelegt. Die dortigen Eingeborenen benutzten seit langem die faserige Rinde dieser Bäume zur Anfertigung von Matten und dergleichen. Die Castilloen wachsen schnell, vielleicht könnte die Rinde derselben als Material zur Herstellung von Kautschukpapier Benutzung finden. (Die Möglichkeit dieser Verwendung liegt wohl vor, doch ob die Bäume das Entrinden aushalten, erscheint doch fraglich. Besser ist es vor der Hand, die Castilloen als Kautschukquellen zu benutzen. D. Ref.)

* * *

Ueber weitere Versuche zur Verwendung von Kautschuk in der Papierfabrikation berichtet F. Kaye in „The India Rubber World" vom 1. Juni 1922, Seite 606.

Wird genügend verdünnter Kautschukmilchsaft zum Papierbrei im Holländer einer Papierfabrik gesetzt, mit dem Pulp gut vermischt und dann der Kautschuk aus dem Milchsaft durch ein Mittel auf die Papierfaser niedergeschlagen, wie dies z. B. bei der Harzleimung des Papiers in ähnlicher Weise geschieht, so wird die Beschaffenheit der Papierfaser günstig beeinflußt. Versuche haben ergeben, daß die Hydradation der Faser gemindert und durch die Einwirkung des Milchsaftes herabgesetzt wird, der technische Effekt dieses Zusatzes während des Holländerns der Papiermasse hat sich tatsächlich in der Praxis gezeigt. Auf Farbe des fertigen Papiers hat der koagulierte Kautschuk keine schädliche Wirkung, die Weiße des Papieres wird dadurch nicht beeinflußt. Zusatz von Kautschukmilchsaft zum Papierbrei scheint die Textur des Papieres zu verbessern, dasselbe gleichförmiger bei Durchsicht gegen das Licht zu machen. Der Griff des Papieres, besonders bei größerem Kautschukgehalt, wird voller, gefälliger, derartiges Fabrikat läßt sich gut für Buchbindereizwecke und für dicke Papiere verwenden.

Festigkeit eines Papieres hängt von der Beschaffenheit des Rohfasermaterials, von Länge der Zeit und vom Charakter des Holländerns ab. Langes Bearbeiten im Holländer, welches für Fabrikation fester Papiere sich nötig macht, ist kostspielig. Durch Zusatz von Kautschukmilchsaft, schon in geringer Menge, erhöht sich die Papierfestigkeit bedeutend, so daß die Zeit des Holländerns wesentlich abgekürzt werden kann. Ein mit Kautschukmilchsaft versetzter Papierbrei lieferte, nach Versuchen, in 2 bis 2½ Stunden ein festeres Papier, als nach 3½ bis 5 Stunden Holländern. Die Produktionskosten dürften sich durch Zugabe von Kautschukmilchsaft wesentlich herabsetzen lassen. Auch die Knitterfestigkeit des Papieres wird auf diese Weise erhöht.

Nachstehende Tabelle zeigt die Ergebnisse einer Reihe Versuche mit Papieren ohne und mit Kautschukmilchsaftzusatz hergestellt.

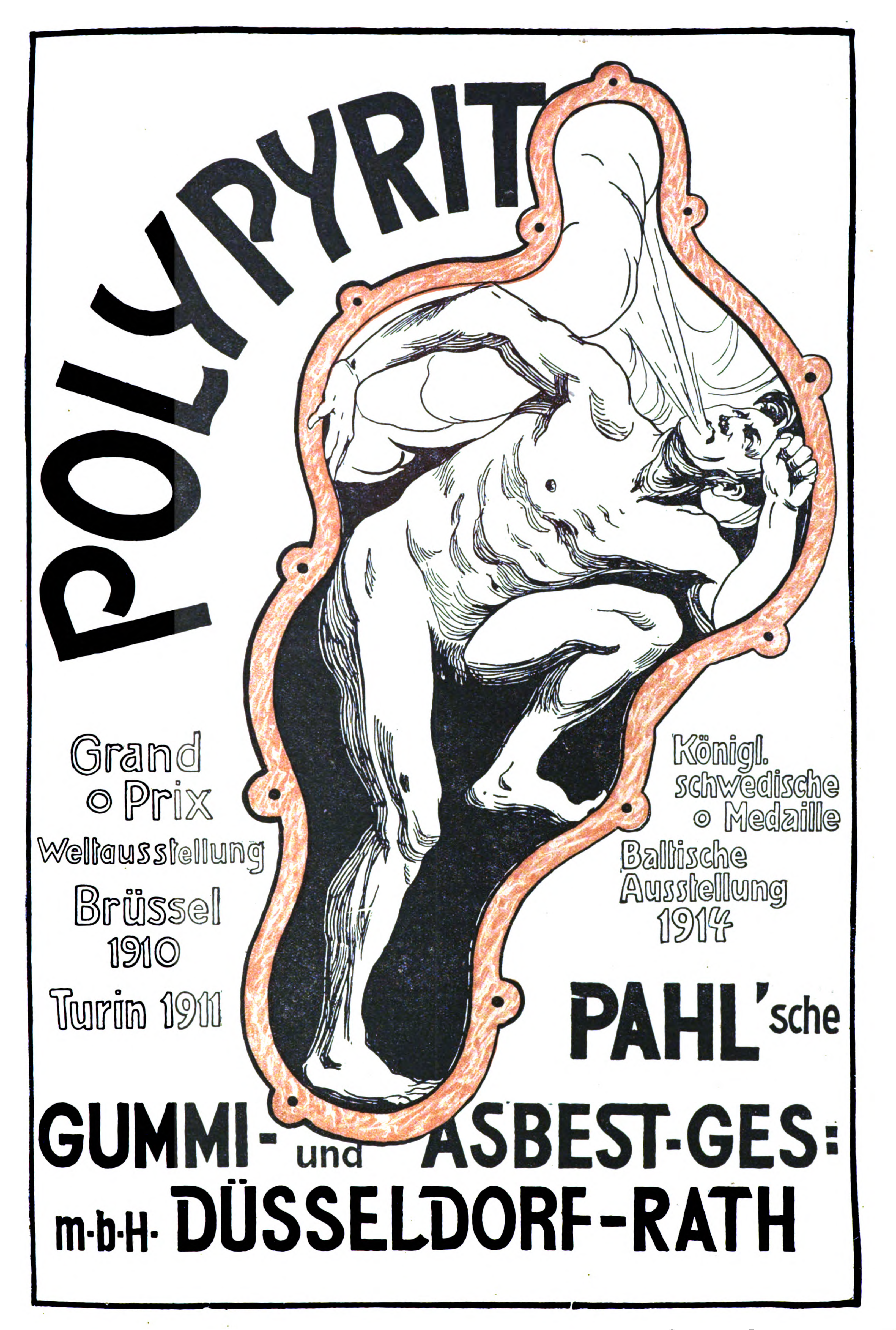
Rohstoff	Knitterfestigkeit d. h. Reißfestigkeit in pounds auf das sq. inch für 0,1 mm Papierstärke berechnet	
	ohne Zusatz	mit Zusatz
Baumwollabfall	220	1 300
Sisalhanf	700	8 000
Manilahanf	726	24 000
Juteabfall	330	2 125
Flachsabfall	100	1 113
gebleichter Sulfitstoff	65	600
Papiere:		
Druckpapier	2	250
Schreibpapier	20	1 060
Einwickelpapier	5	1 100

Kautschukhaltiges Papier ist wasserdichter als Papier ohne diesen Zusatz, man kann durch Behandlung der Papierfaser mit Kautschukmilchsaft ein gutes wasserdichtes Papier herstellen. Auch erhöht ein derartiger Zusatz die elektrische Widerstandskraft und die dielektrischen Eigenschaften des Papieres. Papierpulp nimmt, nach Zugabe von Kautschukmilchsaft, Farbstoffe auf, allerdings dunkelt die Farbe in vielen Fällen etwas nach, so daß kleinere Farbmengen die gewünschten Farbtöne liefern können. Praktische Versuche lieferten den Beweis, daß höhere Arbeitskosten usw. durch Zusatz von Kautschukmilchsaft nicht entstehen, die Mehrarbeit erstreckt sich lediglich auf Verdünnen und wenn nötig auf Filtration des Milchsaftes, auf Kontrolle der Menge und Natur des Fällungsmittels. Man kann den verdünnten Milchsaft auch durch Ausschleudern reinigen. Das Gemisch aus Pulp und koaguliertem Kautschuk läuft wie bekannt durch die Papiermaschine ohne Schädigung der Tücher, Siebe u. dgl.

Man kann den Gehalt eines Milchsaftes an Rohkautschuk dadurch ermitteln, daß eine abgemessene Menge, z. B. 50 ccm, in Methylalkohol oder Aceton unter Rühren gegossen werden, der abgeschiedene Kautschuk getrocknet und gewogen wird. Auf diese Weise läßt sich der Zusatz für ein bestimmtes Gewicht fertiges Papier leicht berechnen. Je nach der Papiersorte schwankt der Kautschukgehalt im trockenen Papier von 0,1 bis 5 Prozent und mehr. Die Kosten für den Milchsaft berechnen sich aus dem laufenden Kautschukpreis, der Fracht und der Emballage. Diesen Mehrkosten stehen Kostenminderungen durch Zeitersparnis beim Holländern und durch Fabrikation besserer Papiersorten entgegen. Auch lassen sich bei größerem Gehalt an Kautschuk schlechtere Rohstoffe verarbeiten, und auch besonders gute Spezialsorten fabrizieren.

Die Versuche mit Kautschukmilchsaft als Verbesserer der Papiersorten werden in großem Maßstabe in englischen Papierfabriken fortgesetzt. Man hofft dadurch den Kautschukpflanzern eine neue ausgiebige Verwendung ihres Produktes zu erschließen.




POLYPYRIT
Grand
Prix
Weltausstellung
Brüssel
1910
Turin 1911
Königl.
schwedische
Medaille
Baltische
Ausstellung
1914
PAHL'sche
GUMMI- und ASBEST-GES:
m·b·H· DÜSSELDORF-RATH

Der ideale Fabrikant.

I.

Die Forderung nach dem idealen Fabrikanten schließt nicht die zweite nach dem idealen Händler aus. Sie beide, in Eintracht arbeitend, vermögen erst dem großen Kreis der Verbraucher bei angemessenem Verdienst wirklich zu nützen.

Wir wissen, der Weg, besonders des Fabrikanten, ist mit vielen kleinen und großen Besserungsversuchen gepflastert, die ebenso vielen Schwierigkeiten abhelfen sollen. Beiden liegt es ob, neue und bisher unbebaute Gebiete im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt zu erschließen, oft neue Richtungen anzugeben, wenn sich naturnotwendig oder zum wahrhaften Vorteil ergibt, daß Altes dem Neuen weichen muß, keine Mühe und beständige Arbeit zu scheuen, um den Fortschritt auch auf ihren Arbeitsgebieten zu sichern. Beide müssen, ohne ihre Individualität oder ihren Stil daran zu geben, mit allen Fähigkeiten zu trachten suchen, ihre Stellung in sozialer und wirtschaftlicher Beziehung zur Gesundung des Gesamtkörpers auszufüllen.

Wie das erreicht werden kann, wollen wir nachstehend ausführen. Dabei ziehen wir ausschließlich die Forderungen des „idealen Händlers an den idealen Fabrikanten" in Betracht, weil sich hieraus dann von selbst ergibt, welche Aufgaben auch ersterer zu erfüllen hat.

Diese Forderungen lauten im allgemeinen dahin, daß der Fabrikant den Händler als legitimen Mittler ansieht und dies als obersten Grundsatz erkennt; daß sich der über jede Einzelheit seines Geschäfts unterrichtete Fabrikant hauptsächlich dem verständnisvollen Händler gegenüber verantwortlich fühlt, weil er zugleich weiß, daß dieser einem anspruchsvollen und oft noch unwissenden Verbraucherkreise gegenüber die gleiche Bürde trägt. Der Fabrikant muß jede Einzelheit, scheinbar unbedeutend an sich, als Glied einer Kette betrachten, deren Lückenlosigkeit für das ungetrübte Zusammenarbeiten mit seinen Kunden unerläßlich ist. Denn nur der, der Herr der Einzelheiten ist, ist auf dem Wege zum Erfolg. Beider Interessen sind die gleichen, nicht etwa trennbar oder gar feindlich auseinanderstrebend.

Strengste Redlichkeit muß ihn, den Fabrikanten, beherrschen; aufrecht in allen seinen Handlungen muß er danach trachten, auch seine Mitarbeiter bis herunter zum Laufburschen mit gerader Gesinnung zu durchdringen, denn gerade sie ist zur Feststellung eines Geschäftsverlaufs vonnöten. Wie oft hängt die ungestörte, angenehme Verbindung mit dem einzelnen Kunden von der Aussage der Packer ab, deren unbedingte Richtigkeit zur Aufklärung des bestimmten Geschäftsvorfalles von geradem Denken oder dessen Gegenteil nachhaltig beeinflußt werden kann. Jede Uebervorteilung des Kunden rächt sich, mag sich eine auch noch so günstige Gelegenheit dazu bieten, bitter, dafür sorgt schon die nimmerruhende Konkurrenz. Eigene oder die durch Mitarbeiter zutage tretende Schlauheit und diplomatische, sagen wir „Unwahrheiten" können den Kaufmann bzw. Fabrikanten zwar über viele Schwierigkeiten hinweghelfen, sie können ihm auch nach bekannten Beispielen aus der Kriegs- und Nachkriegszeit ein flottes Geschäft, Vermögen usw. einbringen, niemals aber die Genugtuung eines untadeligen Rufes oder einer stets und durchgängig zufriedenen Kundschaft. Und gerade darauf wird der deutsche, wie der Fabrikant und Kaufmann jeder fernerhin auf dem Weltmarkte geltenden Nation nicht verzichten können.

Wir können nicht verschweigen, daß im Verkehr des Fabrikanten mit vielerlei Abnehmern oft Streitigkeiten vorkommen. Die Fälle, in denen hierzu überall auftauchende Nörgler und Querulanten, nie zufriedene Händler die Veranlassung geben, sollen in unserer Betrachtung ausgeschieden sein, denn hier hat der Fabrikant vollauf Recht, auf jedes Geschäft mit ihnen zu verzichten, weil jeder Gewinn aus einer solchen Verbindung den Aerger und den Verdruß nicht aufwiegt, die sich als Begleiterscheinungen einstellen. Nicht selten ist an Differenzen irgend welcher Art aber wirklich der Fabrikant schuld, weil er es umgeht, den Händler so zu behandeln, wie er an dessen Stelle behandelt zu werden wünschen würde. Es ist das etwas sehr wesentliches in der Geschäftsführung. Zumal müssen Versprechungen immer als ernste Verpflichtungen gefühlt werden, die treu und ehrlich, abseits von dem Gedanken, der, dem man etwas versprach, denke ja doch nicht wieder daran, durchgeführt werden müssen. Wäre es irgendwann wirklich einmal nicht möglich, eine Zusage einzuhalten, so müssen vernünftige Gründe angegeben werden, denen gegenüber sich der „ideale", weil einsichtige Händler gewiß nicht versperrt. Nur muß Nachlässigkeit in dieser Beziehung ausgemerzt werden. Wohl können sich nicht vorausgesehene technische Schwierigkeiten einstellen, oder es kann sich in bezug auf die Herstellung ein Nachteil ergeben. Ist es dann zwar lästig und unerfreulich, um Freisprechung zu bitten, so ist aber doch ein rechtzeitiger Brief, an den Händler gerichtet, dem gewöhnlichen Auswege vorzuziehen, daß man „gewisse" Einzelheiten in den Anfragen des Kunden geflissentlich übergeht, ihm gar keine Erklärung gibt, bis er vielleicht endlich grob wird.

Dann ist nicht selten der ausgebrochene Streit schwer zu schlichten, denn beide Gemüter haben sich bis dahin genügend erhitzt. Der Händler hat recht, weil er häufig im Vertrauen auf die Zuverlässigkeit des Fabrikanten dem Verbraucher ebenfalls Versprechungen machte, der Fabrikant findet den nunmehr angeschlagenen Ton höchst unpassend, gibt eine kalte und schneidende Antwort zurück und vergißt ganz, daß er ungeschäftsmäßig, unhöflich und unklug handelte und vielleicht den Händler in der Tat schwer schädigt. Könnte dem — man kann ja wirklich nicht alles im Kopf behalten — nicht dadurch abgeholfen werden, daß man im Auftragsbuche für solche außer dem geordneten Geschäftsgange liegende Versprechungen eine besondere Spalte einrichtet und diese Bemerkungen rot einträgt, sie auch auf allen bis zum Versand nötigen Papieren auffallend wiederholt? Oder für die Geschäftsleitung darüber ein besonderes Buch führt? Das dann aber auch gehörig kontrolliert wird! Um wievieles würde das zur glatten Abwicklung der Geschäfte beitragen!

Ganz selbstverständlich müßte in jedem Fabrikbetriebe jeder eingehende Auftrag, eventuell in Anbetracht der heute so hohen Portosätze durch lediglich einen Vordruck ausfüllende Drucksachenkarte, bestätigt werden, selbst wenn es sich nur um geringe Bestellungen handelt. Erstens ist wohl selten ein Fabrikant in der Lage, die Ware am Tage des Auftragseingangs zu versenden, zweitens ist der Händler dadurch sicher, daß seine Bestellung ihren Bestimmungsort richtig erreicht und bald erledigt werden wird. Auch die Rechtslage ist dann geklärt. Die Frage der geschäftlichen Briefschreiberei, die damit berührt wird, verdient außerdem die Bemerkung, daß, je nach Wichtigkeit, bei aller Sachlichkeit in ihrer Erledigung nicht allgemein verfahren werden sollte. Es ist notwendig, zumal in Auftragsbestätigungen, auf den gesamten Inhalt der Bestellung einzugehen, möglichst erschöpfende und immer zutreffende Auskünfte auf gleichzeitig gestellte Fragen zu geben, das alles aber wirklich „postwendend". Der Händler beklagt es oft mit Recht, wenn er wegen einer Sache wiederholt schreiben muß, denn auch seine Zeit ist wertvoll und die allgemeinen Handlungsunkosten sind heute nicht gering.

Ist der Fabrikant in seiner Geschäftsführung auf die Mitwirkung von Reisenden und Vertretern angewiesen, so ist es — eine alte Wahrheit — geboten, in deren Wahl recht vorsichtig zu sein. Von diesen Angestellten oder Helfern verlangt man gewiß, daß sie ihre Aufgabe, gut zu verkaufen, in jeder Geschäftslage geschickt lösen. Wir wissen aber, daß uns, d. h. dem Fabrikanten sowohl als auch dem Händler, die typischen „Reißer" ganz entschieden viel mehr schaden als nützen. Ueber gute Geschäfte, also über viele Aufträge, freut sich jeder Fabrikant. Erhält er aber zu viele, in dem gemeinten Falle gleichbedeutend mit zu großen Bestellungen, so ist ihm die hier erstandene Arbeitskraft mindestens zu kostspielig. Denn selbst dann, wenn alles in bezug auf die Aufträge nach Recht und Gesetz in Ordnung geht, so wird es nicht ausbleiben, daß sich mancher Kunde zum Kauf von mehr Ware, als er benötigt oder unterbringen kann, überreden ließ, darüber hinterdrein unwillig wird, besonders wenn er z. B. bei Abschlüssen auf Abnahme gedrängt wird, Zahlungsziele schließlich beim besten Willen nicht einhalten kann, wodurch für den Fabrikanten oft empfindliche Zinsverluste, wenn nicht gar schlimmeres entstehen. Auf jeden Fall wird die oft mühsam erworbene Verbindung dadurch gelockert, wenn nicht gar gelöst, und das alles nach einem „großen" Auftrage. Der Vertreter aber ist zuletzt der allein Verdienende bei der ganzen Sache gewesen. Aehnliche Verhältnisse haben ja auch an der für so viele überraschend eingetretenen Absatzstockung der letzten Zeit mitgewirkt.

Andererseits soll der erprobte Reisende und Vertreter volles Vertrauen und eine in vernünftigen Grenzen gehaltene Vollmacht des Fabrikanten genießen. Auch soll er ein williges Ohr finden, kann es der Fabrikant nicht ermöglichen, seine Kundschaft im Jahre mindestens einmal persönlich kennen zu lernen. Dieser letztere Idealzustand ist ja allem anderen vorzuziehen, ist jedenfalls geschäftlich fördernder, als sich von seinen Kunden um jeden Preis fernzuhalten. Eine solche Orientierungsreise — falls unter Berücksichtigung der jetzt so außerordentlich hohen Fahr- und Verpflegungskosten die Möglichkeit zur Ausführung überhaupt vorhanden — mit oder neben dem Reisenden oder Vertreter bringt allemal eine Uebersicht über die Geschäftslage, über die zu bewertende Arbeitskraft der Mitarbeiter, über die besonderen Bedürfnisse und Anforderungen der Händler und damit des Marktes, die alle aufgewendeten Mühen und Anforderungen an Zeit und Kosten reichlich lohnen. Wieviel kleine Unstimmigkeiten sind dann im Handumdrehen behoben, wie kann ein bisher nüchterner und darum kalter Verkehr mit dem

Händler freundlicher gerade dadurch gestaltet und somit wertvolle Aktiven erworben werden, die fortgesetzt Gutes schaffen.

Ist es dem Fabrikanten aber nicht möglich, in diesem Sinne Außendienst selbst zu leisten, so soll er seinen damit betrauten Helfern, wie gesagt, ein williges Ohr bieten. Nicht alle Vorschläge seines Vertreters, der, um zu verdienen, seiner Kundschaft oft ohne Rücksicht auf das Wohl des Fabrikanten Vorteile zu bieten bestrebt ist, sind es wert, erfüllt zu werden. Eine genaue Prüfung, eventuell ihre Ablehnung unter Darlegung sachlicher Gründe, verdienen jedoch alle. Denn der Vertreter ist der Wissende, der von den Forderungen der Händler, von den Waren der Konkurrenz, von den Wünschen der Verbraucher am besten unterrichtet ist. Mancher Vorschlag, anfänglich unscheinbar oder zuerst nahezu undurchführbar scheinend, trug dann bei der Ausführung nicht wenig zur Entwicklung des Geschäfts bei. Deshalb wird der ideale Fabrikant niemals zu stolz sein, einen Wink anzunehmen, seine Anerkennung nicht da versagen, wo ein guter Erfolg die Verwirklichung einer guten Idee belohnte. (flp)

(Schluß folgt.)

Vom Weltmarkt.

Chinesische Einfuhr von Gummifabrikaten. Am Import von Gummiwaren nach China, der im Jahre 1920 = 2 075 067 Dollar betrug, waren Japan mit 42 Prozent und die Vereinigten Staaten mit 30 Prozent beteiligt. Es ist schwer festzustellen, wieviel von dieser Einfuhr nach der Mandschurei geht; auf direktem Wege wurden jedenfalls über Dairen, Antung und Newchwang Gummifabrikate im Werte von 349 604 Dollar eingeführt. Die wichtigsten Verteilungszentren für Gummiwaren sind Schanghai, Tientsin und Dairen. Es ist zweifelhaft, ob sich mit einheimischen Firmen in Mukden direkte Geschäfte anbahnen lassen, da die mangelnde Kenntnis europäischer Sprachen, sowie die geringe Vertrautheit mit ausländischen Geschäftsgewohnheiten ein Hindernis bilden könnten.

rg. **Niederländisch-Indien** ist ein guter Markt für Fahrräder und -reifen, berichtet der britische Handelsvertreter in Batavia. In 1921 führten Java und Madoera 22 859 Fahrräder ein (1920: 20 216; 1919: 6040). Dank der lebhaften Tätigkeit deutscher Vertreter kamen 1921 direkt aus Deutschland 5727 und 12 955 aus Holland, wovon mindestens 50 Prozent deutscher Herkunft sind. Die Einfuhr aus Großbritannien fiel von (1920) 5329 auf 2898. Die Einfuhr von Fahrradreifen betrug in den letzten drei Jahren zusammen 1,18 Millionen Stück, davon 866 608 aus Japan.

Hamburger Ueberseewoche.

(Eigenbericht der „Gummi-Zeitung".)

Eine Arbeitsleistung für den Wiederaufbau! Man hat für den deutschen Wiederaufbau in wirtschaftlicher Beziehung nicht allein das deutsche Inland, deutsche Kreise, deutsche Kaufleute, deutschen Geist herangezogen. Man hat auch das Ausland, die Uebersee, vorgespannt. Das „Ausland" ist eigentlich eine unrichtige Bezeichnung. Es ist tatsächlich Uebersee, was man vor sich sieht. Amerika in allem voran. Und vielleicht ist deshalb der urhamburgische Gedanke der Veranstaltung einer Hamburger Ueberseewoche eigentlich amerikanisch. Das Gezeigte mutet wie Luxus, jedenfalls wie Vornehmheit, Eleganz, wie etwas wirklich Feudales an. Es ist viel, Frappierendes, Geniales, es ist eben das neue Deutschland, das zum ersten Male einen Blick in die Welt tut, einen Schritt zu einem neuen Werden! Und deshalb ist die Hamburger Ueberseewoche ein begrüßenswertes Unternehmen, der Ausfluß deutschen Geistes, deutscher Tatkraft und deutschen Willens zum Emporkommen. In diesem Sinne wird die Hamburger Veranstaltung auch allenthalben gewertet. Auch in unserer Branche. Denn wie sollte eine Ueberseeschau wohl dastehen, wenn in ihr nicht Gummi, unser Allerweltsartikel, mitsamt den Erzeugnissen vertreten wäre, die unsere Branche liefern kann, also mit chirurgischen, optischen, pharmazeutischen, technischen, medizinischen usw. Gegenständen?

Vorweg sei die Mode genannt. Gummimäntel, noch vor ein paar Jahren für 10, 30 oder 50 M in den feinsten Gummierungen zu erhalten, heute, der Valuta entsprechend, 3000 bis 5000 M und mehr per Stück. Was man aber erblickt, ist deshalb besonders beachtenswert, weil es den Beweis liefert, daß wir uns in dieser Ware — und glücklicherweise in vielen anderen — vom Auslande befreit haben. In Hamburg sehen wir auf zahlreichen Ständen Gummimäntel für Damen, Herren und Kinder in den reizendsten Farben und Dessins, in den wunderbarsten Farbennuancen, in modischen und eleganten Formen, die man früher dem deutschen Konfektionär nicht zugetraut hätte. Damals war eben London, Paris, Wien tonangebend. Heute ist es in Gummibekleidung Hamburg und Berlin! Aber nicht nur Regenmäntel sieht man. Imitierte Lederstoffe aus Gummi, imitierte sogenannte Affenhautstoffe aus Gummi. Was für Rad, Auto und Motorrad, für Sport und dergleichen in Gummimänteln, Joppen, Pelerinen, Kapes, Hüten, selbst Handschuhen gezeigt wird, ist über alles Lob erhaben. Es ist den deutschen Gummiwerken und Gummikonfektionshäusern gelungen, den Markt

zu behaupten und zu beherrschen. So wollen wir die letzten Jahre durchaus nicht als verlorene verbuchen. Es waren Lehr- und Lernjahre, wertvoll und teuer, aber auch erfolgreich, wie man gerade zur Ueberseewoche in Hamburg erkennen kann. Das stellen auch die zahlreichen Ausländer fest, die uns einen enormen Fortschritt vorwärts neidlos zugestehen. Das soll uns froh und zufrieden machen und uns für die Zukunft mit neuer Lebenslust und Lebensfreude erfüllen.

Ferner fallen unter den Blumenausstellungen Cyrileumschläuche, Blumenschläuche, Gummiblumen, Gummibänder und dergl. auf. Vor Jahren kam die Gummiblume aus Amerika zu uns. Sie wurde in den mondänen Bädern des Westens getragen. Heute wird die Gummiblume in den prächtigsten Aufmachungen in Deutschland hergestellt und tritt ihren Weg über den großen Teich an. Auch bedient man sich dort vielfach der deutschen Fabrikate in Gummihauben, Bademützen, Reisenecessairen usw. Auch von diesen Artikeln dürfen wir ohne Ueberhebung behaupten, daß es den deutschen Lieferanten gelungen ist, fast konkurrenzlos preiswürdige und vortreffliche Waren auf den Markt zu stellen. Weiterhin kommen Kurzwaren aus Gummi, Gummikämme, Spielwaren und Sportartikel aus Gummi oder in Verbindung mit Gummi in Frage. Man möchte fast glauben, hier auf einer Vorschau Leipzigs zu sein. Erfreulich ist der famose Besuch, das Interesse und die Aufmerksamkeit, mit der fast jeder bedeutende und weniger bedeutende Artikel betrachtet wird!

Noch merkwürdiger als dieser Aufschwung deutscher Fabrikate zu Weltartikeln ist die Tatsache, daß selbst die enorme Verschlechterung unserer Valuta auf der Ueberseemesse nicht im Vordergrund steht, wie man erwarten sollte. Es scheint, daß hier eben die Arbeitsfreude, der sichtbare Erfolg, einen Ausgleich zu schaffen vermochten, der weiterhin anregend und somit bessernd auf die wirtschaftlichen Verhältnisse wirken wird.

Wir möchten diesen kurzen Bericht über Hamburgs Ueberseeschau nicht schließen, ohne auf die Ausstellung sämtlicher Hilfsmittel für Kriegs- und Zivilbeschädigte hinzuweisen. Als Fachleute wissen wir, daß auch auf diesem Gebiete Deutschlands Gummiindustrie bahnbrechend gewirkt hat. Orthopädie, Chirurgie, Sammlungen, die einzelnen Gruppen für Sozialfürsorge, für Bandagen, Apparate, Prothesen, Einrichtungen, Arbeiterschutz, für Blinde, Schwerhörige, Taube und Erwerbsbeschränkte zeigen in unseren mannigfaltigen Erzeugnissen eine reiche Uebersichtlichkeit. Deren Besuch und Studium kann jedem Fachmann wohl empfohlen werden. Ich kann mich nicht entsinnen, in der Nachkriegszeit etwas derartig Wirkungsvolles und Authentisches gesehen zu haben, wenn man vielleicht von dieser oder jener Spezialausstellung Abstand nimmt. Eine Anzahl weiterer Ausstellungen erzählt uns von Erzeugnissen, die aus Gummi oder in Verbindung mit Gummi und aus sonstigen zur Branche gehörigen Materialien, wie Glas, Celluloid, Asbest, Guttapercha, Balata usw. hergestellt werden.

Wer immer noch nicht glauben will, daß Gummi ein Artikel des täglichen Gebrauchs ist, der wird in Hamburg auf der Ueberseewoche eines besseren belehrt werden! Wir können stolz sein, daß unsere Artikel nicht nur im Inlande, sondern auch im Auslande, nicht nur bei den Auslanddeutschen, sondern auch bei den Fremdländern volle Beachtung, Anerkennung und nicht zum wenigsten Kaufinteresse hervorrufen! Rt.

Zur Leipziger Messe.

Leipzig, Mitte August 1922.

Im Vordergrund des augenblicklichen Interesses unserer Branche steht die Abwägung der Aussichten, welche die Leipziger Herbst-Mustermesse hat. Vor die meisten Messen der letzten Jahre ist ein Fragezeichen gesetzt worden. Nicht wirtschaftlicher Natur, sondern privater Natur. So auch dieses Mal. Der Kellnerstreik wirft unliebsam schwarze Schatten. Die Kraftprobe, die zu Zeiten irgend einer bevorstehenden wirtschaftlichen Hochkonjunktur geleistet wird, ist kurzsichtig. Lokale Verstimmungen soll man nicht dann zum Ausbruch kommen lassen, wenn es um Milliardenwerte geht! Es ist Sünde am Volk, Sünde am Wiederaufbau! Denn zahlenmäßig lassen sich derartige Ausfälle nie wieder einbringen. Aber schließlich dringt in Leipzig die Vernunft durch. Im Grunde kann das Schließen von Hotels, Gaststätten und Unterkunftsmöglich-

keiten nicht davon zurückschrecken, Geschäfte abzumachen. So wird Leipzig vielleicht eine Einbuße an Messebummlern zu verzeichnen haben, im übrigen aber wird die Herbstmesse gerade bei dem gegenwärtigen Stand unserer Währung abermals eine Rekordmesse zur Stillung des ausländischen Warenhungers werden.

Oft liest man in der Tagespresse, daß die Welthandelsmärkte übersättigt seien. Wer mitten in unserer Branche steht, weiß, daß eine Abflauung der Exportaufträge nicht vorhanden ist. Der deutsche Ausverkauf ist vor geraumer Zeit als eine schwere Schädigung unserer wirtschaftlichen Inlandsinteressen bezeichnet worden. Hat er nicht auch etwas Gutes gezeitigt? Hat er uns nicht dazu gezwungen, uns den tatsächlichen Verhältnissen an- und einzupassen? Hat er uns nicht neue Absatzgebiete, neue Tätigkeit, hat er uns nicht schließlich auch die Notwendigkeit des Arbeitens vorgeschrieben. Das sollte man gerade zu einer Zeit nicht übersehen, die auf den ersten Blick grausam schwarz erscheint, die aber doch nichts anderes darstellt, als die notwendige Entwicklung eines Volkes, das einen Krieg verloren hat, nicht aber seine hochwertige Arbeitsleistung. In unserer Gummi-, technischen, chirurgischen und Kurzwaren-Industrie ist eine solche Fülle aufsteigender Zahlen, eine solche Menge neuer Gedanken auf der Bildfläche erschienen, daß wir keinen Grund haben, an uns selbst zu zweifeln. Leipzigs Messen haben auch unserer Branche stets neue Wege gewiesen. Es gab Zeiten, in denen selbst der erfahrene Kaufmann die Einladungen zur Teilnahme an den Leipziger Mustermessen als interessenlos abschüttelte, den von mir in den Spalten der „Gummi-Zeitung" vorgeschlagenen Weg einer umfangreichen Beteiligung an den Leipziger Messen recht kühl aufnahm und es als unnötig betrachtete, Messeberichte zu beachten. Heute weiß jeder Fachmann, der lernen und neue Gedanken in sich aufnehmen und verarbeiten will, daß er nach Leipzig zur Messe muß.

Deutschlands Gummiindustrie stellt mit allen ihren Nebenbranchen einen wichtigen Faktor für die Entwicklung der Leipziger Messen dar. Mehr denn je werden die kommenden Leipziger Tage im Zeichen einer kolossalen merkantilen Inflation stehen! Je höher die Wogen geschäftlichen Lebens schlagen, desto weiter schreitet Deutschlands Wiederaufbau und seine Herrschaft auf dem Weltmarkte voran! Rt.

Ein- und Ausfuhrbewilligungen für die Leipziger Herbstmesse.

Für die Behandlung von Einfuhranträgen aus Messekäufen, die auf der Leipziger Herbstmesse 1922 von deutschen Firmen mit ausländischen Ausstellern getätigt werden, gelten die nachstehenden Bestimmungen:

Für die einzelnen Außenhandelsstellen sind Kontingente aufgestellt worden, deren Höhe dem Umfange der auf der Leipziger Frühjahrsmesse genehmigten Einfuhranträge entspricht. Außenhandelsstellen, aus deren Zuständigkeitsgebiet auf der letzten Frühjahrsmesse Bewilligungen nicht erteilt worden sind, erhalten kein besonderes Kontingent. Um die Möglichkeit zu haben, auch eventuelle Anträge auf Einfuhr von Waren aus den Gebieten dieser Außenhandelsstellen zu genehmigen, wird hierfür dem Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung ein Sonderkontingent zugeteilt. Soweit aus den Gebieten derjenigen Außenhandelsstellen, denen ein Kontingent zugeteilt ist, Bewilligungen vom Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung ausgestellt werden, gehen diese auf das Kontingent der Außenhandelsstelle. Im Rahmen der aufgestellten Kontingente können sämtliche Anträge bewilligt werden. Die Grenze für die sogenannten „kleinen Anträge" ist (mit einer für uns nicht in Frage kommenden Ausnahme) von 15 000 auf 25 000 M erhöht worden.

Als Schlußtermin für die Einreichung der Anträge auf Abstempelung der Meßorder beim Meßamt wird der 16. September 1922 und für die Einreichung der Anträge auf Einfuhrbewilligung auf Grund der abgestempelten Meßorder der 21. Oktober 1922 angesehen.

Anträge auf Einfuhrbewilligung können sowohl von den hierzu berechtigten Interessenten als auch von den offiziellen ausländischen bei der Messe anwesenden Vertretern bei den Außenhandelsstellen eingereicht werden.

Die Behandlung von Ausfuhranträgen unterliegt den hierfür allgemein geltenden Richtlinien und Bestimmungen.

Die beteiligten Außenhandelsstellen sind von dem Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung ersucht worden, nach Möglichkeit Vertreter zur Leipziger Herbstmesse zu entsenden.



Bei der Gelegenheit sei hervorgehoben, daß die von der Reichsregierung gegenüber Polen getroffene Anordnung über die verschärfte Anwendung der Ausfuhrverbote aufgehoben worden ist. Die Außenhandelsstellen sind ermächtigt worden, Ausfuhranträge nach Polen entsprechend den allgemeinen Bestimmungen und besonderen Richtlinien der Außenhandelskontrolle gegenüber Ländern mit niedriger Valuta selbständig zu behandeln. (flp) I.

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der deutschen Industrie.

An die Adresse der Handelskammer zu Chemnitz werden fortgesetzt Klagen gerichtet, die gegen die Art und Weise der Verkaufs- und Lieferungsbedingungen industrieller Werke erhoben werden. Die genannte Kammer hat sich über die Berechtigung dieser Klagen an die Firmen ihres Kammerbezirks gewendet, und es ist ihr von diesen bestätigt worden, daß jene Klagen im allgemeinen berechtigt sind. Man beschwert sich einmal darüber, daß diese Bedingungen so umfänglich und kompliziert geworden sind, daß es dem Käufer gar nicht mehr möglich ist, sie auf ihre Tragweite zu prüfen, sondern daß er sie in der Regel unbelesen hinnehmen müsse, zum anderen darüber, daß diese Bedingungen einseitig auf das Interesse des Lieferanten abgestellt seien, so daß der Käufer, wenn es zu Differenzen komme, regelmäßig rechtlos sei. Die Handelskammer Chemnitz hält es daher für unbedingt geboten, daß der deutsche Industrie- und Handelstag Schritte unternimmt, um eine Gesundung der Verhältnisse herbeizuführen. Naturgemäß werde, so führt die Handelskammer zur Begründung der von ihr zu unternehmenden Schritte aus, eine wirkliche Besserung erst dann eintreten, wenn eine größere Stetigkeit in dem Verhältnis zwischen Nachfrage und Angebot erreicht würde. Die Kammer glaube aber, daß auch schon ein vom Industrie- und Handelstag veranlaßter Aufruf aller Kammern, vielleicht auch die Aufstellung einer Liste solcher Firmen und Verbände, die besonders rigoros verfahren, eine gewisse Besserung herbeiführen könne. Die herrschende Auffassung in den sächsischen Handelskammerbezirken gehe dahin, daß man die nachträglichen Abänderungen von fest abgeschlossenen Lieferungs- und Verkaufsbedingungen unbedingt und auf das schärfste verurteile. Oberster Grundsatz des kaufmännischen Verkehrs müsse nach wie vor die Vertragstreue bleiben. Eine Abweichung von diesem Grundsatz werde allerdings für zulässig gehalten, wenn es sich um besonders langfristige Verträge handelt oder wenn zwischen Vertragsabschluß und Lieferung Ereignisse liegen, die einen ganz besonders tiefgreifenden und absolut nicht voraussehbaren Umschwung in den wirtschaftlichen Verhältnissen herbeigeführt haben. Der hierbei anzulegende Maßstab müsse aber ein sehr strenger sein. Die Schwierigkeiten, die sich für den Lieferanten und Händler aus den gegenwärtigen ständigen Konjunkturschwankungen ergeben, rechtfertigen es, daß man in die Vertragsabschlüsse gewisse Vorbehalte aufnimmt, um sich gegen die Möglichkeit größerer Verluste zu sichern. Derartige Vorbehalte dürften sich aber nur auf solche Preisbildungsfaktoren erstrecken, deren Gestaltung außerhalb des Machtbereiches der Lieferanten liegen, z. B. Lohnerhöhungen, Einführung neuer Steuern und Zölle, Steigerung dieser. Eine Erhöhung der Rohstoffpreise werde regelmäßig nicht als Grundlage eines Vorbehaltes im Lieferungsvertrage dienen können, da sich der Fabrikant bei Vertragsabschluß entsprechend eindecken solle und soweit er dies nicht tue, die Folgen seines spekulativen Geschäfts selbst zu tragen habe. Sei er jedoch gezwungen, die Rohstoffe auch unter Vorbehalt oder zu gleitenden Preisen zu kaufen, so werde man es billigen müssen, wenn er sich eine Preiserhöhung vorbehalte.

50prozentige Preiserhöhung für Gummireifen. Der Verein Deutscher Gummireifenfabrikanten teilt mit, daß die dem Verein angehörenden Gummifabriken angesichts der weitersteigenden Markentwertung beschlossen haben, ihre Preise ab 22. August einschließlich um 50 Prozent für Fahrradreifen und -Schläuche, Auto- und Motorzweirad- und Vollreifen zu erhöhen.

Abbau der Erwerbslosenfürsorge?

Ein sehr interessanter Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 18. Mai 1922 ist im Reichsarbeitsblatt 1922, Nr. 11, Seite 290, veröffentlicht. In diesem Erlaß wird den Regierungen der Länder das gänzliche Aufhören der Erwerbslosenfürsorge in denjenigen Orten nahegelegt, in denen nach der Statistik kaum noch eine Erwerbslosenzahl vorhanden ist und daher auch die Erwerbslosenfürsorge überflüssig erscheint. — In einer Anlage zu dem Erlaß sind eine Reihe von Orten mit mehr als 10 000 Einwohnern aufgeführt, in denen innerhalb eines halben Jahres, bis zum 30. April 1922 gerechnet, durchschnittlich nicht mehr als 20 Erwerbslose unterstützt wurden.

Dieser Erlaß ist außerordentlich zu begrüßen und steht auch im übrigen vollkommen im Einklang mit der Verordnung betr. Abänderung der Verordnung betr. Erwerbslosenfürsorge vom 1. November 1921. Dort ist nämlich im § 2 vorausgesetzt, daß für die Einrichtung einer Erwerbslosenfürsorge ein „Bedürfnis" vorhanden sein müsse. Sehr richtig ist daher die Meinung des Reichsarbeitsministers, die dahin geht, daß in solchen Orten, die in der letzten Zeit durchschnittlich nicht mehr als 20 Erwerbslose aufzuweisen hatten, von einem Bedürfnis für die Erwerbslosenfürsorge keine Rede mehr sein kann.

Es muß allerdings gehofft werden, daß die Regierung der Anregung des Reichsarbeitsministers auch mit der Tat Folge leisten wird.

Nicht zu verkennen ist dabei, daß in einzelnen Ländern Schwierigkeiten mannigfacher Art der Durchführung dieser Anregung gelegentlich im Wege stehen können; immerhin müßte erwartet werden, daß auch die grundsätzlichen Anhänger jeglicher Erwerbslosenfürsorge sich der Einsicht nicht verschließen können, daß in solchen Fällen die Belastnng des Staates mit der Zahlung von Beiträgen an Erwerbslose im höchsten Grade unproduktiv ist.

Weiter noch ist der genannte Erlaß des Reichsarbeitsministers insofern von praktischer Bedeutung, als er ausdrücklich auf § 9 der Verordnung betr. Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge hinweist, wonach die obersten Landesbehörden berechtigt sind, die Höchstdauer der Unterstützung für Angehörige solcher Berufe, die einen besonders günstigen Arbeitsmarkt aufweisen, bis auf 13 Wochen zu beschränken.

Auch insoweit darf man wohl annehmen, daß einsichtige Kreise sich der vom Reichsarbeitsminister gegebenen Anregung nicht verschließen werden. (flpstrwst) Dr. Schmaltz, Hamburg.

Fragekasten.

Da unser Rechtssachverständiger bis zum 12. September auf Erholungsurlaub ist, bitten wir, bis dahin nur ganz dringende Rechtsfragen an uns zu richten, andernfalls die Beantwortung erst nach dem 12. September erfolgen kann.

Lagern der Gummimischungen.

Anfrage: Warum ist es in den meisten Gummiwarenfabriken üblich, die Gummimischung vor dem Vulkanisieren eine gewisse Zeit zu lagern? Der Grund könnte sein, den „Nerv" des Gummis wieder zu gewinnen. Aber welchen Zweck hat es, die Gummimischung zu lagern, um sie dann wieder mal auf der Walze — vor der event. Bearbeitung am Kalander — zu erwärmen. Da wird der „Nerv" das zweite Mal angegriffen, abgesehen von der Arbeit. Wäre es nicht besser, den Gummi erst nach dem Kalandrieren zu lagern? Gibt es wissenschaftliche Experimente über die physikalische Beschaffenheit des vulkanisierten Gummi, der vor der Vulkanisation gelagert und nicht gelagert war?

Antwort: Es ist allerdings üblich, die Gummimischungen nach dem Mischen vor der Fertigverarbeitung einige Zeit liegen zu lassen, da erfahrungsgemäß der Gummi durch das Walzen ungünstig beeinflußt wird, sich aber, wenn es nicht übertrieben wurde, nach einigen Lagern wieder erholt. Wir halten es daher auch für richtig, tunlichst nicht unmittelbar vor der Herstellung der Fertigprodukte eine neue Bearbeitung des Gummis vorzunehmen. Veröffentlichungen über die Beschaffenheit des vulkanisierten Gummis der vor der Vulkanisation gelagert wurde und desjenigen, der vor derselben nicht gelagert war, sind uns nicht bekannt. Dagegen ist das vorstehend Dargelegte eine bekannte Erfahrung, die u. a. auch dadurch zum Ausdruck kommt, daß bei dem sofort verarbeiteten Gummi der Harzgehalt (die Menge des Acetonlöslichen) höher befunden wird, als wenn eine Lagerung vorhergeht. Dr. M. & F.

* * *

Irrtum im Angebot.

Anfrage: Wir offerierten kürzlich einem Geschäftsfreunde einen Gummiartikel zum irrtümlichen Stückpreis von 9,35 M, während der richtige Preis das zehnfache, nämlich 93,50 M betrug. Auf Grund des ausgefallenen billigen Angebots erfolgte Bestellung

auf 40 Stück. Der Irrtum wurde auch jetzt von dem die Sache bearbeitenden Aushilfsbeamten noch nicht bemerkt, der Auftrag vielmehr zum Preise von 9,35 M als fest bestätigt. Zwei Tage darauf ermittelte unsere Preiskontrolle den Irrtum und benachrichtigte den Kunden unter Hinweis, daß Erledigung seines zwar fest übernommenen Auftrags zu dem irrtümlich offerierten und bestätigten Preis nicht möglich ist, wobei wir bei Nichtbewilligung des richtigen, zehnmal höher lautenden Preises den Auftrag streichen müßten. Unser Geschäftsfreund bewilligte uns den richtigen Preis nicht, mit der Begründung, die Ware auf Grund unseres Festpreises ebenfalls verbindlich weiter verkauft zu haben, und daß sein Abnehmer auf Lieferung zum Preise von 9,35 bestehe. Die Einklagung des Objektes ist angedroht. Unseres Erachtens hat unser Kunde keinen Anspruch auf Lieferung zu dem Falschpreise, da er als technischer Händler ohne weiteres bei der enormen Differenz von mindestens 1000 Prozent gegenüber den Wettbewerbspreisen unsere Preislage als irrtümlich erkennen mußte. Soweit wir unterrichtet sind, hat das Reichsgericht letztinstanzlich in analogen Fällen bereits entschieden, daß bei solchem Irrtum die tatsächlichen Gestehungskosten bzw. die handelsübliche Notierung den Ausschlag gibt.

Antwort: Das Vertragsangebot ist irrtümlich zu einem unrichtigen Preise gestellt und in gleicher Weise der Vertrag selbst abgeschlossen worden. Eine irrtümlich abgegebene Erklärung kann nach den gesetzlichen Bestimmungen (BGB. § 119 ff.) angefochten werden, wenn anzunehmen ist, daß sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben sein würde. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Weiteres Erfordernis der Anfechtung ist aber, daß die Anfechtung unverzüglich ausgesprochen wird, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. Ist diesem Erfordernis hier entsprochen worden, so führt die rechtsgültig ausgesprochene Anfechtung zu dem Ergebnis, daß der Vertrag nicht zustande gekommen ist. Es kann in diesem Falle von dem Vertragsgegner nicht Erfüllung beansprucht werden. Allerdings kann der Vertragsgegner Schadensersatz geltend machen und zwar kann er denjenigen Schaden berechnen, den er dadurch erlitten hat, daß er auf die Gültigkeit der Erklärung des Anfechtenden vertraut hat. Allein diese Schadensersatzpflicht besteht nicht, wenn der Schadensberechtigte selbst den Grund der Anfechtbarkeit kannte oder nur infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte. Letzeres wird man hier annehmen müssen, da der Vertragsgegner als Händler doch wohl bei dem außergewöhnlich niedrigen Preis, der um das Zehnfache hinter dem marktgemäßen zurückblieb, hätte stutzig werden und an den Lieferanten eine Nachfrage hätte richten müssen. Es erscheint als Fahrlässigkeit, daß der Händler eine solche Nachfrage unterlassen hat. Er kann infolgedessen nicht als berechtigt angesehen werden, Schadensersatzansprüche zu erheben. Dr. St.

* * *

Die Bewertung der Darlehen eines Gesellschafters an eine G. m. b. H. nach dem Vermögenssteuergesetz.

Anfrage: Es handelt sich in gegebenem Falle um eine G. m. b. H., die als Passiva Darlehen verzeichnet, die außer der Stammeinlage von den eigenen Gesellschaftern gegeben wurden und bei Gründung der Gesellschaft steuerlich genau wie die Stammeinlage mit Reichsstempelsteuern belastet wurden. Zählen im steuertechnischen Sinne diese Darlehen als Kapital der Gesellschaft und sind sie vermögens- und zwangsanleibezeichnungspflichtig, oder zählt diese Darlehens-Summe in unserem Sinne zur Schuld der G. m. b. H. und ist solche zur Feststellung der steuerpflichtigen Vermögenssumme der Gesellschaft mit dem Stammkapital von den Aktiven zu kürzen, also vermögenssteuerfrei?

Antwort: Bei der Feststellung des steuerpflichtigen Vermögens einer G. m. b. H. können ohne weiteres die von den Gesellschaftern gezahlten Einlagen, also das Grund- und Stammkapital, gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Vermögenssteuergesetzes, vom Rohvermögen abgezogen werden. Etwas anderes ist es mit den von den Gesellschaftern gewährten Darlehen, die zwar als Schulden der G. m. b. H. steuertechnisch in Erscheinung treten, aber nicht ohne weiteres abzugsfähig sind. Es müssen vielmehr die Bedingungen des § 11 Abs. 3 des Vermögenssteuergesetzes erfüllt werden, d. h. es muß der Nachweis erbracht werden, daß es sich um Schulden handelt, die in einer wirtschaftlichen Beziehung zum Grund- und Betriebsvermögen im Sinne des § 3 des VStG. stehen. In diesem Falle können sie abgezogen werden. Stehen sie aber in wirtschaftlicher Beziehung mit Vermögensteilen, die nicht zum steuerbaren Rohvermögen gehören, dann sind diese Schulden bzw. Darlehen nicht abzugsfähig. Dasselbe gilt für die Zwangsanleihe, da nach § 7 des Zwangsanleihegesetzes vom 20. Juli 1922 der steuerpflichtige Betrag sich nach dem Vermögen bemißt, das bei der ersten Veranlagung zur Vermögenssteuer festgestellt worden ist. Dr. K. M.

Bezugsquellen-Anfragen.

(Antworten an die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung", Berlin SW 19, erbeten.)
(Porto für die Weitergabe ist beizufügen.)

a) Unbekannte Bezugsquellen:

Nr. 890. Wer ist Hersteller der **Kamelhaar-Riemen** Marke **„Verol"?**

Nr. 894. Wer ist Fabrikant der **Faßwaschmaschinenringe „Bogetti"?**

Nr. 897. Wer ist Hersteller der **„Thebas"-Korsettstangen** (Hartgummiüberzug)?

Nr. 902. Wer ist Hersteller von **„Parforce"-Lackschläuchen?**

Nr. 903. Wer fabriziert die **Gummischuhe,** Marke **„Nermed"?**

Nr. 925. Wer stellt die **Schwimmblasen „Torpedo"** her?

Nr. 929. Wer ist Hersteller der **„Harmonica"-** bzw. **„Harmonia" Duschen?**

Nr. 930. Wer fabriziert **Hochdruck-Itplatten,** genannt „Ceres"-Platten, „Wetzlar"-Platte und „Armaturit"-Platte?

Nr. 938. Wer ist Hersteller der **„Kolumbiaschwämme"?**

Nr. 944. Wer ist Hersteller von **Gummipilzen für Deubner'sche Einkoch-Emaille-Töpfe?**

Nr. 946. Wer ist Fabrikant der aus Formen gearbeiteten **Gummi-Hosenträger,** wobei auch die Gummi-Patten aus Form gearbeitet sind?

Nr. 948. Wer ist Hersteller von **transparentartigem Wachstuch?**

Nr. 950. Wer ist Lieferant des **Riemenverbinders „Rex"?**

Nr. 951. Wer baut **Plissiermaschinen für Badehauben?**

Nr. 952. Wer ist Hersteller des **Luser's Touristenpflaster?**

Nr. 956. Wer ist Hersteller von **Gummigürteln mit schmaler Gewebeeinlage in der Mitte,** Farbe Schokoladenbraun, Schwarz und Silbergrau?

Nr. 957. Wer fabriziert eine **rote, sich samtartig anfühlende Gummiplatte** (nicht Schwammgummi)?

Nr. 958. Wer stellt **Asbest-Lötblöcke** für zahntechnische Laboratorien her?

Nr. 959. Wer ist Fabrikant der **Gummischuhe Marke „Mermed"?**

Nr. 960. Wer ist Fabrikant von mineralisierten **Reiseklistierbechern,** Fabrikmarke Z. i. W. R.?

Nr. 961. Wer liefert **Torniquets-Schnallen?**

Nr. 962. Wer stellt **Orkoriemen** her?

Nr. 963. Wer fabriziert **Stahlbürsten zum Kesselreinigen?**

Nr. 970. Wer fabriziert **Schlauchklemmen mit sichelartigem Verschluß?**

Nr. 973. Wer ist Fabrikant von **Luftpumpen mit Elektromotor,** für Autoschlauchreparaturwerkstätten geeignet?

Nr. 974. Wer ist Fabrikant von **Härte-Maschinen** für die Guttapercha- und Balata-Industrie?

Nr. 976. Wer liefert **Spritol,** ein Mittel zum Glänzendmachen von Gummiartikeln?

Nr. 977. Wer ist Hersteller von **Zellstoffgewebe** im Stück zur Bandagierung von Isolierungen?

Nr. 978. Wer stellt die **„Primal"-Asbestpackung** her?

Nr. 979. Wer fabriziert das **Wund-Heft- und Fingerling-Pflaster „Elporo"?**

Nr. 980 Wer ist Fabrikant der **Gummisohlen und -Absätze „Stalit"?**

Nr. 981. Wer ist der Fabrikant von **„Antivolton"?**

Nr. 982. Wer ist Hersteller des **Vulkanisationsbeschleunigers „Diphenylguanidin"?**

Nr. 984. Wer ist Fabrikant des Gummi-Drucktuches **„Rubolite"?**

Nr. 985. Wer baut Maschinen zur Herstellung von **Fiberkoffern** und **Kofferecken?**

Nr. 986. Wer baut Agraffen-Biegemaschinen und Schlagradpressen zum Ueberziehen von **Schuhhaken** (Agraffen) und **Oesen mit Celluloid?**

Nr. 987. Wer befaßt sich mit der Herstellung von **Metallkonussen für Gummi-Diabolos?**

Nr. 988. Wer ist Hersteller des Kunststoffes **„Optalith"?**

Nr. 989. Wer fabriziert Wringmaschinengestelle **„Ideal"?**

b) Anfragen, auf die wir bereits Lieferanten nannten. Wir geben anheim, uns weitere Offerten einzureichen.

Nr. 876. Wer stellt **„Firmus"-Masse** her?

Nr. 912. Wer fabriziert **Lederscheiben für Pravazspritzenkolben?**

Geschäfts- und Personalmitteilungen.

Delmenhorst. Delmenhorster Linoleumfabrik. Zweck der Gesellschaft ist Herstellung und Vertrieb oder sonstige Verwertung von Linoleum und ähnlichen Erzeugnissen sowie der Betrieb aller nach dem Ermessen des Aufsichtsrats mit diesen Zwecken in Verbindung stehenden Geschäfte.

Düsseldorf. Renata-Gummi-Gesellschaft, G. m. b. H. Der Gegenstand des Unternehmens ist jetzt der Vertrieb von Gummi-Leder- und Asbestwaren aller Art und verwandter Artikel. Bis auf weiteres hat die Gesellschaft einen Geschäftsführer, nämlich Herrn Kaufmann Robert Kuhnke in Düsseldorf.

Grenzhausen. Die Firma J. W. Remy, Fabrik und Versand von sämtlichen Apparaten, Gefäßen und Utensilien zum pharmazeutischen und chemischen Gebrauche und Korkfabrik, welche auch Zweigniederlassungen in Essen und Saarbrücken unterhält, ist in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden. Vorstand derselben ist der bisherige Inhaber der früheren Firma J. W. Remy, Herr Fabrikant Philipp Weickel in Grenzhausen. Zu Prokuristen sind bestellt die Herren Kaufleute Jakob Tresch und Georg Rudolph in Grenzhausen, Fritz Meyer in Essen, von denen je zwei berechtigt sind, die Firma gemeinschaftlich zu vertreten.

Hamburg. Mercur A.-G. Hamburg. Die Firma lautet jetzt: Internationale Vulkan Fiber A.-G. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und Verarbeitung von Vulkanfiber und anderen damit zusammenhängenden Geschäften. Gesamtprokura ist erteilt an Herrn Friedrich Schroeder, richtiger Schröder, und Carl Stickforth.

Harburg. Vereinigte Gummiwaaren-Fabriken Harburg-Wien vormals Menier-J. N. Reithoffer. Die Verwaltung beruft auf den 6. September 1922 eine außerordentliche Generalversammlung ein, die über die Erhöhung des Aktienkapitals um 3 auf 33 Mill. M durch Ausgabe von 3 Mill. M 5 proz. Vorzugsaktien Beschluß fassen soll.

Heidelberg. Sanimed, Spezialhaus aller Bedarfsartikel der Sanität, Chirurgie und Medizin, G. m. b. H. Herr Carl Rompel, Kaufmann in Frankfurt a. M., ist als weiterer Geschäftsführer bestellt. Herr Kaufmann Wilhelm Müller in Heidelberg ist Prokura erteilt. Er ist berechtigt, in Verbindung mit einem Geschäftsführer die Firma rechtsgültig zu vertreten und zu zeichnen.

Kassel. Ferdinand Hraby, Sächs.-Thür. Gummiabsatz-Vertrieb in Dresden, Zweigniederlassung Kassel (Hauptniederlassung in Dresden. Die Zweigniederlassung ist von Amts wegen gelöscht.

Köln. Palliativ, Fabrik hygienischer Produkte, Schmithausen & Riese. Herr Kaufmann Erich Schmithausen, Köln-Nippes, ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Zur Vertretung der Gesellschaft ist nur der Gesellschafter Herr Otto Schmithausen berechtigt. Die Firma hat ihren Sitz in Köln-Nippes.

Köln. Arthur Heinrich Rede, G. m. b. H. Durch Gesellschafterbeschluß vom 21. Juli 1922 hat die Gesellschaft das Geschäft Hamann & Co., G. m. b. H., Köln, mit dem Rechte der Fortführung der Firma unter einem das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz übernommen. Herr Kaufmann Karl Hamann, Köln, ist zum weiteren Geschäftsführer ernannt worden. Die Firma ist geändert in Vereinigte Treibriemen-Fabriken G. m. b. H., vormals Hamann & Co. und Arthur Heinrich Rede. Gegenstand des Unternehmens ist fortan Fabrikation und Vertrieb von Treibriemen und technischen Lederartikeln und allen einschlägigen Artikeln für Industriebedarf sowie Lederhandel. Das Stammkapital ist um 280 000 M auf 300 000 M erhöht.

Leipzig. Leipziger Gummiwarenfabrik A.-G. vorm. Jul. Marx, Heine & Co. Der Aufsichtsrat beantragt Erhöhung des Aktienkapitals um 10,5 auf 16 Mill. M durch Ausgabe von 4,5 Mill. M Stammaktien, 5 Mill. M Vorzugsaktien Litt. A und eine Mill. M Vorzugsaktien Litt. B, die letzteren mit beschränktem Stimmrecht. Ferner sollen die vorhandenen 500 000 M Vorzugsaktien in Stammaktien umgewandelt und ausgegeben werden.

Leipzig. Die Firma Gummiwarenfabrik Berg Co., Querstraße 26/28, die sich besonders mit der Fabrikation von Herren- und Damen-Regenmänteln, Regenhüten, Gummihosenträgern, Sockenhaltern aus Gummi, Sportgürteln usw. in den verschiedensten Ausführungen befaßt sowie die Fabrikation zahlreicher anderer Artikel, Badeschwämme, Gummibälle usw., betreibt, hat, um den an sie gestellten Anforderungen Genüge leisten zu können, ihren Betrieb und somit ihre Fabrikation durch bedeutende Erweiterungen vergrößert. Auf der diesjährigen Herbstmesse ist die Firma Berg Co. im Dresdener Hof, III. Obergeschoß, Stand 647/649 vertreten. Außerdem ist dem Fabrikbetrieb in Querstraße 26/28 noch ein Ausstellungsraum angeschlossen.

Northeim, Hann. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Gebr. Reich, Northeimer Gummiwarenfabrik. Persönlich haftende Gesellschafter sind die Herren Kaufleute Wilhelm Reich und Rudolf Reich, beide in Northeim.

Piesteritz. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Gummiwerke Elbe, A.-G. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Vertrieb von Waren aus Gummi und ähnlichen Stoffen sowie jede sonstige gewerbliche Betätigung auf dem Gebiete der Gummi-Industrie. Das Stammkapital beträgt 5 500 000 M. Vorstand ist Herr Fabrikdirektor

Otto Pajung aus Piesteritz. Der Vorstand besteht aus einer Person oder mehreren Mitgliedern. Der Aufsichtsrat ist befugt, beim Vorhandensein mehrerer Vorstandsmitglieder einzelnen von ihnen die Befugnis zu erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten.

rg. **Växjö** (Vexiö), Schweden. Rudolf Rosenberg, Großhandel in Gummischuhen usw., wurde errichtet.

Aus der Fahrrad-, Automobil- und Flugzeugbranche.

o **Berlin.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Walter Gröning, Automobil-A.-G., Herstellung und Vertrieb von Automobilen, Fahrzeugen aller Art, Teilen derselben, Anlagen von Autogaragen, Friedrichstraße 232.

Durlach. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Gebrüder Scherr, Fahrrad- und Nähmaschinenhandlung.

Frankfurt a. M. Adlerwerke vorm. Heinrich Kleyer A.-G. Die außerordentliche Generalversammlung genehmigte die Kapitalerhöhung um 50 Mill. M Stammaktien und um 5 Mill. M 7 proz. Vorzugsaktien, beide mit Dividendenberechtigung ab 1. August 1922 auf insgesamt 145 Mill. M. Die Kapitalerhöhung soll in erster Linie zur Stärkung der Betriebsmittel dienen.

Grottkau. In das Handelsregister ist die Firma Automobil-Zentrale Karl Januschke eingetragen worden.

Hamburg. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Rieckhof & Wille, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Kraftfahrzeugen und der Betrieb einer Reparaturwerkstatt für solche. Das Stammkapital beträgt 50 000 M.

Köln. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Dittmar Heilborn, G. m. b. H., Machabäerstraße 26. Gegenstand des Unternehmens: Vertrieb von Fahrradbestandteilen. Stammkapital: 100 000 M.

rg. **Kopenhagen.** Herr J. Krandrup, Vestervoldg. 103, übernahm die Generalvertretung der Automobilfabrik M. Berliet in Venissieux (Rhone, Frankreich) in Personen- und Lastkraftwagen samt Motorspritzen.

Kiel. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Willy Langmaak, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist An- und Verkauf von Fahrrädern, Nähmaschinen und technischen Artikeln im Engros und Detail, Unterhaltung einer Reparaturwerkstätte und Fabrikation technischer Artikel und Neuheiten, sowie deren Verwertung. Das Stammkapital beträgt 50 000 M.

Leipzig. In das Handelsregister ist eingetragen worden die Firma Dr. Domack & Dobracki (Mockau, Mockauer Straße 3 und 5). Geschäftszweig: Fabrikation und Vertrieb von Motorfahrrädern und Fahrradteilen.

Lobberich. In das Handelsregister ist die Firma Lobbericher Nähmaschinen- und Fahrradhaus Leo Coenen eingetragen worden.

Mettmann. In das Handelsregister ist die Firma Automobilwerk Körting, Zweigniederlassung der Firma Wilh. Körting in Barmen zu Wülfrath eingetragen worden.

o **München.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Kobold Klein-Motoren-Gesellschaft m. b. H., Herstellung und Vertrieb von Kleinmotoren und Kleinkrafträdern und den einschlägigen Artikeln, Trogerstraße 19.

o **München.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma „Luwo“ Kleinautobau Ludwig von Wolzogen. Herstellung und Vertrieb von Kleinautos und verwandten Erzeugnissen. Geschäftslokal: Isabellastraße 23.

Saarbrücken. Im hiesigen Handelsregister wurde die Firma Kraftfahrzeugvertrieb, G. m. b. H., eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern, von Bestandteilen dieser Gegenstände und von Betriebsstoffen. Das Stammkapital beträgt 200 000 M.

Vorhalle. Westfälische Fahrzeugindustrie Düsterloh & Seggedi. Die Firma ist geändert in: Westfälische Fahrzeugindustrie Düsterloh & Co., Vorhalle.

o **Weimar.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Bernhard Wenzel, Handel mit Kraftfahrzeugen und Zubehörteilen sowie Reparaturwerkstatt.

Zwickau, Sa. Zwickauer Fahrzeugfabrik vorm. Schumann A.-G. Die Erhöhung des Grundkapitals um 4 500 000 M, in 4500 auf den Inhaber lautende Aktien zu 1000 M zerfallend, mithin auf 9 000 000 M, ist beschlossen. Die Erhöhung des Grundkapitals ist erfolgt. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zum Nennwert.

Aus der Elektrizitätsbranche.

o **Altenburg-Wilchwitz.** Günthel & Groß haben Arnsdtstraße 11 ein Spezialgeschäft für Elektro-Installation eröffnet.

o **Berlin.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Sörensen, Reich & Co., G. m. b. H. Herstellung von elektrischen Bedarfsartikeln jeder Art.

o **Berlin.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Brauers Elektromotorenwerk G. m. b. H., Fabrikation von Elektromotoren, elektrischen Maschinen und Apparaten jeder Art.

o **Beuthen, O.-Schl.** Herr Friedrich Raab hat Kluckowitzer Straße 22 eine Spezial-Einbau- und Reparaturwerkstätte für elektrische Licht- und Anlasseranlagen eröffnet.

Dresden. In das Handelsregister ist eingetragen worden die Kommanditgesellschaft Elektro-K. G. Wagner & Co., früher in Chemnitz. Geschäftszweig: Fabrikation und Großhandel — einschließlich Export — mit elektrotechnischen Artikeln und Metallwaren. Geschäftsraum: Ammonstraße 40.

o **Frankfurt a. M.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Geiß & Heimlich, G. m. b. H., Elektrogroßhandlung, An- und Verkauf elektrischer Bedarfsartikel und verwandter Gegenstände.

o **Gauting.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Elektro-Spezialfabrik Balks & Gottschalk, Herstellung und Vertrieb von Telephonapparaten und elektrischen Spezialartikeln, Bahnhofstraße.

o **Hannover.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma „Fea Fabrik elektrischer Apparate, G. m. b. H., Posthornstraße 8.

rg. **Malmö.** Elektriska Aktiebolaget Chr. Bergh & Co., Fabrik für elektrische Apparate, Umformer und Armaturen, hatte für das am 31. Mai beendete Jahr 215 434 Kr. Verlust (i. V. 3,20 Mill. Kr. Verlust) bei 5,09 Kr. Aktienkapital. Eine Rekonstruktion der Firma ist vorgeschlagen.

Nürnberg. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Vöco, elektrotechnische Fabrik Joh. Völkel & Co. m. b. H., Johannisstraße 43. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation von elektrischen Maschinen und elektrischem Installationsmaterial, ferner die Reparatur von elektrischen Maschinen und Apparaten für Hoch- und Niederspannung. Das Stammkapital beträgt 150 000 M.

Stettin. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Hans Lebahn & Co., G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens: Die Vertretung von Fabriken der elektrotechnischen Industrie sowie die Vermittlung einschlägiger Geschäfte. Stammkapital: 40 000 M.

o **Swinemünde.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Norddeutsches Ingenieur-Bureau G. m. b. H., Ausführungen von unter anderem elektrischen Anlagen.

Westhofen. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Wilhelm Brieke, G. m. b. H., Elektro-Großhandlung. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Vertrieb elektrotechnischer und verwandter Artikel, insbesondere der Fortbetrieb des bisher zu Westhofen von dem Kaufmann Herrn Wilhelm Brieke betriebenen Handelsgeschäfts. Das Stammkapital beträgt 200 000 M.

Jubiläen.

rg. **Kopenhagen.** A.-S. Dansk Maalerfabrik, die mit 200 000 Kr. Aktienkapital Elektrizitäts- und Gasmesser jeder Art herstellt feierte ihr 25 jähriges Jubiläum. Direktor ist Herr Ingenieur C. P. Gjellerup, Vorstandsmitglied Herr D. van der Polder, Dordrecht.

Todesfälle.

rg. **Stockholm.** Herr Hugo Ekbergh, Direktor der Verkaufsstelle der Trälleborgs Gummifabriks Försäljnings A.-B., hier, starb 51 Jahre alt. Er war vorher Teilhaber der 1897 gebildeten Agentur und Großhandlung in technischen Gummiwaren, Autoreifen usw. Hugo Ekbergh & Co.

Rechtsfragen.

Die Eisenbahn muß trotz ungenügender Inhaltsangabe die Frachtdifferenz zurückerstatten.

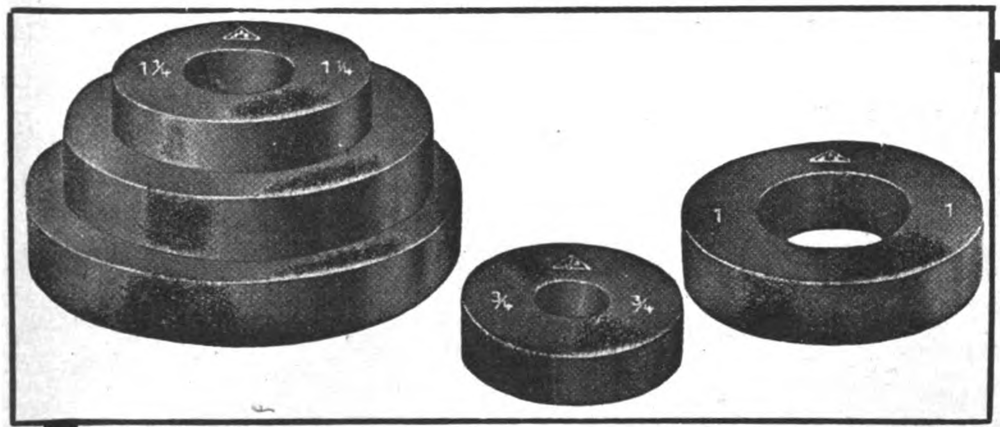
Das Amtsgericht Hannover hat durch Urteil vom 9. November, Nr. 17 C. 223/21 ein für den Verfrachter günstiges Urteil erlassen, aus dessen Entscheidungsgründen folgendes beachtenswert ist: „Die Klage ist nach § 70 der EVO. begründet. In dem Frachtbrief ist als Inhalt der Sendung „Grubenholz" angegeben. Der Eisenbahngütertarif führt in der Klasse C Grubenholz überhaupt nicht auf. In der Klasse D heißt es unter Nr. 7 „folgende zu Grubenzwecken des Bergbaues bestimmte Hölzer: Rundhölzer bis zu 20 cm Durchmesser, am dünnen Ende ohne Rinde gemessen und bis 7 m Länge, Schwellen, Schwartenbretter und Schwartenpfähle bis zu 6 m Länge und dünne Brettchen bis zu 15 m Länge sämtlich auch getränkt." Bei dieser Sachlage konnte der Beklagte nicht im Zweifel sein, daß der Versender die Klasse D des Gütertarifs angewendet wissen wollte. Hatte er gleichwohl Zweifel, so wäre es seine Pflicht gewesen, entweder dem Verlader den Frachtbrief zurückzugeben zur Ergänzung, oder sich selbst von dem Inhalt der Sendung zu überzeugen. Beides hat der Beklagte nicht getan. Er hat vielmehr ohne weiteres die höhere Tarifklasse C angewandt, in der Grubenholz überhaupt nicht aufgeführt ist. Der Beklagte hat nach der Ueberzeugung des Gerichts somit den Tarif unrichtig angewandt, da bei richtiger Anwendung der Tarifklasse D der Kläger 692,40 M weniger Fracht hätte zu zahlen brauchen, was der Beklagte nicht bestreitet. So war wie geschehen zu erkennen." Dieses Urteil ist vom Landgericht Hannover bestätigt worden. Bei entstandenen Frachtdifferenzen, die auf ungenaue Inhaltsbezeichnung zurückzuführen sind, wird der Reklamant künftighin mit seinem Erstattungsanspruch durchdringen, wenn er genau nachweist, daß das beförderte Gut Anspruch auf eine billigere Frachtberechnung hatte und wenn auf Grund der Inhaltsbezeichnung der Abfertigungsbeamte verpflichtet war, Zweifel, die in dieser Beziehung lagen, aufzuklären, um sie in Einklang mit dem tarifmäßigen Ausdruck zu bringen.

(flpstrwst) (Verkehrssyndikus W. Brodbeck, Stuttgart.)

* * *

Unberechtigte Weigerung des Fabrikanten, die zur Lieferung übernommenen Geräte zu liefern.

rd. Ein Fabrikant hatte im Mai 1919 mit einem Abnehmer einen Vertrag geschlossen, nach dem er sich verpflichtete, im September desselben Jahres mehrere Apparate zu liefern. Da er diese Verpflichtung nicht erfüllte, so klagte der Kunde auf Lieferung, doch wandte der Beklagte ein, infolge der inzwischen eingetretenen außerordentlichen Aenderung der wirtschaftlichen Verhältnisse könne er nicht zur Lieferung gezwungen werden. Das Reichsgericht hat indessen, ebenso wie die Vorinstanz, den Beklagten zur Lieferung verurteilt. Der Vertragsschluß sei zu einer Zeit erfolgt, als die üblichen Wirkungen des unglücklichen Kriegsausganges und der Revolution sich schon schwer fühlbar machten und bereits eine erhebliche Unsicherheit aller Verhältnisse bestand, die bei allen Abschlüssen



und Kalkulationen in Rechnung zu ziehen waren. Auch das Reichsgericht hat in einem früheren Urteil dahin erkannt, daß ein Fabrikant, der sich unter so unsicheren Verhältnissen, wie sie sich unter dem Einfluß der Revolution für die Industrie gestaltet hatten, auf Uebernahme einer Lieferungspflicht zum bestimmten Preise ohne die Klausel „freibleibend" einließ, damit die Tragung der in Bezug auf seine Erfüllungspflicht drohenden Gefahren in weitem Umfange übernahm. Eine Befreiung von seiner Lieferungspflicht könnte er nur beim Nachweis einer in der Zeit zwischen dem Abschluß und dem Lieferungstermin unvorhersehbar eingetretenen wirtschaftlichen Umwälzung von ganz außerordentlich ungünstiger Bedeutung und tiefgehender Einwirkung auf seine Verhältnisse beanspruchen. Ein derartiger Fall liegt hier nicht vor. Eine wesentliche Steigerung der Arbeitslöhne und Materialpreise hat überhaupt erst um die Wende des Jahres 1919 bis Februar 1920 stattgefunden; bis dahin aber hätte die Lieferung der Apparate auch bei weitester Erstreckung der Lieferungspflicht längst erfolgt sein müssen, und der beklagte Fabrikant ist nicht in der Lage, darzutun, weshalb er bis dahin die Lieferung nicht ermöglichen konnte. (Reichsgericht VII, 350/21.) (flpstrwst)

* * *

Verabsäumung der sofortigen Bezahlung einer Lieferung.

rd. In dem zwischen einem Verkäufer und einem Käufer abgeschlossenen Vertrage hieß es unter anderem „Zahlung netto Kasse". Der Verkäufer hatte im Oktober zwei Sendungen geliefert, doch als der Käufer Ende Oktober und Anfang November die Restlieferung verlangte, antwortete der Vertragsgegner, er habe sein fälliges Guthaben bisher nicht erhalten und setze zu diesem Zwecke eine Nachfrist von 5 Tagen. Sei er bei Ablauf der Frist nicht im Besitze seines Guthabens, so lehne er die Leistung ab. Am Tage nach Empfang des Schreibens wies der Kunde seine Bank an, das fragliche Guthaben auf das Postscheckkonto des Verkäufers zu überweisen, doch als der Betrag nun wirklich bei diesem einging, war die ihm gesetzte Frist längst abgelaufen. Schon vorher hatte der Lieferant dem Abnehmer geschrieben, er lehne, da er noch nicht im Besitz des Geldes sei, die Leistung ab. Nun klagte der Kunde auf Lieferung und das Oberlandesgericht C. hatte ihm auch recht gegeben. Maßgebend sei, so hatte dieses Gericht gemeint, wann die Zahlung bei dem zuständigen Postscheckamt eingegangen sei. Die Ueberschreitung der Frist sei außerordentlich kurz gewesen. Ueberdies habe der Beklagte durch sein Schreiben an den Kläger diesen in den Glauben versetzt, daß er an der strengen Einhaltung der Frist kein erhebliches Interesse habe. Das Reichsgericht hat diese Anschauung nicht gutgeheißen, den Anspruch des Klägers vielmehr abgewiesen. Es ist unbedenklich, davon auszugehen, so heißt es in den Gründen, daß das Bestätigungsschreiben des beklagten Verkäufers für das Vertragsverhältnis der Parteien maßgebend sei. Es enthielt eine klare Bestimmung über die Zahlungspflicht des Käufers „Zahlung netto Kasse". Danach hatte der Kläger unmittelbar nach der Lieferung zu zahlen, und die Zahlung für die Oktoberlieferung war längst fällig. Der Beklagte hat dem Kläger dann eine Nachfrist für die Zahlung gesetzt, die durchaus angemessen war. Der Lieferant hat nun in seiner Revision mit Recht darauf hingewiesen, daß der Kläger erst am Tage nach Empfang seines Mahnschreibens Schritte getan hat, um die Zahlung herbeizuführen, und daß er ferner nicht selbst das Gutachten bei der Post eingezahlt hat, sondern seine Bank damit beauftragt hat, wodurch eine weitere Verzögerung entstand. Danach ergibt sich, daß der Kläger die ihm gesetzte Frist durch sein eigenes Verschulden ganz erheblich überschritten hat. Es kann sonach nicht angenommen werden, daß es Treu und Glauben widerspreche, wenn der Beklagte sich darauf berufen hat, daß die dem Kläger gesetzte Frist von ihm nicht eingehalten ist. (Reichsgericht I. 65/21.) (flpstrwst)

* * *

Ein Versehen der Bank bei Akkreditivstellung hat der Akkreditierende zu vertreten.

sk. Die Firma W. in A. kaufte am 17. Juli 1919 von einer Handelsgesellschaft 5000 kg Ware. Diese brachte die Ware am 22. August auf den Weg, rief sie aber wieder zurück und erklärte den Rücktritt vom Vertrage, weil Käuferin nicht, wie vereinbart, ein unwiderrufliches Akkreditiv in Höhe der Kaufsumme beim X.er Bankverein gestellt habe. Sie verklagte die Käuferin auf Zahlung der Versendungskosten, während Beklagte im Wege der Widerklage behauptete, sie habe sich zu weit höherem Preise eindecken müssen und entsprechenden Schadenersatz verlangte. Das Oberlandesgericht wies die Widerklage ab und entschied gemäß der Klage, das Reichsgericht wies die Revision zurück. Die Entscheidungsgründe der höchsten Instanz waren: Das Berufungsgericht führt einwandfrei aus, die Klägerin habe die Ware am 28. August 1919 abgesandt und dies der Beklagten mitgeteilt, die daraufhin den Kaufpreis an den Bankverein zu überweisen hatte. Das sei aber nicht in ordnungsmäßiger Weise bewirkt worden. Denn die Bank habe der Klägerin auf wiederholte Anfragen bis zum 27. August 1919 mitgeteilt, daß kein Akkreditiv gestellt sei. Erst am 5. September 1919 habe ihr die Bank den Eingang des Restes von 17 500 M (5000 M waren rechtzeitig angekommen) angezeigt. Der Beweisantrag der Beklagten, daß sie bereits am 20. August 1919 durch ihre Bank den Rest in einem Scheck unter Beifügung eines Begleitschreibens über seine Verwendung überwiesen habe, sei unerheblich. Denn Beklagte habe es zu vertreten, wenn Klägerin vom Eingange des Geldes nicht rechtzeitig unterrichtet wurde. Da sie sich verpflichtet hatte, die Kaufsumme durch die Bank zu überweisen, die sie gegen Duplikatfrachtbrief an Klägerin gelangen lassen sollte, habe sie sich dieser Bank zur Erfüllung ihrer Zahlungsverbindlichkeit bedient. Sie allein sei durch diesen Auftrag mit der Bank in ein Vertragsverhältnis getreten, auf Grund dessen letztere verpflichtet war, die Klägerin vom Eingange des Geldes zu benachrichtigen. Habe die Bank das nicht getan, so gehe es zu Lasten der Beklagten. Nach der ständigen, die Auffassung der Handelskreise wiedergebenden Rechtsprechung des Reichsgerichts hat der Käufer, der ein Akkreditiv bei der Bank des Verkäufers zu dessen Gunsten gegen Duplikatfrachtbrief stellt, dafür zu sorgen, daß das Akkreditiv rechtzeitig gestellt wird, was erst geschehen ist, wenn die Bank den Verkäufer benachrichtigt, daß das Geld eingegangen sei und zu seiner Verfügung stehe. Ein Versehen der Bank hierbei hat der Akkreditierende zu vertreten. Die Bedingung der Akkreditivstellung

bei der Bank des Verkäufers, die unter Umständen für den in der Wahl der Bank unfreien Käufer gefährlich werden kann, verfolgt den Zweck, dem Verkäufer mit der Absendung der Ware die Barzahlung zu sichern. Wie in so manchen anderen neuzeitlichen Geschäftsbedingungen prägt sich darin die wirtschaftliche Uebermacht aus, die der Verkäufer gegen den Käufer gewonnen hat. Die gleichen Grundsätze greifen bei der streitigen Verkaufsbedingung Platz, die vielfach in der abgekürzten Form „Banküberweisung gegen Duplikatfrachtbrief" in gleichem Sinne wie „Akkreditiv gegen Duplikatfrachtbrief" und wahlweise mit dieser Klausel gebraucht wird. (Urteil des Reichsgerichts vom 15. Juni 1922. A. Z. VI. 730/21.) (flpstrwstl)

Aus der Praxis des Arbeitsrechts.

Das Reichsgericht zur Frage des Koalitionszwanges.

sk. Von größter Bedeutung für alle organisierten und nichtorganisierten Arbeitnehmer einerseits, wie für die gesamte Arbeitgeberschaft andererseits sind die folgenden Ausführungen des Reichsgerichts, die jedweder Interessenorganisation das Recht absprechen, einen Außenstehenden zum Anschluß zu zwingen und jeden Druck als gesetzwidrig bezeichnen, der, wie es bei Boykott und Aussperrung der Fall sein kann, wider die guten Sitten verstößt. Die entscheidenden Stellen des Urteils besagen: Der natürliche und von der Rechtsordnung anerkannte Grundsatz der freien Willensbestimmung gilt auch für den Anschluß an Vereine und Organisationen, gleichgültig, welche Zwecke sie verfolgen, und eine Ausnahme für wirtschaftliche Organisationen zu machen, die im gewerblichen Lohnkampfe eine Rolle spielen, fehlt jede Grundlage. Sie sind, zumal § 152 Abs. 3 RGO (freier Rücktritt) noch besteht, nicht günstiger gestellt, als andere Vereinigungen auch. Daran hat die neue Zeit, auch soweit der Anschluß an Organisationen in Frage kommt, nichts geändert. Wenn auch ihre wirtschaftliche Macht erheblich an Bedeutung gewonnen hat und ihre Stellung im Wirtschaftsleben durch die neuere Gesetzgebung wesentlich verstärkt worden ist, ihr rechtliches Verhältnis zu dem einzelnen ist unverändert geblieben, insbesondere ist ein Zwang zum Anschlusse an sie nirgends zum Ausdruck gekommen. Man mag darüber streiten, ob in Artikel 159 der Reichsverfassung nur die Freiheit zur Vereinigung oder auch die Freiheit zur Nichtvereinigung geschützt werden sollte, jedenfalls spricht auch die Reichsverfassung an keiner Stelle auch nur andeutungsweise einen Zwang zum Anschlusse aus. Nur ein solcher wäre aber geeignet, die freie Willensbestimmung des einzelnen auszuschalten. Daß die nach dem revolutionären Umschwung einsetzende Gesetzgebung einen solchen Zwang auch gar nicht gewollt hat, ergibt sich einmal daraus, daß ein allgemein verbindlicher Tarifvertrag auch für den Nichtorganisierten gilt, ferner daraus, daß im Betriebsrätegesetz die Gleichstellung der Nichtorganisierten mit den Organisierten insofern festgestellt wird, als die Einstellung von Arbeitnehmern nicht von ihrer Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Vereine oder Verbande abhängig gemacht werden darf. In gleicher Weise ist allen Arbeitnehmern ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Organisation das aktive und passive Wahlrecht zuerkannt. Wohl können die Organisationen Druck auf die zum Anschlusse nicht Bereiten ausüben und Maßnahmen treffen, um ihren Widerstand zu überwinden, wenn diese nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Das letztere ist aber dann der Fall, wenn die angewandten Mittel an sich unsittlich sind, oder wenn der dem Gegner zugefügte Nachteil so erheblich ist, daß dadurch dessen wirtschaftliche Vernichtung herbeigeführt wird oder wenn der Nachteil, der dem Gegner erwächst, zu dem erstrebten Vorteile in keinem Verhältnis steht. An dieser Anschauung hält der Senat auch für die Jetztzeit fest. Insbesondere kann er nicht anerkennen, daß der Begriff der guten Sitten, für den das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden bestimmend ist, oder das Durchschnittsmaß von Anforderungen, die der Verkehr an die Wahrung von Redlichkeit und Anstand stellt, auf irgendeinem Gebiete, insbesondere auf dem des wirtschaftlichen Lohnkampfes anders geworden sind. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 6. April 1922. Aktenzeichen VI. 456/21.)

* * *

Leichte Erregbarkeit des Angestellten als Entlassungsgrund.

rd. Ein bei einer Behörde Angestellter hatte infolge seiner starken Nervosität und außerordentlichen Erregbarkeit wiederholt Anlaß zu ernsten Verwarnungen gegeben und war schließlich entlassen worden. Er erhob Einspruch, den er auf den Härteparagraphen des Betriebsrätegesetzes stützte, indem er geltend machte, er sei für sein Verhalten nicht verantwortlich zu machen, da seine leichte Erregbarkeit ihre Ursache in einem krankhaften Zustande habe. Der Schlichtungsausschuß Groß-Berlin hat die Beschwerde verworfen. Der Beschwerdeführer ist allerdings ein hochgradig nervöser Mensch, der durch den Krieg seelisch und wirtschaftlich schwer gelitten hat. Indessen hat sein Verhalten dauernd Anlaß zu Klagen geboten, da er sich im Verkehr mit anderen Menschen nicht die Zurückhaltung auferlegen konnte, die im Interesse der Betriebsdisziplin erforderlich war. Da der Beschwerdeführer bei jeder Gelegenheit infolge seiner nervösen Erregbarkeit zügellos heftig wurde, blieb der Arbeitgeberin im Interesse der Disziplin des Betriebes nichts weiter übrig, als ihm zu kündigen. Der Schlichtungsausschuß brauchte auch nicht zu untersuchen, ob das „Verhalten" des Angestellten infolge eines subjektiven Verschuldens Anstoß erregte, oder ob hier eine subjektive Schuldlosigkeit des Gekündigten vorlag, denn in dieser Beziehung sagt der § 84, Ziffer 4 des Betriebsrätegesetzes nichts. (Schlichtungsausschuß Groß-Berlin, A I 15218/21.) (flpstrwstl)

Literatur.

(Alle hier besprochenen Bücher und Schriften sind durch die Geschäftsstelle unseres Blattes, Berlin SW 19, zum Originalpreise zu beziehen.)

Richtlinien für den Einkauf und die Prüfung von Schmiermitteln. Aufgestellt und herausgegeben vom Verein Deutscher Eisenhüttenleute, Gemeinschaftsstelle Schmiermittel. Dritte erweiterte Auflage. Verlag Stahleisen m. b. H., Düsseldorf 1922. Preis 75 M gebd.

Es ist eine gute Kennzeichnung für ein Buch, wenn im Laufe von kaum einem Jahre drei Auflagen desselben erscheinen. Das inhaltsreiche Werk, in handlicher Taschenbuchform, ist ein bewährter und zuverlässiger Ratgeber und Wegweiser für alle diejenigen, die sich mit Einkauf, Verwendung und Prüfung von Oelen und Fetten befassen. Der Inhalt des Buches gibt Auskunft über Art und Anwendung von Schmiermitteln für alle Maschinenbetriebe. Auch werden in der neuen Auflage Mitteilungen über die Steinkohlenschmieröle (früher Teerfettöle benannt), über Oele für Transformatoren, Schalter und Dampfturbinen gegeben, ferner die Eigenschaften usw. der Schmieröle für Kraftwagen und Zahnradvorgelege, für Luftkompressoren, Dieselmotoren und Eismaschinen erörtert. Die neueste Auflage der „Richtlinien" zeigt in vielen Abschnitten Abänderungen und Zusätze, welche den neuesten Erfahrungen und Veröffentlichungen entsprechen. Die Tafeln sind ergänzt und erweitert worden, die Prüfungsmethoden erfuhren Zusätze, insbesondere zur Untersuchung der Steinkohlenschmieröle. Die Herkunft der Oele wurde schärfer betont, obgleich bis jetzt eine scharfe Begriffsbestimmung in dieser Richtung hin noch fehlt. Außer den erwähnten Zusätzen und Erweiterungen ist die Anordnung des Buchinhaltes im wesentlichen dieselbe, wie bei den früheren Auflagen geblieben (siehe „Gummi-Zeitung" 36, vom 9. Dezember 1921, Seite 291. Die Benutzung dieser Richtlinien für den Einkauf und die Prüfung von Schmiermitteln bringt auch für den Fachmann bedeutende Vorteile mit sich, sie unterstützt den Fabrikanten, Verbraucher, Chemiker in hohem Maße. Das Buch ist für die Praxis en unentbehrliches Hilfsmittel. Auch die vorliegende dritte Auflage zeigit eine sehr gute Ausstattung. R. M.

Das Kapitalverkehrsteuergesetz vom 8. April 1922 nebst Vollzugsanweisung vom 6. Mai 1922. Erläuterte Handausgabe von H. Weinbach, Ober-Reg.-Rat. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin C 2. 1922. 442 Seiten. Preis broschiert 72 M, gebunden 85 M.

Die obige Handausgabe des durch seinen Kommentar zum Reichsstempelgesetz bekannten Verfassers, der als einer der maßgebenden Autoritäten auf dem Gebiet des Reichsstempel- bzw. jetzt Kapitalverkehrsteuerrechts gilt, bietet eine erschöpfende Erläuterung des Gesetzes unter Verwertung der gesamten Judikatur des Reichsgerichts, des Reichsfinanzhofes und der in Betracht kommenden Erlasse der Ministerialinstanzen. Wir können deshalb die Handausgabe bestens empfehlen. Sie wird sich als ein zuverlässiger Berater in allen Fragen der Besteuerung des Kapitalverkehrs erweisen und deshalb bei den Unternehmern eine günstige Aufnahme finden. (lwstrp)

Adreßbuch der Export-Kommissionsfirmen Deutschlands, mit Nachtrag 1922. Verlag L. Schottlaender & Co., G. m. b. H., Berlin SW 19, Krausenstraße 35-36. Inlandspreis 64 M inkl. Porto. Auslandspreis auf Anfrage.

Zu dem seit vielen Jahren erscheinenden Adreßbuch der Export-Kommissionsfirmen Deutschlands ist zu der Auflage 1921 ein Nachtrag 1922 erschienen. Das Buch ist ein unentbehrliches Handbuch für alle am Exportgeschäft beteiligten Firmen und bringt die Adressen der Export-Kommissionsfirmen Deutschlands sowie die Artikel, die jede Firma exportiert, und die Ländergebiete, nach denen sie exportiert. An Hand dieses Buches ist es leicht, Verbindungen nach dem Auslande anzubahnen. In einem Anhange hat eine Zusammenstellung Berliner Einkaufshäuser auswärtiger und ausländischer Firmen Aufnahme gefunden. (flnowi)

Wirtschaft und Kultur in Mittelamerika. Das Meßamt der Frankfurter Internationalen Messen, deren nächste in der Woche vom 8. bis 14. Oktober stattfindet, hat im Rahmen seiner Schriften unter diesem Titel ein Werk herausgegeben, das geeignet ist, genaue Kenntnis über die Verhältnisse in Mittelamerika einschließlich Mexiko und die Geschäftsmöglichkeiten mit diesen kaufkräftigen Ländern zu verbreiten. Als Verfasser zeichnet Dr. Otto Lutz, der frühere Direktor des Nationalmuseums und Lehrer für Naturwissenschaften am National-Institut der Republik Panama. Die Broschüre ist durch den Buchhandel oder unmittelbar vom Verlag, Meßamt Frankfurt a. M., literarische Abteilung, zu beziehen. (flpstr)

Zoll- und Verkehrswesen.

Kein Zoll auf Kabel in Norwegen. In unserer Nr. 42 vom 28. Juli wiesen wir in dem Artikel „Kein Zoll auf Kabel in Norwegen" darauf hin, daß die einzige norwegische Fabrik, die A.-S. Norsk Kabelindustri in Drammen, die Nachfrage bei weitem nicht befriedigen könne. Daraufhin teilt uns die Aktieselskabet Skandinaviske Kabel- og Gummifabriker Kristiania mit, daß sie seit einer Reihe von Jahren ebenfalls Leitungsdrähte jeder Art herstellt. Sie ist auch, entgegen unseren Ausführungen, mit dem obengenannten Werk in Drammen ohne weiteres imstande, den gesamten Bedarf Norwegens an Leitungsdrähten jeder Art zu decken.

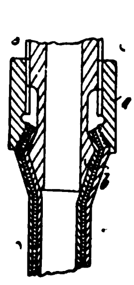
rg. **Der Zoll auf Kabel in Norwegen.** Unsere Mitteilung in Nr. 42, Seite 1200 (die darunter stehende war älter und überholt), sei, um keinen Zweifel aufkommen zu lassen, hier verdeutlicht. Der Reichstag nahm am 14. Juli die Zollerhöhung an: für isolierte Kabel und Leitungen mit oder ohne Umflechtung, Umspinnung usw. beträgt der Zoll nach dem Mindesttarif 0,50 (Maximaltarif 2 Kr.) das kg; andere, darunter bleiumpreßte Erd- oder Wasserkabel bleiben nach dem Mindesttarif zollfrei, nach dem Höchsttarif unterliegen sie einem Wertzoll von 50 Prozent. Für solche Kabel und Leitungen, die nicht im Inlande hergestellt werden, kann das Ministerium Zollfreiheit einräumen.

Neue Patente und Gebrauchsmuster.

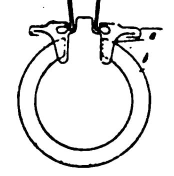
Verfahren zur Wiedergewinnung der beim Trocknen beliebiger Stoffe sich verflüchtigenden Lösungsmittel. D. R. P. Nr. 354 976 vom 8. August 1915 für Harry Schmidt, Köln a. Rh. (veröff. am 17. Jun 1922). Das Verfahren besteht in der Adsorption der entwickelten Dämpfe im selben Raum. Es eignet sich gut zur Rückgewinnung des Lösungsmittels, z. B. Benzin, bei Fabrikation von Kautschukartikeln durch Tauchen von Formen in Kautschuklösung und Trocknen derselben. Das Adsorptionsmittel, z. B. für Benzin Paraffinöl, wird in den Trockenraum selbst gebracht und in diesem möglichst gleichmäßig verteilt durch Entlanglaufenlassen an Stäben, Fäden, Drähten, Geweben. Die Geschwindigkeit des Durchlaufs läßt sich so regeln, daß die Adsorptionsflüssigkeit unten gesättigt mit Lösungsmittel ankommt. Die Führungskörper müssen möglichst ungehinderte Luftbewegung gestatten. Besonders gut als Führungskörper haben sich zickzackförmig flachgefaltete Bänder aus Metall bewährt. Man befreit das gesättigte Adsorptionsmittel wie bekannt durch Destillation vom Lösungsmittel und verwendet es wieder zur Adsorption. Vorliegendes Verfahren eignet sich zur Rückgewinnung von Dämpfen flüchtiger Lösungsmittel, unter anderem bei der Fabrikation von Kautschukwaren, Celluloid, Cellon und so weiter (Alkohol, Benzin, Aceton, Essigäther, Benzol, Aether und dergleichen.) Gegenüber den in der Technik üblichen Verfahren, die Luft aus der Trockenkammer abzusaugen und durch Adsorptionsapparate zu leiten, bietet vorliegendes Verfahren folgende Vorteile: Es lassen sich schwachwirkende Mittel benutzen, die Luftmenge in der Trockenkammer bleibt gleichmäßig trocken, ein Wasserniederschlag tritt nicht ein. Man kann den Trockenraum mit sauerstoffarmen Gasen füllen, um Explosionsgefahr zu mindern. Die Trockenkammer wird nicht abgekühlt, die Trocknung erfolgt gleichmäßiger, eine Heizung ist nicht nötig. Verluste an Lösungsmittel sind ausgeschlossen, die Adsorptionsflächen können geringe Ausdehnung haben, die Apparatur ist einfach und billig. Man kann auch stark verdünnte Dämpfe von Lösnngsmitteln quantitativ zurückgewinnen. — Patentanspruch: Verfahren zur Wiedergewinnung der beim Trocknen beliebiger Stoffe sich verflüchtigenden Lösungsmittel, darin bestehend, daß die verdunstenden Lösungsmittel durch ein den Trockenraum durchfließendes Adsorptionsmittel aufgenommen und von diesem in bekannter Weise getrennt werden.

Verfahren zur Herstellung von Luftradreifen. D. R. P. Nr. 355 909 vom 10. Juli 1920 für Ernest Hopkinson, New York, V. St. v. A. (veröff. am 10. Juli 1922). Bei der Herstellung von Reifenkörpern wird, nach vorliegendem Verfahren, eine unter Druck stehende Flüssigkeit direkt auf die Innenwand des Reifenkörpers geführt, um ihn während der Vulkanisation oder zwecks Streckens bzw. Spannens der Schnüre oder Fäden zu unterstützen, wodurch der Reifenkörper in eine Reifengestalt übergeführt wird. Für das Zusammensetzen der die Karkasse bildenden Lagen werden die Fäden oder gewebten Stoffe zurzeit so mit Kautschuk behandelt, daß die Zwischenräume vollgefüllt und die Lagen auf beiden Seiten einen dünnen Ueberzug aus vulkanisiertem Kautschuk erhalten. Nach der Erfindung ist jedoch der größere Teil der Kautschukmasse unvulkanisiert und die Lagen dieser Masse werden für eine unter Druck stehende Flüssigkeit dadurch undurchdringlich gemacht, daß der Reifenkörper teilweise vulkanisiert und dann die Vulkanisation unter direkter Wirkung eines inneren Flüssigkeitsdruckes beendigt wird. Die durch teilweise Vulkanisation gefestigte Innenfläche der Kautschukmasse bildet eine Wand mit genügender Festigkeit, so daß der Reifenkörper gestreckt, geformt und vulkanisiert werden kann. Patentanspruch: 1. Verfahren zur Herstellung von Luftradreifen, bei dem ein Flüssigkeitsdruck direkt auf die Innenseite des Reifenkörpers vor oder während der Vulkanisation ausgeübt wird, dadurch gekennzeichnet, daß vor der Vulkanisation eine Innenschicht des Reifenkörpers so behandelt wird, daß sie für eine unter Druck befindliche Flüssigkeit undurchdringlich wird, welch letzterer die Innenfläche des Reifenkörpers ausgesetzt ist. 2. Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß eine oder mehrere diese Innenschicht bildende Lagen des Reifenkörpers teilweise vulkanisiert werden, bevor oder nachdem die anderen Lagen des Reifenkörpers darübergelegt werden, so daß die erwähnte Schicht vor der Vulkanisation undurchdringlich gemacht wird.

Schlauchschnellverbinder. Justus Rehm, Gelsenkirchen, Bochumer Straße 94. G.-M. Nr. 813 231. Die mit Gewinde versehene Ueberwurfklemme a wird auf die Schlauchtülle b vorgedreht, wenn der Schlauch über die Tülle gestreift ist. Die geriffelten Kanten der Ueberwurfklemme pressen sich fest in den Gummi, so daß ein Abrutschen des Schlauches verhindert wird. Durch diese Erfindung ist es möglich, zwei Schläuche in ganz kurzer Zeit ohne jeden Kraftaufwand zu verbinden und zu lösen.



G.-M. Nr. 813 231.



G.-M. Nr. 816 727.

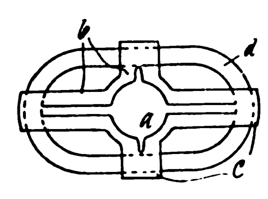
Kombinierter Kindersauger. Wilhelm Pichmann, Charlottenburg, Sybelstr. 42. G.-M. Nr. 816 727. Bei dem neuen kombinierten Kindersauger wird der Aluminiumring durch einen Ring aus indifferentem Stoff, wie Celluloid, Galalith oder Bein, ersetzt und so der durch die doppelte



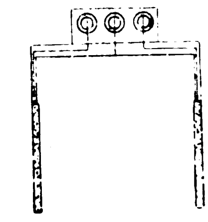


Metallscheibe a gegebene Vorzug des unabziehbaren luftgefüllten Saugers mit einem dem Kinde angenehmen geschmacklosen Zahnbeißring b verbunden.

Preßstempel für Handpressen zum Vulkanisieren defekter Gummischläuche. Arnold Max Brée, Berlin-Friedenau, Südwestkorso 15. G.-M. Nr. 814 666. Der Preßstempel besteht aus zwei oder mehreren von der Warze a aus sich spreizenden Armen b, die an ihren Enden in die Preßfüße c auslaufen, welche zum Anpressen der Brenntabletten beim Vulkanisieren oder auch zur Aufnahme eines Preßringes d für den gleichen Zweck dienen. Diese Vorrichtung hat den großen Vorteil, daß sie beim Herrichten des zu reparierenden Schlauches gleichzeitig mit dem Vulkanisiermaterial auf den Schlauch in richtiger Lage aufgebracht werden kann, um hierauf das Ganze auf die Preßplatte der Handpresse auflegen zu können, so daß dann nur zum Pressen ein Abwärtsbewegen des Druckmittels der Presse auf den Stempel genügt.



G.-M. Nr. 814 666.


G.-M. Nr. 815 247.

Regulierbarer Elektro-Heizapparat für Vulkanisierkessel. Robert Blümel, Neukölln, Fuldastr. 55/56. G.-M. Nr. 815 247. Das Neuheitsmerkmal besteht darin, daß der Elektroheizapparat in vorhandene Vulkanisierkessel eingesetzt werden kann, ohne Umbau derselben.

Oesterreichische Patentaufgebote.

Verfahren zur Herstellung eines Dichtungsmittels für Luftradreifen. Angem. am 24. Januar 1921 (A 476 bis 21) für Surpneu, G. m. b. H. Wien (veröff. am 15. Juli 1922). Das Verfahren, bestehend aus einer klebstoffhaltigen, mit konservierend wirkenden Zusätzen versehenen Mischung, die einen gärfähigen Bestandteil wie Dextrin enthält, ist dadurch gekennzeichnet, daß die Mischung, zweckmäßig durch Impfung mit einem zur Vergärung des gärfähigen Bestandteils geeigneten Mikro-Organismus, in Gärung übergeführt wird.

Hammerbär mit zwischen Bär und federndem Antriebshebel eingeschalteten elastischen Puffern. Angem. am 6. Dezember 1921 (A 6510—21) für Jakob Schmitz, Rheinböllen im Rheinland (veröff. am 15. Juli 1922). Die Puffer bestehen aus Gummi, um ein Verschleißen an den Angriffsstellen von Bär und Feder zu vermeiden.

Elektrisch geheiztes Vulkanisiergerät mit auswechselbarer Profilplatte. Angem. am 15. März 1922 (A 1307—22) für R. Hoffmann, Wien (veröff. am 15. Juli 1922). Die auswechselbare Profilplatte ist nicht in feste Verbindung mit dem Heizkörpergehäuse gebracht, sondern liegt mit ihrer ebenen Fläche auf einer Heizfläche lose auf und ist zum Zweck des unverrückbaren Festhaltens während der Vulkanisation mit Ausnehmungen versehen, in die Ansätze oder dergleichen des Heizkörpergehäuses derart eingreifen, daß zunächst die Profilplatte auf den zu vulkanisierenden Gegenstand und sodann das Heizkörpergehäuse auf die Platte gebracht werden kann.

Federnder Radreifen. Angem. am 13. Oktober 1921 (A 5638—21) für W. Reid, R. Hakness und W. Reid jun., Greenfield in Großbritannien (veröff. am 15. Juli 1922). Der Radreifen besteht aus einem äußeren Radkranz mit Gummibelag und einem zwischen dem Radkranz und der Radfelge oder einem inneren Radkranz angeordneten, deformierbaren, völlig oder teilweise aus Gummi bestehenden Körper. Dieser Körper besitzt kreuzähnlichen Querschnitt, indem aus seinem mittleren Teil vier längs des Radumfanges verlaufende, bzw. stellenweise unterbrochene Arme ragen, deren Enden am äußeren und inneren Radkranz bzw. der Felge befestigt sind.

Vorrichtung zum Formen von Laufdecken für Luftreifenräder durch Gegeneinanderführen der Räder des endlosen Laufdeckenbandes und Ausdehnung der Mitte des Bandes, welches im ausgedehnten Zustande festgehalten wird. Angem. am 11. März 1920 (A 1246—20) für Th. Sloper, Devizes in England (veröff. am 15. Juli 1922). Die Vorrichtung kennzeichnet sich durch Platten, welche die Ränder des Laufdeckenbandes gegeneinander bewegen und die offenen Seiten des Bandes luftdicht derart abdecken, daß eine Kammer entsteht, die von den Platten und dem Laufdeckenband gebildet wird, dessen mittlerer Teil entweder durch Erhöhung des Druckes auf die Innenseite des Bandes bei Bewegung der Platten gegeneinander oder durch Verringerung des Außendruckes gedehnt wird, wobei Mittel zum Halten und Spannen des Bandes vorgesehen sind, z. B. ein zwischen den Platten angeordneter Halte- und Spannring, der sich nach beendigter Wirkung des Formdruckes gegen die Innenseite des Laufreifenbandes ausdehnt und dieses in ausgedehntem Zustande hält.

Ausländische Patente.

Zusätze zur Kautschukmasse. Ver. Staaten Patent Nr. 1 422 115 vom 20. Mai 1919 für B. Martin, New York (veröff. am 11. Juli 1922). Der Zusatz besteht aus einem Gemisch von viel Phenylamin mit wenig Baumwollsamenöl.

Herstellung von Schwammkautschuk. Vereinigte Staaten Patent Nr. 1 422 884 vom 18. August 1920 für J. Ostberg und A. Kenny Richmond bei Melbourne, Australien (veröff. am 18. Juli 1922). Die Masse zur Herstellung von Schwammkautschuk besteht aus 15 Gewichtsteilen Parakautschuk, 15 Gewichtsteilen Regenerat, 13 Gewichtsteilen Schwefel, 9 Gewichtsteilen Zinkweiß, 1½ Gewichtsteilen Magnesiumkarbonat und einem flüchtigen Mineralöl zum Erweichen der Zusatzstoffe. Das Gemisch wird vulkanisiert.

Asbestmasse. Ver. Staaten Patent Nr. 1 423 000 vom 6. Juli 1921 für V. Mattison, Ambler, Pa. (veröff. am 18. Juli 1922). Die Masse besteht aus einem gleichförmigen Gemisch von Oel und Asbestpulver, Wasser und Zement. Vor Zusatz des Zements unterzieht man das Oel-Asbest-Wassergemisch hohem Druck.

Reichs-Patente.

Anmeldungen.

Für die angegebenen Gegenstände haben die Nachgenannten an dem bezeichneten Tage die Erteilung eines Patentes nachgesucht. Der Gegenstand der Anmeldung ist einstweilig gegen unbefugte Benutzung geschützt.

Klasse.

39b. 8. T. 19 546. Konstantin Tarassoff, Moskau, Rasgulay; Vertr.: A. Elliot, Pat.-Anw., Berlin SW 48. Verfahren zur Herstellung von Kondensationsprodukten aus Phenolen mit Formaldehyd. 13. März 1914.

47f. 5. M. 70 252. Metallschlauchfabrik Pforzheim vorm. Hch. Witzenmann G. m. b. H., Pforzheim. Doppelwandiger Metallschlauch. 28. Juli 1920.

47f. 24. G. 50 369. Alois Glasowski, Gleiwitz O.-S., Zabrzer Str. 14. Metalldichtung. 20. Februar 1920.

63d. 2. B. 105 049. Georges Broulhiet, Le Rond-Soint, St. Etienne, Loire. Frankr.; Vertr.: F. Meffert und Dr. L. Sell, Pat.-Anwälte, Berlin SW 68. Scheibenrad aus Vollgummi; Zus. z. Pat. 358 471. 30. Mai 1922. Frankreich 30. Januar 1922.

63d. 2. T. 24 229. Peter Theisen, Sedanstr. 44, und Franz Theisen, Arrenberger Str. 18, Elberfeld. Scheibenrad für Luftschlauchbereifung. 15. Juli 1920.

63e. 1. B. 98 559. Fernando Barcena de Andres, Vigo, Span.; Vertr.: Dr. Oscar Arendt, Pat.-Anw., Berlin W 50. Luftbereifung. 4. März 21.

63e. 2. Sch. 61 942. Kuno Schragin, Berlin, Alexanderstr. 30. Einrichtung zur Herstellung von Gummiradbereifungen. 4. Juni 1921.

63e. 10. D. 37 932. The Dunlop Rubber Company, Limited, London, England; Vertr.: R. H. Korn, Pat.-Anw., Berlin SW 11. Vorrichtung zum Formen und Vulkanisieren von Reifenmänteln o. dgl. in einer Schalenform. 3. Juli 1920. Großbritannien 2. April 1919.

63e. 10. H. 81 710. Ernest Hopkinson, New York, V. St. v. A.; Vertr.: R. H. Korn, Pat.-Anw., Berlin SW 11. Vorrichtung zur Unterstützung und Abdichtung der inneren Ränder von Luftreifenkörpern während der Vulkanisation. 9. Juli 1920. Amerika, 12. März 1919.

71a. 19. U. 7241. United Shoe Machinery Corporation, Paterson und Boston, V. St. A.; Vertr.: K. Hallbauer und Dipl.-Ing. A. Bohr, Pat.-Anwälte, Berlin SW 61. Wendeschuhsohle aus geformter und vulkanisierter Gummimasse. 17. September 1920.

Erteilungen.

Auf die hierunter angegebenen Gegenstände ist den Nachgenannten ein Patent von dem bezeichneten Tage ab unter nachstehender Nummer der Patentrolle erteilt.

Klasse.

30b. 13. 360 747. Ernst Riese, Schildesche b. Bielefeld. Gummisauger für künstliche Gebisse. 26. April 1921. R. 52 868.

39b. 2. 360 782. Dr. Gustav Bonwitt, Charlottenburg, Clausewitzstr. 3. Verfahren zur Regenerierung alter Kautschuk- und Gummiwaren. 2. September 1917. B. 84 470.

Gebrauchsmuster-Eintragungen.

Klasse

30d. 822 520. Dr. Kurt Vollmar, Erfurt, Futterstr. 7. Hygienischer Frauenschutz. 3. Mai 1922. V. 17 758.

30k. 822 556. Hermann Aberle, Wildbad, Württ. Frauenspülapparat. 30. Juni 1922. A. 35 529.

39a. 822 581. The Dunlop Rubber Company, Ltd., London; Vertr.: R. H. Korn, Pat.-Anw., Berlin SW 11. Maschine zum Kalandern von Gummistreifen. 18. Juni 1920. D. 35 427. England 2. April 1918.

44b. 822 968. Fa. Anton Enghofer, Pforzheim. Gummibandhalter, insbesondere für Zigarren- und Zigarettenetuis. 15. Juli 1922. E. 29 494.

Kurse von Aktien der Gummi-, Linoleum- und verwandter Industrien.

(Mitgeteilt vom Bankhause E. Calmann, Hannover, Schillerstr. 21 Gegründet 1853.
Telephon: Amt Nord 3631, 3632. Telegr.-Adr.: Wallbank, Hannover.)

Hannover, den 19. August 1922.

Letzte Div.	Name:	vorwöchentl. Kurs	letzter Kurs
15	Asbest- und Gummiwerke A. Calmon	580,—	595,—
	Bayerische Celluloidwaren-Fabrik	1040,—	1125,—
7	Bremer Gummiwerke Roland	470,—	—
40	Bremer Linoleumwerke (Schlüssel-Marke)	1800,—	1825,—
	Continental-Caoutchouc- u. Gutta-Percha-Co.	995,—	1390,—
25	Delmenhorster Linoleum-Fabrik (Anker-Marke)	1300,—	1400,—
17	Deutsche Kabelwerke	485,—	515,—
	Deutsche Linoleumwerke Hansa	1000,—	1010,—
	Elektrische Werke Bergmann	699,—	700,—
	Fabrik für Gummilösung Kurth	—	—
18	Gummiwerke Elbe, Akt.-Ges.	840,—	—
35	Hannoversche Gummiwerke Excelsior	1340,—	1250,—
	Kabelwerke Rheydt	630,—	625,—
14	Kölnische Gummifädenfabrik	—	—
15	Leipziger Gummiwaren-Fabrik	—	620,—
24	Mannheimer Gummi-, Guttapercha- u. Asbestfabrik	690,—	—
27	Mitteldeutsche Gummiwarenfabrik Louis Peter	—	—
35	Mittelland-Gummiwerke	719,—	700,—
15	C. Müller, Gummiwarenfabrik	675,—	695,—
0	Norddeutsche Gummi- u. Guttaperchawarenfabrik	—	360,—
15	Vereinigte Berlin-Frankfurter Gummiwarenfabrik	700,—	995,—
20	Vereinigte Gothania-Werke	730,—	775,—
24	Vereinigte Gummiwarenfabriken Harburg-Wien	1350,—	1550,—

Marktberichte.

18. August 1922.

Die außerordentlich ruhige Haltung des Marktes hat in der letzten Woche dazu geführt, daß die Preise für Pflanzungsgummi noch weiter abbröckelten und einen Rekord nach unten erreichten, das heißt unter 0/7 fielen, was wirklich noch vor kurzem nicht vorauszusehen war. Man sieht, was man auf die von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Nachrichten über die gesteigerten Ansprüche der amerikanischen Gummi-Industrie geben kann, die nach anderen, gerade entgegengesetzt lautenden Berichten mit einer schon bald in Erscheinung tretenden Zuvielerzeugung an Reifen zu rechnen haben soll. Auf dem Londoner Markt haben, wie gesagt, die Preise seit dem 10. ds. Mts. um mehr als ½ d nachgegeben. Was die dortigen Vorräte angeht, so veränderten sie sich seit unserem letzten Bericht wie folgt:

Woche bis	Abladungen tons	Ablieferungen tons	Vorräte tons
29. Juli	1 164	1 459	71 553
5. August	849	865	71 537
12. August	724	501	71 760

Die Stocks nahmen also in der letzten Woche wieder etwas zu.

Das Vertrauen, daß es zwischen England und Holland zu einer gemeinsamen Regelung der Produktionsbeschränkung kommen wird, schwindet immer mehr. Man erfuhr, daß der Mehrheitsbeschluß auf der Hauptversammlung der Internationalen Vereeniging voor de Rubber-Cultuur in Nederlandsch-Indie dem niederländisch-indischen Generalgouverneur zur Beurteilnng vorgelegt worden ist. Erst wenn dieser zustimmt, soll das Kautschukkomitee ernannt werden. Inzwischen stocken die Verhandlnngen zwischen den englischen und holländischen Stellen. Von Amsterdam wird über London ein immer stärker hervortretender Pessimismus hinsichtlich eines Uebereinkommens der dortigen Gummikreise gemeldet. Wissenswert wert ist, daß verschiedene niederländisch-indische Pflanzungsgesellschaften mit der General Rubber Company in New York umfangreiche Lieferungskontrakte für das laufende und die folgenden Jahre bis einschließlich 1925 getätigt haben. So machten z. B. die Anglo-Dutch Plantations of Java einen dahingehenden Abschluß für ihre ganze Standardgummierzeugung, wobei die Preise auf den durchschnittlichen Monatsnotierungen in London mit einem Minimum von 0/8 und einem Maximum von ¼ basieren; die General Rubber Company nimmt die Ware auf der Pflanzung ab, trägt also jeglichen Ausfuhrzoll, die Fracht, Versicherung usw. Es hat den Anschein, daß noch weitere Pflanzungen derartige Kontrakte abschließen werden, die man in England übrigens verurteilt, indem man darauf hinweist, daß hiernach die Verbraucher weit mehr mit einer ausgesprochenen Befestigung des Marktes in den nächsten Jahren rechnen als die Erzeuger; für den Londoner Markt seien solche Kontrakte besonders schlimm.

Nach einer Kabelmeldung aus Singapore, haben die Rohgummiverschiffungen von Britisch-Malaya im Juni gegenüber Mai um mehr als 5000 tons (23 Prozent) abgenommen. Sie beliefen sich im ersten Halbjahr von 1922 insgesamt auf 116 655 tons und in den einzelnen Monaten wie folgt: Januar 18 962, Februar 20 033, März 19 304, April 14 400, Mai 24 789 und Juni 19 167 tons. Nimmt man eine ähnliche Ausfuhr des wichtigsten Anbaugebietes auch für die zweite Hälfte des laufenden Jahres an, so erhält man einen britisch-malayischen Jahresexport für 1922 von rund 230 000 tons bei einem geschätzten Jahresverbrauch der Welt von 280 000 bis 300 000 tons. Die amtliche holländische Handelsstatistik beziffert die Rohgummiverladungen von Java (und Madura) im Mai dieses Jahres auf 2871 t (gegen 1807 im Vorjahrsmonat und 2331 t im Mai 1920). In den vier Monaten Januar-Mai wurden exportiert 11 864 (12 404 und 13 762 t) und zwar gingen hiervon nach Holland 1464, England 2385, Deutschland 348, den Vereinigten Staaten 5570, Singapore 1355 und Australien 93 t.

Nach der Statistik von Berringer & Co. (Para) betrug die gesamte Rohgummiausfuhr über den Hafen Para im ersten Halbjahr 1922 5 958 957 kg, hiervon nach Europa 3 094 263 kg und nach Nordamerika 2 864 694 kg. Es gingen unter anderem nach New York 2 769 144, Havre 2 106 056, Hamburg 523 626 und Liverpool 409 381 kg; Amsterdam folgt erst in weitem Abstande mit 10 350 kg. A. D.

Vom Hamburger Rohgummimarkt.

Hamburg, den 19. Aug. 1922.

Während der Preis im Weltmarkt für Kautschuk noch eine Kleinigkeit abschwächte, stand im Hamburger Markte das Geschäft vollkommen unter dem Zeichen der sich täglich vergrößernden katastrophalen Verschlechterung der Reichsmark. Die Umsätze bewegten sich im allgemeinen in engen Grenzen, indessen war gute Nachfrage nach braunen und hellbraunen Crepe- und nach Standard-Sorten auf Lieferung während der letzten drei Monate des Jahres. Wir notieren heute wie folgt:

Sorte		Preis
First Latex Crepe	zwischen	320,— u. 350,— M
Ribbed Smoked Sheet	„	320,— u. 350,— M
Abfallende Ribbed Smoked Sheet	„	300,— u. 320,— M
Reine braune Crepe	„	200,— u. 320,— M
Etwas borkige braune Crepe	„	270,— u. 300,— M
Dunkle Crepe	„	270,— u. 300,— M
Hard Cure Fine Para	„	430,— u. 450,— M
Caucho-Ball	„	320,— u. 360,— M
Scrappy Manaos	„	320,— u. 350,— M
Ia Blatt Balata	„	1400,— u. 1450,— M
Panama und Columbian Block Balata	„	750,— u. 900,— M

Effektiv-Rohgummimakler-Verein in Hamburg.

Londoner Wochenbericht.

London, den 17. August 1922.

Unser Markt ist weiter heruntergegangen. Die allgemein flaue Geschäftslage und das Stocken des Handels seit fast 14 Tagen hat auch die Gummipreise heruntergezogen bis auf den niedrigsten Stand, der je in der Geschichte des Gummihandels erreicht wurde. Mitte der Woche wurde die sechs Penny-Zone für Standard crepe erreicht, der für sechs Penny drei Heller das lb. verkauft wurde. Steigende Erntevorräte halfen auch die Preise niedrig halten. Ein heller Punkt ist das neuerlich klar zum Ausdruck gekommene Vertrauen auf die Lage der Gummiwaren-Industrie. Bezeichnend dafür ist die Ueberzeichnung des Kapitals der B. F. Goodrich Co. Gesucht wurden zwanzig Millionen, zur Verfügung sind 90 Millionen Dollar. Alle Gummigesellschaften berichten von Zunahme der Produktion. Auf dem New Yorker Markt sind Käufe möglich zu $13\frac{1}{2}$ Cents, unter Umständen auch zu $13\frac{3}{4}$ Cents. Singapore ist still zu $7\frac{3}{4}$ d cif. Auf der Auktion wurden 350 tons angeboten, von denen 230 verkauft wurden. Auf dem Londoner Markt galt Crepe greifbar 7 d bis $6\frac{3}{4}$ d; September 7 d bis $6\frac{7}{8}$ d; Oktober-Dezember $7\frac{1}{4}$ d bis $7\frac{1}{8}$ d; Januar-März $7\frac{5}{8}$ d bis $7\frac{3}{8}$ d; April-Juni 8 d bis $7\frac{3}{4}$ d. Ribbed smoked sheet greifbar 7 d bis $6\frac{3}{4}$ d; August 7 d bis $6\frac{7}{8}$ d; September ebenso, Oktober-Dezember $7\frac{1}{4}$ d bis 7 d; Januar-März $7\frac{5}{8}$ d bis $7\frac{3}{8}$ d; April-Juni $7\frac{7}{8}$ d bis 8 d. Para-Markt fest. Hard fine, greifbar $10\frac{1}{4}$ d; September-Oktober $10\frac{1}{2}$ d; Oktober-November ebenso. Soft fine greifbar $9\frac{1}{2}$ d; September-Oktober ebenso; Oktober-November $9\frac{3}{4}$ d. (Die Preise verstehen sich ab Lager London, es sind also die Londoner Kosten, Fracht und Versicherung dazu zu schlagen.)

Paraffin, Wachse, Fette.

Hamburg 1, den 19. August 1922.

Auf dem Wachs- und Fettmarkte schnellten die Preise, der weiteren Entwicklung an der Devisenbörse entsprechend, unglaubhaft in die Höhe und die Preiskurve bewegt sich bei Ansehung der täglichen Erhöhungen in fast vertikaler Linie. Unter diesen Umständen ist natürlich Ware zu Preisen in deutscher Reichsmark kaum im Markte und kann nur bei Handel von Hand zu Hand bei sofortigem Zuschlag gehandelt werden.

Der Dollar erreichte einen Stand von zirka 1300 M für einen Dollar.

Der Zollsatz ist für die Woche vom 23. bis 29. August für Paraffin auf 14,50 M pro 1 kg festgesetzt.

Irgendwelche Vermutungen über die weitere Entwicklung des Marktes wären durchaus verfehlt.

Bericht der Firma Willy L. Wolff.

Baumwolle. Wochenbericht der Bremer Baumwollbörse. **Notierungen vom 18. August 1922.** Das Geschäft war während der Berichtswoche anfangs sehr still, später machte sich etwas mehr Nachfrage bemerkbar, besonders für nahe Lieferung. Der starke Sturz und die heftige Schwankung unserer Valuta behinderten das Geschäft aber wesentlich, und blieben die Umsätze gering. Im Importgeschäft wurden einige Käufe in naher Verschiffung bzw. Segelung getätigt, während für spätere Verschiffung sich kaum Interesse fand. Amerika offerierte besonders spätere Verschiffung bei weichender Basis, jedoch hat die Basis zu Ende der Woche wieder angezogen. Die Nachrichten über die neue Ernte lauteten unbefriedigend. Andauernde Trockenheit im westlichen, und Bollweevil-Schäden und teils zu viel Regen im östlichen Baumwollgürtel sollen den Stand wesentlich verschlechtert haben, und hörte man Schätzungen, wonach die zu erwartende Ernteziffer auf ca. $10\frac{1}{2}$ Millionen Ballen herabgedrückt sei. Diese Verschlechterung und eine allgemeine bessere Nachfrage in Amerika bewirkte gegen Ende der Woche eine Befestigung der Terminmärkte. Nachrichten aus Georgia besagen, daß die Erntebewegung durch regnerisches Wetter aufgehalten werde. Die Trockenheit im Westen soll bereits den Stapel ungünstig beeinflußt haben und besteht dort die Gefahr einer mangelhaften Stapelernte. Ein Mangel an guter Stapelware würde in dieser Saison weit fühlbarer werden als in letzter Saison, wo noch ein großer Ueberschuß vorjähriger guter Stapelware vorhanden war.

Amerikanische Baumwolle:

Preise in bar ohne Abzug (Mark für 1 kg).

	Middling fair	Fully good middling	Good middling	Fully middling	Middling
Amerikanische . .	720,80	709,30	701,10	692,90	684,70

	Fully low middling	Low middling	Fully good ordinary	Good ordinary	Ordinary
Amerikanische . .	674,80	663,30	648,50	633,70	609,00

Notierungen der letzten Woche:

Amerikanische fully middling, good color und staple, loko

	12./8.	14./8.	15./8.	16./8.	17./8.	18./8.
1 Uhr mittags	415,20	421,40	506,00	534,00	555,10	608,30
6 Uhr nachm.	—	433,50	508,30	539,70	560,00	692,90*

Ostindische Baumwolle:

Preise in bar ohne Abzug (Mark für 1 kg).

	Extra- oder Superfine	Fine	Fully good	Good
Scinde m. ginned	330,85	319,25	307,65	296,05
Bengal	322,60	311,00	299,40	287,80
Bengal m. ginned	341,20	329,60	318,00	306,40
Khandeish m. ginned	—	374,25	365,95	357,65
Oomra Nr. II m. ginned	392,50	382,55	374,25	365,95
Oomra Nr. I m. ginned	404,90	394,95	386,65	378,35
Broach m. ginned	445,85*	434,25*	424,30*	414,35*

*) nominell.

Die Celluloid-Industrie

Fachblatt für Fabrikation und Handel von Celluloid und Celluloidwaren sowie verwandter Produkte

Organ des Verbandes der Deutschen Celluloid-Industriellen E. V.

Celluloid, Celluloid- und Kampferersatz.

V.

Englische Patente.

Patent-Nr.	Patent-Inhaber	Datum der Erteilung	Kurzer Inhalt der Patent-Ansprüche
7 277	Paget	8. April 1893	Gemischte Aether, z. B. Aethylamyläther.
7 784	Paget	17. April 1893	Gemisch aus zwei oder mehr primären Alkoholen wird mit Schwefelsäure abdestilliert, das Destillat behandelt man mit einer Säure, welche sich mit den gebildeten Aethern oder Estern verbindet. Die Verbindung wird abdestilliert, das Produkt dient als Ersatzstoff.
22 137	Paget	18. Nov. 1893	Verschiedene ozonisierte Mittel.
21 331	Schupphaus	6. Nov. 1894	Alkylderivate aromatischer Amine und deren Substitutionsprodukte.
13 287	Chaubet	27. Juni 1899	Naphthalen.
15 355	Chem. Fabrik Höchst	26. Juli 1899	1,8 Teile Nitrozellulose gelöst in 16 Teilen Eisessig, Zusatz 5 Teile Gelatine.
25 434	Chemische Fabrik Höchst	22. Dez. 1899	Verbindungen der Formel $R\text{-}SO_2A$, worin R ein aromatisches Radikal oder dessen Substitutionsprodukt ist. $R\text{-}SO_2A$ ist das Sulfonderivat desselben, in dem OH durch A ersetzt ist, welches ein aliphatischer oder aromatischer Aetherrest ist.
13 131	Goldsmith and British Xylonite Co.	20. Juli 1900	Azetochlorhydrine, Azetine, Benzizin, Ester d. Phthalsäure und Anhydride, Ester der Bernsteinsäure, Pulegon, Thujon od. Oele welche solche Stoffe enthalten, Kondensationsprodukte des Acetons oder der Acetonöle mit Benzaldehyd, Azetaldehyd oder Formaldehyd.
17 948	Zühl	9. Okt. 1900	Phenolester oder Derivate mit ein- od. mehrbasischen aliphatischen Säuren, z. B. Diphenylkarbonat, Naphtholpropinat, Resorzinoldiacetat.
20 733	Zühl	16. Nov. 1900	Feste Ketone, z. B. Methylnaphthylketon, Dinaphthylketon, Methyloxynaphthylketon, Dioxydinaphthylketon.
4 326	Zühl	28. Febr. 1901	Ester und Anhydride der Phthal- und Phthalonsäuren.
8 063	Bonnaud	19. April 1901	Nitrozellulose in Alkohol und Kampfer, Zusatz von Kopal in kochendem Rizinusöl u. Mineralstoffe.
8 072	Zühl	19. April 1901	Phosphorester von Phenolen und Naphtholen.
10 213	Zühl	16. Mai 1901	Halogenderivate, z. B. Trichlorobenzen, Dichloronaphthalen, Trichloronitronaphthalen, Trichloroanilin.
22 662	Goldsmith and British Xylonite Co.	9. Nov. 1901	Alkylester von Säuren, erhalten durch Oxydierung von Fetten und Seifen, einschließl. Alkylester der Oxalsäurereihe. Acetylierte und benzylierte sekundäre aromatische Amine. Alkylester der Milch- und Weinsäuren, deren Acetyl- und Benzoylderivate.
9 416	Edelneanu u. Filiti	23. April 1902	Nitrierte Petroleumprodukte.
4 383	Zühl	20. Febr. 1902	Substitutionsprodukte der Triphenyl-, Tricresyl- und Trinaphthyl - Phosphate, im Ring substituiert, oder Sauerstoff durch Schwefel ersetzt.
23 445	Zühl	27. Okt. 1902	Phosphorsäurederivate, in denen Phenoxy-, Kresoxy- oder Naphthoxyreste und Ester- oder Anilidgruppen enthalten sind.
3 045	Ensminger	9. Febr. 1903	Gemisch aus Nitrozellulose, Kasein und plastischem Kampfer wird entkampfert und durch Formaldehyd gehärtet.
23 752	Casein Co. of America	2. Nov. 1903	Gemisch aus Nitrozellulose und in Eisessig gelöstem Kasein.
5 280	Ortmann	2. März 1904	Ketone, z. B. Methyläthyl, Methylnaphthyl, Dinaphthyl, Methoxynaphthyl, Dioxynaphthyl, im Gemisch mit Terpentinöl und Naphthalen.
9 277	Woodward	22. April 1904	Gemisch aus Celluloid und Fischleim, Gummi arabicum, Gelatine u. Rapsöl.
15 435	Weiler-ter Meer	11. Juli 1904	Mono- und Polyhalogenderivate primärer Amine und deren Acylverbindungen. Säureabkömmlinge von sekundären Aminen, welche ein aromatisches oder aliphatisches Radikal enthalten.
11 512	Béhal	1. Juni 1905	Borneol und Isoborneol.
2 817	Weiler-ter Meer	5. Febr. 1906	Alkylacrylderivate sekundärer aromatisch-aliphatischer Amine, welche gereinigt sind.

Patent-Nr.	Patent-Inhaber	Datum der Erteilung	Kurzer Inhalt der Patent-Ansprüche
8 077	Badische Anilin- und Sodafabrik	3. April 1906	Alkylacrylderivate d. Polychloroaniline, enthaltend drei oder mehr Chloratome, deren 2 in Orthostellung zur Aminogruppe liegen.
10 228	Badische Anilin- und Sodafabrik	1. Mai 1906	Polychloroamidine u. deren Alkylderivate.
10 228A	Badische Anilin- und Sodafabrik	1. Mai 1906	Amidine der o-Diaminen, besonders diejenigen nach Patent Nr. 10 228.
16 271	Weiler-ter Meer	18. Juli 1906	Gereinigte Karboxylsäurederivate der sekundären aromatisch - aliphatischen Amine.
20 037	Claessen	8. Sept. 1906	Harnstoffe, in denen die vier Wasserstoffe der Ammoniakreste durch organische Radikale ersetzt sind.
9 537	Lederer	24. April 1907	Chloralhydrat und Chloralalkoholat.
11 397	Bethisy, Fouchard und Vigues	15. Mai 1907	Gebleichte Tetranitrozellulose mit 40 bis 45 Prozent Wasser wird mit 5 Proz. eines flüssigen Kohlenwasserstoffes gesättigt und dann mit einem Gemisch aus Essigsäure, Schwefeläther, Aceton, Amylacetat und Lösung von Unona selanica behandelt.
21 880	Self-Developing Plate Co. u. Bolas	3. Okt. 1907	Nitrozellulose wird ohne Kampferzusatz, doch mit wenig Alkohol unt. Druck gelatinisiert.
8 542	Briailles	16. April 1908	Gemisch aus Gelatine, Nitrozellulose, Acetonöl und Vaselinöl.
15 855	Chemische Fabrik Griesheim-Elektron	7. Juli 1909	Dioxydiphenylsulfon.
20 975	Dreyfus	22. Sept. 1911	Alkohol- oder Phenolester der Mono- oder Polyphenole und ihrer Homologen. Aromatische Alkohole mit Seitenketten und ihre Substitutionsprodukte.
3 869	Badische Anilin- und Sodafabrik	15. Febr. 1912	Niedere Fettsäureester des Zyklohexanols, Zyklopentanols und ihrer Homologen.
18 822	Beatty	16. Aug. 1912	Dioxydiphenyldimethylmethan.
22 623	Du Pont de Nemours	4. Okt. 1912	Monomolekulare, z. B. Acetaldol.
18 499	Beatty	19. Juni 1913	Dioxydiphenyldimethylmethan.
9 270	Badische Anilin- und Sodafabrik	14. April 1914	Acylderivate vollständig hydrogenierter aromatischer Basen.

Die Celluloidwaren-Industrie der Schweiz.

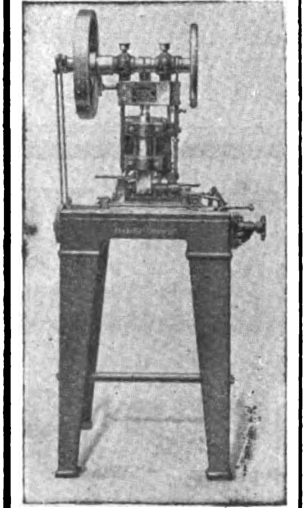
Die schweizerischen Celluloidwarenfabriken in Mümliswil (Solothurn), Nyon (Waadtland), Therwil (Basel) und Klus (Solothurn) stellen in größerem Umfange und hauptsächlich in hochwertiger Qualität Haarschmuck her. Die deutsche Konkurrenz und das Nachlassen der Kaufkraft in der Schweiz haben aber die schweizerischen Celluloidwarenfabriken gezwungen, die Fabrikation mehr auf mittlere und billigere Ware umzustellen.

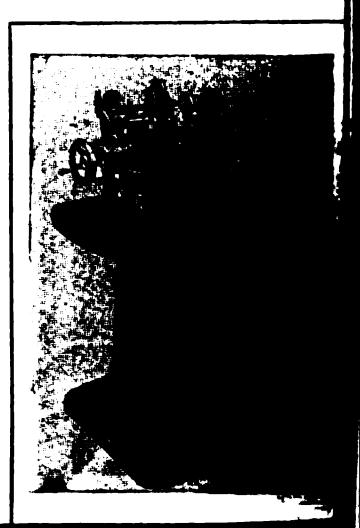
Spielwaren, Toiletteartikel, Celluloidbürsten, technische und Reklameartikel fabriziert man schon seit vielen Jahren in der Basler Celluloidwarenfabrik Therwil bei Basel, und in sehr bedeutendem Umfange in der Schweizerischen Celluloidwarenfabrik Zollikofen bei Bern. Letztere befindet sich seit einiger Zeit in Zahlungsschwierigkeiten. Da sich jedoch herausgestellt hat, daß die Einfuhrbeschränkungen der Fabrik gestatten, ihren Betrieb in gewissem Umfange aufrecht zu erhalten, ist nunmehr, statt der zuerst beabsichtigten Liquidation, mit den Gläubigern ein Nachlaßvertrag abgeschlossen worden. Mit einem stark verminderten Personal wird in diesem Werk die Herstellung der vorgenannten Celluloidwaren fortgesetzt. Celluloidknöpfe werden in der Schweiz nicht hergestellt.

Kammwaren werden in anerkannt guten Ausführungen seit langen Jahren in der Schweiz hergestellt. Toiletteartikel und Spezialartikel werden von der schweizerischen Celluloidwarenindustrie nicht oder in ungenügender Ausführung und Menge hergestellt. Die Einfuhrbehörde beabsichtigt keineswegs durch ihre Tätigkeit der schweizerischen Celluloidwarenindustrie eine Monopolstellung einzuräumen oder eine in den wirtschaftlichen Verhältnissen unbegründete Expansionspolitik dieser Industrie zu fördern. Die allgemeine Handhabung der bestehenden Einfuhrbeschränkung richtet sich nach dem Beschäftigungsgrad einer normalen Arbeiterzahl dieser Industrie. Durch die infolge der Wirtschaftsverhältnisse stark verminderte Kaufkraft der Schweizer Bevölkerung und den ziemlich unbedeutend gewordenen Fremdenverkehr ist der Umsatz in Kammwaren und Toiletteartikeln aus Celluloid erheblich zurückgegangen. — Die schweizerische Celluloidwarenfabrikation befindet sich in einer kritischen Lage

Außenhandelsstelle für Schnitz- und Formerstoffe. Die Außenhandelsstelle hat eine neue Ausfuhrmindestpreisliste für Celluloid-Frisierkämme und Haarschmuck, gültig ab 15. August 1922, herausgegeben.

Verfahren zur Herstellung von unentflammbarem Celluloid. Ver. Staat. Pat. Nr. 1 420 028 vom 31. August 1921 für A. Eichengrün, Berlin (veröff. 20. Juni 1922). Acetylcellulose wird mit einem Kampferersatzmittel und einem flüchtigen Lösungsmittel für die Acetylcellulose gemischt. Die Menge des Lösungsmittels wird derart bemessen, daß die Acetylcellulose nicht völlig aufgelöst wird. Man behandelt das Gemisch mechanisch im Kneter, läßt das Lösungsmittel völlig verdunsten und erhält eine feste celluloidartige, schwer entflammbare Masse.





Reichs-Patente.

Erteilungen.

Auf die hierunter angegebenen Gegenstände ist den Nachgenannten ein Patent von dem bezeichneten Tage ab unter nachstehender Nummer der Patentrolle erteilt.

Klasse.

39a. 14. 360 924. Celluloidwarenfabrik Dr. P. Hunaeus, Hannover-Linden. Verfahren zur Herstellung von Gegenständen aus mehreren Celluloid- oder ähnlichen Schichten im Wege des Pressens in Formen. 17. Aug. 1916. M. 60 078.

39a. 14. 361 031. Celluloidwarenfabrik Dr. P. Hunaeus, Hannover-Linden. Verfahren zur Herstellung von in Pressen geformten Celluloidgegenständen. 17. August 1916. M. 60 077.

39b. 6. 360 900. Dipl.-Ing. Heinrich Gaßmann, Herrenalb. Verfahren zur Herstellung celluloidähnlicher Massen aus Viskose. 13. Dezember 1919. G. 49 805.

39b. 6. 360 945. Dr. Max Luft, Cleveland, Ohio, V. St. A.; Vertr.: J. Spisbach, Pat.-Anw., Berlin-Friedenau. Verfahren zur Veredelung von Kunststoffen, Fäden, Geweben, Filmen u. dgl. aus Viskose. 17. Januar 1920. L. 49 679.

39b. 6. 360 946. Dr. Max Luft, Cleveland, Ohio, V. St. A.; Vertr.: J. Spisbach, Pat.-Anw., Berlin-Friedenau. Verfahren zur Herstellung von Kunststoffen, Fäden, Filmen u. dgl. aus Viskose. 17. Januar 1920. L. 49 680.

Gebrauchsmuster-Eintragungen.

Klasse

39a. 822 928. Oscar Lahl, Eisenach. Vorrichtung zur Herstellung schalen- oder hülsenförmiger Körper aus gepulvertem Cellon (Acetylcellulose). 2. Juni 1922. L. 50 014.



Polierpasten

für die gesamte Celluloid- und Knopfindustrie

in meiner bekannten erstklassigen Qualität stets prompt ab Lager lieferbar 982

Carl Blecher, Berlin SW 68
Friedrichstraße 210 Fernspr.: Nollendorf 1431

Celluloid Grifflöcher Ringe

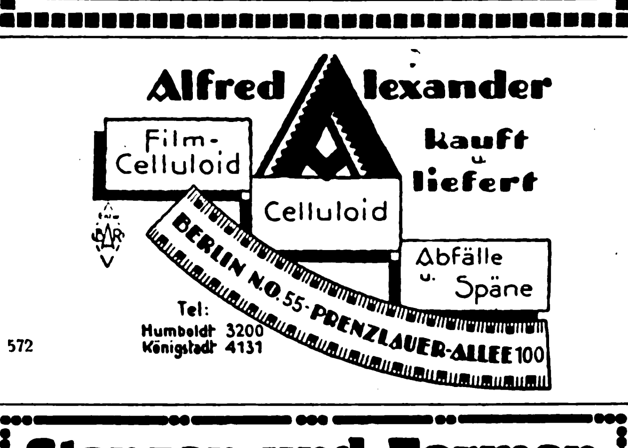
empfiehlt zu mäßigsten Preisen

R. Günter, Augsburg 8
Augsburger Straße 36½
1084

Celluloidabfälle

Größtes Geschäft dieser Branche!

David Katz, Nürnberg.



572

Heinrich Cordes
Inh.: Max Albert
Gegr. 1902 **Dresden-A.** Gegr. 1902
Import — Export
Spezialhaus für
Celluloid-Abfälle
202
Telegr.-Adr.: Chemiebedarf
Fernsprecher: 30942.

Formen für die gesamte Celluloidwarenfabrikation

Preßformen für Haarschmuck und Kämme
Blaseformen für Puppen und Spielwaren
Ziehformen für Spiegel, Dosen und Bälle

B. Georgi, Offenbach a. M.
Zur Messe in Frankfurt a. M., Haus der Technik, Stand 6006.

Stanzen und Formen

für gepreßten

Haarschmuck

liefern 534

Blume & Helfer, Hannover, Grünstraße 8

In aller Stille

aber unablässig wirbt auch heute noch die Anzeige Ihrer Erzeugnisse im vielgelesenen Fachblatte. Sie ist zweifellos die beste Repräsentation Ihrer Unternehmung, zudem nach der gegenwärtigen Wirtschaftslage die billigste Werbeart, weil sie den Umsatz mit sehr geringen Aufwendungen bedeutend erweitert.

1212

„Tuboflex"

absolut nahtl. (nicht geschweißt), ohne jede Dichtung unbedingt rostsicher, der biegsamste und beste

Metallschlauch

für Benzin, Petroleum, Schwefeläther, Gase, Laugen, Dampf, Wasser, Oele jeder Art usw.
Widerstandsfähig gegen höchste Hitzegrade.
Der beste Metallschlauch für Etagen-Pressen etc.

Tuboflex G. m. b. H., Hamburg 6
Telegramme Tuboflex Fernsprecher Merkur 5435

Celluloidabfälle

Celluloidspäne

Filmcelluloidabfälle

kauft und liefert

S. Cohn, Nürnberg
Fernsprecher 2906 Frauentormauer

Es wird gebeten, sich bei Anfragen oder Aufträgen auf die „Gummi-Zeitung" zu beziehen.

Nr. 48 Berlin, den 1. September 1922 36. Jahrgang.

GUMMI-ZEITUNG

Fachblatt für die Gummi-, Guttapercha- u. Asbestindustrie
sowie deren Hilfs- und Neben-Branchen

Organ für den chirurgischen, technischen und elektrotechnischen Handel

Ständige Mitarbeiter der Redaktion: Dr. Paul Alexander, Berlin; Dr. Gustav Bonwitt, Berlin; G. Borchert, Essen; Paul Bredemann, Köln-Lindenthal; Dr. Brönner, Berlin; Alfred Dominikus, Hösel-Düsseldorf; Dr. Fritz Frank, Berlin; Dr. Kurt Gottlob, Atzgersdorf bei Wien; Dr. L. Gottscho, Berlin; Dr. Grävéll, Berlin; Dr. Hertel, Berlin; R. Hildenbrand, Schlotheim; Ing. P. Hoffmann, Berlin-Zehlendorf; Albert Jaeckel, Waldmannslust b. Berlin; Max Kath, Halle; Direktor O. Krahner, Berlin; Aug. Lohmann, Berlin; Dr. Ed. Marckwald, Berlin; R. Marzahn, Blasewitz; Adolf May, Brandenburg a. H.; Ferd. Meyer, Hannover; Dir. R. Müller, Berlin; Fritz Runkel, Bensberg; Dr. jur. Schmaltz, Hamburg; Rechtsanwalt Dr. Starke, Berlin; Oberstabsapotheker Utz, München NW 2; Dr. Vaas, Berlin

Hierzu 14täglich: „DIE CELLULOID-INDUSTRIE"

BEZUGSPREIS für das laufende Kalendervierteljahr M 150,—. D.-Oesterreich M 190,—. Auslandsbezugspreise unterliegen besonderer Vereinbarung.

Man bestellt beim Verlag oder beim zuständigen Postamt. Zusendung unter Streifband erfolgt nur auf besonderen Wunsch gegen Berechnung des Portos.

Verantwortlicher Schriftleiter: G. Springer, Berlin-Wilmersdorf. Begründet von Th. Gampe.

Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin Berlin SW 19, Krausenstraße 35/36.

Erscheint wöchentlich Freitags. Anzeigen die 5gespalt. Millimeter-Zeile oder deren Raum 8,— M. Ausland entsprechende Aufschläge. Bei Wiederholungen Rabatt.

Die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung" befindet sich: Berlin SW 19, Krausenstr. 35/36. Fernsprecher: Zentrum Nr. 8794 und 8795. Zweiggeschäftsstelle in Dresden-Blasewitz, Johannstraße 32, Fernsprecher: 31473.
Postscheckkonto der „Gummi-Zeitung" Berlin Nr. 809 Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin
Bankkonto: Deutsche Bank, Depositenkasse H, Berlin SW 19, Krausenstraße 38/39.

Das Arbeitsnachweisgesetz.

Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 13. Juli 1922 den Entwurf eines Arbeitsnachweisgesetzes angenommen. Wenn man den Werdegang dieses Gesetzes kurz überschaut, so ist zunächst festzustellen, daß der vorliegende Gesetzestext mit der ersten Regierungsvorlage des Gesetzes kaum in einem Absatz übereinstimmt. Dabei handelt es sich zwar viel um Aenderungen rein redaktioneller Natur; aber auch die Wege für die Lösung der Hauptprobleme, die das Gesetz stellt, mußten während der beiden Verhandlungsjahre vielfach Aenderungen unterworfen werden, da sich die wirtschaftlichen Voraussetzungen änderten. Günstig konnte dies auf die Gesetzesverhandlungen nicht wirken. Ungünstig war es auch für die Beschlußfassung des Gesetzes, daß die letzten Beratungen im Reichstag gerade in eine Zeit der inner- und außerpolitischen Hochspannung fielen. Wenn trotzdem gangbare Wege für Kompromisse in den Hauptfragen gefunden worden sind, so darf dies wohl nicht zuletzt darauf zurückgeführt werden, daß sich der Ausschuß für soziale Angelegenheiten eingehend mit allen Fragen des Gesetzentwurfes befaßt hat, und in nicht weniger als 28 Sitzungen versucht hat, die schwierige Aufgabe zu lösen. Deshalb konnte auch die bürgerliche Partei — außer Teilen der Deutschnationalen — bei der Beschlußfassung in der dritten Lesung für die Annahme des Gesetzes stimmen.

Das Gesetz zerfällt in 7 Abschnitte, deren größter Teil sich mit Organisationsfragen beschäftigt. Für die materielle Seite des Gesetzes sind nur in wenigen Paragraphen Richtlinien gegeben; alles übrige wird den Anordnungen des Reichsarbeitsministers, des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung und der Landesämter anheim gegeben, sofern nicht durch die Satzungen der Arbeitsnachweise Regelungen festgelegt werden.

Als Arbeitsnachweis im Sinne des Gesetzes gelten die öffentlichen Arbeitsnachweise, die Landesämter für Arbeitsvermittlung und das Reichsamt für Arbeitsvermittlung. Um Lücken in der Organisation auszuschalten, besteht die gesetzliche Verpflichtung, daß jede Gemeinde von einem öffentlichen Arbeitsnachweise erfaßt werden muß. Dabei soll in der Regel für den Bezirk jeder unteren Verwaltungsbehörde ein öffentlicher Arbeitsnachweis errichtet werden. Die Verfassung des öffentlichen Arbeitsnachweises wird durch eine Satzung geregelt, die im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuß seitens der Errichtungsgemeinde erfaßt wird. Der Verwaltungsausschuß, der für jeden öffentlichen Arbeitsnachweis zu bilden ist, wird paritätisch aus je 3 Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Beisitzer zusammengesetzt, außerdem gehört ihm der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises an. Unter den Beisitzern sollen sich auch Frauen befinden. Die Bestellung des Vorsitzenden erfolgt durch die Errichtungsgemeinde, während die Beisitzer auf Grund von Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer von der Errichtungsgemeinde auf die Dauer von 3 Jahren ernannt werden. Die Beisitzer verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt.

Die Landesämter für Arbeitsvermittlung sind die fachlichen Aufsichts- und Beschwerdestellen gegenüber den öffentlichen Arbeitsnachweisen; sie werden für Länder, Provinzen oder andere größere Bezirke errichtet. Analog dem Verwaltungsausschusse bei dem öffentlichen Arbeitsnachweise wird auch für jedes Landesamt ein Verwaltungsausschuß gebildet, der aus dem Vorsitzenden des Landesamtes oder einem seiner Stellvertreter, und mindestens je 4 Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Vertretern der Errichtungsgemeinden im Bezirke des Landesamtes als Beisitzer zusammengesetzt ist. Der Vorsitzende wird durch die oberste Landesbehörde bestellt, ebenso die Vertreter der Errichtungsgemeinden auf Grund von Vorschlagslisten der beteiligten Gemeinden. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer werden durch die entsprechende Abteilung des Bezirkswirtschaftsrates gewählt; provisorisch erfolgt bis zur Konstituierung der Bezirkswirtschaftsräte die Ernennung dieser Beisitzer durch die oberste Landesbehörde auf Grund von Vorschlagslisten, auf Grund der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Das Reichsamt für Arbeitsvermittlung führt im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden die fachliche Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes; es hat seinen Sitz in Berlin. Auch für das Reichsamt wird ein Verwaltungsrat gebildet, der aus dem Präsidenten des Reichsamts oder seinen Stellvertretern als Vorsitzenden, und mindestens vier Vertretern der öffentlichen Körperschaften, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht. Außerdem können Sachverständige als ständige Gutachter in den Verwaltungsrat berufen werden. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer werden von den entsprechenden Abteilungen des

Reichswirtschaftsrates gewählt, während die Vertreter der öffentlichen Körperschaften und die Sachverständigen vom Reichsarbeitsminister berufen werden, die ersteren nach Anhörung des Reichsrates.

Nach Bedarf sind bei öffentlichen Arbeitsnachweisen, bei den Landesämtern und beim Reichsamt Fachabteilungen und Abteilungen für Angestellte zu bilden. Ob dieses Bedürfnis vorliegt, bestimmen die für das Fach innerhalb des Bezirkes bestehenden öffentlichen Berufsvertretungen und wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Für jede Fachabteilung ist unter dem Vorsitz des Vorsitzenden des Arbeitsnachweises ein Fachausschuß zu bilden, dessen Beisitzer auf Vorschlag der für das Fach zuständigen Vereinigungen aus dem Fach zu entnehmen sind. Im Gegensatz zu den Bestimmungen über die Errichtung von Fachabteilungen oder von Abteilungen für Angestellte bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen und bei den Landesämtern besteht die gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung einer Fachabteilung für Angestellte beim Reichsamt. Es ist Vorsorge getroffen, daß in der Zusammensetzung der Verwaltungsausschüsse und Fachausschüsse die Frauen überall gebührend Berücksichtigung finden.

Der Aufgabenkreis der öffentlichen Arbeitsnachweise umfaßt neben der Haupttätigkeit, der Arbeitsvermittlung von Arbeitern und Angestellten, auch die Mitwirkung bei der Durchführung von gesetzlichen Unterstützungsmaßnahmen für Arbeitslose. Außerdem können seitens des Reichsarbeitsministers oder der obersten Landesbehörde weitere Aufgaben zur Regelung des Arbeitsmarktes übertragen werden, insbesondere Berufsberatungen, Stellenvermittlung, Mitarbeit auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung, der Erwerbsbeschränkten- und Wandererfürsorge. Den Landesämtern für Arbeitsvermittlung liegen ebenfalls die allgemeinen vorgenannten Aufgaben ob. Darüber hinaus haben sie den Arbeitsmarkt zu beobachten und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage zwischen den einzelnen Arbeitsnachweisen zu fördern. Die Landesämter sind berechtigt, von allen dafür in Frage kommenden Stellen Auskünfte über die Lage des Arbeitsmarktes nach Maßgabe der vom Reichsamt erlassenen Vorschriften zu fordern. Das Reichsamt für Arbeitsvermittlung hat als besondere Aufgabe die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Berufsberatungen und Lehrstellenvermittlung und die fachliche Aufsicht darüber. Außerdem liegt es ihm ob, im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden die Anwerbung, Vermittlung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer zu regeln und zu überwachen. Soweit bei den Landesämtern und beim Reichsamt Fachabteilungen bestehen, üben diese auch Arbeitsvermittlung aus. Das Reichsamt ist berechtigt, Erhebungen über die Lage des Arbeitsmarktes, über Arbeitsbedingungen, Ausstände und Aussperrungen, sowie über die Mitgliederbewegung der Vereinigungen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber vorzunehmen, und die hierzu erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Es hat regelmäßig Bericht über die Lage des Arbeitsmarktes, den Umfang der Arbeitslosigkeit, den Erfolg der Vermittlung und Arbeitsbeschaffung, die Arbeitsstreitigkeiten und die Entwicklung des Tarifwesens sowie der Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Reichsarbeitsblatt zu veröffentlichen.

Der kurze dritte Abschnitt des Gesetzes, der nur aus fünf Paragraphen besteht, gibt Richtlinien für die Durchführung der Vermittlungstätigkeit. Danach soll die Vermittlung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unentgeltlich sein. Sie soll unparteiisch vorgenommen werden, und ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer Organisation erfolgen. Die Frage nach der Zugehörigkeit zu einer Organisation ist, soweit es sich nicht um Betriebe im Sinne des § 67 des Betriebsrätegesetzes (Zeitungsbetriebe) handelt, untersagt.

Besteht ein Tarifvertrag, so darf die Vermittlung beteiligter Arbeitnehmer an beteiligte Arbeitgeber nur zu den Bedingungen des Tarifs vorgenommen werden, sonst zu den im Beruf ortsüblichen Mindestlohnsätzen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet und die Arbeitnehmer dazu berechtigt, Beginn und Ende eines Ausstandes oder einer Aussperrung dem Arbeitsnachweis anzuzeigen. Von der Tatsache eines Streiks oder einer Aussperrung ist dem Arbeitsuchenden vom Arbeitsvermittler Kenntnis zu geben und die Vermittlung nur dann vorzunehmen, wenn sie trotzdem verlangt wird.

Die Regelung der Fragen der nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise, der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung und der Meldepflicht bringt der vierte Abschnitt des Gesetzes. Danach dürfen die nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise bestehen bleiben; sie unterstehen lediglich der Aufsicht der Landesämter oder des Reichsamtes. Die Neuerrichtung nichtgewerbsmäßiger Arbeitsnachweise muß zugelassen werden, wenn es sich ergibt, daß nach der Eigenart des Berufes oder den Ansprüchen der Beteiligten an die Arbeitsvermittlung diese auf absehbare Zeit besser durch eigene Einrichtungen wirtschaftlicher Vereinigungen oder öffentlicher Berufsvertretungen ausgeübt wird. Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung ist vom 1. Januar 1931 ab verboten. Als gewerbsmäßige Stellenvermittlung gilt auch die gewerbsmäßige Herausgabe von Stellenlisten einschließlich ihnen gleichzuachtende Sonderdrucke und Auszüge aus periodischen Druckschriften. Dagegen fallen Zeitungen, Zeitschriften, Fachblätter oder ähnlich periodisch erscheinende Druckschriften nicht unter diesen Begriff. Ueber den Meldezwang bestimmt das Gesetz, daß der Reichsarbeitsminister Anordnungen treffen kann, nach denen Arbeitgeber die bei ihnen vorhandenen offenen Arbeitsplätze bei dem zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis anzumelden haben. Diese Verpflichtung darf sich nur auf Arbeitsplätze für Arbeitnehmer erstrecken, die der Kranken- oder Angestelltenversicherung unterliegen, nicht auf Arbeitsplätze in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft und nicht auf solche Betriebe, die weniger als fünf Arbeitnehmer beschäftigen. Dabei kann die Meldepflicht auf bestimmte Bezirke und Berufe beschränkt werden.

Das Beschwerdeverfahren behandelt der fünfte Abschnitt des Gesetzes. Als Beschwerdeinstanzen fungieren: der Verwaltungsausschuß bzw. Fachausschuß des Arbeitsnachweises und des Landesamtes, sowie der Verwaltungsrat des Reichsamts.

Die beiden letzten Abschnitte behandeln die Strafbestimmungen sowie eine Reihe Schluß- und Uebergangsbestimmungen. Darin wird auch die Kostenfrage vorläufig dahin geregelt, daß die Kosten von Gemeinden, Ländern und Reich getragen werden, bis die endgültige Regelung der Frage durch ein besonderes Gesetz erfolgt.

* * *

Soweit der Inhalt des Gesetzes. Nun noch einige Worte kritischer Betrachtung!

Die einheitliche Regelung des Arbeitsnachweiswesens ist nach unserer Verfassung der Reichsregierung vorbehalten, die mit der Einbringung des Gesetzentwurfes nur ihr gutes Recht ausübte. Aber man muß doch fragen, ob es unbedingt notwendig war, in den gegenwärtigen Zeiten an die Lösung dieser Frage heranzutreten und eine so ausgedehnte, umfassende Organisation mit einem riesigen, zum Teil neuen Beamtenapparat zu schaffen, das alles mit einem Kostenaufwand, der gegenwärtig noch gar nicht abgeschätzt werden kann. Je ärmer unser Staat wird, um so mehr wird organisiert, und je geringer unsere wirtschaftliche Produktivität wird, desto emsiger wird Organisationsarbeit betrieben. Auf die Kostenfrage mußte beim derzeitigen Stand unseres Staatshaushaltes mehr Rücksicht genommen werden. Es ist von diesem Standpunkt aus betrachtet kaum zu verstehen, weshalb die Dreiteilung in Arbeitsämter, Landesämter und Reichsamt durchgeführt werden mußte, eine Errungenschaft, auf die das Reichsarbeitsministerium besonders stolz zu sein scheint. Ferner ist zu fragen, ob es notwendig war, den Apparat dadurch unnütz zu vergrößern, daß ihm neben der eigentlichen Aufgabe der Arbeitsvermittlung noch eine Reihe anderer Aufgaben zugewiesen wurden. Warum müssen sich die Arbeitsnachweise gar noch mit Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung befassen? Ein sehr umfangreiches Aufgabengebiet bringt auch die Einbeziehung der Angestellten unter das Gesetz mit sich. Diese Frage hat eine besondere Rolle im Reichswirtschaftsrat gespielt, der dem Reichstag einen Vorschlag dahingehend unterbreitete, daß den Arbeitsnachweisen nur die Befugnis, nicht die Verpflichtung zu der Vermittlung von Angestellten zu geben sei. Leider ist der Reichstag diesem Vorschlage nicht gefolgt. Trotzdem scheint man im Reichstag bei der Verabschiedung des Gesetzes doch die Ueberzeugung gewonnen zu haben, daß die Kostenfrage bei der Neuorganisation des Arbeitsnachweiswesens hätte mehr berücksichtigt werden müssen, als es tatsächlich der Fall war. Denn schließlich ist man an diesem Punkte hängen geblieben und hat keine endgültige Lösung der Kostendeckung gefunden. Vorläufig sollen die Kosten der öffentlichen Arbeitsnachweise von den Gemeinden, der Landesämter von den Ländern, des Reichsamtes vom Reiche gedeckt werden. Die endgültige Regelung dieser Frage soll durch ein besonderes Gesetz erfolgen. Dabei ist in Aussicht genommen, daß zwei Drittel der Gesamtkosten von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern eingebracht werden. Es ist in letzter Zeit schon öffentlich zum Ausdruck gebracht worden, daß man sich eigentlich über das Verfahren des Reichstages wundern muß, der sich bei der Verabschiedung eines Gesetzes noch nicht darüber klar ist, wie die Beibringung der Mittel erfolgen soll. Wenn man diese Frage aus dem Spiel läßt, ist allerdings die Schaffung von neuen Gesetzen nicht sehr schwer.

Der Text des Gesetzes betont, daß die Vermittlung unparteiisch und ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit einer Organisation er-

folgen soll. Dieser Unparteilichkeit sind aber dadurch schon Schranken gesetzt, daß die öffentlichen Arbeitsnachweise in die Hand der Gemeinden gegeben sind. Außerdem ist zu fragen, ob es mit dem Prinzip der Unparteilichkeit in Einklang zu bringen ist, wenn die Arbeitsnachweise nur zu tariflich zulässigen Bedingungen Vermittlungen zwischen Tarifkontrahenten vornehmen dürfen, und wenn es untersagt ist, eine Vermittlung unter den ortsüblichen Mindestlohnsätzen vorzunehmen. Ueber die Frage, welches die „ortsüblichen Mindestlohnsätze" sind, wird man in der Praxis oft verschiedener Meinung sein können. Noch abwegiger dürfte die Bestimmung des § 43 sein, nach der die Arbeitsvermittler berechtigt sind, Auskünfte über Besonderheiten einer offenen Stelle, die für den Arbeitsuchenden von Bedeutung sein können, zu erteilen, oder über die Eigenschaft des Arbeitsuchenden Auskunft zu geben, soweit sie ihnen „amtlich" bekannt geworden sind. Es bedarf keines Wortes, daß durch diese Bestimmung dem persönlichen Einfluß des Arbeitsvermittlers und seiner Stellungnahme allein alles in die Hand gegeben ist. Denn man wird auch hier in der Praxis kaum feststellen können, inwieweit dem Beamten des Arbeitsnachweises etwas „amtlich" oder nicht amtlich bekannt geworden ist.

Zu begrüßen ist es, daß die Monopolstellung des öffentlichen Arbeitsnachweises, soweit sie in dem Gesetzentwurf der Regierung vorgesehen war, nicht zur Durchführung gelangt ist. Ebenso ist der Benutzungszwang gefallen, desgleichen das Verbot der Chiffre- und sonstigen Stellenvermittlungsinserate in den Zeitungen. Auch der Meldezwang, d. h. die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Anmeldung freier Stellen ist nicht obligatorisch, sondern lediglich fakultativ in das Gesetz aufgenommen worden. Es wird Aufgabe des Arbeitgebertums sein, Belastungen, die eventuell auch aus der gegenwärtigen Fassung dieses Gesetzesparagraphen entstehen, mit aller Entschiedenheit abzulehnen.

Bei den vorstehenden Betrachtungen ist die Hauptfrage, die Notwendigkeit einer reichsgesetzlichen Regelung des Arbeitsnachweiswesens, noch nicht berührt worden. Ueber diese Frage ist in den letzten beiden Jahren ausführlich diskutiert worden und die Regierung glaubt ja, in dieser Diskussion den Beweis erbracht zu haben, daß eine reichsgesetzliche Regelung notwendig ist; sie hat vor allem darauf verwiesen, daß die öffentlichen Arbeitsnachweise gegenwärtig fast überall Anerkennung gefunden haben. Es ist zwecklos über diese Frage jetzt weiter zu diskutieren, nachdem das Gesetz vorliegt. Die Praxis wird zeigen, ob man zu dem öffentlichen Arbeitsnachweis Vertrauen gewinnen kann, so daß sie ihrer Aufgabe gerecht werden können und sich tatsächlich als die gegebene Organisation des Arbeitsnachweiswesens werden durchsetzen können. Da das Gesetz nicht in allen Teilen vollkommen ist, wird es für alle Interessentengruppen zweckmäßig sein, ihre Mitarbeit in den Dienst der Sache zu stellen, um dem Arbeitsnachweiswesen allmählich die Form zu geben, welche in unseren wirtschaftlichen Verhältnissen bedingt liegt. (flpstrwe) —h.

Valutaplauderei.

„Dollarstand über 1400!" Beim Vernehmen dieser Nachricht wird sich wohl mancher Leser bedenklich hinter dem Ohre gekraut haben. Dieser neue Kurssturz bedeutet nicht mehr und nicht weniger, als daß unsere Mark gegenüber dem Friedensstande nur noch ungefähr einen fünftel Pfennig Wert besitzt. Entwickeln sich die Dinge weiter, und es liegt, leider Gottes, kein Anzeichen vor, daß dem nicht so wäre, so wird es im Auslande bald keinen Menschen mehr geben, der für das deutsche Geld auch nur noch einen Pfifferling bietet. „Ja, aber", wird sich mancher Leser fragen, „wer macht denn die Valuta? Es muß doch irgend jemand ein Interesse am Tiefstande unserer Mark haben, und ferner, es muß doch irgend jemanden geben, der die Macht hat, den Wertstand einer Geldsorte zu bestimmen! Wie kommt also der Wechselkurs überhaupt zustande?" Dies sind Fragen, die man heute dutzendfach hören kann. Wir wollen daher in Form der vorliegenden Plauderei versuchen, den ziemlich verwickelten Begriff „Valuta" in gemeinverständlicher Weise zu erklären.

Unter „Valuta" versteht man den Wert einer Geldsorte. In normalen Zeitläuften richtet sich dieser Geldwert nach dem Gleichgewicht — oder seiner Abweichung — zwischen Goldbestand und Papiergeldausgabe eines Staates. Wir haben hier dasselbe Bild vor uns, wie es sich unseren Augen in jedem kaufmännischen Betriebe bietet, nämlich, daß sich Aktiva und Passiva die Wage halten müssen, wenn die Kreditfähigkeit nicht nach der einen oder anderen Seite hin beeinflußt werden soll.

Diese Erklärung hat für normale Zeiten ihre Berechtigung. Anders jedoch dann, wenn — wie in unserem Falle — ein verlorener Krieg die Verhältnisse eines Landes wirtschaftlich und finanziell beeinträchtigt. Hier ist nicht nur das Fehlen der Golddeckung für die verausgabte Papierflut für die Geldwertbestimmung maßgebend, sondern außerdem noch die Forderungen der Sieger. Daß in dem letzteren ein ganz ausschlaggebender Faktor liegt, können wir schon daraus ersehen, daß jedesmal, wenn Frankreich neue, durch Drohnoten verstärkte Forderungen an unsere Regierung schickt, auch der Kurs unserer Mark sinkt. Es gibt also noch einen anderen Faktor, der hier mitspricht: nämlich das Vertrauen des Auslandes auf die industrielle Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit eines Volkes. Nur aus diesem Gesichtspunkte heraus wird es erklärlich, daß die deutsche Mark nicht sofort nach der Unterschrift des Versailler Vertrages auf den Nullpunkt sank, als uns die — in summa — Billionenschuld aufgehalst wurde.

Wenn es demnach nicht ausschließlich der Goldmangel Deutschlands ist, auch nicht ein Minus an Vertrauen in unsere wirtschaftliche Tüchtigkeit, die den Tiefstand der Mark herbeigeführt haben, so muß es noch ein Drittes geben, das hier mitbestimmend wirkt. Auf dem Warenmarkte wird der Preis eines Artikels durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Auch das Geld eines Landes ist für die Börse, und die damit zusammenhängende Spekulation, nichts anderes als eine Ware, die gehandelt wird. Um dies näher zu erklären, wollen wir folgendes Beispiel anführen: ein amerikanischer „Multi" besitzt, sagen wir, eine Milliarde in deutschen Papierwerten. (Das ist gar nicht so schlimm, denn bei einem Kursstand von 500 ist eine Milliarde Papiermark „nur" gleich 2 Millionen Dollar.) Infolge der fortgesetzt hinaufgeschraubten Forderungen und der Drangsalierungen Deutschlands durch Frankreich befürchtet er Verluste und wirft die Milliarde Papiermark am nächsten Börsentage auf den Geldmarkt. Infolge dieses großen plötzlichen Angebots wird das Allgemeinangebot in dieser Geldsorte so groß, daß sich ein Verkauf der Papiermark nur darin bewerkstelligen läßt, wenn der Verkäufer im Preise heruntergeht. Ein einziger „Multi" wäre demnach in der Lage, den Kurs der deutschen Mark um eine ganze Anzahl von Punkten zu drücken. Eine derartige Handlungsweise braucht aber nicht notwendig auf eine Angst des Besitzers zurückzuführen zu sein, in vielen Fällen spielt die Spekulation dabei eine große Rolle. Nehmen wir an, der „Multi" mit seinem großen Markbesitz ist Inhaber bedeutender Baumwolllager. Er hat mit deutschen Industriellen erhebliche Abschlüsse vorgenommen, und der Verkauf der Baumwolle soll zu bestimmten, vereinbarten Kurssätzen stattfinden. Um nun einen recht hohen Kursgewinn zu erzielen, bringt er seinen großen Markbesitz an der Börse zum Verkauf. Die Mark fällt. Der von den Deutschen für die abgeschlossene Baumwolle zu entrichtende Kaufpreis steigt daher. Der „Multi" hat den Gewinn. Nun kauft er wieder erhebliche Markwerte. Der Kurs der deutschen Mark „erholt" sich, der Dollar fällt.

In welcher Weise ein einzelner Geldgewaltiger die Kurse zu beeinflussen vermag, soll auch die folgende Anekdote aus dem Leben Nathan Rothschilds beweisen. Es war im Jahre 1813, als Napoleon Bonaparte von Elba nach Frankreich zurückkehrte. Ungeheure Verluste bedrohten Rothschild, Verluste, die sein ganzes Haus in schwere Mitleidenschaft zu ziehen drohten. Schreckbestürzt eilte er von London nach Frankreich und schloß sich dem englischen Heere an. Als sich am Soigner Walde die Entscheidungsschlacht vorbereitet, erklomm er unfern einen Hügel und beobachtete von dort aus die Entwicklung der Dinge. In dem Moment, als ihm der Sieg unzweifelhaft auf seiten der Verbündeten erschien, warf er sich auf sein Pferd und jagte ohne Rast nach Ostende. Dort gelang es ihm nach großen Geldopfern einen Fischer zu finden, der ihn zur englischen Küste brachte. Weiter ging es in ruheloser Hast nach Dover und London. Am kommenden Morgen erblickten ihn die Börsenbesucher auf seinem gewohnten Platze an einem Pfeiler lehnen, wie er mit übermüdetem, blassen Gesicht vor sich hin starrte. Für alle war dieser Anblick nur das Zeichen eines Zusammenbruchs des stolzen Hauses Rothschild. „Blücher und Wellington sind geschlagen" ging es von Mund zu Mund. Der Eindruck dieses furchtbaren Gerüchtes wurde noch dadurch verstärkt, daß Rothschilds börsenbekannte Agenten Unsummen in Papierwerten auf den Markt zu werfen begannen. Da gab es kein Halten mehr. Die Kurse überstürzten sich im Fallen, und Werte, die noch wenige Tage zuvor auf stolzesten Höhen thronten, sanken auf ein Nichts. Und während diese Panik fast in Wahnsinn ausartete, kauften andere Agenten Rothschilds, die auf der Börse nicht bekannt waren, englische und

deutsche Werte auf, so viel sie nur auftreiben konnten. Dann kam die Siegesnachricht. Der bleiche Mann, der tags zuvor an der Säule im Börsensaale der City als das Urbild eines zusammengebrochenen Mannes gelehnt, hatte Millionen von Pfunden verdient.

Und nun zu unserem Thema zurück. Der Stand der Valuta ist das Produkt aus Angebot und Nachfrage, das Geld selbst ein Handelsartikel, wie jeder andere, und nicht immer sind es die fairsten Umstände, die das Steigen und Sinken der auf den Börsen gehandelten deutschen Papiermark bedingen. May.

Leipziger Herbstmesse 1922.

Eigenbericht der „Gummi-Zeitung".

Rt. Leipzig, 27. August 1922.

Eine wilde, verworrene Messe mit einem trotz aller Umwertungen nicht geahnten Chaos, ein Kampf nicht um Preise, sondern um Ware! Also: eine neue Rekordmesse! Das ist kurz das Bild, das sich zu Beginn der Leipziger Herbst-Mustermesse zeigte.

Man sprach von schlechten Zeiten, schwerer Teuerung, Lieferungsunmöglichkeiten und enormen, unerschwinglichen Notierungen. Aber vielfach wird vergessen, daß in Deutschland jede Ware unter den obwaltenden Umständen weit billiger ist als im Auslande. Daher kann man sich nicht wundern, wenn das Ausland in Massen auf den deutschen Markt geströmt kommt. Gar mancher Fachmann unserer Gummiwaren-, technischen und chirurgischen Branche sieht wohl skeptisch in die Zukunft, vor allem dann, wenn er selbst nicht Erzeuger, sondern nur Mittelsmann ist. Denn dem Zwischenverkäufer wird das Leben immer saurer gemacht. Ein nicht unerheblicher Teil der Aussteller unserer Branche rekrutierte sich in früheren Zeiten aus Grossisten und Zwischenhändlern. Heute lehrt uns bereits das Messe-Adreßbuch, daß der Erzeuger das weitaus größte Kontingent der Verkäufer darstellt. Seine Lieferungen gehen weit weniger in Grossisten- als in Detaillistenhände über. Auch dies ist ein Zeichen der Zeit. Es soll der Verbilligung der Ware dienen. In Wirklichkeit aber liegen die Dinge ganz anders. Die Verdienstquoten bleiben die gleichen wie bisher, wie seit Jahren! Mit der fortschreitenden Zurückdrängung des mittelständigen Zwischenverkäufers ist also nur eine Verdienstverschiebung verbunden. Der Verbraucher kauft seine Ware nicht um einen Heller billiger ein als bisher. Unter dieser Tatsache leidet auch die diesmalige Herbstmesse unserer Branche, was bereits am ersten Tage festgestellt werden konnte.

Es ist natürlich unmöglich, bereits heute Abschließendes zu sagen. Man kann nur feststellen, daß sich das gesamte Geschäft in lebhaften Bahnen bewegte, daß bereits am ersten Meßsonntage ein wilder Ansturm auf die Läger und Liefermöglichkeiten zu verzeichnen war, daß nach Preisen gar nicht gefragt wurde, daß von irgend welchen Limits so gut wie keine Rede war und daß schließlich ein ziemlich verworrenes Bild entstand. Während man in früheren, besseren, ruhigeren Zeiten sich über das Fachgeschäft, über Neuheiten, Umsätze, Geschäftspraktiken, Waren u. dergl. unterhielt, bildet in diesen Tagen das erste und letzte Wort die Devise! Man könnte die diesmalige Leipziger Herbstmesse eine Rekord-Welt-Devisen-Messe nennen. Denn letzten Endes wird doch nur um die Devisen gehandelt. Ja, schon heute konnte man die Beobachtung machen, daß von den Ausländern durchweg Devisenzahlung verlangt und getätigt wurde. Dabei ist besonders erwähnenswert, daß plötzlich wieder reichlich Vorauszahlungen auf dem Plan stehen, daß also der bisher gefühlte Mangel an Geldüberfluß hoffentlich einen Ausgleich in den Vorauszahlungen zu halbem oder gar ganzem Werte finden wird. Dies ist Anlaß, die zukünftige geschäftliche — nicht wirtschaftliche — Lage als nicht ungünstig anzusehen. Durch die Fluktuation der Devisen wird ein neuer Ansporn zur Arbeit gegeben. Daß unsere Branche durchaus gesund und auf voller Höhe ihrer Leistungsfähigkeit ist, sehen wir trotz aller gegenteiligen wilden Gerüchte, die von Fabrikationseinstellungen, Auftragsmangel und dergleichen sprechen, gerade hier in Leipzig! Was nur in Gummi, aus Gummi oder in den von uns gehandelten Erzeugnissen fabriziert werden kann, ist in umfangreichen, übersichtlichen und kollektionsreichen Ausstellungen zur Stelle, in einer Güte, die uns einen Vorrang gegenüber dem Auslande geben wird.

Was es in Leipzig in diesen Tagen der Herbstmesse 1922 sonst noch zu sehen gibt, sei meinem nächsten Artikel vorbehalten. Jeder Fachgenosse müßte, sei es auch nur auf einen Tag, die Mustermesse, Technische Messe und die sonstigen reichhaltigen Kollektivausstellungen besuchen. Ist es nicht zum Einkauf, so wenigstens zum Studium! Denn Leipzigs Messe bietet wieder einmal ein Bild fast amerikanisierten Kaufmannslebens, aus dem sich unendlich viel lernen läßt!

Riesenluftreifen.

Die englische Fachzeitschrift „Motor-Transport" berichtet unterm 3. Juli, daß die Gemeinderäte städtischer Vororte folgende Resolution angenommen haben:

„In Anbetracht der erheblich gewachsenen Unkosten, die die Gemeinden städtischer Vororte für die Unterhaltung und Wiederinstandsetzung von Landstraßen zu tragen haben, sowie in Anbetracht der veränderten Verhältnisse des Straßenverkehrs in den letzten Jahren ist die Konferenz der Ansicht, daß, um die Abnutzung der Straßenoberfläche nach Möglichkeit zu verhindern und die Unkosten für die Unterhaltung und Wiederinstandsetzung der Straßen möglichst niedrig zu halten, es unbedingt erforderlich ist, daß die Besitzer von schweren Wagen mit mechanischem Antrieb durch Gesetz gezwungen werden sollten, die Räder derartiger Fahrzeuge, soweit sie auf öffentlichen Landstraßen gefahren werden, mit Luftreifen zu versehen."

In der Ausgabe vom 10. Juli schreibt die gleiche Zeitschrift:

„Der Ausschuß für Krankenwagen der Londoner Krankenhäuser-Verwaltung hat dahin entschieden, daß Vollreifen-Omnibusse ungeeignet für den Dienst als Krankenwagen sind und hat veranlaßt, daß Fahrzeuge mit Luftreifen an ihre Stelle treten. Die 5 mit Vollreifen versehenen Fahrzeuge werden daher in den nächsten Monaten aus dem Verkehr gezogen werden, die Aufbauten werden von den alten Chassis heruntergenommen und in der Mehrzahl der Fälle für neue Chassis wieder verwendet. Die alten Chassis sollen Lastwagenaufbauten erhalten und im Transportverkehr verwendet werden."

Diese beiden Auszüge beleuchten schlaglichtartig die Stellung, die der Riesenluftreifen bereits heute eingenommen hat. Sie stellen Forderungen auf, die in nicht zu ferner Zeit überall erhoben werden, die man überall erfüllen wird. Ausweichen wird nicht möglich sein und vor allem werden die Fabriken für Lastkraftwagen sich beizeiten auf die kommende Entwicklung einzustellen haben.

Die Forderung nach ausschließlicher Verwendung von Riesenluftreifen für bestimmte Zwecke würde aber niemals geltend gemacht worden sein, wenn die Vorzüge dieser Reifenart nicht tatsächlich ganz außerordentlich wären. Beweisführend hierfür sind unter anderem die Versuche, die von der schweizerischen Erdbebenwarte gemacht worden sind. Sie bestätigen, daß die Erschütterungen der Straßenoberfläche durch Vollgummireifen 2½ mal stärker sind, als bei Luftreifen. Andere Versuche haben sogar noch günstigere Resultate ergeben. Die Tatsache der größeren Schonung der Straßenoberfläche steht also fest und damit auch die Schonung des Steuersäckels.

Die gleiche Ursache aber, auf der dieser Vorteil der Riesenluftbereifung beruht, bedingt auch alle anderen Eigenschaften, durch die sie sich auszeichnet. Sie liegen einmal im Luftkissen, zum anderen Mal in der Gewebeart, aus der der Reifen besteht. Es ist eine Erfahrungstatsache, die auch ohne erneuten Beweis festliegt, daß das Luftkissen in weit höherem Maße Bodenunebenheiten in sich aufnimmt und verabeitet, als der Vollreifen, dem die Luftfüllung fehlt. Dieser Vorzug und die Eigenschaften des Gewebes sind es denn auch, denen die größere Schonung des Wagens und seiner Last zu verdanken ist. Er kann infolgedessen leichter und demnach billiger herausgebracht werden.

Ein weiterer Vorteil ist die größere Ersparnis an Instandsetzungskosten, sowie geringerer Benzin- und Oelverbrauch. Die Kraft, die sonst nutzlos durch Ueberwindung von Straßenunebenheiten verbraucht wird, kommt der Geschwindigkeit zugute und somit der wirtschaftlichen Ertragsfähigkeit. Grundursache von alledem ist, wie schon erwähnt worden, das Cordgewebe. Wohl würde auch ein Riesenluftreifen aus dem früher üblichen Vollgewebe immer noch dem Vollreifen vorzuziehen sein. Aber die Nachteile dieses Gewebes führen ohne weiteres dazu, das weitaus überlegene Cordgewebe zu verwenden.

Cordgewebe heißt: Gewebe aus Cordeln. Cordeln sind mehrfach gedrehte Schnüre von außerodentlicher Haltbarkeit. Sie geben dem Gewebe vor allem seine große Elastizität und Leichtigkeit. Sie wirken außerdem der Hitzeentwicklung entgegen und verlängern hierdurch die Lebensdauer der Reifen, schon deshalb, weil jeder Gewebefaden völlig in Gummi eingebettet ist. Diese Eigenschaften fehlen dem Vollgewebe, denn es besteht nur aus gewöhnlichen, starken Fäden. Ihre enge kreuzweise Verknüpfung untereinander macht das Gewebe steifer und weniger nachgiebig und ist auch die Ursache der reifenzerstörenden Hitzeentwicklung. Sie ist ziemlich bedeutend, weil überall dort Reibung entsteht, wo sich die zahlreichen Kettenund Schußfäden kreuzweise ineinander verschlingen. In um so höherem Maße, je mehr Arbeit der Reifen leisten muß. Daß Reibung Wärme erzeugt, ist bekannt. Selbst das kräftigste Gewebe kann auf die Dauer derart zermürbender Beanspruchung nicht gewachsen sein

Kurz zusammengefaßt ergeben sich also folgende Vorzüge des Riesenluftreifens:

1. Er schont Fahrgestell und Triebwerk.
2. Er schont die Last, gleichgültig ob Personen oder Wagen.
3. Er gibt dem Wagen größere Schnelligkeit und macht ihn damit wirtschaftlicher.
4. Er verbilligt den Lastwagenbetrieb.
5. Er schont die Straßenoberfläche und dient so dem Steuerzahler.
6. Er entlastet die Eisenbahn und schafft so dem Verkehr neue Wege. Handel und Industrie werden infolgedessen unabhängiger von Verkehrsschwierigkeiten. Haëspé.

Referate.

Analyse von Guttapercha und Balata.

(„The India Rubber Journal" vom 29. Juli 1922, Seite 5.)

Sowohl Guttapercha als auch Balata enthalten einen amorphen, kolloiden Kohlenwasserstoff, welcher chemisch dem Kautschuk-Kohlenwasserstoff sehr ähnelt. Außerdem enthalten beide Stoffe beträchtliche Mengen Harz, welche bei Balata bis zu 50 Prozent betragen. Die Analyse von Guttapercha und Balata umfaßt Feuchtigkeit, Harzgehalt, Menge des Kohlenwasserstoffs und der Verunreinigungen.

Feuchtigkeit. Das Material wird in kleine Stückchen zerschnitten, etwa 5 g abgewogen, auf einem Uhrglas im Vakuum bei 95° C bis zur Gewichtsgleichheit getrocknet. Soll das Trocknen bei höheren Hitzegraden erfolgen, so muß eine sauerstoffreie Atmosphäre angewendet werden, da sich Guttapercha bei stärkerem Erhitzen oxydiert.

Harzgehalt. Man verwendet die getrocknete Probe. 1. Verfahren mittels Extraktion: Etwa 2 g der getrockneten feinzerteilten Probe werden im Extraktionsapparat mit Aceton wenigstens 10 Stunden lang ausgezogen, das Lösemittel abdestilliert und der Extrakt bei 110° C getrocknet. Das Verfahren ist gut, erfordert aber viel Zeit. 2. Verfahren durch Fällung: 1 bis 2 g der Probe werden im kleinen, mit Uhrglas bedecktem Becherglas mit etwa 10 bis 12 ccm Solventnaphtha im Wasserbad unter Rühren gelöst, die Lösung gießt man langsam unter Rühren in etwa 50 ccm heißen Alkohol im 500 ccm-Becherglas enthalten und spült das kleine Becherglas mit wenig heißem Alkohol nach. Guttapercha fällt aus, die letzten Anteile scheiden sich beim Erhitzen auf dem Wasserbade in etwa einer Stunde noch ab. Man dekantiert und wäscht mit heißem Alkohol aus, löst die Guttapercha in Solventnaphtha auf und verdampft die Lösung bis auf etwa 10 ccm Menge. Dieser Rest wird in heißem Alkohol eingerührt und Guttapercha wie vorher ausgefällt. Man löst und fällt noch ein drittes Mal. Die verschiedenen Alkoholmengen, Solventnaphthalösungen und Waschflüssigkeit werden zusammengegossen und die Flüssigkeit abdestilliert. Die zurückgebliebenen Harze trocknet und wiegt man.

Zur Trennung der Harze löst man die gewonnene Gesamtmenge in heißem Alkohol, filtriert von etwaigen Guttaperchaspuren ab und kühlt das Filtrat mit kaltem Wasser. Man läßt etwa 4 Stunden kühl stehen, filtriert, wäscht mit kaltem Alkohol aus. Der Niederschlag auf dem Filter besteht aus „Albanen", im Filtrat sind „Fluavile" enthalten, welche in kaltem Alkohol löslich sind. Der Filterinhalt wird mit heißem Alkohol gelöst, das Lösemittel verdampft, der Rückstand getrocknet und gewogen (Albane). Das Filtrat wird abgedampft, Rückstand getrocknet und gewogen: Fluavile. Man muß möglichst rasch trocknen, um Oxydation zu verhindern.

Verunreinigungen. Fremdstoffe sind meist nur in geringer Menge vorhanden, sie bestehen, außer Schmutz, in Farbstoffen, um Guttapercha und Balata eine gewisse Färbung zu erteilen. Man ermittelt diese Stoffe entweder durch Extraktion oder mittels Fällung. Abgewogene Proben werden im Soxhlet mit Tolum oder Solventnaphtha ausgezogen, die Fremdstoffe bleiben ungelöst. Oder man löst 1 bis 2 g in 100 ccm heißer Solventnaphtha, erwärmt etwa 2 Stunden auf dem Wasserbade, Schmutz und dergleichen sammelt sich am Boden an. Die klare Lösung wird abgegossen, der Rückstand auf einem Filter abgesaugt, mit heißer Solventnaphtha ausgewaschen getrocknet und gewogen. Ist die Menge der Fremdstoffe beträchtlich so kann ihre Zusammensetzung wie bekannt näher ermittelt werden.

Guttagehalt. Der Gehalt an Gutta in Guttapercha wird oft aus der Differenz berechnet. Soll der Kohlenwasserstoff direkt bestimmt werden, so behandelt man eine abgewogene Probe mit Solventnaphtha und fällt die Lösung mit Alkohol. Man kann dazu die bei der Bestimmung der Verunreinigungen sich ergebende Lösung benutzen und fällt nach dem 2. Verfahren zur Ermittelung des Harzgehaltes. Der Guttaniederschlag wird nach dem Auswaschen in sauerstofffreier Atmosphäre getrocknet.

Oft ist es erwünscht, die Zugfestigkeit von Balatariemen zu ermitteln. Man schneidet sich ein gutes Durchschnittsmuster aus dem Riemen und prüft es auf einer mechanischen Vorrichtung. Wichtig ist ferner die Prüfung auf Zusammenhalt (Kohäsion) der Balatariemenschichten; Scherprobe, (stick test) durch Ermittlung der Gewichtsbelastung, welche erforderlich ist, die Lagen unter bestimmten Bedingungen abzureißen. Man schneidet sich ein gutes Durchschnittsmuster aus dem Riemen, erwärmt das eine Ende der Probe, faltet die Lagen etwas auseinander und läßt längere Zeit zum Abkühlen liegen. Das Probeende wird nun, mit Ausnahme eines abgebogenen Einzellageendes, eingespannt, an der freien Einzellage ein Haken befestigt und daran solange Gewichte gehängt, bis die Lage abgezogen wird. Auf diese Weise verfährt man weiter mit den anderen Riemenlagen. Notwendig bei dieser Probe ist das Einhalten gewisser Versuchsbedingungen, um vergleichbare Ergebnisse zu erhalten. Die Lufttemperatur betrage 60° F (16° C), die Abziehgeschwindigkeit sei 1 Zoll englisch in der Minute, welche durch Beobachtung der Fallgeschwindigkeit der Belastungsgewichte geregelt werden kann. Die Gewichte ergeben ein Maß für den Widerstand der Riemenlagen gegen das „Abscheren".

* * *

Xanthopone,

ein neuer Vulkanisationsbeschleuniger, besteht (nach „The India Rubber World") aus Aethyle-Zink-Xanthogenat und bewirkt in Kautschukgemischen mit Schwefel und Zinkoxyd gute Vulkanisation schon bei Hitzen von 108 bis 125° C. Die Farbe des Vulkanisats ist hell, die Masse läßt sich gut formen. Xanthopone eignet sich als Beschleuniger besonders gut für Ausbesserzwecke, für Zahnkautschukmasse und für zartfarbige Kautschukstoffe.

* * *

Fabrikation von Streifen und Bändern zur Herstellung von Golfbällen.

Nach „The India Rubber World" vom 1. Juni 1922, Seite 609.

Der Golfball mit Kautschukkern wird neuerdings mit Hilfe von unter hoher Dehnung befindlichen Kautschukstreifen fabriziert. Zuerst stellten Bertram G. Work in Akron und Coburn Haskell in Cleveland im Jahre 1898 Bälle mit elastischem Kern nach patentiertem Verfahren her. Kautschukgolfbälle verdrängten allmählich die festen Guttaperchabälle, man benutzte Streifen und Fäden aus Kautschuk verschiedenster Form und Stärke, mit rauher und mit glatter Oberfläche, doch bei allen diesen Materialien wurde das Prinzip der Ausdehnung beim Wickeln befolgt und der Kautschukkern erhielt noch eine Hülle aus Guttapercha oder Balata.

Die Herstellung der Windungen erforderte Spezialmaschinen und große Erfahrung. Die Fabrikation von Streifen und Fäden für Fabrikation von Golfbällen verläuft im allgemeinen folgendermaßen: Trockner gelagerter upriver fine Para ist das beste Rohmaterial. Die Kautschukkuchen werden im Behälter mit heißem Wasser aufgeweicht, um Schmutz und dergleichen zu entfernen, mit Hand abgebürstet, die erweichte Masse schneidet eine Schneidmaschine in kleine Stückchen. Die Schnitzel werden zerrissen und im Zweiwalzenwascher gewaschen, um jede Spur von mechanischen Verunreinigungen abzuscheiden. Man trocknet den Kautschuk bei mäßiger Wärme, walzt ihn aus und knetet ihn maschinell auf schonende Weise, um Nerv und Elastizität nicht zu schädigen. Schwefel wird nur bis zu höchstens 6,22 Prozent zugesetzt. Man siebt den Schwefel durch ein längs der Mischwalze angeordnetes Sieb auf den warmen plastischen Kautschuk und arbeitet beide Stoffe völlig gleichmäßig zusammen. Das Gemisch wird in schmale Streifen geteilt und 24 Stunden liegen gelassen. Das Kalandern erfolgt auf Sondermaschinen mit 5 Walzen, welche porenfreie und gleichdicke Kautschukplatte liefern. Die mit feinstem Talkum bestreute gewalzte Kautschukmasse wird abkühlen gelassen, dann durch eine Schneidmaschine in Streifen oder Bänder von gleichmäßiger Gestalt zerteilt und nun vulkanisiert. Man wickelt die Streifen oder Bänder auf Eisenrollen sorgfältig auf, setzt mehrere beschickte Rollen übereinander und senkt sie in einen tiefen Vertikalvulkanisator. Das Vulkanisieren geschieht im heißen Wasser unter Dampfdruck bei genauer Regelung der Hitze und der Zeit.

Das Vulkanisat wird vom oberflächlichen Talkum durch Waschen befreit, an der Luft getrocknet und auf einer Vorrichtung einseitig mit einer dünnen Schicht aus Orangeschellack überzogen, um beim lagenweisen Aufwickeln der Streifen auf eine Trommel die Lagen fest aufeinander zu halten und sichere Schnitte mit einer Spezial-

maschine ausführen zu können. Die zugeschnittenen Bänder, welche übereinander durch Schellack fest verbunden liegen, werden in sodahaltigem Wasser gekocht und dadurch voneinander getrennt, im warmen Raum getrocknet und auf Tischen zu langen Bändern ausgezogen, welche mit Talkum bestreut aufbewahrt werden.

* * *

Marx, Th., und Zimmermann, A.: **Ueber das Klebrigwerden des Kautschuks, insbesondere von Manihotkautschuk.** 2. Mitteilung („Der Tropenpflanzer" 1922, Seite 83 folgende.)

Kupfer- und Eisensalze können Kautschuk klebrig machen. Zimmermann koagulierte Milchsaft von Manihotbäumen mit Lösung von Eisen- und Kupfersulfat, das Ergebnis war Klebrigkeit des Rohkautschuk und zwar mehr klebrig mit Kupfersulfat als mit dem Eisensalz. Auch Rohkautschuk wurde durch Einlagen in eine 0,45prozentige Eisenchloridlösung nach dem Trocknen in 40 Tagen in ein völlig klebriges Produkt umgewandelt. Mit wenig Kupferpulver einseitig eingeriebener Kautschukfladen zeigte nach dem Wässern und Trocknen nach 40 Tagen auf der eingeriebenen Seite Klebrigkeit. Mit rostigem Messer geschnittener und mit trocknem Eisenhydroxyd bestrichener Kautschuk war noch nach 6 Monaten trocken und gut. Man muß daher bei der technischen Gewinnung des Rohkautschuks Kupfer als Metall und als Salz, ferner Eisenhydroxyd möglichst ausschließen.

Es wird behauptet, Kautschuk werde durch Einwirkung von Bakterien und Pilzen klebrig. Andererseits nimmt man an, die beim Faulen von Kautschuk gebildeten Eiweißzersetzungsprodukte wirkten nachteilig ein, die niederen Lebewesen seien erst in zweiter Linie Veranlasser des Klebrigwerdens. Manihotkautschuk wird in Deutsch-Ostafrika vor dem Trocknen meist gewässert, um den Serumrest möglichst zu entfernen, daher zeigt dieser Rohkautschuk oft einen Fäulnisgeruch. Versuche lieferten das Ergebnis, daß 12 Tage in faulendem Serum von Manihotmilchsaft gelegene und mit Waschwalze behandelte Proben und nach dem Trocknen der Felle in crepes übergeführt, nach 9 Monaten nicht klebrig geworden waren. Gleiche Ergebnisse lieferte ein mit 2prozentiger Lösung aus Chlorkalzium koagulierter Manihotkautschuk, nach dem Einlegen in altes Serum und Wässern, nach 21 Tagen.

An manchem Rohkautschuk bemerkt man gelbbraune Ausschwitzungen nach wenig langem Wässern, welche Beziehung zum Klebrigwerden haben sollen. Dies ist jedoch nicht richtig, da nach Versuchen diese Stellen nie klebrig wurden, sich auch beim Erwärmen im Thermostaten auf 60° C während 112 Stunden nicht veränderten. Die Ausschwitzungen bestehen aus wasserlöslichen Stoffen.

Auf Manihotstämmen mit rauher Rinde bleiben beim Absammeln des Rohkautschuks stets Kautschukteilchen zurück, auch tritt bei Regenwetter aus den Zapfstellen noch etwas Milchsaft heraus und gerinnt am Stamm. Diese Kautschukteile trocknen allmählich auf der Rinde ein, werden immer dunkler und schließlich schwarz. Durch Sonnenbestrahlung wird die Kautschukmasse endlich klebrig. Teile dieses alten Kautschuks gelangen in frischen Kautschuk und können diesen klebrig machen. Beobachtungen ergaben jedoch, daß frisch gezapfter Kautschuk durch diesen alten Kautschuk nicht geschädigt wurde, selbst nicht nach dem Zusammenpressen beider Produkte. Der alte Kautschuk nahm mit der Zeit an Klebrigkeit zu, zerfloß zuletzt, haftete auf dem guten Kautschuk, griff ihn jedoch nicht an.

Marx und Zimmermann fassen die Ergebnisse ihrer Untersuchungen über Klebrigwerden von Manihotkautschuk wie folgt zusammen: Direktes Sonnenlicht macht trocknen Manihotkautschuk nach einigen Tagen klebrig, am schnellsten erfolgt dies bei mit einem Gemisch aus Chlorkalzium und Mwengeresaft koaguliertem Rohkautschuk. — Frischer feuchter Kautschuk, dem Sonnenlicht mehrere Stunden ausgesetzt, wird nach dem Trocknen nicht sofort klebrig. — Wärme wirkt auf trocknen Kautschuk wie Sonnenlicht ein, besonders wird das mit Chlorkalzium-Mwengeresaft koagulierte Produkt leicht klebrig. — Beim Lagern unter einem, der strahlenden Sonnenwärme ausgesetzten Wellblechdache, wird Kautschuk klebrig. — Feuchter und trockner Kautschuk wird durch mechanische Bearbeitung mit nicht bedeutender Erwärmung verbunden nicht klebrig. — Sand und Rotlehm bewirken Klebrigwerden, Sand wirkt am kräftigsten. — Eisen- und Kupfersalze machen den Kautschuk klebrig. — Fäulnis und Klebrigwerden stehen in keinem direkten Zusammenhang. — Von früheren Zapfungen stammende Kautschukreste, welche oft deutlich klebrig sind, stecken frisch gesammeltes Produkt nicht an. — Ausschwitzung von brauner, lackartiger Beschaffenheit auf nicht gewässertem Kautschuk, beim Trocknen auftretend, haben zur Klebrigkeit keine Beziehung. — Gesunder Kautschuk wird durch klebrigen Kautschuk nicht angesteckt.

An die Leser und Inserenten der deutschen Fachzeitschriften.

Die Teuerung im Zeitschriftengewerbe geht mit Riesenschritten vorwärts und nimmt katastrophale Formen an. Unsere Hoffnungen auf schnelle Hilfe durch das endlich zustandegekommene Gesetz zur Linderung der Not der Presse müssen als gescheitert angesehen werden. Die finanzielle Beihilfe, die dieses Gesetz vorsieht, wird sich im günstigsten Falle erst im Laufe des nächsten Jahres und auch dann noch in völlig unzureichendem Maße auswirken, zumal es noch nicht feststeht, in welcher Weise die Fachzeitschriften unterstützt werden sollen.

Es sind schon bis Anfang August im Preise gestiegen: Das Papier um das 140 fache, der Druck um das 70 fache, die Gehälter um das 40 fache, die Geschäftsunkosten um das 60 fache der Friedenspreise.*) Diese Steigerungen gehen rapid weiter und sind heute schon wieder erheblich überschritten. Die bisherigen Bezugspreise stehen demnach in gar keinem Verhältnis zu den Herstellungskosten. Die Fachzeitschriftenverleger sind deshalb gezwungen, ihre Bezugspreise sofort beträchtlich zu erhöhen, ohne damit rechnen zu können, durch diese Erhöhung ihre Selbstkosten gedeckt zu erhalten.

Auch die Anzeigenpreise müssen entsprechend der Geldentwertung sofort erhöht werden, auch können bei langfristigen Insertionsabschlüssen nur noch gleitende Preise vereinbart werden. Der Fachzeitschriftenverleger kann sich höchstens noch auf 3 Monate an einen festen Preis binden. Die Inserenten der deutschen Fachzeitschriften bitten wir deshalb, den Verlegern für frühere Abschlüsse angemessene Preiserhöhungen zu bewilligen.

Möge unser Appell an das Verständnis der geschätzten Leser und Inserenten der Fachzeitschriften nicht vergebens sein.

Der Vorstand
des Verbandes der Fachpresse Deutschlands.

H. Worms, Vorsitzender. — Dr. R. Pape, Syndikus.

*) Die Sätze waren Ende August bereits weit überholt (siehe unten).

An unsere Inserenten!

Seit unserer letzten Veröffentlichung über die bedrängte Lage des Zeitungsgewerbes sind weitere Verteuerungen eingetreten, die alles bisher Dagewesene in den Schatten stellen und jede bestehende Grundlage auflösen. Während vor kurzem noch das Druckpapier im Vergleich zu 1914 das Hundertfache kostete, sind jetzt die Preise auf nahezu das Zweihundertfache gestiegen. Löhne und Gehälter für Arbeiter und Angestellte folgen in einem Tempo, daß jede Berechnung versagt, jede Voraussicht hinfällig wird. Von den übrigen hohen Aufwendungen für Redaktion, Druckmaterial und Versand gar nicht zu reden.

Wenn unser Blatt im Interesse der von ihm vertretenen Gebiete weiter bestehen soll, müssen wir die Anzeigenpreise sofort wenigstens annähernd der jetzigen Lage anpassen. Wir sehen uns daher genötigt, für alle, vor dem 1. Juli 1922 erteilten Inserataufträge entsprechende Teuerungszuschläge zu berechnen. Niemand ist bei den jetzigen elementaren Vorgängen im Wirtschaftsleben mehr verpflichtet den Rest alter Werkverträge zu Bedingungen zu erfüllen, die den Ruin seines Unternehmens bedeuten. Es war ein Nachteil des Zeitungsverlages, daß er herkömmlich immer mit langfristigen Aufträgen arbeitete, wie sie die Industrie und der Handel längst nicht mehr tätigten. Auch wir müssen uns nun der veränderten Situation anpassen und die früheren Preise wenigstens einigermaßen dem gesunkenen Geldwert gleichstellen. Die Aufschläge werden so mäßig wie möglich gehalten sein; sie stellen noch keinen vollen Ausgleich der Mehrleistung dar, die wir unseren Lesern und Inserenten heute bieten, sie sollen uns nur vor zu weitgehenden Verlusten schützen.

Aus diesen Gründen hoffen wir, daß alle unsere Inserenten für diese Notmaßnahme Verständnis zeigen werden. In Zeiten, wie den gegenwärtigen, ist es unmöglich, den starren Rechtsstandpunkt einzunehmen. Da wird Recht zu Unrecht. Wir alle brauchen jetzt gegenseitige Rücksichtnahme.

Berlin SW 19, Anfang September 1922.

Verlag der „Gummi-Zeitung".

Außenhandelsstelle der Elektrotechnik. Die Preisstelle des Zentralverbandes der deutschen elektrotechnischen Industrie hat in ihrer letzten Sitzung beschlossen, ihre Preise mit Wirkung ab 24. August 1922 um zirka 15 Prozent zu erhöhen.

Meinungsaustausch.

Goldmarkbilanz oder Papiermarkbilanz?

„Die immer größer werdende Entwertung unserer Papiermark gab Veranlassung, eine eingehende Untersuchung darüber anzustellen, welchen Einfluß diese immer fortschreitende Entwertung auf das Schlußresultat eines Geschäfts, ausgedrückt in der Schlußbilanz, auf den Gewinn oder Verlust ausübt.

Schon lange war den leitenden wirtschaftlichen Kreisen und deren Vertretern bekannt, daß die heutigen Bilanzen, sofern sie auf Konten aufgebaut waren, deren Zahlen entweder Papiermark, oder gar Papier- und Goldmark gemischt, als Grundlage hatten, falsch sind und Scheingewinne aufweisen.

Die Herren Prof. E. Schmalenbach und Prof. Dr. W. Prion aus Köln haben bereits am 25. und 26. November 1921 auf der ersten betriebswirtschaftlichen Tagung der „Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung" in Frankfurt a. M. das Problem der Scheingewinne eingehend erörtert. Herr Josef Nertinger hat auch in der Muth'schen Verlagsbuchhandlung zu Stuttgart ein Werk herausgegeben, das speziell die Goldmarkbuchführung und Goldmarkbilanzen zur Einführung auf das dringendste empfiehlt.

Das Handelsgesetzbuch schreibt vor, daß der Gewerbetreibende eine Bilanz aufzustellen hat in Mark. Es schreibt weder Goldmark noch Papiermark ausdrücklich vor, sondern redet lediglich von Mark. Es ist mithin zu untersuchen, welche Art Mark dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Es ist anzunehmen, daß er diese Frage selbst bei Erlaß des Gesetzes nicht geprüft hat. Es lag auch gar kein Grund vor, irgendwie darüber im Zweifel zu sein, welche Mark in Frage kommen könnte, denn eine andere Währung als die Goldwährung bestand bei Erlaß des Gesetzes nicht. Hieraus ist die Folgerung zu ziehen, daß es sich lediglich um Goldmark handelt. Ist dies der Fall, so ist auch jeder Gewerbetreibende nicht allein berechtigt, sondern sogar verpflichtet, diese Goldmark bei Aufstellung seiner Bilanzen in Anwendung zu bringen. Hätte der Gesetzgeber bei Erlaß des Handelsgesetzes irgendwie an Papiermark denken können, so würde er zweifellos einen Unterschied zwischen Goldmark und Papiermark zum Ausdruck gebracht haben.

Herr Direktor Nertinger bringt nunmehr in seinem Werk deutlich zum Ausdruck, daß ein großer Unterschied besteht, wenn man den Gewinn oder Verlust eines Geschäftes auf Grund von Papiermark oder Goldmark ermittelt. Er kommt auch zu dem Schluß, daß nur die Goldmarkbilanz die Ermittlung des wahren Gewinns oder Verlusts ermöglicht. Er beweist sogar, daß, wenn die Ermittlung eines Geschäftsresultats auf Grund von Papiermark erfolgte, dieses zu einem Gewinn kommen kann, daß aber in Wahrheit auf Grund der Goldmarkbilanz das Geschäft einen Verlust gehabt hat. Er gibt deshalb auch einen durchaus gangbaren Weg zur Erlangung einer Papiermark- und daneben einer Goldmarkbilanz an. Dieser Weg weist deutlich den Gang und das Resultat eines Geschäfts nach.

Auf Grund dieser Ausführungen muß man zur Nachprüfung des eigenen Geschäfts, des Geschäftsganges und seiner Bilanzen kommen, besonders, da nunmehr die Einkommensteuern, Vermögenszuwachssteuern und vor allem die Zwangsanleihe, die sich auf den Vorschriften der Vermögenssteuer aufbaut, in Kraft getreten sind.

Eine solche Nachprüfung hat ergeben, daß die Gewinne, die eine solche Papiermarkbilanz aufweist, in Wahrheit dem Geschäfte und seinen Werten nicht zugute gekommen sind, sondern daß sie lediglich zum teilweisen Ausgleich der Entwertung der Papiermark gedient haben. Da nun eine solche Entwertung der Papiermark kein Resultat einer Geschäftstätigkeit, sondern lediglich Unkosten im Geschäftsgang darstellt, so muß diese Entwertung unbedingt bei Aufstellung einer Bilanz in Papiermark Berücksichtigung finden. Es muß also eine Gutschrift auf einem Papiermark-Entwertungskonto erfolgen. Geschieht dies aber, so wird sich sofort herausstellen, daß die Geschäfte in einem solchen Falle nicht allein keinen Gewinn, sondern sogar von der Substanz gelebt und einen Geschäftsverlust gehabt haben.

Die Abgaben der Steuern auf Grund von Papiermarkbilanzen würden, wenn diese zugrunde gelegt werden, einer Vermögensabgabe gleich kommen und den Ruin des Geschäfts auf die Dauer herbeiführen.

Aus all den vorgebrachten Gründen ist dringend dafür zu sorgen, daß nunmehr in Deutschland zwei Währungen eingeführt werden, und zwar die des internationalen Geldes, die Goldmarkwährung, und die des nationalen Geldes, die Papierwährung.

Bis zur Ausführungsmöglichkeit aber muß darauf hingewirkt werden, daß schon jetzt bei den gesetzgebenden Körperschaften und den Gerichten ein Unterschied gemacht wird zwischen Goldmark und Papiermark, zumal der Unterschied so gewaltig ist und täglich wechselt, daß eine Goldmark das Zweihundertfache einer Papiermark als Wert hat.

Hieraus folgt, daß, wenn weiterhin Bilanzen auf Grund der wechselnden Papiermarkzahlen aufgestellt werden, die sich ergebenden Gewinne lediglich Scheingewinne sind und die Gewerbetreibenden sich selbst hierdurch betrügen zugunsten eines Staates, der von ihnen auf Grund solcher Bilanzen Steuern verlangt, die sie auf niemals in Wahrheit gehabte Gewinne zu zahlen haben, die sie aber als Vermögensabgabe dann bestreiten müssen. (flpstr)

W. P.

Das Handelsregister und seine Bedeutung.

Das Handelsregister, als ein Bestandteil des Handelsrechts, findet oft bei dem Kaufmann und Industriellen nicht jene Beachtung, die bei der rechtlichen Bedeutung des Handelsregisters wünschenswert ist, will sich der Kaufmann vor oft weitgehendem Schaden bewahren. Dem Handelsregister, das bei den ordentlichen Gerichten geführt wird, fällt die Aufgabe zu, wichtige handelsmäßige Geschäftsvorgänge rechtlich zu umschreiben und festzulegen, so daß diese Vorgänge eine öffentlich-rechtliche Beurkundung erfahren. In Deutschland hat sich das Handelsregister hauptsächlich in der Richtung entwickelt, daß es die Besitzverhältnisse eines Unternehmens klarlegt, ferner die Persönlichkeiten der engeren Geschäftsführung urkundlich namhaft macht, die finanzielle Basis eines Unternehmens erkennen läßt, den Fabrikationsbereich umschreibt, den Sitz des Hauptunternehmens und die Zweigniederlassungen nennt. Seinem rechtlichen Charakter nach hat das Handelsregister eine gewisse Verwandtschaft mit dem Güterrechtsregister und dem Grundbuch. Wie diese, genießt das Handelsregister öffentlichen Glauben, so daß sich jeder auf eine im Handelsregister enthaltene Eintragung rechtlich berufen kann. Dennoch ist dieser Rechtsgrundsatz nicht bis zu seinen letzten Folgeschlüssen durchführbar. Es braucht nämlich das aus dem Register ersichtliche Recht nicht unbedingt mit dem wirklichen Recht übereinzustimmen. Der Registerrichter hat nicht die Pflicht, verlangte Eintragungen auf ihre Tatsächlichkeit zu prüfen. Hierzu besteht die Möglichkeit, daß Eintragungen fingierter Tatsachen vorgenommen werden können. Tatsächlich finden sich gelegentlich Eintragungen im Handelsregister, die irreführend, auf Täuschung berechnet sind. Es wird sich hier aber stets um die Sonderklasse der sogenannten Schwindelfirmen handeln, für die es leider keine gesetzliche Handhabe gibt, ihnen den Weg zum Handelsregister zu versperren.

Gegenüber dem Handelsregister besteht volle Oeffentlichkeit, demgemäß steht auch jedem die Einsicht in dieses zu. Nach § 9 des Handelsgesetzbuches kann man auf Antrag von den Eintragungen des Handelsregisters beglaubigte Abschriften fordern. Die Eintragungen im Handelsregister unterliegen der Veröffentlichung durch die Zeitungen. Diese Bestimmung ist zwingendes Recht. Das Handelsgesetzbuch verlangt die Eintragung einer ganzen Reihe von Vorgängen in das Handelsregister. Als solche gesetzlich vorgeschriebenen Eintragungen sind zu nennen: die Aenderung der Firmen oder deren Inhaber (§ 31), die Erteilung und das Erlöschen der Prokura (§ 53) oder das Ausscheiden des Gesellschafters aus einer offenen Handelsgesellschaft (§ 143 HGB.). In § 15 Abs. 1 HGB. wird bestimmt, daß solche „einzutragenden Tatsachen" einem Dritten nicht entgegengesetzt werden können, solange nicht die Eintragung erfolgt und bekannt gemacht worden ist; es sei denn, daß sie dem Betreffenden bekannt war. Als weitere rechtserhebliche Vorgänge unterliegen der Eintragungspflicht die Gründung einer offenen Handelsgesellschaft, der Ausschluß eines Gesellschafters von der Vertretung, Gründung einer Aktiengesellschaft, Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals, Auflösung der offenen Handelsgesellschaft usw. Sowohl die Unterlassung einer gesetzlich vorgeschriebenen Eintragung, wie auch die unterlassene Löschung kann dem Verpflichteten verhängnisvoll werden. An praktischen Beispielen mag dies erläutert werden. Ein Unternehmen entschließt sich zur Entlassung eines Prokuristen, ohne die Löschung der Prokura im Handelsregister zu beantragen. Der Prokurist schließt, an sich widerrechtlich, nach seiner Entlassung für seine alte Firma noch große Lieferungsverträge ab, die vielleicht verlustbringend sind; die der Unternehmer aber anerkennen muß, da er die Löschung der Prokura versäumt oder unterlassen hat. Eine ähnliche Sachlage ergibt sich, wenn ein entlassener Prokurist etwa Gelder für seine alte Firma einkassiert, ohne diese abzuliefern. Auch in diesem Falle muß der Unternehmer die Zahlung als erhalten für sich gelten lassen. Nach § 15 Abs. 1 HGB. braucht sich das gutgläubige Publikum die Entlassung des Prokuristen nicht entgegenhalten zu lassen, solange die Löschung der Prokura nicht eingetragen

und bekannt gemacht worden ist. Gemäß gesetzlicher Vorschrift (§ 10 HGB.) erfolgen alle Veröffentlichungen über das Handelsregister im „Deutschen Reichsanzeiger", den zu lesen für jeden Unternehmer wünschenswert ist. In dem Fall des Prokuristen, der natürlich auch für einen Direktor anwendbar ist, bleibt dem Unternehmer als Arbeitgeber nur der Weg des Schadenersatzanspruches übrig. Der Unternehmer würde von der Erfüllung der Lieferungsverträge nur dann frei werden oder brauchte die Zahlungen nur dann nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er unter Beweis stellen kann, daß sein Kunde von der Entlassung des Prokuristen gewußt hat.

Es genügt nicht die bloße Anmeldung einer Eintragung in das Handelsregister, vielmehr muß man sich überzeugen, ob der Handelsregisterrichter die Eintragung auch tatsächlich vorgenommen hat. Es sind Fälle bekannt geworden, wo aus einer irgend unglücklichen Verkettung von Umständen die Eintragung unterblieb, woraus sich Schädigungen für die Betroffenen ergaben. Wenn Firmen bei der Eintragung vergessen worden sind, so hat natürlich eine nachträgliche Eintragung stattzufinden. Die Berufung auf ein Versehen des Registerrichters ist unwirksam, da die Sicherheit des Verkehrs verlangt, daß der Unternehmer die ordnungsgemäße Eintragung und Bekanntmachung der von ihm angemeldeten Tatsachen nachprüft. Jeder Firmenwechsel ist eintragungspflichtig. Verkauft jemand sein Unternehmen, so muß der neue Besitzer in das Handelsregister eingetragen werden. Gerade die Unterlassung der Eintragung des Besitzwechsels kann wirtschaftlich verhängnisvoll werden. Bringt der neue Inhaber etwa durch schlechte Geschäftsführung das Unternehmen in Konkurs, so hat nach § 15 Abs. 1 HGB. der frühere Inhaber für alle nach seinem Ausscheiden von der Firma eingegangenen Verbindlichkeiten aufzukommen. Allerdings besteht auch hier die Möglichkeit, sich aus diesen Verbindlichkeiten zu befreien, wenn der Nachweis gelingt, daß die Gläubiger von dem Firmenwechsel Kenntnis besaßen.

Umgekehrt kann das Handelsregister auch für das Publikum eine gewisse Gefahrenquelle werden. Im § 15 Abs. 2 bestimmt das Handelsgesetzbuch, daß jeder Dritte eine eintragungspflichtige Tatsache gegen sich gelten lassen muß, wenn die Eintragung in das Handelsregister ordnungsgemäß erfolgt ist. Ist also eine Prokura gesetzmäßig gelöscht worden, so ist ein solcher Prokurist nicht mehr berechtigt, beispielsweise Aufträge zu erteilen. Bringt jemand im guten Glauben solche Aufträge zur Ausführung, so kann der Unternehmer die Abnahme der Waren verweigern. Der durch den falschen Auftrag geschädigte Unternehmer hat kein anderes Rechtsmittel, als gegen den Prokuristen einen Schadenersatz im Wege einer Zivilklage geltend zu machen. Ebenso schädigend können Zahlungen an einen entlassenen Prokuristen werden, wenn dieser das Geld an seine alte Firma nicht abliefert. Der gutgläubige Schuldner kommt hier in Gefahr, die Zahlung noch einmal leisten zu müssen. Die Handlungsweise des Prokuristen hat natürlich einen strafrechtlichen Charakter und zeigt alle Merkmale einer Unterschlagung.

Nach § 12 HGB. ist die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister persönlich bei dem Gericht zu bewirken, was auch von den bei dem Gericht zu hinterlegenden Unterschriften gilt. Das Gesetz läßt hier aber die Möglichkeit offen, die Anmeldung oder Eintragung in öffentlich beglaubigter Form durchzuführen, also auf dem Wege gerichtlicher oder notarieller Beurkundung. Zulässig ist auch eine Anmeldung durch Bevollmächtigte, sofern die Vollmacht eine öffentliche Beglaubigung besitzt. Eine sogenannte Generalvollmacht ist jedoch für diesen Fall nicht ausreichend. Der Registerrichter besitzt eine gesetzmäßige Handhabe, eine gesetzlich vorgeschriebene Eintragung zu erzwingen. In solchen Fällen können gerichtlicherseits Ordnungsstrafen bis zu 300 M verhängt werden. Eine Wiederholung der Strafverhängung ist zulässig.

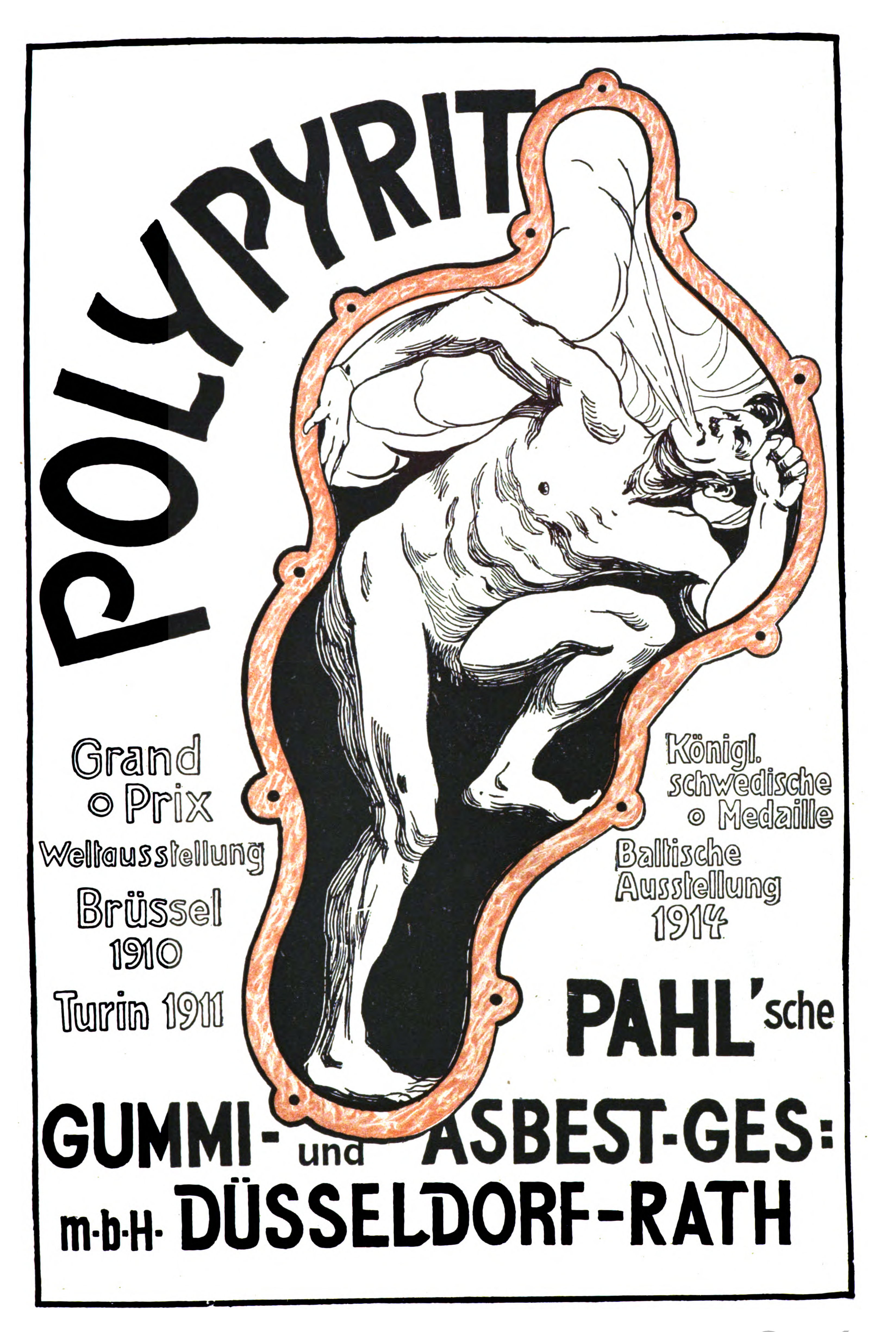
Für das Handelsregister ist auch der § 176 des HGB. von Bedeutung, wenn es sich um die Stellung eines Kommanditisten bei einer Gesellschaftsgründung handelt. Nach diesem Paragraphen haftet jeder Kommanditist, der dem Geschäftsbeginn der Gesellschaft vor der Eintragung in das Handelsregister stillschweigend oder ausdrücklich zugestimmt hat, für alle bis zur Eintragung getätigten Verbindlichkeiten mit seinem ganzen Vermögen. Die Rechtsstellung des Kommanditisten gleicht bis zu diesem Augenblick einem persönlich haftenden Gesellschafter. Auch aus dieser Rechtslage ergibt sich, daß man mit den Eintragungen in das Handelsregister nie zögern soll, wenn man sich in gesicherten Rechtsverhältnissen bewegen will.

Wer durch Kauf ein Unternehmen erwirbt, kann mit Einwilligung des bisherigen Inhabers oder seiner Erben die alte Firma fortführen, das heißt, den alten Firmennamen beibehalten. Bei Firmen mit Doppelnamen muß im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters von diesem eine ausdrückliche Erklärung abgegeben werden, daß sein Name unverändert in der Firmenbezeichnung fortbestehen darf. Wo die Uebernahme eines Geschäfts im Erbgange erfolgt, kann der Erbe die unbeschränkte Haftung ausschließen, wenn er die Fortführung des Geschäfts nach Kenntnis des Erbfalls vor Ablauf von drei Monaten einstellt. Wichtig ist die Bestimmung, daß beim Verkauf eines Geschäfts der frühere Inhaber noch fünf Jahre für die während seiner Besitzzeit eingegangenen Verpflichtungen haftbar bleibt. Dieses Rechtsverhältnis ändert sich natürlich, wenn die Erwerber das Geschäft mit allen Aktiven und Passiven übernehmen. Bei wirtschaftlich schlecht stehenden Unternehmen wird letzteres in der Regel allerdings nicht geschehen. Die Veräußerung einer Firma ohne das Handelsgeschäft ist zwar nach dem Gesetz unstatthaft, erfolgt aber dennoch gelegentlich. In diesem Fall werden Vermögensstücke veräußert und alle Verbindlichkeiten zum Ausgleich gebracht, so daß tatsächlich nur der handelsgerichtlich eingetragene Firmennamen übernommen wird.

Daß das Handelsregister gelegentlich auch zu Täuschungen benutzt wird, ist bekannt. Die Eintragungen hochtönender Firmenbezeichnungen, ohne durch die Wirklichkeit gedeckt zu werden, sind ständig zu beobachten. Besonders mit der Firmenbezeichnung „Werke" wird oft ein Mißbrauch getrieben. Es sind Fälle bekannt geworden, wo solche „Werke" aus einem dürftigen Bureauzimmer in einem Wohnhause bestanden. Der Registerrichter hat die Möglichkeit, derartig auf Täuschung berechnete Eintragungen in das Handelsregister abzulehnen. Auch die Gewerbeordnung greift in das Handelsregister ein. Nach § 15a der Gewerbeordnung muß ein Kaufmann, der einen von seiner Firma abweichenden Namen führt, seinen Namen mit auf dem Firmenschild anbringen. Bei Neugründungen mit einer neutralen Firmenbezeichnung wird es sich stets empfehlen, möglichste Kürze anzustreben.

Es sei noch auf die Firma als Warenzeichen aufmerksam gemacht, von welcher praktischen Einrichtung wesentlich mehr Gebrauch gemacht werden sollte. Die Eintragung der Firma in die Warenzeichenliste des Patentamtes steht jedem Unternehmen frei. Die sich hieraus ergebenden Vorteile sind bedeutend, da das Patentamt eine sehr sorgfältige Ueberwachung in der Richtung übernimmt, daß von anderer Seite keine gleichlautende Eintragung vorgenommen wird. Der § 5 des Warenzeichengesetzes lautet: „Erachtet das Patentamt, daß ein zur Anmeldung gebrachtes Warenzeichen mit einem anderen für dieselben oder gleichartige Waren früher angemeldeten Zeichen übereinstimmt, so macht es dem Inhaber davon Mitteilung. Erhebt derselbe nicht innerhalb eines Monats nach der Zustellung Widerspruch, so ist das Zeichen einzutragen. Im anderen Falle entscheidet das Patentamt durch Beschluß, ob die Zeichen übereinstimmen." Durch diese gesetzliche Bestimmung ist das Patentamt gezwungen darüber zu wachen, daß die Konkurrenz keine Eintragungen in die Warenzeichenrolle vornimmt, die gleichlautend mit älteren Eintragungen übereinstimmen. Da der die Priorität besitzende Eintrager vom Patentamt stets von jeder ähnlichen beabsichtigten Eintragung der Konkurrenz vorher unterrichtet wird, so bleibt man in dieser Richtung über jede Absicht seiner Konkurrenz auf dem laufenden. Bei Neugründungen wird sich die Eintragung der Firma in die Warenzeichenrolle stets empfehlen, schon um Streitfälle mit älteren gleichen Firmen zu vermeiden. Aber auch wenn die Eintragung der Firma in die Warenzeichenrolle nicht erfolgt, bleibt die Firmenbezeichnung nicht ohne gesetzlichen Schutz. Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb hat einen Schutz für das Firmenrecht errichtet. Der hierfür in Betracht kommende § 16 lautet: Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, kann von diesem auf Unterlassung der Benutzung in Anspruch genommen werden. Der Benutzende ist dem Verletzten zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn er wußte oder wissen mußte, daß die mißbräuchliche Art der Benutzung geeignet war, Verwechslungen hervorzurufen. Der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes stehen solche Geschäftsabzeichen und sonstigen zur Unterscheidung des Geschäfts von anderen Geschäften bestimmten Einrichtungen gleich, welche innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen des Erwerbsgeschäftes gelten. Gegen die unbefugte Eintragung irreführender Firmenbezeichnungen ist das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in zahlreichen Fällen mit Erfolg herangezogen worden.

Eine besondere Behandlung erfordern hinsichtlich der Eintragung in das Handelsregister die Zweigniederlassungen, die nach § 13 HGB. stets bei dem Registergericht, also dem Amtsgericht, zu wiederholen ist, wo die Zweigniederlassung ihren Wohnsitz hat. Hierbei ist vorher der Nachweis zu führen, daß die Hauptniederlassung an ihrem Wohnsitz bereits handelsgerichtlich eingetragen ist. Dieser Nachweis ist auch von einer im Ausland ansässigen Haupt


POLYPYRIT
Grand
o Prix
Weltausstellung
Brüssel
1910
Turin 1911
Königl.
schwedische
o Medaille
Baltische
Ausstellung
1914
PAHL'sche
GUMMI- und ASBEST-GES:
m·b·H· DÜSSELDORF-RATH

niederlassung zu führen, sofern das ausländische Recht diesen Nachweis möglich macht. Rechtswirksam wird jede handelsgerichtliche Eintragung erst von dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung.

Aus Vorstehendem wird ersichtlich, daß das Handelsregister eine nicht unwichtige Aufgabe im Handel und Wandel zu erfüllen hat. Es handelt sich um keine bureaukratische Maßnahme der Rechtspflege, sondern um eine für die Praxis sehr wichtige handelsgesetzliche Einrichtung. (flwstr) Dr. P. Martell.

Konvention Deutscher Asbestfabriken.

Die Aufschläge für chemisch reine Fabrikate werden mit sofortiger Wirkung wie folgt festgesetzt:

	für 1 kg blau od. blauweiß M	weiß M
Asbestfäden bis Nr. 2,4	30,—	40,—
Asbestgeflechte	40,—	50,—
Asbestgewebe	50,—	60,—

§ 5, Absatz 1 der allgemeinen Verkaufsvorschriften wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

„Barzahlung hat spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum portofrei ohne jeden Abzug zu erfolgen. Bei Barzahlung innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum darf ein Skonto von 2 Prozent gewährt werden. Bei späterer Zahlung darf ein Skontoabzug nicht zugestanden werden".

Die Verpackungssätze (s. Anmerkung zu § 4 der allgemeinen Verkaufsvorschriften) werden mit sofortiger Wirkung wie folgt erhöht:

1. Kistenverpackung 8 M per 1 kg Fabrikat, mindestens aber 150 M per Kiste;
2. Verschläge zum Verpacken von Asbestplatten 7,20 M per 1 kg Fabrikat, mindestens aber 360 M pro Verschlag;
3. Packtuchverpackung 6 M per 1 kg Fabrikat.

Berlin W 35, den 28. August 1922.
Schöneberger Ufer 35.

Wirtschaftsverein der Deutschen Asbestindustrie E. V.

Aus dem Recht der Gewerbesteuer.

Von Steuersyndikus Dr. jur. et rer. pol. **Brönner,** Berlin W 9.

Nachdem den Gemeinden durch die Reichseinkommensteuer die wichtigste ihrer selbständigen Einnahmequellen genommen und nachdem gleichzeitig insbesondere in vorwiegend industriell zusammengesetzten Kommunen der Etat durch den Krieg und seine Folgen lawinenartig angewachsen war, wurde die Gewerbesteuer diejenige Einnahmequelle, die man wegen der scheinbar besonderen Leistungsfähigkeit der ihr unterworfenen Steuerpflichtigen dazu benutzte, um alle die entstandenen Lücken auszufüllen. Daß die Gewerbesteuer bereits bis zu 25 Prozent, ja bis zu 40 Prozent des gesamten Geschäftsgewinnes selbst bei ausschließlicher Veranlagung nach dem Ertrag wegsteuert, ist keine Seltenheit mehr. Noch härter wird es vielfach empfunden, daß die Gewerbesteuer unter Zugrundelegung des Anlagekapitals selbst dann zur Erhebung gelangt, wenn ein Geschäftsgewinn überhaupt nicht vorliegt, das betreffende Unternehmen vielmehr mit einem Verlust abgeschlossen hat. Allgemein wird der Auffassung Ausdruck gegeben, daß der derzeitige Rechtszustand ein unhaltbarer ist und daß er dringend einer Aenderung, eventuell einer reichsgesetzlichen Regelung bedarf. Es ist heute so, daß sich immerhin mittelgroße Industriebetriebe in Landgemeinden vorfinden, die eine Gewerbesteuer überhaupt nicht kennen, während gleichgroße Unternehmen derselben Branche in Industriebezirken die Lasten der Gewerbesteuer kaum zu tragen vermögen.

Zur Klärung des Rechtes der Gewerbesteuer muß man sich vergegenwärtigen, daß es sich bei ihr um eine Realsteuer handelt, die dem Gemeinwesen gleichsam ein Entgelt für die besondere Inanspruchnahme seiner Einrichtungen gewähren soll. Ein Bergwerk, ein Steinbruch oder dergleichen führen zu einer wesentlich stärkeren Abnutzung der Zufahrtstraßen, zu einer größeren Belastung der Armenfürsorge als etwa die Tätigkeit eines Arztes oder Rechtsanwaltes. Die heute in der Gewerbesteuer auftauchenden Schwierigkeiten haben nicht zuletzt hierin ihren Ursprung. Es wird nicht zu vermeiden sein, daß für die Gewerbesteuer andere Merkmale als lediglich der Geschäftsertrag maßgebend sind und eine Besteuerung ohne Rücksicht auf

das Vorliegen eines Geschäftsgewinnes wird von den Steuerpflichtigen immer als eine ungerechtfertigte Härte empfunden.

Die für Preußen durch das Gesetz vom 24. Juni 1896 geregelte Gewerbesteuer war früher auch Staatssteuer. Erst seit dem 1. April 1905 wurde sie ausschließlich den Gemeinden zur Ausnutzung übergeben; lediglich die Veranlagung wurde dem Staat vorbehalten. Im übrigen haben die Gemeinden die Möglichkeit, die Gewerbesteuer nicht auf Grund der staatlichen Veranlagung zu erheben, sie können durch Steuerordnungen abweichende Gewerbesteuern beschließen.

Der rechtzeitigen Nachprüfung von Steuerveranlagungen wird oft nicht die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt. Dies führt gerade bei der Gewerbesteuer, bei welcher viele Firmen sich, statt eine Steuererklärung abzugeben, einschätzen lassen, zu unerwünschten Ueberraschungen. Der Kaufmann, dem der staatliche Steuersatz ohne Nachprüfung niedrig erscheinen mochte und der deshalb die Rechtsmittelfrist versäumte, kann gegen die später auf Grund der staatlichen Veranlagung eventuell 500prozentige oder höhere Gewerbesteuer wegen der Höhe des staatlich veranlagten Steuersatzes Einspruch nicht mehr einlegen. Es ist deshalb notwendig, bereits die staatliche Veranlagung auf ihre Richtigkeit sorgfältig zu prüfen.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts ist als Gewerbebetrieb anzusehen: „jede mit der Absicht auf Gewinnerzielung unternommene, selbständige, berufsmäßige und erlaubte Tätigkeit, welche sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt.“ Der Gewerbesteuer unterliegen hiernach u. a. Agenten, die selbständig sind und von ihrer Firma lediglich eine Provision erhalten, Makler, Geldverleiher, dagegen nicht die Angehörigen der freien Berufe.

Neben der Berechnung der Gewerbesteuer nach dem Reinertrag kommt diejenige nach der Höhe des Anlage- und Betriebskapitals in Betracht. Da bei der Gewerbesteuer nicht die Person, sondern das Geschäft als solches getroffen wird, ergibt sich die Notwendigkeit, daß bei der Bemessung des Anlage- und Betriebskapitals dauernd dem Betrieb gewidmete Passiva nicht in Abzug gebracht werden können.

Alle Steuerpflichtigen eines jeden Veranlagungsbezirkes werden in vier Klassen eingeteilt, dabei ist, wie die folgende Zusammenstellung ergibt, sowohl die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals als auch die Höhe des Geschäftsgewinnes maßgebend. Zu Klasse I gehören die Betriebe, mit einem jährlichen Ertrage von 50 000 M und mehr oder mit einem Anlage- und Betriebskapital von einer Million Mark oder mehr. Zur Klasse II gehören die Betriebe mit einem Ertrage von weniger als 50 000 M abwärts bis 20 000 M oder mit einem Anlage- und Betriebskapital von einer Million abwärts bis 150 000 M. Zur Klasse III gehören die Betriebe mit weniger als 20 000 M Ertrag abwärts bis zu 4000 M oder mit einem Anlage- und Betriebskapital von 150 000 M abwärts bis 30 000 Mark. Zur Klasse IV gehören endlich die Betriebe mit weniger als 4000 M Ertrag abwärts bis 1500 M oder mit einem Anlage- und Betriebskapital von weniger als 30 000 M abwärts bis 3000 M. Wer weniger als 1500 M Ertrag oder weniger als 3000 M Anlage- und Betriebskapital hat, bleibt von der Gewerbesteuer gänzlich verschont. Der sogenannte Mittelsatz beträgt in:

Klasse II . . . . 300 M
Klasse III . . . . 80 M
Klasse IV . . . . 16 M

In Klasse I gibt es keinen Mittelsatz, vielmehr beträgt hier der Gewerbesteuersatz 1 Prozent des Ertrages. Die weitere Berechnung der auf die Klassen entfallenden Steuersätze im einzelnen darzulegen würde hier zu weit führen.

Die Ermittelung des gewerblichen Ertrages hat unter Berücksichtigung folgender Grundsätze zu geschehen: Während für die Einkommensteuern als Schuldzinsen die Zinsen von Hypothekenschulden und Geschäftsschulden abzugsfähig sind, ist dies für die Gewerbesteuer ausgeschlossen. Daß Haushaltungskosten und Ausgaben für Geschäftserweiterungen und Verbesserungen nicht abgezogen werden dürfen, sei der Vollständigkeit halber erwähnt. Vielfach nicht beachtet wird die Vorschrift, daß für die Gewerbesteuer der Mietwert der dem Gewerbetreibenden selbst eigentümlich gehörenden Räume nicht abzugsfähig ist. Anders ist die Rechtslage, wenn es sich um angemietete Räumlichkeiten handelt.

Bei denjenigen Betrieben, die sich über mehrere Kommunalbezirke erstrecken, hat eine Zerlegung der Gewerbesteuer stattzufinden. Alle Orte, welche als Betriebsorte in Betracht kommen, d. h. in denen das Gewerbe nicht bloß vorübergehend, sondern dauernd ausgeübt wird, erhalten anteilmäßige Steuerzuweisungen. Dabei wird der Ort, in dem sich der Sitz der Geschäftsleitung befindet, einen sogenannten Voraus von mindestens

$^{1}/_{10}$ des Gesamtertrages erhalten müssen. Ist ein Geschäftsertrag überhaupt nicht erzielt, so wird der Steuersatz im Verhältnis des Anlage- und Betriebskapitals verteilt. In andern Fällen bilden die Gehälter und Löhne den geeigneten Verteilungsmaßstab.

Von besonderem Wert ist die Kenntnis der Bestimmung des § 13 des Reichseinkommensteuergesetzes, auf Grund dessen es im Gegensatz zur früheren preußischen Staatseinkommensteuer möglich ist, vom steuerpflichtigen Einkommen nicht nur die Gewerbesteuer in ihrer staatlich veranlagten Höhe in Abzug zu bringen, sondern den gesamten veranlagten Betrag einschließlich der kommunalen Zuschläge. Die Bestimmungen des § 59a der Novelle vom 24. März d. J., die den steuerfreien Erneuerungsfonds behandeln, kommen für das Recht der Gewerbesteuer nicht in Betracht und in der Bilanz einkommensteuerfrei eingesetzte Erneuerungskonten sind für die Gewerbesteuer dem Geschäftsgewinn zuzuschlagen.

Von besonderem Interesse dürften die soeben vom Reichsfinanzminister vorgeschlagenen Höchstbelastungsgrenzen bei der Gewerbesteuer sein. Die Landesfinanzämter haben von der ihnen auf Grund des § 5 des Landessteuergesetzes zustehenden Befugnis, wegen der Höhe der Steuergesetze Einspruch einzulegen, für das Rechnungsjahr 1920 keinen Gebrauch gemacht. Mit Rücksicht auf die überwiegenden Interessen der Reichsfinanzen hat der Reichsfinanzminister für die Zukunft folgende Einschränkungen vorgesehen. Gegen Steuerbeschlüsse, die im Ergebnis nicht über 1500 Prozent der staatlichen Gewerbesteuersätze hinausgehen, werden Einsprüche aus § 5 des Landessteuergesetzes überhaupt nicht erhoben. Ueber Steuerbeschlüsse, die über 1500, aber nicht über 2500 Prozent der staatlichen Sätze hinausgehen, entscheiden die Landesfinanzämter im Einspruchverfahren selbständig. Industriegemeinden mit überwiegender Arbeiterbevölkerung sind dabei derart zu berücksichtigen, daß der Einspruch zurückzunehmen ist, wenn eine Prüfung der Unterlagen ergibt, daß die außerordentliche Anspannung der Gewerbesteuer zur Herstellung des Gleichgewichts im Gemeindehaushalte notwendig ist. Ueber Steuerbeschlüsse, die 2500 Prozent der staatlichen Sätze überschreiten, haben die Landesfinanzämter nach Einlegung des Einspruches unter Darlegung des Sachverhaltes an den Reichsminister der Finanzen zu berichten. Die Entscheidung im Einzelfall behält sich der Reichsminister der Finanzen vor. Unter Verzicht auf bestimmte Höchstsätze sind nunmehr in einem unveröffentlichten Erlaß vom 20. September 1921 Grundsätze über die für das Einspruchsrecht maßgebenden Richtlinien aufgestellt worden. Unter weitestgehender Rücksichtnahme auf die finanzielle Notlage der Gemeinden soll von dem Einspruchsrecht Gebrauch nur dann gemacht werden, wenn überwiegende Interessen des Reiches dies bedingen. Daß die vorstehenden Bestimmungen, die immer mehr nach einer für alle Beteiligten gerechten Neuordnung drängenden Fragen der Gewerbesteuer ganz unvollkommen und provisorisch regeln würden, bedarf kaum näherer Begründung. (flpstr)

Der Verfasser des vorstehenden Artikels, Herr Dr. jur. et rer. pol. Brönner, Berlin W 9, Potsdamer Str. 4, Tel. Lützow 1110, ist zur Bearbeitung von Steuerangelegenheiten gegen mäßige Gebühr bereit.

Der ideale Fabrikant.

II.

Dem Fabrikanten liegt es auch ob, die Organisation seines Warenlagers so zu treffen, daß er stets fertige Ware im Umfange der zu erwartenden Nachfrage vorrätig hält. Kommt er zudem den Anforderungen der Händler oder des Saisongeschäfts aufmerksam zuvor, so wird er seinen Abnehmern als der Lieferant erscheinen, der es verdient, stets mit Aufträgen bedacht zu werden. Wie oft spricht der einzelne Händler, der die Ansprüche der wirklichen Verbraucher genau kennen lernt, in seinen Briefen an den Fabrikanten wertvolle Anregungen aus. Auch diese muß er prüfen, in der Erfassung des eigentlichen Kernes freilich oft überflüssiges Beiwerk entfernen und seinen Betrieb so gestalten, daß er eventuell sich nötig machende Versuche vornehmen kann. Das Haus, das ohnehin als jederzeit leistungsfähig angesehen sein will, wird diesen Angelegenheiten stets größtes Interesse zuwenden. Es wird gerade dann auch von echtem Unternehmungsgeist beseelt sein, wenn es darauf ankommt, einen aus eigener Idee geborenen oder auf fremde Anregung hin hergestellten Gegenstand zu lancieren. Das Fachblatt wird hierbei stets wertvollste Mitarbeit leisten, einmal durch redaktionelle Besprechung der Neuheit bzw. Verbesserung, und zum anderen durch seinen einer weiten Beachtung seitens der Fach-

genossen unterliegenden Anzeigenteil, der übrigens auch jedem Fabrikanten bei der regelmäßigen Durchsicht auch nicht redaktionelle Anregungen verspricht. Zur raschen Einführung irgend welcher verwerteten Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung und technischer Errungenschaft und dergl. wird, das wissen wir seit dem raschen Aufschwung der amerikanischen Industrie und ihrer Fachblätter, gerade das Fachblatt erheblich beitragen, weil es das Publikationsmittel ist, das am schnellsten das Interesse aller Brancheangehörigen zu wecken vermag. Aber eins ist vor allem zu beachten: viele Fabrikanten bedenken gar nicht, in welche Ungelegenheiten sie ihren Abnehmer, den Händler, bringen, wenn sie die Neuheit zwar ankündigten, diese wohl auch als im Markte aufnahmefähig erprobten, dann aber plötzlich nicht pünktlich liefern können. Weil vielleicht die Nachfrage größer ist, als nach ängstlicher Zurückhaltung angenommen wurde. Es kann in dieser Beziehung kaum ein zufriedenstellenderes Verfahren eingeschlagen werden, als daß der Fabrikant mit den ihm am nächsten stehenden Abnehmern so Hand in Hand arbeitet, daß er vertraulich deren Ansichten über die Neuheit als vorläufig fertiges Erzeugnis hört, etwaige Einwände prüft, und dann, wenn sich so eine fast sichere Nachfrage erwarten läßt, ein dem ersten Ansturme annähernd ausreichendes Lager darin einrichtet. Auch ist es notwendig, daß sich während des Geschäfts im Herstellungsgang kein technischer Mangel einstellt, denn wenn eine noch dazu mit dem nötigen Nachdruck angekündigte Neuheit erst zwei bis drei Monate Zeit braucht, um dem Händler zum Verkaufe zur Verfügung zu stehen, dann ist oft nicht zuletzt Interesse und Begeisterung schon verflogen. Es ist nun einmal so, daß sich diese geschäftsfördernden Stimmungen nur dann nützlich machen, wenn der betreffende Gegenstand auch sofort zur Hand ist,

Geht der Reisende des Fabrikanten auf Kundenbesuch, so sollte für den einzelnen Geschäftsfreund stets ein Verzeichnis aller noch in Auftrag habenden Waren mitgegeben werden. Sagten wir bereits, daß nicht selten gerade an sich gute Verbindungen durch zu große Bestellungsvermittlungen der übereifrig auf ihr Vorteil bedachten Reisenden oder Vertreter in Frage gestellt werden, so könnten durch diese Einrichtung, wenn auch nicht immer, so doch vielfach, solche Störungen und unerfreuliche Verluste vermieden werden. Der Händler wird ja im großen ganzen unterrichtet sein, welche Waren bei ihm noch nicht eingegangen sind, aber um jedweden Irrtum von vornherein auszuschließen oder zuvorzukommen, ist es gewiß ratsam, eine ausreichende Uebersicht über noch abzurufende Warenmengen aus früheren Schlüssen usw. im Augenblick eventueller Nachbestellungen zu geben. Sei es auch nur der gegenseitigen Uebereinstimmung und Genauigkeit wegen. Ein zufriedener Händler wird stets auch ein guter Kunde sein.

Was das Verpackungsmaterial der Sendungen anlangt, so wird der ideale Fabrikant die Berechnung hierfür immer in mäßigen Grenzen halten. Es ist völlig verkehrt, überaus hohe Beträge anzusetzen, in der Meinung, daß dann der Händler zur schnellen Rücksendung veranlaßt würde. Wenn sich der Fabrikant vergegenwärtigen würde, wie es dem Händler gewiß nicht leicht wird, die Rückgabe des Verpackungsmaterials stets pünktlich und entsprechend der Berechnung vorzunehmen, so würde er — freilich erst in Uebereinstimmung mit seinen Berufs- und Fachgenossen vielleicht einstimmig auf Grund eines Verbands-Beschlusses u. dergl. — wohl schon allgemein den Weg eingeschlagen haben, der allen gangbar erscheinen wird: Bruttopreise für alle Waren festzusetzen, in denen nach einem abgestuften Rabattsystem die Unkosten für Verpackung mit einberechnet sind. Die heute fast durchgängig noch zur Anwendung gelangende Ordnung des Berechnens von allerlei Verpackungsstoff ist dem heutigen Händler viel zu verwickelt und mit Recht. Diese Streitfrage wird in vielen Branchen erörtert, ein Zeichen für die Wichtigkeit, die man ihr beimißt; ein allen zuträglicher Beschluß wurde aber bis heute wohl noch nirgends gefaßt. Gewiß wird man nicht umhin können, ein eventuell feststehendes System der oben angeführten Art dann zu durchbrechen, wenn Ausnahmefälle das geboten erscheinen lassen. Das soll aber wirklich nur der Ausnahmefall zulassen.

Weiter erwähnenswert ist hierbei das Kapitel der Zugeständnisse, die der ideale Händler vom idealen Fabrikanten freilich nur dann beanspruchen wird, wenn er sich dazu berechtigt fühlt. Wie oft entstehen aber Unstimmigkeiten durch Bruch, mißverständlich erteilte oder aufgefaßte Aufträge usw. Der ideale Fabrikant wird immer dazu beitragen, daß sich hieraus ergebende Schwierigkeiten schnell aus dem Wege geräumt werden.

In bezug auf die Rechnungserteilung des Fabrikanten soll es nicht selten vorkommen, daß der eine oder der andere systematisch Rechnungen im Kreditverkehr vom Ende des Monats datiert, die Waren aber erst in den ersten Tagen des folgenden Monats absendet. Das ist ein unbilliges Verfahren, denn die Berechnung einer Ware

kann doch wirklich nur am Tage der Versendung erfolgen, wenn nicht eine Uebervorteilung des Kunden eintreten soll.

Es ist sehr beliebt, Preisaufschläge als Nachtrag zur Hauptberechnung zu bringen. Dadurch wird der Händler nicht selten verwirrt, er muß in diesen Fällen dann stets eine ihm oft umständliche Berechnung der Einheitspreise vornehmen. Das kann zur Erleichterung für ihn dadurch umgangen werden, daß beschlossene Preisaufschläge in die vordem geltenden Preise einkalkuliert werden. Diese sofortige Einberechnung schließt dann meist auch Widerspruch bzw. Einspruch des Händlers aus. Bestehende Preiskonventionen sollten hierzu allgemein anregen.

Ueber die Werbemittel des idealen Fabrikanten müßte eingehender gesprochen werden. Nur auf eines, und zwar wichtiges, wollen wir hier hinweisen, das ist die Preisliste. Sie muß immer gut und sorgfältig, vor allem möglichst neutral, d. h. ohne Nennung des Fabrikanten, ausgeführt sein. Auch muß sie nicht nur Preise und ausführliche Beschreibungen der angebotenen Erzeugnisse, sondern, wenn irgend angängig, auch bildmäßige Darstellungen enthalten. In dieser Richtung ist noch viel zu tun.

Alles in allem: es kommt darauf an, die Ideale des Wirtschaftslebens, sind sie auch gegenwärtig etwas verstaubt und unansehnlich geworden, nicht verkümmern zu lassen. Die ideale Berufsauffassung darf nicht verdunkelt werden. (flp)

Rosenburg.

Fragekasten.

Stanzplatten.

Anfrage: Wir haben ein Stanzmesser (Schneidemesser), das wir mit einer kleinen Presse verwenden, um gewisse Artikel aus Patentplatte zu schneiden. Wiewohl unsere Messer gut geschliffen sind, finden wir oft kleine zackige Kanten in der Schnittfläche und vermuten, daß dies von der Unterlage herrührt, die wir unter die Patentplatte geben. Wir verwenden eine Hartholzplatte, aber denken, daß dieses Material nicht zweckentsprechend ist. Was sollten wir als Unterlage nehmen, um eine reine Schnittfläche zu erhalten?

Antwort: Zackige Kanten in der Schnittfläche der Patentplatte beim Stanzen mit einwandfreien Messern auf einer Hartholzplatte als Unterlage erklären sich aus der verschiedenen Härte einer solchen Unterlage, bedingt durch die Jahresringe des Hartholzes und differierender Faserlänge und -richtung und Härte der Zellulose. Verwenden soll man Kupferplatten, oder auch je nach Konsistenz und Dicke der Patentplatte vulkanisierte Abfallplatten in Lederhärte. Pappe ist heute zu kostspielig und paßt eigentlich nur bei weichen Messern, dünner Platte und großer Schnelligkeit des Stanzvorganges. Genaueres Eingehen auf diese Materie erfordert genauere Angaben. C.

* * *

Kalkulationsfehler.

Anfrage: Bei einem Gummiwerk fragten wir wegen Gummiklappen an. Das Werk bietet diese Klappen mit 9,55 M an, wir bestellen, das Werk bestätigt zum Festpreise, aber zwei Tage nach der Auftragsbestätigung verlangt das Werk Erhöhung des Preises mit der Begründung, es liege ein Kalkulationsfehler vor. Entsprechend dem Angebot haben wir weiter angeboten, so daß jetzt unser Abnehmer auf Lieferung besteht. Muß das Werk liefern? Der Abnehmer ist bereit, 400 Prozent Aufschlag zu zahlen, denn zu diesem Preise liefert auch die Konkurrenz. Wie soll man sich dazu verhalten?

Antwort: Das Werk kann den festen Vertragsabschluß nur anfechten, wenn es bei der Abgabe der Angebots- und Bestäti-





gungserklärung sich in einem Irrtum befunden hat oder eine dahingehende Erklärung überhaupt gar nicht abgeben wollte. Ein bloßer Fehler in der Kalkulation berechtigt nicht ohne weiteres zur Irrtumsanfechtung. Der Irrtum muß auch derart sein, daß ersichtlich ist, daß die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles überhaupt nicht abgegeben worden wäre. Würde dagegen das Werk berechtigt sein, seine Vertragserklärung anzufechten, so würde zwar der geschlossene Vertrag hinfällig werden. Das Werk hätte aber seinem Vertragsgegner den Schaden zu erstatten, den er dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit des Vertragsabschlusses vertraut hat. Hat also der Vertragsgegner die Ware weiter veräußert und würde er von seinem Vertragschließenden auf Erfüllung in Anspruch genommen, so haftet das Werk für den daraus erwachsenen Schaden. Dr. St.

* * *

Gesetzliche Höchstmiete.

Anfrage: Ich habe ein Ladenlokal zu einem Mietzins vermietet, der den gesetzlichen Mietzins erheblich überschreitet. In dem Mietvertrag, der am 14. März abgeschlossen wurde, ist bestimmt, daß die Mieterschutzgesetzgebung für das Mietverhältnis zwischen meinem Mieter und mir ohne jede Wirkung sein soll, und daß der Mieter insbesondere auf jeden Anspruch auf eine Minderung des Mietzinses verzichtet, der ihm auf Grund der erwähnten Gesetzgebung zustehen könnte. Es ist ferner in dem Vertrage bestimmt, daß für das Mietverhältnis lediglich die Bestimmungen des BGB. maßgebend sein sollen. Es wird mir nun gesagt, daß ein solcher Vertrag, weil er gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoße, null und nichtig sei. Ist das der Fall? Wenn ja, ist der Vertrag in allen Teilen hinfällig, so daß auch ich nicht daran gebunden bin? In welcher Weise läßt sich bei Ueberlassung eines Ladenlokales an einen Mieter ein höherer Betrag als der gesetzliche Mietzins erzielen? Kann der Mieter mich an seinem Geschäftsgewinn, den er durch die Ausnutzung des Lokales erwirbt, beteiligen und wie müßte eventuell ein dahin zielender Vertrag abgefaßt werden?

Antwort: Es kommt § 5 des Mieterschutzgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 11. Mai 1920 in Betracht. Hiernach kann eine Gemeindebehörde durch die Landeszentralbehörde zu der Anordnung ermächtigt oder verpflichtet werden, daß jeder Abschluß eines Mietsvertrages über Wohnräume, Läden und Werkstätten der Gemeindebehörde vom Vermieter binnen einer Woche nach dem Abschluß des Vertrages anzuzeigen ist. Derartige Anordnungen werden in den größeren Städten überall ergangen sein. Ist seitens des Vermieters die vorgesehene gesetzliche Anzeige erstattet, so kann sowohl die Gemeindebehörde wie auch der Mieter 1 bzw. 2 Wochen nach Eingang der Anzeige bzw. Abschluß des Vertrages bei dem Mietseinigungsamt beantragen, daß der Mietzins auf die angemessene Höhe herabgesetzt wird. Aus einem Mietsvertrage, der der Gemeindebehörde nicht angezeigt ist, können von dem Vermieter überhaupt keine Ansprüche erhoben werden. Die in dem vorliegenden Fall getroffenen Abreden sind daher ohne Wirksamkeit. Der vereinbarte Mietzins bleibt nur bestehen, falls der Vermieter rechtzeitig von dem Mietsvertrage Anzeige erstattet und darauf weder die Gemeindebehörde noch der Mieter das Mietseinigungsamt anruft. Die gesetzlichen Bestimmungen haben zwingenden Charakter und können durch private Vereinbarungen der Parteien nicht abgeändert werden. Eine Beteiligung an dem Geschäftsgewinn des Mieters, um auf diese Weise einen höheren Mietsertrag zu erzielen, wäre nichtig, weil der Beteiligungsvertrag zur Umgehung von gesetzlichen Bestimmungen bestimmt ist, die, wie hervorgehoben ist, unabänderlichen Charakter haben. (f)

Dr. St.

Bezugsquellen-Anfragen.

(Antworten an die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung", Berlin SW 19, erbeten.)
(Porto für die Weitergabe ist beizufügen.)

a) Unbekannte Bezugsquellen:

Nr. 890. Wer ist Hersteller der **Kamelhaar-Riemen** Marke **„Verol"?**

Nr. 894. Wer ist Fabrikant der **Faßwaschmaschinenringe „Bogetti"?**

Nr. 897. Wer ist Hersteller der **„Thebas"-Korsettstangen** (Hartgummiüberzug)?

Nr. 902. Wer ist Hersteller von **„Parforce"-Lackschläuchen?**

Nr. 903. Wer fabriziert die **Gummischuhe, Marke „Nermed"?**

Nr. 930. Wer fabriziert **Hochdruck-Itplatten,** genannt „Ceres"-Platten, und „Wetzlar"-Platte?

Nr. 944. Wer ist Hersteller von **Gummipilzen für Deubner'sche Einkoch-Emaille-Töpfe?**

Nr. 951. Wer baut **Plissiermaschinen für Badehauben?**

Nr. 952. Wer ist Hersteller des **Luser's Touristenpflaster?**

Nr. 957. Wer fabriziert eine **rote, sich samtartig anfühlende Gummiplatte** (nicht Schwammgummi)?

Nr. 958. Wer stellt **Asbest-Lötblöcke** für zahntechnische Laboratorien her?

Nr. 959. Wer ist Fabrikant der **Gummischuhe Marke „Mermed"?**

Nr. 960. Wer ist Fabrikant von mineralisierten **Reiseklistierbechern,** Fabrikmarke Z. i. W. R.?

Nr. 963. Wer fabriziert **Stahlbürsten zum Kesselreinigen?**

Nr. 970. Wer fabriziert **Schlauchklemmen mit sichelartigem Verschluß?**

Nr. 974. Wer ist Fabrikant von **Härte-Maschinen** für die Guttapercha- und Balata-Industrie?

Nr. 976. Wer liefert **Spritol,** ein Mittel zum Glänzendmachen von Gummiartikeln?

Nr. 977. Wer ist Hersteller von **Zellstoffgewebe** im Stück zur Bandagierung von Isolierungen?

Nr. 978. Wer stellt die **„Primal"-Asbestpackung** her?

Nr. 979. Wer fabriziert das **Wund-Heft- und Fingerling-Pflaster „Elporo"?**

Nr. 980. Wer ist Fabrikant der **Gummisohlen und -Absätze „Stalit"?**

Nr. 981. Wer ist der Fabrikant von **„Antivolton"?**

Nr. 982. Wer ist Hersteller des **Vulkanisationsbeschleunigers „Diphenylguanidin"?**

Nr. 984. Wer ist Fabrikant des Gummi-Drucktuches **„Rubolite"?**

Nr. 985. Wer baut Maschinen zur Herstellung von **Fiberkoffern** und **Kofferecken?**

Nr. 986. Wer baut Agraffen-Biegemaschinen und Schlagradpressen zum Ueberziehen von **Schuhhaken** (Agraffen) und **Oesen mit Celluloid?**

Nr. 987. Wer befaßt sich mit der Herstellung von **Metallkonussen für Gummi-Diabolos?**

Nr. 988. Wer ist Hersteller des Kunststoffes **„Optalith"?**

Nr. 989. Wer fabriziert Wringmaschinengestelle **„Ideal"?**

Nr. 991. Welche deutsche Firma stellt nach englischem Verfahren **Papier mit Gummi- und Manillafäden** her?

b) Anfragen, auf die wir bereits Lieferanten nannten. Wir geben anheim, uns weitere Offerten einzureichen.

Nr. 876. Wer stellt **„Firmus"-Masse** her?

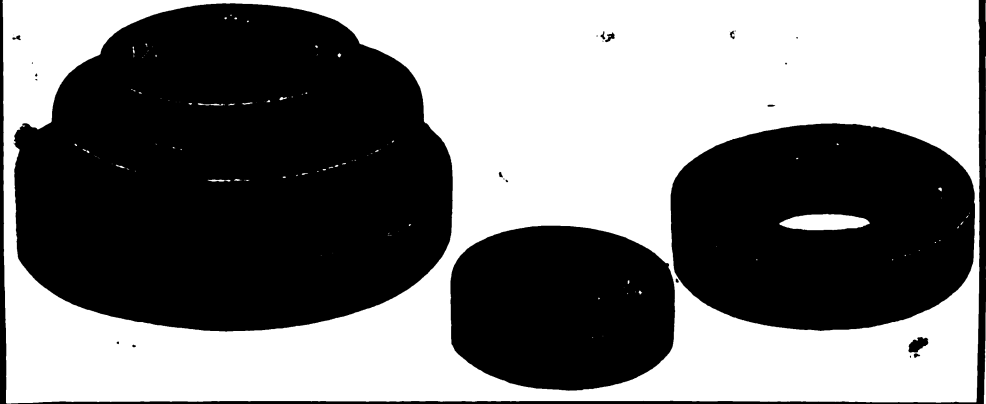
Nr. 912. Wer fabriziert **Lederscheiben für Pravazspritzenkolben?**

Vom Weltmarkt.

rg. **Die dänische Gummi- und verwandte Industrien 1921.** Nach einem Verzeichnis des Gewerbeaufsichtsamts über die ihm unterstellten Betriebe Ende 1921 waren hierunter 13 Gummiwarenfabriken, davon erst im Jahre 1921 gegründet: 1. Interessentskabet Dukken in Gentofte (Hersteller der Gummi-„Wunderpuppe", die, zum Aufblähen durch Lufteinlaß und zum Schreien eingerichtet, einen Riesenerfolg hatte); 2. Gummivarefabriken „Jylland", J. Chr. Mikkelsen, in Horsens (siehe „Gummi-Zeitung" Nr. 17) und 3. K. Nyborg in Aalborg. — Ferner 20 Fahrrad- und Automobilfabriken; (keine neue), eine Kabel- und Leitungsdraht-, eine Vulkanfiberwarenfabrik; 5 Treibriemenfabriken (4 in und eine bei Kopenhagen); 3 Fabriken für chirurgische Instrumente und Bandagen; 59 elektromechanische und Elektromotorfabriken (hierunter jedoch einbegriffen die Telegraphenwerkstätten des Staates, 2 Kinoapparate-, eine Manometerfabrik usw.); 3 Stempel-, 5 Oelzeug- und 2 Lederkleidungsfabriken.

rg. **Großbritanniens Handel mit Deutschland im zweiten (ersten) Vierteljahr 1922** bewertete sich auf 6,54 (5,47) Mill. £ Einfuhr deutscher, 8,82 (5,41) Mill. £ Ausfuhr britischer und 5,52 (4,71) Mill. £ Wiederausfuhr fremder oder kolonialer Waren nach Deutschland, gegenüber 20,1 bzw. 10,1 und 5,0 Mill. £ im Vierteljahrsdurchschnitt von 1913. Hiervon kamen auf Rohgummi 1000 bzw. 1000 und 184 000 £, auf Gummiwaren 122 000 bzw. 9000 und 1000 £; auf elektrische Artikel und Apparate 73 000 bzw. 1000 und 1000 £.

rg. **Dänemarks Einfuhr im ersten Halbjahr 1922** (1921) betrug in dz: Linoleum 8684 (5406), Segel- und Presenningtuch 976 (2587);



●●●●●●●●●● **Es wird gebeten, sich bei Anfragen oder Aufträgen auf die „Gummi-Zeitung" zu beziehen.** ●●●●



Rohgummi 669 (1848), davon aus Deutschland 89; Gummischuhe 206 (183), davon aus Deutschland 27; Fahrradlaufdecken 2626 (1773), Autopneumatikdecken 3883 (1895), Autopneumatikschläuche 219 (114), Autoreifen unter Tarifnummer 65 906 (552), andere ordinäre Gummiwaren a) mit Manufaktur 982 (812), b) ohne 829 (663); Sanitätswaren aus Fayence 792 (515), Kabel 1678 (1666), übersponnener Leitungsdraht 983 (365); Personenautos 774 (860) Stück, Lastkraftwagen 76 (53) Stück, Automobilteile zum Zusammensetzen 4454 (1400) dz.

Ausfuhr russischer Gummiwaren. Der russische staatliche Gummitrust hat, wie die „Torgowo-Promyschlennaja Gaseta" mitteilt, mit der Ausfuhr seiner Erzeugnisse ins Ausland begonnen. Die Realisierung erfolgt durch Vermittlung des Außenhandelskommissariats. Nach Polen wurden 4000 Paar Gummischuhe und 2 Waggons andere Gummiwaren ausgeführt. Mit Lettland wurden Verkaufsverträge auf etwa 30 000 Paar Gummischuhe und 5 Waggons diverse Gummiwaren abgeschlossen. Gegenwärtig schweben Verhandlungen mit Firmen verschiedener baltischer Länder über Lieferung weiterer 300 000 Paar Gummischuhe. In Anbetracht der starken Nachfrage aus dem Orient beginnen die russischen Gummiwarenfabriken jetzt mit der Herstellung besonderer Sorten von Gummischuhen für die Türkei, Persien und Turkestan. Die tägliche Produktionsmenge des Gummitrusts beträgt zurzeit 25 000 Paar.

rg. **Zu Vorsicht bei Geschäften mit Deutschland** raten schwedische Konsulate, wie das schwedische Außenministerium durch die Presse mitteilt: es sei anzuraten, Vorauszahlung für in Deutschland eingekaufte, nicht sofort gelieferte Waren nur an solche Firmen zu leisten, über deren Solidität kein Zweifel herrschen kann. Ferner erinnern sie daran, daß es nicht zu ihren Aufgaben gehört, sich an deutsche Behörden zu wenden wegen Ausfuhrerlaubnis für Waren, die in Deutschland in der mehr oder weniger bewußten Absicht, die deutschen Bestimmungen über Valutaaufschlag auf Ausfuhrwaren zu umgehen, eingekauft sind.

Der Bandagenfabriken-Verband wurde aufgelöst. Neu gegründet an seiner Stelle wurde die Vereinigung deutscher Bandagen-Fabriken, Sitz Stuttgart, Handelshof.

Geschäfts- und Personalmitteilungen.

Barmen. Gummiwerke Barmen, G. m. b. H. Herr Richard Preuß, Kaufmann in Barmen, wurde an Stelle des verstorbenen Herrn Adolf Vorwerk zum Geschäftsführer bestellt.

Barmen. Atleta-Gummiwaren-Industrie, G. m. b. H. in Liquid. Die Liquidation ist beendet und die Firma erloschen.

Berlin. Die Firma Carl Jeschke & Co., technische Gummi- und Asbestwaren, verlegte ihr Geschäft nach Berlin W 66, Mauerstraße 91, wo der Firma bedeutend größere Bureau- und Lagerräume zur Verfügung stehen.

Düsseldorf. Barry & Hesemann, Technische Gummi- und Asbest-Fabrikate. Am 1. September d. J. werden Bureau und Lager nach Carlstraße 8 in Düsseldorf verlegt und eine bedeutende Vergrößerung vorgenommen.

Essen-Ruhr. In das Handelsregister ist eingetragen die Firma Rheinische Gummi-, Asbest- und Packungs-Industrie, G. m. b. H., Essen. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Vertrieb von technischen und chemischen Erzeugnissen, sowie verwandter Gegenstände jeglicher Art, insbesondere der Fortbetrieb des zu Essen unter der Firma Rheinische Gummi-, Asbest- und Packungs-Industrie August Börnke bestehenden, bisher dem Kaufmann und Fabrikanten Herrn August Börnke gehörenden Fabrik- und Handelsgeschäftes und die gewerbliche Verwertung der Herrn Börnke erteilten Patent- und sonstigen Schutzrechte. Das Stammkapital beträgt 100 000 M. Geschäftsführer ist Herr Kaufmann August Börnke in Essen.

Fulda. Gummiwerke Fulda, Akt.-Ges., Fulda. Zur Vornahme von Aufsichtsratswahlen wird auf den 15. September eine außerordentlche Generalversammlung einberufen.

Hamburg. Asbest- und Gummiwerke Alfred Calmon, Akt.-Ges. In dem Prospekt, auf Grund dessen 28,5 Mill. M neue Stammaktien dieses Unternehmens zum Handel und zur Notierung an den Börsen zu Hamburg und zu Berlin zugelassen worden sind, bemerkt die Verwaltung unter anderem, daß der Geschäftsgang in den verflossenen Monaten des laufenden Geschäftsjahres zufriedenstellend war; die Aufträge, die zu lohnenden Preisen hereingenommen worden sind, sichern den Werken Beschäftigung für etwa drei Monate. Falls keine unvorhergesehenen Ereignisse eintreten, dürfte bei dem erhöhten Aktienkapital auch für das Jahr 1922 mit einem befriedigenden Erträgnis gerechnet werden können. Für 1921 gelangte eine Dividende von 20 Prozent zur Ausschüttung.

Hannover. Hannoversche Gummiwerke Excelsior Akt.-Ges. Nach einer Mitteilung der Verwaltung sind die Umsätze im laufenden Jahre nicht nur durch die dauernde Steigerung der Preise, sondern auch durch quantitative Mehrleistung des Fabrikbetriebes gehoben worden. In einigen Artikeln zeigt sich jedoch die Wirkung einer Ueber-

produktion, hervorgerufen durch nach dem Kriege entstandene Neugründungen und zu schrankenlose Fabrikvergrößerungen anderer Fabriken. Eine dadurch entstandene Krise in der Gummi-Industrie trifft die Gesellschaft bei der Vielseitigkeit ihrer Fabrikation weniger als die Spezialfabriken.

Hamburg. Kongo-Gummigesellschaft Chormann & Tornquist m. b. H. Prokura ist erteilt an Frau Elsa Maria Margaretha Streckwald, Witwe, geb. Baus.

Heveadorn (Holland). Eine der größten niederländischen Kautschukfabriken, die N. V. Vereenigte Nederlandsche Rubberfabrieken in Heveadorn (Kapital 3,5 Millionen Gulden) hat ihren Betrieb schließen müssen und 500 bis 600 Arbeiter entlassen.

Kristiania. Mjölndalens galoschfabrik ist durch ein großes Feuer heimgesucht worden. Der Schaden beträgt 100 000 Kronen.

Leipzig. P. Penin, Gummiwarenfabrik, Akt.-Ges. Leipzig-Plagwitz. Der Aufsichtsrat hat eine außerordentliche Generalversammlung auf den 14. September einberufen, die über Erhöhung des Aktienkapitals von 3,2 auf 7, 2 Mill. M beschließen wird. Von den neuen 4 Mill. M Aktien werden 0,5 Mill. M als Vorzugsaktien begeben werden. Weiter wird die Beschränkung des Mehrstimmenrechtes der seitherigen Vorzugsaktien auf gewisse Fälle vorgeschlagen.

Nürnberg. Handelsgerichtlich eingetragen urde die Firma Medizinisches Warenhaus, G. m. b. H. & Co. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel in Sanitäts- und Krankenpflegeartikeln, Gummiwaren und Verbandstoffen aller Art, sowie die Einrichtung von Krankenhäusern und für Aerzte. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Als Geschäftsführer sind bestellt die Herren Dr. Arthur Rudow, Sanitätsrat und Fritz Steffan, Kaufmann, beide in Frankfurt a. M. Jeder Geschäftsführer ist für sich allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Stettin. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Benzol-Vertrieb Stettin, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb und die Ausführung von Geschäften in Benzol und seinen Homologen, Benzin, Heiz- und Treibölen, Petroleum und Oelen, sowie von allen Geschäften, die hiermit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Stammkapital 100 000 M. Die Gesellschaft wird, falls ein Geschäftsführer bestellt ist durch diesen und falls mehrere bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Geschäftsführer sind die Herren Oekonomierat Richard Gravenstein in Berlin und Kaufmann Wilhelm Lindemann in Stettin.

Varel. Im Meyerschen Hause am Schloßplatz ist von Herrn Eugen Hammer eine Gummimäntelfabrik eröffnet worden.

Vreden (Bez. Münster). Westdeutsche Textilriemenfabrik, mechanische Weberei, G. m. b. H. Herr Geschäftsführer Direktor Paul Grieger ist ausgeschieden und an seine Stelle Herr Kaufmann Willy Stabernack zu Berlin-Tempelhof getreten.

Wilhelmsburg. Internationale Vulkanfibre-Compagnie, G. m. b. H., Zweigniederlassung Wilhelmsburg. Die Firma ist geändert in Gesellschaft für Vulkanfibre-Verarbeitung m. b. H.

Aus der Fahrrad-, Automobil- und Flugzeugbranche.

Ansbach. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Fahrrad-Industrie Ansbach, Georg Weiß, Triesdorfer Str. 12. Bau und Vertrieb von Fahrrädern.

Berlin. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Automobilbedarf Clemens A. Voigt, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist die Vertretung von Fabriken und Handelsunternehmungen der Automobilteil- und Zubehörindustrie, sowie Herstellung und Vertrieb von Automobilzubehör aller Art unter Fortführung des von dem Gesellschafter Clemens A. Voigt unter der Firma Clemens A. Voigt betriebenen Handelsgeschäfts. Stammkapital: 85 000 M.

Berlin-Neukölln. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma B. Schleiff, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist An- und Verkauf von Automobilen. Stammkapital: 200 000 M.

Essen - Ruhr. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Gebr. Ludewig, G. m. b. H., Essen. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Vertrieb von Kraftfahrzeugen, Karosseriebau, verbunden mit Reparaturwerkstatt. Das Stammkapital beträgt 200 000 M.

Flensburg. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Continental Fahrradfabrik Flensburg, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist Fabrikation und Handel mit Fahrrädern. Stammkapital 50 000 M.

Frankfurt a. M. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Motor- und Fahrzeugzubehör-Gesellschaft m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Vertrieb von Betriebsmaterialien aller Art für die Kraftwagen- und Fahrzeugindustrie, Handel mit Automobilen. Das Stammkapital beträgt 100 000 M.

Gleiwitz. Automobilverkehr Kieferstädtel-Gleiwitz, Inh. Rudolf Beyer und Bruno Kranczoch, Gleiwitz. Herr Bruno Kranczoch ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist in Automobilverkehr Gleiwitz, Inh. Rudolf Beyer geändert.

o **Limbach** (Sachsen). Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Paul Alfred Sachse, Herstellung von Zubehörteilen für Kraftfahrzeuge und Handel damit.

o **Mannheim.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Lang & Schellenberger, Mannheim-Neckarau, Herstellung und Vertrieb von Fahr- und Motorrädern, Friedrichstraße 25.

Minden (Westfalen). Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Fahrradwerk Porta Westfalica Gebrüder Hohmeier in Hausberge, Frettholz 4.

Stuttgart-Gaisberg. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Reform-Fahrradbau Weiß & Co. m. b. H. Müllerstraße 17 und Burgstraße 30. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Vertrieb von Reformfahrrädern. Stammkapital: 100 000 M.

Villingen. Fahrradhaus Walter, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Handel mit Fahrrädern und deren Ersatz- und Zubehörteilen. Das Stammkapital beträgt 40 000 M

Aus der Elektrizitätsbranche.

Crottorf. Elektrizitätswerk Crottorf, A.-G. Das Unternehmen verzeichnet für das abgelaufene Geschäftsjahr 1921/22 insgesamt einschließlich Vortrag einen Reingewinn von 1,32 (i. V. 0,93) Mill. M, aus dem 10 (15) Prozent Dividende plus 10 (5) Prozent Bonus ausgeschüttet werden sollen. Was den Geschäftsgang anbetrifft, so kann dieser als günstig angesprochen werden. Es kann somit auch für das laufende Geschäftsjahr wieder mit einem günstigen Ergebnis gerechnet werden.

o **Dresden.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Gottfried Ribbe, G. m. b. H. Herstellung und Vertrieb von elektrischen Maschinen und Apparaten.

Essen-Ruhr. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Fischer & König, G. m. b. H., Essen. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit elektrotechnischen Erzeugnissen. Das Stammkapital beträgt 40 000 M. Geschäftsführer ist Herr August Fischer, Kaufmann, Essen.

Iserlohn. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Elektrotechnische Werkstätten Iserlohn, Bacmeister & Esche.

o **Oschatz.** Herr Karl Hauschild, Elektroinstallationsmeister, hat Breitestraße 24 ein Installationsgeschäft für elektrische Licht- und Kraftanlagen eröffnet.

Zoll- und Verkehrswesen.

rg. **Eine Einfuhrregelung in Dänemark für Lederschuhwerk, einschl. Gummifußzeug** mit Leder- oder Stoffoberteil (jedoch ausgenommen Gummischuhe), trat durch Gesetz vom 4. August in Kraft, vorläufig bis Ende März 1923. Vor dem 1. August bestellte und schon bezahlte oder nachweislich für Herbstlieferung weiterverkaufte Ware darf noch eingeführt werden. Für neue Aufträge ist Bewilligung vom Schuhausschuß erforderlich und wird im allgemeinen nicht oder nur in Kompensation, das heißt bei gleichzeitigem Einkauf von eben so viel oder drei- oder (bei Einfuhr aus Deutschland) zehnmal so viel dänischer Ware erteilt.

rg. **Einstellung des Postversands von Geld aus und nach Deutschland.** Der Postanweisungs-, Postnachnahme- und Postinkassoverkehr zwischen Deutschland einerseits und Dänemark, Schweden und Norwegen andererseits ist ab 19. August in jeder Richtung bis auf weiteres eingestellt. Die deutsche Regierung hatte die nordischen Postverwaltungen telegraphisch hierum ersucht. Der Grund ist darin zu suchen, daß die nach den Postverträgen bestehende Abrechnungsweise, wo z. B. die dänischen Forderungen nach einem monatlichen Durchschnittskurs in der Regel erst 1 bis 2 Monate später ausgeglichen werden, bei den starken Kursschwankungen dem valutaschwachen Lande große Verluste bringen kann. Ferner müßten die deutschen Postämter zur Auszahlung von übersandten Kronenbeträgen in Mark jetzt bei dem so sehr niedrigen Markwert sehr große Markbestände inne haben. Der Geldversand kann also fortan nur durch Scheck oder Einschreibebrief stattfinden. (flpstr)

Aus der Praxis des Arbeitsrechts.

Das Einspruchsrecht des Arbeitnehmers gegen die Kündigung in Betrieben ohne gesetzmäßige Betriebsvertretung.

rd. Durchaus nicht einheitlich ist die Rechtsprechung der Schlichtungsausschüsse in den Fällen, wo ein gekündigter Arbeiter in Betrieben tätig gewesen ist, in denen es eine gesetzliche Betriebsvertretung nicht gibt. Mit einem solchen Falle hatte sich der Schlichtungsausschuß Frankfurt a. M. zu befassen. Der Arbeiter hatte seine Kündigung erhalten, und da es in seinem Betriebe einen Arbeiter- bzw. Betriebsrat nicht gab, so rief er sofort den Schlichtungsausschuß an. Dieser erkannte dahin, daß die ausgesprochene Kündigung unzulässig sei und daß daher der Beklagte verpflichtet sei, den Kläger weiter zu beschäftigen. Der Beklagte, so heißt es in den Gründen, beschäftigt in seinem Betriebe über 20 Angestellte. Infolgedessen ist er, schon um einer Bestrafung aus dem Betriebsrätegesetz zu entgehen, verpflichtet, unverzüglich nach den Vorschriften dieses Gesetzes einen Betriebsrat bilden zu lassen. Im vorliegenden Falle mußte die Kündigung für unwirksam erklärt werden, weil dem Kläger durch die Nichtbildung des Betriebsrates sein gesetzliches Recht verkürzt worden ist. Der Beklagte wird also, um die Entlassung des Klägers auf das Betriebsrätegesetz gründen zu können, unverzüglich den Betriebsrat zu bilden haben. Ist alsdann eine Kündigung des Klägers beabsichtigt, muß das Einverständnis des Betriebsrates herbeigeführt werden, und es schließt sich daran das im Betriebsrätegesetz vorgesehene Verfahren. (Schlichtungsausschuß Frankfurt a. M., 21. November 1921.) (flpstrwst)

* * *

Die gesetzlichen Ansprüche des zu Unrecht fristlos entlassenen Angestellten.

sk. Wenn ein fristlos entlassener Angestellter auf Grund des § 84 ff des Betriebsratsgesetzes Einspruch gegen die Kündigung erhoben und der Schlichtungsausschuß diese als ungerechtfertigt erklärt hat, so hat der Arbeitgeber die Wahl, den Entlassenen weiterzubeschäftigen oder ihm eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Wählt er, was die Regel sein wird, das letztere, so sind alle weiteren zivilrechtlichen Ansprüche des Angestellten damit abgegolten, er kann also außer der Abfindungssumme und dem Gehalt bis Ende des laufenden Vierteljahres nicht etwa noch ein weiteres Vierteljahr Gehalt beanspruchen. So hat das Reichsgericht in grundlegenden Ausführungen in seinem Urteil vom 24. Juni 1922 (A. Z. III. 666/21) entschieden und zwar mit folgender Begründung: Den dem Entlassenen nachteiligen Folgen der unrechtmäßigen fristlosen Kündigung ist dadurch begegnet, daß er seine Gehaltsansprüche bis zum Ablauf der rechtmäßigen Kündigungsfrist fortbezahlt erhält. Damit hat er zugleich die Mittel und die Zeit erhalten, deren er bedarf, um sich nach einer neuen Arbeitsstelle umzusehen. Daß das Betriebsrätegesetz mit der Entschädigung des § 87 dem Arbeitgeber eine Art Privatstrafe oder Buße dafür auferlegen wollte, weil er eine unrechtmäßige Kündigung überhaupt ausgesprochen

hat, dafür lassen sich aus dem Gesetz keine genügenden Anhaltspunkte entnehmen. Die gegenteilige Meinung würde dem Arbeitnehmer einen Vorteil bringen, auf den er weder vom Rechts- noch vom Billigkeitsstandpunkt aus eine begründete Anwartschaft hat. Wenn der Arbeitnehmer erst den arbeitsrechtlichen Einspruch gewählt und mit Erfolg durchgeführt hat, so bliebe ihm nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen unbenommen, selbst dann noch nachträglich das Gericht anzugehen und dort seine weitergehenden Ansprüche zu verfolgen. Es scheint jedoch offenbar, daß das Betriebsrätegesetz mit den Schlußworten des § 87 Abs. 2, daß die Entscheidung im Schlichtungsverfahren unter den Beteiligten „Recht schaffe", eben diese Folgerung hat abschneiden wollen, daß es bestimmen wollte, der Arbeitnehmer, der die Entscheidung im Schlichtungsverfahren herbeigeführt hat, müsse sich damit nun auch wegen seiner etwaigen zivilrechtlichen Ansprüche für abgefunden erachten. Daß der Arbeitgeber sich von der Weiterbeschäftigungspflicht durch Zahlung der Entschädigung befreien kann, ist eben der vom Betriebsrätegesetz neu eingeführte arbeitsrechtliche, den Richter bindende Gesichtspunkt. (flpstrwst)

Vermischtes.

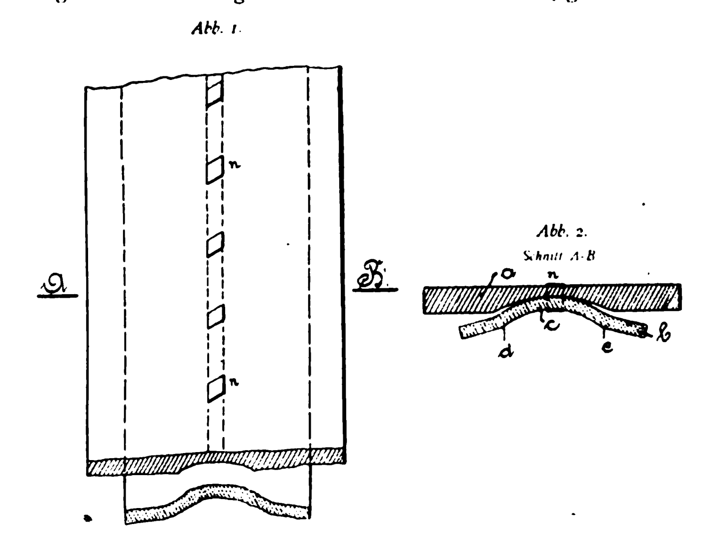
rg. **Gummisohlen der schwedischen Gummifabriken** kamen im letzten Jahre auf den Markt mit der Aufforderung an das Publikum, sie selbst auf die Stiefel aufzusetzen, was Skandinaviska Gummi A.-B. (Viskafors) sogar im Warenhaus Nordiska Kompaniet (Stockholm) vorführen ließ, bemerkt der Jahresbericht des Reichsverbandes der schwedischen Schuhmacher und -händler.

Fusion in der Bakelitindustrie der Vereinigten Staaten. Wie berichtet wird, hat die „Bakelite Corporation" die „General Bakelite Co.", die „Condensite Co. of America" und die „Redmanol Chemical Products Co." in sich aufgenommen. Als Grund für diesen Zusammenschluß wird das Ergebnis einer Klage der „Bakelite Co." gegen die „General Insulate Co." einem Kunden der „Redmanol Co." wegen Patentverletzung der Bakelitpatente angegeben. Diese Patente schützen im allgemeinen die Bildung von Phenol-Kondensationsprodukten durch Hitze und Druck, sowie die Verwendung dieser Produkte in Verbindung mit Faserstoffen, Holzmehl, Asbest und dergleichen. Da die „Insulate Co." infolge des Urteils den Betrieb nicht fortführen konnte, so wurde die Vereinigung beschlossen. Die Produkte dieser drei Gesellschaften sind in manchen Beziehungen nicht gleicher Art. Die Redmanol Co. stellt Formaldehyd und Hexa her, die „Condensite Co." produziert nur Chlorsubstitutionsprodukte, die Bakelite Co. und die Redmanol Co. fabrizieren nur transparente Stoffe. Beide Gesellschaften werden ihre Spezialprodukte Bakelit, Redmanol und Condensit getrennt weiter darstellen. Der Vorsitzende der neuen Bakelite Corporation ist L. H. Backeland.

Nach „Die Chemische Industrie" vom 5. August 1922.

Neue Patente und Gebrauchsmuster.

Doppelriemen aus loh- und chromgarem Kernleder für Kegelantriebe. D. R. P. Nr. 354 917 vom 21. Juni 1921 für Gebrüder Hesselberger, München (veröff. am 19. Juni 1922). Der Kegelantrieb weist viele Mängel auf, diese sollen durch den Gegenstand der Erfindung verringert werden. Beistehende Abbildungen zeigen in Figur 1 den Riemen im Grundriß, in Figur 2 im Schnitt. Der lohgare Lederriemen a ist der Länge nach in der Mitte mit einer Hohlkehle versehen und darin ist ein schmälerer chromgarer Lederriemen b mit seiner Naht n befestigt, so daß der chromgare Riemen mit den Rändern d und e frei über die Hohlkehle hinausragt. Während des Laufes schmiegt sich der chromgare Lederriemen fest an den Kegel an und kommt



infolge der Auskehlung des lohgaren Riemens in der Mitte nicht mit dem Kegel in Berührung. Dadurch wird erreicht, daß selbst beim schnellen Hereinwerfen der Anlaßstange der Doppelriemen ohne Gleitverluste durchzieht. Die Riemenenden werden wie üblich miteinander verbunden. Durch die Neuerung wird die Abnutzung des Riemens sehr vermindert, da der äußere Riemen a die ganze Arbeitsbeanspruchung aufnimmt. Der chromgare Riemen b bildet das Bindeglied zwischen Riemen a und Kegel und kann nach Bedarf ersetzt werden. — Patentanspruch: Doppelriemen aus loh- und chromgarem Kernleder für Kegelantriebe, dadurch gekennzeichnet, daß in dem der Länge nach in der Mitte mit einer Hohlkehle c versehenen

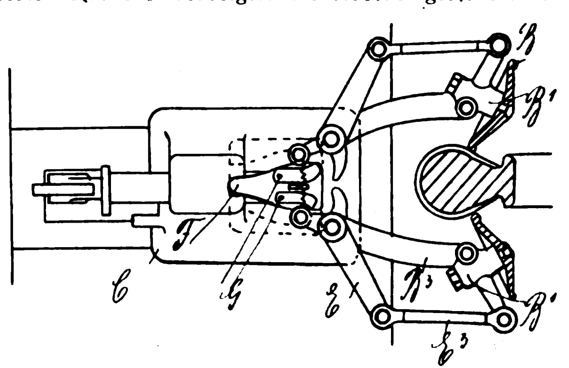


lohgaren Lederriemen a ein schmälerer chromgarer Lederriemen b mit einer Naht n befestigt ist, derart, daß der chromgare Riemen mit seinen Rändern d und e frei über die Hohlkehle c hinausragt. (I)

Verfahren zur Wiedergewinnung des Kautschuks und der Gewebeteile aus Altkautschukmaterial. D. R. P. Nr. 355 768 vom 6. Juli 1917 für Fritz Waitz, Bremen (veröff. am 7. Juli 1922.) Nach vorliegendem Verfahren soll eine Trennung der Kautschuk- und Gewebeteile unter völliger Erhaltung der eigenartigen Beschaffenheit eines jeden dieser Teile erzielt werden. Die nur grob zerkleinerten Materialien werden in einer Walktrommel oder in einem anderen geschlossenen Gefäß, welches das Lösemittel enthält, unter Druck heiß behandelt und gründlich mechanisch durchgearbeitet. Es findet durch diese Behandlung eine schnelle Trennung der Kautschuk- und Gewebeteile statt, das Lösemittel braucht nicht längere Zeit einzuwirken, der wiedergewonnene Kautschuk bleibt elastisch, die Gewebeteile behalten ihre ursprünglichen Eigenschaften, sind sogar verspinnbar. Beim neuen Verfahren verlaufen die gesamten Arbeitsvorgänge in einer geschlossenen Trommel, so daß die schädliche Einwirkung des Luftsauerstoffes ausgeschlossen ist. Das Verfahren ist sehr wirtschaftlich, Kautschuk und Lösemittel werden restlos wiedergewonnen. Beispiel: 100 kg große Stücke Fahrraddecken werden mit etwa 600 kg Lösemittel in heizbarer, druckfester Trommel unter gleichzeitiger reibender, knetender oder walkender Wirkung auf höchstens 180° erhitzt, bis sich der Kautschuk gelöst hat. Man löst dann die Kautschuklösung ab und destilliert wie bekannt zur Trennung von Kautschuk und Lösemittel. Die in der Trommel befindlichen Gewebeteile werden nochmals mit dem Lösemittel behandelt, welches zur ersten Bearbeitung einer frischen Füllung benutzt werden kann. Patentanspruch: Verfahren zur Wiedergewinnung des Kautschuks und der Gewebeteile aus Altkautschukmaterial unter Verwendung eines Kautschuklösemittels, dadurch gekennzeichnet, daß man die nur grob zerkleinerten Ausgangsstoffe in einem das Lösemittel enthaltenden, geschlossenen Gefäß unter Erwärmen und unter Druck einer mechanischen Bearbeitung durch Kneten, Reiben, Walken oder dergleichen unterwirft.

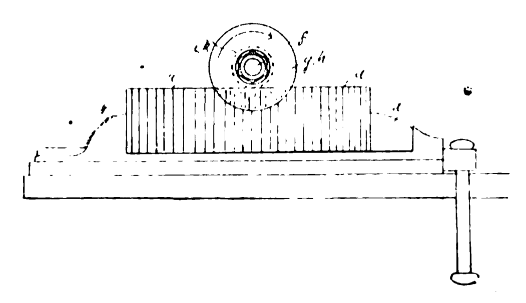
Elastische Zwischensohle für Schuhwerk aller Art. Offenbacher Gummiwerke Carl Stoeckicht, Akt.-Ges., Offenbach a. M. G.-M. Nr. 818756. Die Zwischensohle hat eine solche Form, daß sie genau in die Höhlung zwischen Brandsohle und Laufsohle hineinpaßt. Ihre Fläche dagegen ist nicht wie früher und massiv, sondern sie besteht beiderseits aus einer großen Anzahl wechselseitig gegeneinander versetzter Höhlungen. Bei dem vorliegenden Beispiel sind diese Höhlungen quadratisch, so daß viele sich kreuzende Rippen entstehen, welche die oberen Tragflächen bilden und zwischen denen die nach dem sogenannten Waffelmuster gebildeten Höhlungen liegen.

Vorrichtung zum Anlegen des Laufmantels an den Kern bei Maschinen zur Herstellung von Decken oder Mänteln für Luftreifen. The Dunlop Rubber Co., Ltd., London. G.-M. Nr. 817 832. Die Neuerung besteht darin, daß die Andrückvorrichtungen B durch eventl. verstellbare Kurvenflächen gesteuert werden derart, daß die Winkelstellung der Werkzeuge während des Ueberholens der am Kern liegenden Mantelteile wechselt. Die Andrückwerkzeuge B sind in schwenkbaren Stützen B^1 gelagert, die an Schwinghebeln B^3 eines hin- und hergehenden Schlittens C sitzen und durch an einer ortsfesten Kurve F vorbeigeführte Hebel E gesteuert werden, wenn



der Schlitten C seinen Vor- oder Einwärtshub ausführt. Die Kurvenschablone F ist mit Hilfskurven g versehen. Die Andrückwerkzeuge B sind in den schwenkbaren Stützen B^1 drehbar und die Kurvenabtasthebel E durch Lenker E^3 mit diesen Stützen B^1 verbunden.

Vorrichtung zur Herstellung von Kämmen. W. Schulte, Draht- und Eisenwerke, Düsseldorf-Heerdt. G.-M. Nr. 818 958. Der Neuerung entsprechend werden die vorgeschnittenen Kammplatten a a zu einem Stapel vereinigt, zwischen den Klemmbacken b und d eingespannt. Auf der oberhalb des Stapels angeordneten Welle f sitzen die Frässcheiben g und h,



deren richtiger Abstand durch genau auf Zahnstärke abgeschliffene Zwischenscheiben i, k erzielt wird. Die Anzahl der Fräser entspricht der Anzahl der herzustellenden Zahnlücken. Entsprechend dem Abstand der einzelnen Fräserscheiben voneinander werden beim Vorschub des Stapels in sämtlichen Kammplatten gleichzeitig grobe und feine Zähne gebildet.

Ausländische Patente.

Vulkanisationsbeschleuniger. Ver. Staaten Patent Nr. 1 417 970 vom 26. April 1920 für M. Cadwell, New York, N. Y. (veröff. am 30. Mai 1922). Man setzt der Kautschukmasse Amine und Aldehyde mit offener Kette und zahlreichen Kohlenstoffatomen hinzu und vulkanisiert.

Zusatz zu Kautschukmassen. Ver. Staaten Patent Nr. 1 418 166 vom 7. März 1919 für D. Porritt, Edinburgh, Schottland (veröff. am 30. Mai 1922). Um die Vulkanisation zu beschleunigen, fügt man der Kautschukmischung eine wasserfreie Verbindung hinzu, erhalten durch Zwischenwirkung von starkem Alkali mit Monohydroxyderivaten von Benzen, in denen der Wasserstoff der Hydroxylgruppe durch das Radikal ersetzt ist.

Herstellung einer Kaugummigrundmasse. Ver. Staaten Patent Nr. 1 418 271 vom 6. Juni 1918 für Appleton Beatty, New York, N. Y. (veröff. am 6. Juni 1922). Aus Rohkautschuk werden die stickstoffhaltigen Substanzen herausgelöst, die Lösung abgezogen und der Rückstand, zur Entfernung flüchtiger Stoffe, in einem inerten Gasstrom erwärmt.

Vulkanisationsbeschleuniger. Ver. Staat. Patent Nr. 1 418 771 bis 72 vom 12. August 1918 und 17. Mai 1919 für The Goodyear & Tire Rubber Comp., Akron, Ohio (veröff. am 6. Juni 1922). Das Beschleunigungsmittel besteht erstens aus einer Base, erhalten bei der Umsetzung von einem Molekül Paranitroso-Dimethylanilin mit einem Molekül Schwefelwasserstoff und zweitens aus dem Reaktionsprodukt von Schwefel mit Methylen-Diphenyldiamin.

Vulkanisationsmasse. Ver. Staaten Patent Nr. 418 824 bis 25 vom 26. August und 21. Oktober 1920 für B. Neylor, Springfield, Mass. (veröff. am 6. Juni 1922). Der Kautschukmasse wird ein Kondensationsprodukt aus Paratoluidin und Formaldehyd bzw. ein Gemisch aus Schwefel und Phenylhydrazin zugesetzt.

Reichs-Patente.

Anmeldungen.

Für die angegebenen Gegenstände haben die Nachgenannten an dem bezeichneten Tage die Erteilung eines Patentes nachgesucht. Der Gegenstand der Anmeldung ist einstweilig gegen unbefugte Benutzung geschützt.

Klasse.

30d. 10. Z. 12 907. Adolf Zekert, Wandsbek. Bruchband. 17. Februar 1922.

Zurücknahme von Anmeldungen.

39b. D. 38 516. Verfahren zur Herstellung plastischer Massen usw. aus rauchschwachem Pulver.

Erteilungen.

Auf die hierunter angegebenen Gegenstände ist den Nachgenannten ein Patent von dem bezeichneten Tage ab unter nachstehender Nummer der Patentrolle erteilt.

Klasse.

39b. 1. 361 429. Hermann Plauson, Hamburg, Wandsbeker Chaussee 17. Verfahren zur Herstellung kautschukähnlicher Produkte. 13. Mai 1917. K. 64 118.

63e. 2. 361 483. Gummiwarenfabrik S. Herz G. m. b. H., Berlin. Vollgummireifen. 30. Juli 1919. G. 48 749.

63e. 2. 361 484. Valentin Martin Cabretosa, Barcelona; Vertr.: Dipl.-Ing. S. Meier, Pat.-Anw., Berlin SW 61. Vollgummireifen. 8. Dezember 1921. M. 75 975.

63e. 2. 361 485. William Beach Pratt, Wellesley, V. St. A.; Vertr.: Dipl.-Ing. G. Benjamin und Dipl.-Ing. H. F. Wertheimer, Pat.-Anwälte, Berlin SW 11. Vollgummireifen. 15. März 1921. P. 41 657. England 25. Juni 1920.

Gebrauchsmuster-Eintragungen.

Klasse

30d. 823 145. Fa. Karl Gerhards, Ohligs. Künstlicher Fuß. 26. August 1921. G. 49 976.

30d. 823 750. Frida Daehne, geb. Bischoff, Wendisch-Buchholz. Künstlicher Fuß für Amputierte. 4. August 1922. D. 39 892.

30d. 824 030. Rosa Kunze, geb. Keßler und Lina Muth, Berlin-Steglitz, Schützenstr. 41. Menstruationsbinde. 6. Juni 1922. M. 74 342.

30g. 823 043. Gummiwarenfabrik Carl Plaat, Köln-Nippes. Durchsichtiger, nahtloser Reingummisauger. 1. Juli 1922. G. 52 197.

30k. 823 250. Oskar Pokorny, Wien; Vertr.: G. Dedreux und A. Weickmann, Pat.-Anwälte, München. Injektionsspritze. 13. Juni 1922. P. 37 379. Oesterreich 20. Mai 1922.

39a. 823 042. Gummiwarenfabrik Carl Plaat, Köln-Nippes. Durchsichtiger, gespritzter, nahtloser Reingummischlauch. 1. Juli 1922. G. 52 173.

39a. 823 083. Hugo Schön, Berlin, Tempelhofer Ufer 18. Naßpreß- und andere Walzen. 9. Februar 1921. Sch. 69 089.

39a. 823 103. Huttenlocher A.-G. für Maschinen- und Apparatebau, Berlin. Vulkanisierapparat. 12. Juni 1922. H. 93 471.

39a. 823 125. Gustav Kramer, Berlin, Lankwitzstr. 12. Knopfapparat mit gesichertem unteren Kernstift. 12. Juli 1922. K. 91 023.

39a. 823521. Willi Röhricht und Fritz Schwarz, Staaken. Handvulkanisierapparat aus Aluminium. 30. Juni 1922. R. 56 440.

39a. 823 972. Fa. L. Lorenz, Nieder-Ingelheim. Rührwerk für Gummilösung und dergleichen. 17. Juli 1922. L. 50 214.









47f. 823 928. Hanseatische Apparatebau-Ges. vorm. L. von Bremen & Co. m. b. H., Kiel. Schlauch mit Drahteinlage, insbesondere für Atmungsgeräte. 13. Mai 1921. H. 88 517.

47f. 823 929. Fa. Friedr. Goetze, Burscheid b. Köln. Dichtungsring mit Metalleinlage. 14. Mai 1921. G. 49 155.

47f. 824 017. Willi Georg Schönherr, Zschopau i. S. Schlauchverbindung. 10. Dezember 1921. Sch. 73 093.

47f. 824 031. Fritz Schaber, Stuttgart, Libanonstr. 79. Aus einem Blechstreifen bestehender Schlauchbinder. 9. Juni 1922. Sch. 74 752.

63e. 824 081. The Dunlop Rubber Company Limited London; Vertr.: R. H. Korn, Pat.-Anw., Berlin SW 61. Metallband für Vollgummireifen. 18. Juni 1920. D. 35 428. England 12. Dezember 1917.

63e. 824 083. Daimler Motoren-Gesellschaft, Stuttgart-Untertürkheim. Einrichtung zur Verhinderung des Gleitens der Laufräder mit Gummibereifung bei Kraftfahrzeugen. 1. Februar 1921. D. 36 718.

71a. 823 547. Christoph Hansen, Flensburg, Norderhofenden 10. Gummisohle mit Lederspitze. 15. Juli 1922. H. 93 870.

71a. 823 838. Ewald Lenz, Lüttringhausen, Rheinland. Auswechselbarer Absatz in Gummi und Eisen. 12. Juli 1922. L. 50 169.

Marktberichte.

Vom Hamburger Rohgummimarkt.

Hamburg, den 26. August 1922.

Während der verflossenen Woche fand auf dem hiesigen Markte ein verhältnismäßig reges Geschäft statt, wogegen über Umsätze auf spätere Sichten weniger zu berichten ist. Die Tendenz der Weltmärkte war eine ziemlich feste und schloß eher mit einem steigenden Ton. Der katastrophale Sturz der Reichsmark beeinflußt den Geschäftsgang unseres Artikels naturgemäß stark, und da die Preise bei den enormen Schwankungen der Werte ein unklares Bild geben würden, notieren wir heute in englischer Währung per lb. engl., netto wie folgt:

First Latex Crepe	—	sh	7 ½	d
Ribbed Smoked Sheet	—	sh	7 ½	d
Abfallende Ribbed Smoked Sheet	—	sh	6 ¾	d
Reine braune Crepe	—	sh	6 ¾	d
Etwas borkige braune Crepe	—	sh	6 ½	d
Dunkle Crepe	—	sh	6	d
Hard Cure Fine Para	—	sh	10 ⅛	d
Caucho-Ball	—	sh	7 ¼	d
Scrappy Manaos	—	sh	6 ½	d
Ia Blatt Balata	3	sh	1	d
Columbian Block Balata	2	sh	1 ½	d

Panama Block Balata wurde nicht notiert.

Effektiv-Rohgummimakler-Verein in Hamburg.

Londoner Wochenbericht.

London, den 24. August 1922.

Die Preise hielten; es machte sich sogar eine kleine Besserung bemerkbar trotz der fast toten Woche in bezug auf den Umfang der Geschäfte. Die Geschäftslage wird in allernächster Zeit etwas Förderung erfahren durch die Nachfrage aus Rußland, auch einige kleine Bestellungen von anderen Märkten werden nicht ausbleiben. Im allgemeinen sind die Aussichten für die Zukunft nicht günstig infolge der dauernden Ueberproduktion und der noch immer flauen Geschäftslage. New York blieb niedrig auf 13¾ Cents, also ohne wesentliche Besserung gegen die Vorwoche. Singapore war ruhig bei 7¾ d cif. In London war der Markt in Pflanzungskautschuk durchaus fest. Crepe greifbar 6⅞ bis 7 d, September 7 bis 7⅛ d, Oktober-Dezember 7⅛ bis 7¼ d, Januar-März 7½ bis 7⅝ d, April-Juni 7¾ bis 8 d. Ribbed smoked sheet greifbar 6⅞ bis 7 d, September 7 bis 7⅛ d, Oktober-Dezember 7⅛ bis 7¼ d, Januar-März 7⅜ bis 7⅝ d, April-Juni 7¾ bis 8 d. Para-Markt ruhig. Hard fine greifbar 10½ d, September-Oktober 10½ d, Oktober-November 10¾ d. Soft fine greifbar 9¾ d, September-Oktober ebenso, Oktober-November 10 d. (Die Preise verstehen sich ab Lager London; es sind also die Londoner Kosten, Fracht und Versicherung dazu zu schlagen).

Amsterdamer Wochenbericht.

Amsterdam, den 25. August 1922.

Der Gummimarkt kennzeichnete sich diese Woche durch eine außerordentlich lustlose Stimmung, mit ganz unveränderten Preisen und keinem nennenswerten Umsatz.

Zum Schluß kam plötzlich etwas mehr Lebendigkeit zu höheren Preisen, besonders wurden die minderen Sorten gehandelt.

Die Schlußpreise sind nominell wie folgt: Hevea Crepe —,38 fl., Sheets —,38 fl. loko; Hevea Crepe —,39½ fl., Sheets —,39½ fl. Oktober-Dezember; Hevea Crepe —,41 fl., Sheets —,41 fl. Januar-März.

Joosten & Janssen.

Paraffin, Wachse, Fette.

Hamburg, den 26. August 1922.

Der sich immer mehr zur Katastrophe auswachsende Sturz der deutschen Reichsmark wirkt auch auf den Wachs- und Futtermarkt total geschäftslähmend und veranlaßt die Abgeber, Preise nur noch in hochwertiger Valuta zu stellen, zumal die Beschaffung von Devisen gegen in Mark getätigte Verkäufe bei der furchtbaren, durch die Entwertung des deutschen Geldes, bedingten Geldknappheit, als auch dem Mangel an ausländischen Zahlungsmitteln, sich immer schwieriger gestaltet.

Andererseits werden die Preise für Paraffin aus den Produktionsländern auch anziehend gemeldet und der Augenblick scheint nicht fern zu liegen, wo Deutschland als Käufer vom Weltmarkt verschwinden muß, falls unsere Bedrücker sich nicht zu einer hilfreichen Handlung bereitfinden. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Der Dollar erreichte in der verflossenen Woche bei ständig schwankenden Kursen Höhen von zirka 2200 M und mehr und der Goldzollaufschlag ist für die Zeit vom 30. August bis 5. September auf 21 900 Prozent, das heißt für Paraffin auf 22 M für 1 kg festgesetzt.

Bericht der Firma Willy L. Wolff, Hamburg.

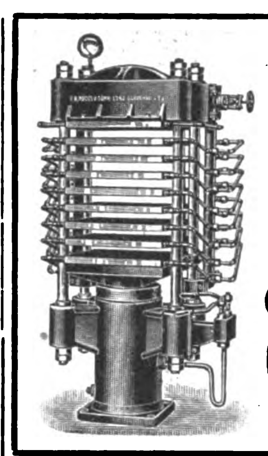


Nur für Händler!

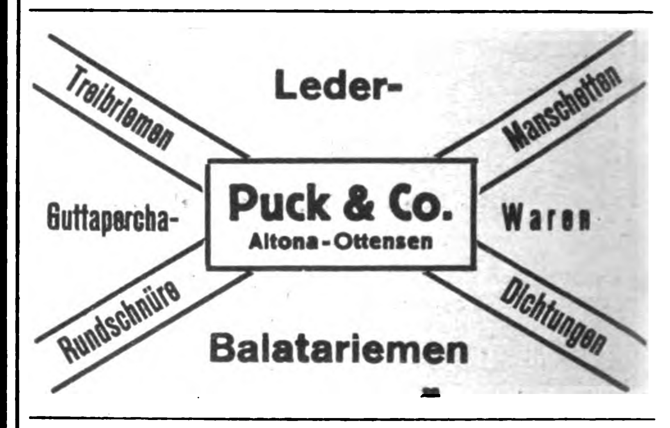
Unisono Die

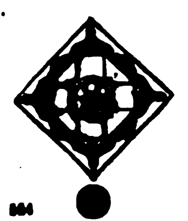
Heißdampfdauerpackung

Anhaltische Asbest- und Packungswerke
Hans Müller
431c **Staßfurt-Leopoldshall und Düsseldorf**



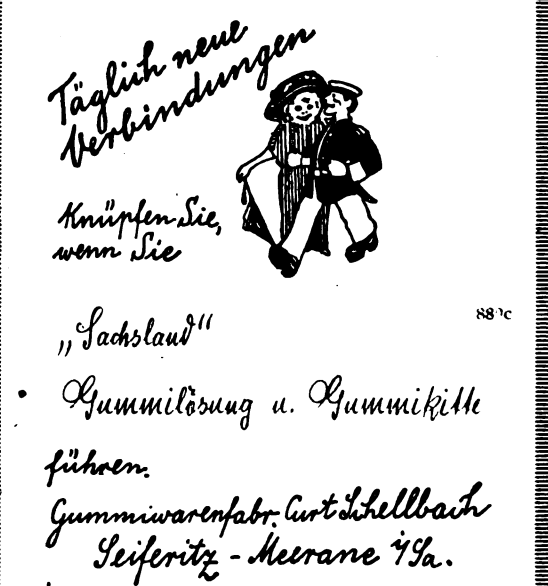
Hydr. Pressen
Hydr. Massivreifen-pressen
Vulkanisierpressen
(Sohlen- u. Absatzpressen)
F. B. Rucks & Sohn
Pressenfabrik
Glauchau i. Sa.
1073





Waschbare Damen-Binden
Gestrickt • Frottierstoff • Mullstoff
Bindengürtel mit Ia Knopflochgummieinsätzen oder Gummistrippen, eigenes Erzeugnis, liefert
664 **Oscar König, Stuttgart, Tübingerstr. 13/15.**

Riemenwachs
gelb, Ia Qualität, in runden 1 kg-Stangen lief. preiswert nur an Wiederverkäufer
Chem.-techn. Fabrik „Geralin"
Duisburg. 998



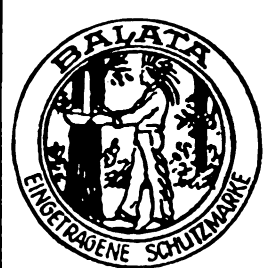
88?c

Zur Messe in Leipzig: Specks Hof, II. Stock, Stand 213/15



Hosenträger • Sportgürtel
aus Ia Para-Vollgummi fabriziert u. liefert als Spezialität
M. Braun, Köln-Lindenthal, Theresienstr. 70.
1090





Balatit

1203

gesetzlich geschützt

einzigstes Konservierungspräparat für
Balata-Riemen und Balata-Transportbänder aller Art.
Alleiniger Hersteller und Fabrikant
Balatahaus Wilhelm Esch, Düsseldorf
Telegramme: Balata — Fernruf 6630

Es wird gebeten, sich bei Anfragen oder Aufträgen auf die „Gummi-Zeitung" zu beziehen.



Nr. 49 Berlin, den 8 September 1922 36. Jahrgang.

GUMMI-ZEITUNG

Fachblatt für die Gummi-, Guttapercha- u. Asbestindustrie
sowie deren Hilfs- und Neben-Branchen

Organ für den chirurgischen, technischen und elektrotechnischen Handel

Hierzu 14täglich: „DIE CELLULOID-INDUSTRIE“

BEZUGSPREIS für das laufende Kalendervierteljahr M 210,—. Deutsch-Oesterreich M 250,—. Freibld! Nachberechn. vorbehalt. Für Ausland besond. Vereinbarung.

Man bestellt beim Verlag oder beim zuständigen Postamt. Zusendung unter Streifband erfolgt nur auf besonderen Wunsch gegen .. Berechnung des Portos. ..

Verantwortlicher Schriftleiter: G. Springer, Berlin-Wilmersdorf. — Begründet von Th. Gampe.

Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin Berlin SW 19, Krausenstraße 35/36.

Erscheint wöchentlich Freitags. Anzeigen die 5gespalt. Millimeter-Zeile oder deren Raum 8,— M. Ausland entsprechende Aufschläge. .. Bei Wiederholungen Rabatt. ..

Die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung“ befindet sich: Berlin SW 19, Krausenstr. 35/36. Fernsprecher: Zentrum Nr. 8794 und 8795. Zweiggeschäftsstelle in Dresden-Blasewitz, Johannstraße 32, Fernsprecher: 31473.
Postscheckkonto der „Gummi-Zeitung“ Berlin Nr. 809 Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin
Bankkonto: Deutsche Bank, Depositenkasse H, Berlin SW 19, Krausenstraße 38/39.

Das Wichtigste.

Die Bekanntmachung des „Reichswirtschaftsministeriums“ über die Erhöhung der Ausfuhrabgabe ist unter dem 30. August 1922 im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 194 erschienen. Diese Bekanntmachung bringt für Kautschukwaren aus den Nummern 570 bis 586 des statistischen Warenverzeichnisses (also für den Hauptteil der Fertigerzeugnisse der Kautschukindustrie) erfreulicherweise keine Erhöhung, so daß es für diese Warengattungen bei dem Abgabensatz von 2 Prozent verbleibt. Lediglich für einzelne bestimmte Warengattungen aus dem Gebiete der Kautschukindustrie, die nach Anordnung des statistischen Warenverzeichnisses, bzw. zolltechnisch, unter andere Warengebiete fallen, kommt eine Erhöhung in Frage, wie — beispielsweise — für Kautschuk- und Guttaperchakitte aus Nr. 345 des statistischen Warenverzeichnisses 60 Prozent auf 6 Prozent = 10 Prozent, für Kleider und Mäntel aus kautschukierten Stoffen aus Nr. 522a des statistischen Warenverzeichnisses 30 Prozent auf 6 Prozent = 8 Prozent, für genähte Gegenstände aus Gespinstwaren, in Verbindung mit Kautschuk, aus Nr. 522b des statistischen Warenverzeichnisses 30 Prozent auf 6 Prozent = 8 Prozent, für Regenhüte aus kautschukierten Stoffen aus Nr. 533 und Nr. 535 des statistischen Warenverzeichnisses 30 Prozent auf 6 Prozent = 8 Prozent, für Tennis-, Turn- und Strandschuhe aus Canevas mit Kautschuksohle aus Nr. 527 des statistischen Warenverzeichnisses 30 Prozent auf 4 Prozent = 5 Prozent, für Fischblasen und Präservativs aus Fischblasen aus Nr. 560e des statistischen Warenverzeichnisses 60 Prozent auf 4 Prozent = 6 Prozent, für Wringmaschinen für den Hausgebrauch aus Nr. 902b des statistischen Warenverzeichnisses 30 Prozent auf 4 Prozent = 5 Prozent. Die bisherigen Tarifsätze finden jedoch noch Anwendung — auch bei ab 3. September 1922 erteilten Ausfuhrbewilligungen: — 1. wenn der Antrag auf Erteilung der Ausfuhrbewilligung vor dem 3. September 1922 von dem Antragsteller an die zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen zuständige Stelle abgesandt worden ist; 2. wenn die Ware vor dem 18. August 1922 nachweislich mit fester Preisvereinbarung in handelsüblicher Weise und mit handelsüblichen Lieferfristen in das Ausland verkauft worden ist (Einreichungsfrist für entsprechende Anträge bis zum 15. Oktober 1922). Eine besondere Einreichung von Ausfuhranträgen innerhalb bestimmter Fristen zwecks Veranlagung zu dem bisherigen Ausfuhrabgabensatz wird sich in der Hauptsache (abgesehen von den wenigen, oben angeführten Ausnahmen) erübrigen.

Die Einfuhr von Kautschukwaren betrug im Juli 428 dz im Werte von 13 854 000 M. Den weitaus größten Teil machten Weichkautschukwaren aus und zwar 408 dz zu 13 294 000 M. Auf Hartkautschuk und Hartkautschukwaren entfielen nur 20 dz zu 560 000 M. Die Gesamtausfuhr an Kautschukwaren stellte sich im Juli auf 13 184 dz im Werte von 360 562 000 M. Davon waren Weichkautschukwaren 12 673 dz im Werte von 318 221 000 M und Hartkautschuk und Hartkautschukwaren 511 dz zu 42 341 000 M.

Der Verein Deutscher Gummireifen-Fabriken setzt uns davon in Kenntnis, daß seine Mitglieder sich genötigt gesehen haben, die Preise für ihre Erzeugnisse wie folgt zu erhöhen: Auto-, Motorrad- und Fahrraddecken um 40 Prozent, Auto-, Motorrad- und Fahrradschläuche um 30 Prozent, Vollreifen um 40 Prozent. Die Preise treten ab 1. September d. Js. einschließlich in Kraft.

Die Vereinigung Deutscher Verbandmittelhersteller, Sitz Berlin, hat neue Preise für Verbandmittel, gültig ab 28. August, festgesetzt.

Die Preisstelle des Zentralverbandes der deutschen elektrotechnischen Industrie hat beschlossen, ihre Preise mit Wirkung vom 2. September 1922 ab um 40 bis 50 Prozent zu erhöhen.

Die Preise für elektro-optische Instrumente erfahren vom 28. August d. J. ab, laut Beschluß der Vereinigung der Fabrikanten elektro-optischer Instrumente, eine Erhöhung des Teuerungszuschlages auf 150 Prozent auf die zehnfachen Vorkriegspreise für Deutschland und das Saargebiet. Zur Umrechnung der Preise kommt der Faktor 16,0 zur Verwendung, der mit den zehnfachen Vorkriegspreisen multipliziert wird und den Tagespreis ergibt. Ueber die Auslandspreise erteilt die Geschäftsstelle: Berlin N 24, Ziegelstr. 30, Auskunft.

In der Gummibandweberei des Wuppertales ist der Geschäftsgang, wie der „Konfektionär" berichtet, recht lebhaft. Die Nachfrage besonders nach prompterWare ist, wie allgemein, stürmisch. Auch aus dem Ausland, wie Spanien und Italien, sind wieder größere Aufträge hereingekommen. Aufträge können jedoch höchstens noch für Ende des Jahres entgegengenommen werden. Die Materialbeschaffung macht ungeheure Schwierigkeiten. Gummifäden sind überaus knapp. Dabei muß sofort bei Auftragserteilung ein Drittel Anzahlung geleistet werden. Auch Garne sind sehr rar und werden auch im Inland nur in Goldwährung verkauft. Kunstseide ist fast überhaupt nicht mehr zu haben, weil die Erzeugung mit dem wachsenden Bedarf nicht in Einklang zu bringen ist. Die Preise sind entsprechend der Markentwertung hoch. Kunstseidenes Rüschenband z. B. ist unter 70 bis 80 M pro Meter nicht mehr herzustellen, so daß sich ein paar Strumpfbänder auf 130 bis 150 M stellen. Hosenträgerband kostet 35 bis 40 M, Schuhelastique, 13 cm breit, etwa 175 M pro Meter. Seit einiger Zeit werden Lieferungsaufträge fast nur zu den jeweiligen Tagespreisen hereingenommen, die am Tage der Lieferung Gültigkeit haben.

Die Geltungsdauer der Demobilmachungsverordnungen, die durch das Gesetz vom 30. März 1922 bekanntlich bis zum 31. Oktober 1922 verlängert worden ist, ist von neuem durch ein Gesetz verlängert worden, das die Reichsregierung ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsrat für den Fall, daß der Reichstag nicht tagt, die an und nach dem 31. Oktober 1922 ablaufenden Fristen des Gesetzes betreffend die Demobilmachungsverordnungen auf einen, spätestens einen Monat nach dem Zusammentritte des Reichstages gelegenen Zeitpunkt zu verlängern.

Nach dem am 18. Juli d. J. ergangenen Reichsgesetz werden ab 1. Oktober die Beitragsleistungen für die Invalidenversicherung wesentlich erhöht. Sie erfolgen im Rahmen von 13 Lohnklassen (A bis N) und betragen in Klasse A bei einem Jahresverdienst bis zu 1000 M 3,50 M wöchentlich, in Klasse B (1000 bis 3000 M) 4,50 M, C (3000 bis 5000 M) 5,50 M, D (5000 bis 7000 M) 6,50 M, E (7000 bis 9000 M) 7,50 M, F (9000 bis 12 000 M) 9 M, G (12 000 bis 15 000 M) 10 M, H (15 000 bis 18 000 M) 12 M, J (18 000 bis 27 000 M) 18 M, K (27 000 bis 39 000 M) 24 M, L (39 000 bis 54 000 M) 32 M, M (54 000 bis 72 000 M) 42 M, N (72 000 M und mehr) 52 M für die Woche.

Zur Frage der Rationalisierung der deutschen Gummiwaren-Industrie.

III.

Nach Dr. Albert Cantrup: „Die Betriebsformen und Standorte der deutschen Gummiwarenindustrie."

Auf Grund der bisherigen Ausführungen wissen wir, daß bei einer Rationalisierung des Kapitals und der Arbeit die Rentabilität des Unternehmens steigt und daß das Maß der Intensität der Rationalisierung eines Unternehmens zugleich auch das Maß für dessen Rentabilitätssteigerung ist. Zugleich wissen wir aber auch, daß jeder, der Kapital und Arbeit zur Gründung eines Gewerbes riskieren will, sich stets die Frage vorlegen muß: An welchem Ort soll ich den Versuch machen? Die Standortsfrage ist es also, die zunächst privatwirtschaftlich und, wie wir später sehen werden, auch volkswirtschaftlich äußerst wichtig erscheint, und von deren richtiger oder falscher Beantwortung das Gedeihen des Unternehmens abhängt. Denn auf die Dauer kann eine Rentabilität nur dann möglich sein, wenn der Standort richtig gewählt ist.

Da nun die Standortsfrage für jeden Industriezweig von so großer Bedeutung ist, wollen wir mit einigen Bemerkungen über die Vorteile standortstheoretischer Untersuchungen beginnen. Diese Vorteile liegen darin, daß durch das Aufsuchen einer möglichst günstigen Lage der Produktionsstätte zum Markt, durch Verfügung über besonders billige Kraftquellen und Arbeitskräfte, also durch einen besonders günstigen Arbeitskostenfaktor, Transportkostenfaktor und Agglomerationsfaktor (Adolf Weber) eine Minderung der Selbstkosten gegenüber solchen Unternehmungen erzielt wird, die nicht über diese Vorteile verfügen. Eine solche Minderung der Selbstkosten verschafft dann den geographisch günstiger gelegenen Betrieben eine Vorzugs- oder Differentialrente. Daraus geht hervor, daß es sich bei der Wahl des Standortes für einen Betrieb in erster Linie um das Aufsuchen eines Standortes mit geringeren Kosten handelt.

Wollen wir nun den Standortscharakter der deutschen Gummiwarenindustrie untersuchen, so müssen wir uns eine Frage vorlegen, deren richtige Beantwortung für dieses Problem wichtig, ja entscheidend ist: Inwieweit läßt sich die tatsächliche Verteilung der Gummiwarenindustrie in Deutschland rein wirtschaftlich erklären? Eng verbunden mit dieser ist dann eine zweite Frage, deren Untersuchung die Voraussetzung zur Beantwortung der ersten ist: Wie müßte jene Verteilung aussehen, wenn sie von keinen anderen als wirtschaftlichen Momenten bestimmt würde? Die dabei erzielten Ergebnisse können aber selbstverständlich nicht zu allgemeingültigen Erklärungen für den Standort der gesamten Gummiwarenindustrie berechtigen, sondern das Ziel kann nur eine Feststellung darüber sein, in welchem Umfange der eine oder andere Standortsfaktor von ausschlaggebender Bedeutung ist und welche Ergebnisse sowohl für die Geschäftspolitik der einzelnen Unternehmungen, als auch für eine durchzuführende Rationalisierung der Wirtschaft richtunggebend sein können.

An einem Beispiele wollen wir nun den Anteil der zur Verwendung kommenden Materialien am Fertigfabrikat und demzufolge die Anziehungskraft der betreffenden Materiallager auf die Standorte zeigen und gleichzeitig nachweisen, wie Orte von verschiedener Lohnhöhe eine verschieden starke Anziehungskraft auszuüben vermögen. Bei einer Mischung aus 36 Prozent Rohgummi, 18 Prozent Regenerat und 46 Prozent Chemikalien entfallen auf 100 kg verkaufsfertige Fahrradwulstreifen folgende Materialien:

Gewebe		25,12 kg
Gummimischung		
davon:	Rohgummi	26,96 kg
	Regenerat	13,48 kg
	Chemikalien	34,44 kg
Kohlen		650,— kg
Materialien		750,— kg

Bei einem daraus sich ergebenden sogenannten „Materialindex" von 7,5 beträgt die gesamte zu bewegende Masse 750 · 100 = 850 kg, so daß 8,5 t pro Tonne Produkt das „Standortsgewicht" ist. Entfallen nun auf die obigen 100 kg Fertigprodukt in einem Orte der Lohnklasse III (Standort III) des Tarifes für die Gummiwarenindustrie vom 13. Februar 1920 160,71 M und in einem Orte der Lohnklasse I (Standort I) 184,82 M Lohnausgaben, so ist bei einer Umrechnung in Tonnen 1607,10 M der „Arbeitskostenindex" für Standort III und 1848,20 M für Standort I. Da nun das Standortsgewicht 8,5 t ist und diesem ein Arbeitskostenindex bei Standort III von 1607,10 M und bei Standort I von 1848,20 M entspricht, so kommt auf eine Tonne Standortsgewicht ein sogenannter „Arbeitskoeffizient" von 189,07 M für Standort III und von 217,43 M für Standort I. Damit hängt der Arbeitskoeffizient mit einem Faktor für die Standortswahl zusammen, mit dem Vorhandensein guter und billiger Arbeitskräfte. Die deutsche Gummiwarenindustrie braucht zur Produktion der

verschiedensten Artikel einen hochqualifizierten, nur in den Städten heimischen Arbeiterstamm, und es muß deshalb vom Standpunkte einer rationellen Betriebsweise untersucht werden — namentlich bei Firmen mit Zweigfabriken in kleineren Städten —, ob es nicht rentabler ist, solche Artikel, auf denen ein hoher Arbeitslohn ruht und die weniger qualifizierte Arbeitskräfte benötigen, in Orte niederer Lohnhöhe zu verlegen und die Fabrikation hochwertiger Artikel, wie Massivreifen, Autodecken usw. mit den höheren Löhnen der qualifizierten Arbeiter zu belegen.

Das richtige Verhältnis zwischen dem Wert der fabrizierten Waren und der dafür erforderlichen Arbeiterzahl und Arbeiterqualität herauszufinden, ist die Aufgabe und das Ziel einer standortstheoretischen Untersuchung, den Arbeitskostenfaktor betreffend, denn der Unterschied zwischen Warenwert und Arbeitskosten ist oftmals so groß, daß man nicht achtlos daran vorbeigehen darf. Wir wollen ihn deshalb durch folgende der Preislage von 1920 entsprechende Angaben charakterisieren:

100 Arbeiter, die kleine technische Formartikel anfertigen, erzielen einen Tagesumsatz von etwa 3000—5000 M;
100 Arbeiter, die Fahrraddecken herstellen, erzielen einen Tagesumsatz von etwa 20 000—25 000 M;
100 Autoreifenmacher etwa 40 000—50 000 M;
100 Vollgummireifenarbeiter etwa 80 000—100 000 M.

Demnach wird bei einer Steigerung des Wertes der Fertigprodukte der Anteil der Arbeit relativ immer geringer und somit auch die Anziehungskraft des Arbeitskostenfaktors für die Standortsorientierung.

Dagegen gewinnt ein anderer Faktor, der Transportkostenfaktor, wegen des bereits erwähnten großen Kohlenverbrauchs und des Verbrauchs anderer Materialien für die Gummiwarenindustrie eine erhöhte Bedeutung. Selbst wenn der Dampf durch elektrische Kraft ersetzt werden sollte, so ist man doch immer noch zu der $^2/_3$ des Kohlenverbrauchs ausmachenden Erzeugung von Heißdampf zu den Vulkanisier- und anderen Zwecken an die Kohle gebunden. Je weiter also der Betrieb von den Kohlenzechen entfernt ist, desto größer sind die Transportkosten. Daneben kommen aber auch noch Materialien und andere Unkosten in Frage, aus deren prozentualer Verteilung auf die Gesamtkosten man erst feststellen kann, wieviel und welche Faktoren für die Standortsorientierung ausschlaggebend sind. Aus der folgenden Tabelle ist nun der Anteil von Materialien, Löhnen und Unkosten für die verschiedensten Gummifabrikate ersichtlich. Danach entfallen auf 100 M Selbstkosten:

tierung nach dem Konsumtionsort, die aber ohne größeren Einfluß ist, da die Fertigprodukte der deutschen Gummiwarenindustrie infolge ihrer Hochwertigkeit in der Lage sind, weitere Transportwege auf sich zu nehmen. Das hat zu einer Verschiebung der Standorte von der Konsum- zu der Materialorientierung geführt.

Schließlich ist auch noch ein dritter Faktor bei standortstheoretischen Untersuchungen zu berücksichtigen, nämlich der von Adolf Weber so genannte Agglomerationsfaktor. Mit Vorliebe werden Betriebe solche Standorte aufsuchen, die das Moment der „gesellschaftlichen Agglomeration" aufzuweisen haben, wo also, z. B. gerade was die Gummiwarenindustrie betrifft, bereits ein Arbeitsmarkt aller Arten von Gummispezialarbeitern vorhanden ist und wo andere unentbehrliche Betriebe, wie Regeneratfabriken, Maschinenfabriken für Gummispezialmaschinen usw., bereits bodenständig sind. Ein Hinweis auf Hannover genügt, wo sich Fabriken befinden, die sich entweder ausschließlich oder teilweise mit der Konstruktion derartiger für die Gummiwarenindustrie unentbehrlicher Spezialmaschinen befassen.

Wir kommen nun dazu, ein Gesamtbild der geographischen Verteilung der Gummiwarenindustrie Deutschlands zu entwerfen und damit zur Beantwortung der Frage, inwieweit sich die tatsächliche Verteilung der Gummiwarenindustrie rein wirtschaftlich erklären läßt. Wie wir oben sahen, haben bei der Materialorientierung die größte Anziehungskraft die Kohlenlager, bei der Transportkostenorientierung die Nordseehäfen, die Wasserstraßen und die Eisenbahnknotenpunkte und bei der Konsumtionsorientierung die Großstädte. Alle vier Momente sind bei der geographischen Standortsverteilung unseres Industriezweiges im wesentlichen berücksichtigt worden, so daß wir in der Hauptsache von 6 verschiedenen Gummiindustriezentren sprechen können, die allen standortstheoretischen Untersuchungen gegenüber günstig dastehen. Für Hannover war, neben der historischen Entwicklung, die Arbeits- und Transportkostenorientierung maßgebend (Nähe des Hamburger Einfuhrhafens, des Bremer Ausfuhrhafens, die günstige Verbindung mit der Reichszentrale und mit den Kohlenlagern); desgleichen für das Gummizentrum Hamburg — Harburg — Bremen, für Berlin war die Konsum- und Transportorientierung maßgebend, desgleichen für Köln — Ruhrgebiet und Frankfurt — Mannheim. Das thüringisch-sächsische Gummizentrum mit den Hauptsitzen in Gotha, Leipzig und Dresden hat seine ganz besondere Orientierung. Hier handelt es sich um Klein- und Mittelbetriebe der Schlauchweberei, der Fabrikation von Gummiwirkwaren und chirurgischer Artikel,

	Fahrrad-decken	Luft-schläuche	Technische Schläuche: Brems-schläuche	Wasser-schläuche	Spiral-schläuche	Wein-schläuche	Gummi-matten	Massiv-reifen	Pedal-gummi	Formartikel: Näh-maschinen-ringe	Gas-schlauch-muffen	Messerputz-maschinen-ringe
Material	85,—	86,3	77,8	66,—	69,2	90,9	93,5	93,6	75,4	51,6	30,1	76,2
davon:												
Gummi	21,5	70,6	45,8	27,5	22,2	26,2	66,–	75,5	—	—	—	—
Gewebe	63,-	—	31,8	38,3	40,–	64,6	27,5	17,9	—	—	—	—
Draht, Ventile, Stahlband usw.	—,5	14,7	—	—	1,6	—	—	—	—	—	—	—
Hilfsstoffe	—	1,-	—,2	—,2	5,4	—,1	—	—,2	—	—	—	—
Löhne	6,—	5,4	8,9	13,6	12,3	3,6	2,6	2,6	9,8	19,4	28,—	9,5
Unkosten	9,—	8,3	13,3	20,4	18,5	5,5	3,9	3,8	14,8	29,—	41,9	14,3
Selbstkosten M	100,—	100,—	100,—	100,—	100,—	100,—	100,—	100,—	100,—	100,—	100,—	100,—

Wenn nun nach dieser Zusammenstellung die Materialien durchweg weit mehr als $^3/_4$ der Selbstkosten ausmachen, wobei der Kohlenverbrauch noch keine Berücksichtigung gefunden hat, da er in den Unkosten enthalten ist, so kann für die deutsche Gummiwarenindustrie eine richtige Standortsorientierung nur eine Orientierung nach den betreffenden Materiallagern sein. Denn ob die Kosten des Materials durch dessen Heranschaffung noch teurer werden oder nicht, ist keineswegs gleichgültig. Als Materiallager kommt nun, wenn auch nicht allein, so doch am stärksten das Kohlengebiet in Frage, denn obwohl der Anteil von Geweben und Chemikalien entsprechend den obigen Angaben sehr groß ist, so haben doch die Standorte der chemischen Industrie und der Textilindustrie nicht denselben Einfluß aufzuweisen wie die der Kohlenzechen, da es sich hier um hochwertige Materialien handelt, die höhere Transportkosten noch viel eher tragen können als Materialien von geringerem Werte.

Analog dieser Orientierung nach den Materiallagern haben wir ebenfalls als Ausfluß des Transportkostenfaktors eine Orien-

die, mindestens anfänglich, als Hauptrohstoffe Textilien verarbeiteten und diese hier vorfanden. Wir haben also hier eine Rohstofforientierung.

Diese Standorte darf man jedoch nicht als etwas konstantes ansehen, denn mit den Veränderungen in den Produktionsbedingungen tritt, wenn auch nicht sofort, so doch allmählich, eine Veränderung im Produktionsort ein. Diese Standortsverschiebungen und Standortsverbesserungen, die im Laufe der geschichtlichen Entwicklung auch in Deutschland vorgekommen sind, entsprechen sowohl einer privatwirtschaftlichen als auch einer volkswirtschaftlichen Notwendigkeit, privatwirtschaftlich, weil dadurch die Rentabilität des Unternehmens gesteigert wird, volkswirtschaftlich, weil es den Prinzipien einer rationalisierten Wirtschaft widerspricht, wenn ganze Industriezweige einen wirtschaftlich falschen oder nicht mehr günstigen Standort innehaben.

Im allgemeinen können wir in diesem Umgruppierungsprozeß drei Perioden unterscheiden. In der ersten Periode verlegten verschiedene Gummiwarenfabriken ihre Produktion wegen der günstigeren

Arbeitsbedingungen und der leichteren Bewahrung von Produktionsgeheimnissen usw. von den Städten in abgelegenere Provinzialgegenden. Dann fand durch ein Zusammenwirken mehrerer Umstände, wie Großmaschinentechnik, Großbetriebsorganisation, Absatz im großen und in die Ferne, Großkredit der Effektenbanken, Massenkonsum und großstädtische Zentralisation wiederum eine Umgruppierung zurück in die großen Städte statt, während in der dritten Periode, durch die die neuste Zeit charakterisiert wird, infolge der teuren Lebensverhältnisse in den Großstädten eine Gegenbewegung sich bemerkbar zu machen beginnt, die eine Abwanderung der Produktion in ländliche Gebiete zur Folge hat. Begünstigt wird diese Entwicklung noch dadurch, daß die andauernde Verbesserung der Transportmittel den Vorzug kohlenreicher Gegenden vermindert und den Transportkostenfaktor gegenüber dem Arbeitskostenfaktor abschwächt.

Diese Standortsverschiebungen und Standortsverbesserungen greifen aber auch über die Grenzen Deutschlands hinaus und werden zu internationalen Standortsverschiebungen. Denn in der Weltwirtschaft besteht nun einmal eine starke Tendenz, einen Teil der Fabrikation nach den Ländern der Rohstoffe zu legen oder nach solchen Ländern, die infolge einer industriefördernden Politik durch neu aufgelegte Zölle den Absatz ausländischer Produkte im Inlande vermindern oder gar unmöglich machen wollen. So hat sich z. B. die „Continental" in Hannover, infolge der in Frankreich seit 1892 einsetzenden Zollpolitik, im Jahre 1906 entschlossen, die bislang nach Frankreich importierten Produkte dort selbst zu erzeugen. Aus demselben Grunde wurden auch in Mailand, Amsterdam und Melbourne eigene Fabrikationsstätten errichtet. Auch die Hannoverschen Gummiwerke „Excelsior" sahen sich aus denselben Gründen im Jahre 1910 veranlaßt, die Errichtung eigener Filialfabriken in Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Rußland, Schweden und Nordamerika in Erwägung zu ziehen. Desgleichen die Hanfschlauch- und Gummiwarenfabriken A.-G. in Gotha, die im Jahre 1895 eine eigene Schlauchweberei in Oesterreich errichteten. Durch den Krieg ist diese Entwicklung nun allerdings unterbrochen worden und es fragt sich, ob jetzt eine neue Förderung und Inangriffnahme dieser Gedanken begrüßenswert ist oder nicht. Vom volkswirtschaftlichen und nationalen Standpunkt aus betrachtet, könnte eine starke deutsche Industrie im Auslande einen günstigen Einfluß auf das allgemeine Wirtschaftsleben haben. Denn in enger Verbindung mit diesen internationalen Standortsverschiebungen stehen die internationalen Kapitalwanderungen, bei denen es weniger auf die Rentabilität ankommt, als auf besonders wertvolle volkswirtschaftliche und politische Gesichtspunkte. Einerseits könnte nämlich dadurch unsere Zahlungsbilanz mit den betreffenden Ländern günstig beeinflußt werden und andererseits würden diese weltwirtschaftlichen Projekte dazu führen, auch ein politisches Interesse für diese Länder zu verursachen.

Dr. K. M.

(Wird fortgesetzt.)

Stimmungsbild von der Leipziger Herbstmesse.

Leipzig, den 1. September 1922.

Wohl selten ist eine Messe in ihrem Verlaufe so sehr von den allgemeinen politischen Verhältnissen beeinflußt worden wie gerade die diesjährige Leipziger Herbst-Mustermesse. Sie stand ganz unter dem Zeichen der politischen Unsicherheit und des wirtschaftlichen Chaos, unter dem Zeichen des ungeheuren Marksturzes mit allen seinen Folgen, wie Preissteigerung auf der einen, Geldentwertung und Sinken der Konsumtionskraft auf der anderen Seite. Gewiß war dem äußeren Bild der Messe bis auf den heutigen Tag nichts anzumerken. Es war dasselbe, wie man es schon seit langem gewohnt ist, und wie man es immer wieder im Frühjahr und im Herbst in Leipzig antreffen wird: ein gewaltiger Zuzug von Ein- und Verkäufern, eine glänzende Warenschau deutscher Qualitätsarbeit, eine rege Geschäftigkeit überall und ein Zusammenballen des gesamten Messeverkehrs in der Innen- und Altstadt.

Und doch war es diesmal anders! Während die Frühjahrsmesse als Ergebnis des Zusammentreffens von Handel- und Gewerbetreibenden aus aller Herren Ländern eine Milliardenumsatzziffer aufzuweisen hatte, konnte der diesjährigen Herbstmesse nicht durchweg der glänzende Erfolg beschieden sein, den wohl die meisten in Anbetracht der vorher von neuem eingetretenen Markentwertung erhofften. Denn Marksturz bedeutete bis jetzt immer erhöhte Exporttätigkeit, größere Absatzfähigkeit deutscher Produkte im Auslande und neues Aufflackern der Kauffreudigkeit im Inlande, da die Furcht vor der Mark immer wieder jene bekannten Angstkäufe erzeugte, die wir schon wiederholt als Ursache der krankhaften Warenhausse kennen gelernt haben. Wenn es nun diesmal anders war und mancher Aussteller dadurch eine nicht geringe Enttäuschung erfahren mußte, so lag dies daran, daß jene Erscheinung, die einsichtige Volkswirtschaftler in letzter Zeit mit wachsender Besorgnis immer näherrücken sahen, auf der Leipziger Herbstmesse offen in die Erscheinung getreten ist: eine Verschiebung in der Preis- und Marktlage dahingehend, daß jetzt der Zeitpunkt erreicht ist, wo bei der gewaltig gesunkenen und immer weiter sinkenden Kaufkraft des Volkes und bei den immer weiter steigenden Preisen die Absatzmöglichkeit immer mehr in Frage gestellt wird.

Unter diesen Voraussetzungen konnte die Messe nicht anders verlaufen, als sie es tat, konnte das Meßgeschäft nicht besser sein, als es war. Das Inlandsgeschäft war, wenn es sich nicht gerade um Artikel des dringenden und dringendsten Lebensbedarfs handelte, sehr ruhig. Nur in wenigen Branchen wurden namhafte Umsätze erzielt. Im Gegensatz hierzu das Auslandsgeschäft! Zu Beginn der Messe war es in einzelnen Branchen sehr lebhaft, in anderen wiederum war eine Zurückhaltung zu bemerken und eine vorsichtige Orientierung über Preise und Qualität der Waren. Später setzte dann allgemein eine erhöhte Messetätigkeit ein und nach dem Steigen des Dollars am Mittwoch wurden nicht unerhebliche Auslandsabschlüsse getätigt. Trotzdem ist aber das Auslandsgeschäft keineswegs vergleichbar mit dem Käuferansturm im Frühjahre und auch die Umsatzziffer wird demgemäß bei Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Geldentwertung nur einen Bruchteil derjenigen vom Frühjahr ausmachen.

Beim Inlands- wie Auslandsgeschäft spielten die Zahlungsbedingungen eine erhebliche Rolle. Beim Auslandsgeschäft nach hochvalutarischen Ländern war die Fakturierung in der Währung des betreffenden Landes vorherrschend, bei Geschäften nach schwachvalutarischen Ländern, wie z. B. Oesterreich, einigen Balkanstaaten und der Türkei, wurde in Markwährung und „freibleibend" fakturiert. Beim Inlandsgeschäft spielten die Zahlungsbedingungen diesmal insofern sogar eine ganz bedeutende Rolle, als hier in Leipzig von einigen Industriezweigen versucht worden ist, die Fakturierung der Inlandslieferungen in Auslandswährung und Vorauszahlung durchzuführen. Die Gerüchte, die darüber schon vor der Messe an die Oeffentlichkeit gedrungen sind, haben eine berechtigte Aufregung in den betreffenden Händlerkreisen hervorgerufen. In Leipzig protestierten die Händler ganz energisch dagegen, planten einen Käuferstreik, bildeten Demonstrationszüge und hielten am Montag Abend auf dem Augustusplatz eine Protestversammlung ab. Man kann die Erregung der Händler wohl verstehen. Wo soll denn letzten Endes diese Art der Fakturierung hinführen? Auf den Fabrikanten folgt der Grossist mit der Fakturierung in Auslandswährung, auf diesen der Kleinhändler, bis schließlich logischerweise die Arbeiter und Angestellten ihre Löhne und Gehälter auch in Auslandswährung „fakturieren", d. h. verlangen. Abgesehen davon, daß die betreffenden Fabrikantenkreise erst die Wege finden müßten, wie man derartig viel Devisen auftreibt, sollten sie sich doch einmal überlegen, welchen ungeheuren Schaden sie mit ihrer Fakturierung in Auslandswährung dem Ansehen unserer Papiermark hinzufügen.

Diese Entgleisung ist aber ein beredtes Zeichen dafür, mit welchen Schwierigkeiten unsere Fabrikanten zurzeit zu kämpfen haben, um einen den ständigen Schwankungen der Preise für die Rohstoffbeschaffung gerechtwerdenden Verkaufspreis der Ware zu errechnen. Denn heute ist es ja so — und dies namentlich in Industrien mit großem Verbrauch ausländischer Rohstoffe — daß der Produktionserlös weit geringer ist, als die Ausgaben, die für die Aufrechterhaltung der Produktion im alten Umfange nötig sind. Es ist dies dasselbe, was mir ein Fabrikant unserer Branche mit den Worten sagte: „Ich nehme nur ungern neue Aufträge entgegen, da ich nicht weiß, was und ob ich überhaupt etwas daran verdiene." Dazu kommt noch, daß die Mehrzahl der Betriebe in Handel und Industrie infolge der Geldknappheit und der immer weiter herrschenden Stagnation am Geldmarkt tagtäglich einen schweren Kampf um die Erhaltung des für sie notwendigen Kapitals führt. Das macht sich besonders bei der Beschaffung von Rohstoffen fühlbar. Infolge der Kreditnot ist es selbst größeren Werken und Warenfirmen unmöglich, die gewaltigen Summen für die Bezahlung der Rohstoffdevisen aufzubringen. Das Rohstofflager nimmt also immer mehr ab, weil es

keine Auffrischung in demselben Maße erfahren kann. Betriebseinschränkungen sind dann unausbleiblich, und wenn sie nicht aus diesem Grunde erfolgen, dann aus dem der Unrentabilität der Produktion bei der derzeitigen Preisstellung.

Damit kommen wir zu einer Frage von eminenter volkswirtschaftlicher Bedeutung, die gerade durch den Verlauf der Leipziger Messe für unsere gesamte Industrie aufgerollt worden ist, und deren Lösung nicht nur eine wirtschaftliche, sondern auch eine soziale Notwendigkeit ist. Bei allen Industrien, die nicht Gegenstände des dringenden Lebensbedarfs erzeugen, liegen die Verhältnisse so, daß der Absatz infolge der wahnsinnigen Preissteigerungen gerade in den letzten Wochen immer geringer wird, so daß an manche Firmen die Frage herantritt, ob die Aufrechterhaltung der Produktion in demselben Umfange noch möglich ist. Auch in unserer Branche ist die Frage sehr akut geworden und die Leipziger Messe hat mir Gelegenheit gegeben, in diese Schwierigkeiten, mit denen ein Teil unserer Branche kämpft, Einblick zu tun. Besonders gilt dies für die Fabrikation nahtloser Gummiwaren, zu der neben dem ausländischen Rohstoff noch große Mengen Benzin oder Benzol benötigt werden. Bei der Preissteigerung des letzteren (1 kg zirka 200 M), gestaltet sich die Fabrikation derartig kostspielig, daß an einen Absatz kaum noch zu denken ist. Und tatsächlich haben auch schon manche Firmen, wie mir versichert worden ist, den Gedanken in Erwägung gezogen, unter diesen Verhältnissen die Produktion nahtloser Gummiwaren, wenn auch nicht einzustellen, so doch wesentlich einzuschränken.

Damit hat also die Leipziger Messe dem kritischen Beobachter wieder eine Fülle von Fragen aufgerollt, die ohne sie vielleicht nicht so schnell zur Entscheidung gedrängt hätten. Sie hat gezeigt, daß die Fakturierung in Auslandswährung für den Inlandsverkehr volkswirtschaftlich undiskutabel ist, daß sie aber noch manches Mal auftauchen wird und daß noch manche Debatte darüber in der Oeffentlichkeit geführt werden muß, bis die „Väter" dieses Gedankens von der volkswirtschaftlichen Unmöglichkeit seiner Durchführung sich überzeugen lassen. Sie hat ferner gezeigt, daß infolge der Kreditnot unsere Industrie mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die ihr bisher unbekannt waren, die aber jetzt zu allerhand notwendigen Maßnahmen wie Betriebseinschränkungen usw. zwingen. Die Besserung, die dadurch am Geldmarkt eintreten könnte, wird jedoch zu gering sein, als daß man sie als solche bewerten und empfinden könnte. Helfen kann hier nur eine Auffrischung durch ausländisches Kapital. Dazu ist aber als Vorbedingung erforderlich, daß sich endlich mehr und mehr in der Welt die Erkenntnis Bahn bricht, daß die einzelnen Volkswirtschaften in ihrer Wirtschaftsführung auf ein Zusammenarbeiten angewiesen sind, daß nur eine weltwirtschaftliche Solidarität der Völker imstande ist, ein weiteres Abwärtsgleiten in das Chaos zu verhindern. Dr. K. M.

Die Leipziger Herbstmesse 1922.

Eigenbericht der „Gummi-Zeitung".

Wohl jeder, der die Leipziger Herbstmesse 1922 besucht hat, wird sich darüber klar sein, daß diese Messe alle Phasen des bisher Erlebten in krassesten Formen gezeitigt hat. Eine wilde, verworrene Messe, ein trotz aller Umwertungen nicht geahntes Chaos, ein Kampf, nicht um Preise, sondern um Ware! So hatte ich den ersten Tag der Herbstmustermesse dieses Jahres illustriert! Am letzten Tage habe ich dem nicht viel hinzuzufügen. Wild, verworren, ein Kampf um Sein und Nichtsein! Ich glaube fast, den meisten Meßbesuchern werden die Eindrücke noch wochenlang nachwirken. Meßverkehr mit Rekordzahlen, Meßpreise mit Rekordziffern! Schon am zweiten, dritten Tage gab es auch in den Schaustellungen unserer Branche manches Schild: „Ausverkauft!" Die Fabrikanten waren, was wohl noch nie passiert ist, bereits abgereist! Die Meßlokale geschlossen. Warum? Weil man sattsam mit Bestellungen belastet war oder weil man der politischen Entwicklung starke Bedenken entgegenbrachte? Politik und Messe sind seit dem Umschwung der deutschen Werte in engste Verbindung getreten. Eine Dollarmesse habe ich die verflossene nennen hören! Man rechnete auf ihr nicht mehr nach Arbeitsleistung, Güte, Qualität, Quantität, sondern nach . . . Dollar! Auch wir haben Geschäfte „nach dem jeweiligen Stande des Dollars" gemacht, Geschäfte, die natürlich freibleibend, unverbindlich, ohne jede Verpflichtung und ohne jedes Obligo gewesen sind! Ich frage: Warum rechnet man überhaupt noch nach irgend einem Geldwerte? Warenwert! Danach sollte man kalkulieren, einkaufen, verkaufen! Ein Zurückgehen zu den ersten Anfängen der Kultur, dem Tauschhandel, bei dem es sich nur um Sachwerte, um Warenwerte handelte, ist die heutige Zeit! Ob das ein Vorteil ist? Ich habe darüber von erfahrenen Fachleuten unserer Gummi-Branche das Urteil vernommen, daß auf diesem Wege des Sach- und Warenwertes vielleicht eine Besserung unserer Verhältnisse geschehen könnten! Also trotz aller Düsterkeit der Schimmer eines Optimismusses! Dieser wird unsere Rettung sein. Die Jagd nach dem . . . Verdienst, nach der Beschaffung des Lebensunterhaltes hat auch dieses Mal der Leipziger Herbstmesse den Stempel aufgezwungen. Man hat viel davon gehört, daß wir so oder so dem Untergange zueilen. Aber merkwürdigerweise ist jeder Geschäftsmann, auch unserer Branche, in Leipzig bereit gewesen, Geschäfte zu machen, zu verkaufen und einzukaufen! So gab es die bereits erwähnte Warenhausse, die einer Hochkonjunktur nicht unähnlich war.

Oder verdient die Tatsache, daß man sich um greifbare Konservenringe fast schlägt, eine andere Bezeichnung? Am ersten und zweiten Meßtage war es so, daß diejenigen Stände unserer Branche, die sich verpflichteten, Haushaltungsartikel absehbar zu liefern, im Handumdrehen ihre Waren umgesetzt hatten. Es gab eine Art Run auf alle Waren, die aus Gummi oder Artikeln unserer Branche für den Haushalt in Frage kommen. Gummischläuche, Gummihandschuhe, Türbuffer, Gasschläuche, Wringmaschinen, Wringwalzen sind wohl in erster Linie gekauft worden. Eindeckungen gab es dabei hauptsächlich schon für das Weihnachtsfest! Aber auch der Tagesbedarf in diesen Erzeugnissen ist groß. Infolge dieser großen Nachfrage sind die Ergebnisse natürlich nicht unbedeutend gewesen. Rechnen wir die Umsätze in Gummibadehauben, Reiseartikel, in Gummikämmen, Saugern, in Spielbällen, Windelhosen, Gummischwämmen, Tabaksbeuteln, Gummifiguren, Schwammtaschen, Kouponringen, Kopierblättern, Radiergummi hinzu und weiter Gegenstände aus Celluloid, chirurgische, pharmazeutische, medizinische und hygienische Gummiwaren, Duschen, Clysos, Beißringe, Präservativs, Patentgummiwaren, Gebläse, Fingerlinge, Operationsartikeln, gummierte Stoffe, Hartgummiartikel, Spritzen und dergleichen, so kommt jedenfalls eine erkleckliche Summe heraus.

Die Leipziger Herbstmesse hat wieder einmal bewiesen, daß Gummiwaren, technische und chirurgische Erzeugnisse ebenso sehr Allerweltsartikel sind, wie Spiel- und Sportwaren, Kurzwaren und alles, was wir in unserer Branche und den ihr verwandten Geschäftszweigen herstellen. Dazu gehören auch Gummibereifungen und Gummibekleidungen. Gerade diese beiden Abteilungen unserer Fabrikation haben sich in Leipzig einen Weltmarkt erstritten, mit dem vor allen das Ausland rechnet. So kann es nicht verwunderlich erscheinen, wenn auch in Gummimänteln, konfektionierten Gummistoffen, in Gummihüten, Gummimützen, in Gummikapes, Gummiröcken, in Fahrrad-, Auto- und Motorradbereifungen große Abschlüsse zustandegekommen sind, an denen vor allem die Uebersee, Tschechien, der Balkan, Spanien, Holland und die Nordländer beteiligt waren. Es ist verständlich, daß bei dem Tiefstand unserer Valuta die valutastarken Ausländer sich lebhaft für deutsche Waren interessieren müssen. Aber ich bin der Ueberzeugung, daß das Ausland, wie schon vor Jahr und Tag unter normalen Verhältnissen, bei uns weit mehr als aus anderen Interessen der Warengüte halber kauft.

Es ist eine Leipziger Meßerfahrung der vergangenen Tage, daß in Sport- und Spielwaren der Deutsche der Hauptverbraucher ist. Sport- und Spielartikel bilden seit ein paar Jahren wirkungsvolle Faktoren in Leipzigs Messen. Ich möchte auf zahlreiche neue Sportartikel hinweisen. Sie sind nur deshalb begehrt, weil sich die Sportgemeinde und die Sportarten Deutschlands vergrößert haben. Gummischuhe wurden bisher fast ausschließlich zum Tennis benutzt. Heute spielt man mit Gummi- oder „Tennisschuhen" Golf, Krikett, Hockey, läuft Rennen, paddelt und rudert, boxt und . . . tanzt! So lebt Deutschlands Sport sozusagen auf Gummisohlen und Gummiabsätzen. Kein Wunder, daß die Nachfrage nach diesen Gegenständen groß und das Interesse daran ständig im Wachsen ist. Selbstverständlich ist auch der Bedarf in diesen Artikeln für den Straßengebrauch ganz erheblich. Auch in Gummisohlen und Gummiabsätzen kann man den Werdegang verfolgen. Zuerst nur vom Kellner getragen, haben sie sich Stadt und Land erobert! Ueberhaupt ist Gummisport auf der verflossenen Messe ein Artikel für sich gewesen. Hockey, Golf, Fußball, Tennis, Rudern, Leichtathletik, Rasensport, Kanusport, kurz jeder Sommer- und Wintersport bedient sich des Gummis in Form von Bällen, Ballblasen, Griffen, Haltern, Schlägern,

Kleidungen, Schuhen, Handschuhen, Badehauben, Schutzkappen, gummierten Stoffen, Faltbooten, Ballonhüllen, Aeroplan- und Flugseglerbespannungen usw. usw. Deshalb sollte allen unseren Fachleuten, namentlich unseren Detaillisten an den kleineren Plätzen, nachdrücklichst empfohlen werden, die auf der Leipziger Herbstmesse auf sportlichem Gebiete gemachten Erfahrungen nutzbringend anzuwenden und, wo es noch nicht geschehen ist, den bestehenden Geschäften Sportartikel anzugliedern.

Ueberhaupt lehrt die Herbstmesse unserer Branche, daß die Vielseitigkeit und Spezialisierung unserer Artikel in der Fortentwicklung der kommenden Geschäfte durchaus notwendig ist. Wir können nicht mehr allein von den chirurgischen oder technischen Artikeln leben, wir müssen alles, was Gummi heißt, in den Verkaufsbereich aufnehmen. Nur so wird es dem Grossisten, Wiederverkäufer oder Zwischenhändler möglich sein, sich der Zeit und ihren Lebensbedingungen anzupassen. Wohl ist der Kampf, der auch in der Gummiwaren-, technischen und chirurgischen Branche von gewisser Seite gegen den Zwischenhandel ausgefochten wird, gerade jetzt sehr heftig. Aber unsere Zwischenhandelserfolge auf Leipzigs Messen beweisen, wie notwendig dieser als Rückgrat der ganzen deutschen Gummiwarenbranche und der zu ihnen gehörigen Nebenzweige ist. Ohne Zwischenhandel ist eine Leipziger Weltmesse undenkbar und undurchführbar. Ein Beispiel für diese Wahrheit ist der Vertrieb der wieder sehr in Aufnahme gekommenen Luftballons, Schreiblasen, Jux- und Scherzartikel. Was es darin in Leipzig zu sehen und kaufen gab, war wirklich aller Ehren wert. Man möge sich vorstellen, daß auf diesem Gebiete ein Fabrikant direkt mit dem Verbraucher oder auch nur Kleinhändler arbeiten sollte! Kommentar überflüssig! Auch auf dem Gebiete der Technischen und Bau-Messe, wie der Hygiene- und anderer Sondermessen würde es schwer halten, eine Ausschaltung des Bindegliedes unserer Branche herbeizuführen.

Man sieht aus alledem, daß die Leipziger Herbstmesse 1922 trotz aller Verworrenheit doch den Optimismus unserer Branche gerechtfertigt hat.

Einen breiten Raum nahmen sowohl auf der Muster-Messe, wie auf der Textilmesse die Aussteller von Gummibekleidungen ein. Was man hier in modernen Dessins, Farben und Aufmachungen sah, dient zweifellos dazu, der deutschen Gummimäntel- und Bekleidungsindustrie zahlreiche neue Freunde und Anhänger zu werben. Nicht allein Single- und Doublestoffe, sondern auch imprägnierte Stoffe fanden Liebhaber, so daß die einzelnen Läger bald ausverkauft waren, um so mehr, als die Neuanfertigungen ganz erheblich höhere Notierungen als auf der Messe bringen werden. Der halblange, modefarbene Sportmantel dominiert für Herren auch weiterhin, möglich covercoatähnlich in Schnitt, Farbe und Dessin. Vielfach sieht man auch wieder Gürtel und Aufsatztaschen. Auch in Damenmänteln gab es reizende, teilweise reichlich farbenfrohe Fassons und Dessins. Wirklich sehenswert waren neue Muster in allen Formen von Damenhüten. Erwähnenswert ist, daß gerade bei den Damenmänteln solche Dessins in den Vordergrund treten, die man früher gern als Innenseite, bzw. Futter getragen hat, d. h. recht groß karrierte oder gestrichene Farbentöne. Grün, Mauve, Changeant, Bleu und . . . „Lila ist modern" Auch . . . Gummischirme mit Ueberzügen aus gummierten Stoffen kommen aus der Tschechei. Man sieht, wozu allenthalben Gummi benutzt wird. Eigentlich ist ja ein dünner Gummistoff ein eigentlicher Regenschützer. Also . . . !

Ueber Gummisohlen und Gummiabsätze habe ich bereits gesprochen. Bemerkenswert ist, daß auf diesem Gebiete manche neue, bisher unbekannte Firma in Leipzig vertreten war. In Gummibändern dominiert natürlich Elberfeld-Barmen. Auch hier sind ganz reizende Sachen in Damengürteln und Strumpfbändern zu sehen, die zweifellos das Entzücken der Damenwelt hervorrufen werden. Aber auch hier darf man nicht nach dem Preise fragen. Modern ist auch auf diesem Gebiete Lila, Cerise, Grasgrün und Elfenbein. Tragbänder für Herren gab es in den verschiedensten Dessins zu sehen. Als ansprechende Neuheit sind noch die aufblasbaren Gummischwimmtiere zu nennen, die sicherlich bei der kleinen Welt Freude hervorrufen werden.

Uebrigens ist Gummi auch im Kunstgewerbe vertreten. Im Grassi-Museum waren gemalte und . . . bestickte oder besser gesagt, umstickte Gummikissen zu erblicken. Sie werden sich in der Eisenbahn als weiche Sitzgelegenheit erweisen.

Auf der Chemischen Messe waren im Zeisighaus und Hohmanns Hof auswärtige und Leipziger Firmen vertreten, die zahlreiche Gummiwaren für ärztliche und chemische Zwecke vorführten. Hier kann man neben der Technischen Messe so recht sehen, welche Bedeutung die Verarbeitung von Gummi für das Wirtschaftsleben besitzt. Auch Pillenmaschinen aus Hartgummi konnte man seit längerem hier wieder einmal bewundern. Auf der Baumesse habe ich Gummi in verschiedenen Aufmachungen und Verwendungszwecken erblickt. So beim Spritzverfahren in Gestalt von Gummischläuchen und Dichtungen, in der Heizungstechnik und bei den fertigen Wohnungseinrichtungen in Form von Läufern und Matten, Gummifliesen, Wandschonern und Zugdichtern.

Uebrigens wurde auch eine durch die Presse gehende Notiz von der Anlage von Gummipflaster in England besprochen. Solche „Gummistraßen" sind längst bekannt und auch in Deutschland verschiedentlich angelegt worden. Hierzu gehört auch die „Reklame durch die Gummistraße". Doch werden Gummistraßen sich wohl nicht einbürgern, da die Kosten zu groß sind. Man kann übrigens Gummifliesen und Gummibelag auch auf der Leipziger Baumesse jedes Jahr besichtigen.

Auf der Technischen Messe sind natürlich Gummiwaren aller Art, Fabrikbedarfsartikel, Asbestwaren, Dichtungen, Schmiermaterialien, Schmierapparate, Oele, Fette und Treibriemen aller Art für die verschiedensten Verbrauchsgruppen und Industrien zu beobachten. Fast auf jedem Stande begegnet man Gummi und technischem Bedarf in irgend einer Form.

Hochwichtig ist das Ausland für die Messe. Fast alle europäischen und Ueberseestaaten waren durch Einkäufer oder Hamburger, Bremer und Berliner Agenten vertreten. Interessant ist es, daß sich das Ausland dieses Mal auch an Meßausstellungen unserer Branche beteiligt hat, nämlich Oesterreich und die Tschechei. Beide waren mit verschiedenen Gummiwaren, Bekleidungen, chirurgischen, sowie Kurz- und Sportwaren zur Stelle. Sie werden aber wohl keine allzu guten Geschäfte gemacht haben, da die Preise recht hoch waren.

In der Entwurf- und Modellmesse gab es gleichfalls allerlei Gummi zu sehen, und zwar vor allem Druckplatten für Tapetenmaserierung. Natürlich spielen auch die zahlreichen Modelle der Lehrmittel und des Spielzeugs in unsere Branche hinein.

Daß die Messe für Kino, Photo, Optik und Feinmechanik gleichfalls in unserer Branche Interessenten hat, ist bereits erörtert worden. Wir wissen, daß alle diese Gewerbe, vornehmlich auch die Filmindustrie, sich zahlreicher Gegenstände unserer Branche aus Celluloid, Gummi, Asbest und dergleichen bedient. Für die Flugzeug-Industrie ist es natürlich gleichfalls wichtig, Gummiwaren der verschiedenen Art zu haben. So erblicken wir Gummibuffer, Gummischnüre aus Para, Aeroplanstoffe und Gummimotore für Lehrflugzeuge und Flugzeugmodelle. Bei dieser Gelegenheit sei auch an Aeroplanstoffe für Segelflieger erinnert.

Die Keramik hatte in Form von Konservenringen lebhaftes Interesse für unsere Branche. Großzügig bediente sich auch die elektrotechnische Industrie unserer Fabrikate. Neben allerlei Kabel und Drähten, Litzen und Kordel mit Gummi- oder Guttaperchaisolierung sah man Isolierschläuche, Isolier-Gummimatten, Kabelgriffe, Hartgummi, Akkumulatorkästen, Parabänder, Gummilösungen usw. Eine Spezialausstellung von Wagen aller Art, auch Kinder- und Babywagen wurde von zahlreichen Fachleuten unserer chirurgischen Branche besucht.

Ein gleich großes Interesse endlich löste die Hygienemesse aus, die leider — das muß festgestellt werden — recht lückenhaft beschickt ist, obwohl man noch vor Jahresfrist auf sie große Hoffnungen gesetzt hatte. Es ist nicht recht verständlich, warum hier ein Abbau stattgefunden hat, um so weniger, als die Hygienemesse noch vor Jahresfrist allerlei versprach. Man baut ja zurzeit ein neues Gebäude für die Hygienemesse. Mit dessen Fertigstellung wird hoffentlich auch das Ausstellerinteresse zur Stelle sein, zum mindesten in gleicher Weise, wie das der Einkäufer.

Das Ergebnis der Leipziger Herbstmesse 1922 möchte ich in die Worte zusammenfassen: Wir werden durcharbeiten, wir werden uns durchsetzen! Nicht Dollars, Franken, Gulden regieren die Welt, sondern Deutschlands Arbeitswillen, deutsche Arbeitskraft, deutscher Fleiß, deutsches Genie und deutscher Erfindergeist! Rt.

Konvention Deutscher Asbestfabriken.*)

Der Teuerungsaufschlag auf die Preise der Konventions-Preisliste vom 1. Juli 1921 ist ab 26. August mit sofortiger Wirkung wie folgt, erhöht worden:

Für Asbestplatten, -Ringe, und -Papier auf dreitausend Prozent für alle übrigen listenmäßigen Artikel auf zweitausendvierhundert Prozent.

Berlin W 35, Schöneberger Ufer 35.

Wirtschaftsverein der Deutschen Asbestindustrie E. V.

*) Diese Bekanntmachung ist aus unserer letzten Nummer, für die sie rechtzeitig eintraf, infolge eines Versehens weggeblieben.



Vorschläge zur Analyse von Kautschukwaren.

Unterbreitet vom Comittee on Methods of Analysis of the Rubber Division of the American Chemical Society.
(Nach „The Journal of Industrial and Engineering Chemistry", Juni 1922, Seite 501 ff.)

Einleitung: Wird ein Vulkanisat mit Aceton behandelt, so bewirkt dies die Herauslösung von zugesetzten Harzen, Mineralölen und Wachsen, sowie von bituminösen Stoffen oder vulkanisierten Oelen und von freiem Schwefel. Letzterer ist in Prozenten zu bestimmen und vom Gesamtextrakt abzuziehen. Der so erhaltene Wert liefert wertvolle Aufschlüsse über die Menge des Kautschuks im Vulkanisat. Für beste Sorte Heveakautschuk soll der Gehalt an Acetonextrakt weniger freien Schwefel 5 Prozent des Kautschukgehalts nicht übersteigen, ein höherer Extrakt deutet auf Anwesenheit minderwertigen Kautschuks oder auf Zusatz von Regenerat. Durch Chloroform werden bituminöse Stoffe teilweise ausgezogen, der Chloroformextrakt dient zu deren Bestimmung. Alkoholische Alkalilauge wird zur Ermittlung von Kautschukersatzstoffen verwendet.

Als freier Schwefel ist derjenige Schwefel anzusprechen, welcher während der Acetonbehandlung mit entfernt wird. Die Gesamtmenge aus freiem und chemisch gebundenem Schwefel ist als Gesamtschwefel zu bezeichnen. Asche ist der nach der totalen Verbrennung bleibende Rückstand, welcher hauptsächlich aus nichtflüchtigen Mineralfüllstoffen und deren Reaktionsprodukten mit Schwefel besteht. Der Schwefel in der Asche setzt sich zusammen aus dem Schwefel der mineralischen Füllstoffe, aus mit Kautschuk verbundenen Anteilen, welche jedoch bei der Veraschung mit dem einen oder dem anderen Mineralfüllstoff sich verbinden.

Für die Analyse von Kautschukmassen, welche Leim, Kohlenstoff, Antimonverbindungen und wachsartige Kohlenwasserstoffe enthalten, werden Sonderverfahren angewendet. Da zurzeit zur direkten Ermittlung des Kautschukgehaltes in Vulkanisaten keine sicheren Verfahren vorliegen, ist die indirekte Methode zu empfehlen.

Vorbereitung der Probe. Zunächst muß eine Besichtigung auf Zersetzung oder Verdorbensein erfolgen. Man nimmt dann von der Originalmasse an einzelnen Stellen Probestückchen und reinigt dieselben von Schmutz u. dgl. Die Proben werden dann mechanisch fein zerrieben (ein ungeeignetes Verfahren, da hierbei der Kautschuk ungünstig beeinflußt wird. Red.) oder mit einer Schere zerschnitten, sie müssen durch ein Sieb Nr. 14 gehen. Hartkautschukproben werden durch Bearbeiten mit Grobfeile zerkleinert, mittelst Magnet von Eisenteilchen gereinigt und durch Sieb Nr. 14 getrieben. Roher und aufgearbeiteter Kautschuk oder unvulkanisierte Massen sind auf einem Versuchswalzwerk möglichst dünn auszuwalzen und in Gewebe zu wickeln, um Klebrigwerden zu verhüten. Ist kein Walzwerk vorhanden, so schneidet man die Probe mit einer Schere möglichst klein. Proben von gummierten Geweben schneidet man in etwa 1½ mm große quadratische Stücke und mischt dieselben gut durcheinander. Kautschukzementproben werden zur Trockne verdampft und die Rückstände gleich einem nichtvulkanisierten Muster analysiert. Ist die Bestimmung des Lösungsmittels geboten, so destilliert man eine Probe im Dampfstrom.

Reagentien. Das Aceton muß chemisch rein und frisch über wasserfreies Natriumkarbonat destilliert angewendet werden, man benutzt die Fraktion von 56 bis 57° C. Die alkoholische Kalilauge sei von Normalstärke. Man löst die nötige Alkalimenge in möglichst wenig heißem destillierten Wasser auf und fügt zur abgekühlten Lösung auf nachstehende Weise gereinigten Alkohol: 1,5 g Silbernitrat löst man in 3 ccm Wasser, gießt die Lösung zu 1000 ccm Alkohol. Ferner löst man 3 g Aetzkali in möglichst wenig heißem Wasser, läßt abkühlen, setzt die Lösung zur alkoholischen Silbernitratlösung und schüttelt tüchtig durch. Man läßt 24 Stunden stehen, filtriert und destilliert ab. An Stelle von Aethylalkohol kann mit 10 Prozent Methanol denaturierter Alkohol verwendet werden. Bromsalpetersäure bereitet man durch Zufügen überschüssigen Broms zu konzentrierter Salpetersäure unter Schütteln, das Reagens kann sofort benutzt werden. Zur Anfertigung der salpetersauren Zinklösung werden 200 g Zinkoxyd in 1000 ccm konzentrierte Salpetersäure gelöst. Baryumchloridlösung: 100 g kristallisiertes Chlorbaryum löst man in 1 l destilliertem Wasser und fügt 2 bis 3 Tropfen konzentrierte Salzsäure hinzu. Tritt Trübung oder Fällung ein, so erhitzt man die Lösung auf dem Dampfbad längere Zeit und filtriert. Man füge nicht zu viel Salzsäure hinzu. Kaliumpermanganatlösung von 0,1 Normalstärke: etwa 3,1 g Kaliumpermanganat löst man in 1 l Wasser, läßt stehen, filtriert die Lösung durch ausgeglühten Asbest. Ferner wiegt man 0,25 g reines metallisches Antimon ab, schüttet es in einen 600 ccm-Erlenmeyerkolben, fügt 12 bis 15 ccm konzentrierte Schwefelsäure und 10 bis 12 g Kaliumsulfat hinzu, erhitzt die Flüssigkeit, bis alles Antimon gelöst ist, verdünnt mit 250 ccm Wasser, fügt 20 ccm konzentrierte Salzsäure hinzu, läßt erkalten auf 10 bis 15° C und titriert mit Permanganatlösung bis zur deutlichen Rotfärbung der Flüssigkeit. 1 ccm der n/10-Kaliumpermanganatlösung $= \frac{\text{Gewicht des Antimons}}{\text{ccm Permanganat}} =$ g Antimon (Sb). Jodstärkepapier erhält man durch Tränken von Filtrierpapier mit einer Lösung aus 2 g Stärke in 100 ccm Wasser unter Zusatz von 0,2 g Jodkalium in 5 ccm Wasser gelöst. Der Goochtiegel wird wie folgt hergerichtet: Man zerschneidet Amphibolasbest in feine Streifen, befeuchtet dieselben mit 10prozentiger Aetznatronlösung, wäscht mit Wasser und erhitzt dann mit konzentrierter Salzsäure einige Stunden im Dampfbade. Die Asbestfasern werden nun durch Dekantieren säurefrei gewaschen, mit Wasser aufgeschüttelt und die feuchte Masse als Filter zur Beschickung des Tiegels verwendet. Der Tiegel nebst Asbest wird endlich ausgeglüht und ist zur Benutzung fertig. Die Reinheit aller Chemikalien muß geprüft werden und blinde Versuche müssen nebenher gehen.

Analysenmethoden. Das spezifische Gewicht wird durch Pyknometer unter Verwendung von Alkohol an Stelle von Wasser bestimmt. Rechnung: spez. Gew. $= \frac{C}{C-(B-A)} \times$ spez. Gew. des Alkohols, worin A = Gewicht des mit Alkohol gefüllten Pyknometers, B = Gewicht des Pyknometers mit Alkohol und Probe, C = Probegewicht ist. Acetonauszug. Es wird ein Sonderapparat verwendet, dessen Extraktionsgeschwindigkeit zwischen 2½ und 3½ Minuten liegt. 2 g der Probe werden in Filtrierpapier verpackt in dem mit gewogenem Kolben versehenen Apparat 8 Stunden lang mit Aceton ausgezogen. Zeigt sich die ablaufende Flüssigkeit noch gefärbt, so extrahiert man weitere 4 Stunden bzw. länger. Für Hartkautschuk muß die Extraktion auf wenigstens 72 Stunden ausgedehnt werden. Man beobachte die Beschaffenheit des heißen und kalten Acetonauszuges. Das Aceton wird im Dampfbad abgetrieben bei möglichst niedriger Hitze, man kann, um Stoßen zu vermeiden, einen Luftstrom durchleiten. Der Kolben ist sofort vom Dampfbad zu entfernen, wenn alles Aceton abdestilliert ist, um Verluste an freiem Schwefel zu vermeiden. Kolben nebst Inhalt werden im Luftbad eine Stunde lang bei 70° C getrocknet, abkühlen lassen und gewogen. Der Rückstand wird als „Acetonextrakt unkorrigiert" bezeichnet. Berechnung: $\frac{\text{Extraktgewicht}}{\text{Probegewicht}} \times 100 =$ unkorr. Acetonextrakt in Prozent. Die mit Aceton ausgezogene Probe ist für weitere Analyse aufzubewahren. Chloroformextrakt. Obiger Rückstand wird 4 Stunden lang im Apparat mit Chloroform ausgezogen, das Lösungsmittel aus dem Extrakt durch Verdampfen entfernt, der Rückstand eine Stunde lang bei 70° C getrocknet, abkühlen lassen, gewogen. Die Farbe der Chloroformlösung ist zu beachten. Prozent Chloroformextrakt $= \frac{\text{Extraktgewicht}}{\text{Probegewicht}} \times 100.$ Die extrahierte, vorher bei etwa 70° C getrocknete Probe wird mit alkoholischer Kalilauge behandelt. Im 200 ccm-Erlenmeyerkolben extrahiert man mit 50 ccm alkoholischer Kalilauge am Rückflußkühler vier Stunden, filtriert in einen 250 ccm-Kolben, wäscht mit je 25 ccm heißem Alkohol zweimal aus, dann dreimal mit je 25 ccm kochendem Wasser und verdampft die Filtrate zur Trockne. Man überträgt den Rückstand durch etwa 75 ccm Wasser in einen Kolben, setzt einige Tropfen Methylorange hinzu, säuert mit 10prozentiger Salzsäure an und extrahiert viermal mit je 25 ccm Aether. Die Aetherlösung muß ungefärbt ablaufen, sonst ist weiter auszulaugen. Die vereinigten Aetherauszüge werden mit Wasser säurefrei ausgeschüttelt, durch Baumwolle in gewogene Schale abfiltriert, mit Aether nachgewaschen, der Aether verdunstet, Rückstand eine Stunde bei 70° C getrocknet, abgekühlt und gewogen. Prozent alkoholischer Kalilaugeextrakt $= \frac{\text{Extraktgewicht}}{\text{Probegewicht}} \times 100.$

(Schluß folgt.)

Feuerschutz in Gummiwarenfabriken.

Gummiwarenfabriken gehören infolge der zur Herstellung ihrer Fabrikate benötigten leicht entzündlichen Flüssigkeiten, wie Benzin, Benzol, Schwefelkohlenstoff zu den feuergefährlichen Betrieben.

Es ist daher Sache jeder Betriebsleitung, für einen ausreichenden und umfassenden Feuerschutz Sorge zu tragen; denn der gefährlichste Feind aller Materialien ist das Feuer. Die horrenden und noch immer steigenden Preise für Rohstoffe, Maschinen usw., sowie auch die Schwierigkeit ihrer Beschaffung, weisen darauf hin, den Feuerschutz lieber etwas mehr zu fördern, als ein klein wenig zu vernachlässigen.

In Fabriken, die nicht mit feuergefährlichen Flüssigkeiten arbeiten, genügt die übliche Hydrantenanlage, die sich durch alle Stockwerke hinzieht und auf allen Fluren Wasserhähne abzweigt nebst den dazu gehörenden Schläuchen und Strahlrohren.

Für Gummiwarenfabriken genügt dieser Feuerschutz, der nur mit dem natürlichen Feuerbekämpfungsmittel, dem Wasser, arbeitet, nicht. Zur Bekämpfung der feuergefährlichen Flüssigkeiten müssen noch andere Bekämpfungsmittel zur Verfügung stehen, solche sind Sand, nasse Tücher, Tetra- und Trockenlöscher.

Ein weiteres Löschmittel zur Bekämpfung der feuergefährlichen Flüssigkeiten ist der Dampf, der, wenn der Betrieb in Tätigkeit ist, in ausreichender Menge zur Verfügung steht. Diesem billigen und schnell wirkenden Löschmittel ist bisher in den Gummiwarenfabriken viel zu wenig Beachtung geschenkt worden. Die von mir angestellten Versuche haben ergeben, daß der Dampf auch bei nicht luftdicht abgeschlossenen Räumen von verblüffender Löschkraft ist. Allerdings stellt sich heute die dafür benötigte Anlage etwas teuer, da eine eigene Dampflöschrohrleitung von nicht zu kleinem Durchmesser vom Dampfkessel aus zu legen ist. Die Leitung muß ständig unter Druck stehen und die Ventile müssen sich außerhalb des zu schützenden Raumes befinden.

Bei den umfangreichen Anlagen einer Gummiwarenfabrik können wir uns hier nicht mit allen Räumen befassen, da doch ein Teil unter den allgemeinen Feuerschutz für Fabriken fällt. Wir wollen nur die feuergefährlichsten Betriebe, wie Rührwerke, Tauchsäle, Vulkanisierräume und Streichsäle herausnehmen.

Nach den allgemeinen Vorschriften der Feuerpolizei müssen bei sämtlichen Räumen die Motore, Schalttafeln, auch Lichtschalter außerhalb der Räume sich befinden. Die Glühbirnen der elektrischen Lichtleitung müssen mit Schutzgläsern versehen sein. Hölzerne Transmissionsscheiben werden, um die Reibung zwischen Riemen und Scheibe zu vermindern, mit Blech beschlagen oder noch besser gegen eiserne ausgewechselt. Besonders trifft dies bei den Rührwerken zu, in denen man mitunter zentimeterlange elektrische Funken überspringen sieht. Diese Funken bergen eine große Gefahr in sich, besonders wenn das Luftgemisch explosiv geschwängert ist. Als Löschmittel gelangen hier zur Anwendung die Dampflöschanlage, ferner sind bereit zu stellen: Kisten mit trockenem Sand, nasse Decken, die sich aus alten Säcken durch Zusammennähen herstellen lassen, und verschiedene Handfeuerlöscher, Trocken- oder Tetralöscher. Von den Trockenlöschern hat sich am besten der Totalapparat bewährt, dessen schlagartige Wirkung sehr von Bedeutung ist; aber seine Bedienung erfordert geübte Leute, die man sich durch Proben heranziehen kann. Bei kleinen Bränden kann man auch die sogenannten Löschfackeln, wie Protektor, anwenden, da oft eine Hand voll Löschpulver genügt, um ein Feuer zu ersticken und, was auch nicht unterschätzt werden darf, der Kostenpunkt der beiden Apparate.

In den Tauchsälen gelangen dieselben Löschmittel wie in Rührwerken zur Anwendung. Jedoch muß hier die Dampflöschanlage in jeden Tauchapparat eine Ausmündung haben. Führt unter den Tauchapparaten ein Kanal, so empfiehlt sich auch das Anbringen einer Schaumlöschanlage durch Einbauen eines Stanköapparates der Minimaxgesellschaft in die bestehende Wasserleitung oder in ausgelegte Schlauchleitung. Mit dem von dem Stanköapparat gelieferten dicken zähen Schaum wird die im Kanal befindliche Flüssigkeit bedeckt und das Feuer erstickt. Ein Apparat liefert etwa 900 l Schaum, ausreichend, um einen 30 m langen und 1 m breiten Kanal mit einer hinreichenden Schaumschicht zu überziehen. Da das Einbauen der Ersatzpatronen in den Stanköapparat einige Zeit erfordert, so ist es besser, wenn man zwei Apparate zur Verfügung hat; dann hat man bequem Zeit auszuwechseln und der andere Apparat arbeitet.

Die Vulkanisierräume sind wohl die feuergefährlichsten Betriebe in der Gummiwarenfabrik und Brände finden daher sehr häufig statt. Die Dämpfe des Schwefelkohlenstoffes sind so leicht entzündlich, daß, wenn ein Arbeiter mit genagelten Schuhen in verschütteten Schwefelkohlenstoff tritt, dieser durch die dadurch erzeugte Reibung an zu brennen fängt. Mir ist ein Fall bekannt, wo durch Fallenlassen einer Tonkanne mit Schwefelkohlenstoff dieser an zu brennen fing, auch an Heizungskörpern hat sich öfter Schwefelkohlenstoff entzündet. Holz sollte in Vulkanisierräumen ganz vermieden werden, da sich die Dämpfe des Schwefelkohlenstoffes in diesem festsetzen Eisen ist gut im Anstrich zu halten, um einer Verbindung des Schwefelkohlenstoffes mit dem Eisen vorzubeugen, die das selbstentzündliche Schwefeleisen ergibt. Am haltbarsten sind Geräte aus Blei und Ton (Steingut). Als Löschmittel kommen die schon genannten zur Anwendung, doch sind hier die Tetralöscher vorzuziehen. Tetrachlorkohlenstoff ist eines der besten Löschmittel und anwendbar bei Bränden aller Art. Da Schwefelkohlenstoff alle Metalle mehr oder weniger angreift, so müssen die Handfeuerlöscher außerhalb der Vulkanisierräume, aber doch in bequem erreichbarer Nähe hängen. Schwefelkohlenstoff ist schwerer als Wasser und kann daher auch mit Wasser bekämpft werden, doch ist der erstickenden Dämpfe halber nötig, daß den Löschmannschaften heiße Milch verabreicht wird; ebenso, daß der Strahlrohrführer bei größeren Bränden mit einem Rauchschutzhelm ausgerüstet ist.

In den Trockenräumen für gummierte Stoffe sind gewöhnliche Handfeuerlöscher (Naßlöscher), wie auch in der ganzen Fabrik verteilt, aufzuhängen, um Brände, die vielfach beim Aufrollen der Stoffe, durch die dabei erzeugte Reibungselektrizität, direkt bekämpfen zu können und damit das Verbrennen des ganzen Stoffes zu verhindern.

In Vulkanisierschränken kann durch Schließen der Schranktüren das Feuer durch die sich entwickelnden Gase erstickt werden, doch ist es ratsam, beim Oeffnen der Türen Löschmittel zur Hand zu haben, um ein etwaiges Auflodern des erstickten Brandes durch die beim Oeffnen des Schrankes hinzutretende frische Luft bekämpfen zu können.

In den Streichsälen entstehen Brände durch beim Aufrollen des Stoffes erzeugte Reibungselektrizität, die mitunter so stark ist, daß die Arbeiterinnen die Rollen nicht anfassen können, und durch das Verdampfen der Lösungsmittel beim Laufen über die heiße Platte. Durch Ziehen von blanken Drähten hat man versucht, dem Uebel abzuhelfen, was aber nicht den vollen Erfolg hat. In verschiedenen Betrieben hat man den Dampf genommen, durch Rohre geleitet, eine Rohrleitung hinter dem Streichmesser. Aus diesem Rohr tritt aus porenartigen Oeffnungen fortgesetzt Dampf heraus. Eine zweite Rohrleitung ist mit einem Spiralschlauch verbunden und mit einem isolierten Strahlrohr versehen, um ein entstehendes Feuer durch Oeffnen eines Ventils mit Dampf bekämpfen zu können. Wo nun eine derartige Dampflöscheinrichtung nicht vorhanden ist, muß an jeder Maschine in erreichbarer Nähe ein Handfeuerlöscher (Naßlöscher) aufgehängt sein. Bei ruhiger und tatkräftiger Anwendung wird immer verhütet werden, daß das Feuer auf andere Maschinen übergreift oder daß mehr Stoff verbrennt, als gerade über den Platten liegt.

Neben diesen angeführten Löschmitteln ist natürlich nötig, daß auch genügend andere Löschgeräte vorhanden sind. Fabriken mit ausgedehnten und zerstreuten Gebäuden sollten auch vor der Anschaffung einer Spritze nicht zurückschrecken.

Eine ausreichende und wirksame Löschhilfe ist aber nur dann gewährleistet, wenn die Löschgeräte in gutem Zustande vorhanden, die Handfeuerlöscher von Zeit zu Zeit auf ihre Gebrauchsfähigkeit hin geprüft werden und die zur Bedienung erforderlichen Mannschaften mit der Handhabung völlig vertraut sind. Dies ist unter Schaffung einer Werkfeuerwehr zu erreichen. Ob diese eine freiwillige oder eine Berufswehr ist, ist gleich; aber unbedingt nötig ist, daß der Führer der Wehr ein Fachmann im Feuerschutz ist; denn die Schaffung einer Anlage, der Kauf von Löschgeräten verlangen Sachkenntnis, die dem Laien abgehen, und wo der Feuerschutz in nicht fachmännischen Händen liegt, kann man allerhand schöne Dinge erleben. So ist in einer Industriestadt, in der drei Werke Feuerwehren haben und als vierte die Ortswehr, der empörende Zustand festzustellen, daß alle vier Wehren verschiedene Kupplungen haben, so daß ein Zusammenarbeiten nur durch Verbindungsstücke möglich ist. Was das für ein Zeitverlust bei Großfeuer ist, bei dem mit Sekunden gerechnet werden muß, kann man sich ungefähr vorstellen. Derartige Fälle haben wir noch viele, wo der Feuerschutz von Auchfachmännern ausgeübt wird.

Ein nach jeder Richtung hin verläßlicher Feuerschutz, eine gutgeschulte, stets schlagfertige, von Pflichtbewußtsein durchdrungene Feuerwehr ist in der jetzigen Zeit für jede Fabrik eine unentbehrliche Notwendigkeit.

Rüdiger.

Deutschlands Ein- und Ausfuhr an Kautschuk, Guttapercha und Waren daraus im ersten Halbjahr 1922.

dz = Doppelzentner.

I.

Einfuhr.

98a. Kautschuk, roh oder gereinigt.

Einfuhr aus	dz
Brit.-Indien	33 121
Ceylon	31 540
Niederl.-Indien	44 623
Brasilien	15 138
Uebrigen Ländern	18 142
Zusammen	142 564
Wert in 1000 M	998 177

98b. Guttapercha, roh oder gereinigt.

Einfuhr aus	dz
Brit.-Indien	585
Brit.-Malakka	423
Niederl.-Indien	2 448
Uebrigen Ländern	184
Zusammen	3 640
Wert in 1000 M	44 411

98c. Balata, roh oder gereinigt.

Einfuhr aus	dz
Niederl.-Indien	545
Bolivia	629
Venezuela	404
Uebrigen Ländern	677
Zusammen	2 255
Wert in 1000 M	53 295

98d. Kautschuk-, Guttapercha- und Balata-Abfälle; abgenutzte Stücke von Waren aus Kautschuk, Guttapercha, Balata.

Einfuhr aus	dz
Elsaß-Lothringen	19
Frankreich	8 223
Großbritannien	1 090
Italien	1 048
V. St. v. Amerika	6 810
Uebrigen Ländern	2 815
Zusammen	20 014
Wert in 1000 M	24 013

98e. Oelkautschuk und andere Kautschuk-Ersatzstoffe.

Einfuhr dz	2
Wert in 1000 M	17

Kautschukwaren.

A. Waren aus weichem Kautschuk.

570. Kautschuk, aufgelöst.

Einfuhr dz	[1]13
Wert in 1000 M	25

[1]) Rückware.

571. Weichkautschukteig, gewalzte Platten daraus; Kautschukabschnitte, unbearbeitet; Kautschukplatten mit eingewalztem Draht; alle diese nicht vulkanisiert; regenerierter Kautschuk; Guttaperchapapier.

Einfuhr dz	11
Wert in 1000 M	82

572. Geschnittene Platten (Patentplatten) aus Kautschuk, nicht vulkanisiert, unbearbeitet.

Einfuhr dz	10
Wert in 1000 M	123

573a. Kautschukfäden, ohne Gespinste.

Einfuhr aus	dz
Großbritannien	74
Italien	32
Uebrigen Ländern	15
Zusammen	121
Wert in 1000 M	5 347

573b. Kautschukfäden, mit Gespinsten.

Einfuhr dz	—
Wert in 1000 M	—

574a. Schläuche aus Kautschuk zur Bereifung von Kraftfahrzeugrädern für Personen- und Lastfahrzeuge.

Einfuhr aus	Stück
Belgien	238
Großbritannien	213
V. St. v. Amerika	211
Uebrigen Ländern	[2])518
Zusammen Stück	1 180
im Gewichte von dz	23
Wert in 1000 M	755

574b. Schläuche aus Kautschuk zur Bereifung von anderen Fahrzeugrädern (Fahrrädern usw.)

Einfuhr aus	Stück
Niederlande	[2])595
Uebrige Länder	[2])258
Zusammen Stück	[2])853
im Gewicht von dz	3
Wert in 1000 M	24

574c. Schläuche, and. aus Kautschuk.

Einfuhr dz	[2])24
Wert in 1000 M	190

575. Treibriemen aus Gespinstwaren, mit Kautschuk.

Einfuhr dz	20
Wert in 1000 M	474

576. Wagendecken, bearbeitete, aus groben Gespinstwaren, m. Kautschuk.

Einfuhr dz	2
Wert in 1000 M	4

577. Gummischuhe.

Einfuhr aus	dz
Oesterreich	1
Wert in 1000 M	12

578a. Reifen aus Kautschuk für Fahrzeugräder.

Einfuhr aus	Stück
Belgien	6 571
Elsaß-Lothringen	5
Frankreich	143
Großbritannien	2 191
Uebrigen Ländern	580
Zusammen Stück	9 490
im Gewichte von dz	1 057
Wert in 1000 M	16 137

578b. Kraftfahrzeuglaufdecken.

Einfuhr aus	Stück
Belgien	3 921
V. St. v. Amerika	227
Uebrigen Ländern	1 223
Zusammen Stück	5 371
im Gewichte von dz	537
Wert in 1000 M	16 101

578c. Fahrradlaufdecken.

Einfuhr Stück	[2])607
im Gewichte von dz	7
Wert in 1000 M	86

[2]) Hauptsächlich Rückware.

579a. Andere nicht genannte Waren aus weichem Kautschuk; Fußbodendecken daraus; Kautschukplatten mit Gespinstwaren; eiserne Walzen mit Kautschuk.

Einfuhr aus	dz
Belgien	88
Großbritannien	45
Schweden	86
Uebrigen Ländern	145
Zusammen dz	[3]) 364
Wert in 1000 M	2 818

[3]) Darunter 1108 Stück Bälle = 0,43 dz.

579b. Kolben-, Stopfbüchsenpackungen, Dichtungsschnüre.

Einfuhr aus	dz
Saargebiet	31
Großbritannien	38
V. St. v. Amerika	7
Uebrigen Ländern	13
Zusammen dz	89
Wert in 1000 M	403

580a. Gespinstwaren mit Kautschukfäden, Kautschukwaren m. Gespinsten aus Seide.

Einfuhr dz	—
Wert in 1000 M	—

580b. Kautschukwaren mit Gespinsten aus anderen Spinnstoffen.

Einfuhr aus	dz
Saargebiet	65
Elsaß-Lothringen	15
Frankreich	9
V. St. v. Amerika	18
Uebrigen Ländern	65
Zusammen	172
Wert in 1000 M	1 902

581. Kautschukdrucktücher für Fabriken, Kratzentücher für Kratzenfabriken.

Einfuhr aus	dz
Elsaß-Lothringen	2
Frankreich	139
Großbritannien	172
Uebrigen Ländern	11
Zusammen dz	326
Wert in 1000 M	17 036

B. Hartkautschuk und Hartkautschukwaren.

582. Hartkautschukteig (nicht vulkanisiert).

Einfuhr dz	—
Wert in 1000 M	—

583. Hartkautschukteig für zahntechnische Zwecke.

Einfuhr dz	1
Wert in 1000 M	20

584. Hartkautschuk in Platten, Stangen; Rohpressungen aus Hartkautschuk, unbearbeitet.

Einfuhr dz	16
Wert in 1000 M	313

585. Röhren aus Hartkautschuk, ohne Bearbeitung.

Einfuhr dz	1
Wert in 1000 M	10

586. Andere Hartkautschukwaren.

Einfuhr dz	56
Wert in 1000 M	1 627

Ausfuhr.

98a. Kautschuk, roh oder gereinigt.

Ausfuhr nach	dz
Belgien	112
Dänemark	89
Oesterreich	693
Tschechoslowakei	278
Uebrigen Ländern	630
Zusammen dz	1 802
Wert in 1000 M	13 422

98b. Guttapercha, roh oder gereinigt.

Ausfuhr nach	dz
Großbritannien	7
Tschechoslowakei	29
Uebrigen Ländern	10
Zusammen dz	46
Wert in 1000 M	1 123

98c. Balata, roh oder gereinigt.

Ausfuhr dz	72
Wert in 1000 M	2 356

98d. Kautschuk-, Guttapercha- und Balata-Abfälle; abgenutzte Stücke von Waren aus Kautschuk, Guttapercha, Balata.

Ausfuhr nach	dz
Niederlande	195
Jugoslawien	—
Tschechoslowakei	162
Ostpolen	380
V. St. v. Amerika	370
Uebrigen Ländern	550
Zusammen dz	1 657
Wert in 1000 M	2 157

98e. Oelkautschuk u. and. Kautschukersatzstoffe.

Ausfuhr nach	dz
Oesterreich	1 056
Tschechoslowakei	495
Spanien	483
Uebrigen Ländern	418
Zusammen dz	2 452
Wert in 1000 M	9 814

Kautschukwaren.

A. Waren aus weichem Kautschuk.

570. Kautschuk, aufgelöst.

Ausfuhr nach	dz
Belgien	48
Dänemark	100
Niederlande	405
Norwegen	66
Oesterreich	111
Finnland	80
Schweiz	74
Uebrigen Ländern	567
Zusammen	1 451
Wert in 1000 M	7 594

571. Weichkautschuk, gewalzte Platten daraus; Kautschukabschnitte unbearbeitet; Kautschukplatten mit eingewalztem Draht, alle diese nicht vulkanisiert; regenerierter Kautschuk Guttaperchapapier.

Ausfuhr nach	dz
Dänemark	67
Elsaß-Lothringen	16
Frankreich	126
Niederlande	100
Oesterreich	210
Tschechoslowakei	288
Ungarn	82
V. St. v. Amerika	44
Uebrigen Ländern	600
Zusammen	1 533
Wert in 1000 M	11 858

572. Geschnittene Platten (Patentplatten) aus Kautschuk, nicht vulkanisiert, unbearbeitet.

Ausfuhr nach	dz
Dänemark	15
Frankreich	59
Niederlande	7
Schweiz	9
Spanien	30
Uebrigen Ländern	52
Zusammen	172
Wert in 1000 M	2 081

573. Kautschukfäden.

Ausfuhr nach	dz
Italien	49
Niederlande	16
Oesterreich	106
Tschechoslowakei	18
Spanien	24
Uebrigen Ländern	131
Zusammen	344
Wert in 1000 M	11 549

574 a. Schläuche aus Kautschuk für die Bereifung von Kraftfahrzeugrädern für Personen- und Lastfahrzeuge.

Ausfuhr nach	Stück
Saargebiet	1 761
Bulgarien	1 736
Niederlande	3 630
Oesterreich	3 643
Tschechoslowakei	5 475
Baltikum	2 435
Schweiz	7 794
Niederl. Indien	2 458
Argentinien	6 155
Uebrigen Ländern	27 502
Zusammen Stück	62 589
im Gewichte von dz	1 038
Wert in 1000 M	22 521

574 b. Schläuche von anderen Fahrzeugrädern (Fahrrädern usw.).

Ausfuhr nach	Stück
Dänemark	178 571
Großbritannien	342 511
Niederlande	563 381
Schweiz	104 985
Uebrigen Ländern	396 144
Zusammen Stück	1 585 592
im Gewichte von dz	3 617
Wert in 1000 M	63 936



574 c. Schläuche, andere aus Kautschuk.

Ausfuhr nach	dz
Saargebiet	330
Dänemark	720
Italien	403
Niederlande	2 063
Norwegen	341
Oesterreich	171
Schweden	269
Schweiz	701
Brasilien	199
Uebrigen Ländern	2 787
Zusammen	7 884
Wert in 1000 M	88 197

575. Treibriemen aus Gespinstwaren mit Kautschuk.

Ausfuhr nach	dz
Dänemark	72
Niederlande	25
Oesterreich	95
Tschechoslowakei	35
Baltikum	187
Finnland	256
Uebrigen Ländern	461
Zusammen	1 131
Wert in 1000 M	31 508

576. Wagendecken, bearbeitete, aus groben Gespinstwaren, mit Kautschuk.

Ausfuhr dz	5
Wert in 1000 M	79

577. Gummischuhe.

Ausfuhr nach	dz
Dänemark	27
Norwegen	71
Baltikum	994
Finnland	536
Schweden	105
Uebrigen Ländern	327
Zusammen	2 060
Wert in 1000 M	26 409

578 a. Reifen aus Kautschuk für Fahrzeugräder.

Ausfuhr nach	Stück
Bulgarien	24
Dänemark	84
Baltikum	1 083
Niederl. Indien	44
Argentinien	82
Mexiko	406
Uebrigen Ländern	2 256
Zusammen Stück	3 979
im Gewichtevon dz	295
Wert in 1000 M	2 319

578 b. Kraftfahrzeuglaufdecken, auch aus Leder.

Ausfuhr nach	Stück
Danzig	1 817
Saargebiet	1 998
Großbritannien	8 725
Italien	3 690
Niederlande	6 301
Oesterreich	4 832
Tschechoslowakei	5 758
Schweiz	8 193
Argentinien	11 448
Uebrigen Ländern	29 790
Zusammen Stück	82 552
im Gewichte von dz	6 609
Wert in 1000 M	202 906

578 c. Fahrradlaufdecken, auch aus Leder.

Ausfuhr nach	Stück
Danzig	42 037
Dänemark	185 830
Großbritannien	110 886
Niederlande	107 563
Tschechoslowakei	62 539
Schweiz	105 306
Uebrigen Ländern	277 047
Zusammen Stück	891 208
im Gewichte von dz	7 802
Wert in 1000 M	117 763

579 a. Anderweit nicht genannte Waren aus weichem Kautschuk. Fußbodendecken daraus; Kautschukplatten mit Gespinstwaren, eiserne Walzen mit Kautschuk.

Ausfuhr nach	dz
Danzig	492
Saargebiet	1 095
Dänemark	1 939
Großbritannien	2 987
Niederlande	2 996
Norwegen	556
Oesterreich	1 136
Tschechoslowakei	1 882
Schweiz	1 763
Spanien	1 188
Brasilien	809
Uebrigen Ländern	9 749
Zusammen	[4]) 26 592
Wert in 1000 M	379 961

[4]) Darunter 200 199 Stück Bälle, gleich 90 dz.

579 b. Kolben-, Stopfbüchsenpackungen, Dichtungsschnüre.

Ausfuhr nach	dz
Danzig	77
Saargebiet	226
Belgien	59
Italien	18
Niederlande	423
Niederl. Indien	99
Argentinien	71
Uebrigen Ländern	803
Zusammen	1 776
Wert in 1000 M	14 352

580. Gespinstwaren mit Kautschukfäden; Kautschukwaren mit Gespinsten.

Ausfuhr nach	dz
Belgien	174
Dänemark	358
Großbritannien	376
Italien	426
Niederlande	699
Norwegen	153
Oesterreich	392
Tschechoslowakei	275
Schweden	292
Schweiz	156
Spanien	174
Argentinien	126
Uebrigen Ländern	1 220
Zusammen	4 821
Wert in 1000 M	182 767

581. Kautschukdrucktücher für Fabriken, Kratzentücher für Kratzenfabriken.

Ausfuhr nach	dz
Tschechoslowakei	25
Schweden	65
Uebrigen Ländern	64
Zusammen	154
Wert in 1000 M	3 254

B. Hartkautschuk und Hartkautschukwaren.

(außer chirurgischen Instrumenten.)

583. Hartkautschukteig (nicht vulkanisiert); Hartkautschukteig für zahntechnische Zwecke.

Ausfuhr nach	dz
Großbritannien	4
Oesterreich	22
Tschechoslowakei	6
Uebrigen Ländern	22
Zusammen	54
Wert in 1000 M	2 685

584. Hartkautschuk in Platten, Stangen, Rohpressungen aus Hartkautschuk, unbearbeitet.

Ausfuhr nach	dz
Belgien	40
Großbritannien	113
Niederlande	27
Schweden	63
Uebrigen Ländern	182
Zusammen	425
Wert in 1000 M	7 490

586. And. Hartkautschukwaren.

Ausfuhr nach	dz
Belgien	97
Dänemark	133
Elsaß-Lothringen	7
Frankreich	132
Großbritannien	413
Niederlande	172
Oesterreich	142
Tschechoslowakei	114
Schweden	86
Schweiz	152
Spanien	135
V. St. v. Amerika	251
Uebrigen Ländern	474
Zusammen	2308
Wert in 1000 M	134 275

585. Röhren aus Hartkautschuk, ohne Bearbeitung.

Ausfuhr dz	27
Wert in 1000 M	432

—. Kautschukwaren, unvollständig angemeldet.

Ausfuhr dz	53
Wert in 1000 M	888

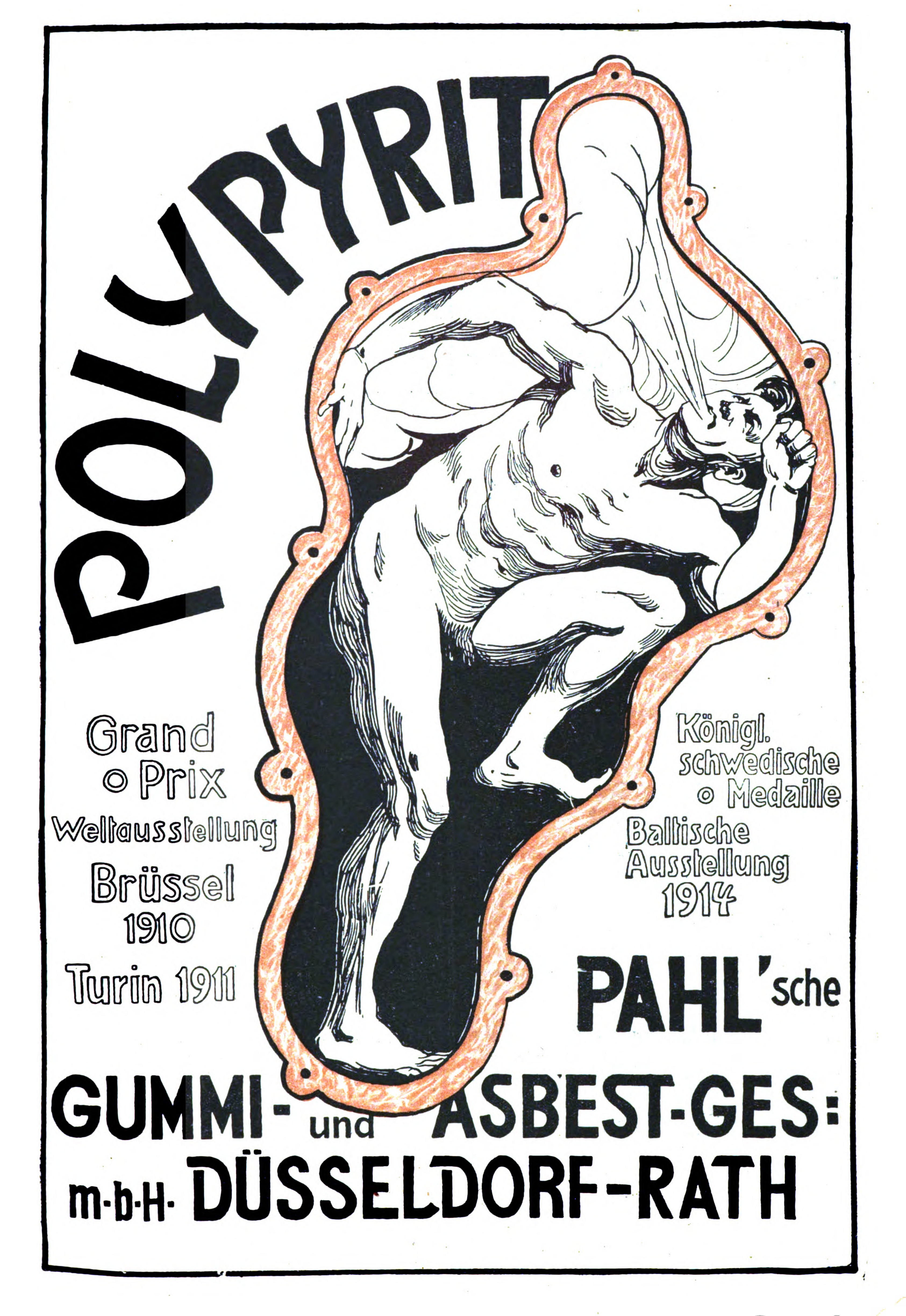
Beträge für kleinere Heilmittel — „Sofortige Kasse“.

Die Krankenkassen gewähren für sogenannte kleinere Heilmittel bestimmte Beträge, die in ihrer Höhe fest begrenzt sind. Das Oberversicherungsamt ist diejenige Stelle, die den Krankenkassen den Höchstbetrag vorschreibt. Dieser Höchstbetrag ist nun nicht bei allen Krankenkassen der gleiche und wird von Fall zu Fall auf Antrag der Kasse festgesetzt. Ihn in allen Einzelfällen zu kennen, ist für jeden Lieferanten für Krankenkassen wichtig, wenn er sich vor Schaden und nachträglichem Aerger sichern will. Beispielsweise gewähren die Postkassen der Provinz Brandenburg einen sogenannten Höchstbetrag von 50 M und verpflichten das erkrankte Mitglied, den Mehrbetrag für das ärztlich verordnete kleinere Heilmittel aus eigener Tasche zu bezahlen. Andere Krankenkassen gewähren bis 100 M, wieder andere 200 und sogar 300 M. Der Höchstbetrag ist also sehr verschieden. Bei den heute so rapiden Steigerungen der Preise für Rohmaterialien und Fertigfabrikate reichen natürlich bei vielen chirurgischen Bedarfsgegenständen selbst 300 M nicht mehr aus. Der Verband der Berliner Betriebskrankenkassen hatte daher die Hinaufsetzung des Höchstbetrages auf 500 M beantragt. Das Oberversicherungsamt Berlin lehnte jedoch diesen Antrag ab, obgleich verschiedene andere Oberversicherungsämter den Standpunkt der Krankenkassen teilten, daß in der heutigen Zeit 500 M nicht zu hoch bemessen sind. Schließlich setzt ein Krankenkassenmitglied ja auch voraus, daß es im Bedarfsfalle den benötigten Gegenstand ohne einen eigenen Zuschuß geliefert erhält, denn dafür zahlt es seine Beiträge. Mit dem Risiko einer Mehrleistung muß eine Krankenkasse genau so rechnen wie ein sonstiges Versicherungsunternehmen. Es steht zu erwarten, daß auch die Berliner Höchstinstanz sich zu einer anderen Ansicht bekehrt. Den Detailhändlern muß aber dringend angeraten werden, jedesmal vor Ausführung einer Lieferung die Höhe des von der betreffenden Krankenkasse genehmigten Höchstbetrages durch Rückfrage festzustellen und sich die Mehrkosten von dem Kassenmitgliede erstatten zu lassen.

Im Anschlusse hieran sei auf zwei Unsitten hingewiesen, die unangenehme Folgen zeitigen können. So ist es wiederholt vorgekommen, daß Geschäftsinhaber Mitgliedern von solchen Kassen Waren verabfolgten, für deren Belieferung sie nicht zugelassen sind. Die Voraussetzungen des § 375 RVO. geben einer Krankenkasse die Möglichkeit, in solchen Fällen die Bezahlung des ausgehändigten Gegenstandes abzulehnen. Der hier zur Anwendung gebrachte Ausdruck „Arzneimittel“ ist durch eine Reichsgerichtsentscheidung auf „alle zur unmittelbaren Krankheitsbehandlung nötigen oder üblichen Mittel“ ausgedehnt worden, und hierunter fallen natürlich dann auch Bruchbänder, Augenklappen, Plattfußeinlagen und dergl. Ein etwaiger Einwand seitens eines Geschäftsmannes, daß es sich bezüglich des § 375 nur um Arzneimittel im allgemeinen Sinne des Wortes handele, würde demnach nicht stichhaltig sein. Geht eine Krankenkasse in solchen Fällen jedoch nicht mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln vor, so hat sie nicht nur das Recht, sondern es ist auch geschäftsüblich, den Mehrpreis, den ein solcher Geschäftsmann gegenüber den vertraglichen Lieferanten berechnet, von dem Kassenmitgliede einzuziehen. Dies aber schafft eine Verbitterung bei dem Patienten, die dem betreffenden Geschäftsmann mehr schaden kann, als der Verkauf eines Gegenstandes eingebracht hat. Vor einem solchen „Geschäftemachen um jeden Preis“ muß daher ausdrücklich gewarnt werden.

Aehnlich verhält es sich, wenn ein Geschäftsmann auf ein Rezept Waren verabfolgt, das durch einen entsprechenden Kopfdruck auf eine bestimmte Firma hinweist. Dadurch, daß eine Firma eigene Rezeptblocks an Aerzte abgibt, hat sie das Eigentumsrecht an den einzelnen Rezepten nicht aufgegeben. Es kann daher unter gewissen Voraussetzungen als eine Unterschlagung angesehen werden, wenn ein Geschäftsmann ein derartiges Rezept unberechtigterweise ausführt. Abgesehen von den rechtlichen Folgen ist eine derartige Handlungsweise auch vom moralischen Standpunkte aus zu verwerfen. Ein Konkurrenzkampf darf nicht soweit gehen, daß er mit den Regeln des Anstandes und der guten Sitte kollidiert.

In neuerer Zeit scheint sich die Rechnungsklausel „Sofortige Kasse!“ oder „Kasse nach Empfang der Rechnung!“ zu verallgemeinern. Haben sich die betreffenden Lieferanten schon einmal klar gemacht, was dies für einen Geschäftsmann in der heutigen


POLYPYRIT
Grand
o Prix
Weltausstellung
Brüssel
1910
Turin 1911
Königl.
schwedische
o Medaille
Baltische
Ausstellung
1914
PAHL'sche
GUMMI- und ASBEST-GES:
m-b-H- DÜSSELDORF-RATH

Zeit bedeutet? Ein Kleinhändler ist nicht in der Lage, die empfangene Ware geschlossen weiterzuverkaufen, und es vergehen bei manchen Artikeln Wochen, bis der Posten umgesetzt ist und der Geschäftsmann den Gegenwert der Ware eingenommen hat. Die Fabrikanten begründen diese gerügte Zahlungsbedingung damit, daß in der heutigen Zeit der Geldknappheit sie selbst auf den sofortigen Eingang des Rechnungswertes angewiesen sind, aber sie bedenken dabei nicht, daß die Geldknappheit, unter der sie leiden, auch den Kleinhändler trifft. Nachdem der Barbesitz des Kleinhändlers teils weggesteuert, teils durch die unvorhergesehenen Preiserhöhungen draufgegangen ist, verfügt auch er meist nicht mehr über solche Reservefonds, um sie gegen Waren einzutauschen. Der Detaillist ist daher schlechterdings gar nicht in der Lage, sofort bezahlen zu können. Deshalb liegt auch im Verlangen nach sofortiger Kasse eine unbillige Härte, die sich bei einer rigorosen Durchführung, wie sie bei einzelnen Firmen bereits üblich ist und die die Lieferung einer neuen Ware erst von der Bezahlung der erstgelieferten abhängig machen, sehr zum Schaden des ganzen Handels auswirken kann. Der bisherige Zahlungsmodus der Kassensendung innerhalb dreißig Tagen ist der einzige, der vernunftgemäß anzuwenden ist, denn innerhalb dieser Frist ist es dem reellen Geschäftsmanne möglich, allen Verbindlichkeiten gefahrlos nachzukommen. Wenn ein Händler gezwungen wird, jeden Warenposten sofort nach Erhalt zu regulieren, so kann er notgedrungen jeweils nur solche Mengen bestellen, für die er Deckung besitzt und der Erfolg liegt dann einesteils in einer unnötigen Verteuerung des einzelnen Artikels durch Portis, Versand- und Verpackungsspesen, anderesteils in einem Rückgange des Warenumsatzes. Die Nachteile einer derartigen Rechnungsklausel sind also weit größer und nachhaltiger, als der Nutzen, der den Fabrikanten daraus ersteht.

May.

---

rg. **Großbritanniens Einfuhr im ersten Halbjahr 1922** (1921) bewertete sich in Kautschuk auf 3,56 (6,73), in Gummiwaren auf 3,00 (1,99) Mill. £. Seine Wiederausfuhr davon betrug für 2,75 (1,26) bzw. 0,24 (0,27) Mill. £, seine Ausfuhr englischer Gummiwaren für 2,60 (2,59) Mill. £.

Die Geschäftslage der deutschen Leder-Industrie.

Durch die gewaltige Verteuerung der Devisen sind in der deutschen Lederindustrie, die bekanntlich bei Beschaffung ihrer hauptsächlichsten Rohstoffe auf Auslandsbezüge angewiesen ist, ganz neue Verhältnisse entstanden. Schon der Dollarstand über 400 war die Ursache der unerhörten Verteuerung auch der deutschen Rohhäute. Die Nachfrage warf sich von dem Moment ab, wo die hohen Devisen den Einkauf ausländischer Rohhäute so außerordentlich gefahrvoll, teils sogar unmöglich machten, auf das inländische Gefälle und verursachte die sprunghafte Aufwärtsbewegung der Preise. Inzwischen hat sich die Mark noch viel weiter entwertet und wenn auch der höchste Stand der ausländischen Devisen nicht stabil blieb, sondern der Dollar auch wieder nach unten sprang, so ist doch teils mit den zu intensiven Schwankungen, teils mit dem hohen Durchschnittsstand für den deutschen Fabrikanten die fast gänzliche Absperrung der ausländischen Produktionsgebiete für Häute und Felle besiegelt. Die deutsche Lederindustrie wird wohl oder übel ihre Einkäufe im Auslande teils ganz einstellen, zum mindesten aber ganz erheblich einschränken müssen. Nur in den Fällen, wo aus Exporterlösen Devisen zur Verfügung standen, ist eine Rohstoffeindeckung im Auslande möglich. Die aus so teuer eingekauften Häuten hervorgegangenen Leder würden sich so hoch im Preise stellen, daß vorerst ein Absatz kaum zu erwarten ist. Neben den Rohhäuten haben sich auch die Gerbstoffe infolge der Geldentwertung und des gewaltigen Goldzollaufschlages, der auf der Einfuhr solcher ruht, außerordentlich verteuert.

Die Geldentwertung macht sich ferner durch empfindliche Kapitalknappheit bemerkbar. Auch bei den bestfundierten Unternehmungen genügen die flüssigen Mittel nicht, um die Betriebe voll aufrecht erhalten zu können. Von den Banken wird aber eine außerordentlich vorsichtige Kreditpolitik betrieben. Die geldliche Lage der Erzeuger wird noch erschwert durch die Tatsache, daß auch bei den Abnehmern dieselben Schwierigkeiten in Erscheinung treten und die Regulierungsweise außerordentlich viel zu wünschen übrig läßt. Auch bei der kleineren Kundschaft macht sich Geldknappheit stark fühlbar. Infolge dieser Erscheinung sind Bestrebungen eingeleitet,

um möglichst unter Hinzuziehung aller Zweige der Lederwirtschaft einheitliche Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zu vereinbaren. Auch die schon vor längerer Zeit angeregte Errichtung von Schiedsgerichten zur Behebung von geschäftlichen Differenzen unter Umgehung des Verfahrens bei den ordentlichen Gerichten hat wieder greifbare Formen angenommen. Man ist im Begriff, auch hier möglichst unter Beteiligung aller interessierten Zweige der Lederwirtschaft eine über das ganze deutsche Reich gespannte Organisation dieser Art zu schaffen mit einzelnen Gerichtshöfen an den wichtigsten Stapelplätzen des Reichs.

Die rapiden Preisveränderungen haben ferner zu der ganz außerordentlichen Erscheinung geführt, daß die Preise erheblich verschieden lauten und bei ein und demselben Artikel die Offerten vom gleichen Tage ganz erhebliche Schwankungen aufweisen. Zur Beseitigung dieser Unstimmigkeiten wird auch eine Organisation angestrebt. Die im Zentralverein der deutschen Lederindustrie vereinigten Fachgruppen für die einzelnen Spezialzweige der Erzeugung beabsichtigen in gewissen Zeitabschnitten über die Preise zu verhandeln, um möglichst große Einheitlichkeit in dieselben zu bringen.

Die gewaltige Anspannung des Status der einzelnen Betriebe hat ferner auch die Frage möglichst rationeller Verwertung der Nebenprodukte aufgerollt. Haare und Leimleder sind lange Zeit mehr oder weniger vernachlässigt gewesen und man geht bezirksweise mit der Absicht um, die Leimlederverwertung in eigene Regie zu übernehmen. Wie immer in so prekären Zeiten, macht sich auch eine scharfe Bewegung gegen Unregelmäßigkeiten auf Häuteauktionen bemerkbar. Bei einem so starken Ueberwiegen der Nachfrage über das Angebot ist der auktionsmäßige Verkauf schon wenig volkswirtschaftlich, man fühlt sich aber direkt geschädigt, wenn bei diesem Verkauf nicht in jeder Beziehung einwandfrei verfahren und für das zum Verkauf kommende Gefälle nicht jede Gewähr für korrekte Beschaffenheit gegeben wird. Es sind zwischen dem Verbande der Interessenten am Häuteeinkauf und dem Interessenverband der deutschen Häuteverwertung wieder Verhandlungen über die Untersuchung und eventuelle Abstellung solcher Ungelegenheiten im Gange. Die Löhne sind mit der allgemeinen Erhöhung auch in der Ledererzeugung und Lederverarbeitung erheblich hinaufgeschnellt. Die Leder- und Schuharbeiter marschieren mit ihren Stundenlöhnen wohl an erster Stelle der deutschen Arbeitnehmerschaft.

Alle diese Momente haben zusammengewirkt und solche Preise geschaffen, die sich durchaus im Rahmen der meisten anderen Erzeugnisse ähnlicher Entstehung bewegen.

Bisher hat die Lederverteuerung den Verbrauch nicht im geringsten beeinflussen können. Das Geschäft war auf der ganzen Linie lebhaft. Vor allem war die Schuhindustrie mit starkem Bedarf als Käuferin tätig, da dieselbe über recht lebhaften Geschäftsgang und höchste Beschäftigung verfügt. Auch die Lederwarenindustrie hat hauptsächlich für das Ausland stark gearbeitet und war infolgedessen für die einschlägigen Ledergattungen ununterbrochen aufnahmefähig. Die Treibriemenindustrie hat auch gewaltige Aufträge industrieller Betriebe, der Landwirtschaft und des Exports zu erfüllen gehabt, so daß auch der Verbrauch in diesen Ledergattungen ununterbrochen umfangreich war. Die Automobilindustrie und sogar die Möbelindustrie haben trotz der hohen Preise das edle Material, das Leder, in uneingeschränktem Maße verarbeitet. Nur die Sitzmöbelindustrie hat sich dem Ersatzprodukt, das aus Spaltleder hergestellt wird, zugewandt. Die mehr oder weniger neuen Zweige der Lederverarbeitung, die Fabrikation von Sportgeräten, die Bekleidungsindustrie und die Konfektion, die Damenhutbranche, die Fabrikation von Luxusschuhwaren, das Kunstgewerbe usw. sind gewaltige Ziffern für den Ledermarkt geworden. Die Pflege des Sports hat gewaltige Ansprüche an die Lieferung von Sportgeräten aller Art gestellt. Dabei hat sich das Leder als am vorteilhaftesten erwiesen. Die Bekleidungsindustrie sowohl für Bedarfs- als auch für Luxuszwecke befindet sich sogar noch in schneller Entwicklung. Von den Modebädern ausgehend nimmt die Mode der ledernen Damenmäntel jetzt ihren Weg über die Großstädte. Die Damenhutbranche erfreut sich gewaltiger Ordres für den Herbst und Winter. Die Betriebe der Ledererzeugung, die sich rechtzeitig diesen Artikeln zugewandt haben, haben glänzende Erfolge erzielt. Die gewaltige Auswahl und Mannigfaltigkeit in den Farben dieser Leder hat die Konfektion veranlaßt, diesen Artikeln weiter ihre größte Aufmerksamkeit zu schenken. Die Erzeugung farbiger Luxusschuhe aller Art hat auch ununterbrochen einen gewaltigen Bedarf entwickelt. Auf der einen Seite der lebhafte Bedarf, auf der anderen Seite die Beschränkung der Produktion haben zu einer ganz empfindlichen Knappheit geführt. Es ist noch nicht festgestellt, ob hier und da Zurückhaltung geübt wird, jedenfalls zeigen die Läger auf den Stapelplätzen

eine gähnende Leere und manche Großhandlung ist in schwerer Sorge um genügendes Material für die bevorstehende Hauptverbrauchszeit, den Herbst und Winter. Im Kleinhandel ist man verhältnismäßig gut ausgestattet, obgleich auch hier vielfach weniger Wert auf Konjunkturgewinne als auf stabiles Geschäft gelegt wurde. Inzwischen sind die Bedingungen für den Warenverkehr mit den Ententeländern auf Grund des Wiesbadener und Bemelmans-Abkommens veröffentlicht worden. Die Lederindustrie wird bei ihrem so lebhaften Geschäftsgange keinen großen Wert auf die Ausnutzung der durch das Abkommen gegebenen Möglichkeit legen. Höchstens die Eisenindustrie wird Interesse daran nehmen. Im übrigen ist aber insofern eine Unstimmigkeit zu beseitigen, als einmal der Artikel Leder und daraus hergestellte Waren auf der Liste der nichtzugelassenen Warengattungen stehen, während sie aber gleichzeitig auf der Liste derjenigen Waren aufgeführt sind, die für den Verkehr zugelassen sind und bei deren Abrechnung unsere Regierung ziemlich hohe Prozentsätze an ausländischen Devisen gewähren muß.

Die Neuregelung der Ablösung gegenseitiger Verpflichtungen aus der Vorkriegszeit mit unseren früheren Feinden hat in der Lederindustrie erhebliches Aufsehen und tiefen Widerwillen hervorgerufen. Man sieht in der beabsichtigten Regelung eine schwere Verletzung der Interessen der Käufer ausländischer Rohhäute. Bekanntlich unterhielt die deutsche Lederindustrie bei ihren notwendigen Bezügen an ausländischen Rohhäuten, Gerbstoffen usw. aus den englischen Kolonien recht umfangreiche Beziehungen mit London. Die Lederindustrie hat durch ihre berufene Organisation, den Zentralverein, denn auch scharfen Protest eingelegt und sich dem der Hauptorganisation der deutschen Industrie angeschlossen.

Vereinigung Deutscher Pneumatik-Reparatur-Anstalten (e.V.).

Geschäftsstelle: **Dresden-A.,** Ringstraße 18 III
Syndikus Karl Theel.

Ziel und Zweck der Vereinigung:

Zusammenschluß sämtlicher Branchekollegen zur einheitlichen Behandlung der die Branche interessierenden Fragen wirtschaftlicher und tarifpolitischer Hinsicht.

Der Nachwuchs unserer Branche.

Wer den Stellenwechsel im Erwerbsleben beobachtet, wird finden, daß dieser sich in der Gegenwart ganz anders vollzieht als früher. Vordem bemühte sich der kaufmännische Angestellte, selbstverständlich immer in seiner Branche Anstellung zu finden. Er inserierte im Fachblatt, schrieb auf Anzeigen in diesem, kurz, tat alles, um einen Posten in seinem Fache zu erhalten. Prüfte man die Zeugnisse eines Angestellten, so stieß man auf eine Reihe mehr oder weniger bedeutender Firmen eines Gebietes und es war die beste Empfehlung für den Kaufmann, vieljährige Stellungen in ersten Häusern desselben Geschäftszweiges nachweisen zu können.

Heute ist das ganz anders geworden. Mit größter Leichtigkeit wechselt der Angestellte seinen Posten, kümmert sich wenig oder gar nicht darum, ob er in der gleichen Branche neue Stellung findet, sondern geht aus der einen in die andere über, sobald sich ihm in jener bessere Verdienstmöglichkeiten bieten. Die Dauer der Tätigkeit innerhalb einer Firma wird gleichfalls bei weitem nicht mehr so hoch bewertet wie früher. Wir möchten diese Tatsachen hier lediglich feststellen, ohne ihren Ursachen nachzugehen. Sie treten auch in unserer Branche immer stärker in Erscheinung. Es bedarf keiner langen Erörterung, um darzutun, daß sie auf jede Branche einen ungünstigen Einfluß ausüben müssen. Ganz besonders aber innerhalb eines Gebietes, wie die Gummibranche, in der kaufmännisches Wissen und Können mit fachlichem Wissen so untrennbar verbunden sein muß, daß eins ohne das andere eigentlich undenkbar ist.

Zweifellos fehlt es in der Gummibranche zurzeit außerordentlich an branchekundigem Personal. Das beruht zum Teil auch darauf, daß viele facherfahrene Angestellte im Kriege gefallen sind. Ferner darauf, daß die ganze Geschäftsentwicklung während der Kriegszeit gestört worden ist, Aushilfspersonal aus beliebigen anderen Branchen eingestellt werden mußte und nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften später nicht entlassen werden konnte. Die ordnungsmäßige Ausbildung von Lehrlingen ist in den Kriegsjahren wohl nur in ganz seltenen Fällen möglich gewesen. Entweder war der Inhaber der Firma oder die leitenden Kräfte zum Heeresdienst eingezogen, so daß niemand da war, der die Ausbildung der Lehrlinge hätte überwachen können. Oder aber die wenigen verbliebenen Kräfte waren so stark in Anspruch genommen und mit der Be-

wältigung der so gänzlich veränderten Ansprüche und Bedingungen des Geschäfts so beschäftigt, daß sie sich der Ausbildung der Lehrlinge nicht oder doch nur wenig widmen konnten. Dazu kam, daß auch deren Interesse an einer gründlichen Ausbildung gering war. Die Kriegsereignisse nahmen sie voll in Anspruch und die Aussicht, über kurz oder lang selbst zum Heeresdienst herangezogen zu werden, ließ bei den reiferen Lehrlingen das Berufsinteresse weiter erlahmen.

Aber auch nach dem Kriege ist für die Ausbildung unseres Nachwuchses in vielen Fällen wenig oder nichts geschehen. Im Gegenteil, in den Nachkriegsjahren hat sich in den Geschäften und Kontoren unserer Branche jenes Kunterbunt an Personal herausgebildet, auf has wir eingangs hinwiesen. Dieser Zustand kann unmöglich bestehen bleiben, sondern es müssen Mittel und Wege gefunden werden, ihn zu beseitigen. Dies kann nur durch systematische Ausbildung von Fachleuten, also durch eine ganz gründliche Lehrlingsausbildung geschehen. Diese Notwendigkeit ist auch innerhalb des Händlerverbandes für Gummi-, Asbest- und technische Bedarfsartikel (E. V.) bereits erkannt worden und auf der diesjährigen Hauptversammlung in Eisenach Gegenstand der Aussprache gewesen. Von mehreren Seiten wurde darauf hingewiesen, daß die ganze Branche sich über die Frage des Nachwuchses klar werden müsse. Wir brauchen tüchtige, fachmännisch orientierte Kräfte und müssen uns der Pflicht bewußt werden, solche Leute heranzubilden. Ohne Rohmaterialien- und Warenkenntnis ist das Fortbestehen des soliden Gummiwarenhandels unmöglich. Namentlich in der Gegenwart, wo so viele andere Geschäfte, wie Barbiere, Schuhgeschäfte, Maschinenhandlungen, Spielwarengeschäfte, Warenhäuser usw., Gummiwaren führen und den legitimen Händlern in Gummiartikeln schweren Wettbewerb bereiten, müssen diejenigen Momente besonders betont und alles dasjenige gepflegt werden, was die Gummiwarengeschäfte jenen Gelegenheitshändlern überlegen macht und das ist die Fachkenntnis! Gerade diese Fachkenntnis muß bei jeder Gelegenheit und insbesondere bei der Propaganda ins Feld geführt werden, denn auf ihr beruht das Vertrauen des kaufenden Publikums zum Gummiwarenspezialgeschäft. Ja, man könnte noch weiter gehen und sagen: Auf der Branchekenntnis beruht die Existenzberechtigung des Gummiwarenspezialgeschäfts. Das Fehlen der Fachkenntnisse bedeutet den Rückgang des Gummiwarenhandels. Heute ist es aber vielfach bereits so, daß der Angestellte im Gummiwarengeschäft über die einfachsten Fachfragen nicht Bescheid weiß oder in Ermangelung von Wissen verkehrte Auskünfte gibt. Daraus ergeben sich natürlich Verstimmungen der Käufer und Abwanderung nach anderen Geschäften. Es ist deshalb dringend erforderlich, dem Nachwuchs unserer Branche das erforderliche Fachwissen zu vermitteln, ihn mit den einzelnen Artikeln vertraut zu machen und sein Interesse für das ganze Gebiet zu erwecken. Kein Geschäftsmann sollte seine Zeit für zu kostbar halten, als daß er sie nicht dem Lehrling und den jüngeren Angestellten widmen und ihnen Lehrer auf dem vielverzweigten Gebiete sein sollte. Sofern aber der Geschäftsherr mit Arbeit überbürdet ist, muß er den erfahrensten und zuverlässigsten Angestellten mit dieser hochwichtigen und verantwortungsvollen Arbeit betrauen. Insbesondere können Stunden oder Tage mit schwachem Geschäftsbetrieb dazu benutzt werden, am Lager oder auch im Laden Belehrung über die Waren und Rohstoffe zu erteilen.

Von großem Werte sind, zur Unterstützung dieser Tätigkeit, auch die Fachzeitschriften und die Fachbücher. Es ist selbstverständlich, daß jedes Gummiwarengeschäft sein Fachblatt hält, um über alles Bedeutsame des Gebietes auf dem laufenden zu sein. Man lasse aber die Zeitung auch unter den Angestellten kreisen, mache auf diese oder jene besonders wichtige Veröffentlichung aufmerksam und spreche mit ihnen über den Inhalt, hole auch ihr Urteil darüber ein usw. Ferner sollte jede Firma unserer Branche eine Bibliothek einrichten, in der alle Fachwerke, neben Büchern über Buchführung, Gesetzesliteratur usw. vertreten sind. Auch eignen sich die Fachbücher sehr gut zu Geschenken an Angestellte.

Jedenfalls muß alles getan werden, um das geschwundene Interesse an den Besonderheiten unserer Branche in den jüngeren Angestellten neu zu beleben und in den Lehrlingen anzuregen und andererseits die kenntnisreichen Angestellten auch besonders gut zu honorieren. Es muß ein neuer Stamm branchekundiger Angestellter herangebildet werden. Denn nur auf dem Grunde eingehender Kenntnisse und lebhaften Interesses an der Gummibranche kann ein Standesbewußtsein erwachsen, kann Lust und Liebe zum Spezialgebiet erblühen. Ein

solcher standesbewußter Angestellter wird dann nicht sogleich abwandern, wenn ihm in einer anderen Branche ein etwas höheres Gehalt winkt. Er hängt an seinem Fach, er betätigt sich mit Freudigkeit und Stolz in ihm. Freilich darf, wie gesagt, diese ideale Seite des Angestellten nicht überspannt und durch zu mäßige Honorierung auf zu harte Proben gestellt werden. Vielmehr sollen auskömmliche Gehälter für branchekundige Angestellte unserer Branche einen Anreiz für alle Strebsamen bilden, ihr Wissen zu vervollkommnen.

Jeder Geschäftsmann unserer Branche muß sich darüber klar werden, daß es sich bei der Frage des Nachwuchses um eine Lebensfrage für unsere ganze Branche handelt. Deshalb darf keiner sie beiseite schieben, sondern jeder hat die ernste Pflicht, an ihrer Lösung mitzuwirken, sonst versündigt er sich an der Zukunft unseres Gebietes und ist für dessen Rückgang mitverantwortlich. Jeder Geschäftsmann hat Angestellte, sonach hat jeder die Möglichkeit, auf den Nachwuchs unserer Branche günstig oder ungünstig einzuwirken, ihn für sein Fach zu erwärmen und zu begeistern oder Untaugliche auch abzuschrecken. Tue jeder das Seine! **Unser Nachwuchs ist unsere Zukunft!** H. A.

Die endlosen Gebührenerhöhungen im Schnellnachrichtenverkehr mit dem Ausland.

Von Dipl.-Kaufmann **Fritz Runkel,** Bensberg bei Köln.

Die deutsche Reichspostverwaltung hat die für unsere Geschäftswelt, soweit sie am Auslandsverkehr beteiligt ist, höchst unangenehme Nachricht verbreiten müssen, daß der deutsche Gegenwert des Franken vom 26. August an auf 400 M festgesetzt worden sei. Für die Abrechnungen mit den fremden Verwaltungen wird bekanntlich der Goldfrank zugrunde gelegt. Die ungeheuerliche weitere Entwertung der Mark, die sich in diesem neuen Umrechnungssatz ausspricht, hat nunmehr eine Gebührenerhöhung gezeitigt, die einen Verkehr halbwegs normalen Umfangs kaum noch durchführbar erscheinen läßt. Die Verschiebung gegenüber der Vorkriegszeit bezüglich des Telegrammverkehrs geht aus der nachstehenden Tabelle hervor:

	Wortgebühr vor dem Kriege M	Wortgebühr vom 26. 8. 22 an M
Spanien	0,20	100,–
Italien	0,15	84,–
Schweden	0,15	72,–
Schweiz	0,10	60,–
Großbritannien	0,15	124,–
Aegypten (1. Zone)	1,05	500,–
Südafrikanischer Bund	2,60	1000,–
Vereinigte Staaten (New York)	1,05	600,–
Argentinien	2,85	1480,–
Brasilien	2,70	1400,–
Chile	2,85	1480,–
China	3,65	2720,–*)
Japan	4,05	2780,–*)

Eine ähnliche Wirkung hat die Markentwertung auf die Fernsprechgebühren ausgeübt. Nachstehend einige der neuen Sätze:

		Gebühr für Tagesgespräche M
Deutsch-dänischer Verkehr	(1. Zone)	1500,–
„ litauischer Verkehr	„	100,–
„ luxemburgischer Verkehr	„	300,–
„ niederländischer Verkehr	„	650,–
„ schweizerischer Verkehr	„	600,–
„ belgischer Verkehr	„	375,–
„ französischer Verkehr	„	600,–
„ italienischer Verkehr	„	
a) über die Schweiz		1900,–
b) über Oesterreich		1100,–
„ norwegischer Verkehr	„	
a) über Stralsund-Malmö		2550,–
b) über Kopenhagen		3150,–
„ schwedischer Verkehr	„	1350,–

*) Ueber Amerika, im Interesse der Schnelligkeit vorzuziehen.







Was den Telegrammverkehr angeht, so ist nach wie vor auf eine möglichst ausgedehnte Verwendung der „Codes" hinzuweisen, die bei sachgemäßer Benutzung ganz erhebliche Ersparnisse ermöglichen. (flp)

25 Jahre Gummistoff-Fabrik.

Dem Jubiläumsreigen führender Firmen der Branche schließt sich in diesem Jahre auch die „Mannheimer Gummistoff-Fabrik, Rode & Schwalenberg, G. m. b. H., Mannheim" an, die am 15. September auf ein 25jähriges Bestehen zurückblicken kann. Die Firma war die erste Spezialfabrik für Gummistoffe in Deutschland. Sie verdankt ihre Gründung der Initiative der Herren Reinhold Schwalenberg und Friedrich Rode, ersterer als Gummifachmann in weiten Kreisen der Branche bekannt. Beide Herren sind im Jahre 1915 bzw. 1920 durch Tod ausgeschieden. Am 1. September 1919 erfolgte die Umwandlung der Firma in eine G. m. b. H., mit Herrn Hugo Müller, dem Schwager des Herrn Schwalenberg, sowie den Herren Wilhelm Rode und Bernhard Schwalenberg als Geschäftsführer. Die Herren Müller und Schwalenberg sind seit Gründung in dem Geschäft tätig. In der Streichabteilung der Fabrik werden hauptsächlich Bettunterlagstoffe hergestellt, sowie Platten und Stoffe der verschiedensten Arten für die Verarbeitung in der angegliederten Konfektionsabteilung, deren wesentlichste Erzeugnisse folgende sind: Chirurgische Waren, wie Wasserkissen, Luftkissen, Wärmflaschen, Stechbecken und Eisbeutel, hygienische Artikel für Reise und Badezwecke. Bedeutend ist auch der Umsatz in der für unsere Kohlenförderung so wichtigen Schachtbekleidung, wozu auch Kanalhosen und -Stiefel zählen, sowie vieler anderer Gebrauchsgegenstände, worüber die Preislisten Aufschluß geben. Die Firma verlegte sich von Anfang an darauf, ihre Fabrikate nur in besten Qualitäten in den Handel zu bringen und dank diesem Grundsatz hat sich der Kundenkreis stets erweitert, so daß die Fabrik heute alle Firmen von Bedeutung, gleich ob Grossist oder Detailgeschäft, zu ihren ständigen Abnehmern rechnen darf.

Wir beglückwünschen die rührige Firma zu ihrem Jubiläum bestens und wünschen ihr auch in diesen ungünstigen Zeiten eine recht günstige Fortentwicklung.

Fragekasten.

Warenzeichen „Rekord".

Anfrage: Wir haben im vergangenen Jahre für einen Artikel als Warenzeichen das Wort „Rekord" bei dem Reichspatentamt angemeldet und erhielten darauf den Bescheid, daß das Wort „Rekord" sich zu einer rühmenden Beschaffenheitsangabe der Waren gemeinhin entwickelt hätte. Der Verkehr verstände darunter — auf Waren bezogen — Leistungen, die alles andere hinter sich lassen. Das Wort müsse daher dem freien Verkehr erhalten bleiben und sei nach § 4, Abs. I, Ziffer 1, des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen als Beschaffenheitsangabe von der Eintragung ausgeschlossen. Aus diesem Grunde sei dem angemeldeten Worte bereits mehrfach die Eintragung versagt worden. Wir haben infolge dieser Ablehnung und der Kennzeichnung des Wortes „Rekord" als Freiwort kein Bedenken gehabt, unseren Artikel auch ohne den erteilten Schutz mit dem Namen Rekord auf den Markt zu bringen und sind nunmehr sehr erstaunt, von einer Firma in diesen Tagen die Aufforderung zu erhalten, die Herstellung dieser Waren einzustellen und die bereits verkauften aus dem Verkehr zu ziehen, da das Wort Rekord dieser Firma auf den gleichen Artikel bereits im Jahre 1895 geschützt worden sei. Hat die Firma das Recht, uns die Verwendung des seitens des Reichspatentamtes als Freiwort bezeichneten Wortes zu untersagen? Ist aus dem gleichen Grunde der seinerzeit erteilte Warenzeichenschutz der anderen Firma nicht hinfällig geworden?

Antwort: Zunächst wäre festzustellen, welches Warenzeichen aus dem Jahre 1895 der Firma geschützt ist, die zur Einstellung des Vertriebs der mit „Rekord" bezeichneten Waren auffordert. Ohne nähere Angaben unter Vorlage der Korrespondenz usw., auch möglichst der Entscheidung des Patentamts, ist natürlich mit absoluter Sicherheit nichts mitzuteilen. Die Möglichkeit besteht an sich, daß das Patentamt zurzeit ein Wort nach § 4 ablehnt, das früher oder später von anderen Richtern im Patentamt durchgelassen wird. Die Ansichten sind ja häufig nicht einheitlich. Bei „Rekord" bin ich allerdings der Meinung, daß die Ansicht, daß es sich um ein Wort des freien Verkehrs handelt, die berechtigtere ist.

Dr. L. Gottscho.

* * *

Teillieferung und Zahlung.

Anfrage: Eine Firma bestellte bei mir unterm 10. Februar dieses Jahres 700 kg Asbestplatten zu einem festen Preise und Kondition: Sofortige Netto-Kasse nach Wareneingang und erklärte sich, da unvorhergesehene Umstände eine einmalige Ausführung unmöglich machten, laut Schreiben vom 13. Mai d. J. mit Teillieferungen einverstanden. Es wurden demnach unterm 10. Juni dieses Jahres 204 kg und unterm 17. Juni d. J. 206 kg, also insgesamt 410 kg geliefert, so daß noch eine Restmenge von zirka 300 kg verbleibt. Diesen Rückstand wünscht das Haus vor Regulierung des bereits am 5 Juli fällig gewordenen und meinerseits unterm 18. Juli um sofortige Anschaffung monierten Rechnungsbetrages ausgeliefert zu erhalten. Diesem Ersuchen gab ich jedoch unter nochmaligem Hinweis auf den Inverzug seiner Zahlung nicht statt, stellte der Firma vielmehr unterm 24. Juli eine letztmalige Frist zur restlosen Regulierung meines Guthabens bis 28. gleichen Monats dahingehend, daß ich nach Ablauf des Zeitpunktes über die aus seinem Auftrage noch rückständige Menge von 300 kg Asbestplatten anderweitig verfügen werde. Mit Schreiben vom 25. Juli blieb die Firma auf ihrem Verlangen bestehen und setzte mich nach meiner mit Zeilen vom 26. Juli erfolgten wiederholten Ablehnung unterm 28. Juli mit der Restlieferung in Verzug mit einer Nachfrist bis 3. August d. J. Kann ich auch bei nachträglichem Einverständnis des Gegners mit Teillieferung im Hinblick auf die beim Kaufabschluß getroffene Vereinbarung „Zahlung sofortige Netto-Kasse nach Wareneingang" eine sofortige Bezahlung jeder Teillieferung verlangen oder muß ich bis Eingang der letzten warten und bin ich ersteren Falles auf Grund meiner Fristsetzung von der Lieferung der restlichen 300 kg befreit?

Antwort: Nach dem Schriftwechsel hatte sich der Käufer später mit Teillieferungen einverstanden erklärt. Die Vereinbarung, nach der nach Wareneingang gegen sofortige Kasse netto zu regulieren war, kann demnach nur so verstanden werden, daß der Käufer nach Erhalt der einzelnen Teillieferung zu regulieren hatte. Unterließ er dies, so geriet er in Verzug. Der Verkäufer war berechtigt, die weiteren Teillieferungen von zuvorheriger Bezahlung der fälligen Rechnungen abhängig zu machen und deswegen den Käufer in Verzug zu setzen.

Dr. St.

Bezugsquellen-Anfragen.

(Antworten an die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung", Berlin SW 19, erbeten.)
(Porto für die Weitergabe ist beizufügen.)

a) Unbekannte Bezugsquellen:

Nr. 894. Wer ist Fabrikant der **Faßwaschmaschinenringe „Bogetti"?**

Nr. 897. Wer ist Hersteller der **„Thebas"-Korsettstangen** (Hartgummiüberzug)?

Nr. 902. Wer ist Hersteller von **„Parforce"-Lackschläuchen?**

Nr. 903. Wer fabriziert die **Gummischuhe,** Marke **„Nermed"?**

Nr. 930. Wer fabriziert **Hochdruck-Itplatten,** genannt „Ceres"-Platten, und „Wetzlar"-Platte?

Nr. 944. Wer ist Hersteller von **Gummipilzen für Deubner'sche Einkoch-Emaille-Töpfe?**

Nr. 951. Wer baut **Plissiermaschinen für Badehauben?**

Nr. 952. Wer ist Hersteller des **Luser's Touristenpflaster?**

Nr. 957. Wer fabriziert eine **rote, sich samtartig anfühlende Gummiplatte** (nicht Schwammgummi)?

Nr. 958. Wer stellt **Asbest-Lötblöcke** für zahntechnische Laboratorien her?

Nr. 959. Wer ist Fabrikant der **Gummischuhe Marke „Mermed"?**

Nr. 960. Wer ist Fabrikant von mineralisierten **Reiseklistierbechern,** Fabrikmarke Z. i. W. R.?

Nr. 963. Wer fabriziert **Stahlbürsten zum Kesselreinigen?**

Nr. 970. Wer fabriziert **Schlauchklemmen mit sichelartigem Verschluß?**

Nr. 974. Wer ist Fabrikant von **Härte-Maschinen** für die Guttapercha- und Balata-Industrie?

Nr. 976. Wer liefert **Spritol,** ein Mittel zum Glänzendmachen von Gummiartikeln?

Nr. 977. Wer ist Hersteller von **Zellstoffgewebe** im Stück zur Bandagierung von Isolierungen?

Nr. 978. Wer stellt die **„Primal"-Asbestpackung** her?

Nr. 979. Wer fabriziert das **Wund-Heft- und Fingerling-Pflaster „Elporo"?**

Nr. 981. Wer ist der Fabrikant von **„Antivolton"?**

Nr. 982. Wer ist Hersteller des **Vulkanisationsbeschleunigers „Diphenylguanidin"?**

Nr. 984. Wer ist Fabrikant des Gummi-Drucktuches **„Rubolite"?**

Nr. 985. Wer baut Maschinen zur Herstellung von **Fiberkoffern** und **Kofferecken?**

Nr. 986. Wer baut Agraffen-Biegemaschinen und Schlagradpressen zum Ueberziehen von **Schuhhaken** (Agraffen) und **Oesen mit Celluloid?**

Nr. 987. Wer befaßt sich mit der Herstellung von **Metallkonussen für Gummi-Diabolos?**

Nr. 988. Wer ist Hersteller des Kunststoffes **„Optalith"?**

Nr. 989. Wer fabriziert Wringmaschinengestelle **„Ideal"?**

Nr. 991. Welche deutsche Firma stellt nach englischem Verfahren **Papier mit Gummi- und Manillafäden** her?

Nr. 992. Wer ist Hersteller des Gummiabsatzes **„Katzenpfote"?**

Nr. 993. Wer fabriziert den Turnschuh **„Genia"** (Marke B.S.C.)?

Nr. 994. Wer ist Fabrikant von **Gummi-Hutpreß- und Profilringen für Herreneinschlagform** in den neusten Formen, wie sie bei Strohhutfabriken benötigt werden?

Nr. 998. Wer ist Hersteller von **Gummibezügen für Pferdezügel?**

Nr. 999. Wer ist Hersteller einer bei der **Spitzenfabrikation gebräuchlichen Fischhaut,** mit feinen Stacheln besetzt, um die fertigen Spitzen anzuziehen und weiter zu transportieren?

Nr. 1001. Wer stellt **Schöne's Metall-Stopfbüchsen-Packung** her?

Nr. 1003. Wer baut **Ballpressen bzw. Maschinen** zur Konfektion von Gummispielbällen?

Nr. 1004. Wer ist Hersteller der **Gummischwämme „Industria"?**

b) Anfragen, auf die wir bereits Lieferanten nannten. Wir geben anheim, uns weitere Offerten einzureichen.

Nr. 876. Wer stellt **„Firmus"-Masse** her?

Nr. 912. Wer fabriziert **Lederscheiben für Pravazspritzenkolben?**

Nr. 1002. Wer fabriziert **Klosettsitzpuffer in Metallfassung** mit drei Löchern?

Rückporto bei Anfragen.

Bei allen Anfragen an die Geschäftsstelle oder Redaktion ist unbedingt Rückporto beizufügen. Andernfalls kann briefliche Beantwortung nicht erfolgen, sondern nur Auskunft im Briefkasten oder Fragekasten.

Geschäfts- und Personalmitteilungen.

Barmen. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Ajax, Gummiwebwaren-Aktiengesellschaft. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von Gummiwebwaren aller Art. Grundkapital: 480 000 M. Vorstand ist Herr Fritz Barth, Kaufmann in Barmen. Herrn Kaufmann Hans Maurer aus Barmen ist Prokura erteilt. Gründer der Gesellschaft sind die Kaufleute Herren Fritz und August Barth, Gustav Adolf Kalbfleisch, Karl Streppel und Rechtsanwalt Justizrat Dr. Paul Wesenfeld, sämtlich in Barmen. Diese haben alle Aktien übernommen.

Berlin-Weißensee. Weißenseer Regenmäntelfabrikation Leopold Jacobsohn. Gesellschafter sind jetzt die Herren Siegmund Löwenthal, Kaufmann, Charlottenburg, Hermann Levy, Kaufmann, Berlin-Wilmersdorf.

Bietigheim. Germania Linoleumwerke A.-G. Herrn Kaufmann August Kienzle in Bietigheim ist in der Weise Prokura erteilt, daß er in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied zur Vertretung befugt ist.

Dresden. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Karl Gareis. Herr Kaufmann Karl Franz Alois Gareis in Dresden ist Inhaber. Prokura ist erteilt Herrn Kaufmann Friedrich Hans Gareis in Dresden. Geschäftszweig: Großhandel mit Gummiwaren, Verbandstoffen und Krankenpflegeartikeln. Geschäftsraum: Ziegelstr. 41.

Essen. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Essener Gummisohlen-Gesellschaft m.b.H., Robert Einbeck & Komp. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Vertrieb von Gummiabsätzen und Sohlen aller Art, insbesondere der Marke Stabilo. Das Stammkapital beträgt 40 000 M. Geschäftsführer sind die Herren Robert Einbeck, Kaufmann, Essen; Paul Sommer, Kaufmann, Essen. Jeder Geschäftsführer ist allein vertretungsberechtigt.

Frankfurt a. M. Kanzler Gummigesellschaft Otto Baumann & Co. Inhaberin ist jetzt die Witwe Anna Barbara Baumann, geb. Sauer, hier.

Frankenhain (Kr. Ohrdruf). Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Robert Freitag G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Vertrieb von chirurgischen Glasinstrumenten aller Art sowie aller dazugehörigen Nebenartikel und der Erwerb und Weiterbetrieb der bisherigen unter der Firma Robert Freitag geführten Thermometerfabrik. Stammkapital: 90 000 M. Geschäftsführer sind die Herren Fabrikant Robert Freitag in Frankenhain, Kaufmann Friedrich Lathan in Frankenhain, Baumeister Emil Strobel in Gräfenroda.

o **Hannover.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Hannoversche Gummiwaren-Vertriebszentrale Josef Becker & Sohn, Kriegerstr. 43, und als persönlich haftende Gesellschafter die Kaufleute Herren Josef Becker und Paul Becker in Hannover. Der Ehefrau des Kaufmanns Josef Becker, Marie geb. Berting, in Hannover ist Prokura erteilt.

Hannover. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Asbest-, Gummi- und Treibriemen-Industrie, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung, Handel und Vertrieb von technischen Bedarfsartikeln, namentlich Asbestwaren, Stopfbüchsenpackungen, Gummiwaren, Treibriemen. Das Stammkapital beträgt 55 000 M. Geschäftsführer ist Herr Kaufmann Wilhelm Samland in Hannover.

Harburg (Elbe). Internationale Vulcanfibre Compagnie, G. m. b. H. Zweigniederlassung Wilhelmsburg. Die Firma ist geändert in Gesellschaft für Vulvanfiber-Verarbeitung m. b. H.

rg. **Kopenhagen.** Julius Kopp, Gummiwarenhandlung, Amagertorv, erwarb zwecks Erweiterung das Nachbarhaus Lädersträde 22 für 92 500 Kr.

rg. **Kopenhagen.** Das eingezahlte Aktienkapital der Regenmäntel-Großhandlung A.-S. Augustinus & Hansen wurde um 400 000 auf 500 000 Kr. erhöht.

rg. **London.** John Bell & Croyden, Ltd., Fabrik für Verbandstoffe und chirurgische Instrumente (vergl. Nr. 46) verteilt 10 Prozent Dividende auf Vorzugs- und 6 d auf jede 1-sh-Stammaktie.

Mainz. Sanitätshaus Dr. Müller & Cie., Zweigniederlassung Mainz (Hauptsitz Mannheim). Die Zweigniederlassung in Mainz ist erloschen.

Mannheim. Sanitätshaus Dr. Müller & Cie. Die offene Handelsgesellschaft ist aufgelöst. Das Geschäft mit Firma ist auf die neugegründete Dr. Müller & Cie. G. m. b. H. in Mannheim übergegangen, die handelsgerichtlich eingetragen wurde. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Bandagen, chemisch-pharmazeutischen und chemisch-technischen Produkten sowie der Handel mit derartigen Erzeugnissen. Das Stammkapital beträgt 100 000 M. Herr Georg Müller, Kaufmann, Mannheim, ist Geschäftsführer. Herr Adolf Obst, Diplomkaufmann, Mannheim, ist als Einzelprokurist bestellt.

Nürnberg. Süddeutsche Katgut- und Verbandstoffabrik, G. m. b. H. Die Gesellschaft hat sich aufgelöst und ist in Liquidation getreten. Das Geschäft ist mit dem ganzen Vermögen der Gesellschaft mit allen Aktiven und Passiven und mit dem Rechte zur Firmenfortführung auf die Firma Süddeutsche Katgut- und Verbandstoffabrik Aktiengesellschaft in Nürnberg übergegangen. Die Firma ist geändert in Nahtmaterial- und Verbandstoff-Gesellschaft m. b. H. in Liquidation. Als Liquidatoren mit dem Rechte der Einzelvertretung werden bestellt die seitherigen Geschäftsführer Herren Karl Leo Wassermann und Hermann Freimann. Die Prokuren der Herren Georg Scherer und Ludwig Adler sind erloschen. — In das Handelsregister wurde eingetragen die Firma Süddeutsche Katgut- und Verbandstoffabrik Aktiengesellschaft, Juvenellstraße 24. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Vertrieb von chirurgischem Nahtmaterial, Verbandstoffen und sonstigen einschlägigen Artikeln, insbesondere auch der Fortbetrieb der Süddeutschen Katgut- und Verbandstoffabrik G. m. b. H. in Nürnberg. Das Grundkapital beträgt 1 300 000 M und ist eingeteilt in 1300 Stück auf den Inhaber lautenden Aktien über je 1000 Mark.

Offenbach. Offenbacher Gummiwerke Karl Stoeckicht A.-G. Die Gesellschaft beantragt eine Kapitalserhöhung um 8½ Mill. M Stamm- und 500 000 M zehnstimmiger Vorzugsaktien auf insgesamt 26 Mill. M. Die neuen Aktien werden von einem Konsortium, bestehend aus der Dresdner Bank in Frankfurt a. M., der Deutschen Vereinsbank in Frankfurt a. M. und dem Bankhause S. Merzbach, übernommen und den Aktionären im Verhältnis von 2 zu 1 zu 160 Prozent angeboten.

o **Siegen.** Herr Carl Hammerschmidt eröffnete Ecke Nord- und Sandstraße eine Medizinal-Drogerie verbunden mit Artikeln zur Kranken- und Säuglingspflege, chirurgische Instrumente, Bruchbänder.

Aus der Fahrrad-, Automobil- und Flugzeugbranche.

Allenstein. Allensteiner Automobilwerkstätten G. m. b. H. gründeten sich mit einem Stammkapital von 860 000 M, um mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu handeln sowie solche Fahrzeuge instand zu setzen.

Berlin. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma 'Berliner Fahrrad-Gesellschaft m. b. H. Gegenstand des Unternehmens: An- und Verkauf von Fahrrädern und sämtlicher Fahrradteile. Stammkapital: 60 000 M.

Dornstetten. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Gebr. Weinläder, Automobil- und Elektrotechnisches Installationsgeschäft. Betrieb eines Automobil- und elektrotechnischen Installationsgeschäfts.

Dortmund. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma „Hawag" Kraftfahrzeug-Zubehör G. m. b. H., Bornstraße 100. Gegenstand des Unternehmens ist An- und Verkauf von Kraftfahrzeug-Zubehör, Kraftfahrzeug-Werkzeugen und -Bekleidung. Das Stammkapital beträgt 300 000 M.

· **Gera** (Reuß). Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Reußische Dampfvulkanisieranstalt, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist Vertrieb von Pneumatiks, Vollgummireifen und Automobilzubehörteilen, Reparatur von Pneumatiks und Herstellung von Gummilösungen. Das Stammkapital beträgt 30 000 M.

o **Gera** (Reuß). Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Walther & Co. Inhaber sind die Herren Kurt Walther und Friedrich Rösel, Auto-, Motorrad- und Fahrrad-Reparatur-Werkstätte, Schuhgasse 10.

Hannover. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Bullo-Fahrzeug-Bau G. m. b. H., Hildesheimer Straße 57 Gegenstand des Unternehmens ist Fabrikation und Handel mit Fahrzeugen, besonders unter dem Warenzeichen und der Marke „Bullo",



Fabrikation von und Handel mit sonstigen technischen Artikeln, Ex- und Import dieser und anderer Artikel. Das Stammkapital beträgt 20 000 M.

Hösel. Fahrradfabrik Heiligenhaus, Sitz und Verkaufsbureau Hösel, Wilhelm Schnitzler. Das Handelsgeschäft ist mit der Firma auf Herrn Kaufmann Wilhelm Dieckmann in Duisburg übergegangen. Der Uebergang ist erfolgt unter Ausschluß der Verbindlichkeiten des Kaufmanns Herrn Wilhelm Schnitzler. Herrn Kaufmann Wilhelm Schnitzler ist Prokura erteilt.

Köln. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Auto-Bestandteile-Co. Vertriebsgesellschaft m. b. H., Hohenstaufenring 58. Gegenstand des Unternehmens: Handel mit Autozubehörteilen jeglicher Art. Stammkapital: 150 000 M.

rg. **Kopenhagen.** A.-S. Nordisk Akkumulatorfabrik bildete sich mit 10 000 Kr. Aktienkapital. Vorstand sind die Herren Dir. A. von Kauffmann und die Ingenieure E. Falck und O. G. Carl.

Neuß. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Neußer Automobil-Centrale G. m. b. H. Das Stammkapital beträgt 100 000 M. Der Gegenstand des Unternehmens besteht in Automobilvertretung, Betrieb einer Reparaturwerkstätte und eines Automobilverleihinstituts.

Ratingen. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma F. Müller & Co. G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist Fabrikation und Vertrieb von Motorfahrzeugen. Das Stammkapital beträgt 350 000 M.

o **Stuttgart.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Dunz & Kaupp, G. m. b. H., Autoreparaturwerkstätte, Hohestr. 10.

Aus der Elektrizitätsbranche.

Berlin. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma H. Mücher & Co. G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist: Handel mit elektrotechnischen Bedarfsartikeln und ähnlichen Waren, sowie Weiterbetrieb des unter der Firma H. Mücher & Co. zu Berlin, Potsdamer Str. 123, bestehenden Handelsgeschäfts für elektrotechnische Bedarfsartikel. Stammkapital: 20 000 M.

Frankfurt a. M. Elektrizitätswerk Frankfurt Akt.-Ges. Die außerordentliche Generalversammlung beschloß die Erhöhung des Grundkapitals von 2 auf 5 Mill. M. Die neuen Aktien sind ab 1. Juli 1922 dividendenberechtigt und gehen an ein Bankenkonsortium zu 115 Prozent mit der Verpflichtung, 1 Mill. M den bisherigen Aktionären zu 140 Prozent anzubieten. Die restlichen 2 Mill. M bleiben zur Verfügung des Konsortiums, das sie größtenteils auf Grund bestehender Verträge der Verwaltung zu 115 Prozent überläßt.

Köln. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Elektrohandel, G. m. b. H., Bismarckstr. 2. Gegenstand des Unternehmens: Vertrieb von elektrischen Installationsartikeln und einschlägigen Fabrikaten. Stammkapital: 100 000 M.

rg. **Malmö** (Schweden). Die Fabrik elektrischer Maschinen Aktiebolaget Folke Hain ist niedergebrannt.

München. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Kramolin & Co. G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens sind Fabrikation und Vertrieb elektrotechnischer Apparate und Artikel. Stammkapital: 300 000 M.

Verdingung.

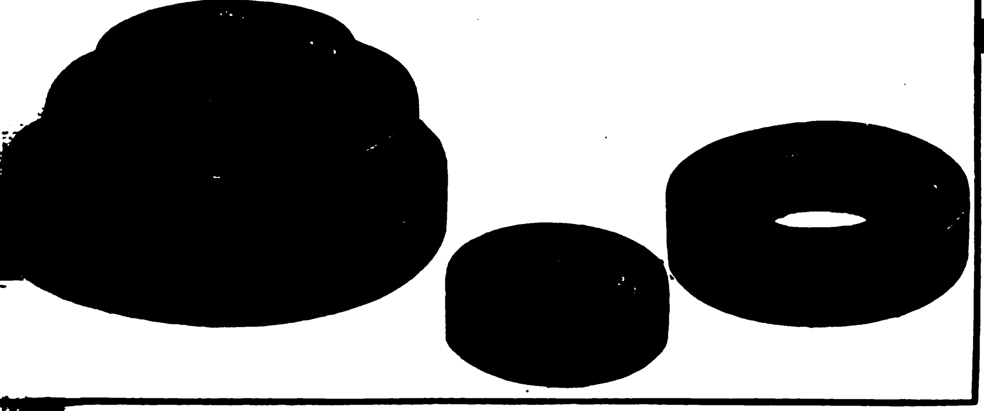
25. September. Eisenbahndirektion des Saargebietes, **Saarbrücken.** Lieferung von **3275 m Segeltuch** und **Hanfschläuche, 1820 m Kunstleder, Linoleum** usw. Bedingungen liegen im Präsidialbureau, Zimmer 128, der Eisenbahndirektion zur Einsicht aus und sind dort gegen postfreie Einsendung von 3 Fr. in bar erhältlich (soweit Vorrat reicht). Eröffnungstermin vorm. 10 Uhr, Zuschlagsfrist 7. Oktober 1922. Vertragserfüllung 31. Januar 1923.

Kurse von Aktien der Gummi-, Linoleum- und verwandter Industrien.

(Mitgeteilt vom Bankhause E. Calmann, Hannover, Schillerstr. 21. Gegründet 1853.
Telephon: Amt Nord 3631, 3632. Telegr.-Adr.: Wallbank, Hannover.)

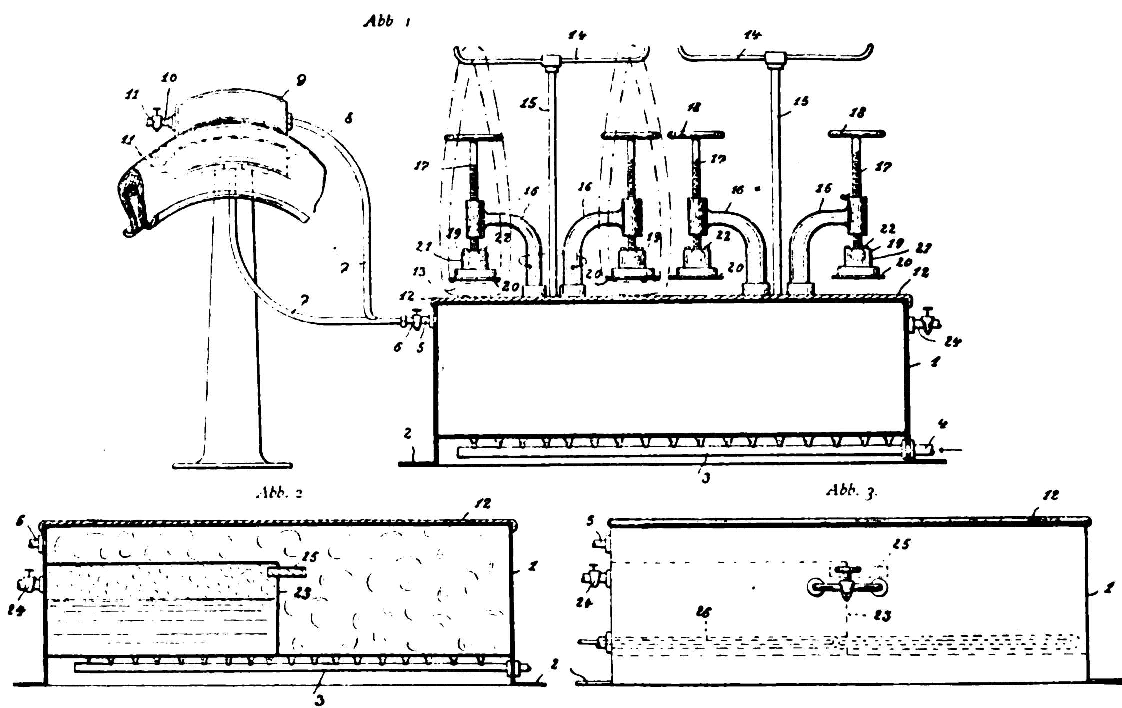
Hannover, den 2. September 1922.

Letzte Div.	Name:	vorwöchentl. Kurs	letzter Kurs
20	Asbest- und Gummiwerke A. Calmon	Vorwöchentliche Kurse blieben aus!	592,—
40	Bayerische Celluloidwaren-Fabrik		—
10	Bremer Gummiwerke Roland		450,—
40	Bremer Linoleumwerke (Schlüssel-Marke)		2100,—
45	Continental-Caoutchouc- u. Gutta-Percha-Co.		1190,—
40	Delmenhorster Linoleum-Fabrik (Anker-Marke)		1300,—
20	Deutsche Kabelwerke		598,—
40	Deutsche Linoleumwerke Hansa		—
20	Elektrische Werke Bergmann		720,—
18	Gummiwerke Elbe, Akt.-Ges.		840,—
50	Hannoversche Gummiwerke Excelsior		1240,—
10	Kabelwerke Rheydt		690,—
25	Kölnische Gummifädenfabrik		—
20	Leipziger Gummiwaren-Fabrik		—
24	Mannheimer Gummi-, Guttapercha-u. Asbestfabrik		830,—
27	Mitteldeutsche Gummiwarenfabrik Louis Peter		1040,—
35	Mittelland-Gummiwerke		735,—
20	C. Müller, Gummiwarenfabrik		700,—
0	Norddeutsche Gummi- u. Guttaperchawarenfabrik		500,—
20	Vereinigte Berlin-Frankfurter Gummiwarenfabrik		930,—
35	Vereinigte Gothania-Werke		870,—
26	Vereinigte Gummiwarenfabriken Harburg-Wien		1510,—



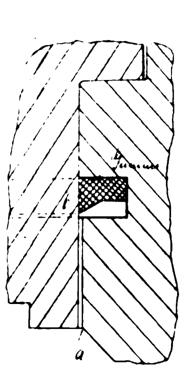
Neue Patente und Gebrauchsmuster.

Vulkanisierapparat. D. R. P. Nr. 354 803 vom 30. September 1919 für Wilhelm Pietsch, Berlin (veröff. am 15. Juni 1922). Vorrichtungen zum Vulkanisieren schadhafter Stellen an Laufdecken und Innenschläuchen mit überhitztem und getrocknetem Dampf sind bekannt, arbeiten aber nicht befriedigend. Auch bestehen Einrichtungen, bei denen der Dampfentwickler von gleicher Heizquelle erhitzt wird wie der Dampfraum. Nach vorliegender Erfindung ist in dem den Dampfentwickler aufnehmenden Dampfsammler eine besondere elektrische Heizvorrichtung für eine zusätzliche Beheizung des Dampfes, um genügende Ueberhitzung und Trocknung zu bewirken, vorgesehen. Figur 1 zeigt einen Heißluftapparat im Längsschnitt nebst Zubehör, Figur 2 einen Schnitt durch den für Dampfbetrieb eingerichteten Apparat und Figur 3 einen gleichen Schnitt durch denselben Apparat mit elektrischer Innenbeheizung. Der Vulkanisator Figur 1, besteht aus Behälter 1 als Dampfsammler, auf Untersatz 2 ruhend, welcher als Raum für das Gasbrennrohr 3 dient, dessen Ende als Anschlußstück 4 für die Gasleitung ausgebildet ist. Nahe der Oberkante des Behälters ist ein Austrittstutzen 5 für das Heizmittel angeordnet mit Absperrhahn 6. Leitungen 7 vermitteln die Verbindung mit dem Innern der Vulkanisierkörper 8 und 9, welche Anschlußstutzen 10 und Lufthähne 11 besitzen und auf den Druckflächen mit Aluminium versehen sind. Auch Behälter 1 trägt oben eine Aluminiumplatte 12 als guter Wärmeverteiler. Darauf ruhen die Schläuche 13 auf Tragbügel 14 hängend, die an Stangen 15 auf der Rückseite des Behälters 1 durch Klemmplatte einstellbar sind. Die Platte sichert auch die Träger 16 für die Druckschrauben 17, ihr oberes Ende trägt Stellrad 18, ihr unteres den kugeligen Gelenkkörper 19, an dem das Plattendruckstück 20 durch Kappe 21, die von Schrauben 22 gehalten wird, gesichert ist. Das Druck- und Preßstück 20 legt sich mit der ganzen Fläche auf das Stück 13, welches behandelt werden soll. Bei der Vorrichtung nach Figur 1 erfolgt die Beheizung mit heißer Luft, bei Figur 2 durch Dampf. Im Dampfsammler 1 ist ein Dampferzeuger 23 eingebaut, der Wasservorrat wird durch Einlaßstutzen 24 ergänzt. Der Dampf strömt durch das obere Rohr 25 in Behälter 1 und wird dort noch völlig getrocknet. Die Vulkanisierkörper 8 und 9 sind oberhalb 1 angeordnet, damit das

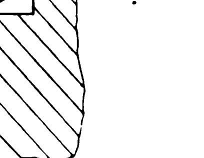


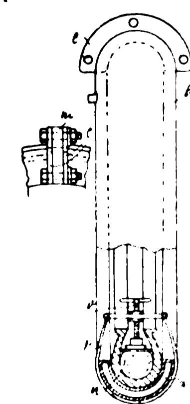
Kondenswasser nach 1 abfließen kann. Beim Anheizen öffnet man den Gasbrenner solange völlig, bis die erforderliche Hitze erreicht ist, stellt dann die Flamme klein, bis die Hitze konstant bleibt. Dann kann das Vulkanisieren beginnen, welches etwa 10 bis 15 Minuten Zeit erfordert. Nach Figur 3 wird durch die im Dampfsammler 1 befindliche elektrische Heizvorrichtung 26 die Beheizung bewirkt, um möglichst stark überhitzten und sehr trockenen Dampf zu erlangen. Dadurch ermöglicht sich eine schnellere und stärkere Vulkanisation, in den Körpern 8 und 9 scheidet sich kein Kondenswasser ab, welches das Vulkanisieren stört. — Patentanspruch: Vulkanisierapparat, bei welchem der Dampferzeuger von der gleichen Heizquelle erhitzt wird wie der Dampfraum, dadurch gekennzeichnet, daß in dem den Dampferzeuger aufnehmenden Dampfsammelraum eine elektrische Heizvorrichtung für eine zusätzliche Beheizung des Dampfes vorgesehen ist.

Gummiabdichtung für Autoklavenpresse. Otto Ihlan, Hannover-Langenforth. G.-M. Nr. 817 291. Vorliegende hydraulische Autoklavenpresse mit Gummiabdichtung ist dadurch gekennzeichnet, daß der Dampf durch einen ringförmigen Querschnitt a unter einen leicht auswechselbaren Gummidichtungsring tritt und die Zunge b mit dem im Kessel befindlichen Druck seitlich gegen den Verschlußdeckel preßt.



G.-M. Nr. 817 291.





G.-M. Nr. 817 442.

Vulkanisiereinrichtung für einzelne Reifen. Wilh. M. Kloeppel, Frankfurt a. M., Bodenstedtstraße 4. G.-M. Nr. 817 442. Die Vorrichtung ist dadurch gekennzeichnet, daß der mehrteilige Hohlring a, b, der durch Dampf dicht zwischen die Flanschen c passende Einsatzstücke m dem Durchmesser eines Reifens genau angepaßt werden kann, einen solchen Querschnitt erhalten hat, daß er der äußersten Fläche des Reifens nicht genau angepaßt und den Wulst des Reifens freiläßt, wobei das Anpressen des Reifens durch Spannschrauben o in Bandagen p oder dergleichen unter Vermittlung eines nachgiebigen Kissens n erfolgt.

Oesterreichische Patentaufgebote.

Reifen aus Kautschuk- oder Lederlamellen. Angem. am 24. November 1921 (A 6308 bis 11) für K. Harzheim sen. und jun., Dresden (veröff. am 15. August 1922). Die Lamellen sind derart angeordnet, daß auf jede Hohllamelle stets eine Vollamelle folgt.

Elektrisch geheizte Vorrichtung zum Vulkanisieren ausgebesserter Stellen von Radbereifungen, Radschläuchen und dergleichen unter Druck. Angem. am 30. Dezember 1921 (A 6966 — 21) für R. Hoffmann, Wien (veröff. am 15. August 1922). In einem als Unterlage für den zu vulkanisierenden Reifen dienenden Kasten ist ein zur Aufnahme des Heizkörpers geeignetes Gehäuse herausnehmbar angeordnet.

Fahrzeugrad, dessen Laufkranz mit dem Nabenstern durch hohle Kautschukbolzen verbunden ist. Angem. am 8. April 1920 (A 1668 — 20) für Ch. Reuse, Hal in Belgien (veröff. am 15. August 1922). Jeder der elastischen Bolzen ist in einer mit einer Graphitmasse gefüllten geschlossenen Kammer angeordnet, welche durch Bohrungen des ringförmigen Nabensternumfanges gebildet wird. Die Bohrungen liegen zwischen durchbohrten, außen abgeschlossenen, ringförmigen Ansätzen des Laufkranzes, so daß der in jeder Kammer befindliche Kautschukbolzen an den beiden Enden und in der Mitte in entgegengesetzter Weise beansprucht wird und seine Formänderungen beim Gebrauch des Rades selbsttätig einen Umlauf der Graphitmasse um die deformierten Bolzenflächen verursachen.

Elastische Radbereifung mit zwischen einem äußeren, einem Vollgummireifen tragenden Ring und dem Radkranz in Abständen angeordneten elastischen Körpern. Angem. am 30. August 1921 (A 4839 bis 21) für „Sambusto", Elastische Radbereifungen, G. m. b. H., Wien (veröff. am 15. August 1922). Die Innenenden der elastischen Körper ruhen auf dem Radkranz oder einem auf diesen aufzuziehenden Ring unmittelbar auf und sind durch auf diesem befestigte, diese Körper lediglich umfassende Rahmen gehalten, wodurch zufolge des Entfallens der sonst die elastischen Körper tragenden Böden die Konstruktionshöhe der Bereifung auf ein Geringstmaß gebracht ist.

Schutzüberzug für Benzinbehälter von Luftfahrzeugen. Angem. am 10. Juli 1919 (A 2395 — 19) für The Dunlop Rubber Co., Ltd., London (veröff. am 15. August 1922). Der Ueberzug besteht aus zwei mit vulkanisiertem Kautschuk getränkten Geweben und einer dazwischenliegenden Schicht aus Rohkautschuk oder nicht vulkanisiertem Kautschuk.

Ausländische Patente.

Kautschukmasse. Engl. Pat. Nr. 171 803 vom 11. Januar 1922 für A. Speedy, P. Crouch und India Rubber, Guttapercha and Telegraph Works Ltd., London. Man stellt ein Gemisch aus gleichen Volumen Karbolsäure des Handels mit 40prozentigem Formalin und 5prozentiger Ammoniaklösung her, erhitzt bis Reaktion einsetzt und hält die Temperatur so lange auf 80° C, bis die Masse plastisch wird. 20 Prozent der erhaltenen Masse mischt man mit 40 Prozent Kautschuk, setzt 7 bis 8 Prozent Schwefel und ein Füllmittel zu und vulkanisiert zwei Stunden lang bei 135° C. Man erhält ein elastisches Vulkanisat.

Reichs-Patente.

Anmeldungen.

Für die angegebenen Gegenstände haben die Nachgenannten an dem bezeichneten Tage die Erteilung eines Patentes nachgesucht. Der Gegenstand der Anmeldung ist einstweilig gegen unbefugte Benutzung geschützt.

Klasse.

39b. 10. St. 33 475. Eugen Stab, Mannheim, Am oberen Luisenpark 5. Verfahren zur gleichzeitigen Trocknung und Härtung plastischer Massen. 9. August 1920.

47f. 5. M. 72 871. Metallschlauchfabrik Pforzheim, vorm. Hch. Witzenmann, G. m. b. H., Pforzheim. Doppelwandiger Metallschlauch. 8. März 1921.

47f. 13. M. 69 471. Metallschlauchfabrik Pforzheim vorm. Hch. Witzenmann, G. m. b. H., Pforzheim. Verbindung eines Metallschlauches mit einer Anschlußmuffe. 29. Mai 1920.

Erteilungen.

Auf die hierunter angegebenen Gegenstände ist den Nachgenannten ein Patent von dem bezeichneten Tage ab unter nachstehender Nummer der Patentrolle erteilt.

Klasse.

30d. 3. 361 621. Bils-Bandage G. m. b. H., Charlottenburg. Künstlicher Fuß. 30. September 1920. B. 102 401.

30d. 3. 361 622. Friedrich Derckum, Siegburg. Kunstbein. 3. August 1921. D. 40 137.

47f. 24. 361 562. Max Deventer, München, Agnesstr. 14. Heißdampf-Metallpackung. 17. Februar 1921. D. 39 091.

47f. 25. 361 600. Rudolf Aldag und Heinrich Borchers, Nienburg. Stopfbüchsenpackung. 21. Juni 1921. A. 35 724.

63e. 2. 361 565. William Luis von Edelkrantz, Mexiko, V. St. v. Mexiko; Vertr.: Dipl.-Ing. K. Walther, Pat.-Anwalt, Berlin-Friedenau. Polsterreifen mit Kautschukkern. 18. Juni 1921. E. 26 763.

63e. 2. 361 566. Reinhold Gollert, Berlin-Steglitz, Kniephofstraße 48. Wulstreifen mit elastischer Massefüllung. 30. Januar 1917. G. 40 797.

63e. 2. 361 567. Kuno Schragin, Berlin, Alexanderstr. 30. Auswechselbare Befestigung von Reifen. 26. Mai 1920. Sch. 58 371.

63e. 12. 361 568. Gerhard Reuter, Baerl a. Rh. Laufmantel mit Schutzreifen. 30. März 1921. R. 52 670.

63e. 13. 361 569. Arnold Max Brée, Berlin-Friedenau, Südwestkorso 15. Handpresse zum Vulkanisieren schadhafter Gummischläuche. 7. August 1921. B. 101 001.

63e. 13. 361 570. Richard Pinckert, Erfurt, Dammweg 11. Vulkanisierungseinrichtung. 6. September 1921. P. 42 803.

Gebrauchsmuster-Eintragungen.

Klasse

30b. 824 412. Hans Pfeuffer, Heidingsfeld. Gummisauger zur Befestigung von künstlichem Zahnersatz. 1. Juli 1922. P. 37 464.

30k. 824 105. Max Lehmann, Leipzig, Hardenbergstr. 47. Inhalator. 23. Juni 1922. L. 50 086.

30k. 824 192. Dr. Max Schirmer, Bad Salzschlirf. Spritze für intravenöse Injektionen. 13. Juli 1922. Sch. 75 028.

30k. 824 354. Richard Woelk, Greifswald. Epithelspritze. 26. Mai 1922. W. 62 196.

63e. 824 114. Auto-Räder- und Felgenfabrik Max Hering, Ronneburg. S.-A. Tragring für Vollgummireifen. 29. Juni 1922. A. 35 545.

63e. 824 115. Auto-Räder- und Felgenfabrik Max Hering, Ronneburg, S.-A. Tragring für Vollgummireifen aus Flachmaterial. 29. Juni 1922. A. 35 546.

63e. 824 116. Auto-Räder- und Felgenfabrik Max Hering, Ronneburg, S.-A. Tragring für Vollgummireifen aus zusammengebogenem Flachmaterial. 29. Juni 1922. A. 35 547.

63e. 824 242. Harry Cohen, Koblenz-Pfaffendorf. Gummischlauch für Auto- und dergl. Reifen. 13. Mai 1922. W. 62 100.

63e. 824 260. Otto Scherzer, Neugernsdorf. Vorrichtung zum Flicken von Laufmänteln für Fahrräder o. dgl. 29. Juni 1922. Sch. 74 890.

63e. 824 266. Maurice Besson und Ferdinand Nouzarède, Bordeaux; Vertr.: Charlotte Förster, Charlottenburg, Osnabrücker Straße 1. Pneumatikschutzreifen. 1. Juli 1922. B. 99 294.

63e. 824 347. Heinrich Jak. Metz, Gau-Algesheim. An Fahrrädern und Automobilen angebrachte Vorrichtung zum Auffüllen der Preßluft in der Bereifung während der Fahrt. 9. November 1921. M. 72 258.

63e. 824 451. Alfred Müller, Berlin-Schöneberg, Grunewaldstr. 23, und Josef Hanfthaler, Berlin. Steinmetzstr. 26a. Aus Zellen zusammengesetzter Luftschlauch für Bereifung. 5. Juli 1922. M. 74 608.

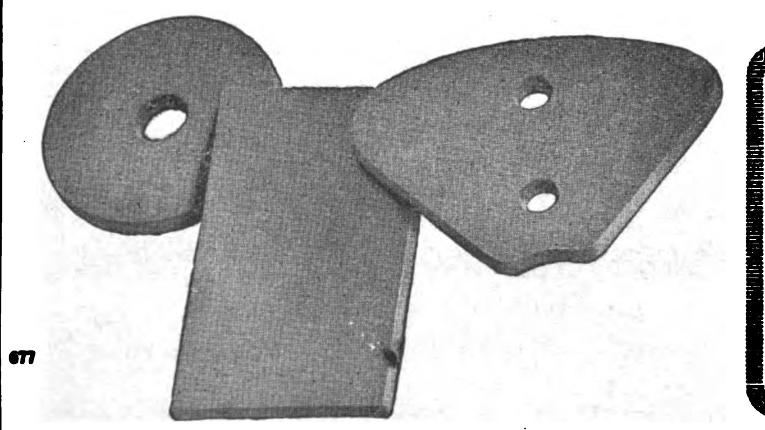
63e. 824 455. G. Rochow Komm.-Ges., Offenbach a. M. Vulkanisierplatte für Schlauchreparaturen von Pneumatiks u. dgl. 10. Juli 1922. R. 56 459.

Vermischtes.

Kanada und deutscher Friedensvertrag. Die kanadische Regierung hat durch Verordnung vom 20. Juni 1922 den Beschluß gefaßt, für den Fall der Nichterfüllung der deutschen Verpflichtungen unter Teil VIII des Friedensvertrages von dem ihr nach § 18 der Anlage II zu diesem Teile des Friedensvertrages zustehenden Rechte auf Beschlagnahme des Eigentums deutscher Staatsangehöriger in Kanada keinen Gebrauch zu machen. Diese Verzichtleistung Kanadas gilt in demselben Umfange wie der der englischen Regierung. —l. (flpstr)

rg. **Für Rohgummikisten bieten Niederländisch-Indien und die Verbündeten Malayenstaaten** ein großes Absatzfeld. Sie werden den Kautschukpflanzungen fertig zum Zusammensetzen, einschließlich der Nägel und Eisenbänder geliefert, hauptsächlich von Japan. Die Java Triplex-Fabrik in Bandoeng, Java, eine holländische Firma, betreibt drei Furnierfabriken hierfür, davon eine auf Sumatra, doch ist der japanische Wettbewerb sehr fühlbar. Mitsui & Co. in Tokio betreibt mehrere Furnierfabriken. Die Kautschukkistenteile werden in eine Kiste für je 10 Kisten verpackt; jede Kautschukkiste faßt 140 lbs.

rg. **Die Forschungsvereinigung britischer Gummi- und Reifenfabriken** eröffnete kürzlich ihr neues Laboratorium in Croydon mit einer Ansprache Lord Colwyns. Es enthält außer Verwaltungskontor und Bibliothek Laboratorien für physikalische und chemische und Sonderarbeiten, eine Miniaturfabrik mit vollständiger Maschinenanlage, einen Raum für mechanische Materialprüfung, Werkstatt usw. und bietet reichlich Platz für Erweiterungen. Leiter ist B. D. Porritt.



Marktberichte.

2. September 1922.

Seit unserem letzten Bericht blieb der Preis für beste Pflanzerware in London mit Ausnahme von einem einzigen Tage etwas unter 0/7, d. h. dauernd auf dem bisher erreichten tiefsten Stande. So lauteten die Londoner Schlußkurse: Standard Crepe und Ribbed Smoked Sheets greifbar 0/6⁷/₈, Oktober 0/7, Oktober-Dezember 0/7¹/₈, Januar-März 0/7³/₈, April-Juni 0/7¾, Fine hard Para greifbar 0/10½, Para soft Fine 0/9¾, Caucho Balls 0/7¾. Die Londoner Vorräte veränderten sich inzwischen wie folgt:

Woche bis	Abladungen t	Ablieferungen t	Vorräte t
12. August	724	501	71 760
19. August	1036	746	72 060
26. August	1313	1214	72 148

Die Stocks in London nahmen also weiter zu und erreichten den Stand von Anfang August 1921. Die amtliche Statistik über den englischen Außenhandel im Juli beziffert die Rohgummi-Einfuhr (in 100 lbs.) auf 97 658 (gegen 156 414 im Vorjahrsmonat und 109 312 im Juni d. J.) und die Ausfuhr auf 61 362 (73 006 und 59 547). Im Vergleich zu Juni zeigt demnach die Einfuhr einen nicht unbeträchtlichen Rückgang, während die Ausfuhr etwas zunahm. Es gingen u. a. nach Frankreich 22 856 (18 036 und 13 994), den V. St. Amerika 13 670 (35 590 und 16 555) und Deutschland 12 223 (9939 und 14 403); bemerkenswert ist die Zunahme der Verladungen nach Frankreich. Nach der Statistik der Rubber Association of America betrug die Rohgummi-Einfuhr der Vereinigten Staaten im Juli 25 245 tons (davon 24 563 t Pflanzungs- und nur 575 t Parawildgummi) gegen 11 692 t im Vorjahrsmonat und 13 760 t im Juni d. J.; die Juli-Ankünfte erreichten also fast die doppelte Höhe der von Juni. Insgesamt führten die Vereinigten Staaten in den 7 Monaten Januar-Juli 1922 an Rohgummi 155 603 t gegen 90 404 t in der Vorjahrszeit ein, was einem Mehr von ungefähr 72 Prozent entspricht. Was die Rohgummi-Verschiffungen von Ostasien angeht, so hat nach einer Kabelmeldung aus Singapore die Ausfuhr im Juli um über 2000 t zugenommen; sie betrug 21 964 t gegen 19 167 t im Juni.

Inzwischen ist das eingetreten, was nicht überraschen kann. Das holländische Kolonialamt hat nämlich abgelehnt, die Rohgummi-Erzeugung oder -Ausfuhr in Niederländisch-Indien auf gesetzlichem Wege einzuschränken und ein beratendes Kautschukkomitee zu ernennen, da sich der Generalgouverneur von Niederländisch-Indien hiergegen ausgesprochen. Dagegen erklärte sich das Amt bereit, „konkrete" Vorschläge auf „solider" Grundlage zu prüfen, was immerhin ein schwacher Trost für England ist. Unsere Annahme, daß trotz des bekannten Mehrheitsbeschlusses der Internationalen Vereeniging voor de Rubber-Cultuur in Nederlandsch-Indie die holländische Regierung sich dem Widerstande einer maßgebenden Gruppe fügen würde, hat sich also bestätigt. Auf die Marktlage ist dieser „Rückzug" Hollands natürlich von ungünstigem Einfluß, dessen Tragweite sich noch gar nicht übersehen läßt. Wir berichteten bereits, daß die amerikanische General-Rubber-Company umfangreiche Lieferungskontrakte mit verschiedenen holländischen Gummipflanzungsgesellschaften in Niederländisch-Indien getätigt habe. Jetzt hat die genannte Großfirma auch eine Anzahl von englischen Unternehmungen, die alle in Niederländisch-Indien arbeiten, im gleichen Sinne verpflichtet und zwar für zwei Jahre vom 1. Oktober 1922 ab. In Betracht kommen United Sumatra Rubber Estates (20 t monatlich), Sumatra Consolidated Rubber Estates (15 tons), Batu Rata Sumatra Rubber Plantations (10 t) und Sumatra Proprietary Rubber Plantations (10 t). Auch hier basieren die Preise auf den monatlichen Durchschnittsnotierungen für Standardware in London bei einem Minimum von 0/8 und einem Maximum von 1/4 bei Abnahme auf der Pflanzung. Nachdem nun die General Rubber Company bereits auf England übergegriffen hat, darf man mit Recht vermuten, daß weitere Pflanzungsgesellschaften derartige Kontrakte mit der amerikanischen Gummiindustrie abschließen werden. Die Amerikaner scheinen aber noch einen weit größeren Einfluß auf die englische Pflanzungswirtschaft gewinnen zu wollen, denn in der englischen Presse wurden Angaben über ein geplantes amerikanisches Trustunternehmen veröffentlicht, dessen Kapital 50 000 000 £ betragen und das Gummipflanzungen in allen Anbaugebieten aufkaufen soll. Wie verlautet, sind die Verhandlungen in England bereits weit fortgeschritten, so daß wohl mit einer derartigen „Kontrolle" der Gummipflanzungsindustrie in der einen oder anderen Form zu rechnen ist. Vorläufig möge diese kurze Andeutung genügen.

Aus Brasilien wird von der Firma Ohliger & Co. gemeldet, daß die Rohgummiausfuhr von Manaos (einschließlich Transitware von Iquitos) im ersten Halbjahr von 1922 sich auf 5 640 049 kg belief. Hiervon gingen 3 292 771 kg nach Europa und 2 347 278 kg nach den V. St. Amerika; als hauptsächliche Bestimmungshäfen sind angegeben: New York 2 068 075 kg, Hamburg 1 109 505 kg, Liverpool 1 109 194 kg und Havre 590 036 kg. Hamburg hat also Liverpool etwas überholt. A. D.

Londoner Wochenbericht.

London, den 31. August 1922.

Unser Markt war sehr empfindlich, namentlich als bekannt wurde, daß die Holländische Regierung es endgültig abgelehnt hat, auf die Seite der Minderheit der Kautschuk-Produzenten zu treten, die eine kontrollierbare Produktions-Einschränkung wünschen. Eine bureaukratische Kontrolle der geschäftlichen Unternehmungen wünscht kein ernsthafter Geschäftsmann; es herrscht vielmehr Neigung zu einer freiwilligen Beschränkung. New York war still bei 13½ cents für greifbare Ware. Singapore notierte etwas niedriger 6⁵/₈ d für ungepackten Gummi, bei cif Lieferung 6⁷/₈ d. In London war der Markt fester. Crepe greifbar 6¾ d bis 7 d; September ebenso, Oktober 7 d bis 7¹/₈ d; Oktober-Dezember 7 d bis 7¼ d, Januar-März 7³/₈ d bis 7½ d; Januar-März

$7^3/_8$ d bis $7^1/_2$ d; April-Juni $7^3/_4$ d bis $7^7/_8$ d. Ribbed smoked sheet greifbar $6^7/_8$ d bis 7 d; September ebenso; Oktober 7 d bis $7^1/_8$ d; Oktober-Dezember 7 d bis $7^1/_4$ d; Januar-März $7^3/_8$ d bis $7^1/_2$ d; April-Juni $7^3/_4$ d bis $7^7/_8$ d. Para-Markt fest. Hard fine greifbar $10^1/_2$ d; Oktober-November ebenso, November-Dezember $10^3/_4$ d. Soft fine greifbar 10 d; Oktober-November und November-Dezember $9^3/_4$ d.

Der Altkautschukmarkt in New York

zeigte auch Ende August dieses Jahres keinerlei Belebung, Geschäfte wurden nur in kleinem Maße abgewickelt, einige Umsätze in Luftschläuchen sind zu verzeichnen. Der Markt in Altradreifen lag völlig still, die Regeneratfabriken haben sehr wenig Bedarf. Auch Exportverkäufe in roten Luftschläuchen verminderten sich während des August merklich. Es notierten in Cents für 1 pound: Altschuhwerk $1^3/_4$ bis 3, Hartkautschukabfälle 5 bis 6, Luftschläuche $2^3/_4$ bis 4, technische Abfälle, dunkel $1^1/_2$ bis 3, rot $5^1/_2$ bis 8, weiß 6 bis $7^1/_2$, Absätze $2^1/_2$ bis 3, Schläuche 1 bis 7. Radreifen, Pneumatiks $^3/_4$ bis $2^3/_4$, Vollreifen $1^1/_2$ bis $2^3/_4$. — Auf dem Regeneratmarkt ist Ende August dieses Jahres wenig Veränderung gegen früher zu verzeichnen. Die Lage bleibt solange flau, bis das Geschäft in Rohkautschuk sich mehr belebt. Die Fabrikation von Regeneraten hält sich ständig auf unternormal, es wird lediglich auf Vorrat gearbeitet. Als nominelle Preise werden gemeldet in Cents für 1 pound: Regenerate schwimmend 12 bis 13, für technische Zwecke 8 bis 10, für Schuhfabrikation 9 bis 10, für Reifenherstellung 9 bis 10, helle Sorte 13 bis 14.

Nach „The India Rubber World" vom 1. August 1922.

Paraffin, Wachse, Fette.

Hamburg, den 2. September 1922.

Die Verhandlungen über ein Deutschland eventuell einzuräumendes Moratorium und die verhältnismäßig befriedigende Entscheidung der Reparationskommission haben sofort eine höhere Bewertung der Reichsmark im Auslande bewirkt und hierdurch auf die Preise des Wachs- und Fettmarktes einen entsprechenden Druck ausgeübt. Nichtsdestoweniger ist die Lage eine völlig unsichere, und die Käufer zeigen große Zurückhaltung, während die Abgeber durchweg fest gestimmt und Angebote in Reichsmark kaum zu erhalten sind. Der Markt ist daher nahezu geschäftslos und steht noch völlig unter der Einwirkung der furchtbaren Markentwertung der vergangenen Woche, die sich bei der Festsetzung des Goldzollaufschlages und den übrigen Unkosten erst jetzt auszuwirken beginnt.

Der Goldzollaufschlag ist für die Zeit vom 6. bis 12. September 1922 auf 28 900 Prozent, d. h. für Paraffin auf 29 M per Kilo festgesetzt.

Bericht der Firma Willy L. Wolff.

Baumwolle. Wochenbericht der Bremer Baumwollbörse. Notierungen vom 2. September 1922. Das Geschäft war in der Berichtswoche allgemein ziemlich ruhig. Die heftigen Schwankungen der Reichsmark und die Unsicherheit über den Ausgang der Pariser Tagungen bildeten ein Hemmnis. Die Ernteberichte lauteten weiter ziemlich ungünstig. Die Bureauziffer per Ende August wurde mit 57% gemeldet, was gegen die Ende Juli-Ziffer eine Verschlechterung des Standes um 13,8% besagt.

Amerikanische Baumwolle:

Preise in bar ohne Abzug (Mark für 1 kg).

	Middling fair	Fully good middling	Good middling	Fully middling	Middling
Amerikanische . .	799,30	776,20	759,70	743,20	726,70
	Fully low middling	**Low middling**	**Fully good ordinary**	**Good ordinary**	**Ordinary**
Amerikanische . .	710,20	690,40	664,00	634,30	584,80

Notierungen der letzten Woche:

Amerikanische fully middling, good color und staple, loko

	26./8.	28./8.	29./8.	30./8.	31./8.	1./9.
1 Uhr mittags	1025,00*	845,00*	789,20*	844,60*	1000,90*	739,80*
6 Uhr nachm.	—	891,00*	851,10*	787,20*	937,30*	743,20*

Ostindische Baumwolle:

Preise in bar ohne Abzug (Mark für 1 kg).

	Extra- oder Superfine	Fine	Fully good	Good
Scinde m. ginned	551,20	536,70	522,20	507,70
Bengal	537,40	522,90	508,40	493,90
Bengal m. ginned	568,45	553,95	539,45	524,95
Khandeish m. ginned	—	627,00	616,65	606,30
Oomra Nr. II m. ginned	649,75	637,35	627,00	616,65
Oomra Nr. I m. ginned	670,40	658,00	647,65	637,30
Broach m. ginned	737,95*	723,45*	711,05*	698,65*

*) nominell.

Die Celluloid-Industrie

Fachblatt für Fabrikation und Handel von Celluloid und Celluloidwaren sowie verwandter Produkte

Organ des Verbandes der Deutschen Celluloid-Industriellen E. V.

Verband der deutschen Celluloid-Industriellen E. V.

Die Vollversammlung des Verbandes am 26. August beschäftigte sich mit folgenden Punkten:

1. Neuorganisation des Verbandes. Die Versammlung war sich darüber klar, daß die Struktur des Verbandes in seiner bisherigen Form nicht dazu ausreichen kann, um einen so festen Zusammenhang der Fabrikanten zu verbürgen, wie er unter den derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen unbedingt erforderlich ist. Es wurde allgemein als unbedingt notwendig bezeichnet, eine Umgruppierung vorzunehmen, durch die eine besondere Zusammenfassung der Erzeuger gleichartiger Artikel gewährleistet wird, damit alsdann auf dieser Basis eine straffe Preis- und Konditionenpolitik betrieben werden könne. Alsdann wurde beschlossen, die Geschäftsführung mit der Bildung von Konventionen für die wichtigsten Artikel der Celluloidwaren-Branche zu betrauen, soweit Konventionen bisher nicht bestehen. Die Vertreter der Gruppen Haarschmuck, Frisierkämme, Toiletteartikel und Zahnbürsten sind im Anschluß an die gemeinschaftliche Versammlung bereits zu Sonderberatungen zusammengetreten und haben dort die Vorbedingungen für die Konventionsgründung erörtert. Noch in der ersten Hälfte des Monats September werden Sitzungen der Fachverbände der vier bezeichneten Fachgebiete stattfinden, in denen die Konventionsgründung vorgenommen werden soll. Die Organisation wird in Zukunft derartig gehandhabt werden, daß den einzelnen Konventionen und Fachverbänden die Regelung der Preisfrage, sowie die Aufstellung spezieller Lieferungs- und Zahlungsbedingungen vorbehalten bleibt, während der Verband als die Spitzenorganisation der Celluloid verarbeitenden Industrie die Verhandlungen mit den Rohstoff-Fabrikanten sowie den Verkehr mit den Behörden und die Bearbeitung sämtlicher einschlägigen Wirtschafts- und handelspolitischen Fragen zu übernehmen hat.

Der Spitzenverband wird weiter Mindest-Verkaufsbedingungen festsetzen, die von den einzelnen Fachverbänden und Konventionen lediglich verschärft, aber nicht unterschritten werden dürfen.

2. Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Im Hinblick auf die außerordentlichen Substanzverluste, die ein großer Teil von Firmen durch die ungünstigen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen erlitten hat, erschien die sofortige Festsetzung allgemein verbindlicher Konditionen als notwendig. Die Vollversammlung hat daher folgende Lieferungs- und Zahlungsbedingungen in Kraft gesetzt:

1. Alle Preise verstehen sich freibleibend ausschließlich Verpackung ab Fabrik. Die Berechnung erfolgt zu den jeweils am Tage der Lieferung gültigen Preisen.

2. Der Versand erfolgt ohne bestimmte Vorschriften stets nach bestem Ermessen des Verkäufers. Sämtliche Sendungen gehen auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Für irgend welchen Bruch oder sonstige Beschädigung wird keinerlei Haftung übernommen. Porto, Fracht, Versicherungsspesen (auch für Muster), desgleichen alle Sonderspesen außerhalb gewöhnlicher Lieferungen, wie z. B. bei dringenden Sendungen, werden besonders berechnet.

3. Die Zahlung hat 14 Tage nach Datum der Rechnung ohne jeden Abzug in verlustfreier Kasse zu erfolgen. Die Zurückhaltung der Zahlung fälliger Rechnungen wegen irgend welcher Gegenansprüche sowie die Aufrechnung mit solchen ist ausgeschlossen. Bleibt der Käufer mit Bezahlung einer Rechnung im Verzug, so hat der Verkäufer seiner Organisation hiervon Mitteilung zu machen

4. Alle Liefertermine, seien sie vom Verkäufer genannt oder vom Käufer vorgeschrieben, gelten als annähernd und ohne jede Verbindlichkeit. Höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Brandschäden und andere Unfälle in dem eigenen oder in dem Betrieb eines Unterlieferanten, ferner Transporthindernisse oder behördliche Maßnahmen, die die Herstellung oder Bestellung einer Ware wesentlich erschweren, berechtigen den Verkäufer, seine Lieferungsverpflichtungen ganz oder teilweise aufzuheben. In diesen Fällen verzichtet der Käufer auf Schadensersatzansprüche irgend welcher Art. Teillieferungen sind zulässig. Auch für diese gelten die Zahlungsbedingungen gemäß Ziffer 3.

5. Erfüllungsort. Für alle aus der Geschäftsverbindung sich ergebenden rechtlichen Beziehungen, insbesondere für Lieferung und Zahlung, gilt für beide Teile als Erfüllungsort und Gerichtsstand die Handelsniederlassung des Verkäufers.

Da eine Durchführung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nur dann gewährleistet werden kann, wenn der Verband entsprechende Strafbefugnisse besitzt und die Mitglieder gegebenenfalls zwangsweise zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten kann, wurde beschlossen, die Satzungen entsprechend zu ergänzen.

Die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind für die auf der Messe vertretenen Mitgliedsfirmen sofort mit verbindlicher Wirkung in Kraft getreten, bereits in Leipzig vervielfältigt und den dort anwesend gewesenen Firmen zugängig gemacht worden. In allen übrigen Fällen treten die Konditionen sofort nach Erhalt dieses Rundschreibens in Kraft.

Es wird ausdrücklich betont, daß diese Konditionen Mindest-Konditionen sind und daß sie im Einzelfalle nur dann abgeändert werden dürfen, wenn die Abänderung eine Verschärfung der Verbandsbedingungen darstellt.

Ausfuhrmindestpreise für Kämme und Haarschmuck.

Die Preisprüfungskommission für Celluloidkämme und Haarschmuck hat in ihrer Sitzung vom 8. August beschlossen, die Preise der Liste Cd. 3 mit Wirkung vom 15. August 1922 um folgende Prozentsätze zu erhöhen: Kämme, schwarz, braun, bunt 250 Prozent, sonstige 300 Prozent, Haarschmuck 150 Prozent mit Ausnahme von Libellen und Nachahmungen davon. Die Ausfuhrmindestpreise für dieselben werden sich in Zukunft wie folgt stellen: 30 mm 43 M, 35 mm 53 M, 45 mm 61 M, 60 mm 84 M, 75 mm 120 M. Lockenspangen und Knipser 20 M, kleine Tuffenkämme 45 M, Zungen 50 M, Haken 16 M, Metallverschlüsse mit Kugeln 13 M. Die Konditionen verändern sich derart, daß der Kassaskonto von 2 Prozent nur dann eingeräumt wird, wenn Zahlung bei Erhalt der Rechnung erfolgt. In allen anderen Fällen gelten die Preise rein netto.

Deutsche Wirtschaftskammer für Oesterreich.

Der wirtschaftliche Zusammenschluß aller jener deutscher Firmen, deren Absatzgebiet in Oesterreich liegt, ist mit Rücksicht darauf, daß sich in Wien englische, italienische, rumänische, schweizerische und tschechische Handelskammern gründeten, die die kaufmännischen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Staaten nachdrücklichst zu wahren wissen, eine Lebensnotwendigkeit deutscher Fabrikanten und Händler. In dieser Erwägung gründeten im Juli 1920 namhafte deutsche Häuser in Oesterreich die Deutsche Wirtschaftskammer in Wien. Adresse: Wien I, Stubenring 1, II. Stiege, II. Stock, Tür 215. Diese verfolgt den Zweck, durch Zusammenfassung aller an dem Handel mit Deutschland interessierten Kräfte eine Organisation zu schaffen, die einerseits durch erschöpfende Informationen ihrer Mitglieder — andererseits durch ihre hervorragenden Beziehungen zu Aemtern und Behörden in Oesterreich wie auch im Deutschen Reiche — in die Lage versetzt ist, alle jene Vorteile zu bieten, die Handelskammern überhaupt bieten können. Sie wird alles aufbieten, um eine Zentralstelle der Interessen aller jener Firmen zu bilden, die sich mit dem Absatze deutscher Waren in Oesterreich befassen.

Die Deutsche Wirtschaftskammer gewährt ihren Mitgliedern Unterstützung bei allen Fragen der Ein-, Aus- und Durchfuhr; eventuelle zollamtliche Interventionen und Mitarbeit bei Zollberatungen und Verkehrsfragen; Unterstützung bei allen Aemtern und Behörden; Unterstützung bei Erlangung von Sichtvermerken; Beratung in Rechtsstreitigkeiten; Beratung in Vermögens- und Steuerangelegenheiten; spezielle Auskünfte über Ausfuhrmöglichkeiten und Absatzgebiete; Nachweis geeigneter Vertreter; Unterstützung im Messe-Ausstellungswesen; eventuelle schiedsgerichtliche Entscheidungen; Mitberatung in Brancheangelegenheiten durch Fachgruppen. (fist)

Außenhandelsstelle für Schnitz- und Formerstoffe und Knöpfe. Die Außenhandelsstelle hat für ihr Zuständigkeitsgebiet eine Zusammenstellung der neuen Ausfuhrabgabensätze herausgegeben, die von Interessenten bei der Außenhandelsstelle angefordert werden kann. Die Zusammenstellung enthält auch die neuen Ausfuhrbestimmungen.

Neue Patente.

Kammschneidemaschine. D. R. P. Nr. 356 193 vom 28. Juni 1921 für Firma Fritz Claußner, Nürnberg (veröff. am 19. Juli 1922). Die Erfindung bezweckt, die Sägewelle der Schneidmaschine rasch und bequem auswechseln zu können, indem die Lagerbüchse mit dem Wellenstumpfe aus dem Wellenlager zurückgezogen wird, wodurch das angetriebene Ende der Sägewelle frei wird. Beistehende Abbildungen zeigen die Maschine in Figur 1 schematisch in Gesamtansicht, in Figur 2 ist vergrößert das eine Wellenlager im Längsschnitt dargestellt. In den Lagern 1 und 2 läuft die Sägewelle 7, welche unter Zwischenschaltung einer Abstandhülse 7¹ die Sägeblätter 8 trägt. Schaltschlitten 3 ist längsverschiebbar vor Welle 7 und den Sägeblättern 8 gelagert, nimmt die mit Spannvorrichtungen 5

Abb. 1.

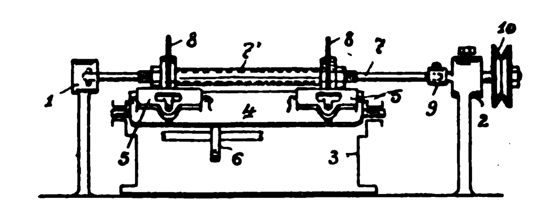
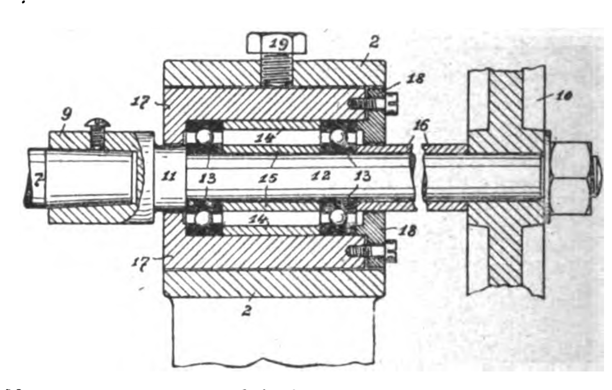


Abb. 2.



für die Kämme ausgestattete Schwingplatte 4 auf, welche durch Kurvenscheibe 6 so gesteuert wird, daß sie die Kämme in die Bahn der Sägen 8 zum Schnitt einschwingt. Nach der Erfindung ist, um das Auswechseln der Sägewelle zu erleichtern, das eine Wellenlager 2 als Ringauge ausgebildet. In dem Auge ruht durch Schraube 19 feststellbar und achsial ausziehbar eine Lagerbüchse 17, welche drehbar aber nicht seitlich verschiebbar ist und Wellenstumpf 12 eingelagert trägt, der über die Lagerbüchsen hinausragt. Der Stumpf 12 trägt am einen Ende den Einsatzkopf 9 für die Sägewelle 7 und am anderen Ende eine fliegende Antriebswelle 10. Sägewelle 7 setzt sich mit einem Ende leicht herausnehmbar in das Wellenlager 1 ein und liegt mit dem anderen Ende im Einsatzkopf 9 des Wellenstumpfes 12.

Soll die Sägewelle ausgewechselt werden, so löst man Schraube 19, zieht die Lagerbüchse 17 aus dem Auge des Ständers 2 heraus, so daß Welle 7 einseitig frei wird und bequem aus dem Lager 1 entfernt werden kann. — Patentansprüche: 1. Kammschneidemaschine mit auswechselbarer Sägewelle, dadurch gekennzeichnet, daß das eine Wellenlager 2 als Auge ausgebildet ist, in dem feststellbar und achsial ausziehbar eine Lagerbüchse ruht, die ihrerseits drehbar einen Wellenstumpf 12 eingelagert trägt, der beiderseits über die Lagerbüchse 17, 18 hinausragt und am einen Ende einen Einsatzkopf 9 für das Sägewellenende 7 besitzt, während das andere Ende mit einer fliegend aufgesetzten Antriebswelle 10 ausgestattet ist. 2. Kammschneidemaschine nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß in die am hinteren Ende auf Achsenbohrung verengte Lagerbüchse 17 äußere und innere Lagerringe 13 eines Kugellagers unter Zwischenlage von Abstandhülsen 14, 15 durch eine aufschraubbare Deckelplatte 18 eingespannt sind, während gegen die inneren Lagerringe 13 unter Zwischenschaltung einer über den Wellenstumpf 12 geschobenen Rohrhülse 16 die Antriebsrolle 10 durch eine am Wellenende vorgesehenes Befestigungsmittel (Mutter oder dergleichen) gepreßt ist.

Geschäfts- und Personalmitteilungen.

Barmen. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Metall- und Celluloidwaren-Fabrik G. m. b. H., Schützenstraße 23. Gegenstand des Unternehmens: Betrieb einer Metall- und Celluloidwarenfabrik sowie eines Exportgeschäfts. Stammkapital: 1 000 000 M. Geschäftsführer ist Herr Friedrich Wilhelm Nielen, Kaufmann in Barmen. Die Gesellschaft wird durch ihre Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Leipzig. Deutsche Celluloid-Fabrik in Leipzig, Zweigniederlassung. Das Vorstandsmitglied Herr Dr. Richard Müller ist ausgeschieden. Zum Mitgliede des Vorstands ist Herr Direktor Robert Chavoen in Eilenburg bestellt. Er darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem ordentlichen oder stellvertretenden Vorstandsmitgliede oder einem Prokuristen vertreten. Prokura ist Herrn Chemiker Dr. Robert Jansen in Eilenburg erteilt. Er darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem ordentlichen oder stellvertretenden Vorstandsmitgliede oder mit einem anderen Prokuristen vertreten.

Offenbach a. M. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Deutsche Holz-Bein-Celluloid- und Kunsthornwarenfabrik Robert Bandmann. Inhaber ist Herr Robert Bandmann, Fabrikant in Offenbach a. M.

Schöttmar. Lippische Celluloidwaren-Industrie Keimel & Co. G. m. b. H. Herr Werkmeister Friedrich Riese in Schötmar ist zum Geschäftsführer bestellt. Zur Vertretung und Zeichnung der Gesellschaft ist jeder Geschäftsführer allein berechtigt. Die Firma stellt jetzt selbst Celluloidwaren her.

Literatur.

(Alle hier besprochenen Bücher und Schriften sind durch die Geschäftsstelle unseres Blattes, Berlin SW 19, zum Originalpreise zu beziehen.)

Das Buch des Kaufmanns. Ein Hand- und Lehrbuch der gesamten Handelswissenschaften. Für Kaufleute, Industrielle, Gewerbetreibende, Juristen, Beamte und Studierende. Unter Mitwirkung von bedeutenden Fachschriftstellern und Praktikern herausgegeben von Reg.-Rat Dr. Georg Obst, Professor der Privatwirtschaftslehre an der Universität Breslau. 6. vollständig umgearbeitete Auflage. 1320 Seiten Lexikonformat, 2 Halbleinenbände. Preis 550 M (ab 1. Juli Preiserhöhung), freibleibend. C. E. Poeschel, Verlag Stuttgart.

Die 6. Auflage dieses zweibändigen Werkes hat die vorigen bei weitem übertroffen, nicht nur was die äußere Anordnung und die übersichtliche Gliederung anbetrifft, sondern vor allen Dingen auch die Konzentration des Stoffes und der Materie. Auf erstaunlich knappem Raum wird hier erstaunlich viel geboten, geradezu als ob es sich die Bearbeiter der einzelnen Abschnitte zur Aufgabe gemacht hätten, in der knappen stofflichen Zusammenfassung sich zu überbieten und doch alles irgendwie Wissenswerte im organischen Zusammenhang mit den Problemen der Zeit zu erörtern. In der Neuauflage haben die meisten Kapitel eine mehr oder weniger gründliche Umarbeitung erfahren, je nachdem, ob die wirtschaftlichen Ereignisse der letzten Zeit und die Ergebnisse der neuesten Forschungen dies notwendig machten oder nicht. Mit dieser Berücksichtigung des jeweils neuesten Standes der Wissenschaft ist das Werk wieder zu dem geworden, als was es früher weitbekannt war: ein zeitgemäßes, alle Fragen erschöpfendes Hand- und Lehrbuch der gesamten Handelswissenschaften, unentbehrlich für jeden, der sich mit kaufmännischen Fragen zu befassen hat, sei es als Chef oder Angestellter, sei es als Jurist, Volkswirt, Politiker oder Studierender. Der erste Band ist mehr der Theorie gewidmet und bringt neben kleineren Aufsätzen unter anderem Ausführungen über allgemeine Wirtschafts- und Handelsgeschichte (Mayr), eine handels-, verkehrs- und wirtschaftsgeographische Erdübersicht (Dietrich), ferner Grundzüge der Nationalökonomie (Obst), eine Aufsatzreihe über Geldwesen von den bedeutendsten Geldtheoretikern, wie der verstorbene Adolph Wagner, Karl Helfferich und Alfred Lansburgh, einen Artikel über Bank und Börse von Obst und zum Schluß einen sehr instruktiven Aufsatz über Warenkunde von Pöschl, Mannheim. Der zweite Band handelt mehr von der kaufmännischen Praxis und von dem Recht des Kaufmanns, das heißt nicht von den Rechtsverhältnissen des Kaufmanns selbst, sondern von Rechtstatsachen, mit denen der Kaufmann in der Praxis vorwiegend zu tun hat, wie Schuldrecht des Handels, Wechselrecht, Sachen- und Erbrecht im Handel usw. Für die kaufmännische Praxis ist der Artikel von Nicklisch über Betriebswirtschaftslehre hervorzuheben und die verschiedenen Spezialarbeiten über kaufmännische Reklame (Malaja), die Korrespondenz des Kaufmanns, das kaufmännische Rechnen nebst Kalkulation (Obst) und Buchführung (Stern). Bei dem Artikel über Kalkulation hätte man meines Erachtens eine so wichtige Materie wie die Selbstkostenberechnung noch mehr berücksichtigen und eine Autorität wie Fr. Leitner zur Mitarbeit heranziehen sollen. Vielleicht wird dies bei einer Neuauflage berücksichtigt. Dieser kleine Einblick in den Inhalt des vorliegenden Werkes wird gezeigt haben, daß dieses wie selten eines als das Standardwerk der Handelswissenschaften angesehen und dementsprechend von unserer Handels- und Geschäftswelt gewertet werden muß. (flststr) km.

Tabelle zur Berechnung der Beitragsmarken bei der Invalidenversicherung. Bearbeitet von K. Wolfrum, Bayreuth, Moltkestraße 1. Verlag Emil Mühl, Bayreuth. Postscheckkonto Nürnberg, Nr. 16 287. Preis 5 M und 1 M Porto und Spesen.

Die Invalidenmarken werden bekanntlich ab 1. Oktober 1922 abermals erhöht. Es kostet nunmehr die höchste Marke 52 M pro Woche und es gibt in Zukunft 13 Lohnklassen. Für den Arbeitgeber ist es daher jetzt schwer, die richtige Lohnklasse zu kleben, wenn er nicht eine Tabelle hat. Eine solche wurde soeben vom Rechnungskommissar Wolfrum, Bayreuth, verfaßt. Aus dieser ist sofort zu ersehen, welche Marken für Arbeiter, Gehilfen, Dienstboten usw. geklebt werden müssen, zumal der Tabelle Erläuterungen und Beispiele angefügt sind. Sie ist auf gutem, haltbaren Karton gedruckt und kann jedem Arbeitgeber nur empfohlen werden. (flpstr)

Reichs-Patente.

Klasse

Anmeldungen.

39b. 6. C. 28 313 Dr. Conrad Claessen, Berlin, Hindersinstraße 8. Verfahren zur Herstellung von elastischen biegsamen Massen aus Nitrozellulose; Zusatz zur Anmeldung C. 27 944. 3. September 1919.

Klasse

Gebrauchsmuster-Eintragungen.

3b. 823 212. Märkische Kamm- und Celluloidwarenfabrik Brahn & Co., Berlin-Hohenschönhausen. Schleifenhalter. 24. Juli 1922. M. 74 744.

GUMMI-ZEITUNG

Fachblatt für die Gummi-, Guttapercha- u. Asbestindustrie
sowie deren Hilfs- und Neben-Branchen

Organ für den chirurgischen, technischen und elektrotechnischen Handel

Ständige Mitarbeiter der Redaktion: Dr. Paul Alexander, Berlin; Dr. Gustav Bonwitt, Berlin; G. Borchert, Essen; Paul Bredemann, Köln-Lindenthal; Dr. Brönner, Berlin; Alfred Dominikus, Hösel-Düsseldorf; Dr. Fritz Frank, Berlin; Dr. Kurt Gottlob, Atzgersdorf bei Wien; Dr. L. Gottscho, Berlin; Dr. Grävéll, Berlin; Dr. Hertel, Berlin; R. Hildenbrand, Schlotheim; Ing. P. Hoffmann, Berlin-Zehlendorf; Albert Jaeckel, Waldmannslust b. Berlin; Max Kath, Halle; Direktor O. Krahner, Berlin; Aug. Lohmann, Berlin; Dr. Ed. Marckwald, Berlin; R. Marzahn, Blasewitz; Adolf May, Brandenburg a. H.; Ferd. Meyer, Hannover; Dir. R. Müller, Berlin; Fritz Runkel, Bensberg; Dr. jur. Schmaltz, Hamburg; Rechtsanwalt Dr. Starke, Berlin; Oberstabsapotheker Utz, München NW 2; Dr. Vaas, Berlin

Hierzu 14täglich: „DIE CELLULOID-INDUSTRIE“

BEZUGSPREIS für das laufende Kalendervierteljahr M 210,—. Deutsch-Oesterreich M 250,—. Freibld.! Nachberechn. vorbehalt. Für Ausland besond. Vereinbarung.	Man bestellt beim Verlag oder beim zuständigen Postamt. Zusendung unter Streifband erfolgt nur auf besonderen Wunsch gegen .. Berechnung des Portos. ..	Verantwortlicher Schriftleiter: G. Springer, Berlin-Wilmersdorf. — Begründet von Th. Gampe.	Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin Berlin SW 19, Krausenstraße 35/36.	Erscheint wöchentlich Freitags. Anzeigen die 5 gespalt. Millimeter-Zeile oder deren Raum 8,— M. Ausland entsprechende Aufschläge. .. Bei Wiederholungen Rabatt. ..

Die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung“ befindet sich: Berlin SW 19, Krausenstr. 35/36. Fernsprecher: Zentrum Nr. 8794 und 8795. Zweiggeschäftsstelle in Dresden-Blasewitz, Johannstraße 32, Fernsprecher: 31473.
Postscheckkonto der „Gummi-Zeitung“ Berlin Nr. 809 Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin
Bankkonto: Deutsche Bank, Depositenkasse H, Berlin SW 19, Krausenstraße 38/39.

Das Wichtigste.

Die Preiskonvention des Verbandes Deutscher Chirurgischer Hart- und Weichgummiwarenfabriken E. V., Sitz Leipzig, hat sich infolge der weiteren Verschlechterung aller Verhältnisse gezwungen gesehen, ihre Teuerungsaufschläge für alle Lieferungen ab 10. September 1922 wie folgt zu erhöhen: Nahtlose Gummiwaren (ausschließlich Präservativs und nahtlose Pessarien) auf 2100 Prozent, Präservativs und nahtlose Pessarien 1800 Prozent, Patentgummiwaren 1200 Prozent, Hartgummiwaren 1200 Prozent, Mineralisierte Gummiwaren 1200 Prozent, Katheter 1200 Prozent, Badehauben, Schwammbeutel und Tabaksbeutel 800 Prozent.

———

Die deutschen Linoleumfabriken haben sich infolge der weiteren Steigerung ihrer Geschäftskosten, wie der „Konfektionär“ erfährt, schon wieder gezwungen gesehen, vom 30. August d. J. ab mit rückwirkender Kraft den bisherigen unter dem 12. August beschlossenen Teuerungszuschlag von 400 auf nunmehr 600 Prozent zu erhöhen. Die Fabriken sehen sich ferner genötigt, das seither eingeräumte Zahlungsziel von 30 Tagen aufzuheben und Verkäufe bis auf weiteres nur noch gegen sofortige Kasse oder gegen 30 Tage Akzept bei Empfang der Faktura zu tätigen.

———

Die Außenhandelsstelle für Schnitz- und Formerstoffe und Knöpfe, Berlin SW 68, Schützenstr. 63, teilt mit: Auf Grund des Beschlusses der zuständigen Preisfestsetzungskommission werden die Ausfuhrmindestpreise für Kämme und Haarschmuck der Liste Cd 4 mit sofortiger Wirkung für das hochvalutarische Ausland um 275 Prozent, für das niedervalutarische Ausland um 100 Prozent erhöht.

———

Ueber das Inkrafttreten deutscher Ein- und Ausfuhrverordnungen im besetzten Gebiet herrschen in Ausfuhrkreisen noch Unklarheiten. Die derzeitige Regelung ist, wie der „D. A. K.“ von einer Firma des besetzten Gebietes mitgeteilt wird, folgende: Gegen Verordnungen über die Ausfuhrabgabe hat die Interalliierte Rheinlandkommission eine Einspruchsfrist von 5 Tagen. Wird kein Einspruch erhoben, treten Verordnungen über die Ausfuhrabgabe mit dem gleichen Tage wie im freien Deutschland in Kraft. Gegen sonstige Bekanntmachungen im Reichsanzeiger hat die Rheinlandkommission eine Einspruchsfrist von 10 Tagen. Nach Ablauf dieser Frist treten diese Bekanntmachungen im besetzten Gebiet automatisch in Kraft, wenn kein Einspruch erfolgt ist. Rundverfügungen des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung, die nicht im Reichsanzeiger veröffentlicht werden, treten im besetzten Gebiet erst in Kraft, wenn der interalliierte Unterausschuß beim Aus- und Einfuhramt in Ems dieselben genehmigt hat.

———

Konvention Deutscher Asbestfabriken.

Mit sofortiger Wirkung ändert sich der Teuerungsaufschlag für Platten, Ringe und Papier auf 2500 Prozent, für die übrigen Listenartikel auf 2000 Prozent.

Wir machen auf § 7 der allgemeinen Verkaufsvorschriften hierbei ausdrücklich aufmerksam.

Berlin W 35, den 9. September 1922.
Schöneberger Ufer 35.

Wirtschaftsverein der Deutschen Asbest-Industrie E. V.

Zur Frage der Rationalisierung der deutschen Gummiwaren-Industrie.

IV. (Schluß.)

Nach Dr. Albert Cantrup: „Die Betriebsformen und Standorte der deutschen Gummiwarenindustrie.“

Die Frage einer Rationalisierung der deutschen Gummiwaren-Industrie wäre nur unvollständig behandelt, wenn sich nicht an eine Untersuchung über die ökonomischen wie technischen Vorbedingungen und Grundlagen der Rationalisierung eine zusammenfassende Betrachtung darüber anschließen würde, was mit einer Rationalisierung unseres Industriezweiges bezweckt werden soll, und welche privatwirtschaftlichen wie volkswirtschaftlichen Vorteile man davon erhofft.

Eingangs haben wir erwähnt, daß die Steigerung der Produktivität der industriellen Arbeit eine der wichtigsten Fragen unseres Wirtschaftslebens ist und daß diese Steigerung auf dem Wege einer systematischen Rationalisierung der Produktionsfaktoren erreicht werden kann. Damit kommen wir zu der Schlußbetrachtung, zu der Behandlung der

Ziele einer Rationalisierung,

ihrer Notwendigkeit und ihrer Durchführung in unserem Industriezweig. Demnach muß bei einer rationellen Betriebsweise zunächst das Verhältnis der wirklichen zur technisch möglichen Produktivität festgestellt werden, um daraus dann die Möglichkeit zu ersehen, ob eine weitere Steigerung der Produktion für die Zukunft durchgeführt werden kann oder nicht. Dann muß durch eine vernunftgemäße Rationalisierungspolitik eine Verbilligung des Arbeitsprozesses und damit der Selbstkosten erzielt werden, damit die Konkurrenzfähigkeit unserer Industrie auch für spätere Zeiten, wenn der niedrige Stand der Valuta seine exportfördernde Wirkung verliert, erhalten bleibt. Denn die Grundlage der internationalen Konkurrenzfähigkeit ist und bleibt die Leistungsfähigkeit der Produktion, die wiederum in erster Linie von den Selbstkosten abhängt.

Wie sehr die deutsche Gummiwaren-Industrie als Exportindustrie gegenwärtig auf unsicherer und schwacher Basis steht, nämlich auf der des niedrigen Standes unserer deutschen Währung, zeigt ein Vergleich der bei uns und im Auslande gültigen Preise auf Grundlage einer zirka 30prozentigen Besserung unseres Wechselkurses. Wenn beispielsweise ein englischer Automobilreifen 820 × 120 flach im Dezember 1920 zirka 10 Pfund Sterling kostete, so sind das umgerechnet zum Kurse von 260 = 2600 M. Derselbe Reifen kam in Deutschland in jener Zeit auf 1915 M zu stehen. Unter Hinzurechnung bestimmter Beträge für Transportwesen, Zölle usw. blieb also dem deutschen Kaufmann beim Export noch immer ein recht ansehnlicher Verdienst. Nehmen wir aber an, die Mark bessert sich um zirka 30 Prozent und das Pfund Sterling ist anstatt 260 nur noch 180 M wert, so würde der englische Automobilreifen jetzt einem Markwerte von 1800 M entsprechen, während sich der deutsche Preis auf 1915 M stellt. Bei einer derartigen Gestaltung wäre nun nicht nur die Ausfuhr deutscher Gummiwaren unmöglich, sondern auch der Inlandabsatz würde durch das Auftreten einer starken ausländischen Konkurrenz wesentlich beeinträchtigt werden. An Herstellungskosten läßt sich, soweit es die Arbeitslöhne unter den derzeitigen Verhältnissen betrifft, nichts oder nur sehr wenig sparen. Das einzige bliebe also, eine anderweitige Arbeitskostenersparnis durch eine ebenso weitgehende wie systematische Rationalisierung des Arbeitsprozesses. Eine derartige Ersparnis ist, wie uns die bisherigen Ausführungen gezeigt haben, möglich und es muß deshalb von der Praxis in ihrem eignen Interesse gefordert werden, daß sie nach Mitteln und Wegen sucht, um dieses volkswirtschaftlich wie privatwirtschaftlich so unendlich wichtige Ziel zu erreichen.

Und wenn die Rationalisierung unseres Industriezweiges der geeignetste Weg dazu ist, so muß er unbedingt beschritten werden. Das kann aber nicht ein Einzelunternehmen tun, sondern die Frage muß von einer Organisation angeschnitten werden, die über den Einzelbetrieben steht und die gesamte deutsche Gummiwaren-Industrie umfaßt. Denn das, was heute unumgänglich notwendig ist, um die vorhandenen Kräfte in der denkbar rationellsten Weise und nach dem ökonomischen Prinzip des größten Nutzens mit den geringsten Kosten ausnutzen zu können, das ist die Durchführung einer rationellen Produktionspolitik durch eine Selbstverwaltung der Gummiwaren-Industrie. Auf diesem Wege wäre es möglich, die Grundlage für eine künftige großzügige Produktionspolitik zu schaffen, die, ohne sich einer behördlich geordneten Zwangswirtschaft zu unterwerfen, der Eigenart unseres Industriezweiges gerecht werden könnte. Dem „Zentralverband der Deutschen Kautschuk-Industrie“, als der berufensten Organisation, würde damit ein großes Feld neuer Betätigung erwachsen. Zusammen mit dem „Fachausschuß der Kautschukwaren-Industrie“, der den Arbeitsgemeinschaften der industriellen Arbeitgeber und -nehmer Deutschlands angegliedert ist, wäre er die gegebene Instanz, um eine derartige Selbstverwaltungsorganisation vorzubereiten und praktische Vorschläge für eine Vereinheitlichung und Rationalisierung der Wirtschaft zu machen.

Von Bedeutung ist es, hier zu erwähnen, daß das Reichswirtschaftsministerium, bzw. dessen Staatssekretär Dr. Hirsch, bereits im Juli 1920 gelegentlich einer Auslassung über Geschäftsstockung und Arbeitslosigkeit sich für eine Umgruppierung der Arbeitsmittel und Arbeitskräfte eingesetzt hat, damit die Betriebe den höchsten Nutzeffekt ergeben. Er hat dabei eine ähnliche Organisation vorgesehen, wie sie oben für unseren Industriezweig vorgeschlagen worden ist und wie sie in anderen Ländern in anderen Industriezweigen bereits besteht. Diese Organisationen, z. B. der Verband österreich-ungarischer Kautschukwarenfabriken und in Deutschland der Stahlwerksverband haben sich an das System angelehnt, das die amerikanischen Eisentruste so leistungsfähig gemacht hat, nämlich an das System einer rationellen Durchführung der Arbeitsteilung zwischen den einzelnen Werken. Diese Arbeitsteilung ging in Oesterreich soweit, daß den Vereinigten Gummiwarenfabriken Harburg-Wien in Wimpasing, als der leistungsfähigsten Firma auf dem Gebiete der Gummischuhfabrikation, sämtliche Produktionsanlagen für Gummischuhe überwiesen wurden, während sie ihrerseits die Maschinen zur Herstellung von Gummispielwaren an die österreichisch-amerikanischen Gummiwerke „Semperit“ abgaben. Auf diese Weise stellt ein Unternehmen also nur das her, wofür es sich am leistungsfähigsten erweist und bekommt von der Verbandsleitung die betreffenden Aufträge überwiesen. Dabei wird die Entfernung des Lieferwerkes zum Abnehmer berücksichtigt und die Aufträge tunlichst denjenigen Werken zugeschrieben, die dem Abnehmer am nächsten liegen. Dadurch wird eine Frachtersparnis erreicht, die den Verbandsmitgliedern wiederum zugute kommt, da die Frachtberechnung nicht auf Grund der Effektivfracht, sondern auf Basis der feststehenden Schnittpunkte erfolgt.

Ein derartig zusammengeschlossener Industriezweig, bei dem eventuell auch noch die Gewinne zusammengeworfen und nach einem bestimmten Schlüssel verteilt werden, stellt in seiner Eigenschaft als Produktionsgemeinschaft eine Ausdehnung des Genossenschaftsgedankens auf das industrielle Gebiet und auf die Unternehmer dar. Bei einer Anwendung dieses Systems auf die deutsche Gummiwaren-Industrie würde zweifellos deren Leistungsfähigkeit und internationale Konkurrenzfähigkeit erhöht werden, denn schon allein durch die geringeren Kosten einer gemeinsamen Absatzpropaganda, Reklame, Reisende, Lager, Verkaufsstellen usw. wird eine weitere Verbilligung der Produktion erreicht. Aber nicht allein dies. Durch die Verwirklichung des Gedankens einer Produktionsgemeinschaft würden die Einzelfirmen endlich gezwungen werden, aus ihrer Zurückhaltung herauszutreten, um sich offen über die Verhältnisse und die Bedingungen unseres Industriezweiges und über die im Produktionsprozeß gesammelten Erfahrungen auszusprechen. Denn im volkswirtschaftlichen Interesse liegt es, daß alle technischen Fortschritte der Gesamtheit zugute kommen und nicht, wie in einem System der freien Konkurrenz, weitestmöglich geheimgehalten werden.

Damit kommen wir zum Schluß unserer Betrachtungen und gleichzeitig zur Erwähnung der eventuellen Nachteile einer auf dem Wege der Selbstverwaltung zu erreichenden Rationalisierung unseres Industriezweiges. Diese Nachteile sind jedoch nicht allzu gewichtig und treten bei einer Organisation, die sich ihrer hohen volkswirtschaftlichen Aufgabe voll bewußt ist und die ihre wirtschaftliche Machtstellung nicht zu einer Ausbeutung der Konsumenten mittels zu hoher Preise benutzt, nicht allzusehr in Erscheinung. Nur eines muß verhindert werden, nämlich eine Schematisierung und Ueberspannung des Vereinheitlichungsgedankens. Um dies zu verhindern, müssen die technisch-wirtschaftlichen Vorbedingungen und Zu-

sammenhänge der Spezialisierungs- und Typisierungsfrage der deutschen Gummiwaren-Industrie von einem zu diesem Zwecke besonders einzusetzenden Fachausschuß genau untersucht werden, um Grenzen festzulegen, bis zu welchen praktische Vorteile aus der Rationalisierung gezogen werden können. Denn ein übereiltes Vorgehen in der Festsetzung von Normen und Typen, eine weitgehende Spezialisierung ohne Rücksicht auf die besonderen oftmals dem Wechsel der Mode oder Saison unterworfenen Produktionszweige könnte leicht das Gegenteil des beabsichtigten Zweckes erreichen. Eine planvoll vorbereitete und planvoll ausgeführte Spezialisierung der Betriebe muß also die richtige Mitte finden zwischen Universalität und Spezialität und muß so eingerichtet sein, daß ihre Durchführung ohne große Schwierigkeit möglich ist und zum Wohle unserer Volkswirtschaft wie Weltwirtschaftsgeltung gereicht. Dr. K. M.

Der Kapitalbedarf der deutschen Industrie
im ersten Halbjahr 1922.

Der Kapitalbedarf der Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. für Neugründungen und Kapitalerhöhungen belief sich in den Monaten Januar bis Juni 1922 insgesamt auf 33,08 Milliarden Mark. Davon entfielen auf die Aktiengesellschaften 31,04 Milliarden und auf die G. m. b. H. 2,04 Milliarden Mark. Die Neugründungen beanspruchten 8,38 Milliarden, für Kapitalerhöhungen waren 24,70 Milliarden Mark erforderlich. Während der einzelnen Monate gestaltete sich die Entwicklung wie folgt:*)

Monat	in Millionen Mark Kapitalbedarf insgesamt	davon Kapitalbedarf der A.-G. (Kurswert)	der G.m.b.H.	für Neugründung.	für Kapital erhöhungen
Januar . .	8130,8	7518,6	612,2	2401,9	5728,9
Februar .	3198,4	2979,9	218,5	948,4	2250,0
März . . .	4354,8	4055,5	299,3	1196,5	3158,3
April . . .	4808,9	4526,1	282,8	1284,0	3524,9
Mai	5891,4	5588,9	302,5	1166,6	4724,8
Juni . . .	6695,2	6368,3	326,9	1380,0	5315,2
Insgesamt	33079,5	31037,3	2042,2	8377,4	24702,1

Danach ist der gesamte Kapitalbedarf ständig in der Zunahme begriffen, wenn man von dem Bedarf im Januar als einem durch besondere Gründe veranlaßten außerordentlich hohen absieht. Allerdings ist die Steigerung nicht bedeutend; sie entspricht bei weitem nicht der eingetretenen Geldentwertung. Darin drückt sich die scharfe Krisis auf dem Geldmarkt aus. Die herrschende große Geldknappheit gestattete nicht die volle Unterbringung der neugeschaffenen Werte und veranlaßte damit die Gesellschaften, trotz oft dringenden Bedürfnisses von weiteren Kapitalerhöhungen abzusehen.

Im Jahre 1921 waren insgesamt für Kapitalerhöhungen und Neugründungen 30,34 Milliarden Mark benötigt worden. Davon entfielen 13,82 Milliarden auf das erste und 16,52 Milliarden Mark auf das zweite Halbjahr. Gegenüber dem zweiten Halbjahr 1921 betrug demnach die Zunahme des gesamten Kapitalbedarfs im ersten Halbjahr 1922 rund 100 Prozent. Für Neugründungen allein stellte sich die Steigerung auf 121 Prozent, für Kapitalerhöhungen allein auf 94 Prozent. Diese Zahlen beleuchten noch deutlicher, daß der Kapitalmarkt besonders für Kapitalerhöhung im letzten halben Jahre nur schwer zugänglich war. Bei den einzelnen Gesellschaftsformen lagen die Verhältnisse nicht gleich. Der Kapitalbedarf der Aktiengesellschaften steigerte sich 1922 gegenüber dem zweiten Halbjahr 1921 um 107 Prozent, der der Gesellschaften m. b. H. dagegen nur um 38 Prozent. Durch diese Zahlen scheint bestätigt zu werden, daß die Form der Aktiengesellschaften immer mehr an Bedeutung gewinnt. Dies geht auch daraus hervor, daß die Steigerung des Kapitalbedarfs bei den G. m. b. H. für Neugründungen erheblich geringer war als für Kapitalerhöhungen (24 Prozent gegen 49 Prozent), während insgesamt, wie oben gezeigt, die Verhältnisse gerade umgekehrt lagen. Für die Aktiengesellschaften war demnach die Möglichkeit zu Kapitalerhöhungen noch geringer, als aus den Gesamtzahlen hervorgeht.

In den einzelnen Industriezweigen gestaltete sich der Kapitalbedarf außerordentlich verschieden. Die nachfolgende Zusammenstellung gibt einen Ueberblick über den Bedarf in den einzelnen Gewerbegruppen, getrennt nach A.-G. und G. m. b. H. und mit Unterscheidung des Bedarfs für Neugründungen und Kapitalerhöhungen:

Der Kapitalbedarf im 1. Halbjahr 1922 nach Gewerbegruppen

Gewerbegruppe	A.-G. Kurswert in Mill. M Neugründungen	Kapitalerhöhungen	G. m. b. H. in Mill. M Neugründung.	Kapitalerhöhung.
Land- u. Forstwirtschaft	33,4	—	7,1	2,7
Tierzucht u. Fischerei .	18,0	84,4	0,4	1,1
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen . . .	517,2	2144,2	10,3	15,9
Steine und Erden . .	215,8	511,0	33,5	26,0
Metallverarbeitung . .	293,5	576,9	71,0	32,4
Maschinen, Instrumente usw.	933,9	4887,2	105,5	114,7
Chemische Industrie .	344,6	1143,9	26,0	82,3
Forstwirtschaftl. Nebenerzeugnisse, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele	128,7	512,9	15,3	26,1
Spinnstoffgewerbe . .	327,2	1233,4	51,0	24,8
Papierindustrie . . .	77,5	403,1	14,1	11,3
Leder- und Gummiindustrie	99,7	592,0	12,1	10,6
Holz- und Schnitzstoffgewerbe	394,2	334,0	27,8	21,7
Nahrungs- und Genußmittel	755,7	2026,3	54,2	90,2
Bekleidungsgewerbe .	242,9	270,9	35,3	6,3
Reinigungsgewerbe . .	—	—	0,5	0,0
Baugewerbe	1089,2	376,3	25,0	17,9
Vervielfältigungsgewerbe	164,8	197,0	29,8	32,6
Handelsgewerbe . . .	1097,1	5394,8	337,8	496,6
Versicherungsgewerbe .	226,4	165,1	4,3	0,1
Verkehrsgewerbe . . .	210,0	1222,3	34,4	31,4
Gast- und Schankwirtschaften	57,3	91,8	6,3	11,0
Musik, Theater usw. .	35,8	8,4	9,1	1,9
Sonstige Gesellschaften	54,3	70,1	29,4	34,3

Aus dieser sehr instruktiven Uebersicht ergibt sich, daß die bei weitem größten Anforderungen an den Kapitalmarkt das Handelsgewerbe und die Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate gestellt haben. Ueber 1 Milliarde Mark benötigten bei den A.-G. außerdem noch der Bergbau, das Hütten- und Salinenwesen, die chemische Industrie, die Textilindustrie, das Nahrungs- und Genußmittelgewerbe, das Baugewerbe und das Verkehrsgewerbe; bei den Gesellschaften m. b. H. blieben alle Gruppen hinter 1 Milliarde Mark zurück. Den größten Bedarf hatte das Handelsgewerbe.

Entsprechend dem oben bereits erwähnten Gesamtergebnis übertrifft der Bedarf für Kapitalerhöhungen fast bei allen Gewerbegruppen den für Neugründungen. Nur — und das ist sehr interessant festzustellen — bei den Gruppen Holz- und Schnitzstoffgewerbe, Versicherungsgewerbe, Musik-, Theater- und Schaustellungsgewerbe und vor allem bei dem Baugewerbe überragt der Bedarf für Neugründungen und zwar zum Teil sehr erheblich den für Kapitalerhöhungen. Dieses Ergebnis entspricht durchaus den Wahrnehmungen, die man an sich schon durch Beobachtung der wirklichen Vorgänge gemacht haben kann.

Um beurteilen zu können, welche Gewerbegruppen besonders umfangreich Kapitalerhöhungen vorgenommen haben, wäre erforderlich, die oben in der Uebersicht genannten Zahlen dem Kapitalbestand der einzelnen Gruppen zu Beginn des Jahres 1922 gegenüberzustellen und den Zuwachs in Prozenten auszudrücken. Diese Bestandszahlen liegen jedoch zur Zeit noch nicht vor.

*) Die Zahlen sind der vom Statistischen Reichsamt herausgegebenen Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik" entnommen.

Es liegen aber bereits andere sehr interessante Gliederungen vor, die noch zu erwähnen sind. Die Statistik unterscheidet einmal bei den Aktiengesellschaften den Kapitalbedarf, der auf Stammaktien entfällt und den, der auf Vorzugsaktien entfällt, und dann gestattet die Statistik, bei beiden Gesellschaftsformen die Ausscheidung des Teils der Kapitalbeträge, der durch Bareinzahlung aufgebracht werden mußte, und des Teils, der durch Sacheinlagen gedeckt war. Diese beiden Gliederungen gestatten einmal die Frage zu beantworten, inwieweit bisher die Industrie es für notwendig erachtet hat, sich durch Ausgabe von Vorzugsaktien gegen gewisse Gefahren, besonders die der Ueberfremdung, zu schützen, zum anderen gewähren sie einen Einblick in die Finanzgebarung der Aktiengesellschaften und schließlich ermöglichen sie eine genauere Beobachtung der Beanspruchung des Geldmarktes.

Von dem gesamten Kapitalbedarf der Aktiengesellschaften in Höhe von 31,04 Milliarden Mark (Kurswert = 24,32 Milliarden Mark Nominalwert) entfielen auf Stammaktien 28,09 Milliarden Mark und auf Vorzugsaktien 2,95 Milliarden Mark. Der Anteil der Vorzugsaktien betrug demnach 9,5 Prozent. Im Jahre 1909 z. B. hatte der Anteil der Vorzugsaktien am Gesamtkapital der Aktiengesellschaften nur 4,3 Prozent betragen. Die Erhöhung ist also ziemlich beträchtlich.

Der durchschnittliche Ausgabekurs stellte sich im ersten Halbjahr 1922 für die Stammaktien auf 131 und für die Vorzugsaktien auf 104. Diese Kurse sind in Anbetracht der Kurse der alten Aktien sehr niedrig. Im Laufe der Monate machte sich eine Tendenz zur Erhöhung der Ausgabekurse bemerkbar. Es errechnet sich nämlich für das 1. Vierteljahr ein Ausgabekurs für die Stammaktien von 124 und für die Vorzugsaktien von 101,8, für das 2. Vierteljahr dagegen auf 137 und 106,6. Diese Entwicklung hängt zweifellos mit der Haussebewegung im Herbst vorigen Jahres zusammen. Bei der großen Schwierigkeit der Unterbringung von neuen Beträgen aber wird man zweifellos jetzt wieder zu niedrigeren Kursen übergehen müssen.

Als Bareinlagen mußten von dem gesamten Kapitalbedarf 31,41 Milliarden Mark oder 95 Prozent aufgebracht werden. Bei den Aktiengesellschaften allein bezifferte sich der Anteil der Bareinlage auf 95,2 Prozent, bei den G. m. b. H. allein auf 90,8 Prozent. Bei den Neugründungen waren Bareinlagen in Höhe von 85,8 Prozent des gesamten Bedarfs, bei den Kapitalerhöhungen von 98,1 Prozent erforderlich.

Der weitaus größte Teil des gesamten Kapitalbedarfs hat demnach durch Belastung des Geldmarktes eingebracht werden müssen, insbesondere war bei den Neugründungen der Anteil der Bareinlagen trotz der vielen Umwandlungen bestehender Unternehmungen in Aktiengesellschaften noch sehr hoch. Gj.

Vorschläge zur Analyse von Kautschukwaren.

Unterbreitet vom Comittee on Methods of Analysis of the Rubber Division of the American Chemical Society.
(Nach „The Journal of Industrial and Engineering Chemistry", Juni 1922, Seite 501 ff.)

II. (Schluß.)

F r e i e r S c h w e f e l. Der Acetonextrakt (s. Seite 1379) wird mit 50 bis 60 ccm Wasser aufgenommen, 2 bis 3 ccm Brom hinzugefügt und der Kolben etwa ½ Stunde lang bedeckt in der Nähe eines Wasserbades stehen gelassen. Man erhitzt nun vorsichtig über dem Dampfbad bis die Lösung farblos geworden ist, filtriert in ein 250 ccm Becherglas und setzt bis zu etwa 175 ccm Wasser zu. Die Flüssigkeit wird nun mit Chlorbaryumlösung wie bekannt gefällt und der Niederschlag wie üblich weiter behandelt.

$$\text{Prozent freier Schwefel} = \frac{\text{Gewicht Baryumsulfat} \times 0{,}1373}{\text{Probegewicht}} \times 100.$$

G e s a m t s c h w e f e l. 1. V e r f a h r e n: 0,5 g der ursprünglichen Vulkanisatprobe werden im Porzellantiegel von etwa 75 ccm Fassungsraum mit 15 ccm der Brom-Salpetersäuremischung übergossen, der Tiegel wird mit einem Uhrglas bedeckt und bleibt ohne Erwärmen etwa 1 Stunde stehen. Dann erhitzt man 1 Stunde auf dem Dampfbad, spült das Uhrglas mit etwas Wasser ab und dampft den Tiegelinhalt zur Trockne ein. Der Rückstand wird mit 3 ccm Salpetersäure befeuchtet, auf dem Dampfbad etwas erhitzt, abkühlen lassen, dann werden nach und nach mittels Glasspatel 5 g Natriumkarbonat in Anteilen von je 0,5 g zugemischt, unter möglichster Bedeckung mit einem Uhrglas und unter Zuführung des Karbonats an der Tiegelwand. Man spült dann das Uhrglas mit wenig heißem Wasser ab und mischt den Tiegelinhalt mit Glasstab gut durcheinander, erwärmt einige Minuten, verteilt den Tiegelinhalt auf die Tiegelwandungen und trocknet im Dampfbad ein. Der Rückstand wird vorsichtig über schwefelfreier Gasolinflamme bis zum Schmelzen erhitzt, wobei der Tiegel schräg im Drahtdruck liegt und, um Spritzen der Masse zu verhüten, der Tiegelinhalt durch einen Stab öfter umgerührt wird. Ist ein Teil des Tiegelinhalts weiß gebrannt, so gibt man einen neuen Anteil Karbonat hinzu, erhitzt und setzt diese Arbeit so lange fort, bis die organische Substanz in der ganzen Masse völlig zerstört ist. Die Hitze wird allmählich gesteigert, doch soll der Tiegel nicht über Rotglut erhitzt werden. Nach vollendeter Schmelze wird der Tiegel nebst Inhalt abkühlen gelassen, dann in ein 400 ccm-Becherglas gesetzt, mit Wasser völlig bedeckt (etwa 125 ccm) und auf dem Dampfbad zwei Stunden lang unter öfterem Rühren erhitzt. Man filtriert die Lösung in ein bedecktes 400 ccm-Becherglas, welches 5 ccm konz. Salzsäure enthält, wäscht den Rückstand völlig mit heißem Wasser aus, prüft den Rückstand qualitativ auf etwaigen Gehalt an Schwefelverbindungen, säuert das Filtrat an durch Zugabe von 2 ccm konz. Salzsäure, erhitzt die Lösung bei bedecktem Becherglas auf dem Dampfbad und fällt wie bekannt mit Chlorbaryumlösung. Das Gesamtvolumen der Lösung nebst Waschwasser soll 300 ccm nicht übersteigen, die Lösung ist durch Kongopapier auf saure Beschaffenheit zu prüfen.

$$\text{Prozent Gesamtschwefel} = \frac{\text{Gewicht d. Baryumsulfats} \times 0{,}1373}{\text{Probegewicht}} \times 100.$$

G e s a m t s c h w e f e l. 2. V e r f a h r e n: 0,5 g der Probe werden im 500 ccm-Erlenmeyer-Hartglaskolben mit 10 ccm Zinkoxyd-Salpetersäurelösung übergossen und unter tüchtigem Umschwenken damit durchfeuchtet. Man läßt längere Zeit stehen (über Nacht), die Probe erfährt teilweise Zersetzung, so daß durch Zusatz von 15 ccm rauchender Salpetersäure die Masse nicht infolge schneller Oxydation verkohlt. Man kann noch unter Kühlung arbeiten. Nachdem der Kolbeninhalt gut durchgeschwenkt worden und völlige Lösung eingetreten ist, fügt man 5 ccm gesättigtes Bromwasser hinzu und verdampft den Kolbeninhalt allmählich zu Sirupkonsistenz. Zur Bestimmung des Gesamtschwefels in unvulkanisierten Mischungen verwendet man 3 ccm Brom, nicht Bromwasser. Etwa noch vorhandene Reste organischer Substanz nach dem Einengen werden durch wenig rauchende Salpetersäure und nochmaliges Eindampfen zersetzt. Nach dem Abkühlen gibt man einige Kristalle Kaliumchlorat zur Unterstützung der Schwefeloxydation und Zersetzung der Nitrate hinzu, dampft den Kolbeninhalt auf einem Asbestteller zur Trockne, erhitzt den Rückstand stark, bis alle Nitrate zersetzt sind und keine Stickoxyduldämpfe mehr sich entwickeln, entfernt den Kolben dann schnell, läßt abkühlen, setzt 50 ccm verdünnte Salzsäure 1 : 6 zu und erwärmt bis zur völligen Lösung. Enthält die ursprüngliche Probe Baryumsalze, so werden diese jetzt ausgefällt, sind Bleiverbindungen anwesend, so gehen diese beim nachfolgenden Auswaschen mit heißem Wasser in Lösung. Die obige Lösung wird abfiltriert, zu etwa 300 ccm verdünnt, mit Chlorbaryumlösung gefällt usw. wie bekannt.

$$\left.\begin{array}{l}\text{Prozent}\\ \text{Gesamtschwefel}\end{array}\right\} = \frac{\text{Gewicht des Baryumsulfats} \times 0{,}1373}{\text{Probegewicht}} \times 100.$$

A s c h e. 1 g der Probe wird, in Filtrierpapier gehüllt, mit Aceton 4 Stunden lang extrahiert, der Rückstand dann in einem gewogenen, etwa 50 ccm fassenden Porzellantiegel übertragen und über kleiner Flamme, ohne daß Verbrennen eintritt, eingeäschert. Man läßt es abkühlen und wiegt.

$$\text{Prozent Asche} = \frac{\text{Aschegewicht}}{\text{Probegewicht}} \times 100.$$

S c h w e f e l i n d e r A s c h e. Zum veraschten Tiegelrückstand gibt man 3 ccm Brom-Salpetersäuregemisch, bedeckt mit einem Uhrglas, erhitzt 1 Stunde, entfernt das Uhrglas, spült es mit wenig Wasser ab und verdampft den Tiegelinhalt zur Trockne. In der trockenen Masse wird der Gehalt an Schwefel wie oben beschrieben ermittelt.

$$\text{Prozent Aschenschwefel} = \frac{\text{Baryumsulfatgewicht} \times 0{,}1373}{\text{Probegewicht}} \times 100.$$

G e h a l t a n B a r y u m s u l f a t. Das Unlösliche von der Bestimmung des Ascheschwefels wird mit heißem Wasser in das Fällungsbecherglas übertragen, dann wird Salzsäure zugesetzt und auf dem Dampfbad erhitzt. Man filtriert durch das schon vorher

benutzte Filter, wäscht völlig mit heißem Wasser aus, neutralisiert die Lösung nahezu mit Ammoniak und sättigt die noch saure Lösung bei gewöhnlicher Temperatur mit Schwefelwasserstoffgas. Hat sich das gefällte Bleisulfid abgesetzt, so filtriert man in ein 400 ccm-Becherglas, wäscht den Niederschlag völlig aus (das Gesamtvolumen beträgt nicht über 200 ccm), setzt 10prozentige Schwefelsäure zu und bestimmt im Niederschlag den Gehalt an Schwefel wie üblich. Der gefundene Wert wird als Baryumsulfat (Füllmittel) in Rechnung gesetzt. Ist als Füllmittel Baryumkarbonat verwendet, so muß der erhaltene Wert darauf umgerechnet werden.

Gesamtantimon. Wurden durch qualitative Prüfung Antimonverbindungen ermittelt, so wiegt man 0,5 g der Probe ab, übergießt die Masse im Kjeldahlkolben mit 25 ccm konz. Schwefelsäure und fügt 10 bis 12 g Kaliumsulfat hinzu, verschließt den Kolbenhals mit einem Trichter und erhitzt den Inhalt bis zur Farblosigkeit. Nach dem Abkühlen wird der Trichter abgespült, die Lösung mit 100 ccm Wasser verdünnt, in ein 400 ccm-Becherglas übertragen, mit 250 ccm heißem Wasser versetzt und das Antimon durch Schwefelwasserstoffgas gefällt. Den abfiltrierten Niederschlag überträgt man in den Kjeldahlkolben, fügt 15 ccm konz. Schwefelsäure und 10 bis 12 g Kaliumsulfat hinzu und erhitzt, bis eine farblose Flüssigkeit entsteht. Der Schutztrichter wird abgespült, die Lösung mit 100 ccm Wasser verdünnt, 1 bis 2 g Natriumsulfit zugesetzt und alle schweflige Säure durch Kochen ausgetrieben (Jodstärkepapier wird nicht mehr blau gefärbt). Zusatz von 20 ccm konz. Salzsäure, verdünnen mit 250 bis 275 ccm Wasser, abkühlen auf 10 bis 15° C und titrieren mit n/10-Permanganatlösung bis Rosafärbung. Ist kein Eisen anwesend, so braucht das Antimon nicht durch Schwefelwasserstoffgas gefällt zu werden und die wiederholte Erhitzung im Kjeldahlkolben fällt weg.

$$\text{Prozent Antimon} = \frac{\text{Sb (gemäß Titration)} \times \text{ccm Permanganat}}{\text{Probegewicht}} \times 100.$$

Antimon in der Asche. Man äschert 1 g der Probe wie oben beschrieben ein, überträgt die Asche in einen 600 ccm-Erlenmeyerkolben, fügt 12 bis 15 ccm konz. Schwefelsäure und 10 bis 12 g Kaliumsulfat hinzu, kocht bis zur völligen Lösung und verfährt dann, wie bei der Bestimmung des Gesamtantimons angegeben

Freier Kohlenstoff. 0,5 g Probe werden 8 Stunden lang mit einem Gemisch aus 2 Chloroform und 1 Aceton (dem Volumen nach) ausgezogen, der Rückstand in einem 250 ccm-Becherglas auf dem Dampfbad vom Chloroformrest befreit, etwas konz. Salpetersäure zugesetzt und etwa 10 Minuten kalt stehen gelassen. Zusatz von 50 ccm oder mehr heißer konz. Salpetersäure unter Bespülung der Becherglaswände, 1 Stunde Erhitzen auf dem Dampfbade, bis keine Bläschen oder kein Schaum mehr sichtbar, Uebertragen des flüssigen Inhalts in einen Tiegel, welcher in das Becherglas gestellt wird, unter möglichster Zurückhaltung des Ungelösten. Man filtriert nun vorsichtig unter gelindem Absaugen, wäscht zunächst gut durch Dekantieren mit heißer konz. Salpetersäure, dann mit Aceton und endlich mit einer Mischung aus gleichen Teilen Aceton und Chloroform aus, bis das Filtrat farblos abläuft. Das Unlösliche wird nun im Becherglas mit 35 ccm einer 25prozentigen Natriumhydroxydlösung 30 Minuten auf dem Dampfbad erhitzt (sind Silikate abwesend, so kann die Behandlung mit Aetznatron wegfallen), dann mit 60 ccm heißem Wasser verdünnt, nochmals erhitzt, die alkalische Lösung filtriert und der Rückstand völlig mit heißer 15prozentiger Aetznatronlösung gewaschen. Man prüft auf Anwesenheit von Blei mittels warmer Ammonium-Acetatlösung, überschüssigem Ammoniak und Natriumchromat-Lösung. Entsteht ein gelber Niederschlag, so wird der obige Rückstand so lange mit Ammonium-Azetatlösung behandelt, bis das Filtrat mit Natriumchromat-Lösung keinen Niederschlag mehr gibt. Nun wäscht man den Rückstand kurze Zeit mit konz. Salzsäure und endlich mit 5prozentiger Salzsäure, entfernt den Tiegel aus dem Becherglas, spült dessen Außenseite sorgfältig ab, trocknet den Inhalt im Luftbad bei 110° C 1½ Stunden, läßt abkühlen, wiegt, verbrennt den Kohlenstoff unter Rotglut des Tiegels und wiegt wieder. Die Differenz im Gewicht liefert durchschnittlich 1,05 Prozent des ursprünglich in Form von Gas- oder Lampenschwarz vorhandenen Kohlenstoffs.

$$\left.\begin{array}{l}\text{Proz. freier}\\ \text{Kohlenstoff}\end{array}\right\} = \frac{\text{Tiegel- u. Inhaltgew. minus Tiegelgew. nach d. Glühen}}{1{,}05 \times \text{Probegewicht}} \times 100.$$

Leimgehalt. Ein Gemisch aus 5 g gemahlener Probe und Wasser wird 1 Stunde auf dem Dampfbad erhitzt, abkühlen lassen und langsam in eine 1prozentige Lösung von Tannin (Gerbsäure) eingerührt. Entsteht eine bleibende Trübung, so ist Leim anwesend. Stickstoff als Leim berechnet. 2 g der Probe werden 8 Stunden lang mit einem Gemisch aus 2 Teilen Chloroform und 1 Teil Aceton ausgezogen, die Lösung vom Rückstand abgegossen und letzterer im 750 ccm-Kjeldahlkolben mit 25 bis 30 ccm konz. Schwefelsäure, 10 bis 12 g Natriumsulfat und etwa 1 g Kupfersulfat zunächst gelinde, dann allmählich zum Sieden erhitzt und das Kochen bis zum Klarwerden der Flüssigkeit fortgesetzt. Nach dem Abkühlen setzt man vorsichtig 150 ccm Wasser, dann noch 100 ccm einer 50prozentigen Aetznatronlösung hinzu, beschickt mit etwa 1 g Zinkgrenalien zur Verhütung des Stoßens und mit einem erbsengroßen Stück Paraffin, um Schäumen zu verhindern und destilliert unter Einschaltung eines Kühlers in einen 500 ccm-Erlenmeyerkolben, welcher 50 ccm n/10-Schwefelsäure, mit etwa 100 ccm Wasser verdünnt, enthält. Nachdem etwa die Hälfte der Flüssigkeit abdestilliert ist, unterbricht man die Destillation, setzt zum Destillat Methylorange und titriert den Säureüberschuß mit n/10-Natriumoxydlösung zurück. Ein blinder Versuch ist daneben auszuführen.

$$\left.\begin{array}{l}\text{Proz. Stickstoff}\\ \text{als Leim}\end{array}\right\} = \frac{100\,(\text{ccm n/1-Schwefels.} - \text{ccm n/1-Lauge})\,0{,}014 \cdot 5{,}56}{\text{Probegewicht}}$$

bzw. wenn 2 g Probe eingewogen wurden:

$$(\text{ccm n/1-Schwefels.} - \text{ccm n/1-Natronlauge}) \times 3{,}892.$$

Unverseifbares. Wird diese Bestimmung ausgeführt, so ist der Gehalt an freiem Schwefel in einer 2 g Probe für sich zu ermitteln. Der Acetonauszug von der früheren Analyse wird mit 50 ccm n/1 alkoholischer Kalilauge auf dem Dampfbad am Rückflußkühler 2 Stunden lang erhitzt, der Kolbeninhalt zur Trockne gebracht, der Rückstand mit etwa 100 ccm Wasser in einen Scheidetrichter gespült und mit Aether ausgeschüttelt. Nach völliger Trennung der beiden Schichten zieht man die Wasserschicht ab, schüttelt wieder mit Aether aus und wiederholt diese Behandlung, bis nichts Unverseifbares mehr ausgezogen wird. Die Aetherauszüge werden mit Wasser gewaschen, die Aetherlösung im gewogenen Kölbchen abgedampft, der Rückstand 1 Stunde bei 70° C getrocknet und gewogen. $\text{Prozent Unverseifbares} = \frac{\text{Extraktgewicht}}{\text{Probegewicht}} \times 100.$

Wachsartige Kohlenwasserstoffe. Das oben erhaltene Unverseifbare wird mit 50 ccm absolutem Alkohol auf dem Wasserbade ½ Stunde erhitzt, dann der Kolben 1 Stunde in eine Kältemischung (Salz und Eis) gestellt, die abgeschiedenen wachsartigen Stoffe unter gelindem Saugen abfiltriert und mit 95prozentigem gekühlten Alkohol gewaschen im eisgekühlten Trichter. Den Niederschlag löst man mit warmem Chloroform ab überträgt die Lösung in ein gewogenes 100- bis 150 ccm-Becherglas, wäscht den Kolben mit warmem Chloroform nach, verdampft die Lösungen zur Trockne, erhitzt den Rückstand etwa 1 Stunde bei 70° C und wiegt.

$$\text{Prozent wachsartige Kohlenwasserstoffe} = \frac{\text{Extraktgewicht}}{\text{Probegewicht}} \times 100.$$

Berechnungen. Prozent organischer Acetonextrakt = Prozent Acetonextrakt unkorrigiert weniger Prozent freier Schwefel.

Prozent Acetonextrakt korrigiert = Prozent organischer Acetonextrakt weniger Prozent wachsartige Kohlenwasserstoffe.

Prozent Schwefel als Antimontrisulfid = Prozent Gesamtantimon $\times \frac{S_3}{Sb_2}$ = Prozent Gesamtantimon $\times$ 0,400.

Prozent Gesamtantimon als Trisulfid = Prozent Gesamtschwefel weniger Prozent Schwefel als Baryumsulfat weniger Prozent Schwefel als Antimontrisulfid.

Prozent Asche korrigiert = Aschenprozente weniger Prozent Schwefel in der Asche weniger Prozent Antimon in der Asche.

Prozent Kautschuk-Kohlenwasserstoff = 100 weniger der Summe folgender Prozentsätze: organischer Acetonextrakt, Chloroformextrakt, alkoholischer Kalilaugeextrakt, Gesamtschwefel korrigiert, Asche korrigiert, Kohlenstoff, Leim, Gesamtantimon als Trisulfid.

„Kautschuk gebunden". Der Prozent-Gehalt an Kautschuk-Kohlenwasserstoff plus 5 Prozent dieses Gewichtes wird als „gebundener Kautschuk" angenommen, ausgenommen wenn die Summe: Prozent Acetonextrakt korrigiert, Chloroformextrakt und alkoholischer Alkaliextrakt weniger beträgt als der Wert der angenommenen 5 Prozent Zuschlag, wie dies in manchen hochgradigen Gemischen der Fall ist. Dann sind Prozent des gebundenen Kautschuks = Prozent Kautschuk-Kohlenwasserstoff plus Summe der Prozent vom organischen Acetonextrakt, Chloroformextrakt und alkoholischer Kaliextrakt.

Kautschukgehalt dem Volumen nach.

$$\text{Prozent Volumenkautschuk} = \frac{\text{Prozent gebundener Kautschuk} \times \text{spez. Gew. der Probe}}{0{,}94 \text{ (Durchschnitts-Spez. Gew. v. Rohkautschuk)}}$$

Organisches Acetonextrakt-Verhältnis:

$$\frac{\text{Prozent organischer Acetonextrakt}}{\text{Prozent gebundener Kautschuk}} \times 100.$$

Verhältnis von Schwefel zu Kautschuk:

$$\frac{\text{Prozent Gesamtschwefel korrigiert}}{\text{Prozent gebundener Kautschuk}} \times 100.$$

Durch Ausführung dieser Analysenvorschläge erhält man folgende Werte in Prozenten:

Organischer Acetonextrakt	Schwefel als Baryumsulfat
Wachsartige Kohlenwasserstoffe	Gesamtantimon
Chloroformextrakt	Schwefel als Antimontrisulfid
Alkoholischer Kalilaugeextrakt	Kohlenstoff
Freier Schwefel	Leim
Gesamtschwefel korrigiert	Kautschuk-Kohlenwasserstoff
Asche korrigiert	Kautschuk dem Volumen nach

Beziehung von Acetonextrakt zu Kautschuk
Beziehung von Schwefel zu Kautschuk
Spezifisches Gewicht.

Der preiswuchernde Kleinhändler.

Die Folge der ungeheuren Teuerungswelle, die über Deutschland hinwegschlägt, ist eine ebenso große Erregung des Volkes. Protestversammlungen und Vorstellungen der verschiedenen Erwerbskategorien bei den zuständigen ministeriellen Stellen jagen einander, und alles durchdringt ein Wutschrei gegen den preiswuchernden Kleinhändler. Und dies mit Recht! Es ist längst erwiesen, daß er seine Waren gegen einen Verdienstaufschlag weiterverkauft, er sich also am Volke bereichert. Seine verdammte Pflicht und Schuldigkeit ist es, die Waren zum Selbstkostenpreise abzugeben, wie auch alle anderen Erwerbskategorien nur um der Freude an der Arbeit willen tätig sind. Er ist auch schuld daran, daß der Dollar ständig steigt, denn würde er nicht soviel Waren einkaufen, von denen erhebliche Mengen oder Rohmaterialien zu ihrer Herstellung erst aus dem Auslande bezogen werden müssen, so wäre auch die Mark im Werte das geblieben, was sie in der bestgehaßten wilhelminischen Zeit gewesen war. Und daher rauscht's aus tausend Kehlen: „Haut den Händler, denn er ist schuld am Tiefstande unserer Mark und an der Teuerung!" Höchstens daß von anderer Seite dazwischen schallt: „Wie, er ist nicht schuld? Haut ihn trotzdem, weil er sich den Vorwurf so lange hat gefallen lassen." O, welche Lust, Kleinhändler zu sein! Schon haben am 7. d. M. die Kommunisten in Jena durchgesetzt, daß aus den Kreisen der Arbeiterschaft Kontrollausschüsse zur Ueberwachung der Geschäfte eingerichtet wurden. Bald folgen andere Städte diesem lobenswerten Beispiele nach.

Ebenfalls zu Anfang dieses Monats hatten die Führer des Einzelhandels eine Besprechung mit dem Reichswirtschaftsminister, um auf die verzweifelte Lage des Kleinhandels hinzuweisen. Von ihnen wurde ausgeführt, daß nur die Berechnung des Tagespreises als Grundlage der Kalkulation den steuerlich von allen Erwerbenden am meisten belasteten Geschäftsmanne vom gewissen Untergange retten kann, denn es ist klar, daß er zum Schlusse gänzlich verarmen muß, wenn er nicht wenigstens soviel für eine verkaufte Ware einbekommt, um denselben Gegenstand wieder erwerben zu können. In seinem grenzenlosen Patriotismus will er doch wenigstens soviel verdienen, um dem Staate in Dankbarkeit für das ihm erwiesene Wohlwollen die Steuern bezahlen zu können. Seine Steuerbeträge sind keine geringen Posten im Soll der Staats- und Kommunaleinnahmen. Ein großer Trost war es für die Vertreter des Einzelhandels, zu hören, daß an höchster Stelle die Not des Kleinhandels anerkannt wurde. Eine besondere Freude war es für sie auch, zu vernehmen, daß der Kleinhandel zu Unrecht der Preistreiberei beschuldigt werde, und daß eben dieser Kleinhandel das Tempo des Großhandels im Steigern der Verkaufspreise nicht im gleichen Grade mitmacht. Wenn aber nun die Herren Vertreter die Ohrenspitzten und erwarteten, daß nun der große Moment käme und die Berechnung des Tagespreises in Anbetracht des Vorerwähnten seitens des Wirtschaftsministers eine freudige Bejahung erführe, so sahen sie sich selbstverständlich gewaltig getäuscht. Der Wiederbeschaffungspreis soll nur in bestimmten Grenzen Geltung besitzen. Wie sagt der Dichter? „Du willst leben? Stirb! Dann lebst Du ewig."

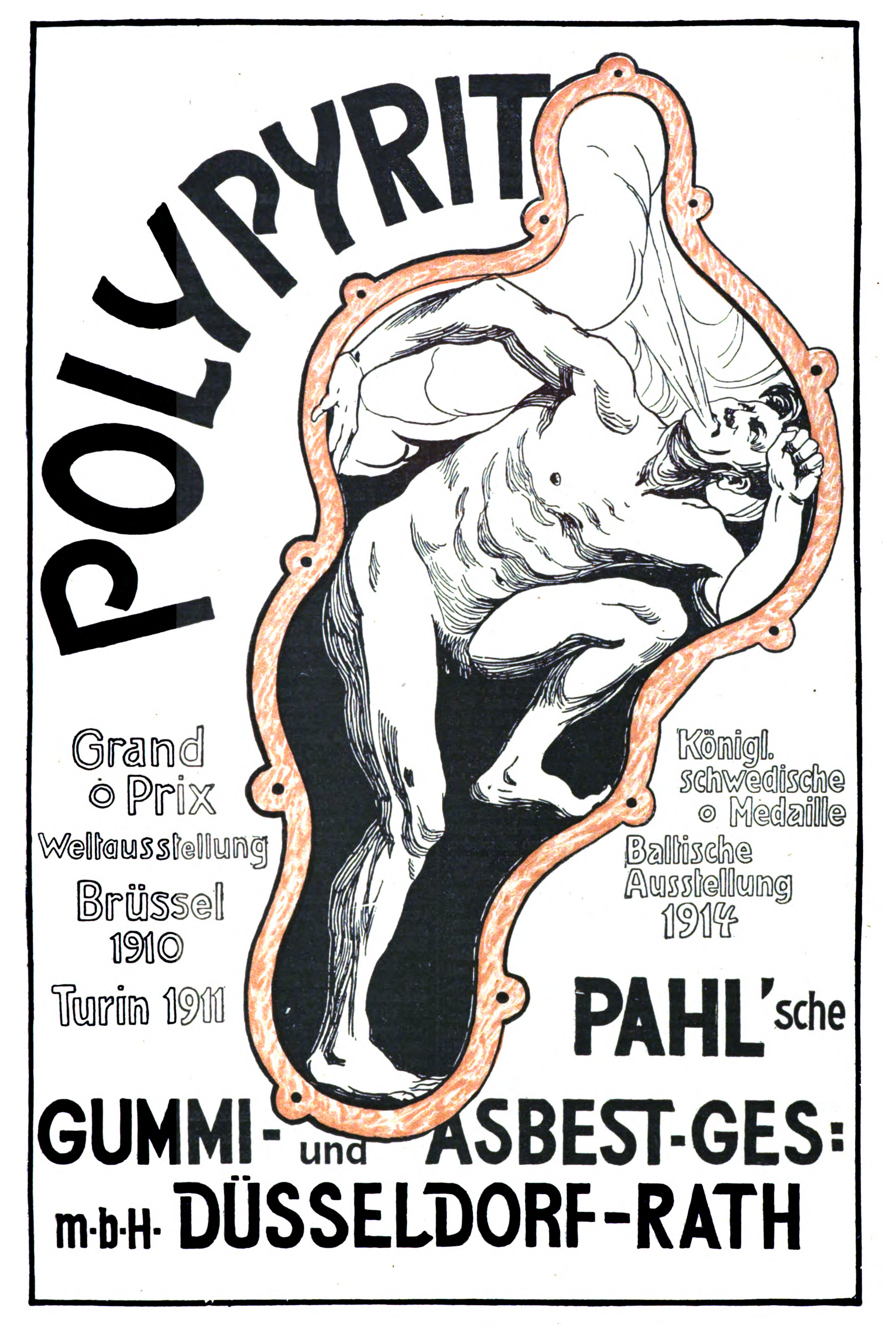
Für den beschränkten Untertanenverstand eines Kleinhändlers ist es ganz unergründlich, wie sich in manchen Hirnen die Welt abspielt. Wenn Festbesoldete, Angestellte oder Arbeiter mit ihrem Einkommen nicht mehr haushalten können, so stellen sie ihre Forderungen, die sich bekanntlich periodisch wiederholen. Wiederholen mit dem Erfolge, daß ihren Wünschen Rechnung getragen wird. Wenn ein Kleingeschäftsmann aber sein Betriebskapital erhalten will, um existenzfähig zu bleiben, wenn er wenigstens soviel verdienen will, um neue Ware kaufen und eine wenn auch nur bescheidene Existenzmöglichkeit besitzen zu können, dann heißt es: „Das ist unmöglich." Während des Krieges und nach dem Kriege gab der Staat Unsummen zur Verbilligung der Lebensmittel usw. aus; heute spart der Staat dieses Geld, indem er diese Summen den Kleinhändlern aufbürdet durch den Zwang, unter Gestehungspreis zu verkaufen. Hierin liegt eine Verbeugung vor der Straße, über deren erzieherischen Wert man sehr geteilter Meinung sein kann.

Um aus dem Dilemma einen Ausweg zu finden, hat der Magistrat Berlin beschlossen, sogenannte Angemessenheitspreise allwöchentlich zu veröffentlichen. Da bei diesen Festsetzungen auch der Kleinhandel zu Worte kommt, wären sie an sich als eine Klärung der Lage zu begrüßen. Nun kommt aber, wie überall so auch hier, der hinkende Bote nach. Das Verbot der Tagespreisberechnung erstreckt sich nämlich auf alle Dinge des täglichen Bedarfs. Nach der bereits geübten Anschauung und Praxis zählen hierzu nicht nur Brot, Gemüse und Fleisch, sondern auch alle Sorten und Arten Bekleidung, Möbel und auch Krankenartikel. Die Kommission müßte daher allwöchentlich einen Katalog herausgeben, wollte sie für alles die errechneten Angemessenheitspreise veröffentlichen. Da dies also nicht möglich ist, werden sich die bekanntgegebenen Preise nur auf Lebensmittel erstrecken, während bei allen anderen Gegenständen es bei der Kontrolle durch die Preisprüfungskommission bleibt. Der Erfolg ist also derselbe, wie bisher. Kein Kleingeschäftsmann weiß mehr, wieviel er nehmen darf, und immer wird das Schwert des Damokles über seinem Haupte schweben. Das ist ein gänzlich unhaltbarer Zustand. Er wirkt auf Geschäft und Moral im gleichen Maße drückend. Gibt es denn da keinen Ausweg? O ja, den gibt es, er wird sogar schon viel gehandhabt. Ob er aber moralischer ist, als das Gesetz, bleibt allerdings eine andere Frage.

Eine kontrollierende Preisprüfungskommission hat natürlich das größte Interesse an den Gestehungspreisen. Sie verlangt von dem betreffenden Geschäftsmanne daher die Vorlegung von Rechnungen, um daraus zu ersehen, welchen Betrag er für diesen oder jenen Artikel hat bezahlen müssen. Daß diese vorgelegten Rechnungen niemals ein altes Datum aufweisen werden, liegt auf der Hand. Der Geschäftsmann braucht daher nur wiederholt kleine Mengen der verschiedenen meistverkäuflichen Artikel zu beziehen, um auch für ältere Waren den derzeitigen Einkaufspreis vorzutäuschen. Man sieht, daß auch in diesem Falle ein Gesetz umgangen werden kann. Hier allerdings mit dem Entschuldigungsgrunde der Selbsterhaltung.

Wenn wir nun auch keine Moralprediger sind, können wir uns doch nicht entschließen, eine solche Geschäftspraxis, oder ähnliche, die es gibt, weiter zu empfehlen. Da es andererseits aber ohne Selbsthilfe nicht abgeht und ein Kleinhändler genau soviel Existenzberechtigung hat, wie jeder andere Erwerbende, sei auf einen anderen Weg hingewiesen, der einesteils durchaus ehrenhaft ist und andererseits den Geschäftsmann vor Verlusten schützt. Das Wort „Betriebskapital" ist für viele Kleinhändler schon ein unbekannter Begriff geworden. Dieser Umstand an sich verbietet schon den Kauf größerer Warenmengen. Machen wir aus der Not eine Tugend und kaufen jeweils nur gerade soviel Ware, um von der Hand in den Mund leben zu können. Dadurch allein erspart sich ein Geschäftsmann viele Unannehmlichkeiten mit Preisprüfungskommissionen, er bleibt mit dem Tagespreis auf dem laufenden, hat nicht notwendig Scheinfakturen vorzuweisen, und, was die Hauptsache ist, er bewahrt sich vor Verlusten. Einen Nachteil hat jedoch diese Geschäftspraxis: die Verteuerung der einzelnen Waren durch Porti und sonstige Spesen. Hierin liegt dann der Erfolg des „Anprangerungsparagraphen". Das aber ist die Selbsthilfe, die die Kleingeschäftswelt anwenden darf. Sieht der Gesetzgeber aber, daß er mit seinem Druck auf den Handel das Gegenteil von dem erreicht, was er angestrebt hat, so wird er den Notschreien der davon Betroffenen eher ein williges Ohr leihen. Vor allem aber muß der Käuferschaft immer wieder klar gemacht werden, daß durch die Knebelung des Kleinhandels nicht ein Volksnotstand behoben werden kann, den wir nur dem Versailler Friedensschlusse zu verdanken haben. Bekämpfen wir diesen Vertrag, dann bekämpfen wir auch die Teuerung. Inzwischen aber muß der Kleinhandel auf sein Lebensrecht bestehen, wenn es ihm auch versagt bleibt, ein gleiches Recht mit allen anderen Erwerbenden zu beanspruchen, die ihre Arbeitskraft nur an den Höchstzahlenden verkaufen. Hier könnte man eher von Wucher sprechen.

May.


POLYPYRIT
Grand
o Prix
Weltausstellung
Brüssel
1910
Turin 1911
Königl.
schwedische
o Medaille
Baltische
Ausstellung
1914
PAHL'sche
GUMMI- und ASBEST-GES:
m·b·H· DÜSSELDORF-RATH

Allerhand aus der Branche.

Gummiseile werden wieder in Gebrauch genommen, wenngleich einstweilen in altem Zustande. Aus der Sportpresse und der Berichterstattung über den Rhön-Segelflug erfährt man, daß der bekannte Flugzeugkonstrukteur Fokker bei der Startung seines motorlosen Flugapparates sich eines Gummiseils bedient hat, das aus amerikanischen Ballonbeständen stammt und dazu verwandt wurde, die aufsteigenden Fesselballone zu halten. Allerdings riß bei dem Fokkerschen Startversuch das Gummiseil, bzw. ein Stück der Gummiseele. Hierdurch rollte sich das nun der Spannung ledig gewordene Gummiseil wie eine Schlange um den Apparat und stürzte ihn um. Schaden ist dabei glücklicherweise nicht weiter entstanden. Immerhin ist zu bedenken, daß ein derartig starkes Gummiseil elementare Wucht besitzt und zweifellos einen Menschen erheblich zu verletzen imstande ist, weshalb sich wahrscheinlich Gummiseile für motorlose Flugzeuge nicht gut eignen werden, um so weniger, wenn es sich um wenig stabile Apparate handelt, die dem Druck des plötzlich losgelassenen Gummiseils nicht widerstehen können. Jedenfalls ist es interessant zu hören, daß Gummi auch bei dem jüngsten deutschen Welterfolg, dem fliegenden Menschen, eine nicht unwichtige Rolle spielt.

Gummizubehörteile für Nähmaschinen bilden einen wichtigen Artikel unserer Branche. Wir brauchen nur an Gummi-Spulringe, an Gumminägel, Gummibuffer und Riemen zu denken, um zu wissen, daß diese Gegenstände lukrative Verkaufsfabrikate darstellen. Gerade in der heutigen Zeit der großen Nachfrage nach Textilien spielt die Nähmaschine in Haus und Industrie eine wesentliche Rolle. Zur Zeit ist die Lage in der Nähmaschinen-Industrie nicht besonders günstig, da nicht nur ein Facharbeitermangel, wie ja fast überall, festzustellen ist, sondern auch eine erhebliche Lieferungsverzögerung. Allerdings kann bei uns über einen Auftragmangel in Nähmaschinenutensilien aus Gummi oder Leder nicht gesprochen werden, denn die einzelnen Fabriken müssen dafür sorgen, daß sie genügend dieser Gegenstände am Lager haben, da die Roh- und sonstigen Materialien auch sukzessive angeliefert werden. Diese Artikel bilden für manchen unserer Fachleute einen wichtigen Absatz.

Französische Handelsspionage in unserer Branche. Eine Kölner Firma unserer Gummiwaren- und technischen Branche, die mit Asbest durchsetzte Filzdichtungsringe nach Frankreich auszuführen beabsichtigte, wandte sich vorschriftsmäßig an den französischen Delegierten der Interalliierten Rheinland-Kommission in Bad Ems mit dem Ersuchen, die Ausfuhr aus dem besetzten Gebiete nach Frankreich zu genehmigen. Der Delegierte seinerseits erbat sich jedoch die Originalrechnung nebst der Originalbestellung und die gesamte Korrespondenz, die sich auf diese Asbestfilzringlieferung bezog. Dieses Ersuchen ist als so eigenartig zu bezeichnen, daß es verdient, an die breite Oeffentlichkeit gezogen zu werden. Denn hier handelt es sich um nichts anderes, als um einen krassen Fall von Handelsspionage, bei dem man auf die Dummheit der Deutschen und mit der Angst des Lieferanten, eventuell um seine Lieferung und damit um seinen Verdienst zu kommen, rechnet. Da der französische Delegierte selbstverständlich verschweigt, wozu er die Papiere und Unterlagen benötigt, so sind die Beweggründe, billig zu kaufmännischem Handelsmaterial zu gelangen, offensichtlich genug. Es ist ja eine hinreichend bekannte Tatsache, daß seit dem ersten Tage der Besetzung des Rheinlandes eine „Durchdringung des französischen Geistes" auch auf dem kommerziellen Gebiete als eine Hauptidee des französischen Imperialismus zu gelten hat. Die ursprüngliche „Schutzmaßnahme" hat einen weit traurigeren Hintergrund für uns, denn man wünscht, uns vor allem wirtschaftlich mit allen Mitteln zu ruinieren. Dabei ist noch besonders erwähnenswert, daß der weitaus größte Teil der jetzt bei den Besatzungsarmeen in Dienst gestellten Offiziere Kaufleute sind, also Reserveoffiziere, die sich einige Zeit im deutschen Wirtschaftsleben umsehen und umhören, um daraus Nutzen und neue Geschäftsverbindungen zu ziehen. Man weiß besonders auch aus unserer Gummiwaren-, Bereifungs- und technischen wie chirurgischen Branche, daß es gerade die höher gestellten Herren der Besatzungsarmee gewesen sind und auch noch heute sind, die sich durch Geschäfte in ausländischen, vor allen belgischen Gummiwaren gesund gemacht haben oder auf dem besten Wege dazu sind. Sind die Preise der ausländischen Gummierzeugnisse nicht mehr beweglich genug, so muß eben gute deutsche Ware herhalten, um durch die genannten Persönlichkeiten ins Ausland verschoben zu werden. Derartige Geschäftsfälle gibt es genügend. Sie sind auch verschiedentlich an dieser Stelle besprochen worden. Unsere Fachleute im besetzten und auch unbesetzten Gebiete sollten die Augen offen halten und sich nicht ins Bockshorn jagen lassen. Lieber verzichte man auf einen Auftrag, als daß man ihn sich durch Handelsspionage sowieso aus der Hand nehmen läßt. win—.

Meinungsaustausch.

Goldbilanz oder Papierbilanz?

Die unter obiger Ueberschrift in Nr. 48 der „Gummi-Zeitung" vom 1. September 1922 gebrachten Ausführungen habe ich mit vielem Interesse gelesen, muß aber gestehen, daß mir die Beweisführung des Herrn Verfassers nicht recht einleuchten will.

Wenn ich eine Goldmarkbuchführung — denn ohne diese ist auch eine Goldmarkbilanz nicht denkbar — einführen wollte, so wäre ich, wenn zuverlässig verfahren werden soll, von den Schwankungen des Devisenmarktes abhängig; denn ich müßte das Verhältnis der Goldmark zur Papiermark an einem Goldwert, z. B. dem des Dollars, messen und wenn ich dann nicht Kursgewinne erzielte, würde mein Gewinn der gleiche sein wie bei der Papiermarkbilanz.

Vor mir liegen zwei Bilanzen einer Firma, wovon die eine nach Papiermark und die andere nach Goldmark — im Verhältnis 1 : 60 — aufgestellt ist. Die erstere ergibt bei 5 014 786,07 M Aktiva und 2 727 201,35 M Passiva einen Reingewinn von 2 287 584,72 M Papiermark, gegenüber einem Goldmark-Reingewinn 83 579,77 M Aktiva und 45 453,36 M Passiva von 38 126,41 M (= 2 287 584,60 M Papiermark). Bei einer Umrechnung von 1 : 60 kommen wir also bis auf wenige Pfennige bei beiden Bilanzen zu demselben Resultat.

Nun ist bei der Firma, deren Bilanz ich oben angezogen habe, noch zu berücksichtigen, daß es sich bei ihr um eine G. m. b. H. mit einem Stammkapital von 1 200 000 M handelt, das ohne nähere Bezeichnung des Markwertes von den Gesellschaftern übernommen und vom Registerrichter eingetragen wurde. Wollte ich das Stammkapital auf Goldmark bringen, so würde es bei einem Verhältnis 1 : 60 = 20 000 M ergeben, was gar nicht angängig wäre; denn es könnten aus einer derartigen willkürlichen Auslegung des Begriffes „Mark", wie ihn das Handelsgesetzbuch vorsieht, die heillosesten Verwirrungen entstehen.

Was nun die steuerliche Seite betrifft, so muß berücksichtigt werden, daß die Steuer vom Papiermarkgewinn erhoben und auch in Papiermark gezahlt wird. Wollte jemand seinen Papiermarkgewinn einfach durch 60 teilen und dieses Resultat seiner Steuererklärung zugrunde legen, so würde er damit bei der Steuerbehörde jedenfalls nicht viel Glück haben.

Noch ein anderes Beispiel, welches dagegen spricht, es jedem einzelnen zu überlassen, ob er Goldmark oder Papiermark rechnen will, ist der Haus- und Grundbesitz. Nehmen wir ein herrschaftliches Wohnhaus an, das im Jahre 1900 für 30 000 M — also zweifellos Goldmark — gekauft wurde, so würde dieses heute schon bei dem Hause 1 : 60 einen Wert von 1 800 000 M ergeben, was aber, heute wenigstens, noch nicht dafür zu erzielen wäre; wohingegen sich die Steuerbehörde auch wohl veranlaßt sehen würde, bei der Wertbemessung nicht mehr den „gemeinen Wert", sondern den Goldmarkwert maßgebend sein zu lassen. Jedes Ding hat seine zwei Seiten.

Ich glaube hiermit nachgewiesen zu haben, daß man gut daran tut, es wenigstens einstweilen beim alten zu lassen. Wie weit die Goldmarkbestrebung auf unsere heutigen Teuerungsverhältnisse von Einwirkung ist, wage ich nicht zu entscheiden.

Wohin es bei den Angestellten bereits geführt hat, zeigt ihr Bestreben, ihre Gehälter auf Goldmark zurückzuführen. Darüber braucht wohl weiter kein Wort gesagt zu werden. (f) H. H. E.

* * *

Stanzplatten.

„In bezug auf den Fragekasten auf Seite 1362 der Nr. 48 möchten wir darauf aufmerksam machen, daß als Stanzunterlagen in Papierfabriken usw. sehr gern Celluloidplatten genommen werden. Wenn auch der Preis von Celluloid ziemlich hoch ist, so wird seine Verwendung doch derjenigen von Pappe und anderen Stoffen vorgezogen, weil es dauerhafter und praktischer ist. Auch können die abgebrauchten Tafeln wieder zur Einarbeitung an die Lieferfabrik zurückgegeben werden." D. W.

Der Absatz deutscher Gummiwaren nach der Schweiz.

Die deutsche Handelskammer in der Schweiz hat die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und der Schweiz im Jahre 1921 einer eingehenden Besprechung unterworfen. Wir entnehmen den Ausführungen der genannten Handelskammer folgendes:

Das Geschäft in Gummiwaren aller Art war im Jahre 1921 äußerst lebhaft. Bei den verschiedenen Hauptartikeln ergibt sich folgendes Bild:

Technische Gummiwaren. Das Hauptquantum des Schweizer Konsums stellte wieder Deutschland. Hierfür war einesteils die Qualität der gelieferten Ware maßgebend, die derjenigen der Vorkriegserzeugnisse nicht nachstand. Sodann war es der starke Anreiz, bei sinkender Valuta billig kaufen zu können, der das Geschäft belebte. Bei den rapiden Kursstürzen der Mark konnten die deutschen Preise nicht immer schnell genug um so viel erhöht werden, als die Mark sich verschlechtert hatte. Erst das Ende des Jahres brachte wieder stabile und lohnende Auslandspreise. Im Herbst 1921 schritt die Schweiz zu einer Einfuhrsperre gegen Deutschland und Oesterreich für die meisten technischen Gummiwaren. Durch Kontingentierung der Schweizer Grossisten für ihre deutschen Bezüge sind diese nun gezwungen, teilweise von den Schweizer Fabrikanten zu kaufen, die bisher ihr Geschäft meist mit den Konsumenten direkt gemacht hatten. Es bleibt jedoch die erfreuliche Tatsache bestehen, daß die deutsche Gummiindustrie, die durch den Krieg ganz von der italienischen, französischen und englischen Industrie verdrängt war, sofort wieder Boden gewinnen konnte, als sie lieferungsfähig wurde.

Chirurgische Gummiwaren. Auch hierin hat die deutsche Industrie ihre Ueberlegenheit gegenüber den Fabriken des anderen Auslandes bewiesen. In der Schweiz selbst werden hauptsächlich nur Sauger und Artikel aus Patentgummi hergestellt. Gegenüber den Zentralstaaten ist seit Herbst vorigen Jahres die Einfuhr fast aller chirurgischen Waren gesperrt. Durch Erteilung von Kontingenten an die Importeure ist die Sperre aber gemäßigt worden. Hinsichtlich der Preisstellung haben sich die chirurgischen Fabriken durch eine Konvention verständigt. Das Geschäft war nicht zufriedenstellend. Die Fabriken der Ententestaaten mußten ihr durch den Krieg gewonnenes Feld größtenteils wieder an Deutschland abtreten.

Gummiabsätze. Die Bedeutung dieses Artikels wird von dem Laien meistens unterschätzt, der Konsum darin ist sehr groß. Gedeckt wurde er vor dem Kriege von allen umliegenden Staaten. Die Schweizer Industrie war darauf nicht eingerichtet. Es darf behauptet werden, daß die deutschen Absätze im Jahre 1921 schon wieder den Großteil des Bedarfes gedeckt haben.

Spielbälle. Deutschland und Oesterreich teilten sich vor dem Kriege in das Schweizer Geschäft. Während des Krieges kamen die Bälle aus Italien, England und Frankreich. Wie wenig aber diese Bälle hier befriedigten, geht daraus hervor, daß trotz höherer Preise das Hauptgeschäft 1921 wieder von den Zentralstaaten gemacht wurde.

Automobilpneumatiks. Der Automobilverkehr hat sich in der Schweiz gegenüber 1914, laut statistischen Zahlen, mindestens vervierfacht. Den Reifenkonsum deckten schon früher hauptsächlich Frankreich und Deutschland, da eine Schweizer Reifenindustrie nicht existiert. 1919 setzte ein starker Import amerikanischer Pneumatiks ein, der sich nach und nach aber wieder fast ganz abschwächte. Der Grund hierfür ist nicht in Mangel an Qualität zu suchen, sondern namentlich in schlechter Absatzorganisation und ferner in der Konkurrenz der billigeren französischen Angebote. Gegen deutsches Fabrikat zeigte sich bei den Verbrauchern ein gewisses, jedoch unberechtigtes Mißtrauen. Man bezweifelte, daß Deutschland schon wieder erstklassige Gewebe verarbeiten könnte. Allmählich kam jedoch das Zutrauen wieder, und die Importziffern Deutschlands steigen von Monat zu Monat, so daß heute das deutsche Fabrikat schon wieder an zweiter Stelle steht.

Vollgummireifen. Auch in Lastautomobilen hat sich der Verkehr mindestens verdreifacht. Die französische, englische und italienische Industrie belieferte in den ersten Jahren nach dem Kriege in starkem Maße den Schweizer Markt. Die deutsche Industrie konnte infolge der großen inländischen Nachfrage erst 1920 wieder mit dem Export beginnen. Dank der großen Beliebtheit hat sich das deutsche Fabrikat rasch wieder Eingang verschafft und wird sein altes Feld bald zurückgewonnen haben. Leider liegen die

Schweizer Lastwagenfabriken infolge der Valutamisere ganz darnieder und fallen mit ihrem früheren bedeutenden Export als Großverbraucher von Vollreifen fast ganz aus. Uebrigens ist auch für Vollgummireifen ein schweizerisches Einfuhrverbot ergangen.

Fahrradpneumatiks. Die Verteuerung der Eisenbahnfahrten und sonstigen Personenverkehrsmittel haben sehr zu der außerordentlichen Verbreitung des Fahrrades in den letzten Jahren beigetragen. Zählte man doch 1921 rund eine halbe Million polizeilich gemeldeter Fahrräder in der Schweiz, so daß fast jeder siebente Einwohner Radfahrer ist. Hand in Hand mit diesem Zuwachs geht auch der Konsum in Pneumatiks. Eine Schweizer Industrie dafür gibt es nicht, sondern die französische und deutsche Gummiindustrie deckten von jeher den Hauptbedarf. Obwohl durch den Krieg verdrängt, hat sich jetzt das deutsche Fabrikat infolge seiner guten Qualität doch wieder guten Absatz verschafft und wird bald wieder eine führende Rolle spielen.

Zum Schluß sei noch etwas über die hiesigen Marktpreise für Autopneus, Velopneus und Vollgummireifen gesagt. Sie stehen alle weit unter den Preisen von 1914. Diese Tatsache ist aber nicht eine Folge deutscher Unterangebote. Tonangebend für die Preise war vielmehr die französische Industrie. Eine gewisse wirtschaftliche Begründung dieser Preisentwicklung liegt in dem hohen Stand des Schweizer Frankens, wie in den niedrigen Weltmarktpreisen für Rohgummi gegenüber 1914.

Was die schweizerischen Einfuhrverbote anbetrifft, unter denen die deutsche Gummiwaren-Industrie nicht unerheblich zu leiden hat, so kann man von einem eigentlichen System derselben kaum reden. Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, als seien unter den zahlreichen Gesuchen um Einfuhrschutz stets die offenbar gerade dringlichsten bewilligt worden und als sei die Rücksicht auf möglichst systematisches Vorgehen erst in zweiter Linie erwogen worden. Daß man dabei auch sogenannte Industrien, die nur einen einzigen und noch dazu recht unbedeutenden Betrieb in der ganzen Schweiz aufweisen, wie die Pinsel- und Lötlampen-„Industrie“ schützte, hat in weiten Kreisen begreifliches Kopfschütteln erregt.

Es mußte in Deutschland verbittern, daß die übergroße Mehrzahl aller dieser Einfuhrverbote sich ausschließlich gegen die Einfuhr über die schweizerisch-deutsche bzw. schweizerisch-österreichische Grenze wandte, während die Einfuhr über die französische und italienische Grenze durch „allgemeine Einfuhrbewilligung“ freigegeben wurde. Begründet wurde diese, mit der Meistbegünstigungsklausel des Handelsvertrages kaum in Einklang zu bringende Maßnahme mit der Erklärung, über die anderen Grenzen komme nicht mehr als das Normale der Friedenszeit herein. Zudem stehe seit dem Versailler Vertrag der Schweizer Export nach Deutschland praktisch auch nicht mehr unter der Meistbegünstigung. Beispielsweise habe das „Loch im Westen“ die Einfuhr der Entente sehr zum Nachteil der Schweiz begünstigt. Hätte man wenigstens die Einfuhr aus Deutschland ebenfalls auf das Normale der Vorkriegszeit kontingentiert, was anderen Staaten ja der Vorzug der allgemeinen Einfuhrbewilligung verschaffte, so wäre schließlich die unterschiedliche Behandlung als eine mehr oder weniger nur formale Differenzierung zu ertragen gewesen. Das tat man aber nicht, sondern man beschränkte die Einfuhr aus Deutschland auf Bruchteile dessen, was sie in Vorkriegszeiten bedeutete, ganz abgesehen davon, daß die Einfuhr aus Deutschland nun auch noch mit hohen Einfuhrgebühren belastet wurde. So schuf man in Deutschland und in der Schweiz lebhafte Mißstimmung. Man zerschnitt das Band, das jahrzehntelanger Geschäftsverkehr um deutsche Industrie und schweizerischen Handel geschlungen hatte, man griff in das Verhältnis des Lieferanten und des Abnehmers ein, und man hielt die Teuerung in der Schweiz ebenso künstlich hoch, wie man in Deutschland die Billigkeit künstlich konserviert. Vor allem aber war es ein Trugschluß, anzunehmen, man werde durch die Einfuhrverbote der schweizerischen Inlandsindustrie ohne weiteres die Gunst der Verbraucher zuwenden. Dazu fehlte es oft an einer Reihe notwendiger Voraussetzungen: einem organisierten Zwischenhandel, der Mannigfaltigkeit der Erzeugnisse, an die die deutsche Industrie den schweizerischen Kundenkreis gewöhnt hatte und ähnlichem. Vor allem aber war das Inlandserzeugnis meist zu teuer, um einer ohnehin in ihrer Kaufkraft geschwächten Bevölkerung einen Anreiz zu bieten, und so unterdrückte man manchen Bedarf, der zum Nutzen des Schweizer Handels befriedigt worden wäre, wenn das deutsche Erzeugnis zu haben gewesen wäre. Daß in gewissem Umfange die Einfuhrbeschränkungen ihren Zweck erreicht haben, soll dabei nicht bestritten werden, ebenso wie anerkannt

werden muß, daß die mit der Handhabung betrauten Organe eine möglichst elastische Methode anwandten und sich von bureaukratischen Anwandlungen fern zu halten suchten.

Die am 1. Juli 1921 in Kraft getretene Erhöhung des schweizerischen Zolltarifes wurde in ihrer möglichen Wirkung, mit wenigen Ausnahmen, paralysiert durch das gleichzeitige Sinken des Markkurses und sie wurde zweifellos, was deutsche Waren angeht, bisher getragen von Schweizer Konsumenten. Sie kann aber in dem Augenblicke, in dem die Preise der deutschen Waren sich dem Weltmarktpreise angepaßt haben werden, für manches deutsche Produkt absolut prohibitiv wirken.

Noch längst haben die deutschen Arbeiterlöhne das Lohnniveau der Weltwirtschaft nicht erreicht. Im Laufe der Zeit werden sie dies aber tun müssen. Auf die Dauer lassen sich die künstlichen Hemmnisse dieser Entwicklung nicht aufrecht erhalten. Solange sie sich nicht vollendet hat, wird Deutschland nie den wahren Wert seiner Arbeit auf dem Weltmarkt erhalten. So lange aber die künstlichen Hemmnisse einer natürlichen Preisbildung bestehen, wird das Ausland sich immer wieder gegen das deutsche Valutadumping zur Wehr setzen. Verzicht auf Ausfuhrkontrolle und Einfuhrverbote, freier Handel, Stabilisierung der Markwährung: alles das ist unmöglich, so lange die Spanne zwischen Inlands- und Auslandskaufkraft der Mark durch Zwangsmaßnahmen künstlich groß gehalten wird. Im Oktober 1921 berechnete ein schweizerischer Statistiker den Preisvorsprung der deutschen Industrie gegenüber der schweizerischen auf 58 Prozent. Nun darf man zwar hierbei nicht vergessen, daß der Schweizer Franken eine merkwürdige Diskrepanz der Kaufkraft im In- und Auslande aufweist. Während im allgemeinen die Währung eines jeden Landes im Innern eine größere Kaufkraft aufweist als im Auslande, verhält es sich mit dem Schweizer Franken gerade umgekehrt. Seine Kaufkraft im Inlande ist bedeutend geringer als im Auslande, er steht zurzeit über der Dollarparität. Wir glauben diese eigenartige Erscheinung darauf zurückführen zu müssen, daß die Löhne des schweizerischen Arbeiters unverhältnismäßig hoch sind und gewisse Lebensmittelpreise künstlich hochgehalten werden. Aber auch wenn man die hierdurch bedingte Verteuerung der Schweizer Industrieerzeugnisse in Abzug bringt, wäre an und für sich die deutsche Industrie in vielen Zweigen in der Lage, ihre Fabrikate zu konkurrenzlosen Preisen nach der Schweiz zu liefern; dafür, daß dies möglichst nicht geschieht, sorgt zwar im eigenen Interesse die deutsche Ausfuhrkontrolle. Aber sie konnte trotz besten Willens nicht überall und bei jeder Gelegenheit und vor allem nicht bei jeder Verschlechterung des Markkurses den Weltmarktpreisen folgen, und so griff denn die Schweiz zu dem Mittel der Einfuhrverbote und der Zollerhöhung, um ihrer von enormer Arbeitslosigkeit bedrohten Industrie zu Hilfe zu kommen.

Für Deutschland bedeutet jede Senkung des Kurses eine neue Welle der Teuerung, eine weitere Zunahme der Inflation; für die Schweiz die Gefahr einer Erhöhung des ungewollten Valutadumpings und damit eine Vermehrung der gegen die deutschen Waren gerichteten Einfuhrverbote.

Unter dem Druck der Baisse des Markkurses und des Zwanges der Devisenbeschaffung ging ein Industrieverband nach dem anderen dazu über, seinen Mitgliedern die Fakturierung in der Währung des Bestimmungslandes zur Pflicht zu machen. Daß die Fakturierung in Auslandswährung, mag sie auch unvermeidlich gewesen sein, nicht geeignet ist, den Markkurs zu heben, bedarf keiner Auseinandersetzung: nicht nur wird keine Mark mehr gekauft, sondern der Käufer deutscher Ware muß nun vielfach Mark, in der er sich eingedeckt hatte, unter enormen Kursverlusten verkaufen, weil er auf andere Weise die Mark nicht verwerten kann.

Wir verhehlen nicht, daß wir an eine dauernde Besserung der deutschen Verhältnisse so lange nicht glauben, als das Damoklesschwert von Versailles über der deutschen Wirtschaft schwebt.

Gutachten der Berliner Handelskammer.

Allgemeines. Ein Handelsbrauch, nach welchem bei Differenzen zwischen dem bahnamtlich festgestellten Gewicht auf der Abgangsstation und demjenigen auf der Empfangsstation das Gewicht auf der Abgangsstation maßgebend ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, läßt sich weder allgemein, noch für gebrauchtes Feldbahnmaterial feststellen. 66 317/21 (XII A 5).

Agenten. Ein Handelsgebrauch, nach welchem abweichend von dem § 86 HGB. der Agent auch ohne besondere Ermächtigung des Geschäftsherrn zur Annahme von Zahlungen für diesen befugt ist, läßt sich nicht feststellen. Der Geschäftsherr muß aber nach kaufmännischer Auffassung Zahlungen an den Agenten gegen sich gelten lassen, wenn er weiß und ohne Widerspruch duldet, daß der Agent fortgesetzt Zahlungen für ihn annimmt. Daraus allein, daß der Geschäftsherr dem Agenten die unquittierte Rechnung übersendet, kann der Kunde verkehrsüblich eine Bevollmächtigung des Agenten zum Inkasso nicht herleiten. 17 316/22 (XII A 3). (flp)

Markentwertung und Lieferungsverträge.

Der Bankrott unserer Volkswirtschaft, der sich aus der Zahlenparalyse bei der Preisstellung ergibt, hat zu einer vollständigen Unsicherheit in bezug auf die Erfüllung von Lieferungsverträgen geführt. Ein jeder wird vor die Frage gestellt, ob eine clausula rebus sic stantibus besteht, das heißt ein Rechtsgrundsatz, daß alle Verträge die stillschweigende Parteivereinbarung des Rücktritts bei wesentlicher, nicht voraussehbarer Aenderung der Vertragsgrundlagen enthalten. Die Frage ist sowohl für die Lieferungen nach dem Inland als auch für den Export von allergrößter Bedeutung. Denn unter dem Zwange des Zusammenbruches der Markwährung sind zahlreiche Firmen nicht in der Lage, Aufträge zu vereinbarten Preisen auszuführen. Es werden Zuschläge verlangt und es bestehen dann regelmäßig Meinungsverschiedenheiten darüber, ob dieses Verlangen berechtigt ist oder ob die Lieferungen zum vereinbarten Preise erfolgen müssen trotz der wesentlich veränderten Umstände.

Zunächst muß festgestellt werden, daß eine allgemeine gesetzliche Regelung des Problems durch Einführung der clausula rebus sic stantibus bisher nicht erfolgt ist. Es besteht also kein gesetzliches Rücktrittsrecht unter bezug auf eine allgemein anzunehmende Veränderung der Wirtschaftsverhältnisse. Wohl aber ist vom Gesetzgeber in einzelnen Fällen, ebenso von der Rechtsprechung, den besonderen Verhältnissen Rechnung getragen worden. Das geschah insbesondere durch das Urteil des Reichsgerichts vom 29. November 1921, II, 247/21. Nach dieser Entscheidung kann die Befreiung von der Vertragserfüllung nicht nur eintreten, wenn die Erfüllung des Vertrages den wirtschaftlichen Zusammenbruch des Schuldners zur Folge hat. Die Forderung des Gläubigers auf Leistungserfüllung verstoße vielmehr auch dann gegen Treu und Glauben, wenn die wirtschaftlichen Ereignisse die Wertverhältnisse, insbesondere den Wert des Geldes, dermaßen umgestaltet und damit die Werte der zugesagten Leistung im Verhältnis zu einander so verschoben haben, daß der Schuldner für seine Leistung nicht eine entsprechende Gegenleistung erhalten würde. Eine solche aber liegt in der Absicht jedes Lieferungsvertrages.

Grundlegend hat das Reichsgericht für die Befreiung vom Lieferungsvertrag die Forderung aufgestellt, daß ein katastrophaler Umschwung der wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten sein muß und daß ferner dieser Umschwung nicht vorauszusehen war. Beide Bedingungen müssen zutreffen, wenn der zur Vertragserfüllung Verpflichtete ohne weiteren Vorbehalt wegen des Umschwungs der wirtschaftlichen Verhältnisse von der Lieferung befreit sein will. Aber auch beim Reichsgericht besteht eine verschiedenartige Auffassung namentlich in bezug auf die Frage, ob der drohende Ruin infolge der Geldentwertung ein Recht zur Befreiung vom Lieferungsvertrage gibt. Der Tiefstand der deutschen Valuta allein berechtigt grundsätzlich nicht zum Rücktritt vom Lieferungsvertrage, wohl aber, wenn die Existenz des Unternehmens bei Lieferung zum vereinbarten Preise gefährdet ist und die Geldentwertung nicht vorauszusehen war.

Dabei wird man wieder unterscheiden müssen zwischen dem Lieferungsvertrag über eine Ware zu einem bestimmten Termin und zwischen einem Vertrag, der als eine Art Gesellschaftsvertrag anzusehen ist, sich auf eine längere Zeit erstreckt und bei dessen Fortdauer infolge der veränderten Verhältnisse Leistung und Gegenleistung nicht mehr in entsprechendem Verhältnis stehen. Zwei Arten von Verträgen kommen für die clausula rebus sic stantibus hier in Betracht: Der Werklieferungsvertrag und die Exportlieferung. Für den Werklieferungsvertrag ist in bezug auf die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse eine Reichsgerichtsentscheidung von Bedeutung, der folgender Sachverhalt zugrunde lag:

Eine Klischeefabrik hatte der Verlagsgesellschaft einer Zeitschrift die Lieferung von Klischees mit folgendem Schreiben zugesagt: „Wir wollen uns gern verpflichten, bei Zustandekommen einer Geschäftsverbindung mit Ihrer werten Firma diese Preise nicht mehr zu erhöhen.“ Das Angebot wurde von dem Zeitungsverlag angenommen. Aber ein Vierteljahr später verlangte die Klischeefabrik wegen der gestiegenen Löhne und Rohstoffpreise eine wesentliche Erhöhung. Auf Grund des Vertrages wurde dieses Verlangen zurückgewiesen und darauf der Vertrag von der Klischeeanstalt gekündigt. Damit erklärte sich jedoch der Zeitschriftenverlag nicht einverstanden und verlangte auf dem Wege der Klage Feststellung, daß die Klischeeanstalt verpflichtet sei, die Klischees zu dem damals angegebenen Preise zu liefern. Das Landgericht Berlin wies die Klage ab. In der Begründung wurde ausgeführt, daß durch das Abkommen die Vergütung nicht für alle Zeit unabänderlich festgelegt werden sollte, da die Klischeeanstalt sonst in einer gegen die guten Sitten ver-

stoßenden Weise willkürlich gebunden sein würde. Auch die Berufung der Klägerin wurde vom Kammergericht zurückgewiesen, weil nach Auffassung des Gerichts ein Vertrag überhaupt nicht zustandegekommen sei, denn die Parteien hatten nicht bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Beklagte verpflichtet sein sollte, die Klischees zu dem alten Preise zu liefern. Es sei auch kein Maßstab erkennbar, der die Bestimmung der Dauer der Lieferungspflicht ermögliche. Auf die eingelegte Revision hat das Reichsgericht das Urteil des Kammergerichts aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat des Kammergerichts zurückverwiesen. Von Interesse sind aus den Entscheidungsgründen die folgenden Ausführungen:

Die beiden Schreiben der Parteien sind nach ihrem Wortlaut und Sinne durchaus klar abgefaßt. Das Fehlen einer Bestimmung über den Endpunkt der Verpflichtung der Beklagten läßt der höchste Gerichtshof nicht als Grund für die Annahme gelten, daß deshalb ein Vertrag nicht zustandegekommen sei. Davon, daß die Parteien sich zeitlich grenzenlos haben binden wollen, kann, wie es in den Entscheidungsgründen weiterheißt, keine Rede sein. Jeder Partei muß das Recht vorbehalten bleiben, den Vertrag aufzuheben. Ein Maßstab, die Dauer zeitlos eingegangener Geschäftsverbindungen zu bestimmen, läßt sich aber finden, wenn man davon ausgeht, daß die Kündigung nicht wider Treu und Glauben verstoßen darf und mit der allgemeinen Auffassung im Handelsverkehr im Einklang stehen muß. In dieser Richtung hat das Oberlandesgericht nunmehr zu entscheiden. (Aktenz. VII 510/21. 13. Juni 1922.)

Für den Export hat die Frage der Aufhebung der Lieferungsverträge unter veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen noch besondere Bedeutung, da naturgemäß die Exporteure die Nachzahlungsforderungen ihren Auslandsbeziehern weitergeben und dadurch das Ansehen der deutschen Lieferanten nicht gerade gefördert wird. Auch die Frage, wer privatwirtschaftlich für den entstehenden Schaden haftet, ist von Bedeutung. Jedenfalls aber zeigt nichts deutlicher als diese Unsicherheit bezüglich der Erfüllung von Lieferungsverträgen unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen, wie unbedingt notwendig es ist, einen festen Geldwertmesser zu bekommen. (flstrw) Fritz Hansen.

Fragekasten.

Operationshandschuhe.

Anfrage: Welche Gummisorten muß man bei Herstellung von Operationshandschuhen verwenden, um stets ein und dieselbe Farbe zu bekommen?

Antwort: Das Material der Operationshandschuhe besteht z. B. aus reinen Smoked sheets. Beim Einkauf ist nur etwas Rücksicht auf die Färbung der angebotenen Partien zu nehmen, die am besten vergleichsweise im vollen durchscheinenden Tageslicht beurteilt wird, wobei auch die Stärke der Platten relativ beachtet wird. Die mit gekühlten Walzen mastizierten Sheets werden heiß gezogen am Kalander und warm mit Dessin eingepreßt, verarbeitet und vulkanisiert. E. V.

* * *

Umsatzsteuerfreie Ausfuhr.

Anfrage: Am 17. Dezember 1921 erhielten wir von einem Kunden in Reval einen Auftrag. Dieser wurde am 21. Januar 1922 von uns zur Absendung gebracht. Sind wir berechtigt, die Warenumsatzsteuer für diese Bestellung gar nicht erst abzuführen oder muß diese bei den Vierteljahresvorauszahlungen bezahlt werden? Kann im letzteren Falle die Umsatzsteuer zurückverlangt werden? Welcher Paragraph würde für die Rückforderung in Frage kommen? Wann muß ein solcher Antrag spätestens eingereicht sein?

Antwort: Das hier vorliegende Umsatzsteuergeschäft fällt dann noch unter das alte Umsatzsteuerrecht und ist demgemäß steuerfrei, wenn Sie als Lieferant nach Art. 4 der Umsatzsteuernovelle vom 8. April 1922 und in Verbindung mit § 209a der Ausführungsbestimmungen nachweisen können, daß der Vertrag über die Lieferung in das Ausland vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. April 1922, also vor dem 1. Januar 1922, mit fester Preisvereinbarung abgeschlossen worden ist. Dabei sind die bei der Lieferung erzielten Umsätze in einer Anlage zur Umsatzsteuer-Erklärung besonders aufzuführen und von Ihnen als Steuerpflichtigem mit der Versicherung zu unterschreiben, daß eine feste Preisvereinbarung vorgelegen hat. Sollten Sie die Umsatzsteuer schon abgeführt haben, so steht Ihnen ausnahmsweise der Vergütungsanspruch aus § 4 UStG. noch bis zum 31. Dezember 1922 zu. (flpstrwstl) Dr. K. M.

Lieferung zu Tagespreisen.

Anfrage: Wir kauften im April von einer Fabrik einen größeren Posten Ware mit der Klausel „Berechnung zum Tagespreise". Die Lieferung erfolgte im Mai. Inzwischen war auf diese und gleichartige Artikel ein von den einschlägigen Fabriken durchgeführter Aufschlag von 25 Prozent eingetreten. Die uns beliefernde Fabrik berechnete uns die Ware aber zu einem Preise, dessen Erhöhung 75 Prozent ausmachte. Wir weigerten uns, eine solche Erhöhung anzuerkennen und wiesen auf das allgemeine Aufschlagszirkular hin. Die Fabrik besteht aber auf dem berechneten Preis und gibt zur Erklärung, daß dieser Preis für den Artikel mit anderen Fabriken vereinbart sei. Wir unsererseits wenden ein, daß wir wohl die Berechnung zum Tagespreis bestätigten, aus welchem sich in jenem Zeitraum laut den versandten Rundschreiben ein Aufschlag von nur 25 Prozent ergibt und wir in der Bestätigung den Tagespreis, nicht aber einen um 75 Prozent höheren Preis anerkannt haben. Wir müssen ausdrücklich betonen, die uns beliefernde Fabrik hat 75 Prozent Aufschlag in Anspruch genommen, aber die anderen Fabriken, welche den Artikel damals mit erhöhten, haben auf den früher geltenden Preis nur 25 Prozent erhöht. Der frühere Grundpreis der uns beliefernden Fabrik war eben um soviel niedriger, so daß es für sie nötig war, um 75 Prozent zu erhöhen, um dann auf den allgemeinen Preis, den die übrigen Fabriken festlegten, herauszukommen.

Antwort: Der Vertrag ist mit der Klausel „Berechnung zum Tagespreise" abgeschlossen worden, d. h. die Käuferin verpflichtete sich, die am Versandtage gültigen Preise zu bezahlen. In diesem Falle sind als Tagespreise diejenigen Preise anzusehen, die von den Verbänden oder wenn eine Konvention besteht, von der Konvention jeweils festgesetzt und von den Lieferfirmen anerkannt und eingehalten werden. Wenn nun hier die allgemeine Preiserhöhung 25 Prozent auf die Grundpreise betragen hat und die Lieferfirma nicht über die dadurch festgesetzten Tagespreise hinausgegangen ist, sind Sie nicht berechtigt, die Preise zu beanstanden oder aber die Abnahme zu verweigern. Daß bei Ihrer Lieferfirma die Erhöhung 75 Prozent ausgemacht hat, weil ihre Preise vorher derart niedrig waren, daß ein Anschluß an die dem Vertrag zugrundeliegenden Tagespreise eine Erhöhung von 75 Prozent rechtfertigte, ist für den Vertrag selbst rechtsunerheblich, denn das wesentliche am Vertrag sind ja die Tagespreise und diese hat die Lieferfirma eingehalten.

(flpstrwst Dr. K. M.

* * *

Urheberrecht.

Anfrage: Unterm 7. Juni d. J. machte ich einen der ersten Gummiwarenfabrikanten Deutschlands auf verschiedene Verwendungszwecke für Gummi aufmerksam und bat ihn um seine Ansicht. Bereits unterm 10. gleichen Monats erhielt ich die Nachricht, daß die Artikel nicht in den Rahmen seiner Fabrikation passen. Ich habe die Artikel inzwischen weiter niemandem angeboten und auch nicht weiter ausgearbeitet, da ich sie gelegentlich einem Gummi-Reisenden anbieten wollte. Jetzt ersehe ich jedoch aus einer Anzeige, daß fragliche Artikel von einer Gummiwarenfabrik als Neuheit herausgebracht wurden und auch gesetzlich geschützt sind. Ich vermute nun, daß der Fabrikant, dem ich meine Idee angeboten hatte, diese Firma darauf aufmerksam gemacht hat und ich somit der Dumme bin. Immerhin wird für mich das Urheberrecht in Frage kommen. Wie kann ich den Schutz meines geistigen Eigentums erlangen? Oder habe ich jetzt schon den vollen Nachteil, da ich mir die Sache nicht sofort schützen ließ?

Antwort: Falls die Neuheit, welche die Firma am 7. Juni einer ersten Gummiwarenfabrik anbot, Anfang August von einer anderen Gummiwarenfabrik als Neuheit herausgebracht worden ist, so hat sie jeden Anspruch auf Monopol-Schutzrechte verloren. Wenn eine Erfindung von anderer Seite vor der Anmeldung zum Patent oder Gebrauchsmuster veröffentlicht wird, so gehört sie der Allgemeinheit oder dem Betreffenden, der sich vorher einen Schutz gesichert hat. Es ist daher stets zu empfehlen, eine Neuheit sofort zu schützen, sobald man über ihren wirtschaftlichen Nutzen einigermaßen sicher ist. Dr. L. Gottscho

Rückporto bei Anfragen.

Bei allen Anfragen an die Geschäftsstelle oder Redaktion ist unbedingt Rückporto beizufügen. Andernfalls kann briefliche Beantwortung nicht erfolgen, sondern nur Auskunft im Briefkasten oder Fragekasten.

Bezugsquellen-Anfragen.

(Antworten an die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung", Berlin SW 19, erbeten.)
(Porto für die Weitergabe ist beizufügen.)

a) Unbekannte Bezugsquellen:

Nr. 903. Wer fabriziert die **Gummischuhe,** Marke **„Nermed"?**

Nr. 930. Wer fabriziert **Hochdruck-Itplatten,** genannt „Ceres"-Platten, und „Wetzlar"-Platte?

Nr. 944. Wer ist Hersteller von **Gummipilzen für Deubner'sche Einkoch-Emaille-Töpfe?**

Nr. 951. Wer baut **Plissiermaschinen für Badehauben?**

Nr. 957. Wer fabriziert eine **rote, sich samtartig anfühlende Gummiplatte** (nicht Schwammgummi)?

Nr. 958. Wer stellt **Asbest - Lötblöcke** für zahntechnische Laboratorien her?

Nr. 959. Wer ist Fabrikant der **Gummischuhe Marke „Mermed"?**

Nr. 960. Wer ist Fabrikant von mineralisierten **Reiseklistierbechern,** Fabrikmarke Z. i. W. R.?

Nr. 963. Wer fabriziert **Stahlbürsten zum Kesselreinigen?**

Nr. 970. Wer fabriziert **Schlauchklemmen mit sichelartigem Verschluß?**

Nr. 974. Wer ist Fabrikant von **Härte-Maschinen** für die Guttapercha- und Balata-Industrie?

Nr. 977. Wer ist Hersteller von **Zellstoffgewebe** im Stück zur Bandagierung von Isolierungen?

Nr. 978. Wer stellt die **„Primal"-Asbestpackung** her?

Nr. 979. Wer fabriziert das **Wund-Heft- und Fingerling-Pflaster „Elporo"?**

Nr. 981. Wer ist der Fabrikant von **„Antivolton"?**

Nr. 982. Wer ist Hersteller des **Vulkanisationsbeschleunigers „Diphenylguanidin"?**

Nr. 984. Wer ist Fabrikant des Gummi-Drucktuches **„Rubolite"?**

Nr. 985. Wer baut Maschinen zur Herstellung von **Fiberkoffern** und **Kofferecken?**

Nr. 986. Wer baut Agraffen-Biegemaschinen und Schlagradpressen zum Ueberziehen von **Schuhhaken** (Agraffen) und **Oesen mit Celluloid?**

Nr. 988. Wer ist Hersteller des Kunststoffes **„Optalith"?**

Nr. 989. Wer fabriziert Wringmaschinengestelle **„Ideal"?**

Nr. 991. Welche deutsche Firma stellt nach englischem Verfahren **Papier mit Gummi- und Manillafäden** her?

Nr. 992. Wer ist Hersteller des Gummiabsatzes **„Katzenpfote"?**

Nr. 993. Wer fabriziert den Turnschuh **„Genia"** (Marke B.S.C.)?

Nr. 994. Wer ist Fabrikant von **Gummi-Hutpreß- und Profilringen für Herreneinschlagform** in den neusten Formen, wie sie bei Strohhutfabriken benötigt werden?

Nr. 998. Wer ist Hersteller von **Gummibezügen für Pferdezügel?**

Nr. 999. Wer ist Hersteller einer bei der **Spitzenfabrikation gebräuchlichen Fischhaut,** mit feinen Stacheln besetzt, um die fertigen Spitzen anzuziehen und weiter zu transportieren?

Nr. 1001. Wer stellt **Schöne's Metall-Stopfbüchsen-Packung** her?

Nr. 1003. Wer baut **Ballpressen bzw. Maschinen** zur Konfektion von Gummispielbällen?

Nr. 1004. Wer ist Hersteller der **Gummischwämme „Industria"?**

Nr. 1006. Wer ist Hersteller des **Original - Kugel-Pessars „Rikoda"** mit 4 abschraubbaren Kugeln in Aluminium, Celluloid und Silber?

Nr. 1007. Wer ist Fabrikant des **Gummiabsatzes** „**Atlas**"?

Nr. 1008. Wer stellt den Verbandbatist **„Silk protective"** her?

b) Anfragen, auf die wir bereits Lieferanten nannten. Wir geben anheim, uns weitere Offerten einzureichen.

Nr. 912. Wer fabriziert **Lederscheiben für Pravazspritzenkolben?**

Nr. 1002. Wer fabriziert **Klosettsitzpuffer in Metallfassung** mit drei Löchern?

Vereinigung Deutscher Pneumatik-Reparatur-Anstalten (e.V.).

Geschäftsstelle: **Dresden-A.,** Ringstraße 18 III

Syndikus Karl Theel.

Ziel und Zweck der Vereinigung:

Zusammenschluß sämtlicher Branchekollegen zur einheitlichen Behandlung der die Branche interessierenden Fragen wirtschaftlicher und tarifpolitischer Hinsicht.

Geschäfts- und Personalmitteilungen.

Berlin. „Orbeg“ Gesellschaft für Orthopädie-Bedarf m. b. H. Die Gesellschaft wird nur von einem Geschäftsführer vertreten. Herr Karl Leopold Müller ist nicht mehr Geschäftsführer.

Berlin. Probat-Gummiwaren G. m. b. H. Herr Fabrikbesitzer Carl von der Nüll ist nicht mehr Geschäftsführer. Herr Major a. D. Max Strubell in Berlin-Grunewald ist zum Geschäftsführer bestellt.

Berlin-Steglitz. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Steglitzer Gummimäntel-Fabrikation G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist Fabrikation und Vertrieb von Gummimänteln und anderen Artikeln der Textilbranche. Stammkapital: 150 000 Mark. Geschäftsführer sind die Herren Dr. jur. Herbert Plock in Berlin-Charlottenburg, Hans Krampitz in Berlin-Steglitz und Georg Kühne in Berlin-Steglitz, sämtlich Kaufleute.

Berlin. Rauhgummi-Aktiengesellschaft. Der Sitz der Gesellschaft ist von Berlin nach Hamburg verlegt worden. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Vertrieb von aus Gummi bestehenden Gegenständen, die einen besonderen, zur Erhöhung ihrer Festigkeit und Undurchdringlichkeit dienenden Ueberzug (Rauhgummi) erhalten, besonders von Automobilbereifungen. Das Grundkapital beträgt 2 000 000 M, eingeteilt in 2000 auf den Inhaber lautende Aktien zu je 1000. M. Vorstand ist Herr Alfred Tschepel, Kaufmann, zu Berlin. An Stelle des ausgeschiedenen Herrn A. Tschepel ist Herr Alfred Felix Brückner-Walstab, Kaufmann zu Hamburg, zum Vorstand bestellt worden.

Düsseldorf. Julius Ausbüttel, Chirurgie-Instrumente, Hart- und Weichgummiwaren, pharmazeutische Artikel. Infolge freundschaftlicher Uebereinkunft trat der Bruder und Teilhaber des Herrn Rudolf Ausbüttel i. Fa. Julius Ausbüttel, Herr Fritz Ausbüttel aus der Firma aus. Diese geht in den alleinigen Besitz des Herrn Rudolf Ausbüttel über.

Düsseldorf. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Fritz Ausbüttel, Großhandlung in Hart- und Weichgummiwaren, Artikel zur Krankenpflege.

Halle (Saale). In das hiesige Handelsregister wurde die Firma Dr. Winterhalter & Co. G. m. b. H. eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Vertrieb von Sanitätsartikeln, insbesondere der patentierten Dr. Winterhalter'schen Bandagen. Das Stammkapital beträgt 25 000 M. Geschäftsführer sind Fräulein Helen Pucklitzsch in Halle und Herr Ernst Bönig in Halle. Jeder Geschäftsführer ist für sich allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Harburg-Wien. Vereinigte Gummiwarenfabriken Harburg-Wien. Die außerordentliche Generalversammlung beschloß die Erhöhung des Grundkapitals von 30 auf 33 Mill. M durch Ausgabe von 3000 Stück auf den Inhaber lautende 6prozentige Vorzugsaktien über je 1000 M mit sechsfachem Stimmrecht. Ferner wurde beschlossen, die bisherige Firmenbezeichnung umzuändern in „Harburger Gummiwarenfabrik Phönix“. Diese Aenderung ist erforderlich, weil das österreichische Werk (Wien-Passing) jetzt vollständig von dem Harburger Werk getrennt und in eine eigene Aktiengesellschaft umgewandelt worden ist.

rg. **Helsingborg** (Schweden). Helsingborgs Gummifabriks A.-B. erhöhte das Aktienkapital durch Freiaktien aus Gewinnreserven von 6 auf 9 Mill. Kr.

Heveadorp (Holland). Die Außerbetriebsetzung der Firma N. V. Ver. Ned. Rubberfabriken hat nur eine Woche gedauert. Der Betrieb ist am 4. September bereits wieder aufgenommen worden und zwar mit einem Gesamtpersonal von 330 Personen.

o **Hindenburg**, O.-S. Herr Rudolf Stiller jr., Glückaufstraße 21, hat sich hier als Bandagist niedergelassen.

rg. **Kirkcaldy** (Schottland). Die Linoleumfabrik Fife Linoleum Co. Ltd. verteilt 12½ Prozent Dividende.

Köln-Nippes. Franz Clouth Rheinische Gummiwarenfabrik Akt.-Ges. Die Prokura des Herrn Rudolf Schlömer ist erloschen.

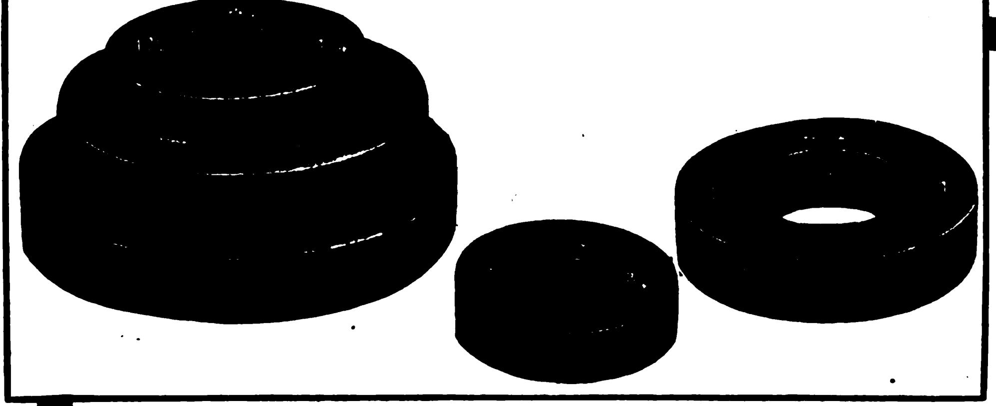
rg. **Kopenhagen.** Die Gummisauger- und Gummiwaren-Großhandlung „Perfect“ ved Georg Nielsen firmiert jetzt nach Namensänderung des Inhabers „Perfect“ ved Georg Moldov, Gummivareforretning en gros.

Leipzig. Kopf & Co. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Herr Otto Martin Adam Kopf ist als Gesellschafter ausgeschieden. Die Firma lautet künftig Textile Gummiwarenfabrik Saxonia Inh. Alfons Jacoby (vorm. Kopf & Co.).

Leipzig. Leipziger Gummiwarenfabrik Akt.-Ges. vorm. Julius Marx, Heine & Co. Die außerordentliche Generalversammlung beschloß die Erhöhung des Aktienkapitals um 10,5 auf 16 Mill. M durch Ausgabe von 4,5 Mill. M Stammaktien, 5 Mill. M Vorzugsaktien Lit. A. mit einfachem Stimmrecht und 1 Mill. M Vorzugsaktien Lit. B. mit mehrfachem Stimmrecht für bestimmte Fälle. Beide Aktiengattungen sind am 1. Juli 1922 dividendenberechtigt. Die neuen Aktien übernimmt die Allgemeine Deutsche Creditanstalt Leipzig als Führerin eines Konsortiums mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zu 225 Prozent im Verhältnis 1 : 1 zum Bezuge anzubieten. Die Vorzugsaktien gehen in die Hände der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt über. Ferner genehmigte die Generalversammlung die Umwandlung der bereits vorhandenen 500 000 M Vorzugsaktien in Stammaktien zwecks Anbietung an die Stammaktionäre. Nach Mitteilung der Verwaltung war das Unternehmen im laufenden Jahre bisher zufriedenstellend beschäftigt.

rg. **London.** Zur Verwertung des neuen Verfahrens, Kautschuk-Latex in der Herstellung von Papier anzuwenden, bildete sich Kaye's Rubber Latex Process, Ltd. Ihre 10 000 £ 10prozentige Vorzugsaktien und 22 000 von den nachberechtigten 40 000 Schilling-Aktien wurden zu Pari öffentlich angeboten.

rg. **London.** Mount Austin (Johore) Rubber Estates, Ltd., Rohkautschukgesellschaft, woran die dänische Ostasiatisk Kompagni hauptbeteiligt ist, verteilt für das am 31. März beendete Jahr wieder 20 Prozent Dividende.



Maximiliansau. Linoleum-Fabrik Maximilansau. Die angekündigte Kapitalserhöhung wird das Kapital von 8,5 auf 14,5 Mill. M bringen und derart erfolgen, daß die neuen, für das ganze Geschäftsjahr 1922 dividendenberechtigten Aktier zu 220 Prozent angeboten werden. Gleichzeitig soll das zehnfache Stimmrecht der Vorzugsaktien auf fünfzehnfaches erhöht werden. — Herrn Rechtsanwalt Dr. jur. Walter Weill in Karlsruhe ist Gesamtprokura in der Weise erteilt, daß er gemeinschaftlich mit einem weiteren Prokuristen, dem bereits Gesamtprokura erteilt ist, zur Vertretung der Firma berechtigt ist.

Magdeburg. Künneth & Knöchel. Die Gesamtprokura des Herrn Kurt Eitner und des Fräulein Ella Laesicke ist erloschen. Fräulein Ella Laesicke und Herrn Kurt Prinz, beide in Magdeburg, ist derart Gesamtprokura erteilt, daß jeder von ihnen in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen zur Vertretung berechtigt ist.

Mannheim. Mannheimer Gummi-, Guttapercha- und Asbestfabrik A.-G. Die Gesellschaft, die ihr Grundkapital im Dezember v. J. auf 4,8 Mill. M erhöht hatte, schlägt jetzt eine Verdoppelung auf 9,6 Mill. M zwecks Stärkung der Betriebsmittel und zur Ermöglichung der Einfuhr von Rohstoffen vor. Die neuen Aktien, die ab 1. Januar 1922 gewinnberechtigt sind, sollen im Verhältnis 1 : 1 zu einem noch festzusetzenden Kurse ausgegeben werden.

Nürnberg. Kammfabrik Sigmund Körnlein & Co., Gugelstr. 32. Unter dieser Firma betreiben die Kaufleute Herren Ernst Levi in Nürnberg, Kurt Levi in Frankfurt a. M. und Fabrikant Sigmund Körnlein in Nürnberg in offener Handelsgesellschaft seit 1. August 1922 die Kammfabrikation. Zur Vertretung der Gesellschaft ist Herr Gesellschafter Körnlein nicht befugt.

Offenbach a. M. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Stoeckicht-Gummiabsatz-Vertriebsgesellschaft m. b. H. Das Stammkapital beträgt 100 000 M. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb der Stoeckicht-Gummiabsätze und Sohlen innerhalb des Deutschen Reichs, Luxemburgs und Polens. Geschäftsführer ist Herr Direktor Lothar Wißner in Frankfurt a. M. Herrn Kaufmann Franz Stäge in Offenbach a. M. ist Prokura erteilt.

Plauen i. V. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Sanitätshaus Frauenheil Hermann Rudel in Plauen, Zweigniederlassung der in Dresden unter der gleichen Firma bestehenden Hauptniederlassung, und weiter, daß Herr Kaufmann Hermann Karl Gottfried Rudel in Dresden Inhaber und Herrn Kaufmann Karl Friedrich Schöne in Dresden Prokura erteilt ist.

Zerbst. Anhalter Gummiwerk G. m. b. H. Den Kaufleuten Herren Oscar Spirgatis und Wilhelm Stegen in Zerbst ist Gesamtprokura erteilt.

Aus der Fahrrad-, Automobil- und Flugzeugbranche.

Arnstadt. Im hiesigen Handelsregister ist die Firma Primus Fahrrad-Industrie-Gesellschaft m. b. H. eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens sind alle mit der Herstellung und dem Vertrieb von Fahrrädern in Zusammenhang stehenden Geschäfte. Das Grundkapital beträgt 100 000 M.

Bad Harzburg. In das Handelsregister wurde eingetragen die Firma Autoverkehr Planeta, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens: An- und Verkauf von Kraftfahrzeugen und Zubehör, Vermietung von Personen- und Lastkraftwagen, Reparaturen derselben. Stammkapital: 50 000 M.

Chemnitz. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Tebe Technische Bedarfs-Gesellschaft m. b. H., Zwickauer Straße 105. Gegenstand des Unternehmens ist Handel mit technischen Bedarfsartikeln, Automobilbedarfsartikeln und dergleichen, Ausführung von Reparaturen an Kraftwagen und Maschinen sowie Uebernahme von Vertretungen von Firmen, die sich mit gleichen oder ähnlichen Angelegenheiten beschäftigen. Das Stammkapital beträgt 100 000 M.

o **Danzig.** Herr W. Reddner hat die Westpr. Vulkanisier-Anstalt und Gleitschutzfabrik W. Reddner & W. Seydack, Breitgasse 104, allein übernommen.

Duisburg. Automobil-Gesellschaft Rohlmann m. b. H. Die Firma ist geändert in Fahrzeugwerke Rohlmann, G. m. b. H.

Frankfurt a. M. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Babelotzky & Aßmus Autoreifen-Vertriebs- und Vulkanisieranstalt G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist An- und Verkauf sowie Reparatur von Auto- und Fahrradbereifungen sowie von Zubehörteilen. Das Stammkapital beträgt 80 000 M.

o **Gleiwitz.** Die Herren Mechaniker Ochmann & Tymann eröffnen Neudorfer Str. 5 eine Reparatur-Werkstätte für Fahr- und Motorräder.

Leipzig-Gohlis. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Saxonia-Fahrzeug-Fabrik G. m. b. H., Landsberger Str. 34. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Vertrieb von Fahrzeugen aller Art, insbesondere von Fahrrädern und Motorrädern usw. Das Stammkapital beträgt 100 000 M.

Oetzsch-Markkleeberg. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Oetzscher Fahrzeugbauanstalt Eckhardt & Böttiger, Siegfriedstr. 3. Angegebener Geschäftszweig: Betrieb einer Fahrzeugbauanstalt und eines Installationsgeschäfts sowie Handel mit Fahrradzubehörteilen und elektrischen Artikeln.

Suhl. In das Handelsregister eingetragen wurde die Firma Thüringer Fahrradwerk Mercedes, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Vertrieb von Fahrrädern und Fahrradteilen. Das Stammkapital beträgt 100 000 M.

o **Tolkemit** b. Elbing. Paul Stagnet, Fahrradhandlung, hat Herrenstraße eine mechanische Reparaturwerkstatt eingerichtet.

Aus der Elektrizitätsbranche.

Berlin. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Schoßberger G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist Einkauf, Verkauf und Handel von Materialien für den Bedarf der elektrotechnischen und eisenverarbeitenden Industrie. Stammkapital: 300 000 M.

Hamborn. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Installationsbureau für elektrische Anlagen Ferdinand Zacharias, Elektro-Ingenieur, Gabelsbergerstr. 7.

Hamburg. Hamburgische Elektrizitätswerke A.-G. Die Roheinnahme beträgt 314 814 063 (99 832 789) M. Nach Abschreibungen in Höhe von 30 381 825 (172 000) M und Anrechnung aller Unkosten verbleibt 25 527 567 (14 413 548) M Reingewinn. Hieraus soll eine Dividende von 12 Prozent (10 Prozent auf die Stamm- und 9 Prozent auf die Vorzugsaktien) ausgeschüttet.

Todesfälle.

Berlin. Herr Oscar Ulrici, der langjährige Berliner Vertreter, spätere Geschäftsführer und Direktor der Firma E. Kübler & Co. G. m. b. H., Berlin-Reinickendorf-West, ist am 2. September nach langem, schweren Leiden gestorben. Herr Ulrici hat in fast 30jähriger unermüdlicher Tätigkeit sein großes kaufmännisches Können der genannten Firma gewidmet. Seiner Tatkraft hat die Firma den Aufschwung in der Friedenszeit und das Durchhalten durch die Kriegsjahre in hohem Maße zu danken.

Jubiläen.

Hamburg. Herr Karl Brandt, Gr. Burstah 11, begeht am 1. Oktober d. J. sein 25jähriges Geschäftsjubiläum. Seit 30 Jahren gehört er der Gummibranche an, und vertritt seit langen Jahren für den Hamburger Platz und Export Hansens Gummi- und Packungs-Werke, Hannover-Wülfel und Hannoversche Balatawerke G. m. b. H., Hannover-Wülfel.

Königsberg i. Pr. Am 1. September konnte Herr Julius Spiero, der Direktor der hiesigen Niederlassung der Continental-Caoutchouc- und Gutta-Percha-Compagnie in Hannover, auf eine 25jährige Tätigkeit im Dienste dieses Werkes zurückblicken. Er arbeitete zunächst vom 1. September 1897 ab einige Zeit im Stammhaus der Firma in Hannover, trat aber schon nach drei Jahren an die Spitze der Königsberger Niederlassung. Er hat diese Niederlassung in rastloser Arbeit bis zu ihrer jetzigen Größe und Bedeutung ausgebaut, sie ist wohl mit die größte des Ostens. Ihr steter Aufschwung unter seiner Leitung erforderte wiederholt eine Vergrößerung der Bureauräume, bis das Unternehmen schließlich in dem mit feinem Geschmack mustergültig angelegten Hause am Steindamm seinem Umfang entsprechend untergebracht wurde. Die Einrichtung dieses Gebäudes ist Spieros eigenstes Werk. Die große persönliche Beliebtheit Spieros bewiesen die zahlreichen Blumenspenden und Erinnerungen, die ihm an seinem Ehrentage überreicht wurden, nicht zum wenigsten aus den Kreisen der Automobilisten.

Entscheidungen des Reichsfinanzhofs.

Die bilanzmäßige Berücksichtigung sogen. unproduktiver Lohnausgaben ist nur als Wertberichtigungskonto zum Ausgleich einer bereits am Bilanzstichtage eingetretenen Wertminderung zulässig. Eine Aktiengesellschaft hatte einen Betrag von 400 000 M als Forderungen ihrer früheren Arbeiter und Beamten auf Löhne und Gehälter für die erste Zeit nach der Demobilisierung ausgeschieden und zusammen mit anderen Beträgen unter den Kreditoren verrechnet mit der Begründung, daß sie sich auf Grund eines Schreibens der Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamtes vom 26. Januar 1918 gegenüber dem zuständigen Arbeitgeberverband und gegenüber den jeweils in Urlaub aus dem Felde am Fabriksitz anwesend gewesenen Beamten und Arbeitern, sowie gegenüber ihren zurückgebliebenen Frauen verpflichtet habe, allen ihren früheren sowie allen derzeitigen infolge Annullierung des Kriegsaufträge beschäftigungslosen oder nur teilweise beschäftigten Arbeitern und Beamten sofort nach Kriegsende Lohn und Gehalt zu zahlen, obgleich dann die Kriegsaufträge für ungültig erklärt und Friedensaufträge noch nicht vorliegen würden. Die Frage, ob dieser unter die Kreditoren der Bilanz für das vierte Kriegsgeschäftsjahr vom 30. Juni 1918 aufgenommene Betrag von 400 000 M dem abgabepflichtigen Geschäftsgewinn hinzuzurechnen ist, ist zu bejahen. Nach den handelsgesetzlichen Vorschriften, denen die Kaufmannseigenschaft besitzende, zur Buchführung verpflichtete Aktiengesellschaft unterliegt, sind in das Inventar und die Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden aufzunehmen. Von „Schulden" aus den Versprechungen auf spätere Zahlung von Gehältern und Löhnen könnte aber nur dann die Rede sein, wenn im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung schon ein Rechtsanspruch der Beamten und Arbeiter, die nach Kriegsende wieder zur Einstellung kommen sollten, und demgemäß eine rechtsverbindliche Verpflichtung der Gesellschaft zur Auszahlung der Löhne schon am 30. Juni 1918 bestanden hätte. Dies ist aber hier nicht der Fall. Die Gesellschaft hat ihren im Felde stehenden Beamten und Arbeitern lediglich zugesagt, sie nach dem Kriege wieder in den Betrieb aufnehmen zu wollen. Bei der vermeintlichen Schuld von 400 000 M handelt es sich in Wahrheit um eine erst in einer späteren Zeit fällig werdende Betriebsausgabe. Der Betrag von 400 000 M kann auch nicht als Wertberichtigungskonto zum Ausgleich einer am Bilanzstichtage bereits eingetretenen Wertminderung des Unternehmens gelten. Steuerfreie Rückstellungen wegen künftiger Belastung des Unternehmens mit unproduktiven Löhnen für Beschäftigung von Kriegsteilnehmern oder des alten Arbeiterstammes mit Arbeiten, die keinen wertschaffenden Charakter haben, sind nur zulässig, wenn und soweit sie sich als ein Wertberichtigungskonto zum Ausgleich einer wegen des aus den unproduktiven Lohnausgaben drohenden Ertragsausfalles bereits eingetretenen Wertverminderung des Unternehmens darstellen. Die Gesellschaft hat aber niemals geltend gemacht, daß eine Wertminderung ihres Unternehmens auf die für das nächste Geschäftsjahr bevorstehenden Zahlungen von unproduktiven Löhnen bereits am 30. Juni 1918 tatsächlich eingetreten sei. Eine solche schlüssige



Behauptung aber über die tatsächliche Entwertung des Unternehmens in Verbindung mit der Darlegung, daß ihr gegenüber die in der Bilanz aufgeführten Aktivwerte ihrer Gesamtbezifferung nach zu hoch angesetzt seien, ist unter allen Umständen erforderlich. (Urteil vom 24. März 1922, I A 41/22.)

Unzulässigkeit der selbständigen Anfechtung einer Steuererklärung nach Erlaß des Steuerbescheids. Die unter Benutzung des amtlichen Vordrucks abgegebene Steuererklärung ist ihrer Natur nach keine Willenserklärung, auf Grund deren der Steuerpflichtige verlangen könnte, daß ihrem Inhalt entsprechend die Steuer veranlagt wird, oder die Steuerbehörde verpflichtet wäre, sie unbedingt der Veranlagung zugrunde zu legen. Sie ist vielmehr eine Willenserklärung, an die weder der Steuerpflichtige noch die Steuerverwaltung gebunden ist. Sie ist eine mit rechtlich bedeutsamen Mitteilungen ausgestattete Anzeige an die Steuerbehörde, die bestimmt ist, eine, wenn auch besonders wichtige Grundlage für die Veranlagung zu bilden. Enthält somit die Steuererklärung grundsätzlich Willenserklärungen nicht, so kann sie auch nicht wegen Irrtums gemäß § 119 BGB. angefochten werden. Für den Steuerpflichtigen hat sie, abgesehen von den etwaigen strafrechtlichen Folgen falscher Angaben, die Bedeutung, daß er sie bis zum Beweise des Gegenteils gegen sich gelten lassen muß, daß er sie aber, soweit die Steuerbehörde noch nicht entschieden hat, nach § 67 der Reichsabgabenordnung ergänzen oder berichtigen kann, und daß er nach Erlaß einer solchen behördlichen Entscheidung die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Erklärung nur im Rechtsmittelverfahren geltend machen und beweisen kann. Ein formelles Verfahren zur Erörterung der Steuererklärung kennt die Reichsabgabenordnung nicht. Wenn der Steuerbescheid ergangen ist, kann der Steuerpflichtige nur im Wege des rechtzeitig eingelegten Einspruchs unter Berufung auf die angebliche Unrichtigkeit der abgegebenen Steuererklärung die Veranlagung anfechten. (Urteil vom 12. Juli 1922 VIa A. 2/21.) (lpstrwst)

Neu eingegangene Preislisten.

Unter dieser Abteilung gelangen die neuen Veröffentlichungen der Branche, wie Preislisten, Kataloge, Reklameschriften usw. zur Besprechung, sofern dieselben uns seitens der herausgebenden Firmen eingesandt werden.

Die Firma **„Weika", Vereinigte Verbandstoff-Fabriken, Weisweiler & Kalff, Aktiengesellschaft, Euskirchen, Rhld.,** hat eine freibleibende Standard-Preisliste, August 1922, herausgegeben. Daraus geht hervor, daß sie in Verbandwatten, Verbandgazen, imprägnierten Verbandgazen, Binden, Weika-Spezialpackungen, Wattetampons, Mullkompressen, imprägnierten Schlauchgazen, sterilisierten Einzelverbänden, Damenbinden und Gürteln usw. sehr leistungsfähig ist. Außer den in der Liste genannten Artikeln liefert die Firma auch alle übrigen Verbandstoffartikel, sowie Verbandkästen und so fort.

Vermischtes.

Verlängerung des vorläufigen deutsch-italienischen Wirtschaftsabkommens. Das vorläufige deutsch-italienische Wirtschaftsabkommen vom 28. August 1921 ist in allen seinen Teilen einschließlich der ihm beigefügten Anlagen für einen weiteren Zeitraum von 9 Monaten unter den gleichen Bedingungen verlängert worden. Der italienischen Regierung ist bei dieser Gelegenheit folgendes zugesagt worden: Soweit für die Frage der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen die Preishöhe der Ausfuhrware entscheidend ist, werden die vor der Aufstellung von Preisbestimmungen oder von neuen Preisbestimmungen abgeschlossenen Verträge hiervon in der Regel nicht berührt, wenn beim Abschluß der Verträge den damals geltenden Preisbestimmungen Rechnung getragen worden ist und entweder: a) der Käufer bereits Anzahlungen geleistet hat oder b) der Lieferer bereits Leistungen aus dem Vertrage bewirkt hat oder c) der Käufer bereits entsprechende Preiserhöhungen bewilligt hat. Diese Zusage stimmt wörtlich mit dem überein, was in den Wirtschaftsabkommen mit der Tschechoslowakei und mit Jugoslavien diesen beiden Staaten ebenfalls zugestanden ist. Die deutsche Regierung hat der italienischen Regierung gegenüber zum Ausdruck gebracht, daß sie bereit ist, bei der Regelung etwaiger Einzelfälle soweit wie irgend möglich entgegenzukommen. Die beiden Regierungen sind ferner übereingekommen, sonstige noch schwebende oder noch vorzubringende Fragen einer eingehenden beiderseitigen Prüfung zu unterziehen.

Frankreich und die deutschen Ausfuhrpreise. Die häufigen Beschwerden französischer Firmen darüber, daß deutsche Firmen die Ausführung von Lieferungsaufträgen nachträglich verweigern mit der Erklärung, daß die Preise, zu denen die Abschlüsse erfolgt seien, unterhalb der von den Außenhandelsstellen festgesetzten Mindestpreisen lägen, haben die französischen Behörden veranlaßt, eine Warnung im Amtsblatt der Regierung vom 22. Juli zu veröffentlichen. Den französischen Firmenn wird hierin geraten, keine Abschlüsse mit deutschen Exportfirmen zu machen, ohne sich von ihnen die schriftliche Bestätigung geben zu lassen, daß die deutschen Außenhandelskontrollstellen die Erteilung der erforderlichen Ausfuhrbewilligung garantiert haben. (flpstrwst)

rg. **Glimmergewinnung in Nordrußland.** Am Weißen Meer wurden, wie das Industriebureau des russischen Nordwestgebietes mitteilt, bis 10. Juni 300 000 Pud Glimmer gewonnen und 60 000 Pud davon schon nach England verkauft.

rg. **Schwedens Gummiwaren- usw. Industrie** umfaßte im Jahre 1920 11 Gummiwarenfabriken mit 2545 Arbeitern, 5472 PS Kraft für unmittelbaren Betrieb und 44,5 (1919: 38,34) Mill. Kr. Wert der Verkaufserzeugung; 6 Lederriemenfabriken mit 125 Arbeitern, 507 PS. und 5,0 Mill. Kr. Herstellungswert; 1 Celluloidwäschefabrik mit 6 Arbeitern und 135 670 Kr. Produktionswert; 27 Fabriken für elektrische Maschinen mit 5036 Arbeitern, 13 797 PS. und einer Verkaufserzeugung im Werte von 79,9 Mill. Kr. Außerdem erzeugten 36 Fabriken für elektrische Apparate und Leitungen mit 4489 Arbeitern und 6138 PS. für 60,7 Mill. Kr., darunter 12 Betriebe für Kabel und Leitungen mit 817 Arbeitern für 22,7 Mill. Kr.

Literatur.

(Alle hier besprochenen Bücher und Schriften sind durch die Geschäftsstelle unseres Blattes, Berlin SW 19, zum Originalpreise zu beziehen.)

Wie gründet man eine Aktiengesellschaft? Gemeinverständliche Darstellung der Entstehung einer Aktiengesellschaft von Dr. G. Senftner. Mit einem Abschnitt über Gründungssteuern und laufende Besteuerung von Regierungsrat Dr. Veiel, 6. durchgesehene Auflage. Muthsche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart. 1922. 48 Seiten. Preis beim Erscheinen 36,30 M.

In leicht verständlicher und anschaulicher Weise gibt dieses nunmehr in 6. Auflage vorliegende Buch eine in der Praxis sehr brauchbare Anleitung für die Maßnahmen, die bei Gründung einer Aktiengesellschaft oder Umwandlung eines Unternehmens in diese Gesellschaftsform zu treffen sind. Vorgründungs- und Gesellschaftsvertrag, Aktienübernahme, erster Aufsichtsrat und erster Vorstand, Zahlung der ersten Rate, Prüfung der Gründung, Handelsregister, Zulassung der Aktien zur Börse und Subskriptionsauflegung sind eingehend dargestellt. Ueberall ist auf die gesetzlichen Vorschriften hingewiesen. Beigegebene Musterbeispiele erhöhen den Gebrauchswert des empfehlenswerten Buches. Von besonderer Wichtigkeit sind die von einem Finanzfachmann bearbeiteten Ausführungen über Gründungssteuern und die laufende Besteuerung der Aktiengesellschaften nach den neuesten Gesetzen. (flpstrwstle)

Einführung in das Studium der Konjunktur. Von Prof. Dr. Paul Mombert. G. A. Glöckner, Verlagsbuchhandlung, Leipzig, 226 Seiten.

Der bekannte Freiburger Nationalökonom hat mit diesem Buch weit mehr geboten, als der bescheidene Titel vermuten läßt. Seine Ausführungen sind eine umfassende Untersuchung über den Einfluß des Konjunkturwandels auf das wirtschaftliche und soziale Leben, wobei die Krisentheorien nur in der Einleitung kurz gestreift werden und das Hauptaugenmerk auf die Darstellung der Konjunkturpolitik gelegt wird. Nach einer historischen Betrachtung über den Verlauf der Konjunktur in Deutschland seit Begründung des Reiches wird im einzelnen systematisch der Einfluß des Konjunkturwandels auf die deutsche Volkswirtschaft untersucht, auf den Warenmarkt, Kapital- und Geldmarkt, auf die Bevölkerung usw. und die Zusammenhänge aufgedeckt, die hier bestehen. Damit werden zugleich die Wege gezeigt, die eine richtig gehandhabte Konjunkturpolitik einschlagen muß, um Konjunktur und Konjunkturwandel zu beeinflussen. So hat der Verfasser mit diesen Ausführungen ein klares Bild von dem Wesen der Konjunktur gegeben und das ist umso verdienstvoller, als es in einer Form geschehen ist, die dem Buch einen weiten Leserkreis sichern wird. (flpstrwst) Mr.

Die Gesetzgebung über Lohn- und Gehaltsbeschlagnahme. Erläutert von Geh. Justizrat Prof. Dr. Paul Oertmann. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin 1922, 104 Seiten. Preis geb. 64 M (August).

Die vorliegende Arbeit des Verfassers kann nicht nur als Ergänzung seines als Band 16 der „Bücherei des Arbeitsrechts“ erschienenen Schrift über den Arbeitslohn angesehen werden, sondern muß darüber hinaus als selbständig verwendbarer Kommentar des Lohnbeschlagnahmegesetzes in seiner endgültigen Fassung vom 17. Mai 1898, der Verordnung über Lohnpfändung vom 25. Juni 1919 in der Fassung vom 23. Dezember 1921 und des Gesetzes betreffend die Pfändbarkeit von Gehaltsansprüchen gelten. Die klaren Ausführungen, die noch durch eine übersichtliche Einleitung ergänzt werden, machen es auch dem nicht juristisch vorgebildeten Leser möglich, in die verwickelte Materie einzudringen, so daß das Buch gute Aufnahme finden und einem dringenden Bedürfnis abhelfen wird. (flpstrwst) Km.

Zoll- und Verkehrswesen.

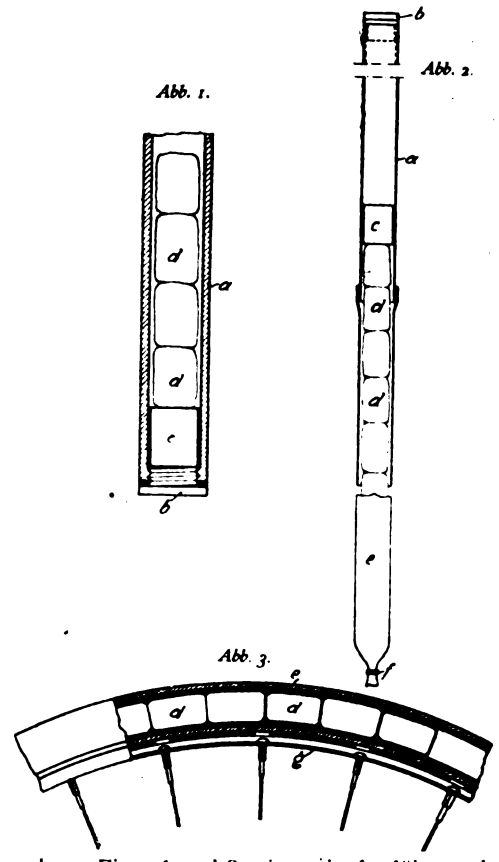
rg. **Ueber den dänischen Luxuszoll auf seidehaltige chirurgische Artikel** beschwerten sich in der Tagespresse die Instrumenten- und Bandagenfabriken Camillus Nyrop und Hjalmar Maag in Kopenhagen. Auf Nyrops Eingabe, daß Gummistrümpfe gegen Krampfadern usw. aus Seidentrikotage mit Einlage aus baumwollübersponnenen Gummifäden doch unmöglich als Luxusware mit 25 Prozent vom Werte verzollt werden könnten, statt wie bisher mit 3 Kr. für 1 kg, erwiderte das Zollamt, da sie unter Tarif-Nr. 164 fielen, sei daran nichts zu ändern. Maag meint zwar, man könne freilich mit gleicher Wirkung die nicht luxuszollpflichtigen elastischen Baumwollstrümpfe anwenden, gibt aber doch ein anderes Beispiel für den „verstockten Bureaukratismus der Herren, die das Zollgesetz auslegen.“ Sein Antrag, Suturseide, die von Aerzten und Krankenhäusern zu Operationen benutzt wird und als Nähseide ganz unverwendbar ist, möge nicht als Luxusware, sondern wie bisher unter Tarif-Nr. 227 (3 Kr. das kg) tarifiert werden, was er an sich schon zu hoch finde, wurde abgelehnt, obwohl derselbe vom Gesundheitsamt empfohlen und eingesandt war.

rg. **Die Schweiz** gab ab 1. August die Einfuhr von Personen-Automobilen unter 2200 kg und von Chassis bis zu 1500 kg frei.

Zollinhaltserklärungen im Verkehr mit dem Saargebiet. Von der französischen Zollbehörde in Saarbrücken wird beanstandet, daß die in französischer Sprache gemachten Angaben in den Zollinhaltserklärungen zu Paketen nach dem Saargebiet häufig derart unverständliche Ausdrücke enthalten, daß eine Bestimmung des Inhaltes erschwert oder unmöglich ist. Die Pakete werden in solchen Fällen einer besonders eingehenden zollamtlichen Behandlung unterworfen, wodurch Verzögerungen in der Aushändigung an die Empfänger entstehen. Es ist daher erforderlich, daß die Absender die Zollinhaltserklärungen genau dem Vordruck entsprechend in allen Spalten ausfüllen und den Inhalt der Sendung so treffend bezeichnen, daß bei der zollamtlichen Behandlung am Bestimmungsort jeder Zweifel ausgeschlossen ist. Wenn dies auf besondere Schwierigkeiten stößt, so kann ausnahmsweise die deutsche Sprache benutzt werden. (flpstrwsr)

Neue Patente.

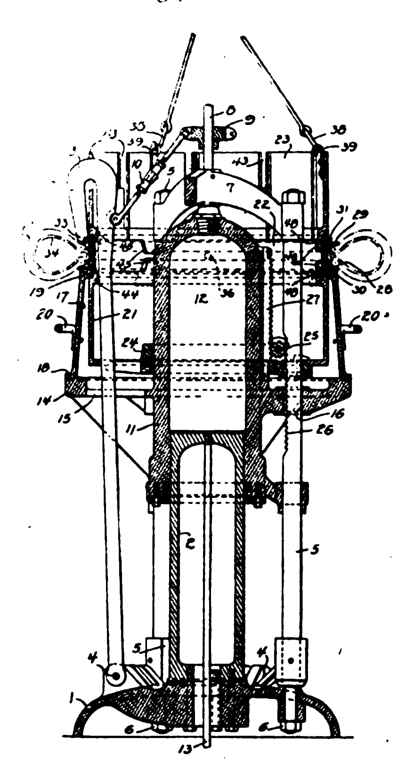
Verfahren zur Herstellung von Luftschläuchen mit Innenpolsterung. D. R. P. Nr. 351 368 vom 17. Februar 1921 für Peter Becker, Köln (veröff. am 6. April 1922). Bekanntlich füllt man Luftschläuche für Fahrräder und dergleichen mit elastischen Stoffen aus, damit bei Beschädigung des Luftschlauches das Rad noch unter Spannung gehalten wird und fahrfähig bleibt. Nach der Erfindung sollen die Luftschläuche mit Zellenpolster



ausgestattet werden. Figur 1 und 2 zeigen ein Ausführungsbeispiel der Erfindung, in Figur 3 ist ein Teil des fertigen, auf der Radfelge sitzenden Luftschlauches dargestellt. Rohr a, dessen Länge etwa dem Umfang des Luftschlauches entspricht, wird seitlich durch Schraube b luftdicht verschlossen, dann ein Gewicht c und ferner die Päckchen d eingefüllt, die ein elastisches Material, z. B. Kapok, enthalten und mit Stoff überzogen sind. Ist Rohr a gefüllt, so wird der an einer Stelle aufgeschnittene Luftschlauch mit dem einen Ende auf das offene Ende des Rohres a gestülpt und das andere Ende bei f zugeschnürt. Nun bläst man den Luftschlauch etwas auf, so daß seine lichte Weite etwa derjenigen des Rohres a entspricht. Bringt man nun Rohr a in schräge oder senkrechte Stellung (Figur 2), so rutschen die Päckchen d von selbst in den Schlauch e hinein, was durch Gewicht c unterstützt wird. Ist der Schlauch gefüllt, wird er vom Rohr a abgenommen, die Verschnürung bei f gelöst und die beiden Schlauchenden so zusammengeklebt, daß die Päckchen den Schlauch lückenlos füllen und der Schlauch genau auf die Felge paßt. Figur 3 zeigt den fertigen, mit Päckchen d gefüllten Luftschlauch e in seiner Lage auf der Radfelge g. Patentanspruch: Verfahren zur Herstellung eines Luftschlauches mit Innenpolsterung, dadurch gekennzeichnet, daß die einzelnen mit elastischem Material, z. B. Kapok, gefüllten Päckchen d hintereinander in ein einseitig luftdicht geschlossenes Rohr a gefüllt, alsdann der aufgeschnittene Luftschlauch e mit seinem einen Ende auf das Rohr gestülpt und mit seinem anderen Ende zugeschnürt wird und hierauf der Luftschlauch so weit aufgeblasen wird, daß bei Schräghaltung oder senkrechter Stellung des Rohres die Päckchen von selbst nacheinander in den Schlauch rutschen und den letzteren ausfüllen, worauf der Schlauch vom Rohr abgenommen, die Verschnürung gelöst und die beiden Schlauchenden wieder zusammengeklebt werden.

Reifenformmaschine. D. R. P. Nr. 356 881 vom 10. Juli 1920 für Ernest Hopkinson, New York, V. St. v. A. (veröff. am 4. August 1922.) Nach der Erfindung wird ein aus einzelnen Lagen zu bildender Luftreifen in Gestalt eines geschlossenen Bandes durch Austreiben seiner Mittelzone in die übliche Form des Reifens gebracht. Die einzelnen Lagen des Bandes werden schnell und sicher in die fertige Reifenform übergeführt und der Reifen erhält im wesentlichen runden oder U-förmigen Querschnitt. Die Wirkung der Maschine ist zur Hälfte selbsttätig, der Arbeiter hat nur den fertigen Reifen zu entfernen und neue Bänder aufzulegen. Beistehende Abbildung zeigt die Maschine im Schnitt, die arbeitenden Teile am Ende eines Formvorganges. Die wesentlichsten Teile der Formmaschine sind: Tauchkolben 11 auf Ständer 2 als Betriebselement, welcher durch den Druck einer Flüssigkeit in Kammer 12 angetrieben wird. Der Tauchkolben 11 hat einen radial gerichteten Ansatz mit Oeffnungen, um die Hebel 3 und die Stangen 5 durchzulassen. Der Flanschrand ist zur Aufnahme verschieden großer Formglieder, den Größen der zu formenden Luftreifen entsprechend, gestaltet. Als Formglieder dienen eine Anzahl zylindrische Trommeln, die teleskopartig gegeneinander verstellbar sind und sich gegeneinander sowohl, als auch nach einer Stelle im oberen Maschinenteil hin bewegen. Grundtrommel 17 ruht mit dem Rande 18 auf Flansch 14 auf; Handgriffe 20 dienen zur Handhabung der Trommel. Innerhalb Trommel 17 liegt auf Tragstern 24 eine dreiteilige, zylindrische Trommel 21 bis 23, deren Teile eine Differentialbewegung gleichzeitig mit einer Aufwärtsbewegung von Trommel 17 machen können. Lagerringe 28, 29 mit offenen Ringen 30, 31 gleiten auf den Trommelgliedern. Auf der Mitteltrommel 22 wird ein gewöhnlicher Luftschlauch 34 mit Ventil 35 aufgebracht welcher dauernd auf Trommel 22 bleibt. Trommel 23 kann durch Vorrichtung 37 abgehoben werden. Man senkt die Trommeln 21 bis 23, hebt Trommel 23 an, schwingt dieselbe aus und hebt Trommel 22 mit allen damit verbundenen Teilen über das Querhaupt 7, um einen anderen Trommelring mit Schlauch und neuem flachen Bande aufzunehmen. Die Maschine wirkt wie folgt: Ring 30 wird über Querhaupt 7 gezogen

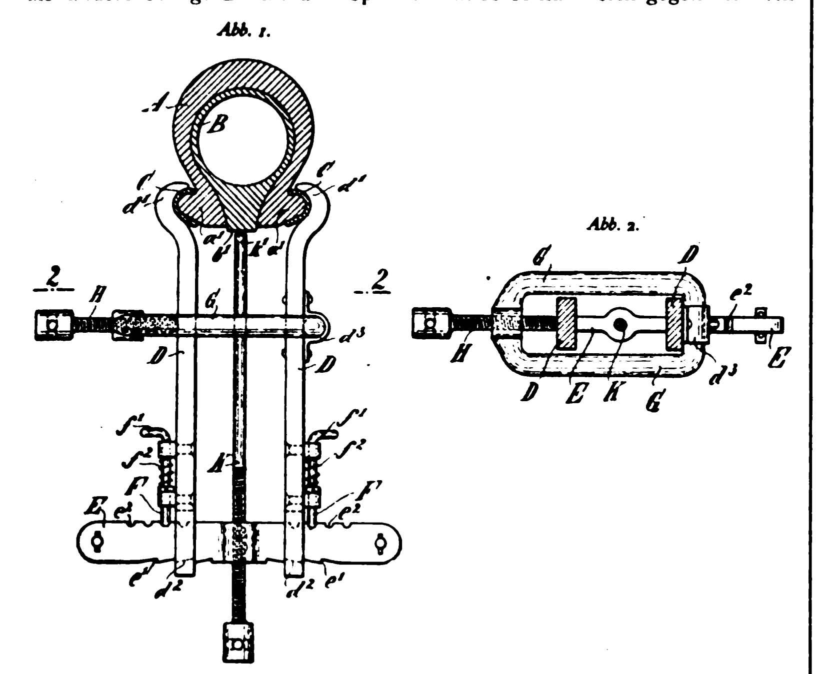
und über Trommelglied 21 gestreift, bis er auf der Rippe 19 der Reifentrommel 17 liegt Lagerring 28 wird ähnlich aufgebracht, dann Trommelglied 22 mit flachem Schlauch 34 auf Trommel 21 gelegt. Das obere Reifenband wird nun auf die Trommelglieder 21 bis 23 gebracht, dann schiebt man Lagerring 29 und offenen Ring 31 über Trommel 23 und bewegt alles abwärts, bis Ring 31 mit der Oberkante des Reifenbandes 47 sich berührt. Muffe 9 wird auch abwärts bewegt, so daß die Hebel 3 radial nach außen



schwingen können, bis die Klauen 32 den Ring 29 auf der Bandkante sichern können. Nun läßt man das Druckmittel durch Leitung 13 in die Kolbenkammer 12 ein, der Tauchkolben 11 bewegt sich aufwärts, nimmt Lagerring 28 und offenen Ring 30 mit, während Lagerring 29 unverändert liegen bleibt. Schlauch 34 wird aufgeblasen mit Druckluft durch Ventil 35, die Mittelzone des flachen Radreifenbandes weitet sich nach außen hin aus, indem Ring 28 mit der Unterkante des Reifenbandes 47 hochgeht. Die Trommelglieder 21 bis 23 führen eine Differentialbewegung nach aufwärts aus, so daß die Mittelzone des Radreifenbandes genau symmetrisch und radial sich nach außen ausweitet. Trommel 17 bewegt sich solange aufwärts, bis die Lagerringe 28 und 29 die Lage in der Abbildung zueinander einnehmen. Ringe 30, 31 klinken hierbei in Nuten 48 des Trommelgliedes 22 ein. Man läßt aus Kammer 12 die Druckluft heraus, die Teile kehren in ihre Anfangsstellungen zurück, der fertige Reifen kann von der Maschine abgenommen werden. Ist die Formgebung beendigt, so befinden sich das mittlere Trommelglied 22 und der aufgeblasene Luftreifen im oberen Maschinenteil, wie Abbildung zeigt, der Tauchkolben 11, die Trommel 17 und die Trommelglieder 21 bis 23 gehen nach abwärts, die Klauen 32 des Hebels 3 werden durch Aufwärtsbewegen der Muffe 9 wieder radial nach innen zurückgezogen usw., so daß die Maschine einen neuen flachen Reifen aufnehmen und formen kann. — Patentansprüche : 1. Reifenformmaschine, in der ein geschlossenes Band durch Austreiben seiner Mittelzone in die Form eines Luftreifens umgewandelt wird, dadurch gekennzeichnet, daß die eine Längsseite des Bandes 47 feststehend gehalten wird, während die Mittelzone zugleich mit ihrer Aufwärtsbewegung achsial gegen die feststehende Kante getrieben wird. 2. Reifenformmaschine nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß 2. die bewegliche Kante des flachen Bandes 47 achsial in derselben Richtung, jedoch mit doppelter Geschwindigkeit wie die Mittelzone verschoben wird, daß 3. das gleichzeitig nach aufwärts und nach auswärts getriebene Band 47 auf auswechselbaren und entfernbaren Trägern 17, 21, 22, 23 gehalten wird, die auf die Maschine gehoben und gesenkt werden können. Daß 4. der obere Teil des Bandes von entfernbaren Anschlägen, Schwinghebel 3, gehalten wird, während sein unterer Rand nebst dem mittleren Teil nach aufwärts bewegt wird und die Anschläge 3 einwärts bewegt werden können, um die Einführung und die Abnahme des Bandes oder des fertigen Reifens zu ermöglichen, daß 5. das Band 47 auf eine ringförmige Trommel 21, 23 aufgebracht wird, welche zwei Ringflansche 28, 29 und einen Bandträger 22 besitzt, während ein auf hydraulischem Wege bewegter Kolben 11 eine der beiden Ringflansche 28 in Bewegung setzt und ein von dem Triebkolben 11 betätigtes Differentialgetriebe 25 bis 27 den Bandträger 22 mit der halben Geschwindigkeit des bewegten Ringflansches 28 bewegt, so daß sich der Bandträger 22 ständig inmitten der Ringflansche 28, 29 befindet.

Einrichtung zum Vulkanisieren der Seitenteile von Automobilreifen. D. R. P. Nr. 351 426 vom 23. September 1920 für Kuhlen & Laudien, Essen, Ruhr (veröff. am 7. April 1922). Nach vorliegender Erfindung soll eine für alle Reifenabmessungen brauchbare Spannvorrichtung geschaffen werden, welche es ermöglicht, Autoreifen an jeder Stelle zu vulkanisieren. Beistehende Abbildungen zeigen in Figur 1 den Querschnitt eines Reifens mit der Einrichtung und in Figur 2 einen Schnitt nach Linie 2—2 in Figur 1. In den Autoreifen A ist das gebogene Rohr B am schadhaften Teil eingeführt. Rohr B wird an eine Dampfleitung angeschlossen. Hohlbacken C werden auf die Reifenwulste a[1] gelegt, welche

sich bogenförmig über den Reifenteil erstrecken, in dem Vulkanisierrohr B steckt. Die Backen C werden in der Mitte von gekrümmten Enden d^1 der Stangen D umfaßt, in deren anderem Ende eine Zahnstange E geführt ist, die beiderseits in der Mitte sitzende zähneartige Rasten e^1 besitzt, gegen die sich der abgeschrägte untere Rand d^2 der in den Stangen D befindlichen Oeffnungen stützen kann. Die Zahnstange E besitzt oben noch weitere Rasten e^2, in welche Federriegel F eintreten können. Auf der einen Stange D sitzt Lager D^3, in dem ein geschlossener Bügel G drehbar lagert, welcher die andere Stange D umfaßt. Spannschraube H kann sich gegen die vom



Bügel G umfaßte Stange D legen, und Spannschraube k kann sich mit dem freien Ende k^1 gegen die Unterseite b^1 des Vulkanisierrohres B legen. Hat man die Teile der Vulkanisiereinrichtung an der beschädigten Reifenstelle angebracht, so bringt man die Stangen D nach Zurückziehen der Riegel F in eine zur Spannschraube K etwa parallele Lage. Schnappt nun Riegel F in die Rast e^2 ein, so drücken die Riegel F die Zahnstange E nach unten und bringen eine der sägezahnartigen Rasten e^1 mit der abgeschrägten Unterkante d^2 in der in den Stangen D für die Zahnstange E vorgesehenen Oeffnung in Eingriff. Nun zieht man Spannschraube H an, dann auch Spannschraube K und spannt Schraube H nach. Nunmehr liegt die beschädigte Reifenstelle überall gut am Vulkanisierrohr B an, so daß glatt vulkanisiert werden kann. Patentanspruch: Einrichtung zum Vulkanisieren der Seitenteile von Automobilreifen mit einer an den Reifenwulsten angreifenden Spannvorrichtung, dadurch gekennzeichnet, daß die Zangenteile D der Spannvorrichtung durch Federriegel F an einer Zahnstange E gegeneinander festgestellt werden können.

Reichs-Patente.

Anmeldungen.

Für die angegebenen Gegenstände haben die Nachgenannten an dem bezeichneten Tage die Erteilung eines Patentes nachgesucht. Der Gegenstand der Anmeldung ist einstweilig gegen unbefugte Benutzung geschützt.

Klasse.

39a. 10. B. 98 129. Albert Boecler, Malmö, Schweden; Vertr.: Dr.-Ing. R. Specht, Pat.-Anw., Hamburg. Vorrichtung zur Herstellung nahtloser Gummiwaren nach dem Tauchverfahren. 4. Februar 1921.

Erteilungen.

Auf die hierunter angegebenen Gegenstände ist den Nachgenannten ein Patent von dem bezeichneten Tage ab unter nachstehender Nummer der Patentrolle erteilt.

Klasse.

30k. 3. 361 786. Franz Doll, Freiburg i. B., Albertstraße 38. Spritze für Gesundheitspflege. 1. Mai 1920. D. 37 547.

30k. 3. 361 787. Wilhelm Haselmeier, Vaihingen a. F. Spritze. 3. September 1921. H. 86 877.

30k. 3. 361 884. Walter Köhler, Magdeburg, Kirchstraße 3. Spritze für Medikamente. 4. Januar 1921. K. 75 790.

30k. 4. 361 788. Dr. Julius Frankenstein, Berlin-Schöneberg, Kaiser-Wilhelmplatz 5. Winkelförmige und mit einem Einspritzrohr versehene Ampulle. 13. Dezember 1919. F. 45 839.

30k. 4. 361 789. Karl Hartmann, Sorau, N.-L. Injektionsspritze. 2. November 1920. H. 82 951.

30k. 17. 361 793. Wilhelm Rothenburger, München, Mozartstraße 13. Katheter. 13. Februar 1920. R. 49 565.

Gebrauchsmuster-Eintragungen.

Klasse

30d. 824 605. Schmid & Rehfuß, Tailfingen. Hebelbruchband. 19. Mai 1922. Sch. 74 669.

30d. 824 936. Johann Banyai, Budapest; Vertr.: Dipl.-Ing. A. Kuhn, Pat.-Anw., Berlin SW 61. Präservativ. 14. August 1922. B. 99 795.

47d. 824 663. Alex Mauser, Oberndorf a. N., Württ. Riemenverbindevorrichtung. 21. Juli 1922. M. 74 733.

47f. 824 898. Max Fritze, Schönborn, Post Langebrück i. S. Stopfbüchsenpackung. 19. September 1921. F. 43 077.

47f. 825 167. Alligator-Ventilfabrik, Abt. d. M. Steiff, G. m. b. H., Giengen, Brenz. Schlauchverbindung mit gelenkigem, selbstschließendem Steckanschlußnippel. 31. Juli 1922. A. 35 666.







Marktberichte.

Vom Hamburger Rohgummimarkt.

Hamburg, den 9. September 1922.

In der letzten Woche fand hier ein recht reges Geschäft in allen Qualitäten, in der Hauptsache in Loko-Partien, statt, und zwar scheint der Konsum die sich leicht bessernde Reichsmark ausgenutzt zu haben. Die Tendenz im Weltmarkt befestigte sich in der verflossenen Woche leicht und die Preise zogen langsam an. Wir notieren heute wie folgt:

	per lb engl., netto
First Latex Crepe	7 3/8 bis 7 1/2 d
Ribbed Smoked Sheet	7 3/8 „ 7 1/2 d
Abfallende Ribbed Smoked Sheet	7 d
Reine braune Crepe	6 3/4 „ 7 d
Etwas borkige braune Crepe	6 1/2 d
Dunkle Crepe	6 „ 6 1/4 d
Hard Cure Fine Para	10 „ 10 1/8 d
Caucho-Ball	7 1/4 d
Scrappy Manaos	6 1/2 d
Ia Blatt Balata	2 sh 8 d
Panama und Columbian Block Balata	2 sh 1 1/2 d

Effektiv-Rohgummimakler-Verein in Hamburg.

Amsterdamer Wochenbericht.

Amsterdam, den 8. September 1922.

Bei fester Stimmung und zunehmendem Umsatz sind die Preise diese Woche allmählich gestiegen. Eine bestimmte Ursache kann hierfür kaum angegeben werden, aber hier am Platze haben Eindeckungen von nahen Lieferungen dazu beigetragen. Der Schluß ist zu den höchsten Preisen wie folgt: Hevea Crepe und Sheets —, 39 fl. loko; Hevea Crepe und Sheets —, 40 1/2 fl. Oktober-Dezember, Hevea Crepe und Sheets —, 41 1/2 fl. Januar-März. Joosten & Janssen.

Paraffin, Wachse, Fette.

Hamburg, den 9. September 1922.

Durch die in der Berichtswoche vorherrschende schwankende Tendenz der Devisenbörse und die überaus angespannte Geldlage ist der Wachs- und Fettmarkt völlig geschäftslos und für prompt greifbare Ware besteht nicht die geringste Nachfrage. Lediglich für Abladungsverkäufe ist seitens der Abnehmer einiges Interesse bemerkbar.

Der Goldzollaufschlag ist für die Zeit vom 13. bis einschließlich 19. d. M. auf 33 900 Prozent, d. h. für Paraffin auf 34 M per Kilo festgesetzt. Bericht der Firma Willy L. Wolff.

Harze, Kongokopal, Bitume, Terpentinöl.

Antwerpen, den 9. September 1922.

Harze haben in dieser Woche keine Aenderung gegeben, denn die 2 oder 3 Punkte nach unten haben die Gesamtstimmung nicht geändert; die Tendenz ist entschieden behauptet.

Cif Hamburg oder Köln notieren wir für

Spanische Ware mit 7 Prozent Tara, weiße 111, blonde 81, dunkle 72 Fr.; französische Ware H 90, I 93, K 95, WW 107 Fr., amerikanische Ware M 93, N 95, WG 100 Fr.

Terpentinöl. Auch in dieser Woche haben diese hohen Preise nicht nachgegeben, da disponible Ware gefragt bleibt, bei wirklicher größerer Nachfrage ist eine schnelle Aufwärtsbewegung sicher vorauszusehen. Amerikanische Ware cif 570 Fr., spanische, mit 17 Prozent Tara, cif 540 Fr.

Bitume als Beimischung für Gummiwarenfabrikation. Original mexik., harte, weiche, mittel Qualität von cif 50 bis 55 Fr.

Kongokopal. Trotz der nicht unbedeutenden Zufuhren haben die Läger nicht zugenommen; Preise sind unverändert. Gesucht sind nach wie vor helle Qualitäten, die nur spärlich vertreten sind.

Tout Venant notiert cif je nach Qualität 110 bis 140 Fr.

Wochenbericht der Firma Koninckx & Co. Suc., Anvers, 151 Rue Van Schoonbeke, Bureau Aachen, Heinrichs-Allee 47.

Baumwolle. Wochenbericht der Bremer Baumwollbörse. Notierungen vom 8. September 1922. Die Nachfrage aus dem Inlande war etwas besser. Amerika zeigte sich williger und im Exportgeschäft kamen mehrere Umsätze auf etwas ermäßigter Basis zustande. Die Nachrichten über die neue Ernte waren spärlich und nicht sonderlich bemerkenswert, lassen aber auf einige weitere Verschlechterung des Standes schließen. Der Bericht des Regierungs-Zensus-Bureaus gibt die bis zum 1. September entkörnte Menge mit 817 000 Ballen an. Die Terminmärkte lagen trotz der „bullishen" August-Bureauziffer schwach und gaben bis 2 Cents nach, was auf die mangelhafte Nachfrage und ein teilweises „hegde selling" seitens des amerikanischen Südens zurückgeführt wurde. Zu Ende der Woche haben sich die Märkte wieder etwas befestigt.

Amerikanische Baumwolle:

Preise in bar ohne Abzug (Mark für 1 kg).

	Middling fair	Fully good middling	Good middling	Fully middling	Middling
Amerikanische	781,20	762,00	748,30	734,60	720,90
	Fully low middling	**Low middling**	**Fully good ordinary**	**Good ordinary**	**Ordinary**
Amerikanische	707,20	690,70	668,70	644,00	602,80

Notierungen der letzten Woche:

Amerikanische fully middling, good color und staple, loko

	2./9.	4./9.	5./9.	6./9.	7./9.	8./9.
1 Uhr mittags	731,50*	791,50*	792,00*	678,90*	643,60*	735,30*
6 Uhr nachm.	—	791,70*	770,60	672,00	704,80*	734,60*

Ostindische Baumwolle:

Preise in bar ohne Abzug (Mark für 1 kg).

	Extra- oder Superfine	Fine	Fully good	Good
Scinde m. ginned	446 05	441,95	417,85	393,75
Bengal	454,10	430,00	405,90	381,80
Bengal m. ginned	481,00	456,90	432,80	408,70
Khandeish m. ginned	—	535,45	518,20	500,95
Oomra Nr. II m. ginned	573,40	552,70	535,45	518,20
Oomra Nr. I m. ginned	591,30	570,60	553,35	536,10
Broach m. ginned	651,45*	627,35*	606,65*	585,95*

*) nominell.

GUMMI-ZEITUNG

Fachblatt für die Gummi-, Guttapercha- u. Asbestindustrie
sowie deren Hilfs- und Neben-Branchen

Organ für den chirurgischen, technischen und elektrotechnischen Handel

Hierzu 14täglich: „DIE CELLULOID-INDUSTRIE“

BEZUGSPREIS für das laufende Kalendervierteljahr M 210,—. Deutsch-Oesterreich M 250,—. Freibld.! Nachberechn. vorbehalt. Für Ausland besond. Vereinbarung.	Man bestellt beim Verlag oder beim zuständigen Postamt. Zusendung unter Streifband erfolgt nur auf besonderen Wunsch gegen .. Berechnung des Portos. ..	Verantwortlicher Schriftleiter: G. Springer, Berlin-Wilmersdorf. — Begründet von Th. Gampe.	Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin Berlin SW 19, Krausenstraße 35/36.	Erscheint wöchentlich Freitags. Anzeigen die 5gespalt. Millimeter-Zeile oder deren Raum 8,— M. Ausland entsprechende Aufschläge. .. Bei Wiederholungen Rabatt. ..

Die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung“ befindet sich: Berlin SW 19, Krausenstr. 35/36. Fernsprecher: Zentrum Nr. 8794 und 8795. Zweiggeschäftsstelle in Dresden-Blasewitz, Johannstraße 32, Fernsprecher: 31473. Postscheckkonto der „Gummi-Zeitung“ Berlin Nr. 809 Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin Bankkonto: Deutsche Bank, Depositenkasse H, Berlin SW 19, Krausenstraße 38/39.

Das Wichtigste.

Die Einfuhr von Kautschukwaren betrug im Juli 428 dz im Werte von 13 854 000 M gegen 254 dz im Werte von 9 711 000 M im Juni. Hingegen ist die Ausfuhr von 14 001 dz im Werte von 338 531 000 M im Juni auf 13 184 dz im Werte von 360 562 000 M im Juli zurückgegangen. Wie immer waren in Ein- und Ausfuhr Weichkautschukwaren am stärksten vertreten und zwar in der Einfuhr mit 408 (Juni: 228) dz zu 13 294 000 (9 174 000) M, in der Ausfuhr mit 12 673 (13 383) dz zu 318 221 000 (303 003 000) M. Hartkautschuk und Hartkautschukwaren machten in der Einfuhr 20 (26) dz zu 560 000 (537 000) M und in der Ausfuhr 511 (618) dz zu 42 341 000 (35 528 000) M aus.

Die Verkaufsstelle vereinigter Isolierrohrfabrikanten G. m. b. H., Berlin, hat für Lieferungen ab 8. September die zu den Preisen der Preisliste, Ausgabe am 24. Oktober 1921, hinzuzurechnenden Aufschläge wie folgt festgesetzt: Bleirohr und Zubehör 3600 Prozent, lackierte und farbige Galvano- und Gelblackrohre und Zubehör 3600 Prozent, Messingrohr und Zubehör 6500 Prozent, Stahlpanzerrohr und Zubehör 6500 Prozent, schwarzes Papierrohr 5000 Prozent. Die Bundverpackung ist von jetzt an in den Preisen mit inbegriffen. Frachtfreie Lieferung ab Werk erfolgt bei mindestens 50 000 M Fakturenwert.

Auf Grund des Artikels VI des Gesetzes über die vorläufige Umgestaltung der Angestelltenversicherung vom 11. Juni 1922 ist durch Verordnung vom 12. September 1922 mit Zustimmung des Reichsrats und des Ausschusses des Reichstags für soziale Angelegenheiten die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung von 100 000 M auf 300 000 M ausgedehnt worden. Für Neuversicherte, Wiederversicherte und für solche Angestellten, die von dem Rechte der freiwilligen Versicherung Gebrauch machen oder gemacht haben, gelten die üblichen Bestimmungen (§§ 366, 395 bis 398, 15, 49, 48, 177) des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juni 1922.

In einer gemeinsamen Sitzung des wirtschaftspolitischen und finanzpolitischen Ausschusses des vorläufigen Reichswirtschaftsrates wurde ein Antrag, der die Beschränkung der Auskunftspflicht der Banken, die Aufhebung des Depotzwanges und die Wiedereinführung des Handelswechsels bezweckt, in folgender Fassung angenommen: Im Interesse unserer wirtschaftlichen Lage ist die Wiederherstellung des Bankgeheimnisses insoweit erforderlich, daß die Auskunftspflicht der Kreditinstitute auf die Fälle eines eingeleiteten Steuerstrafverfahrens beschränkt wird. Hand in Hand damit hat die Aufhebung des Depotzwanges zu gehen.

Zurzeit sind Bestrebungen im Gange, die zahlreichen Verbände des deutschen Rohproduktenhandels zu einem großen Gesamtverband zusammenzuschließen. Hieran sind auch die Altgummihändler interessiert. Auf einer Zusammenkunft in Weimar, die dieser Tage stattfand, haben die Vorstände des Fachausschusses des deutschen Rohproduktenhandels, des Verbandes deutscher Lumpengroßhandlungen und Sortierbetriebe E. V., des Vereins der Rohproduktenhändler Deutschlands E. V. und des Verbandes der Altpapier-Sortieranstalten und Großhandlungen Deutschlands E. V. einstimmig beschlossen, die neue Gesamtorganisation im Oktober d. J. in Berlin zu begründen.

Die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Neuregelung der statistischen Gebühr vom 18. Juli 1922 sind soeben im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 39 veröffentlicht worden. Die statistische Gebühr, die bisher unverändert in der 1906 festgesetzten Höhe erhoben worden ist, ist erhöht worden, um wieder ihren eigentlichen Zweck, die Deckung der Kosten der Außenhandelsstatistik zu erreichen. Zwei wesentliche Aenderungen sind mit dieser Erhöhung verbunden worden. Einmal dient künftighin in der Regel nicht mehr die Menge, sondern der Wert der angemeldeten Waren als Berechnungsgrundlage für die statistische Gebühr, und zwar beträgt die Gebühr grundsätzlich $^1/_{10}$ vom Tausend dieses Wertes. Ferner sind eine Reihe von Befreiungsvorschriften in Fortfall gekommen, z. B. diejenigen für die Einfuhr zollpflichtiger Waren, für Postsendungen, für Sendungen unter 20 kg Rohgewicht. Für Zwischenscheine ist eine besondere statistische Gebühr von 1 Mark zu entrichten.

Zur Geschäftslage.

An Ueberraschungen der mannigfaltigsten Weise haben wir uns in den dem Weltkriege folgenden „Friedensjahren" schon gewöhnen müssen; Berge von Schwierigkeiten aller Art haben sich immer wieder vor uns aufgetürmt. In unentwegtem Trotz sind wir wieder und wieder über die Gipfel geklommen, stets voll unverzagter Hoffnung, daß es jetzt nicht mehr höher gehen könne. Und immer wieder kam es anders! Wohin der Weg noch führen wird, wer vermag es zu sagen?

In tollem Wirbel überstürzen sich die Ereignisse. Wenige Wochen haben genügt, um uns in eine Wirtschaftskatastrophe zu stürzen, deren verhängnisvolle Folgen sich jeden Tag in erschreckender Weise steigern. Es ist, als ob alle guten Geister uns verlassen hätten und immer breiter und massiger ist jenes Götzenbild emporgewachsen, vor dem sich alles beugt und zu welchem bald jeder in hypnotischem Starrsinn hinaufbetet: Der Dollar! Es soll keineswegs bestritten werden, daß unsere außenpolitischen Schwierigkeiten in stetig steigendem Maße unsere Kreditwürdigkeit im Auslande geschwächt und ihr redlich Teil dazu beigetragen haben, unsere inländische Währung mehr und mehr zu zerrütten. Hat sich aber unsre außenpolitische Lage tatsächlich derart schnell verschlechtert, daß wir in einem Zeitraum von nur wenigen Wochen ein Chaos über uns ergehen lassen mußten, das alles bisher Vorangegangene weit in den Schatten stellte? Am 1. Juli noch verzeichneten wir einen Dollarstand von ca. 400 M, der unter dem Drucke verschärfter Reparationsforderungen sich ständig aufwärts bewegte und am Schluß der ersten Augusthälfte die 1000 M überschritt. Es soll durchaus nicht unberücksichtigt bleiben, daß die französischen Absichten auf Ergreifung von Zwangsmaßnahmen immer drohender wurden und daß die Besetzung des Ruhrgebietes mit ihren verhängnisvollen Folgen für unser wirtschaftliches und industrielles Leben fast unabwendbar erschien. Allein der Schein genügte, Verwirrung und Kopflosigkeit feierten wahre Orgien; gierig unterstützt von einer gewissenlosen Spekulation, sahen wir den Dollar innerhalb 10 Tagen von 1000 M auf eine Höhe bis über 2400 M klettern. Die Mark war auf winzige Bruchteile eines Pfennigs entwertet.

Von sachverständiger Seite, die Gelegenheit hatte, die Vorgänge sowohl an den deutschen, als an den ausländischen Börsenplätzen zu beobachten, wird allerdings behauptet, daß schon seit längerer Zeit der Marksturz seinen Hauptanstoß von Deutschland aus erhalten hätte und diese Behauptung wird auch dadurch gestützt, daß die ausländischen Börsen immer erst nachträglich sich den Kursschwankungen unserer deutschen Börsen angepaßt haben. Die Flucht vor der Mark machte sich im Inlande viel krasser geltend als im Auslande und es ist ein betrübendes Zeugnis für unsere moralische Verfassung, daß das Vertrauen des Auslandes sich als weit größer erwiesen hat, als dasjenige des Inlandes, so daß die sogenannten Finanzpatrioten, die sich am Elend unseres Volkes mästen und unsere letzten Säfte aufsaugen, freies Spiel hatten. Es bleibt tief bedauerlich, daß sich keine gesetzlichen Maßnahmen finden lassen, um diesen Parasiten das Handwerk für immer zu legen.

Zeigen sich nun im täglichen Leben immer stärker die Folgen unserer zerrütteten Währungsverhältnisse, so machen sich die Schwierigkeiten in unserer Branche in noch viel ausgeprägterem Maße bemerkbar. Wir haben uns daran gewöhnen müssen, daß selbst das Huhn bei seiner segensreichen Tätigkeit des Eierlegens den Kurszettel studiert und daß auch die Kartoffeln, die in unserer heimatlichen Scholle sonst lediglich von der Gunst der Witterung abhängig waren, hoffärtig geworden sind und sich ihres höheren Wertes mit dem Steigen des amerikanischen Dollars bewußt werden. Um wieviel mehr muß also die Valutasorge auf diejenigen unserer Industrien lasten, die überwiegend oder fast ausschließlich auf die Verarbeitung ausländischer Rohstoffe angewiesen sind, die nur gegen fremde Devisen gekauft werden können.

Das logische Gegenspiel der abnormen Devisenhausse haben wir in dem tollen Preiswirbel nach oben sich genügsam entwickeln sehen. Von Tag zu Tag, man kann fast sagen von Stunde zu Stunde, jagte eine Preiserhöhung die andere und jegliche Kalkulation war zur Unmöglichkeit geworden Der Verkaufsmöglichkeit wurde der Boden völlig entzogen und das Geschäft im technischen Handel schließlich mehr oder weniger lahmgelegt. Der Händler konnte seinen Abnehmern nicht mehr mit festen Preisunterlagen an Hand gehen; die Verbraucher, größtenteils noch auskömmlich eingedeckt, wollten sich auf unbestimmte Preise nicht einlassen und beschränkten ihre Einkäufe auf das unumgänglich Notwendige. Der Auftragseingang wurde dementsprechend bei den Fabriken immer geringer, so daß teilweise nicht unbeträchtliche Betriebseinschränkungen notwendig wurden. Zudem droht die Gefahr, daß die Industrie bei dem enormen Kapitalbedarf durch die hohen Devisenpreise bald nicht mehr in der Lage sein wird, sich ausreichend mit Rohstoffen eindecken zu können und dadurch zu weiteren Betriebseinschränkungen gezwungen wird.

Zur Bewältigung der größten Schwierigkeiten ist es daher unbedingtes Erfordernis, Wege zu finden, um eine einigermaßen annehmbare Norm der Preisfestsetzung für Fertigfabrikate zu finden. Es ist in der gegenwärtigen Zeit wieder mehr, als seither der Kampf der Meinungen über den ominösen Wucherparagraphen entbrannt und die Ansichten über die Berechtigung, auf Grund der Wiederbeschaffungsmöglichkeit zu kalkulieren, stehen sich schroff gegenüber. Dabei soll nicht verkannt werden, daß wir, soweit es sich um inländische Fabrikate oder landwirtschaftliche Produkte handelt, mitunter schwere Mißstände zu rügen haben, deren Beseitigung unbedingt erforderlich ist. Wir müssen aber für unsere technische Industrie unbedingt in Anspruch nehmen, daß deren Fabrikate, soweit sie aus ausländischen Rohstoffen hergestellt sind, hinsichtlich der Preisstellung dem jeweiligen Devisenstand angepaßt werden müssen. Es ist dies geradezu eine Existenzfrage, da sonst die ganze Industrie in kurzer Zeit vollständig zum Erliegen kommen müßte.

Der Konkurrenzkampf auf dem Rohstoffmarkt hat es mit sich gebracht, daß, entgegen der früheren Gewohnheit, Rohstoffe nur gegen Kasse zu handeln, unserer Industrie für ihre Rohmaterialeinkäufe kürzerer oder längerer Kredit eingeräumt worden ist. Die Abdeckung muß aber bei Fälligwerden stets in ausländischer Währung erfolgen und häufig ist schon ein wesentlicher Teil der Rohstoffe verarbeitet und zu Markpreisen im Inland schon lange verkauft, wenn zur Abdeckung der fälligen Zahlungen geschritten wird. Man vergegenwärtige sich, welche enormen Verluste den Fabriken durch die unerwartete Devisenhausse entstanden sind, wenn beispielsweise die bereits verkauften Fertigfabrikate auf einer Dollarbasis von 400 M kalkuliert wurden und die Devisen hinterher um ein Vielfaches teurer abgedeckt werden müssen.

Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, wird es leichter zu verstehen sein, daß die Preispolitik unserer verschiedenen Konventionen zunächst darauf gerichtet sein muß, die entstandenen Valutaverluste nach Möglichkeit auszugleichen und die Preise, nachdem sie dem höchsten Valutastand annähernd angepaßt waren, nicht unverzüglich eventuell weichenden Dollarkursen anzupassen. In der Organisation der Konventionen ist es auch bedingt, daß Preisveränderungen, auch nach oben, sich nicht so schnell entwickeln, wie im freien Verkehr des ungehemmten Wettbewerbes, dessen Preisgestaltung bekanntlich viel schnelleren und häufigeren Veränderungen unterworfen sind.

Es wäre von großer Wichtigkeit, wenn es gelänge, in unserem geschäftlichen Leben jeden spekulativen Einschlag auszuschalten, der nur vereinzelten Spekulationsgewinn bringen kann, viel häufiger aber oft unersetzliche Verluste bringt und dem Geschäft die solide Grundlage entzieht. Daß aber trotzdem bei den ständig schwanken-

den Valutaverhältnissen an eine stabile Preisgestaltung vorerst nicht zu denken ist, braucht nicht besonders erörtert zu werden und ein gangbarer Weg dürfte vielleicht dadurch gefunden sein, daß die Preise nach einer bestimmten Norm dem jeweiligen Valutastand angepaßt werden. Wir konnten die Beobachtung machen, daß einzelne Werke für ihre Fabrikate bestimmte Grundpreise festgesetzt haben, die auf einer festgesetzten Dollarbasis kalkuliert sind und die mit einem prozentualen Aufschlag belegt werden, der sich nach dem jeweiligen Dollarstand richtet. Dadurch kommt der Produzent in die Lage, für die eingehenden Aufträge sich sofort den auf die erforderlichen Rohstoffe entfallenden Devisenanteil sicherstellen zu können und seinem Werk die weitere Betriebsmöglichkeit zu erhalten. Allerdings werden an die Kapitalkraft dadurch außergewöhnliche Anforderungen gestellt, zumal die Banken keine Terminaufträge mehr übernehmen. Aus diesem Grunde mußten auch die früheren Zahlungsbedingungen verschärft werden und für größere Aufträge mitunter vorherige Anzahlung gefordert werden. Wenn auch der Händler erst am Tage des Auftragseinganges bei seinem Lieferanten den zur Berechnung kommenden Preis an Hand des Kurszettels feststellen kann, so ist er wenigstens vor späteren Preisveränderungen gesichert und kann auch seinerseits seinem Abnehmer einen für die Lieferung gültigen Preis angeben. Es soll durchaus nicht bestritten werden, daß auch dies nur ein unerwünschter Notbehelf ist, allein wir müssen uns wohl oder übel damit begnügen, der Schwierigkeiten so gut wie eben möglich Herr zu werden.

Zu gesünderen Zuständen werden wir erst wieder mit der Rückkehr zu normalen Verhältnissen gelangen können. Die heutige Geschäftslage ist für Industrie und Handel sowie Verbraucher gleichermaßen verhängnisvoll, und dunkler als je liegt die Zukunft vor uns. Wir wollen hoffen, daß recht bald ein Sonnenstrahl die dichten Nebel zerteilen wird, die schwer und drückend sich auf unser wirtschaftliches und nationales Leben gelagert haben. Sn.

Vereinigung Deutscher Pneumatik-Reparatur-Anstalten (e.V.).

Geschäftsstelle: **Dresden-A.,** Ringstraße 18 III

Syndikus Karl Theel.

Ziel und Zweck der Vereinigung:

Zusammenschluß sämtlicher Branchekollegen zur einheitlichen Behandlung der die Branche interessierenden Fragen wirtschaftlicher und tarifpolitischer Hinsicht.

Neuanmeldungen.

Ordentliche Mitglieder:

Gebr. Elsig, Köln-Nippes, Merheimer Str. 114
Mathias Ulrich, Köln a. Rh., Zülpicher Str. 15
Harry Sons, Köln a. Rh., Deutscher Ring 13
Alexander Hoegen, Köln-Nippes, Neußer Str. 279
Bolz & Wilms, Köln a. Rh., Werderstraße 27
Sulzmann & Co., G. m. b. H., Köln-Nippes, Merheimer Str. 110.
Vulkanisier-Anstalt Anton Schneider, Ravensburg
Arno R. Wagner, Neustettin (Pommern), Klosterweg 18
Auto-Reifen-Vulkanisier-Anstalt Jean Wilhelm, Bamberg, Hauptwachstraße 15.

Neuaufnahmen

Ordentliche Mitglieder:

Christian Aletter, Nauheim, Frankfurter Straße
Ernst Nitzschmann, Berlin-Weißensee, Gustav-Adolf-Straße 155
Vulkanisieranstalt Ebingen (Württbg.), Paulinenstr. 6, Inh. Herm. Eppler
J. H. Breitenwischer, Vulkanisieranstalt, Bremen
J. Dirksen, Duisburg-Meiderich, Bahnhofstraße
Automobil- und Maschinen-Reparaturanstalt Gebrüder Kaufmann, Altena (Westf.).

Die in Nr. 46 der „Gummi-Zeitung" angekündigte Gründung der Sektion Schlesien ist inzwischen erfolgt. Die neue Sektion heißt „Schlesien". Ihr Sitz ist Breslau, die Sektionssitzungen finden jeden Mittwoch am Monatsanfang im Café „Zur Börse", abends 8 Uhr, statt. Der Vorstand der Sektion Schlesien setzt sich wie folgt zusammen:

Sektionsleiter: Herr Koschel i. Fa. König & Koschel, Breslau
Stellvertreter: Herr König i. Fa. König & Koschel, Breslau
Schriftführer: Herr Thiel i. Fa. Thiel & Co., Breslau
Kassierer: Herr Diepelt, Schweidnitz.

Alle Anschreiben an die Vereinigung sind zu richten an die Geschäftsstelle Dresden-A., Ringstraße 18 III, Syndikus Karl Theel.

Deutschlands Ein- und Ausfuhr an Kautschuk, Guttapercha und Waren daraus im ersten Halbjahr 1922.

dz = Doppelzentner.

II.

Einfuhr.

Andere Waren.

504. Wachstuch

Einfuhr dz	9
Wert in 1000 M	2 320

505a. Gewebe, durch andere Stoffe als Kautschuk, Guttapercha od. Zellhorn wasserdicht gemacht: grobe, Schiefertuch

Einfuhr dz	25
Wert in 1000 M	851

505b. —: nicht grobe

Einfuhr dz	6
Wert in 1000 M	24

506. Gewebe mit Zellhorn usw. überstrichen (z. B. Pegamoid)

Einfuhr dz	1
Wert in 1000 M	8

507. Schmirgeltuch, Bimssteintuch, Feuerstein-, Glas-, Sandleinen

Einfuhr dz	23
Wert in 1000 M	249

508a. Fußbodenbelag aus Linoleum od. ähnlichen Stoffen: in der Masse einfarbig, unbedruckt

Niederlande dz	4
Wert in 1000 M	13

508b. —: in der Masse einfarbig, bedruckt

Einfuhr dz	—
Wert in 1000 M	—

509. —: in der Masse mehrfarbig

Einfuhr dz	—
Wert in 1000 M	—

510. Tapeten, Linkrusta u. dergl. aus Linoleum oder ähnlichen Stoffen

Einfuhr dz	—
Wert in 1000 M	—

511. Watte zu Heilzwecken

Einfuhr dz	—
Wert in 1000 M	—

521a. Wachstuch-, Sattler-, Täschner- usw. Waren aus groben u. a. wasserdichten Geweben, auch aus Schiefer- oder Schmirgeltuch

Einfuhr dz	18
Wert in 1000 M	176

521b. Gummiwäsche, sog. (Halskragen und dergl.), aus Geweben, mit Zellhorn (Celluloid) oder ähnl. Stoffen überstrichen

Einfuhr dz	1
Wert in 1000 M	9

522a. Kleider aus Gespinstwaren, auch aus Filz, mit Kautschuk überzogen, getränkt usw.: Kleider und Mäntel

aus	dz
Saargebiet	10
Großbritannien	12
übrigen Ländern	21
zusammen dz	43
Wert in 1000 M	1 556

522b. sonstige genähte Gegenstände, auch Sattler- und Täschnerwaren

Einfuhr dz	9
Wert in 1000 M	183

651a. Glanzpappe (Preßspan) u. a. hochgeglättete Pappe, Kunstlederpappe sowie andere feine Pappen

aus	dz
Saargebiet	188
übrigen Ländern	193
zusammen dz	381
Wert in 1000 M	504

651b. Vulkanfiber

aus	dz
V. St. v. Amerika	131
übrigen Ländern	5
zusammen dz	136
Wert in 1000 M	1 070

912b. Isolationsgegenstände aus Asbest, Asbestpappe, Glimmer oder Mikanit für die Elektrotechnik (Schutzkasten usw.)

aus	dz
Saargebiet	2 049
übrigen Ländern	—
zusammen dz.	2 049
Wert in 1000 M	5 486

231b. Asbest (Berg-, Erdflachs), roh, gemahlen, Asbestfasern

aus	dz
Großbritannien	2 528
Brit. Südafrika	7 219
Kanada	29 559
V. St. v. Amerika	5 624
übrigen Ländern	7 028
zusammen dz.	51 958
Wert in 1000 M	164 624

705. Papier, Pappe aus Asbest; Asbestzementplatten

Einfuhr dz	27
Wert in 1000 M	102

706. Garne, Schnüre, Stränge, Stricke, Seile aus Asbest

Einfuhr dz	30
Wert in 1000 M	393

707. Gewebe aus Asbest (außer Asbestkautschukgeweben), Platten daraus (Asbesttuchplatten)

Einfuhr dz	36
Wert in 1000 M	1 022

708. Klingerit, Kesselbekleidungen, Dichtungsplatten-, -ringe u. anderweit nicht genannte Waren aus Asbest, Asbestpapier oder Asbestgeweben (Asbestkautschukgewebe, Handschuhe, Kleider, Masken, Mützen, Schläuche, Schuhe aus Asbestgeweben)

aus	dz
Saargebiet	63
Schweiz	2
übrigen Ländern	5
zusammen dz	70
Wert in 1000 M	268

908a. Elektrizitätssammler, deren Ersatzplatten (Elektroden): ohne Zellhorn, ähnliche Formerstoffe od. Hartkautschuk

Einfuhr dz	144
Wert in 1000 M	992

908b. —: mit Zellhorn, ähnliche Formerstoffe oder Hartkautschuk

Einfuhr dz	15
Wert in 1000 M	113

909. Kabel zur Leitung elektr. Ströme, zur Verlegung in Wasser oder Erde geeignet

aus	dz
Belgien	288
Großbritannien	398
Niederlande	513
übrigen Ländern	467
zusammen dz.	1 666
Wert in 1000 M	3 004

346. Asbestanstrichmasse, Asbestfarben; Asbestkitt

Einfuhr dz	—
Wert in 1000 M	—

260. Schmiermittel, mit Fetten oder Oelen hergestellt

aus	dz
V. St. v. Amerika	5 947
übrigen Ländern	1 585
zusammen dz.	7 532
Wert in 1000 M	18 863

466. Taue, Seile, Stricke, Bindfaden aus Baumwollengespinsten über 1 mm stark

aus	dz
Saargebiet	7
Belgien	6
übrigen Ländern	4
zusammen dz	17
Wert in 1000 M	212

467a. Schläuche, grobe, grobe Gurte, gewebt oder gewirkt

Einfuhr	1
Wert in 1000 M	15

467b. Treibriemen aus Baumwolle, Wolle und anderen Tierhaaren; gewebt oder gewirkt

aus	dz
Großbritannien	44
übrigen Ländern	6
zusammen dz.	50
Wert in 1000 M	984

468. Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt

Einfuhr	1
Wert in 1000 M	6

484. Taue, Seile, Stricke, Bindfäden aus anderen pflanzl. Spinnstoffen über 1 mm stark

aus	dz
Danzig	—
Belgien	479
Niederlande	125
übrigen Ländern	75
zusammen dz.	679
Wert in 1000 M	1 767

485a. Eimer, Gurte, Hängematten, Netze, Schläuche, Treibriemen und dergleichen, Seilerwaren

Einfuhr dz	22
Wert in 1000 M	177

Ausfuhr.

Andere Waren.

504. Wachstuch

nach	dz
Danzig	44
Saargebiet	406
Dänemark	896
Niederlande	1 038
Oesterreich	767
Tschechoslowakei	—
Schweiz	844
Südamerika	—
übrigen Ländern	2 693
zusammen dz.	6 688
Wert in 1000 M	75 315

505a. Gewebe, durch andere Stoffe als Kautschuk, Guttapercha oder Zellhorn wasserdicht gemacht: grobe, Schiefertuch

nach	dz
Dänemark	94
Niederlande	292
Norwegen	204
Schweden	26
Schweiz	95
Südamerika	—
übrigen Ländern	430
zusammen dz.	1 141
Wert in 1000 M	11 405

505b. —: nicht grob

nach	dz
Niederlande	73
Oesterreich	56
Tschechoslowakei	—
Ungarn	—
Schweiz	51
Argentinien	102
V. St. v. Amerika	34
übrigen Ländern	308
zusammen dz.	624
Wert in 1000 M	13 998

506. Gewebe mit Zellhorn usw. überstrichen (z. B. Pegamoid)

Ausfuhr dz	1 463
Wert in 1000 M	24 863

507. Schmirgeltuch, Bimssteintuch, Feuerstein-, Glas-, Sandleinen

nach	dz
Dänemark	161
Italien	124
Niederlande	818
Oesterreich	514
Tschechoslowakei	380
Ungarn	133
Portugal	—
übrigen Ländern	1 082
zusammen dz.	3 212
Wert in 1000 M	21 544

508a. Fußbodenbelag aus Linoleum oder ähnlichen Stoffen: in der Masse einfarbig, unbedruckt

nach	dz
Danzig	427
Saargebiet	406
Dänemark	630
Niederlande	—
Oesterreich	1 585
Tschechoslowakei	816
Schweden	—
Schweiz	—
übrigen Ländern	2 553
zusammen dz.	6 417
Wert in 1000 M	29 169

508b. —: in der Masse einfarbig, bedruckt

Ausfuhr dz	5 244
Wert in 1000 M	41 991

509. —: in der Masse mehrfarbig

nach	dz
Danzig	52
Norwegen	1 469
Niederlande	—
Oesterreich	1 045
Schweden	2 859
Schweiz	1 383
übrigen Ländern	3 806
zusammen dz.	10 614
Wert in 1000 M	91 543

510. Tapeten, Linkrusta und dergl. aus Linoleum oder ähnlichen Stoffen

Ausfuhr dz	235
Wert in 1000 M	1 261

511. Watte zu Heilzwecken

nach	dz
Belgien	222
Dänemark	581
Niederlande	438
Oesterreich	227
Tschechoslowakei	77
Baltikum	121
Schweden	319
übrigen Ländern	1 307
zusammen dz.	3 292
Wert in 1000 M	29 511

521a. Wachstuch-, Sattler-, Täschnerusw. Waren aus groben und and. wasserdichten Geweben; auch aus Schiefer- oder Schmirgeltuch

nach	dz
Saargebiet	96
Dänemark	110
Großbritannien	107
Niederlande	245
Norwegen	33
Schweden	77
Schweiz	58
übrigen Ländern	636
zusammen dz.	1 362
Wert in 1000 M	31 092

521b. Gummiwäsche, sogen. (Halskragen und dergl.), aus Geweben mit Zellhorn (Celluloid) oder ähnlichen Stoffen überstrichen

Ausfuhr dz	139
Wert in 1000 M	9 840

522a. Kleider aus Gespinstwaren, auch aus Filz, mit Kautschuk überzogen, getränkt usw.: Kleider und Mäntel

Ausfuhr dz	302
Wert in 1000 M	22 321

522b. Sonstige genähte Gegenstände, auch Sattler- und Täschnerwaren

nach	dz
Dänemark	343
Großbritannien	196
Niederlande	847
Finnland	221
Schweden	237
Schweiz	113
Türkei	331
übrigen Ländern	1 728
zusammen dz.	4 016
Wert in 1000 M	143 448

707. Gewebe aus Asbest (auß. Asbestkautschukgeweben), Platten daraus (Asbesttuchplatten)

Ausfuhr dz	120
Wert in 1000 M	2 694

651a. Glanzpappe (Preßspan) und andere hochgeglättete Pappe, Kunstlederpappe sowie andere feine Pappen

nach	dz
Großbritannien	5 062
Niederlande	4 061
Oesterreich	2 530
Tschechoslowakei	1 373
Schweden	746
Aegypten	404
Argentinien	2 227
V. St. v. Amerika	2 656
übrigen Ländern	9 422
zusammen dz.	28 481
Wert in 1000 M	52 634

651b. Vulkanfiber

nach	dz
Belgien	131
Großbritannien	174
Oesterreich	219
Tschechoslowakei	228
Nordrußland	83
Spanien	68
übrigen Ländern	397
zusammen dz	1 300
Wert in 1000 M	7 613

651c. Pappen aus Holzstoff (Braunholz-, Lederpappe), Stroh-, Schrenz-, Torfpappe u. anderweit nicht genannte grobe Pappen

nach	dz
Belgien	6 449
Dänemark	17 533
Großbritannien	20 505
Niederlande	26 423
Schweden	10 692
übrigen Ländern	43 146
zusammen dz.	124 748
Wert in 1000 M	103 859

651d. Dachpappen, Röhren aus Dachpappe; Steinpappe; Schiffsfilz

nach	dz
Dänemark	6 288
Niederlande	14 183
Norwegen	7 371
Baltikum	12 535
Schweden	7 510
übrigen Ländern	26 020
zusammen dz.	73 907
Wert in 1000 M	39 233

912 l. Isolationsgegenstände aus Asbest, Asbestpappe, Glimmer oder Mikanit, für die Elektrotechnik (Schutzkasten) usw.

nach	dz
Dänemark	23
Oesterreich	106
Tschechoslowakei	31
Schweden	15
übrigen Ländern	110
zusammen dz.	285
Wert in 1000 M	9 222

231b. Asbest (Berg-, Erdflachs), roh, gemahlen, Asbestfasern

nach	dz
Dänemark	88
Tschechoslowakei	614
Finnland	190
Schweiz	336
Spanien	64
übrigen Ländern	805
zusammen dz.	2 097
Wert in 1000 M	4 337

705. Papier, Pappe aus Asbest; Asbestzementplatten

nach	dz
Dänemark	4 551
Großbritannien	1 266
Niederlande	366
V. St. v. Amerika	4 304
übrigen Ländern	5 591
zusammen dz.	16 078
Wert in 1000 M	19 122

706. Garne, Schnüre, Stränge, Stricke, Seile aus Asbest

nach	dz
Belgien	48
Dänemark	37
Niederlande	178
Schweden	36
übrigen Ländern	276
zusammen dz.	575
Wert in 1000 M	9 708

708. Klingerit, Kesselbekleidungen, Dichtungsplatten, -ringe u. anderweit nicht genannte Waren aus Asbest, Asbestpapier oder Asbestgeweben (Asbestkautschukgewebe, Handschuhe, Kleider, Masken, Mützen, Schläuche, Schuhe aus Asbestgeweb.)

nach	dz
Belgien	423
Italien	290
Niederlande	799
Schweden	365
Schweiz	142
Spanien	182
übrigen Ländern	1 468
zusammen dz.	3 669
Wert in 1000 M	40 345

346. Asbestanstrichmasse, Asbestfarben; Asbestkitt

Ausfuhr dz	62
Wert in 1000 M	29

260. Schmiermittel, mit Fetten oder Oelen hergestellt

nach	dz
Danzig	193
Saargebiet	2 613
Dänemark	264
Großbritannien	1 765
Oesterreich	1 023
Tschechoslowakei	425
Baltikum	786
Finnland	1 216
übrigen Ländern	5 271
zusammen dz.	13 556
Wert in 1000 M	26 342

908a. Elektrizitätssammler u. deren Ersatzplatten (Elektroden): ohne Zellhorn, ähnliche Formerstoffe oder Hartkautschuk

nach	dz
Dänemark	4 376
Luxemburg	300
Niederlande	1 949
Schweden	4 634
übrigen Ländern	7 016
zusammen dz.	18 275
Wert in 1000 M	70 091

908b. —: mit Zellhorn, ähnlichen Formerstoffen oder Hartkautschuk

nach	dz
Belgien	416
Dänemark	18[illegible]
Großbritannien	318
Niederlande	315
Schweden	18[illegible]
übrigen Ländern	1 060
zusammen dz.	2 484
Wert in 1000 M	22 546

909. Kabel zur Leitung elektrischer Ströme, zur Verlegung in Wasser oder Erde geeignet

nach	dz
Niederlande	47 992
Norwegen	15 966
Schweden	10 002
übrigen Ländern	38 124
zusammen dz.	112 084
Wert in 1000 M	524 193

466. Taue, Seile, Stricke, Bindfäden aus Baumwollgespinsten: über 1 mm stark

Ausfuhr dz	142
Wert in 1000 M	1 376

467a. Schläuche, grobe, grobe Gurte, gewebt oder gewirkt

Ausfuhr dz	183
Wert in 1000 M	3 265

467b. Treibriemen aus Baumwolle, Wolle und anderen Tierhaaren, gewebt oder gewirkt

nach	dz
Saargebiet	92
Griechenland	32
Niederlande	143
Oesterreich	238
Ostpolen	90
Baltikum	173
Spanien	135
Brit. Indien	266
China	108
übrigen Ländern	1 399
zusammen dz.	2 676
Wert in 1000 M	42 817

468. Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt

nach	dz
Dänemark	50
Niederlande	67
Türkei	98
Brit. Indien	59
Argentinien	43
übrigen Ländern	327
zusammen dz.	644
Wert in 1000 M	12 262

484. Taue, Seile, Stricke aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen

nach	dz
Belgien	764
Italien	1 548
Niederlande	1 606
Tschechoslowakei	286
Finnland	521
Schweiz	1 330
übrigen Ländern	7 575
zusammen dz.	13 630
Wert in 1000 M	68 140

485a. Eimer, Gurte, Hängematten, Netze (andere als Fischernetze, 461), Schläuche, Treibriemen und dergl. Seilerwaren

nach	dz
Saargebiet	45
Belgien	16
Niederlande	380
Schweiz	24
übrigen Ländern	801
zusammen dz	1 266
Wert in 1000 M	9 349

Referate.

Neuzeitliche Verfahren zur Bearbeitung von Hartkautschuk und dergleichen Stoffen.

(„The India Rubber Journal" vom 5. August 1922, Seite 17 u. folg.)

Im folgenden werden moderne Verfahren zur maschinellen Bearbeitung von Materialien für Telephonie, elektrische Stromleitungen usw. beschrieben, so z. B. von Hartkautschuk, Vulkanfiber, Bakelite, Galalith. Diese Stoffe sind in Qualität und Benutzungszweck merklich verschieden, so daß ihre Bearbeitung nicht nach einem Schema erfolgen kann. Der Gegenstand wird unter verschiedenen Gesichtspunkten mechanischer Bearbeitung, wie Abdrehen, Fräsen, Hobeln, Bohren, Glätten, Polieren und dergleichen behandelt. Die angeführten Verfahren sind praktisch erprobt und dürften für die Einzelstoffe gute Ergebnisse liefern.

Um Hartkautschukplatten in Stücke, Streifen usw. zu zerteilen, welche weiter bearbeitet werden sollen, sind die Verfahren je nach Dicke der Platten verschieden. Platten von über 6 mm Stärke können mittels Bandsäge oder schnellaufender Kreissäge kalt, gleich Holz, zerteilt werden. Die Kreissäge muß etwas verschränkte Zähne haben, um die Reibung und dadurch bewirkte Erhitzung zu vermindern. Bandsägen zum Zerschneiden von Hartkautschukplatten müssen schnell laufen und glatten Schnitt liefern. Platten unter 6 mm Stärke werden am zweckmäßigsten auf etwa 120° C erhitzt und mittels Schneidvorrichtung bei Messerwinkelstellung von 10 Grad zerschnitten. Vulkanfiber bearbeitet man in gleicher Weise wie Hartkautschuk. Isolationsmittel, z. B. Erinoid, Galalith und dergleichen werden durch Band- oder Kreissäge, nicht mittels Druckschneidevorrichtung, zerteilt, sie sind brüchig und vertragen auch keine Erhitzung beim Schneiden. Erfolgt die Bearbeitung auf der Drehbank, so muß der Drehstahl einen Schneidwinkel von 25 bis 30 Grad haben, um den Druck auf das zu schneidende Stück zu mindern.

Abdrehen von Hartkautschuk. Die Drehgeschwindigkeit in der Minute betrage etwa 150 Umdrehungen. Der Drehstahl bestehe aus bestem gehärteten Stahl, seine Schneidfläche verlaufe im Winkel von 15 Grad mit seitlicher Abschärfung von 10 Grad. Mit Diamant oder Saphir besetztes Schneidwerkzeug gibt besseres Abdrehen, die Kosten für das öftere Schärfen fallen weg, die Flächen werden glatter und gleichmäßiger. Als Schmiermittel bei Bearbeitung von Hartkautschuk benutzt man eine lösliche Oelverbindung, weniger gut Paraffin, da dieses die Maschinenteile angreift. Gewöhnliches Specköl eignet sich nicht als Schmiermittel für Hartkautschukbearbeitung, es kühlt nicht genügend, man muß vor allem die Schneide des Werkzeuges kühl halten, um gute Schnitte, Drehflächen usw. zu erzielen.

Vulkanfiberteile müssen bei Drehgeschwindigkeiten von 70 bis 100 engl. Fuß in der Minute bearbeitet werden. Der Drehstahl zeigt Neigung, die elastische Masse aufzulockern und keinen reinen Schnitt zu liefern. Form und Schneidwinkel des Schneid- und Drehwerkzeuges sind die gleichen wie zur Bearbeitung von Hartkautschuk. Lösliches Oel als Schmiermittel weicht die Fiber auf, man arbeitet möglichst trocken, unter öfterem Auswechseln des Werkzeuges. — Galalith, Erinoid und dergleichen müssen in schneller Bewegung abgedreht werden, das Bearbeiten kann trocken erfolgen, es entwickelt sich keine allzugroße Hitze. Die Werkzeuge sind die gleichen wie für Hartkautschuk.

Abfräsen wird meist auf Sondermaschinen oder auf der Drehbank vorgenommen, es dient dazu, um Stäbe, Röhren usw. im Durchmesser ihrer ganzen Länge nach zu verkleinern. Das Arbeitsstück ist eingespindelt, wird schnell gedreht und durch einen längsbeweglichen Drehstahl oder dergleichen bearbeitet, oder der feststehende Stab wird durch ein sich drehendes Schneidwerkzeug der ganzen Länge nach allmählich gefräst. Man benutzt vielfach Diamantschneider und bearbeitet auch die Innenseite von Röhren. Das Fräsen geschieht trocken.

Formschneiden erfolgt mit besonders gestalteten Formrädchen aus Stahl mit großer Drehgeschwindigkeit. Hobeln bewirkt man mit schnell sich drehenden gezähnten Scheiben. Pressen von dünnen Ebonitplatten kann kalt in Stempelpressen zwischen Unter- und Oberplatte erfolgen, dickere Platten sind auf etwa 65° C zu erwärmen, um denselben genügende Schmiegsamkeit zu verleihen. Das Stanzen von Ebonitartikeln erfolgt stets nach der Formgebung, besonders wenn dies mit Erwärmen verbunden ist, da sonst die Ausmaße der Stanzräume sich verändern. Rote und dunkle Fiber läßt sich kalt wie Ebonit pressen und stanzen, beim Pressen von Erinoid, Bakelite, Galalith und dergleichen, welche Stoffe brüchig sind, muß eine Stempelpresse mit Ober- und Unterplatte angewendet werden.

Bohren von Ebonit erfolgt durch Stahldrillbohrer mit großer Umlaufgeschwindigkeit, als Schmiermittel dient zweckmäßig Talg. Das Gleiche gilt für Bohren von Erinoid, Galalith, Bakelite und dergleichen, für rote und schwarze Fiber benutzt man gewöhnliche Holzbohrer mit schlankem Schaft. Ebonitartikel werden mit Gewinde versehen durch Bearbeiten mit Schraubkluppen auf der Drehbank unter Verwendung von reichlichen Schmierstoffmengen. Sehr kleine Oeffnungen (Löcher) in Ebonitartikeln bohrt man maschinell mit Dreikronenbohrer bzw. Zweischneidenbohrer, als Schmiermittel dient Talg. Erinoid, Galalith und dergleichen bearbeitet man trocken, rote und dunkle Fiber wie Ebonit. Polieren der fertig bearbeiteten Artikel geschieht durch Hand auf Polierbank mit Oel und Schmirgelpulver bzw. Wasser und Trippel.

* * *

Ueber Faktis in Kautschukgemischen.

Nach „The India Rubber World" vom 1. Juli 1922, S. 670: Faktis sind keine Ersatzstoffe für Kautschuk, sie besitzen aber gewisse Vorteile als Zusätze in Kautschukmischungen. Ihre Anwesenheit ist nicht so wichtig wie diejenige des Schwefels, doch erteilt der Zusatz von Faktis gewissen Kautschukartikeln Eigenschaften, die durch andere Stoffe nicht erreichbar sind. Besonders wirken Faktis vorteilhaft auf das Lagern (Altern) und auf gute mechanische Verarbeitung der Kautschukmasse. Faktis oxydieren nicht und werden nicht harzig. Eine ganze Anzahl technischer Artikel müssen lange Zeit beim Lagern unverändert bleiben, trotz der großen Oberfläche, die sie der Oxydation darbieten. Bei Herstellung solcher Artikel ist der Gehalt an Rohkautschuk nicht immer ausschlaggebend, der Erfolg hängt hauptsächlich von richtiger Auswahl der Zusätze ab, welche bewirken, daß das Fabrikat gegen Licht, Hitze und Luft widerstandsfähig ist. Gutes Alternvermögen von Kautschukwaren sichert deren Elastizität und Zugfestigkeit. Ferner ist wesentlich gute mechanische Verarbeitungsfähigkeit der Kautschukmasse, dies begünstigen Faktis bedeutend. Geschmeidigkeit für Streichzwecke bedingt gleichmäßigen Ueberzug der Gewebe, die Verwendung von fadenziehender, schmieriger Lösung ist bedenklich. Die Massen für Streichzwecke enthalten daher stets hellen oder braunen Faktis. Die Gegenwart von Faktis in einer Kautschukmischung verhindert Ausblühen der unvulkanisierten Masse, gibt gummierten Stoffen reine Oberfläche und schützt gegen Brüchigwerden. Bei Anfertigung von farbigen Bodenbelagen haben Faktis besondere Vorteile. Helle Sorten beeinträchtigen nicht die Färbung, die Beläge bleiben straff, falten sich nicht, blühen nicht aus. Mit Faktis versetzte Kautschukmasse läuft geschmeidig durch die Schlauchmaschine und liefert glattflächige Artikel. Für Anfertigung von Kautschukzement können bis zu 50 Prozent braune Faktis Verwendung finden, auf Rohkautschukgehalt berechnet. Man muß allerdings dann die etwas verzögernde Einwirkung der Faktis auf die Vulkanisation berücksichtigen und Beschleuniger zusetzen bzw. die Vulkanisationsbedingungen anpassen. Endlich verbilligen Faktis die Kosten der Kautschukmasse dem Volumen nach und erleichtern die Verarbeitung trockener Füllstoffe während des Mischens.

Ueber die Karnaubawachspalme

und ihr Produkt, das Karnaubawachs, teilt die Firma Ludmar m. b. H., Köln a. Rh., in „Chemisch-Technische Wochenschrift“ vom 24. August 1922 Seite 3 auszüglich folgendes mit: Die zur Gattung Copernicia gehörende Karnaubawachspalme ist im tropischen Amerika heimisch, die jungen Blätter sind auf der Unterseite gelb gefärbt und sondern einen trockenen Stoff ab mit angenehmem Geruch, ein Pflanzenwachs, welches lose an den Blättern hängt und leicht sich abschütteln läßt. Die häufig in der brasilianischen Provinz Ceara wachsende Palme wird fast in ihren Gesamtteilen benutzt. Die Fasern liefern Material für Stricke, Seile, Netze, Gewebe, Hüte, Körbe, Füllstoff für Matratzen und Kissen, die Blätter werden zum Dachdecken, die Früchte als Viehfutter, die ölhaltigen Samen als Kaffeeersatz verwendet. Beim Anzapfen des Stammes wird eine dickliche Flüssigkeit abgesondert, die als Getränk dient, die Wurzel wird als Heilmittel benutzt, das Holz alter Palmen ist sehr hart, nimmt gute Politur an und eignet sich als Schiffsbaumaterial.

Am wichtigsten ist das Karnaubawachs, welches seit Anfang des 19. Jahrhunderts in größeren Mengen gesammelt und verschickt wurde. Wenn die Blätter der Palme beginnen sich fächerartig auszubreiten, schneidet man die unteren mit einer Sichel ab. Die Blatternte wird alle 14 Tage sechs Monate hindurch wiederholt. Man breitet die Blätter mit der Unterseite nach oben auf Matten aus, bearbeitet die Blattflächen mit Stöcken und erhält das Wachs als feines Pulver, welches in kochendem Wasser geschmolzen wird. Das flüssige Wachs schöpft man in Gipsformen und läßt erstarren.

Die erste Ausfuhr von Karnaubawachs aus Ceara erfolgte im Jahre 1846 mit 26 218 kg. Man versendet das Wachs in Arroben von 15 kg nach den Häfen, von dort wird es in Jutesäcken verschifft. Nach Deutschland gingen aus Brasilien im 1. Halbjahr 1921 rund 81 000 kg. (f)

Wichtige Entscheidung über Umsatzsteuer-Nachzahlung.

Durch die Neuregelung des Umsatzsteuergesetzes, namentlich durch die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 20. April 1922, ist eine Unsicherheit und Unklarheit im Umsatzsteuerrecht entstanden, auf die wir schon öfter hingewiesen haben. Bekanntlich hat § 209a der Ausführungsbestimmungen dem Lieferanten das Recht zugesprochen, bei allen Verträgen bis zum 20. April 1922 das ½ Prozent Mehrumsatzsteuer vom Abnehmer nachzufordern, während Art. 4 Abs. 5 der Novelle vom 8. April 1922 im Anschluß an § 46 Abs. 5 des Gesetzes dies nur für alle Verträge bis zum 1. Januar gestattete. Zu diesem Widerspruch zwischen Gesetz und Ausführungsbestimmungen hat der Reichsfinanzminister selbst keine Stellung genommen, vielmehr in einem Erlaß nur geraten, solange zu warten, bis ein gerichtliches Urteil in dieser Angelegenheit gefällt ist. Ein solches Urteil ist nun von der Ferienstrafkammer des Landgerichts Düsseldorf ergangen und besagt, daß die Ausführungsbestimmungen des Reichsfinanzministers, entgegen der ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung, im Verordnungswege die Geltungsdauer des Umsatzsteuergesetzes erweiterte, also eine unzulässige Gesetzesänderung enthalten. Auf Grund dieses Urteils besteht also **keine Verpflichtung zur Nachzahlung der erhöhten Umsatzsteuer bei Verträgen zwischen dem 1. Januar und 20. April 1922.**

Die neuen Postgebühren.

Vom Reichstagsausschuß für Postangelegenheiten sind die erhöhten Tarife für Postkarten und Briefe so angenommen worden, wie sie der Reichsrat genehmigt hatte. Eine Postkarte im Ortsverkehr kostet also ab 1. Oktober 1,50 M Porto, im Fernverkehr 3 M. Ein Brief im Ortsverkehr bis 20 g 2 M; über 20 bis 100 g 4 M; über 100 bis 250 g 6 M. Im Fernverkehr beträgt das Porto für Briefe bis 20 g 6 M; über 20 bis 100 g 8 M; über 100 bis 250 g 10 M. Drucksachen kosten bis 20 g 1 M; über 20 bis 50 g 1,50 M; über 50 bis 100 g 3 M; über 100 bis 250 g 6 M; über 250 bis 500 g 8 M; über 500 bis 1000 g 10 M. Die Fernsprechgebühren wurden ebenfalls nach dem Regierungsvorschlag angenommen. Es wird also vom 1. Oktober ab auf alle Fernsprechgebühren ein Teuerungszuschlag von 500 Prozent, das ist 340 Prozent mehr als bisher, erhoben. Die Fernsprechgebühren werden künftig so festgesetzt, daß die Einrichtungskosten für jede Sprechstelle voll gedeckt, daß die Grundgebühren ermäßigt und die Einzelgesprächssätze entsprechend erhöht werden.

Kautschukpflanzen und Kautschukgewinnung.

Ueber den Plan eines großen amerikanischen Gummipflanzungstrusts.

— wenn wir diese Bezeichnung gebrauchen wollen — gingen in letzter Zeit verschiedentlich Nachrichten durch die englische Presse. Inzwischen wurden uns hierüber die nachfolgenden Mitteilungen übersandt, die jedenfalls in manchen Punkten noch ziemlich unklar sind:

Amerika ist bei weitem der größte Verbraucher von Gummi und beansprucht mehr als 70 Prozent der Weltausbeute. Es ist für die Vereinigten Staaten daher ein Lebensinteresse, sich mit der Frage des Ueberflusses an Gummi zu beschäftigen.

Unter diesen Umständen überrascht es nicht, daß der Plan eines Internationalen Gummipflanzungstrusts zum Erwerb von Pflanzungen in den verschiedensten Anbaugebieten des Ostens (sei es durch Kauf oder sei es auf eine andere Weise) nunmehr Gestalt annimmt.

Bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge ist die Gummipflanzungswirtschaft tatsächlich zahlungsunfähig, und wenn nichts zur Besserung der Lage geschieht, muß eine Pflanzung nach der anderen eingehen. Bei weitsichtigen Verbrauchern in den Vereinigten Staaten wird diese Lage mit großem Unbehagen angesehen. Es scheint, daß sich dann die Vorräte ganz allmählich verringern, bis der vorhandene Vorrat aufgebraucht ist und eine tatsächliche Knappheit sich zeigt mit starkem Ansteigen der Preise.

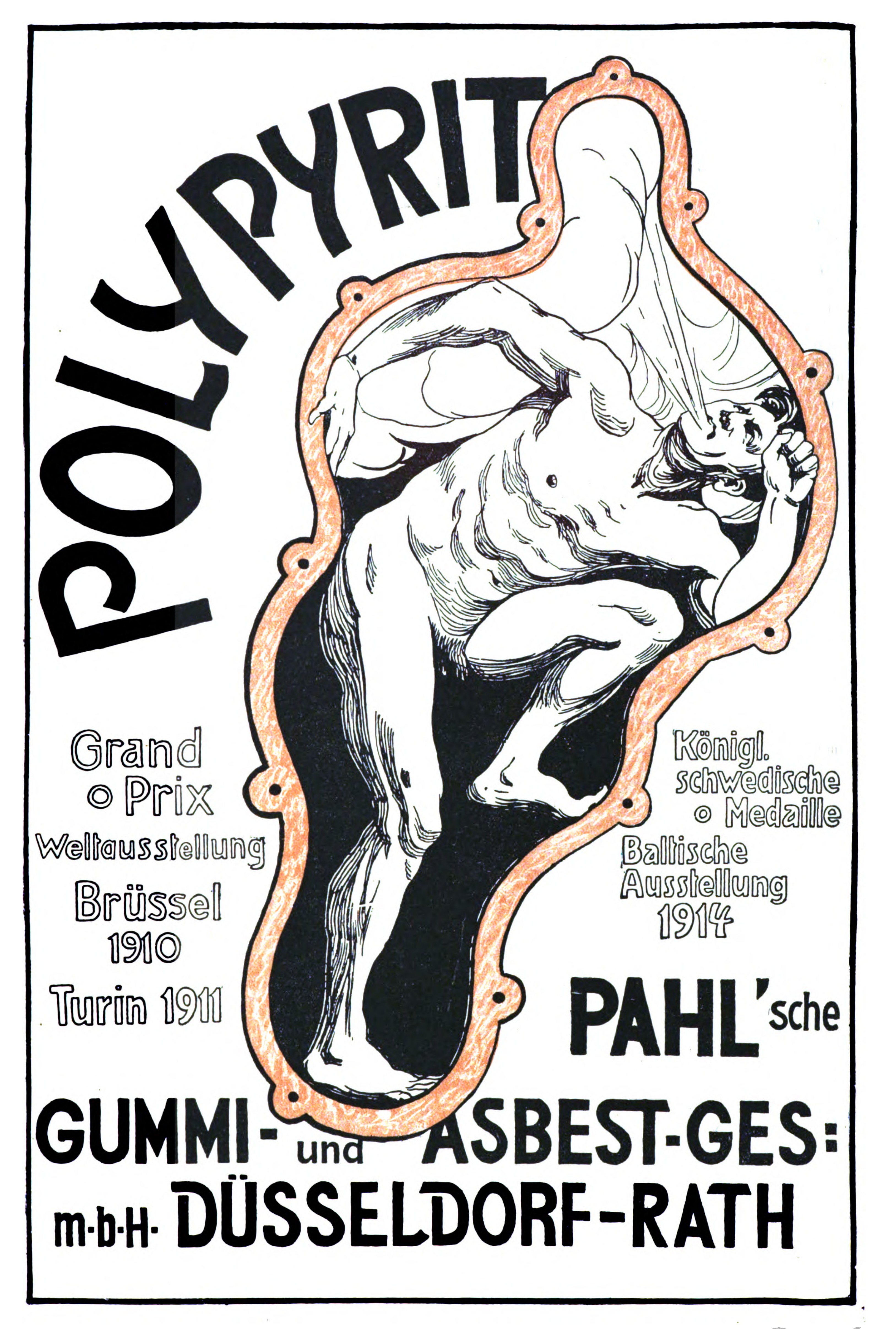
Neuerdings haben daher große Verbraucherkreise in den Ver. Staaten den Wunsch geäußert, mit den Erzeugern zusammenzuarbeiten, um ein Aufeinanderprallen der Erzeuger und Verbraucher zu vermeiden. In diesen Vorschlägen, die nachstehend im Umriß wiedergegeben werden, ist auch der Plan enthalten, daß Vertreter der Pflanzungswirtschaft einer Konferenz mit den amerikanischen Interessenten beiwohnen, die natürlich auch die Gummiwarenhersteller umfaßt, mit der Absicht, die Lage in allen Stücken zu besprechen. Dieser Vorschlag wird wahrscheinlich Annahme finden. Er hat tatsächlich bereits eine wohlwollende Beachtung durch den Verwaltungsrat der R. G. A. erfahren.

Es scheint, daß die Korporation darauf hinzielt, die Gummipflanzungsindustrie in ihrem jetzigen Aufbau zu erhalten. Die Pflanzungen sollen weiter von Beamten wie bisher verwaltet werden. Die Zahl der Verwalter, Direktoren, Sekretäre usw. soll jedoch soweit wie möglich eingeschränkt werden.

Der Vorschlag zur Organisation einer internationalen Gummipflanzungsgesellschaft, der in einem Zusammenarbeiten der Gummipflanzungswirtschaft mit amerikanischen Finanziers gipfelt, besteht in folgenden Richtlinien:

1. Eine Rubber Plantations Ltd. mit dem Sitz in London wird gebildet. Das nominelle Kapital beträgt 50 Mill. £, oder eine später noch zu bestimmende Summe.
2. Die Gesellschaft erwirbt durch Kauf oder sonstwie Pflanzungen oder Areale an solchen in sämtlichen Pflanzungsgebieten unmittelbar oder durch Holding Comp. in Holland, England, Belgien, Amerika oder anderen Staaten.
3. Die Aktien der Korporation bzw. deren Zertifikate werden in London, Amsterdam, Antwerpen, New York und anderen später noch zu bestimmenden Märkten notiert.
4. Die Pflanzungen werden weiterhin in bisheriger Weise verwaltet, mit der Möglichkeit jedoch, Betriebe zusammenzulegen, um sie wirtschaftlich zu gestalten. Sollten irgendwelche Beamte, Direktoren oder Sekretäre freiwerden durch solche Zusammenlegung, so sind sie anderwärts, wo eine Möglichkeit besteht, zu verwenden. Besteht keine Möglichkeit, so ist ihnen eine Entschädigung zu zahlen.
5. Ein Syndikat wird gebildet, das für Fonds sorgt, um die Nachfrage der Industrie zu befriedigen. Alle interessierten Nationen können sich beteiligen.
6. Gesellschaften sind in die Korporationen aufzunehmen auf Grund der Abschätzung eines Komitees, in dem das Syndikat vertreten ist.
7. Die Korporation hat dem Syndikat Sicherheiten zu geben in einer zu vereinbarenden Form.
8. Die Korporation zahlt in zu vereinbarender Höhe Beträge solchen Pflanzungen, die nicht in der Vereinigung Aufnahme gefunden haben.
9. Alle nationalen Interessen müssen in dem Verwaltungsrat vertreten sein.




POLYPYRIT
Grand
o Prix
Weltausstellung
Brüssel
1910
Turin 1911
Königl.
schwedische
o Medaille
Baltische
Ausstellung
1914
PAHL'sche
GUMMI- und ASBEST-GES:
m·b·H· DÜSSELDORF-RATH

10. Der Verwaltungsrat bestimmt beratende Ausschüsse in den verschiedensten Anbaugebieten, in denen Pflanzer, Verwalter, Finanzleute und sonstige Personen vertreten sind.

11. Die Korporation unternimmt Schritte, um zuverlässige Zahlen über Angebot und Nachfrage zu erhalten.

12. Vertreter der Gummipflanzungsindustrie sind zu ernennen, um eine Konferenz mit den amerikanischen Interessenten, einschließlich Gummiwarenfabrikanten, abzuhalten, und eine Aussprache über den gegenwärtigen und zukünftigen Ueberfluß an Gummi herbeizuführen.

Von den Vorteilen, die durch solch eine Vereinigung geschaffen werden können, seien die nachstehenden besonders hervorgehoben:

1. Internationaler Markt für Sicherheiten.
2. Herausbildung einer zweckmäßigen Politik hinsichtlich Ausbeute und Ueberfluß.
3. Vermeidung der Risiken durch Krankheiten und Windschäden, Verschlechterung der Bäume usw.
4. Kostenverminderung durch wirtschaftliche Verwaltung.
5. Zentralisation der Arbeit.
6. Vorteile für Verbraucher und Erzeuger durch großzügige Erzeugung eines einheitlichen Produkts durch Anwendung anderer Aufbereitungsprozesse als bisher.
7. Organisierte Propaganda zwecks Ausbreitung des Verbrauchs gegenwärtiger Erzeugnisse und Ausfindigmachung neuer Verwendungszwecke.
8. Aufrechterhaltung einer befriedigenden Nachfrage und Sorge für genaue Kenntnis aller Fortschritte der Industrie durch ein statistisches Bureau,
9. Stabilisierender Einfluß in der Industrie.

Auf die weitere Entwicklung dieses Planes darf man gespannt sein.

* * *

Vom Kautschukanbau auf Sumatra.

Nach einem Bericht der Handelskammer in Medan wurden trotz der ungünstigen Lage des Kautschukmarktes ungefähr 8000 Hektar im Laufe des vergangenen Jahres neu bepflanzt.

Die mit Kautschuk angebaute Fläche der Ostküste von Sumatra und der Ostküste von Atjeh (ohne Tapanoeli) nahm seit 1914 wie folgt zu:

	bepflanzt (ha)	davon ertragfähig (ha)
1914	75 093	16 579
1915	98 313	36 453
1916	106 413	51 874
1917	120 331	70 471
1918	121 490	77 938
1919	144 985	97 350
1920	149 649	101 006
1921	157 756	101 487

Im letzten Jahre waren demnach die Bestände zu 64,33 Prozent ertragsfähig.

Die Gesamtgummierzeugung der Ostküste von Sumatra betrug (in kg):

1915	9 722 786
1916	15 978 464
1917	22 292 140
1918	21 496 424
1919	33 677 117
1920	36 984 460
1921	32 557 072

* * *

Ein neues Verfahren zur Einschränkung der Erzeugung

hat auf der Hauptversammlung der Malayalam Plantations, Ltd., letzthin der Chairman H. J. Welch vorgeschlagen. Es handelt sich hier um folgende Methode:

Es darf nicht an allen Tagen der Woche gezapft werden, sondern nur an bestimmten, gesetzlich festgelegten Tagen. Diese Beschränkung der Ausbeutung regelt sich nach den Marktpreisen, den sichtbaren Stocks usw. und läßt sich sehr einfach durchführen und leicht kontrollieren, jedenfalls leichter, als wenn es für den Pflanzer heißt, daß ihm das Zapfen an einigen, von ihm nach Belieben ausgewählten Tagen verboten ist. Hand in Hand damit geht vorteilhaft das Verbot, daß das Zapfen nur einmal am Tage und nur über einen bestimmten Teil des Baumumfanges zu erfolgen hat, so z. B. über eine Hälfte. Als Strafen für Uebertreten einer dahingehenden Verordnung kämen in Betracht: Beschlagnahme des Kautschuks und vielleicht gänzliches Untersagen des Zapfens für einen gewissen Zeitraum.

Dieses „elastische" Verfahren, das, wie gesagt, in vollem Maße den Marktverhältnissen Rechnung trägt, bietet manche Vorteile gegenüber anderen Plänen zur Verringerung der Gummiproduktion. Es ist direkt wirkend und verursacht geringe Kosten, die z. B. bei der Produktionsbeschränkung durch gleitende Ausfuhrzölle usw. weit höher sind. Die Zapfer könnten an den Tagen, wo die Ausbeutung zu ruhen hat, mit Bodenreinigung oder anderen Arbeiten beschäftigt werden. Natürlich würden sich in manchen Fällen die Gestehungskosten verteuern, doch kämen dann ja auch die geplanten Prohibitivzölle auf die Ausfuhr in Fortfall. Welch empfahl seinen Vorschlag dem englischen Kautschukkomitee zur besonderen Beachtung.

Max Polack †.

Ein bekannter Pionier der Gummi-Industrie ist dahingeschieden. Herr Max Polack, der Begründer der Gummiwarenfabrik M. u. W. Polack in Merseburg, und nach Umwandlung dieser Fabrik in die Gummiwarenfabrik-Aktiengesellschaft M. u. W. Polack, Mitglied des Aufsichtsrats derselben, ist am 11. ds. Mts. an einer Lungenentzündung verstorben.



Der Dahingeschiedene hat derzeit die von seinem Vater, dem Kommerzienrat Polack gegründete Fabrik in Thüringen übernommen und zu einem großen Unternehmen ausgebaut. Der Betrieb wurde unter seiner Leitung in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Während dieser Zeit vorübergehend und später dauernd, ist er von ausländischen Unternehmungen (England, Amerika, Rußland) als Kapazität auf dem Spezialgebiete der Vollreifenfabrikation zur Einrichtung und zum Ausbau von Vollgummireifenfabriken berufen worden und tätig gewesen. Diese reichen Erfahrungen hat er nach dem Kriege der deutschen Industrie wieder dienstbar gemacht, indem er mit seinem Sohn Werner Polack, der in den letzten 10 Jahren sein Mitarbeiter war, die Gummifabrik Aktiengesellschaft M. u. W. Polack gegründet hat. Es ist bemerkenswert, daß der Name Polack nunmehr in der dritten Generation mit der Gummi-Industrie aufs engste verbunden ist.

Max Polack war in der Gummi-Industrie allgemein bekannt und hochgeschätzt. Sein Andenken wird nicht nur von seiner Firma, sondern von der ganzen Branche in Ehren gehalten werden.

Redaktionsschluß Montag früh!

Wir sind durch die postalischen Bestimmungen betr. Auflieferung unseres Blattes gezwungen, den Redaktionsschluß von jetzt ab auf Montag früh zu verlegen. Beiträge, die später einlaufen, können in der betr. Woche keine Aufnahme mehr finden. Wir bitten alle Einsender von Artikeln, Berichten, Notizen usw. dies genau zu beachten!

Berlin SW 19, Krausenstraße 35/36.

Redaktion der „Gummi-Zeitung".



Zeitgemäße Winke für den Einkauf.

Von **Carl Heinr. Stöber,** Hamburg.

Die gewaltige Entwertung unseres Geldes löst leider eine Teuerungswelle nach der anderen ab. Noch ist das Ende nicht abzusehen. Die Aufwärtsbewegung der Preise nimmt vielmehr einen katastrophalen Fortgang. Angstkäufe größeren Umfanges haben eingesetzt und tragen weiter zur Beunruhigung des Marktes bei. Möglich ist, daß bei Drucklegung dieser Zeilen durch Lösung der Moratoriumsfrage eine leichte Wendung zur Besserung eingetreten ist. Aber auch in diesem Falle werden meine Ausführungen für viele Leser nicht ohne Interesse sein.

Dem eingeführten Kaufmanne mangelt es gegenwärtig nicht an Aufträgen, da alle greifbaren Waren schlank Abnehmer finden: Aber ein weitblickender Geschäftsmann wird sich durch solche anormalen Verhältnisse nicht blenden lassen. Die Grundpfeiler eines soliden Handels waren stets gegenseitiges Vertrauen zwischen Fabrikanten und Lieferanten. Und gerade in jetziger Zeit ist ein solches Einvernehmen vonnöten. Von diesen Erwägungen ausgehend, darf erhofft werden, daß nachstehende Ausführungen der Allgemeinheit von Nutzen sein werden.

Ein recht schwieriges Problem stellt gegenwärtig die Versorgung mit technischen Oelen dar. Die Fabriken beziehen ihre Rohstoffe aus dem Auslande. Naturgemäß muß der Gegenwert in Devisen bezahlt werden. Talg und andere Fette werden aus Amerika usw. eingeführt. Auch hierfür hat die Zahlung in fremder Währung zu erfolgen. Will der Importeur nun nicht wilden Spekulationsgeschäften, die zum Ruin führen können, nachjagen, dann muß er die jeweiligen Verkäufe tätigen auf Basis der am Verkaufstage notierten Devisenkurse. Hierdurch wird ihm die Möglichkeit gegeben, sich wieder mit neuer Ware einzudecken, da die Weltmarktpreise zurzeit weniger starken Schwankungen unterworfen sind. Dem Verbraucher ist andererseits aber auch die Möglichkeit geboten, die Ware in ausländischer Währung zu kaufen. Gelangt er vielleicht durch Exportgeschäfte in den Besitz von Devisen, dann dürfte dieser Weg zweifelsohne vorteilhafter sein. Ist das nicht möglich, dann sollte ein Fabrikant in der jetzigen Zeit der Devisenhausse seinen Lieferanten mehr freie Hand in der Preisberechnung lassen. Dieses mag eigenartig klingen, liegt aber unbedingt im Interesse des Verbrauchers, sofern dieser zu der betreffenden Firma volles Vertrauen hat. Nachstehendes Beispiel mag das Gesagte näher erläutern.

Ein Verbraucher benötigt fünf Fässer Talg. Ihm liegt eine Offerte seines Lieferanten vor. Auf Grund dieser drahtet er einen Auftrag. Seit Erstellung des Angebots ist der Dollar aber um, sagen wir 100 M, gestiegen. Die Antwort lautet, daß der Preis leider überholt und die heutige Notierung, vielleicht 15,— M höher ist. Wieder erfolgt ein Depeschenwechsel, der infolge weiterer Verschlechterung der Mark nicht zum Geschäft führt. Hätte der Verbraucher dagegen Auftrag zur bestmöglichen Ausführung unter Berücksichtigung des Devisenstandes erteilt, so konnte der Lieferant die ausländische Währung in entsprechender Höhe sofort abdecken. Auf diese Weise wäre Geldverlust und beiden Teilen Arbeit und Verdruß erspart geblieben. Die rapide steigenden Eisenbahnfrachten bilden jetzt einen wesentlichen Bestandteil der Gestehungskosten. Der Fabrikant sollte daher nach Möglichkeit Verladung im Sammelladungsverkehr oder auf dem Wasserwege vorschreiben, da diese durchweg wesentliche Ersparnisse bedeuten.

Die der Eisenbahn laufend zur Last fallenden großen Schadenersatzansprüche für Diebstähle, Verlust usw. haben zu einer weniger kulanten Regelung von Reklamationen geführt. Gewichtsverluste bei Oelsendungen werden neuerdings glatt abgelehnt, selbst wenn die Fastagen in gutem Zustande übernommen worden sind. Wenngleich dieser Standpunkt im Prozeßwege unter gewissen Voraussetzungen wohl kaum Aussicht auf Erfolg hat, so empfiehlt es sich jedoch, die Ware stets gegen Leckage zu versichern. Die verhältnismäßig geringe Prämie enthebt den Fabrikanten von der Führung eines jahrelangen Prozesses. Das Ergebnis würde neben der Arbeit und dem Aerger vielfach doch nur sein, daß der Anspruch durch aufzuwendende Kosten und Geldentwertung annähernd aufgezehrt wird.

In Alkalien macht sich neuerdings eine große Knappheit bemerkbar. Deutschland muß seinen großen Bedarf in Aetznatron, kalz. Soda und Kristallsoda teilweise durch Bezüge aus dem Auslande decken. Vor dem letzten gewaltigen Sturz unserer Mark wurden enorme Mengen aus Amerika, England, Oesterreich, Polen usw. importiert. Die Zufuhren treffen nunmehr aber nur sehr spärlich ein, da sich der Inlandspreis der allgemeinen Wirtschaftslage noch nicht angepaßt hat, trotzdem die Preise doch gewiß eine schwindelnde

Höhe erklommen haben. Amerika scheidet als Aetznatronlieferant völlig aus. Diese Ware würde sich im Zollgebiet zurzeit auf nicht weniger als 160 M per kg stellen. Sehr lähmend wirken die außerordentlich hohen Goldzölle, welche fast wöchentlich eine weitere Steigerung erfahren. Zur Illustrierung diene dabei, daß heute an Zoll etwa zu bezahlen ist für 1 kg Aetznatron 5,15 M, Soda kalz. 2,20 M per kg, Kristallsoda 1,30 M per kg. Diese Alkalien dürfen ebenso gut als Artikel des täglichen Bedarfes bezeichnet werden, wie manche vom Auslande bezogenen Lebensmittel. Letzteren aber Zollerleichterung zu erwirken, dafür wird in den beteiligten Kreisen zurzeit lebhafte Stimmung gemacht. Wollen die vielen Industrieverbände nun in dieser wichtigen Frage mit verschränkten Armen bei Seite stehen? Kaum einen Industriezweig gibt es, der nicht des einen oder anderen Artikels dringend bedarf. (f)

Gutachten der Berliner Handelskammer.

Allgemeines. Der Aufdruck auf der Rechnung „Zahlungen werden auf Postscheckkonto erbeten" dürfte als Hinweis darauf aufzufassen sein, daß an einen Handlungsreisenden Zahlungen nicht erfolgen sollen. Reisende, die nur vermitteln, haben jedenfalls überhaupt nicht das Recht des Inkasso. 22 912/22 (XII A 2).

Bezüglich der Frage, ob für ein für die Lieferung von Waren gestelltes Akkreditiv, das aber wegen nicht rechtzeitiger Lieferung zurückgezogen worden ist, bei erheblicher Hinauszögerung der Lieferung der Ware ein neues Akkreditiv erst dann wieder gestellt zu werden braucht, wenn der Lieferant der Ware dem Abnehmer mitteilt, daß die Ware zur Abnahme fertig sei, besteht kein von den gesetzlichen Bestimmungen abweichender Handelsgebrauch. 25 735/22 (XII A 4). (fstrw)

Gesetzentwurf zur Neuregelung des Wettbewerbverbotes.

Die Bestimmungen über die Regelung des Wettbewerbverbotes (Konkurrenzklausel) sind gegenwärtig im Handelsgesetzbuch § 74 ff. und in der Gewerbeordnung § 133 ff. verankert, und zwar beziehen sich die Vorschriften des Handelsgesetzbuches lediglich auf die Handelsangestellten, und die der Gewerbeordnung auf die technischen Angestellten. Dagegen sind die Bureauangestellten und alle übrigen Angestelltengruppen derzeit keiner rechtlichen Regelung des Wettbewerbverbotes unterworfen. Diese verschiedene Behandlung der einzelnen Angestelltengruppen mag zweifellos Berechtigung haben; trotzdem kann es nur erwünscht sein, wenn eine Vereinheitlichung des Rechtszustandes dahin getroffen wird, daß alle Angestelltengruppen von der gesetzlichen Regelung erfaßt werden. Dies zu erreichen strebt ein Gesetzentwurf an, der seitens der Regierung ausgearbeitet ist, und dem Reichswirtschaftsrat zur Stellungnahme unterbreitet werden soll.

Dem Recht des Wettbewerbverbotes werden durch die Novelle von 1914 schon so enge Grenzen gezogen, daß es für den Arbeitgeber durchaus ein zweischneidiges Schwert ist, diese Klausel mit den Angestellten zu vereinbaren. Das Wettbewerbverbot ist nach den gegenwärtigen Bestimmungen ungültig:

1. wenn es mit Lehrlingen, Minderjährigen oder Angestellten vereinbart wird, die ein Jahreseinkommen von weniger als 50 000 M beziehen. Diese Gehaltsgrenze ist durch Novelle vom 21. Juli 1922 festgesetzt.
2. wenn es sich auf eine längere Dauer als 2 Jahre erstreckt.

Das Verbot ist nur dann verbindlich:

1. wenn sich der Arbeitgeber verpflichtet, den Angestellten für jedes Jahr eine Entschädigung in Höhe der Hälfte des letzten Gehaltes und sonstiger Bezüge zu bezahlen.
2. wenn es sich um eine Beschäftigung außerhalb Europas handelt, ohne Rücksicht auf Zahlung einer Entschädigung für die Karenzzeit.
3. wenn das Einkommen den Betrag von 100 000 M übersteigt. (Novelle vom 21. Juli 1922.)

Gegenüber diesen ausführlichen Bestimmungen für die Handelsgehilfen ist die rechtliche Regelung für die technischen Angestellten nach § 133 der Gewerbeordnung nur allgemeiner Art. Sie ordnete an, daß Konkurrenzklauseln nur insoweit verbindlich sind, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens ausgeschlossen wird. Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Angestellte zurzeit des Vertragsabschlusses minderjährig ist.

Der neue Gesetzentwurf verallgemeinert zunächst die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches auf alle Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern aller Art und solchen Angestellten, deren Tätigkeit durch das Arbeitsverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird. Damit fallen also alle Arten Angestellte unter die Bestimmung des Wettbewerbverbotes des Handelsgesetzbuches. Als Angestellte im Sinne des Gesetzes werden die im § 12 des Betriebsrätegesetzes bezeichneten Personen angesehen. Der durch diese Neuregelung überflüssig werdende § 133 ff. der Gewerbeordnung wird aufgehoben. Eine besondere Ausnahme in der Karenzzeit, die wie oben erwähnt, bisher 2 Jahre betrug, wird für die technischen Angestellten zugelassen, indem für sie eine 5jährige Geltungsdauer des Wettbewerbverbotes vorgesehen wird. Diese erweiterte Bestimmung ist darauf zurückzuführen, daß sich die 2jährige Geltungsdauer in vielen Fällen in der Praxis als nicht genügend wirksam erwiesen hat. Für die technischen Angestellten der Industrie beispielsweise kann das Wettbewerbverbot nur dann die für die Arbeitgeber erwünschte Wirkung bringen, wenn seine Geltungsdauer auch gesetzlich über die bisher nur kurze zweijährige Frist hinaus festgelegt wird. Allerdings wird diese scheinbare Vergünstigung durch eine weitere Bestimmung wieder ausgeglichen, die dahin lautet: daß die Entschädigungen für das dritte und spätere Jahr der Karenzzeit mindestens den vollen Betrag der von den Angestellten zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen erreicht. Dadurch wird eine so hohe finanzielle Belastung des Arbeitgebers erreicht, daß die vorhergehende Bestimmung praktisch damit annulliert wird.

Wichtig ist schließlich noch der Artikel 4 des neuen Gesetzentwurfes, der dahin lautet: daß für die Reichs- und Landesbehörden oder Betriebe, die dem Reich und den Ländern unterstehen, Ausnahmen insofern zuerkannt werden, als Schweigegebote nicht als Konkurrenzklausel im Sinne des Gesetzes anzusehen sind; sie unterliegen nicht den gleichen Bestimmungen wie das Wettbewerbverbot. Zweifellos kann diese neue Vorschrift in ihrer Auswirkung sehr weit reichen; das vor allem dann, wenn das Schweigegebot allgemeiner Art ist und sich nicht auf Einzelheiten bezieht.

Ganz allgemein muß auch im Hinblick auf die geplante Neuregelung des Wettbewerbverbotes betont werden, daß diese Regelung unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wie bereits gesagt, nur ein zweischneidiges Schwert für beide Teile bedeutet. Die Schwierigkeit liegt besonders auf der materiellen Seite, in der Frage der Zahlung des Karenzgeldes. Nimmt man nur an, daß ein Wettbewerbverbot für 2 Jahre gegenwärtig in Kraft tritt, so daß der Arbeitgeber verpflichtet ist, eine Entschädigung in halber Höhe der zuletzt gezahlten Bezüge dem Angestellten zu vergüten, so kann das einmal für den Angestellten eine unbrauchbare Lösung sein, wenn man mit einer weiteren rapiden Geldentwertung rechnet. Es kann aber ebenso für den Arbeitgeber eine ungeheure Belastung für die Zukunft sein, wenn man mit einer günstigen Entwicklung der Wirtschaft rechnet. Auf jeden Fall werden auch die neuen Vorschriften des Wettbewerbverbots praktisch unmöglich gemacht durch die hohe materielle Belastung, die für den Arbeitgeber daraus entsteht. Wenn für die Praxis Wert auf eine günstige Regelung des Wettbewerbverbotes gelegt wird — es besteht ja durchaus keine einheitliche Meinung darüber, ob überhaupt ein Wettbewerbverbot in der Praxis von großem Werte ist —, so muß versucht werden, Aenderungen in dem neuen Gesetzentwurf zu erreichen, die die finanzielle Verpflichtung der Arbeitgeber herabsetzen, zum wenigsten auf der bisherigen Grenze der Vorschriften belassen. (flpstr)

Neu eingegangene Preislisten.

Unter dieser Abteilung gelangen die neuen Veröffentlichungen der Branche, wie Preislisten, Kataloge, Reklameschriften usw. zur Besprechung, sofern dieselben uns seitens der herausgebenden Firmen eingesandt werden.

Die Firma **Lüscher & Bömper, A.-G., Zweigniederlassung Berlin,** hat neue Preislisten ihrer Verbandstoff- sowie Pharmazeutischen Abteilung herausgegeben. Diese können jederzeit kostenlos von der Firma bezogen werden.

Die Dauer der Patentverlängerung.

Bekanntlich ist durch ein Gesetz vom 27. April 1920 eine Verlängerung der während des Krieges bestehenden Patente bewirkt worden, und zwar derart, daß der Zeitraum vom 1. August 1914 bis einschließlich 31. Juli 1919, soweit er in die gesetzliche Dauer des Patentes fällt, nicht auf sie angerechnet wird.

Es herrschte nun Streit in der Literatur, wie bei Patenten, die bereits zu der Zeit erloschen waren, als die Verlängerung ausgesprochen wurde, die Verlängerungsdauer berechnet würde. Bei Patenten, die erst in der Zeit zwischen dem 1. August 1914 und dem 31. Juli 1919 zu laufen begonnen haben, ist ein Streit nicht möglich, da dort die besondere Norm getroffen ist, daß der Zeitabschnitt vom Anfangstag des Patentes bis zu dem auf den 31. Juli 1919 folgenden nächsten Jahrestage des Anfangs als erstes Patentjahr gilt. Ebenso ist keine Schwierigkeit bei Patenten, die zu dem Zeitpunkt, an dem die Verlängerung ausgesprochen wurde, noch in Kraft standen, denn bei diesen wird der Zeitraum vom 1. August 1914 bis 31. Juli 1919 nicht in die gesetzliche Dauer eingerechnet, so daß diese sich um 5 Jahre verlängert.

Dagegen wurde bei Schutzrechten, die zurzeit der Patentverlängerung bereits erloschen waren, eine dreifache Art der Verlängerungsberechnung aufgestellt, nämlich daß die Verlängerungsfrist sich einfach anschließt: 1. an den Ablauf der alten Frist; 2. an den 1. August 1919 und 3. an den Tag der Zustellung des Verlängerungsbeschlusses.

Das Patentamt hat nun in einer Entscheidung vom 13. Juli 1922 sich für die Möglichkeit entschieden, daß die Verlängerung sich an den 1. August 1919 anschließt. Diese Entscheidung ermöglicht eine einfache Berechnung der verlängerten Patentdauer, was insbesondere für die Gebührenzahlung von großer Bedeutung ist. Es laufen jetzt alle derartigen am 31. Juli 1914 oder früher angemeldeten Patente im Falle ihrer Verlängerung 20 Jahre; sie werden also einfach um fünf Jahre verlängert. Allerdings hat diese Art der Auffassung die Möglichkeit zur Folge, daß ein verlängertes Patent schon abgelaufen sein kann, ehe der Verlängerungsbeschluß ergangen ist, wenn beispielsweise ein Patent nur um ein Jahr verlängert werden kann, weil seine Patentdauer im Jahre 1915 ablief, so würde das Patent jetzt im Jahre 1920 ablaufen; der Beschluß über die Verlängerung wäre aber vielleicht erst im Jahre 1921 ergangen.

In dieser Entscheidung macht das Patentamt auf die merkwürdige Folge des Verlängerungsgesetzes aufmerksam, daß ein Patent, das später angemeldet ist, eine kürzere Dauer hat, als ein Patent, das früher angemeldet ist. Wie oben erwähnt, hat das Gesetz nämlich die Bestimmung getroffen, daß die Zeit vom 1. August 1919 bis zum nächsten Jahrestage des Patentbeginnes als erstes Patentjahr für die Patente gilt, deren Anfangstag in den Zeitraum vom 1. August 1914 bis einschließlich 31. Juli 1919 fällt. Ein Patent, das demnach am 31. Juli 1914 angemeldet ist, läuft, wenn es verlängert ist, bis zum 31. Juli 1934. Ein Patent dagegen, das am 1. August 1914 angemeldet ist, läuft nur im Falle seiner Verlängerung bis zum 1. August 1933, weil hier das erste Patentjahr gemäß jener Vorschrift schon am 1. August 1919 abläuft. Auch die weiterhin bis 31. Juli 1915 angemeldeten Patente erhalten so eine Gesamtdauer von je 19 Jahren. (flp)

Erläuterungen zur Erhöhung der Ausfuhrabgabe.

In Verfolg der Erhöhung der Ausfuhrabgabe sind in Ausfuhrkreisen Zweifel darüber entstanden, wie hoch der jetzige Tarifsatz für solche Waren ist, die nach dem alten Tarif ausfuhrabgabefrei waren. In einer Verfügung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung (B.V. 12 000/22 vom 5. September 1922) wird darauf hingewiesen, daß diese Waren ausfuhrabgabefrei bleiben. Sie werden gemäß Artikel III der Bekanntmachung vom 30. August 1922 (Reichsanzeiger Nr. 194 vom 31. August 1922) durch den Zuschlag von 60 Prozent nicht auf den Abgabesatz von 1 Prozent gebracht.

Hinsichtlich der Verlängerung von Ausfuhrbewilligungen gemäß Artikel IV der Bekanntmachung ist zu beachten: Bereits abgelaufene Bewilligungen können nicht verlängert werden; es muß Neuausstellung der Bewilligung, und zwar zu den dann geltenden Abgabesätzen, erfolgen. Ob eine Bewilligung aus sachlichen Gründen verlängert werden kann, hat gemäß der bisherigen Praxis die ausfuhrbewilligende Stelle nach der Wirtschaftslage auf dem speziellen Warengebiet zu beurteilen. Zweifelhafte Fälle sind dem Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung vorzulegen. Wird verlängert, so ist der alte Tarifsatz zu belassen, soweit der Nachweis

geführt wird, daß eine feste Preisvereinbarung in handelsüblicher Weise und mit handelsüblichen Fristen vor dem 3. September 1922 vorlag.

Die bisherigen Bestimmungen über den Begriff der festen Preisvereinbarung, der handelsüblichen Fristen und des bindenden Verkaufsangebotes (Rundschreiben des Reichskommissars B.V. 738 vom 19. November 1921) bleiben in Geltung.

Hiernach liegt eine feste Preisvereinbarung vor, wenn der Preis sich auf Grund eines bindenden Verkaufsabschlusses ohne neue Preisvereinbarung jeweils fest errechnen läßt. Preise, bei denen Zuschläge vereinbart sind, die der Lohnhöhe oder bestimmten Rohmaterialpreisen entsprechend gleiten, können unter Umständen als feste Preise in diesem Sinne gelten. Ein fester Preis wird jedenfalls nicht als vorliegend anerkannt werden können, wenn die Vertragsbestimmungen es möglich machen, die erhöhte Ausfuhrabgabe in dem endgültigen Preis zu berücksichtigen.

Ausfuhren an eigene Niederlassungen oder Konsignationsläger im Ausland werden vom 3. September 1922 ab regelmäßig die erhöhte Ausfuhrabgabe zu tragen haben; denn in diesen Fällen kann eine feste Preisvereinbarung nur dann vorliegen, wenn etwa gleichzeitig eine Weiterveräußerung bzw. ein bindendes Angebot an Dritte im Auslande erfolgt ist. Regelmäßig wird ein bindendes Verkaufsangebot bei Ueberseegeschäften unter heutigen Verhältnissen nur vorliegen, wenn eine Frist zur Annahme entweder ausdrücklich gestellt ist oder nach bestimmtem Handelsbrauch besteht. Es kommt natürlich nur auf dasjenige Angebot an, welches der Käufer schließlich angenommen hat. Andere während der Vertragsverhandlungen vorher abgegebene Angebote kommen nicht in Betracht. Wenn also das schließlich angenommene Angebot erst nach dem 18. August 1922 herausgelegt worden ist, kommt die Vergünstigung des alten Abgabesatzes nicht in Betracht, wenngleich ältere Angebote vorausgegangen sind.

Handelsübliche Fristen können nicht als vorliegend anerkannt werden, wenn der Abschluß soweit zurückliegt, daß er bis zur Stellung des Antrages schon normalerweise hätte ausgeführt werden können. Als bindendes Angebot gilt nicht das Hinaussenden von Preislisten, vielmehr wird darunter ein Angebot verstanden werden müssen, das an eine bestimmte Frist gebunden ist. (flpstrst)

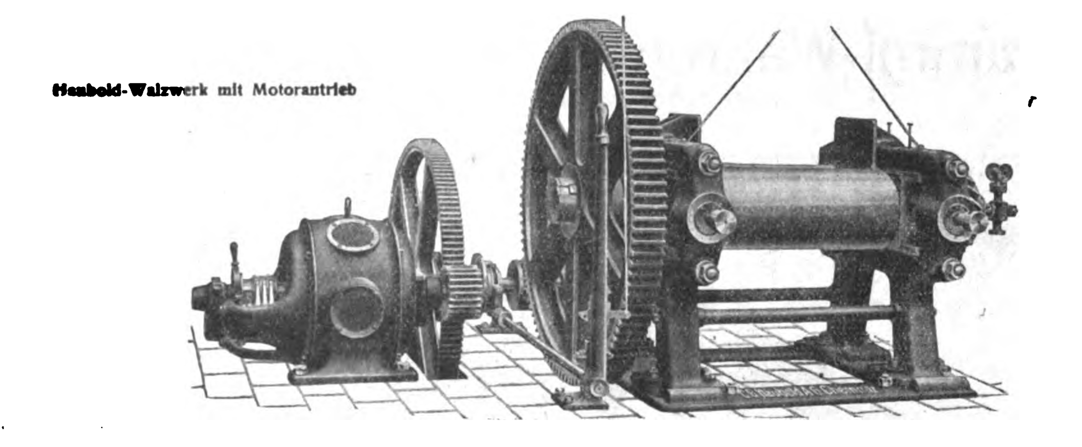
Erfüllungsort.

Nächst dem ominösen „freibleibend" ist das Wort „Erfüllungsort" zu denjenigen Begriffen des kaufmännischen Lebens zu zählen, über die vielfach Unklarheit herrscht. Ein Geschäftsmann muß verstehen, daß der Verkäufer mit seiner Bedingung „Erfüllungsort N." (Name seines Wohnsitzes oder des zuständigen Amts- bzw. Landgerichts) erreichen will, daß etwaige Streitigkeiten nicht am Wohnort des Käufers ausgetragen werden sollen. Die für den Käufer darin liegende Erschwerung einer etwaigen Rechtsverfolgung kann ihm nicht erwünscht sein, und er würde gegen die Bedingung wohl Stellung nehmen, wenn ihm ihre ganze Tragweite zum Bewußtsein käme.

Begreiflicherweise sucht der Verkäufer, wenn ihm darum zu tun ist, einen sich gegen das Angebot sträubenden Kunden für den Abschluß zu gewinnen, alles zu vermeiden, was das Zustandekommen des Geschäftes erschweren könnte. Vielleicht übergibt er eine Kommissionskopie des aufgenommenen Auftrags, die unter den gedruckten Verkaufsbedingungen auch die Erwähnung des Erfüllungsortes enthält. Dann ist aber die Unterschrift des Käufers darauf die Voraussetzung für die Rechtsverbindlichkeit.

Mangels einer ausdrücklichen Vereinbarung, welche auch durch eine Auftragsbestätigung, gegen die der Käufer keinen Einspruch erhoben hat, erfolgt sein kann, bestimmt das Gesetz, daß jeder Teil seine Verpflichtung an seinem Wohnsitz zu erfüllen hat. Der Verkäufer liefert also am Ort seiner geschäftlichen Niederlassung, dagegen muß aber der Schuldner das Geld dem Gläubiger an dessen Ort übermitteln. Diese Uebersendungspflicht des Geldes ändert aber nichts daran, daß das Gericht des Wohnortes des Schuldners trotzdem für alle Klagen wegen seiner Verpflichtungen für ihn zuständig ist. Er kann sich durch ausdrückliche Erklärung oder stillschweigend einem anderen Gericht unterwerfen, doch muß sein Wille dazu unzweifelhaft sein oder sich aus den Umständen ergeben.

In einem Falle klagte ein Verkäufer an seinem Wohnsitz eine Warenforderung ein, welcher eine vom Käufer unterschriebene Kommissionskopie zugrunde lag, die den Erfüllungsort am Kopf des Blattes durch Unterstreichung hervorgehoben trug. Der Käufer brachte den Einwand der Unzuständigkeit des Gerichtes und machte geltend, er habe den Vermerk hinsichtlich des Erfüllungsortes nicht



gesehen, weil er die Kopie nicht durchgelesen habe, auch sei er nicht darauf aufmerksam gemacht worden. Im übrigen drücke der Vermerk auch nur aus, daß er als Käufer verpflichtet sei, den Gegenwert für die Warenlieferung auf seine Kosten und Gefahr dem Verkäufer an dessen Wohnsitz zu übermitteln. Daß damit gleichzeitig eine Vereinbarung über den Gerichtsstand getroffen werden sollte, wäre nicht anzunehmen.

Landgericht sowohl als auch Oberlandesgericht schlossen sich dieser Auffassung an. Dagegen hat das Reichsgericht diesen Standpunkt wie folgt zurückgewiesen: Die Einwendung des Ausstellers einer Urkunde, er habe diese ganz oder teilweise nicht gelesen, unterliege zwar grundsätzlich der freien Beurteilung des Gerichts. Die notwendige Rücksichtnahme auf die Sicherheit des Rechtsverkehrs verbiete, die Behauptung des Ausstellers zuzulassen, daß er die Urkunde, ohne sie zu lesen, unterschrieben habe. Derjenige, welcher eine Urkunde vorbehaltslos unterschreibt, ohne von deren Inhalt Kenntnis zu nehmen, obwohl er wissen müßte, daß dadurch eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung begründet werden soll, unterwirft sich ohne weiteres der in der Urkunde ausgesetzten Verpflichtung, wie solche auch immer lauten möge. Der eine Kommissionsnote unterzeichnende Käufer könne nur ausnahmsweise mit der Einwendung gehört werden, er habe die Urkunde ganz oder teilweise nicht gelesen, nämlich nur dann, wenn er besondere Umstände nachweise, die das Nichtlesen erklären oder entschuldigen könnten. Dies wäre der Fall, wenn der Reisende sich in irgend einer Beziehung einer arglistigen Täuschung schuldig gemacht habe, z. B. durch unauffällige Bedeckung eines Teiles der Urkunde mit der Hand bei Leistung der Unterschrift. Der Käufer mußte also den Vermerk des Erfüllungsortes in der verkehrsüblichen Bedeutung gegen sich gelten lassen. Im Verkehr werde unter der Klausel „Erfüllungsort N." weniger die Verpflichtung des Käufers auf Uebermachung des Kaufpreises an den Wohnsitz des Verkäufers verstanden, als erfahrungsgemäß die Bestimmung des Gerichtsstandes. Im übrigen komme es nicht einmal darauf an, ob der Käufer sich der vollen Tragweite dieser Klausel bewußt gewesen sei. Denn wenn als erwiesen anzunehmen ist, daß der Käufer diese Klausel gelesen hat oder hätte lesen müssen, so unterwirft er sich allen daran geknüpften Konsequenzen und hierzu gehört die Zuständigkeit des Gerichtes am Wohnsitz des Klägers.

Will also der Anbietende das Gericht seiner geschäftlichen Niederlassung in zweifelsfreier Form zuständig machen, so wählt er am besten die Auftragsbestätigung. Der Käufer kann natürlich, wenn er mit der nachträglichen Bestimmung nicht einverstanden ist, abgeänderte Bestätigung im Sinne der mündlichen Verabredung verlangen, so daß es also bei dem gesetzlichen Erfüllungsort, das ist sein Wohnort, verbleibt. Erhebt er gegen die Auftragsbestätigung keinen Einspruch, so gilt dieselbe durch Stillschweigen genehmigt.

(gflp) Carl Kreiter.

Fragekasten.

Gummilösung für Schuhreparaturen.

Anfrage: Seit zirka 15 Jahren lasse ich in eigener Werkstätte durch die gleichen Arbeiter Reparaturen in Gummiwaren vornehmen. Seit einem Jahr lösen sich die Sohlen der Gummischuhe besonders im Sommer schon nach dem ersten Tag los und die aufgetragene Gummilösung wird ganz schmierig. Woher kommt das?

Antwort: Aller Wahrscheinlichkeit nach ist der gerügte Mißstand darauf zurückzuführen, daß für die Gummilösung zu hoch siedendes Benzin verwandt worden ist. Mit Sicherheit ist dies natürlich nur durch eine Untersuchung der Gummimischung feststellbar.

M. & F.

* * *

Umsatzsteuerpflicht bei Bearbeitung des Gegenstandes im Zwischenhandel.

Anfrage: Besteht Umsatzsteuerfreiheit bei folgendem Vorgang und welcher Paragraph kommt hier zur Anwendung: Von einem größeren Werk sind bei mir Gesenkschmiedeteile bestellt worden, die ich von einer Gesenkschmiederei in unbearbeitetem Zustande für eigene Rechnung beziehe, diese unbearbeiteten Stücke lasse ich von der Gesenkschmiederei einer mechanischen Werkstatt zugehen, welche die Stücke für mich bearbeitet und mir die Bearbeitung berechnet. Von der mechanischen Werkstatt gehen dann die bearbeiteten Stücke direkt an meinen Besteller. In keinem Falle berühren die Teile, weder im unbearbeiteten noch bearbeiteten Zu-

stande meine Geschäftsstelle. Kurz: ich kaufe unbearbeitet, lasse an anderer Stelle bearbeiten und von dort direkt versenden, alles für eigene Rechnung.

Antwort: Die Steuerfreiheit des § 7 UStG. trifft nur für solche Zwischenhandelsumsätze zu, die bei Abwicklung mehrerer von verschiedenen Unternehmern über dieselben Gegenstände oder über Gegenstände gleicher Art abgeschlossenen Geschäfte erzielt werden. Der § 7 will also nur die aufeinanderfolgenden Umsätze der gleichen unveränderten Ware im Interesse des Zwischenhandels begünstigen. Das Merkmal der unveränderten Ware ist hier jedoch nicht gegeben, da diese, wenn auch nicht von Ihnen selbst, so doch von einem mit Ihnen im Werkvertrags-Verhältnis stehenden Unternehmer weiter bearbeitet und verarbeitet wird und dadurch erst ihren Gebrauchswert bekommt. Das allein würde die Steuerpflicht begründen. Dazu kommt aber noch, daß Sie durch das Vertragsverhältnis mit dem Bearbeiter der mittelbare Besitzer der Ware werden, also die Voraussetzungen wegfallen, die für die Steuerfreiheit nach § 7 UStG. notwendig sind. Dr. K. M.

* * *

Schadensersatzanspruch wegen Nichtlieferung.

Anfrage: Am 19. Mai kaufte ich 20 und $4\frac{1}{2}$ kg Flaschenscheiben auf ein Angebot zu 110 M. Nach wiederholten Anmahnungen wurden mir am 3. Juli der Versand innerhalb einer Woche bestimmt zugesichert. Er erfolgte aber dennoch nicht und ich erhielt auf nochmaliges Schreiben am 27. Juli ein neues Angebot zu 190 M. Hiernach stellte ich Frist zur Lieferung bis zum 15. August mit dem Bemerken, daß ich, falls bis dahin nicht geliefert sei, mich anderweitig eindecken werde und die Firma für die erforderlichen Mehrausgaben haftbar machen wolle. Auf dieses letztere Schreiben blieb ich ohne Antwort. Ich möchte anfragen, ob genannte Firma auf Grund ihrer bestimmten Lieferungszusicherung vom 3. Juli haftbar gemacht und von ihr Schadensersatz gefordert werden kann.

Antwort: Auf Grund der Verkaufsbedingungen ist Ihr Auftrag nur unter dem Vorbehalt der Lieferzeit und -Möglichkeit und nur mit freibleibendem Preise entgegengenommen worden. Das berechtigte Ihre Lieferfirma einerseits zu der Preiserhöhung vom 27. Juli und andererseits zur Verzögerung der Lieferung aus dem Grunde eines Streiks, ohne daß Sie die Firma durch Fristsetzung zur Lieferung zwingen könnten. Auch ein eventueller Anspruch auf Schadensersatz Ihrerseits würde ohne Erfolg sein, da Sie durch Annahme der Verkaufsbedingungen sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt haben, daß bei eventueller Nichtlieferung ein Schadensersatzanspruch jeder Art gegen die Lieferfirma ausgeschlossen ist. Dr. K. M.

* * *

Lieferung auf Abruf.

Anfrage: Die Firma X bestellte bei ihrem Lieferanten Y ein bestimmtes Quantum Ware zu einem Festpreis zur Lieferung auf Abruf. In der Bestätigung wurde von der liefernden Firma angegeben, daß die Ware zur Lieferung auf Abruf innerhalb 3 Monate vom Tage des Bestätigungsschreiben angerechnet vorgemerkt sei. Das Bestätigungsschreiben wurde von dem betr. Käufer X ohne Antwort gelassen, der Käufer hat also ohne Zweifel sich stillschweigend mit dem Liefertermin einverstanden erklärt. Inzwischen ist der Termin, bis zu dem nach dem Bestätigungsschreiben die Abschlußmenge geliefert, bzw. abgerufen sein sollte, verstrichen, ohne daß der Käufer etwas von sich hat hören lassen. Der Preis des Materials ist inzwischen ganz beträchtlich gestiegen. Ist der Lieferant, bzw. Verkäufer Y nun berechtigt, das Restquantum des Abschlusses kurzerhand stillschweigend zu streichen und bei einem etwaigen nachträglichen Abruf Lieferung zu dem Festpreise zu verweigern oder ist der Lieferant verpflichtet, den Käufer X kurz vor dem Endtermin der Abrufsfrist darauf aufmerksam zu machen, daß die Abnahmefrist zur Neige geht und von dem Abschluß noch etwas abzunehmen ist?

Antwort: Bei einem Lieferungsgeschäft auf Abruf erledigt sich das Geschäft nicht ohne weiteres dadurch, daß der Käufer den Abruf in der hierfür vorgesehenen Zeit verabsäumt, vielmehr ist erforderlich, daß nach Ablauf der Abrufsfrist dem Käufer eine Frist zur Vornahme der Abforderung gesetzt wird. Wenn allerdings geraume Zeit nach Ablauf der Abrufsfrist der Käufer den Abruf nicht ausübt, so wird vielfach geschlossen, daß er durch sein Stillschweigen zu erkennen gegeben hat, daß er auf Lieferung verzichtet und daher hiermit seinen Lieferungsanspruch verloren habe. Es muß allerdings als zweifelhaft bezeichnet werden, ob vorstehende Rechtssätze, die in der Rechtssprechung der Vorkriegszeit vertreten wurden, auch heute noch Geltung beanspruchen. In einer Zeit, wo innerhalb der

kürzesten Zeiträume Preisbewegungen in früher nie gekanntem Umfange vorkommen, wird man von dem Käufer genaue Innehaltung der Abrufsfristen verlangen müssen. Jedenfalls wird man dem Käufer, wenn er diese Abrufsfristen nicht innehält, nur eine geringe Zeitspanne noch einräumen können, innerhalb deren er rechtsgültig den Abruf erklären kann. Wenn der Verkäufer Klarheit haben will, empfiehlt es sich aber jedenfalls, den säumigen Käufer ausdrücklich zum Abruf unter Fristsetzung aufzufordern. Dr. St.

Bezugsquellen-Anfragen.

(Antworten an die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung", Berlin SW 19, erbeten.)
(Porto für die Weitergabe ist beizufügen.)

a) Unbekannte Bezugsquellen:

Nr. 903. Wer fabriziert die **Gummischuhe,** Marke **„Nermed"?**

Nr. 930. Wer fabriziert **Hochdruck-Itplatten,** genannt „Ceres"-Platten, und „Wetzlar"-Platte?

Nr. 944. Wer ist Hersteller von **Gummipilzen für Deubner'sche Einkoch-Emaille-Töpfe?**

Nr. 951. Wer baut **Plissiermaschinen für Badehauben?**

Nr. 957. Wer fabriziert eine **rote, sich samtartig anfühlende Gummiplatte** (nicht Schwammgummi)?

Nr. 958. Wer stellt **Asbest-Lötblöcke** für zahntechnische Laboratorien her?

Nr. 960. Wer ist Fabrikant von mineralisierten **Reiseklistierbechern,** Fabrikmarke Z. i. W. R.?

Nr. 970. Wer fabriziert **Schlauchklemmen mit sichelartigem Verschluß?**

Nr. 977. Wer ist Hersteller von **Zellstoffgewebe** im Stück zur Bandagierung von Isolierungen?

Nr. 978. Wer stellt die **„Primal"-Asbestpackung** her?

Nr. 979. Wer fabriziert das **Wund-Heft- und Fingerling-Pflaster „Elporo"?**

Nr. 981. Wer ist der Fabrikant von **„Antivolton"?**

Nr. 982. Wer ist Hersteller des **Vulkanisationsbeschleunigers „Diphenylguanidin"?**

Nr. 984. Wer ist Fabrikant des Gummi-Drucktuches **„Rubolit"?**

Nr. 988. Wer ist Hersteller des Kunststoffes **„Optalith"?**

Nr. 991. Welche deutsche Firma stellt nach englischem Verfahren **Papier mit Gummi- und Manillafäden** her?

Nr. 994. Wer ist Fabrikant von **Gummi-Hutpreß- und Profilringen für Herreneinschlagform** in den neusten Formen, wie sie bei Strohhutfabriken benötigt werden?

Nr. 998. Wer ist Hersteller von **Gummibezügen für Pferdezügel?**

Nr. 999. Wer ist Hersteller einer bei der **Spitzenfabrikation gebräuchlichen Fischhaut,** mit feinen Stacheln besetzt, um die fertigen Spitzen anzuziehen und weiter zu transportieren?

Nr. 1001. Wer stellt **Schöne's Metall-Stopfbüchsen-Packung** her?

Nr. 1003. Wer baut **Ballpressen bzw. Maschinen** zur Konfektion von Gummispielbällen?

Nr. 1004. Wer ist Hersteller der **Gummischwämme „Industria"?**

Nr. 1006. Wer ist Hersteller des **Original-Kugel-Pessars „Rikoda"** mit 4 abschraubbaren Kugeln in Aluminium, Celluloid und Silber?

Nr. 1007. Wer ist Fabrikant des **Gummiabsatzes „Atlas"?**

Nr. 1008. Wer stellt den Verbandbatist **„Silk protective"** her?

Nr. 1012. Wer ist Fabrikant des **Gummiabsatzes „Ito"?**

Nr. 1013. Wer ist Hersteller von **„Sielit",** etwas ähnlichem wie Vulcanfibre?

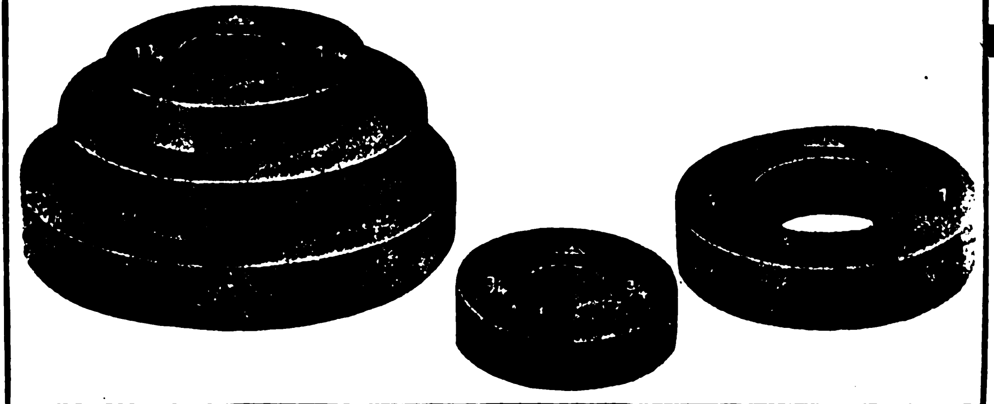
Nr. 1014. Wer ist Hersteller der **Milchflasche „Kinderfreund"?**

b) Anfragen, auf die wir bereits Lieferanten nannten. Wir geben anheim, uns weitere Offerten einzureichen.

Nr. 912. Wer fabriziert **Lederscheiben für Pravazspritzenkolben?**

Rückporto bei Anfragen.

Bei allen Anfragen an die Geschäftsstelle oder Redaktion ist unbedingt Rückporto beizufügen. Andernfalls kann briefliche Beantwortung nicht erfolgen, sondern nur Auskunft im Briefkasten oder Fragekasten.



Geschäfts- und Personalmitteilungen.

Berlin. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Dentrex Co. Handelsgesellschaft für zahnärztlichen Bedarf m. b. H. Gegenstand des Unternehmens: Handel, Export und Import von zahnärztlichen und chirurgischen Bedarfsartikeln und anderen Waren. Stammkapital: 30 000 M. Geschäftsführer ist Herr Zahnarzt Samson Kvascha zu Berlin.

Berlin. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Asbest- und Gummiwerke Martin Merkel G. m. b. H. Zweigniederlassung Berlin der unter gleicher Firma in Hamburg domizilierenden Hauptniederlassung. Gegenstand des Unternehmens: Erwerb und Fortführung des von Herrn Merkel unter der Firma Asbest- und Gummiwerke Martin Merkel betriebenen Geschäftes. Stammkapital: 330 000 M. Geschäftsführer ist Herr Kaufmann Heinrich Martin Merkel zu Hamburg. Einzelprokura ist erteilt an die Herren Max Heinze und Willy Otto, Kurt Zimmermann zu Hamburg. Gesamtprokura ist erteilt den Herren Friedr. Carl Christian Eggert, Antonius Johannes Filzen und Heinrich Carl Vorndran, sämtlich zu Hamburg, mit der Maßgabe, daß je zwei Gesamtprokuristen zur Vertretung berechtigt sind.

Dresden. Reinhardt Leupolt. Gesamtprokura ist erteilt Herrn Kaufmann Karl Arthur Ludwig in Dresden. Er darf die Firma nur mit einem anderen Prokuristen vertreten. Die an Herrn Karl Adolf Oskar Leupolt erteilte Prokura ist erloschen.

Düren (Rhld.). Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Franz Kall, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Schwämmen, Seifen, Gummi- und Celluloidwaren engros sowie das Bleichen und Bearbeiten von Naturschwämmen. Das Stammkapital beträgt 220 000 M. Zum Geschäftsführer wurde bestellt Herr Franz Kall, Kaufmann in Düren. Der Ehefrau Franz Kall, ohne Stand in Düren, und Herrn Landwirt Josef Nellen in Altenburg ist Gesamtprokura erteilt. Die Firma Franz Kall ist in Abt. A des Registers gelöscht.

Hamburg. New York — Hamburger Gummi-Waaren-Compagnie. Die Verwaltung beruft auf den 29. September eine außerordentliche Generalversammlung ein zwecks Beschlußfassung über eine Erhöhung des Aktienkapitals von 4,002 auf 10,002 Mill. M durch Ausgabe von 2000 Namensaktien zu je 3000 M.

Hannover-Linden. Mittelland Gummiwerke A.-G. Der Aufsichtsrat schlägt eine Kapitalserhöhung um insgesamt 26,5 Mill. Mark vor. Davon sind 24 Mill. M als Inhaberstammaktien unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechtes der Aktionäre auszugeben. Die restlichen 2,5 Mill. M sind als Vorzugsaktien gedacht. Die bestehenden Vorzugsaktien in Höhe von 1 Mill. M werden in Stammaktien umgewandelt. Die Versammlung wird über die Modalitäten der Ausgabe und des Bezugs im einzelnen beschließen.

Harburg (Elbe). Vereinigte Gummiwaren-Fabriken Harburg-Wien, vormals Menier-J. N. Reithoffer, Aktiengesellschaft. Herr Direktor Ludwig C. Henkel in Wimpassing ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Kiel. Franz Oczenaschek, Med. Chirurg. Instrumente und Bandagen. Dental-Depot — gegr. 1878, Kiel. Inhaber ist Herr Bandagist Franz Oczenaschek in Kiel.

Köln. Santo Gummi-Absatz-Vertriebs-Gesellschaft m. b. H. Herr Christian Faust hat sein Amt als Geschäftsführer niedergelegt. Herr Kaufmann Bruno Sichel, Köln, ist zum Geschäftsführer bestellt.

München. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Michael Sendtner, Fabrik für Präzisionsinstrumente, Aktiengesellschaft. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Vertrieb medizinischer Apparate und medizinischer Instrumente sowie sonstiger wissenschaftlicher Apparate und Instrumente. Grundkapital: 1 000 000 M.

Aus der Fahrrad-, Automobil- und Flugzeugbranche.

Leipzig. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Motorfahrzeugbau G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Vertrieb von Motorfahrzeugen sowie Bestandteilen derselben. Das Stammkapital beträgt 50 000 M.

München. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Autovertrieb und Garage Gg. Rößner, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist Handel in Kraftfahrzeugen aller Art und mit sämtlichen in das Fach einschlägigen Artikeln, Garagebetrieb und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Maschinen. Stammkapital: 20 000 Mark. Geschäftslokal: Ohmstr. 10.

Saarlouis. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Henry & Delesse Saarländische Maschinen- und Fahrradgroßhandlung Saarlouis.

Siegburg. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Mletzko & Walterscheid, Metallwarenfabrik, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens: Fabrikation von Fahrradteilen, Fahrrädern und Motorfahrzeugen. Stammkapital: 50 000 M.

Aus der Elektrizitätsbranche.

Chemnitz. Hugo Drechsel Elektrotechnische Großhandlung. Die Firma ist geändert in: Hugo Drechsel.

Freiburg (Breisgau). Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Karl Laile & Co., G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Vertrieb elektrischer Bedarfsartikel sowie verwandter Artikel. Das Stammkapital beträgt 300 000 M.

Katscher. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Gebr. Adamietz, Elektrotechnik—Automobile, Katscher.

o **Parsberg** b. Amberg. Neue handelsgerichtliche Eintragung: Freitag & Kamm, elektrotechnisches Unternehmen.

Jubiläen.

Harburg a. E. Am 1. Oktober d. J. kann Herr Max Böksen auf eine 25jährige Tätigkeit bei der Firma Ernst Wehncke, Harburg, Gummi- und Celluloidwaren-Großhandlung, zurückblicken. Herr Max Böksen trat am 1. Oktober 1897 als Reisender bei seinem Vater, der damals Inhaber der Firma Ernst Wehncke war, ein und übernahm am 1. Juni das Geschäft mit seinen Brüdern Eduard und Heinrich Böksen. Der Erstgenannte ist im November 1914 gefallen.

Todesfälle.

o **München.** Herr Friedrich Schmidt, Inhaber der Firma Friedrich Schmidt, Elektrotechnischer Bedarf in München, ist gestorben.

Vom Weltmarkt.

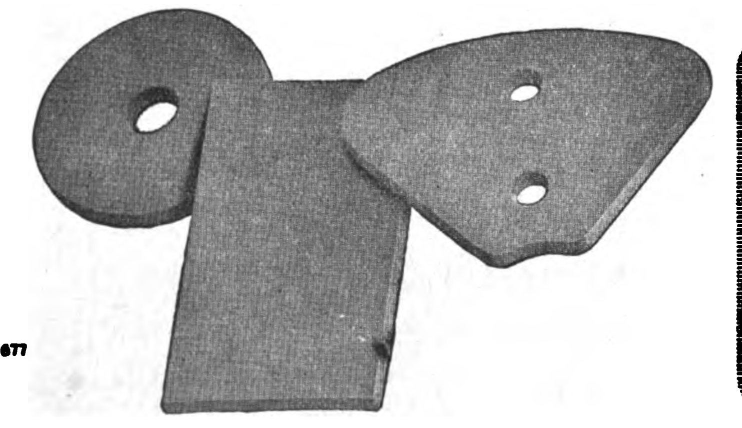
rg. **Kanadas Asbestindustrie im Jahre 1921.** Die Produktion fiel infolge der geringen Nachfrage auf weniger als die Hälfte des Vorjahres. Nur einige Gruben waren das ganze Jahr in Betrieb. Fast alles wird nach den Vereinigten Staaten und von dort nach Europa ausgeführt; die Propaganda der Provinzialregierung von Quebec für ein Ausfuhrverbot auf Rohasbest war daher aussichtlos. Die Valutasituation der europäischen Länder gegenüber dem Dollar brachte aber ihre Einfuhr von Asbest aus Amerika zum Stillstand zugunsten der südafrikanischen Gruben, die weit niedrigere Löhne haben; auch russische Asbestfaser erschien auf dem Markte. Die Faserpreise fielen um 25 bis 60 Prozent. Die Spinnfaser, für welche stetige Nachfrage besteht, bildet nur einen sehr geringen Teil der Gesamterzeugung Kanadas, und für die großen Mengen geringwertigen Asbest hat man noch keine lohnenden Märkte gefunden.

rg. **Die Einfuhr der Verbündeten Malayenstaaten in 1921** nahm in Fahrrädern und Teilen um 83 438 £ und in Gummireifen um 63 083 £ ab, wuchs jedoch in elektrischen Artikeln. Die Einfuhr von Essigsäure, hauptsächlich zum Koagulieren von Kautschuk, betrug 110 260 Gallons im Werte von 94 506 £. Die Kautschukausfuhr bewertete sich nur auf 5,84 (in 1920: 19,85) Mill. £.

Rechtsfragen.

Auch ein Preisaufschlag von 1250 Prozent ist durch die Preisfreizeichnungsklausel gedeckt, wenn er angemessen ist.

sk. Die Maschinenfabrik und Mühlenbauanstalt L. in K. hatte dem Mühlenbesitzer K. in B. unter dem 7. August 1919 einen Kostenanschlag freibleibend über den Einbau einer Turbine und Umbau seiner Mühle gemacht, an dessen Schluß sich unter anderem folgender Vermerk fand: Nachdem unter den gegenwärtigen Verhältnissen in der Zeit zwischen Veranschlagung und Materialempfang bzw. Herstellung Aenderung der Materialpreise, Löhne und Unkosten stattgefunden haben können, muß ich mir vorbehalten, die Preise zu erhöhen, resp. den Teuerungszuschlag und entsprechend erhöhte Montagesätze eintreten zu lassen, wenn der Verband deutscher Mühlenbauanstalten eine Erhöhung beschließt und zwar dies rückwirkend. K. bestellte die genannten Teile zum Gesamtpreise von 25 755 M, „im übrigen wie Kostenanschlag besagt" und zahlte 8585 M an. Die Firma L. konnte die bestellten Teile erst Anfang Juli 1920 fertigstellen, berechnete nunmehr aber auf Grund der inzwischen vom Verbande deutscher Mühlenbauanstalten beschlossenen Aufschläge zu den Grundpreisen den Gesamtpreis der Anlage auf 121 738,70 M. Da L. sich weigerte, einen so hohen Preis zu zahlen, klagte sie auf Abnahme. Landgericht und Oberlandesgericht wiesen die Klage ab, wogegen das Reichsgericht das oberlandesgerichtliche Urteil aufhob und die Sache an den Vorderrichter zurückverwies. Die Entscheidungsgründe der Höchsten Instanz: Der Vorderrichter meint, der Beklagte habe beim Unterzeichnen des Vertrages nur an mäßige Preiszuschläge gedacht und sich keinesfalls einer so erheblichen Preiserhöhung von 1250 Prozent, wie sie nunmehr gefordert werde, unterwerfen wollen. Allein, es kann nicht darauf ankommen, was der Beklagte sich gedacht hat, also auf seinen inneren Willen, sondern festzustellen ist der erklärte Wille, über den kein Zweifel bestehen kann. Es sind auch keineswegs unberechtigte Interessen, welche die Klägerin mit der Freizeichnungsklausel für sich in Anspruch genommen hat. Sie entsprechen vielmehr durchaus einer zu billigenden Verkehrssitte, die sich durch die wirtschaftlichen Verhältnisse notgedrungen herausgebildet hat. Ein vorsichtiger Kaufmann oder Werkunternehmer kann sich, so wie die Verhältnisse seit der Revolution infolge der Lohnkämpfe, der Streiks, der allgemeinen Arbeitsunlust, der Friedensvertragsbedingungen in der Richtung einer festgesetzten Steigerung der Material- und Lohnpreise entwickelt haben, unmöglich bei Lieferungen von längerer Dauer auf einen bestimmten Preis festlegen, wenn er sich nicht der Gefahr erheblicher Verluste aussetzen will. Die allgemeine Wirtschaftslage zwingt ihn zur Vereinbarung sogen. gleitender Preise. Dieser Notwendigkeit hat das Berufungsgericht keine Rechnung getragen. Andererseits hat es aber auch unberücksichtigt gelassen, daß der Beklagte in der Mühleneinrichtung einen Sachwert erhält, der bei dem gesunkenen Geldwert dem um 1250 Prozent erhöhten Preise durchaus gleichwertig ist, vorausgesetzt, daß der geforderte Preis zur Lieferungszeit, Juli 1920, der angemessene war, was die Klägerin im Falle des Bestreitens nachzuweisen hätte. (Urteil des Reichsgerichts vom 13. Juni 1922. Aktenzeichen, VII. 554/21.) (flpstrwst)



Aus der Praxis des Arbeitsrechts.

Zum Begriff der unbilligen Härte im Sinne des Betriebsrätegesetzes.

rd. Ein Angestellter hatte Mitte September 1921 seine Kündigung auf den 1. November 1921 erhalten und hiergegen Einspruch beim Angestelltenrat erhoben, der zunächst vom Arbeitgeber Aufhebung der Kündigung verlangte und nach Ablehnung dieses Ersuchens den Schlichtungsausschuß anrief. Der Angestellte hatte den Einspruch gegen die Kündigung damit begründet, daß noch für eine gewisse Zeit genügend Arbeit für ihn vorhanden sei. Er lebe in bedrängten Verhältnissen, sei 62 Jahre alt und habe eine Tochter, die krank sei und von ihm unterhalten werden müsse. Die Nichtweiterbeschäftigung sei also als unbillige Härte anzusehen. Der Schlichtungsausschuß hat dahin entschieden, daß hier wohl eine Härte in der Entlassung des Angestellten liege, aber keine Unbilligkeit. Der Arbeitgeber — im vorliegenden Falle der Magistrat — hat die Arbeiten des Beschwerdeführers auf andere Angestellte verteilt, wozu er beim Abbau des Lebensmittelamtes in der Lage war. Er kann die Arbeitskraft des Beschwerdeführers entbehren und begeht keine unbillige Härte, wenn er das tut. (Schlichtungsausschuß Koburg, 10. Oktober 1921). (flp)

* * *

Lohnentschädigung bei Kündigung.

AGV. Unser Arbeitsrecht weist bekanntlich große Mängel auf. Das Betriebsrätegesetz ist ein Schulbeispiel hierfür, namentlich soweit das Schlichtungsverfahren eine Rolle spielt. Die Frage, welcher Schlichtungsausschuß nach den Vorschriften des Betriebsrätegesetzes in jedem Einzelfalle zuständig ist, ob und in welchen Fällen insbesondere wahlweise der gesetzliche Schlichtungsausschuß oder die vereinbarte Schiedsstelle zuständig ist, ist in höchstem Grade zweifelhaft, und zwar nur deshalb, weil die Terminologie des Betriebsrätegesetzes in dieser Beziehung äußerst ungenau und nachlässig ist. Die Ausdrücke „gesetzliches Schlichtungsverfahren", „Schlichtungsausschuß", „vereinbarte Schiedsstelle" gehen völlig durcheinander. Ebenso unsicher ist das Einspruchsverfahren bei Entlassungen in solchen Betrieben, wo ein Betriebsrat besteht. Der Schlichtungsausschuß kann unter Umständen die Zahlung einer Entschädigung aussprechen, die nach § 87 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes vorgesehen ist. War ein Arbeitnehmer noch nicht ein volles Jahr im Betriebe, so wurde die Entschädigung entsprechend niedriger festgesetzt; z. B. bei einem Arbeitnehmer, der erst ein halbes Jahr lang dem Betrieb angehörte, höchstens ein Vierundzwanzigstel des letzten Jahresarbeitsverdienstes. Dieser Auffassung ist das Landgericht I Berlin durch Urteil vom 4. Mai 1922 entgegengetreten. Die 8. Zivilkammer hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß aus der vorgeschriebenen Art der Berechnung der Entschädigung zu entnehmen ist, daß die Gewährung einer Entschädigung überhaupt erst in Betracht kommt, wenn der Arbeitnehmer mindestens ein volles Jahr in dem Betrieb beschäftigt gewesen ist. Das Urteil verweist darauf, daß z. B. auch die Pensionsansprüche der Beamten regelmäßig erst nach einer gewissen Wartezeit entstehen, und zieht die Schlußfolgerung, daß auch das Betriebsrätegesetz nur dem Arbeitnehmer, der durch eine einjährige Dienstzeit eine gewisse Betriebszugehörigkeit erlangt hat, die Vergünstigung der Einspruchsmöglichkeit hat gewähren wollen. Da die Entscheidungen der Schlichtungsausschüsse nicht vollstreckbar sind, ist diese Gerichtsentscheidung von Wichtigkeit für alle Entlassungsstreitigkeiten, besonders da die rechtliche Stellung der Schlichtungsorgane und das ganze Schlichtungsverfahren umstritten sind. (flpstrwst)

Vermischtes.

Das Wort „Cord" ist laut Veröffentlichung des Reichspatentamtes in Berlin unter Nr. 291 023 der Continental-Caoutchouc- und Gutta-Percha-Compagnie, Hannover, für Automobil- und Fahrradzubehör, Fahrzeugteile, Gummireifen, Luftschläuche, Reifenmäntel usw. geschützt.

rg. **Dänemarks Gummi-, Kabel-, elektrische, Fahrrad- und Automobilindustrie in 1921.** Die drei dänischen Gummiwarenfabriken beschäftigten in 1921 durchschnittlich nur 285 Arbeiter (in 1920: 684; in 1914: 279) und ihr Beschäftigungsgrad war gegen 1920 nur 42 Prozent, am besten im Januar (399 Arbeiter), am geringsten im März (247). Ueber die Produktion macht die Statistik keine Angaben. Zwei Kabelfabriken beschäftigten 471 Arbeiter. In 12 elektromechanischen Fabriken erreichte der Beschäftigungsgrad mit durchschnittlich 1327 Arbeitern 60 Prozent des von 1920, er war am höchsten im Januar, am tiefsten im April; in 1914 betrug die Arbeiterzahl 978. — 18 Fahrrad- und Automobilfabriken stellten mit 578 Arbeitern Waren zum Gesamtwerte von 31,64 Mill. Kr. her. In sechs elektromechanischen Fabriken (die Angaben sind unvollständig) wurden 11 321 Elektromotoren und Dynamos zum Verkaufswert von 9,8 Mill. Kr. erzeugt; 1920 dagegen erzeugten vier 16 339 Stck. Von der Seilerindustrie wurden 249 (i. V. 271) t Eisen- und Stahltaue für 400 000 Kr., von der Herrenkonfektionsindustrie 2104 Regenmäntel zum Verkaufswerte von 96 564 Kr., von Wattefabriken 52 (i. V. 40) t gereinigter Kapok für Verkaufszwecke hergestellt.

Konzession für Asbestgewinnung. Nach einer Meldung der „Econom. Shisn" vom 10. Juni 1922 hat die amerikanische Gesellschaft, welche eine Konzession für die Ausbeutung von Asbest im Ural erhalten hat, die Arbeiten im Alapajew-Rayon des Jekaterinenburger Gouvernements aufgenommen. Die Konzession ist auf 20 Jahre gewährt worden, doch behält sich die Sowjet-Regierung das Recht vor, nach fünf Jahren die Unternehmungen zum Werte der gesamten Asbestausbeute für das vorhergehende Jahr nach den Durchschnittspreisen für Asbest in London zurückzukaufen. Der Konzessionär ist verpflichtet, im ersten Jahre nicht weniger als 80 000 Pud verarbeiteten Asbest zu liefern, im zweiten 100 000, im dritten 120 000, im vierten 160 000 Pud; 10 Prozent davon sind als Pachtzahlung der Regierung abzuliefern; diese behält sich auch das Recht vor, die ganze Produktion zu den laufenden Londoner Preisen zu erwerben.

Literatur.

(Alle hier besprochenen Bücher und Schriften sind durch die Geschäftsstelle unseres Blattes, Berlin SW 19, zum Originalpreise zu beziehen.)

Bilanz-Statistik, Vermögens-, Gewinn- und Verlust-, Gewinnverteilungs-, Abschreibungs-, Umsatz-, Liquiditäts- und Rentabilitätsstatistik in tabellarischer und graphischer Form. Von J o h s. S c h r e i e r, Bücherrevisor in Hamburg. „Orga“-Schriften, Heft 10, „Organisation“. Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin 1922. 32 Seiten, Preis 35 M (Sept.)

Die Abhandlung beschäftigt sich in gemeinverständlicher Weise mit der Bilanzstatistik und zeigt in klarer und praktischer Weise, wie die Zahlen der Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnung für die Statistik zusammengestellt und verarbeitet werden. Dadurch wird sie zu einem zuverlässigen Führer durch dieses nicht ganz leichte Gebiet und ermöglicht Abschlüsse von Gesellschaften nach bestimmten Richtlinien zu einer vergleichenden, kritischen Untersuchung zu verarbeiten. (flpstrwst)

Umsatzsteuer-A-B-C für Automobilindustrie und Automobilhandel. Eine Anleitung für die Handhabung des Umsatzsteuergesetzes in der Praxis, unter Berücksichtigung des Abänderungsgesetzes vom 8. April 1922 und der neuen Ausführungsbestimmungen, sowie der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes von J o h a n n e s B u s c h m a n n, Generalsekretär des Deutschen Automobilhändler-Verbandes. Berlin 1922, Verlag von Klasing & Co., G. m. b. H. Preis gebunden 110 M (September).

An der Hand von etwa 150 alphabetisch geordneten Stichworten, die nach den in der Praxis auftauchenden Fragestellungen gewählt sind, wird in dem vorliegenden Buch das ganze Gebiet des Umsatz- und Luxussteuerrechts in seiner Anwendung auf die bezeichneten Gewerbezweige behandelt, erschöpfend genug, daß für den Kaufmann und Industriellen Klarheit über das Verfahren und die in jedem einzelnen Falle in Betracht kommenden Bestimmungen geschaffen wird und doch ohne Weitschweifigkeit und unter bewußtem Verzicht auf alle steuertheoretischen Fragen. Eine sorgfältige Durcharbeitung der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes hat zu zahlreichen Hinweisen auf Entscheidungen dieses höchsten deutschen Steuergerichtshofes geführt, die als Belege für die wiedergegebene Auslegung von Wert sind. Das Buch sollte in der Hand eines jeden sein, der innerhalb Automobilindustrie und Automobilhandel mit Umsatzsteuerfragen zu tun hat. Es wird ihm ein guter Berater sein.

Betriebsrat oder Gewerkschaft? Beiträge zur Soziologie des Betriebsrätewesens. Von J o s e f W i n s c h u h. G. D. Baedecker, Verlagsbuchhandlung, Essen a. d. Ruhr., 1922, 109 Seiten. Preis brosch. 36 M (Augustpreis).

Die vorliegende Schrift bringt sehr interessante Ausführungen über das Räteproblem, insbesondere über dessen tatsächliche Auswirkungen im wirtschaftlichen und sozialen Leben. Es ist dies eine Art der Betrachtungsweise, wie wir sie bei der Behandlung dieses so umstrittenen Problems noch nicht gewohnt sind, da die meisten Arbeiten entweder vom juristischen oder vom einseitig politischen Gesichtspunkte mit einer ganz bestimmten Tendenz abgefaßt worden sind. Hier wird jedoch zum erstenmal der Versuch unternommen, das Räteproblem vom Standpunkt des Soziologen aus zu betrachten und eine gründliche Erfassung der soziologischen Grundlagen und Auswirkungen des Betriebsrätegesetzes anzustreben. In diesem Sinne werden die einzelnen Fragen der Betriebsrätepraxis des Koalitionsrechts und der Koalitionsprinzipien, der Fusion der Betriebsräte usw. behandelt und alles in allem eine ausgezeichnete Analysis der rechtlichen und geschichtlichen Entwicklung des Gesetzes und seiner sozialen Motive geboten. (flpstrwstl) Mr.

Der Zeitpunkt der Schadensberechnung nach bürgerlichem Recht. Von Dr. jur. F r i t z K r i c h b a u m. Verlag der „Litera“, Akt.-Ges., Darmstadt 1922, 54 Seiten. Preis brosch. 15 M (Augustpreis).

So reich unsere Zeit an Schadensersatzklagen ist, so wenig geregelt scheint die Frage nach dem der Schadensberechnung zugrunde zu legenden Zeitpunkt. Das bürgerliche Recht selbst kennt keine Bestimmungen darüber, es existieren nur Entscheidungen unserer Gerichte, die jedoch mehr oder weniger widerspruchsvoll sind. Der Verfasser unternimmt es daher, in dieser kleinen Schrift eine zusammenfassende Feststellung dieser Entscheidungen und der Erörterungen in der juristischen Literatur zu bieten und Anregungen allen denen zu geben, die mit Schadensersatzprozessen zu tun haben. (flstr) m.

Stichworte des Arbeitsrechts. Herausgegeben von Syndikus und Rechtsanwalt Dr. jur. H. G. S c h m a l t z. Bezugspreis zurzeit vierteljährlich 35 M. Bezugsquelle nur durch die Postanstalten.

Die hiermit angekündigte Zeitschrift, die unseren Mitarbeiter zum Herausgeber hat, bringt in ganz kurzen Ausschnitten die wichtigsten und neuesten Entscheidungen auf dem Gebiete des Arbeitsrechts, soweit diese für den Arbeitgeber von besonderem praktischen Interesse sind. Die Zeitschrift ist einseitig bedruckt, um die Möglichkeit der Herstellung einer eigenen, nach Stichworten geordneten Sammlung zu geben und damit ein täglich brauchbares Nachschlagebuch für den einzelnen Arbeitgeber zu schaffen. Der Bezug der Zeitschrift kann also jedem Arbeitgeber empfohlen werden. (flpstrwst)

Kalkulationsgewinn und bilanzmäßige Erfolgsrechnung in ihren gegenseitigen Beziehungen. Von Dr. R u d o l f L ö w e n s t e i n. G. A. Gloeckner, Verlagsbuchhandlung, Leipzig 1922, 144 Seiten. Preis brosch. 42 M (Augustpreis).

Die vorliegende Arbeit ist als Heft 16 der betriebs- und finanzwirtschaftlichen Forschungen erschienen und behandelt ein Thema, das gerade in unserer Zeit allergrößte Beachtung verdient. Der Verfasser hat sich hier die Aufgabe gestellt, zu untersuchen wie die Kalkulation, also die gewöhnliche Selbstkostenberechnung und der Gewinn, der durch diese Rechnung nachgewiesen wird, mit dem in der Jahreserfolgsrechnung ausgewiesenen Reingewinn eines Betriebes zusammenhängt. Es hat er dabei sehr gut verstanden, die theoretische Seite mit der praktischen Seite des Problems zu verbinden, indem er zunächst ganz allgemein die Theorie des Erfolges und der Selbstkostenrechnung, deren Gliederung und besondere

Stellung behandelt und dann erst zur praktischen Seite übergeht, zu der gegenseitigen Abhängigkeit von Erfolgs- und Selbstkostenrechnung. Hier werden ausführlich alle Elemente der Selbstkostenberechnung behandelt, insbesondere das Verhältnis zwischen Selbstkosten- und Erfolgsberechnung erörtert und dessen Regelung durch die Differenzmethode, das heißt durch die Vereinigung der formell monistischen mit der materiell dualistischen Rechnung gefordert, da hieraus große Vorteile betriebswirtschaftlich-dynamischer Natur erwachsen. Das Buch kann als allen denen bestens empfohlen werden, die sich mit der bilanzmäßigen Erfolgsrechnung beruflich zu befassen haben. (flpstrwst) Km.

Osteuropa und wir. Das Problem Rußland erörtert von Dr. Eberhard Sauer, Dr. Eugen Rosenstock und Prof. Dr. Hans Ehrenberg. Neuwerk-Verlag, Schlüchtern, 99 Seiten. Preis im August brosch. 18 M.

In dieser kleinen Schrift wird das Problem Rußland und dessen Stellung zu Westeuropa in politischer, wirtschaftlicher und kultureller Beziehung erörtert. Interessant sind die Ausführungen über die jungen Triebkräfte im heutigen Rußland und über den kulturellen Zustand des Landes. Kunst und Literatur werden gestreift und die Wirtschaft des Landes, namentlich Sibiriens, ausführlich betrachtet. Der Leser bekommt dadurch ein Bild von dem heutigen Leben in Rußland und von den Bestrebungen, die aus dem Lande das gemacht haben, was es heute ist. (flpstrwst) —er.

Reichs-Patente.

Anmeldungen.

Für die angegebenen Gegenstände haben die Nachgenannten an dem bezeichneten Tage die Erteilung eines Patentes nachgesucht. Der Gegenstand der Anmeldung ist einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt.

Klasse.

30d. 2. J. 22 000. Institut Fendel, Koblenz. Künstliche Hand oder dergleichen. 22. September 1921.

39b. 8. C. 29 929. Chemische Fabriken Dr. Kurt Albert, Amöneburg bei Biebrich a. Rh. Verfahren zur Darstellung harter, unlöslicher und unschmelzbarer Massen. 7. Dezember 1920.

47d. 9. K. 80 730. Jacques Katz, Basel, Schweiz; Vertr.: Westmann, Rechtsanwalt, Berlin SW 86. Riemenverbinder. 7. Februar 1922.

Zurücknahme der Anmeldung.

39b. W. 46 681. Verfahren zur Herstellung einer festen, faserigen Masse aus einem bituminösen Bindemittel und einem Faserstoff. 16. Januar 1922.

Erteilungen.

Auf die hierunter angegebenen Gegenstände ist den Nachgenannten ein Patent von dem bezeichneten Tage ab unter nachstehender Nummer der Patentrolle erteilt.

Klasse.

39a. 6. 362 093. Sylbe & Pondorf, Maschinenbaugesellschaft, Schmölln, S.-A. Mehrspindelige Knopfbohrmaschine. 12. Juli 1921. S. 56 971.

39a. 9. 362 094. Fernley Hope Banbury, Ansonia, V. St. A.; Vertr.: A. Elliot, Pat.-Anw., Berlin SW 48. Knet- und Mischmaschine für Gummi und andere plastische Massen. 10. Juli 1920. B. 95 070. Großbritannien 17. September 1918.

39a. 10. 362 095. Albert Boecler, Malmö; Vertr.: Dr.-Ing. R. Specht, Pat.-Anw., Hamburg. Vorrichtung zur Herstellung nahtloser Gummiwaren nach dem Tauchverfahren unter Rückgewinnung des Lösungsmittels. 6. Juni 1920. B. 94 372.

39a. 10. 362 096. Max Draemann, Köln-Deutz, von Sandtplatz 1, und Wilhelm Kaufmann, Eupen. Verfahren zum Gummieren von Garnbahnen. 25. Juli 1920. D. 38 059.

39a. 11. 362 097. Wenzel Miersch, Frankfurt a. M., Westhafen. Verschluß für Kesselpressen, insbesondere zum Vulkanisieren von Gummi. 3. Februar 1920. M. 70 570.

30d. 3. 361 972. Wilhelm Mull, Schwerin i. M., Gartenstadt 5. Künstlicher Fuß. 4. Dezember 1921. M. 75 940.

30d. 3. 361 973. Julius Alex Wilisch, Deutsch-Katharinenberg i. Sa. Künstliches Bein. 7. Dezember 1920. W. 56 896.

63e. 7. 362 112. Max Hohnekamp, Langensalzaer Str. 21, und Georg Römhild, Jacobstraße, Eisenach. Laufmantel. 8. Oktober 1920. H. 82 711.

71a. 27. 362 208. Hermann Peuke, Brackel b. Dortmund. Gummilauffleck mit eingebetteter Metallplatte. 25. Juni 1921. P. 42 360.

Gebrauchsmuster-Eintragungen.

Klasse

30d. 825 753. Leonhard Roßmaier, München, Annaplatz 10. Pessar mit Ventil. 28. Juni 1922. R. 54 225.
30d. 825 766. Elfriede Weiland, geb. Ruhland, Hannover, Geibelstr. 34. Pilzpessar. 28. Juli 1922. W. 62 808.
30d. 825 769. Gummiwaren-Fabrik M. Steinberg, Köln-Lindenthal. Damenbindengürtel. 31. Juli 1922. St. 27 370.
30d. 825 770. Gummiwaren-Fabrik M. Steinberg, Köln-Lindenthal. Schiffchen. 31. Juli 1922. St. 27 371.
30d. 825 783. Dr. Carl Heinrich Kaeser, München, Nymphenburger Straße 196. Pessar mit Ventilkammer. 28. August 1922. K. 91 426.
30e. 825 410. Gartner & Co. Komm.-Ges., Dortmund. Gummimatten für ärztliche und zahnärztliche Operationsstühle. 21. Juli 1922. G. 52 307.
30e. 825 531. Barthol Vossen, Bad Soden a. Taunus. Steckkissen mit Abfluß aus Gummi. 21. August 1922. V. 17 827.
30k. 825 203. Maria Rüschkamp, geb. Moos, Köln, Karolingerring 4. Inhalationsapparat. 3. Juli 1922. R. 56 448.
33b. 825 423. Leipziger Gummi-Waaren-Fabrik Akt.-Ges. vorm. Julius Marx, Heine & Co., Leipzig. Brief- oder Banknotentasche aus gummiertem Stoff ohne Naht. 15. August 1922. L. 50 369.
47d. 825 574. Wilhelm Elsner, Lausanne; Vertr.: Dipl.-Ing. A. Kuhn, Pat.-Anw., in SW 61. Riemenverbinder. 19. August 1922. Berlin. E. 29 602. Schweiz 20. August 1921.
47f. 825 318. Dipl.-Ing. Alois Siebeck, Ratingen. Schlauchverbinder. 3. August 1922. S. 50 574.
47f. 825 319. Dipl.-Ing. Alois Siebeck, Ratingen. Vorrichtung für den Anschluß von Schläuchen. 3. August 1922. S. 50 575.
47f. 825 455. Alligator-Ventilfabrik Abt. d. M. Steiff G. m. b. H., Giengen, Brenz. Schlauchverbindung. 30. Juni 1922. A. 35 555.
47f. 825 456. Alligator-Ventilfabrik Abt. d. M. Steiff G. m. b. H., Giengen, Brenz. Schlauchverbindung für Pumpen- und Ventilnippel. 30. Juni 1922. A. 35 556.
47f. 825 716. Pahl'sche Gummi- und Asbest-Gesellschaft m. b. H., Düsseldorf-Rath. Hochdruckplatte. 1. August 1922. A. 37 653.
63e. 824 700. Gottfried Steven, Dresden-Blasewitz, Gustav-Freytag-Straße 19. Fahrradmantelschoner aus Gummi mit auf beiden Seiten eingelegter Stoffeinlage für Fahr-, Motor-, oder Lastfahrräder. 27. Juni 1922. St. 27 269.
63e. 824 838. Gottfried Steven, Dresden-Blasewitz, Gustav-Freytag-Straße 19. Selbsttätig wirkende Luftschlauchdichtung für Auto-, Motor- und Fahrräder. 7. August 1922. St. 27 400.
63g. 824 709. Paul Winkler, Frankfurt a. M.-Rödelheim, Reifenberger Straße 44. Nagelfänger für Gummireifen. 13. Juli 1922. W. 62 502.
63g. 824 737. Albert Obermann, Zorge. Nagelfänger für Luftreifen. 14. August 1922. O. 12 996.

Eingetragene Warenzeichen.

Nr. 287 142. **Bugatti** für Deutsche Gummiwaren-Industrie Otto Schlappig & Co., Düsseldorf, auf unter anderem Gummiplatten, Obergummi, Gummiabsätze und Ecken, Gummisohlen, Fersen- und Plattfußeinlagen aus Leder, Gummi, Metall, Celluloid und anderen Stoffen, Klebmittel für Gummi und Leder, Waren aus Celluloid, Horn und ähnlichen Massen, Klebstoffe und Kitte.

Nr. 287 386. **Edda-Reifen** für Adolf Bonten, Herstellung und Vertrieb von Gummiwaren, Hannover, auf Gummibereifungen.

Nr. 287 392. **Quendts-Standart-Gummilösung** für B. Quendt & Co., Herstellung und Vertrieb von Gummisohlen und -absätzen und verwandten Artikeln, Essen-Ruhr, auf Gummilösungen.

Nr. 287 455. **Austameric** für „Semperit" Oesterreichisch-Amerikanische Gummiwerke A.-G., Wien, auf Asbest, Horn, Bein und Celluloid, sowie deren Ersatzstoffe und Waren aus den genannten Stoffen allein oder in Verbindung mit anderen Materialien, Stopfbüchsenpackungen, Kautschuk, Guttapercha und deren Ersatzstoffe, sowie Waren aus diesen Stoffen für technische, verkehrstechnische, chirurgische, sanitäre, Spiel-, Bereifungs-, Sport- und Bekleidungszwecke.

Nr. 287 618. **Quendts Standart** für Bernh. Quendt & Co., Vertrieb von Gummisohlen, -absätzen und verwandten Artikeln, Essen-Ruhr, auf Gummisohlen und -absätze.

Nr. 287 621. **Ledafa** für Richard Grabe & Richter Akt.-Ges., Herstellung von Dauerwäsche, Leipzig, auf Dauerwäsche.

Nr. 287 724. **EC** für Elzer Celluloidwaren-Fabrik A.-G., Elz, Kreis Limburg, Lahn, auf Waren aus Celluloid, Kunsthorn, Gummi für technische Zwecke, Rohcelluloid, Kunsthorn, Gummi.

Nr. 287 728. **Hallo** für „Vulkan" Gummiwarenfabrik Weiß & Baeßler, Akt.-Ges., Leipzig-Lindenau, auf Präservativs, Handschuhe, Sauger und nahtlose Pessarien.

Nr. 287 814. **Henker** für Kurt Henker, Versandgeschäft für Gummiwaren, Dresden-N., Katharinenstraße 15, auf Gummisohlen, Gummiabsätze und Gummilösung.

Nr. 287 884. **Contol** für Wilhelm Krämer, Vulkanfiber- und Gummiwarenfabrik, Köln, Blumenthalstraße 75, auf Radiergummi, Wringmaschinen, Koffer und technische, sowie elektrotechnische Vulkanfiber- und Gummiwaren.

Nr. 287 609. **Titan** für Werner Brink, Fabrikation und Vertrieb von Gummiwaren, Chemnitz, auf Gummiabsätze.

Nr. 287 610. Bildmarke: Gummiabsatz;
Nr. 288 106. Bildmarke: Gummiabsatz;
Nr. 288 107. Bildmarke: Gummiabsatz;
Nr. 288 108. Bildmarke: Gummiabsatz für Max Götze, Hildesheim, auf Gummiabsätze, Gummiecken, Gummisohlen, Formen zur Herstellung von Gummiabsätzen, Gummiecken, Gummisohlen.



Marktberichte.

Die Lage hat sich in der letzten Woche etwas gebessert. Die Preise zogen an und stiegen auf ungefähr 8 d, um zum Schluß allerdings wieder etwas nachzugeben. Die Schlußnotierungen in London lauteten: Standard Crepe und Ribbed smoked Sheets greifbar $7^5/_8$ bis $7^3/_4$ d, Oktober $7^3/_4$ d, Oktober-Dezember 8 d, Januar-März $8^1/_4$ bis $8^1/_8$ d, April-Juni $8^1/_2$ d. Fine hard Para greifbar $10^1/_2$ d, Para soft Fine 10 d. Caucho-Balls $7^1/_2$ d. Die Londoner Vorräte haben sich ein wenig verringert und veränderten sich seit unserem letzten Bericht wie folgt:

Woche bis	Abladung. (t)	Ablief. (t)	Vorräte (t)
26. August	1313	1214	72 148
2. September	837	1028	71 957
9. September	955	1000	71 912

Die amtliche Statistik über den englischen Außenhandel im August beziffert die Rohgummieinfuhr (in 100 lbs.) auf 115 454 (gegen 137 484 im Vorjahrsmonat und 97 658 im Juli d. J.) und die Ausfuhr auf 72 460 (133 313 und 61 362). Es gingen u. a. nach den Vereinigten Staaten 27 733 (60 876 und 13 670), Frankreich 20 907 (26 198 und 22 856) und Deutschland 8615 (24 649 und 12 223). Die Berichte aus Amerika lauten günstig. Die Reifenerzeugung in den Vereinigten Staaten im laufenden Jahre wird auf 33 000 000 geschätzt, und die Handelskammer in Akron veranschlagt die nächstjährige Herstellung auf 40 000 000. Am 1. Juli waren 10 863 744 Kraftfahrzeuge registriert, und in welchem Maße sich die Kraftwagenerzeugung der Vereinigten Staaten im ersten Halbjahr von 1922 entwickelt hat, geht aus einer Statistik des Handelsministeriums hervor, die 170 Fabriken berücksichtigt. Hiernach stieg die Produktion an Personenwagen von 81 693 im Januar auf 109 170 im Februar, 152 959 im März, 197 221 im April, 231 724 im Mai und 261 963 im Juni; für die Lastwagenerzeugung in den betreffenden Monaten gelten die folgenden Zahlen: Januar 9344, Februar 13 121, März 19 651, April 22 227, Mai 23 803, Juni 25 912. Wie sich die Vereinigten Staaten von Amerika vom englischen Markt freigemacht haben, zeigt die Statistik über die Rohgummieinfuhr in der ersten Hälfte dieses Jahres, wonach von insgesamt 115 882 t lieferten die Federated Malay States und Straits Settlements 75 010, Ceylon 11 584 und Niederländisch-Indien 17 333 t, die Anbaugebiete selbst demnach ungefähr 104 000 t, London und Liverpool dagegen nur 9606 und Rotterdam 1935 t. Diese immer stärker hervortretende Belieferung Amerikas durch die ostasiatischen Märkte spricht auch aus den Ausfuhrziffern von Niederländisch-Indien. Während z. B. in den vier Monaten Januar-April des Vorjahres von der gesamten Gummiausfuhr von Java (und Madura) in Höhe von 12 426 t nach England 4326 t, Holland 3368 t und den Vereinigten Staaten 2913 t gingen, wurden in der gleichen Periode von 1922 von insgesamt 12 234 t nach Amerika 5928 t verschifft und nach Holland und England zusammen nur 4321 t. Die Rohgummiausfuhr von Britisch-Malaya hat im August etwas abgenommen und betrug 21 316 t gegen 21 964 t im Juli und 19 167 t im Juni d. J. Aus den Kabelmeldungen der Pflanzungsgesellschaften läßt sich noch immer erkennen, daß manche Unternehmungen ihre Erzeugung gegenüber dem Vorjahre stark erhöht haben. Dies gilt besonders für die in der Statitik bei weitem an erster Stelle stehende Amsterdam Rubber Cultuur Mij., die in den acht Monaten Januar-August dieses Jahres ungefähr 65 Prozent mehr erntete als in der Vorjahrszeit. Nach Rickinson stieg die Gummierzeugung des ersten Halbjahres von Britisch-Malaya um über 30 Prozent, Sumatra um 50 Prozent und Ceylon um 12 Prozent, während sie auf Java gleich blieb.

Da sich bekanntlich eine Einigung mit Holland in bezug auf eine einheitliche Produktionsbeschränkung nicht erzielen ließ, hat die Rubber Growers' Association nochmals der englischen Regierung nahegelegt, eine zwangsweise Regelung nach den Vorschlägen des Stevenson-Komitees für die englischen Anbaugebiete durchzuführen. Man rechnet mit einer freiwilligen Unterstützung in Niederländisch-Indien, vornehmlich seitens der nichtholländischen Unternehmungen. Es ist anzunehmen, daß sich das britische Kolonialamt in diesem Sinne entscheiden wird, daß es also zu einer gesetzlichen Verringerung der Erzeugung ohne holländische Mitwirkung kommt. Der Plan einer Gründung einer großen International Plantation Rubber Company (über den in dieser Nummer an anderer Stelle berichtet wird) hat auf Grund eines Vortrages von Mr. Davis aus New York vor der Rubber Growers' Association Fortschritte gezeitigt. A. D.

Vom Hamburger Rohgummimarkt.

Hamburg, den 16. September 1922.

Die Befestigung der Weltmarktpreise setzte sich im Laufe der letzten Woche weiter fort. Hier in Hamburg war das Geschäft ebenfalls lebhaft und bei steigenden Preisen fanden gute Geschäfte statt. Am Schluß der Berichtswoche fand eine kleine Abschwächung statt und der Markt schloß ruhig. Wir notieren heute wie folgt:

	p. lb. engl., netto
First Latex Crepe	$7^1/_2$ bis 8 d
Ribbed Smoked Sheet	$7^1/_2$ bis 8 d
Abfallende Ribbed Smoked Sheet	7 bis $7^1/_4$ d
Reine braune Crepe	$6^3/_4$ bis $7^1/_2$ d
Etwas borkige braune Crepe	$6^1/_2$ bis $7^1/_4$ d
Dunkle Crepe	$6^1/_4$ bis $6^3/_4$ d
Hard Cure Fine Para	10 bis $10^1/_2$ d
Caucho-Ball	$7^1/_4$ bis $7^1/_2$ d
Scrappy Manaos	6 bis $6^1/_2$ d
Prima Blatt Balata	3 sh 2 d
Prima Block Balata	2 sh $1^1/_2$ d

Effektiv-Rohgummimakler-Verein in Hamburg.

Londoner Wochenbericht.

London, den 14. September 1922.

Die Preise haben sich auch weiterhin gebessert. Diese Erscheinung darf jedoch nicht auf eine gesteigerte Nachfrage oder ähnliches zurückgeführt werden, sondern sie bedeutet eher ein wachsendes Vertrauen in die weitere wirtschaftliche Entwicklung. Bestätigt wird dies dadurch, daß auch verwandte Märkte sich bemühen, die Produktion mit der veränderten Marktlage in Einklang zu bringen. Außerdem ist es infolge der Besserung auf dem Markt gelungen, die ohne Deckung vorgenommenen Verkäufe nachträglich zu decken und so einem plötzlichen Krach vorzubeugen. New York notierte $14^3/_4$ cents, Singapore war fest bei 8 d und $8^1/_8$ d für Sheet bzw. Crepe. In London war der Markt wieder fester. Crepe greifbar $7^3/_4$ bis 8 d, September $7^7/_8$ bis 8 d, Oktober 8 bis $8^1/_8$ d, Oktober-Dezember $8^1/_8$ bis $8^1/_4$ d, Januar-März $8^3/_8$ bis $8^1/_2$ d, April-

Juni 8¾ bis 8 7/8 d. Ribbed smoked sheet greifbar 7 7/8 bis 8 d, September 7 7/8 bis 8 d, Oktober 8 bis 8 1/8 d, Oktober-Dezember 8 1/8 bis 8¼ d, Januar-März 8 3/8 bis 8½ d, April-Juni 8 7/8 d. Paramarkt fest. Hard fine greifbar 10½ d, Oktober-November 10½ d, November-Dezember 10¾ d. Soft fine greifbar 10¼ d, Oktober-November 10 d, November-Dezember 10 d. (Die Preise verstehen sich ab Lager London; es sind also die Londoner Kosten, Fracht und Versicherung dazu zu schlagen).

Amsterdamer Wochenbericht.

Amsterdam, den 15. September 1922.

Die steigende Tendenz hielt weiter, fast ununterbrochen, an, wobei London die Führung hatte. Sowohl in loko, als im Terminmarkt hier war der Umsatz befriedigend, ohne zu bedeutenden Geschäften zu führen. Zuletzt aber ist die Stimmung plötzlich umgeschlagen und Schlußpreise sind ungefähr 2 cents unter dem Höchstpunkt wie folgt: Hevea Crepe —,39 fl., Sheets —,40 fl., loko; Hevea Crepe —,41½ fl., Sheets —,42 fl., Oktober-Dezember; Hevea Crepe —,42 fl., Sheets —,42½ fl., Januar-März; Hevea Crepe —,43½ fl., Sheets —,44 fl., April-Juni.

Joosten & Janssen.

Paraffin, Wachse, Fette.

Hamburg, den 16. September 1922.

Auch in dieser Woche lag der Wachs- und Fettmarkt bei ständig schwankenden Devisenkursen ziemlich ruhig, zumal die Verbraucherkreise große Zurückhaltung zeigen. Beim heutigen ungefähren Dollarstande von 1500 M für einen Dollar betragen die Preise für Paraffin, amerikanisch, weiß in Tafeln, 50/52° 120 M; Paraffinschuppen, weiß, amerikanisch, 50/52° 105 M; Paraffinschuppen, gelb, amerikanisch, 50/52° 100 M; Ceresin, naturgelb, 54/56° 180 M, alles per 1 kg brutto für netto, inkl. Sack, Paraffinschuppen netto, inkl. Faß, unverzollt. Ceresin, verzollt, ab Lager Hamburg. Karnaubawachs, fettgrau 616 M; Karnaubawachs, courantgrau 596 M, beides per 1 kg netto, inkl. Sack, unverzollt, ab Lager Hamburg.

Der Goldzollaufschlag ist für die Zeit vom 20. bis einschl. 26. September 1922 auf 35 900 Prozent, d. h. für Paraffin und Karnaubawachs auf 36 M per 1 kg festgesetzt.

Bericht der Firma Willy L. Wolff, Hamburg 1.

Harze, Kongo-Kopal, Bitume, Terpentinöl, Fette und Oele.

Harze. Vom Harzmarkt kann man die Tendenz dieser Woche bei kleinen Umsätzen aber sehr fester Endstimmung bezeichnen, die Haussepartei ist stark und an Begründungen fehlt es auch nicht; es fragt sich nur, wie weit die Banken folgen.

Alle unsere Notierungen verstehen sich cif Hamburg oder Köln in Fr.

Spanische: Weiße 111 Fr., Blonde 82 Fr., Dunkle 74 Fr.

Französische: F/G 90 Fr., H 91 Fr., I 92 Fr., K 93 Fr., M 94 Fr., W/G 98 Fr., WW 102 Fr.

Amerikaner: G 83 Fr., I 88 Fr., K 90 Fr., M 92 Fr., N 95 Fr., W G 102 Fr.

Terpentinöl. Auch in diesem Artikel ist die Grundstimmung behauptet. Amerikaner notieren unverändert, alle anderen disponiblen Sorten etwas höher.

Amerikaner mit 17 Prozent 575 Fr.
Franzosen 530 Fr.
Spanier 535 Fr.

Kongo-Kopal hat in Exportnachfrage nicht u[illegible] und zugenommen, infolgedessen Lokowaren etwas höher.

Tout Venant, je nach Qualität, 110 bis 150 Fr.

Bitume, weiche Ware, 50 bis 55 Fr.

Wochenbericht der Firma Koninckx & Co. Suc., 151 Rue Van Schoonbeke, Anvers, Bureau Aachen, Heinrichs-Allee 47.

Baumwolle. Wochenbericht der Bremer Baumwollbörse. Notierungen vom 15. September 1922. Auch in der Berichtswoche machte sich eine regere Frage für greifbare Ware bemerkbar. Es zeigt sich, daß die Versorgung für die nächsten Wochen etwas knapp ist, namentlich in mittleren Qualitäten. Von Amerika sind nahe Segelung auch spärlich angeboten; dagegen sind spätere Verschiffung reichlicher offeriert, ohne viel Interesse zu begegnen. Die Ernteberichte lauten noch immer sehr verschieden, so daß es schwer ist, die Lage drüben einigermaßen zu bearbeiten. Die Basis, besonders für Stapel über 28 mm ist sichtlich fester, da einige hierfür in Frage kommende Distrikte sehr ungünstige Berichte gaben.

Amerikanische Baumwolle:
Preise in bar ohne Abzug (Mark für 1 kg).

	Middling fair	Fully good middling	Good middling	Fully middling	Middling
Amerikanische . .	860,40	841,20	827,50	813,80	800,10
	Fully low middling	Low middling	Fully good ordinary	Good ordinary	Ordinary
Amerikanische . .	786,40	769,90	747,90	723,20	682,00

Notierungen der letzten Woche:
Amerikanische fully middling, good color und staple, loko

	9./9.	11./9.	12./9.	13./9.	14./9.	15./9.
1 Uhr mittags	725,00*	859,20*	804,80*	862,80*	837,80*	777,80*
6 Uhr nachm.	—	804,00*	801,40*	864,40*	841,50*	813,80*

Ostindische Baumwolle:
Preise in bar ohne Abzug (Mark für 1 kg).

	Extra- oder Superfine	Fine	Fully good	Good
Scinde m. ginned	466,05	441,95	417,85	393,75
Bengal	454,10	430,00	405,90	381,80
Bengal m. ginned	481,00	456,90	432,80	408,70
Khandeish m. ginned	—	535,45	518,20	500,95
Oomra Nr. II m. ginned	573,40	552,70	535,45	518,20
Oomra Nr. I m. ginned	591,30	570,60	553,35	536,10
Broach m. ginned	651,45*	627,35*	606,65*	585,95*

*) nominell.

Die Celluloid-Industrie

F[illegible]blatt für Fabrikation und Handel von Celluloid und Celluloidwaren sowie verwandter Produkte

Organ des Verbandes der Deutschen Celluloid-Industriellen E. V.

Außenhandelsstelle für Schnitz- und Formerstoffe.

Laut Bekanntmachung des Reichswirtschafts- und Reichsfinanzministers vom 30. August 1922 wird auf die bisherige Ausfuhrabgabe mit Wirkung vom 3. September 1922 ab ein Zuschlag von 60 Prozent erhoben. Die neuen Abgabesätze werden nur auf volle Sätze erhoben. Bei Bruchteilen bis zu 0,5 Prozent einschließlich wird der nächst niedrige volle, bei Bruchteilen über 0,5 Prozent der nächst höhere volle Prozentsatz erhoben.

Von dieser allgemeinen Regelung sind gewisse Ausnahmen gemacht worden.

Für folgende Waren aus dem hiesigen Zuständigkeitsbereich wird auf die alte Ausfuhrabgabe nur ein Zuschlag von 30 Prozent erhoben:

Tarif-Nr.		Ausfuhrabgabe bisherige	neue vom 3. 9. 22
		%	%
521b	Gummiwäsche, sog. (Halskragen und dergl.) aus Geweben mit Zellhorn oder ähnlichen Stoffen überzogen	6	8

Für folgende Waren bleibt die alte Ausfuhrabgabe bestehen:

601 Elfenbeinplatten oder -Stücke auch zu Waren erkennbar vorgearbeitet.

602 Waren ganz oder teilweise aus Elfenbein (Nachahmungen davon bisher 4 jetzt 6 %), Täschnerwaren aus Leder in Verbindung mit Elfenbein (Rosenkränze s. Nr. 885b; Ferngläser s. Nr. 757b).

603 Schildpattplatten oder Stücke, auch zu Waren erkennbar vorgearbeitet.

604 Waren ganz oder teilweise aus Schildpatt (Nachahmungen davon bisher 4 jetzt 6 %), Täschnerwaren aus Leder in Verbindung mit Schildpatt.

Die Außenhandelsstelle für Schnitz- und Formerstoffe teilt mit, daß die in der Liste vom 15. August für Kämme und Haarschmuck aufgeführten Preise mit sofortiger Wirkung sich wie folgt erhöhen: für das hochvalutarische Ausland um 275 Prozent, für das niedervalutarische Ausland um 100 Prozent.

Celluloid, Celluloid- und Kampferersatz.

VI.

Französische Patente.

Patent-Nr.	Patent-Inhaber	Datum der Erteilung	Kurzer Inhalt der Patent-Ansprüche
254 695	Nagel	12. März 1896	Pinenhydrochlorid oder Camphen.
292 983	Soc. Gen. p. la Fabr. des Mat. Plastiques	2. Okt. 1899	Naphthalen.
295 592	Cie. Paris de Couleurs d'Anilin	23. Dez. 1899	Alphylester aromatischer Sulfonsäuren; besonders der p-Toluensulfonsäure, p-Toluensulfamid und p-Toluendialkylamid.
300 676	Marx u. Destaux	26. Mai 1900	Nitronaphthalen.
308 372	Zühl	22. Febr. 1901	Phthalsäure, o-Phthalanhydrid, Phthalonsäure, Benzentrikarbonsäure und deren Ester.
309 962	Zühl	15. April 1901	Triphenyl-, Trikresyl-, Trinaphthyl-Phosphate und deren Substitutionsprodukte.
312 817	Franquet	18. Juli 1901	Acetydiphenylamin, Triphenylphosphat, Amylidin-Dimethyl- u. Diäthylester.
319 925	Soc. Ind. de Cellulose	27. Nov. 1902	Gelatine oder deren ammoniakalische Lösung.
320 133	Soc. Anon. l'Oxygonnaxienne	2. April 1902	Albumin durch Formaldehyd gehärtet.
322 506	Callenberg	27. Juni 1902	Halogenisierte ätherische Oele, besonders gechlortes Terpentinöl.
331 819	Soc. Anon. l'Oxygonnaxienne	3. Okt. 1903	Durch Formaldehyd gehärtetes Albumin.
339 081	Proveux	5. Okt. 1903	Gemisch aus Nitrozellulose, Kampfer, Kasein, Glyzerol und Borsäure.
340 266	Schmerber	8. Febr. 1904	Methylacetanilid.
341 556	Weiler-ter-Meer	23. März 1904	Mono- u. Polyhalogenderivate der primär. Amine. Acylderivate halogenierter primärer Amine und sekundärer aromatisch-aliphatischer Amine.

Patent-Nr.	Patent-Inhaber	Datum der Erteilung	Kurzer Inhalt der Patent-Ansprüche
349 970	Béhal, Magnie und Tissier	7. Juni 1904	Borneole.
352 853	Gillet	30. März 1905	20 bis 50 Prozent Kampfer ersetzt durch Harze in Alkohol löslich.
362 090	Claessen	8. Febr. 1906	Benzylidin - Diacetylester und -Acetylacetester.
363 846	Badische Anilin- und Sodafabrik	5. März 1906	Alkylacylderivate der Polychloraniline, enthaltend 3 oder mehr Chloratome, von denen 2 in Orthostellung zur Aminogruppe sind.
364 604	Claessen	26. März 1906	Harnstoffe, deren 4 Wasserstoffatome an Stickstoff durch organische Radikale ersetzt sind.
365 297	Badische Anilin- und Sodafabrik	14. April 1906	Acylderivate drei- od. mehrfach halogenierter Monoalkylaniline, in denen zwei Orthostellungen in der Aminogruppe durch Halogen eingenommen sind.
366 106	Badische Anilin- und Sodafabrik	11. Mai 1906	Amidine, abgeleitet von aromatischen o-Diaminen. Amidine, enthaltend zwei Chloratome in Orthostellung zu den Stickstoffatomen.
372 018	Mestrallet-Petry	1. Dez. 1906	Gelatine.
372 512	Arbez-Carme	14. Dez. 1906	Gemisch aus Harz und Naphthalen.
372 599	Bondet	15. Dez. 1906	Gelatine, Glukose, Harzstoffe und Pflanzenöle.
374 395	Peyrusson	14. April 1905	Rizinate oder Rizinoleate von Metallen (Magnesium, Zink, Blei, Aluminium) für sich oder mit Chloriden von Zink, Magnesium, Mangan oder Kupfer.
8760 Zus. zu 374 395	Peyrusson	13. April 1907	Sulforizinate der genannten Metalle.
376 269	Rouxeville	5. Juni 1906	Kohlenwasserstoffe, hergestellt nach dem Französ. Patent 356 916 v. 7. Aug. 1905.
377 010	Lederer	20. April 1907	Chloralhydrat, Chloralalkoholat.
377 671	Weiler-ter-Meer	17. Juli 1906	Acylderivate sekundärer aliphatisch - aromatischer Amine, gereinigt.
382 270	Gillet	3. Dez. 1906	Harz und Rizinusöl.
382 350	Gillet	5. Dez. 1906	Harz und Rizinusöl in bestimmten Mengen je nach gewünschter Härte.

Patent-Nr.	Patent-Inhaber	Datum der Erteilung	Kurzer Inhalt der Patent-Ansprüche
383 478	Dubosc	9. Juni 1908	Borneolester.
387 179	Soc. Anon. Nouvelle L'Oyonnithe	12. Febr. 1908	Aliphatische Ester der Fettsäuren aus Palmitin, Stearin, Olein, Rizinolein und Linolein.
387 537	Assadas	8. Mai 1907	Kolophonium.
404 028	Commercial Products Co.	14. April 1909	Gelatine für sich oder in Mischung mit Kasein oder Albumin in Phenol oder wasserfreiem Glyzerol mit Paraformaldehyd in wasserfreiem Glyzerol behandelt.
409 557	Bretaeau u. Leroux	19. Febr. 1909	Aromatische Aldehyde und ähnliche alkylierte oder acetylierte Abkömmlinge, hydroaromatische Ketone, z. B. Hexahydrobenzylketon, Hydronaphthylketone.
432 264	Dreyfuß	15. Juli 1911	Mono- oder Polyhalogenderivate von Benzen, Toluen und Naphthalen und seitenkettige Abkömmlinge, halogenisiert im Keton. Nitroderivate des Benzins, Toluens u. Naphthalens. Aether d. Mono- oder Polyphenole, halogenisierter Kampfer, Ketone, seitenkettige aromatische Alkohole, Mischungen genannter Stoffe.
16 854 Zus. zu 432 264	Dreyfuß	19. Nov. 1912	Produkte, erhalten durch Einwirkungen von Metallphenolaten oder -Alkoholen auf gechlorte aliphatische Verbindungen.
447 645	Beatty	26. Aug. 1912	s-Dihydroxydiphenyl-Dimethylmethan und Amylacetat.
449 606/07	Du Pont de Nemours	19. Okt. 1912	Aldole, besonders nicht flüchtige u. polymerisierbare, z. B. Acetaldol.
452 432	Le Camphre	6. März 1912	Halogenderivate des Kampfers.
465 345	Nouvelle l'Oyonnithe	26. Nov. 1913	Zum Gemisch aus Nitrozellulose u. Kampfer werden 50 bis 70 Prozent Rizinusöl gesetzt, dieses kann teilweise durch Acetin oder Mannol ersetzt werden.

(Schluß folgt.)

Geschäfts- und Personalmitteilungen.

Aue (Erzgeb.). Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Raab & Co. Gesellschafter sind Frau Pauline Alma Gertrud Raab, geb. Schönfeld, Handlungsgehilfenfrau in Aue, und Fräulein Marta Alma Vetter in Lauter. Angegebener Geschäftszweig: Fabrikation und Export von Gegenständen aus Galalith und ähnlichen Stoffen.

Gruiten (Rhld.). Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Reuter & Sturm m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung von Horn- und ähnlichen Waren aller Art nebst verwandten Artikeln, Handel mit denselben sowie Beteiligung an Unternehmungen ähnlicher Art. Geschäftsführer sind die Herren Friedrich Sturm, Drechsler, und Walter Reuter, Kaufmann, beide zu Gruiten. Das Stammkapital beträgt 100 000 M.

Ottweiler (Bz. Trier). Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Saar-Kammfabrik. Gegenstand des Unternehmens ist Fabrikation und Vertrieb von Kämmen und ähnlichen Artikeln aus Celluloid und aus unverbrennbarem Material. Das Stammkapital beträgt 500 0C0 M. Geschäftsführer sind die Herren Kaufmann Henri Poulin in Ottweiler und Kaufmann Jacques Nahon in Mainz. Jeder Geschäftsführer ist zur Vertretung der Gesellschaft allein berechtigt.

Um Glanzpolitur auf Celluloid herzustellen wird in „Butonia" folgendes Verfahren empfohlen: Man taucht die Artikel in ein Gemisch aus 2 Teilen Essigsäureanhydrid, 1 Teil Essigsäure und 2 Teilen Toluol und trocknet an der Luft. Die Celluloidoberfläche erscheint im Hochglanz. Dieses Verfahren, vom Schweizer Homberger in Brugg zuerst angegeben, heißt auch, mit Unrecht, englisches Celluloid-hochglanz-Politurverfahren.

Reichs-Patente.

Anmeldungen.

Für die angegebenen Gegenstände haben die Nachgenannten an dem bezeichneten Tage die Erteilung eines Patentes nachgesucht. Der Gegenstand der Anmeldung ist einstweilig gegen unbefugte Benutzung geschützt. Klasse.

39a. 15. C. 31 771. Celluloidwarenfabrik Dr. P. Hunaeus, Hannover-Linden. Verfahren zur Gestellung einer Celluloidfassung oder -hülle für Spiegel, Bilder oder dergleichen. 4. März 1922.

39b. 6. F. 46 930. Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst am Main. Verfahren zur Erhöhung der Weichheit und Geschmeidigkeit von Celluloseestermassen; Zusatz zur Anmeldung F. 45 868. 2. Juni 1920.

39b. 6. F. 47 756. Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst am Main. Verfahren zur Erhöhung der Weichheit und Geschmeidigkeit von Celluloseestermassen; Zusatz zur Anmeldung F. 45 868. 1. Oktober 1920.

39b. 6. F. 48 536. Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst am Main. Verfahren zum Plastischmachen von Cellulosederivaten; Zusatz zur Anmeldung F. 47 681. 7. Februar 1921.

39b. 6. F. 48 537. Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst am Main. Verfahren zum Plastischmachen von Cellulosederivaten; Zusatz zur Anmeldung F. 47 681. 7. Februar 1921.

39b. 6. F. 48 583. Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst am Main. Verfahren zur Erhöhung der Weichheit und Geschmeidigkeit von Celluloseestermassen; Zusatz zur Anmeldung F. 45 868. 2. Februar 1921.

Nr. 52 · Berlin, den 29. September 1922 36. Jahrgang.

GUMMI-ZEITUNG

Fachblatt für die Gummi-, Guttapercha- u. Asbestindustrie
sowie deren Hilfs- und Neben-Branchen

Organ für den chirurgischen, technischen und elektrotechnischen Handel

Hierzu 4wöchentlich: „DIE CELLULOID-INDUSTRIE“

BEZUGSPREIS für das laufende Kalendervierteljahr M 210,—. Deutsch-Oesterreich M 250,—. Freibld.! Nachberechn. vorbehalt. Für Ausland besond. Vereinbarung.

Man bestellt beim Verlag oder beim zuständigen Postamt. Zusendung unter Streifband erfolgt nur auf besonderen Wunsch gegen .. Berechnung des Portos. ..

Verantwortlicher Schriftleiter: G. Springer, Berlin-Wilmersdorf. — Begründet von Th. Gampe.

Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin Berlin SW 19, Krausenstraße 35/36.

Anzeigen die 7gespalt. Millimeter-Zeile oder deren Raum 10,— M. Ausland entsprechende Aufschläge. .. Bei Wiederholungen Rabatt. ..

Die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung“ befindet sich: Berlin SW 19, Krausenstr. 35/36. Fernsprecher: Zentrum Nr. 8794 und 8795. Zweiggeschäftsstelle in Dresden-Blasewitz, Johannstraße 32, Fernsprecher: 31473. Postscheckkonto der „Gummi-Zeitung“ Berlin Nr. 809 Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin Bankkonto: Deutsche Bank, Depositenkasse H, Berlin SW 19, Krausenstraße 38/39.

An unsere Leser und Inserenten!

Die Steigerung der Herstellungskosten von Zeitschriften hat sich in den letzten Wochen derart entwickelt, daß alles bisher Erlebte in den Schatten gestellt wird, alle Berechnungen hinfällig werden. Der Preis für Druckpapier beträgt gegenwärtig das 500fache des Friedenspreises, die neuen Druckerlöhne bedingen eine Erhöhung des Aufschlages auf 18000 Prozent (d. h. das 180fache der Vorkriegspreise). In ähnlicher Weise stiegen Gehälter und alle anderen Unkosten; die Portosätze erhöhen sich ab 1. Oktober abermals auf das Doppelte. Weitere Steigerungen sind zu erwarten.

Wollten wir unsere Bezugs- und Inseratpreise diesen erneuten Steigerungen anpassen, so müßten wir Sätze berechnen, die viele Leser abschrecken, die Wirtschaftlichkeit der Propaganda durch das Fachblatt aber in Frage stellen würden. Alle bisherigen Preiserhöhungen und Teuerungsaufschläge halten gegenüber den jetzigen Kostensteigerungen in keiner Weise mehr Stand. Andererseits sind wir gezwungen, unsere Zeitschrift lebensfähig zu erhalten und dürfen hierzu wohl der Zustimmung aller Interessenten sicher sein.

Um diesen Zwiespalt zu lösen, ohne unseren Lesern und Inserenten vorerst abermals erhöhte Ausgaben zuzumuten, werden wir für die Dauer der gegenwärtigen Teuerung eine Einschränkung in der Erscheinungsweise unserer Zeitschrift vornehmen.

Diese wird ab Oktober bis auf weiteres in Doppelheften mit 14tägigen Pausen erscheinen.

Der Inhalt dieser Doppelhefte wird so reichhaltig und aktuell sein, daß unsere Leser dadurch keinen Schaden erleiden. Der Wert der Inserate wird sich erhöhen, da deren Wirksamkeit sich nun über die doppelte Zeitdauer erstreckt. Um weiter eine bessere Ausnutzung des Raumes, also des so teuren Papieres herbeizuführen, wird die Inseratseite künftighin in 7 Spalten zu je 30 mm Breite zerfallen.

Es sind Notmaßnahmen, die wir treffen. Sobald die Verhältnisse es irgendwie gestatten, werden wir wieder zur einfachen, wöchentlichen Erscheinungsweise zurückkehren.

Nur wenige Geschäftszweige haben während der Kriegszeit so schwer gelitten, wie die Fachpresse; sie war zum Aschenbrödel des Wirtschaftslebens geworden. Auch die Nachkriegszeit brachte keine Besserung, denn den ununterbrochenen Kostensteigerungen vermochten die Preise nie schnell genug zu folgen, immer blieben sie hinter dem Notwendigen zurück. Mit unendlicher Geduld hat die deutsche Fachpresse diese Zeiten durchgehalten im Bewußtsein ihrer Bedeutung für das Wirtschaftsleben, erfüllt von ihrer großen nationalen Aufgabe. Jetzt steht sie vor Verhältnissen, die an die Wurzel ihrer Existenz greifen. Wir hoffen, daß unsere Maßnahmen, diesen Verhältnissen zu begegnen, das rechte Verständnis und die Billigung aller Fachkreise finden werden.

Berlin SW 19, September 1922.

Verlag und Redaktion der „Gummi-Zeitung“.

Die nächste Ausgabe der „Gummi-Zeitung“ erscheint am 13. Oktober.

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage im Monat August 1922.

(Nach amtlichen Berichten.)

Die Entwertung der deutschen Mark im August, die sich in einem Sturz vollzog, der das bisher erlebte Fallen der Mark noch weit übertraf, führte auf dem Inlandsmarkt zu Preissteigerungen auf allen Gebieten der Warenwirtschaft, wie sie in der bisherigen Zeit der fortschreitenden Geldentwertung noch nicht in gleichem Grade zu beobachten waren. Nach der Großhandelsindexziffer des Statistischen Reichsamtes stiegen die Großhandelspreise im Verlauf des letzten Monats um 79 Prozent; die Reichsindexziffer für die Aufwendung für Ernährung, Heizung, Beleuchtung und Wohnung erhöhte sich im Durchschnitt des Monats August um 41 Prozent. Erforderte es bisher eine gewisse Spanne Zeit, bis sich die Entwertung der deutschen Währung im Ausland auch auf dem Binnenmarkte durchsetzte, so wirkte sich der jüngste Verfall während der Verhandlungen über Erlangung oder Versagung eines Moratoriums an Deutschland diesmal unmittelbar auf dem Inlandsmarkt in Formen aus, die jetzt klar erkennen lassen, daß die deutsche Wirtschaft trotz aller Anstrengungen, sich emporzuarbeiten, derartigen Erschütterungen auf die Dauer erliegen muß.

Durch die sprunghafte und im Verlauf des Monats August nicht nur einmal, sondern wiederholt und jäh vor sich gehende starke Verteuerung der wichtigsten Rohstoffe und Erzeugnisse wurde der Industrie der Boden für jede sichere Preisberechnung entzogen und ein planmäßiges Arbeiten und Disponieren fast zur Unmöglichkeit gemacht. Die Leipziger Herbstmesse stand trotz des Andranges und der starken Warenbegehr in ihren geschäftlichen Ergebnissen hinter denen der vorausgegangenen zurück, weil sie, wie sie bezeichnet worden ist, die Messe ohne Kalkulationsbasis war. Vor allem verschärfte die verhängnisvolle neue Markentwertung die Kapitalknappheit in stärkster Weise und schürzte damit das zentrale Problem, mit dessen Lösung die deutsche Wirtschaft steht oder fällt. Schon jetzt ist es vielen Handels- und Industriebetrieben nicht mehr möglich, aus den Geschäftseinnahmen die gestiegenen Ausgaben für den Bezug der erforderlichen Betriebsstoffe in bisherigem Umfange zu decken. Die Berichte der Landesarbeitsämter und die Einzelberichte von Industriebetrieben lassen vorerst nur vereinzelt unmittelbare Arbeitszeitverkürzungen und Arbeiterentlassungen erkennen; aber als warnendes Zeichen für das Sinken der Konjunktur auf dem deutschen Arbeitsmarkt tritt allgemeiner die Feststellung der Arbeitsnachweise von einer Zurückhaltung in der Bedarfsanmeldung von Arbeitskräften hervor. Hatte sonst das Steigen des Dollars der Industrie eine starke Belebung des Bestellungseinganges gebracht, so machte sich im August die Bedarfseindeckung möglichst noch vor Eintritt der Preiserhöhung in offensichtlich schwächerem Maße geltend — im wesentlichen infolge der gesunkenen Kaufkraft der Verbraucher wie der geschwächten Kapitalkraft des Handels und der Industrie. Auch die Belebung der Ausfuhr, die ebenso wie die Steigerung der Deckungseinkäufe im Inland mit dem Währungsrückgang eintrat, ist bei dem starken Sturz der Mark im Juli und im August wesentlich schwächer in Erscheinung getreten, zum Teil ganz ausgeblieben, trotzdem die Entwertung der Mark wesentlich einschneidender als vorher war. Aus den Einzelberichten typischer Industriebetriebe an das Reichsarbeitsblatt ergibt sich ein im wesentlichen unverändert lebhafter Beschäftigungsgrad, verglichen mit den Vormonaten; unter 1,4 Mill. Beschäftigten waren 50 Prozent im August gegen 49 Prozent im Vormonat in Betrieben mit gutem Geschäftsgang tätig, in den Unternehmungen mit befriedigendem Geschäftsgang ging der Anteil von 36 Prozent auf 34 Prozent zurück. Die schlecht beschäftigten Betriebe nahmen etwas zu. Ihnen gehörten im Vormonat 11 Prozent, im Berichtsmonat 14 Prozent der Arbeiter und Angestellten, über die für August Berichte eingingen, an. daß eine Verschlechterung des Beschäftigungsgrades in Kürze zu erwarten steht, geht auch daraus hervor, daß von den berichtenden Betrieben statt 50 nur 46 Prozent die Aussichten für die nächsten zwei Wochen noch als gut zu bewerten vermochten.

Die Gummiwarenfabriken sind nach wie vor zufriedenstellend beschäftigt. In manchen Artikeln, so insbesondere Bereifungen, kann nach dem Münchener Kammerbericht den Lieferungsanforderungen nicht im entferntesten genügt werden. Die Aufrechterhaltung der Betriebe in dem gegenwärtigen Umfange, hauptsächlich soweit sie auf ausländische Rohstoffe angewiesen sind, nimmt angesichts der enormen Devisenhausse geradezu einen spekulativen Charakter an, so daß die Fabriken ernstlich erwägen, ob sie nicht zur Verminderung des Risikos eine Einschränkung der Produktion eintreten lassen sollen. Im Kabelgeschäft tritt die rückläufige Konjunktur für Starkstromkabel stärker als für Schwachstromkabel in Erscheinung.

Die Geldentwertung als Kalkulationsproblem.

Kritische Betrachtungen zur Frage der Goldmarkbilanzierung.

Von Dr. **Kurt Maier.**

Unter dem Einfluß der Geldentwertung haben sich in Recht und Wirtschaft Zustände entwickelt, die fast unhaltbar sind. Die Gesetzgebung folgt nicht in dem Maße, wie die Geldentwertung fortschreitet und macht durch das starre Festhalten am Alten ein vernünftiges Wirtschaften noch schwerer, als es unter den derzeitigen Verhältnissen ohnehin schon ist. Bekannt ist der Kampf, den der Einzelhandel schon seit Jahr und Tag um die Anerkennung der Wiederbeschaffungskosten als Grundlage für die Preiskalkulation geführt hat und bis heute noch ohne nennenswerte Ergebnisse führt. Inzwischen schreitet aber die Verarmung im Einzelhandel fort. Und warum? Weil die Preistreibereiverordnung vom 8. Mai 1918, mit ihrer Forderung, einen Preis für strafbar zu halten, der, unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, einen übermäßigen Gewinn enthält, von einer ganz falschen Voraussetzung ausgeht, nämlich von der Fiktion der Gleichwertigkeit der Mark. Von einer solchen Gleichwertigkeit kann nun aber schon seit Jahren nicht mehr die Rede sein und auch der Gesetzgeber müßte erkennen, daß die Papiermark nicht mehr als Wertmesser gelten kann, da sie die dazu nötige wirtschaftliche Funktion, das heißt die Stabilität während mehrerer Wirtschaftsperioden, vollkommen verloren hat.

Stabilität des Wertmessers ist jedoch die allererste Voraussetzung für eine vernünftige und gesunde kaufmännische Kalkulation. Fehlt diese Voraussetzung, ist also der Wertmesser nicht stabil, sondern labil, dann kann auch das auf einer derart schwankenden Grundlage errechnete Ergebnis nicht mehr richtig sein, denn es muß Werte ergeben, die nur fiktive Größen sind und den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechen, weil sie einzig und allein auf das Konto der Geldentwertung zurückzuführen sind. Damit sind die Wirkungen gekennzeichnet, die die Entwertung unseres Geldes auf die kaufmännische Kalkulation auszuüben vermag, Wirkungen, die uns berechtigen, von einem durch die Geldentwertung bedingten K a l k u l a t i o n s p r o b l e m zu sprechen, von dessen Lösung oder Nichtlösung es abhängt, ob wieder einmal die Zeit kommen soll, in der man aus einer Bilanz ein richtiges Bild von dem Vermögensstand und dem Erfolg einer Unternehmung gewinnen kann. Denn Wissenschaft und Praxis sind sich seit langem darüber klar, daß dies bei der jetzigen Bilanzierungsweise nicht mehr möglich ist und daß es ganz anderer Methoden bedarf, um dieses Ziel zu erreichen.

Bei der jetzigen Buchhaltungspraxis, die keine scharfe rechnerische Trennung zwischen Vermögenswertänderung und Umsatzerfolg kennt, sondern beide im Gewinn- und Verlustkonto zusammenwirft, kann es vorkommen, daß selbst dort Gewinne ausgeschüttet werden, wo der Umsatz als solcher ergebnislos geblieben ist, also keinen Ertrag brachte, wo aber die Veränderung der nicht umlaufenden Vermögenswerte infolge der Geldentwertung ziffernmäßig einen Gewinn vortäuscht. Dieser Gewinn ist jedoch kein Zuwachs an Kapital, sondern nur ein bilanzmäßig errechneter Gewinn, ein S c h e i n g e w i n n, der nicht ausreicht, um die ursprüngliche Ausstattung des Betriebes mit dem erforderlichen Sachkapital sicherzustellen, so daß langsam und allmählich, trotz des scheinbaren Gewinns, eine Verminderung der Vermögenssubstanz eintritt. Diese Natur der Scheingewinne, ihre Folgen und ihre Wirkungen namentlich auch auf die Steuergesetzgebung, hat die kaufmännische Praxis leider nur unvollkommen erkannt und dementsprechend in der Kalkulation nur unvollkommen be-



rücksichtigt. Die Folge davon war, daß infolge der Abschlüsse der Jahre 1919 bis 1921 ein großer Teil unseres Volkes von einem falschen Gefühl des wirtschaftlichen Emporstieges und der Wohlhabenheit erfaßt wurde, das wiederum nicht ohne Einfluß auf die Lebenshaltung war und jene Scheinkonjunktur auf allen Gebieten der industriellen und gewerblichen Tätigkeit hervorrief, unter deren Zeichen unsere Wirtschaft nun bereits über drei Jahre steht.

Angesichts dieser Tatsache ist es angebracht, einmal grundsätzlich der Frage näherzutreten, wie jene Erscheinung, die privatwirtschaftlich wie volkswirtschaftlich unendlich schädlich ist, im Interesse von Handel und Industrie sich beseitigen und eine kaufmännische Kalkulation sich durchführen läßt, bei der die Geldwertänderung in der Bilanz berücksichtigt wird und die nur das als Gewinn bezeichnet, was aus dem Kreislauf Geld—Ware—Geld als Plus herauskommt und tatsächlich als Zuwachs an Kapital verbucht werden kann. Wir werden uns also mit den Bestrebungen zu beschäftigen haben, die unter Anwendung verschiedener Wege und Methoden aus der Erkenntnis heraus, daß die jetzige Bilanzierungsweise falsch ist und den veränderten Verhältnissen nicht mehr genügt, das gemeinsame Ziel verfolgen, das Durcheinander von Goldmark- und Papiermarkwerten in den Bilanzen zu beseitigen, dadurch, daß auf beiden Seiten mit den gleichen Werteinheiten gerechnet wird. In diesem Zusammenhange werden wir uns also auch mit der Frage der Goldmarkbilanzierung zu beschäftigen haben und insbesondere mit dem Gesetzentwurf, den der Kölner Professor der Betriebswirtschaftslehre, Dr. E. S c h m a l e n b a c h , dem finanzpolitischen Ausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrates zur Begutachtung unterbreitet hat, und der zum Zwecke der Einführung der Goldmarkbilanz eine Aenderung des Bilanzrechts fordert. An sich läßt sich nun darüber streiten, ob zur Aenderung der bisherigen Kalkulationsweise eine Umgestaltung des Bilanzrechts notwendig ist, oder ob sich diese Aenderung aus dem bisherigen Recht heraus ohne Schaffung neuen Rechts entwickeln läßt. Die Entscheidung darüber hängt davon ab, auf welcher Grundlage man das neue Bilanzierungssystem aufbauen will und ob dessen Anwendung in dem freien Ermessen des einzelnen bleibt, also fakultativ ist, oder wie Schmalenbach es will, obligatorisch für alle Betriebe, die zur Aufstellung einer Bilanz gesetzlich verpflichtet sind.

Eine Aenderung des Bilanzrechts kommt also grundsätzlich für alle diejenigen neuen Bilanzierungssysteme nicht in Frage, die sich aus der alten Buchhaltungspraxis heraus unter Berücksichtigung der durch die Geldwertänderung eingetretenen neuen Verhältnisse und Voraussetzungen organisch entwickeln, also die Bilanz- und Erfolgsrechnung durch Einstellung eines G e l d w e r t a u s g l e i c h p o s t e n s für die Differenz zwischen Papiermark- und Goldmarksaldo berichtigen. Ob nun dieser Posten auf einem besonderen Geldwertausgleichkonto steht oder unmittelbar über Gewinn- und Verlustkonto verbucht wird, ist letzten Endes gleichgültig; die Hauptsache ist, welcher E n t w e r t u n g s f a k t o r der Verrechnung zugrunde gelegt werden soll. Darüber kann man nun verschiedener Ansicht sein, und auch in der Literatur über dieses Problem herrscht keine einheitliche Meinung über den besten Index. Technisch möglich wäre es z. B., diejenigen fremden Valuten zugrunde zu legen, die auf dem Golde basiert sind. Ein hierauf aufgebauter Entwertungsfaktor scheint aber kein richtiges Bild von der i n n e r e n Entwertung der Mark zu geben, da die Devisenkurse hauptsächlich die Entwertung der Mark im Auslande widerspiegeln und stark spekulativ beeinflußt sind. Auch der Großhandelsindex ist vielfach, so von Heberle (Geldwertänderung und Bilanz, Stuttgart 1921) zugrunde gelegt worden. Mahlberg (Bilanztechnik und Bewertung bei schwankender Währung, Leipzig 1921, auch Schmalenbach in Piron-Schmalenbach, Zwei Vorträge über Scheingewinne, Jena 1922) benutzt als Entwertungsfaktor den Goldpreis, setzt jedoch voraus, daß für die Goldmark eine zuverlässige Agionotiz eingeführt wird. Schließlich könnte man auch noch einen Maßstab für die Geldentwertung durch Division des letzten goldgedeckten Papiergeldumlaufes mit der jeweils gegebenen nur teilweise gedeckten Notenumlaufsziffer ermitteln, wobei der Divisor mit rund 3 Milliarden goldgedecktem Papiergeldumlauf ziemlich sicher ist (Nertinger, Goldmarkbuchführung und Goldmarkbilanz, Stuttgart 1922). Bei einem ungedeckten Notenumlauf von 300 Milliarden Papiermark wäre also die Entwertungsziffer gleich 100.

Auf einem derart ermittelten Geldentwertungsfaktor wird nun das neue Kalkulationssystem aufgebaut. Auch hier sind wiederum die Methoden verschieden, alle Wege führen aber zu demselben Ziel einer R e d u k t i o n aller Werte auf dieselbe Basis, denn das ist ja gerade der Kern des ganzen durch die Geldentwertung bedingten Kalkulationsproblems, d a ß i n d e r B i l a n z a l l e W e r t e u n d z w a r z u b e i d e n Z e i t p u n k t e n , z u A n f a n g u n d z u E n d e d e s J a h r e s a b s c h l u s s e s , a u f e i n e n g e m e i n s a m e n N e n n e r g e b r a c h t w e r d e n. Dazu bedarf es nun einer Korrektur entweder der Anfangs- oder der Schlußbestände, je nachdem ob die Schlußbestände auf einen festen unveränderlichen Ausgangswert oder die Anfangsbestände auf den Geldwert der Schlußbilanz umgerechnet werden sollen. Nehmen wir beispielsweise an, ein Unternehmer habe im Januar 1921 ein Anfangskapital von 2 Millionen Mark, am Schlusse des Wirtschaftsjahres, Ende Dezember 1921, ein Endkapital von 2,6 Millionen Mark, dann hat er augenscheinlich einen Gewinn von 600 000 Mark. Bei der in der Zwischenzeit eingetretenen Geldentwertung lassen sich jedoch die beiden Kapitalziffern nicht vergleichen und bei der Umrechnung des Anfangskapitals auf den Geldwert einer Mark im Dezember 1921 ergibt sich folgendes Bild:

Anfangskapital 2 Mill. Mark, Kaufkraft 1 M = 20 Pf.	=	4 Mill. Papiermark zu 10 Pf.
Endkapital 2,6 Mill. Mark, Kaufkraft 1 M = 10 Pf.	=	2,6 Mill. Papiermark zu 10 Pf.
Verlust	=	1,4 Mill. Papiermark zu 10 Pf.

Der Scheingewinn von 600 000 M hat sich also in Wirklichkeit in einen Verlust von 1,4 Mill. M verwandelt, wie die Anwendung der Reduktionsmethode und einer Korrekturziffer deutlich beweist. Ob nun der durch diese Korrekturziffer ermittelte Betrag auf einem besonderen Konto, dem Geldwertausgleichkonto oder Valutaregulierungskonto verrechnet (so Schmalenbach und Mahlberg) oder gleich in die Schlußbilanz eingestellt wird, ist — wie bereits oben erwähnt — gleichgültig, doch gibt bei der Verrechnung über das Geldwertausgleichkonto dessen Saldo in der Schlußbilanz ein gutes Bild von der Umwertung des Kapitals während einer Wirtschaftsperiode infolge der Geldentwertung.

Auf diese Weise wird also die Geldwertänderung in der Bilanz vollauf berücksichtigt und diese zeigt wiederum entsprechend den Gesetzen der Privatwirtschaft ein wahres Bild von der geschäftlichen Lage des Unternehmens. Aufgebaut auf einem stabilen Wertmesser ähnelt sie in allem einer G o l d m a r k b i l a n z , die seit einiger Zeit als neuer Weg zur Lösung des viel umstrittenen Problems erörtert wird. Diese wie jene führt die Anlage- und Schlußbestände auf einen gemeinsamen Nenner zurück, hier ist es die Goldmark, dort ist es ein mittels des Geldentwertungsfaktors gewonnener stabiler Wertmesser, nur mit dem Unterschiede, daß zur Einführung der letzteren von Schmalenbach eine Aenderung des Bilanzrechts gefordert wird. Und zwar aus gutem Grunde, wenn man von der Voraussetzung ausgeht, daß die Natur einer Währung nicht eine Frage der Golddeckung und der Goldeinlösung, sondern eine Frage des formalen Rechts ist. Wenn man auch dies vom finanz- und geldpolitischen Standpunkt aus als eine F i k t i o n ansehen muß, so hat sich doch die Praxis dieser Fiktion mit bezug auf die Bilanz und die bilanzmäßige Erfolgsrechnung allgemein unterworfen, so daß es nach Schmalenbach angesichts dieser allgemeinen Uebung eines gesetzgeberischen Aktes bedarf, um aus der bisherigen Papiermarkrechnung herauszukommen. Nun könnte man allerdings dagegen einwenden, daß die Bewertungsvorschriften des deutschen Bilanzrechts, obwohl nicht ausdrücklich gesagt, Höchstbewertungsvorschriften sind, daß also eine Minderbewertung gesetzlich erlaubt ist und für die Zwecke der Goldmarkbilanzierung im absoluten Sinne wieder angewendet werden könne. Diese Ansicht findet ihre Stütze noch darin, daß die kaufmännische Praxis von diesem Recht der Minderbewertung schon lange reichlich Gebrauch gemacht hat, und daß diese Uebung auch in der amtlichen Begründung zum neuen Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 ausdrücklich sanktioniert worden ist. Dieser Grund ist jedoch insofern nicht stichhaltig genug, als die Berechtigung der Unterbewertung und damit die Berechtigung zur Umrechnung in Goldmark wohl für das Bilanzrecht gilt, nicht aber für das Steuerrecht (§§ 33, 33a und 59a EStG.), was aber bei dem Ineinandergreifen beider Momente im neudeutschen Steuerrecht durchaus notwendig wäre.

Unter diesen Umständen ist also zur Einführung der Goldmarkbilanzierung im Schmalenbachschen Sinne eine Aenderung des Bilanzrechts notwendig und Schmalenbach hat daraus die Konsequenz gezogen, indem er dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat den Entwurf eines Gesetzes betr. die Beseitigung der falschen Vermögens- und Erfolgsrechnung unterbreitete. Durch diesen Gesetzentwurf soll die Reichsregierung ermächtigt werden, für die Dauer der Geldwertschwankungen durch Verordnungen die Bestimmungen über die Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung abweichend von den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu regeln, wobei sich diese Verordnungen auch auf die Verteilung des Gewinns, die Deckung des Verlustes, die Behandlung der Reservefonds, die Einberufung der Generalversammlung bei Verlust der

Hälfte des Kapitals, die Konkursanmeldung wegen Ueberschuldung usw. erstrecken können. Im Rahmen dieses Gesetzentwurfs empfiehlt nun Schmalenbach, die Einführung der Goldmarkbilanz bis zum 31. Dezember 1926 fakultativ zu machen und erst von diesem Zeitpunkt an obligatorisch für sämtliche Unternehmungen, die nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches Bücher zu führen verpflichtet sind. Für alle diese auf Goldmark basierten Bilanzen gelten dann einheitliche Bewertungsvorschriften, namentlich für die Aufstellung der Anfangsbilanz desjenigen Jahres, das zum ersten Male in Goldmark abgerechnet werden soll. Hier dienen als Grundlage die Werte des 1. Januar 1918, später erfolgte Zu- und Abgänge, Abschreibungen und Rückstellungen werden dann auf Goldmark in der Art umgerechnet, daß diese Posten zur Ermittlung der Goldmarkparität durch die Durchschnittsindexzahlen des betreffenden Zeitpunktes dividiert werden. Dadurch kann sich nun ein Minderwert der Aktiva ergeben, der bei Einzelkaufleuten und Gewerkschaften vom Kapitalkonto abgebucht werden muß, desgleichen bei Personal- und stillen Gesellschaften, doch kann auch hier die Differenz als Wertberichtigungskonto in die Aktiven gesondert eingestellt werden. Anders ist es bei Nominalkapitalgesellschaften. Hier müssen zunächst die Reserven herangezogen werden und erst der etwa verbleibende Rest kann als Wertberichtigungskonto auf der Aktivseite eingestellt werden.

Das ist in großen Zügen das Wesentlichste aus dem Entwurf Schmalenbachs, mit dessen Einzelheiten sich die Wissenschaft und Praxis noch manches Mal befassen wird, und der noch manche Kritik und damit vielleicht auch noch manche Aenderung erfahren wird, sobald seine Durchberatung im Reichswirtschaftsrat auf der Tagesordnung steht. Denn daß Wissenschaft und Praxis gegenüber einem derart in unser Bilanzrecht und in unsere bilanzmäßige Erfolgsrechnung einschneidenden Entwurf nicht kritisch Stellung nimmt, kann nicht erwartet werden, umso weniger, als der Entwurf tatsächlich in manchen Punkten anfechtbar ist.

Zunächst ist gegen ihn das einzuwenden, was gegen alle neuen Systeme, die mit Indexziffern arbeiten, je nach dem Grade der Kompliziertheit mehr oder weniger eingewendet werden kann, daß nämlich die Verwendung solcher Ziffern in der Buchführung der einzelnen Betriebe technische Schwierigkeiten ergeben muß, die nur durch Vermehrung der unmittelbar nicht produktiven Arbeit überwunden werden können. Außerdem kann auch die Goldmarkbilanz nicht alle Unklarheiten beseitigen, die der jetzigen Bilanzierungsweise anhaften. Sie schafft sogar insofern neue Unklarheiten, als die von Schmalenbach vorgeschlagene Beibehaltung der Nominalkapitalien trotz Umwertung der Aktiven und der Schulden in sogenannte Goldmark in vielleicht höherem Maße irreführen kann, als es die jetzige Bilanzierung tut. Dazu kommt noch, daß man mangels Kenntnis der künftigen Indexziffer den Betrag der am Jahresabschluß zu machenden Abschreibungen nicht genau berechnen, allenfalls nur schätzen kann, so daß eine richtige Kalkulation auch trotz der Goldmarkbilanz nicht gemacht werden kann.

Zu diesen Einwendungen kommen noch andere hinzu, die der Reichsverband der deutschen Industrie gelegentlich seiner Stellungnahme zu dem Schmalenbachschen Entwurf gemacht hat und die so wesentlicher Natur sind, daß sie den Reichsverband zur Ablehnung des Schmalenbachschen Entwurfs veranlaßt haben. Namentlich zwei Einwendungen sind es, die wir hier erwähnen wollen. Schmalenbach und andere Anhänger der Goldmarkbilanzierung sind der Ansicht und haben auch diese in der Oeffentlichkeit mehrfach vertreten, daß die Bilanzierung in Goldmark sogar als ein Weg angesehen werden könnte, um die zurzeit herrschende Geldknappheit zu überwinden. Das ist aber eine Illusion, im Gegenteil, die Berechnung in Goldmark bei der Bilanzaufstellung würde zur Berechnung der Löhne und Gehälter in Gold- oder Indexmark führen. Hierdurch sowie durch die weitere sehr schwerwiegende Tatsache, daß bei dieser Berechnungsart alle Entwertungsfaktoren in weit höherem Maße aufgedeckt würden, als es bis jetzt der Fall war, würde notwendigerweise das Preisniveau in die Höhe getrieben und dadurch die Inflation und — so paradox es klingt — die Kreditnot noch mehr gesteigert werden. Außerdem müßte das ganze System der Reichs- und Landessteuern vollkommen geändert werden, sowohl was die materielle Seite, also den Steuertarif, als auch die formelle Seite, die Bewertungsvorschriften und ähnliches, anbetrifft. Die Folge einer solchen Aenderung wäre eine neue Unklarheit und Unsicherheit auf der steuerrechtlichen Seite der kaufmännischen Kalkulation, und dies in einem Augenblick, wo diese Mängel, die jede Uebergangszeit für die Durchführung der Steuergesetzgebung mit sich bringt, langsam zu schwinden beginnen.

Damit kommen wir zum Schlusse unserer Betrachtungen und zu einer Zusammenfassung ihrer Ergebnisse: Unverkennbar und von niemand bestritten sind die unheilvollen Wirkungen der Geldwertschwankungen für die Bilanz und die bilanzmäßige Erfolgsrechnung. Die bis jetzt gehandhabte Praxis, durch reiche Rückstellungen, offene wie versteckte Reserven, die Geldentwertung auszugleichen, kann insofern nicht genügen, als dadurch nur die Vermögensbilanz, wenn auch unvollkommen, korrigiert wird, nicht aber die bilanzmäßige Erfolgsrechnung. Bedenkt man nun, daß sich in der kaufmännischen Praxis die Bilanzgrundsätze so entwickelt haben, daß in erster Linie die Gewinnrechnung und erst in zweiter Linie die Vermögensrechnung kommt, dann kann man ermessen, welcher Art die Uebelstände sind, die mit der Geldentwertung auf dem Gebiete des Bilanzwesens eingetreten sind und wie notwendig hier einige Reformen sind. Alle bis jetzt gemachten Vorschläge haben jedoch den Mangel, daß sie zwar theoretisch sehr geistvoll, praktisch aber insofern mehr oder weniger unbrauchbar sind, als mit ihrer Durchführung technische Schwierigkeiten verbunden sind. Das durch die Geldentwertung bedingte Kalkulationsproblem ist also noch immer nicht gelöst. Da es sich aber hier um eine der wichtigsten Fragen, ja ich möchte sogar sagen, letzten Endes um die Existenzfrage des deutschen Unternehmertums handelt, so ist zu hoffen, daß die in der Oeffentlichkeit über diese Frage einsetzende Kritik Positives hervorbringt. Handelt es sich doch im Grunde um das Problem, wie man dem deutschen Wirtschaftskörper wieder das richtige Empfinden für die wahre Wirtschaftlichkeit beibringen kann, um das Problem also, den richtigen Weg zu finden, der es uns ermöglicht, einen scharfen Trennungsstrich zu ziehen zwischen Sein und Schein in unserem Wirtschaftsleben. (fl)

Der Deutsche Industrie- und Handelstag zur Preistreibereiverordnung.

Der Hauptausschuß des Industrie- und Handelstages hat zur Frage der Preistreiberei Stellung genommen und ist dabei zu folgendem Beschluß gekommen:

Durchdrungen von der sittlichen, politischen und wirtschaftlichen Notwendigkeit, der durch die Geldentwertung herbeigeführten Notlage breitester Kreise der Bevölkerung soviel wie möglich zu begegnen, muß der Deutsche Industrie- und Handelstag doch der Ueberzeugung Ausdruck geben, daß das starre Festhalten an dem überlebten Wucherrecht der Kriegszeit kein geeignetes Mittel hierzu darstellt. Die diesem seit jeher anhaftenden Mängel haben sich zu einer untragbaren Gefährdung der kaufmännischen Betriebe, insonderheit des Handels, und damit der Versorgung der Bevölkerung ausgewachsen.

Die in Aussicht genommene Verschärfung der Strafbestimmungen (Prangergesetz) ist deshalb nur zu vertreten, wenn zuvor der Begriff des Wuchers der Möglichkeit willkürlicher und weltfremder Auslegung durch Gerichte und Verwaltungsbehörden entzogen und in Uebereinstimmung mit den zwingenden Bedürfnissen der Wirtschaft klar und eindeutig festgelegt ist.

Hierzu bedarf es der ausdrücklichen gesetzlichen Anerkennung, daß die Innehaltung des Marktpreises oder in Ermangelung eines solchen des auf der Grundlage der Reproduktionskosten berechneten Preises die Vermutung einer strafbaren Handlung ausschließt.

Auch bei den bisherigen Methoden der Preisprüfung muß den Schwankungen des Geldwertes in dem wirtschaftlich notwendigen Maße Rechnung getragen werden. Damit soll nicht die Abstellung der Preise auf den zufälligen Kursstand einer fremden Währung gefordert werden. Aber ebenso wenig genügt die Berücksichtigung der in der inländischen Kaufkraft der Mark eingetretenen Aenderungen, da es an zuverlässigen und praktisch verwendbaren Maßstäben für diese Aenderungen fehlt und die Wiederbeschaffung der ganz oder teilweise dem Auslande entstammenden Waren von der internationalen Bewertung unseres Zahlungsmittels abhängt.

Mit der Erneuerung des materiellen Wucherstrafrechts muß sich eine Verbesserung des Verfahrens vor den Wuchergerichten verbinden. Es bedarf insbesondere einer gesetzlichen Festlegung des Grundsatzes, daß Strafsachen, deren Beurteilung in rechtlicher oder wirtschaftlicher Beziehung zu Zweifeln Anlaß bietet, an die ordentlichen Gerichte zu verweisen sind, und der Zulassung des Wiederaufnahmeverfahrens auch für den Fall, daß wesentliche Vorschriften des Straf- und Prozeßrechts verletzt oder erhebliche Beweisanträge abgelehnt worden sind.

Auch über die Kreditnot in Deutschland ist ein Beschluß des Hauptausschusses zustande gekommen, der vor allem das Verlangen inländischer Effektivzahlung in ausländischer Währung verurteilt. (flpstr)

Ueber Ruß in Kautschukmischungen.*)

Von Dr. **Eduard Marckwald** und Dr. **Fritz Frank.**

I.

Zur Klärung der Frage, ob und inwieweit es möglich sei, amerikanischen Gasruß in Gummiwaren durch Sorten deutscher Provenienz zu ersetzen, wurde eine große Anzahl vergleichender Versuche ausgeführt, für die bester amerikanischer Gasruß und verschiedene von der bekannten Firma August Wegelin Akt.-Ges. in Kalscheuren bei Köln a. Rh. hergestellte Rußsorten verwandt wurden.

Es war zunächst beabsichtigt, Platten von 6 mm Stärke zur Feststellung von Elastizität und Zugfestigkeit, sowie Kugeln zur Durchführung von Zermürbungs-Versuchen herzustellen. Trotzdem das Versuchsmaterial in der verschiedensten Zusammensetzung angewandt wurde, gelang es so nicht, bei der Prüfung zu klaren und einwandsfreien Ergebnissen zu gelangen, insbesondere erwies sich die Herstellung einwandsfreien Prüfungsmaterials in Kugelform so als nicht angängig. Es zeigte sich vielmehr als erforderlich, größere Blocks anzufertigen, aus denen dann die Kugeln bzw. die Platten und Ringe auszuschneiden oder auszustanzen waren. Um jeweils eine größere Anzahl von Kontrollversuchen ausführen zu können, erschien es nötig, die Blocks mindestens in der Größe $135 \times 90 \times 35$ mm herzustellen, eine Größe, die dann auch für die Versuche gewählt wurde. Für die Vergleichs-Versuche gelangten neben amerikanischem Gasruß 6 Sorten Ruß der Firma Wegelin zur Verwendung. Dieselben waren bezeichnet:

Wegelin 1
„ 2
„ 3
„ 4
Amerik. Gasruß Micronex
Wegelin C. 9. P.
„ C. B. 7.

Wir haben die Rußsorten zunächst einmal einer chemischen Voruntersuchung unterworfen, um festzustellen, ob chemisch irgendwelche erheblichen Unterschiede in denselben festzustellen seien. Die Untersuchung ergab:

	Asche	Feuchtigkeit	Kokgehalt nach Muck
1.	0,05 %	—	95,88 %
3.	0,235 %	—	95,26 %
2.	0,07 %		98,22 %
4.	0,25 %		97,18 %
amerik. Gasruß .	0,006 %		95,41 %
C. 9. P.	0,12 %	1,10 %	97,35 %
C. B. 7	0,15 %	3,53 %	92,70 %

Irgendwelche benzollöslichen Substanzen konnten in keiner der verschiedenen Rußsorten nachgewiesen werden. Die Asche bestand in jedem Falle aus Eisenoxyd, daneben wurden bei einzelnen Rußsorten noch verschiedene Mengen Tonerde und Silikat nachgewiesen, die Mengen waren jedoch so klein, daß irgendwelche unterscheidenden Merkmale aus Anwesenheit derselben nicht gezogen werden können. Die chemische Untersuchung ergab jedenfalls, daß sämtliche Rußsorten chemisch einwandsfrei sind und lediglich einer Siebung und in jedem Falle einer Vortrocknung bedürfen, da insbesondere einige Sorten einen nicht unerheblichen Gehalt an Feuchtigkeit zeigen.

Es wurden zunächst 8 verschiedene Mischungsverhältnisse unter Zusatz von Zinkweiß, Chinaclay, Bleiglätte und Petrolpech hergestellt, deren Prüfung jedoch keine genügende Aufklärung ergab. Es soll daher auch davon abgesehen werden, die erhaltenen Prüfungs-Ergebnisse hier wiederzugeben.

Es wurde dann dazu übergegangen, an einer als geeignet befundenen Mischung mit einigen der zu prüfenden Rußsorten die passenden Vulkanisationsstufen versuchsweise festzustellen und die Platten auf Belastung und Dehnung bis zum Bruch, sowie auf Elastizität hin einer Prüfung zu unterziehen. Die bei der Prüfung erhaltenen Ergebnisse sind in der nachstehenden Tabelle Nr. 1 niedergelegt. Auf der Tabelle und auch des weiteren sind, der klareren Uebersicht halber, die verwandten Rußsorten wie folgt bezeichnet worden:

Wegelin 1 mit Nr. 1
„ 2 „ Nr. 2
„ 3 „ Nr. 3
„ 4 „ Nr. 4
Gasruß Micronex mit Nr. 5
Wegelin C. 9. P. mit Nr. 6
Wegelin C. B. 7 mit Nr. 7.

Von den vier Rubriken der Tabelle zeigt die erste jeweils die Belastung der ausgestanzten Normalringe bis zum Bruch in kg pro qcm an. Die zweite Rubrik zeigt die Dehnung der Ringe bis zum Bruch in Prozenten, die dritte Rubrik desgleichen die Elastizität bei halber Fallhöhe des Elastizitätsprüfungs-Apparates, die vierte Rubrik desgleichen die Elastizität bei voller Fallhöhe des Prüfungs-Apparates. Die sonstigen Angaben der Tabelle dürften einer Erläuterung nicht bedürfen.

Aus den erhaltenen Versuchs-Ergebnissen soll zusammenfassend nur bemerkt werden, daß die mit amerikanischem Gasruß hergestellten Platten bzw. ausgestanzten Ringe sich an Zugfestigkeit und Dehnbarkeit den mit den Vergleichs-Materialien hergestellten Platten und Ringen in mäßiger Höhe überlegen zeigten, während an Elastizität die mit amerikanischem Gasruß hergestellten Produkte den Vergleichs-Produkten nicht unerheblich nachstanden.

Zur weiteren Klärung des Verhaltens der Rußsorten erschien es dann erforderlich, lediglich mit Rohkautschuk und Schwefel bzw. mit Rohkautschuk, Schwefel und Ruß Mischungen auszuführen und diese zu Platten zu vulkanisieren. Es erschien auf diese Weise angängig, die für die Aufstellung geeigneter Probemischungen und die Vulkanisationsleitung wichtige Frage zu lösen, ob den diversen Rußsorten, wie vielfach behauptet, als solchen oder einzelnen von ihnen eine vulkanisationsbeschleunigende Eigenschaft innewohnt. Die Versuchs-Ergebnisse sind nachstehend in Tabelle 2 zusammengestellt. Das Ergebnis derselben ist dahin zu interpretieren, daß die Frage der vulkanisationsbeschleunigenden Wirkung an sich für alle Rußsorten als solche zu verneinen ist. Im übrigen war das Ergebnis übereinstimmend mit demjenigen der in Tabelle 1 niedergelegten Versuche, das heißt für den amerikanischen Gasruß etwas erhöhte Zugfestigkeit, dagegen geringere Elastizität gegenüber den Rußsorten der Wegelinschen Fabrikation.

Auf dem Wege der Entscheidung der gestellten Frage ergab sich nunmehr die Aufgabe, ein geeignetes Mischungsverhältnis zur Herstellung des Materials für die ausschlaggebenden Versuche festzustellen.

Zu den vergleichenden Vorversuchen, die nicht an sämtlichen Materialien auszuführen erforderlich erschien, wurde amerikanischer Gasruß und ein bei den bisherigen Versuchen gut bewährtes Material der deutschen Fabrikation herangezogen. Aus den ausgeführten Versuchsreihen sind nachstehend in Tabelle 3 die Ergebnisse der Versuche mit zwei Mischungen wiedergegeben, von denen die erste einen vulkanisationsbeschleunigenden Zusatz von 2 Prozent Bleiglätte enthielt.

Es wurden die folgenden Mischungen verwendet:

1. 47,0 % Kautschuk
3,3 % Schwefel
14,2 % Ruß
33,5 % Zink-Oxyd
2,0 % Blei-Oxyd
2. 47,0 % Kautschuk
3,3 % Schwefel
14,2 % Ruß
35,5 % Zink-Oxyd.

Das Ergebnis ist im vollen Einklang mit demjenigen, das sich aus den Tabellen 1 und 2 ergab und das weiter oben bereits entsprechend charakterisiert wurde. Dasselbe kam jedoch erheblich klarer bei den unter Zusatz von Bleiglätte hergestellten Mischungen heraus, so daß die Frage, welche Mischungen für die ausschlaggebenden Endversuche zu wählen seien, dahin entschieden wurde, solche anzuwenden, die einen Vulkanisationsbeschleuniger enthalten.

Für die maßgebenden Versuche wurde dann das folgende Mischungsverhältnis gewählt:

55 Teile Kautschuk
25 „ Ruß
5 „ Schwefel
5 „ Bleiglätte
10 „ Zinkweiß.

In diesem Mischungsverhältnis wurden dann die Mischungen mit den verschiedenen Rußsorten hergestellt, diese zu Fellen aus-

*) Die für diese Arbeit erforderlichen physikalischen Prüfungen wurden im wesentlichen auf gestellten Antrag im Staatlichen Materialprüfungsamt ausgeführt. Es sei auch an dieser Stelle dem Amte und insbesondere Herrn Ingenieur Schob und seinen Mitarbeitern der ganz besondere Dank ausgesprochen für die wertvolle Unterstützung und Anregung, die sie den Arbeiten jederzeit zuteil werden ließen.

Tabelle 1.

Mischung	Vulkanisationsstufe	Ring und Scheiben Nr.	Ruß 2 σ_z kg/qcm	Ruß 2 δ_z %	Ruß 2 η_{el} 0,5 H	Ruß 2 η_{el} 1,0 H	Ruß 3 σ_z kg/qcm	Ruß 3 δ_z %	Ruß 3 η_{el} 0,5 H	Ruß 3 η_{el} 1,0 H	Ruß 4 σ_z kg/qcm	Ruß 4 δ_z %	Ruß 4 η_{el} 0,5 H	Ruß 4 η_{el} 1,0 H	Ruß 5 σ_z kg/qcm	Ruß 5 δ_z %	Ruß 5 η_{el} 0,5 H	Ruß 5 η_{el} 1,0 H
55 % K, 5 % S, 5 % PbO, 10 % ZnO, 25 % R	6' 3 Atm	1	118,0	436	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		2	(57,8)	(274)	46,8	43,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		3	59,2	(292)	47,4	43,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Mittel	(118,0)	(436)	47,1	43,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	10' 3 Atm	1	—	—	—	—	143,1	447	—	—	154,4	453	—	—	155,1	470	—	—
		2	—	—	—	—	132,1	433	52,0	47,0	121,2	398	52,0	48,0	135,7	444	43,2	39,9
		3	—	—	—	—	111,3	390	51,0	48,7	111,2	365	52,5	48,1	173,5	506	44,7	41,6
		Mittel	—	—	—	—	128,8	423	51,5	47,9	128,9	405	52,2	48,0	154,8	473	44,0	40,7
	15' 3 Atm	1	168,3	432	—	—	163,2	453	—	—	159,4	436	—	—	(211)*)	(506)	—	—
		2	162,1	438	50,7	47,5	157,3	451	53,5	49,0	157,6	442	54,4	51,7	207	501	44,0	42,0
		3	182,2	457	50,3	47,4	155,4	442	53,3	50,1	152,7	438	54,5	51,0	174	459	45,1	43,8
		Mittel	170,9	442	50,5	47,4	158,6	449	53,4	49,5	156,6	432	54,4	51,3	(197)	(480)	44,5	42,9
	20' 3 Atm	1	188,0	449	—	—	164,6	445	—	—	153,8	412	—	—	(207)	(495)	—	—
		2	153,5	400	51,7	48,6	151,5	429	53,9	50,4	133,7	379	55,8	52,5	212	506	45,7	43,6
		3	182,0	445	53,0	49,5	150,0	430	53,7	50,7	161,0	437	55,1	52,4	180	455	44,4	43,3
		Mittel	174,5	431	52,3	49,0	155,4	435	53,8	50,5	149,5	409	55,4	52,4	(200)	(481)	45,0	43,4
	25' 3 Atm	1	195,1	457	—	—	152,3	419	—	—	142,0	384	—	—	(204)*)	(482)	—	—
		2	187,5	457	53,0	50,0	154,9	438	54,6	51,6	145,0	394	55,0	52,5	213	492	44,4	42,2
		3	187,2	455	54,0	51,0	149,4	414	54,6	51,6	164,8	439	55,3	53,0	190	461	44,4	42,2
		Mittel	189,9	456	53,5	50,5	152,2	424	54,6	51,6	150,6	406	55,1	52,7	(202)	(478)	44,4	42,2
	30' 3 Atm	1	173,9	431	—	—	136,0	386	—	—	140,4	386	—	—	185	452	—	—
		2	146,2	388	52,3	49,1	144,3	404	54,5	51,6	149,0	407	54,7	51,6	182,6	458	44,9	43,7
		3	171,7	421	53,3	50,1	158,5	436	55,4	52,0	160,6	430	55,8	53,0	(205)*)	(501)	44,7	43,6
		Mittel	163,9	413	52,8	49,6	146,3	409	55,0	51,8	150,0	408	55,2	52,3	(190,9)	470	44,8	43,6

*) Kein Bruch; Maschine reicht nicht aus. Wert schätzungsweise etwa 3—5 kg höher.

Tabelle 2.

Mischungen mit Schwefel und 4 Rußsorten (in Platten vulk.).

Mischung:		90 Rohk. + 10 S				68,5 Rohk. + 6,5 S + 25 Ruß															
		Ohne Ruß				Mit Ruß 2				Mit Ruß 3				Mit Ruß 4				Mit Ruß 5			
Vulkanisationszeit bei 3 Atm Min.	Ring Nr.	σ_z kg/qcm	δ_z %	η_{el} 0,5 H %	η_{el} 1,0 H %	σ_z kg/qcm	δ_z %	η_{el} 0,5 H %	η_{el} 1,0 H %	σ_z kg/qcm	δ_z %	η_{el} 0,5 H %	η_{el} 1,0 H %	σ_z kg/qcm	δ_z %	η_{el} 0,5 H %	η_{el} 1,0 H %	σ_z kg/qcm	δ_z %	η_{el} 0,5 H %	η_{el} 1,0 H %
75	1	·	·	·	·	72,9	550	·	·	106,5	601	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·
	1*)	·	·	·	·	(29,8)	(365)	46,9	43,2	(34,5)	(335)	50,7	46,4	·	·	·	·	·	·	·	·
	2*)	·	·	·	·	51,3	471	46,4	43,2	(36,2)	(343)	50,2	45,8	·	·	·	·	·	·	·	·
	Mittel	·	·	·	·	62,1	510	46,6	43,2	(106,5)	(601)	50,5	46,1	·	·	·	·	·	·	·	·
90	1	·	·	·	·	84,7	550	·	·	99,6	551	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·
	1*)	·	·	·	·	(42,1)	(402)	49,0	45,2	79,5	501	48,7	45,8	·	·	·	·	·	·	·	·
	2*)	·	·	·	·	(35,5)	(372)	48,0	44,2	(36,8)	(325)	48,3	45,7	·	·	·	·	·	·	·	·
	Mittel	·	·	·	·	(84,7)	(550)	48,5	44,7	89,6	526	48,5	45,8	·	·	·	·	·	·	·	·
105	1	·	·	·	·	84,7	524	·	·	112,8	546	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·
	1*)	·	·	·	·	76,1	506	46,1	42,8	80,7	470	50,5	46,3	·	·	·	·	·	·	·	·
	2*)	·	·	·	·	78,6	508	46,7	43,6	104,9	549	50,4	45,9	·	·	·	·	·	·	·	·
	Mittel	·	·	·	·	79,8	513	46,4	43,2	99,5	522	50,4	46,1	·	·	·	·	·	·	·	·
150	1	132,8	924	·	·	118,4	526	·	·	144,5	581	·	·	143,2	571	·	·	194,4	586	·	·
	1*)	137,7	946	57,8	56,6	117,4	532	48,6	44,8	147,8	593	50,4	47,2	145,3	599	54,1	51,9	163,2	553	42,1	40,8
	2*)	114,5	923	58,0	57,6	(76,8)	(423)	49,2	44,0	131,7	558	50,7	47,4	158,2	623	54,1	51,9	165,8	552	41,6	39,7
	Mittel	128,3	931	57,9	57,1	117,9	529	48,9	44,4	141,3	577	50,6	47,3	148,9	598	54,1	51,9	174,5	564	41,8	40,2
180	1	154,8	898	·	·	138,6	525	·	·	145,2	560	·	·	138,5	561	·	·	218,2	602	·	·
	1*)	149,3	901	52,7	50,4	110,9	473	49,0	45,2	165,0	622	52,0	48,8	166,0	632	55,3	51,4	204,8	595	43,0	40,5
	2*)	135,6	880	53,4	51,4	148,4	548	48,8	45,7	162,2	609	52,5	49,3	157,0	616	55,5	51,4	178,4	552	44,0	41,0
	Mittel	146,6	893	53,0	50,9	132,6	515	48,9	45,4	157,5	597	52,2	49,0	153,0	603	55,4	51,4	200,5	583	43,5	40,8
240	1	·	·	·	·	161,0	485	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·
	1*)	·	·	·	·	181,5	539	50,4	47,2	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·
	2*)	·	·	·	·	160,3	496	51,4	47,7	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·
	Mittel	·	·	·	·	167,6	507	50,9	47,4	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·

*) Kleine Ringe und Scheiben.

Tabelle 3.

Ruß 2

Mischung	Vulkanisationsstufe	Ring- und Scheiben-Nr.	σ_z kg/qcm	δ_z %	η_{el} 0,5 H	η_{el} 1,0 H
	10′ 3 Atm	1	111,8	501	—	—
		1*)	75,0	411	46	42
		2*)	77,0	404	48	44
47,0% K		Mittel	87,9	439	47	43
3,3% S	15′ 3 Atm	1	130,5	463	—	—
		1*)	136,6	477	51	47
14,2% R		2*)	126,0	476	49	45
33,5% ZnO		Mittel	131,0	472	50	46
2,0% Pb·O	25′ 3 Atm	1	133,1	454	—	—
		1*)	147,6	493	51	48
		2*)	125,0	460	50	46
		Mittel	135,2	469	51	47
	30′ 3 Atm	1	88,6	447	—	—
		1*)	36,9	262	44	41
		2*)	43,2	290	43	40
		Mittel	56,2	333	44	41
47,0% K	60′ 3 Atm	1	92,3	401	—	—
3,3% S		1*)	80,6	378	45	42
		2*)	86,6	391	46	43
14,2% R		Mittel	86,5	390	46	43
35,5% ZnO	75′ 3 Atm	1	113,8	428	—	—
		1*)	94,9	388	46	44
		2*)	89,0	376	45	43
		Mittel	99,2	397	46	44

Ruß 5

Mischung	Vulkanisationsstufe	Ring- und Scheiben-Nr.	σ_z kg/qcm	δ_z %	η_{el} 0,5 H	η_{el} 1,0 H
	15′ 3 Atm	1	168,2	561	—	—
		1*)	159,1	568	44	42
		2*)	154,2	548	46	43
47,0% K		Mittel	160,5	559	45	43
3,3% S	30′ 3 Atm	1	165,5	526	—	—
		1*)	155,2	519	45	43
14,2% R		2*)	169,7	541	46	43
33,5% ZnO		Mittel	163,5	529	46	43
2,0% Pb O	40′ 3 Atm	1	173,6	521	—	—
		1*)	167,5	524	45	44
		2*)	166,3	502	46	44
		Mittel	169,1	516	46	44
	30′ 3 Atm	1	100,3	545	—	—
		1*)	60,1	470	41	39
		2*)	36,7	334	44	41
		Mittel	65,7	450	43	40
47,0% K	60′ 3 Atm	1	109,2	455	—	—
3,3% S		1*)	122,4	494	41	39
		2*)	132,7	503	44	41
14,2% R		Mittel	121,4	484	43	40
35,5% ZnO	75′ 3 Atm	1	155,1	517	—	—
		1*)	152,2	526	43	41
		2*)	136,9	493	43	41
		Mittel	148,1	512	43	41

*) Kleine Ringe und Scheiben.

gezogen und dubliert. Die in der vorstehend angegebenen Größe hergestellten Blocks wurden dann in drei Vulkanisationsstufen von 20′, 30′ und 40′ bei jeweils 30′ Steigung im Vulkanisationskessel bei 3 Atm. vulkanisiert. Die erhaltenen Vulkanisate wurden im Schopper-Dalen'schen Kautschukprüfer in Form von ausgestanzten Normalringen einer Prüfung auf Belastung und Dehnung bis zum Bruch unterzogen. Ferner wurden sie in dem Elastizitäts-Prüfer Bauart Schob bei voller Fallhöhe einer Prüfung auf Stoßelastizität unterzogen und schließlich wurden aus den Blocks ausgeschnittene Kugeln einem Zermürbungsversuch unterworfen. Der Zermürbungsversuch erfolgte zunächst bei einer Belastung mit 50 kg, die sich bis jetzt fast stets als ausreichend gezeigt hatte. Es war jedoch nötig, die Belastung von 50 auf 62,5 kg zu erhöhen, da bei einzelnen Kugeln bei einer Belastung mit 50 kg eine Zermürbung auch bei einer sehr hohen Zahl von Umdrehungen nicht erfolgte.

(Schluß folgt.)

Ermäßigte Gebühren der Außenhandelsstelle der Elektrotechnik. Die Außenhandelsstelle der Elektrotechnik erhöht den Nachlaß auf ihre eigenen Gebühren vom 1. Oktober d. J. ab auf 66⅔ Proz. Sie wird mithin bis auf weiteres statt 1,5 v. T. nur 1 v. T. an Gebühren erheben. Die Gesamtgebühren, einschließlich Reichskommissar und Pressebeitrag, ermäßigen sich mithin vom 1. Oktober 1922 an von 3,5 auf 3 v. T.

Amtliche Warenmusterlager bei den deutschen Behörden. Das Reichsfinanzministerium und Reichswirtschaftsministerium haben den Wunsch, eine Sammlung von Mustern und Abbildungen der gangbaren Warensorten anzulegen. Diese sollen den Regierungsvertretern bei Verhandlungen über Zoll- und handelspolitische Fragen ermöglichen, die Wünsche von Industrie und Handel richtiger zu beurteilen und die Unterscheidungsmerkmale der einzelnen Waren besser zu berücksichtigen. Vor allem sollen sie aber bei den Verhandlungen über die Neugestaltung des deutschen Zolltarifs und bei späteren Beratungen als Unterlagen dienen.

Erhöhung der Gehaltsgrenze für die Krankenkassen-Versicherungspflicht. Auf Grund des Gesetzes über Aenderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 9. Juni 1922 ist mit Zustimmung des Reichsrats und des Reichstagsausschusses für soziale Angelegenheiten und mit Wirkung vom 22. September 1922 die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung von 72000 M auf 204000 M erhöht worden.

Der Reichsverband der deutschen Industrie gegen die Ausfuhrabgabe.

Der Reichsverband der deutschen Industrie teilt mit: „Der Vorstand des Reichsverbandes hat in seiner letzten Sitzung zur Frage der Erhöhung der Ausfuhrabgabe Stellung genommen. Mit Bedauern wurde festgestellt, daß der scharfe und einmütige Protest von Handel und Industrie trotz eingehender Begründung und sachverständiger Nachweisungen die Reichsregierung nicht von der Erhöhung der Ausfuhrabgabe um 30 und 60 Prozent abzuhalten vermocht hat. Nachdem das Reichswirtschaftsministerium zuerst versucht hatte, die Erhöhung der Ausfuhrabgabe durch den Beschluß eines für diese Frage unzuständigen Sonderausschusses des Reichswirtschaftsrates zu decken (in diesem Ausschuß hatten die Vertreter von Handel und Industrie gegen die Erhöhung, die Arbeitervertreter in gleicher Zahl für diese Erhöhung gestimmt, und den Ausschlag für die Erhöhung sollte dann die Stimme eines „Verbraucher"-Vertreters, eines Kunstmalers, geben), erzielte sie auch im Wirtschaftspolitischen Ausschuß des Reichswirtschaftsrates nur eine ganz geringe, bei der einschneidenden Bedeutung der beabsichtigten Maßregel sicherlich unzureichende Mehrheit. Einstimmig sprach sich der Vorstand des Reichsverbandes der deutschen Industrie dahin aus, daß die deutsche Ausfuhr im Interesse unserer Zahlungsbilanz unter Anspannung aller Kräfte gefördert werden müßte, anstatt daß man sie durch einen Ausfuhrzolltarif und durch dessen scharfe Erhöhung erschwert und vermindert. (Man darf sich durch die aufgeblähten Papiermarkziffern der Ausfuhrstatistik nicht darüber täuschen lassen, daß unsere Ausfuhr in der Menge nur einen Bruchteil der vor dem Kriege möglichen deutschen Ausfuhr noch beträgt, für wichtige Ausfuhrindustrien geradezu unerhört zurückgegangen ist. Auf dem Gebiete des Eisens und der Eisenverarbeitung ist Deutschland, vor dem Kriege das erste Ausfuhrland der Erde, jetzt zu einem Land geworden, in dem die Einfuhr größer ist als die Ausfuhr. Die Schwierigkeiten des Ausfuhrgeschäfts sind in der ernstesten Weise angewachsen. Eine Erhöhung der Ausfuhrabgabe unter diesen Umständen erscheint als verkehrte und gefährliche Maßregel). Der Vorstand des Reichsverbandes der deutschen Industrie beschloß, mit allem Nachdruck nicht nur gegen die Erhöhung, sondern überhaupt für Aufhebung der Ausfuhrabgabe und für Freilassung der Ausfuhr von der Umsatzsteuer einzutreten."

(flpstr)

Meinungsaustausch.

Beträge für kleinere Heilmittel.

„Zu dem dritten Absatz dieses Artikels auf Seite 1382 möchte ich bemerken, daß es mir unverständlich ist, wie das betr. Krankenkassenmitglied gehalten sein soll, bei der betreffenden Firma, die dem Arzte Rezepte lieferte, zu kaufen. Das Mitglied muß sich doch ebenso gut seinen Lieferanten, wie den Arzt wählen können. Anders ist es, wenn die betreffende Krankenkasse einen bestimmten Lieferanten vorschreibt, dann wird sie aber auch einen anderen nicht bezahlen."

Hierzu schreibt uns der Verfasser des betr. Artikels folgendes:

„Der Herr Einsender hat vollständig recht, wenn er behauptet, daß ein Krankenkassenmitglied — wenn von seiten der Kasse nichts anderes vorgeschrieben ist — einen verordneten Gegenstand bei jenem Geschäftsmanne kaufen kann, zu dem es das größte Vertrauen besitzt. Weil dem so ist, unterblieb im zitierten dritten Absatze jenes Artikels auch jeglicher Hinweis auf irgend ein Kassenverhältnis. Die Ausführung ist ganz allgemein gehalten und hat auch nur auf den allgemeinen Geschäftsverkehr bezug. Daher beginnt dieser Absatz mit den Worten: „Aehnlich verhält es sich . . ." Weil dort aber ein Umstand angeführt wurde, der ein größeres Interesse verdient, und um falsche Auslegungen zu verhindern, wollen wir an dieser Stelle nochmals auf das besagte Thema näher eingehen.

Das BGB. verlangt zunächst, daß der Eigentümer einer Sache seinen Besitzanspruch an derselben darzutun hat. Mit Bezug auf ein einem Arzte zur Benutzung überlassenes Rezeptformular ist es beispielsweise kein Besitzanspruch, wenn eine Firma solche Rezepte nur mit einem Reklameaufdruck versieht. Es ist dabei gegenstandslos, ob dieser Reklameaufdruck sich nur auf die Rückseite des Formulares beschränkt. Wenn daher eine zweite Firma ein solches Rezept ausführt, d. h. den verordneten Gegenstand verabfolgt, so ist hiergegen weder rechtlich, noch moralisch etwas einzuwenden. Anders liegt jedoch der Fall, wenn eine Firma auf das Rezept nur den Namen aufdruckt, als Hinweis für den Patienten. Eine solche Maßnahme hat fast immer einen ganz bestimmten Beweggrund, der in einem Sonderabkommen zwischen Arzt und jener Firma seinen Ausdruck findet. (Nehmen wir beispielsweise an, daß der Arzt jene Firma veranlaßte, eine ganz bestimmte Ausführungsform eines Krankenartikels zu führen, und nur diese den Patienten zu verabfolgen.) Um nun nicht jedem einzelnen Patienten die Firma aufschreiben und jenen Sonderartikel genau beschreiben zu brauchen, hat ein Geschäftsmann seine Firma den Rezepten aufgedruckt. Mit diesem Kopfdrucke bringt die Firma zum Ausdruck, daß sie dem Arzte und Patienten eine geschäftliche Transaktion erleichtern will, daß das Rezept nur zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs zwischen Arzt, Patient und Firma dienen soll. Es besteht daher kein Zweifel, daß das Rezept ein unanfechtbares Eigentum jener Firma ist und bleibt, schon, weil die Absicht der Selbstenteignung nicht gegeben ist, und in keiner Weise zum Ausdruck gelangt. Wenn daher ein anderer Geschäftsmann ein solches Rezept zu eigenem Nutzen verwendet, so kann er auf Grund des § 987 BGB. (unter anderem) haftbar gemacht werden, denn dieser Paragraph besagt: „Der Besitzer hat dem Eigentümer die Nutzungen herauszugeben, die er nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit zieht . . ." Die Rechtshängigkeit tritt im vorliegenden Falle mit dem Momente ein, wo ein Geschäftsmann auf ein fremdes Rezept hin durch den Verkauf eines Gegenstandes sich einen geldlichen Nutzen verschafft.

Um zu resümieren, müssen wir also unterscheiden zwischen Reklamedruck und bloßem Firmendruck. Genau so wenig, wie ein anderer mit einem Briefbogen einer Firma sich geldliche Vorteile verschaffen darf, ist es ihm auch verboten, Rezepte, die nur die Firma eines Geschäftes verzeichnen, zu seinem Vorteile zu verwenden. Beides, Briefbogen und Rezept, sind Geschäftspapiere." May.

* * *

Angestelltengehälter und Valutafrage.

„Groß ist die Not, von der unser heimgesuchtes Vaterland durch die furchtbare Teuerungswelle betroffen worden ist und nur wenige Glückliche haben sich ihren verhängnisvollen Folgen bisher ganz entziehen können. Alle Volksschichten leiden unter der Last der Sorgen, die der Kampf um das tägliche Brot mit sich bringt, und mit bangem Zweifel fragen wir uns, was noch werden soll, wenn nicht endlich den riesenhaften Preissteigerungen unserer notwendigsten Lebensmittel ein Halt geboten werden kann. Nicht zum wenigsten ist es die Angestelltenschaft, die unter dem Druck der unerhörten Geldentwertung zu leiden hat und deren Besoldungsverhältnisse

in ungenügendem Maße den veränderten Währungsverhältnissen angepaßt worden sind. Jede Gehaltserhöhung war in ihrer Auswirkung ein fortgesetzter Gehaltsabbau.

Immer und immer wieder werden wir darauf hingewiesen, daß die Preisgestaltung auf allen Gebieten sich notgedrungen der jeweiligen Valuta anpassen muß. Die Mark hat ihre Bedeutung als Wertmesser vollständig verloren und alles richtet sich bekanntlich nach dem Stand des Dollars. Ob es sich um Fabrikate aus ausländischen Rohstoffen handelt oder um heimische Produkte unserer Landwirtschaft, das ist alles gleich. Steigt der Dollar, dann steigen eben alle Preise und fällt der Dollar, dann fallen die Preise . . . nicht. Wenn wir Glück haben, dann bleiben sie stehen und vielleicht, wenn es schließlich gar nicht mehr anders geht, dann werden sie schließlich ein ganz klein wenig herabgesetzt. Auf alle Fälle hören wir dann ebenso viel Einwände, die gegen den Preisabbau sprechen, als vorher solche, die die Preissteigerungen einwandfrei begründen sollten. Kurzum, alles steigt mit dem Dollar, was wir für unseres Leibes Notdurft dringend gebrauchen, nur das Einkommen nicht. Der Fabrikant, der Händler, der Landwirt, alles, was verkauft und handelt, findet es selbstverständlich, daß die Preise mit dem Dollar steigen. Aber dafür, daß auch die Löhne und Gehälter sich logischerweise der Valuta anpassen müßten, herrscht ganz merkwürdig wenig Verständnis. Man findet ein derartiges Verlangen höchst sonderbar oder gar anmaßend und ebenso merkwürdig ist es, daß nur die kleinere oder größere Macht der Arbeitnehmerorganisationen dieses Verständnis mehr oder weniger zu erwecken vermag.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß es der straff organisierten Arbeiterschaft seit der Revolutionszeit gelungen ist, ihre Einkommensverhältnisse besser zu gestalten, als es den kaufmännischen und technischen Angestellten bisher möglich war. Aus der täglichen Praxis haben wir ersehen, daß beispielsweise Hafenarbeiter und Müllkutscher jetzt Löhne erhalten, um die mancher leitende Angestellte sie beneidet und besonders grotesk mutet es an, daß der Bureaudiener der Wirtschaftsgenossenschaft Berliner Grundbesitzer ein höheres Gehalt beziehen soll, als der Direktor selbst. Boshafte Menschen werden vielleicht sagen: „Gehet hin und werdet desgleichen!" Wir wollen aber nicht spotten, sondern darauf hinweisen, welch unermeßlicher Schaden unserem gesamten Wirtschaftsleben für die Zukunft entstehen muß, wenn in diesen unmöglichen Verhältnissen nicht gründlich Wandel geschaffen wird.

Durch nichts wird sich gegenteilig beweisen lassen, daß sich die Lage der Kopf- und Geistesarbeiter in den letzten Jahren mehr und mehr verschlechtert, ja geradezu katastrophal gestaltet hat. Qualifizierte Arbeit wird verhältnismäßig weit geringer bewertet, als mechanische Hand- oder Maschinenarbeit. Die Löhne der ungelernten Arbeiter haben das 100fache der Friedenslöhne weit überholt und es soll trotzdem nicht bestritten werden, daß sie auch in ihrer jetzigen Höhe den Teuerungsverhältnissen noch ungenügend angepaßt sind. Berücksichtigen wir aber die Steigerung der Angestelltengehälter im Verhältnis zu den durchschnittlichen Friedensgehältern, so läßt sich in erschreckender Weise bemessen, in welchem Abstand diese den Arbeitslöhnen gefolgt sind. Die Folgen brauchen gar nicht besonders erörtert zu werden, sie liegen mehr als offen zutage. Der nackte Lebensunterhalt kann immer notdürftiger bestritten werden, die Erziehung der Kinder muß notleiden und wozu schließlich auch die immer schwerer aufzutreibenden Kosten für eine gediegene Schulbildung! Sie werden sich unter Verhältnissen wie den jetzigen doch nie bezahlt machen. Immer häufiger mehren sich die Fälle, daß Lehrlinge, deren Eltern die Kosten nicht mehr länger tragen können, die Lehre verlassen und sich als ungelernte Arbeiter beschäftigen lassen, denn damit hat alle Not ein Ende. Der Nachwuchs an brauchbaren Kräften für den Kaufmannsstand und für sonstige höhere Berufe wird immer spärlicher werden und die Folgen für unsere wirtschaftliche Zukunft werden den dafür Verantwortlichen vielleicht erst klar werden, wenn es zu spät geworden ist, um unabsehbaren Schaden noch vermeiden zu können.

Es müssen Wege und Mittel gefunden werden, um dem drohenden Unheil noch beizeiten zu steuern und als allererste Voraussetzung ist es erforderlich, daß die Einkommensverhältnisse so gestaltet werden, daß der Beruf einen Anreiz bietet, ihn auszuüben, denn Selbsterhaltungstrieb und Vorwärtsstreben sind in der menschlichen Natur untrennbar verbundene Begriffe. Vorurteil oder Stolz werden den jetzt schon im Erwerbsleben Stehenden meist davon abhalten, in einen anderen Beruf herunterzusteigen, auch wenn ihm dieser günstigere Existenzbedingungen bietet. Die Gefahr liegt daher vorwiegend in der Zukunft, denn der Nachwuchs wird sich immer mehr

dahin wenden, wo er, unbeschwert von der Last einer höheren Schulbildung, bessere Entlohnung findet, als in den sogenannten höheren Berufen. Und eine Verminderung des geistigen Niveaus unseres Volkes wird eine weitere bedauerliche Folge sein. Es müßten sich Mittel und Wege finden lassen, die Einkommensverhältnisse wenigstens einigermaßen den Lebensbedürfnissen anzupassen ohne das ewige Herumfeilschen der Arbeitgeber- und Angestelltenverbände um die monatlichen Erhöhungen. Streiks und andere Gewaltmaßnahmen können wir uns in der heutigen Zeit weniger denn jemals leisten. Im volkswirtschaftlichen Interesse ist es dringend geboten, nicht gegeneinander, sondern miteinander zu arbeiten. Wir haben Reichs- und alle möglichen sonstigen Indexziffern, an denen sich die jeweiligen Teuerungsverhältnisse ohne Kuhhandel feststellen lassen. Und wir haben auch den allmächtigen Dollarstand, nach welchem sich doch sonst auch alles und alle richten. Warum sollte sich also keine Norm finden lassen, um das Einkommen automatisch dem jeweiligen Valutastand anzupassen? Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg und es wäre zu begrüßen, wenn um dieses Thema sich ein recht lebhafter Meinungsaustausch entwickeln würde, der sicher zu mancherlei brauchbarer Anregung führen könnte." (flp) W. S.

Fragekasten.

Glanz auf vulkanisierte Gummiwaren.

Anfrage: Wie kann man vulkanisierten Gummi in Form von Galanteriewaren mit tiefschwarzem oder halbmatten haltbarem dauerhaften Glanz versehen? Kann dies vor der Vulkanisation infolge Beimischung irgend eines Präparates oder nach der Vulkanisation mit irgend einem Lack geschehen?

Antwort: Der nicht zu stark geschwefelte, heißvulkanisierte Gummigegenstand wird abgebeizt, nach dem Trocknen mit Benzol gereinigt und mit einer tiefschwarzen Gummilösung durch Tauchen oder Streichen behandelt, mit Chlorschwefel dieser Ueberzug vulkanisiert und eventuell mit Leinöllack nachlackiert. Der mehr oder weniger gewünschte Glanz wird erhalten durch Abstufen des Kautschukgehaltes der trockenen Gummimischung von 10 bis zu 50 Prozent, durch häufigeres Behandeln des Gegenstandes mit einer immer unbedingt dünn zu haltenden Gummilösung (zirka 5prozentig) und durch eventuelles Nachstreichen oder Tauchen mit bzw. in einer mehr oder weniger oder nicht verdünnten Leinöllacklösung. Acetylenruß gibt den tiefschwarzen Ton, jedoch soll nicht viel, eher wenig genommen werden. Die übrigen Zusätze sollen keinen weißen Durchschlag geben wie z. B. Kreide, da damit der Glanz getötet wird. Zinkruß gibt blaustichiges Schwarz, Eisenrot ein etwas matteres, rotstichiges Schwarz. Im übrigen ist die Nuancierung Geschmackssache. Der so erzeugte Ueberzug klebt nicht und springt nicht, ist abwaschbar, sterilisierbar und wird nicht leicht abgegriffen. Er ist dauerhafter als sonstige schwarzgefärbte Firnisse und Lacke, und der Gummi-Industrie angemessener!

* * *

Stanzplatten.

Anfrage: In Nr. 48 der Gummi-Zeitung ist im Fragekasten eine Anfrage, die auch uns interessiert; wir verwenden als Auflage auf die Hartholzplatte des Stanzblocks Pappe, die aber jetzt unerschwinglich teuer geworden ist, und möchten diese durch ein geeignetes, dauerhaftes Material ersetzen, das zugleich auch den Stanzklotz schont. Bei uns kommen nur ganz dünne, unvulkanisierte Platten in mehrfacher Lage übereinander in Frage, die mit der Hand mittels dünner Stanzeisen ausgestanzt werden. Die Verwendung von Kupferplatten als Zwischenlage zwischen Stanzklotz und Gummiplatten erscheint uns bei den empfindlichen Stanzmessern sehr riskant, während die Beschaffung von vulkanisierten Abfallplatten in Lederstärke, abgesehen von dem sehr erheblichen Kostenpunkt, auf Schwierigkeiten stoßen wird. Welches Zwischenlage-Material zwischen Stanzklotz und Gummiplatten ist zum Ausstanzen dünner Gummiplatten geeignet?

Antwort: Für den speziell vorliegenden Fall verwenden Sie am billigsten gehärtete Balata. Die Felle der gewaschenen und getrockneten Balata werden 48 Stunden in Benzin gelegt, wie nasse Lumpen ausgewrungen und getrocknet. Dann auf dem Walzwerk in der gewünschten Stärke ausgezogen. Ist das Material noch zu weich, was kaum glaublich ist, so werden noch trockene Mineralien zugemischt. Ist das Material zu hart, so kann durch Mischen mit nichtgehärteter Balata die notwendige und gewünschte Härte erzielt werden. Das harzhaltige, zum Härten genommene Benzin wird

ohne weiteres zu Lösungszwecken der Heißvulkanisation genommen. Der Verlust ist gering. Die Balata ist teuer in der Anschaffung, stellt sich im Verbrauch sehr billig, da sie nur im Betrieb selbst umgezogen zu werden braucht. Wenn die Platten nicht im Gebrauch sind, sollen dieselben gegen Wärme und Licht geschützt in nicht zu trockenen Räumen aufbewahrt werden. C.

Bezugsquellen-Anfragen.

(Antworten an die Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung", Berlin SW 19, erbeten.)
(Porto für die Weitergabe ist beizufügen.)

a) Unbekannte Bezugsquellen:

Nr. 903. Wer fabriziert die **Gummischuhe,** Marke **„Nermed"?**

Nr. 930. Wer fabriziert **Hochdruck-Itplatten,** genannt „Ceres"-Platten, und „Wetzlar"-Platte?

Nr. 944. Wer ist Hersteller von **Gummipilzen für Deubner'sche Einkoch-Emaille-Töpfe?**

Nr. 951. Wer baut **Plissiermaschinen für Badehauben?**

Nr. 957. Wer fabriziert eine **rote, sich samtartig anfühlende Gummiplatte** (nicht Schwammgummi)?

Nr. 958. Wer stellt **Asbest-Lötblöcke** für zahntechnische Laboratorien her?

Nr. 960. Wer ist Fabrikant von mineralisierten **Reiseklistierbechern,** Fabrikmarke Z. i. W. R.?

Nr. 970. Wer fabriziert **Schlauchklemmen mit sichelartigem Verschluß?**

Nr. 977. Wer ist Hersteller von **Zellstoffgewebe** im Stück zur Bandagierung von Isolierungen?

Nr. 978. Wer stellt die **„Primal"-Asbestpackung** her?

Nr. 981. Wer ist der Fabrikant von **„Antivolton"?**

Nr. 982. Wer ist Hersteller des **Vulkanisationsbeschleunigers „Diphenylguanidin"?**

Nr. 984. Wer ist Fabrikant des Gummi-Drucktuches **„Rubolit"?**

Nr. 988. Wer ist Hersteller des Kunststoffes **„Optalith"?**

Nr. 991. Welche deutsche Firma stellt nach englischem Verfahren **Papier mit Gummi- und Manillafäden** her?

Nr. 994. Wer ist Fabrikant von **Gummi-Hutpreß- und Profilringen für Herreneinschlagform** in den neusten Formen, wie sie bei Strohhutfabriken benötigt werden?

Nr. 998. Wer ist Hersteller von **Gummibezügen für Pferdezügel?**

Nr. 999. Wer ist Hersteller einer bei der **Spitzenfabrikation gebräuchlichen Fischhaut,** mit feinen Stacheln besetzt, um die fertigen Spitzen anzuziehen und weiter zu transportieren?

Nr. 1001. Wer stellt **Schöne's Metall-Stopfbüchsen-Packung** her?

Nr. 1003. Wer baut **Ballpressen bzw. Maschinen** zur Konfektion von Gummispielbällen?

Nr. 1006. Wer ist Hersteller des **Original-Kugel-Pessars „Rikoda"** mit 4 abschraubbaren Kugeln in Aluminium, Celluloid und Silber?

Nr. 1007. Wer ist Fabrikant des **Gummiabsatzes „Atlas"?**

Nr. 1008. Wer stellt den Verbandbatist **„Silk protective"** her?

Nr. 1012. Wer ist Fabrikant des **Gummiabsatzes „Ito"?**

Nr. 1013. Wer ist Hersteller von **„Sielit",** etwas ähnlichem wie Vulcanfibre?

Nr. 1014. Wer ist Hersteller der **Milchflasche „Kinderfreund"?**

Nr. 1016. Wer fabriziert den **Radiergummi Marke „Hollands"?**

Nr. 1017. Wer ist Hersteller der **„Pardesit"-Platten?**

Nr. 1022. Wer ist Fabrikant bzw. Lieferant der **Primissima-Milchpumpen?**

Nr. 1023. Wer stellt **Haken und Ketten fur Kompressionsschläuche** her?

b) Anfragen, auf die wir bereits Lieferanten nannten. Wir geben anheim, uns weitere Offerten einzureichen.

Nr. 912. Wer fabriziert **Lederscheiben für Pravazspritzenkolben?**

Nr. 1018. Wer fabriziert **Pravazspritzen mit Milchglaszylinder, Hartgummimontur,** 1 und 2 Gramm?

Nr. 1019. Wer ist Hersteller von **getauchten Gummihandschuhen für technische Zwecke?**

Die neuen Postgebühren.

Gültig ab 1. Oktober 1922.

Die wesentlichsten Gebühren, die vom 1. Oktober 1922 an im Post-, Postscheck- und Telegraphenverkehr innerhalb Deutschlands gelten, sind folgende: für Postkarten im Ortsverkehr 1,50 M, im Fernverkehr 3 M; für Briefe im Ortsverkehr bis 20 g 2 M, über 20 bis 100 g 4 M, über 100 bis 250 g 6 M. Für Briefe im Fernverkehr bis 20 g 6 M, über 20 bis 100 g 8 M, über 100 bis 250 g 10 M. (Für nicht oder unzureichend freigemachte Postkarten und Briefe wird das Doppelte des Fehlbetrages, mindestens aber ein Betrag von 50 Pf. nacherhoben.)

Für Drucksachen bis 20 g 1 M, über 20 bis 50 g 1,50 M, über 50 bis 100 g 3 M, über 100 bis 250 g 6 M, über 250 bis 500 g 8 M, über 500 bis 1 kg 10 M; für Ansichtskarten, auf deren Vorderseite Grüße oder ähnliche Höflichkeitsformeln mit höchstens fünf Worten niedergeschrieben sind, 1 M (Ansichtskarten, die weitergehende schriftliche Mitteilungen enthalten, oder bei denen sich Mitteilungen auf der Rückseite befinden, unterliegen der Postkartengebühr.)

Für Geschäftspapiere und Mischsendungen bis 250 g 6 M, über 250 bis 500 g 8 M, über 500 g bis 1 kg 10 M. — Für Warenproben bis 250 g 6 M, über 250 bis 500 g 8 M. (Nicht freigemachte Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben werden nicht befördert. Für unzureichend freigemachte Sendungen dieser Arten wird das Doppelte des Fehlbetrages, mindestens aber ein Betrag von 50 Pf. nacherhoben.)

Für Päckchen bis 1 kg 12 M; für Pakete bis 5 kg Nahzone 30 M, Fernzone 80 M; über 5 bis 7½ kg Nahzone 40 M, Fernzone 120 M; über 7½ bis 10 kg Nahzone 60 M, Fernzone 160 M; über 10 bis 15 kg Nahzone 100 M, Fernzone 280 M; über 15 bis 20 kg Nahzone 140 M, Fernzone 360 Mark.

Für Wertsendungen (Wertbriefe und Wertpakete) die Gebühr für eine gleichartige eingeschriebene Sendung und die Versicherungsgebühr, die beträgt für je 1000 M der Wertangabe 3 M, mindestens bei einer Sendung 5 M; für Postanweisungen bis 100 M 6 M, über 100 bis 500 M 10 M, über 500 bis 1000 M 12 M, über 1000 bis 2000 M 16 M, über 2000 bis 5000 M 20 M. (Meistbetrag ist von 2000 M auf 5000 M erhöht.)

Die Einschreibegebühr ist auf 4 M festgesetzt, Für die Eilbestellung sind bei Vorauszahlung zu entrichten für eine Briefsendung: nach dem Ortsbestellbezirk 6 M, nach dem Landbestellbezirk 18 M. Für ein Paket 12 M bzw. 24 M.

Für bar eingezahlte Zahlkarten bis 100 M einschließlich 3 M; über 100 bis 500 M einschließlich 5 M, über 500 bis 1000 M einschließlich 6 M, über 1000 bis 2000 M einschließlich 8 M, über 2000 bis 5000 M 10 M, über 5000 bis 20 000 M einschließlich 12 M, für je weitere 10 000 M oder einen Teil dieser Summe 6 M mehr.

Für gewöhnliche Telegramme für jedes Wort 5 M, mindestens 50 M, im Ortsverkehr jedoch 3 M für jedes Wort, mindestens 30 Mark.

Die Inlandsgebühren für Briefsendungen, Wertsendungen, Postanweisungen und Pakete gelten auch nach dem Saargebiet (jedoch Päckchen nicht zugelassen) sowie nach dem Gebiet der Freien Stadt Danzig und dem Memelgebiet. Die Inlandsgebühren für Briefsendungen gelten ferner nach Luxemburg und Oesterreich (Päckchen nach beiden Ländern zugelassen.)

Die Auslandsgebühren betragen vom 1. Oktober 1922 ab: für Postkarten 12 M, jedoch nach Ungarn und Tschechoslowakei 9 M, für Briefe bis 20 g 20 M, jede weiteren 20 g 10 M (Meistgewicht 2 kg), jedoch nach Ungarn und Tschechoslowakei bis 20 g 15 M, jede weiteren 20 g 10 M; für Drucksachen für je 50 g 4 M; für Blindenschriftsendungen für je 500 g 2 M (Meistgewicht 3 kg), jedoch nach Tschechoslowakei und Ungarn für je 500 g 10 Pf.; für Geschäftspapiere für je 50 g 4 M, mindestens 20 M; für Warenproben für je 50 g 4 M, mindestens 8 M; Eilbestellgebühr für Briefsendungen 40 M; Einschreibgebühr 4 M, Rückscheingebühr 3 M; Vorzeigegebühr für Nachnahmen auf Briefsendungen (vom Absender zu entrichten) 4 M; Gewichtgebühr für Wertkästchen für je 50 g 8 M; mindestens 40 M, dazu Einschreibgebühr von 4 M. Versicherungsgebühr für Wertbriefe und Wertkästchen für je 3000 M 5 M; Postanweisungsgebühr bis 500 M 5 M, über 500 bis 1000 M 10 M, jede weiteren 1000 M 5 M, jedoch nach England, den britischen Kolonien und den britischen Postanstalten im Ausland für jede weiteren 1000 M 10 M. Behandlungsgebühr für Wertpakete 4 M (Versicherungsgebühr unverändert.) Nachnahmegebühr für Pakete 5 M für je 500 M des Nachnahmebetrages, jedoch nach Frankreich, franz. Kolonien usw. 4 Centimen (umzurechnen nach dem Gegenwert für Paketgebühren) für je 10 franz. Franken mindestens 5 M. (flstr)

Die neuen Fernsprechgebühren

ab 1. Oktober 1922.

Zu den im Fernsprechgebührengesetz und in der Fernsprechordnung festgesetzten Gebühren tritt vom 1. Oktober 1922 an ein Zuschlag von 600 Prozent. Es werden demnach folgende Gebühren erhoben: Grundgebühr in Ortsnetzen bis 50 Hauptanschlüsse jährlich 2660 Mark, von 51 bis 100 Hauptanschlüssen jährlich 2940 M, von 101 bis 500 Hauptanschlüssen jährlich 3220 M, von 501 bis 1000 Hauptanschlüssen jährlich 3500 M, von 1001 bis 5000 Hauptanschlüssen jährlich 3920 M, von 5001 bis 10 000 Hauptanschlüssen jährlich 4200 M, von 10 001 bis 50 000 Hauptanschlüssen jährlich 4480 M, von 50 001 bis 100 000 Hauptanschlüssen jährlich 4760 M, von 100 001 bis 150 000 Hauptanschlüssen jährlich 5040 M, von 150 001 bis 200 000 Hauptanschlüssen jährlich 5320 M, jede angefangenen weiteren 50 000 Hauptanschlüsse mehr 280 M. — Ortsgesprächgebühr 1,75 M; von öffentlichen Sprechstellen aus 3,50 M. — Ferngesprächgebühr bis 5 km 1,75 M, über 5 bis 15 km 5,25 M, über 15 bis 25 km 8,75 M, über 25 bis 50 km 14 M, über 50 bis 100 km 21 M, für jede angefangenen weiteren 100 Kilometer 10,50 M mehr. — Nebenanschlüsse mit gewöhnlichem oder Selbstanschlußapparat für die Nebenstelle 588 M, je 100 m Anschlußleitung 252 M, für das Anschlußorgan 294 M, zusammen mindestens 1134 M, bei Reihenapparaten Zuschlag für die Hauptstelle 1400 M, für die Nebenstelle bei einer Amtsleitung 1680 M, bei zwei Amtsleitungen

2100 M, bei drei Amtsleitungen 2520 M, bei vier bis sechs Amtsleitungen 3360 M, je 10 m Leitungskabel bei einer Amtsleitung 168 M, für jede Amtsleitung mehr 84 M. — Für private Nebenstellen 420 M, für die Nebenstelle eines Dritten ein Zuschlag von 280 M. — Einrichtungsgebühr für einen Hauptanschluß 1400 M, für einen Nebenanschluß in demselben Gebäude 700 M, für einen Nebenanschluß in einem anderen Gebäude 2100 M.

(fplstr)

Geschäfts- und Personalmitteilungen.

Barmen. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Märkisches Textilwerk, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist Fabrikation und Vertrieb von Bändern, Kordeln, Litzen, Spitzen und ähnlichen Artikeln (Textilwaren). Stammkapital: 250 000 M. Geschäftsführer sind die Kaufleute Herren Friedrich Budde und Ewald Klein, beide in Barmen.

Berlin. Die Firma Knoblauch & Herzlinger, Pneumatikreparatur und Autobereifung, N 4, Bergstraße 22, heißt jetzt nicht mehr Knoblauch & Herzlinger oder Knoblauch & Co., sondern nur: Autobereifung R. Herzlinger.

Berlin. Handelsgerichtliche Eintragung: Paul Karstedt, Endlos-Hosenträger- und Gürtelfabrikation, Berlin N 113, Schönhauser Allee 101. Gegenstand des Unternehmens ist Fabrikation und Vertrieb von Hosenträgern, Sportgürteln und anderen Artikeln der Hosenträgerbranche aus Vollgummi, die mit dehnbarem Stoffgewebe versehen sind und durch ihre Verarbeitung eine jahrelange Tragbarkeit mit dauernder Elastizität versprechen. Das Stammkapital beträgt 75 000 M. Geschäftsführer und alleiniger Inhaber ist Herr Paul Karstedt, Berlin N 58, Gethsemanestraße 8.

Braunschweig. Brunonia-Gummiwerke Richard Hagemann, Akt.-Ges. In der Generalversammlung vom 1. August 1922 ist die Erhöhung des Grundkapitals um 4 000 000 M durch Ausgabe von 4000 Inhaberaktien zu je 1000 M beschlossen und diese Erhöhung durchgeführt worden. Das Grundkapital beträgt 12 000 000 M, eingeteilt in 12 000 Inhaberaktien zu je 1000 M.

Cöpenick. Bremer Linoleumwerke Delmenhorst Zweigfabrik Cöpenick. Durch den bereits durchgeführten Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 2. August 1922 ist das Grundkapital um 11 000 000 M auf 32 000 000 M erhöht worden.

Elberfeld. Elberfelder Gummiband-Industrie Bönse & Spies. Herrn Dr. jur. Gustav Spies jr. in Elberfeld ist Prokura erteilt worden.

Frankfurt a. M. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Favor, Hohlgummireifen-Gesellschaft Behr & Hürlimann. Persönlich haftende Gesellschafter sind die Kaufleute Herren Direktor Adolf Behr hier und Arnim Hürlimann zu Zürich.

o **Göttingen.** Herr R. Rehm eröffnete Papendiek 8 ein Gummi-Spezialgeschäft.

■ **Hamburg.** New York-Hamburger Gummiwaren-Compagnie. Die Verwaltung beruft zum 29. September eine außerordentliche Generalversammlung ein, um über die Erhöhung des Aktienkapitals um 6 Mill. M Namensaktien auf 10 002 000 M. Beschluß zu fassen.

Harburg-Wien. Vereinigte Gummiwaren-Fabriken Harburg-Wien. In der Aufsichtsratssitzung wurde beschlossen, der auf den 28. Oktober ds. Js. einzuberufenden Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 3 Prozent (16 Prozent) sowie eines Bonus von 30 Prozent (10 Prozent) vorzuschlagen.

Hildesheim. Niedersächsische Gummiwarenfabriken Paul Reipert, Akt.-Ges. Den Herren Paul Reipert und Georg Armbrecht in Hildesheim ist die Ermächtigung erteilt, die Gesellschaft jeder allein zu zeichnen und zu vertreten.

Köln-Mülheim. Rheinische Maschinenleder- und Riemenfabrik von A. Cahen, Lendesdorf & Co., Aktiengesellschaft. Herr Salomon, genannt Salli, Cahen ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Leipzig. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Gebrüder Moritz, Eisenbahnstraße 69. Gesellschafter sind die Kaufleute Herren Otto Adolf Moritz und Friedrich Wenzel Moritz, beide in Leipzig. Angegebener Geschäftszweig: Groß- und Kleinhandel mit Leder, Gummiwaren, Schuhbedarfsartikeln und dergleichen.

München. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Gröninger Industrie- und Handelsgesellschaft m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Vertrieb von Artikeln aller Art, insbesondere von chemischen, technischen und chemisch-technischen Artikeln. Stammkapital: 1 200 000 M. Geschäftsführer ist Herr Georg Gröninger, Kaufmann in München. Geschäftslokal: Dachauer Straße 54/II.

Northeim (Hann.). Gebr. Reich, Northeimer Gummiwarenfabrik. Die Firma ist erloschen.

Offenbach. Offenbacher Gummiwerke C. Stoeckicht, Akt.-Ges. Herrn Johann Bugner in Offenbach a. M. ist Prokura erteilt, so, daß er mit einem Vorstandsmitglied zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist. Die Prokura des Herrn Franz Stäge ist erloschen.

Seifhennersdorf b. Dresden. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Reinhardt Leupolt, Zweigniederlassung der in Dresden bestehenden Firma gleichen Namens. Die Fabrikbesitzerswitwe Frau Sophie Pauline Martha Leupolt geb. Böhme in Kemnitz ist Inhaberin. Gesamtprokura ist erteilt den Kaufleuten Herren Alfred Heinrich Karl Tauerschmidt in Kemnitz b. Dresden, August Hermann Rost in Dresden und Karl Arthur Ludwig in Dresden. Jeder Prokurist darf die Firma nur in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen vertreten. Angegebener Geschäftszweig: Fabrikation und Vertrieb technischer und chirurgischer Gummiwaren.

Stendal. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Orthopädische Werkstätte Richard Block, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Vertrieb künstlicher Glieder, orthopädischer Apparate, Instrumente und ähnlicher Gegenstände. Das Stammkapital beträgt 155 000 M. Geschäftsführer ist Herr Kaufmann Richard Block in Magdeburg. Den Herren Kaufmann Otto Rausch in Stendal und Werkmeister Alfred Kurze in Magdeburg ist Prokura erteilt



und zwar dergestalt, daß jeder derselben für sich zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt ist.

rg. **Stockholm.** Für die Esthnische Gesellschaft für Auswärtigen Handel „Kosmos", welche die altbekannten russischen Gummischuhe der Marke „Treugolnik" (jetzigen Regierungsfabrik Nr. 1, Petrograd) auf den Markt bringt, hat Almgren & Larsson hier, Kungsbroplan 2, den Alleinverkauf in Skandinavien.

Teplitz-Schönau. Unter der Firma Verbandstoff-Werke, Teplitz-Schönau, hat Herr Robert Hirsch dortselbst eine Verbandstoff-Fabrik eröffnet, die mit Hilfe der modernsten technischen Errungenschaften erstklassige Verbandstoffe erzeugen wird. Mit der Fabrik ist eine Gummiwarengroßhandlung verbunden. Herrn Wilhelm Sachs wurde Prokura erteilt.

Varel (Oldenburg). Norddeutsche Treibriemenwerke Eduard Pohlmann. Die Prokura des Kaufmanns Herrn Eduard Alfred Arthur Müller zu Varel ist erloschen.

Weinheim. Weinheimer Gummi- und Guttaperchawarenfabrik Weisbrod & Seifert, m. b. H. Die Herren Dipl.-Ing. Dr. Hans Freyberg und Kaufmann Wilhelm Glöckner, beide in Weinheim, sind zu Gesamtprokuristen bestellt.

w **Wien.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Paul Bescke, I, Wiesingerstraße 8. Handel mit Lederwaren und technischen Artikeln. Inhaber ist Herr Paul Bescke, Kaufmann in Wien.

w **Wien.** „Globus", Gummi- und Asbestwerke G. m. b. H., VI, Stumpergasse 23, in Ahrenböck bei Lübeck, Zweigniederlassung Wien in Liquidation. Die Firma wurde gelöscht infolge beendeter Liquidation.

w **Wien.** Hertzka & Drucker, Großhandel mit Maschinen und allen technischen Bedarfsartikeln, VIII, Blindengasse 38. Die Firma wurde infolge Gewerberücklegung gelöscht.

w **Wien.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Berger & Wohl, Technische Handelsgesellschaft, IV, Prinz Eugenstraße 6. Handel mit Maschinen und technischen Artikeln und Kommissionswarenhandel. Gesellschafter sind die Herren Milan Berger und Viktor Wohl, Kaufleute in Wien. Vertretungsbefugt ist jeder der Gesellschafter selbstständig.

w **Wien.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Ing. A. Nechuta, Handel mit Maschinen und technischen Bedarfsartikeln, Nibelungengasse 3. Inhaber ist Herr Ingenieur Alfred Nechuta, Kaufmann in Wien.

w **Wien.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Gummiwarenfabriks-Akt.-Ges., I, Schottengasse 6-8. Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung von Waren aller Art aus Gummi, Guttapercha und ähnlichen Rohprodukten, Handel im großen und kleinen mit von der Gesellschaft selbst erzeugten oder von ihr eingekauften Artikeln gleicher Art mit oder ohne vorhergehende Bearbeitung oder Verarbeitung des Gemischtwarenhandels. Mitglieder des Verwaltungsrates sind die Herren Direktor Hugo Markus, Wien, Direktor Maxime Kraßny-Krassien, Wien; Dr. Friedrich Kuhlemann, Harburg a. d. Elbe und Alexander Schreiber, Wien.

Aus der Fahrrad-, Automobil- und Flugzeugbranche.

Dresden. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Arwed Knauer & Co., Fahrrad- und Nähmaschinen-Großhandlung, G. m. b. H., Gegenstand des Unternehmens ist u. a. Großhandel mit Fahrrädern und Zubehörteilen zu Fahrrädern. Stammkapital 170 000 M. Geschäftsräume: Annenstraße 54.

o **Gießen.** Otto Göbel, Oberhessische Auto- und Fahrrad-Industrie, hat die ehemalige Vulkanisieranstalt Paul Schilling, Frankfurter Straße, seinem Geschäftsbetrieb angegliedert.

Hamburg. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma H. Jessen & Co., G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist Handel mit Automobilen und Automobilzubehörteilen. Das Stammkapital beträgt 200 000 M.

rg. **London.** Der Konzern Nobel Industries Ltd., der durch Tochterfirmen u. a. Celluloseacetat, Automobilzubehör und (durch John Marston Ltd.) „Sunbeam"-Kraftfahrräder herstellt, verteilt für 1921 aus 809 241 (i. V. 849 996 £) Gewinn wieder 6 Prozent auf Vorzugs-, erstmalig 5 Prozent auf Stammaktien, benutzt 350 000 £ zu einer Sonderrücklage und macht 463 349 (i. V. 757 498 £) Uebertrag.

w **Wien.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma „Autorev", Automobilreparatur und Handelsgesellschaft m. b. H., V, Bräuhausgasse 53. Gegenstand des Unternehmens ist Erzeugung und Reparatur von Automobilen, Motoren und Kraftfahrzeugen aller Art, die Erzeugung von Automobilbestandteilen und Automobilzubehör, sowie Handel mit diesen Gegenständen, mit Oelen, Benzin, Benzol, Gummi, Pneumatiks und mit technischen und elektrotechnischen Bedarfsartikeln aller Art. Höhe des Stammkapitals: 500 000 Kronen.

Aus der Elektrizitätsbranche.

Berlin. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Michael Lauck, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist Vertrieb elektrotechnischer Artikel, insbesondere der Fortbetrieb des in Berlin, Kochstr. 37 unter der bisher nicht eingetragenen Firma Michael Lauck bestehenden, bisher dem Kaufmann Herrn Karl Stamm gehörenden Geschäftes elektrotechnischer Artikel. Stammkapital: 50 000 M.

o **Düsseldorf.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma „Lukra", Gesellschaft für Elektrobedarf m. b. H., Düsseldorf-Oberkassel, Rheinbabenstraße 2.

Gleiwitz. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Georg Bollien, Elektrotechnische Bedarfsartikel Gleiwitz.

Kassel. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Schnurbusch & Heilpern, G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens ist Vertrieb von elektrischen Maschinen, Apparaten, Instrumenten und elektrotechnischen Bedarfsartikeln. Stammkapital: 300 000 M.

München. Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Dr. Horn & Heinzelmann, G. m. b. H. für Elektrotechnik. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Vertrieb elektrotechnischer

Spezialartikel, der Erwerb und die Verwertung von Patenten und Lizenzen auf elektrotechnischem Gebiete. Stammkapital: 200 000 M. Geschäftslokal: Tengstraße 34.

o **München.** Handelsgerichtl. eingetr. wurde die Firma „Romie“ Hans Miedaner, Herstellung und Vertrieb elektrotechnischer Artikel und Agentur, Bayerstraße 67.

w **Wien.** Handelsgerichtlich eingetr. wurde die Firma „Isolant“, Elektromaterial-Erzeugung, G. m. b. H., VI, Mariahilferstraße 13a. Gegenstand des Unternehmens ist Errichtung einer Anlage zur Erzeugung technischer Artikel, insbesondere auf dem Gebiete der Elektrobranche und der Betrieb einer solchen Erzeugungsstätte. Stammkapital: 900 000 Kronen.

w **Wien.** Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Reinhard Händel, XIII, Hitzinger Kai 75. Handel mit technischen und elektrotechnischen Artikeln und Werkzeugen.

Zoll- und Verkehrswesen.

Zum Postpaketverkehr nach Finnland sind keine neuen Bestimmungen erlassen worden, wonach Pakete von Deutschland nach Finnland die Breite von 60 cm nicht übersteigen dürfen. Es finden für diesen Verkehr vielmehr die internationalen Bestimmungen über Postpakete Anwendung, wonach Postpakete in keiner Dimension das Maß von 150 cm übersteigen dürfen. Ist ein Paket in einer Dimension größer als 100 cm, so dürfen die anderen Dimensionen 50 cm nicht übersteigen. Die größten Dimensionen sind demnach: 100 × 100 × 100 cm oder 150 × 50 × 50 cm.

Bevorstehende Zollermäßigungen in der Tschechoslowakei. Um der Wirtschafts- und besonders der Absatzkrisis zu steuern, wird im tschechoslowakischen Handelsministerium gegenwärtig im Sinne der Proklamation der Regierung und der bereits vorher eingereichten Gesuche seitens der Industriellen und Kaufleute an einer Revision der Zölle gearbeitet. Diese Herabsetzung der Zölle wird in erster Linie jene Waren betreffen, bei denen durch eine Herabsetzung der Preise auf den inländischen Märkten Weltmarktpreise erzielt werden könnten, wodurch die Konkurrenzfähigkeit der Industrie gehoben und die Arbeitslosigkeit mit Erfolg bekämpft werden könne.

Der Transitverkehr über Saloniki. Nach einer Nachricht aus Saloniki ordnete die griechische Regierung an: mit Schiff oder Bahn eintreffende Sendungen aus dem Auslande nur dann als Transitsendungen zu behandeln bzw. bei den Zollämtern durchzulassen, wenn das Konnossement resp. der Frachtbrief die Klausel Salonique-Transit pour . . . (Bestimmungsland) trägt. Wird dies unterlassen, so wird jede Ware ohne Unterschied aufgehalten und als Zollgut für Griechenland betrachtet und nur dann weiter befördert, wenn der Einfuhr- und auch der Ausfuhrzoll entrichtet wird. Orderkonnossements werden nicht in Betracht gezogen. (flpstrwst)

Rechtsfragen.

Fristsetzung bei verzögerter Lieferung.

sk. Die Firma X. in P. hatte von dem Kaufmann Z. in G. 9400 kg Ware zum Preise von 185 M für 100 kg in zwei Posten gekauft als Ersatz für zwei von ihm vorher angebotene, aber nicht mehr lieferbare Posten. Mit Brief vom 30. Oktober 1919 schrieb sie Z.: Sollten Sie nicht innerhalb acht Tagen, das heißt bis zum 6. November ds. Js. für Regelung der Angelegenheit gesorgt haben, so erhalten Sie eine spezialisierte Aufrechnung des mir entstandenen Schadens. Durch Schreiben vom 6. November verlängerte sie die Frist bis zum 10. November mit dem Beifügen, daß sie, wenn sie nicht bis dahin das Einverständnis Z.'s in Händen habe, daß er umgehend liefern werde, die Angelegenheit ihrem Rechtsanwalt übergeben werde. Z. hat auch in der Folge die Ersatzlieferung nicht ausgeführt. Das Landgericht D., sowohl wie das Oberlandesgericht wiesen die Schadenersatzklage der Firma X. ab, das Reichsgericht wies ihre Revision zurück mit folgenden Entscheidungsgründen: Beide Vordergerichte sind der Ansicht, daß die Fristbestimmung der Klägerin vom 30. Oktober 1919 nicht dem § 326 BGB. entsprochen habe. Das Berufungsgericht führt aus, die Fristbestimmung müsse klar und unmißverständlich erkennen lassen, daß der Erklärende nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne. Daran fehle es hier. Die Androhung der Klägerin, daß sie spezialisierte Aufrechnung des Schadens nach Ablauf der Frist zusenden werde, habe nicht als Ankündigung angesehen zu werden brauchen, daß Schadenersatz wegen Nichterfüllung gefordert werde. Sie habe auch als Forderung von Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung aufgefaßt werden können und insbesondere die hier naheliegende Auslegung zugelassen, daß damit die von Anfang an von der Klägerin gestellte Forderung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung der ursprünglichen Lieferung infolge der von dem Beklagten zu vertretenden Unmöglichkeit erneuert werde, um den Beklagten anzuspornen, für die Ersatzlieferung umgehend zu sorgen. Ein Rechtsirrtum fällt dem Berufungsrichter hierbei nicht zur Last. (Urteil des Reichsgerichts vom 16. März 1922. A. Z. VI. 651/21.) (flpstrwstl)

* * *

Was ist übermäßiger Gewinn?

Der Hansa-Bund hat, als eine Berliner Zeitung das Ergebnis der Unterredung eines ihrer Berichterstatter mit Staatssekretär Dr. Freund vom preußischen Ministerium des Innern dahin mitteilte, daß die Wucherpolizei angewiesen sei, Einwände, wie die von höheren Wiederbeschaffungspreisen, unbeachtet zu lassen, gegen diese Auffassung sofort Vorstellungen erhoben. Er hat daran erinnert, daß der Reichswirtschaftsminister selbst den Standpunkt vertreten hat, im Rahmen der Preistreibereiverordnung lasse sich eine billige Rücksichtnahme auf eine inzwischen eingetretene Aenderung in den Anschaffungsbedingungen verwirklichen. Insbesondere hat der Hansa-Bund darauf aufmerksam gemacht, daß bei Ermittlung der

Gestehungskosten eine Risikoprämie in Ansatz gebracht werden dürfe. Das preußische Ministerium des Innern hat dem Hansa-Bund die Richtigkeit seiner Ansicht bestätigt und die Wiedergabe der erwähnten Aeußerung des Staatssekretärs Dr. Freund als unzutreffend bezeichnet. Der Hansa-Bund ist der Ueberzeugung, daß bei sachgemäßer Auslegung der Preistreibereiverordnung, die nur den übermäßigen Gewinn bestraft wissen will, der Vorwurf des Wuchers in nicht allzu vielen Fällen berechtigt ist. Zu den Gestehungskosten gehören nach amtlicher Begründung der Preistreibereiverordnung: Einkaufspreis der Ware, spezielle Unkosten, (Versicherung, Lagerung, Transport, Umsatzsteuern), allgemeine Unkosten (unter anderem Gewerbesteuer, Gehälter, Miete, Heizung, Beleuchtung der gewerblichen Räume), Verzinsung des in der Ware angelegten Kapitals. Hier ist die heutige Höhe der Zinsen für fremdes Geld zu bedenken, die zum Ausgleich von Verlusten einzukalkulierende Risikoprämie, ein angemessener Unternehmerlohn, der den heutigen Kosten der Lebenshaltung entspricht. Auf diese Gestehungskosten ist der angemessene Gewinn zu schlagen. Nur bei Außerachtlassung dieser Grundsätze darf die Wucherpolizei einschreiten.

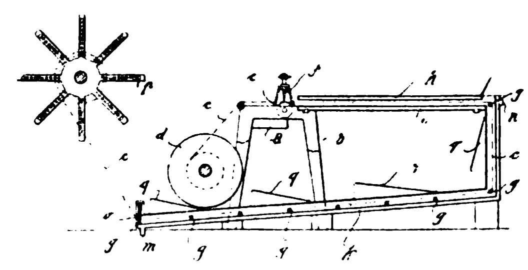
Vermischtes.

Kautschukpapier. Wie in „The India Rubber Journal" vom 2. September berichtet wird, hat sich zur Ausbeutung der Patente von Fredrick Kaye über Verwendung von Kautschukmilchsaft (sogen. flüssiger Kautschuk) in der Papierfabrikation eine Gesellschaft unter dem Namen Kaye's Rubber Latex Process, Ltd. in London gebildet, Kapital 12 000 Pfd. Sterling geteilt in 10 000 Stück gewöhnliche Aktien zu 1 Pfund Sterling und 40 000 Anteile zu 1 sh. Vorstand der Gesellschaft ist L. Zorn von der Rubber Shareholder's Association, Direktoren sind J. Fairbairn, D. Money, S. Van den Bergh, Frederick Kaye und Frau M. Kaye.

Die Berliner Handelskammer zur Preisprüfungsfrage. Die Handelskammer zu Berlin beschäftigte sich im Anschluß an eine Beratung in ihrem Ausschuß für den Einzelhandel mit der erneuten Stellungnahme des preußischen Ministers des Innern zur Verschärfung der Preisprüfungen. Die Kammer müßte es scharf verurteilen, wenn die gegenwärtige Notlage zu übermäßigen Preisforderungen ausgenützt würde, sie erachtet es aber als eine berechtigte wirtschaftliche Forderung, daß unter den augenblicklichen Verhältnissen bei der Festsetzung der Verkaufspreise in Industrie und Handel der Marktpreis, oder in Ermangelung eines solchen der Wiederbeschaffungspreis neuer Waren berücksichtigt werde. Nur wenn dies unbeanstandet geschieht, kann die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, Bekleidungs- und Hausbedarfsgegenständen als gesichert gelten. (flpstrwstl)

Neue Patente.

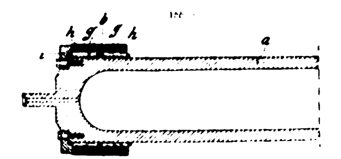
Maschine zum Bestreichen und Imprägnieren von Stoffbahnen, beispielsweise zur Herstellung von Balatatreibriemen. D. R. P. Nr. 357 422 vom 12. April 1914 für Albert Boecler, Hamburg (veröff. 24. August 1922). Bei Maschinen genannter Art führt man die bestrichene Stoffbahn an Heizflächen vorbei, um das Lösungsmittel zu verdampfen, und dann an Kühlflächen, welche es kondensieren sollen. Bei doppelseitig bestrichenen Stoffbahnen besteht die Gefahr, daß die bereits gestrichene eine Seite beim Vorbeiführen an der Heizfläche wieder erweicht wird, so daß Blasen entstehen. Die Erfindung will diesen Uebelstand dadurch beseitigen, daß die zu beiden Seiten der Stoffbahn befindlichen Heizflächen nach Bedarf auf der einen oder anderen Seite in Kühlflächen umgewandelt werden. Beistehende Abbildung zeigt eine Ausführungsform der Erfindung. Die Maschine besteht aus Tisch b mit Trog a. Ueber b läuft der Riemen c von Spule d ab. Die Streichmasse wird von Hand auf den Riemen c aufgetragen, der Riemen läuft über Walze e und die Masse wird durch das Messer f bearbeitet und glatt gestrichen. An Tisch b schließt sich ein U-förmiges Gehäuse an, durch welches Riemen c über Rollen g geführt ist. Der Oberteil des Gehäuses ist doppelwandig, als Heizmantel h bzw. i ausgebildet, während Wandung k von einer bei m ein-, bei n austretenden Kühlflüssigkeit durchströmt wird.

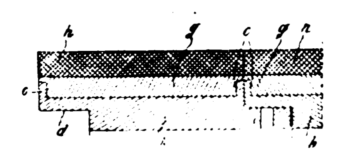


Auf Rolle g drückt die federnd gelagerte Rolle o, wodurch der Riemen c nach der Aufwickelvorrichtung p geführt wird. Rolle o schließt gleichzeitig das Gehäuse ab. Durch Klappen q kann der Riemen c erstmalig eingezogen werden. Der doppelseitig zu bestreichende Riemen muß nochmals durch die Maschine laufen, die bereits bestrichene Seite liegt nach unten und steht mit den Rollen g in Berührung. Der Heizmantel i wird nun vom Kühlmittel durchflossen, während h dauernd als Heizmantel wirkt. Patentanspruch: Maschine zum Bestreichen und Imprägnieren von Stoffbahnen, beispielsweise zur Herstellung von Balatariemen, bei denen die Stoffbahn nach dem Bestreichen bzw. Imprägnieren an Heizflächen, die das Lösemittel verdampfen, und an Kühlflächen, die es kondensieren, vorbeigeführt wird, dadurch gekennzeichnet, daß die eine der zu beiden Seiten der Stoffbahn liegenden Heizflächen h, i wahlweise an

eine Heiz- und an eine Kühlleitung anschließbar ist, um bei doppelseitiger Bestreichung die beim ersten Durchgang behandelte Seite kühlen zu können.

Aus einzelnen, von Metallringen getragenen Gummiringen bestehende Gummiwalze für Papiermaschinen. D. R. P. Nr. 357 339 vom 17. März 1920 für Simon Fülsack, Berlin-Baumschulenweg (veröff. 22. August 1922). Nach der Erfindung ist der weiche Gummibezug der Walze unter Zwischenschaltung einer Hartgummischicht auf auswechselbaren Metallringen befestigt, deren Enden muffenartig ineinandergreifen und nur mit in die Hartgummischicht ragenden Endflanschen ausgestattet sind. Diese Metallringe verhindern jede Querverschiebung der Ringe zueinander, und es ist jede Beschädigung des Weichgummibezuges durch die Anordnung der Ringflanschen ausgeschlossen. Die Walzenteile sind sicher und dauerhaft





miteinander vereinigt, die Ringe lassen sich leicht auswechseln und die Walze erhält auf ihrer ganzen Länge einen gleichmäßigen und völlig gleich nachgiebigen Gummibelag. Beistehende Abbildungen zeigen in Fig. 1 die Walze im Längsschnitt, in Fig. 2 zwei Ringteile vergrößert. Der genau zylindrische Walzenkörper a ist mit einem durchgehenden Keil versehen, welcher die aufgeschobenen Ringe b gegen Drehung sichert. Die Ringe sind am Ende mit flanschenartigen Ansätzen c und mit Aus- und Eindrehungen versehen, wodurch eine ringförmige Ausnehmung d und ein ringförmiger Ansatz f entstehen (Fig. 2). Die Ansätze f sind etwas kürzer als die Ausnehmungen d, es bleibt beim Eingriff beider ein Spielraum von etwa 1 bis 2 mm. Die Ringe b tragen eine Hartgummilage g, in welche die Ansätze c der Ringe b teilweise eingreifen. Ueber Lage g liegt eine Weichgummischicht h. Die vulkanisierten Ringe g und h werden nacheinander auf den Walzenkörper a geschoben und durch die Endflanschen i fest angezogen. Man schleift dann die Walze auf das richtige Maß ab. Patentanspruch: Aus einzelnen, von Metallringen getragenen Gummilagen bestehende Gummiwalze für Papiermaschinen, dadurch gekennzeichnet, daß der weiche Gummibezug h unter Zwischenschaltung einer Hartgummischicht g auf den auswechselbaren Metallringen b befestigt ist, deren Enden muffenartig ineinandergreifen und mit nur in die Hartgummischicht g hineinragenden Endflanschen c versehen sind.

Einrichtung zur Anbringung von Riffelmustern oder sonstigen Rauhungen auf Gummihandschuhen. D. R. P. Nr. 357 623 vom 5. Februar 1921 für Zieger & Wiegand, Leipzig-Volkmarsdorf (veröff. am 29. August 1922). Zurzeit erfolgt die Anbringung von Riffelungen auf Gummihandschuhen auf die Weise, daß die auf den Tauchformen sitzenden Handschuhe unter Zwischenlagen von Formblättern mit Stoffzwischenlagen belegt und dann gepreßt werden. Endlich wird vulkanisiert. Nach vorliegender Erfindung wird der auf der Tauchform fertiggestellte Handschuh mit der Form zwischen zwei pneumatische Kissen gelegt, deren jedes die der einen Seite des Handschuhes zu erteilende Riffelung als Muster trägt. Man füllt die beiden Kissen mit Luft, um den Riffelungsabdruck auf den Handschuh zu übertragen. Durch dieses Verfahren wird nicht nur die Handfläche, sondern werden auch die Zwischenteile der Fingerlinge und ihre Seitenflächen geriffelt. Die ganze Einrichtung liegt in einem starren Kasten. Patentanspruch: Einrichtung zur Anbringung von Riffelmustern oder sonstigen Rauhungen auf Gummihandschuhen, dadurch gekennzeichnet, daß in einer den unvulkanisierten, auf der Tauchform befindlichen Handschuh aufnehmenden starren Form zwei Luftkissen angeordnet sind, die auf den einander zugekehrten Flächen das Riffelmuster tragen, durch Einblasen von Luft ausgedehnt werden und das Riffelmuster auf den zwischen ihnen liegenden Handschuh aufpressen.

Ausländische Patente.

Verfahren zur Behandlung von Kautschukmilchsaft. Verein. Staaten Patent Nr. 1 423 525 vom 16. Januar 1920 für E. Hopkinson, New York (veröff. am 25. Juli 1922). Der fein verteilte Milchsaft wird in geeigneter Vorrichtung, welche in der Patentschrift durch Abbildung gekennzeichnet ist, einem trocknenden Gas ausgesetzt, wodurch dem Milchsaft Feuchtigkeit entzogen wird, die festen Bestandteile gefällt und die Teilchen zusammengeballt werden.

Verfahren zur Herstellung von mit Kautschuk überzogenen Gewebefäden. Verein. Staaten Patent Nr. 1 424 020 vom 22. April 1921 für E. Hopkinson, New York (veröff. am 25. Juli 1922). Man überzieht Gespinstfäden mit Kautschukmilchsaft, bringt die Fäden miteinander in Berührung und erhält, infolge Abscheidung von Rohkautschuk aus dem Milchsaft, zusammenhängende Gewebeflächen, welche weiter behandelt werden können.



Reichs-Patente.

Anmeldungen.

Für die angegebenen Gegenstände haben die Nachgenannten an dem bezeichneten Tage die Erteilung eines Patentes nachgesucht. Der Gegenstand der Anmeldung ist einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt.

Klasse.

30k. 3. E. 27 133. Josef Eckes, München, Aeußere Prinzregentenstr. 25. Spritze. 8. September 1921.

30k. 12. L. 54 078. Karel Lokvenc, Prag; Vertr.: M. Abrahamsohn, Pat.-Anw., Berlin SW 47. Inhalator. 29. September 1921.

30k. 3. St. 34 878. Heinrich Studer, Zürich, Schweiz; Vertr.: Dipl.-Ing. A. Demeter, Pat.-Anw., Berlin-Friedenau. Injektionsspritze. 23. August 1921.

39b. 3. Sch. 58 268. Dr. Philip Schidrowitz, William Feldenheimer und Walter William Plowman, London; Vertr.: R. Heering, Pat.-Anw., Berlin SW 61. Verfahren zur Herstellung von tonhaltigen Kautschukmassen. 3. Mai 1920. Großbritannien, 2. Juni 1919.

47f. 12. M. 72 401. Jakob Cullmann, Willy Hermann und Hans Hilpert, Ludwigshafen a. Rh., Fabrikstr. 23. Schlauchkupplung mit selbsttätig sich öffnendem und schließendem Ventil. 4. Februar 1921.

47f. 14. B. 91 597. Norman B. Braly, Butte, Montana, V. St. A.; Vertr.: Hans Heimann, Pat.-Anw., Berlin SW 61. Schlauchkupplung. 17. November 1919. V. St. Amerika 8. August 1916 und 5. Juli 1918.

63e. 11. R. 51 816. Frederick Lionel Rapson, Liverpool; Vertr.: Dr.-Ing. R. Geißler, Pat.-Anw., Berlin SW 11. Luftbereifung mit Schutzreifen. 16. Dezember 1920. England, 14. Mai 1919.

63e. 13. B. 102 511. Robert Bosch, Akt.-Ges., Stuttgart. Vorrichtung zum Anzeigen des Erschlaffens von Luftreifen. 23. November 1921.

63e. 14. O. 12 367. Robert Osgood und William George Hurtable, Torquai, Engl.; Vertr.: A. Elliot, Pat.-Anw., Berlin SW 48. Zellenluftreifen. 9. Juni 1921. England 10. Juli 1920.

Zurücknahme der Anmeldung.

39b. R. 41 165. Verfahren zur Herstellung von Kondensationsprodukten aus Phenolen, Aldehyden und Fett- bzw. Oelstoffen. 29. Mai 1917.

63e. S. 58 382. Dorn zur Herstellung von Reifen bzw. Laufmänteln. 2. Mai 1922.

Erteilungen.

Auf die hierunter angegebenen Gegenstände ist den Nachgenannten ein Patent von dem bezeichneten Tage ab unter nachstehender Nummer der Patentrolle erteilt.

Klasse.

30d. 14. 362 287. Richard Kossack, Dessau, Steinstraße 56. Menstruationsbinde. 1. März 1922. K. 81 025.

30d. 17. 362 288. Georgina Jane Wallace, London; Vertr.: Dr.-Ing. R. Geißler, Pat.-Anw., Berlin SW 11. Pessar. 1. Juli 1920. W. 55 650. England, 10. Juli 1919.

30k. 3. 362 556. Deutsch-Englische Quarzschmelze, G. m. b. H., und Dipl.-Ing. Dr. Zacharias von Hirschberg, Berlin-Pankow. Spritze für medizinische Zwecke. 3. März 1921. D. 39 194.

30k. 3. 362 557. Georg Hasse, Berlin, Andreasstraße 21. Spritze für medizinische Zwecke. 29. September 1920. H. 82 553.

30k. 5. 362 774. Emil Spardel, Hamburg, Pappelallee 3. Scheidenspülapparat. 31. Juli 1921. S. 58 563.

30k. 12. 362 558. Aladar Förstner, Budapest; Vertr.: Dipl.-Ing. Glowacki, Pat.-Anw., Berlin SW 61. Inhalationsapparat. 17. Juli 1921. F. 49 730.

39a. 12. 362 410. Ewald Goltstein, Bonn, Argelander Straße 17. Werkzeug zum Einbringen von Tüllen in dünne elastische Schläuche. 25. Februar 1921. G. 53 230.

39a. 20. 362 479. Firma Fritz Claußner, Nürnberg. Kammschneidemaschine; Zusatz zum Patent Nr. 342 935. 28. Oktober 1921. C. 31 260.

39b. 3. 362 667. The North British Rubber Co., Ltd., Edinburg, Schottl. Vertr.: Dr. Döllner, Seiler und Maemecke, Pat.-Anw., Berlin SW 61. Verfahren zum Beschleunigen der Vulkanisation von Kautschuk oder ähnlichen Stoffen. 1. Januar 1920. N. 18 446. England, 17. Juli 1918.

47d. 3. 362 414. Holz- und Faserband-Akt.-Ges., München. Treibriemen. 23. November 1917. W. 50 068.

47g. 8. 362 324. Käthe Kuhn, geb. Brettschneider, Ernst Kuhn, Ingeborg Kuhn und Harald Kuhn, Berlin-Schlachtensee, Viktoriastraße 43. Aus einem am Ende flach gedrückten Schlauche bestehendes Lippenventil für Flüssigkeiten und Gase. 16. Juli 1920. K. 73 809.

63d. 9. 362 338. Soc. An. Brevetti Ruit, Turin; Vertr.: H. Springmann, E. Herse und F. Sparkuhle, Pat.-Anw., Berlin SW 61. Federndes Rad. 27. März 1920. S. 52 588.

63e. 10. 362 339. Max Pohl, Görlitz, Schützenstraße 3. Vorrichtung zum Vulkanisieren von Luftschläuchen. 6. April 1922. P. 43 973.

Gebrauchsmuster-Eintragungen.

Klasse

30d. 826 327. Firma R. Blume, Charlottenburg. Bruchband mit besonders beweglicher Pelotte. 24. August 1922. B. 99 736.

30g. 826 222. Edwin Max Reichart, Leipzig-Eutritzsch, Delitzscher Straße 160. Gummisaugerverschluß. 14. August 1922. R. 56 660.

30k. 825 996. Paul Maletz, Bad Reichenhall. Medizinischer Inhalationsapparat mit Mantelheizung. 13. Dezember 1920. M. 68 188.

30k. 826 205. Pfeiffer & Sohn, Jena. Pulverbläser für die Nase. 15. Juni 1922. P. 37 387.

30k. 826 235. Adolf Weißenburger, Offenbach a. M., Isenburgring 4. Elektrisch beheizter Irrigator. 31. August 1922. W. 62 840.

47f. 826 344. Ernst Zander, Offenburg i. B. Rohr- und Schlauchkupplung. 15. April 1921. Z. 14 680.

63e. 826 168. Fleming & Cie., G. m. b. H., Charlottenburg. Vulkanisiermulde. 22. August 1922. F. 44 984.

63e. 826 313. Theodor Kieker, Berlin-Friedenau, Roennebergstraße 3. Fahrrad-Schlauchreifenventil (System Sclaverand) mit Gummidichtung. 4. Juli 1922. K. 90 941.

Eingetragene Warenzeichen.

Nr. 287 613. Bildmarke: Gummiabsatz Turma;
Nr. 287 614. Bildmarke: Gummiabsatz Termo;
Nr. 287 615. Bildmarke: Gummiabsatz Therma;
Nr. 288 109. Bildmarke: Gummiabsatz;
Nr. 288 110. Bildmarke: Gummiabsatz für Hannoversche Gummi-Regenerierwerke Luttermann & Co., G. m. b. H., Wunstorf b. Hannover, auf Gummiabsätze, Gummiecken, Gummisohlen, Gummi, Gummiersatzstoffe und Waren daraus für technische Zwecke.

Nr. 288 197. **R G W** für Radium-Gummiwerke m. b. H., Dellbrück bei Köln, auf Waren aus Gummi, nämlich Präservativs, Pessarien, Sicherheitsovale, Klistier- und Mutterspritzen, sowie deren Ersatzteile, Sauger und Beißringe, Suspensorien, sowie Leibbinden, Gummiplatten für Zahnärzte, Periodenschürzen, Taillenschützer, Strand- und Regenhüte und Bekleidungsstücke aus Gummi.

Nr. 288 198. **Schaco** für M. Schachtmeyer & Co., Gummiwarenfabrik, Berlin, auf Fahrradschläuche, Fahrradgriffe, Fahrraddecken, Autoreifen, Absätze und Sohlen, insbesondere Gummiabsätze und Gummisohlen.

Nr. 288 336. **Ilmezauber** für Mittelland-Gummiwerke A.-G., Hannover-Linden, auf unter anderem Pflaster, Verbandstoffe, Kämme, Schwämme, chemische Produkte für industrielle usw. Zwecke, Abdruckmasse für zahnärztliche Zwecke, mineralische Rohprodukte, Dichtungs- und Packungsmaterialien, Wärmeschutz- und Isoliermittel, Asbestfabrikate, Luft- und Wasserfahrzeuge, Automobile, Automobilzubehör, Fahrzeugteile, Gummi, Gummiersatzstoffe und Waren daraus für technische Zwecke, Maschinen, Maschinenteile, Treibriemen, Schläuche, Spielwaren, Turn- und Sportgeräte, Teppiche, Matten, Linoleum, Wachstuch, Decken, Vorhänge, Fahnen, Zelte, Segel, Säcke, Web- und Wirkstoffe, Filz.

Nr. 288 382. **Scholtz;**
Nr. 288 383. **Scholz;**
Nr. 288 384. **Conrad Scholtz** für Conrad Scholtz A.-G., Fabrik von Treibriemen, Weberei und Spinnerei, Hamburg, auf unter anderem Dichtungs- und Packungsmaterialien, Wärmeschutz- und Isoliermittel, Lederputz- und Lederkonservierungsmittel, Appretur- und Gerbmittel, Waren aus Gummi und Gummi-Ersatzstoffen für technische Zwecke, Treibriemen, Transportbänder und Aufzugsgurte, Schläuche.

Nr. 288 482. **Republik** für Simon Hirsch, Vertrieb von Gummiabsätzen und Gummiecken, Charlottenburg, auf Gummiabsätze mit und ohne Ledereinlage.

Nr. 288 485. **To? Go** für Westdeutsche Gummi-Compagnie H. Chormann, Düsseldorf, auf Schuhwaren, einschl. Gummischuhe, Gummiabsätze und Sohlen, Gummi, Gummiersatzstoffe und Waren daraus für technische Zwecke.

Nr. 288 516. **Bates** für W. u. A. Bates Limited, St. Mary's Mills, Gummiwarenfabrik, Leicester (Engl.), auf Gummireifen, Gummi-Luftschläuche für Reifen.

Marktberichte.

Vom Hamburger Rohgummimarkt.

Hamburg, den 23. September 1922.

Die Preise zogen im Laufe der verflossenen Berichtswoche erneut weiter an. Zu den befestigten Preisen fanden lebhafte Geschäfte statt, die Woche schließt mit einer kleinen Abschwächung und es stellen sich die Notierungen heute wie folgt:

	per lb. engl.
First Latex Crepe	8 bis 8¼ d
Ribbed Smoked Sheet	8 „ 8¼ d
Abfallende Ribbed Smoked Sheet	7¼ „ 7½ d
Reine braune Crepe	7¼ „ 7¾ d
Etwas borkige braune Crepe	7¼ „ 7½ d
Dunkle Crepe	6¼ „ 7 d
Hard Cure Fine Para	10 „ 10½ d
Caucho-Ball	7¼ „ 7½ d
Scrappy Manaos	6½ d
Prima Blatt Balata	3 sh 3 d
Prima Columbian Block Balata	2 sh 2 d bis 2 sh 3 d
Venezuela Block Balata F. A. Q.	2 sh 7 d

Effektiv-Rohgummimakler-Verein in Hamburg.

Londoner Wochenbericht.

London, den 21. September 1922.

Der Markt blieb gegen die vorige Woche unverändert. Zudem waren die Preise unregelmäßig und schwankend. Die amtlichen Zahlen der Rubber Trade Association of New York zeigen eine wesentliche Zunahme der Einfuhr für Verbrauchszwecke, was den Markt beträchtlich ermutigte. Die Handelsberichte sind außerordentlich gut; dennoch entsprach ihnen der New Yorker Markt nur in ganz geringem Maße und die Preise blieben auf 14 Cents für das lb. hängen. Der Prospekt der Kontrolle des Colonial Government erweckt einige Hoffnungen; doch werden die Schwierigkeiten der Ausführung nicht unterschätzt. New York notierte zuletzt 14¾ Cents. Singapore fiel unerwartet, 7⅞ d für crepe, 8⅛ für sheets cif. In London war der Markt in Pflanzungskautschuk fest. Crepe greifbar 7⅞ d bis 8 d; Oktober 7⅞ d bis 8⅛ d; Oktober-Dezember 8 d bis 8¼ d; Januar-März 8⅜ d bis 8⅝ d; April-Juni 8⅝ d bis 8⅞ d. Ribbed smoked sheet greifbar 7⅞ d bis 8 d; Oktober 8 d bis 8⅛ d; Oktober-Dezember 8 d bis 8¼ d; Januar-März 8⅜ d bis 8⅝ d; April-Juni 8¾ d bis 8⅞ d. Para-Markt ruhig. Hard fine greifbar 10½ d; Oktober-November ebenso; November-Dezember 10¾ d. Soft fine greifbar 10¼ d; Oktober-November und November-Dezember 10 d. (Die Preise verstehen sich ab Lager London; es sind also die Londoner Kosten, Fracht und Versicherung dazu zu schlagen.)

Amsterdamer Wochenbericht.

Amsterdam, den 22. September 1922.

In dieser Woche haben die Preise kräftig geschwankt. Im Anfang war der Markt flau und die Preise fielen schnell bis auf 38 Cents loko, 39½ Oktober-Dezember, 42½ April-Juni, aber alsbald folgte eine Besserung, von der die Einschreibung am 20. ds. Mts. noch gerade Vorteil haben konnte.

In London stiegen die Preise stetig, aber Amerika folgte nur zögernd. Der Schluß ist fest zu den höchsten Preisen der Woche, womit der ganze Preisverlust wiedergewonnen ist.

Hevea-Crepe —,41 fl., Sheets —,41½ fl. loko; Hevea-Crepe —,45 fl., Sheets —,43 fl. Oktober-Dezember; Hevea-Crepe —,44 fl., Sheets —,44 fl. Januar-März, Hevea-Crepe —,45 fl., Sheets —,45 fl. April-Juni.

Joosten & Janssen.

Paraffin, Wachse, Fette.

Hamburg 1, den 23. September 1922.

Bei abschwächender Tendenz an der Devisenbörse wurden auch in dieser Berichtswoche bedeutende Umsätze auf dem Wachsmarkte nicht getätigt, da die Käufer nur den unbedingt notwendigen Bedarf decken und sich infolge der undurchsichtigen Lage von Meinungskäufen zurückhalten.

Beim heutigen ungefähren Dollarstande von 1400 M für einen Dollar betragen die Preise für Paraffin weiß, amerikanisch in Tafeln, 50/52 113 M, Paraffinschuppen weiß, amerikanisch, 50/52 98 M, Paraffinschuppen gelb, amerikanisch 50/52 94 M, Ceresin, naturgelb, 54/56 180 M, alles pro kg brutto für netto inkl. Sack. Paraffinschuppen netto, inkl. Faß, unverzollt, Ceresin verzollt ab Lager Hamburg. Karnaubawachs, fettgrau 582 M, Karnaubawachs, kourantgrau 568 M, beides pro kg netto, inkl. Sack, unverzollt ab Lager Hamburg.

Der Goldzollaufschlag ist für die Zeit vom 27. September bis einschließlich 3. Oktober auf 34 400 Prozent, das heißt für Paraffin und Karnaubawachs auf 34,50 M pro kg festgesetzt.

Bericht der Firma Willy L. Wolff, Hamburg 1.

Der Altkautschukmarkt in New York

zeigte Anfang September das gleiche stagnierende Bild wie im Vormonat. Die Aufarbeitungsfabriken hatten nur wenig Interesse für Altkautschuk. Keine Ausfuhr in Innenschläuchen ist zu verzeichnen, das Geschäft in Altschuhwerk war sehr begrenzt, der Umsatz in gemischten Altreifen lag völlig still. Alle Sorten technischer Altkautschuk blieben lustlos, gleichwie in den vergangenen Monaten. Ende August trat in der Frachtklassifikation von Altkautschuk eine Aenderung ein insofern, als diese Ware in Waggonladungen von der 5. in die 6. Klasse versetzt wurde. Es werteten, lediglich nominell, in Cents für 1 pound: Altschuhwerk 1¾ bis 3, Hartkautschukabfälle 1 bis 6, Innenschläuche 2¾ bis 4, technischer Altkautschuk, schwarz gemischt 1½, Absätze 2½ bis 3, Bremsschläuche 1 bis 1½, roter Abfall gemischt 7 bis 8, weißer desgleichen 7 bis 7½, Pneumatiks von Autolaufdecken 1½, von Fahrrädern 1 bis 1¼, helle Autoreifen, erste Sorte 2¼ bis 2¾, gemischte Autoreifen ¾ bis 1, Vollreifen 2¼ bis 2¾.

Die Lage des **Regeneratmarktes** war Anfang September unverändert still, die Fabriken arbeiteten unter Normal, erst bei Belebung des Rohkautschukmarktes dürfte ein Umschwung zum Besseren zu erwarten sein. Preise lediglich nominell, seit dem 1. Juli dieses Jahres unverändert. Es notierten in Cents für 1 pound: Regenerate schwimmend 12 bis 13, für technische Zwecke 8 bis 10, für Schuhfabrikation 10¼ bis 10¾, für Reifenfabrikation 9 bis 10, helles Regenerat 13 bis 14.

Nach „The India Rubber World".

Baumwolle. Wochenbericht der Bremer Baumwollbörse. Notierungen vom 22. September 1922. Bei etwas besserer Nachfrage aus dem Inlande war das Platzgeschäft lebhafter, auch im Importgeschäft kamen einige Umsätze bei anziehender Basis zustande.

Amerikanische Baumwolle:
Preise in bar ohne Abzug (Mark für 1 kg).

	Middling fair	Fully good middling	Good middling	Fully middling	Middling
Amerikanische . .	774,80	755,60	741,90	728,20	714,50
	Fully low middling	Low middling	Fully good ordinary	Good ordinary	Ordinary
Amerikanische . .	700,80	684,30	662,30	637,60	596,40

Notierungen der letzten Woche:
Amerikanische fully middling, good color und staple, loko

	16./9.	18./9.	19./9.	20./9.	21./9.	22./9.
1 Uhr mittags	796,50*	791,50*	757,10*	780,00*	749,40*	732,00*
6 Uhr nachm.	—	780,20*	779,90*	761,70*	741,80*	728,20*

Ostindische Baumwolle:
Preise in bar ohne Abzug (Mark für 1 kg).

	Extra- oder Superfine	Fine	Fully good	Good
Scinde m. ginned	466 05	441,95	417,85	393,75
Bengal	454,10	430,00	405,90	381,80
Bengal m. ginned	481,00	456,90	432,80	408,70
Khandeish m. ginned	—	535,45	518,20	500,95
Oomra Nr. II m. ginned	573,40	552,70	535,45	518,20
Oomra Nr. I m. ginned	591,30	570,60	553,35	536,10
Broach m. ginned	651,45*	627,35*	606,65*	585,95*

*) nominell.

TELEGRAMM-ADRESSEN UND FERNSPRECH-NUMMERN

Aufnahme erfolgt jederzeit gegen Jahresberechnung

Ort	Telegramm-Adresse	Firma	Telegramm-Kodex	Fernsprech-Nummer
Amsterdam	Latex Oceantrade	Nederlandsche Maatschappij voor Overzeehandel. — Amsterdam — London — New York — Batavia — Soerabaya: Plantagengummi	A B C 5th Ed. Bentley Liebers Western Union Private	Centrum 4065 „ 4583 Noord 3603
Amsterdam	Vat-Amsterdam	J. Vat Amsterdam, Gelderschekade 7	—	Noord 8655
Amsterdam	Smokerub	Joosten & Janssen, Makler — Plantagengummi, Balata, Guttapercha	A B C Code 5th Ed.	Noord 34, 8174, 9068
Amsterdam	Kolhand	Weise & Co., — Rohgummi, Guttapercha, Balata	—	3523 u. 3524
Amsterdam	Lieberg	W. Lieberg & Co., Amsterdam, Sarphatipark 89 — Import chir. Artikel	A B C 5	Süd 7633
Amsterdam	Darnoc	Schöffer & Co.	A B C 4. u. 5. Ausg. Liebers Code Western Union Code Privat Code	N. 489, 1216 N. 5205, 5276 N. 5949 Interlokal U
Amsterdam, Postbox 854	Amazonas	N. V. Parà- & Plantage-Rubber-Maatschappy, Amsterdam, Herrengracht 459	A B C 5th Ed. A B C 6th Ed. Liebers Code Broomhalls Imperial Code Broomhalls Comprehensive Cipher Code	Noord 9270, 9158 Centrum 4959, 4967
Amsterdam	Maini Junior	N. V. v/h G. A. Maini Jr., Import u. Export v. Verbandstoffen, Gummiwaren, chirurg. Instrumenten, Krankenpflegeartikeln, Vertretungen	A B C 5th Ed.	Noord 858 Centrum 1177
Berlin NO 55	Alexold, Berlin	Alfred Alexander, NO 55, Prenzlauer Allee 100	A B C 5. Ausgabe	Königstadt 4131 und Humboldt 3200
Berlin SW 19	Gummizeitung	Geschäftsstelle der „Gummi-Zeitung"	A B C	Amt Zentrum 8794 u. 8795
Berlin-Weißensee	Patentgummi Berlin-Weißensee	C. Müller, Gummiwarenfabrik, Akt.-Ges., Berlin-Weißensee, Belfortstr. 7	—	Amt Weißensee 555 u. 556
Berlin-Wilmersdorf	Gummivoigt	Curt Voigt, Gummiwaren en gros, Import, Export. Spezialität: Chirurg. und hygienische Gummiwaren, Berlin-Wilmersdorf, Gieselerstr. 11	A B C 5th Edit.	Amt Pfalzburg Nr. 2596
Budapest	Gummi	Ungarische Gummiwarenfabriks-Aktiengesellschaft	A B C 5th Edit. Liebers	Joseph 10—90
Finsterwalde, N.-L.	Fonrobert, Finsterwalde	François Fonrobert, Gummiwaren-Fabrik, Finsterwalde	—	5
's-Gravenhage	Fredpohl	Fred. Pohl, Import und Export von Chir. Instrumenten und Krankenpflege-Artikeln; Vertretungen; Konsignationen	A. B. C. 5th Edition, Liebers	Marnix 2659
Hamburg	Patroklus	L. Behrens & Söhne (Kautschuk-Abteilung), Hermannstr. 31, Rohgummi, Balata, Guttapercha	Alle üblichen Ueberseecodes	Nordsee 3781, Elbe 3826/31, F 114/116
Hamburg	Durgummi	Durrieu & Co., Mönckebergstr. 18, Rohgummi, Guayule, Guttapercha, Balata; Rohdrogen und Chemikalien	A B C Code 4th Edit. 5th Edit. Liebers Code	Merkur 5016 und Merkur 5015
Hamburg	Gummitraun	Kautschukwerke Dr. Heinr. Traun & Söhne, vormals Harburger Gummi-Kamm-Co., Meyerstraße 59	—	Vulkan 951 bis 955
Hamburg	Parahevea	„Hevea"-Handels-Ges. m. b. H., Burstah 44, Rohgummi	Lieber Carlowitz	Merkur 4584
Hamburg	Rubber	New York-Hamburger Gummiwaren-Companie	—	Nordsee 63 und Vulkan 2977
Hamburg-Harburg	Rostico, Hamburg Rostico, Harburg	H. Rost & Co., Alter Wall 62	A B C 5. Ausgabe	Hamburg Hansa 1983 u. 1984 Harburg 2204 u. 2208
Hamburg	Steinelch	Steinhardt & Co., gegr. 1883, Import von Rohgummi, Guttapercha und Balata	—	Gruppe Alster Nr. 2648 und 2649
Hannover-Wülfel	Unitas, Hannover	Haas & Co., Gummiwarenfabr., Mischungen, Regenerate, Gummiabsätze etc.	A B C 5th Ed.	409, 7612 und 9094
Klein-Wittenberg (Elbe)	Elbgummi Kleinwittenbergelbe	Gummi-Werke „Elbe", Aktien-Gesellschaft, Klein-Wittenberg (Elbe)	A B C 5. Ausgabe	Amt Wittenberg (Bezirk Halle), 551, 552, 553, 554
Leipzig	Arnold & Schneiderheinze	Arnold & Schneiderheinze G. m. b. H., Leipzig, Eisenbahnstraße 70, Gummiwarenfabrik, Mischungen, Gummi-Absätze	—	61 526
Leipzig	Gummisperling	Gebr. Sperling, Nahtlose Gummiwaren, wie Sauger, Fingerlinge etc.	—	5209
Leipzig-Connewitz	Indo	„Indo" Gummiwaren, Leipzig-Connewitz	—	—
Leipzig-Schönefeld	Schwager, Schönefeld	Sächs. Glwarenf. Otto Schwager, Spez.: Nahtl. Artikel wie Fingerlinge, Sauger	—	16 576
Leipzig-Neusellerhausen	Neverrip, Leipzig	Otto Dillner, Gummiwarenfabrik, Leipzig-Neusellerhausen, Torgauer Str. 30	—	60 352
Leipzig-Plagwitz	Penin	Phil. Penin, Gummiwarenfabrik, Akt.-Ges.	—	41 425 und 41 426
Leipzig-Stötteritz	Körbs & Co.	O. W. Körbs & Co., Spez. nahtl. Gummiwaren wie Sauger, Fingerlinge usw.	—	17 458
Leipzig-Volkmarsdorf	Nahtlose, Leipzig	Zieger & Wiegand, Kirchstraße 22	A B C 5. Ausgabe	60 927
Nijmegen	Caoutchouc, Nijmegen	Technische Caoutchouc Comp., Fontaine & v. Gisteren	—	91 u. 405
Radebeul-Dresden	Thoeneswerk	G. & A. Thoenes Sächsische Asbest-Fabrik	—	925
Rotterdam	Weise, Rotterdam	Weise & Co. — Rohgummi, Guttapercha und Balata	—	7715, 7716 u. 7717
Schneeberg-Neustädtel	Kirschen	Otto Kirschen, Metallwarenfabrik sanitärer Artikel	A B C Code 5. Ausg.	42

Postamtlicher Hinweis:
1/4 Jahr | Berlin | Heft 52
GUMMI-ZEITUNG

Berlin, 29. September 1922 Nr. 52 36. Jahrgang



Erscheint wöchentlich

Die „Gummi-Zeitung" ist Fachblatt für die gesamte Gummi-, Guttapercha- und Asbest-Industrie, sowie deren Hilfs- und Nebenbranchen wie Celluloid-Industrie, Treibriemen-Fabrikation, Kabel- u. Isolierdraht-Industrie usw. und den einschlägigen Handel. Bezugsbedingungen usw. am Kopfe des Hauptblattes. Geschäftsstelle: Berlin SW 19, Krausenstr. 35/36.

Erscheint wöchentlich





Qualitäts-
Treibriemen
jeder Art
Hauptantriebsriemen
Wasserfeste Riemen
Walzwerksriemen
Dynamoriemen
Chromriemen
Balatariemen
Kamelhaarriemen
Transportbänder
Durchgewebte
Balatariemen
„Roto".
Durchgewebte
Gummiriemen
„Duka".
D.R.-P. und Patente
in allen Kulturstaaten
Näh- und
Binderiemen
ROTHMUND'S
„Special-Dynamo"
Export
nach allen Erdteilen
Schnellste Lieferung
auch allergrößter Mengen
G. Rothmund & Co.
Treibriemenfabrik
Hamburg

Es wird gebeten, sich bei Anfragen oder Aufträgen auf die „Gummi-Zeitung" zu beziehen.

Beachten Sie die Bezugsquellen-Anfragen in dieser Nummer!

Beachten Sie die Bezugsquellen-Anfragen.

Metzeler Asbestwerke, G.m.b.H., Teltow bei Berlin

Asbestspinnerei, -Zwirnerei, -Weberei
Asbestpappen- u. Asbestpackungs-Fabrik
Asbest-Kautschuk-Fabrikation



Nahtlose Gummiwaren
wie
Sauger, Beißringe, Fingerlinge, Operationshandschuhe etc.
fertigen als Spezialität
904
Industrie-Werke-Pausa G. m. b. H.
Pausa im Vogtland



OSUNA
Gummi-Absätze u. Sohlen

Duela Vollgummireifen
Konservenglasringe, Gasschläuche

Allerbeste Qualität :: Günstige Preisstellung 945

Allerthal-Werke
Aktiengesellschaft, Grasleben

Formen für
Absätze u. Sohlen
techn. Formen
B. Georgi, Offenbach a. M.
Zur Messe in Frankfurt a. M.: Haus der Technik, St. 6006

Weinheimer Gummi- und Guttaperchawaren-Fabrik
Weisbrod & Seifert G. m. b. H.
WEINHEIM A. D. BERGSTRASSE
Telegr.-Adr.: Gummifabrik. Telephon: Nr. 59

Preßluft- und Bohrschläuche,
glatt, mit Spirale oder reiner Hanfteerkordel-Umklöppelung 964
Wasser-, Berieselungs-, Wein- und Bierschläuche
in langjährig bekannter Qualität und Konfektion

Es wird gebeten, sich bei Anfragen oder Aufträgen auf die „Gummi-Zeitung" zu beziehen.

DEKA-ISOLIERBAND

Doppelseitig gummiert. Schwarz, grau und weiss.
Nicht schmierend.
Unübertroffene Klebe- und Lagerfähigkeit.



DEUTSCHE KABELWERKE A.-G.
BERLIN O. 112.



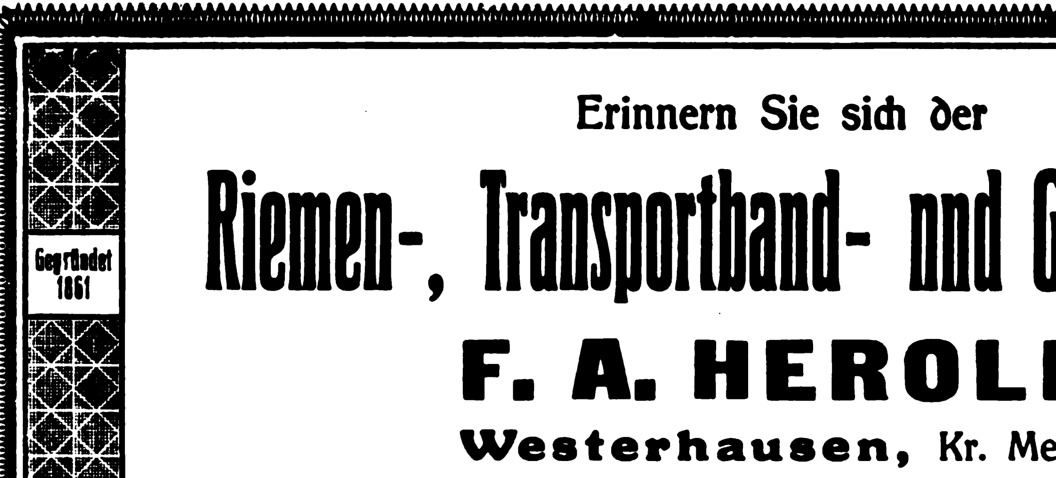
Blödner & Vierschrodt

Gummiwarenfabrik u. Hanfschlauchweberei

Gotha

Lieferung nur an Händler





Erinnern Sie sich der

Riemen-, Transportband- und Gurtenfabrik

F. A. HEROLD

Westerhausen, Kr. Melle

Gegründet 1861



ASBEST-Tremonit-PACKUNGEN
GUMMI-ISOLIERMATERIAL



1017a

Vereinigte Asbestwerke
Danco-Wetzell u. Co. G. m. b. H. Dortmund



Gummiwarenfabrik

Leonhard Pachtner

München, Jagdstr. 7

Teleph.: 61035 — Telegr.-Adr.: Gummipachtner

509

Schuhzemente

Riß-, Bugg-, Gem.- u. Sohlenauflegezement

Para-Gummilösung

in Fässern, Kannen, Dosen u. Tuben

Beißringe (Lutscher, Schnuller) mit Beingarnitur

Flaschen- u. Kappensauger rot und transparent

Ventil-Gummi

Weichgummiwaren

Couponringe

rot und schwarz, Ia Qual.

liefern

Ellermann & Co.

Gummiwarenfabrik

Hannover-Döhren



Karminzinnober

und alle übrigen Farben für die Gummi- u. Celluloid-Fabrikation empfehlen als Spezialitäten

70

G. Siegle & Co., G. m. b. H., Farbenfabriken

Stuttgart 2 Telegr.-Adr.: Carmin

Werke in Stuttgart — Feuerbach — Besigheim.

135/22

Beschluss.



In Sachen der

Radium Gummiwerke m.b.H. zu Köln-Dellbrück
vertreten durch den

Drjur. Erich Straube zu Köln Nippes

Antragstellerin,

gegen die

Westland Gummiwerke m.b.H. zu Bredenscheid Antragsgegnerin

wird im Wege der einstweiligen Verfügung gemäss §§935, 940 ZPO

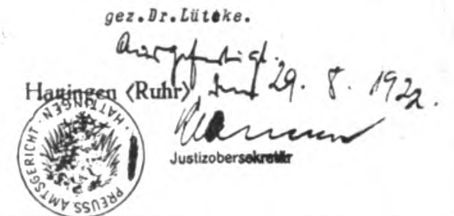
der Antrags~~gegnerin~~ verboten

Betteinlagen aus Gummi mit umgelegtem Rand
und Stoffverstärkung an den Knopflöchern
herzustellen oder zu vertreiben, bei Vermeidung
einer vom Gericht festzusetzenden Geldstrafe
bis zu 1500 M., evtl. Haft, für jeden Fall der
Zuwiderhandlung.
Die Kosten werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Hattingen a. d. Ruhr, den 29. 8. 1922.

Das Amtsgericht.

gez. Dr. Lütcke.



Warnung!

Wir warnen hiermit nachdrücklichst vor Verletzungen unseres Gebrauchsmusters Nr. 791 753

„Betteinlagen aus Gummi"

und verweisen auf die nebenstehende einstweilige Verfügung, durch welche wir gegen eine uns bekanntgewordene Verletzung vorgingen. Wir werden jede Nachahmung dieser Betteinlage wie überhaupt der uns geschützten Artikel sofort auf das schärfste verfolgen.

Radium Gummiwerke
M. B. H.
Köln-Dellbrück.

1225

955

Kuverts für nahtlose Gummiwaren mit u. ohne Druck empfiehlt als Spezialität

bei Auftrag gratis — Entwürfe für Sonder-Dessins

August Müller
Briefumschlagfabrik
Papiergroßhandlung
Leipzig, Dresdnerstr. 17

34

RUSS für **Autoreifen** und zum **Tiefschwarzfärben** von **Gummi**

Spezialmarken

Carl Hisgen A.-G., Russfabriken, **Worms a. Rh.** Gegr. 1868.

1

Eduard Elbogen
Wien III/2
Dampfschiffstraße 10
Besitzer v. 5 **Talkumgruben** u. 4 Talkumraffinerien in Steiermark, liefert preiswürd. in anerkannt überragenden Qualität. blütenweiße, außerordentlich weiche, fette und feinst pulverisierte Sorten

Talkum

ferner **Graphit** in bestbewährten Qualitäten, sowie **Kaolin** feinst geschlämmt und pulverisiert.
Lager in Berlin, Frankfurt a. M., Mannheim.



1243

HEINRICH SCHIRM

MASCHINENFABRIK

Gegr. 1884 **LEIPZIG-PLAGWITZ 2** Gegr. 1884

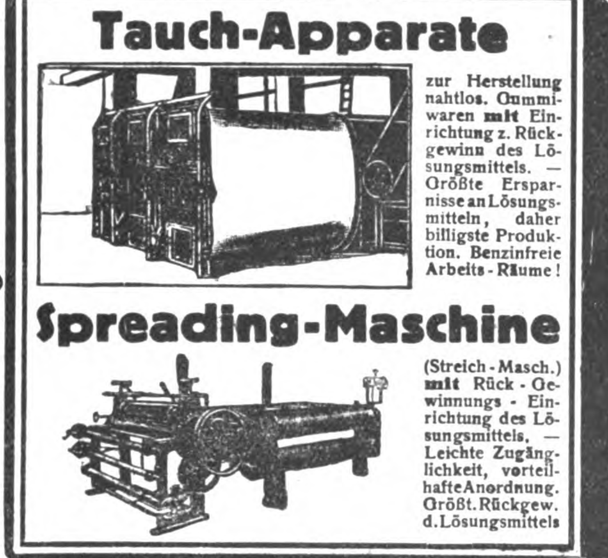
Ich baue als langjährige

Spezialität:



NEU!

Benzin-Rückgewinnung



519a

Beachten Sie die Bezugsquellen-Anfragen.

GOTTFRIED HAGEN

KÖLN-KALK

Besonderheit:

Wring-walzen Bezüge

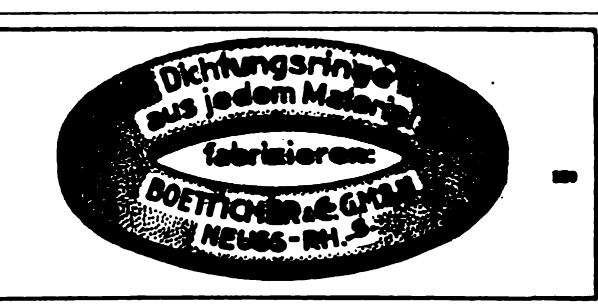
hervorragende Friedensausführung

Lieferung nur an Händler

Paraplatten Parabinden

12





Hosenträger 605

a. Ia **Vellgummi** in all. Farben m. Lederpatten, auch Sportgürtel, Strumpfbänder, Korsetthalter und Sockenhalter in erstklassiger Ausführung

Gestanzte



Flaschenscheiben

Sorgfält. Sortierung. Prompte Lieferung

Kugelflaschenringe Schraubstöpselringe

E. Wagner & Co., Düsseldorf,

Gummiwaren-Fabrik Eintrachtstraße 17

Telephon 2205. — Telegramm-Adresse: Gumerwa.





Es wird gebeten, sich bei Anfragen oder Aufträgen auf die „Gummi-Zeitung" zu beziehen.

Für Heißwasser

ist

„B" extra

unschätzbar

Nur für Händler!

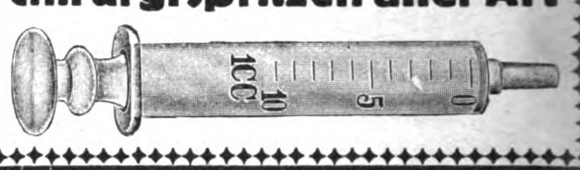
431g

Anhaltische Asbest- und Packungswerke
Hans Müller
Staßfurt-Leopoldshall und Düsseldorf

Heh. Hartwig, Gehlberg i. Thür.
Glasinstrumenten-, Hartgummi- u. Metallwarenfabrik

SPEZIALITÄT: 1237

Chirurg. Spritzen aller Art



3421

Lithopone
Rotsiegel 30%

Zinkweiss
Rotsiegel

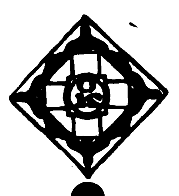
Ia Syndikatsware

laufend sehr vorteilhaft

lieferbar

D. Becker & Co.

Frankfurt a. M.	Berlin N 24
Schwedlerstraße 5	Oranienburgerstraße 69
Telephon Hansa 695 96	Norden 5377/78/79
„ Römer 3073	Tel.-Adr.: Schwefelbecker



Waschbare Damen-Binden

Gestrickt • Frottierstoff • Mullstoff

Bindengürtel mit Ia Knopflochgummieinsätzen oder Gummistrippen, eigenes Erzeugnis, liefert

Oscar König, Stuttgart, Tübingerstr. 13/15.

664

Riemenwachs

gelb, Ia Qualität, in runden 1 kg-Stangen lief. preiswert nur an Wiederverkäufer

Chem.-techn. Fabrik „Geralin"
Duisburg. 998

Gegründet 1830



Rüger & Mallon, Berlin N 39
Leder- und Riemenfabrik

Ledertreibriemen aller Art
Rund- und Kordelschnüre.

Spezialitäten:

Ledermanschetten

in allen Größen u. Formen

Pumpen - Klappen
Kolben-Dichtungen
etc. etc.

565

Liefern nur an Wiederverkäufer

RUSSKA-



Gummiwaren

aus rotem, geschliffenem Weichgummi und dunkelrotem Patentgummi

Das beste u. zuverlässigste auf dem Markt befindliche Fabrikat

302

Ludwig Bertram, Hannover.

Bier- und Weinschläuche

(kein Zuwachsen)

in bestbewährten Qualitäten, rot, hell und dunkel

liefern prompt und preiswert

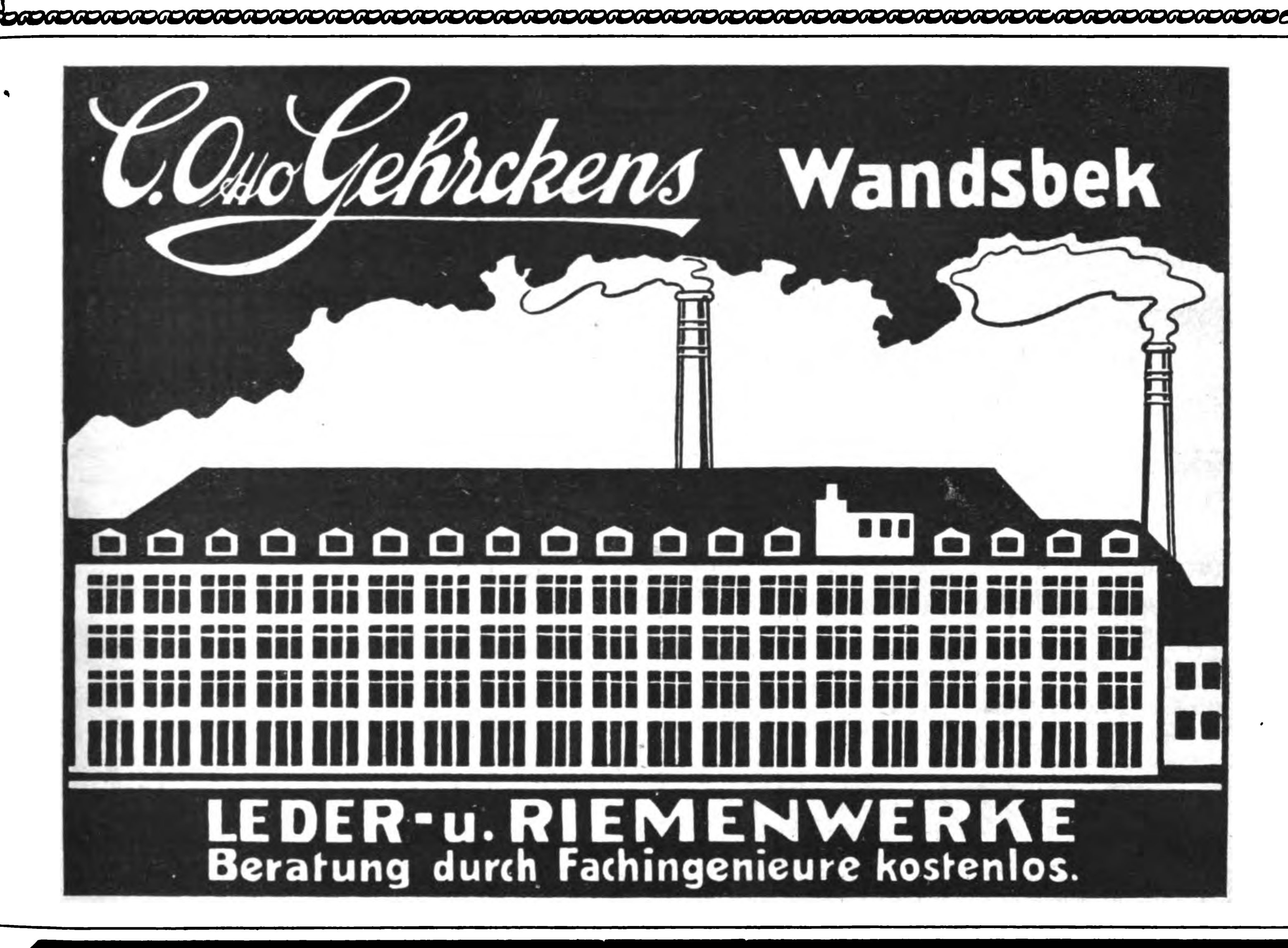
Poppe & Co., Gießen i. H.

Gummiwarenfabrik

925



Es wird gebeten, sich bei Anfragen oder Aufträgen auf die „Gummi-Zeitung" zu beziehen.



C. Otto Gehrckens
Wandsbek
LEDER-u. RIEMENWERKE
Beratung durch Fachingenieure kostenlos.









die führende Marke

in dem Artikel

54

„Pa-Ne Universal" Ohrenkappe

Hergestellt von der Verbandartikelfabrik

PAUL NEBEL, SCHÖNAU-CHEMNITZ

. . . . Man verlange sofort bemustertes Angebot . . . .

Gummiabsätze, Sohlen u. Gummisohlenplatten

in Ia Qualität zu konkurrenzlosen Preisen. 991

Gummiwerk India G. m. b. H., Hannover-Hainholz.

Filiale Berlin C 2, Gr. Präsidentenstr. 2. Fernruf Norden 830.
Alleinvertrieb unserer Marke India für Norddeutschland: Durch India-Gummiwaren-Gesellschaft G. m. b. H., Hamburg, Deichstraße 10/12.

Rheinisch-Westfälische Packungs- und Gummi-Werke

Ing. Paul Barry, G. m. b. H.
ESSEN-RELLINGHAUSEN, Westfalenstr. 60
903 Fernsprecher: Essen 7373



Hydraulik * Lederpackung

Hanf / Graphit / Talg / Asbestpackung für Wasser u. Dampf

:: Unübertroffen in Güte und Haltbarkeit ::





Formstücke

aus Material Hartgummi übertreffend allen Verwendungszwecken anzupass., in **jeder Farbe, Form u. Härte,** auch Hochglanz poliert, biegsam, geruchlos, isolierend, säure- und feuerbeständig, liefert aus eigen. Betriebe u. erb. bemusterte, ausführl. Anfragen

Zivil-Ingenieur Franz Lohmann

Berlin SW 47, Kreuzbergstr. 45.

Niederrheinische Packungsfabrik

G. m. b. H. 1215

Tel.-Adr.: Tipmark **Duisburg a. Rh.** Telephon 432

liefert

NIPA-Spezial-Stopfbüchsenpackungen und Dichtungen aller Art.

Vertreter gesucht.



Ein Griff und die Antwort auf unzählige Fragen des täglichen Lebens gibt



Neueste Auflage!

Vollständig neu bearbeitet und bis auf die Gegenwart ergänzt. 1786 Spalten Text, 32 Bilder-Tafeln. In Ganz-Leinen gebunden

Das neueste und billigste

Hand-Lexikon

antwort. auf 100000 Fragen. Notwendig für jedermann

Zu haben in allen Buchhandlungen



1226

Postfach

Telephon 1159
Amt Köln-Mülheim



Formen für Absätze und Sohlen-Fabrikation etc.

Schnitte für Gummi-, Leder- und verwandte Industrie

Stanzen

für Hüte-, Badehauben-, Schweißblätter-, Ball-, Puppen- und sonstige Spielwaren-Fabrikation.

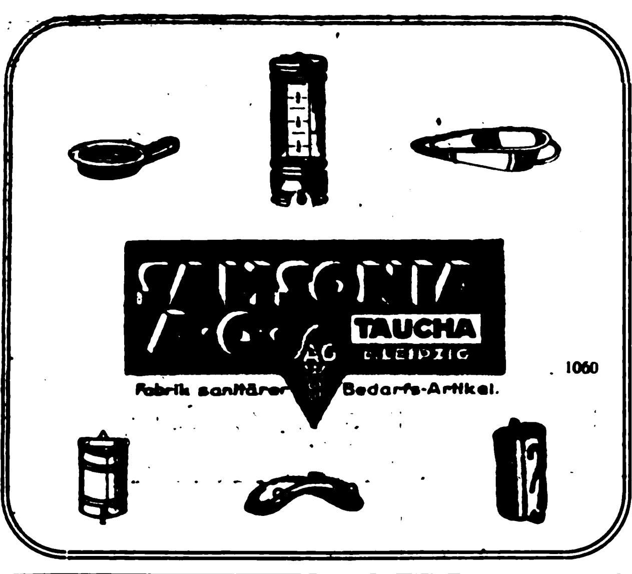
dito Werkzeuge für besondere Artikel nach Angabe

Klein-Maschinenbau.

Es wird gebeten, sich bei Anfragen oder Aufträgen auf die „Gummi-Zeitung" zu beziehen.

Beachten Sie die Bezugsquellen-Anfragen!

Es wird gebeten, sich bei Anfragen oder Aufträgen auf die „Gummi-Zeitung" zu beziehen.





Altgummi / Rohgummi
Regenerate

Offerten und Anfragen stets erwünscht.

Fachkundige Vertreter gesucht!





986

Leder-
Treibriemen — Manschetten
Guttapercha- **Puck & Co.** Waren
Altona-Ottensen
Rundschnüre — Dichtungen
Balatariemen

Dichtungshanf
Teerstricke
Weißstricke
6810
fabriziert als Spezialität
Hubert Herbertz, Ratingen.

Beste **Bezugsquelle** für techn. Präparate in vornehmer, neutraler Aufmachung, wie:

Dampfhahnschmiere, hochhitzebeständig
Adhäsionsfett, gelb, für Treibriemen
Ventil-Einschleifpasta „Brillant"
Dampfkessel-Innenanstrich
Metall-Weichpackung, knetbar
Zahnradglätte, Ia
Seilschmieren aller Art
Treibriemenwachs, hell, Ia
Dichtungspasta / Lederöl
sowie alle anderen
technischen Präparate

Billigste Bezugsquelle für den Export!

Verlangen Sie neutrale Drucksachen u. Preislisten für den Wiederverkauf.

Paul Roland, Fabrik chem.-techn. Produkte
Dresden-Laubegast
340 Telephon: Niedersedlitz 1078 u. 758





Es wird gebeten, sich bei Anfragen oder Aufträgen auf die „Gummi-Zeitung" zu beziehen.

Gelegenheitskäufe

Preis pro Zeile und Aufnahme Mark 100,—

Zur Vereinfachung der Verrechnung wird gebeten die Insertionsgebühren gleichzeitig mit dem Auftrag zu überweisen.

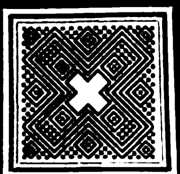
Schluß der Inseraten-Annahme Montag früh

a) Angebotene Waren.

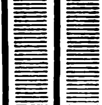
Lfde. Nr.	Menge	Gegenstand	Qualität	Maße	Bemerkungen	Lieferant
2357	ca. 200 kg	Asbestkautschuk-Ringe	—	300×400×20×7 mm	do.	Asbest- und Gummi-Industrie
	große Mengen	Burgm. Heißd.-Packung	—	5—30 mm □	do.	W. Richard Putze, Berlin W 57,
	größ. Mengen	Gummiplatte, ohne Einlage	—	2 mm stark	sehr billig	Potsdamer Str. 75c, Telephon Amt
	größ. Mengen	Graphit-Packung	—	gangb. Dimens.	konkurrenzl. billig	Stephan 9627, Telegramm-Adresse:
	ca. 2000 kg	Asbest-Graphit-Ueberhitzer-	Packung	i. all. gangb. Dimens.	weit unt. Tagespr. sofort lieferbar	Putzlerit-Berlin.
3063	jedes Quantum	Aluminiumscheiben u. Ringe zu	Beißringen	—	billigst	Oettinger&Co.,Nürnbg.,Ziegelgasse21
3064	lfd. größ. Posten	Galalith-Beißring-Garnituren	vier Größen	acht Farben	Muster u. Lieferg.	Nicolaus Weigand, Frankfurt a. M.,
	do.	Bein- u. Aluminium-Beißring-	Garnituren	in allen Ausführungen	nur an Grossisten	Schillerstr. 31
3066	jede Menge	Beinkanülen, Beißringgarnituren	u. a. Beinwaren	—	billigst	Zenner & Co., Nürnberg, Göthestr. 19
3308	ein	Elfenbein-Pessarien für ärztliche	Zwecke, gerade	und gebogen	liefert prompt	Janasik, Berlin W 57, Göbenstr. 25-26
3311	100 000 Blatt	Schmirgelpapier-Ausschuß	i. all. Körnungen	pro 1000 Blatt	zu M 4800,00 netto	Ernst Drechsler, Hann. Münden.
3413	größ. Posten	Duschen, kompl. Duschenrohre,	Irrigator-Garnit.	—	Preis auf Anfrage	Chem. Fabrik Peysol, Berlin S 42
3441	ca. 100 m	Kamelhaarriemen	prima Qualität	60 mm br., 5—6 mm st.	unter Tagespreis	H. Wolfram & Co., Dresden-A. 29
	ca. 1000 kg	bunte Putzwolle	papierfrei	—	—	do.
	ca. 50 kg	Dichtungshanf	IIa	in Docken v. 1 kg	p. kg 250,— M	do.
	ca. 60 kg	Asbest-Kautschuk-Packung, weiß	a. gumm. o. E.	30 mm Durchmesser	p. kg 1000,— M	do.
	ca. 50 kg	Baumwoll-Tucks-Packung, rot	mit Gummikern	10, 12 u. 20 mm ∅	p. kg 300,— M	do.
	5—7000 kg	Asbestplatten	weiß	4—10 mm	p. kg 55,— M	do.
3468	5×10 m	gerippter Spiralsaugschlauch	—	25×5 mm	p. m 254,— M	Vulkanfiber- u. Gummiwarenfabrik Wilhelm Krämer, Köln-Riehl, Amsterdamerstraße 225
3469	ca. 128 kg	Hartgummiplatten	12, 13, 14,	15, 16, 17 u. 26 mm st.	äußerst preiswert	Conrad & Lombardino
	ca. 34 kg	Hartgummistäbe	8, 11, 12,	15 u. 20 mm Durchm.	do.	Inhaber Heinrich Lombardino,
	ca. 20 kg	Flaschenscheiben, rot gestanzt	—	—	do.	Nürnberg
	ca. 23 m =	ca. 8,5 kg Gummischnur hell	—	15 mm Durchmesser	p. kg 150,— M	do.
	ca. 2 kg	Gummifäden	Nr. 24 br.,	Köln. Gummifäd. f.	p. kg 2400,— M	do.
3470	Jedes Quantum	Bettstoff	Ia Qualität	transp., braun u. rosa	billigst	Oettinger&Co.,Nürnbg.,Ziegelgasse21
3471	lfd. gr. Quantit	Gummikämme	—	—	—	do.
3473	—	Celluloid-Schwimmtiere u. Figur	—	—	—	Gallus & Mende, Altenburg S.-A.
3475	größeren Post.	Elevatorbecher u. Riemenver-	binder	—	zu verkaufen	August Knopf, Halberstadt
3476	ca. 400 m	Kernleder-Treibriemen	II. Qualität	40×4 mm	p. m 350,— M	Max Burczek, Breslau V
3478	600 m	Spiralschlauch mit brauner Um-	lage, 65 mm l.	W. à 27 bis 30 m lg., m. Saugkorb u. Kupplg.	außergewöhnlich günst. Gelegenheit	Carl Jeschke & Co., Berlin W 66, Mauerstr. 91
3479	4×15 m	Hanfschläuche	W. H. Z.	Nr. 11, 74 mm Durchm.	unter Tagespreis	G. Schleinitz, Berlin SW, Heimstr. 14
3487	33 m	Balatariemen ohne Decke, neu	—	320 mm br., 6 fach	z. Meterpreis v.	Multa-Gesellschaft
	50 m	do.	—	340 mm br., 6 fach	2500 bzw. 2700 M	Köln, Richard-Wagnerstr. 34
3488	ca. 200 m	Hanfschlauch roh	Ia Qualität	15 mm Durchmesser	p. m 66,— M	Richard Ohms, Magdeburg,
	je ca. 50 m	Balatariemen	Ia	100×6 u. 120×6 fach	p. m 1250 u. 1500 M	Marktstr. 14
	ca. 10 kg	Ia Schmierdocht weiß, Lampen-	docht	in $^1/_2$-kg-Paketen	p. kg 450,— M	do.
3489	ca. 50 kg	Ia Itplatten	—	1 mm stark	p. kg 400,— M	Joh. Spranger, Kötzschenbroda-Dresd.
3490	jede Menge	Gummischwämme	prima Qualitäten	alle Größen	sofort ab Lager	Devantier & Co., Import-Export, Berlin-Charlottenbg., Schillerstr. 43

b) Gesuchte Waren.

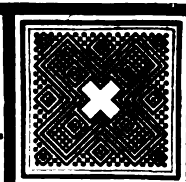
Lfde. Nr.	Menge	Gegenstand	Qualität	Maße	Bemerkungen	Suchende Firma
3146	jeder Posten	nahtlose Gummiwaren, Duschen,	prima Qualität	—	kauft ständig	H. Klouten, Crefeld, Alte Linnerstr. 75
	—	Sauger, Gummischwämme und	do.	—		
	—	Billroth-Battist	do.			
3352	jeder Posten	Asbest-Packg., Schnur u. Platten	nur Ia Qualität	normale	Festpreise und	H. Wolfram & Co., Dresden-A. 29
	do.	Itplatten	do.	do.	Muster	do.
3382	jeder Posten	Asbestabfälle	—	—	kauft ständig	Mitteld. Asbestf., Niedernhausen-Ts.
3459	jede Menge	Dichtungsplatten nicht brechend	—	$1^1/_2$—4 mm stark	kauft ständig	H. Hausmann, Hann.-Linden 4
3467	jede Menge	Asbestpackungen- und Schnur	jede Qualität	alle Maße	auch kl. Restpost.	A. W. Schultze, Hamburg-Horn
3472	größ. Posten	Gummipuppen Cupido	—	—	Angeb. m. Preis an	Kröhner & Blankertz G. m. b. H., Köln
3473a	—	Gummischwämme	1—4	Fabrikat-	und Preisaufgabe	Gallus & Mende, Altenburg S.-A.
3474	jeden Posten	Gummischuhe	Harburg-Wien	alle Größen	zu kaufen gesucht	August Knopf, Halberstadt
3477	jede Menge	Irrigatorgefäße mit Glaseinsatz	geprägter Skala	rotbr. lack. à $1^1/_2$ u. 2 l.	kauft ständig	Adolf Kiepert & Co., Hannover 82
3491	laufend	Gummipuppen	schöne Muster	alle Größen	kauft laufend	Devantier & Co., Import u. Export, Bln.-Charlottenbg., Schillerstr. 43



STELLEN-ANGEBOTE UND -GESUCHE



KAUF UND VERKAUF VERSCHIEDENES



Schluß der Inseraten-Annahme Montag früh

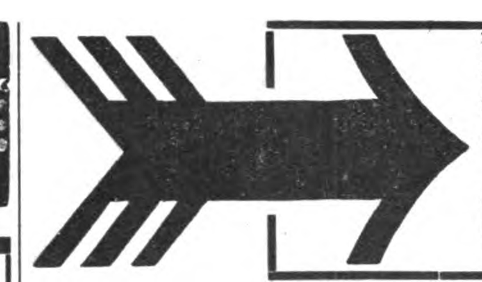
Offene Stellen

Großhandelshaus
sucht 3339
jungen Herrn
aus der technischen Artikelbranche für Lager u. Versand, der auch in der Lage ist, die Kundschaft mit zu besuchen. Die Stelle ist selbständig und ausbaufähig.

Angebote unter H E 1789 an ALA - Haasenstein & Vogler, Halle a. S., Große Ulrichstraße 63.

Nahtlos.
Energischer Meister, der befähigt ist die Fabrikation nahtloser Gummiwaren einzurichten und zu leiten, zum baldigen Eintritt **gesucht.**

Zuschriften, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüche erbeten an **Dr. Ernst Seckelsohn, Berlin, Landshuterstr. 36.** 3466



3332
Für die **Absatzabteilung** unseres Corbacher Werkes suchen wir einen in dieser Fabrikation besonders erfahrenen, energischen
Werkmeister
Gefällige Offerten an die Direktion der **Mitteldeutschen Gummiwarenfabrik Louis Peter, A.-G., Frankfurt a. Main**

Rückgabe der Photographien usw. von Stellungsuchenden.

Als Vermittlerin der unter Chiffre eingelaufenen Angebote werden wir von Stellungsuchenden oft i. Anspruch genommen, ihnen zum Rückempfang mitgesandter Photographien und anderer Beilagen behilflich zu sein. Dieser Umstand gibt uns Veranlassung, die Interessenten an die wohl selbstverständliche Pflicht der Rückgabe zu erinnern — gleichviel, ob die Photographie in der Anzeige verlangt war oder nicht — und sie darauf hinzuweisen, daß die Photographie für den Stellungsuchenden ein Wertgegenstand ist, dessen Verlust ihn in Rücksicht auf weitere Anerbieten schwer treffen kann. Aber auch schon die Verzögerung in der Rücksendung kann die Bewerber schädigen.

Berlin SW 19.

„Gummi-Zeitung".

Pneumatik-reparateure
per sofort in Dauerstellung gesucht
Gummiwarenfabrik Frastuma. Abteil. Pneu-Repar. Nauheim, Kreis Groß-Gerau. 3507

Von großer Fabrik für Gummi- und Asbestwaren wird ein mit der Branche vertrauter
Kalkulator
zum baldigen Eintritt gesucht. Gefällige Angebote u. K R 3455 a. d. Geschäftsstelle d. »Gummi-Zeitung«.

Groß-Handlung
— technischer Bedarfsartikel —
die alteingeführt nur mit ersten Werken der Industrie arbeitet, sucht für sofort oder später strebsamen, an zielbewußtes Arbeiten gewöhnten, branchekundigen **Kaufmann,** der befähigt ist, den Chef voll und ganz zu vertreten. Bei zufriedenstellenden Leistungen wird baldige Prokura und event. Gewinnbeteiligung in Aussicht gestellt. — Gef. Angebote mit Lichtbild und Lebenslauf unt. L F 3499 an die Geschäftsstelle der »Gummi-Zeitung« erbeten.

Für sofort oder später gesucht:
Ein Vorarbeiter oder Meister
für die Fabrikation von Gummisohlen und -Absätzen, ferner
ein Vorarbeiter oder Meister
für die Fabrikation von Luftschläuchen, Gasschläuchen und Spritzartikeln. Bewerber mit langjährigen Erfahrungen wollen ihre Angebote mit Referenzen und Zeugnisabschriften unter K N 3451 an die Geschäftsstelle der »Gummi-Zeitung« einsenden.

Konstrukteure
mit guten Erfahrungen im Bau von hydraulischen Pressen, Gummi- und Kabelmaschinen gesucht. Ausführliche Bewerbungen an 3333
Eisenwerk Gebrüder Arndt, G. m. b. H.,
Berlin N 39, Fennstr. 21

Gesuchte Stellen

3460
Energischer, zielbewußter
Einkaufsleiter und Disponent
guter Organisator mit reichen Fachkenntnissen in sämtlichen, vor allen Dingen Textil-Rohstoffen sucht sich zu verändern. Angebote u. E D 12003 an Rudolf Mosse, Frankfurt a. M. erbeten.

Erstkl. Fachmann Ingenieur
mit dem Mischungswesen, der gesamten Fabrikation von Artikeln aus Weich- und Hartgummi gründlichst vertraut, speziell für Gummikabel und Leitungen, Ia Maschinen- und Formenkonstrukteur wünscht sich zu verändern. Übernimmt auch die Einrichtung und Organisation neuer und bestehender Fabrik, auch Ausland. Angebote unter „Erstklassig" K Qu 3454 an die Geschäftsstelle der »Gummi-Zeitung« erbeten.

Erster Fachmann
der gesamten Weichgummi-Branche, langjähriger Leiter großer Betriebe,
sucht sich zu verändern.
Uebernimmt auch Einrichtung und Organisation neuer und bestehender Fabriken.
Angebote unter **„Autorität 999/3329"** an die Geschäftsst. der »Gummi-Ztg.« erbeten.

Gummi-Fachmann

techn. gebildet, erfahren. Praktiker, vertraut mit den modernsten und bewährtesten Arbeitsmethoden für

Cordreifen

und aller anderen Bereifungsarten und technischer Artikel, sucht **Fabrikation einzurichten** oder **leitende Stellung** im In- oder Auslande. Ang. unt. **K B 3434** an die Geschäftst. d. »Gummi-Ztg.«.

Gummifachmann

für techn. und chirurgische Gummiwaren — auch Instrumente — 31 Jahre, energisch, gewandter Vollkaufmann, wünscht Stellungswechsel in leitenden Posten oder Vertretung leistungsfähiger Fabrik. Angeb. unt. **L L 3504** an die Gesch. d. »Gi.-Ztg.«

Perfekte

Stenotypistin

mit allen Kontorarbeiten vertraut, 30 Jahre alt

sucht Stellung!

Angebote unter **L K 3503** a. d. Gesch. d. »Gummi-Ztg.« erb.

Junger, tüchtiger, strebsamer

Kaufmann

aus der Gummiabsatzbranche

sucht für sofort Stellung!

Gef. Off. unter **L H 3501** an die Gesch. der »Gummi-Ztg.« erb.

Auslandsreiseposten

(Dauerstellung) bei angesehener kapitalkräftiger Firma für

chirurgische Instrumente, Artikel zur Krankenpflege

od. dergl. v. Reisenden allererst. Ranges gesucht. Suchender ist 38 Jahre alt, repräsentable Erscheinung, war vorm Krieg jahrelang für ein Welthaus der Branche in den verschiedenen Ländern mit größtem Erfolg als Reisender tätig. Sprachkenntnisse: **französisch, englisch, italienisch, neugriechisch, spanisch, portugiesisch.** Eintritt 1. Januar evtl. früher. Offerten unter **K T 3457** an die Geschäftsstelle der »Gummi-Zeitung« erbeten.

Kauf und Verkauf

1235

Gummiabfälle

kauft laufend gegen Kasse

Ernst Sulzberger, Hannover, Steinriede 5 Tel. S. 6378

Harzöle

rektif. u. raff., gar. rein, für Gummifabrikation haben jedes Quantum **abzugeben**

Kretzer & Wirtgen

Köln-Nippes

Harzöl-Destillation

1049

Gummisohlen-, Absatz- & Nägel-

Beutel

unserer Erzeugung unterstützen aufs Beste Ihren Verkauf durch packenden Entwurf u. sauberen Druck.

Verlangen Sie Muster.

Papierverarbeitungswerk
Willy F. P. Fehling
Hannover

937

Heinrich Cordes

Inh.: Max Albert

Gegr. 1902 **Dresden-A.** Gegr. 1902

Import — Export

Spezialhaus für

Celluloid-Abfälle

202

Telegr.-Adr.: Chemiebedarf
Fernsprecher: 30942.

Welche Fabrik kann laufend

Gummi-Absätze und Sohlen

liefern? Eigene Marke bevorzugt. Formenmaterial vorhanden. Offert. u. **K Z 3485** an die Gesch. der »Gi.-Ztg.«

Spritzen

mit doppelt geschraubter Hartgummimontur, Glaszylinder, Metallstößer
1. m. olivenförmig. Spitze,
2. m. gezog. spitzer Spitze,
3. m. Sigmundspitze

je 5 Gros 8 und 10 Gramm unter Tagespreis prompt ab Lager lieferbar! Zuschr. unt. **L N 3506** a. d Gesch. d. »Gummi-Ztg.«

Wir bieten an ab Lager große Posten:

Rekordspritzen
Luerspritzen
Fieberthermometer
Parfümflaschen.

3492

Ernst Riege & Co., Arnstadt, Glasinstrumentenfabrik.

Sofort gesucht!

folgende Maschinen, neu oder gebraucht:
1 Deckenkalander, 1 kleinere Autoklavenpresse für Vollreifen, **Flügelschraubenformen, 1 Schlauchmaschine** für Fahrradschläuche, **1 Trommel** sowie **1 Schneidemaschine** für Radiergummi. Genaue Angebote unt. **K K 3447** an die Gesch. der »Gummi-Zeitung«.

LUFTKISSEN

mit Ventil, aus imprägn. Leinen M. 60,— ca. 6300 Stück **abzugeben.**

Otto K. Giesen, Hannover,
Steintorstraße 8.

3465

Benötige zur sofortigen Lieferung:

Gummi-Absätze
Gummi-Sohlen
Gummi-Sohlen-Platte

jedes Quantum in Partie und regulär. Gefällige äußerste bemusterte Preisofferte erbeten unt. **K L 3449** an die Geschäftsstelle der »Gummi-Zeitung«.

Wer liefert

Formen und Matrizen

für Gummi-Vollsohlen mit kürzester Lieferzeit.

Angeb. unt. **K U 3481** an die Gesch. d. »Gummi-Zeitung«

Gummi-Sohlen und Absätze

in ganz erstklassiger, garantiert prima Qualität sind für die nächsten Monate in gewissen Mengen noch frei. Solvente **Großabnehmer** belieben Offerte einzuholen unter **H H 3357** durch die Geschäftsstelle der »Gummi-Zeitung«.

Für Gummiwarenfabriken!

Einige Ladungen großstückigen **Baumwollstoff**

ca. 700 mm breit, **einseitig** neugummiert, bestens geeignet zur Herstellung von Tucks-Packungen, als Einlage und Umlage für Schläuche u. Platten etc., kurzfristig ab hier lieferbar. Die Ware geht zollfrei, da Saarerzeugnis. Muster auf Wunsch zu Diensten. **Preis M 300 p. Kilo, ungefähres Gewicht 800 gr pro lfd. Mtr.**

Gesellschaft für Lederfabrikation Raquot & Co.
Bureau: Saarbrücken 3, Beethovenstr. 31. 3494

Filling up [1232] in staubfeiner Mahlung liefert prompt Hubert Schimmelfeder, Köln a. Rh.



Schneidmaschine zum Schneiden von Isolierbändern, gut erhalten wird gekauft. Anträge mit Preisangabe unter „Schneidmaschine 22" 3448 an die Geschäftsstelle der »Gummi-Zeitung« erbeten.

Ca. 15 000 kg Original Burgmann 3463

Hochdruck-Stopfbüchsenpackungen

5—30 mm □ und ca. 15 000 kg Original Burgmann

Hochdruck-Asbest-Mannlochringe

aus Lagervorrat billig abzugeben.

Otto Wittich, G. m. b. H., Bochum

Wir sind Käufer jedes Postens

Kinder-Spielbälle

2 bis 5 Zoll, möglichst bunt, unter Konventionspreisen, auch zweite Qualität. Offerten mit Lagervorräten unter E N 3219 an die Geschäftsst. der »Gummi-Zeitung« erbeten.

Wir bitten um Angebote in **heizbaren**

Mischwalzwerken

mit einer Walzenlänge von mindestens 1000 mm und einem Walzendurchmesser von 400 mm, ferner sind uns Angebote auf andere, für die Gummiindustrie in Frage kommende Maschinen erwünscht.

Offerten unter L D 3497 an die Geschäftsstelle der »Gummi-Zeitung«.

Etwa 3000 Kilo 3461

Kreppapier-Streifen

10 cm breit auf Rollen zum Umwickeln von Pneumatiks vom Lager abzugeben. Offerten u. F L A 363 an Rudolf Mosse, Frankfurt a. M. erbeten.

Ad. Roggemann, Maschinenfabrik, Harburg a. E.

Maschinen für die Gummi-Industrie

- Walzwerke
- Streichmaschinen
- Rührwerke
- Schlauchmaschinen
- Schneidemaschinen
- Drahtwickelmaschinen usw.

3427

Gummierte Stoffe!

Einseitig und doppelt für Konfektionszwecke geeignet in allen Farben zu kaufen gesucht. Angebote unter K P 3453 an die Geschäftsstelle der »Gummi-Zeitung« erbeten.

Wir suchen für sofort ein gebrauchtes

MISCHWALZWERK

Walzenlänge 6—800 mm und 350—400 mm Durchmesser zum Heizen und Kühlen eingerichtet und für Riemenantrieb 3462

Aktiengesellschaft für Akkumulatoren u. Automobilbau

Berlin, Olenerstraße 4—5.

Tauch-Apparat

Fabrik. Schirm, gebraucht, aber gut erhalten

zu kaufen gesucht.

Angebote mit Preisangabe unter L E 3498 an die Geschäftsst. d. »Gummi-Ztg.«

Ein Posten

Gummi-Absätze

Qualitätsware günstig **abzugeben.** Offerten unt. K W 3484 an die Gesch. der »Gummi-Zeitung«.

Wer liefert Talite

feinst gemahlen.

Bemusterte Angebote unt. L C 3496 an die Gesch. der »Gummi-Zeitg«. erbet.

Gummisohlen-Platten

Größe 1000 × 1000 mm □, Stärke 3—10 mm, grau, einseitig mit kleinen Pyramiden, Große Posten sofort zu den äußerst. Tagespreis. lieferbar. Anfragen unter L A 3486 an die Gesch. der »Gummi-Ztg.« Muster gegen Rückporto.

Zu verkaufen! 3493

Eine vollständig neue

Konservenring-schneidmaschine

Fabrikat Berstorff, Abb. 175

A. G. Metzeler & Co., München, Westendstr. 129/131

Benefactor Geradehalter

Verkaufspreis M 750,— Rabatt wie bekannt.

E. SCHAEFER NACHF. Hamburg 36 3480

Trichloräthylen

Benzin

Benzol

Solvent-Naphtha

Paraffin

Azeton

laufend lieferbar

Oelprodukte-Gesellschaft m. b. H.

Berlin SW 11, Hafenplatz 10

3482

Suche Geschäftsverbindung mit Fabrikanten u. Erzeugern außer Konvention

die uns laufend größere Posten ihrer Erzeugnisse liefern können. Anträge unter Chirurgischer Weich-, Hart- und nahtloser Gummiwaren. Offerten unter L G 3500 an die Geschäftsstelle der »Gummi-Zeitung«.

It-Platten

einige Stück, 4 u. 5 mm, da für mich ungangbar, abzugeben.

Ang. u. K S 3456 an die Gesch. d. »Gummi-Ztg.«

Dichtungshanf

schöne langfaserige Ware 643

liefern billigst

Gaeschi & Co., Karlsruhe i. B.

Nahtlose Gummiwaren

außer Konvention, wie Sauger, Fingerlinge usw., fertigen bei niedrigster Preisstellung und in tadelloser Qualität an

947

Dr. Strauch & Paperle

Gummiwarenfabrik, Hannover-Döhren

Nahtlose Gummiwaren

(außer Konvention) **Sauger, Fingerlinge usw.** liefert

Gummiwarenfabrik Frastuma, Stumpf & Sohn

Nauheim, Kreis Groß-Gerau. 3508

Verschiedenes

Sendungen werden ausschließlich unter der Adresse: „Gummi-Zeitung", Berlin SW 19, Krausenstr. 35/36, erbeten.
Für den Anzeigenteil verantwortlich: A. Fritzsche, Berlin S 61.
Druck und Verlag der Union Deutsche Verlagsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin, Berlin SW 19

Es wird gebeten, sich bei Anfragen oder Aufträgen auf die „Gummi-Zeitung" zu beziehen.


Digitized by Google


Digitized by Google

